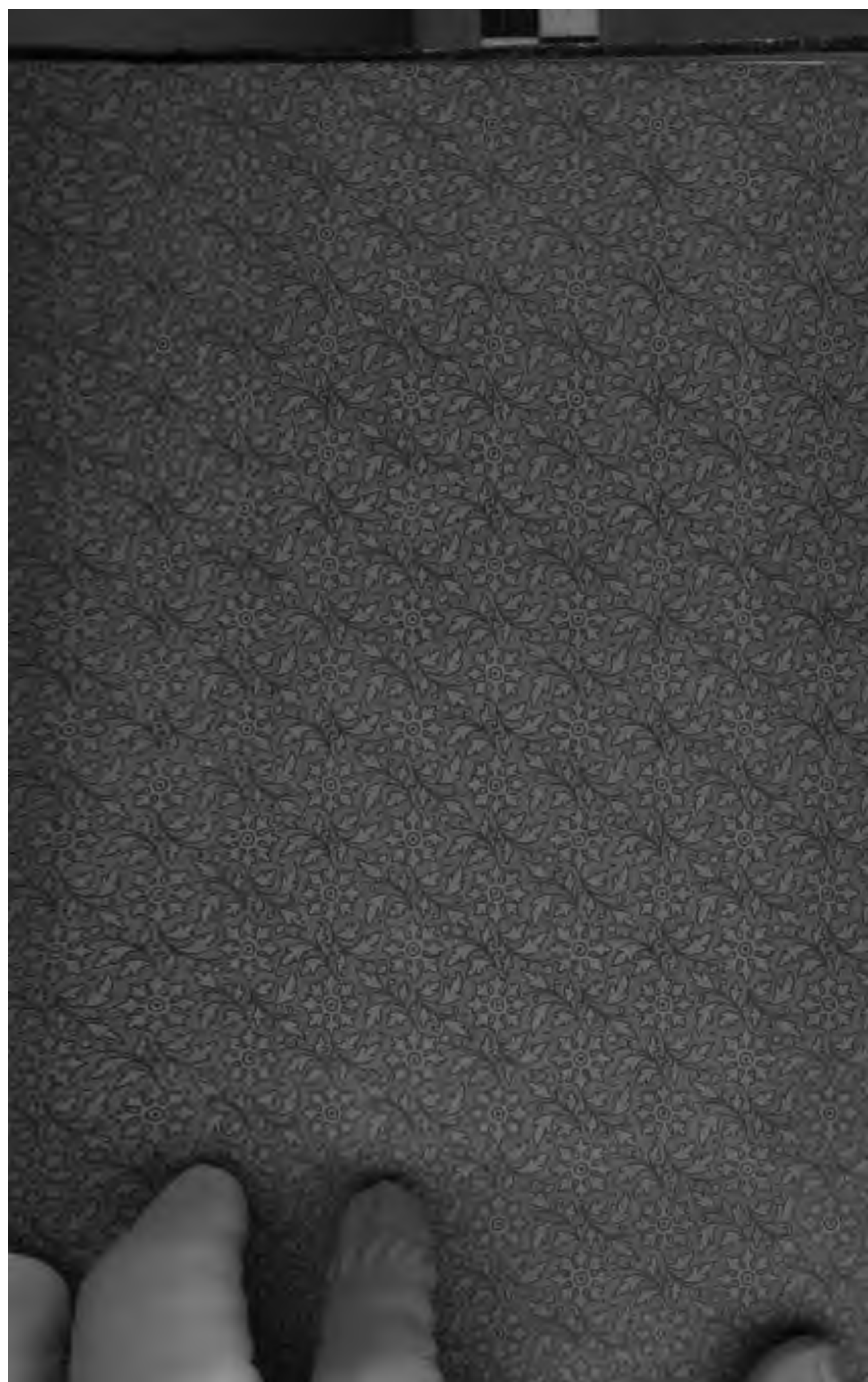






Ernst Mayrhofer's

Handbuch

für den

politischen Verwaltungsdienst

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit besonderer Berücksichtigung der

diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen.

Siebenter Band.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Redigiert und herausgegeben
von

Graf Anton Pace.



Wien, 1901.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

Schlusswort des Herausgebers.

Indem ich den siebenten Band und mit demselben das ganze Werk abgeschlossen der Öffentlichkeit übergebe, erachte ich es als meine angenehme Pflicht, mich mit dem Ausdrucke wärmsten Dankes sowohl von meinen Mitarbeitern als vom Publicum zu verabschieden. Ohne den hingebungsvollen Eifer und die gründliche Sachkenntnis so vieler bewährter Kräfte wäre es mir unmöglich gewesen, ein Unternehmen zu beginnen und zum Abschlusse zu bringen, welches sich über den ganzen großen Bereich der politischen Verwaltung im weitesten Sinne des Wortes erstreckt. Die freundliche Aufnahme, welche dieses Unternehmen von allem Anfang an im Publicum gefunden hat, war mir ein Ansporn, trotz mannigfacher Hindernisse nicht zu erlahmen, sondern bis zum Ende auszuharren. Auch der Verlagshandlung gebürt mein aufrichtiger Dank, denn sie hat allen, oft weitgehenden Anforderungen, die ich an sie zu stellen genöthigt war, stets mit der größten Bereitwilligkeit entsprochen.

Nach dem Wahlspruche unseres erhabenen Monarchen, mit vereinten Kräften, ist es gelungen, dieses Werk zu schaffen, welches, so umfangreich es ist, nur einen Theil der vielen segensreichen Einrichtungen zur Darstellung bringt, die unser Vaterland der Fürsorge seines Kaisers verdankt. Wenn unser Handbuch in bescheidener Weise dazu beiträgt, diese Einrichtungen dem allgemeinen Besten immer nutzbarer zu machen, so werden wir darin den schönsten Erfolg unserer Bemühungen erblicken.

Wien, im Juni 1901.

A. Pace.

Verzeichnis
der
Mitarbeiter am siebenten Bande.

Dr. **Franz Ritter Mahl-Schedl v. Alpenburg**, k. k. Ministerialrath im Ministerium des Innern.

Gustav Freiberger, k. k. Oberfinanzrath der niederösterr. Finanzlandesdirection.

Außerdem hatten die Güte mitzuwirken: Dr. Heinrich Kretschmayr, k. k. Archivar im Ministerium des Innern und Universitäts-Docent, an der Abfassung der historischen Skizze über die Entwicklung des Heeres; Otto Reuter und Franz Keldorfer, k. k. Sectionsräthe im Ministerium für Landesvertheidigung, dann Dr. Otto Stöger, k. k. Ministerialsecretär in diesem Ministerium, an der Revision des achtzehnten Hauptstückes (Militärwesen); Erasmus Freiherr v. Handel, k. k. Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Anton Brusl, k. k. Steuerinspector der niederösterreichischen Finanzlandesdirection, an der Abhandlung über die Fondszuschläge. Für diese freundliche und erfolgreiche Mühewaltung sei diesen geehrten Herren hier der verbindlichste Dank der Redaction abgestattet.

Inhaltsverzeichnis.

Fortsetzung und Schluss der Verwaltungsgesetzkunde.

Achtzehntes Hauptstück.

Das Militärwesen.

Bereits in früheren Bänden dieses Handbuches wurde manches zur Darstellung gebracht und erörtert, was auf das Militärwesen Bezug nimmt. Es wird diesbezüglich hingewiesen auf den I. Bd., S. 214 ff.: „Die Verleihung von Dienstposten an ausgediente Unterofficiere“, S. 224 ff.: „Die Verleihung von Dienstposten an Officiere“, S. 233 ff.: „Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten“, S. 372 und S. 394 ff.: „Militärexecution“, S. 396 ff.: „Militärassistenz“, S. 850 ff.: „Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Militärverwaltung“, [1]) S. 996 ff.: „Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Gendarmerie“; auf den 2. Bd., S. 944 ff. u. S. 947: „Über die Auswanderung Wehrpflichtiger“; auf den III. Bd., S. 12 f.: „Das Militärsanitätscomité“, S. 651 ff.: „Invigilierung auf Spione und unbefugte Werber“, S. 653 ff.: „Invigilierung auf Militärdeserteure und Stellungsflüchtlinge“, S. 889 f.: „Über den Besitz und das Tragen von Privatwaffen bei Militärpersonen“, S. 718 ff.: „Vorschriften, betreffend die Erzeugung, den Verschluss und Transport des Schießpulvers (Schwarzpulvers),[2]) S. 748 ff.: „Polizeivorschriften in Bezug auf Sprengmittel“; auf den IV. Bd., S. 480 ff.: „Die Militär- und Marineseelsorger“, S. 1093 Fußnote 1, S. 1170

[1]) Hierin ist insbesondere enthalten: „Verfassungsmäßige Stellung und Gliederung der bewaffneten Macht“ (S. 862 ff.), „der A. h. Oberbefehl“ (S. 870 f.), „die Centralbehörden“ (das k. u. k. Reichskriegsministerium, S. 871 ff., das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, S. 874 f., das kgl. ungar. Landesvertheidigungsministerium, S. 875), „die Commanden“ (S. 875 ff.), „die Localbehörden insbesondere“ (S. 880 ff.), „die Militär-(Straf-)Justiz“ (S. 888 ff.). Es wird übrigens zur Fußnote 3 auf S. 883 bereits hier aufmerksam gemacht, dass infolge der A. h. Entschl. v. 23. Juli 1898 (Circ. Vdg. des L. V. M. v. 22. Juli 1898, V. B. Nr. 97) an die Stelle der den Bezirkshauptmannschaften zugetheilten Bezirksfeldwebel „Landwehr-Evidenz-Beamte“ getreten sind. — Auch wird erwähnt, dass nach dem mit dem Erl. des Fin. Min. v. 1. October 1898, R. G. B. Nr. 189, kundgemachten ersten Nachtrage zu der Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern für die der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehenden Personen das Militärgericht als das zuständige ordentliche Gericht gilt.

[2]) Hierzu ist noch zu erwähnen das an sämmtliche Landesstellen ergangene Hfkzld. v. 28. April 1848, P. G. S. Nr. 51, betreffend die Bestimmung der Distanzen bei Errichtung von Pulvermagazinen in der Nähe von Wohngebäuden, welches lautet: „Seine k. k. Majestät haben in Betreff der Distanzen bei Errichtung von Pulvermagazinen in der Nähe von Wohngebäuden mit der A. h. Entschl. v. 12. April 1848, Nachstehendes festzusetzen geruht: Für die Anlegung von Munitionsdepots und Friedens-Pulvermazinen finde Ich künftig eine Entfernung von wenigstens 400 Klaftern von Wohngebäuden als Normaldistanz zu bestimmen; für Verschleißdepots, insofern sie nicht mehr als 50 Centner Pulver enthalten — genügt eine Distanz von 200 Klaftern. Innerhalb dieses Umkreises ist auch die Errichtung neuer Privatgebäude nicht zu gestatten, und dieses Verbot gehörig kund zu machen. Sollten aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche von den betreffenden Hauseigenthümern erhoben werden, so sind sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den allfälligen besonderen Verhältnissen des Falles zu behandeln.“ — Mit der Min. Vdg. v. 7. Juli 1876, R. G. B. Nr. 99, wurde verordnet: „Die in dem Hfkzld. v. 28. April 1848, Z. 12242, auf

Fußnote 1, S. 1188 Fußnote 2 und S. 1209 Fußnote 1: „Über die den Studierenden der Hochschulen und der Bergakademien in Leoben und Přibram, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, gewährten Begünstigungen", S. 1194 ff.: „Über die Nachweisungen, welche von den Studierenden der Hochschulen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes zu erbringen sind"; auf den V. Bd., S. 77 ff.: „Besondere administrative Belange bezüglich der Verehelichung von Militärpersonen." In der folgenden Darstellung des Militärwesens wird sich darauf beschränkt werden, auf das bereits Abgedruckte lediglich zu verweisen.

Das Militärwesen gelangt hier in folgender Eintheilung zur Darstellung: I. Historische Skizze über die Entwicklung des Heeres. II. Das Wehrgesetz. III. Das Gesetz v. 31. Mai 1888, R. G. B. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden. IV. Das Gesetz über die Landwehr. V. Die Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr. VI. Die Wehrvorschriften (1., 2., 3. und 4. Theil). VII. Die Vorschriften über den Landsturm. VIII. Die Directiven über den Rayon befestigter Plätze. IX. Die Vorschriften über die Regelung der Personal- und Dienstes-Verhältnisse der zur activen Dienstleistung einberufenen Civilstaatsbediensteten. X. Die Vorschriften über die Stempel-, Tax- und Einkommensteuerbefreiung der Personen der bewaffneten Macht im Mobilisierungsfalle. XI. Die Vorschriften über die Militärtaxe. XII. Das Militärversorgungsgesetz, die Versorgung der Gendarmerie und die Vorschriften über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaften. XIII. Die Vorschriften über die Verpflegung des Heeres. XIV. Die Vorschriften über die Einquartierung. XV. Die Vorschriften über den Vorspann. XVI. Die Vorschriften über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr. XVII. Das Gesetz v. 6. Juni 1887, R. G. B. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

I. Historische Skizze über die Entwicklung des Heeres.[1])

Die germanischen Staaten, die auf römischem Boden erwuchsen, beruhten auf der allgemeinen Wehrpflicht. Jeder freie wehrhafte Volksgenosse war zum Kriegsdienste berechtigt und verpflichtet. Im fränkischen Reiche der Merowinger

---

Grund der A. h. Entschl. v. 12. April 1848 für die Anlegung von Munitionsdepots und Friedens-Pulvermagazinen festgesetzte Entfernung von wenigstens 400 Klaftern von Wohngebäuden, wird in eine Normaldistanz von wenigstens 760 Meter umgewandelt. Bezüglich der in diesem Hofkanzleidekret für Verschleißdepots, insofern sie nicht mehr als 50 Centner Pulver enthalten, normierten Distanz von 200 Klaftern wird eine Distanz von 380 Metern festgesetzt und die mit 50 Centnern bestimmte Vorratsmenge wird in 28 metrische Centner umgewandelt." — Die Feststellung des Bauverbotrayons für ein Militär-Munitionsmagazin fällt in die Competenz der politischen und nicht in jene der autonomen Behörden (V. G. H. 5. Februar 1897, Z. 731, B. 10358). Sieh dieses Erkenntnis auch über das Verfahren.

[1]) Literatur: Gräffer, Geschichte der Kais. Kriegsvölker. 3 Bde. Wien 1800.
Kurz, Österreichs Militärverfassung in älteren Zeiten. 1825.
Meynert, Geschichte der k. k. österr. Armee. 4 Bde. Wien 1852.
—, Geschichte des Kriegswesens in Europa. 3 Bde. Wien 1868.
—, Das Kriegswesen der Ungarn. Wien 1876.
v. Virozsil, Das Staatsrecht des Königr. Ungarn. 3 Bde. Pest 1865.

wurde der Wehrdienst auch auf die überwundenen Romanen ausgedehnt und so zur allgemeinen Unterthanenpflicht, die sich im Falle eines Vertheidigungskrieges auf alle, sogar die Geistlichen erstreckte (Landwehr, Landfolge). Bei einem Angriffskriege, der „Heerfahrt", oblag die Vornahme des Aufgebots den königlichen Localbeamten (Herzogen, Grafen); das Recht des Aufgebots zur Heerfahrt (dem Heerbann) gleichwie der Bestimmung der Stärke desselben war ein Reservatrecht der Krone; auf Weigerung der Landfolge stand der Tod, auf Weigerung der Heerfahrtsfolge die Geldstrafe des „Heerbanns". Diese Grundsätze bestanden im römischen Reiche deutscher Nation weiter; nur wurde die Landwehrpflicht nun auch auf den Kampf gegen den innern Feind (Raubritter, „Landfriedensbrecher") ausgedehnt.

Die Kosten der Heerespflichten hatte ursprünglich stets der Einzelne zu tragen; der Staat gab weder Waffen noch Geld; dies war von folgenschwerer Bedeutung. — Zwar nahm besonders die reichentwickelte Monarchie Karls des Großen Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Wehrmänner; es wurden gewöhnlich nur die dem Kriegsschauplatze benachbarten Landestheile herangezogen; es mangelte nicht an Einrichtungen zur Erleichterung der Heerpflicht; aber die militärischen Erfordernisse überstiegen gleichwohl die Kräfte der Bevölkerung; der wirtschaftliche Ruin der kleinen freien Leute war die Folge des Druckes der allgemeinen Wehrpflicht. So hatten sich denn schon in merowingischen Zeiten zahlreiche Freie, außer Stande sich selbständig zu erhalten, als „homines" in ein durch Eid bekräftigtes, zu Kriegsdiensten verpflichtendes, privates Unterthanenverhältnis (Vasallenverhältnis) zu den geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzern (seniores) begeben und von diesen ihr bisher freies Eigengut als geliehenes, unter ihrem Schutze stehendes Gut (Lehen) entgegengenommen, im Gefolge des Seniors erschienen sie als von ihm aufgebotenes, auf seine Kosten verpflegtes und ausgerüstetes kriegerisches Gefolge. Je schwerer der Kriegsdruck, desto größer die Flucht der Freien in das schützende Lehensverhältnis, desto größer die Macht der Senioren; den karolingischen Königen, die die Ausbildung des Rechtes der Senioren, ihre „homines" aufzubieten und als eigene Abtheilungen dem Reichsheere zuzuführen, nicht verhindern konnten, musste daran gelegen sein, dieses Recht zu einer Verpflichtung gegen die Krone umzusetzen; die Möglichkeit hiezu gab die Herstellung eines Vasallenverhältnisses zwischen Großen und Krone an die Hand; diese stellte jenen weite (der Kirche abgenommene) Landstrecken zur Nutznießung als geliehene Güter (Lehen) zur Verfügung und tauschte hiefür ihren Vasalleneid und damit ihre Verpflichtung nicht bloß zu persönlicher Dienstleistung, sondern auch zur Zuführung einer bestimmten Anzahl Wehrmänner ein. In der Structur des (Angriffs-) Heeres trat damit — Mitte des 8. Jahrhunderts — eine wesentliche Änderung ein; an die Stelle des vom König unmittelbar oder mittelbar aufgebotenen und befehligten freien Volksheeres trat das zum überwiegenden Theile aus den Contingenten der lehenspflichtigen Großen zusammengesetzte Vasallenheer (Lehensheer).

Thürheim, Gf., Gedenkblätter aus der Kriegsgeschichte der k. k. Armee. 1880.
Stauber, Histor. Ephemeriden aus d. Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns. Linz 1884.
Carl, Erzherzog, Ausgewählte Schriften. V. Wien 1894.
Beidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung. Innsbruck I und II. 1896—1898.
v. Luschin-Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte. Bamberg 1896.
Erbfolgekrieg, Österreichischer. Bearb. vom k. u. k. Kriegsarchive. I. Wien 1896.
Huber, Österr. Reichsgeschichte. Wien 1896.
v. Wrede, Geschichte der k. u. k. Wehrmacht. I. Wien 1898.
Ottenfeld und Teuber, Die österr. Armee von 1700—1867. Wien 1898.
Friedjung, H., Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. 2 Bde. IV. A. Stuttgart 1900.

Ein zweiter bedeutsamer Umstand trat hinzu; die ältesten germanischen Heere kämpften zu Fuß und zu Pferde; nach erfolgter Besiedlung des römischen Bodens trat die Reiterei immer mehr zurück; man bedurfte der Pferde zur Bodenbebauung. Das fränkische Heer der Merowinger war ausschließlich, das unmittelbare königliche Gefolge einzig ausgenommen, ein Fußheer. Hierin musste eine Änderung eintreten, als die Reiterscharen der Araber den Bestand der fränkischen Monarchie bedrohten. Die Herstellung des Vasallenverhältnisses zwischen Krone und Senioren und die Begründung kriegerischer Reiterheere geht auf den gleichen Namen zurück: Karl Martell. Mit Reiterscharen schlug er die berühmte Araberschlacht von Tour und Poitiers. Einmal eingeführt kamen die Reiterheere nicht mehr außer Brauch; im Gegentheile, im Kampfe gegen die Normannen (9. Jahrh.), besonders gegen die gleichfalls berittenen Ungarn (10. Jahrh.) thaten sie treffliche Dienste, immer mehr trat die Fußtruppe zurück; schon im 10. Jahrhundert reden die Chronisten verächtlich von den „pedites", die besser das Land bebauten als Kriege führten; Ende des Jahrhundert sind sie so gut wie verschwunden. Nun war es eine natürliche Folge dieser immer ausschließlicheren Verwendung von Reiterheeren, dass das Kriegshandwerk stets mehr ein Dienst der Begüterten wurde, die Zeit und Vermögen besaßen, das kostspielige Pferdematerial zu halten und den Reiterdienst zu üben; das Lehnsheer erscheint vom 10. Jahrhundert an und das ganze Mittelalter hindurch als ein Reiter- (Ritter-)heer; den Unbegüterten, welche ihren Heerdienst nicht mehr persönlich leisten können, den Bauern vor allem wird die Zahlung neuer Heersteuern auferlegt; sie verlieren selbst das Recht Waffen zu tragen; der Kriegsdienst wird zur ausschließlichen Befugnis bevorrechteter, zum sogenannten „Heerschilde" vereinigter Klassen; die Idee der allgemeinen Wehrpflicht gieng infolge des Vasallenheeres unter.

In den österreichischen und böhmischen Landen als Theilen des deutschen Reiches galten dieselben Grundsätze wie dort: eine auf allgemeiner Unterthanenpflicht beruhende Landwehr, ein aus unmittelbaren (vgl. oben seniores) und mittelbaren (vgl. oben homines) Vasallen des Landesherrn bestehendes Angriffsheer. Über die Höhe und Auftheilung der jeweilig aufzubietenden Mannschaft wurden schon frühzeitig Matriken verfasst; aus den Jahren 1281 und 1291 liegen die ersten Angaben dieser Art vor; im Jahre 1421 erfolgte geradezu eine Conscription der männlichen Bevölkerung. Gerade in Österreich, der Grenzmark des Reiches, deren Herzoge das Privileg Kaiser Friedrichs I. der Pflicht entband, anderen Reichsheerfahrten als denen gegen unmittelbar benachbarte Lande Zuzug zu leisten, ist das Landwehr- (Landes-)aufgebot öfter als in andern Reichstheilen ergangen; 1082 bot Markgraf Leopold der Heilige gegen das heranrückende Heer des böhmischen Herzogs alle Wehrfähigen bis zum Rinder- und Schweinehirten auf; namentlich im 15. Jahrhunderte mehren sich im Kampfe gegen die Hussiten die Aufgebote der Landwehr und ein vom Jahre 1426 erhaltenes Landesaufgebot läſst deutlich die Gruppen erkennen, die das herzogliche Vertheidigungsheer zusammensetzten, die von ständischen Herren befehligten Vasallen, die städtische Mannschaft und die bäuerischen Rotten; neben der Aufbietung der Landwehr gehörte noch die Anlage von Vertheidigungsschlössern und Burgen zu den wesentlichen Obliegenheiten des Landesherrn.

Ebenfalls seit den Zeiten der Hussiten wurden — wie dies im Reiche schon früher namentlich unter Kaiser Friedrich I. geschehen war — zur Verstärkung des österreichischen Lehensheeres Soldsoldaten angeworben; es waren zunächst einzelne Vasallen, die gegen bestimmte Zahlung sich zur Beistellung einer gewissen Zahl Reisiger verpflichteten. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden Verträge mit staatsfremden Söldnerführern üblich, die den italienischen

Condottieri gleich ihre Dienste dem Meistbietenden verkauften. Der persönliche Zuzug der Lehensleute genügte eben jetzt der Zahl nach nicht mehr; aber auch Bewaffnung und Taktik der Ritterheere waren überholt; schon im 14. Jahrhunderte waren die übermächtigen adeligen Reiterarmeen den in der Hauptsache bürgerlichen Fußtruppen der Engländer und Niederländer bei Crecy (1346) bei Maupertuis (1356), hernach bei Azincourt (1415) erlegen; dem Kriegsmuthe der gleichfalls zu Fuß kämpfenden Schweizer Eidgenossen hielten weder die österreichischen noch die burgundischen Ritterheere stand; die Namen Morgarten, Sempach, Näfels bezeichnen die Niederlagen der einen, Murten, Grandson und Nancy die Verluste der anderen; mit dem Durchgreifen der Feuerwaffen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verlor der alte ritterliche Vasallenkriegsdienst vollständig seinen Wert; „der Harnisch ward vom Handrohr, die Burg vom Geschütz besiegt". Geworbene Fußtruppen beherrschten die Schlachtfelder: die Schweizer, „das Geschlecht der streitbaren deutschen Landsknechte", eine Schöpfung Maximilians I., die spanischen Hackenschützen; ein deutscher König und österreichischer Landesfürst aber, Maximilian I., wurde zum Vorkämpfer der neuen Richtung.

Maximilians ununterbrochene Theilnahme an den oberitalienischen Gleichgewichtskämpfen (1495—1515), die aus einem Angriffskriege rasch zum Vertheidigungskampfe für die vom Gebiete der feindlichen Republik Venedig begrenzten nieder- und oberösterreichischen (tirolischen) Lande werden konnten, stellte nicht bloß an die Kräfte des bisherigen Lehenheeres unerfüllbare Ansprüche, sondern bedingte auch die kostspielige fortwährende und umständliche Bereithaltung der Landwehr. Ohne sein Recht auf den persönlichen Zuzug der adeligen Vasallen preiszugeben, verlangte nun der König von dem in den Landständen vertretenen Adel, Geistlichkeit und Städten seiner Erblande Geldbewilligungen zur Anwerbung von (Angriffs-) Truppen und zum Unterhalte des zu Vertheidigungszwecken weiterhin fortdauernden Landesaufgebotes; die Stände kamen diesen Wünschen bereitwillig entgegen und so wandelte sich seit Maximilian I. in Österreich, seit Ferdinand I. in den böhmischen Landen die Kriegspflicht der Vasallen in eine Steuerpflicht der Stände um, welche freilich nur den geringeren Theil selbst beglichen, die eigentliche Leistung aber auf die Schultern „des gemeinen Mannes", der ständisch nicht vertretenen Classen, überwälzten. Das aufgebotene ritterliche Vasallenheer wurde durch ein geworbenes Söldnerheer ersetzt. Das persönliche Aufgebot der Vasallen fand nur mehr in jenen seltenen Ausnahmsfällen statt, in denen der Herrscher selbst oder ein Mitglied seines Hauses an die Spitze des ausziehenden Heeres trat; mit Beginn des 17. Jahrhunderts verschwand es ganz.[1])

Zunächst ergab sich rasch ein Übelstand. Die von den Mitteln der Stände geworbenen, ausgerüsteten und besoldeten, unter dem Commando landschaftlicher Officiere dem Landesfürsten zu zeitlich und sonst begrenzter Verwendung zugesendeten Truppen[2]) galten ihnen als „ihre" (ständischen) Soldaten, die Unterordnung der landschaftlichen Befehlshaber unter den kaiserlichen Oberfeldherrn war ihnen keine ausgemachte Sache. Es hat mehr als einmal darüber Streit gegeben; ja in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts sehen wir ausgesprochen ständische Heere, die Truppen der protestantischen Stände Nieder- und Oberösterreichs und vor allem Böhmens in offenem Kampfe gegen das Herrscherhaus; es ist die höchste und zugleich letzte ernsthafte Äußerung ständischer Kriegs-

[1]) Das letzte Lehensaufgebot fand in Niederösterreich 1605, in Innerösterreich 1601 statt.

[2]) Anstatt anzuwerbender Fußtruppen bewilligten die Stände gelegentlich auch die sog. Gillpferde, Reisige, welche von den Grundherren nach Maßgabe ihres Besitzes zu stellen, auszurüsten und zu erhalten waren.

herrlichkeit; noch während des dreißigjährigen Krieges ist es zur Bildung einer landesfürstlichen (kaiserlichen) Streitmacht gekommen, wovon früher im Ernste nicht die Rede sein konnte; trotz der energischen Betonung seiner obersten Kriegshoheit hatte sowohl Kaiser Ferdinand I., der Begründer einer ersten obersten Kriegsbehörde, des Hofkriegsrathes (1556), als auch seine Nachfolger bisher nur ganz kleine Truppenkörper durch Anwerbung aus den eignen geringfügigen Mitteln zusammenbringen können.

Zunächst verbot der Artikel XII der verneuerten böhmischen Landesordnung (1627) bei Todesstrafe, Kriegswerbungen in Böhmen ohne kaiserliche Anordnung vorzunehmen; der Bildung schlechtweg ständischer Heere sollte hiemit ein für allemal vorgebeugt sein; ob auch für die anderen Kronländer ausdrückliche Verfügungen dieser Art ergangen sind, ist ungewiss; gewiss aber waren die Tendenzen des Kaiserhauses hierauf gerichtet; schon Ferdinand I. hatte 1555 den steirischen Ständen erklärt, dass „Aufnembung und Urlaubung landschaftlichen Kriegsvolks uns oder wemb wirs befehlen und sonst niemand anderm zuesteh"; jedenfalls verschwinden im Laufe des Jahrhunderts mindestens in den österreichischen und böhmischen Landen die von den Ständen selbstmächtig aufgebotenen landschaftlichen Truppen, der Ersatz des früheren Lehensaufgebotes; um 1680 ist von solchen nicht mehr die Rede und lediglich das Landesaufgebot (Landwehr) blieb den Ständen überlassen.

Auch auf dem Gebiete der Landesvertheidigung war — zunächst in den innerösterreichischen Landen — die ursprüngliche persönliche Landwehrpflicht des einzelnen zu einer Geldablösung umgewandelt worden, um deren Betrag im Lande besoldete Vertheidigungstruppen (besonders Schützen) angeworben wurden.[1] Diesen landschaftlichen Landwehrtruppen oblag im besonderen die Vertheidigung der nach der Gewinnung von Ungarn (1526) gegen die Türken errichteten Militärgrenze, die bis zu den Eroberungen der großen Kriege des 17. Jahrhunderts von Zengg durch das Gebiet von Lika-Krbava hindurch die Unna abwärts zur Save, nordostwärts über Veröcze an die Drau und nordwärts nach Raab zu verlief, donauabwärts nach Komorn und von hier die Neutra und Gran aufwärts an die ungarische Grenze führte; in den Jahren 1577 und 1578 ist einem schon früher aufgetauchten Vorschlage entsprechend die Grenzvertheidigung Oberungarns den böhmischen, die des Gebiets von Raab den unterennsischen (n. ö.) Ständen zugewiesen worden, während die oberennsischen Stände für Proviantbeistellung aufzukommen hatten; die wichtigste Grenze, die windische und croatische, zu sichern war Sache der Stände Innerösterreichs. Erst in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin Maria Theresia ist die Grenzvertheidigung den Ständen abgenommen und die Bevölkerung der Grenzlande zu sich selbst ergänzenden Grenzregimentern mit einer Art von immerwährendem Kriegsdienst zusammengefasst worden. Nur in Tirol blieb gemäß der Bestimmungen des sogenannten Landlibells von 1511 das allerdings auch nicht engherzig geübte selbstthätige Anwerbungs- (oder Aufstellungs-)recht der Stände bis ins 18. Jahrhundert erhalten; der ungarischen Verhältnisse wird später gedacht werden.

Kaiser Maximilian I. hatte noch alle Officiere der für ihn anzuwerbenden Truppenkörper (Fähnlein, Haufen, Regiment) selbst ernannt; im Laufe des 16. Jahrhunderts aber wurde es üblich, dass der Kriegsherr nur den obersten Befehlshaber (Obrist, Oberst) des zu bildenden Heerhaufens ernannte und diesem

[1]) Andererseits wurden (ebenso wie bei Stellung der Giltpferde) die Grundherren nach Maßgabe ihres Besitzes zur Stellung von Landwehrmännern (des „dreißigsten, zehnten oder fünften Mannes") beordnet und trat der frühere Modus des Aufgebotes des 30., 10. und 5. Mannes nach der Anzahl der wehrhaften Bauern zurück.

die Besetzung sämmtlicher Offiziers- und anderen Stellen überließ; der Oberst war in seinem alljährlich vor dem Winter entlassenen und im Frühjahre neu angeworbenen „Regimente" Herr über Leben und Tod, gewissermaßen Souverän. Dies konnte nicht im Interesse eines einheitlichen Heeresgefüges gelegen sein. Indem nun die langandauernden Kämpfe des dreißigjährigen Krieges bedingten, dass die einzelnen Truppenkörper dauernd, also auch den Winter über beisammengehalten wurden, hat diese Machtvollkommenheit der Oberste bereits eine gewisse Einschränkung erfahren; gebrochen wurde sie dann durch Waldstein, der als Generalissimus auf die ursprünglichen Gerechtsame der werbenden Kriegsherren zurückgreifend alle Officiere, schließlich auch die Oberste selbst ein- und absetzte; der Gesammtkörper des Waldsteinschen Heeres so gut wie seine Theile, die Regimenter, waren mehr oder minder unmittelbar dem Willen des Heerführers unterstellt. Diese Armee war damit freilich nur dem Namen nach eine „Kaiserliche"; Wort und Wille des Generalissimus galten fast unumschränkt; man weiß, zu welch' blutigem Ende diese Verhältnisse getrieben haben. Es wurde aber nun für die Bildung eines kaiserlichen Heeres sehr bedeutsam, daß es nach Waldsteins Absetzung gelang, dieses von dem großen militärischen Organisator begründete internationale, gewissermaßen confessionslose Heer, in dem Deutsche, Wälsche, Slaven, Katholiken wie Protestanten dienten und das doch eines einheitlichen deutschen Gepräges nicht ermangelte, in eben der Structur, die Waldstein ihm gegeben, den jetzt in Wahrheit vom Kaiser abhängigen kaiserlichen Generalen unterzuordnen; diese warben Truppen nicht mehr für sich und kraft ihres Namens, wie Waldstein, sondern für das Heer des Kaisers; indem nun das eine und andere Regiment nach dem Ende des großen Krieges nicht aufgelöst, sondern auf „dem Fuße stehen belassen" wurde, betrat die Monarchie um die Mitte des 17. Jahrhunderts den von anderen Mächten lange vorher beschrittenen Weg, der zur Bildung eines sich stets erweiternden, wenn auch im Stande noch vielfach wechselnden und in seinen Grundlagen erst durch die unter Montecuccolis Leitung und noch späterhin vorgenommenen Vorkehrungen und Reformen festgestellten stehenden Heeres führte. Immerhin mag die Anordnung (Resolution) Kaiser Ferdinands III. von 1649, dass neun namentlich bezeichnete Regimenter zu Fuß und zehn zu Pferd auf „dem Fuße stehen zu bleiben" hätten, als chronologischer Fixpunkt für die Errichtung des stehenden Heeres gelten.[1]) Der Hofkriegsrath, der etwa gleichzeitig (1656) eine neue Einrichtung erhielt, gewann erst jetzt wahres Leben. Die Heeresauslagen wurden nach wie vor aus den Geldern der Stände (Contributionen) bestritten.

Fast unmittelbar trat dieses neu begründete stehende Heer in die Zeiten seiner stolzesten Traditionen ein. Es erhielt Feldherren vom Range Montecuccolis, Carls von Lothringen, Ludwigs von Baden, der beiden Starhemberge, des Prinzen Eugen von Savoyen; kaiserliche Heere fochten in den Jahren 1673 bis 1678 am Rhein gegen die Franzosen; allein und im Bunde mit englisch-niederländischen Truppen zerbrachen sie das militärische Übergewicht der Bourbonenmonarchie durch die Schlachten von Hochstädt (1704), Turin (1706), Oudenarde (1708) und Malplaquet (1709); in gewaltigen Kämpfen versetzten sie der vermorschenden Türkenmacht in drei großen Kriege (1663—1664, 1683—1698, 1716—1718) unheilbare, fast tödliche Wunden; mitten während äußerster Geld-

[1]) Nach den im Staatshandbuche angegebenen Errichtungsjahren der einzelnen Regimenter erscheinen die zwei Reiterregimenter Dragoner Nr. 8 und Dampierre Nr. 10 (1618, 1640) und die vier Infanterieregimenter Nr. 8, 11, 13 und 24 (1647, 1630, 1630, 1622) als der aus dem dreißigjährigen Kriege übernommene Kern der kaiserlichen Wehrmacht.

not und Zerfahrenheit im Innern unterwarfen sie dem Reiche italienische und niederländische Provinzen und den mächtigen Complex des Königreiches Ungarn.

Die ungarischen Heereseinrichtungen des Mittelalters hatten wie in Deutschland auf dem Lehenswesen beruht; auch hier bestand das Heer der (geistlichen und weltlichen) Kronvasallen (servientes) und die auf allgemeiner Unterthanenpflicht beruhende Landwehr; den Lehensleuten oblag aber seit den Zeiten der Könige aus dem Hause der Anjou (Mitte des 14. Jahrhunderts) die Pflicht der Insurrection, das ist nicht bloß der persönliche Zuzug, die personalis insurrectio, sondern auch die Stellung und Erhaltung der sogenannten aus ihren Unterthanen zu bildenden „Banderien", stehender Truppenkörper, welche als Portalmiliz die zur Vertheidigung des Königreichs errichteten Burgen besetzt zu halten hatten; außerdem hielt wenigstens König Matthias Corvinus ein kleines stehendes Vertheidigungscorps aus eigenen Mitteln, dessen Kern die „schwarze Schar", vornehmlich aus Slaven bestehend, gewesen ist, und welches Landtagsartikel 2 von 1458 den König für den Fall, als die Kosten der Vertheidigung seine Kräfte überstiegen, durch die Banderien und in letzter Linie durch Aufgebot eines jeden Waffenfähigen zu erweitern ermächtigte. Dem Verfalle dieser für ihre Zeit sehr vorgeschrittenen kriegerischen Institutionen Ungarns nach König Matthias Tode folgte die vernichtende Niederlage von Mohács (1526); König Ferdinand I. und seine Nachfolger waren hienach bemüht, die Pflichten der Insurrection und Stellung der Portalmiliz in den Adeligen neu zu beleben; gleichwohl geriet die letztere gänzlich in Verfall; erst auf dem Landtage von 1715 erkannten die ungarischen Stände an, dass die Insurrection (personalis insurrectio und Portalmiliz) nicht mehr genüge; Gesetzartikel 8 von 1715 schränkte dieselbe auf außerordentliche Fälle ein und bewilligte die Aufstellung eines durch ständische Beiträge (Contributionen) zu besoldenden, in der Regel durch Werbung aufgebrachten und ergänzten stehenden Militärs (regulata militia), zunächst ein Haiducken- (Fuß-) und 5 Husaren- (Reiter-)regimenter; ausdrückliche Bestimmungen über die Zahl der Truppen und die Art ihrer Ergänzung bestanden nicht. Einen ähnlichen Entschluss fassten 1714 die Stände Siebenbürgens.

Es war eine naturgemäße Entwicklung, dass mit der wachsenden Größe der Aufgaben, namentlich in den Türkenkriegen, der ursprüngliche kleine Kern des stehenden Heeres fortwährend anwuchs. Nach Beendigung des Existenzkampfes der Monarchie im „pragmatischen" Kriege (1740—1748) — die Bezeichnung Erzherzogs Karl zu gebrauchen — schien es unbedingt nothwendig, den Friedensstand des seit 1745 Kaiserlich Königlichen[1]) Heeres zu erhöhen; Reformen in der Einrichtung des Hofkriegsrathes (1741, 1745, besonders 1753) und in der Verwaltung der Militärgrenze (1746) waren schon vorangegangen, ein Marschallrath erklärte ein von den Ständen der deutschen und ungarischen Erblande theils durch Anwerbung, theils durch Recrutierung aufzustellendes und zu ergänzendes Heer von 108 000 Mann Friedensstand für entsprechend. Die Recrutierung (Abstellung) ist vermuthlich schon vorher seitens der Gutsherren bei Stellung von „Giltpferden", von Landwehrmännern prakticiert worden. Jetzt tritt sie zuerst als gesetzlicher Heeresergänzungsmodus auf. Die andauernden Ausartungen beim Werbeverfahren und das Streben nach Vereinfachung des Ergänzungsverfahrens riefen vier Jahre später das Patent vom 4. August 1753 hervor, welches den Erblanden die Aufstellung einer schlechthin durch Recrutierung („Assentierung") aufzubringenden, alldreijährig neu zu ergänzenden Ersatzreserve von 24 000 Mann („perpetuierliche Completierungsmannschaft") auferlegte. Wenn auch das Werbesystem

[1]) Über die Bezeichnung kaiserlich und königlich sieh die S. 170 im V. Bde.

noch fortbestand und noch im Juni 1765 für das gesammte deutsche Reich eine neue Werbeordnung, die „Reichswerbung", decretiert wurde, so brach doch in Österreich immer mehr das Streben durch, die Heeresergänzung ganz durch Recrutierung vorzunehmen; 1771 wurde in den böhmisch-österreichischen Landen mit alleiniger Ausnahme von Tirol, 1775 in Galizien, 1780 in der Bukowina die „Seelenconscription" eingeführt, jedem Regimente sein „Werbebezirk" (Ergänzungsbezirk) zugewiesen und abschließend das am 11. März 1780 für diese Länder erlassene „Conscriptions- und Werbebezirkssystem" im Jahre 1781 publiciert, welches auf dem Grundsatze allgemeiner Wehrpflicht fußend, das Recht des Loskaufs, der Stellvertretung und der Befreiung gewisser Bevölkerungsclassen anerkannte, als einzig zulässige Art der Heeresergänzung die von staatswegen und nicht mehr von den Ständen vorzunehmende Recrutierung (Assentierung) der conscribierten Unterthanen erklärte und die Werbung nur von Ausländern gestattete; die bisher üblichen Dienstcapitulationen wurden abgeschafft und die lebenslängliche Militärpflicht der Assentierten („Angeworbenen") festgesetzt (allerdings schon 1802 wieder aufgehoben), für dienstuntauglich gewordene durch ein „Generalinvalidensystema" (1750) vorgesorgt. Nur für Tirol und Ungarn blieb das System der freien Werbung bis auf weiteres bestehen.[1])

Die Vermehrung und Neuorganisierung des Heeres unter der Kaiserin Maria Theresia wäre nicht möglich gewesen, wenn es nicht gleichzeitig gelungen wäre, den ständischen Einfluss auf die militärischen Einrichtungen zuerst theilweise und schließlich völlig zu beseitigen. So lange die Stände der einzelnen Länder, aus deren Steuern („Contributionen") die Militärlasten bestritten wurden, ein uneingeschränktes Steuerbewilligungsrecht besaßen, war die gesammte militärische Organisation auf schwankende Grundlagen gestellt. Es gelang nun dem Grafen Haugwitz, dasselbe bis zur Bedeutungslosigkeit einzuschränken; in den sogenannten Decennalrecessen bewilligten zuerst 1748, dann 1758, zuletzt 1775 die Stände der deutschen Erblande die geforderten, sich stetig steigernden Contributionssummen auf eine Reihe von zumeist zehn Jahren im voraus, wogegen ihnen außer anderen Erleichterungen gewisse militärische Naturalverpflichtungen abgenommen wurden. Es war der Anfang vom Ende des ständischen Steuerbewilligungsrechtes; dasselbe setzte sich gewissermaßen zu einer Pflicht der „Postulat"landtage um, „freiwillig" zu bewilligen, was der Hof „befahl".

Die nächste Folge der Recesse war, dass die Armee von den Ständen, die gleichzeitig auch des Rechtes der Recrutierung verlustig giengen, ebenso unabhängig wie vom Hofe abhängig wurde. Vornehmlich zur Besorgung der militärischen Landesangelegenheiten traten jetzt landesherrliche Länderinstitutionen — erst „Repräsentationen und Kammern", dann „politische Landesstellen" (Gubernien) — ins Leben. Die österreichische Armee der Franzosenkriege, deren Gefüge ungleich etwa der preußischen auch durch die Schläge von 1809 nicht gelockert werden konnte, ist jedweder Beziehung zu den ständischen Einrichtungen ledig. Die uralte Einrichtung der „Landwehr" war während dieser Neuorganisationen so gut wie in Vergessenheit gerathen; auch die von Erzherzog Karl 1808 ins Leben gerufene Institution dieses Namens, die, jeden Unterthan von 17—40 Jahren einschließend, der Vertheidigung des vaterländischen Bodens dienen sollte, war von vorübergehender Dauer; 1852 ist sie aufgehoben worden. Die durch A. h. Entschl. vom 12. Juni 1806 angeordnete, gleichfalls von dem begabten Organisator durchgeführte Errichtung einer „Reserve", auf dem seither festgehaltenen Grundsatze

[1]) Ein Versuch, 1785 die Conscription in Tirol einzuführen, scheiterte am Widerstande der Stände.

basierend, dass jeder Militärdienstpflichtige auch zum Reservedienste verpflichtet sei, erfolgte in der Weise, dass jedes Regiment einen Stand von Reservemannschaft mit Dienstpflicht ebenfalls von 17—40 Jahr zu assentieren und nach vierwöchentlicher Ausbildung in die Heimat zu beurlauben hatte; 1812 reorganisiert, ist dieses Reserveinstitut durch die Recrutierungsvorschrift von 1827 aufgehoben worden; die Militärdienstpflichtigen hatten nach erfüllter Dienstpflicht in die Landwehr zu treten. Die gleichzeitig mit Aufhebung der Landwehr durch Patent vom 31. Juli 1852 für alle Länder (ausgenommen die Militärgrenze) ins Leben gerufene „Reserve", legte dem Soldaten nach vollendeter Dienstpflicht eine zweijährige Reservepflicht auf; es erschien vortheilhafter eine kleine Reserve ausgedienter Soldaten, als eine große minder geübter Streiter zur Verfügung zu haben.

Die lebenslängliche Dienstpflicht wurde durch das Patent vom 4. Mai 1802 durch eine 14jährige Capitulation ersetzt, die 1811 (A. h. Entschl. v. 11. Juni) auf 10 Jahre und durch das Patent vom 14. Februar 1845 auf 8 Jahre herabgemindert wurde. Die Conscriptionsvorschriften wurden durch das Normale vom 25. October 1804 in theilweiser Umänderung erneuert, die Recrutierungsvorschrift von 1827 bestimmte für die altconscribierten Länder (alle außer Tirol und Ungarn) die Jahre 19—29 als Assentjahrgänge, ordnete zur Vornahme der Assentierungen, deren Reihenfolge sich durch das Los bestimmen sollte, eine aus Vertretern militärischer, politischer und communaler Behörden bestehende Assentcommission an und beließ das Recht auf gänzliche oder zeitliche Befreiung, auf Loskauf durch die „Befreiungstaxe" und auf Stellvertretung; für Tirol und Lombardovenedig trat 1820 ein eigenes Recrutengesetz in Kraft; für Ungarn bestand das Werbesystem in der Hauptsache bis 1848 weiter. Seither (A. h. E. v. 17. September 1849) erscheint das Heer einheitlich durch Recrutierung ergänzt. Der Hofkriegsrath wurde in ein Kriegsministerium, dieses 1853 zu einem Armeeobercommando und dieses schließlich 1860 wieder in ein Ministerium umgewandelt. Das Heeresergänzungsgesetz v. 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, setzte die 1848 auf die Jahre zwischen 20—26 bestimmten Altersclassen auf 20—27 Jahre fest, beließ aber die bestehenden Vorschriften über Stellvertretung,[1]) Loskauf und Befreiung in Geltung. Nach dem unglücklichen Kriege des Jahres 1866 wurde die Stellungspflicht auf 3 Jahre herabgesetzt, alle Befreiungen vom Eintritt in das Heer wurden aufgehoben und nur dauernde Beurlaubungen gestattet (Min. Vdg. v. 28. December 1866, R. G. B. Nr. 2 ex 1867). Die betreffenden Verordnungen erscheinen als Vorläufer des am 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, für beide Reichshälften erlassenen neuen Wehrgesetzes, dessen erster Paragraph die ausnahmslose allgemeine Wehrpflicht sämmtlicher Unterthanen verkündete.

Mit der fortschreitenden Verbesserung des Waffenmateriales erweiterte sich, bezw. änderte sich die Art der Bewaffnung der einzelnen Truppengattungen. Die Fußtruppen des Waldstein'schen Heeres setzten sich aus Pikenieren (Pikenträger) und Musketieren (Träger von Schusswaffen, seit 1683 Flinte und Bajonett) zusammen; Ende des 17. Jahrhunderts, zuerst etwa 1670 erscheinen Grenadiere, die zunächst im Werfen der Handgranate geübt und später zur Führung des Feuergefechts herangebildet zu einer Elitetruppe des Heeres wurden; als specifisch ungarisches Fußvolk treffen wir in den Türkenkriegen (1683—1698) Haiducken an; der Ausdruck Infanterie erscheint zuerst etwa 1720/1721 zusammenfassend für Fußvolk; man unterschied schwere und leichte Infanterie; zu letzterer zählten die 1745 begründeten, 1798 als eigene „Grenzregimenter"

[1]) Dieselben sind in der Verordnung des Armeeobercommandos, des Min. des Inn. und des Fin. Min. v. 21. Februar 1856, R. G. B. Nr. 27, enthalten.

(„Grenzer“) organisierten Militärgrenztruppen und die 1801 ins Leben gerufene, aus dem Schützencorps hervorgangene Jägertruppe, erstere war — abgesehen von den Grenadieren — zu „Linieninfanterieregimentern“ (1798) vereint. Schließlich giengen alle Hilfstruppengattungen mit alleiniger Ausnahme der Jäger in eine gleichmäßig ausgebildete Infanterietruppe auf und bestehen speciell seit 1870 bis 1873, den Jahren der Auflassung des Militärgrenzinstitutes, lediglich Infanterieregimenter; gegenwärtig (1900) bestehen an Fußtruppen: 102 Infanterieregimenter, 4 bosnisch-hercogowinische Infanterieregimenter,[1]) 4 Tiroler-Kaiser-Jäger-Regimenter und 32 Feld-Jäger-Bataillone. Die Waldstein'sche Reiterei umfasste die (schweren) eisengepanzerten Kürassiere, die mit Schusswaffen versehenen Dragoner (Arquebusiere) und die (leichte) ungarische Reiterei, damals vorwiegend als Croaten, erst seit den Türkenkriegen anscheinend zuerst 1688 als Husaren (Hussar = ein von zwanzig Bauernhöfen [portae] ausgerüsteter Reisiger) bezeichnet; die 1765 geschaffenen, bezw. 1768 neu formierten Cavalleriegattungen der Chevauxlegers und Carabiniers führen beide Schusswaffen und stellen leichtere Gattungen der Dragoner und Kürassiere vor, mit denen letztere völlig, erstere theilweise später (1798) wieder verschmolzen. Nach der Einverleibung Galiziens (1772) trat die dort volksthümliche (leichte) Reitertruppe der lanzenführenden Uhlanen als neue Truppengattung hinzu; 1851 gieng der Rest der Chevauxlegers unter Dragoner und Uhlanen, 1867 giengen die Kürassiere in die Dragoner auf; seit 1867 besteht kein Unterschied mehr zwischen leichter und schwerer Cavallerie; die erstlichen drei Truppengattungen der Dragoner, Husaren und Uhlanen erscheinen seit 1869 reichlich mit Handgewehren (Carabinern) bewaffnet. Gegenwärtig (1900) bestehen an Cavallerie: 15 Dragoner-, 13 Uhlanen- und 16 Husarenregimenter. Die Artillerie, zunächst nicht als Truppe organisiert, umfasste vorerst alle den (Feld- und Festungs-)Geschütz- und Geniedienst versehenden, bisher den einzelnen Truppenkörpern zugetheilten Elemente; erst 1760 erfolgte die Formierung eines Feldartilleriecorps und dreier Artilleriebrigaden (1772 Artillerieregimenter). Die bei den Artillerieregimentern dienenden Geschützchargen (Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Bombardiere) wurden 1786 als Bombardiercorps zusammengefasst. 1851 wurde dasselbe ebenso wie 13 Jahre später das 1816 begründete Raketeurcorps aufgelöst. Der Unterschied zwischen Feld- und Festungsartillerie ist bis heute beibehalten. Gegenwärtig (1900) bestehen in der Artilleriewaffe: 14 Corpsartillerie-, 15 Divisionsartillerie- und 6 Festungsartillerieregimenter, 1 Gebirgsbatteriedivision, sowie 3 Festungsartilleriebataillone, ferner die technische Artillerie (Anstalten des Artilleriezeugswesens: Artilleriezeugsfabrik („Arsenal“), eine Munitionsfabrik, eine Pulverfabrik und Artilleriezeugsdepots). Von technischen Truppen geht das Mineurcorps auf 1716 zurück; es wurde mit dem neubegründeten Sappeurcorps 1760 dem Ingenieurcorps unterstellt, 1851 wurden aus beiden Corps zwei Genieregimenter gebildet; das Pontonniercorps (1767) gieng in das 1802 begründete Pionniercorps[2]) und dieses 1867 in das Pionnierregiment auf; dieses wurde in Pionnierfeldbataillone getheilt; im Jahre 1893 wurden auch die Genieregimenter in Pionnierfeldbataillone umgewandelt, deren gegenwärtig 15 bestehen. Das Fuhrwesencorps (1778) wurde 1880 zu drei Trainregimentern umformiert; von den zum Flotillendienste auf den ungarischen Flussläufen, bezw. am Gardasee und in den Lagunen berufenen Tschaikissencorps[3]) (1763) und Flotillencorps (1849 und 1851) gieng

[1]) Sieh über dieselben die Fußnote 2 auf S. 865 des I. Bdes.
[2]) Vorübergehend bestand ein Pionnierbataillon schon im 7jährigen Kriege.
[3]) Tschai (türkisch) gleich Wasser, Fluss; „Tschaike“ Flussfahrzeug.

ersteres in die Grenzregimenter, letzteres in die k. und k. Kriegsmarine auf; 1849 wurden die ersten (3) Sanitätsbataillone aufgestellt; gegenwärtig bestehen 26 Sanitätsabtheilungen. Im Jahre 1883 wurde die jüngste Truppengattung, das Eisenbahn- und Telegraphenregiment errichtet.

Die Armee führt gegenwärtig den Titel: Kaiserlich und Königlich.[1]

Neben dem stehenden Heere entwickelte sich seit 1868 die k. k. Landwehr, sie wurde durch den §. 2 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, als Theil der bewaffneten Macht erklärt; die Gesetze über die Landwehr datieren v. 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 68, 1. Juli 1872, R. G. B. Nr. 93, 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 58, 24. Mai 1883, R. G. B. Nr. 87, und 25. December 1893, R. G. B. Nr. 200. Gegenwärtig gelten nur die Bestimmungen des letztangeführten Gesetzes. Für Tirol und Voralberg gelten Sonderbestimmungen.[2] — Über die ungarische Landwehr sieh die S. 866 und 869 des I. Bandes.

Über den Landsturm sieh die S. 866 f. des I. Bandes.

II. Das Wehrgesetz.

Wie bereits auf S. 10 hervorgehoben wurde, wurde die allgemeine Wehrpflicht durch das Gesetz v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, eingeführt. Dieses Gesetz besteht aus 2 Theilen: Einführungsbestimmungen (VIII. Artikel) und dem Wehrgesetze; letzteres wurde durch den Artikel I des Gesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, aufgehoben; von den Einführungsbestimmungen wurde der Artikel I[3] hiedurch dem Inhalte nach mit aufgehoben; der Artikel VII[4]) wurde durch §. 68 des Gesetzes v. 11. April 1889 ersetzt. Die Artikel II und V enthalten nur Übergangsbestimmungen; es sind daher nur mehr die Artikel III, IV, VI und VIII in Geltung. Diese nebst dem Titel und Eingange des Gesetzes lauten: „Gesetz v. 5. December 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird. Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt: Artikel III. Die für die Stadt Triest und deren Territorium in Beziehung auf die Erfüllung der Wehrpflicht bestehenden Ausnahmen und Begünstigungen werden hiermit aufgehoben. Die bisher vom Militärdienste gänzlich befreit gewesenen Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien haben der Wehrpflicht nur in der Landwehr zu genügen. Über die Organisierung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregiments[5]) nicht benöthigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst, werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung[6])

[1]) Sieh die Fußnote 1 auf S. 851 des I. Bdes.

[2]) Über den Stand der Landwehrtruppen sieh die Fußnote 1 auf S. 869 des I. Bdes.; doch ist diese Fußnote dahin zu berichtigen, dass gegenwärtig (1900) die Zahl der Landwehrinfanterieregimenter auf 30 gewachsen ist; auch besteht eine Landwehrcadettenschule und ein Landwehrausrüstungs-Hauptdepot.

[3]) Derselbe lautet: „Die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht wird durch das nachfolgende Gesetz bestimmt."

[4]) Dieser Artikel lautet: „Bezüglich der nach dem gegenwärtigen Gesetze zu verhängenden Strafen steht das Verfahren, das Erkenntnis und der Vollzug den politischen Behörden in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Vorschriften über politische Strafamtshandlungen zu."

[5]) Gegenwärtig (1900) bestehen 4 Regimenter: „Tiroler-Kaiser-Jäger".

[6]) Die besonderen Vorschriften über die Erfüllung der Landwehrpflicht in Tirol und Vorarlberg sind im Capitel VII, Subcapitel 2: „Die Sonderbestimmungen über die Erfüllung der Landwehr- und Landsturmpflicht in Tirol und Vorarlberg" angeführt.

erfolgen. Artikel IV. Diejenigen Personen, für welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Verordnung v. 21. Februar 1856 die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde, bleiben von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben.[1]) Artikel VI. Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an darf die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden. Artikel VIII. Mein Landesvertheidigungsminister hat, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen."

Das Gesetz v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes,[2]) lautet:

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Die Bestimmungen des mit dem Gesetze v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, eingeführten und durch das Gesetz v. 2. October 1882, R. G. B. Nr. 153, theilweise abgeänderten „Wehrgesetzes", werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt: Artikel II. Wehrgesetz. §. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.[3]) §. 2. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine,[4]) in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve. §. 3. Das Heer und die Kriegsmarine sind

[1]) Personen, welche seinerzeit die Militärbefreiungstaxe (§. 1 der Vdg. des Armeeobercommandos, des Min. des Inn. und des Min. der Fin. v. 21. Februar 1856, R. G. B. Nr. 27) bezahlt haben, sind landsturmpflichtig (E. d. V. G. H. v. 14. December 1887, Z. 2758, B. 3819; v. 24. Februar 1888, Z. 561, B. 3949; v. 24. Mai 1888, Z. 1711, B. 4122). Der bezogene §. 1 lautet: Die Enthebung vom Eintritte in den Militärdienst, sowie die Entlassung aus demselben, wird denjenigen, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind, gegen Erlag einer Taxe in der Regel in Friedenszeiten gestattet, insoferne nicht Seine k. k. Apostolische Majestät hierin nach Maßgabe der Umstände eine Beschränkung oder die gänzliche Suspendierung eintreten zu lassen finden. Die Stellvertretung im Wege von Privatverträgen wird, außer zwischen Brüdern, fernerhin nicht gestattet.

[2]) Das Wehrgesetz für Ungarn ist im Gesetzartikel VI vom Jahre 1889 enthalten. Dasselbe ist in deutscher Übersetzung im Normalverordnungsblatte für das k. u. k. Heer, Jahrgang 1889, 11. Stück, abgedruckt. Für Croatien enthält das Gesetz v. 2. December 1889, L. G. B. Nr. 71 (in deutscher Übersetzung abgedruckt im Normalverordnungsblatte für das k. u. k. Heer, Jahrgang 1890, 19. Stück), die Strafbestimmungen wegen der Vergehen gegen das Wehrgesetz. Die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze sind in den unter 6 abgedruckten Wehrvorschriften enthalten.

[3]) Das R. G. hat mit Erk. v. 1. Mai 1874, Z. 64, Hye Nr. 55, hinsichtlich des Anspruches des Prinzen W. auf Befreiung von der Wehrpflicht nachstehende Rechtssätze ausgesprochen: „Der Anspruch eines österr. Staatsbürgers auf Befreiung von der Militärpflicht ist zwar ein politisches, keineswegs aber auch ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht. Die allgemeine Wehrpflicht der österr. Staatsbürger ist eine, denselben zunächst gegenüber den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern obliegende Pflicht, daher auch das Reichsgericht competent zur Entscheidung über den von einem Staatsbürger behaupteten Anspruch auf Befreiung von derselben. Ein Staats- oder Völkertractat kann dem österr. Richter nur dann zur Entscheidungsquelle dienen, wenn er in Österreich auch als Gesetz kundgemacht ist. Die den Mitgliedern der früher reichsunmittelbaren Familien des ehemaligen deutschen Reiches in Österreich (nur) in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern des Adels zugestandene Freiheit von der Leistung der Militärpflicht ist in den österr. Staaten schon durch das Recrutierungspatent v. 5. December 1848 aufgehoben, und diese Aufhebung nunmehr auch verfassungsmäßig und staatsgrundgesetzlich anerkannt." — Sieh auch die oben in der Fußnote 1 auf dieser Seite angeführten Erk. des V. G. H.

[4]) Die Armee und die Kriegsmarine, deren Theile, Organe und Anstalten führen zufolge des im I. Bde., S. 851, Fußnote 1, abgedruckten A. h. Befehlschreibens v. 17. October 1889 die Benennung: „kaiserlich und königlich".

zur Vertheidigung der Monarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt. §. 4. Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt. §. 5. Die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Krieges im Heere und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge. Unter besonderen Verhältnissen kann die Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden zur activen Dienstleistung einberufen werden (§. 12). §. 6. Der Landsturm dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr. §. 7. Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. §. 8. Die Dienstpflicht dauert: 1. im Heere: a) drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve, b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten; 2. in der Kriegsmarine: vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr; 3. in der Landwehr, bezw. in ihrer Ersatzreserve: a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden, b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten. Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October Assentierten sind mit 1. October des Stellungsjahres einzureihen, d. i. in den Verband des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr aufzunehmen. Die nach dem 1. October bis 31. December Assentierten, alle Freiwilligen, dann die nach den §§. 44, 45, 47 und 49 außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten sind mit dem Tage der Assentierung einzureihen. Im Falle einer Mobilisierung kann die Einreihung auf Befehl Seiner Majestät auch vor dem 1. October stattfinden. Die Dienstzeit beginnt — ausschließlich der im §. 25 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Einreihung. Dieselbe endet in jedem Dienstpflichtverhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist. §. 9. Die Landsturmpflicht und alle näheren Bestimmungen, betreffend den Landsturm sind im Landsturmgesetze behandelt. §. 10. Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen werden. §. 11. Wer im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie einwandert und das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete derselben erwirbt, hat die seinem Lebensalter im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seiner früheren Heimat nachgekommen ist. §. 12. Die in der Liniendienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet. Die Reserve des Heeres (der Kriegsmarine) und die Seewehr kann nur auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand einberufen werden. Die Ersatzreserve des Heeres ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen. Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 31. Mai 1888, R. G. B. Nr. 77,[1]) auch im Frieden zur activen Dienstleistung beigezogen werden. Im Mobilisierungsfalle erfolgt die Einberufung der Ersatzreserve auf Befehl Seiner

[1]) Dieses Gesetz folgt unten unter III.

Majestät. Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Reserve, Seewehr oder Ersatzreserve nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen. Die Reserve und die Ersatzreserve wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Militärbehörden einberufen. §. 13. Die militärische Ausbildung und Dienstleistung der Landwehr im Frieden wird durch das Landwehrgesetz geregelt.[1]) Die Ersatzreserve der Landwehr ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann in der Regel nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen. Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt auf Befehl Seiner Majestät nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen. Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Landwehr nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen. Die Landwehr wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Landwehrbehörden einberufen. §. 14. Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent wird mit 103.100 Mann festgesetzt und ist zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartieren. Nach der am 31. December 1880 vorgenommenen Volkszählung haben dermalen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein jährliches Recrutencontingent von 60.389 Mann[2]) zu stellen. Zur Erhaltung der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Voralberg, wird ein Jahresrecrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Höhe der vorstehend festgesetzten Recrutencontingente hat für zehn Jahre zu gelten. Dieselbe kann vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für notwendig erachtet. Die thatsächliche Stellung aller Contingente kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votiert hat. Vor Ablauf des oben angeführten Zeitraumes sind aber Vorlagen bezüglich der unveränderten Belassung oder der Abänderung des Recrutencontingentes seitens der Regierung dem Reichsrathe rechtzeitig zu unterbreiten. §. 15. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine)

---

[1]) Das Landwehrgesetz folgt unten unter IV.

[2]) Dieses Recrutencontingent wurde mit dem Gesetze v. 28. December 1892, R. G. B. Nr. 239, auf Grund der amtlich constatierten Ergebnisse der Volkszählung v. 31. December 1890 auf 59211 Mann herabgemindert, für das Jahr 1893 bewilligt, und in derselben Höhe auch für die folgenden Jahre 1894, 1895, 1896, 1897, 1898 und 1899 bestimmt (Gesetze v. 17. December 1893, R. G. B. Nr. 183, 28. November 1894, R. G. B. Nr. 223, 30. December 1895, R. G. B. Nr. 5 ex 1896, 4. December 1896, R. G. B. Nr. 225, kais. Vdg. v. 21. Februar 1898, R. G. B. Nr. 39, und v. 21. Februar 1899, R. G. B. Nr. 36, Gesetz vom 15. März 1900, R. G. B. Nr. 45). Das letztbezogene Gesetz lautet: „Gesetz v. 15. März 1900, womit für das Jahr 1900 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Art. I. Die im §. 14 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, bezw. im Gesetze v. 28. December 1892, R. G. B. Nr. 239, enthaltene Festsetzung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen jährlichen Recrutencontingente wird für das Jahr 1900 verlängert. Art. II. Die Aushebung der im Art. I bezeichneten Recrutencontingente, und zwar 59.211 Mann für das Heer und dei Kriegsmarine, 10.000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten, und der Ersatzreserve, aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt. Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.“

und in die Landwehr einzureihenden Recruten (§. 14) ist auf die einzelnen Militärterritorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse zu vertheilen. Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr hat nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe zu erfolgen. Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden. Die Seeleute von Beruf sind zur Kriegsmarine einzutheilen, und zwar, ohne Rücksicht auf die Altersclasse und die Losreihe, bis zur vollständigen Deckung des Recrutencontingentes der Kriegsmarine. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr sind die verbleibenden Recruten als „Überzählige“ (§. 18 f) in die Ersatzreserve einzutheilen. Diese Überzähligen werden zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Recrutencontingenten nach ihrer Losreihe so vertheilt, dass die höchsten Losnummern zur Landwehr kommen; die unmittelbar in die Ersatzreserve Assentierten (§. 18, a, b, c, d und e) dagegen gelangen in das Heer oder in die Landwehr, je nachdem sie innerhalb der Losnummern des Heeres oder der Landwehr sich befinden. Die für das Heer entfallenden Recruten und Ersatzreservisten sind grundsätzlich in jene Heereskörper einzutheilen, die ihre Ergänzung aus dem Militärterritorialbezirke erhalten, in welchem sie heimatsberechtigt sind. §. 16. Das Heer und die Kriegmarine werden ergänzt: a) durch die Stellung (Haupt- und Nachstellung, §§. 37, 38 und 39); b) durch die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe (§§. 44, 45, 47, 48 und 49); c) durch die Einreihung der Zöglinge der Militärbildungsanstalten (§. 21); d) durch freiwilligen Eintritt (§. 22 und 25). §. 17. Die Landwehr wird ergänzt: a) durch die Stellung, Haupt- und Nachstellung (§§. 37, 38 und 39); b) durch die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe (§§. 15, 44, 45, 47, 48 und 49); c) durch die Übersetzung der Reservemänner und Ersatzreservisten nach vollendeter Heeresdienstpflicht (§. 8); d) durch freiwilligen Eintritt (§. 23); e) durch die Übersetzung Einjährig-freiwilliger (§. 25); f) ausnahmsweise durch vorzeitige Übersetzung von Cadetten des Heeres in den Activstand der Landwehr (§. 52);[1]) g) durch die Einreihung absolvierter Frequentanten der Landwehrcadettenschule (bis zur Maximalzahl von 60 in einem Jahre). §. 18. In die Ersatzreserve werden eingetheilt: a) die Candidaten des geistlichen Standes (§. 31); b) die Unterlehrer und Lehrer (§. 32);[2]) c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften (§. 33); d) jene Assentierten, deren Familien-

---

[1]) Mit dem Gesetz v. 10. November 1891, R. G. B. Nr. 159, betreffend Ergänzungen der §§. 17 und 52 des Wehrgesetzes wurde bestimmt: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Die Bestimmungen des Punktes f, §. 17 und des zweiten Absatzes des §. 52 des Wehrgesetzes, Gesetz v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, werden dahin ergänzt, dass auch Reserveofficiere des Heeres, unter den gleichen Bedingungen wie Cadetten, in den Activstand der Landwehr übersetzt werden können. §. 2. Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten hat, wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das erforderliche Einvernehmen zu pflegen hat.“ — Hinsichtlich der Durchführung dieses Gesetzes sieh unten unter VI d die Wehrvorschriften IV. Theil: β. Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangclasse eingetheilten Gagisten in der nicht nichtactiven k. k. Landwehr. Besondere Bestimmungen: „Übersetzung zum Berufsofficier in der k. k. Landwehr.“

[2]) Die Landesgesetze, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militärdienstleistung sind im IV. Bde., S. 838 ff., unter g: „Die Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen“ angeführt. Das diesfällige mährische Landesgesetz v. 12. März 1890, Nr. 53, wurde mit dem Landesgesetze v. 1. August 1899, L. G. B. Nr. 63, abgeändert, bezw. ergänzt.

verhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zur Folge haben (§. 34); e) die Mindertauglichen (§. 38); f) die Überzähligen (§. 15). §. 19. Zum Eintritte in das Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert: a) die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie; b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 cm; c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren. Die für das Heer nothwendigen Handwerker, die zum Schreibgeschäfte Verwendbaren, dann die erforderlichen Matrosen und Schiffshandwerker können bei sonstiger Tauglichkeit ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße assentiert werden. §. 20. Zum Eintritte in die Landwehr wird erfordert: a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern; b) die nöthige geistige und körperliche Eignung; c) dass der Betreffende mindestens das stellungspflichtige Alter erreicht hat. Die ferneren Bedingungen für die Eintheilung in die Landwehr sind in den §§. 15 und 23 enthalten. §. 21. Die Einreihung der absolvierten Zöglinge der Militärbildungsanstalten in das Heer (Kriegsmarine), bezw. in die Landwehr wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt. Diese Zöglinge haben für jedes auf einem ganz freien Ärarial- oder Stiftungsplatze vollendete Schuljahr um ein Jahr, für jedes auf einem halbfreien Platze vollendete Schuljahr um ein halbes Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen. Es darf jedoch die gesammte Präsenzdienstdauer im ersteren Falle zehn und im letzteren Falle sieben Jahre nicht überschreiten. Zahlzöglinge haben, wenn ihre Ausbildung vier Jahre oder länger gedauert hat, ein Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen. §. 22. Freiwillig kann jeder Inländer in das Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§. 19) hiezu besitzt. Ausgeschlossen sind jene, welche sich infolge erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes. Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in welchem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, dass der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und dass der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt. Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse (§. 38) zur Stellung bereits berufen sind, ist während der Hauptstellung (§. 37) der freiwillige Eintritt nicht gestattet. Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat. Die Dienstpflicht jener, welche ihrer Stellungspflicht genügegeleistet haben oder nach vollstreckter Dienstpflicht (§. 8) freiwillig eintreten, erstreckt sich im Heere und in der Kriegsmarine auf die gesetzliche Liniendienstzeit, eventuell auch auf Kriegsdauer. Ausländer können nur mit Bewilligung Seiner Majestät auf die gesetzliche Liniendienstzeit ausnahmsweise in das Heer (Kriegsmarine) aufgenommen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen. §. 23. In die Landwehr kann jeder Inländer freiwillig eintreten, welcher seiner Stellungspflicht genügegeleistet hat, weder im Heere noch in der Kriegsmarine dienstpflichtig ist und die gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritte (§. 20) besitzt. Ausgeschlossen sind jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes. Die Dienstpflicht der Freiwilligen erstreckt sich auf zwei Jahre, eventuell auf Kriegsdauer. §. 24. Inländern, welche die in den nachfolgenden Paragraphen 25, 26, 27, 28 und 29

festgestellte Vorbildung nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt. Von dieser Begünstigung ist ausgeschlossen derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen, oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde. Nach Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes werden jedoch nur diejenigen in die Reserve übersetzt, welche den in den erwähnten Paragraphen noch weiters festgestellten Anforderungen entsprochen haben. Der einjährige Präsenzdienst kann entweder im Soldatenstande oder als Mediciner, Pharmaceut oder Veterinär abgeleistet werden.
§. 25. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr erlangen ohne Rücksicht, ob die Assentierung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, diejenigen Inländer, die: a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattetes inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule, oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolviert haben; b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. October desselben Jahres mit Erfolg absolviert haben; c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hiezu bestellten gemischten Commission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben. Welche öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten des In- und Auslandes den inländischen Obergymnasien und Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind, dann in welcher Weise die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste vor der gemischten Prüfungscommission nachzuweisen ist, bestimmt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachminister und mit Zustimmung des Reichskriegsministers.[1]) Das durch die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen erworbene Recht auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den Zeitpunkt der Assentierung nicht gebunden und bleibt daher auch für die folgenden Altersclassen gewahrt, wenn dieses Recht spätestens bei der Hauptstellung, zu welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet ist, angemeldet wird. Wer diese Anmeldung unterläßt, verliert für diese Stellung den Anspruch auf die Begünstigung. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche im Wege der Stellung assentiert wurden und nach dem Ergebnisse der Recrutenrepartition, bezw. Contingentsabrechnung, ihrer Altersclasse und Losreihe gemäß zur Landwehr entfallen, sind zur Landwehr einzutheilen und haben den einjährigen Präsenzdienst daselbst abzuleisten. Von jenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallen, ist der einjährige Präsenzdienst, je nach ihrer Eintheilung, entweder im Heere oder in der Landwehr abzuleisten. Erhält die Landwehr nicht 10% der im Stellungsjahre assentierten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ausfall — wenn es der Minister für Landesvertheidigung als nothwendig bezeichnet — durch solche nach der Losreihe in das Heer gelangte Einjährig-Freiwillige zu decken, welche sich zur Eintheilung in die Landwehr melden. Erhält jedoch die Landwehr nach der Altersclasse und Losreihe mehr als 10% der im Stellungsjahre assentierten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Überschuss im nächstfolgendem Jahre dem Heere gutzurechnen. Den Einjährig-Freiwilligen ist die Wahl des Truppenkörpers, jenen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten

[1]) Sieh hiezu die Fußnote zu P. 4 des §. 64 des unter VI a abgedruckten 1. Theiles der Wehrvorschriften.

fortsetzen, auch die Wahl des Jahres für den einjährigen Präsenzdienst freigestellt; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig. Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, worunter — nebst der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aus eigenen Mitteln — bei der Cavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist. Diese Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kaserniert werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen. Falls ihr Truppenkörper die Garnison wechselt, kann diesen Einjährig-Freiwilligen im Frieden unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn dies auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet. Mittellose, welche nebst gutem sittlichen Betragen die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorzugs- oder durch Maturitäts- (Reife-, Schlussprüfungs-) Zeugnisse einer inländischen Mittelschule dargelegt haben und den Nachweis liefern, dass sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen — und jeweilig im Verordnungswege festgestellten — Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen, können ausnahmsweise den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten. Sie werden auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert, dürfen jedoch zur Cavallerie nicht eingetheilt werden. Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet.[1]) Am Schlusse des Präsenzdienstjahres haben die

---

[1]) Über die den Studierenden der Hochschulen und der Bergakademien in Leoben und Příbram, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen sieh den IV. Band, S. 1093, Fußnote 1, S. 1170, Fußnote 1, S. 1188, Fußnote 2 und S. 1209, Fußnote 1. Über die den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige innerhalb ihrer Studienzeit ableisten, zu gewährenden Begünstigungen bestimmt die Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 1. August 1889, R. G. B. Nr. 124: „Nach §. 25 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889 bleibt die active Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet. Die Inscription an der Akademie bei gleichzeitiger Ableistung des Präsenzdienstes wird daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein. Um nun Studierenden, welche vor Abschluss ihrer Studien den Präsenzdienst ableisten, jenes Maß von Berücksichtigung angedeihen zu lassen, welches mit den allgemeinen Grundsätzen der Studienordnung und der Aufgabe der Akademie als Kunsthochschule vereinbar ist, finde ich auf Grund der mir mit A. h. Entschl. v. 25. Juli 1889 ertheilten Ermächtigung nachstehende Bestimmungen zu erlassen: §. 1. Die geschehene Immatriculation bleibt für solche Studierende, welche ihre Präsenzdienstzeit als Einjährig-Freiwillige während der Studien ableisten, durch das ganze erste Präsenzjahr aufrecht. In die vorgeschriebene Studienzeit ist jedoch das betreffende Jahr nicht einzurechnen. §. 2. An der Akademie immatriculierte Einjährig-Freiwillige verbleiben während ihres ersten Präsenzjahres im Genusse der ihnen verliehenen und für die Studien an der Akademie bestimmten Stipendien. Die Ausfolgung der fälligen Stipendienquoten geschieht gegen Quittungen, welche zunächst von der dem Stipendisten vorgesetzten Militärbehörde und sohin in der bisher vorgeschriebenen Weise vom Rectorate der Akademie vidiert werden. §. 3. Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes steht bei immatriculierten Studierenden der Akademie der Verleihung von Stipendien nicht entgegen. §. 4. Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche im Sinne des §. 25 des Gesetzes v. 11. April 1889 ein zweites Jahr präsent zu dienen haben, steht es frei, in den ersten vier Wochen des zweiten Präsenzjahres mittels von ihrer vorgesetzten Militärbehörde vidierten Gesuches um die Sistierung der Weiterverleihung des von ihnen genossenen Stipendiums beim Rectorate der Akademie anzusuchen, welches diese Eingabe mit seinem Gutachten an die Landesstelle als Stiftungsbehörde zur Entscheidung zu leiten haben wird. Setzen sie nach Ableistung des zweiten Präsenzjahres die Studien unmittelbar fort, so wird, sofern dem Sistierungsansuchen Folge gegeben worden ist, vom Beginne des Studienjahres an das Stipendium wieder angewiesen. §. 5. Die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 haben nur insoweit Anwendung zu finden, als denselben nicht besondere stiftungsmäßige Anordnungen entgegenstehen. §. 6. Im übrigen bleiben die für die Verleihung, den Fort-

Einjährig-Freiwilligen durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung für die Ernennung zum Reserve-, bezw. nicht activen Landwehrofficier in theoretischer und praktischer Beziehung nachzuweisen. Das Maß der bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen und der hiebei einzuhaltende Vorgang werden durch die von Seiner Majestät sanctionierten diesbezüglichen Vorschriften festgesetzt. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen und den sonstigen für die Erlangung der Officierscharge erforderlichen Bedingungen entsprechen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Reserve-, bezw. nichtactiven Landwehrofficieren, und wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Cadetten ernannt. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihrer Truppe präsent zu dienen,[1]) wobei es denselben freigestellt ist, den Dienst auf eigene Kosten mit der früher erwähnten Begünstigung, außerhalb der Kaserne zu wohnen, abzuleisten. Auch kann denselben gestattet werden, an dem theoretischen Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen dort, wo ein solcher besteht, theilzunehmen, vorausgesetzt, dass sie sonst würdig befunden werden und dass der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu regeln. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres kann die Prüfung wiederholt werden, und es erfolgt alsdann, ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung, die Übersetzung in die Reserve (nichtactive Landwehr). Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentiert werden, zählt, wenn sie den einjährigen Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, vom 1. October des Assentjahres, sonst vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollstrecken. Der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird derjenige verlustig, welcher — sei es vor oder nach dem Antritte des Präsenzdienstes — wegen einer der im §. 24, zweiter Absatz, an-

---

bezug und die Entziehung der Stipendien geltenden Vorschriften auch rücksichtlich der Einjährig-Freiwilligen mit der Maßgabe in Kraft, dass hinsichtlich jener Studiennachweise, welche den thatsächlichen Studienbetrieb voraussetzen, nicht die Zeit, während welcher der Stipendist oder der Stipendiumsbewerber den Präsenzdienst ableistete, sondern die der Militärdienstzeit unmittelbar vorangehende Periode in Betracht zu ziehen ist. §. 7. Für die Befreiung vom Schulgelde haben rücksichtlich der erforderlichen Studiennachweise die betreffenden Bestimmungen des §. 6 Anwendung zu finden. §. 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft."

Über die Nachweisungen, welche von den Studierenden der Hochschulen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes zu erbringen sind, sieh die im IV. Bde. auf S. 1094 ff. abgedruckte Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 2. August 1889, R. G. B. Nr. 125.

[1]) Mit der Circ. Vdg. des Reichskriegsmin. v. 13. Mai 1895, Z. 2275, V. B. 18. Stück, wurde bestimmt: „Jenen Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes, welche nach Ablauf des ersten Präsenzjahres die Reserveofficiersprüfung zwar nicht bestanden, jedoch während des Präsenzdienstes hervorragenden Eifer, tadellose Aufführung und besonderes Interesse für den militärischen Dienst bewiesen haben, kann von der Prüfungscommission ausnahmsweise die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung zuerkannt werden. Die betreffenden Einjährig-Freiwilligen sind sodann mit 30. September, bezw. nach Beendigung der Prüfung dauernd zu beurlauben und dürfen bis zu ihrer Übersetzung in die Reserve, welche wie bisher zu erfolgen hat, zur Ergänzung des Präsenzstandes nicht einberufen werden. Diese Verfügungen sind in den Wehrvorschriften II. Theil, §. 20, vorläufig vorzumerken. Die Bestimmungen dieser Circularverordnung finden auf jene Einjährig-Freiwilligen, welche im Sinne des §. 75 der Wehrvorschriften I. Theil den Präsenzdienst bei den Militär-Verwaltungsbranchen abgeleistet und die Reservebeamtenprüfung nicht bestanden haben, keine Anwendung." — Mit Circ. Vdg. des Landesvertheidigungsmin. v. 19. Mai 1895, Präs. Nr. 1316, V. B. Nr. 26, wurde bestimmt: „Die im 18. Stück des Normal-Verordnungsblattes für das k. und k. Heer publicierte Circ. Vdg. v. 13. Mai 1895, Präs. Nr. 2275, betreffend die ausnahmsweise vorzeitige Beurlaubung von Einjährig-Freiwilligen, welche die Reserveofficiersprüfung nicht bestanden haben, hat auch im Bereiche der k. k. Landwehr analoge Anwendung zu finden."

geführten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurtheilt wird. In diesem Falle ist die bereits zurückgelegte Präsenzzeit in die Liniendienstpflicht, bezw. in den einfach zu zählenden Präsenzdienst bei der Landwehr, einzurechnen. Das Erlöschen der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird auf Grund des strafgerichtlichen Erkenntnisses vom Minister für Landesvertheidigung, eventuell im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister ausgesprochen. §. 26. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine erlangen ohne Rücksicht darauf, ob die Assentierung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, jene Inländer, die spätestens am 1. März des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, einer der nachstehenden Kategorien angehören: a) Capitäne oder Lieutenants der Handelsmarine mit Brevet sind; b) Berufsseeleute sind, welche das Schlussprüfungszeugnis einer inländischen nautischen Schule oder das Zeugnis über die Absolvierung einer ausländischen nautischen Schule besitzen und mindestens ein Jahr auf Schiffen langer Fahrt oder der großen Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes eingeschifft waren; c) ordentliche Hörer an einer technischen Hochschule sind, welche sich dem Maschinenwesen widmen; d) absolvierte Schüler der mechanisch-technischen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule oder des an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest bestehenden Schiffsbaucurses[1]) sind, welche das Reifezeugnis, bezw. das Zeugnis der Befähigung zum Schiffsbaue besitzen. Jene Berufsseeleute, welche im Wege der Stellung mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes assentiert wurden, sind ausschließlich zur Kriegsmarine einzutheilen (§. 15). Der einjährige Präsenzdienst in der Kriegsmarine wird nur auf Staatskosten abgeleistet. Die Einjährig-Freiwilligen des Seemannsberufes, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden nach dem Ergebnisse derselben entweder als Seecadetten zweiter Classe oder als Unterofficiere in die Reserve übersetzt. Die Einjährig-Freiwilligen des Maschinenwesens gelangen nach abgelegter Prüfung als Maschinenunterofficiere in die Reserve und können in dieser, wenn sie den Nachweis einer technischen Hochschule über die mit gutem Erfolge abgelegten beiden Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach beizubringen vermögen, auf eigenes Ansuchen zu Maschinenbau- und Betriebseleven in der Reserve ernannt werden. Diejenigen Einjährig-Ereiwilligen, welchen bei der Prüfung die Eignung für eine Unterofficierscharge nicht zuerkannt wurde, haben ein zweites Jahr präsent zu dienen, nach dessen Ablauf sie die Prüfung wiederholen können. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung. §. 27. Einjährig-Freiwillige, welche den medicinischen Studien obliegen und die Ernennung zu Reserveärzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie oder Jägertruppe ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctordiploms als Assistenzarzt-Stellvertreter bei Militärsanitätsanstalten activ zu dienen.[2]) Der Dienst im Soldatenstande kann nur

---

[1]) Dieser Schiffsbaucurs ist gegenwärtig an der Staatsgewerbeschule in Triest.

[2]) Zu erwähnen ist die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. März 1876, betreffend die Anrechnuug des Freiwilligen-Präsenzdienstjahres der Assistenzärzte in den Militärspitälern, behufs Zulassung zu der für die Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste vorgeschriebenen Prüfung, welche lautet: „Den graduierten Ärzten, welche als Assistenzärzte den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern ableisten, ist diese Dienstleistung behufs der Zulassung zu der mit Verordnung v. 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, für die Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden vorgeschriebenen Prüfung mit Rücksicht auf §. 7 lit. d obiger Verordnung gleich einer einjährigen dienstlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause anzurechnen.“ Die bezogene Vdg. v. 21. März 1873 ist auf S. 449 ff. des I. Bdes. abgedruckt

am 1. April angetreten werden, und zwar spätestens in dem Jahre, in welchem der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Der Dienst als Arzt kann entweder am 1. April oder am 1. October angetreten werden, und zwar spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollstreckt. Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistenzarzt-Stellvertreter in die Reserve übersetzt. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medicinischen Studien aufgeben, oder bis zum oben festgesetzten Termine nicht vollenden, haben den ein- bezw. zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten activen Dienstzeit — abzuleisten. Dagegen sind Einjährig-Freiwillige, welche die medicinischen Studien vollenden, das Doctordiplom bis zum vorerwähnten Zeitpunkte jedoch nicht erlangen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung. §. 28. Pharmaceuten, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, entweder a) sechs Gymnasial- oder Realschulclassen absolviert nnd die Tirocinialprüfung mit Erfolg bestanden haben, oder b) vier Gymnasialclassen absolviert und die Universitätsstudien bereits begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Pharmaceuten zuzuerkennen. Sie haben diesen Dienst jedoch erst als diplomierte Magister der Pharmacie abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Medicamentenaccessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Medicamentenpraktikanten in die Reserve übersetzt. Für jene Pharmaceuten, welche ihre Studien aufgeben oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 26. (Punkt a), bezw. das 24. (Punkt b) Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung. §. 29. Studierenden der Thierarzneikunde, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die thierärztlichen Studien begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre zuzuerkennen. Sie haben diesen Dienst jedoch erst nach Erlangung des thierärztlichen Diploms bei der Cavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Unterthierärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als thierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt. Für jene, welche die thierärztlichen Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das thierärztliche Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung mit der Ausnahme, dass mittellose Thierärzte auch bei der Cavallerie den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten können. §. 30. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ernennung zu Militärbeamten in der Reserve anstreben, können nach Bedarf über ihre Bitte nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einer Heeresanstalt zugetheilt werden. Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden zu Accessisten oder Praktikanten in der Reserve ernannt. Jene Einjährig-Freiwilligen hingegen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben im Soldatenstande ein zweites Jahr präsent zu dienen und können nach dessen Ablauf die Prüfung

wiederholen. Weiter haben die einschlägigen Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung zu finden. §. 31. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen enthoben. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt: a) jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind; b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a angeführten Studierenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen. Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, bezw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt. Alle ausgeweihten Priester, bezw. Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisierungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden. Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichskriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt. §. 32. Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in einem dieser Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 b). Der militärischen Ausbildung sind sie zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen. Während der Dauer des bestehenden oder eines eintretenden Lehrermangels an den Volks- und Bürgerschulen sind Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, dem letzten Jahrgange einer Lehrerbildungsanstalt angehören, im Falle ihrer Assentierung zur Vollendung ihrer Studien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisierungsfalle zu beurlauben. Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine systemisierte Lehrstelle an Volks- und Bürgerschulen erhalten, so ist ihnen die vorerwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen. Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, sind sofort zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes, bezw. zur militärischen Ausbildung beizuziehen. Unterlehrer und Lehrer, welche während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt. §. 33. Besitzer ererbter Landwirtschaften, wenn sie auf denselben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirtschaftung selbst besorgen, und wenn das Grunderträgnis der Wirtschaft zur selbständigen E-

haltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 c). Derjenige, welcher den Titel zu dieser Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht verliert, ist — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet. §. 34. In Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse sind im Falle der Assentierung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zu entheben und in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 d): 1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, oder in dessen Ermanglung der einzige Eidam, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch des letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verehelichung bestanden haben; 2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben; 3. der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister, sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister. Es hat jedoch nur jener einzige eheliche und leibliche Sohn, Enkel oder Bruder, bezw. jener einzige Eidam auf die Enthebung Anspruch, von dessen Enthebung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister, bezw. Schwiegereltern abhängt, und wenn er diese Verbindlichkeit auch erfüllt. Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt. Unter derselben Bedingung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder, bezw. Eidam auch derjenige behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder, bezw. Schwäger a) in der Linien- oder activen Landwehrdienstpflicht stehen oder ausnahmsweise im Sinne des §. 12, vierter Absatz, zur activen Dienstleistung beigezogen sind, — in allen Fällen vorausgesetzt, dass sie nicht im Desertionsverhältnisse sich befinden, oder b) jünger als 18 Jahre, oder c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind. Wer auf Grund dieser Bestimmnngen in die Ersatzreserve eingetheilt wurde, den Enthebungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläſst, ist — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet. Über die Enthebung entscheidet die Stellungscommission (§. 38), gegen deren Erkenntnis die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung stattfinden kann, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegieren. Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegierten Landesstelle bestätigtes Erkenntnis der Stellungscommission, findet eine weitere Berufung nicht statt. In jenen Fällen, in welchen ein Anspruch auf die vorerwähnte Begünstigung zwar nicht besteht, aber ganz besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten, kann nach erfolgter Ausbildung die Beurlaubung für die Dauer des Friedens, jedoch unbeschadet der Heranziehung zu den Waffenübungen und Controlversammlungen, verfügt werden. Wenn der heeres- oder landwehrdienstpflichtige Soldat in eines der im Punkte 1, 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt, oder wenn sich derselbe bereits zur Zeit seiner Assentierung in einem dieser Verhältnisse befand, den betreffenden Titel jedoch nicht geltend gemacht hat, so ist er auf die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu übersetzen. § 35. Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersclassen (§. 38) hat sich im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu

melden. Wer diese Meldung, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten worden zu sein, unterläſst, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 fl. §. 36. Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich und haben innerhalb ihres Wirkungskreises die politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen zu unterstützen. Erstere haften auch für die Identität der Vorgeführten. §. 37. Die Hauptstellung für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr hat jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen. Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden. Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung ist die Haupstellung zu unterbrechen, jedoch, sobald als es thunlich ist, wieder fortzusetzen. §. 38. Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatsberechtigt ist, stellungspflichtig. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse, welche nach dem Geburtsjahre bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersclassen berufen. Die Stellung hat in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersclassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen. Die Stellungspflichtigen, welche zum Dienste im Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr tauglich befunden werden, sind zu assentieren, desgleichen die „Mindertauglichen“, d. i. jene Wehrpflichtigen, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve besitzen (§. 18 e). Gegen den bei der Stellung gefällten Beschluſs auf „assentieren“ ist eine Berufung nicht zulässig. Von den Assentierten sind jene, welchen nach den §§. 31, 32, 33 und 34 eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wird, dann die „Mindertauglichen“ sofort in die Ersatzreserve einzutheilen. Die Eintheilung der übrigen Assentierten in das Heer (Kriegsmarine), in die Landwehr oder in die Ersatzreserve erfolgt nach §. 15. Den Truppenkörpern und Heeresanstalten sind die für dieselben Geeignetsten mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Assentierten zuzuweisen. Ist ein Stellungspflichtiger zur Hauptstellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen. Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet. §. 39. Stellungspflichtige, deren Assentierung für das Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, können von politischer Seite einer gemischten Überprüfungscommission zur Entscheidung vorgestellt werden. Desgleichen sind von den in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Eingetheilten — mit Ausschluſs der Ersatzreservisten — der Überprüfung zu unterziehen: a) die bei der Stellung Assentierten, welche bis zum Ende des Stellungsjahres, und wenn der Antritt des Präsenzdienstes später erfolgt, zur Zeit desselben, dienstuntauglich befunden werden, insofern das Gebrechen zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat; b) die Einjährig-Freiwilligen, welche beim Präsenzdienstantritte dienstuntauglich befunden wurden; c) die Freiwilligen, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen schon am Tage ihrer Assentierung bestanden hat, jedoch bei derselben nicht constatiert werden konnte. Gegen den Beschluſs der Überprüfungscommission ist eine Berufung nicht zulässig. §. 40. Vor vollendeter Dienstpflicht erfolgt der Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr nur dann, a) wenn die Assentierung eine gesetzwidrige war, oder b) wenn eine unbehebbare Dienstuntauglichkeit eingetreten ist. §. 41. Für einen auf das Recrutencontingent Assentierten, welcher entweder in die Ersatzreserve übersetzt wird, oder aus dem Heere (Kriegsmarine)

oder aus der Landwehr gänzlich ausscheidet, ist der Ersatz zu leisten: a) Bei Übersetzungen in die Ersatzreserve nach §. 34, letzter Absatz, wenn zugleich außer Zweifel gestellt wird, dass der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat; b) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr infolge gesetzwidriger Assentierung (§. 40 a); c) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit, jedoch nur dann, wenn der Austritt auf Grund eines Überprüfungsbeschlusses erfolgte (§§. 39, 40 b); d) bei Übersetzungen in die Ersatzreserve infolge eines Überprüfungsbeschlusses (§. 39); e) in allen anderen Abgangsfällen, wenn der Abgang bis 1. October des Stellungsjahres eingetreten ist. Diejenigen, welchen bei einer gesetzwidrigen Assentierung ein Verschulden zur Last fällt, haben an die betreffende Ärarialkassa einen Schadenersatz im Pauschalbetrage von 20 fl. zu zahlen. Wer durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden Schaden erleidet, ist berechtigt, von dem Schuldtragenden Schadenersatz zu fordern. §. 42. Über die Deckung der für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente ist jährlich mit 31. August die Abrechnung zu bewirken. Bei dieser Contingentsabrechnung sind sowohl alle vom 1. September des Vorjahres an auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstzeit Assentierten, als auch sämmtliche bis dahin endgiltig verfügten Ersatzleistungen zu zählen. Ausgenommen sind die nach §. 18 a, b, c, d und e bei ihrer Assentierung unmittelbar in die Ersatzreserve Eingetheilten, sowie die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen Selbstbeschädiger. Im Frieden sind die über das betreffende Recrutencontingent Assentierten aus dem Heere (Kriegsmarine) in die Landwehr, aus der Landwehr in die Ersatzreserve zu übersetzen. Dagegen sind zur Deckung allenfallsiger Abgänge in den erwähnten Contingenten die bei der Repartition (§. 15) in die Ersatzreserve eingetheilten „Überzähligen“ beizuziehen. Sollten sich dennoch Abgänge ergeben, so bilden diese einen bei der nächstfolgenden Contingentsrepartition in Rechnung zu bringenden Rückstand und vermehren daher das Recrutencontingent des nachfolgenden Jahres. Die bleibende Auftheilung der Ersatzreserve an das Heer und an die Landwehr (§. 15) erfolgt gleichfalls mit 31. August. §. 43. Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen. Die Gemeinden haben auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen zu bestreiten. Die Reisekosten der zu Überprüfenden und der ihnen beigegebenen Begleitung trägt der Staatsschatz. Alle übrigen Kosten, welche die Durchführung der Stellung und Überprüfung erfordert, sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu decken. §. 44. Ein Stellungspflichtiger, welcher zur Stellung oder zur Überprüfung (§. 39, erster Absatz) nicht rechtzeitig erscheint und sein Versäumnis nicht hinreichend rechtfertigt, wird an Geld von 10 bis zu 200 fl. bestraft. Wer jedoch in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung ausbleibt, wird als Stellungsflüchtling behandelt. Der Stellungsflüchtling wird bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, bezw. nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt. Wird er aber, wenngleich nur zeitlich, als dienstuntauglich anerkannt, oder als „Mindertauglicher“, auf Grund der §§. 31, 33 und 34 in die Ersatzreserve eingetheilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate und an Geld von 15 bis zu 150 fl., wenn er jedoch nicht

freiwillig erschienen ist, mit Arrest von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 30 bis 300 fl. zu bestrafen. Ist der Stellungsflüchtling bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollstreckt, vor der Stellungs-, bezw. Überprüfungscommission nicht erschienen, so ist er mit Arrest von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 50 bis zu 300 fl. zu bestrafen. Mitschuldige an der im ersten Absatze bezeichneten Übertretung werden an Geld von 10 bis zu 200 fl., Mitschuldige an den im zweiten und dritten Absatze bezeichneten Übertretungen mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 15 bis zu 300 fl. bestraft. §. 45. Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt, oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft. Außer dieser Strafe wird ein solcher Stellungsflüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt. §. 46. Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungsflucht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln vom Landesvertheidigungsminister im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden. §. 47. Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 150 bis 2000 fl. bestraft. Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt. §. 48. Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder für einen anderen eine in den §§. 25 bis einschließlich 34 bestimmte, ihm nicht zukommende Begünstigung zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten und an Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft. Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe behandelt. §. 49. Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen anderen in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen anderen in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 fl. bestraft. Auf denjenigen, welcher einem anderen eine schwere Beschädigung zugefügt hat, finden die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung Anwendung. Außer dieser Strafe wird der Beschädigte in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat — insofern er zu irgend einer wenn auch untergeordneten Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr noch geeignet ist — zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, bezw. über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt. Recrut
reservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung vor ih

schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersclasse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Strafbestimmungen. §. 50. Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentiert worden sind. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegierten Landesbehörde[1]) ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis zu 300 fl. bestraft. Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht. §. 51. Militärpersonen, welche sich der Desertion schuldig machen, wird die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsentierung — als Intercalarzeit — in die gesetzliche Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet. In Ansehung der sonstigen Verlängerung ihrer Dienstzeit sind die mitlitärischen Strafgesetze maßgebend. Die Gesammtdienstzeit wird durch jede civil- oder militärstrafgerichtliche Verurtheilung um die versäumte Präsenzdienstzeit dann verlängert, wenn die letztere mehr als drei Monate beträgt. §. 52. Die regelmäßige Übersetzung aus der Linie in die Reserve des Heeres (der Kriegsmarine), aus dieser in die Land-(See-)wehr und aus der Ersatzreserve des Heeres in jene der Landwehr unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Land-(See-)wehr vorbehaltlich der Landsturmpflicht hat nach Ablauf der gesetzlich festgestellten Dienstpflicht mit 31. December jedes Jahres stattzufinden. Nach Zulässigkeit des Standes der Officiere und Cadetten des Heeres können freiwillig sich meldende Cadetten auch vor vollstreckter Heeresdienstpflicht, jedoch unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Gesammtdienstpflicht, in den Activstand der Landwehr übersetzt werden.[2]) Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserveofficiere sind nach vollendeter Heeresdienstpflicht in die Landwehr zu übersetzen. Wenn es die Standesverhältnisse des Heeres gestatten und ein Bedarf bei der Landwehr besteht, können solche Reserveofficiere nach Entscheidung des Reichskriegsministers schon im Frieden nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr übersetzt werden. Anderseits können Reserveofficiere und Beamte auf ihr Ansuchen mit Zustimmung des Ministers für Landesvertheidigung auch nach vollstreckter Heeresdienstpflicht in der Reserve belassen werden. Die Entlassung der Reserveofficiere aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht erfolgt nur über deren Ansuchen. Im Falle eines Krieges erfolgt die Übersetzung in die Reserve und in die Land-(See-)wehr, dann die Entlassung aus der letzteren auf Befehl Seiner Majestät. Aus Anlass der Übersetzung in das nichtactive Verhältnis oder der Entlassung erhält der Betreffende ein Ligitimationsdocument. Eine Verzögerung in der Ausfertigung dieses Documentes begründet keine Dienstverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus. §. 53. Jedem, welcher die gesetzliche Liniendienstpflicht im Heere (Kriegsmarine) activ vollendet hat, und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Übertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservepflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Unter den gleichen Bedingungen ist auch den Angehörigen der Reserve der Wiedereintritt in die active Dienstleistung gestattet. Die materiellen Begünstigungen für die auf

[1]) Die ausnahmsweise Ehebewilligung wurde den Landesbehörden übertragen. Sieh §. 19 : 1 W. V. 1. Th.

[2]) Sieh hiezu die Fußnote bei §. 17 f. auf S. 16.

solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiterdienenden Unterofficiere werden durch besondere Vorschriften geregelt. Diese Bestimmungen finden auch auf die bei den Landwehrstämmen und -Abtheilungen activ dienenden Unterofficiere und Landwehrmänner sinngemäße Anwendung. §. 54. Die Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve des Heeres sind während ihrer Reserve-, bezw. Ersatzreservedienstpflicht zu drei Waffen-(Dienst-)übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet. Alle Officiere und Cadetten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können nach Maßgabe des Erfordernisses für deren praktische Fortbildung zu diesen Waffenübungen auch jährlich herangezogen werden. Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 12, zweiter Absatz) zählt demselben dann für eine Waffenübung, wenn er beim Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in die Dienstleistung getreten ist. Diejenigen Reservemänner, welche im Frieden zur activen Dienstleistung herangezogen wurden (§. 12, vierter Absatz), sind zu den Waffenübungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes v. 31. Mai 1888, R. G. B. Nr. 77, verpflichtet. Jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht (§. 8) activ zurückgelegt haben, dürfen zu den Waffenübungen nicht einberufen werden. Die Angehörigen der Seewehr sind zu Waffenübungen nicht verpflichtet. Die Waffenübungen der Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt. Für die Waffenübungen der Ersatzreserve der Landwehr haben die gleichen Bestimmungen, wie für die Ersatzreserve des Heeres zu gelten. §. 55. Jährlich nach der Ernte finden Controlversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen. Bei diesen Controlversammlungen (Hauptrapporten) haben alle jene Dauerndbeurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr zu erscheinen, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben. Die Übertretung dieser Pflicht ist nach den militärischen Disciplinarvorschriften zu bestrafen. §. 56. Die im Verbande des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der allerhöchsten Privat-, Familien- und Aviticalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden — wenn für diese Dienststellen der Nachweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird —, weiter die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, zu welchen auch die Volksschulen gehören, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung Seiner Majestät in ihren Anstellungen belassen werden. Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtdienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind. §. 57. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung. Die näheren Bestimmungen enthält das Landwehrgesetz.[1]) Im Kriege untersteht die gesammte Landwehr in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militärbefehlshaber. Der Minister für Landesvertheidigung, bezw. der Landwehrobercommandant — letzterer im Wege des Ministers für Landesvertheidigung — ist verpflichtet, den Reichskriegsminister über den Stand, die Ausrüstung, die Dislocation, die militärische Ausbildung

[1]) Dasselbe folgt unten unter IV.

und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten. §. 58. Zur Oberleitung des gesammten Landsturmwesens ist der Minister für Landesvertheidigung berufen. Der aufgebotene Landsturm untersteht in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militärbefehlshaber. Der Minister für Landesvertheidigung ist verpflichtet, den Reichskriegsminister vom Stande und von der Ausrüstung des Landsturmes ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten. §. 59. Die Officiere aller Grade des Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des aufgebotenen Landsturmes werden von Seiner Majestät ernannt. §. 60. Jeder Officier, gegen welchen weder eine strafgerichtliche, noch eine ehrenräthliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen; jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, als jener Officier, welcher im strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Wege seiner Charge verlustig wird. §. 61. Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen: a) die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr; b) die uneingereihten Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr; c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des §. 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§. 34, vorletzter Absatz); d) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere; e) die in der Locoversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr. In Fällen der Übertretung dieses Verbotes finden Anwendung: a) auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften; b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des §. 50. Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung. Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereihten und der nichtactiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militär-behördlichen Bewilligung. §. 62. Die Dauernd-Beurlaubten, die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften der Reserve, Seewehr und Landwehr, dann die nichtactiven Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und -Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes der zu ihrer Evidenthaltung berufenen Behörde[1]) zu melden. Die Bestrafungen wegen Übertretung der diesbezüglichen Melde- und Evidenzvorschriften werden vom Minister für Landesvertheidigung im Verordnungswege geregelt. Die in dauernder oder in zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinarvorschriften;[2]) hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. Nichtactive Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind wegen militärischer Delicte, welche sie

[1]) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft in der, denselben durch den 3. Theil der Wehrvorschriften aufgetragenen Art und Weise wurde mit Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 5. October 1899, Z. 7687, anerkannt.

[2]) Aus der Bestimmung des Wehrgesetzes, welche die activen Militärpersonen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinarvorschriften unterstellt, kann nicht die Exemtion des k. k. Militärs oder der Militärverwaltung von den bürgerlichen Gesetzen und von den allgemeinen von den bürgerlichen Behörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen gefolgert werden (V. G. H. 28. December 1898, Z. 7256, B. 12310).

während der Controlversammlung (des Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Officiere (Beamte) in militärischer Uniform begehen, nach den militärischen Strafgesetzen und Disciplinarvorschriften zu behandeln. Außerdem sind die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung die Abmeldung unterlassen, sowie die nichtactiven Officiere (Beamten), welche die vorgeschriebenen militärischen Meldungen nicht erstatten, nach den militärischen Disciplinarvorschriften zu bestrafen. §. 63. Alle Dienstpflichtigen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren. Inwiefern diejenigen, welche diese Pflicht unterlassen, sowie jene, welche einem Einrückungsbefehle nicht Folge leisten, straffällig werden, wird durch besondere Gesetze bestimmt.[1]) §. 64. Die Entlassung zum Zwecke der Auswande-

---

[1]) Diesbezüglich ist das Gesetz v. 28. Juni 1890, R. G. B. Nr. 137, betreffend die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, erschienen. Dasselbe lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer, durch einen Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, wenn das Versäumnis schuldbar ist und über acht Tage dauert, in nachstehenden Fällen: 1. wenn der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der activen Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Commando erlassen worden ist; 2. wenn die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte; 3. wenn im Mobilisierungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereihten Recruten oder die uneingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde; 4. wenn der Einberufungsbefehl im Mobilisierungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist. Dieses Verbrechen ist mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilisierung oder während des Krieges aber mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. §. 2. Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle schuldbar nicht Folge leistet in nachstehenden Fällen: 1. wenn der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumnis nicht über acht Tage dauert; 2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen (Dienst-) übung erlassen wurde; 3. wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweise activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve, in Gemäßheit des Gesetzes v. 31. Mai 1888, R. G. B. Nr. 77, erlassen wurde. Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. §. 3. Militär-(Landwehr-)personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisierungsfalle statthat und das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig. In allen anderen Fällen aber begründet das schuldbare Versäumnis ein Vergehen. Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft. §. 4. Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumnis eines Vergehens und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig. Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. §. 5. Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Militär- (Landwehr-)gerichten zu. §. 6. Wer zu einem in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, begeht je nach der Eigenschaft des Verleiters und der Handlung, zu welcher verleitet wurde, ein Verbrechen oder Vergehen, bezw. ein Militärverbrechen oder Militärvergehen und ist mit der in diesem Gesetze für den Thäter angedrohten Strafe von dem zuständigen Civil- oder Militär- (Landwehr-)gerichte zu bestrafen. Die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerich[illegible]
strafbare Handlung Anwendung. §. 7. Die Strafbestimmungen dieses G[illegible]
anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder

rung kann den Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichskriegsminister ertheilt werden. Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab. Dem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen genügegeleistet hat, kann die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebenden Elterntheil) auswandert. Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-)verbande ununterbrochenen Dienstzeit nachzutragen. Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.[1) §. 65. Die Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe und die hiemit verbundenen Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht treten in den Fällen der §§. 45, 47, 48 und 49 als unmittelbare Rechtsfolge der Aburtheilung ein. Überdies verlieren die Wehrpflichtigen, welche nach den §§. 44, 45, 47, 48 und 49 außer der Altersclasse und Losreihe behandelt werden, als Rechtsfolge der Aburtheilung den Anspruch auf die in den §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 enthaltenen Begünstigungen. §. 66. Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder fließen dem Armenfonde der Heimatsgemeinde des betreffenden Stellungs- oder Wehrpflichtigen, wenn jene jedoch nicht zu ermitteln sein sollte, dem Militärtaxfonde zu. Letztere Strafgelder sind in die gesetzliche Beitragsquote einzurechnen. Alle nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umzuwandeln, wobei für je 5 fl. ein Tag Arrest zu bemessen ist. Bei den cumulativen Strafen darf jedoch durch die Umwandlung der Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden. §. 67. Die Verjährungszeit der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b, enthaltenen Übertretungen wird auf drei Monate, die Verjährungszeit der in den

---

nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung bildet. §. 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind meine Minister der Justiz und für Landesvertheidigung betraut, welch' letzterer im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen hat." — Sieh hiezu: „Invigilierung auf Militärdeserteure und Stellungspflichtige" im III. Bande, S. 653 ff.

Gleiche Vorschriften, wie die in diesem Gesetze enthaltenen, wurden für Ungarn mit dem Gesetzartikel XXI vom Jahre 1890 erlassen. Dieser Gesetzartikel ist in deutscher Übersetzung im 21. Stücke des A. V. B., Jahrgang 1890, abgedruckt. Für Croatien behandelt denselben Gegenstand das Gesetz v. 11. December 1890, L. G. B. Nr. 2 für Croatien aus dem Jahre 1891, in deutscher Übersetzung enthalten im 16. Stücke des A. V. B., Jahrgang 1892.

[1) Sieh hiezu die Erl. des L. V. M. v. 1. November 1882, Z. 1465/pr., und v. 7. November 1889, Z. 12686/2040 IIa im II. Bande dieses Werkes S. 944 ff und S. 947. — Zufolge Erl. der n. ö. Statth. v. 5. November 1882, Z. 48990, wurden die Bezirkshauptmannschaften im Grunde des Punktes 1 des erstbezogenen Ministerialerlasses zur Ertheilung der Auswanderungsbewilligung in den in diesem Punkte präcisierten Fällen ermächtigt. — Bezüglich der Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn hat das Ministerium für Landesvertheidigung mit Erl. v. 29. Juli 1892, Z. 12596, verfügt, dass es in den Fällen der Punkte 2 und 3 des Erlasses des genannten Ministeriums v. 1. November 1882, Z. 1465, in Hinkunft auf die Einleitung von Untersuchungen bezüglich eventueller Kriegsdiensttauglichkeit von Auswanderungswerbern nach Ungarn nicht anzukommen hat, und die Gesuche Solcher, welche nach obiger Verordnung nicht schon von den Unterbehörden zu bewilligen wären, dem Ministerium für Landesvertheidigung zur Entscheidung vorzulegen kommen.

§§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen auf ein Jahr festgesetzt. Die Verjährung der strafbaren Handlungen beginnt: 1. In den Fällen der §§. 44, zweiter und dritter Absatz, 45 und 49, mit dem Ende des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 36. Lebensjahr vollstreckt hat, oder mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs- (Überprüfungs-)commission, für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem früher eingetretenen Tode des Wehrpflichtigen; 2. im Falle des §. 50 mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes. Bezüglich der in den §§. 35, 44, erster Absatz, 47, 48 und 61, zweiter Absatz, Punkt b bezeichneten strafbaren Handlungen gelten über den Beginn der Verjährung die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes. §. 68. Das Strafverfahren wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61 dieses Gesetzes bezeichneten Übertretungen steht, insofern dasselbe nicht den Militärbehörden zukommt, den politischen Behörden, und zwar im Falle des §. 35 den politischen Behörden des Aufenthaltsortes, in den übrigen Fällen den politischen Behörden der Heimatsgemeinde zu. Wegen der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen steht das Strafverfahren den ordentlichen Gerichten zu. §. 69. Österreichische Staatsbürger sind wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b, bezeichneten Übertretungen auch dann zu bestrafen, wenn sie diese Übertretungen außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder begangen haben. Auf solche Fälle finden die Bestimmungen des §. 235 des allgemeinen Strafgesetzes analoge Anwendung, und steht sodann das Strafverfahren auch rücksichtlich der Übertretung des §. 35 dieses Gesetzes der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu. Die Bestimmungen der §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b, des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger, gleichviel ob sie diese Übertretungen in dem diesseitigen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. In solchen Fällen sind zur Durchführung des Strafverfahrens die politischen Behörden des Aufenthaltsortes berufen. Gleiche Bestimmungen, wie im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen haben auch rücksichtlich der auf Grund des §. 62, zweiter Absatz, zu ahndenden Übertretungen platzzugreifen. §. 70. Die Strafbestimmungen der §§. 44, letzter Absatz, 45, 47 und 48 finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung. Die Strafbestimmungen des §. 49 finden auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen in dem Falle Anwendung, wenn sie die in diesen Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung an einem noch nicht assentierten, oder an einem uneingereihten Recruten oder Ersatzreservisten verüben oder dabei als Mitschuldige mitwirken. §. 71. Die Bestimmungen, betreffend: die Anstellung ausgedienter Unterofficiere, die Einhebung und Verwendung der Militärtaxe, und die Versorgung der Personen der bewaffneten Macht, dann deren Witwen und Waisen, sind in den hierüber bestehenden Gesetzen enthalten. Artikel III. Übergangsbestimmungen.[1]) Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge desselben wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher die zur Durchführung erforderlichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister treffen wird.[2])

---

[1]) Dieselben werden, da ihre Anwendung schon gegenwärtig nur mehr in ganz vereinzelten Fällen zur Frage kommt, nicht abgedruckt.

[2]) Mit der Vdg. des L. V. M. v. 18. April 1889, R. G. B. Nr. 4[illegible] [illegible] Übergangsbestimmungen zum Wehrgesetze verlautbart.

III. Das Gesetz v. 31. Mai 1889, R. G. B. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden.

Dasselbe lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve kann, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, nach Maßgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes über Befehl des Kaisers zur activen Dienstleistung beigezogen, jedoch nur insolange im Präsenzdienste belassen werden, als sie dem erwähnten Reservejahrgange, bezw. den genannten Assentjahrgängen angehört. Ausgenommen hievon sind diejenigen Reservemänner, welche, — wenn sie noch liniendienstpflichtig wären — den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung besitzen würden, dann diejenigen Ersatzreservisten, welche nicht nach der Losreihe, sondern infolge besonderer gesetzlicher Begünstigungen in die Ersatzreserve gelangt sind. §. 2. Jede Beiziehung eines Reservemannes zur activen Dienstleistung, zählt für eine Waffenübung. Beträgt die im activen Dienste zugebrachte Zeit mehr als 28 Tage, so ist der Überschuss in die zweite Waffenübung einzurechnen. Beträgt aber diese Dienstzeit mindestens zwei Monate, so sind die Betreffenden auch von der dritten Waffenübung enthoben, zu welcher die Reservemänner nach dem Wehrgesetze verpflichtet sind. §. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit der Durchführung desselben der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.[1])

[1]) Die Vdg. des L. V. M. v. 4. Juni 1888, R. G. B. Nr. 78, zur Durchführung des Gesetzes v. 31. Mai 1888, R. G. B. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden, lautet: „In Durchführung des Gesetzes v. 31. Mai 1888, R. G. B. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden, findet das Ministerium für Landesvertheidigung, einvernehmlich mit dem k. k. Reichskriegsministerium Folgendes anzuordnen: 1. Die Beiziehung der Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden, wird nach ergangenem Befehle Seiner Majestät, durch das Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung veranlasst. In gleicher Weise wird das Reichskriegsministerium wegen der Rückversetzung der zur ausnahmsweisen Dienstleistung im Frieden Beigezogenen in das nicht active Verhältnis das Erforderliche verfügen. 2. Von der Beiziehung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung sind enthoben: a) die Reservecadetten und Cadettofficiersstellvertreter; b) die Candidaten, bezw. auch die Zöglinge des geistlichen Standes; c) die Lehramtscandidaten für Volksschulen (Volksunterrichtsanstalten) und die Lehrer an diesen Anstalten; d) die in der Probedienstleistung bei der k. k. Gendarmerie, dann die in der Probe- und definitiven Dienstleistung bei der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie Stehenden; e) jene Reservemänner, welche während ihrer Liniendienstpflicht in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse außerhalb der Reihe nach dem Dienstalter für die Dauer des Friedens beurlaubt wurden; f) die in der Ersatzreserve befindlichen Eigenthümer (Besitzer) einer ererbten Landwirtschaft; g) endlich alle jene Reservemänner und Ersatzreservisten, welche in eines der in den Punkten b, c, e und f erwähnten Verhältnisse nachträglich gelangen und den bezüglichen Rechtstitel nachweisen. 3. Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reservemänner, welche nicht Cadetten oder Officiersstellvertreter sind, können zur activen Dienstleistung nur in jenem Jahre einberufen werden, welches ihrem Präsenzdienstjahre unmittelbar folgt. 4. Bei der auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden ausnahmsweisen Einberufung werden — wenn die Verhältnisse und die vorhandene Zahl es gestatten — vorerst die Ersatzreservisten und nach denselben die Reservemänner herangezogen werden. Die Einberufung jeder dieser Kategorien zur activen Dienstleistung hat stets in folgender Reihenfolge stattzufinden: a) bei den Ersatzreservisten in jedem Truppenkörper nach Assentjahrgängen vom jüngsten angefangen und in jedem Assentjahrgange nach der Losreihe (nach der Losungs- oder Stellungsliste), bei gleicher Losnummer nach dem Alphabete; b) bei Reservemännern in jedem Truppenkörper nach der Losreihe (nach der Losungs- oder Stellungsliste, bei gleichen Losnummern nach dem Alphabete), wobei die

IV. Das Gesetz über die Landwehr.[1])

Das Gesetz v. 25. December 1893, R. G. B. Nr. 200, über die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg[2]) im Anschlusse an die Bestimmungen des

---

von amtswegen mit Präsenzdienstverlängerung Assentierten zuerst einzuberufen sind. Die aus Freiwilligen hervorgegangenen Reservemänner sind zuletzt einzuberufen, und zwar sind unter diesen die auf die 3jährige (bei der Kriegsmarine 4jährige) Dienstzeit Eingereihten zuerst, die als Einjährig-Freiwillige Eingereihten, zuletzt einzuberufen. 5. Hinsichtlich der Anrechnung der im Sinne des vorcitierten Gesetzes in der activen Dienstleistung zugebrachten Zeit als Waffenübung, wird Folgendes bestimmt: a) den Reservemännern, welche zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden in der Dauer bis zu 28 Tagen beigezogen werden, zählt diese Beiziehung als eine Waffenübung; b) währt die Beibehaltung im activen Dienste über 28 bis einschließlich 42 Tage, so kann ein solcher Reservemann zur zweiten Waffenübung nur noch auf die Dauer von 14 Tagen einberufen werden; c) eine active Dienstleistung über 42 Tage zählt für zwei Waffenübungen; d) eine active Dienstleistung in der Dauer von mindestens zwei Monaten zählt für drei Waffenübungen; e) erfolgt in demselben Jahre die Beiziehung zur activen Dienstleistung zweimal, so zählt jede Beiziehung für eine volle Waffenübung, macht jedoch die hiedurch zurückgelegte active Dienstleistung mehr als zwei Monate aus, enthebt sie von allen drei Waffenübungen. 6. Wenn Liniendienstpflichtige über den Zeitpunkt ihrer Übersetzung in die Reserve in der activen Dienstleistung behalten werden, treten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Tage in Kraft, an welchem sie den Anspruch auf die Übersetzung in den ersten Jahrgang der Reserve erlangen. 7. Die Beiziehung zur activen Dienstleistung ist bei Angabe der Dauer derselben durch die Unterabtheilung des Truppenkörpers (der Heeresanstalt) vor der Versetzung in das nichtactive Verhältnis in den Militärpass einzutragen und bezüglich der Reservemänner auch gleichzeitig die im Sinne dieses Gesetzes erlangte Enthebung von einer, zwei oder drei Waffenübungen deutlich und bestimmt zum Ausdrucke zu bringen."

Das Reichskriegsministerium hat mit dem Erlasse v. 8. Jänner 1900, Abth. 4, Nr. 2321 ex 1899, Beiblatt Nr. 2 zum V. B. unter Nr. 10 Nachstehendes verlautbart: „Das k. k. Justizministerium hat den nachstehenden Erlass an alle k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften gerichtet: Anlässlich einer Zeugenvorladung im Strafverfahren an einen zur achtwöchentlichen Waffenübung eingerückten Ersatzreservisten hat das um die Gestelligmachung des Zeugen im Sinne des §. 161 der St. P. O. ersuchte vorgesetzte Commando an das Gericht das Ersuchen gestellt, Vorladungen an Ersatzreservisten während der achtwöchentlichen Ausbildungszeit nicht ergehen zu lassen, da die eingerückte Mannschaft absolut nicht freigegeben werden könne. Eine solche allgemein gehaltene Ablehnung ist nun allerdings nicht begründet, wie dies auch das k. u. k. Reichskriegsministerium in diesem besonderen Falle anerkannt hat. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, dass in den meisten Fällen, die Möglichkeit gegeben sein wird, die Interessen der Rechtspflege mit jenen der militärischen Ausbildung der zu Waffenübungen eingerückten Mannschaften zu vereinigen. Einerseits eröffnet §. 161 der St. P. O. die Möglichkeit, den Zeugen durch das Militärgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über ihn zusteht, vernehmen zu lassen, andererseits wird häufig der Aufschub der Vorladung oder selbst deren Unterlassung ohne Schädigung des Verfahrens thunlich sein. Die Gerichte werden demnach angewiesen, in solchen Fällen die Nothwendigkeit der Zeugenvernehmung überhaupt, sowie die Modalitäten und den Zeitpunkt derselben sorgfältig in Erwägung zu ziehen und sohin, soweit dies ohne erheblichen Nachtheil für die Rechtspflege thunlich erscheint, von der Vorladung der Ersatzreservisten und analog auch der zu Waffenübungen eingerückten Militärpersonen Umgang zu nehmen, bezw. diese auf einen Zeitpunkt nach Beendigung ihrer militärischen Ausbildung bezw. Waffenübung zu verschieben." Über die Frage, ob der Justiz- oder der Heeresetat die Kosten der Vorführung bezw. der Reise eines Vorgeladenen zu tragen habe, sieh den im Beiblatt Nr. 32 zum V. B. unter Nr. 244 verlautbarten Erlass des R. K. M. v. 22. November 1899, Abth. 4, Nr. 1667.

[1]) Sieh den I. Bd., S. 874 f.: über das Ministerium für Landesvertheidigung; S. 878 f.: über die Commanden in der Landwehr; S. 883 ff.: über die Ergänzungsbezirke der Landwehr; S. 892 ff.: über die Gerichtsbarkeit über die Landwehr. Auf S. 892 f. ist das Gesetz v. 2. April 1885, R. G. B. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr abgedruckt (die §§. 1—4 im Texte, die §§. 5—15 in der Fußnote 2 auf S. 893).

[2]) Die besonderen Vorschriften über die Erfüllung der Landwehrpflicht in Tirol und Vorarlberg sind im Capitel VII, Subcapitel 2: „Die Sonderbestimmungen über die Erfi der Landwehr- und Landsturmpflicht in Tirol und Vorarlberg" angeführt.

Wehrgesetzes lautet: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Die 12jährige Dienstpflicht der unmittelbar in die Landwehr — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§. 13 des Wehrgesetzes) — eingereihten Mannschaft begreift 2 Jahre im activen und 10 Jahre im nichtactiven Stande. Eine dem systemisierten Stande an Unterofficieren entsprechende Mannschaftszahl kann ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten werden. Für das im Präsenzstande vollbrachte dritte Jahr haben 4 Wochen der Gesammtwaffenübungspflicht (§. 4), sowie 2 Jahre der Landwehrdienstpflicht im nichtactiven Stande zu entfallen, und hat die Landsturmpflicht mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden. §. 2. Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt. §. 3. Die aus dem Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten und Mannschaften der Specialwaffen, Branchen und Anstalten können im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden, nachdem die Reserven derselben einberufen wurden, und die Mobilmachung mindestens eines Theiles der Landwehr verfügt worden ist. §. 4. Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu 4 Wochen außerhalb der Erntezeit statt. Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen. Zu den Waffen- (Dienst-)übungen bis zur obigen Dauer können nichtactive Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erforderniß, und im übrigen alle im nichtactiven Stande befindlichen Landwehrpersonen mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, dass die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt. Die Kundmachung, welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen. Die erste Waffenübung der in die Landwehr eingereihten Ersatzreservisten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden. Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres theilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen, unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte Gesammtwaffenübungspflicht, zulässig ist. Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landwehrwaffen- (Dienst-)übungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in einem und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffen- (Dienst-) übung nicht stattfinden. §. 5. Das Officierscorps der Landwehr wird gebildet und ergänzt: a) durch Übertritt activer Officiere aus dem Heere; b) durch Eintheilung von Reserveofficieren des Heeres; c) durch Übernahme von Officieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst“ des Heeres; d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben und dazu die vollständige Eignung besitzen; e) durch Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen. §. 6. Die Personen der Landwehr sind in ihren Chargen den Personen des Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des Heeres jenen der Landwehr vor. §. 7. Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des Heeres. Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exercirvorschriften der Landwehr haben jenen des Heeres zu entsprechen. §. 8. Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur

während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebüren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des Heeres gleich sind. §. 9. Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebüren der pensionierten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Ministers für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisierung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten. §. 10. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet. Der Minister für Landesvertheidigung erläſst seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehrobercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Vorlagen. §. 11. Dem Landwehrobercommandanten obliegt im Frieden: 1. Die Oberleitung der militärischen Ausbildung; 2. die Überwachung der Disciplin; 3. die Inspicierung der Truppen, sowie 4. der Kriegsvorräthe; 5. die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr und der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft; 6. die Begutachtung in den Personalangelegenheiten der Officiere. Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Truppen verfügen, ist aber verpflichtet, von belangreichen Anordnungen unter einem auch den Minister für Landesvertheidigung zu verständigen. §. 12. Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle, für die im §. 4 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen, nur auf Befehl des Kaisers, unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung. §. 13. Dieses Gesetz, mit welchem gleichzeitig die Bestimmungen des Gesetzes v. 24. Mai 1883 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es wird der Minister für Landesvertheidigung mit der Durchführung desselben betraut." [1])

V. Die Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr.

1. Die Militärbildungsanstalten des Heeres.

In der folgenden Darstellung wird von den Militärfachbildungsanstalten, wie der Kriegsschule in Wien, den technischen und administrativen Militärfachcursen u. s. w., ferner von der Marineakademie zu Fiume und von den weiblichen Erziehungsanstalten [2]) abgesehen; es werden nur die Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. und k. Militär-Akademien, -Realschulen und das Erziehungsinstitut für verwaiste Officierssöhne und die Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. und k. Cadettenschulen und zwar nur auszugsweise [3]) gebracht.

Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daſs mit A. h. Entschl. v. 3. November 1899 (Circ. Vdg. des R. K. M. v. 15. November 1899, V. B. Nr. 180) die „Vorschrift über die Ablegung der Cadettenprüfung ohne vorhergegangene Absolvierung einer Cadettenschule" genehmigt wurde. [4])

[1]) Hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes sieh unter VI. die Wehrvorschriften 1.—4. Theil.

[2]) Diese Anstalten sind: Die 2 Officierstöchtererziehungsinstitute in Wien und Ödenburg, sowie die 2 Mannschaftstöchtererziehungsinstitute in Seebenstein und in Szat...

[3]) Aus den Vorschriften wird weggelassen, was nur die Militärbehörden ... stalten selbst angeht.

[4]) Diese Vorschrift lautet auszugswei... ...fficiere, Gefreite

des Heeres, dann freiwillig sich meldende Personen des Civilstandes können, ohne eine Cadettenschule absolviert zu haben, zu Berufscadetten ernannt werden, wenn sie die Cadettenprüfung mit mindestens „genügendem" Gesammterfolge abgelegt, Aspiranten des Civilstandes sich überdies nach bestandener Prüfung der freiwilligen Assentierung unterzogen haben (§. 21:1). 2. Die Cadettenprüfungen finden alljährlich nur einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats September statt; dieselben sind stets an einer (der) Cadettenschule jener Waffen- (Truppen-)gattung abzulegen, in welcher die Aspiranten die Ernennung zum Cadetten anstreben. 3. Während des Krieges können Cadettenprüfungen auch außerhalb des erwähnten Termins stattfinden. §. 2. Von den Bewerbern müssen: Unterofficiere, Gefreite und Soldaten sehr gut conduisiert sein; Personen des Civilstandes die gesetzlichen Erfordernisse für den freiwilligen Eintritt in das Heer besitzen (Wehrvorschriften 1. Theil, §§. 145 und 150), wozu bei Ausländern die Allerhöchste Bewilligung zum Eintritte in das Heer gehört (Wehrvorschriften 1. Theil, §. 149). 2. Alle Bewerber müssen ledigen Standes sein, durch legale Zeugnisse ein makelloses Vorleben und die wissenschaftliche Befähigung nachweisen. §. 3. Personen, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens oder einer derartigen Übertretung, wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt, als ehemalige Zöglinge einer Militärerziehungs- und Bildungsanstalt aus dieser strafweise entfernt wurden oder deren Vorleben überhaupt kein vollkommen makelloses war, werden zu der Cadettenprüfung nicht zugelassen. §. 4. 1. Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung gelten: a) das Studienzeugnis über den mit mindestens genügendem Gesammterfolge absolvierten letzten Jahrgang eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Obergymnasiums oder einer solchen Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt (Wehrvorschriften 1. Theil, Beilage IIa); b) der Auszug aus dem Prüfungsprotokolle für Bewerber zum Einjährig-Freiwilligendienste (Wehrvorschriften 1. Theil, §. 65). Diese Art des Befähigungsnachweises ist nur für Aspiranten des Civilstandes, dann für solche Unterofficiere, Gefreite und Soldaten zulässig, welche die Befähigungsprüfung vor der gemischten Commission noch vor der Assentierung abgelegt haben. 2. Die Studienzeugnisse von ausländischen Lehranstalten berechtigen nur dann zur Ablegung der Cadettenprüfung, wenn sie den diesbezüglichen Zeugnissen der inländischen Lehranstalten als gleichwertig anerkannt werden. Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienzeugnisse mit inländischen sind noch vor dem Einschreiten um Zulassung zu der Cadettenprüfung dem Reichskriegsministerium vorzulegen. Die Aspiranten haben diesen Gesuchen die in Kraft stehenden Statuten (Programme, Lehrpläne) der betreffenden Studienanstalt, sowie die Prüfungszeugnisse aller absolvierten Classen (Jahrgänge) beizulegen. §. 5. 1. Sehr gut conduisierte Unterofficiere, Gefreite und Soldaten können zu dem Zwecke der Vorbereitung für die Cadettenprüfung mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums beurlaubt werden, wenn sie durch legale Zeugnisse ihre moralische und wissenschaftliche Befähigung nachweisen und sich mittels Reverses — bei Minderjährigen unter Zustimmung und Mitfertigung des Vaters oder Vormundes — verpflichten, die auf Urlaub zugebrachte Zeit über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen. 2. Eine derartige Beurlaubung ist eine dauernde und darf sich nicht über ein Jahr erstrecken. Innerhalb dieses Zeitabschnittes ist die Cadettenprüfung abzulegen. §. 6. Nach §. 5 dauernd beurlaubte Unterofficiere, Gefreite und Soldaten haben ihre Gesuche (die Gesuche sind stempelpflichtig) um Zulassung zu der Cadettenprüfung im Wege der betreffenden Evidenzbehörden ihrem Standeskörper vorzulegen. Den Gesuchen sind beizuschließen: a) das von der politischen Bezirks- oder der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellte Zeugnis über das makellose Vorleben; b) das letzte Studienzeugnis. Die Gesuche müssen die Angabe enthalten, für welche Waffen- (Truppen-) gattung die Aspiranten die Ablegung der Prüfung anstreben. §. 7. 1. Bewerber des Civilstandes, welche die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen, haben ihre Gesuche (die Gesuche sind stempelpflichtig) um Zulassung zu der Cadettenprüfung längstens bis 15. Juni jedes Jahres dem Reichskriegsministerium direct einzusenden; dieselben müssen die Angabe enthalten, in welcher Waffen- (Truppen-)gattung die Aspiranten die Ernennung zum Cadetten anstreben. Bewerber, welche die Ernennung zum Cadetten in der Infanterie oder Jägertruppe anstreben, haben überdies beizufügen, an welcher Infanteriecadettenschule sie die Prüfung abzulegen wünschen. 2. Den Gesuchen sind beizulegen: a) der von der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) nach den Bestimmungen der Wehrvorschriften 1. Theil, §. 146, ausgefertigte Eintrittsschein; b) wenn der Aspirant minderjährig ist, die nach den Bestimmungen der Wehrvorschriften 1. Theil, §. 146, ausgefertigte und von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes beglaubigte Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum freiwilligen Eintritte in das Heer; c) das von der politischen Bezirks- oder der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellte Zeugnis über das makellose Vorleben; d) das von einem activen Militärarzte ausgestellte Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum Kriegsdienste; e) das letzte Studienzeugnis; f) die Zustimmung des Commandanten des

Truppenkörpers, zu welchem der Aspirant eingetheilt zu werden wünscht. 3. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 finden auch auf die Bewerber bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit sinngemäße Anwendung, wenn sie die Ernennung zu Cadetten bei den bosnisch-hercegovinischen Truppen anstreben; für den Eintritt in das Heer gelten für diese Bewerber die Bestimmungen des §. 8. §. 8. I. Ausländer haben behufs Einholung der Allerhöchsten Bewilligung (§. 2:1) ihre Gesuche (die Gesuche sind stempelpflichtig) um Zulassung zu der Cadettenprüfung längstens bis 15. Juni jedes Jahres dem Reichskriegsministerium direct einzusenden; dieselben müssen die Angabe enthalten, in welcher Waffen- (Truppen-) gattung die Ernennung zum Cadetten angestrebt wird. Aspiranten für die Infanterie oder Jägertruppe haben überdies beizufügen, an welcher Infanteriecadettenschule sie die Prüfung abzulegen wünschen. Den Gesuchen sind beizulegen: a) der Tauf- oder Geburtsschein; b) die im §. 7, Punkt 2—c, d, e und f angeführten Documente; c) die schriftliche, ohne jeden Vorbehalt gegebene Bewilligung der heimatlichen Regierung zum Eintritte in das k. u. k. Heer; d) der — im Falle der Minderjährigkeit vom Vater oder Vormunde mitgefertigte — Revers, mit dem sich der Aspirant zu einem dreijährigen Präsenzdienste im Heere verpflichtet. Der Revers muss mit der für Österreich-Ungarn erforderlichen Legalisierung versehen sein. 2. Aspiranten, welche in einem fremdländischen Heere gedient haben, müssen auch den Nachweis erbringen, dass ihrem Austritte aus dem fremden Heeresverbande keine ehrenrührige Handlung zugrunde lag. Gleichzeitig werden die Gesuche und Documente diesen Cadettenschulen übermittelt. 2. Ungeeignete Aspiranten werden unter Angabe des Grundes ihrer Nichteignung (bei Rückschluss der Gesuchbeilagen) abgewiesen, und zwar Unterofficiere, Gefreite und Soldaten im Wege ihres Standeskörpers, Aspiranten des Civilstandes direct vom Reichskriegsministerium. §. 10. 1. Die Mappierungsübung haben die Aspiranten an jener Cadettenschule, an welcher sie die Cadettenprüfung ablegen, und zwar vor dieser Prüfung mitzumachen. 2. Sämmtliche Aspiranten sind allen im praktischen Curse an den Cadettenschulen zur Durchführung gelangenden Übungen in der Militärmappierung beizuziehen. Jeder Aspirant hat im Maße 1 : 12.500, und nach übertragenen Punkten eine Fläche bis zu 2 km² (in der Reduction 144 cm² Papierfläche) selbständig zu detaillieren, in diesem Raume die Höhen zu messen und die Horizontalschichten zu legen. 3. Mit den erforderlichen Instrumenten und Requisiten werden die Aspiranten gleich den Zöglingen der Cadettenschule betheilt. Hiefür hat jeder Aspirant, sobald er bei der Cadettenschule zur Theilnahme an den Übungen eintrifft, einen Betrag von fünf Gulden gegen Bescheinigung beim Schulcommando zu erlegen. Diese Beträge entfallen zu Gunsten des Schulpauschales und sind dortselbst zu verrechnen. 4. Präsent dienende Unterofficiere, Gefreite und Soldaten rücken nach Schluss der Mappierungsübung unverweilt zu ihrem Standeskörper ein. 5. Werden Cadettenprüfungen während des Krieges abgehalten, so entfällt die Mappierungsübung. §. 11. 1. Die Aspiranten haben die Kosten für die Reise in den Prüfungsort, für den Aufenthalt in demselben während der Prüfung, für die Rückreise nach derselben, dann die gesammten, aus ihrer Theilnahme an den Mappierungsübungen erwachsenden Kosten in der Regel aus eigenem zu bestreiten. 2. Aspiranten, welche sich im Präsenzstande befinden, und nachweisbar mittellos sind, werden während der Mappierungsübung gleich den Zöglingen der Cadettenschulen auf Kosten des Militärärars verpflegt, welches dann auch die etwa erwachsenden Reiseauslagen trägt. Von dem Erlage des Betrages von fünf Gulden sind derlei Aspiranten befreit. §. 12. Der Zeitpunkt für den Beginn der Mappierungsübung, sowie die Cadettenprüfung wird von den Schulcommanden jährlich festgesetzt und den betreffenden Truppenkörpern (Aspiranten vom Civile) direct bekanntgegeben. §. 13. 1. Die Aspiranten haben aus allen Unterrichtsfächern des Lehrplanes der betreffenden Cadettenschule, welche in der Beilage a ersichtlich gemacht sind, eine Prüfung in dem vorgeschriebenen Umfange abzulegen. Aspiranten, welche ein Maturitätszeugnis eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule beibringen, sind von der Prüfung aus den in der Beilage a speciell hervorgehobenen humanistischen Fächern enthoben. Aspiranten vom Civilstande sind von der Prüfung aus „Exercieren und Ausbildung im Truppendienste" enthoben; der Nachweis von Fertigkeiten aus Turnen, Fechten, Reiten und Fahren ist für diese Aspiranten nicht obligat. 2. Die theoretische Prüfung ist in der deutschen Sprache, als der Dienstsprache des Heeres, abzuhalten. §. 14. 1. Zur Abhaltung der Prüfungen wird bei den betreffenden Cadettenschulen je eine Prüfungscommission eingesetzt. 2. Jede Prüfungscommission hat zu bestehen: a) aus einem vom Corpscommando zu bestimmenden Generalmajor oder Oberst der Truppe als Präses; b) aus dem Schulcommandanten; c) aus zwei, vom Schulcommando zu bestimmenden ständigen Lehrern als Commissionsmitglieder; d) aus den als Examinatoren fungierenden Fachlehrern. §. 15. Die Classification und Beurtheilung der Aspiranten erfolgt nach den diesbezüglich für die Zöglinge der Cadettenschulen geltenden Grundsätzen. §. 16. 1. Bei der Abhaltung der Cadettenprüfung ist nach den Bestimmungen des Lehrplanes über die Abhaltung der Prüfungen an den Cadettenschulen vorzugehen. 2. Den vorgeschriebenen Lehrstoff enthalten die genetischen Skizzen, welche für die Cadettenprüfung

a. Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. und k. Militär-Akademien, -Realschulen und das Erziehungs-Institut für verwaiste Officierssöhne.

Diese Vorschrift wurde mit A. h. Entschl. v. 4. Februar 1900 (Circ. Vdg. des R. K. M. v. 7. Februar 1900, Abth. 6, Nr. 254, V. B. 6. Stück) genehmigt und lautet auszugsweise: §. 1. Aufzählung der in Betracht kommenden Militärerziehungs- und Bildungsanstalten; Gattungen der Plätze in diesen Anstalten und Bestreitung der Kosten für diese Plätze. Nach den Organischen Bestimmungen für die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten kommen hier gegenwärtig folgende Anstalten in Betracht: Das Erziehungsinstitut

---

ausgegeben werden. 3. Der Vorsitzende bestimmt, wie viele Fragen jeder Aspirant zu beantworten hat. Jedem Aspiranten sollen grundsätzlich aus jedem theoretischen Unterrichtsfache mindestens drei Fragen gestellt werden, wovon eine schriftlich zu beantworten ist. Die Fragen sind aus dem Lehrstoffe aller Jahrgänge der betreffenden Cadettenschule zu stellen. Die einzelnen Fragen werden auf Zettel geschrieben und von den Aspiranten bei der Prüfung gezogen. 4. Bei der mündlichen Prüfung ist jedes Commissionsmitglied berechtigt, Zwischenfragen zu stellen, deren Beantwortung zumeist den Maßstab für die verständnisvolle Auffassung des Aspiranten geben wird. Die schriftlichen Ausarbeitungen müssen im Prüfungslocal in Gegenwart des prüfenden Lehrers und eines Commissionsmitgliedes in einer vorher festzusetzenden Arbeitszeit ausgefertigt werden. Die Prüfungscommission hat festzustellen, welcher unbedingt nöthigen Hilfsmittel sich die Aspiranten hiebei allenfalls bedienen dürfen. 5. Die Mitglieder der Prüfungscommission merken ihre Beobachtungen und Beurtheilungen selbständig vor; am Schlusse jedes Prüfungstages werden die zuzuerkennenden Classificationsnoten mit Stimmenmehrheit vereinbart. 6. Die Angehörigen, Lehrer oder Erzieher der Aspiranten können den Prüfungen beiwohnen. §. 17. Für die Bestimmung des Gesammterfolges sind die Bestimmungen über die Classification der Zöglinge in den Cadettenschulen maßgebend. §. 18. 1. Der Prüfungsrang der Aspiranten wird an jeder Cadettenschule nach den Bestimmungen über die Classification der Zöglinge in den Cadettenschulen festgestellt. 2. Bei gleicher Einheitenzahl entscheiden der Erfolg der Mappierungsübung, dann die Fertigkeiten aus den übrigen militärischen und Leibesübungen (Beilage a). 3. Die Aspiranten des Civilstandes rangieren bei gleicher Einheitenzahl unbedingt nach den bereits praktisch ausgebildeten Aspiranten des Soldatenstandes. 4. Das Rangverhältnis der zu Cadetten gleichzeitig zu ernennenden Aspiranten wird vom Reichskriegsministerium nach den Bestimmungen über die Classification der Zöglinge in den Cadettenschulen festgesetzt. §. 19. Jedem Aspiranten, welcher die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, ist, wie den Zöglingen der Cadettenschulen, ein Classificationsausweis einzuhändigen. Aspiranten, welche auf die Ablegung der Prüfung verzichten, sind die vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Documente vom Schulcommando sogleich zurückzustellen. §. 21. 1. Nach bestandener Cadettenprüfung werden Unterofficiere, Gefreite und Soldaten sofort, Aspiranten des Civilstandes erst dann zu Cadetten ernannt, wenn sie sich der freiwilligen Assentierung zu jenem Truppenkörper, zu welchem ihnen der Eintritt bewilligt wurde (§. 7, Punkt 2—f und §. 8, Punkt 1—b), unterzogen haben und die bezügliche von dem betreffenden Ergänzungsbezirkscommando direct vorzulegende Anzeige beim Reichskriegsministerium einlangt. Im Truppendienste bereits erprobte Unterofficiere können, insoferne es die Standesverhältnisse zulassen, zu Cadetofficiersstellvertretern ernannt werden. 2. Unterofficiere, Gefreite und Soldaten erhalten hiebei den Rang vom 1. November des Jahres, in welchem die Prüfung stattfand. Aspiranten des Civilstandes erhalten als Cadetten gleichfalls den Rang vom 1. November, wenn sie bis zu diesem Tage assentiert wurden. Erfolgt die Assentierung später, so erhalten sie den Rang vom 1. des auf den Ernennungstag folgenden Monats. 3. Finden während des Krieges oder in besonderen Fällen Cadettenprüfungen außerhalb des regelmäßigen Termines statt, so wird der Rang der Cadetten fallweise vom Reichskriegsministerium festgesetzt. 4. Sollten Aspiranten, welche die Cadettenprüfung abgelegt, und Zöglinge, welche die Cadettenschule absolviert haben, mit dem gleichen Range zu Cadetten ernannt werden, so haben bei gleichem Gesammterfolge die Aspiranten den Zöglingen im Range nachzufolgen. 5. Die Ernennung solcher Aspiranten zu Cadetten, welche früher als Zöglinge einer Cadettenschule angehörten, erfolgt im Frieden erst dann, wenn ihre ehemaligen Jahrgangsgenossen zu Cadetten ernannt wurden. §. 22. 1. Die Wiederholung der Cadettenprüfung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn sich die Prüfungscommission dafür ausspricht. 2. Die Wiederholungsprüfungen sind in der Regel zum regelmäßigen Termine vorzunehmen und haben alle Prüfungsgegenstände wie die erste Prüfung zu umfassen. 3. Die Wiederholung der Mappierungsübung ist nur einmal gestattet.

Die im §. 13 angeführte Beilage a lautet:

„Beilage a zu § 13.

Übersicht

der Unterrichtsfächer für die Cadettenprüfung ohne vorhergegangene Absolvierung einer Cadettenschule.

Prüfungsgegenstände	Für Aspiranten der: Infanterie und Jägertruppe	Cavallerie	Artillerie	Pionniertruppe und des Eisenbahn- und Telegraphenregiments	Sanitätstruppe	Traintruppe
Deutsche Sprache	1	1	1	1	1	1
Ungarische Sprache[1])	1	1	1	1	1	1
Andere nicht deutsche Sprachen der Monarchie[1])	1	1	1	1	1	1
Französische Sprache[1])	1	1	1	1	1	1
Geographie[1])	1	1	1	1	1	1
Geschichte[1])	1	1	1	1	1	1
Mathematik[1])	1	1	1	1	1	1
Höhere Mathematik	—	—	1	1	—	—
Darstellende Geometrie[1])	1	1	1	1	1	1
Praktische Geometrie	—	—	1	1	—	—
Naturgeschichte[1])	1	1	1	1	1	1
Physik[1])	1	1	1	1	1	1
Mechanik	—	—	1	1	—	—
Chemie[1])	1	1	—	—	1	1
Chemie und chemische Technologie[1])	—	—	1	1		—
Freihandzeichnen[1])	1	1	1	1	—	—
Rechtslehre	1	1	1	1	1	1
Dienstreglement	1	1	1	1	1	1
Exercierreglement	1	1	1	1	1	1
Artillerieunterricht	—	—	1	—	—	—
Heerwesen	1	1	1	1	1	1
Waffen- und Schießwesen	1	1	—	1	1	1
Waffenlehre	—	—	1	—	—	—
Terrainlehre, Terrainaufnahme, Terraindarstellung	1	1	1	1	1	1
Taktik	1	1	1	1	1	1
Pionnierdienst und Befestigung	1	1	—	—	1	1
Pionnierdienst	—	—	1	—	—	—
Pionnierlanddienst	—	—	—	1	—	—
Pionnierwasserdienst	—	—	—	1	—	—
Befestigung	—	—	1	1	—	—
Festungskrieg	—	—	1	1	—	—
Bauconstructionslehre	—	—	—	1	—	—
Brückenbau	—	—	—	1	—	—
Straßen-, Eisenbahnbau, Telegraphenwesen	—	—	—	1	—	—
Militäradministration	1	1	1	1	1	1
Militärgeschäftsstil	1	1	1	1	1	1
Trainunterricht	—	—	—	—	—	1
Pferdewesen	—	1	1	—	—	1
Sanitätshilfsdienst	—	—	—	—	1	—
Gesundheitspflege und Sanitätsdienst	1	1	1	1	—	1
Exercieren und Ausbildung im Truppendienste[2])	1	1	1	1	1	1
Mappierungsübung	1	1	1	1	1	1
Turnen[3])	1	1	1	1	1	1
Fechten[3])	1	1	1	1	1	1
Reiten[3])	—	1	—	—	—	—
Reiten und Fahren[3]), [4])	—	—	1	—	—	1

Anmerkung:

[1]) Aspiranten, welche ein Maturitätszeugnis eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Obergymnasiums oder einer solchen Oberrealschule beibringen, sind von der Prüfung aus diesen Gegenständen enthoben, sobald die Kenntnis des betreffenden Gegenstandes durch das Zeugnis ausgewiesen wird. Die Noten sind aus dem Maturitätszeugnis in die Classificationsliste mit den gleichwertigen Bezeichnungen nach Dienstbuch F—8 zu übertragen.

[2]) Aspiranten des Civilstandes sind von dieser Prüfung enthoben.

[3]) Für Aspiranten des Civilstandes nicht obligat, bei jenen Aspiranten, welche diesbezüglich Fertigkeiten nachweisen, sind die Classificationsnoten in den Classificationslisten einzutragen.

[4]) nur für Aspiranten der Feldartillerie und der Traintruppe."

(Die Wehrvorschriften 1. Theil sind unten unter VIa abgedruckt).

für verwaiste Officierssöhne[1]) in Hirtenberg (Niederösterreich); die Militär-Unterrealschulen in Güns, Sanct-Pölten, Eisenstadt, Kaschau und Fischau; die Militär-Oberrealschule in Mährisch-Weißkirchen; die Theresianische Militärakademie in Wiener-Neustadt und die Technische Militärakademie in Wien. Die in diesen Anstalten systemisierten Zöglingsplätze theilen sich laut der erwähnten Organischen Bestimmungen in a) ganzfreie und halbfreie Ärarialplätze; b) Stiftungsplätze (Marine-, österreichische Staats- und Landes-, ungarische Staats-, österreichische und ungarische Finanzwach- und Privatstiftungsplätze); c) Zahlplätze. Ärarialplätze gelangen in allen Militärakademien, -Realschulen und dem Officierswaiseninstitute zur Besetzung. Das Verzeichnis Beilage 1[2]) nennt die gegenwärtig bestehenden Stiftungsplätze und die Anstalten, für welche sie verliehen werden. Zahlplätze werden in den Militärrealschulen und Militärakademien besetzt. Die erwähnten Organischen Bestimmungen besagen auch, von wem die Auslagen für die einzelnen Gattungen der Zöglingsplätze bestritten werden. §. 2. **Verleihungsrecht.** Die Ärarialplätze werden über Vortrag des Reichskriegsministeriums, die Marinestiftungsplätze über Vorschlag der Marinesection des Reichskriegsministeriums, die Staats- und Landesstiftungsplätze über Vortrag des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, bezw. über Vortrag des k. ung. Landesvertheidigungsministers, von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehen. Die Finanzwachstiftungsplätze verleiht das k. k., bezw. das k. ung. Finanzministerium. Die Privatstiftungsplätze werden nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftsbriefe verliehen. Die Zahlplätze verleiht das Reichskriegsministerium. §. 3. **Anspruch auf Ärarialplätze.** Auf Ärarialplätze haben die ehelichen oder legitimierten Söhne der in den nachstehenden fünf Gruppen genannten Personen Anspruch: 1. der Officiere des Soldatenstandes, 2. der evangelischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren, welche activ dienen, dem Ruhe- oder dem Invalidenstande angehören[3]): 3. der Officiere aller Standesgruppen, der evangelischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen und Militärbeamten in der Reserve und im Verhältnisse „außer Dienst" des Heeres, der Kriegsmarine und der k. ung. Landwehr, dann im nichtactiven Stande, im Verhältnisse der „Evidenz" und „außer Dienst" der k. k. Landwehr nach einer wenigstens zehnjährigen activen Militärdienstzeit; 4. der in keine Rangclasse eingetheilten Gagisten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren, dann der Unterofficiere des activen und des Invalidenstandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren nach einer wenigstens zwölfjährigen Präsenzdienstzeit und aus der während derselben nach der erster Classe geschlossenen Ehe; 5. der activ dienenden oder pensionierten Hof- und Civil-Staatsbeamten nach einer Gesammtdienstzeit von wenigstens zwanzig Jahren. Auf Ärarialplätze im Officierswaiseninstitute haben jedoch nur Waisen der in den Gruppen 1 bis 4 genannten Personen in der oben angegebenen Reihenfolge Anspruch.[4]) Wenn die Väter von Aspiranten vor dem Feinde gefallen sind, oder vor dem Feinde schwer verwundet und infolge dessen vollkommen erwerbsunfähig wurden, kann von der in den Punkten 3 und 4

---

[1]) Der abgekürzte Titel der Anstalt lautet: Officierswaiseninstitut.

[2]) Diese Beilage, welche nur die Aufzählung der Stiftungsplätze und keine Angaben über die Bedingungen zur Erlangung solcher Plätze enthält, wird hier nicht abgedruckt.

[3]) Die Söhne der Personen der k. und k. Garden, der k. u. Kronwache und der Gendarmerie sind den Söhnen der Personen des Heeres gleichgestellt.

[4]) Ausnahmsweise können auch solche Knaben in das Officierswaiseninstitut aufgenommen werden, deren Väter oder Mütter unheilbar geisteskrank sind.

angegebenen Minimaldienstzeit abgesehen werden. Stiefsöhne, dann Wahl- oder Adoptivsöhne der in den vorstehenden fünf Gruppen angeführten Personen haben unter diesem Titel auf Ärarialplätze keinen Anspruch. Zur Beurtheilung des Anspruchsrechtes solcher Bewerber bleibt die Lebensstellung der leiblichen Väter der Betreffenden maßgebend. §. 4. Besondere Bestimmungen über die Auswahl der Aspiranten auf Ärarialplätze. Die für Ärarialplätze in Antrag zu bringenden Aspiranten werden beim Reichskriegsministerium alljährlich commissionell ausgewählt. Im allgemeinen werden hiebei die Aspiranten nach der im §. 3 festgestellten Reihenfolge der Gruppen berücksichtigt. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Auswahl nach der Zahl der vorhandenen, nach der Zahl der bereits versorgten — insbesondere der auf Staatskosten versorgten — Geschwister, nach den Vermögensverhältnissen, nach dem aus den Schulzeugnissen zu entnehmenden Fortgange, dann nach dem Aufenthaltsorte der Eltern (Angehörigen), mit Rücksicht auf die vorhandene Gelegenheit zur weiteren Erziehung der Kinder getroffen. Besondere Berücksichtigung finden Aspiranten, deren Väter vor dem Feinde gefallen sind, — Doppelwaisen und vaterlose Waisen, — Aspiranten, deren Väter vor dem Feinde oder im Dienste überhaupt schwer verwundet wurden und solche, deren Väter oder Mütter unheilbar geisteskrank sind, — Söhne von solchen activ dienenden Stabs- und Oberofficieren, welche in Orten garnisonieren, wo keine Mittelschulen bestehen, — endlich Aspiranten, deren Väter für erworbene Verdienste, oder für eine lange vorzügliche Dienstleistung Allerhöchst ausgezeichnet wurden. Aspiranten, für die Militärrealschulen, deren Väter in der sechsten oder in einer höheren Rangclasse stehen, oder deren Eltern in günstigen Vermögensverhältnissen sich befinden, werden für halbfreie Ärarialplätze vorgeschlagen. §. 5. Übersetzung der Zöglinge von halbfreien auf ganzfreie Ärarialplätze und von Zahlplätzen auf Ärarialplätze. Die Verleihung ganzfreier Ärarialplätze an Zöglinge, welche mit halbfreien Ärarialplätzen betheilt sind, kann nur ausnahmsweise und nur mit Beginn eines Schuljahres eintreten, wenn sich die Verhältnisse der Angehörigen so ungünstig gestaltet haben, dass ihnen die Bezahlung des Kostgeldes nicht mehr möglich ist, immer jedoch nur unter der Voraussetzung mindestens guter Gesammterfolge und guter Conduite. Die betreffenden Gesuche sind in den Monaten April und Mai im Dienstwege — von Hof- und Civil-Staatsbeamten im Wege des betreffenden Militärterritorialcommandos — einzusenden. Die den Gesuchstellern vorgesetzten Commanden (Evidenzbehörden), bezw. die Militärterritorialcommanden, haben jedem derlei Gesuche eine nach Muster 3[1]) verfasste Qualificationseingabe (ohne Beilagen) beizuschließen. Von Zahlplätzen können nur solche Zöglinge auf halbfreie Ärarialplätze übersetzt werden, welche auf Ärarialplätze überhaupt Anspruch haben. Bezüglich des Zeitpunktes solcher Übersetzungen, der Bedingungen hiezu und der Einbringung der Gesuche gelten die vorher angegebenen Bestimmungen. §. 6. Stiftungsplätze. Auf Stiftungsplätze haben jene Personen Anspruch, welche in den jährlich durch das Reichskriegsministerium, durch das k. ung. Landesvertheidigungsministerium, durch die k. k. Statthaltereien (Landesregierungen), durch die Landesausschüsse, durch das k. k. und das k. ung. Finanzministerium und durch die sonstigen hiezu berufenen Behörden, Corporationen und Personen veröffentlichten Concursen bezeichnet werden. Das erste Vorschlagrecht auf die Verleihung von österreichischen Staats- und Landesstiftungsplätzen steht den Statthaltereien (Landesregierungen) und den Landesausschüssen zu. Das Reichskriegsministerium gibt zu diesem Zwecke die Zahl der erledigten Staats- und Landesstiftungsplätze dem k. k. Ministerium für Landes-

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

vertheidigung bekannt. Dieses veranlasst die Statthaltereien (Landesregierungen) und die Landesausschüsse zur Verlautbarung der Concurse. Bezüglich der ungarischen Staatsstiftungsplätze kommt das Vorschlagrecht dem k. ung. Landesvertheidigungsministerium zu, welches auch die Concursausschreibung veranlasst. Wegen Besetzung der erledigten ungarischen Staatsstiftungsplätze wird jährlich das Einvernehmen zwischen dem Reichskriegsmisterium und dem k. ung. Landesvertheidigungsministerium gepflogen. Die Ausschreibung des Concurses zur Besetzung der erledigten Finanzwachstiftungsplätze erfolgt seitens des betreffenden Finanzministeriums. Die erledigten Privatstiftungsplätze werden den zur Verleihung oder Präsentation berechtigten Behörden, Corporationen oder Personen jährlich vom Reichskriegsministerium mitgetheilt. In die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten werden überhaupt nur solche Stiftlinge aufgenommen, welche allen Aufnahmsbedingungen vollkommen entsprechen. §. 7. Zahlplätze. Auf Zahlplätze haben die Söhne aller österreichischen und ungarischen Staatsbürger Anspruch, jedoch erhalten talentierte Jünglinge mit guten Schulzeugnissen, insbesondere Söhne von Officieren und von Militär- (Kriegsmarine-, Landwehr-), Hof- und Civil-Staatsbeamten den Vorzug. Ausländer können ebenfalls Zahlplätze erlangen, wenn die Raumverhältnisse in den betreffenden Anstalten dies zulassen und die Allerhöchste Bewilligung zum Eintritte in eine k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalt ertheilt worden ist. §. 8. Kostgeld. Das Kostgeld wird von Zeit zu Zeit nach den allgemeinen Verhältnissen neu bemessen. Es beträgt gegenwärtig für einen Zahlplatz in einer Militärrealschule 800, für einen Zahlplatz in einer Militärakademie 1600 Kronen jährlich. Das gleiche Kostgeld ist für Stiftungsplätze, die Hälfte hievon für halbfreie Ärarialplätze zu zahlen. Für jeden Zahlzögling ist im höchsten Jahrgange der Militärakademie mit der letzten Rate des Kostgeldes auch der jeweilig festgesetzte Betrag für die Ausstattung des Zöglings im Falle seines Austrittes als Officier zu erlegen. Dieser Ausstattungsbetrag wird zurückgestellt, wenn die Ernennung zum Officier nicht erfolgt. Eine bereits fällig gewesene und erlegte Rate des Kostgeldes für Zahlzöglinge wird bei vorzeitigem Austritte des betreffenden Zöglings grundsätzlich nicht rückerstattet. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch über begründete Bitte des Erlegers vom Commando der Anstalt ein Antrag auf theilweisen Rückersatz der erlegten Kostgeldrate gestellt werden. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn eine längere Beurlaubung eines solchen Zöglings aus Gesundheitsrücksichten eintritt. §. 9. Zahlung des Kostgeldes. Das Kostgeld für halbfreie Ärarial- und für Zahlzöglinge ist halbjährig und im vorhinein bei der Casse der betreffenden Anstalt zu erlegen. Die erste Rate ist sogleich nach der Aufnahme der Aspiranten, die folgenden Raten sind am 1. März und am 1. September jedes Jahres zu zahlen. Zöglinge auf halbfreien Ärarial- oder auf Zahlplätzen, für welche das Kostgeld nicht rechtzeitig erlegt wird, werden — wenn die vom Commando der Anstalt ergehende Mahnung erfolglos bleibt — in dem nächstfolgenden Monat (October, bezw. April) über Verfügung des Reichskriegsministeriums aus der Militärerziehung entlassen und ihren Angehörigen zurückgegeben. Die Berichtigung der für Stiftungsplätze entfallenden Kostgelder vermittelt das Reichskriegsministerium. §. 10. Eintritt in die in Betracht kommenden Militärerziehungs- und Bildungsanstalten. Bei Erfüllung der vorgeschriebenen Aufnahmsbedingungen und wenn der Raum vorhanden ist, kann der Eintritt in jeden Jahrgang des Officierswaiseninstitutes und der Militär-Realschulen, dann in den ersten Jahrgang der Militärakademien erfolgen.[1])

[1]) Die Bestimmungen über das Aufsteigen der Zöglinge in höhere Anstalten, über den Übertritt in Cadettenschulen, über den regelmäßigen Austritt (Einreihung in das k. und k.

In welche Anstalten (Jahrgänge) Neuaufnahmen stattfinden, wird alljährlich mittelst der Concursausschreibung verlautbart. Der Eintritt kann nur mit Beginn des Schuljahres erfolgen. Eine Ausnahme darf allein bei solchen mittellosen Doppelwaisen eintreten, deren Aufnahme in das Officierswaiseninstitut angestrebt wird. §. 11. Präsenzdienstpflicht. Jeder in einer Militärerziehungs- und Bildungsanstalt herangebildete, unmittelbar in das k. u. k. Heer eingereihte Ärarialzögling oder Stiftling, sowie jeder aus einer Militäracademie oder -Realschule in eine Cadettenschule übersetzte und aus dieser in das k. u. k. Heer eingereihte Ärarialzögling oder Stiftling hat eine nach der Dauer seiner Ausbildung bemessene Zeit über die regelmäßige Präsenzdienstzeit präsent zu dienen. Diese Verpflichtung ist folgende: Für jedes, auf einem ganzfreien Ärarial- oder Stiftungsplatze vollendete Schuljahr ein Jahr, für jedes auf einem halbfreien Platze vollendete Schuljahr ein halbes Jahr Präsenzdienstverlängerung über die regelmäßige Präsenzdienstzeit; doch darf die gesammte Präsenzdienstverpflichtung der auf ganzfreien Plätzen erzogenen Zöglinge zehn Jahre, und jene der auf halbfreien Plätzen erzogenen Zöglinge sieben Jahre nicht überschreiten. Bei jenen Zöglingen, welche während ihrer Ausbildung aus einer Platzkategorie in eine andere übergetreten sind, wird die Präsenzdienstverlängerung nach den Platzkategorien, welche sie eingenommen haben, berechnet; es darf jedoch die gesammte Präsenzdienstverlängerung eines solchen Zöglings sieben Jahre nicht überschreiten. Zahlzöglinge sind nur dann zu einer vierjährigen Präsenzdienstzeit verpflichtet, wenn ihre Ausbildung vier Jahre oder länger gedauert hat. Den Zöglingen, welche vorzeitig aus einer Anstalt austreten, obliegt im Falle ihrer späteren Assentierung in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr aus Ursache der genossenen Militärerziehung keine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht. §. 12. Allgemeine Aufnahmsbedingungen. Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme sind: 1. die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit; bei Ausländern die Allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät; 2. die körperliche Eignung für die Militärerziehung; 3. die erforderlichen Vorkenntnisse; 4. ein befriedigendes sittliches Verhalten; 5. das erreichte Minimal- und nicht überschrittene Maximalalter. §. 13. Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft (Landesangehörigkeit) ist durch den Heimatschein nachzuweisen. Für die ausnahmsweise Aufnahme von Ausländern auf Zahlplätze (§. 7) finden die Bestimmungen des §. 22 des Wehrgesetzes analoge Anwendung. §. 14. Körperliche Eignung. Die körperliche Eignung ist durch das, von einem activen Arzte des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr ausgefertigte ärztliche Gutachten nachzuweisen. Die allgemeinen Anforderungen bezüglich der körperlichen Eignung sind: 1. eine dem Lebensalter entsprechende körperliche Entwicklung; 2. volle Gesundheit; 3. keine auffallende körperliche Verunstaltung; 4. keine ausgesprochene, angeborene oder erworbene Krankheitsanlage; 5. gutes Sehvermögen und scharfes Gehör. Die ärztliche Untersuchung der Aspiranten findet nach der „Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Aspiranten bei der Aufnahme in die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten“ [1]) (Dienstbuch (N—26) statt. Die Anforderungen bezüglich der körperlichen Eignung für die Aufnahme in das Officierswaiseninstitut sind in der Organisation dieser Anstalt (Dienstbuch A—1, dd 2) enthalten. Das ärztliche

Heer), dann über den vorzeitigen Austritt der Zöglinge sind in den Organischen Bestimmungen für die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten und in der Organisation des Officierswaiseninstitutes, bezw. in der Vorschrift über die Classification der Zöglinge in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten enthalten. — Diese organischen Bestimmungen und die Vorschrift über die Classification werden hier nicht abgedruckt.

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

Gutachten ist nach Beilage II des Dienstbuches N—26 auszufertigen. Hinsichtlich des Sehvermögens wird hervorgehoben, dass eine Kurzsichtigkeit geringeren Grades, bei sonstiger körperlicher Eignung, kein Hindernis der Aufnahme bildet, und zwar a) bei Aspiranten, welche des 14. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben, von 1,5 Dioptrien, mit einem Fernpunktabstande von 66,6 cm; b) bei Aspiranten, welche das 14. Lebensjahr vollstreckt, das 17. aber noch nicht überschritten haben, von 2 Dioptrien, mit einem Fernpunktabstande von 50 cm; c) bei Aspiranten, welche das 17. Lebensjahr vollstreckt haben, von 3 Dioptrien, mit einem Fernpunktabstande von 33 cm. Mit den zur Untersuchung des Sehvermögens erforderlichen Behelfen sind außer den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten versehen: Die Platzcommanden in Wien, Budapest, Prag, Graz und Lemberg; die Garnisons- und Truppenspitäler; die Ergänzungsbezirkscommanden, sofern im Standorte derselben keine der erwähnten Sanitätsanstalten sich befindet; dann die Militärstationscommanden — mit Ausschluss der Bocche di Cattaro, dann Bosniens und der Hercegovina — jener Garnisonen, in welchen sich ein Regiments- oder selbständigs Bataillonscommando, jedoch kein Ergänzungsbezirkscommando oder Militärspital befindet. §. 15. Vorkenntnisse. Die Vorkenntnisse werden durch die Schulzeugnisse, dann durch die mit gutem Erfolge abgelegte Aufnahmsprüfung nachgewiesen. Durch die Schulzeugnisse ist die entsprechende Frequentierung nachbezeichneter Schulen (Classen) nachzuweisen, und zwar der IV. oder V. Classe einer Volksschule, der I., II., III. Classe einer Mittelschule für die Aufnahme in den I., II., III. und IV. Jahrgang der einer Militärunterrealschule; der IV., V. und VI. Classe einer Mittelschule für die Aufnahme in den I., II., und III. Jahrgang der Militäroberrealschule; und der höchsten Classe einer vollständigen Mittelschule für die Aufnahme in den ersten Jahrgang einer Militäracademie. Den einzelnen Classen der Mittelschulen sind die correspondierenden Classen der nach dem Gesetzesartikel XXXVIII von 1868 organisierten ungarischen Bürgerschulen, dann der Communalbürgerschule in Fiume, rücksichtlich der Anforderung der nachzuweisenden Vorkenntnisse für den Eintritt in einen der höheren Jahrgänge der Militärrealschulen gleichgeltend. Die Aufnahmsprüfung wird von den Aspiranten erst in der betreffenden Anstalt abgelegt, weshalb alle Plätze nur mit Vorbehalt des guten Ergebnisses dieser Prüfung verliehen werden. Für die Ablegung und Aufnahmsprüfung sind die Bestimmungen des §. 27 maßgebend. §. 16. Sittliches Betragen. Das befriedigende sittliche Betragen wird durch das Schulzeugnis nachgewiesen. Mangelt in diesem die entsprechende Angabe, so ist ein Sittenzeugnis von der zur Ausstellung desselben berufenen Behörde (Polizeibehörde oder Gemeindevorstand) beizubringen. §. 17. Minimal- und Maximalalter. Für den Eintritt in das Officierswaiseninstitut ist das erreichte 3., bezw. 6. und nicht überschrittene 10., für den Eintritt in den I., II., III. und IV. Jahrgang einer Militärunterrealschule das erreichte 10., 11., 12., 13. und nicht überschrittene 12., 13., 14., 15., für den Eintritt in den I., II. und III. Jahrgang der Militäroberrealschule das erreichte 14., 15., 16. und nicht überschrittene 16., 17., 18.[1]), für den Eintritt in den I. Jahrgang einer Militäracademie das erreichte 17. und nicht überschrittene 20.[1]) Lebensjahr festgesetzt. Das angegebene Alter bezieht sich auf den 1. September des betreffenden Schuljahres. §. 18. Schulgeld. Die Angehörigen eines jeden in eine Realschule oder Militäracademie aufgenommenen Aspiranten übernehmen die Verpflichtung, mit Beginn eines jeden Schuljahres 28 Kronen als Schulgeld an die Cassa der betreffenden Anstalt zu er-

[1]) Bereits assentierte Bewerber sind von der Aufnahme in die Militäroberrealschule oder in eine Militäracademie ausgeschlossen.

legen. Gänzlich mittellose Doppelwaisen werden vom Erlage des Schulgeldes enthoben. Die Übernahme der Verpflichtung zum Erlage des Schulgeldes ist in dem Aufnahmsgesuche zum Ausdrucke zu bringen. Die Nichtzahlung des Schulgeldes hat die im §. 9 wegen Nichtzahlung des Kostgeldes ausgesprochenen Folgen. §. 19. **Aufnahmsgesuche.** (Muster 1 und 2.)[1]) Gesuche um Ärarial- oder Zahlplätze sind

---

[1]) Die Muster 1 und 2 lauten:

„**Muster 1**

zu §. 19

zu einem Aufnahmsgesuche auf einen ganzfreien Ärarialplatz.

Stempel 1 K

An

das k. u. k. Reichskriegsministerium.

. . . am . . ten . . . . . 19 . .

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Josef F. . . . . in den I. Jahrgang einer Militärunterrealschule, womöglich jener in Kaschau und um Betheilung desselben mit einem ganzfreien Ärarialplatze.

Zur Unterstützung dieser Bitte führe ich an, dass mein Gatte Josef F . . . 32 Jahre im k. u. k. Heere, zuletzt als Hauptmann im Infanterieregimente Kaiser Nr. 1 activ gedient und die Feldzüge 1859 in Italien, 1866 gegen Preußen mitgemacht hat. Derselbe war mit dem Militärverdienstkreuze mit der Kriegsdecoration Allerhöchst ausgezeichnet und ist am 3. Juli 1893 gestorben.

Außer meinem Sohne Josef habe ich noch zwei unversorgte Töchter und einen Sohn, letzterer ist gänzlich erblindet; jedes meiner Kinder bezieht die systemmäßige Pension von jährlich 210 K; ich selbst bin auf die Interessen der Heiratscaution von 24.000 K angewiesen.

Als Aufnahmsdocumente lege ich bei:

a) den Taufschein meines Sohnes Josef,
b) den Heimatschein desselben,
c) das militär-ärztliche Gutachten,
d) das ganzjährige Schulzeugnis für 1898/99, dann die Schulnachricht aus der 5. Classe der fünfclassigen Volksschule in N.

Ich verpflichte mich nach der Aufnahme meines Sohnes in die Militärerziehung zur Bezahlung des Schulgeldes von jährlichen 28 K an die Cassa der betreffenden Anstalt.

Louise F . . . . . .
Hauptmannswitwe,
wohnt in N . . , N . . gasse, Haus-Nr. . .

Anmerkung. Das Gesuch und das militär-ärztliche Gutachten ist mit einem Stempel von 1 K zu versehen; die übrigen Beilagen, wenn dieselben nicht schon gestempelt sind, erhalten eine 30 h Stempelmarke."

„**Muster 2**

zu §. 19

zu einem Aufnahmsgesuche auf einen Zahlplatz.

Stempel 1 K

An

das k. u. k. Reichskriegsministerium.

. . . am . . ten . . . . . 19 . .

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Ludwig S. . . . . in den III. Jahrgang einer Militärunterrealschule, wenn möglich jener in Kaschau, und um Verleihung eines Zahlplatzes für denselben.

Als Aufnahmsdocumente lege ich bei:

a) den Taufschein (Geburtsschein) meines Sohnes Ludwig.
b) den Heimatschein desselben,
c) das militär-ärztliche Gutachten,
d) das ganzjährige Schulzeugnis für 1898/99, dann das Zeugnis vom I. Semester 1899/1900 der 2. Classe der [illegible] in W.,

von Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren im Dienstwege, jene von Hof- und Civilstaatsbeamten durch ihre vorgesetzte Behörde demjenigen Militärterritorialcommando einzusenden, in dessen Bereich die Bewerber angestellt sind oder wohnen. Privatpersonen haben die Gesuche um Zahlplätze bei dem nächsten Platz- oder Ergänzungsbezirkscommando einzureichen. Gesuche um Ärarial- oder Zahlplätze werden bei den vorerwähnten Commanden jährlich nach Verlautbarung der Concursausschreibung bis Mitte Mai angenommen. Die Concursausschreibung erfolgt im Monat Februar. In dieser wird angegeben, in welchen Anstalten (Jahrgängen) Besetzungen von Plätzen stattfinden. Bei voraussichtlich zu starkem Andrange von Bewerbern können die in der Reihenfolge der Anspruchsberechtigten zuletzt angegebenen Gruppen (§. 3) von der Bewerbung um Ärarialplätze von vornherein entweder ganz oder nur für einzelne Anstalten (Jahrgänge) ausgeschlossen werden. Jedem Aufnahmsgesuch ist beizulegen: 1. der Tauf- oder Geburtsschein; 2. der Heimatschein; 3. das ärztliche Gutachten; 4. das Impfzeugnis (dieses nur dann, wenn die Impfung in dem ärztlichen Gutachten nicht bestätigt ist); 5. das ganzjährige Schulzeugnis für das verflossene Schuljahr und das Zeugnis für das I. Semester (Trimester) des laufenden Schuljahres[1]); Gesuchen um Zahlplätze überdies noch 6. eine amtliche Bestätigung, dass die Angehörigen in der Lage sind, die Kosten eines Zahlplatzes zu bestreiten. Die bei den erwähnten Commanden nach dem angegebenen Termine einlangenden Gesuche sind zurückzustellen; nur Gesuche, welche mittellose Doppelwaisen nach Officieren, evangelischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen und Militärbeamten betreffen, können, sofern die Aufnahme in das Officierswaiseninstitut angestrebt wird, jederzeit, bezüglich der Aufnahme in die übrigen Anstalten noch bis 15. August eingebracht werden. Gesuche um Stiftungsplätze sind derjenigen Behörde, Person u. s. w. einzusenden, welche in der betreffenden Concursausschreibung bezeichnet ist. Solche Gesuche müssen, außer den oben erwähnten Beilagen, auch mit jenen Nachweisen versehen sein, welche in der bezüglichen Concursausschreibung gefordert werden.

§. 20. Qualificationseingaben. Das dem Bittsteller vorgesetzte Commando (Evidenzbehörde) verfasst über jeden Aspiranten, welcher den Aufnahmsbedingungen auf einen Ärarial- oder Zahlplatz entspricht, die Qualificationseingabe nach dem Muster 3[2]) und legt dieselbe sammt dem Gesuche und den Gesuchbeilagen im Dienstwege dem Militärterritorialcommando sofort vor. Die Qualificationseingaben über Gesuche von Privatpersonen um Zahlplätze sind von jenen Commanden zu verfassen, bei welchen die Gesuche eingebracht wurden. Die Qualificationseingaben über Gesuche von Hof- und Civilstaatsbeamten um Ärarialplätze sind von

c) die amtliche Bestätigung, dass ich in der Lage bin, die Kosten eines Zahlplatzes zu bestreiten.

Ich verpflichte mich nach Aufnahme meines Sohnes in die Militärerziehung zur regelmäßigen Bezahlung des Kostgeldes, und zwar in der Militärunter- und Militäroberrealschule jährlich 800 K und in der Militärakademie jährlich 1600 K, sowie zur Erlegung des festzustellenden Betrages für die Ausstattung meines Sohnes im Falle seines Austrittes aus der Militärakademie als Officier, dann zur Bezahlung des Schulgeldes von jährlichen 28 K an die Cassa der betreffenden Anstalt.

Wilhelm S . . . .
Gutsbesitzer,
wohnt in N . . . , . . . straße, Nr. . .

Anmerkung. Die Stempelgebüren sind dieselben, wie zu dem Gesuche um einen Ärarialplatz."

[1]) Das letzte ganzjährige Schulzeugnis haben die zur Aufnahmsprüfung einberufenen Aspiranten in die Anstalt mitzubringen und dort vor Ablegung der Aufnahmsprüfung abzugeben.

[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

den Militärterritorialcommanden zu verfassen. Die Hof- und Civilstaatsbehörden haben den Aufnahmsgesuchen die National- und Dienstbeschreibung, bezw. Qualificationstabelle der Bittsteller beizuschließen, sich über die Verdienste und die Rücksichtswürdigkeit der letzteren gutächtlich auszusprechen, überhaupt alle jene Mittheilungen zu machen, welche den Militärterritorialcommanden die Zusammenstellung der Qualificationseingabe ermöglichen. §. 23. Einberufung der Aspiranten. Die Angehörigen jener Aspiranten, denen vorbehaltlich der physischen Eignung und der guten Aufnahmsprüfung Ärarial- oder Zahlplätze in den, in Betracht kommenden Militärerziehungs- und Bildungsanstalten verliehen worden sind, werden hievon über Weisung des Reichskriegsministeriums durch die Militärterritorial- oder sonstigen Commanden mit der Bekanntgabe verständigt, wann das Eintreffen der Aspiranten in der betreffenden Anstalt zu erfolgen hat. In gleicher Weise werden die Angehörigen der nicht berücksichtigten Aspiranten unter Rückschluss der Gesuchbeilagen verständigt. Diese Verständigungen erfolgen ohne Verzug auf dem kürzesten Wege. Die Angehörigen der einberufenen Aspiranten sind verpflichtet, jeden Fall einer Infectionskrankheit, der sich in der Familie einige Wochen vor der Einberufung bis zur Abreise in die Anstalt ereignen sollte, ferner auch das Auftreten solcher Krankheitsfälle — insbesondere von Kinderkrankheiten — in ihrem Wohnorte (bezw. Bezirke der großen Städte) und dessen unmittelbarer Umgebung dem Commando der betreffenden Anstalt noch vor dem Einrücken des Aspiranten in die Anstalt bekanntzugeben. Auf diese Verpflichtung sind die Angehörigen bei Gelegenheit der vorerwähnten Verständigung vom betreffenden Militärterritorial- oder sonstigen Commando aufmerksam zu machen. §. 24. Abgehen der Aspiranten; Reisegebüren. Für das Abgehen der einberufenen Aspiranten in die betreffenden Anstalten und ihr rechtzeitiges Eintreffen daselbst haben in der Regel die Angehörigen selbst zu sorgen. Nur die mit Plätzen im Officierswaiseninstitute, dann die mit ganzfreien Ärarialplätzen in den Militärrealschulen und -Akademien betheilten Aspiranten, deren Angehörige wegen Mittellosigkeit — welche aber nachgewiesen werden muss — die Reisekosten nicht zu bestreiten vermögen, können über Bewilligung des Militärterritorialcommandos auf Kosten des Militärärars, aber nur in Begleitung verlässlicher Unterofficiere, in die betreffenden Anstalten abgesendet werden. Derlei Aspiranten werden von den Militärterritorialcommanden, je nach dem Bestimmungsorte, dann der geographischen Lage des Wohnortes der Aspiranten in möglichst weuige Transporte gesammelt. Die Führung solcher Transporte darf nur Unterofficieren, nicht aber Angehörigen der Aspiranten oder anderen Personen übertragen werden. Zur Begleitung einzelner, auf Kosten des Militärärars reisender Aspiranten sind ebenfalls nur Unterofficiere zu bestimmen. Gesuche von Personen von der VIII. Rang-(Diäten-)Classe aufwärts um Bestreitung bezw. Rückvergütung der Reisekosten für ihre in die Anstalten einberufenen Söhne sind grundsätzlich abzuweisen. Derlei Reisen sind thunlichst ohne Unterbrechung und auf der kürzesten Route zurückzulegen. Als Beförderungsmittel haben zu dienen: die Eisenbahnen (II. Wagenclasse) oder Dampfschiffe (I. Platz) gegen Bezahlung nach dem Militärtarife; wo diese Beförderungsmittel nicht bestehen: Stellwagen, Postwagen, eventuell Vorspannswagen. Müssen Vorspannswagen in Anspruch genommen werden, so ist für die ersten drei Aspiranten und den Begleiter ein, für weitere ein bis vier Aspiranten ein zweiter zweispänniger Vorspannswagen und so fort anzuweisen. Zur Bestreitung aller sonstigen Auslagen (für Verpflegung, Unterkunft, Gepäck, Lohnfuhren u. s. w.) gebürt für jeden Aspiranten ein Pauschale von 3 Kronen täglich. Die auf halbfreie Ärarial-, auf Stiftungs- und auf Zahlplätze eingetheilten [illegible]anten können von den Militärterritorialcommanden den Ärarialzögling [illegible]ngeschlossen werden, doch

sind alle für erstererwähnte Aspiranten entfallenden Reiseauslagen von den Angehörigen zu bestreiten und es ist in den Marschrouten ausdrücklich zu bemerken, daß der Transport dieser Aspiranten nicht auf Kosten des Militärärars erfolgt. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch für solche mit ganzfreien Ärarialplätzen betheilte Aspiranten Geltung, welche nicht auf Kosten des Militärärars in die Anstalt reisen. Wird ein auf Kosten des Militärärars transportierter Aspirant nach seinem Eintreffen in der Anstalt als körperlich ungeeignet befunden, so sind die Kosten für die Hin- und Rückreise des Aspiranten und eventuell auch des Begleiters von den Angehörigen, bezw. von demjenigen Militärarzte zu tragen, welcher den Aspiranten vor der Absendung zu untersuchen beauftragt war (§. 25), — vom Militärarzte jedoch nur dann, wenn eine pflichtwidrige Außerachtlassung der erforderlichen Genauigkeit in der ärztlichen Untersuchung stattgefunden hat, oder wenn bei correctem Untersuchungsergebnisse die ärztliche Classification den Bestimmungen der im §. 14 erwähnten Vorschrift nicht entspricht. Wenn das vorgefundene Gebrechen aber erst nach der vor der Abreise stattgehabten ärztlichen Untersuchung entstand, kann die Anrechnung der gebürlichen Reiseauslagen vom Militärterritorialcommando zugestanden werden. Die Reiseauslagen für die Begleiter sind nach der Gebürenvorschrift für das k. u. k. Heer zu verrechnen. Ungebürliche Anrechnungen werden in keinem Falle bedeckt, daher einschlägige Gesuche dem Reichskriegsministerium nicht vorzulegen sind. §. 25. Militär-ärztliche Untersuchung der Aspiranten vor ihrem Abgehen. Zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten empfiehlt es sich, die Aspiranten unmittelbar vor ihrem Abgehen in die Anstalten militär-ärztlich untersuchen zu lassen, weil dieselben möglicherweise seit der letzten, vor mehreren Monaten stattgehabten Untersuchung sich ein sowohl ihnen, als auch ihren Angehörigen unbekannt gebliebenes Körpergebrechen zugezogen haben können. Bei Aspiranten, welche auf ärarische Kosten reisen, hat dies unbedingt zu geschehen und es ist der ärztliche Befund schriftlich abzugeben. Sollte bei dieser ärztlichen Untersuchung, welche von den Militärterritorialcommanden anzuordnen ist, die körperliche Nichteignung constatiert werden, so ist hierüber unter Vorlage des ärztlichen Gutachtens ohne jeden Verzug die Anzeige an das Reichskriegsministerium zu erstatten und gleichzeitig dem Commando jener Anstalt, in welche der Aspirant eingetheilt wurde, die Mittheilung zu machen. Unterbleibt die angeordnete ärztliche Untersuchung durch Verschulden der Angehörigen, so werden die Reiseauslagen in keinem Falle vom Militärärar getragen. Wenn die Angehörigen innerhalb 8 Tagen darum ansuchen, kann die Überprüfung der bei der eben erwähnten ärztlichen Untersuchung als physisch untauglich erklärten Aspiranten durch einen zweiten Militärarzt vom Militärterritorialcommando angeordnet werden. Lauten beide Gutachten nicht übereinstimmend auf ungeeignet, so ist die Entscheidung des Reichskriegsministeriums einzuholen. §. 26. Militär-ärztliche Untersuchung in der Anstalt. Jeder Aspirant wird unmittelbar nach seinem Eintreffen in der Anstalt von dem Chefarzte derselben hinsichtlich seiner körperlichen Eignung untersucht. Wenn das Gutachten des Chefarztes auf körperliche Nichteignung lautet, so ist der Aspirant dem nächsten activen k. u. k. Stabs- (Oberstabs-) Arzte vorzustellen. Lautet das Gutachten desselben ebenfalls auf körperliche Nichteignung, so ist der Aspirant sogleich den Angehörigen zurückzustellen, im entgegengesetzten Falle aber der Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Sowohl in dem Gutachten des Chefarztes der Anstalt, als in dem Gutachten des Stabsarztes ist der den früheren ärztlichen Gutachten widersprechende Befund genau zu begründen. Die sämmtlichen ärztlichen Gutachten über jene Aspiranten, welche vom Chefarzte und vom Stabsarzte als körperlich ungeeignet erklärt wurden, sind von der Anstalt mit dem Auszuge aus dem Prü-

fungsprotokolle (§. 28) dem Reichskriegsministerium einzusenden. Der stabsärztlichen Überprüfung sind alle vom Chefarzte der Anstalt beanständeten Aspiranten zu unterziehen, es wäre denn, dass die Angehörigen eines Aspiranten auf diese Überprüfung und hiedurch auf den verliehenen Platz ausdrücklich und schriftlich verzichteten. Diese Verzichterklärung wird dem Reichskriegsministerium gleichfalls mit dem Auszuge aus dem Prüfungsprotokolle eingesendet. Wegen Bestimmung eines Stabsarztes zur Überprüfung der beanständeten Aspiranten haben sich die Anstalten jährlich rechtzeitig an das betreffende Militärterritorialcommando zu wenden. Die Militärunterrealschule in Güns wird in dieser Beziehung an das 3., jene in Eisenstadt an das 2. Corpscommando gewiesen. Reiseauslagen, welche aus Anlass der stabsärztlichen Überprüfung nothwendig werden, belasten bezüglich der mit ganzfreien Ärarialplätzen betheilten Aspiranten das Militärärar, bezüglich aller übrigen Aspiranten die Angehörigen. §. 27. Aufnahmsprüfungen. Sämmtliche bei der ärztlichen Untersuchung in der Anstalt, bezw. bei der stabsärztlichen Überprüfung als geeignet erklärten Aspiranten müssen sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen, welcher die Angehörigen beiwohnen können. Im Officierswaiseninstitute hat die Prüfung nur den Zweck, beurtheilen zu können, in welchen Jahrgang der Aspirant einzutheilen ist. Die Aspiranten für den I. Jahrgang der Militärunterrealschule können die Prüfung in ihrer Muttersprache ablegen und bildet die Unkenntnis der deutschen Sprache — bei sonst guten Fähigkeiten der Aspiranten — kein Hindernis für die Aufnahme. Auch die Aspiranten für die höheren Jahrgänge der Militärunterrealschule können die Aufnahmsprüfung in ihrer Muttersprache ablegen, sobald sich in der Prüfungscommission Mitglieder vorfinden, welche in der Muttersprache der Aspiranten die Prüfung vornehmen können. Bewerber, welche Mittelschulen mit ungarischer Unterrichtssprache frequentierten, können die Aufnahmsprüfung für den II., III. und IV. Jahrgang der Militärunterrealschule unbedingt in ungarischer Sprache ablegen. Diese Aspiranten müssen aber der deutschen Sprache soweit mächtig sein, um dem Unterrichte mit Nutzen folgen zu können. Die Aspiranten für die Militäroberrealschule und für die Militärakademien haben die Prüfung in deutscher Sprache abzulegen, welcher sie soweit mächtig sein müssen, dass die Möglichkeit des Studienerfolges in dieser Beziehung gesichert erscheint. Im allgemeinen erstreckt sich die Prüfung für die Aufnahme in die höheren Jahrgänge der Militärrealschulen und für den I. Jahrgang der Militärakademien auf die Gegenstände der vorhergehenden Jahrgänge in jenem Umfange, in welchem sie in diesen zum Vortrage gelangen. Die militärischen und Leibesübungen bilden keinen Gegenstand der Prüfung. Der Umfang der Aufnahmsprüfung für jeden Jahrgang ist in der Beilage 2[1]) angedeutet. Wenn

---

[1]) Diese Beilage lautet:

„Skizze über den Umfang der Aufnahmsprüfungen.

A. Militärunterrealschule. (Siehe auch die Schlussbemerkung bei „Militäroberrealschule".) I. Jahrgang. Vorbemerkung. Die Aspiranten für den I. Jahrgang der Militärunterrealschule können die Aufnahmsprüfung in ihrer Muttersprache ablegen; die Unkenntnis der deutschen Sprache bildet kein Hindernis für die Aufnahme des Aspiranten, sobald seine sonstigen Kenntnisse befriedigen und er im allgemeinen Befähigung zeigt. Es ist jedoch selbstverständlich, dass aufgenommene Aspiranten bei ihrem Studium große Erleichterung finden, wenn sie der deutschen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sind. Muttersprache. (Als Muttersprache gilt hier diejenige unter den Nationalsprachen der österreich-ungarischen Monarchie, in welcher der Aspirant die Aufnahmsprüfung ablegt.) Dem Alter entsprechende Fertigkeit im Lesen (bei Ablegung der Prüfung in deutscher Sprache: Lesen der deutschen und lateinischen Schrift), Übung im mündlichen Gedankenausdrucke. Mündliches Wiedergeben einfacher Erzählunge[illegible] Formenlehre. Unterscheidung der Haupttheile des einfachen Satzes. Ke[illegible] sten Regeln der Rechtschreibung und der

Zeichensetzung und praktische Anwendung dieser Regeln in einem einfachen Dictando. Arithmetik. Sicherheit im Anschreiben und Aussprechen von Zahlen bis zu 7 Stellen. Das kleine Einmaleins. Kenntnis der Addition, Subtraction, Multiplication und Division ganzer Zahlen bei entsprechender Fertigkeit im praktischen Rechnen. Lösung von Kopfrechnungen der einfachsten Art. Schönschreiben. Lesbare Latein-, bei Aspiranten deutscher Zunge auch lesbare deutsche Currentschrift. II. Jahrgang. Vorbemerkung. Die Aspiranten für den II., sowie jene für den III. und IV. Jahrgang der Militärunterrealschule müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sie dem Unterrichte mit Nutzen zu folgen vermögen. Aspiranten ungarischer Zunge oder solche, welche Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache frequentierten, können die Aufnahmsprüfung in ungarischer Sprache ablegen und sind dieselben durch den Präses der Prüfungscommission vor Beginn der Prüfung ausdrücklich zu befragen, ob sie die Aufnahmsprüfung in ungarischer oder deutscher Sprache ablegen wollen. Auch die einer anderen Nationalität angehörigen Aspiranten können die Aufnahmsprüfung in ihrer Muttersprache ablegen, sobald sich in der Prüfungscommission Mitglieder vorfinden, welche die Prüfung in der Muttersprache der Aspiranten vornehmen können. Die Erleichterungen bei der Prüfung aus der deutschen Sprache zeigt Absatz B des nächsten Punktes. Deutsche Sprache. A. Für Aspiranten deutscher Zunge: Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen; entsprechende Übung im mündlichen Gedankenausdrucke. Mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen. Die Syntax des einfachen Satzes und das Nothwendigste über die dabei vorkommenden Wortarten. Kenntnis der Hauptregeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Ein kurzes Dictat. B. Für Aspiranten einer anderen Nationalsprache der Monarchie, als der deutschen, als Nachweis des geforderten Verständnisses der deutschen Sprache: Mündliches Wiedergeben eines vom Aspiranten gelesenen oder ihm vorerzählten leicht fasslichen deutschen Aufsatzes in seiner Muttersprache, bei einiger Nachhilfe von Seite des Lehrers. Allgemeine Kenntnisse in der deutschen Formenlehre. Angemessener Wortschatz über Gegenstände und deren Eigenschaften aus der unmittelbaren Sphäre des Aspiranten (Schule und Haus). Letzterer wird jedoch auch einer Aufnahmsprüfung in seiner Muttersprache nach Punkt A dieser Skizze unterzogen. Geographie. Die einfachsten Grundbegriffe der mathematischen und physischen Geographie, soweit dieselben auf dem Tellurium und dem Globus anschaulich dargestellt werden können. Orientierung auf dem Globus und auf Landkarten. Die Hauptformen des Festen und Flüssigen in ihrer Vertheilung auf der Erde, sowie die Lage der Staaten und bedeutendsten Städte der einzelnen Erdtheile. Naturgeschichte. Die Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel. Beschreibung und Kenntnis der Lebensweise, des Vorkommens, Nutzens und Schadens der wichtigsten und verbreitetsten dieser Thiere; Angabe der wichtigsten Merkmale ihrer Classen und Ordnungen. Allgemeine Kenntnis der wichtigsten Samenpflanzen und hinreichendes Verständnis der Elemente der äußeren Gliederung einer Pflanze. Arithmetik. Gewandtheit im Anschreiben und Aussprechen von Zahlen. Die vier Grundoperationen mit unbenannten und einnamigen ganzen Zahlen, Decimalzahlen und gemeinen Brüchen. Metrisches Maß und Gewicht, das Zeitmaß. Theilbarkeit der Zahlen; Zerlegung in Primfactoren; größtes gemeinschaftliches Maß und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Entsprechende Fertigkeit und Sicherheit im praktischen Rechnen, Kopfrechnen. Schönschreiben. Lesbare deutsche und lateinische Currentschrift. III. Jahrgang. Vorbemerkung. Siehe die Vorbemerkung beim II. Jahrgange. Deutsche Sprache. A. Für Aspiranten deutscher Zunge: Im allgemeinen wie für den II. Jahrgang, jedoch mit entsprechend erhöhten Anforderungen, namentlich bezüglich der Formenlehre, der Syntax des einfachen Satzes, der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Schriftliches Wiedergeben einer einfachen Erzählung oder kurzen Beschreibung. Ein kurzes Dictat. B. Für Aspiranten einer anderen Nationalsprache der Monarchie, als der deutschen, als Nachweis des geforderten Verständnisses in der deutschen Sprache: Fließendes mündliches Wiedergeben eines vom Aspiranten gelesenen oder ihm vorerzählten leicht fasslichen deutschen Aufsatzes in seiner Muttersprache und Angabe des Gedankenganges, bei einiger Nachhilfe von Seite des Lehrers, auch in deutscher Sprache. Kenntnis der deutschen Wort- und Formenlehre. Einige Kenntnis der deutschen Rechtschreibung. Deutsches Dictando. Diese Aspiranten werden jedoch auch einer Aufnahmsprüfung in ihrer Muttersprache nach Maßgabe der im Punkte A aufgestellten Forderungen unterzogen. Geographie. Grundbegriffe der mathematischen Geographie, insoweit sie zur Erklärung der verschiedenen Klimate und der Bodenproduction nothwendig sind. Die Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien nach Lage und Umriss in orographischer, hydrographischer, ethnographischer und topographischer Hinsicht. Geschichte. Geschichte des Alterthums. Kenntnis der wichtigsten Sagen und der hervorragendsten Personen und Begebenheiten, hauptsächlich aus der Geschichte der Griechen und Römer. Naturgeschichte. Naturgeschichte des Thierreiches. Kenntnis der wichtigsten Merkmale der Classen und Ordnungen der Wirbelthiere, dann der wirbellosen Thiere, vornehmlich der Insecten. Kenntnis der Lebensweise, des Vorkommens, Nutzens und Schadens

der wichtigsten und verbreitetsten Thiere. Naturgeschichte des Pflanzenreiches. Kenntnis der wichtigsten Samen- und Sporenpflanzen und der für die systematische Eintheilung und das Erkennen der wichtigsten Pflanzengruppen nothwendigen Grundbegriffe. Arithmetik. Wie für den II. Jahrgang. Überdies: Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Das Rechnen mit unvollständigen Zahlen. Das abgekürzte Rechnen mit Decimalzahlen, insbesondere die abgekürzte Multiplication und Division. Das Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Das Wichtigste aus der Maß- und Gewichtskunde, dem Geld- und Münzwesen. Die Hauptsätze über Verhältnisse und Proportionen. Die einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit Anwendung der Schlussrechnung und der Proportion. Die Procentrechnung (von hundert) und die einfache Zinsenrechnung. Kopfrechnen. Geometrie und Geometralzeichnen. Grundbegriffe der geometrischen Formenlehre. Geometrische Operationen mit Strecken. Die Lehre von den Winkeln und parallelen Geraden. Lehre vom Dreieck; Congruenz der Dreiecke, Vierecke und Vielecke. Die Kreislehre, Sehnen- und Tangentengebilde, die Kreistheilung und die Construction der regelmäßigen Vielecke. Einige Übung im Gebrauche der Zeichenutensilien. Schönschreiben. Gut lesbare deutsche und lateinische Currentschrift. IV. Jahrgang. Vorbemerkung. Siehe die Vorbemerkung beim II. Jahrgange. Deutsche Sprache. A. Für Aspiranten deutscher Zunge: Sprachrichtiges und ausdruckvolles Lesen. Hauptgesetz der Betonung. Angabe der Gedankenfolge und Gliederung eines größeren prosaischen Lesestückes. Volle Kenntnis der Formenlehre und der Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes, der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Schriftliches Wiedergeben von Erzählungen oder kurzen Beschreibungen. Ein kurzes Dictat. B. Für Aspiranten einer anderen Nationalsprache der Monarchie, als der deutschen, als Nachweis des geforderten Verständnisses der deutschen Sprache: Im allgemeinen wie für den III. Jahrgang, doch bei entsprechend höheren Anforderungen; namentlich muss der Aspirant imstande sein, eine ihm gut bekannte kleine Erzählung schriftlich in deutscher Sprache wiederzugeben. Allgemeine Kenntnisse über die Formenlehre und die Lehre vom Satze, anknüpfend an die Lehre vom Satzbaue in der Muttersprache des Aspiranten. Ziemlich befriedigende Kenntnis der deutschen Rechtschreibung. Ein kurzes Dictat. Diese Aspiranten werden jedoch auch einer Aufnahmsprüfung in ihrer Muttersprache nach Maßgabe der unter A aufgestellten Anforderungen unterzogen. Geographie. Grundbegriffe der mathematischen Geographie, wie für den III. Jahrgang. Die Geographie sämmtlicher Erdtheile nach Lage und Umriss in orographischer, hydrographischer, ethnographischer und typographischer Hinsicht. Geschichte. Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit bis zum westphälischen Frieden. Kenntnis der wichtigsten Personen und Begebenheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der österreich-ungarischen Monarchie. Naturgeschichte. Wie für den III. Jahrgang. Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die Lehre von den Molecularkräften. Das Wichtigste über Wärme, Magnetismus und Elektricität. Arithmetik und Algebra. Wie für den III. Jahrgang. Außerdem die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken. Quadrieren und Cubieren ein- und mehrgliedriger Ausdrücke, sowie dekadischer Zahlen. Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel aus dekadischen Zahlen. Geometrie und Geometralzeichnen. Grundbegriffe der geometrischen Formenlehre und der Planimetrie wie für den III. Jahrgang. Hiezu die Lehre von den flächengleichen Figuren nebst ihrer Verwandlung und Theilung, der pythagoräische Lehrsatz, die Flächenberechnung und das Wichtigste über die Ähnlichkeit geometrischer Figuren. Schönschreiben. Gut lesbare und fließende deutsche und lateinische Currentschrift.

B. Militäroberrealschule. I. Jahrgang. Deutsche Sprache. (An Aspiranten, welche aus Schulen mit nicht deutscher Vortragssprache stammen, wird bei der Prüfung ein milderer Maßstab angelegt, vorausgesetzt, dass sie 1. in ihrer Muttersprache den oben angeführten Anforderungen vollkommen entsprechen, 2. der deutschen Sprache in Wort und Schrift soweit mächtig sind, um den Vorträgen mit Verständnis folgen zu können, und 3. allen sonst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Anforderungen genügeleisten.) Gründliche Kenntnis der Formen- und Satzlehre, der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Richtiges, deutliches Lesen. Fertigkeit in der schriftlichen Wiedergabe kürzerer erzählender und beschreibender Stoffe. Geographie. Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie in dem Umfange, wie sie für die Unterstufe der Mittelschulen vorgeschrieben sind. Die Geographie der fünf Welttheile nach Lage und Umriss in orographischer, hydrographischer, ethnographischer und typographischer Hinsicht. Kenntnis der physischen und politischen Geographie von Österreich-Ungarn. Geschichte. Kenntnis der wichtigsten Personen und Begebenheiten aus der Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit. Genauere Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der österreich-ungarischen Monarchie. Naturgeschichte. Ken[illegible] [illegible] wichtigsten Formen des Thier-, Pflanzen- und Mineralreiches und der wesentlich[illegible] [illegible]enden Merkmale zu ihrer systematischen [illegible]. Physik und Chem[illegible] [illegible]schaften der Körper. Die Mole[illegible] [illegible]rme, Magnetismus, [illegible]

Akustik und Optik. Kenntnis der hauptsächlichsten physikalisch-chemischen Grundgesetze und der für das praktische Leben wichtigsten Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen. Arithmetik und Algebra. Wie für den IV. Jahrgang der Unterrealschule. Außerdem: Theilbarkeit der Zahlen; die einfachsten Fälle der Zerlegung von Polynomen in Factoren; größtes gemeinschaftliches Maß und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Das Rechnen mit gebrochenen allgemeinen Zahlen. Auflösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen und ihre Anwendung auf die zusammengesetzte Regeldetri, die Theilregel und Mischungsrechnung. Geometrie und Geometralzeichnen. Wie für den IV. Jahrgang der Unterrealschule. Außerdem die Elemente der Stereometrie: Gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen, die körperliche Ecke; Körper und ihre Ausmessung (Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel und Kugel); Construction und Eigenschaften der Kegelschnittlinien. Entsprechende Übung im Gebrauche der Zeichenutensilien bei Lösung einfacher Constructionsaufgaben. Schönschreiben. Gut lesbare, gefällige und fließende deutsche und lateinische Currentschrift. II. Jahrgang. Deutsche Sprache. Gründliche Kenntnis der Wort- und Satzlehre, sowie der Orthographie. Richtiges deutliches Lesen und individuelle Wiedergabe des Gelesenen, Fertigkeit in der schriftlichen Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen. Geographie. A. Allgemeine Erdkunde (physikalische Geographie): 1. Erde; 2. Lufthülle: a) Lufttemperatur, b) Luftbewegung, c) Luftfeuchtigkeit, d) Klima; 3. Wasserhülle: a) Weltmeer, b) Landgewässer; 4. a) Bestandtheile der Erdfeste, b) Veränderung der Erdfeste, c) innerer Aufbau der Erdfeste, d) äußerer Aufbau der Erdfeste; 5. Pflanzen- und Thierwelt. B. Allgemeine politische Geographie: 1. Der Mensch und seine Cultur; 2. der Staat; 3. Länderkunde der fremden Erdtheile, mit Hervorhebung der von Europäern gegründeten Staaten und Colonien. Geschichte. Kenntnis der Geschichte des Alterthums, namentlich der Griechen und Römer, mit besonderer Hervorhebung des pragmatischen Zusammenhanges und der culturhistorischen Momente. Naturgeschichte. Kenntnis der Gruppen des Pflanzenreiches in ihrer natürlichen Anordnung auf Grund des äußeren und (wo nöthig) inneren Baues und der Lebensverrichtungen der Pflanzen im allgemeinen. Charakteristik der wichtigsten Pflanzenfamilien. Kryptogamen (Bau, Fortpflanzung, bekannteste Vertreter), Beschreibung der einheimischen Coniferen. Die wichtigsten Familien der Mono- und Dikotyledonen, an bekannten Beispielen erläutert, mit besonderer Berücksichtigung von Nutzen und Schaden. Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Molecularkräfte. Begriff der Chemie, Mineralogie. Kenntnis der wichtigsten Elemente und deren Verbindungen. Die Erscheinungen der Wärme; Wärmeleitung und Wärmestrahlung. Magnetismus. Reibungselektricität; der elektrische Strom. Mechanik, Akustik, Optik. Chemie. Eingehendere Kenntnis der wichtigsten Begriffe und theoretischen Lehr- und Erfahrungssätze der allgemeinen Chemie, genauere Kenntnis der Eigenschaften, dann des Vorkommens, der Darstellung und der praktischen Verwendbarkeit von Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, sowie von den wichtigsten Verbindungen dieser Elemente; analoge Behandlung von Chlor, Brom, Jod, Fluor, Schwefel, Bor, Phosphor, Arsen, Antimon, endlich von Silicium. Kurze allgemeine Charakteristik der Metalle. Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung derjenigen Metalle und Metallverbindungen, die in theoretischer oder praktischer Hinsicht besonders beachtenswert sind. Mathematik. Allgemeine Arithmetik. Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen; unbestimmte Gleichungen des ersten Grades mit zwei Unbekannten; Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten und höhere Gleichungen mit einer Unbekannten, die sich auf quadratische zurückführen lassen; die einfachsten Fälle von quadratischen Gleichungen mit zwei Unbekannten. Darstellende Geometrie. Geometrie: Die Planimetrie. Die wichtigsten Lehrsätze über die Lagebeziehungen zwischen Geraden und Ebenen unter gelegentlicher Berücksichtigung der Kreuzrissebene. Die Fundamentalaufgaben der darstellenden Geometrie über Punkte, Gerade und Ebenen. Projection ebener Figuren und Bestimmung ihrer Schlagschatten auf die Projectionsebenen. Constructive Darstellung des Kreises aus seiner Umlegung. Entwicklung der wichtigsten Eigenschaften der Ellipse aus analogen Eigenschaften des Kreises im Anschluss an dessen Umlegung. Französische Sprache. Von den Aspiranten für die Aufnahme in den II. Jahrgang wird gefordert, dass dieselben im Lesen und Übersetzen, dann in der Kenntnis der wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter einige Vorkenntnisse besitzen. III. Jahrgang. Deutsche Sprache. Kenntnis der Grammatik und Stilistik (Redefiguren, Tropen, Synonyma, Homonyma), der Prosodie und Metrik und der verschiedenen Dichtungsarten nach ihren Haupterscheinungen. Aufsätze concreten Inhaltes, insbesondere Beschreibungen und einfache Schilderungen bei selbständiger Entwicklung der Dispositionen. Geographie. Der Lehrstoff für den II. Jahrgang und hiezu die Staaten Europas, ausschließlich Österreich-Ungarn, mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten unserer Monarchie. Geschichte. Wie beim II. Jahrgange und hiezu: Kenntnis der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum westphälischen Frieden, mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente

und mit besonderer Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie. Naturgeschichte. Der Stoff für den II. Jahrgang, außerdem: das Bemerkenswerteste über den Bau des Menschen und die Verrichtungen seiner Organe. Charakteristik der Classen der Wirbelthiere und der wichtigeren Gruppen der wirbellosen Thiere auf Grund ihres äußeren und inneren Baues. Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Molecularkräfte. (Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper.) Wärmelehre, Wellenlehre, Akustik. Chemie. Wie beim II. Jahrgang und hiezu: organische Chemie: Begriff einer organischen Verbindung; atomistische Verhältnisformel, Molecularformel, empirische und rationelle Formel. Petroleum, wichtige Kohlenwasserstoffe und deren erwähnenswerteste Derivate aus der Paraffin-, Äthylen- und Acetylenreihe; Glycerin, Nitroglycerin, Fette (Seifen, Kerzen); Kohlenhydrate; geistige Gährung. Wichtige Cyanverbindungen. Steinkohlentheer, Benzol, Toluol und deren wichtigste Abkömmlinge. Indigo, Naphthalin, Anthracen. Wichtige Alkaloide und Glycoside; ätherische Öle. Kautschuk und Guttapercha; Harze; Eiweißkörper. Mathematik. Allgemeine Arithmetik: wie für den II. Jahrgang, überdies: logarithmische und Exponential-Gleichungen; arithmetische und geometrische Progressionen; Zinseszins- und Rentenrechnung. Darstellende Geometrie. Geometrie: die Planimetrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie. Der Stoff für den II. Jahrgang und hiezu: Darstellung von Prismen, Pyramiden, Cylindern und Kegeln. Ebene Schnitte, Netze, Parallelbeleuchtung, sowie leichtere Fälle von Durchdringungen dieser Körper. Räumliche Erklärung, Construction und Projection der Kegelschnittslinien. Elementare Entwicklung ihrer wichtigsten Eigenschaften und deren Benützung zu Tangentenconstructionen. Berührungsebenen an Cylinder- und Kegelflächen. Schlagschatten auf die Innenseite von Prismen- und Pyramidenmänteln. Französische Sprache. Von den Aspiranten für die Aufnahme in den II. oder III. Jahrgang wird gefordert, dass dieselben im Lesen und Übersetzen, dann in der Kenntnis der wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter einige Vorkenntnisse besitzen. Schlussbemerkung. (Für die Militärrealschulen.) Zur allgemeinen Orientierung wird bemerkt, dass das Studium der französischen Sprache im III. Jahrgange der Militärunterrealschule begonnen wird. In den Militärunterrealschulen in Eisenstadt, Güns und Kaschau ist das Studium der ungarischen Sprache für alle Zöglinge obligat. In den übrigen Anstalten müssen jene Zöglinge, welche in dem Staatsgebiete der ungarischen Krone heimatsberechtigt sind, die ungarische Sprache lernen, während diejenigen Zöglinge, welche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständig sind, sich bei ihrem Eintritte in die Anstalt entscheiden müssen, ob sie die ungarische oder die böhmische Sprache (in der Militäroberrealschule und den beiden Militärakademien wird auch die polnische Sprache gelehrt) erlernen wollen. Es liegt daher im Interesse der Aspiranten, sich schon vor ihrem Eintritte in höhere Jahrgänge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten in der französischen Sprache, dann entweder in der ungarischen oder der böhmischen Sprache einige Kenntnisse zu erwerben. Um den Aspiranten die Prüfung thunlichst zu erleichtern, ist das Freihandzeichnen, welches vom I. Jahrgange der Militärunterrealschule angefangen gelehrt wird, von der Aufnahmsprüfung ausgeschlossen; doch sind auch darin entsprechende Vorkenntnisse für den Aspiranten wünschenswert, weil sie dessen Fortkommen begünstigen. Ferner ist bei Feststellung der durch die Aufnahmsprüfung nachzuweisenden Vorkenntnisse auf die Verschiedenheit der Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen thunlichst und insofern Rücksicht genommen, als das geringere Wissen in einem Theile des Lehrgegenstandes durch gründlichere Kenntnisse in einem anderen Theile ersetzt werden kann, falls der Aspirant überhaupt klare Vorstellungen über das Wesen des Gegenstandes besitzt. Die gänzliche Enthebung von der Aufnahmsprüfung aus einem Gegenstande, zum Beispiel der Geschichte, der Naturgeschichte, Physik u. s. w., weil er in der Anstalt, welcher der Aspirant entstammt, nicht vorgetragen wurde, ist jedoch unstatthaft, da die wegen der oft sehr ungleichen Kenntnis der Vortragssprache mit großen Schwierigkeiten kämpfenden Militärerziehungs- und Bildungsanstalten wenigstens auf eine thunlichst gleichmäßige wissenschaftliche Vorbildung ihrer Zöglinge sehen müssen.

C. Militärakademien. I. Jahrgang. (Eine directe Aufnahme in einen höheren Jahrgang der beiden Militärakademien findet nicht statt.) Deutsche Sprache. (An Schüler von Mittelschulen mit nicht deutscher Vortragssprache wird zwar ein milderer Maßstab angelegt, jedoch wird die Sicherheit in der Orthographie verlangt. Sieh weiter die Bemerkung bei den Aufnahmsbedingungen in den I. Jahrgang der Militäroberrealschule.) Mündlich: Aufsatz- und Dichtungsgattungen; Kenntnis der Hauptperioden der deutschen Literaturgeschichte und der hervorragendsten österreichischen Schriftsteller des XIX. Jahrhunderts. Schriftlich: Nachschreiben eines Dictats; Aufsatz über ein concretes Thema nach einer gegebenen Disposition. Geographie. Kenntnis der physischen und politischen Geographie Europas, insbesondere Österreich-Ungarns und der Nachbarstaaten. Allgemeine Kenntnis der übrigen Erdtheile, mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien. Richtige Begriffe aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Geschichte. Kenntnis der historischen

ein in die Technische Militärakademie eingetheilter Aspirant (mit Ausnahme jener Stiftlinge, welche stiftsbriefgemäß in eine andere Militärakademie nicht aufgenommen werden können) vor Ablegung der Aufnahmsprüfung um Übersetzung in die Theresianische Militärakademie in Wiener-Neustadt bittet, so ist dieser Bitte zu willfahren und der betreffende Aspirant dahin abzusenden, gleichzeitig aber das Commando der Theresianischen Militärakademie hievon unter Beischluss der Qualificationsdocumente zu verständigen. Das gleiche Zugeständnis mit den vorerwähnten Vorbehalten gilt für jene Aspiranten der Theresianischen Militärakademie, welche um die Übersetzung in die Technische Militärakademie bitten. §. 29. Maßnahmen bezüglich der nicht rechtzeitig eingerückten Aspiranten. Das Einrücken jener abgängigen Aspiranten, über deren Verhinderung keine Anzeige vorliegt, ist von der Anstalt am ersten Unterrichtstage (nöthigenfalls telegraphisch), zu betreiben. Bezüglich jener Aspiranten, die 14 Tage nach Beginn des Unterrichtes nicht eingerückt sind, ist von den Anstalten dem Reichs-Kriegsministerium ein Antrag zu stellen. §. 30. Behandlung der Aspiranten

---

Hauptbegebenheiten im Alterthume, im Mittelalter und in der Neuzeit bis auf die Gegenwart; historische Entwicklung Österreich-Ungarns. Mathematik. (Auf die Fertigkeit in der Ausführung arithmetischer und algebraischer Operationen, besonders bei Lösung von Gleichungen, sowie auf genaue Kenntnis der wichtigsten Formeln der Geometrie und der ebenen Trigonometrie und Fertigkeit im Gebrauche der Logarithmen wird besonderes Gewicht gelegt.) Arithmetik und Algebra: einschließlich der Auflösung von Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, der arithmetischen und geometrischen Reihen und der Combinationslehre; binomischer Lehrsatz. Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie. Physik. Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper; Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper; Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Elektricität, mit elementar-mathematischer Begründung. Theresianische Militärakademie. Technische Militärakademie. Chemie. Chemische Grundgesetze; Atom-, Molecular- und Valenzlehre. Structur und Wesen der Hauptarten der chemischen Verbindungen. Chemische Schreibweise. Eigenschaften, Vorkommen und Bedeutung der wichtigsten Nichtmetalle und Metalle. Zusammensetzung, Eigenschaften, Vorkommen und Bedeutung der wichtigsten unorganischen und organischen Verbindungen. Zusammensetzung der atmosphärischen Luft, der Nahrungsmittel, der Leucht- und Brennstoffe und der wichtigsten Rohstoffe und Producte der chemischen Industrie. Theresianische Militärakademie. Darstellende Geometrie. Orthogonale Projection. Punkt, Gerade, Ebene, Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel. Schattenconstruction für Parallelbeleuchtung. (Aspiranten, welche aus den Gymnasien hervorgegangen sind, werden milder beurtheilt. Es genügt in diesem Falle die Kenntnis der zur Stereometrie gehörigen Lehrsätze über Punkt, Gerade und Ebene und die Ausführung von Constructions-Aufgaben in Tusch (Construction von Gebilden aus Bestimmungsstücken, Flächenverwandlungen, Fundamentalaufgaben über Kreis, Ellipse, Hyperbel und Parabel.) Technische Militärakademie. Darstellende Geometrie. Darstellung der Punkte, Geraden und Ebenen, Bestimmung der Schnittgeraden zweier Ebenen und der Schnittpunkte von Geraden mit Ebenen. Senkrechte oder Normalrichtung von Geraden zu Ebenen. Drehung von Punkten, Geraden und Ebenen um gegebene Achsen. Darstellung der von Geraden begrenzten ebenen Gebilde. Darstellung von Pyramiden und Prismen; Construction ihrer Ebenen und gegenseitigen Schnitte, des Selbst- und Schlagschattens. Darstellung des Kreises. Darstellung der Kegel-, Cylinder- und Kugelflächen; Construction ihrer ebenen und gegenseitigen Schnitte. Führung von tangierenden Ebenen an dieselben; Bestimmung ihres Selbst- und Schlagschattens. Theresianische Militärakademie. Technische Militärakademie. Französische Sprache. Correctes Lesen. Kenntnis der Conjugation des Hilfszeitwortes, der regelmäßigen und der wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter, sowie der wichtigsten Abschnitte der Formen- und Satzlehre. Einige Übung im Übersetzen leichterer Lesestücke aus dem Französischen ins Deutsche. Schlussbemerkung. (Für die Militärakademien.) An den Militärakademien wird die ungarische, böhmische und polnische Sprache gelehrt. Jene Zöglinge, welche dem Staatsgebiete der ungarischen Krone angehören, müssen die ungarische Sprache lernen, während jene Zöglinge, welche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständig sind, beim Eintritte in die Militärakademie sich entscheiden müssen, welche dieser Nationalsprachen sie lernen wollen. Es liegt daher im Interesse der Aspiranten, schon vor ihrem Eintritte in eine Militärakademie sich die Kenntnis einer dieser Sprachen anzueignen."

nach dem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung. Jene Aspiranten, welche die Aufnahmsprüfung gut bestanden haben, sind definitiv in die Anstalt aufzunehmen. Aspiranten, die bei der Prüfung nicht entsprochen haben, bezüglich welcher aber mit großer Wahrscheinlichkeit nicht bloß auf einen guten Fortgang, sondern auch auf vollständige Beseitigung aller Lücken im Wissen gerechnet werden kann, sind — wenn die Angehörigen zustimmen — bis zum Semestralabschlusse probeweise in den betreffenden Jahrgang aufzunehmen. Je nach dem Ergebnisse dieses Abschlusses wird vom Reichskriegsministerium sodann entweder die definitive Aufnahme oder die Entlassung angeordnet. Im Officierswaiseninstitute findet eine probeweise Aufnahme nicht statt. Aspiranten, deren Vorbildung die angestrebte Aufnahme in den bestimmten Jahrgang zwar nicht gestattet, für einen niederen Jahrgang nach der übereinstimmenden Ansicht der Prüfungscommission jedoch ausreicht, sind, wenn hiedurch keine Überschreitung des festgesetzten Maximalalters und des normierten Standes eintritt und die Angehörigen damit einverstanden sind, probeweise oder definitiv in diesen niederen Jahrgang aufzunehmen. Ist mit dieser Eintheilung die Übersetzung in eine andere Anstalt verbunden, so ist die Entscheidung des Reichskriegsministeriums abzuwarten. Bis zum Herablangen dieser Entscheidung können derlei Aspiranten — nach Umständen auch deren Begleiter — in der Anstalt bequartiert, und wenn die Reise auf Kosten des Militärärars erfolgte, die Aspiranten — nicht aber deren Begleiter — auch verpflegt werden. Aspiranten, bei denen das Ergebnis der Aufnahmsprüfung den vorstehend festgestellten Bedingungen nicht entspricht, sind nicht aufzunehmen, sondern bei Ausfolgung der Beilagen des Aufnahmsgesuches sogleich ihren Angehörigen zurückzugeben, bezw. mit ihren Begleitern zurückzusenden. Solche Aspiranten, deren vollkommen ausreichende Vorbildung für einen höheren, als den vom Reichskriegsministerium bestimmten Jahrgang der Militärrealschule durch die Aufnahmsprüfung zweifellos constatiert wurde, können nach Zulässigkeit der Standesverhältnisse in den höheren Jahrgang der betreffenden Militärrealschule aufgenommen werden. §. 31. Behandlung der Qualificationsdocumente. Von den Qualificationsdocumenten der definitiv oder probeweise aufgenommenen Aspiranten werden die Taufscheine (Geburtscheine), Heimatscheine, ärztlichen Gutachten, die amtliche Bestätigung über die Vermögensverhältnisse, dann die Gesuche und Qualificationseingaben in der Anstalt zurückbehalten, die übrigen Documente aber an die Angehörigen zurückgesendet. Bei dem Aufsteigen in eine andere Anstalt, bei dem Übertritte in eine Cadettenschule oder bei der Einreihung in das Heer werden sämmtliche zurückbehaltenen Qualificationsdocumente der betreffenden Zöglinge dem Commando der neuen Anstalt (der Cadettenschule, des Truppenkörpers) übergeben. Bei der Entlassung aus der Militärerziehung oder wenn ein Zögling gestorben ist, sind die Qualificationseingabe und das Gesuch zu vernichten, die übrigen Aufnahmsdocumente den Angehörigen auszufolgen. Qualificationseingaben, sowie sonstige über amtlichen Auftrag ausgefertigte Beilagen der Aufnahmsgesuche, ferner die Aufnahmsgesuche selbst, dürfen in keinem Falle den Angehörigen der Aspiranten (Zöglinge) ausgefolgt werden. Die bei den Anstalten erliegenden Qualificationsdocumente sind von den Verwaltungscommissionen zu verwahren; letztere haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen. §. 32. Civilkleider der Aspiranten. Die Civilkleider der aufgenommenen Aspiranten sind nach erfolgter Präsentierung den Angehörigen zur Verfügung zu stellen.

b. Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. und k. Cadettenschulen.

Diese Vorschrift wurde mit A. h. Entschl. v. 17. Februar 1900 (Circ. Vdg. des R. K. M. v. 26. Februar 1900, Abthlg. 6 Nr. 355, V. B. 8 Stück) ge-

nehmigt und lautet auszugsweise: „§. 1. **Aufzählung der bestehenden Cadettenschulen.** Gegenwärtig sind folgende Cadettenschulen aufgestellt: a) die Infanteriecadettenschulen in Wien, Budapest, Prag,[1] Königsfeld in Mähren, Pressburg,[2] Innsbruck, Temesvar, Hermannstadt, Triest, Liebenau bei Graz, Lobzow bei Krakau, Karlstadt, Marburg, Kamenitz bei Peterwardein, Strass in Steiermark, Lemberg (für die Infanterie und Jägertruppe); b) die Cavalleriecadettenschule in Mährisch-Weißkirchen; c) die Artilleriecadettenschule in Wien; d) die Pioniercadettenschule in Hainburg (für die Pioniertruppe und das Eisenbahn- und Telegraphenregiment). §. 2. **Eintritt in die Cadettenschule.** Der Eintritt findet bei Erfüllung der vorgeschriebenen Aufnahmsbedingungen in der Regel nur in den I. Jahrgang statt. Die Aufnahme in den IV., bei der Artillerie- und der Pioniercadettenschule in den III. Jahrgang, ist unzulässig. Aspiranten, welche die Erlangung der Cadettencharge in der Sanitäts- oder in der Traintruppe anstreben, werden in die hiezu bestimmten Cadettenschulen aufgenommen. Nach Beginn des Schuljahres findet eine Aufnahme von Aspiranten nicht statt. §. 3. **Regelmäßiger und vorzeitiger Austritt aus der Cadettenschule.** Die organischen Bestimmungen für die k. und k. Cadettenschulen, sowie die Vorschrift über die Classification der Zöglinge enthalten die Festsetzungen über den regelmäßigen und den vorzeitigen Austritt der Zöglinge. §. 4. **Präsenzdienstpflicht.** Jeder in eine Cadettenschule aufgenommene, daselbst herangebildete und nach Absolvierung der Schule unmittelbar in das k. und k. Heer eingereihte Zögling ist verpflichtet, für jedes in der Cadettenschule vollendete Schuljahr ein Jahr über die regelmäßige dreijährige Präsenzdienstzeit activ zu dienen. Die Verpflichtung zum Nachdienen besteht auch bezüglich jener Zeit, welche ein Zögling bei unterbrochener Militärerziehung vor der Unterbrechung derselben in einer Militärerziehungs- und -bildungsanstalt zugebracht hat, wenn diese Unterbrechung weniger als ein Jahr beträgt. Den vorzeitig, das ist vor Absolvierung der Cadettenschule gänzlich aus der Militärerziehung getretenen Zöglingen obliegt im Falle ihrer späteren Assentierung in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr aus Ursache der genossenen Militärerziehung keine Verlängerung der Dienstpflicht. Die mit Allerhöchster Bewilligung Seiner Majestät in eine Cadettenschule aufgenommenen Ausländer sind nach Absolvierung derselben zu einem dreijährigen Präsenzdienste im Heere verpflichtet. §. 5. **Allgemeine Aufnahmsbedingungen.** Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme sind: 1. die österreichische, bezw. ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit; bei Ausländern die Allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät; 2. die körperliche Eignung für die Militärerziehung; 3. die erforderlichen Vorkenntnisse; 4. ein befriedigendes sittliches Verhalten; 5. das erreichte Minimal- und nicht überschrittene Maximalalter; 6. der rechtzeitige Erlag des Schulgeldes (Equitationsbeitrages); 7. die Anschaffung und Erhaltung einiger Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln. §. 6. **Staatsbürgerschaft.** Die Staatsbürgerschaft (Landesangehörigkeit) ist durch den Heimatschein nachzuweisen. §. 7. **Körperliche Eignung.** Die körperliche Eignung ist durch das von einem activen Arzte des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr ausgefertigte ärztliche Gutachten nachzuweisen. Die allgemeinen Anforderungen bezüglich der körperlichen Eignung sind: 1. eine dem Lebensalter entsprechende körperliche Entwicklung; 2. volle Gesundheit; 3 keine auffallende körperliche Verunstaltung; 4. keine ausgesprochene angeborene oder erworbene Krankheitsanlage; 5. gutes Sehvermögen

[1] Mit einer Abtheilung für die Traintruppe. (Fußnote der Vorschrift.)
[2] Mit einer Abtheilung für die Sanitätstruppe. (Fußnote der Vorschrift.)

und scharfes Gehör. Die ärztliche Untersuchung der Aspiranten findet nach den Bestimmungen der „Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Aspiranten bei der Aufnahme in Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten" (Dienstbuch N—26) statt. Mit den zur Untersuchung des Sehvermögens erforderlichen Behelfen sind außer den Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten versehen: Die Platzcommanden in Wien, Budapest, Prag, Graz und Lemberg; die Garnisons- und Truppenspitäler; die Ergänzungsbezirkscommanden, sofern im Standorte derselben keine der erwähnten Sanitätsanstalten sich befindet; dann die Militärstationscommanden — mit Ausschluss der Bocche di Cattaro, dann Bosniens und der Hercegovina — jener Garnisonen, in welchen sich ein Regiments- oder selbständiges Bataillonscommando, jedoch kein Ergänzungsbezirkscommando oder Militärspital befindet. Hinsichtlich des Sehvermögens wird hervorgehoben, dass eine Kurzsichtigkeit geringeren Grades, bei sonstiger körperlicher Eignung, kein Hindernis der Aufnahme bildet, und zwar: a) bei Aspiranten, welche das 14. Lebensjahr vollstreckt, das 17. jedoch noch nicht überschritten haben, von 2 Dioptrien mit einem Fernpunktabstande von 50 cm; b) bei Aspiranten, welche das 17. Lebensjahr vollstreckt haben, von 3 Dioptrien mit einem Fernpunktabstande von 33 cm. §. 8. Vorkenntnisse. Die Vorkenntnisse werden durch die Schulzeugnisse und durch die mit mindestens „genügendem" Gesammterfolge abzulegende Aufnahmsprüfung nachgewiesen. Durch die Schulzeugnisse ist der Nachweis zu liefern, dass der Aspirant nachbenannte Classen einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Realschule oder eines solchen Gymnasiums mit mindestens „genügendem" Gesammterfolge absolviert hat, und zwar behufs Aufnahme in eine Infanterie- oder die Cavalleriecadettenschule: für den I. Jahrgang die vier unteren Classen, für den II. Jahrgang die fünf unteren Classen, für den III. Jahrgang die sechs unteren Classen; in die Artillerie- oder Pionniercadettenschule: für den I. Jahrgang die fünf unteren Classen, für den II. Jahrgang die sechs unteren Classen. Auch Aspiranten, welche bloß die vier unteren Classen einer Mittelschule absolviert haben, können zur Aufnahmsprüfung für die Artillerie- oder Pionniercadettenschule zugelassen werden, wenn sie einen mindestens befriedigenden Gesammterfolg nachweisen; (das Schulzeugnis muss in allen in Betracht kommenden Unterrichtsfächern mindestens die Classificationsnote „befriedigend [gut]" aufweisen). Von ungenügenden Classificationsnoten in der lateinischen oder griechischen Sprache wird abgesehen. Privatschüler haben sich, um giltige Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule zu unterziehen. Den einzelnen Classen der Mittelschulen sind die correspondierenden Classen der nach dem XXXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 organisierten ungarischen Bürgerschulen, der Communalbürgerschule in Fiume, dann die V. bis VIII. Classe der kroatischen „höheren Volksschulen"[1]) in Otocac, Ogulin, Sissek, Neu-Gradiska und Brod hinsichtlich der Anforderung der nachzuweisenden Vorkenntnisse für den Eintritt in eine Cadettenschule gleichgehalten. Bürgerschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie kroatische Bürgerschulen sind rücksichtlich der Anforderung der nachzuweisenden Vorkenntnisse den Mittelschulen nicht gleichgestellt. Die Aufnahme in einen höheren als den I. Jahrgang kann nur erfolgen, wenn außer der vorgeschriebenen Vorbildung bei der Aufnahmsprüfung auch die Kenntnis jener militärischen Unterrichtsfächer nachgewiesen wird, welche in den niederen Jahrgängen gelehrt werden. §. 9. Sittliches Betragen. Das befriedigende sittliche Betragen wird durch das Schulzeugnis nachgewiesen; in demselben muss die be-

---

[1]) Insolange der Lehrplan mit jenem der dortigen Realgymnasien übereinstimmt. (Fußnote der Vorschrift.)

treffende Classificationsnote mindestens der Note „genügend“ im Fortschritte gleichwertig sein. Mangelt im Schulzeugnisse die entsprechende Angabe, so ist ein Sittenzeugnis von der zur Ausstellung desselben berufenen Behörde (dem Gemeindevorsteher, der Polizeibehörde) beizubringen. Liegt zwischen dem Austritte aus der Civilschule und dem Eintritte in die Cadettenschule ein längerer Zeitraum (mehr als 6 Monate), so ist überdies ein Nachweis über den Aufenthalt und die Beschäftigung des Aspiranten in der Zwischenzeit beizubringen. §. 10. Minimal- und Maximalalter. Zur Aufnahme in den I. Jahrgang einer Cadettenschule ist das erreichte 14. und nicht überschrittene 17. Lebensjahr, zur Aufnahme in den II. Jahrgang einer Cadettenschule ist das erreichte 15. und nicht überschrittene 18. Lebensjahr, zur Aufnahme in den III. Jahrgang einer Cadettenschule ist das erreichte 16. und nicht überschrittene 19. Lebensjahr, erforderlich. Das angegebene Alter bezieht sich auf den 1. September des Aufnahmsjahres. Bei Altersüberschreitungen bis zu einem Jahre ist gelegentlich der Einsendung der Aufnahmsgesuche (§. 14) die Entscheidung des Reichskriegsministers einzuholen. Bereits assentierte Aspiranten werden nicht aufgenommen. §. 11. Schulgeld; Equitationsbeitrag. Das Schulgeld wird von Zeit zu Zeit nach den allgemeinen Verhältnissen neu bemessen. Gegenwärtig beträgt dasselbe: a) für eheliche oder legitimierte Söhne von Officieren aller Standesgruppen, evangelischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen, Militärbeamten, Militärkapellmeistern, Unterofficieren und in keine Rangclasse eingereihten Militärgagisten des activen, des Ruhe- und Invalidenstandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr 24 Kronen jährlich; b) für eheliche oder legitimierte Söhne von Officieren und unter a) genannten Militärgeistlichen und Militärbeamten in der Reserve des Heeres, der Kriegsmarine und der k. und k. Landwehr, des nicht activen Standes und im Verhältnisse der Evidenz der Landwehr, von Officieren (Militärbeamten) im Verhältnisse „außer Dienst“, dann von Hof- und Civilstaatsbeamten und von Hof- und Civilstaatsbediensteten 160 Kronen jährlich; c) für Söhne aller übrigen österreichischen, bezw. ungarischen Staatsbürger oder bosnisch-hercegovinischer Landesangehöriger 300 Kronen jährlich. Für die Söhne der unter b) und c) genannten Personen ist im Falle der Aufnahme in die Pioniercadettenschule ein jährliches Schulgeld von 80, bezw. 160 Kronen zu entrichten. Für Ausländer beträgt das Schulgeld 800 Kronen jährlich. Das Schulgeld ist von den Angehörigen der Zöglinge in zwei Raten und im vorhinein am 21. September und am 1. März jedes Jahres bei der Cassa der betreffenden Cadettenschule zu erlegen. Die Schulcommandanten können minder bemittelten Angehörigen von Zöglingen in berücksichtigungswürdigen Fällen gestatten, das Schulgeld innerhalb des Schuljahres in Monatraten zu erlegen. Für die Zöglinge der Cavalleriecadettenschule ist überdies im III. und IV. Jahrgange jährlich ein Beitrag von 400 Kronen in den zur Beschaffung der Reitpferde und sonstigen Erfordernisse für den Reitunterricht an dieser Schule gegründeten Equitationsfonds in gleichen Raten wie das Schulgeld zu erlegen. Für Söhne der unter a) genannten Militärpersonen beträgt der Equitationsbeitrag die Hälfte. Eine bereits erlegte und fällig gewesene Rate des Schulgeldes (sowie des Equitationsbeitrages) wird beim vorzeitigen Austritte des betreffenden Zöglings weder ganz noch theilweise rückerstattet. Zöglinge, für welche das Schulgeld (der Equitationsbeitrag) nicht rechtzeitig erlegt wird, werden, wenn die vom Schulcommando ergehende Mahnung erfolglos bleibt, in dem nächstfolgenden Monat (October, bezw. April) über Verfügung des Reichskriegsministeriums aus der Militärerziehung entlassen und ihren Angehörigen zurückgegeben. In berücksichtigungswürdigen Fällen und bei nachgewiesener Mittellosigkeit bewilligt das Reichskriegsministerium Zöglingen mit „sehr

guter" Conduite und mindestens „gutem" Gesammterfolg Schulgeldermäßigungen. Die diesbezüglich ordnungsmäßig belegten Gesuche sind am 1. October oder 1. März bei den Cadettenschulen einzureichen. §. 12. **Ausstattungsgegenstände.** Jeder Aspirant hat bei der Aufnahme in eine Cadettenschule mit folgenden, in brauchbarem Zustande befindlichen Gegenständen versehen zu sein: 6 Hemden, 6 Unterhosen, 6 Paar Fußsocken (Fußlappen), 6 Sacktücher, 6 Handtücher, 6 Paar Uniformhandschuhe und 1 Paar Stiefletten. §. 13. **Aufnahmsgesuche.** Die Concursausschreibung für die Aufnahme in die Cadettenschulen erfolgt im Monat März oder April. Die Gesuche um Aufnahme in eine Infanteriecadettenschule sind von den Angehörigen (Vater, Vormund, Mutter) der Aspiranten nach dem Muster 1[1]) auszufertigen und bis längstens 15. August jedes Jahres dem Commando der nächsten Cadettenschule direct einzusenden. Für Aspiranten, welche die Aufnahme in die Cavallerie-, Artillerie- oder Pionniercadettenschule anstreben, sind die nach dem vorbezeichneten Muster zu verfassenden Gesuche zum gleichen Termine dem betreffenden Cadettenschulcommando einzusenden. In jedem Gesuche sind drei Cadettenschulen anzugeben, in welche die Aufnahme erwünscht wäre. Jedem Aufnahmsgesuche ist beizulegen: 1. der Tauf- oder Geburtschein des Aspiranten; 2. der Heimatschein; 3. das ärztliche Gutachten; 4. das Impfzeugnis (dieses nur dann, wenn die Impfung in dem ärztlichen Gutachten nicht bestätigt ist); 5. sämmtliche Schulzeugnisse für das laufende und das ganzjährige Schulzeugnis für das vorhergehende Schuljahr; 6. das Sittenzeugnis (dieses nur dann, wenn im Schulzeugnisse die Angabe über das befriedigende

---

[1]) Dieses Muster lautet:

An

das Commando der k. u. k. Infanteriecadettenschule

in

Prag.

Stempel (eine Krone).

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Emanuel K., in den I. Jahrgang einer k. u. k. Infanteriecadettenschule*) und zwar, wenn möglich, nach
Prag,
Königsfeld,
Wien.

Als Aufnahmsdocumente lege ich bei:
1. Taufschein meines Sohnes;
2. den Heimatschein desselben;
3. das militärärztliche Gutachten;
4. die Schulzeugnisse der letzten zwei Studienjahre meines Sohnes.

} Alter: 16 Jahre, Heimatsberechtigt in Prag, Tauglich ohne Gebrechen, 1. Fortgangsclasse.

Ich erkläre, dass mir die Bestimmungen der Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. u. k. Cadettenschulen vollinhaltlich bekannt sind und dass ich mich verpflichte, allen daselbst festgestellten Bedingungen genau nachzukommen, falls mein Sohn in eine Cadettenschule aufgenommen wird.

Sollte mein Sohn den Anforderungen der Aufnahmsprüfung nicht entsprechen, so bin ich mit dessen Eintheilung in den „Vorbereitungscurs" (nicht) einverstanden.

. . . . am . .ten . . . . 1900.

Franz K. . . .
(Angabe der Adresse des Bittstellers.)

Anmerkung. Das Gesuch und das ärztliche Gutachten sind mit einer Stempelmarke von 1 K, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit einer Stempelmarke von 30 h zu versehen.

---

*) Wenn die Aufnahme in die Artillerie- oder Pionniercadettenschule angestrebt wird, sind gleichfalls noch zwei andere Cadettenschulen anzuführen oder es ist die Erklärung abzugeben, dass auf die Eintheilun[illegible] Cadettenschule verzichtet wird.

sittliche Betragen mangelt, oder wenn der Eintritt nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule erfolgen sollte). Dem Gesuche um Aufnahme eines Ausländers in eine Cadettenschule sind außer den unter 1 bis 5 angeführten Documenten, noch beizulegen: 7. das von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellte Zeugnis über dessen makelloses Vorleben; 8. die schriftliche — ohne jeden Vorbehalt gegebene — Bewilligung der heimatlichen Regierung zum Eintritte in das k. und k. Heer und 9. der vom Vater oder Vormunde mitgefertigte Revers, mit dem sich der Aspirant verpflichtet, nach Absolvierung der Cadettenschule drei Jahre im Heere präsent zu dienen. Der Revers muss mit der für Österreich-Ungarn erforderlichen Legalisierung versehen sein. §. 15. Erscheinen zur Aufnahmsprüfung. Reiseauslagen. Für das rechtzeitige Erscheinen der Aspiranten zur Aufnahmsprüfung haben die Angehörigen derselben selbst zu sorgen. Ihnen obliegt auch die Bestreitung der Reiseauslagen. Die Angehörigen der einberufenen Aspiranten sind verpflichtet, jeden Fall einer Infectionskrankheit, der sich in der Familie einige Wochen vor der Einberufung bis zur Abreise in die Anstalt ereignen sollte, ferner auch das Auftreten solcher Krankheitsfälle — insbesondere von Kinderkrankheiten — in ihrem Wohnorte (bezw. Bezirke der großen Städte) und dessen unmittelbarer Umgebung, dem Commando der betreffenden Cadettenschule noch vor dem Einrücken des Aspiranten bekanntzugeben. Auf diese Verpflichtung sind die Angehörigen bei der Einberufung des Aspiranten zur Aufnahmsprüfung vom Schulcommando aufmerksam zu machen. §. 16. Militärärztliche Untersuchung in der Cadettenschule. Jeder Aspirant wird unmittelbar nach seinem Eintreffen in der Cadettenschule von dem Chefarzte derselben hinsichtlich seiner körperlichen Eignung untersucht. Der Befund ist auf dem ärztlichen Gutachten, welches dem Aufnahmsgesuche beiliegt, ersichtlich zu machen. Wenn das Gutachten des Chefarztes auf körperliche Nichteignung lautet, so ist der Aspirant einem activen Stabs-(Oberstabs-)arzte des Heeres vorzustellen. Lautet auch das Gutachten des Stabsarztes auf körperliche Nichteignung, so ist der Aspirant sogleich den Angehörigen zurückzustellen. Sowohl im Gutachten des Chefarztes der Schule, als in dem Gutachten des Stabsarztes ist der dem früheren ärztlichen Gutachten widersprechende Befund genau zu begründen. §. 17. Aufnahmsprüfungen. Sämmtliche bei der ärztlichen Untersuchung in der Cadettenschule, bezw. bei der stabsärztlichen Überprüfung, als geeignet erklärten Aspiranten müssen sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen, welcher auch die Angehörigen der Aspiranten beiwohnen können, falls die Raumverhältnisse der Prüfungslocalitäten es zulassen. Die Aufnahmsprüfungen haben in der Zeit vom 12. bis 16. September stattzufinden und erfolgen mündlich und schriftlich. Sie haben vornehmlich den Zweck, sich von der Bildungsfähigkeit und von der bisher genossenen Erziehung der Aspiranten zu überzeugen. Die Aufnahmsprüfungen werden commissionell abgehalten. Die Prüfungscommission hat aus dem Schulcommandanten und der erforderlichen Anzahl von Lehrern zu bestehen. Bei einer großen Zahl von Aspiranten können mehrere Commissionen gebildet werden, deren Vorsitzende vom Schulcommandanten zu bestimmen sind. In diesem Falle hat der Schulcommandant den einzelnen Commissionen möglichst oft beizuwohnen. Die Classification der Aspiranten hat nach den Bestimmungen der „Vorschrift über die Classification der Zöglinge in den k. u. k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten"[1]) zu erfolgen. Die Beurtheilung geschieht in jedem Prüfungsgegenstande mit Stimmenmehrheit und muss behufs Aufnahme des Aspiranten in allen Gegenständen min-

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

destens auf „genügend“ lauten. Die Aspiranten haben die Prüfung in deutscher Sprache abzulegen, welcher sie soweit mächtig sein müssen, dass die Möglichkeit des Studienerfolges in dieser Beziehung gesichert erscheint.[1]) Der Umfang der Aufnahmsprüfung ist der Beilage I[2]) zu entnehmen. §. 18. Vorbereitungscurse. Aspiranten, welche zwar die vorgeschriebene Vorbildung nachweisen, aber den Anforderungen der Aufnahmsprüfung nicht entsprechen, können mit Zustimmung der Angehörigen in einen einjährigen „Vorbereitungscurs“ eingetheilt

---

[1]) An Aspiranten, welche Schulen mit nicht deutscher Vortragssprache entstammen, wird bei der Aufnahmsprüfung für den I. Jahrgang der Infanteriecadettenschule ein milderer Maßstab angelegt (Beilage I). (Fußnote der Vorschrift.)

[2]) Diese Beilage lautet:

Skizze

über den

Umfang der Aufnahmsprüfung, welche die in die k. u. k. Cadettenschulen eintretenden Aspiranten abzulegen haben.

a) Infanterie- und Cavalleriecadettenschule. I. Jahrgang. (Deutsche Sprache.) Gründliche Kenntnis der Formen- und Satzlehre, der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Richtiges, deutliches Lesen. Fertigkeit in der schriftlichen Wiedergabe kürzerer erzählender und beschreibender Stoffe. Anmerkung. An Aspiranten, welche aus Schulen mit nicht deutscher Vortragssprache stammen, wird bei der Prüfung ein milderer Maßstab angelegt, vorausgesetzt, dass sie 1. in ihrer Muttersprache den oben angeführten Anforderungen vollkommen entsprechen, 2. der deutschen Sprache in Wort und Schrift soweit mächtig sind, um den Vorträgen mit Verständnis folgen zu können und 3. allen sonst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Anforderungen genügeleisten. (Geographie.) Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie in dem Umfange, wie sie für die Unterstufe der Mittelschulen vorgeschrieben sind. Die Geographie der fünf Welttheile nach Lage und Umriss in orographischer, hydrographischer, ethnographischer und topographischer Hinsicht. Eingehendere Kenntnis der physischen und politischen Geographie von Österreich-Ungarn. (Geschichte.) Kenntnis der wichtigsten Personen und Begebenheiten aus der Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit. Genauere Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. (Naturgeschichte.) Kenntnis der wichtigsten Formen des Thier-, Pflanzen- und Mineralreiches und der wesentlichsten unterscheidenden Merkmale zu ihrer systematischen Eintheilung. (Physik und Chemie.) Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die Molecularkräfte. Wärme, Magnetismus, Elektricität, Mechanik, Akustik und Optik. Kenntnis der hauptsächlichsten physikalisch-chemischen Grundgesetze und der für das praktische Leben wichtigsten Elemente und ihrer organischen Verbindungen. (Arithmetik und Algebra.) Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken. Quadrieren und Cubieren ein- und mehrgliedriger algebraischer Ausdrücke, sowie dekadischer Zahlen. Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel aus dekadischen Zahlen. Theilbarkeit der Zahlen; die einfachsten Fälle der Zerlegung von Polynomen in Factoren; größtes gemeinschaftliches Maß und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Das Rechnen mit gebrochenen allgemeinen Zahlen. Auflösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen und ihre Anwendung auf die zusammengesetzte Regeldetri, die Theilregel und Mischungsrechnung. (Geometrie und Geometralzeichnen.) Grundbegriffe der geometrischen Formenlehre. Geometrische Operationen mit Strecken. Die Lehre von den Winkeln und parallelen Geraden. Lehre vom Dreieck, Congruenz der Dreiecke. Vierecke und Vielecke. Die Kreislehre, Sehnen und Tangentengebilde, die Kreistheilung und die Construction der regelmäßigen Vielecke. Die Lehre von den flächengleichen Figuren nebst ihrer Verwandlung und Theilung, der pythagoräische Lehrsatz, die Flächenberechnung und das Wichtigste über die Ähnlichkeit geometrischer Figuren. Einige Übung im Gebrauche der Zeichenutensilien. (Schönschreiben.) Gut lesbare deutsche und lateinische Currentschrift.

b) Artillerie- und Pioniercadettenschule. I. Jahrgang. Der Umfang der Aufnahmsprüfung ist im allgemeinen derselbe wie in der Infanteriecadettenschule. Der Forderung höherer Vorkenntnisse entsprechend, sind aber in der Geographie außereuropäischer Länder, in der Geschichte des Alterthums und in der Anwendung der Mathematik zur Lösung von Aufgaben gründlichere Kenntnisse bei der Aufnahmsprüfung nachzuweisen. Der Umfang der Aufnahmsprüfung für den Eintritt in einen höheren Jahrgang ist dem „Lehrplane für die k. u. k. Cadettenschulen“ zu entnehmen.“ - Lehrplan wird nicht abgedruckt.)

werden, nach dessen Absolvierung sie in den I. Jahrgang einer Cadettenschule aufsteigen. Solche „Vorbereitungscurse“ werden nach Bedarf an einzelnen Cadettenschulen aufgestellt. Die Angehörigen haben in den Aufnahmsgesuchen zu erklären, ob sie mit der eventuellen Eintheilung des Aspiranten in diesen Curs einverstanden sind oder nicht. §. 19. Prüfungsprotokolle. Die Ergebnisse der Aufnahmsprüfungen sind in das Prüfungsprotokoll einzutragen. Dieses Protokoll ist nach dem Muster 3[1]) zu führen und nach Schluss der Aufnahmsprüfungen von den Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterfertigen. In das Prüfungsprotokoll sind die Aspiranten entweder in alphabetischer oder in jener Reihenfolge einzutragen, in welcher sie die Aufnahmsprüfung ablegen. Der Beschluss der Prüfungscommission hat zu lauten: a) „für die Aufnahme geeignet“ oder b) „für die Aufnahme nicht geeignet“ und eventuell „zur Eintheilung in den Vorbereitungscurs beantragt“. Das Prüfungsprotokoll verbleibt in der Cadettenschule. §. 20. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Beendigung der Aufnahmsprüfungen ist den Aspiranten das Prüfungsergebnis mündlich bekanntzugeben. Hiebei sind den „für die Aufnahme nicht geeignet“ Befundenen die Beilagen der Aufnahmsgesuche gegen Bestätigung zurückzustellen. Die „für die Aufnahme geeignet“ befundenen Aspiranten sind definitiv in die Anstalt aufzunehmen. Jene, deren Aufnahme wegen Raummangels nicht möglich ist, sowie die für die Eintheilung in den „Vorbereitungscurs“ beantragten Aspiranten sind anzuweisen, die Entscheidung des Reichskriegsministeriums abzuwarten. §. 22. Aufnahme der Aspiranten in die Evidenz. Die Aufnahme der Aspiranten in die Evidenz erfolgt durch die Präsentierung und wird durch die Präsentierungsliste documentiert. Mit dem Tage der Präsentierung treten die Zöglinge in die ärarische Verpflegung. §. 23. Aufbewahrung der Aufnahmsgesuche. Die Aufnahmsgesuche und alle Beilagen derselben sind stets von jener Cadettenschule aufzubewahren, in welcher sich die betreffenden Zöglinge befinden. Sie sind daher bei einer Übersetzung in eine andere Cadettenschule dahin zu übersenden. Bei der Einreihung der Zöglinge in das Heer sind die Beilagen der Aufnahmsgesuche den betreffenden Zöglingen gegen Empfangsbestätigung zu übergeben (§. 20), bei der Entlassung aus der Militärerziehung oder wenn ein Zögling gestorben ist, hingegen den Angehörigen desselben auszufolgen. §. 24. Civilkleider der Aspiranten. Die Civilkleider der in eine Cadettenschule aufgenommenen Aspiranten sind nach erfolgter Präsentierung den Angehörigen zur Verfügung zu stellen.“

2. Die Militärbildungsanstalten der Landwehr.

Es besteht nur die Landwehrcadettenschule in Wien.[2])

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

[2]) Die Vorschrift für die Aufnahme in dieselbe wird alljährlich im L. V. B. in einer Concursausschreibung veröffentlicht. Die Concursausschreibung für das Schuljahr 1900/1901 lautet: „Concursausschreibung für die Aufnahme in die k. k. Landwehrcadettenschule in Wien. Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 werden in die Landwehrcadettenschule in Wien, welche aus drei Jahrgängen besteht, in den 1. Jahrgang beiläufig 150 Aspiranten zur Aufnahme gelangen. In den 2. und 3. Jahrgang können nur ausnahmweise und nur insoweit Aspiranten aufgenommen werden, als Plätze verfügbar sind. Die Aufnahmsbedingungen für alle Jahrgänge sind im allgemeinen folgende: 1. Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 2. Die physische Eignung. 3. Ein in jeder Beziehung befriedigendes sittliches Verhalten, makelloses Vorleben. 4. Für den 1. Jahrgang: das erreichte 15. und noch nicht überschrittene 18. Lebensjahr; für den 2. Jahrgang: das erreichte 16. und noch nicht überschrittene 19. Lebensjahr; für den 3. Jahrgang: das erreichte 17. und noch nicht überschrittene 20. Lebensjahr. Das Alter wird mit 1. September berechnet. In rücksichtswürdigen Fällen bilden Altersdifferenzen bis zu 4 Monaten kein Hindernis für die Zulassung zur Aufnahmsprüfung. Die Ertheilung weitergehender Nachsichten ist dem Ministerium

für Landesvertheidigung vorbehalten; für den Eintritt in den 1. Jahrgang der Landwehrcadettenschule wird jedoch unbedingt das erreichte 15. Lebensjahr gefordert. Die Assentierung der aufgenommenen Aspiranten findet erst nach vollständiger Absolvierung der Landwehrcadettenschule, das ist beim regelmäßigen Austritte aus derselben, statt. 5. Für den 1. Jahrgang: der Nachweis einer mit mindestens „genügendem" Erfolge absolvierten 5. Classe (Privatschüler haben, um giltige Zeugnisse zu erlangen, sich rechtzeitig der Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule zu unterziehen), für den 2. Jahrgang: der Nachweis einer mit wenigstens „genügendem" Erfolge absolvierten 6. Classe einer Realschule oder eines Gymnasiums oder aber des entsprechenden Jahrgangs einer diesen Schulen gleichgestellten Lehranstalt. Bewerber, welche nur vier Mittelschulclassen absolviert haben, werden ausnahmsweise zur Aufnahmsprüfung in den 1. Jahrgang zugelassen, wenn sie einen mindestens befriedigenden Erfolg nachweisen. Von ungenügenden Classificationsnoten in der lateinischen oder griechischen Sprache wird abgesehen. Eine Aufnahme in den 3. Jahrgang der Landwehrcadettenschule kann nur solchen Aspiranten zugestanden werden, welche den Nachweis der absolvierten höchsten Classe einer Mittelschule liefern. 6. Die befriedigende Ablegung der Aufnahmsprüfung. (Die Aufnahmsprüfungen finden im Jahre 1900 in der Zeit vom 25. bis 30. Juli statt.) Für den Eintritt in den 1. Jahrgang der Landwehrcadettenschule erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf die Gegenstände: Deutsche Sprache, Arithmethik und Algebra, Geometrie, Geographie, Geschichte, Physik und Schönschreiben, und zwar in jenem Umfange, in welchem sie in den betreffenden Classen einer Mittelschule zum Vortrage gelangen. Für den Eintritt in den 2. und 3. Jahrgang erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf sämmtliche militärischen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände der Landwehrcadettenschule, welche in den betreffenden niedrigeren Jahrgängen gelehrt werden. 7. Die Übernahme der Verpflichtung betreffs Verlängerung der Präsenzdienstpflicht im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes. 8. Die Übernahme der Verpflichtung für Anschaffung und Erhaltung der vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln zu sorgen. 9. Der rechtzeitige Erlag des für Schulzwecke bestimmten Beitrages (Schulgeldes), und zwar: a) für eheliche oder legitimierte Söhne von Officieren aller Standesgruppen, evangelischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen, Militärbeamten, Unterofficieren und in keine Rangsclasse eingereihten Militärgagisten des activen, des Ruhe- und Invalidenstandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr 24 K jährlich; b) für eheliche oder legitimierte Söhne von Officieren in der Reserve und in der nichtactiven Landwehr, von Officieren im Verhältnisse „außer Dienst" (ohne Ruhegenuss) und „in der Evidenz der Landwehr", dann von Hof- und Civilstaatsbeamten und von Hof- und Civilstaatsbediensteten 60 K jährlich; c) für Söhne aller übrigen anspruchsberechtigten Bewerber 120 K jährlich. Das Schulgeld ist von den Zöglingen, bezw. deren Angehörigen, halbjährig im vorhinein beim Schulcommando zu erlegen. Der Schulcommandant kann den minder bemittelten Zöglingen oder Angehörigen derselben in berücksichtigungswürdigen Fällen gestatten, das Schulgeld innerhalb des Schuljahres in Monatraten zu erlegen. Unter besonderen rücksichtswürdigen Verhältnissen und dem Nachweise der Mittellosigkeit der betreffenden Eltern oder Erhalter der Aspiranten, kann um einen Nachlass vom Schulgelde beim Ministerium für Landesvertheidigung die Bitte gestellt werden. 10. Solche Aspiranten, welche Eignung, Lust und Liebe für die Reiterwaffe besitzen und über eine bleibende Zulage von mindestens 40 K per Monat verfügen können, erhalten in der Landwehrcadettenschule ihre cavalleristische Ausbildung in einer eigenen Cavallerieabtheilung und werden nach Absolvierung der Schule, — nach denselben Grundsätzen wie die zu den Landwehrfußtruppen ausgemusterten Zöglinge, — zu den berittenen Landwehrtruppen eingetheilt. Die nach beigesetztem Formulare ausgefertigten Aufnahmsgesuche sind bis längstens 15. Juli l. J. beim Commando der k. k. Landwehrcadettenschule in Wien (III., Boerhavegasse 25) einzubringen. Denselben sind beizulegen: 1. der Tauf- (Geburt-) Schein; 2. der Heimatschein; 3. das von einem activen graduierten Arzte des k. u. k. Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. Landwehr (mit Ausnahme des Chefarztes der Landwehrcadettenschule) oder k. ung. Landwehr auszufertigende ärztliche Gutachten über die körperliche Eignung des Bewerbers für die Militärerziehung; 4. das ganzjährige Schulzeugnis für das Schuljahr 1898/99 und die Zeugnisse für beide Semester des Schuljahres 1899/1900 (wenn der Aspirant eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, so ist ein Interimszeugnis beizuschließen); 5. das Impfzeugnis (dieses nur dann, wenn die Impfung nicht schon im Gutachten [Punkt 3] bestätigt ist); 6. das von der politischen oder von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers ausgestellte Sittenzeugnis (dieses nur dann, wenn im Schulzeugnis die entsprechende Angabe über das befriedigende sittliche Verhalten mangelt, oder wenn der Eintritt in die Cadettenschule nicht unmittelbar aus einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Schule erfolgen sollte). Unvollständige oder verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt. Nach Beginn des Schuljahres findet keine Aufnahme mehr statt. Die Bewerber um Aufnahme werden vor dem Beginn des Unterrichtes 4 bis 5 Wochen der ersten militärischen Ausbildung unte

VI. Die Wehrvorschriften.

Die Wehrvorschriften enthalten die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze. Sie bestehen aus vier Theilen und wurden von dem Reichskriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung in Form von Dienstbüchern ausgegeben, sowie von letzterem hinsichtlich jener Bestimmungen, deren Kenntnis für die Wehrpflichtigen, für die Gemeinden und für die Matrikenführer zunächst von Belang ist, im Reichsgesetzblatte verlautbart. Der 1. Theil der Wehrvorschriften ist gemeinsam für Heer (Kriegsmarine) und Landwehr zur Ausgabe gelangt. Der zweite, sowie der dritte Theil dieser Vorschriften wurden als Dienstbücher des Heeres (der Kriegsmarine) ausgegeben und enthalten je einen besonderen „Anhang“, welcher die abweichenden Bestimmungen für die k. k. Landwehr enthält. Der vierte Theil ist in zwei Dienstbüchern, das eine für das k. u. k. Heer (die Kriegsmarine), das andere für die k. k. Landwehr erschienen. Die Abänderungen und Ergänzungen der Wehrvorschriften werden von beiden Ministerien in deren Verordnungsblättern und im Falle erforderlicher allgemeiner Verlautbarung auch im Reichsgesetzblatte kundgemacht. Von Zeit zu Zeit werden diese

---

zogen. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Landwehrcadettenschule können beim Commando derselben eingeholt werden.

Beilage zur Concursausschreibung. **Formular.**

Stempel (eine Krone).

An
das Commando der k. k. Landwehrcadettenschule
in
Wien.

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Edmund N. in den 1. (2. oder 3.) Jahrgang der k. k. Landwehrcadettenschule.

Als Aufnahmsdocumente lege ich bei:

a) Tauf- (Geburts-) Schein meines Sohnes Edmund;
b) den Heimatschein desselben;
c) das militär-ärztliche Gutachten, und
d) das ganzjährige Schulzeugnis für das verflossene Schuljahr und die Zeugnisse für beide Semester des Schuljahres 1899/1900.

Ich erkläre, dass mir die Bestimmungen der Vorschrift über die Aufnahme von Bewerbern in die k. k. Landwehrcadettenschule bekannt sind und verpflichte mich, allen daselbst gestellten Bedingungen genau nachzukommen, falls mein Sohn in die Cadettenschule aufgenommen wird.

Schließlich füge ich bei, dass ich meinem Sohne Edmund während der Frequentierung der Cadettenschule eine monatliche Zulage von . . Kronen zuwenden werde. (Eventuell: „dass ich meinem Sohne eine bestimmte Zulage zuzuwenden nicht in der Lage bin“.)

N., am . . ten . . . . . . 1900. N. N.
(Angabe der Adresse des Bittstellers.)

oder:

Mein Mündel besitzt eigenes Vermögen und erhält aus demselben eine Subsistenzbeihilfe monatlicher . . Kronen. (Eventuell: „besitzt kein Vermögen“.)

N., am . . ten . . . . 1900. N. N., als Vormund.
(Angabe der Adresse.)

Anmerkung: 1. Das Gesuch und das ärztliche Gutachten sind mit einer Stempelmarke von 1 K, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit einer Stempelmarke von 30 h zu versehen.

2. Mangelt im ärztlichen Gutachen die Bestätigung der Impfung, so ist auch das Impfzeugnis dem Gesuche beizulegen.

3. Hat der Bewerber das ganzjährige Schulzeugnis noch nicht erhalten, so ist das halbjährige dem Gesuche beizuschließen und das ganzjährige Zeugnis bei der Einberufung zur Aufnahmsprüfung der Prüfungscommission vorzulegen.“

Abänderungen und Ergänzungen in Nachträge zusammengezogen und zum Zwecke der Berichtigung des Textes herausgegeben; größere Berichtigungen erscheinen diesen Nachträgen als Coupons beigegeben, die in die Wehrvorschriften einzuschalten sind.[1])

Der Zweck und die gebotene Raumbeschränkung dieses Werkes gestatten nicht den vollständigen Abdruck der Wehrvorschriften; es wird daher dasjenige ausgelassen, was nur die Militärbehörden und die Länder der ungarischen Krone berührt, es sei denn, dass die Belassung einer derartigen Bestimmung zum Verständnis anderer Bestimmungen unerlässlich ist, in welchem Falle sie auch hier wiedergegeben wird.

Als Hilfsorgane zur Führung der militärischen Evidenzgeschäfte war früher jeder Bezirkshauptmannschaft ein Landwehrbezirksfeldwebel zugetheilt. Es wurde jedoch mit A. h. Entschl. v. 23. Juli 1898 die Übersetzung der bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften eingetheilten geeigneten Landwehr-(Landesschützen-)bezirksfeldwebel (Oberjäger) in die Kategorie der Landwehrbeamten[2]) angeordnet. Bei Verlautbarung dieser A. h. Anordnung wurden mit der Circ. Vdg. des L. V. M. v. 27. Juli 1898, V. B. Nr. 36, Bestimmungen über die k. k. Landwehrevidenzbeamten hinausgegeben.[3])

---

[1]) Die Dienstbücher sammt den Nachträgen sind in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

[2]) Infolge dieser Umwandlung ist die Darstellung über die Bezirksfeldwebel in der Fußnote 3 auf S. 883 des I. Bandes nicht mehr zutreffend.

[3]) Diese Bestimmungen lauten: „I. (1. Landwehrevidenzbeamte.) Als Hilfsorgan zur Führung der militärischen Evidenzgeschäfte ist jeder Bezirkshauptmannschaft ein Landwehrevidenzbeamter zugetheilt. Die Landwehrevidenzbeamten bilden einen eigenen Concretualstand. Ihr Gesammtstand besteht dermalen — entsprechend der Anzahl der Bezirkshauptmannschaften aus 341 Landwehrevidenzbeamten und gliedert sich in 171 Landwehrevidenzofficiale der X. und 170 Landwehrevidenzassistenten der XI. Rangclasse. Die Landwehrevidenzbeamten werden im Stande eines Landwehr-Infanterieregiments geführt und erhalten ihre Eintheilung bei dem Landwehr-Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Amtsbereich die Bezirkshauptmannschaft liegt, bei welcher sie verwendet werden. — 2. (Unterordnung und Dienstobliegenheiten.) Die Landwehrevidenzbeamten fungieren einerseits hinsichtlich der Evidenzführung der Landwehrmannschaft als exponierte Organe des Landwehr-Ergänzungsbezirkscommandos, bei dem sie eingetheilt sind, anderseits — hinsichtlich der sonstigen ihnen obliegenden Geschäfte — als Hilfsorgane der Bezirkshauptmannschaften, welchen sie zugewiesen sind. Demzufolge stehen sie zum Landwehr-Ergänzungsbezirkscommandanten im Verhältnisse der persönlichen (in Landwehrangelegenheiten auch der dienstlichen), — zum Bezirkshauptmanne oder dessen Stellvertreter als Kanzleivorstand aber in jenem der dienstlichen Unterordnung, und sind demnach verpflichtet, den Weisungen des letzteren nachzukommen, welche die ihnen als Hilfsorgane der Bezirkshauptmannschaft obliegenden Dienstgeschäfte zum Gegenstand haben. Die allgemeinen Bestimmungen des Dienstreglements für das k. und k. Heer I. Theil haben auch für die Landwehrevidenzbeamten Geltung; — ihre speciellen Obliegenheiten betreffs der Evidenzführung sind in den einschlägigen Vorschriften enthalten, deren richtige Ausführung ihre wichtigste Aufgabe ist. Insbesondere obliegt ihnen: Die Führung der Evidenz über die im nichtactiven Verhältnisse befindliche, im Evidenzbezirke heimatberechtigte Landwehrmannschaft nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Wehrvorschriften; die Mitwirkung zur Evidenzführung der Landsturmpflichtigen nach den Bestimmungen des Punktes 34 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes; die Besorgung von aus den Landsturmmeldevorschriften resultierenden Arbeiten, nach den Weisungen ihres Amtsvorstandes. Ferner haben sie nebst ihren Geschäften in Landwehr- und Landsturmangelegenheiten — jedoch getrennt von diesen — auch die Evidenz der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine für den Amtsbereich der betreffenden Bezirkshauptmannschaft nach Anhandgabe der Wehrvorschriften III. Theil zu führen und sind gehalten, den im Zusammenhange hiemit von dem politischen Amtsvorstande ertheilten Weisungen genauestens nachzukommen. Endlich obliegt ihnen noch die Mitwirkung bei den jährlichen Controlversammlungen der Landwehr (§. 35 des Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil). Der Bezirkshauptmannschaft obliegt die Vorsorge für eine entsprechende Vertretung bei einer nur kurze Zeit dauernden Verhinderung oder Abwesenheit des Evidenzbeamten. Bei länger andauernder Abwesenheit desselb[illegible]t die nöthige

Aushilfe beim Landwehr-Ergänzungsbezirkscommando anzusprechen. (3. Landwehrevidenzabtheilungen.) Die Landwehrevidenzbeamten führen ihre Amtscorrespondenz in Landwehrangelegenheiten unter dem behördlichen Titel: „K. k. Landwehrevidenzabtheilung in N." (4. Kanzleierfordernisse, Schreibspesenpauschale, Dienstbücher [Drucksorten].) Der Landwehrevidenzbeamte amtiert in einem demselben von der Bezirkshauptmannschaft zugewiesenen Locale. Diese Behörde bestreitet auch die Kosten der Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung des Kanzleilocales. Jedem Landwehrevidenzbeamten gebürt ein Schreibspesenpauschale, monatlich im Betrage von einer Krone (50 kr.). Dieses Pauschale ist zur Deckung der kleinen Kanzleibedürfnisse (wie Federn, Tinte Bleistifte u. s. w.) bestimmt. Drucksorten zur Führung der Landwehraufenthaltsevidenz, dann sonstige Kanzlei- und Schreibrequisiten, sowie das Dienstsiegel für die Landwehrevidenzabtheilung erhält derselbe vom vorgesetzten Landwehr-Ergänzungsbezirkscommando. Die erforderlichen Dienstbücher und Vorschriften des Heeres und der Landwehr sind den Landwehrevidenzabtheilungen laut der bezüglichen Vertheiler (A—XXII und A—XXIV) zugewiesen. II. (1. Ergänzung der Landwehrevidenzbeamten.) Die Ergänzung der Landwehrevidenzbeamten in der untersten Rangclasse erfolgt in der Regel durch Ernennung entsprechend qualificierter Landwehrbezirksfeldwebel. Dieselben müssen eine tadellose Qualification und die volle Eignung zur selbständigen Führung der Evidenzgeschäfte besitzen, — nebstdem, bei Anstellung in von mehreren Nationalitäten bewohnten Ländern, außer der deutschen auch die Kenntnis der anderen Sprachen, wenigstens aber einer derselben, und zwar der vorherrschenden, in Wort und Schrift nachweisen. Die Eignung zur selbständigen Führung der Evidenzgeschäfte wird durch eine dreimonatliche Probepraxis bei einer Bezirkshauptmannschaft, mit mindestens befriedigendem Erfolge, dargethan. Die Ernennung zum Landwehrevidenzbeamten findet nur aus dem Activstande statt. (2. Evidenz der Aspiranten auf Landwehrevidenzbeamtenstellen und deren Erprobung.) Die Landwehrbezirksfeldwebel, welche in der Qualificationsliste für die Ernennung zu Landwehrevidenzbeamten im allgemeinen als geeignet beschrieben sind, werden nach ihrer Rangstellung und innerhalb derselben nach Ländern, für welche sie vermöge ihrer Sprachkenntnisse die Eignung zur Anstellung besitzen, als Aspiranten für solche Stellen beim Ministerium für Landesvertheidigung in Vormerkung genommen, und wenn sie an der Ernennungstour stehen, der im Punkte 1 dieses Abschnittes vorgeschriebenen Erprobung bei jener Bezirkshauptmannschaft, wo die Evidenzbeamtenstelle zu besetzen ist, unterzogen. Nach beendeter Erprobung hat das zuständige Landwehr-Ergänzungsbezirkscommando, im Einvernehmen mit der Leiter der Bezirkshauptmannschaft, über die Verwendbarkeit des Aspiranten eine Relation nach Muster Beilage 1 zu verfassen und dem Ministerium für Landesvertheidigung, unter Anschluss der bezüglichen Äußerung des Bezirkshauptmannes, im Dienstwege vorzulegen. Die geeignet anerkannten Aspiranten werden sodann beim nächsten Beförderungstermine zu Landwehrevidenzassistenten ernannt, — die Ungeeigneten aber zu ihrem Truppenkörper einrückend gemacht und endgiltig aus der Vormerkung gelöscht. Unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen kann die Erprobung bis auf sechs Monate ausgedehnt werden. Die bezügliche Bewilligung ertheilt auf Grund eines diesfälligen, vom Landwehr-Ergänzungsbezirkscommando — im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft — gestellten Antrages das Ministerium für Landesvertheidigung. (3. Gebüren während der Probedienstleistung (Zutheilung). Die Landwehrbezirksfeldwebel bleiben während der Probepraxis und Zutheilung bei einer Bezirkshauptmannschaft im Fortbezuge ihrer chargenmäßigen Gebüren, wobei deren Commandierung als eine dauernde zu betrachten ist. Sie beziehen überdies das Schreibspesenpauschale wie Evidenzbeamte (Abschnitt I, Punkt 5). III. (1. Ernennung und Beförderung im allgemeinen.) Die allgemeinen Grundsätze der Beförderungsvorschrift für die Personen des Soldatenstandes in der k. k. Landwehr (Dienstbuch A—XLVIII), finden auch bei den Landwehrevidenzbeamten sinngemäße Anwendung. Die Ernennung und Beförderung erfolgen durch das Ministerium für Landesvertheidigung in der Rangtour zu den regelmäßigen Beförderungsterminen (Mai und November) nach Maßgabe der sich ergebenden Stellen. (2. Ernennung zu Landwehrevidenzassistenten. Zu Landwehrevidenzassistenten werden jene Landwehrbezirksfeldwebel ernannt, welche die im Abschnitte II, Punkt 1, vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. (3. Beförderung zu Landwehrevidenzofficialen.) Zu Landwehrevidenzofficialen werden jene Landwehrevidenzassistenten befördert, welche eine tadellose Haltung zeigen, ihren Dienstobliegenheiten pünktlich nachkommen und noch eine längere ersprießliche Dienstleistung erwarten lassen. (4. Übergehung bei der Beförderung.) Mit Vorbehalt des Ranges sind bei der Beförderung zu übergehen: Landwehrevidenzassistenten, welche: a) vom Urlaube mit Wartegebür oder ohne Gebüren in der Dauer eines Jahres oder darüber wieder eingetheilt wurden, während eines Erprobungstermines von drei Monaten; b) in strafgerichtlicher (Vor-) Untersuchung stehen oder gegen welche das Disciplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zum Abschlusse dieser Amtshandlung; c) krank sind oder aus Gesundheitsrücksichten beurlaubt wurden, wenn nach dem Charakter der Krankheit die Wiedererlangung der Diensttauglichkeit innerhalb eines zweimonatlichen Termines nicht mit Sicherheit erwartet werden

kann, bis zu ihrem Einrücken zum Dienste. Der im Punkte b) gewahrte Vorbehalt erlischt, wenn nach Ablauf der Untersuchung (des Verfahrens) eine Strafhaft verhängt, oder eine Verwarnung ertheilt wurde. Ohne Vorbehalt des Ranges sind bei der Beförderung zu übergehen: Landwehrevidenzassistenten, welche: a) nicht allen Bedingungen zur Erlangung der höheren Charge entsprechen; b) auf die Beförderung verzichten; c) mit Wartegebür oder ohne Gebüren beurlaubt sind; d) nach Abschluss einer strafgerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung sich in Strafhaft befinden oder verwarnt sind. (5. Verleihung des Titels und Charakters eines Landwehrevidenzofficials.) Landwehrevidenzassistenten, welche nach einer befriedigenden Dienstleistung als „invalid" in den Ruhestand oder in das Verhältnis „außer Dienst" treten, können um die Verleihung des Titels und Charakters eines Landwehrevidenzofficials bitten, wenn sie bei ihrem Austritte aus der Activität an der Beförderungstour stehen, oder ihrem Range nach zu dem ersten Sechstel ihrer Chargengruppe gehören. Die Berechnung des Sechstels gründet sich auf den thatsächlichen Stand der beförderungsfähigen Landwehrevidenzassistenten. (6. Rangbestimmungen.) Bei Ernennung zu Landwehrevidenzassistenten, dann bei Beförderung zu Landwehrevidenzofficialen, wird den betreffenden Personen ein Rang verliehen. Der Rang stellt die Reihenfolge in der betreffenden Chargengruppe fest. Der Rang wird vom Ministerium für Landesvertheidigung festgesetzt und fällt in der Regel mit dem Ernennungs- (Beförderungs-) Tage zusammen. Bei gleichzeitiger Ernennung oder Beförderung mehrerer Personen wird innerhalb jeder Chargengruppe die neue Rangordnung durch die dem Range beigefügte Rangnummer bezeichnet. Die Ermittlung der Rangnummern für die an einem und demselben Rangtage Ernannten, bezw. Beförderten, erfolgt nach dem Dienstalter in der früher innegehabten Charge. (7. Verlautbarung der Ernennungen und Beförderungen, dann Ausfolgung von Decreten.) Die Ernennung zu Landwehrevidenzassistenten, dann die Beförderung zu Landwehrevidenzofficialen, werden im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr verlautbart. Die Ernannten, bezw. Beförderten, erhalten Decrete nach Muster Beilage 2. IV. Jeder neuernannte Landwehrevidenzbeamte hat den Landwehreid, Muster Beilage 3, abzulegen. Der Eid wird durch den Landwehr-Ergänzungsbezirkscommandanten im Beisein des Landwehr-Ergänzungsbezirksofficiers, — von den auswärts exponierten Landwehrevidenzbeamten aber, über Requisition des Landwehr-Ergänzungsbezirkscommandos, durch den betreffenden Bezirkshauptmann, bei Anwesenheit eines politischen Beamten, — abgenommen. Der Eid ist auch schriftlich auszufertigen, von dem Neuernannten zu unterschreiben, von den bei der Eidabnahme Anwesenden zu bestätigen und hierauf von dem zur Aufbewahrung der Qualificationsliste (Maculare) berufenen Vorgesetzten (Abschnitt VIII der Beilage 4), nach Prüfung der Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Eidesformulare, in Verwahrung zu nehmen und evident zu führen. V. (1. Adjustierung.) Die Adjustierung der Landwehrevidenzbeamten ist gleich jener der Landwehrregistratursbeamten, jedoch mit dunkelblauem Rocke und grasgrüner Egalisierung, dann weißen Metallknöpfen mit der Nummer des Landwehrergänzungsbezirkes. (2. Gebüren, Versorgung der Witwen und Waisen.) Die Landwehrevidenzbeamten beziehen in der Activität die Gebüren der betreffenden Rangclasse gleich den anderen Landwehrbeamten. Auch gebürt jedem neuernannten Landwehrevidenzbeamten ein Equipierungsbeitrag von: 160 Kronen (80 Gulden). Die Versorgungsgebüren der Landwehrevidenzbeamten, sowie deren Witwen und Waisen sind gleich jenen der übrigen Landwehrbeamten der betreffenden Rangclasse. (3. Zuständigkeit in Strafsachen.) In Strafsachen sind die Landwehrevidenzbeamten der Militärgerichtsbarkeit unterstellt. (4. Disciplinarverfahren.) Das Disciplinarstrafrecht über die Landwehrevidenzbeamten wird vom Landwehr- (Landesschützen-) Ergänzungsbezirks-, bezw. Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commandanten nach den Zusatzbestimmungen zur Disciplinarstrafvorschrift für die Militärbeamten und in keine Rangclasse eingereihten Gagisten des k. u. k. Heeres, ad §. 8 und 9 (Beilage 2 zu Praes. Nr. 2024 — Landwehr V. B. Nr. 41 ex 1897), ausgeübt. (5. Beurlaubungen.) Die Vorschrift über die Beurlaubung der im Gagebezuge stehenden Personen der k. k. Landwehr (Dienstbuch E—XLI) enthält die diesfälligen allgemeinen Bestimmungen. Die Beurlaubung der Landwehrevidenzbeamten hat im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen. Urlaube bis zu vier Wochen bewilligt das Landwehrergänzungs-Bezirkscommando; über vier Wochen bis zu sechs Monaten das Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commando; — während die Bewilligung aller längeren Urlaube, der Urlaube im Auslande überhaupt, dann der Beurlaubung mit Wartegebür oder ohne Gebüren dem Ministerium für Landesvertheidigung vorbehalten bleibt. (6. Eheschließung.) Bezüglich der Verehelichung hat im allgemeinen die Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung v. 8. November 1882, Praes. Nr. 2220 (Landwehr V. B. Nr. 36), auch für die Landwehrevidenzbeamten Anwendung zu finden. Dieselben sind jedoch von der Nachweisung und Sicherstellung eines jährlichen Nebeneinkommens befreit. (7. Versetzung in den Landwehrruhestand.) Die Versetzung [illegible] Landwehrevidenzbeamten in den Landwehrruhestand [illegible] für ihre Rangclasse

a. Die Wehrvorschriften, erster Theil.

Die Wehrvorschriften, 1. Theil: „Vorschrift über die Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr“ gelangten mit der Circularverordnung des R. K. M. v. 18. April 1889, Praes. Nr. 1893/I, V. B. Nr. 40, zur Vertheilung; ein Auszug aus denselben war bereits im Reichsgesetzblatte am 17. April 1889 mit der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 15. April 1889, R. G. B. Nr. 45, verlautbart worden. Die Wehrvorschriften 1. Theil wurden durch mehrere Verordnungen des M. f. L. V. abgeändert, ergänzt und erläutert; nämlich durch die Vdgn. v. 13. November 1889, R. G. B. Nr. 180; 19. April 1890, R. G. B. Nr. 68, 10. Juni 1890, R. G. B. Nr. 111; 22. August 1891, R. G. B. Nr. 130; 26. März 1892, R. G. B. Nr. 60; 23. August 1892, R. G. B. Nr. 149; 2. November 1892, R. G. B. Nr. 229; 9. Juli 1893, R. G. B. Nr. 124; 15. September 1894, R. G. B. Nr. 193; 27. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 27; 9. April 1895, R. G. B. Nr. 56; 27. April 1895, R. G. B. Nr. 62; 31. Mai 1895, R. G. B. Nr. 92; 3. März 1896, R. G. B. Nr. 51; 20. März 1897, R. G. B. Nr. 91; 27. März 1897, R. G. B. Nr. 102; 10. Juli 1897, R. G. B. Nr. 166; 27. August 1897, R. G. B. Nr. 230; 2. December 1897, R. G. B. Nr. 10; 21. April 1898, R. G. B. Nr. 77; 21. April 1898, R. G. B. Nr. 78; 1. Februar 1899, R. G. B. Nr. 27; 22. März 1899, R. G. B. Nr. 86; 29. Mai 1899, R. G. B. Nr. 115, und v. 5. October 1900, R. G. B. Nr. 184. Auch erschienen bis nun 5 Nachträge zur Circularverordnung des Reichskriegsministeriums: 1. Nachtrag, Z. 5952, V. B. Stück 44; 2. Nachtrag, Z. 286 ex 1891, V. B. Stück 7; 3. Nachtrag, Z. 3211 ex 1893, V. B. Stück 21; 4. Nachtrag, Z. 652 ex 1895, V. B. Stück 6; 5. Nachtrag, Z. 7502 ex 1898, V. B. Stück 36. Die in den angeführten Verordnungen und Nachträgen angeordneten Abänderungen und Ergänzungen der Wehrvorschriften I. Theil erscheinen im nachfolgendem Texte durchgeführt.

Die Wehrvorschriften, erster Theil lauten in ihrer gegenwärtigen Fassung auszugsweise:

„**I. Abschnitt.** Organisation des Ergänzungswesens. §. 1. Militärterritorialeintheilung beider Staatsgebiete der Monarchie. 1. Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind in 9 Militärterritorialbezirke und 60 Ergänzungsbezirke (darunter 2 Bezirke für die Kriegsmarine), die Länder der ungarischen Krone für das gemeinsame Heer in 6 Militärterritorialbezirke und 48 Ergänzungsbezirke (darunter 1 Bezirk für die Kriegsmarine) eingetheilt. Die Monarchie zerfällt demnach in 15 Militärterritorialbezirke und in 108 Ergänzungsbezirke. Von den letzteren dienen 3 insbesondere zur Ergänzung der Kriegsmarine und heißen daher auch Kriegsmarineergänzungsbezirke. 2. Zur Durchführung der Stellung werden die Ergängungsbezirke in Stellungsbezirke untertheilt. Jeder politische Bezirk bildet einen Stellungsbezirk. Ausnahmsweise können nach Bedarf einzelne politische Bezirke in mehrere Stellungsbezirke getheilt werden. Die Feststellung und Abänderung der Stellungsbezirke erfolgt durch den Landesvertheidigungsminister. 3. Die gegenwärtige Eintheilung der Monarchie in

treffenden Bestimmungen der „Superarbitrierungsvorschrift für die Personen der k. k. Landwehr“. (8. Austritt und Entlassung der Landwehrevidenzbeamten). Für den Austritt aus der Landwehr beim Übertritte in den Civilstaatsdienst, dann hinsichtlich der Ablegung der Charge mit Fortbezug der Pension, endlich betreffs der Entlassung im strafgerichtlichen Wege, sind die Bestimmungen der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr auch für die Landwehrevidenzbeamten maßgebend. VI. (1. Qualificationslisten.) Über sämmtliche Landwehrevidenzbeamten werden Qualificationslisten nach Muster Beilage 4 verfaßt.“
in den Bestimmungen angezogenen Beilagen werden nicht abgedruckt.

Militärterritorial- und in Ergänzungsbezirke ist in der Beilage I[1]) dargestellt, welche auch entnehmen läſst, aus welchen Stellungsbezirken jeder Ergänzungsbezirk besteht. 4. Der ehemalige Kreis Cattaro und das Festland des ehemaligen Kreises Ragusa sind keinem Ergänzungsbezirke des Heeres (Kriegsmarine), sondern nur dem Landwehrergänzungsbezirke Nr. 23 Zara einverleibt. §. 2. Ergänzungsbehörden. 1. Unter der Bezeichnung „Ergänzungsbehörden" werden jene Behörden verstanden, welche zur Mitwirkung bei der Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr berufen sind. 2. Die Ergänzungsbehörden zerfallen in drei Instanzen. Militärischerseits bilden: a) beim Heere die Ergänzungsbezirkscommanden die erste, die Militärterritorialcommanden die zweite Instanz; b) bei der Landwehr in den sie berührenden Angelegenheiten die Landwehrergänzungsbezirkscommanden die erste Instanz, die Landwehrcommanden (Landesvertheidigungsoberbehörde)[2]) die zweite Instanz. Politischerseits bilden: die politischen Bezirksbehörden die erste und die politischen Landesstellen die zweite Instanz. Die politischen und militärischen Ergänzungsbehörden erster, bezw. zweiter Instanz haben theils selbständig, theils gemeinschaftlich amtzuhandeln; im ersteren Falle wird die betreffende Behörde stets besonders bezeichnet, im letzteren aber die Benennung: „Ergänzungsbehörde erster, bezw. zweiter Instanz" angewendet. Unter der Bezeichnung: „militärische Ergänzungsbehörden erster Instanz" werden die Ergänzungsbezirkscommanden und die k. k. Landwehrergänzungsbezirkscommanden, bezw. die k. ungarischen Landwehrergänzungscommanden verstanden. In oberster Instanz entscheiden theils das Ministerium für Landesvertheidigung oder das Reichskriegsministerium selbständig, theils beide gemeinschaftlich. 3. Unter der Bezeichnung: „Politische Bezirksbehörden" sind die Bezirkshauptmannschaften und die die Geschäfte der politischen Bezirksbehörden führenden Gemeinden mit eigenem Statute zu verstehen. §. 3. Wirkungskreis der Ergänzungsbehörden. 1. Der Wirkungskreis der zur Mitwirkung in Ergänzungsangelegenheiten berufenen Behörden wird durch diese Vorschrift festgestellt; derselbe erstreckt sich nicht nur auf die im eigenen Staatsgebiete heimatsberechtigten, sondern auch in den durch diese Vorschrift bezeichneten Fällen auf die im eigenen Bereiche sich aufhaltenden, im anderen Staatsgebiete heimatsberechtigten Personen. 2. Zur Ausführung der commissionellen Agenden der Ergänzungsbehörden bestehen die Stellungscommissionen (§§. 41 und 102) und die Überprüfungscommissionen (§§. 113 und 120). 3. Wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten der unteren Ergänzungsbehörden eine Vereinbarung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Betrifft die Meinungsverschiedenheit eine dem Instanzenzuge vorbehaltene Angelegenheit, so hat die Einholung obiger Entscheidung lediglich internen Charakter, durch welche der Instanzenzug nicht verkürzt werden darf. **II. Abschnitt.** Wehrpflicht und deren Gliederung; Pflicht zu Dienst-

[1]) Die Monarchie ist für das Heer in 15 Militärterritorialbezirke und zwar in 14 Corpsbezirke und einen Militärcommandobezirk (Zara) eingetheilt; das Occupationsgebiet bildet einen eigenen (den 15.) Corpsbezirk. Sieh den I. Bd. S. 875 f., wo die Sitze sämmtlicher Corpscommanden aufgezählt sind. In der Beilage I, welche hier der Raumersparnis wegen nicht wiedergegeben wird, ist die Eintheilung der gesammten Monarchie mit den Verticalrubriken „Land; Polit. Ergänzungsbehörde zweiter Instanz; des Ergänzungsbezirkscommandos Nr. — Mandate; Stellungsbezirke — und mit der Horizontalrubrik „Militärterritorialcommando" dargestellt.

[2]) Nach der Circularverordnung vom 9. Februar 1900, Praes. Nr. 198 (V. B. für die k. k. Landwehr Nr. 7 ex 1900), befindet sich in jedem Militärterritorialbereiche ein „Landwehrtruppendivisionscommando". Eine Ausnahm[illegible]ilitärterritorialbereich Zara. Diese Landwehrtruppendivisionscommanden fu[illegible]nheit der Ergänzung der Landwehr und des Landsturmes als [illegible]den (in Tirol und Vorarlberg i[illegible]esvertheidigun[illegible]

leistungen für Kriegszwecke. §. 4. Wehrpflicht. 1. Die Wehrpflicht umfasst die Pflicht zum Dienste in allen Theilen der bewaffneten Macht; dieselbe ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden. Eine Vertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist unzulässig. 2. In das Heer und in die Kriegsmarine kann, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Bedingungen, jeder eintreten, welcher das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie besitzt; in die Landwehr jedoch nur derjenige, welcher das Staatsbürgerrecht im betreffenden Staatsgebiete besitzt. 3. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht. §. 5. Dienstpflicht im allgemeinen. 1. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder in der Landwehr. 2. Die regelmäßige Dienstpflicht dauert im Heere: a) drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve; b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten; in der Kriegsmarine: vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr; in der Landwehr, bezw. in ihrer Ersatzreserve: a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden; b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten. 3. Soldaten, welche aus irgend einem Grunde aus einem der vorbezeichneten Dienstpflichtverhältnisse in ein anderes gelangen (z. B. aus der Linie oder aus der Reserve in die Ersatzreserve, oder aus letzterer in die Linie oder in die Reserve, oder vor vollstreckter Heeresdienstpflicht in die Landwehr), haben in dem betreffenden Dienstpflichtverhältnisse — bei Aufrechthaltung der Gesammtdienstpflicht — die ihrem Assentjahrgange entsprechende Dienstzeit zu vollstrecken. 4. Den Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche in der Gendarmerie dienen, zählt die bei derselben zurückgelegte Dienstzeit in die regelmäßige Dienstpflicht. 5. Denjenigen Wehrpflichtigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr bereits gedient haben, wegen Dienstuntauglichkeit ausgeschieden wurden und als Stellungspflichtige erneuert assentiert werden, ist die vorher zurückgelegte Dienstzeit in die Dienstpflicht einzurechnen; und zwar: a) Eine thatsächliche Präsenzdienstzeit von drei bis einschließlich sechs Monaten ist als ein halbes Jahr, von über sechs Monaten bis zu einem Jahre als ein volles Jahr auf die Präsenzdienstpflicht einzurechnen: Eine Präsenzdienstzeit unter drei Monaten kommt bei der Berechnung der Präsenzdienstpflicht nicht in Betracht. (Ausnahme für Einjährig-Freiwillige §. 7 : 4.) b) Auf die Gesammtdienstpflicht zählt eine Dienstzeit von über sechs Monaten bis zu einem Jahre, ohne Rücksicht darauf, ob sie im activen oder nichtactiven Verhältnisse vollstreckt wurde, als ein volles Jahr. Eine Dienstzeit unter sechs Monaten wird bei der Berechnung der Gesammtdienstpflicht nicht berücksichtigt. 6. Die Abweichungen von dieser regelmäßigen Dienstpflicht sind in den §§. 6 bis 10 behandelt. §. 6. Dienstpflicht der Freiwilligen. 1. Diejenigen Inländer, welche vor erfüllter Stellungspflicht freiwillig eintreten, unterliegen der regelmäßigen Dienstpflicht (§. 5) und, wenn ihnen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt wurde, der Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen (§. 7). 2. Die Dienstpflicht jener Inländer, welche nach erfüllter Stellungspflicht (§. 16:5) oder nach vollstreckter Dienstpflicht freiwillig eintreten, erstreckt sich im Heere (Kriegsmarine) auf die regelmäßige Liniendienstzeit, in der Landwehr auf zwei Jahre; in allen diesen Theilen der bewaffneten Macht eventuell auch nur auf Kriegsdauer. (Wehrgesetz §. 22, vorletzter Absatz, und §. 23, letzter Absatz.) Unterthanen de facto im Orient, welche keinem inländischen Gemeindeverbande angehören, können nur auf die regelmäßige Liniendienstpflicht assentiert werden. 3. Die mit Bewilligung Seiner Majestät in das Heer (Kriegsmarine) aufgenommenen Ausländer sind zu der regelmäßigen Liniendienstpflicht verpflichtet. (Wehrgesetz §. 22,

letzter Absatz.) 4. Die Dienstzeit, welche ein Freiwilliger vor der Assentierung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr zurückgelegt hat, wird in die neu übernommene Dienstpflicht nicht eingerechnet. §. 7. Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen. 1. Die Einjährig-Freiwilligen sind nur zu einem einjährigen Präsenzdienste im Heere (Kriegsmarine), bezw. in der Landwehr verpflichtet. Derselben Dienstpflicht unterliegen auch die nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallenden Einjährig-Freiwilligen. (Wehrgesetz §. 25, vierter Absatz.) 2. Von dieser Begünstigung sind ausgenommen jene im Heere oder in der Landwehr dienenden Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes, dann jene Einjährig-Freiwilligen der Kriegsmarine, welche bei der am Schlusse des Präsenzjahres abzulegenden Prüfung nicht entsprechen; diese haben ein zweites Jahr präsent zu dienen. (Wehrgesetz §§. 25 und 26.) Nur jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medicinischen Studien vollendet, das Doctordiplom jedoch bis zum 1. April des Jahres, in dem sie das 28. Lebensjahr vollstreckten, nicht erlangt haben, sind zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht verpflichtet. (Wehrgesetz §. 27, vierter Absatz.) 3. Nach Ablauf des ein-, bezw. zweijährigen Präsenzdienstes erfolgt die Übersetzung in die Reserve, bezw. nichtactive Landwehr. 4. Denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche als solche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr präsent gedient haben, wegen Dienstuntauglichkeit ausgeschieden wurden und später als Stellungspflichtige erneuert assentiert werden, ist die vorher zurückgelegte Präsenzdienstzeit in die Präsenzdienstpflicht voll einzurechnen. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des ersten Präsenzjahres die im Wehrgesetze vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden haben, während des zweiten Präsenzjahres wegen Dienstuntauglichkeit ausgeschieden wurden und später als Stellungspflichtige erneuert assentiert werden, sind — wenn sie die Qualification zum Einjährig-Freiwilligen noch besitzen — zu einem weiteren Präsenzdienste nicht mehr zu verhalten, sondern mit dem Einreihungstage — auch wenn sie der Altersclasse und Losreihe nach für die Ersatzreserve entfallen würden — unmittelbar in die Reserve des Heeres respective nichtactive Landwehr einzutheilen. Die Einrechnung der früheren Dienstzeit auf die Gesammtdienstpflicht erfolgt in beiden Fällen nach den Bestimmungen des §. 5:5b. §. 8. Strafweise Verlängerung der Dienstpflicht. 1. Jeder Stellungsflüchtling hat, wenn er nachträglich zur Stellung freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre über die regelmäßige Liniendienstpflicht, bezw. nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr activ zu dienen. (Wehrgesetz §. 44, zweiter Absatz und §. 45.) 2. Die gleiche Verlängerung der Dienstpflicht trifft denjenigen, welcher sich listiger Umtriebe bedient, um sich der gesetzlichen Dienstpflicht zu entziehen. (Wehrgesetz §. 47.) 3. Jeder Selbstbeschädiger hat zwei Jahre über die regelmäßige Liniendienstpflicht, bezw. über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr activ zu dienen. (Wehrgesetz §. 49.) 4. Jenen Militärpersonen, welche sich der Desertion[1]) schuldig machen, wird die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsentierung — als Intercalarzeit — in die gesetzliche Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet. In Ansehung der sonstigen Verlängerungen ihrer Dienstzeit sind die militärischen Strafgesetze maßgebend. (Wehrgesetz §. 51, erster Absatz.) 5. Die Gesammtdienstzeit wird durch jede Civil- oder militär-strafgerichtliche Verurtheilung um die versäumte Präsenzdienstzeit dann verlängert, wenn die letztere mehr als drei Monate beträgt. (Wehrgesetz §. 51, zweiter Absatz.) 6. Jede strafweise Verlängerung der Liniendienstpflicht, bezw. der Präsenzdienstzeit in der Landwehr hat die Verlängerung der Heeres-, sowie der Gesammtdienstpflicht um die entsprechende Dauer zur Folge. §. 9.

---

[1]) Über den Begriff der Desertion sieh Bd. III, S. [illegible] ußnote 1.

Dienstpflicht bestimmter Kategorien der Ersatzreserve und der Seewehr. 1. Die Ersatzreservisten der Altersclassen 1859 und 1860, welche auf Grund des Artikel II des Gesetzes v. 2. October 1882, R. G. B. Nr. 153, assentiert wurden, sind in der Ersatzreserve des Heeres bis zum 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie das 30. Lebensjahr vollenden, dienstpflichtig, worauf sie mit einer zweijährigen Dienstdauer in die Ersatzreserve der Landwehr übertreten. 2. Derselben Dienstpflicht unterliegen diejenigen Ersatzreservisten des Heeres, welche vor dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes im Wege der zeitlichen Befreiung in die Evidenz der Ersatzreserve gelangt sind und entweder a) nach dem Erlöschen des Befreiungstitels, oder b) nach Artikel III, Punkt 2 des Wehrgesetzes assentiert wurden. 3. Diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes im Wege der zeitlichen Befreiung in die Evidenz der Landwehr gelangt sind und nach Artikel III, Punkt 2 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve der Landwehr assentiert werden, sind bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 32. Lebensjahr vollenden, dienstpflichtig. Der gleichen Dienstpflicht unterliegen diejenigen, welche vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes wegen Erlöschen des Befreiungstitels aus der Evidenz in den Stand der Landwehr gelangt sind. 4. Diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes im Wege der Entlassung in die Evidenz der Ersatzreserve, bezw. in die Evidenz der Landwehr gelangten und nach Artikel III, Punkt 2 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve eingetheilt werden, unterliegen der ihrem Assentjahrgange entsprechenden Dienstpflicht. 5. Diejenigen, auf das Recrutencontingent assentierten Personen, welche sich zur Zeit der Kundmachung des Wehrgesetzes noch im Stande der Kriegsmarine befinden und die bisherige Gesammtdienstpflicht nicht erfüllt haben, unterliegen auch der dreijährigen Dienstpflicht in der Seewehr. Dagegen unterliegen die zu demselben Zeitpunkte im Stande der Kriegsmarine befindlichen Ersatzreservisten, mit Rücksicht auf die ihnen obliegende zehnjährige Ersatzreservedienstpflicht, einer nur zweijährigen Dienstpflicht in der Seewehr. 6. Diejenigen Personen der Kriegsmarine, welche nach ihrer Einreihung aus irgend einem Grunde in die Ersatzreserve übersetzt werden, unterliegen nach Vollstreckung ihrer neunjährigen, eventuell verlängerten Dienstpflicht der dreijährigen Dienstpflicht in der Seewehr. §. 10. Wehr- und Dienstpflicht der Eingewanderten. 1. Wer im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie einwandert und das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete derselben erwirbt, hat die seinem Lebensalter im Sinne des Wehrgesetzes entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seiner früheren Heimat nachgekommen ist. (Wehrgesetz §. 11.) 2. Ausländer, welche im stellungspflichtigen Alter einwandern, unterliegen der regelmäßigen Dienstpflicht. 3. Ausländer, welchen das Staatsbürgerrecht nach dem Austritte aus der III. Altersclasse, jedoch noch vor dem 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, zuerkannt wird, sind in der Ersatzreserve der Landwehr dienstpflichtig und in den ihrem Geburtsjahre entsprechenden Jahrgang derselben einzutheilen. 4. Die im Heere (Kriegsmarine) dienenden Ausländer, welche das Staatsbürgerrecht erwerben, unterliegen — wenn sie vor dem Austritte aus der III. Altersclasse assentiert wurden — der regelmäßigen Dienstpflicht; wurden sie jedoch nach dem Austritte aus der III. Altersclasse assentiert, so sind sie bis zum 31. December jenes Jahres dienstpflichtig, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken. Sie werden nach vollendeter Liniendienstpflicht in den ihrem Geburtsjahre entsprechenden Jahrgang der Reserve, bezw. der Land- (See-) Wehr eingetheilt, und zwar derart, dass die nach vollstreckter Liniendienstpflicht in die Reserve Übersetzten während der letzten zwei (drei) Jahre ihrer Dienstpflicht

unbedingt der Land- (See-) Wehr angehören. Diejenigen, deren regelmäßige Liniendienstpflicht mit 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, oder später endet, unterliegen keiner weiteren Dienstpflicht, jedoch der ihrem Alter entsprechenden Landsturmpflicht. §. 11. Beginn und Ende der Dienstzeit. 1. Die Dienstzeit beginnt — ausschließlich der im nachfolgenden Punkte 2 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Einreihung. (Wehrgesetz §. 8, vierter Absatz.) Wann die Einreihung zu erfolgen hat, ist aus §. 140 zu entnehmen. 2. Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentiert werden, zählt — wenn sie den einjährigen Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden — vom 1. October des Assentjahres, sonst vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollstrecken. (Wehrgesetz §. 25, Absatz 13.) Wird der Einjährig-Freiwillige, welcher vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentiert wurde, anlässig einer Mobilisierung vor dem für den Beginn der Dienstzeit maßgebenden 1. October zur activen Dienstleistung präsentiert, so zählt die Dienstzeit vom Tage der Präsentierung. 3. Die Dienstzeit endet in jedem Dienstpflichtverhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist. (Wehrgesetz §. 8, letzter Absatz.) Die Einjährig-Freiwilligen werden sofort nach Ablauf des Präsenzdienstes in die Reserve, bezw. nichtactive Landwehr übersetzt (§. 7 : 3). 4. Im Falle eines Krieges erfolgt die Übersetzung in die Reserve und in die Land- (See-) Wehr, dann die Entlassung aus der letzteren nach vollstreckter Gesammtdienstpflicht nur auf Befehl Seiner Majestät. (Wehrgesetz §. 52, vorletzter Absatz.) § 12. Evidenz der Ersatzreserve. Alle ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger werden während ihrer Dienstpflicht nicht im Stande, sondern in der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres, bezw. der Landwehr geführt und können im Mobilisierungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden. (W. G. §. 31, dritter und vierter Absatz.) §. 13. Landsturmpflicht.[1]) 1. Die Landsturmpflicht und alle näheren Bestimmungen über den Landsturm sind in den Landsturmgesetzen, das ist: im Gesetze v. 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, im Landesgesetze für Tirol und Vorarlberg v. 23. Jänner 1887, und im ungarischen Gesetzartikel XX vom Jahre 1886, sowie in den Vorschriften über die Organisation des Landsturmes erörtert. 2. Die vorliegende Vorschrift enthält daher nur Bestimmungen über die Verzeichnung der in das wehrpflichtige Alter tretenden Personen durch die Matrikelführer (§ 15), ferner über die Classification derjenigen Stellungspflichtigen für den Landsturmdienst, welche nicht assentiert werden, und setzt den hiebei zu beobachtenden Vorgang fest (§. 94). §. 14. Pflicht zu Dienstleistungen für Kriegszwecke. 1. Diejenigen Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen werden. (W. G. §. 10.) 2. Wird der Landsturm nicht aufgeboten, so dauert die Verpflichtung zu Dienstleistungen für Kriegszwecke vom Eintritte in das stellungspflichtige Alter bis einschließlich 31. December jenes Jahres, in welchem die Wehrpflichtigen das 33. Lebensjahr vollstrecken. Für die Heranziehung dieser, gleichzeitig auch in der Landsturmpflicht stehenden Wehrpflichtigen zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke nach Verlautbarung des Mobilisierungsbefehles und insolange der Landsturm nicht aufgeboten ist, finden ebenfalls die einschlägigen Bestimmungen der Land[illegible]schriften An-

[1]) Die Vorschriften über den Landsturm folgen unter VII.

wendung. 3. Die Bestimmungen über die Sicherstellung, Beiziehung und Verwendung solcher in die Kategorie der Arbeiter gehörenden Personen zu Dienstleistungen für Kriegszwecke, sind in der Arbeitervorschrift enthalten. Die in die Kategorie der Arbeiter nicht gehörenden Personen werden nach Maßgabe des Bedarfes herangezogen. Von der Heranziehung zu solchen Dienstleistungen sind jedoch jene Personen ausgeschlossen, welche einer der im §. 56 des Wehrgesetzes bezeichneten Berufskategorien angehören. 4. Eine Vertretung in Erfüllung der Pflicht zu Dienstleistungen für Kriegszwecke ist nicht zulässig. **III. Abschnitt. Verzeichnung der Wehrpflichtigen und Vorbereitungen zur Stellung. §. 15. Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer.** 1. Die amtlich bestellten Matrikelführer haben jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), bezw. Sterbematrikeln nach dem Muster 1 und Auszüge aus den Sterbematrikeln nach dem Muster 2[1]) zu ver-

[1]) Die Muster 1 und 2 lauten:

„Muster 1
zu §. 15.
Ortsgemeinde.

Auszug
aus der Tauf- (Geburts-) bezw. Sterbematrikel über die im Jahre 18 . . geborenen Knaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Knaben	Ort und Tag der Geburt	Tag und Jahr des etwaigen Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am . . . . 18 . .
Amtssiegel Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung. 1. In die Rubrik 7 sind alle zur etwaigen Ausforschung des Verzeichneten dienlichen Angaben, insbesondere die Heimatsgemeinde — insofern sie bekannt ist — aufzunehmen.
2. Papierformat: A."

„Muster 2
zu §. 15.
Ortsgemeinde.

Auszug
aus der Sterbematrikel über die im Jahre 18 . . geborenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Knaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Knaben	Tag der Geburt	Tag und Jahr des Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am . . . . 18 . .
Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung. 1. In die Rubrik 7 sind die etwa bekannte Heimatsgemeinde und allfallsige zur Ermittlung derselben dienliche Angaben aufzunehmen.
2. Papierformat: A."

fassen. 2. In die Auszüge nach dem Muster 1 sind alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, bezw. vollendet haben würden. Die bis zum Tage der Übergabe der Matrikelauszüge vorgekommenen Sterbefälle der darin genannten Personen sind, soweit dies auf Grund der von den Matrikelführern geführten Sterbematrikeln geschehen kann, in die dazu bestimmte Rubrik dieses Auszuges einzutragen. 3. In die Auszüge nach dem Muster 2 sind alle in der Gemeinde verstorbenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollendet haben würden, nach dem Todestage gereiht, einzutragen. 4. Die zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorger[1]) verfassen nach denselben Bestimmungen Matrikelauszüge (Muster 3 und 4)[2]) und legen dieselben dem Militärterritorialcommando bis 15. Juli desjenigen Jahres vor, in welchem die Verzeichneten das 18. Lebensjahr vollenden, bezw. vollendet haben würden. Das Militärterritorialcommando holt die Grundbuchblätter der Väter der verzeichneten jungen Männer ein und stellt auf Grund derselben nach Ergänzungsbezirken abgesonderte, nach denselben Mustern zu verfassende Matrikelauszüge zusammen, worin alle jungen Männer in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen sind: a) diejenigen, bezüglich deren Heimatsberechtigung in einer inländischen Gemeinde nach dem Grundbuchblatte des Vaters kein Zweifel besteht; b) jene, welche zwar im Inlande geboren sind, deren Heimatsberechtigung jedoch aus den Grundbuchblättern der Väter nicht mit Sicherheit entnommen werden kann, und c) jene, welche im Auslande geboren sind, bei welchen jedoch nach dem Grundbuchblatte des Vaters die Annahme von dessen Eigenschaft als Ausländer oder dessen Übertritt in eine ausländische Staatsbürgerschaft mit Grund als ausgeschlossen zu betrachten ist, deren Heimatsberechtigung aber aus den vorhandenen Daten nicht ersehen werden kann. Diese Auszüge — mit den bezüglichen Grundbuchblättern belegt — sind an jenes Ergänzungsbezirkscommando zu senden, in dessen Bereich die Verzeichneten heimatsberechtigt (a), bezw. geboren sind (b), oder im Falle (c), in dessen Bereich der Geburtsort des Vaters, oder, wenn dieser gleichfalls im Auslande geboren, dessen letzter Aufenthaltort gelegen ist. Die Ergänzungsbezirkscommanden theilen die Auszüge der in a Bezeichneten nach Ortsgemeinden, und senden sie im Wege der betreffenden politischen Behörden an die Gemeindevorsteher, während die Auszüge der in b und c Angeführten an die politische Bezirksbehörde des Geburtsortes des Stellungspflichtigen, bezw. des Geburts- oder letzten Aufenthaltortes seines Vaters zu senden sind; diese Behörde veranlasst die weiteren Erhebungen über die Heimatsberechtigung nach Maßgabe der vorhandenen Anhaltspunkte. Bezüglich solcher Jünglinge endlich, deren Väter schon zur Zeit der Geburt des Knaben Ausländer waren oder später in eine ausländische Staatsbürgerschaft entlassen wurden, sowie bezüglich jener, bei welchen in dieser Richtung Zweifel bestehen, legen die Militärterritorialcommanden die erwähnten Documente dem Reichskriegsministerium vor. 5. In Betreff der in den Militärmatrikeln etwa verzeichneten Angehörigen der Landwehr obliegt den zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorgern die gleiche Verpflichtung. Diese Auszüge werden in analoger Weise an die Landwehrcommanden geleitet, worauf nach den vorstehenden Bestimmungen sinngemäß vorzugehen ist. 6. Die Matrikelauszüge sind bis Ende

---

[1]) Über die Militär- (und Marine-) Seelsorge sieh den IV. Bd. S. 480

[2]) Diese Muster werden hier nicht abgedr[illegible]

October jeden Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben; und zwar jene nach Muster 1 an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster 2 an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes. § 16. Stellungspflicht im allgemeinen. 1. Die Stellungspflicht ist ein Ausfluss der Wehrpflicht und besteht in der Verpflichtung, sich der Entscheidung über die Wehrfähigkeit durch die berufenen Stellungs- oder Überprüfungscommissionen zu unterziehen. Diese Pflicht ist persönlich zu erfüllen und trifft alle Wehrpflichtigen; die Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr unterliegen derselben für die Dauer dieses Verhältnisses nicht (§. 141). 2. Die Stellungspflicht beginnt mit 1. Jänner desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. (Wehrgesetz §. 7.) 3. Die Stellung theilt sich in die Hauptstellung und in die Nachstellungen; die erstere hat jährlich in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen; die Nachstellungen finden nach Bedarf statt (§. 102). (Wehrgesetz §. 37, erster Absatz.) 4. Zur Stellung sind jährlich drei Altersclassen berufen. (Wehrgesetz §. 38, dritter Absatz.) Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Männer bilden zusammen eine Altersclasse, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersclasse bezeichnet wird. (Wehrgesetz §. 38, zweiter Absatz.) 5. Die Stellungspflicht endet bei gesetzmäßiger Erfüllung derselben mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem der Stellungspflichtige das 23. Lebensjahr vollendet. Wer jedoch aus was immer für einer Ursache seiner Stellungspflicht entweder gar nicht, oder nicht in vorschriftsmäßiger Weise nachgekommen ist, bleibt bis zum 31. December desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollendet, stellungspflichtig. 6. Militärbeamte, welche nicht schon auf die gesetzliche Dienstzeit verpflichtet sind, unterliegen gleichfalls der Stellungspflicht in ihrer Altersclasse. 7. Wehrpflichtige, deren Austritt aus dem Heer (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr vor vollstreckter Dienstpflicht erfolgt, unterliegen erneuert der Stellungspflicht, wenn sie einer Altersclasse angehören, welche bei der, dem Tage ihrer Außerstandbringung nächstfolgenden Hauptstellung (1. März) noch zur Stellung berufen ist. Geschieht die Außerstandbringung am 1. März oder später, so kommen sie bei dieser Stellung nicht mehr in Betracht. 8. Stellungspflichtige, deren offenkundige Untauglichkeit (§. 24: 4) zweifellos erwiesen ist, dann jene, über welche in irgend einer Altersclasse von einer Stellungs- oder Überprüfungscommission der Beschluss „Waffenunfähig" oder „Löschen" gefasst wurde, haben, die gesetzmäßige Erfüllung der Stellungspflicht vorausgesetzt, zur Stellung nicht mehr zu erscheinen. §. 17. Stellungspflicht der Eingewanderten. Wer im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie einwandert, und das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete derselben erwirbt, unterliegt, wenn ihm das Staatsbürgerrecht noch vor dem Austritte aus der III. Altersclasse zuerkannt wird, der Stellungspflicht innerhalb seiner Altersclasse. Erfolgt aber diese Zuerkennung nach dem Austritte aus der III. Altersclasse, jedoch noch vor dem 31. December jenes Jahres, in welchem er das 33. Lebensjahr vollstreckt, so unterliegt der Betreffende nur der einmaligen Stellungspflicht. Die Eingewanderten haben ihre Stellungspflicht nach Zuerkennung des Staatsbürgerrechtes sofort zu erfüllen. (Dienstpflicht, siehe §. 10.) §. 18. Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht. 1. Die Stellungspflicht hat jeder Wehrpflichtige in jenem Stellungsbezirk zu erfüllen, in welchem er heimatsberechtigt ist. (Wehrgesetz §. 38, erster Absatz.) Der betreffende Bezirk führt die Bezeichnung der „stellungszuständige" oder im allgemeinen der „zuständige"; die betreffenden Ergänzungsbehörden werden die „zuständigen" genannt. Wird für einen Stellungsbezirk mehr als ein Stellungsort festgesetzt (§. 41), so hat jeder Wehrpflichtige seiner Stellungspflicht in jenem

Stellungsorte zu entsprechen, welchem die Heimatsgemeinde des Betreffenden zugewiesen ist. 2. Für die Stellungszuständigkeit ist die Heimatsberechtigung des Steuerpflichtigen am Tage des Beginnes des Anmeldungstermines (§. 22), das ist am 1. November, maßgebend. Die etwa nach dem 1. November und bis zum Schlusse der nächsten Hauptstellung erworbene neue Heimatsberechtigung ist nicht bei dieser unmittelbar bevorstehenden, sondern erst bei der auf dieselbe folgenden Hauptstellung zu berücksichtigen. 3. Bei zweifelhafter Heimatsberechtigung ist ein Wehrpflichtiger in jenem Stellungsbezirke als zuständig zu betrachten, wo er am 1. November den bleibenden Aufenthalt hat. Kann dieser nicht ermittelt werden, so entscheidet der Aufenthaltort überhaupt. (Betreff Anrechnung solcher Assentierter siehe §. 135:6.) 4. Wünscht ein Stellungspflichtiger seiner Stellungspflicht in einem andern, wenn auch in demselben Stellungsbezirke gelegenen Stellungsorte zu entsprechen, so hat er darum anzusuchen (§. 27). §. 19. Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige. 1. Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der III. Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersclasse gelöscht oder „Waffenunfähig“ erklärt (§. 94) oder in der III. Altersclasse nicht assentiert worden sind. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung von der Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld mit 60 bis zu 600 Kronen bestraft. Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht. 2. Das Strafverfahren steht den politischen Behörden der Heimatsgemeinde, bei zweifelhafter Heimatsberechtigung jener politischen Bezirksbehörde, in deren Stellungsliste der betreffende Stellungspflichtige verzeichnet ist (§. 84), gegen active Militärpersonen den Militärbehörden zu (§. 86). 3. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde. Der gleichen Bestrafung unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. Das Verfahren und das Erkenntnis steht im letzteren Falle der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu. Die Verjährungszeit ist eine dreimonatliche und beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes. 5. Hinsichtlich der Verwendung der Strafgelder und der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen gelten die Bestimmungen des §. 85. §. 20. Vorarbeiten zur Stellung im allgemeinen. 1. Die Vorarbeiten zur Stellung beginnen in dem, der betreffenden Stellung vorangehenden Jahre und umfassen die Ermittlung der im folgenden Jahre zur Stellung berufenen Wehrpflichtigen und die Durchführung der vor dem Beginne der Hauptstellung zulässigen und zur Ausführung derselben erforderlichen Maßregeln. Diese sind: a) die Verzeichnung der Stellungspflichtigen; b) die Anfertigung der Losungslisten und Vornahme der Losung; c) die Anfertigung der Stellungslisten; d) die Einleitungen zur Aufstellung der Stellungscommissionen und zur Feststellung der Reise- und Geschäftspläne für dieselben. 2. Diese Vorarbeiten sind unabhängig von der Votierung der Recrutencontingente und ohne besondere Anordnung der Ergänzungsbehörden höherer Instanz auszuführen. §. 21. Verzeichnung der Stellungspflichtigen der I. Altersclasse durch die Ge[illegible] 1. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tret[illegible] die Ge-

meindevorsteher die laut §. 15:1 bis 3 erhaltenen Matrikelauszüge den Matrikelführern im Monate August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersclasse vorangeht. 2. Die Matrikelführer haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis Ende October dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben. 3. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen militärischer Abkunft haben die Militärterritorial- und Landwehrcommanden die laut §. 15 : 4 und 5 erhaltenen Matrikelauszüge den Militärseelsorgern am 1. August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersclasse vorangeht. 4. Die Militärseelsorger haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis 1. September den Militärterritorial- und Landwehrcommanden wieder vorzulegen. 5. Die eingetretenen Veränderungen sind auf dem im §. 15 : 4 und 5 bezeichneten Wege und in der dort angegebenen Art jenen Ortsgemeinden bekannt zu geben, welche ursprünglich mit den Auszügen aus den Matrikeln betheilt wurden. Betrifft diese Veränderung die Heimatsberechtigung, so hat jene Ortsgemeinde, welche ursprünglich den Matrikelauszug erhalten hat, diesen sammt dem Grundbuchblatte im Wege der betreffenden Bezirksbehörden der neuen Heimatsgemeinde zu übergeben. Betreff der von den Militärseelsorgern in die Matrikelauszüge etwa neu aufgenommenen Jünglinge militärischer Abkunft ist nach §. 15 : 4 und 5 vorzugehen. §. 22. Aufforderung an die Stellungspflichtigen zur Anmeldung behufs Verzeichnung. 1. Die Gemeindevorsteher haben jährlich anfangs October die zur nächsten Stellung Verpflichteten (§§. 16 und 17) durch öffentlichen Anschlag, nach Bedarf überdies auch auf andere ortsübliche Weise, unter Androhung der gesetzlich zulässigen Strafen aufzufordern, sich im Monate November zur Verzeichnung anzumelden. 2. Gleichzeitig sind dieselben aufmerksam zu machen: a) dass die documentierten Gesuche zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf eine der in den §§. 31, 32, 33 und 34 des Wehrgesetzes bezeichneten Begünstigungen, in den Monaten Jänner oder Februar des nächstfolgenden Jahres bei den politischen Bezirksbehörden, spätestens aber am Tage der Hauptstellung bei der Stellungscommission einzubringen sind (§. 26); b) dass die documentierten Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des heimatlichen Stellungsbezirkes (§. 27) gelegentlich der Anmeldung eingebracht werden müssen und dass in einem solchen Falle auch gleichzeitig etwaige Ansprüche auf eine der in den §§. 31, 32, 33 und 34 des Wehrgesetzes bezeichneten Begünstigung geltend gemacht und nachgewiesen werden können (§. 26). 3. Diese Aufforderungen zur Anmeldung haben auch die Bemerkung zu enthalten, dass die Nichtbeachtung der Anmeldepflicht, sowie überhaupt der aus dem Wehrgesetze entspringenden Pflichten, durch die Unkenntnis dieser Aufforderungen oder der aus dem Wehrgesetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht entschuldigt werden kann. §. 23. Anmeldung der Stellungspflichtigen zur Verzeichnung. 1. Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen drei Altersclassen hat sich im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder ständigen Aufenthaltortes zur Verzeichnung mündlich oder schriftlich zu melden. (Wehrgesetz §. 35, erster Absatz.) 2. Erfolgt diese Anmeldung nicht beim Gemeindevorstande der Heimatsgemeinde, so ist die Legitimations- oder Reiseurkunde vorzuweisen. 3. Wenn Stellungspflichtige aus ihrem Heimats- oder ständigen Aufenthaltorte zeitlich abwesend und hiedurch oder durch Krankheit verhindert sind, sich mündlich oder schriftlich anzumelden, so kann dies durch deren Eltern, Vormünder oder sonst Bevollmächtigte geschehen. 4. Für Söhne der im activen Dienste befindlichen Militärpersonen und für die bei der Verwaltung des

Heeres (Kriegsmarine) angestellten, noch stellungspflichtigen Personen besteht die gleiche Meldepflicht. 5. Die Anmeldung der nach Punkt 1 hiezu berufenen Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr hat durch die Commandanten der betreffenden Anstalten bei dem Gemeindevorstande der Heimatsgemeinde unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten zu erfolgen. 6. Die in Straf-, Untersuchungs- oder Correctionshaft befindlichen Stellungspflichtigen werden durch die Vorstände der betreffenden Anstalten unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes angemeldet, welche hievon die zuständige politische Bezirksbehörde in Kenntnis zu setzen hat. 7. Die Anmeldung der Stellungspflichtigen ist in das betreffende Verzeichnis (§. 24), und wenn sie mündlich erfolgt, noch in Gegenwart des Anmeldenden einzutragen. Über die Anmeldung ist dem Betreffenden eine amtliche Bescheinigung nach dem Muster 5[1]) auszufolgen. 8. Fremde Stellungspflichtige (§. 24 : 1) sind gelegentlich ihrer Anmeldung über die Bestimmungen des §. 27 zu belehren, und es sind jene, welche die Stellung im Aufenthaltbezirke anstreben, zu verpflichten, für den Fall, als sie den Aufenthaltort wechseln, den neuen Aufenthaltort anzuzeigen. 9. Der Stellungspflichtige, welcher die vorgeschriebene Anmeldung, ohne durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten worden zu sein, unterläſst, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 10 bis zu 200 Kronen. (Wehrgesetz, §. 35, zweiter Absatz.) Das Strafverfahren steht den politischen Behörden des Aufenthaltsortes zu (§. 84). 10. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde. Der gleichen Bestrafung unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel, ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. Das Verfahren und das Erkenntnis steht, und zwar in den Fällen des ersten Absatzes der politischen Behörde der Heimatsgemeinde, in den Fällen des zweiten Absatzes der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu. 11. Die Verjährungszeit ist auf drei Monate festgesetzt. Für den Beginn der Verjährung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes. 12. Hinsichtlich der Verwendung der Strafgelder und der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen gelten die Bestimmungen des §. 85. §. 24. **Verzeichnung der Stellungspflichtigen durch die Gemeindevorsteher im allgemeinen.** 1. Die Verzeichnung der Stellungspflichtigen obliegt den Gemeindevorstehern und umfaſst sowohl die in der betreffenden Gemeinde heimatsberechtigten, als die daselbst nicht heimatsberechtigten (fremden) Stellungspflichtigen, wie überhaupt die in der Gemeinde Geborenen. 2. Die Gemeindevorsteher sind für die richtige und ordnungsmäßige Verzeichnung verantwortlich; im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, kann die Verzeichnung nach den bestehenden Gemeindeordnungen und Gemeindestatuten auf Rechnung der Gemeinde veranlaſst werden. 3. Die Gemeindevorsteher haben nach Übernahme

---

[1]) Dieses Muster lautet:

„**Muster 5**
zu §. 23.

Land, Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Bescheinigung.

N. N. geboren im Jahre 18 . ., heimatsberechtigt in der Gemeinde . . . ., hat sich als Stellungspflichtiger heute zur Verzeichnung angemeldet.

N., am . . . . 18 . .

Amtssiegel. Unterschrift des s.

Papierformat: A (Viertelbogen).“

der Matrikelauszüge sofort Erkundigungen über den Aufenthalt der in denselben angeführten Personen einzuziehen und zu ermitteln, ob die nicht mehr in der Gemeinde Anwesenden gestorben, mit Bewilligung ausgewandert oder anderwärts heimatsberechtigt geworden oder „gänzlich unbekannt" sind. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist in dem Matrikelauszuge (§. 21) zu bemerken. 4. Auf Grundlage dieser Matrikelauszüge, der persönlichen Anmeldung der Stellungspflichtigen (§. 23) und der von den Gemeindevorstehern anzustellenden Nachforschungen rücksichtlich der heimatsberechtigten oder fremden Stellungspflichtigen und über die „gänzlich Unbekannten" sind abgesonderte Verzeichnisse zu verfassen, und zwar: a) über die in der Gemeinde heimatsberechtigten Stellungspflichtigen, nach dem Muster 6; b) über die in der Gemeinde fremden Stellungspflichtigen, nach dem Muster 7; c) über die „gänzlich Unbekannten", nach dem Muster 8.[1]) § 25. **Verzeichnung der Stellungspflichtigen durch die Gemeindevorsteher im besonderen. A. Verzeichnung der in der Gemeinde heimatsberechtigten Stellungspflichtigen.** 1. In das Verzeichnis nach Muster 6 sind alle in der Gemeinde heimatsberechtigten Stellungspflichtigen ohne Rücksicht auf den Geburtsort und gegenwärtigen Aufenthaltort einzutragen; darunter auch jene, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr dienen oder aus dem Verbande dieser Theile der bewaffenten Macht bereits wieder ausgeschieden wurden, oder welche sich in einer Militärbildungsanstalt befinden oder aus einer solchen auf was immer für eine Art ausgetreten sind. Nur die in den Matrikelauszügen durch die Matrikelführer bezeichneten verstorbenen Stellungspflichtigen sind in das Verzeichnis nicht zu übertragen. 2. Über die Stellungspflichtigen der II. und III. Altersclasse sind keine neuen Verzeichnisse anzulegen, sondern nur die für die Stellung in der I. Altersclasse verfassten zu berichtigen, bezw. zu ergänzen. 3. Jene Umstände, welche rücksichtlich der Erfüllung der Stellungspflicht von Belang sind, wie z. B. wenn der Stellungspflichtige in der Untersuchungs- oder Strafhaft, in strafgerichtlicher (Vor-)Untersuchung, wenngleich auf freiem Fuße, sich befindet, sind in der Rubrik Anmerkung ersichtlich zu machen. 4. In derselben Rubrik des Verzeichnisses ist anzugeben, ob ein Verzeichneter „offenkundig untauglich", d. i. mit einem und welchem der nachbezeichneten Gebrechen behaftet ist: Mangel eines Fußes oder einer Hand; Erblindung beider Augen; Taubstummheit; Cretinismus; gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn. **B. Verzeichnung der fremden Stellungspflichtigen.** 5. In das Verzeichnis der fremden Stellungspflichtigen sind aufzunehmen: a) die in der Gemeinde sich aufhaltenden Stellungspflichtigen, welche in einer anderen Gemeinde heimatsberechtigt sind, oder bei welchen die Gemeinde, in der sie heimatsberechtigt sind, zweifelhaft ist (§. 18); b) die in der Gemeinde, geborenen, nicht heimatsberechtigten, und außerhalb derselben sich aufhaltenden Stellungspflichtigen, wenn die Heimats- oder auch nur die Aufenthaltgemeinde derselben oder ihrer Eltern (eines Elterntheiles) oder der Geburtsort der letzteren bekannt ist; c) am Schlusse des Verzeichnisses diejenigen in den Sterbematrikelauszügen Verzeichneten, welche in der Gemeinde nicht heimatsberechtigt waren. 6. Die Verzeichnung dieser Stellungspflichtigen erfolgt nach den vorangegangenen Grundsätzen. 7. Ist der sich anmeldende Stellungspflichtige nicht im Besitze einer giltigen Legitimationsurkunde, so ist dieser Umstand in der betreffenden Rubrik des Verzeichnisses zu bemerken. Betrifft dies einen Stellungspflichtigen, dessen Altersclasse bereits einer Stellung unterzogen war, so hat der Gemeindevorsteher in der Rubrik Anmerkung anzuführen, wann und in welcher Weise der Betreffende nach seiner Angabe der Stellungspflicht entsprochen hat. 8. Bei Stellungspflichtigen, welche um die Be-

[1]) Die Muster 6, 7 und 8 (sieh S. 84—88) lauten:

willigung zur Stellung im Aufenthaltbezirke bitten, ist dies in der Rubrik Anmerkung zu bemerken und weiters nach §. 23:8 und §. 27 vorzugehen. C. Verzeichnung der „gänzlich Unbekannten". 9. Als „gänzlich unbekannt" ist jener anzusehen und in dem Verzeichnisse über die „gänzlich Unbekannten" aufzunehmen, der nach den Matrikelauszügen zwar in der Gemeinde geboren ist, aber dessen Aufenthalt oder Tod selbst durch die eingehendsten Erhebungen nicht erforscht werden konnte und wenn es überhaupt nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde die Eltern (bei Unehelichen die Mutter) heimatsberechtigt sind oder wo dieselben sich aufhalten oder endlich, wo sie geboren sind. Ist der Aufenthalt- oder Geburtsort der Eltern oder auch nur eines Elterntheiles (bei Unehelichen der Mutter) bekannt, so hat schon auf Grund dieses Umstandes, je nachdem der in Betracht kommende Ort der eigenen oder einer fremden Gemeinde angehört, die Verzeichnung des Stellungspflichtigen in den Verzeichnissen über die heimatsberechtigten oder fremden Stellungspflichtigen zu erfolgen. 10. Die im ersten Absatze des Punktes 9 erwähnten Erhebungen, wie die Nachforschungen und die zweifellose Feststellung, dass die Eltern (Mutter) des „gänzlich Unbekannten" sich in der Gemeinde nur vorübergehend aufhielten und ihre Heimatsberechtigung, wie ihr Aufenthalt- oder Geburtsort gänzlich unbekannt ist, obliegen den Gemeindevorstehern. Diese haben auch die Tauf-(Geburts)-scheine der „gänzlich Unbekannten" amtlich einzuholen. — §. 26. Einbringung der Ansuchen um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht. 1. Stellungspflichtige Candidaten des geistlichen Standes, Unterlehrer und Lehrer, dann Besitzer ererbter Landwirtschaften, welche die in den §§. 31, bezw. 32 und 33 des Wehrgesetzes angeführte Begünstigung anstreben, ferner unterstützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche für Stellungspflichtige die im §. 34 des Wehrgesetzes bezeichnete Begünstigung beanspruchen, haben die diese Begünstigungen begründenden Verhältnisse in den Monaten Jänner oder Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscommission geltend zu machen und nachzuweisen. 2. Jene Stellungspflichtigen hingegen, welche nebst einer dieser Begünstigungen auch um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§. 27), können gleichzeitig mit letzterem Ansuchen die im Punkte 1 bezeichnete Begünstigung geltend machen und nachweisen (§. 22:2 b). 3. Die Gemeindevorsteher haben die Stellungspflichtigen außer der nach §§. 22 zu erlassenden Aufforderung, auch gelegentlich ihrer Anmeldung auf die vorstehenden Bestimmungen, sowie darauf aufmerksam zu machen, dass die Verzögerung in der Zuerkennung der Begünstigung infolge nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Beibringung der Nachweise die Heranziehung zur activen Dienstleistung nicht hintanhalten würde. 4. Die beigebrachten Ansuchen, bezw. Nachweise, sowie die Belege über die offenkundige Erwerbsunfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Familienangehörigen (§. 57:2, zweiter Absatz) sind den Verzeichnissen (§. 25) anzuschließen und deren Anzahl in denselben zu bemerken. 5. Die Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes sind nach den Bestimmungen des V. Abschnittes einzubringen. §. 27. Ansuchen um die Bewililgung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes.[1] 1. Die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes darf ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden. Die Wehrpflichtigen, welchen diese Bewilligung ertheilt werden kann, sind: a) die in einem anderen Bezirke Ansässigen oder im öffentlichen Dienste Angestellten; b) die zum Zwecke von Arbeit oder Erwerb dauernd ab-

[1]) Bezüglich der Stempelpflicht sieh die Anmerkung zu §. 44. (Diese Fußnote ist im R. G. B. enthalten.)

Land, Politischer Bezirk.

Ver-

der in obiger Gemeinde heimatsberechtigten,

Laufende Zahl	Haus-Nr.	Zu- und Vorname des Stellungspflichtigen, auch sonstiger Beiname	Geburts-Tag- und -Ort (Bezirk, Land)	Religion	Stand, (ledig oder verheiratet, mit oder ohne Kinder)	Genossene Schulbildung	Musikkundig	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Stellungspflichtigen	a) Zu- und Vorname des Vaters, b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

N., am . . . . 18 . .

Amtssiegel.

Amtssiegel.

Papierformat: B."

„Muster 6.
zu §. 24.

zeichnis

Ortsgemeinde.

im Jahre 18 . . geborenen Stellungspflichtigen.

I.				II.				III.			
Altersclasse											
Gegenwärtiger Aufenthaltort (Gemeinde, Bezirk, Land) des Stellungspflichtigen	Ob und durch wen die Anmeldung erfolgte, schriftlich oder mündlich	Anmerkung		Gegenwärtiger Aufenthaltort (Gemeinde, Bezirk, Land) des Stellungspflichtigen	Ob und durch wen die Anmeldung erfolgte, schriftlich oder mündlich	Anmerkung		Gegenwärtiger Aufenthaltort (Gemeinde, Bezirk, Land) des Stellungspflichtigen	Ob und durch wen die Anmeldung erfolgte, schriftlich oder mündlich	Anmerkung	
		des Gemeindevorstehers	der Bezirksbehörde			des Gemeindevorstehers	der Bezirksbehörde			des Gemeindevorstehers	der Bezirksbehörde
12	13	14	15	12	13	14	15	12	13	14	15
Unterschrift des Gemeindevorstehers.				N., am . . . . 18 . . Unterschrift des Gemeindevorstehers.				N., am . . . . 18 . . Unterschrift des Gemeindevorstehers.			
Gesehen und kundzumachen. N., am . . . . 18 . . Der k. k. Bezirkshauptmann: Unterschrift.				Gesehen und kundzumachen. N., am . . . . 18 . . Der k. k. Bezirkshauptmann: Unterschrift.				Gesehen und kundzumachen. N., am . . . . 18 . . Der k. k. Bezirkshauptmann: Unterschrift.			

Land, Politischer Bezirk.

Ver

des zur Stellung im Jahre 18 .

Laufende Zahl	Haus-Nr.	Zu- und Vorname des Stellungspflichtigen, auch sonstiger Beiname.	Geburtstag und Ort (Bezirk, Land)	Heimatsgemeinde (Bezirk, Land)	Religion	Stand (ledig oder verheiratet, mit oder ohne Kinder)	Genossene Schulbildung	Musikkundig	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Stellungspflichtigen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									I. Altersclasse
									II. Altersclasse
									III. Altersclasse

N., am . . . . 18 . .

Amtssiegel.

Papierformat: B."

„Muster 7.
zu §. 24.

zeichnis
gelangenden fremden Stellungspflichtigen.

Ortsgemeinde.

a) Zu- und Vorname des Vaters, b) Familien- u. Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebenslauf des Vaters	Gegenwärtiger Aufenthaltort (Gemeinde, Bezirk, Land) des Stellungspflichtigen	ob und durch wen die Anmeldung des Stellungspflichtigen erfolgte, schriftlich oder mündlich	Reise- oder Legitimationsurkunde, Datum und Zahl; Ort, wohin und auf wie lange lautend	Anmerkung des Gemeindevorstehers	Anmerkung der Bezirksbehörde
11	12	13	14	15	16	17
(geboren im Jahre 18 . .)						
(geboren im Jahre 18 . .)						
(geboren im Jahre 18 . .)						

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Muster 8.
zu §. 24.

Land, Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Verzeichnis
der „gänzlich Unbekannten".

Laufende Zahl	Zu- und Vorname, auch sonstiger Beiname	Geburts-Tag, -Jahr u. -Ort (Bezirk, Land)	Religion	Ehelich oder unehelich	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien und Vorname der Mutter	Beschäftigung der Eltern, eventuell nur der Mutter zur Zeit der Geburt	Wohnort und Haus-Nr. der Eltern, eventuell nur der Mutter zur Zeit der Geburt	Name der Taufpathen	Beschäftigung der Taufpathen	Name der Geburtshelferin	Anmerkung des Gemeindevorstehers	Anmerkung der Bezirksbehörde
1	3	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

N., am . . . . 18 . .

Amtsiegel.

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Papierformat: B."

wesenden oder außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes in einer bleibenden Dienststellung befindlichen Stellungspflichtigen, wenn glaubwürdig nachgewiesen und durch den Gemeindevorsteher der Aufenthaltgemeinde bestätigt wird, dass die Stellungspflichtigen die Kosten der Reise in den Heimatsbezirk infolge der großen Entfernung aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können; c) die ordentlichen und öffentlichen Studierenden. Solche Stellungspflichtige dürfen jedoch nur in jenem Bezirke zur Stellung gelangen, in welchem ihr bleibender Aufenthaltort sich befindet; sie sind im fremden Stellungsbezirke in der Regel bei der Hauptstellung vorzustellen (§. 101). 2. Die Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes sind bei der Anmeldung zur Verzeichnung, und zwar bis Ende November einzubringen. Später eingebrachte Gesuche sind abzuweisen. Nur wenn nachgewiesen wird, dass jene Verhältnisse, welche die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes begründen, erst nach diesem Zeitpunkte eingetreten sind, kann nachträglich die Bewilligung ertheilt werden. 3. Stellungspflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, kann über deren Ansuchen unter den im Punkte 1 bezeichneten Bedingungen die Bewilligung ertheilt werden, der Stellungspflicht in einem ihrem Aufenthalte näheren als dem zuständigen Stellungsbezirke zu genügen. Auf die im Punkte 1 b vorgeschriebene Bestätigung des Gemeindevorstehers hat es in solchen Fällen nicht anzukommen. 4. Diejenigen Stellungspflichtigen, welche die in den vorstehenden Punkten enthaltene Begünstigung in Anspruch nehmen, haben die Identität ihrer Person glaubwürdig nachzuweisen. Vermögen sie dieses nicht, oder ergeben sich Zweifel über die Identitätsnachweise, so sind dieselben an die zuständige Stellungscommission zu verweisen. 5. Die Ertheilung der Bewilligungen steht der Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde des Stellungspflichtigen zu. Gegen abweisliche Bescheide der Bezirksbehörde steht dem Betreffenden binnen 14 Tagen die Berufung an die politische Landesstelle offen, welch letztere hierüber endgiltig entscheidet. 6. Den in Bosnien und in der Hercegovina oder im Limgebiete sich aufhaltenden Stellungspflichtigen, welche dort in einer öffentlichen Dienststellung sich befinden oder bleibend ansässig sind, ferner Jenen, deren Erwerbs- oder sonstige Verhältnisse die Reise zur Erfüllung der Stellungspflicht selbst in einen ihrem Aufenthalte näher gelegenen Stellungsbezirk des Inlandes (Punkt 3), insbesondere die Bestreitung der Kosten derselben aus eigenen Mitteln nicht gestatten, kann die Bewilligung zur Stellung vor einer der in Bosnien oder in der Hercegovina aufgestellten Stellungscommissionen von der heimatlichen Bezirksbehörde, ertheilt werden. Solche Ansuchen bedürfen der Bestätigung der politischen Behörde des Aufenthaltortes (im Limgebiete des Militärstationscommandos), welche die Gesuche an die zuständige politische Bezirksbehörde leitet. 7. Die Gemeindevorsteher haben die bei ihnen eingebrachten Ansuchen, bezw. Nachweise den Verzeichnissen (§. 24) anzuschließen und deren Anzahl in demselben zu bemerken. 8. Fremden Stellungspflichtigen, welche die Stellung im Aufenthaltbezirke anstreben, ist seitens der Gemeindevorsteher die Vermittlung von amtswegen angedeihen zu lassen. §. 28. Schluss der gemeindeweisen Verzeichnung. 1. Die gemeindeweise Verzeichnung der Stellungspflichtigen ist mit 30. November abzuschließen. 2. Die Gemeindevorsteher haben diese Verzeichnisse nach genauer Überprüfung bis 10. December der zuständigen Bezirksbehörde, und zwar das Verzeichnis über die in der Gemeinde Heimatsberechtigten (§. 25: A) in zwei Ausfertigungen, die übrigen Verzeichnisse (§. 25: B und C) aber in je einer Ausfertigung vorzulegen. 3. Den Verzeichnissen sind beizuschließen, und zwar: a) jenen über die Heimatsberechtigten die Matrikelauszüge, die eingebrachten Ansuchen um Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes und die von diesen eventuell beigebrachten Nachweise

zur Begründung des Anspruches auf eine Begünstigung (§§. 26 und 27); b) jenen über die fremden Stellungspflichtigen die eingebrachten Ansuchen um Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes und die von diesen eventuell beigebrachten Nachweise zur Begründung des Anspruches auf eine Begünstigung (§§. 26 und 27); c) jenen über die „gänzlich Unbekannten“ die Erhebungsacten, darunter insbesondere die amtlich eingeholten Tauf-(Geburts-)scheine (§. 25). §. 29. **Prüfung und Vervollständigung der gemeindeweisen Verzeichnisse durch die Bezirksbehörde.** 1. Die Verzeichnisse über die in dem betreffenden Bezirke heimatsberechtigten, im nächstfolgenden Kalenderjahre in die I. Altersclasse tretenden Wehrpflichtigen sind seitens der Bezirksbehörden mit den bezüglichen Matrikelauszügen, Volkszählungslisten und den sonst vorhandenen Behelfen zu vergleichen, und etwa vorgefundene Mängel zu berichtigen. 2. Insbesondere sind, insofern dies nicht schon der Fall ist, in den Verzeichnissen über alle drei Altersclassen ersichtlich zu machen: a) die bereits Verstorbenen unter Angabe von Zeit und Ort des erfolgten Ablebens; b) die „offenkundig Untauglichen“ unter Anführung des Gebrechens (§. 25:4) und zwar auch jene, welche bereits in der Stellungsliste der I., bezüglich II. Altersclasse als solche bezeichnet wurden; bei diesen ist auch das Stellungsjahr anzuführen; c) die von einer Stellungscommission als „Waffenunfähig“ oder zu „Löschen“ Classificierten, unter Angabe des betreffenden Stellungsjahres und des Beschlusses ohne Bezeichnung des Gebrechens; d) die in der I. und II. Altersclasse als „gerechtfertigt“ oder „ungerechtfertigt“ abwesend Bezeichneten, mit Angabe des Jahres der Stellung, von welcher der Betreffende abwesend war, und des Umstandes, ob der Betreffende zur Nachstellung als Rekrut für das Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr, oder als Ersatzreservist für das Heer oder für die Landwehr vorgemerkt ist; e) die mit der gesetzlichen Dienstflicht bereits im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Dienenden, deren Assentierung möge freiwillig oder bei der Haupt- (Nach-)stellung oder sonstwie erfolgt sein, unter Bezeichnung des Zeitpunktes der Assentierung; die Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten, unter Bezeichnung der Anstalt; g) alle sonstigen Personen, welche dem Heere (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehören, unter Bezeichnung des Truppenkörpers (Anstalt); h) Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes. 3. Bezüglich der offenkundig Untauglichen aller drei Altersclassen sind von der Bezirksbehörde eindringliche Erhebungen zu pflegen. Ergeben dieselben zweifellos das Vorhandensein der bezüglichen Gebrechen, so sind die betreffenden Stellungspflichtigen vom Erscheinen vor der Stellungscommission zu entheben und ist dies in der Rubrik 17 des Verzeichnisses zu bemerken. Die Erhebungsacten sind der Stellungscommission zur Entscheidung vorzulegen (§. 94 : 5). In gleicher Weise ist bezüglich der offenkundig erwerbsunfähigen männlichen Familienmitglieder, welche vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission enthoben werden können (§. 57 : 2, zweiter Absatz b), vorzugehen. 4. Aus den eingelangten Verzeichnissen über die fremden Stellungspflichtigen haben die Bezirksbehörden nach Stellungsbezirken abgesonderte Auszüge zu verfassen und diese sammt den dazu gehörigen Belegen sofort den zuständigen Bezirksbehörden zu übermitteln. Letztere haben hienach die eigenen Verzeichnisse richtigzustellen und zu vervollständigen. 5. Die gemeindeweisen Verzeichnisse der „gänzlich Unbekannten“ und deren Belege sind zu prüfen, und etwaige Mängel zu beheben. Die „gänzlich Unbekannten“ des Stellungsbezirkes sind sodann in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dasselbe ist sammt allen Beilagen der Stellungscommission vorzulegen. §. 30. **Kundmachung der Verzeichnisse in den Gemeinden.** 1. Nach erfolgter Berichtigung und Vervollständigung der gemeindeweisen Verzeichnisse über die Heimatsberechtigten seitens der Be-

zirksbehörde hat diese eine Ausfertigung derselben dem betreffenden Gemeindevorsteher mit dem Auftrage zuzustellen, dieselbe durch acht Tage im Gemeindeamte zur freien Einsicht aufzulegen und dies mittels öffentlichen Anschlag und auf sonst ortsübliche Weise sogleich allgemein kundzumachen. 2. Der Gemeindevorsteher hat unmittelbar nach Erhalt des diesfälligen Auftrages die Kundmachung anfertigen und verlautbaren zu lassen. Diese Kundmachung hat die genaue Bezeichnung der acht Kalendertage, dann des Locales, in welchem die Verzeichnisse zur freien Einsicht aufliegen werden, ferner den Beisatz zu enthalten, dass jeder, der a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, oder b) gegen Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes oder um eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht Einwendung erheben will, aufgefordert ist, hierüber die Anzeige bei der Bezirksbehörde zu erstatten. 3. Der Gemeindevorsteher ist dafür verantwortlich, dass die Verzeichnisse an den hiezu bestimmten acht Tagen im Gemeindeamte thatsächlich zur freien Einsicht aufliegen. §. 31. Verfahren über die infolge der Verzeichnung eingebrachten Anzeigen. 1. Die mündlich oder schriftlich vorgebrachten Anzeigen über Auslassungen oder unrichtige Eintragungen, sowie die erhobenen Einwendungen gegen Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes, oder um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht sind von der Bezirksbehörde, soweit als nöthig, mit Beiziehung der betreffenden Gemeindevorsteher, zu prüfen. 2. Ergibt sich die Grundhältigkeit einer solchen Anzeige, so hat die Bezirksbehörde die entsprechenden Verfügungen zu treffen, bezw. die Verzeichnisse zu berichtigen; zeigt sich das Gegentheil, so ist dies der Partei mit dem Beifügen bekanntzugeben, dass ihr das Recht der weiteren Beschwerdeführung an die Landesstelle, in oberster Instanz an das Ministerium für Landesvertheidigung offen steht. Insofern die Einwendungen jedoch gegen angesprochene Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht gerichtet sind, hat die Bezirksbehörde die Erhebungsacten der zur Entscheidung hierüber berufenen Stellungscommission zur Kenntnis zu bringen. 3. Es ist überhaupt Pflicht der Bezirksbehörde, bei Ansuchen um eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht, wenn die vorgelegten Nachweise nicht alle Zweifel ausschließen, Erhebungen einzuleiten und den Fall derart aufzuklären, dass die Stellungscommission mit Sicherheit entscheiden kann. §. 32. Losung, Nachlosung. 1. Die Losung hat den Zweck, im allgemeinen die Reihenfolge zu bestimmen, nach welcher die Stellungspflichtigen im Falle ihrer Assentierung innerhalb ihrer Altersclasse die Widmung als Rekruten oder Ersatzreservisten und die Eintheilung in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr erhalten. 2. An der Losung haben sich alle Stellungspflichtigen, welche in dem betreffenden Kalenderjahre in das stellungspflichtige Alter treten (das 21. Lebensjahr vollenden) und daher das erstemal zur Stellung berufen sind, — einschließlich der offenkundig Untauglichen (§. 25 : 4) — zu beteiligen. 3. Ausgenommen von der Losung sind die Nachbezeichneten während der Dauer des diesfälligen Verhältnisses, und zwar: a) die im betreffenden Stellungsjahre in der I. Altersclasse stehenden Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr; b) die zur Zeit der Losung bereits im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Dienenden; c) die gänzlich Unbekannten (§. 25 : C). 4. Die Losung ist vor dem Beginne der Stellung, jedoch nicht früher vorzunehmen, als zur vollständigen Anfertigung der Stellungslisten bis zum Stellungsbeginne erforderlich ist; sie ist nach Thunlichkeit ohne Unterbrechung zu vollziehen. 5. Der Tag der Losung ist von der Bezirksbehörde mindestens acht Tage vorher in den Gemeinden durch öffentlichen Anschlag, nach Umständen auch auf andere ortsübliche Weise kundzumachen. 6. Das persönliche Erscheinen ist den Stellungspflichtigen zu über-

lassen (§. 34 : 5). 7. Alle Stellungspflichtigen, für welche in der I. Altersclasse aus was immer für einem Grunde kein Los gezogen wurde, sind, wenn sie nachträglich oder in einer höheren Altersclasse zur Stellung gelangen, der Nachlosung (§. 35) zu unterziehen, und zwar auch dann, wenn sie außer der Altersclasse und Losreihe zur Stellung gelangen. 8. Das Ergebnis der Losung ist in der „Losungsliste" (§. 33), jenes der Nachlosung in den hierüber aufzunehmenden Protocollen, dann in der Losungs- und Stellungsliste des betreffenden Geburtsjahres (§§. 35 : 3 und 39 : 2a) einzutragen. 9. Das gezogene Los ist für den Stellungspflichtigen während der ganzen Dauer der Stellungspflicht, daher auch in den höheren Altersclassen giltig, insofern er nicht der Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe unterliegt. 10. Stellungspflichtige, welche nach der Stellung, für welche sie gelost haben, die Heimatsberechtigung ändern, reihen in dem neuen Heimatsbezirke in der II. und III. Altersclasse nach dem Lose ihres früheren Bezirkes und vor der gleichen Loszahl des neuen Heimatbezirkes. Zur näheren Bezeichnung der Losreihe ist in solchen Fällen der Losnummer der Buchstabe a, b u. s. w. beizusetzen. Übersteigt die Losnummer des früheren Bezirkes die höchste des neuen, so reihen die betreffenden Stellungspflichtigen nach der höchsten Nummer des neuen Stellungsbezirkes in arithmetischer Reihenfolge. 11. Bei Änderungen in der territorialen Begrenzung der Stellungsbezirke, beziehungsweise bei Zusammenziehung mehrerer Stellungsbezirke in einen Stellungsbezirk, ist, wenn mehrere Stellungspflichtige dieselbe Losnummer besitzen, für die Anwendung der vorangeführten Buchstabenreihung im neuen Stellungsbezirke die alphabetische Reihenfolge der Zunamen, bei gleichen Zunamen in derselben Weise der Tauf- oder Vorname und wenn auch diese gleich sind, der Geburtstag maßgebend. Die Losungsliste. §. 33. 1. Unmittelbar nach der Kundmachung der Verzeichnisse der Stellungspflichtigen in den Gemeinden (§. 30) verfassen die Bezirksbehörden die Losungsliste nach dem Muster 9[1]) in zwei Ausfertigungen. Als Grundlage hiezu dienen die gemeindeweisen Verzeichnisse der im Bezirke heimatsberechtigten Stellungspflichtigen. 2. Die Losungsliste hat alle zur Losung verpflichteten Stellungspflichtigen der I. Altersclasse eines Stellungsbezirkes in alphabetischer Reihenfolge der Zunamen zu enthalten. Bei gleichen Zunamen entscheidet in derselben Weise der Tauf- oder Vorname, und sind auch diese gleich, der Geburtstag. Im letzteren Falle ist in der Losungsliste zur näheren Unterscheidung der Tauf- (Vor-) Name des Vaters des Stellungspflichtigen beizusetzen. Am Schlusse der Losungsliste sind in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen: a) die Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr (§. 32 : 3a) und b) die bereits im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Dienenden (§. 32 : 3b). 3. Alle Stellungspflichtigen, welche der Nachlosung unterzogen werden, sind in die Losungsliste nachträglich aufzunehmen. 4. Die Losungsliste dient den Bezirksbehörden gleichzeitig als Register der Stellungsliste C (§. 39). §. 34. Durchführung der Losung. 1. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde oder dessen Stellvertreter leitet den Act der Losung in Gegenwart der Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter. 2. Zur Losung hat jedermann freien Zutritt; den Eltern oder Vormündern der zur Losung Berufenen gebürt jedoch der Vorzug, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfinden, fassen sollte. 3. Behufs der Losung sind sämmtliche Buchstaben des Alphabetes, auf Zettel von gleichem Papier und gleicher Größe geschrieben, zusammenzurollen und in ein auf einem Tische freistehendes, undurchsichtiges Gefäß zu legen. Der an Jahren älteste Gemeindevorsteher zieht einen Zettel, von dessen Buchstaben an nach der

[1]) Dieses Muster lautet:

Ordnung des Alphabetes bis Z, dann von A angefangen bis zu dem erstgezogenen Buchstaben, die Namen zur Losung aufgerufen werden. Dieser erstgezogene Buchstabe ist in der Losungsliste an der hiezu bestimmten Stelle einzutragen. 4. Hierauf sind so viele mit den Nummern von 1 angefangen fortlaufend bezeichnete Loszettel, als Losungsberechtigte der I. Altersclasse verzeichnet sind, zusammenzurollen und einzeln in das Gefäß zu legen, welches nach je zehn Zetteln zu schütteln ist. Die Zettel müssen von gleichem Papier und gleicher Größe sein und können auch in ganz gleichen hölzernen Kapseln verwahrt werden; statt der Zettel können auch kleine Halbkugeln verwendet werden, auf deren platter Fläche die Nummer geschrieben ist. 5. Jeder Aufgerufene zieht eine Losnummer; wenn er nicht selbst ziehen will oder nicht anwesend ist, zieht dessen Stellvertreter oder ein anderer, den der Leiter der Losung hiezu bestimmt, das Los. Derjenige, welcher das Los gezogen hat, liest die Nummer desselben laut ab, oder läfst sie durch eine von ihm gewählte Person ablesen; dann übergibt er das Los dem Leiter der Losung, welcher die Eintragung in die Losungsliste veranlasst. 6. Die Losungsliste ist von den anwesenden Gemeindevorstehern und dem Leiter der Losung zu unterfertigen. §. 35. **Durchführung der Nachlosungen.** 1. Bei der Nachlosung hat der Betreffende aus so vielen Losen, als bei der allgemeinen Losung seiner Altersclasse vorhanden waren, eines zu ziehen. Dieses Los geht der bei der allgemeinen Losung gezogenen Nummer der gleichen Höhe mit einem Bruchtheile ($^1/_2$) voran. 2. Nachlosungen sind, ohne erst die nächste Hauptstellung abzuwarten, bei der Bezirksbehörde sofort vorzunehmen und zu jeder derselben zwei Vertreter der Gemeinde des Amtssitzes, beziehungsweise des Ortes, wo die Nachlosung erfolgt, beizuziehen.

„Muster 9 zu §. 33.

Land, Politischer Bezirk.

Losungsliste

der Stellungspflichtigen des Geburtsjahres 18 . .

Erstgezogener Buchstabe . .

Heimats- [Zuständigkeits-] Gemeinde	Laufende Zahl des Gemeindeverzeichnisses	Zu- und Vorname des Stellungspflichtigen, auch sonstiger Beiname	Los-Nr.	Mit Berücksichtigung der Stellungszuständigkeit ist der Nebenbenannte aufzunehmen in die Stellungsliste für den Stellungsort				Anmerkung
				M (Gerichtsbezirk M und X)	N (Gerichtsbezirk N)	O (Gerichtsbezirk O und Y)	u. s. w.	
1	2	3	4	5				6
				a	b	c	u.s.w.	
Geschlossen zu N., am . . . . 18 . .								

Unterschriften der Gemeindevorsteher.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Amtsiegel. Unterschrift.

Anmerkung. 1. Die Rubriken $\frac{5}{\text{a, b, c u. s. w.}}$ sind mit einem 1 auszufüllen.

2. Papierformat: B."

3. Über die Nachlosung ist ein Protocoll aufzunehmen und von dem Leiter der Nachlosung und den zwei Vertretern der Gemeinde zu unterfertigen; überdies ist jeder, welcher der Nachlosung unterzogen wurde, in die Losungsliste des betreffenden Geburtsjahres einzutragen (§. 33 : 3). §. 36. **Die Stellungsliste im allgemeinen.** 1. Unmittelbar nach abgeschlossener Losung sind von den Bezirksbehörden die Stellungslisten zu verfassen. 2. Für jede Stellung sind folgende nach dem Muster 10[1]) anzulegende Stellungslisten erforderlich: a) die „Stellungsliste A“ über die außer der Altersclasse und Losreihe zu Stellenden (§. 37); b) die „Stellungsliste B“ über die in der Losreihe Nachzustellenden (§. 38), und c) die „Stellungsliste C“ über die Stellungspflichtigen der drei berufenen Altersclassen (§§. 39 und 40). Die Stellungslisten A und B werden in abgesonderten Büchern (Heften) angelegt (§. 37 : 1 und §. 38 : 1). Die Stellungsliste C wird über die Stellungspflichtigen je eines Geburtsjahres in einem besonderen Buche geführt. Sie wird jährlich nur über die Stellungspflichtigen der I. Altersclasse neu angelegt und dient, entsprechend berichtigt und ergänzt, auch für die Vorführung dieser Stellungspflichtigen in der II. und III. Altersclasse. Bei jeder Stellung kommen demnach drei Stellungslisten C in Verwendung, und zwar: die im laufenden, im Vor- und im Vorvorjahre angelegten. 3. Die Stellungslisten sind in zwei Exemplaren anzufertigen, und zwar ein Exemplar für den Amtsgebrauch der Bezirksbehörde, das andere für das Ergänzungsbezirkscommando. 4. Der genauen und deutlichen Schreibweise der Namen, sowie überhaupt der Führung der Stellungsliste ist ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden. Das für die politische Behörde bestimmte Exemplar aller Stellungslisten muß mit hartem Deckel eingebunden sein. Die Stellungsliste C der I. Altersclasse ist dem Vertreter des Heeres entweder bei der Hauptstellung mit hartem Deckel gebunden zu übergeben, oder bis 15. Februar dem Ergänzungsbezirkscommando geheftet zu übersenden. §. 37. **Stellungsliste A.** 1. Die Stellungsliste A ist für den ganzen Stellungsbezirk, und zwar das für die politische Behörde bestimmte Exemplar für mehrere Jahre in einem Buche, jenes des Ergänzungsbezirkscommandos aber in jedem Jahre abgesondert, anzulegen. Die Blattseiten des von der politischen Behörde geführten Buches sind mit der betreffenden Jahreszahl zu überschreiben. 2. In dieser Stellungsliste sind die bei der bevorstehenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe zu stellenden

[1]) Das Muster 10 enthält im Kopfe: Stellungsliste A, Stellungsliste B, Stellungsliste C und im Texte nur die Stellungsliste C. Dies geschah aus dem Grunde, weil die Rubriken der Stellungslisten A und B, wie aus den §§. 37 und 38 hervorgeht, der Stellungsliste C entnommen werden. Das Muster 10 lautet:

Land Ober-Österreich.

Stellungsbezirk Braunau.

Ergänzungsbezirk Nr. 59 in Salzburg.

(Stellungsliste A
zur strafweisen Stellung außer der Altersclasse und Losreihe.
Stellungsjahr 1892.)

(Stellungsliste B
zur Nachstellung in der Losreihe.
Stellungsjahr 1892.)

Stellungsliste C
Geburtsjahr 1869.

Stellungsort Wildshut. / Gerichtsbezirk Wildshut. — I / Los-Nr. 1 bis 500.

Papierformat: Bogenhöhe 50, Bogenbreite 72 cm. (Sieh Beilage.)

h ...nen auf ...u- ...en	Widmung und Eintheilung	Anmerkung	III. Altersclasse: Erhobene Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht	Der Stellung Tag und Jahr	Körpergröße in Centimeter	Beschluss rücksichtlich: der Assentierung	der erhobenen Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen	Widmung und Eintheilung	Anmerkung
	14	15	9	10	11	12	13	14	15
sse					Abwe	sender der I.	Altersclasse		
				Der	Stellun	gspflicht ent	sprochen		
/18	·/· 92 ·/·	Gerechtfertigt abwesend ·/·	Als Einjährig-Freiwilliger des Soldatenstandes auf Staatskosten, auf Grund des absolvierten Obergymnasiums ohne Vorzugsclasse	11./3. 1892	175	Tauglich, Geringe Vergrößerung der Mandeln; Assentieren	Ansuchen abgewiesen, besitzt nicht die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten	Vorbehalten. Laut Repart. Überzählig in die Ersatzreserve. Laut C. A. in die Ersatzreserve des Heeres	·/·
chr	ift.***)								
				11./3.	Offen	kundig unta	uglich laut	Er-	

ten, erster Theil.

Wehrpflichtigen aller 16 Jahrgänge, nach dem Geburtsjahre gereiht, insofern zu verzeichnen, als dieselben thatsächlich zur Stellung herangezogen werden. 3. Der Stellung außer der Altersclasse und Losreihe unterliegen im Sinne des Wehrgesetzes: a) die Stellungsflüchtlinge (§. 80); b) diejenigen, welche listiger Umtriebe schuldig befunden wurden, um sich der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen (§. 81); c) diejenigen, welche listiger Umtriebe schuldig befunden wurden, um eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht zu erlangen (§. 82); d) die Selbstbeschädiger (§. 83). Die Selbstbeschädiger bleiben bis zu ihrer Assentierung — in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen — in der Stellungsliste A. Bezüglich der unter a, b und c Bezeichneten gilt die Bestimmung des §. 78:5. 4. Alle Vorbezeichneten sind — insofern es nicht bereits der Fall sein sollte — unbedingt vorher in die ihrem Geburtsjahre entsprechende „Stellungsliste C" des zuständigen Stellungsbezirkes aufzunehmen, und erst von dort unter wortgetreuer Abschrift des Inhaltes der Stellungsliste C in die Stellungsliste A zu übertragen. In die Rubrik Anmerkung der Stellungsliste ist — insofern dies nicht bereits früher geschehen sein sollte (§. 39:4) — bezüglich jedes einzelnen dieser Stellungspflichtigen der Grund der Stellung außer der Altersclasse und Losreihe unter kurzer Bezeichnung des Straferkenntnisses (Strafurtheiles) und der eventuellen Rechtsfolgen (W. G. §. 65) einzutragen. 5. Ist ein Wehrpflichtiger, welcher in der Losreihe zur Stellung gelangt ist, für die betreffende Stellung erst später der Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe zu unterziehen, so ist er in die Stellungsliste A nachträglich zu übertragen. 6. Das Ergebnis der Stellung ist in der Stellungsliste unter jener Altersclasse einzutragen; für welche die Stellung erfolgte (§. 106). Unmittelbar nach beendeter Hauptstellung oder nach erfolgter Nachstellung ist das Ergebnis der Stellung aus der Stellungsliste A — unter Berufung auf dieselbe — in die Stellungsliste C wörtlich zu übertragen; ist jedoch der Betreffende zur Stellung nicht erschienen, so ist dieser Umstand auch in der Stellungsliste C vorzumerken. 7. Die Stellungsliste A ist am Schlusse der Hauptstellung zu unterfertigen und mit Ende des Kalenderjahres für dasselbe Jahr abzuschließen. §. 38. Stellungsliste B. 1. Die Stellungsliste B ist in der für die Stellungsliste A vorgezeichneten Weise anzulegen. 2. In dieselbe sind die Nachzustellenden aller Altersclassen, nach dem Geburtsjahre gereiht, aufzunehmen, und zwar: a) sämmtliche von der vorjährigen oder von einer früheren Stellung gerechtfertigt Abwesenden; b) diejenigen, welche von der vorjährigen oder von einer früheren Stellung ohne Bewilligung abwesend waren und demzufolge als ungerechtfertigt abwesend bezeichnet wurden, wenn ihr Stellungsversäumnis von der politischen Bezirksbehörde als gerechtfertigt anerkannt worden ist; und c) die im §. 17, zweiter Absatz bezeichneten Eingewanderten; in allen diesen Fällen, wenn die Nachzustellenden thatsächlich zur Stellung herangezogen werden. 3. In die Rubrik Anmerkung der Stellungsliste ist bezüglich jedes einzelnen Nachzustellenden unter Bezeichnung des Jahres, für welches die Nachstellung erfolgt, die sich auf Grund der Contingentsabrechnung ergebende Widmung und Eintheilung einzutragen. 4. Die im §. 37:4, erster Absatz, 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen haben auch hier Anwendung zu finden. §. 39. Stellungsliste C. 1. Die Stellungsliste C ist in einem den ganzen Stellungsbezirk umfassenden Buche anzulegen. Sollte infolge allzu großer Zahl der Stellungspflichtigen das Buch zu umfangreich werden, so kann dasselbe in mehrere Theile getheilt werden. Wird für einen Stellungsbezirk mehr als ein Stellungsort bestimmt, so ist die Stellungsliste für jeden Stellungsort in einem besonderen Buche anzulegen. 2. In die Stellungsliste C sind sämmtliche Wehrpflichtigen, welche in dem, der betreffenden Hauptstellung entsprechenden Kalenderjahre das

21. Lebensjahr vollenden und somit in der I. Altersclasse stehen, aufzunehmen, und zwar: a) in der Reihe des Loses alle Stellungspflichtigen der eingangs bezeichneten Kategorie, für welche gelost wurde, oder welche als in dieser Altersclasse stehend, der Nachlosung unterzogen wurden; und b) wegen Mangels einer Losnummer am Schlusse alphabetisch geordnet die Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr (§. 32:3a) und die im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Dienenden (§. 32:3b). 3. Die gänzlich Unbekannten (§. 32:3c) sind in die Stellungsliste nicht einzutragen. 4. In die Stellungsliste sind die Rubriken 1 bis 8 auf Grund der gemeindeweisen Verzeichnisse und der Losungsliste, dann der gepflogenen Erhebungen und der sonstigen Behelfe möglichst genau auszufüllen; etwa erhobene Ansprüche auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (IV. Abschnitt) oder auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes (V. Abschnitt) sind in der Rubrik 8 einzutragen. Insofern ein Wehrpflichtiger strafweise außer der Altersclasse und Losreihe zu stellen oder für eine frühere Altersclasse nachzustellen ist, was seine Übertragung in die Stellungsliste A, bezw. B zur Folge hat, so ist der Grund dieser Übertragung in der Rubrik Anmerkung unter Bezugnahme auf das betreffende Geschäftsstück zum Ausdrucke zu bringen. Die Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen des §. 37:4, bezw. §. 38:4. 5. Alle nach der Anfertigung der Stellungsliste bis zum Beginne der Hauptstellung sich ergebenden Veränderungen sind in den Stellungslisten noch vor dem Beginne der Hauptstellung durchzuführen. 6. Jeder Wehrpflichtige, welcher in der Stellungsliste C nachträglich eingetragen wurde, ist auch in die Losungsliste aufzunehmen. 7. Am Schlusse jeder Stellungsliste ist ein entsprechender Raum für spätere Eintragungen freizulassen. §. 40. Ergänzung der Stellungsliste C bezüglich der Stellung in den folgenden Altersclassen. 1. Für den Gebrauch der Stellungsliste C in der II. und III. Altersclasse müssen in die Stellungsliste alle mit den Wehrpflichtigen sich ergebenden Veränderungen, welche für die Erfüllung der Stellungspflicht von Belang sind, eingetragen werden. Zu diesen Veränderungen gehören insbesondere: a) das Ableben; b) die Veränderung des Heimatsrechtes; c) die Aufnahme eines ermittelten „gänzlich Unbekannten"; d) die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe eines „ungerechtfertigt" und e) die Nachstellung eines „gerechtfertigt" Abwesenden; f) der Austritt eines bereits auf die gesetzliche Dienstpflicht Assentierten und noch Stellungspflichtigen aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr; g) die Assentierung als Freiwilliger; h) die Assentierung eines Zöglings einer Militärbildungsanstalt des Heeres oder der Landwehr; i) der vorzeitige sonstige Austritt aus diesen Anstalten oder das Ableben dortselbst; k) erhobene Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht. 2. Die vorerwähnten Veränderungen haben die Ergänzungsbehörden erster Instanz in ihrem Exemplare der Stellungsliste auf Grund der betreffenden Nachstellungs- oder Überprüfungsliste, bezw. auf Grund der fallweisen und documentierten gegenseitigen Mittheilungen unverzüglich und unter Bezugnahme auf die Geschäftsnummer mit rother oder blauer Tinte durchzuführen. Insofern es sich jedoch um Veränderungen handelt, welche erst auf Grund der gemeindeweisen Verzeichnisse zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde gelangen, so sind dieselben, vorläufig nur in das bei der politischen Bezirksbehörde befindliche Exemplar der Stellungsliste C und erst gelegentlich der Hauptstellung in das Exemplar des Ergänzungsbezirkscommandos einzutragen. In jene Rubriken, welche dem Stellungsergebnisse in der II. und III. Altersclasse gewidmet sind, darf — insolange es sich um die Stellungspflicht in der I., bezw. II. Altersclasse handelt — unter keiner Bedingung das Stellungsergebnis eingetragen werden. 3. Ergänzungen der Stellungs-

liste finden nach dem Austritte aus der III. Altersclasse in der Regel nur bezüglich jener statt, welche ihrer Stellungspflicht entweder gar nicht oder nicht endgiltig entsprochen haben. §. 41. Organisation der Stellungscommission. 1. Die Hauptstellung wird durch ambulante Stellungscommissionen vorgenommen, deren Anzahl in jedem Ergänzungsbezirke nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz festzusetzen ist. In jedem Stellungsbezirke können nach Maßgabe der verzeichneten Stellungspflichtigen, einvernehmlich durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz mehrere Stellungsorte bestimmt werden, und zwar derart, daß an jeden Stellungsort mindestens ein Gerichtsbezirk gewiesen ist. Die Zuweisung eines Gerichtsbezirkes an mehrere Stellungsorte ist nicht zulässig. 2. Eine Stellungscommission hat zu bestehen: A. Politischerseits aus: a) dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Stellungsbezirkes oder in dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter als Vertreter der politischen Behörde; b) einem Beamten der betreffenden Bezirksbehörde; c) dem Bezirks-, bezw. Stadtarzte oder in dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter, und d) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung; wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Stellungsortes. B. Von Seite des Heeres (Kriegsmarine) aus: a) dem Ergänzungsbezirkscommandanten als Vertreter des Heeres; b) einem Ergänzungsbezirksofficier, und c) einem Regiments- oder Ober-(gleichgestellten Marine-)arzte. C. Von Seite der Landwehr aus dem Ergänzungsbezirkscommandanten als Vertreter der Landwehr. 3. Die im Punkte 2 unter A : d bezeichneten Mitglieder und die etwa nöthigen Ersatzmäner sind seitens des betreffenden Vertretungskörpers zu wählen. 4. Die Militärärzte des Heeres, welche an der Stellung theilzunehmen haben, sind über Vorschlag des Sanitätschefs von den Militärterritorialcommanden, die für die Stellungscommissionen in den Kriegsmarineergänzungsbezirken erforderlichen Marineärzte — einvernehmlich mit den betreffenden Militärterritorialcommanden — vom Hafenadmiralate in Pola zu bestimmen. In der Regel sind Regiments-(gleichgestellte Marine-)ärzte und nur ausnahmsweise Ober-(gleichgestellte Marine-)ärzte zu verwenden. Wo mehrere Militärärzte zur Verfügung stehen, sind dieselben abwechselnd bei der Stellung zu verwenden, bezw. gegenseitig abzulösen. Die bei den Ersatzbataillonscadres der Infanterieregimenter eingetheilten Regimentsärzte, welche zur Untersuchung der einrückenden Rekruten berufen sind, können aus diesem Grunde bei den Stellungscommissionen desselben Ergänzungsbezirkes in der Regel nicht zur Verwendung gelangen. 5. Bei der Bestimmung der Officiere und Militärärzte für die Stellungscommissionen ist auf deren Sprachkenntnisse besondere Rücksicht zu nehmen. 6. Jeder Stellungscommission sind ferner beizugeben: A. Politischerseits ein Schriftführer. B. Von Seite des Heeres (Kriegsmarine): vom ergänzungszuständigen Infanterieregimente (Matrosencorps) drei Unterofficiere. 7. Ist die Nothwendigkeit vorhanden, in einem Ergänzungsbezirke mehr als eine ambulante Stellungscommission aufzustellen, so hat die Designierung der Commissionsmitglieder nach denselben Bestimmungen zu erfolgen. Den Vertreter des Ergänzungsbezirkscommandanten (einen Stabsofficier) und jenen des Ergänzungsbezirksofficiers bestimmt in diesem Falle das Militärterritorialcommando, für die Kriegsmarineergänzungsbezirke das Hafenadmiralat in Pola. 8. In den im §. 1:4 bezeichneten Gebieten von Dalmatien hat die ambulante Stellungscommission zu bestehen: A. Politischerseits: aus den im Punkte 2 unter A bezeichneten Mitgliedern; B. von Seite der Landwehr aus: a) dem Ergänzungsbezirkscommandanten, b) dem Ergänzungsbezirksofficier und c) einem Regiments- oder Oberarzte. §. 42. Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes der ambulanten Stel-

lungscommissionen. 1. Bei Feststellung der Reise- und Geschäftspläne der Stellungscommissionen haben folgende Bestimmungen maßgebend zu sein: a) die Hauptstellung muss in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis Ende April jedes Jahres durchgeführt werden; b) wo die Durchführung der Hauptstellung innerhalb dieser Zeit durch eine ambulante Stellungscommission nicht möglich ist, sind für einen Ergänzungsbezirk zwei, nach Bedarf auch mehrere Stellungscommissionen aufzustellen; c) für einen Stellungsbezirk darf nur eine Stellungscommission amtieren; d) die Reisetour ist so zu wählen, dass die Reisekosten und der Zeitaufwand möglichst beschränkt werde; e) für jeden Tag ist die Behandlung von 200 Stellungspflichtigen als Maximum anzunehmen; an Sonn- und Feiertagen findet keine Stellung statt; diese Tage sollen jedoch nach Möglichkeit als Reisetage verwendet werden; und f) in jenen Fällen, in denen die Zahl der an einem Tage zu behandelnden Stellungspflichtigen 100 nicht überschreitet, ist, wenn thunlich, noch an demselben Tage die Reise der Stellungscommissionsmitglieder fortzusetzen. 2. Nach diesen grundsätzlichen Bestimmungen sind die Reise- und Geschäftspläne für die ambulanten Stellungscommissionen von den politischen Bezirksbehörden einvernehmlich mit den Ergänzungsbezirkscommanden zu vereinbaren. Hierbei hat rücksichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Punktes 1 e und f die Zahl der in den Stellungsbezirken Verzeichneten, bei gleichzeitiger Inbetrachtnahme der erfahrungsgemäßen Zahl der Abwesenden und sonach die Zahl der thatsächlich zur Stellung Gelangenden zur Grundlage zu dienen. Zu diesem Zwecke haben die politischen Bezirksbehörden die bezüglichen Zahlendaten den Ergänzungsbezirkscommanden rechtzeitig bekanntzugeben. Die vereinbarten Reise- und Geschäftspläne sind bis 10. Jänner des Stellungsjahres der politischen Landesstelle, bezw. dem Militärterritorialcommando zur einvernehmlichen Feststellung vorzulegen. Den Reise- und Geschäftsplänen ist eine Nachweisung über die Anzahl der an jenen Stellungsort gewiesenen Stellungspflichtigen beizufügen. 3. Nach Feststellung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt unverzüglich die Verlautbarung derselben an die militärischen Ergänzungsbehörden erster Instanz. Zu diesem Behufe erhalten die Landwehrcommanden die entsprechende Verständigung vom betreffenden Militärterritorialcommando. Die politische Landesstelle hat überdies die Amtstage der Stellungscommissionen im Landesgesetzblatte und in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren und dieselben dem Ministerium für Landesvertheidigung zur Kenntnis zu bringen. §. 43. Kundmachung der Stellungstage. 1. Die Bezirksbehörde trifft nach genehmigtem Reise- und Geschäftsplane — mit entsprechender Berücksichtigung der grundsätzlichen Bestimmungen des §. 42:1 — die Eintheilung, aus welcher Gemeinde die Stellungspflichtigen an jedem der anberaumten Stellungstage der Stellungscommission vorzuführen sein werden und verständigt hievon die Gemeindevorsteher unter Übersendung der bezüglichen Kundmachung. 2. Diese Kundmachung hat zu enthalten: a) die Bezeichnung der für den betreffenden Stellungsbezirk festgesetzten Stellungsorte und -tage, dann des täglichen Beginnes der Amtshandlung; b) die Bekanntgabe jener Gemeinden, aus welchen die Stellungspflichtigen an den einzelnen Stellungstagen, eventuell mit ihren in Betracht kommenden männlichen Angehörigen, vorgeführt werden; c) die Aufforderung an die Stellungspflichtigen, bezw. auch an ihre in Betracht kommenden männlichen Angehörigen — insofern dieselben vom persönlichen Erscheinen nicht enthoben sind (§. 57:2, zweiter Absatz) — rechtzeitig und reinlich am Stellungsplatze zu erscheinen und die Nachweise für einen etwa zu erhebenden Anspruch auf eine in den §§. 25 bis 29, dann 31 bis 34 des Wehrgesetzes bezeichnete und in der Kundmachung anzuführende Begünstigung rechtzeitig beizubringen. Stellungspflichtige, welche die Begünstigung nach den §§. 31 bis 34 des Wehrgesetzes anstreben und auch auf die Zuerkennung der Begünstigung

des einjährigen Präsenzdienstes Anspruch haben, sind aufmerksam zu machen, dass sie für den Fall einer etwaigen Abweisung des Ansuchens um eine der ersterwähnten Begünstigungen, die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bei der Hauptstellung geltend machen können; d) die Anmerkung, dass die Nichtbeachtung der Stellungspflicht, sowie überhaupt der aus dem Wehrgesetze entspringenden Pflichten durch Unkenntnis dieser Aufforderung oder des Gesetzes nicht entschuldigt werden kann. 3. Die Gemeindevorsteher haben die Kundmachung öffentlich anzuschlagen und in sonst ortsüblicher Weise zu verlautbaren. VI. Abschnitt. Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht. §. 44. Im allgemeinen.[1]) 1. Auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht können Anspruch erheben: a) die Candidaten des geistlichen Standes, die ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger (Wehrgesetz §. 31); b) die Unterlehrer und Lehrer, sowie die Lehramtszöglinge (Wehrgesetz §. 32); c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften (§. 33); d) jene Assentierten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden bedingen (Wehrgesetz §. 34). 2. Die Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve, dann in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz §. 12, vierter Absatz); bei Candidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von jedem Präsenzdienste im Frieden und im Kriege, in der Enthebung von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben. An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern (§. 60) die dauernde Beurlaubung ein. 3. Officiere (Militärbeamte), welche auf eine dieser Begünstigungen Anspruch haben, können nur dann in die Ersatzreserve übersetzt werden, wenn sie die Officiers-(Beamten-)charge ablegen. Berufsofficiere (-Militärbeamte), welche Anspruch auf die Begünstigung als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder aus Familienrücksichten haben, jedoch über ihr Ansuchen die Officiers-(Beamten-)charge beibehalten wollen, werden vorzeitig in die Reserve (nichtactive Landwehr) übersetzt. Begünstigung für Candidaten des geistlichen Standes, für ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger. §. 45. Anspruch auf die Begünstigung und Art derselben. 1. Als Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche des römischen, armenischen und griechischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen: a) jene, welche zur Zeit der Stellung in ein Priesterseminar aufgenommen, oder in einen von der Kirche approbierten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studieren und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminar-, bezw. Klostervorstandes beibringen; b) jene, welche zur Zeit der Stellung Theologen sind, wenn sie nachweisen, dass sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesanvorstandes beibringen, dass er sie

---

[1]) Den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insofern mittels derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufenen wider die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen nothwendigen Belegen, — letzteren zu dem bezeichneten Gebrauche — die Stempelfreiheit zu. Alle anderen Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, unterliegen dagegen der Stempelpflicht. (Diese Fußnote ist dem R. G. B. entnommen.)

nach beendeten Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen wird; c) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) Novizen eines geistlichen Ordens sind, wenn sie die schriftliche Bestätigung des Klostervorstandes beibringen, dass sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviziats den theologischen Studien sich widmen werden; d) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) die theologischen Studien beginnen, wenn sie sich hierüber ausweisen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesanvorstandes beibringen, dass er sie nach beendeten theologischen Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen wird; e) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugnis ihres Diöcesanvorstandes vorweisen, dass sie noch Cleriker der Diöcese sind. 2. Als Candidaten des geistlichen Standes der Augsburger und helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen: a) jene, welche sich mit einem von ihrem Superintendenten bestätigten Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt darüber ausweisen, dass sie mit Erfolg den theologischen Studien obliegen; b) jene, welche ein Zeugnis ihres Superintendenten beibringen, dass sie die theologischen Studien mit Erfolg beendet haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören, und alles nach Vorschrift erfüllen, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können. 3. Als Candidaten des Rabbinats sind anzusehen: a) jene ordentlichen Hörer der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien, welche sich dem Rabbinatsstande widmen wollen und zu diesem Behufe die nach dem Organisationsstatute dieser Lehranstalt, bezw. nach der betreffenden Studienordnung für die Rabbinatscandidaten vorgeschriebenen Obligatfächer besuchen, wenn sie mittelst eines vom Lehrercollegium ausgestellten und vom Curatorium gegengezeichneten Zeugnisses nachweisen, dass sie den Rabbinatsstudien mit Erfolg obliegen und — nach Beendigung des dritten Studienjahres — sich darüber ausweisen, dass sie die zur Zulassung zu den Rabbinatsexamina vorgeschriebene Prüfung (Tentamen) mit gutem Erfolge bestanden haben; b) jene, welche nach beendeten Studien das Zeugnis eines Rabbiners, über ihre Eignung als Rabbiner angestellt zu werden, dann ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltortes, dass sie noch unter die Candidaten des Rabbinats gehören, beibringen. 4. In jenen Fällen, in welchen das Studium der Theologie (des Rabbinats) durch Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten nachgewiesen wird, ist von der politischen Bezirksbehörde die Entscheidung des Landesvertheidigungsministeriums einzuholen, welches dieselbe im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium trifft. Diese Zeugnisse müssen von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigt sein. 5. Alle vorstehend bezeichneten im Wege der Stellung assentierten Candidaten des geistlichen Standes sind nach erfolgter Assentierung, auch wenn sie außer der Altersclasse und Losreihe gestellt werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen. 6. Die gleiche Begünstigung erlangen über ihr Ansuchen diejenigen freiwillig oder im Wege der Stellung Assentierten, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste die theologischen Studien beginnen oder dieselben, bezw. die Rabbinatstudien fortsetzen, und sich hierüber nach den vorstehenden Bestimmumgen ausweisen. §. 46. Geltendmachung und Zuerkennung der Begünstigung. 1. Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscommission geltend zu machen und nachzuweisen. Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§. 27), können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes

geltend machen und nachweisen. Der erhobene Anspruch ist seitens der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen. 2. Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel vor der zuständigen Stellungscommission. Über den Anspruch entscheidet der Vertreter der politischen Behörde nach Einsicht der Acten und gutächtlicher Äußerung seitens der Vertreter des Heeres und der Landwehr (§. 47:1). Die Entscheidung wird jedoch nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde. Im Gegenfalle ist das Gesuch als gegenstandslos zu behandeln und der Partei zurückzustellen. Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden; b) im Delegierungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen (§. 101). In diesen Fällen ist die Entscheidung jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird. 3. Eine Ausnahme von der im ersten Absatze des Punktes 2 enthaltenen Bestimmung hat dann einzutreten, a) wenn der Anspruch auf die Begünstigung erst nach der Hauptstellung geltend gemacht wurde; b) wenn die Nachstellung vor der zuständigen Nachstellungscommission zwar erfolgt, die betreffende politische Bezirksbehörde in derselben aber nicht vertreten ist. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch in erster Instanz durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche dieselbe dem Ergänzungsbezirkscommando und dem Landwehrergänzungsbezirkscommando zur gutächtlichen Äußerung mitzutheilen hat (§. 47:1). 4. Für die Ertheilung der Begünstigung bei Nachzustellenden bleibt jedoch maßgebend, dass der erhobene Anspruch zur Zeit der Hauptstellung, längstens aber bis zum 1. October des Jahres jener Stellung, für welche die Nachstellung erfolgt, bestanden habe und auch noch fortbestehe. 5. Über die Entscheidung ist der Partei ein schriftlicher Bescheid — bei Zuerkennung der Begünstigung die Bescheinigung nach dem Muster 11[1]) — auszufolgen. Insofern

[1]) Dieses Muster lautet:

„**Muster 11**
zu den §§. 46, 50, 53, 57 u. 60.

Bescheinigung.

Es wird bestätigt, dass dem N. N. . . . . geboren im Jahre 18 . ., heimatsberechtigt (zuständig) in der Gemeinde . . . ., assentiert am . . . . 18 . . unter Los-Nr. . . . des Stellungsbezirkes . . . ., die Begünstigung als a) . . . . nach §. . . des Wehrgesetzes zuerkannt, derselbe daher b) . . . . wurde.

Dem Genannten obliegt bis zum Jahre 18 . . die Verpflichtung, jährlich im Monate . . . . bei der gefertigten Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) den gehörig belegten schriftlichen Nachweis zu liefern, dass der gesetzliche Anspruch auf obige Begünstigung noch fortbesteht.

Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, so hat der genannte Wehrpflichtige ohne weitere Erinnerung den Verlust der Begünstigung und die Heranziehung zu der ihm noch obliegenden activen Dienstpflicht zu gewärtigen.

N., am . . . . . . 18 . .

Amtsiegel

Der k. k. Bezirkshauptmann
Unterschrift.

Anmerkung. 1. An der im Texte mit a) bezeichneten Stelle ist einzutragen: Candidat (oder Zögling) des geistlichen Standes, (Unterlehrer), Lehrer, Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder Familienerhalter; an der mit b) bezeichneten Stelle ist bei den Wehrpflichtigen, welchen die Begünstigung nach §. 34 des Wehrgesetzes, vorletzter Absatz, zuerkannt wurde, einzutragen: „für die Dauer des Friedens beurlaubt", bei allen übrigen: „der Ersatzreserve überwiesen".
2. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) ausgefertigt.
3. Papierformat: B (Viertelbogen)."

Einsprachen gegen die Zuerkennung der Begünstigung nach §. 47:1 erhoben wurden, ist die Partei einstweilen nur mündlich zu verständigen. Bis zur Erledigung der Einsprache bleibt die Entscheidung der politischen Behörde in Kraft. Die Entscheidung ist in allen Fällen mit kurzer Begründung in die Stellungsliste, die Zuerkennung des Anspruches auch in das Assentprotocoll einzutragen. 6. Den uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten und den im Wege der Stellung assentierten und eingereihten Soldaten — einschließlich der Einjährig-Freiwilligen — ist diese Begünstigung zuzuerkennen, wenn der Anspruch hierauf bereits zum Zeitpunkte jener Hauptstellung, für welche der Betreffende assentiert wurde, aber spätestens am 1. October desselben Jahres bestanden hat und noch fortbesteht; und zwar auch dann, wenn der Anspruch erst nachträglich geltend gemacht wird. Die documentierten Gesuche sind bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Act mit der eigenen Schlussfassung versehen, dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zur gutächtlichen Äußerung übermittelt (§. 47:1). Wird das Ansuchen in erster Instanz übereinstimmend für begründet erkannt, so hat die betreffende militärische Ergänzungsbehörde die Übersetzung des Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve sofort zu veranlassen. 7. In gleicher Weise wie im vorstehenden Punkte ist vorzugehen, wenn Soldaten nach vollstrecktem Präsenzdienste (§. 45:6) um die Begünstigung ansuchen. §. 47. Einsprachen und Berufungen. 1. Gegen die Zuerkennung der Begünstigung steht die Einsprache den Vertretern des Heeres und der Landwehr, bezw. dem Ergänzungsbezirkscommando und dem Landwehrergänzungsbezirkscommando zu. Der den Einspruch Erhebende hat seine diesbezügliche schriftliche Äußerung binnen 14 Tagen der politischen Bezirksbehörde zu übergeben. Letztere hat den vollständigen Act unter Anschluss eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste der politischen Landesstelle vorzulegen, welche die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommando trifft. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird über die Einsprache vom Ministerium für Landesvertheidigung und, insofern die Einsprache vom Vertreter des Heeres erhoben wurde, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium entschieden. Von der getroffenen Entscheidung hat in allen Fällen das Militärterritorialcommando das Ergänzungsbezirkscommando, bezw. das Landwehrcommando, sowohl das Militärterritorialcommando, als auch das Landwehrergänzungsbezirkscommando in Kenntnis zu setzen. 2. In den im §. 46 : 2, zweiter Absatz unter a und b angeführten Fällen ist eine eventuelle Einsprache erst nach der thatsächlichen Assentierung in Verhandlung zu nehmen und bis dahin in die Stellungsliste vorzumerken (§. 46 : 5, dritter Absatz). 3. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so ist es ihm freigestellt, die Berufung innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen. Die Berufung ist unter Anschluss eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste und aller auf den Fall bezugnehmenden Geschäftsstücke seitens der politischen Bezirksbehörde der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen. Gegen abweisliche Entscheidungen der politischen Landesstelle steht dem Wehrpflichtigen binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung offen. Wird der Berufung Folge gegeben, so ist die diesfällige Entscheidung auch dem Militärterritorialcommando mitzutheilen, welches die Ergänzung der Stellungsliste und des Assentprotocolles des Ergänzungsbezirkscommandos veranlasst und den Vollzug dieser Entscheidung anordnet, wenn es sich um einen Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) oder um einen vorbehaltlich der Widmung und Eintheilung Assentierten handelt. Bei Landwehr-

männern ist weiters das Landwehrcommando in Kenntnis zu setzen, welchem die Verständigung des Landwehrergänzungsbezirkscommandos obliegt. §. 48. Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung derselben. 1. Der Fortbestand des die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesammtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörden nachzuweisen. 2. Die Begünstigung erlischt: a) wenn der geistliche Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgegeben wird; b) wenn Candidaten des geistlichen Standes nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvierung der theologischen Studien ein geistliches Amt erlangen oder bis dahin durch ein Zeugnis des nach der Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft hiezu berufenen Organes nicht nachzuweisen vermögen, dass sie dem Verbande derselben als Candidaten des geistlichen Standes, bezw. einer geistlichen Corporation noch angehören. Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt: in der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche durch den Diöcesanbischof, bezw. Klostervorstand; in der protestantischen Kirche der Augsburger und helvetischen Confession durch den Superintendenten; in der israelitischen Religionsgesellschaft durch die politische Bezirksbehörde; c) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht wird. 3. Die Anerkennung des Fortbestandes, sowie die Aberkennung der Begünstigung erfolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschluss der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zur gutächtlichen Äußerung mittheilt. Für die Einsprachen gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünstigung und für Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 47. Bis zur Entscheidung bleibt die Begünstigung in Kraft. 4. Bei irrthümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im Instanzenwege zu entscheiden. 5. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, sind: a) jene, welche nach der Losreihe oder als Mindertaugliche der Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr angehören, der militärischen Ausbildung zu unterziehen und sonst in Bezug auf die Ableistung des militärischen Dienstes nach ihrem Assentjahrgange zu behandeln; b) die übrigen Heeresdienstpflichtigen aus der Ersatzreserve auszuscheiden und wenn sie den Präsenzdienst nicht abgeleistet haben, innerhalb der Heeres-(Kriegsmarine-)dienstpflicht zu dem gesetzlichen Präsenzdienste heranzuziehen, in welchen jedoch die etwa vorher zurückgelegte active Dienstzeit einzurechnen ist; c) die übrigen Landwehrdienstpflichtigen zur militärischen Ausbildung heranzuziehen und zur Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahrgange zu verhalten. 6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, dass dieser Anspruch schon zur Zeit der Stellung bestanden hat, so ist diese Begünstigung durch das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, bezw. das zuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando zuzuerkennen. Etwaige Berufungen sind nach §. 71 zu behandeln. §. 49. Begünstigung der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger. 1. Als ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger sind insbesondere anzusehen und während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen: a) die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche nach erhaltener Priesterweihe, wenn sie hierüber die Bestätigung des Diöcesan- oder Klostervorstandes beibringen; b) die Candidaten des geistlichen Standes der Augsgburger und helvetischen Confession, dann des unitarischen

Glaubensbekenntnisses, wenn sie die Bestätigung ihres Superintendenten vorlegen, dass sie ein geistliches Amt und welches erhalten haben; c) die Candidaten des Rabbinats, wenn sie das von der politischen Bezirksbehörde bestätigte Decret über ihre Anstellung als Rabbiner vorweisen. 2. Stellungspflichtige, welche bei der Stellung eines der vorbezeichneten Verhältnisse nachweisen und tauglich oder mindertauglich sind, werden assentiert und mit zwölfjähriger Dienstpflicht unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen, wobei denselben eine Bescheinigung nach dem Muster 12[1]) auszufolgen ist. Die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt nach den Bestimmungen des §. 46, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Assentierung des Bewerbers — auch wenn derselbe außer der Altersclasse und Losreihe gestellt wird — und im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem die Verhältnisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind. 3. Jene im Stande der Ersatzreserve befindliche Candidaten des geistlichen Standes, welche in eines der im Punkte 1 erwähnten Verhältnisse gelangen, haben die bezüglichen Nachweise im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz einzusenden. Gleichzeitig mit der Einbringung dieser Nachweise haben die Betreffenden auch anzumelden, ob sie die Ernennung zum Militärseelsorger in der Reserve des Heeres, bezw. in der Landwehr anstreben. Die zu Militärseelsorgern nicht Ernannten sind sofort in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen und mit der Bescheinigung nach dem Muster 12 zu betheilen. Die zu Militärseelsorgern Ernannten sind bei Aufhören dieser Eigenschaft innerhalb ihrer Dienstpflicht ebenfalls in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen. 4. Alle in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben bis zur Vollstreckung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht jährlich im Monate December bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, dass sie noch in einem der im Punkte 1 bezeichneten Verhältnisse sich befinden. Die politische Bezirksbehörde theilt diese Nachweise nach vorgenommener Prüfung der betreffenden militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz mit. Kann obiger Nachweis seitens des Wehrpflichtigen nicht erbracht werden, so ist die Entscheidung des Landesvertheidigungsministeriums einzuholen, welches dieselbe hinsichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres stehenden im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium trifft. **Begünstigung für Unterlehrer, Lehrer und Lehramtszöglinge.** §. 50. **Anspruch auf die Begünstigung; Art, Geltendmachung und Zuerkennung derselben.** 1. Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten- und Kinderbewahranstalten sind, wenn sie zur Zeit der Hauptstellung den Lehrberuf in jenem Staatsgebiete der Monarchie, in welchem sie das Staatsbürgerrecht besitzen, ausüben und in der Losreihe assentiert werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen. Sie sind der militärischen Ausbildung zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen. 2. Zur Geltendmachung des Anspruches auf diese Begünstigung ist das Gesuch während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscommission einzubringen. Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§. 37), können gleichzeitig auch den Anspruch auf diese Begünstigung geltend machen und nachweisen. Der erhobene Anspruch ist seitens der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen. 3. Den Gesuchen sind folgende Nachweise beizulegen: a) von Unterlehrern und

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

Lehrern an öffentlichen Volksschulen (allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen) und an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten: das Zeugnis der Reife oder das Lehrbefähigungszeugnis, und das Decret der Schulbehörde über die provisorische oder definitive Anstellung; b) von Unterlehrern und Lehrern an mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatvolksschulen (allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen): das Zeugnis der Reife oder das Lehrbefähigungszeugnis und die Bestätigung der Schulbehörde, dass der Wehrpflichtige an einer solchen Schule eine nothwendige (systemisierte) Lehrstelle versieht; c) von Lehrern an öffentlichen und Privatlehrer-(Lehrerinnen-)bildungsanstalten: das Decret der Schulbehörde über die provisorische oder definitive Anstellung, bezw. die Bestätigung derselben, dass der Wehrpflichtige an einer solchen Lehranstalt eine nothwendige Lehrstelle versieht. 4. Die Entscheidung über den Begünstigungsanspruch bei der Hauptstellung oder Nachstellung, dann an uneingereihte Recruten, Ersatzreservisten und an eingereihte Soldaten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 46:2 bis 6. Es muss jedoch der Anspruch zur Zeit der Hauptstellung, für welche die Assentierung erfolgte, bereits bestanden haben. Die freiwillig Assentierten und die strafweise außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch. 5. Für die Einsprachen und Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 47. 6. Denjenigen Wehrpflichtigen, welche als Lehrer in Bosnien und in der Hercegovina und in österreichisch-ungarischen Colonien im Oriente wirken, kann diese Begünstigung nur durch das Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium, bei Landwehrmännern durch ersteres allein, dann zugewendet werden, wenn der betreffende Fall vom staatlichen Standpunkte eine Berücksichtigung erheischt. §. 51. Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung derselben. 1. Der Fortbestand des die Begünstigung als Unterlehrer und Lehrer begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesammtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen. 2. Die Begünstigung erlischt: a) wenn Unterlehrer und Lehrer während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben; b) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht wird. 3. Die Anerkennung des Fortbestandes, sowie die Aberkennung der Begünstigung erfolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschluss der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zur gutächtlichen Äußerung mittheilt. Für die Einsprachen gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünstigung und für die Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 47. Bis zur Entscheidung bleibt die Begünstigung in Kraft. 4. Bei irrthümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im Instanzenzuge zu entscheiden. 5. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, finden die Bestimmungen des §. 48 : 5 und 6 sinngemäße Anwendung. §. 52. Begünstigung für Lehramtszöglinge. 1. Uneingereihte Rekruten und Ersatzreservisten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Assentierung erfolgte, dem letzten Jahrgange einer Lehrerbildungsanstalt angehören, sind bis zur Vollendung der Lehramtsstudien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisierungsfalle, zu beurlauben. 2. Das Ansuchen ist, unter Beibringung der Bestätigung der Schuldirection über die Frequentierung der Anstalt, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche dasselbe mit der eigenen gutächtlichen Äußerung an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, beziehungsweise an das zuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando zur sofortigen Entscheidung zu leiten hat.

Über Gesuche, welche schon bei der Hauptstellung oder bei der Nachstellung im zuständigen Stellungsbezirke eingebracht werden, entscheidet der Vertreter des Heeres, hinsichtlich der unmittelbar in die Landwehr Assentierten der Vertreter der Landwehr. Die Entscheidung ist hinsichtlich solcher Stellungspflichtigen noch vor der Assentierung zu treffen, wenn sie a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden; b) im Delegierungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen (§. 101). Es wird im Interesse der Wehrpflichtigen liegen, die Gesuche spätestens bis 31. Juli des Assentjahres einzubringen. Über die Entscheidung, welche in die Stellungsliste einzutragen sein wird, ist dem Betreffenden seitens der politischen Behörde ein schriftlicher Bescheid auszufolgen. 3. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so ist es ihm freigestellt, die Berufung innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen. Die Berufung ist unter Anschluss aller auf den Fall bezugnehmenden Geschäftsstücke seitens der politischen Bezirksbehörde an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, beziehungsweise an das zuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando zu leiten und von diesem an das Militärterritorial-, beziehungsweise Landwehrcommando vorzulegen, welches die Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle trifft. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt oder seitens der Partei eine Berufung gegen die Entscheidung zweiter Instanz ergriffen, so erfolgt die Entscheidung durch das Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung; durch letzteres jedoch allein, wenn es sich um einen Landwehrmann handelt. 4. Die nach Punkt 1 beurlaubten Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten haben bis Ende December des Stellungsjahres nachzuweisen, dass sie eine systemisierte Lehrerstelle an Volks- oder Bürgerschulen erlangt haben. Dieser Nachweis ist in der für Unterlehrer und Lehrer im §. 50 vorgeschriebenen Weise zu liefern, wonach die Begünstigung nach den Bestimmungen desselben Paragraphes zuzuerkennen ist. 5. Jene, welche die Lehramtsstudien aufgeben, oder den Nachweis nach Punkt 4 nicht rechtzeitig liefern, sind zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes heranzuziehen. Eine etwaige Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. **Begünstigung für Besitzer ererbter Landwirtschaften.** §. 53. **Anspruch auf die Begünstigung; Zuerkennung derselben.** 1. Stellungspflichtige, welche Grundbesitzer sind, werden im Falle der Assentierung unter nachstehenden Bedingungen für die Ersatzreserve gewidmet: a) wenn der Grundbesitz zur Kategorie der Landwirtschaften gehört und sie denselben im Erbschaftswege (von Verwandten oder Fremden) erlangten; und b) wenn sie die Bewirtschaftung selbst besorgen und das Grunderträgnis der Landwirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten. 2. Die im Punkte 1a angeführte Bedingung ist durch Auszüge aus den Grundbüchern, Steuerkatastern oder durch die Einantwortungsurkunde, in Ermangelung dieser durch das Steuerbuch und die Bescheinigung der Abhandlungs- oder competenten Gerichtsbehörde nachzuweisen. Als Nachweis für die im Punkte 1b angegebene Bedingung ist ein Zeugnis des Gemeindevorstehers und zweier Gemeindemitglieder (worunter auch eigenberechtigte Witwen verstanden sind), deren Söhne zur Stellung berufen oder dienstpflichtig sind und keinen Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht erheben, beizubringen. Dieses Zeugnis hat zu enthalten: Die Bezeichnung der Landwirtschaft mit Angabe des Ortes und der Gemeinde, des Hauses, der Grundstücke, der Gattung und des Flächeninhaltes der letzteren im einzelnen und in ihrer Gesammtheit; die Angabe der auf ihr haftenden staatlichen Steuern jeder Art ohne Landes-, Bezirks- und Gemeinde-

zuschläge, im einzelnen und in ihrer Gesammtsumme; die Erklärung, ob das Grunderträgnis der Landwirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten; ob der Stellungspflichtige die Bewirtschaftung selbst besorgt; endlich die Bestätigung des Gemeindevorstehers über die volle Richtigkeit des Inhaltes des Zeugnisses und die Echtheit der Unterschriften der beiden Gemeindemitglieder. Sind zwei der bezeichneten Gemeindemitglieder in der Gemeinde nicht vorhanden oder des Lesens und Schreibens nicht kundig, dann bei grundloser Weigerung der vorhandenen, des Lesens und Schreibens kundigen Gemeindemitglieder, oder endlich, wenn die politische Bezirksbehörde die Richtigkeit des vorgelegten Zeugnisses überhaupt zu bezweifeln Grund fände, so hat sich diese von dem Sachverhalte selbst zu überzeugen; die bezüglichen Erhebungsacten sind den Gesuchen beizulegen; sie dienen als Grundlage für die Entscheidung. Für den Fall, dass sich der Grundbesitz in einer anderen Gemeinde befindet, ist das Zeugnis der betreffenden Gemeinde beizubringen. Der Umstand, dass die Grundwirtschaft der Kategorie der landtäflichen Güter angehört, schließt den Anspruch nicht aus. 3. Ergibt sich bei Prüfung der Verhältnisse, dass das Erträgnis der Landwirtschaft nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einem anderweitigen Einkommen, z. B. von einem Hause oder Gewerbe, Taglohn, Fuhrwerke u. s. w., zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen hinreicht, so ist die im Punkte 1b angeführte Bedingung nicht als erfüllt zu betrachten. 4. Die im Punkte 1a bezeichnete Eigenschaft des Grundbesitzes als eines ererbten bezieht sich lediglich auf den die Begünstigung anstrebenden letzten Besitzer; es ist sohin nicht erforderlich, dass der Grundbesitz schon von jeher in absteigender Linie vererbt worden sei. 5. Es kann jedoch auch eine durch Abtretung übernommene Landwirtschaft, in Beziehung auf die beanspruchte Begünstigung, als eine ererbte angesehen werden, wenn der frühere Besitzer (Besitzerin), von welchem der betreffende Stellungspflichtige die Landwirtschaft übernommen hat, mittlerweile verstorben ist und die Landwirtschaft nach dem Erbfolgerechte dem gegenwärtigen Besitzer ohnehin zugefallen wäre. 6. Wenn der Stellungspflichtige von einem verstorbenen Elterntheile nur die Hälfte einer Landwirtschaft ererbt, die andere Hälfte dieser Wirtschaft aber von dem überlebenden Elterntheile übernommen hat, kann diese Art Erwerbung einer solchen aus dem Titel des Erbrechtes gleichgestellt werden. 7. Wird eine Landwirtschaft infolge freien Übereinkommens der gesetzlich berufenen Erben einem unter ihnen, gegen Auszahlung der übrigen Interessenten, zugewiesen, so ist das Ergebnis eines solchen Übereinkommens der gesetzlichen Erbfolge gleichzuachten. 8. Im Falle ein Erblasser seine Landwirtschaft noch bei seinen Lebzeiten in zwei oder mehrere Grundwirtschaften getheilt hat oder wenn jene Theilung erst von den Erben, sei es infolge letztwilliger Anordnung des Erblassers, oder, ohne diese, über das eigene freiwillige Einverständnis der Erben vorgenommen wird, kann jeder derselben die Begünstigung nur dann ansprechen, wenn er, die Erfüllung aller übrigen Bedingungen vorausgesetzt, die Bewirtschaftung der von ihm ererbten Landwirtschaft selbst besorgt. 10. Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscommission geltend zu machen und nachzuweisen. Jene, welche die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§. 27), können gleichzeitig den eventuellen Anspruch auf die Begünstigung als Landwirt anmelden und nachweisen. Der erhobene Anspruch ist seitens der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen. 11. Die Entscheidung über den Begünstigungsanspruch bei der Haupt- und Nachstellung, dann

an uneingereihte Rekruten und Ersatzreservisten und an eingereihte Soldaten einschließlich derjenigen, welche den Präsenzdienst bereits vollstreckt haben, erfolgt nach den Bestimmungen des §. 46. Wird über den Anspruch vor der Stellungscommission entschieden, so hat der Entscheidung die mündliche Verhandlung des Anspruches seitens der Stellungscommissionsmitglieder und eventuell die Anhörung der zwei Commissionsmitglieder der Bezirks-, bezw. der Gemeindevertretung voranzugehen. Erfolgt die Zuerkennung der Begünstigung, so hat die zuständige militärische Ergänzungsbehörde erster Instanz auch den Standeskörper behufs Durchführung der Übersetzung in die Ersatzreserve zu verständigen. Die Begünstigung ist ohne Rücksicht auf die Art der Assentierung des Bewerbers — auch wenn derselbe außer der Altersclasse und Losreihe gestellt wird — und im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem die Verhältnisse, die den bestehenden Anspruch begründen, eingetreten sind, zuzuerkennen; Freiwilligen jedoch nur dann, wenn der Anspruch nach der Assentierung eingetreten ist. 12. Einsprachen und Berufungen sind nach §. 47 auszutragen. §. 54. Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung derselben. 1. Der Fortbestand des die Begünstigung als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft begründenden Verhältnisses ist von den Begünstigten nur während der Dauer der Linien- (Präsenz-) dienstpflicht der Assentjahrganggenossen in jedem der Zuerkennung der Begünstigung folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen. 2. Die Begünstigung erlischt: a) wenn der Rechtstitel nicht mehr besteht, oder b) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht wird. 3. Die Anerkennung des Fortbestandes, sowie die Aberkennung der Begünstigung erfolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschluß der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zur gutächtlichen Äußerung mittheilt. Für die Einsprache gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünstigung und für Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 47. Bis zur Entscheidung bleibt die Begünstigung in Kraft. 4. Bei irrthümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im Instanzenzuge zu entscheiden. 5. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, sind jene, welche nicht als Mindertaugliche oder nicht nach der Losreihe in die Ersatzreserve gelangten, aus derselben auszuscheiden, und zur Ableistung des ihrem Assentjahrgange noch obliegenden Präsenzdienstes, bei Einrechnung der etwa vorher zurückgelegten activen Dienstzeit, heranzuziehen. 6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, dass dieser Anspruch schon zur Zeit der Stellung bestanden hat, so ist diese Begünstigung durch das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, bezw. durch das zuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando zuzuerkennen. Etwaige Berufungen sind nach §. 71 zu behandeln. Begünstigung aus Familienrücksichten. §. 55. Anspruch auf die Begünstigung. 1. In Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse sind Wehrpflichtige folgender Kategorien im Falle ihrer Assentierung über Ansuchen (Reclamation) ihrer Angehörigen vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zu entheben und für die Ersatzreserve zu widmen: a) der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, oder in dessen Ermangelung der einzige Eidam, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch des letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verehelichung bestanden haben; b) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines

erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben; c) der einzige Bruder oder Halbbruder[1]) ganz verwaister Geschwister, sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister. 2. Es hat jedoch nur jener einzige eheliche und leibliche Sohn, Enkel oder Bruder, bezw. jener einzige Eidam auf die Enthebung Anspruch, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister, bezw. Schwiegereltern abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt. Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt. Zu Gunsten desselben Reclamantanten kann jedoch diese Begünstigung für den gleichen Zeitraum nur einem einzigen Wehrpflichtigen zuerkannt werden. 3. Unter derselben Bedingung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder, bezw. Eidam auch derjenige behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder, beziehungsweise Schwäger: a) in der Linien- oder activen Landwehrdienstpflicht stehen — oder im Reserve- oder Ersatzreserveverhältnisse ausnahmsweise auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. B. Nr. 77) zur activen Dienstleistung im Frieden beigezogen sind — in allen Fällen vorausgesetzt, dass sie nicht im Desertionsverhältnisse sich befinden, oder b) jünger als 18 Jahre, oder c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind (§. 57:5). 4. Als in der Linien- oder activen Landwehrdienstverpflichtung stehend ist jedoch derjenige nicht zu betrachten, welcher a) über die regelmäßige oder verlängerte Linien-, bezw. Präsenzdienstpflicht freiwillig im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr fortdient; b) im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr activ dient, ohne auf die regelmäßige, eventuell verlängerte Gesammtdienstzeit verpflichtet zu sein. Dagegen gilt die Bestimmung des Punktes 3a ohne Unterschied, ob der Bruder als Officier, oder in was immer für einer Eigenschaft sonst dient, oder ob er als ein freiwillig, oder als ein in oder außer der Losreihe Assentierter in der Linien-, bezw. Landwehrpräsenzdienstverpflichtung steht, dann ob er sich während dieser Dienstpflicht in der activen Dienstleistung befindet oder nicht. 5. Die Erwerbsunfähigkeit des Vaters, Großvaters und Schwiegervaters, dann die Erwerbsunfähigkeit eines anderen, im Sinne dieser Vorschrift in Betracht kommenden männlichen Familiengliedes muss die Befähigung derselben zu ihrem oder überhaupt zu einem Erwerbe, durch den sie sich und ihren übrigen Familiengliedern den verhältnismäßigen Lebensunterhalt zu verschaffen in der Lage wären, ausschließen (§. 57:5). Moralische Gebrechen begründen nicht die Erwerbsunfähigkeit. Ebensowenig begründet die Militärinvalidität die Erwerbsunfähigkeit in der vorstehenden Bedeutung. 6. Aus der Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Familienglieder kann ein Anspruch jedoch nicht hergeleitet werden, sobald der Besitz oder Erwerb der Familie von solcher Bedeutung und Beschaffenheit ist, dass er auch ohne den Reclamierten zur Erhaltung der Familie genügt; wenn z. B. das Haus vermietet, der Grundbesitz oder das Gewerbe durch gedungene Arbeitskräfte besorgt oder verpachtet werden kann, ohne dass durch den so geänderten Betrieb die Möglichkeit der Erhaltung der Familie gefährdet wird. 7. Ist die Person, zu deren Gunsten die Reclamation erhoben wird, zwar noch befähigt, den Betrieb des Gewerbes, der Landwirtschaft u. s. w. zu leiten oder zu beaufsichtigen, aber nicht mehr geeignet, persönlich Hand anzulegen oder durch einen Nebenerwerb sich und ihre Familienglieder zu erhalten, so kann der Anspruch in dieser Richtung als vorhanden betrachtet werden, wenn eine

---

[1]) Halbbrüder sind jene, welche nur einen gemeinschaftlichen Elterntheil haben. (Diese Fußnote ist im R. G. B. enthalten.)

Änderung in dem Betriebe des Gewerbes oder der Landwirtschaft u. s. w. durch Verpachtung, Vermietung oder Aufnahme gedungener Arbeitskräfte u. dgl. die Möglichkeit der Beschaffung des verhältnismäßigen Lebensunterhaltes ausschließen würde. 8. Das Lebensalter der verwitweten Mutter oder Großmutter und der verwaisten weiblichen Geschwister, sowie die physische Beschaffenheit derselben kommt nicht in Betracht, wohl aber die Frage, ob solche Reclamanten zu ihrer Erhaltung die Unterstützung des Reclamierten ohne Gefährdung ihrer Existenz entbehren können oder nicht, d. h. ob nicht etwa ihr Lebensunterhalt durch Besitz oder überhaupt ohne Mitwirkung des Reclamierten gesichert ist. 9. Gänzliche Vermögenslosigkeit der Familie wird zur Erlangung der Begünstigung nicht erfordert. Steht der Reclamant in einem Versorgungsgenusse (Ausgedinge, Rente u. s. w.), so schließt dies den Anspruch auf die Begünstigung nur dann aus, wenn ein solcher Genuss nach den örtlichen Verhältnissen die Erhaltung der Familie auch ohne den Reclamierten ermöglicht. 10. Wird der Anspruch auf .die Begünstigung für einen Stellungspflichtigen als einzige Stütze seiner hilfsbedürftigen Eltern oder Angehörigen erhoben, weil ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht, oder auch nur der Gelegenheit zur Erfüllung derselben, durch Übersiedlung nach anderen Orten, durch Auswanderung, Gründung eines eigenen Hausstandes, oder auf irgend eine andere Weise entzieht, so ist der Anspruch nicht als begründet zu betrachten. 11. Die Gemeinschaft des Wohnortes des Reclamierten mit den von ihm zu unterstützenden Familiengliedern ist nicht erforderlich, wohl aber, dass der Reclamierte die Unterstützung thatsächlich und im verhältnismäßig ausreichenden Maße leistet. 12. Wird von zwei gleichzeitig zur Stellung gelangenden Brüdern einer derselben von den hilfsbedürftigen Angehörigen reclamiert, so kann über dessen Anspruch auf die Begünstigung bei der Stellung nur dann entschieden werden, wenn sichergestellt ist, dass der andere stellungspflichtige Bruder erwerbsunfähig ist oder assentiert wird und seiner Altersclasse und niedern Losnummer nach zweifellos auf das Recrutencontingent entfällt; während in dem Falle, wenn dieser andere Bruder schon in der zweiten oder dritten, oder noch in der ersten Altersclasse steht, aber seine Losnummer eine so hohe ist, dass seine Widmung und Eintheilung in das Recrutencontingent nicht sicher anzunehmen ist, die Entscheidung erst nach der Contingentsabrechnung getroffen werden kann. 13. Keinen Anspruch auf die Begünstigung haben Stiefsöhne in Bezug auf den Elterntheil, mit welchem sie nur verschwägert sind, dann Wahlsöhne (Adoptivsöhne) und Pflegesöhne, endlich Stiefbrüder, weil sie keinen gemeinschaftlichen Elterntheil haben. 14. Unehelichen Söhnen kann der Anspruch nur gegenüber der unterstützungsbedürftigen Mutter, keineswegs aber gegenüber anderer Familienglieder derselben, wenngleich sie erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig sind, zuerkannt werden. Auch in diesem Falle müssen alle übrigen Bedingungen, wie für die Begünstigung des einzigen Sohnes einer verwitweten Mutter vorhanden sein. Es ist daher in solchen Fällen das Vorhandensein anderer ehelicher oder unehelicher Söhne der Reclamantin in gleicher Weise in Betracht zu ziehen. Wird dagegen ein ehelicher Sohn zur Erhaltung seines Vaters reclamiert, so kommt ein etwa vorhandener unehelicher Sohn der Muttter (Stiefsohn dieses Vaters) nicht in Betracht. 15. Der Anspruch auf die Begünstigung zu Gunsten der mittlerweile. oder wiederverehelichten Mutter eines unehelichen Sohnes ist vorhanden, wenn, die Erfüllung aller übrigen Bedingungen vorausgesetzt, der zur Unterstützung der Mutter verpflichtete Gatte erwerbsunfähig ist und aus einer früheren Ehe keinen Sohn besitzt, der zu seiner Erhaltung in Betracht kommen würde.[1])

---

[1]) Mit der Kundm. des Min. f. L. V. v. 18. April 1890, R. G. B. Nr. 68, betreffend

16. Bei gerichtlichen Scheidungen oder Trennungen einer Ehe ist die Mutter, solange der geschiedene (getrennte) Gatte derselben lebt, zu dem Anspruche auf die Begünstigung eines aus dieser Ehe hervorgegangenen Sohnes nicht berechtigt. 17. Unter dem Titel einziger Enkel kann die Begünstigung nur in dem Falle zuerkannt werden, wenn dessen Vater (d. i. der Sohn oder Schwiegersohn des Großvaters) nicht am Leben oder erwerbsunfähig ist und vorausgesetzt, dass die etwa vorhandenen andern Enkel die Zuerkennung der Begünstigung nach Punkt 3 a, b und c nicht hindern. 18. Einem einzigen Schwiegersohne kann diese Begünstigung zuerkannt werden, wenn dessen Gattin oder eheliches Kind lebt und er die Pflichten des Familienerhaltes erfüllt, oder auch nach dem Tode seiner Gattin und des Kindes; in beiden Fällen, wenn der Reclamierte infolge der Erwerbsunfähigkeit des Schwiegervaters diesem, und bei dem Ableben desselben der verwitweten Schwiegermutter als einzige Stütze unentbehrlich ist, und wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch begründen, nicht schon zur Zeit der Verehelichung des Reclamierten bestanden haben. Bei Reclamationen einziger Söhne oder einziger Enkel kommt das Vorhandensein von Schwiegersöhnen nicht in Betracht. 19. Betrifft die Reclamation einen Stellungspflichtigen, welcher auch zu dem Anspruche auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht aus einem anderen Titel berechtigt wäre, so kann die Reclamation aus diesem Grunde nicht zurückgewiesen werden. 20. Wenn zwei oder mehrere Angehörige eines Reclamanten, die zu seiner Unterstützung berufen wären, dem Heere (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehören, so kann der Reclamant — bei Vorhandensein der im Punkt 3a bezeichneten Bedingung — nach seiner Wahl die Begünstigung für einen derselben ansprechen. §. 56. Einbringung der Gesuche und Documentierung derselben. 1. Die Gesuche um Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden aus Familienrücksichten sind von Seite der unterstützungsbedürftigen Angehörigen während der Dauer der Stellungspflicht der Reclamierten alljährlich in den Monaten Jänner und Februar, bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscommission unter vollständiger Nachweisung des Anspruches einzubringen. Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§. 27), können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Familienerhalter geltend machen und nachweisen. Der erhobene Anspruch ist seitens der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen. 2. Angehörige von uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten und von eingereihten Soldaten, welche in die, diese Begünstigung begründenden Verhältnisse gelangen, oder sich bereits zur Zeit der Assentierung in diesen Verhältnissen befanden, haben die documentierten Gesuche bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen. 3. Zur Documentierung des Anspruches ist erforderlich: a) der Familienauskunftsbogen nach dem Muster 13.[1]) Dort, wo in den Matrikeln die bezüglichen Zeitangaben nach dem julianischen Kalender eingetragen werden, sind in den Auszügen diesen Angaben stets auch die nach dem gregorianischen Kalender sich ergebenden Zeitdaten in Klammern beizusetzen. Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den, die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikelführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familien-

---

eine Erläuterung der Wehrvorschriften I. Theil, wurde bestimmt: „Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wird bekannt gegeben, dass die Bestimmungen des §. 55 : 15 der Wehrvorschriften I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 15. April 1889, R. G. B. Nr. 45) auch auf den Begünstigungsanspruch eines ehelichen Sohnes zu Gunsten seiner verwitweten, jedoch wieder verehelichten Mutter Anwendung finden."

[1]) Das Muster 13 (sieh nächste Seite) lautet:

glied in einer anderen Pfarre geboren, bezw. gestorben ist, so müssen diese Umstände, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Vorschrift entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine nachgewiesen werden. Anmerkungen, welche den Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung der Stellungscommission zu wirken, haben die Matrikelführer zu unterlassen; b) ein vom Gemeindevorsteher und zwei Gemeindemitgliedern (worunter auch eigenberechtigte Witwen verstanden sind), deren Söhne zur Stellung berufen oder dienstpflichtig sind (gleichviel ob sie präsent dienen oder nicht) und keinen Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht erheben, ausgefertigtes Unentbehrlichkeitszeugnis. Dieses Zeugnis hat zu enthalten: die Bezeichnung des Reclamierten und derjenigen Familienglieder, zu deren Gunsten die Enthebung angesprochen wird; die Be-

„Muster 13
zu §. 56.

Auskünfte

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über die Familie des N. N., Haus-Nr. . . in der Ortschaft N. . . . . ., Gemeinde N. . . . . .

Zu- und Vorname, auch sonstiger Beiname	Tag und Jahr der Geburt	Trauungsjahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Tag und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am . . . . 18 . .

Für die vollständige Übereinstimmung mit den Matrikeln.

Amtsiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung. 1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reclamierten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht wenn es außer der Familie lebt oder gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter, ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik Anmerkung — in den ersteren Fällen nebst der Angabe des Aufenthaltortes — ersichtlich zu machen.

2. wenn der Wehrpflichtige die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen.
   a) Großvater,
   b) Großmutter,
   c) deren sämmtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen, bezw. mit ihren Gatten,
   d) die den Ehen dieser Söhne und Töchter entsprossenen Kinder.

   Die unter d Bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Eltern, und zwar nach den Bestimmungen des Punktes 1 aufzuführen.

3. Wird die Begünstigung als einziger Schwiegersohn in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegervaters und des Reklamierten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.

4. Papierformat: A."

stätigung über den unbeweglichen Besitz der Familie und eventuell eines jeden Mitgliedes derselben, mit Angabe des Ortes und der Gemeinde, des Hauses oder der Häuser, dann der Grundstücke, mit ihrem Flächeninhalte gattungsweise summarisch; die Angabe der Unterhaltsquelle, des Gewerbes oder der Beschäftigung, aus welcher die Familie, bezw. jedes Mitglied derselben, namentlich auch der Reclamierte, Subsistenzmittel und in welchem Maße bezieht, dann ob die Verhältnisse des letzteren darnach gestaltet sind, der Familie eine ausreichende Unterstützung zu gewähren; den Nachweis der auf dem unbeweglichen Besitze, dem Gewerbe u. s. w. haftenden staatlichen Steuern jeder Art ohne Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge, in ihrer Gesammtsumme und im einzelnen; dann nach genauer Prüfung und gewissenhafter Beurtheilung der Verhältnisse die nach eigener Überzeugung abzugebende Erklärung, ob die Erhaltung der bezeichneten Familienglieder vom Reclamierten wirklich abhängt und ob er dieser Pflicht bisher auch thatsächlich und in welchem Maße nachgekommen ist. Bei der Reclamation des einzigen Schwiegersohnes hat dieses Zeugnis, vorausgesetzt, dass des Reclamierten Gattin oder eheliches Kind lebt, überdies die Angabe zu enthalten, ob derselbe die Pflichten des Familienhauptes erfüllt. 4. Sind zwei der bezeichneten Gemeindemitglieder in der Gemeinde nicht vorhanden oder des Lesens und Schreibens nicht kundig, dann bei grundloser Weigerung der vorhandenen, des Lesens und Schreibens kundigen Gemeindemitglieder, oder endlich, wenn die politische Bezirksbehörde die Richtigkeit des vorgelegten Zeugnisses überhaupt zu bezweifeln Grund fände, so hat diese sich von dem Sachverhalte selbst zu überzeugen; die bezüglichen Erhebungsacten sind den Gesuchen beizulegen; sie dienen als Grundlage für die Entscheidung. 5. Der Gemeindevorsteher bekräftigt durch seine Unterschrift auf diesen Zeugnissen die volle Richtigkeit des Inhaltes derselben und die Echtheit der Unterschriften der beiden Gemeindemitglieder; überdies obliegt ihm die ausdrückliche Bestätigung, dass die letzteren zur bevorstehenden Stellung verpflichtete Söhne haben, mit der Angabe, welcher Altersclasse diese angehören, bezw. dass deren assentierte Söhne keine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht genießen. Der Gemeindevorsteher hat den Reclamanten über seinen Besitz zu befragen und für den Fall, dass ein solcher Besitz der Familie oder eines Einzelnen derselben in einer anderen Gemeinde sich befände, von ihm das Zeugnis der betreffenden Gemeinde abzuverlangen. 6. Der Umstand, dass ein Bruder in der Linien- oder activen Landwehrdienstpflicht steht, oder aus dem Reserve- oder Ersatzreserveverhältnisse ausnahmsweise zur activen Dienstleistung im Frieden einberufen wurde (§. 55:3), ist, falls dies nicht schon durch die Partei nachgewiesen wurde, durch die politische Bezirksbehörde aus den Amtsacten und Vormerkungen oder, wenn dies nicht in verlässlicher Weise möglich sein sollte, durch Einholung des Grundbuchblattes im Wege der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz sicherzustellen. 7. Die Matrikelauszüge und Zeugnisse können wieder benützt werden, wenn von den berufenen Ausstellern auf denselben der unveränderte Fortbestand der Verhältnisse bestätigt oder die eingetretenen Veränderungen genau angeführt werden. 8. Für die Einbringung und Documentierung der Gesuche in jenen Fällen, wenn im Auslande bleibend ansässige Angehörige eines Wehrpflichtigen um die Begünstigung als Familienerhalter für denselben auf Grund des §. 34 des Wehrgesetzes einschreiten, gelten die Bestimmungen der Beilage V.[1]) §. 57. Zuerkennung der Begünstigung. 1. Die Entscheidung über den Anspruch auf die Begünstigung aus Familienrücksichten er-

[1]) Die Beilage V enthält Weisungen für die k. und k. Missionen und Consularämter. Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.

folgt — nach eventueller Constatierung der Erwerbsunfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Stellungspflichtigen — in der Regel vor der zuständigen Stellungscommission (Punkt 6). Dieselbe hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde. Im Gegenfalle ist das Gesuch als gegenstandslos zu behandeln und der Partei zurückzustellen. Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden, b) im Delegierungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen (§. 101). In diesen Fällen ist die Entscheidung jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird. Die Erwerbsunfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamierten kann auch vor jener Stellungscommission constatiert werden, welche dem Aufenthalte des zu Untersuchenden zunächst amtiert. 2. Jene bei der Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden männlichen Angehörigen, von deren ärztlicher Untersuchung die Beurtheilung ihrer Erwerbsfähigkeit abhängt, sind zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet. Im Falle des Nichterscheinens solcher Personen ist die Reclamation abzuweisen, bezw., wenn das Nichterscheinen gerechtfertigt ist, die Entscheidung vorzubehalten. Enthoben vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission sind nur jene Angehörigen, a) welche das siebzigste Jahr zurückgelegt haben, wenn seitens des Gemeindevorstehers ihre Erwerbsunfähigkeit als notorisch bestätigt wird; b) deren offenkundige Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen wird; oder c) welche bereits von einer Stellungs- oder Überprüfungscommission „für immer erwerbsunfähig" erkannt worden sind (Punkt 5). Wird der Anspruch auf die mittlerweile eingetretene Erwerbsunfähigkeit eines im nichtactiven Verhältnisse des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Angehörigen gegründet, so hat das zuständige Ergänzungsbezirkscommando über das gutächtliche, die mittlerweile eingetretene Erwerbsunfähigkeit bekräftigende Ansuchen der betreffenden politischen Bezirksbehörde die Superarbitrierung dieses in Betracht kommenden männlichen Angehörigen sofort zu veranlassen. Werden die Nachweise über die offenkundige Erwerbsunfähigkeit von der Stellungscommission als nicht genügend erachtet, so sind sie zu vervollständigen oder es ist der Betreffende vorzuführen. 3. Ist jedoch das in Betracht kommende männliche Familienglied, dessen Erwerbsunfähigkeit behauptet wird: a) durch schwere Krankheit verhindert, vor der Stellungscommission zu erscheinen, oder ist b) das Erscheinen des in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Familiengliedes vor der Stellungscommission unthunlich, und treffen alle übrigen Bedingungen für die Zuerkennung dieser Begünstigung zu, so ist die Entscheidung über die Reclamation einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten. Kann jedoch die Entscheidung über die Reclamation nach den seitens der Bezirksbehörde zu pflegenden Erhebungen nicht bis 1. September erfolgen, so ist: zu a) bei erwiesener Transportunfähigkeit der Wehrpflichtige vorläufig über die einvernehmlich mit der Bezirksbehörde zu pflegende Entscheidung der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz zum activen Dienste nicht heranzuziehen, zu b) bei berechtigter Annahme der Erwerbsunfähigkeit des in Haft Befindlichen vorläufig die Entscheidung des Landesvertheidigungsministeriums einzuholen, welches dieselbe, insofern es sich um einen Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) handelt, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium trifft. Die letzterwähnte Entscheidung ist auch im Falle „zu a" dann einzuholen, wenn die Transportunfähigkeit des betreffenden Angehörigen zur Zeit der nächsten Hauptstellung noch nicht behoben sein sollte. 4. Der Tag der Hauptstellung, zu welcher der Reclamierte berufen ist, ist der Normaltag, nach welchem die Anspruchberechtigung und das Lebensalter der in Betracht kommenden

männlichen Angehörigen zu beurtheilen sind[1]). 5. Die Classification der Erwerbsunfähigkeit hat „erwerbsunfähig" oder „für immer erwerbsunfähig" zu lauten. Die bezüglichen Gebrechen sind im Commissionsbefunde genau anzuführen. Die Classification „erwerbsunfähig" ist in jenen Fällen anzuwenden, in denen nach der Natur des Gebrechens zwar die Möglichkeit besteht, dass der Betreffende nach längerer Zeit erwerbsfähig wird, der Zeitpunkt des Eintrittes der Erwerbsfähigkeit sich aber auch annähernd nicht bestimmen lässt. Ein achtzehnjähriger oder älterer Bruder kann auch dann als „erwerbsunfähig" classificirt werden, wenn er noch unentwickelt ist. Die Classification „für immer erwerbsunfähig" ist anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch Gebrechen begründet ist, welche die Möglichkeit des Eintrittes der Erwerbsfähigkeit vollständig ausschließen und wenn gegen die Classification weder von einem der Ärzte, noch von einem der stimmberechtigten drei Mitglieder der Stellungscommission (§. 87:1) eine Einwendung erhoben wird. Wird der Untersuchte zwar erwerbsunfähig, aber zur Leitung oder Beaufsichtigung des Gewerbes oder der Wirtschaft geeignet befunden (§. 55:7), so ist dies im Commissionsbefunde auszusprechen. In jenen Fällen, in welchen die Dauer der Erwerbsunfähigkeit sich begrenzen lässt, oder die Erwerbsunfähigkeit vorübergehend durch Krankheit hervorgerufen wird, demnach die Bedingungen des §. 55:5 nicht zutreffen, ist im Befunde lediglich das Gebrechen (die Krankheit) anzuführen und auszusprechen, wie lange voraussichtlich diese vorübergehende Erwerbsunfähigkeit andauern dürfte. Zeugnisse, welche die Parteien als Nachweis der Erwerbsunfähigkeit etwa beibringen, dürfen nicht in Betracht gezogen werden. (Ausnahme Punkt 2, zweiter Absatz a und b). Handelt es sich um die Zuerkennung der Begünstigung an einen bereits Assentierten (Punkt 10), so ist sich im Stellungscommissionsbefunde auch darüber auszusprechen, ob die Erwerbsunfähigkeit bereits zur Zeit der Einreihung des Familienerhalters bestanden hat. 6. Über den Anspruch und eventuell über die Erwerbsunfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamierten entscheidet in erster Instanz der Vertreter der politischen Behörde nach gutächtlicher Äußerung seitens der Vertreter des Heeres und der Landwehr (§.58:1). Der Entscheidung hat die mündliche Verhandlung des Anspruches seitens der Stellungscommission, eventuell die Anhörung der zwei Commissionsmitglieder, bezw. der Gemeindevertretung und die Constatierung der Erwerbsunfähigkeit der Angehörigen des Reclamierten voranzugehen. Ergibt sich bei der Verhandlung eines Ansuchens um Zuerkennung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten (§. 60), dass ein Anspruch auf die Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve besteht, so ist über diesen Anspruch von amtswegen zu entscheiden. Stellt es sich hingegen bei der Verhandlung eines Ansuchens um die Begünstigung der Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in der Ersatzreserve heraus, dass ein Anspruch auf diese Begünstigung zwar nicht bestehe, aber besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind, so ist über die Beurlaubung aus Familienrücksichten von amtswegen zu entscheiden. 7. Reclamationen, welche gesetzlich nicht begründet sind, oder aus welchen die volle Überzeugung der An-

[1]) Mit dem an sämmtliche polit. Landesstellen ergangenen Erl. des Min. f. L.V. vom 7. März 1898, Nr. 3959 II, wurde bestimmt: „Bei Gesuchen um eine Begünstigung nach §. 34 des Wehrgesetzes, welche zur Zeit der Stellung ihre definitive Erledigung finden, bildet der Tag der Entscheidung, nämlich der Tag der Hauptstellung, zu welcher der Reclamierte berufen ist, den Normaltag, nach welchem die Anspruchberechtigung und das Lebensalter der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen zu beurtheilen sind (§ 57:4 der Wehrvorschriften I. Theil), ebenso ist auch bei Gesuchen um eine Begünstigung nach §. 34 des Wehrgesetzes, welche nicht bei der Hauptstellung, sondern zu einem späteren Zeitpunkte erledigt werden, der Tag der Erledigung als Normaltag anzusehen."

spruchsberechtigung nach dem Stande der Verhältnisse oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel nicht geschöpft werden kann, sind abzuweisen. Auf die Zusage eines nach der Stellung zu führenden Beweises darf keine Rücksicht genommen werden. 8. Eine Ausnahme von der im ersten Absatze des Punktes 1 enthaltenen Bestimmung hat dann einzutreten, a) wenn der Anspruch auf die Begünstigung erst nach der Hauptstellung geltend gemacht wurde; b) wenn die Nachstellung vor der zuständigen Nachstellungscommission zwar erfolgt, die betreffende politische Bezirksbehörde in derselben aber nicht vertreten ist. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch in erster Instanz durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche dieselbe dem Ergänzungsbezirkscommando und dem Landwehrergänzungsbezirkscommando zur gutächtlichen Äußerung mitzutheilen hat (§. 58:1). 9. Über die Entscheidung ist der Partei ein schriftlicher Bescheid — bei Zuerkennung der Begünstigung die Bescheinigung nach dem Muster 11[1]) — auszufolgen. Insofern Einsprachen gegen die Zuerkennung der Begünstigung nach §. 58:1 erhoben wurden, ist die Partei einstweilen nur mündlich zu verständigen. Bis zur Erledigung der Einsprache bleibt die Entscheidung der politischen Behörde in Kraft. Die Entscheidung ist in allen Fällen mit kurzer Begründung in die Stellungsliste, die Zuerkennung des Anspruches auch in das Assentprotokoll einzutragen. 10. Wenn uneingereihte Rekruten und Ersatzreservisten und eingereihte Soldaten auf diese Begünstigung Anspruch besitzen, so haben die unterstützungsbedürftigen Angehörigen derselben die im Sinne dieser Vorschrift documentierten Gesuche bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatsgemeinde einzubringen, welche den Act, mit der eigenen Schlussfassung versehen, dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zur gutächtlichen Äußerung übermittelt (§. 58:1). Wird das Ansuchen in erster Instanz übereinstimmend für begründet erkannt, so hat die betreffende militärische Ergänzungsbehörde die Übersetzung des Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve zu veranlassen. 11. In gleicher Weise wie im vorstehenden Punkte ist vorzugehen, wenn Soldaten nach vollstrecktem Präsenzdienste um die Begünstigung ansuchen. 12. Die Begünstigung ist ohne Rücksicht auf die Art der Assentierung der Bewerbers, auch wenn derselbe außer der Altersclasse und Losreihe gestellt wird, und im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem die Verhältnisse, die den bestehenden Anspruch begründen, eingetreten sind, zuzuerkennen; Freiwilligen jedoch nur dann, wenn der Anspruch nach der Assentierung eingetreten ist. §. 58. Einsprachen und Berufungen. 1. Gegen die Zuerkennung der Begünstigung aus Familienrücksichten steht die Einsprache den Vertretern des Heeres und der Landwehr, bezw. dem Ergänzungsbezirkscommando und dem Landwehrergänzungsbezirkscommando zu. Der den Einspruch Erhebende hat seine diesbezügliche schriftliche Äußerung binnen 14 Tagen der politischen Bezirksbehörde zu übergeben. Der Einspruch steht auch den Commissionsmitgliedern der Bezirks-, bezw. Gemeindevertretung zu, welche denselben sofort geltend zu machen haben. Der Vertreter der politischen Behörde hat, wenn diese Commissionsmitglieder oder auch nur eines derselben gegen die Zuerkennung der Begünstigung Einsprache erheben, dies und die Gründe des Einspruches in der Stellungsliste ersichtlich zu machen. 2. Die politische Behörde hat den vollständigen Reclamationsact unter Anschluss eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste der politischen Landesstelle vorzulegen, welche die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommando trifft. Hinsichtlich der weiteren Behandlung solcher Einsprachen gelten die Bestimmungen des §. 47:1, dritter und vierter

[1]) Das Muster 11 ist auf S. 101 abgedruckt.

Absatz. 3. Wird gegen den, die Begünstigung zuerkennenden Beschluss der politischen Behörde infolge einer Verschiedenheit der Ansicht über die Erwerbsfähigkeit eines in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamierten, militärischerseits oder durch die Commissionsmitglieder der Bezirks-, bezw. Gemeindevertretung Einsprache erhoben, so veranlasst die politische Bezirksbehörde unter Vorlage des Verhandlungsactes die Vorführung des Betreffenden vor die Überprüfungscommission. Auf Grund des Befundes der Überprüfungscommission fällt die Landesstelle die Entscheidung über den Reclamationsfall. 4. Bei Berufungen gegen eine abweisliche Entscheidung, welche nur deshalb erfolgte, weil ein männlicher Angehöriger des Reclamierten durch die Stellungscommission für erwerbsfähig erklärt wurde, entscheidet jedoch die Landesstelle, ob das Gutachten der Überprüfungscommission einzuholen ist. 5. In den im §. 57:1, zweiter Absatz unter a und b angeführten Fällen, ist eine eventuelle Einsprache nach der thatsächlichen Assentierung in Verhandlung zu nehmen und bis dahin in der Stellungsliste vorzumerken. 6. Berufungen der Parteien, wozu ihnen eine 14tägige Frist, vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, eingeräumt wird, sind unter Anschluss eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste und aller auf den betreffenden Reclamationsfall bezugnehmenden Actenstücke seitens der Bezirksbehörden an die Landesstellen zu leiten, welche hiermit zur Entscheidung belegiert werden. Gegen ein von dieser Stelle bestätigtes Erkenntnis findet eine weitere Berufung nicht statt. Wird der Berufung Folge gegeben, so ist die diesfällige Entscheidung auch dem Militärterritorialcommando mitzutheilen, welches die Ergänzung der Stellungsliste und des Assentprotokolles des Ergänzungsbezirkscommandos veranlasst und den Vollzug dieser Entscheidung anordnet, wenn es sich um einen Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) oder um einen vorbehaltlich der Widmung und Eintheilung Assentierten handelt. Bei Landwehrmännern ist weiters das Landwehrcommando in Kenntnis zu setzen, welchem die Verständigung des Landwehrergänzungsbezirkscommandos obliegt. §. 59. Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung derselben. 1. Die Nachweise des Fortbestandes des die Begünstigung aus Familienrücksichten begründenden Verhältnisses sind von den Begünstigten nur während der Dauer der Linien-(Präsenz-)Dienstpflicht der Assentjahrganggenossen in jedem der Zuerkennung der Begünstigung folgenden Jahre im Monate Jänner in der für die Documentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen. Der Nachweis kann sich auch auf neu entstandene Verhältnisse gründen. 2. Der 1. März bildet für die Beurtheilung des Anspruches den Normaltag. Ergibt sich hienach die Nothwendigkeit, die Erwerbsunfähigkeit eines männlichen Familiengliedes zu constatieren, so hat dies gelegentlich der nächsten Stellung zu erfolgen und ist erst dann über den Fortbestand des Anspruches zu entscheiden. Einer wiederholten Constatierung unterliegen jene, welche nicht „für immer erwerbsunfähig“ (§. 57:5) befunden wurden. 3. Die Begünstigung erlischt: a) wenn der Anspruch auf die Begünstigung nicht mehr besteht oder wenn der Betreffende die Bedingungen zu erfüllen unterläßt, oder b) wenn die Nachweise ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht werden. 4. Die Anerkennung des Fortbestandes, sowie die Aberkennung der Begünstigung erfolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschluss der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zur gutächtlichen Äußerung mittheilt. Für die Einsprachen gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünstigung und für Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 58. Bis zur Entscheidung hat jedes weitere Verfahren zu unterbleiben. 5. Bei irrthümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im

Instanzenzuge zu entscheiden, es sei denn, dass der Wehrpflichtige inzwischen in diesen Anspruch getreten ist. 6. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwächst, ist der Betreffende, insofern er nicht nach der Losreihe oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört, vorbehaltlich des Anspruches auf eine andere Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht, aus der Ersatzreserve auszuscheiden und zur Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes heranzuziehen. 7. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung aus Familienrücksichten die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, dass dieser Anspruch schon zur Zeit der Stellung bestanden hat, so ist diese Begünstigung durch das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, bezw. durch das zuständige Landwehrbezirksergänzungscommando zuzuerkennen. Etwaige Berufungen sind nach §. 71 zu behandeln. Diejenigen, welche zur Zeit der Zuerkennung der Begünstigung Einjährig-Freiwillige waren, den einjährigen Präsenzdienst aber noch nicht abgeleistet haben, sind zur Erfüllung desselben — unbeschadet des gesetzlich zulässigen Aufschubes — auf den der Aberkennung folgenden 1. October, bezw. 1. April (§. 76:10) einzuberufen.

§. 60. Dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten. 1. Uneingereihte Rekruten und liniendienstpflichtige Soldaten, bezw. activdienstpflichtige Landwehrmänner, welche einen Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve aus Familienrücksichten nach §. 34 des Wehrgesetzes nicht besitzen, deren Familienverhältnisse jedoch einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, können, sobald sie die erste militärische Ausbildung erhalten haben, für die Dauer des Friedens vorzeitig beurlaubt werden. 2. Unter solchen besonders rücksichtswürdigen Familienverhältnissen sind unter andern zu verstehen: „die Erhaltung verwaister unehelicher Geschwister", „die Erhaltung der von ihrem Gatten gerichtlich geschiedenen oder getrennten Mutter", „die Erhaltung der Familienangehörigen, wenn das Ableben eines verschollenen Familienmitgliedes nicht erwiesen werden kann." Die Anwendung dieser Bestimmung zu Gunsten der Gattin oder der Kinder des Wehrpflichtigen ist ausgeschlossen. 3. Die Verhandlung über die Anwendung dieser Bestimmung ist analog jener bezüglich der Begünstigung aus Familienrücksichten über das diesfällige Ansuchen der Partei zu bewirken. Ergibt sich bei der Verhandlung über den erhobenen Anspruch auf die Begünstigung der Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste, dass ein solcher zwar nicht bestehe, aber besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind, so ist über die Beurlaubung aus Familienrücksichten von amtswegen zu entscheiden. Stellt es sich hingegen bei der Verhandlung eines Ansuchens um Zuerkennung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten heraus, dass ein Anspruch auf die Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve besteht, so ist über diesen Anspruch von amtswegen zu entscheiden. Wird das Ansuchen bei der Stellung im zuständigen Stellungsbezirke eingebracht, so entscheidet nach erfolgter Assentierung in erster Instanz der Vertreter des Heeres, hinsichtlich der unmittelbar für die Landwehr Assentierten der Vertreter der Landwehr. Erfolgt die Stellung nicht vor der zuständigen Stellungscommission oder wird der Anspruch erst nach erfolgter Assentierung erhoben, so sind derlei Gesuche bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche dieselben mit der eigenen gutächtlichen Äußerung an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, bezw. an das zuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando zur Entscheidung zu leiten hat. Über die Entscheidung ist seitens der politischen Behörde ein schriftlicher Bescheid — im Falle der Zuerkennung der Begünstigung die Bescheinigung nach dem Muster 11[1]) — auszufolgen. 4. Die auf Grund dieser

[1]) Das Muster 11 ist auf S. 101 abgedruckt.

Bestimmung zu Beurlaubenden sind, wenn sie die achtwöchentliche militärische Ausbildung noch nicht erhalten haben, derselben nach §. 36 : 1 der Wehrvorschriften II. Theil zu unterziehen und sodann während ihrer Linien-(Präsenz-)Dienstpflicht nur zum Erscheinen bei den Controlversammlungen verpflichtet. 5. Diese Wehrpflichtigen haben während der ihnen noch obliegenden Linien- (Präsenz-) Dienstzeit das Bestehen der Verhältnisse, welche ihre vorzeitige Beurlaubung zur Folge hatten, jährlich im Monate Jänner im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem Landwehrergänzungsbezirkscommando nachzuweisen. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen, dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten zuerkannt wurde, haben den Fortbestand der Begünstigung bis einschließlich des Jahres nachzuweisen, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst abzuleisten haben würden, wenn ihnen der äußerste, gesetzlich zulässige Aufschub des Präsenzdienstantrittes gewährt worden wäre. Erheischen diese Verhältnisse die Constatierung der Erwerbsunfähigkeit eines männlichen Familienmitgliedes, so hat diese bei der Hauptstellung zu erfolgen. Ergibt sich bei der Prüfung der Nachweise, dass die Familienverhältnisse diese Begünstigung nicht mehr erheischen, oder dass der Betreffende die Bedingungen für diese Begünstigung zu erfüllen unterlässt, oder werden die Nachweise ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht, so ist der Betreffende zur Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes heranzuziehen. 6. Die Bestimmungen des §. 59 : 2, 5 und 7 finden auch hier Anwendung. 7. Für Berufungen gelten die Bestimmungen des §. 52 : 3.

§. 61. Vormerkung über die eine Begünstigung genießenden Ersatzreservisten und dauernd Beurlaubten, dann über die in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen Seelsorger. 1. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche infolge Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht sich in der Ersatzreserve befinden, oder auf die Zeit des Friedens dauernd beurlaubt wurden, sind — insolange sie den Titel auf die zuerkannte Begünstigung nachzuweisen haben — in einem Vormerkbuche nach dem Muster 14[1]), nöthigenfalls getrennt nach Assentjahrgängen, Stellungsbezirken und Kategorien, zu führen, und zwar: a) bei den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden: die in das Heer (Kriegsmarine) Eingetheilten; b) bei den zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommanden: die in die Landwehr Eingetheilten; c) bei den zuständigen Bezirksbehörden: die in diese beiden Theile der bewaffneten Macht Eingetheilten. Eine Löschung aus dem Vormerkbuche findet in allen Abgangsfällen, weiters am Ende des Jahres auch rücksichtlich aller jener statt, welche den Fortbestand des Begünstigungstitels im Sinne dieser Vorschrift nicht mehr nachzuweisen haben. Mit Ende December jeden Jahres übermittelt das Ergänzungsbezirkscommando an das zuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando aus diesem Vormerkbuche einen Auszug über die in Vormerkung verbleibenden, in die Landwehr übersetzten Candidaten des geistlichen Standes und Lehrer. 2. Über die in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger haben die zuständigen politischen Bezirksbehörden und die betreffenden zuständigen militärischen Ergänzungsbehörden erster Instanz ein Vormerkbuch nach dem Muster 15[2]) zu führen. Eine Löschung aus dem Vormerkbuche findet in allen Abgangsfällen, ferner am Ende des Jahres auch rücksichtlich jener statt, deren zwölfjährige Dienstpflicht mit diesem Zeitpunkte endet. Eine Übertragung aus der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres in jene der Ersatzreserve der Landwehr findet nicht statt. (Siehe §. 153 : 1.) 3. Die Ergänzungsbezirkscommanden und Landwehrergänzungsbezirkscommanden haben von

---

[1]) [2]) Die Muster 14 und 15 (sieh nächste Seite) lauten:

Ergänzungsbezirkscommando (Landwehrergänzungsbezirkscommando).

Land, Politischer Bezirk.

Vormerk

über die Ersatzreservisten und Dauernd-Beurlaubten, welche den Titel auf die

Laufende Zahl	Truppenkörper	Assentjahrgang	Charge	Name	Geburtsjahr	Heimatsberechtigt (zuständig) in		Gelangte	
						Gemeinde	Bezirk	bei der Assentierung am	nachträglich an welchem Tage; Geschäftsstück Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anmerkung. 1. In dieses Vormerkbuch sind auch die als mindertauglich oder überzählig in die Ersatzreserve gelangten Wehrpflichtigen aufzunehmen, wenn ihnen eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht zuerkannt wurde.

Ergänzungsbezirkscommmando (Landwehrergänzungsbezirkscommando).

Land, Politischer Bezirk.

Vormerk

über die in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen

Laufende Zahl	Assentjahrgang	Name	Geburtsjahr	Heimatsberechtigt in		Die Aufnahme in die Evidenz der Ersatzreserve erfolgte	
				Gemeinde	Bezirk	bei der Assentierung am	nachträglich an welchem Tage und aus welchem Titel; Geschäftsstück Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung. 1. Das Verzeichnis über die in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen ausgeweihten Priester 2c., welches nach §. 153: 1 von den Ergänzungsbezirkscommanden jährlich vorzulegen ist, ist nach demselben Muster zu verfassen und hat folgende Horizontalrubriken (Colonnen) zu enthalten:

„Muster 14
zu §. 61.

Buch

zuerkannte Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht nachzuweisen haben.

in die Ersatzreserve als				Wurde für die Zeit des Friedens dauernd beurlaubt					
Candidat des geistlichen Standes	Unterlehrer und Lehrer	Landwirt	Familienerhalter	an welchem Tage; Geschäftsstück Nr.	als Zögling einer Lehrer-Bildungsanstalt	aus Familienrücksichten	Ergebnis der jährlichen Prüfung des Anspruches auf die zuerkannte Begünstigung	Art des Abganges	Anmerkung
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

2. Papierformat: B."

„Muster 15
zu §. 61.

Buch.

ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger.

Glaubensbekenntnis															
katholisch			griechisch-orientalisch	Evangelisch-Augsburger	Evangelisch-Helvetischer	unitarisch	israelitisch	Anstellungsort	Geistlicher Orden	Diöcese	Superintendenz	Sprachkenntnisse	Ergebnis der jährlichen Prüfung des Anspruches auf die zuerkannte Begünstigung	Art des Abganges	Anmerkung
römisch-	armenisch-	griechisch-		Confession											
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

a) Mit 31. December 18 . . sind verblieben (summarisch);
b) Zuwachs (namentlich anzuführen);
c) Abgang (namentlich anzuführen);
d) Mit 31. December verbleiben (summarisch).
2. Papierformat: B."

den in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern, welche sich im letzten Jahre der Dienstpflicht befinden, jährlich im Monate December die Bescheinigungen nach dem Muster 12[1]) einzuholen und mit der folgenden Clausel zu versehen: „N. N., ausgeweihter Priester (angestellter Seelsorger), hat seiner zwölfjährigen Heeresdienstpflicht (Gesammtdienstpflicht) entsprochen. Der Genannte bleibt bis zum Ende des Jahres 19 . . landsturmpflichtig." Die Bescheinigungen sind nach bewirkter Clausulierung den Betreffenden gegen Empfangsbestätigung auszufolgen. Weiter haben die Ergänzungsbezirkscommanden und Landwehrergänzungsbezirkscommanden über die erwähnten Wehrpflichtigen Auszüge aus dem Vormerkbuch nach Muster 15 zu verfassen und im Monate Jänner des dem Austritte folgenden Jahres den zuständigen Landsturmbezirkscommanden zu übersenden. **V. Abschnitt.** Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes. §. 62. Im allgemeinen. 1. Um einerseits den volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen, anderseits dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr den im Kriege erforderlichen Mehrbedarf an Officieren, Cadeten, Ärzten und Militärbeamten zu sichern, wird Inländern, welche den in den nachfolgenden Paragraphen näher festgestellten Anforderungen entsprechen, im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt. Diese Begünstigten führen die Bezeichnung „Einjährig-Freiwillige". 2. Dem Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten steht es nach Wahl und Befähigung frei, den Präsenzdienst entweder im Soldatenstande oder als Mediciner, Pharmaceut oder Veterinär abzuleisten. 3. Einjährig-Freiwillige-Mediciner haben ein halbes Jahr im Soldatenstande und ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctordiploms als Assistenzarztstellvertreter activ zu dienen (§. 76). Pharmaceuten und Veterinäre haben den einjährigen Präsenzdienst erst nach Erlangung des Magister-, bezw. des thierärztlichen Diploms abzuleisten. 4. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ernennung zu Militärverpflegs- oder Militärbaurechnungsbeamten in der Reserve anstreben, werden nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und je nach Bedarf zur Ausbildung für eine dieser Dienstleistungen zugelassen (§. 75). 5. In die Landwehr werden jene Einjährig-Freiwilligen eingetheilt, welche im Wege der Stellung assentiert wurden, und nach dem Ergebnisse der Rekrutenrepartiton, bezw. Contingentsabrechnung, ihrer Altersclasse und Losreihe gemäß zur Landwehr entfallen; ferner jene Einjährig-Freiwilligen, welche infolge Meinungsverschiedenheit oder mit Rücksicht auf ihre Körpergröße (§. 94) in der III. oder in einer höheren Altersclasse vom Vertreter der Landwehr als tauglich assentiert wurden; endlich jene bei der Stellung assentierten Einjährig-Freiwilligen — mit Ausnahme der Pharmaceuten — welche sich zur Eintheilung in die Landwehr gemeldet haben, bis zur Erreichung der im §. 130 festgesetzten Zahl. Aspiranten, welche im Landwehrgebiete Süd-Dalmatiens (§. 1 : 4) heimatsberechtigt sind, können als Einjährig-Freiwillige auch in das Heer (Kriegsmarine) eintreten. 6. Im Heere und in der Landwehr ist der einjährige Präsenzdienst in der Regel auf eigene Kosten abzuleisten. Mittellose können denselben ausnahmsweise auf Staatskosten ableisten. Die §§. 67 und 76 enthalten hierüber die näheren Bestimmungen. Hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine ist der §. 74 maßgebend. §. 63. Allgemeine Bedingungen zu dem Anspruche auf die Begünstigung. 1. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kann sowohl den freiwillig Eintretenden (XII. Abschnitt) als auch jenen zuerkannt werden, welche im Wege der Stellung assentiert wurden. 2. Für die Zuerkennung der Begünstigung ist erforderlich: a) die Staatsbürgerschaft

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie; b) die moralische Befähigung (Punkt 4); c) die wissenschaftliche Befähigung nach §. 64; d) die Anmeldung des Anspruches bis spätestens bei der Hauptstellung im zuständigen Stellungsbezirke; e) die Eignung für den gewählten und zur Annahme berechtigten Truppenkörper, endlich f) bei den freiwillig eintretenden Minderjährigen die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes. 3. Stellungspflichtigen, welche sich am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtclassigen öffentlichen Mittelschule des Inlandes oder einer dieser gleichgestellten Lehranstalt (§. 64 : 5) befinden und assentiert werden, wird die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nachträglich zuerkannt, wenn sie den Anspruch bei der Hauptstellung angemeldet und spätestens bis 1. October desselben Jahres ihre Studien mit Erfolg absolviert haben. Die Zuerkennung dieser Begünstigung kann nur nach Beibringung des durch die Vollendung der Studien erlangten Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung erfolgen. 4. Von der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes sind jene ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurden.

§. 64. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. 1. Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für Aspiranten, welche den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande auf eigene Kosten abzuleisten wünschen, gelten: a) das Studienzeugnis über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten inländischen Obergymnasiums oder einer solchen Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt, worunter auch die öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehrerbildungsanstalten begriffen sind, oder b) die Auszüge aus den Classificationslisten über die vom Aspiranten etwa abgelegte Prüfung zum Berufscadeten. Die nach a oder b nachgewiesene wissenschaftliche Befähigung muss spätestens am 1. März jenes Jahres erlangt worden sein, für welches die Stellung des Aspiranten erfolgt. (Ausnahme §. 63 : 3.) c) das Zeugnis der Prüfungscommission für Einjährig-Freiwilligenaspiranten; die bezügliche Prüfung muss längstens bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem der Aspirant das 21. Lebensjahr vollendet, mit entsprechendem Erfolge abgelegt werden. 2. Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für Aspiranten, welche den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande auf Staatskosten (§. 67) ableisten wollen, gelten: a) die im Punkte 1a bezeichneten Studienzeugnisse, wenn sie entweder die allgemeine Vorzugsclasse, oder wo eine solche Classe nicht gegeben wird, mindestens Vorzugsclassen in den von der Studienanstalt zu bezeichnenden Hauptgegenständen nachweisen; b) die im Punkte 1b angeführten Zeugnisse. 3. Maturitäts- (Reife-, Schlussprüfungs-) Zeugnisse der im Punkte 1a bezeichneten Lehranstalten, endlich Zeugnisse über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung, wenn letztere Studien an einer Hochschule bedingt, gelten als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste auf eigene und auf Staatskosten. Reife- und Schlussprüfungszeugnisse der gleichgestellten Lehranstalten gelten jedoch als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste auf Staatskosten nur dann, wenn sie vom Schulinspector oder Regierungscommissär gegengezeichnet sind. 4. Die den Obergymnasien und Oberrealschulen dermalen gleichgestellten inländischen[1])

---

[1]) Unter den „inländischen" Lehranstalten sind, da das Reichs-Kriegsministerium ein gemeinsames ist, auch die Lehranstalten in den Ländern der ungarischen Krone inbegriffen.

Lehranstalten sind im Verzeichnisse, Beilage IIa[1]), enthalten. 5. Einer achtclassigen öffentlichen Mittelschule des Inlandes sind dermalen in Betreff der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes (W. G. §. 25, erster Absatz b) an die im §. 63 : 3 erwähnten Stellungspflichtigen die in der Bei-

---

[1]) Diese Beilage, die bis zum November dieses Jahres (1900) ergänzt und richtiggestellt wurde, lautet:

„Beilage IIa
zu §. 64.

Verzeichnis

der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes.

	Lehranstalt	Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. s. w.	Anmerkung
Kunstschulen	K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien	—	Ein Triennium an einer der zwei allgemeinen Abtheilungen oder an einer der Specialschulen.
	K. k. Kunstakademie in Prag	3	Hat eine Vorbereitungsschule.
	K. k. Kunstakademie in Krakau	3	
	Section II (Buch- und Illustrationsgewerbe) an der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien	2	
Lehrer-Bildungsanstalten	Die öffentlichen und mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehrer-Bildungsanstalten	3 oder 4	Nachdem der 4. Jahrgang bloß der praktischen Ausbildung gewidmet ist, so ist die Lehranstalt nach Beendigung des 3. Jahrganges als absolviert zu betrachten.*)
Land- u. Forstwirtschafts-Schulen	Höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Tetschen-Liebwerd .	2	
	Höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Tabor	2	
	Höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Dublany	3	

*) Diese Bestimmung gilt nur für die Länder der ungarischen Krone.

Lehranstalt			Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. s. w.	Anmerkung
Land- und Forstwirtschafts-Schulen	Mittlere landwirtschaftliche Lehranstalt in	Perau	3	
		Neutitschein . . .	3	
		Czernichow . . .	3	
		Chrudim	3	
		Rudnitz (Hracholusk)	3	
		Mödling	3	
		Kaaden	3	
		Ober-Hermsdorf .	3	
		Czernowitz . . .	3	
	Höhere Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen		3	
	Forstlehranstalt in Weißwasser		3	
	Landes-Forstlehranstalt in Lemberg . . .		3	
	Anstalt für Obst- und Weinbau in Klosterneuburg		2	
	Höhere Gartenbauschule in Eisgrub . . .		3	
	K. ung. landwirtschaftliche Lehranstalt in	Debreczin . . .	3	
		Keszthely	3	
		Kaschau . .	3	
		Kolozsmonostor .	3	
	Land- und Forstwirtschaftsschule in Kreutz in Croatien		3	Der erste Jahrgang wird sowohl von Land- als auch Forstwirtschafts-Zöglingen frequentiert, während dieselben im zweiten und dritten Jahrgang in getrennten Lehrcursen Unterricht erhalten. Die Absolvierung eines der beiden Lehrcurse genügt.
	K. ung. hortologische Lehranstalt in Budapest		3	

	Lehranstalt	Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. s. w.	Anmerkung
Handelsschulen	Handelshochschule Revoltella in Triest . .	2	
	K. k. Handels- und nautische Akademie in Triest	3	Die Absolvierung der nautischen Abtheilung dieser Akademie berechtigt nur zum Eintritte in die Kriegsmarine.
	Handelsakademie in Wien	3	
	Deutsche Handelsakademie in Prag . .	3	
	Čecho-slavische Handelsakademie in Prag . .	3	
	Akademie für Handel und Industrie in Graz	3	
	Handelsakademie in Chrudim	3	
	Handelsakademie in Linz	3	
	Handelsakademie in Innsbruck . . .	3	
	Handelsmittelschule in Trient	3	
	Städtische höhere Handelsschule in Aussig an der Elbe	3	Hat eine Vorbereitungsclasse.
	Städtische höhere Handelsschule in Proßnitz	3	
	Städtische höhere Handelsschule in Reichenberg . . .	3	
	Höhere Handelsschule in Königgrätz . . .	3	
	Höhere Handelsschule in Olmütz	3	Hat eine Vorbereitungsclasse.
	Deutsche Höhere Handelsschule in Brünn	3	
	Böhmische Höhere Handelsschule in Brünn	3	
	Deutsche Höhere Handelsschule in Pilsen	3	Hat eine Vorbereitungsclasse.
	Böhmische Höhere Handelsschule in Pilsen	3	
	Handelsakademie in Ödenburg	3	
	K. ung. Handelsakademie in Fiume . . .	3	
	K. ung. nautische Hochschule in Fiume . .	3	Nur für Bewerber, welche das Schlussprüfungszeugnis besitzen.
	Handelsakademie in Budapest	3	Hat eine Vorbereitungsclasse.

Lehranstalt				Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. s. w.	Anmerkung
Handelsschulen	Handelsakademie in	Arad		3	
		Debreczin . . .			
		Klausenburg . . .			
		Kronstadt . . .			
		Preßburg . . .			
		Stuhlweißenburg .			
	Handelsmittelschule im	II.	Bezirk in Budapest		
		VI.			
		IX.			
	Handelsmittelschule in	Agram			
		Alsó-Kubin . . .			
		Esseg			
		Fogaras			
		Homonna . . .			
		Käsmark			
		Lippa			
		Miskolcz			
		Nagy-Kanizsa . .			
		Nagy-Röcze . . .			
		Neusatz			
		Semlin			
		Steinamanger . .			
		Szegedin			
		Turócz-Szt.-Marton			
		Zala-Egerszeg . .			
		Zombor			

Lehranstalt				Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. s. w.	Anmerkung
Handelsschulen	Handelsmittelschule des	Johann Röser	in Budapest	3	Die Zeugnisse des letzten Jahrganges, sowie die Reife-(Schlussprüfungs-) Zeugnisse müssen von dem Schulinspector oder dem Regierungscommissär gegengezeichnet werden.
		Max Aranyosi			
		Eduard Porges in Fünfkirchen			
		Johann Propper in Großwardein			
		Franz Wieszner in Temesvár			
	Griechisch-orientalische Handelsmittelschule in Kronstadt				
Gewerbeschulen	K. k. Kunstgewerbeschule in	Prag		4	
		Wien			
	Höhere Staats-Gewerbeschule in	Bielitz			
		Brünn			
		Krakau			
		Pilsen			
		Prag			
		Reichenberg . . .			
		Triest			
		Wien			
	N.-Ö. landwirtschaftliche Gewerbeschule, höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung in Wiener-Neustadt				
	Höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien			2	Berechtigt nur zum einjährigen Präsenzdienste in der Kriegsmarine.
	Höhere Fachschule für Electrotechnik am technologischen Gewerbemuseum in Wien . .			2	
	K. ung. Kunstgewerbeschule in Budapest . .			3	Hat eine Vorbereitungsclasse.
	Staats-Gewerbeschule in Budapest			3	
	Staats-Gewerbeschule in Kaschau			3	
	Staats-Holzgewerbemittelschule in Kronstadt .			3	
	K. ung. Landes-Musterzeichenschule und Zeichenlehrerbildungsanstalt in Budapest .			3 bezw. 4"	

lage IIb[1]) angeführten Fachlehranstalten gleichzuhalten. 6. Die Studienzeugnisse von ausländischen Lehranstalten berechtigen nur zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf eigene Kosten und dies auch nur dann, wenn sie vom Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachministerium und mit Zustimmung des Reichs-Kriegsministeriums den diesbezüglichen Zeugnissen der inländischen Lehranstalten (Punkt 1a und 5) als gleichwertig anerkannt werden. Die Bewerber haben ihren Gesuchen die in Kraft stehenden Statuten der betreffenden Studienanstalt und die Prüfungszeugnisse aller absolvierten Classen (Jahrgänge) und Schulen beizulegen. Die Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von derlei ausländischen Studienzeugnissen sind seitens der Ergänzungsbezirkscommanden dem Reichskriegsministerium, seitens der politischen Behörden dem Ministerium für Landesvertheidigung fallweise vorzulegen. 7. Wehrpflichtigen, welche in einem Zweige der Kunst oder der Wissenschaft besonders hervorragen, kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes — auch in Ermanglung der in den vorstehenden Bestimmungen geforderten formellen Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung — vom Minister für Landesvertheidigung im

---

[1]) Diese Beilage, die bis zum November dieses Jahres (1900) ergänzt und richtig gestellt wurde, lautet:

„Beilage IIb
zu §. 64.

Verzeichnis

der Lehranstalten, welche einer achtclassigen, öffentlichen Mittelschule in Bezug auf die im §. 25, erster Absatz, b des Wehrgesetzes bezeichnete Begünstigung gleichgehalten sind.

	Lehranstalt		Anmerkung
Kunstschulen	K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien		für Zöglinge des 3. Jahrganges
Land- und Forstwirtschaftsschulen	Höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in	Tetschen-Liebwerd	deren Umgestaltung in Akademien steht in Verhandlung
		Tabor	
		Dublany	
	Höhere Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen		
	Forstlehranstalt in Weißwasser		
	Landesforstlehranstalt in Lemberg		
	K. ung. landwirtschaftliche Lehranstalt in	Debreczin	
		Keszthely	
		Kaschau	
		Kolozsmonostor	
Gewerbeschulen	K. ung. Zeichenlehrer-Bildungsanstalt in Budapest"		

Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zuerkannt werden. 8. Die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst in der Kriegsmarine sind im §. 74 vorgezeichnet. 9. Die für die Einjährig-Freiwilligen-Mediciner, -Pharmaceuten und -Veterinäre erforderliche wissenschaftliche Befähigung ist nach §. 76 nachzuweisen. 10. Wegen Unkenntnis der deutschen Sprache kann niemand vom Einjährig-Freiwilligendienste ausgeschlossen werden. §. 65. **Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung mittelst Prüfung.** 1. Derjenige, welcher seine wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst im Soldatenstande durch eine Prüfung (§. 64 : 1c der Wehrvorschriften I. Theil) nachweisen will, hat das Gesuch um die Zulassung zu dieser Prüfung bei jenem Militärterritorialcommando einzubringen, in dessen Bereiche sein bleibender Aufenthaltort liegt. Dem Gesuche, welches sammt den Beilagen stempelfrei ist, sind der Tauf- oder Geburtsschein und ein von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltortes ausgefertigter Identitätsschein nach dem Muster 16[1]) der Wehrvorschriften I. Theil beizulegen. In den Gesuchen ist anzugeben, in welcher Sprache der Aspirant die Prüfung abzulegen wünscht und welche er als zweite Sprache (§. 66 : 4A der Wehrvorschriften I. Theil) gewählt hat. 2. Die Befähigungsprüfungen finden unter normalen Verhältnissen bei jedem Militärterritorialcommando, in dessen Standorte sich eine Mittelschule befindet, statt. Nach der Anzahl der zu prüfenden Aspiranten und nach den sprachlichen Verhältnissen können auch mehrere Prüfungscommissionen aufgestellt werden. Befinden sich im Bereiche des Militärterritorialcommandos Mittelschulen mit einer anderen Unterrichtssprache als jener, welche an den Mittelschulen im Standorte des Militärterritorialcommandos eingeführt ist, so sind nach Bedarf Prüfungscommissionen auch in solchen größeren Garnisonsorten aufzustellen, welche Sitz einer der erwähnten anderssprachigen Mittelschule sind. Desgleichen sind die erforderlichen Prüfungscommissionen auch in dem Falle außerhalb des Standortes des Militärterritorialcommandos aufzustellen, wenn sich in demselben keine Mittelschule befindet. 3. Die Zulassung zur Ablegung der Prüfung nach dem 1. März jenes Jahres, in welchem der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet oder nach erfolgter Assentierung ist ausnahmslos untersagt. Die zur Prüfung zugelassenen Aspiranten werden vom Militärterritorialcommando der ihren Sprachkenntnissen entsprechenden Prüfungscommission des Militärterritorial-

---

[1]) Dieses Muster lautet: „**Muster 16**
zu §. 65.

Identitätsschein

behufs Ablegung der Befähigungs-Prüfung zum Einjährig-Freiwilligendienste.

Für den Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten N. N. . . . .
geboren im Jahre 18 . . in . . . . . , Bezirk . . . . . , Land . . . . ,
heimatsberechtigt in der Gemeinde . . . . , Bezirk . . . . ,
Land . . . . Religion.

Personsbeschreibung.

Statur	Mund . . . .
Gesicht	Nase . . . .
Haare	Besondere Merkmale . . . .
Augen	Spricht Sprachen . . . .

N., am . . . . . . 18 . .

Unterschrift des Aspiranten	Amtsiegel.	Ausfertigende Behörde. Unterschrift.

Anmerkung. 1. Dieser Identitätsschein ist gebürenfrei und von der Prüfungscommission dem Aspiranten **nicht** zurückzustellen.
2. Papierformat A.“

bereiches zuzuweisen sein. 4. Die für die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen erforderlichen Verfügungen trifft das Militärterritorialcommando im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle. Die Prüfungscommission besteht aus: a) einem Stabsofficier des Generalstabscorps oder des Truppenstandes; b) drei Professoren von Mittelschulen, und zwar sind wenn thunlich, zwei den Obergymnasien und einer den Oberrealschulen zu entnehmen; und c) drei activen Officieren, — unter welchen, wenn erforderlich, ein Militärarzt sein kann, — des Territorialbereiches, mit Ausnahme der in den Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten Commandierten. Die Bestimmung der Mittelschulprofessoren erfolgt mit zweijähriger Functionsdauer durch die politische Landesstelle. Bei der Wahl der Professoren ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder Gegenstand durch einen Fachprofessor geprüft werden kann. Von den Officieren müssen mindestens zwei der Hauptsprache mächtig sein. Außerdem muss unter den Officieren die Kenntnis der von den Aspiranten gewählten zweiten Sprache vertreten sein. Sämmtliche vorerwähnten Mitglieder sind stimmberechtigt. 5. Die Prüfungen finden in der Regel am dritten Montag eines jeden Monats, mit Ausnahme des Monats August, in welchem keine Prüfungen abgehalten werden, statt. Nach der Zahl der Aspiranten können die Prüfungen auch an den unmittelbar nachfolgenden Tagen bis zur Beendigung derselben fortgesetzt werden. 6. Vor Beginn der Prüfung hat jeder Aspirant nachzuweisen, dass er die zu gleichen Theilen den bei der Prüfung fungierenden Mittelschulprofessoren gebürende Prüfungstaxe im Betrage von vierundzwanzig Kronen erlegt hat. Der Erlag dieser Prüfungstaxe hat bei der durch die Landesstelle zu bestimmenden Staatscassa zu erfolgen. Die eingezahlten Prüfungstaxen sind nach Ablauf jedes Monates von den Landesstellen flüssig zu machen und sind von dieser Flüssigmachung die betreffenden Mittelschulprofessoren durch die Directoren der Lehranstalten zu verständigen. Eine Rückerstattung der bereits erlegten Taxe erfolgt nur in dem Falle, wenn der Aspirant von der Prüfung noch vor dem Zusammentritte der Prüfungscommission zurückgetreten ist. 7. Der Umfang der Prüfung ist aus dem §. 66 der Wehrvorschriften I. Theil zu entnehmen. Dieselbe erfolgt theils schriftlich und theils mündlich. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Sprachen und die Mathematik. Die Aufgaben hiefür sind von den Fachprofessoren mit Zustimmung der übrigen Prüfungscommissionsmitglieder zu wählen. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht des Fachprofessors und eines Officiers unter Clausur statt. Zur Anfertigung des Aufsatzes in der Hauptsprache sind dem Aspiranten drei Stunden, für die schriftliche Arbeit in der zweiten Sprache zwei Stunden und für jene in der Mathematik drei Stunden zu gewähren. Für den Aufsatz in der Hauptsprache dürfen Hilfsmittel nicht benützt werden. Für die Arbeit in der zweiten Sprache ist die Benützung des Lexikon in dieser Sprache und für die mathematische Arbeit die Benützung der Logarithmentafeln gestattet. Die Benützung anderer Hilfsmittel und Versuche zu Täuschungen haben im betreffenden Gegenstande die Note „ungenügend" zur Folge. Die mündliche Prüfung, welche am Tage nach der schriftlichen Prüfung zu beginnen hat, umfasst alle Gegenstände. Bei derselben sind die Aspiranten für jeden Gegenstand einzeln oder in Gruppen zu drei vorzurufen und in Gegenwart der gesammten Commission zu prüfen. Zur Stellung der Fragen bei der Prüfung sind die Professoren, und zwar jeder aus den ihm zugewiesenen Gegenständen berufen. Den übrigen Mitgliedern ist das Recht eingeräumt — soweit sie es zur Beurtheilung des Aspiranten nöthig finden — an ihn ebenfalls Fragen zu richten. Die Aspiranten haben bei der Prüfung auch die Kenntnis der schwierigeren, bezw. in den höheren Mittelschulclassen vorkommenden Theile der einzelnen Gegenstände nachzuweisen. Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten, welche von allen Commissions-

mitgliedern durchzusehen sind, geschieht, sowie die Beurtheilung der mündlichen Antworten der Aspiranten, vorerst von jedem Commissionsmitgliede selbständig, wobei folgende Noten anzuwenden sind: „Vorzüglich", wenn der Bewerber die Grundsätze und den gesammten Lehrstoff beherrscht und sein Wissen, ohne Unterstützung des Prüfenden, in tadelloser Weise wiedergibt. „Sehr gut", bei Beherrschung der Grundsätze und des gesammten Lehrstoffes und Wiedergabe des Wissens ohne besondere Unterstützung des Prüfenden. „Gut", bei Kenntnis und Verständnis der Grundsätze und des größten Theiles des Lehrstoffes und Wiedergabe des Wissens mit geringer Unterstützung des Prüfenden. „Genügend", bei Kenntnis und Verständnis der Grundsätze und des wichtigsten Theiles des Lehrstoffes und Wiedergabe des Wissens mit entsprechender Unterstützung seitens des Prüfenden. „Ungenügend", bei Unsicherheit in der Auffassung der Grundsätze, lückenhaftem, ungeordnetem Wissen. Die Einzelbeurtheilungen sind täglich, nach Einstellung der Prüfung und Entfernung der Aspiranten, in jedem Gegenstande durch Stimmenmehrheit zu einem gemeinschaftlichen Urtheile zusammenzufassen und durch eine der vorgenannten Noten auszudrücken. Ist ein Commissionsmitglied nicht in der Lage, über einen geprüften Gegenstand sein Urtheil abzugeben, so entscheidet über die Classification die Mehrheit der übrigen Commissionsmitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis ist die Stimme des Vorsitzenden — und wenn er sich der Abstimmung enthält, — jene des Fachprofessors maßgebend. 8. Über das Prüfungsergebnis ist ein nach dem Muster 17[1]) zu verfassendes Prüfungsprotokoll zu führen. Das Endergebnis der Prüfung ist durch die Prädicate „befähigt" oder „nicht befähigt" auszudrücken.

---

[1]) Dieses Muster lautet: „Muster 17

„K. u. k. (Militär-Territorialcommando) zu §. 65.

Prüfungscommission für Bewerber zum Einjährig-Freiwilligendienste.

Prüfungs-Protokoll

über die im Monat . . . . 189 . geprüften Bewerber zum Einjährig-Freiwilligendienst.

Tag der Prüfung	Des Bewerbers					Classification								Ist zum Einjährig-Freiwilligendienste		Anmerkung
	Name	Geburtsjahr	Heimats-		Vorbildung	Hauptsprache	Zweite Sprache	Geographie	Geschichte	Naturgeschichte	Physik	Chemie	Mathematik	befähigt	nicht befähigt	
			Gemeinde	Land												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Geschlossen zu . . . . am . . . . . 189 .

Unterschriften der Prüfungscommissionsmitglieder.

Anmerkung. 1. Sowohl die Hauptsprache, als auch die zweite Sprache ist bei jedem Bewerber in der für die Classification bestimmten Rubrik anzugeben.
2. Bei Bewerbern, welche von der Prüfung im Verlaufe derselben zurücktreten, ist dies in der Rubrik 17 zu bemerken.
3. Papierformat A."

Die Zuerkennung des Prädicates „befähigt" erfolgt, wenn der Aspirant in allen Gegenständen mindestens die Note „genügend" erlangt hat. Hat der Aspirant auch nur in einem Gegenstande die Note „ungenügend", sei es durch Stimmeneinheit oder durch Stimmenmehrheit, erhalten, so erfolgt dessen Schlussclassification mit dem Prädicate „nicht befähigt". Nach beendeter Prüfung ist dem Aspiranten ein Auszug aus dem Prüfungsprotokolle unmittelbar auszufolgen. Eine Berufung gegen den Beschluss der Prüfungscommission ist unzulässig. 9. Aspiranten, welche die Note „ungenügend" nur in einem Gegenstand erhalten haben, können die Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von drei Monaten wiederholen. Jene, welché die Note „ungenügend" aus zwei oder mehreren Gegenständen erhalten haben, sowie jene, welche im Verlaufe der Prüfung von derselben zurückgetreten sind, oder bei der Wiederholung der Prüfung aus einem Gegenstande nach Ablauf von drei Monaten nicht entsprochen haben, dürfen die Befähigungsprüfung erst nach Ablauf eines vollen Jahres wiederholen. Die Wiederholung betrifft dann sämmtliche Gegenstände. Aspiranten, welche in allen Gegenständen die Note „ungenügend" erhalten haben, können die Befähigungsprüfung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen erst nach Ablauf eines vollen Jahres wiederholen. Die Bewilligung hiezu ertheilt das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium. Die Wiederholung der Prüfung aus einem Gegenstande oder aus sämmtlichen Gegenständen ist dann zulässig, wenn der Aspirant mittlerweile assentiert wurde, oder die Prüfung nach dem ersten März jenes Jahres wiederholen sollte, in welchem er das 21. Lebensjahr vollendet. Die Wiederholung der Prüfung hat unbedingt bei demselben Commando stattzufinden, bei welchem die erste Prüfung abgelegt wurde. 10. Die Militärterritorialcommanden haben unmittelbar nach Schluss jeder Prüfung den anderen Militärterritorialcommanden jene Aspiranten namhaft zu machen, welche die Befähigungsprüfung nicht bestanden haben oder vor Beendigung derselben zurückgetreten sind. Diese Aspiranten sind nebst den eigenen gleicher Kategorie in ein Vormerkbuch einzutragen. §. 66. Umfang der Befähigungsprüfung für den Einjährig-Freiwilligendienst. 1. Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Aspirant auf jener Stufe steht, welche den absolvierten Studien an einem Obergymnasium, oder an einer Oberrealschule entspricht. 2. Prüfungsgegenstände sind: A. Sprachen, B. Geographie, C. Geschichte, D. Naturgeschichte, E. Physik, F. Chemie, G. Mathematik. 3. Die Prüfung wird nach freier Wahl des Aspiranten in einer an den öffentlichen Mittelschulen der österreich-ungarischen Monarchie als Unterrichtssprache gesetzmäßig eingeführten Sprache (Hauptsprache) abgelegt. Anforderungen in den einzelnen Gegenständen: A. Sprachen: Die sprachliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sprachen: auf die Hauptsprache und eine zweite Sprache. Als zweite Sprache hat nach freier Bestimmung des Aspiranten zu gelten: entweder eine andere Landessprache der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eine der fremden Sprachen: französisch, englisch, lateinisch. Die Prüfung in jeder Sprache zerfällt in eine schriftliche, und eine mündliche. Hauptsprache: Grammatikalische und stilistische Richtigkeit, Sicherheit und Gewandheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache für Gegenstände innerhalb der Vorstellungskreise, deren Beherrschung der Aspirant durch die Prüfung darlegen soll. Durch die Lectüre gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Einige Bekanntschaft mit der neueren Literatur auf Grund der Lectüre einzelner Hauptwerke. Bei der schriftlichen Prüfung wird dem Aspiranten ein seinem Gedankenkreise und dem erforderlichen Bildungsgrad angemessenes Thema zur freien Bearbeitung aufgegeben. Die mündliche Prüfung betrifft in Ansehung der Grammatik vornehmlich solche Punkte, zu deren Vornahme der vom Candidaten gelieferte Aufsatz zunächst Anlass

bietet, insbesondere die Lehre vom Satze und den Satzzeichen. Zweite Sprache: a) Landessprache: Grammatikalische und stilistische Richtigkeit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache für Gegenstände innerhalb der Gedankenkreise, wie beim Sprachunterrichte in den Mittelschulen. Im übrigen wie bei der Hauptsprache. b) Französisch oder englisch: Verständnis französischer oder englischer Schriftwerke auf Grund ausreichender grammatikalischer und lexikalischer Kenntnisse; aus der Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der betreffenden Literatur; Leichtigkeit und Sicherheit im (mündlichen) Übersetzen prosaischer Stücke aus dem Französischen oder Englischen. Richtigkeit im (schriftlichen) Übertragen einer Aufgabe mäßiger Schwierigkeit in das Französische oder Englische. c) Lateinisch: Sicherheit und Fertigkeit im Übersetzen römischer Schriftsteller, vornehmlich Prosaiker (Cäsar, Livius, Cicero, Tacitus) auf Grund genauerer grammatikalischer Kenntnis der lateinischen Sprache. Bekanntschaft mit der römischen Literatur in ihren bedeutendsten Erscheinungen, Richtigkeit im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache bei Übertragung eines prosaischen Stückes in dieselbe. B. Geographie: Kenntnis der Elemente der mathematischen Geographie, Kenntnis der topographischen und politischen Geographie Europas; insbesondere der geographischen Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie. Bekanntschaft mit den wichtigeren geographischen Verhältnissen der übrigen Welttheile. Graphische Skizzierung aus dem Gedächtnisse: Gestalt der europäischen Staaten, Lauf der größeren Flüsse, Hauptrichtung der Gebirgszüge, Lage der wichtigsten Orte. C. Geschichte: Kenntnis der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange insbesondere der neueren und neuesten Zeit. Übersichtliche Kenntnis der Culturgeschichte. Genauere Kenntnis der Geschichte von Österreich-Ungarn. D. Naturgeschichte: Übersichtliche (systematische) Kenntnis der Thier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie. Kenntnis der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Mineralien, sowie der belangreichsten Thatsachen aus dem Gebiete der Geologie. E. Physik: Verständnis der wichtigsten Naturerscheinungen, insbesondere klare Auffassung des empirischen Theiles; mathematische Begründung nur soweit, als hiezu Elementarmittel ausreichen. F. Chemie: Verständnis der chemischen Gesetze. Kenntnis der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, des Vorkommens, sowie der Bedeutung derselben für die Natur und für die Industrie. G. Mathematik: Gründliche Kenntnis der gesammten elementaren Mathematik, Geübtheit in Anwendung derselben, und zwar: a) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, der arithmetischen Progressionen ersten Ranges und der geometrischen Progressionen. b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie: Haupteigenschaften der Kegelschnittslinien.[1]) Die mathematische Prüfung ist schriftlich und mündlich; die schriftliche erstreckt sich nur auf den praktischen Theil. §. 67. Der einjährige Präsenzdienst auf eigene und auf Staatskosten. 1. Der einjährige Präsenzdienst ist in der Regel auf eigene Kosten abzuleisten, worunter nebst der Verpflegung Bekleidung und Ausrüstung aus eigenen Mitteln, bei der Cavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist. Die Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten haben Anspruch auf die ärarische Unterkunft, jene der Cavallerie auch auf die ärarische Unterkunft ihres Pferdes; sie dürfen jedoch, wenn sie die Kosten ihrer Wohnung tragen, nicht caserniert werden; insofern nicht be-

[1]) Der früher unter c geforderte Gegenstand: „Projectionslehre und ihre Anwendung auf Schattenlehre ist laut Kundm. des Min. f. L. V. v. 15. September 1894, R. G. B. Nr. 193, mit 1. November 1894 entfallen.

sondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen. 2. Den Einjährig-Freiwilligen ist es gestattet, Montursorten aus feinerem Materiale und Handschuhe in und außer Dienst zu tragen, jedoch müssen diese Sorten in Farbe und Form der Adjustierungsvorschrift genau entsprechen. Die Mannes- und Pferderüstung, dann die Waffen, werden den Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten aus ärarischen Vorräthen gegen Vergütung (Punkt 5) zur Benützung zugewiesen. 3. Die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes können gegen Erlag der im Punkte 5 erwähnten bezüglichen Pauschalbeträge gänzlich in die ärarische Verpflegung treten und die zur Bekleidung erforderlichen Sorten vom Militärärar zu entlehnen. 4. Der zur Cavallerie eingetheilte Einjährig-Freiwillige hat beim Antritte des Präsenzdienstes entweder ein aus eigenem angekauftes, vollkommen diensttaugliches Reitpferd mitzubringen, und dasselbe während der Dienstzeit in diesem Zustande zu erhalten und zu verpflegen, oder er kann von jenem Cavallerieregimente, bei welchem er den Dienst ableistet, gegen Erlag der im Punkt 5 verzeichneten bezüglichen Pauschalbeträge ein ärarisches Reitpferd zur dienstlichen Benützung zugewiesen erhalten, für welches die Verpflegung, der Hufbeschlag, die eventuellen Heilkosten und die Unterkunft vom Militärärar bestritten werden. 5. Als jährliche Pauschalbeträge werden beim Heere und der Landwehr bis auf weiteres festgesetzt: a) für Waffen und deren Instandhaltung 6 K., b) für Mannesrüstung 12 K., c) für die ärarische Verpflegung (einschließlich der Löhnung) 240 K., d) für die Bekleidung 90 K., e) für ein entliehenes Reitpferd mit Inbegriff der Verpflegung, des Hufbeschlages und der eventuellen Heilkosten 480 K., f) für die volle Pferdeausrüstung 24 K. Das zur Ernährung des mitgebrachten Reitpferdes erforderliche Futter erhält der Freiwillige der Cavallerie während seines Präsenzdienstes — wenn er es wünscht — von seinem Truppenkörper gegen Erlag der jeweiligen Durchschnittspreise ohne Administrationskosten. 6. Wenn das eigene Reitpferd eines Freiwilligen infolge des Gebrauches im Dienste zugrunde geht, so wird derselbe für den Dienstgebrauch kostenlos beritten gemacht; er hat aber auf eine Entschädigung für sein gefallenes oder dienstunfähig gewordenes Pferd keinen Anspruch. 7. Die vorerwähnten Pauschalbeträge sind bei dem Truppenkörper, bei welchem der Präsenzdienst abgeleistet wird, vierteljährlich im vorhinein zu erlegen. Tritt ein solcher Freiwilliger innerhalb des Vierteljahres aus der einen oder anderen Gebürsart, so ist der nach Monatsraten zu berechnende Theil des erlegten Pauschalbetrages rückzustellen. 8. Mittellose, welche selbst den im Punkte 5 unter a, b, c und d festgestellten Betrag von 348 Kronen nicht zu entrichten vermögen, und die im §. 69:5 angeführten Nachweise beibringen, können, die wissenschaftliche Befähigung vorausgesetzt (§. 64:2), ausnahmsweise den einjährigen Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten. Sie werden sodann auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert, dürfen jedoch im Heere zur Cavallerie nicht eingetheilt werden. Dieselben erhalten die Gebüren eines Soldaten der niedrigsten Löhnungsgebür. §. 68. Wahl des Truppenkörpers. 1. Dem Aspiranten auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande steht die Wahl des Truppenkörpers zu; jedoch muss er für die gewählte Waffe-, bezw. Truppengattung, die physische Eignung besitzen und weiter jene Bedingungen erfüllen, welche für einige Waffengattungen festgestellt sind. Die Wahl der Garnison kann den Einjährig-Freiwilligen nicht zugestanden werden (II. Theil, II. Abschnitt). 2. Die Truppengattungen, zu welchen Einjährig-Freiwillige des Heeres eingetheilt werden können, sind: die Infanterieregimenter, die Tiroler Jägerregimenter, die Feldjägerbataillone, die Cavallerieregimenter, die Corps- und die Divisionsartillerieregimenter, dann die Gebirgs batteriedivision, die Festungsartilleriebataillone, die Pionnierbataillone, das Eisen-

bahn- und Telegraphenregiment, die Trainregimenter und die Sanitätstruppe. 3. Zu den Pionnierbataillonen und zum Eisenbahn- und Telegraphenregimente können als Einjährig-Freiwillige nur diejenigen aufgenommen werden, welche eine inländische technische Hochschule als ordentliche Hörer besuchen, oder sich über die Absolvierung einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten inländischen Oberrealschule oder eines solchen Obergymnasiums durch das Maturitätszeugnis ausweisen.[1]) Von dieser Bedingung wird nur bei jenen zum Eisenbahn- und Telegraphenregimente eintretenden Einjährig-Freiwilligen abgesehen, welche sich mit dem Decrete über eine bereits erlangte Staatstelegraphenbeamtenstelle oder mindestens mit legalen Zeugnissen über die behufs Erlangung einer Staatstelegraphenbeamtenstelle mit sehr gutem Erfolge abgelegte Prüfung und der begonnenen Probepraxis im Staatstelegraphendienste auszuweisen vermögen. Denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche eine der in der Beilage IIa[2]) angeführten höheren Staatsgewerbeschulen oder die n. ö. Landesgewerbeschule in Wiener-Neustadt, oder die Staatsgewerbeschule in Budapest oder in Kaschau absolviert haben, wird über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente behufs Ausbildung im Telegraphendienste bewilligt. Die Eintheilung zur Train- und zur Sanitätstruppe erfolgt nur nach Maßgabe des Bedarfes in der vom Reichskriegsministerium festgestellten Zahl und kann daher die Wahl einer dieser Truppengattungen nur jenen Aspiranten bis zur Erreichung der Maximalzahl überlassen bleiben, welche die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Wege des freiwilligen Eintrittes erlangen. Wird die Maximalzahl durch solche Aspiranten nicht gedeckt, so können bis zur erfolgten Deckung auch die im Wege der Stellung assentierten Einjährig-Freiwilligen über ihr Ansuchen zur Train- oder Sanitätstruppe eingetheilt, bezw. transferiert werden. 4. Über den Eintritt in die Kriegsmarine enthält der §. 74 die näheren Bestimmungen. Berufsseeleute, welche im Wege der Stellung mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes assentiert werden, sind ausschließlich zur Kriegsmarine einzutheilen. §. 69. Einbringung der Gesuche und Documentierung derselben.[3]) 1. Aspiranten auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, welche freiwillig eintreten wollen, haben die Aufnahmsgesuche bis spätestens Ende Februar des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, beim zuständigen Ergänzungsbezirkscommando einzubringen. Der freiwillige Eintritt solcher Aspiranten, welche der Stellungspflicht bereits unterliegen, ist während der Hauptstellung (März und April) nicht zulässig; nach derselben und bis zur nächsten Hauptstellung aber nur dann, wenn sie für das betreffende Jahr ihrer Stellungspflicht genügegeleistet haben. 2. Wehrpflichtige, welche die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bei der Stellung anstreben, haben ihr vollkommen documentiertes Ansuchen entweder bis Ende Februar des Jahres, in welchem sie zur Hauptstellung berufen sind, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder gelegentlich ihrer Vorführung zur Hauptstellung im zuständigen Be-

---

[1]) Mit der Kundm. des Min. f. L. V. v. 22. August 1891, R. G. B. Nr. 130, wurde jenen Einjährig-Freiwilligen, welche eine der in der Beilage IIa zu §. 64 der Wehrvorschriften I. Theil angeführten höheren Staatsgewerbeschulen mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, und mit Kundm. v. 3. März 1896, R. G. B. Nr. 51, jenen Einjährig-Freiwilligen, welche die n. ö. Landesgewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt absolviert haben, über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente behufs Ausbildung im Telegraphendienste bewilligt.

[2]) Sieh die Beilage IIa oben auf S. 124 ff.

[3]) Diese Gesuche sammt Beilagen sind stempelfrei. (Diese Fußnote ist im R. G. B. enthalten.)

zirke, und zwar noch vor ihrer ärztlichen Untersuchung, bei der Stellungscommission einzubringen. Jene, welche eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht nach den §§. 31 bis 34 des Wehrgesetzes anstreben, können gleichzeitig oder längstens bis zur Hauptstellung den eventuellen Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes unter Vorlage der Nachweise anmelden, ohne jedoch hiezu verpflichtet zu sein. Gesuche um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, welche von stellungspflichtigen Aspiranten erst nach der Hauptstellung im zuständigen Bezirke eingebracht werden, sind unbedingt abzuweisen, wenn der Anspruch nicht spätestens bei der Hauptstellung angemeldet wurde. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann nur dann eintreten, wenn der Stellungspflichtige den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis der rechtzeitigen Anmeldung durch Verhältnisse herbeigeführt wurde, welche außerhalb seines Willens lagen. Bei der Nachstellung sind Gesuche von Stellungspflichtigen, welche ihren Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes spätestens bei der Hauptstellung angemeldet haben, nur dann in Verhandlung zu ziehen, wenn darüber bei der Hauptstellung nicht entschieden werden konnte (§. 70:8, fünfter Absatz) und die Nachstellung vor der zuständigen Stellungscommission erfolgt; ist dies nicht der Fall, so ist über Ansuchen vom zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bei den zur Landwehr Assentierten von dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando nachträglich zu entscheiden. 3. In den Gesuchen ist der gewählte Truppenkörper (§. 68:2), der eventuelle Anspruch zur Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten, dann das Jahr, bis zu welchem ein zulässiger Aufschub des Präsenzdienstantrittes angestrebt wird, anzuführen und die eventuelle Bitte um Eintheilung in die Landwehr (§. 130) aufzunehmen. Die letztere Bitte kann von solchen, welche freiwillig in das Heer (Kriegsmarine) eintreten, nicht gestellt werden. 4. Den Gesuchen sind anzuschließen: a) der von der zuständigen politischen Bezirksbehörde nach dem Muster 18[1]) ausgefertigte, die moralische Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste nachweisende Eintrittschein, welcher bei zweifelhafter Heimatsberechtigung von der Bezirksbehörde des bleibenden Aufenthaltortes auszustellen ist und drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, und nach der Einbringung des Gesuches während der Dauer der Verhandlung auch über die angeführte Frist, und zwar bis zur Entscheidung über das Gesuch in Geltung bleibt. Dieser Schein darf nicht ausgestellt werden, wenn der Aspirant wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen, oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens

---

[1]) Dieses Muster lautet: „Muster 18 zu §. 69.

Eintrittschein

für Einjährig-Freiwillige-Aspiranten.

Es wird bestätigt, dass N. N. . . . . , (Lebensberuf), geboren im Jahre 18 . . in . . . . . , Bezirk . . . . . . , Land . . . . . . , heimatsberechtigt in der Gemeinde . . . . . . , Bezirk . . . . . . , Land . . . . , ... Religion, ... Standes, in moralischer Beziehung die Eignung zum Eintritte als Einjährig-Freiwilliger besitzt, und dass demselben kein Versäumnis in der Erfüllung der Stellungspflicht zur Last fällt.

Dieser Eintrittschein bleibt drei Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, und nach der Einbringung des Gesuches während der Dauer der Verhandlung auch über die angeführte Frist, und zwar bis zur Entscheidung über das Gesuch in Geltung.

N., am . . . . . 18 . .

Amtssiegel. Der k. k. Bezirkshauptmann: Unterschrift.

Papierformat: A (Viertelbogen)."

rechtskräftig verurtheilt wurde; ferner wenn dem Aspiranten ein Versäumnis in der Erfüllung der Stellungspflicht zur Last fällt; b) der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung nach §. 64; c) für jene, welche freiwillig eintreten wollen und minderjährig sind, die legalisierte oder von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes bestätigte, schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes;[1]) d) die legalisierte oder von der politischen Bezirksbehörde bestätigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, den Aspiranten während der Präsenzdienstzeit auf eigene Kosten zu erhalten. Für jene, welche den Präsenzdienst bei der Cavallerie abzuleisten wünschen, hat sich diese Erklärung auch auf die Berittenmachung und den Unterhalt des Pferdes zu erstrecken.[2]) Die unter c und d bezeichneten Erklärungen können in einem Schriftstücke zusammengefasst werden. 5. Jene Aspiranten, welche die Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten anstreben, haben außer den im Punkte 4: a, b und c angeführten Nachweisen noch folgende beizubringen: a) ein von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis des Gemeindevorstehers, welches die Vermögens- und Einkommenverhältnisse der Familie des Aspiranten, wie des Aspiranten selbst, dann die Angabe zu enthalten hat, in welcher Weise die Kosten des Unterhaltes und der Studien des letzteren bestritten wurden, eventuell ob derselbe ein Stipendium bezieht; b) die auf dem vorbezeichneten Zeugnisse oder in einem besonderen Schriftstücke zu erfolgende Bestätigung der Bezirksbehörde, dass der Aspirant, bezw. dessen Angehörige von ihrem Einkommen selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen Kostenbetrag von 348 Kronen (§. 67:5) nicht zu entrichten vermögen; c) den Familienauskunftsbogen nach dem Muster 13,[3]) und d) ein Sittenzeugnis, welches für Studierende von der betreffenden Studienanstalt, für alle übrigen Aspiranten von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltortes auszustellen ist. 6. Wehrpflichtige, welche die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf Grund des §. 63:3 anstreben, haben das diesbezügliche Gesuch nach Punkt 2 einzubringen. Dem Gesuche, in welchem auch der gewählte Truppenkörper anzuführen und die eventuelle Bitte um die Eintheilung in die Landwehr (§. 130) zu stellen ist, sind jedoch nur der Eintrittschein (Punkt 4:a) und die Bestätigung des Directors einer achtclassigen Mittelschule oder einer der im §. 64:5 erwähnten Lehranstalten, dass der Aspirant ordentlicher Schüler — bei Obergymnasien und achtclassigen Oberrealschulen eventuell Privatschüler — des letzten Jahrganges ist, beizulegen. §. 70. Zuerkennung der Begünstigung. A. Bei freiwilligem Eintritte. 1. Die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes an freiwillig eintretende Aspiranten erfolgt durch das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, und zwar vor der ärztlichen Untersuchung. 2. Die Assentierung ist durch das zuständige Ergänzungsbezirkscommando nach den für die Assentierung von Freiwilligen geltenden Bestimmungen (§. 147 : 7 und 8) vorzunehmen; die körperliche Eignung zum Kriegsdienste ist nach der Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen (Beilage III) zu beurtheilen. Die Assentierung erfolgt unter Bezeichnung der Eigenschaft als Einjährig-Freiwilliger auf die regelmäßige Gesammtdienstzeit. 3. Die Eintheilung der freiwillig Eingetretenen zu dem gewählten Truppenkörper erfolgt durch das Ergänzungsbezirkscommando mit Beachtung der Bestimmungen des §. 68. Die Ein-

[1]) Mit der Kundm. des L. V. M. v. 10. Juli 1897, R. G. B. Nr. 166, betreffend eine Ergänzung des §. 69 : 4 der Wehrvorschriften I. Theil, wurde bestimmt: „Die Giltigkeit der Nachweise nach §. 69 : 4 lit. c und d, der Wehrvorschriften I. Theil, unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

[2]) Sieh die vorige Fußnote.

[3]) Das Muster 13 ist in der Fußnote zu §. 56 abgedruckt.

theilung zur Train- oder zur Sanitätstruppe kann nur nach eingeholter Bewilligung des betreffenden Trainregiments, bezw. des Sanitätstruppencommandos, welche nur nach Maßgabe der für diese Truppen festgestellten Maximalzahl zur Annahme von Einjährig-Freiwilligen berechtigt sind, erfolgen. Zu diesem Zwecke hat das Ergänzungsbezirkscommando vor der Zuerkennung der Begünstigung das Einvernehmen mit dem betreffenden Commando zu pflegen, wenn der Aspirant nicht schon die Zustimmung dieses Commandos beibringt. Wird die Annahme zur Train- oder zur Sanitätstruppe verweigert, weil die bewilligte Zahl Einjährig-Freiwilliger bereits vorhanden ist, so ist das Gesuch unter Angabe des Grundes abzuweisen, der Aspirant aber aufmerksam zu machen, dass es ihm freistehe, eine andere Truppengattung zu wählen. 4. Die Assentierung kann über Ersuchen des zuständigen Ergänzungsbezirkscommandos auch bei dem, dem Aufenthaltsorte des Betreffenden zunächst befindlichen Ergänzungsbezirkscommando vorgenommen werden; in einem solchen Falle sind dem letzteren die auf die Eintheilung des Aspiranten bezüglichen Daten bekanntzugeben. Im übrigen ist rücksichtlich der Documentierung des Actes der Assentierung, Verständigung und Vormerkung ebenso vorzugehen, wie bei freiwilligem Eintritte überhaupt (§. 148). Den Assentierten sind die beigebrachten Studienzeugnisse, nach Vormerkung der absolvierten Studien auf dem Aufnahmsacte, zurückzustellen; alle übrigen Aufnahmsdocumente bleiben in actenmäßiger Verwahrung beim zuständigen Ergänzungsbezirkscommando. 5. Wird das Gesuch wegen Unzulänglichkeit der Nachweise oder in Bezug auf die Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten oder aus sonst einem Grunde abgewiesen, so ist dem Betreffenden hierüber, unter Rückstellung der Gesuchsbeilagen und Angabe des Abweisungsgrundes, ein schriftlicher Bescheid zu erfolgen. Dem Aspiranten steht bei der Abweisung die Berufung nach §. 71 zu. 6. Wurde der Aspirant wegen Körpergebrechen zum Kriegsdienste im allgemeinen oder in der gewählten Truppe ungeeignet befunden, so ist ihm auch hierüber ein schriftlicher Bescheid (ohne Angabe des Gebrechens) zu erfolgen, in welchem überdies die gesetzliche Berechtigung zum einjährigen Präsenzdienste auszusprechen ist. 7. Dem im vorstehenden Punkte 6 bezeichneten Aspiranten steht es frei, gleich nach der ärztlichen Untersuchung die Entscheidung der Superarbitierungscommission zu erbitten. In diesem Falle hat das zuständige, bezw. das zur Vornahme der Assentierung delegierte Ergänzungsbezirkscommando die Vorführung des Aspiranten vor die nächste Superarbitierungscommission zu veranlassen und bis zur Entscheidung derselben den Aufnahmsact aufzubewahren. Wird der Aspirant bei der Superarbitierung für die gewählte Truppengattung geeignet befunden, so ist er zu assentieren, sonst aber — ohne Angabe des Gebrechens — unter Rückschluss der Nachweise sofort schriftlich zu bescheiden. Wenn der Aspirant vom Ergänzungsbezirkscommando oder von der Superarbitierungscommission für eine andere als die gewählte Truppengattung geeignet erkannt wurde, so kann er die Assentierung zu ersterer anstreben, wenn er die sonstigen Bedingungen hiefür erfüllt. Bei den Ergänzungsbezirkscommanden und den Superarbitrierungscommissionen sind die Gebrechen und die ertheilten schriftlichen Bescheide über die wegen physischer Nichteignung zurückgewiesenen Aspiranten vorzumerken. B. Bei der Stellung. 8. Die bis zum Beginne der Hauptstellung im zuständigen Bezirke bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingebrachten Gesuche sind von letzterer, nach Eintragung des erhobenen Anspruches auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in die Stellungsliste, der Stellungscommission vorzulegen. Der bei der Hauptstellung persönlich erhobene Anspruch auf diese Begünstigung ist ebenfalls in die Stellungsliste einzutragen. Die Zuerkennung des Anspruches auf die Begünstigung erfolgt, bei den nach der Losreihe zu Stellenden, vor der ärztlichen Untersuchung

des Stellungspflichtigen durch den bei der zuständigen Stellungscommission fungierenden Vertreter des Heeres, bei den in der Losreihe für die Landwehr Nachgestellten durch den Vertreter der Landwehr. Gesuche von Stellungspflichtigen, welche strafweise außer der Altersclasse und Losreihe gestellt werden, sind schon aus diesem Grunde abzuweisen. Über den angemeldeten Anspruch auf diese Begünstigung ist schon bei der Hauptstellung auch dann zu entscheiden, wenn der Aspirant zu derselben nicht erschienen ist, aber die erforderlichen Nachweise beigebracht hat. Die Entscheidung über die angesprochene Begünstigung ist in die Rubrik 13 der Stellungsliste einzutragen, und der Betreffende sodann der Stellung (Nachstellung) zu unterziehen. 9. Bei den im §. 63:3 erwähnten stellungspflichtigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bei der Hauptstellung noch nicht beibringen können, ist das Vorhandensein des erhobenen Anspruches in die Rubrik 13 der Stellungsliste einzutragen; die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt jedoch erst nach Beibringung des Nachweises über die Vollendung der Studien vom zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. von dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando. 10. Jenen Aspiranten, welchen der Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bei der Anmeldung zum freiwilligen Eintritte oder bei einer früheren Stellung bereits zuerkannt wurde, bleibt derselbe auch für die späteren Stellungen gewahrt, wenn der Fortbestand des Anspruches nachgewiesen wird. 11. Kann der Aspirant den angemeldeten Anspruch nicht gleich nachweisen und wird derselbe assentiert, so hat die Zuerkennung der Begünstigung nachträglich vom Ergänzungsbezirkscommando, eventuell dem Landwehrergänzungsbezirkscommando, jedoch nur bis zum 1. October des Stellungsjahres zu erfolgen. Werden die Nachweise aus was immer für einem Grunde nach dem 1. October beigebracht, so kann dem Aspiranten die Begünstigung vom Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommando zuerkannt werden, wenn die Verspätung gerechtfertigt wird. (Berufungen siehe §. 71.)[1]) Ebenso hat die Zuerkennung der Begünstigung nachträglich zu erfolgen, wenn die Aufnahme in die Kriegsmarine angestrebt wird (§. 74:5), oder wenn die Entscheidung über die wissenschaftliche Befähigung des Aspiranten bei der obersten Instanz einzuholen ist (§. 64:6). Mittlerweile ist der Aspirant der Stellung zu unterziehen. Jede nachträgliche Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung an Angehörige der Landwehr ist seitens des zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommandos dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando mitzutheilen. 12. Kann die Beurtheilung des Anspruches auf die Begünstigung bei der Hauptstellung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen, so ist der Aspirant der Stellung zu unterziehen, das Gesuch aber zur nachträglichen Entscheidung dem Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem Landwehrergänzungsbezirkscommando zu übersenden. 13. Die Eintheilung der bei der Stellung mit dieser Begünstigung assentierten Wehrpflichtigen in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Repartition, bezw. Contingentsabrechnung (§. 130). Die für das Heer entfallenden — mit Ausnahme der als „mindertauglich“ in die Ersatzreserve Gelangenden — sind durch

[1]) In Abänderung des §. 70:11, erster und zweiter Absatz der Wehrvorschriften, 1. Theil, wurde angeordnet, daß die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes an Aspiranten, welche den angemeldeten, am 1. März des Stellungsjahres im Sinne des §. 25, erster Absatz, lit. a des Wehrgesetzes bereits bestandenen Anspruch nicht nachweisen können und assentiert werden, vom Ergänzungsbezirkscommando nachträglich nur bis 1. Juli des Stellungsjahres erfolgen darf. Werden die Nachweise aus was immer für einem Grunde nach dem 1. Juli beigebracht, so kann den Aspiranten die Begünstigung nur von der obersten Instanz zuerkannt werden, wenn die Verspätung gerechtfertigt wird (Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 29. Stück ex 1900. — Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 42 ex 1900.)

das Ergänzungsbezirkscommando nach Wahl und Befähigung des Betreffenden im Sinne des §. 68 einzutheilen. Ist der Betreffende für die gewählte Waffe nicht geeignet, so steht ihm die Wahl des Truppenkörpers nur innerhalb jener Waffengattung zu, für welche er die Eignung besitzt. Zur Train- oder Sanitätstruppe kann die Eintheilung nur nach eingeholter Bewilligung des betreffenden Trainregiments-, bezw. des Sanitätstruppencommandos erfolgen (Punkt 3). Jene, welche für die Landwehr entfallen, sind durch das Landwehrergänzungsbezirkscommando nach Wahl und Befähigung einzutheilen. Von jenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallen, ist der einjährige Präsenzdienst, je nach ihrer Eintheilung, entweder im Heere oder in der Landwehr abzuleisten. 14. Wird der Stellungspflichtige nicht assentiert, oder als „mindertauglich" für die Ersatzreserve assentiert, oder wird demselben eine andere Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht zuerkannt, so kommt die etwa zuerkannte Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes für diese Stellung nicht weiter in Betracht; die Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste ist jedoch in der Stellungsliste vorzumerken (Punkt 20, zweiter Absatz). Ist die Entscheidung aus irgend einem Grunde nicht gefällt worden, so hat dies nachträglich zu geschehen. Wurde einem Stellungspflichtigen eine auf Grund der §§. 31—34 des Wehrgesetzes angesprochene Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht nicht zuerkannt und hat er auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes Anspruch, so kann er um dieselbe binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des vorerwähnten abschlägigen Bescheides einschreiten. Später eingebrachte Gesuche sind nicht zu berücksichtigen. 15. Wird die Begünstigung nicht zuerkannt, so ist der Betreffende über die Abweisung seines Ansuchens unter Rückstellung der Nachweise schriftlich zu bescheiden. Gegen diesen Bescheid steht dem Wehrpflichtigen die Berufung innerhalb 14 Tagen nach §. 71 zu. C. Nachträglich an absolvierte Schüler einer achtclassigen Mittelschule. 16. Die Zuerkennung der Begünstigung an die im §. 63:3 erwähnten Stellungspflichtigen erfolgt für den Fall ihrer Assentierung nachträglich dann, wenn der Anspruch bis spätestens 1. October des Stellungsjahres bestanden hat, und zwar durch das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, bezw. das zuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando auf Grund des in der Stellungsliste eingetragenen Anspruches und des nachträglich beigebrachten Nachweises. Dieser Nachweis ist im eigenen Interesse der Anspruchberechtigten in der Regel bis Ende Juli beizubringen und hat zu bestehen: a) aus dem durch die Absolvierung der betreffenden Lehranstalt (§. 64:5) erlangten Studienzeugnisse; und b) aus der im §. 69:4d angeführten Erklärung, oder für den Dienst auf Staatskosten aus den im §. 69:5 vorgezeichneten vier Belegen. Wird dieser Nachweis aus was immer für einem Grunde nach dem 15. October des Stellungsjahres beigebracht, so kann dem Aspiranten die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes vom Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommando zuerkannt werden, wenn die Verspätung gerechtfertigt wird. Die nachträgliche Zuerkennung dieser Begünstigung an die zur Landwehr eingetheilten Aspiranten ist seitens des Landwehrergänzungsbezirkscommandos dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando bekanntzugeben. 17. Insolange der Nachweis nach Punkt 16 nicht beigebracht wird, sind diese Aspiranten nicht als Einjährig-Freiwillige, sondern in jeder Beziehung gleich den sonstigen bei der Stellung assentierten Wehrpflichtigen zu behandeln. Eine Belassung derselben im nichtactiven Verhältnisse bis zur Beibringung des Nachweises ist unzulässig. 18. Wird die Zuerkennung der Begünstigung verweigert, so steht dem Aspiranten die Berufung nach §. 71 zu. 19. Eine „bedingte" Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist unzulässig. D. An Ersatzreservisten. 20. Ersatzreservisten, welchen

eine der in den §§. 31—34 des Wehrgesetzes enthaltene Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht aberkannt wird, und die infolge dessen aus der Ersatzreserve in die Kategorie der Linien-, bezw. Präsenzdienstpflichtigen übersetzt werden, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes über ihr Ansuchen dann zuzuerkennen, wenn der Anspruch zur Zeit der Hauptstellung, für welche sie assentiert wurden, bestanden hat, und hinsichtlich der moralischen Befähigung noch fortbesteht. Mindertaugliche Ersatzreservisten, welche die Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst besitzen, sowie Wehrpflichtige, welche als Überzählige für die Ersatzreserve gewidmet wurden und nachträglich die Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste erlangten, können zu demselben zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen sind im II. Abschnitte des II. Theiles dieser Vorschrift enthalten. 21. Die Beurtheilung des Anspruches steht dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zu. Die Zuerkennung erfolgt nach dem Antrage desselben durch den Standeskörper. 22. Die von diesen Wehrpflichtigen etwa bereits zurückgelegte Präsenzdienstzeit ist in den einjährigen Präsenzdienst einzurechnen. 23. Für die Berufung gegen eine Abweisung des Ansuchens gelten die Bestimmungen des §. 71. E. An während eines Krieges Assentierte. 24. Ein während eines Krieges (Mobilitätsverhältnisses) auf die regelmäßige Dienstpflicht freiwillig eingetretener Inländer, ebenso ein während des Krieges (Mobilitätsverhältnisses) im Wege der Stellung Assentierter kann nach Ablauf des Krieges (Mobilitätsverhältnisses) auf die nachträgliche Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung Anspruch erheben, wenn derselbe bereits zur Zeit seiner Assentierung bestanden hat und noch fortbesteht. Das bezügliche Ansuchen ist mit den erforderlichen Nachweisen versehen, spätestens drei Monate nach dem Wiedereintritte normaler Verhältnisse an den Standeskörper zu stellen. 25. Über diese Gesuche um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes entscheidet der Standeskörper; wird das Gesuch abgewiesen, so steht den Aspiranten die Berufung nach §. 71 zu. 26. Die bereits vor der Zuerkennung der Begünstigung zurückgelegte active Dienstzeit ist in den einjährigen Präsenzdienst einzurechnen. §. 71. Berufungen. 1. Wird dem freiwillig oder im Wege der Stellung assentierten Aspiranten die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes verweigert, so steht es ihm frei, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, diesen Tag abgerechnet, die Berufung unter Zulegung des erhaltenen Bescheides bei dem Commando, welches ihn abgewiesen hat, einzubringen. Dieses Commando hat die Berufung unter Anschluss aller auf den Fall bezugnehmenden Actenstücke dem vorgesetzten Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommando vorzulegen, welches die Entscheidung trifft. 2. Gegen einen abweislichen Bescheid des Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommandos steht dem Aspiranten innerhalb der gleichen Frist und auf gleichem Wege die Berufung an das Reichskriegs-, bezw. Ministerium für Landesvertheidigung zu. Das Reichskriegsministerium entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung. §. 72. Aufschub des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes. 1. Der einjährige Präsenzdienst ist in der Regel an dem der Assentierung nächstfolgenden 1. October anzutreten. Am 1. October Assentierte treten den Präsenzdienst sofort an. 2. Nur jenen Aspiranten, welche den Nachweis liefern, dass sie ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, ist es gestattet, das Jahr für den Antritt des einjährigen Präsenzdienstes zu wählen; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig. 3. Die Begünstigung des Präsenzdienstaufschubes ist gelegentlich des Aufnahmseinschreitens, bezw. bei der Zuerkennung der Begünstigung bei der Stellung, spätestens aber

bis zu dem der Assentierung nächstfolgenden 1. September geltend zu machen. Einjährig-Freiwillige, welchen der Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde, haben jährlich bis 1. September durch Frequenzzeugnisse oder andere staatsgiltige Documente nachzuweisen, dass sie ihre Studien im vergangenen Schuljahre an einer höheren Lehranstalt fortgesetzt haben. Können sie diese Nachweise nicht liefern, so haben sie den Präsenzdienst mit dem nächsten 1. October anzutreten und sind hiezu einzuberufen. 4. Hat ein Einjährig-Freiwilliger den Antritt des Präsenzdienstes nicht bis zu der zulässigen Grenze (Punkt 2) aufgeschoben, so kann demselben zum Zwecke der Studienfortsetzung, bei jährlicher Nachweisung derselben, innerhalb der gesetzlichen Grenze von seinem Standeskörper ein weiterer Aufschub bewilligt werden.[1]) 5. Einjährig-Freiwillige, welchen der Aufschub des Präsenzdienstantrittes bewilligt wurde, sind bis dahin dauernd zu beurlauben. Es steht ihnen jedoch frei, den Dienst in einer früheren Präsenzdienstperiode abzuleisten; haben sie jedoch den Präsenzdienst innerhalb der zulässigen Aufschubgrenze nicht abgeleistet, so sind sie zur Ableistung desselben, sobald die Ursache der Verhinderung behoben ist, jedenfalls aber innerhalb der gesammten Dienstpflicht zu verhalten. 6. Die Truppenkörper haben eine Vormerkung über jene Einjährig-Freiwilligen zu führen, welchen ein Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde, und in derselben auch den jährlichen Nachweis der Studienfortsetzung einzutragen. §. 73. Anspruch der Einjährig-Freiwilligen auf eine sonstige Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht. 1. Den Einjährig-Freiwilligen, welche durch Erbschaft in den Besitz einer Landwirtschaft gelangten (§. 53), oder deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden begründen, kann diese Begünstigung zuerkannt werden; den freiwillig Eingetretenen jedoch nur dann, wenn der Anspruch nach der Assentierung eingetreten ist. 2. Die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes kann nur jenen im Wege der Stellung assentierten Einjährig-Freiwilligen zuerkannt werden, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind. 3. Die bezüglichen documentierten Gesuche sind nach den einschlägigen Bestimmungen des IV. Abschnittes einzubringen und auszutragen. 4. Jenen Stellungspflichtigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes und auf jene als Unterlehrer und Lehrer Anspruch haben, steht es frei, sich für die eine oder die andere Begünstigung zu entscheiden; haben sie sich für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erklärt, so hat der Anspruch auf die andere Begünstigung zu entfallen. Eine nachträgliche Zuerkennung derselben kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bis 1. October des Assentjahres in der obersten Instanz erfolgen. Einjährig-Freiwillige, welche in das Verhältnis als Unterlehrer und Lehrer erst nach der Hauptstellung, zu welcher sie berufen sind, gelangen, und solche, welche freiwillig eingetreten sind, haben auf die Begünstigung als Unterlehrer und Lehrer keinen Anspruch. §. 74. Der einjährige Präsenzdienst in der Kriegsmarine. 1. Die Einjährig-Freiwilligen der Kriegsmarine können den einjährigen Präsenzdienst: a) als Berufsseeleute, oder b) im Maschinenbau und -betriebe, und zwar in beiden Fällen nur auf Staatskosten ableisten. 2. Die nach §. 69 beim zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. bei der zuständigen Stellungscommission einzubringenden Gesuche sind dem Hafenadmiralate in Pola zur Entscheidung vorzulegen. 3. Die Gesuche sind nach §. 69 : 4 zu documentieren. Als Nachweis der Befähigung gilt:

[1]) Mit Circ. Vdg. des R. K. M. v. 4. September 1894, Abthlg. 2, Nr. 5391, V. B. Nr. 157, wurde bestimmt: „Den Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Studien an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien obliegen, ist der Aufschub des Präsenzdienstantrittes im Sinne des §. 72 : 2, bezw. 4 der Wehrvorschriften I. Theil, zu bewilligen."

A. Für den Berufsseemann: a) das Brevet als Lieutenant oder Capitän der Handelsmarine, oder b) das Schlussprüfungszeugnis einer inländischen nautischen Schule oder das Zeugnis über die Absolvierung einer ausländischen nautischen Schule, dann die Bestätigung (das Einschiffungscertificat), dass der Aspirant mindestens ein Jahr auf Schiffen langer Fahrt oder der großen Küstenschiffahrt in Ausübung seines Berufes eingeschifft war. B. Für den Dienst im Maschinenbau und -betriebe: a) die Bestätigung, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer für das Maschinenwesen an einer technischen Hochschule eingeschrieben ist, oder b) das nach Absolvierung der mechanisch-technischen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule erlangte Reifezeugnis, oder c) das Zeugnis über die Absolvierung des an der Staatsgewerbeschule in Triest bestehenden Schiffbaucurses. 4. Nautische Staatslehranstalten sind: die nautische Abtheilung der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, die k. ung. nautische Hochschule in Fiume, die k. k. nautischen Schulen in Lussin piccolo, Ragusa und Cattaro und die k. ung. nautische Schule in Buccari. Bei Vorlage von Zeugnissen über absolvierte ausländische nautische Schulen entscheidet die Marinesection des Reichskriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium. 5. Die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine sowohl an diejenigen, welche als Freiwillige eintreten wollen, als an jene, welche den Anspruch auf die Begünstigung bei der Stellung geltend gemacht haben, erfolgt durch das Hafenadmiralat in Pola, welchem die diesbezüglichen Gesuche vom betreffenden zuständigen Ergänzungsbezirkscommando vorzulegen sind. 6. Über die Berufungen bei Abweisungen entscheidet die Marinesection des Reichskriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium. 7. Für die Assentierung, den Aufschub des Präsenzdienstes, die Zuerkennung einer Begünstigung aus einem anderen Titel, das Erlöschen der Begünstigung bei gerichtlichen Verurtheilungen, dann die nachträgliche Zuerkennung dieser Begünstigung bei Verlust einer anderen Begünstigung gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Heere. §. 75. Der einjährige Präsenzdienst in den Militärverwaltungsbranchen. 1. Um den Mehrbedarf an Militärverpflegs- und Militärbaurechnungsbeamten im Kriege durch die Reserve zu decken, können Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums, zur Dienstleistung bei einem Verpflegsmagazine oder bei einer Militärbauabtheilung zugelassen werden. Dieselben müssen vermöge ihrer zurückgelegten Studien oder ihres Lebensberufes zur Verwendung in einem der erwähnten speciellen Dienstzweige befähigt sein.[1]) 2. Zum Militärbaurechnungsdienste werden nur jene Einjährig-Freiwilligen zugelassen, welche den Präsenzdienst auf eigene Kosten ableisten. 3. Von den Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes eignen sich: A. Für den Militärverpflegsdienst: absolvierte Schüler der landwirtschaftlichen Lehranstalten, der Handelsmittelschulen (Akademien), der technischen Lehranstalten, der Obergymnasien und Oberrealschulen; unter diesen insbesondere: a) jene, welche sich auf größeren Grundbesitzen im Ökonomiebetriebe ausbilden; b) Praktikanten und Handelsbeflissene aus den Branchen des Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-, dann des Privatspeditions- und -verkehrswesens; c) Handelsbeflissene aus den Branchen des Frucht- und Productenhandels; d) Angestellte in Dampf- und Kunstmühlen, Bäckereien, in Lagerhäusern u. dgl. B. Für den Militärbaurechnungsdienst: absolvierte Schüler der Oberrealschulen und technischen Lehranstalten.

---

[1]) Sieh den Schlussatz der Vdg. des R. K. M. v. 13. Mai 1895, Z. 2275, in der Fußnote 1 auf S. 20.

4. Die Ausbildung dieser Einjährig-Freiwilligen erfolgt nur in jenen Garnisonen, welche vom Reichskriegsministerium hiefür bestimmt werden. 5. Die Gesuche um Zulassung zu einer der erwähnten Dienstleistungen sind nach dem Antritte des Präsenzdienstes bis 31. October bei jenem Truppenkörper, bei welchem der Präsenzdienst abgeleistet wird, einzubringen, und von diesem unter Anschluss einer Abschrift des Grundbuchblattes dem Reichskriegsministerium vorzulegen. 6. Zum einjährigen Präsenzdienste in den Verwaltungsbranchen werden nur so viele Einjährig-Freiwillige zugelassen, als der Mehrbedarf im Kriege erfordert. §. 76. Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Mediciner, Pharmaceut und Veterinär. 1. Die allgemeinen Bedingungen für den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande (§. 63:1, 2 und 4) gelten auch für Mediciner, Pharmaceuten und Veterinäre. 2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden: A. Für Mediciner: Die amtliche Bestätigung des Decans des medicinischen Professorencollegiums einer inländischen Universität, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer und für welchen Jahrgang inscribiert ist und die Collegien thatsächlich besucht, oder das Diplom als Doctor der gesammten Heilkunde einer inländischen Universität. B. Für Pharmaceuten: Das Zeugnis über die entsprechende Absolvierung der sechsten Gymnasial- oder Realschulclasse und das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene Tirocinialprüfung, oder das Zeugnis über die entsprechende Absolvierung der vierten Gymnasialclasse und die amtliche Bestätigung des Decans, dass der Aspirant, wenn auch als außerordentlicher Hörer der Universität, so doch als ordentlicher Hörer der Pharmacie inscribiert ist und die Collegien thatsächlich besucht, oder das Diplom als Magister der Pharmacie. Doctoren der Chemie haben auf diese Begünstigung gleichfalls Anspruch, wenn sie Magister der Pharmacie sind. C. Für Veterinäre: Die amtliche Bestätigung des k. und k. Militärthierarzneiinstitutes und Thierärztlichen Hochschule in Wien, der k. und k. Thierärztlichen Akademie in Budapest oder der k. k. Thierärztlichen Hochschule in Lemberg, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer und für welchen Jahrgang inscribiert ist und die Collegien thatsächlich besucht, oder das thierärztliche Diplom. 3. Für die Ableistung des Präsenzdienstes auf eigene oder auf Staatskosten gelten die Bestimmungen des §. 67 : 1 und 8 mit nachstehenden Abweichungen: Die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen-Mediciner werden während des ersten Halbjahres ihrer Präsenzdienstpflicht — wenn sie darum bitten — seitens des Ärars bekleidet und erhalten die Waffen und die Ausrüstung gleich den Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten, ohne Vergütung; vor Antritt des zweiten Halbjahres ihrer Präsenzdienstpflicht als Assistenzarzt-Stellvertreter haben dieselben gleichzeitig mit dem Diplom die seinerzeit beigebrachte Erklärung (§. 69 : 4, d) wieder vorzulegen. Für die ausnahmsweise Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten haben Mediciner vor Antritt des halbjährigen Präsenzdienstes als Assistenzarzt-Stellvertreter nachzuweisen, dass ihr monatliches Einkommen weniger als 30 fl. beträgt (§. 69:5). Über die eventuelle Bitte zur Ableistung des Präsenzdienstes als Assistenzarzt-Stellvertreter auf Staatskosten entscheidet das Ergänzungsbezirks- (Landwehrergänzungsbezirks-) Commando, welches hierüber dem Reichskriegsministerium, bezw. dem Ministerium für Landesvertheidigung zu berichten hat. Mittellose Veterinäre können den Präsenzdienst auf Staatskosten auch bei der Cavallerie ableisten. Die Gebüren der auf Staatskosten dienenden Einjährig-Freiwilligen-Mediciner, -Pharmaceuten und -Veterinäre sind durch die Gebürenvorschrift für das k. und k. Heer, bezw. für die k. k. Landwehr festgesetzt. 4. Den Medicinern steht die Wahl des Truppenkörpers in der Infanterie- und Jägertruppe, den Pharmaceuten die Wahl der Sanitätsabtheilung und den Veterinären die Wahl des Cavallerie-, Corpsartillerie- oder Trainregi-

ments frei. Bei der Landwehr können Einjährig-Freiwillige-Mediciner und -Pharmaceuten nur die Fußtruppe, -Veterinäre eine berittene Landwehrtruppe wählen. 5. Die Einbringung und Documentierung der Gesuche erfolgt im allgemeinen nach den Bestimmungen des §. 69. Mediciner haben in ihren Aufnahmsgesuchen anzugeben, in welchem Jahre sie den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande anzutreten wünschen. 6. Die Zuerkennung der Begünstigung und die Assentierung erfolgt nach §. 70. Wird der Aspirant abgewiesen, so steht demselben die Berufung nach §. 71 frei. 7. Einjährig-Freiwillige-Mediciner haben den halbjährigen Dienst im Soldatenstande nur am 1. April, und spätestens in dem Jahre anzutreten, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden. Der halbjährige Dienst als Assistenzarzt-Stellvertreter bei einer Militärsanitätsanstalt ist an dem der Erlangung des Doctordiplomes nächstfolgenden 1. April, bezw. 1. October anzutreten; es wäre denn, dass der Präsenzdienst im Soldatenstande noch nicht abgeleistet wurde, in welchem Falle dieser vorher zu vollstrecken ist. Der Dienst als Assistenzarzt-Stellvertreter kann sich an den Dienst im Soldatenstande unmittelbar anschließen. Das Recht der Wahl des Truppenkörpers erstreckt sich nicht auch auf die Wahl der Sanitätsanstalt. 8. Einjährig-Freiwillige-Pharmaceuten haben den einjährigen Präsenzdienst an dem der Erlangung des Diplomes nächstfolgenden 1. October, Einjährig-Freiwillige-Veterinäre an dem der Erlangung des Diplomes nächstfolgenden 1. April, bezw. 1. October anzutreten. Das Recht der Wahl des Truppenkörpers erstreckt sich nicht auch auf die Wahl der Sanitätsanstalt. Einjährig-Freiwillige-Pharmaceuten der Landwehr leisten den Präsenzdienst im Heere ab; für die auf Staatskosten Dienenden findet eine Refundierung der Auslagen seitens der Landwehr nicht statt. 9. Die Einjährig-Freiwilligen-Mediciner, -Pharmaceuten und -Veterinäre haben, insolange sie ihren Fachstudien obliegen, jährlich, und zwar die Mediciner und Veterinäre ihrem Standeskörper, die Pharmaceuten ihrer standeszuständigen Sanitätsabtheilung nachzuweisen, dass sie diese Studien fortsetzen. Dieser Nachweis ist von jenen Einjährig-Freiwilligen-Medicinern, welche den halbjährigen Dienst im Soldatenstande noch nicht abgeleistet haben, dann von den Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten und -Veterinären bis 15. Juli, von jenen Einjährig-Freiwilligen-Medicinern, welche den halbjährigen Dienst im Soldatenstande schon abgeleistet haben, bis 15. Jänner beizubringen. Jene Einjährig-Freiwilligen-Mediciner, -Pharmaceuten und -Veterinäre, welche diesen Nachweis bis 15. Juli, bezw. 15. Jänner nicht beibringen, sind vom Standeskörper, bezw. über diesbezügliche Meldung der standeszuständigen Sanitätsabtheilung vom Sanitätstruppencommando im Wege des zuständigen Ergänzungsbezirks- (Landwehrergänzungsbezirks-) Commandos aufzufordern, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung, diesen Tag abgerechnet, die Studienfortsetzung nachzuweisen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist nach Ablauf dieser Frist nach Punkt 14, bezw. 15, eventuell 16 vorzugehen. 10. Die genannten drei Kategorien von Einjährig-Freiwilligen haben unmittelbar nach Erlangung des Diplomes eine beglaubigte Abschrift desselben, welchem von Einjährig-Freiwilligen-Medicinern die Erklärung nach §. 69 : 4, d), bezw. die Nachweise der Mittellosigkeit anzuschließen sind, dem zuständigen Ergänzungsbezirks- (Landwehrergänzungsbezirks-) Commando einzusenden, welches dieselbe dem Standeskörper — bei Pharmaceuten des Heeres im Wege der standeszuständigen Sanitätsabtheilung dem Sanitätstruppencommando — übermittelt. Falls jedoch der Anspruch auf die zuerkannte Begünstigung mit Rücksicht auf den Punkt 14, bezw. 15 nicht mehr besteht, hat das Ergänzungsbezirks- (Landwehrergänzungsbezirks-) Commando dies dem Standeskörper (Sanitätstruppencommando) behufs Amtshandlung nach den erwähnten Punkten mitzutheilen. 11. Die Diplomsabschriften der Einjährig-Frei-

willigen=Mediciner und =Pharmaceuten sind vom Standeskörper unter Anschluss einer Abschrift des Grundbuchblattes sofort dem Reichskriegsministerium, bezw. dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen, welches die Ernennung der Einjährig=Freiwilligen=Mediciner zu Assistenzarzt=Stellvertretern, sowie deren Eintheilung verfügt und die Sanitätsanstalten (Apotheken) bestimmt, bei welchen die Einjährig=Freiwilligen=Pharmaceuten den Präsenzdienst abzuleisten haben. Mediciner, welche den halbjährigen Dienst im Soldatenstande noch nicht abgeleistet haben, werden erst nach Vollstreckung desselben zu Assistenzarzt=Stellvertretern ernannt. Die Ernennung, bezw. Eintheilung ist dem Einjährig=Freiwilligen vom Standeskörper bekannt zu geben. 12. Die Diplomsabschriften der Einjährig=Freiwilligen=Veterinäre sind nach Einsichtnahme durch den Chefthierarzt beim Standeskörper aufzubewahren. 13. Wünscht der Einjährig=Freiwillige=Mediciner den halbjährigen Präsenzdienst als Arzt bei der Kriegsmarine abzuleisten, so hat er dies bei der Vorlage des Diplomes anzugeben. Im Falle der Bewilligung wird derselbe nach Ableistung des halbjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres dem Marinespitale in Pola zur Dienstleistung als Assistenzarzt=Stellvertreter zugetheilt. 14. Jene Einjährig=Freiwilligen=Mediciner, welche die medicinischen Studien aufgeben, bezw. die Fortsetzung derselben nach Punkt 9 nicht nachweisen oder bis zum 1. April jenes Jahres, in welchem sie das 28. Lebensjahr vollstrecken, nicht vollenden, haben nach erfolgter Aberkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Mediciner den ein=, bezw. zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande, unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten activen Dienstzeit, abzuleisten. Dagegen sind Einjährig=Freiwillige, welche das Doctordiplom bis zum vorerwähnten Zeitpunkte nicht erlangen, jedoch durch Vorlage einer Abschrift des Absolutoriums die Vollendung der medicinischen Studien nachweisen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten. 15. Für Einjährig=Freiwillige=Pharmaceuten und =Veterinäre erlischt die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in ihrer Eigenschaft: a) wenn sie ihre Studien aufgeben, bezw. die Fortsetzung derselben nach Punkt 9 nicht nachweisen; b) wenn Pharmaceuten mit einer Vorbildung von sechs Gymnasial= (Realschul=) Classen bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben; c) wenn Pharmaceuten mit einer Vorbildung von vier Gymnasialclassen und Veterinäre bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben. Hatten diese Einjährig=Freiwilligen bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande, so bleibt ihnen dieser gewahrt; entgegengesetzten Falls sind sie vom Standeskörper der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes verlustig zu erklären und zur nachträglichen Ableistung des regelmäßigen Präsenzdienstes mit dem nächstfolgenden 1. October heranzuziehen. Jene, welche im Wege der Stellung assentiert wurden und in die Losreihe der Ersatzreserve fielen, sind in die Ersatzreserve zu übersetzen. 16. Denjenigen Einjährig=Freiwilligen=Medicinern, =Pharmaceuten und =Veterinären, welche zwar ihr Fachstudium aufgegeben haben, jedoch den Nachweis beibringen, dass sie ein anderes Fachstudium an einer Hochschule begonnen haben, ist der weitere Aufschub des Präsenzdienstes nach §. 72, — den Pharmaceuten und Veterinären jedoch nur dann zu bewilligen, wenn sie auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande Anspruch haben. 17. Einjährig=Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Mediciner anstreben, haben das mit dem Militärpasse und dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung belegte Gesuch spätestens zwei Monate vor dem Präsenzdienstantritte beim zuständigen Ergänzungsbezirks= (Landwehrergänzungsbezirks=) Commando einzubringen, von welchem

die Zuerkennung dieser Begünstigung erfolgt. Wird die Zuerkennung verweigert, so steht dem betreffenden Einjährig-Freiwilligen die Berufung nach §. 71 zu. 18. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche nach absolviertem Obergymnasium sich der Pharmacie oder den thierärztlichen Studien widmen und die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Pharmaceuten, bezw. Veterinäre anstreben, haben das mit dem Militärpasse, dem Zeugnisse über das absolvierte Obergymnasium und dem Nachweise, dass sie Tironen sind, bezw., dass sie den thierärztlichen Studien obliegen, belegte Gesuch beim zuständigen Ergänzungsbezirks- (Landwehrergänzungsbezirks-) Commando — bereits eingereihte Einjährig-Freiwillige beim Standeskörper — einzubringen, von welchem das Gesuch dem Reichskriegsministerium, bezw. dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen ist. Im Falle der Bewilligung sind solche Einjährig-Freiwillige vorläufig zum Präsenzdienste nicht heranzuziehen und es ist denselben nach bestandener Tirocinialprüfung oder Erlangung des thierärztlichen Diplomes die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger-Pharmaceut, bezw. Veterinär vom Ergänzungsbezirks-(Landwehrergänzungsbezirks-)Commando zuzuerkennen. Diese Begünstigung können jedoch nur solche Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes beanspruchen, welche bis zum 1. October jenes Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, das Magister-, bezw. thierärztliche Diplom erlangen können. 19. Jenen Medicinern, Pharmaceuten und Veterinären, welche während eines Krieges (Mobilitätsverhältnisses) auf die regelmäßige Dienstzeit als Freiwillige oder im Wege der Stellung assentiert wurden, kann nach Beendigung des Krieges (Mobilitätsverhältnisses) die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in ihrer Eigenschaft zuerkannt werden, wenn sie den Anspruch hierauf zur Zeit der Assentierung gehabt haben. Das Gesuch ist behufs weiterer Veranlassung vom Standeskörper dem zuständigen Ergänzungsbezirks- (Landwehrergänzungsbezirks-) Commando zu übermitteln. Die vor der Zuerkennung der erbetenen Begünstigung zurückgelegte active Dienstzeit wird den Medicinern in den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande, den Pharmaceuten und Veterinären in den einjährigen Präsenzdienst eingerechnet. 20. Im Mobilisierungsfalle werden die Einjährig-Freiwilligen-Mediciner, -Pharmaceuten und -Veterinäre, welche das Diplom noch nicht erlangten, zur Dienstleistung im Soldatenstande in ihrer Eintheilung herangezogen. Von diesen Einjährig-Freiwilligen sind jene, welche vermöge ihrer bis dahin erworbenen Eignung zum Sanitäts-, bezw. Medicamenten- oder Veterinärdienste beigezogen werden können, zu diesen Diensten zu verwenden. Jenen Einjährig-Freiwilligen-Medicinern und -Veterinären, welche die Studien bereits beendet, das Diplom jedoch noch nicht erhalten haben, ist es gestattet, die bezüglichen Nachweise bei ihrem Standeskörper einzubringen, welcher dem Acte eine Abschrift des Grundbuchsblattes beizuschließen und denselben sodann dem Reichskriegsministerium, bezw. dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen hat.

§. 77. **Verlust der Begünstigung infolge gerichtlicher Verurtheilungen.** 1. Der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird derjenige verlustig, welcher — sei es vor oder nach dem Antritte des Präsenzdienstes — wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen, oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde (Wehrgesetz §§. 24, zweiter Absatz und 25, vorletzter Absatz.) Diese Bestimmung tritt daher in Anwendung, wenn die strafbare Handlung vor oder während der Vollstreckung des ein-, eventuell zweijährigen Präsenzdienstes begangen wurde, gleichviel zu welchem Zeitpunkte das rechtskräftige Strafurtheil geschöpft wurde. Dagegen kann diese Bestimmung nicht angewendet werden, wenn die strafbare Handlung erst nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste im Reserve-

verhältnisse verübt wurde. 2. In einem solchen Falle hat der Standeskörper das strafgerichtliche Erkenntnis, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, unter Anschluss des abschriftlichen Grundbuchblattes, beim Heere (Kriegsmarine) dem Reichskriegsministerium, bei der Landwehr dem Landesvertheidigungsministerium vorzulegen. Das Erlöschen der Begünstigung wird vom Landesvertheidigungsministerium, eventuell im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium ausgesprochen. 3. Die vor der Aberkennung der Begünstigung etwa zurückgelegte Präsenzzeit ist in die Liniendienstpflicht, bezw. in den einfach zu zählenden Präsenzdienst der Landwehr einzurechnen. Diejenigen, welche nach der Altersclasse und Losreihe auf das Rekrutencontingent des Heeres entfielen und nur auf Grund ihrer freiwilligen Meldung zur Landwehr eingetheilt, bezw. übersetzt wurden (§. 130 : 1. zweiter Absatz), sind — wenn sie der Einjährigfreiwilligen-Begünstigung noch vor Antritt des Präsenzdienstes verlustig erklärt wurden — zum Heere rückzuversetzen. Jene, welche im Wege der Stellung assentiert wurden und in die Losreihe der Ersatzreserve fielen, sind in die Ersatzreserve zu übersetzen. **VI. Abschnitt.** Bestimmungen über die Bestrafung der Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht; Verfahren. §. 78. Im Allgemeinen. 1. Strafbar sind: a) Das ungerechtfertigte nicht rechtzeitige Erscheinen der Stellungspflichtigen bei der Stellung oder bei der Überprüfung; b) Die Stellungspflicht; c) listige Umtriebe zur Entziehung von der gesetzlichen Wehrpflicht; d) listige Umtriebe zur Erlangung einer nicht zukommenden Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht; e) die vorsätzliche Selbstbeschädigung. 2. Die Strafen, welche hiebei im Sinne des Wehrgesetzes zur Anwendung kommen können, sind: a) Geldstrafen, b) Geld- und Freiheitsstrafen cumulativ, c) die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe, mit oder ohne Verlängerung der Dienstpflicht. 3. Die strafweise Stellung außer der Altersclasse und Losreihe hat den Verlust der Vortheile, welche aus der Losung hervorgehen, zur Folge. Jeder strafweise außer der Altersclasse und Losreihe Gestellte, der tauglich erkannt wird, ist grundsätzlich als Rekrut zum Heere (Kriegsmarine) zu assentieren. Besitzt der Betreffende in der III. oder in einer höheren Altersclasse jedoch nur die für die Landwehr zulässige mindere Körpergröße, so erfolgt die Assentierung als Rekrut für die Landwehr, welche auch dann einzutreten hat, wenn er in den genannten Altersclassen vom Vertreter des Heeres als Rekrut nicht assentiert, vom Vertreter der Landwehr jedoch „tauglich" erkannt wird. Hat der Betreffende im Tauglichkeitsfalle Anspruch auf die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes, als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder als Familienerhalter (W. G. §§. 31, 33 und 34) oder ist er „mindertauglich", so ist er für die Ersatzreserve des Heeres, bei minderer Körpergröße in der III. oder in einer höheren Altersclasse für die Ersatzreserve der Landwehr zu assentieren. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, wenn er in den eben genannten Altersclassen vom Vertreter des Heeres nicht tauglich, vom Vertreter der Landwehr jedoch „mindertauglich" erkannt wird. Bei Selbstbeschädigern ist von der vollen Tauglichkeit abzusehen. Diese sind, sobald sie nur die Eignung zu irgend einer, wenn auch untergeordneten Dienstleistung besitzen, unbedingt als Rekruten für das Heer (Kriegsmarine), wenn sie aber vom Vertreter des Heeres nicht assentiert, vom Vertreter der Landwehr jedoch angenommen werden, oder bei minderer Körpergröße, ohne Rücksicht auf die Altersclasse, als Rekruten für die Landwehr zu assentieren. (W. G. §. 49.) Die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen Selbstbeschädiger zählen nicht auf das Rekrutencontingent. 4. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche nach den §§. 44, zweiter Absatz, 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes außer der Altersclasse und Losreihe behandelt werden, verlieren überdies als Rechtsfolge der Aburtheilung den etwa bestehenden Anspruch auf die Be-

günstigung des einjährigen Präsenzdienstes oder auf die Begünstigung als Unterlehrer oder Lehrer. (W. G. §§. 25 bis 30 und §. 32.) 5. Ist ein auf Grund der §§. 44, zweiter Absatz, 45, 47 und 48 des Wehrgesetzes außer der Altersclasse und Losreihe Behandelter in einer späteren Altersclasse wieder stellungspflichtig, so kann er außer der Altersclasse und Losreihe neuerlich nur dann behandelt werden, wenn er abermals eines Delictes sich schuldig macht, welches diese Behandlung zur Folge hat. Es gilt dies auch für solche Eingereihte, deren Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr infolge Dienstuntauglichkeit erfolgt. Selbstbeschädiger (W. G. §. 49) werden in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen außer der Altersclasse und Losreihe behandelt. §. 79. Ungerechtfertigt verspätetes Erscheinen bei der Stellung (Überprüfung). 1. Ein Stellungspflichtiger, welcher der Verpflichtung zum Erscheinen vor der Stellungs- oder Überprüfungscommission ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht nachkommt, ist zur ehesten Erfüllung seiner Pflicht, nöthigenfalls unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zu verhalten. 2. Der Stellungspflichtige, welcher zur Stellung oder Überprüfung (W. G. §. 39, erster Absatz) nicht rechtzeitig erscheint und sein Versäumnis nicht hinreichend rechtfertigt, ist an Geld von 20 bis zu 400 Kronen zu bestrafen. (W. G. §. 44, erster Absatz.) 3. Mitschuldige unterliegen der gleichen Strafe. (W. G. §. 44 letzter Absatz.) 4. Das Strafverfahren hinsichtlich dieser Üebertretung kommt den politischen Bezirksbehörden der Heimatsgemeinde, bei zweifelhafter Heimatsberechtigung jener politischen Bezirksbehörde zu, in deren Stellungsliste der betreffende Stellungspflichtige verzeichnet ist. 5. Die Bestrafung wegen dieser Übertretung hat auch dann einzutreten, wenn dieselbe außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde. 6. Der gleichen Strafe unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. Das Strafverfahren und das Erkenntnis steht in diesen Fällen der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu. §. 80. Stellungsflucht. 1. Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung oder Überprüfung ausbleibt, ist als Stellungsflüchtling zu behandeln. 2. Der Stellungsflüchtling ist bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe zu stellen und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen war, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre — seine Assentierung als Rekrut vorausgesetzt — über die gesetzliche Liniendienstpflicht, bezw. nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstpflicht in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt. (W. G. §. 44.) Wird der Stellungsflüchtling, wenngleich nur zeitlich, als dienstuntauglich erkannt, oder als „Mindertauglicher" oder als Candidat des geistlichen Standes, als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder als Familienerhalter (W. G. §§. 31, 33 und 34) in die Ersatzreserve eingetheilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat und an Geld von 30 bis zu 300 Kronen, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, mit Arrest von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 60 bis zu 600 Kronen zu bestrafen. Ist der Stellungsflüchtling bis zu Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollstreckt, vor der Stellungs-, bezw. Überprüfungscommission nicht erschienen und kann er sonach nicht mehr nachgestellt werden, so ist er mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 100 bis zu 600 Kronen zu bestrafen. Mitschuldige an der Stellungsflucht sind mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 30 bis zu 600 Kronen zu bestrafen. 3. Das Erkenntnis fällt die politische Bezirksbehörde und finden die Bestimmungen des

§. 79:4 bis 7 auch hier Anwenduug. Contumazerkenntnisse dürfen seitens der politischen Bezirksbehörden nicht gefällt werden. 4. Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt, oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 200 bis 2000 Kronen bestraft. Außer dieser Strafe wird ein solcher Stellungsflüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 des Wehrgesetzes behandelt. (W. G. §. 45.) Das Strafverfahren kommt den ordentlichen Gerichten zu, welche im Urtheile auch aussprechen, ob der Verurtheilte zur Erfüllung seiner Stellungspflicht freiwillig erschienen ist oder nicht. Die Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe und die hiemit für den Fall, als der Verurtheilte bei der Assentierung tauglich erkannt wird, verbundene Verlängerung der Dienstpflicht, ferner der Verlust des eventuellen Anspruches auf die in den §§. 25 bis 30 und 32 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigungen treten als unmittelbare Rechtsfolgen der Aburtheilung ein. Zu diesem Behufe werden die Gerichte die Strafacten an die politischen Bezirksbehörden leiten, welche den Straffall sammt den bezüglichen Rechtsfolgen in der Stellungsliste vorzumerken und die Rechtsfolgen in Vollzug zu setzen haben. Für die strafweise Verlängerung der Dienstpflicht gelten die Bestimmungen des Punktes 2, erster Absatz. 5. Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Zahl der Stellung durch Flucht entziehen, wird der Minister für Landesvertheidigung die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege treffen (W. G. §. 46). Die Ergänzungsbehörden der unteren Instanzen haben vorkommendenfalls die Anzeige zu erstatten. 6. Jene Stellungsflüchtlinge, welche bis zu dem Jahre, in dem sie das 36. Lebensjahr vollstrecken, nicht erschienen sind, sind im Monate November desselben Jahres namentlich durch öffentlichen Aufruf zum Erscheinen vor der Stellungscommission aufzufordern. §. 81. Entziehung von der Wehrpflicht durch listige Umtriebe. 1. Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen andern der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 300 bis 4000 Kronen bestraft. Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 des Wehrgesetzes behandelt. (W. G. §. 47.) 2. Das Strafverfahren kommt den ordentlichen Gerichten zu, welche im Urtheile auch aussprechen, ob der Verurtheilte zur Erfüllung seiner Stellungspflicht freiwillig erschienen ist oder nicht. Nach durchgeführtem Strafverfahren leiten die Gerichte die Acten an die politische Bezirksbehörde, welche hinsichtlich der Stellung außer der Altersclasse und Losreihe, der Verlängerung der Dienstpflicht und der Behandlung des eventuellen Anspruches auf die in den §§. 25 bis 30 und 32 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigungen nach §. 80:4 vorzugehen hat. Der Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe unterliegt der gerichtlich Verurtheilte, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung — sei es von ihm selbst oder von einem anderen — begangen wurde. §. 82. Listige Umtriebe behufs Erlangung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht. 1. Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder für einen anderen eine ihm nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht, und zwar: als Einjährigfreiwilliger, als Candidat des geistlichen Standes, als Unterlehrer und Lehrer, bezw. Lehramts-

zögling, als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder als Familienerhalter (W. G. §. 25 bis 34) zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monat bis zu sechs Monaten und an Geld von 200 bis zu 2000 Kronen bestraft. Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe behandelt. (W. G. §. 48.) 2. Das Strafverfahren kommt den ordentlichen Gerichten zu, welche nach durchgeführtem Strafverfahren die Acten an die politische Bezirksbehörde leiten werden, der es obliegt, hinsichtlich der Stellung außer der Altersclasse und Losreihe und der Behandlung des eventuellen Anspruches auf die in den §§. 25 bis 30 und 32 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigungen nach §. 80:4 vorzugehen. Eine strafweise Verlängerung der Dienstpflicht tritt in diesem Falle nicht ein. Der Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe unterliegt der gerichtlich Verurtheilte, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung — sei es von ihm selbst oder von einem anderen — begangen wurde. 3. Ein bereits assentierter Wehrpflichtiger, welcher nach Erlangung einer Begünstigung der vorbezeichneten strafbaren Handlung mittels rechtskräftigen Urtheiles schuldig erkannt wird, ist bei Aufhebung der Begünstigung in die Kategorie der Linien-, bezw. Präsenzdienstpflichtigen zu übersetzen und ohne Rücksicht auf den Assentjahrgang, welchem er angehört, — bei Einrechnung der etwa bereits thatsächlich abgeleisteten Präsenzdienstzeit — zur nachträglichen Ableistung der regelmäßigen Linien-, bezw. Präsenzdienstpflicht zu verhalten, wobei jedoch eine Verlängerung der Gesammtdienstpflicht nicht einzutreten hat. Außerdem unterliegt er der vorbezeichneten Freiheits- und Geldstrafe nach Punkt 1 und 2. §. 83. Vorsätzliche Selbstbeschädigung. 1. Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen andern in einen solchen Zustand versetzen läßt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 600 bis 4000 Kronen bestraft. Auf denjenigen, welcher einem andern eine schwere Beschädigung zugefügt hat, finden die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung Anwendung. (W. G. §. 49.) 2. Außer der erwähnten Strafe wird der Beschädigte in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat — insofern er zu irgend einer, wenn auch untergeordneten Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr noch geeignet ist — zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, bezw. über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt. 3. Die Rekruten und Ersatzreservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung vor ihrer Einreihung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersclasse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Strafbestimmungen. 4. Das Strafverfahren kommt den ordentlichen Gerichten zu, welche nach durchgeführtem Strafverfahren die Acten an die politische Bezirksbehörde leiten werden, der es obliegt, hinsichtlich der Stellung außer der Altersclasse und Losreihe, der in diesem Falle zweijährigen Verlängerung der Dienstpflicht und der Behandlung des eventuellen Anspruches auf die in den §§. 25 bis 30 und 32 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigungen nach §. 80:4 vorzugehen. §. 84. Strafverfahren; Verjährung. 1. Welchen Behörden das Strafverfahren bezüglich der in diesem Abschnitte behandelten Uebertretungen und Vergehen zukommt, ist in den einzelnen Paragraphen festgesetzt. 2. Die politischen Behörden haben

hiebei im Sinne der für dieselben bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln. Das Strafverfahren steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden, in zweiter Instanz den politischen Landesstellen und in dritter Instanz dem Ministerium für Landesvertheidigung zu.[1] 3. Berufungen gegen die von Seite der politischen Bezirksbehörden gefällten Erkenntnisse sind binnen 14 Tagen, gegen solche der politischen Landesstellen binnen 4 Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, einzubringen. Das Berufungsrecht und die Berufungsfrist sind im Erkenntnisse entsprechend zum Ausdrucke zu bringen. 4. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Stellung, Assentierung und Einreihung des Wehrpflichtigen, dann die Heranziehung desselben zum regelmäßigen Präsenzdienste darf jedoch durch die Berufung keine Verzögerung erleiden. Die auf Grund der §§. 44, zweiter Absatz, 45, 47 und 49 des Wehrgesetzes strafweise außer der Altersclasse und Losreihe als Rekruten oder Ersatzreservisten Assentierten sind mit dem Tage der Assentierung einzureihen und erstere sofort zum Präsenzdienste heranzuziehen. Jene, welche im Falle des §. 80:2 gegen das Erkenntnis auf Stellung außer der Altersclasse und Losreihe die Berufung eingebracht haben, sind bis zur diesfälligen Entscheidung, keineswegs aber über den allgemeinen Einreihungstag (1. October), im nichtactiven Verhältnisse zu belassen. Auf Stellungsflüchtlinge jedoch, welche einen bleibenden Aufenthalt nicht haben und nur auf Grund ämtlicher Erhebungen oder unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel stellig gemacht werden konnten, ferner auf jene, deren neuerliche Entweichung zu befürchten ist, hat die Berufung hinsichtlich der sofortigen Heranziehung zum Präsenzdienste keine aufschiebende Wirkung. 5. Wird im Falle des §. 80:2 das Erkenntnis auf Stellung außer der Altersclasse und Losreihe und eventuell auch auf Verlängerung der Dienstpflicht erst nach der Assentierung des Betreffenden gefällt, oder im Berufungswege bestätigt, so ist dies politischerseits dem Ergänzungsbezirkscommando und bezw. dem Landwehrergänzungsbezirkscommando zur Berichtigung der Art der Assentierung und von diesem auch dem Standeskörper mitzutheilen. Die hiedurch etwa nothwendig gewordene Übersetzung in die Kategorie der Linien-, bezw. Präsenzdienstpflichtigen und eventuell die unverzügliche Heranziehung zum Präsenzdienste sind sofort zu veranlassen. Wird im Falle des §. 80:2 das Erkenntnis auf Stellung außer der Altersclasse und Losreihe aufgehoben und hat demzufolge eine Übersetzung aus einem Dienstpflichtverhältnisse in ein anderes nach der Losreihe einzutreten, so hat die politische Bezirksbehörde das Erkenntnis behufs Vollzugsveranlassung auch der betreffenden militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz mitzutheilen. Erfolgt die Mittheilung der gerichtlichen Strafurtheile in den Straffällen nach den §§. 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes erst nach erfolgter Assentierung des betreffenden Stellungspflichtigen, so sind die bezüglichen Rechtsfolgen dieser Aburtheilung nachträglich in Vollzug zu setzen und finden hierbei die Bestimmungen des ersten Absatzes sinngemäße Anwendung. 6. Die rechtskräftigen Urtheile und Straferkenntnisse wegen der in diesem Abschnitte behandelten Vergehen und Übertretungen sind in allen Exemplaren der Stellungsliste einzutragen (§§. 39:4 und 37:4). 7. Die Verjährung ist durch den §. 67 des Wehrgesetzes geregelt. §. 85. Verwendung der Strafgelder; Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen.

[1] Mit dem Erl. des Min. f. L. V. v. 5. März 1893, Nr. 1773 IIa, wurde sämmtlichen politischen Landesbehörden eröffnet: „Um einerseits wahrgenommenen Ungleichheiten in der Auslegung des §. 84 Punkt 2 der Wehrvorschrift, I. Theil zu begegnen und anderseits die daselbst über das Strafverfahren enthaltenen Bestimmungen näher zu präcisieren, findet das Min. f. L. V. zu verfügen, dass in allen, nach den Wehrvorschriften I.—IV. Theil seitens der politischen Behörden zu ahndenden Straffällen gegen ein in 2. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ein weiterer Rekurs nicht stattfindet."

1. Die eingehobenen Strafgelder fließen dem Armenfonde der Heimatsgemeinde des betreffenden Stellungs- oder Wehrpflichtigen, — wenn jene jedoch nicht zu ermitteln sein sollte, dem Militärtaxfonde zu. Letztere Strafgelder sind in die gesetzlich festgesetzte Beitragsquote zum Militärtaxfonde einzurechnen. 2. Die Gerichtsbehörden werden in jedem Falle die Strafgelder an die politische Bezirksbehörde des Amtsortes übermitteln, welche dieselben der Heimatsgemeinde im Wege der heimatlichen Bezirksbehörde zuführt. Die Ermittlung der Heimatsgemeinde obliegt jener politischen Bezirksbehörde, welche die Vorführung des Wehrpflichtigen vor die Stellungscommission veranlasst hat. Bleibt die Heimatsgemeinde unbekannt, so ist das Strafgeld im Wege der politischen Landesstelle an den Militärtaxfond abzuführen. Liegt die Heimatsgemeinde in den Ländern der ungarischen Krone, so ist der Strafbetrag von der politischen Bezirksbehörde im Wege der Landesstelle dem königlich ungarischen Landesvertheidigungsministerium zu übermitteln. 3. Die verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umzuwandeln, wobei für 10 Kronen ein Tag Arrest zu bemessen ist. Bei den cumulativen Strafen darf jedoch durch die Umwandlung der Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden. §. 86. **Besondere Bestimmungen in Bezug auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen.** 1. Bezüglich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Mitschuldigen an den in den §§. 79 und 80 : 1 und 2 (W. G. §. 44) bezeichneten Übertretungen kommt das Verfahren und Straferkenntnis den nach den militärischen Disciplinarvorschriften berufenen, mit dem Strafbefugnisse eines Truppen- (Matrosencorps-, Schiffs-) Commandanten ausgestatteten Commanden (Behörden) zu, wenn nicht wegen einer concurrierenden strafbaren Handlung das gerichtliche Verfahren platzgreift. 2. Die in den §§. 81 : 1, 82 : 1 und 83 : 1 (W. G. §§. 47, 48 und 49) enthaltenen Strafbestimmungen gelten auch für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen (W. G. §. 70), insofern das betreffende Verschulden nicht nach den strengeren Bestimmungen der Militärstrafvorschriften zu beurtheilen ist. 3. Die Umwandlung der gerichtlich verhängten Geldstrafe in die entsprechende Freiheitsstrafe hat in Ansehung der obbezeichneten Personen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes einzutreten. **VII. Abschnitt.** Stellung und Assentierung. §. 87. Geschäftsordnung der Stellungscommission. 1. Die Vertreter der politischen Behörde, des Heeres und der Landwehr haben in der Stellungscommission entscheidende Stimme; die übrigen Mitglieder der Stellungscommission (§. 41) sind Hilfsorgane und haben nur berathende Stimme. 2. Außer den durch die amtliche Stellung Berechtigten und den in Partien aufgerufenen Stellungspflichtigen darf niemand im Assentlocale anwesend sein. Die Aufrechthaltung der Ordnung im Amtslocale und im Bereiche des Stellungsplatzes obliegt der politischen Behörde. 3. Zu den wesentlichen Agenden der Stellungscommission gehören: a) die Beurtheilung der geistigen und körperlichen Eignung der Stellungspflichtigen zum Kriegsdienste und die Beschlussfassung hierüber; b) die Prüfung und Entscheidung über die erhobenen Ansprüche auf eine Begünstigung in der Dienstpflichterfüllung, ferner die Entscheidung über den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, wenn über dieselben bei der Stellung zu verhandeln ist; c) die Vormerkung der besonderen Eignung der Assentierten für die verschiedenen Waffen- (Truppen-) Gattungen und Heeresanstalten. 4. Die dem Heere (Kriegsmarine) und der Landwehr angehörenden Mitglieder der Stellungscommission sind als Organe des betreffenden Ergänzungsbezirkscommandos, bezw. des Landwehrergänzungsbezirkscommandos zur selbständigen Correspondenz mit anderen Behörden nicht berechtigt. Sie haben daher auch Weisungen in Stellungsangelegenheiten nur im Wege des oben be-

zeichneten Commandos entgegenzunehmen, es wäre denn, dass Gefahr im Verzuge ist. 5. Den Mitgliedern der Stellungscommission wird den Vorgeführten gegenüber ein humanes Benehmen zur besonderen Pflicht gemacht; sie haben über die körperlichen Gebrechen, welche angegeben oder wahrgenommen worden sind, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. 6. Über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Stellung und über den hierüber gefassten Beschluss der Stellungscommission darf ein Zeugnis oder eine Abschrift der Stellungsliste an die Partei nicht erfolgt werden; auch sollen Meinungsverschiedenheiten der Commissionsmitglieder nicht zur Kenntnis der Stellungspflichtigen gelangen; das diesbezügliche Verfahren ist dementsprechend zu regeln. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen entsprochen haben, über ihr Ansuchen zu bestätigen, dass ihrer Verehelichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht.[1]) 7. Den ärztlichen Commissionsmitgliedern und jedem activen oder nichtactiven Militärarzte ist strengstens untersagt, Stellungspflichtige, welche vor der Stellung die ärztliche Ansicht über ihre Tauglichkeit ansprechen, zu untersuchen. Überhaupt haben die Commissionsmitglieder jede Beeinflussung von Parteien in Beziehung auf ihre Wirksamkeit bei der Stellung zurückzuweisen. Jede strafbare Beeinflussung, insbesondere Geschenkanbietungen sind sogleich zur Kenntnis des zur Einleitung der diesfälligen Untersuchung berufenen Gerichtes zu bringen. 8. Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung ist die Hauptstellung zu unterbrechen, jedoch sobald als thunlich, wieder fortzusetzen. Die Fortsetzung wird vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium verfügt. Während dieser Unterbrechung finden auch keine Nachstellungen statt. §. 88. Obliegenheiten der Mitglieder der Stellungscommission. 1. Der Vertreter der politischen Behörde leitet die ordnungsmäßige Durchführung des Stellungsgeschäftes nach Maßgabe des ihm durch diese Vorschrift eingeräumten Wirkungskreises. Er leitet das Verfahren über Ansprüche um Begünstigung nach den §§. 31 bis 34 des Wehrgesetzes und entscheidet über die Zuerkennung dieser Begünstigungen (Ausnahmen §. 52 und 60). Auch hat er die Commissionsmitglieder der Bezirks-, bezw. der Gemeindevertretung über ihre Rechten und Pflichten bei der Stellung zu belehren und sich öfter von der Identität der Vorgeführten die Überzeugung zu verschaffen. 2. Dem zweiten politischen Beamten obliegt insbesondere der Vortrag der Gesuche um die vorerwähnten Begünstigungen und die Antragstellung rücksichtlich deren Behandlung; er überwacht die ordnungsmäßige Vorführung der Stellungspflichtigen vor die Stellungscommission, ferner die Richtigkeit des für die politische Behörde geführten Exemplares der Stellungsliste. 3. Die Commissionsmitglieder der Bezirks-, bezw. der Gemeindevertretung (§. 41 : 2 A d) sind als Zeugen des Stellungsverfahrens anwesend und fungieren als Experten bei Entscheidungen über Ansuchen um die Begünstigung als Landwirt oder als Familienerhalter. 4. Der Vertreter des Heeres überwacht die Gründlichkeit der militärärztlichen Untersuchung der Stellungspflichtigen; er entscheidet nach Maßgabe des ihm durch diese Vorschrift eingeräumten Wirkungskreises über die körperliche und geistige Eignung der Vorgeführten, sowie über die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes (W. G. §§. 25 bis 30) und der dauernden Beurlaubung als Lehr-

[1]) Diese Bestätigungen können sowohl über bloß mündliches Ansuchen der Parteien im kurzen Wege, als auch über Einbringung schriftlicher Eingaben seitens derselben von den politischen Bezirksbehörden ertheilt werden. Behufs Erzielung einer Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung umständlicher Amtscorrespondenzen wäre in der Regel der erstere Vorgang einzuhalten. Sowohl die Eingabe, als die Bestätigung unterliegt der Stempelpflicht (Erl. des Min. f. L. V. an die Statth. f. Galizien vom 5. Juli 1887, Nr. 10473 IIa).

amtszögling (§. 52) und aus Familienrücksichten (§. 60); er veranlasst weiters die Vormerkung der Assentierten mit Rücksicht auf ihre besondere Eignung für die truppenweise Eintheilung. Es gehört zwar zu den allgemeinen Pflichten der Stellungscommissionen bei Beurtheilung der Tauglichkeit derart vorzugehen, dass die vollzählige Aufbringung des jährlichen Rekrutencontingentes für das Heer und für die Landwehr möglichst gesichert werde; es ist jedoch die besondere Pflicht des Vertreters des Heeres, dahin zu streben, dass im Ergänzungsbezirke mindestens so viele Rekruten assentiert werden, als im Verhältnisse zum gesammten Rekrutencontingente des Militärterritorialbereiches auf den Ergänzungsbezirk entfallen. Dem Vertreter der Landwehr kommt hinsichtlich jener Stellungspflichtigen, welche nach dieser Vorschrift unmittelbar für die Landwehr zu assentieren sind, der gleiche Wirkungskreis zu. Die Beeidigung obliegt rücksichtlich der unmittelbar zum Heere (Kriegsmarine), oder mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung, oder vorbehaltlich der Eintheilung Assentierten dem Vertreter des Heeres, rücksichtlich der unmittelbar zur Landwehr Assentierten dem Vertreter der Landwehr. 5. Der Ergänzungsbezirksofficier ist für die richtige Aufnahme der Körpergröße verantwortlich; er überwacht die ordnungsmäßige Führung des für das Ergänzungsbezirkscommando bestimmten Exemplares der Stellungsliste, die Ausfertigung des Assentprotocolles und der Widmungsscheine und ermittelt, soweit es möglich, die intellectuelle Eignung der Assentierten für ihre truppenweise Eintheilung; er hat endlich bei der Beeidigung der Assentierten die Eidesformel vorzulesen und die Assentierten über ihr Verhältnis als uneingereihte Rekruten (Ersatzreservisten) zu belehren. 6. Dem bei der Stellungscommission eingetheilten Ergänzungs- (Bezirks-) Officier der Landwehr (§. 41 : 8) kommen rücksichtlich der die Landwehr betreffenden Agenden die gleichen Obliegenheiten wie dem Ergänzungsbezirksofficier des Heeres (Kriegsmarine) zu. 7. Den ärztlichen Mitgliedern der Stellungscommission obliegt die Abgabe des Gutachtens über die körperliche und geistige Beschaffenheit der Stellungspflichtigen, dann die Ermittlung des Grades der Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Familienmitglieder. 8. Die seitens des Heeres (Kriegsmarine), bezw. von Seite der Landwehr der Stellungscommission beigegebenen Unterofficiere sind zur Aufnahme der Körpergröße der Stellungspflichtigen, Führung der Stellungsliste für das Ergänzungsbezirkscommando und des Assentprotocolles, ferner zur Ausfertigung der Widmungsscheine für die Assentierten zu verwenden. 9. Für die sichere Aufbewahrung der Stellungslisten während der Stellung sind in erster Linie der Vertreter der politischen Behörde und der Vertreter des Heeres verantwortlich. §. 89. Beschränkung der Reisen der Stellungspflichtigen in das Ausland. 1. Eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über den Zeitpunkt des Beginnes der Hauptstellung hinaus, darf einem Stellungspflichtigen oder demjenigen, welcher während der Reise in die Stellungspflicht tritt, nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden. 2. Stellungspflichtigen Seeleuten von Beruf, welchen ein Versäumnis der Stellungspflicht bei der vorangegangenen Stellung nicht zur Last fällt, können in Ausübung ihres Berufes Seereisebewilligungen für lange Fahrt bis zu zwei Jahren ertheilt werden. 3. Reisen in das Ausland seitens derjenigen, über welche der Beschluss der Stellungs- oder Überprüfungscommission auf „Waffenunfähig" oder „Löschen" gefällt wurde, oder welche in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse nicht assentiert worden sind, unterliegen rücksichtlich der Wehrpflicht einer Beschränkung nicht. §. 90. Vorführung der Stellungspflichtigen vor die Stellungscommission. 1. Die Vorführung der Stellungspflichtigen vor die Stellungscommission erfolgt gemeindeweise und ist Sache der Gemeindevorsteher, welche für die Identität der Vorgeführten haften und während

der Vorführung der Stellungspflichtigen anwesend zu sein haben. Der zweite politische Beamte überwacht und ordnet die Vorführung der Stellungspflichtigen, und zwar innerhalb jeder Gemeinde nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe. Zu diesem Zwecke hat sich derselbe mit einer nach Gemeinden und innerhalb jeder Gemeinde nach der Altersclasse und Losreihe der Stellungspflichtigen geordneten Verlesliste zu versehen. 2. Vor der Vorführung der Stellungspflichtigen der berufenen drei Altersclassen sind jedoch in erster Linie die außerhalb der Altersclasse und Losreihe zu Stellenden (Stellungsliste A), dann diejenigen vorzustellen, die wegen eines Versäumnisses der Stellungspflicht für eine frühere Stellung als gerechtfertigt nachzustellen sind (Stellungsliste B). 3. Der Stellungscommission sind nicht vorzuführen: a) die Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr (§. 16); b) die in Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft Stehenden und auch jene, welche sich in strafgerichtlicher (Vor-) Untersuchung, wenngleich auf freiem Fuße befinden; c) die offenkundig Untauglichen (§§. 25 : 4 und 94 : 5). Die Gerichtsbehörden, bezw. die Strafanstalten theilen im Falle des Punktes b, wenn der Betreffende im stellungspflichtigen Alter steht, oder seiner Stellungspflicht noch zu entsprechen hat, den Abschluss des Strafverfahrens oder seine Entlassung aus der Strafhaft (die Strafvollendung, Begnadigung) der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die Gerichtsbehörde (Strafanstalt) sich befindet, mit. Hierauf ist die Nachstellung zu veranlassen, bezw. zu diesem Zwecke die zuständige politische Bezirksbehörde zu verständigen. §. 91. Aufnahme der Körpergröße. 1. Die Untersuchung des Stellungspflichtigen beginnt mit der Messung der Körpergröße. 2. Zum Eintritt in das Heer und in die Kriegsmarine wird eine Körpergröße von mindestens 155 cm, zum Eintritte in die Landwehr eine solche von mindestens 153 cm erfordert. Die für das Heer und für die Landwehr nothwendigen Handwerker und zum Schreibgeschäfte Verwendbaren, dann die erforderlichen Matrosen und Schiffshandwerker können bei sonstiger Tauglichkeit ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße assentiert werden. 3. Auffallend kleine Stellungspflichtige, dann die Candidaten des geistlichen Standes, die Priester und Seelsorger sind angekleidet, jedoch ohne Schuhe zu messen. 4. Der Stellungspflichtige wird behufs Messung der Körpergröße in aufrechter Haltung mit aus den Hüften gehobenem Oberkörper, angezogenem Kinne und gestreckten Knieen so auf das Messinstrument gestellt, dass die Ballen und Fersen aneinander schließen und letztere an den Messstab stoßen. 5. Das Messinstrument, welches die Bezirksbehörden beizustellen haben, ist vor Beginn der Stellung mit dem in dem betreffenden Staatsgebiete geaichten Normalmaße des Ergänzungsbezirkscommandos zu vergleichen und erforderlichenfalls zu berichtigen. §. 92. Ärztliche Untersuchung der Stellungspflichtigen. 1. Die Untersuchung der Stellungspflichtigen darf nur hinter einem Schirme (spanische Wand) in Gegenwart der Commissionsmitglieder vorgenommen werden. Die Untersuchung erfolgt zuerst durch den Militärarzt. 2. Für die ärztliche Untersuchung und für die Beurtheilung der Tauglichkeit der Stellungspflichtigen ist die angeschlossene Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen (Beilage III)[1]) maß-

[1]) Von der Beilage III wird nur die Sub-Beilage 2 abgedruckt; dieselbe lautet:

Verzeichnis jener Gebrechen, welche A. bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben; B. die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich“ zulassen; C. die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben; D. für jeden Dienst untauglich machen.

Anmerkung. Bei den in den Verzeichnissen C und D mit **fetten Lettern** gedruckten Gebrechen genügt die einmalige Constatierung zur endgiltigen Classification; bei allen anderen in den Verzeichnissen C und D mit den gewöhnlichen Textlettern gedruckten Gebrechen ist die wiederholte Constatierung, bezw. die wiederholte Vorführung des damit behafteten Wehrpflichtigen nothwendig.

gebend. 3. Ergibt sich bei der ärztlichen Untersuchung ein gegründeter Verdacht, dass das Gebrechen vorsätzlich und zu dem Zwecke hervorgerufen worden sei, um

---

Post-Nr.	Sitz der Gebrechen.		Verzeichnis A	Verzeichnis B	Verzeichnis C	Verzeichnis D
			Gebrechen, welche bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben.	Gebrechen, welche die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich" zulassen.	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben.	Gebrechen, welche für jeden Dienst untauglich machen.
1	I. Am Kopfe.	a) am Schädel	Geringe Abweichungen von der Größe und Form des normalen Schädels.		**Hochgradige Verunstaltung des Kopfes.**	
2			Bloß auf den Scheitel beschränkte Kahlköpfigkeit, einzelne haarlose Stellen.	Ausgebreitete Kahlköpfigkeit.	Dauernder Verlust aller Kopfhaare.	
3			Bewegliche oder mit dem Knochen verwachsene Narben an Stellen, welche durch die Kopfbedeckung des Soldaten nicht gedrückt werden.	Bewegliche oder mit dem Knochen verwachsene Narben, welche das Tragen der Feldkappe gestatten.		
4			Geringgradige Knocheneindrücke ohne nachtheiligen Einfluss auf die Gehirnthätigkeit.			**Mangel einzelner wesentlicher Theile der Schädelknochen.**
5		b) am Gesichte	Muttermale und kleine Geschwülste gutartiger Natur ohne auffallende Entstellung des Mannes.		**Muttermale und Geschwülste mit hochgradiger Entstellung des Gesichtes.**	
6					Habituelles krankhaftes Zucken der Gesichtsmuskeln in dem Grade, dass das Sprechen behindert wird.	
7					Unheilbare Speichelfisteln.	
8		c) am Gehörorgane	Herabsetzung der Hörschärfe auf beiden Ohren bis zu einer Hörweite von 6 Meter.	Schwerhörigkeit auf beiden Ohren mit einer Hörweite bis zu 3 Meter.	Schwerhörigkeit auf beiden Ohren, mit einer Hörweite unter 3 Meter.	**Taubheit auf beiden Ohren.**
9			Herabsetzung der Hörschärfe auf einem Ohr bis zu einer Hörweite von 3 Meter bei normalem Gehör am zweiten Ohre.	Schwerhörigkeit auf einem Ohre mit einer Hörweite bis zu 1 Meter bei gutem Gehör am zweiten Ohr.	Schwerhörigkeit auf einem Ohre mit einer Hörweite unter 1 Meter.	
10				Gänzlicher Verlust einer Ohrmuschel.		
11					**Angeborene oder erworbene totale Verschließung des äußern Gehörganges auch nur an einem Ohr.**	
12					Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, ohne Rücksicht, ob der zugrunde liegende Krankheitsstoff noch vorhanden oder bereits abgelaufen ist.	
13					Alle Formen der chronisch-eitrigen Entzündung im mittleren Ohre samt deren Complicationen.	

die zeitliche oder dauernde Untauglichkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht herbeizuführen, so ist der betreffende Stellungspflichtige, wenn er „tauglich" oder „mindertauglich" befunden wird, vorbehaltlich seiner weiteren Behandlung als Selbstbeschädiger, sofort zu assentieren; andernfalls aber ist seine Stellung bis zum Abschlusse des gerichtlichen Verfahrens aufzuschieben. Über den erhobenen Verdacht

Post-Nr.	Sitz der Gebrechen	Verzeichnis A	Verzeichnis B	Verzeichnis C	Verzeichnis D
		Gebrechen, welche bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben.	Gebrechen, welche die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich" zulassen.	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben.	Gebrechen, welche für jeden Dienst untauglich machen.
14	I. Am Kopfe. d) an den Augen und deren Umgebung.	Herabsetzung der Sehschärfe, so lange die letztere $^6/_{12}$ auf jedem Auge beträgt.*)	Herabsetzung der Sehschärfe, wenn letztere auf dem besseren Auge $^6/_{12}$, auf dem anderen aber mindestens $^6/_{24}$ beträgt.	Herabsetzung der Sehschärfe unter die unter B angeführte, bis zu $^6/_{36}$ auf dem besseren Auge.	Herabsetzung der Sehschärfe unter $^6/_{36}$ auf dem besseren Auge.
15				Ständige Verbildungen der Lidränder. Mangel des größten Theiles der Wimpern. Einwärtskehrung der Wimpern, wenn sie die Hornhaut streifen.	
16				Alle die freie Bewegung des Augapfels oder der Lider hindernden Verbildungen der Lider. Einwärts- und Auswärtsstülpung der Lider. Lähmung der die Lider bewegenden Muskeln. Mangel eines beträchtlichen Theiles eines Augenlides.	
17				Chronische Thränensack-Blenorrhoe oder Thränensackfistel.	
18				Hochgradiges Trachom und chronische Blenorrhoe der Bindehaut. Narbenbildung in größerem Umfange auf einem Auge.	Narbige Verbildung der Bindehaut in großem Umfange an beiden Augen.
19		Narben und Trübungen der Hornhaut, wenn die Sehschärfe der unter A 14 geforderten entspricht.	Narben u. Trübungen der Hornhaut, wenn die Sehschärfe der unter B 14 geforderten entspricht.	**Ausdehnung und Ausbuchtung der Hornhaut auf einem Auge.**	
20				**Anlöthung des Pupillarrandes in mehr als der Hälfte seines Umfanges an die Hornhaut oder Linsenkapsel. Pupillensperre. Ausdehnung der vorderen Lederhautzone. Angeborene Irisspalte. Narben u. Geschwülste der Iris. Ablösung der Iris vom Ciliarbande:** auf einem Auge, selbst wenn das andere gesund ist.	

*) Nach Correction etwaiger Kurzsichtigkeit (§. 4: Aa dieser Vorschrift)

der Selbstbeschädigung ist unter genauer Hervorhebung des Gutachtens der ärztlichen Mitglieder der Stellungscommission ein Protocoll aufzunehmen, welches

Post-Nr.	Sitz der Gebrechen	Verzeichnis A Gebrechen, welche bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben.	Verzeichnis B Gebrechen, welche die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich“ zulassen.	Verzeichnis C Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben.	Verzeichnis D Gebrechen, welche für jeden Dienst untauglich machen.
21	I. Am Kopfe — d) an den Augen und deren Umgebung.	Schielen der Augen, wenn die Sehschärfe des schielenden Auges mindestens $^6/_{12}$, und die des anderen mindestens $^6/_8$ beträgt.	Schielen der Augen, wenn die Sehschärfe des schielenden Auges mindestens $^6/_{24}$, und die des anderen Auges $^6/_{12}$ beträgt.	**Schielen der Augen, wenn die Sehschärfe unter die unter B angeführte Grenze gesunken ist, oder wenn der Hornhautrand des schielenden Auges beim Geradeaussehen des gesunden den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt.**	
22				**Augenzittern** und Lähmungen der den Augapfel bewegenden Muskeln.	
23			Punktförmige Trübung der Linse (Pyramidenstar), wenn die Sehschärfe der unter B 14 geforderten entspricht.	**Schichtstar.**	**Grauer Star an beiden Augen.**
24				**Verlust eines Auges, dann Erblindung eines Auges, wenn auch das andere gesund ist.**	**Erblindung beider Augen.**
25				**Weißsucht der Augen (Albinismus).**	
26		Kurzsichtigkeit bis zu einem Fernpunktabstande von inclusive 25 cm (10 Zoll); bei Einjährig-Freiwilligen bis zu einem Fernpunktabstande von inclusive 20 cm (8 Zoll), bei E.-F.-Medicinern, -Pharmaceuten und -Veterinären jedoch bis zu einem Fernpunktabstande von inclusive 15 cm (6 Zoll).	Kurzsichtigkeit bis zu einem Fernpunktabstande von inclusive 20 cm (8 Zoll).	Kurzsichtigkeit mit dem Fernpunktabstande unter 20 cm (8 Zoll), mit den unter A angeführten Ausnahmen.	
27		Übersichtigkeit (Hypermetropie) mit der unter A 14 geforderten Sehschärfe.	Übersichtigkeit mit der unter B 14 geforderten Sehschärfe.	Übersichtigkeit mit der unter C 14 angegebenen Sehschärfe.	Übersichtigkeit mit der unter D 14 angegebenen Sehschärfe.
28	e) am Geruchsorgane	Geringe nicht entstellende Formfehler der Nase.		Krankheiten und Neubildung der Nase und ihrer Nebenhöhlen, welche das Gesicht stark entstellen und die Verständlichkeit der Sprache, sowie das Athemholen beeinträchtigen. Stinkender Ausfluss aus der Nase (Ozaena). **Theilweiser Mangel der Nase.**	**Stark entstellende Missbildungen mit bedeutender Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens; vollständiger Mangel der Nase.**
29	f) am Munde und in der Mundhöhle	Hasenscharte und andere Missstaltungen der Lippen ohne auffallende Entstellung.		**Das Gesicht stark entstellende Hasenscharten, ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder der Wangenschleimhaut.**	**Die unter C angeführten Gebrechen, wenn gleichzeitig die Sprache unverständlich und das Essen bedeutend behindert ist.**

von den drei stimmberechtigten und überdies von den ärztlichen Commissionsmitgliedern zu unterschreiben und durch die politische Bezirksbehörde ohne

Post-Nr.	Sitz der Gebrechen	Verzeichnis A	Verzeichnis B	Verzeichnis C	Verzeichnis D
		Gebrechen, welche bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben.	Gebrechen, welche die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich" zulassen.	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben.	Gebrechen, welche für jeden Dienst untauglich machen.
30	I. Am Kopfe — f) am Munde und in der Mundhöhle	Theilweiser Verlust der Zähne oder beschränkte Zahnfäule, ohne wesentliche Benachtheiligung des Kauens und Sprechens.		**Gänzlicher oder nahezu gänzlicher Mangel der Zähne.**	
31		Vergrößerung der Mandeln.		**Gespaltener oder durchlöcherter Gaumen, ausgedehnte Narbenbildung des Rachens.**	
32				**Beträchtliche Geschwülste und Substanzverluste der Zunge mit behindertem Sprechen und Schlingen.**	
33				**Verwachsung eines Kiefergelenkes.**	
34		Etwas näselnde, schwerfällige oder wenig stotternde, jedoch verständliche Sprache.	Stärkeres Stottern bei noch immer verständlicher Sprache.	Hochgradiges Stottern. Unheilbare Stimmlosigkeit.	
35	II. Am Halse	Geringe Schiefstellung des Kopfes bei vollkommener Beweglichkeit desselben.		Hochgradige Schiefstellung des Kopfes.	
36		Blähhals, sowie geringe Anschwellung der Schilddrüse oder kleine Cysten in derselben, wenn dadurch das Athmen selbst bei geschlossener Uniform voraussichtlich nicht gehindert wird.		Großer Kropf.	Großer Kropf, welcher das Athmen erschwert.
37		Geringe Lymphdrüsenanschwellungen.		Beträchtliche Anschwellung der Lymphdrüsen mit oder ohne Vereiterung. Narben am Halse, wenn sie die Bewegung bedeutend beeinträchtigen.	
38				Verengerung der Speiseröhre.	Fisteln des Kehlkopfes und der Luftröhre.
39	III. Am Brustkorbe	Unregelmäßigkeiten im Baue des sonst hinreichend gewölbten und breiten Brustkorbes, wenn sie bei angezogenen Kleidern nicht auffallen.		Verunstaltungen und Missbildungen des Brustkorbes, wenn selbe das Athmen beeinträchtigen oder bei angezogenen Kleidern entstellen.	
40		Mit geringer Missstaltung und Verkürzung geheilte Brüche des Schlüsselbeines oder der Rippen, wenn dadurch die Bewegung des Armes nicht beeinträchtigt wird.		Brüche des Schlüsselbeines oder der Rippen, welche den freien Gebrauch des Armes beeinträchtigen.	

Post-Nr.	Sitz der Gebrechen	Verzeichnis A	Verzeichnis B	Verzeichnis C	Verzeichnis D
		Gebrechen, welche bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben.	Gebrechen, welche die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich" zulassen.	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben.	Gebrechen, welche für jeden Dienst untauglich machen.
41	III. Am Brustkorbe			Lungentuberculose. Lungenemphysem.	
42	III. Am Brustkorbe			Organische Fehler des Herzens, oder der großen Gefäßstämme.	
43	IV. An der Wirbelsäule, den Schultern und dem Becken	Geringe Abweichungen von der normalen Richtung der Wirbelsäule, wenn der Mann bei angezogenen Kleidern dadurch nicht entstellt wird. Hieher gehört auch der sogenannte hohle oder hohe Rücken.		Starke Abweichung der Wirbelsäule von ihrer normalen Richtung.	**Entstellender Höcker der Brust oder des Rückens.**
44	IV. An der Wirbelsäule, den Schultern und dem Becken	Geringe nicht auffallende Erhöhung einer Schulter oder Hüfte.		**Auffallende und entstellende Erhöhung einer Schulter oder Hüfte.** Starkes Hervorragen oder Schiefstehen eines Wirbels.	**Gespaltenes Rückgrat.**
45	V. Am Unterleibe	Geringgradige Vergrößerung der Milz, ohne wahrnehmbare Gesundheitsstörungen.		Höhergradige Milzanschwellungen; Geschwülste oder Neubildungen in der Bauchhöhle.	
46	V. Am Unterleibe	Erweiterung des Leistencanals oder äußeren Leistenringes, wenn die Eingeweide nicht in den Leistencanal treten.		Eingeweidevorlagerungen (Brüche), von welcher Art, Größe und Dauer sie immer sein mögen.[1])	
47	V. Am Unterleibe	Geringe Hämorrhoidalknoten.		Große Hämorrhoidalknoten, Mastdarmvorfall, Mastdarmfisteln, Fissuren am After.	**Widernatürlicher After.**
48	VI. An den Geschlechtstheilen	Mangel eines Hodens, Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenem Leistencanale. Geringe und nicht schmerzhafte Vergrößerung eines Hodens oder Schwund desselben.	Lagerung eines oder beider Hoden im Leistencanale.	**Zwitterbildung oder fast gänzlicher Mangel des männlichen Gliedes; Mangel beider Hoden** oder starker Schwund derselben; bedeutende Vergrößerung des Hodens oder Nebenhodens.	Bösartige Geschwülste des Hodens.
49	VI. An den Geschlechtstheilen	Kleine schmerzhafte Cysten des Samenstranges oder geringe schmerzlose Ausdehnung der Samenadern (Samenaderbruch); geringe schmerzlose Verdickung des Samengefäßes oder des Nebenhodens; Missbildungen des Hodensackes, welche ohne Einfluss auf die Hoden sind und das Tragen der Beinkleider nicht behindern.		Cysten des Samenstranges, wenn sie eine bedeutende Größe erreichen; bedeutende oder schmerzhafte Ausdehnung der Samenadern; Wasser- oder Blutbruch des Hodens.	

[1]) Die mit Leistenbruch behafteten Wehrpflichtigen dürfen, wenn dieses Gebrechen nicht sehr auffallend oder hochgradig und jeden Zweifel ausschließend auftritt, in der Regel nur in der 3. Altersclasse für waffenunfähig erklärt werden.

Verzug der zum Strafverfahren berufenen Gerichtsbehörde zu übermitteln ist (§. 83). Bei Beendigung des Strafverfahrens ist der bereits Assen-

Post-Nr.	Sitz der Gebrechen		Verzeichnis A	Verzeichnis B	Verzeichnis C	Verzeichnis D
			Gebrechen, welche bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben.	Gebrechen, welche die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich" zulassen.	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben.	Gebrechen, welche für jeden Dienst untauglich machen.
50	**VI. An den Geschlechtstheilen**		Verengerung der Vorhaut ohne Behinderung der Harnentleerung; Ausmündung der Harnröhre in der Nähe der Eichel.		**Ausmündung der Harnröhre in der Mitte oder an der Wurzel des Gliedes.** Harnfisteln, Unvermögen, den Harn zu halten, Blasensteine.	
51	**VII. An den Gliedmaßen**	a) im allgemeinen	Unbedeutende Verkürzung oder Verkrümmung einer Gliedmaße.		**Starke Verkürzung oder Verkrümmung einer Gliedmaße.**	**Auffallende Missbildung, Verstümmelung oder Mangel einer Gliedmaße oder eines bedeutenden Theiles derselben.**
52			Nur wenig bemerkbare Umfangsdifferenzen der einzelnen Gliedmaßen der einen Seite im Verhältnisse zu jenen der anderen, bei vollkommener Beweglichkeit derselben und ohne örtliches Kranksein.	Beträchtlichere Umfangdifferenzen der einzelnen Gliedmaßen, jedoch ohne Functionsbehinderung.		**Auffallender Schwund, sowie bedeutende Massenzunahme einer Gliedmaße, durch welche der Gebrauch derselben behindert ist.**
53			Ohne Verkürzung, wenn auch mit unbedeutender Abweichung des Röhrenknochens von der Längsaxe geheilte Knochenbrüche einzelner Gliedmaßen, bei übrigens vollkommener Beweglichkeit und Kraft derselben.		Beinhaut- oder Knochenanschwellungen, sowie bleibende Folgezustände von Knochenbrüchen, wenn sie die freie Bewegung der Gliedmaßen beeinträchtigen.	**Mit bedeutender Verkürzung oder Deformität geheilte Knochenbrüche, durch welche der Gebrauch der Gliedmaße behindert ist.**
54					Bleibende Folgezustände nach Gelenksentzündung (Verwachsung, Contractur).	**Chronische Entzündung der Gelenke, veraltete Verrenkungen, Verwachsungen, Contracturen, falsche Gelenke mit Aufhebung oder hochgradiger Behinderung der Function derselben.**
55			Narben ohne Behinderung der Beweglichkeit.	Adhärierende Narben, welche die Function der Gliedmaßen nicht beeinträchtigen.	Weitverbreitete oder adhärierende Narben, welche die Bewegung der Gliedmaße beeinträchtigen.	
56						Lähmung einer Gliedmaße.
57		b) an den oberen	Verlust eines Fingergliedes an einem Finger, mit Ausnahme des Daumens und rechten Zeigefingers.	Verlust, Verkrümmung, Steifheit eines Fingers mit Ausnahme des Daumens oder rechten Zeigefingers. Verlust des Nagelgliedes am rechten Zeigefinger.	Steifheit des Daumens oder rechten Zeigefingers; hochgradige Verkrümmung eines Fingers; Contractur der Hohlhand; **Verlust des Nagelgliedes eines Daumens; Verlust einzelner Glieder an zwei oder mehreren Fingern.**	**Mangel eines Daumens.**

tierte, insofern er schuldig befunden wurde, sofort der Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe nach den Bestimmungen des §. 84 : 5 zu unterziehen, der noch nicht Assentierte aber der Stellungscommission erneuert vorzuführen, welche gegen denselben nach §. 78:3 vorzugehen hat. Der erhobene Verdacht der Selbstbeschädigung und das darüber abgegebene Gutachten der ärztlichen Commissionsmitglieder sind in die Stellungsliste einzutragen. 4. Leichte Krankheiten und Verletzungen, die binnen kurzer Zeit zuversichtlich heilen, können den Befund auf „tauglich“ („mindertauglich“) nicht beeinflussen. 5. Candidaten des geistlichen Standes, dann Priester und Seelsorger, welche erklären, mit Körper-

Post-Nr.	Sitz der Gebrechen		Verzeichnis A Gebrechen, welche bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben.	Verzeichnis B Gebrechen, welche die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich“ zulassen.	Verzeichnis C Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben.	Verzeichnis D Gebrechen, welche für jeden Dienst untauglich machen.
58	VII. An den Gliedmaßen	b) an den oberen		Überzahl eines Fingers.	**Verwachsung zweier oder mehrerer Finger untereinander, wenn dieselbe den Gebrauch der Waffe hindert.**	
59		c) an den unteren	Überzahl oder Verwachsung einzelner Zehen, sowie Verkrümmung und Übereinanderliegen zweier Zehen, wenn hiedurch das Gehen nicht gehindert wird.	Verlust der vierten Zehe. Abgang einzelner Zehenglieder (ausgenommen an der großen Zehe).	Steifheit, Verkrümmung oder **wesentliche Verunstaltungen der großen, sowie der zweiten oder dritten Zehe, Übereinanderliegen der Zehen und Überzahl derselben, wenn sie das Gehen behindern. Mangel der großen Zehe oder mindestens zweier Zehen an einem Fuße; totale Verwachsung aller Zehen an einem Fuße untereinander.**	
60			Mäßiges Kniebohren, mäßige Säbelbeine, dann nach rückwärts gebogene untere Gliedmaßen in nicht zu hohem, entstellendem Grade und ohne Behinderung des Gehens.		Auffallende, sehr verunstaltende Formfehler, als starkes Kniebohren, sehr entwickelte Aus- und Rückwärtskrümmung namentlich der Unterschenkel.	
61			Mäßig erweiterte Blutadern in nicht zu großer Ausdehnung und ohne Knotenbildung. Vereinzelte Knoten mit nur sehr geringer Erweiterung der Blutadern.		Bedeutende, weit verbreitete Krampfadern mit Knotenbildung.	
62				Stärkere Ballen an der großen Zehe, solange sie das Tragen der Fußbekleidung nicht beeinträchtigen.	Chronische unheilbare Geschwüre des Fußes und Unterschenkels oder ausgebreitete Narben nach solchen, welche leicht und öfter aufbrechen und auf Stellen sitzen, welche dem Drucke der Kleidung ausgesetzt sind.	

Post-Nr.	Sitz der Gebrechen	Verzeichnis A Gebrechen, welche bei sonstiger körperlicher Eignung die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht aufheben.	Verzeichnis B Gebrechen, welche die Assentierung lediglich in die Ersatzreserve als „mindertauglich" zulassen.	Verzeichnis C Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste aufheben.	Verzeichnis D Gebrechen, welche für jeden Dienst untauglich machen.
63	VII. An den Gliedmaßen c) an den unteren	Breitfuß.*)	Flachfuß (mäßiger Plattfuß.**)	Vollständiger Plattfuß.***)	**Auffällig verbildeter, zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klump-, Hacken-, Pferdefuß).**
64				Fußschweiße, wodurch die Haut wie maceriert und wund erscheint.	
65	VIII. Krankheiten und Gebrechen allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes				**Zwerggestalt, Verkrüppelung oder Missgestalt des ganzen Körpers.**
66			Bezüglich der Minderentwickelten siehe § 7:3, vierter Absatz dieser Vorschrift für die ärztliche Untersuchung.	Hochgradige Abmagerung, allgemeine Schwäche.	
67				Übermäßige Fettleibigkeit.	
68			Chronische Hautkrankheiten ohne Entstellung und Functionsbehinderung.	Unheilbare, über den größten Theil des Körpers ausgedehnte Hautkrankheiten.	
69		Kleine gutartige Geschwülste, die weder das Tragen der Kleider noch den Gebrauch der Waffen hindern.		Die freie Bewegung hemmende gutartige Geschwülste.	Auffällig große unheilbare Geschwülste und Auswüchse, sowie alle bösartigen Neubildungen.
70					Alle Pulsadergeschwülste.
71				Beinfraß u. Knochenbrand, Congestionsabscesse.	
72				Alle schweren Krankheiten des Nervensystems (z. B. Fallsucht, Veitstanz).	
73				Auffällig zurückgebliebene geistige Entwicklung.	Alle Geisteskrankheiten.
74					**Taubstummheit.**

*) Der Breitfuß besitzt noch die gewöhnliche Aushöhlung der Fußsohle und eine gehörige Wölbung des Fußrückens; erst an den Mittelfußknochen fängt die Verbreiterung des Fußes an und nimmt gegen die Zehen immer mehr zu, so dass bei einigen die Zehen fast in einer geraden Linie endigen und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt. Der Breitfuß ist in der Regel auch sehr fleischig und die Beweglichkeit in den Gelenken nicht gestört.

**) Der Flachfuß (Pes planus) ist eigentlich nur ein geringerer Grad des Plattfußes. Die Fußsohle bildet hiebei von der Ferse bis zu den Zehenballen eine durchaus ebene Fläche, die in ihrer ganzen Ausdehnung und mit ihren beiden Rändern den Boden berührt.

***) Bei dem Plattfuße (Pes valgus) fehlt aber nicht bloß die normale Wölbung des Fußrückens, sondern es ist bereits der äußere Fußrand nach aufwärts gedreht, während der innere Fußrand herabgesenkt ist und den Boden berührt. Das Kahnbein springt hiebei stark vor, während der äußere Knöchel verstrichen ist.

gebrechen nicht behaftet zu sein, sind ärztlich nicht zu untersuchen. 6. Die Stellungscommission hat grundsätzlich nur nach eigener Überzeugung zu handeln. Sie kann zwar in zweifelhaften Fällen die von den Stellungspflichtigen etwa beigebrachten ärztlichen Zeugnisse zu ihrer Information einsehen, auch mündliche Äußerungen der Gemeindevorsteher und solcher Stellungspflichtigen entgegennehmen, die den angeblich Untauglichen näher kennen; sie ist jedoch an diese Zeugnisse oder Aussagen in keiner Weise gebunden. 7. Wenn behauptet wird, dass ein Stellungspflichtiger an Fallsucht leide, so kann die Stellungscommission dieses Leiden als constatiert ansehen, wenn dasselbe durch die übereinstimmenden Aussagen von zwei unter Eid vernommenen, vertrauenswürdigen Zeugen (wenn möglich Ärzte, Geistliche, Lehrer, Arbeitgeber) erwiesen wird. Chefärztliche Zeugnisse der Militärheilanstalten und der Militärbildungsanstalten, ferner Zeugnisse von Landes- oder größeren öffentlichen Civilkrankenhäusern können als giltige Beweise für das Vorhandensein der Fallsucht angenommen werden, sobald dieses Leiden durch eigene Beobachtung der Anstaltsärzte in bestimmter Weise constatiert wurde. Die Stellungscommission ist jedoch an die Zeugenaussage, bezw. Zeugnisse nicht gebunden und kann, wenn sie es für nöthig hält, im ersteren Falle noch die Abgabe in ein Militärspital (§. 93) verfügen, im zweiten Falle noch die eidliche Zeugenvernehmung verlangen. 8. In ähnlicher Weise wie bei Fallsüchtigen ist auch bei Geisteskranken vorzugehen. Liegen der Stellungscommission Zeugnisse von Landes- oder anderen größeren Irrenanstalten des Inlandes vor, so sind dieselben als vollgiltig anzusehen. 9. Die Gemeindevorsteher haben im Interesse der Stellungspflichtigen, wie nicht minder zur raschen Abwicklung des Verfahrens bei Behandlung von Fallsüchtigen und Geisteskranken — wenn diese Gebrechen bekannt sind — alle jene Documente, welche zur Constatierung der Krankheit erforderlich sind, schon vor der Stellung herbeizuschaffen und der Bezirksbehörde längstens im Monate Februar vorzulegen, damit diese Behörde die etwa nöthigen Erhebungen noch vor Beginn der Stellung pflegen kann. §. 93. Abgabe Stellungspflichtiger zur Beobachtung oder Heilung in ein Spital. 1. Die Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militärspital hat einzutreten, wenn es sich um die Constatierung eines Gebrechens handelt, welches nach ärztlicher Erklärung auf dem Stellungsplatze überhaupt nicht abzuschätzen oder zu constatieren ist, dies vielmehr erst nach einer länger dauernden oder instrumentellen Untersuchung oder überhaupt erst nach einer

---

Bemerkung zum Verzeichnis C Post Nr. 64: Seit Einführung der Chromsäure zur Behandlung der Schweißfüße kann dieses Übel nur mehr in sehr wenigen, besonders schweren Fällen als die allgemeine Tauglichkeit aufhebend angesehen werden.

Bemerkung zum Verzeichnis B Post Nr. 66: §. 7:3 der Vorschrift für die ärztliche Untersuchung lautet: „Als derzeit untauglich sind zu erklären diejenigen Vorgeführten der I. und II. Altersclasse, deren schwächlicher Körper noch eine genügende Kräftigung anhoffen lässt, ebenso jene, welche mit solchen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, die entweder später geheilt oder doch so vermindert werden können, dass der damit Behaftete die Tauglichkeit zum Waffendienste erlangt. Weiter sind als derzeit untauglich auch diejenigen Wehrpflichtigen der I., eventuell II. Altersclasse zu classificieren, welche mit einem der in den Verzeichnissen C und D der Sub-Beilage 2 mit gewöhnlichen Lettern angeführten Gebrechen behaftet sind, für welche eine wiederholte Constatierung gefordert wird. In der III. oder in einer höheren Altersclasse hat ausnahmslos eine endgiltige Classification der Vorgeführten einzutreten. Um nun solche Wehrpflichtige, welche entweder wegen ungenügender Entwicklung des Körpers oder wegen eines heilbaren Gebrechens bei der Vorführung in der III. oder in einer höheren Altersclasse die Eignung für den Dienst mit der Waffe zwar nicht besitzen, von denen jedoch mit voller Berechtigung angenommen werden kann, dass sie diese Eignung in einem bis längstens zwei Jahren erlangen, für den Waffendienst nicht zu verlieren, so werden dieselben als mindertauglich zu classificieren sein. Dabei ist anzugeben, ob solchen Personen mit Rücksicht auf die erst später zu gewärtigende Erlangung der Tauglichkeit ein Aufschub der militärischen Ausbildung für ein bis zwei Jahre zuzugestehen wäre.“

längeren Beobachtung geschehen könnte; ferner zur Constatierung der Fallsucht im Falle des §. 92:7, dritter Absatz. 2. In ein Civilspital kann ein Stellungspflichtiger abgegeben werden, wenn ein Gebrechen längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgische Operation als heilbar erkannt wird — insofern die häusliche Pflege eine genügende Gewähr für die erforderliche ärztliche Behandlung nicht bietet. Zu einer chirurgischen Operation darf jedoch niemand gezwungen werden. 3. Die Abgabe in ein Spital bestimmt der Vertreter des Heeres, bezw. jener der Landwehr; sie hat nur dann zu erfolgen, wenn der Betreffende — von den fraglichen Gebrechen abgesehen — zum Waffendienste geeignet ist. 4. Erachtet der Vertreter der politischen Behörde die Abgabe in ein Militär- oder Civilspital überhaupt nicht für begründet, so veranlasst er die Vorführung des Stellungspflichtigen vor die Überprüfungscommission; bei Fallsüchtigen und Geisteskranken ist in diesem Falle der Act dem Landesvertheidigungsministerium zur Entscheidung vorzulegen. 5. Nach der Entlassung eines solchen Stellungspflichtigen aus dem Spitale ist derselbe der nächsten politischen Bezirksbehörde zu übergeben, welcher es obliegt, für die Rückreise des Betreffenden eventuell zu sorgen. Die zuständige, eventuell delegierte politische Bezirksbehörde hat den Stellungspflichtigen neuerlich der Stellungscommission vorzuführen. 6. Die Reisekosten in das Spital und zurück, sowie die Kosten der allfälligen Begleitung sind nach §. 111:4 und 5 zu bestreiten. §. 94. Classification der Stellungspflichtigen und Beschlüsse der Stellungscommission hinsichtlich der Tauglichkeit. 1. Über die geistige und körperliche Eignung der vorgestellten Stellungspflichtigen zum eigentlichen Kriegsdienste hat der Militärarzt das nach §. 6 der Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Stellungspflichtigen formulierte Gutachten abzugeben. 2. Der Vertreter des Heeres fasst hierauf nach Erwägung des ärztlichen Gutachtens, ohne jedoch an dasselbe gebunden zu sein, einen der folgenden Beschlüsse: a) assentieren, b) mindertauglich, assentieren, c) zurückstellen, d) waffenunfähig oder e) löschen.[1]) 3. Die Tauglichen sind zu assentieren, und zwar; a) die außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten nach den Bestimmungen des §. 78:3 als Rekruten für das Heer (Kriegsmarine), bezw. für die Landwehr, eventuell als Ersatzreservisten für das Heer, bezw. für die Landwehr; b) die für eine frühere Stellung Nachgestellten auf Grund der Abschlussnummer des betreffenden Jahres als Recruten oder Ersatzreservisten; c) die in der Losreihe Gestellten mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung; ausgenommen die Candidaten des geistlichen Standes, die Unterlehrer und Lehrer, die Besitzer einer ererbten Landwirtschaft, dann die Familienerhalter, welche vorbehaltlich ihrer Eintheilung sofort für die Ersatzreserve zu widmen sind; d) die in der III. oder in einer höheren Altersclasse nach der Losreihe Gestellten, welche vom Vertreter des Heeres nicht assentiert, vom Vertreter der Landwehr jedoch als tauglich erkannt werden, für die Landwehr mit Vorbehalt der Widmung. Ohne Rücksicht auf die Körpergröße können zum Schreibgeschäfte verwendbare, sonst taugliche Stellungspflichtige nur

---

[1]) Erl. des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. August 1900, Z. 28481 IIa, an alle politischen Landesbehörden: „Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) aus Anlass einer gestellten Anfrage eröffnet, dass im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Stellungslisten die Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne der §§. 94, 1 und 2 und 98, 1 lit. c der Wehrvorschriften I. Theil, formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten unzulässig ist. Die k. und k. Ergänzungsbezirkscommanden werden vom k. und k. Reichskriegsministerium anlässlich der Ausgabe der Weisungen für die Stellung des Jahres 1901 entsprechend verständigt werden, die Verständigung der k. und k. Landwehrergänzungsbezirkscommanden erfolgt unter einem von hier aus. Hievon sind die unterstehenden Behörden entsprechend zu verständigen.“

dann assentiert werden, wenn die erforderliche Zahl hiefür geeigneter Stellungspflichtiger mit normaler Körpergröße voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann. Die Assentierung von derlei Stellungspflichtigen darf sich stets nur bis zur Deckung des unbedingt nothwendigen Bedarfes ausdehnen und hat sich ausschließlich auf solche zu beschränken, welche eine ersprießliche Verwendung im Schreibgeschäfte mit Bestimmtheit erwarten lassen. Stellungspflichtige, welche vom Vertreter des Heeres deshalb nicht assentiert werden, weil sie die für das Heer vorgeschriebene Minimalkörpergröße nicht besitzen, können, wenn sie die für die Landwehr festgesetzte Minimalkörpergröße haben, vom Vertreter der Landwehr nur in der III. oder in einer höheren Altersclasse assentiert werden. Die Mindertauglichen sind zu assentieren, unbedingt für die Ersatzreserve zu widmen und nach den vorstehenden Bestimmungen einzutheilen. Die Assentierung Mindertauglicher kann in der Regel erst in der III. Altersclasse erfolgen; in der I. und II. Altersclasse kann sie nur dann eintreten, wenn der Stellungspflichtige mit einem der im Verzeichnisse B der Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen (Beilage III) angegebenen Gebrechen — Körperschwäche ausgenommen — behaftet ist. Bei der Assentierung Mindertauglicher in der III. oder in einer höheren Altersclasse ist auch auf die erst später (etwa in ein bis zwei Jahren) mit großer Wahrscheinlichkeit zu gewärtigende Tauglichkeit Rücksicht zu nehmen. In diesem Falle ist die militärische Ausbildung auf die angegebene spätere Zeit aufzuschieben. 4. Der Beschluss auf „Zurückstellen" darf nur in der I. und II. Altersclasse ausgesprochen werden und bedingt die erneuerte Vorführung des Stellungspflichtigen in der folgenden Altersclasse. 5. In der III. oder in einer höheren Altersclasse ist unter allen Umständen eine endgiltige Entscheidung zu treffen, d. h. über den Stellungspflichtigen, wenn er nicht als Tauglicher oder Mindertauglicher assentiert wird, entweder auf „Waffenunfähig" oder auf „Löschen" zu erkennen. Der Beschluss auf „Waffenunfähig" kann nur dann gefällt werden, wenn der Wehrpflichtige zum Waffendienste dauernd untauglich, jedoch noch zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet ist. Die mit Leistenbruch behafteten Wehrpflichtigen dürfen, wenn dieses Gebrechen nicht sehr auffallend oder hochgradig und jeden Zweifel ausschließend auftritt, in der Regel nur in der III. Altersclasse für waffenunfähig erklärt werden. In der I. und II. Altersclasse kann auf „Waffenunfähig" nur dann erkannt werden, wenn das auf Grund der Beilage III, §§. 6 und 7 ausgesprochene ärztliche Gutachten auf „zum Waffendienste untauglich" oder „zu jedem Dienste untauglich" lautet. Der Beschluss auf „Waffenunfähig" bedeutet sonach, dass der Wehrpflichtige zur Zeit der Fällung dieses Beschlusses zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet ist. Die Verwendung dieser Wehrpflichtigen im Landsturmdienste ist durch die Landsturmvorschriften geregelt. Der Beschluss auf „Löschen" kann nur dann gefasst werden, wenn der Stellungspflichtige durch das aufhabende Leiden oder Gebrechen in seiner Erwerbs-, bezw. Arbeitsfähigkeit bleibend behindert ist. In der I. und II. Altersclasse kann auf „Löschen" nur dann erkannt werden, wenn das auf Grund der Beilage III, §§. 6 und 7 ausgesprochene ärztliche Gutachten auf „zu jedem Dienste untauglich" lautet. Der Beschluss auf „Löschen" bedeutet sonach, dass der Wehrpflichtige zu jeder Dienstleistung für Kriegszwecke, daher auch zum Landsturmdienste ohne Waffe dauernd und für immer untauglich ist. Die Offenkundiguntauglichen können auch auf Grund bezüglicher, jeden Zweifel ausschließender Erhebungsacten ohne Vorstellung vor die Stellungscommission auf Beschluss derselben gelöscht werden. Werden aber die Erhebungen von der Stellungscommission für genügend erachtet, so sind sie zu vervollständigen oder es ist der Stellungspflichtige vorführen zu lassen. 6. In jenen Fällen, in denen sich der Beschluss des Vertreters des Heeres der

Classification des Militärarztes nicht anschließt, sind die Gründe der Abweichung dem Beschlusse beizufügen. 7. Gegen den Beschluss des Vertreters des Heeres auf „Assentieren" steht keinem Mitgliede der Stellungscommission eine Einsprache zu. Spricht sich der Vertreter des Heeres nicht für die Assentierung des Stellungspflichtigen auf das Recrutencontingent aus, so äußert sich, ohne an das ärztliche Gutachten gebunden zu sein, der Vertreter der Landwehr. Hierauf gibt der Civilarzt sein Gutachten ab, den Fall ausgenommen, dass der Stellungspflichtige in der III. oder in einer höheren Altersclasse vom Vertreter der Landwehr auf das Recrutencontingent mit Vorbehalt der Widmung assentiert wird. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit bei der Beschlussfassung über die Wehrfähigkeit des Stellungspflichtigen ist folgender Vorgang zu beobachten: a) Wird ein Stellungspflichtiger der I. oder II. Altersclasse vom Vertreter des Heeres als mindertauglich oder untauglich, von jenem der Landwehr aber tauglich befunden, so ist er zur Überprüfung zu bestimmen; b) wird ein Stellungspflichtiger der I. oder II. Altersclasse vom Vertreter des Heeres als mindertauglich oder untauglich, von jenem der Landwehr aber untauglich, bezw. mindertauglich befunden, so ist er zurückzustellen; es sei denn, dass der Vertreter der politischen Behörde ihn als tauglich bezeichnet und zur Überprüfung bestimmt. Die Überprüfung hat auch dann einzutreten, wenn ein Mitglied der Bezirks-, bezw. Gemeindevertretung in der Stellungscommission hiefür sich ausspricht; c) die in der III. oder in einer höheren Altersclasse vom Vertreter des Heeres auf das Recrutencontingent nicht Assentierten, können vom Vertreter der Landwehr, ohne Rücksicht auf die Losreihe für das Recrutencontingent der Landwehr mit Vorbehalt der Widmung assentiert werden; d) Stellungspflichtige der III. oder einer höheren Altersclasse, welche der Vertreter des Heeres als mindertauglich bezeichnet, und die der Vertreter der Landwehr nicht für tauglich erkennt, sind nach ihrer Losreihe für die Ersatzreserve zu assentieren; e) die in der III. oder einer höheren Altersclasse vom Vertreter des Heeres weder auf das Recrutencontingent noch als mindertauglich für die Ersatzreserve Assentierten, können vom Vertreter der Landwehr als mindertauglich für die Ersatzreserve der Landwehr assentiert werden; f) besteht die Verschiedenheit der Ansichten nur bezüglich des Grades der Untauglichkeit, so hat immer die für die Wehrmacht des Staates günstigere Anschauung zur Geltung zu kommen; z. B. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen „Zurückstellen" und „Waffenunfähig" oder „Löschen" die Classification: „Zurückstellen", bei Meinungsverschiedenheit zwischen „Waffenunfähig" und „Löschen" die Classification: „Waffenunfähig"; g) wird ein Stellungspflichtiger von den Vertretern des Heeres und der Landwehr untauglich befunden, so kann er vom Vertreter der politischen Behörde, wenn dieser ihn als tauglich bezeichnet, in allen Altersclassen zur Überprüfung bestimmt werden. Die Überprüfung hat auch dann einzutreten, wenn ein Mitglied der Bezirks-, bezw. Gemeindevertretung in der Stellungscommission sich hiefür ausspricht. In den Fällen c, d, e und f hat eine Überprüfung nicht einzutreten. 8. Handelt es sich um die Classification und den Beschluss über einen Stellungspflichtigen, welcher zur Landwehr entfällt, so ist nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens des Militärarztes vom Vertreter der Landwehr ebenso vorzugehen, wie es anderenfalls für den Vertreter des Heeres vorgezeichnet ist; während letzterer sich nach den für den Vertreter der Landwehr geltenden Bestimmungen zu benehmen hat. Bezüglich der Classification finden in einem solchen Falle die Bestimmungen des Punktes 7, zweiter Absatz a, b, f und g — die Bestimmungen a überdies auf alle Altersclassen — sinngemäße Anwendung. 9. Von dem Beschlusse auf Vorstellung vor die Überprüfungscommission sind die Stellungspflichtigen politischerseits sofort mündlich zu verständigen und rechtzeitig auch

schriftlich vorzuladen. Zu dem letzteren Zwecke sind dieselben zur Anmeldung jeder Veränderung ihres Aufenthaltsortes verpflichtet. 10. Stellungspflichtige, welche nachweisen, dass sie ausgeweihte Priester oder angestellte Seelsorger sind (§. 49:1), und tauglich oder mindertauglich befunden werden, sind gleichfalls zu assentieren, jedoch unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufzunehmen (§. 49:2). 11. Gegen die Beschlüsse der Stellungscommission in Bezug auf die Diensttauglichkeit ist eine Berufung seitens der Partei nicht zulässig. §. 95. Eintheilung der Assentierten in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr. 1. Die Eintheilung der Assentierten in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr hat — wenn sie mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung, oder vorbehaltlich der Eintheilung mit der Widmung als Ersatzreservisten assentiert worden sind — erst auf Grund der stellungsbezirksweisen Repartition, bezw. Contingentsabrechnung zu erfolgen (IX. Abschnitt). 2. Die nachbezeichneten Recruten und Ersatzreservisten sind jedoch schon bei ihrer Assentierung in das Heer (Kriegsmarine), bezw. in die Landwehr einzutheilen, und zwar: a) die strafweise außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten; b) die für eine frühere Stellung Nachgestellten, welche auf Grund der Abschlussnummer des betreffenden Jahres einzutheilen sind; c) die Seeleute von Beruf, welche ohne Rücksicht auf die Altersclasse und Losreihe bis zur vollständigen Deckung des Recrutencontingentes der Kriegsmarine zu dieser einzutheilen sind; d) die in der III. oder in einer höheren Altersclasse nach der Losreihe Gestellten, welche vom Vertreter des Heeres nicht assentiert, vom Vertreter der Landwehr jedoch für dieselbe assentiert werden; e) die Assentierten des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa, welche nur in die Landwehr einzutheilen sind (§. 124:9, zweiter Absatz). In diesen Fällen ist nach der Beschlussfassung in Betreff der Assentierung vom Vertreter des Heeres, bezw. der Landwehr nebst der Widmung auch die Eintheilung in das Heer (Kriegsmarine), bezw. in die Landwehr auszusprechen und in die Stellungsliste einzutragen. 3. Die nach vorstehendem Punkte 2a unmittelbar für das Heer Assentierten werden, mit Ausnahme der auf Grund des §. 48 des Wehrgesetzes Assentierten, sofort auch zu Truppenkörpern (Heeresanstalten) eingetheilt, und zwar in der Regel zur Infanterie (Tiroler Jägern); nur diejenigen, welche für eine andere Waffengattung eine besondere Eignung besitzen, sind (ausgenommen in Tirol und Vorarlberg) zu dieser einzutheilen. Diejenigen Selbstbeschädiger, welche nur zu einer untergeordneten Dienstleistung geeignet sind und daher auf das Recrutencontingent nicht zählen, sind beim Heere in der Regel zur Sanitätstruppe einzutheilen; wenn dieselben jedoch vermöge ihrer Profession oder der genossenen Vorbildung auch bei anderen Truppen und Anstalten mit Vortheil verwendet werden können, so sind solche Selbstbeschädiger entsprechend zu vertheilen. §. 96. Vormerkung der Assentierten für ihre truppenweise Eintheilung. 1. Für die Vormerkung der Assentierten behufs ihrer truppenweisen Eintheilung ist die Beilage IV[1]) maßgebend. 2. Diese Vormerkung hat sich im allgemeinen nur auf jene Waffen-(Truppen-)Gattungen und Heeresanstalten zu beschränken, welche sich aus dem betreffenden Militärterritorialbereiche ergänzen (Beilage VII).[2]) 3. Der Vertreter des Heeres bestimmt auf Grund des diesfälligen militärärztlichen Gutachtens und mit Rücksicht auf die vom Ergänzungsbezirksofficier constatierte sonstige Eignung, für welche Waffengattung (Heeresanstalt) die Vormerkung zu erfolgen hat. 4. Von dem zum Heere oder mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten — mit Ausnahme derjenigen,

---

[1]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.
[2]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.

welche nach §. 95 sofort die truppenweise Eintheilung erhalten — sind vorzumerken: a) die Einjährig-Freiwilligen und die auf Grund des §. 25, erster Absatz b des Wehrgesetzes (§. 63:3 dieser Vorschrift) auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes Anspruch erhebenden Wehrpflichtigen für den gewählten Truppenkörper, bezw. für die Landwehr auf Grund ihres Ansuchens; für die Cavallerie (des Heeres) jedoch nur dann, wenn der einjährige Präsenzdienst auf eigene Kosten abgeleistet wird. Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten sind von der Meldung zur Landwehr ausgeschlossen; b) die infolge ihrer einschlägigen berufsmäßigen Thätigkeit nach §. 1 : J der Beilage IV für den Sanitätsdienst besonders geeigneten Wehrpflichtigen, dann die der Religionssecte der Menoniten[1]) und Karaiten[2]) in Galizien, wie der Lippowaner in der Bukowina[3]) Angehörenden — mit Ausnahme derjenigen, welche zu einer solchen Secte übertreten oder neu eingewandert sind, — wenn sie es wünschen, desgleichen die Laienbrüder des Ordens der barmherzigen Brüder für die Sanitätstruppe. 5. Von den unmittelbar zur Ersatzreserve Assentierten sind vorzumerken: a) die Candidaten des geistlichen Standes für die Infanterie (Tiroler Jäger); b) die Unterlehrer und Lehrer, dann die Besitzer einer ererbten Landwirtschaft für die Infanterie oder Jägertruppe; c) die im vorstehenden Punkte 4 unter b erwähnten Kategorien für die Sanitätstruppe; d) die nach der Vorschrift für die Auswahl und Eintheilung der Assentierten für die Verpflegsanstalten Geeigneten für die Verpflegsbranche. 6. Behufs anstandsloser Durchführung der truppenweisen Eintheilung sind jene Assentierten, welche die Eignung für zwei und selbst auch für mehrere Waffengattungen besitzen, auch für alle diese vorzumerken. 7. Die allenfalls in Bezug auf die Eintheilung seitens der Assentierten vorgebrachten Wünsche sind bei der Vormerkung thunlichst zu berücksichtigen, falls dieselben mit den Interessen des Dienstes überhaupt vereinbarlich sind und nicht etwa unstatthafte Gründe haben. 8. Die in Aussicht genommene Eintheilung ist in der Rubrik 32 des Assentprotokolles durch Eintragung der betreffenden Truppengattung (Heeresanstalt) ersichtlich zu machen. §. 97. Vorgang bei der Beurtheilung und Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht. 1. Die Bestimmungen über die Behandlung der Ansuchen um eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht sind im IV. Abschnitte enthalten. Das Anspruchsrecht der Candidaten des geistlichen Standes, der Besitzer ererbter Landwirtschaften und der Familienerhalter auf die bezügliche Begünstigung bleibt auch dann gewahrt, wenn dieselben außer der Altersclasse und Losreihe gestellt werden. 2. Die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes behandelt der V. Abschnitt. §. 98. Führung der Stellungsliste. 1. Das Ergebnis der Stellung ist in der Stellungsliste in den für die betreffende Altersclasse, bezw. für das betreffende Stellungsjahr eröffneten Rubriken wie folgt einzutragen, und zwar: a) das Datum der Amtshandlung bei jedem Stellungspflichtigen, gleichviel in welcher Weise über ihn entschieden wird, in der Rubrik 10; b) ebenso bei jedem vorgestellten Stellungspflichtigen die Körpergröße und zwar in Centimeter ausgedrückt, in der Rubrik 11; c) das vom Militärarzte abgegebene Gutachten[4]), dann die Beschlüsse „Assen-

---

[1]) Über die Religionssecte der Mennoniten sieh die Fußnote 1 auf S. 18 des IV. Bds. und die S. 1118 f. des II. Bds.

[2]) Über die jüdische Religionssecte der Karaiten sieh die Fußnote 2 auf S. 18 des IV. Bds. und die S. 1118 des II. Bds.

[3]) Über die Religionsgenossenschaft der Lippowaner sieh die S. 479 f. des IV. Bds. und die S. 1118 des II. Bds.

[4]) Zur Hintanhaltung von Fälschungen sind die Classificationen immer mit großen Anfangsbuchstaben und zusammenhängend zu schreiben, z. B. „Tauglich“ oder „Mindertauglich“.

tieren", „Mindertauglich, Assentieren", „Zurückstellen", „Waffenunfähig" und „Löschen"; ferner bei Mindertauglichen der etwa nöthige Aufschub der militärischen Ausbildung auf ein bis zwei Jahre (§. 94 : 3, letzter Absatz); endlich der Grund der Nichtannahme falls ein militär-ärztlicherseits als „tauglich" oder als „mindertauglich" classificierter Stellungspflichtiger vom Vertreter des Heeres nicht assentiert wird — in der Rubrik 12; d) die Beschlüsse über die erhobenen Ansprüche auf eine gesetzlich zulässige Begünstigung, wie etwa die in dieser Richtung erhobene Einsprache oder die angemeldete Berufung in der Rubrik 13, wie z. B. „Begünstigung als .... zuerkannt" oder „Ansuchen abgewiesen", „Berufung angemeldet"; e) der Umstand, ob die Assentierung mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung, als Recrut oder als Ersatzreservist erfolgte, und falls der Assentierte sofort in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingetheilt wurde, die Eintheilung desselben (z. B.: „vorbehalten", „als Recrut in das Heer", „als Ersatzreservist in die Landwehr", „in die Landwehr, Widmung vorbehalten",) — in der Rubrik 14; f) in allen Fällen, in welchen die Überprüfung eintritt, die Gutachten der Ärzte und der Ausspruch der betreffenden Commissionsmitglieder mit kurzer Begründung der gegentheiligen Ansichten in der Rubrik 12, der Beschluss „zur Überprüfung" jedoch in der Rubrik 15; g) vorläufige Verfügungen, wie z. B. „zur Heilung (Beobachtung) des angeblichen Gebrechens in das Civil- (Militär-) Spital abzugeben", „Verdacht der Selbstbeschädigung" u. s. w., ebenso das Wegbleiben von der Stellung und die allenfalls bekannte Ursache des Nichterscheinens in der Rubrik 15. 2 In jene Rubriken, welche dem Stellungsergebnisse in der II. und III. Altersclasse gewidmet sind, darf — insolange es sich um die Stellungspflicht in der I., bezw. II. Altersclasse handelt — unter keiner Bedingung das Stellungsergebnis eingetragen werden. Hat der Stellungspflichtige bei seiner Stellung zugleich die Stellungspflicht für die II., bezw. III. Altersclasse erfüllt (§. 106 : 1), so ist dies in den Rubriken der betreffenden Altersclasse zum Ausdrucke zu bringen. 3. Wenn der Name eines Stellungspflichtigen gestrichen werden muss, z. B. weil der Betreffende inzwischen gestorben ist, oder weil der Name zweimal vorkommt, sind die Gründe der Streichung kurz und bündig anzugeben. Die Streichung des Namens muss in der Weise erfolgen, dass derselbe noch lesbar bleibe. Ausbesserungen sollen in der Stellungsliste nicht vorkommen; waren sie indessen nicht zu vermeiden, so sind sie als solche ausdrücklich zu bezeichnen und von den drei Vertretern in der Stellungscommission zu unterfertigen.[1]) Radierungen sind nicht gestattet. Die Stellungslisten sind vor der Fertigung zu collationieren. §. 99. Führung des Assentprotokolles; Ausfertigung der Widmungsscheine. 1. Über alle in einem Ergänzungsbezirke Heimatsberechtigten, welche in der Zeit vom 1. September des einen, bis 31. August des folgenden Jahres assentiert werden, wird beim Ergänzungsbezirkscommando ein Assentprotokoll nach dem Muster 19[2]) geführt. Dasselbe ist während des Jahres heftweise anzulegen und am Ende des Jahres unter Anschluss eines Namenregisters in steife Deckel zu binden. In dieses Protokoll sind alle Assentierten aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie freiwillig eingetreten, oder im Wege der Haupt- oder Nachstellung, mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung, oder mit bleibender Eintheilung in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr assentiert wurden. Die bei der Stellung zu führenden Hefte des Assentprotokolles sind nach der Hauptstellung den bereits vorhandenen Heften anzuschließen und in der Rubrik 2 die laufende Nummer fortzusetzen. Über die unmittelbar in die Landwehr Assentierten

---

[1]) Zur Schonung der Stellungslisten ist der Gebrauch von Streusand zu vermeiden.
[2]) Dieses Muster wird hier nicht aufgenommen.

führt das Landwehrergänzungsbezirkscommando ein eigenes Assentprotokoll. 2. Die Rubriken des Assentprotokolles sind im allgemeinen auf Grund der Stellungsliste auszufüllen; insbesondere wird bemerkt: a) Ist der Assentierte musikkundig, so ist dies in der Rubrik 21 aufzunehmen. b) In die Rubrik 23 sind die etwaigen Gebrechen aus der Stellungsliste zu übertragen. c) Die Ausfüllung der Rubriken 24, 25 und 26 hat nach Angabe des Ergänzungsbezirksofficiers zu erfolgen. d) In der Rubrik 27 ist die von dem Assentierten etwa vorher im Militärdienste zugebrachte Zeit und die Truppe oder Anstalt, bei welcher er zuletzt gedient hat, anzuführen. e) Die Rubrik 28 hat zu enthalten: ob der Assentierte nach der Losreihe, oder außer der Altersclasse und Losreihe und nach welcher Kategorie gestellt wurde, weiters die Beeidigung oder die allfällige Verweigerung der Eidesablegung. f) In der Rubrik 29 ist aufzunehmen: die Dienstpflicht, und deren etwaige Verlängerung, eventuell auch eine zuerkannte Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht; ferner bei Einjährig-Freiwilligen, ob der Dienst im Soldatenstande, als Mediciner, Veterinär oder Pharmaceut geleistet wird. g) Bei den mit Vorbehalt der Widmung, eventuell auch mit Vorbehalt der Eintheilung Assentierten sind die Rubriken 30 und 31 erst nach der stellungsbezirksweisen und truppenweisen Repartition, bezw. nach der Contingentsabrechnung auszufüllen. h) In der Rubrik 32 ist die Eignung für die truppenweise Eintheilung vorzumerken und seinerzeit der Truppenkörper (Heeresanstalt), zu welchem die Eintheilung erfolgte, einzutragen. 3. Das Assentprotokoll ist täglich abzuschließen, mit der Stellungsliste zu vergleichen und durch die betreffenden militärischen Commissionsmitglieder zu unterfertigen. 4. Hinsichtlich Führung des Assentprotokolles über die zur Assentierung gelangenden Fremden wird auf den §. 101 : 10 hingewiesen. 5. Jeder im Wege der Stellung Assentierte erhält einen Widmungsschein nach dem Muster 20[1], welcher der Widmung und Eintheilung gemäß auszufüllen und vom Vertreter des Heeres, bezw. der Landwehr zu fertigen ist. (Ausnahme §. 100 : 4.) Wird der Assentierte sofort eingereiht, aber im nichtactiven Verhältnisse belassen, so erhält er anstatt des Widmungsscheines einen Militär- (Landwehr-) Schein nach dem im II. Theile dieser Vorschrift enthaltenen Muster. Diejenigen Assentierten, welche unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen werden, erhalten nur die Bescheinung nach dem Muster 12[2]) (§. 49 : 2). §. 100. Beeidigung der Assentierten. 1. Täglich am Schlusse der Stellung ist die Beeidigung der Assentierten nach den Bestimmungen der §§. 88 : 4, 5 und 6 vorzunehmen. 2. Den Assentierten ist vorerst der I. und V. Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu erläutern. Nachdem ihnen die Wichtigkeit des Eides vorgehalten wurde, ist den unmittelbar zum Heere (Kriegsmarine) und mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung, oder vorbehaltlich der Eintheilung Assentierten der für das Heer (Kriegsmarine), den unmittelbar zur Landwehr Assentierten der für die Landwehr vorgeschriebene Diensteid in feierlicher Weise abzunehmen. Bei der Beeidigung hat es auf die Benützung religiöser Symbole nicht anzukommen. Sollte ein Assentierter die Ablegung des Eides verweigern, so ist demselben der Eid vorzulesen und dieser Vorgang in der Rubrik 28 des Assentprotokolles zu bemerken. Diejenigen mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung oder vorbehaltlich der Eintheilung Assentierten, welche auf Grund des Stellungsergebnisses zur Landwehr eingetheilt werden, haben den Landwehrdiensteid gelegentlich ihrer Einrückung zum Activdienste abzulegen. 3. Die Assentierten sind bei dieser Gelegenheit auch über ihre Verpflichtungen im uneingereihten Verhält-

[1]) Dieses Muster wird hier nicht aufgenommen.
[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

nisse (§§. 137 und 138) eingehend zu belehren und die mit Vorbehalt der Widmung oder Eintheilung Assentierten besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die Verlautbarung ihrer Widmung, bezw. Eintheilung im Monate August oder September erfolgen wird; weiters dass sie von ihrer truppenweisen Eintheilung durch die Einberufungskarte, bezw. durch den Militär- (Landwehr-) Pass Kenntnis erhalten werden. Nach Einhändigung der Widmungsscheine (§. 99 : 5) sind die Assentierten zu entlassen. 4. Die strafweise, auf Grund der §§. 44, 45 und 49 des Wehrgesetzes außer der Altersclasse und Losreihe als Recruten Assentierten, sind nach der Beeidigung unter Einhändigung der Einberufungskarten zum sofortigen Einrücken zum Ergänzungsbezirkscommando, bezw. Landwehrbataillonscommando anzuweisen. Bei Fluchtverdächtigen ist die Einrückung durch die politische Bezirksbehörde zu vermitteln. In allen Fällen ist ein Auszug aus dem Assentprotokolle dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, bezw. dem Landwehrergänzungsbezirkscommando im Postwege zuzustellen. §. 101. Stellungen im Delegierungswege. 1. Eine Stellung im Delegierungswege tritt ein, wenn unter den im §. 27 festgestellten Vorbedingungen die Vorführung eines Stellungspflichtigen in einem fremden Stellungsbezirke oder in Bosnien und der Hercegovina bewilligt wird. 2. Die Stellungen im Delegierungswege haben in der Regel bei der Hauptstellung des fremden Stellungsbezirkes stattzufinden. Nachstellungen im Delegierungswege sollen nur ausnahmsweise unter besonders begründeten Umständen vorkommen. 3. Über jeden im Delegierungswege zu stellenden Wehrpflichtigen ist ein Auszug aus der Stellungsliste in zwei Parien auszufertigen und an die zur Stellung delegierte Bezirksbehörde noch vor Beginn der Hauptstellung und längstens in der zweiten Hälfte des Monates Februar zu senden. Erfolgt die Stellung eines nach den Ländern der ungarischen Krone Zuständigen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, so sind nur zwei Auszüge aus der Stellungsliste an die delegierte Bezirksbehörde abzusenden. Nur wenn gleichzeitig auch ein Anspruch auf eine Begünstigung in der Dienstpflichterfüllung erhoben wurde, oder wenn die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes ausnahmsweise im Sinne des §. 27 : 2, zweiter Absatz, erst nach dem 1. Mai ertheilt werden konnte, sind die Auszüge aus der Stellungsliste erst nach der diesbezüglich erfolgten Entscheidung, aber sodann ohne Verzug zu übersenden. 4. Die delegierte Bezirksbehörde hat den betreffenden Stellungspflichtigen, wenn der Auszug aus der Stellungsliste bis zur Hauptstellung eingelangt ist, bei dieser, sonst aber bei der nächsten Nachstellung vorzuführen. 5. Für die Identität der Person des Vorgeführten haftet der Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes. Kann die Identität des im Delegierungswege zu Stellenden durch den Gemeindevorsteher, durch andere vertrauenswürdige Personen oder auf andere Weise nicht zweifellos sichergestellt werden, oder ergeben sich bei der Stellung diesbezüglich Bedenken, so ist der Stellungspflichtige an die zuständige Stellungscommission zu weisen. 6. Wurde einem im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen bewilligt, sich in einem dem Aufenthaltorte näheren Stellungsorte des Inlandes zu stellen, so kann dessen Stellung daselbst auch dann erfolgen, wenn die Stellungslisten noch nicht eingelangt sind; er muss sich jedoch mit der bezüglichen Bewilligung der competenten Behörde und über die Identität seiner Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Art ausweisen können. In dieser Bewilligung ist der Tag, an welchem er zur Stellung zu erscheinen hat, ausdrücklich anzugeben. Die Assentierung eines solchen Stellungspflichtigen hat mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung zu erfolgen, es sei denn, dass ihn der Vertreter des Heeres als mindertauglich bezeichnet oder nicht assentiert, dagegen der Vertreter der Landwehr für tauglich, bezw. mindertauglich hält, in welchem Falle der Stellungspflichtige, wenn er der III.

oder einer höheren Altersclasse angehört, unmittelbar zur Landwehr zu assentieren ist. Über eine solche Stellung ist ein Protokoll aufzunehmen, von allen Stellungscommissionsmitgliedern zu unterfertigen und dasselbe der zuständigen Behörde zu übermitteln, welche im Einvernehmen mit dem Ergänzungsbezirkscommando amthandelt. 7. Über die im Delegierungswege gestellten fremden Wehrpflichtigen hat die mit der Stellung derselben betraute politische Behörde eine jährlich abzuschließende namentliche Vormerkung zu führen. 8. Die im Delegierungswege Gestellten haben in der Rubrik Anmerkung der Stellungsliste ihre Namensfertigung beizusetzen. 9. Hinsichtlich der Zuerkennung einer etwa angesprochenen Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht oder der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird auf die Bestimmungen des IV. und V. Abschnittes hingewiesen. 10. Über die Assentierungen von fremden Stellungspflichtigen sind seitens der Ergänzungsbezirkscommanden, bezw. Landwehrergänzungsbezirkscommanden, welche die Assentierungen vornehmen, Assentlisten nach dem Muster 19[1]) auszufertigen und besondere Assentprotokolle nach dem gleichen Muster zu führen (§. 99 : 4). Die Assentierten erhalten Widmungsscheine nach §. 99 : 5. 11. Nach durchgeführter Stellung sind die zuständige Bezirksbehörde, ferner das betreffende Ergänzungsbezirkscommando von den correspondierenden Ergänzungsbehörden des Stellungsortes durch Zusendung der Stellungsliste, bezw. auch der Originalassentliste von dem Ergebnisse der Amtshandlung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eventuell sind die Umstände, welche die Durchführung der Stellung verhinderten, mitzutheilen. Das Ergebnis der Stellung ist in die betreffenden Stellungslisten zu übertragen; die Originalstellungsliste hingegen ist actenmäßig zu verwahren. Das Ergänzungsbezirkscommando hat die Originalassentliste in das Assentprotokoll über die Heimatsberechtigten (§. 99) zu übertragen und sodann actenmäßig zu verwahren. 12. Bezüglich der in Bosnien und in der Hercegovina zur Stellung gelangten Wehrpflichtigen wird von den Stellungsbehörden der gleiche Vorgang beobachtet. 13. Sollte die zuständige Ergänzungsbehörde erster Instanz erachten, dass ein auswärts gestellter Wehrpflichtiger zu assentieren war, sonach der gegentheilige Beschluss ein unrichtiger sei, so erstattet sie hierüber der Ergänzungsbehörde höherer Instanz Bericht. Die politische Landesstelle entscheidet sodann über die Vorführung vor die Überprüfungscommission. §. 102. Nachstellungen im allgemeinen. 1. Die von der Hauptstellung mit oder ohne Bewilligung weggebliebenen Stellungspflichtigen sind der Nachstellung zu unterziehen. Die Nachstellung in einem fremden Bezirke kann nur ausnahmsweise erfolgen (§§. 27 und 101). 2. Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden. Für dieselben wird in der Regel im Standorte eines jeden Ergänzungsbezirkscommandos eine ständige Stellungscommission aufgestellt. Ergibt sich aus den geographischen oder Communicationsverhältnissen eines Ergänzungsbezirkes die unbedingte Nothwendigkeit zur Aufstellung einer zweiten ständigen Stellungscommission, so kann sie durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz ausnahmsweise angeordnet werden. 3. Die Nachstellungen haben am 5. und 20. eines jeden Monats, im Monate Mai nach Bedarf überdies am 12. und 27. und, wenn diese Tage Sonn- oder Feiertage sind, oder wenn zur Durchführung der Nachstellung mehrere Tage nacheinander erforderlich sind, an den nächstfolgenden Werktagen stattzufinden. Im Monate August wird mit Rücksicht auf die Vorarbeiten zur Contingentabrechnung bloß eine Nachstellung, und zwar am 5. des Monats abgehalten. In den Monaten März und April haben die ständigen Stellungscommissionen nicht zu amtieren. 4. Die Zusammensetzung der ständigen Stellungscommission

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

ist gleich jener einer ambulanten Stellungscommission (§. 41). Die Commissionsmitglieder und das Hilfspersonale sind der politischen Behörde und thunlichst auch den Truppen im Standorte der Stellungscommission zu entnehmen. 5. Bei der ständigen Stellungscommission im Standorte des Ergänzungsbezirkscommandos interveniert seitens des Heeres der Ergänzungsbezirkscommandant, bei einer außerhalb des Standortes des Ergänzungsbezirkscommandos activierten ständigen Stellungscommission ein Stabsofficier aus dem Truppenstande der Garnison des Stellungsortes. Die dem Heere (Kriegsmarine) angehörigen Mitglieder einer solchen Stellungscommission sind in allen Angelegenheiten Organe des betreffenden Ergänzungsbezirkscommandos. In Bosnien und in der Hercegovina kommen dem Ergänzungsbezirkscommandanten, falls die Nachstellung einen für die Landwehr Bestimmten betrifft, vorläufig auch die Obliegenheiten des Vertreters der Landwehr zu. 6. Für die Identität der Person des Vorgeführten haftet der Gemeindevorsteher. In Verhinderung des Gemeindevorstehers ist den Stellungspflichtigen ein verläſslicher Begleiter beizugeben. 7. Im übrigen finden für Nachstellungen auch alle für die Hauptstellung festgesetzten Bestimmungen analoge Anwendung. §. 103. Heranziehung der von der Hauptstellung Ausgebliebenen zur Nachstellung. 1. Es ist eine besondere Pflicht der Bezirksbehörden, dann der Ergänzungsbezirkscommanden dahin zu wirken, daſs die von der Hauptstellung Ausgebliebenen ehemöglichst nachgestellt werden. 2. Die erforderlichen Nachforschungen nach dem Aufenthalte eines Abwesenden und nach den „gänzlich Unbekannten" sind in erster Linie durch die Gemeindevorsteher der Heimatsgemeinde, bezw. bei „gänzlich Unbekannten" durch die Vorsteher jener Gemeinde zu pflegen, in deren Verzeichnisse der Betreffende aufgeführt erscheint. Die ununterbrochene Thätigkeit dieser Organe in dieser Richtung ist durch die Bezirksbehörden zu überwachen. 3. Sobald jedoch die Ergebnisse dieser Nachforschungen Verhandlungen im Correspondenzwege erfordern, sind dieselben von den Bezirksbehörden aufzunehmen und mit aller Umsicht und Energie fortzusetzen. 4. Wird infolge dieser Nachforschungen der Ausgebliebene in einem anderen Bezirke ermittelt, so ist dessen Nachstellung sofort zu veranlassen. Solche Stellungspflichtige sind in der Regel der zuständigen Stellungscommission vorzuführen (§. 27). 5. Wo immer jemand aufgegriffen wird, rücksichtlich dessen die angestellten Nachforschungen ergeben, oder auch nur mit Grund vermuthen lassen, daſs er seiner Stellungspflicht nicht nachgekommen ist, hat die Bezirksbehörde des Aufenthaltortes von der politischen Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde desselben, die erforderlichen Auskünfte einzuholen und nach dem Stande derselben vorzugehen. 6. Jedem Gemeindevorsteher ist von der Bezirksbehörde unmittelbar nach Schluſs der Hauptstellung in dem Bezirke, ein Verzeichnis über die Ausgebliebenen der Gemeinde und über die „gänzlich Unbekannten" zu übergeben. 7. Ist ein Ausgebliebener in der Gemeinde erschienen, genesen oder dessen auswärtiger Aufenthalt oder Tod ermittelt, oder ist der in Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft Stehende aus der Haft entlassen, bezw. das strafgerichtliche Verfahren wider einen Stellungspflichtigen auf freiem Fuße (§. 90) eingestellt worden, so ist hierüber sofort die Anzeige an die Bezirksbehörde zu erstatten. Diese hat über die Anzeige des Gemeindevorstehers, bezw. über die durch die Gerichtsbehörde (Strafanstalt) erhaltene diesfällige Mittheilung — ohne erst die Hauptstellung abzuwarten — die Nachstellung des Betreffenden, bezw. die Löschung des Verstorbenen, zu veranlassen. 8. Die Verzeichnisse (Punkt 6) sind aufzubewahren und bei einem Wechsel des Gemeindevorstehers von dem abtretenden Gemeindevorsteher dem Nachfolger zu übergeben. §. 104. Ausfertigung der Nachstellungslisten. Zur Durchführung der Nachstellung sind über die betreffenden Wehrpflich-

tigen vollinhaltliche Auszüge aus der Stellungsliste stellungsbezirksweise in zwei Parien von der Bezirksbehörde auszufertigen, und zwar aus jener Stellungsliste, auf Grund welcher die Betreffenden gestellt werden. Bei denjenigen, welche auf Grund der Stellungsliste C nachgestellt werden, ist seitens der zuständigen politischen Bezirksbehörde in der Rubrik Anmerkung der betreffenden Altersclasse einzutragen, ob sie mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung oder zufolge einer Begünstigung als Ersatzreservisten vorbehaltlich der Eintheilung zu assentieren sind, oder wohin dieselben ihrer Losreihe nach infolge der Repartition, bezw. Contingentsabrechnung entfallen. Für die Ausfertigung der Nachstellungslisten über die im Delegierungswege Nachzustellenden gelten überdies die Bestimmungen des §. 101. §. 105. Ansuchen von Nachzustellenden um eine Begünstigung in der Dienstpflichterfüllung und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes. Bezüglich der Behandlung von Ansuchen um eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht oder um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des IV. und V. Abschnittes hingewiesen. §. 106. Durchführung der Nachstellungen. 1. Die Nachstellung hat immer für die erste der versäumten Stellungen zu erfolgen, gilt aber auch gleichzeitig für alle versäumten Stellungen. 2. Im übrigen ist das Verfahren bei der Nachstellung jenem bei der Hauptstellung gleich. 3. Wurde ein auf Grund der Stellungsliste A oder B Nachzustellender erst in einem der folgenden Jahre gestellt, so ist derselbe auch in der Stellungsliste A, bezw. B dieses Jahres einzutragen (§. 37:6 und §. 38:4). §. 107. Verfahren nach durchgeführter Nachstellung. 1. Das Ergebnis der Nachstellung ist aus der Nachstellungsliste in alle Exemplare der betreffenden Stellungslisten wortgetreu zu übertragen (§§. 37 bis 40). In der Rubrik Anmerkung ist sich auf die Nachstellungsliste, bezw. Geschäftszahl zu berufen. Die Originalnachstellungsliste ist actenmäßig zu verwahren. 2. Solche und ähnliche Austragungen in den Stellungslisten sind vom Vorstande der politischen Bezirksbehörde, bezw. vom Ergänzungsbezirkscommandanten zu unterfertigen. §. 108. Verfahren mit den im Auslande sich aufhaltenden Stellungspflichtigen. 1. Stellungspflichtige, welche als im Auslande bleibend ansässig anzusehen sind (Beilage V,[1]) §. 1:3),

---

[1]) Die Beilage V enthält in vier Paragraphen Weisungen für die k. u. k. Missionen und Consularämter; diese Beilage wird hier nicht abgedruckt, wohl aber muss die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 4. Mai 1900, R. G. B. Nr. 85, betreffend Begünstigungen der Stellungspflichtigen, dann der nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd thätig sind, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht, angeführt werden; diese Verordnung lautet: „Das Ministerium für Landesvertheidigung findet im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium den Stellungspflichtigen, dann den nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels thätig sind, sei es, dass sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen oder als Handelsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind, und dies glaubwürdig nachweisen, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht folgende Begünstigungen zu gewähren: 1. Die Stellungspflichtigen werden auf ihr Ansuchen (Beilage V, §. 2 der Wehrvorschriften I. Theil) vom Erscheinen vor einer Stellungscommission vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium auch dann enthoben werden, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der k. und k. Vertretungsbehörde „Tauglich“ oder „Mindertauglich“ befunden werden. Für den hiebei einzuhaltenden Vorgang, dann hinsichtlich der Beeidigung und Assentierung dieser Stellungspflichtigen durch die k. und k. Vertretungsbehörde hat der §. 3:3 der Beilage V der Wehrvorschriften I. Theil Geltung.

und in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch solche, welche sich im Auslande längere Zeit, z. B. zu Studienzwecken, aufhalten, können von dem Erscheinen vor einer Stellungscommission enthoben werden, wenn sie mittelst Zeugnissen, welche von dem Arzte einer k. und k. Mission im Auslande, oder einem anderen von dieser Mission hiezu bestimmten Arzte ausgestellt und von derselben bestätigt sein müssen, nachweisen, dass sie mit Körpergebrechen behaftet sind, ursächlich welcher auf „Zurückstellen", „Waffenunfähig" oder „Löschen" zu erkennen ist. Die Entscheidung trifft, wenn es sich um einen Stellungspflichtigen handelt, welcher in die Landwehr entfällt, das Landesvertheidigungsministerium, in allen übrigen Fällen das Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium. 2. Stellungspflichtige Candidaten des geistlichen Standes können vom Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium unter allen Umständen vom Erscheinen vor einer Stellungscommission enthoben werden. 3. Das Verfahren ist in der Beilage V geregelt. 4. Die Commanden der im Auslande befindlichen Kriegsschiffe sind ermächtigt, wenn es ihre Standes- und Dienstverhältnisse zulassen, solche Stellungspflichtige auf die regelmäßige Dienstpflicht zu assentieren, welche die Eignung für die Kriegsmarine besitzen und sich verpflichten, mit dem Assenttage den Präsenzdienst als Matrosen anzutreten. Dieselben bleiben unter allen Umständen im Stande der Kriegsmarine und werden im übrigen hinsichtlich ihrer Dienstpflicht nach dieser Vorschrift behandelt. Die Mittheilung über derlei Assentierungen erfolgt nach den Bestimmungen des §. 148:3. §. 109. Vormerkbuch der Abwesenden. 1. Über alle Stellungspflichtigen, welche bis zum Zeitpunkte der Contingentsabrechnung des betreffenden Jahres ihrer Stellungspflicht entweder gar nicht, oder nicht endgiltig entsprochen haben, ist bei den Bezirksbehörden, dann bei den Ergänzungsbezirkscommanden ein Vormerkbuch zu führen. Dieses Vormerkbuch ist für jeden Stellungsbezirk nach dem Muster 21[1]) anzulegen und es sind in demselben die

---

Den auf diese Weise Assentierten wird über begründeten Antrag der k. und k. Vertretungsbehörde seitens des Reichskriegsministeriums, wenn sie in die Landwehr eingetheilt wurden, seitens des Ministeriums für Landesvertheidigung ausnahmsweise ein Aufschub des regelmäßigen (oder einjährigen) Präsenzdienstes, bezw. der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung eventuell bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt werden, sie haben jedoch während dieses Verhältnisses in dem Jahre, in welchem sie das 22., eventuell auch das 23. Lebensjahr vollstrecken, bis Ende April den von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigten Nachweis beizubringen, dass sie nach wie vor im Interesse des heimatlichen Handels in einer der vorerwähnten Eigenschaften thätig sind. Sollte dieser Nachweis gar nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so wird das Reichskriegsministerium, bezw. das Ministerium für Landesvertheidigung die Einberufung des Betreffenden zu dem mit 1. October des laufenden Jahres beginnenden Präsenzdienste, bezw. zu der nächsten militärischen Ausbildung anordnen. 2. Die nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welchen eine Waffenübung obliegt, sind seitens der hiezu berechtigten Commanden von der Waffenübung unbedingt zu entheben und haben diese auch nicht nachzutragen. Das bezügliche Ansuchen ist von Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine bis Ende Jänner des Jahres, für das die Verpflichtung besteht, von Angehörigen der Landwehr unverweilt zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in Kenntnis der voraussichtlichen Einberufung zur Waffenübung gelangt sind, im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen. 3. Die nach Punkt 2 von der Waffenübung entbenen nicht activen Personen sind gleichzeitig von der Controlversammlung (Hauptrapport) betreffenden und des folgenden Jahres zu entheben. Die übrigen nicht activen Personen sind ihr diesbezügliches, gleichfalls im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden bis Ende Mai bringendes Ansuchen von der Controlversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und, sie im nächsten Jahre nicht waffenübungspflichtig sind, auch des folgenden Jahres zu ben. Von den vorerwähnten Begünstigungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche bei ländischen Handelsunternehmungen (Firmen) u. s. w. oder im Handelsinteresse fremder den berufsthätig sind."

[1]) Dieses Muster lautet:

Ergänzungsbezirkscommando.

Land, Politischer Bezirk.

„Muster 21
zu § 109.

Vormerkbuch
über die Abwesenden.

Stellungsbezirk (Gemeinde)	Derselbe ist eingetragen in der Stellungsliste C des					Zu- und Vorname, auch sonstiger Beiname	Von der Hauptstellung abwesend, und zwar				Zur Nachstellung vorgemerkt für				Aus der Vormerkung gestrichen		Anmerkung
	Geburtsjahres	Stellungsortes mit der Los-Nr.					gerechtfertigt durch			ungerechtfertigt	das Recruten-contingent		die Ersatzreserve		infolge Assentierung	wegen Dienstuntauglichkeit, Ableben, Auswanderung, Erlangung einer neuen Zuständigkeit und aus sonstigen Gründen unter Berufung auf das zur Grundlage dienende Geschäftsstück (Document)	
		M.	N.	O.	u. s. w.		Krankheit	Strafhaft oder strafgerichtliche (Vor-) Untersuchung	besondere Bewilligung oder sonst		des Heeres (Kriegsmarine)	der Landwehr	des Heeres	der Landwehr			
1	2	3 a	3 b	3 c	3 u. s. w.	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkung. 1. In dem Vormerkbuch der Ergänzungsbezirkscommanden hat die Rubrik 1 „Stellungsbezirk“, in jenem der Bezirksbehörden aber „Gemeinde“ zu lauten.

2. Am Schlusse jedes Geburtsjahres ist ein entsprechender Raum für spätere Eintragungen frei zu lassen.

3. Die Militärterritorialcommanden und das Hafenadmiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirkscommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu betheilen.

4. Papierformat: C.“

Abwesenden nach Geburtsjahren gesondert einzutragen. 2. In das Vormerkbuch sind auf Grund der Contingentsabrechnung und unmittelbar nach Schluss derselben aufzunehmen: a) diejenigen, welche zur Stellung nicht erschienen sind, deren Abwesenheit möge gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sein; b) diejenigen, welche zwar zur Stellung erschienen sind, über welche jedoch aus irgend einem Grunde nach den Bestimmungen dieser Vorschrift ein endgiltiger Beschluss nicht gefasst werden konnte, z. B. die zur Überprüfung oder zur Heilung in ein Spital Bestimmten und noch nicht Vorgeführten; c) die Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr. 3. In dem Vormerkbuche der Abwesenden dürfen nur gestrichen werden: a) die Assentierten; b) diejenigen, über welche von einer Stellungs- oder Überprüfungscommission der Beschluss auf „Zurückstellen", „Waffenunfähig" oder „Löschen" gefällt wurde; c) die Verstorbenen, dann die gerichtlich für todt Erklärten; d) die „gänzlich Unbekannten", welche in die Stellungsliste irrthümlich aufgenommen worden sind; e) die mit Bewilligung thatsächlich Ausgewanderten; f) diejenigen, welche auf Grund einer irrthümlichen Annahme der Heimatsberechtigung in die Stellungsliste aufgenommen wurden, wenn sie in der Stellungsliste des heimatlichen Stellungsbezirkes vorkommen; endlich g) jene, welche in einem anderen Stellungsbezirke stellungszuständig geworden sind. 4. Bei jeder Streichung ist sich auf das derselben zur Grundlage dienende Geschäftsstück zu berufen. Streichungen aus anderen als den im Punkte 3 bezeichneten Gründen dürfen nur infolge eines einvernehmlichen Antrages der Ergänzungsbehörden erster Instanz mit Bewilligung der politischen Landesstelle bewirkt werden. 5. In den im Punkte 3 g bezeichneten Fällen muss der Betreffende in das Vormerkbuch der Abwesenden der neuen zuständigen politischen und militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz übertragen werden, welcher es obliegt, das in diesem Abschnitte vorgezeichnete Verfahren zu Ende zu führen. §. 110. Controle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungspflicht. Rücksichtlich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, und: a) die Heimatsberechtigung wechseln, b) eine Gewerbeconcession oder einen Gewerbeschein ansprechen, c) ein Legitimationsdocument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl. begehren, d) eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben, hat die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht zusteht, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob und auf welche Art der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht entsprochen hat. Wenn hiebei gefunden wird, dass der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht nicht genügt hat, so ist unverweilt das gesetzliche Verfahren einzuleiten, eventuell der zuständigen politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. §. 111. Kosten der Stellung. 1. Die Kosten der Stellung zerfallen in folgende Kategorien: a) Die Taggelder (Zulagen) und Reisekosten der politischen und militärischen Mitglieder der Stellungscommission, dann des Hilfspersonales; b) die Kosten der Beischaffung der Geräthe für diese Commission und für die Losung; c) die Kosten der Beistellung der Räumlichkeiten für die Amtshandlungen dieser Commission und zur Losung; d) die Kosten des Unterhaltes und der Reise der rücksichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Familienerhalter, dann der Stellungspflichtigen zur Losung und Stellung, eventuell die gleichen Kosten bei Abgabe in ein Militär- oder Civilspital; e) die gleichen Kosten für die Begleitung der eben Erwähnten. 2. Die im Punkte 1 a erwähnten Kosten bestreitet rücksichtlich der Mitglieder des Heeres (Kriegsmarine) das gemeinsame Kriegsbudget, bezüglich der Mitglieder der Landwehr das Budget des Landesvertheidigungsministeriums. 3. Die übrigen im Punkte 1 a, dann die in den Punkten 1 b und 1 c angeführten Kosten trägt das Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung. Ausnahmen bestehen nur rück-

sichtlich der Kosten für jene Städte, welche einen eigenen Stellungsbezirk bilden und rücksichtlich der Stellungsorte außer dem Amtssitze der Bezirksbehörde (§. 41:1). Im ersteren Falle sind die allfälligen Taggelder und Reisekosten für die Functionäre der Gemeinde bei der Losung und Stellung stets aus den Mitteln der Gemeinde zu bestreiten und die Geräthe und Räumlichkeiten zu diesen Amtshandlungen von derselben beizustellen; in letzterem Falle obliegt die Beistellung der Geräthe und Räumlichkeiten zur Stellung den Gemeinden im Bereiche des Stellungsortes. Um Kosten zu vermeiden, sind, wo immer nur in Amtsgebäuden geeignete Räumlichkeiten vorhanden, diese zur Losung und Stellung zu benützen. 4. Die im Punkte 1 d erwähnten Kosten, desgleichen die eventuellen Reisekosten in ein Spital und zurück (§. 93:6) hat der betreffende Stellungspflichtige, bezw. der in Betracht kommende männliche Familienangehörige selbst zu tragen. Mittellose sind von der Heimatsgemeinde zu unterstützen. Die Bezirksbehörden haben darüber zu wachen, dass diese Unterstützung in zureichendem Maße erfolge. Bei der Vorführung von mittellosen fremden Stellungspflichtigen kann der Ersatz der auf den Unterhalt und die Reise derselben verwendeten unausweichlichen Auslagen von der Heimatsgemeinde angesprochen werden. 5. Die im Punkte 1 e angeführten Kosten fallen den Heimatsgemeinden zur Last. Der Ersatz der Kosten für die Begleitung fremder Stellungspflichtiger kann jedoch nur dann angesprochen werden, wenn ausschließlich Fremde und nicht gleichzeitig auch eigene Stellungspflichtige zur Vorführung gelangen. Wenn dagegen bei Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militär- oder Civilspital eine Begleitung durch ein Verschulden des Stellungspflichtigen (Simulation, Fluchtverdacht, Widersetzlichkeit) Nothwendigkeit wird, so sind die Kosten für die Begleitung vom Stellungspflichtigen selbst zu tragen. **VIII. Abschnitt.** Überprüfung. §. 112. Im allgemeinen. 1. Die Überprüfung besteht in der erneuerten Untersuchung und Beurtheilung der Stellungs- oder Wehrpflichtigen in Bezug auf die Tauglichkeit zum Kriegsdienste durch eine gemischte (Überprüfungs-) Commission. 2. Die Überprüfungscommissionen werden von den politischen Landesstellen im Einvernehmen mit den Militärterritorialcommanden in jedem Militärterritorialbereiche in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. In jenen Militärterritorialbereichen, welche aus mehreren Verwaltungsgebieten bestehen, hat in jedem Verwaltungsgebiete eine Überprüfungscommission zu fungieren. Die Überprüfungen haben nach Bedarf an bestimmten und rechtzeitig verlautbarten, nach Thunlichkeit an ein- für allemal festgesetzten Tagen und Stunden stattzufinden. 3. Die Feststellung der Tage für die Amtshandlung der Überprüfungscommissionen ist Sache jener Behörden, von welchen diese Commissionen aufgestellt werden. 4. Die zu Überprüfenden sind seitens der politischen Bezirksbehörden, bezw. von Seite der Truppenkörper u. s. w. am Tage der Amtshandlung in der Überprüfungsstation eintreffend zu machen; deren Eintreffen ist rechtzeitig zu melden, damit die Überprüfungscommission nur im Bedarfsfalle zusammentrete. 5. Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung und Classification der zu Überprüfenden ist die Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen maßgebend; es darf sich daher in keinem Falle bloß auf die Untersuchung der angegebenen oder der Vorführung zugrunde liegenden Gebrechen beschränkt werden. Ein in Bosnien und der Hercegovina gestellter Stellungspflichtiger darf nur einer Überprüfungscommission des Inlandes vorgestellt werden. 6. Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung haben sämmtliche Überprüfungscommissionen ihre Functionen am ersten Mobilisierungstage einzustellen. Die Wiederaufnahme der Thätigkeit dieser Commissionen hat je nach den Verhältnissen zu einem späteren Zeitpunkte zu erfolgen, wobei dieselben nach Bedarf auch an mehreren auf einander folgenden Tagen amtieren können. Der Antrag auf

Wiederaufnahme der Thätigkeit der Überprüfungscommissionen hat von den Militärterritorialcommanden auszugehen. §. 113. Organisation der Überprüfungscommission. 1. Die Überprüfungscommission hat zu bestehen: A. Politischerseits aus: a) einem Vertreter der politischen Landesstelle, und b) dem Sanitätsreferenten dieser Behörde oder dessen Stellvertreter; B. Von Seite des Heeres aus: a) einem General oder einem höheren Stabsofficier als Vertreter des Militärterritorialcommandos; b) dem beim Militärterritorialcommando eingetheilten Referenten in Heeresergänzungsangelegenheiten oder dessen Stellvertreter; c) dem Sanitätsreferenten des vorgenannten Commandos oder aus einem anderen Stabsarzte, ausnahmsweise auch aus einem Regimentsarzte; C. Von Seite der Landwehr aus: a) einem General oder Stabsofficier als Vertreter der Landwehr, und b) einem Landwehrarzte. 2. Bei der Überprüfung eines Wehrpflichtigen soll kein Mitglied, das bei der Stellung desselben amtierte, mitwirken. 3. Die im Punkte 1 unter A: a, B: a und b und C: a bezeichneten Mitglieder haben entscheidende, die übrigen Mitglieder nur begutachtende Stimme. 4. Als Schriftführer fungieren: A. Politischerseits: ein von der politischen Landesstelle bestimmter Beamter; B. Militärischerseits: der beim Militärterritorialcommando eingetheilte, im Heeresergänzungsgeschäfte verwendete Oberofficier, eventuell ein Ergänzungsbezirksofficier. §. 114. Wirkungskreis der Überprüfungscommission. 1. Der Überprüfungscommission sind zur Entscheidung über ihre Kriegsdiensttauglichkeit vorzuführen: a) Stellungspflichtige, deren Assentierung für das Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, und welche von politischer Seite zur Überprüfung bestimmt wurden; b) die bei der Stellung Assentierten, welche bis zum Ende des Stellungsjahres, und wenn der Antritt des Präsenzdienstes später erfolgt, zur Zeit desselben, dienstuntauglich befunden werden, sofern das Gebrechen zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat; c) die Einjährig-Freiwilligen, welche beim Präsenzdienstantritte dienstuntauglich befunden wurden; d) die Freiwilligen, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen schon am Tage ihrer Assentierung bestanden hat, jedoch bei derselben nicht constatiert werden konnte. Fallsüchtige und Geisteskranke sind — auch wenn sie bereits assentiert sind — der Überprüfungscommission nicht vorzuführen. 2. Die Überprüfungscommission ist auch berufen, ihr Gutachten über die Erwerbsfähigkeit jener männlichen Angehörigen abzugeben, welche bei Inanspruchnahme der Enthebung vom Präsenzdienste im Frieden aus Familienrücksichten (W. G. §. 34) in Betracht kommen, und deren Vorführung vor die Überprüfungscommission angeordnet wurde (§. 58: 3 und §. 60). 3. Wird ein Recrut nur für die Truppe, zu welcher er eingetheilt wurde, untauglich befunden, so ist er bei sonstiger Tauglichkeit nicht der Überprüfung, sondern der Superarbitrierung zu unterziehen. 4. Ersatzreservisten dürfen der Überprüfungscommission nicht vorgeführt werden; dieselben sind vorkommendenfalls zu superarbitrieren. §. 115. Überprüfungslisten und Bescheinigungen. 1. Über alle bei der Stellung zur Überprüfung bestimmten und in einem und demselben Orte zur Vorführung gelangenden Stellungspflichtigen sind seitens der politischen Bezirksbehörde die Überprüfungslisten stellungsbezirksweise in zwei Ausfertigungen zu verfassen. 2. Als Überprüfungslisten sind wortgetreue Auszüge aus der betreffenden Stellungsliste zu verwenden und als solche ausdrücklich mit der Angabe des Stellungsjahres zu bezeichnen, z. B.: Überprüfungsliste (Stellungsjahr 19 . .). 3. Die Überprüfungslisten für die bereits in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Eingereihten sind analog — wie vorstehend angegeben — seitens der zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden, bezw. Landwehrergänzungsbezirkscommanden, jedoch für jeden Einzelnen abgesondert, in zwei Ausfertigungen zu verfassen. Würde die Überprüfung durch

vorherige Einholung der Auszüge aus den Stellungslisten verzögert werden, so sind von Seite der betreffenden Truppen die Überprüfungslisten nach dem Muster der Stellungsliste selbst zu verfassen; zu deren Ausfüllung haben die bezüglichen Daten des Assentprotokolles oder des Grundbuchblattes zu dienen. Jene Rubriken, für welche die Daten nur der Stellungsliste entnommen werden können, sind in diesem Falle nicht auszufüllen. In der gleichen Weise hat der Truppenkörper die Überprüfungslisten über die assentierten Freiwilligen zu verfassen. 4. Den Überprüfungslisten über bereits Assentierte sind beizuschließen: ein Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle, das militärchefärztliche Zeugnis, sowie die etwa vorliegenden, auf das Gebrechen des Vorzuführenden und auf seine Diensttauglichkeit bezughabenden Documente und Erhebungen. 5. Für die bei der Begünstigung als Familienerhalter in Betracht kommenden männlichen Angehörigen, welche der Überprüfung vorgeführt werden müssen, sind von den Bezirksbehörden Bescheinigungen, dass sie vor der Überprüfungscommission behufs Constatierung des Grades ihrer Erwerbsfähigkeit zu erscheinen haben, auszufolgen (§. 58:3 und 6). §. 116. **Vorführung vor die Überprüfungscommission.** 1. Den Personen, welche der Überprüfungscommission vorgestellt werden (§. 114), sind seitens der politischen Bezirksbehörden bezw. seitens der Truppenkörper und Anstalten verlässliche Begleiter, welche die Identität der Vorgeführten zu bestätigen vermögen, beizugeben. Die Vorführung der bei der Stellung zur Überprüfung Bestimmten hat zur Verminderung der Kosten stellungsbezirksweise gesammelt, oder wenigstens in größeren Partien, in den der Stellung folgenden Monaten zu erfolgen. 2. Ist ein Stellungspflichtiger zu dem Überprüfungstermine, für welchen er vorgeladen wurde, ohne Rechtfertigung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung vor die Überprüfungscommission unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel zu veranlassen und derselbe — falls er sein Fernbleiben nicht zu rechtfertigen vermag — nach §. 44 des Wehrgesetzes (§§. 79 und 80 dieser Vorschrift) zu behandeln. Auch ist derselbe zum Ersatz der durch seine nachträgliche Überprüfung verursachten Kosten für die Reise und Begleitung verpflichtet. Ein zur Überprüfung bestimmter, zu derselben nicht erschienener Stellungspflichtiger der III. oder einer höheren Altersclasse ist dieser nachträglichen Überprüfung, unter den bezeichneten sonstigen Folgen, bis zum 31. December jenes Jahres zu unterziehen, in welchem er sein 36. Lebensjahr vollendet. Ist dagegen ein Stellungspflichtiger der I. oder II. Altersclasse bis zum Beginn der Hauptstellung (1. März) des nächstfolgenden Jahres zur Überprüfung nicht erschienen, so hat dessen nachträgliche Überprüfung nicht zu erfolgen, sondern die Stellung des Betreffenden unmittelbar vor die Stellungscommission, mit der Behandlung nach §. 44 des Wehrgesetzes im Falle der Nichtrechtfertigung des Fernbleibens von der Überprüfung, einzutreten. 3. Den Begleitern sind die Überprüfungslisten für die Vorzuführenden, bezw. Verzeichnisse über die bei der Begünstigung als Familienerhalter in Betracht kommenden männlichen Angehörigen mitzugeben. Den Verhandlungsact bezüglich der letzteren erhält die Überprüfungscommission von der politischen Landesstelle. 4. Die Überprüfung der bereits in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Eingereihten hat stets bei jener Überprüfungscommission stattzufinden, welche der Station (Aufenthaltort) des zu Überprüfenden zunächst gelegen ist. 5. Die Reise der von den politischen Bezirksbehörden zur Überprüfung Abzusendenden sammt deren Begleitung geschieht, wo nicht die Eisenbahn oder ein Dampfschiff benützt werden kann, mittelst Vorspann, die Reise der Assentierten nach den militärischen Transportvorschriften. Bei Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen darf nur die letzte Classe aufgerechnet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Rückreise. §. 117. **Beschlüsse der Über-**

prüfungscommission. 1. Über die Kriegsdiensttauglichkeit der Vorgeführten äußert sich, nach Anhörung der ärztlichen Commissionsmitglieder, zuerst der Vertreter des Heeres, bezw., wenn der Vorgeführte der Landwehr angehört oder für dieselbe entfällt, der Vertreter der Landwehr. 2. Die Beschlüsse der Überprüfungscommission, denen die allfälligen Gebrechen beizusetzen sind, haben bei Stellungspflichtigen zu lauten: a) Assentieren, b) Mindertauglich, Assentieren, c) Zurückstellen, d) Waffenunfähig, oder e) Löschen. 3. Bei Assentierten haben diese Beschlüsse zu lauten: a) „Fortdienen“, wenn der Vorgeführte auf das Recrutencontingent zählt und in demselben zu verbleiben hat; b) „In die Landwehr übersetzen“, wenn der auf das Recrutencontingent des Heeres zählende Wehrpflichtige der III. oder einer höheren Altersclasse auf das Recrutencontingent der Landwehr übernommen wird; c) „Mindertauglich, in die Ersatzreserve (eventuell „der Landwehr“) übersetzen“, wenn der auf das Recrutencontingent zählende Wehrpflichtige mindertauglich befunden wird; d) „Ausscheiden aus dem Heere (Kriegsmarine, Landwehr)“, mit dem Beisatze: „Stellungspflichtig“, wenn die Stellungscommission bei einem Stellungspflichtigen der I. oder II. Altersclasse auf „Zurückstellen“ zu erkennen hätte, oder „Waffenunfähig“ oder „Löschen“, wenn die Stellungscommission bei einem Stellungspflichtigen den ersteren, bezw. den zweiten Beschluss zu fassen hätte. 4. Bezüglich der Assentierten ist auf Grund der im Punkte 3 unter b, c, d angeführten Beschlüsse auch auf Stellung des Ersatzmannes dann zu erkennen, wenn außer Zweifel gestellt wird, dass das Gebrechen, aus Ursache dessen die Überprüfung stattgefunden hat, a) zur Zeit der Einreihung (1. October) (§. 114 : 1 b), oder b) am Tage des Präsenzdienstantrittes (§. 114 : 1 c), oder c) am Tage der Assentierung (§. 114 : 1 d) bestanden hat, weil nur unter dieser Vorbedingung eine Ersatzstellung nach §. 41 des Wehrgesetzes eintritt. 5. Gegen den Beschluss des Vertreters des Heeres auf: „Assentieren“, bezw.: „Fortdienen“ (als Recrut) steht keinem Mitgliede der Überprüfungscommission eine Einsprache zu. Dasselbe gilt, wenn der obige Beschluss vom Vertreter der Landwehr hinsichtlich eines nach der Losreihe in die Landwehr fallenden, bezw. dahin assentierten Wehrpflichtigen gefällt wird. 6. Spricht sich der Vertreter des Heeres, bezw. der Landwehr nicht für die Assentierung, bezw. nicht für das Fortdienen aus, so ist bei der Beschlussfassung über die Wehrfähigkeit der Vorgeführten folgender Vorgang zu beobachten: a) Wenn der Vertreter des Heeres einen Stellungspflichtigen der III. oder einer höheren Altersclasse auf das Recrutencontingent nicht assentiert oder bei einem bereits Assentierten derselben Altersclasse sich nicht für „Fortdienen“ ausspricht, der Vertreter der Landwehr jedoch auf „Assentieren“, bezw. auf „Fortdienen“ (als Recrut) erkennt, so hat die Assentierung, bezw. die Übersetzung des Wehrpflichtigen auf das Recrutencontingent der Landwehr zu erfolgen. b) Wenn der Vertreter des Heeres einen Vorgeführten der III. oder einer höheren Altersclasse als „Mindertauglich“ bezeichnet, so ist er für die Ersatzreserve zu assentieren, bezw. dahin zu übersetzen, es wäre denn, dass sich die übrigen drei stimmberechtigten Mitglieder für die Tauglichkeit aussprechen, in welchem Falle der Stellungspflichtige als Recrut für das Heer, bezw. mit Vorbehalt der [illegible]ung und Eintheilung zu assentieren, bei Eingereihten aber auf „Fort[illegible] zu erkennen ist; spricht sich der Vertreter der Landwehr allein für die [illegible]lichkeit aus, so ist nach Punkt a vorzugehen. Wenn der Vorgeführte, [illegible] nach der Losreihe in die Landwehr fällt, bezw. bereits für dieselbe [illegible]theilt wurde, vom Vertreter der Landwehr als „Mindertauglich“ bezeichnet [illegible], so ist er für die Ersatzreserve der Landwehr zu assentieren, bezw. in [illegible] übersetzen, es wäre denn, dass sich die übrigen drei stimmberech-

tigten Mitglieder für die Tauglichkeit aussprechen, in welchem Falle der Wehrpflichtige für das Recrutencontingent der Landwehr zu assentieren ist, bezw. in demselben zu verbleiben hat. c) Die in der III. oder in einer höheren Altersclasse vom Vertreter des Heeres weder auf das Recrutencontingent, noch als mindertauglich für die Ersatzreserve Assentierten, bezw. weder zum „Fortdienen" (als Recruten), noch als „Mindertaugliche zur Übersetzung in die Ersatzreserve" Bestimmten können vom Vertreter der Landwehr als Mindertaugliche für die Ersatzreserve der Landwehr angenommen werden. d) In allen übrigen Fällen entscheidet die Stimmenmehrheit. e) Wurde — die vorangeführten Fälle ausgenommen — nur eine Stimmenmehrheit erzielt, so ist, wenn der Wehrpflichtige der I. oder II. Altersclasse angehört, auf „Zurückstellen", bezw.: „Ausscheiden, Stellungspflichtig" zu erkennen; besteht jedoch die Meinungsverschiedenheit nur darüber, ob der Vorgeführte „waffenunfähig" oder zu „löschen" sei, auf: „Waffenunfähig", bezw. „Ausscheiden, Waffenunfähig" zu beschließen. In der III. oder in einer höheren Altersclasse kann sich mit Rücksicht auf das Vorangeführte nur noch der Fall ergeben, dass eine Stimmengleichheit bezüglich der Classificationen: „Minder tauglich", „Waffenunfähig" oder „Löschen" eintritt. In einem solchen Falle hat der Beschluss auf: „Waffenunfähig", bezw. „Ausscheiden, Waffenunfähig" zu lauten. f) Wenn — die Fälle a, b und c ausgenommen — weder eine Stimmenmehrheit, noch eine Gleichheit der Stimmen erzielt wurde, so ist nach Punkt e vorzugehen. g) Auf „Löschen" kann nur mit Stimmeneinheit erkannt werden. 7. Wird über einen Assentierten von der Überprüfungscommission nicht darauf erkannt, dass die constatierte Mindertauglichkeit, bezw. Untauglichkeit bereits a) zur Zeit der Instandnahme des Betreffenden, oder b) am Tage des Präsenzdienstantrittes, oder c) am Tage der Assentierung bestanden hat, so ist derselbe durch die Mitglieder des Heeres, bezw. der Landwehr sofort der Superarbitrierung zu unterziehen. 8. In jenen Fällen, in denen die Überprüfungscommission etwaige Erhebungen oder die Beobachtung (Behandlung) des Vorgeführten in einem Militär- (Civil-) Spitale für nothwendig erachtet, ist in dieser Richtung zu beschließen. Wenn das Gebrechen, zu dessen Constatierung oder Heilung der sonst taugliche Stellungspflichtige in das Spital übergeben wurde, als nicht vorhanden erklärt oder geheilt wurde, so hat die Assentierung ohne erneuerte Überprüfung zu erfolgen. 9. Im übrigen finden für alle Beschlüsse auch die Bestimmungen der §§. 92, 93 und 94 sinngemäße Anwendung. 10. Das Gutachten über die Erwerbsfähigkeit bezüglich der bei der Begünstigung als Familienerhalter in Betracht kommenden männlichen Angehörigen ist seitens der Überprüfungscommission schriftlich und begründet abzugeben. Bezüglich der Classification der Erwerbsfähigkeit findet der §. 57 : 5 Anwendung. Die Constatierung des Grades der Erwerbsfähigkeit und der Beschluss in dieser Richtung ist ausschließlich Sache des Civilarztes, bezw. des Vertreters der politischen Behörde; es ist jedoch jedem anderen Mitgliede der Überprüfungscommission freigestellt, die etwa abweichende Anschauung auf dem Gutachten beizusetzen. 11. Gegen die Beschlüsse der Überprüfungscommission ist eine Berufung seitens der Partei nicht zulässig. §. 118. Führung der Überprüfungslisten u. s. w. 1. Die ärztlichen Befunde, dann alle Beschlüsse der Überprüfungscommission sind sogleich, und zwar unter gehöriger Begründung in den betreffenden Rubriken der Überprüfungslisten einzutragen. 2. In dem Falle, als die Superarbitrierung des Vorgeführten einzutreten hat (§. 117 : 7), ist der Befund und Antrag im Sinne der Superarbitrierungsvorschrift für die Personen des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr, jedoch nur in dem vom militärischen Schriftführer geführten Exemplare der Überprüfungslisten einzutragen. 3. Die Gutachten über

die bei den Begünstigungen als Familienerhalter in Betracht kommenden männlichen Angehörigen hat der seitens der politischen Behörde fungierende Schriftführer auszufertigen. 4. Die Überprüfungslisten und die eben erwähnten Gutachten sind von sämmtlichen Mitgliedern der Überprüfungscommission und vom betreffenden Schriftführer, die als Superarbitrierungslisten ausgefertigten Überprüfungslisten jedoch nur von den Mitgliedern des Heeres, bezw. der Landwehr zu unterfertigen. 5. Zum Behufe der Ausfertigung der Assentlisten und Widmungsscheine, dann behufs der Beeidigung sind die betreffenden Stellungspflichtigen der im Orte der Überprüfungscommission befindlichen Assentcommission des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr zu übergeben. In der Rubrik 28 des Assentprotokolles ist ausdrücklich zu bemerken, dass die Assentierung auf Grund des Beschlusses der Überprüfungscommission erfolgte. Besteht im Orte der Überprüfungscommission jedoch keine solche Assentcommission, so kommen die bezeichneten Amtshandlungen den Heeres-, bezw. Landwehrmitgliedern der Überprüfungscommission zu. In diesem Falle hat die Überprüfungscommission auch die Originalassentliste in einem zu führenden Assentprotokolle einzutragen. §. 119. Versendung der Überprüfungslisten und Durchführung der Beschlüsse. 1. Die vollständig ausgefertigten Überprüfungslisten über die Stellungspflichtigen sind auszufolgen: a) eine Ausfertigung der absendenden Bezirksbehörde, welche über fremde Stellungspflichtige die Überprüfungsliste der zuständigen Bezirksbehörde übermittelt; b) die zweite Ausfertigung an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando. Über jene Stellungspflichtigen, bezüglich welcher der Beschluss „Assentieren" gefällt wurde, ist vorerst die zweite Ausfertigung behufs Durchführung des Actes der Assentierung an die im Amtsorte der Überprüfungscommission befindliche Assentcommission des Heeres (Kriegsmarine) zu übergeben, welche sodann über fremde Stellungspflichtige die Überprüfungsliste unter Anschluss der Originalassentliste dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando übermittelt. 2. Die zuständige politische Bezirksbehörde, dann das zuständige Ergänzungsbezirkscommando übertragen den Beschluss der Überprüfungscommission wörtlich in die eigene Stellungsliste, und zwar in die Rubrik Anmerkung. 3. In Betreff der Assentierten, welche über Antrag der Ergänzungsbezirkscommanden (Landwehrergänzungsbezirkscommanden), Truppen und Anstalten zur Überprüfung vorgeführt werden, veranlasst das Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommando, in dessen Bereich die Überprüfung stattfand, die Durchführung des Überprüfungsbeschlusses. Diese Commanden verfügen eventuell auch gleichzeitig die Vormerkung der Ersatzstellung durch das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, bezw. das Landwehrergänzungsbezirkscommando. Wenn jedoch der Betreffende, für welchen die Ersatzstellung einzutreten hat, in einem anderen Militärterritorial-(Landwehr)-Bereiche heimatsberechtigt ist, so hat das zuständige Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommando in Betreff der Ersatzstellung das Nöthige zu veranlassen; zu diesem Zwecke ist demselben der vollständige Überprüfungsact zu übermitteln. Von den vorerwähnten Commanden sind die Überprüfungslisten wie folgt zu versenden: a) In den Fällen, in welchen es sich um eine Ersatzstellung handelt, ist eine Ausfertigung der politischen Landesstelle behufs Anordnung der Ersatzstellung und Veranlassung der Vormerkung des Überprüfungsbefundes und -beschlusses in der Stellungsliste des zuständigen Stellungsbezirkes zu übersenden. Die zweite Ausfertigung ist an den Standeskörper zu übermitteln, welcher dieselbe dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando behufs Vormerkung des Überprüfungsbeschlusses in der betreffenden Stellungsliste zustellt. b) Tritt eine Ersatzstellung nicht ein, so sind beide Ausfertigungen dem Standeskörper auszufolgen. Den politischen Landesstellen sind die Überprüfungsdocumente über ein diesfälliges Ansuchen zuzusenden. §. 120. Mini-

sterialüberprüfung. 1. Ein im Überprüfungswege auf das Recrutencontingent des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr Eingereihter darf von Seite des Truppenkörpers oder der Anstalt zur erneuerten Überprüfung beantragt werden, wenn nach Überzeugung derselben die Dienstuntauglichkeit des Betreffenden zur Zeit der Instandnahme bestanden hat und sonach die im §. 41 des Wehrgesetzes enthaltene Bedingung zur Ersatzstellung zutrifft. 2. Derlei Anträge sind mit der im §. 115 : 3 vorgeschriebenen Anzahl von Neuausfertigungen der Überprüfungsliste mit dem bestätigten Auszuge aus dem Präsentierungsprotokolle, dem militärchefärztlichen Zeugnisse und mit den etwa vorliegenden, auf das Gebrechen des Vorzuführenden und seine Dienstuntauglichkeit Bezug habenden Documenten, wie z. B. dem früheren Überprüfungs- oder sonstigen Erhebungsacte zu belegen, überhaupt zu begründen und fallweise dem Reichskriegsministerium vorzulegen, welches über diese Anträge im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung entscheidet. Betrifft der Antrag einen zur Landwehr Assentierten, so ist dieser Antrag dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. 3. Ohne Bewilligung der obersten Instanz darf die erneuerte Überprüfung eines Assentierten überhaupt nicht stattfinden. Wird dieselbe bewilligt, so erfolgt sie durch eine nach §. 113 entsprechend zusammengesetzte Ministerialüberprüfungscommission. 4. Als Mitglieder dieser Commission sind jene nicht zu bestimmen, welche bei der vorhergegangenen Überprüfung des Betreffenden mitgewirkt haben. 5. Erscheint es nach der Natur des Gebrechens zulässig, durch die active Dienstleistung des Wehrpflichtigen Erfahrungen über seine Diensttauglichkeit zu gewinnen, so ist der Antrag auf erneuerte Überprüfung erst dann — jedoch innerhalb dreier Monate vom Beginne der activen Dienstleistung — zu stellen, wenn die Grundlage für denselben auch auf diese Weise gewonnen wurde. 6. Die zur erneuerten Überprüfung beantragten Wehrpflichtigen sind bis zur Entscheidung über den Antrag in das nichtactive Verhältnis zu versetzen, bezw. in demselben zu belassen. §. 121. Kosten der Überprüfung. 1. Die Kosten der Überprüfung zerfallen in folgende Kategorien: a) die Kosten des Unterhaltes und der Reise der zu überprüfenden Stellungspflichtigen und der rücksichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Familienerhalter zur Überprüfungscommission; b) die gleichen Kosten für die Begleitung derselben; c) die Taggelder und Reisekosten für die politischen und militärischen Mitglieder der Überprüfungscommission. 2. Die im Punkte 1 unter a und b, dann unter c rücksichtlich der der politischen Behörde angehörenden Commissionsmitglieder angeführten Kosten trägt das Budget des betreffenden Landesvertheidigungsministeriums, es mag der Überprüfte assentiert, oder der ursächlich der Erwerbsfähigkeit untersuchte männliche Angehörige eines Familienerhalters als erwerbsfähig erkannt werden oder nicht. (Ausnahme in §. 116 : 2, erster Absatz.) Die Fahrgelder für die bei der Überprüfungscommission zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Familienerhalter und für die Stellungspflichtigen, dann in beiden Fällen für die Begleiter, sowie die Art und Weise der Verrechnung dieser Fahrgelder werden von den politischen Landesstellen festgesetzt. 3. Die im Punkte 1 unter c angeführten Kosten bestreitet für die Mitglieder des Heeres (Kriegsmarine) das gemeinsame Kriegsbudget, für jene der Landwehr das Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung. **IX. Abschnitt.** Repartition der Recrutencontingente und der Ersatzreserve; Contingentsabrechnung. §. 122. Jährliches Recrutencontingent des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr. 1. Nach den Bestimmungen des §. 14 des Wehrgesetzes beträgt das Recrutencontingent des Heeres und der Kriegsmarine 103.100 Mann und wird auf die beiden Staatsgebiete der Monarchie nach der Bevölkerungszahl vertheilt. 2. Das jährliche Recrutencontingent der k. k. Landwehr (mit Ausnahme

von Tirol und Vorarlberg) beträgt 10.000 Mann, jenes der k. ung. Landwehr 12.500 Mann. 3. Das von Tirol und Vorarlberg für die Landesschützen jährlich zu stellende Recrutencontingent beträgt 413 Mann. §. 123. Repartition der Recrutencontingente auf die Militärterritorialbezirke. 1. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Recruten wird auf die einzelnen Militärterritorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung vertheilt. (W. G. §. 15, erster Absatz.) 2. Die auf die einzelnen Militärterritorialbezirke entfallenden Recrutencontingente sind aus der Beilage VI[1]) zu entnehmen. Im Militärterritorialbereiche Innsbruck ist bei der stellungsbezirksweisen Repartition und Contingentabrechnung Tirol und Vorarlberg abgesondert zu behandeln. Die im Wege der Stellung assentierten Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises Ragusa sind nur zur Landwehr einzutheilen. Dieses Landwehrgebiet Süddalmatiens ist bei der stellungsbezirksweisen Repartition und Contingentsabrechnung abgesondert zu behandeln. 3. Die vorerwähnten Recrutencontingente eines Militärterritorialbezirkes bilden die Grundlagen für die Berechnung der thatsächlich in das Heer (Kriegsmarine), bezw. in die Landwehr einzutheilenden Recruten, d. i. des Recrutenbedarfes des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr. Dieser wird ermittelt, indem zu dem nach der Bevölkerung entfallenden Recrutencontingente alle vom 1. September des Vorjahres im Militärterritorialbereiche endgiltig verfügten Ersatzleistungen (§. 135) und die etwa bei der vorjährigen Contingentsabrechnung (§. 132) verbliebenen Rückstände zugezählt, dagegen die seit 1. September des Vorjahres vorgekommenen Guthabungen (§. 136) abgerechnet werden. §. 124. Stellungsbezirksweise Repartition des Recrutenbedarfes. 1. Die aus einem Militärterritorialbezirke in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzutheilenden Recruten werden auf die einzelnen Stellungsbezirke jährlich nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt. (W. G. §. 15, erster Absatz.) 2. Diese Vertheilung wird durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz bewirkt. Hiebei hat das Militärterritorialcommando in Prag jenes in Josefstadt und das Militärterritorialcommando in Lemberg jenes in Przemyśl und Krakau, dann in jenen Militärterritorialbezirken, welche zwei oder mehrere Verwaltungsgebiete oder Theile hievon umfassen, die im Standorte des Militärterritorialcommandos befindliche Landesstelle die übrigen Landesstellen des Territorialbereiches zu vertreten. Die Statthalterei in Brünn ist hinsichtlich des zum Militärterritorialbereiche Krakau gehörigen Theiles von Mähren, sowie die Landesregierung in Troppau durch die Statthalterei in Lemberg zu vertreten. 3. Auf das für die stellungsbezirksweise Recrutenrepartition anrechnungsfähige Stellungsergebnis zählen: a) für das Heer: die seit 1. September des Vorjahres mit bleibender Widmung als Recruten und mit der Eintheilung in das Heer Assentierten (einschließlich der assentierten Zöglinge der Militärbildungsanstalten); die mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten; b) für die Landwehr: die seit 1. September des Vorjahres mit bleibender Widmung als Recruten und mit der Eintheilung in die Landwehr Assentierten (einschließlich der assentierten Zöglinge der Landwehrbildungsanstalten); die nach Deckung des Recrutenbedarfes des Heeres verbleibenden, mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten; die in der III. oder in einer höheren Altersclasse nach §. 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes außer der Losreihe auf das Recrutencontingent der Landwehr Assentierten. 4. Sollte der Ausnahmsfall vorkommen, dass ein vor dem 1. September des Vorjahres auf das Recrutencontingent Assentierter aus irgend einer Ursache im Vorjahre nicht zur Anrechnung gelangte, so ist derselbe auf das Stellungsergebnis des laufenden Jahres

[1]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.

anzurechnen. 5. Bei der Berechnung des bei der Repartition in Betracht kommenden Stellungsergebnisses sind nicht zu berücksichtigen: die auf Grund des §. 18 a bis e des Wehrgesetzes unmittelbar für die Ersatzreserve Assentierten; die unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommenen Priester und Seelsorger (§. 49:2); die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen und als Recruten assentierten Selbstbeschädiger; diejenigen In- und Ausländer, welche als Freiwillige nur auf die regelmäßige (drei-, bezw. vierjährige) Liniendienstpflicht (bei der Landwehr auf zwei Jahre) oder auf Kriegsdauer assentiert wurden (§. 6:2 und 3); diese Kategorien Freiwilliger sind — im Gegensatze zu den im §. 6:1 bezeichneten auf das Recrutencontingent anrechnungsfähigen Freiwilligen — in den Eingaben für die Repartition, Contingentsabrechnung und über das Ergebnis der Assentierung überhaupt nicht zu behandeln. 6. Um eine sichere Grundlage sowohl für die Repartition als für die Contingentsabrechnung zu besitzen, haben die Ergänzungsbezirkscommanden und politischen Bezirksbehörden ein Vormerkbuch über die stattgehabten Assentierungen, endgiltig verfügten Ersatzleistungen und Guthabungen nach dem Muster 22[1]) zu führen. 7. Die Recrutenrepartition erfolgt jährlich unter normalen Verhältnissen auf den Abschluss mit 30. Juni. Zur Ausführung derselben haben die Ergänzungsbezirkscommanden und politischen Bezirksbehörden jährlich eine Nachweisung nach dem Muster 23[1]) zu verfassen und am 30. Juni dem Militärterritorialcommando, bezw. der politischen Landesstelle in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Bei der Verfassung dieser Nachweisung ist von den Bezirksbehörden mit den Ergänzungsbezirkscommanden und Landwehrergänzungsbezirkscommanden das Einvernehmen zu pflegen, und es sind die allenfalls bestehenden Differenzen, soweit als thunlich, schon zwischen diesen Ergänzungsbehörden zu beheben. Zeigen sich bei der Prüfung der Nachweisungen in der vorbezeichneten höheren Instanz Differenzen in den eingestellten Ziffern, so sind dieselben im Wege der Erhebungen zu begleichen. 8. Auf Grund dieser Nachweisungen und der letzten Contingentsabrechnung verfassen die Militärterritorialcommanden und politischen Landesstellen ein Summar nach dem Muster 24[1]), und es erfolgt sodann die stellungsbezirksweise Repartition nach den Bestimmungen des Punktes 2. Die Militärterritorialcommanden, welche hiebei durch ein anderes Militärterritorialcommando vertreten werden, haben das Summar auch hinsichtlich der die Repartition selbst betreffenden Rubriken zu verfassen. Die Anzahl der aus einem Stellungsbezirke in das Heer und Kriegsmarine einzutheilenden Recruten wird mittelst Proportion festgestellt; es verhält sich das für das Heer anrechnungsfähige Stellungsergebnis *(S)* des Militärterritorialbezirkes zu dem Recrutenbedarfe des Heeres in demselben *(H)*, wie sich das für das Heer anrechnungsfähige Stellungsergebnis *(s)* des Stellungsbezirkes zu der Zahl der aus letzterem in das Heer und in die Kriegsmarine einzutheilenden Recruten *(h)* verhält. Die bezügliche Formel ist sonach: $S:H = s:h$. In gleicher Weise wird die Anzahl der aus jedem Stellungsbezirke in die Landwehr einzutheilenden Recruten ermittelt, wobei selbstverständlich das für die Landwehr anrechnungsfähige Stellungsergebnis des Militärterritorialbezirkes, bezw. des Stellungsbezirkes, dem Recrutenbedarfe der Landwehr gegenüber gestellt wird. Die zugehörige Formel ist $S:L = s:l$. Bei der Berechnung sind — soweit als nötig — die größten Bruchtheile als Ganze anzunehmen. Hiebei ist ferner zu beachten, dass die einem Stellungsbezirke anrepartierte Recrutenzahl für das Heer, bezw. für die Landwehr, nicht kleiner sein darf, als die Zahl der Recruten beträgt, welche mit bleibender Widmung für das Heer, bezw. für die Landwehr assentiert wurden. 9. Ist das Stellungsergebnis größer als der Recruten-

[1]) Die Muster 22, 23 und 24 lauten:

Wiederaufnahme der Thätigkeit der Überprüfungscommissionen hat von den Militärterritorialcommanden auszugehen. §. 113. Organisation der Überprüfungscommission. 1. Die Überprüfungscommission hat zu bestehen: A. Politischerseits aus: a) einem Vertreter der politischen Landesstelle, und b) dem Sanitätsreferenten dieser Behörde oder dessen Stellvertreter; B. Von Seite des Heeres aus: a) einem General oder einem höheren Stabsofficier als Vertreter des Militärterritorialcommandos; b) dem beim Militärterritorialcommando eingetheilten Referenten in Heeresergänzungsangelegenheiten oder dessen Stellvertreter; c) dem Sanitätsreferenten des vorgenannten Commandos oder aus einem anderen Stabsarzte, ausnahmsweise auch aus einem Regimentsarzte; C. Von Seite der Landwehr aus: a) einem General oder Stabsofficier als Vertreter der Landwehr, und b) einem Landwehrarzte. 2. Bei der Überprüfung eines Wehrpflichtigen soll kein Mitglied, das bei der Stellung desselben amtierte, mitwirken. 3. Die im Punkte 1 unter A: a, B: a und b und C: a bezeichneten Mitglieder haben entscheidende, die übrigen Mitglieder nur begutachtende Stimme. 4. Als Schriftführer fungieren: A. Politischerseits: ein von der politischen Landesstelle bestimmter Beamter; B. Militärischerseits: der beim Militärterritorialcommando eingetheilte, im Heeresergänzungsgeschäfte verwendete Oberofficier, eventuell ein Ergänzungsbezirksofficier. §. 114. Wirkungskreis der Überprüfungscommission. 1. Der Überprüfungscommission sind zur Entscheidung über ihre Kriegsdiensttauglichkeit vorzuführen: a) Stellungspflichtige, deren Assentierung für das Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, und welche von politischer Seite zur Überprüfung bestimmt wurden; b) die bei der Stellung Assentierten, welche bis zum Ende des Stellungsjahres, und wenn der Antritt des Präsenzdienstes später erfolgt, zur Zeit desselben, dienstuntauglich befunden werden, sofern das Gebrechen zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat; c) die Einjährig-Freiwilligen, welche beim Präsenzdienstantritte dienstuntauglich befunden wurden; d) die Freiwilligen, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen schon am Tage ihrer Assentierung bestanden hat, jedoch bei derselben nicht constatiert werden konnte. Fallsüchtige und Geisteskranke sind — auch wenn sie bereits assentiert sind — der Überprüfungscommission nicht vorzuführen. 2. Die Überprüfungscommission ist auch berufen, ihr Gutachten über die Erwerbsfähigkeit jener männlichen Angehörigen abzugeben, welche bei Inanspruchnahme der Enthebung vom Präsenzdienste im Frieden aus Familienrücksichten (W. G. §. 34) in Betracht kommen, und deren Vorführung vor die Überprüfungscommission angeordnet wurde (§. 58: 3 und §. 60). 3. Wird ein Recrut nur für die Truppe, zu welcher er eingetheilt wurde, untauglich befunden, so ist er bei sonstiger Tauglichkeit nicht der Überprüfung, sondern der Superarbitrierung zu unterziehen. 4. Ersatzreservisten dürfen der Überprüfungscommission nicht vorgeführt werden; dieselben sind vorkommendenfalls zu superarbitrieren. §. 115. Überprüfungslisten und Bescheinigungen. 1. Über alle bei der Stellung zur Überprüfung bestimmten und in einem und demselben Orte zur Vorführung gelangenden Stellungspflichtigen sind seitens der politischen Bezirksbehörde die Überprüfungslisten stellungsbezirksweise in zwei Ausfertigungen zu verfassen. 2. Als Überprüfungslisten sind wortgetreue Auszüge aus der betreffenden Stellungsliste zu verwenden und als solche ausdrücklich mit der Angabe des Stellungsjahres zu bezeichnen, z. B.: Überprüfungsliste (Stellungsjahr 19 . .). 3. Die Überprüfungslisten für die bereits in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Eingereihten sind analog — wie vorstehend angegeben — seitens der zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden, bezw. Landwehrergänzungsbezirkscommanden, jedoch für jeden Einzelnen abgesondert, in zwei Ausfertigungen zu verfassen. Würde die Überprüfung durch

vorherige Einholung der Auszüge aus den Stellungslisten verzögert werden, so sind von Seite der betreffenden Truppen die Überprüfungslisten nach dem Muster der Stellungsliste selbst zu verfassen; zu deren Ausfüllung haben die bezüglichen Daten des Assentprotokolles oder des Grundbuchblattes zu dienen. Jene Rubriken, für welche die Daten nur der Stellungsliste entnommen werden können, sind in diesem Falle nicht auszufüllen. In der gleichen Weise hat der Truppenkörper die Überprüfungslisten über die assentierten Freiwilligen zu verfassen. 4. Den Überprüfungslisten über bereits Assentierte sind beizuschließen: ein Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle, das militärchefärztliche Zeugnis, sowie die etwa vorliegenden, auf das Gebrechen des Vorzuführenden und auf seine Diensttauglichkeit bezughabenden Documente und Erhebungen. 5. Für die bei der Begünstigung als Familienerhalter in Betracht kommenden männlichen Angehörigen, welche der Überprüfung vorgeführt werden müssen, sind von den Bezirksbehörden Bescheinigungen, dass sie vor der Überprüfungscommission behufs Constatierung des Grades ihrer Erwerbsfähigkeit zu erscheinen haben, auszufolgen (§. 58:3 und 6). §. 116. Vorführung vor die Überprüfungscommission. 1. Den Personen, welche der Überprüfungscommission vorgestellt werden (§. 114), sind seitens der politischen Bezirksbehörden bezw. seitens der Truppenkörper und Anstalten verlässliche Begleiter, welche die Identität der Vorgeführten zu bestätigen vermögen, beizugeben. Die Vorführung der bei der Stellung zur Überprüfung Bestimmten hat zur Verminderung der Kosten stellungsbezirksweise gesammelt, oder wenigstens in größeren Partien, in den der Stellung folgenden Monaten zu erfolgen. 2. Ist ein Stellungspflichtiger zu dem Überprüfungstermine, für welchen er vorgeladen wurde, ohne Rechtfertigung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung vor die Überprüfungscommission unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel zu veranlassen und derselbe — falls er sein Fernbleiben nicht zu rechtfertigen vermag — nach §. 44 des Wehrgesetzes (§§. 79 und 80 dieser Vorschrift) zu behandeln. Auch ist derselbe zum Ersatz der durch seine nachträgliche Überprüfung verursachten Kosten für die Reise und Begleitung verpflichtet. Ein zur Überprüfung bestimmter, zu derselben nicht erschienener Stellungspflichtiger der III. oder einer höheren Altersclasse ist dieser nachträglichen Überprüfung, unter den bezeichneten sonstigen Folgen, bis zum 31. December jenes Jahres zu unterziehen, in welchem er sein 36. Lebensjahr vollendet. Ist dagegen ein Stellungspflichtiger der I. oder II. Altersclasse bis zum Beginn der Hauptstellung (1. März) des nächstfolgenden Jahres zur Überprüfung nicht erschienen, so hat dessen nachträgliche Überprüfung nicht zu erfolgen, sondern die Stellung des Betreffenden unmittelbar vor die Stellungscommission, mit der Behandlung nach §. 44 des Wehrgesetzes im Falle der Nichtrechtfertigung des Fernbleibens von der Überprüfung, einzutreten. 3. Den Begleitern sind die Überprüfungslisten für die Vorzuführenden, bezw. Verzeichnisse über die bei der Begünstigung als Familienerhalter in Betracht kommenden männlichen Angehörigen mitzugeben. Den Verhandlungsact bezüglich der letzteren erhält die Überprüfungscommission von der politischen Landesstelle. 4. Die Überprüfung der bereits in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Eingereihten hat stets bei jener Überprüfungscommission stattzufinden, welche der Station (Aufenthaltort) des zu Überprüfenden zunächst gelegen ist. 5. Die Reise der von den politischen Bezirksbehörden zur Überprüfung Abzusendenden sammt deren Begleitung geschieht, wo nicht die Eisenbahn oder ein Dampfschiff benützt werden kann, mittelst Vorspann, die Reise der Assentierten nach den militärischen Transportvorschriften. Bei Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen darf nur die letzte Classe aufgerechnet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Rückreise. §. 117. Beschlüsse der Über-

die Recrutencontingente Assentierten. 1. Nach dem Einlangen der stellungsbezirksweisen Recrutenrepartition bei den Ergänzungsbehörden erster Instanz haben dieselben die Widmung und Eintheilung der mit Vorbehalt derselben und die Widmung der nach §. 15 des Wehrgesetzes außer der Losreihe als tauglich für die Landwehr Assentierten vorzunehmen. Zu diesem Behufe sind vorerst stellungsbezirksweise alle seit 1. September des Vorjahres mit bleibender Widmung und Eintheilung für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr assentierten Recruten

---

Ergänzungsbezirkscommando.

Land, Politischer Bezirk.

Nachweisung

für die Recrutenrepartition des Jahres 19.., umfassend den Zeitraum vom 1. September 19.. bis 30. Juni 19..

Stellungsbezirk	Endgiltig verfügte Ersatzleistungen			Guthabungen auf das Recrutencontingent			Auf die Recrutencontingente Assentierte						Anmerkung
	für das Heer	für die Landwehr	zusammen	des Heeres	der Landwehr	zusammen	mit bleibender Widmung als Recrut und Eintheilung in das Heer	mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung	zusammen	mit bleibender Widmung als Recrut und Eintheilung in die Landwehr	nach §. 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes außer der Losreihe für die Landwehr	Summe der Rubriken 10, 11 und 12	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Anmerkung													
Die nebenstehenden Rubriken entsprechen der Rubrik	17	18		19	20		4	6		5	7	8	
des Musters	22	22		22	22		22	22		22	22	22	
Zusammen													

Anmerkung. 1. Von den Ergänzungsbehörden erster Instanz sind nur die Rubriken 1 bis 14 auszufüllen.

2. Sollte es vorkommen, dass eine vor dem 1. September des Vorjahres stattgehabte Assentierung, verfügte Ersatzleistung oder eingetretene Guthabung bei der Contingentsabrechnung des Vorjahres nicht in Anrechnung gekommen ist, so ist dieselbe in diese Nachweisung für das laufende Jahr aufzunehmen. Die Assentierten sind, ihrer Widmung und Eintheilung entsprechend, in eine der Rubriken 8 bis 12 einzustellen.

von den anrepartierten Recrutencontingenten des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr in Abzug zu bringen. Hiedurch ergibt sich sowohl die Anzahl jener Recruten, welche noch in das Heer (Kriegsmarine), bezw. die Anzahl jener Recruten, welche noch in die Landwehr, und zwar aus den auf die Recrutencontingente Assentierten einzutheilen sind. 2. Die Widmung und Eintheilung der mit Vorbehalt derselben Assentierten in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr hat nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe

---

Verwaltungsgebiet, Militärterritorialcommando.

„Muster 23
zu §. 124.

Repartition.

Recruten-contingent des Heeres	Für die Repartition des Landwehr-Recruten-contingentes anrechnungs-fähiges Stellungs-ergebnis	Recruten-contingent der Landwehr	Summe beider Recruten-contingente (Rubrik 15 + 17)	Von den mit Vorbehalt der Widmung Assentierten gelangen als Überzählige in die Ersatzreserve	Anmerkung
15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	
24	24	24	24	24	

3. Das für die Repartition des Heeresrecrutencontingentes anrechnungsfähige Stellungsergebnis ist gleich der Rubrik 10.
4. Das für die Repartition des Landwehrrecrutencontingentes anrechnungsfähige Stellungsergebnis (Rubrik 16) ist gleich der Rubrik 10 weniger der Rubrik 15, vermehrt um die Summe der Rubriken 11 und 12.
5. Die Rubrik 19 ist gleich der Rubrik 13 weniger der Rubrik 18.
6. Papierformat: B.“

zu erfolgen (W. G. §. 15, zweiter Absatz). Die nach §. 15 des Wehrgesetzes außer der Losreihe als tauglich für die Landwehr Assentierten reihen hinsichtlich ihrer Widmung in der Losreihe der mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten. Nach vollständiger Deckung des Recrutenbedarfes des Heeres (Kriegsmarine) erfolgt die Deckung des Recrutenbedarfes der Landwehr; die hienach etwa noch Verbleibenden gelangen vorläufig als Überzählige in die Ersatzreserve; deren definitive Widmung, bezw. Eintheilung erfolgt erst gelegentlich der Contingentsabrechnung (§. 132). Es können daher auch die nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallenden Einjährig-Freiwilligen ihre Eintheilung erst gelegentlich der Contingentsabrechnung erhalten; sie verbleiben jedoch unbedingt im Recrutencontingente. 3. Die Losnummer desjenigen mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten, welcher in das Heer (Kriegsmarine) als letzter eingetheilt

---

Verwaltungsgebiet, Militärterritorialcommando.

Summar für die
des

Ergänzungsbezirk	Stellungsbezirk	Recrutenbedarf												
		des Heeres						der Landwehr						Summe der Rubriken 7 und 13
		gesetzliches Recrutencontingent	Rückstand vom vorigen Jahre	vom 1. September 19 . . bis 30. Juni 19 . . endgiltig verfügte Ersatzleistungen	zusammen	hievon die Guthabungen vom 1. September 19 . . bis 30. Juni 19 . .	daher der Recrutenbedarf	gesetzliches Recrutencontingent	Rückstand vom vorigen Jahre	vom 1. September 19 . . bis 30. Juni 19 . . endgiltig verfügte Ersatzleistungen	zusammen	hievon die Guthabungen vom 1. September 19 . . bis 30. Juni 19 . .	daher der Recrutenbedarf	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Anmerkung.														
Die nebenstehenden Rubriken entsprechen	der Rubrik	.	.	2	.	5	.	.	.	3	.	6		
	des Musters	.	.	23	.	23	.	.	.	23	.	23		
Zusammen														

Anmerkung. 1. Das für die Repartition des Heeresrecrutencontingentes anrechnungsfähige Stellungsergebnis ist gleich der Rubrik 17.

2. Das für die Repartition des Landwehrrecrutencontingentes anrechnungs-

wurde, bildet die vorläufige Abschlussnummer des Recrutencontingents des Heeres (Kriegsmarine). Die Losnummer desjenigen, sei es mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung, oder infolge Meinungsverschiedenheit mit Vorbehalt der Widmung zur Landwehr Assentierten, welcher als letzter auf das Recrutencontingent der Landwehr eingetheilt wurde, bildet die vorläufige Abschlussnummer der Landwehr. Diese Losnummern sind von den politischen Bezirksbehörden einvernehmlich mit den Ergänzungsbezirkscommanden festzustellen. Die Eintheilung muss mit der stellungsbezirksweisen Recrutenrepartition genau übereinstimmen. Es darf daher vor gänzlicher Deckung des anrepartierten Recrutencontingents des Heeres, etwa in der Erwartung, dass das betreffende Contingent ohnehin in Kürze durch zurückkehrende Abwesende, Überprüfte u. s. w. aufgebracht werde, zur Eintheilung in die Landwehr nicht geschritten werden. Ebenso darf die Widmung von „Überzähligen“ für die Ersatz-

---

„Muster 24
zu §. 124.

Recruten-Repartition
Jahres 19..

Auf das Recruten-Contingent Assentierte						Recrutencontingent des Heeres	Für die Repartition des Landwehrcontingents anrechnungsfähiges Stellungsergebnis	Recrutencontingent der Landwehr	Summe beider Recrutencontingente (Rubrik 21 + 23)	Von den mit Vorbehalt der Widmung Assentierten gelangen als Überzählige in die Ersatzreserve	Anmerkung
mit bleibender Widmung als Recrut und Eintheilung in das Heer	mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung	zusammen	mit bleibender Widmung als Recrut und Eintheilung in die Landwehr	nach §. 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes außer der Losreihe für die Landwehr	Summe der Rubriken 17, 18 und 19						
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
8	9	10	11	12	13	15	16	17	18	19	
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	

fähige Stellungsergebnis (Rubrik 22) ist gleich der Rubrik 17 weniger der Rubrik 21 vermehrt um die Summe der Rubriken 18 und 19.
3. Die Rubrik 25 ist gleich der Rubrik 20 weniger der Rubrik 24.
4. Papierformat: B.“

reserven erst nach vollständiger Deckung des Rekrutenbedarfes der Landwehr erfolgen. 4. Nach Feststellung der Abschlussnummern ist die Widmung und Eintheilung in die Stellungsliste einzutragen, und es sind jene Assentierten, welche als Recruten für die Landwehr oder als Überzählige für die Ersatzreserve gewidmet wurden, von den Bezirksbehörden öffentlich mittelst Kundmachung in den Gemeinden bekannt zu geben. In dieser Kundmachung ist überdies anzuführen, dass die Eintheilung dieser Ersatzreservisten in das Heer oder in die Landwehr erst bei der Contingentsabrechnung erfolgen wird, und dass hiebei die sich etwa ergebenden Abgänge im Rekrutencontingente durch Übersetzung der in der Losreihe zunächst reihenden Überzähligen gedeckt werden. 5. Über sämmtliche bei der Repartition in die Landwehr eingetheilten Rekruten sowie über die bei der Stellung unmittelbar für die Landwehr Assentierten sind Auszüge aus den Assentprotokollen — nachdem letztere auch hinsichtlich der Rubrik 30 ausgefüllt wurden — vom Ergänzungsbezirkscommando bis 31. Juli dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zu übermitteln. 6. Die in dem Zeitraume von der Repartition bis zur Contingentsabrechnung Assentierten sind nach den Abschlussnummern zu widmen und einzutheilen, es sei denn, dass sie außer der Altersclasse und Losreihe behandelt werden. §. 126. Eintheilung der unmittelbar für die Ersatzreserve Assentierten in das Heer und in die Landwehr. 1. Die mit Vorbehalt der Eintheilung unmittelbar in die Ersatzreserve Assentierten (W. G. §. 18 a bis e) gelangen in das Heer oder in die Landwehr, je nachdem sie innerhalb der Losnummern des Heeres oder der Landwehr sich befinden. (W. G. §. 15, vierter Absatz.) Für die Eintheilung derselben in das Heer oder in die Landwehr sind demnach die vorläufigen Abschlussnummern des Rekrutencontingentes des Heeres und der Landwehr maßgebend. Fällt ein unmittelbar in die Ersatzreserve Assentierter innerhalb der Losnummer der „Überzähligen", so kann dessen Eintheilung — gleich der Eintheilung der letzteren — erst gelegentlich der Contingentsabrechnung erfolgen. 2. Die mit Vorbehalt der Eintheilung assentierten Ersatzreservisten, welche in die Landwehr gelangen, sind von den Bezirksbehörden nach §. 125 : 4, und zwar gleichzeitig mit den Rekruten, welche in die Landwehr eingetheilt wurden, öffentlich bekannt zu geben. 3. Die Vervollständigung der Stellungslisten, die Ergänzung des Assentprotokolles rücksichtlich der in die Landwehr gelangenden Ersatzreservisten, dann die Ausfertigung und Übermittlung der Auszüge aus diesen Protokollen hat ebenfalls nach §. 125 : 4 und 5 zu erfolgen. §§. 127—130.[1]) §. 131. Rekrutencontingentsabrechnung im allgemeinen. 1. Über die Deckung der für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr anrepartierten Rekrutencontingente ist jährlich mit 31. August die Abrechnung zu bewirken. Zu ihrer Durchführung sind dieselben Behörden berufen, welchen die stellungsbezirksweise Rekrutenrepartition obliegt (§. 124 : 2). 2. Bei der Contingentsabrechnung sind sowohl alle vom 1. September des Vorjahres bis 31. August des laufenden Jahres auf die regelmäßige zwölfjährige oder auf eine strafweise verlängerte Dienstzeit Assentierten, als auch sämmtliche bis dahin endgiltig verfügten Ersatzleistungen und Guthabungen zu zählen (§. 124 : 3 und 4). Ausgenommen sind die nach §. 18 a bis e des Wehrgesetzes unmittelbar in die Ersatzreserve Assentierten, sowie die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen Selbstbeschädiger, dann die unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommenen Priester und Seelsorger. Von der Zählung sind ferner diejenigen In- und Ausländer ausgenommen, welche als Freiwillige nur auf die regelmäßige Liniendienst-

---

[1]) Diese Paragraphen enthalten nur Vorschriften über die Auftheilung der Recruten in die einzelnen Truppentheile und werden daher hier weggelassen, da sie die politischen Behörden nicht berühren.

pflicht (bei der Landwehr auf zwei Jahre) oder auf Kriegsdauer assentiert wurden (§. 124:5). Mit der Rekrutencontingentsabrechnung ist die Auftheilung der in die Ersatzreserve fallenden Überzähligen verbunden. 3. Zur Durchführung der Contingentsabrechnung und Auftheilung der Überzähligen der Ersatzreserve haben die Ergänzungsbezirkscommanden und politischen Bezirksbehörden jährlich auf den Abschluss mit 31. August[1]) eine Nachweisung nach dem Muster 30[2]) zu verfassen und an demselben Tage dem Militärterritorialcommando, bezw. der politischen Landesstelle in zwei Ausfertigungen einzuschicken. Als Grundlage für die Verfassung dieser Eingabe dienen die stellungsbezirksweise Rekrutenrepartition und das Vormerkbuch über Assentierungen, endgiltig verfügte Ersatzleistungen und Guthabungen (§. 124:6). Bezüglich des bei der Verfassung zu pflegenden Einvernehmens und des Ausgleiches etwaiger Differenzen gilt das im §. 124:7 Gesagte. §. 132. Durchführung der Rekrutencontingentsabrechnung. 1. Auf Grund der im §. 131:3 bezeichneten Nachweisungen und der stellungsbezirksweisen Rekrutenrepartition verfassen die Militärterritorialcommanden und die politischen Landesstellen das Summar nach dem Muster 30. 2) Die Militärterritorialcommanden, welche hiebei durch ein anderes Militärterritorialcommando vertreten werden, haben das Summar auch hinsichtlich der die Contingentsabrechnung und Auftheilung der Überzähligen selbst betreffenden Rubriken zu verfassen. Sodann erfolgt die Contingentsabrechnung nach den für die Repartition geltenden Bestimmungen des §. 124:2. Für die Verfassung des Summars, bezw. für die Contingentsabrechnung werden folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt: a) Die infolge der stellungsbezirksweisen Repartition getroffene Eintheilung der Rekruten ist thunlichst aufrecht zu erhalten; es haben demnach Änderungen in der Eintheilung der Rekruten, bezw. Übersetzungen zwischen den Contingenten und Änderungen in der Widmung nur dann einzutreten, wenn im ganzen Militärterritorialbezirke der Rekrutenbedarf des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr überstellt oder nicht gedeckt wurde; in den einzelnen Stellungsbezirken kann eine Überzahl oder ein Abgang auf den Rekrutenbedarf anstandslos bestehen. b) Die im Militärterritorialbezirke über den Rekrutenbedarf des Heeres (Kriegsmarine) Entfallenden sind in die Landwehr, die über den Rekrutenbedarf der Landwehr Entfallenden in die Ersatzreserve zu übersetzen; die Übersetzung beschränkt sich nur auf die im ganzen Militärterritorialbereiche auf den Rekrutenbedarf des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr überzählig Entfallenden. c) Etwaige Abgänge auf den Rekrutenbedarf des Heeres [Kriegsmarine] sind aus der Landwehr, Abgänge auf den Rekrutenbedarf der Landwehr durch Beiziehung derjenigen Assentierten zu decken, welche auf Grund der Repartition als „Überzählige" vorläufig für die Ersatzreserve gewidmet wurden. d) In erster Linie ist der Rekrutenbedarf des Heeres (Kriegsmarine), hierauf jener der Landwehr zu decken. In der Ersatzreserve können „Überzählige" nur nach vollständiger Deckung beider Rekrutencontingente des Territorialbereiches vorkommen. e) Sollte sich auf den Rekrutenbedarf des Heeres, bezw. der Landwehr Ab-

---

[1]) Erlass des Min. f. L. V. an sämmtliche politische Landesbehörden v. 30. März 1899 Nr. 2420 II a: „Behufs Vermeidung der durch die späte Rekrutencontingentsabrechnung hervorgerufenen Schwierigkeiten einer zeitgerechten Einberufung der am 1. October einzureihenden Wehrpflichtigen findet das Ministerium für Landesvertheidigung, einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium, anzuordnen, dass die politischen Bezirksbehörden und die Ergänzungsbezirkscommanden die von ihnen gemäß §. 131 : 3, der Wehrvorschriften I. Theil zu verfassenden Nachweisungen nach Muster 30, von nun an alljährlich mit dem 15. August abzuschließen und bis spätestens 25. August der politischen Landesstelle, bezw. dem Militärterritorialcommando vorzulegen haben, welch' letzteren die Verfassung und Fertigstellung des bezüglichen Summars (§. 132 : 1, Wehrvorschriften I. Theil) bis 31. August obliegt."

[2]) Dieses Muster lautet:

gänge ergeben, so bilden diese einen bei der nächstfolgenden Contingentsrepartition in Rechnung zu bringenden Rückstand und vermehren daher das bezügliche Rekrutencontingent des nachfolgenden Jahres. Die Zahl der mit 30. Juni auf die Stellungsbezirke repartierten Rekruten kann demnach bei der Contingentsabrechnung ungeändert bleiben, oder sie kann erhöht oder vermindert werden, und zwar selbst dann, wenn Änderungen in der Eintheilung nicht stattfinden. 2. Bei der Abrechnung des Rekrutencontingentes des Heeres (Kriegsmarine) ist folgender Vorgang zu beobachten: a) Wurde der Rekrutenbedarf im ganzen Terri-

Ergänzungsbezirkscommando.

Land, Politischer Bezirk.

Nach

für die Rekruten-Contingents-

Stellungsbezirk	Rekruten-Contingent														
	des Heeres										der Land-				
	Bedarf					Deckung			Daher auf den Bedarf		Bedarf				
	laut Repartition	vom 1. Juli bis 31. August endgiltig verfügte Ersatzleistungen	zusammen	hievon die Guthabungen vom 1. Juli bis 31. August	daher der Bedarf	auf Grund der Repartition wurden eingetheilt	vom 1. Juli bis 31. August wurden in und außer der Losreihe assentiert	zusammen	Überzahl	Abgang	laut Repartition	vom 1. Juli bis 31. August endgiltig verfügte Ersatzleistungen	zusammen	hievon die Guthaben vom 1. Juli bis 31. August	daher der Bedarf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Anmerkung															
Die nebenstehenden Rubriken entsprechen der Rubrik	15	17	.	19	.						17	8	.	20	.
Die nebenstehenden Rubriken entsprechen des Musters	23	22	.	22	.						23	22	.	22	.
Zusammen															
Mit 31. August Rückstand auf das Rekruten-Contingent															

Anmerkung: 1. Von den Ergänzungsbehörden erster Instanz sind nur die Rubriken 1 bis 32 auszufüllen.

2. Sollte es vorkommen, dass eine vor dem 1. Juli stattgehabte Assentierung, verfügte Ersatzleistung oder eingetretene Guthabung bei der Repartition nicht in Anrechnung gekommen ist, so ist dieselbe in diese Nachweisung aufzu-

torialbereiche genau aufgebracht, so finden keine Änderungen in der Eintheilung der Rekruten statt; das endgiltige Rekrutencontingent der einzelnen Stellungsbezirke entspricht der thatsächlichen Deckung des Rekrutenbedarfes (Rubrik 9). b) Wurde der Rekrutenbedarf im gesammten Territorialbereiche überstellt, so ist die thatsächliche Überzahl in die Landwehr einzutheilen. Die Anzahl der Rekruten, welche den einzelnen Stellungsbezirken zu entnehmen sind, ist nach folgender Proportion zu ermitteln: Es verhält sich die Summe der Überzahl der Stellungsbezirke (Summe der Rubrik 10) zu der aus dem Militärterritorialbereiche in die

---

„Muster 30
zu §. 131.

weisung.

Abrechnung des Jahres 19 . .

wehr					Überzählige in der Ersatzreserve			Summe der Rubriken		Endergebnis aus dem Vergleiche der Rubriken 25 und 26 resultiert		Von den mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten sind eingetheilt			
Deckung			Daher auf den Bedarf									als Rekruten			
auf Grund der Repartition wurden eingetheilt	vom 1. Juli bis 31. August wurden in und außer der Losreihe assentiert	zusammen	Überzahl	Abgang	bei der Repartition	vom 1. Juli bis 31. August wurden in der Losreihe assentiert	zusammen	10, 20 und 24 (Überzahl)	11 und 21 (Abgang)	Überzahl	Abgang	im Heere	in der Landwehr	als Überzählige in der Ersatzreserve	zusammen
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
					19										
					23										

nehmen. Die Assentierten sind in die ihrer Widmung und Eintheilung entsprechende Rubrik einzustellen.

3. In die Rubriken 29 bis 32 sind auch diejenigen von der Rekrutenrepartition bis zur Contingentsabrechnung Assentierten einzutragen, welche der Behandlung nach der Losreihe unterliegen.

Landwehr einzutheilenden thatsächlichen Überzahl (Summe der Rubrik 10 weniger der Summe der Rubrik 11), wie sich die Überzahl eines Stellungsbezirkes zu der aus diesem Bezirke in die Landwehr noch einzutheilenden Zahl verhält. Das endgiltige Rekrutencontingent eines Stellungsbezirkes entspricht der thatsächlichen Deckung des Rekrutenbedarfes vermindert um die Zahl der in die Landwehr noch einzutheilenden Rekruten (Rubrik 9 weniger der Rubrik 33). c) Wurde der Rekrutenbedarf in gesammten Territorialbereiche nicht aufgebracht, so ist der thatsächliche Abgang durch Eintheilung solcher Rekruten der Landwehr zu decken, welche mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung assentiert wurden. Die Anzahl der Rekruten, welche den einzelnen Stellungsbezirken zu entnehmen sind, ist nach folgender Proportion zu ermitteln: Es verhält sich die Anzahl der mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung assentierten, in der Landwehr befindlichen Rekruten des Territorialbereiches zu dem Abgange auf den Rekrutenbedarf des Heeres, wie sich die Zahl der mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung assentierten Landwehrrekruten eines Stellungsbezirkes zu der Zahl der aus diesem Bezirke in das Heer einzutheilenden Landwehrrekruten verhält. Das endgiltige Rekrutencontingent eines Stellungsbezirkes entspricht der thatsächlichen Deckung des Rekrutenbedarfes, vermehrt um die Zahl der aus der Landwehr in das Heer einzutheilenden Rekruten (Rubrik 9 mehr der Rubrik 34). 3. Bei der Abrechnung des Rekrutencontingentes der Landwehr sind vorerst jene Rekruten, welche auf Grund der Rekrutencontingentsabrechnung des Heeres in die Landwehr oder aus dieser in das Heer übersetzt werden, in Rechnung zu ziehen und hienach Überzahl und Abgang auf den Rekrutenbedarf neu zu ermitteln; dann ist nachstehender Vorgang zu beobachten: a) Wurde der Rekrutenbedarf im ganzen Territorialbereiche genau

---

Verwaltungsgebiet, Militär-Territorial-Commando.

Rekruten-Contingents-

und Auftheilung der Überzähligen

Rekruten-								
des Heeres			der Land					
von den auf das Rekruten-Contingent des Heeres Eingetheilten haben in die Landwehr zu gelangen	zur Deckung des Abganges sind aus der Landwehr beizuziehen	endgiltiges Rekruten-Contingent	Bedarf (Rubrik 16)	Deckung (Summe der Rubriken 19 und 33 oder Differenz der Rubriken 19 und 34)	Aus dem Vergleiche der Rubriken 36 und 37 resultiert auf den Bedarf: Überzahl	Aus dem Vergleiche der Rubriken 36 und 37 resultiert auf den Bedarf: Abgang	von den auf das Rekruten-Contingent der Landwehr Eingetheilten haben in die Ersatzreserve zu gelangen
33	34	35	36	37	38	39	40

4. Die Rubriken 33, 34 und 35 werden nach §. 132:2, die Rubriken 36 bis 42 nach §. 132:3 und die Rubriken 43 bis 47 nach §. 132:5 ermittelt.

aufgebracht, so finden weitere Änderungen in der Eintheilung der Rekruten nicht statt; das endgiltige Rekrutencontingent der einzelnen Stellungsbezirke entspricht der thatsächlichen Deckung des Rekrutenbedarfes (Rubrik 37). b) Wurde der Rekrutenbedarf im Territorialbereiche überstellt, so ist die thatsächliche Überzahl für die Ersatzreserve zu widmen. Die Auftheilung dieser Zahl erfolgt analog der im Punkte 2 b dargestellten Weise proportional. Das endgiltige Rekrutencontingent eines Stellungsbezirkes entspricht der thatsächlichen Deckung des Rekrutenbedarfes vermindert um die Zahl der für die Ersatzreserve zu widmenden Rekruten (Rubrik 37 weniger der Rubrik 40). c) Wurde der Rekrutenbedarf im gesammten Territorialbereiche nicht aufgebracht, so sind — insofern Überzählige in der Ersatzreserve vorhanden sind — diese zur Deckung des Abganges beizuziehen. Hiebei können drei Fälle eintreten; entweder ist die Anzahl der vorhandenen Überzähligen gleich dem Abgange auf den Rekrutenbedarf, oder sie ist kleiner oder größer als dieser Abgang. In beiden ersten Fällen werden alle Überzähligen auf das Rekrutencontingent der Landwehr beigezogen, im letzten Falle nur der thatsächliche Bedarf. Die Anzahl der Rekruten, welche in diesem letzten Falle den einzelnen Stellungsbezirken zu entnehmen sind, ist nach folgender Proportion zu ermitteln: Es verhält sich die Anzahl der in der Ersatzreserve befindlichen Überzähligen des Territorialbereiches zu dem Abgange auf den Rekrutenbedarf der Landwehr, wie sich die Anzahl der Überzähligen eines Stellungsbezirkes zu der Anzahl Überzähliger verhält, welche aus diesem Bezirke auf den Rekrutenbedarf der Landwehr beizuziehen ist. Das endgiltige Rekrutencontingent eines Stellungsbezirkes entspricht der thatsächlichen Deckung des Bedarfes, vermehrt um die Zahl der aus der Ersatzreserve beizuziehenden Überzähligen (Rubrik 37 mehr der Rubrik 41). 4. Wurde

---

Abrechnung
der Ersatzreserve.

Contingent		Überzählige in der Ersatzreserve					Anmerkung
wehr							
zur Deckung des Abganges im Rekruten-Contingente sind Überzählige der Ersatzreserve beizuziehen	endgiltiges Rekruten-Contingent	Summe der Rubriken 24 und 40	auf das Rekruten-Contingent der Landwehr werden beigezogen	es verbleiben daher	von den verbleibenden entfallen auf: das Heer	von den verbleibenden entfallen auf: die Landwehr	
41	42	43	44	45	46	47	

5. Papierformat: B."

der Rekrutenbedarf des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr aufgebracht, so muss die Summe der endgiltigen Rekrutencontingente der Stellungsbezirke dem Rekrutenbedarfe gleich sein. Im Gegenfalle ist die Differenz der Rückstand auf das entfallende Rekrutencontingent des Territorialbereiches, welcher im folgenden Jahre zur Anrechnung kommt. 5. Ergeben sich nach vollständiger Deckung des Rekrutenbedarfes des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr noch Überzählige der Ersatzreserve, so sind diese zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Rekrutencontingenten zu vertheilen. 6. Nach durchgeführter Contingentsabrechnung und Auftheilung der Überzähligen der Ersatzreserve wird die von den Ergänzungsbehörden erster Instanz eingeschickte Nachweisung (Muster 30) seitens der im §. 124:2 bezeichneten Behörden durch Eintragung der bezüglichen Daten vervollständigt und eine Ausfertigung derselben den vorgenannten Ergänzungsbehörden zurückgestellt. §. 133. **Verfügungen der Ergänzungsbehörden erster Instanz auf Grund der Contingentsabrechnung.** 1. Nach dem Einlangen der Rekrutencontingentsabrechnung bei den Ergänzungsbehörden erster Instanz (§. 132:6) sind: a) die durch die Abrechnung etwa bedingten Änderungen in der Widmung und Eintheilung der mit Vorbehalt derselben Assentierten zu bewirken und die endgiltigen Abschlussnummern der Heeres- und Landwehrrekrutencontingente stellungsbezirksweise festzusetzen; b) die Überzähligen der Ersatzreserve auf Grund der Auftheilung oder aber in dem im §. 132:5, vierter Absatz, vorgesehenen Falle, hievon abweichend, in das Heer und in die Landwehr einzutheilen und hienach die Losnummer des in die Ersatzreserve des Heeres zuletzt Eingetheilten als Abschlussnummer der Ersatzreserve des Heeres festzusetzen; c) die durch die Feststellung der endgiltigen Abschlussnummern des Heeres- und des Landwehrrekrutencontingentes etwa bedingten Änderungen in der Eintheilung der mit Vorbehalt derselben unmittelbar in die Ersatzreserve Assentierten vorzunehmen; endlich d) jene mit Vorbehalt der Eintheilung unmittelbar in die Ersatzreserve Assentirten (W. G. §. 18 a bis e) einzutheilen, welche auch ihrer Losreihe nach der Ersatzreserve angehören; hiefür ist die unter b angeführte Abschlussnummer der Ersatzreserve des Heeres maßgebend. 2. Bei der durch die Abrechnung etwa bedingten Änderung in der Widmung und Eintheilung der mit Vorbehalt derselben Assentierten sind stets die Wehrpflichtigen mit den höchsten Losnummern aus dem Rekrutencontingente des Heeres in die Landwehr und aus dem Rekrutencontingente der letzteren in die Ersatzreserve einzutheilen. Einjährig-Freiwillige sind von der Eintheilung in die Ersatzreserve ausgeschlossen, es wäre denn, dass sie mindertauglich sind. Sollen Über-

Ergänzungsbezirkscommando.

Land, politischer Bezirk.

Abschluss-Nummern.

Stellungsbezirk	Vorläufige		Endgiltige			Anmerkung
	Abschluss-Nummern					
	des Rekruten-Contingents				der Ersatzreserve des Heeres	
	des Heeres	der Landwehr	des Heeres	der Landwehr		
1	2	3	4	5	6	7

zählige der Ersatzreserve auf das Rekrutencontingent der Landwehr beigezogen werden, so hat dies nach ihrer Losreihe, von der niedrigsten Losnummer angefangen, zu geschehen. Diejenigen nach der Contingentsabrechnung in der Ersatzreserve verbleibenden Überzähligen, welche mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung assentiert wurden, sind in das Heer und in die Landwehr nach ihrer Losreihe so einzutheilen, dass die höchsten Losnummern zur Landwehr kommen. (W. G. §. 15, dritter Absatz.) Alle Einjährig-Freiwilligen, welche in der Losreihe der Überzähligen der Ersatzreserve sich befinden, sind ihrer Losnummer entsprechend in das Rekrutencontingent des Heeres oder der Landwehr aufzunehmen und analog der im §. 130:7 erwähnten Einjährig-Freiwilligen im nächstfolgenden Stellungsjahre als Guthabungen anzurechnen. 3. Die Festsetzung der endgiltigen Abschlussnummern der Rekrutencontingente und der Ersatzreserve des Heeres hat von den Ergänzungsbehörden erster Instanz einvernehmlich zu erfolgen. Die Abschlussnummern sind auf der Nachweisung über die Contingentsabrechnung ersichtlich zu machen und die bleibende Widmung und Eintheilung in die Stellungsliste einzutragen. 5. Seitens der Bezirksbehörden sind diejenigen Assentierten, deren Widmung oder Eintheilung infolge der Contingentsabrechnung geändert werden musste, sowie jene, welche erst auf Grund der Auftheilung der Überzähligen der Ersatzreserve eine Eintheilung erhielten, unter Beifügung der neuen Widmung, bezw. Eintheilung öffentlich bekannt zu geben (§. 125:4). 6. In der truppenweisen Eintheilung der Rekruten und Ersatzreservisten des Heeres haben die Ergänzungsbezirkscommanden jene Änderungen vorzunehmen, welche etwa infolge der Contingentsabrechnung unumgänglich nöthig sind. Hat das anrepartierte Rekrutencontingent eines Ergänzungsbezirkes durch die Contingentsabrechnung eine Änderung erfahren, so bleibt die truppenweise Repartition hinsichtlich der Specialwaffen und Branchen aufrecht; es ändert sich nur die Rekrutenquote des ergänzungszuständigen Infanterieregimentes. Die vorgenommenen Änderungen in der truppenweisen Eintheilung und die neuen Eintheilungen sind den betheiligten Truppenkörpern u. s. w. bekannt zu geben; eventuell sind gleichzeitig die Auszüge aus den Assentprotokollen zu übermitteln (Punkt 4). §. 134. Repartition im Mobilisierungsfalle. 1. Tritt eine Mobilisierung vor erfolgter Repartition, jedoch nach beendeter Hauptstellung ein, so sind sogleich zu bewirken: a) die stellungsbezirksweise Repartition des Rekrutenbedarfes auf Grund des thatsächlichen Stellungsergebnisses bis zum Beginn der Mobilisierung; b) die stellungsbezirksweise Auftheilung der Überzähligen der Ersatzreserve; c) die truppenweise Repartition der Rekruten und Ersatzreservisten, ohne Rücksicht auf die seit 1. September des Vorjahres stattgehabten Assentierungen von Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben einvernehmlich mit den politischen Bezirksbehörden die vorläufigen Abschlussnummern des Rekrutencontingentes des Heeres und der Landwehr, sowie eventuell der Überzähligen der Ersatzreserve des Heeres sofort festzusetzen, und es ist die hienach bewirkte Widmung und Eintheilung nach den für normale Verhältnisse geltenden Bestimmungen sogleich zu verlautbaren. Die truppenweise Eintheilung der Rekruten und Ersatzreservisten ist unverzüglich durchzuführen. Die Auszüge aus den Assentprotokollen sind den Landwehrergänzungsbezirkscommanden, sowie den Truppenkörpern und Anstalten ungesäumt zuzusenden. 2. Findet die Mobilisierung vor beendeter Hauptstellung statt, so sind die bis zum Schlusse der Hauptstellung im betreffenden Stellungsbezirke auf die Rekrutencontingente Assentierten stellungsbezirksweise zwischen Heer und Landwehr im Verhältnisse der beiderseitigen gesetzlichen Rekrutencontingente des Militärterritorialbezirkes, und zwar von den Ergänzungsbehörden erster Instanz zu vertheilen. Die hiebei anzuwendende Proportion ist: Es verhält sich die Summe

beider Rekrutencontingente zur Anzahl der auf das Rekrutencontingent Assentierten, wie sich das Rekrutencontingent des Heeres zur Anzahl der Rekruten verhält, welche dem Heere zuzuweisen sind; der Rest der Rekruten gelangt in die Landwehr. Hienach ist die vorläufige Abschlussnummer für das Rekrutencontingent des Heeres festzusetzen. Bei dieser Repartition können Überzählige nicht vorkommen. 3. Die Contingentsabrechnung erfolgt — wenn möglich — wie unter normalen Verhältnissen mit 31. August; sonst sobald als thunlich. §. 135. **Ersatzleistungen für Abgänge aus den Rekrutencontingenten.** 1. Für einen auf das Rekrutencontingent Assentierten, welcher entweder in die Ersatzreserve übersetzt wird, oder aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr gänzlich ausscheidet, ist der Ersatz zu leisten: a) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr infolge gesetzwidriger Assentierung (W. G. §. 41); b) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit, jedoch nur dann, wenn der Austritt auf Grund eines Überprüfungsbeschlusses erfolgte (W. G. §. 41); c) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr wegen Geisteskrankheit oder Fallsucht oder in sonstigen ausnahmsweisen Fällen auch ohne Vorstellung vor die Überprüfungscommission, wenn die Dienstuntauglichkeit erwiesenermaßen schon zur Zeit der Einreihung, bei Einjährig-Freiwilligen schon beim Präsenzdienstantritte bestanden hat; d) in allen anderen Abgangsfällen, z. B. Ableben, Auswanderung, wenn der Abgang bis 1. October des Stellungsjahres eingetreten ist; e) bei Übersetzungen in die Ersatzreserve nach §. 34, letzter Absatz des Wehrgesetzes, wenn zugleich außer Zweifel gestellt wird, dass der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat; f) bei Übersetzungen in die Ersatzreserve infolge eines Überprüfungsbeschlusses; g) bei Übersetzungen von uneingereihten Rekruten und Liniendienstpflichtigen, dann von Landwehrmännern der jüngsten drei Assentjahrgänge in die Ersatzreserve nach den §§. 31, 32 und 33 des Wehrgesetzes; h) bei Übersetzungen von Einjährig-Freiwilligen, welche in der Losreihe der Ersatzreserve stehen, in die letztere nach Verlust der Begünstigung; i) für diejenigen, welche irrigerweise auf ein Rekrutencontingent eingetheilt wurden und aus demselben ausscheiden; k) bei irrigen Anrechnungen überhaupt; l) für das Heer bei Übersetzungen von Eingereihten aus dem Rekrutencontingente des Heeres in jenes der Landwehr infolge eines Überprüfungsbeschlusses (§. 117 : 3); m) für das Heer für Einjährig-Freiwillige desselben, welche nach der Rekrutenrepartition auf Grund des §. 25, vierter Absatz des Wehrgesetzes, in die Landwehr eingetheilt wurden (§. 130 : 8, erster Absatz); n) für die Landwehr bei Übersetzung eines auf Grund des §. 25, vierter Absatz des Wehrgesetzes, in die Landwehr eingetheilten Einjährig-Freiwilligen in das Heer, welche einzutreten hat, wenn die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes vor dem Präsenzdienstantritte erloschen ist (§. 136 : 2b); o) für die Landwehr für Einjährig-Freiwillige derselben in dem im §. 130 : 8, zweiter Absatz, erwähnten Falle. 2. Für Abgänge in die Ersatzreserve findet eine Ersatzleistung nicht statt. 3. Die in der Zeit vom 1. September des einen bis 31. August des nächsten Jahres eingetretenen Ersatzforderungen sind in der Regel in demselben Jahre, und zwar bei der Repartition, bezw. bei der Contingentsabrechnung zu decken. Die im Punkte 1 unter a bis k angeführten Ersätze können aber erst dann angerechnet werden, wenn der politischen Bezirksbehörde die diesbezügliche Verfügung von der politischen Landesstelle zugekommen ist. Dagegen sind die im Punkte 1 unter l bis o angeführten Ersätze sofort anzurechnen. 4. Die Verfügung der Ersatzstellung erfolgt: a) hinsichtlich der Dienstpflichtigen des Heeres politischerseits durch die Landesstellen, militärischerseits durch die Militärterritorialcommanden; b) hinsichtlich der Dienstpflichtigen der

Landwehr politischerseits durch die Landesstellen, militärischerseits durch die Landwehrcommanden. Zu diesem Zwecke werden den Landesstellen die Überprüfungslisten, beim Austritte wegen Untauglichkeit ohne vorhergegangene Überprüfung die Erhebungsacten vom Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommando übermittelt; in allen anderen Fällen ist die Meldung unter Anschluss der bezüglichen Verhandlungsacten und zwar eventuell auch über die diesfällige Anregung des Ergänzungsbezirkscommandos, bezw. des Landwehrergänzungsbezirkscommandos von der zuständigen politischen Bezirksbehörde der Landesstelle zu erstatten. 5. Die Ersatzleistungen (Punkt 3) sind in das Vormerkbuch Muster 22[1]) einzutragen, daher hinsichtlich der Landwehrmänner auch dem betreffenden Ergänzungsbezirkscommando mitzutheilen. Ersatzleistungen, welche mit Vorbehalt der Eintheilung assentierte Rekruten betreffen, können erst nach deren Eintheilung, somit nicht bei der Repartition, sondern erst bei der Contingentsabrechnung in Anrechnung kommen. 6. Berichtigungen der Anrechnung eines Wehrpflichtigen auf das betreffende Contingent, weil nach der Assentierung eine Änderung in der Heimatsberechtigung des Wehrpflichtigen eintrat, sind unzulässig. Wird nachträglich festgestellt, dass ein Wehrpflichtiger schon zur Zeit seiner Assentierung in einem anderen Militärterritorialbezirke heimatsberechtigt gewesen ist, so hat die Berichtigung der Anrechnung derart stattzufinden, dass ein solcher Wehrpflichtiger dem zuständigen Militärterritorialbezirke nachträglich gut gerechnet, im anderen Militärterritorialbezirke dagegen für denselben der Ersatz geleistet wird. Die Gutrechnung und der Ersatz hat in jenem Jahre zu erfolgen, in welchem die Heimatsberechtigung definitiv festgestellt wurde. Was die Behandlung eines solchen Wehrpflichtigen in Bezug auf eine weitere Dienstpflicht betrifft, so wird festgestellt, dass derselbe nach der Abschlussnummer seines zuständigen Stellungsbezirkes zu behandeln ist. Hiebei ist das für ihn im zuständigen Stellungsbezirke gezogene Los, in Ermanglung eines solchen, das im fremden Stellungsbezirke gezogene Los maßgebend. §. 136. **Guthabungen auf die Rekrutencontingente.** 1. Guthabungen auf ein Rekrutencontingent entstehen im allgemeinen, wenn Wehrpflichtige nach durchgeführter Contingentsabrechnung aus einem Rekrutencontingente in das andere oder aus der Ersatzreserve in ein Rekrutencontingent übersetzt werden. Sie ergeben sich insbesondere: a) bei Rückübersetzungen von Ersatzreservisten nach Verlust des Begünstigungstitel in ein Rekrutencontingent, vorausgesetzt dass für dieselben gelegentlich ihrer Übersetzung in die Ersatzreserve ein Ersatz geleistet wurde; b) bei Übersetzungen infolge irriger Eintheilung oder bei irrigen Anrechnungen (§. 135: 1 i, k). Ersatzreservisten, welche nach dem 31. December des Assentjahres in ein Rekrutencontingent übersetzt werden, bilden in dem Falle keine Guthabung, wenn dieselben unmittelbar in die Ersatzreserve assentiert wurden. 2. Eine Guthabung tritt ferner ein: a) für die Landwehr bei der Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen des Heeres nach §. 25, vierter Absatz des Wehrgesetzes, in die Landwehr (§. 130 : 8, erster Absatz); b) für das Heer bei Übersetzung eines auf Grund des §. 25, vierter Absatz des Wehrgesetzes, in die Landwehr eingetheilten Einjährig-Freiwilligen in das Heer, welche einzutreten hat, wenn die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes vor dem Präsenzdienstantritte erloschen ist (§. 135 : 1 n); c) beim Heere durch Einjährig-Freiwillige in dem im §. 130 : 8, zweiter Absatz, erwähnten Falle; d) für das Heer und für die Landwehr in den im §. 133 : 2, dritter Absatz, erwähnten Fällen. 3. Die in der Zeit vom 1. September des einen bis 31. August des nächsten Jahres vorgemerkten Guthabungen, einschließlich der auf Grund der Contingentsabrechnung des Vorjahres entstandenen Guthabungen sind in der Regel in

---

[1]) Dieses Muster ist auf S. 190 und 191 abgedruckt.

demselben Jahre, und zwar bei der Repartition, bezw. Contingentsabrechnung anzurechnen. 4. Die Guthabungen sind in das Vormerkbuch Muster 22 [1]) einzutragen, daher seitens der Landwehrergänzungsbezirkscommanden fallweise auch dem betreffenden Ergänzungsbezirkscommando und der zuständigen politischen Bezirksbehörde mitzutheilen. X. Abschnitt. Persönliche Verhältnisse der uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten; die Einreihung. §. 137. Die uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten. 1. Die Assentierten führen bis zu ihrer Einreihung (§. 140) die Bezeichnung „Uneingereihte", bezw. je nach ihrer Widmung „uneingereihte Recruten" oder „uneingereihte Ersatzreservisten". 2. Bis zur Feststellung der Widmung und Eintheilung sind die mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten den uneingereihten Recruten des Heeres, die mit Vorbehalt der Eintheilung unmittelbar zur Ersatzreserve Assentierten den uneingereihten Ersatzreservisten des Heeres, endlich die mit Vorbehalt der Widmung zur Landwehr Assentierten den uneingereihten Recruten der Landwehr gleichzuhalten. 3. Die „Uneingereihten" bleiben in ihren bürgerlichen Verhältnissen und unterstehen hinsichtlich derselben, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und -behörden. Sie sind für den Dienst im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht verfügbar; sie müssen jedoch jede Veränderung ihres ständigen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher sie heimatsberechtigt sind, bekanntgeben, damit ihnen die Einberufung zur activen Dienstleistung (militärischen Ausbildung) rechtzeitig zugemittelt werden kann, und sie überhaupt zur Vermeidung der sonst nach dem Gesetze eintretenden Folgen mit dem Tage der Einreihung für den militärischen Dienst verfügbar sind. Bei einer nur zeitweiligen Aufenthaltsveränderung haben sie zu demselben Zwecke eine Mittelsperson zu bestellen und dem Gemeindevorsteher namhaft zu machen. 4. Den uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten dürfen Reisepässe in das Ausland und Reisebewilligungen (Seedienstbücher) für die kleine Küstenfahrt seitens der hiezu befugten Civilbehörden nur bis zum Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung ertheilt werden. 5. Wünschen uneingereihte Recruten vor dem Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung in die active Dienstleistung einzutreten, so gelten die Bestimmungen des §. 140 und jene des II. Theiles, I. Abschnitt, dieser Vorschrift. §. 137. Verehelichung der uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten. 1. Die uneingereihten Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verehelichen (W. G. §. 61, erster Absatz b). Zur Ertheilung der Bewilligung sind die zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden, bezw. Landwehrergänzungsbezirkscommanden berechtigt. Die Bewilligung ist nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und ausnahmsweise zu ertheilen; sie begründet keine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht. Die Gesuche sind im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen und es sind demselben folgende Documente beizuschließen: a) der Tauf-(Geburts-)Schein des Bräutigams; b) der Tauf-(Geburts-)Schein der Braut; c) die im Falle der Minderjährigkeit eines der Brautleute nach den bürgerlichen Gesetzen erforderliche Zustimmung des Vaters, Vormundes (Curators) und der Vormundschaftsbehörde zur Ehe; d) das Sittenzeugnis der Braut, welches zugleich die Bestätigung des ledigen oder verwitweten Standes derselben zu enthalten hat; e) der Todtenschein des verstorbenen Gatten, bezw. der verstorbenen Gattin, falls ein Theil oder beide Theile verwitwet sind; f) der Ausweis über das Vermögen oder die Mitgift der Braut, eventuell die gemeindebehördliche Bestätigung, dass die Verehelichung im Interesse des Bräutigams gelegen sei. Wird die Ehebewilli-

[1]) Dieses Muster ist auf S. 190 und 191 abgedruckt.

gung ertheilt, so ist die betreffende Truppe (Anstalt) hievon zu verständigen. Gegen die Verweigerung der Bewilligung ist eine Berufung an das Militär-territorial-, bezw. Landwehrcommando zulässig. 2. Die uneingereihten Ersatzreservisten des Heeres und der Landwehr bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung (W. G. §. 61, letzter Absatz). 3. Bei Übertretung des im Punkte 1 ausgesprochenen Verbotes finden die Bestimmungen des §. 19 Anwendung. §. 139. Mittheilung civilgerichtlicher Bestrafungen. Wenn der im Wege der Stellung oder des freiwilligen Eintrittes Assentierte vor seiner Einreihung wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens gerichtlich verurtheilt wurde, so hat die zuständige politische Bezirksbehörde das bezügliche Urtheil dem zuständigen Ergänzungsbezirks-(Landwehrergänzungsbezirks-)commando mitzutheilen. Das Ergänzungsbezirkscommando, bezw. Landwehrergänzungsbezirkscommando hat dieses Urtheil dem Standeskörper zu übermitteln. §. 140. Einreihung. 1. Unter „Einreihung" ist die Aufnahme der Assentierten in den Verband des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr zu verstehen; der Act der Einreihung gelangt durch die Instandnahme der Assentierten bei den Truppenkörpern und Anstalten, zu welchen die Eintheilung erfolgte, zum Ausdruck. 2. Alle im Wege der Stellung in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October Assentierten sind mit 1. October des Stellungsjahres, die nach dem 1. October bis 31. December Assentierten, alle Freiwilligen, dann die wegen Stellungsflucht, wegen Entziehung von der Wehrpflicht durch listige Umtriebe und wegen Selbstbeschädigung (W. G. §§. 44, zweiter Absatz, 45, 47 und 49) außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten mit dem Tage der Assentierung einzureihen (W. G. §. 8, zweiter Absatz). Im Falle einer Mobilisierung kann die Einreihung auf Befehl Sr. Majestät auch vor dem 1. October stattfinden (W. G. §. 8, dritter Absatz). 3. Werden uneingereihte Recruten vor dem Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung in die active Dienstleistung aufgenommen, so erfolgt die Einreihung mit dem Tage der Präsentierung. 4. Die Einreihung gründet sich auf die den Truppenkörpern und Anstalten von den Ergänzungsbezirkscommanden, bezw. Landwehrergänzungsbezirkscommanden zukommenden Auszüge aus den Assentprotokollen, in dem im Punkte 3 bezeichneten Falle überdies auf die Auszüge aus den Präsentierungsprotokollen.[1]) XII. Abschnitt. Freiwilliger Eintritt. §. 145. Im allgemeinen. 1. Freiwillig kann jeder in das Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher: a) die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie, ferner b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 cm besitzt und c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren erreicht hat. (W. G. §. 19.) Dem Freiwilligen ist gestattet, sich den Truppenkörper, in welchem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, dass der Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechnet ist, und dass der Freiwillige die Eignung für denselben besitzt. Aus welchem Staatsgebiete der Monarchie der Truppenkörper seine Ergänzung erhält, kommt hiebei nicht in Betracht. Jenen Freiwilligen, welche nach ihrer Altersclasse zur Stellung bereits berufen sind, ist während der Hauptstellung der freiwillige Eintritt nicht gestattet. Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat. 2. In die Landwehr kann jeder freiwillig eintreten, welcher: a) die Staatsbürgerschaft in den

[1]) Der XI. Abschnitt, enthaltend die Bestimmungen über die Assentierung und Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr wird hier nicht abgedruckt.

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt; b) seiner Stellungspflicht genügegeleistet hat (§. 16:5) und weder im Heere noch in der Kriegsmarine dienstpflichtig ist; und c) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 153 cm besitzt. Die Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises Ragusa können auch vor erfüllter Stellungspflicht freiwillig in die Landwehr eintreten. 3. Vom freiwilligen Eintritte sind nach §. 22, bezw. 23, zweiter Absatz des Wehrgesetzes jene ausgeschlossen, welche sich infolge erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. 4. Minderjährige bedürfen zum Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes. 5. In der Zeit vom 11. bis einschließlich 30. Juni und vom 21. bis einschließlich 31. August, ferner am 1. Jänner ist die Assentierung von Freiwilligen für das Heer (Kriegsmarine) mit der gesetzlichen Dienstverpflichtung unzulässig. 6. Die Bestimmungen über die Dienstpflicht und über die Einreihung sind im II., bezw. X. Abschnitte enthalten. §. 146. Nachweise zum freiwilligen Eintritte. 1. Wer freiwillig in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eintreten will, hat folgende Nachweise beizubringen: a) den von der zuständigen politischen Bezirksbehörde nach dem Muster 31[1]) ausgefertigten Eintrittschein; b) wenn der Bewerber minderjährig ist, die nach dem Muster 32[2]) ausgefertigte und von der Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes beglaubigte Zustimmung des Vaters oder Vormundes; c) wenn der Bewerber im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr bereits gedient hat, das Entlassungsdocument. Wenn der Bewerber in die Landwehr eintreten will, ist von der politischen Bezirksbehörde auf dem Eintrittscheine überdies zu bestätigen, dass er seiner Stellungspflicht vollkommen genügegeleistet hat. (Ausnahme §. 145:2, zweiter Absatz). Ist die Heimatsberechtigung des Freiwilligen zweifelhaft, so ist der Eintrittschein von der Bezirksbehörde des bleibenden Aufenthaltsortes auszustellen. Wird der Freiwillige assentiert, so bleiben diese Nachweise in actenmäßiger

---

[1]) Das Muster lautet: „Muster 31
zu §. 146.

Eintrittsschein.

Es wird bestätigt, dass N. N. . . . . (Lebensberuf), geboren im Jahre 19. . in . . . ., Bezirk . . . . . ., Land . . . . . ., heimatsberechtigt in der Gemeinde. . . . ., Bezirk . . . . . ., Land . . . . . ., Religion . . . . . Standes, in moralischer Beziehung die Eignung zum freiwilligen Eintritte in das Heer oder in die Kriegsmarine (Landwehr) besitzt und dass demselben kein Versäumnis in der Erfüllung der Stellungspflicht zur Last fällt.

Die Giltigkeit dieses Eintrittsscheines erlischt nach §. 146 der Wehrvorschriften I. Theil am . . . . 19. .

N., am . . . . 19. .

Amtssiegel. Der k. k. Bezirkshauptmann:
Unterschrift.

Papierformat: A (Viertelbogen)."

[2]) Das Muster lautet: „Muster 32
zu §. 146.

Zustimmung

zum freiwilligen Eintritte in das Heer (Kriegsmarine, Landwehr).

Ich ertheile meinem minderjährigen Sohne (Mündel) N. N. . . . . . . (Lebensberuf), geboren im Jahre 19. . in . . . . ., Bezirk . . . . ., Land . . . . ., heimatsberechtigt in der Gemeinde . . . . ., Bezirk . . . . ., Land . . . , ... Religion, ... Standes, die Bewilligung zum freiwilligen Eintritte in das Heer (Kriegsmarine, Landwehr).

N., am . . . . 19. .

Unterschrift des Vaters (Vormundes).

Gesehen! Der k. k. Bezirkshauptmann:
Unterschrift.

Amtssiegel."

Verwahrung der betreffenden Truppe oder Anstalt. 2. Der Eintrittschein darf nicht erfolgt werden: a) wenn der Freiwillige das für den Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht hat; b) wenn der Freiwillige infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung im Grunde des §. 22, bezw. 23, zweiter Absatz des Wehrgesetzes vom freiwilligen Eintritte ausgeschlossen ist (§. 145:3); c) wenn der Freiwillige gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und zu derselben nicht erschienen ist; oder d) während der Hauptstellung jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse zur Stellung verpflichtet sind. 3. Die Giltigkeit des Eintrittscheines erlischt drei Monate nach dem Ausfertigungstage oder auch früher mit dem Tage des Beginnes der Hauptstellung, wenn der Freiwillige im stellungspflichtigen Alter steht. Verzögert sich die Assentierung eines zur Stellung nicht verpflichteten Freiwilligen, dessen Aufnahme bewilligt wurde, aus anderen Ursachen derart, dass inzwischen die Giltigkeit des Eintrittscheines erloschen ist, so kann die Assentierung erst nach Beibringung eines neuen Eintrittscheines vorgenommen werden. 4. Für Musikeleven, dann Schiffs-, Maschinen- und Musikjungen genügen — wenn sie nach erreichtem 17. Lebensjahre zur Assentierung gelangen — die zur Zeit ihrer Aufnahme als Eleven, bezw. als Jungen beigebrachten Documente. §. 147. **Anmeldung und Assentierung der Freiwilligen.** 1. Die Anmeldung des Freiwilligen zum Eintritte erfolgt unter Beibringung der im §. 146 angeführten Nachweise unmittelbar bei der gewählten, zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigten Truppe oder Anstalt. 2. Zur Aufnahme von Freiwilligen sind berechtigt: A. **Beim Heere:** a) die Infanterieregimenter, die Tiroler Jägerregimenter, die Feldjägerbataillone, die Cavallerieregimenter, die Corps- und die Divisionsartillerieregimenter dann die Gebirgsbatteriedivision, die Festungsartillerieregimenter und selbständigen Bataillone, die Pionnierbataillone, das Eisenbahn- und Telegraphenregiment, die Trainregimenter und die Sanitätstruppe, endlich das militärgeographische Institut. Die Aufnahme von Freiwilligen zur Traintruppe darf im Frieden bei jeder Traindivision ein Viertel ihrer normalen Rekrutenquote nicht übersteigen; bei den übrigen vorgenannten Truppen ist sie auch im Frieden unbeschränkt; b) die Anstalten des Artillerie-, des Pionnier- und des Train-Zeugswesens, die Verpflegs- und die Monturverwaltungsanstalten im Kriege unbeschränkt. Diese Anstalten sind jedoch im Frieden, die Militärabtheilungen der Pferdezuchtanstalten im Frieden und im Kriege nur zur Aufnahme von solchen Freiwilligen berechtigt, welche bloß auf eine dreijährige Liniendienstzeit verpflichtet werden können; die Aufnahme von Freiwilligen, welche der Stellungspflicht noch nicht genügegeleistet haben, ist von der Bewilligung des Reichskriegsministeriums abhängig. B. **Bei der Kriegsmarine:** das Matrosencorps, im Frieden und im Kriege unbeschränkt. C. **Bei der Landwehr:** die Infanterie- (Schützen-) und Cavallerieregimenter. 3. Die Aufnahme darf nicht erfolgen, wenn die Nachweise nicht vollständig beigebracht sind, oder wenn zur Zeit der Anmeldung des Freiwilligen ein Abgang am vorgeschriebenen Präsenzstande nicht besteht. Im Kriege dürfen, von der Infanterie und von der Jägertruppe abgesehen, bei den übrigen mobilisierten Truppen und Anstalten nur solche Freiwillige angenommen werden, welche bereits in der betreffenden Waffe oder Eigenschaft gedient haben, oder deren Profession und sonstige Geschicklichkeit ihre baldige Verwendbarkeit für die militärische Dienstleistung außer Frage gestellt. 4. Die Entscheidung über die Aufnahme steht den Regimentscommanden, dann den Commanden der selbständigen Bataillone, Batteriedivisionen, Abtheilungen, Anstalten und dem Commando des Matrosencorps — im Kriege, wo Ersatzkörper bestehen, auch den Commandanten dieser, zu. In Vertretung des Regimentscommandos können mit dessen Bewilligung auch die Commanden der im Inlande selbständig detachierten

Feldbataillone der Infanterieregimenter und der Tiroler Jägerregimenter, dann die detachierten Bataillone des Eisenbahn- und Telegraphenregiments Freiwillige aufnehmen. Das Regimentscommando kann diese Bewilligung entweder ein- für allemal ertheilen, oder von Fall zu Fall sich vorbehalten. 5. Über jene Bewerber, welche bereits gedient haben, sind vor der Aufnahme die militärischen Sittendocumente einzuholen. 6. Die Assentierung der Freiwilligen erfolgt ohne Intervenierung der politischen Behörde; und zwar werden assentiert: a) die Musikeleven durch die Infanterieregimenter, b) die Schiffs-, Maschinen- und Musikjungen, die Seeaspiranten, dann alle auf Marineärzte- und Marinebeamtenstellen aspirierenden Freiwilligen durch das Matrosencorps, endlich c) alle anderen Freiwilligen durch die Ergänzungsbezirkscommanden, bezw. Landwehrergänzungsbezirkscommanden. Die Assentierung hat unter Beobachtung der für die ärztliche Untersuchung und für die Beurtheilung der körperlichen und geistigen Eignung zum eigentlichen Kriegsdienste maßgebenden Bestimmungen (Beilage III und IV) zu erfolgen. Die Truppen und Anstalten weisen diejenigen Freiwilligen, denen sie die Aufnahme bewilligt haben, behufs ihrer Assentierung und Beeidigung an das dem Aufenthaltorte des Bewerbers zunächst befindliche Ergänzungsbezirkscommando, bezw. das nächste Landwehrergänzungsbezirkscommando, wo auf Grund des Aufnahmsactes und des stets schriftlich auszustellenden Bescheides sofort die Amtshandlung vorzunehmen ist. 7. Die Commission zur Assentierung der Freiwilligen hat zu bestehen: a) aus dem Ergänzungsbezirkscommandanten (Commandanten der Truppe, bezw. Landwehrergänzungscommandanten) oder dessen Stellvertreter; b) aus dem Ergänzungsbezirksofficier (Adjutanten), bezw. Ergänzungs-(bezirks-)officier der Landwehr; c) aus einem Militärarzte des Heeres (Kriegsmarine), bezw. der Landwehr. 8. Dem Militärarzte obliegt die gutächtliche Beurtheilung der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Freiwilligen; die Entscheidung über die Assentierung erfolgt durch den Commandanten (Punkt 7 a). 9. Wurde der Freiwillige assentiert, so ist der Aufnahmsact und der Bescheid des Truppenkörpers (Anstalt) mit der Assentliste (§. 148:2) an diesen zu leiten. Wird der Freiwillige, weil er zum eigentlichen Kriegsdienste überhaupt, oder für die gewählte Truppe oder Anstalt nicht geeignet befunden wurde, zurückgewiesen, so ist ihm der Aufnahmsact zurückzustellen und der Bescheid an den Truppenkörper (Anstalt) mit der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses zurückzuleiten. Dem Bewerber ist seitens des Ergänzungsbezirkscommandos, bezw. des Landwehrergänzungsbezirkscommandos über den Untauglichkeitsbefund ein Bescheid nicht auszufolgen. 10. Musikeleven und Musikjungen sind, mit dem vollstreckten 17. Lebensjahre, wenn sie bis dahin die Kriegsdiensttauglichkeit erlangt haben, sofort — andernfalls aber nach Erlangung der Kriegsdiensttauglichkeit zu assentieren. Die Schiffs- und Maschinenjungen sind erst mit der Absolvierung der Schule, und zwar, insoferne sie das 17. Lebensjahr bereits vollstreckt und auch die Kriegsdiensttauglichkeit erlangt haben, sofort, sonst aber erst mit dem vollstreckten 17. Lebensjahre, bezw. nach Erlangung der Kriegsdiensttauglichkeit zu assentieren. Da jedoch durch die Assentierung der Musikeleven und Musikjungen nach dem vollstreckten 17. Lebensjahre, bezw. durch die Assentierung der Schiffs- und Maschinenjungen nach der Absolvierung der Schule eine weitere Verlängerung der Präsenzdienstpflicht herbeigeführt wird, so ist bei der Assentierung solcher Personen mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen, und es darf insbesondere die Assentierung unter keinem Vorwande über den Zeitpunkt der eingetretenen Kriegsdiensttauglichkeit hinausgeschoben werden. Schiffs- und Maschinenjungen, welche das 17. Lebensjahr vollstreckt haben und die Kriegsdiensttauglichkeit besitzen, können, wenn sie wegen ungenügendem Fortgang aus der Schule entfernt werden, gleichzeitig mit ihrer Entfernung aus der Schule assentiert werden. 11. Bei

den assentierten Musikeleven, Schiffs-, Maschinen- und Musikjungen ist sowohl die Eigenschaft des Assentierten, nämlich als Musikeleve u. s. w., als auch der Tag der Präsentierung in dieser Eigenschaft nach dem Evidenzblatte in der Rubrik 29 der Assentliste einzutragen. 12. In berücksichtigungswürdigen Fällen können die Commanden der im Auslande befindlichen Kriegsschiffe die Aufnahme und Assentierung von Freiwilligen mit regelmäßiger Dienstpflicht für die Kriegsmarine vornehmen. 13. Die Assentierung eines Freiwilligen zu einem Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regimente, Feldjägerbataillon oder Cavallerieregimente desjenigen Militärterritorialbereiches, innerhalb welchem der Bewerber heimatsberechtigt ist, kann — insofern der Eintritt in der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgt und der Beginn des Präsenzdienstes seitens des Freiwilligen erst mit dem nächstfolgenden 1. October gewünscht wird — über die Anmeldung des Betreffenden seitens eines jeden Ergänzungsbezirkscommandos oder einer jeden ambulanten Stellungscommission zu dem gewählten Truppenkörper vorgenommen werden, ohne dass die Aufnahmsbewilligung desselben nothwendig wäre. Der Eintrittsschein und bei Minderjährigen auch die väterliche (vormundschaftliche) Zustimmung müssen jedoch vorliegen. Nur wenn die Anmeldung bei einer ambulanten Stellungscommission erfolgt, ist die etwa nicht beigebrachte Zustimmung durch die diesfällige mündliche Erklärung des Vaters (Vormundes) zu ersetzen. Diese Art der Zustimmung ist in den Rubriken 30 bis 32 des Assentprotokolles zum Ausdrucke zu bringen und vom Vertreter der politischen Behörde daselbst auch zu bestätigen. Derlei Freiwillige sind zwar ebenfalls mit dem Assenttage einzureihen, sie verbleiben jedoch bis 1. October des Assentjahres im Verhältnisse der dauernd Beurlaubten und sind während desselben im Frieden zum Präsenzdienste nicht verfügbar, was in der Rubrik 29 des Assentprotokolles einzutragen ist. Bezüglich der sonstigen Führung der Assentprotokolle über diese Freiwilligen bei den Stellungscommissionen findet der §. 148:2 sinngemäße Anwendung. 14. Die Vornahme der Assentierung der im Punkte 13 nicht bezeichneten Freiwilligen überhaupt kann ebenfalls durch die Stellungscommissionen erfolgen. §. 148. **Documentierung der Assentierung und Verständigung der Ergänzungsbehörden.** 1. Die Assentierung der Freiwilligen wird durch die Eintragung in das Assentprotokoll, bezw. durch die Ausfertigung der Assentliste, welche von dem im §. 147:7 bezeichneten Commissionsmitgliedern zu unterfertigen ist, documentiert. 2. Wurde der Freiwillige bei dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando assentiert, so nimmt dasselbe die stattgehabte Assentierung in das Assentprotokoll über die Heimatsberechtigten auf und leitet je einen Auszug aus demselben an den betreffenden Truppenkörper (Anstalt) und an die zuständige politische Bezirksbehörde des Assentierten. Ist jedoch der Freiwillige in einem anderen Ergänzungsbezirke zuständig, so nimmt das Ergänzungsbezirkscommando die Assentierung in das Assentprotokoll über die Fremden auf und sendet die Originalassentliste an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, welches durch Übersendung einer Abschrift derselben, der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Freiwilligen die Mittheilung macht; eine zweite Ausfertigung der Assentliste sendet das Ergänzungsbezirkscommando, welches die Assentierung vornahm, dem betreffenden Truppenkörper (Anstalt). 3. Die Truppenkörper (Schiffscommanden) tragen die Assentierung eines Freiwilligen in das über die vorgenommenen Assentierungen von Freiwilligen zu führende Assentprotokoll ein und übersenden die Originalassentliste dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando. Das Ergänzungsbezirkscommando nimmt denselben auf Grund der Assentliste in das Assentprotokoll über die Heimatberechtigten auf und macht der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Assentierten durch Übersendung einer Abschrift der Assentliste die Mittheilung. 4. Ein ähnlicher Vorgang ist bezüglich der zur Landwehr assentierten Freiwilligen zu

beobachten. §. 149. Eintritt der Ausländer in das Heer (Kriegsmarine). 1. Ausländer können nur mit Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers auf die gesetzliche Liniendienstzeit ausnahmsweise in das Heer (Kriegsmarine) aufgenommen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen. 2. Ausländer, welche in das Heer oder (Kriegsmarine) eingereiht zu werden wünschen, haben ihr Aufnahmsgesuch unmittelbar an das Reichskriegsministerium, bezw. an die Marinesection desselben, zur Einholung der Allerhöchsten Bewilligung einzusenden. 3. Dem Gesuche sind folgende Documente anzuschließen: a) der Tauf- oder Geburtsschein; b) das von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltortes ausgestellte Zeugnis über das makellose Vorleben; c) die schriftliche, ohne jeden Vorbehalt gegebene Bewilligung der heimatlichen Regierung zum Eintritte in das Heer (Kriegsmarine); d) die eingeholte Zusicherung eines der im §. 147:2 A, a bezeichneten, zur Aufnahme von solchen Freiwilligen berechtigten Truppenkörpers oder des Matrosencorpscommandos in Pola; e) der — im Falle der Minderjährigkeit vom Vater oder Vormunde mitgefertigte und — legalisierte Revers, mit dem sich der Bewerber zu einem drei=(vier=)jährigen Präsenzdienste im Heere (Kriegsmarine) verpflichtet. 4. Wird die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme ertheilt, so wird hievon der Bewerber durch den gewählten Truppenkörper (Matrosencorps) verständigt und ihm jenes Ergänzungsbezirkscommando bekanntgegeben, bei welchem er sich behufs Assentierung zu melden hat. Für den diesfälligen Vorgang sind die einschlägigen Bestimmungen der §§. 147 und 148 maßgebend. §. 150. Freiwilliger Eintritt von Bewerbern zu Berufscadeten. 1. Freiwillig sich Meldende, welche die Ernennung zu Berufscadeten anstreben, können hiezu erst nach der mit mindestens „genügendem" Gesammterfolge abgelegten Cadetenprüfung und nach erfolgter Assentierung ernannt werden. Die Cadetenprüfung ist an der Cadetenschule jener Waffe abzulegen, in welcher sie die Ernennung zum Berufscadeten anstreben. 2. Jedem Inländer, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§. 145) für den freiwilligen Eintritt in das Heer besitzt, sowie jedem Ausländer, welcher zum Eintritte in das Heer die Allerhöchste Bewilligung erhalten hat, ist es gestattet, sich um die Zulassung zur Cadetenprüfung zu bewerben. Der Bewerber muss durch legale Zeugnisse eine gute Erziehung, hinreichende Vorbildung (vollständige Absolvierung eines Obergymnasiums, einer Oberrealschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt — Beilage IIa —, Befähigungszeugnis für den Einjährig-Freiwilligendienst), und insbesondere ein makelloses Vorleben, wie weiter nachweisen, dass er die für Frequentanten der Cadetenschulen vorgeschriebene Mappierungsübung an einer Cadetenschule mit mindestens „genügendem" Erfolge mitgemacht hat. 3. Gesuche um Zulassung zur Cadetenprüfung sind bis 1. September jedes Jahres dem Reichskriegsministerium einzusenden. 4. Die Gesuche müssen von den Bewerbern eigenhändig geschrieben sein und die Angabe enthalten, in welcher Waffen-(Truppen=)Gattung die Ernennung zum Cadeten angestrebt wird. Bewerber, welche die Ernennung zum Cadeten in der Infanterie oder Jägertruppe anstreben, haben überdies beizufügen, an welcher Infanteriecadetenschule sie die Prüfung abzulegen wünschen. Denselben sind von Inländern, außer den für den freiwilligen Eintritt in das Heer erforderlichen Nachweisen (§. 146:1), beizuschließen: a) das von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers ausgestellte Zeugnis über das makellose Vorleben; b) die Zustimmung des Commandanten des Truppenkörpers, zu welchem der Bewerber eingetheilt zu werden wünscht; c) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum Kriegsdienste; d) die Studienzeugnisse. Ausländer haben diesen Gesuchen die im §. 149 : 3 bezeichneten Documente, weiter die in diesem Punkte unter c und d bezeichneten Zeugnisse beizulegen. 5. Die Mappierungsübungen

finden in den Monaten Juli und August, die Cadetenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 10. October statt. Die Bestimmungen für die Mappierungsübung und für die Cadetenprüfung sind in einer besonderen Vorschrift behandelt. 6. Unterziehen sich die Bewerber nach bestandener Cadetenprüfung der freiwilligen Assentierung zu jenen Truppenkörpern, zu welchen ihnen der Eintritt bewilligt wurde, so werden sie, sobald die bezüglichen Anzeigen von den betreffenden Truppenkörpern beim Reichskriegsministerium einlangen, zu Berufscadeten ernannt. §. 151. Die Aufnahme von Seeaspiranten in die Kriegsmarine. 1. Nach Maßgabe der Standesverhältnisse werden Jünglinge als Seeaspiranten in die Kriegsmarine assentiert. Zur Aufnahme als Seeaspirant wird erfordert: a) das erreichte 17. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr; b) die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie; c) die vollkommene physische Tauglichkeit; d) das Maturitätszeugnis einer Oberrealschule oder eines Obergymnasiums, oder die Zeugnisse einer nautischen Hochschule; e) die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift; f) das Bestehen der Aufnahmsprüfung. 2. Die Gesuche um Aufnahme als Seeaspirant sind spätestens im Monate Juli schriftlich beim Reichskriegsministerium (Marinesection) einzubringen, und sind denselben folgende Documente beizulegen: a) der Tauf- oder Geburtsschein; b) der Heimatschein (derselbe kann, wenn nicht vorhanden, binnen Jahresfrist nachgetragen werden); c) das Impfungszeugnis (falls die Impfung nicht im ärztlichen Zeugnisse bestätigt ist); d) das von einem Marine- oder Militärarzte ausgestellte Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum Seekriegsdienste mit specieller Angabe des Sehvermögens; e) die Studienzeugnisse sammt dem Nachweise über die etwaige Kenntnis fremder Sprachen; f) die legalisierte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Kriegsmarine; g) ein von der politischen oder Polizeibehörde ausgestelltes Zeugnis über das unbescholtene Vorleben des Bewerbers; endlich h) der nach §. 146 von der zuständigen Bezirksbehörde ausgestellte Eintrittschein. 3. Diejenigen Bewerber, von denen nach den beigebrachten Documenten eine erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung erwartet werden kann, werden beim Reichskriegsministerium (Marinesection) in Vormerkung genommen und wird die erforderliche Anzahl derselben zur Aufnahmsprüfung einberufen. 4. Die Einberufenen haben die Reiseauslagen zum Prüfungsorte, eventuell auch zurück, aus eigenem zu bestreiten. Es werden jedoch denjenigen, welche nach gut bestandener Aufnahmsprüfung zu Seeaspiranten ernannt wurden, die Auslagen für die Reise von ihrem Aufenthaltorte nach dem Centralhafen Pola vergütet. 5. Vom Tage der Einreichung des Aufnahmsgesuches bis zur Einberufung zur Aufnahmsprüfung sind die Bewerber verpflichtet, dem Reichskriegsministerium (Marinesection) jeden Wechsel ihres Aufenthaltortes anzuzeigen. 6. Die Aufnahmsprüfung umfasst: a) Arithmetik und Algebra, b) Geometrie, c) Geographie und Geschichte, d) Naturgeschichte, e) Physik, f) Chemie, g) darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen, h) deutsche Sprache, i) Kenntnis einer zweiten Sprache. Die mathematischen Gegenstände werden in dem Umfange, wie sie an Oberrealschulen vorgetragen werden, geprüft. Die Aufnahmeprüfung findet im Monate September an der Marineakademie in Fiume statt. Dieselbe wird in deutscher Sprache abgelegt. 7. Diejenigen Bewerber, welche die Aufnahmsprüfung mit befriedigendem Erfolge abgelegt haben, werden nach dem Centralhafen Pola gesendet, dort auf die gesetzliche Dienstpflicht assentiert und zu Seeaspiranten ernannt. 8. Für die Vornahme der Assentierung, Documentierung derselben und Verständigung der Ergänzungsbehörden sind die Bestimmungen der §§. 147 und 148 maßgebend. 9. Verlieren Seeaspiranten die Eignung zum Dienste in der Kriegsmarine, so haben dieselben ihre weitere Dienstpflicht im Heere zu erfüllen. **XIII. Abschnitt.** Eingaben. §. 152. Im allgemeinen. Die in den vorangehenden

Abschnitten, sowie die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Eingaben sind in der Beilage VIII[1]) in chronologischer Folge ersichtlich gemacht.

---

[1]) Diese Beilage lautet:

Übersicht der Eingaben (Ausfertigungen).

Eingaben (Ausfertigungen) der Matrikelführer und Gemeindevorsteher									
laufende Zahl	und zwar		laut §.	nach Muster	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	Termin	Anmerkung
1	2		3	4	5	6	7	8	9
1	**Auszug** aus der Tauf-(Geburts-), bezw. Sterbematrikel über die im Jahre 18 . . geborenen Knaben,	welche im nächstfolgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, bezw. vollendet haben werden	15	1	den amtlich bestellten Matrikelführern	Gemeindevorsteher des Geburtsortes	1	Ende October	Diese Matrikel-Auszüge werden den Matrikelführern im Monate August desjenigen Jahres zurückgestellt, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersclasse vorangeht, worauf dieselben richtigzustellen und bis Ende October dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben sind.
2	**Auszug** aus der Sterbematrikel über die im Jahre 18 . . geborenen, in der eigenen Tauf-(Geburts-)matrikel nicht verzeichneten Knaben,		15	2		Gemeindevorsteher des Sterbeortes	1		
3	**Auszug** aus der Tauf-(Geburts-), bezw. Sterbematrikel über die im Jahre 18 . . geborenen Knaben militärischer Abkunft,		15	3	den zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorgern	je nachdem die Väter dem Heere oder der Landwehr angehören, an das Militärterritorialcommando oder im Wege desselben an das Landwehrcommando	1	15. Juli	Diese Matrikel-Auszüge werden den zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorgern am 1. August desjenigen Jahres zurückgestellt, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersclasse vorangeht, worauf dieselben richtigzustellen und bis 1. September den Militärterritorial-, bezw. Landwehrcommanden wieder vorzulegen sind.
4	**Auszug** aus der Sterbematrikel über die im Jahre 18 . . geborenen, in der eigenen Tauf-(Geburts-)matrikel nicht verzeichneten Knaben militärischer Abkunft,		15	4			1		

Eingaben (Ausfertigungen) der Matrikelführer und Gemeindevorsteher								
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	Termin	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5	**Aufforderung** an die Stellungspflichtigen zur Anmeldung behufs Verzeichnung	22	—		./.	./.	Anfangs October	
6	**Verzeichnisse** der in der Gemeinde heimatsberechtigten (zuständigen) Stellungspflichtigen der drei stellungspflichtigen Altersclassen	24	6			2		Ein Exemplar der Verzeichnisse wird dem Gemeindevorsteher nach erfolgter Prüfung zurückgestellt.
7	**Verzeichnis** der zur Stellung gelangenden fremden Stellungspflichtigen	bis	7	Gemeindevorsteher	Bezirksbehörden	1	10. December	
8	**Verzeichnis** der „gänzlich Unbekannten"	28	8			1		
9	**Kundmachung** der Verzeichnisse über die Stellungpflichtigen in den Gemeinden	30	—		./.	./.	sofort nach Erhalt des Auftrages	

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden erster Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden			und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden			Termin	Anmerkung
				zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
10	**Auszüge** aus den Matrikel-Auszügen l. Z. 33	15	3 u. 4	·/·	·/·	·/·	Ergänzungsbezirkscommanden (Landwehrergänzungsbezirkscommanden)	Bezirksbehörden	je 1	·/·	Die Bezirksbehörden senden diese Auszüge an die Gemeindevorsteher.
11	**Reise- und Geschäftsplan** für die ambulanten Stellungs-Commissionen	42	.	Bezirksbehörden	Politische Landesstelle	1	Ergänzungsbezirkscommanden	Militärterritorialcommando (k. ung. Landesvertheidigungsminister)	1	10. Jänner	Diesem Plane ist seitens der Bezirksbehörden eine Nachweisung über die Anzahl der an jeden Stellungsort gewiesenen Stellungspflichtigen beizufügen. Die Erledigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach §. 42 : 3.
	na des Tages ag	32	.	Bezirksbehörden	Gemeindevorsteher	nach Bedarf	·/·	·/·	·/·	mindestens 8 Tage vor der Losung	

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden erster Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden			und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden			Termin	Anmerkung
				zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	**Kundmachung** der Stellungstage	43	·/·	Bezirksbehörden	Gemeindevorsteher	nach Bedarf	·/·	·/·	·/·	·/·	
14	**Verzeichnis** der „gänzlich Unbekannten"	29	8		Stellungscommission	1	·/·	·/·	.	bei der Stellung	
15	**Nachweisung** über das Ergebnis der Assentierung v. 1. September des Vorjahres bis 30. April l. J.	153 154	33	Bezirksbehörden	Politische Landesstelle	1	Ergänzungsbezirkscommanden	Militärterritorialcommanden	1	10. Mai	siehe l. Z. 34.
15 a	**Summarische Nachweisung** über die v. 1. März bis 31. Mai l. J. mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung assentierten Professionskundigen	127	37	·/·	·/·	·/·	Ergänzungsbezirkscommanden	Militärterritorialcommanden	1	10. Juni	
16	**Nachweisung** für die Rekrutenrepartition, umfassend den Zeitraum v. 1. September des Vorjahres bis 30. Juni l. J.	124	23	Bezirksbehörden	Politische Landesstelle	2 [3]	Ergänzungsbezirkscommanden	Militärterritorialcommanden	2	30. Juni	siehe l. Z. 35.

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden erster Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	Termin	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
17	**Nachweisung** über die im Ergänzungsbezirke heimatsberechtigten zu nicht ergänzungszuständigen Infanterieregimentern dann zu Specialwaffen (Kriegsmarine) und Heeresanstalten v. 1. September des Vorjahres bis 30. Juni l. J. assentierten Freiwilligen mit regelmäßiger Dienstpflicht und Einjährig-Freiwilligen	127	25	·/.	·/.	·/.	Ergänzungsbezirkscommando	Militärterritorialcommando	1	15. Juni	
18	**Kundmachung** jener Assentierten, welche bei der stellungsbezirksweisen Repartition als Recruten für die Landwehr oder als Überzählige für die Ersatzreserve gewidmet wurden	125	.	Bezirksbehörden	Gemeindevorsteher	je 1	·/.	·/.	·/.	nach Feststellung der vorläufigen Abschlussnummern	
19	**Nachweisung** für die Zuweisung der Einjährig-Freiwilligen an die Landwehr	130	28	·/.	·/.	·/.	Ergänzungsbezirkscommando	Militärterritorialcommando	3	10. August	Dieser Nachweisung ist ein namentliches Verzeichnis über diejenigen im Wege der Stellung assentierten, in das Heer eingetheilten Einjährig-Freiwilligen, welche sich zur Landwehr gemeldet haben, anzuschließen. siehe I. Z. 39.

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden erster Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden			und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden			Termin	Anmerkung
				zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
20	**Nachweisung** für die Recrutencontingents-abrechnung	131	30	Bezirksbehörden	Politische Landesstelle	2 [!]	Ergänzungsbezirkscommando	Militärterritorialcommando	2	31. August	siehe I. Z. 41.
21	**Kundmachung** derjenigen Assentierten, deren Widmung oder Eintheilung infolge der Contingents-abrechnung geändert werden muſste, sowie derjenigen, welche erst auf Grund der Auftheilung der Ersatzreserve eine Eintheilung erhielten	133	.		Gemeindevorsteher	je 1	·/·	·/·	·/·	nach Feststellung der endgiltigen Abschlussnummern	
22	**Nachweisung** auf Grund der durchgeführten Contingentsabrechnung über das Ergebnis der Assentirung v. 1. September des Vorjahres bis 31. August l. J.	153 154	34	Bezirksbehörden	Politische Landesstelle	1	Ergänzungsbezirkscommanden	Militärterritorialcommando	1	30. September	siehe I. Z. 43.
23	**Statistische Nachweisung** auf Grund der durchgeführten Contingentsabrechnung über das Ergebnis der Stellung v. 1. September des Vorjahres bis 31. August l. J.	153 154	35			1			1		siehe I. Z. 43.

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden erster Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden			und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden			Termin	Anmerkung
				zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
24	**Übersicht** der nach durchgeführter Contingentsabrechnung mit 31. August l. J. zur Nachstellung in Vormerkung Verbliebenen	153 154	36	Bezirksbehörden	Politische Landesbehörde	1	Ergänzungsbezirkscommanden	Militärterritorialcommando	1	30. September	siehe l. Z. 43.
25	**Vertheilungsausweis** auf Grund der durchgeführten Contingentsabrechnung über die vom 1. September des Vorjahres bis 31. August l. J. auf das Recrutencontingent in das Heer Eingetheilten — mit Ausschluss der Zöglinge der Militärbildungsanstalten	153	37	·/.	·/.	·/.			1		siehe l. Z. 44.
26	**Auszüge** aus dem Vormerkbuch über die Ersatzreservisten und Dauerndbeurlaubten, welche den Titel auf die zuerkannte Begünstigung nachzuweisen haben	61	14	·/.	·/.	·/.		Landwehrergänzungsbezirkscommanden	1	31. December	
27	**Verzeichnis** über die mit 31. December 18.. in der Evidenz der Ersatzreserve verbliebenen ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger	153	15	·/.	·/.	·/.		Militärterritorialcommando	1	20. Jänner	siehe l. Z. 46.

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden erster Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden: zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	militärischen Ergänzungsbehörden: zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	Termin	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
28	**Ausweis** über die Stellungsauslagen des Jahres 18..	154	39	Bezirksbehörden	Politische Landesstelle	1	·/.	·/.	·/.	31. Jänner	siehe l. Z. 47.
29	**Nachweisung** über die v. 1. Jänner 18.. bis 31. December 18.. auf Grund des Wehrgesetzes gepflogenen Strafamtshandlungen	154	40	Bezirksbehörden	Politische Landesstelle	1	·/.	·/.	·/.	31. Jänner	siehe l. Z. 47.

Eingaben (Ausfertigungen) der Truppenkörper und Commanden								
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	Termin	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
30	**Verständigung** über jene Einjährig-Freiwilligenaspiranten, welche die Befähigungsprüfung nicht bestanden haben, oder vor beendeter Prüfung zurückgetreten sind	65	.	allen zur Vornahme der Befähigungsprüfung für Einjährig-Freiwillige berufenen Commanden	alle zur Vornahme der Befähigungsprüfungen für Einjährig-Freiwillige berufenen Commanden	1	fallweise	
31	**Nachweisung** über die Zahl jener Einjährig-Freiwilligenaspiranten, welche die Befähigungsprüfung nicht bestanden haben, für die Zeit v. 1. October des Vorjahres bis 30. September l. J.	65	.	allen zur Vornahme der Befähigungsprüfungen für Einjährig-Freiwillige berufenen Truppendivisionscommanden	Militärterritorialcommanden	.	10. October	

Eingaben (Ausfertigungen) der Truppenkörper und Commanden

laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	Termin	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
32	**Nachweisung** über die im Stande befindlichen Einjährig-Freiwilligen, welchen diese Begünstigung in der Zeit v. 1. October des Vorjahres bis 30. September l. J. zuerkannt wurde	155	41	sämmtlichen Truppenkörpern des Heeres und der Landwehr, welche Einjährig-Freiwillige im Stande führen	das in Heeresergänzungsangelegenheiten vorgesetzte Militärterritorial-, bezw. Landwehr-Commando	1	31. October	siehe l. Z. 45.
			42	Matrosencorps	Reichskriegsministerium (Marinesection)			

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz

laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden			militärischen Ergänzungsbehörden			Termin	Anmerkung
				zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
33	**Auszüge** aus den Matrikelauszügen l. Z. 3 und 4	15	3 u. 4	·/·	·/·	·/·	Militärterritorial- (Landwehr-) Commanden	Ergänzungsbezirkscommanden (Landwehrergänzungsbezirkscommanden)	1	.	siehe l. Z. 10.

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden			und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden			Termin	Anmerkung
				zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
34	**Gesammtausweis** [Landesübersicht] über die Eingabe l. Z. 15	153 154	33	Politischen Landesstellen	Ministerium für Landesvertheidigung	1	Militärterritorialcommanden	Reichskriegsministerium	1	20. Mai	
35	**Summar für die Recrutenrepartition**	124	24	Politischen Landesstellen	·/.	1	Militärterritorialcommanden	·/.	1	.	Die Militärterritorialcommanden und politischen Landesstellen, für welche die Repartition durch eine andere Stelle bewirkt wird, senden das Summar sammt Beilagen an diese Stelle.
36	**Recrutenrepartition** im Anschlusse an die Eingabe l. Z. 16	124	23	Politischen Landesstellen	Bezirksbehörden	1	Militärterritorialcommanden	Ergänzungsbezirkscommanden	1	.	(Die Militärterritorialcommanden senden eine Abschrift an das betreffende Landwehrcommando.)

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden: zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden: zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	Termin	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
37	**Truppenweise Recrutenrepartition** nach Truppenkörpern	127	26	·/·	·/·	·/·	Militärterritorialcommanden	Ergänzungszuständige Truppenkörper und Anstalten; Reichs-Kriegsministerium	je 1	·/·	
38	**Truppenweise Recrutenrepartition** nach Ergänzungsbezirken	127	27	·/·	·/·	·/·	Militärterritorialcommanden	Ergänzungsbezirkscommanden; Reichs-Kriegsministerium	je 1	·/·	
39	**Summar der Zuweisung** der Einjährig-Freiwilligen an die Landwehr	130	29	·/·	·/·	·/·	Militärterritorialcommanden	Landwehrcommanden	1	.	Mit einem Exemplar der Nachweisung l. Z. 19 und einem namentlichen Verzeichnisse über die in die Landwehr entfallenden Einjährig-Freiwilligen.
40	**Zuweisung** der Einjährig-Freiwilligen an die Landwehr im Anschlusse an die Eingabe l. Z. 19	130	28	·/·	·/·	·/·	Militärterritorialcommanden	Ergänzungsbezirkscommanden	1	.	Mit den ergänzten namentlichen Verzeichnissen.
41	**Summar** für die Recrutencontingentsabrechnung	132	30	Politischen Landesstellen	·/·	1		·/·	1	.	Die Militärterritorialcommanden und politischen Landesstellen, für welche die Contingentsabrechnung durch eine andere Stelle bewirkt wird, senden das Summar sammt Beilagen an diese Stelle.

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §.	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden: zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden: zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	Termin	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
41 a	**Recrutencontingentsabrechnung und Auftheilung** der Überzähligen der Ersatzreserve im Anschlusse an die Eingabe l. Z. 20	132	30	Politischen Landesstellen	Bezirksbehörden	1	Militärterritorial-commanden	Ergänzungsbezirks-commanden	1	.	Die Militärterritorial-commanden senden eine Abschrift an das betreffende Landwehr-commando.
42	**Nachweisung** über das Ergebnis der Überprüfung für die Zeit v. September des Vorjahres bis 31. August l. J. der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Assentierten	153	38	·/.	·/.	·/.	Militärterritorial- (und Landwehr-) Commanden	Reichs-Kriegs-, bezw. Landesvertheidigungsministerium	1	30. September	
43	**Gesammtausweise** [Landesübersichten] über die Eingaben l. Z. 22, 23, 24	153 154	34 35 36	Politischen Landesstellen	Ministerium für Landesvertheidigung	1	Militärterritorialcommanden	Reichs-Kriegsministerium	1	15. November	Den Gesammtausweisen Muster 34 u. 35 sind die Eingaben der Bezirksbehörden, bezw. Ergänzungsbezirkscommanden anzuschließen. (Die Militärterritorialcommanden senden eine Abschrift der Eingabe Muster 34 an das betreffende Landwehrcommando.)
44	**Gesammtausweis** über die Eingabe l. Z. 25	153	37	·/.	·/.	·/.					

Eingaben (Ausfertigungen) der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz											
laufende Zahl	und zwar	laut §	nach Muster	und zwar der politischen Ergänzungsbehörden			und zwar der militärischen Ergänzungsbehörden			Termin	Anmerkung
				zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen	zu verfassen von	zu senden an	in Ausfertigungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
45	**Gesammtausweis** über die Eingabe l. Z. 32	155	41	·/·	·/·	·/·	Militärterritorial-(Landwehr-) Commanden	Reichs-Kriegs-(Landesvertheidigungs-)ministerium	1	30. November	
46	**Ziffermäßiger Gesammtausweis** über die Eingabe l. Z. 27	153	15	· .	·/·	·/·	Militärterritorialcommanden	Reichs-Kriegsministerium	1	31. Jänner	Die Eingaben der Ergänzungsbezirkscommanden sind anzuschließen.
47	**Landesübersichten** über die Eingaben l. Z. 28 und 29	154	39 40	Politischen Landesstellen	Ministerium für Landesvertheidigung	1	·/·	·/·	·/·	Ende Februar	

§. 153.[1]) §. 154. Eingaben der politischen Ergänzungsbehörden. 1. Die Bezirksbehörden haben: a) die Nachweisung über das Ergebnis der Assentierung v. 1. September des Vorjahres bis 30. April des laufenden Jahres (Muster 33); b) die Nachweisung über das Ergebnis der Assentierung v. 1. September des Vorjahres bis 31. August des laufenden Jahres (Muster 34); c) die statistische Nachweisung über das Ergebnis der Stellung v. 1. September des laufenden Jahres (Muster 35); endlich d) die Übersicht der mit 31. August zur Nachstellung in Vormerkung Verbliebenen (Muster 36) nach den gleichen Grundsätzen und Mustern wie die Ergänzungsbezirkscommanden zu verfassen und zu den gleichen Terminen (§. 153 : 1) den politischen Landesstellen vorzulegen. Ferner haben die politischen Bezirksbehörden bis 31. Jänner den politischen Landesstellen vorzulegen: e) den Ausweis über die Stellungsauslagen nach dem Muster 39; und f) die Nachweisung über die im vorangegangenen Kalenderjahre auf Grund des Wehrgesetzes gepflogenen Strafamtshandlungen nach dem Muster 40. Bezüglich des bei der Verfassung der erstgenannten vier Eingaben zu pflegenden Einvernehmens und des Ausgleiches etwaiger Differenzen gilt das im §. 153 : 1, letzter Absatz Gesagte. 2. Die politischen Landesstellen verfassen über sämmtliche Eingaben Landesübersichten in Verwaltungsgebieten, welche mehreren Militär-Territorialbezirken angehören, nach diesen gesondert — nach den gleichen Mustern und legen dieselben dem Ministerium für Landesvertheidigung zu den nachbezeichneten Terminen vor: bis 20. Mai: die Eingabe 1 a[2]) bis 15. November: die Eingaben 1 b, c und d; bis Ende Februar: die Eingaben 1 e und f. Den Landesübersichten sind von den Eingaben der Bezirksbehörden nur die Eingaben Muster 34 und 35 anzuschließen.[3])

---

[1]) Der §. 153 betrifft die Eingaben der Ergänzungsbehörden des Heeres und der Landwehr und wurde deshalb weggelassen.

[2]) Erl. des Min. f. L. V. v. 20. Mai 1890, Z. 6617 II a, an alle pol. Landesbehörden: „Das Ministerium für Landesvertheidigung findet in Betreff der Verfassung und Vorlage der Nachweisungen nach Muster 33 zu §. 154 der Wehrvorschriften, I. Theil, für die folgenden Jahre Nachstehendes anzuordnen: Die politischen Bezirksbehörden haben, gleich wie dies für die Ergänzungsbezirkscommanden in der Anmerkung 1 zum Musterformulare vorgesehen ist, nur die in diesem Formulare mit einem * bezeichneten Rubriken der Nachweisung auszufüllen. Dasselbe gilt rücksichtlich der gemäß §. 154, 2 der Wehrvorschriften, I. Theil, nach Militärterritorialbezirken zusammenzustellenden Landesübersichten, für jene Landesstellen, in deren Bereiche nicht der Standort des betreffenden Militärterritorialcommandos gelegen ist. Diese Landesstellen haben die bezüglichen Landesübersichten an die nach §. 124: 2, bezw. §. 131 der Wehrvorschriften, I. Theil, zur Durchführung der stellungsbezirksweisen Rekrutenrepartition und Contingentsabrechnung berufenen Landesstellen zu leiten, welch' letzteren erst die vollständige Zusammenstellung der Nachweisung für den Militärterritorialbezirk und sohin die Vorlage derselben an das Ministerium für Landesvertheidigung obliegt. Zu diesem Behufe wird der im §. 154 der Wehrvorschriften, I. Theil, gestellte Termin bis zum 30. Mai jeden Jahres verlängert."

[3]) Der letzte Paragraph der Wehrvorschriften, I. Theil (§. 155), betrifft die Eingaben der Truppenkörper des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr und wurde deshalb weggelassen. Die im Paragraphen 154 angeführten Muster lauten:

Ergänzungsbezirkscommando.
Militärterritorialcommando.

„Muster 33
zu den §§. 153 und 154.

Nachweisung

über das Ergebnis der Assentierung vom 1. September 19.. bis 30. April 19..

Stellungsbezirk (Ergänzungsbezirk)	Recrutenbedarf des Heeres und der Landwehr						Ergebnis der Assentierung für das Heer und die Landwehr				Bei Vergleich der Rubriken 7 und 8 zeigt sich auf den Recrutenbedarf		Als ausgeweihte Priester u. s. w. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	Zur Überprüfung wurden bestimmt	Abwesende aus den stellungspflichtigen Altersclassen	Anmerkung
	gesetzliche Recrutencontingente	Rückstände vom vorigen Jahre	vom 1. September 19.. bis 30. April 19.. endgiltig verfügte Ersatzleistungen	zusammen	hievon die Guthabungen	somit ist der Recrutenbedarf	auf das Recrutencontingent	nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger	für die Ersatzreserve	zusammen	Überzahl	Abgang				
1*	2	3	4*	5	6*	7	8*	9*	10*	11*	12	13	14*	15*	16*	17
Anmerkung																
Die nebenstehenden Rubriken entsprechen: der Rubrik			17 und 18		19 und 20		8	9 u. 10	14				15			
Die nebenstehenden Rubriken entsprechen: des Musters			22		23		22	22	22				22			
Zusammen																

Anmerkung. 1. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben nur die mit einem * bezeichneten Rubriken auszufüllen.
2. Papierformat: B."

„Muster 34

zu den §§. 153 und 154.

Ergänzungsbezirkscommando.
Militärterritorialcommando.
Land, Politischer Bezirk.

Nach-

auf Grund der durchgeführten

über das Ergebnis der Assentierung vom

Stellungsbezirk (Ergänzungsbezirk)	Auf das Recrutencontingent Gewidmete														Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger wurden assentiert		
	mit der Eintheilung																
	in das Heer							in die Landwehr						im ganzen			
	Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten	Freiwillige assentiert		im Wege der Stellung assentiert			zusammen	Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten	im Wege der Stellung assentiert				zusammen				
		mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	sonstige	strafweise außer der Altersclasse und Losreihe	mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	übrige			strafweise außer der Altersclasse und Losreihe	mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	nach §. 15, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes	übrigen			für das Heer	für die Landwehr	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Zusammen																	

Anmerkung. 1. Wird einem im Wege der Stellung Assentierten über dessen Ansuchen oder über Berufung eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht noch vor der Contingents-Abrechnung des betreffenden Jahres zuerkannt, so ist derselbe in der Eingabe so zu behandeln, als wenn ihm diese Begünstigung bei der Stellung selbst zuerkannt worden wäre.

2. Die Summe der Rubriken 2 und 9 ist gleich der Rubrik 2 . . . .
die Rubrik 3 ist gleich der Rubrik 3. . . . .
" " 4 " " " " 4. . . . .
" Rubriken 5, 6, 7, 10, 11, 12 und 13 sind gleich der Rubrik 69
} der statistischen Nachweisung, Muster 35.

3. Die Summe der Rubriken 3 und 6 ist gleich der Rubrik 3
" " " " 4, 5 " 7 " " " " 4
} des Vertheilungsausweises, Muster 37.

weisung

Contingentsabrechnung

1. September 19.. bis 31. August 19..

Für die Ersatzreserve Gewidmete																Als ausgeweihte Priester x. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	Gesammtzahl der Assentierten (Summe der Rubriken 15, 18, 33 und 34)	Von den auf das Recrutencontingent		Anmerkung
und zwar												zusammen		im ganzen (Rubriken 31 und 32)				des Heeres	der Landwehr	
Candidaten des geistlichen Standes		Unterlehrer und Lehrer		Besitzer ererbter Landwirthschaften		Familienerhalter		Mindertaugliche		Überzählige		Heer (Rubriken 19, 21, 23, 25, 27 und 29)	Landwehr (Rubriken 20, 22, 24, 26, 28 und 30)					assentierten Zöglingen der Lehrer-Bildungs-Anstalten wurden zur Vollendung der Studien beurlaubt		
mit der Eintheilung in das (die)																				
Heer	Landwehr	Heer	Landwehr	Heer	Landwehr	Heer	Landwehr	Heer	Landwehr	Heer	Landwehr									
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33		34	35	36	37	38
																				Besteht im Heeres- oder Landwehrrecrutencontingente ein Rückstand, so ist derselbe hier ersichtlich zu machen

4. Die Rubrik 15 ist gleich der Summe der Rubriken 5 und 69 } der statistischen Nachweisung, Muster 35.
   „ „ 18 „ „ „ Rubrik 70
   „ „ 33 „ „ „ „ 71
   „ „ 34 „ „ „ „ 73
5. Diejenigen Mindertauglichen oder Überzähligen, welche auf Grund eines Begünstigungstitels in die Ersatzreserve gelangten, sind in die Rubriken 19 bis 26 (nicht aber 27 bis 30) einzustellen.
6. Diese Nachweisung haben die Ergänzungsbezirks- und Militärterritorialcommanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch nach Verwaltungsgebieten darzustellen.
7. Papierformat: B."

Ergänzungsbezirkscommando.

Militärterritorialcommando.

Land, Politischer Bezirk.

Statistische

auf Grund der durchgeführten

über das Ergebnis der Stellung vom

Stellungsbezirk (Ergänzungsbezirk)	Vom 1. September 19.. bis 31. August 19.. wurden auf das Recrutencontingent des Heeres und der Landwehr assentiert				I. Altersclasse						
	Zöglinge der Militärbildungsanstalten des Heeres und der Landwehr	Nicht im Wege der Stellung auf die gesetzliche Gesammtdienstzeit assentierte Freiwillige		Summe der Rubriken 2, 3 und 4	Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hievon Abwesende	Es sind somit zur Stellung gelangt	Von den zur			
		mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	sonstige					assentiert für das Heer und die Landwehr			
								auf das Recrutencontingent	nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger	in die Ersatzreserve	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zusammen											

Anmerkung. 1. In den Rubriken 2, 3 und 4 sind die bezeichneten Zöglinge, Einjährig-Freiwilligen auch dann auszuweisen, wenn dieselben einer verpflichteten Altersclasse angehören, oder mittlerweile aus dem Verbande des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr ausgeschieden wurden.

Von den in diesen Rubriken Ausgewiesenen können nur jene in eine der folgenden Rubriken eingestellt werden, welche einer der im betreffenden Jahre zur Stellung verpflichteten Altersclassen angehörten und infolge Ausscheidung

„Muster 35
zu den §§. 153 und 154.

Nachweisung
Contingentsabrechnung
1. September 19.. bis 31. August 19..

233

(Geburtsjahr 18..)

Stellung Gelangten wurden

ausgeweihte Priester ꝛc. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und				zur Heilung oder Erprobung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politischen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt
	zurückgestellt	als waffenunfähig classificiert	als offenkundig oder zu jedem Dienste untauglich — gelöscht	zusammen			
13	14	15	16	17	18	19	20

aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr wieder stellungspflichtig geworden sind.

2. Die Rubrik 2 ist gleich der Summe der Rubriken 2 und 9
die Rubrik 3 ist gleich der Rubrik 3
die Rubrik 4 ist gleich der Rubrik 4
die Summe der Rubriken 5 und 69 ist gleich der Rubrik 15
} der Nachweisung, Muster 34.

Ergänzungsbezirkscommando.
Militärterritorialcommando.
Land, Politischer Bezirk.

Statistische

auf Grund der durchgeführten
über das Ergebnis der Stellung vom

234

Stellungsbezirk (Ergänzungsbezirk)	Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hievon Abwesende	Es sind somit zur Stellung gelangt	II. Altersclasse — Von den zur — assentiert für das Heer und die Landwehr: auf das Recrutencontingent	nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger	in die Ersatzreserve	zusammen
21	22	23	24	25	26	27	28
Zusammen							

3. In die Rubriken 6, 22 und 38 sind einzutragen die Ziffern, welche sich ergeben, wenn von der Gesammtzahl der Wehrpflichtigen des betreffenden Geburtsjahres die nachfolgenden Kategorien abgezogen werden, und zwar:

a) die bis einschließlich letzten August des vorhergehenden Stellungsjahres auf die gesetzliche Gesammtdienstzeit assentierten Wehrpflichtigen des betreffenden Geburtsjahres, welche am 1. März des Stellungsjahres dem Verbande des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehört haben. Die vom 1. September bis Ende Februar Nachgestellten, welche nicht in den folgenden Altersclassen neuerlich zur Stellung berufen waren, sind in den ihren Geburtsjahren entsprechenden Altersclassen auszuweisen.

„Muster 35
zu den §§. 153 und 154.

Nachweisung

Contingentsabrechnung

1. September 19.. bis 31. August 19..

235

(Geburtsjahr 18..)							
Stellung Gelangten wurden							
ausgeweihte Priester ꝛc. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und				zur Heilung oder Erprobung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politischen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt
	zurückgestellt	als waffenunfähig classificiert	als offenkundig, oder zu jedem Dienste untauglich — gelöscht	zusammen			
29	30	31	32	33	34	35	36

Bei jenen dieser Nachgestellten, welche neuerlich zur Stellung berufen blieben, ist bloß die zweite Stellung für die Nachweisung maßgebend.

Um jedoch die Übereinstimmung der Zahl der Assentierten mit der Nachweisung, Muster 34, zu sichern (Punkt 2), sind beide Stellungen in der Nachweisung dann zu behandeln, wenn der bei der Nachstellung Assentierte entlassen und in demselben Stellungsjahr wieder stellungspflichtig wurde.

b) Diejenigen, welche bis 31. August des Stellungsjahres aus der Stellungsliste gestrichen wurden, weil sie mittlerweile verstorben, gerichtlich für todt erklärt wurden, in einem anderen Stellungsbezirke oder im Auslande zuständig sind, oder weil sie aus einem anderen Grunde irrthümlich aufgenommen wurden.

Ergänzungsbezirkscommando.
Militärterritorialcommando.
Land, Politischer Bezirk.

Statistische

auf Grund der durchgeführten

über das Ergebnis der Stellung vom

236

Stellungsbezirk (Ergänzungsbezirk)	III. Altersclasse						
				Von den zur			
				assentiert für das Heer und die Landwehr			
	Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hievon Abwesende	Es sind somit zur Stellung gelangt	auf das Recrutencontingent	nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger	in die Ersatzreserve	zusammen
37	38	39	40	41	42	43	44
Zusammen							

4. In den Rubriken 7, 23 und 39 sind die mit Schluss der Contingentsabrechnung in der Stellungsliste als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt Abwesende der betreffenden Altersclasse Bezeichneten einzustellen.

Die Summe der Rubriken 7, 18, 19 und 20, bezw. der analogen Rubriken der II. und III. Altersclasse ist gleich der Rubrik 30, bezw. 29 und 28 der Übersicht, Muster 36.

„Muster 35
zu den §§. 153 und 154.

Nachweisung

Contingentsabrechnung

1. September 19.. bis 31. August 19..

237

(Geburtsjahr 18..)

Stellung Gelangten wurden

ausgeweihte Priester ꝛc. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und			zur Heilung oder Erprobung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politischen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt
	als waffenunfähig classificiert	als offenkundig, oder zu jedem Dienste untauglich — gelöscht	zusammen			
45	46	47	48	49	50	51

5. Die in den Rubriken 8, 24 und 40 einzustellenden Ziffern umfassen auch die als „offenkundig untauglich" und die nach §. 108 der Wehrvorschriften, I. Theil, von der Stellung Enthobenen. Diese Ziffern sind gleich der Summe der Rubriken 12, 13, 17, 18, 19 und 20, bezw. jener der analogen Rubriken in der II. und III. Altersclasse.

Ergänzungsbezirkscommando.

Militärterritorialcommando.

Land, Politischer Bezirk.

Statistische

auf Grund der durchgeführten

über das Ergebnis der Stellung vom

238

Stellungsbezirk (Ergänzungsbezirk)	Zahl der verzeichneten und zur Stellung gelangten Stellungspflichtigen	Höhere			
		Von den zur			
		assentiert für das Heer und die Landwehr			
		auf das Recrutencontingent	nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger	in die Ersatzreserve	zusammen
52	53	54	55	56	57
Zusammen					

6. In der Rubrik 53 ist die Zahl der den höheren Altersclassen angehörenden und thatsächlich vorgeführten, oder als „offenkundig untauglich", oder aber nach §. 108 der Wehrvorschriften, I. Theil, von der Stellung enthobenen Stellungspflichtigen einzustellen.
7. Bezüglich der Ausfüllung der Rubriken 62, 63 und 64 wird auf den Punkt 4 der Anmerkung zur Übersicht, Muster 36, hingewiesen.
8. Die Rubriken 66, 67 und 68 sind gleich der Summe der analogen Rubriken in den verschiedenen Altersclassen; die in der Rubrik 53 Ausgewiesenen müssen sowohl in der Rubrik 66 als auch in der Rubrik 68 enthalten sein.

„Muster 35
zu den §§. 153 und 154.

Nachweisung

Contingentsabrechnung

1. September 19.. bis 31. August 19..

Altersclassen						
Stellung Gelangten wurden						
ausgeweihte Priester u. s. w. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und			zur Heilung und Erprobung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politischen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt
	als waffenunfähig classificiert	als offenkundig, oder zu jedem Dienst untauglich — gelöscht	zusammen			
58	59	60	61	62	63	64

9. Die Rubriken 69, 70, 71, 72 und 73 sind gleich der Summe der analogen Rubriken in den verschiedenen Altersclassen; und überdies ist Rubrik 69 gleich der Summe der Rubriken 5, 6, 7, 10, 11, 12 und 13 der Nachweisung, Muster 34, die Rubriken 70, bezw. 71 und 73 sind gleich der Rubrik 18, bezw. 33 und 34 der Nachweisung, Muster 34.
10. Die Rubrik 74 ist gleich der Summe der Rubriken 14 und 30.
11. Die Rubriken 75 bis 80 sind gleich der bezüglichen Summe der gleichlautenden Rubriken in den verschiedenen Altersclassen.

Ergänzungsbezirkscommando.
Militärterritorialcommando.
Land, Politischer Bezirk.

Statistische

auf Grund der durchgeführten
über das Ergebnis der Stellung vom

240

Stellungsbezirk (Ergänzungsbezirk)	Summe der I., II., III. und der							
	Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hievon Abwesende	Es sind somit zur Stellung gelangt	Von den zur Stellung				
				assentiert für das Heer und die Landwehr				ausgeweihte Priester u.s.w. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen
				auf das Recrutencontingent	nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger	in die Ersatzreserve	zusammen	
65	66	67	68	69	70	71	72	73
Im ganzen								

12. In der Rubrik 81 sind alle zur Abgabe in ein Spital Bestimmten einzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe auch erfolgte oder nicht, und welches Ergebnis die Spitalsbehandlung und die hierauf etwa bereits erfolgte Nachstellung (Überprüfung) hatte.
13. In die Rubrik 82 sind alle zur Überprüfung bestimmten Stellungspflichtigen, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Überprüfung und gleichviel, ob sie bis

„Muster 35
zu den §§. 153 und 154.

Nachweisung

Contingentsabrechnung

1. September 19.. bis 31. August 19..

höheren Altersclassen Gelangten wurden							Von allen Altersclassen wurden				Anmerkung
untauglich befunden und									infolge Überprüfungsbeschlusses assentiert für das Heer und die Landwehr		
zurückgestellt	als waffenunfähig classificiert	als offenkundig, oder zu jedem Dienste untauglich — gelöscht	zusammen	zur Heilung und Erprobung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politischen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt	im Laufe des Jahres in ein Spital zur Heilung oder Erprobung bestimmt	zur Prüfung bestimmt	auf das Recruten-Contingent	in die Ersatzreserve	
74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85

zum Zeitpunkt der Contingentsabrechnung thatsächlich erfolgte oder nicht, einzutragen.

14. Diese Nachweise haben die Ergänzungsbezirks- und Militär-Territorialcommanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch nach Verwaltungsgebieten darzustellen.

15. Papierformat: B."

Ergänzungsbezirkscommando.
Militärterritorialcommando.
Land, Politischer Bezirk.

Über-

der nach durchgeführter Contingentsabrechnung mit 31. August

Stellungsbezirk (Ergänzungsbezirk)	Zahl der mit 31. August 1899 zur Nachstellung in Vormerkung Verbliebenen aller Jahrgänge	Vom 1. September 18(89) bis 31. August 18(90) sind zugewachsen		Summe der Rubriken 2, 3 und 4	Vom 1. September 18(89) bis 31. August 18(90) sind abgegangen				Verbleiben mit				
									für das Rekruten-Contingent		für die Ersatz-Reserve		Summe der Rubriken 10 bis 13 (gleich Rubrik 5 weniger 9)
		auf Grund der Contingents-Abrechnung mit 31. August 1900	sonstige		infolge Assentierung	wegen Dienstuntauglichkeit, Ableben, Auswanderung, Erlangung einer neuen Zuständigkeit u. dgl.	nach Überschreitung des 36. Lebensjahres (18[63] Geborenen)	zusammen	des Heeres (Kriegsmarine)	der Landwehr	des Heeres (Kriegsmarine)	der Landwehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Zusammen													

Anmerkung. 1. Die Rubrik 2 muss mit der Rubrik 14 der gleichen Eingabe des unmittelbar vorangegangenen Jahres übereinstimmen.

2. Die Rubrik 3 muss mit der Summe der Rubriken 28a, 29a und 30 dieser Eingabe übereinstimmen.

3. Zu den „sonstigen" (Rubrik 4) gehören z. B. jene Personen, welche erst nach der Contingentsabrechnung jenes Jahres, in welchem sie in der III. Altersclasse stehen, eruiert und der Nachlosung unterzogen werden, und welche bis zum Zeitpunkte der nächstjährigen Contingentsabrechnung der Stellungspflicht entweder gar nicht oder nicht endgiltig entsprochen haben, und sowie

„Muster 36
zu den §§. 153 und 154.

sicht
1900 zur Nachstellung in Vormerkung Verbliebenen.

31. August 18(90) zu Nachstellung in Vormerkung																			Anmerkung	Ersatzreserve noch nicht assentiert	
Die in der Rubrik 14 Ausgewiesenen vertheilen sich nach dem Geburtsjahre																				Aus dem Stande der bis zum Jahre 1882 bestandenen	Aus der bis zum Jahre 1889 bestandenen Evidenz der
													18(67)			18(68)		18(69)			
													als Abwesende der								
													III	II	I	II	I	I			
18(64)	18(65)	18(66)	18(67)	18(68)	18(69)	18(70)	18(71)	18(72)	18(73)	18(74)	18(75)	18(76)	Altersclasse								
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28 a	28 b	28 c	29 a	29 b	30	31	32	33

im letzteren Falle in einer der Rubriken 62, 63 oder 64 der statistischen Nachweisung, Muster 35, nachzuweisen sind.

4. Die Rubrik 28 ist gleich der Summe der Rubriken 39, 49, 50 und 51 der statistischen Nachweisung, Muster 35; die Rubrik 29, bezw. 30, der Summe der correspondierenden vier Rubriken der II., bezw. I. Altersclasse der bezeichneten Nachweisung.
5. In dieser Übersicht haben die Ergänzungsbezirks- und Militär-Territorialcommanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Daten auch nach Verwaltungsgebieten darzustellen.
6. Papierformat: B."

Land, Politischer Bezirk.
Verwaltungsgebiet.

Aus=
über die Stellungs=

Politischer Bezirk	Zahl der Vorgeführten	Bei der Vorführung vor die Stellungscommission													
		für die Vorgeführten				für die Begleiter				für die Gemeindevorsteher				Summe	
		Zehrungsgelder		Fuhrkosten		Zehrungsgelder		Fuhrkosten		Taggelder		Fuhrkosten			
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1	2	3		4		5		6		7		8		9	

Anmerkung. 1. In die Rubriken 3 bis 8 sind nur jene Kosten einzustellen, welche den Gemeinden wirklich erwachsen sind.
2. Papierformat: A."

Land, Politischer Bezirk.
Verwaltungsgebiet.

Nach=
über die vom 1. Jänner bis 31. December 19.. auf

Unterlassene Meldung (§. 35)	Nicht rechtzeitiges Erscheinen zur Stellung oder Überprüfung (§. 44, 1. Absatz)		Stellungsflucht (§. 44, 2. bis 4. Absatz)						Stellungsflucht ins Ausland (§. 45)				
	Bestrafte		Stellungsflüchtlinge						Stellungsflüchtlinge				
			außer der Altersclasse und Losreihe assentiert in						außer der Altersclasse und Losreihe assentiert in				
			das Heer (Kriegsmarine)		die Landwehr				das Heer (Kriegsmarine)		die Landwehr		
			mit einjähriger	mit zweijähriger	mit einjähriger	mit zweijähriger			mit einjähriger	mit zweijähriger	mit einjähriger	mit zweijähriger	
Zahl der Straffälle	Stellungspflichtige	Mitschuldige	Dienstpflichtverlängerung				Nicht assentierte	Mitschuldige	Dienstpflichtverlängerung				Nicht assentierte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Papierformat: B."

„Muster 39
zu §. 154.

weis
Auslagen des Jahres 19 . .

Bei der Vorführung vor die Überprüfungscommission											Kosten für die Mitglieder der Stellungscommissionen		Kosten für Beschaffung der Geräthe für die Losung und Stellung, sowie für die Beistellung der Räumlichkeiten für die Amtshandlungen dieser Commissionen		Summe der Rubriken 15, 16 und 17		Anmerkung
Zahl der Vorgeführten	für die Vorgeführten: Zehrungsgelder		für die Vorgeführten: Fuhrkosten		für die Begleiter: Zehrungsgelder		für die Begleiter: Fuhrkosten		Summe								
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
10	11		12		13		14		15		16		17		18		19

„Muster 40
zu §. 154.

weisung
Grund des Wehrgesetzes gepflogenen Strafamtshandlungen.

Entziehung von der Wehrpflicht durch listige Umtriebe (§. 47)					Listig erschlichene Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (§. 48)			Selbstbeschädiger (§. 49)			Unbefugte Verehelichung nach				Anmerkung
											§. 50		§. 61 2. Absatz, b		
Stellungspflichtige					Stellungspflichtige			Stellungspflichtige			Bestrafte				
außer der Altersclasse und Losreihe assentiert in				Nicht assentierte	außer der Altersclasse und Losreihe assentiert in		Nicht assentierte	außer der Altersclasse und Losreihe assentiert in		Nichtassentierte					
das Heer (Kriegsmarine)		die Landwehr													
mit einjähriger	mit zweijähriger	mit einjähriger	mit zweijähriger		das Heer (Kriegsmarine)	die Landwehr		das Heer (Kriegsmarine)	die Landwehr		Stellungspflichtige	Mitschuldige	Stellungspflichtige	Mitschuldige	
Dienstpflichtverlängerung															
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

b. Die Wehrvorschriften, zweiter Theil.

Die Wehrvorschriften, II. Theil: „Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und in der Kriegsmarine“ gelangten mit der Circ. Vdg. des Reichskriegsmin. v. 10. August 1889, Präs. 4076, V. B. Nr. 98, zur Vertheilung; es erschienen sechs Nachträge des Reichskriegsministeriums: 1. Nachtrag 14. Februar 1891, Abth. 2, Nr. 286, V. B. 7. Stück, 2. Nachtrag 17. Mai 1883, Abth. 2, Nr. 3211 V. B. 21. Stück, 3. Nachtrag 17. September 1894, Abth. 2, Nr. 6756, V. B. 42. Stück, 4. Nachtrag 6. Februar 1895, Abth. 2, Nr. 652, V. B. 6. Stück, 5. Nachtrag 30. September 1898, Abth. 2, Nr. 7502, V. B. 36. Stück, 6. Nachtrag 14. August 1900 Abth. 2, Nr. 3816 V. B. 30. Stück. Die in diesen Nachträgen angeordneten Abänderungen und Ergänzungen der Wehrvorschriften II. Theil wurden im Texte durchgeführt. Ferner wurde der II. Theil der Wehrvorschriften, jedoch nur die Belehrung zum Militärpasse, durch die Circ. Vdg. des Reichskriegsmin. v. 14. Mai 1899, Abth. 2, Nr. 86, V. B. Nr. 89 (Kundm. des Min. f. L. V. v. 2. September 1899, R. G. B. Nr. 195), abgeändert.[1])

Mit der Circ. Vdg. des Min. f. L. V. v. 8. December 1895, Präs. Nr. 2810, V. B. Nr. 5 ex 1896[2]), wurde ein Anhang, betreffend die Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr, ausgegeben. Der Eingang dieses Anhanges lautet: „Die Bestimmungen der Wehrvorschriften II. Theil „Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und in der Kriegsmarine“ haben für die k. k. Landwehr[3]) mit nachstehenden Änderungen sinngemäße Anwendung zu finden, wobei zur Erläuterung bemerkt wird, dass die in diesem Dienstbuche vorkommenden, das Heer und die Kriegsmarine betreffenden Bezeichnungen für die Landwehr entsprechend geändert anzuwenden sind; z. B. statt Heer oder Militär — Landwehr, statt Reichskriegsministerium — Ministerium für Landesvertheidigung, statt Ergänzungsbezirkscommando — Landwehrergänzungsbezirkscommando, statt Liniendienstpflicht — gesetzliche Präsenzdienstpflicht, statt Übersetzung in die Reserve — Übersetzung in das nichtactive Verhältnis, statt Reservemänner — nichtactive Landwehrmannschaft, statt Militärpass — Landwehrpass, statt Militärschein — Landwehrschein u. s. w. Unter der Bezeichnung Landwehrmann ist jeder Angehörige des Landwehrmannschaftsstandes verstanden. Unter dem Ausdrucke „Ersatzkörper“ oder „Ersatzcadre“ sind stets auch die mit der Führung der Evidenz der nichtactiven Mannschaft betrauten Organe zu verstehen (§. 14 : 1b und 1c, des Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil).“

---

[1]) Die Belehrung zum Militärpasse wurde nicht abgedruckt.

[2]) Diese Verordnung lautet: Die Neuauflage des Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Theil, betreffend die Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr, und die Neuauflage des Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr, dann der IV. Theil der Wehrvorschriften, Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangclasse eingetheilten Gagisten in der nichtactiven k. k. Landwehr (Dienstbuch B. II), werden nach dem Vertheiler der Dienstbücher und Vorschriften (A. XXIV) ausgegeben. Diese Dienstbücher haben sofort in Wirksamkeit zu treten. Gleichzeitig werden mit der Circ. Vdg. vom 8. September 1889, Nr. 14448/4050 IV (V. B. f. d. Landw., Nr. 30 ex 1889) und mit Circ. Vdg. vom 13. Februar 1891, Nr. 2669/687 IV (V. B. f. d. Landw., Nr. 4 ex 1891) ausgegebenen Anhänge zu den Wehrvorschriften II. und III. Theil, dann die noch in Giltigkeit gestandenen Bestimmungen des Statutes für die k. k. Landwehr (Landesschützen) (V. B. f. d. Landw. Nr. 5 ex 1870, resp. Nr. 5 ex 1871), sowie die darauf bezughabenden Erlässe und sonstigen Verfügungen, soferne sie mit den nunmehr in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt.“

[3]) Die Änderungen sind in Fußnoten zum nachfolgenden Text Wehrvorschriften II. Theil durchgeführt und werden durch die Spitzmarke L. W. gekennzeichnet.

Zu diesem Anhange wurde mit der Vdg. des Min. f. L. V. vom 30. September 1900, 5951 IVa, V. B. Nr. 45, der 1. Nachtrag herausgegeben.[1])

Die Wehrvorschriften II. Theil lauten in ihrer gegenwärtigen Fassung auszugsweise: „I. Abschnitt. Präsenzdienst. §. 1. Präsenzdienstpflicht im allgemeinen. 1. Die in der Liniendienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet. (W. G. §. 12, erster Absatz.) Die Präsenzdienstpflicht beginnt mit dem Einreihungstage und endet ohne Rücksicht auf denselben mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Liniendienstpflicht abgelaufen ist.[2]) Bei denjenigen, welche auf Grund des §. 53 des Wehrgesetzes die active Dienstleistung freiwillig fortsetzen, oder welchen aus irgend einem Grunde eine verlängerte Präsenzdienstzeit obliegt, endet die Präsenzdienstpflicht mit 31. December desjenigen Jahres, für welches sie sich zur Fortsetzung des Präsenzdienstes verpflichtet haben, bezw. in welchem die verlängerte Präsenzdienstzeit abläuft. Nur bei jenen Unterofficieren, welche nach gänzlich vollstreckter Dienstpflicht im Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr freiwillig fortdienen und eine Anstellung im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste anstreben, endet die Präsenzdienstpflicht bei Erhalt einer Anstellung. 2. Die Präsenzdienstpflicht bestimmter Kategorien von Personen des Heeres und der Kriegsmarine behandelt der §. 2. 3. Folgende Kategorien Liniendienstpflichtiger sind vom Präsenzdienste im Frieden enthoben: a) die Zöglinge des letzten Jahrganges einer Lehrerbildungsanstalt (§. 52, I. Theil); b) die auf Grund des §. 34 des Wehrgesetzes in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse für die Dauer des Friedens Beurlaubten (§. 60, I. Theil). §. 2. Präsenzdienstpflicht bestimmter Kategorien. 1. Die Personen des Heeres und der Kriegsmarine, welchen eine besondere Präsenzdienstpflicht obliegt, sind: a) die Einjährig-Freiwilligen; b) die absolvierten Zöglinge der Militärbildungsanstalten, welche zum Heere (Kriegsmarine) assentiert und eingereiht werden; c) die Frequentanten der Cadettenschulen, welche schon vor dem Eintritte in die Schule oder während der Frequentierung derselben assentiert wurden — insolange solche Frequentanten vorhanden sind;[3]) d) die Frequentanten des höheren thierärztlichen Curses und des Curses für Curschmiede an dem Militärthierarzneiinstitute und der thierärztlichen Hochschule in Wien und an der k. ung. thierärztlichen Akademie in Budapest; e) die Musikeleven, die Schiffs-, Maschinen- und Musikjungen;[4]) f) die Stellungsflüchtlinge, Selbstbeschädiger und diejenigen, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um sich der gesetzlichen Dienstpflicht zu entziehen; g) die Deserteure und

---

[1]) Die durch diesen Nachtrag angeordneten Änderungen des Anhanges wurden durchgeführt; durch diesen Nachtrag wurde auch P. 34 der (nicht abgedruckten) Belehrung zum Landwehrpasse geändert.

[2]) L. W.: „Die Präsenzdienstpflicht der unmittelbar in die Landwehr — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§. 13 des Wehrgesetzes) — eingereihten Mannschaft dauert zwei Jahre. Eine dem systemisierten Stande an Unterofficieren entsprechende Mannschaftszahl kann ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten werden. Diese Mannschaftszahl darf ein Drittel der Jahrescontingentsziffer nicht übersteigen und sind in dieselbe jene Mannschaften einzurechnen, welche den Präsenzdienst im dritten Jahre freiwillig fortsetzen. Für das im Präsenzstande vollbrachte dritte Jahr haben vier Wochen der Gesammtwaffenübungspflicht, sowie zwei Jahre der Landwehrdienstpflicht im nichtactiven Stande zu entfallen, und hat die Landsturmpflicht mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden (Landwehrgesetz §. 1, Landesvertheidigungsgesetz §. 9). Alle diejenigen, durch welche die systemisierten Unterofficiersposten besetzt werden, sind zum dritten Dienstjahre zu verhalten. Die in der Präsenzdienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet. Die Präsenzdienstpflicht beginnt mit dem Einreihungstage und endet ohne Rücksicht auf denselben mit dem 31. December desjenigen Jahres, an welchem die Präsenzdienstpflicht abgelaufen ist."

[3]) L. W.: „Punkt c entfällt."

[4]) L. W.: „Punkt e entfällt."

h) diejenigen, welche infolge einer militär- oder civil-strafgerichtlichen Verurtheilung die obliegende Präsenzdienstzeit um mehr als drei Monate versäumt haben. 2. Die Präsenzdienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen ist im §. 7, I. Theil und im II. Abschnitte dieses Theiles der Wehrvorschriften erörtert. 3. Die Präsenzdienstpflicht der absolvierten Zöglinge der Militärbildungsanstalten behandelt der §. 143, I. Theil. Bei der Bemessung der Präsenzdienstpflicht werden die Plätze in den Cadettenschulen den ganz freien Ärarialplätzen gleichgehalten. 4. Die Frequentanten der Cadettenschulen, welche schon vor dem Eintritte in diese Schulen oder während der Frequentierung derselben zum Heere assentiert und eingereiht wurden, sind verpflichtet, für jedes in der Cadettenschule vollendete Schuljahr um ein Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen. Diejenigen Frequentanten, welche beim Austritte aus der Cadettenschule die Liniendienstpflicht schon vollstreckt haben, leisten die volle Präsenzdienstverlängerung erst nach dem Austritte aus der Schule ab. Die Präsenzdienstpflicht jener bereits assentierten Frequentanten der Cadettenschulen, welche aus einer anderen Militärbildungsanstalt in die Cadettenschule übersetzt wurden, ist abgesondert zu berechnen, und zwar bezüglich der in der betreffenden Militärbildungsanstalt zugebrachten Zeit nach §. 143, I. Theil, bezüglich der in der Cadettenschule zugebrachten Zeit nach den vorstehenden Bestimmungen. Die hieraus sich ergebende Präsenzdienstpflicht darf jedoch zehn Jahre nicht überschreiten.[1]) 5. Die Frequentanten des höheren thierärztlichen Curses und des Curses für Curschmiede an dem Militärthierarzneiinstitute und der thierärztlichen Hochschule in Wien und an der kgl. ung. thierärztlichen Akademie in Budapest haben für jedes in einem dieser Curse vollendete Jahr um ein Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen. Diejenigen, welche beim Austritte aus dem Institute die Liniendienstpflicht bereits vollstreckt haben, leisten die volle Präsenzdienstverlängerung erst nach dem Austritte aus dem Institute ab. 6. Die Musikeleven, die Schiffs-, Maschinen- und Musikjungen sind verpflichtet — vorausgesetzt, dass ihre Assentierung und Einreihung unmittelbar aus diesem Verhältnisse erfolgt — für jedes in diesem Verhältnisse zugebrachte volle Jahr um ein Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen. Den vor ihrer Assentierung im Sinne der einschlägigen Vorschriften den Angehörigen zurückgegebenen Eleven und Jungen obliegt — falls sie später in das Heer, bezw. in die Kriegsmarine eintreten — aus Ursache dessen, dass sie Eleven oder Jungen waren, keine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht.[2]) 7. Die Übernahme der Verpflichtung zu der in den Punkten 4, 5 und 6 festgestellten Präsenzdienstverlängerung ist vor dem Eintritte in das bezügliche Verhältnis vom Betreffenden — wenn er minderjährig ist, mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes — mittelst eines beglaubigten oder von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes bestätigten Reverses auszusprechen. 8. Die Feststellung der Präsenzdienstverlängerung der Frequentanten der Cadettenschulen und des Militärthierarzneiinstitutes und der thierärztlichen Hochschule in Wien hat beim Austritte der Frequentanten durch die Anstalt selbst zu erfolgen. 9. Die strafweise Verlängerung der Präsenzdienstpflicht der im Punkte 1 : f angeführten Personen behandelt der §. 8 und der VI. Abschnitt des I. Theiles. 10. Den Bestimmungen, welche im §. 8, I. Theil über die Verlängerung der Gesammtdienstpflicht der im Punkte 1 : g und h angeführten Personen enthalten sind, wird hinsichtlich der Präsenzdienstpflicht noch beigefügt: a) Deserteure, welche in der Präsenzdienstpflicht stehen, haben nach ihrer Präsentierung den ihnen etwa noch obliegenden Präsenzdienst nachzutragen und überdies die ihnen infolge der Desertion strafweise auferlegte Verlängerung der

[1]) L. W.: „Punkt 4 entfällt."
[2]) L. W.: „Punkt 6 entfällt."

Dienstzeit activ zu dienen;[1]) b) jedes infolge strafgerichtlicher Verurtheilung entstehende Versäumnis der Präsenzdienstzeit von mehr als drei Monaten hat die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht um die Dauer des Versäumnisses und dadurch die entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstzeit zur Folge. §. 3. Beginn des Präsenzdienstes. 1. Die präsenzdienstpflichtigen Recruten — mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen — sind grundsätzlich mit dem Einreihungstage (§. 140, I. Theil) zum Präsenzdienste heranzuziehen. Die vom 1. März bis 30. September mit dem Präsenzdienstantritte des nächstfolgenden 1. October assentierten Freiwilligen der Infanterie- (Tiroler-Jäger-) Regimenter, der Feldjägerbataillone und der Cavallerieregimenter (§. 147 : 13, I. Theil) bleiben bis zu dem zuletzt erwähnten Zeitpunkte im nichtactiven Verhältnisse. In welchen Fällen eine spätere Heranziehung zum Präsenzdienste zu erfolgen hat, ist durch die organischen Bestimmungen für die einzelnen Waffen- (Truppen-) gattungen und Anstalten festgestellt. Wenn besondere Verhältnisse Abweichungen von diesen grundsätzlichen Bestimmungen erheischen sollten, so werden sie fallweise angeordnet werden. Es müssen jedoch auch in solchen Fällen alle eingereihten Recruten mit dem ihrem Einreihungstage nächstfolgenden 1. April unbedingt zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste herangezogen werden. 2. Über die Heranziehung der Einjährig-Freiwilligen zum Präsenzdienste enthält der II. Abschnitt, über die Wechselwirkung des militärischen Präsenzdienstes und der Frequentierung der Hochschulen untereinander, insbesondere der §. 28 die nöthigen Bestimmungen. 3. Wünschen uneingereihte Recruten vor dem Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung den Präsenzdienst anzutreten, so haben sie ihr diesfälliges Ansuchen im Wege der zuständigen Bezirksbehörde beim zuständigen Ergänzungscommando einzubringen, welches dasselbe dem Standeskörper zur Entscheidung übermittelt. Dieser kann dem Ansuchen nur dann entsprechen, wenn die vorzeitige Heranziehung des Bewerbers zum Präsenzdienste für den Dienst vortheilhaft erscheint und ein Abgang auf den normierten Präsenzstand besteht. Wird das Ansuchen vor der Contingentsabrechnung gestellt, so kann demselben überdies nur dann entsprochen werden, wenn der Bewerber zweifellos auf das Recrutencontingent des Heeres (Kriegsmarine) entfällt. Diesbezügliche Ansuchen von Berufsseeleuten der langen Fahrt und der großen Küstenfahrt sind unbedingt zu berücksichtigen. Wird von der ertheilten Eintrittbewilligung binnen vierzehn Tagen — vom Tage der Zustellung des betreffenden Bescheides an gerechnet — kein Gebrauch gemacht oder erfolgte innerhalb dieses Zeitraumes die Präsentierung aus irgend einem Grunde nicht, so erlischt die ertheilte Eintrittbewilligung. Ergibt sich bei der militärärztlichen Untersuchung eines solchen zur Präsentierung einrückenden Mannes, dass derselbe dienstuntauglich sei, so ist er bis zum Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung im uneingereihten Verhältnisse zu belassen und es hat somit bis dahin jedes weitere Verfahren zu unterbleiben.[2]) 4. Wünschen bereits eingereihte, jedoch ausnahmsweise im nichtactiven Verhältnisse belassene Recruten den Präsenzdienst vor dem für sie hiezu bestimmten Tage anzutreten, so haben die Bestimmungen des Punktes 3 sinngemäße Anwendung zu finden. §. 4. Ausnahmsweiser Aufschub des Präsenzdienstes. 1. Ein Aufschub des Präsenzdienstes kann den Recruten ausnahmsweise im Frieden zum Zwecke der Studienvollendung dann bewilligt werden, wenn die Standes- und Dienstverhältnisse ihres Truppen-

---

[1]) L. W.: „Punkt 10a hat zu lauten: Deserteure, welche in der Präsenzdienstpflicht stehen, haben nach ihrer Präsentierung den ihnen etwa noch obliegenden Präsenzdienst nachzutragen."

[2]) L. W.: „Zu Punkt 3 als letzter Absatz beizufügen: Die vorzeitige Einrückung uneingereihter Recruten der Landwehr zur activen Dienstleistung ist in der Regel unstatthaft. Derlei Ansuchen von Berufsseeleuten können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Abgang auf den normierten Stand besteht."

körpers es zulassen. Diese Begünstigung kann nur solchen Recruten gewährt werden, welche zur Zeit ihrer Assentierung dem vorletzten Jahrgange einer inländischen Mittelschule oder einer dieser gleichgestellten Lehranstalt angehören. Die Entscheidung über derlei Ansuchen steht dem Militärterritorialcommando zu, in dessen Bereiche der Bewerber heimatsberechtigt ist. 2. Ein Aufschub des Präsenzdienstes zur Vollendung der Studien an ausländischen Lehranstalten, ferner zu anderen Zwecken als zur Studienvollendung kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nur vom Reichs-Kriegsministerium bewilligt werden. 3. Das Ansuchen ist unter Anschluss des Zeugnisses über den absolvierten vorletzten Jahrgang der bezüglichen Mittelschule (gleichgestellten Lehranstalt), bezw. der sonstigen, die Nothwendigkeit des Präsenzdienstaufschubes nachweisenden Documente bis 31. Juli des Assentjahres im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde beim zuständigen Ergänzungsbezirkscommando einzubringen, welches dasselbe dem Standeskörper übermittelt. Letzterer hat den Act mit der eigenen gutächtlichen Äußerung dem Militärterritorialcommando, bezw. dem Reichs-Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen. 4. Diejenigen, welchen behufs Studienvollendung der Präsenzdienstaufschub bewilligt wurde, haben anfangs October die Fortsetzung der Studien dem Standeskörper nachzuweisen; nach Ablauf der Aufschubsfrist haben sie den ihnen obliegenden regelmäßigen Präsenzdienst abzuleisten. 5. Studienzeugnisse, welche nur infolge des bewilligten Präsenzdienstaufschubes erlangt werden konnten, begründen in keinem Falle einen Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht als Candidat des geistlichen Standes, als Unterlehrer und Lehrer oder als Einjährig-Freiwilliger. 6. Wird ein Truppenkörper (Truppentheil, Anstalt) auf den Kriegsstand versetzt, so erlischt für die im Stande desselben befindlichen mit Aufschub des Präsenzdienstantrittes Beurlaubten diese Begünstigung und es sind dieselben gleichzeitig mit der übrigen Ergänzungsmannschaft zur Dienstleistung einzuberufen. §. 5. Einberufung und Einrückung der Recruten zum Präsenzdienste. 1. Die nach den Bestimmungen des §. 3 zum Präsenzdienste heranzuziehenden uneingereihten Recruten sind über Aufforderung der Truppenkörper und Anstalten durch die zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden im Wege der zuständigen Bezirksbehörden einzuberufen. 2. Über die Einzuberufenden verfassen die Truppenkörper und Anstalten ergänzungsbezirksweise Einberufungslisten nach dem Muster 1[1]) und übersenden sie bis 1. September an die zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden. Diese überprüfen die Einberufungslisten unter Berücksichtigung jener Veränderungen in der Widmung und Eintheilung, welche durch die Contingentsabrechnung hervorgerufen worden sind und verfassen hienach für jeden Mann einzeln die Einberufungskarte nach dem Muster 2.[2]) Die Einberufung hat zum zuständigen Ergänzungsbezirks-

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.
[2]) Dieses Muster lautet:

„Muster 2 zu §. 5.

L. Z.[1])

Einberufungskarte.

Charge, Name, Truppenkörper (Anstalt), Unterabtheilung.

Heimats- (Zuständigkeits-) Gemeinde		Assentjahrgang
		Los-Nr.
Zuständiger politischer Bezirk		Grundbuchblatt-Nr.

wird hiemit zur activen Dienstleistung (militärischen Ausbildung auf die Dauer von acht

commando zu erfolgen.[1]) Die Truppenkörper und Anstalten sind von den beim Ergänzungsbezirkscommando vorgenommenen Abänderungen der Einberufungslisten zu verständigen. Die ausgefertigten Einberufungskarten sind vom Ergänzungsbezirkscommando am 10. September der zuständigen Bezirksbehörde gegen Empfangschein zu übermitteln. 3. Die politische Bezirksbehörde übermittelt die Einberufungskarten — nach Mitfertigung — innerhalb 48 Stunden an die Heimatsgemeinden zur Zustellung an die Betreffenden. Wenn der Einberufene nicht in der Heimatsgemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat, so ist die Einberufungskarte, unter Angabe des Aufenthaltsortes der Bezirksbehörde sofort zurückzustellen, welcher die weitere Zusendung der Einberufungskarte im Wege der

---

Wochen) einberufen und hat $\frac{\text{am 1. October 19..}}{\text{am 1. April 19..}}$ zum $\frac{\text{Ergänzungsbezirkscommando Nr...}}{\text{Infanterieregimente Nr.}}$

in $\frac{\text{........}}{\text{........}}$ zur Präsentierung $\frac{\text{und Absendung an das Infanterieregiment Nr. in ....}}{\text{.................................}}$

einzurücken.

Ist der Heereskörper, zu welchem der Obgenannte einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen, als das Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentierung melden.

Der Einberufene hat die etwa bereits erhaltenen Proprietäten mitzubringen und die eigenen Kleider beizubehalten.

Laut Aufenthaltsveränderungsausweis für den Monat .... hat sich derselbe zu[2]) .... gemeldet.

K. und k. Ergänzungsbezirkscommando Nr. ....

N., am .... 19 . .

N., am ...... 19 . .

Der k. k. Bezirkshauptmann.
Unterschrift.

Unterschrift.

Anmerkung. 1. „L. Z.“ bedeutet: „Laufende Zahl“ des Evidenzprotokolles.

2. Hier ist die letzte Anmeldung zum Aufenthalte oder zur Veränderung desselben aufzunehmen. Wenn aber wegen der sicheren Ausfolgung der Einberufungskarte die genaue Feststellung des Aufenthaltes des Betreffenden nöthig erscheint, sind auch beide Evidenzdaten vereinigt ersichtlich zu machen.

3. Bei uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten entfällt die Eintragung der laufenden Zahl des Evidenzprotokolles und der letzten Anmeldung zum Aufenthalte oder zur Veränderung desselben.

4. < Dem Texte dieser Einberufungskarte ist eine Übersetzung desselben in der Muttersprache des Mannes in Bruchform und etwas kleineren Lettern beigedruckt. >

5. Die Militärterritorialcommanden und das Hafenadmiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirkscommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu betheilen.

6. Papier: weiß; Format: B (Viertelbogen).

L. W.: Das Muster der Einberufungskarte unterscheidet sich von obigem Muster nur dadurch, dass es heißt statt „$\frac{\text{am 1. October 18..}}{\text{am 1. April 18..}}$ zum $\frac{\text{Ergänzungbezirkscommando Nr. ..}}{\text{Infanterieregimente Nr. ..}}$“ „$\frac{\text{am .. October 18 ..}}{\text{am .. October 18 ..}}$ zum $\frac{\text{Landwehrinfanterieregimente Nr. .., 2. Bataillon}}{\text{Landwehrergänzungsbezirkscommando Nr. ..}}$“, „$\frac{\text{Absendung ......}}{}$ an das Infanterieregiment Nr. .. in ...... „.........“ ....“ „Absendung an das .... in ....“, „Heereskörper“ „Landwehrkörper“, „Ergänzungsbezirkes“ „Landwehrergänzungsbezirkes“, „Ergänzungsbezirkscommando“ „Landwehrergänzungsbezirkscommando“, „Militärterritorialcommanden“ „Landwehrterritorialcommanden“.

[1]) **L. W.**: Statt „Die Einberufung .... erfolgen“: „Die Einberufung hat in der Regel zur standeszuständigen Abtheilung, bei den Recruten der berittenen Landwehrtruppen zum Landwehrergänzungsbezirkscommando zu erfolgen.“

politischen Bezirksbehörde des ständigen Aufenthaltortes obliegt. Letztere Bestimmung gilt auch hinsichtlich der in Bosnien und der Hercegovina sich Aufhaltenden. Den im Auslande bleibend sich aufhaltenden Recruten sind die Einberufungskarten von den Bezirksbehörden unmittelbar gegen Postaufgabschein zuzustellen. Für die auf Seehandelsschiffen geheuerten Recruten sind die Einberufungskarten, auf welchen seitens des Ergänzungsbezirkscommandos der Name, die Gattung und die Kategorie (weite Fahrt, große und kleine Küstenfahrt) des Schiffes angegeben ist, an das k. k. Hafencapitanat in Triest, behufs der weiteren Zustellung an dieselben zu senden.[1]) 4. Die Gemeindevorsteher haben die denselben zugekommenen Einberufungskarten mit aller Beschleunigung den Einberufenen, wenn dies jedoch, weil sie ihren ständigen Aufenthaltort zeitweilig verlassen haben, nicht thunlich ist, an die bestellten Mittelspersonen zuzustellen. 5. Die Einberufung der bereits eingereihten Recruten hat nach den Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift zu erfolgen. 6. Jeder Einberufene ist verpflichtet, an dem in der Einberufungskarte angegebenen Tage zu dem darin bezeichneten Ergänzungsbezirkscommando einzurücken. Wenn sich jedoch der Aufenthaltort des Einberufenen nicht im Bereiche dieses Ergänzungsbezirkscommandos befindet und von demselben entfernter gelegen ist, als das Ergänzungsbezirkscommando des Aufenthaltortes, so kann sich der Einberufene bei diesem letzteren Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentierung melden. Die Einrückung kann unter den vorerwähnten Bedingungen auch bei den Ergänzungsbezirkscommanden im Occupationsgebiete, dann von den in Süddalmatien und in dem angrenzenden Theile des Occupationsgebietes sich Aufhaltenden beim Platzcommando in Ragusa oder in Cattaro erfolgen.[2]) 7. Die Einrückung des Einberufenen muss unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, dass durch ein ärztliches Zeugnis, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen würde. Dieses Zeugnis ist — wenn thunlich — von einem activen Militär- (Marine-, Landwehr-) Arzte auszustellen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdrucke zu bringen hat, dass die Beibringung eines von einem Militär- (Marine-, Landwehr-) Arzte ausgestellten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war. 8. Die Einberufenen sind verpflichtet, bis in den Ort, wo sie militärisch bekleidet und ausgerüstet werden, in ihren eigenen Kleidern einzurücken und den Widmungsschein, sowie die Einberufungskarte mitzubringen. §. 6. **Präsentierung der eingerückten Recruten.** 1. Die Präsentierung besteht in der Aufnahme der Betreffenden in den Präsenzstand. 10. Den Präsentierten wird nach erfolgter militärischer Bekleidung der Civilanzug (mit Ausnahme

[1]) L. W.: Zu Punkt 3 als letzten Absatz anzufügen: „Den in den Ländern der ungarischen Krone bleibend sich aufhaltenden Recruten der Landwehr sind die Einberufungskarten im Wege des betreffenden Bezirksbeamten, den im Limgebiete sich aufhaltenden durch die betreffenden Militärstationscommanden zuzustellen."

[2]) L. W.: Punkt 6 hat zu lauten: „Jeder Einberufene ist verpflichtet, an dem in der Einberufungskarte angegebenen Tage zu der darin bezeichneten Abtheilung — bezw. zu dem darin bezeichneten Landwehrergänzungsbezirkscommando — einzurücken. Ist jedoch der Landwehrkörper, bezw. das Landwehrergänzungsbezirkscommando, zu welchem er einberufen wurde, außerhalb des Landwehrergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen, als das Landwehrergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Landwehrergänzungsbezirkscommando zur Präsentierung melden. Die Einrückung kann unter den vorerwähnten Bedingungen auch bei den Ergänzungsbezirkscommanden im Occupationsgebiete erfolgen. In den Ländern der ungarischen Krone haben sich die Einberufenen bei dem nächsten k. und k. Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentierung zu melden, falls der Aufenthaltort des Einberufenen über 75 Kilometer von der Grenze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfernt ist."

der Wäsche) abgenommen und bis zum Austritte aus dem Präsenzdienste aufbewahrt. 11. Hinsichtlich der Bestrafung der Einberufenen, welche nicht zeitgerecht eingerückt sind, sind die Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift maßgebend. §. 7. Bestimmungen hinsichtlich der mit dem Einreihungstage zum Präsenzdienste nicht herangezogenen Recruten. 1. Diejenigen Recruten, welche zum Zeitpunkte der Einreihung zum Präsenzdienste nicht herangezogen werden, erhalten als Legitimationsdocument einen Militärpass (§. 12) und haben den ihnen bei der Assentierung ausgefolgten Widmungsschein zurückzustellen. 2. Recruten, welche zwar mit dem Assenttage eingereiht, jedoch zum Präsenzdienste nicht herangezogen werden, bekommen als Legitimationsdocument unmittelbar nach der Assentierung einen Militärschein (§. 13), den sie bei Erhalt des Militärpasses zurückzustellen haben. 3. Die Ausfolgung der Militärpässe erfolgt nach §. 11; die Rückstellung der Widmungs- und Militärscheine in entgegengesetzter Weise. 4. Die Bestimmungen über die Militärdienst- und persönlichen Verhältnisse der vorerwähnten Recruten während des nichtactiven Verhältnisses sind im III. Theile dieser Vorschrift enthalten, welcher auch die Einberufung dieser Recruten regelt, während die Einrückung und Präsentierung nach den §§. 5 und 6 dieses Theiles zu erfolgen hat. §. 8. Austritt aus dem Präsenzdienste. 1. Der Austritt aus dem Präsenzdienste und die dauernde Beurlaubung hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Präsenzdienstantrittes, grundsätzlich erst gelegentlich des allgemeinen Mannschaftswechsels jenes Jahres zu erfolgen, in welchem der Betreffende mit 31. December den Anspruch auf die Übersetzung in die Reserve erlangt. Soldaten, bei welchen infolge einer civil- oder militär-strafgerichtlichen Verurtheilung eine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht eingetreten ist, erlangen, wenn die Verlängerung mehr als drei, jedoch nicht über sechs Monate beträgt, erst am 1. April, wenn sie mehr als sechs Monate, jedoch nicht über ein Jahr beträgt, aber erst zur Zeit des allgemeinen Mannschaftswechsels des der Beurlaubung ihrer Assentjahrgangsgenossen folgenden Jahres den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung. Dasselbe gilt, wenn die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht mehr als ein Jahr beträgt, hinsichtlich der das Jahr überschreitenden Zeit. Ein Desertionsintercalare kommt beim Anspruche auf die Beurlaubung in gleicher Weise in Betracht. 2.[1]) Wenn die Einhaltung des Friedensstandes weitere Beurlaubungen bedingt, so haben dieselben in der Reihe der nächstjüngeren Linienjahrgänge nach dem Dienstalter, das ist nach der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung, sowie bei Inbetrachtnahme der Conduite zu erfolgen. Insbesondere sind hiebei unter Einhaltung folgender Ordnung jene

---

[1]) L. V.: „Punkt 2, erster Absatz hat zu lauten: Wenn die Einhaltung des Präsenzstandes weitere Beurlaubungen bedingt, so haben dieselben in der Reihe des nächstjüngeren Präsenzjahrganges, nach dem Dienstalter, das ist nach der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung, sowie bei Inbetrachtnahme der Conduite zu erfolgen. Insbesondere sind hiebei und zwar in folgender Ordnung zu berücksichtigen: Landwehrmänner, welche a) auf eine Begünstigung des §. 33 oder 34 des Wehrgesetzes Anspruch erhoben haben, denen eine solche aber mangels der vollen gesetzlichen Voraussetzung nicht zuerkannt werden konnte; b) eine Ackerbauschule mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitwirken, oder die Bewirtschaftung des eigenen Besitzes selbst besorgen werden; c) vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft als Arbeiter thätig gewesen oder dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben; in allen Fällen, wenn die Rücksichtswürdigkeit nachgewiesen wird und die Ergänzungsbehörden übereinstimmend sich für eine ausnahmsweise Behandlung aussprechen. Diesfällige Gesuche sind in dem Jahre, in welchem der betreffende Landwehrmann im vorletzten Präsenzdienstjahre steht, von der politischen Bezirksbehörde begutachtet, an das Landwehrergänzungsbezirkscommando und von diesem mit dem zu begründenden Antrage rechtzeitig an den Standeskörper zu leiten."

Soldaten zu berücksichtigen, welche a) auf eine Begünstigung des §. 33 oder 34 des Wehrgesetzes Anspruch erhoben haben, denen eine solche aber mangels der vollen gesetzlichen Voraussetzung nicht zuerkannt werden konnte; b) eine niedere land- oder forstwirtschaftliche Schule mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitwirken, oder die Bewirtschaftung des eigenen Besitzes selbst besorgen werden; c) vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft als Arbeiter thätig gewesen sind, darunter insbesondere jene, welche sich vor ihrer Einreihung in irgend eine landwirtschaftliche oder Weinbauschule oder in einen landwirtschaftlichen Fachlehrcurs aufnehmen ließen oder sich der Aufnahme in irgend eine der erwähnten Anstalten während ihrer activen Dienstleistung versicherten, und jene, welche dem gewerblichen Arbeiterstand angehört haben, unter diesen letzteren aber in erster Reihe die absolvierten Zöglinge einer gewerblichen Fachschule, in allen Fällen, wenn die Rücksichtswürdigkeit nachgewiesen wird und die Ergänzungsbehörden übereinstimmend sich für eine ausnahmsweise Behandlung aussprechen. Diesfällige Gesuche sind bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde bis 20. Juli jenes Jahres einzubringen, in welchem der betreffende Soldat im vorletzten Jahre seiner Präsenzdienstpflicht steht. Die Bezirksbehörde hat das Gesuch begutachtet an das Ergänzungsbezirkscommando zu leiten und dieses den Verhandlungsact mit seinem Antrage dem Standeskörper bis 15. August zu übermitteln. Die Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf die dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter finden auch Anwendung auf diejenigen Soldaten, bei welchen infolge einer civil- oder militärstrafgerichtlichen Verurtheilung eine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht eingetreten ist. Ihre eventuelle vorzeitige dauernde Beurlaubung hängt sonach nebst den sonstigen hiefür festgestellten Bedingungen von der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, zu welcher die Strafhaft, welche die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht zur Folge hatte, nicht zählt, ab. Soldaten, denen eine strafweise Verlängerung der Liniendienstzeit obliegt, sind hinsichtlich ihres Anspruches auf die dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter, den Angehörigen jenes Assentjahrganges gleichzuhalten, welcher sich ergibt, wenn zu ihrem Assentjahre die Liniendienstpflichtverlängerung zugezählt wird. Eingebrachte Deserteure haben so lange wie die Angehörigen ihres Assentjahrganges präsent zu dienen, und überdies noch die ihnen etwa auferlegte Präsenzdienstverlängerung zu vollstrecken. 3. Von der Beurlaubung nach dem Dienstalter sind die einer besonderen Präsenzdienstpflicht unterliegenden im §. 2:1 a bis e angeführten Soldaten ausgenommen. Absolvierte Zöglinge der Militärbildungsanstalten und Frequentanten der Cadettenschulen, welche die Officiers- (Militärbeamten-) oder Cadettencharge nicht bekleiden, können jedoch in begründeten Fällen ohne Rücksicht auf die ihnen obliegende Präsenzdienstverlängerung, nach dem Dienstalter beurlaubt werden. 4. Ein vorzeitiger Austritt von liniendienstpflichtigen Soldaten aus dem Präsenzdienste kann in folgenden Fällen eintreten: a) bei dauernden Beurlaubungen aus Familienrücksichten nach §. 60, I. Theil; b) bei dauernden Beurlaubungen auf Grund einer vorhergegangenen Superarbitrirung; c) bei dauernden Beurlaubungen bis zur Übersetzung in die Ersatzreserve oder Entlassung (Ausscheidung aus dem Heere, Kriegsmarine); endlich kann d) ein zeitweiliger Austritt aus dem Präsenzdienste bis zur Vorstellung vor eine Überprüfungs- oder Superarbitrierungscommission, dann bis zur Durchführung des bezüglichen Beschlusses erfolgen. §. 11. Legitimationsdocumente im allgemeinen. 1. Mannschaft, welche in das nichtactive Verhältnis gelangt, erhält auf die Dauer desselben als Ausweis über ihr Militärverhältnis ein Legitimationsdocument. 2. Legitimationsdocumente sind: a) der Militärpass (§. 12), b) der Militärschein (§. 13) und c) der Reisepass (§. 14). 3. Die Einhändigung des Legitimationsdocuments hat zu erfolgen: a) an

die aus der activen Dienstleistung tretende Mannschaft nach Beendigung aller durch diesen Austritt bedingten Amtshandlungen; b) an jene, welche nicht mit dem Tage der Assentierung zur Einreihung gelangen und mit dem Einreihungstage zum Präsenzdienste nicht herangezogen werden, sofort nach der Einreihung (§. 7 : 1); c) an jene, welche mit dem Tage der Assentierung eingereiht, zum Präsenzdienste jedoch nicht sofort herangezogen werden, unmittelbar nach der Assentierung (§. 7 : 2); endlich d) bei Wiederinstandnahmen, wenn der Betreffende unmittelbar in das nichtactive Verhältnis tritt, sofort nach der erneuerten Instandnahme. 4. Bezüglich des Vorganges bei der Ausfolgung der Legitimationsdocumente wird noch weiters festgesetzt: a) der aus dem Präsenzdienste in das nichtactive Verhältnis tretenden Mannschaft sind die Legitimationsdocumente von jener Unterabtheilung (Commando u. s. w.) auszufolgen, von welcher die Mannschaft aus dem activen Verhältnisse entlassen wird; b) für die nichtactive Mannschaft, welcher die Militärpässe (eventuell der Reisepass) vom Truppenkörper nicht unmittelbar erfolgt werden können, sind dieselben mittelst eines Verzeichnisses nach dem Muster 6[1]) im Wege des Ersatzkörpers an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando und von diesem an die zuständige Bezirksbehörde zu senden, welcher die weitere Zustellung nach den Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift obliegt. 5. Erlischt die Giltigkeit eines der vorbezeichneten Legitimationsdocumente, oder wird dasselbe durch ein anderes ersetzt, so ist es einzuziehen und vom zuständigen Ergänzungsbezirkscommando zu vernichten. Bei der Einrückung zum Präsenzdienste (activen Dienstleistung) zur militärischen Ausbildung oder Waffenübung ist das Legitimationsdocument abzunehmen und aufzubewahren. §. 12. Militärpass. 1. Mit dem Militärpasse nach dem Muster 7[2]) sind alle Inländer und alle Landesangehörigen Bosniens und der Hercegovina, dann jene Ausländer zu betheilen, welche bei der Aufnahme in das nichtactive Verhältnis ihren bleibenden Aufenthalt im Inlande oder im Occupationsgebiete nehmen. Ausgenommen sind die im §§. 13 : 1 b und c bezeichneten Personen. 4. Die Militärpässe für das Heer sind in dunkelbrauner, für die Kriegsmarine in dunkelblauer Leinwand gebunden.[3]) Die im Militärpasse einzutragenden Daten, nachgefolgten Veränderungen und Zusätze sind deutlich, richtig und vollständig zu schreiben. Radierungen dürfen in demselben nicht vorkommen. Berichtigungen in den Militärpässen sind sofort nur bei Transferierungen und bei Änderungen in der Designierung für Neuformationen nach den Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift, in allen übrigen Fällen aber nur gelegentlich der Waffenübungen, Controlversammlungen und sonstiger sich ergebender Anlässe vorzunehmen. Dieselben sind derart durchzuführen, dass das Gestrichene lesbar bleibt. Neue Daten sind entsprechend einzutragen. Die erfolgte Berichtigung ist nebst kurzer Begründung als Zusatz zu den Personalnotizen aufzunehmen. 5. Alle wie immer gearteten in den Militärpässen aufgenommenen Zusätze und Anmeldungen sind mit dem Datum der Ausfertigung und mit der Unterschrift des die Ausfertigung bewirkenden Commandanten (Vorstandes) zu versehen. In die Militärpässe dürfen nur solche Zusätze aufgenommen werden, welche mit dem Militärdienstverhältnisse im Zusammenhange stehen. Notizen, welche sich auf die Conduite oder auf private und privatrechtliche Angelegenheiten des Mannes beziehen, dürfen nicht aufgenommen werden.

---

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt. — Drucksorten für Militärpässe dürfen nur von hiezu berechtigten Druckereien — gegenwärtig die k. k. Hof- und Staatsdruckerei und die Ueberreuter'sche Buchdruckerei M. Salzer in Wien — und zwar nur auf Grund einer amtlichen Bestellung der Truppenkörper (Anstalten) erfolgt werden.

[3]) L. W.: „Die Landwehrpässe sind in lichtbraunen Ledercartons geheftet.“

Degradierungen sind in den Militärpässen nicht ersichtlich zu machen. Den Degradierten sind neue Militärpässe auszufolgen. 6. Den Organen des Betriebs- und Cassendienstes der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen ist in jenen Fällen, in welchen nichtactive Mannschaft diese Verkehrsanstalten nach dem Militärtarife benützt, zur Vermeidung von Missbräuchen gestattet, die Abstempelung der Militärpässe auf den für die Zusätze bestimmten Blattseiten vorzunehmen. Zur Abstempelung der Militärpässe seitens der genannten Organe der Ergänzungsbezirkscommanden, Gemeinden 2c. darf sich nur kleiner Amtsstempel bedient werden. 7. Der Militärpass ist vom Eigenthümer persönlich in gesicherter Verwahrung zu halten. Der Soldat darf weder eine Abänderung des Militärpasses selbst vornehmen, noch die Abänderung desselben durch einen Unberufenen gestatten; geschah dies dennoch, so hat er es der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes unter Vorlage des Passes schriftlich oder mündlich zu melden. 8. Verliert ein nichtactiver Soldat den Militärpass, oder wird letzterer in einer Weise beschädigt, dass er seinem Zwecke nur ungenügend entspricht, so hat sich der Soldat wegen Erhalt eines Duplicates gleichfalls an die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltortes zu wenden und gleichzeitig den Beköstigungspreis des Militärpasses zu erlegen.[1]) 9. Der Militärpass darf nur in den Fällen, welche durch diese und die sonstigen Militärvorschriften bezeichnet sind, den militärdienstlichen Eingaben angeschlossen werden. Bei jeder Einrückung, sowie zur Controlversammlung, dann bei den An- und Abmeldungen ist der Militärpass mitzunehmen. 10. Die Behörden, Commanden, Truppenkörper oder Anstalten, an welche im Geschäftsverkehre Militärpässe gelangen, haben dieselben einer genauen Prüfung zu unterziehen und bei wahrgenommenen Vorschriftswidrigkeiten nach den obwaltenden Umständen vorzugehen. §. 13. **Militärschein.** 1. Mit dem Militärscheine nach dem Muster 8[2]) sind von den im §. 12 : 1, erster Absatz, bezeichneten Personen zu betheilen: a) diejenigen, welche mit dem Assenttage eingereiht, zum Präsenzdienste jedoch nicht sofort herangezogen werden, bis zum Erhalt des Militärpasses (§. 7 : 2); b) die Mannschaft, welche bis zur Vorstellung vor eine Überprüfungs- oder Superarbitrierungscommission, oder bis zur Durchführung des bezüglichen Beschlusses, weiter jene Mannschaft, welche bis zur Entlassung oder aus sonstigen Gründen voraussichtlich nur vorübergehend in das nichtactive Verhältnis übersetzt wird, insofern sie nicht bereits mit einem Militärpasse betheilt ist; c) die auf Kriegsdauer Assentierten, wenn sie bei der Demobilisierung bis zur Entlassung in das nichtactive Verhältnis übersetzt werden; d) alle übrigen mit dem Militärpasse zu betheilenden Personen, wenn ihnen beim Austritte aus dem activen Dienste der Pass nicht unmittelbar eingehändigt werden kann.[3]) 2. Die Militärscheine sind auszufertigen: a) für die im Punkte 1a bezeichneten Personen vom Ergänzungsbezirkscommando, welches die Assentierung des Betreffenden vorgenommen hat; b) für jene im Punkte 1b bezeichneten Personen, welche nach erfolgter Überprüfung oder Superarbitrierung bis zur Durchführung des bezüglichen Beschlusses in das nichtactive Verhältnis versetzt werden, vom Truppenkörper 2c., welcher

---

[1]) L. W.: „Punkt 8, erster Absatz, hat zu lauten: Verliert ein nichtactiver Landwehrmann den Landwehrpass, oder wird letzterer in einer Weise beschädigt, dass er seinem Zwecke nur ungenügend entspricht, so hat sich der Landwehrmann wegen Erhalt eines Duplicates an die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltortes in den Ländern der ungarischen Krone an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes, im Occupationsgebiete an die nächste dortländige Bezirksbehörde, im Limgebiete an das nächste Militärstationscommando zu wenden."

[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

[3]) L. W.: „Nach d anzufügen: e) Die aus der Reserve und Ersatzreserve des Heeres i die Landwehr übersetzte Mannschaft bei Abgabe ihres Militärpasses (-scheines) behufs Be-ichtigung."

die Vorstellung bewirkt hat; c) in allen anderen Fällen entweder vom Standeskörper (Unterabtheilung) selbst oder vom Ersatzkörper, oder von jenem Truppenkörper (Anstalt), bei welchem der Betreffende zugetheilt ist.[1]) 4. Die Bestimmungen des §. 12 : 4 bis 10 haben auch hinsichtlich des Militärscheines, insoweit sie überhaupt Anwendung finden können, Geltung. §. 14. **Reisepass.** 1. Personen des Mannschaftsstandes, welche im Auslande heimatsberechtigt sind und bei ihrem Übertritte in das nichtactive Verhältnis den Aufenthalt im Auslande (das Limgebiet ausgenommen) nehmen, erhalten Reisepässe. 2. Ausländer, welche mit einem Militärpasse (-Scheine) versehen sind, haben, wenn sie ihren Aufenthalt in das Ausland verlegen, unter Vorlage des Legitimationsdocumentes um einen Reisepass einzuschreiten. Das Ansuchen ist im Wege der Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) des Aufenthaltortes und des Ergänzungsbezirkscommandos, bei welchem dieselben nach den Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift in Evidenz geführt werden, beim Standeskörper einzubringen. 3. Die Truppenkörper (Anstalten) haben Reisepässe fallweise unter Anschluss der nach dem Muster 9[2]) zu verfassenden Personsbeschreibung und der Stempel- und etwaigen Passvisagebür[3]) beim Reichs-Kriegsministerium anzusprechen, welches die Pässe ausfertigt und gleichzeitig deren Vidierung durch die betreffenden Vertretungsbehörden veranlasst.[4]) 4. Inländer, welche bei ihrer Versetzung in das nichtactive Verhältnis in das Ausland reisen, sind mit einem Militärpasse (-Scheine) zu betheilen. Die für solche Reisen erforderlichen Pässe haben sie von der politischen Bezirksbehörde anzusprechen. §. 15. **Freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes.** 1. Jedem, welcher die gesetzliche Liniendienstpflicht im Heere (Kriegsmarine) activ vollendet hat und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Übertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservepflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Unter den gleichen Bedingungen ist auch den nach dem Dienstalter zu beurlaubenden Soldaten, sowie den Dauerndbeurlaubten und Reservemännern die Fortsetzung des Präsenzdienstes, bezw. der Wiedereintritt in die active Dienstleistung gestattet.[5]) Minderjährige bedürfen hiezu der beglaubigten, oder von der Bezirksbehörde des Aufenthaltortes bestätigten Zustimmung des Vaters oder Vor-

---

[1]) L. W.: Nach c anzufügen: d) Die im Punkte 1 unter e) angeführte Mannschaft hat ihre Militärpässe (-scheine) innerhalb drei Wochen vom Tage ihrer Übersetzung in die Landwehr behufs entsprechender Berichtigung an die Bezirksbehörde des Aufenthaltortes einzusenden und erhält bis zur Rückstellung desselben einen vom Landwehrevidenzbeamten — in den Gemeinden mit eigenem Statute von dem die Evidenz der Mannschaft führenden Organe — gefertigten Landwehrschein. Die in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden derlei Personen senden ihre Militärpässe (-scheine) im Wege des Gemeindevorstehers des Aufenthaltortes an den betreffenden Bezirksbeamten. Die im Occupations- (Lim-)gebiete sich aufhaltenden derlei Personen senden ihre Militärpässe (-scheine) im Wege der nächsten dortländigen Bezirksbehörde (Militärstationscommando) an die zuständige Bezirksbehörde."

[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

[3]) Hinsichtlich der Stempel- und Passvisagebür heißt es in Muster 9: „**Anmerkung:** 1. Nach den derzeit bestehenden Bestimmungen sind beizuschließen: die Stempelgebür von 1 fl. — kr. und die Passvisagebür von 3 fl. — kr. für Pässe nach Russland, von 2 fl. 40 kr. für Pässe nach der Türkei, von 10 Francs in Silber oder 5 fl., in Noten für Pässe nach Frankreich, 2 Franken 50 Centimes = 1 fl. 19 kr. für Pässe in die Schweiz. Für andere Länder bestehen keine Passvisagebüren."

[4]) L. W.: „Punkte 1, 2 und 3 entfallen."

[5]) L. W.: „Jedem, welcher die gesetzliche Präsenzdienstpflicht in der Landwehr activ vollendet hat und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Übertrittes in das nichtactive Verhältnis und über die Dauer der Landwehrdienstpflicht hinaus die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Unter den gleichen Bedingungen ist den nichtactiven Landwehrmännern der Wiedereintritt in die active Dienstleistung gestattet."

mundes. Dauerndbeurlaubte und Reservemänner haben ihr diesfälliges Ansuchen im Wege der zuständigen Bezirksbehörde und des zuständigen Ergänzungsbezirks-commandos bei ihrem Standeskörper einzubringen. 2. Die freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes wird vom Commandanten des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt) bewilligt; es kann jedoch der Wiedereintritt in die active Dienstleistung nur gestattet werden, wenn beim betreffenden Truppenkörper ꝛc. ein Abgang auf den normierten Präsenzstand besteht. Bei den Militärverpflegs- und Betten-magazinen wird die Bewilligung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes, sowie zum Wiedereintritt in die active Dienstleistung über Antrag des Magazinsvorstandes vom Chef der Corps- (Militärcommando-) Intendanz ertheilt.[1]) Wird von der ertheilten Eintrittbewilligung binnen vierzehn Tagen — vom Tage der Zustellung des betreffenden Bescheides an gerechnet — kein Gebrauch gemacht, oder erfolgte innerhalb dieses Zeitraumes die Präsentierung aus irgend einem Grunde nicht, so erlischt die ertheilte Eintrittbewilligung. 3. Die materiellen Begünstigungen der Unterofficiere, welche über die ihnen obliegende Linien- oder über die darüber hinausgehende Präsenzdienstpflicht freiwillig in der activen Dienstleistung stehen, sind durch eine besondere Vorschrift[2]) geregelt. 4. Einjährig-Freiwillige, welche nicht Berufsofficiersaspiranten sind (§. 19 : 17), können nach vollstrecktem Präsenzdienste die active Dienstleistung fortsetzen, wenn sie sich ihrer Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige begeben. Diejenigen, welche den Präsenzdienst auf eigene Kosten abgeleistet haben, treten in die ärarische Gebür. In den Bezug einer materiellen Begünstigung können dieselben erst nach vollstrecktem drei- (bei der Kriegsmarine vier-) jährigen Präsenzdienste gelangen. Hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen, welche Berufsofficiersaspiranten sind, enthält der §. 19 : 17 die Bestimmungen. 5. Für diejenigen, denen die Fortsetzung der activen Dienstleistung bei Bezug materieller Begünstigungen bewilligt wurde, tritt der Anspruch auf den Austritt aus dem Präsenzdienste mit 31. December, bei allen anderen freiwillig in der activen Dienstleistung Verbliebenen mit dem Zeitpunkte des nächsten allgemeinen Mannschaftswechsels ein.[3]) Die in keine Rangclasse eingetheilten, Gage beziehenden Personen des Heeres und der Kriegsmarine, welchen eine Präsenzdienstpflicht nicht mehr obliegt, sind hinsichtlich des Austrittes aus dem Präsenzdienste — unbeschadet ihrer Gesammtdienstpflicht — an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden. Diejenigen, welchen noch eine Reserve- oder Landwehrdienstpflicht obliegt, sind demgemäß zu übersetzen; jene hingegen, welche die Dienstpflicht gänzlich vollstreckt haben, zu entlassen. Unterofficieren, welche auf Grund des Gesetzes v. 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60[4]), im Civilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste provisorisch oder nach zwölfjähriger Dienstzeit, wenn auch vor vollendeter Gesammtdienstpflicht bleibend angestellt werden, ist der Austritt aus dem Präsenzdienste mit dem, dem Antritte der Civildienststelle vorangehenden Tage gestattet. Hinsichtlich der Unterofficiere, welche nach vollendeter Gesammtdienstpflicht bleibend angestellt werden, wird auf den §. 58 hingewiesen. §. 16. Erneuerte Beiziehung von Liniendienstpflichtigen zum Präsenzdienste. 1. Die Dauerndbeurlaubten, welche präsenzdienstpflichtig sind, können jederzeit zum Präsenzdienste herangezogen werden. Der Umstand, dass dieselben bereits im Präsenzdienste gestanden sind, kommt hiebei nicht in Betracht.

---

[1]) 2. N.: Die Worte „Bei den . . . . ertheilt“ entfallen.

[2]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

[3]) 2. N.: „Punkt 5, erster Absatz hat zu lauten: Den Anspruch auf den Austritt aus dem Präsenzdienste der bei Bezug materieller Begünstigungen in activer Dienstleistung Verbliebenen tritt mit 31. December ein.“

[4]) Dieses Gesetz ist im I. Bde. auf S. 214 ff. abgedruckt.

Hierunter sind jedoch diejenigen nicht begriffen, welchen ein Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde. 2. Eine erneuerte Beiziehung von Liniendienstpflichtigen, welche nach dem Dienstalter dauernd beurlaubt wurden, zum Präsenzdienste kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Standesverhältnisse des betreffenden Heereskörpers oder besondere an denselben gestellte Anforderungen es erheischen. Zu welchem Zeitpunkte eine erneuerte Beiziehung von Liniendienstpflichtigen behufs Ergänzung des betreffenden Heereskörpers auf den Friedensstand erfolgen kann, ist durch die organischen Bestimmungen für die einzelnen Waffen- (Truppen-) Gattungen und Anstalten[1]) festgestellt. 3. Die erneuerte Beiziehung der Liniendienstpflichtigen zum Präsenzdienste hat nach dem Dienstalter und nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung in der dem Anspruche auf die Beurlaubung entgegengesetzten Reihenfolge stattzufinden. Soldaten, welche auf Grund einer vorhergegangenen Superarbitrierung beurlaubt wurden, sind nach Ablauf des Urlaubes zum obliegenden Präsenzdienste erneuert heranzuziehen. 4. Die Dauerndbeurlaubten, welche in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht sich befinden, dürfen zur Ergänzung auf den Friedensstand nur über besondere Weisung des Reichs-Kriegsministeriums herangezogen werden.[2]) 5. Für die Einberufung, Einrückung und Präsentierung der erneuert zum Präsenzdienste beigezogenen Mannschaft gelten die Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift.[3]) §. 17. Rückübertritt in das nichtactive Verhältnis. 1. Beim Rückübertritte in das nichtactive Verhältnis ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für den Austritt aus dem Präsenzdienste in den §§. 8, 9 und 10 vorgezeichnet ist. §. 18. Freiwilliger Präsenzdienst von Ersatzreservisten. 1. Den Ersatzreservisten kann der Eintritt in den Präsenzdienst nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des §. 3 : 3 und 4 gestattet werden. Die Einrückung derselben hat nach §. 5 : 6, die Präsentierung nach §. 6 zu erfolgen. 2. Hinsichtlich des Anspruches auf den Austritt aus dem Präsenzdienste sind die Bestimmungen des §. 15 : 5 maßgebend. Bei der Durchführung des Austrittes ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bezüglich der Liniendienstpflichtigen vorgezeichnet ist. 3. In den Bezug der materiellen Begünstigungen können Ersatzreservisten, welche zu Unterofficieren befördert wurden, erst nach vollstrecktem dreijährigen Präsenzdienste gelangen.[4]) **II. Abschnitt.** Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen. §. 19. Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen im Soldatenstande des Heeres. 1. Der Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen beginnt mit 1. October. Die Einjährig-Freiwilligen sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Assentierung für den 1. October des Jahres, in welchem sie den Präsenzdienst anzutreten haben (§. 72, I. Theil), nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen einzuberufen. In welche Stationen die Einberufung zu erfolgen hat, bestimmen die Commanden der Truppenkörper. 2. Die Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten haben direct zu dem in der Einberufungskarte bezeichneten Truppenkörper (Truppentheile) einzurücken; desgleichen jene Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten, deren Einrückungsstation im Ergänzungsbezirke ihres Aufenthaltortes liegt, oder außerhalb dieses Bezirkes sich befindet, aber dem Aufenthaltorte näher ist, als die Ergänzungsbezirksstation. Alle anderen Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten können sich zum Dienstantritte beim Ergänzungsbezirkscommando ihres Aufenthaltortes melden. 3. Die Präsen-

[1]) Diese Bestimmungen werden hier nicht abgedruckt.
[2]) L. W.: Punkt 4 entfällt.
[3]) Sieh dieselben unten in diesem Capitel unter c.
[4]) L. W.: „Punkt 3 hat zu lauten: In den Bezug der materiellen Begünstigungen können Ersatzreservisten, welche zu Unterofficieren befördert wurden, erst nach vollstrecktem dreijährigen Präsenzdienste gelangen.“

tierung der direct einrückenden Einjährig-Freiwilligen erfolgt beim Truppenkörper (Truppentheile), der übrigen beim Ergänzungsbezirkscommando, welches die Absendung der Präsentierten an den Bestimmungsort veranlasst. Die Einjährig-Freiwilligen werden als Soldaten ohne Chargengrad nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen präsentiert. 4. Die Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten haben, wenn sie den Präsenzdienst nicht in dem Jahre ihrer Assentierung antreten, einen Monat vor dem Antritte desselben, spätestens aber beim Präsenzdienstantritte nachzuweisen, dass jene materiellen Verhältnisse, unter welchen ihnen die Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten bewilligt wurde, noch fortbestehen. Die Beurtheilung der beigebrachten Nachweise obliegt dem Standeskörper. 5. Den Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten, welche die für den Dienst auf Staatskosten erforderliche wissenschaftliche Befähigung (§. 64 : 2 und 3, I. Theil) besitzen und nach §. 69 : 5, I. Theil nachweisen, dass sie auf eigene Kosten nicht dienen können, ist die Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten vom Standeskörper zu bewilligen; gehören sie der Cavallerie an, so sind sie gleichzeitig nach eigener Wahl und Eignung zu einer anderen Waffengattung zu transferieren. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche auf eigene Kosten nicht zu dienen vermögen und die für den Dienst auf Staatskosten erforderliche wissenschaftliche Befähigung nicht besitzen, haben hiedurch den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes verloren. Die Entscheidung hierüber steht dem Standeskörper des Einjährig-Freiwilligen zu; letzterem ist die Berufung nach §. 71, I. Theil freigestellt. Solche Einjährig-Freiwillige haben den ihnen obliegenden regelmäßigen Präsenzdienst — vom Tage des Dienstantrittes an gerechnet — abzuleisten und sind sodann in denjenigen Reservejahrgang zu übersetzen, in welchen sie nach ihrer Dienstzeit (§. 11, I. Theil) gehören. Die in den vorstehenden zwei Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Änderung der Verhältnisse während des Präsenzdienstes eingetreten ist. 6. Die Einjährig-Freiwilligen werden zur theoretischen Ausbildung grundsätzlich in Einjährig-Freiwilligenschulen vereinigt. Im Occupationsgebiete werden solche Schulen nicht aufgestellt.[1]) 7. Zum Zwecke der praktischen Ausbildung und Dienstleistung haben die Einjährig-Freiwilligen grundsätzlich zu den in der Stabsstation ihres Truppenkörpers befindlichen Unterabtheilungen einzurücken. 8. Insofern zur Regelung der Standesverhältnisse in den Einjährig-Freiwilligenschulen und zum Zwecke der praktischen Ausbildung ein Ausgleich nothwendig ist, sind in auswärtige Stationen zunächst Einjährig-Freiwillige auf Staatskosten, in zweiter Linie aber solche Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten zuzutheilen, welche sich freiwillig hiezu melden. Wird in dieser Weise die nöthige Abhilfe nicht erzielt, so können auch andere Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten zugetheilt werden. Diese Zutheilung soll stets nach dem Assenttage — vom jüngsten angefangen — erfolgen. Die Absendung in auswärtige Garnisonen erfolgt auf Kosten des Ärars. 9. Der einjährige Präsenzdienst ist ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet.

---

[1]) L. W.: „Punkt 6 hat zu lauten: Die Einjährig-Freiwilligen werden zur theoretischen Ausbildung grundsätzlich in Officiersaspirantenschulen vereinigt und gelten für deren sonstige Behandlung die diesbezüglichen Bestimmungen. Zu diesem Zwecke ist jährlich über die Zahl der zum Präsenzdienste einberufenen Einjährig-Freiwilligen eine Eingabe zu verfassen (Circ. Vdg. Nr. 7725/2325 IV. v. J. 1889 — Landw. V. B. 19) und bis 15. October von den Truppenkörpern dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. Dasselbe verfügt, gelegentlich der Etablierung der Officiersaspirantenschulen, die Eintheilung der zum Präsenzdienste eingerückten Einjährig-Freiwilligen in diese Schulen. Die Ableistung des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen der Landwehr bei anderen Truppenkörpern kann, mit Ausnahme des im Punkte 19 vorgesehenen Falles, nur unter besonderen Umständen, mit Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung stattfinden."

10. Ansuchen um Transferierungen nach bereits erfolgter Einberufung sind nicht statthaft. Den Einjährig-Freiwilligen, deren Truppenkörper die Garnison wechseln, kann vom Militärterritorialcommando im Frieden und unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, den Präsenzdienst bei einem Truppenkörper derselben Waffengattung in der bisherigen Garnison fortzusetzen, wenn diese auch sonst ihr bleibender Wohnort ist. Das Militärterritorialcommando verfügt dementsprechend deren Zutheilung. Unter den oben erwähnten persönlichen Verhältnissen ist namentlich der Fall begriffen, dass der Einjährig-Freiwillige im Hause seiner Eltern oder Angehörigen wohnt, von denselben erhalten wird, und nachweist, dass er die durch den Garnisonwechsel verursachten Mehrauslagen des Präsenzdienstes auf eigene Kosten nicht zu tragen vermag. 11. Die Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kaserniert werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen, wie z. B. bei Unterkunft des Truppenkörpers in entfernten Forts, Baracken u. dgl., ferner, wenn das Verhalten der Einjährig-Freiwilligen den Dienst benachtheiligt oder wenn sie diese Erlaubnis missbrauchen; in diesen beiden Fällen, wenn sie deshalb schon bestraft wurden. Die eventuelle Entziehung der Erlaubnis steht dem Commandanten des Truppenkörpers (Truppentheiles) zu, bei welchem der Präsenzdienst abgeleistet wird, bezw., bei welchem der Einjährig-Freiwillige thatsächlich in Ausbildung steht. 12. Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten können im Erkrankungsfalle über ihr Ansuchen in ein Militärspital aufgenommen werden, wenn sie die durch die Gebürenvorschrift für Heilung und Verpflegung festgesetzte Pauschalvergütung entrichten. Werden sie zuhause ärztlich behandelt, so gelten die Bestimmungen des Dienstreglements, I. Theil, Punkt 269 und 272. Einjährig-Freiwillige, welche während des ersten Präsenzjahres ununterbrochen länger als drei Monate krank oder krankheitshalber beurlaubt waren, haben den hiedurch versäumten Präsenzdienst nachzutragen. 13. Einjährig-Freiwillige, welche gerichtlich verurtheilt wurden, haben — auch wenn der Verlust der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes hiemit nicht verbunden ist — die durch die Verurtheilung versäumte Präsenzdienstzeit nachzutragen, wenn das Versäumnis mehr als drei Monate beträgt. Einjährig-Freiwillige, welche während des Präsenzdienstes in Untersuchungshaft gestanden sind, haben aus diesem Grunde nicht nachzudienen. 14. Die Modalitäten, unter welchen nach beendetem einjährigen Präsenzdienste die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, dann die Ernennung zum Cadetten oder Lieutenant in der Reserve erfolgt, sind durch die Instruction für die Truppenschulen[1]) festgestellt. 15. Die Prüfung findet grundsätzlich nur einmal im Jahre, Ende September, statt; ausnahmsweise kann die Prüfung in die ersten Tage des Monates October verlegt werden. Die nachträgliche Ablegung derselben ist vom Truppendivisionscommando (dort, wo die Prüfungen bei einem Brigadecommando stattfinden, von diesem) nur jenen Einjährig-Freiwilligen zu gestatten, welche durch eine militärärztlich nachgewiesene Krankheit an der Ablegung der Prüfung zum regelmäßigen Termine verhindert waren, oder durch eine länger als einen Monat andauernde Krankheit während des Präsenzjahres im militärischen Unterrichte, bezw. in der militärischen Ausbildung zurückgeblieben sind und vor Beginn der Prüfung um Aufschub derselben bitten. Die Betreffenden haben bis zur Ablegung der Prüfung präsent zu dienen. Die in den Punkten 12 und 13 bezeichneten Einjährig-Freiwilligen können erst am Schlusse des ihnen obliegenden Präsenz-

---

[1]) Diese Instruction wird hier nicht abgedruckt.

dienstes zur Prüfung zugelassen werden.[1]) 16. Zur Ablegung der Prüfung sind, mit Ausnahme der Kranken, dann jener, welche nachzudienen haben, alle Einjährig-Freiwilligen vorzurufen; es steht jedoch jedem derselben frei, in Gegenwart der Prüfungscommission die Erklärung abzugeben, dass er von der Prüfung zurücktrete. Solche Einjährig-Freiwillige haben sofort zu ihrem standeszuständigen Truppenkörper einzurücken. 17. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche die Prüfung bestehen, sind wie folgt zu behandeln: a) jene, welche sich dem militärischen Berufe zu widmen beabsichtigen und den im §. 4:1, zweiter Absatz, der „Besonderen Bestimmungen" des IV. Theiles der Wehrvorschriften gestellten Bedingungen in jeder Hinsicht vollkommen entsprechen, sind in der activen Dienstleistung zu belassen und werden bis zu ihrer von einer entsprechenden Probedienstleistung abhängigen Übersetzung in den Berufsstand zu Reservecadetten, eventuell Reserveofficieren ernannt; b) alle übrigen werden in die Reserve übersetzt und, insofern sie auch den sonstigen für die Erlangung der Officierscharge erforderlichen Bedingungen entsprechen, auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Reserveofficieren und, wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Reservecadetten ernannt. 18. Von denjenigen Einjährig-freiwilligen, welche die Prüfung nicht bestehen, sind: a) jene, welche während des Präsenzdienstes Eifer, tadelloses Betragen und Interesse für den militärischen Dienst bewiesen haben und denen daher von der Prüfungscommission ausnahmsweise die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung zuerkannt wird, falls sie nicht freiwillig ein zweites Jahr präsent dienen wollen, dauernd zu beurlauben, sie dürfen bis zu ihrer Übersetzung in die Reserve (§. 30:1 c) zur Ergänzung des Präsenzstandes nicht einberufen werden; es steht ihnen jedoch frei, nach Ablauf eines Jahres, und zwar beim nächsten regelmäßigen Prüfungstermine (September) die Prüfung zu wiederholen; b) die übrigen, sowie diejenigen, welche von der Prüfung zurückgetreten sind, sind zu verhalten, ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihres Truppenkörpers präsent zu dienen. Hinsichtlich der letzterwähnten Kategorie wird die Prüfungscommission sich auch auszusprechen haben, ob ihnen die Theilnahme an dem Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen auch im zweiten Präsenzjahre zu gestatten wäre oder nicht. 19. Einjährig-Freiwillige der berittenen k. k. Landwehrtruppen leisten den Präsenzdienst bei den Cavallerieregimentern des Heeres ab.[2]) §. 20. **Zweites Präsenzjahr der Einjährig-Freiwilligen.**[3]) 1. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihres Truppenkörpers präsent zu dienen haben (§. 19:18b), behalten die Eigenschaft eines Einjährig-Freiwilligen und sind demnach auch während des zweiten Präsenzjahres von den gewöhnlichen Kasern- (Lager-) Arbeiten zu entheben. Wenn sie das zweite Präsenzjahr auf eigene Kosten abzuleisten wünschen, haben dieselben die im §. 69:4 d, I. Theil, vorgeschriebene Erklärung des Vaters oder Vormundes erneuert, und zwar bis Ende October beizubringen, in welchem Falle sie unter den im §. 19:11 ausgesprochenen Modalitäten außerhalb der Kaserne wohnen dürfen. 2. Denjenigen Einjährig-Freiwilligen, hinsichtlich welcher die Prüfungscommission sich dahin ausgesprochen hat, dass sie einer Berücksichtigung würdig sind, kann — wenn sie darum bitten und insofern die dienstlichen Verhältnisse

---

[1]) L. W.: „Zu den Punkten 14 und 15: Die Abhaltung der Prüfungen zum nichtactiven Officier wird durch die Bestimmungen für die Officiersaspirantenschulen geregelt. Die nachträgliche Ablegung derselben im Sinne des Punktes 15 ist von den Landwehrcommanden, bei gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium für Landesvertheidigung, zu bewilligen.

[2]) L. W.: „Zu Punkt 19 anzufügen: Die Landwehrcommanden, in deren Bereich sich berittene Landwehrtruppen befinden, haben bis 10. September die Zahl der mit 1. October den Präsenzdienst antretenden Einjährig-Freiwilligen vom Stande der berittenen Landwehrtruppen dem betreffenden Militärterritorialcommando bekanntzugeben."

[3]) Sieh hiezu die Fußnote 1 auf S. 20.

es zulassen — die Bewilligung ertheilt werden, auch im zweiten Präsenzjahre an dem Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen, bezw. an der weiteren praktischen Ausbildung zum Reserveofficier theilzunehmen. Solche Einjährig-Freiwillige verbleiben in der Regel bei ihren standeszuständigen Truppenkörpern; ist jedoch ihre Zahl zu groß, oder bestehen bei diesen Truppenkörpern keine Einjährig-Freiwilligenschulen, so wird das hiezu berufene Commando, bezw. das Reichs-Kriegsministerium den erforderlichen Ausgleich treffen.[1]) 3. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres bleibt es den Einjährig-Freiwilligen unbenommen, sich der Prüfung zum Reserveofficier zu unterziehen, es erfolgt alsdann, ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung, die Übersetzung in die Reserve. 4. Einjährig-Freiwillige, welche zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres verpflichtet sind, das erste Präsenzjahr aber krankheitshalber erst nach dem regelmäßigen Termine (30. September) vollstreckt haben, sind in Bezug auf die Ableistung des weiteren Präsenzdienstes so zu behandeln, als wenn sie vom Tage des (ersten) Präsenzdienstantrittes ununterbrochen in der activen Dienstleistung gestanden, bezw. dienstbar gewesen wären und daher nach Ablauf von zwei Jahren, vom Beginne des Präsenzdienstes, in die Reserve zu übersetzen. §. 21.[2]) **Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen in der Kriegsmarine.** 1. Rücksichtlich der Ableistung des Präsenzdienstes in der Kriegsmarine sind im allgemeinen die für das Heer giltigen Grundsätze und Directiven maßgebend. 2. Der Einjährig-Freiwilligendienst der Berufsseeleute und jener im Maschinenbau- und -Betriebe wird nur auf Staatskosten abgeleistet. 3. Die Einberufung aller Einjährig-Freiwilligen der Kriegsmarine zur Ableistung des Präsenzdienstes erfolgt über Aufforderung des Matrosencorps nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen, und zwar für den 1. October des Jahres, in welchem sie den Präsenzdienst anzutreten haben. Den Einjährig-Freiwilligen wird gestattet, sich nach den Bestimmungen des §. 19:2 zum Dienstantritte bei dem Ergänzungsbezirkscommando ihres Aufenthaltsortes zu melden, welches ihre Präsentierung und Absendung zum Matrosencorps in Pola veranlasst. 4. Nach Ablauf des einjährigen Präsenzdienstes wird durch eine Prüfung festgestellt, ob die Einjährig-Freiwilligen des Seemannsberufes die Eignung zu Reserve-See-Cadetten 2. Classe oder zu Steuerunterofficieren, jene des Maschinenwesens die Eignung zu Maschinenunterofficieren besitzen. Die Modalitäten, unter welchen die Ablegung der Prüfung erfolgt, sind durch besondere Vorschriften geregelt. Die Einjährig-Freiwilligen, welche die Prüfung bestehen, werden nach dem Ergebnisse derselben, und zwar die Berufsseeleute — insofern sie auch den sonstigen Bedingungen entsprechen — als Seecadetten 2. Classe, sonst aber als Steuerunterofficiere, die Einjährig-Freiwilligen des Maschinenwesens als Maschinenunterofficiere in die Reserve übersetzt. Jene hingegen, welche für die Beförderung in eine Unterofficierscharge nicht geeignet erklärt wurden, haben ein zweites Jahr bei der Kriegsmarine präsent zu dienen. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres können sie die Prüfung wiederholen, und es erfolgt alsdann, ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung die Übersetzung in die Reserve. 5. Einjährig-Freiwillige, welche nach Ableistung des Präsenzdienstes als Maschinenunterofficiere in die Reserve übersetzt wurden und den Nachweis über die mit gutem Erfolge abgelegten beiden Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach an einer technischen Hochschule beizubringen vermögen, können auf eigenes Ansuchen zu Maschinenbau- und -Betriebseleven in der Reserve ernannt werden. 6. Einjährig-Freiwillige, welche eine höhere

[1]) L. W.: „Statt „Solche Einjährig-Freiwillige . . . . treffen": „Die Einjährig-Freiwilligen der Landwehr werden in diesem Falle in eine Officiersaspirantenschule eingetheilt."

[2]) L. W.: „Der §. 21 entfällt."

Gewerbeschule oder den an der Staatsgewerbeschule in Triest bestehenden Schiffbaucurs absolviert haben und nach Ableistung des Präsenzdienstes für eine Unterofficierscharge geeignet befunden wurden, können, falls sie noch zwei weitere Jahre activ gedient haben, um die Ablegung der Maschinistenprüfung ansuchen, und werden, wenn sie dieselbe mit gutem Erfolge bestehen, entweder für die Ernennung zum Berufsmaschinisten 3. Classe vorgemerkt, oder aber auf ihre Bitte zu Maschinisten 3. Classe in der Reserve ernannt. §. 22.[1]) Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen in den Militärverwaltungsbranchen. 1. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche nach §. 75, I. Theil, die Ausbildung im Verpflegsdienst bewilligt wurde, sind nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung dem Militärverpflegsmagazine in Wien oder Budapest zuzutheilen. Diejenigen, welchen die Ausbildung im Militärbaurechnungsdienste gestattet wurde, werden nach der erwähnten Ausbildung einer Militärbauabtheilung zur Dienstleistung zugewiesen. 2. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, sind sofort in die Reserve zu übersetzen und werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Accessisten oder Praktikanten in der Reserve ernannt. Jene hingegen, welche die bezügliche Prüfung nicht bestehen, haben zu ihren standeszuständigen Unterabtheilungen einzurücken und daselbst im Soldatenstande ein weiteres Jahr präsent zu dienen. 3. Während des zweiten Präsenzjahres können diejenigen, welche einer Berücksichtigung würdig befunden werden, über ihre Bitte an dem Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes unter den im §. 20 ausgesprochenen Bedingungen theilnehmen. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres können sie entweder die Prüfung zum Militärbeamten wiederholen, oder jene für Reserveofficiere ablegen, und es erfolgt alsdann, ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung, die Übersetzung in die Reserve. 4. Im übrigen finden die einschlägigen Bestimmungen des §. 19 Anwendung. §. 23. Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligenmediciner. 1. Einjährig-Freiwilligenmediciner können den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande nur bei der Infanterie oder Jägertruppe, und zwar nur in der Zeit vom 1. April bis Ende September ableisten. Dieselben sind für den 1. April jenes Jahres, in welchem sie den Präsenzdienst anzutreten wünschen, bezw. antreten müssen, über Aufforderung des Standeskörpers gleich der übrigen Mannschaft einzuberufen (§. 76 : 4 und 7, I. Theil). 2. Diese Einjährig-Freiwilligen können, wenn es ihre militärische Ausbildung erheischt, vom Militärterritorialcommando über Antrag ihres Standeskörpers auch anderen Infanterieregimentern (Jägerbataillonen) derselben Garnison zugetheilt, eventuell auch in eine eigene Abtheilung vereinigt werden. Nach der ersten achtwöchentlichen militärischen Ausbildung haben sie ihre weitere praktische Ausbildung im Truppendienste bei ihren Unterabtheilungen zu erhalten. Diese Ausbildung hat sich auf die für den Corporal nöthigen Dienstkenntnisse und auf den Unterricht für den Dienst als Blessiertenträger, insbesondere für die Verwendung als Führer einer Blessiertenträgerpatrouille zu erstrecken. 3. Nach Ablauf des halbjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande sind diese Einjährig-Freiwilligen bis zum Antritte des halbjährigen Präsenzdienstes als Arzt dauernd zu beurlauben, es wäre denn, dass dieselben auf Grund des beigebrachten Doctordiploms den Präsenzdienst unmittelbar bei einer Militärsanitätsanstalt fortzusetzen hätten. 4. Die Einjährig-Freiwilligenmediciner, welche den Präsenzdienst im Soldatenstande abgeleistet und das Doctordiplom erlangt haben, sind zur Ableistung des halbjährigen Präsenzdienstes als Assistenzarztstellvertreter über Aufforderung jener Militärsanitätsanstalt einzuberufen, in deren Stand sie gehören, und zwar

[1] L. W.: „Der §. 22 entfällt."

für den der Erlangung des Doctordiploms nächstfolgenden 1. April, bezw. 1. October (§. 76:7, 9, 10, 11 und 13, I. Theil).[1]) 5. Nach entsprechend vollstrecktem einjährigen Präsenzdienste werden die Einjährig-Freiwilligenmediciner, insofern sie den sonstigen für die Erlangung der Officierscharge erforderlichen Bedingungen entsprechen, zu Assistenzärzten in der Reserve des Heeres, bezw. der Kriegsmarine ernannt, sonst aber als Assistenzarztstellvertreter in die Reserve des Heeres übersetzt. 6. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medicinischen Studien aufgegeben oder bis zum 1. April jenes Jahres, in welchem sie das 28. Lebensjahr vollstrecken, nicht vollendet haben, sowie diejenigen, welche die medicinischen Studien zwar vollenden, das Doctordiplom jedoch bis zum vorerwähnten Zeitpunkte nicht erlangt haben, sind vom Standeskörper zur Ableistung des Präsenzdienstes im Soldatenstande auf den nächstfolgenden 1. October, bezw. zur Fortsetzung desselben auf den nächstfolgenden 1. April einzuberufen. Nur denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche zwar die medicinischen Studien aufgegeben, jedoch ein anderes Fachstudium an einer Hochschule begonnen haben, ist der Aufschub des Präsenzdienstes nach den Bestimmungen des §. 72, I. Theil, gestattet. Für die weitere Behandlung dieser Einjährig-Freiwilligen gelten die diesbezüglich hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes bestehenden Bestimmungen. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche das Doctordiplom bis zum erwähnten Zeitpunkte nicht erlangt haben, jedoch durch Vorlage einer Abschrift des Absolutoriums die Vollendung der medicinischen Studien nachweisen, nachdem dieselben ohne Rücksicht auf das Ergebnis der am Schlusse des ersten Präsenzdienstes abzulegenden Prüfung in die Reserve zu übersetzen, daher zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten sind. 7. Im übrigen finden die einschlägigen Bestimmungen des §. 19 sinngemäße Anwendung. 8. Die Einjährig-Freiwilligenmediciner der Landwehr leisten den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande bei der Landwehr, jenen als Arzt bei einer Militärsanitätsanstalt des Heeres ab. Für die auf Staatskosten dienenden derlei Einjährig-Freiwilligen werden die Auslagen für das letztere halbe Jahr seitens der Landwehr an das Heer refundiert. §. 24. **Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligenpharmaceuten.** 1. Die Einjährig-Freiwilligenpharmaceuten sind im Stande der Sanitätstruppe zu führen.[2]) 2. Sie haben den einjährigen Präsenzdienst bei der Apotheke eines Garnisons- oder Truppenspitales abzuleisten.[3]) 3. Dieselben sind zum einjährigen Präsenzdienste nach den Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschriften, und zwar für den der Erlangung des Magisterdiplomes nächstfolgenden 1. October, über Aufforderung des Garnisonsspitales, zu welchem ihre standeszuständige Sanitätsabtheilung gehört, zu jenem Garnisons-(truppen-)spitale einzuberufen, bei welchem sie nach der Weisung des Reichs-Kriegsministeriums den Präsenzdienst abzuleisten haben. 4. Die Einjährig-Freiwilligenpharmaceuten werden nach entsprechend vollstrecktem einjährigen Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Militärmedicamentenaccessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Praktikanten in die Reserve übersetzt. 5. Hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligenpharmaceuten, für welche diese Begün-

---

[1]) L. W.: „Zu Punkt 14: Die Einjährig-Freiwilligenmediciner der Landwehr werden zur Ableistung des halbjährigen Präsenzdienstes als Assistenzarztstellvertreter über Aufforderung ihres Truppenkörpers einberufen."

[2]) L. W.: „Die Einjährig-Freiwilligenpharmaceuten der Landwehr sind bis zur Erlangung des Magisterdiploms bei ihrem zuständigen Truppenkörper im Stande zu führen."

[3]) L. W.: „Punkt 2: Dieselben sind zum einjährigen Präsenzdienste über Aufforderung des Truppenkörpers für den nach Erlangung des Magisterdiploms nächstfolgenden 1. October einzuberufen."

mundes. Dauerndbeurlaubte und Reservemänner haben ihr diesfälliges Ansuchen im Wege der zuständigen Bezirksbehörde und des zuständigen Ergänzungsbezirks-commandos bei ihrem Standeskörper einzubringen. 2. Die freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes wird vom Commandanten des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt) bewilligt; es kann jedoch der Wiedereintritt in die active Dienstleistung nur gestattet werden, wenn beim betreffenden Truppenkörper 2c. ein Abgang auf den normierten Präsenzstand besteht. Bei den Militärverpflegs- und Betten-magazinen wird die Bewilligung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes, sowie zum Wiedereintritt in die active Dienstleistung über Antrag des Magazinsvorstandes vom Chef der Corps- (Militärcommando-) Intendanz ertheilt.[1]) Wird von der ertheilten Eintrittbewilligung binnen vierzehn Tagen — vom Tage der Zustellung des betreffenden Bescheides an gerechnet — kein Gebrauch gemacht, oder erfolgte innerhalb dieses Zeitraumes die Präsentierung aus irgend einem Grunde nicht, so erlischt die ertheilte Eintrittbewilligung. 3. Die materiellen Begünstigungen der Unterofficiere, welche über die ihnen obliegende Linien- oder über die darüber hinausgehende Präsenzdienstpflicht freiwillig in der activen Dienstleistung stehen, sind durch eine besondere Vorschrift[2]) geregelt. 4. Einjährig-Freiwillige, welche nicht Berufsofficiersaspiranten sind (§. 19 : 17), können nach vollstrecktem Präsenzdienste die active Dienstleistung fortsetzen, wenn sie sich ihrer Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige begeben. Diejenigen, welche den Präsenzdienst auf eigene Kosten abgeleistet haben, treten in die ärarische Gebür. In den Bezug einer materiellen Begünstigung können dieselben erst nach vollstrecktem drei- (bei der Kriegsmarine vier-) jährigen Präsenzdienste gelangen. Hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen, welche Berufsofficiersaspiranten sind, enthält der §. 19 : 17 die Bestimmungen. 5. Für diejenigen, denen die Fortsetzung der activen Dienstleistung bei Bezug materieller Begünstigungen bewilligt wurde, tritt der Anspruch auf den Austritt aus dem Präsenzdienste mit 31. December, bei allen anderen freiwillig in der activen Dienstleistung Verbliebenen mit dem Zeitpunkte des nächsten allgemeinen Mannschaftswechsels ein.[3]) Die in keine Rangclasse eingetheilten, Gage beziehenden Personen des Heeres und der Kriegsmarine, welchen eine Präsenzdienstpflicht nicht mehr obliegt, sind hinsichtlich des Austrittes aus dem Präsenzdienste — unbeschadet ihrer Gesammtdienstpflicht — an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden. Diejenigen, welchen noch eine Reserve- oder Landwehrdienstpflicht obliegt, sind demgemäß zu übersetzen; jene hingegen, welche die Dienstpflicht gänzlich vollstreckt haben, zu entlassen. Unterofficieren, welche auf Grund des Gesetzes v. 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60[4]), im Civilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste provisorisch oder nach zwölfjähriger Dienstzeit, wenn auch vor vollendeter Gesammtdienstpflicht bleibend angestellt werden, ist der Austritt aus dem Präsenzdienste mit dem, dem Antritte der Civildienststelle vorangehenden Tage gestattet. Hinsichtlich der Unterofficiere, welche nach vollendeter Gesammtdienstpflicht bleibend angestellt werden, wird auf den §. 58 hingewiesen. §. 16. Erneuerte Beiziehung von Liniendienstpflichtigen zum Präsenzdienste. 1. Die Dauerndbeurlaubten, welche präsenzdienstpflichtig sind, können jederzeit zum Präsenzdienste herangezogen werden. Der Umstand, dass dieselben bereits im Präsenzdienste gestanden sind, kommt hiebei nicht in Betracht.

---

[1]) L. W.: Die Worte „Bei den . . . ertheilt“ entfallen.
[2]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.
[3]) L. W.: „Punkt 5, erster Absatz hat zu lauten: Den Anspruch auf den Austritt aus dem Präsenzdienste der bei Bezug materieller Begünstigungen in activer Dienstleistung Verbliebenen tritt mit 31. December ein.“
[4]) Dieses Gesetz ist im I. Bde. auf S. 214 ff. abgedruckt.

Hierunter sind jedoch diejenigen nicht begriffen, welchen ein Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde. 2. Eine erneuerte Beiziehung von Liniendienstpflichtigen, welche nach dem Dienstalter dauernd beurlaubt wurden, zum Präsenzdienste kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Standesverhältnisse des betreffenden Heereskörpers oder besondere an denselben gestellte Anforderungen es erheischen. Zu welchem Zeitpunkte eine erneuerte Beiziehung von Liniendienstpflichtigen behufs Ergänzung des betreffenden Heereskörpers auf den Friedensstand erfolgen kann, ist durch die organischen Bestimmungen für die einzelnen Waffen- (Truppen-) Gattungen und Anstalten[1]) festgestellt. 3. Die erneuerte Beiziehung der Liniendienstpflichtigen zum Präsenzdienste hat nach dem Dienstalter und nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung in der dem Anspruche auf die Beurlaubung entgegengesetzten Reihenfolge stattzufinden. Soldaten, welche auf Grund einer vorhergegangenen Superarbitrierung beurlaubt wurden, sind nach Ablauf des Urlaubes zum obliegenden Präsenzdienste erneuert heranzuziehen. 4. Die Dauerndbeurlaubten, welche in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht sich befinden, dürfen zur Ergänzung auf den Friedensstand nur über besondere Weisung des Reichs-Kriegsministeriums herangezogen werden.[2]) 5. Für die Einberufung, Einrückung und Präsentierung der erneuert zum Präsenzdienste beigezogenen Mannschaft gelten die Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift.[3]) §. 17. Rückübertritt in das nichtactive Verhältnis. 1. Beim Rückübertritte in das nichtactive Verhältnis ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für den Austritt aus dem Präsenzdienste in den §§. 8, 9 und 10 vorgezeichnet ist. §. 18. Freiwilliger Präsenzdienst von Ersatzreservisten. 1. Den Ersatzreservisten kann der Eintritt in den Präsenzdienst nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des §. 3 : 3 und 4 gestattet werden. Die Einrückung derselben hat nach §. 5 : 6, die Präsentierung nach §. 6 zu erfolgen. 2. Hinsichtlich des Anspruches auf den Austritt aus dem Präsenzdienste sind die Bestimmungen des §. 15 : 5 maßgebend. Bei der Durchführung des Austrittes ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bezüglich der Liniendienstpflichtigen vorgezeichnet ist. 3. In den Bezug der materiellen Begünstigungen können Ersatzreservisten, welche zu Unterofficieren befördert wurden, erst nach vollstrecktem dreijährigen Präsenzdienste gelangen.[4]) **II. Abschnitt.** Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen. §. 19. Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen im Soldatenstande des Heeres. 1. Der Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen beginnt mit 1. October. Die Einjährig-Freiwilligen sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Assentierung für den 1. October des Jahres, in welchem sie den Präsenzdienst anzutreten haben (§. 72, I. Theil), nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen einzuberufen. In welche Stationen die Einberufung zu erfolgen hat, bestimmen die Commanden der Truppenkörper. 2. Die Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten haben direct zu dem in der Einberufungskarte bezeichneten Truppenkörper (Truppentheile) einzurücken; desgleichen jene Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten, deren Einrückungsstation im Ergänzungsbezirke ihres Aufenthaltortes liegt, oder außerhalb dieses Bezirkes sich befindet, aber dem Aufenthaltorte näher ist, als die Ergänzungsbezirksstation. Alle anderen Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten können sich zum Dienstantritte beim Ergänzungsbezirkscommando ihres Aufenthaltortes melden. 3. Die Präsen-

[1]) Diese Bestimmungen werden hier nicht abgedruckt.

[2]) L. W.: Punkt 4 entfällt.

[3]) Sieh dieselben unten in diesem Capitel unter c.

[4]) L. W.: „Punkt 3 hat zu lauten: In den Bezug der materiellen Begünstigungen können Ersatzreservisten, welche zu Unterofficieren befördert wurden, erst nach vollstrecktem dreijährigen Präsenzdienste gelangen.“

tierung der direkt einrückenden Einjährig-Freiwilligen erfolgt beim Truppenkörper (Truppentheile), der übrigen beim Ergänzungsbezirkscommando, welches die Absendung der Präsentierten an den Bestimmungsort veranlasst. Die Einjährig-Freiwilligen werden als Soldaten ohne Chargengrad nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen präsentiert. 4. Die Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten haben, wenn sie den Präsenzdienst nicht in dem Jahre ihrer Assentierung antreten, einen Monat vor dem Antritte desselben, spätestens aber beim Präsenzdienstantritte nachzuweisen, dass jene materiellen Verhältnisse, unter welchen ihnen die Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten bewilligt wurde, noch fortbestehen. Die Beurtheilung der beigebrachten Nachweise obliegt dem Standeskörper. 5. Den Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten, welche die für den Dienst auf Staatskosten erforderliche wissenschaftliche Befähigung (§. 64 : 2 und 3, I. Theil) besitzen und nach §. 69 : 5, I. Theil nachweisen, dass sie auf eigene Kosten nicht dienen können, ist die Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten vom Standeskörper zu bewilligen; gehören sie der Cavallerie an, so sind sie gleichzeitig nach eigener Wahl und Eignung zu einer anderen Waffengattung zu transferieren. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche auf eigene Kosten nicht zu dienen vermögen und die für den Dienst auf Staatskosten erforderliche wissenschaftliche Befähigung nicht besitzen, haben hiedurch den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes verloren. Die Entscheidung hierüber steht dem Standeskörper des Einjährig-Freiwilligen zu; letzterem ist die Berufung nach §. 71, I. Theil freigestellt. Solche Einjährig-Freiwillige haben den ihnen obliegenden regelmäßigen Präsenzdienst — vom Tage des Dienstantrittes an gerechnet — abzuleisten und sind sodann in denjenigen Reservejahrgang zu übersetzen, in welchen sie nach ihrer Dienstzeit (§. 11, I. Theil) gehören. Die in den vorstehenden zwei Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Änderung der Verhältnisse während des Präsenzdienstes eingetreten ist. 6. Die Einjährig-Freiwilligen werden zur theoretischen Ausbildung grundsätzlich in Einjährig-Freiwilligenschulen vereinigt. Im Occupationsgebiete werden solche Schulen nicht aufgestellt.[1]) 7. Zum Zwecke der praktischen Ausbildung und Dienstleistung haben die Einjährig-Freiwilligen grundsätzlich zu den in der Stabsstation ihres Truppenkörpers befindlichen Unterabtheilungen einzurücken. 8. Insofern zur Regelung der Standesverhältnisse in den Einjährig-Freiwilligenschulen und zum Zwecke der praktischen Ausbildung ein Ausgleich nothwendig ist, sind in auswärtige Stationen zunächst Einjährig-Freiwillige auf Staatskosten, in zweiter Linie aber solche Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten zuzutheilen, welche sich freiwillig hiezu melden. Wird in dieser Weise die nöthige Abhilfe nicht erzielt, so können auch andere Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten zugetheilt werden. Diese Zutheilung soll stets nach dem Assenttage — vom jüngsten angefangen — erfolgen. Die Absendung in auswärtige Garnisonen erfolgt auf Kosten des Ärars. 9. Der einjährige Präsenzdienst ist ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet.

---

[1]) L. W.: „Punkt 6 hat zu lauten: Die Einjährig-Freiwilligen werden zur theoretischen Ausbildung grundsätzlich in Officiersaspirantenschulen vereinigt und gelten für deren sonstige Behandlung die diesbezüglichen Bestimmungen. Zu diesem Zwecke ist jährlich über die Zahl der zum Präsenzdienste einberufenen Einjährig-Freiwilligen eine Eingabe zu verfassen (Circ. Vdg. Nr. 7725/2325 IV. v. J. 1889 — Landw. V. B. 19) und bis 15. October von den Truppenkörpern dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. Dasselbe verfügt, gelegentlich der Etablierung der Officiersaspirantenschulen, die Eintheilung der zum Präsenzdienste eingerückten Einjährig-Freiwilligen in diese Schulen. Die Ableistung des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen der Landwehr bei anderen Truppenkörpern kann, mit Ausnahme des im Punkte 19 vorgesehenen Falles, nur unter besonderen Umständen, mit Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung stattfinden."

10. Ansuchen um Transferierungen nach bereits erfolgter Einberufung sind nicht statthaft. Den Einjährig-Freiwilligen, deren Truppenkörper die Garnison wechseln, kann vom Militärterritorialcommando im Frieden und unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, den Präsenzdienst bei einem Truppenkörper derselben Waffengattung in der bisherigen Garnison fortzusetzen, wenn diese auch sonst ihr bleibender Wohnort ist. Das Militärterritorialcommando verfügt dementsprechend deren Zutheilung. Unter den oben erwähnten persönlichen Verhältnissen ist namentlich der Fall begriffen, dass der Einjährig-Freiwillige im Hause seiner Eltern oder Angehörigen wohnt, von denselben erhalten wird, und nachweist, dass er die durch den Garnisonwechsel verursachten Mehrauslagen des Präsenzdienstes auf eigene Kosten nicht zu tragen vermag. 11. Die Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kaserniert werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen, wie z. B. bei Unterkunft des Truppenkörpers in entfernten Forts, Baracken u. dgl., ferner, wenn das Verhalten der Einjährig-Freiwilligen den Dienst benachtheiligt oder wenn sie diese Erlaubnis missbrauchen; in diesen beiden Fällen, wenn sie deshalb schon bestraft wurden. Die eventuelle Entziehung der Erlaubnis steht dem Commandanten des Truppenkörpers (Truppentheiles) zu, bei welchem der Präsenzdienst abgeleistet wird, bezw., bei welchem der Einjährig-Freiwillige thatsächlich in Ausbildung steht. 12. Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten können im Erkrankungsfalle über ihr Ansuchen in ein Militärspital aufgenommen werden, wenn sie die durch die Gebürenvorschrift für Heilung und Verpflegung festgesetzte Pauschalvergütung entrichten. Werden sie zuhause ärztlich behandelt, so gelten die Bestimmungen des Dienstreglements, I. Theil, Punkt 269 und 272. Einjährig-Freiwillige, welche während des ersten Präsenzjahres ununterbrochen länger als drei Monate krank oder krankheitshalber beurlaubt waren, haben den hiedurch versäumten Präsenzdienst nachzutragen. 13. Einjährig-Freiwillige, welche gerichtlich verurtheilt wurden, haben — auch wenn der Verlust der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes hiemit nicht verbunden ist — die durch die Verurtheilung versäumte Präsenzdienstzeit nachzutragen, wenn das Versäumnis mehr als drei Monate beträgt. Einjährig-Freiwillige, welche während des Präsenzdienstes in Untersuchungshaft gestanden sind, haben aus diesem Grunde nicht nachzudienen. 14. Die Modalitäten, unter welchen nach beendetem einjährigen Präsenzdienste die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, dann die Ernennung zum Cadetten oder Lieutenant in der Reserve erfolgt, sind durch die Instruction für die Truppenschulen[1]) festgestellt. 15. Die Prüfung findet grundsätzlich nur einmal im Jahre, Ende September, statt; ausnahmsweise kann die Prüfung in die ersten Tage des Monates October verlegt werden. Die nachträgliche Ablegung derselben ist vom Truppendivisionscommando (dort, wo die Prüfungen bei einem Brigadecommando stattfinden, von diesem) nur jenen Einjährig-Freiwilligen zu gestatten, welche durch eine militärärztlich nachgewiesene Krankheit an der Ablegung der Prüfung zum regelmäßigen Termine verhindert waren, oder durch eine länger als einen Monat andauernde Krankheit während des Präsenzjahres im militärischen Unterrichte, bezw. in der militärischen Ausbildung zurückgeblieben sind und vor Beginn der Prüfung um Aufschub derselben bitten. Die Betreffenden haben bis zur Ablegung der Prüfung präsent zu dienen. Die in den Punkten 12 und 13 bezeichneten Einjährig-Freiwilligen können erst am Schlusse des ihnen obliegenden Präsenz-

---

[1]) Diese Instruction wird hier nicht abgedruckt.

sowie auch bei den Truppenkörpern (Truppentheilen, Anstalten) eine Vormerkung zu führen. Wenn ein Stipendist ein fortgesetzt tadelnswertes Betragen an den Tag legt, so ist hievon die akademische Behörde einfach ohne jede Antragstellung in Kenntnis zu setzen. g) Die Gesuche der ein zweites Jahr präsent dienenden Einjährig-Freiwilligen um die Sistierung der Weiterverleihung des von ihnen genossenen Stipendiums (§. 7 der Beilage Ia und §. 4 der Beilage Ib)[1]) sind von den Commanden der Truppenkörper (Truppentheile, Anstalten) unter Beifügung des Dienstsiegels zu vidieren. h) Wird ein Stipendist der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes verlustig oder hat er ein zweites Jahr präsent zu dienen, so ist dies seitens des Truppenkörpers (Truppentheiles, Anstalt) der betreffenden akademischen Behörde mitzutheilen und auf der etwa vorgelegten Stipendienquittung in der Vidierungsclausel sich, ohne jede weitere Bemerkung, auf diese Mittheilung zu berufen. i) Den Einjährig-Freiwilligen, welche während des Präsenzdienstes eine Staatsprüfung (Rigorosum) abzulegen beabsichtigen, ist der zur Ablegung dieser Prüfung unumgänglich erforderliche zeitliche Urlaub (nicht über drei Tage) zu bewilligen. **III. Abschnitt.** Übersetzung in die Reserve und in die Ersatzreserve. §. 29. Übersetzung in die Reserve im allgemeinen. 1. Die Übersetzung der Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) aus der Linie in die Reserve hat grundsätzlich unmittelbar nach Ablauf der Linien-, bezw. Präsenzdienstpflicht stattzufinden. Dieselbe wird hinsichtlich der Officiere und Militärbeamten vom Reichs-Kriegsministerium verfügt, hinsichtlich der Mannschaft von den Truppenkörpern und Anstalten, ohne eine Weisung abzuwarten, durchgeführt. 2. Die Übersetzung in die Reserve hat unter Beibehalt der Chargengrade, bei Einjährig-Freiwilligen, welche den Präsenzdienst entsprechend vollstreckt haben, mit vorläufiger Belassung in ihrer Charge zu erfolgen. 3. Im Falle eines Krieges geschieht die Übersetzung erst auf Befehl Sr. Majestät. §. 30. Übersetzung der Mannschaft in die Reserve. 1. Die nach §. 29 anspruchberechtigten Personen des Mannschaftsstandes sind zu den nachstehenden Terminen in die Reserve zu übersetzen und zwar: a) diejenigen Soldaten, welche die regelmäßige oder strafweise verlängerte Liniendienstpflicht vollstreckt haben, mit 31. December des betreffenden Jahres[2]); b) die Einjährig-Freiwilligen — mit Ausnahme jener, welche sich dem militärischen Berufe widmen und in der activen Dienstleistung belassen werden, sowie der im Punkte c) erwähnten — unmittelbar nach Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes; c) diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche ein zweites Jahr präsent zu dienen haben, gleichviel, ob sie hiezu verhalten oder vorzeitig dauernd beurlaubt werden, nach Ablauf des ihnen obliegenden zweiten Präsenzjahres; d) diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten zuerkannt wurde, mit Ende September des der militärischen Ausbildung folgenden Jahres; endlich e) diejenigen Soldaten, welche über den 31. December jenes Jahres, in dem sie die regelmäßige und eventuell strafweise verlängerte Liniendienstpflicht vollstreckt haben, freiwillig oder infolge einer Präsenzdienstverlängerung in activer Dienstleistung gestanden sind, mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung. 2. Bei der im Punkte 1a angeführten Mannschaft ist die Übersetzung in die Reserve in den

---

den in Gemäßheit des gedachten Erlasses vorzulegenden Anzeigen haben jene Studierenden der Rechte, welche den Freiwilligendienst mit dem auf die Absolvierung ihres vierten Studiensemesters nächstfolgenden 1. October antreten, auch den Nachweis zu erbringen, dass sie die rechtshistorische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und sonach überhaupt auf den Fortbezug ihres Stipendiums Anspruch haben."

[1]) Sieh die Fußnote 1 auf S. 268.

[2]) L. W.: „Punkt 1a hat zu lauten: Diejenigen Landwehrmänner, welche die regelmäßige oder strafweise verlängerte Präsenzdienstpflicht vollstreckt haben, mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung."

nachstehenden Fällen ausnahmsweise ebenfalls mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung durchzuführen; a) wenn der Betreffende infolge Krankheit oder Haft über den festgesetzten Zeitpunkt im Präsenzstande behalten werden muſste; b) wenn eingeschiffte Mannschaft der Kriegsmarine erst nach dem für die Übersetzung in die Reserve festgesetzten Zeitpunkte ausgeschifft werden konnte.[1]) 3. Einjährig-Freiwillige, welche den einjährigen Präsenzdienst aus irgend einer Ursache mit 30. September (31. März) nicht vollstreckt, bezw. einen versäumten Präsenzdienst nachzutragen haben, sind erst mit dem Tage der Beendigung des Präsenzdienstes in die Reserve zu übersetzen. 4. Folgende Truppenkörper und Anstalten haben einen eigenen Reservestand: die Infanterieregimenter, die Tiroler Jägerregimenter, die Feldjägerbataillone, die Cavallerieregimenter, die Corps- und Divisionsartillerieregimenter, dann die Gebirgsbatteriedivision, die Festungsartillerieregimenter und selbständigen -Bataillone, die Pionnierbataillone, das Eisenbahn- und Telegraphenregiment, die Trainregimenter, die Militärbauabtheilungen, das militär-geographische Institut, die Anstalten des Artilleriezeugwesens nach Maßgabe ihrer organischen Bestimmungen, das Trainzeugsdepot, die Militärverpflegsanstalten, die Garnisonsspitäler einschließlich der Sanitätsabtheilungen und die Monturverwaltungsanstalten. Die Kriegsmarine hat gleichfalls einen eigenen Reservestand.[2]) 5. Grundsätzlich wird jeder Soldat in die Reserve desjenigen Truppenkörpers (Anstalt) übersetzt, in dessen Stand er sich zur Zeit der Übersetzung befindet.[3]) Ausnahmen treten in folgenden Fällen ein: a) Bei den Infanterieregimentern ist jene Mannschaft, welche nicht im zugewiesenen Ergänzungsbezirke zuständig ist, in die Reserve derjenigen Infanterieregimenter zu übersetzen, in deren Ergänzungsbezirk sie zuständig ist. Ausgenommen sind diejenigen, welche infolge der truppenweisen Repartition Militärterritorialcommandos aus einem anderen Ergänzungsbezirke in den Stand des Regiments gelangt sind, die Cadetten, jene Einjährig-Freiwilligen, welche die Reserveofficiersprüfung bestanden haben, die Unterofficiere der Regimentsmusiken und die Büchsenmacher; b) die in den Kriegsmarineergänzungsbezirken Triest und Zara zuständige Mannschaft der Infanterie gelangt in die Reserve des Infanterieregiments Nr. 97, bezw. Nr. 22; die im Kriegsmarineergänzungsbezirke Fiume zuständige Mannschaft der Infanterie, und zwar diejenige, welche nach der Stadt Fiume und deren Gebiet zuständig ist, in die Reserve des Infanterieregiments Nr. 48, die übrige in die Reserve des Infanterieregiments Nr. 96; c) die in Tirol und Vorarlberg heimatsberechtigte Mannschaft der Infanterieregimenter und Feldjägerbataillone — mit Ausnahme der Cadetten, dann jener Einjährig-Freiwilligen, welche die Reserveofficiersprüfung bestanden haben — ist in die Reserve jenes Tiroler Jägerregiments zu übersetzen, dessen Ersatzbataillonscadre im Standorte desjenigen Ergänzungsbezirkscommandos sich befindet, in dessen Bereiche sie heimatsberechtigt ist; d) die Tiroler Jägerregimenter, die Feldjägerbataillone, die Cavallerieregimenter, die Corps- und Divisionsartillerieregimenter, die Gebirgsbatteriedivision, dann die Festungsartillerieregimenter und selbständigen -Bataillone haben die nicht im Wege der Stellung in ihren Stand gelangte, in einem fremden Militärterritorialbereiche zuständige Mannschaft in die Reserve jenes Truppenkörpers derselben Waffengattung

---

[1]) L. W.: „Punkt 2 b entfällt."

[2]) L. W.: „Punkt 4 hat zu lauten: Einen eigenen nichtactiven Stand haben: die Landwehr-Infanterieregimenter, die berittenen Landwehrtruppen und das Landwehr-Ausrüstungsdepot in Wien."

[3]) L. W.: „Statt „Grundsätzlich . . . . befindet": „Die aus Standesrücksichten behufs Ableistung des Präsenzdienstes zu fremden Landwehr-Infanterieregimentern transportierte Mannschaft ist nach Beendigung des Präsenzdienstes zum zuständigen Regimente rückzuversetzen."

zu übersetzen, in dessen Ergänzungsbereich dieselbe zuständig ist. Ausgenommen sind die Cadetten, die Einjährig-Freiwilligen, welche die Reserveofficiersprüfung bestanden haben, die Büchsenmacher, Curschmiede, Sanitätsgehilfen, dann solche Unterofficiere und professionskundige Soldaten, welche zur Ergänzung des eigenen Truppenkörpers auf den Kriegsstand benöthigt werden und jene Mannschaft, die in einem Militärterritorialbereiche zuständig ist, aus welchem kein Truppenkörper der betreffenden Waffengattung die regelmäßige Ergänzung erhält; endlich die zum Stande des Festungsartillerieregiments Nr. 1 gehörende Mannschaft der militär-äronautischen Anstalt; e) von den Cavallerieregimentern ist ein Theil der überzähligen Mannschaft nach den Weisungen des Reichs-Kriegsministeriums in die Reserve der Traintruppe zu übersetzen; f) die Mannschaft der Gestütsbranche ist in die Reserve der Traindivision jenes Corps zu übersetzen, in dessen Bereich sie zuständig ist; die in Dalmatien heimatsberechtigte Mannschaft gelangt in die Reserve der Traindivision Nr. 14; g) das militär-geographische Institut übersetzt jene Mannschaft, welche zur Deckung des Kriegsbedarfes nicht erforderlich ist, in die Reserve jenes Truppenkörpers, von welchem sie zutransferiert wurde; h) von den Anstalten des Artilleriezeugswesens ist die Reserveübersetzung nach den organischen Bestimmungen für dieselben durchzuführen; i) von den Militärbildungs- und sonstigen Anstalten, welche keinen eigenen Reservestand haben, vom Militärpolizeiwachcorps, dann vom Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien sind die Soldaten in die Reserve jenes Truppenkörpers zu übersetzen, von welchen sie zutransferiert wurden.[1]) 6. Jene Mannschaft. welche im letzten Jahre ihrer Linien- (Präsenz) Dienstpflicht zur Zeit des allgemeinen Mannschaftswechsels oder später beurlaubt wird, ist — wenn sie nach Punkt 5 in die Reserve eines anderen Truppenkörpers (Anstalt) zu gelangen hat — mit dem Beurlaubungstage zu diesem Truppenkörper (Anstalt) zu transferieren.[2]) 7. Für die Eintheilung der Reservemannschaft in die sieben Reservejahrgänge des Heeres, bezw. in die fünf Reservejahrgänge der Kriegsmarine ist die dem betreffenden Manne noch obliegende Reservedienstpflicht maßgebend. Es sind demnach einzutheilen: a) die Soldaten, welche unmittelbar nach vollendeter regelmäßiger oder strafweise verlängerter Liniendienstpflicht in die Reserve übersetzt werden, in den ersten Reservejahrgang; b) jene Soldaten, welche Einjährig-Freiwillige waren, wenn ihnen eine längere als sieben- (fünf)jährige Reservedienstpflicht obliegt, gleichfalls in den ersten Reservejahrgang, in welchem sie solange zu verbleiben haben, bis sie ihrer Reservedienstpflicht gemäß in den zweiten Jahrgang gelangen; c) jene Soldaten, welche Einjährig-Freiwillige waren, wenn ihnen eine geringere als sieben- (fünf)jährige Reservedienstpflicht obliegt, sowie diejenigen Soldaten, welche über die Liniendienstpflicht in der activen Dienstleistung gestanden sind, in jenen Reservejahrgang, welcher der ihnen noch obliegenden Reservedienstpflicht entspricht.[3]) §. 31. Übersetzung der Officiere (Militärbeamten) in die Reserve. 1. Jeder Berufsofficier (-Militärbeamter), welcher der Linien- oder der ihm obliegenden verlängerten Präsenzdienstpflicht entsprochen hat, ist, wenn er darum bittet — ohne [illegible]sicht darauf, ob er noch dienstpflichtig ist oder nicht — in die Reserve zu über[illegible] Diese Übersetzung ist an einem bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden und mit [illegible]ig verlautbarten Tage durchzuführen.[4]) 2. Berufsofficiere (-Militärbeamten),

[illegible] „Die Sätze „Ausnahmen treten . . . . . . zutransferiert wurden“ entfallen.“
„Punkt 6 entfällt.“
Punkt 7 hat zu lauten: Die ein drittes Jahr im Präsenzstande der Land[illegible]mannschaft kommt infolge dreifacher Anrechnung des dritten Präsenzdienstjahres [illegible]licht (Landwehrgesetz §. 1) in den entsprechenden Assentjahrgang zu [illegible]lich durchzuführen.“
[illegible]t 1: Der Berufsofficier der Landwehr wird nach vorstehenden Be[illegible] Landwehr eingetheilt.“

welche Anspruch auf die Begünstigung als Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder aus Familienrücksichten haben, jedoch über ihr Ansuchen die Officiers- (Beamten-) Charge beibehalten wollen, werden auch vor vollstreckter Liniendienstpflicht in die Reserve übersetzt (§. 44 : 3, I. Theil).[1] 3. Einjährig-Freiwillige-Pharmaceuten und -Veterinäre, welche den Präsenzdienst als Praktikanten abgeleistet haben, sind unmittelbar nach Vollstreckung desselben, d. i. mit 30. September, bezw. 31. Mai in die Reserve zu übersetzen. 4. Die Übersetzung in die Reserve wird im Verordnungsblatte verlautbart. 5. In die Reserve übertretende Officiere (Militärbeamten), welchen eine längere als sieben- (bei der Kriegsmarine fünf-) jährige Reservedienstpflicht obliegt, sind solange im ersten Reservejahrgange zu führen, bis sie ihrer Dienstpflicht nach in den zweiten Jahrgang gelangen. Reserveofficiere (-Militärbeamten), welchen eine Heeresdienstpflicht nicht mehr obliegt, werden im letzten Reservejahrgange geführt. 6. Im übrigen wird hinsichtlich der Übersetzung von Officieren (Militärbeamten) in die Reserve auf die Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere hingewiesen.[2] 7. Jeder Officier (Militärbeamte), welcher seine Charge freiwillig ablegt oder derselben verlustig wird, ist, wenn ihm eine Liniendienstpflicht nicht mehr obliegt, er jedoch seiner Heeres- (Kriegsmarine-) Dienstpflicht noch nicht entsprochen hat, in die Reserve zu übersetzen. 8. In der Kriegsmarine sind die Seecadetten gleich den Officieren zu behandeln. §. 32. Übersetzung in die Ersatzreserve und aus der Ersatzreserve. 1. Die Übersetzung in die Ersatzreserve in den im IV. und VIII. Abschnitte des I. Theiles dieser Vorschrift vorgesehenen Fällen ist mit dem Tage der Entscheidung, wenn der Betreffende sich aber im Präsenzstande befindet, mit dem Tage des Austrittes aus der ärarischen Verpflegung durchzuführen. Diejenigen Wehrpflichtigen, welchen eine die Übersetzung in die Ersatzreserve bedingende Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht bis zum Einreihungstage zuerkannt wird, sind mit dem Einreihungstage in die Ersatzreserve zu übersetzen. 2. Grundsätzlich bleibt jeder in die Ersatzreserve zu übersetzende Soldat im Stande desjenigen Truppenkörpers (Anstalt), welchem derselbe angehört. Die bei der Übersetzung in die Reserve geltenden im §. 30:5, zweiter Absatz, angeführten Ausnahmen haben jedoch auch bei der Übersetzung in die Ersatzreserve volle Anwendung zu finden. Desgleichen sind jene in die Ersatzreserve zu übersetzenden Soldaten der Cavallerie, welche bei derselben nicht wenigstens eine sechsmonatliche Präsenzdienstzeit zurückgelegt haben, gleichzeitig zur Traintruppe zu transferieren, und zwar zur Traindivision desjenigen Corps, in dessen Bereiche sie zuständig sind.[3]) 3. Eine Übersetzung von Angehörigen der Seewehr in die Ersatzreserve findet nicht statt.[4]) 4. Die Übersetzung in die Ersatzreserve erfolgt bei der Mannschaft mit Beibehalt des Chargengrades. Officiere (Militärbeamte), welche auf Grund des IV. Abschnittes des I. Theiles dieser Vorschrift einen Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve erlangen, können in dieselbe nur dann übersetzt werden, wenn sie die Officiers- (Beamten-) Charge ablegen. Die Übersetzung der Officiere (Militärbeamten) in die Ersatzreserve wird im Verordnungsblatte verlautbart. 5. Eine Übersetzung aus der Ersatzreserve in die Linie oder Reserve ist nach Ab-

[1]) L. W.: „Zu Punkt 2: Berufsofficiere der Landwehr werden in diesem Falle in die nichtactive Landwehr eingetheilt."

[2]) L. W.: „Punkt 5 entfällt." Die Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere wird hier nicht abgedruckt.

[3]) L. W.: „Punkt 2 hat zu lauten: Bei Übersetzungen in die Ersatzreserve ist die Bestimmung zu §. 30 : 5 maßgebend. Die in die Ersatzreserve zu übersetzende Mannschaft der berittenen Landwehrtruppen ist zum zuständigen Landwehr-Infanterieregiment zu transferieren."

[4]) L. W.: „Punkt 3 entfällt."

erkennung (oder Aufhebung) der Begünstigung auf Grund der fallweisen Entscheidung durchzuführen. In Betreff der Behandlung solcher Ersatzreservisten ist der IV. Abschnitt des I. Theiles dieser Vorschrift maßgebend. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche die vor ihrer Übersetzung in die Ersatzreserve bekleidete Officiers- (Beamten-) Charge erlangen wollen, können darum ansuchen. Die Wiederverleihung wird im Verordnungsblatte verlautbart. 6. Hinsichtlich der Übersetzung von Ersatzreservisten, welche zum Einjährig-Freiwilligendienste zugelassen wurden, nach Vollstreckung desselben in die Reserve wird auf dem §. 26 hingewiesen. Für die Übersetzung der im Stande der Ersatzreserve befindlichen Canditaten des geistlichen Standes in die Evidenz der Ersatzreserve gelten die Bestimmungen des §. 49, I. Theil. IV. Abschnitt. Militärische Ausbildung der Ersatzreservisten, der für die Zeit des Friedens dauernd Beurlaubten und der Lehramtszöglinge. §. 33. Militärische Ausbildung der Ersatzreservisten im allgemeinen. 1. Unter der Bezeichnung „militärische Ausbildung“ wird die durch das Wehrgesetz normierte erste, acht Wochen dauernde Ausbildung verstanden. 2. Dieser achtwöchentlichen Ausbildung sind alle Ersatzreservisten, mit Ausnahme der Candidaten des geistlichen Standes (W. G. §. 31) zu unterziehen. 3. Jene Ersatzreservisten, welche vor der Übersetzung in die Ersatzreserve bereits die erste militärische Ausbildung erhalten haben, sind von der erneuerten Einberufung zu derselben ausgeschlossen. Diejenigen Liniendienstpflichtigen, welche während ihrer achtwöchentlichen militärischen Ausbildung in die Ersatzreserve übersetzt werden, sind erst nach vollendeter Ausbildung in das nichtactive Verhältnis zu versetzen; diese Ersatzreservisten der Cavallerie und der Gestütsbranche sind sofort zu der Traindivision desjenigen Corps zu transferieren, in dessen Bereich sie zuständig sind (§. 30:51), und daselbst während der auf die vorbezeichneten acht Wochen noch fehlenden Zeit auszubilden. 4. Die Ausbildung der Ersatzreservisten erfolgt bei ihren Standeskörpern. Bei den Infanterie- und Tirolerjäger-Regimentern hat dies in den Standorten der Ersatzbataillonscadres, sowie auch bei jenen Abtheilungen dieser Regimenter, deren Standort von der Ersatzbataillonscadre-Station nicht über 150 km entfernt ist — bei den Feldjägerbataillonen in den Standorten der Ersatzcompagniecadres zu geschehen.[1]) Die Ausbildung der im Punkte 6 bezeichneten Kategorien von Ersatzreservisten kann, wo sich dies als nothwendig erweist, bei der Infanterie und Jägertruppe von mehreren Truppenkörpern in einer Cadrestation vereint, nach Umständen auch außerhalb der Cadrestation erfolgen. Diese Ausbildung findet grundsätzlich im Herbste statt und hat jährlich in der Regel am 3. October zu beginnen. Die Ausbildung von Ersatzreservisten zu einem anderen Zeitpunkte kann nur in besonderen Ausnahmsfällen und über speciellen Befehl erfolgen.[2]) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten zuerkannt wurde, sind zur militärischen Ausbildung mit 1. October desjenigen Jahres heranzuziehen, in welchem sie spätestens den einjährigen Präsenzdienst anzutreten hätten. Die Ersatzreservisten der Militärverpflegsanstalten sind bei der Infanterie in den Standorten der Ergänzungsbezirks-[co]mmanden, zu welchen sie einrücken, auszubilden. Ersatzreservisten, welche nach dem [Be]ginne der militärischen Ausbildung der Ersatzreserve assentiert werden, sind der [Au]sbildung erst im nächstfolgenden Jahre zu unterziehen. 5. Der Ausbildung sind

---

[1]) L. W.: „Punkt 4, erster Absatz, hat zu lauten: Die Ausbildung der Ersatzreservisten [der] Landwehr findet bei ihren Truppenkörpern im ersten Dienstjahre statt. Die bezüglichen [...] werden jeweilig vom Ministerium für Landesvertheidigung erlassen. An die [...] Ausbildung der im Frühjahre hiezu Einberufenen kann sich die erste Waffen[übun]g unmittelbar anschließen.“

[2]) L. W.: „Punkt 4, dritter Absatz („Diese Ausbildung . . . . . . erfolgen“) entfällt.“

alle Ersatzreservisten beizuziehen, welche die achtwöchentliche Ausbildung noch nicht oder nur theilweise erhalten haben.[1]) Ausgenommen sind jedoch diejenigen Ersatzreservisten, welche mit einem ein- oder zweijährigen Aufschube der militärischen Ausbildung assentiert wurden (§. 94:3, letzter Absatz, I. Theil) und dementsprechend zur Ausbildung erst in den nächstfolgenden Jahren heranzuziehen sind. 6. Nachbezeichnete Kategorien von Ersatzreservisten sind der militärischen Ausbildung zur Zeit der Schulferien beizuziehen, und zwar: a) die Unterlehrer und Lehrer, welche auf Grund des §. 32 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve gelangt sind; b) die an sonstigen öffentlichen, dann an mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten als Lehrer, Präfecten u. dgl. Angestellten, sowie die Studierenden an diesen Anstalten. Dauern die Schulferien kürzer als acht Wochen, so kann die militärische Ausbildung in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren zu je vier Wochen vorgenommen werden. Die Feststellung dieser Ausbildungsperioden obliegt den Militärterritorialcommanden im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle. 7. Eine Enthebung von der militärischen Ausbildung ist unstatthaft. Die Bewilligung eines Aufschubes der Ausbildung ist nur in Krankheits- und sonstigen außerordentlichen Fällen zulässig. Gesuche um Aufschub sind von den Betreffenden rechtzeitig einzubringen. Den Gesuchen ist der Widmungsschein, bezw. Militärpass und das ärztliche Zeugnis, bezw. die Bestätigung der politischen Behörde über die Nothwendigkeit des Aufschubes der Ausbildung beizulegen. Hinsichtlich der Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses wird auf den §. 5:7 hingewiesen. Die Entscheidung über derlei Gesuche steht dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando zu. 8. Hat ein Ersatzreservist infolge einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verurtheilung die militärische Ausbildung in dem für dieselbe festgesetzten Jahre versäumt, so hat er sie innerhalb der Ersatzreservedienstpflicht, und zwar gelegentlich der nächsten Ausbildungsperiode, nachzutragen. §. 34. Einberufung, Einrückung und Präsentierung zur militärischen Ausbildung. 1. Die Einberufung und Einrückung der Ersatzreservisten zur militärischen Ausbildung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die Einberufung und Einrückung der Rekruten zum Präsenzdienste (I. Abschnitt). 3. Ersatzreservisten, welche um mehr als acht Tage verspätet einrücken, sind nach ihrer eventuellen Bestrafung (III. Theil dieser Vorschrift) in das nichtactive Verhältnis zu versetzen und erst im nächstfolgenden Jahre der Ausbildung zu unterziehen. §. 35. Besondere Bestimmungen; Übertritt in das nichtactive Verhältnis. 1. Diejenigen mindertauglichen Ersatzreservisten, welchen die Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste zuerkannt wurde, sind von den gewöhnlichen Kasern-(Lager-)arbeiten zu entheben. 2. Jene Zeit, welche ein Ersatzreservist während der Ausbildung in einem Militärspitale Marodenhause oder Marodenzimmer zubringt, ist in die Ausbildungsdauer nicht einzurechnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Zeit, während welcher ein zur Ausbildung eingerückter Ersatzreservist infolge gerichtlicher Untersuchung und Verurtheilung in Haft sich befindet. Der Betreffende hat die versäumte Ausbildungszeit nach der Genesung, bezw. Enthaftung sofort nachzutragen; eine Verlängerung der Gesammtdienstzeit tritt jedoch nicht ein. Arreststrafen, welche den zur militärischen Ausbildung eingerückten Ersatzreservisten im Disciplinarwege auferlegt werden, sind in die Ausbildungsdauer nicht einzurechnen und — insoweit es die Disciplin überhaupt zulässt — erst unmittelbar vor dem Abschlusse der Ausbildungsperiode in Vollzug zu setzen. 3. Urlaube in persönlichen Angelegenheiten und aus Gesundheitsrücksichten zählen nicht auf die Übungsdauer. Die aus Gesundheitsrücksichten Beurlaubten haben die versäumte Ausbildungszeit in der Regel im nächstfolgenden Jahre nachzutragen.

[1]) L. W.: „Punkt 5, erster Absatz: siehe zu §. 33:4, erster Absatz."

4. Hinsichtlich der zur militärischen Ausbildung nicht herangezogenen Ersatzreservisten finden die Bestimmungen des §. 7 sinngemäße Anwendung. 5. Nach beendeter achtwöchentlicher militärischer Ausbildung sind die Ersatzreservisten in das nichtactive Verhältnis zu versetzen. §. 36. **Militärische Ausbildung der aus Familienrücksichten für die Dauer des Friedens Beurlaubten und der Lehramtszöglinge.** 1. Diejenigen Liniendienstpflichtigen, welchen in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse nach §. 34, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes die Beurlaubung für die Dauer des Friedens im uneingereihten Verhältnisse oder vor vollendeter militärischer Ausbildung zuerkannt wird (§. 60 : 1, I. Theil), sind der militärischen Ausbildung nach den für die Ersatzreserve geltenden Bestimmungen, die dieser Begünstigung theilhaftig gemachten Einjährig-Freiwilligen aber mit 1. October desjenigen Jahres zu unterziehen, in welchem sie spätestens den einjährigen Präsenzdienst anzutreten hätten. 2. Die nach §. 32, zweiter Absatz des Wehrgesetzes beurlaubten Lehramtszöglinge (§. 52 : 1, I. Theil) sind zur militärischen Ausbildung nach den Bestimmungen des §. 33 : 6 heranzuziehen. **V. Abschnitt. Waffenübungen der Reserve und Ersatzreserve.**[1]) §. 37. **Im allgemeinen.** 1. Die Angehörigen der Reserve und Ersatzreserve sind während ihrer Reserve-, bezw. Ersatzreservedienstpflicht zu drei Waffen-(Dienst-)übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.[2]) 2. Die Reserveofficiere des Soldatenstandes und Reservecadetten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können nach Maßgabe des Erfordernisses für deren praktische Fortbildung zu diesen Waffenübungen auch jährlich herangezogen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind: b) diejenigen Reserveofficiere, welche nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes, I. Theil dieser Vorschrift auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht Anspruch haben, jedoch über ihre Bitte in der Reserve belassen wurden (§. 44 : 3, I. Theil). Der gleichen Ausnahme unterliegen diejenigen Reserveofficiere, welche den einjährigen Präsenzdienst als Ersatzreservisten vollstreckt haben (§. 26).[3]) 3. Die im Verbande des Heeres (Kriegsmarine) befindlichen Mitglieder des Reichsrathes können — insolange der Reichsrath versammelt ist — zur Waffenübung nicht einberufen werden, ausgenommen wenn dieselben bei Zustimmung des betreffenden Commandos zum freiwilligen Einrücken die Bewilligung des betreffenden Hauses des Reichsrathes erwirken und von demselben zu diesem Zwecke auf eine bestimmte Zeit beurlaubt werden. Diese Bestimmung findet für die Dauer der Verhandlungen der Delegationen und der Landtage der einzelnen Königreiche und Länder auf die Mitglieder dieser Körperschaften sinngemäße Anwendung. 4. Jene Reservemänner

---

[1]) Unter dem Ausdrucke „Waffenübungen" sind auch die Dienstübungen zu verstehen. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

[2]) **L. W.:** „Punkt 1, erster Absatz, hat zu lauten: ‚Jeder nichtactive Landwehrmann wird so oft zu den Waffenübungen herangezogen, dass die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen während der Landwehrdienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und 4 Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt. Bei jener Mannschaft, welche im Sinne des §. 1 des Landwehrgesetzes ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten wurde, haben für das im Präsenzstande vollstreckte dritte Jahr 4 Wochen der Gesammtwaffenübungspflicht zu entfallen. Die Angehörigen der Ersatzreserve sind während ihrer Ersatzdienstpflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens 4 Wochen verpflichtet. Wenn aus was immer für einer Ursache eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landwehrwaffenübungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in einem und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden.'"

[3]) **L. W.:** „Punkt 2 hat zu lauten: Die Verpflichtung der nichtactiven Officiere und Officiersaspiranten zur Ableistung der Waffen- und sonstigen Dienstübungen ist durch den §. 4 des Gesetzes über die k. k. Landwehr, bezw. den §. 13 des Gesetzes für die Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg geregelt."

der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht activ zurückgelegt haben, dürfen zu den Waffenübungen nicht einberufen werden.[1]) 5. Die in der Ersatzreserve befindlichen Candidaten des geistlichen Standes sind von den Waffenübungen enthoben. 6. Die Angehörigen der Seewehr sind zu den Waffenübungen nicht verpflichtet.[2]) 7. Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand zählt demselben dann als eine Waffenübung, wenn er beim Truppenkörper (Anstalt), zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in Dienstleistung getreten ist. 8. Jenen Unterofficieren und Gefreiten, welche nach der Reihe des Dienstalters zu beurlauben waren, jedoch auf Anordnung des Reichskriegsministeriums innerhalb ihrer Liniendienstpflicht zur militärischen Ausbildung der Rekruten zurückbehalten wurden, ist diese Dienstleistung als eine Waffenübung anzurechnen und als solche im Militärpasse vorzumerken. Den auf die Dauer der Beschälzeit zur activen Dienstleistung in den Beschäl- oder Depotstationen freiwillig eingerückten, aus der Gestütsbranche stammenden Reservemännern der Traintruppe wird diese Dienstleistung für eine Waffenübung gezählt.[3]) 9. Jede Beiziehung eines Reservemannes zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (W. G. §. 12, vierter Absatz und VI. Abschnitt dieses Theiles der Wehrvorschriften) zählt je nach der Dauer derselben als eine, zwei oder drei Waffenübungen (Gesetz v. 31. Mai 1888, R. G. B. Nr. 77, §. 2), und zwar: a) eine ausnahmsweise active Dienstleistung in der Dauer bis zu 28 Tagen zählt als eine Waffenübung; b) währt die Beibehaltung im activen Dienste über 28 und bis einschließlich 42 Tage, so kann ein solcher Reservemann zur zweiten Waffenübung nur noch auf die Dauer von 14 Tagen einberufen werden; c) eine active Dienstleistung über 42 Tage zählt für zwei Waffenübungen; d) eine active Dienstleistung in der Dauer von mindestens zwei Monaten zählt für drei Waffenübungen; e) erfolgt in demselben Jahre die Beiziehung zur activen Dienstleistung zweimal, so zählt jede Beiziehung für eine volle Waffenübung; macht jedoch die hiedurch zurückgelegte active Dienstleistung mehr als zwei Monate aus, so zählt sie für drei Waffenübungen. Wenn Liniendienstpflichtige über den Zeitpunkt ihrer Übersetzung in die Reserve in der activen Dienstleistung behalten werden, so treten für sie die vorstehenden Bestimmungen von dem Tage in Kraft, an welchem sie den Anspruch auf die Übersetzung in den ersten Reservejahrgang erlangen. Jene Ersatzreservisten, welche ausnahmsweise zur activen Dienstleistung im Frieden beigezogen werden, haben auf die Einrechnung der activen Dienstleistung als Waffenübung keinen Anspruch.[4]) §. 38. Waffenübungen der Reservemannschaft. 1. In jedem Jahre ist die Mannschaft des zweiten, vierten und sechsten Reservejahrganges der Waffenübung beizuziehen. Die Reservemänner des militärgeographischen Institutes können zu den ihnen obliegenden drei Dienstübungen ohne Rücksicht auf den Reservejahrgang, welchem sie angehören, herangezogen werden. Die Reservecadetten (-Assistenzarztstellvertreter) haben die Waffenübungen nach den für die Reserveofficiere geltenden Bestimmungen (§. 43) abzuleisten.[5]) 2. Die aus Ein-

[1]) L. W.: „Punkt 4 entfällt."
[2]) L. W.: „Punkt 6 entfällt."
[3]) L. W.: „Punkt 8 entfällt."
[4]) L. W.: „Punkt 9 hat zu lauten: Die Verwendung nichtactiver Landesschützen als Instructoren bei den Schießübungen der Landsturmmänner in Tirol und Vorarlberg wird in die gesetzliche Gesammtdauer der Waffen-(Dienst-)Übungspflicht eingerechnet."
[5]) L. W.: „Punkt 1 hat zu lauten: „Jene Mannschaft, welche den zweijährigen Präsenzdienst abgeleistet hat, ist in jenen Jahren, in welchen sie das dritte, fünfte, siebente, neunte und elfte Dienstjahr vollstreckt, der Waffenübung beizuziehen; jene, welche zu einem dritten Präsenzdienstjahre herangezogen wurde, hat die Waffenübung in ihrem fünften, siebenten, neunten und elften Dienstjahre abzuleisten. Die aus der Reserve des Heeres stammende Mannschaft ist im ersten Jahre ihrer Landwehrdienstpflicht zur Waffenübung einzuberufen."

jährig-Freiwilligen hervorgegangenen, die Cadettencharge nicht bekleidenden Reservemänner, welchen infolge eines längeren Aufschubes des Präsenzdienstes eine kürzere als siebenjährige Reservedienstpflicht obliegt, haben die ihnen obliegenden Waffenübungen — insoweit es zulässig — mit ihren Reservejahrgängen, sonst aber — entsprechend dem Versäumnisse — im dritten, bezw. fünften und siebenten Reservejahre mitzumachen; nöthigenfalls können sie im letzten Jahre ihrer Heeresdienstpflicht zu mehr als einer Waffenübung herangezogen werden.[1]) 3. Die Reservemannschaft hat die Waffenübung grundsätzlich in dem Militärterritorialbereiche mitzumachen, in welchem sie sich aufhält. Befindet sich der Truppenkörper (Anstalt), in dessen Stand ein Reservemann gehört, oder auch nur ein Theil desselben im Territorialbereiche, so hat der Reservemann die Waffenübung bei diesem Truppentheile, und zwar nach Thunlichkeit bei der Unterabtheilung, in deren Stand er gehört, mitzumachen. Diejenigen Reservemänner jedoch, deren Aufenthaltort von ihrem Truppenkörper (Anstalt) über 150 km entfernt ist, haben — wenn das Gegentheil nicht besonders angeordnet wird — die Waffenübung bei dem nächstgelegenen Truppentheile der betreffenden Waffe (Truppe, Anstalt) in der für diesen Truppentheil (Anstalt) festgesetzten Waffenübungsperiode mitzumachen. Wenn sich in dem Territorialbereiche, in welchem sich ein Reservemann aufhält, ein Truppenkörper (Truppentheil) seiner Waffe ꝛc. nicht befindet, so ist er der Waffenübung bei dem außerhalb des Territorialbereiches nächstgelegenen Truppentheile derselben Waffe ꝛc. beizuziehen; es wäre denn, dass für einzelne Waffen ꝛc. besondere Weisungen ergehen. 4. Von den waffenübungspflichtigen Reservemännern sind die in der Probedienstleistung bei der k. k. und k. ung. Gendarmerie, dann die in der Probe- und definitiven Dienstleistung bei dem Gendarmeriecorps für Bosnien und die Hercegowina stehenden Reservemänner zu den periodischen Waffenübungen nicht beizuziehen. 5. Eine Enthebung von der Waffenübung des Jahres, in welchem ein Soldat waffenübungspflichtig ist, sowie eine Verlegung der Waffenübung auf eine spätere Periode desselben Jahres kann bewilligt werden: a) Kranken; b) denjenigen Reservemännern, bei welchen so rücksichtswürdige Familienverhältnisse obwalten, dass ihre Anwesenheit bei Hause auch während der kurzen Zeit der Waffenübung dringend geboten erscheint; c) den im Auslande bleibend Ansässigen, wenn deren Reise bis zum nächstgelegenen Truppentheile ihrer Waffe nur mit großem Aufwande an Zeit und mit für den Betreffenden unerschwinglichen Kosten bewerkstelligt werden kann; d) im Falle dringender oder längerer Geschäftsreisen in das Ausland oder zur See; e) denjenigen Reservemännern, welche in einem außereuropäischen Lande — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. dgl. erworben haben; endlich f) in sonstigen außerordentlichen Fällen.[2]) Die gehörig belegten Gesuche, über welche die Entscheidung dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando zusteht, sind zeitgerecht, wenigstens aber vierzehn Tage vor Beginn der Waffenübung — insofern sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen — einzureichen und ist denselben stets der Militärpass anzuschließen. Im Falle a ist dem Gesuche ein ärztliches Zeugnis beizulegen, hinsichtlich dessen Ausfertigung die Bestimmungen des §. 5 : 7 Geltung haben. In den Fällen b, d und f ist die Nothwendigkeit der Enthebung,

---

[1]) L. W.: „Punkt 2 hat zu lauten: Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Landwehrmänner, welche infolge eines längeren Aufschubes des Präsenzdienstes mit den nach Punkt 1 bestimmten Mannschaftsjahrgängen die gesetzliche Gesammtdauer der Waffenübungen nicht ableisten könnten, sind auch außerhalb dieser Jahrgänge zur Waffenübung heranzuziehen."

[2]) L. W.: „Punkt 5, erster Absatz, anzufügen: g) den Landesschützen in Tirol und Vorarlberg, welche ihre Pflichten als Standschützen erfüllt haben, auf Grund des Landesvertheidigungsgesetzes §. 13, 9. bis 13. Absatz."

bezw. Verlegung durch die politische Bezirksbehörde zu bestätigen, während es in den Fällen c und e dem Betreffenden überlassen werden muss, seine Angaben glaubwürdig nachzuweisen. Wo k. und k. Vertretungsbehörden bestehen, ist der Nachweis von denselben bestätigen zu lassen. Die Entscheidung über derlei Gesuche um die nachträgliche Enthebung von der Waffenübung jener Reservemänner, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Waffenübung vorliegt (§. 29: 1, dritter Absatz, III. Theil), hat von den Militärterritorialcommanden zu erfolgen. Diejenigen, welche auf Grund der Punkte c und e des ersten Absatzes von einer Waffenübung enthoben werden, sind gleichzeitig auch von der Controlversammlung des betreffenden Jahres zu entheben. 6. Wenn bei einer Civilstaats- oder Landesbehörde (Anstalt) kurz vor Beginn der Waffenübung besondere, durch ganz unvorhergesehene Zwischenfälle hervorgerufene Dienstverhältnisse eintreten, welche die Substituierung eines zu einer Waffenübung einberufenen Bediensteten selbst auf die kurze Zeit der Waffenübung nicht zulässig machen, kann um die Enthebung des Betreffenden von der Waffenübung oder um die Verlegung derselben auf eine spätere Periode angesucht werden. Zur Entscheidung über derlei von den politischen Landesstellen, bezw. Landesausschüssen, Gerichts- oder Finanzoberbehörden zu stellende Ansuchen werden die Militärterritorialcommanden ermächtigt; während gleiche Ansuchen der Centralstellen der Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums vorbehalten bleiben. Solche Civilstaats- und Landesbedienstete können die Erledigung des behördlichen Ansuchens auf ihrem Dienstposten abwarten. Wenn über das Ansuchen um Enthebung eines bei einer Civilstaats- oder Landesbehörde (Anstalt) Bediensteten von der Waffenübung, oder um die Verlegung derselben auf eine spätere Periode abweislich entschieden wurde, hat dieser Wehrpflichtige zur Ableistung der Waffenübung zu dem bestimmten Termine oder wenn dieser bereits verstrichen wäre, sofort, und zwar auch dann einzurücken, wenn von Seite der betreffenden Behörde (Anstalt) gegen die abweisliche Entscheidung eine Vorstellung (Recurs) an das Reichs-Kriegsministerium im Wege des Min. f. L. V. ergriffen worden wäre. 7. Wird einem nach Punkt 5 oder 6 eingebrachten Gesuche nach der Präsentierung des Betreffenden entsprochen, so ist derselbe — falls er von der Enthebung Gebrauch machen will — sogleich in das nichtactive Verhältnis zu versetzen. 8. Die in strafgerichtlicher Untersuchung oder Voruntersuchung, gleichviel ob auf freiem Fuße oder unter Haft, dann die in Strafhaft Befindlichen sind während der Dauer dieses Verhältnisses zu den Waffenübungen nicht heranzuziehen. Sie haben die versäumte Waffenübung in der auf die Haftzeit folgenden Übungsperiode der gleichen Waffe (Truppe, Anstalt) innerhalb der Heeresdienstpflicht nachzutragen. 9. Die von einer Waffenübung Enthobenen haben dieselbe im nächsten Jahre nachzutragen. Eine Enthebung von der nachzutragenden Waffenübung kann von dem Militärterritorialcommanden nur dann ertheilt werden, wenn dieselbe aus einem der im Punkte 5 bezeichneten Gründe angesprochen wird. Die infolge neuerlicher Enthebung versäumte Übung ist nicht nachzutragen.[1]) §. 39. Waffenübungen der Ersatzreservisten. 1. Diejenigen Ersatzreservisten, welche nur eine achtwöchentliche militärische Ausbildung erhalten oder bloß im ersten Dienstjahre präsent gedient haben, nehmen an der Waffenübung in jenen Jahren theil, in welchen sie das dritte, fünfte und siebente Dienstjahr vollstrecken; die übrigen Ersatzreservisten sind gleich den Reservemännern den Waffenübungen im fünften, siebenten nnd neunten Dienstjahre beizuziehen. 2. Die Waffenübungen der Ersatzreserve der Infanterie und Jägertruppe haben grundsätzlich bei den in den Ersatz-

---

[1]) L. W.: „Punkt 9, erster Absatz hat zu lauten: die Nachtragung von nicht mitgemachten Waffenübungen ist an kein bestimmtes Dienstjahr gebunden."

cadrestationen befindlichen Truppentheilen der Infanterie, bezw. Jägertruppe stattzufinden.[1]) Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 38:3 bis 9 Anwendung. §. 40. Waffenübungsperioden; Anordnung der Waffenübungen. 1. Die Waffenübungen finden in der Regel in der Zeit vom 1. April bis 30. September statt.[2]) 2. Die Feststellung der Zeitabschnitte für die Vornahme der Waffenübungen innerhalb des im Punkte I angeführten Zeitraumes mit Berücksichtignng der klimatischen und örtlichen Verhältnisse, dann der Erntezeit — die Einheimsung mit inbegriffen — obliegt den Militärterritorialcommanden im Einvernehmen mit den politischen Landesstellen. Die für die Vornahme der Waffenübungen festgestellten Zeitabschnitte sind bleibend und nur aus zwingenden Gründen unter Beobachtung der vorerwähnten Grundsätze zu ändern. 3. In gleicher Weise ist der Zeitabschnitt für die Waffenübung der im §. 33 : 6 erwähnten, in der Ersatzreserve befindlichen Mannschaft und der im gleichen bürgerlichen Verhältnisse sich befindenden Reservemannschaft festzustellen. 4. Das Reichs-Kriegsministerium trifft jährlich die allgemeinen Anordnungen zur Durchführung der Waffenübungen und gibt die Zahl der Reservemänner bekannt, welche im Herbste den großen Truppenübungen beizuziehen sein werden. Ersatzreservisten werden zu den großen Truppenübungen im Herbste nicht beigezogen. 5. Auf Grund dieser Anordnungen bestimmen die Militärterritorialcommanden innerhalb der nach Punkt 2 für die Vornahme der Waffenübungen festgestellten Zeitabschnitte die Übungsperioden für die einzelnen Truppenkörper. Hiebei ist zu beachten, dass Ersatzreservisten nicht gleichzeitig mit Reservisten die Waffenübungen mitmachen können, daher für dieselben besondere Termine festzusetzen sein werden. 6. Wo ungeachtet der Beiziehung eines Theiles der waffenübungspflichtigen Mannschaft zu den größeren Truppenübungen noch zwei Übungsperioden erfordert werden, sind beide in das Frühjahr zu verlegen. 7. Wird die Waffenübung nicht in der ganzen, gesetzlich zulässigen Dauer von vier Wochen, sondern in einer kürzeren Zeit vorgenommen, so ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Sonn- und Feiertage in die Dauer der Übung fallen. Die Beendigung der Übung an Sonn- und Feiertagen ist, wenn thunlich, zu vermeiden. Die diesfälligen Anordnungen treffen die Militärterritorialcommanden selbständig. 8. Eventuelle Marsch- (Reise-) Tage aus der Präsentierungs- in die Ausrüstungsstation und aus letzterer zu der Unterabtheilung, bei welcher die Waffenübung stattfindet, sowie entgegengesetzt, sind in die Waffenübungsdauer nicht einzurechnen.[2]) §. 41. Einberufung, Einrückung und Präsentierung der Mannschaft zur Waffenübung. 1. Die zur Waffenübung verpflichtete nichtactive Mannschaft ist dorthin einzuberufen, wo sie bekleidet und ausgerüstet wird.[3]) 4. Die aus eigenem Verschulden um mehr als zwei Tage verspätet zur Waffenübung eingerückte Mannschaft ist nach ihrer eventuellen Bestrafung (III. Theil dieser Vorschrift) — mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Heeresdienstpflicht stehenden — in das nicht-

---

[1]) L. W.: „Punkt 1, dann Punkt 2, erster Absatz, hat zu lauten: Die Ersatzreservisten der Landwehr nehmen grundsätzlich an den Frühjahrswaffenübungen ihrer standeszuständigen Abtheilungen in jenen Jahren theil, in welchen sie das erste, vierte und siebente Dienstjahr vollstrecken."

[2]) L. W.: „Zu Punkt 8. Eventuelle Marsch- (Reise-) Tage nach der Präsentierung oder vor dem Rücktritte in das nichtactive Verhältnis sind in die Waffenübungsdauer einzurechnen."

[3]) L. W.: „Punkt 1 hat zu lauten: Die Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu 4 Wochen außerhalb der Erntezeit statt. Falls jedoch die Landwehrtruppen an den größeren Übungen des Heeres theilnehmen, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu 5 Wochen unter Einrechnung in die im §. 37 : 1 begrenzte Gesammtwaffenübungspflicht zulässig. Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen."

active Verhältnis rückzuversetzen und hat die Waffenübung in der nächsten Übungsperiode nachzutragen. Die sonstige verspätet eingerückte Mannschaft hat die versäumte Übungszeit nachzutragen und ist eventuell nach den Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift zu bestrafen. 5. Das 15. Corpscommando in Sarajevo ist ermächtigt, der im Occupationsgebiete sich aufhaltenden Mannschaft, wenn sie darum ansucht, die Ableistung der Waffenübung bei einem dortlands dislocierten Truppentheile derselben Waffengattung &c. zu gestatten. §. 42. Besondere Bestimmungen; Rückübertritt in das nichtactive Verhältnis. 1. Wenn ein Reservemann oder Ersatzreservist während der Dauer der Waffenübung dienstunfähig wird, so ist derselbe, falls dessen Abgabe in eine Heilanstalt mit Rücksicht auf das Gebrechen nicht erforderlich erscheint, sogleich in das nichtactive Verhältnis rückzuversetzen, eventuell ist die Superarbitrierung sofort einzuleiten. Jene Zeit, welche ein Reservemann oder Ersatzreservist während der Waffenübung wegen Erkrankung in einem Militärspitale zubringt, ist in die Übungsdauer nicht einzurechnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Zeit, welche ein zur Waffenübung eingerückter Soldat infolge gerichtlicher Untersuchung und Verurtheilung in Haft sich befindet. Der Betreffende hat die versäumte Übungszeit nach der Genesung, bezw. Enthaftung sofort nachzutragen; eine Verlängerung der Gesammtdienstzeit tritt jedoch nicht ein. Arreststrafen in versperrtem Locale, welche den zur Waffenübung Einberufenen auferlegt werden, sind, soweit es die Disciplin zulässt, erst nach Ablauf der Übungszeit zu vollziehen; erscheint dies jedoch unthunlich, so ist die infolge der Disciplinarstrafe versäumte Übungszeit sogleich nachzutragen. 2. Wird die Durchführung einer Waffenübung aus Anlass einer Epidemie, einer Mobilisierung oder aus einer anderen Ursache sistiert, so zählt die Waffenübung nur derjenigen Mannschaft, welche zu derselben bereits präsentiert wurde. Dagegen haben jene Soldaten, welche am Tage der Sistierung der Waffenübung noch nicht zur Präsentierung gelangten, und jene, welche infolge der Sistierung der Waffenübung im nichtactiven Verhältnisse belassen wurden, dieselbe zu einem späteren Termine nachzutragen. 3. Nach Beendigung der Waffenübung ist die Mannschaft wieder in das nichtactive Verhältnis rückzuversetzen. Vorher ist jedoch die vollzogene Waffenübung im Militärpasse durch die Unterabtheilung zu bestätigen. Über die in das nichtactive Verhätnis Rückversetzten sind Übersetzungslisten nach dem Muster 5 in zwei Ausfertigungen zu verfassen. Im übrigen ist analog den Bestimmungen der §§. 9, 10 und 17 vorzugehen. Die Absendung der zur Waffenübung eingerückten Mannschaft von dem Truppentheile, bei welchem die Waffenübung stattfand, auf Rechnung des Militäretats zum Ergänzungsbezirkscommando ihres früheren oder ihres neugewählten näher gelegenen Aufenthaltortes ist nur dann gestattet, wenn der Truppentheil dem Aufenthaltorte des Abzusendenden nicht näher gelegen ist, als das Ergänzungsbezirkscommando. 4. Wird während der Waffenübung die allgemeine Mobilisierung verfügt, so sind die zur Waffenübung eingerückten Reservemänner und Ersatzreservisten, insofern deren Bekleidung und Ausrüstung nicht beim Truppenkörper (Anstalt) selbst zu erfolgen hat, in die Bekleidungs- (Ausrüstungs-) Station ihres Truppenkörpers (Anstalt) abzusenden. Hingegen sind die nach §. 56 des Wehrgesetzes bleibend und die zeitlich in ihren Anstellungen zu Belassenden in das nichtactive Verhältnis zu versetzen. 5. Bei einer theilweisen Mobilisierung sind die Reservemänner und Ersatzreservisten der von der Mobilisierung betroffenen Truppenkörper und Anstalten nach Punkt 4, erster Absatz, zu behandeln; hinsichtlich der übrigen Mannschaft erfolgen besondere Weisungen. 6. In den in den Punkten 4 und 5 bezeichneten Fällen ist der zur Waffenübung eingerückten Mannschaft die Waffenübung noch vor deren Absendung in den Militärpässen einzutragen. §. 43. Waffen-

(Dienst-) Übungen der Reserveofficiere (-Militärbeamten) und -Cadetten (-Assistenzarztstellvertreter). 1. Die Reserveofficiere des Soldatenstandes und die Reservecadetten haben die Waffenübungen in der Regel in dem, dem Austritte aus dem Präsenzdienste folgenden ersten, dritten und sechsten Jahre abzuleisten. Die nicht dem Soldatenstande angehörenden Officiere, die Militärbeamten, die Assistenzarzt- und Verpflegsaccessiststellvertreter in der Reserve werden hingegen in der Regel in dem Austritte aus dem Präsenzdienste folgenden zweiten, vierten und sechsten Jahre zur Dienstübung herangezogen. Diejenigen Reserveofficiere des Soldatenstandes und Reservecadetten, welche den Präsenzdienst als Einjährigfreiwillige abgeleistet haben, können nach Maßgabe des Erfordernisses für deren praktische Fortbildung auch während der übrigen Jahre ihrer Reservedienstpflicht zu den Waffenübungen herangezogen werden. (Ausnahme §. 37 : 2, zweiter und dritter Absatz). 2. Jene Reserveofficiere (-Beamte), welche mindestens vier volle Jahre als Berufsofficiere activ gedient haben und in der Qualificationsliste zur Beförderung geeignet beschrieben sind, sind künftighin „in der Regel" nicht mehr, die sonstigen dem Berufsstande entstammenden Reserveofficiere aber in dem, dem Austritte aus dem activen Dienste folgenden zweiten und vierten Jahre — wenn diese letzteren noch innerhalb der ersten sieben Jahre der Heeresdienstpflicht fallen — zu den Waffenübungen heranzuziehen. 3. Die nicht dem Soldatenstande angehörenden Officiere und Militärbeamten der Reserve, dann die Reserveassistenzarztstellvertreter werden zu den Dienstübungen nur auf Anordnung des Reichskriegsministeriums einberufen. 4. Jede freiwillige active Dienstleistung in der Dauer von mindestens vier Wochen zählt den Reserveofficieren (Militärbeamten) und -Cadetten (-Assistenzarztstellvertretern) dann als eine Waffen- (Dienst-) Übung, wenn sie hiebei den dienstlichen Anforderungen entsprochen haben. Die Truppencommandanten werden ermächtigt, Reserveofficieren des Soldatenstandes ihres Truppenkörpers, welche hierum ansuchen, solche active Dienstleistungen auf eigene Kosten — in der Frühjahrs- und Sommerperiode und nicht öfter als einmal im Jahre — zu bewilligen. Die Ertheilung jeder solchen Bewilligung ist jedoch dem Reichs-Kriegs-Ministerium zu melden. Reserveofficieren der Cavallerie kann die Frequentierung einer Brigadeofficiersschule nach Zulässigkeit des Raumes gestattet werden, wenn sie die Erklärung abgeben, sich für die ganze Dauer des Curses während der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden ausschließlich dem Dienste widmen zu wollen. Diese Erklärung muss in dem bezüglichen Gesuche, welches im Dienstwege bis Ende September an das Militärterritorialcommando zu leiten ist, enthalten sein. Der Besitz eines eigenen Pferdes ist keine Bedingung für die Aufnahme. Weiters können die Truppencommandanten Reserveofficieren ihrer Waffe, über deren freiwillige Anmeldung im kurzen Wege, die Theilnahme an besonderen Übungen von kürzerer Dauer, z. B. Marsch- und Gefechtsübungen, Schieß- und Sprengübungen, Brückenschlägen, Schlussmanövern und dergl. auf eigene Kosten — ohne weitere Meldung — gestatten. Die Theilnahme an allen derlei Übungen — bei solchen von längerer Dauer auch der Erfolg derselben — ist in den Qualificationslisten zum Ausdrucke zu bringen. Über ähnliche Gesuche von nicht zum Soldatenstande gehörenden Officieren und Militärbeamten entscheidet das Reichs-Kriegsministerium. 5. Die in der Reserve befindlichen Officiere des Soldatenstandes und Cadetten haben die Waffenübungen grundsätzlich bei ihrem Standeskörper — und, wo thunlich bei der Unterabtheilung, zu der sie eingetheilt sind — abzuleisten. Gesuche von Reserveofficieren und -Cadetten um die Bewilligung zur
istung der Waffenübung bei einem anderen als dem standeszuständigen Truppen-
; sind nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, welche eine
ahme von der Regel zu rechtfertigen vermöchten, dem Reichs-Kriegsministerium

zur Entscheidung vorzulegen. Hinsichtlich jener Reserveofficiere und -Cadetten, deren Standeskörper sich im Occupationsgebiete befinden, wird das Reichs-Kriegsministerium jährlich die Verfügungen treffen. 6. Die Reisetage sind in die Übungsdauer nicht einzurechnen. 7. Die Feststellung der Waffenübungsperioden für die einzelnen Reserveofficiere des Soldatenstandes und für die Reservecadetten innerhalb des im §. 40: 1 bezeichneten Zeitraumes obliegt den Truppenkörpern, bezw. Truppentheilen. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass die normalen drei Waffenübungen abzuleisten sind: a) von Reserveofficieren und -Cadetten des Soldatenstandes — mit Ausnahme der Artillerie- und Traintruppe — die erste und zweite Waffenübung zur Zeit der Compagnie- (Escadrons-) Übungen, die dritte eventuell in einer späteren Übungsperiode; b) von Reserveofficieren und -Cadetten der Feld- und Festungsartillerie in jener Periode, in welcher die scharfen Schießübungen stattfinden; die erste Waffenübung oder deren Wiederholung bei der Feldartillerie jedoch hat ohne Rücksicht auf die Schießübungen bereits im Frühjahre zu erfolgen; c) von Reserveofficieren und -Cadetten der Traintruppe, die erste und dritte Waffenübung im Herbste gelegentlich der Trainübungen, die zweite Waffenübung im Frühjahre (Mai und Juni). Dasselbe gilt bei Bewilligung einer freiwilligen Dienstleistung (Punkt 4). Die Übungsperioden für die dem Soldatenstande nicht angehörenden Officiere und für die Militärbeamten der Reserve bestimmt das Reichs-Kriegsministerium. 9. Enthebungen von der Waffen- (Dienst-) Übung des betreffenden Jahres und eine Verlegung der Übung auf eine spätere Periode desselben Jahres können in den im §. 38:5 a, b, c, d und f, dann 6 angegebenen Fällen eintreten. Es kann ferner die Enthebung von der Waffen- (Dienst-) Übung, bezw. die Verlegung derselben bewilligt werden: a) den an öffentlichen Heilanstalten angestellten Ärzten, wenn deren Unentbehrlichkeit auch für die kurze Zeit der Dienstübung vom Director (Leiter) der Anstalt bestätigt ist; b) den einzigen Ärzten und Apothekern in den Gemeinden auf Ansuchen der politischen Bezirksbehörden; c) den Studierenden, wenn sie im letzten Jahre ihrer Studien stehen, auf Grund der diesfälligen Nachweisung. 10. Zur Zeit der Schulferien sind über ihr Ansuchen den Waffen- (Dienst-) Übungen beizuziehen: a) Professoren, Docenten, Supplenten, Assistenten, Präfecten und Lehrer, dann andere in ähnlicher Eigenschaft im Lehramte an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten Angestellte, wenn sie durch eine Bestätigung des Studien- (Schul-) Vorstandes (Rectors, Directors, Decans) nachweisen, dass sie während des Studien- (Schul-) Jahres in ihrer Anstellung unentbehrlich sind; b) Studierende, wenn sie durch eine Bestätigung des Studienvorstandes (Rectors, Directors, Decans) ihre Eigenschaft als Studierende nachweisen. 11. Die Gesuche sind analog den Bestimmungen des §. 38:5, bezw. nach den Punkten 9 und 10 zu belegen. Die in Krankheitsfällen beizubringenden ärztlichen Zeugnisse haben thunlichst von einem Militär- (Landwehr-) Arzte ausgestellt oder doch bestätigt zu sein. Die Gesuche sind grundsätzlich schon zu Beginn des Jahres, in welchem die Betreffenden eine Waffen- (Dienst-) Übung abzuleisten haben, später aber nur, insofern sie nachträglich eingetretene Hindernisse betreffen — bei dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando einzubringen, welches dieselben im Wege des Truppenkörpers (Anstalt) des Gesuchstellers an die zur Entscheidung berufene Behörde zu leiten hat. 12. Die von einer Waffen- (Dienst-) Übung Enthobenen haben dieselbe im nächsten Jahre nachzutragen. Eine Enthebung von der nachzutragenden Übung kann von den Militärterritorialcommanden, bezw. vom Hafenadmiralate in Pola nur dann ertheilt werden, wenn dieselbe aus einem der im Punkte 9 angeführten Gründe angesprochen wird. Die infolge neuerlicher Enthebung versäumte Übung ist gleichfalls nachzutragen. 13. Die Einberufung

der Reserveofficiere (Militärbeamten) erfolgt nach den Bestimmungen des IV. Theiles dieser Vorschrift.[1]) **VI. Abschnitt.** Active Dienstleistung der Reserve, Er=

---

[1]) **L. W.:** „§. 43. Waffen- (Dienst-) Übungen der Officiere (Landwehrbeamten) und Cadetten (Assistenzarzt-Stellvertreter) des nichtactiven Standes. 1. a) Die aus der k. k. Landwehr hervorgegangenen nichtactiven Officiere des Soldatenstandes und Cadetten haben während ihrer Landwehrdienstpflicht in der Regel vier Waffenübungen in der Dauer von je vier Wochen abzuleisten, und zwar, in dem, dem Austritte aus dem Präsenzdienste folgenden zweiten, vierten, siebenten und zehnten Jahre, jene, welchen nach §. 72:2 der Wehrvorschriften, I. Theil, ein Aufschub des Präsenzdienstes bewilligt wurde, in dem, dem Austritte aus dem Präsenzdienste folgenden ersten, dritten, fünften und siebenten Jahre; b) hingegen sind die aus der Reserve des Heeres übersetzten nichtactiven Officiere des Soldatenstandes und Cadetten während ihrer Landwehrdienstpflicht grundsätzlich nur zu einer Waffenübung in der Dauer von vier Wochen heranzuziehen, und zwar im ersten Jahre ihrer Landwehrdienstpflicht. Die unter a) und b) bezeichneten nichtactiven Officiere und Cadetten können — wenn anläßlich der Ableistung einer Waffenübung deren ungenügende praktische Ausbildung constatiert wurde — außer den normierten Waffenübungen, nach Erfordernis auch während der übrigen Jahre ihrer Landwehrdienstpflicht zu den Waffenübungen herangezogen werden. Die Entscheidung trifft über Antrag des Truppenkörpers das Ministerium für Landesvertheidigung. Diese Anträge sind von den betreffenden Truppenkörper bis 31. December jeden Jahres dem Ministerium für Landesvertheidigung im Dienstwege vorzulegen, und es ist bei jedem einzelnen Officier (Cadetten) die beantragte Beiziehung zur nächstjährigen Waffenübung durch die bei der letzten Waffenübung gemachten, seine ungenügende praktische Ausbildung constatierenden Wahrnehmungen zu begründen. c) Die zu Ordonanz-Officieren im Kriege vorgemerkten nichtactiven Officiere werden zu den Waffenübungen über Weisung des Ministeriums für Landesvertheidigung einberufen. Diejenigen, aus der Cavallerie hervorgegangenen und für den Ordonanzofficiersdienst im Kriege vorgemerkten nichtactiven Officiere, bei welchen während ihrer Waffenübungen eine ungenügende Fertigkeit im Reiten constatiert wurde, sind von ihren vorgesetzten Truppencommanden bis 31. December jeden Jahres für die Einberufung zu einer, für die cavalleristische Ausbildung abzielenden Waffenübung (Frequentierung der Instructionsschule am Landwehr-Cavallerie-Officierscurse in Wels) beim Ministerium für Landesvertheidigung zu beantragen. Die zu Ordonanzofficieren im Kriege vorgemerkten, nichtactiven Officiere sind zu Beginn jener Jahre, in denen sie nach Punkt 1: a) zu einer Waffenübung nicht verpflichtet sind, von ihren vorgesetzten Truppencommanden zur Abgabe der Erklärung aufzufordern, ob sie in den betreffenden Jahren freiwillig eine Waffenübung mitmachen wollen. Das Resultat ist dem Ministerium für Landesvertheidigung bis Ende Februar des betreffenden Jahres zu melden. 2. Jene nichtactiven Officiere des Soldatenstandes, welche mindestens vier volle Jahre als Berufsofficiere activ gedient haben und in der Qualificationsliste zur Beförderung geeignet beschrieben sind, sind „in der Regel" nicht mehr, die sonstigen, dem Berufsstande entstammenden nichtactiven Officiere aber in dem, dem Austritte aus dem activen Dienste folgenden zweiten und vierten Jahre zu den Waffenübungen heranzuziehen. 3. a) Nichtactive Officiere für den Justizdienst, Truppenrechnungsführer und Landwehrbeamte werden zu den Dienstübungen nur auf Anordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung einberufen. b) Nichtactive Landwehrärzte (einschließlich der Assistenzarzt-Stellvertreter), die aus der Landwehr stammen, sind in dem, der Ableistung der zweiten Hälfte des Präsenzdienstes folgenden dritten Jahre, solche, die aus der Reserve des Heeres übersetzt wurden, im ersten Jahre der Landwehrdienstpflicht zu einer vierwöchentlichen Dienstübung, und zwar zu einer in der Regimentsstabsstation befindlichen (nur ausnahmsweise zu einer detachierten) Abtheilung einzuberufen. Eine Wiederholung der Dienstübung im nächsten Jahre (zweite Einberufung) darf nur dann stattfinden, wenn die erste Dienstübung ein ungenügendes Ergebnis hatte. Diesbezügliche Anträge sind mit den „Nachweisungen ad fortlaufende Nr. 21" des Repertoriums der periodischen Eingaben zu stellen. Ehemalige Berufsärzte sind zu Dienstübungen nicht einzuberufen. 4. Jede freiwillige active Dienstleistung in der Dauer von mindestens vier Wochen zählt den nichtactiven Officieren (Landwehrbeamten) und Cadetten (Assistenzarzt-Stellvertretern) dann als eine Waffen- (Dienst-) Übung, wenn sie hiebei den dienstlichen Anforderungen entsprochen haben. Die Truppencommandanten werden ermächtigt, nichtactiven und im Verhältnisse „der Evidenz" befindlichen Officieren des Soldatenstandes, dann nichtactiven Ärzten, welche darum ansuchen, die active Dienstleistung auf eigene Kosten in der Dauer der Frühjahrs-Recruten-Ausbildung und des darauffolgenden ersten Waffenübungs-Turnus, Ärzten bis zur Dauer von vier Wochen zu gestatten. Die Ertheilung jeder solchen Bewilligung ist jedoch dem Ministerium für Landesvertheidigung zu melden. Activierungen auf ärarische Kosten (zeitliche) bewilligt fallweise, über gutächtlichen Antrag des Standeskörpers das Ministerium für Landesvertheidigung. Weiters können die Truppen-

commandanten den nichtactiven und im Verhältnisse der Evidenz befindlichen Officieren des Soldatenstandes und Ärzten — über deren freiwillige Anmeldung im kurzen Wege — die Theilnahme an besonderen Übungen von kürzerer Dauer, z. B. Marsch-, Gefechts- und Schießübungen, Schlussmanövern u. dgl. auf eigene Kosten — ohne weitere Meldung — gestatten. Die Theilnahme an diesen Übungen ist in der Qualificationsliste (Eingabe) zum Ausdrucke zu bringen. 5. Die nichtactiven Officiere und Cadetten des Soldatenstandes und Ärzte haben die Waffenübungen grundsätzlich bei ihrem Standeskörper — und, wo thunlich, bei der Unterabtheilung, zu der sie eingetheilt sind — abzuleisten. Gesuche von nichtactiven Officieren und Cadetten (Assistenzarzt-Stellvertretern) um die Bewilligung zur Ableistung der Waffenübung bei einem anderen als dem standeszuständigen Truppenkörper sind nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, welche eine Ausnahme von der Regel zu rechtfertigen vermöchten, dem Ministerium für Landesvertheidigung zur Entscheidung vorzulegen. 6. Die Reisetage sind in die Übungsdauer nicht einzurechnen. 7. Die Feststellung der Waffenübungsperioden für die einzelnen nichtactiven Officiere und Cadetten des Soldatenstandes obliegt den Truppenkörpern. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass die normalen Waffenübungen abzuleisten sind: a) Von den der Landwehr entstammenden nichtactiven Officieren und Cadetten des Soldatenstandes der Landwehrhilfstruppen die erste und zweite Waffenübung zur Zeit der Compagnie-, bezw. Bataillons-Ausbildungs-Periode, das ist während des ersten, bezw. zweiten Waffenübungs-Turnus, die dritte und vierte Waffenübung im dritten Waffenübungs-Turnus; b) von den aus der Reserve des Heeres stammenden nichtactiven Officieren und Cadetten der Landwehr-Fusstruppen nach Ermessen der Truppencommandanten während einer der drei Perioden, wobei auf die Erfolge der abgeleisteten Waffenübungen und auf die noch nothwendige praktische Fortbildung Bedacht zu nehmen ist; c) von nichtactiven Officieren (Cadetten) der berittenen Landwehrtruppen — nach Ermessen der Truppencommandanten — und zwar, sind jene nichtactiven Officiere, welche im Reiten und in der Ausbildung einer besonderen Nachhilfe bedürfen, zur Frequentierung der Instructionsschule am Landwehr-Cavallerie-Officierscurse in Wels (Jedes Landwehr-Ulanenregiment und die Division berittener Tiroler Landesschützen bestimmen je zwei solche nichtactive Officiere; die Instructionsschule dauert vier Wochen, und zwar vom 6. Juli bis 2. August jeden Jahres) zu bestimmen, die übrigen nichtactiven Officiere und Cadetten hingegen für die Zeit der Regiments- (Divisions-) Waffenübung einzuberufen. Dasselbe gilt bei Bewilligung einer freiwilligen Dienstleistung (Punkt 4). Die Übungsperioden der nichtactiven Officiere für den Justizdienst, Truppen-Rechnungsführer und Landwehrbeamten bestimmt das Ministerium für Landesvertheidigung. Die Einberufung nichtactiver Ärzte kann ohne Rücksicht auf den Waffenübungs-Turnus während aller Monate des Jahres erfolgen. 8. Jeder Truppenkörper (Anstalt) hat über die seitens der nichtactiven Officiere (Landwehrbeamten) und Cadetten (Assistenzarzt-Stellvertreter) abgeleisteten Waffen- (Dienst-) Übungen eine besondere Vormerkung zu führen. 9. Enthebung von der Waffen- (Dienst-) Übung des betreffenden Jahres und eine Verlegung der Übung auf eine spätere Periode desselben Jahres können in den im §. 38 : 5 a, b, c, d und f, dann 6 angegebenen Fällen eintreten. Es kann ferner die Enthebung von der Waffen- (Dienst-) Übung, bezw. die Verlegung derselben bewilligt werden: a) Den an öffentlichen Heilanstalten angestellten Ärzten, wenn deren Unentbehrlichkeit auch für die kurze Zeit der Dienstübung vom Director (Leiter) der Anstalt bestätigt ist; b) den einzigen Ärzten und Apothekern in den Gemeinden auf Ansuchen der politischen Bezirksbehörden, c) den Studierenden, wenn sie im letzten Jahre ihrer Studien stehen, auf Grund der diesfälligen Nachweisung. 10. Zur Zeit der Schulferien sind über ihr Ansuchen den Waffen- (Dienst-) Übungen beizuziehen: a) Professoren, Docenten, Supplenten, Assistenten, Präfecten und Lehrer, dann andere in ähnlicher Eigenschaft im Lehramte an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten Angestellte, wenn sie durch eine Bestätigung des Studien- (Schul-) Vorstandes (Rectors, Directors, Decans) nachweisen, dass sie während des Studien- (Schul-) Jahres in ihrer Anstellung unentbehrlich sind; b) Studierende, wenn sich durch eine Bestätigung des Studienvorstandes (Rectors, Directors, Decans) ihre Eigenschaft als Studierende nachweisen. 11. Die Gesuche sind analog den Bestimmungen des §. 38 : 5, bezw. nach den Punkten 9 und 10 zu belegen. Die in Krankheitsfällen beizubringenden ärztlichen Zeugnisse haben thunlichst von einem Landwehr- (Militär-) Arzte ausgestellt oder doch bestätigt zu sein. Die Gesuche sind zeitgerecht, wenigstens aber vierzehn Tage vor Beginn der Waffen- (Dienst-) Übung — insofern sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen — bei dem zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando einzubringen, welches dieselben im Wege des Truppenkörpers (Anstalt) des Gesuchstellers an die zur Entscheidung berufene Behörde zu leiten hat. Die Truppenkörper (Anstalten) haben sich bezüglich der praktischen Ausbildung und — event. des Erfolges der letzten Waffenübung auszusprechen. Über die Gesuche um Enthebung von der im laufenden Jahre abzuleistenden Übung entscheidet bei nichtactiven Officieren des Soldatenstandes und bei Cadetten, ferner bei nichtactiven Ärzten (einschließlich der Assistenz-

satzreserve und Seewehr; Ergänzung des Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegsstand. §. 44. Im allgemeinen. 1. Die Reserve und Seewehr dienen zur Ergänzung des Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegsstand; die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Krieges im Heere sich ergebenden Abgänge. Unter normalen Verhältnissen werden die Reserve, Ersatzreserve und Seewehr zu einer activen Dienstleistung nicht beigezogen. 2. Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve auch im Frieden nach Maßgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes über Befehl Seiner Majestät zur activen Dienstleistung zurückbehalten, bezw. einberufen, jedoch nur insolange im Präsenzdienste belassen werden, als sie dem erwähnten Reservejahrgange, bezw. den genannten Assentjahrgängen der Ersatzreserve angehört (§. 46). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Reservemänner, welche — wenn sie noch liniendienstpflichtig wären — den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung besitzen würden, dann diejenigen Ersatzreservisten, welche infolge besonderer gesetzlicher Begünstigungen (W. G. §§. 31 bis 34) in die Ersatzreserve gelangt sind. (Gesetz v. 31. Mai 1888, R. G. B. Nr. 77, §. 1.)[1]) 3. Die im Verbande des Heeres (Kriegsmarine) stehenden Beamten des Staates, der Allerhöchsten Privat-, Familien- und Aviticalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- (und Bezirks-) Vertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden — wenn für diese Dienststellen der Nachweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird — weiter die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, zu welchen auch die Volksschulen gehören, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, auf Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung Seiner Majestät in ihren Anstellungen belassen werden. Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen- Eisenbahn- und Dampfschiffahrtdienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind. (W. G. §. 56.) §. 45. Ergänzung des Heeres (Kriegs-

---

arzt-Stellvertreter) das Landwehr-Territorial-Commando, welches dem Standeskörper, zu welchem die Einberufung erfolgte, vorgesetzt ist, bei nichtactiven Officieren für den Justizdienst, Truppenrechnungsführern und Landwehrbeamten, endlich bei Ansuchen von Centralstellen, das Ministerium für Landesvertheidigung. Über die Gesuche von nichtactiven Officieren (Cadetten) des Soldatenstandes und Ärzten um Verlegung der Waffen- (Dienst-) Übung auf einen anderen Waffenübungs-Turnus (Monat) entscheidet der betreffende Truppenkörper; desgleichen über Gesuche von nichtactiven Officieren und Cadetten des Soldatenstandes um Verlegung der Waffenübung auf eine Periode außerhalb der Waffenübungsperioden. Über Gesuche von nichtactiven Officieren für den Justizdienst, Truppenrechnungsführern und Landwehrbeamten um Verlegung der Dienstübung auf einen anderen Monat desselben Jahres entscheidet jenes Landwehr-Territorial-Commando, in dessen Bereich die betreffende Dienstübung abzuleisten ist. Uber die Gesuche der zu Ordonanzofficieren im Kriege vorgemerkten nichtactiven Officiere um Enthebung von der Waffenübung oder um Verlegung der Übung hat jenes Landwehr-Territorial-Commando zu entscheiden, welchem der Betreffende zur Versehung des Ordonanzofficiersdienstes beim dritten Waffenübungs-Turnus alljährlich zugewiesen wird. Bei der Entscheidung ist auf die noch übrige Dauer der Landwehrdienstpflicht, auf die Zahl der noch abzuleistenden Übungen, auf die noch nothwendige praktische Fortbildung und auf den Erfolg der letzten Waffenübung Bedacht zu nehmen. 12. Die von einer Waffen- (Dienst-) Übung Enthobenen haben dieselbe im nächsten Jahre nachzutragen. Eine Enthebung der nichtactiven Officiere des Soldatenstandes von der nachzutragenden Übung kann von den Landwehr-Territorial-Commanden nur dann ertheilt werden, wenn dieselbe aus einem der im Punkte 9 angeführten Gründe angesprochen wird. Die infolge neuerlicher Enthebung versäumte Übung ist gleichfalls nachzutragen. 13. Die Einberufung der nichtactiven Officiere und Landwehrbeamten erfolgt nach den Bestimmungen des IV. Theiles dieser Vorschrift.

[1]) L. W. „Punkt 2 entfällt.“

marine) auf den Kriegsstand. 1. Die Reserve und die Seewehr kann nur auf Befehl Seiner Majestät zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand einberufen werden. (W. G. §. 12, zweiter Absatz). Im Mobilisierungsfalle erfolgt die Einberufung der Ersatzreserve auf Befehl Seiner Majestät. (W. G. §. 12, fünfter Absatz.) Diejenigen Reserveofficiere (-Militärbeamten), welche nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes, I. Theil dieser Vorschrift, auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht Anspruch haben, jedoch über ihre Bitte in der Reserve belassen wurden (§. 44:3, I. Theil), sowie diejenigen Reserveofficiere (-Militärbeamten), welche den einjährigen Präsenzdienst als Ersatzreservisten vollstreckt haben (§. 26), sind nach den für die Ersatzreserve geltenden Bestimmungen einzuberufen. Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Reserve, Seewehr oder Ersatzreserve nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen. (W. G. §. 12, vorletzter Absatz.) 2. Die Reserve und Ersatzreserve des Heeres steht im Kriege in der Regel beim Standeskörper in der activen Dienstleistung. Die Officiere (Militärbeamten) der Reserve und Seewehr werden von ihrer Kriegsdienstbestimmung mittelst Widmungskarten verständigt. Die nichtactive Mannschaft erhält nur in dem Falle eine Widmungskarte, wenn sie für eine besondere Verwendung designiert wurde. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Einberufung, Einrückung und Präsentierung sind im III. und IV. Theile dieser Vorschrift enthalten.[1]) 4. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind von der activen Dienstleistung enthoben. (W. G. §. 31, erster Absatz.) Die ausgeweihten Priester, bezw. Seelsorger, welche während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve geführt werden, können im Mobilisierungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden. (W. G. §. 31, vierter Absatz.) §. 46. **Ausnahmsweise active Dienstleistung der Reserve und Ersatzreserve.**[2]) 1. Die Beiziehung der Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden wird nach ergangenem Befehle Seiner Majestät durch das Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung veranlasst. 2. Wenn es die Verhältnisse und die vorhandene Zahl Verfügbarer gestatten, sind vorerst die Ersatzreservisten und nach denselben die Reservemänner beizuziehen. 3. Von der Beiziehung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung sind enthoben: a) diejenigen Reservemänner, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige vollstreckt haben; b) die im §. 26 behandelten Ersatzreservisten, welche den einjährigen Präsenzdienst abgeleistet haben; c) die in Probedienstleistung bei der k. k. und k. ung. Gendarmerie, dann die in der Probe- und definitiven Dienstleistung bei dem Gendarmeriecorps für Bosnien und die Hercegovina befindlichen Reservemänner und Ersatzreservisten; d) jene Reservemänner, welche während ihrer Liniendienstpflicht in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse für die Dauer des Friedens beurlaubt wurden: e) die in der Ersatzreserve befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, die Unterlehrer und Lehrer, die Besitzer ererbter Landwirtschaften, die Familienerhalter; endlich f) alle jene Reservemänner, welche in eines der in den Punkten d und e bezeichneten Ver-

---

[1]) L. W.: „Zu Punkt 1 und 2: Die nichtactive Landwehr kann nur auf Befehl Seiner Majestät nach den im Landwehrgesetze (Gesetz, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg) enthaltenen Bestimmungen einberufen werden; ebenso erfolgt die Einberufung der Ersatzreserve der Landwehr auf Befehl Seiner Majestät (W. G., §. 13, dritter und vierter Absatz)."

[2]) L. W.: „§. 46 entfällt."

hältnisse gelangen und nachträglich den bezüglichen Rechtstitel nachweisen. Hinsichtlich der Documentierung, Einbringung und weiteren Behandlung der diesfälligen Gesuche sind die Bestimmungen des IV. Abschnittes, I. Theil dieser Vorschrift maßgebend. 4. Die Bestimmungen, welche der §. 37:3 bezüglich der im Verbande des Heeres (Kriegsmarine) befindlichen Mitglieder des Reichsrathes, der Delegation und der Landtage enthält, haben auch für die Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden Geltung. 5. Die in strafgerichtlicher (Vor-) Untersuchung, gleichviel ob auf freiem Fuße oder in Haft, dann die in Strafhaft Befindlichen sind während der Dauer dieses Verhältnisses zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung nicht beizuziehen. 6. Für die Einberufung, Einrückung und Präsentierung der zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung beigezogenen Reservemänner und Ersatzreservisten gelten die Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift. Die Einberufung ist insbesondere in nachstehender Reihenfolge zu bewirken: a) bei den Ersatzreservisten in jedem Truppenkörper nach den Assentjahrgängen vom jüngsten angefangen, und in jedem Assentjahrgange nach der arithmetischen Reihenfolge der Losnummern, und zwar ohne Rücksicht auf die Altersclasse, — bei den aus den einzelnen Altersclassen und den verschiedenen Stellungsbezirken sich ergebenden gleichen Losnummern nach dem Alphabete; b) bei den Reservemännern in jedem Truppenkörper ebenfalls nach der arithmetischen Reihenfolge der Losnummern nach den unter a erwähnten Detailbestimmungen; c) die strafweise außer der Altersclasse und Losreihe Assentierten sind vor, die aus Freiwilligen hervorgegangenen Reservemänner nach den in der Losreihe Assentierten einzuberufen. 7. Inwiefern die ausnahmsweise active Dienstleistung der Reservemänner als Waffenübung angerechnet wird, darüber enthält der §. 37 : 9 die näheren Bestimmungen. 8. Wenn Liniendienstpflichtige über den Zeitpunkt ihrer Übersetzung in die Reserve auf Befehl Seiner Majestät in der activen Dienstleistung ausnahmsweise zurückbehalten werden, so treten für sie die Bestimmungen dieses Abschnittes von dem Tage in Kraft, an welchem sie den Anspruch auf die Übersetzung in die Reserve erlangen. §. 47. Belassung von Dienstpflichtigen im Mobilisierungsfalle in ihrer Civilanstellung. 1. Die Ministerien und sonstigen Centralstellen veranlassen jährlich die Verzeichnung jener dienstpflichtigen Personen, welche im Mobilisierungsfalle a) auf Grund des §. 56 des Wehrgesetzes auf Mobilitätsdauer, und b) zeitlich, das ist nur bis zum 15. oder 26. Mobilisierungstage, in ihrer Civilanstellung zu belassen wären, und übermitteln die auf Grundlage der Legitimationsdocumente auszufertigenden Verzeichnisse an das Reichs-Kriegsministerium. Letzteres spricht sich über die Zulässigkeit der Belassung der unter a erwähnten dienstpflichtigen Personen in ihrer Civilanstellung aus und stellt die Verzeichnisse den bezüglichen Ministerien zurück, worauf dieselben die Genehmigung Seiner Majestät einholen und die diesfällige Allerhöchste Entschließung dem Reichs-Kriegsministerium mittheilen. 2. Das Reichs-Kriegsministerium gibt sowohl diejenigen dienstpflichtigen Personen, welche auf Mobilitätsdauer, als auch jene, die nur zeitlich in ihrer Civilanstellung belassen werden, mittelst Auszügen aus den bezüglichen Verzeichnissen unmittelbar den Truppenkörpern und Anstalten bekannt. Die Truppenkörper und Anstalten haben, eventuell im Wege ihrer Ersatzkörper, die zuständigen ...ungsbezirkscommanden und letztere, jedoch nur hinsichtlich der Personen des ...standes, die zuständigen Bezirksbehörden in Kenntnis zu setzen. Von ...rpern, Ergänzungsbezirkscommanden und politischen Bezirksbehörden ist ...e Verfügung in den Evidenzprotokollen (III. und IV. Theil dieser ...orzumerken. 3. Die betreffenden Personen sind von der bezüglichen ... nachstehender Weise zu verständigen: a) die auf Mobilitätsdauer ent-

hobenen dienstpflichtigen Personen erhalten von den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden Enthebungsscheine nach dem Muster 10[1]; b) den Reserveofficieren (-Militärbeamten), welche nur zeitlich in ihrer Civilanstellung belassen werden, ist dies in der Rubrik Anmerkung der Widmungskarte anzugeben; c) die zeitlich in ihrer Civilanstellung belassenen Personen des Mannschaftsstandes werden hievon durch die vorgesetzte Civilbehörde, bezw. Unternehmung in Kenntnis gesetzt. 4. Die Bewilligungen zur Belassung dienstpflichtiger Personen in ihrer Civilanstellung bleiben stets bis Ende März des nächsten Jahres in Kraft. 5. Im Mobilisierungsfalle dürfen nur diejenigen in ihrer Civilanstellung belassen werden, hinsichtlich welcher bereits eine A. h. Genehmigung vorliegt, sowie jene, bezüglich welcher die Truppenkörper und Anstalten die Bewilligung des Reichskriegsministeriums bereits erhalten haben. 6. Die zeitlich in ihrer Anstellung Belassenen haben — ohne eine Einberufung abzuwarten — mit Ablauf des gewährten Aufschubes zur activen Dienstleistung einzurücken. Mit den nach Ablauf dieser Zeit Nichteingerückten ist ebenso zu verfahren, wie mit denjenigen, welche dem Einrückungsbefehle nicht Folge geleistet haben. 7. In welchem Umfange diese Bewilligungen bei einer theilweisen Mobilisierung in Kraft bleiben, wird eintretenden Falles durch besondere Weisungen bestimmt. 8. Sollten in den Verzeichnissen, welche an die Truppenkörper und Anstalten gelangen (Punkt 2), Personen verzeichnet sein, die nicht zum Stande des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt) gehören, so ist wie folgt vorzugehen: a) Die Truppenkörper (Anstalten) haben diejenigen Personen, welche durch Transferierung in Abgang gekommen sind, dem neuen Truppenkörper (Anstalt) unverweilt mittelst eines Auszuges aus dem erhaltenen Verzeichnisse bekanntzugeben, dem Reichs-Kriegsministerium jedoch hierüber keine Anzeige zu erstatten. Der neue Standeskörper hat gleichzeitig mit der an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando zu richtenden diesbezüglichen Verständigung demselben auch den vorgekommenen Anstand in der Bezeichnung der Standesangehörigkeit behufs Mittheilung an die betreffende Civilbehörde (Amt) bekanntzugeben. b) Truppenkörper (Anstalten), deren Verzeichnisse solche Personen enthalten, die ihnen ganz unbekannt sind, haben über diese Personen Auszüge zu verfassen und letztere behufs Einleitung der nöthigen Erhebungen an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, wenn dieses aber bei Mannschaft wegen mangelnder oder ungenauer Bezeichnung der Heimatsberechtigung unbekannt ist, an das Ergänzungsbezirkscommando des Aufenthaltsortes eines solchen Dienstpflichtigen zu übermitteln. Dieses hat bei der betreffenden Civilbehörde (Amt) um die Bekanntgabe der zur Feststellung der Identität der Person erforderlichen Daten aus dem militärischen Legitimationsdocumente anzusuchen, und nach erfolgter Feststellung der Standesangehörigkeit den Auszug aus dem Verzeichnisse an den Standeskörper zu übermitteln. Ist der Dienstpflichtige beim Ergänzungsbezirkscommando, welches die Erhebung gepflogen hat, nicht zuständig, so hat der Standeskörper dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando die ertheilte Bewilligung bekanntzugeben. c) Mittheilungen über die neue Standesangehörigkeit in den unter a erwähnten Fällen und Ansuchen um Bekanntgabe der zur Feststellung der Identität der Person erforderlichen Daten (Punkt b) sind in der Regel von den Ergänzungsbezirkscommanden an die dem Dienstpflichtigen unmittelbar vorgesetzte Civilbehörde (Amt) zu richten. Ist diese jedoch eine Landesstelle, ein Hofamt, ein Ministerium oder eine sonstige Centralstelle, so ist hierüber dem vorgesetzten Militärterritorialcommando Bericht zu erstatten, welches entweder innerhalb seines Wirkungskreises sich an die Landesbehörde oder Centralstelle (Hofamt) zu wenden oder den Bericht dem Reichs-Kriegsministerium vorzu-

[1] Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

legen hat. Diesen Anzeigen sind die Auszüge aus den Verzeichnissen anzuschließen. §. 48. **Rückübertritt aus der activen Dienstleistung in das nichtactive Verhältnis.** 1. Die Rückversetzung der in activer Dienstleistung stehenden Personen der Reserve, Ersatzreserve und Seewehr in das nichtactive Verhältnis erfolgt grundsätzlich über besondere Weisungen. 2. Bei Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve und Seewehr kann wegen Desertion oder infolge einer sonstigen civil- oder militärstrafgerichtlichen Verurtheilung eine Verlängerung der activen Dienstleistung nicht eintreten. Bei den wegen Desertion Verurtheilten erfährt nur die Dienstpflicht in der Reserve, Ersatzreserve, bezw. Seewehr, sowie die Gesammtdienstpflicht die entsprechende Verlängerung; desgleichen ist das Desertionsintercalare in die erwähnte Dienstpflicht nicht einzurechnen. 3. Den Officieren (Militärbeamten) ist beim Wiederaustritte aus der activen Dienstleistung die in derselben zugebrachte Zeit auf dem Erneanungsdecrete von den Truppenkörpern (Behörden, Anstalten), bei welchen dieselben aus der Activität treten, und der Tag der Rückversetzung in das nichtactive Verhältnis zu bestätigen. 4. Der Mannschaft ist der Militärpass wieder zu erfolgen. **VII. Abschnitt. Übersetzung in die Land- und in die Seewehr.** §. 49. **Im allgemeinen.** 1. Die Übersetzung aus der Reserve des Heeres in die Landwehr, aus der Ersatzreserve des Heeres in jene der Landwehr und aus der Reserve der Kriegsmarine in die Seewehr hat grundsätzlich nach Ablauf der gesetzlich festgestellten Dienstpflicht stattzufinden. (W. G. §. 52, erster Absatz.) Dieselbe wird hinsichtlich der Officiere (Militärbeamten) und Cadetten (Assistenzarztstellvertreter) vom Reichs-Kriegsministerium verfügt, hinsichtlich der Mannschaft von den Truppenkörpern und Anstalten, ohne eine Weisung abzuwarten, durchgeführt. 2. Die Übersetzung in die Landwehr und in die Seewehr hat unter Beibehalt der Chargengrade zu erfolgen. 3. Im Falle eines Krieges geschieht dieselbe erst auf Befehl Seiner Majestät. §. 50. **Übersetzung der Mannschaft in die Landwehr.** 1. Die regelmäßige Übersetzung in die Landwehr ist mit 31. December durchzuführen. Eine Ausnahme kann nur bei solchen präsent dienenden oder bei der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie befindlichen Soldaten eintreten, welche die Heeresdienstpflicht bereits vollstreckt haben und in der Landwehr noch dienstpflichtig sind. Die Übersetzung ist in diesem Falle mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung zu bewirken. 2. Grundsätzlich wird jeder Soldat zu jenem Landwehrbataillone übersetzt, in dessen Ergänzungsbereich er heimatsberechtigt ist. Ausgenommen ist jene Mannschaft, welche ihrer Liniendienstpflicht bei der Cavallerie entsprochen hat, indem dieselbe zu jenem Landwehrcavallerieregimente zu übersetzen ist, in dessen Ergänzungsbereiche sie heimatsberechtigt ist. 3. Die in die Landwehr Übersetzten behalten die Militärpässe nach Berichtigung derselben auch während der Landwehrdienstpflicht. Die Militärscheine hingegen werden durch Landwehrpässe ersetzt und von den Landwehrergänzungscommanden vernichtet.[1])

---

[1]) L. W.: „Nach Punkt 3 ist einzuschalten: Diese Militärpässe (-scheine) sind von den Bezirksbehörden den zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkscommanden und von diesen an die zuständigen Landwehrtruppenkörper zu übermitteln, woselbst sie in nachstehender Weise zu richtigen sind: a) auf der ersten Seite ist das Wort „Militär-“ zu streichen und hiefür zu „Landwehr-“; auf derselben Seite ist der Landwehrtruppenkörper, zu welchem die Übererfolgt ist, die Unterabtheilung und das neue Grundbuchsblatt-Numero durch Bebetreffenden Stelle ersichtlich zu machen, ebenso ist die Ausrüstungsstation zu auf Seite 3 ist statt des zuständigen k. und k. Ergänzungsbezirkes der nun-Landwehrergänzungsbezirk beizusetzen; c) in den Zusätzen zu den Personal-§ 26) ist die erfolgte Übersetzung des Mannes in die Landwehr zum Aus-und vom Commandanten des Standeskörpers durch Fertigung zu bestätigen; en für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmten Blatte des Militär-

4. Erfolgt der Austritt eines zu einem zweijährigen Landwehrdienste Verpflichteten (W. G. §. 8) aus der activen Dienstleistung im Heere nach Ablauf des ersten Jahres der Landwehrdienstpflicht, so obliegt ihm nur die restliche (einjährige) Landwehrdienstpflicht; erstreckt sich die active Dienstzeit auf beide Jahre der Landwehrdienstpflicht, so entfällt diese gänzlich. §. 51. Übersetzung der Officiere (Militärbeamten) und Cadetten (Assistenzarztstellvertreter) in die Landwehr. 1. Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserveofficiere (-Militärbeamten), sowie die Truppenrechnungsführer in der Reserve, welche nicht Berufsofficiere waren, und sämmtliche Reservecadetten (-Assistenzarztstellvertreter) sind nach vollendeter Heeresdienstpflicht in die Landwehr zu übersetzen. Wünschen solche Reserveofficiere (-Militärbeamten) in der Reserve des Heeres zu verbleiben, so haben sie ihr diesfälliges begründetes Ansuchen im Wege des zuständigen Ergänzungsbezirkscommandos bis 10. September des letzten Jahres ihrer Heeresdienstpflicht beim Standeskörper einzubringen. Derlei Gesuche sind den Eingaben anzuschließen, welche über die zur Übersetzung in die Landwehr gelangenden Officiere (Militärbeamten) und Cadetten (Assistenzarztstellvertreter) mit Ende September eines jeden Jahres dem Reichs-Kriegsministerium vorgelegt werden. Die Gewährung des Ansuchens bleibt von der Zustimmung des Ministeriums für Landesvertheidigung abhängig. Ein nach dem 10. September eingebrachtes Gesuch um Belassung in der Reserve wird nicht mehr berücksichtigt. 2. Diejenigen Reserveofficiere (Militärbeamten), welche Berufsofficiere (-Militärbeamten) waren und der ihnen obliegenden Heeresdienstpflicht entsprochen haben, sind — wenn sie darum bitten — in die Landwehr zu übersetzen. 3. Berufsofficiere (-Militärbeamten), welche der ihnen obliegenden Heeresdienstpflicht entsprochen haben, sind — wenn sie darum bitten — in die nichtactive Landwehr zu übersetzen. Die Übersetzung in den Activstand der Landwehr kann gleichfalls nach vollendeter Heeresdienstpflicht, jedoch nur mit A. h. Bewilligung Seiner Majestät erfolgen. 4. Die Übersetzung von Officieren (Militärbeamten), welchen eine Landwehrdienstpflicht nicht mehr obliegt, in die nichtactive Landwehr, ist von der Zustimmung des Landesvertheidigungsministerium abhängig. 5. Die Übersetzung der in den Punkten 1 und 2 erwähnten Reserveofficiere (-Militärbeamten) und -Cadetten (-Assistenzarztstellvertreter) in die Landwehr ist mit 31. December des betreffenden Jahres durchzuführen, und kann auch aus Ursache eines etwa eingeleiteten ehrenräthlichen Verfahrens einen Aufschub nicht erleiden. Die Übersetzung von Berufsofficieren in die Landwehr ist an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden und mit dem jeweilig verlautbarten Tage durchzuführen. 6. Die Übersetzung von Officieren (Militärbeamten) und Cadetten (Assistenzarztstellvertretern) in die Landwehr wird im Verordnungsblatte verlautbart. Im übrigen wird hinsichtlich der Übersetzung von Berufsofficieren (-Militärbeamten) in die Landwehr auf die Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere hingewiesen. 7. Jeder Officier (Militärbeamte), welcher seine Charge freiwillig ablegt oder derselben verlustig wird, ist, wenn ihm

---

passes ist die Belehrung zum Landwehrpasse, welche zu diesem Zwecke abgesondert aufgelegt wird und zur Vertheilung an die Landwehrtruppen (Anstalt) gelangt, in haltbarer Weise anzuheften. Die Berichtigung der Militärpässe der in die Standesevidenz der Landwehr-Infanterieregimenter gelangenden Mannschaft ist seitens der zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkscommanden vorzunehmen. Die in obiger Weise berichtigten Militärpässe gelten nunmehr als Landwehrpässe und sind den betreffenden Landwehrmännern in derselben Weise, wie die Militärpässe eingesendet wurden, gegen Einziehung der vom Landwehrevidenzbeamten — in den Gemeinden mit eigenem Statute von dem die Evidenz der Mannschaft führenden Organe — zu vernichtenden Landwehrscheine wieder rückzustellen. Für vollkommen unbrauchbare Militärpässe, sowie für etwa der Mannschaft abgegebene Militärscheine sind den betreffenden Landwehrmännern neue Landwehrpässe auszufolgen."

eine Heeresdienstpflicht nicht mehr obliegt, er jedoch seiner Landwehrdienstpflicht noch nicht entsprochen hat, in die Landwehr zu übersetzen. 8. Eine Rückversetzung der zur Landwehr bereits übersetzten landwehrdienstpflichtigen Officiere (Militärbeamten) in die Reserve des Heeres ist vor Ablauf der Landwehrdienstpflicht nicht statthaft. Eine Rückübersetzung activer Landwehrofficiere in das Heer findet nur dann statt, wenn besondere Standes- und Dienstverhältnisse es erheischen und gestatten. §. 52. Ausnahmsweise vorzeitige Übersetzung von Reserveofficieren und Cadetten in den Activstand der Landwehr. 1. Nach Zulässigkeit des Standes der Officiere und Cadetten des Heeres können freiwillig sich meldende Reserveofficiere und Cadetten auch vor vollstreckter Heeresdienstpflicht, jedoch unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Gesammtdienstpflicht, in den Activstand der Landwehr übersetzt werden (W. G. §. 52, zweiter Absatz). 2. Die über jeweilige Aufforderung des Reichs-Kriegsministeriums um die vorzeitige Übersetzung in den Activstand der Landwehr sich bewerbenden Reserveofficiere und Cadetten (Cadetofficiersstellvertreter) sind von den Standeskörpern unter Vorlage der Personaldocumente dem Reichs-Kriegsministerium namhaft zu machen. Letzteres trifft nach Maßgabe der Standesverhältnisse des Heeres die Auswahl, einvernehmlich mit dem Ministerium für Landesvertheidigung, und verfügt die Übersetzung der betreffenden Cadetten zur Landwehr. 3. Die vorzeitig zur Landwehr übersetzten Cadetten haben die ihnen obliegende Präsenz- und Gesammtdienstpflicht, die Reserveofficiere die ihnen obliegende Gesammtdienstpflicht in der Landwehr abzuleisten; eine Rückversetzung derselben in das Heer findet nicht statt. §. 53. Ausnahmsweise vorzeitige Übersetzung von Reserveofficieren in die Landwehr. 1. Wenn es die Standesverhältnisse des Heeres gestatten, und ein Bedarf bei der Landwehr besteht, können aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangene Reserveofficiere nach Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums schon im Frieden nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr übersetzt werden. 2. Für die Durchführung dieser Übersetzung gelten die Bestimmungen des §. 51. 3. Diesen vorzeitig in die Landwehr übersetzten Officieren obliegt eine dreijährige Landwehrdienstpflicht. §. 54. Übersetzung in die Seewehr.[1]) 1. Die Angehörigen der Seewehr werden im Stande der Kriegsmarine geführt. Die Übersetzung aus der Reserve der Kriegsmarine in die Seewehr ist, bei Aufrechthaltung der für die Übersetzung in die Landwehr geltenden principiellen Bestimmungen, analog der Übersetzung aus der Linie in die Reserve durchzuführen. 2. Die in der Kriegsmarine befindlichen Ersatzreservisten sind gleich den Reservemännern in die Seewehr zu übersetzen. 3. In der Kriegsmarine sind die Seecadetten gleich den Officieren zu behandeln. VIII. Abschnitt. Austritt und Entlassung aus dem Heere (Kriegsmarine). §. 55. Im allgemeinen. 1. Der Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) erfolgt vor vollendeter Dienstpflicht nur dann, a) wenn die Assentierung eine gesetzwidrige war, oder b) wenn eine unbehebbare Dienstuntauglichkeit eingetreten ist. (W. G. §. 40.) Die in solcher Weise aus dem Heere (Kriegsmarine) ausgeschiedenen Wehrpflichtigen unterliegen erneuert der Stellungspflicht, wenn sie einer Altersclasse angehören, welche bei der, dem Tage ihrer Außerstandbringung nächstfolgenden Hauptstellung (1. März) noch zur Stellung berufen ist. Geschieht die Außerstandbringung am 1. März oder später, so kommen sie bei dieser Stellung nicht mehr in Betracht (§. 16:7, erster Theil). 2. Die Entlassung aus dem Heere (Kriegsmarine) hat stattzufinden: a) nach Ablauf der gesetzlich festgestellten Dienstpflicht (W. G. §. 52), oder b) zum Zwecke der Auswanderung (W. G. §. 64). 3. Aus Anlass des Austrittes oder der Entlassung erhält der Betreffende ein Legiti-

---

[1]) L. W.: „§. 54 entfällt."

mationsdocument. Die Erfolgung der Austritts-(Entlassungs-)Documente darf in keinem Falle verzögert werden und hat in allen Fällen im Wege des zuständigen Ergänzungsbezirkscommandos durch die zuständige Bezirksbehörde gegen Abnahme und Rückleitung des militärischen Legitimationsdocumentes stattzufinden. Die Bezirksbehörde hat, wenn der Betreffende noch der Stellungspflicht unterliegt, diesen Umstand gleichzeitig in der Rubrik 15 des Verzeichnisses der betreffenden Gemeinde über die in derselben heimatsberechtigten Stellungspflichtigen (Muster 6, erster Theil)[1]) und in der Stellungsliste C vorzumerken. Eine Verzögerung in der Ausfolgung des Entlassungsdocumentes begründet keine Dienstverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus. (W. G. §. 52, letzter Absatz.) 4. Sowohl der Austritt als die Entlassung von Inländern aus dem Heere (Kriegsmarine) erfolgen vorbehaltlich der Erfüllung der Landsturmpflicht. 5. Aus anderen als den vorangeführten Gründen ist weder ein Austritt noch eine Entlassung aus dem Heere (Kriegsmarine) zulässig. §. 56. Austritt wegen gesetzwidriger Assentierung. 1. Fälle gesetzwidriger Assentierung sind: a) wenn ein Assentierter das nach dem Gesetze zur Assentierung erforderliche Lebensalter noch nicht besitzt; b) wenn ein Minderjähriger als Freiwilliger assentiert wurde, welcher die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum freiwilligen Eintritte nicht gehabt hat (W. G. §. 22, dritter Absatz); c) wenn ein Assentierter vom freiwilligen Eintritte ausgeschlossen war (W. G. §. 22, zweiter Absatz); d) wenn ein Ausländer in der Eigenschaft eines Inländers assentiert wurde; e) wenn die Assentierung eines Ausländers nicht unter den gesetzlichen Bedingungen erfolgte, u. dergl. Eine Irrung rücksichtlich des Namens, der Heimatsberechtigung eines Inländers u. dergl. macht die Assentierung nicht zu einer gesetzwidrigen; auch ist die Gesetzwidrigkeit der Assentierung als nicht mehr vorhanden zu betrachten, wenn die Grundlage derselben infolge der inzwischen geänderten Verhältnisse behoben ist, in welchem Falle dann auch der Beginn der Dienstzeit aufrecht bleibt; es wäre denn, dass derselbe noch vor vollendetem 17. Lebensjahre assentiert wurde. 2. Die irrige Eintheilung eines Assentierten auf ein anderes Contingent als jenes, für welches er entfällt, begründet eine gesetzwidrige Assentierung nicht und ist im Wege der Übersetzung zu begleichen. 3. Stellungspflichtige, welche sich in strafgerichtlicher (Vor-) Untersuchung, wenngleich auf freiem Fuße, befinden, sollen vor Beendigung des Strafverfahrens, eventuell vor Ablauf der Strafzeit, der Stellung nicht unterzogen werden (§. 90:3b, erster Theil). Wurden solche Stellungspflichtige dennoch assentiert, oder wird die strafbare Handlung erst nach der Assentierung entdeckt, so hat ihr Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) aus dem Titel der gesetzwidrigen Assentierung nicht zu erfolgen. Dagegen hat eventuell eine Verlängerung der Gesammtdienstzeit und der Liniendienstpflicht nach den Bestimmungen des §. 8:5, erster Theil, und des §. 2:10b, dieses Theiles einzutreten. 4. Über eine gesetzwidrige Assentierung ist die Eingabe seitens der Partei bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde hinsichtlich eines Ausländers bei der Behörde des Aufenthaltortes einzubringen. Jede Behörde, welcher eine gesetzwidrige Assentierung zur Kenntnis kommt, hat hierüber die Erhebungen zu pflegen, die Beweise einzuholen und den Act an die zur Amtshandlung berufene politische, bezw. militärische Ergänzungsbehörde erster Instanz zu leiten. 5. Die zuständige politische Bezirksbehörde, bezw. jene des Aufenthaltsortes übermittelt den Act mit der eigenen, gutächtlichen Äußerung an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, hinsichtlich eines Ausländers an jenes, das die Assentierung vorgenommen hat. Diesem obliegt es, die weiteren Erhebungen zu pflegen und den

---

[1]) Das Muster 6, erster Theil ist auf S. 84 f. abgedruckt.

Act unter Anschluss eines Auszuges aus der Stellungsliste, bezw. aus dem Assentprotokolle dem vorgesetzten Militärterritorialcommando vorzulegen. 6. Die Entscheidung trifft: a) wenn ein Ausländer nicht unter den gesetzlichen Bedingungen assentiert wurde (Punkt 1: e), das im Punkte 5 bezeichnete Militärterritorialcommando selbständig; b) in allen übrigen Fällen die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Militärterritorialcommando. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so erfolgt die Entscheidung durch das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium. 7. War die Assentierung eine gesetzwidrige, so hat nach erfolgter Entscheidung das Militärterritorialcommando den Austritt des Assentierten aus dem Heere (Kriegsmarine) zu verfügen. Insofern es sich um einen auf das Recrutencontingent Assentierten handelt, ist wegen der Ersatzleistung nach §. 135 des ersten Theiles vorzugehen. Gehört der Betreffende der Kriegsmarine an, so ist gleichzeitig das Hafenadmiralat in Pola wegen Durchführung des Austrittes in Kenntnis zu setzen.[1]) 8. Gegen einen abschlägigen Bescheid steht der Partei, wenn die Entscheidung nicht in der obersten Instanz getroffen wurde, die Berufung innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, diesen Tag abgerechnet, offen. Die Berufung ist in der gleichen Weise einzubringen und vorzulegen, wie die ursprüngliche Eingabe. Die Entscheidung erfolgt in den im Punkte 6 unter a erwähnten Fällen vom Reichs-Kriegsministerium, in allen übrigen Fällen vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerum. 9. Der Austretende erhält als Legitimationsdocument eine Bescheinigung nach dem Muster 13.[2]) 10. Diejenigen, welchen bei einer gesetzwidrigen Assentierung ein Verschulden zur Last fällt, haben an die Militärcassa einen Schadenersatz im Pauschalbetrage von 40 Kronen zu zahlen. Die Verhängung des Schadenersatzes steht, wenn dieser von einem Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) zu leisten ist, dem Militärterritorialcommando, sonst aber der politischen Landesstelle zu. Über Einschreiten um Nachsicht des Ersatzes des Pauschalbetrages in besonders rücksichtswürdigen Fällen entscheidet das Reichs-Kriegsministerium, bezw. das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium. Die Vormerkung und Hereinbringung dieser Beträge obliegt jener Truppe oder Anstalt, in deren Stand der gesetzwidrig Assentiere gehört, und zwar insoweit es Civilpersonen betrifft, im Wege der politischen Behörde. 11. Wer durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden Schaden erleidet, ist berechtigt, von den Schuldtragenden Schadenersatz zu fordern. §. 57. **Austritt wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit.** 1. Der Austritt von Personen des Mannschaftsstandes aus dem Heere (Kriegsmarine) wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit kann erfolgen; a) auf Grund eines Überprüfungsbeschlusses; b) auf Grund eines vom Militärterritorialcommando bestätigten Antrages der Superarbitrierungscommission; c) ohne vorhergegangene Überprüfung oder Superarbitrierung, jedoch nur bei Geisteskranken und Fallsüchtigen und ausnahmsweise nach Punkt 5. 2. Die Bestimmungen für die Überprüfung sind im VIII. Abschnitte des ersten Theiles dieser Vorschrift, jene über die Superarbitrierung in der Superarbitrierungsvorschrift enthalten. 3. Uneingereihte Recruten und Ersatzreservisten, sowie alle bereits eingereihten Personen des Mannschaftsstandes, welche von der Direction einer Landes- oder einer anderen größeren Irrenanstalt des Inlandes als unheilbar geisteskrank erklärt worden sind, oder über welche wegen Geisteskrankheit die gerichtliche Curatel verhängt, oder die Fortdauer der väterlichen

---

[1]) L. W.: „Punkt 7, zweiter Absatz, entfällt." (Der 2. Absatz beginnt mit „Gehört").
[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

Gewalt, bezw. der Vormundschaft, ausgesprochen wurde, sind auf Grund der diesfälligen Nachweise, ohne vorherige Überprüfung oder Superarbitrierung, aus dem Heere (Kriegsmarine) auszuscheiden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Eingereihten, welche Anspruch auf eine Militärversorgung besitzen. 4. Das gleiche Verfahren ist bezüglich des Austrittes solcher uneingereihter Recruten und Ersatzreservisten zu beobachten, bei welchen die Fallsucht (Epilepsie) nach §. 92:7, erster Theil, zweifellos nachgewiesen ist. Die Ausscheidung bereits eingereihter Personen aus dem Heere (Kriegsmarine) wegen Fallsucht (Epilepsie), kann jedoch ohne vorherige Überprüfung oder Superarbitrierung nur dann erfolgen, wenn das Vorhandensein derselben bei der Truppe (Anstalt) selbst oder in einer Militärheilanstalt durch einen Militärarzt in bestimmter Weise constatiert wurde. 5. Eine Ausscheidung wegen Dienstuntauglichkeit ohne vorherige Überprüfung oder Superarbitrierung in anderen als den in den Punkten 3 und 4 bezeichneten Fällen kann nur ausnahmsweise erfolgen. Zu diesen Ausnahmsfällen gehören z. B., wenn bei Geisteskranken nicht die im Punkte 3 gestellten Bedingungen zutreffen; wenn bei Uneingereihten das Vorhandensein der Fallsucht durch Zeugnisse ausländischer Heilanstalten (Krankenhäuser) nachgewiesen wird; wenn bei Eingereihten das Vorhandensein der Fallsucht nicht durch einen Militärarzt constatiert werden konnte, jedoch in einer sonstigen, jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen ist; wenn die Überprüfung oder Superarbitrierung nicht möglich ist, weil der Betreffende nicht transportfähig ist, oder nicht erforderlich erscheint, weil der Betreffende offenkundig untauglich ist (§. 25:4, erster Theil) u. dgl. 7. Hat das Ausscheiden eines Dienstpflichtigen eine Ersatzleistung zur Folge, so ist gleichzeitig die Vormerkung derselben zu veranlassen (§. 135, erster Theil). 9. Der Austretende erhält als Legitimationsdocument, wenn er der Stellungspflicht noch unterliegt, eine Bescheinigung nach dem Muster 13[1]); ist er jedoch nicht mehr stellungspflichtig und auch nicht landsturmpflichtig, einen Abschied nach dem Muster 14.[2]) Der Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) ist mit dem Tage der bezüglichen Verordnung, befindet sich der Betreffende im Präsenzstande, mit dem Tage des Austrittes aus der ärarischen Verpflegung durchzuführen. Gleichzeitig mit der erwähnten Bescheinigung über die im Superarbitrierungswege, oder ohne vorherige Überprüfung oder Superarbitrierung aus dem Heere (Kriegsmarine) ausscheidenden, noch stellungspflichtigen Personen ist dem Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Bereich die Betreffenden heimatsberechtigt sind, auch je ein Verzeichnis nach dem Muster 14a[3]) behufs Eintragung des bezüglichen Befundes und Beschlusses, bezw. des Gebrechens, auf Grund dessen die Ausscheidung erfolgte, in die eigene Stellungsliste und Verständigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu dem gleichen Zwecke zu übersenden. 10. Den Reserveofficieren (Militärbeamten), welche nicht Berufsofficiere (Militärbeamte) waren, wird — wenn sie wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit im Superarbitrierungswege als „invalid, zu jedem Landsturmdienste ungeeignet" erkannt werden und keinen Anspruch auf eine Militärversorgung haben — der Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) nach den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift bewilligt. Diese Reserveofficiere (Militärbeamten) erhalten ein Austrittscertificat nach den in der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere[4]) enthaltenen Bestimmungen. Sollte ein im ersten Absatze erwähnter Reserveofficier (Militärbeamter) um die Versetzung in das Verhältnis „außer Dienst" ansuchen, so wird hierüber das Reichs-Kriegs-

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.
[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.
[3]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.
[4]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

ministerium fallweise entscheiden.[1]) Hinsichtlich der Behandlung der geisteskranken Officiere (Militärbeamten) enthält die Superarbitrierungsvorschrift die nöthigen Bestimmungen. Alle übrigen Officiere (Militärbeamten), welche für den ihnen obliegenden Dienst von einer Superarbitrierungscommission als nicht geeignet befunden werden, sind nach den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift zu behandeln. Sie sind während der ihnen noch obliegenden Wehrpflichtdauer im Mobilisierungsfalle zu jener Dienstleistung verpflichtet, für welche sie die Eignung besitzen. §. 58. Entlassung nach Ablauf der gesetzlichen Dienstpflicht. 1. Personen des Heeres (Kriegsmarine), welche die ihnen obliegende regelmäßige, eventuell gesetzlich verlängerte Gesammtdienstpflicht (W. G. §. 8) vollstreckt haben, sowie jene Freiwilligen, deren Dienstpflicht sich nur auf die regelmäßige Liniendienstzeit erstreckt, erlangen den Anspruch auf Entlassung mit 31. December jenes Jahres, in welchem die vorbezeichnete Dienstpflicht abläuft. Jene Mannschaft, welche auf Grund des §. 53 des Wehrgesetzes mit oder ohne materielle Begünstigung über diesen Zeitpunkt in der activen Dienstleistung verbleibt, erlangt jedoch den Anspruch auf die Entlassung erst mit 31. December jenes Jahres, in welchem sie aus dem Präsenzdienste tritt. Diejenigen Unterofficiere, welche das Anstellungsberechtigungscertificat besitzen, können aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht nur über ihr Ansuchen entlassen werden. 2. Außer diesem für die regelmäßige Entlassung festgesetzten Zeitpunkte hat die Entlassung aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht zu erfolgen: a) bei Soldaten, welche unmittelbar aus der activen Dienstleistung zu entlassen sind — wenn sie aus irgend einem Grunde, wie infolge Krankheit oder Haft, über den regelmäßigen Entlassungstermin im Präsenzstande behalten werden mussten — mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung; b) bei Unterofficieren, welche auf Grund des Gesetzes v. 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60[2]), im Civilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste bleibend angestellt wurden, mit dem der Anstellung unmittelbar vorangehenden Tage; c) bei jener Mannschaft, welche nach vollstreckter Gesammtdienstpflicht in der activen Dienstleistung oder bei der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie verblieben ist — wenn sie in der Absicht, aus dem Militärdienste, bezw. aus der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie gänzlich auszuscheiden, vor dem 31. December aus dem Präsenz(Gendarmerie-)dienste tritt — mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung (Ausnahme, Absatz b und Punkt 3); d) bei den auf Kriegsdauer Assentierten (W. G. §. 22, vorletzter Absatz) nach durchgeführter Demobilisierung zu dem besonders festgesetzten Zeitpunkte; e) bei den ein Anstellungsberechtigungscertificat besitzenden Unterofficieren, welche im Bezuge einer materiellen Begünstigung stehen — insoferne ihnen der vorzeitige Austritt aus dem Präsenzdienste vom Reichs-Kriegsministerium ausnahmsweise bewilligt wurde — mit dem Tage des Austrittes aus der ärarischen Verpflegung; bei den dauernd beurlaubten derlei Unterofficieren — mit dem Tage des bezüglichen Ansuchens. 3. In Ergänzung des Punktes 2 b wird festgesetzt: a) ist die bleibende Anstellung zwar nach zwölfjähriger Dienstzeit, aber vor vollendeter Gesammtdienstpflicht erfolgt, so hat die Entlassung nach Punkt 1, erster Absatz, zu erfolgen; b) provisorisch angestellte Unterofficiere sind erst nach erhaltener bleibender Anstellung zu entlassen, und zwar je nachdem letztere nach oder vor vollstreckter Gesammtdienstpflicht stattgefunden hat, nach Punkt 2 b oder Punkt 1, erster Absatz. Diejenigen ein Anstellungsberechtigungs-Certificat besitzenden dauernd beurlaubten Unterofficiere, welche die gesetzliche Dienstpflicht vollstreckt

[1]) L. W.: „Punkt 10, dritter Absatz (beginnend mit „Sollte“), hat zu lauten: Sollte im ersten Absatz erwähnter nichtactiver Officier (Landwehrbeamte) um die Versetzung in Verhältnis „der Evidenz“ oder „außer Dienst“ ansuchen, so wird hierüber das Ministerium für Landesvertheidigung fallweise entscheiden.“

[2]) Dieses Gesetz ist im I. Bde. auf S. 214 ff. abgedruckt.

haben und auf irgend eine Weise den Anspruch auf eine bleibende Anstellung im Civilstaats- oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste verlieren, sind mit dem Tage, mit welchem dieser Anspruch erlischt, zu entlassen. 4. Die vorbezeichneten Entlassungen sind von den Truppenkörpern und Anstalten, ohne eine Weisung abzuwarten, durchzuführen. Die zu entlassende Mannschaft ist, wenn sie nicht mehr landsturmpflichtig ist, mit einem Abschiede nach dem Muster 14[1]) zu betheilen.[2]) 5. Die Entlassung von Officieren (Militärbeamten) aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht erfolgt nur über deren Ansuchen. Diejenigen Reserveofficiere (Militärbeamten), welche die ihnen obliegende Gesammtdienstpflicht mit 31. December des laufenden Jahres vollstrecken und aus diesem Titel die Entlassung ansprechen, haben ihre diesfälligen Ansuchen im Wege des zuständigen Ergänzungsbezirkscommandos bis 31. October beim Standeskörper einzubringen. Letzterer hat die eingelangten Ansuchen bis 15. November dem vorgesetzten Militärterritorialcommando vorzulegen. Die Entlassung der Officiere (Militärbeamten), welche der ihnen obliegenden Gesammtdienstpflicht bereits entsprochen haben, ist an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden und kann im Frieden jederzeit erfolgen.[3]) Die Entlassung wird im Verordnungsblatte verlautbart. Als Legitimationsdocument erhalten diese Officiere (Militärbeamten) ein Austrittscertificat. Die näheren Bestimmungen enthält die Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere.[4]) 6. Im Falle eines Krieges, bezw. während eines Mobilitätsverhältnisses erfolgt die Entlassung der Officiere (Militärbeamten) und der Mannschaft aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht erst auf Befehl Seiner Majestät (W. G. §. 52, vorletzter Absatz). §. 59. Entlassung zum Zwecke der Auswanderung. 1. Gesuche um die Entlassung aus dem Heere (Kriegsmarine) zum Zwecke der Auswanderung sind von den Entlaßwerbern oder deren Eltern, Vormündern oder sonstigen Bevollmächtigen bei der zuständigen Bezirksbehörde einzubringen. Diese Behörde bewirkt die etwa nöthigen Erhebungen und leitet den Act, mit dem eigenen Gutachten versehen, an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando. Letzteres hat das Gutachten des Standeskörpers und eine Abschrift des Grundbuchblattes des Mannes einzuholen und sodann den Act mit der eigenen Wohlmeinung zurückzusenden. 2. Wurde in erster Instanz sich übereinstimmend für die Abweisung des Gesuches ausgesprochen, so ist der Entlaßwerber hienach durch die politische Behörde zu bescheiden; im Gegenfalle oder bei Berufungen, welche innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, diesen abgerechnet, einzubringen sind, ist der Verhandlungsact der politischen Landesstelle vorzulegen. Letztere übersendet den Act mit dem eigenen Gutachten an das Militärterritorialcommando. Spricht sich dieses in Übereinstimmung mit der Landesstelle für die Abweisung aus, so hat diese politischerseits zu erfolgen; im Gegenfalle oder bei Berufungen, welche binnen vier Wochen einzubringen sind, ist der Act vom Militärterritorialcommando dem

---

[1]) Das Muster 14 wird hier nicht abgedruckt.

[2]) L. W.: „Punkt 4, zweiter Absatz, hat zu lauten: Über die mit 31. December eines jeden Jahres aus der Landwehr zu entlassende und in die Landsturmpflicht tretende Mannschaft sind von den Landwehrergänzungsbezirkscommanden abgesonderte Verzeichnisse nach Muster X der Wehrvorschriften, II. Theil (Anhang) zu verfassen und bis 20. October an diejenigen Landsturmbezirkscommanden zu übersenden, in deren Bereiche die betreffende Mannschaft sich aufhält. Mit gleichen Verzeichnissen hat die Übermittlung der Grundbuchdocumente — der in die Landsturmpflicht Tretenden — an die heimatzuständigen Landsturmbezirkscommanden zu erfolgen (Punkte 14 und 43 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes)."

[3]) L. W.: „Punkt 5, dritter Absatz (beginnend mit: Die Entlassung der Officiere"), hat zu lauten: In der Landwehr erfolgt die Entlassung der Officiere (Beamten), welche der ihnen obliegenden Gesammtdienstpflicht bereits entsprochen haben, bezw. über dieselbe bereits hinaus dienen, grundsätzlich am 31. December eines jeden Jahres."

[4]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

Reichs-Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen. Die Entlassung ist von der Entrichtung der für die restliche Dienstpflicht entfallenden Militärtaxe abhängig.[1]) 3. Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann nur dann bewilligt werden: a) wenn ein Liniendienstpflichtiger mit seinen Eltern (überlebendem Elterntheil) auswandert; b) wenn die Auswanderung eines Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve oder Seewehr zur Gewinnung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich oder seine Familie geboten ist. 4. Von der Bewilligung der Entlassung aus dem Militärverbande wird der Standeskörper zur Durchführung derselben verständigt. Wird die Entlassung verweigert, so wird die Partei hievon im Wege der politischen Behörden in Kenntnis gesetzt. Die zum Zwecke der Auswanderung bewilligte Entlassung ist vom Standeskörper im Wege des zuständigen Ergänzungsbezirkscommandos der im Punkt 1 bezeichneten Behörde mitzutheilen. 5. Der Entlassene erhält als Legitimationsdocument einen Entlassungsschein nach dem Muster 15.[2]) 6. Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres — vom Tage der Entlassung aus dem Heere (Kriegsmarine) an gerechnet — aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat die zuständige Bezirksbehörde im Wege des zuständigen Ergänzungsbezirkscommandos den Standeskörper hievon zu verständigen. Ein solcher Wehrpflichtiger ist in der niedersten Charge- und Löhnungsgebür wieder in Stand zu nehmen, und hat den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militärverbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen, bezw. auch den Rest des nicht vollständig abgeleisteten Präsenzdienstes nachzudienen. Er ist demnach, falls er den Präsenzdienst nicht vollständig abgeleistet hat, unverzüglich zur nachträglichen Ableistung desselben heranzuziehen. 7. Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden; ebenso darf zu diesem Zwecke auch eine Entlassung nicht stattfinden.

e. Die Wehrvorschriften, dritter Theil.

Die Wehrvorschriften III. Theil: „Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine" gelangten mit der Circ. Vdg. des R. K. M. v. 20. November 1890, Präs. Nr. 6098 zur Vertheilung. Ein Auszug aus diesen Bestimmungen wurde mit der Vdg. des Min. f. L. V. v. 28. November 1890, R. G. B. Nr. 207, verlautbart, die mit der Kundm. v. 18. October 1900, R. G. B. Nr. 179, abgeändert wurde. Es erschienen 4 Nachträge: 1. Nachtrag Z. 3211 ex 1893, V. Bl. 21. Stück, 2. Nachtrag Z. 652 ex 1895, V. Bl. 6. Stück, 3. Nachtrag Z. 7502 ex 1898, V. Bl. 36. Stück, 4. Nachtrag Z. 3816 ex 1900, V. Bl. 30. Stück; ferner wurden die Circ. Vdg. des R. K. M. v. 14. Mai 1899, Abth. 2, Nr. 86,

---

[1]) L. W.: „Zu Punkt 2 beizufügen: Gesuche landwehrdienstpflichtiger Mannschaft um ...ssung aus dem Verbande der Landwehr behufs Auswanderung nach Ungarn sind in ...r Instanz, nach Begutachtung seitens des Landwehrterritorialcommandos, an die be...tische Landesstelle rückzusenden, durch welch letztere sodann die Vorlage an das ...ür Landesvertheidigung zu erfolgen hat. Auf Grund der sodann von der bis... politischen Bezirksbehörde dem Truppenkörper zukommenden Mittheilung über ...rische Staatsbürgerrecht und über die Bezeichnung der neuen Heimats...einde des Entlassenen sind vom Truppenkörper die Standesdocumente ...nes an das betreffende k. ung. Landwehrergänzungscommando zu über-

[2]) Muster wird hier nicht abgedruckt.

V. Bl. Nr. 89 (Kundm. d. L. V. M. v. 2. September 1899, R. G. B. Nr. 195)[1]) und v. 29. April 1900, Präs. Nr. 1576, Vdg. Bl. Nr. 73, erlassen. Die in diesen Nachträgen und in der Circ. Vdg. v. 14. Mai 1899 angeordneten Abänderungen und Ergänzungen wurden im Texte durchgeführt.

Mit der Vdg. des Min. f. L. V. v. 8. December 1895, V. Bl. Nr. 5 ex 1896,[2]) wurde ein Anhang zu den Wehrvorschriften, III. Theil, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr ausgegeben. Es erschien hiezu ein Nachtrag: 1. Nachtrag Nr. 199 IVa ex 1898, V. Bl. Nr. 5. Die in diesem Nachtrage enthaltenen Neuerungen wurden im Texte durchgeführt. Der Eingang dieses Anhanges lautet: „Im allgemeinen. Die Bestimmungen der Wehrvorschriften, III. Theil, „Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine", haben für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr mit nachstehenden Änderungen[3]) sinngemäße Anwendung zu finden, wobei zur Erläuterung bemerkt wird, dass die in diesem Dienstbuche vorkommenden, das Heer und die Kriegsmarine betreffenden Bezeichnungen für die Landwehr entsprechend geändert anzuwenden sind; z. B.: statt Heer oder Militär — Landwehr[4]), statt Reichs-Kriegsministerium — Ministerium für Landesvertheidigung, statt Ergänzungsbezirkscommando — Landwehrergänzungsbezirkscommando, statt Liniendienstpflicht — gesetzliche Präsenzdienstpflicht, statt Übersetzung in die Reserve — Übersetzung in das nichtactive Verhältnis, statt Reservemänner — nichtactive Landwehrmannschaft, statt Militärpass — Landwehrpass, statt Militärschein — Landwehrschein u. s. w. Unter der Bezeichnung Landwehrmann ist jeder Angehörige des Landwehrmannschaftsstandes verstanden. Dort, wo in den Wehrvorschriften, III. Theil, Muster aus dem II. Theil angezogen werden, gelten die betreffenden Muster des Anhanges zu demselben. Unter dem Ausdrucke „Ersatzkörper" oder „Ersatzcadre" sind stets auch die mit der Führung der Evidenz der nichtactiven Mannschaft betrauten Organe (zu §. 14:1 b) und c) zu verstehen."

---

[1]) Durch diese Verordnung wurden auch die Wehrvorschriften II. Theil abgeändert; sie ist daher auch im Eingange der Wehrvorschriften II. Theil erwähnt.

[2]) Sieh diese Vdg. in der Fußnote 2 auf S. 246. Die Ausgabe dieses Anhanges wurde mit der Vdg. des L. V. M. v. 11. April 1896, R. G. B. Nr. 50, kundgemacht, wobei die als Evidenzbehelfe für die Gemeinden dienenden Muster verlautbart wurden. Diese Muster werden an den betreffenden Stellen abgedruckt werden. Die Verordnung selbst lautet: „Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 11. April 1896, betreffend die Ausgabe eines neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil. Gleichzeitig erfolgt die Ausgabe eines neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Theil, welcher die abgeänderte Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr enthält. Nach diesem Anhange haben die Bestimmungen der Wehrvorschriften III. Theil, Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, mit den in demselben enthaltenen Abweichungen auch auf die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr Anwendung zu finden. Als Evidenzbehelfe für die Gemeinden dienen die nachfolgenden Muster. Der neue Anhang tritt sofort in Wirksamkeit und wird durch denselben der bisherige, mit der hierortigen Vdg. v. 20. Februar 1891, R. G. B. Nr. 23, zur Ausgabe gelangte Anhang zu den Wehrvorschriften III. Theil, nebst allen einschlägigen Verordnungen außer Kraft gesetzt."

[3]) Diese Änderungen sind in Fußnoten zu dem nachfolgenden Texte der Wehrvorschriften, III. Theil, durchgeführt und werden durch die Spitzmarke L. W. gekennzeichnet.

[4]) In dieser sind auch im Sinne des §. 7 des Gesetzes v. 10. März 1895, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Landesschützen inbegriffen; es sind daher unter den in dieser Vorschrift bezeichneten „Landwehr"-Behörden, Commanden, Truppen und Personen, auch die gleichen Behörden, Commanden, Truppen und Personen der „Landesschützen" verstanden. (Fußnote des Anhanges.)

Die **Wehrvorschriften, III. Theil,** lauten in ihrer gegenwärtigen Fassung auszugweise: „**I. Abschnitt.** Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes. §. 1. Im allgemeinen. 1. Zu den nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes (nichtactiven Mannschaft) gehören: a) Die Dauerndbeurlaubten (§. 2), b) die nichtactiven Reservemänner (§. 3), c) die nichtactiven Ersatzreservisten (§. 4), und d) die nichtactive Mannschaft der Seewehr (§. 5).[1]) Unter der Bezeichnung „Mannschaft" werden hier auch die in keine Rangclasse eingereihten, Gage beziehenden Personen des Heeres und der Kriegsmarine verstanden. 2. Die von den Dauerndbeurlaubten zu unterscheidenden Zeitlichbeurlaubten sind active Militärpersonen, für deren Behandlung die Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes maßgebend ist. Ein Auszug dieser Vorschrift ist als Beilage I[2]) angeschlossen.[3]) 3. Alle weder in der „Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes", noch in diesem Theile der Wehrvorschriften vorgesehenen Urlaube sind zeitliche, wenn sie mit Fortbezug der Gebür bewilligt, oder ohne Gebür auf eine drei Monate nicht überschreitende Dauer ertheilt wurden. Die übrigen Urlaube sind dauernde. Über etwaige in dieser Richtung sich ergebende Zweifel entscheiden endgiltig die Militärterritorialcommanden. §. 2. Die Dauerndbeurlaubten. 1. Dauerndbeurlaubte sind solche nichtactive Personen des Mannschaftsstandes, welche entweder noch in der regelmäßigen, bezw. gesetzlich verlängerten Liniendienstpflicht, oder in einer über dieselbe sich erstreckenden Präsenzdienstpflicht stehen. 2. Zu den Dauerndbeurlaubten gehören: a) Die Liniendienstpflichtigen vom Austritte aus dem Präsenzdienste bis zur eventuellen erneuerten Beiziehung zu demselben, bezw. bis zur Übersetzung in die Reserve (§§. 8, 16 und 17, II. Theil); b) die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen; c) diejenigen Recruten, welche zum Zeitpunkte der Einreihung zum Präsenzdienste nicht herangezogen werden (§. 7, II. Theil); d) diejenigen Rekruten, welche als Lehramtszöglinge bis zur Vollendung ihrer Studien beurlaubt wurden (§. 52, I. Theil); e) die aus Familienrücksichten für die Dauer des Friedens vorzeitig Beurlaubten (§. 60, I. Theil); f) diejenigen Recruten, welchen ein ausnahmsweiser Aufschub des Präsenzdienstes bewilligt wurde (§. 4, II. Theil); g) die bis zur Übersetzung in die Ersatzreserve Beurlaubten; h) Soldaten, welche der Ersatzreserve angehörten, wenn ihnen nach Aberkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht noch ein Präsenzdienst obliegt, bis zum Antritte desselben (§§. 48:5 b, 51:5, 54:5 und 59:6, I. Theil); i) die bis zur Durchführung der Entlassung oder Ausscheidung aus dem Heere (Kriegsmarine) Beurlaubten; k) die zum Zwecke der Auswande-

---

[1]) L. W.: „Punkt 1 d entfällt."

[2]) Aus diesem Auszuge wird hervorgehoben: „Besondere Bestimmungen. Stirbt ein Zeitlich-Beurlaubter in einem Garnisonsorte, so wird der Gemeindevorsteher hievon dem daselbst befindlichen Ergänzungsbezirks-, bezw. Militärstationscommando, unter Vorlage des Urlaubsscheines, die Anzeige erstatten. Der Militär-, bezw. jener Civilseelsorger, welcher die Function subsidiarisch besorgte, wird den Todtenschein dem erwähnten Commando einsenden, welches denselben dem Standeskörper zu übermitteln hat. In Orten ohne Garnison hingegen wird der Civilseelsorger den Todtenschein und der Gemeindevorsteher den Urlaubsschein der politischen Bezirksbehörde vorlegen. Von dieser Behörde werden die erwähnten Documente an das Ergänzungsbezirkscommando und von letzterem an den Standeskörper übermittelt. Die Gemeindevorsteher werden dafür Sorge tragen, dass die Montur und Ausrüstung des Verstorbenen dem Standeskörper zukommt. Von der Rückstellung sind ausgeschlossen: die Wäsche, und wenn der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgte, jene Monturstücke, welche wegen Ansteckungsgefahr vernichtet werden mussten."

[3]) L. W.: „Punkt 2, zweiter Absatz, hat zu lauten: Ein Auszug aus der Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr ist als Beilage 1 angeschlossen." (Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.)

rung Entlassenen, deren Auswanderung unterblieben ist, insofern ihnen noch ein Präsenzdienst obliegt, bis zum Antritte desselben (§. 59, II. Theil); l) die bis zur Vorstellung vor eine Überprüfungs- oder Superarbitrierungscommission, dann die bis zur Durchführung des bezüglichen Beschlusses Beurlaubten; m) alle im Wege der Superarbitrierung Beurlaubten, mit Ausnahme der bis zum Gebrauche einer Badecur Beurlaubten (§. 5 : 4 der Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes); n) die zur Ablegung der Cadettenprüfung Beurlaubten (Anhang II der Instruction für die Truppenschulen, VIII. Theil); und o) alle sonst nach §. 1 : 3 als Dauerndbeurlaubte zu Behandelnden. Als Dauerndbeurlaubte gelten auch: p) die im Grundbuchstande des Heeres (Kriegsmarine) befindlichen mit Certificat betheilten, auf die Unterbringung im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste anspruchberechtigten nichtactiven Unterofficiere bis zu ihrer Entlassung. 3. Die Aufnahme in das Verhältnis der Dauerndbeurlaubten erfolgt: a) Bei den aus dem Präsenzdienste, aus der militärischen Ausbildung oder einer sonstigen activen Dienstleistung unmittelbar in das Verhältnis der Dauerndbeurlaubten tretenden Soldaten, mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung; b) bei den im Punkte 2 unter b, c, d, f, eventuell auch unter n bezeichneten Personen, mit dem Tage ihrer Einreihung; c) bei den im Punkte 2 unter h bezeichneten Personen, mit dem Tage, mit welchem die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist (§. 32 : 5, II. Theil); d) bei den im Punkte 2 unter k bezeichneten Personen mit der Wiederinstandnahme, welche mit dem Tage zu erfolgen hat, an dem das zuständige Ergänzungsbezirkscommando von der unterbliebenen Auswanderung in Kenntnis gelangt; e) bei den aus dem Verhältnisse der Zeitlich- in jenes der Dauerndbeurlaubten übersetzten Personen, und zwar: bei den in der Gebür stehenden, mit dem Tage des Austrittes aus der ärarischen Verpflegung, bei allen anderen, mit dem Tage der verfügten dauernden Beurlaubung. 4. Die Ausscheidung aus dem Verhältnisse der Dauerndbeurlaubten erfolgt: a) Durch die Einrückung zum Präsenzdienste, zur militärischen Ausbildung oder zu einer sonstigen activen Dienstleistung; b) durch die Übersetzung in die Reserve, Ersatzreserve oder Seewehr, und c) durch den Abgang aus dem Grundbuchstande. Die Ausscheidung ist im Falle a mit dem Tage der Präsentierung, im Falle b mit dem Tage der Übersetzung und im Falle c mit dem Abgangstage durchzuführen. §. 3. Die Reservemänner. 1. Die Aufnahme in die Reserve erfolgt: a) Durch die Übersetzung: aus dem Präsenzstande, aus dem Verhältnisse der Dauerndbeurlaubten, aus der Ersatzreserve; und b) durch die Wiederinstandnahme jener zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen, deren Auswanderung unterblieben ist, insofern sie in der Reservedienstpflicht stehen (§. 59, II. Theil). Der Zeitpunkt, zu welchem die Übersetzung in die Reserve durchzuführen ist, ist im III. Abschnitte des II. Theiles dieser Vorschrift, und der Tag, mit welchem die Wiederinstandnahme zu erfolgen hat, im §. 2 : 3d angegeben. 2. Die Ausscheidung aus der Reserve erfolgt: a) Durch die Übersetzung: in die Ersatzreserve, in die Seewehr, und b) durch den Abgang aus dem Grundbuchstande. Dieselbe ist mit dem Tage der Übersetzung, bezw. mit dem Abgangstage durchzuführen. 3. Der zur activen Dienstleistung oder Waffenübung[1]) eingerückte Reservemann behält seine Reserveeigenschaft auch während dieser Zeit bei. In allen schriftlichen Ausfertigungen, in welchen das Dienstpflichtverhältnis zum Ausdrucke gelangen soll, ist seiner Charge stets die Bezeichnung „Reserve" vorzusetzen.[2]) §. 4. Die Ersatzreservisten. 1. Die Aufnahme in die

[1]) Unter dem Ausdrucke „Waffenübung" ist auch die Dienstübung zu verstehen. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

[2]) L. W.: „§. 3 hat zu lauten: 1. Die Aufnahme in das nichtactive Verhältnis erfolgt: a) Durch die Übersetzung: aus dem Präsenzstande, aus dem Verhältnisse der Dauernd-

Ersatzreserve erfolgt: a) Durch die Einreihung der Assentierten, welche für die Ersatzreserve gewidmet wurden; b) durch die Übersetzung von in der Linien- oder Reservedienstpflicht Stehenden; und[1]) c) durch die Wiederinstandnahme jener zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen, deren Auswanderung unterblieben ist, insofern sie in der Ersatzreservedienstpflicht stehen (§. 59, II. Theil). Die Aufnahme in die Ersatzreserve ist im Falle a mit dem Tage der Einreihung, im Falle b mit dem Tage der Übersetzung und im Falle c mit dem Tage der Wiederinstandnahme (§. 2 : 3d) durchzuführen. 2. Die Ausscheidung aus der Ersatzreserve erfolgt: a) Durch die Übersetzung in den Linien- oder Reservestand oder in die Seewehr;[2]) b) durch die Übersetzung in die Evidenz der Ersatzreserve (§. 49, I. Theil), und c) durch einen sonstigen Abgang aus dem Grundbuchstande. Dieselbe ist mit dem Tage der Übersetzung, bezw. mit dem Abgangstage durchzuführen. 3. Der §. 3:3 findet auf die Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung. §. 5. Die Mannschaft der Seewehr.[3]) 1. Die Aufnahme in die Seewehr erfolgt: a) Durch die Übersetzung: aus dem Präsenzstande, aus der Reserve, aus der Ersatzreserve; und b) durch die Wiederinstandnahme jener zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen, deren Auswanderung unterblieben ist, insofern sie in der Seewehrdienstpflicht stehen (§. 59, II. Theil). Der Zeitpunkt, zu welchem die Übersetzung in die Seewehr durchzuführen ist, ist im VII. Abschnitte des II. Theiles dieser Vorschrift und der Tag, mit welchem die Wiederinstandnahme zu erfolgen hat, im §. 2 : 3d angegeben. 2. Die Ausscheidung aus der Seewehr erfolgt durch den Abgang aus dem Grundbuchstande und ist mit dem Abgangstage durchzuführen. 3. Der §. 3:3 findet auf die Mannschaft der Seewehr sinngemäße Anwendung. II. Abschnitt. Militärdienst- und persönliche Verhältnisse der nichtactiven Mannschaft; Gerichtsbarkeit derselben und Unterordnung unter die Militärdisciplinarstrafgewalt. §. 6. Im allgemeinen. 1. Die nichtactive Mannschaft ist aus Ursache ihrer Wehrpflicht nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche im Wehrgesetze begründet und für die Evidenzhaltung erforderlich sind.[4]) Diese für die Evidenzhaltung erforderlichen Beschränkungen werden durch den vorliegenden Theil der Wehrvorschriften festgesetzt.[5]) Die nichtactive

---

Beurlaubten, dann aus der Ersatzreserve; b) durch die Wiederinstandnahme jener zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen, deren Auswanderung unterblieben ist, insofern sie nicht mehr präsenzdienstpflichtig sind (§. 59, II. Theil); und c) durch Instandnahme des letzten Jahrganges der Reserve des Heeres. Der Zeitpunkt, zu welchem die Übersetzung in das nichtactive Verhältnis durchzuführen ist, ist im III. Abschnitte der Wehrvorschriften, II. Theil, und der Tag, mit welchem die Wiederinstandnahme zu erfolgen hat, im §. 2:3d angegeben. 2. Die Ausscheidung aus dem nichtactiven Verhältnisse erfolgt: a) Durch die Übersetzung in den Präsenzstand, b) durch die Übersetzung in die Ersatzreserve und c) durch den Abgang aus dem Grundbuchstande. Dieselbe ist mit dem Tage der Übersetzung, bezw. mit dem Abgangstage durchzuführen. 3. In allen schriftlichen Ausfertigungen, in welchen das Dienstpflichtverhältnis eines zur activen Dienstleistung (ausgenommen den Präsenzdienst), oder Waffenübung eingerückten nichtactiven Landwehrmannes zum Ausdrucke gelangen soll, ist seiner Charge stets die Bezeichnung „nichtactiver" vorzusetzen."

[1]) L. W.: „Punkt 1, b) hat zu lauten: Durch die Übersetzung von in der Präsenzdienstpflicht Stehenden, der im nichtactiven Stande Befindlichen, dann des letzten Jahrganges der Ersatzreserve des Heeres."

[2]) L. W.: „Punkt 2, a) hat zu lauten: Durch die Übersetzung in den Präsenzstand oder nichtactiven Stand."

[3]) L. W.: „Der §. 5 entfällt."

[4]) L. W.: „Punkt 1, erster Absatz, hat zu lauten: Die nichtactive Mannschaft ist aus Ursache ihrer Wehrpflicht nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche im Wehrgesetze und Landwehr- (Landesvertheidigungs-)Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind."

[5]) L. W.: „Zu Punkt 1, zweiter Absatz, beizufügen: bezw. sind dieselben im Landwehr- (Landesvertheidigungs-)Gesetz enthalten."

Mannschaft ist in Ausübung aller aus diesen Beschränkungen hervorgehenden Pflichten den zuständigen Evidenzbehörden (§. 11), im weiteren Zuge dem Militärterritorialcommando und Reichs-Kriegsministerium, bezw. der politischen Landesstelle und dem Ministerium für Landesvertheidigung untergeordnet. 2. Alle Eingaben (Gesuche, Beschwerden)[1]) der nichtactiven Mannschaft in militärischen Dienstangelegenheiten sind, insofern sie nicht bei der Controlversammlung vorgebracht werden, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzureichen und von dieser an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando zu leiten. Letzteres hat nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und der bestehenden Dienstvorschriften vorzugehen. Die Überreichung derartiger Eingaben bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes unterliegt keinem Anstande. Die Zustellung und Ertheilung von Bescheiden und Befehlen seitens der Truppenkörper, Anstalten und Militärbehörden hat gleichfalls im Wege der Evidenzbehörden zu geschehen. 3. Dem nichtactiven Soldaten ist das Tragen der Militäruniform oder selbst einzelner Uniformstücke (wie z. B. der Feldkappe) untersagt. Wird ihm beim Übertritte in das nichtactive Verhältnis eine Militäruniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltorte, dann bei einer Einrückung bedienen. 4. Die nichtactive Mannschaft darf in fremdländische Militärdienste nicht eintreten. §. 7. Meldevorschrift. 1. Der nichtactive Soldat hat sich spätestens 14 Tage nach seinem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung — der im nichtactiven Verhältnisse verbleibende Recrut oder Ersatzreservist spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung — beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden. Der zeitlich beurlaubte Soldat, welcher in das nichtactive Verhältnis übertritt, hat diese Meldung spätestens 14 Tage nach Erhalt des Militärpasses zu erstatten.[2]) 2. Jede Veränderung des Aufenthaltortes hat der nichtactive Soldat vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltorte aber innerhalb acht Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltorte dem Gemeindevorsteher spätestens acht Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. 3. Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden. War beim Antritte der Reise nicht vorauszusehen, dass die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung nachträglich, und zwar längstens 14 Tage nach der Abreise zu erstatten. Der nichtactive Soldat, welcher auf einem k. und k. Kriegsschiffe contractlich aufgenommen wird, hat seine Ein-

---

[1]) Eingaben, welche dieser Vorschrift gemäß zu Evidenzzwecken über Ankunft, Aufenthaltsveränderungen oder Reisen gemacht werden, kommt die Gebürenfreiheit zu. Anderen im eigenen Interesse der Betreffenden liegenden Eingaben, z. B. Gesuchen um Ehebewilligung oder um Enthebung von der Controlversammlung u. s. w. kommt diese Begünstigung nicht zu. Jene Eingaben, welche zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse des betreffenden und nichtactiven Soldaten an die politischen Behörden gerichtet werden, sind portofrei. Diese Portofreiheit beschränkt sich nur auf Correspondenzen, welche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Bosnien und der Hercegovina auf- und abgegeben werden, und findet im Localverkehre, sowie bei schriftlichen Meldungen an die Gemeindevorsteher keine Anwendung. Eingaben, denen die Portofreiheit zugestanden ist, müssen, um portofrei behandelt zu werden, auf der Adresse die Bezeichnung: „Über amtliche Aufforderung“ erhalten. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

[2]) L. W.: „Zu Punkt 1 als letzter Absatz beizufügen: Die aus der Reserve (Ersatzreserve) des Heeres in die Landwehr übersetzte Mannschaft hat sich in den ersten Tagen des Monats Jänner bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden und den Militärpass innerhalb dreier Wochen vom Tage der Übersetzung in die Landwehr im Wege des Gemeindevorstehers an die Bezirksbehörde des Aufenthaltortes vorzulegen.“

und Ausschiffung dem Gemeindevorsteher des Hafenortes zu melden. 4. Bei jeder Meldung zum Antritte einer Reise oder zum Aufenthalte im Auslande hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er hat jedoch die ihm aus der Unverläßlichkeit der Mittelsperson etwa erwachsenden nachtheiligen Folgen zu tragen. 5. Nimmt der nichtactive Soldat während der Reise in einem Orte einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes zu melden. 6. Der Bezirksbehörde genau bekannte Personen, welche im Interesse ihrer Geschäfte häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die zuständige Bezirksbehörde von derlei Meldungen (Punkt 3 und 5) enthoben werden, wenn sie dafür Sorge tragen, dass ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden. 7. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden. Im Mobilisierungsfalle haben sich jedoch bloß diejenigen, welche ein militärisches Legitimationsdocument oder die Einberufungskarte nicht in Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn oder das Dampfschiff benutzen müssen, vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu dem Zwecke unbedingt zu melden, damit sie mit einem für die Reise nothwendigen Beglaubigungsschein (§. 30 : 6, zweiter Absatz) betheilt werden.[1]) 8. Ein in Bosnien und der Hercegovina reisender oder dort sich aufhaltender nichtactiver Soldat hat alle vorbezeichneten Meldungen bei jener dortländigen Bezirksbehörde[2]) zu erstatten, in deren Amtsbereiche sein Aufenthaltort liegt. Bei derselben hat er sich im Mobilisierungsfalle beim Einrücken weiter auch dann zu melden, wenn er ein militärisches Legitimationsdocument oder die Einberufungskarte in Händen hat. Ein im Limgebiete sich Aufhaltender erstattet diese Meldungen bei dem etwa in seinem Aufenthaltorte oder diesem zunächst befindlichen Militärstationscommando. Ist die Meldung beim Militärstationscommando unthunlich, so hat sich der Betreffende nach Punkt 9 zu benehmen. 9. Der im Auslande sich aufhaltende oder reisende nichtactive Soldat hat die in den vorstehenden Punkten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltorte befindlichen k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Bezirksbehörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindliche Mittelsperson von jeder Veränderung des Aufenthaltortes in Kenntnis zu setzen, damit ihm etwaige Befehle übermittelt werden können. Ein nichtactiver Soldat, welcher keinem inländischen Gemeindeverbande angehört, erstattet diese Meldungen dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando.[3]) 10. Alle Meldungen über Ankunft und Aufenthalt oder Abreise sind unter Vorweisung des Legitimationsdocumentes mündlich zu erstatten; nur wo dies unthunlich ist, hat die Meldung schriftlich zu erfolgen. Zum Beweise, dass eine Meldung erstattet wurde, hat dieselbe seitens der betreffenden Behörde im Legitimationsdocumente ersichtlich gemacht zu werden. In jenen Fällen, in welchen das Legitimationsdocument nicht beigebracht werden kann, ist die erfolgte Meldung dem Betreffenden seitens der Behörde in einer anderen Weise zu bestätigen. 11. Der nichtactive Soldat, welcher die vorangeführten Meldungen unterläſst, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 4 bis zu 200 Kronen. Das Strafverfahren steht

---

[1]) L. W.: „Zu Punkt 7 als zweiter Absatz beizufügen: In den Ländern der ungarischen Krone sind alle vorstehenden Meldungen von der Mannschaft der k. k. Landwehr gleichfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu erstatten."

[2]) Unter diesen sind die Bezirksämter, Bezirksexposituren und der Stadtmagistrat in Sarajevo zu verstehen. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

[3]) L. W.: „Punkt 9, zweiter Absatz, entfällt."

den politischen Behörden des Aufenthaltortes zu und finden auf dasselbe die Bestimmungen des §. 84 der Wehrvorschriften I. Theil analoge Anwendung. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde. In diesen Fällen steht das Verfahren und das Erkenntnis der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu. Der gleichen Bestrafung, und zwar durch die politische Behörde des Aufenthaltortes, unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben.[1]) Da mit Rücksicht auf die Tendenz der Meldevorschriften nur der Zeitpunkt des Beginnes der Meldepflicht ausgesprochen ist, die Verpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ist, so kann auch eine Verjährung der unterlassenen Meldung insolange nicht eintreten, als die Verpflichtung zur Meldung besteht, bezw. die Übertretung fortgesetzt wird. Hinsichtlich der Verwendung der Strafgelder und der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen gelten die Bestimmungen des §. 85, I. Theil. 12. Nichtactive Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung (zum Präsenzdienste) die Abmeldung unterlassen haben, sind nach den militärischen Disciplinarvorschriften zu bestrafen. Das Verfahren und das Straferkenntnis kommt dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommandanten zu. 13. Wenn nichtactive Soldaten a) die Heimatsberechtigung wechseln, b) eine Gewerbeconcession oder einen Gewerbeschein ansprechen, c) ein Legitimationsdocument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl. begehren, hat die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht zusteht, durch Einsichtnahme in das Legitimationsdocument sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Gesuchsteller seiner Meldungspflicht entsprochen hat. Wenn hiebei gefunden wird, dass der Gesuchsteller seiner Meldungspflicht nicht genügt hat, so ist derselbe zur sofortigen Erstattung der unterlassenen Meldung anzuhalten und eventuell dessen Bestrafung einzuleiten. §. 8. Reisen. 1. Bei Reisen der nichtactiven Mannschaft gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Ertheilung von Reisebewilligungen an dieselbe nur die betreffenden Civilbehörden befugt. In den Reiseurkunden ist die Militäreigenschaft des Mannes ersichtlich zu machen. 2. Reisen im Inlande und Bosnien und der Hercegovina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen. 3. Reisepässe in das Ausland, bezw. Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) dürfen ertheilt werden: a) Dauerndbeurlaubten auf längstens sechs Monate, — die Seereisebewilligungen jedoch nur für die österreichisch-ungarischen Schiffe der kleinen und großen Küstenfahrt; b) den bis zum Präsenzdienstantritte beurlaubten Einjährig-Freiwilligen bis zu diesem Zeitpunkte; c) den uneingereihten, sowie den eingereihten Ersatzreservisten, welche die achtwöchentliche militärische Ausbildung noch nicht erhielten, bis zur nächsten Ausbildungsperiode (§. 33, II. Theil); d) den waffenübungspflichtigen Reservemännern und Ersatzreservisten,

---

[1]) L. W.: „Punkt 11, fünfter Absatz“ (beginnend mit: „Der gleichen“) „hat zu lauten: Der gleichen Bestrafung, und zwar durch die politische Behörde des Aufenthaltsortes unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. Die in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden österreichischen Staatsbürger unterliegen — gleichviel ob sie die Übertretung der Meldevorschriften in dem erwähnten Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben — der gleichen Bestrafung, und finden hiefür die daselbst giltigen Normen Anwendung.“

welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind, oder auf k. und k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen wurden, Seereisebewilligungen für lange Fahrt, bezw. Reisepässe, bis zur nächsten Waffenübung ihres Assentjahrganges, daher längstens auf zwei Jahre, — den übrigen in das Ausland Reisenden, Reisepässe nur bis zur nächsten Controlversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem Jahre, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde[1]); e) den Reservemännern und Ersatzreservisten, welche die Waffenübungen bereits abgeleistet haben oder hiezu überhaupt nicht verpflichtet sind, und zwar den in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften Seereisebewilligungen für lange Fahrt, den übrigen Reisepässe bis zu zwei Jahren[2]); f) den Angehörigen der Seewehr für die gesammte Dauer dieses Dienstpflichtverhältnisses[3]); g) den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften oder auf k. und k. Kriegsschiffen contractlich Aufgenommenen, und zwar Seereisebewilligungen für lange Fahrt, bezw. Reisepässe über die Dauer von zwei Jahren.[4]) In die Seedienstbücher, welche an nicht active Mannschaft erfolgt werden, sind auch die auf ihr militärisches Dienstverhältnis bezüglichen Angaben einzutragen. Zu diesem Behufe sind über diejenige nicht active Mannschaft, hinsichtlich welcher die Zustimmung zur Ertheilung von Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) seitens der politischen Bezirksbehörden gegeben wird, die auf das militärische Dienstverhältnis der Mannschaft bezüglichen Daten von den genannten Behörden beim Ergänzungsbezirkscommando einzuholen und den betreffenden Hafenämtern mitzutheilen. Für diese Mittheilungen sind Blankette nach Muster $^1/_2$ zu verwenden.[5]) 4. Die mit Seereisebewilligungen oder mit Reisepässen Betheilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten, es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dieselben soweit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet. 5. Ein in das Ausland reisender nichtactiver Soldat darf als Begleiter nicht in dem Reisepasse eines anderen aufgeführt erscheinen, sondern muss mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein. 6. Ist eine allgemeine oder theilweise Mobilisierung verfügt, so dürfen Reisepässe und See-

---

[1]) L. W.: „Punkt 3 d hat zu lauten: Der waffenübungspflichtigen Landwehrmannschaft und den Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind oder auf k. und k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen wurden, Seereisebewilligungen für lange Fahrt, bezw. Reisepässe auf die Dauer von höchstens drei Jahren — wogegen die Betreffenden bis zum Ablaufe der für diese Maximaldauer erhaltenen Reisebewilligungen in die Heimat zurückzukehren und die Waffenübung in der vorgeschriebenen Dauer mitzumachen haben — den übrigen in das Ausland Reisenden Reisepässe nur bis zur nächsten Controlversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem Jahre, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde."

Zu erwähnen ist ferner der Erl. des Min. f. L. V. v. 1. März 1897, Nr. 4204 II a, an die Statth. für das Küstenland, welcher lautet: „Der . . . wird auf die Anfrage v. 30. December 1896, Nr. 20104/I, einververnehmlich mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, dass den waffenübungspflichtigen Reservemännern und Ersatzreservisten für die kleine Küstenfahrt Seereisebewilligungen ohne Zeitbeschränkung, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Einrückung der Betreffenden im Falle einer an sie ergehenden Einberufung ertheilt werden können. Diese Bestimmung findet auch auf die waffenpflichtige Landwehrmannschaft und die Ersatzreservisten der Landwehr Anwendung."

[2]) L. W.: „Punkt 3 e: Statt zwei = drei Jahren."

[3]) L. W.: „Punkt 3 f entfällt."

[4]) L. W.: „Punkt 3 g: Statt zwei = drei Jahren."

[5]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

reisebewilligungen an die nichtactive Mannschaft nicht ertheilt werden, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Soldat an der Grenze der Monarchie zurückzuweisen, bezw. dessen Einschiffung nicht zu gestatten. 7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren. §. 9. Verehelichung. 1. Dauernd Beurlaubte dürfen sich ohne Bewilligung des nach der Vorschrift über die Heiraten[1]) zur Ertheilung der Heiratsbewilligung berufenen Commandanten ihres Truppenkörpers (Anstalt u. s. w.) nicht verehelichen. Ausgenommen sind jene Dauerndbeurlaubten, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jene, welche als Lehramtszöglinge oder aus Familienrücksichten beurlaubt sind. (W. G. §. 61, erster Absatz, c.) Die Gesuche um Ehebewilligung sind nach §. 138 : 1 des I. Theiles zu belegen und nach §. 6 : 2 dieses Theiles einzubringen. Wird die Heiratsbewilligung ertheilt, so ist die erfolgte Verehelichung bei Vorlage des Trauscheines zu melden. 2. Die im Punkte 1, zweiter Absatz, bezeichneten Dauerndbeurlaubten, die nichtactiven Reservemänner, Ersatzreservisten und Angehörigen der Seewehr bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung; sie haben auch über die erfolgte Verehelichung eine Anzeige an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando nicht zu erstatten. 3. Bei Übertretung des im Punkte 1, erster Absatz ausgesprochenen Verbotes finden die Bestimmungen des §. 19, I. Theil, Anwendung.[2]) §. 10. Gerichtsbarkeit; Militärdisciplinarstrafgewalt. 1. Die nichtactive Mannschaft untersteht in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und -behörden. Dieselbe tritt mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage, auf welchen die Einberufung lautet — wenn aber die Präsentierung früher erfolgt ist, mit dem Tage ihrer Präsentierung — unter die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisciplinar-Strafgewalt. Die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisciplinarstrafgewalt über die aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig in den Präsenzdienst tretende Mannschaft beginnt mit dem Tage der Präsentierung. Die zur Controlversammlung (Nachcontrole) Erschienenen sind wegen militärischer Delicte, welche sie während derselben begehen, nach den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften zu behandeln (§. 38:16). Die nichtactive Mannschaft ist weiter nach den militärischen Disciplinarvorschriften zu bestrafen: a) wenn sie bei der Einrückung zur activen Dienstleistung (zum Präsenzdienst-) die Abmeldung unterläſst (§. 7:12), und b) in Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Controlversammlung, bezw. Nachcontrole (§. 39:7).[3]) 2. Die Zuständigkeit der Civilgerichte und -Behörden über die aus dem Verhältnisse der Activität tretende Mannschaft beginnt mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung.[4]) 3. Die Civilgerichte werden jede wider

[1]) Sieh hierüber die Fußnote 2 auf S. 78 des V. Bandes.

[2]) L. W.: „§. 9 hat zu lauten: Für die nichtactive Landwehrmannschaft und die Ersatzreservisten gelten rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, dagegen bedürfen die activen Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr und deren Ersatzreserve außerdem einer landwehrbehördlichen Bewilligung (§. 61, Wehrgesetz).“

[3]) L. W.: „Zu Punkt 1 als letzter Satz beizufügen: Auch ist diese Mannschaft im schriftlichen Dienstverkehr den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen (§. 3 des Landwehrjurisdictionsgesetzes v. 2. April 1885).“ (Das bezogene Gesetz ist auf S. 892 ff. des I. Bandes abgedruckt.)

[4]) L. W.: „Zu Punkt 2 beizufügen: bezw. mit der Rückversetzung in das nichtactive Verhältnis oder dem Austritte aus der Dienstleistung (§. 4 des Landwehrjurisdictionsgesetzes v. 2. April 1885).“ (Das bezogene Gesetz ist auf S. 892 ff. des I. Bandes abgedruckt.)

einen nichtactiven Soldaten eingeleitete Untersuchung, ohne Unterschied, ob dieselbe bei Belassung auf freiem Fuße oder unter Haft durchgeführt wird, sowie das rechtskräftige Urtheil dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe — den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, sowie den Tag des Strafantrittes der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntgeben.[1]) Die politische Bezirksbehörde übersendet sodann die Mittheilung an die zuständige Bezirksbehörde und diese an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando zur Verständigung des Standeskörpers.[2]) In Bosnien und der Hercegovina werden die Civilgerichte diese Mittheilungen jener Bezirksbehörde zusenden, in deren Amssprengel sich der betreffende nichtactive Soldat aufhält oder aufgehalten hat; letztere Behörde wird diese Mittheilungen an die zuständige politische Bezirksbehörde behufs Verständigung des zuständigen Ergänzungsbezirkscommandos und des Standeskörpers leiten. Die Civilgerichte werden überdies den Militärbehörden nach Beendigung der Untersuchung auf Verlangen auch die Acten zur Einsicht übersenden. In gleicher Weise wird eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit bekanntgegeben.[3]). 4. Die politischen Bezirksbehörden und Polizeidirectionen haben die von ihnen verhängten Bestrafungen der nichtactiven Mannschaft durch die Evidenzbehörden den Standeskörpern mitzutheilen.[4]) Die seitens der bosnisch-hercegovinischen Administrativbehörden gegen nichtactive Soldaten verhängten Bestrafungen werden von den Erkenntnisbehörden der zuständigen politischen Bezirksbehörde bekanntgegeben, welche hievon das zuständige Ergänzungsbezirkscommando behufs Verständigung des Standeskörpers in Kenntnis setzt. Die Directionen der Zwangarbeits-(Corrections-)Anstalten haben von jeder Abgabe eines Heeres-(Kriegsmarine-)Dienstpflichtigen in die Zwangsarbeits-(Cor-

---

[1]) L. W.: „Punkt 3, erster Absatz, hat zu lauten: Die k. k. Gerichte haben hinsichtlich der nichtactiven k. k. Landwehrmannschaft die Einleitung der Voruntersuchung, bei unmittelbaren Anklagen die rechtskräftige Versetzung in den Anklagestand, die Verhängung der Untersuchungshaft, das rechtskräftige Urtheil, dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, den Tag des Strafantrittes, sowie eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit, der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekannt zu geben. Diese Behörde übersendet sodann hinsichtlich dieser Mannschaft die Mittheilung an die zuständige Bezirksbehörde und letztere an das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando zur Verständigung des Standeskörpers. Bezüglich der nichtactiven Mannschaft der königlich ungarischen Landwehr, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhält, erfolgt die Mittheilung von der politischen Bezirksbehörde an die zuständige ungarische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung."

[2]) L. W.: „Zu Punkt 3, als vierter Absatz, beizufügen: Hinsichtlich der in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden nichtactiven k. k. Landwehrmannschaft erfolgt die Mittheilung der strafgerichtlichen Daten an jenes k. und k. Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Sprengel der Sitz des amthandelnden königlichen Gerichtes gelegen ist. Die weitere Mittheilung erfolgt von dem betreffenden k. und k. Ergänzungsbezirkscommando an das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando behufs Verständigung des Standeskörpers."

[3]) L. W.: „Punkt 3, letzter Absatz" (beginnend mit: „In gleicher") „entfällt."

[4]) L. W.: „Punkt 4, erster Absatz, hat zu lauten: Die politischen Bezirksbehörden und Polizeidirectionen, werden die von ihnen verhängten Bestrafungen der nichtactiven Mannschaft der k. k. Landwehr, durch die evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommanden, den Standeskörpern mittheilen. Bezüglich der nichtactiven Mannschaft der königlich ungarischen Landwehr, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhält, erfolgt die Mittheilung an die zuständige ungarische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung. Hinsichtlich der in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden nichtactiven Mannschaft der k. k. Landwehr erfolgt die Mittheilung über die von den Bezirksbeamten (Bürgermeister der Städte mit eigenem Municipium) verhängte Bestrafung von diesen an jenes k. und k. Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Bereich der Sitz der betreffenden politischen Behörde sich befindet. Die weitere Mittheilung geschieht von dem betreffenden k. und k. Ergänzungsbezirkscommando an das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando, behufs Verständigung des Standeskörpers."

rections-)Anstalt, von jeder Entlassung einer solchen Person aus derselben der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die Zwangsarbeits-(Corrections-)Anstalt sich befindet, die Anzeige zu erstatten. Die Bezirksbehörde übermittelt diese Anzeige an die zuständige Bezirksbehörde und letztere an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando zur Verständigung des Standeskörpers. 5. Alle von den Civilgerichten und -Behörden verhängten, den Truppenkörpern (Anstalten) mitgetheilten Bestrafungen sind in das Strafprotokoll einzutragen. 6. Insofern durch derartige Amtshandlungen oder Bestrafungen (Punkt 3 und 4) ein Wehrpflichtiger zur activen Dienstleistung auf eine 4 Wochen überschreitende Dauer nicht verfügbar würde, ist dies in den Evidenzprotokollen vorzumerken. **III. Abschnitt.** Evidenthaltung. §. 11. Im allgemeinen. 1. Die Evidenthaltung dient zur Controle der im nichtamtlichen Verhältnisse befindlichen Mannschaft und obliegt: a) den Ergänzungsbezirkscommanden, b) den politischen Bezirksbehörden und[1]) c) den Truppenkörpern und Anstalten. Mit Rücksicht auf die Führung der Evidenz heißen die unter a und b genannten Behörden im allgemeinen Evidenzbehörden. 2. Die Evidenthaltung durch die Evidenzbehörden umfasst jene nichtactive Mannschaft, welche im Amtsbereiche der genannten Behörden heimatsberechtigt ist (§. 18 : 1, I. Theil), und zwar mit genauer Vormerkung ihres jeweiligen Aufenthaltes. Bei zweifelhafter Heimatsberechtigung obliegt die Evidenthaltung den Evidenzbehörden jenes Stellungsbezirks, in dessen Stellungsliste der Betreffende aufgenommen wurde (§. 18:3, I. Theil). Die im Landwehrgebiete Süddalmatiens (§. 1:4, I. Theil) heimatsberechtigte nichtactive Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) ist beim Kriegsmarineergänzungsbezirkscommando in Zara evident zu führen.[2]) 3. Die im Verbande des k. und k. Heeres (Kriegsmarine) stehenden Landesangehörigen Bosniens und der Hercegovina werden bei jenen Ergänzungsbezirkscommanden und Bezirksbehörden, in deren Bereich sie heimatszuständig sind, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes evident geführt.[3]) 4. Folgende einem inländischen Gemeindeverbande nicht angehörende Mannschaft ist bei dem nachstehend bezeichneten Ergänzungsbezirkscommando in Evidenz zu führen und unterliegt nicht der Evidenthaltung bei den politischen Bezirksbehörden des Inlandes, und zwar: a) die Unterthanen de facto im Orient beim Ergänzungsbezirkscommando Nr. 2 in Kronstadt, b) die Angehörigen des Limgebietes beim Ergänzungsbezirkscommando Nr. 53 in Agram, endlich c) alle übrigen Ausländer beim Ergänzungsbezirkscommando Nr. 4 in Wien.[4]) 5. Diejenigen Behörden, welchen nach Punkt 2, 3 und 4 die Evidenthaltung eines nichtactiven Soldaten obliegt, werden die „zuständigen" Evidenzbehörden desselben genannt. 6. Den Truppenkörpern und Anstalten obliegt nebst der Standesführung der zugehörigen Mannschaft die Evidenthaltung ihrer nichtactiven Personen mit Vormerkung jenes Ergänzungsbezirkscommandos, in dessen Bereich sie zuständig sind. 7. Zur Mitwirkung bei der Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft sind berufen: die Gemeinden, die Bezirksbehörden in Bosnien und der Hercegovina, die Militärstationscommanden im Limgebiete und die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande. §. 13. Evidenthaltung bei den politischen Bezirksbehörden. Die politischen Bezirksbehörden führen über die zuständige nichtactive Mannschaft ein Evidenzprotokoll nach dem Muster 3[5]) mit einem Namenregister nach dem

---

[1]) L. W.: „Punkt 1 b hat zu lauten: den politischen Bezirksbehörden (durch die Landwehrevidenzbeamten; bei Gemeinden mit eigenem Statute durch ihre hiezu berufenen Organe)."
[2]) L. W.: „Punkt 2, letzter Absatz" (beginnend mit: „Die im") „entfällt."
[3]) L. W.: „Punkt 3 entfällt."
[4]) L. W.: „Punkt 4 entfällt."
[5]) Dieses Muster lautet:

Politischer Bezirk.

Evidenz

der nichtactiven Mannschaft des

Laufende Zahl	Truppenkörper (Anstalt)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimats-gemeinde	In das nichtactive Verhältnis aufgenommen laut Militärpass u. s. w. vom	Aufent-ände-
								Ort
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 5 Horizontalrubriken.
2. Die Rubriken sind wie die gleichlautenden Rubriken des Musters 1 auszufüllen.
3. Rubrik 8 enthält das Datum des Militärpasses u. s. w., wenn der Zuwachs in die Evidenz auf Grund desselben erfolgt.
4. Ist in den Rubriken 9 bis 13 kein Raum mehr zu weiteren Eintragungen vorhanden, so ist der Verzeichnete zu löschen, als letzter in dem Evidenzprotokolle anzureihen und die Übertragung in der Rubrik 16 anzumerken.

„Muster 3
zu §. 13.

protokoll
Heeres und der Kriegsmarine.

haltveränderungen politischer Bezirk	Angemeldete Aufenthaltdauer	Laut Aufenthaltveränderungsnachweis angemeldet im Monate	Laut Aufenthaltveränderungsnachweis abgemeldet im Monate	Hat theilgenommen an der Controlversammlung	Art des Abganges	Anmerkung
10	11	12	13	14	15	16

5. Hat der Verzeichnete seine Abreise oder seine Ankunft nicht angemeldet, so ist das Ergebnis der diesfälligen Verhandlung in den Rubriken 12 und 13 zu bemerken.
6. In den Evidenzprotokollen der die Geschäfte der politischen Bezirksbehörden führenden Gemeinden mit eigenem Statute ist die Wohnung und der Wohnungswechsel der Verzeichneten, dann die etwaige Mittelsperson in der Rubrik 16 anzumerken.
7. Papierformat: B.“

Muster 4.¹) Das Evidenzprotokoll ist, ohne eine weitere Theilung, lediglich nach der Reihe des Zuwachses zu führen. §. 15. **Mitwirkung bei der Evidenthaltung durch die Gemeinden, die Bezirksbehörden Bosniens und der Herzegovina, die Militärstationscommanden im Limgebiete und die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande.** · 1. Den Gemeindevorstehern obliegt die Verzeichnung der in der Gemeinde sich aufhaltenden nichtactiven Mannschaft ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit. Hiezu dient: a) das Meldebuch nach dem Muster 8²) mit einem, wo nöthig alphabetischen Namen-

---

¹) Dieses Muster lautet:

„Muster 4
zu §. 13.

Politischer Bezirk.

Namenregister
zum Evidenzprotokolle der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine.

Truppenkörper (Anstalt)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Laufende Zahl	Charge	Name	Abgang	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
					A.		
					B.		
					C.		
					u. s. w.		

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 25 Horizontalrubriken.
2. Papierformat: B."

L. W.: „Absatz 1, Muster III und IV." (Diese Muster werden hier nicht abgedruckt.)

²) Dieses Muster lautet:

Muster 8

zu §. 15.

„Politischer Bezirk.

Melde
über die nichtactive Mannschaft

Laufende Zahl	Datum der Anmeldung	Truppenkörper (Anstalt)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimatsgemeinde
1	2	3	4	5	6	7	8
von 1 bis 44							
45	15/9 1885	Infanterie-regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
216	14/7 1887	Infanterie-regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
243	8/9 1887	Infanterie-regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
290	·/. 18..	Infanterie-regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3 bis 10 sind der 1. und 3. Seite des Militärpasses, bezw. der 1. Seite des Militärscheines zu entnehmen.
3. Papierformat: B."

Ortsgemeinde.

buch
des Heeres und der Kriegsmarine.

Zuständiger		Meldung				Anmerkung
politischer Bezirk	Ergänzungsbezirk Nr.	zum Aufenthalte	zur Reise nach dem		auf wie lange	
			Orte	politischen Bezirke		
9	10	11	12	13	14	15
Graz (Umgebung)	27	1	.	.	bleibend	. . . . . . -Gasse, Haus-Nr. . .
w.						
Graz (Umgebung)	27	.	Ödenburg		4 Wochen	Mittelsperson: N. N., Tischler, ... -Gasse, Haus-Nr. . .
w.						
Graz (Umgebung)	27	1	.	.	bleibend	. . . . . . -Gasse, Haus-Nr. . .
w.						
Graz (Umgebung)	27		zur activen Dienstleistung			
w.						

register nach dem Muster 9[1]), und b) der Aufenthaltveränderungsausweis (§. 17).[2])

[1]) Dieses Muster lautet:

„Muster 9
zu §. 15.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Namenregister
zum Meldebuche über die nichtactive Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine.

Truppenkörper (Anstalt)	Laufende Zahl	Charge	Name	Anmerkung
1	2	3	4	5

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 25 Horizontalrubriken.
2. Papierformat: B."

[2]) L. W.: Punkt 1, Muster VII und VIII.
Diese Muster wurden mit der Vdg. des L. V. M. v. 21. April 1896, R. G. B. Nr. 50, verlautbart. Sie lauten:

Muster VII

zu §. 15.

„Politischer Bezirk.

Melde

über die nichtactive

Laufende Zahl	Datum der Anmeldung	Truppenkörper (Anstalt, Specialwaffe)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimatsgemeinde
1	2	3	4	5	6	7	8
von 1—14							
45	2/12 1887	LW.-Inf.-Reg. Nr. 3	1885	95	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
216	4/8 1889	LW.-Inf.-Reg. Nr. 3	1885	95	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
243	4/9 1889	LW.-Inf.-Reg. Nr. 3	1885	95	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
290	·/. 18..	LW.-Inf.-Reg. Nr. 3	1885	95	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.

…kung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3 bis 10 sind der 1. und 3. Seite des Landwehrpasses, bezw. der 1. Seite des Landwehrscheines zu entnehmen.

Ortsgemeinde.

Buch

Mannschaft der Landwehr.

Zuständiger		Meldung				Anmerkung
politischer Bezirk	Landwehr-Ergänzungsbezirk Nr.	zum Aufenthalte	zur Reise nach dem		auf wie lange	
			Orte	politischen Bezirke		
9	10	11	12	13	14	15
Graz (Umgebung)	3	1	.	.	bleibend	
w.						
Graz (Umgebung)	3	.	zur Waffenübung		4 Wochen	
w.						
Graz (Umgebung)	3	1	.	.	bleibend	
w.						
Graz (Umgebung)	3	.	zur activen Dienstleistung			
w.						

3. Papierformat: B."

2. Die Eintragung in das Meldebuch, welches in der Reihenfolge der Meldungen zu führen ist, hat in Gegenwart des Meldenden oder unmittelbar nach dem Einlangen der schriftlichen Meldung zu geschehen, und es ist das vorgewiesene Legitimationsdocument nach Eintragung der erstatteten Meldung dem Meldenden sofort zurückzustellen. In der Rubrik 15 des Meldebuches ist bei jeder Anmeldung zum Aufenthalte die Wohnung des nicht activen Soldaten anzumerken, sowie auch darin Charakter, Name und Wohnung derjenigen Person ersichtlich zu machen, welche in den betreffenden Fällen die Zustellung etwaiger Befehle an den Anwesenden vermittelt. 3. Von den die Geschäfte der politischen Bezirksbehörde führenden Gemeinden mit eigenem Statute sind in das Meldebuch lediglich die nicht dahin Zuständigen einzutragen, während die Meldungen der dahin Zuständigen sogleich in dem nach §. 13 zu führenden Evidenzprotokolle zu behandeln sind. 4. Bei den Gemeindevorstehern hat weiter über die heimatberechtigte nicht active Mannschaft ein Evidenz-

„Muster VIII
zu §. 15.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Namen-Register

zum Meldebuch über die nichtactive Mannschaft der Landwehr.

Truppenkörper (Anstalt, Specialwaffe)	Laufende Zahl	Charge	Name	Anmerkung
1	2	3	4	5

ng. 1. Jede Seite hat 25 Horizontalrubriken.
2. Papierformat: B.“

verzeichnis nach dem Muster 10[1]) vorhanden zu sein, welches ihnen von der Bezirksbehörde zu übergeben und, soweit die Berichtigung durch die Gemeinden selbst nicht besorgt werden kann, mindestens jährlich bei Gelegenheit der Controlversammlung richtigzustellen oder — wenn nöthig — neu auszufertigen ist.[2])
5. Die im Punkte 1 vorgezeichneten Evidenzbehelfe führen weiter: a) die Bezirks-

[1]) Dieses Muster lautet:

„Muster 10
zu §. 15.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Evidenzverzeichnis
über die nichtactive Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine.

Truppenkörper (Anstalt)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Im bleibenden Aufenthalte in	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Papierformat: B."

[2]) L. W.: „Punkt 4, Muster IX; diesem Punkte ist als letzter Absatz beizufügen: Das Meldebuch, der Aufenthaltveränderungsausweis und das Evidenzverzeichnis sind für die Mannschaft der Landwehr separat zu führen und ist in dieselben auch die sich zum Aufenthalte anmeldende k. ungarische Landwehrmannschaft aufzunehmen." Das Muster IX wurde im Reichsgesetzblatt mit der Vdg. des L. V. M. v. 11. April 1896, R. G. B. Nr. 50, verlautbart. Es lautet:

„Muster IX
zu §. 15.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Evidenzverzeichnis
über die nichtactive Mannschaft der Landwehr.

Truppenkörper (Anstalt, Specialwaffe)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Im bleibenden Aufenthalte in	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Papierformat: B."

behörden Bosniens und der Hercegovina über die in ihrem Bereiche, b) die Militärstationscommanden im Limgebiete über die dort, und c) die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande über die in ihren Amtsorten, sich aufhaltende nichtactive Mannschaft. §. 16. Zuwachs in die Evidenz. 1. Die Aufnahme eines Soldaten in das nichtactive Verhältnis bedingt dessen Aufnahme (Zuwachs) in die Evidenz (§. 11). 2. Bei den Ergänzungsbezirkscommanden sind in die Evidenz aufzunehmen: a) jene, welche nicht mit dem Tage der Assentierung zur Einreihung gelangen und mit dem Einreihungstage zum Präsenzdienste nicht herangezogen, sowie jene, welche erneuert in den Stand genommen werden und unmittelbar in das nichtactive Verhältnis treten, auf Grund des Legitimationsdocumentes, b) die mit dem Tage der Assentierung eingereihte, zum Präsenzdienste jedoch nicht herangezogene Mannschaft, auf Grund der Assentprotokolle, bezw. der einlangenden Assentlisten, und c) die aus dem Präsenzstande in das nichtactive Verhältnis tretende Mannschaft, auf Grund der Beurlaubungs- (Reserve-, Ersatzreserve-, Seewehrübersetzungs-) Liste (Muster 5,[1]) II. Theil), auf welcher die Aufnahme in die Evidenz zu bestätigen ist.[2]) 3. Bei den Bezirksbehörden sind in die Evidenz aufzunehmen: a) die im Punkte 2a erwähnte Mannschaft, auf Grund der Legitimationsdocumente; und b) alle übrige Mannschaft, auf Grund der Aufenthaltveränderungsausweise. 4. Bei den Ersatzkörpern u. s. w. erfolgt der Zuwachs in die Evidenz auf Grund der Standesbefehle, dann der durchlaufenden Legitimationsdocumente und Beurlaubungslisten u. s. w. 5. Mit der Eintragung in das Evidenzprotokoll ist der Betreffende auch in das etwa dazugehörige Namenregister aufzunehmen. 6. Jeder Zuwachs in die Evidenz ist von den Ergänzungsbezirkscommanden und Ersatzkörpern u. s. w. in einer Nachweisung nach dem Muster 11,[3]) bezw. 12[4]) vorzumerken. 7. Hat sich ein nichtactiver Soldat, dessen Beurlaubungsliste u. s. w. beim Ergänzungsbezirkscommando eingelaufen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes u. s. w. nicht gemeldet, was aus den Aufenthaltveränderungsausweisen hervorgeht, so ist derselbe über Requisition des Ergänzungsbezirkscommandos durch die zuständige Bezirksbehörde, welche den Mann auf Grund der vom Ergänzungsbezirkscommando gelieferten Daten sofort in die eigene Evidenz nimmt und diese Art des Zuwachses in der Rubrik 16 des Evidenzprotokolles besonders bemerkt, zu erforschen und eventuell nach den Bestimmungen des §. 7 : 11 zu bestrafen. 8. Ergibt sich aus den beim Ergänzungsbezirkscommando einlangenden Aufenthaltveränderungsausweisen, dass sich ein nichtactiver Soldat bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes u. s. w. angemeldet hat, ohne dass über denselben die Beurlaubungsliste u. s. w. eingelaufen wäre, so ist er auch beim Ergänzungsbezirkscommando auf Grund des Aufenthaltveränderungsausweises sofort in Zuwachs zu nehmen und die bezeichnete Liste vom betreffenden Truppenkörper (Anstalt) einzuheben. §. 17. Aufenthaltveränderungsausweise. 1. Über die von der nichtactiven Mannschaft nach §. 7 erstatteten Meldungen führen die Gemeindevorsteher monatliche Aufenthaltveränderungsausweise nach dem Muster 13[5]). 2. Diese Ausweise sind mit 1. eines jeden Monates neu anzulegen und es ist in denselben jede Aufenthaltmeldung, mit Ausnahme der Wohnungsveränderungen im Aufenthaltorte, ohne Unterschied der Zuständigkeit der Betreffenden in jener Form ein-

---

[1]) Dieses Muster wurde nicht abgedruckt.

[2]) L. W.: „Punkt 2 nach c) beizufügen: d) die aus der Reserve und Ersatzreserve Heeres Übersetzten auf Grund des Legitimationsdocumentes."

[3]) Das Muster 11 wird hier nicht abgedruckt.

[4]) Das Muster 12 wird hier nicht abgedruckt.

[5]) Dieses Muster lautet:

Muster 13

zu §. 17.

Politischer Bezirk.

Aufenthalt-
über die nichtactive Mannschaft
für den Monat

Laufende Zahl	Tag der Anmeldung	Truppenkörper (Anstalt)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimatsgemeinde
1	2	3	4	5	6	7	8
.	15	Infanterieregiment Nr. 27	1892	136	Corporal	Tauber Josef	Piber
.	17	Infanterieregiment Nr. 27	1891	408	Infanterist	Nagy Josef	Ödenburg
.	20	Dragonerregiment Nr. 5	1893	46	Dragoner	Veit Georg	Knittelfeld
.	29	Corpsartillerieregiment Nr. 3	1890	117	Unterkanonier	Zach Peter	Vorau
.	30	Infanterieregiment Nr. 27	1898	301	Infanterist	Reich Karl	Strass
			u.	s.	w.		

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3—10 sind der 1. und 3. Seite des Militärpasses, bezw. der 1. Seite des Militärscheines zu entnehmen.
3. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben in den von ihnen zu verfassenden Auszügen in der Rubrik 1 die Gemeinde, bezw. die Behörde, bei welcher

L. W.: „Punkt 1, Muster XII." Dieses Muster wurde mit der Vdg. des L. V. M. v. 11. April 1896, R. G. B. Nr. 50, verlautbart. Es lautet:

Ortsgemeinde.

Veränderungsausweis
des Heeres und der Kriegsmarine.
September 19 . .

Zuständiger		Meldung			auf wie lange	Anmerkung
politischer Bezirk	Ergänzungsbezirk	zum Aufenthalte	Orte	politischen Bezirke		
9	10	11	12	13	14	15
Graz (Umgebung)	27	1	.	.	bleibend	. . . .-Gasse, Hausnummer . . .
Stadt	76	1	.	.	3 Monate	. . . .-Gasse, Hausnummer . . .
Judenburg	27	1	.	.	bleibend	. . . .-Gasse, Hausnummer . . .
Hartberg	27	1	.	.	4 Monate	. . . .-Gasse, Hausnummer . . .
Leibnitz	27	.	zur militärischen Ausbildung			
		u.	s.	w.		

die Meldung erstattet wurde, einzutragen. Der Gemeinde ist auch der politische Bezirk beizufügen.

4. Die Militärterritorialcommanden und das Hafenadmiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirkscommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu betheilen.
5. Papierformat: B."

Politischer Bezirk.

Aufenthaltveränder-
über die nichtactive
für den Monat

Laufende Zahl	Tag der Anmeldung	Truppenkörper (Anstalt, Specialwaffe)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimats-Gemeinde
1	2	3	4	5	6	7	8
	15	LW.-Inft.-Regt. Nr. 3	1895	95	Corporal	Tauber Josef	Piber

merkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3 bis 10 sind der 1. und 3. Seite des Landwehrpasses, bezw. der 1. Seite des Landwehrscheines zu entnehmen.
3. Die Landwehrergänzungsbezirkscommanden haben in den von ihnen zu ver-

„Muster XII
zu §. 17.
Ortsgemeinde.

rungsausweis
Mannschaft der Landwehr
September 19 . .

Zuständiger		Meldung				
			zur Reise nach dem			
politischer Bezirk	Landwehrergänzungsbezirk Nr.	zum Aufenthalte	Orte	politischen Bezirke	auf wie lange	Anmerkung
9	10	11	12	13	14	15
Graz (Umgebung)	3	1			bleibend	
		u.	s.	w.		

fassenden Auszügen in der Rubrik 1 die Gemeinde, bezw. die Behörde, bei welcher die Meldung erstattet wurde, einzutragen.

4. Die Landwehrterritorialcommanden haben die Landwehrergänzungsbezirkscommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu betheilen.
5. Papierformat: B."

zutragen, wie sie aus dem Muster zu entnehmen ist. 3. Die Eintragung hat gleichzeitig mit jener in das Legitimationsdocument und Meldebuch zu erfolgen. 4. Mit letzten eines jeden Monats sind diese Ausweise abzuschließen und der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Schriftliche Meldungen sind dem Aufenthaltveränderungsausweise zuzulegen. Diese Ausweise sind von den Gemeinden auch dann einzusenden, wenn keine Meldungen vorgekommen sind. 5. Die Bezirksbehörden übertragen die Meldungen der Zuständigen in das Evidenzprotokoll, nehmen die Angemeldeten, noch nicht in ihrer Evidenz Befindlichen in die eigene Evidenz und übermitteln sämmtliche von den Gemeinden eingelangten Aufenthaltveränderungsausweise gesammelt, und zwar bis 5. des folgenden Monats an das Ergänzungsbezirkscommando. 6. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben hierauf: a) alle in den eingelangten Aufenthaltveränderungsausweisen vorkommenden Meldungen der Zuständigen sofort in die Evidenzprotokolle zu übertragen und gleichzeitig etwaige bleibende Aufenthaltsveränderungen der Reservecadetten (-Assistenzarztstellvertreter, -Verpflegsaccessistenstellvertreter und -Verpflegsaspiranten) den betreffenden Standeskörpern behufs Eintragung in die Rang- und Eintheilungslisten bekannt zu geben; b) über die Meldungen, welche seitens der Zuständigen zwar innerhalb des eigenen Ergänzungsbezirkes, jedoch außerhalb des Bereiches der zuständigen Bezirksbehörde erstattet wurden, bezirksweise Auszüge zu verfassen und den zuständigen Bezirksbehörden zu übermitteln; c) über alle im eigenen Bereiche erstatteten Meldungen der Nichtzuständigen ergänzungsbezirksweise Auszüge zu verfassen und den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden zu übersenden; letztere verfassen bezirksweise Auszüge und übermitteln dieselben den zuständigen politischen Bezirksbehörden.[1]) Betreffs der Evidenznahme jener Mannschaft, welche sich zwar laut Veränderungsausweises gemeldet hat, über welche jedoch Beurlaubungslisten u.s.w. nicht eingelangt sind, wird auf den §. 16 : 8 hingewiesen. 7. Die Aufenthaltveränderungsausweise sind bei den Ergänzungsbezirkscommanden wenigstens zwei Jahre aufzubewahren. 8. Ergibt sich aus den Aufenthaltveränderungsausweisen, dass ein nichtactiver Soldat eine der vorgeschriebenen Meldungen unterlassen oder nicht innerhalb der festgestellten Frist erstattet hat, so ist sofort die Strafamtshandlung nach §. 7 : 11 einzuleiten. Als Gegenbeweis wider die aus den Aufenthaltveränderungsausweisen sich zeigende Unterlassung oder Verspätung der vorgeschriebenen Meldung hat vor allem der Militärpass (-schein) zu gelten. 9. Die Gemeindevorsteher sind für die richtige Führung des Meldebuches und der Veränderungsausweise verantwortlich. Im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten kann die Führung dieser Evidenzbehelfe nach den bestehenden Gemeindeordnungen und Gemeindestatuten auf Rechnung der Gemeinde veranlasst werden. 10. Die Bezirksbehörden in Bosnien und der Hercegovina, die Militärstationscommanden im Limgebiete und die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande führen über die bei ihnen erstatteten Meldungen die gleichen Ausweise. Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande senden die Ausweise im Wege des Ministeriums des Äußeren an das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium, die Bezirksämter in Bosnien und der Hercegovina, dann der Stadtmagistrat in Sarajevo (und zwar die erstere nach dem Einlangen der von den Bezirksexposituren einzusendenden Ausweise) an das Ergänzungsbezirkscommando ihres Amtsbereiches, endlich die

---

[1]) L. W: „Punkt 6, erster Absatz, nach c) beifügen: d) über die im eigenen Bereiche …tteten Meldungen von k. ung. Landwehrmännern sind Auszüge an die zuständigen k. ung. …wehrergänzungscommanden zu übersenden. Über die in den Ländern der ungarischen …e von der k. k. Landwehrmannschaft erstatteten Meldungen senden die k. ung. Landwehr…nzungscommanden die Auszüge aus den Aufenthaltsveränderungsausweisen an die zu…igen Landwehrergänzungsbezirkscommanden."

Militärstationscommanden im Limgebiete an das Ergänzungsbezirkscommando in Sarajevo. Vom Reichskriegsministerium werden die Aufenthaltveränderungsausweise, bezw. die Auszüge aus denselben, den Ergänzungsbezirkscommanden ausgefolgt. Für das von den Ergänzungsbezirkscommanden Bosniens und der Hercegovina mit den erwähnten Ausweisen weiter zu beobachtende Verfahren ist Punkt 6c maßgebend. Die vom Reichskriegsministerium und von den Ergänzungsbezirkscommanden Bosniens und der Hercegovina bei den Ergänzungsbezirkscommanden eingelangten Veränderungsausweise sind analog den übrigen derlei Ausweisen zu behandeln.[1]) §. 18. Verfahren bei Transferierungen. 1. Wird ein nichtactiver Soldat von einer Unterabtheilung zu einer anderen desselben Truppenkörpers u. s. w. transferiert, so hat der Ersatzkörper auf Grund des diesbezüglichen Standesbefehles den Betreffenden aus der Evidenz (Muster 5)[2]) der einen in jene der anderen Unterabtheilung zu übertragen. 2. Betrifft jedoch die Transferierung einen beim Ersatzbataillonscadre eines Infanterieregimentes im Evidenzprotokolle (Muster 1)[3]) Geführten, so ist dieses auf Grund des Standesbefehles zu berichtigen. 3. Bei Transferierungen von einem Standeskörper zu einem anderen ist vom Ersatzcadre u. s. w. unter gleichzeitiger Löschung des Betreffenden im Evidenzzuständigkeitsprotokolle, ein Auszug aus demselben an den Ersatzcadre u. s. w. des neuen Standeskörpers zu senden. 4. In den unter Punkt 1 und 3 erwähnten Fällen ist die Transferierung dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando, und zwar bei Transferierungen nach Punkt 5 vom Ersatzcadre u. s. w. des neuen Standeskörpers, unter Bekanntgabe der Unterabtheilung, der Grundbuchblattnummer, besonderen Kriegsdienstbestimmung u. s. w. mitzutheilen. 5. Werden durch die Transferierung die beiden Evidenzgruppen eines der Ergänzungsbezirkscommanden Nr. 1 bis 102 berührt, so hat die Evidenzübertragung in ähnlicher Weise, wie dies im §. 21 : 4 angegeben, zu geschehen. Diese Übertragung ist von beiden Evidenzgruppen in der Nachweisung über Zuwachs und Abgang (§§. 16 : 6 und 22 : 6) desselben Monats durchzuführen. 6. Die politische Bezirksbehörde berichtigt ihre Evidenz nach der vom zuständigen Ergänzungsbezirkscommando hierüber erhaltenen Mitteilung. 7. Die Militärpässe der Transferierten sind infolge der durch die Transferierung geänderten Daten auf der ersten Blattseite und eventuell auch in den Präsentierungskarten richtigzustellen; überdies ist die Transferierung bei den Zusätzen zu den Personalnotizen einzutragen. Die Berichtigung des Militärpasses hat sofort zu erfolgen (§. 13 : 4, II. Theil): a) bei Transferierungen zu einem anderen Standeskörper, und b) bei Transferierungen zu einer anderen Unterabtheilung, wenn hiemit die Ausrüstungsstation des Mannes geändert wird. Die Berichtigungen sind durch das Ergänzungsbezirkscommando des Aufenthaltortes des Transferierten durchzuführen. Der zu diesem Behufe einzuholende Militärpaß ist unverweilt wieder rückzustellen. Die sonstigen Transferierungen sind nur gelegentlich der Waffenübungen, Controlversammlungen und sonstigen sich ergebenden Anläße, bis wohin die Ergänzungsbezirkscommanden die bezüglichen Vormerkungen zu führen haben, in den Militärpässen durchzuführen. §. 19. Verfahren beim Übertritte von Reservegagisten[4]) in den nicht-

---

[1]) L. W.: „Punkt 10, letzter Absatz (beginnend mit: „Die vom"), hat zu lauten: Die vom Ministerium für Landesvertheidigung, von den Ergänzungsbezirkscommanden des Occupationsgebietes und von den k. ung. Landwehrergänzungscommanden bei den Landwehrergänzungsbezirkscommanden eingelangten Veränderungsausweise sind analog den übrigen derlei Ausweisen zu behandeln."

[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

[3]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

[4]) Unter der Bezeichnung: „Reservegagisten" werden in dieser Vorschrift die Officiere, Militärgeistlichen und Militärbeamten in der Reserve verstanden. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten).

activen Mannschaftsstand. 1. Wird ein Reservegagist in den nichtactiven Mannschaftsstand versetzt, so gelangt er aus der Evidenz über die Reservegagisten (Wehrvorschriften IV. Theil) in jene über die nichtactive Mannschaft. 2. Der Truppenkörper (Anstalt), in dessen Stand der Betreffende gelangt, fertigt den Militärpaß aus und bewirkt dessen Zustellung, eventuell im Wege des Ersatzkörpers durch die neuen Evidenzbehörden. 3. Ist mit der erwähnten Standesveränderung die Übertragung in die Evidenz eines anderen Ergänzungsbezirkscommandos verbunden, so hat der Ersatzcadre 2c. des früheren Standeskörpers das bisher zuständige Ergänzungsbezirkscommando zu verständigen, welches ein Evidenzblatt dem nunmehr zuständigen Ergänzungsbezirkscommando zu übersenden hat. Nach bewirkter Evidenzaufnahme ist das Evidenzblatt dem Ersatzcadre 2c. des neuen Standeskörpers zu übermitteln. 4. Bei der zuständigen Bezirksbehörde erfolgt die Aufnahme in die Evidenz auf Grund des durchlaufenden Militärpasses, bei den Ersatzkörpern 2c. auf Grund des Standesbefehles und des eingelangten Evidenzblattes. §. 20. Verfahren bei der Ernennung von nicht activer Mannschaft zu Reservegagisten. 1. Durch die Ernennung eines nichtactiven Soldaten zum Reservegagisten tritt derselbe aus der Evidenz über die nichtactive Mannschaft in die Evidenz über die Reservegagisten. 2. Die Löschung im Evidenzprotokolle der Mannschaft erfolgt: a) beim Ergänzungsbezirkscommando auf Grund der vom Ersatzkörper 2c. einlangenden diesfälligen Mitteilung; b) beim Ersatzkörper 2c. auf Grund des Standesbefehles. 3. Vom Ergänzungsbezirkscommando ist die bewirkte Löschung im Evidenzprotokolle der politischen Bezirksbehörde zu gleichem Zwecke mitzutheilen. 4. Die Ausfolgung des Ernennungsdecretes erfolgt durch das Ergänzungsbezirkscommando, bei welchem der betreffende Gagist zuständig ist. Nach Erhalt des Ernennungsdecretes ist der Militärpaß vom betreffenden Reservegagisten dem erwähnten Ergänzungsbezirkscommando direct vorzulegen und dort zu vernichten. §. 21. Verfahren bei Veränderung des Heimatrechtes. 1. Veränderungen und Erwerbungen des Heimatrechtes sind vom nichtactiven Soldaten der nunmehr zuständigen Bezirksbehörde anzuzeigen. 2. Bei Veränderung des Heimatrechtes ist die Evidenzübertragung wie folgt vorzunehmen: a) wird der nichtactive Soldat in einem politischen Bezirke, welcher demselben Ergänzungsbezirke angehört, zuständig, so ist von der bisher zuständigen Bezirksbehörde an die neue ein Auszug aus dem Evidenzprotokolle unter gleichzeitiger Löschung des Betreffenden in demselben zu übermitteln. Das Ergänzungsbezirkscommando hat nach erhaltener diesfälliger Mittheilung das Evidenzprotokoll zu berichtigen; b) wird der nichtactive Soldat in einem politischen Bezirke, welcher einem anderen Ergänzungsbezirke angehört, zuständig, so hat die Bezirksbehörde das in a vorgezeichnete Verfahren zu beobachten. Das Ergänzungsbezirkscommando übermittelt in diesem Falle einen Auszug aus dem Evidenzprotokolle, unter gleichzeitiger Löschung des Betreffenden in demselben, an das nunmehr zuständige Ergänzungsbezirkscommando. 3. Wenn ein nichtactiver Soldat das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie erwirbt, so hat das bisher zuständige Ergänzungsbezirkscommando einen Auszug aus dem Evidenzprotokolle an die zuständige Bezirksbehörde, und wenn der Betreffende in einem anderen Ergänzungsbezirkscommando zuständig wird, auch einen solchen an dieses zu übersenden; im letzteren Falle hat es auch den Betreffenden im Evidenzprotokolle zu löschen.[1]) 4. Wird ein nichtactiver Soldat eines Infanterieregiments infolge einer Evidenzrtragung in dem vom Ersatzkörper namens des Ergänzungsbezirkscommandos

[1]) L. W.: „Zu Punkt 3 als zweiter Absatz beizufügen: Bei Erwerbung des Staatsrechtes in den Ländern der ungarischen Krone ist analog vorzugehen."

geführten Evidenzprotokolle gelöscht, so ist er vom Ersatzkörper in das Evidenzzuständigkeitsprotokoll aufzunehmen; wird er dagegen in das ersterwähnte Evidenzprotokoll aufgenommen, so ist er im Evidenzzuständigkeitsprotokolle zu löschen.[1]) 5. Ein Wechsel der Heimatsgemeinde in demselben politischen Bezirke erfordert lediglich die Berichtigung der bezüglichen Rubrik der Evidenzprotokolle. 6. Jede Änderung der Heimatsgemeinde ist vom Ergänzungsbezirkscommando dem Ersatzkörper ꝛc. mitzutheilen. Tritt ein Wechsel im zuständigen Ergänzungsbezirkscommando ein, so hat die Verständigung vom bisherigen Ergänzungsbezirkscommando zu erfolgen und es ist das Evidenzzuständigkeitsprotokoll zu berichtigen. Die Ersatzkörper u. s. w. haben die Berichtigung des Grundbuches und des Urlauber-, Reserve- und Ersatzreservestandbuches zu veranlassen.[2]) 7. Jede Veränderung des Heimatrechtes ist im Militärpasse bei den Zusätzen zu den Personalnotizen einzutragen; gleichzeitig sind die entsprechenden Daten auf der dritten Seite des Passes zu berichtigen. Diese Eintragung und Berichtigung ist durch die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltortes des Betreffenden, bei sogleicher Rückstellung des Passes, vorzunehmen. §. 22. **Abgang aus der Evidenz im allgemeinen.** 1. Wenn der Soldat aus dem nichtactiven Verhältnisse tritt, so ist derselbe unter Anführung der Ursache des Abganges in der Evidenz zu löschen. Die aus dem Urlauberstande zur activen Dienstleistung voraussichtlich auf nicht über acht Wochen, dann die zur militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einrückenden sind in der Evidenz nicht zu löschen, sondern es ist bei denselben die Einrückung bloß vorzumerken. 2. Alle Löschungen sind in der Weise vorzunehmen, dass die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. 3. Bei den Ergänzungsbezirkscommanden sind aus der Evidenz in Abgang zu bringen: a) die zum Präsenzdienste (activen Dienstleistung) Eingerückten auf Grund des Präsentierungsprotokolles und der einlangenden Präsentierungsdocumente; b) die in die Landwehr Übersetzten auf Grund der Verzeichnisse (§. 50, II. Theil);[3]) c) die aus dem Heere (Kriegsmarine) Ausgeschiedenen auf Grund der Austritts- (Entlassungs-) Documente; d) die in die Evidenz der Ersatzreserve Übersetzten auf Grund der bezüglichen Bescheinigungen (Muster 12, I. Theil); e) die Verstorbenen auf Grund der Todtenscheine (Punkt 7); f) bei sonstigen Abgängen aus dem Grundbuchstande auf Grund der seitens der Ersatzkörper u. s. w. einlangenden Mittheilungen. 4. Bei den Bezirksbehörden erfolgt der Abgang aus der Evidenz: a) in dem unter Punkt 3 a erwähnten Falle auf Grund der Aufenthaltveränderungsausweise; b) in den unter Punkt 3 b, c, d und e erwähnten Fällen auf Grund der für das Ergänzungsbezirkscommando maßgebenden Documente und c) in dem unter Punkt 3 f erwähnten Falle auf Grund der den Bezirksbehörden seitens der Ergänzungsbezirkscommanden zukommenden Mittheilungen. 5. Bei den Ersatzkörpern u. s. w. erfolgt der Abgang aus der Evidenz auf Grund der Standesbefehle. 6. Jeder Abgang aus der Evidenz ist vom Ergänzungsbezirkscommando und vom Ersatzkörper u. s. w. in der im §. 16:6 bezeichneten Nachweisung vorzumerken. 7. Stirbt ein nichtactiver Soldat, so hat der Gemeindevorsteher des Sterbeortes den amtlichen Todtenschein und das Legitimationsdocument einzuholen und der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche diese Documente, eventuell im Wege der zuständigen Bezirksbehörde dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando übermittelt. Letzteres übersendet den Todtenschein an den Standeskörper.[4]) §. 23. **Prüfung der Evidenz.** 1. Zur

---

[1]) L. W.: „Punkt 4 entfällt."

[2]) L. W.: „Punkt 6, zweiter Absatz (beginnend mit „Die"), hat zu lauten: Die Ersatzkörper (Organe) haben die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen."

[3]) L. W.: „Punkt 3b entfällt."

[4]) Beim Ableben eines zeitlich beurlaubten Soldaten haben die Gemeindevorsteher und

Prüfung der Evidenz der nichtactiven Mannschaft dienen: a) zwischen den Unterabtheilungen und dem Ersatzkörper u. s. w.: die monatlichen Personalstandesveränderungsausweise und die jährlichen Verzeichnisse über den Personalgrundbuchstand (Vorschrift über die Standesführung). Beide Eingaben sind von der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungscommission dem Ersatzkörper ꝛc. mitzutheilen; b) zwischen den Ersatzkörpern u. s. w. und den Ergänzungsbezirkscommanden: die von ersteren für jeden Monat ergänzungsbezirksweise zu verfassenden Auszüge aus der Nachweisung Muster 12 (§. 16), welche bis 15. des darauffolgenden Monats den Ergänzungsbezirkscommanden zu übermitteln sind; und c) zwischen den Ergänzungsbezirkscommanden und den Bezirksbehörden: die von ersteren für jeden Monat bezirksweise zu verfassenden Auszüge aus der Nachweisung Muster 11 (§. 16), welche bis 20. des darauffolgenden Monats den Bezirksbehörden zu übermitteln sind. Bei den Ergänzungsbezirkscommanden Nr. 1 bis 102 haben diese Auszüge beide Evidenzgruppen (§. 12 : 2) zu umfassen. Differenzen, welche sich beim Vergleiche der vorangeführten Nachweise mit den Evidenzbehelfen bei den Ersatzkörpern u. s. w., dann bei den Ergänzungsbezirkscommanden und Bezirksbehörden ergeben, sind sogleich im Correspondenzwege zu beheben. 2. Über die nichtactiven Soldaten, welche sich des Erwerbes wegen auf Handelsschiffen heuern lassen oder von denselben ausgeschifft haben, sind behufs der Controle von den mit Zustimmung der politischen Behörde zur Ausstellung von Seereisebewilligungen (Seedienstbüchern) befugten Hafenämtern (Capitanaten, Deputationen, Agentien) Ausweise nach dem Muster 14[1]) zu verfassen und Ende eines jeden Monats den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden zu übermitteln. Die Expposituren der Hafenämter senden die Ausweise durch das vorgesetzte Hafenamt ein. Für die anologe Evidenthaltung der Ein- und Ausschiffungen der nichtactiven Mannschaft in den ausländischen Hafen haben die k. und k. Consularämter die gleichen Ausweise Ende eines jeden Monats im Wege der Seebehörde den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden zu übermitteln. Die Ausweise sind für jedes Ergänzungsbezirkscommando abgesondert zn verfassen. Die Ergänzungsbezirkscommanden berichtigen ihre Evidenzbehelfe und senden zu dem gleichen Zwecke entsprechende Auszüge dieser Eingaben den politischen Bezirksbehörden. 3. Die Bestimmungen des Punktes 2 finden auch auf die uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten Anwendung. 4. Zur Erleichterung der Evidenz sind die auf Handelsschiffen geheuerten Wehrpflichtigen, unter ausdrücklicher Anführung ihrer Eigenschaft als: uneingereihte Recruten (Ersatzreservisten), Dauerndbeurlaubte, Reservemänner, Ersatzreservisten oder Seewehrmänner in der Rubrik „militärisches Dienstpflichtverhältnis und daraus eventuell sich ergebende Verpflichtungen (Waffenübung, Controlversammlung)“ der Musterrolle der Handelsschiffe zu verzeichnen. **IV. Abschnitt.** Einberufung, Einrückung und Präsentierung der nichtactiven Mannschaft. §. 25. Im allgemeinen. 1. Die nichtactive Mannschaft kann einberufen werden: a) zum Präsenzdienste (I. und II. Abschnitt des II. Theiles); b) zur militärischen Ausbildung (IV. Abschnitt des II. Theiles); c) zur Waffenübung (V. Abschnitt des II. Theiles); d) zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 45 des II. Theiles); und e) zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (§. 46 des II. Theiles).[2]) §. 26. Einberufung und Einrückung zum Präsenzdienste. Die Einberufung der nichtactiven Mannschaft

tischen Bezirksbehörden nach den in der Beilage I enthaltenen Bestimmungen vorzugehen. ..ese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.) Diese Beilage (§. 1 der Wehrvor..iften, III. Theil) wurde nicht abgedruckt.

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

[2]) L. W.: „Punkt 1 e entfällt.“

zum Präsenzdienste erfolgt über Aufforderung der Truppenkörper und Anstalten durch die zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden im Wege der zuständigen Bezirksbehörden. Diejenigen Präsenzdienstpflichtigen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles vorliegt (§. 33:6), sind insofern dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — zu allen folgenden Einberufungsterminen, 1. October und 1. April einzuberufen. 2. Über die Einzuberufenden verfassen die Truppenkörper und Anstalten, bezw. die Ersatzkörper ergänzungsbezirksweise Einberufungslisten nach dem Muster 1[1]) des II. Theiles und übersenden sie an die zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden, welche hierauf für jeden Mann einzeln die Einberufungskarte nach dem Muster 2[2]) des II. Theiles verfassen. Die Einberufung hat zu erfolgen: a) zum regelmäßigen Präsenzdienste und zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden dorthin, wo der Soldat ausgerüstet wird;[3]) b) zum einjährigen Präsenzdienste nach den Bestimmungen des II. Abschnittes, II. Theil dieser Vorschrift. Die ausgefertigten Einberufungskarten sind vom Ergänzungsbezirkscommando, unter gleichzeitiger Vormerkung der Einberufung im Evidenzprotokolle, der zuständigen Bezirksbehörde gegen Empfangschein zu übermitteln. Die Absendung der Einberufungskarten hat innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen der Einberufungsliste zu erfolgen. 3. Die politische Bezirksbehörde prüft die Übereinstimmung der in den Einberufungskarten enthaltenen Daten mit jenen des eigenen Evidenzprotokolles, merkt in diesem die Einberufung vor und übermittelt die Karten nach Mitfertigung — unter Berücksichtigung der etwa inzwischen von den Gemeinden eingelangten Aufenthaltveränderungsausweise — innerhalb 48 Stunden an den Gemeindevorsteher des ständigen Aufenthaltortes zur Zustellung an den Betreffenden. Wenn sich der Einberufene außerhalb des zuständigen Bezirkes bleibend aufhält, so geschieht die Zusendung im Wege der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes. Letztere Bestimmung gilt auch hinsichtlich der in Bosnien und der Hercegovina sich Aufhaltenden. Die dortländigen Bezirksbehörden werden für die unverweilte und gesicherte Zustellung der Einberufungskarten Sorge tragen. Den im Auslande bleibend sich Aufhaltenden sind die Einberufungskarten von den Bezirksbehörden durch die Mittelsperson (§. 3:4), und falls eine solche nicht bestellt wurde, auf Kosten des Einberufenen unmittelbar gegen Postaufgabeschein zuzustellen. Für diejenige nichtactive Mannschaft, welche auf Seehandelsschiffen geheuert ist, sind die Einberufungskarten, auf welchen seitens des Ergänzungsbezirkscommandos der Name, die Gattung und die Kategorie (weite Fahrt, große und kleine Küstenfahrt) des Schiffes anzugeben ist, an das k. k. Hafencapitanat in Triest behufs der weiteren Zustellung an die betreffende Mannschaft zu senden. 4. Den keinem inländischen Gemeindeverbande angehörenden (§. 11:4), im Auslande sich Aufhaltenden Dauerndbeurlaubten sind die Einberufungskarten von den Ergänzungsbezirkscommanden unmittelbar gegen Postaufgabschein, den übrigen derlei Soldaten im Wege der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes zuzusenden.[4]) 5. Die Gemeindevorsteher haben die denselben zugekommenen Einberufungskarten mit aller Beschleunigung den Einberufenen, wenn dies jedoch, weil sie ihren ständigen Aufenthaltort zeitweilig verlassen haben, nicht thunlich ist, an die bestellten Mittelspersonen zuzustellen. 6. Bei der Einberufung von nichtactiver Mannschaft, welche bei den Finanzwachen, bei den Staatssicherheitswachen, endlich bei den Strafanstalten und Gerichten als Gefangenaufseher und Diener

---

[1]) Dieses Muster wurde nicht abgedruckt.

[2]) Dieses Muster ist in der Fußnote 2 auf S. 250 f. abgedruckt.

[3]) L. W.: „Punkt 2a zum regelmäßigen Präsenzdienste dorthin, wo der Landwehrmann ausgerüstet wird."

[4]) L. W.: „Punkt 4 entfällt."

angestellt ist, sind die Einberufungskarten von den zuständigen Bezirksbehörden an die vorgesetzte Dienstbehörde der Einberufenen zu übersenden, welcher die unverzügliche Zustellung obliegt. Von derlei Einberufungen der bei den Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtunternehmungen Bediensteten, dann bei den Seeschiffahrtsunternehmungen Dauerndangestellten sind die betreffenden Unternehmungen seitens der zuständigen Bezirksbehörden in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Behufe sind die erwähnten Civilbehörden und Unternehmungen angewiesen, die bei ihnen angestellte nichtactive Mannschaft in Vormerkung zu führen und jede Aufnahme eines nichtactiven Soldaten in ihren Dienst, sowie jede Entlassung eines solchen aus demselben, der zuständigen Bezirksbehörde fallweise mitzutheilen. Diese hat die bezügliche Anstellung oder Entlassung in der Rubrik Anmerkung ihres Evidenzprotokolles vorzumerken. 7. In besonderen Fällen können die Ergänzungsbezirkscommanden für einzelne Leute die Einberufungskarten unmittelbar den betreffenden Gemeindevorstehern zur Ausfolgung an die Einberufenen oder an die Mittelspersonen zustellen, haben jedoch hievon die zuständige Bezirksbehörde behufs entsprechender Einwirkung zu verständigen. 8. Auf der Einberufungskarte dürfen keinerlei Nebenbemerkungen gemacht werden; allfällige, auf die Ausforschung des Einberufenen bezügliche Bemerkungen sind in einem der Einberufungskarte anzufügenden „Begleitschreiben“ zu machen. 9. Durch die Einberufungskarte wird der Einberufene entweder zum sogleichen Einrücken oder zum Erscheinen an einem bestimmten Tage verpflichtet. Wird der Einberufene zum sogleichen Einrücken angewiesen, so ist ihm zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher eine 48stündige Verzugsfrist gestattet. 10. Jeder Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar in den in der Einberufungskarte angegebenen Einrückungsort und zu dem darin bezeichneten Heereskörper einzurücken. Ist jedoch der Heereskörper, zu welchem ein nichtactiver Soldat einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen als das Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentierung melden. Die Einrückung kann unter den vorerwähnten Bedingungen auch bei den Ergänzungsbezirkscommanden in Bosnien und der Hercegovina, dann von den in Süddalmatien und in dem angrenzenden Theile der Hercegovina sich Aufhaltenden beim Platzcommando in Ragusa oder in Cattaro erfolgen.[1]) 11. Die Bestimmungen über die Einrückung der Einjährig-Freiwilligen sind im II. Abschnitt des II. Theiles dieser Vorschrift enthalten. 12. Die Einrückung des Einberufenen muss unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, dass durch ein ärztliches Zeugnis, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen würde. Dieses Zeugnis ist — wenn thunlich — von einem activen Militär- (Marine-, Landwehr-) Arzte auszustellen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdrucke zu bringen hat, dass die Beibringung eines von einem Militärarzte ausgestellten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war. 13. Die Einberufenen sind verpflichtet, bis in den Ort, wo sie militärisch bekleidet und ausgerüstet werden, in ihren eigenen Kleidern einzurücken und die Einberufungskarte, das Legitimationsdocument, sowie die etwa bereits erhaltenen Proprietäten mitzubringen. §. 27. Präsentierung der zum Präsenzdienste eingerückten Mannschaft. 1. Für die Präsentierung und weitere Behandlung der zum Präsenz-

[1]) L. W.: „Zu Punkt 10 als letzter Absatz beizufügen: In den Ländern der ungarischen Krone können sich die Einberufenen bei dem nächsten k. k. Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentierung melden, falls der Aufenthaltort des Einberufenen über 75 km von der Grenze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfernt ist.“

dienste eingerückten Mannschaft gelten im allgemeinen die Bestimmungen des §. 6, und bezüglich der Einjährig-Freiwilligen auch die Bestimmungen des II. Abschnittes, II. Theil dieser Vorschrift. §. 28. **Einberufung, Einrückung und Präsentierung zur militärischen Ausbildung.** 1. Die Einberufung derjenigen Liniendienstpflichtigen, welche nur die militärische Ausbildung erhalten (§. 36, II. Theil), und der militärisch auszubildenden Ersatzreservisten hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die Einberufung der nichtactiven Mannschaft zum Präsenzdienste (§. 26). Diejenigen, der militärischen Ausbildung noch beizuziehenden Personen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles vorliegt (§. 33 : 6), sind — insofern dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — zum Einberufungstermine des nächsten Jahres und eventuell der folgenden Jahre einzuberufen. 2. Die Mannschaft ist zu jenem Ergänzungsbezirkscommando einzuberufen, in dessen Bereiche sie ausgebildet wird (§. 33 : 4, II. Theil).[1]) 3. Um den Einberufenen Zeit zur Regelung ihrer persönlichen Verhältnisse zu geben, hat die Einberufung thunlichst vier Wochen vor dem Beginne der Ausbildungsperiode zu erfolgen. 4. Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar zu dem in der Einberufungskarte angegebenen Ergänzungsbezirkscommando einzurücken.[2]) Ist jedoch der Aufenthaltort des Einberufenen nicht im Bereiche des Ergänzungsbezirkscommandos, zu welchem er einzurücken hat, und von demselben entfernter gelegen, als vom Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Commando zur Präsentierung melden. Hinsichtlich der Einrückung gelten auch die Bestimmungen des §. 26 : 12 und 13. 5. Die Präsentierung erfolgt gleichfalls in derselben Weise wie die Präsentierung zum Präsenzdienste (§. 27). Im übrigen wird auf die Bestimmungen im § 34, II. Theil, hingewiesen. 6. Die Militärpässe derjenigen Mannschaft, welche der Ausbildung unterzogen wird, sind jenen Unterabtheilungen zu übersenden, bei welchen diese erfolgt. §. 29. **Einberufung, Einrückung und Präsentierung zur Waffenübung.** 1. Die Einberufung der Reservemänner und Ersatzreservisten zur Waffenübung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die Einberufung der nichtactiven Mannschaft zum Präsenzdienste (§. 26). Die Einberufung der Reserve- (Ersatzreserve-) Cadetten, welche zur Waffenübung verpflichtet sind, hat unabhängig von der Verlautbarung der Anordnungen für die „Durchführung der Waffenübungen der Reserve" bereits anfangs Februar jedes Jahres zu erfolgen. Die Einberufungskarten sind nach dem Muster 17[3]) auszufertigen.

---

[1]) L. W.: „Punkt 2 hat zu lauten: Die Mannschaft ist zu jener Abtheilung einzuberufen, bei welcher sie ausgebildet wird (§. 33 : 4, Wehrvorschriften, II. Theil)."

[2]) L. W.: „Punkt 4, erster Absatz, hat zu lauten: Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar zu der in der Einberufungskarte angegebenen Abtheilung einzurücken."

[3]) Dieses Muster lautet:

L. Z.[1])

Muster 17
zu §. 29.

Einberufungskarte.

Charge, Name, Truppenkörper (Anstalt), Unterabtheilung.

Heimatsgemeinde		Assentjahrgang
Zuständiger politischer Bezirk		Grundbuchblatt-Nr.

wird hiemit zu der am 1. Mai 19.. beginnenden Waffenübung für die Dauer von 13 Tagen

Diejenigen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Waffenübung (§. 33:6) vorliegt, sind — insofern dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — jedes Jahr — wenn sie jedoch im letzten Jahre der Heeresdienstpflicht stehen, eventuell wiederholt und ohne Rücksicht darauf, ob eine Waffenübung noch stattfindet oder nicht — zur Waffenübung einberufen. 2. Werden Dauernd-Beurlaubte der Waffengattung beigezogen, so erfolgt deren Einberufung mittelst derselben Einberufungskarten, jedoch mit der Bezeichnung: „zum Präsenzdienste auf die Dauer der Waffengattung". 3. Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar in den in der Einberufungskarte angegebenen Einrückungsort und zu dem darin bezeichneten Heereskörper einzurücken. Ist jedoch der Heereskörper, zu welchem er einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthalt befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen, als das Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltsortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentierung melden. Hiebei hat er sein Abgehen aus dem Aufenthaltsorte derart ein-

---

zum Ersatzbataillons-Cadre des Infanterie-Regiments Nr. . . in . . . . einberufen.

Ist der Heereskörper, zu welchem der Obgenannte einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen als das Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentierung melden. Hiebei hat er sein Abgehen aus dem Aufenthaltorte derart einzurichten, dass er ungeachtet der Präsentierung beim Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes rechtzeitig an seinem Bestimmungsorte eintrifft.

Derjenige, dessen Aufenthaltort von dem Truppentheile, zu welchem er zur Waffenübung einberufen wurde, über 150 km entfernt ist, hat dieselbe — wenn das Gegentheil nicht besonders angeordnet wird — bei dem nächstgelegenen Truppentheile der betreffenden Waffe in der für diesen festgesetzten Waffenübungsperiode mitzumachen und zum Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes einzurücken.

Der Einberufene hat die bereits erhaltenen Proprietäten mitzubringen und die eigenen Kleider beizubehalten.

Laut Aufenthaltveränderungsausweis für den Monat . . . . hat sich derselbe zu [2]) . . . . gemeldet.

K. und k. Ergänzungsbezirkscommando Nr. . .
N., am . . . . 18 . .
Unterschrift.

N., am . . . . 18 . .
Der k. k. Bezirkshauptmann.
Unterschrift.

Anmerkung. 1. „L. Z." bedeutet: Laufende Zahl des Evidenzprotokolles.

2. Hier ist die letzte Anmeldung zum Aufenthalte oder zur Veränderung desselben aufzunehmen. Wenn aber wegen der sicheren Ausfolgung der Einberufungskarte die genaue Feststellung des Aufenthaltes des Betreffenden nöthig erscheint, sind auch beide Evidenzdaten vereinigt ersichtlich zu machen.

3. Dem Texte dieser Einberufungskarte ist eine Übersetzung desselben in der Muttersprache des Mannes in Buchform und etwas kleineren Lettern beigedruckt.

Die Ergänzungsbezirkscommanden im Königreiche Ungarn haben Einberufungskarten mit zweisprachigem, nämlich deutschem und ungarischem Texte zu verwenden. Überdies haben die Einberufungskarten in den Ländern der ungarischen Krone, wenn die Muttersprache des Mannes nicht eine der Sprachen, bezw. die Sprache des Textes ist, eine Übersetzung desselben in der Muttersprache in Bruchform und etwas kleineren Lettern zu enthalten.

4. Die Militärterritorialcommanden und das Hafenadmiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirkscommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu betheilen.

5. Papier: roth; Format: B (Viertelbogen)."

L. W.: „Punkt 1, Muster XVI" (dieses Muster wird hier nicht abgedruckt).

zurichten, dass er ungeachtet der Präsentierung beim Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltsortes rechtzeitig an seinem Bestimmungsorte eintrifft. Derjenige, dessen Aufenthaltsort von dem Truppentheile, zu welchem er zur Waffenübung einberufen wurde, 150 km entfernt ist, hat dieselbe — wenn das Gegentheil nicht besonders angeordnet wird — bei dem nächstgelegenen Truppentheile der bebetreffenden Waffe in der für diesen festgesetzten Waffenübungsperiode mitzumachen und zum Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltsortes einzurücken.[1]) Hinsichtlich der Einrückung gelten auch die Bestimmungen des §. 26:12 und 13. 4. Die Präsentierung erfolgt gleichfalls in derselben Weise wie die Präsentierung zum Präsenzdienste (§. 27). Im übrigen wird auf die Bestimmungen des §. 41, II. Theil, hingewiesen. 5. Die Militärpässe derjenigen Mannschaft, welche der Waffenübung thatsächlich beigezogen wird, sind jenen Unterabtheilungen zu übersenden, bei welchen die Mannschaft die Waffenübung mitmacht. 6. Jene Reserve- (Ersatzreserve-) Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist.-) Stellvertreter und Reserve- (Ersatzreserve-) Cadetten (Verpflegsaspiranten), welche zur Waffen- (Dienst-) Übung bei einer außerhalb des Ergänzungsbezirkes ihres Aufenthaltsortes dislocierten Truppe (Anstalt) einberufen werden, haben von ihrem Aufenthaltsorte, ohne dass eine Präsentierung beim Ergänzungsbezirkscommando stattzufinden hat, nach dem Orte der Waffen- (Dienst-) Übung abzugehen. Die erforderlichen Marschrouten sind diesen Personen von jenen Truppenkörpern und Anstalten — und zwar über directe und rechtzeitige Anforderung der Einberufenen — auszustellen und direct zu übersenden, welchen die Verfassung der Einberufungslisten obliegt. Die Einberufungskarten der Betreffenden sind mit der nachstehenden Belehrung zu versehen: „Die Einrückung hat direct nach . . . . zu erfolgen. Die Ausstellung und Zusendung der erforderlichen Marschrouten ist unter Angabe des Aufenthaltsortes, eventuell auch der näheren Adresse, bei . . . in . . . rechtzeitig und direct anzusprechen. Der Anspruch auf die ärarischen Verpflegsgebüren beginnt mit dem Tage, an welchem laut der Marschroute das Abgehen aus dem Aufenthaltsorte stattzufinden hat. Die gebürmäßigen Transportauslagen (einschließlich der Verpflegsgebüren) werden am Bestimmungsorte vergütet. Ein etwa benöthigter Geldvorschuss kann unter Vorweis der Marschroute bei einem im Aufenthaltsorte dislocierten, eventuell bei dem auf der Route nächststationierten Heereskörper angesprochen werden.“ Dagegen sind die Absätze 1 und 2 der Belehrung auf der Einberufungskarte zu streichen. Nach beendeter Waffen- (Dienst-) Übung sind die bezeichneten Personen statt zu dem Ergänzungsbezirkscommando,

[1]) L. W.: „Zu Punkt 3, dritter Absatz (beginnend mit „Derjenige“), beizufügen: Die Landwehrterritorialcommanden werden ermächtigt, in Fällen dringender Nothwendigkeit von dieser Bestimmung rücksichtlich der Chargen und Spielleute abzugehen.“

Als vierter Absatz einzuschalten: Die in Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg und Krakau sich aufhaltende fremde Landwehrmannschaft ist in diesen Orten der Waffenübung nicht beizuziehen, kann jedoch zum Landwehrergänzungsbezirkscommando des betreffenden Ortes einrücken, ist daselbst zu präsentieren und im Transportwege in die Ausrüstungsstation abzusenden.

Vor dem letzten Absatze einzuschalten: Die in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltende k. k. Landwehrmannschaft der Fußtruppen kann unter der gleichen Voraussetzung die Waffenübung bei einem Truppenkörper (Infanterie- oder Jägertruppe) des Heeres ableisten, muss aber zu demselben rechtzeitig einrücken und hat für diese rechtzeitige Einrückung selbst Sorge zu tragen.

Die Landwehrergänzungsbezirkscommanden haben sich wegen rechtzeitiger Einberufung dieser Mannschaft mit den k. und k. Ergänzungsbezirkscommanden betreffs der Waffenübungstermine ins Einvernehmen zu setzen.

Ein im Occupationsgebiete sich Aufhaltender, welcher dortselbst die Waffenübung bei einem Truppenkörper des Heeres ableisten will, hat die bezügliche Bitte beim 15. Corpscommando in Sarajevo einzubringen.“

in dessen Bereich der frühere Aufenthaltsort liegt, in den letzteren abzufertigen. §. 30. **Einberufung und Einrückung bei einer Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand.** 1. Bei einer allgemeinen Mobilisierung erfolgt die Einberufung der nichtactiven Mannschaft über Aufforderung der Ergänzungsbezirkscommandanten durch die politischen Bezirksbehörden mittelst öffentlicher Kundmachungen nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften. 2. Bei einer theilweisen Mobilisierung, sowie bei einer Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, ohne dass die Mobilisierung angeordnet worden wäre, erfolgt die Einberufung nach den Bestimmungen des §. 26 mittelst Einberufungskarten nach dem Muster 18[1]), welche sofort nach Erhalt der Einberufungslisten auszufertigen und ungesäumt abzusenden sind. Die Einberufung erfolgt in die Ausrüstungsstation. In der Einberufungskarte ist an Stelle der Unterschrift des Ergänzungsbezirkscommandanten nur das Dienstsiegel dieses Commandos beizudrücken. Ist nur eine bestimmte Anzahl nichtactiver Mannschaft erforderlich, so müssen zur Deckung etwaiger Ausfälle mehr Leute einberufen werden, als das thatsächliche Erfordernis beträgt. Dieses nach der Erfahrung festzustellende Mehr darf jedoch 10 Procent nicht übersteigen. 3. Bei einer anlässlich einer Mobili-

---

[1]) Dieses Muster lautet:

L. Z.[1])

„Muster 18 zu §. 30.

Einberufungskarte.

Charge, Name, Truppenkörper (Anstalt), Unterabtheilung.

Heimatsgemeinde		Assentjahrgang
Zuständiger politischer Bezirk		Grundbuchblatt-Nr.

wird hiemit zur activen Dienstleistung einberufen und hat sogleich zum Ersatzbataillonscadre des Infanterieregiments Nr..... in........... einzurücken.

Ist es dem Soldaten wegen Unkenntnis der Reiseroute oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, unmittelbar in die vorangeführte Station einzurücken, so hat er sich beim Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes zur Präsentierung zu melden.

Die Einrückung hat spätestens nach Ablauf einer 24stündigen Verzugsfrist, vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet, zu erfolgen.

Der Einberufene hat die etwa bereits erhaltenen Proprietäten mitzubringen und die eigenen Kleider beizubehalten.

Laut Aufenthalt-Veränderungsausweis für den Monat .... hat sich derselbe in[2]) .... gemeldet.

K. und k. Ergänzungsbezirkscommando Nr. ....

N., am .... 18 . .

N., am .... 18 . .

Dienstsiegel.

Dienstsiegel der politischen Bezirksbehörde.

Anmerkung. 1. „L. Z." bedeutet: „Laufende Zahl" des Evidenzprotokolles.

2. Hier ist die letzte Anmeldung zum Aufenthalte oder zur Veränderung desselben aufzunehmen. Wenn aber wegen der sicheren Ausfolgung der Einberufungskarte die genaue Feststellung des Aufenthaltes des Betreffenden nöthig erscheint, sind auch beide Evidenzdaten vereinigt ersichtlich zu machen.

3. (Dem Texte dieser Einberufungskarte ist eine Übersetzung desselben in der Muttersprache des Mannes in Bruchform und etwas kleineren Lettern beigedruckt.)

(Die Ergänzungsbezirkscommanden im Königreiche Ungarn haben Ein-

sierung erfolgenden Einberufung hat die nichtactive Mannschaft, mit Ausnahme der zeitlich oder bleibend in ihren Civilanstellungen zu Belassenden (§. 47, II. Theil), spätestens nach Ablauf der ihr zur Ordnung der häuslichen Angelegenheiten und zur eventuellen Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher (§. 7:7) eingeräumten 24stündigen Verzugsfrist zur activen Dienstleistung einzurücken. Diese Frist wird bei einer allgemeinen Mobilisierung vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Mobilisierungskundmachung in der Aufenthaltgemeinde, bei einer theilweisen Mobilisierung vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet. Die nur zeitlich in ihren Civilanstellungen belassene Mannschaft hat an dem diesfalls festgesetzten Tage, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, einzurücken. 4. Ob der Soldat bei einer allgemeinen Mobilisierung unmittelbar in die auf der ersten Seite des Militärpasses angegebene Ausrüstungsstation oder zum Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenthaltortes einzurücken hat, ersieht er aus der mittelst Anschlages veröffentlichten Kundmachung. Der Einrückungsort jener für eine besondere Kriegsdienstleistung Bestimmten, welche mit einer Widmungskarte betheilt sind (§. 24), ist in derselben angegeben.[1]) Bei einer theilweisen Mobilisierung hat der Soldat in die, in der Einberufungskarte angegebene Station unmittelbar einzurücken. Ist es ihm aber wegen Unkenntnis der Reiseroute oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, unmittelbar dahin einzurücken, so hat er sich beim Ergänzungsbezirkscommando seines Aufenhaltortes zur Präsentierung zu melden. Der in Dalmatien sich Aufhaltende, dessen Ausrüstungsstation außerhalb Dalmatiens liegt, hat zu dem am leichtesten erreichbaren Ergänzungsbezirkscommando einzurücken.[2]) 5. Für die Einrückung der Mannschaft bei einer Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, ohne dass die Mobilisierung angeordnet worden wäre, gelten die für die theilweise Mobilisierung festgesetzten Bestimmungen. 6. Jeder Einberufene hat den Anspruch auf die Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe aus seinem Aufenthaltorte bis in die Ergänzungsbezirks- oder in die Ausrüstungsstation auf Rechnung des Staatsschatzes. Zur Benützung der Eisenbahnen gegen nachträgliche Vergütung seitens der Heeresverwaltung gilt das militärische Legitimationsdocument des Soldaten (Militärpass, Militärschein, Widmungsschein) oder die Einberufungskarte als Fahrlegitimation. Sollte der Soldat ein derartiges Legitimationsdocument nicht in Händen haben, so ist er vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes, bei dem er sich in diesem Falle vor seinem Abgehen unbedingt zu melden hat (§. 7:7), mit

berufungskarten mit zweisprachigem, nämlich deutschem und ungarischem Text, zu verwenden. Überdies haben die Einberufungskarten in den Ländern der ungarischen Krone, wenn die Muttersprache des Mannes nicht eine der Sprachen, bezw. die Sprache des Textes ist, eine Übersetzung desselben in der Muttersprache in Bruchform und etwas kleineren Lettern zu enthalten.)

4. Die Militärterritorialcommanden und das Hafenadmiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirkscommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu betheilen.

5. Papier: gelb; Format: B (Viertelbogen)."

L. W.: „Punkt 2, Muster XVII." (Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.)

[1]) L. W.: „Zu Punkt 4 als vorletzter Absatz einzuschalten: Der in Dalmatien sich Aufhaltende, dessen Ausrüstungsstation außerhalb Dalmatiens liegt, hat zu dem am leichtesten erreichbaren Landwehrergänzungsbezirkscommando, eventuell zum k. und k. Ergänzungsbezirkscommando Nr. 22 in Spalato einzurücken."

[2]) L. W.: „Zu Punkt 4 als letzter Absatz einzuschalten: Die aus den Specialwaffen und Branchen des Heeres stammende Landwehrmannschaft hat zum Landwehrergänzungsbezirks-Commando ihres Aufenthaltortes einzurücken."

einem Beglaubigungsscheine nach dem Muster 19[1]) zu betheiligen, welcher gleichfalls als Fahrlegitimation gilt. Die Fahrlegitimation ist beim Antritte der Fahrt dem Portier oder auf Verlangen dem Conducteur und den Revisionsorganen vorzuweisen. Zur Benützung der Dampfschiffe gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebüren seitens der Heeresverwaltung sind die Einrückenden, die ein Dampfschiff benützen können, vom Gemeindevorsteher der Einschiffungsstation, bei dem sie sich unbedingt zu melden haben, mit einer Fahranweisung nebst Coupon nach dem Muster 20[2]) zu betheilen. Jedem Einrückenden, welcher ein militärisches Legitimationsdocument oder die Einberufungskarte nicht in Händen haben sollte, ist weiter von diesem Gemeindevorsteher ein Beglaubigungsschein nach dem Muster 19[1]) zu erfolgen. Die Anweisung ist dem Cassabeamten der Aufnahmsstation vorzuweisen, welcher dieselbe und den Coupon abstempelt und letzteren abtrennt. Die Anweisung behalten die Einrückenden als Fahrlegitimation, den Coupon übernimmt die Verkehrsanstalt. Fahrkarten werden nicht ausgegeben. Wenn die Einrückenden Dampfer verschiedener Unternehmungen benützen müssen, so gilt die Anweisung der Fahrlegitimation auf allen Schiffen. Bei Beförderung mittelst eines von der Heeresverwaltung für Separatfahrten gemieteten Dampfers darf der Coupon von der Anweisung nicht abgetrennt und nicht ausgefolgt werden. Die Anweisung ist bei der Präsentierung abzugeben. Die Präsentierungsstellen haben die Fahranweisungen der Einrückenden zu sammeln und an das Ergänzungsbezirkscommando,

---

[1]) Dieses Muster lautet:

„Muster 19
zu §. 30.

Beglaubigungsschein[1])

für den[2]) . . . .
. . . .
. . . .
zum Zwecke der Einrückung zu seinem Truppenkörper nach . . . . . .
N., am . . . . 18 . .

Gemeindesiegel.

Unterschrift
des Gemeindevorstehers.

Anmerkung. 1. Der Beglaubigungsschein ist in der ortsüblichen Sprache gedruckt.
2. Der Gemeindevorsteher hat die Charge, den Namen und den Truppenkörper des Soldaten und die Station, wohin derselbe einrücken soll, einzutragen.
3. Papierformat: B (Viertelbogen)."

[2]) Dieses Muster lautet:

Anweisung

zur Eisenbahn- / Dampfschiff- Fahrt gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebüren von Seite der k. und k. Heeresverwaltung für

.... **Mann vom Landsturm sammt Führer,**
.... **Mann vom Heere,**
.... **Mann der Kriegsmarine,**
.... **Mann der Landwehren,**

welche infolge angeordneter Mobilisierung der bewaffneten Macht von der Eisenbahn- / Dampfschiff- Station .... nach .... einzurücken haben.

Feuchter Aufnahmsstations-(Agentie-) stempel	Siegel oder Feuchtdruckstampiglie der Gemeinde oder der Militärbehörde.

Belehrung.

1. Der Gemeindevorsteher (die Militärbehörde) trägt die Anzahl der Personen in Buchstaben, die Aufnahmsstation und den Ort, wohin dieselben einzurücken (abzugehen) haben, in der Anweisung und im Coupon ein; drückt das Amtssiegel oder die Feuchtdruckstampiglie der Anweisung und dem Coupon bei. Die unbenützten Rubriken sind quer durchzustreichen.

2. Diese Anweisung ist bei Benützung von Eisenbahnen zur Einrückung nur für Landsturmmänner, bei Benützung von Dampfschiffen aber für alle giltig. Dieselbe kann zur Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt auch für die rückkehrenden Führer von Landsturmmännern und für die aus Landsturmbezirks- oder Ergänzungsbezirksstationen als überzählig, untauglich u. s. w. wieder in die Heimat entlassenen Landsturmmänner ausgestellt werden. (Die Beförderung der Reservisten, Landwehrmänner, Urlauber, Recruten u. s. w. in die Präsentierungsstation erfolgt auf Eisenbahnen gegen bloße Vorweisung des Militärlegitimationsdocumentes.)

3. In der Aufnahmsstation werden Anweisung und Coupon von der Verkehrsanstalt abgestempelt und von einander abgetrennt; die Anweisung behält der Reisende als Fahrlegitimation, welche er bei der Präsentierung abgibt, den Coupon übernimmt die Verkehrsanstalt für den Rechnungsbelag. Die Militärbehörde sammelt die Anweisungen und bewahrt sie mit einem Verzeichnisse chronologisch geordnet für Controlzwecke auf.

4. Bei Beförderung mittelst eines von der k. und k. Heeresverwaltung für Separatfahrten gemieteten Dampfers darf der Coupon nicht ausgefolgt, daher nicht abgetrennt werden.

5. Landsturmmänner, welche auf ihrer Route Dampfer und dann noch Eisenbahnen, oder umgekehrt, zu benützen haben, erhalten zwei Anweisungen, eine für das Schiff, die andere für die Eisenbahnfahrt.

6. Wenn der Reisende zwei oder mehrere Dampfer verschiedener Unternehmungen benützt, gilt die in seinen Händen befindliche Anweisung als Fahrlegitimation. Die Dampfschiffahrtunternehmung, welche ihn weiterbefördert, fordert die Fahrgebüren auf Grund des vereinbarten Verzeichnisses nachträglich von der k. und k. Heeresverwaltung ab.

Gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebüren.

„Muster 20
zu §. 30.

Coupon von der Anweisung

zur Eisenbahn- / Dampfschiff- Fahrt gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebüren von Seite der k. und k. Heeresverwaltung für

.... **Mann vom Landsturm sammt Führer,**
.... **Mann vom Heere,**
.... **Mann der Kriegsmarine,**
.... **Mann der Landwehren,**

welche infolge angeordneter Mobilisierung der bewaffneten Macht von der Eisenbahn- / Dampfschiff- Station .... nach .... einzurücken haben.

Feuchter Aufnahmsstations-(Agentie-) stempel.	Siegel oder Feuchtdruckstampiglie der Gemeinde oder der Militärbehörde.

Bemerkung.

Wenn der Reisende zwei oder mehrere Dampfer verschiedener Unternehmungen benützt, gilt die in seinen Händen befindliche Anweisung als Fahrlegitimation. Die Dampfschiffahrtunternehmung, welche ihn weiterbefördert, fordert die Fahrgebüren auf Grund des vereinbarten Verzeichnisses nachträglich von der k. und k. Heeresverwaltung ab.

in dessen Bereich sie aufgestellt waren, zur Aufbewahrung zu senden.[1]) 7. Die in Bosnien und der Hercegovina sich Aufhaltenden haben zum Ergänzungsbezirkscommando des Aufenthaltortes, die im Limgebiete sich Aufhaltenden zum Ergänzungsbezirkscommando in Sarajevo einzurücken, wo sie präsentiert werden. Es ist ihnen aber gestattet, auch direct in die Ausrüstungsstation einzurücken, wenn sie in genauer Kenntnis dieser Station und der kürzesten Reiseroute dahin sind. Die Einrückung der in Süddalmatien und im angrenzenden Theile der Hercegovina sich Auf-

Berechnung der Fahrgebüren.

Die Beförderung hat stattgefunden am ....

mit Eisenbahnzug Nr. ....

mit Dampfschiff ....

von ....

über ....

bis ....

Gebür	Laut Militärtarif	
	K	h
zusammen"		

[1]) L. W.: „Punkt 6 Muster XVIII und XIX."
Das Muster XIX wird hier nicht abgedruckt. Das Muster XVIII wurde mit der Vdg. des L. V. M. v. 11. April 1896, R. G. B. Nr. 50, verlautbart. Es lautet:

„Muster XVIII
zu §. 30.

Beglaubigungsschein[1])

für den[2]) . . . .
. . . .
zum Zwecke der Einrückung zu seinem Truppenkörper nach[2]) . . . .

N., am . . . . 18 . .

Gemeindesiegel. Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Anmerkung. 1. Der Beglaubigungsschein ist in der ortsüblichen Sprache gedruckt.
2. Der Gemeindevorsteher hat die Charge, den Namen und den Truppenkörper des Landwehrmannes und die Station, wohin derselbe einrücken soll, einzutragen.
3. Papierformat: B (Viertelbogen)."

L. W.: „Zu Punkt 6 als letzter Absatz beizufügen: Der in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden k. k. Landwehrmannschaft werden, wenn erforderlich, die Fahranweisungen vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes ausgefolgt; ebenso sind die in dem diesseitigen Staatsgebiete sich aufhaltenden k. ung. Landwehrmänner im Bedarfsfalle seitens der Gemeindevorsteher mit Fahranweisungen zu betheilen."

haltenden kann auch beim Platzcommando in Ragusa oder Cattaro erfolgen, wo auch die Präsentierung stattfindet. 8. Die im Auslande abwesende Mannschaft ist verpflichtet, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren, und zwar ohne eine besondere Einberufung abzuwarten (W. G. §. 63). Die Reiseauslagen bis an die Grenze hat die Mannschaft aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Heimat anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch anzuhalten. Die geschehenen Verständigungen sind im Aufenthaltveränderungsausweise ersichtlich zu machen. Im übrigen ist die im Auslande abwesende Mannschaft verpflichtet, dafür vorzusorgen, dass ihr durch die bestellte Mittelsperson die etwa angeordnete allgemeine Mobilisierung in gesicherter Weise sofort mitgetheilt werde. 9. Im übrigen gelten auch die Bestimmungen des §. 26:12 und 13. §. 32.[1]) Einberufung, Einrückung und Präsentierung zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung. Die Einberufung, Einrückung und Präsentierung von Reservemännern und Ersatzreservisten zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung (§. 46, II. Theil) hat in gleicher Weise zu erfolgen wie die Einberufung, Einrückung und Präsentierung der nichtactiven Mannschaft zum Präsenzdienste (§§. 26 und 27). §. 33. Verfahren, wenn nichtactive Mannschaft auf einen Einberufungsbefehl nicht einrückt. 1. Ist die Einberufung eines Soldaten zum Präsenzdienste, zu irgend einer activen Dienstleistung, zur militärischen Ausbildung oder zur Waffenübung erfolglos geblieben, so hat das zuständige Ergänzungsbezirkscommando — wenn die Einberufung mittelst Einberufungskarte erfolgte — zu erheben, ob der Soldat, bezw. dessen Mittelsperson, die Einberufungskarte thatsächlich erhalten hat, was mittelst amtlicher Schriftstücke nachzuweisen ist. Kann dieser Nachweis nicht geliefert werden, so hat das zuständige Ergänzungsbezirkskommando den betreffenden Soldaten erneuert einzuberufen. 2. Wenn ein nichtactiver Soldat die Zustellung der Einberufungskarte durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Aufenthaltmeldung vereitelt oder keine Sorge trägt, dass ihm dieselbe durch die Mittelsperson zukommt, und wenn sein Aufenthalt auch durch die von seiner letzten Aufenthaltgemeinde gepflogenen Nachforschungen nicht ermittelt werden kann, so ist nach Feststellung dieser Umstände die Einberufungskarte in der Heimatsgemeinde sofort amtlich zu affichieren: a) wenn die Einberufung auf „sogleich" lautet, unter allen Umständen, und b) wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, nur dann, wenn zwischen dem Tage, an welchem die Unzustellbarkeit der Einberufungskarte festgestellt wurde, und zwischen dem in der Einberufungskarte festgesetzten späteren Einrückungstage, ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegt. 3. War es nach Punkt 2, b nicht mehr zulässig, die Einberufungskarte sofort zu affichieren, so ist dieselbe unverzüglich dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando zurückzustellen. Dieses hat sogleich eine neue Einberufungskarte auszufertigen und auf dem im §. 26 vorgeschriebenen Wege der Heimatsgemeinde zur sofortigen Affichierung zu übermitteln. Diese Einberufungskarte hat bei den zum Präsenzdienste (activen Dienstleistung) Einberufenen auf „sogleich", bei den zur militärischen Ausbildung oder zur Waffenübung Einberufenen auf den Tag des Beginnes der noch im betreffenden Jahre stattfindenden Ausbildungs-(Waffenübungs-)periode zu lauten. Findet jedoch im betreffenden Jahre eine militärische Ausbildung der Ersatzreserve, bezw. eine

---

[1]) L. W.: „§. 32 entfällt."

Waffenübung nicht mehr statt, so ist der Betreffende — sofern er nicht im letzten Jahre der Heeresdienstpflicht steht (§. 29 : 1, letzter Absatz) — erst im folgenden Jahre einzuberufen und bis dahin als „unbekannten Aufenthaltes" zu führen, falls nicht mittlerweile letzterer bekannt wird. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben dafür zu sorgen, dass die Einberufung solcher Personen derart rechtzeitig erfolge, dass die Affichierung der Einberufungskarte noch nach den Bestimmungen des Punktes 2 b möglich sei. 4. Die nach Punkt 2 und 3 affichierten Einberufungskarten sind a) wenn die Einberufung auf „sogleich" lautet, durch acht Tage affichiert zu lassen; b) bei der Einberufung für einen bestimmten Tag, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der stattgehabten Affichierung, durch acht Tage nach dem für die Einrückung anberaumten Tage und, wenn die Einberufung auf eine bestimmte Zeitdauer lautet, auch bis zum Schlusse derselben affichiert zu belassen. 5. Unmittelbar nach Ablauf der für die einzelnen Fälle vorgeschriebenen Dauer der Affichierung der Einberufungskarten sind dieselben abzunehmen. Der Tag der Affichierung und Abnahme ist auf den Einberufungskarten seitens der Gemeinden zu bestätigen. Die Einberufungskarten sind sodann mit allen auf die Ausforschung der betreffenden Mannschaft bezughabenden Geschäftsstücken der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche dieselben dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando übermittelt. 6. Das Ergänzungsbezirkscommando hat die Nachweise über die Ausfolgung der Einberufungskarte (Punkt 1), bezw. die auf die Ausforschung eines Soldaten und auf die Affichierung der Einberufungskarte bezughabenden Geschäftsstücke (Punkt 5) dem Standeskörper zu übermitteln und die Ausforschung des Nichteingerückten durch die politische Bezirksbehörde fortzusetzen, welcher es obliegt, die fehlende Mannschaft auszuforschen und zur sofortigen Erfüllung ihrer Pflicht, nöthigenfalls unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zu verhalten. 7. Diejenige Mannschaft, welche auf die im Falle einer allgemeinen Mobilisierung erfolgende Einberufung mittelst öffentlicher Kundmachung bis zum 8. Mobilisierungstage nicht eingerückt ist und die Nichteinrückung nicht gerechtfertigt hat, ist von den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden den zuständigen Bezirksbehörden zur Ausforschung bekanntzugeben (Punkt 6, erster Absatz). Das Ergebnis der Ausforschung ist von dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando den bezüglichen Ersatzkörpern (wo solche nicht bestehen den Standeskörpern) mitzutheilen, welche über jene Mannschaft, deren schuldbares Versäumnis über acht Tage dauert, die Strafanzeigen zu verfassen und aufzubewahren haben. 8. Über sämmtliche nichtactive Mannschaft, welche auf einen Einberufungsbefehl nicht eingerückt ist, sowie über die aus dem activen Verhältnisse entwichene Mannschaft ist bei den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden und politischen Bezirksbehörden, dann bei den Truppenkörpern (Anstalten) ein Vormerkbuch nach dem Muster 22 zu führen.[1] Den politischen Bezirksbehörden sind die zur Führung des Vormerksbuches erforderlichen Mittheilungen von den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden und letzteren, wenn nöthig, von den Truppenkörpern (Anstalten) zu machen. 9. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf jene Recruten und Ersatzreservisten Anwendung zu finden, welche noch im uneingereihten Verhältnisse auf den Einreihungstag oder einen späteren Zeitpunkt einberufen werden und nicht einrücken. §. 34. Be-

afung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles und der Ver-
"ng hiezu. 1. Bei der Einrückung eines jeden nichtactiven Soldaten aus dem
oder uneingereihten Verhältnisse zu irgend einer Militärdienstleistung
'ruppenkörper (Anstalt), zu welchem die Einrückung erfolgte, zu con-
er Betreffende dem Einberufungsbefehle genau nachgekommen ist.

ster lautet:

War dies nicht der Fall, so ist zu erheben, ob den betreffenden Soldaten hiebei ein Verschulden trifft. Im Bejahungsfalle ist wider denselben die Strafamtshandlung einzuleiten. 2. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben jeden präsentierten Soldaten, welchem eine Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Last fällt, dem Truppenkörper (Anstalt), bei welchem er in Dienstleistung tritt, zur Durchführung der Amtshandlung bekanntzugeben. 3. Hat sich ein Soldat oder ein in keine Rangclasse eingereihter Gagist im Sinne des §. 1, bezw. 3 des Gesetzes v. 28. Juni 1890, R. G. B. Nr. 137,[1]) eines Verbrechens schuldig gemacht, oder wurde ein Soldat diesfalls als Deserteur außer Stand gebracht, so ist er der strafgerichtlichen Behandlung zu überantworten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die nach dem vorerwähnten Gesetze als Vergehen zu bestrafende Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder der Verleitung hiezu unter Umständen verübt wurde, welche es dem strafberechtigten Commandanten geboten erscheinen lassen, das Verschulden der strafgerichtlichen Beurtheilung zu unterziehen. Das strafgerichtliche Verfahren steht dem competenten Militärgerichte zu. 4. Das Vergehen der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder der Verleitung hiezu ist, wenn nicht die strafgerichtliche Behandlung platzgreift, im Disciplinarwege zu bestrafen. Das Verfahren und Straferkenntnis kommt hiebei dem nach den militärischen Disciplinarvorschriften berufenen, mit dem Strafbefugnisse eines Truppen-(Matrosencorps-)commandanten ausgestatteten Commandanten (Vorstande) zu. Die

Ergänzungsbezirkscommando (Truppenkörper). „**Muster 22**

Politischer Bezirk. zu §. 33.

Vormerkbuch

über die Mannschaft, welche auf einen Einberufungsbefehl nicht eingerückt ist, und über die Deserteure.

Laufende Zahl	Truppenkörper (Anstalt) (Unterabtheilung)	Assentjahrgang	Charge	Name	Heimatsgemeinde (zuständiger politischer Bezirk, zuständiger Ergänzungsbezirk Nr.)	Wurde einberufen am	Wurde einberufen auf den	Ist entwichen am	Tag u. Grund der Löschung aus der Vormerkung	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Die Militärterritorialcommanden und das Hafenadmiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirkscommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu betheilen.
3. Papierformat: B."

L. W.: „Punkt 8, Muster XXI." (Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.)

[1]) Sieh dies Gesetz in der Fußnote 1 auf S. 31 f.

Amtshandlung wider die im letzten Jahre der Heeresdienstpflicht ausgeforschte Mannschaft, welche wegen Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles bloß im Disciplinarwege bestraft wird, hat unbedingt noch vor Ablauf des letzten Jahres der erwähnten Dienstpflicht zum Abschlusse zu gelangen. Diejenigen, welche durch die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles zur activen Dienstleistung eine Präsenzdienstzeit von mehr als drei Monaten versäumen, haben — wenn nicht etwa die Verurtheilung wegen Desertion und deren Folge eintritt — das Versäumnis innerhalb der Gesammtdienstzeit nachzutragen. 5. Die Dauer des schuldbaren Versäumnisses ist in allen Fällen, in welchen die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles der militärgerichtlichen Behandlung unterzogen wird, schriftlich nachzuweisen. Zu diesem Zwecke ist der laut §. 33:6 und 7 verfasste und entsprechend zu ergänzenden oder auf Grund der Erhebungsacte erst zu verfassenden Strafanzeige der Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle beizulegen. Das Versäumnis beginnt, insofern die Einberufung auf „sogleich" lautet: a) wenn die Einberufungskarte dem Einberufenen oder dessen Mittelsperson ausgefolgt wurde, mit dem Tage, an welchem der Einberufene — nach der ihm zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und zur Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher gestatteten Verzugsfrist — bei dem Heereskörper eintreffen musste, zu welchem er einzurücken hatte, falls nicht früher anderswo seine Präsentierung erfolgte; b) wenn die Einberufungskarte affichiert wurde, mit dem Tage, an welchem die Affichierung erfolgte. Bei der im Falle einer allgemeinen Mobilisierung erfolgenden Einberufung mittelst öffentlicher Kundmachungen ist insbesondere zu constatieren, wann die Verlautbarung der Kundmachung in jener Gemeinde erfolgte, in welcher der Straffällige zum Aufenthalte angemeldet war, bezw. angemeldet sein sollte. Bezüglich der im Auslande Befindlichen haben die k. und k. Vertretungsbehörden den Zeitpunkt festzustellen, wann es in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der nichtactiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) erfolgt ist (§. 63, W. G.). Hienach ist der Beginn des Versäumnisses nach den im vorangehenden Absatze unter a enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln. Die nach §. 47 des II. Theiles dieser Vorschrift im Mobilisierungsfalle zeitlich in ihren Civilanstellungen belassenen Soldaten haben mit Ablauf des gewährten Aufschubes zur activen Dienstleistung einzurücken. Bei der allenfalls nicht eingerückten Mannschaft dieser Kategorie ist das Versäumnis von dem Tage an zu zählen, an welchem sie nach Ablauf des Aufschubes bei dem Heereskörper eintreffen mussten, zu welchem sie einzurücken hatten. 6. Wurde ein wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles der strafgerichtlichen Behandlung überantworteter Soldat des Verbrechens der Desertion schuldig befunden, so ist dessen Außerstandbringung und Instandnahme als Deserteur vom Standeskörper nachträglich anzuordnen und durchzuführen. V. **Abschnitt.** Controlversammlungen. §. 35. Im allgemeinen. 1. Die durch den §. 55 des Wehrgesetzes angeordneten Controlversammlungen sind militärische Amtshandlungen zur Erzielung einer verlässlichen Evidenz des Aufenthaltes nichtactiven Mannschaft. Die Mitwirkung der Bezirksbehörden und der Gemeinden beschränkt sich dabei auf die Vermittlung der Einberufung, Vorführung der Controlpflichtigen und auf die Richtigstellung der eigenen Evidenz. 2. Die Controlversammlungen werden in der Regel in den Amtssitzen der politischen Bezirksbehörden abgehalten. Wo es die Umstände wünschenswert machen, können sie auch in den Amtssitzen der Bezirksgerichte stattfinden. Hierüber entscheiden die Militärterritorialcommanden einvernehmlich mit den politischen Landesstellen. 3. Die Controlversammlungen werden in den Standorten der Ergänzungsbezirkscommanden des Heeres durch den beim Ersatzbataillonscadre des ergänzungszuständigen Infanterie-(Tiroler Jäger-)regiments eingetheilten

Hauptmann, oder in dessen Verhinderung, sowie in den Standorten der Kriegsmarineergänzungsbezirkscommanden durch einen Ergänzungsbezirksofficier abgehalten. In die auswärtigen politischen Bezirke eines jeden Ergänzungsbezirkes werden höchstens vier ambulante Controlabtheilungen, deren jede aus einem der Landessprache kundigen Officier (Hauptmann oder rangälteren Oberlieutenant), einem Unterofficier und einem Hornisten zu bestehen hat, entsendet. Diese Officiere, Unterofficiere und Hornisten sind vom ergänzungszuständigen Infanterie-(Tiroler Jäger-)regimente, bezw. von der Kriegsmarine beizustellen. Die Officiere und Unterofficiere müssen mit der Führung der Evidenz vertraut sein. Politischerseits haben bei der Controlversammlung ein Delegierter der Bezirksbehörde, dann von jenen Gemeinden, aus welchen die Mannschaft zur Vorführung gelangt, die Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter anwesend zu sein.[1]) 4. Die Controlversammlungen sind jährlich in der Zeit vom 1. October bis 15. November vorzunehmen. Bei Feststellung des Beginnes der Controlversammlungen ist den Erwerb- und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Controlversammlungen sind an Sonn- und Feiertagen nicht abzuhalten. 5. Für jeden Controltag sind 100 bis 150 Mann derart zu bestimmen, dass die an einem Controlorte erscheinende, zu einer und derselben Gemeinde gehörige nichtactive Mannschaft nicht getrennt werde. Finden deshalb in einem Bezirke mehrere Controlversammlungen statt, so sind dieselben unmittelbar nacheinander vorzunehmen. 6. Die Bestimmung der Controlorte und -Tage in einem jeden Bezirke obliegt den Ergänzungsbezirkscommanden einvernehmlich mit den politischen Bezirksbehörden. Hiebei ist anzustreben, dass die Reise der Controlorgane eine Rundreise auf dem kürzesten Wege bilde.[2]) Die diesen Vereinbarungen zur Grundlage dienenden Entwürfe sind von den Ergänzungsbezirkscommanden zu verfassen. Falls eine Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, ist die einvernehmlich mit der politischen Landesstelle zu fällende Entscheidung des Militärterritorialcommandos einzuholen, welchem von den Ergänzungsbezirkscommanden auch die endgiltig festgestellten Reise- und Geschäftspläne vorzulegen sind. 7. Damit der Zeitpunkt der Controle den Wehrpflichtigen eingeprägt und ihnen hiedurch die Erfüllung der Controlpflicht erleichtert werde, sind — sowohl für die Controlversammlung als auch für die Nachcontrole (§. 39) — innerhalb eines jeden Ergänzungsbezirkes „bleibende“, jährlich giltige Controltage zu bestimmen. 8. Die Controlversammlungen sind thunlichst auf größeren, freien, jedoch nicht jedermann zugänglichen, bezw. entsprechend abzuschließenden Plätzen, vorzugsweise in Höfen von Kasernen, Amtsgebäuden u. dgl. abzuhalten. §. 36. Einberufung

[1]) L. W.: „Punkt 3 hat zu lauten: Die Controlversammlungen werden in den Standorten der Landwehrergänzungsbezirkscommanden durch den beim Ersatzbataillonscadre des ergänzungszuständigen Landwehrinfanterieregiments eingetheilten Hauptmann, oder in dessen Verhinderung durch den Ergänzungsbezirksofficier abgehalten. In die auswärtigen politischen Bezirke eines jeden Landwehrergänzungsbezirkes werden nach Bedarf, jedoch höchstens vier, der Landessprache kundige, mit der Führung der Evidenz vertraute Controlofficiere (Hauptleute oder rangältere Oberlieutenants) entsendet, denen je ein Hornist beizugeben ist. Diese Officiere und Hornisten sind vom ergänzungszuständigen Landwehrinfanterieregimente beizustellen. Der Landwehrevidenzbeamte — in den Gemeinden mit eigenem Statute das die Evidenz der nichtactiven Mannschaft führende Organ — wirkt bei den Controlversammlungen im Bereiche des betreffenden politischen Bezirkes mit. Von jenen Gemeinden, aus welchen die Landwehrmannschaft zur Vorführung gelangt, haben die Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter anwesend zu sein.“

[2]) L. W.: „Zu Punkt 6, zweiter Absatz, beizufügen: Weiters ist anzustreben, dass in den betreffenden Controlorten nicht gleichzeitig auch die Controlversammlungen der Mannschaft des Heeres stattfinden. Zum letzterwähnten Zwecke haben sich die Landwehrergänzungsbezirkscommanden mit den betreffenden k. und k. Ergänzungsbezirkscommanden ins Einvernehmen zu setzen.“

zur Controlversammlung. 1. Die Einberufung zu den Controlversammlungen hat im allgemeinen in jeder Ortsgemeinde durch öffentlichen Anschlag und durch sonstige öffentliche Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu erfolgen. In ausgedehnten Ortsgemeinden ist diese Verlautbarung in jeder Ortschaft, in den abseits gelegenen Häusergruppen und Wohngebäuden in der ortsüblich zweckmäßigsten Art zu bewirken. 2. Die Ausfertigung der bezüglichen Kundmachungen, welche mindestens vierzehn Tage vor dem Beginne der Controlversammlungen zu verlautbaren sind, kommt den politischen Bezirksbehörden zu. Die Kundmachungen haben folgende Hauptpunkte zu enthalten: a) Berufung der in der Gemeinde sich aufhaltenden nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine unter ausdrücklichem Hinweis auf die im §. 37:1 eingeräumten und durch den Punkt 39 der Belehrung zum Militärpasse (Muster 7, II. Theil) den Controlpflichtigen bekannten Ausnahmen, mit dem Beisatze, dass die Militärpässe mitzubringen sind; b) Bezeichnung der Controltage für die einzelnen Gemeinden — in Gemeinden (Städten), wo die Controlversammlung mehrere Tage in Anspruch nehmen, auch der Kategorien der Controlpflichtigen, welche an den einzelnen, für die betreffende Gemeinde (Stadt) festgesetzten Controltagen zu erscheinen haben; c) Controlort und -platz, dann Stunde des Beginnes der Amtshandlung; d) Berufung aller Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter, welche die Controlpflichtigen, nach Aufenthaltorten gesammelt, vorzuführen und das Evidenzverzeichnis, Meldebuch und den Aufenthaltveränderungsausweis mitzubringen haben; e) Aufforderung der Controlpflichtigen zum rechtzeitigen Erscheinen mit dem Bemerken, dass die Nichterschienenen oder verspätet Eingetroffenen zur Nachcontrole im Standorte des Ergänzungsbezirkscommandos zu erscheinen verpflichtet sind und überdies, insofern sie sich nicht zu rechtfertigen vermögen, der Bestrafung nach den militärischen Disciplinarvorschriften unterliegen; f) Verlautbarung des Tages und des Beginnes der Nachcontrole im Standorte des Ergänzungsbezirkscommandos, bezw. in den hiezu bestimmten Garnisonorten (§. 39:2). Je ein Exemplar der Kundmachung ist seitens der politischen Bezirksbehörden auch den in ihrem Bereiche befindlichen, im §. 26:6 bezeichneten Behörden und Verkehrsanstalten, sowie allen Eisenbahnstationsämtern ihres Bereiches zuzustellen. §. 37. Verpflichtung zum Erscheinen bei der Controlversammlung. 1. Zu der Controlversammlung ist jeder nichtactive Soldat zu erscheinen verpflichtet. Ausgenommen sind: a) die Candidaten des geistlichen Standes; b) diejenigen, welche im laufenden Jahre in activer Dienstleistung gestanden sind, oder die militärische Ausbildung oder Waffenübung mitgemacht haben; c) diejenigen, welche im laufenden Jahre zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung eingerückt waren und krankheitshalber oder behufs Superarbitrierung wieder in das nichtactive Verhältnis rückversetzt wurden; d) die mit Certificat betheilten, dauernd beurlaubten Unterofficiere, welche in öffentlichen Bedienstungen bleibend oder provisorisch angestellt sind; e) die in Untersuchungs- und Strafhaft Befindlichen, dann die einer Zwangsarbeits-(Corrections-)Anstalt Überwiesenen; f) die mit Seereisebewilligungen oder mit Auslandsreisepässen Betheilten, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind oder sich im Auslande befinden; g) die zur Zeit der Controlversammlung bei der Gendarmerie Dienenden; h) die Dauerndbeurlaubten und Ersatzreservisten in dem Jahre, in welchem sie assentiert wurden. 2. Vom Erscheinen bei der Controlversammlung können enthoben werden: a) die im Auslande bleibend Ansässigen; b) Kranke, auf Grund eines vom Gemeindevorsteher bestätigten Zeugnisses; c) Controlpflichtige, bei glaubwürdig nachgewiesenen äußerst dringenden und unaufschiebbaren Familien- oder persönlichen Verhältnissen, z. B. wegen schwerer Erkrankung oder Todesfall im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne) u. dgl.; d) Con-

trolpflichtige, bei Geschäftsreisen, welche nachgewiesenermaßen keinen Aufschub gestatten; e) Schiffahrttreibende während der Ausübung ihres Gewerbes und f) die im §. 56 des Wehrgesetzes bezeichneten Personen, insofern sie zur Führung der Amtsgeschäfte unentbehrlich sind, über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörden. Die Bewilligung ertheilt das zuständige Ergänzungsbezirkscommando. Die bezüglichen entsprechend belegten Gesuche sind rechtzeitig auf dem im §. 6:2 vorgeschriebenen Wege einzubringen; die Richtigkeit der angegebenen Enthebungsgründe muss von der Gemeinde und von der politischen Bezirksbehörde bestätigt sein. Jedem Enthebungsgesuche ist der Militärpass zuzulegen. Diejenigen, welche auf Grund des §. 38:5 c und e der Wehrvorschriften, II. Theil, von einer Waffenübung enthoben wurden, sind gleichzeitig auch von der Controlversammlung des betreffenden Jahres zu entheben. 3. Wenn in den im Punkte 2 unter b, c und d erwähnten Fällen um die Enthebung wegen der Kürze der Zeit nicht rechtzeitig angesucht werden konnte, so ist das die Verhinderungsgründe nachweisende, amtlich bestätigte Zeugnis, nebst dem Militärpasse durch den Gemeindevorsteher auf dem Controlplatze beizubringen. 4. Die vom Erscheinen bei der Controlversammlung nach Punkt 2 b, c, d und e Enthobenen und die im Punkte 3 Erwähnten haben der Nachcontrole (§. 39) beizuwohnen, während die Enthebung der im Punkte 2 a und f Bezeichneten eine gänzliche ist. §. 38. Durchführung der Controlversammlung. 1. Jeder Controlpflichtige hat an der Controlversammlung in dem Controlorte theilzunehmen, an welchen in der behördlichen Kundmachung jene Gemeinde gewiesen wurde, in der er zum Aufenthalte angemeldet ist, bezw. angemeldet sein soll. Nur den zur Reise angemeldeten Controlpflichtigen ist es gestattet, an der Controlversammlung mit der Mannschaft ihres zeitlichen Aufenthaltes theilzunehmen. 2. Die Controle darf nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen und die Controlpflichtigen nicht zum Übernachten im Controlorte zwingen. 3. Die Controlofficiere erhalten bei ihrem Abgehen zur Controlversammlung von den Ergänzungsbezirkscommanden: a) Verleslisten; b) einen Auszug aus dem Vormerkbuche über die Abwesenden (§. 109 und Muster 21, I. Theil);[1]) c) einen Auszug aus dem Vormerkbuche über die nichtactive Mannschaft, welche auf einen Einberufungsbefehl nicht eingerückt ist, und über die Deserteure (§. 33:8); d) die Übersicht der Ausrüstungsstationen der Truppenkörper und Anstalten. 4. Die Verleslisten sind auf Grund der Evidenzprotokolle nach dem Muster 23[2]) zu verfassen und haben, nach politischen Bezirken und innerhalb dieser gemeindeweise geordnet, sämmtliche Controlpflichtigen zu enthalten. Die Verleslisten sind bis 15. September den Bezirksbehörden zur Ausfüllung der Rubrik 8[3]) zu übermitteln und, von diesen derart vervollständigt, rechtzeitig zurückzusenden. Bei jedem Manne, welcher mit Ende December des betreffenden Jahres in die Landwehr übersetzt wird oder in den Landsturm gelangt, ist dieser Umstand in der Anmerkung der Verlesliste ersichtlich zu machen. 5. Der Auszug aus dem Vormerkbuche über die Abwesenden (Punkt 3 b) hat gemeindeweise zusammengestellt die abwesenden Stellungspflichtigen des betreffenden politischen Bezirkes zu enthalten. 6. Der Auszug aus dem im Punkte 3 c bezeichneten Vormerkbuche hat die bezügliche, im betreffenden politischen Bezirke heimatsberechtigte Mannschaft der letzten zehn (die Mannschaft der Kriegsmarine[4]) der letzten zwölf) Assentjahrgänge zu enthalten. 7. Die Übersicht der Ausrüstungsstationen hat nach den etwa erschienenen Berichtigungen richtiggestellt

[1]) L. W.: „Punkt 3, b) entfällt; diesen Auszug hat der Landwehrevidenzbeamte auf den Controlplatz mitzubringen." (Das Muster 21, I. Theil, ist auf S. 179 abgedruckt.)
[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.
[3]) L. W.: „Punkt 4, zweiter Absatz, statt Rubrik 8 — Rubrik 7."
[4]) L. W.: „Punkt 6, statt Kriegsmarine — Landwehr."

zu sein. 8. Die Delegierten der Bezirksbehörde haben zu der Controlversammlung das Evidenzprotokoll, die Gemeindevorsteher das Evidenzverzeichnis, das Meldebuch und den Aufenthaltveränderungsausweis mitzubringen.[1]) 9. Die Amtshandlung auf dem Controlplatze besteht hauptsächlich in: a) der Constatierung der Anwesenheit der zuständigen controlpflichtigen Mannschaft; b) der Constatierung, dass die Mannschaft der Meldevorschrift rechtzeitig und vollständig nachgekommen ist; c) der Verlautbarung jener Anordnungen und Vorschriften, deren Kenntnis der Mannschaft im nichtactiven Verhältnisse unbedingt nothwendig ist, darunter insbesondere jener, welche sich auf die Anmeldungen bei Veränderungen des Aufenthaltes, dann auf die Einrückung im Falle einer Mobilisierung beziehen; ferner Erläuterung des Begriffes „Ausrüstungsstation" und der Fahrbegünstigungen beim Einrücken im Mobilisierungsfalle; dann Erinnerung an die Militärdienstpflichtigen und an das Verbot des Tragens von Militäruniformstücken (§. 6:3), endlich Verlesung des I. und V. Kriegsartikels und der §§. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu;[2]) d) der Bekanntgabe jener Verfügungen, welche einzelne der Anwesenden betreffen, z. B. Transferierungen, Übersetzungen u. dgl., bei gleichzeitiger Berichtigung der Militärpässe; e) der Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in die Leibgarde-Infanteriecompagnie; f) der Aufforderung zum Eintritte in die Gendarmerie, mit dem Beifügen, dass die Bewerber sich entweder unmittelbar an jenes k. k. Landesgendarmeriecommando, in dessen Stand sie aufgenommen zu werden wünschen, oder an ein Abtheilungscommando der k. k. Gendarmerie zu wenden haben, dann der Aufforderung zur Dienstleistung im Militärpolizeiwachcorps; g) der namentlichen Verlesung aller jener, welche mit 31. December des betreffenden Jahres in die Landwehr übersetzt werden oder in den Landsturm gelangen. Den in die Landwehr Tretenden ist zugleich bekanntzugeben, dass sie mit dem Zeitpunkte ihres Übertrittes den für die Landwehr bestehenden Evidenzvorschriften unterliegen und sich insbesondere in den ersten Tagen des Monats Jänner bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltes zu melden und den Militärpass innerhalb dreier Wochen vom Tage der Übersetzung in die Landwehr im Wege des Gemeindevorstehers an die Bezirksbehörde des Aufenthaltortes vorzulegen haben;[3]) h) der Belehrung der Mannschaft über ihre Landsturmpflicht;[4]) i) der Kundmachung der Jahrgänge, aus welchen die Mannschaft die Einberufung zu der Waffenübung des nächsten Jahres zu gewärtigen hat; k) der Entgegennahme von Bitten und Beschwerden, welche mit dem militärischen Dienstverhältnisse im Zusammenhange stehen; l) der Nachfrage nach derjenigen Mannschaft, welche von der Controlversammlung weggeblieben ist; m) der Nachfrage nach den ungerechtfertigt abwesenden Stellungspflichtigen, nach der Mannschaft, welche auf einen Einberufungsbefehl nicht eingerückt ist, und nach den Deserteuren; n) der Vormerkung der im Punkte 12 bezeichneten, mit einem Gebrechen behafteten Mannschaft; o) die Entgegennahme der ausgefüllten und unterfertigten Personalnachweise (Muster 9, IV. Theil) der Reserve- und Ersatzreservecadetten (Cadetofficiersstellvertreter). Bitten um eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht sind an die po-

[1]) L. W.: „Punkt 8, statt Delegierten der Bezirksbehörde — Landwehrevidenzbeamten (bei Gemeinden mit eigenem Statute, die Delegierten dieser Gemeinden)."

[2]) Sieh dieses Gesetz in der Fußnote 1 auf S. 31 f.

[3]) L. W.: „Punkt 9 g), zweiter Absatz, entfällt."

[4]) L. W.: „Punkt 9, Absatz h) hat zu lauten: Die mit 31. December aus der Landwehr- in die Landsturmpflicht tretende Mannschaft ist über ihre „Landsturmpflicht" sowie über die „Meldepflicht" zu belehren und ist derselben zu bedeuten, dass sie seitens der zuständigen Landsturmbezirkscommanden mit einem „Landsturmpasse" betheilt wird."

litische Behörde zu weisen. Unbegründete Bitten und Beschwerden sind durch Belehrung auszutragen. 10. Die Controlofficiere erscheinen bei den Controlversammlungen in der Marschadjustierung, die ihnen beigegebene Mannschaft mit dem Seitengewehr. 11. Die Controlpflichtigen haben am Controlplatze, vom Gemeindevorsteher geführt und überwacht, rechtzeitig zusammenzutreten. Sie erscheinen in bürgerlicher Kleidung und haben den Militärpass mitzubringen; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Amtshandlung abzulegen; das Rauchen während derselben ist nicht gestattet. Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Controlplatze vor und nach der Controlversammlung obliegt dem Delegierten der politischen Bezirksbehörde.[1]) 12. Der Controlofficier läßt am Controlplatze zur bestimmten Stunde das Hornsignal „Halber Ruf" geben, worauf die Controlpflichtigen gemeindeweise antreten. Der Beginn der Controlversammlung ist durch das Hornsignal „Habt — Acht" zu bezeichnen. Vor allem sind die Controlpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, dass sie wegen militärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung begehen, den militärischen Strafgesetzen und Disciplinarvorschriften unterliegen. Hierauf sind die Controlpflichtigen behufs Constatierung ihrer Anwesenheit zu verlesen. Die Controlversammlung hat selbst dann pünktlich zu beginnen, wenn nur ein kleiner Theil der Controlpflichtigen anwesend ist. Jeder Aufgerufene hat vorzutreten und seinen Militärpass abzugeben; die Militärpässe sind mit den in der Verlesliste enthaltenen Daten, dann hinsichtlich der Ausrüstungsstation mit der bezüglichen Übersicht zu vergleichen, und es ist in denselben nachzusehen, ob der Meldevorschrift vollkommen und rechtzeitig entsprochen wurde; die anstandslos, vollständig und richtig befundenen Militärpässe sind gemeindeweise zusammenzulegen, die anderen aber abzusondern. Hierauf folgt die Eintragung jener am Controlplatze erschienenen, im Bezirke nicht heimatberechtigten Controlpflichtigen in die Verlesliste, welche nach Punkt 1 verpflichtet, bezw. berechtigt sind, der Controlversammlung beizuwohnen. In weiterer Folge sind die übrigen Controlagenden zu besorgen, wobei die Mannschaft, mit welcher eine längere Amtshandlung nothwendig wird, zuletzt, jedoch mit Rücksicht auf die Entfernung ihres Aufenthaltsortes vorzunehmen ist. Die Controlofficiere haben jene Mannschaft, welche mit einem die Dienstuntauglichkeit begründenden, auch vom Laien erkennbaren Gebrechen behaftet ist, in der Verlesliste vorzumerken; desgleichen jene Mannschaft, welche im vergangenen Jahre der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung nicht beigezogen war und angibt, ein die Diensttauglichkeit beeinträchtigendes Gebrechen zu haben, und zwar unter Angabe der wahrgenommenen, bezw. angemeldeten Gebrechen. In Controlorten, in welchen sich Militär- (Marine)-Ärzte befinden, ist die mit Gebrechen vorgemerkte Mannschaft der militärärztlichen Untersuchung zu unterziehen und über jeden dienstuntauglich Befundenen das militärärztliche Zeugnis auszufertigen. 13. Jedem Manne, welcher der Controlversammlung beigewohnt hat, ist dies im Militärpasse bei den Zusätzen zu den Personalnotizen einzutragen und vom Controlofficier zu bestätigen. Vorher sind jedoch die im Militärpasse etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen insbesondere in Bezug auf die Ausrüstungsstation vorzunehmen. Die Ausfolgung der Militärpässe hat an jene Mannschaft, mit welcher keine besondere Amtshandlung vorzunehmen war, sofort nach Durchführung der allgemeinen Controlagenden, an die übrige successive nach Abschluss der bezüglichen Amtshandlung zu geschehen. Mit der Einhändigung der Militärpässe hat auch die Entlassung der Mannschaft zu erfolgen. Jene Controlpflichtigen, welche beim Beginne der Controlversammlung nicht gegenwärtig waren, jedoch im Verlaufe

[1]) L. W.: „Punkt 11, letzter Absatz „dem Delegierten" entfällt."

der Amtshandlung erschienen sind, sind auf die Nachcontrole zu verweisen. Nur wenn der Controlofficier und der Vertreter der politischen Bezirksbehörde in rücksichtwürdigen Fällen übereinstimmend die Verspätung für entschuldigt halten und genügend Zeit erübrigt, ist der Controlact mit denselben sofort vorzunehmen.[1]) Es ist nicht gestattet, die Controlpflichtigen während der Controlversammlung abtreten und später wieder zusammenkommen zu lassen. 14. Der Schluss der Controlversammlung ist durch das Hornsignal „Abblasen" zu bezeichnen. Nach dem Abblasen darf eine Amtshandlung mit den Controlpflichtigen nicht mehr vorgenommen werden. 15. Die Auszüge aus den Vormerkbüchern (Punkt 3 b und c) sind, mit den etwaigen, seitens der anwesenden Controlpflichtigen gemachten Angaben versehen, dem Delegierten der Bezirksbehörde[2]) behufs weiterer Amtshandlung zu übergeben. Für den Gebrauch des Ergänzungsbezirkscommandos sind jene, zu deren Ausforschung Anhaltspunkte gewonnen wurden, abgesondert vorzumerken.[3]) Bei späteren Controlversammlungen können die erwähnten Auszüge nach erfolgter Berichtigung und Ergänzung wieder benützt werden. 16. Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes sind wegen miliärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung begehen, nach den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften zu behandeln (W. G. §. 62, vorletzter Absatz). Dem Controlofficier ist das Strafrecht eines Unterabtheilungscommandanten eingeräumt. Reicht dieses Strafrecht zur Ahndung des betreffenden Vergehens nicht aus, so ist nach Punkt 650 des Dienstreglements, I. Theil, die Strafanzeige an das Ergänzungsbezirkscommando noch an demselben Tage zu erstatten; in der Ergänzungsbezirkscommandostation ist der Betreffende dem Ergänzungsbezirkscommandanten vorzuführen. In Garnisonsorten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind derlei Bestrafungen in den Militärarresten unverzüglich in Vollzug zu setzen, und es ist zu diesem Zwecke die betreffende Mannschaft auf die Dauer der Arreststrafe zu präsentieren. Befindet sich jedoch in dem betreffenden Orte kein Militärarrest, so ist die betreffende Mannschaft zur Verbüßung der Strafe von den Civilgerichten, nach Zulänglichkeit des Raumes, in ihre Arreste, gegen nachträglichen Ersatz der Strafvollzugskosten, aufzunehmen. Zu diesem Behufe sind die Ergänzungsbezirkscommanden und die mit den ambulanten Controlabtheilungen entsendeten Controlofficiere — die letzteren nur hinsichtlich der von ihnen während des Controlactes verhängten Strafen — berechtigt, die Civilgerichte um den Vollzug eines Disciplinarerkenntnisses zu ersuchen. Dieses Ersuchen hat schriftlich unter Beziehung auf das bestehende Disciplinarstrafrecht zu erfolgen. Das Gericht, welches um den Vollzug einer Disciplinarstrafe angegangen wurde, hat sich wegen Ersatz der Kosten an jenes Ergänzungsbezirkscommando zu wenden, von welchem das Ersuchen ausgieng, bezw. von welchem der Controlofficier entsendet wurde. Die Verausgabung der rückzuvergütenden Strafvollzugskosten hat auf Grund der vom Ergänzungsbezirkscommando vidierten Quittung des Gerichtes aus der Casse des Ersatzbataillonscadre des ergänzungszuständigen Infanterie-(Tiroler Jäger-)regiments-, bezw. des Kriegsmarineergänzungsbezirkscommandos zu erfolgen. 17. Wenn eine während der Dauer der Controlversammlung begangene strafbare Handlung militär-gerichtlich zu bestrafen wäre, oder über diesen Umstand Zweifel obwalten, ist die Strafanzeige noch an demselben Tage zu erstatten; der Beschuldigte ist bis zur Entscheidung in

---

[1]) L. W.: „Punkt 13, vorletzter Absatz „und der Vertreter der politischen Bezirksbehörde" dann „übereinstimmend" entfällt."

[2]) L. W.: „statt Delegierten der Bezirksbehörde — Landwehrevidenzbeamten (bei Gemeinden mit eigenem Statute, dem Delegierten der Gemeinde.)"

[3]) L. W.: „Wie bei Punkt 8." Sieh die Fußnote zu Punkt 8 dieses Paragraphen.

Verwahrungshaft zu nehmen, daher in Garnisonsorten unmittelbar in den daselbst befindlichen, sonst aber durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde in den nächsten Militärarrest abzugeben. 18. Wird über einen Bediensteten einer Verkehrsanstalt eine Arreststrafe oder die Verwahrungshaft verfügt, so hat der Controlofficier, bezw. das Ergänzungsbezirkscommando hievon der vorgesetzten Dienstbehörde des Mannes sofort und unmittelbar die Mittheilung zu machen. 19. Die während der Dauer der Controlversammlung begangenen nichtmilitärischen Delicte werden durch die Civilgerichte und -behörden geahndet.[1]) §. 39. Die Nachcontrole. 1. Jene controlpflichtige nichtactive Mannschaft, welche der Controlversammlung in dem im §. 38:1 bezeichneten Controlorte nicht beigewohnt hat — und vom Erscheinen bei der Controlversammlung nicht gänzlich enthoben wurde (§. 37:4) — ist verpflichtet, zur Nachcontrole zu erscheinen. 2. Die Nachcontrole ist im Standorte des Ergänzungsbezirkscommandos abzuhalten; nur bei großer territorialer Ausdehnung eines Ergänzungsbezirkes kann — mit Ermächtigung der Militärterritorialcommanden — die Nachcontrole auch in Garnisonsorten, welche zugleich Sitz einer politischen Bezirksbehörde sind, beim Militärstationscommando vorgenommen werden. Die Controlabtheilung ist militärischerseits nach §. 35:3 zu bilden; politischerseits hat bei der Nachcontrole nur ein Delegierter der im Amtsorte des Ergänzungsbezirks-(Militärstations-)Commandos befindlichen Bezirksbehörde anwesend zu sein.[2]) 3. Der zur Nachcontrole Verpflichtete hat derselben in jenem Ergänzungsbezirke beizuwohnen, in welchem er zum Aufenthalte angemeldet ist, bezw. angemeldet sein soll. Die den Reisenden im §. 38:1 gewährte Begünstigung hat auch für die Nachcontrole volle Anwendung. 4. Zwischen der Controlversammlung und der Nachcontrole müssen mindestens 14 Tage verstreichen. Für die Nachcontrole sind bleibende Tage zu bestimmen (§. 36:2 f). Im übrigen gelten auch für die Nachcontrole die Bestimmungen der §§. 37 und 38. 5. Jeder Controlpflichtige, welcher weder bei der Controlversammlung noch bei der Nachcontrole erschienen ist und von der diesfälligen Verpflichtung auch nicht enthoben wurde, ist mittelst Einberufungskarte nach dem Muster 24[3]) für einen

---

[1]) L. W.: Zu Punkt 19, als letzter Absatz beizufügen: „Die in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltende k. k. Landwehrmannschaft hat der Controlversammlung auf die bezügliche Verlautbarung der Bezirksbeamten, bei einer Controlabtheilung jenes k. und k. Ergänzungsbezirkscommandos beizuwohnen, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, und ist diesbezüglich von dem zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando mit diesem Commando das Einvernehmen zu pflegen."

[2]) L. W.: „Punkt 2, zweiter Absatz, statt „nur ein Delegierter" — der Landwehrevidenzbeamte."

[3]) Dasselbe lautet:

L. Z.[1])

„Muster 24
zu §. 39.

Einberufungskarte.

Charge, Name, Truppenkörper (Anstalt), Unterabtheilung.

Heimatsgemeinden		Assentjahrgang
Zuständiger politischer Bezirk		Grundbuchsblatt-Nr.

wird hiemit angewiesen, am . . . . 18 . . zur besonderen Nachcontrole beim Ergänzungsbezirkscommando Nr. . . . in . . . . zu erscheinen.

vom Ergänzungsbezirkscommando fallweise zu bestimmenden Tag zu jenem Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Bereich die Aufenthaltgemeinde des Controlpflichtigen sich befindet, zu einer besonderen Nachcontrole einzuberufen. Bei den in der Monarchie oder im Occupationsgebiete (§. 41) sich Aufhaltenden findet eine Enthebung von der besonderen Nachcontrole nicht statt. Kann ein zur besonderen Nachcontrole Einberufener aus einem unüberwindlichen Hindernisse an dem festgesetzten Tage nicht erscheinen, so hat er dies thunlichst sofort anzuzeigen und nach Aufhören des betreffenden Hindernisses ungesäumt der Einberufung Folge zu leisten. Hält sich der Einberufene außerhalb der Monarchie und des Occupationsgebietes auf, so ist derselbe zu dem seinem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Ergänzungsbezirkscommando — bei gleichzeitiger Verständigung desselben — einzuberufen. Diesem Einberufenen kann in berücksichtigungswürdigen Fällen, über besonderes Ansuchen auf Grund der Einberufungskarte, die Einberufung zu einem anderen Ergänzungsbezirkscommando oder die Enthebung von der besonderen Nachcontrole bewilligt werden. Die Zustellung der Einberufungskarten hat nach §. 26 zu erfolgen. 6. Die besondere Nachcontrole ist durch einen Ergänzungsbezirksofficier, bezw. durch den beim Ersatzbataillonscadre des ergänzungszuständigen Infanterie(Tiroler-Jäger-)regiments eingetheilten Hauptmann nach §. 38 abzuhalten. Delegierte der politischen Bezirksbehörden und Gemeindevorsteher sind dieser Amtshandlung nicht beizuziehen. 7. Die von der Controlversammlung oder Nachcontrole Ausgebliebenen sind vom Ergänzungsbezirkscommando zur Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu verhalten. Das Ausbleiben ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich der Betreffende zur Zeit der Controlversammlung, bezw. Nachcontrole erwiesenermaßen in einem der im §. 37:2 bezeichneten Verhältnisse befand, und es ihm nicht möglich war, diese Verhältnisse rechtzeitig zur Geltung zu bringen. Das Ergänzungsbezirkscommando kann jene Mannschaft, welche der Controle und Nachcontrole ungerechtfertigt ferngeblieben ist, durch die politischen Bezirksbehörden zu einer besonderen Nachcontrole unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln vorführen lassen. Derjenige, welcher sein Ausbleiben von der Controlversammlung nicht zu rechtfertigen vermag, ist vom zuständigen Ergänzungsbezirkscommandanten nach den militärischen Disciplinarvorschriften zu bestrafen. Der gleichen Bestrafung unterliegen diejenigen, welche zur besonderen Nachcontrole nicht rechtzeitig oder gar nicht erschienen sind und ihr Versäumnis nicht zu rechtfertigen vermögen. §. 40. Durchführung der

---

Laut Aufenthaltveränderungsausweis für den Monat . . . . hat sich derselbe zu[2]) . . . . gemeldet.

K. und k. Ergänzungsbezirkscommando Nr.
N., am . . . . 18 . .
Unterschrift.

N., am . . . . 18 . .
Der k. k. Bezirkshauptmann.
Unterschrift.

Anmerkung. 1. „L. Z." bedeutet: Laufende Zahl des Evidenzprotokolles.
2. Hier ist die letzte Anmeldung zum Aufenthalte oder zur Veränderung desselben aufzunehmen. Wenn aber wegen der sicheren Ausfolgung der Einberufungskarte die genaue Feststellung des Aufenthaltes des Betreffenden nöthig erscheint, sind auch beide Evidenzdaten ersichtlich zu machen.
3. Dem Texte dieser Einberufungskarte ist eine Übersetzung desselben in der Muttersprache des Mannes in Bruchform und etwas kleineren Lettern beigedruckt.
4. Die Militärterritorialcommanden und das Hafenadmiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirkscommanden mit den erforderlichen Drucksorten zu betheilen.
5. Papier: blau; Format: B (Viertelbogen)."

L. W.: „Punkt 5, Muster XXIII." (Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.)

Ergebnisse der Controlversammlungen. 1. Nach Beendigung aller Controlversammlungen haben die entsendeten Officiere über das Ergebnis derselben, und zwar für jeden Controlort abgesondert, dem Ergänzungsbezirkscommando Bericht zu erstatten. Diesen Berichten sind die Verleslisten beizuschließen. Bitten und Beschwerden sind, wenn sie nicht gleich auf dem Controlplatze ausgetragen, oder an die politische Bezirksbehörde gewiesen wurden, in der Verlesliste anzumerken und hiebei allenfalls obwaltende besondere Umstände in den Berichten anzuführen. Über jene mit einem Gebrechen behaftete Mannschaft, über die nach §. 38:12 militärärztliche Zeugnisse ausgefertigt wurden, sind Auszüge aus den Verleslisten zu verfassen und unter Anschluss der Zeugnisse den Ergänzungsbezirkscommanden vorzulegen.[1]) 2. Auf Grund der Verleslisten und Berichte veranlassen die Ergänzungsbezirkscommanden die Berichtigung ihrer eigenen Evidenzprotokolle und geben die bei anderen Ergänzungsbezirkscommanden Zuständigen, bei den Controlversammlungen im eigenen Bereiche Erschienenen diesen Commanden mittelst Auszügen aus den Verleslisten bekannt. In gleicher Weise verständigen die Ergänzungsbezirkscommanden die im eigenen Bereiche gelegenen politischen Bezirksbehörden über jene zuständige Mannschaft, welche der Controlversammlung in einem anderen Bezirke beigewohnt hat. Überdies sind seitens der Ergänzungsbezirkscommanden auch den Truppenkörpern und Anstalten die etwa erforderlichen Mittheilungen zu machen. Die Personalnachweise der Reserve- und Ersatzreservecadetten (Cadetofficiersstellvertreter) sind nach vorheriger Vormerkung der Lebensstellung der Betreffenden in der Rubrik „Anmerkung“ der Evidenzprotokolle den Standeskörpern, eventuell zum gleichen Zwecke vorerst den zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden und von diesen sodann den Standeskörpern zu übermitteln. 3. Die vorgebrachten Bitten und Beschwerden sind von den Ergänzungsbezirkscommanden, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und auf Grund der bestehenden Vorschriften auszutragen, eventuell dem Militärterritorialcommando zur Kenntnis zu bringen. 4. Über die laut Verlesliste mit einem Gebrechen behaftete Mannschaft haben die Ergänzungsbezirkscommanden bei Übersendung der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse und der Auszüge aus der Verlesliste die Superarbitrierungsacte einzuholen.

d. Wehrvorschriften, vierter Theil.

Der IV. Theil der Wehrvorschriften, enthaltend die Evidenzvorschrift betreffend die in eine Rangclasse eingetheilten, in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine, gelangte mit der Circ. Vdg. des Reichskriegsmin. v. 29. November 1892, Präs. Nr. 5917, V. B. Nr. 212, zur Vertheilung; diesem Theile sind besondere Bestimmungen: Erlangung und Beibehalt der Officiers-(Militärbeamten-)charge in der Reserve (Seewehr) beigegeben; es erschienen zwei Nachträge des Reichskriegsministeriums: 1. Nachtrag 9. Juli 1896, Abth. 1, Nr. 4961, V. B. 23. Stück; 2. Nachtrag 22. December 1896, Abth. 1, Nr. 8029, V. B. 42. Stück. Die in diesen Nachträgen angeordneten Abänderungen und Ergänzungen wurden durchgeführt.

Der IV. Theil der Wehrvorschriften, Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangclasse eingetheilten Gagisten in der nichtactiven k. k. Landwehr gelangte mit der Circ. Vdg. des Min. f. L. V. v. 8. December 1895,

[1]) L. W.: „Zu Punkt 1 als fünfter Absatz beizufügen: Die k. und k. Ergänzungsbezirkscommanden in den Ländern der ungarischen Krone werden die Verleslisten und sonstigen Daten über jene k. k. Landwehrmannschaft, welche den Controlversammlungen des Heeres beigewohnt hat, den zuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommanden übersenden.“

Präs. Nr. 2810, V. B. Nr. 5 ex 1896[1]), zur Vertheilung; diesem Theile sind besondere Bestimmungen: Erlangung und Beibehalt der Officiers- (Landwehrbeamten-)charge im nichtactiven Stande beigegeben; es erschienen drei Nachträge des Min. f. L. V.: 1. Nachtrag 8. Juli 1896, Nr. 17707/2483 IVa, V. B. Nr. 29; 2. Nachtrag 31. December 1896, Präs. Nr. 3059, und 26. April 1897, Nr. 12117 IVb, V. B. Nr. 1 und Nr. 19 ex 1897; 3. Nachtrag 16. Jänner 1899, Nr. 199/26 IVa, V. B. Nr. 5. Die in diesen Nachträgen angeordneten Abänderungen und Ergänzungen wurden durchgeführt.

a. Die Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangclasse eingetheilten, in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine.

Diese Evidenzvorschrift lautet auszugsweise: „**I. Abschnitt.** Die Gagisten in der Reserve (Seewehr). §. 1. Die Gagisten in der Reserve. 1. Unter der Bezeichnung „Gagisten in der Reserve“ werden nur die im Reserveverhältnisse befindlichen, in eine Rangclasse eingetheilten Gagisten verstanden. Die Seecadetten sind Gagisten der 12. Rangclasse. 2. Die Aufnahme von Gagisten in die Reserve erfolgt: a) durch Uebersetzung aus dem Berufsstande (§. 31, II. Theil), und b) durch Ernennung zu Gagisten in der Reserve. 3. Die Ausscheidung von Gagisten aus der Reserve erfolgt: a) durch Übersetzung in den Mannschaftsstand; b) durch Übersetzung in die Seewehr (§. 54, II. Theil; c) durch Abgang aus dem Grundbuchstande des Heeres (Kriegsmarine). 4. Die bezügliche Standesbehandlung ist mit dem Tage der Übersetzung, der Ernennung, bezw. mit dem Tage des Abganges aus dem Grundbuchstande durchzuführen. 5. In allen schriftlichen Ausfertigungen, in welchen das Dienstverhältnis zum Ausdrucke gelangen soll, ist der Charge stets die Bezeichnung „in der Reserve“ anzufügen. Die zur activen Dienstleistung oder Waffenübung[2]) eingerückten Gagisten in der Reserve behalten ihre Reserveeigenschaft auch während dieser Zeit bei und haben sonach auch in diesem Falle ihrer Charge die Bezeichnung „in der Reserve“ beizufügen. §. 2. Die Gagisten in der Seewehr. 1. Die Aufnahme von Gagisten der Kriegsmarine in die Seewehr erfolgt durch die Übersetzung: a) aus dem Berufsstande; b) aus der Reserve. Der Zeitpunkt, zu welchem die Übersetzung in die Seewehr durchzuführen ist, ist im VII. Abschnitte des II. Theiles dieser Vorschrift angegeben. 2. Die Ausscheidung von Gagisten aus der Seewehr erfolgt: a) durch Übersetzung in den Mannschaftsstand; b) durch Abgang aus dem Grundbuchstande der Kriegsmarine; c) durch definitive Übersetzung in den Berufsstand und ist mit dem Tage der Ubersetzung, bezw. mit dem Abgangstage durchzuführen. 3. Der §. 1, 1 und 5, findet auf die Gagisten in der Seewehr sinngemäße Anwendung. §. 3. Legitimationsdocumente. Generale und Oberste, dann in gleicher Rangclasse stehende sonstige Gagisten erhalten bei der Übersetzung in die Reserve oder Seewehr vom Reichskriegsministerium (Marinesection) besondere Decrete. Für die übrigen Gagisten dient als Legitimationsdocument das letzte Ernennungsdecret. Die Übersetzung activer Gagisten in die Reserve, dann die Übersetzung in die Seewehr wird auf diesem Decrete von dem Commandanten des Truppenkörpers (Vorstande der Behörde, Anstalt oder Hafenadmiralat) bestätigt. Im Falle des Verlustes der Decrete werden keine Duplicate ausgefertigt. Dem betreffenden Gagisten ist lediglich eine Bestätigung über die Ernennung und Rangzuerkennung vom Standeskörper — für die nicht in den Stand einer Truppe oder Heeresanstalt Ein-

[1]) Sieh diese Verordnung in der Fußnote 2 auf S. 246.

[2]) Unter dem Ausdrucke „Waffenübung“ ist auch die Dienstübung zu verstehen. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

getheilten vom Reichskriegsministerium, bezw. von der Marinesection desselben — zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Ungiltigkeitserklärung der in Verlust gerathenen Originaldocumente zu veranlassen. **II. Abschnitt.** Militärdienst und persönliche Verhältnisse der Gagisten in der Reserve (Seewehr); Gerichtsbarkeit derselben und Unterordnung unter die Militärdisciplinarstrafgewalt; ehrenräthliches Verfahren. §. 4. Im allgemeinen. 1. Die Gagisten in der Reserve (Seewehr) sind aus Ursache ihrer Wehrpflicht nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche im Wehrgesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Diese Beschränkungen werden durch den vorliegenden Theil der Wehrvorschriften festgesetzt. 2. Gesuche, Eingaben[1]) u. s. w. der Gagisten in der Reserve (Seewehr) in militärischen Dienstangelegenheiten sind an jene Militärbehörde (Commando, Heeresanstalt) zu stilisieren, welcher die Entscheidung zusteht, ausnahmslos jedoch beim evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando einzubringen. (Siehe Muster 1.)[2])

---

[1]) Rücksichtlich der Gebüren- und Portofreiheit solcher Eingaben u. s. w. wird auf die Belehrung zum Muster 1 hingewiesen. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.) (Das Muster 1 folgt in der nächsten Fußnote.)

[2]) Dieses Muster lautet: **„Muster 1**
zum §. 4

K. und k. Infanterieregiment Hoch- und Deutschmeister Nr. 4.

Lieutenant in der Reserve Karl Müller.

An

das k. und k. Ergänzungsbezirkscommando Nr. 49
in St. Pölten.

Amstetten, am 1. Mai 1890.

Infolge der heute kundgemachten allgemeinen Mobilisierung (erhaltenen Einberufungskarte vom 2. April d. J.) werde ich morgen (zur vierwöchentlichen Waffenübung) zum eigenen Regimente nach Wien abgehen.
Karl Müller,
Lieutenant in der Reserve.

K. und k. Dragonerregiment Kaiser Franz Nr. 1.

Lieutenant in der Reserve Wilhelm Brandt.

An

das Commando des k. und k. Dragonerregiments Kaiser Franz Nr. 1
in Theresienstadt.

Wien, am 6. October 1890.

Auf Grund des beiliegenden militär-ärztlichen Zeugnisses bitte ich um die Einleitung meiner Superarbitrierung.

Gleichzeitig erkläre ich, dass ich die Superarbitrierung aus keiner anderen Ursache, als wegen meiner körperlichen Gebrechen ansuche.
Wilhelm Brandt,
Lieutenant in der Reserve.

(Rubrum [sieh dasselbe auf dieser Seite]; Papierformat: Klein-Kanzlei 34 cm Höhe und 42 cm Bogenbreite.)

K. und k. Infanterieregiment Hoch- und Deutschmeister Nr. 4.

Lieutenant in der Reserve Karl Müller

Amstetten am 1. Mai 1890
meldet seine Einrückung.

K. und k. Dragonerregiment Kaiser Franz Joseph Nr. 1.

Lieutenant in der Reserve Wilhelm Brandt

Wien am 6. October 1890
bittet um seine Superarbitrierung. 1 Beilage.

Das Ergänzungsbezirks-Commando wird die eingelangten Gesuche u. s. w. entweder im eigenen Wirkungskreise erledigen oder zu diesem Zwecke dem Standeskörper übermitteln, bezw. an die zur Entscheidung berufene Behörde leiten. Unvollständig oder nicht vorschriftgemäß verfasste derlei Eingaben sind vom Ergänzungsbezirks-Commando mittels entsprechender Belehrung zur Vervollständigung oder Umarbeitung zurückzustellen. Hinsichtlich der Majestätsgesuche wird auf den Punkt 80 des Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, bezw. auf den Punkt 86 des Dienstreglement für die k. und k. Kriegsmarine, I. Theil, hingewiesen. Die Erledigung militärischer Befehle hat in kürzester Frist zu erfolgen; wäre dies jedoch unthunlich, so ist die Verhinderungsursache zu melden. 4. Der Eintritt in fremdländische Militärdienste ist Gagisten in der Reserve (Seewehr) unbedingt untersagt. §. 5. Meldevorschrift. 1. Gagisten in der Reserve (Seewehr) haben sich spätestens acht Tage nach dem Eintreffen in ihrem bleibenden Aufenthaltsorte oder nach ihrer Ernennung (Übersetzung) zu Gagisten in der Reserve (Seewehr) bei dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando schriftlich zu melden, wobei auch die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung, von Officieren auch das Jahreseinkommen, endlich in größeren Städten von allen Gagisten die Wohnung anzuzeigen ist. Diese Meldung ist auch persönlich zu erstatten, wenn sich das Ergänzungsbezirkscommando im Aufenthaltsorte des Gagisten in der Reserve (Seewehr) befindet. — Kann dieser wegen Krankheit oder aus einer anderen triftigen Ursache persönlich innerhalb des vorgeschriebenen Termines nicht erscheinen, so hat er in der schriftlichen Meldung die Verhinderungsursache anzuführen und die persönliche Meldung, sobald als thunlich, nachzutragen. — Gagisten in der Reserve (Seewehr), welche dem Ergänzungsbezirkscommandanten gegenüber „Höhere" sind, haben ihre Ankunft und Abreise u. s. w. nur schriftlich bekanntzugeben. In größeren Städten ist jeder Wohnungswechsel dem Ergänzungsbezirkscommando anzuzeigen,

---

Belehrung.

„Nach der Geschäftsordnung für das k. und k. Heer, I. Abschnitt, haben sowohl im Titel als im Contexte alle überflüssigen Beisätze wegzubleiben, namentlich jene, welche die reglementmäßige Unterordnung ausdrücken sollen, z. B.: „löbliches", „hohes", „gehorsamst" u. s. w. Die sonstige militärische Ausdrucksweise innerhalb der Grenzen des subordinierten Verhältnisses, wird hiedurch nicht alteriert. In allen Aufschriften, Überschriften und Adressen sind die Truppen, Anstalten, Commanden und Militärbehörden mit der organisationsgemäßen Bezeichnung anzuführen. Alle Berichte und Meldungen sind nach der ganzen Blattseite zu schreiben und es ist links ein schmaler Streif frei zu lassen. Die Unterschriften müssen deutlich und vollständig lesbar sein. Wird eine Beilage angeschlossen oder auch die zweite Blattseite benützt, so ist ein ganzer — sonst bloß ein halber — Bogen zu verwenden. Dienstzettel, Eingaben, Empfangsbestätigungen sind statt des Titels der Behörde u. s. w. mit „Dienstzettel" u. s. w. zu überschreiben, deren sonstige Form ist den Berichten und Meldungen gleich. Erfolgt die Erledigung über schriftlichen Befehl, so ist sich im Eingange auf denselben, unter Anführung von Nummer und Datum, zu berufen. Alle Postsendungen sind mit haltbarem Papier zu couvertieren, in- und auswärts zu siegeln (zu verkleben) und nach Vorschrift zu adressieren. Wichtigere Sendungen sind zu recommandieren. Eingaben, welche vorschriftgemäß zu Evidenzzwecken über Ankunft im Aufenthaltorte, über Aufenthaltveränderungen oder Reisen, über Wechsel der Berufsstellung oder Erwerbsbeschäftigung zu machen sind, sind gebürenfrei. Andere nach dieser Vorschrift zu überreichende, im eigenen Interesse der Betreffenden liegende Eingaben, z. B. Gesuche um Enthebung vom Hauptrapporte oder von der periodischen Waffenübung, Superarbitrierung, sind als stempelpflichtig mit einer Stempelmarke von 50 kr. zu versehen. Eingaben zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse des betreffenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) sind portofrei. Diese Portofreiheit beschränkt sich nur auf Correspondenzen, welche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Bosnien und der Herzegovina zur Auf- und Abgabe gelangen und findet im Localverkehre keine Anwendung. Eingaben, welchen die Portofreiheit zugestanden ist, müssen — um portofrei behandelt zu werden — auf der Adresse die Bezeichnung: „Über amtliche Aufforderung" erhalten. Im Auslande sind etwaige Geldtaxen für die Zustellung von militärdienstlichen Befehlen u. s. w. vom Empfänger zu bestreiten."

bezw. mitzutheilen. Bei einer Veränderung des bleibenden Aufenthaltsortes hat der Gagist in der Reserve (Seewehr), soferne der neue Aufenthaltsort sich im Bereiche eines anderen Ergänzungsbezirkscommandos befindet, sein Abgehen schriftlich oder persönlich auch jenem Ergänzungsbezirkscommando zu melden, aus dessen Evidenz er tritt. 2. Wenn Gagisten in der Reserve (Seewehr) sich auf mehr als vier Wochen aus ihrem Aufenthaltsorte entfernen, so haben sie ihr Abgehen, die Dauer der Abwesenheit und das Ziel der Reise dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando schriftlich zu melden und anzugeben, durch welche dritte Person während ihrer Abwesenheit etwaige Befehle an sie zu befördern sind. In gleicher Weise haben sie auch in allen Fällen von kürzerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass ihnen dienstliche Aufträge jederzeit zugestellt werden können. 3. Im Auslande sich bleibend aufhaltende Gagisten in der Reserve (Seewehr) sind verpflichtet, schriftlich zu erklären, ob ihnen alle dienstlichen Befehle, Bescheide u. s. w. entweder im Wege einer, mit genauer Angabe der Adresse bestimmt zu bezeichnenden Mittelsperson im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder aber — falls ihnen die Aufstellung einer solchen Mittelsperson nicht thunlich sein sollte — direct unter ihrer genau anzugebenden Adresse zuzustellen sind. Diese Erklärungen sind in die vorgeschriebenen Meldungen über die Veränderung des Aufenthaltsortes aufzunehmen. Die genaue Adresse der Mittelsperson ist bei dem betreffenden Gagisten in der Rubrik 26 des Evidenzprotokolles ersichtlich zu machen. 4. Alle aus der Unverlässlichkeit der Mittelsperson etwa erwachsenden Folgen tragen die betreffenden Gagisten in der Reserve. 5. Im directen Verkehre mit im Auslande sich aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) ist auf den betreffenden Couverts die militärische Eigenschaft des Adressaten, ebenso auch die Bezeichnung der absendenden Behörde wegzulassen und beim Verschlusse kein Dienstsiegel anzuwenden. Die Portoauslagen können auf Grund einer vom Ergänzungsbezirkscommando auszufertigenden und mit den Postaufgabescheinen zu instruierenden Consignation in vierteljährigen Terminen aufgerechnet werden. — Diese Consignation hat den Namen, die Charge, den Standeskörper und den Aufenthaltsort des betreffenden Gagisten, ferner die Bezeichnung des abgesendeten Dienststückes (schlagwörtlicher Inhalt) zu enthalten. Weiter haben die sich bleibend im Auslande aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) die im Punkte 1 und 2 vorgeschriebenen Meldungen der ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. und k. Vertretungsbehörde schriftlich zu erstatten, jede Veränderung im bleibenden Aufenthalte aber auch unter genauer Angabe der Adresse direct dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando anzuzeigen. 6. Die Einrückung zu jeder activen Dienstleistung (§. 20) oder Waffenübung (§. 43, II. Theil) haben Gagisten in der Reserve (Seewehr) unter Angabe des Abgangstages dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando schriftlich zu melden. Die gleiche Meldung haben im Auslande befindliche Gagisten in der Reserve (Seewehr) auch der k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten. Die nicht in den Stand einer Gruppe (Anstalt) eingetheilten Gagisten in der Reserve (Seewehr), dann solche, welche im Mobilisierungsfalle zu einer Dienstverwendung außerhalb des Standeskörpers eingerückt sind, haben auch das Eintreffen auf ihrem Dienstposten dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando schriftlich zu melden. Im Mobilisierungsfalle ist seitens der Gagisten in der Reserve (Seewehr) der Abgangstag auf der Widmungskarte (gleichzeitig Marschroute), unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando erstattete schriftliche Meldung anzusetzen, und es hat der Commandant (Vorstand) des Truppenkörpers (Anstalt u. s. w.), zu welchem der Gagist eingerückt ist, die Richtigkeit des Abgangstages, mit Rücksicht auf die zurückgelegte Reiseroute wahrzunehmen und den

bezüglichen Befund mit der Bestätigung des Einrückstages, auf dem vorbezeichneten Documente zum Ausdrucke zu bringen. 7. Die militärischen Meldungen, zu welchen der Gagist in der Reserve (Seewehr) noch verpflichtet ist, sind im Punkte 260 b) erster und dritter Absatz des Dienstreglements für das k. und k. Heer, I. Theil, bezw. im §. 13 des Dienstreglement für die k. und k. Kriegsmarine, II. Theil vorgezeichnet. Ferner haben sich diese Gagisten, in deren bleibenden Aufenthaltorte sich der Truppenkörper (Anstalt) oder Abtheilungen des Truppenkörpers befinden, zu welchem sie in den Stand gehören oder laut Widmungskarte zur Dienstleistung im Mobilisierungsfalle bestimmt sind, bei dem Commandanten dieses Truppenkörpers (Anstalt) bezw. der Abtheilung desselben zu melden. Bei Beförderungen und Transferierungen sind die anologen Meldungen zu erstatten, wie sie für das Eintreffen im Aufenthaltorte vorgeschrieben sind. Endlich haben sich jene Gagisten in der Reserve (Seewehr), welchen während des Aufenthaltes im Auslande das Tragen der Militäruniform ausnahmsweise gestattet wird, (§. 9 der „besonderen Bestimmungen"), bei der Militärstationsbehörde des Aufenthaltortes und in den Standorten der k. und k. Vertretungsbehörden auch bei diesen in Uniform vorzustellen. 8. Die Unterlassnng der im Punkte 7 vorgeschriebenen Meldungen wird nach den Militärdisciplinarvorschriften (§. 8 : 4) behandelt, während die Unterlassung der für die Evidenthaltung vorgeschriebenen Meldungen eine Übertretung ist, die der Strafamtshandlung der politischen Behörde des Aufenthaltsortes unterliegt (§. 84, I. Theil) und mit einer Geldstrafe von 4 bis 200 Kronen geahndet wird. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde. In diesen Fällen steht das Verfahren und das Erkenntnis der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu. Der gleichen Bestrafung, und zwar durch die politische Behörde des Aufenthaltortes, unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. Die Bezirksbehörde fällt das Erkenntnis auf Grund der Requisition des evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommandos und der ersterer gleichzeitig zu übermittelnden Rechtfertigung des Beschuldigten, sowie der etwa noch nöthigen Erhebungen. Gegen dieses Erkenntnis steht die Berufung nach §. 84 des I. Theiles frei. Da mit Rücksicht auf die Tendenz der Meldevorschriften nur der Zeitpunkt des Beginnes der Meldepflicht ausgesprochen, die Verpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ist, so kann auch eine Verjährung der unterlassenen Meldung insolange nicht eintreten, als die Verpflichtung zur Meldung besteht, bezw. die Übertretung fortgesetzt wird. Hinsichtlich der Verwendung der Strafgelder gelten die Bestimmungen des §. 85, I. Theil. §. 6. Reisen. 1. Bei Reisen der Gagisten in der Reserve (Seewehr) gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften, es sind daher zur Ertheilung von Reisebewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civilbehörden befugt. In den Reiseurkunden wird die Militäreigenschaft der Gagisten in der Reserve (Seewehr), in jenen für das Ausland überdies der Zusatz aufgenommen, dass sich zum Tragen der Militäruniform im Auslande, mit der besonderen Bewilligung des Reichskriegsministeriums auszuweisen ist. (§. 9 der „besonderen Bestimmungen".) 2. Reisen in der österreich-ungarischen Monarchie und nach Bosnien und der Hercegowina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen. 3. Reisepässe in das Ausland, bezw. Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) können ertheilt (bezw. bei den hiezu berufenen Oberbehörden beantragt) werden: a) den bis zum Präsenzdienst beurlaubten Medicamenten- und thierärztlichen Praktikanten; b) Berufsseeleuten der

Reserve für lange Fahrt — bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung, an welcher sie theilzunehmen haben, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren, jenen der Seewehr für die gesammte Dauer dieses Dienstverhältnisses, allen anderen Gagisten in der Reserve (Seewehr) nur bis zum nächsten Hauptrapport oder bis zur nächsten Waffenübung, somit längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren aber nur dann, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an dem Hauptrapporte oder von der Waffenübung, durch die competente Militärbehörde bewilligt worden ist. 4. Die mit Seereisebewilligung oder mit Reisepässen Betheiligten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten. 5. Der in das Ausland reisende Gagist in der Reserve (Seewehr) darf nicht in dem Reisepasse eines anderen als Begleiter aufgeführt erscheinen, sondern muss mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein. 6. Ist eine allgemeine oder theilweise Mobilisierung verfügt, so werden Reisepässe und Seereisebewilligungen an Gagisten in der Reserve (Seewehr) nicht ertheilt, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Gagist in der Reserve (Seewehr) an der Grenze der Monarchie, bezw. Bosniens und der Hercegowina, zurückzuweisen, bezw. dessen Einschiffung nicht zu gestatten, falls derselbe nicht eine specielle Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde aufweisen könnte. 7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (der Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverzüglich in die Heimat zurückzukehren. (Wehrgesetz §. 63.) §. 7. *Verehelichung.* Außer der Zeit der activen Dienstleistung bedürfen die Gagisten in der Reserve (Seewehr) zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung. Die erfolgte Verehelichung ist unmittelbar nach deren Vollzug dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando unter Anschluss des Trauscheines[1]) anzuzeigen. §. 8. *Gerichtsbarkeit; Militärdisciplinarstrafgewalt; ehrenräthliches Verfahren.* 1. Die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Gagisten in der Reserve (Seewehr) unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der im Punkte 4 behandelten Fälle, den Civilgerichten und -behörden. 2. Die zur activen Dienstleistung oder zur Waffenübung einberufenen Gagisten in der Reserve (Seewehr) treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit diesem Tage, bis zum Tage des Rückübertrittes in das nichtactive Verhältnis, unter die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisciplinarstrafgewalt. Die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisciplinarstrafgewalt über die freiwillig in den Präsenzdienst tretenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) beginnt mit dem Tage ihrer Präsentierung. 3. Die Zuständigkeit der Civilgerichte und -Behörden über die Gagisten in der Reserve (Seewehr) beginnt mit dem Austritte aus der activen Dienstleistung (Waffenübung). 4. Im nicht activen Verhältnisse sind Gagisten in der Reserve (Seewehr) nach den militärischen Strafgesetzen, bezw. Disciplinarvorschriften zu behandeln: In Fällen ungerechtfertigter Übertretung ihrer Pflicht bei dem Haupt-(Nach-)rapporte zu erscheinen, dann wegen während dieses Rapportes oder überhaupt

---

[1]) Die beizulegenden Trauscheine unterliegen der Stempelpflicht und Ausfertigungsgebür nicht, es ist jedoch bei deren Ausstellung von Seite des Matrikelführers an jener Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht wird, der Zweck der Urkunde mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung" ersichtlich zu machen. Werden Abschriften allgemein giltiger Trauscheine beigebracht, so kommt selben die Stempelfreiheit nicht zu. Solche Abschriften müssen auch legalisiert sein. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

in ihrer Eigenschaft als Officier (Militärbeamte) in militärischer Uniform verübter militärischer Delicte, ferner, wenn sie die militärische Uniform tragen und sich in derselben Ausschreitungen gegen das militärische Verhältnis der Über- oder Unterordnung, oder Außerachtlassungen der Adjustierungsvorschrift zu Schulden kommen lassen, endlich auch dann, wenn sie die vorgeschriebenen militärischen Meldungen §. 5 : 7) unterlassen. Freiheitsstrafen, welche über Gagisten in der Reserve (Seewehr) auf Grund des militärischen Disciplinarstrafrechts außer der Zeit der activen Dienstleistung (Waffenübung) verhängt werden, dürfen nur in Militärgebäuden abgebüßt werden. Ausnahmsweise kann die Abbüßung der Arreststrafe in der dem Domicile des betreffenden Gagisten nächstgelegenen Station der k. k. (königlich ungarischen) Landwehr angeordnet werden, wenn die nächste Station des k. und k. Heeres entfernter als die erstere gelegen ist. In diesem Falle hat der Commandant mit dem betreffenden Landwehrstationscommando das erforderliche Einvernehmen direct zu pflegen. Jene Gagisten in der Reserve (Seewehr), über welche eine Disciplinarstrafe verhängt wurde, sind mittelst schriftlichen Befehles anzuweisen, sich — falls es die disciplinaren Gründe erheischen — zu einem vom Commandanten selbst bestimmten Zeitpunkte, sonst aber längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung des betreffenden Befehles an gerechnet, bei dem darin bezeichneten Commando (Behörde) zum Strafantritte zu melden. Gleichzeitig sind diese Gagisten zu verhalten, den Empfang des Befehles unverzüglich zu bestätigen, eventuell auch den voraussichtlichen Strafantrittag anzuzeigen. Eine förmliche Einberufung, im Sinne des §. 20: 1, darf nicht stattfinden. Sollte ein Gagist in der Reserve (Landwehr) einer solchen, eventuell wiederholt zu ertheilenden Weisung absichtlich nicht nachkommen, so ist gegen denselben nach §. 1:4 der besonderen Bestimmungen vorzugehen. Die eventuell seitens der Landwehr einem Gagisten des Heeres nach §. 25, Punkt 3, der Gebürenvorschrift für das k. und k. Heer, I. Theil, erfolgten Gebüren werden vom Heeresetat refundiert. 5. Die Reserve(Seewehr)officiere (Seecadetten, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) sind sowohl im activen als im nichtactiven Verhältnisse dem ehrenräthlichen Verfahren unterworfen (§. 2 der Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren im k. und k. Heere).[1] 6. Die Civilgerichte werden jede wider einen Gagisten in der Reserve (Seewehr) eingeleitete Untersuchung, ohne Unterschied, ob dieselbe bei Belassung auf freiem Fuße oder unter Haft durchgeführt wird, sowie das rechtskräftige Urtheil, dann — im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe — den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, sowie den Tag des Strafantrittes der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntgeben. Die politische Bezirksbehörde übersendet sodann die Mittheilung an die zuständige Bezirksbehörde und diese an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando zur Verständigung des Standeskörpers. In Bosnien und der Hercegowina werden die Civilgerichte diese Mittheilungen jener Bezirksbehörde zusenden, in deren Amtssprengel sich der betreffende nichtactive Gagist aufhält oder aufgehalten hat. Letztere Behörde wird diese Mittheilung an die zuständige politische Bezirksbehörde, behufs Verständigung des evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommandos und des Standeskörpers, leiten. Die Civilgerichte werden überdies den Militärbehörden nach Beendigung der Untersuchung, auf Verlangen, auch die Acten zur Einsicht übersenden. In gleicher Weise wird eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit bekanntgegeben. 7. Die politischen Bezirksbehörden und Polizeidirectionen haben die von ihnen verhängten Bestrafungen von Gagisten in der Reserve (Seewehr) durch die evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommanden den Standeskörpern mitzutheilen. 8. Alle von Civilgerichten und

---

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

-behörden verhängten, den Truppenkörpern (Anstalten) mitgetheilten Bestrafungen sind in das Strafprotocoll einzutragen. 9. Insofern durch derartige Amtshandlungen oder Bestrafungen (Punkt 6 und 7) ein Gagist in der Reserve (Seewehr) zur activen Dienstleistung auf eine vier Wochen überschreitende Dauer nicht verfügbar würde, ist dies in den Evidenzprotokollen vorzumerken. 10. Wird über einen Bediensteten einer Verkehrsanstalt oder eines anderen öffentlichen Amtes oder Dienstes im Disciplinarwege eine Arreststrafe oder die militärgerichtliche Untersuchung verhängt und ist damit die Verwahrungshaft oder ein Wechsel des Aufenthaltes verbunden, so hat das Ergänzungsbezirks-(Platz-, Stations- u. s. w.)commando hievon der vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden sofort unmittelbar die Mittheilung zu machen. Betreffen derlei Mittheilungen einen Gagisten, der bei einer Centralstelle bedienstet ist, so ist hierüber dem Reichskriegsministerium direct zu berichten. **III. Abschnitt.** Evidenthaltung. §. 9. Im allgemeinen. 1. Die Evidenthaltung dient zur Controle der Gagisten in der Reserve (Seewehr) und obliegt: a) den Ergänzungsbezirkscommanden, einschließlich jener in Bosnien und der Hercegowina; b) den Truppenkörpern und Anstalten; c) den Militärterritorialcommanden; d) dem Hafenadmiralate. §. 10. Evidenz. 2. Bei der Führung der Aufenthaltevidenz haben die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande bezüglich der in ihrem Bereiche sich aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) mitzuwirken. §. 11. Organe und Behelfe für die Evidenz. 2. Bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande werden die in ihrem Bereiche sich aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) — vereint mit der Mannschaft — in dem für letztere vorgeschriebenen Meldebuche evident geführt. §. 13. Veränderungen im Aufenthalte. 5. Veränderungen im Aufenthalte der im Auslande sich aufhaltenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) werden von den k. und k. Vertretungsbehörden monatlich mittelst Veränderungsausweises dem Reichskriegsministerium und durch dieses den Ergänzungsbezirkscommanden, auch behufs Verständigung der Ersatzkörper, bezw. der Militärterritorialcommanden (des Hafenadmiralates), bekannt gegeben. §. 17. Verfahren bei sonstigem Abgange aus der Evidenz. 1. Stirbt ein Gagist in der Reserve (Seewehr), so hat der Matrikelführer den gebürenfrei auszustellenden Todtenschein dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben unverzüglich der politischen Bezirksbehörde behufs Zustellung an das Ergänzungsbezirkscommando des Bereiches übermittelt. **IV. Abschnitt.** Einberufung, Einrückung und Präsentierung der Gagisten in der Reserve (Seewehr). §. 20. Im allgemeinen. 1. Die Gagisten in der Reserve (Seewehr) können einberufen werden: a) zur Waffenübung (V. Abschnitt des II. Theiles); b) zur Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 45 des II. Theiles). 2. Die Einrückung eines Gagisten in der Reserve (Seewehr) zu einer freiwilligen Dienstleistung ist im §. 43 des II. Theiles dieser Vorschrift geregelt. Zur Probedienstleistung behufs seinerzeitiger Übersetzung zum Berufsofficier (§. 4 der „besonderen Bestimmungen")[1]) oder zur Erlangung des Anspruches auf Beförderung zum Oberlieutenant in der Reserve (Punkt 36 der Beförderungsvorschrift) bedarf es der Genehmigung des Reichskriegsministeriums. 3. Bei jeder Einrückung zur Dienstleistung hat der Gagist in der Reserve (Seewehr) das letzte Ernennungsdecret, die Widmungskarte, weiter die in der Beilage 1[2]) angeführten Dienstbücher und Vorschriften, und zwar im Frieden alle, im Mobilisierungsfalle nur die mit einem † bezeichneten mitzubringen. Die Adjustierungs-, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenstände, deren Mitnahme in das Feld für die Gagisten theils vorgeschrieben ist,

---

[1]) Der bezogene §. 4 ist auf S. 372 ff. abgedruckt.
[2]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.

theils empfehlenswert erscheint, sind aus der Beilage 3[1]) ersichtlich. Die Officiersdienertasche und der Officiersbagagekoffer gehören zu den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen und es müssen daher die Gagisten in der Reserve schon im Frieden mit denselben versehen sein (§. 1 der „besonderen Bestimmungen“). 4. Die Übernahme der Gagisten in der Reserve (Seewehr) in den Präsenzstand erfolgt bei jeder Art Einrückung auf Grund der Präsentierung. Diese besteht in der persönlichen Meldung der betreffenden Gagisten bei dem Commandanten (Vorstande) jenes Truppenkörpers (Anstalt u. s. w.), zu welchem er vermöge der Einberufungskarte, der Widmungskarte oder eines speciellen Befehles (Bewilligung) einzurücken hat und der auf Grund dieser Meldung zu bewirkenden Clausulierung der Einberufungs(Widmungs-)karte oder des betreffenden Befehles, bezw. der Bewilligung (§. 1 der Vorschrift über die Standesführung). 5. Die Bestimmung, welche Zeit als Dienstzeit bei einer Pensionsbemessung in Anrechnung zu kommen hat, enthält das Militärversorgungsgesetz. Bei einer Mobilisierung beginnt die active Dienstzeit mit dem Tage des Beginnes der Activitätsgebüren (§. 1 der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere). Die active Dienstzeit endet in Bezug auf die Pensionsbemessung gleichzeitig mit dem Bezuge der Gage, das ist mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Bezug der Activitätsgage aufhört. Die Probedienstleistung von Reservegagisten, welche die Activierung anstreben, hat in dem Falle als anrechnungsfähige Dienstzeit bei Bemessung der Pension zu gelten, wenn die Übersetzung dieser Reservegagisten in den Activstand auch thatsächlich erfolgt. §. 21. Einberufung und Einrückung zur Waffen-(Dienst-)Übung; Enthebungen. 1. Jährlich anfangs Februar haben die Standeskörper, bezw. das Sanitätstruppencommando, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 43 des II. Theiles dieser Vorschrift, sofort jene Reserveofficiere des Soldatenstandes, welche zur Waffenübung verpflichtet sind und deren Einrückungstag bereits festgesetzt ist, mittelst Einberufungsliste (Muster 5)[2]) den evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommanden bekanntzugeben und hinsichtlich derjenigen, welche den normalmäßig verpflichteten Jahrgängen nicht angehören, die Ursache der Einberufung in der Rubrik „Anmerkung“ besonders zu bezeichnen. Insofern durch die etwa nachgefolgte Verlautbarung der Anordnungen für die Durchführung der Waffenübungen der Reserve, eine bereits eingeleitete Einberufung einer Abänderung bedarf, ist diese dem Ergänzungsbezirkscommando unter Angabe des Grundes und Anführung des betreffenden Erlasses, behufs eventueller Ausfertigung einer neuen Einberufungskarte, mitzutheilen. Jene Reserveofficiere, welche zur letzten Waffenübungsperiode des Jahres (bei der Artillerie zu den scharfen Schießübungen, bei der Traintruppe zu den Trainübungen) einzuberufen sind, für welche jedoch der Einrückungstag mit Rücksicht auf den erst später bekannt werdenden Abschlusstermin der größeren Übungen (Zeitpunkt der scharfen Schießübungen, Trainübungen) noch nicht festgesetzt werden kann, sind — und zwar gleichfalls anfangs Februar — von der bevorstehenden Einberufung unter Angabe des beiläufigen Einrückungstermines, seitens der Standeskörper schriftlich zu verständigen. Die eigentliche Einberufung ist dann seinerzeit durchzuführen. Reserveofficiere der im Innern der Monarchie exterritorial dislocierten Infanterieregimenter, deren bleibender Aufenthaltort der Ersatzcadrestation ihres Regiments näher liegt, als dem Garnisonsorte dieses letzteren, sind — unter Bedachtnahme auf die Officiersstandesverhältnisse — thunlichst zu dem im Standorte des Ersatzbataillonscadre

---

[1]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.
[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

dislocierten Feldbataillon ihres Regiments zur Waffenübung einzuberufen. Die im Superarbitrierungswege als „derzeit dienstuntauglich" befundenen, dann die in ehrenräthlicher oder strafgerichtlicher Untersuchung stehenden Gagisten in der Reserve sind zur Waffenübung nicht einzuberufen. 4. Hinsichtlich der Durchführung der Einberufung der dem Soldatenstande nicht angehörenden Gagisten in der Reserve zu den vom Reichskriegsministerium angeordneten periodischen Dienstübungen (§. 43:3, II. Theil) ist nach Verlautbarung der diesfälligen Anordnungen in gleicher Weise vorzugehen, wie dies bezüglich der Reserveofficiere des Soldatenstandes bestimmt ist. 5. Für die Einberufung von Reservegagisten der Kriegsmarine zu den Waffenübungen sind die den Ergänzungsbezirkscommanden zukommenden Anordnungen des Hafenadmiralates maßgebend. 6. Auf die vollzählige und pünktliche Einrückung der Einberufenen ist mit allem Nachdruck hinzuwirken. Bei jeder verspäteten Einrückung zur periodischen Übung ist die Zeit der Verspätung nachzutragen. Ist die Übungszeit schon vorgeschritten oder bereits vorüber, so ist der Betreffende zur Nachtragung entweder sogleich oder in der nächsten Übungsperiode gehalten. 9. Bezüglich der Enthebungen von der Waffenübung des betreffenden Jahres, bezw. Verlegung derselben auf einen anderen Zeitpunkt, gelten die Bestimmungen des §. 43:9—12 des II. Theiles der Wehrvorschriften. Die auf Grund des §. 38:5c des II. Theiles dieser Vorschriften bewilligte Enthebung von einer Waffenübung, bedingt auch die Enthebung vom Hauptrapporte des betreffenden Jahres (§. 28:4). §. 23. Einberufung und Einrückung bei einer Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand. 1. Bei einer allgemeinen Mobilisierung erfolgt die Einrückung auf Grund der legalen Verlautbarung der Anordnung einer allgemeinen Mobilisierung. Die legale Form dieser Verlautbarung ist die Kundmachung der politischen Behörden über die von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät angeordnete allgemeine Mobilisierung der bewaffneten Macht. Nur jene Gagisten in der Reserve (Seewehr), welche nach ihrer Widmungskarte die Einberufung im Aufenthaltorte abzuwarten haben, werden mittelst besonderer Einberufungskarten — eventuell telegraphisch — einberufen. Bei einer theilweisen Mobilisierung, sowie bei einer Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, ohne dass die Mobilisierung angeordnet worden wäre, erfolgt die Einberufung mittelst Einberufungskarten nach dem Muster 6.[1]) 3. Bei einer anlässig einer Mobilisierung erfolgenden Einberufung haben die nichtactiven Gagisten in der Reserve (Seewehr), mit Ausnahme der zeitlich oder bleibend in ihren Anstellungen zu Belassenden (§. 47, II. Theil), spätestens nach Ablauf der ihnen zur Ordnung ihrer Angelegenheiten eingeräumten 48stündigen Verzugsfrist auf den ihnen laut Widmungskarte zugewiesenen Dienstposten abzugehen. Diese Frist wird bei einer allgemeinen Mobilisierung vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Mobilisierungskundmachung in der Aufenthaltgemeinde, bei einer theilweisen Mobilisierung vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet. Jene Gagisten, welche ihrer Widmungskarte gemäß die Einberufung im Aufenthaltsorte abzuwarten haben, müssen gleichfalls 48 Stunden nach erfolgter Verlautbarung der allgemeinen Mobilisierung einrücken, wenn die Zustellung der Einberufungskarte innerhalb dieser 48 Stunden erfolgt ist, sonst aber ohne weiteren Verzug nach Erhalt der Einberufungskarte. Die nur zeitlich in ihren Anstellungen belassenen Gagisten in der Reserve (Seewehr) haben an dem diesfalls festgesetzten Tage, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, einzurücken. 6. Bei einer allgemeinen Mobilisierung haben die im Auslande sich aufhaltenden

---

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

Gagisten in der Reserve (Seewehr), sobald sie im Wege der Öffentlichkeit Kenntnis erlangt haben, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, und ohne einen besonderen Einberufungsbefehl abzuwarten, auf der kürzesten Route auf den ihnen laut Widmungskarte zugewiesenen Dienstposten einzurücken. Die k. u. k. Vertretungsbehörden haben die unverweilte Einrückung dieser Gagisten zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Monarchie anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch zu verhalten.

§. 24. **Verfahren, wenn Gagisten in der Reserve (Seewehr) auf einen Einberufungsbefehl nicht einrücken.** 1. Ist die Einberufung eines Gagisten in der Reserve (Seewehr) zur Waffenübung oder zu irgend einer activen Dienstleistung erfolglos geblieben, so hat das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando — wenn die Einberufung mittelst Einberufungskarte erfolgte — zu erheben, ob der Betreffende, bezw. dessen Mittelsperson, die Einberufungskarte thatsächlich erhalten hat, was mittelst amtlicher Schriftstücke nachzuweisen ist. Kann dieser Nachweis nicht geliefert werden, so hat das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando den betreffenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) erneuert einzuberufen. 2. Wenn ein Gagist in der Reserve (Seewehr) die Zustellung der Einberufungskarte durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Aufenthaltmeldung vereitelt oder keine Sorge trägt, dass ihm dieselbe durch die Mittelsperson zukommt und wenn sein Aufenthalt auch durch die von seiner letzten Aufenthaltgemeinde gepflogenen Nachforschungen nicht ermittelt werden kann, so ist, nach Feststellung dieser Umstände, vom Ergänzungsbezirkscommando je ein Exemplar der Einberufungskarte durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde in der Heimatsgemeinde, und gleichzeitig im letztgemeldeten Aufenthaltorte amtlich affichieren zu lassen. Diese Affichierung hat a) wenn die Einberufung auf „sogleich" lautet, unter allen Umständen sofort, und b) wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, nur dann zu erfolgen, wenn zwischen dem Tage, an welchem die Affichierung der Einberufungskarte beginnen kann und zwischen dem in der Einberufungskarte festgesetzten späteren Einrückungstage ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegt. 3. War es nach Punkt 2, b) nicht mehr zulässig, die Einberufungskarte zu affichieren, so ist dieselbe unverzüglich dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando zurückzustellen. Dieses hat sogleich neue Einberufungskarten auszufertigen und der Heimats-, sowie der letzten Aufenthaltsgemeinde zur sofortigen Affichierung zu übermitteln. Diese Einberufungskarte hat bei den zur Ergänzung auf den Kriegsstand Einberufenen auf sogleich, bei den zur Waffenübung Einberufenen auf den Tag des Beginnes der noch im betreffenden Jahre stattfindenden Waffenübungsperiode zu lauten. Findet jedoch im betreffenden Jahre eine Waffenübung nicht mehr statt, so ist der Betreffende erst im folgenden Jahre einzuberufen und, falls bis dahin sein Aufenthalt nicht bekannt wird, nach §. 13, Punkt 6, dieser Vorschrift zu behandeln. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben — im Einvernehmen mit den betreffenden Standeskörpern — dafür zu sorgen, dass die Einberufung solcher Gagisten in der Reserve (Seewehr) derart rechtzeitig erfolge, dass die Affichierung der Einberufungskarte noch nach den Bestimmungen des Punktes 2b möglich sei. Liegt der Heimats-, bezw. der Aufenthaltsort eines solchen Gagisten im Auslande, so hat es auf eine Affichierung der Einberufungskarten dortselbst nicht anzukommen. 4. Die nach Punkt 2 und 3 affichierten Einberufungskarten sind a) wenn die Einberufung auf „sogleich" lautet, durch acht Tage affichiert zu lassen; b) bei der Einberufung für einen bestimmten Tag, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der stattgehabten Affichierung durch acht Tage nach dem für die Einrückung anberaumten Tage und, wenn die Einberufung auf eine

bestimmte Zeitdauer lautet, auch bis zum Schlusse derselben affichiert zu belassen. 5. Unmittelbar nach Ablauf der für die einzelnen Fälle vorgeschriebenen Dauer der Affichierung der Einberufungskarten sind dieselben abzunehmen. Der Tag der Affichierung und Abnahme ist auf den Einberufungskarten seitens der Gemeinden zu bestätigen. Die Einberufungskarten sind sodann mit allen auf die Ausforschung der Gagisten in der Reserve (Seewehr) bezughabenden Geschäftsstücken der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche dieselben dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-commando übermittelt. 6. In jenen Fällen, in denen ein Gagist in der Reserve (Seewehr), über welchen eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles bereits vorliegt, nach erneuerter Einberufung dieses Delictes abermal schuldig wird, sind die auf die wiederholte Einberufung und deren Erfolglosigkeit Bezug habenden Acten der früheren Strafanzeige, unter entsprechender Ergänzung der letzteren, zuzulegen. Wenn die bezüglich einer erfolglos gebliebenen Einberufung erhobenen Umstände darthun, dass der Einberufene sich seiner Dienstpflicht augenscheinlich gänzlich entziehen will, oder wenn sich dies nach wiederholten erfolglosen Einberufungen herausstellt, kann der Betreffende auch als Deserteur außer Stand gebracht werden. §. 25. Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu. 1. Bei der Einrückung eines jeden Gagisten in der Reserve (Seewehr) zu irgend einer Militärdienstleistung ist bei dem Truppenkörper (Anstalt), zu welchem die Einrückung erfolgte, zu constatieren, ob der Betreffende dem Einberufungsbefehle genau nachgekommen ist. War dies nicht der Fall, so ist zu erheben, ob den betreffenden Gagisten in der Reserve (Seewehr) hiebei ein Verschulden trifft. Im Bejahungsfalle ist wider denselben die Strafamtshandlung einzuleiten. 2. Hat sich ein Gagist in der Reserve (Seewehr) im Sinne des §. 1, bezw. 3 des Gesetzes v. 28. Juni 1890, R. G. B. Nr. 137,[1]) eines Verbrechens schuldig gemacht, so ist er der strafgerichtlichen Behandlung zu überantworten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die nach den §§. 2 und 3 der vorerwähnten Gesetze nur als Vergehen zu bestrafende Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles wiederholt oder unter Umständen verübt wurde, welche es dem strafberechtigten Commandanten geboten erscheinen lassen, das Verschulden der strafgerichtlichen Beurtheilung zu unterziehen. Das strafgerichtliche Verfahren steht dem competenten Strafgerichte zu. 3. Das Vergehen der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder der Verleitung dazu ist, wenn nicht die strafgerichtliche Behandlung platzgreift, im Disciplinarwege zu bestrafen. Das Verfahren und Straferkenntnis kommt hiebei dem nach den militärischen Disciplinarvorschriften berufenen, mit dem Strafbefugnisse eines Truppen(Matrosencorps-)commandanten ausgestatteten Commandanten (Vorstande) zu. 4. Die Dauer des schuldbaren Versäumnisses ist in allen Fällen, in welchen die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles der militärgerichtlichen Behandlung unterzogen wird, schriftlich nachzuweisen. Das Versäumnis beginnt, insofern die Einberufung auf „sogleich“ lautet: a) wenn die Einberufungskarte dem Einberufenen oder dessen Mittelsperson ausgefolgt wurde, mit dem Tage, an welchem der Einberufene — nach der ihm zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse gestatteten Verzugsfrist — auf den ihm laut Widmungskarte zugewiesenen Dienstposten abzugehen hatte; b) wenn die Einberufungskarte affichiert wurde, mit dem Tage, an welchem die Affichierung erfolgte. Bei der im Falle einer allgemeinen Mobilisierung erfolgenden Einberufung mittelst öffentlicher Kundmachungen ist insbesondere zu constatieren, wann die Verlautbarung der Kundmachung in jener Gemeinde erfolgte, in welcher der Straffällige zum Aufenthalte angemeldet war, bezw. angemeldet sein sollte. Bezüglich der im Auslande

---

[1]) Dieses Gesetz ist in der Fußnote 1 auf S. 31 f. abgedruckt.

Befindlichen haben die k. und k. Vertretungsbehörden den Zeitpunkt festzustellen, wann es in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve (Seewehr) erfolgt ist. (§. 63, Wehrgesetz.) Hienach ist der Beginn des Versäumnisses nach den im vorangehenden Absatze unter a) enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln. Die nach §. 47 des II. Theiles dieser Vorschrift im Mobilisierungsfalle zeitlich in ihren Civilanstellungen belassenen Gagisten in der Reserve (Seewehr) haben mit Ablauf des gewährten Aufschubes zur activen Dienstleistung einzurücken. Bei den allenfalls nicht eingerückten Gagisten dieser Kategorie ist das Versäumnis von dem Tage an zu zählen, an welchem sie, nach Ablauf des Aufschubes, auf ihren Dienstposten eintreffen mussten. 5. Wurde ein wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles der strafgerechtlichen Behandlung überantworteter Gagist in der Reserve (Seewehr) des Verbrechens der Desertion schuldig befunden, so ist dessen Außerstandbringung und Instandnahme als Deserteur vom Standeskörper nachträglich anzuordnen und durchzuführen. **V. Abschnitt.** Hauptrapporte. §. 26. Im allgemeinen. 1. Die durch den §. 55 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Hauptrapporte sind militärische Amtshandlungen, um bei Gagisten in der Reserve (Seewehr) in jenen Jahren, in welchen sie weder in einer activen Dienstleitung standen, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, eine verlässliche Controle der Evidenz des Aufenthaltes und der Kriegsdienstbestimmung, sowie der vorschriftsmäßigen Adjustierung derselben zu erzielen. Die Hauptrapporte sollen auch die Gelegenheit bieten, diesen Gagisten Mittheilungen von etwa mittlerweile vorgekommenen wesentlichen Veränderungen in den organischen Bestimmungen, Reglements und Vorschriften zu machen, ihnen die wichtigsten militärischen Pflichten in Erinnerung, sonstige dienstliche Angelegenheiten und Wahrnehmungen zur Sprache zu bringen, endlich die Überzeugung zu erlangen, dass die zu besonderen Kriegsdienstleistungen außerhalb ihres Truppenkörpers bestimmten Officiere in der Reserve sich die Kenntnis der durch die Eigenart dieser Dienstleistungen bedingten besonderen Obliegenheiten in ausreichendem Maße eigen gemacht haben. 2. Der Hauptrapport wird am 4. November jeden Jahres abgehalten und beginnt um 9 Uhr vormittags. Ist dieser Tag ein Sonntag, so findet der Hauptrapport am 5. November statt. §. 27. Verpflichtung zum Erscheinen beim Hauptrapporte. 1. Zum Hauptrapport ist jeder Gagist in der Reserve (Seewehr) — ohne einen Einberufungsbefehl abzuwarten — zu erscheinen verpflichtet. Ausgenommen sind: a) Diejenigen, welche im laufenden Jahre in activer Dienstleistung gestanden sind, oder eine Waffenübung mitgemacht haben; b) diejenigen, welche im laufenden Jahre zu einer activen Dienstleistung oder Waffenübung eingerückt waren und krankheitshalber oder behufs Superarbitrierung wieder in das nichtactive Verhältnis rückversetzt wurden; c) die in Untersuchungs- und Strafhaft Befindlichen; d) die mit Seereisebewilligungen Betheilten, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind; e) die nach Charge und Rang höher Stehenden, als der den Hauptrapport abhaltende Ergänzungsbezirks-(Truppen-)Commandant; f) die im Superarbitrierungswege als „derzeit dienstuntauglich“ Befundenen. §. 28. Enthebungen vom Hauptrapporte. 1. Durch das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando können vom Erscheinen beim Hauptrapporte enthoben werden: a) Die im Auslande bleibend Ansässigen, wenn deren Gesuche von der k. und k. Vertretungsbehörde vidiert sind; b) Kranke auf Grund eines, thunlichst von einem Militärarzte ausgefertigten oder bestätigten ärztlichen Zeugnisses; c) Militärgeistliche in der Reserve (Seewehr), welche an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, als Religionslehrer verwendet werden, dann der einzige Priester eines Seelsorgeamtes, wenn ihre vorgesetzten Behörden darum ansuchen; d) die einzigen Ärzte und Apotheker in den Gemeinden,

welche vom Standorte des Ergänzungsbezirkscommandos und den Orten der Mannschaftscontrolversammlungen (§. 27 : 2) entlegen sind, über Ansuchen der politischen Bezirksbehörde. Sonst dürfen Enthebungen vom Hauptrapporte nur bewilligt werden: e) bei äußerst dringenden und unaufschiebbaren Familien- oder persönlichen Verhältnissen, z. B. wegen schwerer Erkrankung oder Todesfall im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne) u. dgl.; f) wegen Geschäftsreisen nach dem Auslande, welche wegen Gefahr im Verzuge keinen Aufschub gestatten und g) in anderen dringenden Fällen, wenn die Enthebungsursachen glaubwürdig nachgewiesen sind. Die bezüglichen entsprechend belegten Gesuche haben grundsätzlich spätestens bis 1. October beim evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando einzulangen. Jedem Gesuche um gänzliche Enthebung vom Hauptrapporte ist der vollständig ausgefüllte „Personalnachweis" (§. 29) beizuschließen. §. 29. Adjustierung; beizubringende Nachweise. 1. Beim Hauptrapporte haben die Gagisten (Seewehr) zu erscheinen: Zur Revision sind mitzubringen: a) der ausgefüllte „Personalnachweis" (Muster 9)[1]; b) das letzte Ernennungsdecret; c) die Widmungskarte zur Dienstleistung im Kriegsfalle. 3. Die Personalnachweise sind hinsichtlich der Angaben über die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung (Rubrik 8), dann über die Vermögensverhältnisse, bezw. das Jahreseinkommen (Rubrik 9) amtlich zu bestätigen. Zur Ausstellung dieser durch die betreffenden Gagisten in der Reserve selbst einzuholenden Bestätigungen, sind berufen: a) hinsichtlich der in öffentlichen (Staats- und diesen gleichgestellten) Diensten, dann der in Diensten der bosnisch-herzegovinischen Landesverwaltung befindlichen Gagisten, die ihnen unmittelbar vorgesetzten Amtschefs, b) hinsichtlich der bei Privatunternehmungen angestellten oder in sonstigen unter a) nicht genannten Lebensstellungen befindlichen Gagisten, die zuständigen politischen Bezirksbehörden bezw. in Bosnien und der Herzegovina die Bezirksämter (Regierungscommissär für die Hauptstadt Sarajevo), dann c) hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Gagisten, die etwa im Aufenthaltsorte befindliche k. und k. Vertretungsbehörde, und für Garnisonsorte im Limgebiete, das daselbst befindliche Militärstationscommando; ansonsten muss es dem Betreffenden überlassen werden, seine bezüglichen Angaben glaubwürdig nachzuweisen. §. 31. Nachrapporte. 1. Für jene Gagisten in der Reserve (Seewehr), welche an dem Hauptrapporte aus irgend einem Grunde nicht theilnehmen konnten, wird ein Nachrapport am 14. November eines jeden Jahres um 9 Uhr vormittags, und zwar nur bei den Ergänzungsbezirkscommanden, abgehalten. 2. Zu diesem Nachrapporte haben zu erscheinen: a) jene Gagisten in der Reserve (Seewehr), welche laut §. 28 vom Hauptrapporte nicht gänzlich enthoben und für den Nachrapport bestimmt wurden; b) jene Gagisten in der Reserve (Seewehr), welche aus unvorhergesehenen, schriftlich zu rechtfertigenden Ursachen beim Hauptrapporte zu erscheinen verhindert waren; c) jene Gagisten in der Reserve (Seewehr), welche nicht zur festgesetzten Stunde beim Hauptrapporte erschienen sind und zum Nachrapporte bestimmt wurden (§. 30 : 6).

Besondere Bestimmungen. §. 1. Erlangung und Beibehalt der Officiers-(Militärbeamten-)charge in der Reserve (Seewehr). 1. Der für die Erlangung einer Officierscharge, und zwar sowohl für die Personen des Soldatenstandes, als auch für jene des Auditoriates, des militär-ärztlichen Officiercorps und der Truppenrechnungsführer, gemäß Punkt 44 des Dienstreglements für das k. und k. Heer, I. Theil, bezw. Punkt 45 des Dienstreglements für die k. und k. Kriegsmarine, I. Theil, erforderliche Revers ist von den Aspiranten schon vor

[1] Für den Personalnachweis sind gedruckte Blankette zu benutzen, welche aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei oder im Verschleiße der Buchhandlungen bezogen werden können. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.) Das Muster des Personalnachweises lautet:

„Muster 9
zum §. 29.

Personalnachweis
zum Zwecke militärischer Evidenzführung.

1	Name (Prädicat, Adelsgrad)	
2	Charge	
3	Standeskörper (Regiment, Bataillon u. s. w. oder Heeresanstalt)	
4	Assentjahr	
5	Geburtstag, -monat, -jahr, -ort, -bezirk (Comitat), -land	
6	Stand	
7	Anzahl der Kinder	
8	Berufsstellung, Erwerbsbeschäftigung	
9	Vermögensverhältnisse, bezw. Jahreseinkommen	
10	Spricht und schreibt Sprachen vollkommen oder zum Dienstgebrauche genügend	
11	Bleibender Aufenthaltort, Bezirk (Comitat), Land und eventueller dermaliger zeitlicher Aufenthaltort; in größeren Städten auch Wohnung	
12	In diesem Jahre etwa mitgemachte active Dienstleistung oder Waffen(Dienst-)übung, dann seit der letzten Einrückung erworbene Kenntnisse und Geschicklichkeiten	
13	Dienstesbestimmung im Mobilisierungsfalle, event. Enthebung von der Einrückung laut Widmungskarte	
14	Besitzt militärische Dienstbücher und Vorschriften	
15	Persönliche Bitten und Beschwerden beim Hauptrapporte	

. . . ., am . . . . 19 .

. . . .

Anmerkung 1. Außer den vorstehenden, können auch noch andere besonders gestellte Fragepunkte beantwortet werden.

2. Nothwendige Personaldaten sollen überhaupt von Behörden, Commanden u. s. w. thunlichst mittelst eines ähnlichen Personalnachweises durch bestimmte Fragen abgefordert werden.

deren Ernennung in eine Officierscharge auszufertigen. 2. Die Ernennung zum Gagisten in der Reserve, gleichwie der Übertritt von Gagisten des Berufsstandes in die Reserve (Seewehr) und der Beibehalt der Gagistencharge im Reserve(Seewehr-)verhältnisse überhaupt, sind ferner auch von der Erfüllung nachstehender Bedingungen abhängig, und zwar: a) hinsichtlich der Officiere des Soldatenstandes, der Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer: von der Nachweisung einer der Charge entsprechenden Lebensstellung und angemessener Subsistenzmittel; b) hinsichtlich der unter a) angeführten Personen und der Militärbeamten: von der Verpflichtung, sich stets der Charge gemäß nach Vorschrift adjustiert und ausgerüstet zu erhalten und c) hinsichtlich aller Gagisten: von der Verpflichtung, sich jene Dienstbücher (Vorschriften) anzuschaffen und dieselben evident zu führen, welche vom Reichskriegsministerium für die Gruppe des Betreffenden als unbedingt erforderlich vorgeschrieben sind. Die Militärgeistlichen sind von der Verpflichtung — sich nach Vorschrift zu adjustieren und auszurüsten — enthoben. In welcher Art die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen nachzuweisen ist, darüber sind die Bestimmungen in der Beilage 2[1]) enthalten. In den Fällen der Vorlage eines Sustentationsreverses seitens solcher Einjährig-Freiwilliger, welche den Präsenzdienst mittellosigkeitshalber auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudget ableisteten, obliegt es dem Standeskörper sicher zu stellen, welcher Art die Vermögens- und Familienverhältnisse der betheiligten Personen zur Zeit der Beibringung des Mittellosigkeitszeugnisses waren, und wie sie zur Zeit der Ausstellung des Sustentationsreverses beschaffen gewesen sind. Hiebei ist

3. Die Richtigkeit der Angaben in Rubrik 8 und 9 ist unter Beisetzung des Datums, Amtssiegels und der Unterschrift der hiezu berufenen Amtsorgane zu bestätigen, eventuell sind die sich ergebenden Differenzen anzuführen.

Diesen Bestätigungen kommt die Gebürenfreiheit zu.

Format A 34/42 cm."

[1]) Beilage 2: Bestimmungen, in welcher Art die Bedingungen für die Ernennung zum Gagisten in der Reserve, sowie jene für den Übertritt von Gagisten des Berufsstandes in die Reserve (Seewehr) nachzuweisen sind. 1. Die Lebensstellung wird durch amtliche Originalanstellungsdecrete oder durch Bestätigungen der politischen Behörden über die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung, nachgewiesen. Hinsichtlich der Nachweise über die Lebensstellung bei Einjährig-Freiwilligen oder anderen die Reserveofficiersprüfung ablegenden Aspiranten hat das mit der Prüfung dieser Nachweise betraute Truppendivisions(Brigade-)commando (Militärcommando in Zara, Artilleriedirector) zu erwägen, ob die jeweilig nachgewiesene Lebensstellung der Charge eines Reserveofficiers entspricht oder nicht und es ist dies durch diese Commanden in der betreffenden Rubrik der „Rangirungsliste" in bestimmter Weise zum Ausdrucke zu bringen. 2. Die Nachweisung über die Subsistenzmittel kann geliefert werden: a) durch den Besitz eines beweglichen oder unbeweglichen eigenen Vermögens; b) durch das Einkommen, welches mit einem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste, oder aber mit einer mit dem Officierscharakter vereinbarlichen Privatbeschäftigung verbunden ist, oder c) durch einen von Seite leistungsfähiger Personen rechtskräftig ausgestellten Revers (Muster sieh Seite 372), mit welchem dem Betreffenden die erforderlichen Subsistenzmittel, und zwar einschließlich jener zur dauernden Erhaltung der vorgeschriebenen Adjustierung und Ausrüstung, dann zur Anschaffung der Dienstbücher und Vorschriften gesichert werden. 3. Die einer Stempelpflicht nicht unterliegenden, jedoch bezüglich der Parteiunterschriften legalisierten Reverse haben die behördliche Bestätigung zu enthalten, dass die Aussteller nach ihren Vermögensverhältnissen thatsächlich in der Lage sind, den eingegangenen Verpflichtungen unbedingt nachzukommen, mit welcher Bestätigung auch jene der Lebensstellung (Punkt 1) verbunden werden kann. 4. Die Verpflichtung, sich stets der Charge gemäß nach Vorschrift adjustiert und ausgerüstet zu erhalten, sowie die laut §. 1 der „besonderen Bestimmungen" (Beilage 1) dieser Vorschrift vorgezeichneten Dienstbücher (Vorschriften) anzuschaffen und evident zu halten, ist von jedem Bewerber um eine Officiers(Militärbeamten-)charge in der Reserve (Seewehr) mittelst einer eigenhändig geschriebenen Erklärung, welche weder einer Stempelung noch einer Legalisierung unterliegt, zu documentieren. 5. Sämmtliche angeführten Documente sind von den Prüfungsaspiranten bis 20. September des Prüfungsjahres dem standeszuständigen Truppenkörper ein-

sich nicht mit den bloßen Angaben der Reversaussteller zu begnügen, sondern es sind die erforderlichen Daten amtlich genau zu erheben. Ergeben die Erhebungen nach der einen oder der anderen Richtung Unklarheiten, so ist dem Reichskriegsministerium hierüber zu berichten. 3. Einjährig-Freiwillige, welche die Reserveofficiersprüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben und auch die sonstige volle Eignung für die Officierscharge besitzen, jedoch nicht in der Lage sind, den vorgeschriebenen Sustentationsrevers beizubringen, werden — nach Maßgabe der Standesverhältnisse — zu Reservecadet-Officiersstellvertretern, sonst zu Reservecadetten ernannt. Ebenso werden Einjährig-Freiwillige, welche die Prüfung zum Verpflegsaccessisten in der Reserve mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben und auch sonst die volle Eignung für die Beamtencharge besitzen, jedoch nicht in der Lage sind, die vorgeschriebenen Adjustierungs- und Ausrüstungsgegenstände, dann Dienstbücher zu beschaffen, zu Reserveverpflegsaspiranten ernannt. §. 2. Meldung zum Ordonnanzofficiersdienste im Kriege. 1. Zum Dienste als Ordonnanzofficier im Kriege können sich jene Officiere in der Reserve melden, welche ein gutes Auge besitzen und sich mit Benützung der Karten leicht und sicher zu orientieren verstehen. In der Regel werden zu diesem Dienste Officiere der Cavallerie und nur ausnahmsweise auch solche der Infanterie und Jägertruppe bestimmt. Den Gesuchen ist der Revers beizuschließen, mittelst welchen der Bewerber sich verpflichtet, im Falle der Mobilisierung sich aus eigenem vorschriftsmäßig beritten zu machen.[1]) Dieser legalisierte Revers ist bezüglich der Leistungsfähigkeit behördlich zu bestätigen. Werden die erforderlichen Mittel von einer anderen Person zugesichert, so finden die in der Beilage 2[1]) enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung. §. 4. Übersetzung zum Berufsofficier

---

zusenden, von welchem diese Documente dem betreffenden Truppendivisions-(Brigade-)commando (Militärcommando in Zara, Artilleriedirector) vorzulegen sind. Die bei den Truppen fallweise einlangenden gleichen Documente von Reservecadetten, sind gleichfalls den vorbezeichneten Commanden vorzulegen, welche nach Überprüfung derselben die Truppen zu beauftragen haben, jene Reservecadetten, deren Documente diesen Bestimmungen entsprechen, in die dem Reichskriegsministerium zu den regelmäßigen Beförderungsterminen einzusendenden „Veränderungen" aufzunehmen. Berufsgagisten haben die vorbezeichneten Documente den Gesuchen um Übersetzung in die Reserve (Seewehr) anzuschließen. Mangelhaft ausgefertigte Documente sind schon von den Truppenkörpern (Behörden, Heeresanstalten) zur Vervollständigung zurückzustellen.

Muster
zu Punkt 2, c) der Beilage 2.

Revers,

mit welchem der Unterzeichnete Franz X . . . . . ., Kaufmann in Brünn in Mähren, sich verpflichtet, seinem Sohne (Neffen, Mündel u. s. w.) Karl H. . . . ., derzeit Einjährig-Freiwilliger des (Standeskörper) . . . ., im Falle derselbe zum Reserveofficier ernannt würde, die erforderlichen Subsistenzmittel zu bieten und ihn in den Stand zu setzen, sich der Officierscharge und deren zeitweisen Obliegenheiten im Frieden entsprechend zu adjustieren und auszurüsten.

Auch verpflichtet sich derselbe, ihm während des Verhältnisses in der Reserve (Seewehr) die erforderlichen Mittel zur dauernden Erhaltung der vorgeschriebenen Adjustierung und Ausrüstung, sowie zur Nachschaffung der erforderlichen Dienstbücher und Vorschriften zu bieten.

Brünn, am . . September 19 .

Franz X . . . . .

(Legalisierung.)
(Behördliche Bestätigung.)

[1]) Die Ordonnanzofficiere erhalten für 3 eigene Pferde die Futtergebür. Den Ordonnanzofficieren gebürt zur Anschaffung von 3 Pferden der besondere Feldausrüstungsbeitrag im Betrage von 540 fl. (für jedes Pferd 180 fl.). (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

des k. und k. Heeres.[1]) 1. Die Übersetzung von Officieren in der Reserve in die dauernde active Dienstleistung findet nur bei Erfüllung aller für die Ernennung zum Berufsofficier vorgeschriebenen Bedingungen, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät statt. Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Officiere in der Reserve können für diese Übersetzung nur dann in Betracht kommen, „wenn sie während des Präsenzjahres in praktischer Beziehung besonders geeignet classificiert wurden, nach ihrer Vorbildung und Gesammtindividualität tüchtige Berufsofficiere zu werden versprechen und von den Truppencommandanten zweifellos als eine besonders wünschenswerte Acquisition für den eigenen Truppenkörper erachtet werden“. Solche aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Officiere in der Reserve haben überdies eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Die Bewerber haben ihre Gesuche an das Reichs-Kriegs-Ministerium zu richten und im Wege der evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommanden bei jenen Truppenkörpern einzubringen, in deren Stand sie gehören. Die Commandanten dieser Truppenkörper haben die Gesuche zu begutachten und unter Anschluss der Macular-Qualificationsliste sammt Zusatz, des Auszuges aus dem Strafprotokolle, des Originalberichtes über den Erfolg der praktischen Ausbildung und Dienstleistung als Einjährig-Freiwilliger, einer bestätigten Abschrift des Hauptgrundbuchblattes und bei Minderjährigen der notariell beglaubigten Zustimmung des Vaters, bezw. Vormundes, derart an das Reichs-Kriegs-Ministerium weiter zu leiten, dass sie daselbst am 1. September eintreffen. Die nächsthöheren Zwischenvorgesetzten haben den Gesuchen gleichfalls ihr Gutachten beizufügen. Die Begutachtung der Gesuche soll auf Grund persönlicher Kenntnis der Individualität, sowie der socialen und Privatverhältnisse des Bewerbers erfolgen; nur wenn dies nicht möglich ist, kann die Begutachtung auch auf Grund der vorerwähnten Documente, sowie der Mittheilungen des Ergänzungsbezirkscommandos über die vorbezeichneten Verhältnisse des Bewerbers stattfinden. Im letzteren Falle ist der erwähnte Umstand im Gutachten ausdrücklich zu bemerken. 2. Wird der Bitte Folge gegeben, so ist der Bewerber in der Zeit vom 1. October des laufenden, bis 18. August des folgenden Jahres einer Probedienstleistung zu unterziehen. Dieselbe findet grundsätzlich bei jenem Truppenkörper statt, welchem der Bewerber angehört und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Kosten des Heeresbudget, sonst auf eigene Kosten des Bewerbers. Über das Ergebnis dieser Dienstleistung hat der Truppencommandant einen Bericht zu verfassen, in welchem der Bewerber von folgenden Gesichtspunkten aus zu schildern ist: Charaktereigenschaften und Grad der Verwendbarkeit des Bewerbers im praktischen Truppendienste, wobei insbesondere die bisher erworbene Vertrautheit mit der praktischen Anwendung des Exercierreglement, des Dienstreglement, eventuell auch des Pferdewesens zu beurtheilen ist. Am Schlusse des Berichtes ist sich bestimmt auszusprechen, ob die Übernahme des Bewerbers in den Berufsstand nach der vorstehenden Schilderung und nach seiner Gesammtindividualität wünschenswert ist. Die Berichte sind von den nächsthöheren Zwischenvorgesetzten zu begutachten und sodann gesammelt und direct bis 15. Juli dem Reichs-Kriegs-Ministerium vorzulegen. Während der

[1]) Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben auch auf die Reserve-Cadetofficiersstellvertreter und Reservecadetten des k. und k. Heeres Anwendung zu finden. Derlei Aspiranten werden — nach normaler Erfüllung aller Bedingungen — als „Cadet-Officiersstellvertreter“ mit dem Range vom 18. August desselben Jahres — jene, welche die Ergänzungsprüfung ausnahmsweise erst zum Octobertermine bestanden haben, mit dem Range vom 1. Jänner des darauffolgenden Jahres — in den Berufsstand übersetzt werden. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

Probedienstleistung sind die Berufsofficiersaspiranten neben der praktischen Fortbildung auch in ihrer theoretischen Vorbereitung für die Ergänzungsprüfung auf das Wirksamste zu unterstützen. Hiezu sind in der Regel die Nachmittage zu verwenden, und haben die Truppencommandanten vollkommen geeignete Officiere zu bestimmen, welche den Aspiranten in dieser theoretischen Ausbildung thunlichst an die Hand zu gehen haben. Wenn sich ein Bewerber während der praktischen Erprobung zweifellos als für die Übersetzung zum Berufsofficier nicht geeignet erweist, so ist derselbe vom Truppencommandanten, mit Zustimmung des nächsthöheren Commandos, unverzüglich in das nichtactive Verhältnis zurückzuversetzen. Sollte ein Bewerber selbst um die Enthebung von der activen Dienstleistung bitten, so ist diese vom Truppencommandanten zu verfügen. In beiden Fällen ist über das „bisherige Ergebnis der Erprobung" und insbesondere über jene „Umstände, welche die Rückversetzung in das nichtactive Verhältnis herbeiführten", oder zur Begründung der Enthebungsbitte vorgebracht wurden, dem Reichs-Kriegs-Ministerium zu berichten. 3. Die Ergänzungsprüfung hat alle militärischen und fachtechnischen Gegenstände in jenem Umfange zu umfassen, wie dieser nach dem Lehrplane für die Cadettenschulen jener Truppengattung jeweilig vorgeschrieben ist, welcher der Bewerber angehört. Für die technischen Truppen gelten folgende besondere Bestimmungen: a) für Bewerber der Pioniertruppe und des Eisenbahn- und Telegraphenregiments erstreckt sich die Ergänzungsprüfung im allgemeinen auf jene Gegenstände, welche nach dem Lehrplane für die Pioniercadettenschule jeweilig vorgeschrieben sind; b) den Bewerbern der Pioniertruppe sowie des Eisenbahn- und Telegraphenregiments sind die Prüfungen aus dem Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbau, sowie aus der Mechanik in dem Falle zu erlassen, wenn sie sich über die erfolgreiche Absolvierung des betreffenden Gegenstandes durch Zeugnisse einer technischen Hochschule auszuweisen vermögen. Jene Aspiranten, welche die Enthebung von der Prüfung aus den vorbezeichneten Materien anstreben, haben ihre bezüglichen Gesuche mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermine — unter Anschluss der Prüfungszeugnisse und eines Lehrprogrammes der betreffenden Hochschule — im Wege jenes Truppenkörpers, bei welchem sie in praktischer Erprobung stehen, an das Reichs-Kriegs-Ministerium zu richten, welches über die Zulässigkeit der Enthebung von der Prüfung entscheiden wird. 4. Von dem Nachweise der Geschicklichkeit des Reitens ist bei allen Bewerbern, mit Ausnahme jener der Cavallerie, Feldartillerie und Traintruppe, abzusehen. 5. Die Ergänzungsprüfungen finden statt: a) für die Bewerber der Infanterieregimenter (ausschließlich jener der im Punkte b bezeichneten Infanteriebataillone), der Tiroler Jägerregimenter, der in eine Infanterietruppendivision eingetheilten Feldjägerbataillone, der Pioniertruppe, des Eisenbahn- und Telegraphenregiments, der Sanitätstruppe, endlich der in eine Cavallerietruppendivision eingetheilten Cavallerieregimenter — beim vorgesetzten Truppendivisionscommando; b) für die Bewerber der nicht in eine Infanterietruppendivision eingetheilten Infanterie- und Feldjägerbataillone, nach Anordnung des Militärterritorialcommandos; c) für die Bewerber der nicht in eine Cavallerietruppendivision eingetheilten Cavallerieregimenter, beim vorgesetzten Cavalleriebrigadecommando, und d) für die Bewerber der Artillerie- und der Traintruppe, beim vorgesetzten Artilleriebrigadecommando (Artilleriedirector), bezw. Festungsartilleriedirector; e) für den Bereich des Militärcommandos in Zara bestimmt letzteres ein Infanteriebrigadecommando. Die Ergänzungsprüfungen werden in der Zeit vom 1. bis 10. April vorgenommen. Eine Verlegung des Prüfungstermines außerhalb der bezeichneten Periode wird nach Maßgabe der Nothwendigkeit fallweise vom Reichs-Kriegs-Ministerium an-

geordnet werden. Die Truppenkörper haben die Bewerber mittels Nominalverzeichnisses zeitgerecht und direct den Prüfungsstellen anzumelden. Diesem Verzeichnisse sind beizuschließen: a) die Macularqualificationsliste, b) der Auszug aus dem Strafprotokolle, c) der Bericht über deren bisherige praktische Ausbildung und Dienstleistung. 6. Die Einberufung und Zusammensetzung der Prüfungscommission hat analog wie für die Reserveofficiersprüfungen — der Vorgang bei der Prüfung selbst, analog den Bestimmungen des §. 16 der „Vorschrift, betreffend die Ablegung der Cadettenprüfung ohne vorhergegangener Absolvierung einer Cadettenschule" (Dienstbuch F—10)[1]) und des Punktes 3 der vorliegenden Bestimmungen — zu erfolgen. Es ist jedoch bei den Ergänzungsprüfungen der zu activierenden Officiere in der Reserve — ohne das an den Cadettenschulen geforderte Maß des Wissens einzuschränken — das Hauptgewicht auf die verständnisvolle Auffassung des Gegenstandes zu legen und von unwesentlichen Details abzusehen. Den Prüfungen hat grundsätzlich der Commandant der Truppendivision (Cavalleriebrigade), bezw. der Artilleriebrigade (Festungsartilleriedirector, Artilleriedirector, zu präsidieren. Die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Commissionsmitglieder und die prüfenden Officiere sind thunlichst jenen Truppenkörpern zu entnehmen, welche im Prüfungsorte garnisonieren. Die am Prüfungsorte stationierten Truppencommandanten der Bewerber haben der Prüfung beizuwohnen. Unmittelbar nach der Prüfung ist das abgeschlossene Prüfungsprotokoll ohne Beilagen dem Reichs-Kriegs-Ministerium vorzulegen. In dasselbe sind alle Bewerber aufzunehmen. Bei jenen, welche zur Prüfung nicht erschienen, oder von derselben zurückgetreten sind, ist die Ursache in der Rubrik „Anmerkung" zum Ausdrucke zu bringen. Nach abgelegter Ergänzungsprüfung haben sämmtliche Bewerber wieder zu ihren Truppenkörpern behufs Fortsetzung der praktischen Erprobung einzurücken, und wird das Reichs-Kriegs-Ministerium alljährlich bestimmen, was speciell mit jenen Bewerbern zu geschehen hat, welche die Ergänzungsprüfung nicht oder mit nicht genügendem Erfolge abgelegt haben. Rückversetzungen in das nichtactive Verhältnis während dieses Erprobungsabschnittes sind — unbeschadet des im Punkte 2, letzter Absatz, erwähnten Berichtes — dem Reichs-Kriegs-Ministerium eventuell telegraphisch zu melden. 7. Die Übernahme zum Berufsofficier ist weiter an die Bedingung geknüpft, dass der Bewerber die Mappierungsübungen an einer Cadettenschule mit mindestens „genügendem" Erfolge mitgemacht hat. Diese Übungen können von jedem Bewerber entweder vor oder nach der Ergänzungsprüfung mitgemacht werden. Eine Theilnahme an diesen Übungen nach der Übersetzung zum Berufsofficier, kann nur in rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise zugestanden werden. Die Mappierungsübungen, deren Dauer für die in Rede stehenden Bewerber auf zwölf Tage zu beschränken ist, werden im Laufe des Sommers vorgenommen. Die Truppen haben zu diesem Zwecke alle zur Zeit bei ihnen in Probedienstleistung stehenden, dann jene Officiere in der Reserve, welche sich nach zurückgelegter Erprobung bis zur Übersetzung zum Berufsofficier etwa im nichtactiven Verhältnisse befinden sollten und die Mappierungsübungen nicht schon mitgemacht haben, der ihrem Garnisonsorte (dem Aufenthaltsorte der Nichtactiven) nächstgelegenen Cadettenschule mittelst namentlichen Verzeichnisses bis zum 15. Juni jedes Jahres bekanntzugeben, worauf das Commando der Cadettenschule deren Heranziehung zu den erwähnten Übungen veranlassen wird. Mit den erforderlichen Instrumenten und Requisiten wird der Bewerber vom Commando der Cadettenschule betheilt. Hiefür hat derselbe bei seinem Eintreffen zur Theilnahme an den Mappierungsübungen den Betrag von fünf Gulden gegen Bescheinigung beim Schulcommando

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

zu erlegen. Von dem bei den Übungen erzielten Erfolge ist der Bewerber seitens des Cadettenschulcommandos zu verständigen. Letzteres berichtet hierüber auch unmittelbar nach Beendigung der Mappierungsübung, spätestens bis 1. August direct dem Reichs-Kriegs-Ministerium. 8. Die Wiederholung der Ergänzungsprüfung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn sich die Prüfungscommission dafür ausgesprochen hat. Der bezügliche Beschluss ist im Prüfungsprotokolle zum Ausdrucke zu bringen. Die Wiederholungsprüfungen sind in der Zeit vom 1. bis 10. October vorzunehmen und haben alle Prüfungsgegenstände zu umfassen. Zu diesem Zeitpunkte sind auch jene Bewerber der Ergänzungsprüfung zu unterziehen, welche zum normalen Termine aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Ablegung derselben verhindert waren. Die Wiederholung der Mappierungsübungen ist nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet. 9. Die Auslagen für etwaige Reisen der Bewerber anlässlich des Einrückens zur Probedienstleistung, sowie des Austrittes aus derselben, dann anlässlich der Ablegung der Ergänzungsprüfung, endlich anlässlich der Theilnahme an den Mappierungsübungen, werden vom Militärärar nicht vergütet. 10. Jene Berufsaspiranten, welche alle Bedingungen in normaler Weise erfüllt haben, werden mit 18. August, jene — welche die Ergänzungsprüfung ausnahmsweise erst zum Octobertermine bestanden haben — mit 1. Jänner des darauffolgenden Jahres, in der gleichen Charge zum „Berufsofficier ohne Rang", und zwar in der Regel zu jenem Truppenkörper übersetzt, bei welchem der Probedienst abgeleistet wurde. Die Zuerkennung des Ranges an diese Berufsofficiere wird erfolgen, sobald die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Cadetofficiers-Stellvertreter, welche mit ihnen gleichzeitig die Ergänzungsprüfung bestanden haben, an die Beförderungstour gelangen. Sowohl die Übersetzung als der neue Rang ist vom Truppencommandanten auf dem letzten Ernennungsdecrete zu bestätigen. §. 7. Ablegung der Charge; Austritt und Entlassung, dann Wiedererlangung der Charge; Übersetzung in die Ersatzreserve. 1. Für die Ablegung der Officiers- (Militär-Beamten-) Charge, für den Austritt und die Entlassung, sowie für die Wiedererlangung der Charge, sind die bezüglichen Bestimmungen der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes des k. und k. Heeres, dann auch der II. Theil dieser Vorschrift maßgebend. 2. Die eventuelle Wiederinstandnahme der zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen erfolgt nur in der niedersten Charge und Löhnungsgebür. 3. Gagisten in der Reserve, welche auf Grund des IV. Abschnittes des I. Theiles dieser Vorschrift einen Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve erlangen, können in dieselbe nur dann übersetzt werden, wenn sie die Officiers- (Militär-Beamten-) Charge ablegen (§. 32, II. Theil). 4. Officiere (Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer) in der Reserve (Seewehr), welche ihre standesmäßigen Subsistenzmittel eingebüßt haben, sind vom evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando aufzufordern, entweder binnen drei Monaten die Wiedererwerbung dauernder, standesmäßiger Subsistenzmittel in der vorgeschriebenen Weise nachzuweisen oder die Officierscharge freiwillig abzulegen. Im letzteren Falle werden die Betreffenden vom Reichs-Kriegs-Ministerium in einer Unterofficierscharge, eventuell vom Cadetofficiers-Stellvertreter abwärts (Abschnitt V der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere) zu einem anderen Truppenkörper (Anstalt) übersetzt. Gegen solche Officiere in der Reserve (Seewehr), welche der bezüglichen Aufforderung in keiner Richtung entsprechen, ist nach §. 1:6 dieser Bestimmungen vorzugehen. §. 9. Tragen der Militäruniform. 1. Bei militärdienstlichen Anlässen sind Gagisten in der Reserve (Seewehr) verpflichtet, in der vorgeschriebenen Militäruniform zu erscheinen.

Außerdem ist das Tragen der Militäruniform den Reserve-(Seewehr-)gagisten, welche Berufsofficiere (Militärgeistliche, -beamte) waren, bei passenden Anlässen gestattet, während jene derselben, die dem Berufsofficier- (Militärgeistlichen-, -beamten-)Stande nicht entstammen, sich außerdienstlich der Militäruniform nur bei festlichen Gelegenheiten bedienen dürfen. Zu diesen Gelegenheiten gehören diejenigen festlichen Anlässe, bei denen das Ehrenkleid des Officiers als militärische oder sociale Auszeichnung einen angemessenen Platz findet. Zur Uniform ist gemäß des Punktes 278 des Dienstreglement I. Theil auch das Seitengewehr zu tragen. Durch das Erscheinen in Uniform unterwerfen sich diejenigen Nichtactiven, welche nicht schon gesetzlich dem militärischen Strafverfahren unterliegen, demselben freiwillig in dem Sinne, dass es in den im §. 8:4 dieser Vorschrift vorgesehenen Fällen gegen sie sofort auch während des nichtactiven Verhältnisses eingeleitet und durchgeführt werden könne. Gagisten in der Reserve (Seewehr), welche ein Civilamt bekleiden, dürfen, wenn sie in dieser Eigenschaft fungieren, die militärische Uniform nicht tragen. Ebenso ist ihnen das Tragen der Uniform auch bei Ausübung einer anderweitigen nichtmilitärischen Berufsthätigkeit, desgleichen bei politischen Wahlen jeder Art, untersagt. Gagisten in der Reserve (Seewehr) in Militäruniform kommen alle Ehrenrechté und Pflichten von activen Officieren (Militärgeistlichen, -beamten) zu, sie müssen daher auch nach Vorschrift adjustiert sein. Mit dem Begriffe der militärischen Disciplin ist es unvereinbar, dass sich Militärpersonen in Uniform an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen politischer Tendenz betheiligen. Eine solche Betheiligung ist daher auch allen in militärischer Uniform erscheinenden Officieren (Militärgeistlichen und Militärbeamten) in der Reserve (Seewehr) verboten. (Punkt 46 des Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, bezw. Punkt 47 des Dienstreglement für die k. und k. Kriegsmarine, I. Theil.) 2. Im Auslande reisenden oder sich aufhaltenden Gagisten ist das Tragen der Militäruniform nicht gestattet. Wollen sie sich derselben bedienen, so haben sie hiezu unter Anführung der Gründe, sowie der Gelegenheiten, bei welchen sie in Uniform zu erscheinen beabsichtigen, die specielle Bewilligung des Reichskriegsministeriums zu erbitten (§. 6:1). Im allgemeinen wird die Bewilligung nur in Fällen einer officiellen im diplomatischen Wege angemeldeten Mission ertheilt und ausnahmsweise auch dann, wenn der Betreffende in der Lage wäre, sich im Auslande hohen oder höchsten Persönlichkeiten vorzustellen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Gagisten in der Reserve (Seewehr), welche sich in dienstlicher Mission im Auslande befinden. 3. Den zu einem anderen Truppenkörper transferierten Officieren in der Reserve ist das Tragen der bisherigen Uniform noch während der Dauer eines Jahres gestattet."

β. Die Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangclasse eingetheilten Gagisten in der nichtactiven k. k. Landwehr.

Diese Evidenzvorschrift lautet auszugsweise:

„I. **Abschnitt.** Die Gagisten in der nichtactiven Landwehr.[1]) §. 1. Im allgemeinen. 1. Unter der Bezeichnung „Gagisten in der nichtactiven Landwehr" (Officiere des Soldatenstandes, Landwehrgeistliche, Landwehrofficiere für den Justizdienst, Landwehrärzte, Landwehrtruppenrechnungsführer, Landwehrintendantur-, Rechnungscontrol-, Cassen-, Verpflegs-, Registraturs-, Medicamenten-, Baurechnungs-, thierärztliche und technische Beamte) werden verstanden: a) Gagisten im nichtactiven Stande, welche im Frieden zur Ableistung der periodischen Waffen-

---

[1]) Sieh die Beilage 2 in der vorigen Fußnote.

[2]) Hierunter sind weiterhin stets auch die Landesschützen verstanden. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

(Dienst=)übungen und zur Dienstleistung in der Mobilität verpflichtet sind; b) jene in der Standesevidenz, das sind Officiere, die der Artillerie=, Sanitäts- oder Traintruppe entstammen, dann Landwehrbeamte, welche zu einer Friedensdienstleistung nicht herangezogen und für den Mobilisierungsfall dem k. und k. Reichs=kriegsministerium zur Verfügung gestellt werden; c) jene im Verhältnisse „der Evidenz", welche auf Grund eines Superarbitrierungsbefundes als „zum Truppen=dienste in der Landwehr untauglich, zu Localdiensten in der Mobilität geeignet" classificiert wurden; d) jene im Verhältnisse „der Evidenz" mit der Bestimmung für Landsturmdienste, das sind die unter a) und b) angeführten Gagisten, welche nach vollstreckter, oder bereits überschrittener gesetzlicher Landwehrdienstpflicht über eigenes Ansuchen in das Verhältnis „der Evidenz" versetzt und im Mobilisierungsfalle theils zu Landsturmdiensten, theils zu Ersatzzwecken des k. und k. Heeres verwendet werden. 2. Die Aufnahme von Gagisten in die nichtactive Landwehr erfolgt: a) durch Übersetzung aus dem Berufsstande (§. 31, II. Theil);[1] b) durch Versetzung in das Verhältnis „der Evidenz" auf Grund der Super=arbitrierung; c) durch Versetzung in das Verhältnis „der Evidenz" auf Grund der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes; d) durch Ernennung zu Gagisten in der nichtactiven Landwehr; e) durch Übersetzung aus der Reserve des k. und k. Heeres und der k. ungarischen Landwehr. 3. Die Ausscheidung von Gagisten in der nichtactiven Landwehr erfolgt: a) durch Übersetzung in den Berufsstand; b) durch Übersetzung in den Mannschaftsstand; c) durch Abgang aus dem Grundbuchstande. 4. Die bezügliche Standesbehandlung ist mit dem Tage der Übersetzung, der Ernennung bezw. mit dem Tage des Abganges aus dem Grundbuchstande durchzuführen. 5. In allen schriftlichen Ausfertigungen, in welchen das Dienstverhältnis zum Ausdrucke gelangen soll, ist der Charge stets die Be=zeichnung „im nichtactiven Stande", „in der Standesevidenz", „im Verhältnisse der Evidenz" anzufügen. Die zur activen Dienstleistung (Waffenübung, Dienst=übung oder sonstigen Dienstleistung) eingerückten Gagisten in der nichtactiven Landwehr bleiben in diesem Verhältnisse auch während dieser Zeit und haben sonach auch in diesem Falle ihrer Charge die im vorstehenden Absatze angeführte Bezeichnung beizufügen. §. 2. Legitimationsdocumente. Oberste, dann in gleicher Rangclasse stehende sonstige Gagisten erhalten bei der Übersetzung in die nichtactive Landwehr vom Ministerium für Landesvertheidigung besondere Decrete. Den bei der Versetzung aus dem Activstande in das Verhältnis „der Evidenz" mit Decret Betheilten dient dieses, allen übrigen Gagisten das letzte Ernennungsdecret als Legitimationsdocument. Die Übersetzung activer Gagisten in die nichtactive Landwehr wird auf diesem Decrete vom Commandanten des Standeskörpers (Vorstande der Behörde, Anstalt) bestätigt. Im Falle des Ver=lustes der Decrete werden keine Duplicate ausgefertigt. Dem betreffenden Gagisten ist lediglich eine Bestätigung über die Ernennung und Rangzuerkennung vom Standeskörper — für die nicht in den Stand einer Truppe oder Anstalt Ein=getheilten vom Ministerium für Landesvertheidigung — zu erfolgen. **II. Abschnitt.** Militärdienst= und persönliche Verhältnisse der Gagisten in der nichtactiven Landwehr; Gerichtsbarkeit derselben und Unterordnung unter die Militärdisciplinarstrafgewalt; ehrenräthliches Verfahren. §. 3. Im allgemeinen. 1. Die Gagisten in der nichtactiven Landwehr sind

[1] Wenn in der Folge Paragraphen der Wehrvorschriften angezogen werden, sind auch „die Anhänge" zum II. und III. Theile inbegriffen. (Diese Fußnote ist in den Wehr=vorschriften enthalten; hinsichtlich der „Anhänge" zum II. und III. Theil sieh die S. 246 und die S. 299.)

aus der Ursache ihrer Wehrpflicht[1]) nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche im Wehrgesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Diese Beschränkungen werden durch den vorliegenden Theil der Wehrvorschriften festgesetzt. Die Gagisten in der nichtactiven Landwehr sind in Ausübung aller aus diesen Beschränkungen hervorgehenden Pflichten den evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommanden (§. 8), im weiteren Zuge den Landwehrterritorialcommanden und dem Ministerium für Landesvertheidigung untergeordnet. 2. Gesuche, Meldungen u. s. w.[2]) der Gagisten in der nichtactiven Landwehr in militärischen Dienstangelegenheiten sind an jene Landwehrbehörde (Commando, Anstalt) zu stilisieren, welcher die Entscheidung zusteht, ausnahmsweise jedoch beim evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando (Landsturmbezirkscommando)[3]) einzubringen. Hinsichtlich der Majestätsgesuche wird auf den Punkt 80 des Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, hingewiesen. Die Erledigung militärischer Befehle hat in kürzester Zeit zu erfolgen; wäre dies jedoch unthunlich, so ist die Verhinderungsursache zu melden. 4. Der Eintritt in fremdländische Militärdienste ist den Gagisten in der nichtactiven Landwehr unbedingt untersagt. §. 4. Meldevorschrift. 1. Gagisten in der nichtactiven Landwehr haben sich spätestens acht Tage nach dem Eintreffen in ihrem bleibenden Aufenthaltorte oder nach ihrer Ernennung (Übersetzung) zu Gagisten in der nichtactiven Landwehr, bezw. die mit Jahresschluss aus der Reserve des Heeres in die nicht-

---

[1]) Hiezu gehört auch die Landsturmpflicht. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

[2]) Rücksichtlich der Gebüren- und Portofreiheit solcher Eingaben bestimmt die Belehrung zum Muster 1 (das hier nicht abgedruckt wird): „Nach der Geschäftsordnung für das k. und k. Heer, I. Abschnitt, haben sowohl im Titel als im Contexte alle überflüssigen Beisätze wegzubleiben, namentlich jene, welche die reglementmäßige Unterordnung ausdrücken sollen, z. B. „löbliches“, „hohes“, „gehorsamst“ u. s. w. Die sonstige militärische Ausdrucksweise innerhalb der Grenzen des subordinierten Verhältnisses wird hiedurch nicht alteriert. In allen Aufschriften, Überschriften und Adressen sind die Truppen, Anstalten, Commanden und Landwehr(Militär-)behörden mit der organisationsgemäßen Bezeichnung anzuführen. Alle Berichte und Meldungen sind nach der ganzen Blattseite zu schreiben und es ist links ein 2½ cm breiter Steg frei zu lassen. Die Unterschriften müssen deutlich und vollkommen lesbar sein. Wird eine Beilage angeschlossen oder auch die zweite Blattseite benützt, so ist ein ganzer — sonst bloß ein halber — Bogen zu verwenden. Dienstzettel, Empfangsbestätigungen u. s. w. sind statt des Titels der Behörde u. s. w. mit „Dienstzettel“ u. s. w. zu überschreiben, deren sonstige Form ist den Berichten und Meldungen gleich. Erfolgt die Erledigung über schriftlichen Befehl, so ist sich im Eingange auf denselben, unter Anführung von Nummer und Datum, zu berufen. Alle Postsendungen sind mit haltbarem Papier zu couvertieren, in- und auswärts zu siegeln (zu verkleben) und nach Vorschrift zu adressieren. Wichtigere Sendungen sind zu recommandieren. Berichte, Meldungen u. s. w., welche vorschriftgemäß zu Evidenzzwecken über Ankunft im Aufenthaltorte, über Aufenthaltveränderungen oder Reisen, über Wechsel der Berufsstellung oder Erwerbsbeschäftigung zu machen sind, sind gebürenfrei. Andere nach dieser Vorschrift zu überreichende, im eigenen Interesse der Betreffenden liegende Eingaben, z. B. Gesuche um Enthebung vom Hauptrapporte oder von der periodischen Waffenübung, um Einleitung der Superarbitrierung u. s. w., sind als stempelpflichtig mit einer Stempelmarke von einer Krone zu versehen. Eingaben zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse des betreffenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr sind portofrei. Diese Portofreiheit beschränkt sich nur auf Correspondenzen, welche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Bosnien und der Herzegovina, dann im Limgebiete zur Auf- und Abgabe gelangen und findet im Localverkehre keine Anwendung. Eingaben, welchen die Portofreiheit zugestanden ist, müssen — um portofrei behandelt zu werden — auf der Adresse die Bezeichnung: „Über amtliche Aufforderung“ erhalten. Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes sind etwaige Geldtaxen für die Zustellung von militärdienstlichen Befehlen u. s. w. vom Empfänger zu bestreiten.“

[3]) Dies gilt hinsichtlich der Gagisten im Verhältnisse „der Evidenz“ mit der Bestimmung für Landsturmdienste auch weiterhin. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

active Landwehr übersetzten im Laufe der Monate Jänner—Februar des der Übersetzung folgenden Jahres bei dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando schriftlich zu melden, wobei auch die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung, von Officieren auch das Jahreseinkommen, die Heimatgemeinde, endlich in größeren Städten von allen Gagisten die Wohnung, anzuzeigen ist. Diese Meldung ist auch persönlich zu erstatten, wenn sich das Landwehrergänzungsbezirkscommando im Aufenthaltorte des Gagisten befindet. — Kann dieser wegen Krankheit oder aus einer anderen triftigen Ursache persönlich innerhalb des vorgeschriebenen Termines nicht erscheinen, so hat er in der schriftlichen Meldung die Verhinderungsursache anzuführen und die persönliche Meldung, sobald als thunlich, nachzutragen. Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche dem Landwehrergänzungsbezirkscommandanten gegenüber „Höhere" sind, haben ihre Ankunft und Abreise u. s. w. nur schriftlich bekannt zu geben. In größeren Städten ist jeder Wohnungswechsel dem Landwehrergänzungsbezirkscommando anzuzeigen, bezw. mitzutheilen. Bei einer Veränderung des bleibenden Aufenthaltortes hat der Gagist in der nichactiven Landwehr, sofern das neue Domicil sich im Bereiche eines anderen Landwehrergänzungsbezirkscommando befindet, sein Abgehen schriftlich oder persönlich auch jenem Landwehrergänzungsbezirkscommando zu melden, aus dessen Evidenz er tritt. Etwaige Veränderungen der Heimatberechtigung (§. 21 : 1 III. Theil) sind fallweise zu berichten. 2. Wenn Gagisten in der nichtactiven Landwehr sich auf mehr als vier Wochen aus ihrem Aufenthaltorte entfernen, so haben sie ihr Abgehen, die Dauer der Abwesenheit und das Reiseziel dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando schriftlich zu melden und anzugeben, durch welche dritte Person während ihrer Abwesenheit etwaige Befehle an sie zu befördern sind. In gleicher Weise haben sie auch in allen Fällen von kürzerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass ihnen dienstliche Aufträge jederzeit zugestellt werden können. 3. Die im Bereiche der ungarischen Krone, sowie die in den occupierten Provinzen oder im Limgebiete sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr unterliegen der für die Evidenthaltung in den vorhergehenden Punkten 1 und 2 festgesetzten schriftlichen Meldepflicht ebenfalls; jedoch ist diese schriftliche Meldung unter genauer Anführung des evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando (§. 8, Punkt 2) an das k. und k. Ergänzungsbezirkscommando des Aufenthaltortes, bezw. in dessen Bereich ihr bleibender Aufenthalt liegt, seitens der im Limgebiete sich Aufhaltenden an das dem Aufenthaltorte zunächst befindliche k. und k. Militärstationscommando zu richten. 4. Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes sich bleibend aufhaltende Gagisten in der nichtactiven Landwehr sind verpflichtet, schriftlich zu erklären, ob ihnen alle dienstlichen Befehle, Bescheide u. s. w. entweder im Wege einer, mit genauer Angabe der Adresse bestimmt zu bezeichnenden Mittelsperson im Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, oder aber — falls ihnen die Aufstellung einer solchen Mittelsperson nicht thunlich sein sollte — direct unter ihrer genau anzugebenden Adresse, zuzustellen sind. Diese Erklärungen sind in die vorgeschriebenen Meldungen über die Veränderung des Aufenthaltortes aufzunehmen. Weiter haben die bleibend außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr die in den Punkten 1 und 2 vorgeschriebenen Meldungen der ihrem Aufenthaltorte nächstgelegenen k. und k. Vertretungsbehörde schriftlich zu erstatten, jede Veränderung im bleibenden Aufenthalte aber auch unter genauer Angabe der Adresse direct dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando anzuzeigen. 5. Alle aus der Unverläfslichkeit der Mittelsperson etwa erwachsenden Folgen tragen die be-

treffenden Gagisten. 6. Im directen Verkehre mit außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr ist auf den betreffenden Couverts die militärische Eigenschaft des Adressaten, ebenso auch die Bezeichnung der absendenden Behörde wegzulassen und beim Verschlusse kein Dienstsiegel anzuwenden. 7. Die Einrückung zu jeder activen Dienstleistung (§. 19) oder Waffen(Dienst-)übung (§. 43, II. Theil) haben Gagisten in der nichtactiven Landwehr unter Angabe des Abgangstages dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirks-commando schriftlich zu melden (Muster 1 b). Die gleiche Meldung haben außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes befindliche Gagisten in der nichtactiven Landwehr auch der k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten. Die nicht in den Stand einer Truppe (Anstalt) eingetheilten Gagisten in der nichtactiven Landwehr, dann solche, welche im Mobilisierungsfalle zu einer Dienstverwendung außerhalb des Standeskörpers eingerückt sind, haben auch das Eintreffen auf ihrem Dienstposten dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando schriftlich zu melden. Im Mobilisierungsfalle ist seitens der Gagisten in der nichtactiven Landwehr der Abgangstag auf der Widmungskarte (gleichzeitig Marschroute), unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die an das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando erstattete schriftliche Meldung anzusetzen. Bezüglich der Gagisten im Verhältnisse „der Evidenz" mit der Bestimmung für Landsturmdienste sind hinsichtlich der Einrückung im Falle der Aufbietung des Landsturmes die diesfälligen Bestimmungen der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, maßgebend. 9. Die Unterlassung der im Punkte 8 vorgeschriebenen Meldungen wird nach den Militärdisciplinarvorschriften (§. 7 : 4) behandelt, während die Unterlassung der für die Evidenthaltung vorgeschriebenen Meldungen eine Übertretung ist, die der Strafamtshandlung der politischen Behörde des Aufenthaltortes unterliegt (§. 84, I. Theil) und mit einer Geldstrafe von 4 bis 200 Kronen geahndet wird. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde, in welchem Falle das Verfahren und das Erkenntnis der politischen Behörde der Heimatgemeinde zusteht. Der gleichen Bestrafung, und zwar durch die politische Behörde des Aufenthaltortes unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen nnd Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete, oder außerhalb desselben begangen haben. Die in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden österreichischen Staatsbürger unterliegen, — gleichviel ob sie die Übertretung der Meldevorschriften in dem erwähnten Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben — der gleichen Bestrafung, und finden hiefür die daselbst giltigen Normen Anwendung. Die Bezirksbehörde fällt das Erkenntnis auf Grund der Requisition des evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando und der ersterer gleichzeitig zu übermittelnden Rechtfertigung des Beschuldigten, sowie der etwa noch nöthigen Erhebungen. Gegen dieses Erkenntnis steht die Berufung nach §. 84 des I. Theiles frei. Da mit Rücksicht auf die Tendenz der Meldevorschriften nur der Zeitpunkt des Beginnes der Meldepflicht ausgesprochen, die Verpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ist, so kann auch eine Verjährung der unterlassenen Meldung insolange nicht eintreten, als die Verpflichtung zur Meldung besteht, bezw. die Übertretung fortgesetzt wird. Hinsichtlich der Verwendung der Strafgelder finden die Bestimmungen des §. 85, I. Theil, Anwendung. §. 5. Reisen. 1. Bei Reisen der Gagisten in der nichtactiven Landwehr gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Ertheilung von

Reisebewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civilbehörden befugt. In die Reiseurkunden wird die Militäreigenschaft der Gagisten in der nichtactiven Landwehr, in jene für die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes sich aufhaltenden derlei Gagisten überdies der Zusatz aufgenommen, dass sich zum Tragen der Militäruniform im Auslande mit der besonderen Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung auszuweisen ist. (§. 9 der „besonderen Bestimmungen".)[1] 2. Reisen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in den occupierten Provinzen und im Limgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen. 3. Reisepässe in das Ausland (ausgenommen in die Länder der ungarischen Krone, die occupierten Provinzen und in das Limgebiet), bezw. Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) können ertheilt (bezw. bei den hiezu berufenen Oberbehörden beantragt) werden: a) den bis zum Präsenzdienste beurlaubten Landwehrmedicamenten- und landwehrthierärztlichen Praktikanten; b) den der nichtactiven Landwehr angehörigen Berufsseeleuten, sowie den Officieren im Verhältnisse „der Evidenz" für lange Fahrt, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren, allen anderen Gagisten in der nichtactiven Landwehr nur bis zum nächsten Hauptrapporte oder bis zur nächsten Waffen-(Dienst-)übung, somit längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren aber nur dann, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an dem Hauptrapporte oder von der Waffen-(Dienst-)übung durch die competente Landwehrbehörde bewilligt worden ist. 4. Die mit Seereisebewilligung (Seedienstbüchern) oder mit Reisepässen Betheilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten. In Friedenszeiten ist jedoch — soweit dies die militärischen Diensteserhältnisse zulassen — auf solche Personen Rücksicht zu nehmen. 5. Der in das Ausland (ausgenommen in die Länder der ungarischen Krone, die occupierten Provinzen und in das Limgebiet) reisende Gagist in der nichtactiven Landwehr darf nicht in dem Reisepasse eines anderen als Begleiter aufgeführt erscheinen, sondern muss mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein. 6. Ist eine allgemeine oder theilweise Mobilisierung verfügt, so werden Reisepässe und Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) an Gagisten in der nichtactiven Landwehr nicht ertheilt, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Gagist in der nichtactiven Landwehr an der Grenze der Monarchie, wie auch Bosniens und der Herzegovina, zurückzuweisen, bezw. dessen Einschiffung nicht zu gestatten, falls derselbe nicht eine specielle Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde aufweisen könnte. 7. Alle im Auslande sich aufhaltenden Personen der nichtactiven k. k. Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, ohne dieselbe abzuwarten, unverzüglich in die Heimat zurückzukehren. (Wehrgesetz §. 63.) §. 6. Verehelichung. Außer der Zeit der activen Dienstleistung bedürfen die Gagisten in der nichtactiven Landwehr zur Verehelichung keiner landwehrbehördlichen Bewilligung. Die erfolgte Verehelichung ist unmittelbar nach deren Vollzug dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando unter Anschluss des Trauscheines[2]) anzuzeigen. §. 7. Gerichtsbarkeit; Militärdisciplinar-

[1]) Abgedruckt auf S. 398 ff.

[2]) Die beizulegenden Trauscheine unterliegen nicht der Stempelpflicht und Ausfertigungsgebür, es ist jedoch bei deren Ausstellung von Seite des Matrikelführers an jener Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht wird, der Zweck der Urkunde mit den

strafgewalt; ehrenräthliches Verfahren. 1. Die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Gagisten in der nichtactiven Landwehr unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der im Punkte 4 behandelten Fälle, den Civilgerichten und -behörden. 2. Die zur activen Dienstleistung oder zur Waffen(Dienst-)übung einberufenen Gagisten in der nichtactiven Landwehr treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit diesem Tage, bis zum Tage des Austrittes aus der activen Dienstleistung, unter die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisciplinarstrafgewalt. Die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisciplinarstrafgewalt über die freiwillig in den Präsenzdienst tretenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr beginnt mit dem Tage ihrer Präsentierung. 3. Die Zuständigkeit der Civilgerichte und -behörden über die Gagisten in der nichtactiven Landwehr beginnt mit dem Austritte aus der activen Dienstleistung (Waffen-[Dienst-]übung). 4. Im nichtactiven Verhältnisse sind die Gagisten nach den militärischen Strafgesetzen, bezw. Disciplinarvorschriften zu behandeln: a) in Fällen ungerechtfertigter Übertretung ihrer Pflicht beim Haupt(Nach-)rapporte zu erscheinen; b) wegen während dieses Rapportes oder überhaupt in ihrer Eigenschaft als Landwehrofficiere (-beamte) in militärischer Uniform verübter militärischer Delicte; c) wenn sie die militärische Uniform tragen und sich in derselben Ausschreitungen gegen das militärische Verhältnis der Über- oder Unterordnung, oder Außerachtlassungen der Adjustierungsvorschrift zuschulden kommen lassen, dann wegen unbefugten Tragens der Militäruniform überhaupt; d) wenn sie die vorgeschriebenen militärischen Meldungen (§. 4 : 8) unterlassen, endlich e) auch wegen der im schriftlichen Dienstverkehre begangenen militärischen Delicte (§. 3 des Gesetzes v. 2. April 1885, R. G. B. Nr. 93). Freiheitsstrafen, welche über Gagisten in der nichtactiven Landwehr auf Grund des militärischen Disciplinarstrafrechtes außer der Zeit der activen Dienstleistung (Waffen[Dienst-]übung) verhängt werden, dürfen nur in Militärgebäuden abgebüßt werden. Ausnahmsweise kann die Abbüßung der Arreststrafe in der dem Domicile des betreffenden Gagisten nächstgelegenen Station des k. und k. Heeres (k. ung. Landwehr) angeordnet werden, wenn die nächste Station der k. k. Landwehr entfernter als die erstere gelegen ist. In diesem Falle hat der Commandant mit dem betreffenden Militär- (Landwehr-) Stationscommando das erforderliche Einvernehmen direct zu pflegen. Jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr, über welche eine Disciplinarstrafe verhängt wurde, sind mittels schriftlichen Befehles anzuweisen, sich — falls es die disciplinären Gründe erheischen — zu einem vom Commandanten selbst bestimmten Zeitpunkte, sonst aber längstens binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung des betreffenden Befehles an gerechnet, bei dem darin bezeichneten Commando (Behörde) zum Strafantritte zu melden. Gleichzeitig sind diese Gagisten zu verhalten, den Empfang des Befehles unverzüglich zu bestätigen, eventuell auch den voraussichtlichen Strafantrittstag anzuzeigen. Eine förmliche Einberufung, im Sinne des §. 19 : 1, darf nicht stattfinden. Sollte ein Gagist in der nichtactiven Landwehr einer solchen, eventuell wiederholt zu ertheilenden Weisung absichtlich nicht nachkommen, so ist gegen denselben nach §. 1 : 4 der besonderen Bestimmungen vorzugehen. Die eventuell seitens des k. und k. Heeres (k. ung. Landwehr) einem Gagisten der nichtactiven Landwehr nach §. 25, Punkt 5 der Ge-

Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung“ ersichtlich zu machen. Werden Abschriften allgemein gültiger Trauscheine beigebracht, so kommt selben die Stempelfreiheit nicht zu. Solche Abschriften müssen auch amtlich beglaubigt sein. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

bürenvorschrift für das k. und k. Heer, I. Theil, erfolgten Gebüren, werden vom Landwehretat refundiert. 5. Die Officiere (Landwehrofficiere für den Justizdienst, Landwehrärzte, Landwehrtruppenrechnungsführer) in der nichtactiven Landwehr sind sowohl im activierten als im nichtactiven Verhältnisse dem ehrenräthlichen Verfahren unterworfen. (§. 2 der Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren in der k. k. Landwehr.)[1]) 6. Die k. k. Gerichte haben hinsichtlich der Gagisten der nichtactiven k. k. Landwehr, sowie auch der nichtactiven Gagisten der königlich ungarischen Landwehr, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhalten, die Einleitung der Voruntersuchung, bei unmittelbaren Anklagen die rechtskräftige Versetzung in den Anklagestand, die Verhängung der Untersuchungshaft, das rechtskräftige Urtheil, dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, den Tag des Strafantrittes, sowie eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit, der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntzugeben. Diese übersendet sodann hinsichtlich der Gagisten der nichtactiven k. k. Landwehr die Mittheilung an die zuständige Bezirksbehörde und letztere an das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando zur Verständigung des Standeskörpers. Bezüglich der nicht activen Gagisten der königlich ungarischen Landwehr, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, erfolgt die Mittheilung von der politischen Bezirksbehörde an die zuständige ungarische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung. Hinsichtlich der in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden Gagisten der k. k. Landwehr erfolgt die Mittheilung der strafgerichtlichen Daten an jenes k. und k. Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Sprengel der Sitz des amtshandelnden königlichen Gerichtes gelegen ist. Die weitere Mittheilung erfolgt von dem betreffenden k. und k. Ergänzungsbezirkscommando an das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando des nichtactiven Gagisten, behufs Verständigung des Standeskörpers. In Bosnien und der Herzegovina werden die Civilgerichte diese Mittheilungen jenem Bezirksamte (Stadtmagistrat Sarajevo) zusenden, in deren Amtssprengel sich der betreffende Gagist in der nichtactiven Landwehr aufhält oder aufgehalten hat. Letztere Behörde wird diese Mittheilung an die zuständige politische Bezirksbehörde behufs Verständigung des evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando und des Standeskörpers leiten. Die Civilgerichte werden überdies den Landwehrbehörden nach Beendigung der Untersuchung, auf Verlangen, auch die Acten zur Einsicht übersenden. 7. Die politischen Bezirksbehörden und Polizeidirectionen werden die von ihnen verhängten Bestrafungen von Gagisten in der nichtactiven k. k. Landwehr durch die evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommanden den Standeskörpern mittheilen. Bezüglich der nichtactiven Gagisten der königlich ungarischen Landwehr, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhalten, erfolgt die Mittheilung an die zuständige ungarische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung. Hinsichtlich der in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden nichtactiven Gagisten der k. k. Landwehr erfolgt die Mittheilung über die von den Bezirksbeamten (Bürgermeister der Städte mit eigenem Municipium) verhängte Bestrafung von diesen an jenes k. und k. Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Bereich der Sitz der betreffenden politischen Behörde sich befindet. Die weitere Mittheilung geschieht von dem betreffenden k. und k. Ergänzungsbezirkscommando an das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando des Gagisten behufs Verständigung des Standeskörpers. III. Abschnitt. Evidenthaltung. §. 8. Im allgemeinen. 1. Die Evidenthaltung dient zur

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

Controle der Gagisten in der nichtactiven Landwehr und obliegt: a) den Landwehrergänzungsbezirkscommanden; b) den Truppenkörpern (Standeskörpern) und dem Landwehrausrüstungshauptdepot; c) den Landwehrterritorialcommanden. Mit Rücksicht auf die Führung der Evidenz heißen die Landwehrergänzungsbezirkscommanden auch Evidenzbehörden. 2. Die Gagisten in der nichtactiven Landwehr sind bei jenem Landwehrergänzungsbezirkscommando evidenzzuständig, in dessen Bereich ihr bleibender Aufenthaltort liegt. Bei Studierenden hat der Studienort als Aufenthaltort zu gelten. Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche sich in den Ländern der ungarischen Krone, im Occupations- und Limgebiete oder anderswo im Auslande bleibend aufhalten, sind bei jenem Landwehrergänzungsbezirkscommando evidenzzuständig, in dessen Bereich sie heimatberechtigt sind. Bezüglich der Evidenthaltung der Gagisten im Verhältnisse „der Evidenz" mit der Bestimmung für Landsturmdienste, sind überdies die Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes,[1]) maßgebend. §. 10. Organe und Behelfe für die Evidenz. 2. Bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande werden die in ihrem Bereiche sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr — vereint mit der Mannschaft — in dem für letztere vorgeschriebenen Meldebuche evident geführt. §. 13. Veränderungen im Aufenthalte. 5. Veränderungen im Aufenthalte der im Bereiche der Länder der ungarischen Krone, im Occupations- oder im Limgebiete sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr werden von den betreffenden k. und k. Ergänzungsbezirks-, bezw. Platz- und Militärstationscommanden dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando fallweise direct mitgetheilt, welches den Ersatzkörper zu verständigen hat. Veränderungen im Aufenthalte der außerhalb der Länder der ungarischen Krone, der occupierten Provinzen und des Limgebietes sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr werden von den k. und k. Vertretungsbehörden monatlich mittels Veränderungsausweises dem Ministerium für Landesvertheidigung und durch dieses den Landwehrergänzungsbezirkscommanden auch behufs Verständigung der Ersatzkörper, bezw. der Landwehrterritorialcommanden, bekanntgegeben. §. 16. Verfahren bei sonstigem Abgange aus der Evidenz. 1. Stirbt ein Gagist in der nichtactiven Landwehr, so hat der Matrikelführer den gebürenfrei auszustellenden Todtenschein dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben unverzüglich der politischen Bezirksbehörde behufs Zustellung an das Landwehrergänzungsbezirkscommando des Bereiches übermittelt. IV. Abschnitt. Einberufung, Einrückung und Präsentierung der Gagisten in der nichtactiven Landwehr. §. 19. Im allgemeinen. 1. Die Gagisten in der nichtactiven Landwehr können einberufen werden: a) zur Waffen-(Dienst-) übung (V. Abschnitt, II. Theil); b) ausnahmsweise im Frieden im Sinne des §. 4 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 innerhalb der durch das Landwehrgesetz gezogenen Grenzen; c) zur Ergänzung der Landwehr auf den Kriegsstand (§. 45, II. Theil); d) zum Landsturmdienste, nach den in den Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, enthaltenen Bestimmungen.[1]) Von der Einberufung in den Fällen a) und b) sind die Gagisten im Verhältnisse „der Evidenz" mit der Bestimmung für Landsturmdienste ausgenommen. 3. Die Einrückung eines Gagisten in der nichtactiven Landwehr zu einer freiwilligen Dienstleistung ist im §. 43, II. Theil geregelt. 5. Die Bestimmung, welche Zeit als Dienstzeit bei einer Pensionsbemessung in Anrechnung zu kommen hat, enthält das Militärversorgungsgesetz.[2]) Bei einer Mobilisierung beginnt die active Dienst-

---

[1]) Sieh dieselben auf S. 400 ff.
[2]) Sieh dasselbe unten unter XII, 1.

Reisebewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civilbehörden befugt. In die Reiseurkunden wird die Militäreigenschaft der Gagisten in der nichtactiven Landwehr, in jene für die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes sich aufhaltenden derlei Gagisten überdies der Zusatz aufgenommen, dass sich zum Tragen der Militäruniform im Auslande mit der besonderen Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung auszuweisen ist. (§. 9 der „besonderen Bestimmungen".)[1]) 2. Reisen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in den occupierten Provinzen und im Limgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen. 3. Reisepässe in das Ausland (ausgenommen in die Länder der ungarischen Krone, die occupierten Provinzen und in das Limgebiet), bezw. Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) können ertheilt (bezw. bei den hiezu berufenen Oberbehörden beantragt) werden: a) den bis zum Präsenzdienste beurlaubten Landwehrmedicamenten- und landwehrthierärztlichen Praktikanten; b) den der nichtactiven Landwehr angehörigen Berufsseeleuten, sowie den Officieren im Verhältnisse „der Evidenz" für lange Fahrt, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren, allen anderen Gagisten in der nichtactiven Landwehr nur bis zum nächsten Hauptrapporte oder bis zur nächsten Waffen-(Dienst-)übung, somit längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren aber nur dann, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an dem Hauptrapporte oder von der Waffen-(Dienst-) übung durch die competente Landwehrbehörde bewilligt worden ist. 4. Die mit Seereisebewilligung (Seedienstbüchern) oder mit Reisepässen Betheilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten. In Friedenszeiten ist jedoch — soweit dies die militärischen Diensteverhältnisse zulassen — auf solche Personen Rücksicht zu nehmen. 5. Der in das Ausland (ausgenommen in die Länder der ungarischen Krone, die occupierten Provinzen und in das Limgebiet) reisende Gagist in der nichtactiven Landwehr darf nicht in dem Reisepasse eines anderen als Begleiter aufgeführt erscheinen, sondern muss mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein. 6. Ist eine allgemeine oder theilweise Mobilisierung verfügt, so werden Reisepässe und Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) an Gagisten in der nichtactiven Landwehr nicht ertheilt, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Gagist in der nichtactiven Landwehr an der Grenze der Monarchie, wie auch Bosniens und der Herzegovina, zurückzuweisen, bezw. dessen Einschiffung nicht zu gestatten, falls derselbe nicht eine specielle Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde aufweisen könnte. 7. Alle im Auslande sich aufhaltenden Personen der nichtactiven k. k. Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, ohne dieselbe abzuwarten, unverzüglich in die Heimat zurückzukehren. (Wehrgesetz §. 63.) §. 6. Verehelichung. Außer der Zeit der activen Dienstleistung bedürfen die Gagisten in der nichtactiven Landwehr zur Verehelichung keiner landwehrbehördlichen Bewilligung. Die erfolgte Verehelichung ist unmittelbar nach deren Vollzug dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando unter Anschluss des Trauscheines[2]) anzuzeigen. §. 7. Gerichtsbarkeit; Militärdisciplinar-

[1]) Abgedruckt auf S. 398 ff.

[2]) Die beizulegenden Trauscheine unterliegen nicht der Stempelpflicht und Ausfertigungsgebür, es ist jedoch bei deren Ausstellung von Seite des Matrikelführers an jener Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht wird, der Zweck der Urkunde mit den

strafgewalt; ehrenräthliches Verfahren. 1. Die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Gagisten in der nichtactiven Landwehr unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der im Punkte 4 behandelten Fälle, den Civilgerichten und -behörden. 2. Die zur activen Dienstleistung oder zur Waffen(Dienst-)übung einberufenen Gagisten in der nichtactiven Landwehr treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit diesem Tage, bis zum Tage des Austrittes aus der activen Dienstleistung, unter die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisciplinarstrafgewalt. Die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisciplinarstrafgewalt über die freiwillig in den Präsenzdienst tretenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr beginnt mit dem Tage ihrer Präsentierung. 3. Die Zuständigkeit der Civilgerichte und -behörden über die Gagisten in der nichtactiven Landwehr beginnt mit dem Austritte aus der activen Dienstleistung (Waffen-[Dienst-]übung). 4. Im nichtactiven Verhältnisse sind die Gagisten nach den militärischen Strafgesetzen, bezw. Disciplinarvorschriften zu behandeln: a) in Fällen ungerechtfertigter Übertretung ihrer Pflicht beim Haupt(Nach-)rapporte zu erscheinen; b) wegen während dieses Rapportes oder überhaupt in ihrer Eigenschaft als Landwehrofficiere (-beamte) in militärischer Uniform verübter militärischer Delicte; c) wenn sie die militärische Uniform tragen und sich in derselben Ausschreitungen gegen das militärische Verhältnis der Über- oder Unterordnung, oder Außerachtlassungen der Adjustierungsvorschrift zuschulden kommen lassen, dann wegen unbefugten Tragens der Militäruniform überhaupt; d) wenn sie die vorgeschriebenen militärischen Meldungen (§. 4 : 8) unterlassen, endlich e) auch wegen der im schriftlichen Dienstverkehre begangenen militärischen Delicte (§. 3 des Gesetzes v. 2. April 1885, R. G. B. Nr. 93). Freiheitsstrafen, welche über Gagisten in der nichtactiven Landwehr auf Grund des militärischen Disciplinarstrafrechtes außer der Zeit der activen Dienstleistung (Waffen[Dienst-]übung) verhängt werden, dürfen nur in Militärgebäuden abgebüßt werden. Ausnahmsweise kann die Abbüßung der Arreststrafe in der dem Domicile des betreffenden Gagisten nächstgelegenen Station des k. und k. Heeres (k. ung. Landwehr) angeordnet werden, wenn die nächste Station der k. k. Landwehr entfernter als die erstere gelegen ist. In diesem Falle hat der Commandant mit dem betreffenden Militär- (Landwehr-) Stationscommando das erforderliche Einvernehmen direct zu pflegen. Jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr, über welche eine Disciplinarstrafe verhängt wurde, sind mittels schriftlichen Befehles anzuweisen, sich — falls es die disciplinären Gründe erheischen — zu einem vom Commandanten selbst bestimmten Zeitpunkte, sonst aber längstens binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung des betreffenden Befehles an gerechnet, bei dem darin bezeichneten Commando (Behörde) zum Strafantritte zu melden. Gleichzeitig sind diese Gagisten zu verhalten, den Empfang des Befehles unverzüglich zu bestätigen, eventuell auch den voraussichtlichen Strafantrittstag anzuzeigen. Eine förmliche Einberufung, im Sinne des §. 19 : 1, darf nicht stattfinden. Sollte ein Gagist in der nichtactiven Landwehr einer solchen, eventuell wiederholt zu ertheilenden Weisung absichtlich nicht nachkommen, so ist gegen denselben nach §. 1 : 4 der besonderen Bestimmungen vorzugehen. Die eventuell seitens des k. und k. Heeres (k. ung. Landwehr) einem Gagisten der nichtactiven Landwehr nach §. 25, Punkt 5 der Ge-

Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung" ersichtlich zu machen. Werden Abschriften allgemein giltiger Trauscheine beigebracht, so kommt selben die Stempelfreiheit nicht zu. Solche Abschriften müssen auch amtlich beglaubigt sein. (Diese Fußnote ist in den Wehrvorschriften enthalten.)

zeit mit dem Tage des Beginnes der Activitätsgebüren (§. 2 der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr).[1] Die active Dienstzeit endet in Bezug auf die Pensionsbemessung gleichzeitig mit dem Bezuge der Gage, das ist mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Bezug der Activitätsgebür aufhört. §. 20. Einberufung und Einrückung zur Waffen(Dienst=)übung; Enthebungen. 1. Jährlich nach erfolgter Verlautbarung der Anordnungen für die Durchführung der Waffenübungen des nichtactiven Standes haben die Standeskörper, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 43, II. Theil sofort jene Officiere des Soldatenstandes in der nichtactiven Landwehr, welche zur Waffen(Dienst=)übung einberufen werden sollen, mittels Einberufungsliste (Muster 5)[2]) den evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommanden bekanntzugeben. Die aus der Reserve des Heeres in die nichtactive Landwehr übersetzten Officiere, wie auch die aus der Landwehr hervorgegangenen Officiere der nichtactiven Landwehr können nach den Bestimmungen des Anhanges zum II. Theile, §. 43 zu Punkt 1, nach Erfordernis zu Dienstleistungen bis zur Gesammtdauer von 4 Wochen jährlich, mit Inbegriff der Waffen-(Dienst=)übungen, herangezogen werden. 4. Hinsichtlich Durchführung der Einberufung der dem Soldatenstande nicht angehörenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr zu den vom Ministerium für Landesvertheidigung angeordneten periodischen Dienstübungen ist in gleicher Weise vorzugehen, wie dies bezüglich der Officiere des Soldatenstandes bestimmt ist. 5. Auf die vollzählige und pünktliche Einrückung der Einberufenen ist mit allem Nachdrucke hinzuwirken. Bei jeder verspäteten Einrückung zur periodischen Übung ist die Zeit der Verspätung nachzutragen. Ist die Übungszeit schon vorgeschritten oder bereits vorüber, so ist der Betreffende zur Nachtragung entweder sogleich oder in der nächsten Übungsperiode verpflichtet. 6. Erkrankt ein zur Waffen= (Dienst=) Übung eingerückter Officier in der nichtactiven Landwehr in den ersten Tagen der Übung, ohne dass seine Dienstfähigkeit in der kürzesten Zeit gewärtigt werden kann, so ist er in das nichtactive Verhältnis zurückzuversetzen und zur gleichen Übung im nächsten Jahre heranzuziehen.

Tritt dagegen die Erkrankung erst in einer vorgeschritteneren Periode der Waffenübung ein, so bleibt die dem Truppencommandanten zustehende Entscheidung, ob der bereits absolvierte Theil der Übung als volle Waffenübung anzurechnen sei oder nicht, von dem während derselben an den Tag gelegten praktischen Erfolge abhängig. 7. Officiere in der nichtactiven Landwehr der berittenen Landwehrtruppen haben zu den periodischen Waffenübungen das vorgeschriebene Uniformreitzeug mitzubringen und dasselbe bei diesen Übungen zu benützen. 8. Bezüglich der Enthebungen von der Waffen= (Dienst=) Übung des betreffenden Jahres, bezw. Verlegung derselben auf einen anderen Zeitpunkt, gelten die Bestimmungen des §. 43:9—12, II. Theil. Die unter Anwendung der Bestimmungen des §. 38:5c und e, II. Theil bewilligte Enthebung von einer Waffenübung, bedingt auch die Enthebung vom Hauptrapporte des betreffenden Jahres (§. 27:4). §. 22. Einberufung und Einrückung bei einer Ergänzung der k. k. Landwehr auf den Kriegsstand. 1. Bei einer allgemeinen Mobilisierung erfolgt die Einrückung auf Grund der legalen Verlautbarung der Anordnung einer allgemeinen Mobilisierung, bezw. der Aufbietung des Landsturmes. Die legale Form dieser Verlautbarung ist die Kundmachung der politischen Behörden über die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät angeordnete allgemeine Mobilisierung der bewaffneten Macht, bezw. der Aufbietung des Landsturmes. Nur jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr,

---

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.
[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

Controle der Gagisten in der nichtactiven Landwehr und obliegt: a) den Landwehrergänzungsbezirkscommanden; b) den Truppenkörpern (Standeskörpern) und dem Landwehrausrüstungshauptdepot; c) den Landwehrterritorialcommanden. Mit Rücksicht auf die Führung der Evidenz heißen die Landwehrergänzungsbezirkscommanden auch Evidenzbehörden. 2. Die Gagisten in der nichtactiven Landwehr sind bei jenem Landwehrergänzungsbezirkscommando evidenzzuständig, in dessen Bereich ihr bleibender Aufenthaltort liegt. Bei Studierenden hat der Studienort als Aufenthaltort zu gelten. Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche sich in den Ländern der ungarischen Krone, im Occupations- und Limgebiete oder anderswo im Auslande bleibend aufhalten, sind bei jenem Landwehrergänzungsbezirkscommando evidenzzuständig, in dessen Bereich sie heimatberechtigt sind. Bezüglich der Evidenthaltung der Gagisten im Verhältnisse „der Evidenz" mit der Bestimmung für Landsturmdienste, sind überdies die Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes,[1]) maßgebend. §. 10. Organe und Behelfe für die Evidenz. 2. Bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande werden die in ihrem Bereiche sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr — vereint mit der Mannschaft — in dem für letztere vorgeschriebenen Meldebuche evident geführt. §. 13. Veränderungen im Aufenthalte. 5. Veränderungen im Aufenthalte der im Bereiche der Länder der ungarischen Krone, im Occupations- oder im Limgebiete sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr werden von den betreffenden k. und k. Ergänzungsbezirks-, bezw. Platz- und Militärstationscommanden dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando fallweise direct mitgetheilt, welches den Ersatzkörper zu verständigen hat. Veränderungen im Aufenthalte der außerhalb der Länder der ungarischen Krone, der occupierten Provinzen und des Limgebietes sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr werden von den k. und k. Vertretungsbehörden monatlich mittels Veränderungsausweises dem Ministerium für Landesvertheidigung und durch dieses den Landwehrergänzungsbezirkscommanden auch behufs Verständigung der Ersatzkörper, bezw. der Landwehrterritorialcommanden, bekanntgegeben. §. 16. Verfahren bei sonstigem Abgange aus der Evidenz. 1. Stirbt ein Gagist in der nichtactiven Landwehr, so hat der Matrikelführer den gebürenfrei auszustellenden Todtenschein dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben unverzüglich der politischen Bezirksbehörde behufs Zustellung an das Landwehrergänzungsbezirkscommando des Bereiches übermittelt. **IV. Abschnitt.** Einberufung, Einrückung und Präsentierung der Gagisten in der nichtactiven Landwehr. §. 19. Im allgemeinen. 1. Die Gagisten in der nichtactiven Landwehr können einberufen werden: a) zur Waffen-(Dienst-) übung (V. Abschnitt, II. Theil); b) ausnahmsweise im Frieden im Sinne des §. 4 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 innerhalb der durch das Landwehrgesetz gezogenen Grenzen; c) zur Ergänzung der Landwehr auf den Kriegsstand (§. 45, II. Theil); d) zum Landsturmdienste, nach den in den Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, enthaltenen Bestimmungen.[1]) Von der Einberufung in den Fällen a) und b) sind die Gagisten im Verhältnisse „der Evidenz" mit der Bestimmung für Landsturmdienste ausgenommen. 3. Die Einrückung eines Gagisten in der nichtactiven Landwehr zu einer freiwilligen Dienstleistung ist im §. 43, II. Theil geregelt. 5. Die Bestimmung, welche Zeit als Dienstzeit bei einer Pensionsbemessung in Anrechnung zu kommen hat, enthält das Militärversorgungsgesetz.[2]) Bei einer Mobilisierung beginnt die active Dienst-

---

[1]) Sieh dieselben auf S. 400 ff.
[2]) Sieh dasselbe unten unter XII, 1.

zeit mit dem Tage des Beginnes der Activitätsgebüren (§. 2 der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr).[1]) Die active Dienstzeit endet in Bezug auf die Pensionsbemessung gleichzeitig mit dem Bezuge der Gage, das ist mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Bezug der Activitätsgebür aufhört. §. 20. Einberufung und Einrückung zur Waffen(Dienst=)übung; Enthebungen. 1. Jährlich nach erfolgter Verlautbarung der Anordnungen für die Durchführung der Waffenübungen des nichtactiven Standes haben die Standeskörper, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 43, II. Theil sofort jene Officiere des Soldatenstandes in der nichtactiven Landwehr, welche zur Waffen(Dienst=)übung einberufen werden sollen, mittels Einberufungsliste (Muster 5)[2]) den evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommanden bekanntzugeben. Die aus der Reserve des Heeres in die nichtactive Landwehr übersetzten Officiere, wie auch die aus der Landwehr hervorgegangenen Officiere der nichtactiven Landwehr können nach den Bestimmungen des Anhanges zum II. Theile, §. 43 zu Punkt 1, nach Erfordernis zu Dienstleistungen bis zur Gesammtdauer von 4 Wochen jährlich, mit Inbegriff der Waffen-(Dienst=)übungen, herangezogen werden. 4. Hinsichtlich Durchführung der Einberufung der dem Soldatenstande nicht angehörenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr zu den vom Ministerium für Landesvertheidigung angeordneten periodischen Dienstübungen ist in gleicher Weise vorzugehen, wie dies bezüglich der Officiere des Soldatenstandes bestimmt ist. 5. Auf die vollzählige und pünktliche Einrückung der Einberufenen ist mit allem Nachdrucke hinzuwirken. Bei jeder verspäteten Einrückung zur periodischen Übung ist die Zeit der Verspätung nachzutragen. Ist die Übungszeit schon vorgeschritten oder bereits vorüber, so ist der Betreffende zur Nachtragung entweder sogleich oder in der nächsten Übungsperiode verpflichtet. 6. Erkrankt ein zur Waffen= (Dienst=) Übung eingerückter Officier in der nichtactiven Landwehr in den ersten Tagen der Übung, ohne dass seine Dienstfähigkeit in der kürzesten Zeit gewärtigt werden kann, so ist er in das nichtactive Verhältnis zurückzuversetzen und zur gleichen Übung im nächsten Jahre heranzuziehen.

Tritt dagegen die Erkrankung erst in einer vorgeschritteneren Periode der Waffenübung ein, so bleibt die dem Truppencommandanten zustehende Entscheidung, ob der bereits absolvierte Theil der Übung als volle Waffenübung anzurechnen sei oder nicht, von dem während derselben an den Tag gelegten praktischen Erfolge abhängig. 7. Officiere in der nichtactiven Landwehr der berittenen Landwehrtruppen haben zu den periodischen Waffenübungen das vorgeschriebene Uniformreitzeug mitzubringen und dasselbe bei diesen Übungen zu benützen. 8. Bezüglich der Enthebungen von der Waffen= (Dienst-) Übung des betreffenden Jahres, bezw. Verlegung derselben auf einen anderen Zeitpunkt, gelten die Bestimmungen des §. 43:9—12, II. Theil. Die unter Anwendung der Bestimmungen des §. 38:5c und e, II. Theil bewilligte Enthebung von einer Waffenübung, bedingt auch die Enthebung vom Hauptrapporte des betreffenden Jahres (§. 27:4). §. 22. Einberufung und Einrückung bei einer Ergänzung der k. k. Landwehr auf den Kriegsstand. 1. Bei einer allgemeinen Mobilisierung erfolgt die Einrückung auf Grund der legalen Verlautbarung der Anordnung einer allgemeinen Mobilisierung, bezw. der Aufbietung des Landsturmes. Die legale Form dieser Verlautbarung ist die Kundmachung der politischen Behörden über die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät angeordnete allgemeine Mobilisierung der bewaffneten Macht, bezw. der Aufbietung des Landsturmes. Nur jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr,

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.
[2]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.

welche nach ihrer Widmungskarte die Einberufung im Aufenthaltorte abzuwarten haben, werden mittelst besonderer Einberufungskarten — eventuell telegraphisch — einberufen. 2. Bei einer theilweisen Mobilisierung, sowie bei einer Ergänzung der k. k. Landwehr auf den Kriegsstand, ohne dass die Mobilisierung angeordnet worden wäre, erfolgt die Einberufung mittels Einberufungskarten. 6. Bei einer allgemeinen Mobilisierung haben die im Auslande sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr, sobald sie im Wege der Öffentlichkeit Kenntnis erlangt haben, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der nichtactiven Landwehr (Aufbietung des Landsturmes) erfolgt ist, unverweilt und ohne einen besonderen Einberufungsbefehl abzuwarten, auf der kürzesten Route auf den ihnen laut Widmungskarte zugewiesenen Dienstposten einzurücken. Die k. k. Vertretungsbehörden haben die unverweilte Einrückung dieser Gagisten zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Monarchie anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch zu verhalten. Die Zustellung der Einberufungskarten erfolgt direct an die Gagisten in der nichtactiven Landwehr, eventuell an die Mittelsperson. 3. Bei einer anlässig einer Mobilisierung erfolgenden Einberufung haben die Gagisten in der nichtactiven Landwehr, mit Ausnahme der zeitlich oder bleibend in ihren Anstellungen zu Belassenden (§. 47, II. Theil), spätestens nach Ablauf der ihnen zur Ordnung ihrer Angelegenheiten eingeräumten 48 stündigen Verzugsfrist auf den ihnen laut Widmungskarte zugewiesenen Dienstposten abzugehen. Diese Frist wird bei einer allgemeinen Mobilisierung (Aufbietung des Landsturmes) vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Mobilisierungskundmachung (Aufbietung des Landsturmes) in der Aufenthaltgemeinde, bei einer theilweisen Mobilisierung vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet. Jene Gagisten, welche ihrer Widmungskarte gemäß die Einberufung im Aufenthaltorte abzuwarten haben, müssen gleichfalls 48 Stunden nach erfolgter Verlautbarung der allgemeinen Mobilisierung (Aufbietung des Landsturmes) einrücken, wenn die Zustellung der Einberufungskarte innerhalb dieser 48 Stunden erfolgt ist, sonst aber ohne weiteren Verzug nach Erhalt der Einberufungskarte. Die nur zeitlich in ihren Anstellungen belassenen Gagisten in der nichtactiven Landwehr haben an dem diesfalls festgesetzten Tage, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, einzurücken. 4. Für die Einrückung bei einer Ergänzung der Landwehr auf den Kriegsstand, ohne dass die Mobilisierung angeordnet worden wäre, gelten die für die theilweise Mobilisierung festgesetzten Bestimmungen. 5. Für die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes bleibend sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr sind bei einer theilweisen Mobilisierung oder Versetzung der Landwehr auf den Kriegsstand ohne gleichzeitige Mobilisierung, die Einberufungskarten von den evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommanden direct an die betreffenden Gagisten — eventuell an ihre Mittelspersonen — mittels recommandierter Postsendungen und gegen Rückschein, zu übermitteln. Sollte diese Einberufung erfolglos bleiben, so ist hievon dem Ministerium für Landesvertheidigung, unter Anschluss einer erneuerten Einberufungskarte, die Anzeige zu erstatten, gleichzeitig aber auch das im folgenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. 6. Bei einer allgemeinen Mobilisierung haben die im Auslande sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr, sobald sie im Wege der Öffentlichkeit Kenntnis erlangt haben, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der nichtactiven Landwehr (Aufbietung des Landsturmes) erfolgt ist, unverweilt und ohne einen besonderen Einberufungsbefehl abzuwarten, auf der kürzesten Route auf den ihnen laut Widmungskarte zugewiesenen Dienstposten einzurücken. Die

k. u. k. Vertretungsbehörden haben die unverweilte Einrückung dieser Gagisten zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Monarchie anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch zu verhalten. Die geschehene Aufforderung ist mittels eines Zusatzes zum Veränderungsausweise ersichtlich zu machen. 7. Dienstuntauglich einrückende Gagisten in der nichtactiven Landwehr sind nur dann zu präsentieren, wenn ihre Dienstfähigkeit in kürzester Frist zu gewärtigen ist. Gegentheiligen Falles sind dieselben je nach dem Befunde zu behandeln. §. 23. Verfahren, wenn Gagisten in der nichtactiven Landwehr auf einen Einberufungsbefehl nicht einrücken. 1. Ist die Einberufuug eines Gagisten in der nichtactiven Landwehr zur Waffen- (Dienst-) Übung oder zu irgend einer activen Dienstleistung erfolglos geblieben, so hat das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando — wenn die Einberufung mittels Einberufungskarte erfolgte — zu erheben, ob der Betreffende, bezw. dessen Mittelsperson, die Einberufungskarte thatsächlich erhalten hat, was mittels amtlicher Schriftstücke nachzuweisen ist. Kann dieser Nachweis nicht geliefert werden, so hat das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando den betreffenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr erneuert einzuberufen. 2. Wenn ein Gagist in der nichtactiven Landwehr die Zustellung der Einberufungskarte durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Aufenthaltmeldung vereitelt oder keine Sorge trägt, dass ihm dieselbe durch die Mittelsperson zukommt, und wenn sein Aufenthalt auch durch die von seiner letzten Aufenthaltgemeinde gepflogenen Nachforschungen nicht ermittelt werden kann, so ist, nach Feststellung dieser Umstände, vom Landwehrergänzungsbezirkscommando je ein Exemplar der Einberufungskarte durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde in der Heimatgemeinde, und gleichzeitig im letztgemeldeten Aufenthaltorte amtlich affichieren zu lassen. Diese Affichierung hat: a) wenn die Einberufung auf „sogleich“ lautet, unter allen Umständen sofort, und b) wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, nur dann zu erfolgen, wenn zwischen dem Tage, an welchem die Affichierung der Einberufungskarte beginnen kann und zwischen dem in der Einberufungskarte festgesetzten späteren Einrückungstage ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegt. 3. War es nach Punkt 2, b) nicht mehr zulässig, die Einberufungskarte zu affichieren, so ist dieselbe unverzüglich dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando zurückzustellen. Letzteres hat in diesem Falle, sowie dann, wenn die Affichierung aus einem anderen Grunde unterblieben oder nicht entsprechend war, sogleich neue Einberufungskarten auszufertigen und der Heimat-, sowie der letzten Aufenthaltgemeinde zur sofortigen Affichierung zu übermitteln. 4. Die nach Punkt 2 und 3 affichierten Einberufungskarten sind: a) wenn die Einberufung auf „sogleich“ lautet, durch acht Tage affichiert zu lassen; b) bei der Einberufung für einen bestimmten Tag, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der stattgehabten Affichierung durch acht Tage nach dem für die Einrückung anberaumten Tage und, wenn die Einberufung auf eine bestimmte Zeitdauer lautet, auch bis zum Schlusse derselben affichiert zu lassen. 5. Unmittelbar nach Ablauf der für die einzelnen Fälle vorgeschriebenen Dauer der Affichierung der Einberufungskarten sind dieselben abzunehmen. Der Tag der Affichierung und Abnahme ist auf den Einberufungskarten seitens der Gemeinden zu bestätigen. Die Einberufungskarten sind sodann mit allen auf die Ausforschung der betreffenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr Bezug habenden Geschäftsstücken der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche dieselben dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando übermittelt. 6. Wenn die Einberufung eines Gagisten in der nichtactiven Landwehr thatsächlich erfolgt, das ist, wenn die Einberufungskarte

demselben oder seiner Mittelsperson erwiesenermaßen zugekommen ist, bezw. wenn die Einberufungskarte affichiert wurde, die Einrückung jedoch unterblieben ist, hat das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando wegen Einleitung des weiteren Verfahrens, unter Anschluss aller auf die Zustellung der Einberufungskarte oder auf die Ausforschung des Betreffenden und auf die Affichierung der Einberufungskarte Bezug habenden Geschäftsstücke, dem vorgesetzten Landwehrterritorialcommando Bericht zu erstatten. Dieses hat auf Grund der erwähnten Geschäftsstücke dem Standeskörper die Verfassung der Strafanzeige (Dienstreglement I. Theil, Punkt 650) aufzutragen. Die Strafanzeige ist bis zu der nach dem Einrücken des Betreffenden durchzuführenden Strafamtshandlung beim Standeskörper aufzubewahren. In jenen Fällen, in denen ein Gagist in der nichtactiven Landwehr, über welchen eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls bereits vorliegt, nach erneuerter Einberufung dieses Delictes abermals schuldig wird, sind die auf die wiederholte Einberufung und deren Erfolglosigkeit Bezug habenden Acten der früheren Strafanzeige, unter entsprechender Ergänzung der letzteren, zuzulegen. Wenn die bezüglich einer erfolglos gebliebenen Einberufung erhobenen Umstände darthun, dass der Einberufene sich seiner Dienstpflicht augenscheinlich gänzlich entziehen will, oder wenn sich dies nach wiederholten erfolglosen Einberufungen herausstellt, kann der Betreffende, falls er auf die Kriegsartikel verpflichtet ist und den Militärdiensteid abgelegt hat, auch als Deserteur außer Stand gebracht werden. Wird ein Gagist in der nichtactiven Landwehr, welcher wiederholt erfolglos einberufen wurde, als Deserteur außer Stand gebracht, so ist in die neu zu verfassende Strafanzeige die frühere Strafanzeige (2. Absatz) einzubeziehen. Die Außerstandbringung ist in solchen Fällen mit jenem Tage durchzuführen, mit welchem der Betreffende schon infolge der ersten Einberufung unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist. 7. Bezüglich jener Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche auf die im Falle einer allgemeinen Mobilisierung (Aufbietung des Landsturmes) erfolgende Einberufung mittels öffentlicher Kundmachung bis zum 8. Mobilisierungstage nicht eingerückt sind und die Nichteinrückung nicht gerechtfertigt haben, sind von den Landwehrergänzungsbezirkscommanden die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und es ist das Ergebnis derselben den Landwehrterritorialcommanden zur weiteren Verfügung zu berichten. Die Standeskörper (Landsturmbezirkscommanden) haben zu diesem Zwecke den Landwehrergänzungsbezirkscommanden am 8. Mobilisierungstage bekannt zu geben, welche Gagisten in der nichtactiven Landwehr bis dahin nicht eingerückt sind. V. **Abschnitt.** Hauptrapport. §. 25. Im allgemeinen. 1. Die durch den §. 55 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Hauptrapporte sind militärische Amtshandlungen, um bei Gagisten in der nichtactiven Landwehr in jenen Jahren, in welchen sie weder in einer activen Dienstleistung standen, noch eine Waffen- (Dienst-) Übung mitgemacht haben, eine verläßliche Controle der Evidenz des Aufenthaltes und der Kriegsdienstbestimmung, sowie der vorschriftmäßigen Adjustierung derselben zu erzielen. Die Hauptrapporte sollen auch die Gelegenheit bieten, diesen Gagisten Mittheilungen von etwa mittlerweile vorgekommenen wesentlichen Veränderungen in den organischen Bestimmungen, Reglements und Vorschriften zu machen, ihnen die wichtigsten militärischen Pflichten in Erinnerung, sonstige dienstliche Angelegenheiten und Wahrnehmnngen zur Sprache zu bringen, endlich die Überzeugung zu erlangen, dass die zu besonderen Kriegsdienstleistungen außerhalb ihres Truppenkörpers bestimmten Officiere in der nichtactiven Landwehr sich die Kenntnis der durch die Eigenart dieser Dienstleistungen bedingten besonderen Obliegenheiten in ausreichendem Maße eigen gemacht haben. 2. Der Hauptrapport wird am 4. November jedes Jahres abgehalten und beginnt um 9 Uhr vormittags. Ist dieser

Tag ein Sonntag, so findet der Hauptrapport am 5. November statt. §. 26. **Verpflichtung zum Erscheinen beim Hauptrapporte.** 1. Zum Hauptrapport ist jeder Gagist im nichtactiven Stande und in der Standesevidenz — ohne einen Einberufungsbefehl abzuwarten — zu erscheinen verpflichtet. Ausgenommen sind: a) diejenigen, welche im laufenden Jahre in activer Dienstleistung gestanden sind, oder eine Waffen- (Dienst-) Übung mitgemacht haben; b) diejenigen, welche im laufenden Jahre zu einer activen Dienstleistung oder Waffen- (Dienst-) Übung eingerückt waren und krankheitshalber oder behufs Superarbitrierung wieder in das nichtactive Verhältnis rückversetzt wurden; c) jene, welche von der Ableistung einer Waffen- (Dienst-) Übung ad §. 38:5 c) und e), II. Theil enthoben waren; d) die in Untersuchungs- und Straf-Haft Befindlichen; e) die mit Seereisebewilligungen (Seedienstbüchern) Betheiligten, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind; f) die nach Charge und Rang höher Stehenden als der den Hauptrapport abhaltende Landwehrergänzungsbezirks- (Truppen-) Commandant; g) die im Superarbitrierungswege als „derzeit dienstuntauglich" Befundenen. §. 27. **Enthebungen vom Hauptrapporte.** 1. Durch das evidenzzuständige Landwehrergänzungsbezirkscommando können vom Erscheinen beim Hauptrapporte enthoben werden: a) die außerhalb der österr.-ungar. Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes bleibend Ansässigen, wenn deren Gesuche von der k. und k. Vertretungsbehörde vidiert sind; b) Kranke auf Grund eines, thunlichst von einem Landwehr(Militär-)arzte ausgefertigten oder bestätigten ärztlichen Zeugnisses; c) Landwehrgeistliche, welche an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, als Religionslehrer verwendet werden, dann der einzige Priester eines Seelsorgeamtes, wenn ihre vorgesetzten Behörden darum ansuchen; d) die einzigen Ärzte, Thierärzte und Apotheker in den Gemeinden, welche vom Standorte des Landwehrergänzungsbezirkscommando und den Orten der Mannschaftscontrolversammlungen (§. 26:3 und 4) entlegen sind, über Ansuchen der politischen Bezirksbehörde. Sonst dürfen Enthebungen vom Hauptrapporte nur bewilligt werden: e) bei äußerst dringenden unaufschiebbaren Familien- oder persönlichen Verhältnissen, z. B. wegen schwerer Erkrankung oder Todesfall im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne) u. dgl.; f) wegen Geschäftsreisen nach dem Auslande, welche wegen Gefahr im Verzuge keinen Aufschub gestatten und g) in anderen dringenden Fällen, wenn die Enthebungsursachen glaubwürdig nachgewiesen sind. Die bezüglichen, entsprechend belegten Gesuche haben grundsätzlich spätestens bis 1. October beim evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando einzulangen. Jedem Gesuche um gänzliche Enthebung vom Hauptrapporte ist der vollständig ausgefüllte „Personalnachweis"[1]) beizuschließen.

§. 28. **Adjustierung; beizubringende Nachweise.** 1. Beim Hauptrapporte haben die Gagisten in der nichtactiven Landwehr zu erscheinen: Officiere (Landwehrofficiere für den Justizdienst, Landwehrärzte, Landwehrtruppenrechnungsführer) und Landwehrbeamte in der vorgeschriebenen Winterparadeadjustierung, mit geöffnetem Mantel (Cavallerieofficiere gleichfalls mit angezogenem Mantel und darunter mit Waffenrock oder Sommeruhlanka). Ärzte haben die nach Vorschrift adjustierte Ledertasche und die Armbinde mitzubringen. Landwehrgeistliche können in jener geistlichen Kleidung erscheinen, welche für sie durch ihren Kirchensprengel, [...]n Orden oder durch andere Vorschriften festgesetzt ist. Der den Hauptrapport [abha]ltende Commandant, sowie die sonst bei demselben anwesenden Officiere (Be[...]n) des Activstandes (§. 29:2) erscheinen in Paradeadjustierung. 2. Zur

[1]) Dieser Personalnachweis lautet:

K. k. Landwehrinfanterieregiment Troppau Nr. 15.

„Muster 8
zu §. 28.

Lieutenant im nichtactiven Stande
Franz Janda.

Personalnachweis
zum Zwecke militärischer Evidenzführung.

1	Name (Prädicat, Adelsgrad)	Franz Janda.
2	Charge	Lieutenant im nichtactiven Stande.
3	Standeskörper (Anstalt)	Landwehrinfanterieregiment Troppau Nr. 15.
4	Assentjahr	
5	Geburts-Tag, -Monat, -Jahr, -Ort, -Bezirk (Comitat) -Land	3. December 1865, Friesing, Bezirk St. Pölten, in Niederösterreich.
6	Heimatberechtigt: Ort und Land	Friesing, Bezirk St. Pölten in Niederösterreich.
7	Stand	Verheiratet.
8	Anzahl der Kinder	1 Mädchen, 1 Knabe.
9	Berufsstellung, Erwerbsbeschäftigung	Assistent bei der k. k. Finanzlandesdirection in Wien.
10	Vermögensverhältnisse, bezw. Jahreseinkommen	Gesammteinkünfte 2000 Kronen jährlich.
11	Spricht u. schreibt Sprachen vollkommen od. z. Dienstgebrauche genügend	Spricht und schreibt deutsch vollkommen, spricht böhmisch zum Dienstgebrauche genügend.
12	Bleibender Aufenthaltort, Bezirk (Comitat), Land u. eventueller dermaliger zeitlicher Aufenthaltort; in größeren Städten auch Wohnung	Bleibend: Wien, Niederösterreich. III. Bezirk, Wassergasse Nr. 6, I. Stock, Thüre 5.
13	In diesem Jahre etwa mitgemachte active Dienstleistung oder Waffen-(Dienst-) Übung, dann seit der letzten Einrückung erworbene Kenntnisse und Geschicklichkeiten	Frequentant des Landwehrproviantofficierscurses in Wien vom 1. bis 30. Juni 1894. Länderkenntnisse: Frankreich durch Reisen. Geschicklichkeiten: Turner, Schwimmer.
14	Dienstbestimmung im Mobilisierungsfalle, eventuell Enthebung von der Einrückung, laut Widmungskarte	Befehl des Landwehrinfanterieregiments Nr. 15. dd. Troppau am 15. Jänner 1894 Ref. Nr. 19: „Beim 3. Bataillon, zu dem derselbe einzurücken hat“, oder: „Bei der 1. Ersatzcompagnie des 1. Bataillons, zu der derselbe einzurücken hat.“ Hat als Beamter der niederösterreichischen Finanzlandesdirection laut Ministerialerlass, Nr. . . . vom . . . . 189 . bis zum 15. Mobilisierungstage in seiner Civilanstellung zu verbleiben.
15	Besitzt militärische Dienstbücher und Vorschriften	Sämmtliche in der Beilage 1 des IV. Theiles der Wehrvorschriften für Officiere des Soldatenstandes der Landwehrfußtruppen vorgeschriebenen.
16	Persönliche Bitten und Beschwerden beim Hauptrapporte	

Datum — Franz Janda,
Behördliche Bestätigung. — Lieutenant im nichtactiven Stande.

Anmerkung. 1. Außer den vorstehenden, können auch noch andere besonders gestellte Fragepunkte beantwortet werden.
2. Nothwendige Personaldaten sollen überhaupt von Behörden, Commanden u. s. w. thunlichst mittelst eines ähnlichen Personalnachweises durch bestimmte Fragen abgefordert werden.
3. Die Richtigkeit der Angaben in Rubrik 9 und 10 ist unter Beisetzung des Datums, Amtssiegels und der Unterschrift der hiezu berufenen Amtsorgane zu bestätigen, eventuell sind die sich ergebenden Differenzen anzuführen. Diesen Bestätigungen kommt die Gebürenfreiheit zu.
Format: A 34/42 cm.“

Revision sind mitzubringen: a) der ausgefüllte „Personalnachweis" (Muster 8)[1]); b) das letzte Ernennungsdecret; c) die Widmungskarte zur Dienstleistung im Mobilisierungsfalle. 3. Die Personalnachweise sind hinsichtlich der Angaben über die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung (Rubrik 9), dann über die Vermögensverhältnisse, bezw. Jahreseinkommen (Rubrik 10) amtlich zu bestätigen. Zur Ausstellung dieser durch die betreffenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr selbst einzuholenden Bestätigungen sind berufen: a) Hinsichtlich der in öffentlichen (Staats- und diesen gleichgestellten) Diensten, dann der in Diensten der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung befindlichen Gagisten in der nichtactiven Landwehr die ihnen unmittelbar vorgesetzten Amtschefs, b) hinsichtlich der bei Privatunternehmen angestellten oder in sonstigen unter a) nicht genannten Lebensstellungen befindlichen Gagisten in der nichtactiven Landwehr, die zuständigen politischen Bezirksbehörden, bezw. in Bosnien und der Hercegovina die Bezirksämter (Regierungscommissär für die Hauptstadt Sarajevo), dann c) hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr die etwa im Aufenthaltsorte befindliche k. und k. Vertretungsbehörde und für Garnisonsorte im Limgebiete das daselbst befindliche Militärstationscommando; ansonsten muss es dem Betreffenden überlassen werden, seine bezüglichen Angaben glaubwürdig nachzuweisen. §. 30. Nachrapporte. 1. Für jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche an dem Hauptrapporte aus irgend einem Grunde nicht theilnehmen konnten, ist ein Nachrapport am 14. November eines jeden Jahres um 9 Uhr vormittags nur bei den Landwehrergänzungsbezirkscommanden abzuhalten. 2. Zu diesem Nachrapporte haben zu erscheinen: a) jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche laut §. 27 vom Hauptrapporte nicht gänzlich enthoben und zum Nachrapport bestimmt werden; b) jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche aus unvorhergesehenen, schriftlich zu rechtfertigenden Ursachen beim Hauptrapporte zu erscheinen verhindert waren; c) jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche nicht zur festgesetzten Stunde beim Hauptrapporte erschienen sind und zum Nachrapporte bestimmt wurden (§. 29: 6).

Besondere Bestimmungen. §. 1. Erlangung und Beibehalt der Officiers-(Landwehrbeamten-)charge im nichtactiven Stande. 1. Der für die Erlangung einer Officierscharge, und zwar sowohl für die Personen des Soldatenstandes, als auch der Officiere für den Justizdienst, des landwehrärztlichen- und des Landwehrtruppenrechnungsführerofficiercorps, gemäß Punkt 44 des Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, erforderliche Revers ist von den Aspiranten schon vor deren Ernennung in eine Officierscharge auszufertigen. 2. Die Ernennung zum Gagisten in der nichtactiven Landwehr, gleichwie der Übertritt von Gagisten des Berufsstandes in den nichtactiven Stand und der Beibehalt der Gagistencharge im nichtactiven Verhältnisse überhaupt, sind ferner auch von der Erfüllung nachstehender Bestimmungen abhängig, und zwar: a) Hinsichtlich der Officiere des Soldatenstandes, der Officiere für den Justizdienst, Landwehrärzte und Landwehrtruppenrechnungsführer: von dem Nachweise einer der Charge entsprechenden Lebensstellung und angemessener Subsistenzmittel, b) hinsichtlich aller Gagisten (mit Ausnahme der Landwehrgeistlichen): von der Verpflichtung, sich stets der Charge gemäß nach Vorschrift adjustiert und ausgerüstet zu halten und hinsichtlich aller Gagisten (einschließlich der Landwehrgeistlichen) die Dienstbücher (Vorschriften) anzuschaffen und evident zu führen, welche vom Ministerium für Landesvertheidigung für die Standesgruppe des Betreffenden

[1]) Siehe dieses Muster auf S. 391.

als unbedingt erforderlich vorgeschrieben sind (Beilage 1).[1]) In der Beilage 2[2]) sind die Bestimmungen enthalten, in welcher Art die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen nachzuweisen ist. In den Fällen der Vorlage eines Subsistenz-reverses seitens solcher Einjährig-Freiwilligen, welche den Präsenzdienst auf Kosten des Landwehrbudget ableisteten, obliegt es dem Standeskörper, sicherzustellen, welcher Art die Vermögens- und Familienverhältnisse der betheiligten Personen zur Zeit der Beibringung des Mittellosigkeitszeugnisses, (§. 69:5a, I. Theil) waren, und wie sie zur Zeit der Ausstellung des Subsistenzreverses beschaffen gewesen sind. Hiebei ist sich nicht mit den bloßen Angaben der Reversaussteller zu begnügen, sondern es sind die erforderlichen Daten amtlich genau zu erheben. Ergeben die Erhebungen nach der einen oder der anderen Richtung eine Unklarheit, so ist dem Ministerium für Landesvertheidigung hierüber zu berichten. 3. Einjährig-Freiwillige, welche die Prüfung zum Officier in der nichtactiven Landwehr mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben und auch die sonstige volle Eignung für die Officierscharge besitzen, jedoch nicht in der Lage sind, den vorgeschriebenen Subsistenzrevers beizubringen, werden — nach Maßgabe der Standesverhältnisse —

---

[1]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.

[2]) Die Beilage 2 lautet: „Bestimmungen, in welcher Art die Bedingungen für die Ernennung zum Gagisten in der nichtactiven Landwehr, sowie jene für den Übertritt von Gagisten des Berufsstandes in die nichtactive Landwehr nachzuweisen sind. 1. Die Lebensstellung wird durch amtliche Originalanstellungsdecrete, durch notariell beglaubigte Anstellungsbriefe (von Fabrikunternehmungen, Geschäftshäusern u. dgl.) oder durch Bestätigungen der politischen Behörden über die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung nachgewiesen. Hinsichtlich der Nachweise über die Lebensstellung muss, wo nicht amtliche Anstellungsdecrete vorliegen, auch die Bestätigung des zuständigen Ergänzungsbezirks-commandos beigebracht werden, dass dieselbe auf Grund genau gepflogener Erhebungen dem Officiersstande angemessen sei. (Punkt 19 der Beförderungsvorschrift.) Das mit der Prüfung dieser Nachweise betraute Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commando hat ebenfalls zu erwägen, ob die jeweilig nachgewiesene Lebensstellung der Charge eines nichtactiven Officiers entspricht oder nicht, und es ist dies durch diese Commanden in der betreffenden Rubrik der „Rangierungsliste“ (Beilage 10) in bestimmter Weise zum Ausdruck zu bringen. 2. Die Nachweisung über die Subsistenzmittel kann geliefert werden: a) durch den Besitz eines beweglichen oder unbeweglichen eigenen Vermögens; b) durch das Einkommen, welches mit einem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste, oder aber mit einer mit dem Officierscharakter vereinbarlichen Privatbeschäftigung verbunden ist, oder c) durch einen von Seite leistungsfähiger Personen rechtskräftig ausgestellten Revers (Muster sieh auf S. 394), mit welchem dem Betreffenden die erforderlichen Subsistenzmittel, und zwar einschließlich jener zur dauernden Erhaltung der vorgeschriebenen Adjustierung und Ausrüstung, dann zur Anschaffung der Dienstbücher und Vorschriften gesichert werden. 3. Die einer Stempelpflicht nicht unterliegenden, jedoch bezüglich der Parteiunterschriften legalisierten Reverse haben die behördliche Bestätigung zu enthalten, dass die Aussteller nach ihren Vermögensverhältnissen thatsächlich in der Lage sind, den eingegangenen Verpflichtungen unbedingt nachzukommen, mit welcher Bestätigung auch jene der Lebensstellung (Punkt 1) verbunden werden kann. 4. Die Verpflichtung, sich stets der Charge gemäß nach Vorschrift adjustiert und ausgerüstet zu erhalten, sowie die laut §. 1 der „besonderen Bestimmungen“ (Beilage 1) dieser Vorschrift vorgezeichneten Dienstbücher (Vorschriften) anzuschaffen und evident zu halten, ist von jedem Bewerber um eine Officiers(Landwehrbeamten-)charge im nichtactiven Stande mittelst einer eigenhändig geschriebenen Erklärung, welche weder einer Stempelung noch einer Legalisierung unterliegt, zu documentieren. 5. Sämmtliche angeführten Documente sind von den Prüfungsaspiranten bis 20. September des Prüfungsjahres der Landwehrofficiersaspirantenschule einzusenden, von welcher diese Documente dem betreffenden Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commando vorzulegen sind. Mangelhaft ausgefertigte Documente sind schon von den Schulleitern zur Vervollständigung zurückzuweisen. Etwaige besondere Wahrnehmungen über die Lebensstellung und die Subsistenzmittel der Aspiranten sind von den Schulleitern gewissenhaft auf den diesbezüglichen Documenten entsprechend zum Ausdrucke zu bringen. Die Nachweisung über die Subsistenzmittel seitens der Einjährig-Freiwilligen, welche den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten, kann nur dann anerkannt werden, wenn der legal zu documentierende detaillierte Nachweis erbracht wird, aus welchem Anlasse und durch welche Thatsachen die bestandene

zu Cadetofficiersstellvertretern, sonst zu Cadetten im nichtactiven Stande ernannt. 4. Mit dem Beibehalte des Officiers-(Landwehrbeamten-)charakters im nichtactiven Verhältnisse ist die Verpflichtung verbunden, den in militärdienstlichen Angelegenheiten von den competenten Landwehrbehörden ergehenden Weisungen nachzukommen. Diese Gagisten sind überdies verpflichtet, sich in Kenntnis der zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthigen Dienstvorschriften und Reglements zu erhalten, bezw. sich solche eigen zu machen, endlich stets vorschriftsgemäß adjustiert und ausgerüstet zu sein. Wenn Gagisten in der nichtactiven Landwehr den ihnen obliegenden militärischen Pflichten nicht nachkommen, sind sie zur Verantwortung zu ziehen und eventuell nach den Bestimmungen des §. 7 dieser Vorschrift zu bestrafen. Bei wiederholter absichtlicher Hintansetzung ihrer Verpflichtungen können solche Gagisten je nach den vorhandenen Umständen und nach dem Ergebnisse der Erhebungen — insofern das strafgerichtliche Verfahren nicht einzutreten hat — im Sinne des §. 2 der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr[1]) zur imperativen Abnahme der Officiers-(Landwehrbeamten-)Charge und Versetzung zu Soldaten ohne Chargengrad, beim Ministerium für Landesvertheidigung in Antrag gebracht werden. 5. Es ist Pflicht aller Landwehrbehörden (Commanden, Anstalten), wenn sie bei nichtactiven Officieren (Landwehrgeistlichen, Landwehrofficieren für den Justizdienst, Landwehrärzten Landwehrtruppenrechnungsführern) und nichtactiven Landwehrbeamten eine nicht standesgemäße Lebensweise wahrnehmen oder hievon Kenntnis erlangen, sogleich dem evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando des Betreffenden die entsprechende Mittheilung zu machen, worauf letzteres behufs weiterer Amtshandlung sofort das Erforderliche einzuleiten hat. 7. Nichtactive Officiere, Landwehrofficiere für den Justizdienst, Landwehrärzte, (Landwehrtruppenrechnungsführer) und Landwehrbeamte, welche vom Ministerium für Landesvertheidigung der Officiers-(Land-

---

Mittellosigkeit geändert würde, welche Mittel dem Aussteller des Reverses überhaupt zu Gebote stehen, welchen Obsorgen und Verpflichtungen derselbe im allgemeinen nachzukommen hat, und welche Mittel sonach für den speciellen Zweck gesichert erscheinen. Die bei den Truppen (Landwehrergänzungsbezirkscommanden) fallweise einlangenden und nach Überprüfung richtig befundenen gleichen Documente von nichtactiven Cadetten (auf Beamtenchargen aspirierenden nichtactiven Landwehrpersonen) sind im Sinne des Ministerialerlasses Nr. 2434, Präs. IV ex 1892, Punkt 6, dem Ministerium für Landesvertheidigung mit Beförderungsconsignationen vorzulegen. Berufsgagisten haben die vorbezeichneten Documente den Gesuchen um Übersetzung in die nichtactive Landwehr anzuschließen. Mangelhaft ausgefertigte Documente sind schon von den Truppenkörpern zur Vervollständigung zurückzustellen.

Muster
zu Punkt 2, c der Beilage 2.

Revers,

mit welchem der Unterzeichnete Franz X . . . ., Kaufmann in Brünn in Mähren, sich verpflichtet, seinem Sohne (Neffen, Mündel u. s. w.) Karl H . . . ., derzeit Einjährig-Freiwilliger des (Standeskörper) . . . ., im Falle derselbe zum Officier in der nichtactiven Landwehr ernannt würde, die erforderlichen Subsistenzmittel zu bieten und ihn in den Stand zu setzen, sich der Officierscharge und deren zeitweisen Obliegenheiten im Frieden entsprechend zu adjustieren und auszurüsten.

Auch verpflichtet sich derselbe, ihm während des nichtactiven Verhältnisses die erforderlichen Mittel zur dauernden Erhaltung der vorgeschriebenen Adjustierung und Ausrüstung, wie zur Nachschaffung der erforderlichen Dienstbücher und Vorschriften zu bieten.

Brünn, am . . September 19 . .

Franz X . . . .

(Legalisierung.)
(Behördliche Bestätigung.)

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

wehrbeamten-)Charge imperativ für verlustig erklärt wurden und noch dienstpflichtig sind, werden als Soldaten der niedersten Löhnungsgebür zu einem anderen Truppenkörper transferiert, jene aber, welche ihrer Dienstpflicht gänzlich entsprochen haben, aus der Landwehr entlassen. §. 2. Meldung zum Ordonnanzofficiersdienste im Kriege. 1. Zum Dienste als Ordonnanzofficier im Kriege können sich jene Officiere in der nichtactiven Landwehr melden, welche ein gutes Auge besitzen und sich mit Benützung der Karten leicht und sicher zu orientieren verstehen. In der Regel werden zu diesem Dienste Officiere der berittenen Landwehrtruppen und nur ausnahmsweise auch solche der Landwehrfußtruppen bestimmt. Den Gesuchen ist der Revers beizuschließen, mittelst welchen der Bewerber sich verpflichtet, im Falle der Mobilisierung sich aus eigenem vorschriftsmäßig beritten zu machen.[1]) Dieser legalisierte Revers ist bezüglich der Leistungsfähigkeit behördlich zu bestätigen. Werden die erforderlichen Mittel von einer anderen Person zugesichert, so finden die in der Beilage 2[2]) enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung. §. 4. Übersetzung zum Berufsofficier in der k. k. Landwehr. 1. Die Übersetzung von nichtactiven Officieren in den Activstand findet im Frieden nur ausnahmsweise, bei Erfüllung aller für die Ernennung zum Berufsofficier vorgeschriebenen Bedingungen, mit A. h. Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät statt. Officiere im nichtactiven Stande, welche aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangen sind, sowie auch jene, welche nur eine Landwehrofficiersaspirantenschule mit entsprechendem Erfolge absolviert, bezw. die Prüfung zum Officier in der nichtactiven Landwehr bestanden haben, sind verpflichtet, eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Die Bewerber haben ihre Gesuche an das Ministerium für Landesvertheidigung zu richten und im Wege des evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando bei jenem Truppenkörper einzubringen, in dessen Stand sie gehören. 2. Wird der Bitte Folge gegeben, so ist der Bewerber vorerst einer praktischen Erprobung im Truppendienste zu unterziehen. Die Probedienstleistung, welche bei Oberofficieren 3 Monate, bei Stabsofficiersaspiranten und Stabsofficieren 1 Jahr zu dauern hat, findet bei einem Truppenkörper jener Waffe statt, welcher der Bewerber angehört und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Kosten des Landwehrbudget, sonst auf eigene Kosten des Bewerbers. Während der Probedienstleistung sind die Berufsofficiersaspiranten neben der praktischen Fortbildung auch in ihrer theoretischen Vorbereitung für die Ergänzungsprüfung auf das wirksamste zu unterstützen. Hiezu sind in der Regel die Nachmittage zu verwenden, und haben die Truppencommandanten vollkommen geeignete Officiere zu bestimmen, welche den Aspiranten in dieser theoretischen Ausbildung thunlichst an die Hand zu gehen haben. Nach Ablauf der Frist zur praktischen Erprobung hat der Truppencommandant einen vollinhaltlichen Zusatz zur Qualificationsliste zu verfassen und im Dienstwege dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. In der Rubrik 11 dieses Zusatzes ist bestimmt auszusprechen, ob die Übernahme des Bewerbers in den Berufsstand der k. k. Landwehr nach der vorstehenden Schilderung und nach seiner Gesammtindividualität wünschenswert ist. Das Ministerium für Landesvertheidigung wird sodann entscheiden, ob der Bewerber nach seiner Beschreibung zur Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Berufsofficier zuzulassen oder in das nichtactive Verhältnis zurückzuversetzen ist. Bei gewesenen Berufsofficieren (Cadetten) entfällt die Ablegung der Ergänzungsprüfung. 3. Die Ergänzungsprüfung hat für die

---

[1]) Die Ordonnanzofficiere erhalten für drei eigene Pferde die Futtergebür und gebürt denselben zur Anschaffung dieser Pferde der besondere Feldausrüstungsbetrag von 1080 Kronen (für jedes Pferd 360 Kronen).

[2]) Die Beilage 2 ist in der Fußnote 2 auf S. 393 abgedruckt.

aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Aspiranten alle militärischen und fachtechnischen, für die übrigen Bewerber überdies auch alle humanistischen Gegenstände in jenem Umfange zu umfassen, wie dieser nach dem Lehrplane für die Landwehrcadettenschule vorgeschrieben ist. 4. Von dem Nachweise der Geschicklichkeit des Reitens ist bei allen Bewerbern, mit Ausnahme jener der berittenen Landwehrtruppen, abzusehen. 5. Die Ergänzungsprüfungen sind von sämmtlichen Bewerbern an der Landwehrcadettenschule in Wien abzulegen und finden in der Zeit vom 1. bis 10. April, im eventuellen Bedarfsfalle auch noch vom 20. bis 30. September statt. Die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen und der Vorgang bei der Prüfung erfolgen nach besonderen Vorschriften. Es ist jedoch bei den Ergänzungsprüfungen der zu activierenden nichtactiven Officiere — ohne das an den Cadettenschulen geforderte Maß des Wissens einzuschränken — das Hauptgewicht auf die verständnisvolle Auffassung des Gegenstandes zu legen und von unwesentlichen Details abzusehen. Als Grundlage für die Beurtheilung der praktischen Eignung der Aspiranten haben die Truppenkörper über jeden zur Ergänzungsprüfung bestimmten Aspiranten bis 20. März, bezw. 10. September ein Duplicat der im Punkte 2 bezeichneten Zusätze zu den Qualificationslisten dem Commando der Landwehrcadettenschule direct zu übermitteln. Diese Zusätze sind sodann mit den Prüfungsacten dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. 7. Die Übernahme zum Berufsofficier ist weiter an die Bedingung geknüpft, dass der Bewerber die Mappierungsübung an der Landwehrcadettenschule mit mindestens „genügendem" Erfolge mitgemacht habe. Diese Übungen können von jedem Bewerber entweder vor oder nach der Ergänzungsprüfung abgeleistet werden. Eine Theilnahme an diesen Übungen nach der Übersetzung zum Berufsofficier kann nur in rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise zugestanden werden. Die Mappierungsübungen, deren Dauer für die in Rede stehenden Bewerber auf 14 Tage zu beschränken ist, werden im Laufe des Sommers vorgenommen. Mit den erforderlichen Instrumenten und Requisiten wird der Bewerber vom Commando der Landwehrcadettenschule betheilt. Hiefür hat derselbe bei seinem Eintreffen zur Theilnahme an der Mappierung den Betrag von 10 Kronen gegen Bescheinigung beim Schulcommando zu erlegen. Von dem bei der Übung erzielten Erfolge ist der Bewerber seitens des Commandos der Landwehrcadettenschule zu verständigen. Letzteres berichtet hierüber auch dem Ministerium für Landesvertheidigung. 8. Die Wiederholung der Ergänzungsprüfung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn sich die Prüfungscommission dafür ausgesprochen hat. Der bezügliche Beschluss ist im Prüfungsprotokolle zum Ausdrucke zu bringen. Die Wiederholungsprüfungen sind zum regelmäßigen Termine (P. 5) vorzunehmen und haben alle Prüfungsgegenstände zu umfassen. Die Wiederholung der Mappierungsübung ist nur ausnahmsweise in besonderen Fällen statthaft. 9. Die Auslagen für etwaige Reisen der Bewerber anlässlich des Einrückens zur Probedienstleistung, des Austrittes aus derselben, der Ablegung der Ergänzungsprüfung, endlich der Theilnahme an der Mappierungsübung werden seitens des Landwehrärars nur dann vergütet, wenn der Aufenthalts- (Garnisons-) Ort des Betreffenden vom Orte der Ergänzungsprüfung (Mappierung oder Probedienstleistung) mehr als 100 Kilometer entfernt ist. Auf jene Fälle, in welchen die -änzungsprüfung (Mappierung) wiederholt wird, finden obige Zugeständnisse Anwendung. 10. Jene Berufsaspiranten, welche alle Bedingungen in -r Weise erfüllt haben, werden in der Regel zu den für Berufsofficiere -- Beförderungs- (Ernennungs-) Terminen als Berufsofficiere ohne Rang -tivstand der Landwehr übersetzt. Die Zuerkennung des Ranges an diese -ciere wird erfolgen, sobald die aus Einjährig-Freiwilligen hervorge-

gangenen Cadetofficiersstellvertreter, welche mit ihnen gleichzeitig die Ergänzungsprüfung bestanden haben, an die Beförderungstour gelangen. Sowohl die Übersetzung als der neue Rang ist vom Truppencommandanten auf dem letzten Ernennungsdecrete zu bestätigen. §. 5. Übersetzung sonstiger Gagisten in der nichtactiven Landwehr in den Berufsstand und Übertritt aus einer Standesgruppe in eine andere. Die Bestimmungen rücksichtlich der Übersetzung von anderen nicht dem Soldatenstande angehörenden Gagisten in der nichtactiven Landwehr in den Berufsstand ihrer Standesgruppe, dann bezüglich des Übertrittes von Gagisten in der nichtactiven Landwehr aus ihrer Standesgruppe in eine andere, sind theils in den organischen Bestimmungen und Dienstvorschriften für die betreffende Standesgruppe, theils in der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr und in der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, enthalten. §. 6. Superarbitrierung. 1. Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche sich aus Gesundheitsrücksichten zu Kriegsdiensten nicht mehr geeignet fühlen oder auf eine gesetzliche Militärversorgung Anspruch machen, werden auf ihre Bitte der Superarbitrierung unterzogen. Das Gesuch um die Vorstellung zur Superarbitrierung muss mit einem ärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches, wenn der Bittsteller in ärztlicher Behandlung war, von jenem Arzte, der ihn behandelte, sonst von einem activen Landwehr(Militär-)arzte auszustellen ist. Das Gesuch muss ferner die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Superarbitrierung aus keiner anderen Ursache als wegen körperlicher Gebrechen, Krankheit oder die Diensttauglichkeit beeinträchtigender Abnahme der Körperkräfte oder der Geistesthätigkeit, angesucht wird. 2. Die „derzeit dienstuntauglich“ Anerkannten verbleiben im Frieden auf die vom Ministerium für Landesvertheidigung festgestellte Dauer im nichtactiven Verhältnisse und sind von allen Einberufungen, Waffen(Dienst-)übungen und vom Hauptrapporte befreit. Der Standeskörper erhält den Superarbitrierungsact und hat im Frieden vor Ablauf der bezüglichen Frist rechtzeitig die Erneuerung der Superarbitrierung einzuleiten. 3. „Zum Truppendienste in der Landwehr untauglich, zu Localdiensten geeignet“ oder „zum berufmäßigen Dienste untauglich, vorübergehend zu Diensten bei stabilen höheren Commanden, Behörden und Anstalten geeignet“ anerkannte Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Militärversorgung haben, werden in das Verhältnis „der Evidenz“ versetzt und gleichzeitig für eine Dienstleistung während der Mobilität und des Krieges bestimmt. 4. „Invalid“ befundene Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Militärversorgung haben, werden in das Verhältnis „außer Dienst“ versetzt, die noch für eine Verwendung im Landsturme geeignet Befundenen nach den diesfalls bestehenden besonderen Bestimmungen hiezu dem Landsturm überwiesen. 5. Die in das Verhältnis „außer Dienst“ versetzten Gagisten in der nichtactiven Landwehr werden mit besonderen Decreten betheilt. 6. Den Officieren in der nichtactiven Landwehr (Landwehrbeamten), welche nicht Berufsofficiere (Landwehrbeamte) waren, wird — wenn sie wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit im Superarbitrierungswege als „invalid, zu jedem Landsturmdienste ungeeignet“ erkannt werden und keinen Anspruch auf eine Militärversorgung haben — der Austritt aus der Landwehr nach den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift bewilligt. Diese Officiere in der nichtactiven Landwehr (Landwehrbeamten) erhalten ein Austrittscertificat nach den in der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr enthaltenen Bestimmungen. Sollte ein im ersten Absatz erwähnter Officier in der nichtactiven Landwehr (Landwehrbeamte) um die Versetzung in das Verhältnis „außer Dienst“ ansuchen, so wird das Ministerium für Landesvertheidigung

hierüber fallweise entscheiden und denselben, eventuell gleich den Berufsofficieren, in das erwähnte Verhältnis versetzen. 7. Die Kriegsdienstverpflichtung der unter 3. und 4. bezeichneten Gagisten, welche auch nach vollendeter Dienstpflicht die Officiers-(Landwehrbeamten-)charge beizubehalten wünschen, dauert insolange, als sie nicht: a) als „invalid, auch zu jedem Landsturmdienste ungeeignet" befunden werden, oder b) das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben. 8. Die gänzliche Enthebung von der Pflicht, während der Mobilität und des Krieges Dienste zu leisten, ist in den vorerwähnten Fällen unter Angabe der Enthebungsgründe vom evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando auf dem Decrete zu bestätigen. 9. In der Superarbitrierungsliste ist die vorgebrachte Bitte, sowie die Selbstmeldung des Superarbitrierten für eine bestimmte Kriegsdienstleistung zum Ausdrucke zu bringen. 10. Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung (Aufbietung des Landsturmes) sind die „derzeit Dienstuntauglichen" sofort der erneuerten Superarbitrierung zu unterziehen und je nach dem Befunde, gemäß §. 38 der Superarbitrierungsvorschrift, zu behandeln. Die Anträge für deren erneuerte Superarbitrierung, instruiert mit dem letzten Superarbitrierungsacte, müssen demnach schon im Frieden bei dem Standeskörper u. s. w. vorbereitet erliegen. 11. Die Meldungen der dem Landsturme überwiesenen Gagisten über ihre Dienstuntauglichkeit und das Verfahren mit solchen Meldungen sind im §. 14, Abschnitt B der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, behandelt. §. 7. Ablegung der Charge; Austritt und Entlassung, dann Wiedererlangung der Charge; Übersetzung in die Ersatzreserve. 1. Für die Ablegung der Landwehrofficiers-(Beamten-)charge, für den Austritt und die Entlassung, sowie für die Wiedererlangung der Charge sind die bezüglichen Bestimmungen der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr, der Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren in der k. k. Landwehr, dann auch der II. Theil der Wehrvorschriften maßgebend. Gesuche um Wiederverleihung der Officiers- oder Beamtencharge im Verhältnisse „der Evidenz" der Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, sind nach den P. 85 bis 88 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, einzubringen und zu behandeln. 2. Die eventuelle Wiederinstandnahme der zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen erfolgt nur in der niedersten Charge und Löhnungsgebür. 3. Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche auf Grund des IV. Abschnittes, I. Theil, einen Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve erlangen, können in dieselbe nur dann übersetzt werden, wenn sie die Landwehrofficiers(Beamten-)charge ablegen (§. 32, II. Theil). 4. Nichtactive Officiere (Officiere für den Justizdienst, Landwehrärzte und Landwehrtruppenrechnungsführer), welche ihre standesmäßigen Subsistenzmittel eingebüßt haben, sind vom evidenzzuständigen Landwehrergänzungsbezirkscommando aufzufordern, entweder binnen dreier Monate die Wiedererwerbung dauernder, standesmäßiger Subsistenzmittel in der vorgeschriebenen Weise nachzuweisen oder die Officierscharge freiwillig abzulegen. Im letzteren Falle werden die Betreffenden vom Ministerium für Landesvertheidigung in einer Unterofficierscharge, eventuell vom Cadetofficiersstellvertreter abwärts (Abschnitt VI der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr) zu einem anderen Truppenkörper übersetzt. Gegen solche Officiere in der nichtactiven Landwehr, welche der bezüglichen Aufforderung in keiner Richtung entsprechen, ist nach §. 1:6 dieser Bestimmungen vorzugehen. §. 8. Erwerbsbeschäftigung. Für die Betreibung von Privatgeschäften durch nichtactive Officiere sind die Bestimmungen im Abschnitte VIII der Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr enthalten. §. 9. Tragen der Militäruniform. 1. Bei

militärdienstlichen Anlässen sind Gagisten in der nichtactiven Landwehr verpflichtet, in der vorgeschriebenen Militäruniform zu erscheinen. Das Tragen der Militäruniform ist jenen Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche Berufsofficiere (-beamte) waren, bei passenden Anlässen gestattet, während jene derselben, die dem Berufsofficiers(Beamten=)stande nicht entstammen, sich außerdienstlich der Militäruniform nur bei festlichen Gelegenheiten bedienen dürfen. Zu diesen Gelegenheiten gehören diejenigen festlichen Anlässe, bei denen das Ehrenkleid des Officiers als militärische oder sociale Auszeichnung einen angemessenen Platz findet. Das unbefugte Tragen der Militäruniform unterliegt der militärischen Disciplinarstrafgewalt. Zur Militäruniform ist gemäß des Punktes 278 des Dienstreglement I. Theil auch das Seitengewehr zu tragen. Durch das Erscheinen in Militäruniform unterwerfen sich diejenigen Nichtactiven, welche nicht schon gesetzlich dem militärischen Strafverfahren unterliegen, demselben freiwillig in dem Sinne, dass es in den im §. 7:4 dieser Vorschrift vorgesehenen Fällen gegen sie sofort auch während des nichtactiven Verhältnisses eingeleitet und durchgeführt werden könne. Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche ein Civilamt bekleiden, dürfen, wenn sie in dieser Eigenschaft fungieren, die militärische Uniform nicht tragen. Ebenso ist ihnen das Tragen der Militäruniform auch bei Ausübung einer anderweitigen nichtmilitärischen Berufsthätigkeit, desgleichen bei politischen Wahlen jeder Art, untersagt. Gagisten in der nichtactiven Landwehr in Militäruniform kommen alle Ehrenrechte und Pflichten von activen Officieren (Landwehrgeistlichen, =beamten) zu; sie müssen daher auch nach Vorschrift adjustiert sein. Mit dem Begriffe der militärischen Disciplin ist es unvereinbar, dass sich Landwehrpersonen in Militäruniform an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen politischer Tendenz betheiligen. Eine solche Betheiligung ist daher auch allen in Militäruniform erscheinenden Officieren in der nichtactiven Landwehr (Landwehrgeistlichen und Landwehrbeamten) verboten (P. 46 des Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil). 2. Außerhalb der österreichisch=ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes reisenden oder sich aufhaltenden Gagisten ist das Tragen der Militäruniform nicht gestattet. Wollen sie sich derselben bedienen, so haben sie hiezu unter Anführung der Gründe, sowie der Gelegenheiten, bei welchen sie in Militäruniform zu erscheinen beabsichtigen, die specielle Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung zu erbitten (§. 5:1). Im allgemeinen wird die Bewilligung nur in Fällen einer officiellen im diplomatischen Wege angemeldeten Mission ertheilt und ausnahmsweise auch dann, wenn der Betreffende in der Lage wäre, sich im Auslande hohen oder höchsten Persönlichkeiten vorzustellen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Gagisten in der nichtactiven Landwehr, welche sich in dienstlicher Mission außerhalb der österreichisch=ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Limgebietes befinden. In der Schweiz ist das Tragen der Militäruniform von der Bewilligung der hiezu berufenen dortländigen Behörde abhängig, welche Bewilligung im diplomatischen Wege durch Vermittlung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung anzusprechen ist. 3. Den zu einem anderen Truppenkörper transferierten Officieren in der nichtactiven Landwehr ist das Tragen der bisherigen Militäruniform noch während der Dauer eines Jahres gestattet. Die aus der Reserve des k. und k. Heeres, bezw. der k. ungarischen Landwehr hervorgegangenen Landwehrofficiere (Landwehrofficiere für den Justizdienst), für welche die Ausführung der durch die Übersetzung in die k. k. Landwehr bedingten Adjustierungsänderungen aus eigenen Mitteln bei Zuhilfenahme der ihnen eventuell zugehenden Uniformierungs-Abnützungsentschädigung mit verhältnismäßig namhaften materiellen Opfern verbunden wäre, dürfen sich bei der Theilnahme an den Waffenübungen der Landwehr ihrer aus dem früheren Verhältnisse beihabenden Militär-

uniform bedienen. Bei der Einrückung zur Dienstleistung im Mobilisierungsfalle müssen jedoch auch diese Officiere mit der Landwehruniform und -ausrüstung unbedingt versehen sein. Die dem Landsturme überwiesenen Officiere im Verhältnisse „der Evidenz" und „außer Dienst" können im Landsturmdienste die ihnen nach jenem Verhältnisse zukommende Militäruniform beibehalten."

VII. Die Vorschriften über den Landsturm.

Dieselben sind allgemeine Vorschriften giltig für alle Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg und Sonderbestimmungen für diese beiden Länder.

1. Die allgemeinen Vorschriften über den Landsturm.

Diese sind enthalten in dem Gesetze v. 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder[1]), mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dann in dem Gesetze v. 10. Mai 1894, R. G. B. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung v. 20. August 1894, R. G. B. Nr. 182, 22. Mai 1896 und vom 26. Juni 1900, R. G. B. Nr. 106.

a. Das Gesetz v. 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Dasselbe lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Der Landsturm ist ein integrierender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt. §. 2. Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.[2]) Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre. Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden. Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen. Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste

---

[1]) Das Landsturmgesetz für Ungarn ist im Gesetzartikel XX vom Jahre 1886 enthalten. Dasselbe ist in deutscher Übersetzung im Normalverordnungsblatte für das k. und k. Heer, Jahrgang 1886, 23. Stück, abgedruckt.

[2]) Mit den in der Fußnote 1 auf S. 13 angeführten E. hat der V. G. H. ausgesprochen: „Personen, welche seinerzeit die Militärbefreiungstaxe bezahlt haben, sind landsturmpflichtig."

ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen. Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden. Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden. §. 3. Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen. Das zweite Aufgebot umfasst die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, bezw. bis zur Vollendung der Landsturmpflicht. §. 4. Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden. Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern. Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet. §. 5. Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz. Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath, angeordnet werden. Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen. Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§. 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen. §. 6. Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften. Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen. §. 7. Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen. Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisierten Bürgermiliz- und Schützencorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Commandanten und

Officiere, auch im Landsturmdienste beizubehalten. §. 8. Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, bezw. die k. k. Landwehr zu gelten.[1]) §. 9. Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten. Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§. 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Controlsleistung und Übungspflicht unterzogen werden. §. 10. Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt. §. 11. Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt. §. 12. Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut."

b. Die Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Diese Vorschrift wurde mit der Vdg. des Min. f. L. V. v. 20. December 1889, R. G. B. Nr. 193, kundgemacht; mit der Vdg. desselben Min. v. 6. Jänner 1892, Landw. V. B. Nr. 2, wurde der 1. Nachtrag hinausgegeben. Die diesbezüglichen Änderungen wurden im Texte durchgeführt. Die Verordnung lautet auszugsweise:[2]) „Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung v. 3. December 1889 die Neuauflage der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg", (nach dem Gesetze v. 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90) allergnädigst zu genehmigen geruht. Diese Vorschrift wird im Nachstehenden verlautbart und hiemit sofort in Kraft gesetzt. Die Verordnungen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung v. 17. August 1886, R. G. B. Nr. 135, betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen; v. 19. Jänner 1887, R. G. B. Nr. 5, und v. 30. December 1887, R. G. B. Nr. 2, vom Jahre 1888 sammt den damit hinausgegebenen Landsturmorganisationsvorschriften und dem Nachtrage zu denselben treten außer Kraft.

Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg. (Nach dem Gesetze v. 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90.) **I. Abschnitt.** Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Zweck und Bestimmung des Landsturmes. 1. Zweck des Landsturmes ist die Verstärkung der Wehrkraft der Monarchie überhaupt, Bestimmung desselben die Unterstützung des Heeres und der Landwehr, die Entlastung dieser Theile der bewaffneten Macht von Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer, sanitärer Natur u. s. w. und der Ersatz an Officieren und Mannschaft. 2. Dem Landsturme obliegt die Vorbereitung und Beistellung 1. von combattanten Landsturmformationen, und zwar: a) Truppenkörper als Besatzungs-, Garnisons- und Etappentruppen; b) Truppenkörper, Abtheilungen, Wach-, Assistenzposten u. s. w. zur Grenzbewachung und Landesvertheidigung; 2. von Land-

---

[1]) Die Gemeinden sind zur Beistellung von Magazinen für die Landsturm-Ausrüstungsvorräthe nach den Normen des Einquartierungsgesetzes verpflichtet (V. G. H. 12. April 1888, Z. 1245, B. 4039).

[2]) Weggelassen werden jene Bestimmungen, deren Kenntnis nur für die Militärbehörden erforderlich ist.

sturmpflichtigen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke, als: technische und administrative Arbeiten, Trainwesen, Transport und Pflege von Blessierten und Kranken u. s. w. und 3. des aushilfsweisen Ersatzes zur Deckung der Abgänge beim Heere, bei der Kriegsmarine und Landwehr. §. 2. Landsturmbehörden und Commanden. 3. Zur Leitung und Durchführung des Landsturmwesens, bezw. zur Commandoführung beim Landsturme sind berufen: das Ministerium für Landesvertheidigung, die Landwehrterritorialcommanden, die Landsturmbezirkscommanden; hiezu im Kriege: die vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, und die Commandanten der Landsturmkörper (Bataillone, Compagnien, sonstige Formationen). 4. Das Ministerium für Landesvertheidigung ist zur Oberleitung des gesammten Landsturmwesens berufen; ihm stehen alle auf die Vorbereitung zur Aufbietung, Einberufung und Verwendung des Landsturmes bezughabenden Maßnahmen zu. Die Ausführung seiner einschlägigen Anordnungen vermitteln einerseits die politischen Landes- und Bezirksbehörden und die Gemeindevorstehungen, andererseits die Landwehrterritorialcommanden und die Landsturmbezirkscommanden. 5. Die Landwehrterritorialcommanden sind zugleich Landsturmterritorialcommanden in ihrem Dienstbereiche. Für jene Landsturmbezirke, welche aus Theilen verschiedener Landwehrterritorialbezirke bestehen, sind die sämmtlichen Landsturmagenden von jenen Landwehrterritorialcommanden zu behandeln, in deren Dienstbereichen die betreffenden Landsturmbezirkscommanden sich befinden. 6. Die Landsturmbezirkscommanden sind Unterbehörden der Landwehrterritorialcommanden in Bezug auf das Landsturmwesen in ihrem Dienstbereiche. Der Landwehrbataillonsbezirk ist auch Landsturmbezirk mit der gleichen Benennung und Nummer. Die Landsturmbezirkscommanden sind den Landwehrterritorialcommanden unmittelbar untergeordnet. Im Kriege unterstehen sie auch den Militärbefehlshabern, bezw. den Unterbefehlshabern hinsichtlich der Ausführung jener Anordnungen, welche die Formierung und eventuell Ergänzung von Landsturmkörpern und Abtheilungen, sowie die Beurlaubung und Auflösung derselben betreffen. Insoferne für einen Landsturmbezirk kein eigener Commandant ernannt ist, hat der Landwehrergänzungbezirkscommandant auch als Landsturmbezirkscommandant zu fungieren. In diesem Falle hat, nach dem erfolgten Abmarsche des Landwehrbataillons, ein Verwaltungsofficier — bei Diensteseanwesenheit eines ein actives Commando führenden Landsturmofficiers höherer Charge dieser — das Landsturmbezirkscommando zu führen. Die Dienstgeschäfte des Landsturmbezirkscommandos sind bei dem Landwehrergänzungbezirkscommando — von deren sonstigen Dienstgeschäften abgesondert — zu besorgen. 7. Den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshabern steht nach erfolgter Aufbietung des Landsturmes die Anordnung der thatsächlichen fallweisen Einberufung und Beurlaubung der Landsturmpflichtigen, die Verwendung der Landsturmkörper und Abtheilungen und deren Zuweisung an die ihnen beigegebenen Unterbefehlshaber zu. Auf die Dauer dieser Einberufung ist sohin der Landsturm den Militärbefehlshabern, bezw. den betreffenden Unterbefehlshabern in jeder Richtung untergeordnet. Sie erlassen ihre Anordnungen nach Umständen und eigenem Ermessen entweder im Wege der Landwehrterritorialcommanden oder unmittelbar an die Landsturmbezirkscommanden oder an die Commandanten der Landsturmkörper und Abtheilungen. 8. Die Commandanten der Landsturmkörper und Abtheilungen führen den Befehl über dieselben vom Beginne deren Formierung bis zur Durchführung der Auflösung. In Bezug auf ihre Unterordnung ist das jeweilige Verhältnis maßgebend, in welchem der von ihnen befehligte Landsturmkörper oder die Abtheilung sich befindet: vor, während oder nach der Verwendung durch den Militärbefehlshaber, bezw. Unterbefehlshaber. Sie unterstehen a) vor dieser Verwendung: dem Landwehrterritorialcommando, vom Tage der Zuweisung an einen

Unterbefehlshaber, auch diesem; b) während der Verwendung: dem Militärbefehlshaber, bezw. Unterbefehlshaber; c) nach der Verwendung: dem Landwehrterritorialcommando, nach Umständen auch noch dem früheren Befehlshaber, — in den Fällen a) und c) im Wege des Landsturmbezirkscommandos, wobei das etwaige Chargen- und Rangsverhältnis des Commandanten des Landsturmkörpers zum ernannten Landsturmbezirkscommandanten oder als solcher fungierenden Landwehrbataillonscommandanten keinen Unterschied begründet. Wenn die Ersatzcompagnie nicht mit dem Bataillon örtlich vereinigt ist, untersteht dieselbe unmittelbar dem Landsturmbezirkscommando. §. 3. Rechte, Verpflichtungen, Verantwortlichkeit. 9. In allen Angelegenheiten, welche das Landsturmwesen, insbesondere den Dienst und die Verwaltung betreffen, sind — insofern hiefür nicht besondere Bestimmungen erflossen sind, — für die Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeit der dabei betheiligten Personen die Militärgesetze und Vorschriften maßgebend. §. 4. Landsturmaltersclassen (Jahrgänge), Aufgebote. 10. Sämmtliche Landsturmpflichtige bilden 24 Altersclassen, von denen die älteste die 42jährigen und die jüngste die 19jährigen umfasst.[1]) Die Landsturmaltersclassen werden in zwei Gruppen, „Aufgebote", eingetheilt. Das erste Aufgebot umfasst 19 Altersclassen, und zwar jene der Landsturmpflichtigen im Lebensalter von 19 bis einschließlich 37 Jahren, und das zweite Aufgebot 5 Altersclassen, und zwar jene der Landsturmpflichtigen im Lebensalter von 38 bis einschließlich 42 Jahren. 11. Eine Landsturmaltersclasse umfasst alle Landsturmpflichtigen, welche innerhalb eines und desselben gregorianischen Kalenderjahres geboren sind. Gleichbedeutend ist die Bezeichnung „Landsturmjahrgang". 12. Die Bezeichnung der Altersclassen ist eine zweifache, und zwar: eine bleibende: nach dem Geburtsjahre und eine jährlich wechselnde: nach dem Lebensalter. Im Geschäftsverkehre der Landsturmbehörden und Commanden unter sich und mit anderen Behörden und Commanden wird nur die bleibende Bezeichnung angewendet; in Anordnungen für Gemeindevorstehungen und in Kundmachungen sind jedoch beide Bezeichnungen anzuwenden.[2]) §. 5. Sonstige Bestimmungen. 13. Unter „Officieren" sind nebst den Officieren des Soldatenstandes auch die Auditore, Ärzte und Truppenrechnungsführer, unter „Militärbeamten" auch die Marine- und Landwehrbeamten, unter „Gemeinden" und „Gemeindevorstehungen" auch die abgesonderten Gutsgebiete und deren Vorstehungen, und unter „politischen Bezirksbehörden" auch die die Geschäfte der politischen Bezirksbehörden führenden Gemeinden mit eigenem Statute insofern mitverstanden, als die betreffenden Bestimmungen sinngemäß auch auf dieselben Anwendung finden können. 14. Die Standeskörper des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr und Gendarmerie, bei welchen im landsturmpflichtigen Alter stehende Personen des Gagisten- und Mannschaftsstandes durch freiwilligen Austritt oder Entlassung vom Grundbuchsstande in Abgang kommen, übersenden fallweise die abgeschlossenen Unterabtheilungsgrundbuchsblätter den heimatlichen Landsturmbezirkscommanden. Abgängige Unterabtheilungsgrundbuchsblätter werden durch Abschriften der Hauptgrundbuchsblätter ersetzt. Unterabtheilungsgrundbuchsblätter der zu jedem Landsturmdienste

---

[1]) Eine Ausnahme für die letzten Sturmrollenjahrgänge besteht hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 (neu 22) des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind. Für solche erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

[2]) Beispielsweise im Jahre 1889; Landsturmaltersclasse 1858, Landsturmaltersclassen 1870 bis zurück 1857; Landsturmaltersclasse des Geburtsjahres 1858 (der 31jährigen), Landsturmaltersclassen der Geburtsjahre 1870 bis zurück 1857 (der 19- bis 32jährigen). (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

ungeeignet classificierten Personen des Gagisten- und des Mannschaftsstandes sind nicht an die Landsturmbezirkscommanden zu übersenden. In gleicher Weise übersenden die Evidenzbehörden erster Instanz des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr über Officiere und Militärbeamte des Ruhestandes, im Verhältnisse „außer Dienst" und „der Evidenz", welche den bekleideten Militärcharakter ablegen oder desselben verlustig werden und noch im landsturmpflichtigen Alter (vom Verhältnisse „der Evidenz", mit der Bestimmung für Landsturmdienste, vor Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstrecken) stehen, und über Militär-, Marine- und Landwehrpensionisten, welche das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fallweise die abschriftlichen Grundbuchsextracte (Blätter) an das heimatliche Landsturmbezirkscommando. Die Übersendung der Grundbuchsdocumente hat unaufgehalten zu erfolgen. **II. Abschnitt.** Evidenz der Landsturmpflichtigen (ausschließlich der Officiere und Militärbeamten). §. 6. Grundsätze der Evidenzführung. 15. Die Landsturmpflichtigen sind in ihren Heimatgemeinden evidenzzuständig. Nach erfolgter Einberufung des Landsturmes sind auch die anwesenden fremden Landsturmpflichtigen der einberufenen Kategorien und Altersclassen in die Evidenz der Aufenthaltsgemeinden aufzunehmen. 16. Die Evidenzführung obliegt a) den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikelführer, b) den politischen Bezirksbehörden, c) den Commandanten oder Vorständen der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen, und d) den militärischen Landsturmbehörden nach den dieselben betreffenden, in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen. §. 7. Mitwirkung der Matrikelführer bei der Evidenzführung. 17. Die Mitwirkung der Matrikelführer bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen besteht a) in der alljährlichen Verfassung der Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), bezw. Sterbematrikeln über alle in der Gemeinde geborenen oder verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, bezw. vollendet haben würden, und Übergabe dieser Auszüge an die Gemeindevorstehungen, und b) in der fallweisen Verfassung der Auszüge aus den Sterbematrikeln über Sterbefälle der Landsturmpflichtigen und Einsendung dieser Auszüge an die politischen Bezirksbehörden. 18. Ad a) Die Bestimmungen über die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind im §. 8 enthalten. 19. Ad b) In Sterbefällen landsturmpflichtiger Personen hat der Matrikelführer den Auszug aus der Sterbematrikel der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche der Sterbefall vorgekommen ist, einzusenden. Ist nicht genau bekannt, ob ein Verstorbener landsturmpflichtig war, insbesondere wenn ein im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandener Staatsbürger nicht in seiner Heimatgemeinde gestorben ist, so hat die Einsendung des Auszuges aus der Sterbematrikel gleichfalls zu geschehen. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Sterbefälle von in Tirol und Vorarlberg Heimatberechtigten und ungarischer Staatsbürger. Die Einsendung des Auszuges aus der Sterbematrikel darf nur unterbleiben, wenn der Sterbefall in der Heimatgemeinde des Verstorbenen vorgekommen ist und der Matrikelführer sichere Kenntnis erlangt hat, dass der Betreffende nicht landsturmpflichtig war, bezw. in der Sturmrolle nicht eingetragen ist. §. 8. Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge. 20. Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikelführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), bezw. Sterbematrikeln über alle in der Gemeinde geborenen oder verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, bezw. vollendet haben würden, nach den Be-

stimmungen des §. 15: 1, 2 und 3 der Wehrvorschriften I. Theil[1]) zu verfassen und bis Ende October jeden Jahres an die betreffenden Gemeindevorstehungen zu übergeben. Diese Matrikelauszüge sind im Monate August desjenigen Jahres, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die stellungspflichtige 1. Altersclasse vorangeht, d. i. im zweitnächsten Jahre, den Matrikelführern rückzustellen. 21. Die zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorger verfassen nach den Bestimmungen desselben Paragraphen, Punkt 4, alljährlich Matrikelauszüge über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge und legen dieselben dem Militär-Territorialcommando vor, von welchem im Wege der Ergänzungs-Bezirkscommanden und der politischen Bezirksbehörden Auszüge an die betreffenden Gemeindevorstehungen geleitet werden. 22. Für die alljährliche Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter von 19 Jahren tretenden Jünglinge finden im allgemeinen die Bestimmungen der §§. 18, 24, 25, 28, 29, 30 und 31 der Wehrvorschriften I. Theil (über die Verzeichnung der Wehrpflichtigen)[2]) sinngemäße Anwendung, nur kommt zu beachten, dass den in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglingen die Selbstmeldung zur Verzeichnung bis auf Weiteres nicht obliegt und dass Gesuche um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht oder Landsturmpflicht bei der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen nicht in Betracht kommen. Im übrigen haben die Gemeindevorstehungen hinsichtlich der Vorarbeiten für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge in gleicher Weise wie bei den Vorarbeiten zur Stellung vorzugehen; insbesondere sind auf Grundlage der Matrikelauszüge und der Erhebungsresultate drei abgesonderte Verzeichnisse über die in der Gemeinde Heimatberechtigten, dann über die fremden Landsturmpflichtigen, und über die gänzlich Unbekannten, sinngemäß nach den Mustern 6, 7 und 8 der Wehrvorschriften I. Theil[3]) zu verfassen und mit allen Behelfen der politischen Bezirksbehörde längstens bis 10. December vorzulegen. Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, diese Verzeichnisse zu prüfen und zu vervollständigen, die Auszüge über die fremden Landsturmpflichtigen den betreffenden heimatlichen (zuständigen) politischen Bezirksbehörden sofort zu übermitteln und die öffentliche Auflage der berichtigten Verzeichnisse über die heimatberechtigten Landsturmpflichtigen, eventuell auch jener über die gänzlich Unbekannten, in der Gemeinde im Monate Jänner durch acht Tage zu veranlassen, bezw. die geeigneten Vorkehrungen zum Zwecke der weiteren Richtigstellung dieser Verzeichnisse zu treffen. Mit 1. Februar haben die Gemeindevorstehungen diese Verzeichnisse sammt den Erhebungsbehelfen der politischen Bezirksbehörde zur endgiltigen Feststellung neuerlich vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Ergänzung und Richtigstellung behufs Übertragung der Verzeichneten als jüngsten Jahrgang in die Sturmrolle, bis längstens 15. Februar den Gemeindevorstehungen zurückstellen (Punkt 29). §. 9. Evidenzführung bei den Gemeindevorstehungen. Sturmrollen. 23. Die Evidenzführung der Landsturmpflichtigen bei den Gemeindevorstehungen erfolgt mittels Jahrgangslisten, „Sturmrollen", nach dem Muster Beilage 1,[4]) welche über die

---

[1]) Sieh diese Bestimmungen auf S. 76 f.

[2]) Sieh diese Bestimmungen auf S. 84 ff.

[3]) Bei den Mustern 6 und 7 der Wehrvorschriften I. Theil kommen nur die Aufschriften, sinngemäß in Bezug auf den Zweck für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge, richtig zu stellen; dann ist statt „Stellungspflichtigen" immer „Landsturmpflichtigen" zu setzen, während im Muster 6 die Rubriken, welche die Altersclassen und die Anmeldung (13) der Stellungspflichtigen betreffen, sowie im Muster 7 die Rubriken 14 und 15 und die Unterbrechung der Abgrenzungsstriche der Rubriken entfallen, bezw. leer bleiben. (Diese Fußnote ist im R. G. B. enthalten.) — Die Muster 6, 7 und 8 der Wehrvorschriften I. Theil sieh oben auf den S. 78, 81 ff., 89 ff.

[4]) Dieses Muster lautet:

Beilage 1

zum §. 9.

Landsturmbezirk N. Nr.
Politischer Bezirk
Gemeinde

Sturm-
der Landsturm-Altersclasse

Laufende Zahl	Familien- und allfälliger Bei- Name des Landsturmpflichtigen	Vor- (Tauf-) Name des Landsturmpflichtigen	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Hausnummer in der Heimatgemeinde	Hat im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven), bei welchem Truppenkörper und in welcher Charge gedient
1	2	3	4	5	6
1	**Adler**	Franz	ledig, Schlosser		Infanterieregiment, Nr. , Corporal
2	**Braun**	Karl	verheiratet, Kaufmann		Feldartillerie, Vormeister
3	**Dreher**	Josef	ledig, Arzt	N Gasse 56	
4	**Engel auch Freigraber**	Johann	Witwer, Taglöhner	N Gasse 4	Landwehrbataillon Nr. , Gefreiter
5	**Gärtner**	Heinrich	ledig, Gastwirt	N Gasse 15	
6	**Jungmann**	Alois	verheiratet, Briefträger		Festungsartillerie, Bataillon-Nr. , Zugsführer
7	**Klein**	Ignaz	verheiratet, Buchhalter		Heereskavallerie, Dragoner
8	**Maurer auch Spitzer**	Andreas	verheiratet, Tischler		Kriegsmarine, Marsgast
9	**Oberhuber**	Martin	Witwer, Müller	Annamühle	Genieregiment Nr. , Gefreiter
10	**Weinmann**	Friedr. Oskar	verheiratet, Gutsbesitzer	Marienhof	Feldjägerbataillon Nr. , Lieutenant
11	**Heidler**	Emil	verheiratet, Krämer	N Gasse 3	Infanterieregiment Nr. , Rechnungsunteroffizier
12	**Baumann**	Albert	ledig, Post-Official	N Markt 1	

Anmerkungen. a Zur Rubrik 2. Bei gleichen Familien- und Vor- (Tauf-) Namen ist zur näheren Bezeichnung des betreffenden Landsturmpflichtigen der allfällige Beiname oder der Vor- (Tauf-) Name des Vaters, oder ein sonstiger bezeichnender Umstand anzuführen.

b Zu den Rubriken 2, 3, 6 bis 12. Wenn ein Landsturmpflichtiger in Abgang kommt (gelöscht wird), sind in den Rubriken 2 und 3 die Namen und in den Rubriken 6 bis 12 die etwa darin enthaltenen Eintragungen zu löschen (derart durchzustreichen, daß das Geschriebene erkennbar bleibe).

rolle

(des Geburtsjahres) 18 . .

Steht, bezw. war in der Evidenz der: Ersatzreserve des Heeres	Landwehr	Zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet und aus welchem Grunde	Dauernd aus der Heimat abwesend: im Inlande (Land, Ort)	im Auslande (Land, Ort)	unbekannt wo	Begründung des erfolgten: Zuwachses	Abganges	Anmerkung
7	8	9	10	11	12	13	14	15
			Ungarn, Raab					
				Baiern, Passau				
	1							Für den Mobilisierungsfall zur Dienstleistung in der Landwehr bestimmt
		Steifheit des rechten Kniegelenkes. Verweigert die Untersuchung						
1		Mangel der linken Hand	Nieder-österreich Himberg				Befreiungs-Certificat erhalten	
							15. Mai 18.. in N. gestorben	
					1			
			Steiermark, Neustift bei Pettau					
1								
						Mit Abschied entlassen		
						Von N. übersiedelt		Enthebung bis Ende März 18.. bewilligt

c) Zu den Rubriken 5, 10 bis 12 und 15. Die einer Veränderung unterliegenden Aufenthaltsdaten (Rubriken 5, 10 bis 12), Dienstesbestimmungen der Ärzte, Ingenieure, Architekten, Baumeister, Thierärzte, Curschmiede und anderer namentlich bestimmter Landsturmpflichtiger und die Enthebungen (Rubrik 15) sind nur mit Blei einzuschreiben.

d) Zur Rubrik 6. Bei Landsturmpflichtigen, welche die Linien- und Reservedienstpflicht im Heere abgeleistet und nur in den letzten zwei Jahren ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht zum Stande der Landwehr gehört haben, sind die Truppenkörper und Anstalten des Heeres einzutragen.

Landsturmpflichtigen jeder Altersclasse abgesondert angelegt werden. Die Jahrgangslisten aller 24 Landsturmaltersclassen sind von der ältesten Altersclasse — der 42jährigen — nach abwärts bis zur jüngsten Altersclasse — der 19jährigen — aneinanderzureihen und bilden zusammen die „Sturmmrolle des Jahres 18 . .“

24. Die Übersichtstabellen Beilagen 2 und 3[1]) dienen zur Aufklärung, welche

---

Ist der Truppenkörper oder die Anstalt nicht genau bekannt, so ist vorläufig nur die Waffen- (Truppen-) Gattung oder Branche (Infanterie, Jägertruppe, Heeres-Cavallerie, Feld-, Festungs-, technische Artillerie, Pioniertruppe, Eisenbahn- und Telegraphenregiment, Sanitäts-, Traintruppe, Gestüts-, Monturs-, Verpflegsbranche, — Landwehrfußtruppe, Cavallerie) einzutragen.

e) Zur Rubrik 15: Die Taxerleger sind als solche ersichtlich zu machen.“

[1]) Die Beilagen 2 und 3 lauten:

„Beilage 2
zum §. 9.

I. Tabellarische Darstellung der Landsturmpflichtigkeit

der vom Jahre 1847 bis inclusive 1876 Geborenen.

Die im untenstehenden Jahre Geborenen	vollstrecken im untenstehenden Jahre das 18. Lebensjahr	vollstrecken im untenstehenden Jahre das 42. Lebensjahr	und kommen mit 1. Jänner des untenstehenden Jahres in die Sturmrolle	und kommen mit 1. Jänner des untenstehenden Jahres aus der Landsturmpflicht
1847	.	1889	wurden bei der ersten Anlage für das Jahr 1887 in die Sturmrolle eingetragen.	1890
1848	.	1890		1891
1849	.	1891		1892
1850	.	1892		1893
1851	.	1893		1894
1852	.	1894		1895
1853	.	1895		1896
1854	.	1896		1897
1855	.	1897		1898
1856	.	1898		1899
1857	.	1899		1900
1858	.	1900		1901
1859	.	1901		1902
1860	.	1902		1903
1861	.	1903		1904
1862	.	1904		1905
1863	.	1905		1906
1864	.	1906		1907
1865	.	1907		1908
1866	.	1908		1909
1867	1885	1909		1910
1868	1886	1910		1911
1869	1887	1911	1888	1912
1870	1888	1912	1889	1913
1871	1889	1913	1890	1914
1872	1890	1914	1891	1915
1873	1891	1915	1892	1916
1874	1892	1916	1893	1917
1875	1893	1917	1894	1918
1876	1894	1918	1895	1919“

Altersclassen die Sturmrolle des Jahres 1889 zu enthalten hat, bezw. zur Erläuterung über die Dauer der Landsturmpflicht der Verzeichneten und als Behelfe zur diesbezüglichen Beurtheilung für die Folgezeit. 25. In den 22 Jahrgangslisten von der ältesten Altersclasse — der 42jährigen — bis einschließlich der drittletzten Altersclasse — der 21jährigen — sind alle in den betreffenden Kalenderjahren geborenen Landsturmpflichtigen evident zu führen, welche a) zwar in das Heer, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie eingereiht, bezw. freiwillig eingetreten, jedoch bereits entlassen oder in anderer Art ausgeschieden, b) nach dem früheren Wehrgesetze aus Familienrücksichten in die Evidenz der Ersatzreserve oder der Landwehr überwiesen und noch nicht in die Ersatzreserve eingetheilt, c) zurückgestellt, d) zur Nachstellung vorgemerkt, oder e) bis zum Beginne der Hauptstellung im Jahre 1887 als zu Kriegsdiensten für immer untauglich in den Stellungslisten gelöscht worden sind, f) die durch Erlag der Militärbefreiungstaxe Losgekauften (Taxerleger). In der Jahrgangsliste der beiden jüngsten Altersclassen — der 19- und 20jährigen — sind mit Ausnahme der als Freiwillige im Heere und in der Kriegsmarine Dienenden des activen und nicht activen Standes alle in dem betreffenden Kalenderjahre geborenen Landsturmpflichtigen evident zu führen. Die Evidenthaltung besteht in der fortgesetzten Richtigstellung aller Jahrgangslisten der Sturmrolle und zwar: 1. in der fallweisen Ergänzung durch Zuschreibung der Landsturmpflichtigen, welche neu zugewachsen, 2. in der fallweisen Eintragung der Veränderungen, welche mit den verzeichneten Landsturmpflichtigen vorgekommen, und 3. in der fallweisen Vormerkung der besonderen Umstände, welche in Bezug auf die Heranziehung der Landsturmpflichtigen zur activen Dienstleistung von erheblicher

„Beilage 3
zum §. 9.

II. Tabellarische Darstellung

der vom Jahre 1889 bis 1895 in den Landsturm eingereihten Altersclassen.

Im Jahre						
1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
sind eingereiht die Altersclassen						
1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854
1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855
1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856
1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857
1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858
1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859
1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868
1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869
u. s. w. bis	u. s. w. bis	u. s. w. bis	u. s. w. bis	u. s. w. bis	u. s. w. bis	u. s. w. bis
1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876“

Bedeutung sind. 26. Ad 1. In der Sturmrolle sind die Landsturmpflichtigen neu zu verzeichnen, welche a) das Heimatrecht in der Gemeinde neu erworben haben, b) aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie, aus dem Ruhestande — wenngleich mit Fortbezug der Militärpension — oder aus dem Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz" ohne Beibehalt des bekleideten Militärcharakters ausgetreten oder desselben verlustig geworden sind (ehemalige Officiere, Militär-, Marine- und Landwehrgeistliche, Militärbeamte, in keine Rangclasse eingereihte Gagisten), c) aus dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie entlassen oder in den Invalidenpensionsstand versetzt worden sind, oder d) früher gänzlich unbekannt waren, aber nachträglich ausgeforscht wurden und zwar: in den Fällen a) und d) auf Grund der Aufnahme in den Heimatverband, bezw. der Ausforschung, und in den Fällen b) und c) auf Grund der Verständigung seitens der politischen Bezirksbehörde. Jeder neue Zuwachs ist in der Rubrik 13 der Sturmrolle zu begründen. 27. Ad 2. In der Sturmrolle sind die Landsturmpflichtigen zu löschen, welche a) in einer anderen Gemeinde das Heimatrecht erworben haben, b) zum Heere, zur Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) assentiert wurden, oder in diese Theile der bewaffneten Macht oder in die Gendarmerie freiwillig eingetreten sind, c) Landsturmbefreiungscertificate erhalten haben oder während der activen Landsturmdienstleistung zu jedem Dienste ungeeignet classificiert wurden, d) mit Bewilligung ausgewandert sind, e) nachträglich als gänzlich unbekannt erklärt wurden,[1]) oder f) gestorben sind, und zwar: in den Fällen a) und e) auf Grund der Löschung in der Matrikel der Gemeindeangehörigen; in den Fällen b) und d) auf Grund der Verständigung seitens der politischen Bezirksbehörde, im Falle c) auf Grund der zur Ausfolgung erhaltenen Landsturmbefreiungscertificate oder der Verständigung seitens der politischen Bezirksbehörde, und im Falle f) auf Grund der Auszüge aus den Sterbematrikeln oder sonst erlangter sicheren Kenntnis über das erfolgte Ableben der Landsturmpflichtigen. Jede Löschung ist in der Rubrik 14 der Sturmrolle zu begründen. 28. Ad 3. a) bei Landsturmpflichtigen, welche mit den in der Beilage 10[2]) bezeichneten Gebrechen behaftet sind und deshalb zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ungeeignet erscheinen, sind — zum Zwecke der Einleitung deren Befreiung von der Landsturmpflicht — diese Gebrechen in der Rubrik 9 der Sturmrolle, b) bei graduierten Ärzten, diplomierten Wundärzten, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieuren, Architekten, Baumeistern, diplomierten Thierärzten, Curschmieden und anderen Personen, welche auf Grund des §. 10 des Wehrgesetzes für den Mobilisierungsfall oder als Landsturmpflichtige zur Dienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme individuell bestimmt worden sind, ist diese Dienstesbestimmung, c) bei Taxerlegern diese Eigenschaft, und d) bei Landsturmpflichtigen, welchen die Enthebung von der activen Dienstleistung im Landsturme ertheilt wurde, diese Enthebung — in den Fällen b), c) und d) in der Rubrik 15 der Sturmrolle — vorzumerken. Dies gilt auch bezüglich jener Personen im activen Finanzwach- und Staatsforstdienste, welche nicht im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr dienstpflichtig sind und noch im Alter der allgemeinen Landsturmpflicht stehen, welcher Pflicht dieselben jedoch nach

---

[1]) Als „gänzlich unbekannt" sind nur jene anzusehen, deren Aufenthalt oder Tod selbst durch die eingehendsten Erhebungen nicht erforscht werden konnte, nicht aber solche, über welche der Gemeinde — wenn auch längere Zeit — nichts verlautete. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatt enthalten.)

[2]) Die Beilage 10 lautet:

„Verzeichnis

der Gebrechen, welche zu jedem Landsturmdienste untauglich machen.

Post-Nr.	Gebrechen — laut des Verzeichnisses D der Subbeilage 2 zur „Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen“ (Beilage III zu den „Wehrvorschriften“, I. Theil)
4	Mangel einzelner wesentlicher Theile der Schädelknochen.
8	Taubheit auf beiden Ohren.
14	Hochgradige Herabsetzung der Sehschärfe (Schwachsichtigkeit).
18	Narbige Verbildung der Bindehaut in großem Umfange an beiden Augen.
23	Grauer Star an beiden Augen.
24	Erblindung beider Augen.
27	Übersichtigkeit mit hochgradiger Herabsetzung der Sehschärfe.
28	Stark entstellende Missbildungen der Nase mit bedeutender Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens; vollständiger Mangel der Nase.
29	Das Gesicht stark entstellende Hasenscharten, ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder der Wangenschleimhaut, wenn gleichzeitig die Sprache unverständlich und das Essen bedeutend behindert ist.
36	Großer Kropf, welcher das Athmen erschwert.
38	Fisteln des Kehlkopfes und der Luftröhre.
43	Entstellender Höcker der Brust oder des Rückens.
44	Gespaltenes Rückgrat.
47	Widernatürlicher After.
48	Bösartige Geschwülste des Hodens.
51	Auffallende Missbildung, Verstümmelung oder Mangel einer Gliedmaße oder eines bedeutenden Theiles derselben.
52	Auffallender Schwund, sowie bedeutende Massenzunahme einer Gliedmaße, durch welche der Gebrauch derselben behindert ist.
53	Mit bedeutender Verkürzung oder Deformität geheilte Knochenbrüche, durch welche der Gebrauch der Gliedmaße behindert ist.
54	Chronische Entzündung der Gelenke, veraltete Verrenkungen, Verwachsungen, Contracturen, falsche Gelenke mit Aufhebung oder hochgradiger Behinderung der Function derselben.
56	Lähmung einer Gliedmaße.
57	Mangel eines Daumens.
63	Auffällig verbildeter, zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klump-, Hacken-, Pferdefuß).
65	Zwerggestalt, Verkrüppelung oder Missgestalt des ganzen Körpers.
69	Auffällig große, unheilbare Geschwülste und Auswüchse, sowie alle bösartigen Neubildungen.
70	Alle Pulsadergeschwülste.
73	Alle Geisteskrankheiten.
74	Taubstummheit.“

Die Subbeilage 2 ist auf S. 157 ff. abgedruckt.

§. 2, Abs. 5 des Landsturmgesetzes nur bedingt unterzogen werden. Die Verständigung der Gemeindevorstehung ad b) und d) erfolgt seitens der politischen Bezirksbehörde. Wenn die Sturmrollen in dieser Art bei jeder vorkommenden Veränderung sogleich richtiggestellt werden, können dieselben keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthalten und werden dem wichtigen Zwecke der Evidenz der gesammten Landsturmpflichtigen in hinreichender Weise genügen. Am Schlusse jeden Jahres ist die Sturmrolle einer Durchsicht zu unterziehen, um die Überzeugung zu gewinnen, dass keinerlei Richtigstellung und Vormerkung übersehen wurde. Jährlicher Abschluss der Sturmrolle. 29. Mit Beginn des neuen Jahres ist die Sturmrolle durch Ausscheidung der Jahrgangsliste der ältesten Landsturmaltersclasse des Vorjahres — der bereits 43jährigen — und in der zweiten Hälfte des Monates Februar durch Anschluss der Jahrgangsliste der jüngsten, mit 1. Jänner in die Landsturmpflicht getretenen Altersclasse — der 19jährigen — richtigzustellen, bezw. zu ergänzen. Aus der in dieser Art richtiggestellten Sturmrolle ist ein ziffernmäßiger Auszug der „Sturmrollenauszug", nach dem Muster Beilage 4[1]) zu verfassen, in welchem die verzeichneten Landsturmpflichtigen nach Altersclassen zusammengestellt, auszuweisen sind. Der Sturmrollenauszug ist der Sturmrolle anzuschließen. Die Sturmrolle mit dem Sturmrollenauszuge ist der politischen Bezirksbehörde bis 15. März vorzulegen. Von der Bezirksbehörde wird die Sturmrolle der Gemeindevorstehung bis Ende März rückgestellt, der Sturmrollenauszug aber behufs Einsendung an das Landsturmsbezirkscommando rückbehalten. Mit der Sturmrolle und dem Sturmrollenauszuge sind auch die Verzeichnisse der 19jährigen Landsturmpflichtigen (Punkt 22) der politischen Bezirksbehörde wieder einzusenden, bei welcher dieselben als Evidenzbehelfe verbleiben (Punkt 34). §. 10. Evidenzführung bei den politischen Bezirksbehörden. 30. Den Bezirkshauptmannschaften obliegt die Unterstützung und Überwachung der Gemeindevorstehungen bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen. 31. Diese Unterstützung besteht in der Information der Gemeindevorstehungen über die Anlegung, Evidenthaltung und den Abschluss der Sturmrollen, in der nothwendigen und möglichen Aushilfe im diesbezüglichen Schreibgeschäfte und in der Mittheilung jener einschlägigen Vorkommnisse an die Gemeindevorstehungen, welche denselben entweder gar nicht, oder nur ungenügend, oder erst verspätet bekannt werden können. 32. Zur Information der Gemeindevorstehungen über die Evidenzführung sind zunächst die bei vorkommenden Amtshandlungen sich ergebenden Gelegenheiten zu benützen. Erforderlichenfalls kann zu diesem Zwecke und zur Aushilfe im Schreibgeschäfte der zugetheilte Landwehrevidenzbeamte auf Kosten der betreffenden Gemeinden delegiert werden. Die Kosten der Delegierung des Evidenzbeamten sind nach den Bestimmungen der Gebürenvorschrift (Reiseauslagen, Transenalunterkunft, Diäten) zu berechnen. 33. Die Mittheilung der auf die Evidenzführung bei den Gemeindevorstehungen bezughabenden besonderen Vorkommnisse betrifft a) die aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie, aus dem Ruhestande — wenngleich mit Fortbezug der Militärpension — oder aus dem Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz" ohne Beibehalt des bekleideten Militärcharakters ausgetretenen oder desselben verlustig [illegible]ordenen Officiere, Militär-, Marine- oder Landwehrgeistlichen, Militärbeamten [illegible] eine Rangclasse eingereihten Gagisten — fallweise auf Grund der Mit-[illegible]s Landsturmbezirkscommandos, b) die aus dem Heere, der Kriegsmarine, (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie Entlassenen mit [illegible]er — in einzelnen Entlassungsfällen und bei Versetzungen in den

[illegible]lage 4 lautet:

„Beilage 4
zum §. 9.

Landsturmbezirk N. N.
Politischer Bezirk
Gerichtsbezirk
Gemeinde

Sturmrollen-Auszug.

Jahrgang	Zahl der landsturm-pflichtigen Männer	Hievon				Anmerkung
		haben gedient		sind		
		im Heere (Kriegsmarine)	in der Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet	
		einschließlich deren Ersatz-reserven				
1847						
1848						
1849						
1850						
1851						
1852						
1853						
1854						
1855	10	7	1	4	1	
1856						
1857						
1858						
1859						
1860						
1861						
1862						
1863						
1864						
1865						
1866						
1867						
1868						
1869						
1870						
Summe . .						

N. am . . ten . . . . 18 . .

N. N.
Bürgermeister.“

Invalidenpensionsstand fallweise — jedoch mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die Befreiung von der Landsturmpflicht im Entlassungs- oder Pensionsdocumente zum Ausdrucke gebracht ist; c) die zum Heere, zur Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) Assentierten — mit Ende August und später fallweise, d) die in das Heer, die Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie freiwillig Eingetretenen — fallweise, e) die mit Bewilligung Ausgewanderten — fallweise, f) die gänzlich Unbekanntgewordenen — fallweise, wenn die Gemeindevorstehung nicht schon Kenntnis hat, dass dieselben als gänzlich unbekannt anzusehen sind, g) die Verstorbenen — fallweise mittelst Zustellung des Auszuges aus der Sterbematrikel, h) die individuelle Bestimmung graduierter Ärzte, diplomierter Wundärzte, diplomierter Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierter Thierärzte, Curschmiede und anderer Personen auf Grund des §. 10 des Wehrgesetzes für den Mobilisierungsfall oder als Landsturmpflichtige zur Dienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme — fallweise, i) die Entbebungen vom Landsturmdienste — fallweise, und k) die eingerückten, jedoch im Superarbitrierungswege zu jedem Dienste ungeeignet classificierten Landsturmmänner (Punkt 46) — fallweise auf Grund der Mittheilung des Landsturmbezirkscommandos. In jeder derartigen Mittheilung ist auf den betreffenden Punkt des §. 9 hinzuweisen. 34. Die Überwachung der Evidenzführung bei den Gemeindevorstehungen und zugleich die Nothwendigkeit des Vorhandenseins von Evidenzbehelfen zum Amtsgebrauche überhaupt und für den Fall des Verlustes der Sturmrollen insbesondere, erfordern die gemeindeweise namentliche Evidenzführung der Landsturmpflichtigen auch bei den Bezirkshauptmannschaften. Diese besteht in der Evidenthaltung der bei der ersten Verzeichnung der Landsturmpflichtigen als Grundlagen für die Eintragungen in die Sturmrollen verfassten Verzeichnisse und in der Evidenthaltung der von den Gemeinden nach Eintragung in die Sturmrollen den Bezirksbehörden rückzustellenden Verzeichnisse über die jüngste Landsturmaltersclasse (Punkte 22 und 29), wobei für erstere Verzeichnisse die Ausfüllung der Rubriken 5, 10 bis 12 entfallen kann. Die Evidenzführung gehört zu den Dienstesobliegenheiten der Landwehrevidenzabtheilung der Bezirksbehörden, welcher deshalb alle auf Zuwachs und Abgang der Landsturmpflichtigen und die mit denselben vorkommenden, in den Sturmrollen vorzumerkenden Veränderungen Bezug habenden Geschäftsstücke zur Einsicht zu geben sind. 35. Die von den Gemeindevorstehungen einlangenden Sturmrollen sind von den Bezirkshauptmannschaften mit den eigenen Verzeichnissen zu vergleichen, die dabei vorgefundenen Anstände zu beheben, bezw. die Sturmrollen und die Verzeichnisse in Übereinstimmung zu bringen und dann erstere mit den etwa nöthigen Bemerkungen den Gemeindevorstehungen bis Ende März rückzusenden. 36. Bei den die Geschäfte der politischen Bezirksbehörden führenden Gemeinden mit eigenem Statute wird die Evidenz der Landsturmpflichtigen nur in der für die Gemeindevorstehungen vorgeschriebenen Art mittelst der Sturmrollen geführt. 37. Die — eventuell richtiggestellten — Sturmrollenauszüge sind dem Landsturmbezirkscommando partienweise längstens bis Ende März einzusenden. 38. Wenn ein Auszug aus der Sterbematrikel über einen Landsturmpflichtigen einlangt, welcher für eine Offiziers- oder Beamtenstelle im Landsturme designiert wurde, ist der Sterbefall dem Landsturmbezirkscommando bekanntzugeben. Die einlangenden Auszüge aus den Sterbematrikeln über im eigenen Bezirke nicht heimatberechtigte Personen im landsturmpflichtigen Alter — aus beiden Staatsgebieten der Monarchie — sind den heimatlichen politischen Bezirksbehörden zu übersenden. 39. Die von den Strafgerichten einlangenden Mittheilungen über den infolge strafgerichtlicher Verurtheilung eingetretenen Verlust des Anspruches eines Landsturmpflichtigen auf den Be-

sitz der goldenen oder der silbernen Tapferkeitsmedaille I. Classe und die mittelst der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde gelangende Verurtheilung eines landsturmpflichtigen ehemaligen Officiers, Militärbeamten, Cadetten, Unterofficiers oder Gefreiten (Patrouilleführers u. s. w.) wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht ist in den Verzeichnissen der Landsturmpflichtigen vorzumerken und fallweise dem Landsturmbezirkscommando bekanntzugeben. §. 11. Evidenzführung bei den Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen. 40. Die Mitglieder der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen (Bürgermiliz- und Schützencorps, Militärveteranenvereine), ohne Unterschied, ob sie der persönlichen Landsturmpflicht nach ihrem Lebensalter unterliegen und in den Sturmrollen ihrer Heimatgemeinden eingetragen sind oder nicht — einschließlich der nichtactiven Officiere und Militärbeamten — sind zum Zwecke der militärischen Evidenzführung für Landsturmdienste von den Commandanten oder Vorständen der Körperschaften in Verzeichnissen nach dem Muster Beilage 5[1]) evident zu führen. Die im Punkte 138 erwähnten Mitglieder sind nicht als Landsturmpflichtige zu verzeichnen. Diese Verzeichnisse sind in zweifacher Ausfertigung alljährlich mit Ende Jänner dem Landsturmbezirkscommando, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, einzusenden. In Fällen, in welchen die Verzeichnisse auch nach erfolgter Betreibung bei den Landsturmbezirkscommanden nicht einlangen oder selbst nach Veranlassung der Ergänzung oder Richtigstellung noch ungenügend verfasst sein sollten, ist seitens der erwähnten Commanden die Intervention der politischen Bezirksbehörden in Anspruch zu nehmen. III. Abschnitt. Befreiung von der Landsturmpflicht und Enthebung vom Landsturmdienste. §. 14. Befreiung von der Landsturmpflicht. A. Civilpersonen, mit Einschluss der für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme Designierten. 49. Die Befreiung von der Landsturmpflicht wird jenen zuerkannt, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen (die damit Behafteten zu allen wie immer gearteten Dienstleistungen im Landsturme ganz ungeeignet machen) und hat bleibende Giltigkeit. 50. Die Befreiung von der Landsturmpflicht wird von den Stellungs-, Überprüfungs- und Superarbitrierungscommissionen ausgesprochen. Dieselben haben bei der Beurtheilung der Nichteignung der Landsturmpflichtigen zu allen Landsturmdiensten nach den Bestimmungen der „Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen" vorzugehen. Mit dem auf „Löschen" lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungscommission ist zugleich die Befreiung von der Landsturmpflicht zum Ausdrucke gebracht. 51. Für Landsturmpflichtige, welche nicht in obiger Weise befreit wurden, nicht mehr stellungspflichtig sind und sich zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet fühlen oder welche notorisch hiezu nicht geeignet erscheinen, hat eine gemeindeämtliche commissionelle Untersuchung in ihren Aufenthaltsorten stattzufinden. Zweck dieser Untersuchung ist die Feststellung des Bestandes des Gebrechens in einem solchen Grade, dass der damit Behaftete zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet erscheint und die Vormerkung eines solchen Gebrechens in der Rubrik 9 der Sturmrolle als Anmeldung behufs weiteren Vorganges. Diese Gebrechen sind im Verzeichnisse Beilage 10[2]) aufgeführt. 52. Die gemeindeämtliche Commission besteht aus dem Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter, zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem Gemeindearzte, unter

[1]) Die Beilage 5 (sieh nächste Seite) lautet:
[2]) Sieh die Beilage 10 auf Seite 413.

„Beilage 5
zum §. 11.

Name der Körperschaft.

Standort der Körperschaft.

Verzeichnis

der landsturmpflichtigen Mitglieder der Körperschaft.

Laufende Zahl	Name der landsturmpflichtigen Mitglieder: Familien-	Vor- (Tauf-)	Charge (Amt) in der Körperschaft	Geburtsjahr	Heimatgemeinde (Bezirk, Land)	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Haus-Nr.	Ist im Heere (Kriegsmarine, Landwehr) wehrpflichtig (Truppe und Charge)	Hat im Heere, in der Kriegsmarine oder der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) gedient (Truppe und Charge)	Dauernd abwesend und wo: im Inlande	im Auslande	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1												
2												
3												
4												
5												
140	sonstige Mitglieder											
145	Zusammen											

N. am ..ten .... 18.. Unterschrift des Commandanten (Vorstehers):

Anmerkung: Von den Bürgermiliz- und Schützencorps sind die Officiere, Unterofficiere und Gefreiten (Patrouilleführer), von den Militärveteranenvereinen die Mitglieder der Vorstehung namentlich — alle sonstigen Mitglieder summarisch einzuschreiben.

Die im Punkte 138 der Vorschrift erwähnten Mitglieder sind nicht als Landsturmpflichtige zu verzeichnen."

Zuziehung zweier Landsturmpflichtiger, welche sich selbst als zum Landsturmdienste geeignet erachten und die eigene Befreiung von der Landsturmpflicht nicht anstreben und auch mit dem zu untersuchenden Landsturmpflichtigen nicht nahe verwandt oder verschwägert sind. Die Untersuchung durch die gemeindeämtliche Commission kann vom Landsturmpflichtigen selbst bei dem Gemeindevorstande angesucht werden; der Gemeindevorstand ist jedoch auch verpflichtet, die Untersuchung des Landsturmpflichtigen zu veranlassen, wenn er die eigene Überzeugung hat, dass derselbe mit einem der in der Beilage 10[1]) aufgeführten, die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließenden Gebrechen behaftet ist. Wenn ein Landsturmpflichtiger es verweigern sollte, sich der Untersuchung durch die gemeindeämtliche Commission zu unterziehen, so ist dieser Umstand, — nebst dem angeblichen Gebrechen — in der Rubrik 9 der Sturmrolle anzumerken. 53. Der Landsturmpflichtige ist von der gemeindeämtlichen Commission im Beisein aller Commissionsmitglieder — mit Einschluss der zugezogenen Landsturmpflichtigen — genau zu untersuchen. Nach der Entfernung desselben haben die Commissionsmitglieder sich einzeln auszusprechen, ob nach ihrem Dafürhalten das vorgefundene Gebrechen die Eignung des Untersuchten zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließt oder nicht. Wenn die Commissionsmitglieder mit Einheit oder Mehrheit der Stimmen den Untersuchten als zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet erklärt haben oder wenn bei gleichgetheilter Stimmenzahl der Gemeindevorstand mit jenen gestimmt hat, welche eine solche Erklärung abgegeben haben, so ist das Gebrechen vom Gemeindevorstande in der Rubrik 9 der Sturmrolle vorzumerken. In diesem Falle ist dem untersuchten Landsturmpflichtigen bekanntzugeben, dass er um seine Vorführung vor eine Stellungs- oder Superarbitrierungscommission ansuchen kann, sich aber zugleich zur Bestreitung seiner damit verbundenen Auslagen aus eigenen Mitteln verpflichten muss. Ganz Mittellose sollen jedoch diesfalls von den Gemeinden zureichend unterstützt werden. Die Art der Abgabe der einzelnen Meinungen (Abstimmung) ist dem untersuchten Landsturmpflichtigen nicht mitzutheilen. 54. Ist ein nicht heimatberechtigter Landsturmpflichtiger durch die gemeindeämtliche Commission zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet befunden worden, so hat der Gemeindevorstand hievon der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten und diese der heimatlichen politischen Bezirksbehörde behufs Veranlassung der Vormerkung in der Sturmrolle die Mittheilung zu machen. 55. Falls der Landsturmpflichtige um seine Vorführung vor eine Stellungs- oder Superarbitrierungscommission ansucht, ist diese auf Grund der Meldung des Gemeindevorstandes von der heimatlichen politischen Bezirksbehörde zu veranlassen, eventuell von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zu vermitteln in der Art, dass dieselbe vor die ambulante Stellungscommission im Aufenthaltsbezirke oder vor die etwa in demselben Bezirke activierte ständige Stellungs- oder Superarbitrierungscommission erfolgt. Dem Landsturmpflichtigen ist eine Personsbeschreibung mitzugeben, auf welcher der Befund und Beschluss der Stellungs- oder Superarbitrierungscommission beizufügen und welche dann an die heimatliche politische Bezirksbehörde zu leiten ist. 56. Landsturmpflichtige, welche zwar zur Erfüllung der Landsturmpflicht ungeeignet sind, über welche jedoch die Befreiung von derselben auf Grund eines Stellungs- oder Superarbitrierungscommissionsbefundes und Beschlusses nicht zum Ausspruche kommt (weil sie entweder sich der gemeindeämtlichen commissionellen Untersuchung nicht unterziehen oder vor einer anderen Commission nicht erscheinen), bleiben als ungeeignet in den Sturmrollen vorgemerkt, haben jedoch im Falle der Einberufung

[1]) Sieh die Beilage 10 auf Seite 413.

des Landsturmes mit den anderen Landsturmpflichtigen ihrer Kategorie und Altersclasse in die Formierungsstation des Landsturmkörpers einzurücken. 57. Die Vorführung eines Landsturmpflichtigen vor eine Überprüfungscommission kann nur erfolgen, wenn eine Einsprache gegen die von einer Stellungscommission ausgesprochene Befreiung desselben erhoben worden ist und entweder die politische Landesbehörde oder das Landwehrterritorialcommando dessen Vorführung vor die Überprüfungscommission für begründet erachtet. 58. Landsturmpflichtige, welchen die Befreiung von der Landsturmpflicht zuerkannt worden ist, werden von der heimatlichen politischen Bezirksbehörde mit „Landsturmbefreiungscertificaten“ nach dem Muster Beilage 11[1]) im Wege der Gemeindevorstehungen der Heimatgemeinden betheilt. Mit der Befreiung der Landsturmpflichtigen von der Landsturmpflicht ist deren Löschung in den Sturmrollen verbunden. B. Militärpersonen. 59. Zum Landsturmdienste bestimmte Officiere und Militärbeamte, welche sich für den zugedachten Dienstposten oder zum Landsturmdienste überhaupt ungeeignet halten, haben im Wege der betreffenden Heeres-, Kriegsmarine- oder Landwehrevidenzbehörde erster Instanz die diesfällige Meldung zu erstatten. Es bleibt dem Ermessen des Militär- (Landwehr-) territorialcommandos anheimgestellt, diese Meldung nach den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift oder nach Umständen, wenn ein vereinfachtes Verfahren zweckmäßig erscheint, im kürzeren Wege auszutragen. In Garnisonsorten, wo Officierssuperarbitrierungscommissionen amtieren, ist das vereinfachte Verfahren bei der Untersuchung jener Officiere und Militärbeamten, hinsichtlich welcher diesen Commissionen die Beurtheilung zukommt, nicht anzuwenden. Meldungen der im Auslande bleibend ansässigen Officiere oder

---

[1]) Dieses Muster lautet:

Beilage 11
zum §. 14.

Politische Bezirksbehörde

Landsturmbefreiungscertificat.

Für den Landsturmpflichtigen N. N. [illegible]
heimatberechtigt in der Gemeinde N. [illegible] geboren 18..,
Charakter (Beschäftigung, Stand) [illegible] wurde auf Grund

Nach Maßgabe { des Beschlusses der Stellungscommission in N. [illegible] 18..
des Beschlusses der Überprüfungscommission in N. [illegible] 18..
des Beschlusses der Superarbitrierungscommission in N. [illegible] 18..

als wegen Gebrechen zur Erfüllung der [illegible], von der Landsturmpflicht ganz befreit wird.

N. [illegible] 18..

Siegel Politische Bezirksbehörde.

Militärbeamten sind dem k. und k. Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) vorzulegen, welches die Untersuchung der Betreffenden analog der Weisungen für die k. und k. Missionen und Consularämter (Beilage V der Wehrvorschriften I. Theil), insbesondere nach den im §. 2, Punkt 5—7 enthaltenen Bestimmungen im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern veranlasst und dann auf Grund des Untersuchungsbefundes über die Landsturmpflicht und Dienstesbestimmung des Officiers oder Militärbeamten entscheidet. Kann wegen Unfähigkeit zur Reise oder aus einem anderen triftigen Grunde die Untersuchung des Officiers oder Militärbeamten in einem Garnisons- oder Stellungsorte nicht erfolgen und ist durch gepflogene Erhebungen (Untersuchung durch den Bezirksarzt, Gutachten der politischen Bezirksbehörde und der Evidenzbehörde erster Instanz u. s. w.) seine Nichteignung zu jedem Landsturmdienste zweifellos festgestellt worden, — oder ist wegen constatierter offenkundiger Untauglichkeit des Betreffenden zu jedem Landsturmdienste (§. 25, Punkt 4 der Wehrvorschriften I. Theil) eine Untersuchung desselben entbehrlich, so hat das Militär- (Landwehr-) territorialcommando den Erhebungsact dem k. und k. Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) zur Entscheidung vorzulegen. 60. Das vorerwähnte vereinfachte Verfahren besteht in einer commissionellen Untersuchung, welche — damit den betreffenden Officieren oder Militärbeamten keine, oder doch nur sehr geringe Kosten erwachsen — in ihrem Domicile oder in der Nähe derselben stattfindet. Die Reisekosten haben die Officiere und Militärbeamten selbst zu tragen. §. 15. Enthebung vom Landsturmdienste. 62. Die Enthebung vom Landsturmdienste (von der activen Dienstleistung im Landsturme) wird jenen Landsturmpflichtigen ertheilt, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten unentbehrlich sind. Hinsichtlich der Angelegenheiten des öffentlichen Interesses, zu deren Besorgung die Enthebung vom Landsturmdienste zulässig ist, werden specielle Verfügungen erlassen.[1]) Persönliche oder Familienverhältnisse der Landsturmpflichtigen begründen nicht die Enthebung vom Landsturmdienste, sondern können nur fallweise unter dringend motivierten Umständen und nach Zulässigkeit des Dienstes behufs kurzer Beurlaubung von den im Sinne der bezüglichen Vorschriften hiezu Berufenen in Betracht gezogen werden (Punkte 219 und 220). Demgemäß kann die Enthebung nicht von den Landsturmpflichtigen selbst angesucht, sondern nur von jenen Behörden und Verkehrsanstalten in Antrag gebracht werden, für deren Dienst- oder Verwaltungszweig, bezw. Dienstbetrieb dieselbe als nothwendig erachtet und angestrebt wird. Anträge auf Enthebungen und diese selbst sind auf den unumgänglichsten Bedarf zu beschränken und sollen insbesondere hinsichtlich der zu Officiers- oder Beamtendiensten im Landsturme bestimmten Personen, der sonstigen ehemaligen Officiere und Militärbeamten, der dem ersten Aufgebote des Landsturmes angehörigen Ärzte, Thierärzte und Curschmiede, sowie der zu Ersatzzwecken des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr im allgemeinen gewidmeten Landsturmpflichtigen (Punkte 144 A und 145) nur bei jenen, welche absolut nicht durch andere geeignete Personen auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten ersetzt werden könnten, platzgreifen. Die Enthebung vom Landsturmdienste wird periodisch oder fallweise ertheilt. A. Die periodische Enthebung erfolgt schon im Frieden vorwegs von Jahr zu Jahr über diesfällige Antragstellung und erstreckt sich auf die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im

[1]) Diese Verfügungen wurden getroffen; sie sind jedoch interner Natur und werden daher nicht abgedruckt.

Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gedient haben, ohne Unterschied, ob dieselben im activen oder nur im nicht activen Verhältnisse gestanden waren, sowie ob sie nach oder schon vor vollendeter Dienstpflicht ausgetreten sind, entlassen oder in sonstiger Art ausgeschieden wurden — dann auf alle graduierten Ärzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Curschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturmwidmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen. B. Die fallweise Enthebung erfolgt erst nach Aufbietung des Landsturmes für alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche a) zum Waffendienste im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder bei Landsturmtruppenkörpern und Abtheilungen, oder b) zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke (zu Arbeitszwecken u. dgl.) einberufen werden, oder c) ohne persönlich landsturmpflichtig zu sein — einer zum Landsturmdienste speciell bestimmten Körperschaft (Punkt 135) angehören. 63. Die Anträge auf Enthebung vom Landsturmdienste nach Punkt 62, lit. A und B, a) und c) werden mittelst „Verzeichnissen“ in zwei Partien nach dem Muster Beilage 12[1]).

---

[1]) Dieses Muster lautet:

„Beilage 12
zum §. 15.

Behörde, Verkehrsanstalt, Centralstelle, Oberstes Hofamt.

Verzeichnis

der landsturmpflichtigen Personen, welche auf Grund des §. 2 des Landsturmgesetzes als für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich, zur Enthebung vom Landsturmdienste im Kriegsfalle in Antrag gebracht werden.

Anmerkung. a) Zur Rubrik 1. In den Verzeichnissen der Unterbehörden sind die laufenden Zahlen nicht einzuschreiben; diese werden erst bei den Landesbehörden eingetragen.

b) Zu den Rubriken 2 und 6. Die Rubrik 2 wird nur in den über Officiere und Militärbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst“ oder „der Evidenz“ abgesondert zu verfassenden Verzeichnissen ausgefüllt.

In diesen Verzeichnissen bleibt die Rubrik 6 leer.

c) Zur Rubrik 3. Die Namen jener Landsturmpflichtigen, welche zwar von den Unterbehörden oder Verkehrsanstalten, jedoch nicht auch von der Landesbehörde oder Centralstelle zur Enthebung vom Landsturmdienste beantragt werden, sind in dem Verzeichnisse roth durchzustreichen.

d) Zur Rubrik 14. Bei Landsturmpflichtigen, welche nicht den im Punkte 62, lit. A erwähnten Kategorien und Berufszweigen angehören und zur Enthebung beantragt werden, weil sie zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmt und mit Landsturmwidmungskarten betheilt worden sind, — ist deren Landsturmdienstesbestimmung anzugeben.

Für das k. k. Landsturmbezirkscommando N. Nr.......

K. k. Landwehrterritorialcommando in N.

K. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

Auszug

aus dem Verzeichnisse d...
über die Landsturmpflichtigen, welchen die Enthebung vom Landsturmdienste bis Ende März 19 . . ertheilt worden ist.

Laufende Zahl	Charge (Charakter) und militärisches Dienstesverhältnis im nichtactiven Stande	Vor- (Tauf-) und Familiennamen und allfälliger Beiname	Geburtsjahr	Heimatgemeinde, Bezirk, Land	Hat activ gedient: ursprünglich im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven); in der Gendarmerie; Truppengattung; Charge.	Ist für eine Officiers- oder Beamtenstelle im Landsturme designiert	Civil-
							Behörde (Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung)
1	2	3	4	5	6	7	8
					Infanterie, Lieutenant	1	
					Feldartillerie, Zugsführer		
					Kriegsmarine, Matrose		
					Landwehr, Corporal		
					Gendarmerie, Postenführer	1	
					Verpflegsbranche, Ersatzreservist		
	Hauptmann des Heeresruhestandes						
	Lieutenant außer Dienst des Heeres						
	Fregattenarzt des Kriegsmarineruhestandes						
	Hauptmann des Landwehrruhestandes						
	Unterintendant des Landwehrruhestandes						
	Oberlieutenant des Gendarmerieruhestandes"						

…anstellung					
Domicil (Anstellungs-ort)	Dienstes-eigenschaft	Im Vorjahre wurde dessen Belassung auf seinem Dienstposten für den Mobilisierungsfall bewilligt (die Enthebung vom Landsturm-dienste ertheilt)	Motivierung bezüglich der Unentbehrlichkeit jedes Einzelnen auf dem innehabenden Dienstposten	Allgemeine oder specielle Bemerkung des Landwehrterritorial-commandos, bezw. des Ministeriums für Landes-vertheidigung	Anmerkung
9	10	11	12	13	14
		1			
		1			
		1			Zum Vereinsreserve-spitale in N. bestimmt
		1			
		1			
		1			

gestellt.[1]) Bei der Verfassung der Verzeichnisse ist mit voller Genauigkeit vorzugehen, besonders in Bezug auf die Rubriken 2, 3, 4, 5 und 6, welche, wenn möglich, auf Grund ämtlicher Schriftstücke ausgefüllt werden sollen, und Rubrik 7. Unrichtige Eintragungen würden weitwendige Erhebungen verursachen und diese zumeist jene Stelle belasten, welche den Anlass dazu gegeben hat. Zum Zwecke der Vereinfachung des Vorganges bei der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen behufs der Enthebung vom Landsturmdienste sind innerhalb jedes Dienst- oder Verwaltungszweiges Verzeichnisse gleichen Formates zu verfassen, damit mehrere derselben aneinandergereiht werden können. Periodische Enthebung. 64. Die Anträge auf Enthebung sind von den Vorständen der k. k. und der autonomen Behörden und Ämter jährlich im Monate Jänner den vorgesetzten Landesbehörden vorzulegen. Falls der Landsturmpflichtige bereits im Vorjahre die Enthebung erhalten hat, ist das ertheilte Landsturmenthebungscertificat beizuschließen. Die Landesbehörden sind zur Antragstellung hinsichtlich aller Landsturmpflichtigen berufen, welche sich auf Dienstposten in ihrem Amts-(Territorial-)Bereiche befinden und in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatberechtigt sind; — sie begutachten die von den unterstehenden Behörden (Ämtern) eingelangten, Enthebungsanträge und leiten dieselben unter Anschluss der eigenen Enthebungsanträge an das Landwehrterritorialcommando zur einvernehmlichen Entscheidung. Die Landsturmenthebungscertificate sind an das Landwehrterritorialcommando nur in jenen Fällen mitzugeben, in welchen die Ausfertigung derselben von diesem Commando zu erfolgen hat. Bei der Erledigung seitens der Landwehrterritorialcommanden ist ein Pare der Verzeichnisse den Landesbehörden rückzustellen. Die Ablehnung einer beantragten Enthebung ist kurz zu motivieren. Enthebungsanträge, hinsichtlich welcher ein Einvernehmen nicht zustande kommt und auf welchen die Landesbehörde dennoch bestehen zu müssen erachtet, können von derselben an ihre vorgesetzte Centralstelle zur einvernehmlichen Entscheidung mit dem Ministerium für Landesvertheidigung vorgelegt werden. 65. Die erfolgten Enthebungen sind von den Landesbehörden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, von den Landwehrterritorialcommanden den heimatlichen Landsturmbezirkscommanden mittelst Auszügen aus den Verzeichnissen bekanntzugeben. Die Zusendung dieser Auszüge hat ohne Vermittlung von Zwischenstellen und auch in dem Falle direct zu geschehen, wenn die politische Bezirksbehörde, bezw. das Landsturmbezirkscommando in einem anderen Amts-(Territorial-)Bereiche sich befindet. Enthebungen über Antrag der Heeres- oder Kriegsmarinebehörden, Commanden oder Anstalten, der patriotischen Landes-Frauen-Hilfsvereine und in anderen Ausnahmsfällen sind vom Landwehrterritorialcommando auch den politischen Bezirksbehörden bekanntzugeben und es ist dies bei der Erledigung des Enthebungsantrages zu erwähnen. In den im Schlussatze des Punktes 64 erwähnten Fällen obliegt die Verständigung der politischen Bezirksbehörde ebenfalls der Landesbehörde und wird der Auszug aus dem Verzeichnisse für das Landsturmbezirkscommando zwar vom Ministerium für Landesvertheidigung ausgefertigt, jedoch im Wege jenes Landwehrterritorialcommandos zugestellt, welches dem Enthebungsantrage nicht zugestimmt hat. 66. Die Verkehrsanstalten (Eisenbahn-, Dampftramway- und Dampfschiffahrtsunternehmungen) reichen die Verzeichnisse, bezw. die Ansuchen [illegible] Enthebung der für ihren Dienstbetrieb unentbehrlichen periodisch zu entheben[den] Landsturmpflichtigen im Monate Jänner dem k. k. Eisenbahn- bezw. dem

[1]) [illegible] die nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen [illegible] Verzeichnisse nach dem für diese Länder vorgeschriebenen Muster zu verfassen [illegible] sen an das königlich ungarische Landesvertheidigungsministerium zu leiten. [illegible] im Reichsgesetzblatte enthalten.

k. k. Handelsministerium ein, welches die Enthebungsanträge dem Ministerium für Landesvertheidigung übermittelt. Im Falle bedeutenden Wechsels im Personale können nachträgliche Enthebungsanträge gestellt werden. Die Centralstellen, sowie die Obersten Hofämter (auch bezüglich deren Dependenzen) leiten ihre Enthebungsanträge — nach Bedarf unter Zulegung der Landsturmenthebungscertificate vom Vorjahre — an das Ministerium für Landesvertheidigung, veranlassen die Verständigung der heimatlichen politischen Bezirksbehörden von den erfolgten Enthebungen und das Ministerium für Landesvertheidigung gibt dieselben mittelst Auszügen aus den Verzeichnissen den heimatlichen Landsturmbezirkscommanden direct bekannt. Von den Enthebungen über Antrag der Heeres- oder Kriegsmarinebehörden, Commanden oder Anstalten, der „Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze" und der Ritterorden und in anderen speciellen Fällen werden die heimatlichen politischen Bezirksbehörden vom Ministerium für Landesvertheidigung verständigt. 67. Wenn ein Enthobener in der angegebenen Gemeinde nicht heimatberechtigt ist, so hat die politische Bezirksbehörde eine diesbezügliche Anfrage an die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Enthobenen — nach Umständen im vorgeschriebenen Wege — bezw. an die betreffende Verkehrsanstalt zu richten und das Ergebnis der Anfrage, wenn die ursprünglichen Daten dadurch modificiert werden, dem Landsturmbezirkscommando, eventuell auch der heimatlichen politischen Bezirksbehörde mitzutheilen. 68. Die Vormerkung der Enthobenen ist von den politischen Bezirksbehörden in den Verzeichnissen der Landsturmpflichtigen und über ihren Auftrag auch von den Gemeindevorstehungen in den Sturmrollen in der Rubrik 15 zu bewirken. Die Landsturmbezirkscommanden haben die erhaltenen Auszüge aus den Verzeichnissen zu sammeln und abgesondert aufzubewahren, ungiltig gewordene Auszüge sofort auszuscheiden, bezw. bei dem betreffenden Landsturmpflichtigen die Ungiltigkeit der Enthebung anzumerken. Falls die Enthebung einen Landsturmpflichtigen betrifft, welcher früher eine Officiers-, Militärbeamten-, Cadetten-, Feldwebels oder gleichgestellte Unterofficierscharge bekleidet hat oder für eine Officiers- oder Beamtenstelle im Landsturme designiert ist und diese Charge, bezw. die Designierung in dem Auszuge aus dem Verzeichnisse nicht ersichtlich gemacht wäre, so ist eine solche auf theilweise unrichtiger Grundlage erfolgte Enthebung von der politischen Bezirksbehörde dem Landsturmbezirkscommando bekanntzugeben und von diesem — zum Zwecke der Vormerkung im Hinblicke auf die Punkte 72 und 92 — mittelst Indossatmeldung auf einer Abschrift des Auszuges aus dem Verzeichnisse dem vorgesetzten Landwehrterritorialcommando zu berichten. 69. Die Enthobenen vom Civilstande erhalten „Landsturmenthebungscertificate" nach dem Muster Beilage 14,[1]) welche von jenen Landesbehörden, Centralstellen oder Obersten Hofämtern u. s. w., welchen nach den Punkten 65 und 66 die Verständigung der heimatlichen politischen Bezirksbehörden zukommt, ausgefertigt und im Wege der Vorgesetzten der Landsturmpflichtigen denselben ausgefolgt werden. Landsturmpflichtige, welche bereits im Vorjahre die Enthebung vom Landsturmdienste erhalten haben, werden mit neuen Landsturmenthebungscertificaten nur in dem Falle betheilt, wenn ein einfacher Zusatz über die Verlängerung der Giltigkeitsdauer nicht genügt. Die vom Landsturmdienste enthobenen Eisenbahn- und Dampfschiffbediensteten werden nicht mit Landsturmenthebungscertificaten betheilt; dieselben sind durch ihre Vorgesetzten der Verkehrsanstalt, unter deren Verantwortung, von ihrer Enthebung unter ausdrücklicher Wahrung der Giltigkeitsdauer nur bis zum Enthebungstermine des nächsten Jahres, bezw. für die Dauer ihrer Anstellung innerhalb dieses Termines zu

[1]) Dieses Muster (sieh nächste Seite) lautet:

verständigen. In den Kundmachungen zur Einberufung des Landsturmes werden diese Landsturmpflichtigen speciell erwähnt sein. 70. Officiere und Militärbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst“ oder „der Evidenz“ sind mittelst abgesonderter Verzeichnisse zur Enthebung vom Landsturmdienste in Antrag zu bringen. Insoferne diese Anträge Personen betreffen, welche für Landsturmdienste verfügbar sind, werden dieselben vom Landwehrterritorialcommando, bezw. vom Ministerium für Landesvertheidigung erledigt und letzteres wird die Landwehrterritorialcommanden von den ertheilten Enthebungen verständigen. Die Enthebung solcher Personen des Heeres oder der Kriegsmarine vom Landsturmdienste ist vom Landwehrterritorialcommando dem Militärterritolalcommando mitzutheilen. Die erfolgten Enthebungen sind vom Landwehrterritorialcommando mittelst Auszügen aus den Verzeichnissen jenem Landsturmbezirkscommando bekanntzugeben, in dessen Evidenz des Aufenthaltes die Enthobenen stehen, eventuell auch jenem Landsturmbezirks- oder Landwehrterritorialcommando, in dessen Bezirke der Landsturmkörper aufgestellt wird, für welchen sie eine Dienstbestimmung erhalten haben. Die Verständigung der Heeres-, Kriegsmarine- oder Landwehrevidenzbehörden erster Instanz obliegt den betreffenden Evidenzbehörden zweiter Instanz. 71. Falls Enthebungsanträge für Officiere oder Militärbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst“ oder „der Evidenz“ gestellt werden, welche

---

„Beilage 14 zum §. 15.

Landesbehörde, Centralstelle, Oberstes Hofamt.

Landsturmenthebungscertificat

für den Landsturmpflichtigen N. N. . . . .
heimatberechtigt in der Gemeinde N. . . . . Bezirk N., Land N.,
Geburtsjahr 18 . . Charakter (Beschäftigung, Erwerb) . . . .
welcher auf Grund der Zustimmung des k. k. Landwehrterritorialcommandos in N. . . . / Ministeriums für Landesvertheidigung
vom . . ten . . . . . 18 . ., Nr. . . . zur Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes / Interesses auf die Dauer bis Ende März 19 . . vom Landsturmdienste enthoben wurde.

N. . . . . . am . . ten . . . . . . 19 . .

Siegel

Unterschrift.

Behörde.

Die Giltigkeitsdauer verlängert bis Ende März 19 . . auf Grund der Zustimmung des k. k. Landwehrterritorialcommandos in N. / Ministeriums für Landesvertheidigung vom . . ten . . . . . . 19 . .

Nr. . . . . . .

N. . . . . am . . ten . . . . . . 18 . .

Siegel

Unterschrift.“

nicht für Landsturmdienste verfügbar sind, wird den betreffenden Landesbehörden, Centralstellen oder Obersten Hofämtern — zum Zwecke des Vorganges nach §. 56 des Wehrgesetzes — die diesbezügliche Mittheilung gemacht. 72. Die periodische Enthebung vom Landsturmdienste hat nur eine zeitliche Giltigkeit, dauert bis Ende März des nächsten Jahres und wird durch den Austritt des Landsturmpflichtigen aus dem betreffenden Dienst-(Verwaltungs-)Zweige oder aus dem Dienste der Verkehrsanstalt, im Falle der Schließung einer Lehranstalt oder wenn eine k. k. oder autonome Behörde oder Anstalt zu functionieren aufhört, ungiltig oder auch durch eine auf den Namen des Landsturmpflichtigen lautende schriftliche Einberufung — welche grundsätzlich nur vom Landwehrterritorialcommando, bezw. vom Ministerium für Landesvertheidigung angeordnet werden kann — sofort außer Kraft gesetzt. Ausnahmsweise ist die Einberufung zum Landsturmdienste ohne Einholung der höheren Anordnung vom Landsturmbezirkscommando selbst zu verfügen, wenn eine ertheilte Enthebung erst nach erfolgter Einberufung des Landsturmes ungiltig geworden ist und der Landsturmpflichtige, wenn zur Zeit der Einberufung seine Enthebung nicht bestanden hätte, von der Einberufung betroffen worden wäre. 73. Ein während der Giltigkeitsdauer ungiltig gewordenes Landsturmenthebungscertificat ist durch die dem Landsturmpflichtigen unmittelbar vorgesetzte Behörde, bezw. Anstalt einzuziehen, als ungiltig zu bezeichnen und der heimatlichen politischen Bezirksbehörde zu übersenden, welche die Löschung der Vormerkung im eigenen Verzeichnisse bewirkt und in der Sturmrolle der Heimatgemeinde veranlasst und dann das Certificat an das Landsturmbezirkscommando sendet, welches den betreffenden Auszug aus dem Verzeichnisse berichtigt und das Certificat vernichtet. Der Austritt oder die Entlassung eines vom Landsturmdienste enthobenen Eisenbahn- oder Dampfschiffbediensteten aus diesem Dienste ist von der Verkehrsanstalt der heimatlichen politischen Bezirksbehörde und von dieser dem Landsturmbezirkscommando und der heimatlichen Gemeindevorstehung fallweise bekanntzugeben. 74. Wenn einem Landsturmpflichtigen — zufolge Verzeichnung als Wehrpflichtiger des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) — auf Grund des §. 56 des Wehrgesetzes die Belassung in seiner Anstellung im Kriegsfalle bewilligt wurde, so ist diese Bewilligung als Enthebung vom Landsturmdienste anzusehen und zu behandeln. 75. Anträge auf Enthebung vom Landsturmdienste für die bei Behörden, Anstalten, und bei den Staatsbahnen im Occupationsgebiete angestellten Landsturmpflichtigen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatberechtigt sind, werden von der Landesregierung in Bosnien und der Hercegovina an das k. und k. Reichsfinanzministerium, für die bei den in militärischer Verwaltung stehenden Eisenbahnen im Occupationsgebiete bediensteten Landsturmpflichtigen derselben Königreiche und Länder von den Bahndirectionen (Leitungen) an das k. und k. Reichskriegsministerium geleitet, von diesen Centralstellen an das Ministerium für Landesvertheidigung übermittelt und weiters nach den vorstehenden Bestimmungen erledigt. Fallweise Enthebung. 76. Die Enthebung nicht gedienter Landsturmpflichtiger, welche zum Waffendienste einberufen wurden, ist analog den vorstehenden Bestimmungen zu beantragen und durchzuführen. Eine solche Enthebung vom Landsturmdienste hat — für den Fall, als der Betreffende der Einberufung mittlerweile hätte folgeleisten müssen und er als tauglich auf Kriegsdauer assentiert worden wäre — die sofortige Entlassung aus der Landsturmdienstleistung zu Folge. Das Landsturmbezirkscommando hat die Enthebung vom Landsturmdienste eines auf Kriegsdauer Assentierten dem heimatlichen Ergänzungsbezirkscommando zum Zwecke der Verständigung des Standeskörpers, bezw. dem Landsturmtruppenkörper (Abtheilung) mitzutheilen. Zur Ertheilung der Enthebung vom

Landsturmdienste an zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke (zu Arbeitszwecken u. dgl.) einberufene, den im Punkte 62 unter lit. A bezeichneten Kategorien und Berufszweigen nicht angehörige, auf ihren Dienstposten oder in ihrer sonstigen Verwendung unentbehrliche Landsturmpflichtige sind die politischen Bezirksbehörden der Aufenthaltsbereiche ermächtigt. Diese Enthebung kann auch an Landsturmpflichtige, welche ungarische Staatsbürger sind, ertheilt werden. Die Zahl der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke bestimmten Landsturmpflichtigen darf durch Enthebungen nicht verringert und muss voll beigestellt werden. In solchen Enthebungsfällen entfällt die Mittheilung an die heimatliche politische Bezirksbehörde und die Ausfolgung von Landsturmenthebungscertificaten und sind bloß die Vorstehungen der Aufenthaltsgemeinden zu verständigen. 77. Wenn im Mobilisierungsfalle die Nothwendigkeit eintritt, im Interesse der Leistungsfähigkeit jener Industrien, welche zur Deckung der Bedürfnisse der bewaffneten Macht im besonderen Maße in Anspruch genommen werden, Landsturmpflichtige in ihrer Verwendung bei den militärischen Zwecken dienenden gewerblichen Unternehmungen (Anstalten) zu belassen und vom Landsturmdienste zu entheben, so sind die Anträge auf Enthebung mittelst Verzeichnissen von jenen Militärbehörden oder Heeres- (Marine-, Landwehr-) Anstalten, für deren Dienstzweig die Unternehmung (Anstalt) in Anspruch genommen wird (Geniedirection, Artilleriezeugsanstalt, Montursdepot, Arsenal, Landwehrausrüstungdepot u. dgl.), bei dem Landwehrterritorialcommando, in dessen Dienstbereiche die Unternehmung (Anstalt) sich befindet, einzubringen und nach den für die Enthebungen im Frieden bestehenden Bestimmungen zu erledigen. Nähere Weisungen über die Verzeichnung dieser Landsturmpflichtigen über die Antragstellung auf deren Enthebung vom Landsturmdienste sind in der „Arbeiter-Vorschrift“ [1]) enthalten. Im Mobilisierungsfalle können ausnahmsweise auch die unmittelbaren Leiter großer Industrieanstalten, welche für den Fortbetrieb derselben unentbehrlich sind und durch andere nicht ersetzt werden könnten, von der politischen Landesbehörde beim Landwehrterritorialcommando zur Enthebung vom Landsturmdienste in Antrag gebracht und kann deren Enthebung verfügt werden, wenn der ungestörte Fortbetrieb der Industrieanstalt im öffentlichen Interesse geboten erscheint und dessen selbst zeitweiliges Aufhören eine öffentliche Calamität dadurch mit sich bringen müsste, dass die Erwerbsquellen wesentlicher Theile der Bevölkerung zunichte gemacht würden oder absolut unentbehrliche Bedürfnisse auch auf sonstige Weise nicht gedeckt zu werden vermöchten. Die höheren militärischen und Civilfunctionäre, Civilbeamten, Delegierten und Ärzte des Deutschen Ritterordens, des souveränen Malteserritterordens und der Körperschaften des Rothen Kreuzes, welche ermächtigt sind, Diener und Pferdewärter des Civilstandes ins Feld mitzunehmen, haben die landsturmpflichtigen Dienstleute, welche entweder schon im Frieden bei ihnen in Verwendung stehen oder erst im Mobilisierungsfalle zur Aufnahme gelangen und als Diener oder Pferdewärter ins Feld mitgenommen werden, gleich nach erfolgter Verlautbarung des Mobilisierungsbefehles jenem Landwehrterritorialcommando, in dessen Bereiche diese Dienstleute heimatberechtigt sind, mittelst einer, den Vor- (Tauf-) und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Heimatsberechtigung, die frühere Militäreigenschaft und die Diensteseigenschaft enthaltenden Zuschrift zur Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragen und es ist deren Enthebung nach den Punkten 65 und 69 durchzuführen. 78. Hinsichtlich der ausgeweihten katholischen Priester und der angestellten Seelsorger der anderen Confessionen, welche nur in ihrem Berufe und nach Maßgabe des Bedarfes an Feldcaplänen die Landsturmpflicht erfüllen, und des Personales der Finanzwache und der Staatsforste (Förster,

[1]) Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

Forstwarte, Waldaufseher), welches nur nach Maßgabe der Kriegsereignisse, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, zum Landsturmdienste herangezogen wird, entfällt die Antragstellung auf Enthebung vom Landsturmdienste. **IV. Abschnitt.** Vorsorgen zur Deckung des Bedarfes an Officieren im Landsturme und des eventuellen Mehrbedarfes an Militärbeamten. §. 16. Personen, welche für Officiersstellen im Landsturme in Aussicht genommen sind. 79. Die Deckung des Bedarfes an Officieren im Landsturme erfolgt: A. Im Soldatenstande. 1. Durch Officiere des Heeres und der Landwehr, welche zum Landsturmdienste bestimmt werden; 2. durch Officiere des Ruhestandes, welche a) ohne der Superarbitrierung unterzogen worden zu sein, auf Grund 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten sind; b) zwar als „invalid" oder zum Truppendienste im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr oder zum Gendarmeriedienste untauglich, in den Ruhestand (bei der Landwehr auch in das Verhältnis „der Evidenz") versetzt, jedoch zu Localdiensten oder Landsturmdiensten geeignet sind; 3. durch Officiere im Verhältnisse „außer Dienst"; 4. durch Militärbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst", welche früher Officiere des Soldatenstandes waren, — wenn die unter 2, 3 und 4 erwähnten Personen das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wehrfähig sind, und keine Kriegsdienstesbestimmung im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr erhalten. — Als wehrfähig im Sinne des Landsturmgesetzes sind alle Officiere und Militärbeamten zu betrachten, welche nach dem Ermessen der berufenen Evidenzbehörden zu einer Dienstleistung im Landsturme geeignet sind; 5. durch Personen des Civilstandes, und zwar: a) ehemalige Officiere, welche — ohne sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht zu haben — aa) vor oder nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie ausgetreten sind, bb) während ihrer Heeres-, Kriegsmarine-, Landwehr- oder Gendarmeriedienstleistung, oder im Ruhestand mit Fortbezug der Pension, oder im Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz" die Officierscharge freiwillig abgelegt haben und nicht in einem anderen Theile der bewaffneten Macht verwendet werden; b) ehemalige Unterofficiere mit guter Qualification, welche vor oder nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie entlassen worden sind und in Bezug auf Bildung und Lebensstellung im allgemeinen die nothwendige Stufe einnehmen, um ihrer eventuellen Bestimmung entsprechen zu können; c) Personen des Civilstandes, welche durch Lebensstellung und Gesinnung entsprechendes Ansehen und Vertrauen genießen und vermöge ihrer Tüchtigkeit überhaupt zur Erlangung der nothwendigen Eigenschaften für Officiere Aussicht gewähren. Hinsichtlich aller in diesem Absatze bezeichneten Personen ist der Vollgenuss der bürgerlichen Ehre vorausgesetzt. Bewerber, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nur ausnahmsweise als in einer Subaltern-Officiers-Charge im Soldatenstande wehrfähig gelten. B. Officiere für den Justizdienst (Auditore). 1. Durch Auditore des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz"; 2. durch ehemalige Auditore und — nach Bedarf — 3. durch andere Personen des Civilstandes, welche nach abgelegter Civilrichteramts- oder Advocatenprüfung und vorausgegangener Dienstespraxis bei einem Militär- (Landwehr-) Gerichte die für nichtactive Officiere für den Justizdienst vorgeschriebene Militärrichteramtsprüfung abgelegt und dadurch die Qualification zur Ausübung des Militärrichteramtes nachgewiesen haben. C. Ärzte. 1. Durch Militärärzte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz", und 2. durch gediente und nichtgediente graduierte Ärzte und gediente diplomierte Wundärzte des Civilstandes. D. Truppenrechnungsführer oder Rechnungsofficiere. 1. Durch Truppenrechnungsführer und Mi

controlsbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst“ oder „der Evidenz“; 2. durch Officiere des Soldatenstandes derselben Dienstesverhältnisse, welche während ihrer activen Dienstleistung als Rechnungsofficiere verwendet wurden und hiebei die Eignung für den Truppenrechnungsdienst dargethan haben, und 3. durch Personen des Civilstandes, welche früher in einer der vorerwähnten Eigenschaften gedient oder die Truppenrechnungsführerprüfung abgelegt haben. Hinsichtlich der unter B, C und D genannten Officiersstandesgruppen gelten die unter A enthaltenen einschlägigen allgemeinen Bestimmungen in gleicher Weise. 80. Militärbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst“ oder „der Evidenz“, welche früher Officiere des Soldatenstandes waren und eine Officiersstelle im Soldatenstande beim Landsturme anstreben, haben ihre Gesuche[1]) im Wege ihrer Evidenzbehörde an das Militärterritorial-, bezw. Landwehrterritorialcommando zu richten. §. 18. Vormerkung von Personen des Civilstandes für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme. 83. Es liegt ebenso im Interesse der bewaffneten Macht, dass bei dem möglichen großen Bedarfe die Aquisition entsprechender Elemente für Officiersdienste im Landsturme thunlichst gefördert werde, als anderseits der zu solchen Diensten sich qualificierenden Landsturmpflichtigen, hiebei in einer ihrer Eigenschaft entsprechenden Stellung verwendet zu werden. Die als Landsturmbezirkscommandanten fungierenden Landwehrergänzungsbezirkscommandanten sind berufen, sowohl im Wege der Vorstände der politischen Bezirksbehörden, als auch in sonstiger zweckdienlich erachteter Art einen förderndеn Einfluss auf für Landsturmofficiersstellen geeignete Personen des Civilstandes auszuüben, besonders dort, wo der Bedarf an Officieren zum großen Theile durch Zuweisungen aus anderen Landwehrterritorialbezirken gedeckt werden muss, um fortan möglichst viele einheimische Landsturmofficierselemente zu gewinnen. Officiere und Militärbeamte können nach Vollendung ihrer Dienstpflicht — anstatt des Austrittes aus dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie — über ihr Ansuchen in das Verhältnis „der Evidenz“ der Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, versetzt werden. Jene Personen, welche die Officiers- oder Beamtencharge im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie bekleidet haben und nach vollendeter Dienstpflicht ausgetreten sind, können, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, in die Evidenz der Landwehr übernommen werden, wenn sie sich hiezu melden, bezüglich ihrer Lebensstellung, physischen und moralischen Eignung kein Anstand obwaltet und den ehemaligen Officieren die früher bekleidete Charge von Seiner Majestät wieder verliehen wird. — Solche Aspiranten, welche die Wiederverleihung der Officiers- oder Beamtencharge im Frieden nicht anstreben, werden lediglich für Officiers- (Beamten-) Dienste beim aufgebotenen Landsturme designiert. Jene Aspiranten, welche keinerlei Gelegenheit hatten, die nothwendigsten militärischen Kenntnisse sich anzueignen, können hiezu, als Vorbedingung zur Vormerkung für Landsturmofficiersdienste, die Gelegenheit finden, wenn sie die zur Officierscharge im nichtactiven Stande der k. k. Landwehr führenden Wege der Frequentierung einer der Officiersaspirantenschulen oder der Ablegung der Officiersprüfung an diesen Schulen einschlagen. 84. Die nach Vollendung ihrer Dienstpflicht aus dem Verbande der Landwehr und der Gendarmerie austretenden Officiere und Beamten werden unter einem für Dienstposten im Landsturme designiert und hievon mittelst einer Clausel auf den Austrittscertificaten verständigt. Die Macularparien, deren Qualificationslisten, sind an jene Landwehrterritorialcommanden zu senden, für deren Dienst-

[1]) Die Gesuche und etwaige Beilagen derselben sind stempelfrei. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

bereiche die Ausgetretenen die Landsturmdienstesbestimmung erhalten. Die Vormerkung anderer Personen des Civilstandes für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme wird bei den Landwehrterritorialcommanden bewirkt, und erfolgt: a) auf Grund von Meldung der Betreffenden, welche b) nach Erfordernis durch Aufforderung auf Grund der auszuhebenden Daten der Verzeichnisse bei den politischen Bezirksbehörden, eventuell der Sturmrollen, über geeignete Persönlichkeiten, zu veranlassen ist, und c) auf Grund des Austrittes landsturmpflichtiger Officiere und Beamten aus dem Verbande des Heeres oder der Kriegsmarine und der Entlassung landsturmpflichtiger Cadetten, Seeaspiranten und Assistenzarztstellvertreter, bezw. der von den Landsturmbezirkscommanden nach Punkt 43 zu erstattenden Anzeigen. Die rückwirkende Vormerkung ehemaliger Officiere, Militärbeamten, Cadetten, Seeaspiranten und Assistenzarztstellvertreter zur Designierung für Dienstposten im Landsturme wird vom Ministerium für Landesvertheidigung speciell angeordnet. Einbringung und Geschäftsbehandlung der Gesuche. 85. Personen des Civilstandes, welche den im §. 16 enthaltenen Voraussetzungen entsprechen und eine Officiers- oder Beamtenstelle im Rahmen der Landsturmorganisation anstreben, haben ihre diesbezüglichen Gesuche[1]) an die politische Bezirksbehörde ihres ordentlichen Wohnsitzes zu richten. In dem Gesuche hat der Bewerber sein Geburtsjahr, seine Heimatgemeinde und Lebensstellung, erworbenen Sprach- und anderen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie die etwaige frühere Dienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie mit Bezeichnung des Truppenkörpers und der letztbekleideten Charge anzuführen, mit den beihabenden Documenten zu belegen und die Erklärung abzugeben: (Bewerber um Wiederverleihung der früher bekleideten Officiers- [Beamten-] Charge): „dass er im Falle der Wiederverleihung der früher bekleideten Officiers- (Beamten-) Charge im Verhältnisse „der Evidenz" der k. k. Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, die Verpflichtung übernimmt, sich mit den Obliegenheiten seiner diesbezüglichen Bestimmung vertraut zu machen und denselben nachzukommen." (Bewerber um Designierung für eine Officiers- [Beamten-] Stelle): „dass er im Falle der Designierung für eine Officiers- (Beamten-) Stelle im Landsturme die Verpflichtung übernimmt, sich mit den Obliegenheiten seiner diesbezüglichen Bestimmung vertraut zu machen und bei dauerndem Wechsel seines Aufenthaltes dies dem Landsturmbezirkscommando des früheren, wie auch des neuen Domicils anzuzeigen." Bewerber um Officiersstellen im Soldatenstande, welche früher dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie nicht angehörten oder nicht mindestens Unterofficiere waren, haben in den Gesuchen die Erklärung abzugeben: „dass sie die in N. bestehende — oder die etwa in N. (jedenfalls Landwehrergänzungsbezirksstation) zur Aufstellung gelangende — Officiersaspirantenschule zur Heranbildung von Officieren für den nichtactiven Stand der k. k. Landwehr, unter den hiefür bestehenden Bedingungen und Modalitäten frequentieren, bezw. sich der Officiersprüfung an einer solchen Schule unterziehen wollen. Bewerber um eine Stelle als Officier für den Justizdienst (Auditor), welche die Qualification zur Ausübung des Militärrichteramtes nicht besitzen, haben sich zu erklären: „dass sie sich vorerst auf eigene Kosten der Dienstespraxis bei einem Militär- (Landwehr-) Gerichte unterziehen und die Militärrichteramtsprüfung ablegen wollen."[2]) Be-

[1]) Die Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

[2]) Die Dienstpraxis der Bewerber um Officiersstellen für den Justizdienst hat in der Regel drei Monate zu dauern und kann auch an unterbrochenen Tagen genommen werden, ohne dass hiedurch — wenn der Betreffende sich praktisch erprobt hat — eine Ausdehnung des Termines über drei Monate einzutreten hat. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

controlsbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz"; 2. durch Officiere des Soldatenstandes derselben Dienstesverhältnisse, welche während ihrer activen Dienstleistung als Rechnungsofficiere verwendet wurden und hiebei die Eignung für den Truppenrechnungsdienst dargethan haben, und 3. durch Personen des Civilstandes, welche früher in einer der vorerwähnten Eigenschaften gedient oder die Truppenrechnungsführerprüfung abgelegt haben. Hinsichtlich der unter B, C und D genannten Officiersstandesgruppen gelten die unter A enthaltenen einschlägigen allgemeinen Bestimmungen in gleicher Weise. 80. Militärbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz", welche früher Officiere des Soldatenstandes waren und eine Officiersstelle im Soldatenstande beim Landsturme anstreben, haben ihre Gesuche[1]) im Wege ihrer Evidenzbehörde an das Militärterritorial-, bezw. Landwehrterritorialcommando zu richten. §. 18. Vormerkung von Personen des Civilstandes für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme. 83. Es liegt ebenso im Interesse der bewaffneten Macht, dass bei dem möglichen großen Bedarfe die Aquisition entsprechender Elemente für Officiersdienste im Landsturme thunlichst gefördert werde, als anderseits der zu solchen Diensten sich qualificierenden Landsturmpflichtigen, hiebei in einer ihrer Eigenschaft entsprechenden Stellung verwendet zu werden. Die als Landsturmbezirkscommandanten fungierenden Landwehrergänzungsbezirkscommandanten sind berufen, sowohl im Wege der Vorstände der politischen Bezirksbehörden, als auch in sonstiger zweckdienlich erachteter Art einen förderenden Einfluss auf für Landsturmofficiersstellen geeignete Personen des Civilstandes auszuüben, besonders dort, wo der Bedarf an Officieren zum großen Theile durch Zuweisungen aus anderen Landwehrterritorialbezirken gedeckt werden muss, um fortan möglichst viele einheimische Landsturmofficierselemente zu gewinnen. Officiere und Militärbeamte können nach Vollendung ihrer Dienstpflicht — anstatt des Austrittes aus dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie — über ihr Ansuchen in das Verhältnis „der Evidenz" der Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, versetzt werden. Jene Personen, welche die Officiers- oder Beamtencharge im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie bekleidet haben und nach vollendeter Dienstpflicht ausgetreten sind, können, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, in die Evidenz der Landwehr übernommen werden, wenn sie sich hiezu melden, bezüglich ihrer Lebensstellung, physischen und moralischen Eignung kein Anstand obwaltet und den ehemaligen Officieren die früher bekleidete Charge von Seiner Majestät wieder verliehen wird. — Solche Aspiranten, welche die Wiederverleihung der Officiers- oder Beamtencharge im Frieden nicht anstreben, werden lediglich für Officiers- (Beamten-) Dienste beim aufgebotenen Landsturme designiert. Jene Aspiranten, welche keinerlei Gelegenheit hatten, die nothwendigsten militärischen Kenntnisse sich anzueignen, können hiezu, als Vorbedingung zur Vormerkung für Landsturmofficiersdienste, die Gelegenheit finden, wenn sie die zur Officierscharge im nichtactiven Stande der k. k. Landwehr führenden Wege der Frequentierung einer der Officiersaspirantenschulen oder der Ablegung der Officiersprüfung an diesen Schulen einschlagen. 84. Die nach Vollendung ihrer Dienstpflicht aus dem Verbande der Landwehr und der Gendarmerie austretenden Officiere und Beamten werden unter einem für Dienstposten im Landsturme designiert und hievon mittelst einer Clausel auf den Austrittscertificaten verständigt. Die Macularparien, deren Qualificationslisten, sind an jene Landwehrterritorialcommanden zu senden, für deren Dienst-

[1]) Die Gesuche und etwaige Beilagen derselben sind stempelfrei. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

bereiche die Ausgetretenen die Landsturmdienstesbestimmung erhalten. Die Vormerkung anderer Personen des Civilstandes für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme wird bei den Landwehrterritorialcommanden bewirkt, und erfolgt: a) auf Grund von Meldung der Betreffenden, welche b) nach Erforderniss durch Aufforderung auf Grund der auszuhebenden Daten der Verzeichnisse bei den politischen Bezirksbehörden, eventuell der Sturmrollen, über geeignete Persönlichkeiten, zu veranlassen ist, und c) auf Grund des Austrittes landsturmpflichtiger Officiere und Beamten aus dem Verbande des Heeres oder der Kriegsmarine und der Entlassung landsturmpflichtiger Cadetten, Seeaspiranten und Assistenzarztstellvertreter, bezw. der von den Landsturmbezirkscommanden nach Punkt 43 zu erstattenden Anzeigen. Die rückwirkende Vormerkung ehemaliger Officiere, Militärbeamten, Cadetten, Seeaspiranten und Assistenzarztstellvertreter zur Designierung für Dienstposten im Landsturme wird vom Ministerium für Landesvertheidigung speciell angeordnet. **Einbringung und Geschäftsbehandlung der Gesuche.** 85. Personen des Civilstandes, welche den im §. 16 enthaltenen Voraussetzungen entsprechen und eine Officiers- oder Beamtenstelle im Rahmen der Landsturmorganisation anstreben, haben ihre diesbezüglichen Gesuche[1]) an die politische Bezirksbehörde ihres ordentlichen Wohnsitzes zu richten. In dem Gesuche hat der Bewerber sein Geburtsjahr, seine Heimatgemeinde und Lebensstellung, erworbenen Sprach- und anderen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie die etwaige frühere Dienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie mit Bezeichnung des Truppenkörpers und der letztbekleideten Charge anzuführen, mit den beihabenden Documenten zu belegen und die Erklärung abzugeben: (Bewerber um Wiederverleihung der früher bekleideten Officiers- [Beamten-] Charge): „dass er im Falle der Wiederverleihung der früher bekleideten Officiers-(Beamten-)Charge im Verhältnisse „der Evidenz" der k. k. Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, die Verpflichtung übernimmt, sich mit den Obliegenheiten seiner diesbezüglichen Bestimmung vertraut zu machen und denselben nachzukommen." (Bewerber um Designierung für eine Officiers- [Beamten-] Stelle): „dass er im Falle der Designierung für eine Officiers- (Beamten-) Stelle im Landsturme die Verpflichtung übernimmt, sich mit den Obliegenheiten seiner diesbezüglichen Bestimmung vertraut zu machen und bei dauerndem Wechsel seines Aufenthaltes dies dem Landsturmbezirkscommando des früheren, wie auch des neuen Domicils anzuzeigen." Bewerber um Officiersstellen im Soldatenstande, welche früher dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie nicht angehörten oder nicht mindestens Unterofficiere waren, haben in den Gesuchen die Erklärung abzugeben: „dass sie die in N. bestehende — oder die etwa in N. (jedenfalls Landwehrergänzungsbezirksstation) zur Aufstellung gelangende — Officiersaspirantenschule zur Heranbildung von Officieren für den nichtactiven Stand der k. k. Landwehr, unter den hiefür bestehenden Bedingungen und Modalitäten frequentieren, bezw. sich der Officiersprüfung an einer solchen Schule unterziehen wollen. Bewerber um eine Stelle als Officier für den Justizdienst (Auditor), welche die Qualification zur Ausübung des Militärrichteramtes nicht besitzen, haben sich zu erklären: „dass sie sich vorerst auf eigene Kosten der Dienstespraxis bei einem Militär- (Landwehr-) Gerichte unterziehen und die Militärrichteramtsprüfung ablegen wollen."[2]) Be-

[1]) Die Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

[2]) Die Dienstpraxis der Bewerber um Officiersstellen für den Justizdienst hat in der Regel drei Monate zu dauern und kann auch an unterbrochenen Tagen genommen werden, ohne dass hiedurch — wenn der Betreffende sich praktisch erprobt hat — eine Ausdehnung des Termines über drei Monate einzutreten hat. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

werber um Truppenrechnungsführerstellen, welche nicht schon früher dieser Officiersstandesgruppe angehörten, haben sich zu erklären: „dass sie sich vorerst auf eigene Kosten der vorgeschriebenen Schulung in der Rechnungskanzlei eines Heeres- und Landwehrtruppenkörpers (Anstalt) unterziehen und die für Truppenrechnungsführer des nichtactiven Standes der Landwehr vorgezeichnete Prüfung ablegen wollen." [1]) Bewerber um Officiersstellen, welche nicht landsturmpflichtig sind, haben sich auch ausdrücklich zum freiwilligen Eintritte in den Landsturm zu verpflichten. Wünscht der Bewerber um eine Officiersstelle die Dienstesverwendung in einem bestimmten Landsturmbezirke, bezw. bei einem Landsturmkörper, welcher aus diesem Landsturmbezirke aufgestellt wird, so kann dieser Wunsch — jedoch nicht als Bedingung — im Gesuche ausgesprochen werden. Dem Gesuche sind zuzulegen: Zeugnisse oder andere Bestätigungen über die im Gesuche enthaltenen Angaben, militärische Austritts- oder Entlassungsdocumente und andere einschlägige Schriftstücke und (von Bewerbern um Officiersstellen) ein vom Bewerber eigenhändig unterfertigter Revers nachstehenden Inhaltes:

Revers.

Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, dass ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Hinkunft niemals in eine solche eintreten werde.

N., am . . . . ten . . . . . . 19 . .

(Siegel.) N. N.

(Amtliche Bestätigung der Unterschrift.)

Jedem Gesuche um Wiederverleihung der Officiers-(Beamten-)Charge in der Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, ist eine eigenhändig unterfertigte behördlich bestätigte „Adjustierungs- und Ausrüstungserklärung", und einem solchen Gesuche um eine Officiersstelle im Soldatenstande auch ein von einem activen Militär- oder im Staats- oder Gemeindedienste angestellten graduierten Arzte ausgestelltes Zeugnis über die Eignung des Gesuchstellers zum Waffendienste im Landsturme zuzulegen. Die Qualification für eine Beamtenstelle im Landsturme ist nach den für den betreffenden Dienstzweig des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr bestehenden Bestimmungen nachzuweisen. 86. Die politische Bezirksbehörde hat — wenn nöthig, nach von der Gemeindevorstehung eingeholter Auskunft — das Gesuch jedenfalls bezüglich der Unbescholtenheit und des Wohlverhaltens — eventuell auch sonstiger Momente von Interesse — zu begutachten, bezw. die darin enthaltenen Angaben zu erläutern und dann an das Landsturmbezirkscommando zu übermitteln, von welchem dasselbe, mit dem eigenen Gutachten versehen, dem Landwehrterritorialcommando vorzulegen ist. Die Geschäftsbehandlung solcher Gesuche ist zu beschleunigen. 87. Hinsichtlich der im Geltungsgebiete des Landsturmgesetzes v. 6. Juni 1886 heimatberechtigten, jedoch außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ständig wohnhaften Bewerber um Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme werden die vorstehenden Bestimmungen folgendermaßen modificiert: In Bezug auf die Länder der ungarischen Krone. Das Gesuch ist an das heimatliche Landsturmbezirkscommando zu richten, welches etwa fehlende Angaben oder Nachweise dem Bewerber direct abzuverlangen, die nöthigen Auskünfte aber im Wege des königl. ungarischen Landsturmbezirkscommandos einzuholen und dann unter Anschluss des diesfälligen Antwortschreibens das Gesuch dem Landwehrterritorialcommando vorzulegen hat. In Bezug auf das Occupationsgebiet ist derselbe Vorgang zu beobachten, jedoch mit der Ab-

[1]) Die Dauer der Schulung der Bewerber um Truppenrechnungsführerstellen ist grundsätzlich mit acht Wochen bestimmt, kann jedoch nach Erfordernis auch verlängert werden. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

weichung, dass die nöthigen Auskünfte im Wege des betreffenden Ergänzungsbezirkscommandos einzuholen sind. In Bezug auf das Ausland. Das Gesuch ist an das heimatliche Landwehrterritorialcommando zu richten und bei der k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen, von welcher dasselbe begutachtet, bezw. erläutert, direct dem Landwehrterritorialcommando übermittelt wird. Fehlende Angaben oder Nachweise sind im Wege der heimatlichen politischen Bezirksbehörde einzuholen. §. 19. Designierung, Widmung, Eintheilung und Evidenz der landsturmpflichtigen Officiere und Militärbeamten und der für Officiers- oder Beamtenstellen vorgemerkten Personen des Civilstandes, der Militär-, Marine- und Landwehrpensionisten. Bekanntgabe der Designierung und Widmung. 103. Die Bekanntgabe der Designierung und Widmung für Landsturmdienste an die Militär- und Civilpersonen hat mittelst der „Landsturmwidmungskarte" A [1]) zu geschehen. Die Ausfertigung der Widmungskarten obliegt den Landsturmbezirkscommanden, in deren Evidenz des Aufenthaltes (Punkt 106) die Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen im Landsturme designierten Personen des Civilstandes stehen. Die Zustellung der Widmungskarten an Officiere und Militärbeamte hat im Wege ihrer Evidenzbehörden erster Instanz des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr, an Personen des Civilstandes im Wege der politischen Bezirksbehörde ihres ordentlichen Wohnsitzes, in den im Punkte 87 erwähnten Fällen im Wege der heimatlichen politischen Bezirksbehörde, zu erfolgen. Diesen Behörden obliegt auch die Mitfertigung der Widmungskarten. Wenn die politische Bezirksbehörde, welche die Zustellung der Widmungskarte vermittelt, nicht zugleich auch die heimatliche ist, hat das evidenzzuständige Landsturmbezirkscommando im Wege des heimatlichen Landsturmbezirkscommandos der letzterwähnten politischen Bezirksbehörde die erfolgte Designierung für eine Officiers- oder Beamtenstelle bekanntzugeben — auf die Mittheilung auch der Widmung hat es in diesem Falle nicht anzukommen. 104. Alle Designierungen von Personen des Civilstandes für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme sind von den heimatlichen politischen Bezirksbehörden in den Verzeichnissen der Landsturmpflichtigen, — hinsichtlich derjenigen, welchen eine Landsturmpflicht nicht mehr obliegt, auf einer besonderen Blatteinlage vorzumerken. 105. Abgänge und der politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis gelangende sonstige wesentliche, besonders die Landsturmdienstesbestimmungen in der Eigenschaft als Officier oder Beamter berührende Veränderungen mit solchen Designierten sind von der Bezirksbehörde fallweise dem Landsturmbezirkscommando bekanntzugeben. Evidenz beim Landsturmbezirkscommando. 108. Wenn ein für eine Officiers- oder Beamtenstelle Designierter in der Folge das landsturmpflichtige Lebensalter überschritten hat, ist ihm im Wege der politischen Bezirksbehörde die schriftliche Erklärung abzuverlangen, ob er fortan freiwillig Landsturmdienste leisten will oder die Löschung aus der Vormerkung der für Officiers- (Beamten-) Stellen Designierten wünscht. Diese Erklärung ist dem Landwehrterritorialcommando vorzulegen. §. 20. Ernennung und Eintheilung der Officiere und Beamten im Landsturme. 111. Die Ernennung zu Commandanten und Officieren im Landsturme erfolgt vom Kaiser nach Maßgabe des Bedarfes für die voraussichtlich zur Aufstellung gelangenden Landsturmkörper und Abtheilungen, über Vorschlag des Ministers für Landesvertheidigung, — die Ernennung der Beamten im Landsturme vom Ministerium für Landesvertheidigung, eventuell einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium, bezw. der Marinesection desselben, ebenfalls nach Maßgabe des Bedarfes. Die Ernennung beschränkt sich bei Officieren auf jene, welchen Landsturmbezirks-, Halbbrigade- oder Bataillonscommanden über-

---

[1]) Das Muster zu dieser Karte wird hier nicht wiedergegeben.

tragen werden, bei Militärbeamten auf jene, welche für Officiersstellen designiert sind. Alle übrigen Officiere und Militärbeamten erhalten die Eintheilung zu Truppenkörpern, Waffen- (Truppen-) Gattungen, Anstalten, Beamtenbranchen, auf besondere Dienstposten u. s. w. 112. Officiere und Militärbeamte des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst" und „der Evidenz", sowie Civilpersonen, welche früher Officiere oder Militärbeamte waren, werden, als Regel, in der innehabenden oder früher bekleideten Charge auf Dienstposten im Landsturme ernannt, bezw. eingetheilt, welche ihrem diesbezüglichen Charge- und Rangsverhältnisse entsprechen. Personen des Civilstandes, welche früher keine Officiers- oder Beamtencharge hatten, erhalten in der Regel die für die betreffende Standesgruppe systemisierte unterste Charge. Alle Ernennungen zu Landsturmofficieren und Beamten und alle Eintheilungen auf Dienstposten im Landsturme erfolgen auf die Dauer der Aufbietung des Landsturmes. 113. Im Bedarfsfalle wird das Ministerium für Landesvertheidigung den Landwehrterritorialcommanden die Vorschlagsliste zur Ernennung und Eintheilung der Officiere und Beamten im Landsturme abverlangen. Diese Vorschlagsliste ist ein Auszug aus der Landsturmevidenzliste, welcher sämmtliche in der eigenen Evidenz der Dienstesbestimmung stehenden, zum Einrücken spätestens 48 Stunden nach Verlautbarung der Aufbietung des Landsturmes angewiesenen Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes zu umfassen hat und nach den vorgekommenen Veränderungen vollständig zu ergänzen und richtigzustellen ist. Die Eintragungen in den Rubriken der „Dienstesbestimmung" sind nach Erfordernis durch Zusätze in der Anmerkungsrubrik zu ergänzen. Die Vorlage dieser Vorschlagsliste hat auch unverzüglich zu erfolgen, wenn die Aufbietung des Landsturmes unmittelbar angeordnet werden sollte, bevor diese Vorlage abverlangt wurde. Gleichzeitig ist auch eine abgesonderte Vorschlagsliste über die seit der letzten Designierung für den Landsturmdienst verfügbar gewordenen Officiere und Militärbeamten und die nachträglich für Officiers- oder Beamtenstellen vorgemerkten Personen des Civilstandes — jedoch nach dem Muster der Vorschlagsliste für Designierungen, Beilage 17,[1]) verfasst und in zwei Parien ausgefertigt — dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. 114. Dieses wird die Ernennung zu Commandanten der Landsturmbezirke und Landsturmkörper und zu Officieren im Landsturme beim Kaiser in Antrag bringen und nach erfolgter Allerhöchster Ernennung dieselbe, sowie die Eintheilung der übrigen Officiere und die Ernennung und Eintheilung der Beamten im Verordnungsblatte verlautbaren. Falls die Einberufung des Landsturmes noch vor der Verlautbaruug der Ernennung der Commandanten, Officiere und Beamten erfolgt, gilt die vorangegangene Designierung und Widmung für die Übernahme der betreffenden Functionen, die damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen und daraus hervorgehende Verantwortlichkeit. Wenn nachträglich Officiere, Militärbeamte oder für Officiers- oder Beamtenstellen designierte Personen des Civilstandes zum Landsturmdienste einberufen werden, ist gleichzeitig mit der Anordnung deren Einberufung die Vorschlagsliste zur Ernennung und Eintheilung derselben im Landsturme dem Ministerium für Landesvertheidigung einzusenden. §. 21. Ersatz abgängiger Landsturmofficiere. 115. Abgänge an Ärzten sind durch Bestimmung landsturmpflichtiger Civilärzte — in erster Reihe aus den ehemaligen Militär- (Marine-, Landwehr-) Ärzten — zur Dienstleistung bei Landsturmkörpern nach Punkt 128 zu decken. Anstatt abgängiger Truppenrechnungsführer (Rechnungsofficiere) sind im Rechnungsfache bewanderte Officiere des Soldatenstandes oder für Officiersstellen designierte Civilpersonen, zunächst

[1]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.

ehemalige Rechnungsunterofficiere, zur Besorgung des Rechnungsdienstes zu bestimmen. Wenn es nicht möglich gewesen, schon im Frieden für die Besetzung sämmtlicher Officiersstellen Designierungen zu treffen, sowie für Fälle, wo solche Designierte ihre Functionen nicht übernehmen könnten, wird es Sache der nächstvorgesetzten Commanden sein, interimistische Verfügungen zu treffen, damit wenigstens die Commando- und sonst nothwendigsten Officiersstellen durch thunlichst entsprechende Persönlichkeiten provisorisch besetzt werden. Beim Zusammentreffen von Persönlichkeiten, welche einen militärischen Charakter bekleiden, gelten in Ermanglung specieller Befehle die Bestimmungen des Dienstreglements über das Verhältnis der Über- und Unterordnung und die Stellvertretung im Commando. 116. Wenn bei der ersten Formierung der Landsturmkörper, Abtheilungen &c. nicht sämmtliche Officiersstellen besetzt werden konnten, sowie wenn während der thatsächlichen Verwendung des Landsturmes Officiere durch Tod u. s. w. gänzlich oder durch Verwundung, Erkrankung, Abcommandierung u. s. w. für längere Zeit abgehen, so können solche Abgänge auf Grund von durch die Truppencommanden im Dienstwege zu erstattenden Vorschlägen, durch den obersten militärischen Befehlshaber mittelst provisorischer Ernennung zu „Bataillons-“, „Compagnie-“, „Zugs-“Commandanten u. s. w. besetzt werden. Die in dieser Art erfolgte Besetzung eines Officierspostens hat der Landsturmtruppencommandant im Wege des Landwehrterritorialcommandos dem Ministerium für Landesvertheidigung anzuzeigen. 117. Für Abgänge, welche sich an Landsturmofficieren der Ersatzkörper des Heeres und der Landwehr ergeben, ist von den Commandanten der Ersatzkörper der Ersatz bei jenem Landsturmbezirkscommando, zu dessen Bereiche die Station des Ersatzkörpers gehört, anzusprechen. Das Landsturmbezirkscommando hat einen solchen Ersatzanspruch, sowie auch eingetretene Abgänge bei der Landsturmersatzcompagnie dem Landwehrterritorialcommando zu melden und dieses hat die Zuweisung des Ersatzes zu verfügen, falls jedoch Landsturmofficiere und Officierselemente nicht mehr verfügbar wären, hierüber dem Ministerium für Landesvertheidigung zu berichten. V. **Abschnitt.** Organisation der Landsturmtruppenkörper und Abtheilungen; Cadres. Besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke. §. 23. Landsturmbataillone. Organisation. 119. Die Landsturmbataillone sind selbständige Truppenkörper. Wenn Landsturmbataillone in Halbbrigaden zusammengezogen werden, sind die letzteren lediglich militärisch-taktische, nicht aber auch administrative Verbände. Die Landsturmbataillone werden grundsätzlich aus einem Landsturmbezirke aufgestellt. Auszugsbataillone werden zunächst aus den anwesenden heimatberechtigten militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen des ganzen Landsturmbezirkes formiert, fremde Landsturmpflichtige werden nur nach Bedarf eingetheilt. Im übrigen werden die Landsturmpflichtigen, insofern selbe nicht für obige Formationen und für Heeres-, Kriegsmarine- oder Landwehrersatzzwecke bestimmt sind, nach ihrem Aufenthalte in Territorialbataillone eingetheilt, welche mit Berücksichtigung der Gerichts- und politischen Eintheilung formiert werden. Die Bataillone werden nach den Landsturmbezirken benannt und numeriert und erhalten nebstdem fortlaufende Bruchzahlen, z. B. Villach Nr. 27/3. Die Formierungsstationen der Auszugsbataillone sind grundsätzlich die betreffenden Landsturmbezirksstationen, jene der Territorialbataillone die Hauptorte der Rayons, aus welchen dieselben aufgestellt werden; — die Formierungsstationen der letzteren sind, nach Maßgabe der herablangenden allgemeinen Weisungen, von den Landsturmbezirkscommanden, welche diesbezüglich das Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden zu pflegen haben, in Antrag zu bringen und vom Landwehrterritorialcommando zu bestimmen. 120. Ein Auszugsbataillon gliedert sich in den Bataillonsstab und 4 Feldcompagnien zu je 4 Zügen; hiezu bei den 1ten Auszugsbataillonen: 1 Ersatzcompagnie zu 4 Zügen; ein Territorialbataillon in den Bataillonsstab und 3 bis 6 Feldcompagnien

zu je 3 bis 6 Zügen. Die Ersatzcompagnie hat die Bestimmung, die bei allen aus dem Landsturmbezirke aufzustellenden Landsturmformationen eintretenden Abgänge zu decken. Eintheilung der Landsturmpflichtigen. 121. Für die Landsturmbataillone sind verfügbar: vom ersten Aufgebote: jene waffenfähigen Landsturmpflichtigen, welche nicht nach §. 29 zum Ersatze für das Heer, die Kriegsmarine und Landwehr reserviert, in der Folge auch jene von letzteren, welche bei ihrer Einrückung als zu obigen Ersatzzwecken nicht geeignet, dazu nicht in Anspruch genommen wurden, zum sonstigen Waffendienste aber geeignet sind, und vom zweiten Aufgebote: alle waffenfähigen Landsturmpflichtigen. Die Auszugsbataillone bestehen, wenn die verfügbare Zahl genügend ist — aus Landsturmpflichtigen des ersten, nach Bedarf auch des zweiten Aufgebotes, die Territorialbataillone hingegen werden aus Landsturmpflichtigen beider Aufgebote formiert. Der Bataillonsstab und die Feldcompagnien der Auszugsbataillone erhalten militärisch ausgebildete Landsturmpflichtige der nach Reservierung für Heeres-, Kriegsmarine- und Landwehrersatzzwecke verfügbaren jüngsten Altersclassen; die Ersatzcompagnie erhält den Überschuss an militärisch ausgebildeten und die noch etwa erforderliche Zahl an für den Dienst bei der Fußtruppe ungenügend ausgebildeten Landsturmpflichtigen. §. 25. Besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke. 126. Landsturmpflichtige, welche keine Verwendung im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder in Landsturmtruppenkörpern finden, werden nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit oder ihrem bürgerlichen Berufe gemäß nach Bedarf zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen.[1]) Deren Verwendung erfolgt: bei Heeres-, Kriegsmarine- oder Landwehranstalten, im Handwerks- oder Handlangerdienste, im Sanitätsdienste, sowohl in Sanitätsanstalten des Heeres und der Kriegsmarine, als auch bei den Feld- und stabilen Anstalten der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze (mit Einschluss der patriotischen Landes-[Frauen-] Hilfsvereine) und der Ritterorden, im Verpflegsdienste, beim Trainwesen als Fuhrleute, Tragthierführer, Professionisten und Conducteure für Transportscolonnen, bei Fortifications- und Communicationsarbeiten, bei gewerblichen Unternehmungen, welche zur Deckung der Bedürfnisse der bewaffneten Macht in Anspruch genommen werden, und sonst nach Bedarf. 127. Zu diesen Dienstleistungen sind wesentlich solche Landsturmpflichtige heranzuziehen, welche nicht militärisch ausgebildet und auch sonst nicht zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet sind, demnach grundsätzlich vom ersten Aufgebote jene, welche nicht im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gedient haben, und vom zweiten Aufgebote von den militärisch Ausgebildeten nur jene, welche im Stande der Cavallerie oder der Traintruppe eingetheilt waren. Insoferne geeignete Conducteure und Schmiede aus den obigen Kategorien nicht beigestellt werden könnten, dürfen zu diesen Diensten auch militärisch ausgebildete landsturmpflichtige Personen des zweiten Aufgebotes, ohne Rücksicht auf die Waffen-(Truppen-)Gattung, in welcher sie früher gedient haben, herangezogen werden, soweit jedoch der Bedarf anders nicht gedeckt werden kann, auch solche des ersten Aufgebotes, welche der Cavallerie oder Traintruppe entstammen. Die den Dienst als Fuhrleute oder Tragthierführer für Kriegszwecke persönlich versehenden landsturmpflichtigen Eigenthümer der Transportmittel oder deren stellvertretende Familienmitglieder sind auf die Dauer dieser Dienstleistung vom Dienste mit der Waffe befreit, soferne sie dem zweiten Aufgebote angehören. Auf militärisch ausgebildete Angehörige des ersten

[1]) Ausnahmsweise werden militärisch nicht ausgebildete Landsturmpflichtige einiger Berufszweige (z. B. Ärzte u. s. w.) auch bei Truppenkörpern verwendet. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

Aufgebotes darf diese Bestimmung keinesfalls ausgedehnt werden. 128. Landsturmpflichtige Personen können schon im Frieden zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke namentlich oder summarisch beantragt, oder von den Landsturmbehörden selbst fürgewählt werden. Wird die Zuweisung bestimmter Personen angestrebt, so ist über dieselben ein „Verzeichnis der landsturmpflichtigen Personen, welche zur Landsturmdienstesbestimmung im Kriegsfalle beantragt werden" — nach dem Muster des Verzeichnisses zur Antragstellung auf Enthebungen vom Landsturmdienste, Beilage 12[1]) — zu verfassen. Die im §. 15 für Enthebungen vom Landsturmdienste enthaltenen Bestimmungen über die Antragstellung, Entscheidung und Verständigung der heimatlichen politischen Bezirksbehörden und Landsturmbezirkscommanden finden auch auf diese Dienstesbestimmungen — und zwar hinsichtlich der Landsturmpflichtigen aller Kategorien — sinngemäße Anwendung. Die Zuweisung landsturmpflichtiger Personen an die Anstalten der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu Sanitätshilfsdienstleistungen ist mittelst besonderer „Punktationen" geregelt. Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke auf Gagistenposten bestimmten Landsturmpflichtigen sind mit „Landsturmwidmungskarten" B andere Landsturmpflichtige mit „Landsturmwidmungskarten" C zu betheilen. Die Widmungskarten sind von den Landsturmbezirkscommanden, in deren Dienstbereichen die Landsturmpflichtigen von den politischen Bezirksbehörden verzeichnet wurden, bezw. sich aufhalten, auszufertigen; die Zustellung der Widmungskarten hat im Wege derselben Bezirksbehörden, welchen auch deren Mitfertigung obliegt, zu erfolgen. Wenn in einem Ausnahmsfalle die Widmungskarte vom heimatlichen Landsturmbezirkscommando für einen auswärts befindlichen Landsturmpflichtigen ausgefertigt wird, hat über Ansuchen der heimatlichen politischen Bezirksbehörde die Zustellung durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zu geschehen. Werden landsturmpflichtige Personen erst nach erfolgter Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell in Anspruch genommen, so sind dieselben mittelst gleicher Verzeichnisse hiezu in Antrag zu bringen und — insoferne sich ein Anstand nicht ergibt — mittelst Einberufungskarten zum Landsturmdienste heranzuziehen. 129. Die Heranziehung der Landsturmpflichtigen zu Dienstleistungen für Kriegszwecke in größerem Maßstabe hat grundsätzlich im Repartitionswege aus nahem, jedoch genügendem Bereiche zu erfolgen, wobei die politische Eintheilung möglichst Grundlage zu sein hat und die Landsturmpflichtigen — ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung (Zuständigkeit) in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie — thunlichst dem Landsturmbezirke sonst aber dem Landwehrterritorialbezirke des Verwendungsortes zu entnehmen sind. Bei jeder Einberufung Landsturmpflichtiger zu Arbeitszwecken ist bekanntzugeben, ob und welche eigenen Werkzeuge — gegen angemessene Entschädigung — mitzubringen sind oder ob die Werkzeuge am Verwendungsorte beigestellt werden. 130. Insoferne die zu Hilfsdienstleistungen herangezogenen Landsturmpflichtigen in eigene Landsturmabtheilungen formiert werden, erhalten dieselben ihrer Dienstesbestimmung und ihrem Verwendungsorte entsprechende Bezeichnungen. Verzeichnung und Evidenz der Landsturmpflichtigen für derartige Dienstleistungen. 131. Die Landsturmpflichtigen sind behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell zu verzeichnen und evident zu führen. Diese Bezeichnung wird auf den 1. Jänner basiert, umfasst sämmtliche 24 Landsturmaltersclassen — vom beginnenden 19. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre — und erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitze, bezw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung (Zuständigkeit), durch die politischen

---

[1]) Sieh die Beilage 12 auf S. 422 ff.

Bezirksbehörden. Die Verzeichnung der graduierten Ärzte, diplomierten Wundärzte, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte und der Curschmiede des Civilstandes hat mittelst „Verzeichnissen“ nach dem Muster Beilage 28[1]) für jede Kategorie abgesondert zu geschehen. Die in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden österreichischen Landsturmpflichtigen sind hier nicht, die außerhalb der Monarchie ständig Angesiedelten, insoweit möglich, von den heimatlichen politischen Bezirksbehörden zu verzeichnen. Ungarische Staatsbürger sind in diese Verzeichnung einzubeziehen. Die Verzeichnung anderer Landsturmpflichtiger erstreckt sich auf die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten und hat mittelst der „Sum-

---

[1]) Dieses Muster lautet:

Politische Bezirksbehörde. „Beilage 28

K. k. Landwehrcommando in N. zum §. 25.

Verzeichnis

der landsturmpflichtigen graduierten Ärzte (diplomierten Wundärzte — Ingenieure, Architekten und Baumeister — diplomierten Thierärzte — Curschmiede) des Civilstandes.

Vor- (Tauf-) und Familiennamen	Geburtsjahr	Heimat-			Aufenthalts-			Etwaige frühere Militärcharge	Bürgerliche Berufsstellung (Charakter, Beschäftigung, Erwerb)	Etwaige Landsturmdienstesbestimmung im Vorjahre	Anmerkung
		Gemeinde	Bezirk	Land	Gemeinde	Bezirk	Land				
								Oberarzt	Praktischer Arzt	Zum Landsturmarzte designiert	
									Stadtarzt	Beim Rothen Kreuze	
								Lieutenant	Architekt	Zum Landsturmofficier designiert	
								Unterthierarzt	Bezirksthierarzt		Vom Landsturmdienste enthoben bis Ende März 18..

Datum. Unterschrift.

Anmerkung. Diese Verzeichnung wird auf den 1. Jänner basiert, umfasst sämmtliche 24 Landsturmaltersclassen und erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitze der Landsturmpflichtigen.

Die in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden österreichischen Landsturmpflichtigen sind hier nicht — die außerhalb der Monarchie ständig Angesiedelten sind, insoweit möglich, von den heimatlichen politischen Bezirksbehörden zu verzeichnen. — Ungarische Staatsbürger sind in diese Verzeichnung einzubeziehen.

Über die in Bosnien und der Hercegovina sich aufhaltenden landsturmpflichtigen Personen der erwähnten Berufszweige werden von den dortländigen Bezirksbehörden in der ersten Hälfte des Monates Jänner jeden Jahres Verzeichnisse den heimatlichen politischen Bezirksbehörden übersendet.

Ingenieure, Architekten und Baumeister können gemeinschaftlich verzeichnet werden; — die übrigen Kategorien sind abgesondert zu verzeichnen.

Papierformat: Höhe 40 cm, Breite 25 cm des Halbbogens.“

marischen Nachweisung" nach dem Muster 29[1]) zu erfolgen. Es sind nur jene anwesenden Landsturmpflichtigen zu verzeichnen, welche nicht militärisch ausgebildet sind (nicht im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr [einschließlich deren Ersatzreserven] oder Gendarmerie dienen oder gedient haben) und auch nicht im Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell bezeichneten Etablissements in Verwendung stehen. Ungarische Staatsbürger sind in diese Verzeichnung einzubeziehen. 132. Auf Grund der Verzeichnung sind Zusammenstellungen über graduierte Ärzte, diplomierte Wundärzte, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierte Thierärzte und über Curschmiede namentlich, und über landsturmpflichtige Professionisten summarisch zn verfassen und einzusenden: von der politischen Bezirksbehörde an die politische Landesbehörde und an das Landsturmbezirkscommando, die Summarische Nachweisung auch an das Ergänzungsbezirkscommando, bis 20. Jänner, vom Landsturmbezirkscommando, gesammelt, sofort an das Landwehrterritorialcommando und vom Landwehrterritorialcommando an das Ministerium für Landesvertheidigung, bis Ende Jänner. Veränderungen, welche sich mit den verzeichneten graduierten Ärzten, diplomierten Wundärzten, Ingenieuren, Architekten, Baumeistern, diplomierten Thierärzten und den Curschmieden ergeben sind von der politischen Bezirks-

---

[1]) Dieses Muster lautet:

Politische Bezirksbehörde. „**Beilage 29**

K. k. Landwehrterritorialcommando in N. zum §. 25.

Summarische Nachweisung

über die verfügbaren, militärisch nicht ausgebildeten, landsturmpflichtigen Professionisten.

Politischer Bezirk	Schmiede	Schlosser	Büchsenmacher	Maurer	Steinbrecher	Zimmerleute	Tischler	Wagner	Binder	Sattler	Riemer	Schuster	Schneider	Bäcker	Müller	Lithographen	Krankenwärter	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Datum. Unterschrift.

Anmerkung. Diese Verzeichnung wird auf den 1. Jänner basiert, umfasst sämmtliche 24 Landsturmaltersclassen und erfolgt nach dem ordentlichen Wohnsitze, bezw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen. — Ungarische Staatsbürger sind in diese Verzeichnung einzubeziehen.

Nicht zu verzeichnen sind:

a) alle militärisch ausgebildeten (im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr [einschließlich deren Ersatzreserven] oder Gendarmerie dienenden oder gedienten) Landsturmpflichtigen;

b) alle bei den Eisenbahnen und bei der Dampfschiffahrt (sammt Werkstätten und Werften) bediensteten Professionisten, und

c) alle bei speciell bezeichneten technischen Etablissements und maritimen Gesellschaften und Anstalten in Verwendung stehenden Professionisten, welche bei der Repartition und Bestellung der landsturmpflichtigen Arbeiter außer Betracht zu bleiben haben.

Papierformat: Höhe 34 cm, Breite 21 cm des Halbbogens."

behörde fallweise der politischen Landesbehörde zu berichten und auch dem Landsturmbezirkscommando bekannt zu geben und von diesem weiter zu melden. Auslassungen oder unrichtige Eintragungen in den Verzeichnissen, welche bei der Behandlung der Enthebungsanträge, bei den Dienstesbestimmungen oder sonstigen Anlässen wahrgenommen werden, sind durch Einsendung von Nachtragsverzeichnissen oder Richtigstellungen zu beheben. 133. Von den der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellten nach Punkt 131 namentlich verzeichneten Landsturmpflichtigen werden diejenigen, welche specielle Landsturmdienstesbestimmungen erhalten, von den Militärden Landwehrterritorialcommanden bekannt gegeben. Dieselben sind mit Landsturmwidmungskarten zu betheilen. Vorkommende Abgänge sind den Militärterritorialcommanden zur Kenntnis zu bringen. Insoferne der Bedarf an Landsturmpflichtigen und deren Zusammenstellung in Abtheilungen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke voraus beurtheilt werden kann, wird derselbe nach den Bestimmungen der „Arbeitervorschrift" ermittelt und von den Militärterritorialcommanden den Landwehrterritorialcommanden bekannt gegeben. Das Landwehrterritorialcommando hat dann im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde die Repartition auf die Landsturmbezirke und die politischen Bezirke zu bewirken und die Sammelorte für die Landsturmpflichtigen zu bestimmen. Die für Eisenbahnarbeiterabtheilungen erforderlichen landsturmpflichtigen Arbeiter sollen, soweit möglich, den Professionisten und geübten Handlangern von Eisenbahnbauunternehmungen, dann von industriellen Etablissements, die im Eisenbahnfache oder in verwandter Richtung thätig sind (mit Ausschluss der Eisenbahnwerkstätten) entnommen werden. Die Bekanntgabe der Repartition und der Sammelorte an die Landsturmbezirkscommanden und die politischen Bezirksbehörden hat nach Umständen entweder sogleich oder zu einem späteren geeigneten Zeitpunkte zu geschehen. Je nach der Art oder dem Orte der Verwendung von Landsturmabtheilungen und nach Maßgabe des Bedarfes ist gleichzeitig die Beigabe von Officieren oder Unterofficieren zur Beaufsichtigung der Landsturmpflichtigen oder eines bewaffneten Begleitcommandos vom nächsten Heeres-, Landwehr- oder Landsturmtruppenkörper zu bestimmen. Conducteure zur Führung der Fuhrwerkscolonnen und anderer Transportmittel im Mobilisierungsfalle. 134. Die politischen Bezirksbehörden haben im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehungen zu dieser Dienstleistung geeignete Personen fürzuwählen und evident zu führen. Die Conducteure werden bereits bei der Auswahl und Übernahme der Transportmittel zum Zwecke der raschen und entsprechenden Durchführung derselben mitzuwirken haben. Hiezu sollen vorzugsweise im Bezirke bleibend ansässige Personen bestimmt werden, welche der anstrengenden Dienstleistung im Kriege gewachsen sind und nach ihrer Lebensstellung in der Gemeinde ein gewisses Vertrauen genießen. Der Conducteur wird in der Regel 50 Fuhrwerke, bezw. 50 Paar beschirrte Pferde oder 50 Tragthiere zugewiesen haben, muss des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann des Reitens und Fahrens kundig, ein verlässlicher, energischer Mann und befähigt sein, Zucht und Ordnung unter den Fuhrleuten und Tragthierführern zu erhalten, daher ausgediente Unterofficiere der Traintruppe, Feldartillerie oder Cavallerie hiezu besonders geeignet sein werden. Für Conducteursdienste können auch freiwillig sich meldende, nicht landsturmpflichtige geeignete Personen in Evidenz genommen werden, wenn sie sich zu dieser Dienstleistung im Mobilisierungsfalle verpflichten. Die Verzeichnisse über die Conducteure sind bis Ende Februar anzufertigen und bei den Summarischen Nachweisungen der im Bezirke sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen aufzubewahren. Über Veränderungen bezüglich der für Conducteursdienste vorgemerkten Personen, welche während des Jahres sich ergeben und diese Dienstleistungen berühren, haben die politischen Bezirksbehörden von Fall zu Fall das Erforderliche in Bezug auf die

vorschriftsmäßige Evidenz vorzukehren und die eigenen Verzeichnisse richtigzustellen. Die landsturmpflichtigen Personen, welche für Conducteursdienste vorgemerkt wurden, sind nach Punkt 128 zur Landsturmdienstesbestimmung im Kriegsfalle zu beantragen und im Bedarfsfalle durch die politischen Bezirksbehörden der Aufenthaltsbereiche einzuberufen. **VI. Abschnitt. Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen. §. 26. Grundsätzliche Bestimmungen über die landsturmpflichtigen Körperschaften.** 135. Die Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen und auf welche als Körperschaften — unbeschadet der im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen ihrer Mitglieder: Wehrpflicht im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr, Landsturmdienste, außerhalb des Verbandes der Körperschaft — die Landsturmpflicht sich erstreckt, sind: 1. sämmtliche auf Grund ertheilter Privilegien, genehmigter Statuten oder sonstiger Bewilligungen bestehenden bewaffneten Bürgermiliz- und Schützencorps, und 2. die Militärveteranenvereine. 136. Die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 des Landsturmgesetzes finden auf die bezeichneten Körperschaften als solche nur dann und insoweit Anwendung, als dieselben speciell zu Landsturmdienstleistungen einberufen werden. 137. Die persönlich landsturmpflichtigen, bezw. im Alter der allgemeinen Landsturmpflicht stehenden Mitglieder dieser Körperschaften haben — insoferne nicht besondere Anordnungen getroffen würden — gleich allen anderen landsturmpflichtigen Personen zum Landsturmdienste einzurücken, wenn sie mittelst Widmungskarten dazu angewiesen wurden oder nach ihrer Kategorie und Altersclasse von der Einberufung betroffen oder nach §. 25 zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden. Die Verwendung der landsturmpflichtigen Körperschaften als solche zum Landsturmdienste wird nach Bedarf angeordnet. 138. Eine normalmäßige Auflösung bleibt den mehrerwähnten Körperschaften freigestellt, insolange der Landsturm nicht aufgeboten ist. Einzelne, bereits vor der Kundmachung des Landsturmgesetzes in landsturmpflichtige Körperschaften eingetretene Mitglieder derselben, welche persönlich nicht mehr der Landsturmpflicht unterliegen und sich derselben nicht unterziehen wollen, können, insoferne sie durch den sonach gebotenen Austritt aus der Körperschaft erworbener Ansprüche verlustig würden, ihre Eigenschaft und mit derselben ihre Rechte und Verpflichtungen als Mitglieder — die statutenmäßige Zulässigkeit vorausgesetzt — beibehalten, jedoch nur insoweit, als sie von der Bekleidung organisationsmäßiger Chargen, vom Tragen militärischer Waffen, Adjustierung und Abzeichen, sowie von der Theilnahme an der Wahl von Commanden und Chargen, bezw. Functionären der Vereinsvorstehung, auszuschließen sein werden. **§. 27. Bürgermiliz- und Schützencorps.** 139. Die eventuelle Neuerrichtung von Bürgermiliz- und Schützencorps, bezw. Neuorganisierung und Statutenänderung solcher Corps, unterliegt den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes v. 22. August 1851, R. G. B. Nr. 191[1]). Diesbezügliche Gesuche und Statutenentwürfe werden seitens der politi-

[1]) Das bezogene k. Patent lautet: „Kaiserliches Patent v. 22. August 1851, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch das Institut der Nationalgarde aufgehoben, und die Reorganisierung von Bürger- und Schützencorps bewilliget wird. „Wir, Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;" (u. s. w.) „haben in der Überzeugung, dass die unter verschiedenen Benennungen bestehenden bewaffneten Bürgercorps mit Rücksicht auf die über deren Einrichtung und Wirksamkeit gemachten Erfahrungen einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung bedürfen, dann in der Erwägung, dass das während der letzten Wirren entstandene Institut der Nationalgarde, ungeachtet mancher ersprießlicher und von Uns auch anerkannten Dienste, welche dasselbe an einigen Orten zur Erhaltung der Ordnung geleistet hat, doch im Ganzen weder dem Zwecke, noch der inneren Organisation nach, als eine mit der nachhaltigen Befestigung der öffentlichen Zustände vereinbare Einrichtung sich dargestellt hat, endlich in huldreicher Anerkennung der Verdienste, welche sich die zufolge besonderer Be-

schen Behörden zu begutachten und hiebei die Bedingungen vor Augen zu halten sein, dass solche Formationen, auf welche die Bestimmungen des §. 7, Absatz 2 des Landsturmgesetzes Anwendung finden, sowohl in allgemein politischer und socialer Hinsicht, als auch in Bezug auf ihre eventuelle Verwendung im Kriegsfalle entsprechende Gewähr bieten, um wesentlich Zwecken der Ordnung, Sicherheit und militärischen Leistung zu dienen und die Voraussetzungen der obcitierten Gesetzesbestimmung bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, auch zu erfüllen in der Lage zu sein. Die etwaige Auflösung einer solchen Körperschaft ist von der politischen Landesbehörde dem Landwehrterritorialcommando und dem Ministerium für Landesvertheidigung zur Kenntnis zu bringen. 140. Für die Zahl der Officiers- und Unterofficierschargen der Bürgermiliz- und Schützencorps, welche für den Fall der Verwendung im Landsturmdienste, sowohl zur Dienstleistung als Officiere und Unterofficiere, als auch zur Gebürenbemessung in Betracht kommen, haben im allgemeinen die Stände für den Stab und die Compagnien eines Landsturmbataillons maßgebend zu sein, insofern nicht in den dermalen giltigen Statuten abweichende Standesziffern ausdrücklich normiert erscheinen. Um daher für die im §. 7, Absatz 2 des Landsturmgesetzes erwähnte kaiserliche Bestätigung der Commandanten und Officiere — welche ohne Initiative der Bürgermiliz- und Schützencorpscommandanten durch die competenten Behörden eingeholt werden würde — und für die weitere Verwendung der Betreffenden die Grundlage zu gewinnen, werden dort, wo etwa eine Überzahl an Chargen vorhanden sein sollte, jene Personen, welche als überzählig in ihrer Charge entfielen, in der Rubrik „Anmerkung" des Verzeichnisses nach dem Muster Beilage 5 [1]) derart auszuweisen sein. In Hinkunft würde jedoch eine etwaige Wahl, bezw. Ernennung von Officiers- und Unterofficierschargen über den statutenmäßigen oder den für ein Landsturmbataillon normierten Stand nicht platzzugreifen haben. 141. Wenn Bürgermiliz- und Schützencorps als Körperschaften zum Land-

---

willigungen Unserer erlauchten Vorfahren an verschiedenen Orten bestehenden Bürger- und Schützencorps in Zeiten großer Bedrängnis um Unser Haus und den Staat erworben haben, über Einrathen Unseres Ministerrathes und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen und verordnen, wie folgt: Art. I. Die unter dem Namen der Nationalgarde gebildeten bewaffneten Körper haben, wo sie innerhalb Unseres Reiches noch bestehen, von nun an außer Wirksamkeit zu treten. Alle diesen Körpern einverleibten Personen sind demnach des ihnen diesfalls obgelegenen Waffendienstes, sowie der etwa darin bekleideten Chargen enthoben. Die zur Leitung der genannten Körper bestehenden Verwaltungsräthe sind sofort aufzulösen, und die bei denselben befindlichen Acten an die politischen Behörden zu übergeben. Die im Besitze der genannten Körper, sowie der einzelnen zu denselben einverleibt gewesenen Individuen befindlichen Ärarialwaffen sind an jene Waffendepots abzuliefern, welche von Unseren Behörden hiezu werden bezeichnet werden. Dasselbe hat von den auf eigene Kosten angeschafften Waffen zu gelten, welche in die Kategorie der Militärwaffen gehören, jedoch sind Unsere Behörden angewiesen, für diese den nach Maßgabe ihrer Verwendbarkeit im administrativen Wege zu ermittelnden Wert den betreffenden Eigenthümern (Gemeinden oder Einzelnen) zu vergüten. Art. II. Dagegen wollen Wir gestatten, dass in jenen Orten, an welchen zufolge besonderer Bewilligungen oder Statuten, Bürger- und Schützencorps bestehen, diese Corps vorbehaltlich einer entsprechenden Revision ihrer Statuten auch fernerhin fortbestehen Was die früher bestandenen Bürger- oder Schützencorps der Orte betrifft, wo selbe infolge neuerer Verfügung zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt wurden, so behalten Wir Uns vor, zu entscheiden, ob und in welcher Weise deren Reactivierung stattzufinden haben wird. Die Ertheilung neuer solcher Bewilligungen für Orte, welche hiemit bisher nicht ausgezeichnet waren, behalten Wir Uns ausschließlich bevor. Art. III. Mit der Ausführung dieser Unserer Verfügung wollen Wir Unseren Minister des Innern bepflichtet haben und ermächtigen ihn zur Erlassung der hiezu nöthigen Verfügungen. Insbesondere tragen Wir ihm auf, die behufs der Reorganisierung der obgedachten Bürger- und Schützencorps und der Revision ihrer Statuten zu pflegenden Verhandlungen in geeigneter Weise einzuleiten und Uns die sachdienlichen Anträge hierüber nach gepflogenem Einvernehmen mit Unserem Kriegsminister zu erstatten."

[1]) Sieh die Beilage 5 auf S. 418.

sturmdienste herangezogen werden, so haben dieselben nach Maßgabe ihrer Stärke, und zwar jede Körperschaft für sich, Züge, Compagnien oder Bataillone zu bilden. Werden mehrere Züge in eine Compagnie, oder mehrere Compagnien in ein Bataillon zusammengezogen, so kann die Zahl der Züge, bezw. der Compagnien und deren Stärke verschieden sein. §. 28. Militärveteranenvereine. 142. Die Heranziehung der Militärveteranenvereine als Körperschaften zum Landsturmdienste erfolgt nach fallweisem Bedarfe und kann sich auf den ganzen Verein oder nur auf einen Theil desselben erstrecken. Im letzteren Falle sind von der Vereinsvorstehung zunächst die den jüngeren Altersclassen angehörigen Mitglieder zum Landsturmdienste zu bestimmen und kann nach angemessener Zeit die Ablösung der im Landsturmdienste stehenden durch andere Vereinsmitglieder bei der competenten Militärbehörde in Antrag gebracht werden. VII. Abschnitt. Ersatzbeistellung für das Heer, die Kriegsmarine und Landwehr. §. 29. 143. Die Heranziehung von Landsturmpflichtigen zu Ersatzzwecken erfolgt, wenn die zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine auf dem gesetzlichen Kriegsstande bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, bezw. eine Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand nothwendig wird. 144. Der nothwendige Ersatz wird dem ersten Aufgebote des Landsturmes entnommen und aus den verschiedenen Kategorien der Landsturmpflichtigen und innerhalb jeder Kategorie, mit der jüngsten Altersclasse beginnend, herangezogen. Solche Kategorien sind: A. die nach gänzlich vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder aus der Gendarmerie Entlassenen, mit Ausnahme der als Freiwillige assentierten Taxerleger; B. die einer stellungspflichtigen Altersclasse angehörigen Entlassenen und Zurückgestellten; C. die noch nicht stellungspflichtigen Neunzehn- und Zwanzigjährigen; dann D. die vor dem Beginne der Hauptstellung im Jahre 1889 bei den letzten Stellungen als derzeit untauglich Zurückgestellten. 145. Die Landsturmpflichtigen der Kategorie A sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 34. Lebensjahr vollstrecken[1]), der Kategorie B bis zum Wiederbeginne der Stellungspflicht, der Kategorie C bis zum Eintritte in die Stellungspflicht, und der Kategorie D bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 33. Lebensjahr vollstrecken, zu Ersatzzwecken im allgemeinen gewidmet und für diese Bestimmung zu reservieren, jedoch wird die temporäre Verwendung sonst nicht in Anspruch genommener Landsturmpflichtiger der Kategorien B, C und D zu Arbeitszwecken nicht ausgeschlossen. Zu Ersatzzwecken sind speciell gewidmet aus der Kategorie A: für das Heer die dem Heere entstammenden Entlassenen und Jene, welche in der Kriegsmarine gedient haben, jedoch von derselben nicht in Anspruch genommen werden; für die Kriegsmarine alle der Kriegsmarine entstammenden Entlassenen aus den Marineergänzungsbezirken und Jene aus den Heeresergänzungsbezirken, welche von der Kriegsmarine in Anspruch genommen und den Ergänzungsbezirkscommanden namentlich bekannt gegeben werden; für die Landwehr die Entlassenen, welche unmitelbar zur Landwehr assentiert wurden oder — ohne früher dem Heere, der Kriegsmarine oder Landwehr angehört zu haben — zur Gendarmerie eingetreten sind, und auch alle dem ehemaligen Kreise Cattaro und dem Festlande des ehemaligen Kreises Ragusa Angehörigen, welche im Heere oder in der Kriegsmarine gedient haben. Die Auftheilung der zu Ersatzzwecken geeigneten Landsturmpflichtigen der Kategorien B, C und D auf das Heer (Kriegsmarine) und die Landwehr erfolgt, wenn diesbezüglich nicht anders verfügt wäre,

---

[1]) Falls auch ältere Landsturmpflichtige der Kategorie A zu Ersatzzwecken zu reservieren sind, wird dies vom Ministerium für Landesvertheidigung speciell angeordnet. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

im Verhältnisse 6:1. 146. Die zu Ersatzzwecken erforderliche Zahl Landsturmpflichtiger der betreffenden Kategorien ist derart heranzuziehen, dass im Bedarfsfalle die Ersatzmannschaft zur sofortigen Absendung an ihre Bestimmung bereit gestellt ist. 147. Die Landsturmpflichtigen werden als Ersatzelemente in der Regel für jene Truppenkörper verwendet, welche einen Theil ihrer regelmäßigen Ergänzung aus dem betreffenden Landsturmbezirke erhalten. 148. Die Eintheilung der zu Ersatzzwecken des Heeres und der Kriegsmarine bestimmten Landsturmpflichtigen in die Ersatzkörper und deren Verwendung geschieht nach den Weisungen des k. und k. Reichskriegsministeriums, der zu Ersatzzwecken der Landwehr bestimmten Landsturmpflichtigen nach den Weisungen des Ministeriums für Landesvertheidigung. 149. In besonderen und dringenden Bedarfsfällen können auch Landsturmpflichtige des ersten Aufgebotes aus den Landsturmbataillonen ausgeschieden und zu Ersatzzwecken für das Heer und die Landwehr verwendet werden. **VIII. Abschnitt.** Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung. Deponierung der Vorräthe. §. 30. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Landsturmtruppenkörper und Abtheilungen. Deponierung der Vorräthe. Bekleidung. 150. Die Landsturmauszugsbataillone werden vollständig militärisch bekleidet. Insofern für militärische Bekleidung anderer Landsturmkörper und Abtheilungen nicht vorgesorgt wäre, tragen die Landsturmunterofficiere und die übrigen Landsturmmänner auch während der activen Dienstleistung ihre gewöhnliche Kleidung und beziehen diesfalls hiefür eine Entschädigung im Betrage von zwanzig Hellern täglich. In diesem Falle werden alle mit einer auf Entfernung gut sichtbaren, schwarzgelben, mit der Nummer des Landsturmbataillons bezeichneten Armbinde nach dem Muster 31[1]) betheilt und sind dieselben in ihrem eigenen und im Interesse ihrer Kameraden verpflichtet, diese Armbinde, als Zeichen des Anspruches auf die Wohlthaten des Völkerrechtes, am linken Oberarme befestigt zu tragen, damit sie unter allen Verhältnissen als Angehörige einer unter völkerrechtlichen Schutz gestellten Truppe leicht erkenntlich werden. Jene Landsturmmänner, welche mit einer Feldkappe und einer Blouse, dann einer Hose von Farbe und Schnitt, wie bei der Landwehr, und mit einem Paar marschtüchtiger Schuhe (Stiefel) einrücken, erhalten, statt vorerwähnter zwanzig Heller, bei jeder Dienstleistung täglich vierzig Heller Entschädigung. Bei entsprechender militärischer Bekleidung und Ausrüstung entfällt das Tragen der Armbinde. Die Unterofficiere und Gefreiten (Patrouilleführer) tragen während der activen Dienstleistung die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen, und zwar die Distinctionssterne (Börtchen) am Rockkragen nach der für die Landwehr bestehenden Vorschrift und das Porteepee an dem Bajonette. 151. Wenn Landsturmtruppenkörper mit militärischen, jedoch ungleichen Montursforten, bekleidet werden, sind die letzteren derart zu vertheilen, dass die Compagnien oder wenigstens die Züge möglichst gleichmäßig adjustiert seien. 152. Aufsichtschargen, welche den zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen Landsturmpflichtigen, bezw. den etwa aus solchen zusammengestellten Abtheilungen entnommen werden, sind mit Feldkappen zu betheilen. Ausrüstung. 153. Die Landsturmauszugsbataillone werden vollständig, andere Landsturmtruppenkörper und Abtheilungen nach Thunlichkeit mit Rüstungssorten und Feldgeräthen betheilt. Jeder Mann erhält ein „Landsturmlegitimationsblatt“ nach dem Muster Beilage 32[2]) und die dazu gehörige Messingkapsel sammt Schnur. Das Legitimationsblatt ist stets wohlverwahrt zu tragen, damit der Landsturmmann unter allen Verhältnissen sich ausweisen

[1]) Das Muster Beilage 31 wird hier nicht wiedergegeben.
[2]) Dieses Muster wird hier nicht wiedergegeben.

kann, dass er einer unter völkerrechtlichen Schutz gestellten Truppe angehört. Bewaffnung. 154 Die Landsturmtruppenkörper und combattanten Abtheilungen werden mit verfügbaren Gewehren und Munition und mit den nöthigen Seitengewehren bewaffnet. §. 31. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Ersatzmannschaft beim Heere, bei der Kriegsmarine und Landwehr. 156. Die in die Ersatzkörper des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr eingetheilten Landsturmpflichtigen werden aus den Vorräthen der betreffenden Truppenkörper, gleich der eigenen Mannschaft, bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet. §. 32. Adjustierung der Officiere. 157. Landsturmofficiere, welche eine Officierscharge im Heere oder in der Landwehr, im Ruhestande, im Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz" bekleiden, können im Landsturmdienste die ihnen nach obigem Verhältnisse zukommende Uniform beibehalten. Die übrigen zu Officieren im Landsturme ernannten Personen können sich, wenn sie nicht bei uniformierten Truppen eingetheilt sind, eventuell der Uniform bedienen, welche sie etwa als Militärbeamte tragen oder aber im allgemeinen der gewöhnlichen Kleidung, haben jedoch insgesammt im Dienste die Landsturmarmbinde, die Officierskappe, die militärischen Distinctionsabzeichen (Sterne, eventuell Silberborten) am Rockkragen, Säbel mit Officiersporteepee, und im Truppendienste analog den Officieren des Soldatenstandes die Feldbinde zu tragen. Die bei Truppenkörpern und Abtheilungen des Heeres oder der Landwehr und bei uniformierten Landsturmkörpern und Abtheilungen eingetheilten Landsturmofficieree aus dem Civilstande tragen während der activen Dienstleistung die diesen Truppenkörpern, bezw. Abtheilungen, entsprechende Uniform. Diese Bestimmung gilt auch für Officiere im Verhältnisse „der Evidenz" der Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, während der activen Dienstleistung bei der Cavallerie, Artillerie, den technischen Waffen, der Sanitäts- oder Traintruppe. 158. Alle Landsturmgagisten haben sich mit Legitimationsblättern sammt Kapseln und Schnüren zu versehen. IX. Abschnitt. Aufbietung des Landsturmes; Einberufung und Einrückung der Landsturmpflichtigen. §. 33. Aufbietung des Landsturmes. 159. Die Aufbietung des Landsturmes erfolgt durch die Kundmachung des Allerhöchsten Befehles, womit die Verfügbarkeit des Landsturmes zur gesetzmäßigen Verwendung angeordnet und der Umfang derselben bestimmt wird. Das Ministerium für Landesvertheidigung wird die Aufbietung des Landsturmes den politischen Landesbehörden und den Landwehrterritorialcommanden telegraphisch bekanntgeben, welchen es obliegt, die politischen Bezirksbehörden, bezw. Landsturmbezirkscommanden — soweit möglich, ebenfalls telegraphisch — davon zu verständigen, erstere auch zur sofortigen Kundmachung im Wege der Gemeindevorstehungen anzuweisen. Außerdem ist von den politischen Landesbehörden der Allerhöchste Befehl zur Aufbietung des Landsturmes im vollen Wortlaute in den Amtsblättern zu verlautbaren. 160. Die politischen Bezirksbehörden haben sofort nach Erhalt der Anordnung der politischen Landesbehörde die ihnen schon früher von derselben Behörde zugekommenen und entsprechend vorzubereitenden Kundmachungen über die Aufbietung des Landsturmes zu vervollständigen. Diese Kundmachungen haben zu enthalten: a) den Allerhöchsten Befehl, b) den Umfang der Aufbietung, c) die Ermahnung an die Landsturmpflichtigen, sich bereit zu halten, damit sie 24 Stunden nach erfolgter Einberufung, mit ihren Legitimationsurkunden versehen, an ihre Bestimmungsorte abgehen können, d) die Bestimmung, dass die Landsturmpflichtigen mit dem Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften unterstehen, und e) die Beschränkung der Entfernung der aufgebotenen Landsturmpflichtigen in das Ausland oder in einen Gebietstheil der Monarchie, wo das Aufgebot nicht oder nicht soweit ergangen wäre, dass die

Betreffenden dort der gleichen Verpflichtung unterliegen würden. Die Beilage 33[1]) enthält ein Beispiel für diese Kundmachungen. Die politischen Landesbehörden haben deren Drucklegung durch Übersetzung in alle landesüblichen Sprachen und die Versendung durch im vorhinein erfolgende Feststellung eines Vertheilers vorzubereiten, über Anordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung zu bewirken und die Druckkosten den betreffenden Landwehrterritorialcommanden bekanntzugeben, welche die verausgabten Beträge auf Rechnung des Landwehretats flüssig machen werden. Die Kundmachungen sind — gleichwie die Kundmachungen über die allgemeine Mobilisierung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr — in genügender Zahl an die Gemeindevorstehungen zu versenden und von diesen in der ortsüblich zweckmäßigsten Art zu verlautbaren. 161. Reisen in den im Punkte 160 unter e) angeführten Fällen unterliegen der Bewilligung der politischen Bezirksbehörden der Aufenthaltsorte und dürfen nur solchen Personen gewährt werden, welche nachgewiesenermaßen ihren ordentlichen Wohnsitz (im Sinne des §. 16 der Civiljurisdictionsnormen v. 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251)[2]) außerhalb des von der Aufbietung des Landsturmes im gleichen Umfange betroffenen Gebietes haben und aus triftigen Gründen dorthin zurückkehren oder ausnahmsweise solchen vollkommen verläßlichen Personen, welche auf kurze bestimmte Zeit in wichtigen Angelegenheiten ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen wollen, sich jedoch verpflichten, der eventuellen Einberufung zum Landsturme nach ihrem Wohnsitze jederzeit Folge zu leisten. Solche ertheilte Bewilligungen sind durch

---

[1]) Diese Beilage lautet: „**Beilage 33**
zum §. 33.

Landsturmaufbietung.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät haben die Aufbietung des Landsturmes Allerhöchst anzuordnen geruht. (Umfang der Aufbietung — nach specieller Anordnung.) Die aufgebotenen Landsturmpflichtigen werden ermahnt: sich bereit zu halten, damit sie 24 Stunden nach erfolgter Einberufung des Landsturmes mit ihren Legitimationsurkunden versehen, an ihre Bestimmungsorte abgehen können. Für die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Ärzte und Militär-(Marine-, Landwehr-)beamten, die zu Landsturmofficiers-, Ärzten- oder Beamtendiensten designierten Personen des Civilstandes und die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke bestimmten sonstigen Landsturmpflichtigen, welche ihrer Widmungskarte gemäß entweder spätestens 48 Stunden oder an festgesetzten Tagen nach Verlautbarung der Aufbietung des Landsturmes einzurücken haben, gilt die Aufbietung zugleich als Einberufung zum Landsturmdienste. Die übrigen Landsturmpflichtigen werden nur nach Bedarf durch besondere Einberufungskundmachungen oder Einberufungskarten zur Dienstleistung herangezogen. Die Landsturmpflichtigen unterstehen mit dem Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften. Reisen aufgebotener, noch nicht einberufener Landsturmpflichtiger in das Ausland dürfen nur mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes unternommen und diese darf nur solchen Personen gewährt werden, welche nachgewiesenermaßen ihren ordentlichen Wohnsitz im Auslande haben und aus triftigen Gründen dorthin zurückkehren, — oder ausnahmsweise solchen vollkommen verläßlichen Personen, welche auf kurze bestimmte Zeit in wichtigen Angelegenheiten in das europäische Ausland reisen wollen, sich jedoch verpflichten, der eventuellen Einberufung zum Landsturme nach ihrem Wohnsitze jederzeit Folge zu leisten. Solche ertheilte Bewilligungen sind durch Certificate nachzuweisen. Die Aufbietung erstreckt sich auch auf die in den Ländern der ungarischen Krone und die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie sich aufhaltenden österreichischen Landsturmpflichtigen. Außerhalb der Monarchie ständig angesiedelte oder vorübergehend sich aufhaltende Landsturmpflichtige haben sich bei den k. und k. Vertretungsbehörden (Botschaften, Gesandtschaften, Consulaten u. s. w.) persönlich oder schriftlich mit genauer Angabe ihrer Adresse zu melden und die eventuell in deren Wege erfolgenden Weisungen zu gewärtigen.

N., am . . ten . . . . 18 . . Politische Bezirksbehörde.“

[2]) Gegenwärtig gelten die Bestimmungen der Jurisdictionsnorm v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 111 (sieh §. 66 derselben).

„Certificate" nach dem Muster Beilage 34[1]) nachzuweisen. Dem Militärbefehlshaber und den obersten Landsturmbehörden des Bereiches der Aufbietung steht das Recht zu, aus gewichtigen militärischen Gründen die Ertheilung von Reisebewilligungen für bestimmte Personen oder zeitweilig auch gänzlich zu suspendieren. 162. Die Aufbietung erstreckt sich auch auf die in den Ländern der ungarischen Krone und außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie sich aufhaltenden österreichischen Landsturmpflichtigen. Außerhalb der Monarchie ständig angesiedelte oder vorübergehend sich aufhaltende Landsturmpflichtige haben sich bei den k. und k. Vertretungsbehörden (Botschaften, Gesandtschaften, Consulaten u. s. w.) persönlich oder schriftlich, mit genauer Angabe ihrer Adresse, zu melden und die eventuell in deren Wege erfolgenden Weisungen zu gewärtigen. §. 34. Einberufung des Landsturmes. 163. Die Einberufung des Landsturmes erfolgt auf Grund der vorangegangenen Aufbietung desselben entweder gleichzeitig mit der Aufbietung oder zu einem späteren Zeitpunkte und erstreckt sich nach Erfordernis auf ganze Aufgebote, einzelne Kategorien oder Altersclassen, nach Umständen, z. B. zur Bildung von Cadres, auch nur auf eine geringere Zahl von Personen. Die Einberufungsbefehle werden — insoferne solche nicht schon vom Ministerium für Landesvertheidigung ergehen — im Bereiche der operierenden Armee vom Militärbefehlshaber an die Landwehrterritorialcommanden erlassen und wird zugleich die Zuweisung der Landsturmtruppenkörper und Abtheilungen an Unterbefehlshaber (Eintheilung in die Ordre de bataille u. s. w.) bekannt gegeben. Die Landwehrterritorialcommanden verfügen nach Erfordernis auch selbständig die Einberufung von Landsturmpflichtigen innerhalb des Umfanges der ergangenen Aufbietung. Die Durchführung der anbefohlenen Einberufung obliegt den Landsturmbezirkscommanden, den politischen Bezirksbehörden und den Gemeindevorstehungen. Die Einberufung erfolgt in der

---

[1]) Dieses Muster lautet:

Politische Bezirksbehörde. „Beilage 34 zum §. 33.

Certificat

für nachbenannten Landsturmpflichtigen, welchem die Bewilligung zur Reise nach . . . . ertheilt worden ist.

Vor- (Tauf-) und Familiennamen . . . .
Geburtsjahr. . . .
Geburtsort . . . . Bezirk . . . . Land . . . .
Heimatgemeinde . . . . Bezirk . . . . Land . . . .
Wohnort: Gemeinde . . . . Bezirk . . . . Land . . . .
Stand (ledig, verheiratet, Witwer) . . . .
Charakter (Beschäftigung, Erwerb) . . . .
Statur . . . . Angesicht . . . .
Haare . . . . Nase . . . .
Augen . . . . Mund . . . .
Augenbrauen . . . . Bart . . . .
Besondere Merkmale . . . .
Reiseziel: Ort . . . . Bezirk . . . . Land . . . .
Reisezweck . . . .
Giltig auf die Zeit . . . .
N., am . . ten . . . . 18 . .

Siegel

Regel mittelst gedruckter Kundmachungen, ausnahmsweise mittelst auf Namen lautender Einberufungskarten für jene individuell zum Landsturmdienste bestimmten Landsturmpflichtigen, welche nicht schon mittelst Widmungskarten zur Einrückung an bestimmten Tagen nach Verlautbarung der Aufbietung des Landsturmes angewiesen wurden, und in den im Punkte 72 erwähnten Fällen. 164. Die Landsturmpflichtigen sind einzuberufen: für Ersatzzwecke des Heeres und der Kriegsmarine, im allgemeinen zu den Heeres-(Kriegsmarine)-Ergänzungsbezirkscommanden, für Ersatzzwecke der Landwehr zu den Landwehrergänzungsbezirkscommanden und für Landsturmtruppenkörper (Abtheilungen) zu den Landsturmbezirkscommanden, eventuell in die betreffende Formierungsstation. In den Einberufungskundmachungen sind a) die Kategorien, b) die Altersclassen und c) die Bestimmungsorte der einberufenen Landsturmpflichtigen zu bezeichnen und ist die Ermahnung zur pünktlichen Einrückung mit dem Bemerken, dass die Einberufenen mit dem zur Einrückung, bezw. Versammlung in der Aufenthaltsgemeinde bestimmten Tage den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften unterstehen, und die Aufforderung zur Mitbringung der beihabenden Militär-(Landwehr-)abschiede, Entlassungscertificate, Widmungsscheine, Invalidenpensionsurkunden und sonstigen Legitimationsdocumente, beizufügen. Die Beilage 35[1])

---

[1]) Diese Beilage lautet:

„Beilage 35 zum §. 34.

Landsturmeinberufung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, werden die nachfolgend bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Landsturmdienste einberufen: I. Zum Ergänzungsbezirkscommando Nr. . . in N. . . . . ., Versammlung in der Aufenthaltsgemeinde am . . . . . 18 . . (Umfang der Einberufung — nach specieller Anordnung.) II. Zum Landwehrbataillons-, bezw. Landsturmbezirkscommando N. Nr. . . . in N. . . . ., Versammlung in der Aufenthaltsgemeinde am . . . . 18 . . (Umfang der Einberufung — nach specieller Anordnung.) (Eventuell:) III. Zum Landsturmauszugs-(Territorial-)bataillon N. . . . . . . Nr. . . . in die Formierungsstation N. . . . . ., Versammlung in der Aufenthaltsgemeinde am . . . . . . 18 . . (Umfang der Einberufung — nach specieller Anordnung.) Die nicht für Officiersstellen im Landsturme designierten ehemaligen Officiere des Soldatenstandes aller Waffen-(Truppen-)gattungen und ehemaligen Truppenrechnungsführer der von der Einberufung überhaupt betroffenen ältesten Altersclasse und aller jüngeren Altersclassen — und die nicht für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme designierten, vor Ende des laufenden Jahres 37jährigen und jüngeren ehemaligen Auditore, Verpflegs-, Medicamenten und Baurechnungsbeamten haben mit den übrigen einberufenen Landsturmpflichtigen einzurücken. Für die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Ärzte und Beamten, die zu Landsturmofficiers-, Ärzten- oder Beamtendiensten bestimmten Personen des Civilstandes und die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke bestimmten sonstigen Landsturmpflichtigen sind in Bezug auf die Einrückung zum Landsturmdienste die in ihren Widmungskarten enthaltenen Weisungen maßgebend, insofern sie nicht später ausgestellte Einberufungskarten erhalten haben. Die in die einberufenen Dienstkategorien und Altersclassen (Geburtsjahre) fallenden Mitglieder der landsturmpflichtigen Körperschaften: Bürgermiliz- und Schützencorps, dann Militärveteranenvereine, sind in der Einberufung mitbegriffen, insofern diesbezüglich andere Verfügungen nicht getroffen und den Betreffenden speciell bekanntgegeben worden wären. Die einberufenen Landsturmpflichtigen, ohne Unterschied der Heimatberechtigung (Zuständigkeit) werden angewiesen, sich an $\frac{\text{dem}}{\text{den}}$ oben festgesetzten $\frac{\text{Tage}}{\text{Tagen}}$ in der Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der beihabenden Militär-(Landwehr-)abschiede, Entlassungscertificate, Militär-(Landwehr-)scheine, Invalidenpensionsurkunden und sonstigen Legitimationsdocumente, zu der vom Gemeindevorstande bestimmten Stunde und an dem bestimmten Platze pünktlich zu versammeln, von wo deren Absendung an ihre Bestimmungsorte durch die Gemeindevorstehung veranlasst wird. Es liegt im eigenen Interesse der Landsturmpflichtigen, sich mit einem zweitägigen Vorrathe an Lebensmitteln, dann in kalter Jahreszeit thunlichst auch mit warmer Unterbekleidung (Wäsche) zu versehen. Den diensttauglich befundenen Landsturmmännern werden für die Selbstverpflegung an den ersten zwei Tagen vom

enthält ein Beispiel für diese Kundmachungen, welche analog den im Punkte 160 enthaltenen Bestimmungen vorzubereiten, in Druck zu legen und zu versenden und in Rechnung zu stellen sind. Für die zur Verwendung auf Gagistenposten bestimmten nicht mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen sind Einberufungskarten, zugleich Marschrouten, nach dem Muster Beilage 36[1]) auszufertigen; — zu den Einberufungskarten für andere Landsturmpflichtige ist die Drucksorte nach dem Muster II des Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Theil, mit entsprechenden Änderungen im Texte, zu benützen. Für jene Officiere und Beamten und zu Officiers-, Ärzten- oder Beamtendiensten bestimmten Personen des Civilstandes, welche, ihrer Widmungskarte gemäß, die specielle Einberufung im Aufenthaltsorte abzuwarten haben, sind Einberufungskarten, zugleich Marschrouten, vorbereitet zu halten und nach erfolgter Anordnung der Einberufung sofort zu versenden. Ist der Aufenthaltsort des Landsturmpflichtigen im Inlande, im Occupationsgebiete oder im Limgebiete genau bekannt, so kann die Einberufungskarte recommandiert direct zugesendet werden; gegentheilig ist die Zustellung im Wege der militärischen Evidenzbehörde, bezw. der heimatlichen politischen Bezirksbehörde zu veranlassen, eventuell durch die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zu vermitteln. Für jene im Auslande sich aufhaltenden, zum Landsturmdienste bestimmten Officiere und Militärbeamten, für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes und sonstigen zur Verwendung auf Gagistenposten bestimmten Landsturmpflichtigen, welche entweder, ihrer Widmungskarte gemäß, die specielle Einberufung im Aufent-

---

Landsturmbezirkscommando per Tag 50 kr. vergütet. Alle zum Landsturmdienste Einberufenen unterstehen mit dem zur Einrückung, bezw. Versammlung in der Aufenthaltsgemeinde bestimmten Tage den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften. Diejenigen, welche sich mit Landsturmbefreiungscertificaten oder mit giltigen Landsturmenthebungscertificaten ausweisen können, und jene landsturmpflichtigen Eisenbahn- und Dampfschiffbediensteten, welchen die Enthebung vom Landsturmdienste ausdrücklich ertheilt wurde und deren Giltigkeit noch andauert, sind von der Einrückung enthoben. Den in ihren Aufenthaltsorten nicht heimatberechtigten Landsturmpflichtigen der einberufenen Kategorien und Altersclassen obliegt nach Verlautbarung der Einberufung die sofortige Meldung bei den Gemeindevorstehungen der Aufenthaltsorte. Österreichische Staatsangehörige, welche in den Ländern der ungarischen Krone ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind der Landsturmpflicht nach ihrer Heimatberechtigung unterworfen, wenn dieselbe im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder in bewaffneten Landsturmkörpern zu erfüllen ist. Dieselben haben, wenn sie in die Kategorien der zum Ersatze für das Heer oder die Kriegsmarine Einberufenen gehören, zum Ergänzungsbezirkscommando, — sonst jedoch zum Landsturmbezirkscommando jenes Bereiches einzurücken, zu welchem ihr Aufenthaltsort gehört. Von den mit speciellen Widmungskarten nicht betheilten Landsturmpflichtigen, welche außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie sich befinden, haben die von der Einberufung betroffenen, dem ersten Aufgebote des Landsturmes Angehörigen, das ist die vor Ende des laufenden Jahres 37jährigen und die Jüngeren, der Einberufung nach ihrer Heimatberechtigung unbedingt Folge zu leisten, — die älteren jedoch die eventuell im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden (Botschaften, Gesandtschaften, Consulate u. s. w.) — in Bosnien und der Hercegowina im Wege der dortigen Behörden — erfolgenden Weisungen zu gewärtigen. — Es liegt im Interesse solcher Landsturmpflichtiger, dass sie auch durch ihre im Inlande befindlichen Angehörigen von der sie betreffenden Einberufung zum Landsturmdienste verständigt werden. Jede Nichteinrückung einberufener, nicht ausdrücklich und rechtgiltig enthobener Landsturmpflichtiger wird nach den Militärstrafgesetzen geahndet. Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumnis eines Vergehens und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig. Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren (Ges. v. 28. Juni 1890, §. 4 — R. G. B. Nr. 137).

N., am . . . . . . 18 . . Politische Bezirksbehörde."

[1]) Diese Beilage wird hier nicht wiedergegeben.

haltsorte abzuwarten haben, oder für welche in besonderen Fällen Einberufungskarten ausgefertigt werden, sind, nach erfolgter Anordnung ihrer Einberufung, von den Landsturmbezirkscommanden die Einberufungskarten, zugleich Marschrouten — mit Zulegung einer vorbereiteten Empfangsbestätigung und unter Schleife, mit genauer Angabe der Adresse der Einberufenen — und zwar: für die in außereuropäischen Ländern und in den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe Befindlichen dem Ministerium für Landesvertheidigung, für die in den übrigen europäischen Ländern Befindlichen den betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden behufs Veranlassung der Zustellung direct einzusenden. 165. Zur Verhütung von vielleicht schwerwiegenden Irrungen sind von den Landsturmbezirkscommanden die Anforderungen an die politischen Bezirksbehörden um Einberufung von Landsturmpflichtigen nicht telegraphisch, sondern im schriftlichen Wege zu stellen. Die diesfälligen Zuschriften und Adressen sind schon im Frieden, soweit als möglich, vorzubereiten, sofort zu vervollständigen und unter Anschluss eines vollständig ausgefüllten Exemplares der Einberufungskundmachung als Muster mittelst — eventuell beim Stationscommandanten anzusprechender — reitender oder fahrender Ordonnanzen zu versenden. 166. Die politischen Bezirksbehörden haben sofort nach Erhalt der Einberufungsanforderung des Landsturmbezirkscommandos die ihnen schon früher von der politischen Landesbehörde zugekommenen und entsprechend vorzubereitenden Kundmachungen über die Einberufung des Landsturmes zu vervollständigen. Die Versendung derselben an die Gemeindevorstehungen und die Verlautbarung in den Gemeinden hat in derselben Art zu geschehen, welche für die Kundmachung der allgemeinen Mobilisierung des Heeres, der Kriegsmarine und Landwehr vorgeschrieben ist. Gelegenheitlich der Verlautbarung der Einberufungskundmachung in den Gemeinden ist zugleich auch bekanntzugeben, wann und wo sich die in der Gemeinde aufhaltenden einberufenen Landsturmpflichtigen zu versammeln haben. Den in ihren Aufenthaltsorten nicht heimatberechtigten Landsturmpflichtigen der einberufenen Kategorien und Altersclassen obliegt nach Verlautbarung der Einberufung die sofortige Meldung bei den Gemeindevorstehungen der Aufenthaltsorte, welche dieselben in einer besonderen Consignation zu verzeichnen haben. Landsturmpflichtige, welche vorübergehend außerhalb des österreichischen Staatsgebietes sich befinden, haben der Einberufung nach ihrem ordentlichen Wohnsitze Folge zu leisten. Österreichische Staatsangehörige, welche in den Ländern der ungarischen Krone ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind der Landsturmpflicht nach ihrer Heimatberechtigung unterworfen, wenn dieselbe im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder in bewaffneten Landsturmkörpern zu erfüllen ist. Dieselben haben, wenn sie in die Kategorien der zum Ersatze für das Heer oder die Kriegsmarine Einberufenen gehören, zum Ergänzungsbezirkscommando, sonst jedoch zum Landsturmbezirkscommando jenes Bereiches einzurücken, zu welchem ihr Aufenthaltsort gehört. 167. Wenn nach erfolgter Beurlaubung ganzer Landsturmaltersclassen oder ganzer Landsturmtruppen- oder Ersatzkörper deren abermalige Heranziehung zum activen Landsturmdienste nöthig wird, hat die Wiedereinberufung ebenfalls mittelst Kundmachungen zu geschehen. §. 35. Einrückung der Landsturmpflichtigen; Controle der Einrückung. Einrückung. 168. Die mit Landsturmwidmungskarten betheilten Officiere, Militärbeamten und Personen des Civilstandes haben in Gemäßheit der in der Widmungskarte enthaltenen Weisungen zum Landsturmdienste einzurücken; enthält eine später ausgestellte Einberufungskarte andere Weisungen, so sind die letzteren für die Einrückung maßgebend. 169. Die Sammlung aller anderen einberufenen Landsturmpflichtigen, ohne Unterschied der Heimatberechtigung (Zuständigkeit) hat an dem in der Einberufungskundmachung bezeichneten Tage in der Aufenthaltsgemeinde zu der vom Gemeindevorstande be-

stimmten Stunde und auf dem bestimmten Platze[1]) zu erfolgen, unter der Controle der Gemeindevorstehung auf Grund der Sturmrollen und der Consignation über die angemeldeten einberufenen Fremden und unter Mitwirkung eines Vertrauensmannes, entweder eines Mitgliedes der Gemeindevertretung oder eines Landsturmpflichtigen, welcher früher mindestens eine Unterofficierscharge bekleidet hat. Es ist Sache der Gemeindevorstehung, dafür Sorge zu tragen, dass die Sammlung der Landsturmpflichtigen in Ruhe und Ordnung vor sich gehe und Ungehörigkeiten vermieden werden. Die Landsturmpflichtigen sind — je nach ihren in der Einberufungskundmachung benannten Bestimmungen — in abgesonderten Nominalconsignationen nach dem Muster Beilage 37[2]) zu verzeichnen und am Schlusse Diejenigen einzuschreiben, welche zwar von der Einberufung betroffen, jedoch unfähig sind, einzurücken, mit Angabe der Art ihrer Krankheit oder anderen Ursache ihrer Unfähigkeit zur Einrückung. Falls schon vorbereitete Nominalconsignationen vorhanden wären, können dieselben benützt werden; es sind die Namen der Nichteinrückenden (von der Einberufung nicht Betroffenen) durchzustreichen und die Hinzugekommenen (Fremden) zuzuschreiben. Zugleich sind die nöthigen Vormerkungen über die Einrückenden, die Kranken und Jene, welche aus sonstigen Ursachen zurückbleiben müssen, in die Sturmrolle und die Consignation über die angemeldeten Fremden vorläufig nur mit

---

[1]) In großen Städten werden nach Bezirken die Plätze zu bestimmen sein, auf denen sich die Einrückenden zu versammeln haben. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

[2]) Dieses Muster lautet:

Politischer Bezirk N. . . . .

Gerichtsbezirk N. . . . .

Gemeinde N. . . . .

„Beilage 37
zu den §§. 35, 36, 38 und 40.

Nominalconsignation

über nachbenannte zum Ergänzungsbezirkscommando Nr. . . in N. . . . . . . , bezw. Landsturmbezirkscommando N. . . . . Nr. . . . in N. . . . . einrückenden Landsturmpflichtigen.

Kopfzahl	Charge	Name: Familien- und allfälliger Bei-	Name: Vor- (Tauf-)	Geburtsjahr	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Heimatgemeinde, Bezirk, Land	Wohnort und Hausnummer, Bezirk, Land	Hat im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) gedient; — Truppenkörper, Charge	Anmerkung

Anmerkung.

Nominalconsignationen nach diesem Muster werden auch als Assent-, Präsentierungs-, Revisions-, Zugs- und Kameradschaftslisten, anstatt Grundbuchsblättern und Beurlaubungslisten verwendet.

Die Aufschrift der Nominalconsignationen hat den verschiedenen Zwecken entsprechend zu lauten.“

Blei einzutragen. Einberufene Landsturmpflichtige, welche zwar zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet erscheinen, über welche jedoch die Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zum endgiltigen Ausspruche gekommen ist, die also nicht mit Landsturmbefreiungscertificaten betheilt und in den Sturmrollen gelöscht sind, dürfen nicht zurückbleiben, wenn sie transportfähig sind. 170. Nach bewirkter Verzeichnung der Landsturmpflichtigen hat unter Führung des Gemeindevorstandes oder eines Stellvertreters, bezw. eines ehemaligen Unterofficiers, der geordnete Abmarsch der Landsturmpflichtigen an den Bestimmungsort (Ergänzungsbezirksstation, bezw. Landsturmbezirksstation — eventuell in die betreffende Formierungsstation) zu erfolgen. Hiebei hat als Regel zu gelten, dass der Hinmarsch nur zu Fuß oder mittelst Wagen zu geschehen hat. Die Eisenbahn darf von den einrückenden Landsturmpflichtigen nur in dem Falle in Anspruch genommen werden, wenn die Einrückungsstationen (Bestimmungsorte) zu Fuß oder mittelst Wagen in einem Tage nicht erreicht werden können. Die angefertigten Nominalconsignationen — und wenn auf Entfernungen über einen Tagmarsch eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff zu benützen ist, auch Fahranweisungen nach dem Muster Beilage 38[1]) — sind den Führern, und wenn einzelne ganz verlässliche Landsturmpflichtige ausnahmsweise allein einrücken, diesen selbst mitzugeben. Die Fahranweisung ist an der Eisenbahn- oder Dampfschiffcasse vorzuzeigen. Dort, wo eine Eisenbahn- oder eine Dampfschiffahrtsverbindung nicht besteht oder nicht zu benützen ist, weil die Entfernung bis zum Bestimmungsorte nicht über einen Tagmarsch beträgt, hat der Gemeindevorsteher thunlichst für die Beistellung von Fuhrwerken seitens der Gemeinde Sorge zu tragen. Die etwa beabsichtigte Begleitung von Angehörigen der Landsturmpflichtigen hat der Gemeindevorstand als einen völlig nutzlosen Aufwand an Zeit und Geld, soweit irgend thunlich, hintanzuhalten. Für die Rückfahrt der als Transportsführer in Verwendung gestandenen Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter aus den Ergänzungsbezirksstationen — der Transportsführer, der untauglich befundenen und der überzähligen Landsturmpflichtigen aus den Landsturmbezirksstationen in die Heimat-, bezw. früheren Aufenthaltsorte, stellen jene Commanden, an welche die Übergabe der Transporte erfolgt ist, die Fahranweisungen aus, falls von den Rückkehrenden der frühere Aufenthaltsort zu Fuß in einem Tage nicht erreicht werden könnte. 171. Wenn Landsturmpflichtige zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke, besonders als Arbeiter (Professionisten oder Handlanger), Fuhrleute, Tragthierführer, einberufen werden, hat deren Sammlung, Verzeichnung und Abmarsch in gleicher Art und unter der gleichen Beschränkung der Inanspruchnahme der Eisenbahn zu geschehen. Sollte wegen Dringlichkeit des Abmarsches und großer Zahl der zu solchen Dienstleistungen Einberufenen die Verzeichnung nicht mehr in der Aufenthaltsgemeinde erfolgen können, so ist dieselbe entweder an einem Sammelorte oder in einer Marschstation oder an dem Verwendungs-(Bestimmungs-)orte selbst zu bewirken. 172. Wenn nach erfolgter Beurlaubung ganzer Landsturmaltersclassen oder ganzer Landsturmtruppen- oder Ersatzkörper deren abermalige Einrückung angeordnet wird, hat zwar die Sammlung und der Abmarsch der Landsturmpflichtigen wie bei der ersten Einrückung zu geschehen, die Verzeichnung der Landsturmpflichtigen jedoch zu entfallen. Dem Führer ist, wenn nach Punkt 170 nöthig, eine Fahranweisung zu übergeben. Controle der Einrückung. 173. Über diejenigen Landsturmpflichtigen, welche nicht schon vorher als dauernd abwesend constatiert und derart in der Sturmrolle ausgewiesen — oder nicht vom Landsturmdienste giltig enthoben sind und der Einberufung nicht Folge geleistet haben,

[1]) Die Beilage 38 wurde durch die Kundm. des L. V. M. v. 11. December 1891, R. G. B. Nr. 178, außer Kraft und an ihre Stelle das mit dieser Kundm. eingeführte, auf S. 341 abgedruckte Muster 20 gesetzt.

sind durch die Gemeindevorstehungen Nachforschungen zu pflegen und die diesbezüglichen Verzeichnisse mit Angabe der über diese Landsturmpflichtigen bekannten Daten am vierten Tage nach der erfolgten Einrückung des Landsturmes — wenn möglich mit den ärztlichen Zeugnissen über die Kranken — den politischen Bezirksbehörden vorzulegen, denen es obliegt, die Zustandebringung der Weggebliebenen einzuleiten, falls Anhaltspunkte dazu gegeben sind. Seitens der politischen Bezirksbehörde hat sich die Controle auch auf jene Landsturmpflichtigen der einberufenen Kategorien und Altersclassen zu erstrecken, welche in den Verzeichnissen der Landsturmpflichtigen eingeschrieben sind, jedoch nicht in den von den Musterungscommissionen rücklangenden Nominalconsignationen erscheinen, auch nicht von anderen politischen Bezirksbehörden als eingerückt bekannt gegeben wurden. Die Controle und Verhaltung zur Erfüllung der obliegenden Landsturmpflicht ist auch auf jene Landsturmpflichtigen auszudehnen, welche mit anderweitiger Heimatberechtigung (Zuständigkeit) in irgend einer Gemeinde anwesend sind und im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in ihrer Aufenthaltsgemeinde zum Landsturme einzurücken haben, sowie auch auf jene einheimischen oder fremden Landsturmpflichtigen, welche etwa nach erfolgter Einberufung des Landsturmes in die Gemeinde zurückkehren oder kommen. Der Landsturmpflicht unterliegende Personen, welche in ein von der Aufbietung des Landsturmes betroffenes Gebiet zu vorübergehendem Aufenthalte kommen, bedürfen — selbst wenn sie in diesem Gebiete nicht heimatberechtigt sind, auch nicht ihren ordentlichen Wohnsitz dort haben — um nicht zum Landsturmdienste in diesem Gebiete herangezogen zu werden, eines von der politischen Bezirksbehörde ihres ordentlichen Wohnsitzes ausgestellten Certificates nach dem Muster Beilage 34.[1]) 174. Alle landsturmpflichtigen Personen, welche sich dem Landsturmdienste willkürlich entzogen haben, sind dem betreffenden Gendarmerieposten bekanntzugeben, eventuell bei deren Ausfindigmachung der politischen Bezirksbehörde zuzuführen und von dieser dem Landsturmbezirkscommando zur Amtshandlung zu übergeben. 175. Die Controle der Wiedereinrückung der Beurlaubten obliegt dem Standeskörper. Über die nach Punkt 222 beurlaubten, mit Landsturmurlaubsscheinen betheilten fremden Landsturmmänner ist bei den Gemeindevorstehungen der Urlaubsorte eine besondere Vormerkung zu führen und diese im Meldebuche über die nichtactive Mannschaft der Landwehr aufzubewahren, damit etwa für sie einlangende Einberufungskarten ihnen zugestellt werden können. X. **Abschnitt.** Musterung, Beeidigung und Übergabe der Landsturmpflichtigen. §. 36. Musterung der Landsturmpflichtigen. 176. Die Musterung der Landsturmpflichtigen ist die commissionelle Untersuchung und Beurtheilung derselben hinsichtlich ihrer physischen Eignung für diejenige Dienstleistung, zu welcher sie einberufen worden sind. Ein negatives Resultat der Musterung hat nur die zeitweilige Ausscheidung der Betreffenden aus der Zahl der für diese Dienstleistung Gewidmeten zur Folge, bleibt aber belanglos in Bezug auf deren Landsturmpflicht überhaupt. 177. Die Musterung besteht: a) hinsichtlich der zu Ersatzzwecken für das Heer, die Kriegsmarine und Landwehr einberufenen Landsturmpflichtigen in der ärztlichen Untersuchung derselben in der für die einrückende nichtactive Mannschaft überhaupt vorgeschriebenen Art, b) hinsichtlich der zur Dienstleistung bei Landsturmtruppenkörpern einberufenen Landsturmpflichtigen in der commissionellen Untersuchung derselben in Bezug auf ihre Eignung zum Waffendienste, nach Anhandgabe der Subbeilage 2, Verzeichnisse A und B der „Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen“[2]), und c) hinsichtlich der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufenen Landsturmpflichtigen in der com-

[1]) Sieh die Beilage 34 auf S. 449.
[2]) Die Subbeilage 2 ist in der Fußnote 1 auf S. 157 ff. abgedruckt.

missionellen Untersuchung derselben in Bezug auf ihre Eignung zu Arbeitszwecken überhaupt nach Anhandgabe der Subbeilage 2, Verzeichnis C[1]) der erwähnten Vorschrift. 178. Die Musterung findet an jenen Orten und bei jenen Commanden statt, wohin die Betreffenden einberufen wurden, eventuell an den Verwendungsorten der zu Arbeitszwecken einberufenen Landsturmpflichtigen. Die Musterungscommission bei den Landwehrbataillons-, bezw. Landsturmbezirkscommanden besteht: militärischerseits: aus dem Landsturmbezirkscommandanten oder seinem Stellvertreter als Präses, mit entscheidender Stimme, einem Landwehr- oder Landsturmofficier und einem Landwehr- oder Landsturmarzte, mit berathenden Stimmen; politischerseits: aus dem Vorstande der Gemeinde, aus welcher die Landsturmpflichtigen zur Musterung erscheinen, oder dessen Stellvertreter, unter Haftung desselben für die Identität der Vorgeführten. Die politische Bezirksbehörde des Musterungsortes ist von der erfolgenden Musterung zu verständigen und es ist derselben freigestellt, sich dabei vertreten zu lassen. Wegen Ausmittlung der für die Amtshandlungen der Musterungscommission nöthigen Localitäten, welche augenfällig kenntlich und direct zu finden zu machen sind — Beistellung der erforderlichen Einrichtungsstücke, Schreiber und des sonst noch nöthigen Hilfs- und Aufsichtspersonales hat der Präses der Musterungscommission, einvernehmlich mit dem Landwehrergänzungsbezirkscommandanten, die Verfügungen zu treffen, nach Umständen beim Stationscommandanten um Aushilfe anzusuchen. 179. Die Musterung findet gemeinde-, in größeren Städten gemeindebezirksweise statt. 180. Landsturmpflichtige, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder in der Gendarmerie gedient haben, sind bloß zu befragen, ob sie mit einem die Eignung zum Dienste mit der Waffe ausschließenden Gebrechen behaftet sind und ist im Bejahungsfalle die Untersuchung auf dieses Gebrechen zu beschränken, gegentheilig hat die Untersuchung zu entfallen. Die für ihre Dienstesbestimmung geeignet befundenen Landsturmpflichtigen sind in Gruppen zusammenzustellen: a) zu Ersatzzwecken für das Heer (35—37jährige Landsturmpflichtige, welche den Specialwaffen und Anstalten des Heeres entstammen und mittelst specieller Anordnung zu Ersatzzwecken für das Heer bestimmt worden sind), b) zu Ersatzzwecken für die Landwehr, und c) für Landsturmformationen. Landsturmpflichtige, welche zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufen werden, sind nur zu untersuchen, wenn sie ein die Arbeitsfähigkeit ausschließendes Gebrechen angeben. In Betreff der krankheitshalber nicht eingerückten Landsturmpflichtigen sind zwei zum Landsturmdienste geeignet befundene Landsturmpflichtige derselben Gemeinde über deren Krankheit zu befragen. 181. Die Classification aller Landsturmpflichtigen ist in die Rubrik „Anmerkung“ der mitgebrachten Nominalconsignation einzutragen und diese ist im Wege des Landsturmbezirkscommandos und der politischen Bezirksbehörde an die Gemeindevorstehung rückzusenden. Die Classification ist in den Verzeichnissen der Landsturmpflichtigen und in den Sturmrollen vorzumerken. Über die in den Nominalconsignationen verzeichneten, im Aufenthaltsbezirke nicht heimatberechtigten Landsturmpflichtigen sind von der politischen Bezirksbehörde Auszüge an die heimatlichen politischen Bezirksbehörden, zum Zwecke der Controle der Einrückung, zu übersenden. 182. Wenn zu Ersatzzwecken für das Heer oder die Kriegsmarine unmittelbar zu den Ergänzungsbezirkscommanden eingerückte Landsturmpflichtige bei der Musterung für den dortigen Dienst ungeeignet erkannt werden, sind sie nicht nach Hause zu entlassen, sondern unter Mitgabe der Nominalconsignation an das Landsturmbezirkscommando abzusenden, woselbst sie in Bezug auf ihre Eignung für den Dienst mit der Waffe bei Landsturmtruppenkörpern erneuert

[1]) Die Subbeilage 2 ist in der Fußnote 1 auf S. 157 ff. abgedruckt.

zu untersuchen und nach Befund zu behandeln sind. Irrthümlicherweise zu den Ergänzungsbezirkscommanden oder zu den Landwehrbataillons-, bezw. Landsturm-Bezirkscommanden eingerückte Landsturmpflichtige sind an das zuständige Commando zu übergeben oder abzusenden. 183. Die zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet befundenen Landsturmpflichtigen werden „für die Dauer der Aufbietung", die zum Dienste mit der Waffe ungeeigneten „bis zur eventuellen künftigen Einberufung" zurückgestellt. 184. Die Musterung und der nachher abzulegende Eid vertreten den Act der Assentierung auf Kriegsdauer. Über die zum Landsturmdienste geeignet befundenen Landsturmpflichtigen sind jedoch keine Assentlisten, sondern — für jeden Mann abgesondert — zwei Stück Präsentierungskarten zu vervollständigen. In die Rubrik „Anmerkung" ist einzutragen: Geeignet befunden und beeidet. N., am . . . ten . . . . 18 . . Unterschrift des Commissionspräses. §. 37. **Beeidigung und Übergabe der Landsturmpflichtigen.** 185. Den bei der Musterung zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr, in Landsturmtruppenkörpern oder zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet befundenen Landsturmpflichtigen ist nach Beendigung der Musterung — wenn dieselbe unterbrochen wird, vor der Unterbrechung — in Gegenwart des Präses der Musterungscommission durch den als Commissionsmitglied fungierenden Officier der I. und V. Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu erklären und dann ist ihnen der vorgeschriebene Diensteid in feierlicher Weise abzunehmen. Die zu den Ergänzungsbezirkscommanden unmittelbar eingerückten Landsturmpflichtigen leisten den für das Heer vorgeschriebenen Eid, dagegen die zu den Landwehrergänzungsbezirks-, bezw. Landsturmbezirkscommanden eingerückten Landsturmpflichtigen den Landwehr- zugleich als Landsturmeid. Der Landsturmeid für Arbeiterabtheilungen ist in der Arbeitervorschrift[1]) enthalten und als Dienstbuch A — 39, a) des Heeres ausgegeben und findet auch auf andere zu Hilfsdienstleistungen für Kriegszwecke herangezogene Landsturmpflichtige Anwendung. Sollte ein Landsturmmann die Ablegung des Eides verweigern, so ist ihm der Eid speciell vorzulesen und dieser Vorgang, welcher dieselben gesetzlichen Folgen haben wird, wie der wirklich abgelegte Eid, in der als Assentliste dienenden Nominalconsignation (Punkt 184) anzumerken. Die Landsturmofficiere des Soldatenstandes — einschließlich der aus dem Ruhestande oder dem Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz" eingetheilten — haben den Landsturmeid gemeinschaftlich mit den gemusterten Landsturmpflichtigen — die Officiere für den Justizdienst (Auditore), Ärzte, Truppenrechnungsführer und jene Militärbeamten, welche in dieser Eigenschaft verwendet werden, den für ihren Dienstzweig speciell vorgeschriebenen Eid abzulegen. 186. Wenn Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen, als solche zur Landsturmdienstleistung herangezogen werden, so leisten die Mitglieder der Körperschaft den Landsturmeid ebenfalls in feierlicher Weise. 187. Nach der Beeidigung der Landsturmmänner sind dieselben zugleich mit den Nominalconsignationen je nach ihren Dienstesbestimmungen entweder an das Ergänzungsbezirkscommando, zu dessen Bereiche die Musterungsstation gehört, oder an das von demselben entsendete Abholungscommando zu übergeben oder dorthin abzusenden, oder an das Landwehrbataillon, bezw. Landsturmbataillon (Cadre) — Landsturmmänner zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke an den zu ihrer Übernahme bestimmten Commandanten — zu übergeben. 188. Die in Tirol oder Vorarlberg heimatberechtigten und die nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmmänner, welche sich als einberufen gemeldet haben und bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet be-

[1]) Diese Vorschrift wird nicht abgedruckt.

funden wurden, sind im Transportswege an die zuständigen Landsturmbezirks-commanden abzusenden, welchen auch die Nominalconsignationen zu übermitteln sind. XI. Abschnitt. Formierung der Landsturmtruppenkörper und Abtheilungen; Standesführung. Freiwilliger Eintritt in den Landsturm. §. 38. Formierung der Landsturmbataillone (Cadres). Cadre. 189. Wenn die zu formierenden Landsturmbataillone nicht sofort einberufen werden, geht in der Regel die Aufstellung des „Bataillonscadres" voran, welcher eine selbständige Landsturmabtheilung bildet und dem Landsturmbezirkscommando untersteht. Der Bataillonscadre wird aus den speciell einberufenen Officieren und Landsturmpflichtigen des Mannschaftsstandes formiert. Zweck des Cadres ist: die Vorbereitung der Aufstellung des Bataillons, die Mitwirkung bei der Musterung der einrückenden Landsturmpflichtigen und die Orientierung der Officiere und Unterofficiere in Bezug auf ihre künftige Wirksamkeit. 190. Mit dem Tage, an welchem die Einberufung der Landsturmpflichtigen zum Zwecke der Aufstellung des Bataillons erfolgt, ist der Bataillonscadre aufzulösen. Die Personen des Cadres sind zum Bataillonsstabe und zu den Compagnien einzutheilen und bilden nunmehr den Rahmen für die aufzustellenden Unterabtheilungen des Bataillons. 191. Wenn Landsturmbataillone ohne vorherige Formierung von Cadres zur Aufstellung gelangen, so sind in jenen Stationen, wo sich Ersatzabtheilungen der Landwehr oder schon aufgestellter anderer Landsturmbataillone befinden, dieselben für die Voreinleitungen heranzuziehen. Bataillon. 192. Gleichzeitig mit der Auflösung des Cadres beginnt die Formierung des Bataillons. Die Monturs- und Rüstungssorten, Feldgeräthe, Waffen und Munition sind an die Unterabtheilungen auszugeben, die Unterkunft, Fassungen an Naturalien, Service und anderen Erfordernissen einzuleiten, die Menageartikel sicherzustellen und alle thunlichen sonstigen Vorbereitungen zu bewirken. 193. Der Bataillonscommandant hat nach der vom Landsturmbezirkscommando einzuholenden Information einen Eintheilungsplan für die einrückenden Landsturmmänner zu entwerfen und dabei auf deren Zusammengehörigkeit nach Gemeinden, Gerichts- und politischen Bezirken Bedacht zu nehmen. Sind beim Auszugsbataillon Standesausgleichungen zwischen den Compagnien erforderlich, so ist auch dabei auf die territoriale Zusammengehörigkeit der Landsturmmänner thunlichst Bedacht zu nehmen. Beim Territorialbataillon können militärisch nicht ausgebildete, jedoch mit der Schusswaffe vertraute Landsturmmänner auch zu den Feldcompagnien eingetheilt werden. Der Stand des Bataillonsstabes ist zu completieren, sobald die Zahl der eingerückten Landsturmmänner eine entsprechende Auswahl ermöglicht. 194. Bezüglich der Standesbehandlung der Einrückenden gelten folgende Grundsätze: a) Für die Auszugsbataillone: Zur Deckung des vorgeschriebenen Standes sollen zunächst die Heimatberechtigten des betreffenden Landsturmbezirkes, dann die Heimatberechtigten desselben Landwehrterritorialbezirkes dienen, endlich jene fremder Landwehrterritorialbezirke in Betracht kommen. Die Heimatberechtigten sind sofort auszurüsten und zu bekleiden, die übrigen nach Maßgabe, als dieselben nach den folgenden Bestimmungen dem eigenen Truppenkörper zugewiesen werden. Nach Ablauf der Frist, binnen welcher das Einrücken des größten Theiles der Einberufenen zu erwarten steht, sind die Ergebnisse desselben sofort mittelst einer Nachweisung dem vorgesetzten Landwehrterritorialcommando zu berichten. Die Landwehrterritorialcommanden werden die eventuell erforderliche Standesausgleichung bezüglich der in ihrem Bereiche Heimatberechtigten zwischen den Auszugsbataillonen sofort anordnen, die bezüglichen summarischen Ergebnisse, sowie die Zahlen der eingerückten Heimatberechtigten anderer Landwehrterritorialbezirke aber dem Ministerium für Landesvertheidigung telegraphisch weitermelden, von welch' letzterer Centralstelle dann die

Verfügung ergehen wird, ob diese letzteren den anderen Landwehrterritorialcommanden im Transportwege zur Verfügung zu stellen — oder, wenn nicht, zur Deckung etwaiger Standesabgänge im eigenen Dienstbereiche zu verwenden — oder endlich bis auf weiteres zu beurlauben sind. Bei der Beurlaubung infolge von schließlich sich ergebenden Standesüberschüssen ist nach der Reihenfolge der Landsturmpflichtigen fremder — dann jener des eigenen Landwehrterritorialbezirkes, endlich jener des eigenen Landsturmbezirkes — und in jeder Kategorie, von den ältesten Altersclassen angefangen, vorzugehen. b) Bezüglich der Territorialbataillone gilt für die Einrückung nur das Aufenthaltsprincip und Ausgleichungen erfolgen nur in speciellen gebotenen Ausnahmsfällen auf Grund der Meldungen der Landsturmbezirkscommanden über Anordnung der Landwehrterritorialcommanden. 197. Wenn in besonderen und dringenden Bedarfsfällen Landsturmmänner des ersten Aufgebotes aus den Landsturmbataillonen ausgeschieden und zu Ersatzzwecken für das Heer und die Landwehr verwendet werden, so hat deren Auswahl innerhalb der nach §. 29 zu Ersatzzwecken bestimmten Kategorien aus den jüngsten Landsturmaltersclassen zu geschehen. Standesführung. 198. Die Landsturmmänner, welche als Unterofficiere oder Gefreite (Patrouilleführer u. s. w.) aus dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie entlassen wurden, werden in ihren früheren Chargengraden in die Landsturmtruppenkörper (Cadres) übernommen, wenn sie mittelst militärischen Legitimationsdocumenten oder in anderer Art zweifellos nachweisen, dass sie eine und welche Charge bei ihrer Entlassung bekleidet haben, vorausgesetzt, dass sie des Anspruches auf die Wiederverleihung der früher bekleideten Charge nicht verlustig geworden sind (Punkt 41); — die Compagniecommandanten besetzen die organisationsgemäßen Stellen durch solche — oder, bei Abgängen, durch zu ernennende Unterofficiere oder Gefreite, welche hiezu den Bataillonscommandanten in Vorschlag zu bringen sind. Ehemalige Officiere und Militärbeamte, welche keine Designierung für solche Dienststellen im Landsturme erlangt haben, sind als Landsturmmänner niederster Soldclasse in den Stand zu nehmen. 199. Die Instandnahme der Landsturmmänner und deren Eintritt in die ärarische Verpflegung erfolgt mit dem Tage der Musterung. In allen schriftlichen Ausfertigungen, in welchen das Diensteverhältnis der Landsturmpersonen zum Ausdrucke gelangen soll, ist ihrer Charge stets die Bezeichnung „Landsturm-“ vorzusetzen. §. 40. Freiwilliger Eintritt in den Landsturm. 205. Nichtlandsturmpflichtige Personen, welche zum Dienste mit der Waffe geeignet und militärisch ausgebildet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eintreten. Sie haben entweder mit den Landsturmpflichtigen ihrer Aufenthaltsgemeinde — in diesem Falle bei Eintragung in die Nominalconsignation — nach Punkt 169 zur Musterung zu erscheinen und vor der Musterungscommission ihre Absicht des freiwilligen Eintrittes in den Landsturm zu erklären, oder sich mit einer vom Gemeindevorstande speciell ausgefertigten Nominalconsignation nach dem Muster Beilage 37[1]) beim Präses einer Musterungscommission oder bei einem Landsturmbezirkscommando, oder beim Commando des Landsturmbataillons, zu welchem sie eintreten wollen, zu melden. Im Falle ihrer Eignung für den Dienst mit der Waffe erfolgt ihre Übernahme in den Landsturm und mit der Ablegung des Landsturmeides übernehmen sie die Verpflichtung zum Landsturmdienste für die ganze Dauer der Aufbietung. 206. Auch landsturmpflichtigen Personen, welche den einberufenen Kategorien oder Altersclassen nicht angehören, ist unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen der freiwillige Eintritt in die Landsturmtruppenkörper freigestellt. XII. Abschnitt. §. 41. Landsturmdienst der Gendarmerie,

[1]) Sieh die Beilage 37 auf S. 453.

Finanzwache und des Personales der Staatsforste. 207. Sobald die Kriegsereignisse die Diensteausübung der Gendarmerie, Finanzwache und des Staatsforstpersonales im angewiesenen Dienstbereiche behindern, sind diese Wach- und Aufsichtsorgane, insofern nicht bezügliche besondere Verfügungen getroffen wären, verpflichtet — ohne einen speciellen Befehl abzuwarten — sich bei der nächsten Landsturmabtheilung zu melden. Sie treten damit in den Landsturmdienst und unter die Befehle des betreffenden Abtheilungscommandanten, welcher — wenn detachiert — hierüber seinem Bataillonscommandanten die Meldung zu erstatten hat. Den Finanzwache- und Staatsforstorganen ist — bei Entfall der Musterung — der Landsturmeid abzunehmen. 208. Aus den Personen der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste sind — ohne Vermengung derselben — in ihrer Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung Abtheilungen zu bilden, diese den Stäben der Landsturmtruppen zuzutheilen und ihren Personal- und Terrainkenntnissen entsprechend mit verschiedenen speciellen Aufgaben, Botendiensten u. dergl. zu betrauen, Gendarmerie- und Finanzwacheabtheilungen auch unter Führung ihrer Officiere, bezw. Beamten, zu verwenden. 209. Wird der normale Dienstesbereich der Gendarmerie, Finanzwache und des Staatsforstpersonales vom Feinde geräumt, so sind diese Abtheilungen sofort aufzulösen und haben die betreffenden Personen ihre eigentliche Dienstesthätigkeit wieder aufzunehmen. XIII. Abschnitt. Militärdienstes- und persönliche Verhältnisse der Landsturmpersonen. Gerichtsbarkeit und Disciplinarstrafangelegenheiten. §. 42. Militärdienstes- und persönliche Verhältnisse. 210. Die für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr bestehenden Reglements und sonstigen Dienstvorschriften finden auf die zur Dienstleistung bei diesen Theilen der bewaffneten Macht bestimmten Landsturmpersonen und bei den Landsturmkörpern und Abtheilungen sinngemäße Anwendung. Die Landsturmpersonen stehen während ihrer activen Dienstleistung den Personen der anderen Theile der bewaffneten Macht und der Gendarmerie gegenüber in dem gleichen Verhältnisse der Über- und Unterordnung, wie die Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr. Allen Landsturmpersonen, und zwar unter den Officieren und Beamten auch jenen, welche zugleich Officiere oder Beamte des Ruhestandes oder im Verhältnisse „außer Dienst“ oder „der Evidenz“ sind, gehen die Personen gleicher Charge des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie voran. 212. Den zum Landsturmdienste bestimmten Officieren und Beamten des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst“, sowie den Officieren und Beamten im Verhältnisse „der Evidenz“ der Landwehr obliegen aus Ursache der Landsturmdienstesbestimmung keine besonderen Verpflichtungen. Die Obliegenheiten der Officiere und Beamten in der Evidenz der Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, sind — mit Ausnahme der Waffen-(Dienst-) übungen — die gleichen, wie jene des nichtactiven Standes der Landwehr. Den jährlich stattfindenden Hauptrapporten sind dieselben in der Regel nicht beizuziehen; eine fallweise Beiziehung solcher Officiere und Beamten aus besonderem Grunde bleibt dem competenten Landwehrterritorialcommando anheimgestellt. Die Obliegenheiten der für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme designierten Personen des Civilstandes bestehen in der Erweiterung ihrer Kenntnisse der militärischen Dienstes-, Exercier- und sonstigen betreffenden Vorschriften, in einem angemessenen Betragen und in der Erfüllung der freiwillig übernommenen Verpflichtung zur Erstattung der Meldungen über den dauernden Wechsel des Aufenthaltes. — Von den ehemaligen Officieren und Beamten, welche nicht über eigenes Ansuchen, sondern auf Grund ihres Austrittes aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie für Officiers- oder Beamtenstellen im Landsturme designiert worden sind, wird vorausgesetzt, dass sie im Hinblicke auf ihre

eventuelle Dienstesbestimmung und die Wichtigkeit einer geordneten Evidenzführung Gleiches als selbstverständlich anerkennen und erfüllen werden. 213. Den Eingaben zu Evidenzzwecken kommt die Stempelfreiheit, — und wenn diese Eingaben mit der Bezeichnung: „Über ämtliche Aufforderung" versehen sind, auch die Portofreiheit zu. Letztere beschränkt sich nur auf Correspondenzen, welche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Auf- und Abgabe gelangen und findet im Localverkehre keine Anwendung. Anderen im eigenen Interesse der Betreffenden liegenden Eingaben kommt die Stempel- und Portofreiheit nicht zu. 214. Officiere im Verhältnisse „der Evidenz" der Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, und für Officiersstellen im Landsturme designierte Personen des Civilstandes können an den praktischen Cursen für Landsturmofficiersaspiranten auf eigene Kosten theilnehmen. Solche Curse werden während der Hauptwaffenübungen der Landwehr bei jenen Landwehrtruppenkörpern activiert, bei welchen über jährlich in den Amtsblättern erfolgende Aufforderung eine genügende Zahl von Theilnehmern sich anmeldet. Die Personen des Civilstandes werden aus den Landsturmvorräthen bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet. Diejenigen, welche während ihrer früheren Militärdienstzeit eine Officiers- oder Unterofficierscharge bekleidet haben, erhalten die Distinctionsabzeichen einer Unterofficierscharge. In Lagern werden die Theilnehmer an diesen praktischen Cursen wie die Landwehrpersonen untergebracht; — in anderen Unterkunftsobjecten der Landwehr kann deren Unterbringung nur insofern erfolgen, als in denselben verfügbarer Raum vorhanden ist und dadurch dem Landwehrärar keine Auslagen erwachsen. Die Personen des Civilstandes unterstehen zwar der Civiljurisdiction, haben sich aber bei der Aufnahme in den Curs zu verpflichten, für die Zeit der Übungen die Militäruniform zu tragen und — analog wie die dem Civilstande angehörigen Frequentanten der Officiersaspirantenschulen für den nichtactiven Stand der k. k. Landwehr — den militärischen und disciplinären Anordnungen sich unbedingt zu fügen. Diejenigen, welche ihren freiwillig übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, Unwillen zeigen oder sich sonst als ungeeignet erweisen sollten, würden aus dem Curse entfernt werden. Gesuche[1]) um Aufnahme in diese praktischen Curse sind im Laufe des Monats Juli an das Commando jenes Landwehrbataillons, bei welchem die Theilnahme an dem Curse angestrebt wird, zu richten. 215. Officiere im Verhältnisse „der Evidenz" der Landwehr, mit der Bestimmung für Landsturmdienste, können auch an den Übungen der Landwehrtruppen auf eigene Kosten theilnehmen, insofern die Dienstesverhältnisse dies zulässig machen. Diesfällige Gesuche[2]) sind an das Commando des Truppenkörpers, bei welchem die Theilnahme an den Übungen angestrebt wird, zu richten. §. 43. Gerichtsbarkeit und Disciplinarstrafangelegenheiten. 216. Die Landsturmpersonen sind mit dem Tage der Einberufung den Militärgesetzen in Strafsachen und den Disciplinarvorschriften in dem gleichen Umfange wie die Personen der k. k. Landwehr unterworfen, und zwar: die mittelst Kundmachungen Einberufenen mit dem Tage, an welchem dieselben in der Aufenthaltsgemeinde einzurücken, bezw. sich zu versammeln haben; die mittelst Einberufungskarten Einberufenen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bei der betreffenden Behörde (Commando, Truppe, Anstalt u s. w.) bestimmten Tage, wenn aber die Präsentierung desselben früher erfolgt ist, mit dem Tage der Präsentierung. Hinsichtlich der zur Landsturmpflicht heranzuziehenden Personen der Finanzwache und der Staatsforste wird der Zeitpunkt, zu

[1]) Die Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.

[2]) Die Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei. (Diese Fußnote ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

welchem dieselben nach den im Punkte 207 enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sind, sich zum Landsturmdienste zu melden, dem Tage der Einberufung gleichgehalten und sind dieselben sonach wie die zum Landsturmdienste Einberufenen zu behandeln. Jene Landsturmpersonen, welche zu Ersatzzwecken des Heeres (Kriegsmarine) verwendet werden, treten diesbezüglich für die Dauer dieser ihrer Bestimmung in dasselbe Verhältnis, wie die übrigen Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine). 217. Rücksichtlich der Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über Landsturmpersonen finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 2. April 1885, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr [1]), analoge Anwendung. Zur Durchführung der gerichtlichen Untersuchungen wider Landsturmpersonen sind die Militärgerichte der k. k. Landwehr, bezw. die an ihrer Stelle fungierenden Militärgerichte des Heeres und der Kriegsmarine berufen. Die gerichtsherrlichen Rechte über Landsturmpersonen werden von den hiezu berufenen Commandanten in analoger Weise ausgeübt, wie dies im Mobilisierungsfalle über Landwehrpersonen vorgeschrieben ist. 218. Das Disciplinarstrafrecht über Landsturmpersonen wird durch die Commandanten des Landsturmes, dann durch jene Commandanten des Heeres (der Landwehr) ausgeübt, deren Befehlen die Landsturmkörper jeweilig unterstellt sind. Die Bataillons- und Compagnie-, dann die Abtheilungscommandanten des Landsturmes haben über ihre Untergebenen dasselbe Disciplinarstrafrecht, wie solches den äquiparierenden Commandanten der Landwehr rücksichtlich der ihnen unterstellten Landwehrpersonen im Kriege gemäß des XIII. Abschnittes des Dienstreglements für das k. und k. Heer, I. Theil, und den Ergänzungen desselben in seiner Anwendung auf die k. k. Landwehr, eingeräumt ist. Die Landsturmbezirkscommandanten haben rücksichtlich der ihren Befehlen unmittelbar unterstehenden Landsturmpersonen das einem Landsturmbataillonscommandanten zukommende Disciplinarstrafrecht. Die Commandanten des Landsturmes haben über die von ihnen verhängten Disciplinarstrafen Vormerkungen nach Art der Strafprotokolle zu führen. **XIV. Abschnitt.** Beurlaubungen. Auflösung des Landsturmes. Documentierung der Dienstleistung beim Landsturme. §. 44. Beurlaubungen. 219. Beurlaubungen können erst nach erfolgter Instandnahme der Officiere und Landsturmmänner bei den Landsturmtruppen- oder Ersatzkörpern (Cadres), bezw. nach erfolgter Inevidenznahme bei Abtheilungen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke erfolgen. Beurlaubungen werden entweder als kurzer Aufschub des Landsturmdienstes (Gestattung des späteren Dienstantrittes) oder als kurze Unterbrechung der activen Dienstleistung ertheilt. Beurlaubungen aus persönlichen Rücksichten. 220. Die Beurlaubungen der Landsturmpersonen aus persönlichen Rücksichten dürfen nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, und unter besonders zwingenden Umständen, nach Zulässigkeit und bei Wahrung der Interessen des Dienstes, stattfinden. Hinsichtlich der Beurlaubung der zum Heere, zur Kriegsmarine oder Landwehr Eingetheilten gelten die für diese Theile der bewaffneten Macht, — hinsichtlich der bei der Armee im Felde stehenden Landsturmpersonen die diesbezüglich bestehenden Vorschriften. Über die Beurlaubung von Officieren und Landsturmmännern der nicht bei der Armee im Felde eingetheilten Landsturmtruppen- oder Ersatzkörper (Cadres) und Abtheilungen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke haben die betreffenden Commandanten in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift über die Beurlaubung der Personen der k. k. Landwehr zu entscheiden, bezw. die höhere Entscheidung einzuholen. Die Beurlaubten sind mit den üblichen Urlaubsscheinen zu betheilen. Beurlaubungen aus Dienstesrücksichten. 221. Beurlaubungen aus Dienstesrücksichten erfolgen wegen Überzahl, Standesherabsetzung oder zeitweiliger

[1]) Dieses Gesetz ist auf S. 892 f. des I. Bandes abgedruckt.

Entbehrlichkeit der Landsturmtruppen- oder Ersatzkörper (Cadres), bezw. Abtheilungen. 222. Die Beurlaubungen wegen Standesüberzahl bei der Formierung der Landsturmauszugsbataillone werden nach den im Punkte 194 enthaltenen Bestimmungen angeordnet und durchgeführt. Bei den Cadres wird das entbehrliche Personale beurlaubt, wenn die baldige Aufstellung des Bataillons nicht in Aussicht steht. Die diesfällige Verfügung wird vom Ministerium für Landesvertheidigung erlassen. In beiden Fällen werden die Beurlaubten mit „Landsturm-Urlaubsscheinen" nach dem Muster Beilage $40^1/_2$ [1]) betheilt. 223. Wenn bei den Landsturmtruppen-

---

[1]) Dieses Muster lautet: „Beilage $40^1/_2$
zum §. 44.

K. k. Landsturm-Auszugs-Bataillon N. Nr. . . Ersatz-Compagnie.

Landsturm-Urlaubsschein
auf unbestimmte Zeit.

Für den Landsturmmann

....

Geburtsjahr 18........

Bürgerliche Stellung ....

Heimatgemeinde und Bezirk ....

welchem wegen Standesüberzahl ein Urlaub auf unbestimmte Zeit nach ....

Bezirk .... ertheilt worden ist.

Der auf unbestimmte Zeit beurlaubte Landsturmmann untersteht in allen seinen bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden.

Im Urlaubsorte hat er sich am Tage nach dem Eintreffen dortselbst bei dem Gemeindevorsteher zu melden und demselben auch seine Wohnung, sowie einen etwaigen Wohnungswechsel anzuzeigen.

Der Wechsel des Urlaubsortes darf nur mit Bewilligung des Landsturm-Bezirks-Commandos erfolgen, welche unter Vorlegung dieses Urlaubsscheines im Wege der politischen Bezirksbehörde des Urlaubsortes oder auch unmittelbar beim Landsturm-Bezirks-Commando anzusuchen ist. Im neuen Urlaubsorte sind die Meldungen bei dem Gemeindevorsteher, wie vorerwähnt, zu erstatten.

Die etwaige Wiedereinberufung zur Landsturmdienstleistung erfolgt mittelst einer auf den Namen des Landsturmmannes lautenden Einberufungskarte. Mit dem Tage der Einberufung ist der Landsturmmann wieder den Militärgesetzen in Strafsachen und den Disciplinarvorschriften in dem gleichen Umfange, wie die Personen der k. k. Landwehr unterworfen.

„Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumnis eines Vergehens und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig. Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren." (Gesetz v. 28. Juni 1890, §. 4 — R. G. B. N. 137.)

...., am........ ten .... 18........

Unterschrift:



"

oder Ersatzkörpern eine Standesherabsetzung zulässig ist, wird dieselbe im Bereiche der operierenden Armee vom Militärbefehlshaber, sonst vom Ministerium für Landesvertheidigung angeordnet. Wenn ganze Landsturmtruppen- oder Ersatzkörper zeitweilig entbehrlich werden, wird deren Beurlaubung ebenfalls vom Militärbefehlshaber, bezw. vom Ministerium für Landesvertheidigung, eventuell mit gleichzeitiger Anordnung der Formierung von Cadres, verfügt. In beiden Fällen erfolgt die Abrüstung und Beurlaubung in den Landwehrbataillons- oder in den sonstigen Formierungsstationen. Die Beurlaubten werden diesfalls nicht mit Urlaubsscheinen betheilt und es ist ihnen bekanntzugeben, dass im Bedarfsfalle ihre Wiedereinberufung mittelst Kundmachungen erfolgen wird. 224. Die Standesherabsetzung oder Beurlaubung der Abtheilungen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke wird von denjenigen Behörden oder Commanden verfügt, welche deren Formierung angeordnet haben und an dem Verwendungsorte selbst durchgeführt. Auch in diesem Falle werden Urlaubsscheine nicht ausgefolgt. §. 45. Auflösung des Landsturmes. 225. Eine theilweise — auf einzelne Länder beschränkte — oder die gänzliche Auflösung des Landsturmes wird nach dem Aufhören der Motive für dessen Verwendung vom Kaiser angeordnet. Die Dienstpflicht der Landsturmpersonen endet jedoch nicht schon mit dem Tage, an welchem die Auflösung des Landsturmes kundgemacht wird, sondern erst mit jenem Tage, an welchem ihre definitive Entlassung aus dem Landsturmdienste erfolgt. 226. Die Auflösung der Landsturmtruppenkörper und Abtheilungen wird nach Anordnung der Landwehrterritorialcommanden entweder in den Landwehrergänzungsbezirks- oder in den sonstigen Formierungsstationen durchgeführt und beginnt mit der Abrüstung der Mannschaft der Compagnien, dann Entlassung derselben und der Officiere. Die Compagniecommandanten, Rechnungsunterofficiere und die zur ordnungsmäßigen Abfuhr, Instandsetzung und Classification der Montur, Rüstung, Feldgeräthe, Waffen und Munition, sowie der sonstigen ärarischen Sorten erforderlichen — den jüngsten Altersclassen zu entnehmenden — Unterofficiere und Landsturmmänner haben bis zur gänzlichen Durchführung der Auflösung der Compagnie zurückzubleiben. Der Bataillonsstab ist zuletzt aufzulösen; — dessen entbehrliche Personen können auch schon früher entlassen werden. Die im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr dienenden Landsturmpersonen werden von ihren Standeskörpern direct in die Heimat abgesendet. 227. Alle beim Landsturme in Verwendung gestandenen Officiere und sonstigen Gagisten, mit Einschluß der Officiere und Militärbeamten des Ruhestandes und im Verhältnisse „außer Dienst" oder „der Evidenz", werden in ihr früheres Verhältnis zurückversetzt. 228. Die auf die Landsturmpersonen bezughabenden Documente, ergänzten und abgeschlossenen Unterabtheilungsgrundbuchsblätter, Nominalconsignationen u. dgl. sind von den Standeskörpern des Heeres und der Kriegsmarine im Wege des heimatlichen Ergänzungsbezirkscommandos an das heimatliche Landsturmbezirkscommando zurückzusenden, von den Landwehr- und Landsturmtruppenkörpern und Abtheilungen aber direct dem Landsturmbezirkscommando zu übergeben und, von diesem geordnet, aufzubewahren. Die Macularparien der Qualificationslisten der ehemaligen Officiere des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr und Gendarmerie sind — ohne Eintragung in die Rubrik 12 — zu ergänzen und im Wege des Landsturmbezirkscommandos dem Landwehrterritorialcommando einzusenden. §. 46. Documentierung der Dienstleistung beim Landsturme. 229. Wer beim Landsturme Dienste geleistet hat, erhält über dieselben, nach definitiver Auflösung der Landsturmkörper, eine entsprechende amtliche Bestätigung, im allgemeinen von seiner letzten Standesabtheilung (Bataillon, Abtheilung u. s. w.). Die übrigen Landsturmpersonen erhalten

Landsturmdienstcertificate nach den Mustern Beilagen 41 und 42.[1]) **XV. Abschnitt. §. 47. Öconomisch-administrative Bestimmungen. 231.** Die für die k. k. Landwehr bestehenden Vorschriften über Gebüren-, Verwaltungs- und Verrechnungs-

---

[1]) Diese Muster lauten:



„Beilage 41
zum §. 46.

Landsturmdienstcertificat.

Womit bestätigt wird, dass Herr

N. N.

aus N . . . . . ., Bezirk N . . . . . ., Geburtsjahr 18 . . als Landsturmhauptmann . . ter Classe*) und Commandant der . . ten Compagnie des . . ten Landsturmbataillons N. Nr.*) vom . . . . bis . . . . 18 . . (vor dem Feinde treu und tapfer) gedient (die Gefechte bei . . . . am . . . . und . . . . am . . . . mitgemacht und für hervorragend tapferes Verhalten im letzteren Gefechte das Militärverdienstkreuz mit der Kriegsdecoration erhalten) hat.

N, am . . . . 18 . .

(L. S)

Der Landwehrcommandant (oder dessen Stellvertreter):

*) Nach Charge und Dienstesverwendung zu ändern, z. B. als Landsturmlieutenant oder Bataillonsadjutant."

„Beilage 42
zum §. 46

Landsturmdienstcertificat.

Womit bestätigt wird, dass

N. N.

aus N., Bezirk N., Geburtsjahr 18 . . als Landsturmzugsführer*) bei der . . ten Compagnie des Landsturmbataillons N. Nr.*) vom . . . . bis . . . . . . 18 . . (vor dem Feinde treu und tapfer) gedient (das Gefecht bei . . . . am . . . . mitgemacht und für hervorragend tapferes Verhalten in demselben die silberne Tapferkeitsmedaille I. Classe erhalten) hat.

N., am . . . .

Der Landsturmcompagniecommandant:
N. N.
Landsturmhauptmann.

Der Landsturmbataillonscommandant:
N. N.
Landsturmoberstlieutenant.

*) Bei Abtheilungen entsprechend zu ändern."

wesen finden mit den in den Punkten 184, 201 und 202 erwähnten Abweichungen in Bezug auf den Gebrauch der Präsentierungskarten bezw. der Nominalconsignationen nach dem Muster Beilage 37 anstatt Assentlisten, Grundbuchsblättern (Präsentierungs- und Revisionslisten) auch im Landsturme Anwendung.

c. Das Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. B. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.[1]

Dieses Gesetz lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind verpflichtet, einmal in jedem Jahre zu einem unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen, anzuberaumenden Zeitpunkte, bei der Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes, und nur insofern dies zur Erfüllung des Zweckes nicht ausreichen würde, sonst bei der mit Berücksichtigung des Aufenthaltes zu bestimmenden Person oder Behörde sich vorzustellen. Hiefür darf nicht mehr als ein Tag in Anspruch genommen werden. Der Minister für Landesvertheidigung kann unter besonderen Verhältnissen einzelnen Personen gestatten, die Meldung schriftlich zu bewirken. Mit Widmungskarten betheilte Landsturmpflichtige sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden. §. 2. Bezüglich der Übertretung der in diesem Gesetze statuierten Verpflichtungen hat der zweite Absatz des §. 62 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 Anwendung zu finden.[2]) §. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Durchführung Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.“

d. Die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, R. G. B. Nr. 182, bezüglich Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, abgeändert durch die Verordnungen vom 25. Juni 1895, Z. 1551 Praes. IV b,[3] 14. Juli 1895, Z. 15525 Praes. IV b,[4] 22. Mai 1896, Z. 1402 Praes. IV b,[5] 7. Jänner 1897, Z. 3267 Praes. IV b ex 1896,[6] berichtigt durch die Min. Vdg. v. 26. Juni 1900, R. G. B. Nr. 106.[7])

Die abgeänderte, bezw. berichtigte Verordnung lautet: „In Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1894 (R. G. B. Nr. 83), betreffend die Meldepflicht

---

[1]) Sieh die Fußnote 1 auf S. 523.

[2]) Sieh hiezu die §§. 12 und 13 der im Texte folgenden Min. Vdg. v. 20. August 1894, R G. B. Nr. 182.

[3]) Durch diese Verordnung wurde an Stelle der Muster 4 und 5 (b des P. 7 des §. 5) die Muster 4, 4a, 5 und 5a gesetzt.

[4]) Diese Verordnung ergieng an sämmtliche Landesstellen mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg und an sämmtliche k. k. Landwehrterritorialcommanden, Landwehrergänzungs- und Landsturmbezirkscommanden mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg. Der Eingang dieser Verordnung lautet: „In Abänderung einiger Bestimmungen der vierstelligen Vdg. v. 20. August 1894, Präs. Nr. 1744 (Landw. V. B. Nr. 33 ex 1894), betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen, findet das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. ung. Landesvertheidigungsministerium bekanntzugeben, bezw. anzuordnen:“.

[5]) Unter diesem Datum giengen sub Nr. 1402 Präs. IV zwei Verordnungen hinaus, die eine an sämmtliche Landesstellen, die andere an sämmtliche k. k. Landwehrterritorial- und Landsturmbezirkscommanden.

Der Eingang der ersten lautet: „Im Nachhange zu der mit dem R. G. B. LXV. Stück

von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, haben nachstehende Bestimmungen mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft zu treten. §. 1. Meldepflicht. 1. Der Verpflichtung zur Vorstellung, bezw. Meldung unterliegen diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden. Die Vorstellung oder Meldung hat in jedem Jahre einmal stattzufinden. 2. Landsturmpflichtige, welche mit Widmungskarten betheilt werden, sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden. §. 2. Meldestellen. 1. Die Vorstellung (Meldung) findet in der Regel im Aufenthaltorte (Aufenthaltbezirke) statt. 2. Zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) der Landsturmpflichtigen sind berufen: a) in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern: die Gemeindevorstehungen (Vorsteher) der Aufenthaltorte; b) in den Ländern der ungarischen Krone: die hiezu bestimmte politische Behörde; c) in Bosnien und der Hercegovina: die dortländigen Bezirksbehörden (Bezirksexposituren, Stadtmagistrat Sarajevo); d) im Limgebiete: das im Aufenthaltorte oder diesem zunächst befindliche Militärstationscommando; e) im Auslande: die im Aufenthaltorte oder diesem zunächst befindliche k. und k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Consulat u. s. w.). Öffentlichen Functionären und Standespersonen kann, wenn sie darum ansuchen, von den politischen Bezirksbehörden gestattet werden, die Meldungen unmittelbar bei diesen mündlich oder schriftlich zu bewirken. 3. Die Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen bei den Gemeindevorstehungen (Punkt 2, a) wird von einer Commission entgegengenommen, welche aus dem Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter, einem Arzte und einem Schriftführer zu bestehen hat. In Gemeinden, welche über einen Gemeinde- oder sonstigen Arzt nicht verfügen, ist der Commission noch ein Mitglied der Gemeindevertretung beizuziehen. 4. Insofern zur Erfüllung des mit der Meldepflicht beabsichtigten Zweckes die bezügliche Amt-

---

v. 31. August 1894, Nr. 182, verlautbarten hierstelligen Vdg. v. 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder findet das Ministerium für Landesvertheidigung Nachstehendes zu verfügen, bezw. bekannt zu geben:"

Der Eingang der zweiten lautet: „Im Nachhange zu der mit dem V. B. für die k. k. Landwehr, Nr. 33 ex 1894, verlautbarten hierstelligen Vdg. v. 20. August 1895, Präs. Nr. 1744, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und unter Bezugnahme auf die mit dem V. B. Nr. 50 ex 1895 verlautbarten Durchführungsbestimmungen zum §. 27 des Gesetzes v. 10. März 1895 (Landw. V. B. Nr. 18 ex 1895) findet das Ministerium für Landesvertheidigung Nachstehendes zu verfügen, bezw. bekannt zu geben:" — Das Gesetz v. 10. März 1895, L. G. B. f. Tirol Nr. 16, sowie die bezogenen Durchführungsbestimmungen sind unten auf S. 513 ff., bezw. S. 523 ff. abgedruckt.

[6]) Durch diese Verordnung wurden die Muster 4, 4a, 5 und 5a (sieh die Fußnote 3 auf S. 466) abgeändert.

[7]) Der Kopf und Eingang dieser Verordnung lauten: „Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 25. Juni 1900, betreffend die Berichtigung der Landsturmmeldevorschrift für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg. In der mit dem Reichsgesetzblatte LXV. Stück, Nr. 182, verlautbarten Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung v. 20. August 1894, praes. Nr. 1744, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, sind nachstehende Berichtigungen vorzunehmen, und zwar:" — Die Berichtigungen wurden im Texte durchgeführt.

handlung durch die Gemeinden nicht ausreichen würde, bleibt es vorbehalten, in der Folge, wann und wo sich dies erforderlich erwiese, gemischte Commissionen, bestehend aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, einem Officier der k. k. Landwehr und einem Militär=(Landwehr=)Arzte zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) zu bestimmen. §. 3. Zeitpunkt der Vorstellung. Die Vorstellung (Meldung) (§. 1) hat jährlich in der Zeit vom 1. bis 31. October stattzufinden. Der Zeitpunkt (Tag) der Vorstellung ist durch diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die Vorstellung anzuordnen haben (§. 4) und hat letztere zum kundgemachten Zeitpunkte zu erfolgen. §. 4. Kundmachung der Vorstellung. 1. Die Anordnung der Vorstellung (Meldung) hat seitens der politischen Bezirksbehörden (Magistrate) mittelst „Kundmachung" nach Muster 1 [1]) mindestens 14 Tage vor Beginn der Meldungen zu erfolgen. 2. Die Kundmachung hat im allgemeinen in jeder Ortsgemeinde durch öffentlichen Anschlag oder in sonst ortsüblicher Weise verlautbart zu werden. In ausgedehnten Ortsgemeinden ist die Verlautbarung in jeder Ortschaft, in den abseits gelegenen Häusergruppen und Wohngebäuden in ortsüblich zweckmäßigster Art zu bewirken. Je ein Exemplar der Kundmachung ist seitens der politischen Bezirksbehörden auch den in ihrem Bereiche befindlichen Dienstbehörden der Staatssicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwachcontrolsbezirksleitern, dann den Eisenbahn= und Dampfschiffahrtsunternehmungen zuzustellen, welchen es gestattet wird, die Meldungen der in ihrem Dienste stehenden hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die betreffenden Meldeblätter entsprechend aus=

---

[1]) Dieses Muster lautet: „Muster 1 zu §. 4

Politische Bezirksbehörde.

Kundmachung,

betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1894 haben sich diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden und sich im Bereiche des obigen politischen Bezirkes aufhalten, am . . ten . . . . 18 . ., mit ihrem Landsturmpasse, bezw. militärischen Entlassungsdocumente, beim:

*) Gemeindevorsteher,
*) städtischen Meldeamte,
*) magistratischen Bezirksamte

. . . .
. . . .

ihres Aufenthaltortes
**) . . . .
. . . .

persönlich vorzustellen, bezw. zu melden.

Diejenigen Meldepflichtigen, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse oder glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender und unaufschiebbarer Familien= oder persönlicher Verhältnisse am vorstehenden Tage sich nicht vorstellen können, haben die Vorstellung am . . . . bei der obigen Meldestelle (bei der gemischten Commission in . . . .) nachzutragen.

2. Meldepflichtige, welche aus irgend einer Ursache nicht im Besitze ihres Landsturmpasses, bezw. ihres militärischen Entlassungsdocumentes (Abschied, Certificat, Bescheinigung u. s. w.) sind, haben ein anderes, ihre Identität beglaubigendes Document, als: Tauf= (Geburts=), Heimatschein, Arbeitsbuch u. s. w. und die etwa in Händen habende Widmungskarte, das Landsturmenthebungscertificat, eventuell auch den Landsturmmeldeblattcoupon mitzubringen.

3. Die im Bereiche der obigen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigten abwesenden Meldepflichtigen erstatten ihre Meldung persönlich wie folgt:

gefüllt — jedoch jedenfalls vor dem anberaumten Vorstellungstermine — der

a) **In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:**
bei der Gemeindevorstehung (Gemeindevorsteher), Meldeamte rc. des Aufenthaltortes;
b) **in den Ländern der ungarischen Krone:**
bei der hiezu bestimmten politischen Behörde;
c) **in Bosnien und der Hercegovina:**
beim nächsten dortländigen Bezirksamte (Bezirksexpositur, Stadtmagistrat Sarajevo) des Aufenthaltortes;
d) **im Limgebiete:**
bei dem etwa im Aufenthaltorte oder diesem zunächst befindlichen Militärstations-commando;
e) **im Auslande:**
Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen bewirken die gesetzliche Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 31. October ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen k. und k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Consulat u. s. w.).

4. In den im Punkte 3 c), d) und e) angeführten Fällen kann die bezügliche Meldung***) schriftlich an diese Behörde oder mündlich bei der betreffenden Meldestelle erfolgen.

5. Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme ungeeignet halten, haben dies gelegentlich der Vorstellung (Meldung) anzuzeigen.

6. Die mit Seereisebewilligungen versehenen meldepflichtigen Landsturmmänner können die vorgeschriebene Meldung — zur anberaumten Zeit — mündlich oder schriftlich, auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindevorstehung der Heimatgemeinde bewirken.

7. Kranke, deren Transportunfähigkeit glaubwürdig nachgewiesen ist, können ihre Meldungen, unter Anschluss des Landsturmpasses, bezw. des militärischen Entlassungsdocumentes (Legitimationsdocumentes), bei der Meldestelle — zur anberaumten Zeit — durch Angehörige oder Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich anbringen lassen.

8. Die schriftlichen Meldungen, welchen der Landsturmpass, bezw. das militärische Entlassungsdocument oder — nach den Bestimmungen des Punktes 2 — ein anderes Legitimationsdocument und eventuell der etwa in Händen habende Landsturmmeldeblattcoupon beizuschließen ist, haben alle im Landsturmmeldeblatte vorkommenden Daten zu enthalten. Zu den schriftlichen Meldungen können auch „Landsturmmeldeblätter" benützt werden, welche bei der Gemeindevorstehung des Aufenthaltortes unentgeltlich bezogen werden können (§. 7 der Vorschrift, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen).

Landsturmpflichtige, welche mit Widmungskarten, bezw. mit Landsturmenthebungs-certificaten betheilt sind, haben dies in der schriftlichen Meldung anzuführen.

9. Die nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen, welche der Meldepflicht gesetzlich unterliegen und sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sich analog den in diesem Staatsgebiete heimatberechtigten Landsturmpflichtigen zu melden.

10. Von der Vorstellungs- (Melde-) Pflicht — nach dem eingangserwähnten Gesetze — sind nur die als „waffenunfähig" erkannten Landsturmpflichtigen enthoben, bei welchen die Nichteignung zum Waffendienste im Landsturme im Landsturmpasse oder anderweitig bestätigt erscheint (§. 9 der Landsturmmeldevorschrift).

11. Meldepflichtige Landsturmpersonen, welche die vorgeschriebene Vorstellung (Meldung) nicht zeitgerecht erstatten oder dieselbe ganz unterlassen, begehen eine Übertretung und verfallen einer Geldstrafe von 4 bis zu 200 K (Kronen).

. . . . am . . ten . . . . 18 . .

Siegel und Unterschrift der politischen Bezirksbehörde.

Anmerkung: *) Die nicht zutreffenden Meldestellen sind durchzustreichen, dagegen andere nöthig werdende Meldestellen einzutragen.
**) Hier sind anzuführen: Der Name des Meldeortes, der Tag und die Stunde, dann die nähere Bezeichnung des Ortes (Platzes, Locales rc. rc.) der vorzunehmenden Amthandlung.
***) Meldungen sammt deren Beilagen zu Evidenzzwecken sind stempel- und portofrei, wenn sie (auf der Adresse) die Bezeichnung: „Über ämtliche Aufforderung" enthalten.

Papierformat: C. Bogenhöhe 46 cm, Bogenbreite 59 cm."

Aufenthaltgemeinde zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Vorstellung (Meldung) ist — nach Vernehmung der Gemeindevorstehungen — derart anzuberaumen, dass bei Gemeinden, von denen nur mehrere gemeinschaftlich über einen Arzt verfügen, die Zuziehung dieses Arztes zur Vorstellung in der gegebenen Zeit möglich ist und dass ferner durch die Meldungen der Landsturmpflichtigen die in die gleiche Periode fallende Amthandlung der Controlversammlung der nichtactiven Mannschaft des k. und k. Heeres und der k. k. Landwehr nicht beirrt werde. In der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dann in den Landeshaupt- und sonstigen größeren Städten, wo voraussichtlich eine größere Zahl von Landsturmpflichtigen sich vorzustellen oder zu melden hat, sind seitens der politischen Behörden mehrere Tage, nach Umständen auch mehrere Meldeorte zu bezeichnen, wobei es zweckmäßig erscheint, die Landsturmpflichtigen nach Landsturmaltersclassen (Jahrgängen) zu berufen. Für Landsturmpflichtige, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse oder glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender und unaufschiebbarer Familien- oder persönlicher Verhältnisse sich zum kundgemachten Termine nicht vorstellen können, ist zur Entgegennahme der Vorstellung ein zweiter, höchstens um 8 Tage späterer Termin zu bestimmen. 3. Die in den Ländern der ungarischen Krone, in Bosnien und der Hercegovina, dann im Zollgebiete sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden zur Vorstellung (Meldung) seitens der hiezu berufenen Behörden (§. 2, Punkt 2, b, c und d) gelegentlich der Berufung zur Meldung der Landsturmpflichtigen ihres Aufenthaltbereiches, bezw. der Einberufung zur Controlversammlung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehren mittelst Kundmachung aufgefordert. Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen haben sich ohne besondere Aufforderung zur Vorstellung (Meldung) bei den k. und k. Vertretungsbehörden ihres Aufenthaltsbereiches (§. 2, Punkt 2, e) zum vorgeschriebenen Termine zu melden. §. 5. **Vorgang bei der Vorstellung.** 1. Die Vorstellung bei den im §. 2 bezeichneten Meldestellen hat in der Regel persönlich zu geschehen. Der Zeitpunkt (Tag) der Vorstellung ist durch diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die Vorstellung anzuordnen haben (§. 4) und hat letztere zum kundgemachten Zeitpunkte zu erfolgen. 2. Ausnahmen hievon können in folgenden Fällen eintreten: a) bei Kranken, welche erwiesenermaßen verhindert sind, sich persönlich vorzustellen. In diesem Falle kann die Meldung durch deren Angehörige oder sonstige — nach Thunlichkeit beglaubigte — Bevollmächtigte mündlich oder auch schriftlich erfolgen; b) bei den in Untersuchungs- und Strafhaft befindlichen, dann einer Zwangsarbeits- (Corrections-) Anstalt überwiesenen Landsturmpflichtigen. Diese werden von den betreffenden Gerichten, Polizei- und Strafhausdirectionen (Verwaltungen) gemeldet; c) bei Landsturmpflichtigen, welche sich in Bosnien und der Hercegovina, im Zollgebiete oder im Auslande aufhalten, wenn die Meldebehörde sich weder im Aufenthaltsorte der Landsturmpflichtigen noch in dessen nächster Nähe befindet; d) bei den mit Seereisebewilligungen betheilten und e) bei den auf einem k. und k. Kriegsschiffe contractlich aufgenommenen oder auf Schiffen einer Dampfschiffahrtsunternehmung angestellten Landsturmpflichtigen, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind. Die unter c, d und e angeführten Landsturmpflichtigen können die vorgeschriebene Meldung schriftlich bewirken. Die

schriftliche Meldung[1]) der Landsturmpflichtigen (§. 7) hat bei denselben Meldestellen zu erfolgen wie die persönliche und mündliche. 3. Zur Vorstellung (Meldung) ist der Landsturmpass, bezw. das militärische Entlassungsdocument (Abschied, Certificat, Bescheinigung u. s. w.) oder ein sonstiges, die Identität beglaubigendes Document, als: Tauf- (Geburts-), Heimatschein, Arbeitsbuch u. dergl., dann eventuell der Landsturmmeldeblattcoupon über die Erfüllung der letztjährigen Meldepflicht (Punkt 5) mitzubringen, bezw. der schriftlichen Meldung anzuschließen. Landsturmpflichtige, welche zur Zeit der Meldepflicht mit Widmungskarten, bezw. Landsturmenthebungscertificaten betheilt sind, haben diese bei der Vorstellung (Meldung) vorzuweisen oder bei schriftlichen Meldungen anzuführen, dass sie mit einer Widmungskarte, bezw. mit einem Landsturmenthebungscertificat, betheilt sind. Ebenso haben Meldepflichtige, welche zwar vom Landsturmdienste enthoben, aber mit einem Landsturmenthebungscertificate nicht betheilt sind, die Enthebung zu melden. Die Enthebung vom Landsturmdienste ist im Landsturmmeldeblatte (Landsturmpasse) vorzumerken. Werden bei der Vorstellung (Meldung) Landsturmpflichtige, welche vom Landsturmdienste enthoben oder gänzlich befreit sind, im Besitze von Landsturmwidmungskarten betroffen, so sind diese denselben abzunehmen und im Wege der politischen Behörde dem zuständigen Landsturmbezirkscommando zu übersenden. 4. Die zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) berufenen Behörden (Personen) verfassen über jeden erschienenen oder nach §. 7, Absatz 1 angemeldeten Landsturmpflichtigen ein „Landsturmmeldeblatt“ nach Muster 2 (weißes Papier)[2]), wozu die nöthigen Daten dem Landsturmpasse, bezw. dem militärischen Entlassungsdocumente des Meldenden oder dessen mündlichen Angaben zu entnehmen sind. In jenen Fällen, in welchen die schriftliche Meldung nach §. 7, Absatz 2 mittelst des Landsturmmeldeblattes bewirkt wird, ist letzteres in analoger Weise, wie die von der Meldestelle ausgefertigten Landsturmmeldeblätter, zu benützen. Der Abgang des Landsturmpasses, bezw. des militärischen Legitimationsdocu-

[1]) Meldungen in Evidenzangelegenheiten sind stempel- und portofrei, müssen aber auf der Adresse die Bezeichnung: „Über ämtliche Aufforderung“ enthalten. (Diese Fußnote ist im R. G. B. enthalten.)

[2]) Dieses Muster lautet:

„Muster 2
zu §. 5.

Meldestelle { Politischer Bezirk: Bruck a. d. Mur.
Gerichtsbezirk: Mürzzuschlag.
Gemeinde: Ganz.

Landsturm-
für das

Familien- und allfälliger Bei-	Vor- (Tauf-)	Geburtsjahr	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Heimatberechtigt: Gemeinde, Bezirk, Land	Wohnort und Hausnummer, Bezirk, Land
Name					
1		2	3	4	5
Engel auch Freigraber	Johann	1855	verheiratet, Schlosser	Ach, Braunau, Oberösterreich	Ganz, Nr. 18, Bruck a. d. Mur, Steiermark

Schnittlinie zur

Coupon des Landsturmmeldeblattes.

Politischer Bezirk: Bruck a. d. Mur.
Gerichtsbezirk: Mürzzuschlag
Gemeinde: Ganz.
Name des Landsturmpflichtigen:
Johann Engel auch Freigraber

Papierformat B = 20 cm Höhe, 25 cm Breite. [illegible] weißes und gelbes Papier."

Meldeblatt
Jahr 18 . .

Hat im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven), dann in der Gendarmerie gedient		Ist waffenunfähig oder zu jedem Landsturmdienste ungeeignet und aus welcher Ursache:	Wird zur Superarbitrierung beantragt	Anmerkung
Truppenkörper (Anstalt)	Charge			
6	7	8	9	10
Jägertruppe	Jäger, Titular-Unterjäger	ja — wegen Steifheit des rechten Kniegelenkes	ja	Besitzt keinen Landsturmpass oder Besitzt kein militärisches Entlassungsdocument oder Besitzt eine Widmungskarte u. dergl. oder Vom Landsturmdienste bis Ende März 18 . . enthoben

Ablösung des Coupons.

Gemeldet am . . . . 18 . .



mentes ist im Meldeblatte anzumerken. Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme ungeeignet halten, haben dies bei der Vorstellung zu melden, in welchem Falle deren Gebrechen ärztlich begutachtet werden, und falls selbe den Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturme ungeeignet erscheinen lassen, ist das Gutachten in der Rubrik 8, die Nothwendigkeit der Superarbitrierung in der Rubrik 9 des Landsturmmeldeblattes einzutragen. In Fällen gestatteter schriftlicher Meldung mittelst des Landsturmmeldeblattes (§. 7, Absatz 2) ist das — die Nichteignung zum Waffendienste oder zu jedem Landsturmdienste bedingende — Gebrechen seitens des Meldepflichtigen (Bevollmächtigten u. s. w.), in der Rubrik 8, anzuführen, während die Nothwendigkeit der Superarbitrierung von der Meldestelle, in der Rubrik 9, einzutragen kommt. Zur Begutachtung durch den Arzt sind auch jene Landsturmpflichtigen zu bestimmen, welche zwar ein Gebrechen nicht angeben, aber offenkundig zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet sind. Die mit Gebrechen behafteten Landsturmpflichtigen sind aufzufordern, behufs ihrer Enthebung vom Waffendienste oder gänzlichen Befreiung von der Landsturmpflicht bei der nächsten kundgemacht werdenden Stellungs- oder Superarbitrierungscommission, mit dem Landsturmpasse, eventuell mit dem Landsturmmeldeblattcoupon als Legitimation versehen, zu erscheinen. Die Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme aufheben, sind in dem Verzeichnisse Beilage I[1]) angeführt. Land-

---

[1]) Diese Beilage lautet:

„Beilage I
zu §. 5.

Verzeichnis

der Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme aufheben.

Postnummer	Sitz des Gebrechens		Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste	zu jedem Dienste
			im Landsturme aufheben	
1	I. Am Kopfe	a) am Schädel	Hochgradige Verunstaltung des Kopfes.	
2			Dauernder Verlust aller Kopfhaare.	
4				Mangel einzelner wesentlicher Theile der Schädelknochen.
5		b) am Gesichte	Muttermale und Geschwülste mit hochgradiger Entstellung des Gesichtes.	
6			Habituelles, krankhaftes Zucken der Gesichtsmuskeln in dem Grade, dass das Sprechen behindert wird.	
7			Unheilbare Speichelfisteln.	
8		c) am Gehörorgane	Schwerhörigkeit auf beiden Ohren mit einer Hörweite unter 3 Meter.	Taubheit auf beiden Ohren.
9			Schwerhörigkeit auf einem Ohre mit einer Hörweite unter 1 Meter.	
11			Angeborene oder erworbene totale Verschließung des äußeren Gehörganges auch nur an einem Ohre.	
12			Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, ohne Rücksicht, ob der zugrunde liegende Krankheitsprocess noch vorhanden oder bereits abgelaufen ist.	
13			Alle Formen der chronisch-eitrigen Entzündung im mittleren Ohre sammt deren Complicationen.	
14		d) an den Augen und deren Umgebung	Herabsetzung der Sehschärfe unter $^6/_{12}$ auf dem besseren, oder $^6/_{24}$ auf dem anderen Auge, nach Correction etwaiger Kurzsichtigkeit.	Herabsetzung der Sehschärfe unter $^6/_{36}$ auf dem besseren Auge.
15			Ständige Verbildungen der Lidränder. Mangel des größten Theiles der Wimpern. Einwärtskehrung der Wimpern, wenn sie die Hornhaut streifen.	

Postnummer	Sitz des Gebrechens		Gebrechen, welche die Tauglichkeit	
			zum Waffendienste	zu jedem Dienste
			im Landsturme aufheben	
16	I. Am Kopfe	d) an den Augen und deren Umgebung	Alle die freie Bewegung des Augapfels oder der Lider hindernden Verbildungen der Lider. Einwärts- und Auswärtsstülpung der Lider. Lähmung der die Lider bewegenden Muskeln. Mangel eines beträchtlichen Theiles eines Augenlides.	
17			Chronische Thränensackblenorrhoe oder Thränensackfistel.	
18			Hochgradiges Trachom und chronische Blenorrhoe der Bindehaut. Narbenbildung in größerem Umfange auf einem Auge.	Narbige Verbildung der Bindehaut in großem Umfange an beiden Augen.
19			Ausdehnung und Ausbuchtung der Hornhaut auf einem Auge.	
20			Anlöthung des Pupillarrandes in mehr als der Hälfte seines Umfanges an die Hornhaut oder Linsenkapsel. Pupillensperre. Ausdehnung der vorderen Liderhautzone. Angeborene Irisspalte. Narben und Geschwülste der Iris. Ablösung der Iris vom Ciliarbande: auf einem Auge, selbst wenn das andere gesund ist.	
21			Schielen der Augen, mit der unter 14 angegebenen Herabsetzung der Sehschärfe, oder wenn der Hornhautrand des schielenden Auges beim Geradeaussehen des gesunden den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt.	
22			Augenzittern und Lähmungen der den Augapfel bewegenden Muskeln.	
23			Schichtstar.	Grauer Star an beiden Augen.
24			Verlust eines Auges, dann Erblindung eines Auges, wenn auch das andere gesund ist.	Erblindung beider Augen.
25			Weißsucht der Augen (Albinismus).	
26			Kurzsichtigkeit mit dem Fernpunktabstande unter 20 cm (8 Zoll).	
27			Übersichtigkeit mit der unter 14 angegebenen Sehschärfe.	Übersichtigkeit mit der unter D 14 angegebenen Sehschärfe.

Postnummer	Sitz des Gebrechens		Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste im Landsturme aufheben	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zu jedem Dienste im Landsturme aufheben
28	I. Am Kopfe	e) am Geruchorgane	Krankheiten und Neubildungen der Nase und ihrer Nebenhöhlen, welche das Gesicht stark entstellen und die Verständlichkeit der Sprache, sowie das Athemholen beeinträchtigen. Stinkender Ausfluss aus der Nase (Ozaena). Theilweiser Mangel der Nase.	Stark entstellende Missbildungen mit bedeutender Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens; vollständiger Mangel der Nase.
29		f) am Munde und in der Mundhöhle	Das Gesicht stark entstellende Hasenscharten, ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder der Wangenschleimhaut.	Die unter C angeführten Gebrechen, wenn gleichzeitig die Sprache unverständlich und das Essen bedeutend behindert ist.
30			Gänzlicher oder nahezu gänzlicher Mangel der Zähne.	
31			Gespaltener oder durchlöcherter Gaumen, ausgedehnte Narbenbildung des Rachens.	
32			Beträchtliche Geschwülste und Substanzverluste der Zunge mit behindertem Sprechen und Schlingen.	
33			Verwachsung eines Kiefergelenkes.	
34			Hochgradiges Stottern. Unheilbare Stimmlosigkeit.	
35	II. Am Halse		Hochgradige Schiefstellung des Kopfes.	
36			Großer Kropf.	Großer Kropf, welcher das Athmen erschwert.
37			Beträchtliche Anschwellung der Lymphdrüsen mit oder ohne Vereiterung. Narben am Halse, wenn sie die Bewegung bedeutend beeinträchtigen.	
38			Verengerung der Speiseröhre.	Fisteln des Kehlkopfes und der Luftröhre.
39	III. Am Brustkorbe		Verunstaltungen und Missbildungen des Brustkorbes, wenn selbe das Athmen beeinträchtigen oder bei angezogenen Kleidern entstellen.	
40			Brüche des Schlüsselbeines oder der Rippen, welche den freien Gebrauch des Armes beeinträchtigen.	

Postnummer	Sitz des Gebrechens		Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste im Landsturme aufheben	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zu jedem Dienste im Landsturme aufheben
41	III. Am Brustkorbe		Lungentuberculose. Lungenemphysem.	
42	III. Am Brustkorbe		Organischer Fehler des Herzens oder der großen Gefäßstämme.	
43	IV. An der Wirbelsäule, den Schultern und dem Becken		Starke Abweichung der Wirbelsäule von ihrer normalen Richtung.	Entstellender Höcker der Brust oder des Rückens.
44	IV. An der Wirbelsäule, den Schultern und dem Becken		Auffallende und entstellende Erhöhung einer Schulter oder Hüfte. Starkes Hervorragen oder Schiefstehen eines Wirbels.	Gespaltenes Rückgrat.
45	V. Am Unterleibe		Höhergradige Milzanschwellungen, Geschwülste und Neubildungen in der Bauchhöhle.	
46	V. Am Unterleibe		Eingeweidevorlagerungen (Brüche), von welcher Art, Größe und Dauer sie immer sein mögen.	
47	V. Am Unterleibe		Große Hämorrhoidalknoten. Mastdarmvorfall, Mastdarmfisteln, Fissuren am After.	Widernatürlicher After.
48	VI. An den Geschlechtstheilen		Zwitterbildung oder fast gänzlicher Mangel des männlichen Gliedes; Mangel beider Hoden oder starker Schwund derselben; bedeutende Vergrößerung des Hodens oder Nebenhodens.	Bösartige Geschwülste des Hodens.
49	VI. An den Geschlechtstheilen		Cysten des Samenstranges, wenn sie eine bedeutende Größe erreichen; bedeutende oder schmerzhafte Ausdehnung der Samenadern; Wasser- oder Blutbruch des Hodens.	
50	VI. An den Geschlechtstheilen		Ausmündung der Harnröhre in der Mitte oder an der Wurzel des Gliedes. Harnfisteln, Unvermögen, den Harn zu halten, Blasensteine.	
51	VII. An den Gliedmaßen	a) Im allgemeinen	Starke Verkürzung oder Verkrümmung einer Gliedmaße.	Auffallende Missbildung, Verstümmelung oder Mangel einer Gliedmaße oder eines bedeutenden Theiles derselben.
52	VII. An den Gliedmaßen	a) Im allgemeinen		Auffallender Schwund, sowie bedeutende Massenzunahme einer Gliedmaße, durch welche der Gebrauch derselben behindert ist.

Postnummer	Sitz des Gebrechens		Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste im Landsturme aufheben	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zu jedem Dienste im Landsturme aufheben
53	VII. An den Gliedmaßen	a) Im allgemeinen	Beinhaut- oder Knochenanschwellungen, sowie bleibende Folgezustände von Knochenbrüchen, wenn sie die freie Bewegung der Gliedmaßen beeinträchtigen.	Mit bedeutender Verkürzung oder Deformität geheilte Knochenbrüche, durch welche der Gebrauch der Gliedmaßen behindert ist.
54			Bleibende Folgezustände nach Gelenksentzündung (Verwachsung, Contractur).	Chron. Entzünd. d. Gelenke, veraltete Verrenkungen, Verwachsungen, Contracturen, falsche Gelenke mit Aufhebung oder hochgradiger Behinderung der Function derselben.
55			Weitverbreitete oder adhärierende Narben, welche die Bewegung der Gliedmaßen beeinträchtigen.	
56		b) an den oberen		Lähmung einer Gliedmaße.
57			Steifheit des Daumens oder rechten Zeigefingers; hochgradige Verkrümmung eines Fingers; Contractur der Hohlhand; Verlust des Nagelgliedes eines Daumens; Verlust einzelner Glieder an zwei oder mehreren Fingern.	Mangel eines Daumens.
58			Verwachsung zweier oder mehrerer Finger untereinander, wenn dieselbe den Gebrauch der Waffe hindert.	
59		c) an den unteren	Steifheit, Verkrümmung oder wesentliche Verunstaltung der großen, sowie der zweiten oder dritten Zehe, Übereinanderliegen der Zehen und Überzahl derselben, wenn sie das Gehen behindern. Mangel der großen Zehe oder mindestens zweier Zehen an einem Fuße; totale Verwachsung aller Zehen an einem Fuße untereinander.	
60			Auffallende, sehr verunstaltende Formfehler, als starkes Kniebohren, sehr entwickelte Aus- und Rückwärtskrümmung namentlich der Unterschenkel.	
61			Bedeutende, weit verbreitete Krampfadern mit Knotenbildung.	
62			Chronische unheilbare Geschwüre des Fußes und Unterschenkels oder ausgebreitete Narben nach solchen, welche leicht und öfter aufbrechen und auf Stellen sitzen, welche dem Drucke der Kleidung ausgesetzt sind.	

sturmpflichtige, welche nur zeitweilig erkrankt oder mit heilbaren Gebrechen behaftet sind, unterliegen keiner Untersuchung. Landsturmpflichtige, welche wegen ihrer Dienstuntauglichkeit mit einer „Bescheinigung“, bezw. mit einem „Abschiede“ betheilt wurden, sind weder der Untersuchung noch der Superarbitrierung — hinsichtlich ihrer Eignung für den Waffendienst im Landsturme — zu unterziehen, und es ist dies in der Rubrik 8 und 9 des Landsturmmeldeblattes, bezw. im Landsturmpasse (Raum für Zusätze) zu bemerken. In Gemeinden, wo die Vorstellung von einer Commission entgegengenommen wird, welcher ein Arzt nicht beigezogen werden kann, sind die die Dienstuntauglichkeit begründenden Gebrechen entweder nach den Angaben des Landsturmpflichtigen oder, falls es sich um solche Gebrechen handelt, welche jedem Laien erkennbar sind, nach dem Beschlusse der Commission in das Landsturmmeldeblatt einzutragen und hienach die Nothwendig-

Postnummer	Sitz des Gebrechens	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste im Landsturme aufheben	Gebrechen, welche die Tauglichkeit zu jedem Dienste im Landsturme aufheben
63	VII. an den Gliedmaßen — c) an den unteren	Vollständiger Plattfuß.*)	Auffällig verbildeter, zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klump-, Hacken-, Pferdefuß).
64		Fußschweiße, wodurch die Haut wie maceriert und wund erscheint.	
65	VIII. Krankheiten und Gebrechen allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.		Zwerggestalt, Verkrüppelung oder Missgestalt des ganzen Körpers.
66		Hochgradige Abmagerung, allgemeine Schwäche.	
67		Übermäßige Fettleibigkeit.	
68		Unheilbare, über den größten Theil des Körpers ausgedehnte Hautkrankheiten.	
69		Die freie Bewegung hemmende, gutartige Geschwülste.	Auffällig große unheilbare Geschwülste und Auswüchse, sowie alle bösartigen Neubildungen.
70			Alle Pulsadergeschwülste.
71		Beinfraß und Knochenbrand. Congestionsabscesse.	
72		Alle schweren Krankheiten des Nervensystems (z. B. Fallsucht, Veitstanz).	
73		Auffällig zurückgebliebene geistige Entwicklung.	Alle Geisteskrankheiten.
74			Taubstummheit.

*) Bei dem Plattfuße (Pes valgus) fehlt nicht bloß die normale Wölbung des Fußrückens, sondern es ist bereits der äußere Fußrand nach aufwärts gedreht, während der innere Fußrand herabgesenkt ist und den Boden berührt. Das Kahnbein springt hiebei stark vor, während der äußere Knöchel verstrichen ist.

keit der Superarbitrierung im selben Blatte zu bemerken. Zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) sind die im §. 2 berufenen Behörden (Personen), dann die im §. 4, Punkt 2, Absatz 3, näher bezeichneten Dienstbehörden befugt, daher auch von denselben die Landsturmmeldeblätter zu verfassen sind. Die Dienstbehörden, denen die Entgegennahme der Meldungen von Landsturmpflichtigen ihres Dienstbereiches nach §. 4 gestattet ist, haben jene Meldepflichtigen, welche sich zu jedem Landsturmdienste oder zum Waffendienste im Landsturme ungeeignet halten, entweder selbst ärztlich untersuchen zu lassen, oder behufs ärztlicher Begutachtung ihrer Diensttauglichkeit, an die Meldecommission ihres Aufenthaltsortes zu weisen. Falls ein Landsturmpflichtiger, obschon ärztlich diensttauglich befunden, dennoch um die Beurteilung der Dienstuntauglichkeit durch eine Stellungs- oder Superarbitrierungscommission ersucht, so ist diesem Ansuchen Folge zu geben. 5. Die bewirkte Vorstellung (Meldung) ist dem Meldepflichtigen im Landsturmpasse, eventuell durch Einhändigung des ausgefüllten, vom Landsturmmeldeblatte abzulösenden Coupons seitens jener Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bestätigen, bei welcher die Vorstellung erfolgt. Ausnahmsweise kann auch die Bestätigung der geschehenen Meldung in anderer zweckdienlicher Art erfolgen. 6. Die Landsturmmeldeblätter, sowohl der in der eigenen Gemeinde sich aufhaltenden, als auch der in anderen Aufenthaltgemeinden befindlichen heimatberechtigten Landsturmpflichtigen sind durch die Gemeindevorstehung mit der Sturmrolle zu vergleichen, eventuell letztere zu berichtigen, hierauf die bewirkte Vorstellung (Meldung) der Meldepflichtigen in der Sturmrolle, Rubrik 15, vorzumerken. Die Nichteignung zum Landsturmdienste ist jedoch in der Sturmrolle vorläufig nicht vorzumerken. 7. Die Gemeindevorstehungen übersenden nach durchgeführter Berichtigung der Sturmrolle sämmtliche Landsturmmeldeblätter aller gemeldeten Landsturmpflichtigen — ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung — längstens bis 10. November an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde. Diese berichtigt, bezw. ergänzt hienach die eigenen Evidenzverzeichnisse, verfasst auf Grund derselben a) nach der Heimatberechtigung gemeindeweise gesonderte Nominalconsignationen über die von den gemeindeämtlichen Meldecommissionen zur Superarbitrierung beantragten Landsturmpflichtigen, nach Muster 3[1]), dann b) die Summare A, B, C u. D nach Muster 4 u. 4a, 5 u. 5a[2]), und übersendet sie längstens

---

[1]) Dieses Muster lautet:

„**Muster 3**
zu §. 5.

Politischer Bezirk:

Nominalconsignation.

Kopfzahl	Charge	Name: Familien- und allfälliger Bei-	Name: Vor- (Tauf-)	Geburtsjahr	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Heimatgemeinde, Bezirk, Land	Wohnort u. Hausnummer, Bezirk, Land	Hat im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven), dann in der Gendarmerie gedient, — Truppenkörper — Charge	Anmerkung

Papierformat: B = 25 cm Höhe, 20 cm Breite (Viertelbogen)."

[2]) Sieh die Fußnoten 3 und 6 auf S. 466 und S. 467. Diese Muster lauten:

Muster 4, 4a, 5 und 5a

zu §. 5.

„Muster 4
zu §. 5.

Anleitung

zur Verfassung des Summars A.

Die politischen Bezirksbehörden haben die Landsturmmeldeblätter aller jener Gemeinden, deren Landsturmpflichtige an ein und demselben Mobilisierungstage*) einzurücken haben, in ein eigenes Summar zusammenzufassen.

Im Summar A sind nur die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatberechtigten Landsturmpflichtigen aufzunehmen.

Die nach §. 5 von den Gemeinden eingesendeten Landsturmmeldeblätter über die im eigenen politischen Bezirke domicilierenden Meldepflichtigen sind nach Ausscheidung jener der in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen im obigen Sinne und sodann nach Altersclassen (Geburtsjahren), in jeder Altersclasse nach den Gruppen A bis C, und in diesen wieder nach Waffen-(Truppen-)Gattungen (Anstalten) zu ordnen.

Die Meldeblätter aller vom Landsturmdienste enthobenen gedienten Meldepflichtigen, sind in den Rubriken 2 bis 24 nicht einzutragen, sondern ist deren Gesammtzahl, und zwar in der Rubrik 25, in einem der Summare A, anzuführen.

Hierauf wird die Anzahl der für jede Rubrik einer Altersclasse entfallenden Landsturmmeldeblätter in den betreffenden Summaren, an die gehörige Stelle eingetragen.

Die Schlussumme der Summare, einschließlich der in den Rubriken 25 ausgewiesenen Meldepflichtigen, ergibt die Gesammtzahl aller im eigenen politischen Bezirke anwesenden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatberechtigten Landsturmpersonen, welche der Meldepflicht nachgekommen sind.

---

*) Zu diesem Behufe werden die Landsturmbezirkscommanden den politischen Bezirksbehörden zeitgerecht jene Gemeinden namhaft machen, deren Landsturmpflichtige am 2., 3., 4. u. s. w. Mobilisierungstage einzurücken haben werden.

Politische Bezirksbehörde.

Summar

über diejenigen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimat-
Mobilisierungstage

Landsturm-Altersclassen (Landsturm-jahrgänge)	Landsturmpflichtige, A dem												
	Infanterie	Jägertruppe	Cavallerie	Artillerie: Feld-	Artillerie: Festungs-	Anstalten des Artillerie-zeugswesens	Pioniertruppe*)	Anstalten des Pionnier-zeugswesens	Eisenbahn- und Tele-graphenregiment	Sanitätstruppe, Garni-sonsspitäler und Medi-camentenanstalten	Traintruppe	Anstalten des Train-Zeugswesens	Gestütsbranche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
Zusammen:													

. . . . am . . . ten

Anmerkung: *) In der Rubrik „8" sind auch jene Landsturmpflichtigen aufzunehmen, welche
**) In der Rubrik „18" sind die — den oben nicht genannten Anstalten u. s. w.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

A

berechtigten im obigen Bezirke gemeldeten Landsturmpflichtigen, welche am . . .ten einzurücken haben.

entstammend										Anmerkung
					B	C				
Heere						der k. k. Landwehr (Landesschützen)				
Monturverwaltungs-	Militärverpflegs-	Militärgeographisches Institut	Sonstige**)	Summa	der Kriegsmarine	Fußtruppen und Gendarmerie	berittene Truppen	Summa	Zusammen	
Anstalten										
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
										Unter den Gemeldeten befinden sich noch: I. Mit Widmungskarten betheilte Nichtgediente ..... II. Vom Landsturmdienste enthobene Gediente .... Zusammen ..

. . . . 18 . . Unterschrift.

der bestandenen Genietruppe (Geniedirectionen) angehört haben.
(Bildungsanstalten u. s. w.) — entstandenen Landsturmpflichtigen einzutragen.

Muster 4a

zu §. 5.

Anleitung

zur Verfassung des Summars B.

Die politischen Bezirksbehörden haben die Landsturmmeldeblätter aller jener Gemeinden, deren Landsturmpflichtige an ein und demselben Mobilisierungstage*), einzurücken haben, in ein eigenes Summar zusammenzufassen.

In Summar B sind nur die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatberechtigten Landsturmpflichtigen aufzunehmen.

Die nach §. 5 von den Gemeinden eingesendeten Landsturmmeldeblätter über die im eigenen politischen Bezirke domicilierenden Meldepflichtigen, welche in der Rubrik 8 der gedachten Meldung als „zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme ungeeignet" erscheinen, sind — nach Ausscheidung jener der in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen — im obigen Sinne und sodann nach Altersclassen (Geburtsjahren), in jeder Altersclasse nach Gruppen A bis C und in diesen wieder nach Waffen-(Truppen-)Gattungen (Anstalten) zu ordnen.

Die Meldeblätter aller vom Landsturmdienste enthobenen gedienten Meldepflichtigen, sind in den Rubriken 2 bis 24 nicht einzutragen, sondern ist deren Gesammtzahl, und zwar in der Rubrik 25, in einem der Summare B anzuführen.

Hierauf wird die Anzahl der für jede Rubrik einer Altersclasse entfallenden Landsturmmeldeblätter in den betreffenden Summaren, an die gehörige Stelle eingetragen.

Die Schlussumme der Summare muss gleich sein der Anzahl jener Landsturmmeldeblätter, in deren Rubrik 8 die Dienstuntauglichkeit angegeben erscheint.

---

*) Zu diesem Behufe werden die Landsturmbezirkscommanden den politischen Bezirksbehörden zeitgerecht jene Gemeinden namhaft machen, deren Landsturmpflichtige am 2., 3., 4. u. s. w. Mobilisierungstage einzurücken haben werden.

Politische Bezirksbehörde.

Summar

über diejenigen gemeldeten, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und blätter zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme ungeeignet erscheinen

Landsturm-Altersclassen (Landsturm-jahrgänge)	Landsturmpflichtige, A dem												
	Infanterie	Jägertruppe	Cavallerie	Feld- Artillerie	Festungs- Artillerie	Anstalten des Artillerie-zeugswesens	Pionniertruppe*)	Anstalten des Pionnier-zeugswesens	Eisenbahn- und Telegraphenregiment	Sanitätstruppe, Garnisonsspitäler und Medicamentenanstalten	Traintruppe	Anstalten des Train-zeugswesens	Gestütswesen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
Zusammen:													

. . . . am . . ten

Anmerkung. *) In der Rubrik „8" sind auch jene Landsturmpflichtigen aufzunehmen,
**) In der Rubrik „18" sind die — den oben nicht genannten Anstalten u. s. w.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

„Muster 4a
zu §. 5.

B

Ländern heimatberechtigten Landsturmpersonen, welche laut der Landsturmmelde-
und am . . ten Mobilisierungstage zur Landsturmdienstleistung einzurücken hätten.

entstammend										
					B	C				Anmerkung
Heere						d. k. k. Landwehr (Landesschützen)				
Monturverwaltungs- Anstalten	Militärverpflegs- Anstalten	Militärgeographisches Institut	Sonstige **)	Summa	der Kriegsmarine	Fußtruppen und Gendarmerie	berittene Truppen	Summa	Zusammen	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
										Unter den Ungeeigneten befinden sich noch: I. Mit Widmungskarten betheilte Nichtgediente . . . . II. Vom Landsturmdienste enthobene Gediente . . . . Zusammen . .

. . . . 18 . . Unterschrift.

welche der bestandenen Genietruppe (Geniedirectionen) angehört haben.
(geograph. Institut, Bildungsanstalten u. s. w.) entstammenden Landsturmpflichtigen einzutragen.

Muster 5 und 5a

zu §. 5.

Bemerkung

hinsichtlich der Verfassung der Summare C und D.

Beide Summare betreffen nur die im politischen Bezirke gemeldeten, in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen. Bei deren Verfassung ist der in der Anleitung zur Verfassung des Summars A, bezw. B vorgezeichnete Vorgang einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass das Summar C dem Summar A, und Summar D dem Summar B entspricht.

Politische Bezirksbehörde.

Summar

über diejenigen, in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen, im obigen zurücken

Landsturm-Altersclassen (Landsturm-jahrgänge)	Landsturmpflichtige, A dem												
	Infanterie-	Jägertruppe	Cavallerie	Feld- Artillerie	Festungs- Artillerie	Anstalten des Artillerie-zeugwesens	Pionniertruppe*)	Anstalten des Pionnier-zeugwesens	Eisenbahn- und Telegraphenregiment	Sanitätstruppe, Garnisonsspitäler und Medicamentenanstalten	Traintruppe	Anstalten des Train-Zeugswesens	Gestütsbranche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
Zusammen:													

. . . . am

Anmerkung: *) In der Rubrik „8" sind auch jene Landsturmpflichtigen aufzunehmen, welche
**) In der Rubrik „18" sind die — den oben nicht genannten Anstalten u. s. w.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

„Muster 5
zu §. 5

C

Bezirke gemeldeten Landsturmpflichtigen, welche am . .ten Mobilisierungstage ein- haben.

entstammend										
Heere					B	C			Zusammen	Anmerkung
					der Kriegsmarine	der königl. ungar. Landwehr				
Montur-verwaltungs- Anstalten	Militärverpflegs- Anstalten	Militärgeographisches Institut	Sonstige**)	Summa		Fußtruppen und Gendarmerie	berittene Truppen	Summa		
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
										Unter den Gemeldeten befinden sich noch: I. Mit Widmungskarten betheilte Nichtgediente . . . II. Vom Landsturmdienste enthobene Gediente . . . Zusammen . . .

. . . . 18 . . Unterschrift.

der bestandenen Genietruppe (Geniedirectionen) angehört haben.
(Bildungsanstalten u. s. w.) — entstammenden Landsturmpflichtigen einzutragen.

Politische Bezirksbehörde:

Summar

über diejenigen gemeldeten, in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen jedem Dienste im Landsturme ungeeignet erscheinen und am . .ten

Landsturm-Altersclassen (Landsturmjahrgänge)	Landsturmpflichtige,												
	A												
	dem												
	Infanterie	Jägertruppe	Cavallerie	Feld- Artillerie	Festungs- Artillerie	Anstalten des Artilleriezeugswesens	Pioniertruppe*)	Anstalten des Pionnierzeugswesens	Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment	Sanitätstruppe, Garnisonsspitäler und Medicamentenanstalten	Traintruppe	Anstalten des Trainzeugswesens	Gestütsbranche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
Zusammen													

. . . . am

Anmerkung: *) In der Rubrik „8" sind auch jene Landsturmpflichtigen aufzunehmen, welche
**) In der Rubrik „18" sind die — den oben nicht genannten Anstalten u. s. w.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

„Muster 5 a
zu §. 5

D

Landsturmpersonen, welche laut der Landsturmmeldeblätter zum Waffendienste oder zu Mobilisierungstage zur Landsturmdienstleistung einzurücken hätten.

entstammend										
					B	C				
Heere						der königl. ungarischen Landwehr				
Montur-verwaltungs- Anstalten	Militärverpflegs- Anstalten	Militärgeographisches Institut	Sonstige**)	Summa	der Kriegsmarine	Fußtruppen und Gendarmerie	berittene Truppen	Summa	Zusammen	Anmerkung
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
										Unter den Ungeeigneten befinden sich noch: I. Mit Widmungskarten betheilte Nichtgediente . . . . II. Vom Landsturmdienste enthobene Gediente . . . . Zusammen . .

. . . . 18 . .   Unterschrift:

der bestandenen Genietruppe (Geniedirectionen) angehört haben.
— entstammenden Landsturmpflichtigen einzutragen.

bis 20. November dem Landsturmbezirkscommando. Hierauf sind die Landsturmmeldeblätter: a) der Landsturmpflichtigen, welche zwar im Bezirke, jedoch nicht in der Gemeinde, wo die Meldung erfolgt ist, heimatberechtigt sind, der Heimatgemeinde; b) der Landsturmpflichtigen, welche in anderen Bezirken dieses Staatsgebietes heimatberechtigt sind, den politischen Bezirksbehörden dieser Bezirke bis 15. November zur weiteren Austragung der Meldungen im Sinne der gegenwärtigen Bestimmungen zu übermitteln. Die Meldeblätter der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen sind von den politischen Bezirksbehörden den k. k. Landsturmbezirkscommanden ihres Bereiches zur directen Zustellungsveranlassung an die heimatlichen kgl. ung. Landsturmbezirkscommanden zu übermitteln. 8. Über Landsturmpflichtige, welche im Sinne des §. 2, Punkt 2, die Vorstellung (Meldung) bei der politischen Bezirksbehörde unmittelbar bewirken, sind die Landsturmmeldeblätter von der erwähnten Bezirksbehörde auszustellen, eventuell die eingelangten Landsturmmeldeblätter zu benützen, die Vorstellung (Meldung) den Meldepflichtigen zu bestätigen und die Landsturmmeldeblätter der im Bezirke Heimatberechtigten der Heimatgemeinde, jene der in anderen Bezirken des österreichischen Staatsgebietes Heimatberechtigten den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, jene der in den Ländern der ungarischen Krone Zuständigen den k. k. Landsturmbezirkscommanden ihres Bereiches zur direkten Zustellungsveranlassung an die heimatlichen klg. ung. Landsturmbezirkscommanden zu übermitteln. 9. Für die im §. 2, Punkt 2 c) und d) genannten Meldestellen, dann für die im §. 4, Punkt 2 und §. 5, Punkt 2 b) erwähnten Dienstbehörden, Gerichte, Functionäre, Directionen u. s. w. sind betreffs der persönlichen Vorstellungen und der schriftlichen Meldungen die Bestimmungen der Punkte 2, 3, 4 und 5, dann des §. 7 maßgebend. Die bezüglichen Landsturmmeldeblätter sind von den politischen Bezirksbehörden Bosniens und der Hercegovina, dann von den Militärstationscommanden des Limgebietes (§. 2, Punkt 2 c) und d) der heimatlichen politischen Bezirksbehörde des Meldepflichtigen bis 10. November, die Meldeblätter, welche über Landsturmpflichtige von den Dienstbehörden der Staatssicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner von den Finanzwachcontrolsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ausgestellt wurden (§. 4, Punkt 2), vor dem anberaumten Vorstellungstermine der Aufenthaltgemeinde der Meldepflichtigen zu übersenden. 10. Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande (Botschaften, Gesandtschaften, Consulate u. s. w.) haben bei vorkommenden persönlichen Vorstellungen und schriftlichen Meldungen Landsturmpflichtiger nach den in den Punkten 2, 3, 4 und 5, dann im §. 7 festgesetzten Bestimmungen vorzugehen und die ausgefüllten Landsturmmeldeblätter unverweilt im Wege des Ministeriums des Äußern an das Ministerium für Landesvertheidigung gelangen zu lassen, welches dieselben den heimatlichen politischen Bezirksbehörden direct übermittelt. 11. Die in diesem Staatsgebiete heimatberechtigten, in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden betreffs der zu bewirkenden Vorstellungen (Meldungen) nach den dort geltenden Vorschriften behandelt. Die Aufenthaltmeldungen dieser Landsturmpflichtigen gelangen im Wege der Landsturmbezirkscommanden des Aufenthaltortes der Landsturmpflichtigen direct an die zuständigen Landsturm-Evidenzbehörden. 12. Die Landsturmmeldeblätter, welche den politischen Bezirksbehörden gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Punkte über die im Bezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen zukommen, sind nach durchgeführter Berichtigung der eigenen Evidenzbehelfe den heimatlichen Gemeindevorstehungen zur Berichtiguug der Sturmrolle zuzustellen. 13. Nach Abschluss des Meldeactes sind die Landsturmmeldeblätter, sowie die sonstigen Aufenthaltmeldungen der Landsturmpflichtigen noch ein Jahr hindurch bei der politischen Bezirksbehörde aufzubewahren, sodann zu vernichten. 14. Außerhalb

des anberaumten Termines abgestattete Vorstellungen (§. 4, Punkt 2, §. 6, Punkt 17 und §. 8, Punkt 3) sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln. 15. Die zur Durchführung der Vorstellung erforderlichen Landsturmmeldeblätter (nebst einem entsprechenden Procentzuschusse) sind den Gemeinden und dem im §. 4, Punkt 2 genannten Dienstbehörden (Functionären) von der politischen Bezirksbehörde zu erfolgen. §. 6. **Entgegennahme der Vorstellung Landsturmpflichtiger durch gemischte Commissionen.** 1. Die Anordnung der Entgegennahme der persönlichen Vorstellung Landsturmpflichtiger durch gemischte Commissionen (§. 2, Punkt 4) wird fallweise vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung getroffen. Die Commissionen fungieren hinsichtlich der vorgestellten Landsturmpflichtigen, deren Dienst-tauglichkeit in Frage kommt, zugleich als Superarbitrierungscommissionen. 2. Die Vorstellungen haben im allgemeinen in den Amtssitzen der politischen Bezirksbehörden, in denjenigen der Bezirksgerichte oder in anderen, thunlichst im Aufenthaltbereiche der Landsturmpflichtigen gelegenen Orten derart stattzufinden, dass die Meldepflichtigen nicht mehr als einen Tag in Anspruch genommen werden. 3. Die Commission, welche die Vorstellung entgegennimmt, hat zu bestehen: aus einem Delegierten der politischen Bezirksbehörde, dem Landsturmbezirkscommandanten des betreffenden Landsturmbezirkes oder dessen Stellvertreter und einem Militär-(Landwehr-)arzte. Der Commission ist zur Versehung des Schreibgeschäftes ein Unterofficier der Land-wehr beizugeben. Bei der Vorstellung hat der Vorsteher oder dessen Stellvertreter jener Gemeinde anwesend zu sein, deren Landsturmpflichtige zur Vorstellung kommen. 4. Die Vorstellung findet im allgemeinen in der Zeit vom 1. bis 31. October, thunlichst im Anschlusse an die Controlversammlung der nichtactiven Landwehr, jedoch gesondert von dieser, statt. Insoferne Vorstellungen an Sonn- und Feier-tagen vor sich gehen, ist die Zeit des vormittägigen öffentlichen Hauptgottesdienstes jedenfalls hievon auszunehmen. 5. In größeren Gemeinden, oder falls die Vor-stellung von Landsturmpflichtigen aus einem ganzen Bezirke stattfinden soll, ist die Amthandlung derart anzuberaumen, dass täglich etwa 100 bis 200 Landsturm-pflichtige zur Vorstellung vor die Commission gelangen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zu derselben Gemeinde gehörigen Landsturmpflichtigen nicht getrennt werden. 6. Der Ort und Tag der Vorstellung wird vom Landsturmbezirkscommando, ein-vernehmlich mit der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes der Landsturm-pflichtigen, festgesetzt. Falls diesbezüglich eine Vereinbarung nicht zustande kommt, ist die im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu fällende Entscheidung des Landwehrterritorialcommandos einzuholen. 7. Die Vorstellungen sind thunlichst in Amtsgebäuden oder sonstigen zweckentsprechenden Räumlichkeiten entgegenzunehmen. 8. Die Berufung der Landsturmpflichtigen zur Vorstellung ist nach den Bestimmungen des §. 4 zu bewirken und in der bezüglichen Kundmachung auch der Beginn der Amtshandlung und die Reihenfolge der Vorrufung der Vorzustellenden festzusetzen. 9. Die im §. 5, Punkt 2 berührten Ausnahmen hinsichtlich der persönlichen Vor-stellung gelten auch für die Vorstellungen, welche vor den gemischten Commissionen stattfinden. Diese Commissionen sind verpflichtet, schriftliche oder mündliche Meldungen von Bevollmächtigten der im §. 5, Punkt 2 a) bezeichneten Landsturmpflichtigen entgegenzunehmen. 10. Die Landsturmpflichtigen einer Gemeinde sind durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gesammelt an den Ort der Amthandlung zu bringen. Die Landsturmpflichtigen haben bei der Vorstellung mit dem im §. 5, Punkt 3 angeführten Legitimationsdocumente versehen zu sein; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Amthandlung abzulegen und es ist das Rauchen während derselben nicht gestattet. Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung während der Amthandlung obliegt dem Delegierten der politischen Bezirksbehörde. 11. Die Amthandlung hat mit der Vorrufung der in der Gemeinde heimatberechtigten

Landsturmpflichtigen der ältesten Altersclasse zu beginnen und mit der Vorrufung der in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Landsturmpflichtigen zu enden. Im übrigen ist bei den Vorstellungen der im §. 5, Punkt 4 und 5 festgesetzte Vorgang einzuhalten. 12. Landsturmpflichtige, welche nach dem Gutachten der Commission mit einem die Diensttauglichkeit beeinträchtigenden Gebrechen (Beil. I), behaftet sind, sind sofort zu superarbitrieren. Hinsichtlich der Art der Durchführung der Superarbitrierung sind die Bestimmungen des §. 9, Punkt 6 und 7 maßgebend. 13. Die zur Amthandlung erforderlichen Drucksorten, und zwar: Landsturmmeldeblätter und Nominalconsignationen, sind der Commission aus dem Vorrathe der politischen Bezirksbehörde, der Feuchtdruckstempel[1]) für den Coupon des Landsturmmeldeblattes, bezw. für den Landsturmpass, vom Landsturmbezirkscommando beizustellen. 14. Nach beendeter Amthandlung sind die gemeindeweise geordneten Landsturmmeldeblätter der politischen Bezirksbehörde, die Nominalconsignationen dem Landsturmbezirkscommando zu übergeben, welche die bezügliche weitere Austragung dieser Documente nach den Bestimmungen der §§. 5 und 9 bewirken. 15. Die während der Amthandlung von Landsturmpflichtigen begangenen Delicte werden durch die Civilgerichte und Behörden geahndet. 16. Die Kosten der Vorstellung, betreffend: a) Taggelder (Zulagen) und Reisekosten der Mitglieder der gemischten Commission; b) die Beischaffung der Geräthe für diese Commission; c) eventuell die Beistellung besonderer Privaträumlichkeiten für die Amthandlung dieser Commission; d) sämmtlicher Drucksorten für die Durchführung bestreitet das Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung. 17. Landsturmpflichtige, welche der Verpflichtung zur Vorstellung im anberaumten Termine (§. 4, Punkt 2) nicht nachzukommen vermögen, haben die Vorstellung zu dem, in der Kundmachung festgesetzten, zweiten Termine bei der im Standorte des Landsturmbezirkscommandos activierten gemischten Commission nachzutragen und die daraus etwa erwachsenden Reiseauslagen aus Eigenem zu bestreiten. Diese Commission wird aus den im Punkte 3 bezeichneten Mitgliedern gebildet; jedoch mit dem Unterschiede, dass der politische Vertreter hiezu nur von der im Amtorte des Landsturmbezirkscommandos befindlichen politischen Bezirksbehörde entsendet wird. Der Gemeindevorsteher hat bei dieser Vorstellung nicht anwesend zu sein. §. 7. Schriftliche Meldungen. Die laut §. 5 und nach Muster 6[2] zu erstattenden schriftlichen Meldungen, welche mit dem Land-

---

[1]) Reichsadler mit der Umschrift: „K. k. Landsturmbezirk Nr. .. gemischte Commission."
[2]) Dieses Muster lautet:

Muster 6
zu §. 7.

Über amtliche Aufforderung stempelfrei.

An

(Adresse der Meldestelle . . . .
. . . .
. . . .

in . . . .

Unter Anschluss des Landsturmpasses [illegible] eines [illegible] Legitimationsdocumentes meldet der landsturmpflichtige Johann [illegible], welcher 1855 geboren, verheiratet, [illegible], und in [illegible] heimatberechtigt ist, dass er seinen Wohnsitz in Graz, Haus Nr. [illegible] in Steiermark hat.

Derselbe hat bei der Jägertruppe als Jäger [illegible] gedient und ist mit einer Landsturm[illegible] betheilt

oder

Derselbe hat bei der Infanterie als Zugsführer gedient und ist vom Landsturmdienste bis Ende März 18 . . enthoben.

sturmpasse, bezw. mit dem militärischen Entlassungsdocumente u. s. w. (§. 5, Punkt 3) zu belegen sind, haben alle im Landsturmmeldeblatte vorkommenden Daten zu enthalten. Zu den schriftlichen Meldungen können auch Landsturmmeldeblätter nach Muster 2[1]) verwendet werden, zu welchem Zwecke die Rubriken 1 bis 8 und 10 vom Meldepflichtigen (Bevollmächtigten u. s. w.) auszufüllen sind. Die Blankette zu diesen Meldungen (Muster 2)[1]) können bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich angesprochen werden. Den im §. 2, Punkt 2 (Schlussatz) benannten Personen, werden die nöthigen Landsturmmeldeblätter — gleichzeitig mit der erbetenen Bewilligung — von den politischen Bezirksbehörden unentgeltlich ausgefolgt. Landsturmpflichtige, welche mit einer Widmungskarte, bezw. mit einem Landsturmenthebungscertificate betheilt sind, haben dies in der Meldung anzuführen. Auf Grund der Meldung ist von der zuständigen Meldestelle — wenn die Meldung nicht mittelst Landsturmmeldeblattes erfolgt ist — das Landsturmmeldeblatt zu verfassen, sodann der ausgefüllte Meldeblattcoupon oder der Landsturmpass (das Legitimationsdocument) dem Landsturmpflichtigen zu erfolgen. §. 8. Verfahren hinsichtlich unterlassener Erfüllung der Vorstellungs- oder Meldepflicht. 1. Nach Beendigung des Vorstellungsactes wird die politische Bezirksbehörde aus den Evidenzbehelfen entnehmen, welche Landsturmpflichtige in deren Bereiche der Meldepflicht zur anberaumten Zeit nicht Genüge geleistet haben. Über diese Landsturmpflichtigen sind gemeindeweise Verzeichnisse nach Muster 8[2]) zu verfassen und den Gemeindevorstehungen mit der Weisung zuzusenden, dieselben acht Tage hindurch öffentlich zu affichieren und nach den Landsturmpflichtigen, welche diese Vorstellung unterlassen haben, zu forschen. Die Ergebnisse der Ausforschung sind der politischen Bezirksbehörde bei Rückstellung der Verzeichnisse nach entsprechender Ausfüllung der Rubriken 11 und 12 anzuzeigen, worauf dieselbe die Strafamthandlung in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12 einleitet. 2. Die politische Bezirksbehörde hat überdies in Fällen, in welchen der Meldepflicht unterliegende Landsturmpflichtige a) die Heimatberechtigung wechseln, b) eine Gewerbeconcession oder einen Gewerbeschein ansprechen, c) ein Legitimationsdocument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl. begehren, durch Einsicht in den Landsturmpass, bezw. in das Legitimationsdocument (Coupon des Landsturmmeldeblattes) sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Gesuchsteller seiner Meldepflicht entsprochen hat. Wenn hiebei gefunden wird, dass der Gesuchsteller seiner Meldepflicht nicht genügt hat, so ist er zur sofortigen Vorstellung (Meldung) zu verhalten und gegebenenfalls dessen Bestrafung einzuleiten. Übrigens hat eine Beschränkung der Freizügigkeit durch die Landsturmmeldepflicht nicht platzzugreifen. 3. Landsturmpflichtige, welche, auf längerer Fahrt eingeschifft oder in entlegenen Auslandsgebieten weilend, der Meldepflicht zu einem jeweiligen Termine ausnahmsweise nicht nachzukommen vermöchten, werden sich bei nächster Gelegenheit über die stattgehabte Unmöglichkeit: von ihrer Verpflichtung Kenntnis zu erlangen — bezw. derselben rechtzeitig zu entsprechen — auszuweisen haben (§. 5, Punkt 14).

(Einen Landsturmpass besitzt er nicht.)
Infolge
(übermäßiger Fettleibigkeit)
(eventuell Lungentuberkulose)
(oder hochgradiger Abmagerung und allgemeiner Schwäche)
hält sich der Gefertigte für den Waffendienst im Landsturme ungeeignet.

N . . . . . am . .ten . . . . . . 18 . .

Vollständige Unterschrift des Landsturmpflichtigen."

[1]) Sieh das Muster 2 oben auf S. 472 und S. 473.

[2]) Das Muster 8 lautet:

„Muster 8
zu §. 8.

Politischer Bezirk: Bruck a. d. Mur.
Gerichtsbezirk: Mürzzuschlag.
Gemeinde: Ganz.

Verzeichnis

über jene in obiger Gemeinde heimatberechtigten Landsturmpersonen, welche der Meldepflicht nach dem Gesetze v. 10. Mai 1894 im Jahre 19.. nicht nachgekommen sind.

Laufende Zahl der Sturmrolle	Familien- und allfälliger Bei- Name	Vor- (Tauf-) Name	Geburtsjahr	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Haus-Nr. in der Heimatgemeinde	Hat im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven), dann in der Gendarmerie gedient, und zwar: Truppengattung	Charge	Dauernd aus der Heimat abwesend: im Inlande: Ort	Bezirk	Land	im Auslande: Ort	Bezirk	Land	unbekannt wo	Vorerhebungen (Anhaltspunkte für die Ausforschung)	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7		8			9			10	11	12
18	Klein	Albin	1852	ledig Briefträger	216	Traintruppe	Trainsoldat	.	.	.	.	.	.	1		Hat der Meldepflicht auch im Jahre 18.. nicht entsprochen.
91	Herschmann	Franz	1854	ledig Müller	84	Jägertruppe	Jäger	Budzyn	Jaworow	Galizien	.	.	.	.		
203	Spitzer	Julius	1854	Witwer Privatbeamt.	319	Festungs-Artillerie	Compagnietrompeter									
612	Heidler	Ignaz	1862	verheiratet Krämer	87	Landwehr-Infanterie	Corporal Titularzugsf.	und so weiter, aus der Sturmrolle zu entnehmen.								Dürfte nach ...... ausgewandert sein.
879	Baum	Anton	1865	ledig Diurnist	114	Pionniertruppe	Oberpionnier									
1113	Erker recte Triebsch	Franz	1870	verheiratet Thierarzt	13	Feldartillerie	Thierärztl. Praktikant								Soll sich in Russland aufhalten, wird von seinem Vater recherchiert.	

. . . . am . .ten . . . . 18 . .

Siegel und Unterschrift.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm.“

§. 9. Verfahren hinsichtlich der bei der Vorstellung dienstuntauglich Befundenen. 1. Behufs Ermöglichung der entscheidenden Classification der bei der Vorstellung in den Gemeinden (§. 5) zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme untauglich angegebenen Landsturmpflichtigen haben die politischen Bezirksbehörden, einvernehmlich mit den Landsturmbezirkscommanden, Zeit und Ort für das Erscheinen solcher Landsturmpflichtiger bei einer im Aufenthaltbezirke fungierenden, ambulanten oder ständigen Stellungs- oder Superarbitrierungscommission festzusetzen und im Wege der Gemeindevorstehung öffentlich kundmachen zu lassen. 2. Nöthigenfalls hat das Landsturmbezirkscommando hierüber die Entscheidung des Landwehrterritorialcommandos einzuholen. 3. Etwaige Kosten des Unterhaltes und der Reise haben die Landsturmpflichtigen, welche zur Superarbitrierung erscheinen, selbst zu bestreiten. 4. Jeder Landsturmpflichtige hat zur Superarbitrierung den Landsturmpass, eventuell den Coupon des Landsturmmeldeblattes als Legitimation mitzubringen. 5. Die Stellungs-, bezw. Superarbitrierungscommissionen werden von der stattfindenden Superarbitrierung Landsturmpflichtiger durch die Landsturmbezirkscommanden verständigt und denselben zugleich die Nominalconsignationen über die superarbitrierenden Landsturmpflichtigen (§. 5, Punkt 7) übermittelt. 6. Bei der Superarbitrierung der Landsturmpflichtigen ist seitens der Superarbitrierungs-(Stellungs-)commissionen ein den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift analoges Verfahren einzuhalten, der bezügliche Befund und Beschluss aber in der Rubrik „Anmerkung“ der Nominalconsignationen einzutragen. Der Beschluss hat je nach dem Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung und dem Gutachten der Commission zu lauten: a) Tauglich; b) waffenunfähig: c) zu jedem Landsturmdienste ungeeignet. 7. Nach beendeter Amthandlung sind die ausgefertigten Nominalconsignationen dem Landsturmbezirkscommando zuzustellen, dasselbe bewirkt sonach die Vormerkung der Superarbitrierten, berichtigt die Grundbuchblätter und sonstigen Evidenzbehelfe und übermittelt a) die Nominalconsignationen der im Landsturmbezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen den heimatlichen politischen Bezirksbehörden; b) die Nominalconsignationen über die in fremden Bezirken dieses Staatsgebietes Heimatberechtigten dem zuständigen Landsturmbezirkscommando, und c) die Nominalconsignationen der in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen im Wege der Landsturmbezirkscommanden des Aufenthaltsortes an die zuständige Landsturm-Evidenzbehörde. 8. Die politische Bezirksbehörde berichtigt auf Grund der Nominalconsignationen, sobald der Superarbitrierungsbeschluss auf: „Waffenunfähig“ lautet, ihre eigene Evidenz und gibt den Beschluss und das constatierte Gebrechen der Heimatgemeinde des Landsturmpflichtigen zur Eintragung in die Rubrik 9 der Sturmrolle bekannt. Lautet der Beschluss der Superarbitrierungscommission: „Zu jedem Landsturmdienste ungeeignet“, so hat die politische Bezirksbehörde nach den Bestimmungen der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, Punkt 33 und 58 vorzugehen. 9. Die Landsturmbezirkscommanden übermitteln die ihnen von anderen Landsturmbezirkscommanden zugekommenen Nominalconsignationen, nach Berichtigung der Evidenz, den heimatlichen politischen Bezirksbehörden zur weiteren Austragung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Die dem Ministerium für Landesvertheidigung vorgelegten Consignationen über superarbitrierte Landsturmpflichtige der Länder der ungarischen Krone werden an das königl. ungarische Landesvertheidigungsministerium geleitet. 10. Der von der Superarbitrierungscommission gefasste Beschluss: „Waffenunfähig“ hat die Wirkung, dass der Landsturmpflichtige vom Waffendienste im Landsturme enthoben wird, jedoch zu jedem anderen Landsturmdienste, wozu er die Eignung besitzt, verfügbar bleibt, bezw. herangezogen werden kann. Dem mit einem Landsturmpasse bereits betheiligten Meldepflichtigen, ist der Beschluss: „Waffenunfähig“

„Muster 8
zu §. 8.

Politischer Bezirk: Bruck a. d. Mur.
Gerichtsbezirk: Mürzzuschlag.
Gemeinde: Ganz.

Verzeichnis

über jene in obiger Gemeinde heimatberechtigten Landsturmpersonen, welche der Meldepflicht nach dem Gesetze v. 10. Mai 1894 im Jahre 19.. nicht nachgekommen sind.

Laufende Zahl der Sturmrolle	Familien- und allfälliger Bei- Name	Vor- (Tauf-) Name	Geburtsjahr	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Haus-Nr. in der Heimatgemeinde	Hat im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven), dann in der Gendarmerie gedient, und zwar: Truppengattung	Charge	Dauernd aus der Heimat abwesend: im Inlande: Ort	Bezirk	Land	im Auslande: Ort	Bezirk	Land	unbekannt wo	Vorerhebungen (Anhaltspunkte für die Ausforschung)	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7		8			9			10	11	12
18	Klein	Albin	1852	ledig Briefträger	216	Traintruppe	Trainsoldat	.	.	.	.	.	.	1		Hat der Meldepflicht auch im Jahre 18.. nicht entsprochen.
91	Herschmann	Franz	1854	ledig Müller	84	Jägertruppe	Jäger	Budzyn	Jaworow	Galizien	.	.	.	.		
203	Spitzer	Julius	1854	Witwer Privatbeamt.	319	Festungs-Artillerie	Compagnie-trompeter	und so weiter, aus der Sturmrolle zu entnehmen.								
612	Heidler	Ignaz	1862	verheiratet Krämer	87	Landwehr-Infanterie	Corporal Titularzugsf.									Dürfte nach .... ausgewandert sein.
879	Baum	Anton	1865	ledig Diurnist	114	Pioniertruppe	Oberpionier									
1113	Erker recte Triebsch	Franz	1870	verheiratet Thierarzt	13	Feld-artillerie	Thierärztl. Praktikant								Soll sich in Rußland aufhalten, wird von seinem Vater recherchiert.	

. . . . am . .ten . . . . 18 . .

Siegel und Unterschrift.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

§. 9. Verfahren hinsichtlich der bei der Vorstellung dienstuntauglich Befundenen. 1. Behufs Ermöglichung der entscheidenden Classification der bei der Vorstellung in den Gemeinden (§. 5) zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme untauglich angegebenen Landsturmpflichtigen haben die politischen Bezirksbehörden, einvernehmlich mit den Landsturmbezirkscommanden, Zeit und Ort für das Erscheinen solcher Landsturmpflichtiger bei einer im Aufenthaltbezirke fungierenden, ambulanten oder ständigen Stellungs- oder Superarbitrierungscommission festzusetzen und im Wege der Gemeindevorstehung öffentlich kundmachen zu lassen. 2. Nöthigenfalls hat das Landsturmbezirkscommando hierüber die Entscheidung des Landwehrterritorialcommandos einzuholen. 3. Etwaige Kosten des Unterhaltes und der Reise haben die Landsturmpflichtigen, welche zur Superarbitrierung erscheinen, selbst zu bestreiten. 4. Jeder Landsturmpflichtige hat zur Superarbitrierung den Landsturmpass, eventuell den Coupon des Landsturmmeldeblattes als Legitimation mitzubringen. 5. Die Stellungs-, bezw. Superarbitrierungscommissionen werden von der stattfindenden Superarbitrierung Landsturmpflichtiger durch die Landsturmbezirkscommanden verständigt und denselben zugleich die Nominalconsignationen über die superarbitrierenden Landsturmpflichtigen (§. 5, Punkt 7) übermittelt. 6. Bei der Superarbitrierung der Landsturmpflichtigen ist seitens der Superarbitrierungs-(Stellungs-)commissionen ein den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift analoges Verfahren einzuhalten, der bezügliche Befund und Beschluss aber in der Rubrik „Anmerkung" der Nominalconsignationen einzutragen. Der Beschluss hat je nach dem Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung und dem Gutachten der Commission zu lauten: a) Tauglich; b) waffenunfähig: c) zu jedem Landsturmdienste ungeeignet. 7. Nach beendeter Amthandlung sind die ausgefertigten Nominalconsignationen dem Landsturmbezirkscommando zuzustellen, dasselbe bewirkt sonach die Vormerkung der Superarbitrierten, berichtigt die Grundbuchblätter und sonstigen Evidenzbehelfe und übermittelt a) die Nominalconsignationen der im Landsturmbezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen den heimatlichen politischen Bezirksbehörden; b) die Nominalconsignationen über die in fremden Bezirken dieses Staatsgebietes Heimatberechtigten dem zuständigen Landsturmbezirkscommando, und c) die Nominalconsignationen der in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen im Wege der Landsturmbezirkscommanden des Aufenthaltsortes an die zuständige Landsturm-Evidenzbehörde. 8. Die politische Bezirksbehörde berichtigt auf Grund der Nominalconsignationen, sobald der Superarbitrierungsbeschluss auf: „Waffenunfähig" lautet, ihre eigene Evidenz und gibt den Beschluss und das constatierte Gebrechen der Heimatgemeinde des Landsturmpflichtigen zur Eintragung in die Rubrik 9 der Sturmrolle bekannt. Lautet der Beschluss der Superarbitrierungscommission: „Zu jedem Landsturmdienste ungeeignet", so hat die politische Bezirksbehörde nach den Bestimmungen der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, Punkt 33 und 58 vorzugehen. 9. Die Landsturmbezirkscommanden übermitteln die ihnen von anderen Landsturmbezirkscommanden zugekommenen Nominalconsignationen, nach Berichtigung der Evidenz, den heimatlichen politischen Bezirksbehörden zur weiteren Austragung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Die dem Ministerium für Landesvertheidigung vorgelegten Consignationen über superarbitrierte Landsturmpflichtige der Länder der ungarischen Krone werden an das königl. ungarische Landesvertheidigungsministerium geleitet. 10. Der von der Superarbitrierungscommission gefasste Beschluss: „Waffenunfähig" hat die Wirkung, dass der Landsturmpflichtige vom Waffendienste im Landsturme enthoben wird, jedoch zu jedem anderen Landsturmdienste, wozu er die Eignung besitzt, verfügbar bleibt, bezw. herangezogen werden kann. Dem mit einem Landsturmpasse bereits betheiligten Meldepflichtigen, ist der Beschluss: „Waffenunfähig"

„Muster 8
zu §. 8.

Politischer Bezirk: Bruck a. d. Mur.
Gerichtsbezirk: Mürzzuschlag.
Gemeinde: Ganz.

Verzeichnis

über jene in obiger Gemeinde heimatberechtigten Landsturmpersonen, welche der Meldepflicht nach dem Gesetze v. 10. Mai 1894 im Jahre 19 . . nicht nachgekommen sind.

Laufende Zahl der Sturmrolle	Name: Familien- und allfälliger Bei-	Name: Vor- (Tauf-)	Geburtsjahr	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Haus-Nr. in der Heimatgemeinde	Hat im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven), dann in der Gendarmerie gedient, und zwar: Truppengattung	Charge	Dauernd aus der Heimat abwesend: im Inlande: Ort	Bezirk	Land	im Auslande: Ort	Bezirk	Land	unbekannt wo	Vorerhebungen (Anhaltspunkte für die Ausforschung)	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7		8			9			10	11	12
18	Klein	Albin	1852	ledig Briefträger	216	Traintruppe	Trainsoldat	.	.	.	.	.	.	1		Hat der Meldepflicht auch im Jahre 18 . . nicht entsprochen.
91	Herschmann	Franz	1854	ledig Müller	84	Jägertruppe	Jäger	Budzyn	Zaworow	Galizien	.	.	.	.		
203	Spitzer	Julius	1854	Witwer Privatbeamt.	319	Festungs-Artillerie	Compagnietrompeter									
612	Heidler	Ignaz	1862	verheiratet Krämer	87	Landwehr-Infanterie	Corporal Titularzugsf.	und so weiter, aus der Sturmrolle zu entnehmen.								Dürfte nach . . . . ausgewandert sein.
879	Baum	Anton	1865	ledig Diurnist	114	Pioniertruppe	Oberpionier									
1113	Erker recte Triebich	Franz	1870	verheiratet Thierarzt	13	Feldartillerie	Thierärztl. Praktikant								Soll sich in Rußland aufhalten, wird von seinem Vater recherchiert.	

. . . . am . .ten . . . . 18 . .

Siegel und Unterschrift.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

§. 9. Verfahren hinsichtlich der bei der Vorstellung dienstuntauglich Befundenen. 1. Behufs Ermöglichung der entscheidenden Classification der bei der Vorstellung in den Gemeinden (§. 5) zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme untauglich angegebenen Landsturmpflichtigen haben die politischen Bezirksbehörden, einvernehmlich mit den Landsturmbezirkscommanden, Zeit und Ort für das Erscheinen solcher Landsturmpflichtiger bei einer im Aufenthaltbezirke fungierenden, ambulanten oder ständigen Stellungs- oder Superarbitrierungscommission festzusetzen und im Wege der Gemeindevorstehung öffentlich kundmachen zu lassen. 2. Nöthigenfalls hat das Landsturmbezirkscommando hierüber die Entscheidung des Landwehrterritorialcommandos einzuholen. 3. Etwaige Kosten des Unterhaltes und der Reise haben die Landsturmpflichtigen, welche zur Superarbitrierung erscheinen, selbst zu bestreiten. 4. Jeder Landsturmpflichtige hat zur Superarbitrierung den Landsturmpass, eventuell den Coupon des Landsturmmeldeblattes als Legitimation mitzubringen. 5. Die Stellungs-, bezw. Superarbitrierungscommissionen werden von der stattfindenden Superarbitrierung Landsturmpflichtiger durch die Landsturmbezirkscommanden verständigt und denselben zugleich die Nominalconsignationen über die superarbitrierenden Landsturmpflichtigen (§. 5, Punkt 7) übermittelt. 6. Bei der Superarbitrierung der Landsturmpflichtigen ist seitens der Superarbitrierungs- (Stellungs-)commissionen ein den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift analoges Verfahren einzuhalten, der bezügliche Befund und Beschluss aber in der Rubrik „Anmerkung" der Nominalconsignationen einzutragen. Der Beschluss hat je nach dem Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung und dem Gutachten der Commission zu lauten: a) Tauglich; b) waffenunfähig: c) zu jedem Landsturmdienste ungeeignet. 7. Nach beendeter Amthandlung sind die ausgefertigten Nominalconsignationen dem Landsturmbezirkscommando zuzustellen, dasselbe bewirkt sonach die Vormerkung der Superarbitrierten, berichtigt die Grundbuchblätter und sonstigen Evidenzbehelfe und übermittelt a) die Nominalconsignationen der im Landsturmbezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen den heimatlichen politischen Bezirksbehörden; b) die Nominalconsignationen über die in fremden Bezirken dieses Staatsgebietes Heimatberechtigten dem zuständigen Landsturmbezirkscommando, und c) die Nominalconsignationen der in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen im Wege der Landsturmbezirkscommanden des Aufenthaltsortes an die zuständige Landsturm-Evidenzbehörde. 8. Die politische Bezirksbehörde berichtigt auf Grund der Nominalconsignationen, sobald der Superarbitrierungsbeschluss auf: „Waffenunfähig" lautet, ihre eigene Evidenz und gibt den Beschluss und das constatierte Gebrechen der Heimatgemeinde des Landsturmpflichtigen zur Eintragung in die Rubrik 9 der Sturmrolle bekannt. Lautet der Beschluss der Superarbitrierungscommission: „Zu jedem Landsturmdienste ungeeignet", so hat die politische Bezirksbehörde nach den Bestimmungen der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, Punkt 33 und 58 vorzugehen. 9. Die Landsturmbezirkscommanden übermitteln die ihnen von anderen Landsturmbezirkscommanden zugekommenen Nominalconsignationen, nach Berichtigung der Evidenz, den heimatlichen politischen Bezirksbehörden zur weiteren Austragung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Die dem Ministerium für Landesvertheidigung vorgelegten Consignationen über superarbitrierte Landsturmpflichtige der Länder der ungarischen Krone werden an das königl. ungarische Landesvertheidigungsministerium geleitet. 10. Der von der Superarbitrierungscommission gefasste Beschluss: „Waffenunfähig" hat die Wirkung, dass der Landsturmpflichtige vom Waffendienste im Landsturme enthoben wird, jedoch zu jedem anderen Landsturmdienste, wozu er die Eignung besitzt, verfügbar bleibt, bezw. herangezogen werden kann. Dem mit einem Landsturmpasse bereits betheiligten Meldepflichtigen, ist der Beschluss: „Waffenunfähig"

seitens der Superarbitrierungscommission in diesem Passe einzutragen und zu bestätigen. Sollte der Superarbitrierte noch nicht im Besitze eines Landsturmpasses sein, so ist dem Meldepflichtigen der Beschluss „Waffenunfähig" seitens des zuständigen Landsturmbezirkscommandos — bis zum Erhalte des Landsturmpasses — in entsprechender Art schriftlich mitzutheilen. Den aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie im Superarbitrierungswege oder ohne vorherige Überprüfung oder Superarbitrierung wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit (Geisteskranke, Fallsüchtige ad §. 57 der Wehrvorschriften, 2. Theil) ausgeschiedenen Meldepflichtigen ist die Nichteignung zum Waffendienste, im Landsturmpasse, seitens des zuständigen Landsturmbezirkscommandos, und zwar gelegentlich der Ausfertigung des Landsturmpasses, einzutragen und dortselbst zu bestätigen sobald sie ihre Entlassung nachzuweisen vermögen (§. 5, Punkt 4). 11. Diejenigen Meldepflichtigen, bei welchen die „Waffenunfähigkeit" im Landsturmpasse angemerkt und bestätigt erscheint, sind hiedurch von der Pflicht der jährlichen Vorstellung, sowie der Einrückung zu Waffendiensten im Mobilisierungsfalle entbunden. 12. Die von den ungarischen Landsturmevidenzbehörden an die k. k. Landsturmbezirkscommanden einlangenden Auszüge aus den Verzeichnissen und Meldungslisten, eventuell auch die Landsturmpässe von Landsturmpflichtigen dieses Staatsgebietes, werden von denselben zur weiteren Behandlung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen an die k. k. politischen Bezirksbehörden übersendet. Die hienach ergänzten Landsturmpässe, eventuell die schriftlichen Bestätigungen, sind zum Zwecke der Zustellungsveranlassung, mittelst Verzeichnisses, dem Landsturmbezirkscommanden rückzustellen. 13. Für in Bosnien, in der Hercegovina und im Limgebiete sich aufhaltende Landsturmpflichtige, welche bei der Vorstellung (Meldung) zum Landsturmdienste ungeeignet erkannt werden, oder sich ungeeignet halten, sind Stellungs-, Überprüfungs-, bezw. Superarbitrierungscommissionen des k. und k. Heeres in ihren Aufenthaltbezirken zu bestimmen. Zu diesem Zwecke hat die heimatliche politische Bezirksbehörde auf Grund des erhaltenen Landsturmmeldeblattes die Nominalconsignation ad §. 5, Punkt 7, im Wege des Landsturmbezirkscommandos an das betreffende Ergänzungsbezirks-, bezw. Militärstationscommando zu übersenden, von welchem die Superarbitrierung des Landsturmpflichtigen nach den vorstehenden Bestimmungen einzuleiten ist. Die mit dem Beschlusse der betreffenden Superarbitrierungscommission versehene Nominalconsignation ist dem heimatzuständigen Landsturmbezirkscommando zu übermitteln. Im Auslande befindliche Landsturmpflichtige, welche gelegentlich der Vorstellung ihre Untauglichkeit zum Landsturmdienste melden, oder hiebei untauglich erkannt werden, können der Untersuchung nach den „Weisungen für die k. und k. Missionen und Consulatämter" (Beilage V, §. 2, Punkt 5 bis 7 der Wehrvorschriften, I. Theil) unterzogen werden. Der bezügliche Befund ist im Wege des k. und k. Ministerium des Äußern an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten, welches hierüber die Entscheidung trifft und dem zuständigen Landsturmbezirkscommando zur weiteren Austragung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bekanntgibt. 14. Die Nominalconsignationen (Superarbitrierungslisten) über die superarbitrierten Landsturmpflichtigen sind bei den politischen Bezirksbehörden bis zur Ausscheidung dieser Personen aus dem Landsturme aufzubewahren. 15. Über die Ergebnisse der Superarbitrierung sind jährlich, auf den Abschluss vom 31. December, Nachweisungen nach Muster 7[1]) von den Landsturmbezirkscommanden und von den Landwehrterritorialcommanden über alle in deren Bereiche superarbitrierten Landsturmpflichtigen zu verfassen und von den ersteren bis 10. Jänner dem Land-

[1]) Dieses Muster lautet:

„Muster 7
zu §. 9.

Bemerkung
zur Verfassung der Nachweisung.

In der Nachweisung sind alle während des betreffenden Jahres im Landsturmbezirke (Landwehrterritorialbereiche) superarbitrierten Landsturmpflichtigen aufzunehmen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

Die in anderen Landsturmbezirken (Landwehrterritorialbereichen) superarbitrierten Landsturmpflichtigen, wenn sie auch im Bereiche des die Eingabe verfassenden Landsturmbezirkes (Landwehrterritorialbereiches) heimatberechtigt sind.

Landsturmbezirkscommando
Landwehrterritorialcommando

Nach-

über die im Jahre 18.. superarbitrierten und zum Waffendienste oder zu

Landsturm-Altersclassen (Landsturmjahrgänge)	In den im Reichsrathe vertretenen … heimatberechtigte … A Heer												
	Infanterie	Jägertruppe	Cavallerie	Feld-	Festungs-	Anstalten des Artilleriezeugwesens	Pioniertruppe*)	Anstalten des Pionnierzeugwesens	Eisenbahn- und Telegraphenregiment	Sanitätstruppe, Garnisonsspitäler und Medicamentenanstalten	Traintruppe, Anstalten des Trainzeugswesens und Gestütsbranche	Montur-verwaltungs-	Militärverpflegs-
				Artillerie								Anstalten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
18													
Zusammen:													

. . . . am . . ten

Anmerkung: *) In der Rubrik „8" sind auch jene Landsturmpflichtigen aufzunehmen, welche
**) In der Rubrik „15" sind die — den oben nicht genannten Anstalten rc. (geogr.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

weisung
jedem Dienste im Landsturme ungeeignet anerkannten Landsturmpflichtigen.

Königreichen und Ländern							In den Ländern der ungarischen Krone					Anmerkung
Landsturmpflichtige												
		B	C				D					
			k. k. Landwehr						königl. ung. Landwehr			
Sonstige**)	Summa	Kriegsmarine	Fußtruppen und Gendarmerie	berittene Truppen	Summa	Zusammen	Heer	Kriegsmarine	Fußtruppen und Gendarmerie	Cavallerie	Summa	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
												Von den ungeeignet Anerkannten sind noch: I. Mit Widmungskarten betheilte Nichtgediente: a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Heimatberechtigte . . b) in den Ländern der ungarischen Krone Heimatzuständige . . . . II. Vom Landsturmdienste enthobene Gediente: a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Heimatberechtigte . . b) in den Ländern der ungarischen Krone Heimatzuständige . . . . Zusammen . .

. . . . 18 . .

der bestandenen Genietruppe (Geniedirectionen) angehört haben.
Institut, Bildungsanstalten u. s. w.) — entstammenden Landsturmpflichtigen einzutragen.

Unterschrift.

wehrterritorialcommando, von dem letzteren bis 31. Jänner dem Ministerium für Landesvertheidigung einzusenden. §. 10. **Besondere Meldepflicht der mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen.** 1. Die mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen haben jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes, sowohl dem Gemeindevorsteher des früheren, als auch jenem des neuen Wohnortes schriftlich oder mündlich zu melden (§. 1, Punkt 2). 2. Die Meldepflichtigen haben zur Meldung den Landsturmpass, dann die Widmungskarte mitzubringen oder bei schriftlichen Anzeigen bekannt zu geben, dass sie mit einer Widmungskarte betheilt sind. Den Anzeigen beim Gemeindevorsteher des neuen Wohnortes ist der Landsturmpass beizuschließen. Geschieht die schriftliche Meldung mittelst Landsturmmeldeblattes, so sind hiezu solche von gelbem Papier zu verwenden. 3. Über diese Meldung hat die Gemeindevorstehung des neuen Wohnortes, wenn die Meldung nicht mittelst Landsturmmeldeblattes erfolgt ist, eventuell das Landsturmmeldeblatt nach Muster 2[1]) (gelbes Papier) zu verfassen, dem Gemeldeten den Coupon zum Landsturmmeldeblatt zu erfolgen, bezw. die bewirkte Meldung im Landsturmpasse zu bestätigen, bei den in der Gemeinde Heimatberechtigten die Sturmrolle hienach zu berichtigen, sodann das Meldeblatt der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde einzusenden, welche dasselbe nach Berichtigung der eigenen Evidenz dem Landsturmbezirkscommando behufs weiterer Evidenzhandlung übermittelt. 4. Die in Bosnien und der Hercegovina, im Limgebiete, dann im Auslande weilenden Meldepflichtigen haben die bezüglichen Meldungen den im §. 2, Punkt 2 c, d und e, bezeichneten politischen und Militärbehörden zu erstatten. Diese Behörden verfassen sonach die Landsturmmeldeblätter und leiten sie an die im §. 5, Punkt 9 und 10, genannten politischen Bezirksbehörden, bezw. an das Ministerium für Landesvertheidigung. Dem Landsturmpflichtigen ist die Abstattung der Meldung zu bestätigen. 5. Die in diesem Staatsgebiete heimatberechtigten, in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen melden jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes dem Gemeindevorsteher des früheren und des neuen Wohnsitzes, von welchem letzteren die Anzeige nach den Bestimmungen der in den Ländern der ungarischen Krone geltenden Vorschriften im Wege des königlichen ungarischen Landsturmbezirkscommandos an das heimatliche k. k. Landsturmbezirkscommando gelangt und von diesem der zuständigen politischen Bezirksbehörde direct übermittelt wird. 6. Die gemäß Punkt 4 und 5 an die politische Bezirksbehörde gelangten Landsturmmeldeblätter sind, nach Berichtigung der eigenen Evidenz, zunächst der Heimatgemeinde zur Richtigstellung der Sturmrolle, dann — nach deren Rücklangen — dem Landsturmbezirkscommando zu übersenden (Punkt 3). §. 11. **Landsturmpass.** 1. Jede nach dem Gesetze v. 10. Mai 1894 zur Vorstellung (Meldung) verpflichtete Landsturmperson — mit Ausnahme der ehemahligen Officiere und Beamten — wird mit einem „Landsturmpasse" nach Muster 10[2]) betheilt, welcher zur Bestätigung der erfolgten Vorstellungen (Meldungen) dient und das Wissenswerte bei der Erfüllung der Landsturm- und Meldepflicht enthält. Die Ausfertigung des Landsturmpasses obliegt grundsätzlich dem zuständigen Landsturmbezirkscommando. Von der Betheiligung mit Landsturmpässen sind auch jene meldepflichtigen Landsturmpersonen ausgenommen, welche als noch stellungspflichtig gemäß des §. 57, der Wehrvorschriften II. Theil, mit einer „Bescheinigung" versehen sind. 2. Der Landsturmpass dient für die aus dem Heere, der Kriegsmarine, Landwehr oder der Gendarmerie — vor-

[1]) Dieses Muster ist oben auf S. 472 und S. 473 abgedruckt.

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt; eine Berichtigung der Belehrung zum Landsturmpasse erfolgte mit der auf S. 400 und S. 466, sowie in der Fußnote 7 auf S. 467 angeführten Min. Vdg. v. 26. Juni 1900, R. G. B. Nr. 106.

behaltlich der Landsturmpflicht — entlassene Mannschaft, gleichzeitig als das im letzten Absatze des §. 52 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 für den Entlassungsfall vorgeschriebene „Legitimationsdocument", weshalb derselbe auf der 2. bis 5. Seite jenen Text und jene dienstlichen Daten enthält, welche der im 2. Theile der Wehrvorschriften normierte Abschied, bezw. die Bescheinigung enthält. Demzufolge erhalten die aus dem Landwehrverbande entlassenen, dem Mannschaftsstande angehörigen Personen, sowie die aus dem k. und k. Heere (Kriegsmarine) direct in die Landsturmpflicht Tretenden, keinen Abschied, sondern es sind deren Personaldocumente von den Landwehrergänzungsbezirkscommanden mittelst „Verzeichnisses über die mit 31. December 18 . . aus der k. k. Landwehr zu entlassende und in das Verhältnis der Landsturmpflicht tretende Mannschaft" nach Muster X. des Anhanges zu den Wehrvorschriften 2. Theil,[1]) an die zuständigen Landsturmbezirkscommanden zu übersenden. Letztere verfassen über die in den Verzeichnissen benannten Landsturmpflichtigen „Landsturmpässe" und senden diese — nach entsprechender Ausfüllung und Unterfertigung der auf der 2. bis 5. Seite des Landsturmpasses vorgedruckten „Legitimation" und der auf den übrigen Seiten desselben angegebenen Daten (Rubriken) — im Wege der heimatzuständigen politischen Bezirksbehörden an die Gemeindevorstehungen zum Zwecke der Zustellungsveranlassung an die Bezugsberechtigten. 3. Diese im Landsturmpasse befindliche entsprechend ausgefüllte „Legitimation" dient dem Betreffenden als Bestätigung für die Erfüllung der Dienstpflicht. 4. Bei den mit „Widmungskarten betheilten, militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen ist im Landsturmpasse die „Legitimation" mittelst Diagonalstriches zu durchstreichen. Doch findet diese Durchstreichung nur auf solche Personen Anwendung, welche keinem Theile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie angehört haben. Der Landsturmpass ist den vorgenannten Personen gleichzeitig mit der Widmungskarte auszufolgen. 5. Ehemaligen Officieren und Beamten ist ein Landsturmpass nicht auszufolgen, weil sie bei ihrer Entlassung mit dem vorgeschriebenen — betreff der Landsturmpflicht clausulierten — Austrittscertificate betheilt werden. 6. Ein ungiltig gewordener Landsturmpass ist dem Gemeindevorsteher des Aufenthalt-, respective Heimatortes zur Übersendung an das zuständige Landsturmbezirkscommando im Wege der politischen Bezirksbehörde zu übergeben, bezw. vom zuständigen Landsturmbezirkscommando abzuverlangen und zu vernichten. Unzustellbare Landsturmpässe sind an das zuständige Landsturmbezirkscommando rückzuleiten und dortselbst so lange aufzubewahren, bis der Landsturmpflichtige, dem der Pass gehört, entweder ausgeforscht oder aus der Landsturmpflicht getreten ist. 7. Nach Erfüllung der Landsturmpflicht ist dem Betreffenden durch das heimatzuständige Landsturmbezirkscommando nach dem im 2. Theile der Wehrvorschriften enthaltenen Muster,[2]) bei Einziehung des Landsturmpasses ein „Abschied" auszufolgen, in welchem außer der Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und der Landwehr auch die Erfüllung der Landsturmpflicht zu bestätigen ist. 8. Von den während der Landsturmpflicht zu jedem Dienste im Landsturme ungeeignet erkannten (superarbitrierten) Meldepflichtigen sind die Landsturmpässe einzuziehen und den Betreffenden seitens der zuständigen Landsturmbezirkscommanden (nach Punkt 7) „Abschiede" zu erfolgen. 9. Wegen Ausfertigung eines Duplicates eines in Verlust gerathenen oder unbrauchbar gewordenen Landsturmpasses, ist sich an die im §. 2 dieser Vorschrift bezeichneten Meldestellen zu wenden. Die Annullierung eines in Verlust gerathenen Landsturmpasses ist vom Landsturmbezirkscommando beim Landwehr- als

[1]) Dieses Muster wurde nicht abgedruckt.
[2]) Dieses Muster (14 zu §. 57) wurde nicht abgedruckt.

Landsturmterritorialcommando anzusuchen, doch hat es auf eine förmliche Annullierung von in Verlust gerathenen Landsturmpässen nicht anzukommen. 10. Bezüglich der Zustellung (Einhändigung) des Landsturmpasses ist Folgendes zu beobachten: a) Den im Landsturmbezirke heimatberechtigten und dortselbst wohnhaften Meldepflichtigen sind die Landsturmpässe im Wege der betreffenden heimatlichen politischen Bezirksbehörde von den Gemeindevorstehern einzuhändigen; b) bezüglich der im Landsturmbezirke heimatberechtigten, jedoch in anderen politischen Bezirken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder domicilierenden Meldepflichtigen sind die Landsturmpässe von den zuständigen politischen Bezirksbehörden an jene des Aufenthaltortes zur entsprechenden Zustellungsveranlassung zu übersenden; c) für die im Landsturmbezirke heimatberechtigten, jedoch in Bosnien und der Hercegovina (Limgebiet) wohnhaften Meldepflichtigen sind die Landsturmpässe von den zuständigen politischen Bezirksbehörden an die dortländigen Bezirksbehörden (Bezirksexposituren, Stadtmagistrat Sarajevo), respective Militärstationscommanden, zur weiteren Amthandlung zu übermitteln; d) die Landsturmpässe für die in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande sich aufhaltenden jedoch in diesem Staatsgebiete heimatberechtigten Meldepflichtigen sind für erstere an das kgl. ung. Landsturmergänzungsbezirkscommando des Aufenthaltes und für letztere im Wege der politischen Behörden an das Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten, welches die Zustellung durch das k. und k. Ministerium des Äußern veranlassen wird. 11. Die Vorlage, bezw. Versendung der Landsturmpässe hat stets mittelst Verzeichnisses nach Muster 10 a[1]) zu geschehen. 12. Der Landsturmpass ist gelegenheitlich

[1]) Dieses Muster lautet:

Politischer Bezirk: „Muster 10a

K. k. Landsturmbezirkscommando Nr. zu §. 11

Verzeichnis

über die für nachbenannte Landsturmpflichtige zur Versendung gelangenden Landsturmpässe.

Vor- (Tauf-) und Familiennamen	Geburtsjahr	Heimatberechtigt (zuständig)			Aufenthalt			Bürgerliche Berufsstellung (Charakter, Beschäftigung, Erwerb)	Hat im Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr (einschl. deren Ersatzreserven) oder in der Gendarmerie gedient		Anmerkung	Landsturmpässe
		Gemeinde	Bezirk, Land	Landsturmbezirk	Gemeinde	Bezirk	Land		Truppenkörper	Charge		Stück

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm.
Mit 80 Horizontalrubriken per Bogen.“

der Vorstellungen (Meldungen, Superarbitrierungen), sowie auch bei Einrückungen im Falle der Einberufung des Landsturmes vorzuweisen, bezw. der schriftlichen Meldung beizuschließen. 13. Der Abgang des Landsturmpasses ist gelegenheitlich der Vorstellung (Meldung) des Landsturmpflichtigen im Meldeblatte (Rubrik 10) anzumerken, und es hat die heimatzuständige politische Bezirksbehörde die Ausfertigung des Landsturmpasses — unter Vorlage eines Verzeichnisses nach Muster X des Anhanges zu den Wehrvorschriften, 2. Theil[1]) — beim zuständigen Landsturmbezirkscommando anzusprechen. 14. Die Zusendung, bezw. Einhändigung des im Punkte 7 erwähnten „Abschiedes" hat in Analogie der Bestimmungen des Punktes 10 zu erfolgen. §. 12. Strafbestimmungen und Strafverfahren. 1. Der Landsturmpflichtige, welcher die gesetzliche Vorstellung (Meldung) unterläſst, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 4 bis zu 200 K (Kronen). 2. Das Strafverfahren und das Erkenntnis steht den politischen Behörden des Aufenthaltortes sämmtlicher Länder zu und finden auf dasselbe die Bestimmungen des §. 84 der Wehrvorschriften, I. Theil, analoge Anwendung. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der österr.-ungar. Monarchie verübt wurde. In diesen Fällen steht das Verfahren und das Erkenntnis der politischen Behörde der Heimatgemeinde zu. Eine Verjährung der unterlassenen Vorstellung (Meldung) kann insolange nicht eintreten, als die Verpflichtung zur Vorstellung (Meldung) besteht, bezw. die Übertretung fortgesetzt wird. Hinsichtlich Verwendung der Strafgelder und der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen gelten die Bestimmungen des §. 85, I. Theil, der Wehrvorschriften. §. 13. Anwendung der Meldevorschrift auf die in den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen. Die nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen, welche der Meldepflicht gesetzlich unterliegen und sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, sind hinsichtlich der Meldungen nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln. §. 14. Eingaben. Nebst den in §§. 5 und 9 angegebenen, sind noch folgende Eingaben zu verfassen und einzusenden: a) von den politischen Bezirksbehörden: auf Grund der Summare A (§. 5) und der Verzeichnisse (§. 8) eine Übersicht über das Ergebnis der Vorstellungen (Meldungen) der im eigenen politischen Bezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen nach Muster 9[2]) längstens bis 30. November dem Landsturmbezirkscommando; b) von den Landsturmbezirkscommanden: 1. auf Grund der von den politischen Bezirksbehörden eingelangten Summare A, B, C u. D (§. 5) und der Übersichten lit. a: Summare und eine Über-

[1]) Dieses Muster wurde nicht abgedruckt.

[2]) Dieses Muster lautet:

„Muster 9
zu §. 14.

Anleitung

zur Verfassung dieser Übersicht.

Die von den sämmtlichen Meldestellen (Behörden) einlangenden Landsturmmeldeblätter über alle im laufenden Jahre gemeldeten, im eigenen Bezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen sind — nach Ausscheidung der gedienten Enthobenen und der nicht gedienten mit Widmungskarten Betheilten — nach Altersclassen und in jeder Altersclasse nach Aufenthaltbezirken (Gebieten) zu ordnen. Hierauf wird die Anzahl der für jeden Aufenthaltbezirk (Gebiet) in einer Altersclasse entfallenden Landsturmmeldeblätter in die betreffende Rubrik eingetragen. Die Summe aller erstatteten Meldungen muſs gleich sein der Anzahl der Landsturmmeldeblätter. Sodann wird auf Grund der Verzeichnisse, §. 8, in jeder Altersclasse die Zahl jener Landsturmpersonen eingetragen, welche der Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Die sich sonach ergebende Schluſssumme — einschließlich der in der Rubrik 12 Nachgewiesenen, — muſs gleich sein der Gesammtzahl aller Meldepflichtigen, Rubrik 2, welche im politischen Bezirke heimatberechtigt sind.

Politischer Bezirk

Übersicht

über das Ergebnis der Vorstellungen (Meldungen) der im eigenen politischen Bezirke heimatberechtigten Landsturmpersonen im Jahre 18 . .

Landsturm-Altersclassen (Landsturm-jahrgänge)	Laut Sturmrolle sind zur Vorstellung (Meldung) verpflichtet	Nach den eingelangten Landsturmmeldeblättern haben der Meldepflicht entsprochen							Nicht angemeldete Heimatberechtigte, stehen in Ausforschung	Zusammen	Anmerkung
		in den Gemeinden des eigenen politischen Bezirkes	in anderen politischen Bezirken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	in den Ländern der ungarischen Krone	in Bosnien und der Hercegowina	im Limgebiete	im Auslande	Summa			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
18											Unter den Gemeldeten befinden sich noch: I. Mit Widmungskarten betheilte heimatberechtigte Nichtgediente . . . . II. Vom Landsturmdienste enthobene heimatberechtigte Gediente . . . . Zusammen . .
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
18											
Summa .											

. . . . am . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift.

Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

sicht nach den gleichen Mustern für den Landsturmbezirk, bis 10. Dezember dem Landwehrterritorialcommando; 2. auf Grund der erhaltenen Summare A bis D, die — in Gemäßheit der Mobilisierungsinstruction für die k. k. Landsturmbezirkscommanden und die k. k. Landsturmtruppen (Abtheilungen) — vorgeschriebenen „Übersichten, bezw. sonstigen Eingaben", zu den in dieser Instruction festgesetzten Terminen; c) von den Landwehrterritorialcommanden: auf Grund der ad b 1. der erwähnten Particulareingaben der Landsturmbezirkscommanden: Summare und eine Übersicht nach den gleichen Mustern für den Landwehrterritorialbereich, bis 20. December dem Ministerium für Landesvertheidigung. §. 15. **Bedarf an Drucksorten.** Zu den Kundmachungen (§. 4), zu den Landsturmmeldeblättern und Nominalconsignationen (§. 5), zu den Eingaben (§§. 5 und 14), dann zu den Verzeichnissen (§. 8), sind Drucksorten zu verwenden, deren Beistellung für den Gebrauch der Gemeinden und politischen Bezirksbehörden u. s. w. (§. 5, Punkt 15) vom Ministerium für Landesvertheidigung erfolgt. Der bezügliche Bedarf ist seitens der politischen Bezirksbehörde mittelst Eingabe Muster 11[1]) jährlich bis 30. April beim Landsturmbezirkscommando anzusprechen. Auf Grund dieser Nachweisungen stellen die Landsturmbezirkscommanden den Gesammtbedarf für den Landsturmbezirk, die Landwehrterritorialcommanden den Bedarf für den Territorialbereich summarisch und nach Sprachen geordnet zusammen und bringen den-

---

1) Dieses Muster lautet:

„Muster 11
zu §. 15.

Anleitung

zur Verfassung der Nachweisung über den voraussichtlichen Bedarf an Drucksorten.

Die Drucksorten nach Muster 3, 4, 4 a, 5, 5 a, 9 und 10 werden nur in deutscher Sprache, die übrigen Drucksorten (nach Muster 1, 2, 8 und 10): a) in der deutschen Sprache (allein), b) in der deutschen und böhmischen, c) in der deutschen und polnischen, d) in der deutschen und ruthenischen, e) in der deutschen und slovenischen, f) in der deutschen und kroatischen, g) in der deutschen und italienischen und h) in der deutschen und rumänischen Sprache in Druck gelegt. In der Rubrik „Anmerkung" ist genau zu specificieren, wie viele Exemplare (d. i. Stücke), bezw. Bögen und in welcher Sprache benöthigt werden, z. B.: a) Die nebenstehend ausgewiesenen Drucksorten werden nur in der deutschen Sprache benöthigt; oder b) sämmtliche ausgewiesenen Drucksorten nach dem Muster 1, 2, 8 und 10 werden in der deutschen und böhmischen Sprache angefordert; oder c) von den ausgewiesenen Drucksorten werden angesprochen: nach Muster 1: 50 Exemplare (Stücke) in deutscher und polnischer, 30 Exemplare (Stücke) in deutscher und ruthenischer Sprache, nach Muster 2: 600 Exemplare (Stücke) in deutscher und polnischer und 500 Exemplare (Stücke) in deutscher und ruthenischer Sprache (weißes Papier), dann 50 Exemplare (Stücke) in deutscher und polnischer und 30 Exemplare (Stücke) in deutscher und ruthenischer Sprache (gelbes Papier), nach Muster 8: 10 Bögen in deutscher und polnischer, 7 Bögen in deutscher und ruthenischer Sprache, endlich nach Muster 10: 400 Exemplare (Stücke) in deutscher, 400 Exemplare (Stücke) in deutscher und polnischer, 200 Exemplare (Stücke) in deutscher und ruthenischer Sprache. Weiters ist in der Rubrik „Anmerkung" die voraussichtliche Anzahl meldepflichtiger Landsturmpersonen, welche sich im Bereiche der politischen Bezirksbehörde aufhalten, summarisch anzugeben. Als Basis für die Berechnung des Erfordernisses an Drucksorten, hätte die vorerwähnte — in der Anmerkungsrubrik dieser Nachweisung anzuführende — Anzahl der im politischen Bezirke sich aufhaltenden meldepflichtigen Landsturmmänner zu dienen. Das Erfordernis an Drucksorten nach den Mustern 3, 4, 4 a, 5, 5 a, 9 und 10 (§§. 5 und 14) ist sowohl für das Macular-, als auch für das Reinpare zu berechnen, bezw. in der Nachweisung einzustellen. Landsturmmeldeblätter nach Muster 2 werden auf weißem und gelbem Papier zur Ausgabe gelangen. Die Meldeblätter auf weißem Papier sind bei den — im §. 5 — erwähnten jährlichen Vorstellungen (Meldungen) zu verwenden, während die Meldeblätter auf gelbem Papier nur bei den im §. 10 vorgesehenen besonderen Meldefällen zu benützen sind. Der Bedarf an Landsturmpässen — nach Muster 10 — ist von den Landsturmbezirkscommanden im Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden in den nach §. 15 dieser Vorschrift zu verfassenden und an die Landwehrterritorialcommanden vorzulegenden „Nachweisungen" (Muster 11), in der Rubrik „Anmerkung" einzustellen und von den Landwehrterritorialcommanden in die diesfälligen Nachweisungen aufzunehmen.

Politische Bezirksbehörde.

Muster 11
zu §. 15.

Nachweisung

über den voraussichtlichen Bedarf an Drucksorten zur Durchführung der Vorstellung (Meldung) landsturmpflichtiger Personen im Jahre 18 . . nach §. 15 der Landsturmmeldevorschrift.

Drucksorten sind erforderlich:												Anmerkung
Für die	nach dem Muster											
	1	2 weißes Papier	2 gelbes Papier	3*)	4	4a	5	5a	8	9	10a	
	der Landsturmmeldevorschrift, und zwar in											
	Exemplaren (Stücken)								Bogen à 40 Horizontalrubriken	Exemplaren (Stücken)	Bogen à 40 Hor.-Rub.	
a) obige politische Bezirksbehörde												(Specificierung des Gesammtbedarfes nach zuliegender Anleitung.)
b) im Amtssprengel befindlichen Civilgerichte, Polizeidirectionen, Strafhausverwaltungen u. s. w. . . .												
c) unterstehenden . . . . . . (Anzahl) Gemeindevorstehungen												
Summa . . .												
Hiezu 30 Procent Reservevorrath												Voraussichtliche Anzahl der im Bereiche der obigen politischen Bezirksbehörde anwesenden meldepflichtigen Landsturmpersonen .
Zusammen . . .												
Vorräthig sind												
Somit stellt sich der Gesammtbedarf												

. . . . . . ten . . . . . . 189 . .

Unterschrift.

*) In 1/4 Bogen mit dem Raume für acht Namen.
Papierformat: B = Bogenhöhe 40 cm, Bogenbreite 50 cm."

selben, und zwar: die Landsturmbezirkscommanden bis 15. Mai bei den Territorialcommanden, letztere bis 31. Mai beim Ministerium für Landesvertheidigung in Anforderung. Landsturmpässe (§. 11) werden den Landsturmbezirkscommanden auf Grund ihrer Anforderungen nach der „Anleitung zu Muster 11“ vom Ministerium für Landesvertheidigung erfolgt. Die Drucksorten werden von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien verfertigt und können „Landsturmmeldeblätter“ nach Muster 2, in den verschiedenen Sprachen nach Anleitung Muster 11 im Bedarfsfalle sowohl von Behörden, Anstalten, Unternehmungen, Functionären u. s. w., als auch von Privaten zur eventuellen Benützung in Fällen gestatteter schriftlicher Meldung, entgeltlich bezogen werden.

2. Die Sonderbestimmungen über die Erfüllung der Wehr- und Landsturmpflicht in Tirol und Vorarlberg.

Diese Sonderbestimmungen sind enthalten in dem Gesetze v. 10. März 1895, L. G. B. Nr. 16, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, den hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen v. 5. September 1895, L. G. B. Nr. 39, und v. 8. Jänner 1896, L. G. B. Nr. 9, sowie in dem Gesetze v. 14. Mai 1874, L. G. B. Nr. 29, betreffend die Schießstandsordnung.

a. Das Gesetz v. 10. März 1895, L. G. B. Nr. 16, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

Dieses Gesetz lautet: Mit Zustimmung der Landtage meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Die von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg auf-

[1]) Die Circ. Vdg. des L. V. M. v. 5. September 1895, L. G. B. Nr. 39, zur Durchführung des Gesetzes v. 10. März 1859, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, enthält unter I. „Allgemeine Bestimmungen“ und unter II. „Durchführung des §. 27“. Zu II ergieng weiter der Erlass des Min. f. L. V. v. 26. Juni 1900, Nr. 18423 IV an die Landesvertheidigungsoberbehörde, womit der letzte Satz des P. 3 des §. 4 der Circ. Vdg. v. 5. September 1895 geändert wurde; diese Änderung wurde an der betreffenden Stelle auf S. 524 durchgeführt. Die allgemeinen Bestimmungen lauten: „Zur Ausführung des „Gesetzes v. 10. März 1895, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg“ wird angeordnet: In Gemäßheit des erwähnten Gesetzes, welches mit dem 3. April 1895 als dem Tage der Kundmachung in Kraft getreten ist, finden die Bestimmungen des §. 9, betreffend die Dienstpflicht im activen Stande auf alle Landesschützenpflichtigen Anwendung, welche die Zeit der Präsenzdienstleistung im Sinne der Bestimmungen des nunmehr außer Kraft gesetzten früheren Landesvertheidigungsgesetzes v. 23. Jänner 1887, §§. 9, 10 und 13 noch nicht vollstreckt haben. Ausgenommen hievon ist jedoch jene Zahl von Landesschützen des Contingentes und Assentjahrganges 1894, welche über die Zahl von 413 (des neuen Contingentes) sich im Präsenzstande befindet und beim Standeswechsel nach der Losreihe in das nichtactive Verhältnis versetzt werden wird. Für diejenigen, welche vor Kundmachung des neuen Gesetzes ein zweites Präsenzjahr freiwillig angetreten haben, finden nicht die Bestimmungen des neuen, sondern noch jene des bisherigen Gesetzes Anwendung und ist denselben das zweite Präsenzjahr nach der Vollstreckung doppelt anzurechnen. Jenen, die noch ein weiteres Jahr freiwillig fortdienen, kommt die Ergänzung der Begünstigungen des neuen Gesetzes für das dritte Präsenzjahr zuzuerkennen. Die im früher citierten §. 9 nunmehr ausschließlich für das dritte Präsenzjahr vorgesehenen Begünstigungen finden von denjenigen beginnend Anwendung, welche nach dem Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes ein drittes Präsenzjahr vollstrecken werden, mit Ausnahme jener, welche ein solches Jahr eventuell nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes strafweise nachzudienen hätten. Die gegenständlichen Begünstigungen sind derart durchzuführen, dass die nach dem Gesetze hievon Betroffenen zu im ganzen höchstens 16 Wochen Waffen-(Dienst-)übungen herangezogen werden und, nach Vollendung des dritten Dienstjahres, für den Rest ihrer sonstigen Dienstpflicht bei den k. k. Landesschützen, sowie im Landsturme in die um zwei Jahre vorangehende Jahrgangskategorie zu übersetzen kommen.

zustellenden Streitkräfte bilden integrierende Bestandtheile der bewaffneten Macht und begreifen: 1. die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in das Heer einzureihenden Wehrpflichtigen, welche in eine nach dem gesetzlich verfügbaren Stande vom Kaiser zu bestimmende Anzahl Tiroler und Vorarlberger Truppenkörper formiert werden; 2. die Landesschützen; 3. den Landsturm. Die unter 2 und 3 genannten Streitkräfte bilden insbesondere das auf diesem Gesetze beruhende Institut der Landesvertheidigung, welches durch das dermalen mit dem Gesetze v. 14. Mai 1874, betreffend die Schießstandsordnung, geregelte Schießstandswesen ergänzt wird. §. 2. Alle Angelegenheiten der Landesvertheidigung gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet. §. 3. Die k. k. Landesvertheidigungsoberbehörde ist in Gemäßheit der auf Grund des §. 10 des Landwehrgesetzes getroffenen Verfügungen des Ministers für Landesvertheidigung zur Oberleitung des Landesvertheidigungswesens in Tirol und Vorarlberg berufen. Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmanne von Tirol oder dessen Stellvertreter im Landesausschusse, dem Landeshauptmanne von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter im Landesausschusse, aus zwei Abgeordneten des Tiroler und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner aus einem politischen Referenten, einem Stabsofficier oder Hauptmann der Landesschützen als militärischen und einem Landwehrintendanten als ökonomischen Referenten der Landesvertheidigungsoberbehörde, sodann militärischerseits aus dem Corps- und Landesvertheidigungscommandanten für Tirol und Vorarlberg oder dessen Stellvertreter, einem Landesschützentruppencommandanten und dem Landesvertheidigungscommandoadjutanten. Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter. Der ökonomische Referent der Landesvertheidigungsoberbehörde hat in der Gremialversammlung das Stimmrecht nur in Gegenständen seines Referates. In Vorarlberg wird ein der Landesvertheidigungsoberbehörde untergeordnetes besonderes Comité, bestehend aus einem politischen Beamten und einem Officiere der Landesschützen, welche von der Landesvertheidigungsoberbehörde bestimmt werden, aus dem Landeshauptmanne von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter im Landesausschusse und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landesausschusses bestellt. Die k. k. Landesvertheidigungsoberbehörde untersteht unmittelbar dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung. §. 4. Der übertragene Wirkungs-

Hinsichtlich der Anwendung der im 2. Absatze des §. 9 gegebenen Bestimmungen kommt es dem Landesvertheidigungscommando zu, einen etwa nöthigen Ausgleich des Standes der bezüglichen Mannschaftskategorien bei den Landesschützentruppen zu verfügen. Die Bestimmungen des §. 13 bezüglich der Waffen-(Dienst-)übungspflichtigen, sowie die diesbetreffenden Begünstigungen für die Instructoren bei den Schießübungen der Landsturmmänner und für die im Sinne der Schießstandsordnung v. 14. Mai 1874 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 18) immatriculierten Standschützen finden auf alle Landesschützenpflichtigen mit dem Tage der Kundmachung Anwendung und sind somit keine Landesschützenpflichtigen weiters für mehr als im ganzen höchstens 20 Wochen zu solchen Übungen heranzuziehen. Bezüglich der vom neuen Landesvertheidigungsgesetze nicht mehr berührten Bestimmungen über die Gebüren der Bezirksoberjäger, sowie über die Versorgung von deren Witwen und Waisen hat das bisher Giltige unverändert zu bleiben. Betreffend die Heranziehung zur Ableistung der Präsenzdienstpflicht nach §. 9 des Landesvertheidigungsgesetzes wird im allgemeinen auf die in dieser Beziehung im §. 34 des Wehrgesetzes und §. 60 des I. Theiles der Wehrvorschrift, ferner betreffs der Waffenübungspflicht auf die in den Wehrvorschriften und zwar in den §§. 38 des II. und 8 des III. Theiles gegebenen Bestimmungen hingewiesen. Bei Behandlung jener Dienstpflichtigen, auf welche die Bestimmungen des „Gesetzes v. 28. Juni 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und die Verleitung hiezu“ Anwendung zu finden haben, wird im Falle ihrer freiwilligen Meldung zur Nachholung dieses Dienstversäumnisses auf die jeweilig obwaltenden besonderen territorialen und persönlichen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen sein.“

kreis der Landesvertheidigungsoberbehörde umfasst insbesondere: a) die Wahrnehmung der politisch-militärischen Interessen und Agenden der Landesvertheidigung im allgemeinen; b) die Vorberathung der auf das Institut der Landesvertheidigung Bezug nehmenden, für die Landesgesetzgebung bestimmten Vorlagen; c) die Berathung der sich ergebenden Durchführungsfragen, insbesondere in Bezug auf die Organisation des Landsturmes und des Schießstandswesens, sowie d) die Vorbereitung der Maßnahmen zur raschen Aufbietung der Landesvertheidigungskräfte und zur ununterbrochenen Schlagfertigkeit derselben, sowie jener Vorkehrungen, welche zur wirksamen Unterstützung der Vertheidigung des Landes beitragen. §. 5. Der vom Kaiser ernannte Landesvertheidigungscommandant ist mit dem militärischen Befehle über die Landesvertheidigung betraut. Die Stellvertretung erfolgt nach den hierüber bestehenden militärischen Grundsätzen. Der Landesvertheidigungscommandant hat in Bezug auf die Landesschützen, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 3, 4 und 10, denselben Wirkungskreis, wie die Landwehrcommandanten in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. In Bezug auf den Landsturm obliegt demselben im Frieden: a) die Durchführung der Standes- und Evidenzangelegenheiten; b) die Überwachung der Ausbildung nach den hierüber für den Landsturm bestehenden Bestimmungen; c) die Antragstellung auf Bewaffnung und Ausrüstung; d) die Inspicierung der Kriegsvorräthe;. e) die Vorbereitung aller militärischen Maßnahmen, welche zur raschen Aufbietung und Schlagfertigkeit des Landsturmes beitragen. Im Kriege steht ihm die thatsächliche Verwendung des aufgebotenen Landsturmes zu. Die in den einzelnen Landesvertheidigungsdistricten über Vorschlag der Landesvertheidigungsoberbehörde bestellten Districtscommandanten sind schon im Frieden zur Unterstützung des Landesvertheidigungscommandanten nach Maßgabe der ihnen diesbezüglich von letzterem übertragenen Angelegenheiten berufen. Der Landesvertheidigungscommandant ist in rein militärischer Beziehung dem Landwehrobercommando, in allen übrigen Angelegenheiten, im Wege des Landwehrobercommandos, dem Ministerium für Landesvertheidigung untergeordnet. Im Kriege untersteht der Landesvertheidigungscommandant und die gesammte Landesvertheidigung dem vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber. §. 6. Die Gesammtkosten der tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigung belasten im Frieden das Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisierung und Verwendung der Landesvertheidigung zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministeriums bestritten. §. 7. Die Landesschützen bilden einen integrierenden Theil der k. k. Landwehr und sind gleich dieser im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres berufen. Die Landesschützen sind grundsätzlich zur Vertheidigung des Landes bestimmt und dürfen dementsprechend außerhalb der Landesgrenzen nur insoweit verwendet werden, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erheischen. Insofern in einem Kriege das Land nicht unmittelbar bedroht wäre, wohl aber vom Gesammtinteresse der Reichsvertheidigung die Mitwirkung der Landesschützen erheischt würde, kann ausnahmsweise eine Verwendung derselben außer Landes mit Zustimmung der Landtage — und nur bei Gefahr im Verzuge gegen nachträgliche Mittheilung an die Landtage — vom Kaiser angeordnet werden. Im Frieden können die Landesschützen ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit verwendet werden. §. 8. Von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg kommt — nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für das Heer entfallenden Recruten — für die Landesschützen eine Recrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Recrutencontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und

Länder verhält. Nach obigen Bestimmungen beziffert sich das Recrutencontingent für die Landesschützen dermalen mit 413 Mann. Im Falle einer Erhöhung der Gesammtziffer des Recrutencontingentes der Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kommt die Feststellung des Recrutencontingentes der Landesschützen der Landesgesetzgebung zu. Die Organisation der aus obigen Recruten der Landesschützen, sowie des Heeres zu bildenden Truppen wird vom Kaiser bestimmt. §. 9. Die zwölfjährige Dienstpflicht der unmittelbar zu den Landesschützen — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§. 13 des W. G.) — eingereihten Mannschaft begreift einschließlich der Recrutenausbildung zwei Jahre im activen und zehn Jahre im nichtactiven Stande. Eine dem systemisierten Stande an Unterofficieren entsprechende, ein Drittel der Jahrescontingentsziffer nicht übersteigende Mannschaftszahl kann ein drittes Jahr zum Activdienste verhalten werden. In diese Mannschaftszahl sind die Landesschützen einzurechnen, welche den Präsenzdienst im dritten Jahre freiwillig fortsetzen. Für das im Präsenzstande vollbrachte dritte Jahr haben vier Wochen der Gesammtwaffenübungspflicht (§. 13), ferner zwei Jahre der Landesschützendienstpflicht im nichtactiven Stande, sowie die zwei letzten Jahre der Landsturmpflicht zu entfallen.[1]) §. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, betreffend die Einführung des neuen Wehrgesetzes:[2]) Über den Umfang und die Dauer der Wehrdienstpflicht (§§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 21, 51, 56, 63 und 65); über die Ergänzung (§§. 15, 17, 18, 20, 21, 23 und 42); über die Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (§§. 24, 25, 27, 28, 29, 31—34); über die Mitwirkung der Gemeinden und Matrikenführer (§. 36); über die Einreihung und über die Entlassung vor und nach vollendeter Dienstpflicht (§§. 40—42 und 52); über die Folgen der gesetzwidrigen Assentierung (§. 41); über das freiwillige Fortdienen (§. 53); über die Waffenübungspflicht der Ersatzreserve (§. 54); über die Verehelichung (§§. 50 und 61); über die Bestrafung der Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht (§§. 44—49); über die Controlversammlungen (§. 55); über die Ernennung zum Officier und die Ablegung der Officierscharge (§§. 59 und 60); über die Behandlung der Deserteure (§. 51); über die Auswanderung (§. 64); über die Gerichtsbarkeit, das Strafverfahren und die Disciplinarbehandlung (§§. 62, 65—70); sodann Artikel III dieses Gesetzes und endlich die bezüglichen Bestimmungen der Wehrvorschriften,[3]) enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze haben, insoweit sie sich dort auf die Landwehr beziehen und insoweit sie nicht durch die Vorschriften des gegenwärtigen Landesgesetzes eine Einschränkung oder sonstige Änderung erfahren und nur zu deren Ergänzung dienen, auch rücksichtlich der Landesschützen, jedoch mit dem Unterschiede sinngemäße Anwendung zu finden, dass zur Entscheidung in Ergänzungsangelegenheiten der Landesschützen die Landesvertheidigungsoberbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei, sowie in Angelegenheit der dauernden Beurlaubung der Landesschützen das Landesvertheidigungscommando im Einvernehmen mit der Landesvertheidigungsoberbehörde berufen ist. Den im zweiten Präsenzdienstjahre stehenden Landesschützen kann die dauernde oder eine zeitliche Beurlaubung nicht nur aus Familienrücksichten, sondern auch aus anderen berücksichtigungswerten Gründen gewährt werden. §. 11. Im Frieden können alle nichtactiven Landesschützen, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffen-(Dienst-)übungen und an den Controlversammlungen (Hauptrapporten)

---

[1]) Sieh hiezu die allgemeinen Bestimmungen der Min. Vdg. v. 5. September 1895, R. G. B. Nr. 39, oben in der Fußnote 1 auf S. 513.

[2]) Sieh das Wehrgesetz oben auf S. 13 ff.

[3]) Sieh die Wehrvorschriften oben auf S. 66 ff.

theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. §. 12. Die nicht auf das Recrutencontingent assentierten Landesschützen werden in die Ersatzreserve eingetheilt. Die Ersatzreservisten und die nicht zum Präsenzstand einbezogenen Recruten werden durch acht Wochen militärisch ausgebildet uud erstere dann noch zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer bis zu vier Wochen einberufen. §. 13. Die periodischen Waffenübungen der Landesschützen finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt. Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen. Zu den Waffen-(Dienst-)übungen bis zur obigen Dauer können Landesschützenofficiere und Officiersaspiranten nach Erforderniß, und im übrigen alle im nichtactiven Stande befindlichen Landesschützenpersonen, mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, daß die Gesammtdauer aller periodischen Waffen-(Dienst-)übungen während der ganzen Landesschützendienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zu den Landesschützen Eingereihten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landesschützen Übersetzten nicht übersteigt. Die Kundmachung, durch welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen. Die erste Waffenübung der zu den Landesschützen eingereihten Ersatzreservisten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden. Während der Waffenübung haben die Landesschützentruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres theilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen, unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte Gesammtwaffenübungspflicht, zulässig ist. Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landesschützenwaffen-(Dienst-)übungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in einem und demselben Jahr eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden. Die Verwendung nichtactiver Landesschützen als Instructoren bei den Schießübungen der Landsturmmänner (§. 28) wird in die gesetzliche Gesammtdauer der Waffen-(Dienst-)übungspflicht eingerechnet. Jene Landesschützen, welche nachweisen, die im §. 13 der Schießstandsordnung v. 14. Mai 1874 vorgeschriebenen Pflichten der Standschützen durch fünf Jahre erfüllt zu haben, sind von der vierten Waffenübung, und jene Landesschützen, welche die Erfüllung vorgedachter Standschützenpflichten durch weitere fünf Jahre nachweisen, auch von der letzten Waffenübung gegen Anmeldung zu entheben. Die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landesschützen Übersetzten sind, wenn sie durch fünf Jahre die Standschützenpflichten erfüllt haben, gleichfalls von der letzten Waffenübung zu entheben. Für alle derzeit bereits assentierten Landesschützen treten die vorstehend normierten Befreiungen auch dann ein, wenn sie vom Zeitpunkte der Assentierung an, bis zur Inanspruchnahme der Befreiung von der Waffenübung ihren Standschützenpflichten nachgekommen sind. Die Möglichkeit der Geltendmachung dieser in Alinea 9, 10 und 11 normierten Befreiungsansprüche darf nicht durch eine vorzeitige Einberufung zur letzten oder vorletzten Waffenübung verkürzt werden. In rücksichtswürdigen Fällen kann einem Landesschützen, welcher nachgewiesenermaßen nicht in der Lage war, die Standschützenpflichten durch fünf Jahre zu erfüllen, eine Waffenübung nachgelassen werden, ohne dass sie nachgetragen werden müsste.[1]) §. 14. Für die zu den Waffenübungen

---

[1]) Sieh hiezu die allgemeinen Bestimmungen der Min. Vdg. v. 5. September 1895, L. G. B. Nr. 39, oben in der Fußnote 1 auf S. 513.

Mit der Vdg. des L. V. M. v. 8. Jänner 1896, L. G. B. Nr. 9, über die Durchführung des §. 13 des Gesetzes v. 10. März 1895, betreffend das Institut der

Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, wurde angeordnet: „§. 1. Anspruch auf Enthebung. Die besonderen Ansprüche der Landesschützen auf Enthebung von der 4. oder 5., bezw. von der 4. und 5. gesetzlichen Waffenübung, respective auf Abkürzung derselben, basieren auf den Einrichtungen des tirolisch-vorarlbergischen gesetzlich geregelten Schießwesens und sind im §. 13 des Gesetzes v. 10. März 1895 aufgeführt. Hienach sind jene Landesschützen, welche vorschriftsmäßig nachweisen, die im §. 13 der Schießstandsordnung v. 14. Mai 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg VII. Stück, Jahrgang 1874) für die Standschützen vorgeschriebenen Pflichten durch fünf Jahre erfüllt zu haben, von der 4., eventuell, wenn für die 4. Waffenübung der Anspruch nicht erhoben wurde, gegen Anmeldung von der letzten Waffenübung zu entheben; in gleicher Weise auch von der letzten Waffenübung jene Landesschützen, welche die Erfüllung vorgedachter Standschützenpflichten durch weitere fünf Jahre nachweisen. Hiebei macht eine Unterbrechung in der Erfüllung der Standschützenpflicht keinen Unterschied, wenn nur die Jahre der erfüllten Standschützenpflicht die oben angegebenen Zahlen erreichen. Das Recht zum Eintritte in eine k. k. Schützengesellschaft beginnt nach §. 11 der Schießstandsordnung für Tiroler und Vorarlberger nach der Vollendung des 16. Lebensjahres, und zählen somit auch von dieser Zeit an die Jahre für die Erwerbung der vorgedachten Begünstigungen. Da die Zeit der activen Dienstleistung der Landesschützen keiner anderen als der Erfüllung der bezüglichen Pflichten gehört, welches grundsätzliche Erfordernis auch im §. 11, Absatz 7, der Schießstandsordnung vom Jahre 1874 dadurch anerkannt erscheint, dass „k. k. Landesschützen nur unbeschadet der Rechte und Pflichten ihres Standes in Schützengesellschaften eintreten können“ — so sind demzufolge für Landesschützen, welche Standschützen sind, die im §. 13 der Schießstandsordnung vorgezeichneten Pflichten als solche während der Zeit der activen Dienstleistung nicht zu erfüllen. Die Verwendung nichtactiver Landesschützen als Instructoren bei den Schießübungen der Landsturmmänner (§. 27 d. Ges. v. 10. März 1895) wird in die gesetzliche Gesammtdauer der Waffen-(Dienst-)übungspflicht und zwar mit so vielen Tagen, als die Verwendung thatsächlich gedauert hat, eingerechnet und das Erforderliche von den Standeskörpern ohne besondere Anmeldung des anspruchsberechtigten Landesschützen verfügt. Diese Begünstigung gilt jedoch ausdrücklich nur für „nichtactive“ Landesschützen, und zwar wenn sie als Instructoren bei den Schießübungen der Landsturmmänner unter militärischer Leitung (nicht aber unter Leitung der Schießstandsvorstehung) verwendet werden; auf Ersatzreservisten der Landesschützen hat sie keine Anwendung zu finden. Hinsichtlich der Waffenübungspflicht dieser letzteren überhaupt bleibt die Bestimmung des letzten Alinea des §. 54 des Wehrgesetzes maßgebend und können also die im §. 13 des Landesvertheidigungsgesetzes für die Landesschützen normierten Vortheile auch bezüglich des Entfalles der 4. und 5. Waffenübung auf die Ersatzreservisten selbstverständlich keine Anwendung finden, da für solche keine 4. und 5. Waffenübungen normiert sind. Die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landesschützen Übersetzten sind, wenn sie durch fünf Jahre die Standesschützenpflichten erfüllt haben, gleichfalls von der letzten Waffenübung zu entheben. Die Möglichkeit der Geltendmachung der im al. 9, 10 und 11 des §. 13 normierten Befreiungsansprüche darf nicht durch eine vorzeitige Einberufung zur letzten oder vorletzten Waffenübung verkürzt, das heißt ein Landesschütze darf nicht, wenn jene Ansprüche in Frage kommen, einzeln außerhalb seines Jahrganges oder der in den allgemeinen Waffenübungseinberufungsanordnungen bestimmten Kategorien einberufen werden. Durch diese Bestimmung wird die allenfalls bei einem Landesschützen eintretende gesetzliche Verpflichtung, eine versäumte Waffenübung nachzutragen, nicht berührt (Wehrvorschriften II. Theil, §. 38, Punkt 9). §. 2. Geltendmachung des Anspruches auf Enthebung von einer Waffenübung. Die Enthebung von einer Waffenübung im Sinne der Absätze 9, 10 und 11 des §. 13 ist nicht mittelst Gesuches, sondern lediglich mittelst einer Anmeldung (Formular 1) anzusprechen und zwar unmittelbar beim zuständigen Landesschützenergänzungsbezirkscommando. Den Anmeldungen, welche im Sinne des §. 8 der Schießstandsordnung sammt Beilagen stempelfrei sind, ist die „Nachweisung“ (Formular 2) über die erfüllte Standschützenpflicht (§. 3) beizuschließen. Die Einreichung der Anmeldungen hat, nach Verlautbarung der im Sinne des §. 13 des Gesetzes v. 10. März 1895 jedesmal vor Jahresschluss erfolgenden Kundmachung über diejenigen Mannschaftsjahrgänge, welche im kommenden Jahre zu den Waffenübungen herangezogen werden sollen, spätestens bis Ende Februar beim zuständigen Ergänzungsbezirkscommando zu geschehen. Damit spätere Reclamationen thunlichst vermieden werden, haben die Schießstandsvorstehungen bis längstens 15. Februar das Namensverzeichnis jener Landesschützen, welche im Sinne des §. 3 dieser Vorschrift der Landesvertheidigungsoberbehörde als anspruchsberechtigt gemeldet werden sollen, durch Anschlag am Schießstande oder an einem sonstigen passenden Orte zu verlautbaren. Das Ergänzungsbezirkscommando wird auf Grund der beigebrachten „Nachweisung“, unter Zuhilfenahme seiner diesfälligen Vormerkungen (§. 3), die anspruchsberechtigten Mannschaften entheben, diejenigen, welche den vermeintlichen Anspruch nicht

genügend nachgewiesen haben, abweisen. Gegen die abschlägige Entscheidung einer Anmeldung seitens des Ergänzungsbezirkscommandos steht die Berufung und zwar bis zum Ablaufe von 8 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an das Landesvertheidigungscommando offen und ist eine solche in allen Fällen durch die politische Bezirksbehörde einzubringen, welche dieselbe begutachtet und im Wege des Ergänzungsbezirkscommando an das Landesvertheidigungscommando vorlegt. Das Landesvertheidigungscommando entscheidet nach Einvernahme der Landesvertheidigungsoberbehörde endgiltig. §. 3. Documentierung des Anspruches der Standschützen auf Enthebung von einer Waffenübung. Durchführungsmaßnahmen. Im allgemeinen obliegt es den Schießstandsvorstehungen, die abgeleistete Standschützenpflicht zu documentieren; im besonderen ist es Sache des immatrikulierten Standschützen selbst, seinen bezüglichen Anspruch auf Enthebung von der Waffenübung anzumelden und die hiezu erforderliche Bestätigung seiner Schießstandsvorstehung einzuholen. Die Documentierung der abgeleisteten Standschützenpflicht überhaupt geschieht regelmäßig und für die Zukunft ausschließlich auf Grund der vorgeschriebenen Eintragungen a) im Matrikelbuche des Schießstandes; b) in den Schussprotokollen. Die sonstigen Daten der Matrikelbücher müssen bezüglich der bei den Tiroler Kaiserjägerregimentern oder den Landesschützentruppen dienenden Standschützen in der Rubrik 7 durch Eintragung des Assentjahres und der Grundbuchsblattnummer ergänzt werden, damit die Identität der Person vollends sichergestellt wird. In den Schussprotokollen ist zum betreffenden Namen, eventuell nach den einzelnen Schießen oder am Schluss des Jahres die nähere Bezeichnung mit $\frac{\text{Assentjahr 18 . .}}{\text{Grundbuchsblatt Nr. . . .}}$ beizusetzen. Außer der oben dargelegten, allgemeinen Sicherstellung der für die Enthebung nothwendigen Daten, gibt es auch noch eine specielle Documentierung, wenn ein Landesschütze, zugleich immatrikulierter Standschütze, sich die Enthebung von einer Waffenübung erwirken will. Diese specielle Documentierung hat durch Ausfertigung der „Nachweisung über die erfüllte Standschützenpflicht" zu geschehen. Die Vorstehung des Schießstandes ist verpflichtet, den zur Zeit bei demselben immatrikulierten Landesschützen die vorerwähnte „Nachweisung" genau und gewissenhaft auf Grund a) des Matrikelbuches, b) der Schussprotokolle auszufertigen. Die Ausfertigung hat durch den Ober- und Unterschützenmeister, bezw. durch ihre Stellvertreter persönlich, im Verhinderungsfalle im ausdrücklichen Auftrage des Verhinderten zu geschehen. — Die Namensunterfertigung muss jedesmal mit Beisetzung der Diensteseigenschaft erfolgen und sind die unterschriebenen Functionäre für den richtigen Inhalt der Nachweisung verantwortlich. Sollten oberwähnte amtlichen Bücher aus früheren Zeiten gar nicht oder nur mangelhaft vorhanden sein, so sind die Eintragungen in die „Nachweisung" nur auf Grund ganz verlässlicher Zeugenaussagen vorzunehmen, welcher Umstand in der „Anmerkung" derselben aufzunehmen sein wird. Die Schießstandsvorstehungen werden zur strengsten Vorsicht in dieser Richtung ermahnt und auch beauftragt, die Zeugen auf die rechtlichen Folgen einer leichtfertigen oder gar wissentlich unrichtigen Aussage aufmerksam zu machen. In allen Fällen sind die Zeugen durch die Schießstandsvorstehungen, oder im Vertretungsfalle durch die Gemeindevorstehungen protokollarisch einzuvernehmen und diese Protokolle der „Nachweisung", bezw. der Anmeldung beizuschließen. War der betreffende Standschütze früher bei einem andern Schießstande immatrikuliert, so hat er bezüglich der betreffenden Jahre die „Nachweisung" bei der früheren Schießstandsvorstehung anzusuchen, welche dieselbe als dienstliche Correspondenz an die dermalen zuständige Vorstehung zu senden hat. Diesfalls sind beide (oder auch mehrere „Nachweisungen") der Anmeldung zuzulegen. Die „Nachweisungen" sind in zwei Ausfertigungen zu verfassen und ist eine derselben bei den Schießstandsacten aufzubewahren. Die k. k. Schießstandsvorstehungen sind verpflichtet, die Matrikelbücher und die Schussprotokolle als amtliche Bücher gewissenhaft zu führen, und insbesondere angewiesen, auch die letzteren (insofern dies ausnahmsweise nicht bereits der Fall wäre) gesichert aufzubewahren. Ungenaue Führung von Matrikelbüchern oder Schussprotokollen oder gröbliche Nachlässigkeit bei Ausfüllung derselben würden als Disciplinarvergehen nach §. 21 der Schießstandsordnung anzusehen sein und als solche geahndet werden, insofern der beanständete Vorgang sich nicht als eine schwerer verpönte strafwürdige Verletzung der Amtspflichten darstellen würde, in welchem Falle die Übergabe der Acten an das Strafgericht zu erfolgen hätte. Zur weiteren Documentierung und Evidenz der von den Landesschützen erfüllten Standschützenpflicht dient die Eintragung in ein Beiblatt (Formular 3), welches in Hinkunft den Landesschützenpässen beigegeben wird. Dieses Beiblatt ist jedoch nicht als integrierender Bestandtheil des Landesschützenpasses zu betrachten, indem es lediglich zur persönlichen Information des Mannes bezüglich der Erfüllung seiner Standschützenpflicht dient. Zum Zwecke der oberwähnten Eintragung haben die Landesschützen alljährlich nach erfüllter Standschützenpflicht (die Reservisten zum erstenmale nach erfolgter Übersetzung zu den Landesschützen) die zuständige Schießstandsvorstehung um die Bestätigung der erfüllten Standschützenpflicht anzugehen, welche sodann die erforderliche Eintragung vornimmt. Bei der ersten Eintragung sind die früheren Jahre ein-

zubeziehen, in den folgenden Jahren die Eintragung kurz, nach Formular 3 fortzusetzen. Um eine zeitgerechte und correcte Erledigung der Anmeldungen überhaupt zu ermöglichen, sowie der Landesvertheidigungsoberbehörde und dem Landesvertheidigungscommando die erforderliche Übersicht zu bieten, haben die Schießstandsvorstehungen, und zwar hauptsächlich im Interesse der anspruchsberechtigten Standschützen, die immatrikulierten Landesschützen (hierunter auch die aus der Reserve der Kaiserjägerregimenter) mit abgesonderten Namensverzeichnissen (Formular 4) fortlaufend, ähnlich wie dies mit dem Matrikelbuch selbst geschieht, evident zu führen. Aus diesen Namensverzeichnissen ist nach Abschluss der Schießübungen des betreffenden Jahres, spätestens aber mit der Jahreseingabe (wenn die Vorlage derselben bis Ende Februar erfolgt) mit Benützung derselben Drucksorte (Formular 4) ein Auszug an die Landesvertheidigungsoberbehörde vorzulegen, welcher jene Standschützen (zugleich Landesschützen) umfasst, die mit dem betreffenden Jahre fünf, bezw. zehn Jahre die Standschützenpflicht erfüllt, somit den Anspruch auf Enthebung von einer oder einer zweiten (vierten oder fünften Waffenübung) erworben haben. Für die Ausfertigung und Unterfertigung der Namensverzeichnisse, sowie für die Verantwortlichkeit bezüglich des Inhaltes derselben gilt dieselbe Regel, wie für die „Nachweisungen". Die Landesvertheidigungsoberbehörde prüft die Übereinstimmung der Namensverzeichnisse mit den amtlichen Büchern des betreffenden Schießstandes und übergibt erstere mit der Prüfungsclausel versehen, unter Beigabe einer (bei der Landesvertheidigungsoberbehörde anzufertigenden) Abschrift, an das Landesvertheidigungscommando. Dieses setzt denselben seine Schlussfassung bei und stellt das Original der Landesvertheidigungsoberbehörde zurück, während die Abschrift beim Landesvertheidigungscommando verbleibt. Sonach lässt dasselbe Auszüge aus diesen Verzeichnissen, nach Truppenkörpern geordnet, über jene Mannschaft zusammenstellen, welche den Anspruch auf die Enthebung von der 4. oder 5. Waffenübung erlangt hat und leitet die bezüglichen Consignationen im Wege der Truppenkörper an die Ergänzungsbezirkscommanden. Die erreichte Anspruchsberechtigung auf die Enthebung von den betreffenden Waffenübungen ist in den Evidenzprotokollen und im Grundbuche einzutragen. Sobald die in früheren Jahren erfolgte Ableistung der Standschützenpflicht für die einzelnen Anspruchsberechtigten eruiert und entsprechend documentiert und mit dem die Anlage der oberwähnten „Namensverzeichnisse" bei allen Schießständen in vollkommen entsprechender Weise vollzogen sein wird, kann die Ausfertigung der „Nachweisung" für die einzelnen Anmeldungen entfallen und sind diese letzteren ohne Beilage einzubringen. Der Zeitpunkt, mit welchem diese wesentliche Vereinfachung des ganzen Vorganges einzutreten hat, wird von der Landesvertheidigungsoberbehörde nach Einvernahme des Landesvertheidigungscommandos bestimmt werden. §. 4. Controle. Die Controle bezüglich der von den Schießstandsvorstehungen vorzunehmenden Eintragungen in den Matrikelbüchern und Schussprotokollen behufs Documentierung der Ansprüche auf Enthebung von Waffenübungen im Sinne des §. 13 des Gesetzes v. 10. März 1895, sowie die Überprüfung der „Namensverzeichnisse" und Auszüge aus demselben, sowie der „Nachweisungen" sammt Beilagen wird im wesentlichen mittelbar und unmittelbar von der Landesvertheidigungsoberbehörde geübt. Eine indirecte Controle üben auch die beiden Landesoberstschützenmeister für Tirol und Vorarlberg aus, indem dieselben in Gemäßheit der §§. 3 und 26 der Schießstandsordnung v. 14. Mai 1874 die ganze Thätigkeit der Schießstände zu leiten und zu überwachen und insbesondere die Jahreseingaben, für welche die Standlisten (Matrikelbücher) und die Schießübersichten (Schussprotokolle) wesentliche Bestandtheile sind, zu überprüfen und der Landesvertheidigungsoberbehörde vorzulegen haben. Bei der Landesvertheidigungsoberbehörde selbst werden zunächst die Matrikelbücher nunmehr hauptsächlich mit Hinblick auf §. 13 des Gesetzes v. 10. März 1895 jährlich und von jedem Schießstande einer genauen Durchsicht unterzogen und in Übereinstimmung mit den summarischen Schießübersichten controliert. Wo diese Übereinstimmung nicht vollends constatiert werden kann oder auch sonst — stichprobenweise — werden die Originalschussprotokolle einzuholen und Mann für Mann zu überprüfen sein. Außerdem werden die von den Schießstandsvorstehungen mit oder schon vor den gesetzlich vorgeschriebenen Jahreseingaben vorzulegenden „Namensverzeichnisse" eventuell auch die „Nachweisungen" in besonderen Fällen bei der Landesvertheidigungsoberbehörde überprüft. Die Anlage und Führung der amtlichen Bücher und Vormerkungen, hierunter hauptsächlich des Matrikelbuches und der Schussprotokolle, sowie der „Namensverzeichnisse" ist aber auch bei den Schießständen selbst und zwar gelegentlich von Inspicierungen der Landsturmmännerschießübungen, Commissionen, und bei sonst vorkommenden dienstlichen Anlässen zu controlieren und werden von der Landesvertheidigungsoberbehörde für diesen Zweck, hauptsächlich aber behufs unmittelbarer Einflussnahme auf die Schießübungen der Landesschützenpflichtigen specielle Amtshandlungen durch Bevollmächtigte der Landesvertheidigungsoberbehörde angeordnet werden. Bei sich ergebenden wesentlichen Mängeln oder Unzukömmlichkeiten wird die Landesvertheidigungsoberbehörde das allenfalls noch Erforderliche im Sinne der zu §. 3 dieser Vorschrift über die Verantwortlichkeit der Schießstandsvorstehungen gemachten Andeutungen zu veranlassen haben."

nicht herangezogenen Landesschützenpersonen finden jährlich außerhalb der Erntezeit Controlsversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen. Die Controlsversammlungen für die Landesschützenmannschaft finden am Sitze der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes oder an anderen Orten statt, welche für die Mehrzahl der Einberufenen näher liegen, als der Sitz der politischen Bezirksbehörde. Den von ihrem Wohnsitze zeitweilig Abwesenden ist die Erfüllung der Pflicht des Erscheinens zur Controlsversammlung auf ihr Ansuchen am nächsten Controlsversammlungsorte zu gestatten. §. 15. Das Officierscorps der Landesschützen wird gebildet und ergänzt: a) durch Übertritt activer Officiere aus dem Heere; b) durch Eintheilung von Reserveofficieren; c) durch Übernahme von Officieren aus dem Ruhestand und dem Verhältnisse „außer Dienst" des Heeres; d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben und dazu die vollständige Eignung besitzen; e) durch Beförderung nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen. Bei der Bildung und Ergänzung des Landesschützenofficierscorps sind vorzugsweise nach Tirol und Vorarlberg zuständige oder solche Officiere, welche im Tiroler Jägerregiment gedient haben, zu berücksichtigen. §. 16. Die Personen der Landesschützen sind in ihren Chargen den Personen des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des stehenden Heeres jenen der Landesschützen vor. §. 17. Die Commandosprache des Landesschützen ist jene des stehenden Heeres. Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerciervorschriften des Landesschützen haben jenen des stehenden Heeres zu entsprechen. §. 18. Gagisten und Mannschaft der Landesschützen haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebüren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind. §. 19. Auf die Versorgung haben die Personen der Landesschützen nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Gesetzes Anspruch. Rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen sind die Landesschützen den Angehörigen des stehenden Heeres gleichgestellt. Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksoberjäger haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung. §. 20. Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Personen der Landesschützen verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes dem Gemeindevorsteher (Magistrate) zu melden. §. 21. Die Bestrafung von Landesschützenpersonen, welche dem Militäreinberufungsbefehle nicht Folge leisten oder hiezu verleiten, wird durch das Gesetz v. 28. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 137,[1]) bestimmt. §. 22. Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landesschützen oder eines Theiles derselben erfolgt auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung. §. 23. Der Landsturm[2]) steht als integrierender Theil der bewaffneten Macht (§. 1) unter völkerrechtlichem Schutze. §. 24. Zum Landsturme sind alle nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Staatsbürger, welche weder dem stehenden Heere (Kriegsmarine), der Ersatzreserve, noch den k. k. Landesschützen (Landwehr) angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben das 19. Lebensjahr vollenden, bis

[1]) Dieses Gesetz ist in der Fußnote 1 auf S. 31 f. abgedruckt.

[2]) Im Gesetz- und Verordnungsblatte für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg ist im VIII. Stücke vom Jahre 1891 unter Nr. 39 die noch gegenwärtig in Wirksamkeit stehende „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg" erschienen, welche analoge Bestimmungen, wie die Organisationsvorschrift für den Landsturm der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthält und von dieser nur insoferne abweicht, als es durch die Sondergesetzgebung von Tirol und Vorarlberg bedingt ist. Diese Vorschrift wird hier nicht abgedruckt.

zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet, insofern sie nicht wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jeder Dienstleistung für Kriegszwecke untauglich sind und insofern nicht die im §. 9, al. 3, normierte Ausnahme platzgreift. Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis „außer Dienst" des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden. Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen. Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen. Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden. Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden. Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 22 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre. §. 25. Der Landsturm darf nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges aufgeboten werden. Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung in jenem Umfange, als es die Interessen der Vertheidigung des Landes erfordern. Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt durch den Landesvertheidigungscommandanten in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Für diese Verwendung hat die im §. 7, al. 2, für die Verwendung der Landesschützen normierte Beschränkung zu gelten. Die Organisierung und Eintheilung der Landsturmmannschaft erfolgt mit Rücksicht auf die Aufenthaltsverhältnisse. Insofern nicht die Inanspruchnahme sämmtlicher landsturmpflichtiger Jahrgänge erfordert wird, hat dieselbe, insoweit es die militärischen Rücksichten gestatten, in allen Kategorien mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen. Bei längerer Dauer bloß theilweiser Inanspruchnahme von Landsturmpflichtigen hat, wenn möglich, eine Ablösung durch Heranziehung bisher nicht Einberufener zu erfolgen. Wenn während des Krieges zur Erhaltung des systemisierten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landesschützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen (§. 8) die Ersatzreserven nicht ausreichen, können ausnahmsweise, und zwar bis zur Bildung genügender Ersatzreserven nach Maßgabe und für die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes, Landsturmpflichtige einschließlich der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landesschützen Entlassenen bis zum Schlusse des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollenden, zu obigem Zwecke herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen. Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien, nämlich der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landesschützen Entlassenen und der übrigen Landsturmpflichtigen mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen. Nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes im Kriege können Landsturmpflichtige auch zur Gendarmerie eingetheilt werden. §. 26. Nachdem das Landsturmaufgebot ergangen ist, unterstehen die Personen des Landsturmes vom Tage ihrer Einberufung zur Dienst-

leistung bis zu jenem ihrer Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den Militärstrafgesetzen und Disciplinarvorschriften in demselben Umfange wie die Personen der k. k. Landesschützen. §. 27. Die in den ersten beiden Jahren der Landsturmpflicht Stehenden werden im Frieden im Gebrauche der Schießwaffe ausgebildet. Jede der in der Regel zweimal im Jahre vorzunehmenden Schießübungen darf nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen. Diese Schießübungen dürfen, wenn sie an Sonn- oder gebotenen Feiertagen stattfinden, während des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden. Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landesschützen (einschließlich Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind verpflichtet, einmal in jedem Jahre zu einem unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen anzuberaumenden Zeitpunkte bei der Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes, und nur insoferne die Gemeindevorstehung ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht entsprechen, oder insoferne die Meldung zur Constatierung der Tauglichkeitsverhältnisse nothwendig sein sollte, bei der mit Berücksichtigung des Aufenthaltsortes zu bestimmenden Person oder Behörde sich vorzustellen. Hiefür darf nicht mehr als ein Tag in Anspruch genommen werden. Für die im Ausland lebenden, oben erwähnten Landsturmpflichtigen ist die schriftliche Meldung der persönlichen gleichzuhalten. Der Minister für Landesvertheidigung kann überhaupt unter besonderen Verhältnissen einzelnen Personen gestatten, die Meldung schriftlich zu bewirken. Mit Widmungskarten betheilte Landsturmpflichtige sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden. Das Zuwiderhandeln gegen vorstehende Meldevorschriften wird im Sinne des zweiten Absatzes des §. 62 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, von der politischen Behörde mit Geldstrafe von 2—100 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von entsprechender Dauer bestraft.[1]) §. 28. Die Landsturmmänner und ihre Officiere

---

[1]) Mit den in der Fußnote 1 auf Seite 513 angeführten Min. Vdg. v. 5. September 1895 und 26. Juni 1900 wurden nachstehende Bestimmungen zur Durchführung des §. 27 erlassen: „II. Durchführung des §. 27, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen in der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg. §. 1. Meldepflicht. 1. Der Verpflichtung zur Vorstellung, bezw. Meldung unterliegen diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landesschützen (Landwehr) (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden. Die Vorstellung oder Meldung hat in jedem Jahre einmal stattzufinden. 2. Landsturmpflichtige, welche mit Widmungskarten betheilt werden, sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden. §. 2. Meldestellen. 1. Die Vorstellung (Meldung) findet in der Regel im Aufenthaltsorte (Aufenthaltsbezirke) statt. 2. Zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) der Landsturmpflichtigen sind berufen: a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern: die Gemeindevorstehungen (Vorsteher) der Aufenthaltsorte; b) in den Ländern der ungarischen Krone: die hiezu bestimmte politische Behörde; c) in Bosnien und der Hercegovina: die dortländigen Bezirksbehörden (Bezirksexposituren, Stadtmagistrat Sarajevo); d) im Limgebiete: das im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst befindliche Militärstationscommando; e) im Auslande: die im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst befindliche k. und k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Consulat u. s. w.). Höheren öffentlichen Functionären und Standespersonen kann, wenn sie darum ansuchen, von den politischen Bezirksbehörden gestattet werden, die Meldungen unmittelbar bei diesen Behörden mündlich oder schriftlich zu bewirken. 3. Die Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen bei den Gemeindevorstehungen (Punkt 2, a) wird von einer Commission entgegengenommen, welche aus dem Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter, einem Arzte und einem Schriftführer zu bestehen hat. In Gemeinden, welche über einen Gemeinde- oder sonstigen Arzt nicht verfügen, ist der Com-

mission noch ein Mitglied der Gemeindevertretung beizuziehen. 4. Insofern zur Erfüllung des mit der Meldepflicht beabsichtigten Zweckes die bezügliche Amtshandlung durch die Gemeinden nicht ausreichen würde, bleibt es vorbehalten, in der Folge, wann und wo sich dies erforderlich erwiese, gemischte Commissionen, bestehend aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, einem Officier der k. k. Landwehr und einem Militär-(Landwehr-)arzte zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) zu bestimmen. §. 3. Zeitpunkt der Vorstellung. Die Vorstellung (Meldung) (§. 1) hat jährlich in der Zeit vom 1. bis 31. October stattzufinden. Der Zeitpunkt der Vorstellung wird durch diejenigen Behörden bestimmt, welche die Vorstellung (Meldung) anzuordnen haben (§. 4). §. 4. Kundmachung der Vorstellung. 1. Die Anordnung der Vorstellung (Meldung) hat seitens der politischen Bezirksbehörden (Magistrate) mittelst „Kundmachung" nach Muster 1 mindestens 14 Tage vor Beginn der Meldungen zu erfolgen. 2. Die Kundmachung hat im allgemeinen in jeder Ortsgemeinde durch öffentlichen Anschlag oder in sonst ortsüblicher Weise verlautbart zu werden. In ausgedehnten Ortsgemeinden ist die Verlautbarung in jeder Ortschaft, in den abseits gelegenen Häusergruppen und Wohngebäuden in ortsüblich zweckmäßigster Art zu bewirken. Je ein Exemplar der Kundmachung ist seitens der politischen Bezirksbehörden auch den in ihrem Bereiche befindlichen Dienstbehörden der Staatssicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwachcontrolsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen zuzustellen, welchen es gestattet wird, die Meldungen der in ihrem Dienste stehenden hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die betreffenden Meldeblätter entsprechend ausgefüllt — jedoch jedenfalls vor dem anberaumten Vorstellungstermine — der Aufenthaltsgemeinde zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Vorstellung (Meldung) ist — nach Vernehmung der Gemeindevorstehungen — derart anzuberaumen, dass bei Gemeinden, von denen nur mehrere gemeinschaftlich über einen Arzt verfügen, die Zuziehung dieses Arztes zur Vorstellung in der gegebenen Zeit möglich ist und dass ferner durch die Meldungen der Landsturmpflichtigen die in die gleiche Periode fallende Amtshandlung der Controlversammlung der nichtactiven Mannschaft des k. und k. Heeres und der k. k. Landesschützen nicht beirrt werde. In den Landeshaupt- und sonstigen größeren Städten, wo voraussichtlich eine große Zahl von Landsturmpflichtigen sich vorzustellen oder zu melden hat, sind seitens der politischen Behörden mehrere Tage, nach Umständen auch mehrere Meldeorte zu bezeichnen, wobei es zweckmäßig erscheint, die Landsturmpflichtigen nach Landsturmaltersclassen (Jahrgängen) zu berufen. Für Landsturmpflichtige, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse oder glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender und unaufschiebbarer Familien- oder persönlicher Verhältnisse sich zum kundgemachten Termine nicht vorstellen können, ist zur Entgegennahme der Vorstellung ein zweiter, höchstens um 8 Tage späterer Termin zu bestimmen. 3. Die in den Ländern der ungarischen Krone, in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden zur Vorstellung (Meldung) seitens der hiezu berufenen Behörden (§. 2, Punkt 2, b) c) und d) gelegentlich der Berufung zur Meldung der Landsturmpflichtigen ihres Aufenthaltsbereiches, bezw. der Einberufung zur Controlversammlung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehren mittelst Kundmachung aufgefordert. Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen haben sich ohne besondere Aufforderung zur Vorstellung (Meldung) bei den k. und k. Vertretungsbehörden ihres Aufenthaltbereiches (§. 2, Punkt 2, e) zum vorgeschriebenen Termine zu melden. §. 5. Vorgang bei der Vorstellung. 1. Die Vorstellung bei den im §. 2 bezeichneten Meldestellen hat zum kundgemachten Zeitpunkte in der Regel persönlich zu geschehen. 2. Ausnahmen hievon können in folgenden Fällen eintreten: a) bei Kranken, welche erwiesenermaßen verhindert sind, sich persönlich vorzustellen. In diesem Falle kann die Meldung durch deren Angehörige oder sonstige — nach Thunlichkeit beglaubigte — Bevollmächtigte mündlich oder auch schriftlich erfolgen; b) bei den in Untersuchungs- und Strafhaft befindlichen, dann einer Zwangsarbeits-(Corrections-)anstalt überwiesenen Landsturmpflichtigen. Diese werden von den betreffenden Gerichten, Polizei- und Strafhausdirectionen (Verwaltungen) gemeldet; c) bei Landsturmpflichtigen, welche sich in Bosnien und der Hercegovina oder im Limgebiete aufhalten, wenn die Meldebehörde sich weder im Aufenthaltorte der Landsturmpflichtigen noch in dessen nächster Nähe befindet; d) bei den mit Seereisebewilligungen betheilten; e) bei den auf einem k. und k. Kriegsschiffe contractlich aufgenommenen oder auf Schiffen einer Dampfschiffahrtsunternehmung angestellten Landsturmpflichtigen, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind; f) bei den im Auslande lebenden Landsturmpflichtigen. Die unter c) d) e) und f) angeführten Landsturmpflichtigen können die vorgeschriebene Meldung schriftlich bewirken. Die schriftliche Meldung der Landsturmpflichtigen (§. 7) hat bei denselben Meldestellen zu erfolgen, wie die persönliche und mündliche. 3. Zur Vorstellung (Meldung) ist der Landsturmpass, bezw. das militärische Entlassungsdocument (Abschied, Certificat, Bescheinigung u. s. w.) oder ein sonstiges, die Identität beglaubigendes Document, als: Tauf- (Geburts-), Heimatschein, Arbeitsbuch u. dgl., dann eventuell der Landsturmmeldeblatt-coupon über die Erfüllung der letztjährigen Meldepflicht (Punkt 5) mitzubringen, bezw. der

schriftlichen Meldung anzuschließen. Landsturmpflichtige, welche zur Zeit der Meldepflicht mit Widmungskarten, bezw. Landsturmenthebungscertificaten betheilt sind, haben diese bei der Vorstellung (Meldung) vorzuweisen oder bei schriftlichen Meldungen anzuführen, dass sie mit einer Widmungskarte, bezw. mit einem Landsturmenthebungscertificate betheilt sind. Ebenso haben Meldepflichtige, welche als Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsbedienstete zwar vom Landsturmdienste enthoben, aber mit einem Landsturmenthebungscertificate nicht betheilt sind, die Enthebung zu melden. Die Enthebung vom Landsturmdienste ist im Landsturmmeldeblatte (Landsturmpasse) vorzumerken. Werden bei dieser Gelegenheit Landsturmpflichtige, welche vom Landsturmdienste enthoben oder gänzlich befreit sind, im Besitze von Landsturmwidmungskarten betroffen, so sind diese denselben abzunehmen und im Wege der politischen Behörde dem zuständigen Landsturmbezirkscommando zu übersenden. 4. Die zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) gemäß §. 2 berufenen Behörden (Personen) und die Dienstbehörden, welchen nach §. 4 gestattet ist, die Meldungen der in ihrem Dienste stehenden Landsturmpflichtigen entgegenzunehmen, verfassen über jeden erschienenen oder nach §. 7, Absatz 1, angemeldeten Landsturmpflichtigen ein „Landsturmmeldeblatt" nach Muster 2 (weißes Papier), wozu die nöthigen Daten dem Landsturmpasse, bezw. dem militärischen Entlassungsdocumente des Meldenden oder dessen mündlichen Angaben zu entnehmen sind. In jenen Fällen, in welchen die schriftliche Meldung nach §. 7, Absatz 2, mittelst des Landsturmmeldeblattes bewirkt wird, ist letzteres in analoger Weise, wie die von der Meldestelle ausgefertigten Landsturmmeldeblätter zu benützen. Der Abgang des Landsturmpasses, bezw. des militärischen Legitimationsdocuments ist im Meldeblatte anzumerken. Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme ungeeignet halten, haben dies bei der Vorstellung zu melden, in welchem Falle deren Gebrechen eventuell ärztlich begutachtet werden, und falls selbe den Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturme ungeeignet erscheinen lassen, ist das Gutachten in der Rubrik 8, die Nothwendigkeit der Superarbitrierung in der Rubrik 9 des Landsturmmeldeblattes einzutragen. In Fällen gestatteter schriftlicher Meldung mittelst des Landsturmmeldeblattes (§. 7, Abs. 2) ist das — die Nichteignung zum Waffendienste oder zu jedem Landsturmdienste bedingende — Gebrechen seitens des Meldepflichtigen (Bevollmächtigten u. s. w.) in der Rubrik 8 anzuführen, während die Nothwendigkeit der Superarbitrierung von der Meldestelle in der Rubrik 9 einzutragen kommt. Zur Begutachtung durch den Arzt sind auch jene Landsturmpflichtigen zu bestimmen, welche zwar ein Gebrechen nicht angeben, aber offenkundig zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet sind. Die mit Gebrechen behafteten Landsturmpflichtigen sind aufzufordern, behufs ihrer Enthebung vom Waffendienste oder gänzlichen Befreiung von der Landsturmpflicht bei der nächsten kundgemacht werdenden Stellungs- oder Superarbitrierungscommission, mit dem Landsturmpasse, eventuell mit dem Landsturmmeldeblattcoupon als Legitimation versehen, zu erscheinen. Falls ein Landsturmpflichtiger bei der Vorstellung (Meldung), obschon ärztlich diensttauglich befunden, dennoch um die Beurtheilung der Diensttauglichkeit durch eine Stellungs- oder Superarbitrierungscommission ansucht, so ist diesem Ansuchen Folge zu geben. Die Gebrechen, welche die Tauglichkeit zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme aufheben, sind in dem Verzeichnisse Beilage I" (diese Beilage ist identisch mit der auf S. 475 ff. abgedruckten) „angeführt. Landsturmpflichtige, welche nur zeitweilig erkrankt oder mit heilbaren Gebrechen behaftet sind, unterliegen keiner Untersuchung. Landsturmpflichtige, welche wegen ihrer Dienstuntauglichkeit mit einer „Bescheinigung", bezw. mit einem „Abschiede" betheilt wurden, sind weder der Untersuchung noch der Superarbitrierung — hinsichtlich ihrer Eignung für den Waffendienst im Landsturme — zu unterziehen, und ist dies in der Rubrik 8 und 9 des Landsturmmeldeblattes, bezw. im Landsturmpasse (Raum für Zusätze) zu bemerken. In Gemeinden, wo die Vorstellung von einer Commission entgegengenommen wird, welcher ein Arzt nicht beigezogen werden kann, sind die die Dienstuntauglichkeit begründenden Gebrechen entweder nach den Angaben des Landsturmpflichtigen oder, falls es sich um solche Gebrechen handelt, welche jedem Laien erkennbar sind, nach dem Beschlusse der Commission in das Landsturmmeldeblatt einzutragen und hienach die Nothwendigkeit der Superarbitrierung im selben Blatte zu bemerken. 5. Die bewirkte Vorstellung (Meldung) ist dem Meldepflichtigen im Landsturmpasse, eventuell durch Einhändigung des ausgefüllten, vom Landsturmmeldeblatte abzulösenden Coupons von jener Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bestätigen, bei welcher sie erfolgt. Ausnahmsweise kann auch die Bestätigung der geschehenen Meldung in anderer zweckdienlicher Art erfolgen. 6. Landsturmmeldeblätter, sowohl der in der eigenen Gemeinde sich aufhaltenden, als auch der in anderen Aufenthaltsgemeinden befindlichen heimatberechtigten Landsturmpflichtigen sind durch die Gemeindevorstehung mit der Sturmrolle zu vergleichen, eventuell letztere zu berichtigen, hierauf die bewirkte Vorstellung (Meldung) der Meldepflichtigen in der Sturmrolle, Rubrik 15, vorzumerken. Die Nichteignung zum Landsturmdienste ist jedoch in der Sturmrolle vorläufig nicht vorzumerken. 7. Die Gemeindevorstehungen übersenden nach durchgeführter Berichtigung der Sturmrolle sämmtliche Landsturmmeldeblätter aller gemel-

deten Landsturmpflichtigen — ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung — längstens bis 10. November an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde. Diese berichtigt, bezw. ergänzt hienach die eigenen Evidenzverzeichnisse, verfasst auf Grund derselben: a) nach der Heimatberechtigung gemeindeweise gesonderte Nominalconsignationen über die von den gemeindeamtlichen Meldecommissionen zur Superarbitrierung beantragten Landsturmpflichtigen nach Muster 3, dann b) die Summare A, B, C und D nach Muster 4, 4a, 5 und 5a, und übersendet sie längstens bis 20. November dem Landsturmbezirkscommando. Hierauf sind die Landsturmmeldeblätter: a) der Landsturmpflichtigen, welche zwar im Bezirke, jedoch nicht in der Gemeinde, wo die Meldung erfolgt ist, heimatberechtigt sind, der Heimatgemeinde; b) der Landsturmpflichtigen, welche in anderen Bezirken dieses Staatsgebietes heimatberechtigt sind, den politischen Bezirksbehörden dieser Bezirke bis 15. November, zur weiteren Austragung der Meldungen im Sinne der gegenwärtigen Bestimmungen zu übermitteln. Die Meldeblätter der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen sind von den politischen Bezirksbehörden an das Landsturmbezirkscommando und von diesem direct an die heimatlichen königlich ungarischen Landsturmbezirkscommanden zu senden. 8. Über Landsturmpflichtige, welche im Sinne des §. 2, Punkt 2, die Vorstellung (Meldung) bei der politischen Bezirksbehörde unmittelbar bewirken, sind die Landsturmmeldeblätter von der erwähnten Bezirksbehörde auszustellen, eventuell die eingelangten Landsturmmeldeblätter zu benützen, die Vorstellung (Meldung) den Meldepflichtigen zu bestätigen und die Landsturmmeldeblätter der im Bezirke Heimatberechtigten der Heimatgemeinde, jene der in anderen Bezirken des österreichischen Staatsgebietes Heimatberechtigten den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, jene der in den Ländern der ungarischen Krone Zuständigen dem Landsturmbezirkscommando zur directen Übermittlung an die heimatlichen königlich ungarischen Landsturmbezirkscommanden zu übersenden. 9. Für die im §. 2, Punkt 2 c und d, genannten Meldestellen, dann für die im §. 4, Punkt 2, und §. 5, Punkt 2 b, erwähnten Dienstbehörden, Gerichte, Functionäre, Directionen u. s. w. sind betreffs der persönlichen Vorstellungen und der schriftlichen Meldungen die Bestimmungen der Punkte 2, 3, 4 und 5, dann des §. 7 maßgebend. Die bezüglichen Landsturmmeldeblätter sind von den politischen Bezirksbehörden Bosniens und der Hercegovina, dann von den Militärstationscommanden des Limgebietes (§. 2, Punkt 2 c und d) der heimatlichen politischen Bezirksbehörde des Meldepflichtigen bis 10. November, die Meldeblätter, welche über Landsturmpflichtige von den Dienstbehörden der Staatssicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner von den Finanzwachcontrolsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ausgestellt werden (§. 4, Punkt 2), vor dem anberaumten Vorstellungstermine der Aufenthaltsgemeinde der Meldepflichtigen zu übersenden. 10. Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande (Botschaften, Gesandtschaften, Consulate u. s. w.) haben bei vorkommenden persönlichen Vorstellungen und schriftlichen Meldungen Landsturmpflichtiger nach den in den Punkten 2, 3, 4 und 5, dann im §. 7 festgesetzten Bestimmungen vorzugehen und die ausgefüllten Landsturmmeldeblätter unverweilt im Wege des Ministeriums des Äußern an das Ministerium für Landesvertheidigung gelangen zu lassen, welches dieselben den heimatlichen politischen Bezirksbehörden direct übermittelt. 11. Die in diesem Staatsgebiete heimatberechtigten, in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden betreffs der zu bewirkenden Vorstellungen (Meldungen) nach den dort geltenden Vorschriften behandelt. Die Aufenthaltsmeldungen dieser Landsturmpflichtigen gelangen durch das königlich ungarische Landsturmbezirkscommando und werden von diesen den heimatlichen politischen Bezirksbehörden übersendet. 12. Die Landsturmmeldeblätter, welche den politischen Bezirksbehörden gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Punkte über die im Bezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen zukommen, sind nach durchgeführter Berichtigung der eigenen Evidenztheile den heimatlichen Gemeindevorstehungen zur Berichtigung der Sturmrolle zuzustellen. 13. Nach Abschluss des Meldeactes sind die Landsturmmeldeblätter, sowie die sonstigen Aufenthaltsmeldungen der Landsturmpflichtigen noch ein Jahr hindurch bei der politischen Bezirksbehörde aufzubewahren, sodann zu vernichten. 14. Außerhalb des anberaumten Termins abgestattete Vorstellungen (§. 4, Punkt 2, §. 6, Punkt 17, und §. 8, Punkt 2 und 3) sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln. Sofern jedoch zu diesem Zeitpunkte die gemeindeamtlichen Meldecommissionen nicht fungieren, hat der Meldepflichtige die Vorstellung beim Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zu bewirken. 15. Die zur Durchführung der Vorstellung erforderlichen Landsturmmeldeblätter (nebst einem entsprechenden Procentzuschusse) sind den Gemeinden und den im §. 4, Punkt 2, genannten Dienstbehörden (Functionären) von der politischen Bezirksbehörde zu erfolgen. §. 6. Entgegennahme der Vorstellung Landsturmpflichtiger durch gemischte Commissionen. 1. Die Anordnung der Entgegennahme der persönlichen Vorstellung Landsturmpflichtiger durch gemischte Commissionen (§. 2, Punkt 4) wird fallweise vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung getroffen. Die Commissionen fungieren hinsichtlich der vorgestellten Landsturmpflichtigen, deren Dienstuntauglichkeit in Frage kommt, zugleich als

Superarbitrierungscommissionen. 2. Die Vorstellungen haben im allgemeinen in den Amtssitzen der politischen Bezirksbehörden, in denjenigen der Bezirksgerichte oder in anderen, thunlichst im Aufenthaltsbereiche der Landsturmpflichtigen gelegenen Orten derart stattzufinden, dass die Meldepflichtigen nicht mehr als einen Tag in Anspruch genommen werden. 3. Die Commission, welche die Vorstellung entgegennimmt, hat zu bestehen: aus einem Delegierten der politischen Bezirksbehörde, dem Landsturmbezirkscommandanten des betreffenden Landsturmbezirks oder dessen Stellvertreter und einem Militär-(Landwehr-)arzte. Der Commission ist zur Versehung des Schreibgeschäftes ein Unterofficier der Landwehr beizugeben. Bei der Vorstellung hat der Vorsteher oder dessen Stellvertreter jener Gemeinde anwesend zu sein, deren Landsturmpflichtige zur Vorstellung kommen. 4. Die Vorstellung findet im allgemeinen in der Zeit vom 1. bis 31. October, thunlichst im Anschlusse an die Controlversammlung der nichtactiven Landesschützen, jedoch gesondert von dieser, statt. Insofern Vorstellungen an Sonn- und Feiertagen vor sich gehen, ist die Zeit des vormittägigen öffentlichen Hauptgottesdienstes jedenfalls hievon auszunehmen. 5. In größeren Gemeinden, oder falls die Vorstellung von Landsturmpflichtigen aus einem ganzen Bezirke stattfinden soll, ist die Amtshandlung derart anzuberaumen, dass täglich etwa 100 bis 200 Landsturmpflichtige zur Vorstellung vor die Commission gelangen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zu derselben Gemeinde gehörigen Landsturmpflichtigen nicht getrennt werden. 6. Der Ort und Tag der Vorstellung wird vom Landsturmbezirkscommando, einvernehmlich mit der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der Landsturmpflichtigen, festgesetzt. Falls diesbezüglich eine Vereinbarung nicht zustande kommt, ist die im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu fällende Entscheidung des Landesvertheidigungscommandos einzuholen. 7. Die Vorstellungen sind thunlichst in Amtsgebäuden oder sonstigen zweckentsprechenden Räumlichkeiten entgegenzunehmen. 8. Die Berufung der Landsturmpflichtigen zur Vorstellung ist nach den Bestimmnngen des §. 4 zu bewirken und in der bezüglichen Kundmachung auch der Beginn der Amtshandlung und die Reihenfolge der Vorrufung der Vorzustellenden festzusetzen. 9. Die im §. 5, Punkt 2, berührten Ausnahmen hinsichtlich der persönlichen Vorstellung gelten auch für die Vorstellungen, welche vor den gemischten Commissionen stattfinden. Diese Commissionen sind verpflichtet, schriftliche oder mündliche Meldungen von Bevollmächtigten der im §. 5, Punkt 2a, bezeichneten Landsturmpflichtigen entgegenzunehmen. 10. Die Landsturmpflichtigen einer Gemeinde sind durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gesammelt an den Ort der Amtshandlung zu bringen. Die Landsturmpflichtigen haben bei der Vorstellung mit dem im §. 5, Punkt 3, angeführten Legitimationsdocumente versehen zu sein; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Amtshandlung abzulegen und es ist das Rauchen während derselben nicht gestattet. Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung während der Amtshandlung obliegt dem Delegierten der politischen Bezirksbehörde. 11. Die Amtshandlung hat mit der Vorrufung der in der Gemeinde heimatberechtigten Landsturmpflichtigen der ältesten Altersclasse zu beginnen und mit der Vorrufung der in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Landsturmpflichtigen zu enden. Im übrigen ist bei den Vorstellungen der im §. 5, Punkt 4 und 5, festgesetzte Vorgang einzuhalten. 12. Landsturmpflichtige, welche nach dem Gutachten der Commission mit einem die Diensttauglichkeit beeinträchtigenden Gebrechen (Beilage I) behaftet sind, sind sofort zu superarbitrieren. Hinsichtlich der Art der Durchführung der Superarbitrierung sind die Bestimmungen des §. 9, Punkt 6 und 7, maßgebend. 13. Die zur Amtshandlung erforderlichen Drucksorten, und zwar: Landsturmmeldeblätter und Nominalconsignationen sind der Commission aus dem Vorrathe der politischen Bezirksbehörde, der Feuchtdruckstempel (Reichsadler mit Umschrift: „K. k. Landsturmbezirk Nr.. gemischte Commission") für den Coupon des Landsturmmeldeblattes, bezw. für den Landsturmpass, vom Landsturmbezirkscommando beizustellen. 14. Nach beendeter Amtshandlung sind die gemeindeweise geordneten Landsturmmeldeblätter der politischen Bezirksbehörde, die Nominalconsignationen dem Landsturmbezirkscommando zu übergeben, welche die bezügliche weitere Austragung dieser Documente nach den Bestimmungen der §§. 5 und 9 bewirken. 15. Die während der Amtshandlung von Landsturmpflichtigen begangenen Delicte werden durch die Civilgerichte und Behörden geahndet. 16. Die Kosten der Vorstellung, betreffend: a) Taggelder (Zulagen) und Reisekosten der Mitglieder der gemischten Commission; b) die Beischaffung der Geräthe für diese Commission; c) eventuell die Beistellung besonderer Privaträumlichkeiten für die Amtshandlung dieser Commission; d) sämmtliche Drucksorten für die Durchführung, bestreitet das Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung. 17. Landsturmpflichtige, welche der Verpflichtung zur Vorstellung im anberaumten Termine (§. 4, Punkt 2) nicht nachzukommen vermögen, haben die Vorstellung zu dem, in der Kundmachung festgesetzten, zweiten Termine bei der im Standorte des Landsturmbezirkscommandos activierten gemischten Commission nachzutragen und die daraus etwa erwachsenden Reiseauslagen aus Eigenem zu bestreiten. Diese Commission wird aus den im Punkte 3 bezeichneten Mitgliedern gebildet, jedoch mit dem Unterschiede, dass der politische Vertreter hiezu nur von der im Amtsorte des Landsturm-

bezirkscommandos befindlichen politischen Bezirksbehörde entsendet wird. Der Gemeindevorsteher hat bei dieser Vorstellung nicht anwesend zu sein. §. 7. Schriftliche Meldungen. Die laut §. 5 und nach Muster 6" (gleich dem auf S. 498 f. abgedruckten) „zu erstattenden schriftlichen Meldungen, welche mit dem Landsturmpasse, bezw. mit dem militärischen Entlassungsdocumente u. s. w. (§. 5, Punkt 3) zu belegen sind, haben alle im Landsturmmeldeblatte vorkommende Daten zu enthalten. Zu den schriftlichen Meldungen können auch Landsturmmeldeblätter nach Muster 2 verwendet werden, zu welchem Zwecke die Rubriken 1 bis 8 und 10 vom Meldepflichtigen (Bevollmächtigten u. s. w.) auszufüllen sind. Die Blankette zu diesen Meldungen (Muster 2) können bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich angesprochen werden. Den in §. 2, Punkt 2 (Schlussatz) benannten Personen werden die nöthigen Landsturmmeldeblätter — gleichzeitig mit der erbetenen Bewilligung — von den politischen Bezirksbehörden unentgeltlich ausgefolgt. Landsturmpflichtige, welche mit einer Widmungskarte, bezw. mit einem Landsturmenthebungscertificate betheilt sind, haben dies in der Meldung anzuführen. Auf Grund der Meldung ist von der zuständigen Meldestelle — wenn die Meldung nicht mittelst Landsturmmeldeblattes erfolgt ist — das Landsturmmeldeblatt zu verfassen, sodann der ausgefüllte Meldeblattcoupon oder der Landsturmpass (das Legitimationsdocument) dem Landsturmpflichtigen zu erfolgen. §. 8. Verfahren hinsichtlich unterlassener Erfüllung der Vorstellungs- oder Meldepflicht. 1. Nach Beendigung des Vorstellungsactes wird die politische Bezirksbehörde aus den Evidenzbehelfen entnehmen, welche Landsturmpflichtige in deren Bereiche der Meldepflicht zur anberaumten Zeit nicht genügegeleistet haben. Über diese Landsturmpflichtigen sind gemeindeweise Verzeichnisse nach Muster 8 zu verfassen und den Gemeindevorstehungen mit der Weisung zuzusenden, dieselben acht Tage hindurch öffentlich zu affichieren und nach den Landsturmpflichtigen, welche diese Vorstellung unterlassen haben, zu forschen. Die Ergebnisse der Ausforschungen sind der politischen Bezirksbehörde bei Rückstellung der Verzeichnisse nach entsprechender Ausfüllung der Rubriken 11 und 12 anzuzeigen, worauf dieselbe die Strafamtshandlung in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12 einleitet. 2. Die politische Bezirksbehörde hat überdies in Fällen, in welchen der Meldepflicht unterliegende Landsturmpflichtige a) die Heimatberechtigung wechseln, b) eine Gewerbeconcession oder einen Gewerbeschein ansprechen, c) ein Legitimationsdocument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl. begehren, durch Einsicht in den Landsturmpass, bezw. in das Legitimationsdocument (Coupon des Landsturmmeldeblattes) sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Gesuchsteller seiner Meldepflicht entsprochen hat. Wenn hiebei gefunden wird, dass der Gesuchsteller seiner Meldepflicht nicht genügt hat, so ist er zur sofortigen Vorstellung (Meldung) zu verhalten und gegebenenfalls dessen Bestrafung einzuleiten. Übrigens hat eine Beschränkung der Freizügigkeit durch die Landsturmmeldepflicht nicht platzzugreifen. 3. Landsturmpflichtige, welche, auf längerer Fahrt eingeschifft oder in entlegenen Auslandsgebieten weilend, der Meldepflicht zu einem jeweiligen Termine ausnahmsweise nicht nachzukommen vermöchten, werden sich bei nächster Gelegenheit über die stattgehabte Unmöglichkeit: von ihrer Verpflichtung Kenntnis zu erlangen — bezw. derselben rechtzeitig zu entsprechen — auszuweisen haben (§. 5, Punkt 14). §. 9. Verfahren hinsichtlich der bei der Vorstellung dienstuntauglich Befundenen. 1. Behufs Ermöglichung der entscheidenden Classification der der Vorstellung in den Gemeinden (§. 5) zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturme untauglich angegebenen Landsturmpflichtigen haben die politischen Bezirksbehörden, einvernehmlich mit den Landsturmbezirkscommanden, Zeit und Ort für das Erscheinen solcher Landsturmpflichtiger bei einer im Aufenthaltsbezirke fungierenden ambulanten oder ständigen Stellungs- oder Superarbitrierungscommission festzusetzen und im Wege der Gemeindevorstehung öffentlich kundmachen zu lassen. 2. Nöthigenfalls hat das Landsturmbezirkscommando hierüber die Entscheidung des Landesvertheidigungscommandos einzuholen. 3. Etwaige Kosten des Unterhaltes und der Reise haben die Landsturmpflichtigen, welche zur Superarbitrierung erscheinen, selbst zu bestreiten. 4. Jeder Landsturmpflichtige hat zur Superarbitrierung den Landsturmpass, eventuell den Coupon des Landsturmmeldeblattes als Legitimation mitzubringen. 5. Die Stellungs-, bezw. Superarbitrierungscommissionen werden von der stattfindenden Superarbitrierung Landsturmpflichtiger durch die Landsturmbezirkscommanden verständigt und denselben zugleich die Nominalconsignation über die zu superarbitrierenden Landsturmpflichtigen (§. 5, Punkt 7) übermittelt. 6. Bei der Superarbitrierung der Landsturmpflichtigen ist seitens der Superarbitrierungs- (Stellungs-)commissionen ein den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift analoges Verfahren einzuhalten, der bezügliche Befund und Beschluss aber in der Rubrik „Anmerkung" der Nominalconsignation einzutragen. Der Beschluss hat je nach dem Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung und dem Gutachten der Commission zu lauten: a) tauglich; b) waffenunfähig; c) zu jedem Landsturmdienste ungeeignet. 7. Nach beendeter Amtshandlung sind die ausgefertigten Nominalconsignationen dem Landsturmbezirkscommando zuzustellen; dasselbe bewirkt sonach die Vormerkung der Superarbitrierten, berichtigt die Grundbuchblätter und

sonstigen Evidenzbehelfe und übermittelt: a) die Nominalconsignationen der im Landsturmbezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen den heimatlichen politischen Bezirksbehörden; b) die Nominalconsignationen über die in fremden Bezirken dieses Staatsgebietes Heimatberechtigten dem zuständigen Landsturmbezirkscommando, und c) die Nominalconsignationen der in den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen direct dem königl. ungarischen Landsturmbezirkscommando. 8. Die politische Bezirksbehörde berichtigt auf Grund der Nominalconsignationen, sobald der Superarbitrierungsbeschluss auf: „Waffenunfähig“ lautet, ihre eigene Evidenz und gibt den Beschluss und das constatierte Gebrechen der Heimatgemeinde des Landsturmpflichtigen zur Eintragung in die Rubrik 9 der Sturmrolle bekannt. Lautet der Beschluss der Superarbitrierungscommission: „Zu jedem Landsturmdienste ungeeignet“, so hat die politische Bezirksbehörde nach den Bestimmungen der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, Punkt 33 und 58 vorzugehen. 9. Die Landsturmbezirkscommanden übermitteln die ihnen von anderen Landsturmbezirkscommanden zugekommenen Nominalconsignationen, nach Berichtigung der Evidenz, den heimatlichen politischen Bezirksbehörden zur weiteren Austragung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Die vorgelegten Consignationen über superarbitrierte Landsturmpflichtige der Länder der ungarischen Krone werden an die zuständigen königl. ungarischen Landsturmbezirkscommanden eingesendet. 10. Der von der Superarbitrierungscommission gefasste Beschluss: „Waffenunfähig“ hat die Wirkung, dass der Landsturmpflichtige vom Waffendienste im Landsturme enthoben wird, jedoch zu jedem anderen Landsturmdienste, wozu er die Eignung besitzt, verfügbar bleibt, bezw. herangezogen werden kann. Solchen Meldepflichtigen, wenn sie der Stellungspflicht noch nicht genügt haben, sind nicht mehr Landsturmpässe auszufolgen und die an derlei Personen etwa ausgegebenen — gelegentlich — einzuziehen. Diese Landsturmpflichtigen erhalten, so wie bisher, Bescheinigungen nach dem Muster XI des Dienstbuches B — II (Anhang zu den Wehrvorschriften, II. Theil, betreffend die Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr (bezw. bei den Landesschützen). Dem mit einem Landsturmpasse bereits betheilten Meldepflichtigen ist der Beschluss: „Waffenunfähig“ seitens der Superarbitrierungscommission in diesem Passe einzutragen und zu bestätigen. Sollte der Superarbitrierte noch nicht im Besitze eines Landsturmpasses sein, so ist dem Meldepflichtigen der Beschluss: „Waffenunfähig“ seitens des zuständigen Landsturmbezirkscommandos — bis zum Erhalte des Landsturmpasses — in entsprechender Art schriftlich mitzutheilen. Den aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landesschützen (Landwehr) oder Gendarmerie im Superarbitrierungswege oder ohne vorherige Überprüfung oder Superarbitrierung wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit (Geisteskranke, Fallsüchtige, ad §. 57 der Wehrvorschriften, II. Theil) ausgeschiedenen Meldepflichtigen ist die Nichteignung zum Waffendienste im Landsturmpasse seitens des zuständigen Landsturmbezirkscommandos, und zwar gelegentlich der Ausfertigung des Landsturmpasses einzutragen und dortselbst zu bestätigen, sobald sie ihre Entlassung nachzuweisen vermögen (§. 5, Punkt 4). 11. Diejenigen Meldepflichtigen, bei welchen die „Waffenunfähigkeit“ im Landsturmpasse angemerkt und bestätigt erscheint, sind hiedurch von der Pflicht der jährlichen Vorstellung, sowie der Einrückung zu Waffendiensten im Mobilisierungsfalle entbunden. 12. Die von den ungarischen Landsturmevidenzbehörden an die k. k. Landsturmbezirkscommanden gelangenden Auszüge aus den Verzeichnissen und Meldungslisten, eventuell auch die Landsturmpässe von Landsturmpflichtigen dieses Staatsgebietes, werden von denselben zur weiteren Behandlung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen an die k. k. politischen Bezirksbehörden übersendet. Die hienach ergänzten Landsturmpässe, eventuell die schriftlichen Bestätigungen, sind zum Zwecke der Zustellungsveranlassung mittelst Verzeichnisses den Landsturmbezirkscommanden rückzustellen. 13. Für in Bosnien, in der Hercegovina und im Limgebiete sich aufhaltende Landsturmpflichtige, welche bei der Vorstellung (Meldung) zum Landsturmdienste ungeeignet erkannt werden oder sich ungeeignet halten, sind Stellungs-, Überprüfungs-, bezw. Superarbitrierungscommissionen des k. u. k. Heeres in ihren Aufenthaltsbezirken zu bestimmen. Zu diesem Zwecke hat die heimatliche politische Bezirksbehörde auf Grund des erhaltenen Landsturmmeldeblattes die Nominalconsignation ad §. 5, Punkt 7, im Wege des Landsturmbezirkscommandos an das betreffende Ergänzungsbezirks- bezw. Militärstationscommando zu übersenden, von welchem die Superarbitrierung des Landsturmpflichtigen nach den vorstehenden Bestimmungen einzuleiten ist. Die mit dem Beschlusse der betreffenden Superarbitrierungscommission versehene Nominalconsignation ist dem heimatzuständigen Landsturmbezirkscommando zu übermitteln. Im Auslande befindliche Landsturmpflichtige, welche gelegentlich der Vorstellung ihre Untauglichkeit zum Landsturmdienste melden, oder hiebei untauglich erkannt werden, können der Untersuchung nach den „Weisungen für die k. u. k. Missionen und Consularämter“ (Beilage V, §. 2, Punkt 5 bis 7 der Wehrvorschriften I. Theil) unterzogen werden. Der bezügliche Befund ist im Wege des k. u. k. Ministeriums des Äußern an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten, welches hierüber die Entscheidung trifft und dem zuständigen

Landsturmbezirkscommando zur weiteren Austragung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bekannt gibt. 14. Die Nominalconsignationen (Superarbitrierungslisten) über die superarbitrierten Landsturmpflichtigen sind bei den politischen Bezirksbehörden bis zur Ausscheidung dieser Personen aus dem Landsturme aufzubewahren. 15. Über die Ergebnisse der Superarbitrierung sind jährlich, auf den Abschluss vom 31. December, Nachweisungen nach Muster 7 von den Landsturmbezirkscommanden und vom Landesvertheidigungscommando über alle in deren Bereiche superarbitrierten Landsturmpflichtigen zu verfassen und von den ersteren bis 10. Jänner dem Landesvertheidigungscommando, von dem letzteren bis 31. Jänner dem Ministerium für Landesvertheidigung einzusenden. §. 10. Besondere Meldepflicht der mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen. 1. Die mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen haben jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes sowohl dem Gemeindevorsteher des früheren, als auch jenem des neuen Wohnortes schriftlich oder mündlich zu melden (§. 1, Punkt 2). 2. Die Meldepflichtigen haben zur Meldung den Landsturmpass, dann die Widmungskarte mitzubringen oder bei schriftlichen Anzeigen bekannt zu geben, dass sie mit einer Widmungskarte betheilt sind. Den Anzeigen beim Gemeindevorsteher des neuen Wohnortes ist der Landsturmpass beizuschließen. Geschieht die schriftliche Meldung mittelst Landsturmmeldeblattes, so sind hiezu solche von gelbem Papier zu verwenden. 3. Über diese Meldung hat die Gemeindevorstehung des neuen Wohnortes, wenn die Meldung nicht mittelst Landsturmmeldeblattes erfolgt ist, eventuell das Landsturmmeldeblatt nach Muster 2 (gelbes Papier) zu verfassen, dem Gemeldeten den Coupon zum Landsturmmeldeblatt zu erfolgen, bezw. die bewirkte Meldung im Landsturmpasse zu bestätigen, bei den in der Gemeinde Heimatberechtigten die Sturmrolle hienach zu berichtigen, sodann das Meldeblatt der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde einzusenden, welche dasselbe nach Berichtigung der Evidenz dem Landsturmbezirkscommando behufs weiterer Evidenzbehandlung übermittelt. 4. Die in Bosnien und der Hercegovina, im Limgebiete, dann im Auslande weilenden Meldepflichtigen haben die bezüglichen Meldungen den im §. 2, Punkt 2c), d) und e) bezeichneten politischen und Militärbehörden zu erstatten. Diese Behörden verfassen sonach die Landsturmmeldeblätter und leiten sie an die im §. 5, Punkt 9 und 10, genannten politischen Bezirksbehörden, bezw. an das Ministerium für Landesvertheidigung. Dem Landsturmpflichtigen ist die Abstattung der Meldung zu bestätigen. 5. Die in Tirol und Vorarlberg heimatberechtigten, in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen melden jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes dem Gemeindevorsteher des früheren oder des neuen Wohnsitzes, von welchem letzteren die Anzeige nach den Bestimmungen der in den Ländern der ungarischen Krone geltenden Vorschriften im Wege des königlich ungarischen Landsturmbezirkscommandos an das heimatzuständige k. k. Landsturmbezirkscommando gelangt und von diesem der zuständigen politischen Bezirksbehörde direct übermittelt wird. 6. Die gemäß Punkt 4 und 5 an die politische Bezirksbehörde gelangten Landsturmmeldeblätter sind nach Berichtigung der eigenen Evidenz zunächst der Heimatgemeinde zur Richtigstellung der Sturmrolle, dann — nach deren Rücklangen — dem Landsturmbezirkscommando zu übersenden (Punkt 3). §. 11. Landsturmpass. 1. Jede nach dem §. 27 des Gesetzes v. 10. März 1895 zur Vorstellung (Meldung) verpflichtete Landsturmperson wird mit einem „Landsturmpasse" nach Muster 10 betheilt, welcher zur Bestätigung der erfolgten Vorstellungen (Meldungen) dient und das Wissenswerte bei der Erfüllung der Landsturm- und Meldepflicht enthält. Die Ausfertigung des Landsturmpasses obliegt grundsätzlich dem zuständigen Landsturmbezirkscommando. Von der Betheilung mit Landsturmpässen sind ehemalige Officiere und Beamte, sowie jene meldepflichtigen Landsturmpersonen ausgenommen, welche als noch stellungspflichtig gemäß §. 57 der Wehrvorschriften 2. Theil, mit einer „Bescheinigung" versehen sind. 2. Der Landsturmpass dient für die aus dem Heere, der Kriegsmarine, Landesschützen (Landwehr) oder der Gendarmerie — vorbehaltlich der Landsturmpflicht — entlassene Mannschaft, gleichzeitig als das im letzten Absatze des §. 52 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 für den Entlassungsfall vorgeschriebene „Legitimationsdocument", weshalb derselbe auf der 2. bis 5. Seite jenen Text und jene dienstliche Daten enthält, welche in dem im 2. Theile der Wehrvorschriften normierten Abschied aufgenommen sind. Zur Ausfertigung der Landsturmpässe über die aus dem Landesschützen- (Landwehr-) verbande entlassenen, dem Mannschaftsstande angehörigen Personen, sowie die aus dem k. und k. Heere (Kriegsmarine) direct in die Landsturmpflicht Tretenden — welche bis zum Erhalte der Landsturmpässe statt des Abschiedes, Militär- (Landwehr-) scheine erhalten — sind deren Personaldocumente von den Landesschützen- (Landwehr-) ergänzungsbezirkscommanden mittelst „Verzeichnisses über die mit 31. December 18 . . von den Landesschützen, bezw. aus der k. k. Landwehr zu entlassende und in das Verhältnis der Landsturmpflicht tretende Mannschaft" nach Muster 12 der Wehrvorschriften 2. Theil an die zuständigen Landsturmbezirkscommanden zu übersenden. Letztere verfassen über die in den Verzeichnissen benannten Landsturmpflichtigen „Landsturmpässe" und senden diese — nach entsprechender Ausfüllung und Unterfertigung der auf der

2. bis 5. Seite des Landsturmpasses vorgedruckten „Legitimation" und der auf den übrigen Seiten desselben angegebenen Daten (Rubriken) — im Wege der heimatzuständigen politischen Bezirksbehörden an die Gemeindevorstehungen zum Zwecke der Zustellungsveranlassung an die Bezugsberechtigten. 3. Diese im Landsturmpasse befindliche, entsprechend ausgefüllte „Legitimation" dient dem Betreffenden als Bestätigung für die Erfüllung der Dienstpflicht. 4. Bei den mit „Widmungskarten" betheilten Landsturmpflichtigen, welche keinem Theile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie angehört haben, ist im Landsturmpasse die „Legitimation" mittelst Diagonalstriches zu durchstreichen. Der Landsturmpaß ist den vorgenannten Personen gleichzeitig mit der Widmungskarte auszufolgen. 5. Ehemaligen Officieren und Beamten ist ein Landsturmpaß nicht auszufolgen, weil sie bei ihrer Entlassung mit dem vorgeschriebenen — betreffs der Landsturmpflicht clausulierten — Austrittscertificate betheilt werden. 6. Ein ungiltig gewordener Landsturmpaß ist dem Gemeindevorsteher des Aufenthalts-, respective Heimatortes zur Übersendung an das zuständige Landsturmbezirkscommando im Wege der politischen Bezirksbehörde zu übergeben, bezw. vom zuständigen Landsturmbezirkscommando abzuverlangen und zu vernichten. Unzustellbare Landsturmpässe sind an das Landsturmbezirkscommando rückzuleiten, bei welchem sie so lange aufbewahrt werden, bis der Landsturmpflichtige, dem der Paß gehört, entweder ausgeforscht oder aus der Landsturmpflicht getreten ist. 7. Nach Erfüllung der Landsturmpflicht ist dem Betreffenden durch das heimatzuständige Landsturmbezirkscommando ein ornamental ausgestatteter „Abschied" auszufolgen, in welchem außer der Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und der Landesschützen (Landwehr) auch die Erfüllung der Landsturmpflicht zu bestätigen ist. Die eingezogenen Landsturmpässe dieser Kategorie Landsturmpflichtiger sind hierauf in gleichem Wege, wie im §. 5 hinsichtlich der Zustellung der Meldeblätter vorgeschrieben, dem heimatlichen Landsturmbezirkscommando zu übermitteln. 8. Von den während der Landsturmpflicht zu jedem Dienste im Landsturme ungeeignet erkannten (superarbitrierten) Meldepflichtigen sind die Landsturmpässe einzuziehen und den Betreffenden seitens der zuständigen Landsturmbezirkscommanden (nach Punkt 7) „Abschiede" zu erfolgen. 9. Wegen Ausfertigung eines Duplicates eines in Verlust gerathenen oder unbrauchbar gewordenen Landsturmpasses ist sich an die im §. 2 dieser Vorschrift bezeichneten Meldestellen zu wenden. 10. Bezüglich der Zustellung (Einhändigung) des Landsturmpasses ist Folgendes zu beobachten: a) den im Landsturmbezirke heimatberechtigten und dortselbst wohnhaften Meldepflichtigen sind die Landsturmpässe im Wege der betreffenden heimatlichen politischen Bezirksbehörde von den Gemeindevorstehern einzuhändigen; b) bezüglich der im Landsturmbezirke heimatberechtigten, jedoch in anderen politischen Bezirken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder domicilierenden Meldepflichtigen sind die Landsturmpässe von den zuständigen politischen Bezirksbehörden an jene des Aufenthaltortes zur entsprechenden Zustellungsveranlassung zu übersenden; c) für die im Landsturmbezirke heimatberechtigten, jedoch in Bosnien und der Hercegovina (Limgebiet) wohnhaften Meldepflichtigen, sind die Landsturmpässe von den zuständigen politischen Bezirksbehörden an die dortigen Bezirksbehörden (Bezirksexposituren, Stadtmagistrat Sarajewo), respective Militärstationscommanden, zur weiteren Amthandlung zu übermitteln; d) die Landsturmpässe für die in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande sich aufhaltenden, jedoch in diesem Staatsgebiete heimatberechtigten Meldepflichtigen, sind für erstere an das königlich ungarische Landsturmbezirkscommando des Aufenthaltsortes und für letztere im Wege der politischen Bezirksbehörde an das Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten, welches die Zustellung durch das k. und k. Ministerium des Äußern veranlassen wird; e) die Landsturmpässe von den nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpersonen, welche sich im diesseitigen Staatsgebiete aufhalten, werden von den königlich ungarischen, an die k. k. Landsturmbezirkscommanden des Aufenthaltsortes der Landsturmpflichtigen geleitet, von welchen sie den politischen Bezirksbehörden zur Zustellungsveranlassung übersendet werden; f) gelegentlich der Einhändigung (Zustellung) der Landsturmpässe sind von den Landsturmpflichtigen deren Landwehrpässe (Landwehrscheine) einzuziehen und durch die politischen Bezirksbehörden aa) für die in diesem Staatsgebiete heimatberechtigten Landsturmpflichtigen direct den heimatlichen k. k. Landwehrergänzungsbezirkscommanden, dagegen bb) für die nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturmbezirkscommando zu übersenden, von welchem sie den heimatlichen königlich ungarischen Landwehrergänzungsbezirkscommanden übermittelt werden. Die Zusendung der eingezogenen Landwehrpässe (Landwehrscheine) der sich in den Ländern der ungarischen Krone aufhaltenden Landsturmpflichtigen, welche im diesseitigen Staatsgebiete heimatberechtigt sind, erfolgt durch die königlich ungarischen Landsturmbezirkscommanden direct an die heimatlichen k. k. Landwehrergänzungsbezirkscommanden. 11. Die Vorlage, bezw. Versendung der Landsturmpässe hat mittelst Verzeichnisses nach Muster 10a zu geschehen. 12. Der Landsturmpaß ist gelegenheitlich der Vorstellungen (Meldungen, Superarbitrierungen), sowie auch bei Einrückungen im Falle der Einberufung des Landsturmes vorzuweisen, bezw. der schriftlichen Meldung beizuschließen.

tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf die Entfernung

---

13. Der Abgang des Landsturmpasses ist gelegenheitlich der Vorstellung (Meldung) des Landsturmpflichtigen, im Meldeblatte (Rubrik 10) anzumerken, und es hat die heimatzuständige politische Bezirksbehörde die Ausfertigung des Landsturmpasses mittelst Verzeichnisses nach Muster 10a beim zuständigen Landsturmbezirkscommando anzusprechen. 14. Die Zusendung, bezw. Einhändigung des im Punkte 7 erwähnten „Abschiedes" hat in Analogie der Bestimmungen des Punktes 10 zu erfolgen. §. 12. Strafbestimmungen und Strafverfahren. 1. Der Landsturmpflichtige, welcher die gesetzliche Vorstellung (Meldung) unterläßt, oder zum anberaumten Zeitpunkte nicht bewirkt, begeht eine Übertretung und verfällt — nach §. 27, al. 6, des eingangs citierten Gesetzes — einer Geldstrafe von 2 bis zu 100 Gulden. 2. Das Strafverfahren und das Erkenntnis steht den politischen Behörden des Aufenthaltsortes auch hinsichtlich der Landsturmpflichtigen zu, welche im eigenen Staatsgebiete nicht heimatberechtigt sind, und finden auf dasselbe die Bestimmungen des §. 84, der Wehrvorschriften, I. Theil, analoge Anwendung. Demgemäß werden die in diesem Staatsgebiete heimatberechtigten, in den Ländern der ungarischen Krone wohnenden Landsturmpflichtigen im vorerwähnten Falle durch die politischen Behörden ihres Aufenthaltsortes nach den dort geltenden Vorschriften, — die hier in Aufenthalt stehenden, nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen nach den hierorts geltenden Vorschriften bestraft. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie verübt wurde. In diesen Fällen steht das Verfahren und das Erkenntnis der politischen Behörde der Heimatgemeinde zu. Eine Verjährung der unterlassenen Vorstellung (Meldung) kann insolange nicht eintreten, als die Verpflichtung zur Vorstellung (Meldung) besteht, bezw. die Übertretung fortgesetzt wird. Hinsichtlich Verwendung der Strafgelder und der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen gelten die Bestimmungen des §. 85, 1. Theil, der Wehrvorschriften. §. 13. Anwendung der Meldevorschrift auf die in den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen. Die nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen, welche der Meldepflicht gesetzlich unterliegen und sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, sind hinsichtlich der Meldungen nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln. §. 14. Eingaben. Nebst den, in den §§. 5 und 9 angegebenen, sind noch folgende Eingaben zu verfassen und einzusenden: a) von den politischen Bezirksbehörden: auf Grund der Meldeblätter (§. 5) und der Verzeichnisse (§. 8) eine Übersicht über das Ergebnis der Vorstellungen (Meldungen) der im eigenen politischen Bezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen nach Muster 9 längstens bis 30. November dem Landsturmbezirkscommando; b) von den Landsturmbezirkscommanden: 1. auf Grund der von den politischen Bezirksbehörden eingelangten Summare A bis D (§. 5) und der Übersichten lit. a: Summare und eine Übersicht nach den gleichen Mustern für den Landsturmbezirk, bis 10. December dem Landesvertheidigungscommando; 2. auf Grund der erhaltenen Summare A bis D, die — in Gemäßheit der Mobilisierungsinstruction für die k. k. Landsturmbezirkscommanden und die k. k. Landsturmtruppen (Abtheilungen) vorgeschriebenen „Übersichten, bezw. sonstigen Eingaben", zu den in dieser Instruction festgesetzten Terminen; c) vom Landesvertheidigungscommando: auf Grund der ad b 1 der erwähnten Partikulareingaben der Landsturmbezirkscommanden: Summare und eine Übersicht nach den gleichen Mustern für den Landwehrterritorialbereich, bis 20. December dem Ministerium für Landesvertheidigung. §. 15. Bedarf an Drucksorten. Zu den Kundmachungen (§. 4), zu den Landsturmmeldeblättern und Nominalconsignationen (§. 5), zu den Eingaben (§§. 5 und 14), dann zu den Verzeichnissen (§§. 8 und 11), sind Drucksorten zu verwenden, deren Beistellung für den Gebrauch der Gemeinden und politischen Bezirksbehörden u. s. w. (§. 5, Punkt 15) vom Ministerium für Landesvertheidigung erfolgt. Der bezügliche Bedarf ist seitens der politischen Bezirksbehörde mittelst Eingabe Muster 11 jährlich bis 30. April beim Landsturmbezirkscommando anzusprechen. Auf Grund dieser Nachweisungen stellen die Landsturmbezirkscommanden den Gesammtbedarf für den Landsturmbezirk, das Landesvertheidigungscommando den Bedarf für den Territorialbereich summarisch und nach Sprachen geordnet zusammen und bringen denselben, und zwar: die Landsturmbezirkscommanden bis 15. Mai beim Landesvertheidigungscommando, letzteres bis 31. Mai beim Ministerium für Landesvertheidigung in Anforderung. Landsturmpässe (§. 11) werden den Landsturmbezirkscommanden auf Grund ihrer Anforderungen nach der „Anleitung zu Muster 11" vom Ministerium für Landesvertheidigung erfolgt. Die Drucksorten werden von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien verfertigt und können „Landsturmmeldeblätter" nach Muster 2 in den verschiedenen Sprachen nach Anleitung Muster 11 im Bedarfsfalle sowohl von Behörden, Anstalten, Unternehmungen, Functionären u. s. w. als auch von Privaten zur eventuellen Benützung in Fällen gestatteter schriftlicher Meldung — direct von der gedachten Staatsdruckerei — entgeltlich bezogen werden."

erkennbares Abzeichen. Die Officiere, welche im Falle und für die Dauer des Aufgebotes in sinngemäßer Anwendung des §. 15 vom Kaiser ernannt werden, und die Unterofficiere des Landsturmes tragen während der activen Dienstleistung die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen. §. 29. Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung, mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm dieselben Bestimmungen wie für die k. k. Landesschützen in entsprechender Weise zu gelten. §. 30. Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen, von der höchsten abwärts, verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten. §. 31. Dieses Gesetz, durch welches die Gesetze v. 23. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 7, und 22. Juni 1892, L. G. B. Nr. 15, außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. §. 32. Der Minister für Landesvertheidigung ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

b. Das Gesetz v. 14. Mai 1874, L. G. B. Nr. 29, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, betreffend die Schießstandsordnung.

Dieses Gesetz lautet: „Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt: I. Einleitung. §. 1. Zweck des Schießstandswesens. Das Schießstandswesen in Tirol und Vorarlberg hat im allgemeinen den Zweck, ohne militärische Organisation die Elemente der Landesvertheidigung vorzubereiten und auszubilden, im besonderen aber der Landsturmorganisation als Stütze zu dienen. Es genießt als gemeinnütziges und volksthümliches Institut den besonderen Schutz und die Unterstützung der Staatsverwaltung und der Landtage. §. 2. Oberleitung. Die Oberleitung über dasselbe in beiden Ländern kömmt der Landesvertheidigungsoberbehörde nach §. 5 des Gesetzes über die Landesvertheidigung v. 19. December 1870[1]) zu. §. 3. Unmittelbare Leitung. In den einzelnen Ländern leitet unmittelbar der Landeshauptmann das Schießstandswesen, insoferne es sich nicht auf die vorgeschriebenen Schießübungen der Landesschützen und Sturmmänner bezieht, und führt den Titel „Landesoberstschützenmeister". Ihm werden über seinen Vorschlag vom Landtage sechs Vertrauensmänner beigegeben, welche nicht Landtagsabgeordnete sein müssen. Der Wirkungskreis der Landesvertheidigungsoberbehörde und des Landesoberstschützenmeisters ist in den nachstehenden Paragraphen ausgeführt. II. Schützengesellschaften und Schießstände. §. 4. Bildung der Schützengesellschaft. Durch die Vereinigung von wenigstens zwanzig Schützen ein und desselben Ortes oder benachbarter Orte mit dem ausgesprochenen Zwecke, nach dem gegenwärtigen Gesetze das Schießwesen zu pflegen, entsteht nach erfolgter Genehmigung des Landesoberstschützenmeisters eine Schützengesellschaft. Sie besteht so lange, als die vorgenannte Zahl von Schützen vorhanden ist, und überhaupt kein gesetzliches Hindernis des Fortbestandes eintritt. Gegen die Entscheidung des Landesoberstschützenmeisters hinsichtlich der Genehmigung oder Aufhebung einer Schützengesellschaft steht vier Wochen der Recurs an die k. k. Landesvertheidigungsoberbehörde offen. Die Schützengesellschaften heißen, insoferne sie einen bestimmten Schießübungsplatz haben, k. k. Schießstände, die Mitglieder derselben Standschützen. §. 5. Aufgabe der k. k. Schießstände. Die k. k. Schießstände haben die Aufgabe, das gesammte Schießwesen für die Zwecke der Landesvertheidigung zu fördern, junge Schützen heranzubilden, den

---

[1]) Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz v. 10. März 1895 (abgedruckt auf S. 513 ff.) ersetzt.

Gemeinsinn der Schützen für die Vertheidigung des Vaterlandes zu beleben und zu pflegen. Die k. k. Schießstände sind zugleich die Mittelpunkte und die Sammelplätze für die Zuzüge des Landsturms. A. Die Schießstände im besonderen. §. 6. Eintheilung der Schießstände. Die Schießstände werden in k. k. Schießstände und in Privatschießstände unterschieden. Die k. k. Schießstände werden: Hauptschießstände, Bezirksschießstände, und Gemeindeschießstände benannt. Hauptschießstände heißen jene, welche sich in den Hauptorten der Landesschützenbataillone, bezw. Vertheidigungsdistricte; Bezirksschießstände aber jene, welche sich in den Hauptorten der Gerichtsbezirke befinden; die übrigen heißen Gemeindeschießstände. Die Hauptschießstände zu Innsbruck und Bregenz führen auch die Benennung „Landeshauptschießstand", und es gelten alle Hauptschießstände für Gerichtsbezirke, in welchen sie liegen, auch als Bezirksschießstände, bezw. auch als Gemeindeschießstände. Dies letztere gilt auch von den Bezirksschießständen. §. 7. Gegenseitiges Verhältnis der k. k. Schießstände. Die Landeshauptschießstände gehen im Range den anderen Hauptschießständen vor; außerdem sind Schießstände gleicher Kategorie sich gleichgestellt. Den Hauptschießständen folgen im Range die Bezirksschießstände und diesen die Gemeindeschießstände. Gleichwohl sind die einzelnen Schießstände voneinander unabhängig. Nur wenn es öffentliche Zwecke erfordern, wird durch die Landesvertheidigungsoberbehörde ein bestimmtes Verhältnis der Unter- und Überordnung derselben näher angeordnet werden. §. 8. Rechte der k. k. Schießstände. Die Rechte eines k. k. Schießstandes sind: a) das Recht der Führung eines k. k. Adlers auf der Fahne, dem Schilde und dem Siegel; b) die Stempel- und Portofreiheit für den dienstlichen Schriftwechsel und die dienstlichen Sendungen mit den durch das Gesetz über gebürenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit) vom 2. October 1865[1]) festgesetzten Beschränkungen; c) das Recht zur Abhaltung von Freischießen; d) der Anspruch auf Bestgaben aus Staats- und Landesmitteln; e) der bedingte Anspruch auf Beiträge zur Errichtung der Gebäulichkeiten und Erwerbung des nöthigen Grundes, oder des Rechtes zur Benützung desselben für die Schießzwecke; f) der bedingte Anspruch auf ärarische Waffen; Feuergewehre, Zimmergewehre, Scharfschützengewehre; g) der Anspruch des Bezuges der Munitionsgegenstände um den Erzeugungs-(Limito-)preis vom Ärar (§. 14, 1). §. 9. Pflichten der k. k. Schießstände. Die vorstehenden Rechte der k. k. Schießstände werden durch die Erfüllung bestimmter Pflichten erworben und erhalten, welche im wesentlichen folgende sind: a) Auf jedem k. k. Schießstande darf von den Standschützen beim Schießen um Bestgaben aus ärarischen oder Landesmitteln nur nach der besonderen Vorschrift über die Schießordnung geschossen werden. b) Jeder k. k. Schießstand muss auch einen Schießübungsplatz haben, auf welchem bis zur Distanz von wenigstens 300 Schritten, womöglich bis auf 600 Schritte geschossen werden kann. c) Jeder k. k. Schießstand muss: 1. für die „Schießübungen in der Gemeinde" den k. k. Landesschützen und für die Schießübungen der Sturmmänner seinen Schießübungsplatz oder seine Schießstätte nach Bedarf zur Benützung überlassen und 2. ebenso den zur Ausbildung oder Waffenübung einberufenen k. k. Landesschützen und dem k. k. Militär, wenn zur Errichtung der Schießübungsplätze oder Schießstätten Staats- oder Landesmittel verwendet worden sind oder beansprucht werden. Die Bedingungen über die Zeit der Benützung und die den k. k. Schießständen zu bewilligenden Entschädigungen werden in den einzelnen Fällen durch die Landesvertheidigungsoberbehörde über Einvernehmen der k. k. Schießstandsvorstehungen festgesetzt. Diese Bestimmung (Punkt 2) kann unter zwingenden Umständen auch auf k. k. Schießstände Anwendung finden, welche ohne Beiträge aus Staats- oder Landesmitteln errichtet worden

[1]) Dieses Gesetz ist in der Fußnote 1 auf S. 721 ff. des I. Bdes. abgedruckt.

sind. §. 10. Privatschießstände. Schießstände, welche nicht nach §. 4 errichtet worden sind, heißen Privatschießstände und haben (außer dem Rechte zur Abhaltung von Freischießen, §. 27) weder die Vorrechte noch die Pflichten der k. k. Schießstände, sondern unterstehen wie andere private Anstalten und Vereine nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. B. Die Schützengesellschaften im besonderen. §. 11. Eintritt in die Gesellschaft. Der Eintritt in eine Schützengesellschaft geschieht durch Übernahme der gesetzlichen Verpflichtungen der Mitglieder (§. 13) und durch Einverleibung (Immatrikulierung) in das von jeder Schützengesellschaft zu führende Matrikelbuch. Jeder Tiroler und Vorarlberger, welcher das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, in eine Schützengesellschaft einzutreten. Andere österreichisch-ungarische Staatsbürger können in eine Schützengesellschaft mit Zustimmung derselben eintreten. Ausgeschlossen von dem Eintritte sind überhaupt alle jene Personen, welche eines Verbrechens überhaupt, oder einer Übertretung aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt, oder aus einer Landsturmcompagnie ausgestoßen worden sind. Die Einverleibung kann aber von der Gesellschaft (Vorstehung) solchen Personen verweigert werden, welche die öffentliche Stimme als hiezu unwürdig bezeichnet. Die Einverleibung kann nur bei Einer Schützengesellschaft und zwar in der Regel bei jener erfolgen, welche dem Wohnorte des betreffenden Schützen am nächsten gelegen ist. Es ist jedoch gestattet, wenn besondere Gründe dafür sprechen, im Einvernehmen zweier Gesellschaften die Einverleibung behufs Theilnahme und Zählung für die regelmäßigen Schießübungen entweder zeitlich oder ständig auf einen anderen k. k. Schießstand übertragen zu lassen. K. k. Landesschützen können, wenn sie die allgemein erforderlichen Eigenschaften besitzen (al. 3), nur unbeschadet der Rechte und Pflichten ihres Standes in Schützengesellschaften eintreten. Für die Einverleibung ist eine besondere Gebür zu entrichten, jedoch darf sie bei dem k. k. Landeshauptschießstande 3 fl., bei den anderen Haupt- und Bezirksschießständen 2 fl. und bei den Gemeindeschießständen 1 fl. ö. W. nicht übersteigen. Auch ist den Schützengesellschaften gestattet, einen Jahresbeitrag festzusetzen. Als Bestätigung der Einverleibung und als Legitimation sind Matrikelscheine (nach dem Formular der Schießordnung) auszufolgen. §. 12. Den Immatrikulierten gleichgestellte Personen. Sämmtliche active Officiere des k. k. Heeres und der Landwehren, dann die Mannschaft des Tiroler Jägerregiments und der Landesschützen sind bei k. k. Frei- und Festschießen, auch ohne dass sie Mitglieder einer Schützengesellschaft sind, wie solche zu betrachten. Die Officiere der k. k. Landesschützen, welche, wenn sie ihren Wohnsitz in Tirol oder Vorarlberg haben, berufen sind, durch ihren Beitritt zu einer Schützengesellschaft das Schießwesen zu fördern, genießen diese Begünstigung nicht; dagegen kommt dieselbe jenen Personen zu, welche wegen ihrer Verdienste um das Schießwesen zu Ehrenmitgliedern einer Schützengesellschaft ernannt worden sind. Die Ernennung zum Ehrenmitgliede bedarf der Bestätigung des Landesoberstschützenmeisters. §. 13. Pflichten der Mitglieder. Den Mitgliedern von Schützengesellschaften obliegt: 1. die Erfüllung der Vorschriften der Schießstandsordnung im allgemeinen; im besonderen müssen sie 2. regelmäßig jedes Jahr an wenigstens drei Schießübungen bei der eigenen Gesellschaft theilnehmen, 3. bei den Schießübungen der eigenen Gesellschaft, das Schnellfeuer ungerechnet, wenigstens dreißig Schüsse machen. Wer, ohne von der Schießstandsvorstehung zu prüfenden Grund, diesen besonderen Verpflichtungen ein Jahr nicht nachkommt, muss im kommenden Jahre als Geldbuße erneuert die Hälfte der Einverleibungsgebür entrichten; auch dürfen für ihn die Schützengaben (§. 14) nicht verrechnet werden. Wer aber zwei Jahre nacheinander ohne genügende Rechtfertigung die vorgeschriebenen Schießübungen nicht mitmacht, wird als ausgetreten betrachtet und

muss aus der Matrikel gelöscht werden. Standschützen jedoch, welche durch fünfzehn Jahre ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wird die weitere Theilnahme am Schießen freigestellt; sie genießen dieselben Rechte wie die activen Standschützen. §. 14. Rechte der Mitglieder. Die Mitglieder einer Schützengesellschaft haben nachstehende Vorrechte: 1. Den Anspruch auf den Bezug der Munitionsgegenstände um den Erzeugungs-(Limito-)preis für den eigenen Bedarf (§. 8, g), 2. den Anspruch auf die Schützengaben der eigenen Gesellschaft und auf die Beste der kaiserlichen Fest- und Freischießen; 3. das Tragen einer weiß-grünen Cocarde (nach Vorschrift der Schießordnung), welche mit der Nummer des Vertheidigungsdistrictes versehen ist, welchem die Schützengesellschaft angehört. §. 15. Austritt und Ausschließung. Soweit der Eintritt in die Schützengesellschaft ein freiwilliger ist, so kann auch ein Mitglied jederzeit aus derselben austreten, wenn nicht bereits die Einleitungen getroffen sind, dasselbe auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt, wenn die im §. 11 angegebenen, die Aufnahme in eine Schützengesellschaft hindernden Umstände eintreten oder im Falle des §. 13, oder infolge eines Disciplinarvergehens gegen die Schießstandsordnung (§. 21). §. 16. Die Vorstehung. Jeder k. k. Schießstand hat sich eine Vorstehung zu wählen. Dieselbe besteht bei sämmtlichen Schießständen aus je einem Ober- und je einem Unterschützenmeister, ferners bei dem Landeshauptschießstande Innsbruck aus acht, bei den anderen Hauptschießständen aus sechs, bei den Bezirksschießständen aus vier, und bei den Gemeindeschießständen aus zwei Schützenräthen. Jeder Landesschützenbataillonscommandant oder dessen Stellvertreter hat als solcher Sitz und Stimme in der betreffenden Hauptschießstandsvorstehung, wird jedoch nicht in die oben angeführte Zahl der Räthe eingerechnet. Die Dienstleistung der Mitglieder der Schießstandsvorstehung ist Ehrensache und als solche unentgeltlich. §. 17. Wahl der Vorstehung. Die Mitglieder der Vorstehung werden durch die (noch activen) Mitglieder der Gesellschaft mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Ober- und Unterschützenmeister geschieht unter Leitung des vom Landesoberstschützenmeister gewählten Commissärs, welcher demselben das Ergebnis zur Bestätigung vorlegt. Die Wahl der Schützenräthe geschieht, wenn sie nicht zugleich mit der des Ober- und Unterschützenmeisters vorgenommen wird, unter der Leitung des Oberschützenmeisters. Dieser zeigt das Ergebnis dem Landesoberstschützenmeister an. Die Bestätigung kann verweigert werden, wenn die Wahl auf Personen gefallen ist, welche nach dem Ermessen des Landesoberstschützenmeisters für dieses Amt nicht geeignet sind. Gegen die Entscheidung des Landesoberstschützenmeisters ist in einer vierzehntägigen Frist die Berufung an die Landesvertheidigungsoberbehörde zulässig. Die Landesvertheidigungsoberbehörde entscheidet endgiltig. §. 18. Wirksamkeit der Vorstehung. Im allgemeinen steht den Vorstehungen die Leitung der gesammten Angelegenheiten des Schießstandes zu; im besonderen die Leitung der Schießübungen, die Besorgung des Munitions- und Waffenwesens, die Handhabung der Disciplin, die Instandhaltung der Schießstandsgebäulichkeiten, der Schießgeräthe und die Vermögensverwaltung. Die Schießstandsvorstehung nimmt auch das nöthige Hilfspersonal auf, ohne jedoch länger als ein Jahr bindende Lohnverträge mit demselben einzugehen. Eine weitere Aufgabe der Vorstehung ist es, die Abhaltung der Schießübungen der Landesschützen und Landsturmmänner werkthätig zu unterstützen, und im Falle des Bedarfes bei Aufbietung und Aufstellung des Landsturms den Behörden an die Hand zu gehen. Die Mitglieder der Vorstehung tragen außer der Standesschützencocarde noch ein besonderes Abzeichen mit der Inschrift: Vorstehung des Schießstandes N. N. (nach Vorschrift der Schießordnung). §. 19. Dauer der Amtswirksamkeit. Die Dauer der Amtswirksamkeit wird für den Oberschützenmeister auf vier Jahre und für

den Unterschützenmeister auf drei, für die Räthe auf zwei Jahre festgesetzt. Die Wiederwahl eines Vorstehungsmitgliedes ist gestattet. Die k. k. Landesvertheidigungsoberbehörde kann über Antrag des Landesoberstschützenmeisters aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf jener Zeit die theilweise oder vollständige Neuwahl einer Vorstehung vornehmen lassen. §. 20. Entscheidung über Streitigkeiten. Über vorkommende Streitigkeiten entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Vorschriften die betreffende Vorstehung und in zweiter Instanz der Landesoberstschützenmeister, gegen dessen gleichlautendes Erkenntnis keine weitere Berufung offen steht. Wenn eine Vorstehung selbst Partei im Streite ist, entscheidet in erster Instanz der Landesoberstschützenmeister, in zweiter und letzter Instanz die Landesvertheidigungsoberbehörde. Die Berufungsfristen werden auf 14 Tage festgesetzt. §. 21. Disciplinarvergehen. Alle Verletzungen der den Mitgliedern einer Schützengesellschaft durch dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vorschriften auferlegten Verbindlichkeiten sind Disciplinarvergehen. Die Strafen sind Verweise, Geldbußen nach den Vermögensverhältnissen des Schuldigen bis zu 50 fl., welche in die betreffende Schießstandscasse fallen, zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der Gesellschaft oder von allen Schützengesellschaften des Landes, welch' letztere Strafe jedoch nur die Landesvertheidigungsoberbehörde verhängen kann. §. 22. Entscheidung in Disciplinarangelegenheiten. Die Vorstehung hat, sowie sie in Erfahrung bringt, dass ein Disciplinarvergehen begangen wurde, sogleich den Thatbestand unter Vernehmung der Zeugen und des Beschuldigten zu erheben, die Untersuchung kurz abzuführen und sodann das Erkenntnis zu fällen. Dem Strafrechte der Vorstehung unterstehen jedoch nicht nur die Schützen der eigenen Gesellschaft, sondern auch auswärtige Schützen, wenn sie als Gäste sich eines Disciplinarvergehens schuldig machen. In zweiter Instanz entscheidet der Landesoberstschützenmeister, in letzter die Landesvertheidigungsoberbehörde. Alle Erkenntnisse sind den betreffenden Schützen sogleich zu eröffnen und zu protokollieren. Wenn der Schütze nicht anwesend ist, oder wenn Recurs angemeldet wird, ist die Entscheidung schriftlich hinauszugeben. Der Recurs muss binnen acht Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung angemeldet und binnen vierzehn Tagen vorgelegt werden. Ändert der Landesoberstschützenmeister das Urtheil ab, so kann binnen vierzehn Tagen der Recurs in dritter Instanz bei der Landesvertheidigungsoberbehörde angemeldet werden und ist dann binnen vier Wochen vorzulegen. Die Erkenntnisse sind, wenn ein Recurs nicht ergriffen wird oder nicht mehr ergriffen werden kann, sogleich zu vollziehen. Wenn die straffällige Partei sich weigert, die Strafe anzunehmen, so hat die Schießstandsvorstehung die zuständige politische Behörde um Vollzug derselben anzugehen, welche verpflichtet ist, solchem Ersuchen zu willfahren. §. 23. Vermögensverwaltung und Controle. In der Regel ist der Oberschützenmeister der Verwalter des Gesellschaftsvermögens; der Unterschützenmeister controliert dessen Verwaltung. Beide sind daher zur Erhaltung des Stammvermögens, zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, zur Instandhaltung der Waffen und Geräthschaften und endlich zur Rechnungslegung verpflichtet. §. 24. Gebarung. Über das Gesellschaftsvermögen ist ein Inventar zu errichten, welches von dem Ober- und Unterschützenmeister zu fertigen und stets evident zu halten ist. Dieses Inventar dient als Grundlage der Übergabe bei einem Wechsel des Ober- und Unterschützenmeisters. Der Oberschützenmeister und Unterschützenmeister haben den baren Cassabestand, Schuldscheine, Stiftbriefe und alle auf das Vermögen Bezug habenden Urkunden sicher zu verwahren; über den Cassabestand ist jederzeit eine besondere Vormerkung (Cassajournal) zu führen. Jede Veräußerung eines Theiles des Stammvermögens, dann jede Verpachtung oder Vermietung einer zum Stammvermögen gehörenden Liegenschaft auf mehr als fünf Jahre, oder die Übernahme

einer Verbindlichkeit auf diesen Zeitraum, oder der Antritt eines Rechtsstreites kann nur mit Genehmigung des Landesoberstschützenmeisters geschehen. §. 25. Deckung der Baukosten. Die Kosten der Errichtung, Herstellung und Erhaltung der Schießstätte und des Schießgeräthes sind zunächst von dem eigenen Vermögen und Einkommen des k. k. Schießstandes und aus besonderen freiwilligen Beiträgen der Standschützen zu bestreiten. Wo aber diese Mittel nicht hinreichen, wird, wenn die Schützengesellschaft die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt und wenn dieselbe eine Schießstätte (Schießübungsplatz) auf wenigstens 300, wo möglich 600 Schritte Distanz verfügbar hat, oder errichtet, ein Beitrag von Seite der betreffenden Gemeinde, des Landes oder des Staates geleistet. §. 26. Rechnungswesen. Das Rechnungswesen der Schützengesellschaften umfaßt: a) die Berechnung über die von Sr. Majestät, vom Staatsschatze, aus dem Landesfonde oder von den Gemeinden verabfolgten Gelder zur Gründung oder Herstellung der Schießstätten und Schießplätze, ferners der zur Abhaltung von Fest- und Freischießen oder Übungsschießen gespendeten Beträge; ferners über besondere Einnahmen, einzelne Bauführungen, größere Anschaffungen und über die einzelnen Schießen; b) die Jahresrechnung. Das Hauptergebnis der Jahresrechnungen und die Stückrechnungen über die bei Punkt a aufgezählten Gegenstände sind jährlich von zwei Gesellschaftsmitgliedern revidiert und unterschrieben vom Ober- und Unterschützenmeister an den Landesoberschützenmeister und von diesem an die Landesvertheidigungsoberbehörde einzusenden und zwar gleichzeitig mit den Standesnachweisungen bis längstens 15. März jeden Jahres, und es ist hievon die Anweisung weiterer Bestgaben abhängig. Vorher sind die Abschlüsse durch 14 Tage zu jedes Gesellschaftsmitgliedes Einsicht aufzulegen. III. Schießübungen. §. 27. Schießübungen der Schützengesellschaften. Die Schießübungen, welche von den tirolischen und vorarlbergischen Schützengesellschaften bezw. auf deren Schießstätten regelmäßig abgehalten werden, sind entweder solche, zu denen Bestgaben aus ärarischen oder Landesmitteln, oder solche, zu denen die Bestgaben nur aus privaten Mitteln gespendet werden. Beide Arten von Schießen können entweder Fest- oder Freischießen oder ausschließlich Gesellschaftsschießen sein; jedoch können an Fest- oder Freischießen der ersten Art nur immatrikulierte Schützen oder die denselben nach §. 12 gleichgestellten Personen theilnehmen, bezw. Beste aus ärarischen oder Landesmitteln gewinnen, während bei Fest- und Freischießen der zweiten Art das Recht zur Theilnahme sich nach den Bestimmungen der Bestgeber (des Ladschreibens) zu richten hat. Bei den Übungsschießen, für welche die sogenannten Schützengaben gewidmet werden, können nur Mitglieder des eigenen Schießstandes Beste gewinnen. §. 28. Schießübungen der Landesschützen und Sturmmänner. Außerdem werden auf den Schießständen und Schießübungsplätzen der Schützengesellschaften abgehalten die Schießübungen „in der Gemeinde" von den k. k. Landesschützen [§. 27 des Gesetzes über die Landesvertheidigung v. 19. December 1870[1])] und die Schießübungen der Sturmmänner [nach §. 14 des Gesetzes über den Landsturm v. 19. December 1870[1])]. Die Sturmmänner der beiden jüngsten Jahrgänge werden zu den „Schießübungen in der Gemeinde" in gleicher Weise verpflichtet, wie die k. k. Landesschützen, mit Ausnahme derjenigen, welche nachweisen, die vorgeschriebenen Schießübungen als Standschützen mitgemacht zu haben. Hinsichtlich der Bestgaben für diese Schießübungen sind die Sturmmänner den k. k. Landesschützen gleichzuhalten (§. 31). Die Leitung dieser Schießübungen kommt den Landesschützenbataillonscommandanten und deren Organen im Sinne

[1]) Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz v. 10. März 1895 (abgedruckt auf S. 513 ff.) ersetzt.

des §. 27 des Gesetzes über die Landesvertheidigung[1]) zu und wird darüber eine eigene Vorschrift im Verordnungswege erlassen werden. Ferners können, unter nach §. 9 festzustellenden Bedingungen, die Schießübungen der zur Ausbildung oder Waffenübungen einberufenen Landesschützen und endlich die Schießübungen der k. k. Militärs auf den Schießstätten der Schützengesellschaften abgehalten werden. IV. Bestgaben. §. 29. Arten der Bestgaben. — Schützengaben. Die aus dem Staatsschatze fließenden Bestgaben sind regelmäßige für alle Schützengesellschaften, und periodische für die Haupt- und die Bezirksschießstände. Die regelmäßigen Bestgaben bestehen in den sogenannten Schützengaben. Diese betragen für jeden activen Schützen einer Schützengesellschaft jährlich 80 Kreuzer. Die Verwendung eines Theiles der Barbeträge zu sogenannten Zierden ist unstatthaft. Von den Schützengaben muss mehr als die Hälfte auf die Distanz von wenigstens 300, wo möglich von 600 Schritten ausgeschossen werden. §. 30. Kaisergaben. Zur Abhaltung von Fest- und Freischießen auf den k. k. Haupt- und Bezirksschießständen werden jährlich aus dem Staatsschatze 400 Ducaten bewilligt. Die Vertheilung der Ducaten und die angemessene Auswahl der Schießstände steht der Landesvertheidigungsoberbehörde zu. Mehr als die Hälfte dieser Bestgaben darf nur auf weite Distanzen ausgeschossen werden; hinsichtlich der Zierden gilt ebenfalls die im §. 29 festgesetzte Bestimmung. Bei den Bezirkskaiserschießen haben nur die immatrikulierten Schützen und die denselben gleichgestellten Personen der Gerichtsbezirke, bei den Districtskaiserschießen nur jene des Districtes Anspruch auf die Beste aus den Kaisergaben; doch steht es den Vorstehungen frei, aus eigenen Mitteln für die Schützen fremder Gerichte oder Districte besondere Beste zu geben. Jedes Jahr findet ein Landesfest- und Freischießen abwechselnd zu Innsbruck, Bozen, Trient und Bregenz statt, bei welchem alle nach §. 12 berechtigten Personen Anspruch auf die Beste haben. Zu diesen Schießen werden nach Verhältnis der Schützenzahl (wie bei den kaiserlichen Fest- und Freischießen überhaupt) aus den vom Staatsschatze zu erfolgenden 400 Ducaten 50 bis 200 Stücke verwendet und aus Landesmitteln angemessene Beiträge zur Ausstattung gespendet werden. Die Landtage werden zur Belebung des Schießwesens aus Landesmitteln Gelder zu Bestgaben bewilligen und die Gemeinden veranlassen, ebenfalls durch Geld und Geldeswert die Abhaltung von kleineren Bestschießen zu erleichtern. §. 31. Bestgaben für Landesschützen und Sturmmänner. Den Landesschützen und Sturmmännern (§. 28) werden für die „Schießübungen in der Gemeinde" Beste aus Staatsmitteln im ganzen bis zum Betrage von 2000 fl. gespendet. §. 32. Anspruch auf Bestgaben. Bestgaben, welche aus ärarischen oder Landesmitteln gespendet werden, können ausschließlich nur von den nach diesem Gesetze berechtigten Schützen (§§. 12, 27, 29, 30) und nur mit Gebrauch der Normalgewehre (§§. 33 und 35a) gewonnen werden. Auf Bestgaben aus Privatmitteln haben diese und die vorhergehenden Vorschriften nur dann Anwendung, wenn der Bestgeber (das Ladschreiben) dies festsetzt. V. Gewehre und Munition. §. 33. Gewehre. Die Feststellung der Normalgewehre und allfällige Abänderungen der Modelle werden von der k. k. Landesvertheidigungsoberbehörde über besonderes Einvernehmen der von den beiden Landesoberstschützenmeistern zu bestellenden Enquetecommission ausgeführt. Für k. k. Militärs und Landesschützen oder Sturmmänner sind auch die für dieselben vorgeschriebenen Infanterie- und Jägerhandfeuerwaffen und für die Landesschützen zu Pferd der Carabiner zulässig, und berechtigt deren Gebrauch zu denselben Ansprüchen, wie jener der Normalgewehre. §. 34. Munition. Zu den Normalgewehren gehört die normale Munition. Im allgemeinen gelten jene

[1]) Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz v. 10. März 1895 (abgedruckt auf S. 513 ff.) ersetzt.

Munitionsgegenstände als normale, welche in der k. k. Armee für die entsprechenden Waffen angewendet werden. Über die Zulässigkeit von Munitionsgegenständen, welche von den normalen in unwesentlichen Eigenschaften abweichen, wird von der Landesvertheidigungsoberbehörde entschieden. VI. Übergangsbestimmungen.[1])

VIII. Die Directiven über den Rayon befestigter Plätze.[2])

Diese Directiven wurden mit dem für alle Kronländer giltigen Erlasse der Ministerien des Innern und der Justiz und des Armeeobercommando v. 21. December 1859, R. G. B. Nr. 10 ex 1860, betreffend die Directiven über den Rayon befestigter Plätze, kundgemacht. Dieser Erlass lautet: „Infolge A. h. Entschließung Sr. k. k. Apostolischen Majestät v. 29. August 1859 werden die unten folgenden, mit A. h. Entschließung v. 21. Mai 1856 genehmigten Directiven über den Rayon befestigter Plätze zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Directiven über den Rayon befestigter Plätze.

§. I. Bauverbot in Bezug auf das Außenfeld. Der Terrain vor einem befestigten Platze, Festung, Forts, Citadelle, Küstenbatterien muss bis an die Grenze des wirksamen Kanonenschusses von allen Baulichkeiten frei gehalten werden, welche die Wirkung der Festungsgeschütze beeinträchtigen könnten.[3]) Dieser Terrain ist im allgemeinen mit Bauverbot zu belegen und wird Bauverbotsrayon oder Rayon des Platzes, Festungsrayon, Rayon der Befestigung genannt. Bei Plätzen, welche einem belagerungsmäßigen Angriffe ausgesetzt sind, ist der für den Vertheidiger wichtigste Theil des Rayons der dem Platze unmittelbar vorliegende „Angriffsterrain". Innerhalb desselben darf keinerlei Art Bauwerk gestattet werden — „dieser bildet den engeren Rayon". In jenem Theile des allgemeinen Rayons, welcher über den Angriffsterrain hinausliegt, können Bauten unter gewissen Bedingungen zugestanden werden — „dieser bildet den weiteren Rayon des Platzes". Bei Befestigungen, zu deren Bezwingung eine reguläre Belagerung nicht erforderlich ist, kann der Rayon im allgemeinen auf den engeren Rayon, das ist: auf den Angriffsterrain beschränkt werden. §. II. Ausdehnung des engeren und weiteren Rayons. Die Ausdehnung des Rayons im allgemeinen und seiner beiden Theile — des engeren und weiteren — ist zuvörderst von der Gattung der permanenten Befestigung abhängig. Die permanenten Befestigungen können zu dem Ende, wie folgt, classificiert werden: Nr. 1. Feste Plätze und isolierte Forts, welche höchstens durch Außenwerke verstärkt sind. Nr. 2. Feste Plätze, bei welchen nebst Außenwerken auch noch Vorwerke vorkommen, die jedoch vermöge ihres geringen Abstandes vom Platze eine wirksame Unterstützung durch das Feuer der Festungsgeschütze — der Geschütze des Hauptwalles oder der Außenwerke erhalten. Nr. 3. Feste Plätze

[1]) Die Übergangsbestimmungen werden nicht abgedruckt.

[2]) Sieh hiezu die S. 973 des III. Bandes.

[3]) Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss v. 12. März 1900, Nr. 1380, eine dort eingebrachte Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Demolierung eines im Festungsrayon von K. aufgeführten Gebäudes nach §§. 3 lit. c und 24 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, „weil sich das angefochtene Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. auf die Vorschrift der Verordnung des k. k. Armeeobercommandos v. 21. December 1859, R. G. B. Nr. 10 ex 1860, und auf den . . . Erlass des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums v. . . . . beruft, es sich sonach um einen Bau im Rayon fester Plätze, also um eine laut Gesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, §. 1 lit. b in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltete Angelegenheit handelt, welche der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes entrückt ist.

der 1. und 2. Art, denen außerdem noch weit hinausgerückte, der wirksamen Unterstützung der Festungsgeschütze völlig entzogen — „detachierte Vorwerke" — vorliegen, und zwar: a) auf Punkten von besonderer taktisch-strategischer Wichtigkeit; b) als „Lagerwerke" zum Schutze eines Lagerraumes außerhalb der Festung. Nr. 4. Lagerplätze, wie Nr. 3, nur daß die Umfassung, das Noyeau des Lagers bildend gegen keinen förmlichen Angriff haltbar ist. Nr. 5. Sperrplätze. Nr. 6. Citadellen. Nr. 7. Küstenforts. Nr. 8. Küstenbatterien. §. III. **Grenze des Rayons im allgemeinen und des engeren Rayons insbesondere.** ad Nr. 1. Bei festen Plätzen und isolierten Forts reicht der allgemeine weitere Rayon bis auf 600°, der engere bis auf 300° von den ausspringenden Winkeln des Glaciskammes an gerechnet. ad Nr. 2. Feste Plätze, bei welchen nebst den Außenwerken auch noch Vorwerke vorkommen, die jedoch vermöge ihres geringen Abstandes eine wirksame Unterstüßnng durch das Festungsgeschütz erhalten, bekommen zum weiteren Rayon 600°, zum engeren 300°, wobei aber die ausspringenden Winkel des Glaciskammes der Vorwerke, als zur Hauptumfassung gehörig, als maßgebend zu betrachten sind. ad Nr. 3. Bei festen Plätzen der 1. und 2. Art mit weit hinausgerückten detachierten Vorwerken ist zu unterscheiden: der Rayon des Platzes, jener der detachierten Vorwerke. Der Rayon des Platzes ist abgesondert, wie ad 1 und 2 gesagt wurde, zu behandeln und zu bestimmen. Detachierte Vorwerke von besonderer Wichtigkeit — Kategorie a) — sind als selbständige Forts wie Nr. 1 zu behandeln. Die Lagerwerke — Kategorie b) — müssen nicht nur den Terrain vor und zwischen ihnen, sondern auch jenen hinter sich vollständig beherrschen. Der allgemeine Rayon wird demnach vorne und zu beiden Seiten sich gleichfalls auf 600°, der engere in denselben Richtungen auf 300° ausdehnen müssen. Von rückwärts ist kein regulärer Angriff möglich; nach dieser Seite fallen daher engerer und weiterer Rayon zusammen; er ist demnach zu 300° anzunehmen. ad Nr. 4. Der Rayon eines gegen einen förmlichen Angriff nicht haltbaren Platzes (Noyeau) wird auf 300° festgesetzt. Der engere und weitere Rayon fallen nämlich zusammen. Der Rayon der Lagerwerke wird nach vorne, zu beiden Seiten und nach rückwärts, wie dieses in Nr. 3 festgesetzt wurde, auch hier maßgebend. ad Nr. 5. Bei Sperrplätzen ist der Rayon wie bei selbständigen Forts Nr. 1 festzustellen. ad Nr. 6. Bei Citadellen ist zu unterscheiden: Der Rayon nach dem Außenfelde, der Rayon nach der Stadtseite. Der erstere ist wie bei selbständigen Forts Nr. 1 zu bestimmen. Der zweite ist aber nur nach dem Gewehrertrage zu 200° anzunehmen. ad Nr. 7. Küstenforts sind einem förmlichen Angriffe, oder nur einem gewaltsamen Angriffe (Coup de main) ausgesetzt. Im ersten Falle ist der Rayon wie bei den selbständigen Forts Nr. 1 festzusetzen. Im zweiten Falle fallen engerer und weiterer Rayon zusammen. Die Ausdehnung beträgt 300°. ad Nr. 8. Küstenbatterien sind keinem förmlichen Angriffe ausgesetzt; der Rayon beträgt daher auch hier nur 300°. Nach der Seeseite muß den Geschützen der Küstenforts und Batterien Nr. 7 und 8, ihre unbehinderte Wirkung nach allen durch die Lage der letzteren bedingten Richtungen bewahrt werden. §. IV. **Beschränkungen des engeren Rayons.** Eine Beschränkung des engeren Rayons kann durch die eigenthümliche Terrainformation veranlaßt werden. Terrainstrecken nämlich, welche vermöge ihrer Lage dem geraden Schusse gänzlich entzogen sind, können aus dem engeren Rayon ausgeschieden und dem weiteren Rayon zugewiesen werden. §. V. **Rayonsbeschränkungen in besonderen Fällen.** a) Bei Sperrplätzen (Nr. 5). Sperrplätze im Hochgebirge sind häufig nur von wenig Seiten zugängig, nach allen übrigen von oft unersteiglichen Höhen umgeben. In solcher Lage sind nur die zugänglichen Stellen frei zu erhalten; vorzugsweise ist aber

darauf zu sehen, daß den das Defilée bestreichenden Geschützen ihre volle Wirkung in dieser Richtung gesichert bleibe. b) Bei Citadellen (Nr. 6). Bei Citadellen, die zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Städten angelegt werden, und die sofort einem förmlichen Angriffe nicht ausgesetzt sind, kann der Bauverbot darauf beschränkt werden, daß keine die Citadelle dominierenden oder ihr zu nahe kommenden Gebäude zu erbauen gestattet werden. Da sich hierüber durchaus keine allemein giltigen Grundsätze feststellen lassen, so wird für jede solche Citadelle ein besonderer Antrag zu stellen sein. c) Bei Küstenforts (Nr. 7). Hier tritt zuweilen der ähnliche Fall ein, wie bei Sperrplätzen im Hochgebirge, wo sich dann, wie bei Nr. 5 a) gesagt wurde, zu richten ist. d) Dieß gilt auch für Küstenbatterien. §. VI. Ausmittlung des Rayons. Die Ausmittlung des Rayons nach den hier vorgezeichneten Directiven geschieht durch die hiezu beauftragte Militärbehörde, die Übertragung und Markierung desselben auf das Terrain nach erlangter Genehmigung, jedoch einverständlich mit den politischen Behörden.[1]) §. VII. Nähere Bestimmung der Bauverbote. Im engeren Rayon

---

[1]) Das Reichsgericht hat mit dem Erk. v. 18. October 1900, Z. 342, einen Antrag des .... in Teodo auf Entscheidung eines verneinenden Competenzconflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, bezw. zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe aus nachstehenden Gründen zurückgewiesen: „Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat mittelst der, mit der Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cattaro v. 8. November 1899, Z. 21187, verlautbarten Verordnung v. 2. September 1899, Z. 1247, Section VIII, den Festungsrayon in der Bucht von Teodo eingeführt, und wurde dieser Rayon sowohl durch Setzung von Steinen mit der Bezeichnung: „K. u. k. B. V. R." als auch durch Einzeichnung in die Katastralmappe der Gemeinde Teodo ersichtlich gemacht. Infolgedessen haben ..... am 3. December 1899, G. Z. C. II 49 991, beim k. k. Bezirksgerichte in Cattaro wider das k. u. k. Kriegsministerium, die k. u. k. Geniedirection in Cattaro in Vertretung des k. k. Ärars, Anton Klempa, k. u. k. Hauptmann und Johann Hrubec, k. u. k. Werkmeister der genannten Geniedirection, dann wider die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cattaro und den k. k. Evidenzhaltungsgeometer daselbst die Besitzstörungsklage überreicht, welche jedoch mit dem Beschlusse des k. k. Bezirksgerichtes in Cattaro v. 7. December 1899, G. Z. C. II. 49 1,991, wegen Unzulässigkeit des Civilrechtsweges zurückgewiesen wurde. Dem gegen diesen Beschluss ergriffenen Recurse wurde mit dem Beschlusse des k. k. Kreisgerichtes in Cattaro, Abtheilung I v. 30. December 1899, G. Z. R. 50 1 99 keine Folge gegeben. Die an den Verwaltungsgerichtshof ergriffene Beschwerde wurde von diesem mit dem Decrete v. 22. Jänner 1900, Z. 271, ohne weiteres Verfahren wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen, weil die angefochtene Verfügung von einem gemeinsamen Ministerium ergangen ist, und eine nach §. 1 lit. C des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltete Angelegenheit betrifft. Nunmehr wenden sich ... unter Verweisung darauf, dass die vorgenannten Behörden ihre Competenz in derselben Angelegenheit abgelehnt haben, an das k. k. Reichsgericht. Das Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Ein negativer Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden liegt in Wirklichkeit nicht vor. Ein solcher Competenzconflict setzt voraus, dass sich die betheiligte Partei in derselben Sache sowohl an die Gerichts- als auch an die Verwaltungsbehörden gewendet hat, und dass beide die Zuständigkeit abgelehnt haben. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Angerufen wurden anlässlich der Einführung, bezw. Vermarkung des Festungsrayons in der Bucht von Teodo seitens der sich hiedurch verletzt erachtenden Grundeigenthümer die Gerichte durch Einbringung der Besitzstörungsklage und diese haben sich allerdings in beiden Instanzen als sachlich incompetent erklärt. Was aber die politische Behörde betrifft, so ist diese, nämlich die Bezirkshauptmannschaft in Cattaro in dieser Sache lediglich gemäß §. VI des Ministerialerlasses v. 21. Dezember 1859, R. G. B. Nr. 10 ex 1860, durch Erlassung der beiden Kundmachungen v. 8. November 1899, Z. 23187, und v. 5. December 1899, Z. 25146, betreffend die Bestimmung und Vermarkung des Festungsrayons und durch die Mitwirkung bei dieser Vermarkung eingeschritten, und zwar infolge Ersuchens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, bezw. von dessen Organen. Seitens der Grundeigenthümer aber wurde irgend eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über diese Frage nicht begehrt, dieselben, sowie auch die Gemeinde Teodo haben sich vielmehr darauf beschränkt, der Bezirkshauptmannschaft mitzutheilen, dass sie sich durch die Einführung des Festungsrayons in ihren Eigenthums-

tritt der absolute Bauverbot ein, wonach auch keine Baubewilligungen ertheilt werden kann. Im weiteren Rayon können bedingungsweise Baubewilligungen ertheilt werden. Ist jedoch der weitere Rayon frei von allen Baulichkeiten zur Zeit der Erbauung des Platzes oder der Befestigungswerke, so dürfen auch im weiteren Rayon keine Baubewilligungen ertheilt werden. Baubewilligungen können sofort im weiteren Rayon ausnahmsweise nur dann ertheilt werden, wenn daselbst schon zur Zeit der Kundmachung des Rayons für den betreffenden Platz Bauten bestanden; sie sind jedoch auf den Umfang schon bestehender größerer Häusercomplexe — Häusergruppen — zu beschränken. Die im weiteren Rayon schon vorhandenen Bauwerke können in ihrem dermaligen Bestande erhalten, jedoch darf ohne erlangte specielle Bewilligung keine Anwendung vorgenommen werden. §. VIII. Bestimmungen in Bezug auf zu ertheilende Bewilligungen. Neubauten können nur gestattet werden: 1. Wenn der Besitzer durch Einlegung des vorgeschriebenen Reverses (nach dem beiliegenden Formulare)[1]) sich verpflichtet,

---

ansprüchen als gefährdet erachten und hiegegen gerichtliche Hilfe suchen wollen, was sie dann nur durch Einbringung der Besitzstörungsklage thaten. Die politischen Behörden hatten daher gar keinen Anlass, den dermaligen Antragstellern gegenüber sich für competent, bezw. incompetent zu erklären. Was aber die von .... beim Gerichtshof überreichte Beschwerde betrifft, so kann ein Competenzconflict zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Gerichtshof gleichfalls nicht angenommen werden, weil sich aus dem Inhalte der requirierten an den Gerichtshof gerichteten Beschwerde ergibt, dass die bei Gericht eingebrachte Klage und die beim Verwaltungsgerichtshof erhobene Beschwerde nicht denselben Gegenstand betrafen. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen ist der Antrag auf Entscheidung des — angeblichen — Competenzconflictes als gegenstandslos zurückzuweisen."

[1]) Dieses Formulare lautet: „Demolierungsrevers. Formulare A. Der Endesgefertigte macht sich und seine Nachfolger im Besitze des von Seite der hohen Militärverwaltung mit diesem Vertrage überlassenen, dem Fortificatorium eigenthümlichen Grundes X (hier oder doch überhaupt im Vertrage ist die genaue Bezeichnung des Grundes, insbesondere auch nach seinem gegenwärtigen Zustande und seiner Beschaffenheit zu geben) gegenüber dieser hohen Verwaltung noch weiters rechtlich verbindlich: 1. In der jeweiligen Benützung dieses Grundes sich an die schon gegenwärtig oder noch in der Folge von Seiten der Militärverwaltung festgesetzte Art und Weise, und an die von derselben für den Fall was immer für einer Bauführung oder Anlage erst vorläufig zu genehmigenden Pläne und Bestimmungen strenge zu halten. 2. Jede für die Zwecke der hohen Militärverwaltung erforderlichen Durchgänge, Grabungen, Baulichkeiten, Anlagen innerhalb dieses Grundstückes ohne allen Vergütungsanspruch zu dulden. 3. Sollten wann immer die Zwecke der Militärverwaltung die Cassierung einer, auch mit Bewilligung gemachten, wie immer Namen habenden Anlage oder die Demolierung eines Baues auf diesem Grunde mit oder ohne die gleichzeitige Rückstellung des Baugrundes an dieselbe fordern, so ist der jeweilige Besitzer verbunden, die anverlangte Cassierung oder Demolierung oder die begehrte Rückstellung des Grundes ungesäumt in der bestimmten Zeit zu bewirken, und zu diesem Ende die darauf befindlichen von ihm oder seinen Vorgängern in diesem Besitze aufgeführten Gebäude oder Anlagen jeder Art sogleich auf seine Kosten abzubrechen oder zu cassieren, den Schutt wegzuräumen, und den Grund, jedoch nur auf diesfällig gestelltes ausdrückliches Verlangen in den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen, wie ihn die eben gedachte Beschreibung ausweist. Auch muss er das sämmtliche Materiale, was stets sein Eigenthum verbleibt, so wie die sein Eigenthum gleichfalls verbleibenden Bäume, Weinstöcke und die zum Vergnügen oder zur Verschönerung bestimmten Objecte binnen eben der bestimmten Zeit auf seine Kosten wegschaffen. 4. Die Militärverwaltung wird stets die Zeit bestimmen, binnen welcher in der ad 3 gedachten Weise ihr der Grund abgetreten, oder die ohne die Grundabtretung begehrte Demolierung der Ädificate oder Cassierung der Anlagen u. s. w. bewirkt werden muss. Insofern diese Demolierung oder Cassierung u. s. w. nicht von besonderer Dringlichkeit ist, sondern in der gewöhnlichen für solche Arbeiten geeigneten Art und erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, ist der Besitzer verbunden, sie in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken. Da jedoch nach Umständen für das Fortificatorium die Rückstellung des Grundes, die Demolierung der Ädificate und die Cassierung der Anlagen u. s. w. eine dringende unaufschiebliche Nothwendigkeit werden kann, so verpflichtet sich hiemit der jeweilige Besitzer für einen solchen Fall, die Demolierung der Ädificate und die Cassierung der Anlagen u. s. w. der hohen Militärverwaltung auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Weise zuzugestehen. Auch in diesem Falle

nie und niemals irgend welche Entschädigung anzusprechen, falls infolge von Kriegsereignissen oder wegen militärischen Operationen und der Zwecke der Vertheidigung wegen, die Beschädigung oder gänzliche Demolierung des Bauwerkes erfolgt. Dieser Revers muss übrigens vor Beginn der Bauführung ausgestellt und bücherlich einverleibt werden. 2. Wenn es sich um Erbauung eines Wohngebäudes, Stallgebäudes, eines Schoppens u. dgl. handelt, wodurch die Bauarea des Häusercomplexes, dem sie zugehören werden, keine oder doch keine nachtheilige Vergrößerung erleidet. Die etwa zugestandene Vergrößerung der Bauarea eines solchen Gebäudecomplexes muss commissionell mit Zuziehung der competenten Militär- und politischen Behörde festgestellt werden, wobei militärischerseits nachfolgende Grundsätze festzuhalten sind: a) In dominierenden Lagen darf keine Vergrößerung gestattet werden, und b) auf der Seite des Platzes nur dann, wenn der Terrain in dieser Richtung dem geraden Schusse entzogen ist. In Bezug auf das Materiale, ob aus dauerhaftem (Ziegel, Stein) oder leichtem (Holze u. dgl.), gilt als Norm: dass sich nach dem Materiale zu richten ist, woraus die schon vorhandenen Gebäude bestehen, mit der Erleichterung jedoch, dass zwischen Gebäuden aus festem Materiale auch Gebäude aus leichtem Materiale zu erbauen bewilligt werden können, in soferne jedoch dieses nach dem politischen Bauvorschriften gestattet ist. Was die Höhe der aufzuführenden Bauten betrifft, so darf a) im offenen und höheren Terrain die Höhe der dem Platze zunächst gelegenen Gebäude die Höhe der Festungswerke in keinem Falle erreichen; b) in völlig beherrschten oder dem geraden Schusse der Festungsgeschütze entzogenen Lagen kann jede Höhe gegeben werden, wenn nur das Gebäude noch völlig beherrscht oder dem geraden Schusse der Festungsgeschütze entzogen bleibt. Das Gesagte bezieht sich nicht nur allein auf Gebäude im engeren Sinne des Wortes, als: Wohngebäude, Stallgebäude, Schoppen u. dgl., sondern auch auf jedwedes irgend welchen Namen

---

ist der Besitzer verpflichtet, der Militärverwaltung die Kosten der Demolierung des Gebäudes oder Werkes, der Cassierung der Anlagen, der Wegschaffung des Schuttes und Materiales und der allfälligen Herstellung des fortificatorischen Grundes in den früheren Zustand, in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Kriegsbuchhaltung adjustiert werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materiales des demolierten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolierten Anlage übernimmt das hohe Ärar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, sowie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird. 5. Überhaupt hat der Besitzer des Grundstückes, Gartens oder Hauses in den Fällen, wo diese Realität durch militärische Operationen in einem Kriege mit einer feindlichen fremden Macht oder bei Bezwingung eines Aufstandes oder Aufruhres oder einer Revolution im Inlande gänzlich zerstört oder theilweise beschädigt wird, kein Recht von dem Ärar den Ersatz des ihm zugegangenen Schadens zu begehren. 6. Jeder Besitzer dieses Grundes unterzieht sich dem Ausspruche der hohen Militärverwaltung, sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolierung des Baues, der Cassierung der Anlagen, der Rückstellung des Grundes, der Herstellung desselben in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit und der einen oder anderen Art der Bewirkung dieser Arbeiten ganz unbedingt, sodass die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden ist, und dem jeweiligen Grundbesitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht durchaus benommen sein soll. 7. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieurreglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist. 8. Der Übernehmer des Grundes berechtigt schließlich die hohe Militärverwaltung, diesen seinen Revers, belegt mit dem auf seine Kosten ausgefertigten und von der Militärverwaltung bestätigten Plane, grundbücherlich auf seine eigenen Kosten einverleiben zu lassen. Wo die grundbücherliche Einverleibung zur Zeit nicht bewerkstelligt werden kann, muss gleichzeitig mit der später nachfolgenden Einverleibung des Eigenthumsrechtes auch dieser Demolierungsrevers auf Kosten des Eigenthümers einverleibt werden."

führendes Bauwerk. §. IX. **Straßen, Wege, Kanäle und Dämme im Rayon des Platzes.** In Bezug auf Straßen, Wege, Kanäle, Dämme und andere militärisch nachtheilige Erdbewegungen und Terrainveränderungen gilt als Norm, dass nur nach eingeholter Bewilligung der Militärbehörde (nach dem durch sie regulierten und genehmigten Plane) und unter Beaufsichtigung der betreffenden Geniedirection und der competenten politischen Behörde Änderungen des Bestehenden vorgenommen werden dürfen. Ebenso sind die Hauptcommunicationen im weiteren Rayon und die Zugänge zu demselben von außen in den von der Militärbehörde Fall für Fall zu bezeichnenden Richtungen und in der zu bestimmenden Ausdehnung immer frei zu erhalten, und es dürfen solche Defilées weder durch zusammenhängende Reihen oder Gruppen von Gebäuden verbaut werden, noch sind darauf anderweitige, das Debouchieren aus dem Platze erschwerende Anlagen zu gestatten. §. X. **Competenz zur Ertheilung von Baubewilligungen im Rayon.** Wenn es sich um Baulichkeiten im Rayon handelt, so kann die Zustimmung hiezu im Einvernehmen mit den politischen Behörden von der betreffenden Geniedirection, respective dem betreffenden Festungscommando, nach dem Vorschlage und unter Mithaftung der Geniedirection und Genieinspection unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt werden: A) Dass vor Beginn der Bauführung der vorschriftsmäßige Revers ausgestellt und bücherlich einverleibt werde; B) dass es sich um keine Vergrößerung der ursprünglichen Bauarea handle; C) dass das Gebäude aus leichtem Materiale (Holz, Lehm, Riegelwänden) u. dgl. aufgeführt werde. D) Die Bewilligung kann auch dann gegeben werden, wenn das aufzuführende Gebäude sich in einer dem geraden Schusse der Festungsgeschütze gänzlich entzogenen Lage befindet. Alle anderen Fälle sind im Wege der General-Geniedirection der höheren Entscheidung vorzulegen. §. XI. **Bestimmungen für den Umbau bereits bestehender Gebäude.** Wenn es sich um den Umbau im Rayon schon vorhandener Gebäude, wegen Baufälligkeit, stattgehabter gänzlicher oder theilweiser Zerstörung derselben, oder sonst nach dem Wunsche des Eigenthümers handelt, so ist im allgemeinen der frühere Bestand rücksichtlich der äußeren Form, Größe und Solidität (Materiale) des Baues maßgebend, es können aber auch in dieser Beziehung Abänderungen gestattet werden, in soferne diese in fortificatorischer Rücksicht von der Militär- und nach den sonst bestehenden Bauvorschriften von der politischen Behörde zulässig erkannt werden. Es mag aber ein solcher Umbau, Zubau, respective Wiederaufbau mit oder ohne Abänderung des urspringlichen Status quo bewilliget werden, so ist in beiden Fällen (mag das Gebäude mit einem Demolierungsreverse belegt sein oder nicht) von dem Eigenthümer die Bedingung einzugehen, dass wenn in der Folgezeit durch Kriegs- oder anderweitige Ereignisse, oder durch militärische Operationen, oder überhaupt der Zwecke der Vertheidigung wegen, eine Beschädigung, Zerstörung oder Demolierung des Gebäudes stattfinde, keine Entschädigung angesprochen werden, worüber der vorschriftsmäßige Revers[1]) auszustellen und bücher-

[1]) Dieser Revers lautet: „Demolierungsrevers. Formulare B. Im Grunde dessen der Endesgefertigte für sich und die künftigen Besitzer der Realität Nr. 6 X. (oder des Grundstückes Nr. top.) zu x Grundbuch Tom. — Fol. — die rechtliche Verbindlichkeit zur genauesten Beobachtung nachstehender Bedingungen, unter denen allein ihm (oder ihnen) die hohe Militärgenehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues (Herstellung, Anlage) ertheilt werden kann, für jetzt und die Folgezeit übernimmt: 1. Die in Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in jener Art und Weise auszuführen, wie sie vom dem k. k. Geniehauptamte mit Verordnung ddo. — Nr. — wirklich genehmigt wurde, widrigens die Militärverwaltung berechtigt sein soll, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) sogleich auf des Gefertigten oder seines Besitznachfolgers Kosten niederreißen zu lassen, ohne dass ihm (oder ihnen) irgend ein Ersatzanspruch oder das Recht eines Recurses, einer gerichtlichen Klage oder eines sonstigen Einschreitens dagegen zustehen soll.

lich einzuverleiben ist. Bei früher nicht reversiert gewesenen Gebäuden ist jedoch in solchen Fällen der letzte Bestand derselben commissionell zu erheben und der alte und neue Plan des Gebäudes dem Reverse zuzulegen. Zeigt sich, dass Gebäude ohne vorschriftsmäßige Bewilligung bestehen, so ist von Fall zu Fall zu erkennen, ob und in welcher Art ihr Fortbestand gestattet werden können. §. XII. Bauverbot, das Innere eines Platzes betreffend. Im Innern eines jeden festen Platzes sind jedenfalls: 1. Ein Raum zunächst am Walle (der innersten Enceinte) in Form einer mindestens 5° breiten Wallstraße, und 2. die militärisch nothwendigen Zugänge der Wallstraße und zum Walle völlig frei zu erhalten. Auch dürfen an festen Plätzen 3. die Gässen und Plätze in der Regel nicht und nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Militärbehörde verengt werden. 4. Auch Ausmündungen von Kanälen, die ihren Zug durch die Wallmauern nehmen, dürfen ohne Zustimmung der Militärbehörde nicht ausgeführt werden. Wichtige Militäretablissements und Magazine sollen nach allen Seiten gegen Privatgebäude isoliert sein; für den zu diesem Ende frei zu erhaltenden Raum tritt daher der Bauverbot, insoferne er aber bereits verbaut sein sollte, nöthig befundenen Falls die Expropriation ein. Sämmtliche Neu- und

---

2. Für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolierung dieses Baues (oder Cassierung der Anlage) fordern, den Bau (die Anlage) binnen der von der dazu competenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung zu demolieren (die Anlage zu cassieren) und den Schutt und alles Bau- oder sonstiges Materiale, dessen Eigenthum dem jeweiligen Besitzer ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen und nachstehend beschrieben ist (hier ist diese Beschreibung genau zu geben), wieder herzustellen. 3. Sollte die Militärverwaltung wegen des Dranges der Umstände, die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeiten nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolierung des Baues (Cassierung der Anlage) der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarf entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militärverwaltung die Kosten der Demolierung des Gebäudes oder Werkes (Cassierung der Anlage), Wegschaffung des Schuttes und Materiales und allfälliger Herstellung des fortificatorischen Grundes in den früheren Zustand in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustiert werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus wirkend an. In Ansehung des Materiales des demolierten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolierten Anlage übernimmt das hohe Ärar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, sowie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird. 4. Überhaupt hat der Besitzer des Grundstückes, Gartens oder Hauses in den Fällen, wo diese Realität durch militärische Operationen in einem Kriege mit einer feindlichen fremden Macht oder bei Bezwingung eines Aufstandes oder Aufruhres oder einer Revolution im Inlande gänzlich zerstört oder theilweise beschädigt wird, kein Recht, von dem Ärar den Ersatz des ihm zugegangenen Schadens zu begehren. 5. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolierung des Baues oder Cassierung der Anlage, als der allfälligen Herstellung des Grundes in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Besitzer sich der Art, dass die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht dagegen durchaus benommen sein soll. 6. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieurreglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist. 7. Der Bauführer berechtigt schließlich die hohe Militärverwaltung, diesen seinen Revers, belegt mit dem auf seine Kosten ausgefertigten und von der Militärverwaltung bestätigten Plane sogleich bei Ausfertigung der hohen Baubewilligung an ihn auf seine Kosten in die öffentlichen Bücher auf die ihm eigenthümliche, zum Bau (zur Anlage) gewidmete Realität Grundbuch Tom. — Fol. — einverleiben zu lassen. Wo die grundbücherliche Einverleibung zur Zeit nicht bewerkstelligt werden kann, muss gleichzeitig mit der später nachfolgenden Einverleibung des Eigenthumsrechtes auch dieser Demolierungsrevers auf Kosten des Eigenthümers einverleibt werden."

Umstaltungsbauten sind übrigens von der Geniedirection zu überwachen, welche sich an die dabei für die bestehenden Vorschriften zu halten hat. §. XIII. Entschädigungsansprüche. Beschränkungen, welche aus der Bestimmung eines fortificatorischen Rayons und dem ausgesprochenen Bauverbote (d. i. Verbot, irgend etwas zu erbauen) für den Privaten sich ergeben, begründen für den Betheiligten durchaus kein Recht auf eine Entschädigung aus dem Staatsschatze. Parteien, welche aus anderweitigen durch die oben ausgesprochenen Bestimmungen herbeigeführten Anlässen einen Entschädigungsanspruch erheben zu können glauben, haben denselben bei der politischen Behörde anzubringen, welche solche Fälle im Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde und der Finanzprocurator in Verhandlung nehmen wird; ein von diesen etwa gestellt werdender Entschädigungsantrag wird jedoch der Entscheidung der bezüglichen Centralbehörden vorbehalten. Jenen Parteien, welche sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden stellen, bleibt, insoferne es sich nicht um Entschädigungsansprüche handelt, welche durch Kriegsereignisse verursacht sind (§. 1044 a. b. G.), die Betretung des Rechtsweges freigestellt."

IX. Die Vorschriften über die Personal- und Dienstverhältnisse der zur activen Dienstleistung einberufenen Civilstaatsbediensteten.

Diese Vorschriften sind enthalten in dem Gesetze v. 22. Juni 1878, R. G. B. Nr. 59, betreffend die Regelung der Personal- und Diensteshverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme, in der hiezu erlassenen D. V. v. 26. December 1887, R. G. B. Nr. 3 ex 1888, und in dem Gesetze v. 5. Juni 1890, R. G. B. Nr. 116, betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturme. Das Gesetz v. 22. Juni 1878 ist auf S. 234 ff.,[1]) das Gesetz v. 5. Juni 1890 in der Fußnote 1 auf S. 235,[2]) die D. V. v. 26. December 1887 auf S. 237 ff. des I. Bandes abgedruckt. In den in der D. V. angegebenen Civilbezügen der Staatsbediensteten und Gagen der Officiere sind mittlerweile Änderungen eingetreten; die Civilbezüge haben durch die Gesetze v. 30. April 1889, R. G. B. Nr. 67, betreffend den Rang und die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen, dann die Pensionsbehandlung von Witwen derselben und v. 15. April 1896, R. G. B. Nr. 67, betreffend die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen,[3]) ferner durch das Gesetz v. 15. April 1896, R. G. B. Nr. 63, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Profes-

[1]) Zum P. 1 des §. 6 des im Texte bezogenen Gesetzes ist das E. des V. G. H. v. 14. März 1895, Z. 1321, B. 8499, nachzutragen, mit dem ausgesprochen wurde: „Die Frequentierung einer Militär-(Landwehr-Officiers-Aspiranten-)schule zählt nicht zu jenen Fällen der activen Militärdienstleistung, während welcher die mit der Civilstaatsbedienstung verbundenen nicht onerosen Bezüge fortzubauern haben."

[2]) Das im §. 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1890 bezogene Gesetz v. 8. Juli 1868, R. G. B. Nr. 121, ist im Absatze 3 auf S. 1812 des IV. Bandes abgedruckt.

[3]) Sieh diese Gesetze in der Fußnote 2 auf S. 1141 des IV. Bandes.

soren,[1]) weiter durch das Gesetz v. 19. März 1894, R. G. B. Nr. 53, womit der §. 10 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes abgeändert wurde,[2]) ferner durch die Gesetze v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 167, 170, 172, 173, 174 und 175, sowie durch die Beschlüsse der Delegationen v. 23. Jänner 1900 eine Erhöhung erfahren.[3]) Das im §. 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1890 bezogene Gesetz v. 8. Juli 1886, R. G. B. Nr. 121, ist im Absatze 3 auf S. 1012 des IV. Bandes abgedruckt.

---

[1]) Dieses Gesetz ist in der Fußnote 2 auf S. 17 des III. Bandes abgedruckt; sieh jedoch hinsichtlich des §. 6 dieses Gesetzes die Fußnote 4 auf S. 1253 des IV. Bandes.

[2]) Dieses Gesetz ist auf S. 1116 des I. Bandes abgedruckt.

[3]) Die Gesetze v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 167, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten und v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 175, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, sind auf S. 1063 f., bezw. auf S. 1232 f. des IV. Bandes abgedruckt; der Text der Gesetze v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 173, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen und v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 174, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen, ist auf S. 1013 ff., bezw. auf S. 756 f. des IV. Bandes abgedruckt.

Die Gesetze v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 170 u. Nr. 172, lauten: „Gesetz v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 170, womit Bestimmungen wegen Gehaltszulagen für einen Theil der Räthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes getroffen werden. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Jene Räthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, welche in dieser Eigenschaft bei demselben durch zehn Jahre in Verwendung stehen, erhalten eine auch bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringende Gehaltszulage von jährlich eintausend Gulden. Artikel II. Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung meine Minister für Justiz und für Finanzen betraut werden, tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit."

„Gesetz v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Die in den Beilagen a und b des Gesetzes v. 15. April 1875, R. G. B. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, festgesetzten Ausmaße der Gehalte und Functionszulagen treten außer Kraft und werden folgendermaßen festgestellt: Beilage a. Gehaltsschema. I. Rangsclasse 12000 fl.; II. Rangsclasse 10000 fl.; III. Rangsclasse 8000 fl.; IV. Rangsclasse 7000 fl. Für die V. Rangsclasse werden zwei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar: V. Rangsclasse 6000 fl., 5000 fl. Für die folgenden Rangsclassen werden je drei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar: VI. Rangsclasse 4000 fl., 3600 fl., 3200 fl.; VII. Rangsclasse 3000 fl., 2700 fl., 2400 fl.; VIII. Rangsclasse 2200 fl., 2000 fl., 1800 fl.; IX. Rangsclasse 1600 fl., 1500 fl., 1400 fl.; X. Rangsclasse 1300 fl., 1200 fl., 1100 fl.; XI. Rangsclasse 1000 fl., 900 fl., 800 fl.

Beilage b. Ausmaß der Functionszulagen.

Rangsclasse	Betrag in Gulden ö. W.
I. Rang.	
Ministerpräsident	14000
II. Rang.	
Minister	10000
Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes	10000
Präsident des Obersten Rechnungshofes	10000
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	10000
III. Rang.	
Statthalter in Österreich unter der Enns	7000
" " " ob der Enns	7000
" " Steiermark	8000
" " Böhmen	13000
" " Mähren	8000
" " Galizien	12000
" im Küstenlande	10000
" in Tirol	8000
" " Dalmatien	8000
Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes	4000
" " " Verwaltungsgerichtshofes	4000
Oberlandesgerichtspräsident in Wien	4000
" " Prag	4000
" " Lemberg	4000
" " Zara	2000
Jeder der übrigen Oberlandesgerichtspräsidenten	3000
IV. Rang.	
Landespräsidenten	5000
Sectionschefs der Ministerien	3000
Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes	3000
Generalprocurator	3000
Vicepräsident des Obersten Rechnungshofes	3000
Präsident des Evangelischen Oberkirchenrathes	3000
Polizeipräsident in Wien	2000
Statthaltereivicepräsidenten in Wien, Prag und Lemberg	2000
Vicepräsidenten der Finanzlandesdirectionen in Wien, Prag und Lemberg	2000
Generaldirector der Tabakregie	2000
Generalinspector der Eisenbahnen	2000

Artikel II. An Stelle des §. 6 des obigen Gesetzes tritt die nachfolgende Bestimmung: §. 6. Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangsclasse hat in der XI., X. und der IX. Rangsclasse nach je vier, in den übrigen Rangsclassen nach je fünf in der betreffenden Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen. Artikel III. Den Staatsbeamten der drei untersten Rangsclassen werden nach sechszehn in ein und derselben Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 100 fl. und nach zwanzig in ein und derselben Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 fl. jährlich gewährt. Artikel IV. Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, bezw. einzuziehen. Die den Staatsbeamten der vier untersten Rangsclassen bisher gewährten Subsistenzzulagen werden nicht weiter bewilligt. Die mit dem Gesetze v. 19. März 1894, R. G. B. Nr. 53, den Räthen des Verwaltungsgerichtshofes bewilligten Gehaltszulagen, sowie die auf Grund besonderer Vorschriften für einzelne Kategorien der sieben untersten Rangsclassen bestehenden Dienstzulagen, ferner solche Emolumente und Deputate, deren Bezug mit einzelnen Dienstesstellen verbunden ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Artikel V. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Gesammtministerium betraut." (Das Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, ist auf S. 63 ff. des I. Bandes abgedruckt.)

X. Die Vorschriften über die Stempel-, Tax- und Einkommensteuerbefreiung der Personen der bewaffneten Macht im Mobilisierungsfalle.

Die diesbezüglichen Vorschriften sind enthalten in dem Gesetze v. 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 68, betreffend die den Personen der bewaffneten Macht im Mobilisierungsfalle zukommende Stempel-, Tax- und Einkommensteuerbefreiung, und in den hiezu mit der Circ. Vdg. des R. K. M. v. 4. Juni 1882, Abth. 11, Nr. 4246, V. B. Nr. 92, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien festgestellten Bestimmungen.[1])

Das bezogene Gesetz lautet: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Wenn die bewaffnete Macht oder ein Theil derselben zu Kriegszwecken mobilisiert wird, sind alle von der Mobilisierung betroffenen Personen des k. k. Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr — ohne Unterschied der Charge und Branche, jedoch innerhalb des im §. 2 ausgesprochenen Umfanges — hinsichtlich der Empfangsbestätigungen über alle Genüsse, welche sie in ihrer militärischen Eigenschaft vom Staate beziehen, von der Gebürenpflicht persönlich befreit.[2]) §. 2. Diese Befreiung beginnt mit dem Tage, an welchem die genannten Personen in die Gebür des Feldausrüstungsbeitrages treten, bezw. wenn sie bei in Festungen befindlichen Militärbehörden, Commanden, Truppen und Anstalten in Dienstleistung stehen, mit dem Tage, an welchem die Festungscommandanten den Anspruch auf den Feldausrüstungsbeitrag erlangen.

Die Gehalte der gemeinsamen Beamten wurden durch die Beschlüsse der Delegationen v. 23. Jänner 1900, wie folgt, festgesetzt: I. Rangsclasse: Minister des Äußern als Ministerpräsident 24000 Kronen; II. Rangsclasse: Minister, Botschafter, Präsident des Rechnungshofes 20000 Kronen; III. Rangsclasse: Erster Sectionschef im Ministerium des Äußern 16000 Kronen; IV. Rangsclasse: Sectionschef, Gesandter 14000 Kronen; V. Rangsclasse: Hofrath, Legationsräthe erster Kategorie, Generalconsul erster Classe 13000, 11000 Kronen; VI. Rangsclasse: Sectionsrath, Legationsrath zweiter Kategorie, Generalconsul zweiter Classe 9000, 7000 Kronen; VII. Rangsclasse: Hofsecretär, Legationssecretär, Consul 6000, 5200 Kronen; VIII. Rangsclasse: Hofconcipist erster Classe, Attaché, Viceconsul, Kanzleisecretär erster Classe, Kanzleirath 4800, 4400, 4000 Kronen; IX. Rangsclasse: Hofconcipist zweiter Classe, Official erster Classe, Kanzleisecretär zweiter Classe 3600, 3200, 2800 Kronen; X. Rangsclasse: Officiale zweiter Classe 2600, 2400, 2200 Kronen. Gleichzeitig wurde die Functionszulage des ersten Sectionschefs im Ministerium des Äußern mit 12000 Kronen, jene des zweiten Sectionschefs in demselben Ministerium mit 10000 Kronen festgestellt. Den Beamten der X., IX. und VIII. Rangsclasse werden nach 16 in ein und derselben Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterszulagen von jährlich 200 Kronen und nach zwanzig Dienstjahren von weiteren 200 Kronen gewährt. Diese Zulagen sind bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen. Bei den diplomatischen Beamten werden die Zulagen um jene Beträge vermindert, um welche die respectiven Gehalte infolge der Gleichstellung mit den Ministerialbeamten erhöht werden.

Die neuen Gagesätze für die Personen des Heeres betragen: I. Rangsclasse: Feldmarschall 24000 Kronen; II. Rangsclasse: Kriegsminister 20000 Kronen; III. Rangsclasse: Feldzeugmeister (General der Cavallerie) 16800 Kronen; IV. Rangsclasse: Feldmarschall-Lieutenant 14016 Kronen; V. Generalmajor 11400 Kronen; VI. Rangsclasse: Oberst 7200 Kronen; VII. Rangsclasse: Oberstlieutenant 1/4 höherer Gebür 6000 Kronen, 3/4 niederer Gebühr 5400 Kronen; VIII. Rangsclasse: Major 4008 Kronen: IX. Rangsclasse: Hauptmann erster Classe 3000 Kronen, zweiter Classe 2400 Kronen; X. Rangsclasse: Oberlieutenant 2040 Kronen; XI. Rangsclasse: Lieutenant 1680 Kronen.

[1]) Diese Bestimmungen werden im Folgenden fußnotenweise zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes wiedergegeben.

[2]) Verordnung des Reichskriegsministeriums ad §. 1: „Zu den von der Mobilisierung betroffenen Personen des k. k. Heeres, der Kriegsmarine und der beiderseitigen Landwehren zählen selbstverständlich auch alle anläßlich der Mobilisierung zur Dienstleistung bei mobilen Militärbehörden, Commanden, Truppen oder Anstalten einberufenen Gagisten aus der Reserve, dem Ruhestande, dem Verhältnisse „außer Dienst“, dem nicht activen Stande und der Evidenz der Landwehren; es hat daher die persönliche Befreiung von der Gebürenpflicht auch auf diese Personen hinsichtlich der Empfangsbestätigungen über alle Gebüren, welche sie in ihrer militärischen Eigenschaft während der activen Dienstleistung im Mobilitätsverhältnisse beziehen,

Diese Befreiung erlischt mit dem Tage, an welchem für die betreffenden Personen — sei es einzeln oder mit dem zuständigen Militärkörper — die Demobilisierung eintritt.[1]) §. 3. Die im §. 1 normierte Gebürenbefreiung erstreckt sich im Mobilisierungsfalle auch: a) auf die dem aufgebotenen Landsturme und den etwa auf Kriegsdauer errichteten Freiwilligencorps angehörigen Personen; b) auf alle den mobilisierten Theilen der bewaffneten Macht, dann dem Landsturme und den Freiwilligencorps zur Dienstleistung zugewiesenen Militärpersonen der schon im Frieden militärisch organisierten Körper (Gendarmerie, Gestütsbranche u. s. w. u. s. w.); sowie c) auf die nicht im Militärverbande stehenden, jedoch bei der Militärverwaltung direct in Dienstesverwendung befindlichen und auf die bei der Armee im Felde eingetheilten Civilstaatsdiener und andere Civilpersonen hinsichtlich der ihnen aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Gebüren und zwar: ad a) und c) für die Zeit des Aufgebotes, bezw. der Verwendung; ad b) für die im §. 2 bestimmte Zeitdauer.[2]) §. 4. Während der Zeit, als für die in den §§. 1 und 3 genannten Personen die Befreiung von der Gebürenpflicht besteht, sind dieselben auch von der Entrichtung der — nach dem Taxpatente v. 27. Jänner 1840 und der Allerhöchsten Entschließung v. 21. Juli 1853, R. G. B. Nr. 121, zu zahlenden Dienst- und Charaktertaxen befreit. Diese Befreiung umfasst alle Taxraten, welche während der obenerwähnten Dauer der Gebürenbefreiung (§§. 2 und 3) rücksichtlich der diesen Personen aus dem Militäretat zukommenden Bezüge fällig geworden sind.[3]) §. 5. In demselben Umfange und auf dieselbe Zeit, als

volle Anwendung. Ebenso erstreckt sich die Gebürenfreiheit auf die Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche die zurückgebliebenen Familien der in die Mobilisierung einbezogenen Militärpersonen im Sinne des §. 132 der Gebürenvorschrift für das k. k. Heer, 1. Theil, aus dem Heeresetat zu empfangen haben, oder welche ihnen vom Familienhaupte im Überrechnungswege durch Verlagsquittungen zugewendet werden. Auf Personen des Ruhestandes, welche zwar aus Anlass der Mobilisierung der Armee zur Dienstleistung, jedoch auf Friedensposten bei stabilen Militärbehörden, nicht mobilisierten Truppen oder Anstalten einberufen werden, haben diese Bestimmungen keine Anwendung."

[1]) Verordnung des Reichskriegsministeriums ad §. 2: „In besonderen Abgangsfällen einzelner von der persönlichen Gebürenpflicht befreiten Militärpersonen aus dem Mobilitätsverhältnisse, z. B. in Fällen der Verwundung, der Erkrankung, der Transferierung zu einem nicht mobilen Truppenkörper, einer solchen Anstalt oder Behörde, oder auch zu einem auf dem Kriegsstande befindlichen Körper, dessen Gagisten den Feldausrüstungsbeitrag nicht empfangen haben, ist die Demobilisierung derselben mit jenem Zeitpunkte als eingetreten zu betrachten, wenn für selbe nach den bezüglichen Bestimmungen der Gebürenvorschrift für das k. k. Heer der Anspruch auf den Bezug der Feld- oder Bereitschaftszulage endet."

[2]) Verordnung des Reichskriegsministeriums ad §. 3: „Die oben zum §. 1 besprochene Gebürenfreiheit der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche die Familien der bezeichneten Personen im Namen des Familienhauptes beziehen, oder welche ihnen mittelst Verlagsquittungen im Ueberrechnungswege zugewendet werden, hat auf die Familien der im §. 3 b erwähnten Militärpersonen der schon im Frieden militärisch organisierten Körper gleiche Anwendung."

[3]) Verordnung des Reichskriegsministeriums ad §. 4: „Die Befreiung vom Erlage der Taxraten in Fällen, wo die Taxschuldigkeit bereits vor dem Eintritte der Mobilisierung entstanden war, beginnt mit dem ersten Tage jenes Monates, welcher der Auszahlung des Feldausrüstungsbeitrages unmittelbar folgt; erwächst letzterer am ersten eines Monates, als dem ersten Mobilisierungstage selbst, zur Gebür, so beginnt auch die Befreiung vom Erlage der Taxraten mit diesem Tage. Die Taxbefreiung erlischt für den Betreffenden im allgemeinen mit Ende jenes Monates, in welchem dessen Demobilisierung eintritt. Für besondere Abgangsfälle solcher von der Taxpflicht während des Mobilitätsverhältnisses befreiter Personen aus diesem Verhältnisse hat die vorstehend zu §. 2 festgesetzte Bestimmung gleiche Giltigkeit. Für im Mobilitätsverhältnisse befindliche Militärpersonen, welche während dieses Verhältnisses in eine höhere Gebür vorrücken, in eine höhere Charge befördert werden, oder welchen ein höherer Charakter oder Titel verliehen wird, beginnt die Befreiung vom Taxerlage mit dem Tage der Vorrückung, Beförderung oder Verleihung. Während der Mobilität ist die bereits bestandene oder erst neu entstehende Taxschuldigkeit für jede einzelne betroffene

eine Befreiung vom Taxerlage platzgreift (§. 4), sind auch die Dienstbezüge, welche den in den §§. 1 und 3 bezeichneten Personen aus dem Militäretat zukommen, von der in dem Patente v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, festgesetzten Einkommensteuer[1]) befreit.[2]) §. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. §. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt, welcher diesfalls mit dem Reichskriegsminister und dem Minister für Landesvertheidigung das Einvernehmen zu pflegen hat."

XI. Die Vorschriften über die Militärtaxe.

Die Vorschriften über die Militärtaxe sind enthalten in dem Gesetze v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, und den hiezu erlassenen Ministerialverordnungen v. 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26 (abgeändert und ergänzt durch die Min. Vdg. v. 15. März 1882, R. G. B. Nr. 44), 7. August 1881, R. G. B. Nr. 86, 7. August 1881, R. G. B. Nr. 87, 18. August 1881[3]), 1. Juni 1882, R. G. B. Nr. 108, und v. 25. August 1883.[4])

1. Das Gesetz vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70,

betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten.

1. Dieses Gesetz lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: I. Bestimmungen über die Militärtaxe. §. 1. Zur Zahlung einer Militärtaxe nach §. 55 des Wehrgesetzes[5]) sind verpflichtet: 1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, bezw. in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem

---

Militärperson in ganz gleicher Weise wie im Frieden evident zu führen, nur kommt in den Abstattungsrubriken des Ärarialschuldenbuches bezüglich jener Monate, durch welche die Befreiung vom Erlage der jeweilig fälligen Taxraten andauert, neben der Ziffer des Geldbetrages die Bemerkung: „durch gesetzliche Befreiung in Abfall" beizusetzen, wodurch jederzeit constatiert werden kann, welche und wie viele Raten durch Barerlag abgestattet wurden, oder durch Befreiung in Abfall kommen, und wie viele Raten in etwaigen Transferierungs- oder sonstigen Abgangsfällen aus dem Mobilitätsverhältnisse oder bei Eintritt der Demobilisierung überhaupt noch als Schuldigkeit aufrecht bleiben und hereinzubringen sind."

[1]) Die Einkommensteuer wurde durch das Gesetz v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, neu geregelt; es sind aber gemäß der Punkte 6 und 7 des §. 154 dieses Gesetzes die im Texte erwähnten Dienstbezüge von der Einkommensteuer befreit. — Mit der Circularverordnung v. 28. Februar 1900, Abth. 11, Nr. 690, V. B. Nr. 39, wurden Bestimmungen für die liquidierenden Organe, Censurorgane und Pauschalempfänger des k. und k. Heeres, deren Amtssitz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, bezw. im Occupationsgebiete gelegen ist, in Betreff der von den Dienstbezügen einzuhebenden österreichischen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer herausgegeben.

[2]) Die Kriegsministeriumsverordnung ad §. 5 ist durch die in der vorigen Fußnote erwähnten Bestimmungen des Gesetzes v. 25. October 1896 gegenstandslos geworden.

[3]) Diese Verordnung wurde vom Reichskriegsministerium erlassen und erschien im Verordnungsblatte dieses Ministeriums unter Nr. 112.

[4]) Diese Verordnung wurde vom Finanzministerium erlassen und erschien im Verordnungsblatte dieses Ministeriums unter Nr. 32.

[5]) §. 55 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, lautete: „Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe für die Militärinvalidenversorgung zu entrichten. Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt. — Im gegenwärtig geltenden Wehrgesetze v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, nimmt der auf S. 33 abgedruckte §. 71 auf die Militärtaxgesetzgebung Bezug.

Austritte aus derselben zurückgestellt wurden; 2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes Entlassenen;[1]) 3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;[2]) 4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§. 4 des Wehrgesetzes) aus der österr.-ungar. Monarchie auswandern. Für diejenigen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in eines der unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse getreten sind, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt. §. 2. Die Taxpflicht erstreckt sich: a) Bei den im §. 1 unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Personen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle

---

[1]) Nach §. 17 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, erhielt die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr 1. der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter; 2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben; 3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister. Es hatte jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher war, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhing und er diese Verbindlichkeit erfüllte. Unter derselben Voraussetzung wurde gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrigen Brüder a) in der Liniendienstverpflichtung oder in der Reserve standen, b) jünger als 18 Jahre oder c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig waren. — Nach §. 40 lit. c des cit. Gesetzes war vor vollendeter Dienstpflicht zu entlassen: ein Soldat, welcher in eines der im §. 17, Z. 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangte. —

Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 1. December 1889, Z. 14955: „Jene auf Grund des früheren Wehrgesetzes in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr gelangten Wehrpflichtigen, welche in Gemäßheit des Artikels III, P. 2, Abs. 2, des Gesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, in den Stand der Ersatzreserve des Heeres, bezw. der Landwehr aufgenommen worden sind, bleiben im Frieden, wo sie zu einer Präsenzdienstleistung nicht herangezogen werden, nach Analogie der im §. 8, P. 4 des Militärtaxgesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, behandelten Wehrpflichtigen zur Entrichtung einer Militärtaxe auch weiterhin verpflichtet." — Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 5. März 1890, Z. 84: „Für die mit dem Erlasse v. 1. December 1889, Z. 14955, angeordnete weitere Einhebung der Militärtaxe von den auf Grund des früheren Wehrgesetzes im Wege der zeitlichen Befreiung oder Entlassung aus Familienrücksichten in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr gelangten und seither auf Grund des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 in die Ersatzreserve aufgenommenen Wehrpflichtigen ist die Erwägung maßgebend, dass diese Wehrpflichtigen thatsächlich aus der im §. 1, P. 2, des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, als taxpflichtig bezeichneten Kategorie hervorgegangen sind und denselben durch die Übergangsbestimmungen des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 die Aufrechterhaltung der ihnen nach dem früheren Wehrgesetze zugestandenen Begünstigungen in solchem Maße gewährleistet wurde, dass die fortgesetzte Heranziehung dieser Individuen zur Zahlung einer Militärtaxe im Grunde des §. 1, P. 2, des Militärtaxgesetzes, insolange dieselben zu einer Präsenzdienstleistung nicht herangezogen werden, nach Analogie des §. 5, P. 5, des eben genannten Gesetzes gerechtfertigt werden könne. Dagegen fehlt hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, welche assentiert und infolge der Bestimmungen der §§. 31—34 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 in die Ersatzreserve eingetheilt werden, bei dem dermaligen Stande der Militärtaxgesetzgebung, auch wenn dieselben wie die ausgeweihten Priester und Seelsorger, welche in der Evidenz der Ersatzreserve geführt werden, eine analoge Begünstigung, wie die obenbezeichneten Ersatzreservisten genießen, die gesetzliche Grundlage für die Heranziehung zur Zahlung einer Militärtaxe, weil dieselben unter keine der im §. 1 des obcitierten Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, als taxpflichtig genannten Kategorien von Wehrpflichtigen fallen."

[2]) Sieh hiezu die unter 2 folgende Durchführungsverordnungen.

noch zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, bezw. in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, statt zurückgestellt, assentiert, oder wenn er nicht entlassen worden wäre;[1]) b) bei den Befreiten und den auf Grund des §. 40, lit. c) des Wehrgesetzes aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs-, bezw. Entlassungstitel besteht;[2]) c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, Punkt 4) auf jedes Jahr der Wehrdienstpflicht, welches der Betreffende thatsächlich, oder wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde. §. 3. Die jährliche Militärtaxe beträgt: In der 1. Classe 100 fl., 2. 90 fl., 3. 80 fl., 4. 70 fl., 5. 60 fl., 6. 60 fl., 7. 40 fl., 8. 30 fl., 9. 20 fl., 10. 10 fl., 11. 5 fl., 12. 3 fl., 13. 2 fl., 14. 1 fl. Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des

---

[1]) Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 26. Juni 1889, Z. 6379: „Aus Anlass mehrerer Anfragen betreffend die Dauer der Militärtaxpflicht nach §. 1 Punkt 1 des Gesetzes v. 13. Juni 1889, R. G. B. Nr. 70, wird eröffnet, dass die Pflicht zur Entrichtung der Militärtaxe, welche sich lediglich als ein Entgelt für die Nichterfüllung der Wehrdienstpflicht darstellt, der Natur der Sache nach zeitlich auf die Dauer der Wehrdienstpflicht beschränkt ist, daher auch die für die letztere bei regelmäßiger Ableistung derselben wehrgesetzlich normierte Maximaldauer von 12 Jahren nicht überschreiten darf. Insofern daher bei der Einhebung der Militärtaxe von, nach §. 1 Punkt 1 des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, der Militärtaxpflicht unterliegenden Personen das Jahr der Löschung oder Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, bezw. die Zeit vom 1. October bis 31. December des correspondierenden Einrückungsjahres als erstes und ganzes Taxpflichtjahr behandelt worden ist und behandelt wird, und sich hieraus im Zusammenhalte mit der Bestimmung des §. 1 lit. a des Taxgesetzes ein dreizehntes Taxpflichtjahr ergeben würde, wird das letzte Wehrdienstpflichtjahr, welches sich eben aus den, dem ersten Taxpflichtjahr effectiv fehlenden 9 Monaten und den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes bei der Bemessung der Dienstpflicht nach Jahren nicht zu zählenden 3 Monaten zusammensetzt, für die Militärtaxe zu entfallen haben."

Die Dauer der Taxpflicht erstreckt sich auf jedes der Dienstjahre, welche der Wehrpflichtige nach definitiver Zurückstellung abzuleisten gehabt hätte (V. G. H. 16. Sept. 1891, Z. 2951, B. 6104).

Mit dem Erkenntnisse des P. Magistrates wurde dem A. N. die Militärtaxe mit dem Betrage von 50 fl. für das Jahr 1890 vorgeschrieben und über Recurs des Genannten mit dem Erlass des Statthalters aufrecht erhalten, weil derselbe auch im Jahre 1890 der Militärdienstpflicht zu obliegen verpflichtet gewesen wäre, wenn er im Jahre 1878 assentiert und nicht aus der Stellungsliste gestrichen worden wäre. Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wurde vor dem Verwaltungsgerichtshofe angefochten, weil die Militärdienstpflicht und darum auch die Militärtaxpflicht des Beschwerdeführers bereits mit dem Jahre 1889 erloschen sei, und zwar umsomehr, als nach den bestehenden Vorschriften das Jahr 1878, in welchem die assentierten Mannschaften wegen der bosnischen Occupation schon im Monate Mai zu den Waffen einberufen wurden, als ein Kriegsjahr doppelt zu zählen ist. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit dem E. v. 25. October 1894, Z. 3908, B. 8115, die Beschwerde mit nachstehender Begründung ab: „Es ist zwar richtig, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahre 1878 wehrpflichtig wurde und in diesem Jahre bereits wegen Untauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht worden ist; allein da nach §. 2 des Gesetzes v. 13. Juni 1880 die Taxpflicht sich auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre bezieht und nach §. 4 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, sowie nach §. 8 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889 das Wehrpflichtdienstjahr mit dem 1. October des Stellungsjahres beginnt, so folgt, dass die Wehrpflichtdienstjahre des Beschwerdeführers erst mit dem Jahre 1890 abgelaufen sind und dass daher für das Jahr 1890 demselben die Militärtaxe mit Recht vorgeschrieben wurde. Die Berufung darauf, dass das Jahr 1878 als Kriegsjahr doppelt in Anrechnung zu bringen wäre, ist im Hinblick auf die Bestimmung des §. 10 des Gesetzes v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158, zweifellos unrichtig, da die in dieser Gesetzbestimmung für die Pensionierung statuierte Begünstigung nur denjenigen zu Gute zu kommen hat, welche den Feldzug ganz oder theilweise mitgemacht haben."

[2]) Sieh hiezu die unter 2 folgende Durchführungsverordnung v. 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, auf S. 566.

Taxpflichtigen (§. 1), dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern.[1]) Als alljährliche Militärtaxe haben den Betrag von Einem Gulden zu entrichten diejenigen Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Taglohn erreicht, und denen zugleich keine directe Steuer vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluss aller anderen Zuschläge in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, dass jener Classensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist. Die Einreihung kann jedoch nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Classe erfolgen. Die Einreihung in eine niedrigere Classe kann auch deshalb erfolgen, weil der Taxpflichtige von Elementarereignissen, Misserute oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde. Aus den gleichen Gründen kann in besonders berücksichtigenswerten Fällen solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen kämen, der Erlag der Militärtaxe erlassen werden.[2]) §. 4. Taxpflichtig sind außer den im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen

---

[1]) Der herrschenden Praxis zufolge ist hierunter die nach den jeweils geltenden Steuergesetzen vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an directen Steuern zu verstehen; es werden daher auch die durch das Gesetz v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, geregelten directen Personalsteuern in Betracht gezogen. Die vorgeschriebene Jahresschuldigkeit derselben wird seitens der Finanzbehörden den Militärtaxbemessungsbehörden über fallweise Requisition bekannt gegeben; die der Steuerbemessung zugrundeliegenden einbekannten oder erhobenen thatsächlichen Verhältnisse werden mit Rücksicht auf das Verbot des §. 246 cit. leg. geheimgehalten.

[2]) Sieh hiezu die unter 2 folgende Durchführungsverordnungen.

Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 19. April 1881, Z. 5673: „Aus Anlass der gestellten Anfrage, wie hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der im Gesetze v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, normierten Militärtaxe für solche Individuen vorzugehen sei: 1. welche im Wege der Nachlosung, oder Nachstellung der Stellung unterzogen worden sind, 2. von denen zwar die Erwerbs-, Besitz- und Einkommensverhältnisse, nicht aber der Aufenthalt bekannt sind, 3. bezüglich deren weder der Aufenthalt, noch die für die Taxbemessung maßgebenden Verhältnisse bekannt ist, wird verordnet, dass bezüglich des Beginnes der Taxpflicht dasjenige Stellungsjahr maßgebend zu sein habe, in welchem der Betreffende, wenn er rechtzeitig seiner Stellungspflicht entsprochen hätte, zum letzten Mal zur Stellung berufen gewesen sein würde, dass in dem sub 2 bezeichneten Falle die Militärtaxe zwar zu bemessen und in Vorschreibung zu nehmen, deren Einhebung aber, und in den sub 3 bezeichneten Fällen auch deren Bemessung, insoweit nicht die Verjährung der Taxpflicht eingetreten ist, bis zur Eruierung des Taxpflichtigen zu verschieben ist. Derlei Taxpflichtige sind in Evidenz zu halten."

Erk. des Verwaltungsgerichtshofes: „Die Steuerschuldigkeit bildet nicht den Maßstab der Taxbemessung und es wollte damit nicht etwa die Höhe der Taxe selbst gesetzlich festgestellt, sondern nur der Taxcommission für die Bemessung der Taxe ein Anhaltpunkt geboten werden. Über die Frage, in welcher Weise die gesammten zu berücksichtigenden Verhältnisse bei Bemessung der Taxe in Anschlag zu bringen seien und in welche Classe die Einreihung des Taxpflichtigen nach seinem Vermögen, Erwerbe, reinen Einkommen stattfinden solle, haben die Bemessungsbehörden sich nach freiem Ermessen zu entschließen (20. Juli 1882, Z. 1526, B. 1487, und 18. Nov. 1893, Z. 3614, B. 7526). — Der Umstand, dass ein als Beamter angestellter, daher zur Zahlung der Militärtaxe persönlich herangezogener Wehrpflichtiger im Hause seines Vaters wohnt, berechtigt noch nicht zum Schlusse, dass sein Gesammt-(Geld- und Natural-) Einkommen den Betrag seines als Beamter bezogenen Gehaltes übersteige und dass der Wehrpflichtige demzufolge in eine höhere Taxclasse als die seinem Gehalte entsprechende eingereiht werden sollte. Um eine solche Einreihung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, müsste festgestellt werden, dass der Wehrpflichtige im väterlichen Hause unentgeltlich wohnt oder dadurch andere materielle Vortheile genießt (21. September 1883 Z. 2177, B. 1839). — Realitäten, welche in diesem Jahre einen Theil des Vermögens des Taxpflichtigen nicht bildeten (welche ihm z. B. erst gegen Ende des Jahres zugefallen sind) und von welchen ihm in diesem Jahre eine Steuerschuldigkeit nicht vorgeschrieben war, sind bei der Taxbemessung außer Anschlag zu lassen (22. Februar 1883, Z. 357, B. 1672.). — Die Verhältnisse, deren Berücksichtigung die Zuerkennung eines andern

auch die Eltern — bezw. Großeltern, sowie die Wahleltern — dieser Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, bezw. Enkel oder Wahlkinder, zu sorgen haben.[1]) Diese Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und

---

als des regelmäßigen Classensatzes rechtfertigen sollen, müssen gehörig constatiert werden (28. December 1885, Z. 3334, B. E. nach §. 6, Nr. 289). — Für die Bemessung der Militärtaxe sind die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenverhältnisse der taxpflichtigen Partei in jenem Jahre, für welches die Bemessung erfolgt, maßgebend (28. März 1884, Z. 658, B. 2073, und 9. April 1886, Z. 893, B. 3006). — Ob der Militärtaxpflichtige den eigenen Unterhalt durch die Dienstleistung im Geschäfte seines Vaters oder in einem andern Geschäfte sich erwirbt, ist gleichgiltig (23. März 1887, Z. 781, B. 3454). — Ob das Einkommen der Taxpflichtigen den ortsüblichen, gewöhnlichen Taglohn übersteigt, ist eine Thatfrage, welche durch amtliche Daten, eventuell durch Erbebungen sicherzustellen ist (4. April 1887, Z. 3340, B. E. nach §. 6, Nr. 331). — Bei Feststellung der Grundlagen für die Bemessung der Militärtaxe haben die Behörden nicht nach freiem Ermessen, sondern nach den, im §. 3 des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70; festgesetzten Normen vorzugehen (22. Februar 1883, Z. 357, B. 1672, und 2. März 1894, Z. 852, B. 7761). — Bei Feststellung der Grundlagen für die Bemessung der Militärtaxe sind nur die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Steuerverhältnisse desjenigen Jahres, für welches die Bemessung erfolgt, maßgebend, eine später etwa eingetretene Veränderung in den Verhältnissen des Taxpflichtigen ist von keinem rechtlichen Belange; die Beurtheilung der Frage, ob ein Taxpflichtiger, der nach der Steuerleistung in die I. Classe einzureihen ist, nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) etwa in eine niedere Classe als die I. Classe einzureihen wäre, ist dem freien Ermessen der Administrativbehörden anheimgegeben (22. November 1895, Z. 5430, B. 9040).

[1]) Erk. des Verwaltungsgerichtshofes: „Da nach dem bürgerlichen Rechte (§§. 141 und 143 a. b. G. B.) es die Pflicht des Vaters, bezw. der Mutter, des Großvaters u. s. w. ist, nur so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis dieselben sich selbst ernähren können, so endet auch die Verpflichtung der Eltern, bezw. Groß- und Wahleltern zur Zahlung der Militärtaxe mit dem Zeitpunkte, wo das Kind (der Wehrpflichtige) in der Lage (im Stande) ist, sich — selbstverständlich in der seinem Stande und seiner Erziehung entsprechenden Weise — selbst den Unterhalt zu verschaffen. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der Wehrpflichtige nun auch thatsächlich für seinen Unterhalt sorgt, oder ob die Eltern, ungeachtet sie eine rechtliche Verpflichtung hiezu nicht mehr auf sich haben, factisch fortfahren, ihm den Unterhalt zu leisten (19. April 1882, Z. 688, B. 1379). — Mit der erreichten Großjährigkeit eines Sohnes erlischt die Verpflichtung des Vaters, für seinen Unterhalt zu sorgen, noch nicht eo ipso und unter allen Bedingungen (9. April 1886, Z. 893, B. 3006). — Damit die Einreihung eines Taxpflichtigen, bezw. seiner Eltern, Groß- oder Wahleltern, in eine höhere Classe als diejenige erfolge, welche sich nach der zu Grunde gelegten Steuerschuldigkeit mit Rücksicht auf die Zahl der Kinder ergeben hätte, müssen die „übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse“ erhoben und actenmäßig constatiert werden (26. Mai 1882, Z. 1105, B. 1419). — Die Gesetzesbestimmung, derzufolge der Taxpflichtige nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) in eine höhere oder niedrigere Classe eingereiht werden kann, als welche nach der Regel — der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen — sich ergeben würde, ist auch auf die subsidiär zahlungspflichtigen Eltern, Groß- und Wahleltern des Wehrpflichtigen anwendbar, so dass auch diese Personen in eine höhere Taxclasse, als die durch die Jahresschuldigkeit an Steuern und durch die Zahl der Kinder gegebene eingereiht werden können (20. Juli 1882, Z. 1526, B. 1487). — Steht es angesichts des Factums einer dienstlichen Verwendung des Wehrpflichtigen fest, dass derselbe tauglich und im Stande ist, sich den, seiner Erziehung und seinem Stande entsprechenden Unterhalt selbst zu erwerben, so entfällt hiemit die gesetzliche Voraussetzung der subsidiären Verpflichtung der Eltern zur Entrichtung der Militärtaxe, und kommt es nicht mehr auf die Frage an, ob der Unterhalt des Wehrpflichtigen desungeachtet von seinen Eltern bestritten werde, oder ob der von ihm für die dienstliche Verwendung bezogene Gehalt zu seinem Unterhalt ausreiche (21. December 1882, Z. 2291, B. 1600). — Es besteht keine gesetzliche Vermuthung dafür, dass gegenüber Kindern, welche das 20. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, die elterliche Unterhaltspflicht erloschen sei; vielmehr ist es Sache der Partei, den Nachweis über das Zutreffen jener Momente zu erbringen, welche im Sinne des Gesetzes das Erlöschen der elterlichen Unterhaltspflicht zur Folge haben, wobei es sich immer um den, dem Stande und der Erziehung des Kindes angemessenen Unterhalt handelt (16. März 1883, Z. 626, B. 1699). — Wenn die Eltern des Wehrpflichtigen im Instanzen-

für solche Dauer ein, als die im §. 1 bezeichneten Taxverpflichteten kein zu ihrem

---

zuge in Abrede stellen, dass sie den Unterhalt desselben auch nur zum größten Theile zu bestreiten Anlass hatten, so muss ihnen die Gelegenheit geboten werden, den Nachweis über dieses relevante Moment zu erbringen (4. April 1883, Z. 689, B. 1720). — Die Verpflichtung der Eltern, bezw. der Großeltern, sowie der Wahleltern eines Wehrpflichtigen zur Zahlung der Militärtaxe tritt erst in zweiter Linie und nur subsidiarisch, bloß in dem Falle und für solche Dauer ein, als der Taxverpflichtete selbst kein, zu seinem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzt und sein Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von den Eltern, bezw. Groß- oder Wahleltern bestritten wird, als ferner die gedachten Personen nach dem bürgerlichen Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, resp. Enkel oder Wahlkinder zu sorgen haben (4. April 1883, Z. 823, B. 1719, und 4. Juli 1883, Z. 1648, B. 1819). Mit dem letzteren Erk., sowie mit dem Erk. vom 4. Juli 1883, Z. 1549, B. 1821, hat der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen: „Das einem Wehrpflichtigen von dem Vater desselben aus einem entgeltlichen Titel zugewendete Einkommen kann nicht dem Unterhalte des Sohnes durch den Vater gleichgestellt werden. Demzufolge kann der Umstand, das die Bezüge eines Wehrpflichtigen ihm für die Verwendung im väterlichen Geschäfte zufließen, in Hinsicht auf die Befreiung des Vaters von der subsidiären Taxpflicht keinen Unterschied begründen." — Die Beurtheilung der Frage, ob der Vater eines Wehrpflichtigen im Sinne des §. 141 a. b. G. B. als verpflichtet anzusehen sei, für einen Sohn der einen — allerdings kärglichen — Erwerb hat, zu sorgen, und ob angenommen werden könne, dass der Unterhalt des Sohnes zum größten Theile von dem Vater bestritten werde, oder ob nicht vielmehr dieser Unterhalt als zum größten Theile durch den eigenen Erwerb des Sohnes gedeckt anzusehen sei, hängt von den Vermögensverhältnissen des Vaters ab, welche demzufolge durch die Erhebung klar zu stellen sind (4. Juli 1883, Z. 1548, B. 1820). — Wenn auch der im wehrpflichtigen Alter stehende Sohn bei seinem Vater in gemeinsamer Haushaltung lebt und von ihm Wohnung und Kost erhält, diese Emolumente jedoch nicht infolge der gesetzlichen Alimentierungspflicht, sondern wegen der Dienste bezogen werden, welche der Sohn seinem Vater in dessen Geschäfte leistet, so ist die subsidiärische Militärtaxpflicht des Vaters als entfallen anzusehen, zumal wenn mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände mit Grund angenommen werden kann, dass der Wehrpflichtige im Stande sei, sich den seinen Verhältnissen entsprechenden Unterhalt selbst zu verschaffen (28. November 1883, Z. 2722, B. 1928). — In einem anderen Falle erachtete der Verwaltungsgerichtshof die Subsidiartaxpflicht als gegeben, obwohl der Sohn im Geschäftsbetriebe seines Vaters verwendet wurde und nebst der Verpflegung monatliche Bezüge erhielt, weil er im väterlichen Hause dennoch nicht die Stellung eines Hilfsarbeiters eingenommen habe und jene Bezüge eben den ihm von seinen Eltern gewährten Unterhalt bildeten (20. December 1895, Z. 6107, B. 9151). — Die Versetzung eines Subsidiärtaxpflichtigen in eine niedrigere, als die nach der Steuer entfallende Taxclasse liegt im freien Ermessen der Administrativbehörden (11. Juni 1884, Z. 1284, B. 2164). — Da die Stellung eines unadjutierten Auscultanten die Möglichkeit einer selbständigen Erwerbung des Unterhaltes ausschließt und dieselbe durch die Erlangung des juridischen Doctorgrades allein nicht erwiesen ist, so liegt auch in diesen Momenten kein Befreiungstitel von der Subsidiärtaxpflicht. Eine dem Sohne vom Vater gewährte Jahresrente befreit den Letzteren nicht von der Subsidiärtaxpflicht (8. Mai 1885, Z. 1258, B. 2547). — Die Subsidiärtaxpflicht der Eltern dauert nur insolange, bis die Kinder sich selbst ernähren können. Da aber das Gesetz einen Zeitpunkt für das Erlöschen dieser Pflicht nicht fixiert und es sich immer nur um den dem Stande und der Erziehung des Kindes angemessenen Unterhalt handelt, so ist es Sache der Partei, das Zutreffen jener Momente, welche im Sinne des Gesetzes das Erlöschen der elterlichen Unterhaltspflicht zur Folge haben, zu beweisen (28. März 1884, Z. 658, B. 2073, und 9. April 1886, Z. 893, B. 3006). — Die Person des Subsidiärtaxpflichtigen muss den Vermögensverhältnissen entsprechend bezeichnet werden; wird für den Sohn der Unterhalt aus dem Vermögen der Mutter bestritten, so kann nur diese subsidiär zur Zahlung der Militärtaxe herangezogen werden (21. März 1887, Z. 717, B. E. nach §. 6, Nr. 330). — Für die Subsidiartaxpflicht der im 1. Absatz des §. 4 bezeichneten Personen ist nicht die Fähigkeit des Wehrpflichtigen, sich seinen Unterhalt selbst zu beschaffen, sondern ohne Rücksicht darauf, ob diese Fähigkeit vorhanden ist oder nicht, der Umstand maßgebend, ob sein Unterhalt ganz oder zum größten Theile thatsächlich von seinen Eltern . . . . bestritten wird. Die Bestimmung der Classe, in welche ein Taxpflichtiger nach Maßgabe seiner gesammten neben der Steuerleistung zu berücksichtigenden Verhältnisse einzurichten ist, macht das Gesetz nicht von bestimmten Momenten abhängig, sondern überlässt dieselbe dem freien Ermessen der Behörde (20. December 1895, Z. 6107, B. 9151).

Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen[1]) besitzen, und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von einer der im vorstehenden Absatze als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird. So lange die Taxpflicht dieser Personen dauert, kann von den im §. 1 bezeichneten Taxpflichtigen keine Taxe abverlangt werden. Für die Bemessung der Militärtaxe, welche die im ersten Absatze bezeichneten Taxpflichtigen zu entrichten haben, gelangen die im §. 3 aufgestellten Grundsätze mit der Abweichung zur Anwendung, dass der zehnte Theil der den Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluss aller anderen Zuschläge noch durch die Anzahl der Kinder, bezw. Enkel und Wahlkinder, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Theile sorgt, zu theilen ist.[2]) §. 5. Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit:[3]) 1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben; 2. diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden; 3. die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind; 4. die Wehrpflichtigen nach §. 18 des Wehrgesetzes[4]) und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden. §. 6. Die Taxpflicht erlischt: 1. Durch den Tod des Taxpflichtigen; 2. wenn der Taxpflichtige in eines der im § 5, Punkt 1 und 2, bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes; 3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert.[5]) §. 7. Ist einer der im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen von der Entrichtung der Militärtaxe befreit (§. 5) oder ist die Taxpflicht rücksichtlich seiner erloschen (§. 6), so sind auch die im §. 4 bezeichneten

[1]) Erk. d. V. G. H.: Im §. 4 handelt es sich um den der Erziehung und dem Stande des primär Taxpflichtigen und dem Vermögen des subsidiär Taxpflichtigen angemessenen und nicht um den auf das Maß des Nothwendigen beschränkten Unterhalt. Irrig ist die Rechtsanschauung, als sei im cit. §. 4 unter „Vermögen" im Gegensatze zu Einkommen lediglich ein solches Capital verstanden, welches einmal verwendet und zur Gänze aufgezehrt, für den Unterhalt des Taxpflichtigen im Taxjahre genügt; denn unter einem zum Unterhalte Jemandes hinreichenden Vermögen kann nur ein solches verstanden werden, welches, vernünftig bewirtschaftet, einen zu seinem Unterhalte genügenden Ertrag abwirft (15. Februar 1896, Z. 958, B. 9345). — Nach §. 141 a. b. G. B. besteht die Pflicht des Vaters, für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, allerdings nur so lange, bis sie sich selbst ernähren können; nach §. 139 a. b. G. B. besteht aber die Sustentationspflicht des Vaters darin, den Kindern „den anständigen Unterhalt" zu verschaffen und es muss der Inhalt des Begriffes „anständig", welcher an sich ein relativer ist, zunächst in jedem Falle nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Vaters festgestellt werden (13. März 1900, Z. 1676).

[2]) Sieh hiezu die unten unter 2 folgenden D. V.

Bei Berechnung der Militärtaxe kann von dem subsidiär Taxpflichtigen die Theilung des Zehntels der Jahressteuerschuldigkeit durch die Anzahl seiner Kinder nur dann und insoweit gefordert werden, als er für dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches fürzusorgen verpflichtet ist (V. G. H. 30. Jänner 1884, Z. 221, B. 2005).

[3]) Erl. des M. f. L. V. v. 6. Juni 1881, Z. 8202: „Eine Enthebung taxpflichtiger Sträflinge von der Taxpflicht ist während der Abbüßung der Freiheitsstrafe lediglich dieses Umstandes wegen im Gesetz nicht begründet. Bezüglich derjenigen Sträflinge, deren Einkommen nur im Arbeitsüberverdienst besteht, hat die Bemessung der Militärtaxe für die in der Strafhaft zugebrachten Taxjahre und deren Einhebung erst nach dem Austritte aus der Strafhaft stattzufinden."

[4]) Der §. 18 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 lautete: „Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen herbeigezogen werden."

[5]) Sieh hiezu die unten unter 2 folgenden D. V.

Personen zur Entrichtung einer Taxe nicht verpflichtet. §. 8. Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher[1]) (bezw. der Vorsteher der Gutsgebiete) durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine aus jedem Gerichtsbezirke zu bildende Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen hat, von denen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die zwei letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen. Die gemeindeweise verfassten Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxclassen sind bei den Gemeindeämtern durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gegen die Entscheidung der Commission[2]) steht dem Taxpflichtigen binnen einer dreißigtägigen Präclusivfrist, vom Tage des ihm zugestellten Bemessungserkenntnisses an gerechnet,[3]) die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung[4]) an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig.[5]) §. 9. Der Erlag[6]) der Militärtaxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der ge-

---

[1]) Das Gesetz bestimmt nicht, dass die im §. 8 bezeichnete Commission auf Grund der Erhebungen nach Einvernehmung der Gemeindevorsteher zu entscheiden habe, sondern dass die Erhebungen selbst unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher zu erfolgen haben. Es steht daher den politischen Behörden nicht nur frei, die Gemeindevorsteher über gewisse bereits gesammelte Erhebungsdaten einzuvernehmen, sondern sie können die Gemeindevorsteher auch in der Weise einvernehmen, dass sie ihnen gewisse, für die von der politischen Behörde zu pflegende Erhebung relevante Fragen zur Beantwortung vorlegen, und es ist dann mit Rücksicht auf die positive Anordnung des Gesetzes nicht dem Belieben der Gemeindevorsteher anheimgegeben, die Einvernehmung überhaupt abzulehnen. Die Erklärung, über die Verhältnisse des Taxpflichtigen gar nichts oder nichts Verlässliches berichten zu können, wird der Gemeindevorsteher nur abgeben können, nachdem er sich in seinem Wirkungskreise bemüht hat, Verlässliches zu erfahren (V. G. H. 30. Juni 1899, Z. 5399).

[2]) Erk. des V. G. H.: Den Taxpflichtigen ist vor Schöpfung des Erkenntnisses durch Einvernehmung die Gelegenheit zu bieten, ihre Beweismittel der Behörde vorzulegen (23. März 1887, Z. 781, B. 3454). — Wird die Entscheidung über die Militärtaxpflicht der Partei ohne Entscheidungsgründe intimiert, so begründet dieser Vorgang einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens (4. April 1887, Z. 3340; B. E. nach §. 6, Nr. 331). — Dagegen: „Eine gesetzliche Vorschrift, welche die Einvernehmung des Taxpflichtigen vor Fällung des Militärtaxbemessungserkenntnisses anordnen würde, besteht nicht" (V. G. H. 13. März 1900, Z. 1676).

[3]) Die Landesstelle ist im vollen Rechte, einen nach Ablauf dieser Frist eingebrachten Recurs zurückzuweisen (V. G. H. 5. Jänner 1893, Z. 46, B. 6992).

[4]) Die Frist für die Einbringung des Ministerialrecurses beträgt 4 Wochen, gerechnet von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage (§. 1 des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. Nr. 101).

[5]) Sieh hiezu die unten unter 2 folgenden D. V. — Zwei gleichlautende Entscheidungen liegen nach der herrschenden Praxis nicht vor, wenn der commissionell bemessene Militärtaxbetrag in II. Instanz herabgesetzt wurde. — Desgleichen, wenn die II. Instanz das Erkenntnis über die Taxpflicht zwar bestätigt, aber mit einer anderen Gesetzesbestimmung begründet, als die I. Instanz.

[6]) Auch für Militärtaxeinzahlungen ist die Benützung des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcasse zulässig, nachdem im Sinne der Min. Vdg. v. 26. November 1897, R. G. B. Nr. 272, alle Zahlungen mit Ausnahme der Zollzahlungen an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzcassen in Wien auch im Wege des k. k. Postsparcassenamtes geleistet werden können.

setzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten.[1]) §. 10. Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt. Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, in Betreff der Verjährung des Bemessungs- und des Einforderungsrechtes finden auf die Militärtaxe sinngemäß Anwendung. §. 11. Aus den Erträgnissen der Militärtaxe, welche wie jede andere Abgabe in den jährlichen Staatsvoranschlag einzustellen ist, wird zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fonds — Militärtaxfonds — mit der speciellen, im §. 13 bezeichneten Widmung gebildet. Diesem Fonds wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher zwei Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Recrutencontingentes entfallende Jahresquote (dermalen 1,142.530 fl.) nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt. Der nach Abzug dieser Jahresquote aus den Erträgnissen der Militärtaxe sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt, und übernimmt der Staat die im III. Abschnitte dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten. §. 12. Die im Zwecke der Bemessung der Militärtaxe vorkommenden Erhebungen, Eingaben und Berufungen, sowie die hiezu nothwendigen Behelfe sind gebürenfrei. II. Bestimmungen über den Militärtaxfonds. §. 13. Der Militärtaxfonds ist bestimmt: 1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung; 2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind. Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten. §. 14. Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonds zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminares dem Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu. Über den Stand und die Gebarung des Fonds ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle eines Krieges kann der Fonds zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden. §. 15. Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt: 1. Bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158,[2]) in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und insofern ihre Versorgungsgenüsse, mit Ausschluss der Verwundungszulagen, zwölfhundert Gulden jährlich nicht übersteigen; 2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158,[2]) in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr oder des Landessturmes durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebüren, und zwar: a) bei den dem Patental- bezw. Vor-

---

[1]) Sieh hiezu die unten unter 2 folgenden D. V. — Der Nachweis über die Militärtax-ng und über die geleistete Zahlung kann seitens der Partei nicht durch Berufung auf n erbracht werden (V. G. H. 27. April 1894, Z. 1234, B. 7868).

[2]) Das bezogene Gesetz ist unten im Abschnitt XII unter 1 abgedruckt.

behalts-)Invalidenstande angehörigen Unterofficieren, Soldaten und diesen gleichgestellten Militärpersonen fünfzig Percent des gebürlichen Patentalgehaltes; b) bei den Gagisten, deren bisherige nach den früheren Vorschriften bemessene Militärpension Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht, von Pensionen bis zu fünfhundert Gulden zwanzig Percent, von fünfhundert Gulden bis achthundert Gulden fünfzehn Percent und von achthundert Gulden bis Eintausend Gulden zehn Percent. Es hat jedoch zu 2b als Grundsatz zu gelten, dass die aufgebesserte Pension einerseits den Betrag von Eintausend Gulden, anderseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle überschreiten dürfe, welche für die gleiche Charge in derselben Diätenclasse — bei den in keine solche eingereihten Gagisten aber für die gleiche Gehaltskategorie — nach dem Gesetze vom 27. December 1875 auf Grund der gegenwärtigen Gagesätze entfiele, wenngleich sich aus der Percentenberechnung eine höhere Ziffer ergeben würde. Pensionen der in Diätenclassen eingereihten Gagisten, welche den Betrag von 300 fl. nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der Percentenberechnung eine geringere Ziffer ergibt, auf den Betrag von dreihundert Gulden aufzubessern.[1])

---

[1]) Mit der Circ. Vdg. v. 18. August 1881, Präs. Nr. 4508, V. B. Nr. 112, eröffnete das R. K. M.: „Bezugnehmend auf die im Normalverordnungsblatte für das k. k. Heer, 26. Stück mit der Circ. Vdg. v. 17. Juli 1880, Abthg. 2, Nr. 4135 und Nr. 4673, verlautbarten Gesetze, betreffend die Militärtaxe und die aus den Militärtaxfonds zu leistenden Zahlungen haben in Ausführung derselben — insbesondere rücksichtlich der Aufbesserung der Invalidenversorgung, dann der Verwaltung und Verrechnung der Militärtaxfonds nachfolgende im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, dem königl. ungarischen Landesvertheidigungsministerium, dann mit den übrigen betheiligten Centralstellen festgesetzte Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1. Mit Wartegebür Beurlaubte haben keinen Anspruch auf die Aufbesserung ihrer Gebüren aus dem Militärtaxfond. 2. Die im Genusse einer Privatstiftung, einer Verwundungszulage, einer Freiwilligen- oder Medaillenzulage, oder einer Ordenspension stehenden Pensionisten älteren Systems und Patentalinvaliden, haben auf den im §. 15 : 2 des Militärtaxgesetzes v. 13. Juni 1880, bezw. §. 8 : 2 des XXVII. Gesetzartikels vom Jahre 1880, betreffend die Militärbefreiungstaxe, bezeichneten Zuschuss aus dem Militärtaxfonds Anspruch. Die im Gnadenwege als Belohnung dauernd verliehenen Personalzulagen bleiben ebenfalls unberührt, dagegen sind Personalzulagen und Genüsse, welche nur bis zur Aufbesserung der Invalidenversorgung verliehen wurden, nach Maßgabe des gesetzlichen Zuschusses aus dem Militärtaxfonds zu reducieren, oder ganz einzustellen, und zwar insoweit, als dies nach den Intentionen der bezüglichen A. h. Entschließung zulässig ist. 3. Pensionisten älteren Systems, welche mit Superplus zur Pension auf die Activitätsgage (Gebüren) in einer Militärdienstleistung stehen, haben auf einen gesetzlichen Zuschuss aus dem Militärtaxfonds keinen Anspruch. Der gesetzliche Zuschuss aus dem Militärtaxfonds gebürt aber den gegen fixe Remuneration, gegen Taggeld, (Diurnum), Diensteszulage oder tägliche Activierungsgebür in Verwendung befindlichen Pensionisten alten Systems unbedingt und ohne Abzug von der ihnen für die Dienstleistung zukommenden Entlohnung. 4. Den Militärpensionisten älteren Systems, welche die Officierscharge freiwillig abgelegt haben, oder infolge ehrenräthlichen Beschlusses des Militärcharakters verlustig erklärt wurden, gebürt der nach den Militärtaxgesetzen entfallende Zuschuss zu ihren Versorgungsgebüren; — ebenso jenen ehemaligen Pensionisten, welche vor dem Erscheinen der Circ. Vdg. des R. K. M. v. 1. August 1869, Präs. Nr. 2820 (Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer, 62. Stück), die Officierscharge freiwillig quittierten und die volle Pensionsgebür unter dem Titel „Gnadengabe" erhielten; endlich auch jenen ehemaligen k. k. Officieren, welche auf Grund der A. h. Entschl. v. 25. April 1868 und v. 26. November 1868 ihre Versorgungsgenüsse aus dem Heeresetat beziehen. Alle anderen ehemaligen Militärs, welche im Genusse eines Gnadengehaltes oder einer Gnadengabe stehen, sind von dem Bezuge dieses Taxfondszuschusses ausgeschlossen. 5. Die Zuerkennung der nach §. 15 : 1 (bezw. §. 8 : 1) der Militärtaxgesetze gnadenweise zu verleihenden Personalzulagen ist an die Bedingung der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit nicht gebunden. 6. Für die im Genusse einer Heeres- und Landwehrpension stehenden Landwehrpersonen ist der gesetzliche Zuschuss aus dem Militärtaxfonds nur betreff der Heerespension allein zu bemessen, die Landwehrpension bleibt außer Betracht; — jedoch darf in allen Fällen die Heeres- und Landwehrpension und der Zuschuss aus dem Militärtaxfonds zusammen die im §. 15 : 2 (§. 8 : 2) der Militärtaxgesetze fixierte Maximalziffer nicht übersteigen. Bei allfälliger späterer Erhöhung der Landwehrpension tritt, — sobald der Maximalgenuss überschritten wird, — eine entsprechende Reduction des Militärtaxzuschusses ein. 7. Das gebürliche Sterbequartal, die

---

Pensions- und Patentalinvalidengehaltsabfertigung kommt den Bezugsberechtigten immer einschließlich des gesetzlichen Zuschusses aus dem Militärtaxfonds zu berechnen. Die sodann aus diesem Zuschusse für das Sterbequartal (die Abfertigung) resultierende Quote belastet auch den Militärtaxfonds. Die nach §. 15 : 1 (§. 8 : 1) der Militärtaxgesetze bewilligte Personalzulage darf weder bei Bemessung des Sterbequartales, noch bei jener der Pensionsabfertigung in Rechnung kommen. 8. In allen jenen Fällen, in welchen nach den bestehenden Gebürsnormen die Grundgebür (Pension, Patentalgehalt) zeitlich oder dauernd eingestellt wird, hat auch die Aufbesserung aus dem Militärtaxfonds zeitlich oder dauernd aufzuhören. 9. Jene Invaliden, welche sich bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des Militärversorgungsgesetzes vom Jahre 1875 im Patentalinvalidenstande befanden und denen nach den früheren Bestimmungen bei einem das Dreifache der Patentalgebür erreichenden Erwerbe oder Einkommen der Patentalgehalt eingestellt wurde, haben auf den 50percentigen Zuschuss aus dem Militärtaxfonds keinen Anspruch; — sobald aber solche Invaliden wieder in den Genuss des Patentalgehaltes zurücktreten, gebürt ihnen auch der Zuschuss. 10. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Einstellung von Pensionen infolge Anstellung in Civilstaats- oder diesen gleichgehaltenen Diensten ist mit der Militärpension auch der etwa gebürende gesetzliche Zuschuss aus dem Militärtaxfonds mit in Rechnung zu ziehen und sonach das auf die Militärbezüge (Pension und Taxfondszuschuss zusammen) nebst dem Mehrdrittheile Abgängige als „Militärzuschuss" gebürlich zuzuerkennen; — eine Belastung des Militärtaxfonds darf jedoch aus diesem Anlasse nicht stattfinden. 11. Nachdem die in beiden Reichshälften zu bildenden Militärtaxfonds im Sinne des Militärtaxgesetzes ihrem Zwecke nach als Ganzes betrachtet werden müssen, so bedürfen die Zahlungen aus diesen Fonds des gegenseitigen Einverständnisses, bezw. der Zustimmung, und zwar sowohl der beiden Landesvertheidigungsministerien, als des Reichskriegsministeriums. Jedem um Verleihung einer gnadenweisen Personalzulage auf Rechnung des Militärtaxfonds durch den Ressortminister zu erstattenden allerunterthänigsten Vortrage hat das gegenseitige Einvernehmen der drei genannten Ministerien vorauszugehen. Hinsichtlich der Aufbesserung der Invalidenversorgung ad §. 15 : 2 (§. 8 : 2) der Militärtaxgesetze — welche Aufbesserung ohnehin strenge innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen und nur nach den vereinbarten Grundsätzen geschehen kann — hat die Einholung dieser früheren Zustimmung zu entfallen. 12. Alle den mehrgenannten Fonds belastenden Bezüge sind den Bezugsberechtigten bei jener Casse vorschussweise zu erfolgen, wo die Militärpension (der Patentalgehalt) ausbezahlt wird, und zwar unter denselben Modalitäten, wie der Versorgungsgenuss selbst und beide auf Grund Einer Quittung, — in letzterer ist aber die den Militärtaxfonds treffende Quote im [illegible] abtheilig ersichtlich zu machen. Demnach steht auch die Berechnung und Anweisung der den Militärtaxfonds treffenden Quoten, sowie die bezügliche Rechnungscontrole und Personalevidenz, und zwar: für die Personen des Heeres und der Kriegsmarine, den Heeres- (Marine-) behörden, für die Personen der Landwehr und des Landsturmes (auch wenn dieselben lediglich nur eine Heerespension allein beziehen) den Landwehrbehörden zu. 13. Über die den Patentalinvaliden zukommenden Taxfondszuschüsse sind von den Militärinvalidenhäusern Anweisungen auszufertigen und diese an jene Zahlstellen zu leiten, wo der Patentalgehalt erfolgt wird. Letztere haben die Anweisungen bei der nächsten Gebürsbehebung den Anweisungsbögen (Büchern) beizuheften. Rücksichtlich der Patentalinvaliden der Landwehr werden die beiden Landesvertheidigungsministerien besondere Anordnungen erlassen. 14. Bei den Militär- und Civilstaatscassen nach Punkt 12 auf Rechnung des Militärtaxfonds an Heeres- (Marine-) personen vorschussweise gezahlte Beträge werden daselbst in jenen Journalen in Ausgabe gestellt, in welchen die Militärpensionen (Patentalgehalte) überhaupt zur Ausgabe gelangen; zum Zwecke der Refundierung ist jedoch für die aus dem Militärtaxfonds zu zahlende Quote eine eigene Colonne zu eröffnen. Bei den Civilstaatscassen an Landwehr- (Landsturm-) personen für Rechnung des Militärtaxfonds ausgezahlte Beträge hingegen werden im Sinne der noch zu gewärtigenden Specialweisungen (Punkt 17) in den Landwehr- (Landesschützen-) journalen in Ausgabe gebracht. 15. Auf Grund der von den Militärintendanzen und Marinebehörden verfassten Gebarungsnachweisungen wird seitens des Reichskriegsministeriums bezw. der Marinesection allmonatlich die Vergütung der für Rechnung des Militärtaxfonds vorschussweise geleisteten Zahlungen im gewöhnlichen Refundierungswege im Sinne des Punktes 16 angesprochen. Das Gleiche hat von den Landwehrrechnungscontrolsbehörden der beiderseitigen Reichshälften in Bezug auf die den Militärtaxfonds des andern Staatsgebietes belastende Quote (Punkt 16) zu geschehen. Den Refundierungsacten werden weder die Percipientenquittungen, noch Abschriften oder Auszüge über die den Militärtaxfonds belastenden Quoten beigeschlossen. 16. Zur Ausgleichung zwischen den Militärtaxfonds der beiden Reichshälften sind die für Personen des Heeres und Kriegsmarine ausbezahlten Beträge seitens des Reichskriegsministeriums bezw. der Marine-…m) bei Zusammenstellung des Refundierungsactes (Punkt 15) in diesem — je nach dem …ltnisse des Recrutencontingentes, bezw. nach den, den beiden Militärtaxfonds zugewiesenen …esquoten (§. 11, bezw. §. 6 der Militärtaxgesetze) auf beide Reichshälften aufzutheilen.

Auch den beiden Landesvertheidigungsministerien obliegt dasselbe bezüglich der für Landwehr- und Landsturmpersonen ausbezahlten Beträge; auch letztere werden von jedem dieser Ministerien für sich — nach dem vorbezeichneten Quotenverhältnisse auf den Militärtaxfonds der beiden Reichshälften aufgetheilt — und die Refundierung nach Punkt 15 eingeleitet. 17. Die Normen für die Verwaltung und Verrechnung des Militärtaxfonds (§§. 11 und 14, bezw §§. 6 und 7 der Militärtaxgesetze) werden in jeder Reichshälfte zwischen den betheiligten Staatscentralstellen besonders vereinbart werden. Jedes der beiden Landesvertheidigungsministerien wird über den Stand des Militärtaxfonds der betreffenden Reichshälfte — auf Grund der Abschlüsse des betreffenden Finanzministeriums — Ende Jänner jedes Jahres eine summarische Nachweisung, — in welcher der Kapitalsstand zu Anfang und Ende des Vorjahres, das Zinsenerträgnis und der Baarvorrath zu Ende des vergangenen Jahres ersichtlich ist — sowohl an das Reichskriegsministerium, als auch an das Landesvertheidigungsministerium der andern Reichshälfte übersenden. 18. Die Gebür für die Militärtaxfondsaufbesserung der Invalidenversorgung nach §. 15 : 2 (§. 8 : 2) der Militärtaxgesetze hat mit 1. Jänner 1881 zu beginnen; es sind daher den Anspruchsberechtigten die Gebürsnachträge zu erfolgen. Zur Geschäftsvereinfachung und zur Erleichterung für die Anspruchsberechtigten haben die Letzteren — mit Ausnahme der Patentalinvaliden — ihre Ansprüche bei der zuständigen Heeres- oder Landwehrevidenzbehörde erster Instanz mündlich und nur ausnahmsweise, im Falle der Unthunlichkeit, schriftlich anzumelden. Vorgenannte Evidenzbehörden tragen die diesfälligen Anmeldungen in Verzeichnisse ein und übergeben letztere behufs weiterer Behandlung nach Analogie der Einführungsverordnung zum Militärversorgungsgesetze (Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer, 52. Stück ex 1875) an die vorgesetzte Militärbehörde. Den Patentalinvaliden ist der Percentualzuschuss ohne Weiteres zuzuweisen. 19. Das Reichskriegsministerium wird nach durchgeführter Neubemessung der gesetzlichen Taxfondszuschüsse ein Namensverzeichnis der hiemit betheilten Pensionisten unter Angabe der ihnen angewiesenen Beträge, dann rücksichtlich der Patentalinvaliden einen Summarausweis über deren Stand und Geldaufwand den beiden Landesvertheidigungsministerien übersenden. In der Folge aber wird das erstere den letzteren beiden Ministerien nur jährliche Standesveränderungsausweise — für Gagisten nominativ, für Patentalinvaliden summarisch — zustellen, in welchen auch die im Laufe des Jahres angewiesenen und erloschenen Personalzulagen Ausdruck finden werden. Dieselbe Verpflichtung übernehmen die beiden Landesvertheidigungsministerien sowohl dem Reichskriegsministerium, als auch dem Landesvertheidigungsministerium der andern Reichshälfte gegenüber. Indem das Reichskriegsministerium diese vereinbarten Grundsätze zur allgemeinen Kenntnis bringt, findet es bezüglich der Durchführung dieser Gesetze im k. k. Heere weiter noch Folgendes bekanntzugeben, bezw. anzuordnen." (Diese Anordnungen werden nicht abgedruckt.) Die Min. Vdg. fährt sodann fort: „In Bezug auf die Liquidierung, Verbuchung und Refundierung hat Folgendes zu gelten: Die Vorschreibung der den Gagisten des Ruhestandes bewilligt werdenden Bezüge aus dem Militärtaxfonds hat in den Personalconten des Liquidationsbuches P — und nur bei den auf fremde Rechnung commissionsweise gezahlten Personen im Contocorrente-Buche] $\frac{C}{2}$ auf Grund der bezüglichen Erlässe des Reichskriegsministeriums zu geschehen. Die diesfälligen Abstattungen sind in einer besonderen Colonne mit der Überschrift: „für Rechnung des Militärtaxfonds" einzutragen. Die Einkommensteuer ist von dem jährlichen Gesammtbetrage der Pension und des Zuschusses aus dem Militärtaxfonds zu berechnen und in Abzug zu bringen, und sind die hereingebrachten Beträge nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln, somit die von Pensionisten für Rechnung Italiens bewirkten Abzüge zur Gänze als commissionsweise Empfänge (fremde Fonds) nachzuweisen. Bei Gebürenüberweisung an eine andere Casse der in einem Genusse aus dem Militärtaxfonds stehenden Gagisten des Ruhestandes ist in den Richtigkeitszeugnissen stets speciell anzugeben, welcher Jahresbetrag dem Betreffenden auf Rechnung des gedachten Fonds und mit welchem Erlasse bewilligt worden ist. Zum Zwecke der einzuleitenden Refundierung hat jede Militärintendanz, dann die Rechnungsabtheilung des Reichskriegsministeriums die monatliche Gesammtsumme der Ausgaben und Empfänge für Rechnung des Militärtaxfonds lediglich in das Ausgabs-, bezw. in das Empfangssummare über die für Rechnung fremder Staatsverwaltungsetats vorgekommenen Gebarungen unter der Überschrift: „für Rechnung des Militärtaxfonds" einzutragen. Diese Eintragung ist auf Grund eines summarischen Empfangs- und eines derlei Ausgabsverzeichnisses zu bewirken, aus welchen die Journale und die in denselben vorkommenden diesbezüglichen Empfänge und Ausgaben in zwei abgesonderten Colonnen, nämlich „für Gagisten" und „für Patentalinvaliden" summarisch zu entnehmen sind. Eine Dokumentierung dieser den Refundierungssummaren beizuschließenden Verzeichnisse findet nicht statt, und es sind daher auch die auf sämmtliche Bezüge einschließlich jener aus dem Militärtaxfonds lautenden Quittungen jener Militärpersonen des Ruhestandes, deren Pension auf Rechnung eines fremden Etats nur vorschussweise gezahlt wird, nach wie vor, — der Refundierungseingabe für den betreffenden,

§. 16. Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. III. Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten. §. 17. Den hilfsbedürftigen Familien der im Falle einer Mobilisierung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung gewährt. §. 18. Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung

---

mit der Pension zu belastenden Etat beizuschließen. Zuschüsse aus dem Militärtaxfonds für Personen, deren Ruhegenuss nur mit einer Quote den Heeresetat belastet, werden zur Gänze von dem betheiligten fremden Etat, auf welchen die Grundgebür angewiesen ist, verrechnet und aus dem Militärtaxfonds refundiert, daher eine quotenweise Verrechnung der Bezüge aus dem Militärtaxfonds nicht stattfindet. Ebenso wird jener Etat, in dessen Bereich ein Sterbequartal, eine Pensions- und Patentalinvalidengehaltsabfertigung zur Zahlung gelangt, den nach Punkt 7 gebürenden Zuschuss aus dem Militärtaxfonds auch dann zur Gänze selbst verrechnen und refundieren lassen, wenn eine Quote der Grundgebür den Heeresetat belasten sollte. In den Zahlungsverzeichnissen über Patentalinvalidengehalte ist der Zuschuss aus dem Militärtaxfonds immer in einer besonderen Colonne nachzuweisen. Von den durch Civilstaatscassen (Steuerämtern) zur Refundierung angeforderten Patentalgehalten und Zuschüssen aus dem Militärtaxfonds sind nur die ersteren an die zuständigen Militärinvalidenhäuser in der bisherigen Weise verlagsmäßig zu überrechnen, die Zuschüsse aus dem Taxfonds hingegen als commissionsweise Zahlungen für Rechnung fremder Fonds zu buchen. Letzteres hat auch bezüglich aller aus militärischen Cassen für Patentalinvaliden unmittelbar gezahlten Genüsse aus dem besagten Fonds zu geschehen. Demgemäß dürfen grundsätzlich in den Etatsubjournalen der Militärinvalidenhäuser (über Patentalgehalte) Gebarungen, welche den Militärtaxfonds betreffen, nicht aufgenommen werden. Die Controle bezüglich der den Gagisten des Militärruhestandes aus dem Militärtaxfonds gebürenden Genüsse obliegt den Militärintendanzen, bezw. der Rechnungsabtheilung des Reichskriegsministeriums; — hinsichtlich des Zuschusses zu Patentalgehalten hingegen den Verwaltungscommissionen der Militärinvalidenhäuser und der Fachrechnungsabtheilung des Reichskriegsministeriums. Alle bei Prüfung der den Militärtaxfonds betreffenden Aufwandspositionen sich zeigenden Mehr- und Minderaufrechnungen sind jederzeit speciell zur Empfangstellung, respective Verausgabung für Rechnung des Militärtaxfonds zu liquidieren und bezw. mittelst Censursbefunden vorzuschreiben."

Die Vdg. des L. V. M. im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen v. 1. Juni 1882, R. G. B. Nr. 108, zur weiteren Durchführung des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, ordnet an: „In weiterer Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes und im Nachhange zur Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und den übrigen betheiligten Centralstellen v. 7. August 1881, R. G. B. Nr. 86, wird verfügt: 1. Die nach §. 15 des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, gebürende Aufbesserung der Invalidenversorgung aus dem Militärtaxfonde (Personalzulage und Percentualzuschuss) bildet einen integrierenden Bestandtheil der Pension bezw. des Patentalgehaltes; es kann daher die Personalzulage und der Percentualzuschuss zur Pension nur in gleicher Weise und in demselben Umfange, wie die Pension, im gerichtlichen oder außergerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden, während der zum Invalidenpatentalgehalte gewährte Percentualzuschuss — gleich dem Patentalgehalte — nicht mit Verbot oder Execution belegt werden darf. 2. Behufs Ermittlung der directivmäßig mit Verbot oder Execution belegbaren Pensionsquote ist jederzeit die Summe der Pension und des aus dem Militärtaxfonde gebürenden Zuschusses (Personalzulage) maßgebend, auch wenn des letzteren im Executions- oder Verbotsbescheide nicht Erwähnung geschieht. 3. Eine Ausdehnung der bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits bewilligten Verbote und Executionen auf die gebürenden Zuschüsse (Personalzulagen) aus dem Militärtaxfonde hat von amtswegen nicht platzzugreifen; jedoch bleibt den Parteien vorbehalten, diese Ausdehnung beim Gerichte und in den sub 4) gedachten Fällen bei der competenten Behörde besonders zu erwirken. 4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der freiwilligen Verpfändungen und Cessionen von Pensionen, bezw. für außergerichtliche Vormerkungen solcher Acte."

(§. 17) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten und die Kinder desselben. Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden. Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist. Die zur Constatierung der Unterstützungsbedürftigkeit nothwendigen Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie unter Einvernehmung des Gemeindevorstandes zu pflegen. §. 19. Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltungsgebür für jedes Familienmitglied (§. 18) in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann, wenn die Familie auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebür, welche der Hälfte der Unterhaltungsgebür gleichkommt. Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen. Der Gesammtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung hat den nach den persönlichen (Erwerbs-) und localen Verhältnissen als durchschnittlicher Tagesverdienst des Einberufenen anzunehmenden Betrag nicht zu überschreiten. Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung. §. 20. In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird eine, nach Erfordernis auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt. Die Unterstützungscommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einen von demselbem delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einen Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses. Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie auf Grund der gepflogenen Erhebungen (§. 18) zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig. Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebüren- und portofrei. §. 21. Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monates vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen. Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen. Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsraten findet unter keinen Umständen statt. Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben. §. 22. Den Familien derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden oder infolge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlasste Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat, sterben, wird die bislang genossene Unterstützung noch durch sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, erfolgt. Wenn die Familie innerhalb dieser sechs Monate der im §. 16 bezeichneten Versorgung theilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist, als die nach §. 19 gebürende Unterstützung, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieser Unterstützung zu ergänzen. §. 23. Den Familien derjenigen, welche, während sie sich im activen Dienste befinden, a) der Desertion sich schuldig machen oder b) durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe

verurtheilt werden, wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntnis erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt. §. 24. Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut."

2. Die Durchführungsverordnungen zum Militärtaxgesetze.

Von den auf S. 552 angeführten Durchführungsverordnungen zum Militärtaxgesetze sind die Circ. Vdg. des R. K. M. v. 18. August 1881, Praes. Nr. 4508, auf S. 561 ff., und die Min. Vdg. v. 1. Juni 1882, R. G. B. Nr. 108, auf S. 564 bereits zum Abdrucke gelangt. Die übrigen, im Reichsgesetzblatte erschienenen Durchführungsverordnungen werden im Folgenden wiedergegeben:

„Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums v. 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, zur Durchführung des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, in Betreff der Militärtaxe: In Durchführung des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, werden in Betreff der Militärtaxe, einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium, nachfolgende Vollzugsbestimmungen kundgemacht: Zu §. 1, Punkt 3. Über diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden und bei denen das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist, sind von den Ergänzungsbezirkscommanden, auf Grund der von den Truppen und Anstalten des Heeres und der Kriegsmarine erhaltenen diesbezüglichen Daten, Ausweise nach dem in der Beilage I enthaltenen Formulare,[1]) und zwar nach den politischen Zuständigkeitsbezirken gesondert, zusammenzustellen und binnen 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals den zuständigen polischen Bezirksbehörden zuzusenden. Diejenigen, welche noch vor dem Jahre 1875

---

[1]) Dieses Formulare lautet:

„Ausweis

über jene Individuen, welche im ...... Quartale 188.... vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militär-(Landwehr-, Landesschützen-)verbande entlassen wurden und bei denen das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist.

Post-	Los-	Vor- und Zuname sowie bürgerlicher Stand (Charakter)	Zuständigkeits-			Angabe des			Anmerkung
			Gemeinde	Bezirk	Land	Geburts-	Assent-	Entlassungs-	
Nummer		des entlassenen Individuums				Jahres			

wehrpflichtig geworden sind, somit die vor dem Jahre 1855 Geborenen, dann diejenigen, welche im Jahre ihrer Entlassung aus dem Militärverbande die ihnen nach §. 4 des Wehrgesetzes obliegende Gesammtdienstpflicht vollstreckt haben würden, sind in den Ausweis nicht aufzunehmen. Bezüglich der unter den gleichen Verhältnissen aus dem Landwehr- (Landesschützen-) verbande Entlassenen sind die Ausweise in derselben Weise von dem Landwehr- (Landesschützen-) evidenthaltungen[1]) zusammenzustellen und an die heimatszuständigen politischen Bezirksbehörden zu senden. Zu §. 2, lit. b. Für diejenigen, welche auf Grund des §. 1, Punkt 2, des Militärtaxgesetzes taxpflichtig sind, hört die Taxpflicht mit dem Beginne desjenigen Jahres auf, in welchem sie infolge des Verlustes des Militärbefreiungs-, bezw. Entlassungstitels bei dem einen oder anderen Theile der bewaffneten Macht in Stand genommen werden. Für die nach §. 1, Punkt 3, Taxpflichtigen hat die Taxpflicht mit dem Beginne des auf ihre Entlassung folgenden Taxbemessungsjahres einzutreten. Zu §. 3. Bei der Feststellung, nach welcher Classe des Militärtaxtarifes die Militärtaxe zu entrichten kommt, ist, abgesehen von den durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse begründeten Ausnahmsfällen, nach den folgenden Anhaltspunkten vorzugehen. In die 14. Classe mit 1 fl. sind nur diejenigen Taxpflichtigen einzureihen, deren Erwerb oder Einkommen den ortsüblichen ordinären Taglohn erreicht aber nicht übersteigt und denen nicht zugleich eine directe Steuer vorgeschrieben ist. Für die Einreihung in die 13. Classe mit 2 fl. hat ein Gesammterwerb oder Einkommen, welche den ortsüblichen Taglohn übersteigen, aber den Jahresbetrag von 450 fl. nicht erreichen, für die Einreihung in die 12. Classe mit 3 fl. ein Gesammtjahreserwerb oder Einkommen von 450 fl. bis 600 fl. bestimmend zu sein.[2]) Alle diejenigen Taxpflichtigen, deren Gesammtjahreserwerb oder Einkommen den Betrag von 600 fl. übersteigt, sind in eine der Tarifclassen von der 11. aufwärts einzureihen und hat für die Einreihung in eine dieser Tarifclassen der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Weise maßgebend zu sein, dass die Militärtaxe nach jenem Classensatze zu bemessen ist, welcher dieser Steuerquote zunächst entspricht. Hiebei ist rücksichtlich jener Arten von Einkommen, welche von einer Besteuerung befreit sind, jener Steuerbetrag mit in Anrechnung zu bringen, welcher bei dem Nichtbestande der Steuerfreiheit von diesem Einkommen entfallen würde. Zu §. 4. Bei der Theilung des zehnten Theiles der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen sind nur die Kinder, Enkel und bezw. Wahlkinder, keineswegs aber auch andere Familienangehörige, für deren Unterhalt gesorgt wird, zu berücksichtigen.[3]) Zu §. 6, Punkt 3. Im Falle der Auswanderung eines Taxpflichtigen aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere Staatsgebiet, ist von der erfolgten Aufnahme in den Staatsverband des einen Staatsgebietes der früheren heimatlichen Bezirksbehörde im anderen Staatsgebiete, aus welchem der Betreffende ausgewandert ist, sofort die Mittheilung zu machen. Zu §. 8. Die politischen Bezirksbehörden haben alljährlich bis Ende Februar diejenigen zu verzeichnen, welche sich im vorausgegangenen Jahre in einem nach §. 1, Punkt 1,

---

[1]) An die Stelle der Landwehrevidenthaltungen sind die Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden getreten.

[2]) Der Text von „In die“ bis „zu sein“ beruht auf Absatz I der Vdg. des M. f. L. V. und des Finanzmin. v. 15. März 1882, R. G. B. Nr. 44, womit die mit der Min. Vdg. v. 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Gesetze v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, theils abgeändert, theils ergänzt wurden.

[3]) Sieh hiezu den weiter unten folgenden Punkt II der Min. Vdg. v. 15. März 1882, R. G. B. Nr. 44.

2 und 3, des Militärtaxgesetzes die Taxpflicht begründenden Verhältnisse befunden haben. Die Verzeichnisse sind auf Grund der Stellungslisten, der Ausweise, welche von den Ergänzungsbezirkscommanden und den Landwehr- (Landesschützen-) Evidenthaltungen über die nach §. 1, Punkt 3, des Gesetzes Taxpflichtigen einlangen, dann auf Grund der von der politischen Bezirksbehörde nach §. 8 des Gesetzes zu pflegenden Erhebungen, nach den Heimatsgemeinden gesondert, nach dem in der Beilage II enthaltenen Muster,[3]) und zwar in doppelter Ausfertigung zusammenzustellen. Für die Reihenfolge in der Verzeichnung hat das Geburtsjahr maßgebend zu sein. In jedem Gemeindeverzeichnisse ist mit den im Jahr 1875 wehrpflichtig gewordenen, demnach mit den im Jahre 1855 geborenen Taxpflichtigen zu beginnen. Diejenigen Taxpflichtigen, deren Heimatsrecht zweifelhaft ist, sind in das Verzeichnis derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben als Stellungspflichtige verzeichnet erscheinen (§. 12, Punkt 3, der Wehrgesetzinstruction) insolange aufzunehmen, bis ihre Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde definitiv festgestellt ist. Die Erhebungen über die Erwerbs-, Besitz- und Einkommensverhältnisse haben sich auf den gesammten, wo immer befindlichen Erwerb, Real- oder sonstigen Vermögensbesitz zu erstrecken. Es ist das gesammte ständige oder nicht ständige, in Geld- oder Naturalbezügen bestehende Einkommen nach dem Betrage und bezw. Werte der Unterhaltsmittel in Anrechnung zu bringen. Für die Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit hat die nach §. 68 der Wehrgesetzinstruction in die Stellungsliste aufgenommene Classification maßgebend zu sein. In Ermanglung einer solchen Classification, sowie im Falle des angeblichen späteren Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit ist das wirkliche Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit zu constatieren. In der Rubrik XII des Verzeichnisses ist zum Ausdrucke zu bringen, ob der Betreffende nach §. 1, Punkt 1, 2 und 3 (bezw. Punkt 4), taxpflichtig oder nach §. 5, Punkt 1 oder 2, von der Taxpflicht befreit ist. Lautet der Commissionsbeschluss in der Rubrik XII auf „taxpflichtig" oder „befreit", so entfällt die Ausfüllung der Rubrik XIII. Ist dagegen in der Rubrik V unter lit. d) constatiert, dass der Unterhalt des Betreffenden ausschließlich oder doch zum größten Theile von seinen Eltern, bezw. Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, so ist in die Rubrik XIII das Wort „taxpflichtig" einzustellen. Die Wahl der Commissionsmitglieder erfolgt auf ein Jahr und ist nicht auf Angehörige der betreffenden Bezirks- und bezw. Gemeindevertretungen beschränkt; für jede der beiden Gruppen von gewählten Commissionsmitgliedern ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Militärtaxbemessungscommissionen haben an den Sitzen der Bezirksvertretungen, in jenen Ländern, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, an den Sitzen der Bezirksgerichte zu fungieren. In den Hauptstädten können nach Bedarf mehrere Bemessungscommissionen zusammengesetzt werden. In den vereinzelt vorkommenden Taxbemessungsfällen (bei Auswanderungen und Reisen in das Ausland), über welche besondere Verzeichnisse anzulegen sind, ist die Taxbemessung von der für den Gerichtsbezirk, in welchem die politische Bezirksbehörde ihren Amtssitz hat, bestehenden Commission, und zwar bei der politischen Bezirksbehörde vorzunehmen. Die Taxbemessungscommission fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit zu. In diesem Falle ist dann die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Mitgliedern (mit Inbegriff des etwaigen Ersatzmannes) nothwendig. Dem Vorsteher der k. k. politischen Bezirksbehörde, bezw. seinem Stellvertreter, welcher als Vorsitzender der Taxbemessungscommission fungiert, gebüren für die Dauer der commissionellen Amtshandlung außerhalb seines Amtssitzes die normalmäßigen Diäten und Reisekosten-

---

[1]) Dieses Muster lautet:

Gemeinde:
Politischer Bezirk:
Verwaltungsbezirk:

„Verzeichnis
der für das Jahr 188 . . Militärtaxpflichtigen.

des nach §. 1 Taxpflichtigen							des nach §. 4 Subsidiartaxpflichtigen				Beschluss der Taxbemessungscommission betreffend				
											die Taxpflicht		das Ausmaß der Militärtaxe		
Laufende Zahl	Familien- und Vorname	Geburtsjahr	Aufenthaltsort, Haus-Nr., Gemeinde, Bezirk, Land	a) Erwerb (Beschäftigung), b) Realbesitz, c) reines Jahreseinkommen (besteuertes und nicht besteuertes), d) sonstige Unterhaltsquelle	Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen: a) nach den einzelnen Steuergattungen, b) zusammen	Stellungsjahr, in welchem das die Taxpflicht begründende Verhältnis eingetreten ist	Familien- und Vorname, dann Verwandtschaftsverhältnis und Wohnort	a) Erwerb (Beschäftigung), b) Realbesitz, c) reines Jahreseinkommen (besteuertes und nicht besteuertes)	Jahresschuldigkeit an directen Steuern (sammt Staatszuschlägen): a) nach den einzelnen Steuergattungen, b) zusammen	Kinder, Enkel, Wahlkinder (ihre Anzahl), für deren Unterhalt er ausschließlich oder doch zum größten Theile zu sorgen hat	des nach §. 1 Taxpflichtigen	des nach §. 4 Subsidiartaxpflichtigen	Tarifclasse	Betrag fl.	Anmerkung
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI

vergütungen, desgleichen dem Finanzbeamten (Steuerinspector, Steuereinnehmer oder Steueramtscontrolor), welcher im Diensteinteresse zum Mitgliede einer außerhalb seines Dienstortes amtierenden Taxbemessungscommission gewählt wird. Die sonstigen gewählten Commissionsmitglieder haben auf eine Vergütung aus Staatsmitteln keinen Anspruch. Die Reisekosten des Vorsitzenden der Taxbemessungscommission und des Finanzbeamten, dann die Auslagen für die von den k. k. politischen Bezirksbehörden benöthigten Drucksorten nach den in den Beilagen I, II, III, IV enthaltenen Mustern[1]) werden aus dem Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten. Von den Verzeichnissen über die Taxpflichtigen ist das

---

[1]) Die in den Beilagen I und II enthaltenen Muster wurden oben in der Fußnote 1 auf S. 566 und in der Fußnote 1 auf S. 569 abgedruckt. Die Beilage III wurde durch den Erlass des Min. f. L. V. v. 17. August 1900, Z. 20209, abgeändert. Die abgeänderte Beilage III und die Beilage IV lauten:

„Beilage III.

Verwaltungsgebiet:
Politischer Bezirk:
Steueramt zu:
Ortsgemeinde:

Militärtax-Bemessungs-Erkenntnis.

Auf Grund der nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, gepflogenen Erhebungen wird die Militärtaxe für das Jahr 19.., welche für den im Jahre .... geborenen, zur Ortsgemeinde.................. zuständigen und zu .... Haus-Nr. .... wohnhaften N. N. .... nach §. 1, Punkt ... zu entrichten ist, nach der ..... Classe mit ..... Kronen bemessen.

Diese Militärtaxe ist von dem Genannten .... (von dem nach §. 4 des Gesetzes Subsidiarpflichtigen*] ....) bis .... an die .... Casse einzuzahlen.

Militärtaxzahlungen können, soferne sie bei den k. k. Steuerämtern zu entrichten sind, nicht nur unmittelbar bei diesen Cassen, sondern auch bei allen k. k. Postämtern im Wege des Anweisungverkehres der k. k. Postsparcasse unter Benutzung der für Zahlungen an die Steuerämter aufgelegten, bei allen Verschleißstellen von Postwertzeichen erhältlichen Einzahlungsscheine geleistet werden.

Gegen dieses Erkenntnis bleibt der binnen 30 Tagen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft (beim Magistrate) einzubringende Recurs an die politische Landesbehörde vorbehalten.

N. N., am ....

Einzahlungsbestätigung: Unterschrift des Vorsitzenden der Bemessungscommission:

*] Familien- und Vorname, Charakter, Beschäftigung, Aufenthalts-, Gemeindeort und Hausnummer einzusetzen."

„Beilage IV.

Verwaltungsgebiet:
Politischer Bezirk:
Steueramtsbezirk:

Verzeichnis

der für das Jahr ..... Militärtaxpflichtigen aus der Ortsgemeinde

Laufende Zahl	Familien- und Vorname	Geburtsjahr	Erwerb, Beschäftigung	Aufenthaltsbezirk, Gemeinde, Ort, Hausnummer	Betrag der Militärtaxe	Familien- und Vorname	Erwerb, Beschäftigung	Aufenthaltsbezirk, Gemeinde, Ort, Hausnummer	Anmerkung"
	desjenigen, für welchen die Militärtaxe zu entrichten ist					des Subsidiarzahlungspflichtigen			

eine Pare, nachdem es durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegen war, bei der Gemeindevorstehung, das andere bei der politischen Bezirksbehörde aufzubewahren. Wenn ein Taxpflichtiger seine Heimatszuständigkeit ändert, ist von der Vorstehung der neuen Heimatsgemeinde an die ihr vorgesetzte politische Bezirksbehörde und von dieser an die frühere heimatliche Bezirksbehörde zum Behufe der Berichtigung der Verzeichnisse über die Taxpflichtigen diese Zuständigkeitsänderung mitzutheilen. Die Beilage III enthält das Formulare[1]) für das auszufertigende Taxbemessungserkenntnis. Über die einzuzahlenden Militärtaxen ist jedem betreffenden Steueramte ein Verzeichnis nach dem in der Beilage IV enthaltenen Muster[1]) von der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen.[2]) Zu §. 9. In dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, so hat die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Dem Betreffenden bleibt aber der Anspruch auf die Rückerstattung der Taxe in dem Falle gewahrt, wenn dessen Taxpflicht für das eine oder andere Jahr während seiner Abwesenheit erlöschen sollte. Wenn für einen Militärtaxpflichtigen um die Bewilligung zur Reise in das Ausland unter solchen Umständen angesucht wird, welche die Absicht einer Auswanderung erkennen lassen, so ist die Ausfolgung der Reisebewilligung von der Erlegung der Militärtaxe für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer abhängig zu machen."

„Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und den übrigen betheiligten Centralstellen vom 7. August 1881, R. G. B. Nr. 86, zur Durchführung des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe. In Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes, und im Nachhange zur Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und des k. k. Finanzministeriums v. 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, wird — insbesondere rücksichtlich der Aufbesserung der Invalidenversorgung, dann der Verwaltung und Verrechnung des Militärtaxfondes — verfügt: 1. Mit Wartegebür Beurlaubte haben keinen Anspruch auf die Aufbesserung ihrer Gebüren aus dem Militärtaxfonde. 2. Die im Genusse einer Privatstiftung, einer Verwundungszulage, einer Freiwilligen- oder Medaillenzulage, oder einer Ordenspension stehenden Pensionisten älteren Systems und Patentalinvaliden haben auf den im §. 15:2 des Militärgesetzes bezeichneten Zuschuss aus dem Militärtaxfonde Anspruch; ebenso bleiben die im Gnadenwege als Belohnung bleibend verliehenen Personalzulagen unberührt. Dagegen sind Personalzulagen und Genüsse, welche nur bis zur Aufbesserung der Invalidenversorgung verliehen wurden, nach Maßgabe des gesetzlichen Zuschusses[3]) aus dem Militärtaxfonde zu reducieren, oder ganz einzustellen, — und zwar insoweit, als dies nach den Intentionen der bezüglichen Allerhöchsten Entschließung zulässig ist. 3. Pensionisten ältern Systems, welche mit Superplus zur Pension auf die Activitätsgage in einer Militärdienstleistung stehen, haben auf einen gesetzlichen Zuschuss aus dem Militärtaxfonde keinen Anspruch. Der gesetzliche Zuschuss aus dem Militärtaxfonde gebürt aber den gegen fixe Remuneration, gegen Taggeld, Diurnum, Diensteszulage oder tägliche Activierungsgebür in Verwendung befindlichen Pensionisten alten Systems unbedingt und ohne Abzug von der, ihnen für die Dienstleistung

---

[1]) Sieh die vorige Fußnote.

[2]) Sieh auch den weiter unten folgenden Abs. II der Min. Vdg. v. 15. März 1882, R. G. B. Nr. 44.

[3]) Unter „gesetzlicher Zuschuss" ist der im §. 15:2 des Militärtaxgesetzes bezeichnete Zuschuss verstanden. (Diese Fußnote ist im R. G. B. enthalten.)

zukommenden Entlohnung. 4. Den Militärpensionisten ältern Systems, welche die Officierscharge freiwillig abgelegt haben, oder infolge ehrenräthlichen Beschlusses des Militärcharakters verlustig erklärt wurden, gebürt der nach §. 15:2 des Militärtaxgesetzes entfallende Zuschuss zu ihren Versorgungsgebüren; — ebenso jenen ehemaligen Pensionisten, welche vor dem Erscheinen der Circularverordnung des Reichskriegsministeriums v. 1. August 1869, Praes. Nr. 2820 (N. V. B. 62. Stück für das k. k. Heer), die Officierscharge freiwillig quittierten und die volle Pensionsgebür unter dem Titel „Gnadengabe" erhielten; endlich auch jenen ehemaligen k. k. Officieren, welche auf Grund der Allerhöchsten Entschließung v. 25. April 1868 und v. 26. November 1868 ihre Versorgungsgenüsse aus dem Heeresetat beziehen. Alle andern ehemaligen Militärs, welche im Bezuge eines Gnadengehaltes oder einer Gnadengabe stehen, sind von dem Bezuge dieses Taxfondzuschusses ausgeschlossen. 5. Die Zuerkennung der nach §. 15:1 des Militärtaxgesetzes gnadenweise zu verleihenden Personalzulagen ist an die Bedingung der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit nicht gebunden. 6. Für die im Genusse einer Heeres- und Landwehrpension stehenden Landwehrpersonen ist der gesetzliche Zuschuss aus dem Militärtaxfonde nur von der Heerespension allein zu bemessen, die Landwehrpension bleibt außer Betracht; — jedoch darf in allen Fällen die Heeres- und Landwehrpension und der Zuschuss aus dem Militärtaxfonde zusammen, die im §. 15:2 des Militärtaxgesetzes fixierte Maximalziffer nicht übersteigen. Bei allfälliger späterer Erhöhung der Landwehrpension tritt, — sobald der Maximalgenuss überschritten wird, — eine entsprechende Reduction des Militärtaxzuschusses ein. 7. Das gebürliche Sterbquartale, die Pensions- und Patentalinvalidengehaltsabfertigung kommt den Bezugsberechtigten immer einschließlich des gesetzlichen Zuschusses aus dem Militärtaxfonde zu berechnen. Die sodann aus diesem Zuschusse für das Sterbquartal (die Abfertigung) resultierende Quote belastet auch den Militärtaxfond. Die nach §. 15:1 des Militärtaxgesetzes bewilligte Personalzulage darf weder beim Sterbquartale, noch bei der Pensionsabfertigung in Rechnung kommen. 8. In allen jenen Fällen, in welchen nach den bestehenden Gebürsnormen die Grundgebür (Pension, Patentalgehalt) zeitlich oder dauernd eingestellt wird, hat auch die Aufbesserung aus dem Militärtaxfonde, zeitlich oder dauernd aufzuhören. 9. Jene Invaliden, welche sich bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des Militärversorgungsgesetzes vom Jahre 1875 im Patentalinvalidenstande befanden und denen nach den früheren Bestimmungen bei einem das Dreifache der Patentalgebür erreichenden Erwerbe oder Einkommen, der Patentalgehalt eingestellt wurde, haben auf den 50procentigen Zuschuss aus dem Militärtaxfonde keinen Anspruch; — sobald aber solche Invaliden wieder in den Patentalgehalt zurücktreten, dann gebürt ihnen auch der Zuschuss. 10. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Einstellung von Pensionen infolge Anstellung in Civil-, Staats- oder diesen gleichgehaltenen Diensten ist mit der Militärpension auch der etwa gebürende gesetzliche Zuschuss aus dem Militärtaxfonde mit in Rechnung zu ziehen und sonach das auf die Militärbezüge (Pension und Taxfondzuschuss zusammen) nebst dem Mehrdrittheile Abgängige als „Militärzuschuss" gebürlich zuzuerkennen; — eine Belastung des Militärtaxfondes darf jedoch aus diesem Anlasse nicht stattfinden. 11. Nachdem die in beiden Reichshälften zu bildenden Militärtaxfonde im Sinne des Militärtaxgesetzes ihrem Zwecke nach als Ganzes betrachtet werden müssen, so bedürfen die Zahlungen aus diesen Fonden des gegenseitigen Einverständnisses, bezw. der Zustimmung und zwar sowohl der beiden Landesvertheidigungsministerien, als des Reichskriegsministeriums. Der Verleihung einer gnadenweisen Personalzulage auf Rechnung des Militärtaxfondes hat vor Erstattung des alleruntertänigsten Vortrages durch den Ressortminister jederzeit das gegenseitige

frühere Einvernehmen der drei genannten Ministerien vorauszugehen. Hinsichtlich der Aufbesserung der Invalidenversorgung ad §. 15:2 des Militärtaxgesetzes — welche Aufbesserung ohnehin strenge innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen und nur nach dem vereinbarten Grundsätzen geschehen kann — hat die Einholung dieser früheren Zustimmung zu entfallen. 12. Alle den mehrgenannten Fond belastenden Bezüge sind den Bezugsberechtigten bei jener Cassa vorschussweise zu erfolgen, wo die Militärpension (der Patentalgehalt) ausbezahlt wird, und zwar unter denselben Modalitäten wie der Versorgungsgenuss selbst und beide auf Grund einer Quittung, — in letzterer ist aber die den Militärtaxfond treffende Quote durch „Id est" abtheilig ersichtlich zu machen. Demnach steht auch die Berechnung uud Anweisung der den Militärtaxfond treffenden Quoten, sowie die bezügliche Rechnungscontrole und Personalevidenz und zwar: für die Personen des Heeres und der Kriegsmarine, den Heeres- (Marine-) Behörden, für die Personen der Landwehr und des Landsturmes (auch wenn diese lediglich nur eine Heerespension allein beziehen) den Landwehrbehörden zu. 13. Über die den Patentalinvaliden zukommenden Taxfondzuschüsse sind von den Militärinvalidenhäusern Anweisungen auszufertigen und diese an jene Zahlstellen zu leiten, wo der Patentalgehalt erfolgt wird. Letztere haben die Anweisungen bei der nächsten Gebührsbehebung den Anweisungsbögen (Büchern) beizuheften. Rücksichtlich der Patentalinvaliden der Landwehr werden die beiden Landesvertheidigungsministerien besondere Anordnungen erlassen. 14. Bei den Militär- und Civilstaatscassen, nach Punkt 12 auf Rechnung des Militärtaxfonds, an Heeres- (Marine-) Personen vorschussweise gezahlte Beträge werden daselbst in jenen Journalen in Ausgabe gestellt, in welchen die Militärpensionen (Patentalgehalte) überhaupt zur Ausgabe gelangen; zum Zwecke der Refundierung ist jedoch für die Militärtaxquote eine eigene Colonne zu eröffnen. Bei den Civilstaatscassen an Landwehr- (Landsturm-) Personen für Rechnung des Militärtaxfondes ausgezahlte Beträge hingegen werden im Sinne der noch zu gewärtigenden Specialweisungen in den Landwehr- (Landesschützen-) Journalen in Ausgabe verrechnet.[1]) 15. Auf Grund der von den Militärintendanzen und Marinebehörden verfassten Gebarungsnachweisungen wird seitens des Reichskriegsministeriums (Marinesection) allmonatlich die Vergütung der für Rechnung des Militärtaxfondes vorschussweise geleisteten Zahlungen im gewöhnlichen Refundierungswege im Sinne des Punktes 16 angesprochen. Das gleiche hat von den Landwehrrechnungscontrolsbehörden der beiderseitigen Reichshälften in Bezug auf die gegenseitige, den Militärtaxfond des andern Staatsgebietes belastende Quote (Punkt 16) zu geschehen. Den Refundierungsacten werden weder die Percipientenquittungen, noch Abschriften oder Auszüge über die den Militärtaxfond belastenden Quoten beigeschlossen. 16. Zur Ausgleichung zwischen den Militärtaxfonds der beiden Reichshälften sind die für Personen des Heeres und der Kriegsmarine ausbezahlten Beträge seitens des Reichskriegsministeriums (Marinesection) bei Zusammenstellung des Refundierungsactes (Punkt 15) in diesen — je nach dem Verhältnisse des Recrutencontingentes, bezw. nach den, den beiden Militärtaxfonds zugewiesenen Jahresquoten (§. 11 des Militärtaxgesetzes) — auf beide Reichshälften aufzutheilen. Auch den beiden Landesvertheidigungsministerien obliegt dasselbe bezüglich der für Landwehr- und Landsturmpersonen ausbezahlten Beträge; auch letztere werden von jedem dieser Ministerien für sich — nach dem vorbezeichneten Quotenverhältnisse auf den Militärtaxfond der beiden Reichshälften

[1]) Diese Weisungen sind — soweit sie die k. k. Landwehr (Landsturm) betreffen — im vorliegenden Reichsgesetzblatte, unter Nr. 87 bereits enthalten. (Diese Fußnote ist im R.G.B. enthalten.) Sieh die nächstfolgende Min. Vdg. v. 7. August 1881, R. G. B. Nr. 87, im Fortlaufen des Textes.

aufgetheilt — und die Refundierung nach Punkt 15 eingeleitet. 17. Die Normen für die Verwaltung und Verrechnung des Militärtaxfondes (§§. 11 und 14 des Militärgesetzes) werden in jeder Reichshälfte zwischen den betheiligten Staatscentralstellen besonders vereinbart werden. Jedes der beiden Landesvertheidigungsministerien wird über den Stand des Militärtaxfondes der betreffenden Reichshälfte auf Grund der Abschlüsse des betreffenden Finanzministeriums Ende Jänner eine summarische Jahresnachweisung — in welcher der Capitalstand zu Anfang und Ende des Vorjahres, das Zinsenerträgnis und der Baarvorrath des vergangenen Jahres ersichtlich ist — sowohl an das Reichskriegsministerium, als auch an das Landesvertheidigungsministerium der andern Reichshälfte übersenden. 18. Die Gebür für die Militärtaxfondsaufbesserung der Invalidenversorgung nach §. 15:2 des Militärgesetzes hat mit 1. Jänner 1881 zu beginnen; es sind daher den Anspruchsberechtigten die Gebürsnachträge zu erfolgen. Zur Geschäftsvereinfachung und zur Erleichterung der Anspruchsberechtigten haben die letzteren — mit Ausnahme der Patentalinvaliden — ihre Ansprüche bei der zuständigen Heeres- oder Landwehrevidenzbehörde erster Instanz mündlich und nur ausnahmsweise, im Falle der Unthunlichkeit, schriftlich anzumelden. Vorgenannte Evidenzbehörden tragen die diesfälligen Anmeldungen in Verzeichnisse ein, und übergeben letztere behufs weiterer Behandlung nach Analogie der Einführungsverordnung zum Militärversorgungsgesetze (N. V. B. 52. Stück ex 1875 für das Heer) an die vorgesetzte Heeres- oder Landwehrbehörde. Den Patentalinvaliden ist der Procentualzuschuss ohne weiteres zuzuweisen. 19. Das Reichskriegsministerium wird nach Neubemessung der gesetzlichen Taxfondszuschüsse ein Namensverzeichnis der hiemit betheilten Pensionisten unter Angabe der ihnen angewiesenen Beträge, dann rücksichtlich der Patentalinvaliden einen Summarausweis über deren Stand und Geldaufwand den beiden Landesvertheidigungsministerien übersenden. In der Folge aber wird das erstere den letzteren beiden Ministerien nur jährliche Standesveränderungsausweise — für Gagisten nominativ, für Patentalinvaliden summarisch — zustellen, in welchen auch die im Laufe des Jahres angewiesenen und abgefallenen Personalzulagen Ausdruck finden werden. Dieselbe Verpflichtung übernehmen die beiden Landesvertheidigungsministerien sowohl dem Reichskriegsministerium, als auch dem Landesvertheidigungsministerium der andern Reichshälfte gegenüber."

„Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 7. August 1881, R. G. B. Nr. 87, zur Durchführung des Militärtaxgesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, betreffend die aus dem Militärgesetze entspringenden, theils den Militärtaxfond, theils den Etat des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung belastenden Zahlungen. Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird — im Nachhange zu der auf den Militärtaxfond bezugnehmenden Durchführungsverordnung v. 7. August 1881, R. G. B. Nr. 86, — verfügt: 1. Die bei den k. k. Finanzcassen für Personen der k. k. Landwehr (des Landsturmes) auf Rechnung des Militärtaxfondes zur Auszahlung gelangenden Gebüren werden von den gedachten Cassen im Landwehrjournale in Ausgabe verrechnet. In soweit die vorbezeichneten Gebüren bei den Finanzcassen in Tirol und Vorarlberg zur Auszahlung gelangen, werden dieselben in den Landesschützenjournalen in Ausgabe verrechnet. Das Statthaltereirechnungsdepartement in Innsbruck, bei welchem die letztgedachten Journale instructionsgemäß zur Beamtshandlung einlangen, hat diese Auslagen allmonatlich mittelst Aviso unter Anschluss eines mit den bezüglichen Verzeichnissen, bezw. Quittungen (Punkt 3) documentierten Summariums an die Landwehrfachrechnungsabtheilung zu überrechnen. 2. Jene Bestimmungen, welche mit der Circularverordnung des k. k.

Ministeriums für Landesvertheidigung v. 27. December 1877, Nr. 17761/2433 V, L. V. B. Nr. 39, — bezüglich Auszahlung und Fassung der, den Personen der k. k. Landwehr und deren hinterbliebenen Familien aus mehreren Etats gebürenden Ruhegenüsse — vorgeschrieben wurden, finden auch dann Anwendung, wenn mit dem Ruhegenusse zugleich eine, den Militärtaxfond treffende Quote der Versorgungsgebür zur Auszahlung gelangt; — in welchem Falle jedoch gleichzeitig auch die in den Punkten 3 und 4 enthaltenen Vorschriften berücksichtigt werden müssen. 3. Die k. k. Finanzcassen haben demnach aus den vorliegenden Percipientenquittungen — welche, im Sinne der vorcitierten Circularverordnung grundsätzlich den bezüglichen Pensionsjournalen wie bisher anzuschließen sind — die erforderlichen Daten, und zwar: a) über den Namen und Charakter (Stand, Charge) des Bezugsberechtigten, b) über den erfolgten Betrag, dann c) über die Zeit, für welche und den Titel, unter welchem die Gebür erfolgt wurde, in einem Verzeichnisse nach dem vorliegenden Formulare[1]) gehörig auszuweisen und dieses Verzeichnis zur Begründung der bezüglichen den Militärtaxfond belastenden Ausgabspost dem Landwehr-(Landesschützen-)Journale beizuschließen. Die Percipientenquittungen über jene, aus dem Militärtaxfonde gebürenden Versorgungsgenüsse, welche ausschließlich diesen Fond belasten und daher bei den Finanzcassen in den Landwehr- und Landesschützenjournalen allein zur Verausgabung gelangen, sind den letztgedachten Journalen anzuschließen, und entfällt daher die Aufnahme der Bezugsberechtigten in das vorerwähnte Verzeichnis. 4. Die bei den Landwehrtruppencassen ausgezahlten, den Militärtaxfond belastenden Beträge sind von den Verwaltungscommissionen in den Contocorrentejournalen zu verausgaben, bloß unter Angabe der im Punkte 3 a) bis c) erwähnten Daten, und — falls mehrere Etats belastet sind — ohne Anschluss der Percipientenquittung; in allen Fällen aber ohne eine Rückvergütung aus dem Militärtaxfonde zu veranlassen. Die bei den Landesschützen in Tirol und Vorarlberg diesfalls verausgabten Beträge sind vom Statthaltereirechnungsdepartement in Innsbruck mittelst der im Punkte 1 erwähnten Summarien an die Landwehrfachrechnungsabtheilung zu überrechnen. 5. Die Reisekosten des Vorsitzenden der Taxbemessungscommission und des Finanzbeamten, dann die Auslagen für die von den politischen Bezirksbehörden benöthigten Drucksorten — welche laut der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, aus dem Etat des Ministeriums für Landes-

---

[1]) Das Formulare lautet:

„Verzeichnis

über die im Monate .... 18 . . für Rechnung des Militärtaxfondes erfolgten Gebüren.

Charge (Charakter, Stand) der Bezugsberechtigten	Name der Bezugsberechtigten	für die Zeit	Titel: Personalzulagen für Gagisten fl.	kr.	Personalzulagen für Mannschaften fl.	kr.	Procentualzuschüsse für Gagisten fl.	kr.	Procentualzuschüsse für Mannschaften fl.	kr.	Versorgungsgebüren für Witwen von Gagisten fl.	kr.	Versorgungsgebüren für Witwen von Mannschaften fl.	kr.	Versorgungsgebüren für Waisen von Gagisten fl.	kr.	Versorgungsgebüren für Waisen von Mannschaften fl.	kr.	Anmerkung
Hauptmann	Streicher Josef	Monat März	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oberlieutenant	Reinz Johann	detto	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	laut Vdg. v. ....18.. von der Cassa in N. hieher überwiesen.
Feldwebel	Scharf Heinrich	detto	.	.	.	.	.	.	8	50	.	.	.	.	.	.	.	.	
Hauptmannswitwe	Lober Johanna	detto	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	
Feldwebelswitwe	Hanf Antonia	detto	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	
	u. s. w.																		
Summe . .			35	.	.	.	.	.	8	50	25	.	.	.	.	.	5	.	
			73 fl. 50 kr.																

K. K. . . . . **Cassa in** . . . .

N. . . . . am . . . . 18 . .

N. N., Cassendirector.

N. N., Controlor."

vertheidigung zu bestreiten kommen — sind von den politischen Landesbehörden zu liquidieren, bezw. anzuweisen, von den betreffenden Finanzcassen im Etatjournale des Ministeriums für Landesvertheidigung für Recrutierungsauslagen zu verrechnen und von den politischen Rechnungsdepartements in den Rechnungseingaben unter einer besonderen Post des vorbezeichneten Titels auszuweisen. 6. In welcher Weise die bei den Finanzcassen eingezahlten Militärtaxen zu verrechnen und zu verbuchen sind, ist durch die Verordnung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 44, normiert. 7. Rücksichtlich der Zahlungs- und Verrechnungsmodalitäten der — nach den §§. 17 bis 23 des Militärtaxgesetzes — aus Staatsmitteln zu gewährenden Unterstützungen für hilfsbedürftige Familien der im Mobilisierungsfalle einberufenen Militärs werden noch besondere Weisungen folgen."

Absatz II[1]) der in der Fußnote 2 auf S. 567 bezogenen Min. Vdg. v. 15. März 1882, R. G. B. Nr. 44: „II. Die übrigen Durchführungsbestimmungen werden noch durch die nachfolgenden ergänzt. 1. Kinder, Enkel und bezw. Wahlkinder, welche außerhalb des Familienverbandes als Hilfsarbeiter zur Gewinnung des Lebensunterhaltes wirken, sind bei der Theilung des zehnten Theiles der Jahresschuldigkeit an directen Steuern nicht in Rechnung zu bringen. 2. Dem Vorsitzenden der Bemessungscommission steht das Recht zu, gegen einen nach seiner Überzeugung den Bestimmungen des Militärtaxgesetzes oder der Durchführungsverordnung zuwiderlaufenden Beschluss Einsprache zu erheben und über den betreffenden Fall die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen. 3. Die Berechtigung der Militärtaxbemessungscommission zur Befreiung von der Entrichtung der Militärtaxe ist auf die im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Fälle beschränkt. Die Abschreibung in den im Schlussalinea des §. 3 bezeichneten besonderen Ausnahmsfällen ist von der Bewilligung der politischen Landesbehörde abhängig. 4. Im Falle der Wahrnehmung des einer Bemessungscommission zur Last fallenden vorschriftswidrigen Vorganges ist von der politischen Landesbehörde unter Mitwirkung der Finanzlandesbehörde eine Revision der Taxbemessungen zu verfügen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit." [2])

---

[1]) Wegen des Absatzes I sieh die Fußnote 2 auf S. 567.

[2]) Die auf S. 552 bezogene Vdg. des Finanzmin. v. 25. August 1883, V. B. Nr. 32, betreffend die Erfolgung, Verrechnung und Refundierung der Militärtaxfondszuschüsse zu den Patentalgehalten der Patentalinvaliden der Gendarmerie, der Militärpolizeiwache, des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien und der Gestütsbranche, lautet: „Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, mit dem k. k. Ackerbauministerium und dem Obersten Rechnungshofe wird im Nachhange zu den Durchführungsverordnungen zum Militärtaxgesetze v. 7. August 1881, Nr. 86 und 87, R. G. B. Nr. 39 F. M. V. B. Nachstehendes verfügt: 1. Den Patentalinvaliden der Gendarmerie, der Militärpolizeiwache, des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien, und der Gestütsbranche wird der 50-procentige Zuschuss aus dem Militärtaxfonds bei jener Casse, bei welcher die Grundgebür zur Auszahlung gelangt, unter denselben Modalitäten wie diese und auf Grund einer Quittung für beide Gebüren erfolgt. In dieser Quittung ist jedoch der Patentalgehalt und Taxfondszuschuss durch: „Id est:" getrennt ersichtlich zu machen. 2. Der Taxfondszuschuss wird, wie die Grundgebür, im Civilpensionsetatjournale, jedoch in einer besonders zu eröffnenden Colonne verrechnet. 3. Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden, an welche die bezeichneten Journale gelangen, haben mittelst Verzeichnisses die bei den Cassen ihres Bereiches verausgabten Taxfondszuschüsse im resultierenden Summarbetrage nach erfolgter Überstellung ins Contocorrente allmonatlich im Avisierungswege an die Landwehrfachrechnungsabtheilung behufs Refundierung aus dem Militärtaxfonds zuzurechnen. 4. Die im Punkte 3 erwähnten Verzeichnisse sind summarisch, jedoch nach den den einzelnen Patentalinvaliden zukommenden verschiedenen Gehaltsziffern gegliedert zu verfassen, z. B. X Invaliden mit dem Patentalgehalte à 34 kr.; X Invaliden mit dem Patentalgehalte à 26 kr. u. s. w. Dem Verzeichnisse sind die Percipientenquittungen nicht beizulegen, dieselben bleiben vielmehr

bei den Civilpensionsetatjournalen. 5. Die Rechnungscontrole bezüglich der fraglichen Zuschüsse und die Personalevidenz hinsichtlich der Patentalinvaliden der bezeichneten Kategorien steht den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden auf Grund der schon dermalen üblichen Vorschreibungsdaten zu. 6. Da von Seite der Militärinvalidenhäuser bereits Anweisungen von Taxfondszuschüssen für derlei Patentalinvaliden ausgestellt worden sind, so wird die Ausfertigung auch der übrigen ersten Anweisungen der fraglichen Zuschüsse durch die Militärinvalidenhäuser erfolgen. Die Finanzlandesbehörden haben denselben zu diesem Behufe, ohne eine Anmeldung von Seite der betreffenden Invaliden abzuwarten, hinsichtlich aller noch anspruchsberechtigten Invaliden die erforderlichen Daten, namentlich auch den Betrag des für den Einzelnen entfallenden Patentalgehaltes, mitzutheilen. Die Militärinvalidenhäuser werden die ausgefertigten Anweisungen über die vom 1. Jänner 1881 angefangen gebürenden Zuschüsse (Punkt 18 der Vdg. v. 7. August 1881, R. G. B. Nr. 86, F. M. V. B. Nr. 39) den Finanzlandesbehörden zumitteln, welchen die Veranlassung der Vorschreibung, sowie die entsprechende Cassenverfügung und die Zustellung der erhaltenen Anweisung an die betreffende Casse obliegt. Die letztere hat sodann gemäß Punkt 13 der citierten Verordnung die Anweisung bei der nächsten Gebürbehebung dem Anweisungsbogen (Buche) beizuheften. 7. Jenen Patental-Invaliden der bezeichneten Kategorien, welche ihre Gebür bei Finanzcassen der diesseitigen Reichshälfte auf Rechnung der königl. ungarischen Finanzen beziehen, wird der Militärtaxfondszuschuss unter sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen selbstverständlich über Anweisung des königl. ungar. Finanzministeriums erfolgt. Der Taxfondszuschuss ist in diesem Falle gleich dem Patentalgehalte im Contocorrentejournale zu verrechnen, es wird jedoch nur der letztere, nicht auch der Zuschuss an das königl. ungar. Finanzministerium überrechnet. Dieser Zuschuss ist vielmehr in das unter Punkt 3 und 4 erwähnte Verzeichnis aufzunehmen, auf Grund dessen die Refundierung aus dem Militärtaxfonds durch die Landwehrfachrechnungsabtheilung veranlasst wird. 8. Damit die nach Punkt 19 der Vdg. v. 7. August 1881, R. G. B. Nr. 86, F. M. V. B. Nr. 39, vorgeschriebenen Summarausweise seitens des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vollständig verfasst werden können, haben die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden nach erfolgter Anweisung der den Patentalinvaliden der genannten Kategorien gebürenden Militärtaxfondszuschüsse sofort eine summarische Nachweisung über die für bezeichnete Patentalinvaliden bisher angewiesenen Militärtaxfondszuschüsse nach dem angeschlossenen Formulare A zu verfassen und dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung unverzüglich vorzulegen. Weiter haben die genannten Rechnungsdepartements mit Ende eines jeden Jahres summarische Ausweise über die im abgelaufenen Jahre hinsichtlich des Bezuges des Militärtaxfondszuschusses vorgekommenen Veränderungen dieser Patentalinvaliden nach dem nachfolgenden Formulare B dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen."

Die bezogenen Formulare lauten:

„**Formulare A** zu Punkt 8 der Verordnung des k. k. Finanzministeriums Z. 13674 ex 1883.

Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesbehörde zu . . . .

Nachweisung

über die für Patentalinvaliden der Gendarmerie, Militärpolizeiwache, des Militärwachcorps für Civilgerichte in Wien und der Gestütsbranche im Bereiche der obigen Finanzlandesbehörde bisher angewiesenen 50 procentigen Militärtaxfondszuschüsse zu den Patentalinvalidengehalten.

Patentalinvaliden der Branche	Anzahl	Mit dem Patentalinvalidengehalte von je ... kr. täglich	Angewiesener 50 procentiger Militärtaxfondszuschufs je ... kr. täglich	Gesammtbetrag des angewiesenen Militärtaxfondszuschusses fl.	kr.	Anmerkung
Gendarmerie	1	35	17 5/10	.	17 5/10	
	2	26	13	.	13	Darunter ein Patentalinvalide auf Rechnung der ungarischen Finanzen.
Militärpolizeiwache	2	20	10	.	20	
	4	10	5	.	20	
Militärwachcorps für die Civilgerichte in Wien		u. s. w.				
Gestüts-Branche						

Formulare B zu Punkt 8 der Verordnung des k. k. Finanzministeriums Nr. 13674 ex 1883.

Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesbehörde zu . . . .

Ausweis

über die im Laufe des Jahres 18.. vorgekommenen Veränderungen jener Patentalinvaliden der Gendarmerie, Militärpolizeiwache, des Militärwachcorps für die Civilgerichte in Wien, und der Gestütsbranche, welche einen 50procentigen Patentalgehaltszuschuss aus dem Militärtaxfonde beziehen.

Benanntlich	Anzahl der Patentalinvaliden												Anmerkung
	der Gendarmerie			der Militär-polizei-wache			des Militärwachcorps für die Civilgerichte in Wien			der Gestüts-branche			
	mit dem Militärtaxfondszuschusse von Kreuzer täglich												
	$17^5/_{10}$	13	zc.	10	5	zc.	5	25	zc.	$7^5/_{10}$	5	zc.	
Mit Ende vorigen Jahres sind verblieben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Seither sind zugewachsen:													
Infolge Überweisung des Patentalinvalidengenusses anlässlich des Domicilwechsels, und zwar:													
aus dem Bereiche der Finanzlandesbehörde zu Nr. . .	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
durch nachträgliche Anweisung des gebürlichen Militärtaxfondszuschusses zc.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summa sammt Zuwachs	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
Abgegangen:													
Gestorben	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
Infolge Überweisung des Patentalinvalidengenusses anlässlich Domicilswechsels und zwar in den Bereich der Finanzlandesbehörde zu Nr. . . zc.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summa des Abganges .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Verbleiben sonach mit Ende 18.. in Evidenz . . .	.	1	.	1	6	zc.							Darunter bezieht ein Patentalinvalide der Gendarmerie den Invalidengenuss auf Rechnung der ungar. Finanzen.

XII. Das Militärversorgungsgesetz, die Versorgung der Gendarmerie und die Vorschriften über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

1. Das Militärversorgungsgesetz und die Durchführungsverordnung zu demselben.

Das Gesetz, betreffend die Militärversorgung der Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, wurde am 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158, erlassen; dessen Beilagen IV, V und VI wurden durch das Gesetz v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 91, abgeändert, der Art. VIII wurde durch das Gesetz v. 29. Juni 1896, R. G. B. Nr. 108, ergänzt. Das Gesetz lautet: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt: Artikel I. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.[1]) Artikel III. Jenen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in gewissen besonderen Verhältnissen Dienste zurückgelegt haben, die zwar in diesem Gesetze nicht ausdrücklich als zur Bemessung des Ruhegehaltes anrechnungsfähig bezeichnet sind, aber auf Grund früherer Gnadenacte des Kaisers oder bisheriger specieller Normen den Betreffenden anzurechnen sind, bleibt dieser Anspruch für ihre Person auch künftighin gewahrt. Artikel IV. Aus gleicher Ursache hat die in den §§. 13 und 78 dieses Gesetzes ausgesprochene günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung für die seit 1. Jänner 1871 bei der Militärmappierung und Triangulierung in Verwendung gestandenen Officiere, Cadetten und Unterofficiere schon vom eben genannten Tage an zu beginnen. Die Begünstigungen des §. 12 beginnen zwar im allgemeinen auch mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes; für jene Lieutenants und Oberlieutenants jedoch, welche mit der Zusicherung auf die Beförderung nach sechsjähriger befriedigender Thätigkeit im Lehrfache in die Dienstleistung bei den Militärbildungsanstalten getreten sind, erst nach erfolgter Beförderung, wenn sie in solcher Verwendung noch weitere Dienste leisten. Artikel V. Jenen mit Beibehalt des Militärcharakters quittiert gewesenen Officieren, welche auf Grund der kaiserlichen Entschließung v. 31. Juli 1869 in die Reserve, in die Landwehr oder in das Verhältnis „außer Dienst“ versetzt wurden, sowie jenen Officieren derselben Kategorie, welche schon früher mit Allerhöchster Genehmigung wieder in den activen Dienst eingetreten sind und sich noch in demselben befinden, ist nunmehr die vor der Quittierung zurückgelegte Dienstzeit, bei eventueller Erlangung des Anspruches auf eine Militärversorgung, behufs Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen. Artikel VI. Den Familien jener mit Tode Abgehenden, welche zwar im Ruhestande, aber noch vor Einführung des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, geheiratet haben, gebürt auch in der Folge das Sterbquartal, bezw. die Abfertigung (§§. 25 bis 27, dann 125) unter allen Umständen. Artikel VII. Die §§. 119 bis 123, 125, 126 und 128 des Militärversorgungsgesetzes finden unter Beobachtung der im Artikel IV enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung, sowohl auf die dermalen der Landwehr angehörigen Personen bezüglich der ihnen künftig gebürenden Pension, als auch auf die bis nun zu schon aus der Landwehrdienstleistung in den Ruhestand des Heeres

---

[1]) Der Artikel II regelt die Rechtsverhältnisse jener Personen des Heeres, der Kriegsmarine und Landwehr, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits im Ruhestande waren oder mit Wartegebür beurlaubt waren. Er hatte nur vorübergehende Bedeutung und wird daher nicht abgedruckt. Der Inhalt des Artikel II ist übrigens in der Fußnote 1 auf S. 155 des I. Bandes wiedergegeben.

oder der Landwehr versetzten Personen. Artikel VIII. Den anlässig der ersten Errichtung der Landwehr aus dem Activstande des Heeres (Kriegsmarine) in den Activstand der ersteren übersetzten Personen zahlt bei ihrer bereits erfolgten oder erst später erfolgenden Versetzung in den Ruhestand der gemeinsame Heeresetat, sofern nicht etwa der im §. 128 vorgesehene Fall eintritt, die für die active Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) entfallende Pensionsquote. Den aus dem Activstande des k. und k. Heeres in den Activstand der k. k. Landwehr übersetzten, noch im Activdienste befindlichen, sowie den in Hinkunft übertretenden derlei Personen wird bei ihrer Versetzung in den Ruhestand — sofern nicht der im §. 128 vorgesehene Fall eintritt — jene Pensionsquote, welche ihnen nach der im k. und k. Heere zurückgelegten activen Dienstzeit und der zur Zeit des Übertrittes aus dem Activstande des Heeres bekleideten Charge zukommt, aus dem Heeresetat erfolgt. Desgleichen wird den aus dem Activstande der k. k. Landwehr in jenen des k. und k. Heeres übersetzten, noch im Activdienste befindlichen, sowie den in Hinkunft übertretenden derlei Personen, bei Versetzung in den Ruhestand, die nach der in der Landwehr zurückgelegten Dienstzeit und der beim Übertritte aus dem Activstande der Landwehr innegehabten Charge entfallende Pensionsquote aus dem allgemeinen Civilpensionsetat entrichtet. Wenn jedoch diese Personen infolge der Mobilisierung oder Verwendung zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken dienstuntauglich werden, so sind die gesammten, auf Basis der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit entfallenden Versorgungsgenüsse aus dem Heeresetat zu entrichten.[1]) Artikel IX. Besondere Vorschriften bezeichnen jene Dienste, welche dem Civilstaatsdienste gleich gehalten werden,[2]) und es sind diese Vorschriften auch bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. Artikel X. Das Militärversorgungsgesetz findet auch auf die beim k. k. Hofstaat activ angestellten Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, auf die zum Stande der k. und k. Leibgarden und der Hofburgwache, sowie der Militärabtheilungen der Gestütsbranche in den k. k. Staatshengstendepots und der k. ungar. Pferdezuchtsanstalten,[3]) der Militärpolizeiwachcorpsabtheilungen in Lemberg und Krakau[4]) und des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien[5]) gehörigen Officiere, Militärgeistlichen, Militärbeamten und in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten, dann Unterofficiere und Soldaten Anwendung. Die Versorgungsansprüche der Personen der Landesgendarmerie sind durch besondere Gesetze geregelt.[6]) Artikel XI. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit dem Reichskriegsminister und den sonst betheiligten k. k. Ministern das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt. Gesetz, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr. Erster Theil. K. k. Heer und k. k. Kriegsmarine. Erstes Hauptstück. Officiere, Seecadetten, Militär- und Marinegeistliche, Militär- und Marinebeamte und sonst im Gagebezuge stehende Personen. Im allgemeinen. §. 1. Art der Versorgung. Die Versorgung erfolgt durch: a) Verleihung von bleibenden oder zeitlichen Pensionen;

---

[1]) Der Artikel VIII von: „Den aus dem“ ab bis zum Schlusse beruht auf dem Gesetze v. 29. Juni 1896.

[2]) Sieh hiezu den 1. Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.

[3]) Über die Militärabtheilungen der Gestütsbranche sieh die S. 506 des VI. Bandes.

[4]) Über die Militärpolizeiwachcorpsabtheilungen in Lemberg und Krakau sieh die S. 499 des I. Bandes.

[5]) Über das Militär(polizei)wachcorps für die Civilgerichte in Wien sieh die S. 499 des I. Bandes.

[6]) Sieh die diesbezüglichen Gesetze unter 2.

b) Verleihung von Verwundungszulagen; c) Aufnahme in den Locostand eines Invalidenhauses, oder durch Betheilung mit einem Invalidenhausversorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils. A. K. k. Heer. I. Abschnitt. Von den Pensionen. §. 2. Anspruch auf bleibende Pension. Die Officiere aller Grade, die Militärgeistlichen und Militärbeamten — mit Ausnahme der Praktikanten und Eleven — dann die im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diätenclasse eingereihten Personen des k. k. Heeres haben, im Falle sie nach vollstreckten zehn Dienstjahren (§§. 8, 14), einschließlich der erhöht anzurechnenden Dienstzeit (§§. 10, 12, 13), auf Grund der constatierten Dienstesuntauglichkeit (§. 7) in den Ruhestand versetzt werden, Anspruch auf eine bleibende Pension. §. 3. Im Gagebezuge stehende Militärpersonen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt oder, einschließlich einer erhöht anzurechnenden Dienstzeit, 40 Dienstjahre vollstreckt haben, sind bei dem Ansuchen um ihre Versetzung in den Ruhestand von der Constatierung der Dienstesuntauglichkeit befreit. §. 4. Die Pension wird jedoch auch vor vollendeten zehn Dienstjahren bleibend zuerkannt, wenn die Dienstesuntauglichkeit eintritt: a) In Folge von Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen; b) in Folge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen oder einer durch Lähmung herbeigeführten Hilflosigkeit, endlich c) in Folge äußerer Beschädigung, welche der Betreffende ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erleidet, oder infolge anderweitiger bleibender Störung der Gesundheit, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, die an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, oder durch contagiöse Augenkrankheit hervorgerufen wurde — insofern der Betreffende dadurch sowohl für den Militärdienst, als auch für jeden anderen, der bisher bekleideten dienstlichen Stellung angemessenen Erwerb unfähig wird. §. 5. Anspruch auf zeitliche Pension. Vor vollendeten zehn Dienstjahren wird mit Ausnahme der im §. 4 angeführten Fälle die Pension nur zeitlich verliehen, und zwar: wenn die Dienstuntauglichkeit im 1. oder 2. Dienstjahre eintritt, auf 1 Jahr, im 3. oder 4. 2 Jahre, im 5. oder 6. 3 Jahre, im 7. oder 8. 4 Jahre, im 9. oder 10. 5 Jahre. §. 6. Anspruch der Personen des Reservestandes und des Verhältnisses außer Dienst. Militärpersonen, die sich im Reservestande oder im Verhältnisse „außer Dienst" befinden, erlangen in dem Falle den Anspruch auf eine Pension, wenn sie durch Kriegsstrapazen oder vor dem Feinde — oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes — durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine sonst im Sinne des §. 4 b und c erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstuntauglich geworden sind. Stehen diese Personen gleichzeitig im Civilstaats- oder in einem dem Civilstaatsdienste gleichgehaltenen Dienste[1]) so haben — jedoch nur in jenen Fällen, in welchen die Dienstuntauglichkeit sowohl für den Militär- als auch für den Civildienst constatiert wird — bei der Pensionsberechnung die nach Umständen günstigeren Vorschriften in Anwendung zu kommen; nämlich entweder jene des gegenwärtigen Versorgungsgesetzes, aber nur mit Rücksicht auf die Dauer der im Heere geleisteten Dienste und die daselbst zuletzt bezogene Militärgage, oder jene der Civilpensionsnormen auf Grund der anrechnungsfähigen Gesammtdienstzeit und des letztbezogenen Civilgehaltes.[2]) Hiebei haben in jedem Falle bloß die nach der

---

[1]) Sieh den 1. Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.

[2]) Gegenwärtig gilt hinsichtlich der Civilpension das Gesetz v. 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74, welches im IV. Bande auf S. 759 ff. abgedruckt ist. Sieh die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze v. 22. Mai 1896, R. G. B. Nr. 77 (abgeändert durch die Vdg. v. 25. November 1897, R. G. B. Nr. 267), im IV. Bande auf S. 762 f., Fußnote 1.

anrechnungsfähigen Militärdienstzeit — ohne Rücksicht auf die im Civildienste zugebrachte Zeit — auf Grund der zuletzt bezogenen Militärgage entfallenden Ruhegebüren den gemeinsamen Heeresetat zu treffen; während der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach den Civilpensionsnormen etwa entfallende Mehrbetrag von jenem Etat zu tragen ist, auf dessen Rechnung der Betreffende seinen Civilgehalt bezogen hat. Wird aber eine der betreffenden Militärpersonen — bei eingetretener Militärdienstuntauglichkeit — für den Civildienst noch tauglich erkannt, so hat dieselbe — mit Ausnahme der etwa gebürenden Verwundungszulage (II. Abschnitt) auf eine Militärpension keinen Anspruch. Ebenso haben derlei Militärpersonen, wenn sie später in ihrer Civildienstleistung pensioniert (quiesciert) werden, auf eine Militärpension keinen Anspruch. Wenn ein im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste[1]) gestandener Civilpensionist, Provisionist oder Quiescent noch dem Reservestande des Heeres angehört und zu solchen Militärdienstleistungen herangezogen wird, die für die Bemessung einer Militärpension anrechnungsfähig sind, so hat derselbe ebenso Anspruch auf Pensionserhöhung, wie ein zu derlei Diensten beigezogener Militärpensionist. Der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militär- oder Civildienstleistung ist in diesem Falle nicht nothwendig. Für jedes auf solche Art vollstreckte Dienstjahr — wobei auch jene anrechnungsfähige Civildienstzeit einzuzählen kommt, welche vermöge der bestehenden Normen bei Bemessung der Civilpension unberücksichtigt bleiben musste, wie z. B. ein begonnenes Dienstesquinquennium oder Annuale — sind immer, und zwar fallweise, der Civilpension [Provision ꝛc.[2]) $2^1/_2$ Procent der zuletzt bezogenen Militäractivitätsgage (§. 15)] zuzurechnen. §. 7. Constatierung der Dienstesuntauglichkeit. Die Dienstesuntauglichkeit, bezw. die bedingte Erwerbsunfähigkeit (§. 4 c) wird bei Militärpersonen durch die Superarbitrierungscommission constatiert. §. 8. Anrechnungsfähige Dienstzeit. Als Dienstzeit hat bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu kommen: a) Jede im k. k. Heere und in der k. k. Kriegsmarine, sowohl im streitbaren Stande, als in welch' immer einem Zweige der Militärverwaltung vom Tage der Assentierung, bezw. Ernennung, zurückgelegte active Dienstzeit, mit Ausnahme des im §. 14 k) bezeichneten Falles. Als active Dienstzeit ist auch die Zeit der Recrutenausbildung und der Waffenübung für die dazu Einberufenen zu betrachten; b) die vor dem Eintritte in das k. k. Heer oder in die k. k. Kriegsmarine in der Landwehr oder im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste[3]) zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit, wenn der Übertritt in das k. k. Heer oder in die k. k. Kriegsmarine entweder unmittelbar aus der Landwehr oder dem Civildienste oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande (Beurlaubung mit Wartegebür) erfolgt ist und mit der Civilstaats- oder dieser gleichgehaltenen Civilbedienstung der Anspruch auf eine Versorgung (Pension, Provision)[3]) systemmäßig verbunden war; c) jene Zeit, welche die Mitglieder des k. k. Militärthierarzneiinstituts[4]) zu Wien als Pensionäre[5]) oder Assistenten im Institute zugebracht haben, jedoch nur bei ununterbrochen dem Staate geleisteten Diensten; d) die vor einer aus dem Mannschaftsstande erfolgten Entlassung mit Abschied oder Certificat zurückgelegte active Dienstzeit, wenn der Wiedereintritt des Betreffenden in die Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine

---

[1]) Sieh den 1. Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.

[2]) Die Provision für Diener ist nunmehr entfallen; die Diener erhalten gegenwärtig Pensionen, sieh das auf S. 759 ff. des IV. Bandes abgedruckte Gesetz v. 14. Mai 1896.

[3]) Sieh den 1. Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.

[4]) Der amtliche Titel des Institutes lautet gegenwärtig: „K. u. k. Militär-Thierarznei-Institut und thierärztliche Hochschule in Wien."

[5]) Gegenwärtig gibt es keine Pensionäre mehr.

oder der Landwehr unmittelbar auf die Entlassung folgt. §. 9. Officiere des Ruhestandes, welche die Dienste eines Lehrers in der Cadettenschule versehen, ist jedes in dieser Verwendung zugebrachte volle Jahr behufs Neubemessung der Pension als Dienstzeit anzurechnen. §. 10. Für jeden, in was immer für einer Dienstleistung mitgemachten Feldzug ist bei Bemessung der Pension zur Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) zuzuzählen, der Feldzug mag vom Anfange bis zum Ende oder nur theilweise mitgemacht worden sein. Zwei oder mehrere in einem Solarjahre mitgemachte Feldzüge vermehren die Dienstzeit nur um ein Jahr. Welche Epochen als Feldzüge, bezw. als Kriegsjahre zu gelten haben, sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Theile des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, wird von Fall zu Fall durch Allerhöchsten Armeebefehl angeordnet. §. 11. Den in Kriegsgefangenschaft gerathenen Personen des k. k. Heeres wird bei Bemessung der Pension nur jenes Jahr als Kriegsjahr in Anrechnung gebracht, in welchem die Gefangenschaft erfolgte; länger andauernde Kriegsgefangenschaft zählt als einfache Dienstzeit. §. 12. Günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsberechnung. Den in den Militärbildungsanstalten als Professoren oder Lehrer zur Ausbildung und Erziehung der Zöglinge verwendeten Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten ist bei Bemessung der Pension jedes in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahr für sechzehn Monate, den Professoren des k. k. Militärthierarzneiinstitutes[1]) in Wien sind je drei im Lehramte vollständig zugebrachte Jahre für vier Dienstjahre zu berechnen. §. 13. Jenen Officieren, welche als solche oder auch früher als Cadetten oder Unterofficiere bei der Militärmappierung und Triangulierung als Unterdirectoren, Mappeurs, Abtheilungsleiter, Trigonometer oder Trigonometeradjuncten verwendet waren, wird jedes in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahr bei der Pensionsbemessung für 16 Monate gerechnet. §. 14. Nicht anrechnungsfähige Zeit. Von der Anrechnung bei Bemessung der Pension ist ausgeschlossen: a) Die im Urlauberstande bis zur Einberufung, in der nicht activen Reserve — mit Ausnahme der Zeit der Recrutenausbildungen und Waffenübungen (§. 8) — oder im Verhältnisse „außer Dienst", dann im Ruhe- oder Invalidenstande — b) die im nicht activen Stande der Landwehr, außer dem Falle des §. 120 c), ohne Bezug einer Activitäts- oder Activierungsgebür, bezw. Löhnung — c) die auf Urlaub mit Wartegebür oder mit Versetzung in den überzähligen Stand zugebrachte Zeit; d) die Erprobungszeit vor der Beeidigung als Praktikant oder Eleve; e) die Zeit des Aufenthaltes als Zögling in Militärbildungsanstalten, mit Ausnahme des im §. 8 ad c erwähnten Falles; f) die Dauer der Verwendung von Personen des Ruhestandes zu irgend einer Dienstleistung gegen Diurnum oder Remuneration, mit Ausnahme des im §. 9 besprochenen Falles; g) die von Reserveofficieren und Reserveärzten zur Erprobung der Eignung für eine höhere Charge, sowie die von Militärpersonen des Ruhestandes behufs Wiederanstellung zur Erprobung der Qualification bei irgend einer Militärbehörde, einem Truppenkörper oder einer Heeresanstalt zugebrachte Zeit; h) die Zeit eines etwaigen Desertionsinterkalare; i) die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat, endlich k) die vor dem Austritte einer Militärperson aus dem Verbande des k. k. Heeres — diese möge durch Ablegung des Militärcharakters oder durch Entlassung mittelst gerichtlichen Urtheiles oder ehrenräthlichen Beschlusses erfolgen — zurückgelegte Dienstzeit, welche auch dann nicht angerechnet werden darf, wenn der Betreffende unmittelbar nach erfolgtem Austritte wieder in die Dienstleistung getreten ist. §. 15. Bemessung der Pension. Die jährliche

[1]) Sieh die Fußnote 4 auf S. 581.

Pension wird nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, dass dieselbe nach vollstreckten zehn Dienstjahren ein Drittel, nach vollendeten fünfzehn, jedoch nicht vollstreckten sechzehn Dienstjahren drei Achtel der zuletzt bezogenen Activitätsgage beträgt. Zu letzterer Quote werden für jedes weitere vollständig zurückgelegte Dienstjahr $2^1/_2$ Procent der Gage zugerechnet, so dass sich nach vollendeten vierzig Dienstjahren die volle Activitätsgage als Pension ergibt, worüber hinaus eine Steigerung nicht stattfindet. §. 16. Als Minimalbetrag der Pension für Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte wird der Jahresbetrag von 300 fl. festgestellt, welcher Betrag den zum Bezuge der Pension Berechtigten auch dann angewiesen wird, wenn sich nach der im §. 15 dargestellten Berechnung eine geringere Jahresgebür ergeben würde. §. 17. Jenen Militärpersonen, welche nur zeitlich mit Pension betheilt werden, gebürt für jedes Jahr, für welches ihnen nach §. 5 der Anspruch auf eine Pension zukommt, dieselbe in jenem Betrage, welcher ihnen nach vollendeten zehn Dienstjahren zukommen würde. §. 18. Die Alterszulage der zu einer Majorslocalanstellung vorgemerkten Hauptleute (Rittmeister), der geistlichen Professoren in den Militärbildungsanstalten, sowie des Studiendirectors, der Professoren und Adjuncten, dann des Hufbeschlaglehrers am Militärthierarzneiinstitute zu Wien[1]) hat bei der Bemessung der Pension, durch Hinzuzählung zur Gage, mit in Rechnung zu kommen, bei den Hauptleuten (Rittmeistern) jedoch nur dann, wenn der Betreffende, vom Tage der Vormerkung zu einer Localanstellung an, noch mindestens zwei Jahre gedient hat. §. 19. Andere mit der Charge oder Anstellung verbundene Nebengebüren werden bei Bemessung der Pension nicht berücksichtigt. Jedoch gebürt eine im Activitätsstande erhaltene Personalzulage auch im Ruhestande im vollen Ausmaße — und zwar auf Rechnung desjenigen Etats, aus welchem diese Zulage ursprünglich bezogen wurde —, wenn bei der Verleihung in der betreffenden Allerhöchsten Entschließung nicht ausdrücklich deren Bezug bloß auf die Zeit der Dienstleistung in der Activität beschränkt wurde. §. 20. Den provisorisch zu einer höheren Stelle Ernannten wird die Pension nicht nach der Gage der höheren Charge, deren Functionen sie provisorisch ausüben, sondern nach jener ihrer wirklichen Charge bemessen. Wird aber einem Officiere des Soldatenstandes im Kriege von einer vorgesetzten Commandostelle vom Truppendivisionscommando aufwärts ein ihm der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen, so gebürt ihm, im Falle er während der Führung dieses Commandos durch Verwundung dienstuntauglich wird, die Pension nach dem Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad. Die Verleihung eines solchen Commandos muss jedoch öffentlich verlautbart worden sein. §. 21. Anfang des Pensionsbezuges. Die Pension ist eine monatlich im voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebür, deren Bezug mit jenem Tage beginnt, mit welchem laut Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Versetzung in den Ruhestand stattfindet. §. 22. Ende des Pensionsbezuges. Der Bezug der Pension erlischt: a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten; b) bei Wiederanstellung im k. k. Heere oder in der k. k. Kriegsmarine mit dem Bezuge der Activitätsgebüren; c) bei dem Übertritte in Civilstaats- oder diesem gleichgehaltene Dienste[2]); d) bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft; e) infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist; f) mit dem Ablaufe der Frist, für welche nach §. 5 eine Pension zeitlich verliehen wurde; g) bei Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung; h) in allen übrigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Militärvorschriften der

[1]) Sieh die Fußnote 4 auf S. 584.
[2]) Sieh den 1. Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.

Abgang aus dem Ruhestande stattfindet, ausgenommen, wenn bei Ablegung des Militärcharakters der Fortbezug der Pension bewilligt wird, oder wenn bei Personen des Ruhestandes der Verlust des Militärcharakters infolge ehrenräthlichen Beschlusses eintritt; endlich i) bei zeitweiliger Verzichtleistung auf den Bezug der Militärpension unter Beibehaltung des Militärcharakters — auf die Dauer dieser Verzichtleistung. Wann und unter welchen Modalitäten die Pension den aus dem Ruhestande des Heeres in die Landwehr Übertretenden weiter erfolgt wird, bestimmt der §. 121. §. 23. Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung. Militärpersonen des Ruhestandes, welche gegen Erhalt der Abfertigung im zweijährigen Betrage ihrer Pensionsgebür und Ablegung des Militärcharakters auf den Bezug der ihnen bleibend zuerkannten Pension Verzicht zu leisten wünschen, kann diese Abfertigung nur in dem Falle zugestanden werden, wenn von einer bei der Evidenzbehörde des Betreffenden unter Beiziehung eines graduierten Militärarztes zusammentretenden Commission anerkannt wurde, dass sich nach den Gesundheitsumständen des Abfertigungswerbers eine noch mindestens zweijährige Lebensdauer desselben erwarten läßt. Unter denselben Bedingungen kann auch ehemaligen Militärpersonen des Ruhestandes, welche des Militärcharakters verlustig geworden sind oder denselben abgelegt, jedoch die Militärpension behalten haben, bei Verzichtleistung auf den ferneren Bezug der letzteren die Abfertigung im zweijährigen Pensionsbetrage erfolgt werden. §. 24. Jenen Militärpersonen, welchen die Pension nur zeitlich zuerkannt wurde (§. 5), ist es unter der Voraussetzung, dass die Erwartung einer wenigstens noch zweijährigen Lebensdauer in der im §. 23 bezeichneten Weise ausgesprochen wird, ebenfalls gestattet, statt des Bezuges der Pension eine Abfertigung gegen Ablegung des Militärcharakters anzusprechen. Diese Abfertigung darf in keinem Falle den Betrag einer zweijährigen Pension überschreiten und wird innerhalb dieser Grenze mit zwei Drittheilen der dem Abfertigungswerber zur Zeit des bezüglichen Ansuchens von dem Gesammtbetrage seiner, auf Grund der zurückgelegten Dienstzeit zuerkannten Pension noch gebürenden Quote bemessen. §. 25. Gebür des Sterbquartals, bezw. der Abfertigung für die Familien der im Ruhestande Verstorbenen. Beim Ableben der in eine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen des Ruhestandes gebürt der hinterbliebenen Familie das Sterbquartal im Betrage der dreimonatlichen Pension des Verstorbenen. Unter Familie wird bloß die Ehegattin, vorausgesetzt, dass selbe nicht etwa durch ihr Verschulden von ihrem Ehegatten gerichtlich geschieden war, und die ehelichen oder legitimierten, noch in der elterlichen Obsorge stehenden Kinder verstanden. §. 26. Die hinterbliebenen Familien (§. 25, al. 2) der im Ruhestande verstorbenen, in keine Diätenclasse eingereiht gewesenen Personen des Heeres haben, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche auf eine bleibende Versorgung, Anspruch auf eine Abfertigung im Betrage von 50 fl. §. 27. Den Familien (§. 25, al. 2) jener Verstorbenen, welche im Ruhestande geheiratet haben, gebürt das Sterbquartal, bezw. die Abfertigung nur in dem Falle, wenn der Gatte oder Vater nach seiner Verehelichung wieder bleibend im Militärdienste angestellt und dann erneuert in den Ruhestand versetzt wurde, oder wenn derselbe auch nur zeitlich angestellt war, aber infolge Verwundung vor dem Feinde, oder infolge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung, oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist. §. 28. Gebürsbehandlung der in Civilstaatsdienste übertretenden Militärpersonen des Ruhestandes. Beim Übertritte von Militärpersonen des Ruhestandes in Civilstaats- oder diesen gleichgehaltene Dienste[1]) wird denselben der Bezug der Militärpension (und allen-

[1]) Sieh den 1. Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.

fallsigen Personalzulage) vom ersten jenes Monates an eingestellt, mit welchem der Genuss des mit der neuen Anstellung verbundenen Gehaltes beginnt. §. 29. Wenn die Gesammtbezüge — zu welchen auch die Gehalts-, Activitäts-, Functions- oder Dienstzulagen, das Quartiergeld oder das in Geld umzurechnende Naturalquartier, dann das sonstige mit der Dienstesstelle regelmäßig verbundene Einkommen gehören — einer in Civilstaats- oder diesen gleichgehaltene Dienste[1]) aufgenommenen Militärperson des Ruhestandes die zuletzt erhaltene Pension nebst etwaiger Personalzulage nicht wenigstens um einen Drittheil übersteigen, gebürt derselben das auf die Militärbezüge nebst dem Mehrdrittheile Abgängige als „Militärzuschuss" aus dem Militärpensionsetat. §. 30. Der Militärzuschuss darf jedoch nie mehr als die zuletzt bezogene Militärpension nebst etwaiger Personalzulage betragen und ist über Anweisung des Reichskriegsministeriums so lange zu erfolgen, bis der Betreffende einen Dienstesposten erhält, dessen Gesammtbezüge die zuletzt empfangene Pension nebst etwaiger Personalzulage um einen Drittheil übersteigen. §. 31. Bei jenen Militärpersonen, welche nur zeitlich mit der Pension betheilt worden sind, ist der Militärzuschuss auch vor Erhalt eines besser dotierten Dienstespostens unbedingt einzustellen, sobald jene Frist verstrichen ist, für welche dem Betreffenden die Militärpension zuerkannt wurde. §. 32. Gebürsbehandlung beim Rücktritte aus dem Civilstaatsdienste. Den aus der Militärversorgung in Civilstaats- oder denselben gleichgehaltene Dienste[1]) übertretenen Militärpersonen ist, wenn die erhaltene Anstellung ihren Verhältnissen nicht zusagt, gestattet, den Civildienst aufzugeben und nach von der zuständigen Behörde angenommener Dienstesresignation in den Bezug der früheren Militärpension zurückzutreten. §. 33. Wenn jedoch Militärpersonen, welche mit der Pension bleibend betheilt waren, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit für den Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst[1]) abermals in den Ruhestand versetzt werden und nach dem bestehenden Systeme vom Civile gar keine oder eine geringere als die früher vom Militärärar bezogene Pension erhalten sollten, ist denselben im ersten Falle die Militärpension im vollen Betrage, im letzteren Falle die Differenz zwischen der früheren Militärpension und der ihnen zuerkannten Civilpension aus dem Militärpensionsetat zu erfolgen. Im Falle der Entlassung aus dem Civilstaats- oder demselben gleichgehaltenen Dienste infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist, findet der Rücktritt in die Militärpension nicht statt. §. 34. Mit der Militärpension nur zeitlich betheilt gewesene Militärpersonen, welche wegen Dienstuntauglichkeit für den Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst[1]) in den Ruhestand rückversetzt werden, haben nur insoweit Anspruch auf Rückübernahme in die Militärversorgung, als die Frist, für welche denselben die Militärpension zeitlich zuerkannt wurde, noch nicht verstrichen ist. Ein Fortbezug der zeitlichen Pension über die ursprünglich festgestellte Frist ist keinesfalls gestattet. II. Abschnitt. Von den Verwundungszulagen. §. 35. Im allgemeinen. Die Verwundungszulage ist unabhängig von der Charge innerhalb der Standesgruppen (§§. 36 und 45), wie auch von der Dienstzeit, und wird bloß nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen. §. 36. Anspruch auf die Verwundungszulage. Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und in Folge dessen dienstuntauglich werden, erhalten zu ihrer normalmäßigen Pension eine Verwundungszulage von 200 fl. jährlich. §. 37. Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten, welche durch eine der im §. 36 angeführten Veranlassungen einer Hand oder eines

[1]) Sieh den 1. Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.

Fußes verlustig geworden sind, gebürt zur normalmäßigen Pension eine Verwundungszulage von 400 fl. jährlich. §. 38. Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte, welche auf die im §. 36 bezeichnete Weise zwei Gliedmaßen verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind, oder doch nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen respective nur Helle vom Dunkel zu unterscheiden vermögen, erhalten eine Verwundungszulage von 900 fl. jährlich. §. 39. Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Gliedes, sowie jene Verwundungen oder schweren Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleibe, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten. §. 40. Die Verwundungszulagen gebüren jedoch in den Fällen der §§. 36 und 39 nur dann, wenn die durch die Verwundung oder schwere Beschädigung bedingte Dienstuntauglichkeit innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren, von dem Augenblicke der Verwundung oder Beschädigung an gerechnet, eintritt. §. 41. Die Verwundungszulagen werden grundsätzlich nur bleibend zuerkannt. Hat jedoch ausnahmsweise eine als derzeit untauglich erkannte und mit Wartgebür beurlaubte Militärperson nach obigen Bestimmungen Anspruch auf eine Verwundungszulage, so kann diese in einem solchen Falle auch bloß auf eine bestimmte Zeit zuerkannt werden. Wird dann eine derlei Militärperson wegen infolge der Verwundung eingetretener bleibender Dienstuntauglichkeit (Invalidität) in den Ruhestand versetzt, so wird die zeitliche Verwundungszulage in eine bleibende umgewandelt. §. 42. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob einem Officiere u. s. w. eine Verwundungszulage überhaupt, oder in welchem Ausmaße dieselbe zuzuerkennen sei, bleibt es dem Reichskriegsministerium anheimgestellt, über Antrag der Superarbitrierungscommission und mit Rücksicht auf die Gesammtheit der einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen, ob und welche der systemisierten Zulagen dem Verletzten zu bewilligen sei. §. 43. Anfang des Bezuges. Der Bezug der Verwundungszulage, welche gleich der Pension eine monatlich im voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebür ist, beginnt mit jenem Tage, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand stattfindet, bezw. mit demjenigen, welcher in dem betreffenden Rescripte des Reichskriegsministeriums ausdrücklich bezeichnet wird. §. 44. Ende des Bezuges. Der Bezug der Verwundungszulage erlischt nur in den nachbezeichneten Fällen: a) Mit dem Ableben des Bezugsberechtigten, b) bei Wiedereintheilung zur Dienstleistung der mit dieser Zulage auf eine bestimmte Zeit betheilten, mit Wartegebür beurlaubten Personen, c) bei Eintheilung der für eine Localanstellung Vorgemerkten auf einen derlei Posten — für die Dauer dieser Anstellung, d) bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft. §. 45. Anspruch der im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen. Die im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Personen des Heeres sind bei erlangtem Anspruche auf eine Verwundungszulage nach den diesfalls für die Unterofficiere und Soldaten geltenden Bestimmungen zu behandeln. §. 46. Executionsführung auf Verwundungszulagen unstatthaft. Die Verwundungszulagen — ohne Rücksicht auf ihre Höhe — können weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden. III. Abschnitt. Von der Aufnahme in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser. §. 47. Anspruch auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser. Die Officiere des Soldatenstandes vom Hauptmanne (Rittmeister) abwärts können in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie invalid sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden. §. 48. Ausnahmsweise können in besonderen Fällen auch invalide Auditore, Militärärzte,

Truppenrechnungsführer, Militärgeistliche und Militärbeamte des Ruhestandes, von der IX. Diätenclasse abwärts, in die Invalidenversorgung aufgenommen werden. §. 49. Eintheilung der zum Versorgungsstande der Militärinvalidenhäuser Gehörigen. Die in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser aufzunehmenden Officiere (Militärgeistlichen, Militärbeamten) werden entweder: a) In den Militärinvalidenhäusern wirklich untergebracht, oder b) mit einem Invalidenhausversorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils betheilt. §. 50. Gebüren der auf den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser Zählenden. Sowohl die in den Militärinvalidenhäusern auf systemisierten Versorgungsplätzen wirklich untergebrachten, als auch die mit einem der normierten Invalidenhausversorgungsplätze bei freier Wahl des Domicils betheilten Officiere des Soldatenstandes beziehen statt der Pension eine Gage. Diese wird ihnen mit neunzig Procent der zuletzt bezogenen Activitätsgage bemessen. Die ausnahmsweise in die Invalidenhausversorgung aufgenommenen Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärgeistlichen und Militärbeamten haben diese Gage ebenfalls nach dem vorbezifferten Ausmaße zu empfangen. §. 51. Wenn ein zum Versorgungsstande eines Invalidenhauses zuwachsender Officier, Militärgeistlicher oder Militärbeamter vor seiner Eintheilung dahin eine höhere Pension bezogen hat, als die ihm dann zukommende Invalidenhausgage beträgt, so hat er die frühere Pension als Gage fortzubeziehen. §. 52. Der Gagebezug beginnt mit jenem Tage, mit welchem laut Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Verleihung eines Versorgungsplatzes stattfindet, und endigt mit dem Monate des Abganges. §. 53. Den in Militärinvalidenhäusern wirklich untergebrachten Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten gebürt, außer der Gage und eventuell der Verwundungszulage, das nach der Charge und den Raumverhältnissen des betreffenden Invalidenhauses bemessene Quartier, jedoch ohne Anspruch auf die Beistellung der Quartierseinrichtung. §. 54. Die Gebür des Quartiers, d. i. der Anspruch auf die Unterbringung in einer Wohnung des Invalidenhauses, beginnt mit dem Tage der Verleihung eines Versorgungsplatzes und endigt 14 Tage nach dem Abgange aus dem Versorgungsstande. §. 55. Wenn jedoch die Verleihung eines im Invalidenhause erledigten Versorgungsplatzes stattfindet, bevor seit der eingetretenen Erledigung 14 Tage verstrichen sind, oder wenn die hinterbliebene Familie (§. 25, al. 2) eines im Invalidenhause Verstorbenen das von diesem innegehabte Quartier noch in der Benützung hat (§. 60), so beginnt die Quartiersgebür des beim Versorgungsstande neu Zugewachsenen erst nach Ablauf der 14 Tage, bezw. nach dem Erlöschen des der Familie zustehenden Benützungsrechtes. §. 56. Die mit einem Invalidenhausversorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils Betheilten beziehen statt des Quartiers eine Quartiersbeihilfe, welche ohne Unterschied des Aufenthaltsortes für einen Hauptmann oder Rittmeister mit jährlichen einhundert zwanzig, für einen Oberlieutenant oder Lieutenant mit jährlichen achtzig Gulden bemessen ist. §. 57. Die Quartiersbeihilfe beginnt vom ersten Tage jenes Solarquartals, welches auf die Betheilung des Betreffenden mit einem Versorgungsplatze unmittelbar folgt. Dieselbe ist in vierteljährigen Raten im vorhinein zu erfolgen und hieran von Seite des Empfängers, wenn er auch während dieses Quartals aus dem Versorgungsstande in Abgang kommen sollte, nichts zurückzuersetzen. Die Quartiersbeihilfe endigt mit dem Solarquartale, in welchem der Abgang des Gebürsberechtigten erfolgt. §. 58. Die in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten können nur in den Militärinvalidenhäusern selbst, und zwar auf für Mannschaft systemisierten Versorgungsplätzen, untergebracht werden. Dieselben haben nebst der Unterkunft, dem Service nach dem für Unterofficiere und Soldaten normierten Ausmaße und dem ärarischen Bette bloß Anspruch auf die

ihnen nach der Dienstzeit gebürende Pension, eventuell auf die Verwundungszulage. §. 59. Gebür des Sterbquartals und der Benützung des Quartiers für die hinterbliebenen Familien Verstorbener. Den Familien (§. 25, al. 2) der im Versorgungsstande der Militärinvalidenhäuser verstorbenen Personen, welche in eine Diätenclasse eingereiht waren, gebürt das Sterbquartal im dreifachen Monatsbetrage der von dem Gatten, bezw. Vater bezogenen Gage; den hinterbliebenen Familien der im Versorgungsstande verstorbenen, im Pensionsbezuge gestandenen, jedoch in keine Diätenclasse eingereiht gewesenen Militärpersonen eine Abfertigung von fünfzig Gulden. §. 60. Den Familien (§. 25, al. 2) derjenigen mit Tod Abgegangenen, welche im Invalidenhause selbst untergebracht waren, gebürt außer dem Sterbquartale oder der Abfertigung auch noch die Benützung des vom Verstorbenen im Invalidenhause innegehabten Quartiers bis zum Schlusse des auf den Todestag nächstfolgenden ortsüblichen Aufkündigungstermines. B. K. k. Kriegsmarine. §. 61. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Admirale, Stabs- und Oberofficiere der k. k. Kriegsmarine, Seecadetten (Seeaspiranten), Marinegeistlichen und Marinebeamten, dann die im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diätenclasse eingereihten Personen der k. k. Kriegsmarine mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung. §. 62. Die in provisorischen Anstellungen zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann anrechnungsfähig, wenn die definitive Ernennung des Betreffenden erfolgt. §. 63. Für die Berufsmarinegeistlichen hat bei der Pensionsbemessung die vor ihrem Eintritte in die k. k. Kriegsmarine in der Civilseelsorge zugebrachte Zeit als Dienstzeit (§. 8) in Anrechnung zu kommen. §. 64. Den Seeofficieren, Seecadetten (Seeaspiranten), Marinegeistlichen, Auditoren, Ärzten und Beamten des activen Standes sind für jedes, bei Zusammenzählung der auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiff oder dessen Tender im Frieden zugebrachten Einschiffungszeit sich ergebende volle Jahr bei der Pensionsbemessung vier Monate zur anrechnungsfähigen Dienstzeit zuzuzählen. Fällt jedoch die Einschiffung ganz oder theilweise in ein den Betreffenden anzurechnenden Kriegsjahr, so ist diese Einschiffungszeit von der Anrechnung als solche ausgeschlossen und es wird nur das Kriegsjahr gezählt. §. 65. Den in der Marineakademie angestellten Berufsprofessoren, sowie den an der selbständigen Marineunterrealschule und an der Marinevolksschule definitiv angestellten Professoren, Directoren, Lehrern und Lehrerinnen sind bei der Pensionsbemessung je drei in diesen Anstellungen vollständig zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre zu zählen. Den an der Marineakademie für den Vortrag eines oder des anderen Lehrfaches zeitlich zugetheilten Marineangehörigen ist jedes in dieser Dienstleistung vollstreckte Jahr für sechzehn Monate anzurechnen. Die Einschiffung der in diesem Paragraphe Genannten während der Instructionsreise der Zöglinge wird nicht als Einschiffungszeit gerechnet. §. 66. Seecadetten (Seeaspiranten), welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und infolge dessen dienstuntauglich werden, werden als Linienschiffsfähnriche in den Ruhestand versetzt und erhalten zugleich die dem Grade ihrer Verwundung oder Beschädigung entsprechende Verwundungszulage (§§. 36 bis 39). §. 67. Die Quinquennalzulagen der Vorstände des hydrographischen Amtes, der Professoren an der Marineakademie, des Directors und der Professoren an der Marineunterrealschule, dann des Oberlehrers, der Lehrer und Lehrerinnen an der Marinevolksschule haben bei der Bemessung der Pension mit in Anrechnung zu kommen. §. 68. Seeofficieren, welche im Kriege während der Führung eines ihnen der Charge nach nicht zukommenden Commandos durch Verwundung dienstuntauglich werden, gebürt die Pension nach dem Ausmaße für die nächsthöhere Charge in dem Falle, wenn ihnen die be-

treffende Stelle durch ein vorgesetztes Commando, vom Escadre-, eventuell Flottenabtheilungscommando aufwärts, provisorisch oder definitiv verliehen wurde (§. 20). §. 69. Seecadeten und Seeaspiranten, welche invalid sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden, können in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser auf für Lieutenants systemisierte Plätze aufgenommen werden. Im Falle der Verleihung eines derlei Platzes, gleichviel ob im Invalidenhause selbst oder bei freier Wahl des Domicils, gebüren denselben an Invalidenhausgage (§. 50) neunzig Procent der zuletzt bezogenen Activitätsgage. Den in Militärinvalidenhäusern wirklich untergebrachten Seecadetten und Seeaspiranten gebürt das Quartier (§. 53) für die Lieutenantscharge, die mit einem Invalidenhausversorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils Betheilten dagegen beziehen die Quartiersbeihilfe (§. 56) in dem Betrage von achtzig Gulden jährlich. Zweites Hauptstück. Unterofficiere, Soldaten und Matrosen. Im allgemeinen. §. 70. Art der Versorgung. Die Militärversorgung der invaliden Unterofficiere, Soldaten und Matrosen besteht: a) In der Betheilung mit einer bleibenden oder zeitlichen Invalidenpension, b) eventuell in der Betheilung mit einer Verwundungszulage, c) in der Aufnahme in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses. §. 71. Zuerkennung des Versorgungsanspruches. Der Anspruch auf die Militärversorgung überhaupt, dann die Art derselben wird auf Grund des Befundes und Antrages der Superarbitrierungscommissionen von den General- (Militär-) Commanden,[1] bezw. vom k. k. Hafenadmiralate in Pola und dem Seebezirkscommando in Triest festgestellt. Beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse ist es den vorbesagten Behörden gestattet, eine ausnahmsweise Behandlung beim Reichskriegsministerium, bezw. bei der Marinesection desselben zu beantragen. A. K. k. Heer. I. Abschnitt. Von den Invalidenpensionen. §. 72. Anspruch auf bleibende Invalidenpension. Unterofficiere und Soldaten des k. k. Heeres, welche — wenn auch mit Unterbrechung (§. 77) — durch volle zehn Jahre activ gedient haben und infolge von im Dienste entstandenen Gebrechen invalid, d. h. zu allen Militärdiensten für immer untauglich geworden sind, haben Anspruch auf bleibende Invalidenpension. Die bürgerliche Erwerbsunfähigkeit hat hiebei nicht in Betracht zu kommen. §. 73. Auch vor vollendeten zehn Dienstjahren erlangen jene Unterofficiere und Soldaten Anspruch auf die bleibende Invalidenpension, welche aus einer der im §. 4 bezeichneten Veranlassungen während der activen Dienstleistung ohne eigenes Verschulden invalid (§. 72) und zugleich für immer bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind. §. 74. Unterofficiere, welche achtzehn Jahre oder darüber ununterbrochen activ gedient haben, erlangen dadurch den unbedingten Anspruch auf bleibende Invalidenpension, ohne dass zur Begründung dieses Anspruches der Nachweis der Invalidität erforderlich ist. §. 75. Unterofficiere und Soldaten, welche in den im §. 4 bezeichneten Fällen beim Superarbitrium zwar invalid (§. 72), jedoch bürgerlich noch erwerbsfähig classificirt und deshalb mit Abschrift oder Certificat entlassen werden, erhalten den Anspruch auf bleibende Invalidenpension, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre aus Ursache derselben Gebrechen, welche die Invalidität herbeiführten, auch die durch ein erneuertes Superarbitrium anerkannte Erwerbsunfähigkeit eintritt. Dieser Vorbehalt erlischt jedoch unbedingt nach Verlauf der obigen Frist. §. 76. Anspruch auf zeitliche Invalidenpension. Unterofficiere und Soldaten, welche zwar zur Zeit ihrer Superarbitrierungsvorstellung zu allen Militärdiensten untauglich — in den im §. 4 bezeichneten Fällen auch bürgerlich erwerbsunfähig — sind, bei denen aber eine theilweise Besserung ihrer Gebrechen, und in Folge dessen

[1] An die Stelle der General-(Militär-)Commanden sind gegenwärtig die Militärterritorialcommanden (15 Corpscommanden und das Militärcommando in Zara) getreten.

die Wiederbefähigung zu irgend einer Militärdienstleistung, bezw. zum selbständigen Erwerbe, sich noch erwarten läßt, können mit der Invalidenpension nur zeitlich, d. h. je nach dem Antrage der Superarbritrierungscommission wenigstens auf ein Jahr und höchstens auf drei Jahre betheilt werden. Vor Ablauf der anberaumten Frist sind die Betreffenden erneuert dem Superarbitrium zu unterziehen und dann nach dem neuen Superarbitrierungsbefunde zu behandeln. §. 77. **Anrechnungsfähige Dienstzeit.** Bei Bemessung der Invalidenpension kommt nur die active Dienstzeit (§. 8) in Betracht; nicht anrechnungsfähig dagegen ist die auf Urlaub bis zur Einberufung oder in der nicht activen Reserve[1]) zugebrachte Zeit — mit Ausnahme der Zeit der Recrutenausbildung und Waffenübungen — ferner die während eines etwaigen Desertionsintercalare verstrichene Zeit, endlich die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat. Welche Dienstzeit in der Landwehr als anrechnungsfähig zu gelten hat, bestimmt der §. 120. Die vor einer Entlassung mit Abschied oder Certificat zurückgelegte Dienstzeit darf bei der Pensionsbemessung nur dann eingerechnet werden, wenn der Wiedereintritt in die Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr unmittelbar auf die Entlassung erfolgte. §. 78. Die in den §§. 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Anrechnung der Kriegsjahre und der in der Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit haben auch für die Unterofficiere und Soldaten Geltung. Die bei der Militärmappierung und Triangulierung verwendet gewesenen Cadetten und Unterofficiere haben im Falle ihrer Übernahme in die Militärversorgung Anspruch auf die im §. 13 erwähnte günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung. §. 79. **Bemessung der Invalidenpension.** Die Invalidenpension wird nach der wirklichen Charge, welche der betreffende Unterofficier oder Soldat vor seiner Übernahme in die Militärversorgung bekleidete, dann nach der zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen. Das Ausmaß an jährlicher Invalidenpension für die Mannschaft des k. k. Heeres ist aus dem Schema Beilage I[2]) zu entnehmen. §. 80. Den vor Zurücklegung einer zehnjährigen activen Dienstzeit mit der Invalidenpension zu betheilenden invaliden Unterofficieren und Soldaten ist dieselbe mit jenem Betrage zu bemessen, welcher ihnen ihrer Charge gemäß nach vollstreckten zehn Dienstjahren zukommen würde. §. 81. Cadetten, welche infolge von Verwundung vor dem Feinde zu Kriegsdiensten untauglich werden, werden als Lieutenants mit der Pensionsgebür jährlicher dreihundert Gulden in den Ruhestand versetzt. §. 82. Wenn Unterofficiere und Soldaten des Urlauber- oder Reservestandes gleichzeitig im Civilstaats- oder

[1]) Der Ausdruck „nichtactive Reserve“ ist gegenwärtig durch den Ausdruck: „Reserve“ ersetzt.
[2]) Diese Beilage lautet:

„Beilage I.

Schema

über die jährliche Gebür an Invalidenpension der invaliden Mannschaften des k. k. Heeres.

Charge						
und zwar:	Officiers-stellvertreter	Feldwebel (Rechnungs-Feldwebel), Oberjäger (Rechnungs-Oberjäger), Wachtmeister (Rechnungs-Wachtmeister), Feuerwerker (Rechnungs-Feuerwerker), Regiments-Tambour bei der Infanterie, Regiments-Trompeter b. d. Cavallerie u. Artillerie, Bataillons-Hornist bei den Jägern, Meister 1. Classe der technischen Artillerie, Büchsenmacher 1. Classe	Zugs-, Stabs- Führer, Divisions-Trompeter bei der Cavallerie und Feld-Artillerie, Bataillons-Trompeter bei d. Festungs-Artillerie, Büchsenmacher 2. Classe, Curschmied, Meister 2. Classe der technischen Artillerie, Meister 1. Classe der übrigen Heeres-Anstalten	Corporal, Unterjäger, Bataillons-Tambour, Bataillons-Hornist bei der Infanterie, Escadrons-Trompeter bei der Cavallerie und dem Fuhrwesen-Corps, Batterie-Trompeter bei der Artillerie, Büchsenmacher 3. Classe, Escadrons-Riemer, Meister 2. Classe, mit Ausnahme jener der technischen Artillerie	Gefreiter, Patrouille-führer, Vormeister, Geselle 1. Classe	Infanterist, Jäger, Dragoner, Husar, Uhlan, Ober- und Unter-Zeugs-, Fuhr-, Kanonier, Sappeur 1. und 2. Classe, Ober- und Unter-Pionnier, Sanitätssoldat, Trainsoldat beim Fuhrwesen-Corps, Fuhrsoldat beim Truppen-Train, Compagnie-Tambour, Compagnie-Hornist, Compagnie-Trompeter, Pionnier der Fußtruppen, Officiersdiener, Geselle 2. und 3. Classe
Jährlicher Invalidenpensionsbetrag in Gulden						
nach vollendeten 10 Dienstjahren	108	84	72	60	48	36
„ „ 12 „	126	98	84	70	56	42
„ „ 15 „	144	112	96	80	64	48
„ „ 18 „	162	126	108	90	72	54
„ „ 21 „	180	140	120	100	80	60
„ „ 24 „	198	154	132	110	88	66
„ „ 27 „	216	168	144	120	96	72
„ „ 30 „	234	182	156	130	104	78

Anmerkung. Cadetten, welche mangels an Abgang in ihren Truppenkörpern noch nicht zu Officiersstellvertretern ernannt werden konnten, während im Concretualstatus ihrer Waffe Rangsjüngere bereits diese Charge bekleiden, erhalten, wenn sie in der Qualificationsliste zu Officieren vollkommen geeignet geschildert sind, die je nach der Dienstzeit für Officiersstellvertreter bemessene Pension."

diesem gleichgehaltenen Dienste[1]) stehen und während einer Militärdienstleistung sowohl für Militär- als Civildienste untauglich und zugleich bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§. 73 und 76), so kommen dieselben nach den Grundsätzen des §. 6 zu behandeln. Waren derlei Unterofficiere und Soldaten aus dem Civildienste bereits pensioniert, provisioniert oder quiesciert, und werden sie dann infolge der Militärdienstleistung invalid und bürgerlich erwerbsunfähig (§§. 73 und 76), so erhalten dieselben zu ihrer Civilpension (Provision u. s. w.) — jedoch nur in dem Falle, als dieselbe 300 fl. nicht erreichen sollte — einen Zuschuss auf Rechnung des gemeinsamen Heeresetat. Dieser Zuschuss gebürt für die auf solche Art zugebrachte anrechnungsfähige Militärdienstzeit — bei Einzählung der etwa früher geleisteten, jedoch noch nicht honorierten Civildienstzeit (§. 6) — je nach der bekleideten wirklichen Militärcharge im Ausmaße nach Schema Beilage II[2]), bezw. nur mit jenem Theilbetrage, welcher zur Ergänzung der Civilpension auf 300 fl. nothwendig wird. Reservecadetten, welche aus dem Civildienste bereits pensioniert, provisioniert oder quiesciert waren und im Falle des §. 81 als Lieutenants in den Militärruhestand versetzt werden, erhalten, wenn ihre Civilpension (Provision) 300 fl. nicht erreicht, das Superplus hierauf vom gemeinsamen Heeresetat. Beträgt jedoch die Civilpension 300 fl. oder mehr, so leistet der Heeresetat keinen Zuschuss. Vom Pensionszuschusse sind die gebürlichen Verwundungszulagen (§. 90) unabhängig. §. 83. Anfang des Pensionsbezuges. Die Invalidenpension ist eine monatlich im voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebür, deren Bezug mit dem ersten Tage desjenigen Monates beginnt, welcher dem Tage der Ausfertigung des die Versetzung in den Invalidenstand anordnenden Beschlusses der im §. 71 genannten Behörden zunächst folgt. §. 84. Fällt die Ausfertigung des betreffenden Beschlusses auf den ersten Tag eines Monates oder erfolgt die Versetzung in den Invalidenstand ausdrücklich mit dem Ersten eines Monates, so beginnt der Bezug der Invalidenpension schon von diesem Tage. §. 85. Ende des Pensionsbezuges. Der Bezug der Invalidenpension endigt beim Abgange aus dem Invalidenstande, dieser Abgang möge auf was immer für eine Weise erfolgen, mit dem Monate des Abganges. §. 86. Verzichtleistung auf die Invalidenpension gegen Abfertigung. Jedem mit der Invalidenpension bleibend betheilten Unterofficiere oder Soldaten wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten gestattet, die Abfertigung im zweijährigen Betrage der ihm gebürenden Pension anzusprechen. §. 87. Behandlung der in Civilstaatsdienste übertretenden invaliden Unterofficiere und Soldaten. Wird ein im Bezuge der Invalidenpension stehender Unterofficier oder Soldat im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste oder auf einem für gediente Militärs reservierten Dienstposten dauernd oder auch nur auf Probe angestellt, so sind hinsichtlich seiner Gebürsbehandlung die in den §§. 28 bis 30 angestellten Grundsätze maßgebend. Bloß zeitlich mit der Invalidenpension betheilte Unterofficiere und Soldaten haben beim Übertritte in eine der vorbezeichneten Bedienstungen nur in dem Falle auf den „Militärzuschuss" Anspruch, wenn ihnen beim erneuerten Superarbitrium das Anrecht auf die bleibende Invalidenpension zuerkannt wird. §. 88. Gebürsbehandlung beim Rücktritte aus dem Civilstaatsdienste. Hat der aus dem Genusse der Invalidenpension

[1]) Sieh den ersten Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.
[2]) Die Beilage II lautet:

„Beilage II.

Schema

über jenen vom gemeinsamen Heeresetat zu zahlenden Pensionszuschuss, welcher in der Militärdienstleistung invalid gewordener Urlauber- und Reservemannschaft des Heeres in jenen Fällen gebürt, in welchen dieselbe bereits aus dem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste pensioniert, provisioniert oder quiesciert ist (§. 82).

Und zwar dem		Nach vollendeten zwei anrechnungsfähigen Militärdienstjahren, ohne Rücksicht auf die vor der Pensionierung (Quiescierung u. s. w.) im Civildienste zugebrachte bereits honorierte Zeit, gebürt eventuell ein	Für je drei fernere vollendete anrechnungsfähige Militärdienstjahre gebürt eventuell zum neben stehenden noch ein weiterer
		Maximalzuschuss in Gulden jährlich	
Cadet-Officiers-Stellvertreter		18	18
Feldwebel	und denselben nach Schema Beilage I Gleichgestellten	14	14
Zugsführer		12	12
Corporal		10	10
Gefreiten		8	8
Infanteristen		6	6

Tritt die Invalidität (§. 82) eines derlei Unterofficiers oder Soldaten noch vor vollendeter zweijähriger anrechnungsfähiger Militärdienstzeit ein, so erhält derselbe den Pensionszuschuss im selben Maximalbetrage, als wenn er die zweijährige Militärdienstzeit bereits vollendet hätte.

Der obige Maximalzuschuss darf überhaupt nur dann und insoweit ausgezahlt werden, als die Civilpension, Provision u. s. w. 800 fl. nicht erreicht. Beträgt daher beispielsweise bei einem Cadet-Officiers-Stellvertreter die Civilpension 290 Gulden, so gebürt der Zuschuss nur mit zehn Gulden, die Militärdienstzeit mag mit zwei oder auch mit mehr Jahren anrechnungsfähig sein."

in eine Civilstaats- oder dieser gleichgehaltene[1]) oder für Militärs reservierte[2]) Bedienstung übergetretene Invalide, wenn er aus dieser Bedienstung in den Ruhestand rückversetzt wird, nach den für die bekleidete Civilanstellung geltenden Grundsätzen entweder auf keinen oder nur auf einen geringeren Versorgungsgenuss, als die früher vom Militärärar bezogene Pension, Anspruch, so ist demselben im ersteren Falle die frühere Invalidenpension im vollen Betrage, im zweiten Falle die Differenz zwischen der letzteren und der ihm zuerkannten Civilpension aus dem Militärpensionsetat zu erfolgen. §. 89. Wenn ein aus dem Genusse der Invalidenpension in eine Civilstaats- oder dieser gleichgehaltene[1]) oder für Militärs reservierte Bedienstung übergetretener Invalide diese Bedienstung mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde aufgibt, so hat er ebenfalls in den Bezug der früher genossenen Invalidenpension wieder einzutreten. Wird jedoch ein solcher Invalide zum Verluste der Civilbedienstung wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt, welche gemäß der Strafgesetze den Verlust der Invalidenversorgung zur Folge hat, so hat er auf den Wiedereintritt in die Pension keinen Anspruch. II. Abschnitt. Von den Verwundungszulagen. §. 90. Allgemeiner Grundsatz. Die Verwundungszulage ist von der Invalidenpension ganz unabhängig und wird, ohne Rücksicht auf Dienstzeit und Charge, nur nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen. §. 91. Anspruch auf Zuerkennung der Verwundungszulage. Unterofficiere und Soldaten, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und infolgedessen dienstuntauglich werden, erhalten zur normalmäßigen Invalidenpension eine Verwundungszulage von achtundvierzig Gulden jährlich. §. 92. Unterofficieren und Soldaten, welche durch eine der im §. 91 angeführten Veranlassungen einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden sind, gebürt zur normalmäßigen Invalidenpension eine Verwundungszulage von sechsundneunzig Gulden jährlich. §. 93. Unterofficiere und Soldaten, welche auf die im §. 91 bezeichnete Weise zwei Gliedmaßen verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind, oder doch nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, respective nur Helle vom Dunkel zu unterscheiden vermögen, erhalten eine Verwundungszulage von Einhundert vierundvierzig Gulden jährlich. § 94. Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Gliedes, sowie jene Verwundungen oder schweren Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleibe, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten. §. 95. Cadetten, welche infolge von Verwundung vor dem Feinde als Lieutenants in den Ruhestand versetzt werden, haben auf die Verwundungszulage in dem für Officiere (§§. 36 bis 39) festgesetzten Ausmaße Anspruch. §. 96. Anfang des Bezuges. Für den Beginn des Bezuges der Verwundungszulage gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Invalidenpension (§§. 83 und 84); gleich dieser ist die Verwundungszulage eine monatlich im voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebür. §. 97. Ende des Bezuges. Der Bezug der Verwundungszulage endigt nur: a) Mit dem Ableben des Bezugsberechtigten; b) bei der Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft. §. 98. Die Verwundungszulage ist verbotfrei. Die Verwundungszulage kann weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden. III. Abschnitt. Von der Aufnahme in den Versorgungsstand der Mili-

---

[1]) Sieh den ersten Absatz auf S. 162 ff. des I Bandes.

[2]) Sieh das auf S. 214 ff. des I. Bandes abgedruckte Gesetz v. 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

tärinvalidenhäuser. §. 99. Anspruch auf die Invalidenhausversorgung. Invalide Unterofficiere und Soldaten, welche a) wenigstens dreißig Jahre ununterbrochen activ gedient haben, oder welche b) infolge von Verwundung vor dem Feinde oder überhaupt im Dienste erblindet sind, oder so schwere Verletzungen erlitten haben, daß sie eine besondere Pflege und Aufsicht benöthigen; endlich jene, welche c) während des activen Dienstes von Blödsinn, Epilepsie befallen oder durch Lähmung hilflos wurden und nicht bei Angehörigen die nöthige Pflege finden können, haben Anspruch, in eines der bestehenden Militärinvalidenhäuser aufgenommen zu werden. §. 100. Gebüren der in der Invalidenhausversorgung stehenden Invaliden. Den in die Militärinvalidenhäuser aufgenommenen Invaliden gebüren unter allen Umständen: die Löhnung, die Kost, das Brot, die Unterkunft, die Bekleidung und der Limitorauchtabak, letzterer gegen Entrichtung des Limitopreises. Beim Eintritte besonderer Verhältnisse haben dieselben auch auf die Dienstes-, Arbeits-, Marsch- oder Sanitätszulage unter den nämlichen Modalitäten und in dem gleichen Ausmaße, wie die Mannschaft des stehenden Heeres, Anspruch. §. 101. Die Löhnung gebürt der in die Militärinvalidenhäuser aufgenommenen Mannschaft nach der wirklichen Charge, welche der Betreffende in der activen Dienstleistung zuletzt bekleidet hat. In welchem Ausmaße die Invalidenlöhnung für die einzelnen Chargen bemessen ist, läßt das Schema Beilage III.[1]) ersehen. Hinsichtlich des Ausmaßes der übrigen, dann des Beginnes und Endes aller im §. 100 angeführten Gebüren finden im allgemeinen die für das stehende Heer geltenden Grundsätze Anwendung. §. 102. Verwundungszulage. In den in den §§. 91 bis 94 bezeichneten Fällen gebürt auch der in der Versorgung eines Militärinvalidenhauses stehenden Mannschaft die Verwundungszulage in dem dort angegebenen Ausmaße. Bezüglich des Beginnes und des Endes des Bezuges dieser Zulage gelten die Bestimmungen der §§. 96, bezw. 83 und 84, dann 97. §. 103. Verzichtleistung auf die Invalidenhausversorgung. Den der Versorgung in einem Militärinvalidenhause theilhaftig gewordenen Unterofficieren und Soldaten steht es frei: a) statt der Invalidenhausversorgung den Bezug der Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses anzusprechen, oder b) auf die Invalidenhausversorgung gegen Empfang einer Abfertigung gänzlich Verzicht zu leisten. §. 104. Jenen Invaliden, welche auf die Invalidenhausversorgung Anspruch haben, jedoch besonderer Verhältnisse wegen den Bezug der Invalidenpension vorziehen, bleibt die Aufnahme in die Invalidenhausversorgung jederzeit vorbehalten. §. 105. Die Abfertigung bei Verzichtleistung auf die Invalidenhausversorgung wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten mit dem zweijährigen Betrage jener Invalidenpension zugestanden, auf welche der Betreffende bei seinem Austritte aus der activen Dienstleistung nach Beilage I[2]) Anspruch gehabt hätte. §. 106. Verwirkung der Invalidenhausversorgung. Wenn der Anspruch auf die Invalidenhausversorgung durch Verurtheilung zur Strafe des schweren Kerkers verwirkt wird, endigen sämmtliche Invalidenhausgebüren (mit Ausnahme der Verwundungszulage, §. 97) mit dem letzten Tage der Löhnungsperiode, in welcher die Kundmachung des Strafurtheiles erfolgt. Invaliden, welche sich dem Trunke ergeben, durch Unverträglichkeit Zwistigkeiten im Invalidenhause veranlassen, sich den Haussatzungen nicht fügen wollen und ungeachtet aller Vorstellungen und angewandten Strafen unverbesserlich in ihrem Fehler beharren, sich daher der Invalidenhausversorgung unwürdig erweisen, werden über bei dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando[3]) gestellten Antrag des Invalidenhauscommandos aus dem

[1]) Diese Beilage wird nicht abgedruckt.
[2]) Die Beilage I ist auf S. 594 abgedruckt.
[3]) Sieh hiezu die Fußnote 1 auf S. 592.

Invalidenhause entfernt und ihnen die Invalidenpension in dem gebürenden Ausmaße angewiesen. §. 107. **Beerdigungspauschale.** Für jeden, in dem Versorgungsstande eines Militärinvalidenhauses verstorbenen, reglementsmäßig unter Beistellung eines Conductes zu beerdigenden Unterofficier oder Soldaten, aus dessen Nachlasse die Beerdigungskosten nicht bestritten werden können, darf zur Anschaffung eines Sarges, sowie zur Deckung der sonstigen bei diesem Anlasse vorkommenden kleineren Auslagen ein Pauschale von drei Gulden dem Ärar in Aufrechnung gebracht werden, insofern nicht ohnehin hiefür bereits ein besonderer Fond besteht, oder eine anderweitige Vorsorge getroffen würde. §.108. **Abfertigung für die Familien der im Versorgungsstande der Invalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft.** Den Familien (§. 25, Alinea 2) der nach erster Art verheirateten,[1]) aus dem Versorgungsstande der Militärinvalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft gebürt die Abfertigung im Betrage von dreißig Gulden, welche sofort nach dem erfolgten Ableben des Familienhauptes, und zwar am Tage nach dem Todesfalle, zu erfolgen ist. B. **K. k. Kriegsmarine.** §. 109. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch hinsichtlich der Unterofficiere und Matrosen der k. k. Kriegsmarine mit den nachfolgenden Modificationen Geltung. §. 110. Den Unterofficieren, vom Unterbootsmann und den äquiparierenden Chargen aufwärts, ist die nach vollendeten zehn Dienstjahren auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiffe oder dessen Tender im Frieden zugebrachte Einschiffungszeit bei der Pensionsbemessung nach den im §. 65 enthaltenen Bestimmungen in Anrechnung zu bringen. §. 111. Die Pension der Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie der denselben äquiparierenden Unterofficiere, wird gleich jener der im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Personen bemessen, und zwar auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitätslöhnung; daher diese Unterofficiere nach vollendeten vierzig Dienstjahren in den Genuss der entsprechenden vollen Activitätsgebühr treten. Das Ausmaß an jährlicher Invalidenpension für die Mannschaft der k. k. Kriegsmarine, vom Bootsmannsmaat und den äquiparierenden Chargen abwärts, ist aus dem Schema Beilage IV, das Ausmaß, in welchem die Invalidenlöhnung für die in den Militärinvalidenhäusern untergebrachte Marinemannschaft je nach ihrer Charge bemessen ist, aus dem Schema Beilage V zu ersehen. Die aus dem Urlauber- oder Reservestande beigezogene, im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste stehende, oder aus demselben bereits pensionierte, provisionierte oder quiescierte Marinemannschaft wird nach den Bestimmungen des §. 82 behandelt. Die Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie die denselben äquiparierenden Unterofficiere werden jedoch hiebei den im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Reservepersonen (§. 6) gleichgehalten und zu diesem Zwecke ihre Militärpension, bezw. die nach §. 6 entfallende $2^1/_2$ procentige Erhöhung der Civilpension (Provision u. s. w.),[2]) auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitätslöhnung berechnet. Der — im Sinne des zweiten Alinea des §. 82 — für die übrige Urlauber- und Reservemannschaft der k. k. Kriegsmarine entfallende Militärzuschuss zur Civilpension (Provision u. s. w.),[2]) ist aus dem Schema Beilage VI zu entnehmen.[3]) §. 112. Schiffs- und Maschinenjungen der k. k. Kriegsmarine sind, wenn sie in Folge der im Dienste und durch den Dienst erhaltenen Beschädigungen kriegsdienstuntauglich werden, gleich den

---

[1]) Sieh die Fußnote 2 auf S. 78 des V. Bandes.

[2]) Sieh die Fußnote 2 auf S. 534.

[3]) Die Schemata IV, V und VI wurden durch das Gesetz v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 91, abgeändert. Dieselben werden nicht abgedruckt.

Matrosen vierter Classe zu behandeln. §. 113. Hinsichtlich der Versorgung des Arsenalarbeiterpersonales bestehen besondere Bestimmungen.[1]) **Drittes Hauptstück. Verpflegsart geisteskranker Personen des k. k. Heeres und der k. k. Kriegsmarine im Falle ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt.** §. 114. **Allgemeine Bestimmungen.** Geisteskranke Officiere jeden Grades (Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer), Seecadetten, Militär- und Marinegeistliche, Beamte und in keine Diätenclasse eingereihte Gagisten, welche im Genusse einer Militärgebür (Gage oder Pension) stehen, sowie jene Unterofficiere, Soldaten und Matrosen, welche während ihrer activen Dienstleistung, oder während sie sich im Genusse einer Invalidenpension, oder im Versorgungsstande eines Invalidenhauses befinden, geisteskrank werden, können, im Falle deren Übergabe an eine Irrenanstalt nothwendig erkannt wird: a) In die Irrenabtheilung des Militärinvalidenhauses zu Tyrnau; wenn aber daselbst ihre Unterbringung nicht möglich sein sollte, b) in eine Civilirrenanstalt untergebracht werden. Erstere werden beim Tyrnauer Invalidenhause, letztere auf die Dauer ihrer Krankheit bei jenem Militärinvalidenhause im Stande geführt, welchem ihre Evidenthaltung obliegt. §. 115. **Officiere und sonstige Gagisten.** Sowohl die in der Irrenabtheilung des Militärinvalidenhauses zu Tyrnau, wie auch die in einer Civilirrenanstalt untergebrachten geisteskranken Officiere und sonstigen Gagisten haben die ihnen systemmäßig zukommende Pension zu beziehen. In den Irrenanstalten gebürt Generalen und Admiralen, Stabs- und Oberofficieren, Militär- und Marinegeistlichen und Beamten die Verpflegung nach der ersten, den Seecadetten (Seeaspiranten) nach der zweiten, endlich den im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diätenclasse eingereihten Personen des Heeres und der Kriegsmarine nach der dritten Verpflegsclasse, in der in diesen Anstalten üblichen Weise. Überdies gebürt in dem Falle, als zur Beischaffung der Kleider und Wäsche, dann zur Bestreitung sonstiger minderer Bedürfnisse die Pension und das Erträgnis des etwaigen Privatvermögens nicht ausreicht, für jeden in eine Irrenanstalt abgegebenen Gagisten ein jährliches Pauschgeld, welches für die nach der ersten Classe Verpflegten mit achtzig, für die nach der zweiten Classe Verpflegten mit sechzig, für die nach der dritten Classe Verpflegten mit vierzig Gulden bemessen ist. Die Kosten der Verpflegung, wie auch die Auslagen für die Transportierung in die Anstalt, sind von der Pension und aus dem Erträgnisse des etwaigen Privatvermögens des Geisteskranken zu bestreiten. Reicht die Pension und das etwaige Vermögenserträgnis zur Deckung der Transportauslagen und Verpflegskosten nicht aus, so trägt den Mehraufwand das Ärar. Nach dem Ableben des Geisteskranken ist auch die Substanz des Vermögens zur Hereinbringung dieser Kosten heranzuziehen, soweit nicht hiedurch die Subsistenz der Familie des Verstorbenen gefährdet wird[2]). §. 116. **Unterofficiere, Soldaten und Matrosen.** Für die in Irrenanstalten untergebrachten geisteskranken Unterofficiere, Soldaten und Matrosen werden die hiedurch erwachsenden Auslagen gegen Einstellung ihrer sonstigen Gebüren vom Ärar bestritten, und zwar für Cadetten nach der zweiten, für die übrigen Unterofficiere und Soldaten, sowie für die Matrosen nach der dritten Verpflegsclasse. **Zweiter Theil. K. k. Landwehr (einschließlich der Landesschützen in Tirol und Vorarlberg).** §. 117. Die für die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres aufgestellten Grundsätze haben auf die im activen Dienste invalid gewordenen Officiere, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im

[1]) Diese Bestimmungen werden hier nicht abgedruckt.

[2]) Sieh wegen Hereinbringung der Kosten aus dem Privatvermögen des Geisteskranken das Rescript des R. K. M. v. 27. Juni 1877, Z. 1475 (Wimmer, Norm. Samml. für Militärgerichte Nr. 7056).

Gagebezuge stehenden Personen, dann Unterofficiere und sonstige Mannschaft der k. k. Landwehr volle Anwendung; auch hat bei Bemessung der Pension für die Landwehrbezirksfeldwebel (Bezirksoberjäger)[1]) die Alterszulage durch Hinzuzählung zur Gage (§. 18) in Rechnung zu kommen. Jene Grundsätze, insbesondere die in den §§. 6, 77 und 82 hinsichtlich der Personen des Urlauber- und Reservestandes enthaltenen Bestimmungen, sind im allgemeinen auch auf die Landwehrpersonen des nicht activen Standes und der Evidenz anzuwenden. Jedoch haben in beiden Richtungen die im Nachfolgenden enthaltenen bezüglichen Modificationen platzzugreifen. §. 118. In allen jenen Fällen, in denen bei der Versorgung von Personen des k. k. Heeres die Wirksamkeit des Reichskriegsministeriums oder eines General- (Militär-) Commandos[2]) eintritt, hat bei der Versorgung von Personen der k. k. Landwehr die Wirksamkeit des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, bezw. des betreffenden Landwehrcommandos (in Tirol und Vorarlberg der Landesvertheidigungsoberbehörde und des Landesvertheidigungscommandos) — eventuell unter den im §. 127, alinea 2, angeführten Modalitäten — platzzugreifen. §. 119. Alle den Landwehrpersonen nach diesem Gesetze zukommenden Versorgungsgenüsse, welche nicht ausdrücklich zur Zahlung aus dem gemeinsamen Heeresetat bestimmt sind, werden aus dem allgemeinen (Civil-) Pensionsfonde, bezw. aus jenem Fonde bestritten, aus welchem der Civilactivitätsgehalt bezogen worden ist (§§. 6 und 82). §. 120. Als Dienstzeit (§§. 8 bis 14, dann 77 bis 83) hat bei der Pensionsbemessung hinsichtlich der Dienstleistung in der k. k. Landwehr auch noch weiters in Anrechnung zu kommen: a) Jene Zeit, welche die im Genusse einer Heerespension bleibenden Landwehrpersonen (§. 121) im activen Stande der Landwehr dienen, auch wenn sie auf die Dauer derselben statt der Activitätsgage nur das Superplus zur Pension beziehen; b) jede zeitliche Dienstleistung der dem nicht activen Stande oder der Evidenz der Landwehr angehörigen Personen im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege, wenn damit der Anspruch auf den Bezug der Activitätsgebüren (Superplus zur Pension) oder einer täglichen Activierungsgebür, bezw. Löhnung, verbunden ist; c) jene Zeit, welche Angehörige des nicht activen Standes oder der Evidenz der Landwehr der Frequentierung des Tages- oder Abendcurses der Landwehrofficiersaspirantenschulen in seinem vollen Umfange, rücksichtlich der Dauer sowohl als der sämmtlichen vorgeschriebenen Lehrgegenstände — und zwar ohne Unterschied, ob auf Rechnung des Landwehretats oder auf eigene Kosten — gewidmet haben; d) jede vor dem Eintritte in die k. k. Landwehr im activen Stande des k. k. Heeres oder der k. k. Kriegsmarine oder auch im Civilstaats- oder diesem gleich gehaltenen Dienste[3]) anrechnungsfähig zugebrachte Zeit (§§. 8 und 77), wenn der Übertritt in die k. k. Landwehr unmittelbar, oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande (Beurlaubung mit Wartegebür) erfolgt ist und die Civilstaats- oder derselben gleichgehaltene Bedienstung eine anrechenbare war. §. 121. Den aus dem Ruhe-, bezw. Invalidenstande des k. k. Heeres (Kriegsmarine) in die k. k. Landwehr übersetzten Officieren, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, sowie Unterofficieren und Landwehrmännern ist — ohne Rücksicht, ob sie zum activen oder nichtactiven Stande, oder nur zur Evidenz der Landwehr gehören — die für die active Dienstleistung im stehenden Heere schon erworbene Pension, solange sie auf dieselbe nicht freiwillig verzichten oder ihrer nicht ver-

---

[1]) Die bei den Bezirkshauptmannschaften eingetheilten Landwehrbezirksfeldwebel (Bezirksoberjäger) wurden infolge A. h. Entschl. v. 23. Juli 1898 in die Kategorie der Landwehrbeamten übersetzt; sieh oben S. 67 ff.

[2]) Sieh hiezu die Fußnote 1 auf S. 592.

[3]) Sieh den ersten Absatz auf S. 162 ff. des I. Bandes.

lustig werden, aus dem gemeinsamen Heeresetat regelmäßig weiter zu erfolgen. §. 122. Diese Personen erlangen durch eine anrechnungsfähige Landwehrdienstleistung auch den Anspruch auf eine Erhöhung der ihnen continuierlich erfolgt werdenden Heerespension. Die Ermittlung dieser — mit Ausnahme des im §. 128 bezeichneten Falles — dem allgemeinen Pensionsfonde zur Last fallenden Quote geschieht auf Grund der durch unmittelbare tagweise Zurechnung der neuen zur früheren Dienstzeit entfallenden Gesammtdienstzeit und der zuletzt bezogenen Gage (Pension sammt Superplus, §§. 120 und 121), bezw. Löhnung. Diese Neubemessung erfolgt für Landwehrpersonen des activen Standes erst bei erneuerter Versetzung in den Ruhestand, für Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz jedoch fallweise, und zwar sobald für sie infolge der in der Landwehr anrechenbaren Dienstzeit eine höhere Pensionsquote erwächst. §. 123. Die im Genusse einer Pension aus dem gemeinsamen Heeresetat stehenden Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz erlangen, wenn sie in diesem Verhältnisse in eine höhere Charge befördert werden, erst dann das Anrecht auf die dieser Charge entsprechende höhere Pension, wenn sie entweder auf einem systemisierten activen Dienstesposten definitiv angestellt werden und wieder in den Ruhestand rückübertreten, oder wenn sie — abgesehen von einer Anstellung auf einem activen Dienstesposten — vor dem Feinde, oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes, durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine im Sinne des §. 4 c) erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstesuntauglich geworden sind. Auch diese Pensionserhöhung belastet den allgemeinen Pensionsfond, mit Ausnahme des im §. 128 bezeichneten Falles. §. 124. Welche Epochen als Feldzüge, bezw. als Kriegsjahre zu gelten haben (§. 10, al. 3 und §. 78), sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Theile der k. k. Landwehr, wird von Fall zu Fall von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät angeordnet. §. 125. Den Familien jener verstorbenen Pensionisten, welche im Ruhestande geheiratet haben (§. 27), gebürt das Sterbquartal, bezw. die Abfertigung nur in dem Falle, wenn der Gatte oder Vater nach seiner Verehelichung wieder bleibend im activen Stande der k. k. Landwehr angestellt, und dann erneuert in den Ruhestand versetzt worden, oder wenn derselbe auch nur zeitlich verwendet war, aber infolge Verwundung vor dem Feinde, oder infolge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung, oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist. Hat der Verstorbene seinen Ruhegenuss oder einen Theil desselben auf Rechnung des gemeinsamen Heeresetats bezogen, so fällt das Sterbquartal oder die auf Grundlage der bezogenen Heerespension zu berechnende Sterbquartalsquote dem Heeresbudget zur Last, jedoch — sofern nicht etwa die Bestimmungen des §. 128 zutreffen — nur dann, wenn der Verstorbene schon im Activstande des Heeres, oder zwar im bleibenden Ruhestande desselben, im letzteren Falle aber vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, geheiratet hat. Den Rest des gebürlichen Sterbquartals trägt der allgemeine Pensionsfond. Wurde aber die Ehe während des bleibenden Ruhestandes erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Wehrgesetzes geschlossen, so trägt der allgemeine Pensionsfond — den Fall des §. 128 ausgenommen — das gebürliche Sterbquartal ganz. §. 126. Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr, vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts, können, analog den Officieren des k. k. Heeres, in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind, und sich im bleibenden Ruhestand befinden (§. 47). Ausnahmsweise können auch die Officiere für den Justizdienst, Ärzte, Rechnungsführer, Geistliche und Beamte

der k. k. Landwehr aus dem Ruhestande von der IX. Diätenclasse abwärts, soferne sie während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind, in die Invalidenversorgung aufgenommen werden (§. 48). Die in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten werden, wenn ihre Invalidität während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung eingetreten ist, hinsichtlich der Invalidenhausversorgung wie die Gleichgestellten des Heeres behandelt (§§. 58 und 59). Endlich haben auch die während einer anrechnungsfähigen Dienstzeit invalid gewordenen Landwehrunterofficiere und Landwehrmänner nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, III. Abschnittes, den gleichmäßigen Anspruch zur Aufnahme in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser, wie die invaliden Unterofficiere und Soldaten des k. k. Heeres. Insofern jedoch diese Aufnahme von Personen der k. k. Landwehr in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser höhere Gebüren in Anspruch nimmt, als solche dem Betreffenden etwa aus der gemeinsamen Dotation der Kriegsverwaltung zukommen (§§. 121, 122 und 128), ist der Mehrbetrag, wenn sie aber gar keinen Anspruch auf Versorgung aus dieser Dotation haben, der Gesammtbetrag der gebürlichen Auslagen (inclusive des in den §§. 59 und 108 besprochenen Sterbquartals, bezw. Abfertigung) aus dem allgemeinen Pensionsfonde zu refundieren. Die Entscheidung über die Aufnahme von Landwehrpersonen in die Militärinvalidenhäuser steht den Heeresbehörden, und zwar rücksichtlich der in einem Gagebezuge gestandenen Personen dem Reichskriegsministerium, rücksichtlich der übrigen Landwehrpersonen den General-(Militär-) Commanden[1]) zu. Hiebei hat als Richtschnur zu gelten, dass die im Kriege dienstuntauglich gewordenen Personen der Landwehr den gleichen Anspruch wie die Personen des Heeres besitzen und nur die besondere Rücksichtswürdigkeit einen Vorzug gibt; im Frieden dienstuntauglich gewordene Landwehrofficiere, eventuell die im zweiten Alinea dieses Paragraphes genannten Gagisten aber nur in ganz außerordentlichen Fällen — im Frieden dienstuntauglich gewordene Unterofficiere und Landwehrmänner hingegen bei Zulässigkeit des Raumes jederzeit Aufnahme finden. Die vorangeführten Zahlungsgrundsätze sind auch bei Anwendung der im dritten Hauptstücke dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die Personen der k. k. Landwehr maßgebend. §. 127. Die Superarbitrierung von Landwehrpersonen hat durch eigene, bei den Landwehrcommanden (Landesvertheidigungscommando) zusammenzusetzende Superarbitrierungscommissionen stattzufinden. Fällt aber die Versorgung der Landwehrpersonen ganz oder theilweise auf den Heeresetat, so hat die Superarbitrierung durch eine gemischte Commission zu geschehen und steht die Bestätigung des Superarbitrierungsbefundes im ersteren Falle über im Gagebezuge stehende Personen dem Reichskriegsministerium, über Mannschaft den General- (Militär-) Commanden[1]) — im letzteren Falle bezüglich der im Gagebezuge stehenden Personen dem Landesvertheidigungsministerium, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium, bezüglich der Mannschaft den Landwehrcommanden (Landesvertheidigungsoberbehörde) im Einvernehmen mit dem General- (Militär-) Commanden,[1]) zu. §. 128. Wenn Landwehrpersonen infolge der Mobilisierung oder Verwendung zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken dienstuntauglich werden, so hat der gemeinsame Heeresetat die nach diesem Gesetze entfallenden Militärversorgungsgebüren — unter denen auch die Invalidenhausversorgung und die Verpflegung der Geisteskranken (§. 126), dann das eventuelle Sterbquartal (§. 125) begriffen sind — zu zahlen, und zwar: a) Die Verwundungszulagen unter allen Verhältnissen; b) die gesammten Versorgungsgenüsse für jene dem nicht activen Verhältnisse entstammenden Landwehrpersonen, welche vor der Mobilisie-

[1]) Sieh die Fußnote 1 auf S. 592.

rung weder in Civilstaats-, noch in diesen gleichgehaltenen Diensten[1]) gestanden sind; c) die nach den §§. 6 und 82 lediglich für die Militärdienstzeit entfallenden Militärruhegebüren für jene Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz, welche in einem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste[1]) stehen, oder aus diesen Diensten bereits pensioniert, provisioniert oder quiesciert sind, und in beiden Fällen infolge der Mobilisierung zur Militärdienstleistung herangezogen wurden; d) denjenigen Pensionsmehrbetrag, welchen sich Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz, wenn sie bereits im Genusse einer Heeres- oder Landwehrpension, oder beider zugleich, stehen, durch unmittelbare Zuzählung der aus dem Mobilisierungsverhältnisse anrechenbaren, zu der früheren anrechnungsfähigen, aber noch nicht honorierten Dienstzeit auf Grund der zuletzt bezogenen Gage erwerben; e) endlich die gesammten Versorgungsgenüsse auf Basis der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit für die auf systemisierte Dienstesposten definitiv angestellten, dem Activstande der Landwehr angehörenden Personen."

Die Durchführungsverordnung zum Militärversorgungsgesetze wurde vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und den übrigen betheiligten Ministerien am 31. December 1875, R. G. B. Nr. 2 ex 1876, erlassen.[2])

---

[1]) Sieh den ersten Absatz auf S. 162 ff. des 1. Bandes.

[2]) Diese Verordnung lautet auszugsweise: „Bei Durchführung des Gesetzes v. 27. December 1875, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr haben die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: Nachdem dieses Gesetz mit dem Tage der Kundmachung wirksam wird, so treten mit demselben Tage alle diesbezüglich bestehenden Normen außer Kraft. Jeder Pensionist, der sich bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen um die Neubemessung seiner Pension anmeldet, hat in der betreffenden Eingabe seine diesfällige Berechtigung durch Anführung aller jener Daten darzuthun, welche die angestrebte Neubemessung der Pension begründen. Die bezüglichen Eingaben und deren Beilagen sind stempelfrei, sowie auch aus Anlass einer eventuellen Erhöhung der Pension eine nachträgliche Taxentrichtung nicht mehr platzzugreifen hat. Die vorkommenden Anmeldungen, welche seitens der betreffenden Behörden, bei denen sie eingebracht werden, nur in der Richtung einer Prüfung unterliegen, ob sie nicht Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit daselbst bekannt ist, sind zu sammeln und von acht zu acht Tagen den administrativen Mittelbehörden und von diesen an das Reichskriegsministerium (Marinesection) — sofern es sich aber um active, in einem Heerespensionsbezuge stehende Landwehrofficiere und sonstige Landwehrgagisten, oder um Landwehrpersonen, welche im Bezuge einer Landwehrpension stehen, handelt, an das Ministerium für Landesvertheidigung einzusenden, welch' letzteres bezüglich der ersteren Gattung von Landwehrorganen bei dem Reichskriegsministerium, bezüglich der anderen aber im eigenen Wirkungskreise das Geeignete veranlassen wird. Nach vollzogener Prüfung und eventueller Richtigstellung der angesprochenen Pensionserhöhungen werden die betreffenden Personen auf dem vorbezeichneten Wege hievon in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig obliegt den anweisenden Behörden (administrativen Mittelbehörden) wegen Berichtigung der Vorschreibungen in den Liquidationsbüchern, Beisetzung der Clausel auf den Pensionsanweisungsbögen und Verständigung der auszahlenden Organe das Erforderliche zu verfügen. Den zum Versorgungsstande der k. k. Militärinvalidenhäuser gehörigen, in den §§. 47, 48 und 49 bezeichneten Personen dagegen ist die ihnen nach Artikel II des Einführungsgesetzes zukommende Invalidengage — jedoch unter Beobachtung des im Schlussatze des vierten Absatzes dieses Artikels normierten Vorbehaltes — von amtswegen zu bemessen und flüssig zu machen, jenen derselben aber, welche bisher im Bezuge einer Holzgebür standen, diese letztere eventuell gleichzeitig einzustellen. Bei Bilanzierung der Gesammtbezüge (Gage und Holz) ist die Holzgebür mit demselben Pauschale in Anschlag zu bringen, welches für die Institutsofficiere mit freier Wahl des Domicils bemessen ist. Bezüglich der in der Irrenabtheilung des Militärinvalidenhauses zu Tyrnau oder in einer Civilirrenanstalt untergebrachten geisteskranken Officiere und sonstigen Gagisten, welche nach §. 115 die ihnen systemmäßig zukommende Pension zu beziehen haben, ist hinsichtlich der ersteren vom Tyrnauer Invalidenhauscommando, hinsichtlich der letzteren von jedem Militärinvalidenhauscommando, welchem die Evidenthaltung solcher Geisteskranken obliegt, von amtswegen wahrzunehmen, ob und inwiefern bei einem oder dem anderen derselben in Gemäßheit der ersten vier Absätze des Artikel II eine Neubemessung der Versorgungsgebür einzutreten habe, und über die etwa vorkommenden Fälle die gehörig

documentierte, bezw. möglichst genau begründete Anmeldung im Wege der vorgesetzten administrativen Mittelbehörde an das Reichskriegsministerium (Marinesection) zur weiteren Verfügung einzusenden. Die bisherigen Bestimmungen wegen Einstellung des Patentalgehaltes bei einem das Dreifache der Patentalgebür erreichenden Erwerbe oder Einkommen haben bei — nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes — neu eintretenden Fällen des Mehrerwerbes nicht mehr in Anwendung zu kommen. Die Patentalinvaliden bleiben daher künftighin ohne Rücksicht auf etwaigen bürgerlichen Erwerb oder sonstigen Besitz im Vollgenusse ihrer Versorgungsgebür. Bezüglich der in Staats- oder diesem gleichgehaltenen öffentlichen Dienste tretenden Patentalinvaliden haben von nun an ausschließlich nur jene Bestimmungen analoge Anwendung zu finden, welche für die zur Gagistengruppe gehörigen Personen des Ruhestandes bezüglich des Übertrittes in solche Dienste bestehen. (Zu §. 2 des Versorgungsgesetzes.) Bezüglich der im §. 2 bezeichneten Personen wird der Anspruch auf die Militärversorgung überhaupt, wie auch die Art und Ausmaß derselben vom Reichskriegsministerium (bezw. der Marinesection) auf Grund des Befundes und Antrages der Superarbitrierungscommission (§. 7) bestimmt. (Zu §. 5 des Versorgungsgesetzes.) Jene Heeres-, Marine- und Landwehrpersonen, welchen nach §. 5 des Versorgungsgesetzes vor vollendetem zehnten Dienstjahre die Pension nur zeitlich verliehen wird, sind bei Erlöschen der Pension nach den Bestimmungen der für die einzelnen Theile der bewaffneten Macht bestehenden „Vorschriften für den Übertritt der Officiere in die Reserve, in die Landwehr oder in das Verhältnis außer Dienst ꝛc." zu behandeln. (Zu §. 6 des Versorgungsgesetzes.) Die in dem fünften und sechsten Absatze des §. 6 vorgesehene Anrechnung der Dienstzeit zu Gunsten der dort bezeichneten Reservepersonen hat in der Weise stattzufinden, dass diejenigen Perioden, in welchen dieselben zu anrechnungsfähigen Diensten herangezogen waren, zusammengezählt und der vorangegangenen anrechnungsfähigen Dienstzeit unmittelbar zugerechnet werden, wonach in Gemäßheit der im sechsten Absatze des §. 6 normierten Grundsätze die Pensionsquote zu bemessen kömmt. Tritt der Fall der Erwerbung eines solchen Pensionsanspruches ein, so ist derselbe bei dem Commando (Vorstande) jenes Militärkörpers geltend zu machen, in dessen Stand sich der Anspruchsberechtigte befindet. (Zu §. 7 des Versorgungsgesetzes.) In allen Fällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes bei Personen, welche dem Urlauber- oder Reservestande oder der Landwehr angehören, zugleich aber im Civilstaats- oder einem demselben gleichgehaltenen Dienste stehen, um die Constatierung der Dienstuntauglichkeit sowohl für den Militär- als auch für den Civildienst handelt (§§. 6, 82, 111, 117), ist der Superarbitrierungscommission auch der Landessanitätsreferent oder ein von der Landesstelle dazu delegierter Civilarzt behufs seiner amtlichen Ingerenz hinsichtlich der Beurtheilung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Betreffenden für den Civildienst beizuziehen, daher im Wege der politischen Landesstelle einzuladen. (Zu §. 15 des Versorgungsgesetzes.) Die hier beigeschlossenen vier Schemas weisen die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15 auf Grund der sämmtlichen gegenwärtig systemisierten Militärgagen und der vollstreckten anrechnungsfähigen Dienstzeit jeweilig gebürenden Pensionssätze nach, und zwar: A. für die im Gagenbezuge stehenden, in Diätenclassen eingereihten Personen des k. k. Heeres und der k. k. Landwehr, und B. der k. k. Kriegsmarine; dann C. für die in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten des k. k. Heeres und der k. k. Landwehr, und D. der k. k. Kriegsmarine, sowie auch für die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Unterofficiere der letzteren. (Zu §. 20 und 68 des Versorgungsgesetzes.) Belangend den unter den Voraussetzungen des §. 20 daselbst normierten Anspruch auf das Pensionsausmaß des nächst höheren Chargengrades hat hinsichtlich der im Schlussatze gestellten Bedingung zur Richtschnur zu dienen, dass die dort vorgeschriebene Verlautbarung der Verleihung eines höheren Commandos nur dann als öffentliche zu gelten hat, wenn dieselbe durch den Truppendivisionscommandobefehl und bei jenen Truppenkörpern, welche einem Armeecorps- oder Armeecommando direct unterstehen, durch den Tagesbefehl des betreffenden Commandos stattgefunden hat. In dieser Richtung ist dem Befehle des Commandos einer cernierten Festung bezüglich der zur Besatzung zählenden Truppen die Wirkung eines Truppendivisionsbefehles beizumessen. Eine analoge Anwendung der obigen Gesetzesstelle hat auch bezüglich des für Seeofficiere im §. 68 vorgesehenen Falles stattzufinden. (Zu §. 40 des Versorgungsgesetzes.) Da nach §. 40 die Verwundungszulagen in den Fällen der §§. 36 und 39 nur dann gebüren, wenn die durch die Verwundung oder schwere Beschädigung bedingte Dienstuntauglichkeit innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren, von dem Augenblicke der Verwundung oder Beschädigung an gerechnet, eintritt, und da es Fälle gibt, in denen Militärpersonen mit solchen Verwundungen oder schweren Beschädigungen, welche an und für sich die Dienstuntauglichkeit begründen, unter dem Einflusse potenzierter moralischer Kraft und mit Hintansetzung der Rücksicht für die eigene Erhaltung infolge einer speciellen Allerhöchsten Genehmigung doch noch weiter dienen, so haben dieselben jedenfalls noch vor Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren ihre Vorstellung zum Superarbitrium zu erwirken, um, wenn bei letzterem ihre, durch die erlittene,

2. Die Versorgung der Gendarmerie.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in dem Gesetze v. 25. December 1894, R. G. B. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichs-

---

in den §§. 36 und 39 vorgesehene schwere Verwundung oder Beschädigung bedingte Dienstuntauglichkeit auf Grund der in der Superarbitrierungsvorschrift diesfalls aufgestellten Grundsätze constatiert wird, hiedurch ihren Anspruch auf die Verwundungszulage zu wahren, welche ihnen bei solcher Art, innerhalb der gesetzlichen Frist, außer Zweifel gestelltem Vorhandensein der in den eben citierten Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen auch in dem Falle zuzuerkennen ist, wenn sie erst nach Ablauf von fünf Jahren seit der erlittenen Verwundung oder Beschädigung in den Ruhestand übertreten. (Zu §. 99 des Versorgungsgesetzes.) Wenn es sich bei invaliden Unterofficieren und Soldaten auf Grund der im §. 99, lit. c) angeführten Krankheitszustände um den Anspruch auf die Unterbringung in einem Militärinvalidenhause handelt, sind jedesmal, noch bevor der Mann dem Superarbitrium vorgestellt wird, dessen Familienverhältnisse in der Richtung genauestens zu erheben, ob derselbe nicht bei Angehörigen die nöthige Pflege finden könne, und ist dann von dem Ergebnisse bei dem Superarbitrierungsacte der den Bestimmungen des obigen Paragraphes entsprechende Gebrauch zu machen. (Zu §. 100 des Versorgungsgesetzes.) Die bestehenden besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Bekleidungsgebür und der sonstigen Zulagen der in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser gelangenden invaliden Mannschaft der k. k. Trabantenleibgarde und der Leibgardereiterescadron werden durch das vorliegende Militärversorgungsgesetz nicht berührt. (Zu §. 115 des Versorgungsgesetzes.) Auch bei geisteskranken Officieren oder sonstigen im Gagebezuge stehenden Militärpersonen des activen Standes haben, selbst wenn sie in eine Irrenanstalt abgegeben werden müssen — den Fall einer fachärztlich constatierten ganz zweifellosen Unheilbarkeit ausgenommen — hinsichtlich der Heilungsfrist und der Beurlaubung mit Wartegebür jene Begünstigungen Anwendung zu finden, welche, den Bestimmungen der Superarbitrierungsvorschrift und der einschlägigen Normen entsprechend, in anderen Krankheitsfällen vor der Versetzung in den Ruhestand zu beobachten sind. (Zu §. 122 des Versorgungsgesetzes.) Für jene nicht activen Landwehrpersonen, welche auf längere Zeit activiert wurden und während dieser Activierung im Bezuge der gebürlichen Gage (Pension sammt Superplus) standen, ist die eventuelle fallweise Erhöhung der Heerespension — insofern die Bestimmung des §. 123 nicht entgegensteht — auf Grund dieser letztbezogenen Gage (Pension sammt Superplus) der Art zu bemessen, dass von derselben für jedes vollständig zurückgelegte anrechenbare, bei der Pensionierung im Heere nicht honorierte Dienstjahr $2\frac{1}{2}$ Procent als Pensionserhöhungsquote zu der Heerespension einfach hinzugerechnet werden, es mag die letztere nach dem gegenwärtigen Militärversorgungsgesetze oder nach dem Pensionsnormale vom Jahre 1855 bemessen sein. Wenn es sich endlich um die Ermittlung der fallweisen Erhöhung der Herrespension bei solchen nicht activen Landwehrpersonen handelt, die sich lediglich durch Dienste, welche bloß mit dem Bezuge von Tagesgebüren verbunden waren, den Anspruch auf eine höhere Pensionsquote erworben haben, so hat hiebei — insofern die Bestimmung des §. 123 nicht entgegensteht — diejenige Militäractivitätsgage zur Grundlage zu dienen, welche zur Zeit der jeweiligen Erwerbung eines solchen Anspruches für die betreffende Charge (Diätenclasse oder Branche) bestand und sind auch hier die oben hinsichtlich der Zurechnungsart der $2\frac{1}{2}$procentigen Quote angeführten Modalitäten zu beachten. Tritt aber der vorne angedeutete, im §. 123 vorgesehene Fall ein, dass eine im Bezuge einer Heerespension stehende nicht active, aber in diesem Verhältnisse in eine höhere Charge beförderte Landwehrperson den Anspruch auf eine weitere Pensionsquote erworben hat, so ist die letztere zwar auch auf die in den zwei vorhergehenden Absätzen bestimmte Art, jedoch nur unter Zugrundelegung jener Gage zu bemessen, welche zur Zeit der jeweiligen Erwerbung eines solchen Anspruches für die Charge (Diätenclasse oder Branche), in welcher der Betreffende in den Ruhestand des Heeres versetzt worden, in Kraft bestanden hat. Alle diese Grundsätze haben im Sinne des Artikel VII des Einführungsgesetzes auch Anwendung auf jene im Genusse einer Heerespension befindlichen Landwehrpersonen, welche aus diesem letzteren Verhältnisse bereits wieder in den Ruhestand des Heeres oder der Landwehr zurückversetzt worden sind, sofern sie durch ihre Dienstleistung in der Landwehr den Anspruch auf Erhöhung ihrer Heerespension durch Zurechnung einer Landwehrpensionsquote in Gemäßheit des §. 122 oder 123 erworben haben. Übrigens dürfen den der Landwehr angehörigen (bezw. angehörig gewesenen) Heerespensionisten die in Rede stehenden neuen Landwehrpensionsquoten nur so weit zuerkannt werden, dass die dadurch sich ergebende Pensionssumme nicht höher wird, als dieselbe nach dem gegenwärtigen Versorgungsgesetze unter Zugrundelegung der seit dem Jahre 1869 herwärts neu regulierten Gagen und der zurückgelegten Gesammtdienstzeit für den Betreffenden entfallen würde." Die in der Verordnung bezogenen Schemata werden nicht abgedruckt.

rathe vertretenen Königreiche und Länder, und in dem Gesetze v. 29. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 42, betreffend **Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen**, enthalten.

Das erstbezogene Gesetz ist auf S. 997 ff. des I. Bandes abgedruckt; das zweitangeführte Gesetz lautet: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Die §§. 30, 31, 33, erster Absatz, 34, 35 und 37 des Gesetzes v. 25. December 1894, R. G. B. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, treten außer Kraft. Dagegen haben rücksichtlich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen die die Kategorie der Diener, sowie deren Witwen und Waisen betreffenden Bestimmungen der §§. 1, 3, 4, 7 bis 14 und 17 des Gesetzes v. 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74,[1]) mit den in den nachstehenden Paragraphen getroffenen Ausnahmen Anwendung zu finden. §. 2. Jedes im Gendarmeriemannschaftsstande zugebrachte volle Dienstjahr wird bei der Pensionsbemessung als eine Dienstzeit von sechzehn Monaten berechnet. Bruchtheile eines Jahres bleiben bei dieser Begünstigung außer Betracht. Der Gendarmeriemannschaft und den Kanzleidienern wird der Ruhegenuss nach der Löhnung (bezw. Gage) und der Dienstzulage bemessen. §. 3. 1. Der im Gesetze v. 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74, begründete Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuss, oder auf die im §. 3 desselben Gesetzes normierten Abfertigungen beginnt bei der Gendarmeriemannschaft erst nach vollendeter vierjähriger Gendarmeriedienstverpflichtung. Der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuss tritt aber, ohne Rücksicht auf die obige Einschränkung und auf die vollstreckte Dienstzeit früher auch dann ein, wenn der Gendarm ohne sein Verschulden für immer zu jedem Broterwerbe ungeeignet wird. 2. Die Gendarmeriemannschaft, welche strafweise aus dem Dienste entlassen wird, verliert hiedurch den Anspruch auf einen Ruhegenuss (Abfertigung). §. 4. Erleidet ein Gendarm ohne eigenes Verschulden, in unmittelbarer Folge einer besonderen Dienstesverrichtung, eine Körperbeschädigung, durch welche nachgewiesenermaßen directe und ausschließlich, binnen Jahresfrist die bleibende Untauglichkeit zum Gendarmeriedienste eintritt, so kann ihm bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Gendarmen vollkommen ausgeschlossen ist und er einer besonderen Pflege und Unterstützung bedarf, oder wenn derselbe sich das seine Invalidität bedingende Leiden bei einer besonders anerkennenswerten Dienstleistung zugezogen hat, der Ruhegenuss ausnahmsweise in einem höheren Maße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges zugestanden werden.[2]) §. 5. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3 und 4, sowie des §. 36 des Gendarmeriegesetzes vom 25. December 1894, R. G. B. Nr. 1 ex 1895, finden bei Probegendarmen, welche bereits im praktischen Dienste verwendet worden sind, analoge Anwendung. §. 6. Eine der Gendarmeriedienstzeit vorausgegangene Dienstzeit wird bei eintretendem Versorgungsanspruche nach den für die Angehörigen der bewaffneten Macht wirksamen gesetzlichen Bestimmungen angerechnet. §. 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung: a) auf zeitlich oder dauernd im Ruhestande befindliche Gendarmen

---

[1]) Dieses Gesetz ist auf S. 759 des IV. Bandes abgedruckt.

[2]) Da §. 4 die Zuerkennung eines höheren Ruhegenusses unter gewissen Voraussetzungen in das freie Ermessen der administrativen Behörden stellt, entzieht sich die Verweigerung eines solchen Ruhegenusses auch bei Zutreffen dieser Voraussetzungen der Überprüfung durch den V. G. H. (V. G. H. 10. März 1898, Z. 1294, B. 11502).

und Kanzleidiener; und b) auf die nach Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes, sowie nach Kanzleidienern verbliebenen Witwen und Waisen, welche bereits im Genusse einer staatlichen Versorgung stehen, oder welchen der Anspruch auf Versorgung vor Geltung dieses Gesetzes angefallen ist. Insofern jedoch die normalmäßigen Pensionen der derzeitigen Witwen nach Gendarmen und Kanzleidienern einschließlich allfällig bewilligter Gnadengaben 200 fl. nicht erreichen, sind dieselben auf diesen Betrag zu erhöhen. Die Hinterbliebenen nach jenen Gendarmen und Kanzleidienern, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt. §. 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Minister für Landesvertheidigung sowie Mein Finanzminister betraut.

3. Die Vorschriften über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturms.[1])

Diese Vorschriften sind enthalten in dem Gesetze vom 27. April 1887, R. G. B. Nr. 41, betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes, in der hiezu erlassenen Durchführungs Vdg. v. 22. September 1887, R. G. B. Nr. 113, in dem Gesetze v. 3. April 1891, R. G. B. Nr. 48, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes v. 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes, in dem Gesetze v. 28. März 1896, R. G. B. Nr. 48, betreffend die weitere Ausdehnung, bezw. Anwendung des Gesetzes v. 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes, und in der diesbezüglichen Durchführungs Vdg. v. 11. April 1896, V. B. für das Heer Nr. 58.

Das Gesetz v. 27. April 1887 lautet: „Artikel I. Die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt. Für Witwen und Waisen, deren Gatten, bezw. Väter vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes a) nicht mehr in der activen Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr gestanden oder b) bereits gestorben sind, bleiben bezüglich ihrer etwaigen Versorgungsansprüche die bisherigen Normen maßgebend. Hingegen hat dieses Gesetz Anwendung auf die infolge des Gesetzes v. 10. Juni 1882, R. G. B. Nr. 76, provisorisch versorgten Witwen und Waisen. Artikel II. Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft, welche auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe anlässig eines Seeunglücks ihr Leben verloren haben, werden hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche denjenigen Witwen und Waisen, deren Gatten bezw. Väter vor dem Feinde gefallen sind, gleichgestellt. Artikel III. Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bemessenen und bisher ex camerali bestrittenen

---

[1]) Mit A. h. Entschl. v. 12. März 1899 wurde ein Gesetz, betreffend die Versorgung der Mannschaft der bosnisch-hercegovinischen Truppe, dann der Witwen und Waisen nach dieser Mannschaft genehmigt. Dieses Gesetz wurde im VIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für Bosnien und die Hercegovina unter Nr. 39 kundgemacht und im 15. Stücke des H. V. B. mit der Circ. Vdg. v. 29. Mai 1899, Praes. Nr. 2262, unter Nr. 95 verlautbart; mit der Circ. Vdg. v. 24. Februar 1900, Praes. Nr. 728, H. V. B. Nr. 38, wurden die im Gesetz- und Verordnungsblatte für Bosnien und die Hercegovina vom Jahre 1900 — III. Stück, Z. 17 — kundgemachten Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze verlautbart.

Militär- und Marineversorgungsgenüsse und Gnadenbezüge, dann die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren und von der Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse belasten den gemeinsamen Pensionsetat, bezw. den Militärtaxfond; diesen Etat, bezw. Fond belasten auch die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionierten Officieren, von activen und pensionierten Beamten und von activen und pensionierten in keine Rangclasse eingereihten Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine. Zur Deckung der bezüglichen Auslagen wird im Voranschlage des Reichsfinanzministeriums die für das Jahr 1885 auf Militärpensionen und Gnadengaben ex camerali bewilligte Summe per 1,320.000 Gulden von Jahr zu Jahr unverändert als Pauschalbeitrag bis zu dem im letzten Absatze dieses Artikels angedeuteten Zeitpunkte eingestellt, während das über diesen Betrag sich ergebende Erfordernis aus den Zinsen des Militärtaxfonds bestritten wird. Gleichfalls aus den Zinsen des Militärtaxfonds sind zu bestreiten die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft der Landwehr und des Landsturmes nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse, sowie die zwar nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes, jedoch nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionierten Landwehrofficieren und Mannschaft, von activen und pensionierten Landwehrbeamten und in keine Rangclasse eingetheilten Gagisten. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bemessenen und bisher aus dem allgemeinen Civilpensionsetat bestrittenen Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen von Landwehrofficieren, Landwehrbeamten und in keine Rangclasse eingereihte Landwehrgagisten belasten auch fortan diesen Etat. Hiemit wird die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70,[1]) auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu versorgenden Witwen und Waisen von zur Friedenszeit verstorbenen Officieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ausgedehnt. Im Kriegsfalle kann aber der Militärtaxfonds für die nach §. 13, Punkt 2 des Gesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, erforderlichen Versorgungsgebüren bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen werden. Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das jährliche Zinsenerträgnis des Militärtaxfonds sechs Millionen Gulden ö. W. betragen wird, sind alle Versorgungsgenüsse der Militärwitwen und -waisen nur aus dem Militärtaxfonds zu erfolgen. Der gemeinsame bezw. der allgemeine Civilpensionsetat wird von dieser Zeit an mit keiner derlei Ausgabe mehr zu belasten sein. Artikel IV. Gattinnen und Kinder vor dem Feinde vermisster und in Abgang gebrachter Officiere und Personen des Mannschaftsstandes, welche zur Zeit dieses Abganges im Bezuge von Militärgebüren (Gage, Löhnung, Pension) gestanden sind, erhalten beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen die ihnen für den Todesfall des Gatten (Vaters) gebürende Versorgung provisorisch solange, bis der Gatte (Vater) zum Vorschein kommt, oder gerichtlich für todt erklärt wird. Artikel V. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Witwen und Waisen der beim Allerhöchsten Hofstaate activ angestellten Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie auf die Witwen und Waisen der zum Stande der Leibgarden, der Militärabtheilungen der Gestütsbranche,[2]) der Militärpolizeiwachcorpsabtheilungen in Lem-

[1]) Dieses Gesetz ist oben auf S. 552 ff. abgedruckt.
[2]) Sieh die Fußnote 3 auf S. 582.

berg und Krakau[1]) und des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien[2]) eingereihten Officiere und Mannschaft Anwendung. Die Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen der Personen der Landesgendarmerie sind durch besondere Gesetze geregelt. Artikel VI. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Artikel VII. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat und Mein Finanzminister betraut. I. Abschnitt. Von den Versorgungsansprüchen der Witwen und Waisen der Officiere. §. 1. Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension. Witwen von Officieren (Auditoren, Seelsorgern, Ärzten, Truppenrechnungsführern) haben Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension, wenn die Ehe während der activen Dienstleistung (Beurlaubung mit Wartegebür) des Gatten oder vor dessen Eintritte in den Militärdienst geschlossen worden ist, und der Gatte entweder: a) vor dem Feinde gefallen, oder infolge einer vor dem Feinde, oder auch sonst ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung, oder an einer an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschenden epidemischen oder endemischen oder infolge seiner Dienstleistung in einem Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit, oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist; oder b) ohne Rücksicht auf die veranlassende Ursache seines Todes zur Zeit desselben einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militärversorgung erlangt hatte, oder — wenngleich nach Ablegung des Militärcharakters — bereits in deren Genuss gestanden ist, oder im Falle der während der Beurlaubung mit Wartegebür eingegangenen Ehe nach seiner Einbringung in den Dienststand mindestens noch drei Jahre fortgedient hatte. §. 2. Auf eine fortlaufende Jahrespension haben auch Witwen von Officieren Anspruch, welche sich im Ruhestande verehelicht haben, sowie Witwen von Officieren in der Reserve, in der nichtactiven Landwehr, im Stande eines Landsturmkörpers, oder im Verhältnisse „außer Dienst“: a) wenn der Gatte nach seinem Einrücken zur activen Dienstleistung unter einem der im §. 1, lit. a) angegebenen Umstände gestorben ist: oder b) wenn der in den Ruhestand versetzte Officier im Frieden in den activen Dienststand rückübersetzt, somit in eine der bestehenden Concretualstandesgruppen eingereiht worden, oder im Kriege in besonderer Dienstverwendung gestanden, und sein Tod: während der activen Dienstleistung, oder nach einer fortgesetzten, mindestens dreijährigen activen Dienstleistung im neuerlichen Ruhestande eingetreten ist. §. 3. Ausschließung von jedem Anspruche auf eine Pension. Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahrespension ist ausgeschlossen jene Witwe: a) deren Ehe in den Fällen, in welchen zur Eingehung derselben eine militärbehördliche Bewilligung erforderlich war, ohne Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr jeweilig bestehenden Vorschriften[3]) geschlossen worden ist; b) welche sich nach Inslebentreten dieses Gesetzes entweder gegen Einlegung eines Pensionsverzichtreverses oder außerhalb der durch die ad a) erwähnten Vorschriften beschränkten Zahl verehelicht hat, sofern deren Gatte nicht unter einem der im §. 1, lit. a) aufgezählten Umstände gestorben ist; c) welche zur Zeit des Ablebens ihres Gattens mit demselben nicht in Gemeinschaft gelebt hat, wenn sie nicht erweiset, dass sie hieran keine Schuld trage; d) deren Gatte aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgewandert ist, oder eine fremde Staatsbürgerschaft erworben, oder sich bis zu seinem Tode unbefugt oder un-

[1]) Sieh die Fußnote 4 auf S. 582.
[2]) Sieh die Fußnote 5 auf S. 582.
[3]) Sieh hierüber den Abschnitt: „Besondere administrative Belange bezüglich der Verehelichung von Militärpersonen“ auf S. 11 ff. des V. Bandes.

berechtigt im Auslande aufgehalten hat; e) deren Gatte unmittelbar aus der activen Militärleistung, ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine Militärversorgung, oder bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militärversorgung aus dem Ruhestande des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr in einem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst übergetreten ist, sofern mit einem dieser Dienste die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist; f) deren Gatte während der activen Dienstleistung (Beurlaubung mit Wartegebür) seine Charge freiwillig abgelegt hat, oder derselben verlustig erklärt worden ist; g) deren im Ruhestande befindlicher Ehegatte außer dem unter lit. e) erwähnten Falle gegen oder ohne Abfertigung auf die Militärpension verzichtet hat, oder derselben infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verlustig geworden ist; h) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwenpension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, dass er, wenn er nicht gestorben wäre, des Dienstes entlassen, bezw. seiner Pension oder Charge verlustig geworden wäre; i) gegen welche wegen einer von ihr noch bei Lebzeiten ihres Gatten begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, welche die Entziehung der Pension zur Folge hat. §. 4. Bemessung der Witwenpension. Witwen der Officiere (Reservefeecadetten) erhalten eine nach der Rangclasse des verstorbenen Gatten in den nachfolgenden Abstufungen festgesetzte Pension: bei der XII. Rangclasse (Reservefeecadetten) 200 fl. jährlich, XI. 250, X. 300, IX. 350, VIII. 400, VII. 450, VI. 600, V. 800, IV. 1200, III. 1600, II. u. I. je 2000, doch darf die Pension der Witwe nach einem im Ruhestande verstorbenen Officier die Höhe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten. Witwen von Officieren des Soldatenstandes, welchen im Kriege von einer vorgesetzten Commandostelle vom Truppendivisions- (Schiffsdivisions-) Commando aufwärts ein ihnen der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen worden ist, erhalten, wenn diese Verleihung öffentlich verlautbart wurde, die Pension nach dem Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad des Gatten, wenn derselbe während der Führung dieses Commandos vor dem Feinde gefallen oder infolge einer während der Führung dieses Commandos vor dem Feinde erlittenen Verwundung gestorben ist. Witwen von Officieren des Landsturmes erhalten die Pension nach jener Rangclasse, welche dem verstorbenen Gatten vermöge seiner Charge als Landsturmofficier im Heere gebürt hatte. §. 5. Zuschuss zur Witwenpension. Zu der in Gemäßheit des vorigen Paragraphen zu bemessenden Jahrespension gebürt jenen Witwen, deren Gatten erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, ein 50procentiger Zuschuss. §. 6. Behandlung der Witwen, welche auch auf eine Civilpension Anspruch haben. Witwen, deren Gatten in einem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militärdienstleistung erfolgten Ablebens des Gatten nach den betreffenden Civilversorgungsnormen den Anspruch auf eine Civilpension erworben haben, nur die ihnen nach diesem Gesetze zukommende Militärwitwenpension. Ist diese aber geringer, als die nach den Civilversorgungsnormen gebürende Witwenpension, so ist ihnen die Differenz zwischen dieser und der ihnen zuerkannten Militärwitwenpension aus dem Civilpensionsetat aufzuzahlen. Der diesen Witwen etwa nach dem vorigen Paragraphe gebürende Anspruch auf einen 50procentigen Zuschuss zur normalmäßigen Militärpension bleibt in jedem Falle aufrecht. §. 7. Cumulierung von Witwenpensionen. Witwen, denen etwa eine Pension aus ihrer eigenen Staats- oder dieser gleichgehaltenen Dienstleistung zukommt, beziehen nebstbei auch die aus der Dienstleistung ihres Gatten gebürende Pension. §. 8. Ende

des Pensionsbezuges. Die Witwenpension erlischt: a) mit dem Tode der Witwe; b) mit der Wiederverehelichung derselben; c) bei zeitlicher oder dauernder Verzichtleistung der Witwe auf die Pension; d) bei Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, oder bei dem Eintritte als Nonne in ein Kloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist; e) bei Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande; f) im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher die Entziehung der Pension verbunden ist. §. 9. Wiederverehelichung. Witwen, deren Pension bei deren Wiederverehelichung laut §. 8, lit. b) erloschen ist, treten nach dem Ableben des zweiten Gatten wieder in den Bezug derselben, sofern nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, welche sie von dem Bezuge derselben ausschließen. Wenn der Witwe auch aus der späteren Ehe ein Anspruch auf eine Staatspension oder dieser gleichgehaltene Versorgung zukommt, so gebürt ihr nur diese letztere; wenn aber diese geringer ist als die früher vorbehaltene Militärpension, so ist ihr die Differenz aufzuzahlen. §. 10. Erziehungsbeiträge. Waisen von Officieren haben auf einen bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag überhaupt nur unter der Voraussetzung Anspruch, dass sie aus einer nach §. 1 das Recht auf eine Witwenpension begründenden Ehe stammen, oder durch die unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiert worden sind. Falls a) der Vater vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben, oder b) die Waise elternlos ist, oder c) deren Mutter (Stiefmutter) nach dem verstorbenen Gatten in den Fällen des §. 3, lit. b), c), i) keine Staatspension bezieht, oder dieselbe nach §. 8, lit. f) verloren hat, so gebürt jeder Waise ein Erziehungsbeitrag; in den Fällen lit. b) und c) dieses Paragraphes aber nur dann, wenn der Vater zur Zeit des Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung erlangt hatte, oder obgleich nach Ablegung des Militärcharakters bereits in deren Genusse gestanden ist. In allen anderen Fällen gebürt ein Erziehungsbeitrag für jede noch unversorgt unter dem Normalalter stehende Waise nur dann, wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von demselben herstammende unversorgte Waisen zu erhalten oder beim Vorhandensein von zwei derlei Waisen noch einen Posthumus zu erwarten hat, sofern der Vater zur Zeit seines Todes einen gesetzlichen Anspruch auf eine dauernde Militärversorgung erlangt hatte oder bereits in deren Genusse gestanden ist. §. 11. Nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphes erhalten einen bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag auch Waisen, welche aus einer vom Vater im Ruhestande, in der Reserve, in der nichtactiven Landwehr oder im Verhältnisse „außer Dienst" geschlossenen Ehe stammen, oder durch die während eines dieser Verhältnisse nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiert worden sind, sowie Waisen von Officieren des Landsturmes, wenn der Tod des Vaters unter Umständen erfolgt ist, welche gemäß des §. 2 den Anspruch seiner Witwe auf eine fortlaufende Jahrespension begründen. §. 12. Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungsbeitrages. Von dem Anspruche auf einen Erziehungsbeitrag sind ausgeschlossen: a) Waisen, welche aus einer Ehe stammen, welche unter einer der im §. 3 lit. a) bezeichneten Voraussetzungen geschlossen wurde; b) Waisen nach Vätern, deren Witwen aus einem der im §. 3 unter lit. d), e), f), g), h) angeführten Gründe von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahrespension ausgeschlossen sind; c) Waisen, gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung statt-

gefunden hat, mit welcher die Entziehung eines Erziehungsbeitrages verbunden ist. §. 13. Normalalter. Das Normalalter wird bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte zwanzigste, bei weiblichen Waisen auf das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr festgesetzt. Begriff der Versorgung. Unter Versorgung wird verstanden: A. Bei männlichen Waisen: a) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn; b) die Erlangung eines Adjutums oder auch nur eines Diurnums bei irgend einer Behörde; c) der Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr mit dem Bezuge einer Gage oder der niedrigsten Löhnung eines Feldwebels; d) die Aufnahme als ganz freier Ärarialzögling oder Stiftling in eine Militärerziehungs- und -Bildungsanstalt: e) die Aufnahme in eine vom Staate dotierte oder doch unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Civilerziehungs-, Bildungs- oder -Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse des Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden; f) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster; g) der Eintritt in die Lehre bei einem Handels- oder Gewerbsmanne, oder bei einem Künstler, wenn alle Bedürfnisse des Lehrlings von dem Lehrherrn bestritten werden; der Übertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand des Gesellen, Gehilfen, sowie der Antritt eines Gewerbes. B. Bei weiblichen Waisen: a) der Eintritt in den Ehestand; b) der Eintritt als Nonne in ein Kloster, welches sich nicht mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt; c) die Aufnahme als ganz freier Ärarialzögling oder Stiftling in ein Officierstöchtererziehungsinstitut; d) die Aufnahme in eine öffentliche Civilerziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden; e) der Eintritt in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst; f) der Antritt eines Gewerbes. §. 14. Ausmaß der Erziehungsbeiträge. Als jährlichen Erziehungsbeitrag erhält eine Waise nach einem in der XII. Rangclasse stehenden Reservecadetten 40 fl., nach einem Officier der XI. Rangclasse 50, X. 60, IX. 70, VIII. u. VII. je 80, VI. 100, V. 150, IV. u. III. je 200. II. u. I. je 250 fl., doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen nicht höher sein als der Betrag der Witwenpension (§§. 4, 5). War der Vater, bezw. Gatte zur Zeit seines Ablebens bereits im Ruhestande, so darf überdies die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwenpension die Höhe der von dem Verstorbenen zuletzt bezogene Pension nicht überschreiten. Träte einer dieser Fälle ein, so ist für die Dauer desselben die Summe der Entziehungsbeiträge entsprechend herabzumindern, und der Erziehungsbeitrag für jedes Kind nur in jenem Betrage zu bemessen, welcher sich bei Theilung der herabgeminderten Summe der Erziehungsbeiträge durch die Zahl der Kinder ergibt. §. 15. Vorgang bei Trennung der Witwen von den Kindern. Jede Witwe ist verpflichtet mit ihrer Pension und den für die Waisen bewilligten Erziehungsbeiträgen die nach dem verstorbenen Gatten, von welchem sie den Versorgungsanspruch ableitet, zurückgebliebenen unversorgten Kindern, seien es ihre eigenen oder Stiefkinder, bis zur Erreichung des Normalalters zu erhalten. Wenn eine Witwe dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, oder wenn aus anderen Ursachen eine häusliche Trennung der Witwe von den Kindern eintritt, und in Absicht auf die Versorgung der Letzteren mit dem Vormunde ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird, ist der Vormund berechtigt, zu Gunsten der Waisen entweder wegen Ausfolgung der für dieselben bewilligten Erziehungsbeiträge oder wegen Überlassung eines angemessenen Theiles der Witwenpension an die Waisen bei der Vormundschaftsbehörde einzuschreiten. §. 16. Ausmaß der Erziehungsbeiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltende Waisen. Elternlose Waisen, sowie Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter nach §. 10 lit. c) dieses Gesetzes auf eine Witwenpension keinen Anspruch hat oder aus dem Genusse

der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem im §. 14 festgesetzten Erziehungsbeitrage einen 50procentigen Zuschuss; doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen in keinem Falle höher sein als die Witwenpension, welche der Mutter oder Stiefmutter gebürt hätte (§§. 4, 5) oder welche sie bereits bezogen hat. Träte dieser Fall ein, so ist für die Dauer desselben die Summe, der Erziehungsbeiträge der Waisen auf jenen Betrag herabzumindern, welcher als Witwenpension entfallen wäre oder bereits bezogen worden ist und hievon für jede Waise ein gleicher Theil als Erziehungsbeitrag zu bemessen. §. 17. **Behandlung von Waisen, welche auch auf eine Versorgung aus dem Civilpensionsetat Anspruch haben.** Waisen, deren Väter in einem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militärdienstleistung erfolgten Ablebens des Vaters nach den betreffenden Civilversorgungsnormen den Anspruch auf einen Versorgungsgenuss aus dem Civilpensionsetat erworben haben, nur den ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Erziehungsbeitrag. Ist dieser aber geringer als der nach den Civilversorgungsnormen gebürende Erziehungsbeitrag, so ist ihnen die Differenz zwischen diesem und dem nach diesem Gesetze zuerkannten Versorgungsgenusse aus dem Civilpensionsetat aufzuzahlen. §. 18. **Beginn der Witwenpension und des Erziehungsbeitrages.** Sowohl die Witwenpension als auch der Erziehungsbeitrag ist eine monatlich im voraus zu erfolgende untheilbare Gebür, deren Bezug, wenn ein Sterbquartal gebürt, am ersten Tage des auf den Tod des Gatten bezw. Vaters folgenden vierten Monates, anderen Falles, am ersten Tage des der Einstellung der Activitätsbezüge oder der Pension des Gatten bezw. Vaters nachgefolgten Monates beginnt. Der Erziehungsbeitrag wird zu Handen der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben, oder mit der Erhaltung und Erziehung nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt. §. 19. **Ende des Erziehungsbeitrages.** Der Bezug des Erziehungsbeitrages erlischt: a) mit dem erreichten Normalalter (§. 13); b) bei früherer Erlangung einer Versorgung (§. 13 A und B) auf die Dauer derselben; c) mit dem Ableben der Waise; d) bei einer strafgerichtlichen Verurtheilung der mindestens 14 Jahre alten Waise, mit welcher der Verlust einer Pension eintritt; e) bei Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande. II. **Abschnitt. Von den Versorgungsansprüchen der Witwen und Waisen der Mannschaft.** §. 20. **Anspruch auf Witwenpension.** Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension hat die Witwe eines wirklichen Unterofficiers, wenn dieser sich mit ihr während der activen Dienstleistung unter Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr bestehenden Vorschriften innerhalb der durch dieselben beschränkten Zahl nach erster Classe verehelicht hat oder in die erste Classe der Verheirateten übersetzt worden ist, und in beiden Fällen zur Zeit seines in der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militärversorgung erlangt hatte, oder zur Zeit seines außer der activen Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen war, oder anstatt dieser Versorgung die Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hat. §. 21. Auf eine fortlaufende Jahrespension hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der mit oder ohne militärbehördlicher Bewilligung geschlossenen Ehe auch Anspruch die Witwe einer Person des Mannschaftsstandes (§. 23), deren Gatte unter einem der im §. 1 lit. a angeführten Umständen gestorben ist. §. 22. **Ausschließung von dem Anspruche auf eine Pension.** Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahrespension ist ausgeschlossen jene Witwe: a) deren Gatte nach der activen Militärdienstleistung, oder

aus dem Versorgungsstande des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine bleibende Militärversorgung, bezw. bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militärversorgung, in einen Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst eingetreten ist, wenn hiemit die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist; b) deren in einem Militärversorgungsgenusse stehender Ehegatte — außer dem unter lit. a) erwähnten Falle — gegen oder ohne Abfertigung auf den Militärversorgungsgenuss verzichtet hat, oder desselben infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verlustig geworden ist; c) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwenpension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, dass er, wenn er nicht gestorben wäre, seines Versorgungsgenusses verlustig sein würde; d) in den Fällen des §. 3, lit. c) d) i). §. 23. Bemessung der Witwenpension. Der Betrag der den Witwen mit Rücksicht auf die von dem Gatten zur Zeit seines Ablebens bekleidete wirkliche Charge gebürenden Jahrespension wird folgendermaßen festgesetzt: für die Witwe eines Infanteristen oder Gleichgestellten 24 fl., eines Gefreiten oder Gleichgestellten 32 fl., eines Corporals oder Gleichgestellten 40 fl., eines Zugführers oder Gleichgestellten 48 fl., eines Feldwebels oder Gleichgestellten 60 fl., eines Feldwebels oder Gleichgestellten, welche in einem den Betrag von 35 kr. übersteigenden täglichen Löhnungsbezuge standen 80 fl., eines Oberbootsmanns oder Gleichgestellten der Kriegsmarine 100 fl., eines Cadetten 100 fl. Für Witwen der Unterofficiere und sonstigen Mannschaft des Landsturmes wird die Pension ebenfalls nach der von dem verstorbenen Gatten im Landsturmkörper wirklich bekleideten Charge bemessen. §. 24. Zuschuss zur Witwenpension. Witwen der erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallenen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Personen erhalten zur normalmäßigen Jahrespension (§. 23) einen 50procentigen Zuschuss und wenn sie gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind, für die Dauer dieses Zustandes überdies einen jährlichen Beitrag von 48 fl. §. 25. Wiederverehelichung. Witwen von Personen des Mannschaftsstandes erhalten im Falle der Wiederverehelichung eine Abfertigung mit dem einjährigen Pensionsbetrage. §. 26. Erziehungsbeiträge. Waisen von Unterofficieren, welche aus einer nach §. 20 den Anspruch auf eine Witwenpension begründeten Ehe stammen, oder durch die unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiert worden sind, erhalten nach Maßgabe der im §. 10 erwähnten Bestimmungen und Beschränkungen bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, wenn ihr Vater zur Zeit seines während der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militärversorgung erlangt hatte, oder zur Zeit seines außer der activen Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen war, oder anstatt dieser Versorgung die Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hat. §. 27. Einen bis zur Erreichung des Normalalters oder früherer Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag erhalten auch Waisen, welche aus einer vom Vater nach zweiter Classe oder außer der Zeit der activen Dienstleistung geschlossenen Ehe stammen, oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiert worden sind, wenn der Tod des Vaters unter einem der im §. 21 bezeichneten Umstände eingetreten ist. §. 28. Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungsbeitrages. Von dem Anspruche auf einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag sind ausgeschlossen: a) Waisen von Vätern, deren Witwen aus einem der im §. 3 lit. d und §. 22 unter lit. a, b, c, angeführten Grunde von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahrespension ausgeschlossen sind; b) Waisen, gegen welche wegen einer

noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung eines Erziehungsbeitrages verbunden ist. §. 29. Normalalter. Das Normalalter wird bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte sechzehnte, bei weiblichen Waisen auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr festgesetzt. Begriff der Versorgung. Unter Versorgung wird verstanden: A. Bei männlichen Waisen: a) der Eintritt in das Heer, Kriegsmarine, Landwehr mit dem Bezuge einer Löhnung; b) der Eintritt der im §. A unter lit. a, b, d, e, f und g erwähnten Fälle; B. Bei weiblichen Waisen: a) die Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden; b) der Eintritt eines der im §. 13 B, lit. a, b, e bezeichneten Fälle. §. 30. Ausmaß der Erziehungsbeiträge. Das Ausmaß des Erziehungsbeitrages für eine Mannschaftswaise wird mit 24 fl. jährlich festgesetzt, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwenpension (§§. 23, 24) den Betrag von 180 fl. jährlich nicht übersteigen. Träte dieser Fall ein, so ist für die Dauer desselben bloß die Differenz zwischen der Witwenpension und dem Betrage von 180 fl. als Erziehungsbeitrag für alle Waisen zu bemessen und denselben zu gleichen Theilen anzuweisen. §. 31. Ausmaß der Erziehungsbeiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltenden Waisen. Elternlose Waisen, sowie Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter nach §. 22 lit. d dieses Gesetzes auf eine Witwenpension keinen Anspruch hat oder aus dem Genusse der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem im §. 30 festgesetzten Erziehungsbeitrage einen 50 procentigen Zuschuss, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge den Betrag von 180 fl. nicht übersteigen, daher, falls mehr als fünf betheilungsfähige Waisen vorhanden sind, der Erziehungsbeitrag für jede Waise nur in jenem Betrage zu bemessen ist, welcher sich bei der Theilung von 180 fl. durch die Zahl der Waisen ergibt. §. 32. Beginn der Witwenpension und des Erziehungsbeitrages. Sowohl die Witwenpension als auch der Erziehungsbeitrag ist eine monatlich im voraus zu erfolgende, untheilbare Gebür, deren Bezug am ersten Tage des auf den Tod des Gatten bezw. Vaters nachfolgenden Monates beginnt. Der Erziehungsbeitrag wird zu Handen der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben, oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt. §. 33. Anwendung mehrerer Bestimmungen des ersten Abschnittes auf Mannschaftswitwen und -Waisen. Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 15, 17 und 19 dieses Gesetzes haben auch auf Witwen, bezw. Waisen nach Personen des Mannschaftsstandes analoge Anwendung[1]).

[1]) Die Circ. Vdg. des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 22. September 1887, R. G. B. Nr. 113, betreffend die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes v. 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen von Officieren u. s. w. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes, lautet: „Im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen wird in Absicht auf die Durchführung des mit Circ. Vdg. v. 1. Mai 1887, Praes. Nr. 107 (Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 18) verlautbarten Gesetzes v. 27. April 1887 (R. G. B. XVIII. Stück, Nr. 41), betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Officieren u. s. w. u. s. w. und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes bestimmt: 1. Gemäß dem Gesetze v. 10. Juni 1882 (R. G. B. XX. Stück, Nr. 76) wurden die Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaft der anlässig der Unruhen in Süddalmatien und im Occupationsgebiete gefallenen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen, bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes provisorisch mit Versorgungsgenüssen nach den bisherigen, bezw. nach besonders festgesetzten Normen auf Rechnung des Taxfonds betheilt. Nachdem laut Art. I des Gesetzes v. 27. April 1887 die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die vorbezeichneten provisorisch versorgten Witwen und Waisen Anwendung zu finden haben, so sind die Versorgungsgenüsse derselben nunmehr, und zwar für Hinter-

bliebene nach Officieren v. 1. Mai 1887 an nach diesem Gesetze zu berechnen und anzuweisen. Die Hinterbliebenen nach Mannschaft treten gleichfalls mit diesem Tage in den Bezug der ihnen zukommenden Versorgungsgenüsse, jedoch entfällt die Rückzahlung der bis zur Flüssigmachung der neuen Versorgungsgebüren etwa im höheren Ausmaße empfangenen bisherigen Versorgungsgenüsse. Die Ermittlung und Anweisung der nach dem neuen Versorgungsgesetze den vorbezeichneten bereits in der provisorischen Versorgung stehenden Witwen und Waisen gebürenden Versorgungsgenüsse hat auf Grundlage der bereits vorhandenen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend richtig zu stellenden Versorgungsacte über dieselben, zu geschehen. Bezüglich Zuerkennung des Anspruches auf den, den Mannschaftswitwen — wenn sie gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind — nach §. 24 des Gesetzes v. 27. April 1887 eventuell zukommenden besonderen Beitrag sind seitens der militärischen Evidenzbehörde durch Vermittlung der politischen Behörden die im Sinne des Punktes 4 II c dieser Verordnung bezeichneten legalen Nachweise einzuholen und mit den bereits vorhandenen Versorgungsdocumenten mit möglichster Beschleunigung vorzulegen. 2. Die Versorgungsgebüren, auf welche Witwen und Waisen überhaupt nach diesem Gesetze Anspruch haben, werden nach der Rangclasse (wirklichen Charge), welche der Gatte oder Vater in der activen Dienstleistung bekleidete, bemessen. Nur die Witwen und Waisen nach Officieren des Soldatenstandes, deren Gatten bezw. Väter während der Führung eines ihnen der Charge nach nicht zukommenden höheren Commandos vor dem Feinde gefallen oder infolge einer während der Führung dieses Commandos vor dem Feinde erlittenen Verwundung gestorben sind, erhalten die Versorgungsgebür für den nächst höheren Chargegrad des Gatten bezw. Vaters. Die Witwen und Waisen nach den, im Genusse einer Pension aus dem gemeinsamen Heeresetat gestandenen Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz, welche in diesem Verhältnisse in eine höhere Charge befördert worden sind, haben nur in dem Falle Anspruch auf die der höheren Charge entsprechenden Versorgungsgebüren, wenn der Gatte oder Vater im Frieden auf einen systemisierten Dienstposten bei Eintheilung in den Concretualstand eines Truppenkörpers oder einer Anstalt angestellt war und erneuert in das nichtactive Verhältnis oder in die Evidenz rückversetzt wurde. Den Witwen und Waisen der aus der früheren Organisation herstammenden und noch activ dienenden subalternen Militärärzte, sind die Versorgungsgebüren nach der XI. Rangclasse zu bemessen. Die Pensionsverzichtsreverse der Gattinen der bei Inslebentreten dieses Gesetzes dem Activstande des Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. und königl. ungarischen Landwehr angehörenden Officiere, welchen nur unter der Bedingung der Ausstellung dieses Reverses die Ehebewilligung ertheilt wurde, oder welchen nur gegen Einlegung dieses Reverses die Behebung der Heiratscaution ganz oder theilweise gestattet worden ist, können den Ausstellern über Ansuchen rückgestellt werden. 3. Die Zuerkennung der Versorgungsgenüsse der nach dem Gesetze v. 27. April 1887 in der Folge zu behandelnden Witwen und Waisen nach verstorbenen Officieren u. s. w. und Mannschaft steht bezüglich der Personen des Heeres und der Kriegsmarine dem Reichskriegsministerium (Marinesection), bezüglich jener der Landwehr und des Landsturmes dem Ministerium für Landesvertheidigung zu. Nur jenen Witwen und Waisen nach im Genusse einer Heerespension gestandenen Landwehrpersonen des nichtactiven Standes oder der Evidenz, deren Gatten bezw. Väter in diesem Verhältnisse in keine höhere Charge vorrückten, oder wenn sie in eine höhere Charge befördert worden sind, doch nicht auch einen Anspruch auf die der höheren Charge entsprechende Pension erworben haben, werden die Versorgungsgebüren durch das k. k. Reichskriegsministerium ermittelt und angewiesen, daher die Versorgungseingaben dieser Hinterbliebenen im Wege des Landesvertheidigungsministeriums an diese Centralstelle abgetreten werden. Die Zuerkennung und Anweisung der den Witwen und Waisen nach Officieren und Mannschaft der königl. ungarischen Kronwache, der Militärabtheilungen der Gestütsbranche (der königl. ungarischen Pferdezuchtanstalten), der Militärpolizeiwachcorpsabtheilungen in Lemberg und Krakau und des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien nach diesem Gesetze zukommenden Versorgungsgebüren hat im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien zu geschehen. 4. Der Anspruch auf Versorgung ist durch eine Versorgungseingabe nachzuweisen und zu begründen. Die Einleitung der Versorgung und die Verfassung der Versorgungseingabe für die vorbezeichneten Hinterbliebenen obliegt jenem Standeskörper (Behörde, Truppe, Anstalt), bei welchem der Gatte bezw. Vater grundbuchzuständig war oder in Evidenz stand; für Hinterbliebene nach Personen des Landsturmes dem Landsturmbezirkscommando. Bezüglich der Anweisung der Versorgungsgebüren für Waisen im Todesfalle der Mutter obliegt diese Verpflichtung der betreffenden Evidenzbehörde. Die Versorgungseingabe ist mit folgenden Documenten zu instruieren: I. Im allgemeinen. a) Grundbuchblatt des Gatten oder Vaters, bezw. (bei Landsturmpersonen) ein Auszug aus der Nominalconsignation; b) Tauf-(Geburts-)schein und Trauschein der Witwe; c) Tauf-(Geburts-)scheine der Kinder; d) Todtenschein (Sterbematrikelextract oder Todtenfallseingabe des Gatten, eventuell auch jenen der Mutter; e) pfarrämtliche oder behördliche Bestätigung über das eheliche Zusammenleben der Gatten. II. Im besonderen. a) Bei Vorhandensein

des im §. 3 Punkt h des Gesetzes v. 27. April 1887 bezeichneten Umstandes, die betreffenden Verhandlungsacte; b) bei Hinterbliebenen nach vor dem Feinde Gefallenen, oder binnen Jahresfrist infolge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen Verstorbenen, eine vom Commando des Truppenkörpers (Schiffes) oder vom Vorstande der Anstalt ausgestellte Bestätigung, aus welcher zweifellos zu ersehen ist, dass der Betreffende thatsächlich entweder vor dem Feinde gefallen, oder infolge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben ist. In beiden letzteren Fällen ist auch das ärztliche Parere des Spitalschef oder behandelnden Arztes der vorbezeichneten Bestätigung anzuschließen. Bei den übrigen im §. 1 lit. a. des Gesetzes v. 27. April 1887 Bezeichneten, sowie bei Vermissten (Art. IV) ist die Bestätigung des betreffenden Commandos beizubringen; c) für Witwen nach vor dem Feinde Gefallenen oder infolge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen Gestorbenen des Mannschaftsstandes, ein von der politischen Behörde ausgestellter Nachweis über die Vermögensverhältnisse der Hinterbliebenen und ein von einem öffentlich angestellten Arzte verfasstes Zeugnis über den Grad der Erwerbsfähigkeit der Witwe; d) für Witwen und Waisen derjenigen Officiere des Soldatenstandes, welchen im Kriege von einer vorgesetzten Commandostelle, vom Truppendivisions- (Schiffsdivisions-) commando aufwärts ein, ihnen der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen worden und welche während der Führung dieses Commandos vor dem Feinde gefallen, oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung gestorben sind, eine bestätigte Abschrift des bezüglichen Befehles, mit welchem diese Verleihung öffentlich verlautbart wurde; c) für Witwen und Waisen, deren Gatten bezw. Väter auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe anlässlich eines Seeunglückes ihr Leben verloren haben, ein vom Hafenadmiralate zu Pola bezw. vom Schiffscommando ausgestelltes Zeugnis, welches diesen Fall bei Angabe der näheren Umstände, unter welchen der Tod erfolgte, bestätigt. Die Einholung der Personaldocumente (Tauf-, Trauscheine u. s. w.) der Witwen und Waisen nach vor dem Feinde Gefallenen, infolge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen Gestorbenen oder Vermissten des Mannschaftsstandes, hat stets im Wege der politischen Behörden zu geschehen, bei welcher Gelegenheit auch seitens dieser Behörden die Äußerung hervorzurufen ist, ob die Hinterbliebenen im Genusse einer Unterstützung vom Staate und mit welchem Betrage täglich stehen. 5. Die documentierte Versorgungseingabe von Hinterbliebenen nach Landwehr- und Landsturmpersonen ist im Wege des vorgesetzten Landwehrterritorialcommandos, welchem die genaue Prüfung und Bestätigung der Vornahme dieser letzteren obliegt, ohne Einbegleitungsbericht an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten. Dieses Ministerium wird nach Prüfung der vorgelegten Eingaben die gesetzlich gebürenden Versorgungsgenüsse feststellen und die Flüssigmachung derselben nach der bisherigen Weise im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium bei einer in dem gewählten Domicile der anspruchsberechtigten Person, oder diesem zunächstgelegenen Civilstaatscassa veranlassen. Bei Neubemessung der Versorgungsgebür für die im Punkte 1 dieser Durchführungsverordnung bezeichneten Personen hat auch die Überweisung der gesetzlichen Versorgungsgebür an die Civilstaatscassen zu erfolgen. Bei Anweisung der Versorgungsgebüren für Witwen und Waisen nach Personen des Mannschaftsstandes, welche nach dem Gesetze v. 13. Juni 1880 eine Unterstützung vom Staate genießen, hat die anweisende Behörde die rechtzeitige Einstellung, und in jenen Fällen, in welchen im Sinne des vorcitierten Gesetzes die Unterstützung vom Staate noch für weitere sechs Monate gebürt, das Erforderliche zu veranlassen. Die den Witwen und Waisen nach dem Gesetze v. 27. April 1887 gebürenden Versorgungsgenüsse werden gegen gestempelte mit der vorschriftsmäßigen Bestätigung über den Witwenstand, bezw. unversorgten Stand der Waisen versehene Quittung monatlich im voreinein, und zwar vom 2. jedes Monats an, der Witwe (Vormund der Waisen) erfolgt. Diejenigen Mannschaftswitwen, welche eventuell im Genusse des Beitrages jährlicher 48 fl. stehen, haben den Fortbestand der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit alljährlich legal nachzuweisen. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Pension in monatlichen Raten zu erfolgen. Die Aufenthaltsgemeinde (Vorstand) ist verpflichtet, jene ihr (dem Vorstande) zur Kenntnis gelangenden Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der im Genusse einer Militärversorgung stehenden Witwen und Waisen (Tod, Wiederverehelichung, Unterbringung der Waisen u. s. w.), welche die Einstellung oder den Verlust der Versorgungsgebür zur Folge haben (§§. 8, 13, 19, 24, 25, 29 des Gesetzes), ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche diese Anzeige gleichfalls unaufgehalten der betreffenden militärischen Evidenzbehörde mitzutheilen hat. 6. Über Witwen, welchen der Versorgungsgenuss anlässig deren Wiederverehelichung eingestellt wurde, ist im Falle als dieselben aus der nachgefolgten Ehe abermals verwitwet werden und vom Pensionsbezuge nicht ausgeschlossen sind, keine Versorgungseingabe zu verfassen. Das Einschreiten um Wiederflüssigmachung der früheren Versorgungsgebür ist von der anspruchsberechtigten Witwe zu stellen und mit dem Todtenscheine des letztverstorbenen Gatten zu belegen. 7. Da die Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge der Witwen und Waisen nach Angehörigen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine bis zur Höhe des Betrages von 1,320.000 fl. den gemeinsamen

Das Gesetz vom 3. April 1891, R. G. B. Nr. 48, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes lautet: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Das Gesetz vom 27. April 1887, R. G. B. Nr. 41, hat auch für die Versorgung der Witwen und Waisen nach jenen Officieren, sowie jener Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr in vollem Umfange Anwendung zu finden, für welche nach den Bestimmungen des Artikels I, Punkt a) bezüglich ihrer etwaigen Versorgungsansprüche die früheren Normen maßgebend geblieben sind, weil deren Gatten (Väter) vor dem 30. April 1887 nicht mehr in der activen Dienstleistung gestanden sind, sondern sich am bezeichneten Tage bereits im Ruhestande, bezw. in der gesetzlich zuerkannten bleibenden Militärversorgung befanden, im übrigen den in den §§. 1, bezw. 20 des vorcitierten Gesetzes bezüglich des Anspruches auf eine Witwen- und Waisenversorgung aufgestellten Bedingungen entsprochen haben. §. 2. Die schon vorhandenen Witwen und Waisen nach den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Personen treten gleichfalls mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in den hienach gebürenden Versorgungsgenuss. Die Erfolgung eines Nachtrages für die Zeit ihres Witwen-

---

Pensionsetat, über diesen Betrag hinaus aber den Militärtaxfond zu belasten haben, so wird die Quote, mit welcher eventuell die Taxfonds, nach dem gesetzlich festgestellten Recrutenkontingente zur Bestreitung dieses Versorgungsaufwandes beizutragen haben, im Einvernehmen mit den beiderseitigen Finanzministerien vom k. und k. Reichs- (gemeinsamen) Finanzministerium bei Präliminierung des Gesammterfordernisses für diesen Aufwand berechnet werden. Die näheren Modalitäten dieser Beitragsleistungen aus den Militärtaxfonds, sowie die rechnungsmäßige Behandlung (Verrechnung) derselben, sowohl für das laufende Jahr 1887 als auch für die Zukunft bleibt dem Übereinkommen zwischen dem k. und k. Reichs- (gemeinsamen) Finanzministerium (im Einvernehmen mit dem k. und k. gemeinsamen Obersten Rechnungshofe) und dem k. k. bezw. königl. ungarischen Finanzministerium vorbehalten. Die in Zukunft für Witwen und Waisen nach Landwehr- und Landsturmpersonen, sowohl nach dem Gesetze v. 27. April 1887 als auch nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungs- und Gnadenbezüge belasten den Militärtaxfond gleichfalls nach dem jeweiligen Rekrutencontingente, während derlei Bezüge für Hinterbliebene nach Officieren und Mannschaft der Miltärpolizeiwachcorpsabtheilungen in Lemberg und Krakau, sowie des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien einerseits, dann nach jenen der königl. ungarischen Kronwache anderseits ausschließlich jenen Theil des Militärtaxfonds treffen, welcher unter der Verwaltung des k. k. bezw. königl. ungarischen Finanzministeriums steht, und werden diese beiden, sowie das k. k. und das königl. ungarische Landesvertheidigungsministerium die Modalitäten der Behandlung und Verrechnung dieser Versorgungsbezüge unter sich regeln. 8. Die anläßig der Durchführung der Militärtaxgesetze v. 13. Juni 1880 zwischen den betheiligten Centralstellen rücksichtlich der gegenseitigen Nachweisung des Personal- und Capitalstandes vereinbarten Grundsätze haben künftighin auch bezüglich der zur Versorgung gelangenden Militärwitwen und Waisen analoge Anwendung zu finden. Zu diesem Behufe wird das k. k. Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs- (gemeinsamen) Finanzministerium und dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe zu den bisher gelieferten Daten über Officiere und Invalide, deren Aufbesserungen den Taxfond belasten, auf den Abschluss mit dem Tage des Inslebentreten dieses Gesetzes den beiden Landesvertheidigungsministerien auch eine nach Personen und Aufwand verfasste summarische Nachweisung aller im Genusse einer gesetzlichen, normalmäßigen und gnadenweisen Versorgung stehenden Witwen und Waisen, welche ihre Gebüren zu Lasten des gemeinsamen Pensionsetats, bezw. aus dem Taxfond erhalten, übersenden. In der Folge werden analogerweise den beiden Landesvertheidigungsministerien am Schlusse eines jeden Jahres summarische Standesveränderungs-Ausweise, in welchen auch die im Laufe des Gegenstandsjahres angewiesenen und abgefallenen Versorgungsgenüsse, welche den vorbezeichneten Etat bezw. den Taxfond belasten, zum Ausdrucke kommen, zugestellt werden. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die beiden Landesvertheidigungsministerien sowohl gegenüber dem Reichskriegsministerium als auch dem Landesvertheidigungsministerium des anderen Staatsgebietes."

(Waisen-) Standes findet jedoch nicht statt. Wenn dieselben bereits im Bezuge von normalmäßigen oder Gnadenversorgungsgenüssen stehen sollten, hat — falls die gesetzlich festgestellten Versorgungsbezüge für die hinterbliebene Familie zusammengenommen sich günstiger gestalten — die Neuanweisung zu erfolgen; entgegengesetzten Falles bleiben dieselben, solange dieses Verhältnis andauert, in ihren bisherigen Bezügen. §. 3. Die Deckung der bezüglichen Mehrauslagen hat nach den Bestimmungen des Artikels III des eingangs bezogenen Gesetzes aus den Zinsen des Militärtaxfondes zu erfolgen. §. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, und es werden mit der Durchführung desselben Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut."

Das Gesetz vom 28. März 1896, R. G. B. Nr. 48, betreffend die weitere Ausdehnung, bezw. Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Das Gesetz vom 27. April 1887, R. G. B. Nr. 41, hat nunmehr auch für die Versorgung der Witwen und Waisen nach jenen Officieren, sowie nach jener Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr in vollem Umfange Anwendung zu finden, für welche nach den Bestimmungen des Artikels I des Einführungsgesetzes, Punkt b) in Bezug ihrer etwaigen Versorgungsansprüche die früheren Normen maßgebend geblieben sind, weil deren Gatten (Väter) bereits vor dem 30. April 1887 gestorben waren, insofern diese Witwen und Waisen den in den §§. 1, bezw. 20 des vorcitierten Gesetzes bezüglich des Anspruches auf eine Witwen- und Waisenversorgung aufgestellten Bedingungen vollends entsprochen haben. Desgleichen finden die Bestimmungen der §§. 1a, bezw. 21 dieses Gesetzes auf die Witwen und Waisen jener Officiere und Mannschaft analoge Anwendung, welche infolge von während der activen Dienstleistung im Frieden, ohne eigenes Verschulden und in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Strapazen, Unfällen oder sonstiger durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes überkommener Schädigung, wenngleich ohne Verwundung oder äußere Verletzung, den Tod finden. Der Versorgungsanspruch erlischt jedoch in diesen Fällen unbedingt, wenn der Tod später als nach fünf Jahren, vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten activen Dienstleistung an gerechnet, erfolgt. Die Ehe muss in solchen Fällen auch bei Personen des Mannschaftsstandes vor dem Austritte aus der letzten activen Dienstleistung geschlossen worden sein. §. 2. Das Gesetz vom 27. April 1887 hat künftighin auch in Bezug der Versorgung der Witwen und Waisen aller Militärbeamten und Militärgagisten ohne Rangsclasse des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes an Stelle der bisherigen Versorgungsnormen volle Anwendung zu finden, insofern diese Witwen und Waisen den in den §§. 1, bezw. 20 des vorcitierten Gesetzes bezüglich des Anspruches auf eine Witwen- und Waisenversorgung aufgestellten Bedingungen vollends entsprochen haben. Ebenso finden die Bestimmungen des §. 1, al. 2, 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes auf die vorgenannten Witwen und Waisen der Militärbeamten und Gagisten ohne Rangsclasse analoge Anwendung. §. 3. Der §. 4 des Versorgungsgesetzes vom 27. April 1887 wird in seinem Eingange dahin ergänzt, dass Witwen der in keine Rangsclasse eingereihten Militärgagisten als fortlaufende Jahrespension den dritten Theil der von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgage erhalten. Als jährlichen Erziehungsbeitrag erhalten derlei Waisen unter den im §. 10 des vorcitierten Versorgungsgesetzes aufgestellten Bedingungen per Kopf

30 fl., in welcher Richtung auch der Eingang des §. 14 des vorcitierten Gesetzes ergänzt wird. §. 4. Stehen die im ersten Absatze des §. 1 bezeichneten Witwen und Waisen bereits im Bezuge von normalmäßigen oder Gnadenversorgungsgenüssen, so hat — falls die gesetzlich festgestellten Versorgungsbezüge für die hinterbliebene Familie zusammengenommen sich günstiger gestalten — die Neuanweisung zu erfolgen, entgegengesetzten Falles verbleiben dieselben, solange dieses Verhältnis andauert, in ihren bisherigen Bezügen. Erstere haben jedoch auf keinerlei Nachtrag für die Vergangenheit Anspruch. Auf die schon derzeit in normalmäßiger Versorgung stehenden Militärbeamtens-(Gagisten)Witwen und Waisen ist dieses Gesetz nicht rückwirkend. §. 5. Die Deckung der bezüglichen Mehrauslagen hat nach den Bestimmungen des Artikels III des eingangs bezogenen Gesetzes aus den Zinsen des Militärtaxfonds zu erfolgen. §. 6. Dieses Gesetz tritt mit 1. jenes Monats, welcher dem Tage der Kundmachung folgt, in Kraft und es werden mit der Durchführung desselben Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut."[1])

---

[1]) Die Durchführungsverordnung — Circ. Vdg. des R. K. M. v. 11. April 1896, V. B. Nr. 58 — lautet auszugsweise: „Die mit der Circ. Vdg. v. 14. September 1887, Praes. Nr. 4872 (Normalverordnungsblatt für das k. und k. Heer 30. Stück) publicierten, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen festgestellten Durchführungsbestimmungen zum Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetze v. 27. April 1887 (Gesetzartikel XX vom Jahre 1887) haben nunmehr auch auf die vom Gesetze v. 28. März 1896 betroffenen Personen analoge Anwendung zu finden, daher den Witwen von Officieren die etwa bei ihrer Eheschließung oder bei späterer Behebung der Heiratscaution ausgestellten Pensionsverzichtreverse über Ansuchen zurückgestellt werden können. Die Evidenzbehörden haben im Sinne des §. 1, Abs. 1, des gegenwärtigen Gesetzes jene Witwen, bezw. Waisen, deren Gatten (Väter) vor dem 30. April 1887 verstorben sind — falls sie allen Bedingungen für die Pensionsfähigkeit entsprechen — aufzufordern, ihre diesfälligen Gesuche um Neuanweisung oder Umwandlung der Versorgungsgebür sofort einzureichen, welche Gesuche sodann mittelst der vorschriftsmäßig instruierten Versorgungseingaben ehebaldigst dem Reichskriegsministerium vorzulegen sind. Hinsichtlich des Vorganges betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen nach Militärbeamten und in keine Rangclasse eingereihten -Gagisten, sowie wegen Verfassung und Vorlage der bezüglichen Versorgungseingaben haben nunmehr die für die gesetzliche Versorgung der Witwen und Waisen nach Officieren und Mannschaften maßgebenden Bestimmungen gleichfalls volle Anwendung zu finden. Die Versorgungseingaben über jene Witwen und Waisen, welche auf Grund des §. 1, Abs. 2 bis 4, dieses Gesetzes einen Anspruch erheben, sind von dem hiezu berufenen Standeskörper nach den Formularen A und B der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze v. 27. April 1887 (Gesetzartikel XX vom Jahre 1887), Circ. Vdg. v. 14. September 1887, Praes. Nr. 4872 (Normalverordnungsblatt für das k. und k. Heer 30. Stück) zu verfassen und außer mit den daselbst vorgeschriebenen Documenten, noch wie folgt zu instruieren: I. Wenn der Gatte oder Vater noch in der activen Dienstleistung gestorben ist: a) mit einem militär-ärztlichen Zeugnisse über die Todesart, unter genauer, womöglich auch dem Laien verständlicher Bezeichnung der Krankheit, nebst einem Gutachten über die erhobene oder muthmaßliche Ursache derselben; b) mit einer Erklärung des vorgesetzten Commandos, ob sich der Verstorbene das Leiden, welches den Tod herbeiführte, durch eine der im §. 1, Abs. 2, des Gesetzes angeführten Ursachen zugezogen hat, eventuell unter Anschluss der hierauf bezugnehmenden geeigneten Beweismittel; c) bei Personen des Mannschaftsstandes, mit den etwa früher verfassten Superarbitrierungsacten. II. Wenn dem Verstorbenen nach §. 75 der Militärversorgungsgesetze vom Jahre 1875 die Invalidenpension vorbehalten war und er vor Ablauf des mit Abs. 3 des §. 1 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Zeitraumes stirbt: a) mit dem Zeugnisse womöglich eines öffentlich angestellten Arztes über die Todesursache; b) mit dem Superarbitrierungsacte, auf Grund dessen der Vorbehalt des Anspruches auf die Invalidenpension zuerkannt wurde. III. In allen anderen, nicht unter I oder II begriffenen Fällen sind beizubringen: a) das ärztliche Zeugnis wie unter II, Punkt a; b) die Nachweise, dass der Verstorbene wegen desselben Leidens, welches den Tod verursachte, während der activen Dienstleistung erkrankt (marode) war, unter Anschluss der Auszüge aus den bezüglichen Marodenbüchern, Krankenprotokollen u. s. w.; c) bei Personen des Mannschaftsstandes, die etwa vorhandenen Superarbitrierungsacte; d) die Erklärung des vorgesetzten

XIII. Die Vorschriften über die Verpflegung des Heeres.

Dem Zwecke dieses Werkes gemäß werden hier aus der „Vorschrift für die Verpflegung des k. k. Heeres“[1]) und jene Bestimmungen wiedergegeben, welche den Wirkungskreis der Gemeinden und Verwaltungsbehörden berühren; hieran reihen sich die wichtigsten Erlässe über die Preiscertificate.

1. Aus der Vorschrift für die Verpflegung des Heeres: „VI. Hauptstück. Sicherstellung der Verpflegsartikel. 5. Abschnitt. Arten der Verpflegung. Sicherstellung im allgemeinen. §. 218. Arten der Verpflegung überhaupt. Im allgemeinen wurde bereits in der Einleitung[2]) an-

---

Commandos über die Gewissheit, Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, dass das Leiden des Verstorbenen auf jene Weise entstanden sei, wie dies von den Personen behauptet wird, welche eine Versorgung beanspruchen; e) in dem Falle, wenn dort, wo der Verstorbene activ gedient hat, Documente über das im Militärdienste überkommene Leiden nicht vorhanden sind, oder aus denselben die Anspruchberechtigung nicht mit genügender Sicherheit beurtheilt werden kann, jene theils vom Standeskörper, theils im Wege der politischen Behörden einzuholenden sonstigen Nachweise, welche geeignet sind darzuthun, dass der Verstorbene thatsächlich durch die Militärdienstleistung und auf die im Gesetze näher bezeichnete Art geschädigt wurde und infolge dessen starb. Je nach der Sachlage werden insbesondere Aussagen von Vorgesetzten und Kameraden, von vertrauenswürdigen Personen jener Gemeinden, in welchen der Verstorbene sich vom Zeitpunkte des Austrittes aus der activen Dienstleistung bis zu seinem Ableben aufgehalten hat, namentlich auch Zeugnisse der behandelnden Ärzte, einzuholen sein. Hinsichtlich des Begriffes „Eigenthümlichkeit des Militärdienstes“ wird bemerkt: „Wiewohl eine präcise Feststellung dieses im §. 1, Abs. 2, des Gesetzes v. 28. März 1896 (Gesetzartikel IV vom Jahre 1896) angeführten Begriffes bei den vielen verschiedenartigen Fällen nicht leicht möglich ist, so wird doch daran festzuhalten sein, dass alle bleibenden Störungen der Gesundheit, welche als unmittelbare Folgezustände von im Militärdienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Schädigungen aufgetreten sind und von welchen mit Grund angenommen werden kann, dass diese das betreffende Individuum in seinem bürgerlichen Verhältnisse nicht betroffen hätten, als durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes entstanden, anzusehen sind. Als Krankheiten dieser Art dürften anzusehen sein: Acuter Gelenkrheumatismus, aufgetreten im unmittelbaren Anschlusse an ein Bivouac an einem nasskalten Orte oder an eine Bequartierung in feuchten Casematten, Hitzschlag, Sonnenstich, anderweitige Erkrankungen infolge von erschöpfenden Märschen, Infectionskrankheiten im Wartdienste überkommen u. dgl. Dagegen können Krankheitszustände, welche angeblich durch Erkältungen (Verkühlungen) entstanden sind, im allgemeinen nicht als durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes hervorgerufen angesehen werden. Immerhin kann es aber Fälle geben, in welchen auch das Auftreten von Erkrankungen als unmittelbare Folge von im Dienste erlittenen, als Erkältung bezeichneten Schädigungen, mit großer Wahrscheinlichkeit, ja selbst mit Bestimmtheit angenommen werden muss, demnach dieselben als „durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes hervorgerufen“ zu bezeichnen sein werden. Was im vorstehenden über Erkältungen angeführt wurde, dürfte auch auf tuberculose Erkrankungen Bezug haben, da der Militärdienst viele Schädlichkeiten im Gefolge hat, welche geeignet sind, den Ausbruch der Tuberculose bei dazu veranlagten Individuen herbeizuführen oder wenigstens zu beschleunigen, wie beispielsweise bei Recruten, welche von minder kräftiger Körperbeschaffenheit, oder mit latenter Tuberculose behaftet, infolge der Strapazen bei der militärischen Ausbildung, eventuell nach intercurrierender Lungen- oder Rippenfellentzündung, oder nach anderweitigen erschöpfenden Erkrankungen diesem Leiden zum Opfer fallen. Wenn daher eine der im vorstehenden bezeichneten Erkrankungen den Tod zur Folge hat, so ist ein solcher Fall einer besonders gründlichen Würdigung, namentlich vom ärztlichen Standpunkte, zu unterziehen. Die genaue Prüfung und eingehende Erhebung aller in Betracht kommenden Verhältnisse wird in allen diesen Fällen sowohl den Evidenzbehörden, als auch den zur Überprüfung berufenen Militärterritorialintendanzen zur besonderen Pflicht gemacht.“

[1]) Erschienen in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei: Dienstbuch L — 29.

[2]) Aus der Einleitung: „Unter Verpflegung wird in dieser Vorschrift die Versorgung der Personen und Thiere des k. u. k. Heeres mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit Serviceartikeln, bezw. die Verabfolgung von Geld zum Zwecke der Beschaffung dieser Bedürfnisse verstanden. Je nachdem für Zwecke der Verpflegung Geld oder Naturalien erfolgt werden, unterscheidet man die Geld- oder Naturalverpflegung. Bei der Geldverpflegung ist die Verwendung der erfolgten Geldgebür zur Naturalienbeschaffung entweder dem freien Ermessen des Empfängers gänzlich überlassen (wie z. B. in Fällen von Etappen-, Brot- und Futter-

gegeben, auf wievielerlei Arten die Verpflegung des k. und k. Heeres erfolgen kann und ist dort zugleich hervorgehoben worden, dass die gegenwärtige Vorschrift nur die Magazinsverpflegung, dann die Beschaffung einzelner Verpflegsartikel durch die Truppen und Anstalten selbst (Selbstbeschaffung) zum Gegenstande hat. Bei größeren Truppenconcentrierungen tritt ein eigener Verpflegsapparat in Wirksamkeit, dessen Umfang jeweilig vom Reichs-Kriegsministerium bestimmt wird. Bei Marschmanövern gelangt in der Regel die feldmäßige Verpflegung zur Anwendung und bleibt hiefür die von Fall zu Fall ergehende Verfügung des Reichs-Kriegsministeriums maßgebend. §. 219. Arten der Magazinsverpflegung. Die Magazinsverpflegung erfolgt: A. in eigener Regie. B. durch Arrendierung (Verpachtung), oder C. durch Subministrierung. §. 220. Begriff und Anwendung der Verpflegung in eigener Regie. Unter Verpflegung in eigener Regie wird die Ansammlung von Vorräthen durch die Heeresverpflegsanstalten, dann die Herrichtung und Abgabe der Verpflegsartikel aus ärarischen Vorräthen an die Bezugsberechtigten verstanden. §. 221. Begriff und Anwendung der Arrendierung. Die Arrendierung ist jene Art der Magazinsverpflegung, bei welcher Unternehmer die Beistellung und directe Abgabe der zum sofortigen Genusse, bezw. Gebrauche hergerichteten Verpflegsartikel an die Bezugsberechtigten unter Überwachung der Heeresverwaltung auf Grund eigener Verträge besorgen. Im Friedensverhältnisse hat in allen Fällen der Magazinsverpflegung grundsätzlich die Arrendierung dort in Anwendung zu kommen, wo nicht nach §. 220 die Verpflegung in eigener Regie einzutreten hat. §. 222. Begriff und Anwendung der Subministrierung. Die Subministrierung ist die durch imperative Einflussnahme der politischen (eventuell der Orts-) Behörden vermittelte, entgeltliche Überlassung von Verpflegsartikeln seitens der Gemeinden an die Truppen. Im Frieden darf die Subministrierung nur in unvorhergesehenen Fällen, wenn der Bedarf von der Heeresverwaltung anderweitig nicht rechtzeitig beschafft werden kann, dann bezüglich des Brotes und der Fourage für Executions-, Assistenz- und sonstige Commanden in jenen Orten in Anwendung gebracht werden, wo weder eine Verpflegsanstalt besteht, noch irgend welche andere Verpflegsvorsorge getroffen werden kann. Die Anwendung der Subministrierungsverpflegung bleibt dort, wo keine Gefahr im Verzuge ist, von der Entscheidung des Corps-(Militär-)commandos abhängig. §. 223. Begriff und Anwendung der Selbstbeschaffung. Unter der Selbstbeschaffung wird der unmittelbar durch die Truppen und Anstalten zu bewirkende Einkauf des eigenen Bedarfes an Verpflegsartikeln verstanden. Diese Art der Verpflegung hat sich in der Regel auf geringere Erfordernisse (Fourage bei den Fußtruppen, Serviceartikel für die Truppen und Anstalten u. s. w.) zu beschränken. Dieselbe ist übrigens, mit Ausnahme des am Schlusse des §. 395 erwähnten Falles von Handeinkauf, nur dann anzuwenden, wenn die Truppen und Anstalten sich bereit erklären, eine derartige Beschaffung zu annehmbaren Preisen zu übernehmen. §. 224. Begriff und Gegenstand der Sicherstellung. Unter Sicherstellung der Verpflegung wird

reluierungen), oder sie ist durch bestimmte Vorschriften in der Weise geregelt, dass dem Empfänger nur ein begrenzter Einfluss auf die Art der Verwendung des Geldes gewahrt bleibt (wie z. B. bei der Menagewirtschaft). Die Naturalverpflegung findet für gewöhnlich auf drei verschiedene Arten statt, welche nach den obwaltenden Verhältnissen jede für sich allein oder in Verbindung mit einer anderen in Anwendung kommen können, und zwar: 1. Die Verpflegung durch die unmittelbare Vorsorge der hiezu fallweise ermächtigten Truppen- oder Militärstationscommanden. 2. Die Verpflegung durch die Quartierträger (Quartierverpflegung). 3. Die Verpflegung durch Fürsorge von Seite der Heeresverwaltung im Wege der Verpflegsanstalten (Magazinsverpflegung); der Schiffscommanden, der Militärerziehungs- und Bildungs-, sowie der Sanitätsanstalten; der Militärgefangenhäuser."

die Vorsorge der Heeresverwaltung für das rechtzeitige Vorhandensein der an einem bestimmten Orte erforderlichen Verpflegsartikel und der zum Wirtschaftsbetriebe der Verpflegsanstalten nothwendigen Objecte verstanden. 6. Abschnitt. Sicherstellungsvorarbeiten. §. 231. Daten über Markt- und Verkehrswerte, dann Nebenspesen. Zur Erlangung der Kenntnis der Markt- und Verkehrswerte dienen die Marktpreistabellen, die Börsenotierungen, die Bestätigungen der Preise durch die Handelskammern und in Ermanglung solcher, die durch die politischen Behörden verificierten Preisbestätigungen der Ortsbehörden.[1]) Für die Berechnung der Nebenspesen, welche direct oder indirect bezahlt werden, als: die Einkaufsprovision, die Stempelauslagen, die Ufer- und Strandgelder, die Assecuranz, die Verzehrungssteuer u. s. w. sind die bestehenden Usancen, Tarife, Handelskammer- oder ortsbehördlichen Certificate maßgebend. §. 232. Marktpreistabellen und Börsenotierungen. In den Orten, wo geregelte Märkte von Bedeutung für Getreide, Victualien, Futterartikel u. s. w. abgehalten werden, haben die Marktcommissariate die notierten Marktpreise für jeden Markttag den Militärverpflegsmagazinen und Verpflegsfilialmagazinen, insofern die letzteren durch Verpflegsbeamte geleitet werden, mittelst der nach Muster, Beilage Nr. 23,[2]) ausgefertigten „Marktpreistabelle“ bekanntzugeben. Von welchen Orten Marktpreistabellen einzusenden sind, bestimmt das Reichs-Kriegsministerium. Diese Marktpreistabellen sind ämtliche Bestätigungen, für deren Richtigkeit die Marktcommissäre haften; dieselben müssen gleich nach geschlossenem Markte ohne Radierungen und Ausbesserungen in zwei Parien ausgefertigt werden. In einem Pare sind die Preise auch mit Buchstaben auszuschreiben. In Orten, wo sich Verpflegsanstalten befinden, haben diese die Marktpreistabellen abholen zu lassen; in anderen Marktorten sind die Marktcommissariate verpflichtet, diese Tabellen den Heeresverpflegsanstalten mittelst Post rechtzeitig zu übermitteln. Für die Marktpreistabellen sind die erforderlichen Drucksorten auf Rechnung des Militärärars anzuschaffen und von den Verpflegsanstalten in entsprechender Anzahl unentgeltlich den Marktcommissariaten zuzustellen. Die Marktcommissäre haben keinen Anspruch auf eine Entlohnung für ihre diesfällige Mühewaltung. In jenen Orten, wo Frucht-(Waren-)börsen bestehen und der Getreide- oder Mehlverkauf börsenmäßig geschieht, haben die Verpflegsanstalten Auszüge aus den ämtlichen Berichten dieser Börsen einzuholen. §. 233. Prüfung der Marktpreistabellen. Die Marktpreistabellen sind rücksichtlich ihrer gleichlautenden Ausfertigung bei den Militärverpflegs-(Filial-)magazinen zu prüfen. Bei auffallenden, aus den allgemeinen Handelsverhältnissen nicht erklärbaren Preisunterschieden ist sich wegen Erörterung und Berichtigung derselben mit den politischen Behörden, nöthigenfalls im Wege der persönlichen Rücksprache seitens eines von der Verwaltungscommission der Heeresverpflegsanstalt zu delegierenden Organes, in das Einvernehmen zu setzen. §. 236. Preisbestätigungen der Handels- und Gewerbekammern und der Ortsbehörden. Werden die Preise solcher Artikel benöthigt, welche auf der Börse nicht gehandelt und nur fallweise oder gar nicht zu Markt gebracht werden, welche daher weder in den Marktpreistabellen, noch in den Börsenotierungen angeführt erscheinen, oder wird die Kenntnis der Verkehrspreise für Orte, in welchen Märkte nicht abgehalten werden, benöthigt, so haben die Verpflegsanstalten für Orte, in welchen eine Handels- und Gewerbekammer ihren Sitz hat, bei dieser, für alle übrigen Orte aber bei der betreffenden Ortsbehörde die erforderlichen Preisbestätigungen (Preiscertificate) fallweise im amtlichen Wege einzuholen. Die Preisbestätigungen aus

[1]) Sieh über dieselben S. 630 ff.
[2]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.

Orten, in welchen keine eigenen Marktcommissariate aufgestellt sind, unterliegen der Verificierung seitens der politischen Behörden. Sie sind daher im Wege dieser Behörden anzusprechen. VII. **Abschnitt.** Ausführung der Sicherstellung. A. Verpflegung in eigener Regie. §. 242. Methoden der Sicherstellung der Bedarfsobjecte für die Verpflegung in eigener Regie. Die Bedarfsobjecte für die Verpflegung in eigener Regie werden im Friedensverhältnisse durch Kauf beigeschafft. Mit dem Kaufe ist hinsichtlich der Deckung des Broterfordernisses eventuell verbunden das Mahlen ärarischer Frucht durch Civilmüller (bürgerliche Vermahlung); die Broterzeugung aus ärarischem Mehle durch Civilbäcker (bürgerliche Brotbackung). 1. Kauf. §. 243. Eintheilung der Käufe. Die Käufe zerfallen in Käufe ohne und solche mit Ausfertigung schriftlicher Vertragsurkunden. Zu den ersteren zählen die Käufe nach kaufmännischem Gebrauche (Usancekäufe und die Hand- und die Accordkäufe; zu den letzteren die Contractskäufe oder Lieferungen (§. 281). Die Käufe nach kaufmännischer Usance, die Hand- und Accordkäufe werden cumulativ freihändige Käufe genannt. Grundsätzlich hat a) der Kauf nach kaufmännischer Usance in Verbindung mit dem b) Hand- und dem Accordkaufe, und nur in den im §. 281 bezeichneten Fällen c) der Contractskauf (Lieferung) in Anwendung zu kommen. Freihändige Käufe. §. 249. Verlautbarung der freihändigen Käufe. Werden die freihändigen Käufe nicht auf der Börse oder nicht im vertraulichen Wege abgeschlossen, so sind dieselben in der Regel zur Erzielung einer entsprechenden Concurrenz in geeigneter Weise zu verlautbaren. Die auf Rechnung des Ärars zu besorgenden Avisi sind den politischen Behörden mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben verlautbaren zu lassen und durch Einwirkung auf Producenten und Gemeinden deren Betheiligung am Geschäfte zu fördern. Außerdem sind derlei Aviso bekannten Geschäftsleuten und Unternehmern direct mit der Aufforderung zur Betheiligung zuzustellen; die Versendung hat in der Regel vier Wochen vor der Kaufverhandlung, unbedingt jedoch in der Weise zu geschehen, dass alle Interessentenkreise wenigstens vierzehn Tage vor dem für die Entgegennahme der Verkaufsanträge festgesetzten Termine Kenntnis von der Kaufverhandlung erlangen können. Contractskauf (Lieferung). §. 281. Der Contractskauf ist jene Art der kaufweisen Erwerbung von Verpflegsartikeln durch die Heeresverwaltung, bei welcher eine weitergehende Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit als bei freihändigen Käufen angestrebt wird. §. 282. Verlautbarung der dem Contractskaufe vorangehenden Sicherstellungsverhandlung. Damit bei der öffentlichen Verhandlung, welche dem Abschlusse des Contractskaufes in der Regel voranzugehen hat, eine möglichst große Concurrenz und sohin für das Ärar ein günstiges Ergebnis erzielt werde, ist jede solche Verhandlung entsprechend zu verlautbaren. §. 294. Befähigung zur Concurrenz. Als Concurrent kann im allgemeinen jeder zugelassen werden, der nach dem Gesetze einen giltigen Vertrag abzuschließen fähig ist. Ist der Concurrent der Verhandlungscommission oder der die Verhandlung abführenden Militärstelle nicht bekannt, so hat derselbe ein Zeugnis über seine Solidität und Fähigkeit zur Übernahme des Geschäftes beizubringen. Derlei Zeugnisse werden für die im Handelsregister protokollierten Firmen von den Handels- und Gewerbekammern, für Geschäftsleute aber, welche keine Firma führen, in den zum Reichsrathe gehörigen Königreichen und Ländern von den nach dem Wohnorte zuständigen politischen Behörden 1. Instanz ausgestellt und auf das eigens zu diesem Zwecke von dem Concurrenten, unter Zulegung der für das Zeugnis erforderlichen Stempelmarke, einzureichende Gesuch als ämtliche Ausfertigung unmittelbar an diejenige Militärstelle geleitet, wo die Verhandlung stattfindet. Die

Partei bekommt von der ausfertigenden Stelle in die Hand bloß einen kurzen Bescheid ausgefolgt, dahin lautend, dass das angesuchte Zeugnis direct an das zu benennende, die Verhandlung abführende Militäramt geleitet werden wird und dem Offert vorläufig dieser Bescheid beizulegen ist. Die Erlangung, sowie auch die Absendung dieser Zeugnisse soll in allen Fällen derartig rechtzeitig eingeleitet, bezw. bewirkt werden, dass selbe längstens an dem der Verhandlung vorangehenden Tage mit der Bezeichnung „Vertraulich und dringend" bei der die Verhandlung vornehmenden Militärstelle einlangen können. Die Folgen einer etwaigen Verspätung trägt in allen Fällen die Partei. Die versiegelt einlangenden Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse sind als vertrauliche Mittheilungen zu behandeln und werden nach herabgelangter Entscheidung über das Sicherstellungsergebnis in den Acten des die Verhandlung abführenden Militäramtes rückbehalten; der Inhalt derselben darf bei strenger Verantwortung weder dem Concurrenten, noch sonst einer Partei bekanntgegeben werden. Jedoch kann das zu einer Verhandlung eingelangte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnis über Ansuchen des Concurrenten im Originale — nach Rückbehalt einer Abschrift — an ein anderes Militäramt übersendet werden, wenn sich der Concurrent etwa bei einer ähnlichen Sicherstellungsverhandlung anderwärts betheiligen will. Zeugnisse, die über zwei Monate alt sind, verlieren die Beweiskraft und sind bei den Sicherstellungsverhandlungen weiter nicht zu berücksichtigen. Erscheint ein Anbotsteller nicht im eigenen Namen, so hat er die gehörig legalisierte Vollmacht seines Auftraggebers beizubringen, widrigenfalls das Anbot desselben als im eigenen Namen gemacht zu betrachten sein würde. §. 295. Ausschluss von der Concurrenz. Von der Concurrenz sind alle Personen auszuschließen a) welche nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze die Befähigung zum Abschlusse eines giltigen Vertrages nicht besitzen, b) welche bei Bestandverträgen oder bei Verträgen über Ärariallieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten gerichtlich überwiesen worden sind, c) welche von der Verhandlungscommission auf Grund erhobener Thatsachen als unverlässlich bezeichnet werden, d) welche von einer Militärbehörde als contractsbrüchig erklärt worden sind, e) über welche das Concursverfahren im Zuge ist. Der Ausschluss der sub c, d und e Bezeichneten ist auch auf ihre Gattinnen auszudehnen. Öffentliche Verhandlung. §. 310. Organe der Verhandlungscommission. Die Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegsartikel im Wege des Contractskaufes haben commissionell und in der Regel öffentlich stattzufinden. Wird die Verhandlung bei einem Verpflegsmagazine, bei der politischen Behörde u. s. w. durchgeführt, so haben hiebei ein von der Corps-(Militärcommando-)Intendanz delegierter Intendantursbeamter, der Vorstand oder Controlor des Verpflegsmagazins und ein Beamter der politischen Behörde als Commissionsmitglied zu fungieren. 2. Contractliche Sicherstellung des Mahlens und Schrotens ärarischer Frucht (Getreide und Hülsenfrüchte), dann des Mühlfuhrlohnes durch Unternehmer (Bürgerliche Vermahlung). §. 329. Sicherstellungsverfahren. Das Mahlen und Schroten ärarischer Früchte ist in der Regel öffentlich auszubieten und wird über die Angebote wie bei sonstigen Sicherstellungen verhandelt. §. 330. Verlautbarung. Die Verlautbarung der öffentlichen Verhandlung (Ausbietung) erfolgt mittelst besonderer Kundmachungen, welchen von den Verpflegsanstalten in deutscher, und wo eine zweite Landessprache besteht, auch in dieser zu verfassen, sodann den politischen Behörden des Bedarfsortes und der nächsten Umgebung in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren zur Veranlassung der weiteren Veröffentlichung zu übersenden sind. §. 338. Verhandlung. Die Verhandlung hat öffentlich und commissionell, und zwar je nach Bestimmung der Kundmachung

entweder durch Entgegennahme mündlicher oder schriftlicher Angebote, oder beider zugleich stattzufinden. §. 340. **Behelfe. Maßstabspreisberechnung.** Zu den Behelfen, welche nebst dem Bedingnishefte vor Beginn der Verhandlung vorliegen müssen, gehören a) die Verfügung, infolge welcher die Verhandlung vorzunehmen ist; b) die Verlautbarungsbeweise, das ist, die mit der Publicationsclausel der Ortsbehörden versehenen Kundmachungsparien, sowie die Bestätigung über die Verständigung einzelner bekannter Unternehmer von der Sicherstellungsverhandlung; c) das Verhandlungsprotokoll, endlich d) die Maßstabsberechnung, welche nach Muster, Beil. Nr. 36[1]), zu verfassen ist. Als Grundlage für die Beurtheilung der Mahllohnsanbote, dient der ortsübliche, für die Erzeugung von nur einer Mehlgattung je nach der Getreideart (Weizen, Roggen u. s. w.) zu entrichtende durchschnittliche Mahllohn, welcher mittelst eines von der Ortsbehörde ausgestellten, von der politischen Behörde bestätigten Certificates nachzuweisen ist. Die Ortsbehörde hat bei Erhebung des durchschnittlichen Mahllohnes nur auf jene Mühlen (ausschließlich der Windmühlen) zu reflectieren, welche sich im Orte selbst oder in dessen Nähe befinden und für den Consumbedarf der Ortseinwohner arbeiten. In dem Certificate ist auch anzugeben, welcher Gattung die Mühlen angehören, ob sie nämlich zu den Kunst- (Dampf-), deutschen oder Beutel-, oder aber zu den Flachmühlen zählen. Wo Mühlen der einen und anderen Gattung etabliert sind, ist der Mahllohn abtheilig für jede Gattung zu certificieren. Wird der Mahllohn nach diesen Certificaten im Gelde geleistet, so bildet der billigst certificierte Preis, wenn er für 1 Metercentner fertiges Mehl lautet, den Maßstabspreis; bezieht sich aber der certificierte Preis auf eine andere Gewichts- oder Maßeinheit, so ist der Maßstabspreis für 1 Metercentner Mehl durch proportionale Umrechnung festzustellen. Besteht der ortsübliche Mahllohn nicht im Gelde, sondern in einem Theile des zur Mühle gebrachten Getreides, so ist dieses Theilquantum im Certificate genau zu bezeichnen und der Wert desselben nach dem Durchschnitte der Marktpreise der besten und mittleren Getreidegattung, wie sich dieselben während der letzten 14 Tage vor der Verhandlung im Orte der letzteren herausstellen, von der Verpflegsanstalt zu berechnen. Analog ist bei Verfassung der Maßstabspreisberechnung für das Schroten ärarischen Getreides vorzugehen. Bei Ermittlung des Maßstabspreises ist, wie aus der Beil. Nr. 36[2]) zu ersehen, auch der Mühlfuhrlohn zu berücksichtigen. Derselbe ist auf Grund der von der politischen Behörde auszufertigenden Preiscertificate festzustellen. Diese Preiscertificate haben jenen durchschnittlichen Fuhrlohn nachzuweisen, wie solcher für die Überführung eines Metercentners Frucht, resp. Mahlproduct zu und aus den im Abgabsorte befindlichen oder zunächst desselben liegenden, für den Consumbedarf der Ortseinwohner arbeitenden Mühlen entfällt, wobei jedoch Windmühlen außer Betracht bleiben. 3. **Contractliche Sicherstellung der Broterzeugung aus ärarischem Mehle durch Unternehmer (Bürgerliche Brotbackung).** §. 346. **Bestimmung, wann Militärbrot durch Unternehmer zu erzeugen ist.** Die Erzeugung des Brotes aus ärarischem Mehle durch Unternehmer hat stattzufinden, wenn a) für die Brotbeschaffung günstige Arrendierungsanbote nicht erzielt werden können; b) die Betriebsmittel für die eigene Regie (Bäckereilocalitäten, Geräthe u. s. w.) gar nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind; c) die Zufuhr des in eigener Regie erzeugten Brotes unthunlich oder mit größeren Auslagen verbunden wäre, dann wenn d) bei einem geringen Be-

[1]) Dieses Muster wird hier nicht abgedruckt.
[2]) Diese Beilage wird hier nicht abgedruckt.

darfe die Broterzeugung in eigener Regie höher zu stehen käme, als jene durch Unternehmer. B. **Arrendierung (Pachtverpflegung).** §. 358. **Sicherstellung im Wege der Arrendierung.** Die Sicherstellung der Verpflegsartikel im Wege der Arrendierung hat unter Beachtung der für die Sicherstellung ärarischer Bedarfsgegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen in der Regel öffentlich, das ist mittelst Kundmachung und commissioneller Verhandlung zu erfolgen. Diese Verhandlung ist in der Regel ausschließlich mittelst schriftlicher Anbote (Offerte) durchzuführen. Sollte aber wegen unbedeutenden Bedarfes, wegen Mangels an Concurrenz oder aus localen Rücksichten diese Verhandlungsart nicht im Interesse der Heeresverwaltung gelegen sein, so haben die Verpflegsanstalten hievon bei Nachweisung des Erforderniss es an Verpflegsartikeln nach §. 229 zeitgerecht die Anzeige zu erstatten, damit von der Corps-(Militärcommando-)intendanz noch vor der Verlautbarung der Verhandlung bestimmt werden könne, ob die letztere bloß mit Entgegennahme mündlicher oder mündlicher und schriftlicher Anbote durchzuführen sei. Eine Minuendolicitation hat auch bei der Entgegennahme mündlicher Anbote nicht platzzugreifen. §. 359. **Verlautbarung der Sicherstellungsverhandlung und Bekanntgabe der zur Klarlegung des Arrendierungsgeschäftes nothwendigen Bestimmungen.** Der öffentlichen Verhandlung hat, wie bei dem Contractskaufe, die Verlautbarung (Ausbietung des Arrendierungsgeschäftes) vorauszugehen, wobei den zur Betheiligung befähigten Unternehmern alle jene Bestimmungen bekannt gegeben werden müssen, welche in Bezug auf die Verhandlung und zur Klarlegung des Arrendierungsgeschäftes ihnen zu wissen nöthig sind. Die Bekanntgabe erfolgt mittelst der Kundmachung und des in zwei gleichlautenden Parien voraus auszufertigenden Bedingnisheftes[1]), dessen Ausfertigungsdatum in der Kundmachung stets anzuführen ist. Ein Pare des Bedingungsheftes ist bei der Verhandlung von den mündlichen Offerenten fertigen zu lassen. Großgrundbesitzer, landwirtschaftliche Vereine und sonst bekannte solide Unternehmer sind zur Theilnahme an der Arrendierungsverhandlung besonders einzuladen. §. 360. **Kundmachung.** Die im §. 282 enthaltenen Bestimmungen über den Vorgang bei der Verlautbarung der dem Contractskaufe vorausgehenden Sicherstellungsverhandlung haben auch bei der Verlautbarung der Sicherstellung der Verpflegs-

---

[1]) In diesem Bedingnishefte sind in XX Artikeln die Vertragsbestimmungen enthalten. Hervorzuheben ist der Art. XVII, welcher lautet: „*Unfälle während des Marsches.* Während eines durch Elementarereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Gut, wie während des Transportes selbst und ist verpflichtet, eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärstelle der abspedierenden Anstalt in dem Falle allsogleich zur Kenntnis zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hindernis voraussichtlich an einem der nächsten drei Tage nicht behoben werden sollte. Unfälle infolge von Elementarereignissen, welche das ärarische Gut beschädigen, sind in der gleichen Weise zur Anzeige zu bringen und durch Zeugnisse der nächsten politischen oder Ortsbehörde zu erweisen. Die Ursache eines Unfalls ist von den genannten Behörden von amtswegen 'commissionell zu erheben und das bezügliche Protokoll direct an das dem Abschubsmagazine vorgesetzte Corps-(Militär-)commando einzusenden. Bei der commissionellen Erhebung eines Unfalles ist zu erörtern: 1. Wie lange der Transport auf dem Wege war, ob sich der Verfrächter kein Versäumnis in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu Schulden kommen ließ, welche besondere Ereignisse diesem Unfalle vorhergingen und ob es möglich war, diese vorauszusehen und sich rechtzeitig davor zu schützen. 2. Ob gleichzeitig andere Transporte die Strecke passierten, welche den Sachverhalt bestätigen können, ob nicht Mangel an Local- oder anderen Kenntnissen oder Nachlässigkeit den Unfall herbeigeführt haben. 3. Ob die ganze Ladung oder nur ein Teil zugrunde gieng, wieviel gerettet wurde, und ob das gerettete Gut noch und in welchem Maße verwertbar ist."

artikel im Arrendierungswege analoge Anwendung zu finden. In der Regel ist die Verhandlung im Amtssitze und im Amtslocale der Corps-(Militärcommando-) intendanz durchzuführen. Wo jedoch nur auf Localconcurrenz gerechnet werden kann, ist der Amtssitz und das Amtslocale des Militärverpflegsmagazins oder der politischen Behörde als Verhandlungsort zu bestimmen. Die Bezeichnung des Verhandlungsortes obliegt der Corps-(Militärcommando-)intendanz. §. 382. Mitglieder der Verhandlungscommission. Die Verhandlungscommission hat in der Regel aus den im §. 310 bezeichneten Mitgliedern zu bestehen; nur ausnahmsweise kann der Intendanturbeamte durch einen Offizier des Soldatenstandes der Garnisonstruppen vertreten werden. Mündliche Verhandlungen in kleinen, d. i. solchen Stationen, in welchen nicht mehr als zwei Compagnien Infanterie, oder eine Batterie, oder noch kleinere Truppenabtheilungen dislociert sind, dann Arrendierungsverhandlungen in Cordons-, Durchmarsch- u. dgl. Stationen können den Beamten der politischen Behörden zur Durchführung übertragen werden; es hat aber als Grundsatz zu gelten, dass bei diesen Verhandlungen der Militärstationscommandant (wo sich ein solcher befindet) und der Ortsvorstand als Commissionsmitglieder zu intervenieren haben. §. 383. Für die Arrendierungsverhandlungen vorzubereitende Behelfe. Wenn die Arrendierungsverhandlung von der politischen Behörde durchzuführen ist, so sind derselben die erforderlichen Behelfe rechtzeitig zukommen zu machen. C. Subministrierung. §. 394. Durchführung der Subministrierung. Die im Wege der Subministrierung beschafften Verpflegsartikel werden nach den im Abgabsorte zur Zeit der Abgabe bestandenen Markt- oder localen Verkehrspreisen vergütet und ohne Unterschied, ob die Beistellung durch die Gemeinde oder durch sonstige von der Gemeinde bestimmte Personen erfolgte, wie Fassungen aus den Militärverpflegsmagazinen, von dem Empfänger unmittelbar der Gemeinde quittiert. Die Fassungsquittung ist auf der Rückseite von dem Gemeindevorstande zum Beweise der bewirkten Fassung zu fertigen (zu paraphieren). Die Subministrierung darf für garnisonierende Truppen niemals, für durchmarschierende aber nur dann platzgreifen, wenn für die Verpflegung entweder nicht vorgesorgt werden konnte, oder wenn in der betreffenden Station sich zwar ein Arrendator befindet, jedoch seine Abgabsschuldigkeit durch den größeren Bedarf überschritten und die Abgabe des Mehrbedarfes auch gegen höhere Preise von ihm abgelehnt wird. Immer muss aber der Bedarf so dringend sein, dass zur Einleitung einer anderen Abhilfe die Zeit nicht hinreicht. Wenn bei Fassungen im Subministrierungswege Anstände vorkommen, haben die Fassungscommanden eventuell das Brotgeld nach dem durchschnittlichen Preise des ortsüblichen Brotes für die gebürsmäßige Menge von 840 g zu berechnen und dasselbe der Truppe für jene Tage zu erfolgen, für welche die durchmarschierende Mannschaft in der betreffenden Station mit Brot zu verpflegen gewesen wäre, andere Artikel aber im Handkaufswege unter Intervenierung eines Vertreters der Ortsbehörde zu beschaffen. In derlei Fällen haben die Fassungscommanden dem Corps-(Militär-)commando die Anzeige zu erstatten. Der Gemeinde steht es in solchen Fällen frei, Muster der beanständeten Artikel, welche Muster von der Gemeinde und dem Fassungscommando gemeinschaftlich gesiegelt sein müssen, an das Corps-(Militär-)commando einzusenden. D. Selbstbeschaffung. §. 395. Durchführung der Selbstbeschaffung. In Stationen mit geringen Erfordernissen an Fourage- und Servicеartikeln ist die Beschaffung dieser Artikel in der Regel den Truppen und Anstalten zu übertragen. Dieselbe kann jedoch für gewöhnlich nur dann platzgreifen, wenn die Truppen oder Anstalten geneigt sind, den Fourage- oder Servicebedarf zu bestimmten, von denselben billigst anzugebenden Preisen sich selbst zu beschaffen."

2. Preiscertificate. Diesbezüglich kommen die an sämmtliche Länderstellen ergangenen Erlässe des Min. des Inn. v. 10. Juli 1875, Z. 10351, 13. März 1879, Z. 15109 ex 1878, und v. 20. October 1880, Z. 3380, in Betracht.

Erl. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1875, Z. 10351: „Laut Eröffnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums v. 4. Juli 1875, Abth. 12, Nr. 1593, wird es infolge des Gesetzes v. 23. Juli 1871 und der v. 1. Jänner 1876 an obligatorischen Anwendungen des metrischen Maß- und Gewichtssystems nothwendig sein, dass von diesem Zeitpunkte angefangen, die Preiscertificate über die in den einzelnen Garnisonsorten jeweilig bestehenden localen Victualienpreise nur nach dem neuen Maße und Gewichte ausgefertigt werden. Demnach wird die k. k. .... das von der gedachten Centralstelle zur Erzielung einer wünschenswerten Gleichmäßigkeit in der Ausstellung dieser Preiscertificate anher geleitete diesbezügliche Formulare[1]) mit Rücksicht auf den Umstand, dass die monatlichen Preiscertificate der Menagegeldberechnung als erste und unmittelbare Grundlage dienen, mit dem Ersuchen übermittelt, den zur Ausstellung dieser Preiscertificate berufenen Behörden und Organen die im unmittelbaren Interesse des Staates und der Steuerträger liegende nachdrücklichste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl bei der Ausfertigung dieser Certificate, als bei der Überwachung der mit diesem Acte unmittelbar betrauten Organe zur Pflicht zu machen."

Erl. des Min. des Inn. v. 13. März 1879, Z. 15109 ex 1878: „Nach einer anher gerichteten Eröffnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums wurde bei Berechnung des Menagegeldes auf Grund der von den Ortsbehörden ausgefertigten monatlichen Marktpreiscertificate die Wahrnehmung gemacht, dass mitunter und namentlich in Orten, die notorisch in die Kategorie der billigen Stationen rangieren, in den gedachten Certificaten ungerechtfertigt hohe Preisnotierungen vorkommen, welche selbst zu den Preisen der als theuer bekannten Stationen desselben Intendanzbezirkes in keinem Verhältnisse stehen. Es ist auch vorgekommen, dass in dem von der Gemeinde für die Menageberechnung ausgefertigten Certificate weit höhere Preise angesetzt wurden, als in der für das Militärverpflegsmagazin bestimmten Marktpreistabelle derselben Periode. In einem besonders eclatanten Falle vom k. k. Reichs-Kriegsministerium directe eingeleitete Erhebungen haben ergeben, dass die exorbitanten Preisnotierungen gegenüber den im betreffenden Zeitabschnitte bestandenen factischen Einkaufspreisen ganz willkürlich angesetzt worden sind. Nachdem dem Reichs-Kriegsministerium die Verpflichtung obliegt, mit den bewilligten Mitteln auszulangen, anderentheils es aber auch ganz ungerechtfertigt und unbillig ist, dass für Stationen mit thatsächlich wohlfeileren Preisen ein höheres Menagegeld entfällt, als für solche mit theueren Preisen, — so hat das genannte Ministerium sich anher mit dem Ersuchen gewendet, dass dem vorerwähnten Vorgehen der die Marktpreiscertificate ausstellenden Organe Einhalt gethan werde. Bereits mit den h. o. Erl. v. 10. Juli 1875, Z. 10351, und 7. Februar 1876, Z. 1628, wurden die Länderstellen angewiesen, den zur Ausfertigung der Lebensmittelpreiscertificate berufenen Behörden und Organen die nachdrücklichste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl bei der Ausstellung der Certificate, wie auch bei der Überwachung der mit diesem Acte unmittelbar betrauten Organen zur Pflicht zu machen, indem nur auf diese Weise einerseits die Interessen des Staates und seiner Steuerträger gewahrt, andererseits berechtigte Reclamationen der Truppenkörper vermieden werden können. Das k. k. Ministerium des Innern sieht sich veranlasst, obige Weisungen mit der Aufforderung an die k. k. ... in Erinnerung zu bringen die genaueste Befolgung

[1]) Dieses Formular lautet:

„Land N. N.

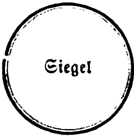
Kreis, Bezirk,
Bezirkshauptmannschaft,

Certificat

über die in der erſten / letzten Woche des Monates . . . . 18 . . für nachbenannte Victualien-artikel im Kleinverschleiße bestehenden Localpreise.

Artikel	Preis			Sage	Anmerkung
	per	ö. W. fl.	ö. W. kr.		
Rindfleisch I. Gattung	Kg.				
do. II. „					
do. III. „					
Schweinefleisch					
Kalbfleisch					
Schöpsenfleisch					
Weizenkochmehl mittlerer Gattung . .					
Erbsen					
Linsen					
Bohnen					
Gerstengraupe ord. Gattung					
Haidengrütze					
Gestampfte Hirse					
Sauerkraut					
Sauerrüben					
Erdäpfel					
Reis mittlerer Gattung					
Sudsalz oder Seesalz					
Steinsalz					
Schweineschmalz					
Kernfette					
Rindsschmalz					
Zwiebel					
Knoblauch					
Suppengrünes					
Pfeffer					
Paprika					
Essig, gewöhnlicher Sorte	Liter				

Stadt-(Orts-)gemeinde N. am . . . . . 18 . .



Daß dieses Certificat im Dienstwege eingeholt und sich von der Richtigkeit der Preise die persönliche Überzeugung verschafft wurde, wird bestätigt.

K. k. Militärstationscommando zu N. am . . . . .



Unterschrift.“

derselben neuerdings einzuschärfen, und durch die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften und mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalbehörden dem besprochenen Gegenstande die nothwendige unausgesetzte Beachtung zuwenden zu lassen."

Erl. des Min. des Inn. v. 20. October 1880, Z. 3380: „Der Militärverwaltung muss es im Interesse des Mannes und der Budgetgebarung daran liegen, die Berechnung des monatlichen Menagegeldes auf Grund solcher Certificate herstellen zu lassen, deren Preisangaben dem Zeitpunkte der Bemessung möglichst nahe kommen. Infolgedessen wird jetzt diese Berechnung nicht mehr für alle Intendanzbezirke beim k. und k. Reichs-Kriegsministerium selbst, sondern gemäß Circularerlasses dieses Ministeriums v. 17. August 1879, Z. 3928, Abth. 12, bei den Militärintendanzen vorgenommen und verlautbart, und sind ferner die Militärstationscommanden gehalten, die Victualienpreiscertificate nach dem mit dem h. o. Erl. v. 10 Juli 1875, Z. 10351, dem politischen Landesstellen mitgetheilten Formulare unmittelbar von den Magistraten und Gemeinden einzuholen, und am 15. jeden Monates direct an die Militärintendanzen einzusenden. Wenngleich auf diese Art jeder unnöthige Zeitverlust vermieden und eine Regelmäßigkeit in der Einsendung erzielt wird, so gelangen dadurch die Absichten der Heeresverwaltung doch insofern nicht zum erwünschten Ziele, als die Certificate Preise notieren, welche noch einem vergangenen Monate angehören. Andererseits wurde die Wahrnehmung gemacht, dass an manchen Orten insbesondere die Gewerbsführer für Fleisch und Gebäck, um bei behördlichen Revisionen keine Anstände zu haben, in ihren der Behörde allmonatlich vorhinein eingesendeten Preistarifen absichtlich höhere Preise und geringere Gewichtssätze angeben, als jene sind, um welche sie ihre Waren thatsächlich zu verschleißen pflegen, woraus dem Ärar, sowie verschiedenen Fonden und Anstalten, die den Abschluss von Lieferungsverträgen und dergl. oder ihre wirtschaftliche Gebarung auf die Marktdurchschnittspreise, zu deren Ermittlung die gedachten unrichtigen Preistarife mitbenützt werden, stützen, oft bedeutender Schaden erwächst. Letzterer Übelstand hat laut einer Anzeige der k. k. Statthalterei in . . . dieselbe veranlasst, anzuordnen, dass die von den Gewerbsleuten angemeldeten Preise sofort den Marktaufsichtsorganen bekannt gegeben, sodann von diesen stets noch in dem betreffenden Monate durch Localerhebungen in den Verkaufsläden constatiert und richtig gestellt, und hierauf die Durchschnittspreise nur auf Grundlage der in den Verkaufsläden und auf den Marktplätzen constatierten factischen Preise und Gewichtsbefunde ausgemittelt werden. Zugleich wurde von der genannten Statthalterei verfügt, dass die Magistrate, sowie die Gemeinden der Marschhauptstationen und wichtigeren Orte die Certificate über die monatlichen Durchschnittspreise von Fleisch und Gebäck nach dem beiliegenden Formulare[1]) auszufertigen, und dass ihr solche stets bis zum 10. des betreffenden Monates von den Magistraten unmittelbar, hingegen von den Gemeinden im Wege der Bezirkshauptmannschaften, von welchen letzteren

[1]) Dieses Formular lautet:

„Land
Bezirkshauptmannschaft
oder Magistrat

Certificat

über die Rindfleisch- und Gebäckdurchschnittspreise im Monate . . . . . 18 . .

Rindfleisch	Durchschnittspreis pr. 1 Kilogramm fl.	Kreuzer	
I. Gattung	.	.	
II. do.	.	.	
III. do.	.	.	
Im Ganzen	.	.	
Kornbrot			
Weißes	.	.	
Schwarzes	.	.	
Semmeln			
mit Milch	.	.	
ohne Milch	. .	.	
	Durchschnittsgewicht		
	Kg	Dg	Gr
Weißes Kornbrot um 10 kr.	.	.	.
Schwarzes Kornbrot um 10 kr.	.	.	.
Semmel mit Milch um 1 kr.	.	.	.
Semmel ohne Milch um 1 kr..	.	.	.

Stadt-(Orts-)gemeinde oder (Magistrat), den . . . . . 18 . .

Siegel

N. N.
N. N.“

die einlangenden Certificate wieder nach dem weiter beiliegenden Formulare[1]) in einen Ausweis zusammen zu stellen sind, vorgelegt zu werden haben. Das k. k. Landesvertheidigungsministerium, von welchem für seinen Wirkungskreis diese Anordnung unterm 5. Juni 1879, Z. 7272/1607 II, genehmigend zur Kenntnis genommen wurde, hat mit dem Erl. v. 9. December 1879, Z. 15962/3517 II, die übrigen Landesstellen bei Gelegenheit der Verlautbarung der diesjährigen Vergütungsfeststellung der Militärdurchschnittsvergütung angewiesen, künftig das gleiche Verfahren bei Ermittlung der Fleischdurchschnittspreise in den unterstehenden Verwaltungsgebieten eintreten zu lassen. Zufolge Erklärung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums entspricht aber der gedachte Vorgang, — zumal nach demselben die Magistrate und Gemeinden sich wohl in der Lage befinden, in den z. B. am 15. März von den Militärstationscommanden zu der Menagegeldberechnung pro April einzusendenden Victualienpreiscertificaten schon die für den Monat März vorausermittelten Durchschnittspreise anzugeben, — auch vollends den Bedürfnissen der Heeresverwaltung. Über Ersuchen des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums findet sich deshalb das k. k. Ministerium des Innern unter Genehmigung der Verfügungen der Statthalterei in P. und analoger Normierung dieses Vorganges für alle Länder seinerseits bestimmt, denselben im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungsministerium auch auf die übrigen Menageartikeln, wie solche in dem mit h. o. Erl. v. 10. Juli 1875, Z. 10351, mitgetheilten Formulare angeführt erscheinen, auszudehnen. Es haben demnach die betreffenden Kleinverschleißer ebenfalls einen Monat voraus die Tarifpreise anzugeben, die Marktorgane diese Letzteren immer schon in der ersten Hälfte des betreffenden Monates behufs Ermittlung der Durchschnittspreise gehörig zu constatieren, bezw. richtig zu stellen, und die Magistrate und Gemeinden alsdann die so vorausermittelten Durchschnittspreise der Menageartikel in den von Monat zu Monat für die Militärstationscommanden auch ferner eigens auszufertigenden Victualienpreiscertificaten einzustellen, wodurch die von den politischen Ämtern an die Landesstellen zu anderen Zwecken in abweichender Form einzusendenden Preiscertificate, bezw. Zusammenstellungen nicht alteriert werden. Die k. k. . . . . . . wird aufgefordert, hienach im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen und den genauen Vollzug der bezüglichen Anordnung von Zeit zu Zeit durch entsprechende Erhebungen zu überwachen."

---

[1]) Dieses Formular lautet:

„Ausweis

über die Rindfleisch- und Gebäckspreise im Monate . . . . . . 18 . .

Bezirkshauptmannschaft	Marschhauptstationen und wichtigere Orte	Durchschnittspreis per Kilogramm								Durchschnittsgewicht von												Anmerkung
		Rindfleisch				weißes Kornbrot	schwarzes Kornbrot	Semmel mit Milch	Semmel ohne Milch	weißem Kornbrot um 10 kr.			schwarzem Kornbrot um 10 kr.			Semmeln mit Milch um 1 kr.			Semmeln ohne Milch um 1 kr.			
		I. Gattung	II. Gattung	III. Gattung	im Ganzen																	
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	Kg	Dg	Gr	Kg	Dg	Gr	Kg	Dg	Gr	Kg	Dg	Gr	
X	A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	B																					
	C																					
	D																					
	E																					
	F																					
	G																					
	H																					
	I																					
	J																					
	K																					
	L																					

Bezirkshauptmannschaft X, den . . . . . . 18 . .“

XIV. Die Vorschriften über die Einquartierung.

Dieselben sind enthalten in dem durch das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100,[1]) abgeänderten Gesetze v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenzustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wurde, und in der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung v. 27. Juni 1895, R.. G. B. Nr. 119.[2]) Diese Vorschriften bilden das Subcapitel 1 dieses Capitels.

Die Einquartierung bosnisch-herzegowinischer Truppen ist durch das Gesetz v. 29. December 1890, R. G. B. Nr. 3 ex 1891, betreffend die Einquartierung bosnisch-herzegowinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, geregelt, welches den Gegenstand des Subcapitels 2 dieses Capitels bildet.

1. Das Einquartierungsgesetz.

Das Einquartierungsgesetz v. 11. Juni 1879 in seiner gegenwärtigen, durch das Gesetz v. 25. Juni 1895 theilweise abgeänderten Fassung lautet:[3]) „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Der Umfang und die Art der Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse, welche von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr während des Friedenszustandes benöthiget werden, wird durch das nachfolgende Einquartierungsgesetz bestimmt. Alle bisherigen Ausnahmen und Begünstigungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind aufgehoben. Artikel II. Die Beistellung der Militärunterkünfte und Nebenerfordernisse im Falle eines Krieges wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.[4]) Artikel III. Die wegen Beistellung von Militärunterkünften und sonstigen Erfordernissen, von Militärbehörden, Gemeinden, Landesvertretungen oder Privatpersonen abgeschlossenen und noch rechtswirksamen Verträge werden durch dieses

[1]) Der Titel dieses Gesetzes lautet: „Gesetz v. 25. Juni 1895, mit welchem mehrere Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird, abgeändert werden.“ In Gemäßheit des Artikel I dieses Gesetzes traten die Bestimmungen der §§. 3, 4, 5, 6, 30, 31, 33, 34, 52, 55 und 56, dann der Ausweis F des Gesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, außer Kraft.

[2]) Der Titel dieser Vdg. lautet: „Vdg. des Min. für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums v. 27. Juli 1895, womit auf Grund der mit dem Reichs-Kriegsministerium getroffenen Vereinbarung Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, und zu dem Gesetze v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100, erlassen und gleichzeitig die Min. Vdg. v. 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 93, sowie die zur Durchführung des Gesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 94, im Reichsgesetzblatte unter Nr. 45, 46 und 96 ex 1880, Nr. 123 ex 1881 und Nr. 121 ex 1882 erlassenen speciellen Anordnungen außer Kraft gesetzt werden.“

[3]) Die Durchführungsverordnung v. 27. Juli 1895, deren Bestimmungen, wie jene der übrigen auf das Einquartierungsgesetz bezüglichen Verordnungen, den Gesetzestexten an den entsprechenden Stellen fußnotenweise beigefügt werden, ist hiebei mit **D. V.** bezeichnet.

[4]) Die Bestimmungen des Art. I und II des Einquartierungsgesetzes sind keineswegs dahin zu verstehen, dass die Einquartierungspflicht der Gemeinden auf die nach dem Friedensstande des Heeres sich als nöthig ergebenden Unterkünfte und Nebenerfordernisse beschränkt ist. Die citierten Gesetzesbestimmungen haben vielmehr den Sinn, dass die Einquartierungspflicht der Gemeinden auf jene Unterkünfte und Erfordernisse sich erstreckt, welche nach Maßgabe der Heeresorganisation und ihrem Ziele schon in Friedenszeiten sich als erforderlich darstellen (V. G. H. 12. April 1888, Z. 1245, B. 4039).

Gesetz nicht berührt; nur finden die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Vergütung, insofern sie günstiger für die Beisteller lauten, auch auf solche Verträge Anwendung.[1] [2]) Artikel IV. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.[3]) Mit demselben Tage treten die Einquartierungsvorschrift v. 15. Mai 1851, R. G. B. Nr. 124, und alle hierauf Bezug habenden Nachtragsbestimmungen außer Kraft. Artikel V. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und dem Finanzminister, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat. **Einquartierungsgesetz. Erster Abschnitt.** Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Einquartierung ist 1. in Bezug auf deren Dauer a) eine bleibende, oder b) eine vorübergehende, 2. in Bezug auf die Art der Unterkunft a) eine gemeinsame, oder b) eine Einzelneinquartierung.[4]) §. 2. Diejenige Einquartierung ist eine bleibende,[5]) welche auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet. Die vorübergehende Einquartierung tritt ein bei Märschen (Durchzug), Concentrierungen, Waffenübungen, Commandierungen, überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe.[6])

---

[1]) Der Schlussſatz dieses Artikels wurde vom Wehrausschusse aus dem Grunde aufgenommen, damit kein Zweifel bestehe, dass die durch das Einquartierungsgesetz v. J. 1879 normierten Vergütungen auch auf alle Kasernen und Nothkasernen Anwendung finden, welche bis dahin von Ländern, Gemeinden und Privaten zumeist unter großen Opfern beigestellt wurden.

[2]) Erk. des V. G. H.: „Nach Art. III werden die wegen Beistellung von Militärunterkünften und sonstigen Erforderniſſen abgeschlossenen und noch rechtswirksamen Verträge mit alleiniger Ausnahme der Vergütungsfrage durch dieses Gesetz nicht berührt (9. December 1880, Z. 2438, B. 946). — Die vertragsmäßig stipulierte Befreiung von der vormals bestandenen „Schemalbequartierung" befreit nicht von der Einquartierungslast im Sinne des Einquartierungsgesetzes v. J. 1879, wenn es sich um einen erst durch dieses Gesetz geschaffenen, im Vertrage nicht vorgesehenen Anspruch der Heeresverwaltung handelt (14. März 1884, Z. 481, B. 2056). — Die Anwendung der günstigeren Bestimmungen des Einquartierunggesetzes (Art. III), betreffend die Vergütung für die Benützung einer Kaserne, setzt voraus, dass in den vor dem 1. Juli 1879 abgeschlossenen Verträgen Stipulationen enthalten sind, welche den gesetzlichen Bestimmungen über Quartiervergütung analog, mit denselben vergleichbar sind und auf welche daher die gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden können (7. October 1885, Z. 2559, B. 2706)."

[3]) Die Kundmachung des Gesetzes v. 11. Juni 1879 erfolgte am 1. Juli 1879, die des Gesetzes v. 25. Juni 1895, das gleichfalls mit dem Tage der Kundmachung in Kraft trat, am 16. Juli 1895.

[4]) Die Erfüllung des Bequartierungs-Erforderniſſes kann in verschiedener Weise und muss jedenfalls nicht unbedingt durch die Naturalquartierleistung erfolgen (V. G. H. 26. November 1890, Z. 3744, B. 5575).

[5]) Die bleibende Einquartierung obliegt jenen Gemeinden, in deren Gebiete die betreffenden Truppen nach Maßgabe der stabilen Friedensdislocation stationiert sind, während die Unterbringung in anderen Gemeinden immer nur vorübergehend turnusweise stattfinden kann.

[6]) Zu erwähnen ist die Circ. Vdg. v. 21. Februar 1896, V. B. Nr. 43, welche auszugsweise lautet: „Im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien werden jene Bedingungen verlautbart, unter welchen im Dienste einzeln reisende Officiere und Beamte der bewaffneten Macht die vorübergehende Unterkunft, Bedienung und Verköstigung in Gendarmeriekasernen in Anspruch nehmen können. A. In den Kasernen der k. k., der königl. ungarischen und der königl. ungarischen croatisch-slavonischen Gendarmerie. Officiere und Beamte der bewaffneten Macht dürfen nur dann in Gendarmeriekasernen absteigen oder nächtigen, wenn sie im Dienste reisen und ein anderes Absteigquartier im Orte absolut nicht zu finden wäre. Diese Personen erlegen die für jede Nächtigung festgesetzte Vergütung für die vorübergehende Unterkunft von 52 oder 70 Hellern. Die Bedienung und Reinigung der Kleider darf nur von Bediensteten des Postens besorgt werden. Gendarmen sind hiezu nicht zu verwenden. Wenn die erwähnten Officiere und Beamten auch die Verköstigung in der Postenkaserne nehmen und dieselben Speisen genießen, wie sie für die Gendarmen zubereitet werden, so haben sie die gleiche tägliche Einlage wie die Gendarmen, sammt einem 50procentigen Zuschlage zu leisten. Für gewünschte Extraspeisen ist der Kostenbetrag separat

§. 3. Werden in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie oder Jägertruppe, eine Viertelescadron oder einen allein dislocierten Pionnierzug oder Ersatzcadre bei der Cavallerie, eine halbe Batterie bei der Feldartillerie, eine halbe Compagnie bei der Festungsartillerie, eine halbe Compagnie bei der Pionniertruppe oder dem Eisenbahn- und Telegraphenregimente, eine Escadron bei der Traintruppe, eine Compagnie bei den Landwehrfußtruppen oder eine Escadron bei den berittenen Landwehrtruppen — ohne Einrechnung der in demselben Gebäude etwa vorhandenen Officiersquartiere, Magazine, Wachstuben und sonstigen Nebenerfordernisse — beigestellt, so ist die Einquartierung eine gemeinsame. Im entgegengesetzten Falle ist sie eine Einzeleinquartierung. Bei der gemeinsamen Einquartierung sind eigene, nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken gewidmete Räumlichkeiten beizustellen. Bei der Einzeleinquartierung ist die Mannschaft nach Thunlichkeit in, von dem Wohngemache des Quartierträgers abgesonderten Zimmern oder Kammern, welche nach Bedarf beleuchtet und im Winter geheizt werden müssen, unterzubringen.[1]) §. 4. Der in diesem Gesetze gebrauchte Ausdruck „Militär" umfasst das Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und den Landsturm.[2]) §. 5. Für die gemeinsame Einquartierung sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden: a) die ärarischen Kasernen, b) andere verfügbare und nach commissionellem Befunde geeignete Staatsgebäude, c) die vom Lande, Bezirke, von der Gemeinde oder von Privaten zur Verfügung gestellten Kasernen oder Nothkasernen. In besonderen Erfordernisfällen kann mit Zustimmung des Finanzministers eine Neubeistellung von Einquartierungsobjecten durch den Staat gegen die in diesem Gesetze vorgesehene Vergütung erfolgen. Kasernen sind Gebäude, welche ausschließlich für Einquartierungszwecke gewidmet sind. Sie theilen sich in Kasernen 1. und 2. Kategorie. Als Kaserne 1. Kategorie hat dasjenige Gebäude zu gelten, welches eigens zu diesem Zwecke erbaut wurde, dann rücksichtlich des Belagraumes und der sonstigen Beschaffenheit den im Verordnungswege festzusetzenden Anforderungen entspricht. Als Kaserne 2. Kategorie hat dasjenige Gebäude zu gelten, welches rücksichtlich des Belagraumes den Kasernen 1. Kategorie vollständig, in Betreff seiner Beschaffenheit jedoch den im Verord-

---

zu berechnen und zu erlegen. In der Regel ist den in der Postenstation stabilen Militärpersonen die Theilnahme an der Menage der Gendarmeriemannschaft nicht gestattet. In ganz besonderen Fällen kann eine Ausnahme vom Landesgendarmeriecommando, bezw. vom Gendarmeriedistriktscommando (Gendarmeriecommando in Agram) jedoch nur auf eine bestimmte Zeit unter den vorbezeichneten Bedingungen zugestanden werden."

[1]) Diese Textierung des §. 3 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100.

Für die Frage, ob die Bequartierung als eine gemeinsame oder Einzelnbequartierung anzusehen ist, ist die auf die vorherige Anforderung basierende thatsächliche Beistellung der Unterkünfte für eine in diesem Paragraphe bezeichnete tactische Unterabtheilung nach Maßgabe des normierten Friedensstandes in einem und demselben Gebäude maßgebend.

D. V. zu §. 3: „Die Unterkunftsräume, welche für die im §. 3 angeführten Unterabtheilungen erforderlich sind, bilden das Minimum des Belagraumes, welcher in einem und demselben Gebäude vorhanden sein muss, damit die Einquartierung überhaupt eine gemeinsame sei, und um mindestens den Anspruch auf die für Nothkasernen im §. 31 des Einquartierungsgesetzes festgesetzte Vergütung zu begründen. Bei jedem geringeren Belagraume ist die Einquartierung, wenn auch mehrere Personen beisammen in eigenen Zimmern untergebracht sind, als Einzeleinquartierung zu betrachten, und nur mit dem hiefür im §. 31 des Einquartierungsgesetzes festgesetzten Betrage zu vergüten."

[2]) Diese Textierung des §. 4 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100. Die Anwendbarkeit des Einquartierungsgesetzes auf die Unterkunftserfordernisse des Landsturms erscheint schon durch die Bestimmung des Landsturmgesetzes v. 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, gewährleistet. Diesen Standpunkt hat auch der Verwaltungsgerichtshof in wiederholten Judicaten eingenommen, insbesondere auch in der Erwägung, dass der Landsturm nach §. 1 des Wehrgesetzes v. J. 1889 einen Theil der bewaffneten Macht bildet.

nungswege festzusetzenden geringeren Anforderungen entspricht. Nothkasernen dagegen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden, dann diejenigen, welche in Bezug auf den Belagraum oder die Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht ganz entsprechen. Ob eine Kaserne 1. oder 2. Kategorie oder eine Nothkaserne beizustellen ist, bleibt dem Übereinkommen der Militärverwaltung mit dem betreffenden Beisteller überlassen. Die auf Kasernen und Nothkasernen bezugnehmenden Bestimmungen gelten auch für die Marodenhäuser und Truppenspitäler, dann Truppentransporthäuser, welche, wenn sie in einem eigens hiezu gewidmeten Gebäude beigestellt werden und allen übrigen Anforderungen entsprechen, den Kasernen, sonst aber den Nothkasernen gleichzuhalten sind. Ob ein Gebäude als Kaserne 1. oder 2. Kategorie oder als Nothkaserne zu gelten hat, hierüber wird, auf Grund des Befundes einer gemischten Commission, von den betheiligten Ministern einverständlich entschieden. Nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung hat die Einzeleinquartierung platzzugreifen.[1]) §. 6. Wird die gänzliche Auflassung einer (ärarischen oder

[1]) Diese Textierung des §. 5 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100.

Der Aufnahme der Bestimmung, betreffend die Neueinstellung von Einquartierungsobjecten durch den Staat, liegt vorzüglich die Erwägung zu Grunde, dass ein Hauptübelstand des Einquartierungsgesetzes vom Jahre 1879 darin lag, dass die Beistellung von Kasernen für örtlich oder numerisch neu sich ergebende Unterkunftserfordernisse lediglich vom guten Willen der autonomen Körperschaften — in erster Linie der Gemeinden — oder eines sich findenden Privatunternehmens abhang. Dies hatte zur Folge, dass unter Umständen Kasernenunterkünfte nicht zu erlangen waren, wenngleich dieselben infolge von speciell obwaltenden Verhältnissen gerade an bestimmten Orten nothwendig erschienen. Durch die Aufnahme der in Frage stehenden Bestimmung ist nunmehr die Neueinstellung von Militärunterkünften durch den Staat nach freiem Ermessen von Fall zu Fall gesetzlich gestattet und erscheint hiezu auch die Zustimmung anderer Factoren, speciell der des anderen Staatsgebietes der Monarchie nicht erforderlich.

Die Alinea 6 des §. 5 des Einquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879 lautete wörtlich wie der letzte Satz des neuen §. 5; es wird daher das E. des V. G. H. v. 9. December 1880, Z. 2438, B. 946, angeführt, obgleich es sich auf die nicht mehr zu Recht bestehende al. 6 des §. 5 des Gesetzes v. 11. Juni 1879 bezieht; es wurde in demselben ausgesprochen: „Die Constatierung der Unmöglichkeit der gemeinsamen Einquartierung durch gemischte Commissionen ist im §. 5, al. 6 des Einquartierungsgesetzes nicht vorgeschrieben. Würde dieses Gesetz eine derartige Anordnung bezweckt haben, so müsste solche an dieser Stelle ebenso Ausdruck gefunden haben, wie dies für andere Fälle, beispielsweise in den §§. 25 und 26 geschehen ist." (Die bezogenen §§. 25 und 26 sind durch das Gesetz v. 25. Juni 1895 unberührt geblieben.)

D. V. zu §. 5: „1. Die bereits in Benützung der Militärverwaltung stehenden Objecte werden einer neuen Classification nicht unterzogen. Die Scheidung in Kasernen 1. und 2. Kategorie und in Nothkasernen hat sich demnach nur auf die in der Folge neu beigestellten Objecte zu erstrecken. Unterkunftsobjecte, über welche der Bauprogrammact seitens der Ministerialinstanz vor Kundmachung des Gesetzes v. 25. Juni 1895 bereits genehmigt wurde, sind gleich den auf Grund des Gesetzes v. 11. Juni 1879 bisher beigestellten Objecten zu behandeln. 2. Welche Anforderungen an neue Kasernen 1. und 2. Kategorie, an Truppentransporthäuser, Marodenhäuser und Truppenspitäler zu stellen sind, bestimmt die (mittelst einer besonderen Verordnung zur Verlautbarung gelangende) „Anleitung für den Neubau von Kasernen", bezw. die „Anleitung für den Neubau von Marodenhäusern und Truppenspitälern" (Dienstbücher H—34 und H—35 v. J. 1895 erhältlich in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei). „Die Transporthäuser sind in der Regel in Kasernen (Nothkasernen) unterzubringen. Die hiezu verwendeten Localitäten sollen räumlich im Zusammenhange stehen. 3. Inwiefern bei bestehenden und eventuell zu adaptierenden Objecten bezüglich ihrer Qualification als Kasernen 2. Kategorie, bezw. als Marodenhäuser oder Truppenspitäler der gleichen Kategorie, Erleichterungen gewährt werden können, ist aus den III. Abschnitten der beiden Anleitungen zu entnehmen. Bestehende oder zu adaptierende Unterkunftsobjecte, welche den Anforderungen dieser Abschnitte nicht entsprechen, sind als Nothkasernen, bezw. als Marodenhäuser oder Truppenspitäler der gleichen Kategorie zu classificieren. 4. Anträge über den Neubau von Kasernen, Nothkasernen,

Truppenspitälern oder Marodenhäusern, sowie Anträge über die Adaptierung von Gebäuden zu Militärunterkünften, werden vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einverständnisse mit dem Reichskriegsministerium in Verhandlung genommen. 5. a) Wird auf den Antrag zur Errichtung eines Neubaues eingegangen, so ordnet das Ministerium für Landesvertheidigung die Verfassung des Bauprogrammactes an. Die Verfassung des Bauprogrammactes obliegt einer gemischten Localcommission, deren Einberufung seitens der vom Ministerium für Landesvertheidigung beauftragten Behörde im Einvernehmen mit dem Militärterritorialcommando erfolgt. Diese Commission besteht, wenn nicht in besonderen Fällen vom Ministerium für Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium andere Verfügungen getroffen werden, von Seite des Civils aus: dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde oder dessen Stellvertreter, einem bauverständigen Fachmanne und einem öffentlich angestellten Arzte, welche beide von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmen sind, ferner aus dem Vertreter der Gemeinde; von Seite des Militärs aus: einem Vertreter des Militärterritorialcommandos oder des Militärstations-(Festungs-, Platz-)commandos, einem Officier der Truppengattung, für welche das zu erbauende Object bestimmt ist, einem Militärarzte, einem Militärintendanturbeamten und einem Militärbauingenieur, dann im Bedarfsfalle einem Militärthierarzte; wenn es sich um Erfordernisse handelt, welche von der Landwehr mitbenützt werden sollen, auch aus einem Vertreter der Landwehr. Der Beisteller des Objectes oder dessen Vertreter ist der Commission beizuziehen, und es bleibt ihm gestattet, sich hiebei rechtskundiger und technischer Beiräthe zu bedienen. Die Leitung der Commission steht dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde zu. Wird das Object vom Lande beigestellt, so hat, statt der politischen Bezirksbehörde, die politische Landesbehörde die Commissionsleitung zu übernehmen, den bauverständigen Fachmann und den Arzt zu bestimmen, und es sind der Commission zwei Mitglieder des Landesausschusses, als Vertreter des das Object beistellenden Landes, zuzuziehen. b) Das Bauprogramm hat mit der Feststellung der Raumerfordernisnachweisung nach Anhandgabe des zuliegenden Musters, Beilage 1, zu beginnen. Als Grundlage für diese Nachweisung hat die vom Vertreter des Militärterritorialcommandos zur Commission mitzubringende, von diesem Commando approbierte Standesnachweisung, Muster, Beilage 2, zu dienen. Im Bauprogramme ist ferner die in Aussicht genommene Baustelle anzugeben und auf Grund der Inaugenscheinnahme und der sonstigen Erhebungen, nach den in den obenerwähnten Anleitungen angegebenen Richtungen zu schildern. Der dem Bauprogramme beizulegende Situationsplan der Baustelle, welcher von dem Bauwerber der Commission zu übergeben ist, hat mit Längen- und Höhencoten versehen zu sein, muss die Umgebung der Baustelle, den Straßenzug, sowie den Zug von etwa vorhandenen Wasserleitungen, Gerinnen oder Canälen (letztere mit Angabe des Gefälles und der Größe des Profilquerschnittes) und endlich, in einer Anmerkung, die Größe des Platzes in Quadratmetern entnehmen lassen. Nach Vereinbarung des Constructionstypus im allgemeinen ist festzustellen, welche Anzahl von Gebäuden das zu erbauende Etablissement zu enthalten hat, welche von den in der Raumerfordernisnachweisung angeführten Räumen in jedem dieser Gebäude unterzubringen sind, welche Grundformen die einzelnen Gebäude zu erhalten haben und wie sie zu gruppieren sind. Die Gruppierung der verschiedenen Gebäude ist in dem Situationsplane einzuzeichnen; die Anordnung der Räume in den einzelnen Gebäuden ist durch cotierte Linearskizzen zu erläutern, welche auch in Blei ausgefertigt genügen und zur Feststellung der Grundrissdispositionen im allgemeinen, sowie zur Bestimmung der Größe der einzelnen Bauobjecte dienen. Sodann sind die in Aussicht genommenen wichtigeren Constructionen der einzelnen Gebäude zu erörtern, und es ist anzugeben, welche Art der Wasserversorgung vorgeschlagen wird, bezw. an der angetragenen Baustelle möglich ist, und welche Daten über die Beschaffenheit und Menge des verfügbaren Wassers vorliegen, welche Art der Ansammlung und Entfernung aller Abfälle und Schmutzwässer, mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse vorläufig in Aussicht genommen wird, endlich ob und unter welchen Bedingungen der Bauwerber die neu zu erbauenden Objecte mit Gasbeleuchtung oder mit elektrischer Beleuchtung zu versehen bereit wäre. Von jeder Baustelle für Militärunterkünfte sind Wasserproben aus den zur Wasserversorgung in Aussicht genommenen Wasserspenden an das Militärsanitätscomité in Wien, behufs Durchführung einer chemisch-bakteriologischen Untersuchung, nach den Bestimmungen der Beilage 3 einzusenden, und es ist dies im Bauprogramme ausdrücklich zu bemerken. Im allgemeinen wird bemerkt, dass das Bauprogramm nach dem zweiten Abschnitte, Artikel I bis VII, der „Anleitung für den Neubau von Kasernen (Marodenhäusern und Truppenspitälern)", punktweise zu gliedern ist. Hinsichtlich jener Details, welche aus dieser Anleitung unzweifelhaft zu entnehmen sind, genügt die Berufung auf die bezüglichen Punkte dieser Anleitung, wogegen jene Details, welche von localen Verhältnissen oder von dem freien Übereinkommen abhängen, im Bauprogramm näher zu erörtern sind. c) Über die Amtshandlung der Commission ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat eine Ergänzung des Bauprogrammes in der Weise zu bilden, dass in demselben alle von den Majoritätsbeschlüssen abweichenden Anträge und Meinungsäußerungen, und alle

jene Angelegenheiten zum Ausdrucke zu bringen sind, welche — außerhalb des Rahmens der genannten Anleitungen gelegen — im Bauprogramme nicht behandelt werden konnten. Dem Protokolle sind anzuschließen: 1. das Offert des Bauwerbers; 2. die von dem Militärterritorialcommando approbierte Standesnachweisung; 3. das Bauprogramm mit: der Raumerfordernisnachweisung, dem Situationsplane des Bauplatzes, in welchem die Gruppierung der Gebäude eingezeichnet ist, den Linearskizzen der zu schaffenden Gebäude, einer allgemeinen Angabe über den Umfang und die Jahreskosten der eventuell beabsichtigten Gas- oder elektrischen Beleuchtung, den eventuell von der Commission zur erschöpfenden Beurtheilung des Antrages sonst noch für nöthig erachteten Beilagen; 4. eine approximative Berechnung der für die angeforderten Räume gesetz- und tarifmäßig entfallenden Vergütung; 5. die Erklärung des Bauwerbers, ob er das Object mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen, und deren Erhaltung, Reinigung und Nachschaffung, dann die Beistellung des Koch-, Heiz- und Beleuchtungsservice übernehmen will oder nicht, wenn dies im Offerte nicht bereits geschehen ist. d) Das Protokoll mit allen Beilagen bildet den Bauprogrammact, welcher in einem Original und in zwei Abschriften anzufertigen ist. Das Original ist von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterschreiben, während die beiden Abschriften vom Vorsitzenden zu beglaubigen sind. Das Original ist der politischen Landesbehörde vorzulegen. Von den Abschriften des Bauprogrammactes ist ein Exemplar dem Militärterritorialcommando zu übermitteln, das zweite Exemplar aber dem Objectbeisteller auszufolgen. e) Bei Bestimmung des Zeitpunktes für die Einberufung der Commission ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die militärischen Vertreter schon vor dem Beginne der Commissionsverhandlung im Gegenstande informiert sind und thunlichst die erforderlichen Behelfe vorbereitet haben. f) Von der politischen Landesbehörde wird der eingelangte Bauprogrammact dem betreffenden Militärterritorialcommando übermittelt, welch letzteres denselben zu prüfen und, ohne in dem Bauprogrammacte selbst Änderungen vorzunehmen, mit einem separaten Gutachten, welches alle nach eigenem Ermessen nöthig befundenen Anträge und Abänderungen kurz motiviert enthält, wieder an die politische Landesbehörde rückzuleiten hat. Die politische Landesbehörde hat das zurückgelangte Operat dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. g) Das Ministerium für Landesvertheidigung trifft sodann im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium die Schlussfassung über den eingelangten Bauprogrammact. 6. a) Auf Grund des genehmigten Bauprogrammactes — welcher an die politische Bezirksbehörde zurückzuleiten und dort in der Folge aufzubewahren ist — wird der Bauwerber unter Bekanntgabe aller Abänderungen und Ergänzungen, zur Ausarbeitung der Detailbaupläne aufgefordert. Die Schlussfassung (Intimation) der Ministerialinstanz ist dem Bauprogrammacte zuzulegen und hat dieselbe einen weiteren Bestandtheil des Bauprogrammactes zu bilden. Für die Verfassung der Detailbaupläne haben der genehmigte Bauprogrammact mit den angeordneten Abänderungen und Ergänzungen, dann die Anleitung für den Neubau von Kasernen (von Marodenhäusern und Truppenspitälern) und die Bauordnung (Bauvorschriften) des betreffenden Ortes als Grundlage zu dienen. b) Die Fertigstellung der Detailbaupläne hat der Bauwerber der politischen Landesbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche deren Überprüfung durch eine Commission anordnet und sich über den Zeitpunkt der Einberufung vorher mit dem Militärterritorialcommando in das Einvernehmen zu setzen hat. Diese Commission ist wie jene für die Verfassung des Bauprogrammactes und soweit als möglich, auch aus denselben Personen zu bilden. c) Die Commission hat den Entwurf nach den für dessen Ausarbeitung aufgestellten Grundlagen eingehend zu prüfen und zu begutachten, und über ihren Befund ein Protokoll aufzunehmen. Diesem Protokolle sind, nebst den Detailbauplänen anzuschließen: 1. Die Belag- und Ubicationsübersicht (Muster, Beilage 4a, bezw. für Marodenhäuser und Truppenspitäler, Beilage 4b). 2. Die Nachweisung über die auf Grund der Belag- und Ubicationsübersicht zu leistende gesetzmäßige, tarifmäßige und vereinbarte Vergütung (Muster, Beilage 5). In diese Nachweisung ist auch die Vergütung für die vom Bauwerber eventuell beizustellende Einrichtung der Gagisten- und Unterofficierswohnungen, der Mannschaftsunterkünfte, der Unterofficiers- und Gemeinsamdisciplinararreste, endlich jene für die Stallgeräthe aufzunehmen. 3. Wenn der Bauwerber die Einrichtung (Stallgeräthe) beistellt, ein Ausweis über dieselbe, und zwar sowohl über jene Einrichtungsgegenstände, für welche die Vergütung in der Vergütungsnachweisung berechnet wurde, als auch über jene, welche nach dem Anschaffungspreise vergütet werden (Durchführungsbestimmungen zu §. 30, Punkt 1, letzter Absatz), und für welche die Vergütung erst bei der Übernahme des Objectes zu berechnen sein wird (Durchführungsbestimmungen zu §. 35, Punkt 4). 4. Wenn die zu erbauenden Objecte mit Gas- oder elektrischer Beleuchtung versehen werden sollen, eine Planskizze und ein detaillierter Ausweis über die Anzahl der anzubringenden Flammen, bezw. Bogen- und Glühlichter, dann ein Ausweis über die Vergütung, welche für diese Art der Beleuchtung, sowie für die Petroleumbeleuchtung entfallen würde. d) Das so instruierte Protokoll bildet das Detailbauelaborat, welches in drei Parien anzufertigen ist. Von diesen bildet eines, mit den Originalplänen,

nicht ärarischen) Kaserne oder Nothkaserne wegen wesentlicher Mängel in bau- oder sanitätspolizeilicher Beziehung verlangt, so hat über die Nothwendigkeit der gänzlichen Auflassung, nach Einholung des Befundes einer gemischten Commission, der Minister für Landesvertheidigung, nach Anhörung des Finanzministers und zwar bei Kasernen oder Nothkasernen des Heeres (Kriegsmarine) im Einverständisse mit dem Reichskriegsminister, zu entscheiden. Das hienach eintretende Bequartierungserfordernis kann auf Grund dieses Gesetzes angefordert werden. Die Auflassung

---

das Original, während die beiden anderen als Copien zu behandeln sind, daher die Pläne entweder auf Ölleinwand oder als Lichtpausen (weiße Linien auf blauem Grunde oder schwarze Linien auf weißem Grunde) genügen. Die Anfertigung dieser Copien kann auch erst nach der Commissionsverhandlung erfolgen. Sollten sich bei der Prüfung der vorgelegten Detailbaupläne Mängel ergeben, und der Bauwerber bereit sein, diese vor der Vorlage des Projectes zu beheben, so sind ihm die Pläne zur sofortigen Berichtigung zurückzustellen. Die im Punkte 6, c), unter 1 bis 4 genannten Beilagen sind in diesem Falle schon auf Grund der bezüglichen Commissionsbeschlüsse zu verfassen. e) Zur Prüfung des corrigierten Projectes, bezw. der corrigierten Beilagen, sind sodann nur jene Commissionsmitglieder heranzuziehen, in deren Ressort die Correcturen fallen. Diese Personen haben ihre Wahrnehmungen bezüglich der vorgenommenen Correcturen in einem Anhange zum Protokolle zu bemerken. f) Das Detailbauelaborat ist auf den gleichen Weg zu leiten, welchen der Bauprogrammact zu machen hatte. Dem Originalpare für die politische Landesbehörde ist der Originalbauprogrammact beizuschließen. g) Über die Annahme des vorgelegten Projectes, sowie über die für das beigestellte Object, für die im Punkte 6, c), unter 2 angeführte Einrichtung sammt Stallgeräthen, und eventuell für die Gas- oder elektrische Beleuchtung seinerzeit zu leistende Vergütung, steht die Schlussfassung dem Ministerium für Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium zu. 7. Hinsichtlich jener Nebenerfordernisse, für welche die Vergütung nicht gesetz- oder tarifmäßig zu leisten ist, sondern auf Grund des aufgewendeten und nachzuweisenden Baucapitales vereinbart wurde, ist das Abrechnungselaborat mit dem Gesammtbauacte (Durchführungsbestimmungen zu §. 35, Punkt 7) und allen sonstigen zur meritorischen und ziffermäßigen Überprüfung der Baukosten erforderlichen Behelfen, auf denselben Weg zu leiten, welchen der Bauprogrammact zu machen hatte, worauf die Festsetzung der Vergütungsziffer durch die Ministerialinstanz erfolgt. 8. Für die Ausführung des Baues hat das genehmigte Detailbauelaborat als Grundlage zu dienen. Werden während des Baues wesentlichere Abweichungen von dem genehmigten Detailbauelaborate, sei es von der Militärbehörde oder von dem Beisteller gewünscht, so bedürfen dieselben des gegenseitigen Einverständnisses und der Genehmigung jener Behörden, welchen die Schlussfassung über die Annahme des Bauprojectes zustand. 9. Insofern es sich um Unterkünfte handelt, welche nur für die Landwehr bestimmt sind, steht die Bestimmung der Commissionsmitglieder und die Schlussfassung ausschließlich dem Ministerium für Landesvertheidigung zu. 10. Wird auf den Antrag, ein schon bestehendes Gebäude als Militärunterkunft zu widmen, eingegangen, so veranlasst das Ministerium für Landesvertheidigung den Zusammentritt der gemischten Commission in gleicher Weise, wie dies für die Verfassung des Bauprogrammactes bei Neubauten vorgeschrieben ist. Diese Commission hat zunächst zu constatieren, ob das Gebäude überhaupt die Eignung für den beabsichtigten Zweck besitzt, bezw. welche Bauherstellungen im allgemeinen nothwendig wären, um das Gebäude nach den Bestimmungen des III. Abschnittes der Anleitung für den Neubau von Kasernen, bezw. von Marodenhäusern und Truppenspitälern, als Kaserne zweiter Kategorie oder als Nothkaserne (als Object der gleichen Kategorie) zu classificieren. Ist das Object zur Widmung geeignet, so schreitet die Commission zur Verfassung des Bauprogrammactes. Hiebei ist im allgemeinen der gleiche Vorgang zu beobachten, welcher für Neubauten normiert ist, es haben jedoch die nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zulässigen Vereinfachungen platzzugreifen. Wenn bauliche Adaptierungen gar nicht oder nur in geringem Umfange nöthig sind, kann der Bauprogrammact mit dem Detailbauelaborate zusammengezogen werden. Das bezügliche Operat muss jedoch alle jene Momente erschöpfend darstellen, welche die Classification des Objectes und die definitive Festsetzung der Vergütung ermöglichen. 11. Die vom Staate gegen Vergütung beigestellten Einquartierungsobjecte gehören zu den im Punkte a des §. 5 des Einquartierungsgesetzes angeführten ärarischen Kasernen. Bezüglich solcher Objecte erfolgt die Verfassung des Bauprogrammactes und Detailbauelaborates seitens des Militärs in gleicher Weise, wie dies bezüglich aller militärischerseits auszuführenden Bauten der Fall ist, und es bedarf der Bauprogrammact nur jener behördlichen Behandlung, welche nach den localen Bauvorschriften vorgeschrieben ist." Die in der D. V. erwähnten Beilagen und die in demselben mehrfach bezogene Anleitung für den Neubau von Kasernen, von Marodenhäusern und Truppenspitälern) werden hier nicht wiedergegeben.

einer der im §. 5 unter c bezeichneten nichtärarischen Kaserne oder Nothkaserne, zum Behufe der Benützung zu anderen als zu Einquartierungszwecken (§. 7) oder zum Behufe der Veräußerung kann — außer dem Falle, wenn die betreffende Kaserne oder Nothkaserne infolge einer Änderung der stabilen Friedensdislocation für Einquartierungszwecke entbehrlich wird — nur nach Beistellung einer anderen Kaserne oder Nothkaserne mit dem gleichen Belagraume von Seite des Beistellers der aufzulassenden Kaserne oder Nothkaserne erfolgen. Auch die Verwendung von ärarischen Unterkunftsobjecten zu anderen als zu Einquartierungszwecken (§. 7), oder die Veräußerung derselben ohne Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzes, ist — außer dem Falle, wenn das Object infolge einer Änderung der stabilen Friedensdislocation für Einquartierungszwecke entbehrlich wird — nicht zulässig. Für vorübergehende Verhältnisse, welche aus den vorerwähnten Fällen sich etwa ergeben, können auch durch besondere Verträge, aber immer nur auf kurze Dauer, provisorische Verfügungen getroffen werden.[1]) §. 7. Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund dieses Gesetzes und nach Maßgabe der Gebür zu beanspruchen berechtigt ist, sind: 1. die Unterkünfte und Nebenerfordernisse a) für die zu den Gagisten zählenden, dauernd oder zeitlich in Dienstesverwendung stehenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wägen, b) für die Mannschaft, deren Familien, dann für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benöthigt werden.[2]) §. 8. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung

---

[1]) Diese Textierung des §. 6 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100.

In der Fortsetzung der Verwendung eines ärarischen Gebäudes zu Bequartierungszwecken ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes des Ärars, nicht aber die Entscheidung oder Verfügung über ein Recht der beschwerdeführenden Gemeinde gelegen und steht es der Gemeinde frei, gegen eine angeblich durch die Ausübung des Eigenthumsrechtes des Ärars verursachte Verletzung ihrer Rechte und Interessen — soweit ihr ein Entscheidungsrecht zusteht — von demselben Gebrauch zu machen, oder sonst von den competenten Behörden Abhilfe zu suchen (V. G. H. 17. Februar 1896, Z. 577).

D. V. zu §. 6: „Wenn einer Kaserne oder Nothkaserne in bau- oder sanitätspolizeilicher Beziehung Mängel anhaften, wegen welcher dieselbe aufgelassen werden soll, so ist die zur Erhebung dieser Mängel und Constatierung der Nothwendigkeit der Auflassung berufene Commission aus denselben Mitgliedern zusammenzusetzen, welche in den Durchführungsbestimmungen zu §. 5 für die Verfassung des Bauprogrammactes vorgezeichnet sind, mit der Ausnahme, dass dieser Commission auch ein Vertreter der Finanzverwaltung zuzuziehen ist. Das aufzunehmende Protokoll hat im selben Wege, wie es bezüglich des Bauprogrammactes in den Durchführungsbestimmungen zu §. 5 vorgeschrieben ist, an das Ministerium für Landesvertheidigung zu gelangen, von welchem darüber, nach Anhörung des Finanzministeriums, und zwar bei Gebäuden, welche vom Heere (Kriegsmarine) benützt werden, einverständlich mit dem Reichskriegsministerium entschieden wird."

[2]) D. V. zu §. 7: „Diejenigen Unterkünfte, welche für die Unterbringung von bleibend systemisierten, in keinem unmittelbaren Verbande mit der Truppe stehenden Militärbehörden (Militärterritorialcommanden u. dgl.), Ämtern, Anstalten (Erziehungs- und Bildungsanstalten, Monturverwaltungs-, Verpflegsanstalten, Garnisons-, aber nicht Truppenspitälern u. dgl.) und Depots bestimmt sind — sowie überhaupt jene Räumlichkeiten, welche kein unmittelbares Erfordernis der Truppe bilden — gehören nicht zu den Bequartierungsobjecten, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund dieses Gesetzes und nach Maßgabe der Gebür zu beanspruchen berechtigt ist. Für die Beschaffung dieser Unterkünfte und Räumlichkeiten hat — wie für andere allgemeine Staatserfordernisse — die Militärverwaltung selbst durch Miete, Ankauf oder Bau vorzusorgen."

Erk. d. V. G. H.: Die Wohnungen der bei solchen Anstalten in Verwendung stehenden Officiere, für deren Unterbringung seitens der Militärverwaltung durch Miete, Ankauf oder Bau vorzusorgen ist, können angefordert werden und hat auf dieselben daher auch die Bestimmung des §. 25, 2. Absatz des Einquartierungsgesetzes Anwendung (7. Juni

und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bezw. auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.[1]) §. 9. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum. Dieser Fassungsraum ist bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht. Nur im Falle und auf die Dauer der äußersten Noth kann — bei gleichzeitiger Benützung auch der minder geeigneten Räumlichkeiten — eine, den ermittelten normalen Fassungsraum überschreitende, gedrängtere Bequartierung platzgreifen. Über das Vorhandensein eines äußersten Nothfalles entscheiden die politischen Behörden im Einvernehmen mit den betreffenden Militärbehörden oder Truppencommandanten. Die Erhebung und Evidenthaltung des Fassungsraumes, sowohl für die normale als auch für die Nothbequartierung, obliegt den Gemeinden unter Aufsicht und Leitung der politischen Behörden.[2]) §. 10. Folgende Räume

---

1890, Z. 1874, B. 5361). — Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, den zur Ablegung mehrmonatlicher Civilpraxis zeitig beurlaubten Unterofficieren die vorübergehende Bequartierung gegen Bezug der in §. 48 festgestellten Vergütung zu gewähren (16. December 1899, Z. 9443).

[1]) Die Einquartierungspflicht ist gemäß §. 8 des Gesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, eine auf dem Besitze des Hauses haftende, somit dem Besitzer des Hauses aus dem Gesetze obliegende Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur, welche derselbe nach Maßgabe des im Sinne des nach §. 9 des citierten Gesetzes ermittelten Fassungsraumes entweder durch Beistellung der erforderlichen Räumlichkeiten und der Nebenerfordernisse im eigenen Hause (Naturalquartierleistung) oder gemäß §. 15 desselben Gesetzes durch Beistellung anderer auf seine Kosten zu beschaffender Räume zu erfüllen hat. Die Befreiung von der Einquartierungspflicht kann nur auf Grund des §. 10 leg. cit., niemals aber auf Grund einer mit dritten Personen oder mit der Gemeinde getroffenen anderweitigen Vereinbarung in Anspruch genommen werden; denn durch eine solche einen Titel des Privatrechtes bildende Vereinbarung kann allenfalls ein vor dem Civilrichter auszutragender Ersatzanspruch begründet, aber das durch das Gesetz bestimmte, zur Leistung verpflichtete Subject nicht geändert werden, da ja die Befreiung des Einen von dem ihm zufallenden Antheile an einer der Gemeinde in einem bestimmten Ausmaße gesetzlich auferlegten öffentlichen Last eine Mehrbelastung anderer zur Folge haben müßte und auch die Gemeinde nicht berechtigt ist, durch besondere Abmachungen eine Überwälzung der nach einem gesetzlich bestimmten Maßstabe auf die einzelnen Verpflichteten vertheilten öffentlichen Lasten herbeizuführen (V. G. H. 21. Februar 1896, Z. 1098, B. 9360).

D. V. zu §. 8: „Zur Beistellung der nach dem ermittelten Fassungsraume (§. 9 des Einquartierungsgesetzes) für Militärzwecke benützbaren Räumlichkeiten ist der Gemeinde gegenüber (§. 13 des Einquartierungsgesetzes) immer der Besitzer des betreffenden Gebäudes selbst verpflichtet. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung obliegt dem Besitzer des Gebäudes rücksichtlich aller gesetzlich nicht befreiten Räume, es mögen dieselben von ihm selbst benützt oder anderen zur Benützung überlassen sein."

[2]) **D. V. zu §. 9:** „Zum Zwecke der Einzeleinquartierung, und zwar sowohl für die normale, als auch für die Notheinquartierung ist von jeder Gemeinde der geeignete Fassungsraum zu ermitteln und mittelst des, nach dem angeschlossenen Formulare, Beilage 6, anzulegenden Ausweises besonders evident zu führen. Bei der Ermittlung des Fassungsraumes ist nachstehender Vorgang zu beobachten: Von jedem zu einer Gemeinde gehörigen Gebäude — mit Ausnahme jener, welche im Sinne des §. 10 des Einquartierungsgesetzes von der Einquartierung befreit sind, dann der im §. 5 unter a und c bezeichneten Gebäude — ist, mit Berücksichtigung der für den Quartierträger zu seiner Wohnung, dann zu seinem Wirtschafts- und Gewerbsbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten, zu erheben, wie viel Mann vom Feldwebel abwärts und wie viel Pferde in demselben Gebäude untergebracht werden können, ferner welche sonstigen für Militärzwecke benützbaren Räumlichkeiten, als: Officierswohnungen, einzelne Zimmer zu Kanzleien u. s. w., Magazine, sich in demselben befinden. Die Zahl der so erhobenen Unterkünfte und Räume ist, unter Beisetzung der Nummer des Gebäudes, sowie des Namens des Eigenthümers, in die betreffende Rubrik des zweifach auszufertigenden Ausweises einzustellen. Die Summe der von allen Gebäuden der Gemeinde auf vorstehende Weise ermittelten Unterkunftsräume stellt den Fassungsraum der Gemeinde dar. Für den Fall einer bleibenden Einquartierung ist, wenn sich im Garnisonsorte eine Kaserne befindet, welche von einer Gemeinde oder von mehreren Nachbargemeinden gemeinschaftlich beigestellt wurde, von dem in diesen Gemeinden ermittelten Fassungsraume ein dem Belagraume der Kaserne entsprechender Theil in Abrechnung zu bringen, und die Einzeleinquartierung nach

dürfen zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden: 1. alle Gebäude, welche für immer oder zeitweilig zum Aufenthalte Seiner Majestät oder eines Mitgliedes des Allerhöchsten Herrscherhauses bestimmt sind; 2. die Gebäude, Wohnungen und Kanzleien der Gesandtschaften fremder Mächte; 3. alle für den Staatsdienst und zu sonstigen Staatszwecken benützten und unentbehrlichen Räume, dann die Amtsräume der Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen, — mit Einschluss der Amtswohnungen; 4. die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Räume, ferner die Räume aller öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten, dann die Räume jener Bildungs- und Erziehungsanstalten, Privatwohlthätigkeits- und Heilanstalten, welche nicht auf Erwerb berechnet sind, endlich die Räume der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Museen und Bibliotheken; 5. die Gefangen-, Straf- und Besserungshäuser, dann die Zwangsarbeitsanstalten; 6. die Frauenklöster, dann in den Männerklöstern jene Räume, welche, dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Clausur abgeschlossen sein müssen; 7. die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Functionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthige Wohnung; 8. die zur Besorgung des Post-, Poststall- und Telegraphendienstes, dann zum Betriebe der Locomotiveisenbahnen und der Dampfschiffahrt nach dem Erkenntnisse der diesem Dienste und Betriebe vorgesetzten Staatsbehörde unbedingt erforderlichen, eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten; 9. die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthige Wohnung.[1]) In solchen Ortschaften, wo die Wohngebäude insgesammt oder zum

---

Maßgabe des sonach reducierten Fassungsraumes zu vertheilen. Behufs allfälliger Reclamationen ist der Ausweis über den ermittelten Fassungsraum durch 8 Tage in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Beschwerden sind binnen 8 Tagen, vom letzten Tage der Auflage gerechnet, beim Gemeindevorstande einzubringen, von welchem dieselben der politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind. Von dem definitiv festgestellten Ausweise ist ein Pare beim Gemeindevorstande, das andere bei der politischen Bezirksbehörde aufzubewahren. Der von jeder Gemeinde angelegte Ausweis über den geeigneten Fassungsraum dient zugleich als Grundlage für die Vertheilung der an die Gemeinde gestellten Quartieranforderungen an die einzelnen Gemeindeangehörigen. Der gleiche Vorgang hat auch bezüglich der ausgeschiedenen Gutsgebiete beobachtet zu werden. Bei einem Zuwachse oder Abfalle von Gebäuden oder Gebäudetheilen ist der Ausweis über den Fassungsraum entsprechend zu berichtigen. Bei der Erhebung des normalen Fassungsraumes ist die Anzahl und Größe der vorhandenen Räume zur Grundlage zu nehmen. Betreffs der Pferde ist der Fassungsraum, bezw. die Anzahl Stände der vorhandenen Stallungen, maßgebend."

Die in der Durchführungsverordnung berufene Beilage 6 wird hier nicht wiedergegeben.

Die Grenze des Forderungsrechtes und der Beistellungspflicht ist der ganze verfügbare Fassungsraum (V. G. H. 2. Juni 1880, Z. 1213, B. 844).

[1]) Erk. des V. G. H.: Die Lösung der Frage, welche Räumlichkeiten zum Erwerbsbetriebe des Hauseigenthümers unentbehrlich seien und welche Wohnung er mit Rücksicht auf seine Familienverhältnisse benöthigte, bezw. welche Räumlichkeiten zur Einquartierung in Anspruch genommen werden dürfen, ist dem freien Ermessen der competenten Behörde anheimgestellt (2. September 1880, Z. 1213, B. 844). — Bei der Einquartierung, bezw. bei der Ermittlung des Fassungsraumes für dieselbe, sind nicht nur dem Hausbesitzer, sondern auch jedem Inwohner der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten jene Localitäten zu belassen, die für seine und seiner Familie Unterkunft unentbehrlich sind. Die Wohnungen der Hilfsarbeiter (Arbeiterhäuser) sind zwar nicht den zum Erwerbsbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten beizuzählen, welche zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden dürfen; sie können jedoch, wie überhaupt alle Mieträume, zu diesem Zwecke nur mit Vorbehalt jener Localitäten beansprucht werden, welche den Inwohnern derselben (Quartierträgern) mit Rück-

größeren Theile nur aus einem Gemache bestehen, hat die gemeinschaftliche Benützung dieses Gemaches durch die eingelegte Mannschaft mit dem Hauswirthe und den Hausgenossen nach Thunlichkeit stattzufinden. §. 11. In den nach §. 9 für die Einzelneinquartierung zu ermittelnden Fassungsraum sind die Räumlichkeiten der nach §. 5 a, c, d zu Militärunterkünften gewidmeten Gebäude nicht einzubeziehen. §. 12. Das Militär hat die Anforderung zur Beistellung der Unterkunft sammt Nebenerfordernissen niemals unmittelbar an einen Gebäude- oder Grundbesitzer, sondern nur an die politische Bezirksbehörde, bezw. (bei kleinen Transporten und in dringenden Fällen) an die Gemeindevorsteher zu stellen.[1]) §. 13. Die Gemeinde hat die in gesetzlicher Form an sie gestellte Quartierforderung innerhalb ihres Gebietes in gesetzlicher Weise zur Vollziehung zu bringen. Sie hat die Räumlichkeiten auszuwählen, der Truppenabtheilung zu bezeichnen und die Zuweisung in die Quartiere, nöthigenfalls durch ohne Entgelt beizustellende Wegweiser, zu bewerkstelligen.[2])

---

sicht auf ihre Familienverhältnisse zu ihrer Unterkunft nötbig sind 2. Juni 1882, Z. 1113, B. 1427). — Die Befreiung von der Einquartierungspflicht kann nur auf Grund des §. 10, niemals aber auf Grund einer mit dritten Personen oder mit der Gemeinde getroffenen anderweitigen Vereinbarung in Anspruch genommen werden; denn durch eine solche einen Titel des Privatrechtes bildende Vereinbarung kann allenfalls ein von dem Civilrichter auszutragender Ersatzanspruch begründet, aber das durch das Gesetz bestimmte, zur Beistellung verpflichtete Subject nicht geändert werden, da ja die Befreiung des Einen von dem ihm zufallenden Antheile von einer der Gemeinde in einem bestimmten Ausmaße gesetzlich auferlegten öffentlichen Last eine Mehrbelastung anderer zur Folge haben müsste und auch die Gemeinde nicht berechtigt ist, durch besondere Abmachungen eine Überwälzung der nach einem gesetzlich bestimmten Maßstabe auf die einzelnen Verpflichteten vertheilten öffentlichen Lasten herbeizuführen (21. Februar 1896, Z. 1098).

[1]) D. V. zu §. 12: „Die Beistellung der erforderlichen Unterkünfte und Nebenerfordernisse ist vom Militär stets rechtzeitig bei der politischen Bezirksbehörde schriftlich anzufordern, und es hat diese sofort die entsprechenden Verfügungen zu treffen. Nur in Fällen dringender Noth, wenn es nicht thunlich ist, die Anforderungen an die politische Bezirksbehörde rechtzeitig schriftlich zu stellen, und bei kleinen, den Stand von 30 Mann, bezw. von ebenso vielen Pferden nicht übersteigenden Transporten, kann die Anforderung vom Transportcommandanten, auf Grund der Marschroute, direct an den Gemeindevorsteher gestellt werden. Die Marschroute hat den Stand der unterzubringenden Mannschaft und Pferde, sowie die sonst beizustellenden Erfordernisse zu enthalten (§. 42 des Einquartierungsgesetzes)."

Der V. G. H. hat mit dem E. v. 11. December 1891, Z. 3974, B. 6308, ausgesprochen: „Nach dem Gesetze erscheint stets die Gemeinde als Quartierbeisteller (§§. 12, 18, 29 des Einquartierungsgesetzes)."

[2]) Erk. des V. G. H.: Die Zulässigkeit des Anspruches einer Gemeinde an das Land zur Tragung der Kosten der Einquartierungslast ändert nichts an der die einzelne Gemeinde nach §. 13 des E. G. v. 11. Juni 1879 unbedingt treffenden Pflicht zur Beistellung des Naturalquartiers (25. Juni 1881, Z. 1117, B. 1127). — Die im §. 13 des Einquartierungsgesetzes normierte Verpflichtung der Gemeinde ist nicht bloß eine formelle, sondern auch eine materielle. Inwiefern namentlich nach den, in einem concreten Falle vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen zur Vollzugsetzung der Quartierforderung des Militärs auch in Hinsicht auf die Unterbringung eines Truppenspitals der Abschluss eines Mietvertrages gehört, ist die Gemeinde zur Abschließung dieses Vertrages und zur Übernahme des, durch die ärarischen Gebüren nicht gedeckten Mietzinses auf die Gemeinderenten verpflichtet. Diese Verpflichtung ist jedoch keine definitive, da durch die an die Gemeinde gestellte Anforderung einem Rückgriffe derselben an das Land bezüglich der von ihr übernommenen Mietzinsleistung in keiner Weise präjudiciert wird (17. März 1882, Z. 555 und 556, B. 1343 und 1344). — Durch die bloß grundsätzliche Bestimmung, dass die Last der bleibenden Einquartierung vom Lande zu tragen ist (§. 23, Abs. 1), werden die Gemeinden von der Verpflichtung, die in gesetzlicher Weise an sie gestellte Quartierforderung zur Vollziehung zu bringen, nicht befreit (8. Mai 1885, Z. 1259, B. 2548). — Die Entscheidung über die Einquartierungspflicht und deren Umfang kommt der politischen Behörde zu. Nach §. 13 des Einquartierungsgesetzes im Zusammenhange mit den §§. 12 und 20 besorgt die Gemeinde, welche die an sie nur bei kleinen Transporten und in dringenden Fällen unmittelbar, sonst im Wege der politischen Behörde zu stellende Quartierforderung durch Auswahl der Räumlichkeiten und Zuweisung der Quartiere zu vollziehen hat,

§. 14. Die Berufung gegen eine in Bezug auf Quartierausmittlung vom Gemeindevorsteher getroffene Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. §. 15. Es ist jedem Quartierträger gestattet, die ihm zur Bequartierung zugewiesenen Officiere, Mannschaft, Pferde u. s. w. in anderen Räumen, welche sich in demselben Orte, bezw. in demselben Stadttheile befinden, auf seine Kosten angemessen unterzubringen, jedoch unbeschadet der dem Stellvertreter des Verpflichteten obliegenden eigenen derartigen Verpflichtung. §. 16. Bei der Einzeleinquartierung kann nach Verlauf eines Monates der Quartierträger die Umquartierung verlangen; dieselbe kann jedoch im Falle einer bleibenden Einquartierung nur innerhalb des engeren Einquartierungsbezirkes stattfinden. §. 17. Der Militärverwaltung steht es frei, in allen vom Militär belegten Kasernen und Nothkasernen Marketender, jedoch nur für den ausschließlichen Bedarf der Truppen, zu halten.[1] §. 18. Die Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, sind für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit.[2] §. 19. Die nach diesem Gesetze von der Militärver-

---

diese und die sonstigen Einquartierungsgeschäfte im übertragenen Wirkungskreise unter der Leitung der politischen Behörde, welcher die Durchführung der Einquartierungsgeschäfte und die Entscheidung über Anstände und Beschwerden zukommt. Die Gemeinde ist demnach bei der Durchführung der Einquartierung nur Vollzugsorgan, und gleichwie die politische Behörde gemäß §. 20 leg. cit. zweifellos zu entscheiden hat, wenn von einem Hausbesitzer die Annahme der ihm von der Gemeinde zugewiesenen Bequartierungsmannschaft überhaupt oder der Kopfzahl derselben verweigert wird, so kann auch nur der politischen Behörde die Entscheidung über die Einquartierungspflicht und deren Umfang zukommen, wozu sie auf Grund des in Evidenz gehaltenen ermittelten Fassungsraumes, bezw. der Quartierlisten auch vollkommen in der Lage ist (11. Jänner 1894, Z. 164, B. 7645). — Wenn die Gemeinde ein Object durch Mietnahme von einem Dritten bestellt, so bleibt die Gemeinde zur Durchführung der nothwendig befundenen Adaptierungen und Herstellungen verpflichtet (29. Jänner 1886, Z. 273, B. 2892).

[1] D. V. zu §. 17: „1. Marketendereien sind in der Regel nur in solchen Kasernen zu errichten, in welchen mindestens ein Bataillon, oder eine Cavallerie- (reitende Batterie-) Division, oder ein Corps- (Divisions-) Artillerieregiment unterzubringen ist. Die Aufnahme der Marketender ist Sache der Militärverwaltung. 2. Die Marketender haben der Militärverwaltung gegenüber in der Regel nachstehende Verpflichtungen vertragsmäßig zu übernehmen: a) Zahlung eines Mietzinses für die Überlassung der Wohn- und Betriebslocalitäten, und eines Pachtzinses für den Verschleiß von Esswaren und sonstigen Bedarfsartikeln; b) Beistellung der ungeschlossenen Beleuchtung (in Einfahrten, Höfen, Stiegen, Gängen und Aborten), dann der Reinigungsmaterialien (Kehrbesen zur Reinigung der Mannschaftszimmer, Wachstuben, Arreste, Gänge, Stiegen und Kasernenhöfe; Hadern, Strohkränze und Reibsand zur Reinigung der Mannschaftszimmer und Hadern zur Reinigung der Kochkessel); c) Ausführung des Kehrichtes und der Asche. 3. Die für den ausschließlichen Bedarf der Truppen bestellte Marketenderei bedarf zu ihrer Ausübung keiner Concession der Gewerbebehörde; auch sind die Marketender in Orten mit Propinationsrechten nicht verpflichtet, die Getränke von den Propinationsberechtigten zu beziehen."

Erk. des V. G. H.: Einschränkungen des Rechtes der Militärverwaltung, in allen Kasernen Marketender zu halten, können nur aus einem rechtsförmlichen Vertrage abgeleitet werden (2. Juli 1891, Z. 2323, B. 6068). — Marketendereien sind nicht unter den im §. 16 der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerben inbegriffen, bilden vielmehr eine für sich bestehende, nicht unter das Gewerbegesetz fallende Unternehmung (2. Juli 1891, Z. 2324, B. 6069).

[2] Erk. des V. G. H.: Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach §. 18 des Einquartierungsgesetzes ist nur dann begründet, wenn das ganze Gebäude Bequartierungszwecken gewidmet ist (12. und 15. Februar 1887, Z. 351 und Z. 353, B. 3389 und 3394; 16. Juni 1888, Z. 2001, B. 4169; 21. Jänner 1893, Z. 288, B. 7025; 7. Juli 1896, Z. 4013, B. 9838); in dem Erk. v. 21. Jänner 1893 wurde auch ausgesprochen, dass eine Kaserne dadurch ihre ausschließliche Wirksamkeit für Einquartierungszwecke nicht verliert, dass Theile derselben als Cantinen verwendet werden. — Ein Gebäude, welches Räume enthält, die nach dem Ein-

waltung zu zahlenden Vergütungen fallen, wenn es sich um Einquartierungsbedürfnisse des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine handelt, dem gemeinsamen Militär- (Marine-) Budget, wenn es sich aber um solche Bedürfnisse der Landwehr, außer dem Falle der Mobilisierung zu Kriegszwecken, handelt, dem Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung zur Last. §. 20. Die Einquartierungsgeschäfte werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt. Die nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und gebürenden Rechte obliegen und gebüren auch den ausgeschiedenen Gutsgebieten. Die Leitung der Einquartierungsgeschäfte, und deren Durchführung unter Mitwirkung der Gemeinden, dann die Entscheidung über Anstände und Beschwerden, steht den politischen Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz dem Minister für Landesvertheidigung zu.[1]) Die Berufung gegen Verfügungen und Entscheidungen der politischen Behörden hat keine aufschiebende Wirkung.[2]) **Zweiter Abschnitt.** Besondere Bestimmungen, betreffend die bleibende Einquartierung. §. 21. Die vom Kaiser als obersten Kriegsherrn im Jahre 1870 angeordnete stabile Friedensdislocation des stehenden Heeres (Kriegsmarine) wird vom Reichskriegsminister im Einverständnisse mit dem Minister für Landesvertheidigung durchgeführt. §. 22. Ebenso erfolgt die Ausmittlung neuer Dislocationsorte, sowie überhaupt jede Änderung der stabilen Friedensdislocation auf Anordnung des Kaisers, nach Vernehmung des Reichskriegsministers und des Ministers für Landesvertheidigung. Die Dislocation der Landwehr wird nach Genehmigung Seiner Majestät von dem Minister für Landesvertheidigung vollzogen. §. 23. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Ärarialkasernen gedeckt ist, eine

---

quartierungsgesetze zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden dürfen, dessen ganzer übriger Umfang aber den Einquartierungszwecken bleibend gewidmet und ordnungsgemäß verwendet wird, genießt den Anspruch auf Steuerfreiheit nach §. 18 des E. G. (6. April 1886, Z. 975, B. 2999). — Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach §. 18 des Einquartierungsgesetzes ist nicht begründet, wenn der Vermieter mehr als die im Sinne des bezüglichen Gesetzes entfallende Vergütung für das zu Bequartierungszwecken gewidmete Gebäude erhält (11. Februar 1890, Z. 456, B. 5141). — Wird ein Object von der Militärverwaltung zu einem bestimmten Termine in toto als Nothkaserne übernommen, dann kann von einem den Anspruch auf eine Hauszinssteuerbefreiung aufhebenden separaten Übereinkommen zwischen dem Eigenthümer und dritten Personen in Bezug auf die Vergütung für einzelne Localitäten desselben Objectes nicht mehr die Rede sein (10. April 1894, Z. 1417, B. 7828).

[1]) Erk. des V. G. H.: Ist die Quartierforderung in gesetzlicher Weise zur Vollziehung gebracht worden und handelt es sich bloß um die aus der Übernahme und Adaptierung der Realität durch die Gemeinde, zwischen dieser und dem Eigenthümer des Objectes erwachsenen Divergenzen, so hat über solche die politische Behörde nicht mehr zu entscheiden. Diese gehören auf den Rechtsweg (31. Mai 1889, Z. 2005, B. 4717). — Die Competenz der politischen Behörden in Einquartierungssachen beschränkt sich ausschließlich auf dasjenige, was nach dem Gesetze als Leistung der Gemeinde oder der Einzelnen verlangt werden kann (12. Juli 1889, Z. 2509, B. 4810, und 11. Jänner 1894, Z. 164, B. 7645). Im letztangeführten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen: „Die Gemeinde ist bei der Durchführung der Einquartierung (den Fall des §. 12 ausgenommen) nur Vollzugsorgan und hat die politische Behörde gemäß §. 20 zu entscheiden, wenn von einem Hausbesitzer die Annahme der ihm von der Gemeinde zugewiesenen Bequartierungsmannschaft überhaupt oder der Kopfzahl derselben verweigert wird." — Die Militärbequartierungsangelegenheiten zählen nicht zu denjenigen, welche in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu verwalten sind und fallen daher nicht unter den Incompetenzfall des §. 3 lit. d des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof (7. October 1885, Z. 2559, B. 2706).

[2]) **D. V. zu §. 20:** „Ist eine Beschwerde aus Anlass eines Einquartierungsgeschäftes gegen eine Militärperson gerichtet, so hat die politische Bezirksbehörde bei der competenten Militärbehörde nach Maßgabe der — wo nöthig durch eine gemischte Commission zu constatierenden — Grundhältigkeit, Abhilfe in Anspruch zu nehmen. Die betreffende Militärbehörde hat die von ihr getroffene Verfügung der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen."

öffentliche Last, welche — unbeschadet der bei der Einzelneinquartierung nach der stabilen Friedensdislocation nur einzelne Gemeinden treffenden Naturalquartierpflichtigkeit, — von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragen ist und für welche von der Militärverwaltung die durch dieses Gesetz festgesetzte Vergütung geleistet wird.[1]) Die diesbezügliche Fürsorge zum Zwecke einer innerhalb des betreffenden Königreiches oder Landes möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Einquartierungslast ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit.[2]) §. 24. Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Bei-

---

[1]) Sieh hiezu das in der Fußnote 2 auf S. 646 angeführte Erk. des Verwaltungsgerichtshofes v. 8. Mai 1885, Z. 1259, B. 2548, ferner das Erk. v. 25. Juni 1881, Z. 1117, auf S. 650 und das Erk. v. 1. Juni 1900, Z. 3961.

[2]) D. V. zu §. 23: „Bezüglich der in einigen Ländern aus Landesmitteln zu leistenden Aufzahlungen zu der durch das Einquartierungsgesetz normierten Vergütung, sind die bezüglichen Landesgesetze und Landtagsbeschlüsse maßgebend." Zur Ausführung des §. 23 und des §. 38 wurden in einzelnen Kronländern Landesgesetze erlassen oder Landtagsbeschlüsse gefasst:

Böhmen: Gesetz v. 28. December 1882, L. G. B. Nr. 78, womit in Ausführung der §§. 23 und 38 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmungen behufs gleichmäßiger Vertheilung der Last der bleibenden und Erleichterung der Last der vorübergehenden Militäreinquartierung getroffen werden.

Dalmatien: Gesetz v. 12. Mai 1886, L. G. B. Nr. 18, womit in Ausführung des §. 23 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmungen für eine gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Militäreinquartierung festgesetzt werden. Gesetz v. 9. August 1892, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Verlängerung der Giltigkeit des Landesgesetzes v. 12. Mai 1886, L. G. B. Nr. 18, womit in Ausführung des §. 23 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmungen für eine gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Militäreinquartierung festgesetzt wurden, auf unbestimmte Zeit.

Mähren: Gesetz v. 29. November 1882, L. G. B. Nr. 165, womit in Ausführung der §§. 23 und 28 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmungen zur Erleichterung der Militäreinquartierungslast getroffen werden. Gesetz v. 18. Jänner 1884, L. G. B. Nr. 24, womit der deutsche Text des §. 6 des Gesetzes v. 29. November 1882, womit in Ausführung der §§. 23 und 38 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmungen zur Erleichterung der Militäreinquartierungslast getroffen werden, richtig gestellt wird.

Österreich unter der Enns: Gesetz v. 29. October 1880, L. G. B. Nr. 30, womit in Ausführung der §§. 23 und 38 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmungen zur Vertheilung und Erleichterung der Militäreinquartierungslasten getroffen werden.

Salzburg: Gesetz v. 10. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 2, womit in Ausführung der §§. 23 und 38 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmuugen zur Vertheilung und Erleichterung der Militäreinquartierungslast getroffen werden. Zu diesem Gesetze erfloss das nachstehende Erk. des Verwaltungsgerichtshofes v. 11. December 1891, Z. 3974, B. 6308: „Der durch die Entschädigung nicht bedeckte Theil der aufgelaufenen Einquartierungskosten ist gemäß §. 10 des Landesgesetzes für Salzburg v. 10. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 2, nach Verhältnis der Gebäudesteuer überhaupt und nicht bloß auf den einquartierungspflichtigen Hausbesitz umzulegen."

Oberösterreich: Dortselbst bestehen die den gleichen Zweck verfolgenden Landtagsbeschlüsse v. 5. October 1882 und 8. December 1887.

Tirol: Dortselbst bestehen die den gleichen Zweck verfolgenden Landtagsbeschlüsse v. 7. Juli 1880 und 6. September 1881.

Schlesien: Analoger Landtagsbeschluss v. 5. October 1881.

Als Beispiel eines solchen Gesetzes wird das für Österreich unter der Enns gegeben: „Gesetz v. 29. October 1880, womit in Ausführung der §§. 23 und 38 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Bestimmungen zur Vertheilung und Erleichterung der Militäreinquartierungslast im Erzherzogthume Österreich unter der Enns getroffen werden. Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns ordne Ich an, wie folgt: §. 1. Zum Zwecke der Fürsorge einer innerhalb des Erzhogthumes Österreich unter der Enns nöthigen gleichmäßigen Vertheilung der nach Maßgabe der stabilen Friedensdislocation vom Lande zu tragenden Militäreinquartierungslast bei der bleibenden

Einquartierung werden den Beistellern der im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Bequartierungserfordernisse Aufzahlungen aus Landesmitteln geleistet, insofern hiefür nicht durch ärarische Kasernen, oder andere verfügbare nach commissionellem Befunde geeignete Staatsgebäude, oder durch sonstige mit Zustimmung der Militärverwaltung vom Lande getroffene Maßnahmen vorgesorgt ist. Desgleichen haben bei der vorübergehenden Einquartierung die betreffenden Gemeinden zur Erleichterung der Last der Einquartierung, Aufzahlungen aus Landesmitteln zu empfangen. §. 2. Diese Aufzahlungen werden in nachstehender Weise festgesetzt: Die täglichen Vergütungen betragen: I. Für das Obdach eines Mannes: 1. in einer Kaserne zwei Kreuzer, 2. in einer Nothkaserne zwei Kreuzer, 3. bei der Einzelnbequartierung drei Kreuzer, sowohl bei der bleibenden, als bei der vorübergehenden Einquartierung. II. Für das Obdach eines Pferdes: 1. in einer Kaserne einen Kreuzer, 2. in einer Nothkaserne einen Kreuzer, 3. bei der Einzelnbequartierung zwei Kreuzer, sowohl bei der bleibenden, als auch bei der vorübergehenden Einquartierung. III. Für ein Officierszimmer bei der vorübergehenden Einquartierung: 1. in den Orten des Wiener Marschbezirkes zwanzig Kreuzer, 2. in allen übrigen Orten zehn Kreuzer. IV. Bei der Durchzugskost erfolgt eine Aufzahlung von 25 Procent aus Landesmitteln zu der von der Militärverwaltung (§. 51 R. G.) festgesetzten Vergütung, wobei Bruchtheile unter fünf zehntel Kreuzer außer Betracht und über fünf zehntel Kreuzer als fünf zehntel Kreuzer in Berechnung kommen. §. 3. Der Bezug der für Kasernen bestimmten Landesgebüren (§. 2, I, 1 und II, 1) wird im Falle der Adaptierung eines bereits bestehenden Gebäudes zu einer Kaserne für die ersten fünfzehn Jahre, im Falle des Neubaues aber für die ersten fünfundzwanzig Jahre — von dem Tage gerechnet, an welchem deren Übergabe an die Militärverwaltung erfolgt ist — zugesichert. Nach dem Ablaufe dieser Fristen hat die Zahlung des Zuschusses aus Landesmitteln aufzuhören. §. 4. Die Berechnung der Landesaufzahlungen für die Unterkünfte in Kasernen und Nothkasernen geschieht nach dem Belagsraume für Mannschaftsunterkünfte (§. 32 R. G.), sonst nach der Kopfzahl. Die Zahlung der täglichen Vergütungen (§. 2) wird bei Kasernen innerhalb der im §. 3 bestimmten Frist, ohne Rücksicht darauf, ob der Belag stattfindet oder nicht, bei Nothkasernen nur auf die Dauer des Belages in dem bestimmten Maße geleistet. §. 5. Die für die Unterbringung der Mannschaft und der Pferde bestimmten Landesaufzahlungen werden auch bezüglich jener Unterkünfte, welche in nicht ärarischen Baracken nur für die Dauer periodischer Waffenübungen und Truppenconcentrierungen beigestellt werden, sowie bei der gemeinsamen Bequartierung und zwar nach der Kopfzahl und der Zahl der Einquartierungstage geleistet (§. 52 R. G.). §. 6. Für jene Militärunterkunftserfordernisse, deren Vergütung nach dem Militärzinstarife von der Militärverwaltung erfolgt, und für alle übrigen im §. 2 nicht angeführten Militärbequartierungsobjecte findet eine Aufzahlung aus Landesmitteln nicht statt. §. 7. Die Landesaufzahlungen werden gleichzeitig mit den ärarischen Vergütungen in den für diese letzteren bestimmten Terminen von den betreffenden Commanden beim Gemeindevorsteher oder dem hiezu besonders bestellten Organe gegen Quittung und Gegenschein erlegt. Die Gesammtentschädigung für die geleistete Unterkunft wird von dem Beisteller unmittelbar nach dem Einzahlungstermine daselbst behoben. §. 8. Die Rechnungen sammt den Belegen über die empfangenen Gelder werden unmittelbar nach Ablauf eines jeden Solarquartals von den Gemeinden an den Landesausschuss eingeschickt. §. 9. Bezüglich der Begleichung der vom Ärar geleisteten Vorschüsse hat sich der Landesausschuss, je nachdem es sich um die Bequartierung von Angehörigen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, oder um die Bequartierung von Angehörigen der Landwehr handelt, mit der k. k. Militär-, bezw. Landwehrbehörde in das Einvernehmen zu setzen. §. 10. Wenn eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Militärquartierleistungspflicht solche Anstalten getroffen hat, durch welche den einzelnen Quartierträgern die Last der Naturaleinquartierung abgenommen wird, so haben letztere keinen Anspruch auf eine Entschädigung aus Landesmitteln. Die Gemeinde aber hat das Recht, den durch die Gesammtentschädigung nicht bedeckten Theil der aufgelaufenen Einquartierungskosten auf den Hausbesitz, nach Verhältnis der Gebäude- oder Hauszinssteuer umzulegen. §. 11. Die in Niederösterreich für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmeten Gebäude sind für die Dauer dieser Widmung von den Landesumlagen befreit. §. 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1881. Mit demselben Tage tritt das Landesgesetz vom 23. Jänner 1870 außer Kraft. §. 13. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Landesvertheidigungsminister beauftragt."

Erk. des V. G. H. v. 25. Juni 1881, Z. 1117, B. 1127, zum §. 23: „Die Bestimmung des §. 23 des Einquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879, wonach die bleibende Einquartierung eine öffentliche, von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragende Last ist, hat lediglich die Tragung der Kosten der Einquartierungslast zum Gegenstande und beirrt keineswegs die, die einzelne Gemeinde unbedingt treffende Pflicht zur Beistellung des Naturalquartiers."

stellung von Unterkünften sammt Nebenerfordernissen bei der bleibenden Einquartierung ist aus den Beilagen A, B, C, D[1]) zu entnehmen. §. 25. Die im Gage-

[1]) Die Beilagen A, B, C, D lauten:

„Ausweis A

über die den im Gagebezuge stehenden Militärpersonen bei der bleibenden Einquartierung gebürenden Unterkünfte sammt Nebenerfordernissen.

I. Unterkünfte.

Diätenclasse	Chargengrade	Zimmer	Kammer	Küche	Boden	Holzlage
I.	Feldmarschall	8	2	2	1	1
III.	Feldzeugmeister oder General der Cavallerie, Admiral	7	2	1	1	1
IV.	Feldmarschallieutenant, Viceadmiral	6	2	1	1	1
V.	Generalmajor, Contreadmiral	5	2	1	1	1
VI.	Oberst, Linienschiffscapitän	5	1	1	1	1
VII.	Oberstlieutenant, Fregattencapitän	4	1	1	1	1
VIII.	Major, Corvettencapitän	4	1	1	1	1
IX.	Hauptmann und Rittmeister, Linienschiffslieutenant	3	1	1	1	1
X.	Oberlieutenant, Linienschiffsfähnrich	2	—	1	1	1
XI.	Lieutenant	2	—	1	1	1
XII.	Seecadet (Seeaspirant) Profoßen, Marinediener	1	—	1	1	1
	In keine Diätenclasse eingereihte, im Gagebezuge stehende Militärpersonen und Armeediener, für jeden verheirateten oder für zwei ledige gemeinschaftlich, oder wenn nur eine ledige Person dieser Gruppe zu unterbringen ist	1	—	1	1	1

Anmerkung. 1. Den commandierenden Generalen und den wirklichen Armeecommandanten gebürt das Quartier, ohne Rücksicht auf die Charge, wie dem Feldmarschall, den wirklichen Armeecorps-(Marine-)Commandanten, ohne Rücksicht auf die Charge, wie dem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie. Die bloß zeitliche Versehung dieser Posten begründet keinen Anspruch auf eine höhere Quartiercompetenz.

2. Den Militärgeistlichen, Militärbeamten, und überhaupt allen Militärpersonen, welche Anspruch auf Quartier haben, gebürt die oben stehende Quartiercompetenz nach der Diätenclasse, in welche sie eingereiht sind.

3. Alle zu einer Wohnung gehörigen Räume sollen sich in einem und dem-

selben Geschosse befinden, und möglichst untereinander in Verbindung stehen.

Als Zimmer wird jedes heizbare Gemach, wenn es auch nur ein Fenster hat, als Kammer jenes gerechnet, welches zur Bewohnung, sowie zur Unterbringung von Geräthschaften geeignet und versperrbar, wenngleich nicht heizbar ist.

Jedes Wohngemach muss directes Licht erhalten, so geräumig und beschaffen sein, dass es für jedermann bewohnbar ist.

4. Wenn in einem Orte die Wohnungsgebür nicht vollständig aufgebracht werden kann, was commissionell zu constatieren ist, so muss sich mit einer geringeren Unterkunft begnügt werden. In einem solchen Falle hat die Gemeinde die Zinsvergütung bloß nach dem für die wirklich beigestellten Räume entfallenden Ausmaße zu erhalten.

Zu diesem Ende wird jede Quartiercompetenz in Einheitsquotienten zerlegt, wobei ein Zimmer für 4, eine Kammer, eine Küche für je 2, ein Boden, eine Holzlage für je eine Einheit zu gelten hat. Für jede auf die Competenz abgehende Einheit ist die entsprechende Quartiergeldquote zu ermitteln und selbe dem Quartierbeisteller von der tarifmäßigen vollen Vergütung in Abzug zu bringen, dagegen dem in seiner Gebür verkürzten Quartiersberechtigten bar zu erfolgen. (D. V. zu diesem P.: „Die zur Constatierung der Unmöglichkeit der Aufbringung einer vollständigen Wohnungsgebür berufene Commission hat aus den in den Durchführungsbestimmungen zu §. 25 genannten Commissionsmitgliedern zu bestehen.")

5. Die Officiersdiener sind von ihren Herren innerhalb der den letzteren gebürenden Wohnungscompetenz unterzubringen.

Im Falle sich der Officier mit einer geringeren Unterkunft zu begnügen hätte, muss doch der Diener unter allen Umständen von seinem Herrn abgesondert, wie die Mannschaft bequartiert werden.

6. Denjenigen Chargen, welche behufs der Unterhaltung von Pferden im Fouragebezuge stehen, gebürt zu ihrer Quartiercompetenz die Stallung für so viele Pferde, als ihnen etatmäßig Fourageportionen bemessen sind.

7. Bei der Einzelneinquartierung ist der Stall, wenn thunlich, in demselben Hause, in welchem sich das Quartier befindet, oder doch möglichst nahe, beizustellen.

Der Stallraum muss licht, luftig und von angemessener Höhe, dann mit Krippen, Streifbäumen, Standsäulen und Anbindringen, der Fußboden aber mit einem Pflaster oder Lehmestrich, eventuell mit einer Bohlung versehen sein. (Heuraufen können dort, wo sie bestehen, zugelassen werden.)

Jeder Stall muss auch einen Raum für wenigstens eine Pferdewärterschlafstelle haben. (D. V. zu diesem P.: „Pferdewärterschlafstellen werden nicht vergütet.")

8. Für die Chargen von der VIII. Diätenclasse aufwärts gebüren separierte Sattel-, zugleich Haferkammern und separierte Heu-, zugleich Strohmagazine, für die übrigen Officiere können solche Räume zur gemeinschaftlichen Benützung mit dem Quartierträger beigestellt werden.

9. Denjenigen Generalen und den Oberstbrigadieren, welche beim Ausmarsche in das Feld zur Mitnahme von Fuhrwerken berechtigt sind, gebüren trockene und versperrbare Wagenremisen zur Unterbringung so vieler Fuhrwerke, als ihnen reglementmäßig mitzunehmen gestattet ist.

II. Wohnungseinrichtung. An Einrichtungsstücken, welche, wenn politierte dem Quartierträger nicht zur Verfügung stehen, auch aus weichem Holze mit gefirnisstem Ölanstrich sein können, gebürt den im Gagebezuge stehenden Militärpersonen: 1. Für einen General oder Stabsofficier: 1 Hängkasten- und 2 Legkästen, 6 Tische, 12 Sessel sammt Sofa. 2. Für einen Hauptmann oder Rittmeister: 1 Häng- und 1 Legkasten, 4 Tische, 8 Sessel. 3. Für einen subalternen Officier, Seecadeten, dann die in der betreffenden Diätenclasse äquiparierenden Personen: 1 Häng- und 1 Legkasten, 2 Tische, 4 Sessel. Überdies gebürt für jeden Officier, Seecadeten und die in der Diätenclasse äquiparierenden Personen: 1 completes Bett, 1 Spiegel, 1 Nachtkästchen sammt Geschirr, 1 Kleiderstock, 1 Gefäß zum Waschen sammt Flasche und Trinkglas. Ein completes Officiersbett hat zu bestehen aus: 1 Bettstätte, 1 gehefteten Strohsacke, 1 Matratze, gefüllt mit Rosshaar, oder, wo landesüblich, mit Seegras oder Maisstroh, 1 Kopfpolster, 1 Decke, der Jahreszeit angemessen, dann aus der nöthigen Bettwäsche. 4. Für einen Officiersdiener: 1 completes ordinäres Bett, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Kleiderrechen. 5. Den in keine Diätenclasse eingereihten, im Gagebezuge stehenden Militär-

personen gebürt: 1 Kasten, dessen eine Hälfte zum Hängen, die andere zum Legen eingerichtet zu sein hat, 2 Tische, 4 Sessel, 1 ordinäres Bett. Wenn zwei der letztgenannten Personen in einer Wohnung untergebracht zu sein haben, so gebüren 2 solche Häng- zugleich Legkästen und 2 ordinäre Betten. Ein ordinäres Bett (ad Punkte 4 und 5) hat zu bestehen aus: 1 Bettstätte, 1 gefüllten Strohsacke, 1 gefüllten Strohpolster, 1 Sommerdecke, 1 Winterkotze, 2 Leintüchern. An Orten, wo statt der Heizöfen Kamine bestehen, hat der Quartierträger auch die nöthigen Kamingeräthe und wo keine eigenen Aborte vorhanden sind, die erforderlichen Leibstühle beizustellen.

III. Stallgeräthe. Die Geräthe eines Stalles bestehen für 1 oder 2 Pferde aus: 1 Tränkeimer, 1 Streugabel, 1 Stallbesen, 1 Futterschwinge, 1 Schaufel, 1 Stallaterne; für 3 oder 4 Pferde: in dem Doppelten dieses Ausmaßes, jedoch nur einer Laterne; für 5 oder 6 Pferde: in dem Dreifachen des obigen Ausmaßes, jedoch nur 2 Laternen; für 7 oder 8 Pferde: in dem Vierfachen des gedachten Ausmaßes, jedoch nur 2 Laternen. Wo Lehmstände vorhanden sind, ist auch für jeden Stall ein Erdstößel erforderlich. Ferner gebürt jedem Officier eine entsprechende versperrbare Haferkiste."

„Ausweis B

über die gebürenden Mannschaftsunterkünfte und Pferdestallungen sammt Nebenerfordernissen bei der bleibenden Einquartierung.

1. Bei der gemeinsamen Einquartierung.

a) Mannschaftsunterkünfte.

1. Eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, gebürt für jeden nach erster Classe verheirateten Unterofficier und den nach erster Classe verheirateten äquiparierenden Personen vom Feldwebel oder Oberbootsmanne abwärts. 2. Gebürt ein Unterofficierszimmer für jeden ledigen Rechnungsfeldwebel (Oberjäger, Wachtmeister, Feuerwerker, Oberbootsmann, Bootsmann und äquiparierende Chargen der Kriegsmarine), für jeden Verpflegsfeldwebel, Meister 1. und 2. Classe der Verpflegsbranche, wenn letztere als Filialisten verwendet werden, für jeden ledigen Regimentssattler, Schmied und Wagner der Feldartillerieregimenter, für jeden Unterofficier als Gebäudeaufseher, für jeden Curschmied, für jeden Büchsenmacher 1., 2. und 3. Classe, für je zwei ledige Cadetofficiersstellvertreter, für je zwei ledige Feldwebel, Oberjäger, Wachtmeister, Feuerwerker, für je zwei ledige Regimentstambours (Trompeter), für je zwei ledige Bataillonshornisten der Jäger, für je zwei ledige Unterbootsmann und äquiparierende Chargen, für je zwei ledige Meister 1. und 2. Classe der technischen Artillerie, des Fuhrwesenscorps, der Verpflegsbranche und der Montursverwaltungsanstalten, für je zwei ledige Stabsführer, wenn von diesen Chargen mehrere in einer Station vorhanden sind; befindet sich aber nur Einer in der Station, so gebürt auch dem Einen ein eigenes Zimmer. [D. V. zu P. 1 u. 2: „a) Die nach 1. Classe verheirateten Unterofficiere und die im Ausweise B, unter I a, Punkt 2 des Einquartierungsgesetzes bezeichneten ledigen Chargen, welche bei der bleibenden Einquartierung in den für die gemeinsame Einquartierung bestimmten Militärunterkunftsobjecten nicht untergebracht werden können, sind hinsichtlich ihrer Quartiergebür, wenn ihre Unterabtheilung gemeinsam bequartiert ist, nach den Bestimmungen des Ausweises B, I a, Punkt 1 und 2, — wenn die Unterabtheilung hingegen einzeln bequartiert ist, nach den Bestimmungen des Ausweises B, II a, des Einquartierungsgesetzes zu behandeln. b) Für Unterofficierszimmer, welche bei der gemeinsamen Einquartierung der Truppe außerhalb von Kasernen (Nothkasernen) beigestellt werden, ist die Vergütung in gleicher Weise, wie bei der bleibenden Einzelneinquartierung (Ausweis B, II a, Abs. 2 des Einquartierungsgesetzes) zu leisten. Diese Vergütung schließt jene für die Beheizung und Beleuchtung (Ausweis B, II a, Abs. 1 des Einquartierungsgesetzes) in sich. Wenn daher die Beheizung und Beleuchtung in diesem Falle nicht vom Quartiergeber beigestellt wird, ist von dem tarifmäßigen Vergütungsbetrage ein Abzug von 1·3 kr. per Mann und Tag (§. 31 des Einquartierungsgesetzes) zu bewirken. c) Mit Ausnahme der Cadetofficiersstellvertreter können jene ledigen Chargen, von welchen je zwei den Anspruch auf ein Zimmer haben, ohne Rücksicht auf die Charge und Kategorie gemeinschaftlich untergebracht werden. Cadetofficiersstellvertreter hingegen sind mit den übrigen Chargen gemeinschaftlich nicht unterzubringen."] 3. Zugsführer, Bootsmannsmaaten uud äquiparierende Chargen der Kriegsmarine, Cadeten, die auf Staatskosten verpflegten Einjährig-Freiwilligen, sind, wo mehrere vorhanden, gemeinschaftlich, jedoch separiert von der Mannschaft zu bequartieren. 4. Die übrigen Unterofficiere und die Mannschaft sind gemeinschaftlich in größeren Zimmern unterzubringen. 5. Gemeinschaftliche Localitäten, in welchen mehr als zwei Personen untergebracht werden sollen, sowie überhaupt zum Mannschaftsbelage bestimmte Räume, müssen so groß sein, dass für jeden Mann ein Luftraum von 15·3 Cubikmeter und eine Minimalgrundfläche von 4·5 Quadratmeter vorhanden ist. Für Unterofficiere, welche gemeinschaftlich in Mannschaftszimmern untergebracht werden, wird diese Minimalgrundfläche mit 6·2 Quadrat-

meter festgesetzt. 6. Mannschaft, welche den Dienst in Stallungen zu leisten hat, darf nicht höher als im dritten, die übrige Mannschaft nicht höher als im vierten Geschosse untergebracht werden, wobei das ebenerdige Geschoss inbegriffen ist. 7. Für Leichtkranke, welche voraussichtlich zu ihrer Herstellung nur kurze Zeit und keiner besonderen Pflege bedürfen, müssen in jeder Kaserne oder Nothkaserne für 2 bis 3 Procent des gesammten Mannschaftsbelages besondere Zimmer vorhanden sein. Die Größe dieser Zimmer wird für jeden Kranken mit 24 Cubikmeter Luftraum berechnet. 8. Sämmtliche Mannschaftsunterkünfte müssen licht, luftig, gesund und mit zweckentsprechenden Heizvorrichtungen versehen sein. 9. Für jede in einem Gebäude abgesondert bequartierte Unterabtheilung muss eine eigene Küche vorhanden sein, wenn aber mehrere Abtheilungen derselben Waffe in einem Gebäude bequartiert sind, kann auch eine gemeinschaftliche, jedoch genügend geräumige Küche zugewiesen werden. (D. B. zu P. 9: „Für jede Unterabtheilung ist ein Pilhal'scher oder Groyer'scher oder sonst geeigneter Kochherd, mit der nach dem Mannschaftsstande erforderlichen Anzahl von Feuerstellen [jedoch ohne Kochgeschirre], beizustellen. Die Kochherde sind integrierende Bestandtheile der Küche und zählen daher nicht zur Einrichtung. Bei Anwendung von Pilhal'schen Kochherden hat auch in Nothkasernen auf eine Küche mit 1 bis 2 Feuerstellen eine Grundfläche von 20 bis 25 Quadratmeter zu entfallen.") 10. In jedem von Militär bewohnten Gebäude muss ein dem Bedarfe für die Mannschaft entsprechendes Waschlocale und eine solche Anzahl von Aborten vorhanden sein, dass auf 20 Mann ein Abortsitz entfällt. In der Nähe der Aborte oder in abgelegenen Hofwinkeln sind mit gut schließbaren Deckeln versehene gemauerte Kehrichtbehälter zu errichten. 11. Zur Unterbringung des Heizmateriales sind Depots, dann zur Unterbringung der Victualien zweckentsprechende Victualienmagazine in genügender Größe beizustellen. Die Heizmaterialien-depots können entweder im Keller oder in eigenen Schupfen im Hofe, die Victualienmagazine entweder im Erdgeschosse oder in einem hinreichend trockenen und luftigen Keller zugewiesen werden. 12. In dem Gebäude oder in dessen Nähe muss ein Brunnen mit Trinkwasser vorhanden, oder in anderer den Ortsverhältnissen entsprechender Art für den Bedarf an Trinkwasser gesorgt sein. 13. Für Waschräume, Gänge, Küchen, Stiegen, Aborte, Dachräume, welche nicht als Magazine benützt werden, dann für Brennmaterialien- und Victualienmagazine wird keine besondere Vergütung geleistet. Für die Zimmer der Leichtkranken gebürt die Vergütung nach dem Belagsraume als Mannschaftszimmer, bei dessen Berechnung so wie bei den Zimmern der Unterofficiere (Punkt 5, letzter Abs.) vorzugehen ist. 14. Die Räumlichkeiten sind von dem Beisteller dem Militär geweißigt und gereinigt zu übergeben. Derselbe hat auch die belegten Mannschaftszimmer jedes zweite, die Gänge und Stiegen jedes dritte Jahr, Küchen und Aborte aber jedes Jahr weißigen zu lassen. Außer dieser Zeit obliegt ihm die Weißigung nur bei einer durch außerordentliche Umstände eingetretenen Nothwendigkeit, welche durch eine gemischte Commission constatiert werden muss. Das zeitweise Reinigen und Waschen des Fußbodens, der Fenster und Thüren ist von dem benützenden Militär vorzunehmen. Die Leerung, bezw. Reinigung der Senkgruben, Tonnen, Canäle und Rauchfänge ist von dem Beisteller des Gebäudes in dem dem Bedürfnisse entsprechenden Zeitraume regelmäßig zu bewirken. (D. B. zu B. 14: „Bezüglich der sonstigen in Kasernen [Nothkasernen] zu bewirkenden Leistungen wird auf die Durchführungsbestimmungen zu §. 35, Punkt 8, c bis f hingewiesen.") b) Einrichtung. 1. Für jeden nach 1. Classe verheirateten Unterofficier: 2 Betten, 2 Tische, 4 Stühle, 1 Kasten (eine Hälfte zum Hängen, die andere zum Legen). 2. Für jeden separiert untergebrachten Unterofficier: 1 Bett, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Montursrechen mit 1 Brotbrette. 3. Für Cadetofficiersstellvertreter und Unterofficiere, welche zu zweien oder mehrere gemeinschaftlich bequartiert sind, für jeden: 1 Bett, 1 Stuhl, 1 Montursrechen mit 1 Brotbrette und für je zwei 1 Tisch. Überdies gebürt für diejenigen Unterofficiere, welche im Mannschaftszimmer gemeinschaftlich untergebracht sind, für jeden ein kleiner Tisch, und ein zur Absonderung von der übrigen Mannschaft dienender Vorhang. 4. Für jeden Soldaten: 1 Bett, und für je zwei 1 doppelter Montursrechen mit 1 Brotbrette. 5. Für jedes gemeinschaftliche Mannschaftszimmer so viele Tische und Bänke, damit die in demselben untergebrachten Personen beim Tische sitzen können. 6. Für jedes Zimmer einschließlich der Unterofficierszimmer: bis zu 20 Mann 1, von 21—40 Mann 2 Petroleumlampen, und so fort für je 20 Mann je eine Petroleumlampe mehr; für je 10 Mann eine hölzerne Wasserkanne mit eisernen Reifen und mit Deckel, dann 1 Trinkgefäß vom Flüssigkeitsgehalte von 3 Deciliter, 1 Spucknapf, 1 Kehrichttruhe, 1 Schürhaken, und wenn die Zimmer mit Kohle geheizt werden, 1 Kohlenschaufel und 1 Kohlentruhe mit Eisen beschlagen, 1 eiserner Gewehrrechen, mit der dem Belagsraume entsprechenden Anzahl Nägel, ferners für je 20 Mann ein Waschapparat sammt Wasserschaff. 7. Für jede Abtheilung: 2 Holzhacken sammt Stiel, 2 Holzsägen und 2 Holzböcke. 8. Zu einem Bette gehört: 1 Bettstelle von Eisen oder Holz, 1 gefüllter Strohsack aus Zwilch oder starker Leinwand, 1 gefüllter Kopfpolster aus gleichem Stoffe wie der Strohsack, 2 Leintücher, 1 Sommerdecke, dann im Winter 1 Winterdecke. Für jedes Bett ist zur ersten Füllung des Strohsackes und des Kopfpolsters 22·4 Kilogramm und zur Nachfüllung

alle vier Monate 11·2 Kilogramm an Bettenstroh beizustellen. Der Strohsack, der Kopfpolster und die Sommerdecke müssen im Jahre zweimal, und zwar zu Ende April und Ende October, die Winterdecke einmal, und zwar im Monate Mai, die Leintücher alle Monat einmal gereinigt werden. c) Stallungen. 1. Die Reitpferde der Mannschaft, sowie die Zugpferde sind in gemeinschaftlichen Ställen zu unterbringen, wobei jedoch als Maximum der gemeinschaftlichen Unterbringung der Pferdestand einer Escadron inclusive der Officierspferde (156 Pferde) nicht überschritten werden darf. 2. Die Stallräume sind thunlichst in von den Wohnräumen der Mannschaften abgesonderten Gebäuden und nur ausnahmsweise, wo es die Verhältnisse nicht anders zulassen, unter den Mannschaftswohnräumen beizustellen. 3. In jedem Stallgebäude muss außer den Ständen für gesunde Pferde, für jeden Zug ein Lehmstand für ein Marodepferd vorhanden sein. 4. Für schwerkranke Pferde ist abgesondert von dem Hauptstalle auf 2 % des ganzen Pferdestandes ein eigener Stall beizustellen. Größeren Stallcomplexen, in denen die Pferde von wenigstens 2 Escadronen Cavallerie untergebracht sind, ist ferner ein abgesonderter Stall mit 4 Ständen für verdächtige Pferde unter allen Verhältnissen beizugeben. Ein solcher Stall muss auch in jeder Cavallerie- oder Artilleriestabsstation vorhanden sein. In den mit kleineren Cavallerie-, Artillerie- und Fuhrwesensabtheilungen belegten Orten muss aber auch in dem Falle ein gleicher Stall für verdächtige Pferde beigestellt werden, wenn diese Orte von dem nächsten Garnisonsorte, in welchem sich bereits ein Stall für verdächtige Pferde befindet, so weit entfernt sind, dass der Transport des verdächtigen Pferdes dahin nicht in einem Marsche bewirkt werden kann. 5. Der Stallraum muss licht, luftig und von angemessener Höhe, dann mit Krippen, Streifbäumen, Standsäulen und Anbindringen, der Fußboden mit einem Pflaster oder Lehmestrich, eventuell mit einer Bohlung versehen sein. Der Minimalluftraum für ein gesundes Pferd wird mit 34 Cubikmeter festgestellt. Ausnahmsweise kann bei bereits in Benützung stehenden Militärnothstallungen, wenn eine solche Ausnahme, nach commissionellem Befunde, mit Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit solcher Stallungen zulässig erscheint, sich auch mit einem geringeren Luftraume begnügt werden. Die Minimaldimensionen eines Standes für ein gesundes Pferd betragen unter allen Umständen 1·58 Meter Breite, bei Kasernen 3·16 Meter, bei Nothkasernen 2·8 Meter Länge. Für ein schwerkrankes oder verdächtiges Pferd hat der Stand 3·8 Meter lang und ebenso breit zu sein. Bei Stallungen mit doppelten Pferdereihen ist ein mittlerer Gang, bei Kasernen mit einer Breite von mindestens 3·16 Meter, bei Nothkasernen mit einer solchen von mindestens 2·8 Meter erforderlich. Lehmstände für marode Pferde und Stallungen für kranke Pferde werden nach dem Belagsraume für gesunde Pferde vergütet. Schlafstellen für Pferdewärter werden nicht vergütet. [**D. B. zu P. 5**: „a) Der im Punkte 2 der Durchführungsbestimmungen zu §. 30 festgesetzte allgemeine Grundsatz hat auch bei der Vergütung der Stallungen maßgebend zu sein. b) Die Vergütung der Stallungen für gesunde Pferde ist nach der Anzahl der Pferdestände zu leisten. c) Die Vergütung der Stände für marode Pferde, dann der Stallungen für schwerkranke und verdächtige Pferde ist nach der Anzahl Stände, welche in denselben für gesunde Pferde in der vorgeschriebenen Breite von 1·58 Meter (Ausweis B, I c, Punkt 5 des Einquartierungsgesetzes) Platz finden würde, zu berechnen. d) Die Wärterzimmer bei den Stallungen für verdächtige Pferde sind in analoger Weise wie die Unterofficierszimmer (Durchführungsbestimmungen zu §. 32, Punkt 3 b) zu vergüten."] 6. Bei allen Stallungen müssen die erforderlichen Pferderüstungs- und Futterkammern vorhanden sein. Die Pferderüstungs-, sowie die Futterkammern für die Mannschaftsreit-, und für die Zugpferde können für den Pferdestand einer ganzen Unterabtheilung, für jenen mehrerer Züge, oder endlich für den eines Zuges beigestellt werden. Zur Deponierung des Heues und des Strohes haben dort, wo keine disponiblen Dachräume vorhanden sind, neben den Ställen eigene absperrbare Räume zur Verfügung zu stehen; diese Räume sind bei der Cavallerie zugsweise, bei der Artillerie nach Batterien und beim Fuhrwesen nach Escadronen abzutheilen. Im Hofe sind längs der Hof- oder Stallmauer mit Flugdächern versehene Stellagen anzubringen oder sonstwo gedeckte Räume zur Trocknung des Streustrohes beizustellen, wobei jenes für kranke Pferde abzusondern ist. Für Pferderüstungskammern, für Haferkammern, Heuböden oder Heuschupfen und für Streustrohstellagen wird keine Vergütung geleistet. 7. Zur Ablagerung des Düngers müssen im Hofraume der Stallungen Düngerbehältnisse hergerichtet und für die Ableitung der Pferdejauche entsprechende Vorsorge getroffen werden. Für Düngerbehältnisse wird keine Vergütung geleistet. 8. Bei allen Stallungen ist durch Brunnen oder in anderer den Ortsverhältnissen entsprechenden Art für den Bedarf an Wasser Vorsorge zu treffen. 9. Der Beisteller der Stallungen hat dieselben dem Militär geweißigt und gereinigt zu übergeben und solche jedes Jahr weißigen zu lassen. Die Reinigung der durch Militärpferde inficierten Stallungen wird auf Kosten der Militärverwaltung nach den bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften bewirkt. b) Stallgeräthe: Für jeden Stall müssen nachfolgende Geräthe beigegeben werden, und zwar für je 1 bis 2 Pferde: 1 Tränkeimer, 1 Streugabel,

1 Futterschwinge, 1 Besen, 1 Schaufel, ferner für je 1 bis einschließlich 10 Pferde: 1 Petroleumlampe, 1 Handlaterne, 1 Misttruhe, 1 Hafermaßel auf ein Drittel der ganzen Haferportion, 1 versperrbare Hafertruhe; dann bei Lehmständen 1 Erdstößel. Bei größeren Stallungen tritt das progressive Verhältnis obigen Ausmaßes der Geräthe mit Ausnahme der Hafertruhe, welche mit dem entsprechend großen Fassungsraume bei der Cavallerie für jeden Zug, bei der Artillerie für jede Batterie und beim Fuhrwesen für jede Escadron je eine beigestellt werden kann. Schlussbemerkung in Betreff der Mannschaftsunterkünfte und der Stallungen (a, c). Die theilweisen Mehranforderungen an eine bereits bestehende Kaserne und die besonderen Anforderungen an eine neu zu erbauende Kaserne werden im Verordnungswege festgesetzt. — II. Bei der Einzeleinquartierung. a) Mannschaftsunterkünfte. Für jeden nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann für je zwei der unter I a 2 bezeichneten in demselben Orte zu unterbringenden ledigen Chargen, und wenn in der Station nur einer zu bequartieren ist, auch für diesen, gebürt ein Zimmer sammt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. Der Gemeinde ist die Ärarialvergütung gleichwie für die im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen, zu leisten. Den übrigen Unterofficieren und Soldaten gebürt, gegen Entrichtung der Ärarialvergütung nach §. 31, I, 3 die gemeinschaftliche Benützung des Wohnraumes, die Beheizung und Beleuchtung. Für Leichtkranke sind im Bedarfsfalle separierte Zimmer beizustellen, welche nach dem Tarife vergütet werden. (S. die D. V. zu I a, Punkt 1 und 2.) b) Stallungen. 1. Die Pferde sind nur in vollkommen gesunden, und wenn thunlich separierten Stallungen unterzubringen. 2. An Stalllicht, Stalleinrichtung und Geräthen kann nur das Nothwendigste und Hausübliche von dem Quartierträger angefordert werden."

„Ausweis C

über die bei der bleibenden Einquartierung für die Truppen erforderlichen Räume an Kanzleien, Schulzimmer, Wachstuben, Inspectionszimmer, Arresten, Casselocalen, Magazinen, Wagenremisen und Werkstätten, sammt der dazu gehörigen Einrichtung.

a) Kanzleien. 1. Die Kanzleien müssen von den Unterkünften der Mannschaft getrennt sein, und wo sich solche mit den Wohnungen vereinigt finden, haben dieselben einen eigenen Eingang zu besitzen. 2. Jedes Kanzleizimmer muss eine entsprechende Größe haben, directes Licht erhalten, heizbar und sperrbar sein. b) Schulzimmer. 1. Jedes Schulzimmer muss einen angemessenen Raum (1·6 Quadratmeter Grundfläche per Schüler) haben, licht, heizbar sein und einen eigenen Eingang besitzen. 2. In Kasernen mit einem Belagsraume für mindestens ein Bataillon, eine Cavallerie- oder Batteriedivision oder für 4 Fuhrwesensescadronen ist für Turn- und Fechtübungen ein besonderes Locale beizustellen. c) Mannschaftswachstuben. 1. Ein Wachzimmer für einen Posten (à 3 Mann) hat eine Grundfläche von 15 Quadratmeter zu erhalten. In Wachzimmern für eine größere Zahl von Posten ist für jeden Posten eine Grundfläche von 10 Quadratmeter zu rechnen. 2. Wachstuben, wenn sie sich in den vom Militär belegten Gebäuden befinden, haben zunächst des Haupteinganges derselben angebracht zu sein. Jede Wachstube muss directes Licht erhalten. d) Officierswachzimmer. Das Officierswachzimmer muss sich zunächst der Mannschaftswachstube befinden, und allen Anforderungen eines wohnlichen Zimmers entsprechen. e) Inspectionszimmer für Officiere und Ärzte. Die Inspectionszimmer für Officiere und Ärzte müssen allen Anforderungen eines wohnlichen Zimmers ebenfalls entsprechen. f) Arreste. 1. In jedem Garnisonsorte haben ein gemeinsamer Mannschaftsarrest auf 2 Percent des Mannschaftsstandes, ein Unterofficiersarrest auf 6 Percent des Unterofficiersstandes, und außerdem Einzeln- und Dunkelarrest auf 2 Percent des Mannschaftsstandes vorhanden zu sein. 2. Jedes Arrestlocale, ohne Unterschied der Bestimmung, muss licht und entsprechend geräumig sein. 3. Die Einzelarreste müssen mit Fensterläden versehen sein, um solche in Dunkelarreste verwandeln zu können. Sind mehrere Einzelarreste beisammen, so haben alle in einen gemeinschaftlichen abschließbaren Gang zu münden. 4. Sämmtliche Arreste sind von außen zu heizen. Sämmtliche Arrestfenster sind stark zu vergittern und so hoch anzulegen oder so zu verwahren, dass weder aus dem Arrest ein Ausblick, noch in denselben ein Einblick stattfinden kann. g) Casselocale. 1. In Garnisonen, wo die Truppencassen nicht bei den Steuerämtern untergebracht werden können, oder wo nicht eine besondere gemeinschaftliche Cassenlocalität besteht, ist jedem Truppenkörper, welchem eine selbständige Cassegebarung obliegt, ein entsprechendes Casselocale beizustellen. 2. Ein solches Casselocale soll bloß einen Eingang besitzen, gewölbt, mit einer inneren eisernen und einer äußeren hölzernen Thür — wovon jede mit 2—3 Schlössern schließbar ist — versehen sein. 3. Die Fenster sollen mit starken Gittern und von innen mit eisernen Fensterläden versichert sein. h) Magazine und Fuhrwerksremisen. 1. Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Montur, Rüstung, Armatur, Munition, Pferde- und Zuggeschirre, dann Fuhrwerke, sind den Truppen die nöthigen Magazine und Fuhrwerkremisen in dem für jede Abtheilung, bezw. für jeden Truppenkörper er-

forderlichen Ausmaße beizustellen. 2. Die Magazine für Montur, Rüstung, Armatur, Pferde- und Zuggeschirre müssen trocken, luftig, feuersicher, sperrbar und die Fenster mit Stangen- und Drahtgitter versehen sein. 3. Die für die Unterabtheilungen nöthigen Magazine müssen in der nächsten Nähe der Unterkünfte dieser Abtheilungen und thunlichst mit diesen vereint beigestellt werden. 4. Bei den zur Unterbringung der Kriegsaugmentationsvorräthe bestimmten Magazinen haben, der Manipulation wegen, womöglich absperrbare Hofräume vorhanden zu sein. 5. Die für Fuhrwerke nöthigen Remisen müssen feuersicher, eingedeckt und absperrbar sein. 6. Die Magazine zur Deponierung der Friedens- und Kriegstaschenmunition sind der Sicherheit wegen im Einverständnisse mit den Civilbehörden isoliert von den anderen Objecten zu ermitteln, und wird per 1000 Stück Gewehrpatronen eine Magazinsfläche von 0·040 Quadratmeter angenommen. Für das zur Erzeugung der Scheibenmunition nöthige Pulver ist in diesen Magazinen ein durch Verschlag separierter Raum herzurichten. Diese Magazine müssen trocken, feuersicher und sperrbar sein. (D. V. zu h.: „Die Magazine, welche für die Deponierung der zur Truppenausrüstung gehörigen Sprengmunition bestimmt sind, gehören zu den Truppenmunitionsmagazinen.") i) Werkstätte. 1. Für jene Truppenkörper, welche Büchsenmacher im Stande führen, muss gegen die tarifmäßige Vergütung, für jeden Büchsenmacher eine Localität als Werkstätte beigestellt werden, welche licht und heizbar ist, die Herdfeuerung gestattet und thunlichst mit der Wohnung des Büchsenmachers vereint ist. 2. In Stationen, wo Abtheilungen der Cavallerie, Feldartillerie oder des Fuhrwesenscorps untergebracht sind, müssen bei der gemeinsamen Einquartierung Schmieden womöglich außerhalb des Stallgebäudes im Hofe beigestellt werden. Neben der Schmiede muss ein solcher gedeckter Beschlagraum hergerichtet sein, dass in demselben 2 Percent des gesammten Pferdestandes, für welchen die Schmiede bestimmt ist, gleichzeitig beschlagen werden können. Bei der Einzelneinquartierung hat gegen von Fall zu Fall zu vereinbarende Vergütung die Benützung von Privatschmieden platzzugreifen. k) Einrichtung. 1. Das Erfordernis an Einrichtung für die in diesem Ausweise unter a) bis i) erwähnten Räume wird im Verordnungswege festgesetzt. (D. V. zu P. 1: „Die erforderlichen Einrichtungsstücke sind aus dem Ausweise, Beilage 15, zu entnehmen.") 2. Wird diese Einrichtung von der Gemeinde beigestellt, so gebürt ihr hiefür die tarifmäßige Vergütung. (D. V. zu P. 2: „Der Vorgang für die Festsetzung der Vergütung für die Einrichtung der Nebenerfordernisse ist in den Durchführungsbestimmungen zu §. 35, Punkt 4, behandelt. Insofern die Einrichtung für die außerhalb der Militärunterkunftsobjecte befindlichen Nebenerfordernisse beigestellt wird, hat die Commission aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, aus dem Militärstationscommandanten oder dessen Stellvertreter und aus zwei beeideten Schätzleuten zu bestehen. Der Beisteller der Einrichtung oder dessen Stellvertreter ist der Commission beizuziehen und es ist ihm gestattet, hiebei einen sachkundigen Professionisten mitzunehmen.")

„Ausweis D

über die bei der bleibenden Einquartierung für die Unterkunft und Pflege der Militärkranken beizustellenden Räumlichkeiten sammt Nebenerfordernissen.

a) Marodenhäuser. 1. In jeder Garnison von wenigstens 300 Mann und nicht mehr als 500 Mann Stärke sind — wenn nicht bereits dort eine eigene Militärheilanstalt besteht — in einem eigenen Gebäude, oder doch in abgesonderten Räumen, Unterkünfte für Kranke beizustellen. 2. Derartige Unterkünfte dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe von Wirtshäusern, Fabriken, Bahnhöfen, Seifensiedereien (oder ähnlichen Gewerben, welche einen unangenehmen Geruch verbreiten oder die Luft verderben) und nicht in der Nähe von Friedhöfen und Sümpfen sich befinden. Das diesbezügliche Gebäude muss auf einem trockenen (nicht aufgeschwemmten) Boden und möglichst frei stehen, dann leicht zugänglich sein. Die Zimmer müssen trocken, licht, luftig, entsprechend geräumig, heizbar und das Gebäude selbst womöglich feuersicher gebaut sein. 3. Jedes Marodenhaus hat einen Belagsraum von höchstens 5 Percent des Mannschaftsstandes der an dasselbe gewiesenen Truppen zu enthalten. Für jedes Krankenbett muss ein Luftraum von mindestens 35 Cubikmeter und eine Grundfläche von mindestens 8 Quadratmeter vorhanden sein. 4. Für ein Marodenhaus sind folgende Räumlichkeiten erforderlich: Eine Anzahl von kleineren und größeren Zimmern für Kranke, dem laut Punkt 3 entfallenden Bedarfe entsprechend, wobei der Fassungsraum der größeren Zimmer den Belag von 15 Kranken nicht überschreiten darf, 1 ärztliches Dienstzimmer, 1 Zimmer für 1 oder 2 Unterofficiere. Die nöthigen Zimmer für das Wärter- und Dienstpersonale mit dem Belagsraume wie für gesunde Mannschaft, wobei auf je 6 Kranke 1 Wärter und auf je 16 Kranke 1 Mann für die sonstigen Spitalsdienste zu rechnen ist, 1 Badezimmer, bezw. Waschzimmer, 1 Küche, 1 Victualienmagazin, 1 Magazin für reine Wäsche, Bettsorten und Spitalsgeräthe, 1 Magazin für schmutzige Wäsche, 1 Heizmaterialiendepot, 1 Abort mit einem Sitze für je 15 bis 20 Kranke und mit einem Sitze für die gesunde Mannschaft, innerhalb der gedeckten Räume des Marodenhauses, 1 Keller und 1 Boden, 1 Leichenkammer, 1 Kehrichtbehälter. Ferner muss bei jedem

Marodenhause durch einen Brunnen oder in anderer den Ortsverhältnissen entsprechenden Art für hinreichendes Trink- und Nutzwasser gesorgt, und ein Hofraum, bezw. Garten vorhanden sein. (**D. B. zu P. 4**: „Die Küchen der Marodenhäuser und Truppenspitäler müssen mit je einem Kesselherde und je einem Sparherde — als integrierende Bestandtheile des Gebäudes — entsprechend der Größe des Krankenbelages versehen sein.") 5. Die Krankenzimmer sind von dem Beisteller dem Militär mit lichter giftfreier Farbe gefärbelt, die übrigen Räume geweißt, und alle gereinigt zu übergeben. Der Beisteller hat, soweit nicht eventuell ein Ölfarbenanstrich vorhanden ist, die belegten Krankenzimmer jedes Jahr neu färbeln, die Küchen und Aborte jedes Jahr, Gänge, Stiegen u. s. w. jedes zweite Jahr weißen zu lassen. Außer dieser Zeit obliegt ihm die Färbelung oder Weißung nur bei einer durch außerordentliche Umstände eingetretenen Nothwendigkeit, welche durch eine gemischte Commission constatiert werden muss. Die Reinigung des Fußbodens, der Fenster und Thüren ist von dem benützenden Militär vorzunehmen. Die Leerung, bezw. Reinigung der Senkgruben, Tonnen, Canäle und Rauchfänge ist von dem Beisteller des Gebäudes in dem dem Bedürfnisse entsprechenden Zeitraume regelmäßig zu bewirken. (**D. B. zu P. 5**: „Bezüglich der sonstigen in Marodenhäusern und Truppenspitälern zu bewirkenden Leistungen wird auf die Durchführungsbestimmungen zu §. 35, Punkt 8, c, d und f hingewiesen.") b) Truppenspitäler. 1. In jeder Garnison von mehr als 500 Mann Stärke ist — wenn nicht bereits ein Garnisonsspital besteht — in einem eigenen Gebäude oder doch in abgesonderten Räumen ein Truppenspital mit der Belagsfähigkeit für höchstens 5 Percent des Mannschaftsstandes jener Truppen, welche an selbes gewiesen sind, zu errichten. Hiebei ist auch auf die Einberufungen zu den Waffenübungen Rücksicht zu nehmen. 2. Bezüglich der Örtlichkeit des für ein Truppenspital beizustellenden Gebäudes und der räumlichen Beschaffenheit der für die Kranken erforderlichen Zimmer, sind die einschlägigen für die Marodenhäuser geltenden (im Punkte a, 2 und 3 enthaltenen) Bestimmungen maßgebend. 3. Für ein Truppenspital sind folgende Räumlichkeiten erforderlich: Eine Anzahl kleiner Zimmer behufs Separierung einzelner Kranken und eine dem ferneren Bedarfe entsprechende Anzahl größerer Krankenzimmer, wobei jedoch der Belagsraum dieser letzteren die Zahl von 20 bis 24 Kranken nicht überschreiten darf, 1 ärztliches Aufnahmszimmer, 1 Inspectionszimmer für die Ärzte, 1 Aufnahmskanzlei, 1 Zimmer für den Ökonomieofficier, 1 Zimmer für die Apotheke, dazu 1 Laboratorium. Die nöthige Zahl von Zimmern für Unterofficiere, wobei auf 20 bis 25 Kranke ein Unterofficier zu rechnen ist. Die nöthigen Zimmer für das Wärter- und Dienstpersonale, mit dem Belagsraume wie für gesunde Mannschaft, wobei auf je 6 Kranke 1 Wärter und auf je 16 Kranke 1 Mann für die sonstigen Spitalsdienste zu rechnen ist, 1 Badezimmer, 1 Küche und bei einem Belagsraume für mehr als 80 Kranke jedenfalls auch 1 Vorbereitungs-(Küchen-)Zimmer und 1 Spülkammer, 1 Victualienmagazin, 1 Keller zur Aufbewahrung von Getränken und Gemüse, 1 Eiskeller oder Eishaus, 1 Magazin für Spitalsrequisiten, reine Wäsche und Bettsorten, 1 Magazin für Monturen der Kranken, 1 Magazin für schmutzige Wäsche und Bettsorten, 1 Magazin für frisches Stroh (gebrauchtes Stroh wird vernichtet), 1 Heizmaterialiendepot, 1 Boden, 1 Kammer zur Vornahme der Desinfection von Wäsche und Bettsorten und Wäsche der ansteckend Kranken, 1 Leichenkammer, heizbar, 1 Secierzimmer, heizbar. Aborte in einer der Ausdehnung des Spitals entsprechenden Vertheilung mit einem Sitze für je 15 bis 20 Kranke und mit separierten Sitzen für die gesunde Mannschaft, dann mit Pissoirs. Ferner muss bei jedem Truppenspitale durch einen Brunnen oder in anderer den Ortsverhältnissen entsprechender Art für hinreichendes Trink- und Nutzwasser gesorgt, dann 1 Hofraum, bezw. Garten und 1 Kehrichtgrube vorhanden sein. (Sieh die **D. B.** zu a Punkt 4.) 4. Die Krankenzimmer sind von dem Beisteller dem Militär mit lichter giftfreier Farbe gefärbelt, die übrigen Räume geweißt und alle gereinigt zu übergeben. Der Beisteller hat, soweit nicht eventuell ein Ölfarbeanstrich vorhanden ist, die belegten Krankenzimmer jedes Jahr neu färbeln, die Küchen und Aborte jedes Jahr, Gänge, Stiegen u. s. w. jedes zweite Jahr weißen zu lassen. Außer dieser Zeit obliegt ihm die Färbelung oder Weißung nur bei einer durch außerordentliche Umstände eingetretenen Nothwendigkeit, welche durch eine gemischte Commission constatiert werden muss. Die Reinigung des Fußbodens, der Fenster und Thüren ist von dem benützenden Militär vorzunehmen. Die Leerung, bezw. Reinigung der Senkgruben, Tonnen, Canäle und Rauchfänge ist von dem Beisteller des Gebäudes in dem dem Bedürfnisse entsprechenden Zeiträume regelmäßig zu bewirken. (Sieh die **D. B.** zu a Punkt 5.) c) Einrichtung. 1. Das Erfordernis an Einrichtung für Marodenhäuser wird im Verordnungswege festgesetzt. 2. Wird diese Einrichtung von der Gemeinde beigestellt, so gebürt ihr hiefür die tarifmäßige Vergütung. (**D. B. zu P. 1 und 2**: „Die erforderlichen Einrichtungsstücke für die Marodenhäuser sind aus dem Ausweise, Beilage 15, zu entnehmen. Der Vorgang für die Festsetzung der Vergütung für diese Einrichtung ist in den Durchführungsbestimmungen zu §. 35, Punkt 4, behandelt.") 3. Die Einrichtung der Truppenspitäler wird von Seite der Militärverwaltung beigestellt. Schlussbemerkung in Betreff

bezuge stehenden Militärpersonen erhalten — insofern ihnen nicht vom Militär-platz-(Stations-)Commando zu verwertende Unterkünfte in dem gebürenden Ausmaße und in angemessener Nähe des Ortes ihrer Dienstesverrichtung zugewiesen werden — die tarifmäßige Vergütung zur Selbstmiete der Unterkunft.[1]) Ist die Unmöglichkeit, die competenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen, commissionell festgestellt, so ist die Gemeinde, gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung, zur Beistellung der competenzmäßigen Unterkunft verpflichtet.[2])

§. 26. Bei der Einzelneinquartierung der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft ist vom Quartierträger, nebst der hausüblichen, reinen Liegerstätte auch die Beleuchtung und Beheizung zu beschaffen, und die Möglichkeit zum Aufhängen der

---

der Marodenhäuser und Truppenspitäler. Für die in Marodenhäusern und Truppenspitälern zum Kranken- und Wärterbelage beigestellten Räumlichkeiten gebürt die Vergütung nach der mit Rücksicht auf den vorhandenen Luftraum sich ergebenden Belagsgröße für gesunde Mannschaft (§. 31, I, 1, bezw. §. 31, I, 2 und §. 32). Werden Räume mit einer Höhe von mehr als 4·5 Meter beigestellt, so ist bei Ausmittelung des Kranken-, bezw. Wärterbelages, sowie der Vergütung nur die Höhe von 4·5 Meter in Rechnung zu ziehen. Für die übrigen Räume (mit Ausnahme der Küchen, Holzlagen, Victualienmagazine, Dachboden und Keller, für welche keine eigene Vergütung geleistet wird) werden die tarifmäßigen Vergütungsbeträge bezahlt. (D. V. zur Schlussbemerkung: „a) Die im Punkte 2 der Durchführungsbestimmungen zu §. 30 festgestellten Grundsätze haben auch für die Vergütung der Marodenhäuser und Truppenspitäler maßgebend zu sein. b) Die Vergütung für die zum Kranken- und Krankenpflegerbelage bestimmten Räume ist lediglich nach dem Luftraume zu berechnen, so dass der im Ausweise B, I a des Einquartierungsgesetzes unter Punkt 5 für jeden Mann normierte Luftraum von 15·3 Cubikmeter eine Belageinheit repräsentiert. Eine das Maß von 4·5 Meter überschreitende Höhe der betreffenden Räume, dann Reste des Luftraumes, welche in einem Locale das Ausmaß der obigen Einheit nicht erreichen, sowie ein über den angesprochenen Belagraum etwa mehr vorhandener Raum sind bei der Berechnung der zu vergütenden Belageinheiten nicht zu berücksichtigen. c) Bei den Krankenzimmern sind die zu vergütenden Belageinheiten für jedes einzelne Local zu berechnen. d) Bei der Berechnung der zu vergütenden Belageinheiten für die Krankenpflegerzimmer hat der Punkt 3, a der Durchführungsbestimmungen zu §. 32 Anwendung zu finden. e) Unterofficierszimmer — da selbe zum Kranken- und Krankenpflegerbelage nicht bestimmt sind — sind nach Maßgabe des Punktes 3, b der Durchführungsbestimmungen zu §. 32 zu vergüten. f) Betreffs der Vergütung der übrigen Räume, für welche der tarifmäßige Zins geleistet wird, sind die Bestimmungen des Militärzinstarifes maßgebend, und es haben auch hier die in der Durchführungsbestimmung zu §. 30, Punkt 3, aufgestellten Grundsätze volle Anwendung zu finden.")

[1]) Mit der Kundmachung des Landesvertheidigungsministeriums und des Finanzministeriums v. 30. Juni 1896, R. G. B. Nr. 110, wurde einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte in den Stationen der zweiten bis fünften Zinsclasse festgesetzt.

[2]) D. V. zu §. 25: „Die Commission, welche berufen ist, die Unmöglichkeit zu constatieren, um die tarifmäßige Vergütung eine competente Wohnung zu bekommen, hat zu bestehen: aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, dann aus je einem Vertreter der Finanzbehörde und der Gemeinde; ferner militärischerseits aus dem mit dem Einquartierungsgeschäfte betrauten Officier und aus einem Vertreter der betreffenden Truppe, Heeresanstalt oder Militärbehörde, welcher der Quartierberechtigte angehört. Die beizustellenden Wohnungen sollen sich in der Nähe des Ortes der Amtswirksamkeit des betreffenden Quartierberechtigten befinden und dürfen davon höchstens 1·9 Kilometer entfernt sein. Der Anspruch auf eine bestimmte Wohnung und auf ein bestimmtes Raumausmaß der einzelnen Wohnungsbestandtheile steht dem Quartierberechtigten nicht zu."

Erk. des V. G. H.: Die Unmöglichkeit der Erlangung einer competenzmäßigen Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung (§. 25, Abs. 2) muss gegenüber der Gemeinde commissionell stets für denjenigen Zeitpunkt festgestellt werden, in welchem die Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung in Kraft treten soll (4. März 1885, Z. 623, B. 2436). — Die Gemeinde wird ihrer Verpflichtung zur Beistellung von Gagistenunterkünften darum nicht ledig, weil in ihrem Gebiete eine auch zur Unterbringung der Gagisten ausreichende, aber für andere Zwecke verwendete ärarische Kaserne besteht (7. Jänner 1890, Z. 1874, B. 5361).

Aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des §. 25, Abs. 2 und des §. 30, Abs. 3 ergibt sich, dass die in Gagebezug stehenden Militärpersonen fi[illegible] n zur Tragung der Zinskreuzer verpflichtet sind.

Monturs- und Rüstungsstücke zu bieten. Die Unterofficiere und die übrige Mannschaft haben bei der Einzelneinquartierung keinen Anspruch auf Verpflegung von Seite des Quartiergebers, jedoch das Recht zur Mitbenützung des Kochfeuers und Kochgeschirres. Kann von diesem Rechte wegen Armut der Quartierträger kein Gebrauch gemacht werden und ist sonach die einquartierte Truppe zur Selbstmenagierung bemüßigt, oder findet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Truppencommando die Beistellung eigener Menageküchen und Menagelocale für zweckmäßiger, so werden das gebürende Brennmateriale und das Kochgeschirr von der Militärverwaltung, gegen Abzug von 0·5 kr. von der per Kopf und Tag bemessenen Ärarialvergütung, beigestellt. Die Unmöglichkeit der gemeinschaftlichen Benützung des Kochfeuers und Kochgeschirres muss von Fall zu Fall durch eine gemischte Commission constatiert werden.[1]) §. 27. Für die im Wege der Einzelneinquartierung untergebrachten Pferde (sowohl der Officiere als der Mannschaft) hat der Quartierträger, nebst der Stallung, auch die Stallbeleuchtung in einer Laterne, dann die Stalleinrichtung zu liefern. §. 28. Das Militärplatz-, bezw. Stationscommando hat zu jedem ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermine rechtzeitig den Gemeindevorsteher von dem für die nächstfolgende ortsübliche oder gesetzlich kürzeste Mietzeit anzufordernden Bedarfe an Unterkünften mittelst eines Ausweises in die Kenntnis zu setzen. Die nicht wieder angesprochenen Unterkünfte sind in dem Ausweise abgesondert ersichtlich zu machen und sind dann auf Grund dieses Ausweises als anheimgesagt zu betrachten. Eine Anheimsagung außer den oben bezeichneten Kündigungsterminen ist unzulässig. In denselben Terminen erfolgt die Auszahlung der Vergütungsbeträge in vorhinein gegen ungestempelte Quittung, und zwar vom Militärplatz- (bezw. Stations-)Commando an den Gemeindevorsteher. Wenn während des Verlaufes einer solchen Mietzeit ein Mehrbedarf an Räumlichkeiten für das Militär eintritt, so ist sich mit den für diesen Termin schon beigestellten Unterkünften zu behelfen und, soweit dies nicht möglich ist, einstweilen für diesen Mehrbedarf die vorübergehende Einquartierung eintreten zu lassen. Das Gleiche hat bei dem Eintritte eines neuen Bedarfes stattzufinden.[2]) §. 29. Angeforderte und von der Gemeinde beigestellte, von dem Militär aber gar nicht, oder nur theil- oder zeitweise benützte Räumlichkeiten sind, insofern es sich um andere als die im §. 33 erwähnten Gebäude handelt, für die ganze Bestellungszeit voll zu vergüten, doch kann die Militärverwaltung darüber für

[1]) D. V. zu §. 26: „1. Die Commission zur Constatierung der Unmöglichkeit der gemeinschaftlichen Benützung des Kochfeuers und Kochgeschirres hat zu bestehen: aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, einem Vertreter der Gemeinde und einem Vertreter der einquartierten Truppe. 2. Bei commissionell constatierter Unmöglichkeit der gemeinschaftlichen Benützung des Kochfeuers und Kochgeschirres ist die Gemeinde zur unentgeltlichen Beistellung von Kochlocalen für die Bereitung der Mittagskost verpflichtet. 3. Sollte auf die Beistellung des Brennmaterials und des Kochgeschirres, oder eines dieser Erfordernisse allein, aus dienstlichen oder sonstigen Rücksichten seitens des einzuquartierenden Militärs ausnahmsweise freiwillig verzichtet werden, so ist dies schon bei der Anforderung der Einzeleinquartierung der Gemeinde bekanntzugeben, und es ist mit derselben der Abzug von der Ärarialvergütung zu vereinbaren. Dieser Abzug darf jedoch den Betrag von 0·5 Kreuzer per Mann und Tag nicht überschreiten. 4. Ein Abzug von der für die Einzeleinquartierung normierten Vergütung (§. 31, I. Punkt 4 des Einquartierungsgesetzes) — mit Ausnahme des für das Brennmaterial und für das Kochgeschirr entfallenden halben Kreuzers — darf auch dann nicht stattfinden, wenn aus besonderen Gründen bei der bleibenden Einzeleinquartierung die im 1. Absatze des §. 26 des Einquartierungsgesetzes angeführten, vom Quartierträger beizustellenden Erfordernisse (hausübliche, reine Liegerstätte, Beleuchtung, Beheizung und Vorrichtung zum Aufhängen der Montur- und Rüstungsstücke ausnahmsweise ganz oder zum Theile durch die Militärverwaltung beigestellt werden.“

[2]) D. V. zu §. 28: „Die Berichtigung der gesetz- und tarifmäßigen Vergütung bei der bleibenden Einquartierung hat zu erfolgen:

diese Zeit verfügen. §. 30. Die Vergütung für Quartiere der Militärgagisten, dann für die übrigen, mit Ausnahme der Mannschaftsunterkünfte, erforderlichen Räumlichkeiten, sowie für deren Einrichtung, wird von der Militärverwaltung (§. 19) nach bestimmten Quartierzinsclassen geleistet. Die Einreihung der Gemeinden in diese Zinsclassen und die Bestimmung der Gebüren in jeder dieser Classen erfolgt durch den Minister für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Reichskriegsminister, von 10 zu 10 Jahren auf Grund der für die Benützung der Räumlichkeiten und bezw. der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnitte der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre. Bei Ermittlung der Mietzinsdurchschnitte sind die den Mieter treffenden öffentlichen Mietzinsauflagen (Zins-, Schulkreuzer u. dgl.) in Anrechnung zu bringen. Der bei diesen Ermittlungen zu beobachtende Vorgang wird im Verordnungswege festgesetzt.[1]) Die Wirksamkeit der gegenwärtig für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1895 in Kraft stehenden Tarifsätze[2]) wird bis Ende des Jahres 1900 erstreckt. Wenn jedoch während der zehnjährigen Tarifperiode eine

A. Bei der gemeinsamen Einquartierung:			B. Bei der Einzeleinquartierung:	
I. für das Obdach, die Einrichtung (Stallgeräthe) und das Bett:		II. Beheizung und Licht:	I. Für das Obdach (sammt Einrichtung, Beheizung und Licht) der Mannschaft, mit Ausnahme der Unterofficierszimmer und der Zimmer für Leichtkranke, — dann für das Brennmaterial und Kochgeschirr, endlich für das Obdach der Pferde (sammt Stallbeleuchtung und Stallgeräthen):	II. Für die Unterofficierszimmer und die Zimmer für Leichtkranke (Ausweis B, II. a des Einquartierungsgesetzes), dann für die sonstigen tarifmäßig zu vergütenden Unterkünfte und Nebenerfordernisse:
Durch die Militärstations- (Festungs-, Platz-) Commanden, zu jedem ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermine, für die nächstfolgende, ortsüblich oder gesetzlich kürzeste Mietzeit, gegen eine vom Militärstations- (Festungs-, Platz-) Commando verfasste Quittung, u. zw.:		Durch den untergebrachten Truppenkörper, am Ersten eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat, gegen eine von dem Truppenkörper nach Muster, Beilage 10, verfasste Nachweisung.	Durch den einquartierten Truppenkörper, nachträglich für je eine Dekade, gegen einen von dem Truppenkörper nach Muster, Beilage 11, verfassten Ausweis.	(wie unter A. I, b) angeführt, gegen Quittung (nach Muster, Beilage 9)."
a) hinsichtlich der Kasernen und Nothkasernen (Marodenhäuser, Truppenspitäler), nach Muster, Beilage 7 oder 8.	b) hinsichtlich der außerhalb von Kasernen und Nothkasernen beigestellten Unterkünfte u. Nebenerfordernisse, nach Muster, Beilage 9.			

Die obberufenen Beilagen werden hier nicht wiedergegeben; der Ausweis B ist auf S. 653 ff. abgedruckt. Die Regelung der gesetzlichen und ortsüblichen Kündigungstermine obliegt den politischen Landesstellen im Einvernehmen mit den Oberlandesgerichten.

[1]) Sieh die D. V. zu §. 30 am Schlusse des §. 30.

[2]) Diese Tarifsätze wurden mit der im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium ergangenen Kundm. des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums v. 14. December 1890, R. G. B. Nr. 225, und hiezu erflossenen Nachträgen festgesetzt. Gegenwärtig gilt die unten auf S. 664 ff. folgende Kundm. v. 14. December 1900, R. G. B. Nr. 214.

größere Anzahl der in einer Station befindlichen Militärgagisten, auf Grund des §. 25, Alinea 2 dieses Gesetzes, Wohnungen von der Gemeinde thatsächlich in Anspruch nimmt, und die Mehrzahl der für diese Wohnungen seitens der Gemeinde gezahlten Mietzinse das Mittel zwischen der der Gemeinde zukommenden tarifmäßigen Vergütung und jener der nächst höheren Zinsclasse übersteigt, kann diese Gemeinde, insofern sie in eine niedere, als die erste Zinstarifclasse eingereiht ist, mit Ablauf der ersten fünf Jahre der Tarifperiode, den Anspruch auf eine Neuclassierung erheben.[1]) Die Neueinreihung dieser Gemeinde in eine Zinsclasse des geltenden Zinstarifes, für die restlichen fünf Jahre der Tarifperiode, hat sodann auf Grund und nach Maßgabe der gemäß Alinea 2 und 3 dieses Paragraphen vorzunehmenden Ermittlung der ortsüblichen Mietzinse zu erfolgen. Umgekehrt kann nach Ablauf der ersten fünf Jahre eine Tarifperiode die Neuclassierung einer Gemeinde vorgenommen werden, wenn die Mietzinse derart gesunken sind, dass die Bedingungen für die Einreihung in eine niedrigere Zinsclasse als vorhanden erachtet werden. Neue stabile Garnisonsorte sind, wenn es sich um die Beistellung gemeinsamer Unterkünfte (§. 5) handelt, auf Grund der zur Zeit der diesfälligen Vereinbarung zu erhebenden ortsüblichen Mietzinse in eine Zinsclasse einzureihen. Die hienach entfallenden Tarifsätze gelten bis zur nächsten allgemeinen Zinsregulierung, eventuell bis zum Ablaufe der ersten fünf Jahre einer Tarifperiode, auch für die außerhalb der Kaserne (Nothkaserne) beigestellten Gagistenwohnungen und Nebenerfordernisse. Insofern es sich bei neuen Garnisonsorten lediglich um die Einzelneinquartierung handelt, sind bis zum Ablaufe der obenerwähnten Zeiträume, die unmittelbar nach dem Einrücken der Truppe zu ermittelnden ortsüblichen Mietzinse für die Einreihung in eine Zinsclasse maßgebend. Einzelne Gemeinden können, nach den Grundsätzeu dieses Paragraphen auch für die Periode vom 1. Jänner 1896 bis Ende des Jahres 1900 ausnahmsweise neu classificiert werden, wenn sie darum noch im Laufe des Jahres 1895 ansuchen.[2])

---

[1]) Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Incompetenz in Militärzinstarifangelegenheiten ausgesprochen, weil derlei Entscheidungen der ausschließlichen Cognition der Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen und an eine solche Mitwirkung einer gemeinsamen Behörde geknüpft ist, welche sich nicht etwa auf die Begutachtung des Inhaltes der Entscheidung beschränkt, sondern sich für diese Entscheidung als constitutives Willenselement derart darstellt, dass ohne diese Mitwirkung die Entscheidung die verbindende Kraft verliert. Da nun der Verwaltungsgerichtshof berufen ist, zu erkennen, wenn jemand durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Behörde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in seinem Rechte verletzt zu sein behauptet und auch nur diese Behörden für den Fall eines cassatorischen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes an dessen Rechtsanschauung gebunden sind, würde der Verwaltungsgerichtshof durch Überprüfung eines gesetzlich von der Willensübereinstimmung mit einer gemeinsamen Behörde abhängig gemachten Entscheidung nicht nur die Grenze seiner Zuständigkeit überschreiten, sondern auch möglicherweise ein unausführbares Erkenntnis fällen, weil das an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gebundene Organ der gemeinsamen Verwaltung seine gesetzlich nothwendige Zustimmung zur Durchführung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes versagen könnte (14. Jänner 1898, Z. 6237 ex 1897, B. 11327).

[2]) Diese Textierung des §. 30 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100.

D. V. zu §. 30: „1. Das Ausmaß der Vergütung bei der bleibenden Einquartierung, a) für die Quartiere der Militärgagisten und der verheirateten Unterofficiere, b) für die Nebenerfordernisse der Truppenunterkünfte, Marodenhäuser und Truppenspitäler, c) für die außerhalb von Militärunterkunftsobjecten beigestellten Unterofficierszimmer einschließlich der Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung, d) für die Einrichtung der Gagisten- und Unterofficierswohnungen, und e) für die Einrichtung der Officiersdienerunterkunft, ist aus dem jeweiligen Militärzinstarife zu entnehmen. Die Vergütung der Einrichtung für die Nebenerfordernisse der Truppenunterkünfte (ausschließlich der Unterofficiers- und Gemeinsamdisciplinararreste, deren Einrichtung mit 0·2 kr. per Belageinheit täglich vergütet wird), dann der Einrichtung für die Marodenhäuser, wird mit dem zehnten Theile des zur Zeit der ersten Bei-

stellung (Anschaffung) in der betreffenden Gemeinde ermittelten Anschaffungspreises geleistet. 2. Die Vergütung für die auf Grund des Einquartierungsgesetzes beigestellten Unterkünfte und Nebenerfordernisse wird grundsätzlich nach der Anforderung geleistet. Eine Mehrbeistellung wird bei der Vergütungsleistung nicht berücksichtigt, wogegen für die in geringerem Umfange beigestellten Unterkünfte und Nebenerfordernisse die Vergütung nur nach Maßgabe der thatsächlichen Beistellung zu erfolgen hat. 3. Für jene Nebenerfordernisse, für welche im Militärzinstarife eine Minimalgrundfläche gefordert wird, ist die Vergütung nur dann mit dem vollen im Militärzinstarife festgesetzten Betrage zu leisten, wenn dieses Minimum factisch beigestellt wird. Für Locale mit geringerer Grundfläche ist nur jener Theil dieser Vergütung zu leisten, welcher dem Verhältnisse der beigestellten zur Minimalgrundfläche entspricht. 4. Militärunterkunftsobjecte, für welche nach dem Militärzinstarife die Vergütung von Fall zu Fall zu vereinbaren ist, wie Hufbeschlagschmieden, gedeckte Reitschulen, Eiskeller u. s. w., bilden nur in dem Falle den Gegenstand eines besonderen Vertragsabschlusses, wenn der Beisteller die Ausfertigung eines Vertrages ausdrücklich fordert. Andernfalls genügt es, wenn diese Objecte in der betreffenden Belag- und Ubicationsübersicht, und die Vergütung in der dazu gehörigen Vergütungsnachweisung aufgenommen werden. 5. a) Behufs Festsetzung des Militärzinstarifes hat im letzten Jahre eines jeden Decenniums in allen Orten, in welchen Militär (wenn auch nur einzelne Personen) bleibend einquartiert ist, in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juni die Ermittlung der Mietzinsdurchschnitte für die Militärunterkünfte und Nebenerfordernisse, ferner der Vergütung für die unter Punkt 1, c), d) und e), angeführte Einrichtung zu erfolgen. b) Die Ermittlung ist durch eine gemischte Commission vorzunehmen, welche in den größeren Stationen zu bestehen hat, aus: einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, einem Vertreter der Finanzbehörde, einem Vertreter der Gemeinde, dem Militärstationscommandanten oder dessen Stellvertreter, einem Officier der einquartierten Truppen und einem Militärintendanturbeamten. In den kleineren Stationen (mit einer Garnison unter einem Bataillon oder einer Division) hat die Commission aus dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde und von den genannten Commissionsmitgliedern aus jenen zu bestehen, welche im Orte anwesend sind. Mit der Leitung der Commission ist der Vertreter der politischen Bezirksbehörde betraut, welcher auch den Zusammentritt der Commission zu veranlassen hat. Demselben ist von der Gemeinde ein Schriftführer beizugeben. c) Die Commission hat den gewöhnlichen mittleren Jahresmietzins — der in der betreffenden Gemeinde nach Maßgabe des Musters, Beilage 12, gebürenden und benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse — welcher in den der jeweiligen Zinsermittlung unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahren (bezw. dort, wo die Benützung von Wohnungen während eines kürzeren Zeitraumes stattgefunden hat, in diesem letzteren) thatsächlich gezahlt wurde, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und mit Benützung aller erforderlichen Behelfe zu erheben. d) Für jede Quartiercompetenz sind in verschiedenen Stadttheilen Wohnungen von der VI. Rangsclasse aufwärts womöglich in 6, von der VII. Rangsclasse abwärts womöglich in 12 verschiedenen Gebäuden zu ermitteln. Die Ermittlung der Quartiercompetenzen in diesen Gebäuden hat sich auf vier Geschosse (Erdgeschoss bis einschließlich viertes Geschoss) zu erstrecken. In jedem Gebäude ist jedoch nur eine Wohnung derselben Competenz als Ermittlungsobject aufzunehmen. Sind in einem Orte für eine bestimmte Competenz Wohnungen nicht vorhanden, so ist der Mietzins für Wohnungen der nächst niedrigeren Competenz zu ermitteln. Für die benöthigten Nebenerfordernisse hat die Ermittlung der Mietzinse womöglich in sechs Objecten der betreffenden Kategorie zu geschehen. e) Bei der Zinserhebung sind nur unmöblierte Wohnungen ohne Rücksicht auf eine bevorzugte Lage in Betracht zu ziehen. Hinsichtlich der Competenzmäßigkeit kommt nur der Umstand in Betracht, dass die Unterkunftsräume nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit der Anforderung des Ausweises A zum Einquartierungsgesetze entsprechen. Eine bestimmte Größe für die einzelnen Wohnungsbestandtheile kann nicht gefordert werden. f) Die Mietzinse sind auf Grund der Hauszinssteuerfassionen, bezw. der tabellarischen Protokolle (Vdg. des k. k. Finanzmin. v. 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333) nachzuweisen. Wo und insoweit diese Behelfe nicht bestehen, hat die Commission die betreffenden Hauseigenthümer, Wohnparteien und nöthigenfalls auch die Nachbarn über die schätzungsweise Bewertung der bezüglichen Räume (ausschließlich der Mietzinsauflagen) protokollarisch einzuvernehmen. Ebenso kann, wenn Zweifel über die Richtigkeit dieser Behelfe auftauchen sollten, neben der Erhebung der fassionsmäßigen Zinse die schätzungsweise Bewertung der bezüglichen Räume stattfinden. Die von den Hauseigenthümern oder deren Angehörigen benützten Wohnungen sind, soweit andere Wohnungen ermittelt werden können, bei der Zinsermittlung nicht in Betracht zu ziehen. Bei Ermittlung der Mietzinse für einzelne Zimmer ist zu constatieren, ob dieselben zu den Mietzinsen für die niedersten Wohnungscompetenzen in einem richtigen und angemessenen Verhältnisse stehen. g) Über jede Gattung von Unterkünften und Nebenerfordernissen (z. B. Generals-, Oberstens-, Stabsofficiers-, Hauptmannswohnung, Magazin, Stall u. s. w.) sind Ausweise nach Must[illegible] 13, anzufertigen.

h) Zur Erhebung der Vergütung für die im Punkte 1, unter c), d) und e) angeführte Einrichtung sind die betreffenden beeideten Sachverständigen und Schätzleute über die zur Zeit der Erhebung bestehenden Anschaffungspreise der einzelnen Einrichtungsstücke zu Protokoll zu vernehmen. Hiebei ist festzuhalten, dass der Schätzung eine andere Art der Einrichtung, als jene, welche im Einquartierungsgesetze zugestanden ist, nicht zugrunde gelegt werden darf. Die auf diesem Wege ermittelten Anschaffungspreise sind abgesondert 1. für jede der Quartiercompetenzen, 2. für die bei der bleibenden Einquartierung außerhalb von Militärunterkunftsobjecten beigestellten Unterofficierszimmer, und zwar getrennt, für einen Unterofficier und für zwei Unterofficiere, 3. für die Einrichtung einer Officiersdienerunterkunft in je einem nach Muster, Beilage 14, zu verfassenden Ausweise einzustellen, zusammenzurechnen und die Summe durch zehn zu theilen; dieses in dem Ausweise einzustellende Zehntel bildet die Grundlage für die Bemessung der jährlichen Vergütung für die Einrichtung. Dem Ausweise ist das mit den Sachverständigen und Schätzleuten aufgenommene Protokoll beizuschließen. Die Festsetzung der Vergütung für die Einrichtung der Nebenerfordernisse (Punkt 1, letzter Absatz) hat nicht bei der Zinsermittlung, sondern gelegentlich der Übernahme des betreffenden Objectes (Nebenerfordernisses) zu geschehen. i) Sobald ein Ausweis über die Mietzinse einer Gattung von Unterkünften und Nebenerfordernissen vollendet ist, ist der Durchschnitt mit Zurechnung der öffentlichen Mietzinsauflagen in das nach Muster, Beilage 12, anzulegende Verzeichnis einzutragen; ebenso ist mit der ermittelten Vergütung der Einrichtung zu verfahren. k) Die sämmtlichen Erhebungsausweise und das Verzeichnis sind, mit ihren Originalbelegen, dem über die ganze Verhandlung aufzunehmenden Protokolle anzuschließen. Diese Ausweise sammt Belegen, dann das Verzeichnis und das Protokoll, sind von allen Commissionsmitgliedern zu unterfertigen. l) Die vollständig instruierten Zinsermittlungsoperate sind von der politischen Bezirksbehörde spätestens bis 15. Juli an die politische Landesbehörde zu leiten. Die politische Landesbehörde hat vor allem die ziffermäßige Überprüfung der eingelangten Operate zu veranlassen und dieselben sodann von einer gemischten Commission in der Richtung überprüfen zu lassen, ob bei der Zinsermittlung vorschriftsmäßig vorgegangen worden ist. Die gemischte Commission hat zu bestehen aus einem Vertreter der politischen und der Finanzlandesbehörde, dann aus einem Intendanturbeamten des Militärterritorialcommandos. Der Vertreter der politischen Landesbehörde, welchem die Leitung der Commission zusteht, hat einen Beamten des dieser Behörde unterstehenden Rechnungsdepartements der Commission beizuziehen. Sämmtliche Operate sind, mit den Überprüfungsbefunden der gemischten Commission, von der politischen Landesbehörde spätestens bis 15. August mittelst eines Verzeichnisses, in welchem die Zinsermittlungsergebnisse sämmtlicher Militärstationen des Verwaltungsgebietes nach den correspondierenden Rubriken des Zinstarifes ersichtlich zu machen sind, dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. m) Für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden bezüglich des bei der Zinsermittlung zu beobachtenden Vorganges, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, besondere Bestimmungen im Verordnungswege festgesetzt. n) Die im Einquartierungsgesetze begründete Einreihung einzelner Gemeinden in eine Zinsclasse des geltenden Zinstarifes außerhalb der hiefür festgesetzten Termine, hat nach den gleichen Grundsätzen, jedoch mit Berücksichtigung der in diesem Gesetze normierten Abweichungen zu erfolgen. Insofern hiebei der ermittelte Mietzins die Tarifsätze der neunten Zinsclasse nicht überschreitet, werden die politischen Landesbehörden und die Militärterritorialcommanden ermächtigt, die Einreihung einverständlich vorzunehmen. Die politische Landesbehörde hat hierüber dem Ministerium für Landesvertheidigung zu berichten." In den Fällen sub n hat die politische Landesbehörde stets das Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen.

Gemeinden, wo nur Landwehrevidenzbeamte stationiert sind, werden provisorisch eingereiht. Die Classification hat für die ganze politische Gemeinde zu gelten.

Die obberufenen Beilagen werden hier nicht wiedergegeben; der Ausweis A zum Einquartierungsgesetze ist auf S. 651 ff. abgedruckt.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums v. 14. December 1900, R. G. B. Nr. 214, womit im Grunde des mit dem Gesetze v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100, abgeänderten §. 30 des Einquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, der für die Zeit vom 1. Jänner 1901 bis Ende des Jahres 1910 wirksame Zinstarif festgesetzt und derselbe, sowie die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes verlautbart werden. In Ausführung des mit dem Gesetze v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100, abgeänderten §. 30 des Einquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, werden nachstehend der im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium auf Grund der Durchschnittsmietzinse in den Jahren 1895, 1896, 1897, 1898 und 1899 festgesetzte Zinstarif und die in gleicher Weise erfolgte Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes mit dem Beifügen verlautbart, dass dieser neue Zinstarif und die Neuclassierung der Gemeinden mit dem 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit zu treten haben.

Zinstarif

für die im §. 30 des Einquartierungsgesetzes bezeichneten Militärunterkünfte und Nebenerfordernisse, dann für die Wohnungen der verheirateten Unterofficiere und für die Nebenräume der Marodenhäuser und Truppenspitäler.

Tarif-Post	Rangclasse	Gegenstand der Zinsvergütung	Jährliche Zinsvergütung in Wien	den Stationen der 1. Zinsclasse	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Jährlicher Möbelzins in allen Gemeinden
			Kronen											
A. Unterkünfte für:														
1	I.	einen (Militärgeistliche, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer u. Militärbeamte gleich. Rangclasse) Feldmarschall . . .	6.752	5.008	4.304	4.088	3.600	2.840	2.504	.	.	.	.	168
2	III.	Feldzeugmeist., General der Cavallerie, Admiral	5.224	3.896	3.552	3.184	2.560	2.100	2.000	.	.	.	.	168
3	IV.	Feldmarschallieutenant, Viceadmir.	4.100	3.004	2.696	2.544	2.280	2.064	1.712	.	.	.	.	168
4	V.	Generalmajor, Contreadmiral .	3.040	2.576	2.296	2.108	1.904	1.660	1.460	1.360	1.060	.	.	168
5	VI.	Oberst, Linienschiffscapitän . .	2.820	2.276	1.960	1.700	1.624	1.412	1.212	1.104	960	764	556	168
6	VII.	Oberstlieutenant, Fregattencapitän	2.260	1.724	1.604	1.464	1.332	1.132	984	876	744	612	452	168
7	VIII.	Major, Corvettencapitän . . .												
8	IX.	Hauptm., Rittm., Linienschiffslieut.	1.636	1.384	1.224	1.104	1.008	892	780	664	560	452	328	120
9	X.	Oberlieutenant, Linienschiffsfähnr.	940	804	708	672	640	564	496	424	360	388	216	104
10	XI.	Lieutenant . .												
11	XII.	Seecadetten (Seeaspir.)												104
12 a.		Profoßen, Marinediener												40
12 b.		verheiratet. Unterofficier												64
13 a.		sonstige im Gagebezuge stehende, in keine Rangclasse eingereihte Militärpersonen: zwei ledige .												72
13 b.		sonstige im Gagebezuge stehende, in keine Rangclasse eingereihte Militärpersonen: einen verheirateten . . / wenn nur eine ledige Person dieser Gruppe unterzubringen ist .	464	416	400	368	328	312	256	236	200	160	128	40
13 c.		Unterofficiere bei der Einzeleinquart. im Sinne der Einquartierungsgesetze, (Ausweis B, II-a), 1. Absatz: einen verheirateten oder zwei ledige . .												56
13 d.		Unterofficiere bei der Einzeleinquart. im Sinne der Einquartierungsgesetze, (Ausweis B, II-a), 1. Absatz: wenn nur ein lediger unterzubringen ist												32
14		Officiersdiener	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		24

Tarif-Post	Gegenstand der Zinsvergütung			Jährliche Zinsvergütung in Wien	den Stationen der 1. Zinsclasse	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Kronen										
	B. Nebenerfordernisse für:													
15	ein	einfenstriges .	Zimmer	348	288	256	236	220	200	172	144	120	88	76
16	ein	zweifenstriges	Zimmer	416	344	308	284	264	240	208	172	144	104	92
17	ein	dreifenstriges	Zimmer	488	404	360	332	308	280	240	200	168	124	108
18	ein	Wachzimmer	von 15 bis 24 m^2 Grundfläche	416	344	308	284	264	240	208	172	144	104	92
19	ein	Wachzimmer	über 24 bis 50 m^2 Grundfläche	584	480	432	396	368	336	292	240	200	144	128
20	ein	Wachzimmer	über 50 bis 80 m^2 Grundfläche	748	620	556	512	476	432	376	308	260	188	164
21	ein	Schulzimmer	von 25 bis 30 m^2 Grundfläche	416	344	308	284	264	240	208	172	144	104	92
22	ein	Schulzimmer	über 30 bis 40 m^2 Grundfläche	488	404	360	332	308	280	240	200	168	124	108
23	ein	Schulzimmer	über 40 bis 64 m^2 Grundfläche	656	540	484	444	412	376	324	268	224	164	144
24	ein	Schulzimmer	über 64 bis 80 m^2 Grundfläche	824	676	408	556	516	472	408	336	280	204	180
25	ein	Schulzimmer	über 80 m^2 Grundfläche	992	812	732	668	620	568	492	404	336	244	216
26	ein	Turn- und Fechtsaal	von 55 bis 70 m^2 Grundfläche	656	540	484	444	412	376	324	268	224	164	144
27	ein	Turn- und Fechtsaal	über 70 bis 100 m^2 Grundfläche	876	720	644	592	548	500	432	356	300	220	192
28	ein	Turn- und Fechtsaal	über 100 bis 200 m^2 Grundfläche	1.092	900	808	740	688	628	540	448	372	272	240
29	ein	Magazin in Geschossen	von 15 bis 20 m^2 Grundfläche	380	248	216	196	184	168	152	128	112	88	76
30	ein	Magazin in Geschossen	über 20 bis 30 m^2 Grundfläche	508	332	288	260	244	224	204	172	148	116	100
31	ein	Magazin in Geschossen	über 30 bis 40 m^2 Grundfläche	676	444	384	348	324	300	272	228	196	156	132
32	ein	Magazin in Geschossen	über 40 bis 60 m^2 Grundfläche	900	592	512	464	432	400	364	304	260	208	176
33	einen Stall für ein Officierspferd . .			324	220	188	168	156	140	132	100	92	72	68
34	eine Remise	für einen Wagen der Generale und Oberstbrigadiere		176	172	160	148	140	132	116	100	92	72	68
35	eine Remise	für Geschütze und Fuhrwerke der Truppen, dann für ärarische Feuerlöschrequisiten, von 30 bis 50 m^2 Grundfläche		264	256	240	220	208	196	172	148	136	108	100
	C. Nebenräume der Marodenhäuser und Truppenspitäler.													
36	Die Vergütung hat nach den Bestimmungen des Punktes XV der Anmerkungen zum Zinstarife stattzufinden.													

Anmerkungen zum Zinstarife. Zu A und B.

I. Die Einreihung der einzelnen Gemeinden in die zehn Classen des Militärzinstarifes ist aus dem beigeschlossenen Verzeichnisse zu entnehmen. II. Kanzleien, Officiersinspectionszimmer, Cassenlocale und Bibliothekzimmer werden nach der Zahl der Fenster mit den im Zinstarife unter Post 15, 16 und 17 — ärztliche Dienstzimmer in Kasernen und Nothkasernen mit den im Zinstarife unter Post 15 — für Zimmer festgesetzten Beträgen vergütet. Ein einfenstriges Zimmer hat eine Grundfläche von mindestens 15, ein zweifenstriges von mindestens 25 und ein dreifenstriges von mindestens 37·5 m^2 zu enthalten. Für Vorzimmer wird keine Vergütung geleistet. III. Ein Wachzimmer der Tarifpost 18 ist für 1 bis 2 Posten, ein solches der Tarifpost 19 für 3 bis 5 Posten und ein solches der Tarifpost 20 für 6 bis 8 Posten bestimmt. Auf jeden Posten muss eine Grundfläche von mindestens 10 m^2 entfallen. Wachzimmer mit einer über 80 m^2 angeforderten und auch beigestellten Grundfläche werden derart vergütet, dass für je volle 10 m^2 Grundflächenzuwachs ein Viertel des für ein Wachzimmer der Tarifpost 18 festgesetzten Zinses zu dem Zinse der Tarifpost 20 zuzuschlagen ist. IV. Arreste werden wie nachstehend vergütet: a) Officiersarreste sowie b) Arreste für Cadetofficiersstellvertreter und Feldwebel, wie einfenstrige Zimmer nach der Tarifpost 15; c) gemeinsame Arreste und zwar: 1. Unterofficiersarreste, 2. Gemeinsam-Disciplinar-Arreste nach dem angesprochenen und beigestellten Belagraum, welcher mit 15 bis 16 m^3 Luftraum pro Kopf zu veranschlagen ist, mit 25 K 56 h pro Kopf und Jahr; d) einzelne oder Dunkelarreste, wenn sie den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, jeder mit zwei Drittel, sonst aber mit einem Drittel der für die betreffende Kaserntype entfallenden Vergütung des einfenstrigen Zimmers (Tarifpost 15). V. Für gedeckte Reitschulen wird die Vergütung von Fall zu Fall vereinbart. VI. Doucheräume und Waschküchen sammt Nebenräumen werden wie nachstehend vergütet: a) Doucheräume wie ein einfenstriges Zimmer (Tarifpost 15): b) Aus- und Ankleidezimmer je nach ihrer Grundfläche, wie ein- oder zweifenstrige Zimmer (Tarifpost 15, bezw. 16); Waschküchen mit einer Grundfläche unter 25 m^2 wie einfenstrige Zimmer (Tarifpost 15), solche mit einer Grundfläche von mindestens 25 m^2 wie zweifenstrige Zimmer (Tarifpost 16); d) heizbare Trockenkammern wie einfenstrige Zimmer (Tarifpost 15). Die zu Waschküchen (Punkt c) gehörigen Rollkammern und Trockenböden werden nicht vergütet. VII. Marketendereien werden wie nachstehend vergütet: a) Officiers- und Unterofficiersgastlocale nach der angeforderten und beigestellten Größe, wie Zimmer nach Tarifpost 15, bezw. 16 und 17; b) Mannschaftsschanklocale, und zwar: 1. von 18 bis 24 m^2 Grundfläche, wie ein einfenstriges Zimmer (Tarifpost 15); 2. von über 24 bis 40 m^2 Grundfläche, wie ein zweifenstriges Zimmer (Tarifpost 16); 3. von über 40 bis 70 m^2 Grundfläche, wie ein dreifenstriges Zimmer (Tarifpost 17). Für Mannschaftsschanklocale über 70 m^2 Grundfläche wird die Vergütung derart geleistet, dass für ein Mehrausmaß von je vollen 50 m^2 Grundfläche zu dem für ein dreifenstriges Zimmer unter Tarifpost 17 festgesetzten Zinse ein Drittel dieses Zinsbetrages zugeschlagen wird. Die Wohnung des Marketenders wird mit den für die angeforderten und auch thatsächlich beigestellten Wohnzimmer entfallenden tarifmäßigen Beträgen (Tarifpost 15, 16, 17) vergütet. VIII. Für Hufbeschlagschmieden und die dazu gehörigen Beschlagräume wird die Vergütung von Fall zu Fall vereinbart. IX. Werkstätten werden wie folgt vergütet: a) Schneider-, Schuster- und Sattler- (Riemer-) Werkstätten nach der angeforderten und beigestellten Größe, wie Zimmer unter Tarifpost 15, bezw. 16 und 17; b) Werkstätten für Büchsenmacher wie ein zweifenstriges Zimmer (Tarifpost 16); c) für Werkstätten der Wagner, Schlosser, Schmiede u. s. w. wird die Vergütung von Fall zu Fall vereinbart. X. Magazine in Geschossen werden je nach der angeforderten und beigestellten Größe nach Tarifpost 29 bis 32 vergütet. Magazine in Geschossen mit einer über 60 m^2 angeforderten und beigestellten Grundfläche werden derart vergütet, dass für je 50 m^2 Grundflächenzuwachs dem unter der Tarifpost 32 festgesetzten Zinse die Hälfte dieses Zinsbetrages zuzuschlagen ist. Ein Grundflächenzuwachs unter 15 m^2 wird bei der auf vorstehende Art vorzunehmenden Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt. Dagegen werden Magazine in Dachräumen je nach ihrer Größe, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Anforderung mit Ein Viertel des für Magazine in Geschossen festgesetzten Zinses vergütet; Magazine im Souterrain je nach ihrer Größe, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Anforderung mit zwei Drittel des für Magazine in Geschossen festgesetzten Zinses vergütet; Magazine im Kniestock je nach ihrer Größe, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Anforderung mit drei Viertel des für Magazine in Geschossen festgesetzten Zinses vergütet. XI. Remisen mit einer Grundfläche von über 50 bis 500 m^2 werden derart vergütet, dass innerhalb der Grenzen der Anforderung für je 25 m^2 Grundflächenzuwachs dem unter Tarifpost 35 festgesetzten Zinse ein Viertel dieses Zinsbetrages zuzuschlagen ist. Ein Grundflächenzuwachs unter 10 m^2 wird bei der auf vorstehende Art vorzunehmenden Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt. Remisen mit einer Grundfläche von über 500 m^2 werden im Wege des Übereinkommens ver

§. 31. Die von der Militärverwaltung für die Unterkunft der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde zu zahlenden täglichen Vergütungen werden mit folgenden Beträgen festgesetzt: I. Für die Unterbringung eines Mannes: 1. in einer Kaserne 1. Kategorie: a) für das Obdach 3·5 kr., b) für die Einrichtung 0·2 kr., c) für Beheizung und Licht 1·3 kr., d) für das Bett 1.0 kr., zusammen 6·0 kr.; 2. in einer Kaserne 2. Kategorie: a) für das Obdach 2·1 kr., b) für die Einrichtung 0·2 kr., c) für Beheizung und Licht 1·3 kr., d) für das Bett 1·0 kr., zusammen 4·6 kr.; 3. in einer Nothkaserne: a) für das Obdach 1·0 kr., b) für die Einrichtung 0·2 kr., c) für Beheizung und Licht 1·3 kr., d) für das Bett 1·0 kr., zusammen 3·5 kr.; 4. bei der Einzelneinquartierung 1·5 kr., im Falle der Nichtbeistellung des Brennmateriales und Kochgeschirres (§. 26) 1·0 kr. II. Für die Unterbringung eines Pferdes: 1. in einer Kaserne 1. Kategorie: a) für das Obdach 3·0 kr., b) für die Geräthe 0·4 kr., c) für die Beleuchtung 0·3 kr., zusammen 3·7 kr.; 2. in einer Kaserne 2. Kategorie: a) für das Obdach 1·8 kr., b) für die Geräthe 0·4 kr., c) für die Beleuchtung 0·3 kr., zusammen 2·5 kr.; 3. in einer Nothkaserne: a) für das Obdach 1·5 kr., b) für die Geräthe 0·4 kr., c) für die Beleuchtung 0·3 kr., zusammen 2·2 kr.; 4. bei der Einzelneinquartierung 1·5 kr. Das Streustroh wird sowohl bei der gemeinsamen, als bei der Einzelneinquartierung von der Militärverwaltung beigestellt. Der Dünger bleibt bei der gemeinsamen Einquartierung der Militärverwaltung, bei der Einzelneinquartierung dem Beisteller des Stalles. Der erworbene Anspruch auf die vorstehend für Kasernen und Nothkasernen festgesetzten Vergütungssätze bleibt auf die Dauer der Benützung jener Objecte auch dann aufrecht, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Kasernen und Nothkasernen infolge dieses Gesetzes oder in der Zukunft Mehranforderungen gestellt werden. Bei Kasernen 2. Kategorie und bei Nothkasernen werden die Nebenerfordernisse und die Wohnungen für Gagisten und Unterofficiere, je nach ihrer Beschaffenheit auf Grund der Anträge der berufenen gemischten Commission, nach Entscheidung der Ministerialinstanz, mit zwei Drittel oder mit drei Viertel des tarifmäßigen Zinses vergütet. Wird bei Kasernen 2. Kategorie der Officierspavillon ausnahmsweise nach den Bestimmungen für die Kasernen 1. Kategorie

---

XII. Für Schupfen, welche an Stelle von Magazinen oder Remisen beigestellt werden, ist die Vergütung mit zwei Drittel des für Remisen derselben Größe entfallenden tarifmäßigen Zinses (Tarifpost 35 und Anmerkung XI) zu leisten. Für Flugdächer unterliegt die Vergütung der fallweisen Vereinbarung. XIII. Die in der Tarifpost 33 für Stallungen von Officierspferden (Officierspferdeständе) festgesetzte Vergütung schließt jene für die beizustellenden Stallgeräthe und für die Stallbeleuchtung (zusammen 1·4 Heller pro Pferdebestand täglich) in sich. Für die als Sattel- und Haferkammer und als Heu (Stroh-) Magazine beigestellten Räume wird eine abgesonderte Vergütung nicht geleistet. XIV. Für jene Nebenerfordernisse, für welche dieser Zinstarif eine Minimalgrundfläche festsetzt, ist die Vergütung nur dann mit dem vollen Betrage zu leisten, wenn dieses Minimum thatsächlich beigestellt wird. Für Locale mit geringerer Grundfläche ist nur jener Theil dieser Vergütung zu leisten, welcher dem Verhältnis der beigestellten Grundfläche zur Minimalgrundfläche entspricht. Zu C. XV. Nebenräume der Marodenhäuser und Truppenspitäler werden wie nachstehend vergütet: a) Ärztliches Dienstzimmer, b) ärztliches Aufnahmszimmer, c) Aufnahmskanzlei, d) Badezimmer, e) Apotheke, f) Laboratorium, g) Vorbereitungs- (Küchen-) Zimmer, h) Spülkammer (zunächst der Küche), i) Desinfectionszimmer, k) Leichenkammer, l) Flickzimmer, wie einfenstrige Zimmer (Tarifpost 15); m) ärztliches Inspectionszimmer, n) Kanzlei für den Ökonomieofficier, o) Officierskrankenzimmer, je nach ihrer Größe als ein- oder zweifenstrige Zimmer (Tarifpost 15, bezw. 16); p) Operations- oder Secierzimmer, je nach der Größe als zwei- oder dreifenstrige Zimmer (Tarifpost 16, bezw. 17); q) Tobzellen mit 1 1/4 des tarifmäßigen Zinses für ein einfenstriges Zimmer (Tarifpost 15); r) Wachzimmer, s) Magazine (mit Ausnahme jener für Eis, Victualien und Brennmaterialien), nach den Tarifsätzen für die gleichartigen unter B bezeichneten Nebenerfordernisse; t) Magazin für Eis wird im Wege des von Fall zu Fall zu treffenden Übereinkommens vergütet.

Verzeichnis

über die in den zehn Classen des Zinstarifes eingereihten Gemeinden.

Gemeinde	Classe	Gemeinde	Classe	Gemeinde	Classe
Böhmen.					
Prag	1.	Jaroměř	6.	Neuhaus	8.
Altbunzlau	7.	Jičin	7.	Pardubitz	7.
Beneschau	7.	Josefstadt	6.	Pilsen	4.
Beraun	7.	Jungbunzlau	7.	Písek	8.
Bergstadtl siehe Rudolfstadt		Kaaden	7.	Postelberg	9.
Bohdaneč	9.	Karlsbad	5.	Prachatitz	9.
Brandeis an der Elbe	7.	Karolinenthal	2.	Přelouč	8.
Budweis	7.	Klattau	8.	Reichenberg	4.
Časlau	7.	Komotau	7.	Rokycan	8.
Dobřan	9.	Königgrätz	6.	Rudolfstadt (Bergstadtl)	10.
Eger	5.	Kuttenberg	8.	Teplitz	8.
Hohenmauth	7.	Kutterschitz bei Bilin	9.	Theresienstadt	6.
		Laun	8	Turnau	8.
		Leitmeritz	6.	Wittingau	9.
		Lissa an der Elbe	8.	Wrschowitz	6.
Bukowina.					
Czernowitz	3.	Neu-Zuczka	9.	Radautz	7.
Dalmatien.					
Zara	5.	Lissa	9.	Sebenico	8.
Budua	7.	Metković	9.	Sinj	7.
Castellastua	6.	Perzagno	8.	Spalato	6.
Castelnuovo	6.	Ragusa (Gravosa)	6.	Spizza (Sutomorje)	7.
Cattaro	6.	Risano	7.	Sutomorje siehe Spizza	
Gravosa siehe Ragusa				Teodo	6.
Galizien.					
Lemberg	1.	Dębica	7.	Hruszów	8.
Bochnia	7.	Doliny-Żuków	8.	Jarosłau	4.
Brody	8.	Drohobycz	6.	Jaworów	7.
Brzežany	6.	Drohowyże-Mikołajów	8.	Kamionka strumiłowa	7.
Chrzanów	8.	Głogów	9.	Kęty	9.
Czortków	6.	Gródek	7.	Kołbuszów	10.

Gemeinde	Classe	Gemeinde	Classe	Gemeinde	Classe
Galizien.					
Kołomea	6.	Podgórze	7.	Tarnopol	5.
Krakau	2.	Przemyśl	3.	Tarnów	5.
Krakowiec	9.	Przeworsk	9.	Tłumacz	7.
Krechów	8.	Radymno	8.	Trembowla	7.
		Rawa ruska	7.	Trzęsówka	9.
Łańcut	7.	Rohatyn	9.	Wadowice	6.
Lubaczów	7.	Rzeszów	4.		
Monasterzyska	8.	Sądowa-Wisznia	8.	Zaleszczyki	6.
Mosty-wielkie	7.	Sambor	7.	Zborów	7.
		Sanok	6.	Złoczów	6.
		Sędziszów	10.	Zołkiew	6.
Neu-Sandec	6.	Stanislau	4.	Zołynia	9.
Niepołomice	8.	Struszów	9.		
Nisko	7.	Stryj	6.		
Kärnten.					
Klagenfurt (Sanct-Peter)	5.	Sanct-Peter siehe Klagenfurt		Tarvis (Raibl)	7.
Malborgeth	7.	Sanct-Veit an der Glan	9.	Villach (Seebach)	7.
Raibl siehe Tarvis		Seebach siehe Villach		Wolfsberg	8.
Krain.					
Laibach	5.	Stein	10.		
Küstenland.					
Triest	2.	Görz	6.	Pola	2.
Capodistria	9.	Gradiska	10.		
Mähren.					
Brünn	4.	Königsfeld	5.	Schönberg	6.
Bisenz	6.	Kremsier	6.	Ungarisch-Hradisch	7.
Göding	6.	Olmütz	3.	Weißkirchen	6.
Iglau	6.	Prerau	8.	Znaim (Klosterbruck)	6.
Klosterbruck siehe Znaim		Proßnitz	6.		

Gemeinde	Classe	Gemeinde	Classe	Gemeinde	Classe
Niederösterreich.					
Baden	4.	Klosterneuburg	6.	Sanct-Pölten	6.
Bruck an der Leitha	7.	Korneuburg	6.	Schloßhof siehe Hof an der March	
Felixdorf	7.	Krems	6.	Stockerau	7.
Fischau	7.	Laxenburg	9.	Traiskirchen (Möllersdorf)	8.
Groß-Enzersdorf	8.	Mauer	6.	Tulln	7.
Hainburg	9.	Möllersdorf siehe Traiskirchen		Wiener-Neustadt	5.
Hirtenberg	6.	Neunkirchen	7.	Wöllersdorf	6.
Hof an der March (Schloßhof)	9.				
Oberösterreich.					
Linz	5.	Freistadt	9.	Steyr	6.
Braunau am Inn	8.	Schärding	10.	Wels	6.
Enns	9.	Stadl	9.		
Salzburg.					
Salzburg	4.				
Schlesien.					
Troppau	5.	Jägerndorf	7.	Teschen	5.
Bielitz	5.				
Steiermark.					
Graz	3.	Leoben	6.	Sanct-Marein	9.
Bruck an der Mur	7.	Marburg	6.	Straß	9.
Cilli	7.	Pettau	7.	Windisch-Feistritz	8.
Judenburg	8.	Radkersburg	8.		
Tirol und Vorarlberg.					
Innsbruck	5.	Hall	9.	Predazzo	8.
Bozen	6.	Imst	9.	Riva	6.
Bregenz	7.	Levico	7.	Rovereto	6.
Brixen	6.	Meran	6.	Schwaz	9.
Bruneck	9.	Mezzolombardo	8.	Trient	5.
Cavalese	8.	Niederdorf	8.	Vahrn (Franzensfeste)	8.
Cognola	10.				
Franzensfeste siehe Vahrn					

erbaut, so erfolgt die Vergütung für denselben nach dem vollen tarifmäßigen Zinse. Die zur Zeit der Beistellung einer Kaserne oder Nothkaserne für die tarifmäßig zu vergütenden Räumlichkeiten entfallenden Gebüren verbleiben für die ganze Dauer der Belagsgarantie, sowie auch während der weiteren Benützung einer Kaserne (Nothkaserne) unverändert. Hinsichtlich der schon bisher beigestellten Kasernen bleiben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Gebüren, falls dieselben im Gesammtbetrage der zur Zeit der Beistellung der betreffenden Kaserne festgestellten Vergütung zumindest gleichkommen, für die ganze Zeit der gewährleisteten Belagdauer unverändert. Dasselbe gilt bezüglich der bisher beigestellten Nothkasernen für die Dauer ihrer Benützung. Sollte die gegenwärtige Vergütung jedoch weniger betragen, als die zur Zeit der Beistellung der Kaserne, bezw. Nothkaserne, tarifmäßig festgestellte und in der damaligen Tarifperiode für dieselbe thatsächlich geleistete Vergütung, so hat der Beisteller das Recht, für die restliche Zeit der gewährleisteten Belagdauer — bezw. bei Nothkasernen für die Dauer der Benützung — vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, die ursprünglich zuerkannte Vergütung zu beanspruchen. Nach Ablauf der garantierten Belagdauer wird, wenn nicht ein für die Militärverwaltung günstigeres Übereinkommen zustande kommt, die Vergütung für die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes beigestellten Kasernen nach derjenigen Classe des alsdann in Geltung stehenden Zinstarifes geleistet, in welcher die Gemeinde eingereiht sein wird.[1]) §. 32. Die Berechnung und Ausbezahlung der Vergütung für Mannschaftsunterkünfte in Kasernen oder Nothkasernen hat nach dem auf Grund der stabilen Friedensdislocation angesprochenen und beigestellten Belagsraume zu geschehen, wobei die den Chargen gebürenden

---

[1]) Diese Textierung des §. 31 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100.

Die Gebür kommt für die Benützung der Unterkünfte zu entrichten und kann daher eine Gebür nicht verloren gehen, weil die thatsächlich benützten Unterkünfte noch nicht allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Erk. des V. G. H. v. 3. Mai 1882, Z. 687, B. 1389).

D. V. zu §. 31: „1. Rücksichtlich der Art und Weise, sowie der Termine, der Auszahlung der Vergütung für das Obdach, die Einrichtung, die Beheizung und das Licht seitens der Militärverwaltung bei der bleibenden Einquartierung gelten die Durchführungsbestimmungen zum §. 28. 2. Hinsichtlich der schon bisher beigestellten Kasernen ist auf die Dauer der Belagsgarantie, bezw. bei Nothkasernen auf die Dauer ihrer Benützung (§. 33, vorletzter Absatz des Einquartierungsgesetzes), die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes v. 25. Juni 1895 geleistete Vergütung auch weiterhin in gleicher Höhe zu entrichten. Um die Erhöhung dieser Vergütung aus der Ursache, weil die zur Zeit der Beistellung des Objectes geleistete Vergütung höher war, als sie gegenwärtig ist, hat der Kasernbeisteller bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten. Die Entscheidung über diese Gesuche fällt das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium. 3. Ob bei Kasernen zweiter Kategorie und bei Nothkasernen die Nebenerfordernisse und die Wohnungen für Gagisten und Unterofficiere mit zwei Dritteln oder mit drei Vierteln des tarifmäßigen Zinses vergütet werden, wird — auf Grund des Befundes der laut der Durchführungsbestimmungen zu §. 5 berufenen Commission — vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und dem Finanzministerium gelegentlich der Genehmigung des Bauprogrammactes bestimmt werden. 4. a) Die bei der gemeinsamen Einquartierung für Beheizung und Licht mit 1·3 kr. per Mann und Tag festgesetzte Vergütung umfasst die Entschädigung für den gesammten Koch-, Heiz- und Beleuchtungsservice (§. 34 des Einquartierungsgesetzes), mit Ausnahme des zur Bereitung des warmen Frühstücks gebürenden Kochservice, welcher ohne Rücksicht auf die Einquartierungsart jederzeit vom Ärar beizustellen ist. b) Insofern der Beisteller einer Kaserne auch zur Beistellung des Koch-, Heiz- und Beleuchtungsservice sich herbeiläßt, was im Sinne des §. 34 des Einquartierungsgesetzes in seiner Wahl steht, hat er diesen Service, je nach dem für die verschiedenen Verhältnisse normierten Ausmaße beizustellen. c) Die Beistellung nur einzelner Serviceartikel oder die Beistellung des Service in einem unter allen Verhältnissen sich gleichbleibenden Ausmaße ist unzulässig. 5. Die Überlassung des Düngers bei der Einzeleinquartierung an den Beisteller des Stalles hat als Vergütung für die Stallbeleuchtung und Stalleinrichtung zu gelten.“

abgesonderten Unterkunftsräume nach dem Belagsraume als Mannschaftszimmer zu berechnen sind.[1]) §. 33. Für Kasernen und Nothkasernen, welche unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes neu beigestellt werden, kann eine Belaggarantie bis zur Maximalzeit von 25 Jahren gewährt werden. Während der Belaggarantie wird dem Beisteller von dem Tage an, an welchem die Übergabe des bezüglichen Objectes an die Militärverwaltung erfolgt ist, der ununterbrochene Bezug der Unterkunftsgebüren, ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Unterbrechung oder Auflassung des Belages, in der Weise gewährleistet, dass — insofern mit dem Beisteller ein dem Interesse der Militärverwaltung besser entsprechendes Übereinkommen nicht erzielt werden kann — innerhalb der auf die garantierte Belagdauer fehlenden Zeit, die nach §. 31, bezw. tarifmäßig für das leere Obdach entfallende Vergütung fortgezahlt wird. Es bleibt übrigens der Militärverwaltung das Recht vorbehalten, ein zum Truppenbelage nicht benöthigtes Gebäude, auf die Dauer der Vergütungsleistung, zu anderen militärischen Zwecken zu benützen, oder zu anderen Zwecken zu vermieten. Wird ein unter Belagsgarantie beigestelltes Gebäude infolge eines außerordentlichen Ereignisses, zum Beispiel Krieg oder Elementarschaden, nach Befund der zu entsendenden gemischten Commission und Entscheidung der competenten Behörden, als ganz oder theilweise für bleibend unbenützbar erklärt, so hat die entsprechende Vergütungsleistung zu entfallen. Dies gilt auch für den Fall, als die Instandhaltung eines beigestellten Unterkunftsobjectes derart vernachlässigt wurde, dass dasselbe ganz oder theilweise für unbenützbar erklärt wird. Für die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits in Benützung gestandenen, dann für die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes neu beigestellten Kasernen, und für die gegen Garantie einer Belagdauer beigestellten Nothkasernen, wird nach Ablauf der Garantiezeit, bei dem Eintritte einer zeitweiligen Unterbrechung oder gänzlichen Auflassung des Belages, die Fortzahlung der Vergütung in dem für das leere Obdach entfallenden Ausmaße noch durch drei Monate geleistet. Bei den ohne Garantie einer Belagdauer beigestellten Nothkasernen erfolgt nach Aufhören des Belages die Fortzahlung der nach §. 31 entfallenden Vergütung nur noch einen Monat, bezw. der tarifmäßigen Vergütung bis zum Ablaufe der im §. 28 vorgezeichneten Mietzeit. In beiden letzterwähnten Fällen bleibt der Militärverwaltung das Benützungsrecht gleichfalls vorbehalten.[2])

---

[1]) **D. V. zu §. 32:** 1. Der im Punkte 2 der Durchführungsbestimmungen zu §. 30 aufgestellte Grundsatz hat auch bei der Vergütung der Mannschaftsunterkünfte maßgebend zu sein. 2. Die im §. 31 des Einquartierungsgesetzes für das Obdach eines Mannes festgesetzte Vergütung bezieht sich auf den im Ausweise B unter I a, Punkt 5, für jeden Mann vorgeschriebenen Luftraum von 15·3 Cubikmeter und auf die Minimalgrundfläche von 4·5 Quadratmeter, welche eine Belageinheit repräsentieren. Reste des Luftraumes und der Grundfläche, welche in einem Locale das Ausmaß der obigen Einheit nicht erreichen, sowie die über den angesprochenen Belagraum etwa mehr vorhandenen Belageinheiten sind nicht zu vergüten. Ergibt die Berechnung nach dem Luftraume nicht dieselbe Belagziffer, wie nach dem Flächeninhalte, so hat die kleinere der ermittelten Ziffern als der factische Belagraum zu gelten. 3. Es werden demnach zu vergüten sein: a) Die Mannschafts- (Chargen-) Zimmer: nach der Anzahl der gemäß Punkt 2 angeforderten Belageinheiten für die unterzubringende Mannschaft. b) Die Unterofficierszimmer: nach der Anzahl Belageinheiten, welche nach Maßgabe der angeforderten Größe dieser Locale entfallen. c) Die Zimmer für Leichtkranke: wie Mannschaftszimmer, Punkt a. Die auf die vorstehende Art für den angesprochenen Belagraum ermittelten Vergütungsziffern werden, ohne Rücksicht auf die bei der unterzubringenden Truppe sich ergebenden Standesveränderungen, so lange im vollen Ausmaße geleistet, als das Gebäude in Benützung des Militärs steht. d) Die Einrichtung der Mannschaftsunterkünfte: nach der Anzahl der gemäß der Raumerfordernisnachweisung unterzubringenden Mannschaft (nicht nach der Anzahl Belageinheiten)."

[2]) Diese Textierung des §. 33 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100.

D. V. zu §. 33: „1. Ob und auf welche Zeit eine Belagsgarantie für eine Kaserne

[illegible]

§ 34. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] März 1886, Z. 1154, S. 7173.

ist, nicht aber für den Zufall oder für die Folgen der gewöhnlichen Abnützung. Die Militärverwaltung kann sich daher von der Pflicht zur Leistung des Schadenersatzes nur durch den Nachweis befreien, dass der Schade durch einen unabwendbaren Zufall oder durch die Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht worden ist, oder dass derselbe eine Folge der gewöhnlichen Abnützung ist.[1]) Der Beisteller muss jedoch den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen einem Jahre nach Zurückstellung des Objectes gerichtlich fordern, sonst ist das Recht erloschen.[2])

---

[1]) Das L. V. M. hat mit dem Erl. v. 18. August 1885, Z. 13024, Nachstehendes bekannt gegeben: „Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass der Beisteller einer Kaserne sich geweigert hat, das Pauschale zur Instandhaltung der Fensterverglasungen, welches seitens der Militärverwaltung den Benützern der Kaserne ausgefolgt worden ist, der ersteren zu vergüten, hat das k. k. Reichskriegsministerium über Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem kgl. ungarischen Ministerium für Landesvertheidigung Folgendes zur Darnachachtung allgemein bekannt gegeben: Die Bestreitung der sogenannten Fensterverglasungspauschalien für die Instandhaltung der Verglasungen in den auf Grund der Einquartierungsgesetze beigestellten Militärunterkünften kann — so empfehlenswert die Pauschalierung auch erscheint — den Beistellern der Objecte gesetzlich nicht auferlegt werden. Für die erwähnten Militärunterkünfte hat demnach die Bemessung des genannten Pauschales grundsätzlich zu entfallen und nur dort platzzugreifen, wo der betreffende Beisteller die Bestreitung des Pauschales für die infolge der gewöhnlichen Abnützung nöthigen Verglasungsherstellungen im Wege des freien Übereinkommens bereits übernommen hat oder in künftigen Fällen zu übernehmen sich bereit erklärt. Dort, wo nach dem eben Gesagten ein Fensterverglasungspauschale überhaupt nicht besteht, dann in Fällen, für welche das bemessene Pauschale nicht gewidmet ist, wird es sich bei eintretenden Fensterschäden zuvörderst um die Einbringung des Beweises über die Ursache des Schadens handeln, zu welchem Behufe der vorgefallene Schaden sofort dem Kaserncommando anzuzeigen und unter Beiziehung des Beistellers des Objectes oder seines Vertreters commissionell zu constatieren ist. Da im Sinne des §. 35 der Einquartierungsgesetze die Militärverwaltung nur für das Verschulden der Benützer haftet, während der Beisteller für die Folgen der gewöhnlichen Abnützung und des Zufalles, dann der Handlungen dritter Personen, deren Verschulden die Militärverwaltung nicht zu vertreten hat und für das eigene Verschulden aufzukommen verpflichtet ist, sind die hieraus bezugnehmenden Umstände in dem aufzunehmenden Commissionsprotokolle zweifellos klarzustellen. Im Falle, als der entsprechend aufzufordernde Beisteller des Objectes die unverzügliche Herstellung der ihn treffenden Fensterschäden verweigern sollte, ist die Wiederherstellung auf dessen Kosten zu veranlassen und ihm vom Geschehenen die Mittheilung zu machen. Dem Beisteller des Objectes bleibt es von Fall zu Fall überlassen, gegen diese Verfügung die instanzenmäßige Entscheidung der politischen Behörden im Sinne des §. 20 des Einquartierungsgesetzes herbeizuführen. Wenn der Beisteller des Objectes bis zum nächstfälligen Zinstermine weder die erwähnte Entscheidung der politischen Behörden anruft, noch die Herstellungskosten dem Militärärar vergütet, so ist seitens der Militärbehörden wegen Hereinbringung der erwachsenen Herstellungsauslagen das Entsprechende durch die competente politische Behörde zu veranlassen."

[2]) **D. V. zu §. 35:** „1. Die Übergabe von Gebäuden oder Gebäudetheilen in die Benützung des Militärs, sowie die Zurückstellung derselben an den Beisteller hat durch Localcommissionen zu geschehen, welche nach den Durchführungsbestimmungen zu §. 5 zusammenzusetzen sind. 2. Die fertiggestellten Objecte sind hiebei auf Grund des genehmigten Bauprogrammactes und Detailbauelaborates, sowie der etwa nachträglich genehmigten Änderungen, auf eine fachgemäße Durchführung und, mit Rücksicht auf die Zulässigkeit ihrer Benützung, vom sanitären Standpunkte zu prüfen. Über das Resultat dieser Prüfung und die Übernahme der Objecte in die Benützung des Militärs ist ein Protokoll aufzunehmen. Die sofortige Behebung kleinerer Mängel ist von der Commission zu veranlassen und es ist die bezügliche Erklärung des Kasernbeistellers in das Protokoll aufzunehmen. Wenn Mängel vorgefunden werden, welche die Übernahme ausschließen, oder wenn die Benützung der Objecte vom sanitären Standpunkte aus noch nicht zulässig erscheint, so ist nach Anhörung des Beistellers der Termin anzugeben, wann eine neuerliche Prüfung stattzufinden haben wird, auf Grund welcher erst die Übergabe der Objecte an das Militär erfolgen kann. Die Übergabe, bezw. Übernahme der Objecte hat mittelst des Inventars über niet- und nagelfeste Bestandtheile (Muster, Beilage 16) zu erfolgen. Bei den unter Belagsgarantie beigestellten Gebäuden ist die Dauer der Belagsgarantie — unter Angabe der bezüglichen Genehmigung — im Protokolle ausdrücklich anzuführen.

Sind infolge von nachträglichen Genehmigungen Änderungen der dem [illegible] zugrunde liegenden Belag- und Übernahmsberichte und Bergungsnachweisung erforderlich, so sind dieselben vorzunehmen. 3. Hat der Objectsbesteller zur Beistellung der Einrichtung der [illegible] sich verpflichtet, so hat die Übergabe, bezw. Übernahme derselben gleichzeitig mit jener des Objectes mittelst des Inventars nach Muster, Beilage 17, zu erfolgen. 4. Bezüglich jener Einrichtungsstücke, welche nach dem Anschaffungswerte zu vergüten sind (Durchführungsbestimmungen zu §. 30, Punkt 1, [illegible]), hat der Besteller den mit den Originalbeschaffungsrechnungen, [illegible] belegten [illegible], betreffend die Beschaffung dieser Einrichtung, der Commission vorzulegen. Die Commission hat die Anschaffungswerte der einzelnen Einrichtungsstücke, unter Zuziehung von zwei beeideten Sachverständigen zu bestimmen, den [illegible] Betrag im Protokolle [illegible] zum Ausdruck zu bringen und auf derselben [illegible], die Vergütung für die Gebrauchsüberlassung eines jeden Nebenerfordernisses nach Punkt 4, b der Durchführungsbestimmungen zu §. 30 zu ermitteln. Die Festsetzung dieser Vergütung — welche für die ganze Dauer der Benützung unverändert bleibt — bewirkt die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Militärterritorialcommando. 5. Das Protokoll mit den Inventaren, den Objectsplänen und den sonstigen Beilagen bildet den Übernahmsact, welcher in einem Original und in zwei vom Besitzenden beglaubigten Copien auszufertigen ist. Der Originalübernahmsact ist bei der politischen Bezirksbehörde und eine Copie beim Militärterritorialcommando aufzubewahren. Die zweite Copie ist dem Besteller des Objectes [illegible] einzuhändigen. 6. Sobald die Übergabe der Objecte in die Benützung der Militärverwaltung erfolgt ist, erfolgt das Militärterritorialcommando die Flüssigmachung der für dasselbe und eventuell für die Einrichtung und den Koch-, Heiz- und Beleuchtungsservice entfallenden Vergütung an. 7. Der Bauprogramm, das Detailbauelaborat und der Übernahmsact bilden zusammen den [illegible] für das betreffende Object. 8. Bezüglich der Instandhaltung der Objecte gelten folgende Bestimmungen: a. Die im Ausweise B unter I a, Punkt 14 des Einquartierungsgesetzes angeführten Termine für die Weißung der zur Unterbringung der Mannschaft [illegible] Räume sind auch für die bei der bleibenden gemeinsamen Einquartierung außerhalb von Kasernen und Notkasernen beigestellten Unterofficierswohnungen und Unterofficierszimmer (Punkt 1, b der Durchführungsbestimmungen zu Ausweis B) maßgebend. b. Die Verpflichtung des Bestellers zur Leerung, bezw. Reinigung der Senkgruben, Tonnen, Canäle und [illegible], bezieht sich auch auf die außerhalb von Kasernen und Notkasernen auf Grund des Einquartierungsgesetzes beigestellten Unterkünfte und Nebenerfordernisse. c. Die Zeitabstände für die Weißung der zur Unterbringung der Mannschaft gewidmeten Räume, der Gänge, Stiegen, Küchen und Aborte, und für die Färbelung der Krankenzimmer sind im Ausweise B des Einquartierungsgesetzes unter I a, Punkt 14, bezw. im Ausweise D unter a, Punkt 5 und unter b, Punkt 4 angeführt. Für die Erneuerung der Weißung [illegible] der übrigen Räume sind bestimmte Zeitabstände nicht festgesetzt. Dieselbe ist [illegible] nach Bedarf, über Anforderung des benützenden Militärs, durch den Besteller zu bewirken. Im Falle der Weigerung des Bestellers ist nach Punkt 9 zu verfahren. d. Die Reinigung der Koch- und [illegible], Öfen und Ofenröhren, dann die Leerung der Asche- und Kehrichtbehältnisse obliegt dem benützenden Militär. e. Die Leerung der Düngergruben obliegt demjenigen, welchem der Düngernutzen zukommt. f. Die Beseitigung des Schnees von den Dächern und aus den Höfen der Objecte obliegt dem Besteller nur insofern, als dies 1. zur Erhaltung der Objecte im brauchbaren Stande erforderlich ist, oder 2. aus ortspolizeilichen Rücksichten wegen Feuersgefahr u. dgl. von der hiezu berufenen Behörde angeordnet wird. Ob und inwieweit die Beseitigung des Schnees aus der unter 1 genannten Ursache notwendig ist, bleibt dem Ermessen des Bestellers überlassen. 9. Wenn der Besteller seiner Verpflichtung zur Instandhaltung des Objectes ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung nicht nachkommt, ist dies durch eine gemischte Commission — welche gleich jener laut der Durchführungsbestimmungen zu §. 5 zusammengesetzt ist — zu constatieren und festzustellen, welche Herstellungen notwendig sind. Eine eventuelle Berufung gegen die auf Grund des Anspruches dieser Commission getroffene Entscheidung der politischen Bezirksbehörde zur Instandsetzung des Objectes hat keine aufschiebende Wirkung (§. 20 des Einquartierungsgesetzes). Sollte der Besteller die ihm aufgetragenen Herstellungen binnen der in dieser Entscheidung festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig bewirkt haben, so ist dies durch eine, wie vorerwähnt, zusammengesetzte Commission zu constatieren, und es kann die politische Bezirksbehörde, nach Beurtheilung aller Verhältnisse, die Militärverwaltung ermächtigen, die nicht behobenen Mängel auf Gefahr und Kosten des Bestellers zu beseitigen. Wenn jedoch das Unterkunftsobject infolge Vernachlässigung der Instandhaltung ganz oder theilweise für unbenützbar erklärt wird, so ist im Sinne des §. 33, dritter Absatz des Einquartierungsgesetzes zu verfahren. 10. Jene Schäden, welche durch einen unabwendbaren Zufall, durch die Handlung einer dritten Person, deren Verschulden die Militärverwaltung nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurden, sind über Ansuchen des

§. 36. Im Falle des Vorhandenseins einer Kaserne, welche von einer Gemeinde oder von mehreren Nachbargemeinden gemeinschaftlich beigestellt worden ist, darf der in den betreffenden Garnisonsorten ermittelte Fassungsraum niemals ganz in Anspruch genommen werden, sondern ist von demselben ein dem Belagraume der Kaserne entsprechender Theil frei zu lassen. §. 37. Für jede neu hergestellte nicht ärarische Kaserne hat die Bezahlung der im §. 31 festgesetzten und nach dem Belagraume zu berechnenden Vergütung von dem Tage zu beginnen, mit welchem das Gebäude, belagsfähig und den sonstigen Anforderungen entsprechend, der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt worden ist, wenn auch der thatsächliche Belag erst später erfolgt. **Dritter Abschnitt.** Besondere Bestimmungen, betreffend die vorübergehende Einquartierung. §. 38. Die vorübergehende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Kasernen oder Nothkasernen gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last, für welche von der Militärverwaltung die durch dieses Gesetz festgesetzte Vergütung geleistet wird. Der Landesvertretung bleibt es überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der Einquartierung durch, den Landesverhältnissen entsprechende Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern und die durch diese Aufzahlung erwachsenden Auslagen entweder auf das Land oder auf zu diesem Behufe zu bildende Concurrenzbezirke umzulegen.[1]) §. 39. Für die Durchzüge sind die Militärdurchzugsstraßen, die Mittag- und Nachtstationen, dann für jede derselben die erforderlichen Einquartierungsbezirke, und zwar ein engerer und ein weiterer, festzustellen. Die Feststellung der Durchzugsstraßen, der Mittag- und Nachtstationen erfolgt vom Reichskriegsminister im Einverständnisse mit dem Minister für Landesvertheidigung, jene der Einquartierungsbezirke von der politischen Landesbehörde einvernehmlich mit dem General-, bezw. Militär- (Landwehr-) Commando. Bei einer vorübergehenden Einquartierung, welche aus einem anderen Anlasse als infolge einer Marschbewegung beansprucht wird, werden die Belagsstationen vom General-, bezw. Militär- (Landwehr-) Commando im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde bestimmt.[2]) §. 40. Der weitere Einquartierungsbezirk soll nur dann in

---

Militärs, unter Beiziehung des Beistellers des Objectes oder seines Stellvertreters, sobald als möglich commissionell zu constatieren. Die bezügliche Commission hat bei größeren derlei Schäden, aus den in den Durchführungsbestimmungen zu §. 5 angeführten Mitgliedern zu bestehen. Bei kleineren Schäden wird die Zusammensetzung der Commission von der politischen Bezirksbehörde je nach Bedarf bestimmt. Diese Commission hat alle auf die Entstehung des Schadens bezugnehmenden Umstände in dem aufzunehmenden Protokolle zweifellos klarzustellen. 11. In besonderen Fällen kann die currente Instandhaltung der Einquartierungsobjecte auch durch die Militärverwaltung gegen einen zwischen derselben und dem Objectsbeisteller zu vereinbarenden Pauschalbetrag besorgt werden. In die bezügliche Vereinbarung ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Art und Weise der Verwendung dieses Pauschals dem freien Ermessen der Militärverwaltung überlassen bleibe und dass der Beisteller hinsichtlich des Umfanges und der Angemessenheit der von der Militärverwaltung vorgenommenen Instandhaltungsarbeiten, bei der seinerzeitigen Rückstellung des Objectes, keinerlei Ansprüche gegen die Militärverwaltung zu erheben berechtigt sei. 12. Bei Zurückstellung der Objecte (Einrichtungsstücke) hat die betreffende Commission in dem diesbezüglich aufzunehmenden Protokolle zu constatieren, ob und aus welcher Ursache eine außerordentliche Abnützung vorgekommen ist. 13. Betreff der Übergabe und Zurückstellung der Übungsplätze sind die Weisungen in den Durchführungsbestimmungen zu §. 55 enthalten." Die obbezogenen Beilagen werden hier nicht wiedergegeben; die Ausweise B und D sind auf S. 653 ff., bezw. auf S. 657 abgedruckt.

[1]) **D. V. zu §. 38:** „Bezüglich der in einigen Ländern aus Landesmitteln zu leistenden Aufzahlungen zu der durch das Einquartierungsgesetz normierten Vergütung, sind die bezüglichen Landesgesetze und Landtagsbeschlüsse maßgebend." — Sieh hiezu die Fußnote 2 auf S. 649.

[2]) **D. V. zu §. 39:** „1. Die in der Militärmarschroutenkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie vorgezeichneten Straßen und Wege machen die Militärdurchzugsstraßen,

Anspruch genommen werden, wenn der engere Bezirk für den Bedarf der Unterkunft zu klein ist, oder schon zu sehr belastet wurde. Nach diesem Grundsatze ist auch bei der außerhalb der Durchzugsstraße benöthigten vorübergehenden Einquartierung vorzugehen. §. 41. Bei der Einzelneinquartierung ist sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden eines und desselben Einquartierungsbezirkes, als auch im Innern der Gemeinde eine entsprechende Reihenfolge zu beobachten. §. 42. Als Grundlage des gesetzlichen Ausmaßes für die Quartierforderung des Militärs hat das Marschdocument zu dienen. Der Marschplan ist von Seite des General- (Militär-) oder Landwehrcommandos rechtzeitig an die politische Landesbehörde mitzutheilen. Aus demselben sind, bei bedeutenderen Truppentransporten in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Transporte, die erforderlichen Daten durch die politische Behörde den Vorständen der betheiligten Gemeinden bekannt zu geben. Bei kleineren Transporten genügt die Verständigung der Gemeinden durch den Quartiermacher. Das Militär ist gehalten, die ihm von der Gemeinde bezeichnete und diesem Gesetze entsprechende Unterkunft sammt Nebenerfordernissen anzunehmen. Dem Abtheilungscommandanten ist untersagt, eine Forderung zu stellen, welche über die durch das Marschdocument gezogenen Grenzen hinausgeht. §. 43. Nur in dringenden Fällen kann der Abtheilungscommandant, ohne vorausgegangene Verständigung, von dem Gemeindevorsteher unmittelbar, gegen Vorweisung des Befehles, Unterkunft und Verpflegung der Truppen nach dem gesetzlichen Ausmaße in Anspruch nehmen. §. 44. Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften sammt Nebenerfordernissen bei der vorübergehenden Einquartierung ist aus der Beilage E [1]) zu entnehmen. §. 45. Den Frauen und Kindern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen gebürt die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern und bezw. Vätern, dann der Anspruch auf die Beistellung der Einrichtungsstücke nach dem der Kopfzahl entsprechenden Bedarfe. Reisen dieselben aus Anlass eines Garnisonswechsels oder einer dienstlichen Übersetzung des Familienhauptes und aus Dienstesrücksichten von letzterem abgesondert, so gebürt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem und der Anspruch auf die Beistellung des der Kopfzahl entsprechenden Mehrbedarfes an Einrichtungsstücken. §. 46. Für ein Officierszimmer sammt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung bei Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden werden von der Militärverwaltung folgende Vergütungen geleistet: a) in Wien, dann in den Gemeinden der ersten fünf Zinsclassen fünfunddreißig Kreuzer; b) in allen anderen Gemeinden sechsundzwanzig Kreuzer. Die vorstehend festgesetzten Vergütungsbeträge haben auch in dem Falle maßgebend zu sein, wenn bei der vorübergehenden Einquartierung ausnahmsweise Kanzleien, Schulzimmer, Wachstuben, Marodezimmer, Magazine, Arreste u. s. w. beansprucht und beigestellt werden. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft der Familienglieder (§. 45) wird ad a mit 10 kr., ad b mit 8 kr. per Kopf vergütet. Wagenremisen werden ad a mit 7 kr., ad b mit 5 kr. für je einen Wagen vergütet. §. 47. Die nach erster Classe verheirateten Frauen und die aus solcher Ehe stammenden, in elterlicher Obsorge stehenden Kinder der Unterofficiere und Soldaten haben auf die Unterkunft mit ihren Ehemännern, bezw. Vätern Anspruch. Reisen dieselben aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgesondert,

und die darin verzeichneten Ortschaften die Mittag- und Nachtstationen ersichtlich. 2. Der engere Einquartierungsbezirk wird gebildet aus der Gemeinde, in welcher sich die Mittag- oder Nachtstation befindet, dann aus den unmittelbar an diese Gemeinde angrenzenden Gemeinden, jedoch nur bis zu 4 Kilometer Entfernung von der betreffenden Mittag-, bezw. Nachtstation."

[1]) Die Beilage E lautet:

„Ausweis E

(D. V. zum Ausweise E: „Die Bestimmungen dieses Ausweises haben sowohl für die vorübergehende Einzelneinquartierung, als auch für die vorübergehende gemeinsame Einquartierung maßgebend zu sein.")

über die den Militärpersonen bei der vorübergehenden Einquartierung gebürenden Unterkünfte und Nebenerfordernisse.

I. Unterkünfte.

Diätenclasse	Chargengrade	Anzahl der Zimmer
I.	Feldmarschall	4
III.	Feldzeugmeister und General der Cavallerie, Admiral	2
IV.	Feldmarschall-Lieutenant, Vice-Admiral	2
V.	General-Major, Contre-Admiral	2
VI.	Oberst, Linienschiffs-Capitän	2
VII.	Oberstlieutenant, Fregatten-Capitän	2
VIII.	Major, Corvetten-Capitän	2
IX.	Hauptmann und Rittmeister, Linienschiffs-Lieutenant	1
X.	Oberlieutenant, Linienschiffs-Fähnrich	1
XI.	Lieutenant	1
XII.	Die in die XII. Diätenclasse eingereihten Militärpersonen, Seecadet (See-Aspirant)	1
In keine Diätenclasse eingereihte, im Gagebezug stehende Militärpersonen, dann Armeediener verheirateten Standes		1

Anmerkung. 1. Den Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt allen Militärpersonen, welche Anspruch auf Quartier haben, gebürt die Quartiercompetenz nach der Diätenclasse, in welche sie eingereiht sind.

2. Die nach der ersten Classe verheirateten Unterofficiere haben, wenn sie ihre Familie beim Durchzuge mitnehmen, auf 1 Zimmer, die Cadetofficiers-stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabtheilungen betrauten Rechnungsfeldwebel, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers sammt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung den Anspruch, wofür die Vergütung nach §. 46 des gegenwärtigen Gesetzes vom Militärärar geleistet wird. (D. V. zu A. 2: „a) Die Cadetofficiers-stellvertreter sind mit den (mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabtheilungen betrauten) Rechnungsunterofficieren gemeinschaftlich nicht unterzubringen. b) Die im §. 46 des Einquartierungsgesetzes für den Mehrbedarf an Einrichtungsstücken normierte Vergütung um 10, bezw. 8 kr. ist —

nebst der Vergütung für das Zimmer — auch dann zu leisten, wenn bei der vorübergehenden Einquartierung zwei Cadetofficiersstellvertreter oder zwei Rechnungsunterofficiere in einem Zimmer untergebracht werden.")
3. Wenn es nicht thunlich ist, die Officiersdiener von ihren Herren abgesondert in demselben Hause zu unterbringen, so sind sie wie die Mannschaft zu bequartieren.
4. Die Stallung sammt Geräthen und Beleuchtung gebürt nur für so viele Pferde, als die betreffende Militärperson zu halten berechtigt ist und auch wirklich auf der Streu hält.
5. Denjenigen Generalen und Oberstbrigadieren, welche beim Ausmarsche in das Feld zur Mitnahme von Fuhrwerken berechtigt sind, gebüren trockene und wenn thunlich versperrbare Wagenremisen zur Unterbringung so vieler Fuhrwerke, als ihnen reglementmäßig mitzunehmen gestattet ist, und sie thatsächlich mitführen.
6. Wenn die Gemeinden die gebürenden competenten Quartiere constatierter Weise nicht aufzubringen vermögen, die Gebürsberechtigten sich daher mit einer geringeren Unterkunft begnügen müssen, so haben die Gemeinden die Zinsvergütung und das Stallgeld bloß nach dem Ausmaße der von ihnen wirklich beigestellten Quartiere und Stallungen anzusprechen. (D. V. zu P. 6: „Die im vorstehenden Punkte 2, b) enthaltene Bestimmung, wegen Vergütung der Einrichtung, hat auch dann Anwendung zu finden, wenn sich mehrere der im Ausweise E des Einquartierungsgesetzes unter I angeführten Personen ausnahmsweise mit einem Zimmer begnügen müssen. In jenen Fällen jedoch, in welchen Truppen in der Stärke von mindestens einer Infanterietruppendivision auf einem Manöverfelde gleichzeitig in Action treten, und die vorschriftsmäßige Vorausfendung von Quartiermachern nicht stattfindet, ist für die zur vorübergehenden Einquartierung angeforderten Gagistenunterkünfte — sofern die Unterbringung überhaupt stattfindet — die volle Unterkunftsgebür nach der Anzahl der angeforderten Competenzen an die Gemeinde auch dann zu leisten, wenn wegen Mangels an Officierswohnzimmern ausnahmsweise auch zwei oder mehrere Gagisten in einem Zimmer untergebracht werden müssten."

II. Einrichtung. Jede im Gagebezuge stehende Militärperson, sowie der Cadettofficiersstellvertreter hat ein hausübliches, reines Bett, ein Gefäß zum Waschen, ein Trinkgefäß, dann für jedes Zimmer einen Tisch und wenigstens einen Stuhl, die Unterofficiere und die übrige Mannschaft haben zur Liegerstätte frisches Stroh, ferner die Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen ihrer Montur und Waffen anzusprechen. Für die Frauen und Kinder gebüren in den im §. 45 vorgedachten Fällen die vorstehend bezeichneten Einrichtungsstücke nach dem der Kopfzahl entsprechenden Bedarfe. (D. V. zu II: „a) Das Minimalgewicht für das beizustellende Liegerstroh beträgt 10 kg für jeden Mann. Der Quartierträger ist verpflichtet, dieses Gewichtsquantum während der ganzen Dauer der vorübergehenden Einquartierung durch entsprechende Ergänzung im gleichen Ausmaße zu erhalten. b) Dort, wo der Hauswirt selbst nur mit Heu, Schilf, Binsen, Laub oder Maisstroh sich behilft, kann auch nur ein derartiges Surrogat gefordert werden. Für diese Surrogate sind folgende Minimalgewichtsmaße festgesetzt: 10 kg Heu, 10 kg Schilf, 10 kg Binsen, 20 kg Laub, 20 kg Maisstroh (statt 10 kg Liegerstroh).") III. Beheizung und Beleuchtung. Der Anspruch auf Beheizung und Beleuchtung für alle Militärpersonen ist nur auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken. IV. Streustroh, Stalllicht, dann Stalleinrichtung. Das Streustroh gebürt mit 1·7 Kilogramm für Einen Einquartierungstag (§. 46). Wo der Hauswirt selbst nur mit Laub oder Waldstreu sich behilft, ist auch nur diese zu fordern. An Stalllicht und Stalleinrichtung ist nur das Nothwendigste und Hausübliche anzusprechen. (D. V. zu IV: „Das Minimalausmaß für die Surrogate, welche unter der im Punkte 4, Absatz 3, gemachten Voraussetzung statt des Streustrohes beigestellt werden, beträgt täglich: 2 kg Heu, 2 kg Schilf, 2 kg Binsen, 4 kg Laub, 4 kg Maisstroh (statt 1·7 kg Streustroh).") V. Verpflegung. Die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen. Den Unterofficieren und der übrigen Mannschaft gebürt die Mittagskost, bei welcher jedem derselben 0·28 kg Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen ist. Im Falle der Selbstmenagierung muss denselben die Gelegenheit zur Bereitung der Mittagskost gegeben werden. Brot darf nicht gefordert werden. (D. V. zu V: „Wenn die gebürende zweite Speise vom Quartierträger nicht beigestellt werden kann, so können an Stelle derselben 100 g Rindfleisch mehr, also statt 280 g im ganzen 380 g Rindfleisch verabfolgt werden. Die Substituierung der zweiten Speise durch ein größeres Fleischquantum darf jedoch nur in ressourcenarmen Gegenden, bei thatsächlich bestehender, von der Gemeinde fallweise

so gebürt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem, und ist für deren Unterkunft auch die nämliche Vergütung nach der Kopfzahl zu leisten. Auf eine Verpflegung vom Quartierträger haben aber Frauen und Kinder keinen Anspruch. §. 48. Für die Unterbringung der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde werden die gleichen Vergütungen, wie bei der bleibenden Einquartierung (§. 31) bezahlt. Die Berechnung der Vergütung hat nach der Kopfzahl und nach der Zahl der Einquartierungstage (§. 46) zu geschehen.[1]) §. 49. Für die Pferde sind nebst dem Stalle auch das Stallicht, das Stallgeräthe und die Streu beizustellen. Bei den Truppenconcentrierungen anläßlich der Waffenübungen wird das Streustroh von der Militärverwaltung beigestellt. Der Dünger bleibt dem Beisteller des Stalles. Wird bei der Einzelneinquartierung vom Quartierträger das Streustroh beigestellt, so erhält er hiefür eine Aufzahlung von einem Kreuzer per Pferd und Tag. Wird statt Stroh nur Laub oder ein sonstiger ortsüblicher Nothbehelf als Streu abgegeben, so beträgt die Aufzahlung nur 0·5 kr. §. 50. Findet die Einquartierung in einer ganz oder zeitweise aufgelassenen Kaserne statt, für welche im Sinne des §. 33 ohnehin die Vergütung fortbezahlt wird, so entfällt eine Vergütungsleistung für die vorübergehende Einquartierung. Das Gleiche findet bezüglich des für die vorübergehende Einquartierung in einer Kaserne oder Nothkaserne benützten, aber bereits auf Grund des §. 32 vergüteten Belagraumes statt. §. 51. Wenn die vollständige Verpflegung der Mannschaft von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so ist für die dem Manne vom Officiersstellvertreter abwärts zu verabreichende Verpflegung (Mittagskost, Ausweis E)[2]) dem Quartierträger eine alle Jahre festzusetzende tägliche Vergütung von der Militärverwaltung zu zahlen. Die Festsetzung dieser Vergütung hat für jedes politische Verwaltungsgebiet durch den Minister für Landesvertheidigung im Einverständnisse mit dem Reichskriegsminister, und zwar in jenem Betrage zu erfolgen, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0·42 kg Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt.[3]) Bruchtheile unter fünf (Zehntel) Kreuzer bleiben bei Festsetzung der

---

ämtlich zu bestätigender Unthunlichkeit der Beistellung der zweiten Speise, ausnahmsweise und vereinzelt platzgreifen.")

Die im Ausweise E II. erwähnte Stroh-Liegerstätte ist nicht als Bett im Sinne des Einquartierungsgesetzes anzusehen und zu vergüten (V. G. H. 4. Jänner 1889, Z. 36, V. 4441).

[1]) **D. V. zu §. 48:** „1. Werden bei der vorübergehenden Einquartierung der Mannschaft ganze Gebäude oder Gebäudetheile beigestellt, welche dem Begriffe der gemeinsamen Einquartierung entsprechen, so ist letzterer Umstand durch eine ad hoc zusammenberufene Commission zu constatieren, welche aus je einem Vertreter der unterzubringenden Truppe und der Gemeinde, dann eventuell aus einem Militär- oder Civilarzte, wenn ein solcher im Orte anwesend ist, zu bestehen hat. Diese Commission hat den Maximalbetrag mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Verhältnisse festzusetzen. Die Vergütung für solche Objecte wird sodann nach der Kopfzahl und nach der Anzahl der Einquartierungstage (§§. 48 und 52 des Einquartierungsgesetzes), jedoch nur bis zum Maximum des ermittelten Belagraumes, im Ausmaße wie für Nothkasernen geleistet (§. 31, I, 3, a, b, c des Einquartierungsgesetzes). Diese Vergütung umfasst sowohl jene für das Obdach (1 kr.), als auch jene für die nach Ausweis E dieses Gesetzes von der Gemeinde beizustellende Einrichtung (0·2 kr.), Beheizung und Beleuchtung (1·3 kr.). 2. Für die bei der vorübergehenden Einquartierung zur Einrichtung gehörende Liegerstätte, bezw. für das Stroh (Ausweis E, II des Einquartierungsgesetzes) wird eine besondere Vergütung nicht geleistet. 3. Wenn in besonderen Fällen Lagerdecken, gefüllte Strohsäcke oder auch andere Bettsorten ausnahmsweise von der Militärverwaltung beigestellt werden, so hat ein Abzug von der normierten Unterkunftsvergütung nicht einzutreten."

(Der Ausweis E ist auf S. 679 ff. abgedruckt.)

[2]) Sieh den Ausweis E auf S. 679 ff.

[3]) Die Vergütung für die Durchzugsverpflegung wird alljährlich Ende December für das kommende Jahr im Verordnungsblatte für das kais. Heer und im Verordnungsblatte

Vergütung außer Betracht. Bruchtheile über fünf (Zehntel) Kreuzer werden für fünf (Zehntel) gerechnet. In gleicher Weise ist für die Städte: Wien, Linz, Prag, Graz, Brünn, Lemberg, Krakau, Triest, Innsbruck, Zara, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz die Durchzugsverpflegsgebür besonders festzusetzen. Die Verabreichung der Durchzugsverpflegung ist in der Regel an die Bedingung der Einzelneinquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Einrückungstage in die — durch den Marschbefehl als letztes Ziel oder bei Unterbrechung des Marsches infolge eines Haltbefehles — durch letzteren bezeichnete Station, im Genusse der Durchzugsverpflegung zu verbleiben, und es hat diese daher, ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, mit dem nächstfolgenden Tage aufzuhören. In diesem Falle tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außer Kasernen und Nothkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre zu beanspruchen. Bei Concentrierungen und zeitlichen Truppenaufstellungen oder bei Commandierungen für Zwecke, deren Dauer entweder ausdrücklich oder dem Wesen nach schon im vorhinein bestimmt ist, hat dagegen die Durchzugsverpflegung stattzufinden, sobald dieselbe — nach den obwaltenden Verhältnissen — von der Militärbehörde gefordert wird. §. 52. Die nur für die Dauer periodischer Waffenübungen und Truppenconcentrierungen in Baracken beigestellten Unterkünfte werden mit den im §. 31, sub I. 3 und II. 3 festgesetzten Beträgen vergütet. Die Berechnung dieser Vergütungsbeträge hat nach der Kopfzahl und nach der Zahl der Einquartierungstage (§. 46) zu geschehen.[1]) §. 53. Wegweiser und Boten, welche vom Militär auf dem Marsche außer dem Falle des §. 13 benöthigt werden, sind von der Gemeinde gegen eine von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung von fünf Kreuzern für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges beizustellen. §. 54. Die bei der vorübergehenden Einzelneinquartierung den Quartierträgern gebürende Vergütung wird von dem Militär an den Gemeindevorsteher oder den eigens bestellten Quartiermeister, wenn das Militär nur einige Tage in der Gemeinde bleibt, vor dem Abmarsche, im Falle längerer Verweilung aber alle fünf Tage gegen ungestempelten Empfang- und Gegenschein bezahlt.[2]) §. 55. Die bei der bleibenden und bei der vorübergehenden Einquartierung erforderlichen Exercierplätze, Elementarschießplätze, dann Turn-, Reit-, Übungs-, Badeplätze und Pferdeschwemmen gehören zu den Unterkunftsnebenerfordernissen im Sinne des §. 7 : 2. Wenn in der Gemeinde des Garnisonsortes keine für den speciellen Zweck geeigneten Grundstücke und Badeplätze sind, oder deren Erwerbung ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen aus wirtschaftlichen oder finanziellen Rücksichten außerhalb der Gemeinde des Garnisons-

---

für die k. k. Landwehr verlautbart. Bezüglich der in Niederösterreich und Salzburg aus Landesmitteln gewährleisteten Auszahlung (25%), vide die bezüglichen bei §. 23 angeführten Landesgesetze.

[1]) Diese Textierung des §. 52 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100.

D. B. zu §. 52: „Die im letzten Absatze des Punktes 1, dann in den Punkten 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen zu §. 48 aufgestellten Grundsätze haben auch für die Vergütung von Unterkünften, welche für die Dauer periodischer Waffenübungen und Truppenconcentrierungen in Baracken beigestellt werden, maßgebend zu sein."

[2]) **D. B. zu §. 54:** „Die Berichtigung der Vergütung bei der vorübergehenden Einquartierung findet gegen einen von der Truppe nach Muster, Beilage 18, zu verfassenden Ausweis statt. Der Gemeinde ist bei jedesmaliger Auszahlung ein nach dem gleichen Formular verfasster Gegenschein von der Truppe auszufolgen. Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Berichtigung der Vergütung auch alle 10 Tage erfolgen."

Die Beilage 18 wird hier nicht wiedergegeben.

ortes zweckmäßig erscheint, so sind solche in nächstgelegenen Gemeinden auszumitteln und beizustellen. Die ausschließlich für den Bedarf der Truppen nothwendigen Wege zu den vorgenannten Plätzen sind auf Kosten der Militärverwaltung herzustellen. Die Erwerbung des Eigenthums-, bezw. Benützungsrechtes für die Militärverwaltung hat im Wege des gütlichen Übereinkommens und, wenn ein solches nicht zustande kommt, im Wege der Enteignung (§. 365 a. b. G. B.) stattzufinden. Die Flächenausmaße und sonstigen Erfordernisse für Exercier-, Schieß-, Turn-, Reit- und Übungsplätze werden nach Maßgabe des in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit sich ergebenden Bedarfes im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister im Verordnungswege geregelt.[1]) §. 56. Insofern für Truppenübungen (einschließlich der Schießübungen) die nach §. 55 beigestellten Plätze nicht ausreichen, bleibt der Militärverwaltung das Recht zur unbehinderten Benützung der nothwendigen Grundflächen gewahrt. Diese Benützung hat jedoch mit der möglichsten Schonung der Culturen zu geschehen, daher bei Festsetzung der Zeit für die Vornahme der Truppenübungen im Terrain, besonders aber der Concentrierungen zum Zwecke größerer taktischer Übungen, und für Waffenübungen der Reserve und Landwehr, thunlichst auf die Vermeidung von Störungen im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen ist. Von der Vornahme derartiger Übungen sind die betreffenden Gemeinden nach Thunlichkeit früher in Kenntnis zu setzen. Der durch diese Übungen verursachte volle Schaden und Nutzentgang wird von der Militärverwaltung vergütet. Diese Vergütung hat, wenn thunlich, sofort an Ort und Stelle durch Militärorgane stattzufinden. Wenn auf diese Art eine Abfindung nicht erfolgt ist, hat eine gemischte Commission, zu welcher die Beschädigten einzuladen sind, unter Leitung der politischen Behörde und unter Zuziehung beeideter

---

[1]) Die Textierung des §. 55 gründet sich auf das Gesetz v. 25. Juni 1895, R. G. B. Nr. 100.

D. B. zu §. 55: „1. Die bis auf weiteres festgesetzten Flächenmaße und sonstigen Erfordernisse für Exercier-, Schieß-, Turn-, Reit- und Übungsplätze sind im Ausweise, Beilage 19, enthalten. 2. Die Übergabe der Übungsplätze in die Benützung des Militärs, sowie, bei Auflassung der Übungsplätze, deren Rückübergabe hat unter Beiziehung des Eigenthümers des betreffenden Grundstückes commissionell zu geschehen. Die diesfällige Commission hat zu bestehen: aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, dann aus einem Vertreter der Gemeinde und aus einem Officier der betreffenden Truppe oder Garnison, für welche der Übungsplatz bestimmt ist."

Die Beilage 19 wird hier nicht wiedergegeben. Der Ausweis c) dieser Beilage wurde durch die Vdg. des Min. für L. V. und des Fin. M. v. 17. August 1900, R. G. B. Nr. 167, neu festgesetzt.

Erk. des V. G. H.: Wenn in einer Gemeinde mehrere zu einem Exercierplatze geeignete Gründe vorhanden sind, setzt dieser Umstand nur die Behörde in die Lage, unter den mehreren geeigneten Grundflächen die Auswahl zu treffen, gibt aber dem Einen der Eigenthümer nicht das Recht, zu verlangen, dass seine Grundstücke von der Maßnahme verschont bleiben (23. November 1882, Z. 2329). — Für die Dauer des Benützungsrechtes von Unterkunftsobjecten und dessen Nebenerfordernissen, sohin auch von Exercierplätzen ist lediglich der durch den Bedarf begründete Anspruch der Militärverwaltung maßgebend. Die Bestimmung der kürzeren oder längeren Dauer des Benützungsrechtes bei Vorhandensein des thatsächlichen Bedarfes bleibt dem Ermessen der Militärverwaltung überlassen und entzieht sich der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes (31. Mai 1889, Z. 2016, B. 4716). — Die Expropriation des Benützungsrechtes berechtigt das Militär, die Substanz der expropriierten Grundfläche für Anlegung von Gräben und Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen gegen die Verpflichtung, die Grundstücke seinerzeit in jenem Zustande zurückzustellen, in welchem sie übernommen wurden (14. December 1887, Z. 3486, B. 3818, und 14. Jänner 1892, Z. 153, B. 6365). — Wenn die Enteignung des Benützungsrechtes mit Rücksicht auf die für die Grundeigenthümer hieraus resultierende Beschränkung in dem Verfügungsrechte und mit Rücksicht auf die Erschwerung in der Bewirtschaftung des übrigen Besitzers thatsächlich der Expropriation des Eigenthums gleichkommt, so werden diese Momente bei der im gerichtlichen Wege festzusetzenden Schadloshaltung geltend zu machen sein, es kann aber deshalb keineswegs die Expropriation des Eigenthumsrechtes gefordert werden (21. December 1893, Z. 4382, B. 7606).

Schätzleute den verursachten vollen Schaden und Nutzentgang zu erheben. Die Commission hat unmittelbar nach Abschluss der Waffenübung oder Concentrierung zusammenzutreten und ihre Aufgabe ohne Unterbrechung zu beenden. In welchen Zeiträumen die Schadenerhebungen in der Umgebung ständiger Lager stattzufinden haben, ist von den politischen Behörden mit der Militärverwaltung zu vereinbaren. Insofern auch bei den gemischten Commissionen eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt wird, hat die instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörden (§. 20) einzutreten. Die Vergütung ist von der Militärverwaltung in der möglichst kürzesten Zeit zu leisten." [1] [2]

---

[1] **D. V. zu §. 56**: „1. Die Vergütung eines durch Truppenübungen (einschließlich der Schießübungen) verursachten Schadens und Nutzentganges soll nach Thunlichkeit im gütlichen Wege vereinbart werden. Diese Vereinbarung erfolgt: a) sofort an Ort und Stelle von der betreffenden Truppe selbst, oder b) durch eigens zu diesem Zwecke entsendete Militärorgane, welche thunlichst die Vermittlung des Gemeindevorstandes und zweier Vertrauensmänner der Gemeinde in Anspruch zu nehmen haben, oder c) wenn auf diese beiden Arten ein Ausgleich nicht zustande kommt, durch eine gemischte Commission. 2. Wenn die Ersatzansprüche nicht sofort von der betreffenden Truppe beglichen werden (Punkt 1 a), so sind dieselben ohne Verzug von den beschädigten Parteien unter Vorweisung des Grundsteuerbogens bei derjenigen Gemeindevorstehung anzumelden, in deren Gebiete die beschädigten Grundstücke liegen. Die Gemeindevorstehung hat die Anmeldungen in einen Ausweis nach Formular, Beilage 20, durch Ausfüllung der Rubriken 1 bis 8 einzutragen und diesen Ausweis nach Datierung und Unterfertigung, falls ihr nicht eine Behörde speciell bezeichnet wird, an das in der Gemeinde oder deren Nähe befindliche militärische Commando zu übersenden. Das zur Austragung der Feldschadenanmeldung berufene militärische Commando hat zur Constatierung und Bewertung des Schadens und behufs Abfindung im gütlichen Wege einen Officier und einen Intendanturbeamten, eventuell nur eines dieser Organe, zu entsenden und von dieser Verfügung die politische Bezirksbehörde gleichzeitig in Kenntnis zu setzen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande (Punkt 1 b), so ist bei der politischen Bezirksbehörde eventuell telegraphisch um die Entsendung einer gemischten Commission (Punkt 1 c) anzusuchen. 3. Diese gemischte Commission hat außer den von der politischen Behörde beizustellenden beeideten Schätzleuten (Sachverständigen zu bestehen: a) von Seite des Civils: aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, einem Vertreter der Finanzbehörde und einem Vertreter der Gemeinde, in deren Gebiete sich der Übungsplatz, bezw. ein Theil desselben befindet, dann b) von Seite des Militärs: aus einem Officier des Heeres (der Landwehr) von jenen Truppen, welche an der Waffenübung oder Concentrierung theilgenommen haben, und einem Militär-(Landwehr-)Intendanturbeamten, eventuell aus einem für diesen vom Militärterritorialcommando (Landwehrcommando) zu bestimmenden Vertreter. Die Schätzleute sollen in der Regel nicht aus jenen Gemeinden genommen werden, in welchen die zu erhebenden Feldschäden entstanden sind. 4. Die zur Ermittlung der Schäden berufenen Organe haben nur den wirklichen (nicht vermeintlichen) vollen Schaden und Nutzentgang zu constatieren. 5. Grundsätzlich ist die Vergütung der Schäden durch die nach Punkt 1 b und c hiezu Berufenen gleich an Ort und Stelle zu leisten. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so hat deren Auszahlung die politische Bezirksbehörde zu veranlassen, welcher der betreffende Geldbetrag und ein Auszug aus dem Ausweise zu übersenden sind. Dieser Auszug hat lediglich die von der politischen Bezirksbehörde zu begleichenden Posten zu enthalten. Die politische Bezirksbehörde hat einen nominativen Ausweis über die von ihr ausbezahlten Vergütungsbeträge an die betreffende Militärbehörde zu übermitteln. 6. Der von der Commission gefertigte Ausweis wird vom Commissionsleiter den militärischen Mitgliedern ausgefolgt. 7. Wenn bei der Feldschadenaufnahme auch von der gemischten Commission ein Ausgleich nicht zustande gebracht wird, so sind die nicht ausgetragenen Ersatzansprüche von der Commission in einen zweiten Ausweis, enthaltend die Daten der Rubrik 1 bis 9 des früheren Ausweises, einzutragen, und es ist dieser zweite Ausweis mit dem Commissionsprotokolle, in welches alle zur Beurtheilung dieser Ersatzansprüche noch weiter erforderlichen Daten aufzunehmen sind, vom Commissionsleiter der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen. In diesen Fällen hat die Vergütung des Schadens erst nach erfolgter Entscheidung stattzufinden. 8. Die Empfangsbestätigungen über Feldschädenvergütungen sind — soferne die Benützung der Übungsplätze im Grunde des §. 56 des Einquartierungsgesetzes und nicht auf Grund eines zwischen der Militärverwaltung und dem Besitzer bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgte — stempelfrei."

Die Beilage 20 wird hier nicht wiedergegeben.

[2] **D. V. Allgemeine Bemerkungen**: „1. Die Schlussfassung über Fragen, welche aus-

2. Das Gesetz v. 29. December 1890, R. G. B. Nr. 3 ex 1891, betreffend die Einquartierung bosnisch-hercegovinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Dieses Gesetz lautet: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Truppen, welche aus der Bevölkerung von Bosnien und der Hercegovina ergänzt werden, können, wenn solche behufs vollständigerer militärischer Ausbildung mit Zustimmung der k. k. Regierung in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt werden, dort zu dem erwähnten Zwecke vorübergehend, oder während einer längeren Zeit einquartiert werden. Die Dislocationsorte dieser Truppen werden nach Vernehmung des Ministers für Landesvertheidigung und des Reichskriegsministers vom Kaiser bestimmt. §. 2. Die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, finden auch bei der Einquartierung der im Sinne des §. 1 nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verlegten Truppen Anwendung. Auf längerer Dauer hat die gemeinsame Einquartierung nach §. 5 des vorbezeichneten Gesetzes platzzugreifen. Die im Sinne des genannten Gesetzes zu leistenden Vergütungsbeträge werden für diese Truppen gemäß §. 3 des Gesetzes v. 22. Februar 1880, R. G. B. Nr. 18,[1]) von der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina geleistet. §. 3. Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut."

XV. Die Vorschriften über den Vorspann.

Die Besorgung der auf die Vorspannsleistnng bezüglichen Geschäfte und die diesfälligen Anordnungen liegen der **pol. Behörde** ob (Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10: §. 31 der A. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter[2]); §. 24 der A. h. Bestimmungen über die

---

schließlich die Landwehr betreffen, steht dem Ministerium für Landesvertheidigung zu. 2. Die Ausschreibung aller — behufs Durchführung der nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes nothwendigen Amtshandlungen — jeweilig zu activierenden gemischten Commissionen ist von den politischen Behörden thunlichst nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde vorzunehmen. Die Leitung einer jeden solchen Commission steht dem Vertreter der politischen Behörde zu. 3. Bezüglich der Vergütung der für die aus Anlass von Amtshandlungen auf Grund des Einquartierungsgesetzes erwachsenden Commissionskosten gelten folgende Bestimmungen: a) diese Kosten sind aus dem Etat jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten, in dessen Vertretung die Intervenierung stattfindet; b) die Kosten für die der Commission beizuziehenden Sachverständigen und Schätzleute fallen dem Heeres-, bezw. dem Landwehretat zur Last, je nachdem es sich um Angelegenheiten des Heeres oder der Landwehr handelt. Sind beide Etats berührt (gemeinsame Waffenübungen u. dgl.), so werden die Kosten verhältnismäßig aufgetheilt; c) in Beschwerdefällen, dann im Falle eines Verschuldens, oder wenn von Seite einer Partei die Entsendung einer in den Vorschriften nicht begründeten Commission angesucht wird, sind die Commissionskosten von der sachfälligen, bezw. der schuldtragenden, oder um die Entsendung der Commission ansuchenden Partei zu tragen."

Sachverständigen und Schätzleuten, welche nicht Staatsbeamte sind, ist die Entlohnung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand derselben von Fall zu Fall im Wege eines gleich zu Beginn der bezüglichen Erhebungen hierüber zu treffenden Übereinkommens zu bestimmen. Die Kosten für die den commissionellen Verhandlungen beigezogenen Staatstechniker treffen den Ressort des Ministeriums für Landesvertheidigung. Für die zwischen den Ortschaften und Parcellen bei Feldschadenerhebungen zu Fuß zurückgelegten Distanzen werden Meilengelder nicht passiert.

[1]) Dieses Gesetz ist auf S. 221 f. des II. Bandes abgedruckt.

[2]) Abgedruckt in der Fußnote 2 auf S. 345 des I. Bd.

Schätzleute den verursachten vollen Schaden und Nutzentgang zu erheben. Die Commission hat unmittelbar nach Abschluss der Waffenübung oder Concentrierung zusammenzutreten und ihre Aufgabe ohne Unterbrechung zu beenden. In welchen Zeiträumen die Schadenerhebungen in der Umgebung ständiger Lager stattzufinden haben, ist von den politischen Behörden mit der Militärverwaltung zu vereinbaren. Insofern auch bei den gemischten Commissionen eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt wird, hat die instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörden (§. 20) einzutreten. Die Vergütung ist von der Militärverwaltung in der möglichst kürzesten Zeit zu leisten."[1][2]

---

[1] **D. V. zu §. 56**: „1. Die Vergütung eines durch Truppenübungen (einschließlich der Schießübungen) verursachten Schadens und Nutzentganges soll nach Thunlichkeit im gütlichen Wege vereinbart werden. Diese Vereinbarung erfolgt: a) sofort an Ort und Stelle von der betreffenden Truppe selbst, oder b) durch eigens zu diesem Zwecke entsendete Militärorgane, welche thunlichst die Vermittlung des Gemeindevorstandes und zweier Vertrauensmänner der Gemeinde in Anspruch zu nehmen haben, oder c) wenn auf diese beiden Arten ein Ausgleich nicht zustande kommt, durch eine gemischte Commission. 2. Wenn die Ersatzansprüche nicht sofort von der betreffenden Truppe beglichen werden (Punkt 1 a), so sind dieselben ohne Verzug von den beschädigten Parteien unter Vorweisung des Grundsteuerbogens bei derjenigen Gemeindevorstehung anzumelden, in deren Gebiete die beschädigten Grundstücke liegen. Die Gemeindevorstehung hat die Anmeldungen in einen Ausweis nach Formular, Beilage 20, durch Ausfüllung der Rubriken 1 bis 8 einzutragen und diesen Ausweis nach Datierung und Unterfertigung, falls ihr nicht eine Behörde speciell bezeichnet wird, an das in der Gemeinde oder deren Nähe befindliche militärische Commando zu übersenden. Das zur Austragung der Feldschadenanmeldung berufene militärische Commando hat zur Constatierung und Bewertung des Schadens und behufs Abfindung im gütlichen Wege einen Officier und einen Intendanturbeamten, eventuell nur eines dieser Organe, zu entsenden und von dieser Verfügung die politische Bezirksbehörde gleichzeitig in Kenntnis zu setzen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande (Punkt 1 b), so ist bei der politischen Bezirksbehörde eventuell telegraphisch um die Entsendung einer gemischten Commission (Punkt 1 c) anzusuchen. 3. Diese gemischte Commission hat außer den von der politischen Behörde beizustellenden beeideten Schätzleuten (Sachverständigen) zu bestehen: a) von Seite des Civils: aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, einem Vertreter der Finanzbehörde und einem Vertreter der Gemeinde, in deren Gebiete sich der Übungsplatz, bezw. ein Theil desselben befindet, dann b) von Seite des Militärs: aus einem Officier des Heeres (der Landwehr) von jenen Truppen, welche an der Waffenübung oder Concentrierung theilgenommen haben, und einem Militär-(Landwehr-)Intendanturbeamten, eventuell aus einem für diesen vom Militärterritorialcommando (Landwehrcommando) zu bestimmenden Vertreter. Die Schätzleute sollen in der Regel nicht aus jenen Gemeinden genommen werden, in welchen die zu erhebenden Feldschäden entstanden sind. 4. Die zur Ermittlung der Schäden berufenen Organe haben nur den wirklichen (nicht vermeintlichen) vollen Schaden und Nutzentgang zu constatieren. 5. Grundsätzlich ist die Vergütung der Schäden durch die nach Punkt 1 b und c hiezu Berufenen gleich an Ort und Stelle zu leisten. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so hat deren Auszahlung die politische Bezirksbehörde zu veranlassen, welcher der betreffende Geldbetrag und ein Auszug aus dem Ausweise zu übersenden sind. Dieser Auszug hat lediglich die von der politischen Bezirksbehörde zu begleichenden Posten zu enthalten. Die politische Bezirksbehörde hat einen nominativen Ausweis über die von ihr ausbezahlten Vergütungsbeträge an die betreffende Militärbehörde zu übermitteln. 6. Der von der Commission gefertigte Ausweis wird vom Commissionsleiter den militärischen Mitgliedern ausgefolgt. 7. Wenn bei der Feldschadenaufnahme auch von der gemischten Commission ein Ausgleich nicht zustande gebracht wird, so sind die nicht ausgetragenen Ersatzansprüche von der Commission in einen zweiten Ausweis, enthaltend die Daten der Rubrik 1 bis 9 des früheren Ausweises, einzutragen, und es ist dieser zweite Ausweis mit dem Commissionsprotokolle, in welches alle zur Beurtheilung dieser Ersatzansprüche noch weiter erforderlichen Daten aufzunehmen sind, vom Commissionsleiter der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen. In diesen Fällen hat die Vergütung des Schadens erst nach erfolgter Entscheidung stattzufinden. 8. Die Empfangsbestätigungen über Feldschädenvergütungen sind — soferne die Benützung der Übungsplätze im Grunde des §. 56 des Einquartierungsgesetzes und nicht auf Grund eines zwischen der Militärverwaltung und dem Besitzer bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgte — stempelfrei."

Die Beilage 20 wird hier nicht wiedergegeben.

[2] **D. V. Allgemeine Bemerkungen**: „1. Die Schlussfassung über Fragen, welche aus-

2. Das Gesetz v. 29. December 1890, R. G. B. Nr. 3 ex 1891, betreffend die Einquartierung bosnisch-hercegovinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Dieses Gesetz lautet: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Truppen, welche aus der Bevölkerung von Bosnien und der Hercegovina ergänzt werden, können, wenn solche behufs vollständigerer militärischer Ausbildung mit Zustimmung der k. k. Regierung in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt werden, dort zu dem erwähnten Zwecke vorübergehend, oder während einer längeren Zeit einquartiert werden. Die Dislocationsorte dieser Truppen werden nach Vernehmung des Ministers für Landesvertheidigung und des Reichskriegsministers vom Kaiser bestimmt. §. 2. Die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, finden auch bei der Einquartierung der im Sinne des §. 1 nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verlegten Truppen Anwendung. Auf längerer Dauer hat die gemeinsame Einquartierung nach §. 5 des vorbezeichneten Gesetzes platzzugreifen. Die im Sinne des genannten Gesetzes zu leistenden Vergütungsbeträge werden für diese Truppen gemäß §. 3 des Gesetzes v. 22. Februar 1880, R. G. B. Nr. 18,[1]) von der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina geleistet. §. 3. Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut."

XV. Die Vorschriften über den Vorspann.

Die Besorgung der auf die Vorspannsleistnng bezüglichen Geschäfte und die diesfälligen Anordnungen liegen der **pol. Behörde** ob (Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10: §. 31 der A. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter[2]); §. 24 der A. h. Bestimmungen über die

---

schließlich die Landwehr betreffen, steht dem Ministerium für Landesvertheidigung zu. 2. Die Ausschreibung aller — behufs Durchführung der nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes nothwendigen Amtshandlungen — jeweilig zu activierenden gemischten Commissionen ist von den politischen Behörden thunlichst nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde vorzunehmen. Die Leitung einer jeden solchen Commission steht dem Vertreter der politischen Behörde zu. 3. Bezüglich der Vergütung der für die aus Anlass von Amtshandlungen auf Grund des Einquartierungsgesetzes erwachsenden Commissionskosten gelten folgende Bestimmungen: a) diese Kosten sind aus dem Etat jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten, in dessen Vertretung die Intervenierung stattfindet; b) die Kosten für die der Commission beizuziehenden Sachverständigen und Schätzleute fallen dem Heeres-, bezw. dem Landwehretat zur Last, je nachdem es sich um Angelegenheiten des Heeres oder der Landwehr handelt. Sind beide Etats berührt (gemeinsame Waffenübungen u. dgl.), so werden die Kosten verhältnismäßig aufgetheilt; c) in Beschwerdefällen, dann im Falle eines Verschuldens, oder wenn von Seite einer Partei die Entsendung einer in den Vorschriften nicht begründeten Commission angesucht wird, sind die Commissionskosten von der sachfälligen, bezw. der schuldtragenden, oder um die Entsendung der Commission ansuchenden Partei zu tragen."

Sachverständigen und Schätzleuten, welche nicht Staatsbeamte sind, ist die Entlohnung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand derselben von Fall zu Fall im Wege eines gleich zu Beginn der bezüglichen Erhebungen hierüber zu treffenden Übereinkommens zu bestimmen. Die Kosten für die den commissionellen Verhandlungen beigezogenen Staatstechniker treffen den Ressort des Ministeriums für Landesvertheidigung. Für die zwischen den Ortschaften und Parcellen bei Feldschadenerhebungen zu Fuß zurückgelegten Distanzen werden Meilengelder nicht passiert.

[1]) Dieses Gesetz ist auf S. 221 f. des II. Bandes abgedruckt.

[2]) Abgedruckt in der Fußnote 2 auf S. 345 des I. Bd.

Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden[1]), bezw. §§. 4 und 11 des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44)[2]).

Nach §. 11 lit. b) des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, gehören die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Vorspannsleistung in die Competenz des Reichsrathes.

In den Landesordnungen wurden „die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze" inbetreff der Vorspannsleistung als Landesangelegenheit erklärt[3]).

Die grundlegenden Vorschriften über den Vorspann sind noch dermalen in dem Patente v. 13. Juli 1748: „Militär-Verpflegs-Disciplin-Bequartierungs-Marsch-Vorspanns-Rekrut- und Remontierungsregulament"[4]) und in dem A. h. genehmigten Vorspannsregulative v. 21. August 1782[5]) enthalten.

---

[1]) In demselben wird bestimmt: „Der Kreisbehörde liegt .... die Mitwirkung und Anordnung in Angelegenheiten der Vorspannsleistung .... ob."

[2]) Dieses Gesetz ist auf S. 46 ff. des I. Bd. abgedruckt.

[3]) Sieh im II. Bd. auf S. 268 f.: §. 18.

[4]) Dieses Patent ist unter Nr. 51 im I. Bande der Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, Wien, 2. Aufl. 1787, abgedruckt. Vom Vorspann handeln nur die Punkte 27—34; aus diesen Punkten, die zum größeren Theile die (nunmehr ganz veralteten) Gebürenansätze für die Vorspannsleistungen feststellen, wird hervorgehoben: „27. Die Landesbewohner haben ohne bare Bezahlung bei deren Verlust keine Vorspann zu geben, und, wenn jemand solche erzwingen wollte, ist selber in Arrest zu ziehen, und dem nächstgelegenen Officiere zur Bestrafung abzuliefern. 28. Sollte der höchste Dienst fordern, dass die Mannschaften zur Beschleunigung des Marsches auf Wägen an Ort und Stelle befördert werden müssten, so sind auf einen großen Wagen, welcher sonst 20 Ctr. zu führen hätte, 10 Mann, auf einen mittleren Wagen 7 oder 8 Mann, und auf einen gar kleinen Wagen 5 oder wenigstens 4 Mann zu rechnen. 31. Die Stabs- und andere Officiere sollen trachten, ihre Bagage, soviel es möglich ist, mit ihren eigenen Pferden fortzubringen; wenn sie aber deren doch einige nöthig hätten, so ist ihnen unter nachstehenden Bedingnissen zu willfahren, dass sie 1. ein mäßiges Quantum, und lediglich für ihre Equipage begehren; 2. dass sie ihr Verlangen bei dem Ausbruche anfangen, um es im Entwurfe anzumerken; 3. dass sie die Vorspannwägen nicht überladen, noch das Vieh übertreiben, weder die Fuhren von den übrigen Mannschaften absondern; 4. dass sie jede Bespannung für ihre Kobelwägen, bespannte Kalleschen, oder Rüstwägen, sie mögen in 2 oder 3 stärkeren, oder 4 mittleren, oder 6 kleineren Pferden, oder auch in 6 Ochsen bestehen, jeden bespannten Vorspannwagen aber nach Maß des daraufzuladenden Gewichtes ohne Entgelt des Ärariums bar bezahlen. 32. Die Recruten und Commandierten haben keine Vorspann zu fordern. Die Vorspann hat einen ordinären Schritt, und nie des Tages weiter als eine Station zu fahren, und ist, sobald sie da angekommen ist, ohne den geringsten Aufenthalt wieder zu entlassen. Die Zahlung ist in der Station, wo die Vorspann genommen wird, gegen Quittung an den Provinzialcommissär, oder an die Ortsobrigkeit zu leisten. 33. Bleibt auf das schärfeste verboten, die Vorspann mit Waren, Wein, Haber und anderen nicht zur Ausrüstung in das Feld, sondern mit zum Handel und Wandel gehörigen Sachen zu beladen."

[5]) Dasselbe ist auf S. 153 ff. des III. Bandes des Handbuches aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, Wien 1785, abgedruckt; es hat 4 Artikel. „I. Artikel. Von der Vorspann in Friedenszeiten. II. Artikel. Von der Vorspann im Lager. III. Artikel. Von der Vorspann in Kriegszeiten. IV. Artikel. Von Postpferden, bedungenen Fuhren und von Reiseparticularien überhaupt. Das Regulativ, insbesondere der II., III. und IV. Artikel, sind zum größten Theile veraltet. Aus dem I. Artikel wird hervorgehoben: „I. Die Vorspann dient dazu, dass der A. h. Dienst befördert werde. In Friedenszeiten wird sie nothwendig: a) wenn die Manschaften marschieren, bei welcher Gelegenheit zugleich der Monturen- und sonstige Vorrath mitgeführt wird; b) wenn Monturen, Feldrequisiten, Artillerie, Munition und Proviant zu transportieren sind. Wo jedoch entweder zu Wasser, oder mit Militärfuhrwesen, oder mit gedungenen Fuhren wohlfeiler und sicherer als z. B. mit Pulver wegen des Auf- und Abladens fortzukommen ist, da soll keine Vorspann abgereicht werden; c) wenn eine kranke oder gelähmte Mannschaft, dergleichen Weiber sammt Kindern, Militärknaben in die Erziehungshäuser, oder auch Commandierte zur Beschleunigung eines

Marsches auf Wägen befördert werden; d) wenn Commandi-, Rimonten-, Recruten- oder Arrestantentransporte auskommen; endlich e) wenn Generale, Stabs- und Oberofficiere, oder auch andere Regimentsindividuen und Militärparthein wegen gewisser Aufträge in Dienst- oder Regimentsangelegenheiten reisen müssen. In Friedenszeiten muss jede Vorspann commissariatisch angewiesen werden. In Deutschland und Galizien geschieht dies durch die Kreisämter. In jeder Vorspannsanweisung muss das betroffene Regiment oder Corps, das reisende Individuum benennt, und alle nöthige Umstände, die Ursache der Reise, in welchen Angelegenheiten es reise, und wie viel für jedes Stück Zugvieh für die Meile, Station oder nach dem Gewichte zu bezahlen sei, und wenn Kranke transportiert werden, muss die Anzahl, die Namen und die Compagnie oder Escadron des Kranken beigesetzt werden. 5. Kranke Mannschaft, dergleichen Weiber mit Kindern, oder gelähmte Invaliden erhalten die nämliche Vorspann, wie die Commandi, die der geschwinden Beförderung wegen auf Wägen geführt werden, außer einige Kranke müssten liegend geführt werden; denn in diesem Falle ist die Vorspann zu vermehren. 7. Die Fälle, in welchen den reisenden Partheien die Vorspann vergütet wird, sind folgende: a) Wenn Grenzinspecteurs sich von ihrem Posten entfernen müssen, um die Grenzen zu untersuchen. b) Wenn die Brigadiers zu Musterungen außer der Exercierzeit, zu Übergaben der Regimentscommandi, zur Arbitrierung der uneingetheilten zu einer andern Brigade gehörigen Rimonten reisen. c) Wenn Districtscommandanten von Genie, der Garnisonsartillerie oder dem Pontoniersbataillon ihre Districte visitieren. d) Wenn Ingenieursofficiers in Festungs- und Militärbauangelegenheiten reisen. e) Wenn Officiers zu der jährlichen Werbbezirksrevision reisen, in welchem Falle in Galizien dem zugleich die politischen Ortschaftsbücher rectificierenden Militärofficiere noch besonders 10 kr. auf die Meile zu seiner besseren Bestehung bewilligt werden. f) Wenn Officiere und Partheien zur Übernahme der ungetheilten Recruten und Rimonten, zur Aufsicht der Bescheller und zum Einkaufe der Rimonten in Länder für die Armee reisen. NB. Wenn aber die Officiere mit einem berittenen Commando zum Pferdeankaufe verschickt werden, so sind die Vorspann nur damals von dem Ärarium vergütet, wenn sie zu den empfangenen mehreren Geldern, zur Schonung der Dienstpferden auf starken Märschen, oder zu den erforderlichen Reisen im Rimontierungsgeschäfte selbst eine Vorspann nöthig haben. g) Wenn die Officiere vom Generalstab zur Mappierung, imgleichen die Regimentsofficiere auf und von der Mappierung reisen, außer sie wären während der Reise im Genusse der Mappierungszulage gestanden; denn in diesem Falle müssen sie die Vorspann von dieser Zulage bestreiten. h) Wenn Monturscommissionsofficiere und Beamte in Dienstgeschäften verschickt werden. i) Wenn Officiere zu Prüfungen in eine Ökonomiecommission, und von diesen zurückreisen, dann wenn einer von einer Ökonomiecommission zur andern, oder wegen Invalidität gar austritt, in welchem Falle ihm bis zu seinem künftigen Aufenthaltsorte die Vorspann gestattet wird. k) Wenn Militärofficiere und Beamte in den Grenzen und Ansiedelungsbezirken des Dienstes wegen reisen. l) Wenn einige Individuen zu besonderen Untersuchungscommissionen verschickt werden. m) Wenn Superiores castrenses zur Prüfung der Regimentscapläne, und zur Untersuchung der Kapellen reisen. n) Wenn ein Stabsauditor aus seinem Kosten, oder ein Regimentsauditor zur Supplierung des ersteren, oder sonstiger den Dienst betreffenden Untersuchungen verschickt wird. NB. Wenn er aber in Partheigeschäften reiset, so hat er die Vorspann selbst zu tragen. o) Wenn kriegscommissarische Beamte zu den Lagern, Musterungen, Übergaben der Regimentscassen, zu Revisionen, Dissolvierungen, Reductionen, Assentierungen der Recruten und Rimonten, zur Visitierung sich entfernen müssen. p) Wenn Fortificationsbeamte in Militärbauangelegenheiten reisen. q) Wenn Militärchirurgi zur Anhörung der neuen Arzneilehre nach Wien, und r) die Regimentsschmiede zur Einholung des Unterrichts in das Thierspital nach Wien berufen werden. s) Wenn Officiere oder Beamte ärarische Gelder aus einer Kriegscasse in die andere überführen. t) Wenn die Verpflegungsbeamten in Verpflegungsgeschäften reisen. NB. Die Individuen, von dem Bäckenmeister abwärts, haben, wenn es nicht die Bescheinigung ihres Auftrags erheischt, zu Fuße zu gehen; hingegen wenn mehrere von dem Bäckerpersonale reisen müssen, so benimmt man sich in Ansehung der Vorspann wie bei andern Commandi. u) Wenn Contumazindividuen in Sanitätsangelegenheiten reisen. NB. Jedoch ist in dergleichen Sanitätsreisen dem Contumazdirector 1 fl., und dem Contumazchirurgus 30 kr. gestattet, um diese Reisen entweder mit eigenen Pferden, oder mit einer gedungenen Fuhr zu bestreiten. v) Wenn Officiere zur Prüfung in die Neustädter Akademie abgehen, und von selber zurückkehren, und ihnen die Reise nicht von der Akademie vergütet wird. w) Wenn Kriegskanzlei-, commissariatische, Kriegscasse-, Bau-, Verpflegungs- und Gerichtsbeamte in Dienst verschickt, versetzt oder zur Interimalsupplierung versendet werden; dann wenn Ingenieurs, Garnisonsartillerieofficiere, Stabsmedici und Chirurgi verschickt werden, und zwar, wenn Versetzung dieser Partheien ohne eine Verbesserung vor sich gehen. x) Wenn Officiere von den Garnisonsregimentern ausmarschieren, und keine Pferdeportionen genießen. y) Wenn Officiere und Parteien von Garnisonsregimentern zu anderen Dienst-

Diesen grundlegenden Normen folgten sohin zahlreiche Vorschriften, von denen aus den Jahren 1784—1849 nachstehende erwähnt werden: Das Hofd. v. 14. December 1784, womit bestimmt wurde, dass diejenigen Vorspannpferde, welche wegen üblen oder zu bergigen Weges zugrunde gehen, den Unterthanen mit ausgemusterten Militärpferden zu ersetzen sind; das k. Patent v. 25. November 1784, Vorspannsregulativ für Galizien[1]); das Kreisschreiben in Galizien v. 24. Hornung 1786, womit bestimmt wurde, dass in dem Bukowiner Districte die Vorspannsbezahlung so, wie in Galizien zu leisten sei, und dass das unterm 25. Wintermonats 1784 erflossene Vorspannsregulativ in die Landessprache übersetzt und kund-

---

leistungen übersetzt, oder aus dem Pensionsstande oder Invalidenhause ohne Avancement angestellt werden. z) Wenn Officiere von deutschen Regimentern zur deutschen Garde transferiert werden. aa) Wenn die im Reiche auf Werbung stehenden Officiere wegen Feindesgefahr abziehen müssen. NB. In diesem Falle wird ihnen nebst der Vorspann auch dieses vergütet, was sie sonst noch mehr auslegen müssten, und erweisen können. bb) Wenn Artillerieofficiere mit den alle zwei Jahre abzulösende Commandi nach Hungarn und Galizien detachiert werden. cc) Wenn Stabs- und Oberofficiere beim Zollcordon stehen, oder von einem Garnisonsbataillon hiezu verwendet werden, und außerordentliche Visitationen zu machen haben, soweit den Stabsofficieren die verwilligten Pferde nicht erklecklich sind. NB. Wenn ein beim Cordon stehender Unterofficier seinen District zu Fuße nicht umreisen kann, so ist ihm eine einspännige Vorspann für das Pferd und die Meile zu 10 kr. nach Befund des Generalcommando anzuweisen. Überhaupt wird in allen Dienstaufträgen, zu deren Vollzuge das Militär außer seinem Stationsorte verreisen, und die Reise nicht ohnehin vermög seiner begleiteten Charge bestreiten muss, die Vorspann von dem Ärarium bestritten. 11. In der Regel muss die Vorspann jederzeit in der Station, wo sie genommen wird, gleich bar bezahlt werden. Bei Transporten von mehreren Regimentern wird die Quittung — es mag die Vorspann bezahlt oder nur bescheinigt werden — auf das Regiment des dabei das Commando führenden Officieres ausgestellt. 12. Die Quittungen, wo die Vorspann nicht bar bezahlt, sondern nur bescheinigt wird, müssen den Namen desjenigen, dem die Vorspann gegeben worden ist, die Ursache der Vorspann, auf wessen Anweisung, und mit wieviel Pferden, dann auf welche Entfernung erfolgt worden sei, und wieviel für jedes Stück zu vergüten sei, enthalten. Wenn dieses nicht beobachtet worden ist, wird dem Aussteller selbst die Vorspann — wenn sie auch sonst von dem Ärarium zu vergüten wäre — aufgerechnet werden. Daher müssen die Regimenter selbst darauf sehen, damit ihnen für die bezahlte Vorspann solche Quittungen ausgestellt werden, die deutlich sind, und alle Umstände enthalten. Wo bei Transporten die Vorspann nach dem Gewichte oder nach der Anzahl der Köpfe abgegeben wird, ist das Gewicht, oder die Anzahl der Köpfe ebenfalls umständlich in der Quittung anzuführen. 13. Die Vorspann muss nicht übertrieben werden, und ist nur eine Station zu fahren schuldig. Beladene Wägen sind nur im Schritte zu fahren schuldig. Das betroffene Ort hat für die Ablösung und weitere Beförderung zu sorgen. Wer die Vorspann aufhält, oder einen Tag früher, als er sie braucht, absordert, muss bei entstehender Klage soviel bezahlen, als wenn die Zeit hindurch gefahren worden wäre. 14. Wenn ein Vorspannssteller wegen der Schwäche des Zugviehes mehr vorspannte, als ihm angewiesen ist, so ist ihm doch nur das angewiesene zu vergüten. 15. Die militärischen Vorspannswägen sind nebst ihren Pferden ohne Unterschied des Landes von allen Weg-, Brücken- und übrigen Mäuten frei."

Die Giltigkeit des Regulativs wurde in dem E. des V. G. H. v. 10. November 1898, Z. 5353, B. 12136, anerkannt. Aus diesem E. ist hervorzuheben: „In dem Vorspannsregulativ findet sich keine Bestimmung, welche den Zugviehbesitzer unter allen Umständen berechtigen würde, die Beistellung der Vorspann für eine bestimmte Weglänge zu verweigern, denn, wenn im Vorspannsregulativ von „einer Station" die Rede ist und beigefügt wird, dass dieselbe aus deutschen Meilen bestehe, so geschieht dies, weil die vorausgeschickten Tarifsätze sich auf eine Fahrt in der Länge einer Station beziehen sollen, keineswegs aber in der Absicht, längere Fahrten auszuschließen, und wenn im Vorspannsregulativ an anderer Stelle ausgesprochen wird, die Vorspann müsse nicht übertrieben werden und sei nur eine Station zu fahren schuldig, so kann dies offenbar nur dahin verstanden werden, dass dort, wo zwischen der Ausspannsstation und dem Reiseziele Stationen bestehen, der einzelne Vorspannleister nur eine Station zu fahren verpflichtet werden könne."

[1]) Abgedruckt auf S. 32 ff. des VII. Bandes des in der Fußnote 5 auf S. 686 erwähnten Handbuches.

gemacht werden soll[1]); das Hofd. v. 7. April 1785, welches die Bestimmung enthält, „dass die Naturalvorspann und Transporte unter die Unterthanen nach Gleichheit und Billigkeit aufzutheilen sind und dabei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass, mit Ausnahme dringender Fälle, die Vorspann nur dann gefordert werde, wo das Vieh nicht zu nothwendigen Feldarbeiten benöthigt wird;" das Hofd. v. 15. November 1786, welches verfügt, dass die von Ärarialbeschälern trächtigen Stuten die letzten Wochen und durch die Zeit, wo sie das Fohlen säugen, von der Vorspann befreit sind, der Besitzer derselben aber in Verantwortung zu nehmen ist und die Vorspann nachzutragen hat; das Hofd. v. 27. April 1789 (kundgemacht in Böhmen und Oberösterreich am 8. Mai 1789), welches bestimmt, „dass zur Vorspannleistung alle Zugviehbesitzer, ob Unterthanen oder Obrigkeiten verpflichtet sind, und dass insoferne jedoch die Vorspannvergebung zur Entschädigung der die Vorspann in natura leistenden Parteien nicht ausreicht, oder dieselben die Vorspann unentgeltlich leisten müssen, sämmtliche Grundbesitzer in der Gemeinde nach Maßgabe ihrer Besitzungen zu concurrieren haben;" die Vorspannsordnung für Westgalizien v. 1. März 1797, P. G. S. Nr. 34; das Hofd. v. 1. Juli 1797, P. G. S. Nr. 1, a. s. L. St., Vorschrift bei Vorspannsstellungen, Militäreinquartierungen, Truppenmärschen und Transporten[2]); das Hofkzld. v. 13. Februar 1808, P. G. S. Nr. 16, a. s. L. St., Fuhrlohnserhöhung bei Verführung der Naturalien für das Militär[3]); das Hofkzld. v. 16. Februar 1808, P. G. S. Nr. 18, a. s. L. St.: wegen Vorspannsanweisungen an Militärparteien[4]); das

[1]) Erwähnt im IX. Bande des in der Fußnote 5 auf Seite 686 erwähnten Handbuches auf S. 36.

[2]) Mit dieser Vorschrift wurden die vom Hofkriegsrathe erlassenen Directivregeln kundgemacht; aus denselben werden hier die Punkte 5 und 6 abgedruckt, welche lauten: „5. Bei der Bestimmung des Tages und der Stunde, wenn die Vorspannsleistung gefordert wird, hat ein jeder Beamte sich darüber sicher zu stellen, dass die Vorspann weder längere Zeit auf das Abfahren warten darf, noch weniger gar nach langem Zuwarten zurückgeschickt, und auf den folgenden Tag wieder bestellet werde. 6. Vorzüglich müssen die Beamten für die Ablösung der Vorspann, wie sie in den Stationen eintrifft, immer auf eine zuverlässige Art sorgen. Machen außerordentliche Umstände, die nur sehr selten sich ereignen können, eine solche Vorspannsablösung unthunlich, und das Mitnehmen der Vorspann auf die nächst folgende Station, oder auf mehrere Stationen, oder allenfalls gar auf eine längere unbestimmte Zeit nothwendig; so hat im ersten Falle nebst der gewöhnlichen Vorspannsbezahlung, die Heu- und Brot-Abreichung für Pferde und Knechte, wenn es verlangt wird, gegen Abrechnung von dem Vorspannsbetrage, zu erfolgen; in einem jeden andern Falle hingegen, wo nicht transportiert wird, und stillgestanden werden muss, sind Vorspannsfuhren in die Kathegorie von Wartwagen zu setzen, darnach zu behandeln und zu bezahlen."

[3]) Dieses Hofkzld., welches auf einer A. h. Entschl. beruht, wird deshalb angeführt, weil es die Vergütung für den Fall regelt, dass die Vorspann weiter als eine Station geleistet werden muss, mithin voraussetzt, dass die Leistung der Vorspann über eine Station nicht immer abgelehnt werden darf.

[4]) Dieses Hofkzld. lautet: „Da zur höchsten Kenntnis gekommen ist, dass mit den Vorspanns-Anweisungen viele Missbräuche getrieben, und auch Officieren bei Privat-Reisen, oder bei bloßen Unterhaltungen, oder auch da, wo sie ihnen nicht gebühret, die Vorspann gegeben werden soll; haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, dass überhaupt die wirksamsten Einleitungen getroffen werden, womit dem Unterthane ungebührliche Vorspannsleistungen nirgendwo aufgebürdet, und mit denjenigen, die denselben zuwider handeln, nach aller Strenge verfahren werden solle. Diesem A. h. Befehle zu Folge hat die Landesstelle die sämmtlichen unterstehenden Kreisämter, und durch diese die Magistrate und Obrigkeiten mit allem Nachdrucke zu beauftragen, keine Vorspannsleistungen auf den Unterthan auszuschreiben, welche nicht in den im Vorspannswesen bestehenden höchsten Normalien und Anordnungen vollends begründet, und gebührlich sind, wobei zugleich auf die Vorschriften und Directiv-Regeln, welche in Ansehung der Vorspanns-Anweisungen unter dem 1. Juli 1797 hinausgegeben wurden, fest zu halten ist. Damit endlich die Missbräuche bei Vorspanns-Anweisungen möglichst gehindert, wenn dessen ungeachtet sich einige ergeben sollten, dieselben um so leichter entdeckt,

Hofkzd. v. 12. December 1810, P. G. S. Nr. 42 a. s. L. St.: Gegen Überschreitung des Vorspannsreglements[1]); die Verfügung des Hofcommissärs v. Saurau v. 10. Juni 1814, Z. 287 (Laib. Gub. Curr. v. 10. März 1815, Z 806, Prov. G. S., 2. Erg. Bd., S. 103): Wiedereinführung des Militärvorspannsystems auf den österreichischen Fuß für Krain und den Villacher Kreis; das Hofkzd. v. 14. März 1816 (Gochnat, Reg. für N. Ö. Bd. 2 S. 93): „Dass die Unterthanen bei Friedensverhältnissen auf gar keine Entschädigung von Seite des Staates für die Militärvorspann ihnen etwa zu Grunde gegangener Pferde Anspruch zu machen haben;" das Hofkzd. v. 11. April und 22. Mai 1816, P. G. S. Nr. 59, a. s. L. St.: Hintanhaltung übermäßiger Belastungen der Vorspannsfuhren[2]); das Hofkzd. v. 4. Juli 1816, P. G. S. Nr. 44, a. s. L. St.: Abstellung des Unfuges bei Militärvorspannsleistungen[3]); das Hofkzd. v. 24. August 1817, an das galiz. Gub. (Kreisschr. des galiz.

---

und die Beamten, welche eine ungebührliche Vorspanns-Anweisung sich zu Schulden kommen lassen, darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, stellt man unter Einem an den Hofkriegsrath das wiederholte Ansinnen, womit im gehörigen Wege sämmtliche Militär-Behörden mit allem Nachdrucke angewiesen werden, jede Forderung einer Vorspanns-Stellung mit den Beweisen über die fürwaltende Dienstes-Angelegenheit zu belegen."

[1]) Dieses Hofkzd. lautet: „Es sind neuerliche Beschwerden von Seite des Landes beim Hofkriegsrathe in Vorschein gekommen, dass noch immer fortgefahren wird, bei Märschen der Regimenter, Bataillons und Corps einer übermäßigen Anzahl der Vorspanne sich zu bedienen. Das Vorspanns-Normale vom 9. Junius 1782 bestimmt jene Anzahl von Vorspann, welche bei Truppen-Märschen angewiesen werden soll. So weit nun künftig bei solchen Märschen außerordentliche Fälle eintreten sollten, dass über die ausgemessene Anzahl von Vorspann ein mehrerer Bedarf unausweichlich nothwendig würde, so hat in solchen Fällen von nun an zur unabweichlichen Nachachtung zu gereichen, dass in den ausgefertigt werdenden Marschrouten die Erfordernis der Vorspann, sowohl der bespannten Wägen, als der leer angeschirrten Pferde auf Rechnung desÄrariums, und rücksichtlich gegen eigene Bezahlung unter der Unterschrift des betreffenden Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Commandanten individuell ausgewiesen werde, auf welche Ausweisung sodann die kriegscommissariatische Vorspanns-Anweisung nach der dieser Branche übertragenen Überzeugung des wirklichen Bedarfs künftig auszufertigen sein wird. Sollte in Hinkunft eine fernere gegründete Klage von Seite des Landes in Vorschein kommen, dass eine übermäßige Anzahl von Vorspann von einem Regimente, Bataillon, Corps oder einer sonstigen Militär-Abtheilung abgenommen würde; so werden in solchen Fällen sowohl die Commandanten, als auch die kriegscommissariatischen Beamten die betreffenden Vecturanten für die ihnen unbillig aufgebürdete Vorspannslast dergestalt aus Eigenem zu entschädigen verhalten werden, wie sie solche für eine Privatefuhr landesüblich zu fordern berechtiget werden befunden werden; außerdem aber werden solche willkührliche und eigenmächtige Vorspanns-Abnahmen noch besonders nach Umständen gegen die betreffenden Excedenten scharf geahndet werden."

[2]) Tiroler Gub. Circ. v. 9. Mai 1816, Z. 9769, Prov. G. S. Bd. 3/II, Nr. 14; Böhm. Gub. Decr. v. 13. Juni 1816, Z. 25438, Nadherny Prov. G. S. Bd. 1, S. 364; kundg. in Oberösterreich am 10. Juni 1816, Chron. Ausz. Nr. 18; kundg. in Mähren und Schlesien am 14. Juni 1816, Chron. Ausz.

Dieses Hofkzld. lautet: „Aus Anlass eines sich ergebenden Falles, dass ein Unterthan bei Leistung der Militär-Vorspann durch übermäßige Belastung seines Wagens verunglückte, haben Se. Majestät zu befehlen geruht, mit allem Eifer dafür zu sorgen, dass künftig übermäßige Belastungen der Vorspannsfuhren hintangehalten, und die Vorspannsleister dagegen mit allem Nachdrucke geschützet werden. Der ... wird daher aufgetragen, hievon die unterstehenden Kreisämter und durch diese die Dominien zu verständigen, und ihnen zur strengsten Pflicht zu machen, dass dem höchsten Befehle genau nachgekommen, und darüber sorgfältigst gewacht werde, dass jede Überladung der Vorspannsfuhren von den Unterthanen gänzlich abgewendet werde."

[3]) Böhm. Gub. Decr. v. 27. Juli 1816, Z. 32407, Prov. G. S., Bd. 1, S. 438.

Dieses Hofkzld. lautet: „Es sind im allgemeinen Anzeigen gemacht worden, dass bei den Militär-Vorspannsleistungen Unfüge ausgeübt, und dadurch die Unterthanen bedrückt werden. Se. Majestät haben demnach die wirksame Abstellung dieser Unfüge, und die Einleitung der Bestrafung der allenfalls Schuldigen anzuordnen geruhet. In Folge des diesfälligen höchsten Befehles wird die Vorschrift vom 24. Junius, wodurch angeordnet wurde,

Gub. v. 10. September 1817, Piller G. S. f. Galiz., Nr. 44): **Erleichterungen in der Vorspannsleistung und Abänderung des Vorspannpatentes v. 25. November 1784 in Galizien**; das Hofkzd. v. 6. Juli 1820, P. G. S. Nr. 71, a. f. L. St.: **Beobachtung der Instruction über die Militärvorspann vom Jahre 1782**[1]), die steierm. Gub. Vdg. v. 8. November 1820, Z. 23077, Prov. G. S. Nr. 180: „**Das zweite Vorspannspferd**, wenn nur ein Viertelwagen angewiesen, und wegen Localverhältnissen keiner zu haben ist, wird **auch vom Militär bezahlt**[2])"; die böhm. Gub. Vdg. v. 8. März 1821, Z. 11590, Prov. G. S. Nr. 62: **Anführung der Vorspannserfordernis in den Marschrouten- und Vorspannsprotokollen**[3]); das Hofkzd. v. 29. Juli 1821, P. G. S. Nr. 113, a. f. L. St.: **Gegen das Ausmaß einer größeren Anzahl von Vorspannspferden für das Militär**[4]); das Hofkzld. v. 6. August 1829, Z. 18138 (Laib. Gub. Vdg. v. 28. August 1829, Z. 18929, Prov. G. S., Bd. 11, S. 385): „Die k. k. verein. Hofkanzlei hat aus Anlass eines speciellen Falles anbe-

dass derjenige, der die Vorspann unrechtmäßiger Weise angewiesen hat, wenn erwiesen ist, es wissentlich gethan zu haben, nach den Gesetzen bestrafet; die Partei hingegen, welche die Anweisung unbefugter Weise benutzet hat, zum Erlage der postmäßigen Fuhrlohnsgebühr verhalten werden soll, welche dem Vorspannssteller zu seiner Entschädigung zuzuwenden ist, hiemit wiederholt, und mit dem Beisatze bekannt gemacht: dass die Behörden unter Einem angewiesen werden, diese Vorschrift ohne Unterschied der Person, welche es betrifft, in Anwendung zu bringen."

[1]) Böhm. Gub. Decr. v. 20. Juli 1820, Z. 35935, Prov. G. S., Bd. 2, S. 360; n. ö. Reg. Vdg. v. 18. August 1820, Z. 36945, Prov. G. S., Bd. 2, S. 454; o. ö. Reg. Decr. v. 18. Juli 1820, Z. 12673, Prov. G. S., Bd. 2, S. 261; Steierm. Gub. Int. v. 19. Juli und 4. October 1820, ZZ. 14521 und 20500, Prov. G. S., Bd. 2, S. 355; Mähr. schl. Gub. Decr. v. 27. October 1820, Z. 19204, Prov. G. S., Bd. 2, S. 438; Galiz. Gub. Decr. v. 27. August 1820, Z. 35129, Prov. G. S., Bd. 2, S. 223; Prov. G. S. f. Tirol, Bd. 7, S. 799; Laib. Gub. Vdg. v. 28. Juli 1820, Z. 9071, Prov. G. S., Bd. 2, S. 180; Circ. del gov. dalm. 1 agosto 1820, n. 13487, Racc. pag. 165. Dieses Hofkzld. lautet auszugsweise: „Einige in verschiedenen Provinzen stattgefundene Anstände und Missbräuche bei dem Gebrauche der Militärvorspann haben die Veranlassung geboten, nach gepflogener Rücksprache mit k. k. Hofkriegsrathe, zur Beseitigung aller Anstände, welche diesfalls für die Folge etwa stattfinden könnten, die h. Entsch. Sr. Majestät einzuholen. Höchstdieselben haben sonach mit h. Entsch. v. 29. December 1819 zu befehlen geruhet: dass bis zu dem Erscheinen eines neuen allgemeinen Normales die von Sr. Majestät im Jahre 1782 über die Militärvorspann genehmigte Instruction jederzeit zur Richtschnur zu gelten habe."

[2]) Diese Verordnung lautet: „Über die erhaltene Anzeige, dass bei einigen Stationen, wo nach dem Pferdeschlage oder der Einrichtung der Wägen oder sonstigen Localverhältnissen die einspännigen Wägen nicht gebräuchlich sind, die Vorspannsanweisungen aber nur auf einen Viertelvorspannswagen lautete, das Meilengeld für das zweite Pferd entweder aus den Landesbeitragsgeldern oder gar nicht bezahlt wurde, findet man den Kreisämtern mit Hinweisung auf den §. 37 der Vorspannsinstruction vom Jahre 1808 zu erinnern, sich diesfalls, da auch in mehreren Kreisen bisher ohne Anstand für das zweite Pferd das Meilengeld von dem Militär bezahlt wurde, ganz an die bisherige gleiche Gepflogenheit zu halten, und keineswegs den Unterthanen die unentgeltliche Beistellung des zweiten Pferdes, oder dem Landesvorspannsfond die Bezahlung des Meilengeldes für das zweite Pferd zuzumuthen."

[3]) Diese Verordnung lautet: „Um allen Beirrungen bei Abnahme der Vorspann zu begegnen, ist es wesentlich nothwendig, dass die Ursache der jedesmaligen Vorspannserfordernis in den Marschrouten der Vorschrift gemäß angeführt, und dasselbe auch in dem Vorspannsprotokolle angesetzt und bestimmt ersichtlich gemacht werde. Da nach Versicherung des k. k. Generalcommando sämmtliche Truppen angewiesen sind, die Ursache des Vorspannsbedarfes in den Marschrouten anzuführen, so wird den Kreisämtern aufgetragen, dieselbe auch jedesmal in das Vorspannsprotokoll einzubeziehen."

[4]) Böhm. Gub. Decr. v. 9. August 1821, Z. 40145, Prov. G. S., S. 442; Galiz. Gub. Decr. v. 11. September 1821, Z. 43057, Prov. G. S., S. 142; Laib. Gub. Decr. v. 11. September 1821, Z. 43057, Prov. G. S., S. 142; n. ö. Reg. Vdg. v. 8. August 1821, Z. 36738, Prov. G. S., S. 456; o. ö. Reg. Vdg. v. 10. August 1821, Z. 14968, Prov. G. S., S. 258; Steierm. Gub. Vdg. v. 16. August 1821, Z. 17400, Prov. G. S., S. 258; Tiroler Gub. Circ. v. 14. August 1821, Z. 15546, Prov. G. S., S. 513.

fohlen, dass in Zukunft dafür zu sorgen sei, damit in allen Fällen, wo der Gebrauch einer Vorspann gesetzlich und nothwendig ist, dieselbe nur stationsweise verwendet werde;" das Hofkzld. v. 18. März 1830, Z. 6067, an das galiz. Gub., Norm. B. der Hofkzl. Nr. 73 (Galiz. Gub. Decr. v. 10. April 1830, Z. 20451, Prov. G. S., S. 138): „Der Ersatz der Vorspannsmehrauslagen wird nachgesehen und die Militär- mit den Civilvorspannsgebühren gleichgestellt[1]);" das Tiroler Gub. Circ. v. 27. Mai 1831, Prov. G. S., Bd. 18 S. 219: Schadensvergütung für die im Militärvorspannsdienste zu Grunde gegangenen Zugthiere und Wägen[2]); das Tiroler Gub. Circ. v. 11. Juli 1832, Prov. G. S. Bd. 18, Nr. 67: Marschconcurrenznormale für Tirol[3]); das Hofkzld. v. 24. Juni 1834, Z. 17332 (Laib. Gub. Vdg. v. 21. August 1834, Z. 17707, Prov. G. S., S. 280): „Den zum Gebrauche der Vorspann berechtigten, aber statt derselben mit gedungenen Fuhren oder eigenen Pferden im Dienste reisenden Officieren und Militärparteien, ist von den Marschcommissariaten oder Vorspannspächtern kein Landesbeitrag zu bezahlen[4]); das Hofkzd. v. 28. März 1836

---

[1]) Dieses Hofkanzleidecret lautet: „Se. Majestät haben am 19. Jänner 1830 über die Behandlung der Militärvorspann in Galizien, dann der Rückstände an der bisherigen Vorspannsmehrauslage Folgendes anzuordnen geruht: Hat einstweilen bis zur A. h. Schlussfassung über das künftige Vorspannsregulativ das k. k. Militär in Galizien, anstatt der in den §§. 17, 18 und 19 des Patentes vom 25. November 1784 angesetzten verschiedenen Beträge, dieselbe Vorspannsvergütung zu bezahlen, welche in dem §. 23 desselben Patents für das Civile bemessen ist, und die bisherige Berechnung des Unterschiedes zwischen der Militär- und Civilvorspannsgebühr hat aufzuhören."

[2]) Dieses Circular lautet: „Die mit A. h. Entsch. v. 29. December 1819 von Sr. Majestät bis zum Erscheinen eines allgemeinen Normales als Richtschnur vorgeschriebene Militärvorspannsinstruction vom Jahre 1782, welche mit dem Gub. Decr. v. 29. September 1820 kundgegeben wurde, enthält zwar im 10. Absatze die Bestimmung, dass, wenn ein Zugvieh durch Überladung und Übertreibung im Fahren zugrunde geht, der hieran Schuldtragende dem Vorspannsleister den gehörig erwiesenen Schaden zu ersetzen habe; weil jedoch die Ausmittlung der Schuld und desjenigen, dem sie zur Last liegt, nicht selten großen Schwierigkeiten unterworfen, oder auch gar nicht möglich ist, und weil jedenfalls es unbillig wäre, dem Eigenthümer eines im Vorspannsdienste ohne sein oder seines Abgeordneten Verschulden zugrunde gegangenen Zugthieres oder Wagens den hieraus entstandenen Schaden allein aufzubürden; so findet sich die Landesstelle im Benehmen mit den Ständen der Provinz veranlasst, als Zusatz zu den Bestimmungen der provisorischen Marschconcurrenzordnung vom 28. October 1828 zu bewilligen, dass die Schadensvergütung für die im Dienste der Militärvorspann ohne Verschulden des Vorspannsleisters zugrunde gegangenen Zugthiere und Wägen aus dem allgemeinen Marschconcurrenzfonde gegen Abtretung der Regressrechte an die Schuldtragenden geleistet werde. Zur Erlangung dieser Schadensvergütung ist übrigens erforderlich, dass jedesmal, wenn ein Zugthier während der Militärvorspannsleistung beschädigt worden, und entweder sogleich oder in Folge wegen dieser Beschädigung zugrunde gegangen, oder wenn der Vorspannswagen gänzlich in Verlust gekommen ist, gleich nach der verrichteten Vorspann, von dem Vorspannsleister der Obrigkeit hievon die Anzeige gemacht werde, worüber diese den Thatbestand ohne Zeitverlust vorschriftsmäßig erheben, und den Wert des gefallenen Thieres nach dessen Besichtigung mit Beizug einer oder zweier Kunstverständigen, sowie den Wert des zugrunde gegangenen Wagens auf verlässliche Weise ausmitteln wird. Die Entscheidung über diese Vergütungsgesuche wird von Seite der Landesstelle auf dem Grunde der ihr vorzulegenden Verhandlungsacten erfolgen."

[3]) Dieses Normale, welches mit der A. h. Entschl. v. 9. December 1831 genehmigt wurde, enthält in den §§. 27—50 Bestimmungen über die Vorspannsleistung. Sieh hiezu das E. des V. G. H. v. 10. November 1898, Z. 5353, B. 12136.

[4]) Diese Gub. Verordnung lautet: „Nachdem der k. k. Hofkriegsrath hinsichtlich der, von dem illyr.-inneröstr. Generalcommando erhobenen Anfrage: „ob den zum Gebrauche der Vorspann berechtigten, aber statt derselben mit gedungenen Fuhren oder eigenen Pferden im Dienste reisenden Officieren und Militärparteien, der Landesvorspannsbeitrag von den Marschcommissariaten oder Vorspannspächtern zu bezahlen sei, oder nicht?" die Rücksprache mit der k. k. verein. Hofkanzlei gepflogen hat, sind die gedachten Hofstellen in Beachtung der Verschiedenheit der Einrichtung des Vorspannswesens zwischen den alten und neuorganisierten Provinzen und zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Missbräuchen in den diesfälligen

mit den Bestimmungen hinsichtlich der Stempelhandlung der Vorspannsquittungen;[1]) das Hofd. v. 28. Jänner 1844, Z. 1723 (Böhm. Gub. Decr. v. 23. Februar 1844, Z. 9933, Prov. G. S., S. 181): Bestimmungen über die Bestreitung der Vorspannskosten bei Militärassistenzfällen in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit[1]).

Mit dem Erlasse des Min. d. Inn. v. 15. Jänner 1849, R. G. B. Erg. Bd. Nr. 88, an alle Landeschefs, betreffend die Aufhebung der bisher bestandenen Ausnahmen von der Verpflichtung der Militärbequartierung und der Leistung der Vorspann, wurde bestimmt: „Um die Verpflichtung der Staatsbürger bezüglich der Leistung der Militäreinquartierung und der öffentlichen Vorspann auf eine, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendere Weise zu bestimmen, und namentlich die bisher bestandenen Ungleichheiten in der Vertheilung dieser Lasten auf die einzelnen Bürger, als unvereinbar mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung und der gleichen Verpflichtung aller vor dem Gesetze zu beseitigen, finde ich bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die Militärbequartierung[2]) und Vorspann folgende provisorische Anordnung zu treffen: Die Last der Militäreinquartierung ist von nun an bloß nach der Ansässigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbebetriebes ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers gegen die bisherige gesetzliche Vergütung aufzutheilen. Es hat sonach die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militärbequartierung aufzuhören. Auf gleiche Weise hat auch bezüglich der Vorspannsleistungen hinfort der Grundsatz der gleichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten in Wirksamkeit zu treten. Demnach hat jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Verbindlichkeit, diese Zug- und Lastthiere zur Beförderung des Staatsdienstes gegen angemessene Vergütung als Vor-

Aufrechnungen, in dem Beschlusse übereingekommen, dass die erwähnte Anfrage nur „verneinend“ entschieden werden könne. Weiters wird erinnert, dass diese Entscheidung mit den in dem 12. und 13. Bande der Prov. G. S., S. 273 und 162, vorkommenden (mit den Gub. Vdgn. v. 24. Juni 1830, Z. 13901, und 21. Mai 1831, Z. 11610, kundgemachten) hohen Hofkzldn. v. 3. Juni 1830, Z. 12423, und 6. Mai 1831, Z. 9997, keineswegs im Widerspruch stehe, und deren Anwendung auch nicht beirre, indem das erstere den nunmehr festgestellten Grundsatz im Eingange selbst ausspricht und nur Ausnahmen davon in jenen Fällen zulässt, wenn die Vorspann von den Gemeinden zu leisten ist, und nicht vom Ärar vergütet wird, welcher Fall aber bei einer Militärvorspann nie eintritt; das zweite aber nur auf die im Innern der Provinz reisenden Beamten seine Anwendung findet.“

[1]) Dieses Decret lautet: „Es hat sich ergeben, dass in Fällen, wenn wegen außerordentlicher Umstände den Militärvorspannsleistern ausnahmsweise von den höheren Stellen für Militärnaturalientransporte eine über den normalmäßigen Lohn erhöhte Vergütung bewilligt worden ist, ungeachtet der kreisämtlichen Ausschreibung und zwangsweisen ex officio Beistellung dieser Fuhren die Zahlungsquittungen von der Hofkriegsbuchhaltung wegen Mangel des Stempels beanständet und solche in Strafanspruch gezogen worden sind. Um solchen Anständen für die Zukunft vorzubeugen, hat der Hofkriegsrath im hierortigen Einverständnisse die betreffenden Generalcommanden angewiesen, den unterstehenden Militärbehörden und insbesondere den Militärverpflegsmagazinen aufzutragen, dass in allen jenen Fällen, in welchen ausnahmsweise dem Unterthan für Militärvorspann eine den Normallohn überschreitende Vergütung geleistet wird, künftig immer von der betreffenden Militärrechnungsbehörde die diesfällige Verordnung des Generalcommandos der Rechnung bei solchen Zahlungsposten beizulegen sei, die Generalcommanden aber in derlei Verordnungen immer die Nummer und das Datum der Gubernialnoten anzuführen haben, unter welcher dem Kreisamte die Ausschreibung dieser Fuhren aufgetragen wurde, wodurch der Beweis zu geben ist, dass solche nicht freiwillig gegen höheren Lohn gestellt worden sind, indem nur bei den gebotenen Vorspannsfuhren eine Befreiung der Zahlungsquittung von dem Stempel gestattet ist, freiwillige Fuhren aber die Stempelbefreiung nicht genießen.“

[2]) Sieh das Capitel XIV: Die Vorschriften über die Einquartierung auf S. 636 ff.

spann zu stellen.[1]) Damit ist auch die den Besitzern der ehemaligen Dominicalgründe die bisher zugestandene Befreiung von der Vorspannsleistung aufgehoben."

Mit dem Erlasse des Min. des Inn. v. 11. Februar 1849, R. G. B. Nr. 125 (weitere provisorische Bestimmungen hinsichtlich der Militärbequartierung und Vorspann), wurde bekanntgegeben: „Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage finde ich zu erinnern, dass durch den Min. Erl. vom 15. Jänner 1849, Z. 730, R. G. B. Nr. 88, bloß die bestandenen Ausnahmen der Militärbequartierungs- und Vorspannsverpflichtung, soferne dieselben aus Bevorrechtigungen einzelner Stände hervorgegangen sind, aufgehoben, keineswegs aber in den Umfang der Verpflichtung oder in die Modalität der Leistungen einzelner Staatsbürger eingegangen, oder ein bleibender Vertheilungsmaßstab gegeben werden wollte. Es wird bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der letztgedachten Bestimmungen die Sache der Behörden sein, dass über etwa vorkommende Beschwerden in Absicht auf ungleichmäßige Behandlung einzelner Verpflichteten, oder unzweckmäßige Repartitionsmodalitäten, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Provinzen bereits bestehenden speciellen Directiven unverweilt die nöthige Abhilfe geleistet werde."

Von den späteren allgemeinen Anordnungen über den Vorspann seien folgende hervorgehoben: Inbetreff der Verwendung der Landesvorspann zum Transporte ärarischer Güter im Frieden: A. h. Cabinetschreiben v. 15. Juni 1857[2]), Erl. des Armeeobercommandos v. 21. August 1857, Z. 3116[3]); inbetreff der Bespannung der Vorspannswagen: Erl. des Fin. Min. v. 12. Juni 1864, Z. 26616 (V. B. d. galiz. F. L. D., Nr. 27[4]); inbetreff der Herausgabe von Marschrouten-

---

[1]) Aus Anlass einer vorgekommenen Verhandlung, in der es sich um die Anwendung des Min. Erl. v. 15. Jänner 1849 auf die Verpflichtung der Postmeister zur Vorspannsleistung handelte, wurde mit dem Erl. des Min. d. Inn. v. 21. October 1849, R. G. B. Nr. 7, bestimmt: „Eine Befreiung der Postmeister von der Vorspannsleistung findet nur rücksichtlich derjenigen Pferde statt, die sie des Postdienstes wegen jeweilig zu halten verpflichtet sind. Die Postmeister unterliegen daher der Verpflichtung zur Vorspannsleistung bezüglich jener Pferde, die sie zum eigenen Gebrauche, oder zum Wirtschaft- und anderweitigen Geschäftsbetriebe halten."

[2]) Der Inhalt dieses Cab. Schr. ist in der Vdg. der böhm. Statth. vom 23. Juni 1857, Norm. Buch der böhm. Statth. S. 342, wiedergegeben. Diese Vdg. lautet auszugsweise: „Im Nachhange zu dem Statthaltereierlasse v. 23. Juli 1857, Z. 35842, mit welchem den Behörden das h. Minist. Decret des Innern v. 16. Juli 1857, Z. 16551, betreffend die zufolge A. h. Entschließung v. 15. Juni 1857 beschränkte Verwendung der Landesvorspann zur Transportierung ärarischer Güter im Frieden, bekannt gegeben wurde, wird den Behörden eine Abschrift der Verordnung des Armeeobercommando v. 26. Juli 1857, Z. 2643, A. 19, an die Militärbehörden in Absicht auf die Durchführung dieses A. h. Befehles zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt": „Gemäß A. h. Befehlsschreibens vom 15. Juni 1857 hat die Transportierung ärarischer Güter im Frieden mittelst der Landesvorspann nur in Fällen äußerster Nothwendigkeit stattzufinden. Damit dem A. h. Befehle vollständig entsprochen und jeder etwa vorkommenden unbegründeten Vorspannsanforderung in dem bezeichneten Falle entschieden begegnet werde, wird die Vorspannsanweisung und Abnahme zur Transportierung ärarischer Güter im Frieden von der Bewilligung des betreffenden Landes-Generalcommando abhängig gemacht, welche daher in jedem einzelnen Falle von den betreffenden Truppen und Branchen einzuholen sein wird. D...... wird übrigens nur nach erlangter voller Überzeugung über die unausweichliche Nothwendigkeit zur Benützung der Landesvorspann auf die vorkommenden speciellen Anträge einzugehen haben. Diese Bestimmungen sind zur genauesten Darnachachtung allgemein zu verlautbaren."

[3]) Dieser Erlass (Norm. Buch der böhm. Landesst. S. 377) lautet: „Das mit dem A. h. Befehlschreiben v. 15. Juni 1857 erlassene Verbot der Transportierung ärarischer Güter im Frieden mittelst Landesvorspann hat auf die Überführung von Bagage und Monturen &c. gelegentlich des Truppen-Dislocationswechsels keine Anwendung."

[4]) Dieser Erl. lautet: „Die bisher in Galizien, Krakau und der Bukowina landesübliche Vorspann mit vier Pferden wird aufgelassen und derselben die Bespannung mit zwei Pferden substituiert. In der Normalbelastung mit 5 Ctr. tritt keine Änderung ein, die bis nun bestandene besondere Vorspannsausmaß bei Truppenmärschen und Transporten für einen Reise-

karten: Zuschrift des R. K. M. v. 19. Mai 1869, Z. 1072, an das Min. d. Inn.[1]); Erl. des Min. für L. V. v. 6. Juli 1872[2]); inbetreff der Bestimmungen über die Entrichtung von Vorspannsgebüren bei vorkommenden Distanzberichtigungen: Erl. des Min. d. Inn. v. 18. August 1871, Z. 11761, a. s. Landeschefs[3]), und v. 27. April

wagen in Galizien von vier Zugthieren wird auf zwei Vorspannspferde und die bei beschleunigten Märschen für vier Köpfe, dann für Kranke und Marode bei 1 bis 2 Schwerkranken oder 4 Maroden bisher systemisiert gewesene Ausmaß von einem vierspännigen Vorspannswagen wird auf einen zweispännigen herabgesetzt." Diese Anordnung wurde in Dalmatien mit dem Erl. des Statth. v. 26. September 1865, L. G. B. Nr. 12, kundgemacht. Sieh jedoch hinsichtlich der bedingungsweise gestatteten Verrechnung der Auslagen für vierspännige Vorspannswagen in Dalmatien die Circ. Vdg. des Reichskriegsministeriums v. 21. November 1871, A. 11, Nr. 3536, V. B. Nr. 229.

[1]) Der Inhalt dieser Zuschrift ist wiedergegeben in dem Erl. d. böhm. Statth. v. 31. Mai 1869, Z. 29574 (Bradac Norm. Index f. Böhm., Nr. 216), ferner in dem Erl. d. niederöst. Statth. v. 11. Juni 1869, Z. 15212, V. Bl. d. Wr. Mag. Bd. 5, Anh. S. 164, in der Kundm. des mähr. Statth. v. 27. October 1869, L. G. B. Nr. 53, und in dem Circ. des Statth. für Tirol v. 11. Juni 1869. Die Zuschrift an das Min. d. Inn. lautet auszugsweise: „Das k. k. Reichskriegsministerium ist im Begriffe, bei den Militärbehörden, Truppen und Anstalten statt der bisher im Gebrauche gestandenen Marschroutenbücher eigens entworfene Provinzialmarschroutenkarten sammt den dazu gehörigen Ortsnamenregistern (Index) einzuführen und wird mit deren Hinausgabe schon demnächst begonnen werden. Diese Marschroutenkarten, welche zum Theile (für einzelne Königreiche und Länder) nur in großen, zum andern Theile in großen und zugleich in reducierten Exemplaren durch das milit.-geographische Institut aufgelegt werden, haben künftighin allein für Instradierungszwecke zu dienen und die Grundlage für die Ausmittlung und Bezahlung der Militärvorspannsvergütung abzugeben. Die großen Karten machen das vollständige Wegnetz des Landes nach der militärischen Charakteristik, die reducierten wohl auch das vollständige Wegnetz, aber nur in zweierlei Bezeichnungen, unterschieden als Vorspanns- und Postrouten ersichtlich. Der allfällige Bedarf an solchen Karten ist an die Statthalterei anzuzeigen und es wird derselbe dem militär-geographischen Institute bekannt gegeben, welches die angesprochenen Lieferungen gegen Vergütung der nachgewiesenen geringen Kosten mit thunlichster Beschleunigung effectuieren wird. Zu jeder Karte gehört grundsätzlich auch ein Register. Dasselbe enthält in alphabetischer Reihe die Namen aller auf der Karte befindlichen Marsch- und Zwischenstationen, der Eisenbahnstationsorte, der Dampfschiffstationen und der Postanstalten mit Angabe des Quadrats, in welchem der fragliche Ort auf der Karte verzeichnet erscheint. Das Ortsnamenregister dient daher hauptsächlich zur leichteren Auffindung der betreffenden Stationen auf der Karte. Die Kosten für diese Register werden verschieden je nach ihrem Umfange ausfallen."

[2]) Dieser Erlass wurde u. a. mit der Kundm. der L. R. in Salzburg v. 17. Juli 1872, L. G. B. Nr. 25, verlautbart. Diese Kundm. lautet auszugsweise: „Das k. u. k. Reichskriegsministerium hat bereits unterm 19. Mai 1869, Z. 1072, A. 5, bei den Militärbehörden, Truppen und Anstalten statt der im Gebrauche gestandenen Marschroutenbücher eigens entworfene Provinzialmarschroutenkarten sammt den dazu gehörigen Ortsnamenregistern eingeführt."

[3]) Erl. d. böhm. Statth. v. 23. August 1871, Z. 40483 (Norm. Samml. Nr. 102), der niederöst. Statth. v. 30. August 1871, Z. 23350 (V. B. d. Wr. Mag. Anh. S. 126), Kundm. des Statth. f. Tirol v. 25. August 1871, Z. 14582, L. G. B. Nr. 67. Die letztangeführte Kundm. lautet. „Das k. k. Reichskriegsministerium hat mit Circ. Vdg. v. 8. August 1871, A. 5, Nr. 1298, Folgendes eröffnet: Mit der Circ. Vdg. v. 23. Juli 1869, A. 5, Nr. 1144, wurde angeordnet, dass die Marschroutenkarten als Grundlage zur Berechnung der Routenlängen, daher zur Bemessung der Geldvergütung für Militärvorspann ꝛc. zu dienen haben. Da jedoch wiederholt Fälle vorkommen, dass die in den Marschroutenkarten angegebenen Meilendistanzen mit den diesfälligen Verzeichnissen der politischen Behörden nicht übereinstimmen, und sich daher bei Entrichtung der Vorspannsgebüren Differenzen zwischen dem Transportführer und dem Vorspannsamte, resp. dem Gemeindeamte ergeben, so wird bestimmt, dass, so lange eine Distanzberichtigung oder die Distanzangabe überhaupt für eine Route durch das Verordnungsblatt für das k. k. Heer nicht verlautbart ist, bei vorkommenden Rechnungsprocessen jenen Certificaten über abgenommene Vorspanne, welche durch die gleichlautende Bestätigungsclausel der politischen Behörden und des Ministeriums des Innern betreffs der Meilendistanz erhärtet sind, die gleiche Giltigkeit wie die Angaben der Marschroutenkarten zuzuerkennen ist. Sobald jedoch durch das Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Länge einer Route definitiv verlautbart worden ist, hat bei Verrechnung der Vorspannsgebür un-

1874, Z. 4616, a. s. Landeschefs[1]); Erl. des Min. f. L. V. v. 21. October 1876, Z. 13658 a. s. L. St.[2]); inbetreff der Zulässigkeit der Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel) Vorspannswagen: Circ. Erl. des R. K. M. v. 20. November 1870, Z. 4602 (Z. f. V. Nr. 52)[3]); inbetreff der Hintanhaltung von Übelständen

---

bedingt nur diese Länge als maßgebend zu gelten, indem solche Publicationen nur auf Grund von Meilendistanzcertificaten der politischen Behörden erfolgen. Dieses wird infolge Erlasses des Ministers des Innern vom 18. August 1871, Z. 11761, zur allgemeinen Kenntnis gebracht."

[1]) Erl. d. böhm. Statth. v. 4. Mai 1874, Z. 24522, Norm. Samml. der böhm. Statth. Nr. 396, Kundm. d. Statth. f. Mähren v. 4. Mai 1874, L. G. B. Nr. 38, der L. R. in Salzburg v. 6. Mai 1874, L. G. B. Nr. 16, des L. P. f. Schlesien v. 4. Mai 1874, L. G. B. Nr. 25, des Statth. f. Tirol v. 12. August 1874, L. G. B. Nr. 55. Die letztangeführte Kundm. lautet: „Das k. u. k. Reichskriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Min. d. Inn. und dem Min. f. L. V. in theilweiser Abänderung der Circ. Vdg. v. 8. August 1871, Nr. 1298, A. 5, bestimmt, dass es bei Rechnungsprocessen zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militärvorspann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern genügt, wenn die Angaben betreffs der Meilendistanz durch die bezüglichen politischen Landesbehörden bestätigt sind, dass somit die bisher vorgeschriebene gleichlautende Bestätigung des Ministeriums des Innern zu entfallen hat."

[2]) Dieser Erlass lautet: „Die Differenzen in den Distanzansätzen der beiden Umrechnungstabellen, von welchen die eine mit dem h. o. Erlasse v. 4. Jänner 1876, Z. 16927, für die Bemessung der Vorspannsgebüren, die andere vom k. k. Handelsministerium unterm 19. December 1875, Z. 39370 (F. M. V. B. Nr. 1 ex 1876), für den postdienstlichen Verkehr festgestellt wurde, hat den Anlass zu der Anfrage gegeben, nach welcher dieser Tabellen die politischen Behörden die Entfernungen in den Distanzcertificaten zu bestätigen haben? Infolge dessen wird der .... im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien eröffnet, dass diese Differenzen in der Feststellung des halben Kilometers als kleinste, für die Vergütung des Vorspanns anrechenbare Distanz ihren Grund haben, für die Bemessung der Vorspannsgebür die h. o., mit dem Reichskriegsministerium vereinbarte Umrechnungstabelle der Meilen in Kilometer maßgebend bleibt, und die für die Beistellung und die Vergütung des Vorspanns auszufertigenden Distanzcertificate in Zukunft durch den Beisatz: „für die Bemessung der Vorspannsgebür" näher zu bezeichnen sind. Infolge Erlasses des Ministers für Landesvertheidigung wird den Bezirkshauptmannschaften, sowie den Gemeindevorstehungen zur Vermeidung von Differenzen bezüglich der Vorspannsvergütung in Erinnerung gebracht, dass nicht mehr die Marschroutenbücher, sondern die oben erwähnten Marschroutenkarten zur Richtschnur zu dienen haben. Der allfällige Bedarf an solchen Karten nebst den bezüglichen Ortsnamenregistern ist unter Einsendung der entfallenden, aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlichen Kostenbetrage an die k. k. Landesregierung anzuzeigen. Endlich wird angezeigt, dass das k. u. k. Reichskriegsministerium sich bereit erkärt hat, allfällige Anträge wegen Berichtigung der Distanzen in den mehr genannten Karten von Fall zu Fall zu würdigen, nur müssen diese Anträge auf vorgenommenen Kettenmessungen basieren und die Bezeichnung der Anfangs- und Endpunkte der Messung genau enthalten."

[3]) Diese Vdg. wurde mit dem Erl. des M. f. L. V. v. 29. November 1870, Z. 13316, bekanntgegeben; dieser Erl. wurde verlautbart mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 3. December 1870, Z. 56922, Norm. Samml. Nr. 269, der krain. L. R. v. 6. December 1870, L. G. B. Nr 40, der Kundm. des Statth. f. Mähren v. 7. December 1870, L. G. B. Nr. 81, der Statth. f. Niederösterr. v. 8. December 1870, L. G. B. Nr. 73, des L. P. f. Schlesien v. 9. Jänner 1871, L. G. B. Nr. 9. Die Kundm. des Statth. f. Mähren lautet: „Das Ministerium für Landesvertheidigung hat laut des Decretes vom 29. November 1870, Z. 13316, mit dem Reichskriegsministerium rücksichtlich der Zulässigkeit der Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel) Vorspannswägen zur Beförderung von Personen des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Militär- und Marineärarialgüter eine Vereinbarung getroffen, wonach die Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel) Vorspannswägen a) bedingt landesüblich und zulässig sind in den Bezirken: Boskowitz, Datschitz, Hohenstadt, Iglau, Littau, Groß-Meseritsch, Neustadtl und Sternberg, dann b) nicht landesüblich und unzulässig in den übrigen nicht erwähnten Bezirken Mährens ist. Dies wird mit Bezug auf den §. 47 der Instruction betreffend die Vorspannsleistung (sieh L. G. B. ex 1855, Nr. 18 II) mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass militärischerseits die Verrechnung der Auslagen für einen zweispännigen (halben) Vorspannswagen anstatt jener für einen gebürlichen einspännigen (Viertel) Vorspannswagen auf Strecken, wo die Anweisung und Abnahme des letzteren nur bedingt landesüblich und zulässig ist, stets mit der schriftlichen Be-

in Vorspannssachen: Erl. des R. K. M. v. 20. Jänner 1873, Z. 4507[1]); inbetreff der bei der Mappierung, Landesbeschreibung und Triangulierung beizustellenden Fahrgelegenheiten: Erl. des Min. f. L. V. v. 22. April 1873, Z. 5420[2]);

stätigung der politischen Ortsbehörde über die Unthunlichkeit der Beistellung eines einspännigen (Viertel) Vorspannswagens zu begründen kommt."

[1]) Dieser Erl. wurde mit dem Erl. des Min. f. L. V. v. 18. März 1873, Z. 1257, dann mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 24. April 1973, Z. 21462 (Norm. Samml. Nr. 318), dem Erl. der Statth. f. Niederösterr. v. 7. Mai 1873, Z. 11852 (V. B. des Wr. Mag. Nr. 10), und mit der Kundm. der L. R. in Salzburg v. 28. April 1873, L. G. B. Nr. 18, bekanntgegeben; diese Kundm. lautet: „Aus Anlass der wahrgenommenen Übelstände in Vorspannssachen hat das k. u. k. Reichskriegsministerium an die General- und Militärcommanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Weisung erlassen: 1. die militärischen Vorspannsnehmer zu verpflichten, vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Beistellung der Vorspann von Fall zu Fall sogleich der Militärterritorialbehörde anzuzeigen, welche diese Anzeigen unverweilt der competenten politischen Behörde zur Amtshandlung mitzutheilen hat; 2. den militärischen Vorspannsnehmern die genaue Beobachtung der bestehenden Vorspannsvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Belastung der Vorspannswägen, einzuschärfen; 3. bei Bewegungen der Truppen strenge darauf zu achten, dass a) der Vorspannsbedarf rechtzeitig bestellt werde, und b) in dem Bestellungsschreiben der Ort und der Zeitpunkt des Bedarfes genau angegeben werden, damit die Vecturanten an den richtigen Bedarfsort zur bestimmten Zeit gewiesen werden können und nicht ungerechtfertigterweise längere Zeit unthätig warten müssen, und 4. den Truppenkörpern einzuschärfen, dass die Vecturanten in der Regel zur Weiterfahrt über die eigentliche Marschstation nicht gezwungen werden können, jedoch in besonderen Ausnahmsfällen, wenn nämlich die Weiterbeförderung in die nächste Marschstation in keiner anderen Weise ermöglicht werden kann, stets vorerst die freiwillige Weiterbeförderung anzustreben, und in jedem solchen weiteren Falle aber dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Vecturanten stets diese Weiterbenützung unter genauer Angabe der Ursache schriftlich zu bestätigen ist, damit dieser den Entschädigungsanspruch über den erhaltenen Vorspannsbetrag im Wege der politischen Behörde gegen den Schuldtragenden, sei dieser die Gemeinde, oder der säumige Vecturant, oder der militärische Vorspannsnehmer geltend machen kann. Übrigens sind die General- und Militärcommanden vom k. u. k. Reichskriegsministerium zugleich ermächtigt worden, die militärischen Vorspannsnehmer im Falle der ausnahmsweisen Benützung der Vecturanten über ihre Marschstation hinaus, wenn ihnen bezüglich dieser Weiterbeförderung ein Verschulden oder eine Außerachtlassung der diesfälligen Recherchen zur Last fällt, über Reclamation der politischen Behörde zur Schadloshaltung solcher Vecturanten zu verhalten. Infolge dieser vom Landesvertheidigungsministerium mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium zur Hintanhaltung von Missgriffen in Vorspannssachen seitens der militärischen Vorspannsnehmer vereinbarten Verfügungen werden die politischen Bezirksbehörden hiemit angewiesen, die bestehenden Vorschriften in dem für die Bewegung der Armee so wichtigen Vorspannswesen strengstens handzuhaben, und nach der folgenden unterm 18. März 1873, Z. 1257, vom k. k. Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Anordnung vorzugehen. In jenen Fällen, in denen ein Vecturant über seine eigentliche Marschstation zur Weiterfahrt auf Grund eines Verschuldens eines andern säumigen Vecturanten oder einer verpflichteten Gemeinde ausnahmsweise verwendet wird, ist gegen den Schuldtragenden von der zuständigen politischen Behörde des letzteren das Amt strengstens zu handeln, in das diesfällige Erkenntnis auch die dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Vecturanten von Seite des Schuldtragenden gebürende Entschädigung über den empfangenen Vorspannsbetrag nach dem ortsüblichen Fahrpreise aufzunehmen, dieser Entschädigungsbetrag stets im Amtswege von dem Schuldtragenden einzubringen, und dem weiter benützten Vecturanten gegen Bestätigung auszufolgen. Sollte diese Verhandlung den Beweis liefern, dass diese Weiterbenützung des Vecturanten dem militärischen Vorspannsnehmer zur Last fällt, so hat die politische Behörde die diesfälligen Erhebungen an die militärische Territorialbehörde mit dem Ersuchen zu leiten, dieselben dem zuständigen General- oder Militärcommando des schuldtragenden Militärs, unter Berufung auf den bezogenen Erlass des k. u. k. Reichskriegsministeriums zur Amtshandlung zu leiten. Zugleich hat die betreffende politische Behörde das Ersuchen um die Mittheilung des Resultates dieser Amtshandlung zu stellen, und wenn gegen dieses Resultat ein Bedenken obwaltet, der k. k. Landesregierung zu berichten, welche in diesen Fällen mit dem k. k. Militärcommando in Linz das Einvernehmen pflegen, und wenn eine Übereinstimmung nicht erzielt werden könnte, die Entscheidung der Ministerialinstanz einholen wird."

[2]) Verlautbart mit dem Erl. des Statth. für Österr. o. d. Enns v. 9. Mai 1873, L. G. B.

1874, Z. 4616, a. i. Landeschefs[1]: Erl. des Min. f. L. V. v. 21. October 1876, Z. 13658 a. i. L. St.[2]: inbetreff der Zulässigkeit der Anweisung und Abnahme von einspännigen Viertel Vorspannswagen: Circ. Erl. des R. K. M. v. 29. November 1870, Z. 4602 Z. i. B. Nr. 52[3]: inbetreff der Hintanhaltung von Übelständen

---

bedingt nur diese Länge als maßgebend zu gelten, indem solche Publicationen nur auf Grund von Meilendistanzcertificaten der politischen Behörden erfolgen. Dieses wird infolge Erlasses des Ministers des Innern vom 18. August 1871, Z. 11761, zur allgemeinen Kenntnis gebracht."

[1] Erl. d. böhm. Statth. v. 4. Mai 1874, Z. 24522, Norm. Samml. der böhm. Statth. Nr. 396, Kundm. d. Statth. i. Mähren v. 4. Mai 1874, L. G. B. Nr. 38, der L. R. in Salzburg v. 6. Mai 1874, L. G. B. Nr. 16, des L. P. i. Schlesien v. 4. Mai 1874, L. G. B. Nr. 25, des Statth. i. Tirol v. 12. August 1874, L. G. B. Nr. 55. Die letztangeführte Kundm. lautet: „Das k. u. k. Reichskriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Min. d. Inn. und dem Min. f. L. V. in theilweiser Abänderung der Circ. Vdg. v. 8. August 1871, Nr. 1298, A. 5, bestimmt, dass es bei Rechnungsbelegen zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militärvorspann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern genügt, wenn die Angaben betreffs der Meilendistanz durch die bezüglichen politischen Landesbehörden bestätigt sind, dass somit die bisher vorgeschriebene gleichlautende Bestätigung des Ministeriums des Innern zu entfallen hat."

[2] Dieser Erlass lautet: „Die Differenzen in den Distanzansätzen der beiden Umrechnungstabellen, von welchen die eine mit dem h. o. Erlasse v. 4. Jänner 1876, Z. 16927, für die Bemessung der Vorspannsgebüren, die andere vom k. k. Handelsministerium unterm 19. December 1875, Z. 39370 F. M. V. B. Nr. 1 ex 1876, für den postärarischen Verkehr festgestellt wurde, hat den Anlass zu der Anfrage gegeben, nach welcher dieser Tabellen die politischen Behörden die Entfernungen in den Distanzcertificaten zu bestätigen haben? Infolge dessen wird der .... im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien eröffnet, dass diese Differenzen in der Feststellung des halben Kilometers als Meinste, für die Vergütung des Vorspanns anrechenbare Distanz ihren Grund haben, für die Bemessung der Vorspannsgebür die h. o., mit dem Reichskriegsministerium vereinbarte Umrechnungstabelle der Meilen in Kilometer maßgebend bleibt, und die für die Beistellung und die Vergütung des Vorspanns auszufertigenden Distanzcertificate in Zukunft durch den Beisatz: „für die Bemessung der Vorspannsgebür" näher zu bezeichnen sind. Infolge Erlasses des Ministers für Landesvertheidigung wird den Bezirkshauptmannschaften, sowie den Gemeindevorstehungen zur Vermeidung von Differenzen bezüglich der Vorspannsvergütung in Erinnerung gebracht, dass nicht mehr die Marschroutenbücher, sondern die oben erwähnten Marschroutenkarten zur Richtschnur zu dienen haben. Der allfällige Bedarf an solchen Karten nebst den bezüglichen Ortsnamenregistern ist unter Einsendung der entfallenden, aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlichen Kostenbetrage an die k. k. Landesregierung anzuzeigen. Endlich wird angezeigt, dass das k. u. k. Reichskriegsministerium sich bereit erklärt hat, allfällige Anträge wegen Berichtigung der Distanzen in den mehr genannten Karten von Fall zu Fall zu würdigen, nur müssen diese Anträge auf vorgenommenen Kettenmessungen basieren und die Bezeichnung der Anfangs- und Endpunkte der Messung genau enthalten."

[3] Diese Vdg. wurde mit dem Erl. des M. f. L. V. v. 29. November 1870, Z. 13316, bekanntgegeben; dieser Erl. wurde verlautbart mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 3. December 1870, Z. 56922, Norm. Samml. Nr. 269, der krain. L. R. v. 6. December 1870, L. G. B. Nr. 40, der Kundm. des Statth. i. Mähren v. 7. December 1870, L. G. B. Nr. 81, der Statth. i. Niederösterr. v. 8. December 1870, L. G. B. Nr. 73, des L. P. i. Schlesien v. 9. Jänner 1871, L. G. B. Nr. 9. Die Kundm. des Statth. i. Mähren lautet: „Das Ministerium für Landesvertheidigung hat laut des Decretes vom 29. November 1870, Z. 13316, mit dem Reichskriegsministerium rücksichtlich der Zulässigkeit der Anweisung und Abnahme von einspännigen Viertel Vorspannswagen zur Beförderung von Personen des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Militär- und Marineärarialgüter eine Vereinbarung getroffen, wonach die Anweisung und Abnahme von einspännigen Viertel Vorspannswägen a) bedingt landesüblich und zulässig sind in den Bezirken: Boskowitz, Datschitz, Hohenstadt, Iglau, Littau, Groß-Meseritsch, Neustadtl und Sternberg, dann b) nicht landesüblich und unzulässig in den übrigen nicht erwähnten Bezirken Mährens ist. Dies wird mit Bezug auf den §. 47 der Instruction betreffend die Vorspannsleistung (sieh L. G. B. ex 1855, Nr. 18 II) mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass militärischerseits die Verrechnung der Auslagen für einen zweispännigen (halben) Vorspannswagen anstatt jener für einen gebürlichen einspännigen (Viertel) Vorspannswagen auf Strecken, wo die Anweisung und Abnahme des letzteren nur bedingt landesüblich und zulässig ist, stets mit der schriftlichen Be-

in Vorspannssachen: Erl. des R. K. M. v. 20. Jänner 1873, Z. 4507[1]); inbetreff der bei der Mappierung, Landesbeschreibung und Triangulierung beizustellenden Fahrgelegenheiten: Erl. des Min. f. L. V. v. 22. April 1873, Z. 5420[2]);

---

stätigung der politischen Ortsbehörde über die Unthunlichkeit der Beistellung eines einspännigen (Viertel) Vorspannswagens zu begründen kommt."

[1]) Dieser Erl. wurde mit dem Erl. des Min. f. L. V. v. 18. März 1873, Z. 1257, dann mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 24. April 1973, Z. 21462 (Norm. Samml. Nr. 318), dem Erl. der Statth. f. Niederösterr. v. 7. Mai 1873, Z. 11852 (V. B. des Wr. Mag. Nr. 10), und mit der Kundm. der L. R. in Salzburg v. 28. April 1873, L. G. B. Nr. 18, bekanntgegeben; diese Kundm. lautet: „Aus Anlass der wahrgenommenen Übelstände in Vorspannssachen hat das k. u. k. Reichskriegsministerium an die General- und Militärcommanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Weisung erlassen: 1. die militärischen Vorspannsnehmer zu verpflichten, vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Beistellung der Vorspann von Fall zu Fall sogleich der Militärterritorialbehörde anzuzeigen, welche diese Anzeigen unverweilt der competenten politischen Behörde zur Amtshandlung mitzutheilen hat; 2. den militärischen Vorspannsnehmern die genaue Beobachtung der bestehenden Vorspannsvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Belastung der Vorspannswägen, einzuschärfen; 3. bei Bewegungen der Truppen strenge darauf zu achten, dass a) der Vorspannsbedarf rechtzeitig bestellt werde, und b) in dem Bestellungsschreiben der Ort und der Zeitpunkt des Bedarfes genau angegeben werden, damit die Vecturanten an den richtigen Bedarfsort zur bestimmten Zeit gewiesen werden können und nicht ungerechtfertigterweise längere Zeit unthätig warten müssen, und 4. den Truppenkörpern einzuschärfen, dass die Vecturanten in der Regel zur Weiterfahrt über die eigentliche Marschstation nicht gezwungen werden können, jedoch in besonderen Ausnahmsfällen, wenn nämlich die Weiterbeförderung in die nächste Marschstation in keiner anderen Weise ermöglicht werden kann, stets vorerst die freiwillige Weiterbeförderung anzustreben, und in jedem solchen weiteren Falle aber dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Vecturanten stets diese Weiterbenützung unter genauer Angabe der Ursache schriftlich zu bestätigen ist, damit dieser den Entschädigungsanspruch über den erhaltenen Vorspannsbetrag im Wege der politischen Behörde gegen den Schuldtragenden, sei dieser die Gemeinde, oder der säumige Vecturant, oder der militärische Vorspannsnehmer geltend machen kann. Übrigens sind die General- und Militärcommanden vom k. u. k. Reichskriegsministerium zugleich ermächtigt worden, die militärischen Vorspannsnehmer im Falle der ausnahmsweisen Benützung der Vecturanten über ihre Marschstation hinaus, wenn ihnen bezüglich dieser Weiterbeförderung ein Verschulden oder eine Außerachtlassung der diesfälligen Recherchen zur Last fällt, über Reclamation der politischen Behörde zur Schadloshaltung solcher Vecturanten zu verhalten. Infolge dieser vom Landesvertheidigungsministerium mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium zur Hintanhaltung von Missgriffen in Vorspannssachen seitens der militärischen Vorspannsnehmer vereinbarten Verfügungen werden die politischen Bezirksbehörden hiemit angewiesen, die bestehenden Vorschriften in dem für die Bewegung der Armee so wichtigen Vorspannswesen strengstens handzuhaben, und nach der folgenden unterm 18. März 1873, Z. 1257, vom k. k. Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Anordnung vorzugehen. In jenen Fällen, in denen ein Vecturant über seine eigentliche Marschstation zur Weiterfahrt auf Grund eines Verschuldens eines andern säumigen Vecturanten oder einer verpflichteten Gemeinde ausnahmsweise verwendet wird, ist gegen den Schuldtragenden von der zuständigen politischen Behörde des letzteren das Amt strengstens zu handeln, in das diesfällige Erkenntnis auch die dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Vecturanten von Seite des Schuldtragenden gebürende Entschädigung über den empfangenen Vorspannsbetrag nach dem ortsüblichen Fahrpreise aufzunehmen, dieser Entschädigungsbetrag stets im Amtswege von dem Schuldtragenden einzubringen, und dem weiter benützten Vecturanten gegen Bestätigung auszufolgen. Sollte diese Verhandlung den Beweis liefern, dass diese Weiterbenützung des Vecturanten dem militärischen Vorspannsnehmer zur Last fällt, so hat die politische Behörde die diesfälligen Erhebungen an die militärische Territorialbehörde mit dem Ersuchen zu leiten, dieselben dem zuständigen General- oder Militärcommando des schuldtragenden Militärs, unter Berufung auf den bezogenen Erlass des k. u. k. Reichskriegsministeriums zur Amtshandlung zu leiten. Zugleich hat die betreffende politische Behörde das Ersuchen um die Mittheilung des Resultates dieser Amtshandlung zu stellen, und wenn gegen dieses Resultat ein Bedenken obwaltet, der k. k. Landesregierung zu berichten, welche in diesen Fällen mit dem k. k. Militärcommando in Linz das Einvernehmen pflegen, und wenn eine Übereinstimmung nicht erzielt werden könnte, die Entscheidung der Ministerialinstanz einholen wird."

[2]) Verlautbart mit dem Erl. des Statth. für Österr. o. d. Enns v. 9. Mai 1873, L. G. B.

inbetreff der Untersagung der Heranziehung der Gendarmerie zu Beschaffung eines Vorspanns: Rescript des R. K. M. v. 9. Juni 1876, A. 5, Nr. 1378 (Wimmer Norm. S. für Mil. Ger. Nr. 6902)[1]; inbetreff der Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer und der Umrechnung des Normalgewichtes der Belastung der Vorspannswagen: Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Handels und mit dem Reichskriegsministerium v. 31. December 1875, R. G. B. Nr. 4 ex 1876[2], abgeändert durch die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Ackerbaues und mit dem Reichskriegsministerium v. 10. November 1891, R. G. B. Nr. 173[3]); inbetreff der Bergvorspann: Circ. Vdg. des Min. f. L. V. v. 19. Mai 1882, 7216/1687 IIa, V. B. für die Landwehr

---

Nr. 45, dem Erl. der Statth. für Österr. u. d. Enns v. 9. Mai 1873, Z. 13482 (V. B. des Wr. Mag. Nr. 10), der Kundm. der Landesreg. in Salzburg v. 10. Mai 1873, L. G. B. Nr. 20. Der erstangeführte Erl. lautet: „Das Reichskriegsministerium hat sich mit den Landesvertheidigungsministerien beider Reichshälften zu dem Beschlusse geeinigt, dass bei der Militärmappierung, Landesbeschreibung und Triangulierung die mit offenen Befehlen versehenen Officiere die im Landespräftationswege beizustellenden Fahrgelegenheiten auf den ganzen oder halben Tag nur dann ansprechen dürfen, wenn der Wagen innerhalb eines Marschbezirkes sowohl für die Hin- als Rückfahrt benützt wird, und die zurückzulegende Entfernung im flachen Lande für den ganzen Tag höchstens sechs, für den halben Tag höchstens drei Meilen — in Gebirgsgegenden aber für den ganzen Tag höchstens vier, und für den halben Tag höchstens zwei Meilen beträgt. Bei Vorspannsleistungen auf größere als die vorlimitierten Entfernungen, oder in Fällen, wo die Fahrgelegenheit zur Rückreise nicht benützt wird, hat die für sonstige Dienstesreisen der Personen des k. u. k. Heeres normierte Abnahme und Entlohnungen der Vorspann per Pferd und Meile nach Maßgabe der Entfernung platzzugreifen."

[1]) Dieses Rescript lautet: „Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass ein Gendarmeriepostencommandant von Seite eines Officiers zur Requirierung von Vorspann beauftragt wurde, sieht sich das Reichskriegsministerium veranlasst darauf hinzuweisen, dass die Bestellung der Vorspann an die, infolge Marschroute oder offener Ordre hiezu berechtigten Personen des Heeres von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen ist. Allfällige Beschwerden in dieser Richtung sind ausschließlich bei den politischen Bezirksbehörden anhängig zu machen, welche sodann für die entsprechende Abhilfe Sorge zu tragen haben und erforderlichenfalls, als Dienstesbehörde der Gendarmerie, diese auch zu einem die Gemeindeorgane unterstützenden Vorgehen beauftragen können. Keinesfalls steht es aber andern Behörden oder Personen des Heeres zu, Gendarmen zur Vorspannsbestellung aufzufordern oder ihnen sonstige Aufträge zu ertheilen. Zur Hintanhaltung ähnlicher Fälle werden die unterstehenden Behörden, Truppen und Anstalten angewiesen, die Officiere über die Stellung, die sie der Gendarmerie gegenüber einzunehmen haben, im Sinne der obigen Andeutungen mit Hinweisung auf die §§. 6 und 7 des Gendarmeriegesetzes R. V. B. St. 14 v. J. 1876) und des nachstehenden §. 31 der Dienstinstruction für die k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, entsprechend zu informieren. Der angeführte §. 31 lautet: „Bedürfen andere k. k. Civil- und die Militärbehörden oder Gemeindeämter des Beistandes der Gendarmerie, so haben sie sich deshalb an die Dienstbehörde zu wenden. Nur in sehr dringenden Fällen, oder wo die politische Behörde nicht im Standorte der Gendarmerie sich befindet, können sie sich unmittelbar an den bezüglichen Gendarmeriepostencommandanten wenden. Es ist aber solche Requisition von der requirierenden Behörde ohne Verzug zur Kenntnis der Dienstbehörde zu bringen. In derlei Requisitionsfällen hat sich die Gendarmerie nach den Bestimmungen der requirierenden Behörde oder Gemeindevorstehung eventuell des von derselben mit der betreffenden Amtshandlung betrauten Beamten bezw. Gemeindevorstandsstellvertreters unter deren Verantwortlichkeit verwenden zu lassen."

[2]) Berichtigt auf S. 22 des R. G. B., Jahrgang 1875.

[3]) Die berichtigte und abgeänderte Ministerialverordnung v. 31. December 1875 lautet: „In Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, und auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. B. Nr. 62, werden mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen in den nachfolgenden Ausweisen, und zwar: 1. im Ausweise A, die Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer, und 2. im Ausweise B, die Normalbelastungen der Vorspannswägen ziffermäßig festgestellt. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Ausweis A

über die Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer.

Für	Voller Vorspanns-vergütungsbetrag in Neukreuzern	Davon entfallen auf das Ärar	Land
		Neukreuzer	
Böhmen	8	3	5
die Bukowina	3	3	—
Dalmatien	7	3	$4^5/_{10}$
Galizien	3	3	—
Istrien, Triest, Görz und Gradisca	8	3	5
Kärnten	das jeweilige Postrittgeld weniger $^5/_{10}$ kr.	3	der entsprechende Aufzahlungsbetrag
Krain	9	3	6
Mähren	8	3	5
Niederösterreich	8	3	5
Oberösterreich	8	3	5
Salzburg	10	3	7
Schlesien	8	3	5
Steiermark	$8^5/_{10}$	3	$5^5/_{10}$
Tirol	a) ohne Wagen . 10 b) bei Viertelwägen 12 c) bei Halbwägen $10^5/_{10}$	3	a) ohne Wagen. . 7 b) bei Viertelwägen 7 c) bei Halbwägen $7^5/_{10}$
Vorarlberg	9	3	6

Ausweis B

über die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannswagen.

Die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannswagen in Kilogramme umgerechnet, ist:

	Bei Befrachtung mit a) Metallgeld	b) Gepäck oder anderen Gütern
	Kilogramme	
Für Dalmatien, Galizien und die Bukowina	252	280
Für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	504	560

Anmerkung. Bei einspännigen und vierspännigen Vorspannswägen ist die Normalbelastung die Hälfte, beziehungsweise das Doppelte des vorstehenden entsprechenden Gewichtsatzes."

Die beiden, in der Vdg. angeführten Gesetze betreffen die Maß- und Gewichtsordnung; sieh dieselben im VI. Bde. auf S. 1325 und auf S. 1340.

gütung zu entrichten. Mit Ochsen bespannte Vorspannwagen, sind, wenn selbe abgenommen werden müssen, gleich den mit Pferden bespannten zu vergüten.

§. 68. **Vergütung der Auslagen bei Übersiedlungsreisen.** 3. **Grundsätzliche Bestimmungen betreffs der Mitnahme, beziehentlich Überführung a) der Dienstpersonen und Pferdewärter.** Die in der Officiersdienergebür stehenden Personen, welchen ein Officiersdiener in Person zugewiesen ist, können diesen bei Übersiedlungsreisen mitnehmen. Ferner dürfen bei Übersiedlungsreisen mitgenommen werden

Von			Anzahl der Diener, bezw. Dienstpersonen	Anzahl der Pferdewärter
den mit dem Officiersdiener in Person betheilten verheirateten Personen	der IX. bis einschließlich der XI. Rangclasse	nebst dem Officiersdiener	1	—
	der VI. bis einschließlich der VIII. Rangclasse		2	—
den im Bezuge des Officiersdieneräquivalentes stehenden oder den Anspruch auf die Officiersdienergebür nicht besitzenden Personen ledigen Standes	der VI. bis einschließlich der XI. Rangclasse		1	—
	von der V. Rangclasse aufwärts		2	—
den im Bezuge des Officiersäquivalentes stehenden verheirateten Personen	der IX. bis einschließlich der XI. Rangclasse		2	—
	der VI. bis einschließlich der VIII. Rangclasse		3	
den auf die Officiersdienergebür keinen Anspruch habenden verheirateten Personen	der XII. Rangclasse		1	—
	der IX. bis einschließlich der XI. Rangclasse		2	
	von der VIII. Rangclasse aufwärts		3	—
den in der Futterportionengebür für eigene Pferde stehenden Personen für	1—2	mitzunehmen gestattete Pferde	—	1
	3—4		—	2
	5—6		—	3
	7—8			4
	u. s. f. für je 2		—	1

e) der Bagage. Bei Übersiedlungsreisen im Frieden darf die Bagage bis zu dem im folgenden Schema bemessenen Normalgewichte auf ärarische Kosten mitgeführt werden und zwar:

Normalbagagegewicht für		ledigen Standes kg	verheirateten Standes kg
einen Feldmarschall, den Reichskriegsminister, den Chef des Generalstabes, einen Generaltruppeninspector oder einen Corpscommandanten und commandierenden General		4500	13 500
einen Feldzeugmeister (General der Cavallerie)		3000	9000
einen Feldmarschallieutnant	dann für Militär-Geistliche, Auditore, Militär-Ärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militärbeamte gleicher Rangclasse	2400	7200
einen Generalmajor		1600	4800
einen Oberst		1200	3600
einen Oberstlieutnant oder Major		900	2700
einen Hauptmann oder Rittmeister		600	1800
einen Oberlieutnant oder Lieutnant		300	1200
einen Praktikanten der XII. Rangclasse		150	600
in eine Rangclasse nicht eingereihte Gagisten, dann für Cadet-officiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-) Stellvertreter.		100	400

Von dem vorstehenden Normalbagagegewichte darf bei Übersiedlungsreisen im Frieden als Reisegepäck jenes Gewichtsausmaß mitgenommen werden, welches im §. 69, P. 3 b), als Reisegepäckgewicht für Geschäftsreisen bemessen ist. Verheiratete, dann Witwer mit Familie dürfen das Doppelte dieses letzteren Gewichtes als Reisegepäck mitführen. Unter Familie sind hier bloß die Ehegattin, und dann die in väterlicher Obsorge stehenden eigenen (legitimierten) Kinder verstanden, welche die Betreffenden bei sich haben. Die verheirateten Lehrer und Frequentanten der Corpsofficiersschulen und der Specialfechtcurse, dann die verheirateten Frequentanten des Cavallerietelegraphencurses, des Specialcurses für Hauptleute der Feld- und Festungsartillerie, des Militärreitlehrerinstitutes und des Militärverpflegsverwaltercurses, welche ihre Familien in dem innegehabten Garnisons- (Anstellungs-) Orte zurückgelassen haben, sind bei der Reise in den Standort der Schule (des Curses) und von da zurück zur Mitführung der Bagage (des Reisegepäckes) bloß in dem für ledige Personen festgesetzten Ausmaße berechtigt. Die nachbezeichneten Personen, welche des Dienstes wegen wissenschaftliche Werke, Dienstbücher und Normaliensammlungen zu halten haben, dürfen neben dem Normalbagagegewichte, Bücher und Schriften im Gewichte bis zu 150 kg nach den für die Beförderung der Bagage bestehenden Vorschriften auf Rechnung des Ärars überführen, als: die Officiere des Generalstabscorps, die demselben zugetheilten, sowie für die Ergänzung desselben vorgemerkten Officiere, die Officiere des Geniestabes und die demselben zugetheilten Officiere, die in besonderer Verwendung stehenden, über den normierten Friedensstand der Artillerietruppen systemisierten Officiere, die Auditore und Militärärzte, die Militärintendanturbeamten und die der Militärintendantur zugetheilten, zu deren Ergänzung bestimmten Officiere (Militärbeamten), die Artillerie- und die Militärbauingenieure, und die in den Militärbildungsanstalten im Lehrfache verwendeten Officiere (Militärgeistlichen und Militärbeamten). Das gleiche Zugeständnis ist diesen Personen auch rücksichtlich jener Reisen eingeräumt, welche sie bei Transferierung in einen anderen Concretualstand (Branche) bezw. beim Ausscheiden aus einem der obbezeichneten Verhältnisse zu bewirken haben. Militärgeistliche dürfen nebst dem Normalbagagegewichte die Auslagen für den Transport der bei ihnen in Verwahrung befindlichen Feldkapelle besonders

aufrechnen. 4. Reisevergütung: a) im allgemeinen: Bei Übersiedlungsreisen auf ärarische Kosten gebüren die im §. 63 bemessenen Fahrmittel sowohl zum Fortkommen der Person, der Familienmitglieder und der systemmäßigen Dienerschaft, als auch zur Überführung der Pferde, Wagen und des Normalbagagegewichtes, sowie für das gleichzeitig mit den Personen, somit gegen Vergütung nach dem höheren Tarifsatze mitzunehmen gestattete Reisegepäck. Den in den Ruhestand versetzten (mit Wartegebür beurlaubten) Personen gebürt jedoch anlässig der Reise vom letzten Garnisons- (Anstellungs-) Orte in das gewählte Domicil (den Urlaubsort) — und wenn dieser Ort im Auslande sich befindet, für die Reise auf der kürzesten Route bis zur Ausbruchstation an der Grenze — lediglich die Vergütung der Beförderungsmittel für sich, die Familienmitglieder, das Reisegepäck und das Normalbagagegewicht, dann das Reisespesenpauschale. Verheiratete, welche von ihren Ehegattinnen gerichtlich geschieden sind, haben auf die Vergütung der Reiseauslagen nach den Bestimmungen für Verheiratete nur dann Anspruch, wenn sie in väterlicher Obsorge stehende, eigene eheliche (legitimierte) Kinder bei sich haben. Witwer mit derlei Kindern sind rücksichtlich der Gebüren bei Übersiedlungsreisen den Verheirateten gleichzuhalten; b) bei Benützung der Vorspann: Bei Benützung der Vorspann gebüren den verheirateten Personen aller Rangclassen, dann den ledigen Personen von der IX. Rangclasse aufwärts zum Fortkommen für ihre Person, ihre Familien und Dienerschaft — ohne Unterschied der Charge — so viele zweispännige Vorspannwagen, als deren für die zu befördernde Anzahl Personen erforderlich sind, wenn auf jedem Wagen bis zu vier Personen fortgebracht werden. Den ledigen Personen der X. bis einschließlich der XII. Rangclasse, dann den ledigen und verheirateten, in eine Rangclasse nicht eingereihten Gagisten, sowie den Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-) Stellvertretern gebürt zur Fortbringung ihrer Person, beziehentlich ihrer Familien und Dienstpersonen keine besondere Vorspann, sondern sie sind in dieser Beziehung an die zum Transporte ihrer Bagage gebürende Vorspann gewiesen. Eine Ausnahme findet nur bei Personen der X. und XI. Rangclasse dann statt, wenn ihnen für den Bagagetransport nur ein Vorspannwagen gebürt, in welchem Falle dieselben außerdem noch zur Beförderung ihrer Person, und zwar dort, wo einspännige Wagen landesüblich sind, auf einen solchen, sonst aber auf einen zweispännigen Vorspannwagen Anspruch haben. Generalen und den in der Wagenremisegebür stehenden Obersten gebüren zur Bespannung der mitzunehmen gestatteten eigenen Wagen zwei Vorspannpferde per Wagen; diese Wagen zählen jedoch auf die Vorspanngebür für die Personenbeförderung. Zum Transporte der Bagage gebüren so viele Vorspannwagen, als deren bei normaler Belastung [§. 72, P. 4 b), zu ff] für das Normalbagagegewicht erforderlich sind. Für den das normale Ladungsgewicht eines Vorspannwagens nicht erreichenden Bagagerest gebürt, je nachdem es landesüblich ist, ein ein- oder ein zweispänniger Vorspannwagen. Wenn bei einer nur theilweise mit Vorspann zurückzulegenden Übersiedlungsreise die Bagage im Speditionswege vom Ausgangs- bis an den Endpunkt der Reise überführt wird (§. 63, P. 4), so darf von jenen Personen, welche bezüglich ihres, und des Fortkommens ihrer Familie und Dienerschaft an die für den Bagagetransport gebürende Vorspann gewiesen sind, ein ein- bezw. zweispänniger Vorspannwagen abgenommen werden. 5. Gebüren der Familien bei nicht im Vereine mit dem Familienhaupte stattfindenden Übersiedlungsreisen. Bei nicht im Vereine mit dem Familienhaupte stattfindenden, im §. 72, P. 3 und 7, bezeichneten Reisen der Familien der Gagisten gebüren den Familien jene Fahrmittel, welche für das Familienhaupt bei Übersiedlungsreisen überhaupt normiert sind. Von dem Normalbagagegewichte ist jedoch jenes Gewicht abzuziehen, welches dem Familienhaupte anläßig der Trennung mitzunehmen gestattet war. Als Reisegepäck darf bloß die Hälfte des für Verheiratete bei Übersiedlungsreisen normierten Gewichtsausmaßes befördert werden. Auf Strecken, wo die Vorspann benützt werden muss, gebüren jeder Familie so viele zweispännige Vorspannwagen, als deren erforderlich sind, wenn auf jedem Wagen bis zu vier Personen fortgebracht werden. Die von Stabs- und Oberofficieren anläßig der Commandierung zur militärischen Landesaufnahme im letzten Anstellungsorte zurückgelassenen Familien haben auf der Reise in die erst später bestimmte Winterstation auf dieselben Fahrmittel Anspruch, wie bei Übersiedlungsreisen. Die Transportmittel für die im letzten Anstellungsorte zurückgebliebene Bagage gebüren gleichfalls wie bei Übersiedlungsreisen, jedoch ist von dem Normalbagagegewichte das vom Familienhaupte bereits mitgeführte Gepäck in Abzug zu bringen.

§. 69. Vergütung der Auslagen bei Geschäftsreisen. 3. Grundsätzliche Bestimmungen, betreffs der Mitnahme: a) der Diener und Pferdewärter: Bei Geschäftsreisen dürfen Personen von der XI. Rangclasse aufwärts einen Diener, und zwar, wenn ihnen ein Officiersdiener in Person zugewiesen ist, diesen auf Rechnung des Ärars mitnehmen. Bei bewilligtem Transporte eigener Pferde mit Eisenbahn (Dampfschiff) auf Rechnung des Ärars darf auch die nach §. 68, P. 3 a), entfallende Anzahl Pferdewärter mitgenommen werden; b) des Reisegepäckes: An Reisegepäck sind im Frieden bemessen und zwar:

Für		kg
Generale	und in gleichen Rangclassen stehende Personen	150
Stabsofficiere		100
Oberofficiere		50
Praktikanten der XII. Rangclasse		30
in eine Rangclasse nicht eingereihte Gagisten und Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-) Stellvertreter		

Militärkapläne und evangelische Militärseelsorger dürfen bei Reisen in seelsorglichen Angelegenheiten nebst dem für ihre Person bemessenen Gepäckgewichte, für die mitzunehmende Feldkapelle, und zwar: die katholischen und die griechisch n. u. Militärkapläne 64, die übrigen 50 kg als Reisegepäck aufrechnen. Ebenso können auch die von anderen reisenden Personen zum dienstlichen Gebrauche mitgeführten, im ersten Theile der Marschroute mit ihrem Gewichte angegebenen Gegenstände (Instrumente, Pläne u. d. gl.) im Bedarfsfalle als Reisegepäck befördert werden. Insbesondere dürfen die bei der militärischen Landesaufnahme mitzunehmenden Instrumente und Materialien als Reisegepäck auf Rechnung des Ärars überführt werden. 4. Reisevergütung. b) Bei Benützung des Vorspanns: An Vorspann sind bemessen: für Personen von der IX. Rangclasse aufwärts zwei Pferde oder ein zweispänniger Vorspannwagen; für jene von der X. Rangclasse abwärts, sowie für die in eine Rangclasse nicht eingereihten Gagisten, dann für Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegs-accessist-) Stellvertreter, und zwar dort, wo einspännige Wagen landesüblich sind, ein solcher, sonst aber ein zweispänniger Vorspannwagen oder zwei Vorspannpferde. Ein weiterer Anspruch auf Vorspann für den mitgenommenen Diener, für das mitgenommene Reisegepäck oder zur Bespannung des eigenen Wagens besteht nicht. Bei der militärischen Landesaufnahme gebürt jedoch jedem Mappeur, ohne Unterschied der Charge, zur Fortbringung der Messinstrumente, Requisiten, Zelte, Kochgeschirre, der Militärhandlanger u. s. w. ein zweispänniger Vorspannwagen in dem Falle, wenn die Reiseauslagen nicht aus dem Mappierungsarbeitspauschal zu bestreiten sind. Den Abtheilungsleitern und den Adjuncten bei der militärischen Landesvermessung gebüren bei Reisen behufs Wechsels der Wohnstation (des Zelt- oder Freilagers), falls hiebei eine Entfernung von mehr als 5 km zurückzulegen ist, nebst einem zweispännigen Vorspannwagen für ihre Person, noch Vorspannpferde, und zwar zur Fortbringung des für die astronomischen Instrumente bestimmten Wagens vier, zur Fortbringung der übrigen Instrumentenwagen zwei Pferde. Falls jedoch ein Instrumentenwagen nicht zur Verfügung steht oder derselbe aus was immer für Gründen zurückgelassen werden muss, so gebüren zur Fortbringung der Instrumente und Requisiten zwei zweispännige, bezw. ein zweispänniger Vorspannwagen. Auf diesen Wagen müssen auch die Handlanger und Officiersdiener fortgebracht werden. Wenn bei schlechten Straßen zweispännige Vorspannwagen erwiesenermaßen nicht fortkommen können, oder zur Fortbringung der zweispännigen Instrumentenwagen der Triangulierungsabtheilungen drei oder vier Pferde erforderlich sein sollen, so ist hierüber die Bestätigung der Ortsbehörde beizubringen. Bei Generalstabsreisen gebüren zur Fortbringung der Verpflegung für Mann und Pferde die unumgänglich nöthigen Vorspannwagen oder Tragthiere. Bei Geschäftsreisen, welche von mehreren Personen gleichzeitig zu einem und demselben Zwecke nach dem gleichen Orte hin unternommen werden, gebürt jeder zur Mitnahme eines Dieners berechtigten Person ein zweispänniger Vorspannwagen; bezw. dort, wo einspännige Wagen landesüblich sind, jeder Person der X. oder XI. Rangclasse ein einspänniger Vorspannwagen. Den übrigen im Gage- (Adjutum-) Bezuge stehenden Personen und den Cadet-Officiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-) Stellvertretern gebürt in einem solchen Falle nur für je zwei ein zweispänniger, bezw. dort, wo einspännige Vorspannwagen landesüblich sind, ein solcher Vorspannwagen.

II. Abschnitt. Beförderungsmittel und Gebüren bei Märschen von Truppenkörpern, Abtheilungen und Unterabtheilungen, von Commanden und Transporten, dann einzelner Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten. §. 71. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen. 1. Beförderungsmittel. Märsche ganzer Truppenkörper (Abtheilungen oder Unterabtheilungen) sind in der Regel zu

---

Fuß zu bewirken. Soll jedoch die Eisenbahn, das Dampfschiff, oder in Ermanglung eines derlei Verkehrsmittels, behufs beschleunigter Fortbringung der marschierenden Truppe die Vorspann benützt werden, so erfolgt die Anweisung hiezu mittelst des Marschplanes oder mittelst besonderer Anordnung. In welchen Fällen für einzeln marschierende Unterofficiere, Gefreite und Soldaten die Vorspann gebürt, ist im §. 74 bestimmt. Für Güter und Bagagetransporte sind Lastzüge der Eisenbahnen oder Dampfschiffe unbedingt auch dann zu benützen, wenn diese Verkehrsmittel in der Marschrichtung nur theilweise vorhanden sind. Auf den Zwischenstrecken und dort, wo keines dieser Verkehrsmittel vorhanden ist, hat die Benützung der Vorspann einzutreten. Die kleine Bagage ist stets, somit auch bei Märschen mit ganzer oder verminderter Bagage (§. 72), gleichzeitig mit der Truppe zu transportieren. Pulver- und Munitionstransporte sind entweder mit den Separattrains (Separatschiff) oder aber mit den für feuergefährliche Frachten bestimmten Trains zu befördern. Im übrigen sind die rücksichtlich der Benützung der Transportmittel im §. 63 vorgezeichneten grundsätzlichen Bestimmungen, sofern selbe auch bei den in diesem Abschnitte behandelten Märschen Anwendung finden, maßgebend. 2. **Gebürenanspruch bei Benützung der Vorspann.** Rücksichtlich der Vorspannpferde, dann der gestatteten Abnahme der vierspännigen anstatt der zweispännigen Vorspannwagen, ferner bezüglich der Anweisung der einspännigen anstatt der zweispännigen Wagen, sowie der Tragthiere und Reitpferde anstatt der Vorspann, endlich rücksichtlich der Abnahme der Bergvorspann gelten die im §. 63, P. 3 c), ausgesprochenen Grundsätze. Wenn von denjenigen Personen, für welche bei Märschen und Transporten die Gebür eines zweispännigen Vorspannwagens nur zu zweien oder mehreren zusammen besteht, eben nur eine vorhanden ist, so gebürt auch für diese eine Person ein zweispänniger Vorspannwagen. Die bei Märschen vorausgesendeten Quartiermacher sind mit ihrem etwaigen Bedarfe an Vorspann an die bezügliche Concretualgebür der nachrückenden Truppe (Commando, Transport) gewiesen.

§. 72. **Beförderungsmittel und Gebüren bei Märschen von Truppenkörpern, Abtheilungen und Unterabtheilungen.** Bei Märschen mit ganzer Bagage dürfen jene Personen, für welche ein Bagagegewicht normiert ist, ihre Bagage (Differenz zwischen dem Gewichte der ganzen und jenem der kleinen Bagage) ohne Mehrkosten für das Ärar auch abgesondert überführen lassen, in welchem Falle die normalmäßig entfallende Vergütung für den Bagagetransport — einschließlich jener für die Überführung zu und von den Bahnhöfen (Dampfschiffanlegeplätzen) — ohne Zahlungsbestätigung aufgerechnet werden kann. Bei Übersiedlung der Mappierungsabtheilungen aus einer Abtheilungswinter-, in eine Abtheilungssommerstation nach gänzlicher Auflassung der Abtheilungswinterstation, oder aus dieser in eine neue bestimmte Abtheilungswinterstation ist das Gewicht der Abtheilungsbagage commissionell zu erheben und gattungsweise zu specificieren. Dasselbe darf in diesem Falle 1400 kg, bei Übersiedlung aus einer bleibenden Abtheilungswinterstation in eine Abtheilungssommerstation und in die Abtheilungswinterstation zurück 850 kg nicht übersteigen. Die Normalbagage des Unterdirectors und der Mappeure, ausschließlich des Reisegepäckgewichtes, ist bei gänzlicher Übersiedlung einer Abtheilung mit der Abtheilungsbagage zu befördern. 3. **Bestimmungen betreffs der Beförderung der Familien und der Bagagen.** Bei Märschen zu Fuß mit ganzer Bagage sind, wenn zwischen dem Ausgangs- und dem Endpunkte des Marsches eine directe Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung besteht, die Familien der verheirateten Personen mit diesen Verkehrsmitteln in die neue Station zu befördern; ansonsten haben sich die Familien mit der Truppe zu bewegen. Bei Märschen mit ganzer oder verminderter Bagage darf nur die kleine Bagage bei der Truppe selbst mitgeführt werden. Der Bagagerest ist dort, wo eine Eisenbahn oder Dampfschiffverbindung auf der ganzen, oder auf einem Theile der Marschlinie besteht, mit diesen Verkehrsmitteln — in Ermanglung solcher aber mit Vorspann zu transportieren. b) **Gebür und Ausmaß an Vorspann bei Fußmärschen.** Die Vorspann gebürt bei Fußmärschen im allgemeinen: aa) für die im Verbande der Truppen sich fortbewegenden Familien der verheirateten Officiere des Soldatenstandes und der zum Marschieren verpflichteten Militärärzte und Thierärzte, dann für die zum Marschieren nicht verpflichteten Gagisten sammt Familien; bb) für die Musikeleven und für im Verbande der Truppen sich fortbewegenden Familien der nach der 1. Classe verheirateten Unterofficiere; cc) für unberittene Mannschaft der Cavallerie und der reitenden Batterien, falls zu ihrem Fortkommen die erforderliche Anzahl Mannschaftsreitpferde nicht vorhanden ist; dd) für kranke oder marschunfähige Officiere; ee) für kranke oder marode Mannschaft; ferner zur Fortbringung: ff) des im P. 2 d) bezeichneten Bagagegewichtes; gg) des Futters für die Pferde; hh) bei der Cavallerie des Reitzeuges der maroden Pferde und der Packtornister der Reiter dieser Pferde, ii) zur Bespannung der Fuhrwerke, und kk) bei der Infanterie und der Jägertruppe zur Fortbringung der Tornister (der technischen Ausrüstung), der Pionniere nach folgendem Ausmaße: zu aa) **für Familien und zum Marschieren nicht verpflichtete Personen.** Die im Verbande der Truppen sich fort-

bewegenden Officiere des Soldatenstandes aller Grade sind zum Marschieren verpflichtet; denselben gebürt daher für ihre Person eine Vorspann nicht, mit Ausnahme der des Traincommandanten, nicht berittenen Proviant- oder sonstigen Officiere. Bei Märschen der Fußtruppen, der Artillerie und der Traintruppe sind die in die Marschcolonne eingetheilten Militärärzte und Militärthierärzte ebenfalls zum Marschieren verpflichtet, jedoch gebürt jedem in die Marschcolonne eingetheilten Truppenkörper für die Militärärzte ein, und für die Militärthierärzte gleichfalls ein von denselben abwechselnd zu benützender Vorspannwagen. Auf dasselbe Vorspannausmaß haben auch die bei einzeln marschierenden Truppenkörpern oder Abtheilungen eingetheilten Militärärzte und Militärthierärzte Anspruch. Auf dem Vorspannwagen für Militärärzte sind auch die Verband- und ärztlichen Requisitentornister sammt zugehörigen Arzneitaschen fortzubringen. Jeder mit der Truppe gleichzeitig sich fortbewegenden Familie (§. 63, P. 3 a) der vorbezeichneten Personen gebürt ohne Unterschied der Charge des Familienhauptes ein zweispänniger Vorspannwagen. Den als Traincommandanten fungierenden nicht berittenen Proviant- und sonstigen Officieren, dann den zum Marschieren zu Fuß oder zu Pferd nicht verpflichteten Personen, das ist: den Militärgeistlichen, Auditoren, den in den Marschcolonnen nicht eingetheilten Militärärzten oder Thierärzten, den Truppenrechnungsführern, Militärbeamten und den in eine Rangclasse nicht eingereihten Gagisten gebürt, und zwar: jeder verheirateten, in eine Rangclasse eingereihten Person sammt Familie ein zweispänniger Vorspannwagen. Jeder ledigen Person von der IX. Rangclasse aufwärts ein zweispänniger Vorspannwagen. Zwei ledigen Personen von der X. Rangclasse bis einschließlich der XII. Rangclasse zusammen ein zweispänniger Vorspannwagen. Zwei verheirateten, in eine Rangclasse nicht eingereihten Gagisten sammt Familien zusammen ein zweispänniger Vorspannwagen. Vier ledigen in eine Rangclasse nicht eingereihten Gagisten zusammen ein zweispänniger Vorspannwagen. Für Familien mit größerer Personenzahl gebürt nach vollständiger Besetzung des Vorspannwagens mit vier Personen, für je weitere ein bis vier Personen ein zweispänniger Vorspannwagen mehr. Zu bb) für Musikeleven und Familien der Unterofficiere. Zur Fortbringung der Musikeleven, dann der Familien der nach der 1. Classe verheirateten Unterofficiere gebürt, und zwar: in Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien für je vier Personen ein zweispänniger Vorspannwagen; in den übrigen Ländern für je fünf Personen ein zweispänniger Vorspannwagen. Auf vierspännigen Wagen hat die doppelte Anzahl Personen das Fortkommen zu finden. Zu cc) für unberittene Mannschaft der Cavallerie und der reitenden Batterien. Zur Fortbringung der unberittenen Mannschaft der Cavallerie und der reitenden Batterien gebürt, wenn die erforderlichen Mannschaftsreitpferde nicht vorhanden sind, dem Regimentsstabe, dann jeder Escadron (reitenden Batterie) ein zweispänniger Vorspannwagen, welcher von dieser Mannschaft während des Marsches abwechselnd zu benützen ist. Zu dd) für kranke oder marschunfähige Officiere. Zum Fortkommen der während eines Fußmarsches erkrankten oder marschunfähig gewordenen Officiere des Soldatenstandes gebürt, und zwar:

für einen kranken oder marschunfähigen Stabsofficier		ein zweispänniger Vorspannwagen
für einen kranken Officier	vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts	
für ein bis zwei marschunfähige Officiere		

Zu ee) für kranke oder marode Mannschaft. Zur Fortbringung kranker oder maroder Mannschaft gebürt und zwar: für einen bis zwei Schwerkranke ein zweispänniger Wagen, für einen bis vier Marode ein zweispänniger Wagen. Zu ff) zur Fortbringung der Normalbagage. Zur Fortbringung der Normalbagage (P. 2 d) gebüren soviele Vorspannwagen, als deren erforderlich sind, wenn von dem Gesammtbagagegewichte der Truppe auf jedem zweispännigen Vorspannwagen verladen werden.

Und zwar:	bei Überführung von	
	Gepäck oder ärarischen Gütern	Metallgeld
	kg	
in Dalmatien, Galizien und der Bukowina	280	250
in den übrigen Ländern	560	500

Auf vierspännigen Wagen ist das Doppelte — auf einspännigen die Hälfte der obigen Last zu verladen. Für besonders voluminöse, wenig ins Gewicht fallende Bagage, von welcher das Normalgewicht auf die gebürmäßig entfallenden Vorspannwagen nicht ganz verladen werden kann, ist der Vorspannmehrbedarf durch die Verwaltungscommission fallweise zu constatieren. Für den das normale Ladungsgewicht eines Vorspannwagens nicht erreichenden Bagagerest gebürt, je nachdem es landesüblich ist, ein ein- oder ein zweispänniger Vorspannwagen. Wenn Artilleriecompagnien zu Fuß marschieren und hiebei ärarische Fuhrwerke nicht mitführen, so gebüren zur Fortbringung der Mannschaftstornister zwei zweispännige Wagen per Compagnie. Truppen, welche mit ärarischen Fuhrwerken versehen sind, haben von der Gesammtbagage auf diese Furwerke zu verladen, und zwar: auf ein vierspänniges Fuhrwerk 1000 kg und auf ein zweispänniges Fuhrwerk 400 kg. In diesem Falle gebürt sodann die Vorspann bloß für den auf den ärarischen Fuhrwerken nicht unterbringbaren Rest der Gesammtbagage. Zu gg) zur Fortbringung des Futters für Pferde. Wenn bei Märschen das Futter für Pferde nicht täglich gefasst werden kann, so dass der Bedarf hieran für einen oder mehrere Tage mitgeführt werden muss, so gebüren zur Fortbringung jenes Theiles desselben, welches nicht vom Pferde selbst zu tragen oder mittels der etwa beihabenden ärarischen Fuhrwerke zu befördern ist, so viele Vorspannwagen, als deren jeweilig bei normaler Belastung erforderlich sind. Zu hh) zur Fortbringung des Reitzeuges marober Pferde. Bei Märschen der Cavallerie gebüren zur Fortbringung des Reitzeuges marober Pferde und der Packtornister der Reiter dieser Pferde die dem Normalgewichte der erwähnten Gegenstände und der normalen Belastung entsprechende Anzahl Vorspannwagen. Zu ii) zur Bespannung der Fuhrwerke. Zur Bespannung der Fuhrwerke gebüren, und zwar:

Für einen	In allen Ländern der Monarchie mit Ausnahme von Galizien	In Galizien
	Zugthiere	
zweispännigen Deckel- oder Rüstwagen	2	4
vierspännigen Deckel- oder Rüstwagen	4	8
zweispännigen Wagen anderer Kategorie	2	6
vierspännigen Wagen anderer Kategorie	4	8

Zu kk) bei der Infanterie und der Jägertruppe zur Fortbringung der Tornister (der technischen Ausrüstung) der Pionniere. Wenn im Frieden bei Fußmärschen die Pionniere der Infanterie und der Jägertruppe die technische Ausrüstung zu tragen haben, so sind die Tornister derselben, soweit sie auf den der Truppe nach den vorhergehenden Bestimmungen gebürenden Vorspannswagen verladen werden können, auf diesen, sonst aber auf eigens zu diesem Zwecke aufzunehmenden Vorspannwagen fortzubringen. Haben dagegen die bezeichneten Pionniere die Tornister zu tragen, so ist die technische Ausrüstung stets mittels eigener Vorspannwagen fortzubringen. In beiden Fällen gebüren so viele Vorspannwagen, als deren bei normaler Belastung für das zu transportierende Gewicht erforderlich sind. 5. Gebür an Beförderungsmitteln bei Märschen mit verminderter oder kleiner Bagage. Bei Märschen mit verminderter oder kleiner Bagage per Eisenbahn oder Dampfschiff sind hinsichtlich des Gebürenanspruches die Bestimmungen des P. 4 a) maßgebend. Werden derlei Märsche zu Fuß bewirkt, so gebürt die Vorspann nur für die im P. 4 b) bezeichneten, bei Märschen mit verminderter oder kleiner Bagage vorkommenden Bedürfnisse in dem daselbst entworfenen Ausmaße. 6. Gebür an Vorspann bei beschleunigten Märschen mit Vorspann: a) Für Gagisten und Cadetofficiersstellvertreter: Wenn mangels einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung zur Beschleunigung des Marsches Truppen sammt der Bagage über höhere Anordnung mit Vorspann zu befördern sind, so gebüren, und zwar

bei Märschen mit verminderter oder kleiner Bagage:
jedem Stabsofficier . . . . zwei zweispännige Vorspannwagen,
jedem Hauptmann (Rittmeister), dann jeder anderen Person der IX. Rangclasse . . . . ein zweispänniger Vorspannwagen,
bei Märschen mit verminderter Bagage in Dalmatien, Galizien und in der Bukowina:
jedem Subalternofficier, sowie jeder Person von der X. bis einschließlich der XII. Rangclasse . . . . ein zweispänniger Vorspannwagen,
je zwei in eine Rangclasse nicht eingereihten Gagisten, dann je zwei Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-) Stellvertretern . . . . ein zweispänniger Vorspannwagen,

} worauf auch das Gepäck fortzubringen ist:

bei Märschen mit verminderter Bagage in den übrigen Ländern, dann bei Märschen mit kleiner Bagage in allen Ländern:

je zwei Subalternofficieren, sowie je zwei Personen von der X. bis einschließlich der XII. Rangclasse . . . . ein zweispänniger Vorspannwagen, worauf auch das Gepäck fortzubringen ist;

je drei in eine Rangclasse nicht eingereihten Gagisten, dann je drei Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-) Stellvertretern . . . . . . ein zweispänniger Vorspannwagen, worauf auch das Gepäck fortzubringen ist.

In einem solchen Falle treten die Bestimmungen der Punkte 2 d) und 4 b) über die Concretualfortschaffung der Bagage der vorbezeichneten Personen außer Wirksamkeit. b) Für die übrigen Unterofficiere, dann für Gefreite und Soldaten: für die übrigen Unterofficiere, dann für Gefreite und Soldaten gebüren: in Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien für je vier Mann ein zweispänniger, in allen übrigen Ländern für je zehn Mann ein vierspänniger oder zwei zweispännige Vorspannwagen. c) Für Bagagen und Wagen. Zur Beförderung der Normalbagage, der Stäbe und der Unterabtheilungen gebürt bei beschleunigten Märschen und verminderter oder kleiner Bagage die Vorspann nach dem im Punkt 4 b) zu ff) festgesetzten Ausmaße. Wurde der Marsch mit ganzer Bagage angetreten, so gebürt zur Beförderung der Normalbagage der Stäbe und der Unterabtheilungen, dann jenes Bagagerestes der Gagisten und der Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-) Stellvertreter, welcher nach Abzug der nach a) fortzubringenden verminderten oder kleinen Bagage erübrigt, die Vorspann gleichfalls nach dem im Punkte 4 b) zu ff) festgesetzten Ausmaße. Bezüglich der ärarischen Fuhrwerke finden die im Punkte 4 b) zu ii) enthaltenen Bestimmungen Anwendung. § 73. Gebür an Beförderungsmitteln bei Märschen von Commanden oder Transporten. Bei Fußmärschen, und zwar: Ausmaß an Vorspann: a) Für Gagisten: Beim Marsche eines Commandos oder Transportes zu Fuß gebürt für die mit dem Commando (Transporte) sich fortbewegenden, im Bezuge der Gage (des Adjutums) stehenden Personen und ihre Familien die im §. 72, Punkt 4 b), zu aa) und dd), bemessene Vorspann. Die mit Commanden oder Transporten entsendeten Officiere (Cadetofficiersstellvertreter) sind auf Strecken, auf welchen das Commando (der Transport) zu Fuß zu marschieren hat, bezüglich ihrer Bagage an die Benützung der für das Commando (den Transport) selbst bemessenen Vorspann gewiesen. b) Für die Commanden (Transporte) selbst: Für das Commando (den Transport) selbst gebüren im Frieden und in der Mobilität an Vorspann, und zwar: aa) zur Fortbringung der den Stellungscommissionen und den ambulanten Controlabtheilungen beigegebenen Mannschaft ein zweispänniger Vorspannwagen, auf welchem auch die von diesen Commissionen (Abtheilungen) mitzuführende Dienstschriftenkiste fortzubringen ist; bb) zur Fortbringung der Bagage bei einer Anzahl von 25 bis zu 100, dann bis zu je weiteren 50 Personen ein zweispänniger Vorspannwagen; — Commanden (Transporte) bis zu 24 Personen gebürt ein zweispänniger Vorspannwagen nur dann, wenn sie von einem Officier oder Cadetofficiersstellvertreter geführt werden, mit Ausnahme jener kleinen Commanden der Festungsartillerie, welche als Besatzung von Werken beim Auf- und Abziehen Fußmärsche von 30 km und darüber zurückzulegen haben; diesen Commanden gebürt zur Fortbringung der Tornister dort, wo einspännige Wagen landesüblich sind, ein einspänniger, sonst ein zweispänniger Vorspannswagen unbedingt; cc) zur Fortbringung der beim Transporte vorhandenen Güter (bezw. leeren Packgefäße) der zu Fassungen entsendeten Commanden die nach den Bestimmungen des §. 72, Punkt 4 b), zu ff), bezüglich des Gewichtes nothwendige Anzahl Wagen; dd) zur Fortbringung des Futters bei Remontentransporten und Transporten von Ausmusterpferden der Cavallerie, falls dasselbe nicht täglich gefasst werden kann, somit der Bedarf hieran für einen oder mehrere Tage mitgeführt werden muss, so viele Vorspannwagen, als deren bei normalmäßiger Belastung (§. 72, Pkt. 4 b), zu ff) erforderlich sind (das Gewicht des Hafers und des Heues ergibt sich aus dem Normalgewichte der gebürmäßigen Portion); ee) zur Beförderung der Personen und der Bagage, wenn solche mangels einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung zufolge höherer Anordnung behufs der Marschbeschleunigung mit Vorspann stattzufinden hat, die im §. 72, Punkt 6, bemessene Vorspann; ff) für kranke, marode und invalide Mannschaft, die im §. 72, Punkt 4 b), zu ee), bestimmte Anzahl Vorspannwagen; gg) zur Fortbringung der ausgerüsteten unberittenen, sowie der mit Koppelrequisiten versehenen Cavalleriemannschaft, für je 10 Mann derselben ein zweispänniger Vorspannwagen, welcher von dieser Mannschaft abwechselnd zu benützen ist; hh) zur Fortbringung der einem Commando (Transporte) angeschlossenen Familien der nach der 1. Classe verheirateten Unterofficiere, die im §. 72, Punkt 4 b), zu bb) bemessenen Fahrmittel.

§. 74. Beförderungsmittel und Gebüren bei Märschen einzelner Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten. 1. Der Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-) Stellvertreter und der Cadetten (Verpflegsaspiranten). Die Beförderungsmittel und die Gebüren der Cadetofficiers- (Assistenzarzt-, Verpflegsaccessist-)

In den einzelnen Ländern wurden über den Vorspann verschiedene Anordnungen getroffen, die theilweise schon angeführt wurden;[1] von den übrigen, meist in den Landesgesetzblättern kundgemachten werden noch die folgenden erwähnt:

Stellvertreter bei Dienstreisen (Übersiedlungs- und Geschäftsreisen) sind in den §§. 63, 64 und 66 bis 69 festgesetzt. Bei einzeln auszuführenden Märschen haben die bezeichneten Personen bei Benützung der Eisenbahn (des Dampfschiffes) auf den normierten Fahrplatz und der Beförderung deren kleinen Bagage und auf Strecken, auf welchen eine Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung nicht besteht, auf die Benützung eines zweispännigen, dort aber, wo einspännige Wagen landesüblich sind, eines einspännigen Vorspannwagens Anspruch. Ferner gebürt denselben zur Überführung ihrer Person und der kleinen Bagage zu und von den Bahnhöfen (Dampfschiffanlegeplätzen) eine zweispännige Lohnfuhr, und zwar: in der Ausgangs- und der Bestimmungsstation, beim Übergange von einem Bahnhofe auf einen anderen, beim Übergange von der Eisenbahn auf das Dampfschiff oder umgekehrt und beim Übergange von der Eisenbahn (vom Dampfschiffe) auf die Vorspann. Cadetten (Verpflegsaspiranten) haben bei Einzelmärschen dieselbe Gebür an Beförderungsmitteln — mit Ausnahme der Lohnfuhren — wie der Cadetofficiersstellvertreter. 2. Der übrigen Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten. Die übrigen, einzeln in Marsch gesetzten Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten haben den Marsch in der Regel zu Fuß zu bewirken. Nur dann, wenn auf der zurückzulegenden Wegstrecke ganz oder theilweise eine Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, haben auch diese Personen den Anspruch auf die Beförderung mit diesen Verkehrsmitteln — bei Benützung der im §. 71, P. 2 a), bezeichneten Fahrplätze — auf Rechnung des Ärars. In einem solchen Falle dürfen nach der 1. Classe verheiratete Unterofficiere bei Reisen zur Ableistung des Probedienstes (der Praxis) für eine Anstellung im öffentlichen Dienste und eventuell zum Heereskörper zurück, bei Reisen zum Antritte eines öffentlichen Dienstes, bei Transferierungen, dann bei der dauernden Beurlaubung zur Entlassung oder zur Einreihung in die Reserve (Ersatzreserve), wenn das Zehrgeld (§. 49) nicht beansprucht wird, ihre Familien auf dem für ihre Person zukommenden Fahrplatze für Rechnung des Ärars mitnehmen. Hat aber das Familienhaupt zu Fuß zu marschieren, so gebürt der Familie ein zweispänniger Vorspannwagen. Die Vorspann darf von Mannschaft in der Regel nur im Falle ihrer constatierten Marschunfähigkeit in Anspruch genommen werden. Für das dem Mannschaftsstande angehörige Lehr-, Inspections- und Manipulationspersonal der Militärbildungsanstalten kann anlässig der Transferierung von einer Anstalt zur anderen, beim Einrücken von der Truppe zur probeweisen Dienstleistung bei diesen Anstalten und beim Rückmarsche von der Begleitung einzelner Zöglinge oder Zöglingstransporte dort, wo eine Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung nicht besteht, die Vorspann auf Rechnung des Ärars angewiesen werden. Curschmiede, absolvierte Curschmiedschüler und Büchsenmacher, dann die Mannschaft der Militärverpflegsbranche können in allen Übersiedlungsfällen dort, wo eine Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung nicht besteht, mit Vorspann in Marsch gesetzt werden. Ferner haben die zu Thal-, Straßen- und Passsperrcommandanten bestimmten Unterofficiere anlässig des Dienstantrittes, sowie anlässig der Ablösung — falls sie hiebei nicht gleichzeitig ein Commando Detachement führen — bei Mangel einer Eisenbahnverbindung Anspruch auf die Benutzung der Vorspann. Desgleichen gebürt den Büchsenmachern bei Reisen zu außerhalb des Garnisonsortes derselben dislocierten Abtheilungen anlässig der instructionsgemäß jährlich viermal vorzunehmenden Gewehrvisitierungen, falls hiebei die Eisenbahn oder das Dampfschiff nicht benutzt werden kann, die Vorspann. Für einzeln marschierende Unterofficiere, Gefreite und Soldaten ist ein zweispänniger, dort aber, wo einspännige Wagen landesüblich sind, ein einspänniger Vorspannswagen abzunehmen. Ein Normalbagagegewicht ist für Unterofficiere, Gefreite und Soldaten nicht bemessen. Die nach der 1. Classe verheirateten Unterofficiere können jedoch bei Reisen, welche sie nach den vorhergehenden Bestimmungen gemeinschaftlich mit ihren Familien bewirken, bei Benützung der Eisenbahn (des Dampfschiffes) eine Bagage bis zum Höchstgewichte von 200 kg für Rechnung des Ärars als Frachtgut mitführen und auch die Kosten für die Überführung dieser Bagage zu und von den Bahnhöfen (Dampfschiffahrtsanlegeplätzen) nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63, P. 5 e), aufrechnen. Curschmiede und absolvierte Curschmiedschüler können bei Übersiedlungen mit Eisenbahn (Dampfschiff) die des Dienstes wegen zu haltenden Bücher und Instrumente bis zu einem Höchstgewichte von 20 kg als Reisegepäck für Rechnung des Ärars mitführen. Den Büchsenmachern der Truppen ist es gestattet, die des Dienstes wegen zu haltenden Werkzeuge bei Übersiedlungen mit Eisenbahn (Dampfschiff) im Höchstgewichte von 100 kg und bei den Reisen anlässig der instructionsgemäß jährlich viermal vorzunehmenden Gewehrvisitierungen bei außerhalb des Garnisonsortes des Büchsenmachers dislocierten Abtheilungen im Höchstgewichte von 20 kg als Reisegepäck auf Rechnung des Ärars mitzuführen."

[1] Vgl. z. B. die Fußnoten auf S. 695.

Böhmen: Erl. der Statth. v. 3. December 1870, Z. 56922 (Bradac Norm. Index f. Böhmen Nr. 766)[1]); Erl. des Statth. v. 9. December 1870, Z. 49347 (Bradac, Norm. Index Nr. 772)[2]); Kundm. des Statth. v. 25. Mai 1873, L. G. B. Nr. 38, abgeändert durch die Kundm. des Statth. v. 28. August 1876, L. G. B. Nr. 84, abgeändert und ergänzt durch die Kundm. des Statth. v. 7. Februar 1895, L. G. B. Nr. 13[3]); Kundm. des Statth. v. 1. August 1874, L. G. B.

---

[1]) Der Erl. lautet: „Die Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel) Vorspannswägen ist in Böhmen bedingt landesüblich und zulässig. Die Verrechnung eines halben Vorspannswagens anstatt des gebürenden Viertelvorspannswagens ist mit der schriftlichen Bestätigung der politischen Behörde über die Unthunlichkeit der Beistellung eines Viertelvorspannswagens zu begründen."

[2]) Der Erl. lautet: „Den Transportführern darf in keinem Falle eine Bezahlung für Vorspann, welche nicht wirklich geleistet wird, bestätigt werden. Gegen Zuwiderhandelnde ist das Amt zu handeln."

[3]) Der Titel der erstbezogenen Kundm. lautet: Regelung des Verfahrens in Vorspannsangelegenheiten durch die mit dem königlich böhmischen Landesausschusse vereinbarte Instruction. Durch die Kundm. des Statth. v. 28. August 1876 wurde der §. 24 der Instruction abgeändert; durch die Kundm. des Statth. v. 7. Februar 1895 wurde die Instruction durch Aufnahme von Bestimmungen über Wohlthatsfuhren ergänzt und abgeändert. Da die Instruction ein Bild des Vorspannswesens bietet, wird sie hier auszugsweise wiedergegeben: „Zur Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens in Angelegenheiten der Vorspannsleistung und Besorgung der hierauf bezüglichen Geschäfte wurde mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen auf Grund der bestehenden Vorschriften die nachfolgende Instruction vereinbart, welche mit 1. Juli 1873 ins Leben zu treten hat. Durch diese Instruction wird die bisher auf Grund des Statth. Erl. v. 11. September 1854, Z. 23117 (L. G. B. Nr. 46/II), von den politischen Bezirksbehörden besorgte Verpachtung oder Vorspannsleistung an die Bezirksvertretungen, bezw. an deren Ausschüsse übertragen. Gleichzeitig wird auch das Geschäft der Vorspannsbeistellung, welches ohnehin schon seit längerer Zeit nach Zulass des §. 31 der mit A. h. Entschl. v. 14. September 1852 festgesetzten A. h. Bestimmungen über die Wirksamkeit der k. k. Bezirksämter als eine im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden liegende Angelegenheit durch dieselben, bezw. durch die bestellten Vorspannscommissäre besorgt wird, überall, also auch dort, wo der Amtssitz einer politischen Bezirksbehörde ist, den Gemeinden als eine in dem übertragenen Wirkungskreise derselben gelegene Angelegenheit überwiesen. In ersterer Beziehung haben sich die politischen Bezirksbehörden wegen Übergabe des Geschäftes sofort mit den Bezirksvertretungen in das Einvernehmen zu setzen und die Übergabe unter gleichzeitiger Ausfolgung der abschriftlichen Protokolle über die für das Jahr 1873 vorgenommenen Verpachtungen unverweilt zu pflegen. In letzterer Beziehung sind von den politischen Bezirksbehörden die Vorkehrungen zu treffen, dass entweder die Gemeinden jener Orte, in welchen Vorspannsstationen sich befinden, vom 1. Juli 1873 angefangen, das Geschäft der Vorspannsbeistellung im übertragenen Wirkungskreise als Hilfsorgane der k. k. Bezirkshauptmannschaften besorgen, oder dass hiezu von den betreffenden Rayonsgemeinden eigene Vorspannscommissäre aufgestellt werden, und dass sich bei Besorgung des Vorspannsgeschäftes strenge nach den diesbezüglichen Bestimmungen benommen werde. Diesfalls ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass die Besorgung der vorerwähnten Geschäfte von Seite der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise stattfindet und hat dieser Grundsatz als Richtschnur für etwaige ämtliche Einschreiten in einzelnen Fällen zu dienen. Instruction zur Durchführung der Vorspannsangelegenheiten im Königreiche Böhmen: In Angelegenheiten der Vorspannsleistung und Besorgung der hierauf bezüglichen Geschäfte wurden zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen für den getheilten Wirkungskreis der k. k. Bezirkshauptmannschaften, Bezirksvertretungen, Gemeinden und Vorspannscommissariate folgende Bestimmungen vereinbart: A. Allgemeine Normen. §. 1. Nach §. 18/II. 3 L. O. sind die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Vorspannsleistung eine Landesangelegenheit. §. 2. Zur Leistung des Vorspanns ist in den Gemeinden gemäß des Reichsgesetzes v. 15. Jänner 1849, Nr. 88, jedermann, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, verpflichtet und muss denselben in jenem Falle in natura durch sein Gespann und Wagen verrichten, wo die Beistellung nicht nach Absatz B der gegenwärtigen Instruction verpachtet wurde, oder der Bedarf die von dem Pächter vertragsmäßig übernommene tägliche Maximalzahl der Vorspänne überschreitet. §. 3. Die Amtswirksamkeit in Vorspannsangelegenheiten ist von jetzt an derart getheilt, dass im Sinne des k. k. Statth. Erl. v. 25. Mai 1873, Z. 24322, a) den Bezirkshauptmannschaften außer der den politischen

Behörden durch die allgemeinen Gesetze überhaupt gewahrten Einflussnahme und Überwachung des Vorspannswesens speciell der Ausspruch, wie viele Vorspänne, wem und wohin beizustellen sind; b) den Bezirksvertretungen die Vorspannsverpachtung und die damit verbundenen Geschäfte und c) den Gemeinden die Vorspannsbeistellung und die darauf bezüglichen Geschäfte obliegen. §. 4. In Ausübung dieser Wirksamkeit werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, bezw. Vorspannscommissariate die Beistellung des Vorspanns nur über Producierung der von den berechtigten Organen ausgefertigten, mit den nöthigen Merkmalen versehenen und den Zeitpunkt der Beistellung genau präcisierenden Anweisungsdocumente verfügen und hienach die Vorspannscommissäre oder Gemeinden die mit dem Amtssiegel legalisierten Vorspannsanweisungen nach dem in der Beilage Nr. 1 gedruckten Formulare ausfertigen und dem vertragsmäßigen Vorspannspächter oder bei der Naturalleistung denjenigen Gemeinden, welche die Reihenfolge trifft, zustellen. Sollte die Beistellung nicht rechtzeitig erfolgen, so muss der Vorspannscommissär oder Gemeindevorstand die fehlenden Fuhren oder Pferde auf Kosten des Säumigen dingen und die bezüglichen Mehrkosten, welche die gesetzliche Normalvergütung übersteigen, im Wege der Bezirksvertretung, welcher die Überwachung der Pachtvertragsbedingnisse und bezw. die Obliegenheit der Naturalleistung zusteht, einbringlich machen. Im Falle der nicht sogleichen Einzahlung hat die Bezirksvertretung die Hereinbringung im Executionswege und bezw. Sicherstellung auf die vom Pächter erlegte Caution zu veranlassen. §. 5. Was den directen Bedarf an Vorspännen in den außerhalb des Amtssitzes der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgestellten Unterstationen des Bezirkes anbelangt, so können die Vorspannsanweisungen wegen Drang der Zeit nicht erst von der k. k. Bezirkshauptmannschaft hergeholt werden, sondern sind die dort delegierten Vorspannscommissäre, oder als solche fungierenden Gemeindevorsteher zur Ausfertigung derselben autorisiert; müssen daher diese Anweisungen mit ihrer Unterschrift und dem Amtssiegel des Commissariates legalisieren, sowie auch bei einer Säumigkeit in der Beistellung die im vorstehenden Instructionsparagraphen besprochenen Vorkehrungen treffen. §. 6. Bei Aushändigung der Vorspannsanweisungen an die Vorspannsabnehmer muss der Vorspannscommissär von ihnen die Normalvergütung sogleich eincassieren, wie dies im späteren §. 19 vorgeschrieben ist. §. 7. Die Vorspannscommissäre sind verpflichtet, in den Haupt- und Unterstationen eine genaue Evidenz der Vorspannungen zu Handen der k. k. Bezirkshauptmannschaft bezüglich des ganzen Bezirkes und speciell auch der einzelnen zu jeder Vorspannsstation gehörigen Gemeinden zu führen und in allen Fällen die gewissenhafte Reihenfolge und Vertheilung zu beobachten. Ferner sind die Vorspannscommissäre verpflichtet, über die factische Beistellung in ihrem Geschäftskreise das mit dem Formulare Beil. Nr. 2 vorgeschriebene Vorspannsprotokoll zu führen und in dasselbe alle vorgefallenen Vorspänne und Schubsfuhren einzutragen. §. 8. Sofern die Vorspannskraft der zu einer Vorspannsstation gehörigen Gemeinden für den Bedarf nicht ausreicht, sind selbstverständlich auch die anderen Stationsgemeinden beizuziehen, und in Bedarfsfällen, wo die Vorspannskräfte des ganzen Bezirkes nicht auslangen, muss die k. k. Bezirkshauptmannschaft selbst die Inanspruchnahme der nächsten Bezirke veranlassen. Für außerordentliche Requisition in Kriegszeiten u. s. w. werden besondere Verordnungen erfließen. §. 9. Bei normalen Verhältnissen wird der Vorspann nur von Station zu Station verrichtet. Die Vorspannsstationen sind in jedem Bezirke von der k. k. Regierung im Einverständnisse mit der Militärverwaltung aufgestellt und dürfen ohne Bewilligung derselben nicht geändert oder aufgelassen werden. Sie erscheinen nach jeder Route mit der Ausmaß der Meilendistanzen in der für Böhmen im Jahre 1868 vom militärgeographischen Institute verfassten, alle Stationsdistanzen enthaltenden Militärmarschroutenkarte, welcher ein Ortsverzeichnis zum Nachschlagen beigegeben ist, verzeichnet, und es gilt dabei der Grundsatz, dass keine andere als diese festgesetzte Meilenausmaß aufgerechnet werden darf; für Distanzen hingegen, die in der Marschroutenkarte nicht vorkommen, ist gemäß des k. k. Statth. Erl. v. 25 September 1856, Z. 47484, die Meilenberechnung nach den bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften bestehenden, legalen Distanzausweisen vorzunehmen. Künftig vorfallende Änderungen der in der Marschroutenkarte enthaltenen Vorspannsstationen, Routen und Meilenentfernungen werden durch das Landesgesetzblatt kundgemacht werden. §. 10. Der Landesvorspann ist dem k. k. Militär, der Gendarmerie, Marine, den k. k. Beamten und öffentlichen Ärzten bei officiösen Dienstreisen (den Ärzten ausschließlich bei Impfreisen), den Gerichtsbehörden bei Transportierung der Sträflinge und Inquisiten, den k. k. Bezirkshauptmannschaften bei Verführung der vor die Überprüfungscommission bestimmten Stellungspflichtigen und der vor derselben rücksichtlich Erwerbsfähigkeit zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Reclamierten gestattet. Ferner kann derselbe auch bei Transporten oder Verführung der ärarischen Güter unter der in den folgenden §. 13 normierten Beschränkung benützt werden. §. 12. Jeder Vorspann für das k. k. Militär, die Gendarmerie und Marine muss vom competenten k. k. Kriegscommissariate oder dem dasselbe vertretenden Platz- und Stationscommando nach den Bestimmungen des Vorspannsnormales vom Jahre 1782 und bezw. des im Jahre 1871 in der k. k. Staats-

druckerei in Wien gedruckten neuen Gebürenreglements, welches auch für die active Landwehr anwendbar ist, bemessen, und in dieser Bemessung die Zahl der Pferde und Wagen, Benennung der Routen und die Meilenausmaß genau angegeben sein, da sich jeder Vorspannsforderende mit dieser Marschroute bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, respective Vorspannscommissär auszuweisen hat, indem dieselben nur bei gehörigem Ausweise die Vorspannsanweisungen für die Pächter und bezw. Gemeinden ausstellen, bei Abgang derselben aber niemanden einen Vorspann beistellen dürfen. Bloß in jenen Fällen, wenn plötzliche Erkrankungen oder Marschunfähigkeit eine Mehrzahl der Vorspänne nothwendig machen und sich in loco kein Kriegscommissariat oder Stationscommando befindet, kann die k. k. Bezirkshauptmannschaft und in den Unterstationen der Vorspannscommissär die mehr benöthigten Vorspänne anweisen; muss jedoch in der Marschroute die Nothwendigkeit dieser Mehrbeistellung auf Grund der ärztlichen Untersuchung bestätigen. Kömmt die Einrückung von Militärurlaubern oder bei auf Urlaub abgehenden Mannschaften die unumgängliche Nothwendigkeit eines Vorspannes vor, so ist sich genau nach der mit dem k. k. Statth. Decr. v. 1. Jänner 1861, Z. 64767 ai 1860, den vormaligen k. k. Bezirksämtern bekannt gemachten Verordnung des k. k. Generalcommando Beil. Nr. 3 zu benehmen. §. 14. Officieren, Beamten und Ärzten gebürt ein halber Vorspann und bloß bei den Geschäftsreisen der subalternen Officiere laut der Instructionsbeilage Nr. 4 ein Viertelwagen. §. 18. Eine Vergütung für den Rückweg wird gesetzlich weder bei den Vorspännen noch bei den Schubsfuhren geleistet. §. 19. Gemäß der Statth. Vdg. v. 10. April 1860, Z. 19594, hat das k. k. Generalcommando unterm 31. März 1860, Z. 1642, angeordnet, dass alle Militärvorspannsnehmer die normalmäßige Vergütung nicht dem Vorspannsbeisteller selbst, sondern dem Vorspannscommissär zu berichtigen haben. Dieser letztere hat daher bei Aushändigung der Vorspannsanweisungen in Übereinstimmung mit dem Vorspannsprotokolle die gebürenden Beträge von den Vorspannsabnehmern abzufordern und abzuquittieren und niemals zu gestatten, dass sie den Beisteller selbst befriedigen. Dasselbe gilt auch bezüglich der Gendarmerie- und Marinevorspänne. Die Pächter und bezw. bei der Naturalleistung die Gemeinden sind vom Vorspannscommissär zu befriedigen, welcher bloß die etwaige im folgenden Absatze B §. 29 erwähnte Landesfondsguthabung rückbehalten wird. §. 22. Botenlöhne bei Ausschreibung der Normalvorspann und der Schubsfuhren, ferner Kundmachungen der Verpachtung, Drucksorten und alle Kanzleiauslagen, sowie auch die allfälligen Remunerationen der Vorspannscommissäre dürfen dem Landesfonde oder Schubskostenverlage nicht zur Last gehen, weil derselbe nur den normalmäßigen Beitrag des Meilengeldes zu tragen verpflichtet ist. Die Druck- und Kanzleikosten sind, insoweit sie den politischbehördlichen Geschäftskreis betreffen, aus den Amtsverlägen der k. k. Bezirkshauptmannschaften und die übrigen Auslagen von den vorspannspflichtigen Gemeinden, respective Bezirksfonden zu bestreiten. Die Botenlöhne bei verpflichteten Vorspännen und Schubsfuhren hat dagegen immer der Pächter selbst zu tragen. B. Specielle Normen für die Verpachtung der Vorspänne. §. 23. Gemäß der Min. Vdg. v. 17. September 1853, Z. 20006, hat die k. k. Regierung aus Rücksicht der überwiegenden Vortheile, welche die Verpachtung der Vorspänne gegenüber ihrer Naturalleistung in nationalökonomischer Hinsicht den Gemeinden und bezw. Vorspannshältern bietet, die allgemeine Verpachtung derselben angeordnet. Diese Verpachtungen haben von jetzt an nicht mehr die k. k. Bezirkshauptmannschaften, sondern die Bezirksvertretungen in ihrem Amtssitze alljährlich für jede Vorspannsstation im öffentlichen Licitationswege vorzunehmen und zu diesem Behufe in allen Bezirksgemeinden wenigstens 6 Wochen vorher den Licitationstag öffentlich kundzumachen, um namentlich im Interesse der Vorspannspflichtigen günstige Pachtresultate durch möglichste Herbeiziehung von Concurrenten zu erzielen. §. 24. Bei den alljährlich vorzunehmenden Licitationen wegen Verpachtung muss vom Bezirksausschusse bezüglich der dem Bezirke zugewiesenen Vorspanns- und Schubsstationen zur Sicherstellung aller gegenseitiger Rechte ein förmliches Verpachtungsprotokoll in einem Pare aufgenommen werden, welches die Stelle des Pachtvertrages zu vertreten und die in der Beilage Nr. 8 der bezogenen Vorspannsinstruction gesetzlich vorgeschriebenen Bedingnisse zu enthalten hat. Dieses Protokoll ist nicht mehr an den k. böhm. Landesausschuss einzusenden, sondern allein von der Bezirksvertretung selbst zu ratificieren und daselbst aufzubewahren. Bei einem negativen Erfolge der Licitation hat die Bezirksvertretung die Naturalleistung anzuordnen. Die ratificierten Pachtresultate, bezw. die angeordnete Naturalleistung müssen von Seite der Bezirksvertretung sogleich den Vorspannscommissären mittelst beglaubigter Abschriften aus dem Vorspannsverpachtungsprotokolle bekanntgegeben werden. Gleichzeitig sind die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft und die k. böhm. Landesbuchhaltung mittelst Anzeigen von den Resultaten, ob nämlich die Vorspanns- und Schubsfuhren und in welchen Stationen verpachtet worden oder in natura beizustellen sind, in Kenntnis zu setzen, und in diesen Anzeigen im ersteren Falle zugleich die Namen der Pächter, die Erstehungspreise und die Bestimmung, wer das Superplus oder dessen Pauschalsumme zu tragen hat, anzugeben. Sollte die Verpachtung der eigentlichen Vorspänne unter der Normalgebür per Pferd und Meile und dadurch

im Sinne des §. 29 der Vorspannsinstruction eine Gutbehebung des böhm. Landesfondes erzielt worden sein, so ist in den obenerwähnten Anzeigen auch diese Gutbehebung ersichtlich zu machen. In Streitsachen oder Rechtsfällen, die aus dem Pachtvertrage etwa entspringen sollten, haben die Bestimmungen, wie selbe im Bedingnißabsatze 22 der bereits bezogenen Beilage 8 zur Vorspannsinstruction verzeichnet sind, auch weiterhin Giltigkeit und sind nöthigenfalls die Verhandlungsacten dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen zur Entscheidung vorzulegen. §. 25. Zum Ausrufspreise ist jedesmal die normalmäßige Meilengeldgebür, per Pferd und Meile zu nehmen und wenn darauf kein oder ein nicht annehmbarer Anbot geschieht und voraussichtlich eine Relicitation ein günstiges Resultat nicht gewärtigen läßt, sind die Gemeinden zur Naturalleistung zu verhalten. Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn die zu einer Vorspannsstation gehörigen Gemeinden diese Naturalleistung der Verpachtung respective Zahlung des Superplus vorziehen sollten. Werden von den Pachtlustigen höhere Forderungen als der obige Ausrufspreis gestellt, so sind solche von der Pachtverhandlung nicht ausgeschlossen, sondern möglichst herabzulicitieren und die Schlußanbote in dem Falle anzunehmen, wenn dieselben von dem verpachtenden Bezirksausschusse den Zeit- und Localverhältnissen angemessen befunden werden und die Gemeinden gegen die Höhe der Superpluszahlung keine Einwendung machen. Als Superplus ist auch jene Forderung anzusehen, wenn der Ersteher statt Viertel- durchaus halbe Vorspänne oder für ungünstige Gegenden eine Pferdevermehrung mehr verlangt. §. 26. Es steht der Bezirksvertretung frei, die Zahlung des Superplus auf die currenten Mittel des Bezirksamtes zu übernehmen, sind aber Hindernisse dagegen und hat die Gemeinden keine besonderen Dispositionsmittel für Vorspannsauslagen gewidmet, so ist dasselbe von Seite der Bezirksvertretungen auf Grund der Berechnung des Vorspannscommissariates, welche sich auf das amtliche Vorspannsprotokoll zu stützen hat, nach der Bestimmung der Statth. Pr. Vdg. v. 23. November 1859, Z. 12862, auf den ganzen Bezirk nach dem directen Steuergulden zu repartieren und dann dem Vorspannspächter in vierteljährigen Raten nach Verhältnis seiner factischen Leistung auszuzahlen. Vorschüsse darauf sind nicht gestattet. §. 27. Eine Relicitation kann wohl bei überspannten Ansprüchen der ersten Licitanten, oder wenn ein Pächter die eingegangenen Vertragsbedingnisse nicht einhält, vorgenommen werden, im letzteren Falle hat dies jedoch auf Gefahr und Kosten des schuldtragenden Pächters zu geschehen. In Streitsachen sind die in der Beilage 8 aufgenommenen Bestimmungen giltig. §. 28. Zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung ist im Grunde des Statth. Erl. v. 25. Februar 1860, Z. 9695, statt der individuellen Abrechnung die Pauschalierung des Superplus für das betreffende Pachtjahr anzustreben. Die Bezirksvertretung muss daher bei der ein Superplus ergebenden Licitation der Pächter zu einem, den durchschnittlichen Vorspanns- und Stundenfuhrenumfang angemessenen Jahrespauschale auffordern und dasselbe möglichst herabmindern. Lehnt der Pächter die Pauschalierung ab, so ist das Superplus nach der Zahl der factischen Vorspänne vierteljährig zu berechnen und zu bezahlen. §. 29. Tritt bei der Licitation der Fall ein, dass für die Vorspannsleistung ein niedrigerer Anbot als die Normalgebür erzielt wird, so erwächst dem Landesfonde bei jeder factischen Beistellung der Militär-, Gendarmerie-, Marine- und Invalidenvorspänne eine Gutbehebung. §. 30. Die Bestimmungen bei zur Licitation eingebrachten Offerten sind im Bedingnisabsatz 23, Beilage 8 aufgenommen. Dieselben stützen sich auf den Hofk. Pr. Erl. v. 24. März 1836, Z. 1[illegible] Prov. G. S. S. 945, wobei nachträgliche Offerten gemäß des Hofkzld. v. 19. December 1815, Z. 22394 Prov. G. S. 1816, nicht zu berücksichtigen sind. §. 31. Private Vereinbarungen der Gemeinden mit beliebigen Pächtern, welche für dieselben die Vorspannsleistungen übernehmen, sind zwar gestattet, jedoch hat die Bezirksvertretung mit solchen Pächtern nicht in directen Verkehr zu treten, sondern die betreffenden Gemeinden so zu behandeln, als wenn sie den Vorspann selbst in natura stellen würden. §. 32. Kommt der Fall vor, dass ein Pächter von dem directen Erlage oder Sicherstellung der Caution unter sicherer Garantie enthoben werden will, so hat dieses Ansuchen die Bezirksvertretung nach Erwägung der Garantieverhältnisse selbst zu erledigen. Die Barcaution und Urkunden hat die Bezirksvertretung in Depositen zu nehmen und die Rückausfolgung derselben nach Ausgang des Pachtjahres bei vollständiger Erfüllung des Vertrages zu gestatten. §. 33 In den Verpachtungsprotokollen sind die Verhandlungen für jede Vorspannsstation zu scheiden und dem Pächter die Stellvertreter anzugeben, an welche sich zu wenden ist, wenn derselbe zur Zeit des Vorspannbedarfes verhindert oder abwesend wäre. §. 34. Der Pachtvertrag ist nur für ein Jahr und zwar für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December abzuschließen. Eine stillschweigende Pachtverlängerung kann niemals stattfinden. §. 35. Würden mehr Vorspänne nothwendig, als sich der Pächter vertragsmäßig zu stellen verpflichtet, und will er diesen Mehrbedarf nicht mitbeistellen, so müssen letztere von der Gemeinde in natura geleistet werden. In diesem Falle muss aber die k. k. Bezirkshauptmannschaft, resp. das Vorspannscommissariat strenge ermessen, aus welcher Gemeinde diese Naturalleistung mit Rücksicht auf die erforderliche Zeit, den zurückzulegenden Weg und die Zahl der Vorspänne auszuschreiben ist. §. 37. Wenn aus Dienstesrücksichten die Abfahrt einer

Nr. 49[1]); Kundm. des Statth. v. 14. December 1877, L. G. B. Nr. 88[2]); Kundm. des Statth. v. 11. December 1878, L. G. B. Nr. 60[3]); Kundm. des Statth. v. 4. März 1882, L. G. B. Nr. 20[4]); Kundm. des Statth. v. 1. October 1882, L. G. B. Nr. 58[5]); Kundm. des Statth. v. 1. November 1886, L. G. B. Nr. 79.[6])

Dalmatien: Circ. Vdg. der Statth. v. 28. März 1857, L. G. B. Nr. 16[7]); Erlass der dalmatinischen Statthalterei an alle Kreisämter v. 29. October 1858,

---

bereits an Ort und Stelle gestellten diensttauglichen Vorspann verzögert werden müsste, so wird für die thatsächlich eingetretene Verzögerung über glaubwürdige Bestätigung der Ursache bei richtiger Einhaltung der Stunde der requirierten Vorspannsbeistellung durch den Vorspannsleister von dieser, sonst von der Stunde der wirklichen Beistellung ab gerechnet, gemäß der Statth. Vdg. v. 27. Februar 1860, Z. 10692, ein Wartegeld von 5 K per Pferd für jede folgende volle Wartestunde zugesichert." Für die Wartezeit wird keine Ärarialvergütung geleistet. „§. 38. Wird aber aus Dienstesrücksichten die an Ort und Stelle gestellte diensttaugliche Vorspann gar nicht benützt und muss selbe zurückgezogen werden, so wird dafür gemäß derselben Statth. Vdg. je nach dem Pachtresultate die Vergütung per Pferd und Meile für jene Anzahl Meilen zugesichert, welche in jene Nachbarstation bemessen sind, wohin hätte gefahren werden sollen. Doch muss auch hier die dienstliche Ursache der Nichtbenützung glaubwürdig bestätigt sein. In solchen Fällen wird ein Wartegeld nicht gezahlt. §. 39. Die in den beiden vorstehenden Paragraphen zugesicherten Entschädigungen sind nur bei normalen Verhältnissen giltig. Für außerordentliche Fälle, wie z. B. in Kriegszeiten, werden besondere Verordnungen erfließen. §. 40. Die vorstehenden Anordnungen haben in ihrer Allgemeinheit mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit zu treten. Die mit dem Statth. Erl. v. 11. September 1854, Z. 23117, erflossene Verordnung (L. R. B. II, Nr. 16) wird dagegen vom obigen Zeitbeginne der neuen Instruction außer Kraft gesetzt."

Die in der Instruction bezogene Beilage 8 wird nicht abgedruckt; die im §. 2 angeführte, irriger Weise als Reichsgesetz bezeichnete, Min. Vdg. v. 15. Jänner 1849 ist auf S. 693 abgedruckt; die im §. 23 erwähnte Vdg. des Min. des Inn. v. 17. September 1853 gieng nur nach Böhmen.

[1]) Laut dieser Kundm. wurde Hartmaritz als Vorspannsstation erklärt.

[2]) Laut dieser Kundm. wurde die Schub- und Vorspannstation Ebersfeld, bezw. Steinhof aufgelassen.

[3]) Laut dieser Kundm. wurde eine Vorspanns- und Schubstation Hochstadt activiert und wurden Vorspannsstationen in Libčan und Cerekwitz errichtet.

[4]) Laut dieser Kundm. wurden die Vorspannsstation in Lukavec, Brennporitschen, Königswart und Bratonic aufgelassen.

[5]) Mit dieser Kundm. wurde die Gebür der Vorspann für einzeln reisende Officiere und Thierärzte des Hengstendepots verlautbart.

[6]) Diese Kundm. betrifft die Verpflichtung der Stempelung der Quittungen der Pächter über Vorspannsvergütungen.

[7]) Diese Kundm. lautet auszugsweise: „Um den regelmäßigen Fortgang des Vorspannsdienstes und die den Vorspannsleistern gebürende Vergütung zu sichern, wird für angemessen gefunden, die Gemeindevorstände (Podesterien, Sindacate) für die Wechselstationen, wo nämlich in der Regel die Militärtransporte zu halten und zu übernachten pflegen, als Vorspannscommissariate mit nachstehenden Obliegenheiten mit Bezug auf Militärvorspann aufzustellen. Die Bestellung der Vorspann hat entweder unmittelbar an die Vorspannspflichtigen oder an die betreffenden Gemeinden im Wege dieser Vorspannscommissariate zu erfolgen, damit sie in die Lage gesetzt werden, die Obliegenheiten auf das genaueste zu erfüllen. Jedesmal wenn ein Vorspann an Militärparteien, welche die hiefür nach dem für das Militär geltenden Tarife entfallende Gebür alsogleich zu entrichten haben, beigestellt wird, hat der Gemeindevorsteher oder sein Abgeordneter als Vorspannscommissär die gedachte Gebür von dem Vorspannsnehmer gleich bei der Übernahme der Vorspann einzuheben, ihm hiefür eine Quittung auszufolgen und sich von ihm eine Gegenquittung über die ihm beigestellte Vorspann, wozu ihm die gedruckte Blanquette vorzulegen ist, geben zu lassen. Gleich hierauf hat der Vorspannscommissär oder sein Abgeordneter diese Gebür dem Vorspannsleister noch vor seiner Abfahrt ohne dem mindesten Abzug als theilweise Vergütung, in Gegenwart von zwei hiezu berufenen Zeugen auf die Hand zu bezahlen, wobei er sich eines Registers bedient, in welchem der Empfänger des betreffenden Betrages den richtigen Empfang derselben mittelst Unterschrift oder Kreuzzeichen bestätiget, deren Richtigkeit dann in dem Register selbst durch die Zeugen bekräftiget wird. Das Vorspannscommissariat führt über die geforderte und beigestellte Vorspann ein Protokoll, in welchem es genau alle die in den Colonnen angedeuteten Daten einträgt und welchen in fortlaufender Zahl die Vorspannsordres, welche die

Nr. 19648[1]; Circulare der Statthalterei am 27. Juli 1860, L. G. B. Nr. 21[2]; Circ. der Statth. v. 21. März 1861, L. G. B. Nr. 14.[3]

Galizien: Kundmachung des Statth. Präsidiums v. 14. April 1866, L. G. B. Nr. 8[4]; Vdg. der Statth. v. 24. September 1883, L. G. B. Nr. 66.[5])

Kärnten: Kundmachung der Landesbehörde v. 5. November 1865, L. G. B. Nr. 15[6]; Kundm. des L. P. v. 26. März 1870, L. G. B. Nr. 24.[7]

Krain: Vdg. des Statth. v. 29. Juli 1851, Z. 3831, Samml. der Norm. für Krain Nr. 121[8]; Erlass der Landesregierung v. 6. December 1870, L. G. B.

Vorspannsleister bei Empfang der [illegible] Bezahlung und dem Militärcommando zurückzustellen haben, als auch die oben gedachten Gegenrechnungen der Vorspannsnehmer beizulegen sind."

[1] Dieser Erlass lautet: „Zufolge Mittheilung des k. k. Landesgeneralcommandos ersucht die Statthalterei, dass die politischen Behörden und Organe, in den Fällen, wo die rechtzeitige Vermeldung der benöthigten Vorspann nicht [illegible], den durchmarschirenden Militärpersonen die ihnen gebührende commentmäßige Vorspann nicht sogleich beizustellen und sich berechtigt glauben, die [illegible] Anmeldungsfrist [illegible] zu lassen. Eine derartige Auffassung der wegen der Vorspannsanmeldung bestehenden Vorschrift entspricht nicht dem Sinne derselben und ist im Interesse des Dienstes und des Ärars unzulässig. Nach den in Betreff der Anmeldung der Vorspann in der Gebirgsmarschverordnung v. [illegible] Juni 1832 enthaltenen Vorschriften, sind die politischen Behörden und Organe verpflichtet, den reisenden Militärpersonen die angesprochene Vorspann in allen Fällen gleich nach deren Ankunft oder in der kürzesten Zeit — auch wenn eine Voranmeldung der Vorspann nicht stattgefunden hat — beizustellen."

[2] Mit diesem Circulare wurden neuere Bestimmungen zur Erleichterung und Vereinfachung der Vorspannsgeschäfte erlassen.

[3] Dieses Circ. lautet: „Aus Anlass einer Anfrage . . . wird den . . . bedeutet, dass, wenn eine zur Beistellung von Vorspann für das Militär bestimmte Gemeinde zur Zeit des Bedarfes nicht hinreichende Transportmittel besitzt, und daher unvermögend ist, der an sie gestellten Anforderung Genüge zu leisten, hiezu die nächsten und wenn nöthig auch die entfernten Gemeinden des betreffenden Bezirks in angemessener Reihenfolge, und je nach Bedarf und Maß der eigenen Transportmittel zu verwenden sind. In außerordentlichen Fällen, wenn nämlich die Vorspann in außerordentlichem Ausmaß begehrt wird und insbesondere bei außergewöhnlichen Truppenbewegungen können auch Gemeinden eines anderen Bezirkes zur Vorspannleistung verhalten werden."

[4] Mit dieser Kundmachung wurde verlautbart, dass auf Grund des Landtagsbeschlusses die Vorspannsgeschäftsführung aus dem Landesfonde mit Ende April 1866 eingestellt wurde.

[5] Diese Vdg. lautet: „In Betreff der Beistellung der Vorspann für die k. k. Officiere der Gendarmerie. Nachdem die Officiere der Gendarmerie, welchen zumeist die Aufsicht über mehrere Gendarmerieposten übertragen ist, sehr häufig in die Lage kommen, sich unaufgeschoben in die betreffenden Stationen zu begeben, so wird verordnet, dass für diese Organe über jedesmaliges im [illegible] oder [illegible] Wege gestelltes Ansuchen die Vorspann zur Zeit und an jenem Orte, welche im [illegible] oder [illegible] Wege bezeichnet werden, ohne vorhergegangene Vormerkung der Marschroutenkarte beizustellen sind."

[6] Diese Kundmachung betrifft die Einstellung der Vorspannsverfügung in Kärnten.

[7] Mit dieser Kundm. wurden die Entfernungen zwischen den Eisenbahnstationen und den nächstgelegenen Ortschaften in Kärnten zum Zwecke der Vorspannsverrechnungen festgestellt.

[8] Diese Vdg. lautet: Bestimmungen über die Besorgung des Vorspannsgeschäftes. Mit hohem Erlasse v. 28. Juni 1851, Z. [illegible] [illegible] vom 1. Juni 1851, Z. 2672, hat das [illegible] seine höchste Genehmigung erhalten, und es ist in dieser Beziehung lediglich Ihre Aufgabe, die [illegible] Organe, namentlich die Marschstationscommandanten und die Gemeindevorsteher in den ihnen zugewiesenen Wirkungskreis unverzüglich einzuführen. Um jedoch allgemein auch das Militärvorspannsgeschäft in gleichmäßiger Weise geordnet zu erhalten, finde ich Folgendes als allgemeine Richtschnur vorzuzeichnen. Jeder Marschstationscommandant hat [illegible] in dem seiner Thätigkeit zugewiesenen Bezirke auch die Militärvorspannsgeschäfte zu besorgen, zu welchem Ende ihm sämmtliche Gemeindevorsteher des Bezirks untergeordnet sind und von ihm die bezüglichen Weisungen zu empfangen haben. Der Marschstationscommandant hat im Einverständnisse mit den Gemeindevorstehern eine bestimmte Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Gemeinden die Vorspann beizustellen haben, festzusetzen und sich zu diesem Ende vorläufig die Kenntnis

Nr. 40[1]); Kundm. des L. P. v. 23. Februar 1871, L. G. B. Nr. 2[2]); Kundm. der L. R. v. 8. September 1873, L. G. B. Nr. 41.[3])

Küstenland: Kundm. der Statth. v. 3. Juni 1853, L. G. B. Nr. 64[4]); Kundm. der Statth. v. 14. October 1859, L. G. Nr. 16.[5])

Mähren: Kundm. des Statth. v. 30. Juni 1855, L. G. B. Nr. 18, und Erl. d. Statth. v. 24. April 1858, L. G. B. Nr. 18[6]); Kundm. d. Statth. v. 4. Mai 1874, L. G. B. Nr. 38[7]); Kundm. d. Statth. v. 10. März 1891, L. G. B. Nr. 26.[8])

Niederösterreich: Verordnung der Statth. v. 17. September 1850, L. G. B. Nr. 70; Erlass der Statth. v. 9. October 1850, L. G. B. Nr. 79; Erlass der Statth. v. 2. Februar 1851, R. G. B. Nr. 33; Erlass der Statth. v. 7. Mai 1853, L. G. B. Nr. 131[9]); Kundm. der Statthalterei v. 3. Jänner 1855, L. G. B. Nr. 3.[10])

Oberösterreich: Erlass des Statthalters v. 9. September 1850, L. G. B. Nr. 433; Erlass v. 17. October 1850, L. G. B. Nr. 453; Erlass der Statt-

---

zu verschaffen, von dem in jeder Gemeinde vorhandenen, zur Vorspannleistung tauglichen Zugviehe, wonach sodann in jedem vorkommenden Falle die Vorspann auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen ist. Die weitere Vertheilung dieser Last im Innern der Gemeinde bleibt die Aufgabe der Gemeindevorsteher, die hiebei nach den bisherigen Vorschriften vorzugehen haben; in dringenden Fällen ist jedoch jeder Gemeindevorsteher verpflichtet, auch ohne Anweisung des Vorspanncommissärs der an ihn gestellten Vorspannsanforderung unverzüglich zu entsprechen und hat hievon dem Marschstations- resp. Vorspannscommissär die Anzeige zu machen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass dort, wo die Beistellung der Vorspann verpachtet ist, der Vorspanncommissär, oder in dringenden Fällen der Gemeindevorsteher die nöthigen Aufträge unmittelbar dem jeweiligen Vorspannspächter zu ertheilen hat, und nur in den in den bisherigen Vorschriften vorgesehenen Fällen, wenn der Pächter seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, die Beistellung der Vorspann im anderweitigen Wege auf Gefahr und Unkosten des Pächters zu geschehen hat. E . . . . wollen wegen einstweiliger Ordnung dieses Geschäftes in der besprochenen Weise das Nöthige unverzüglich verfügen, wobei übrigens die bisher bestehenden bezüglichen Vorschriften noch fortan aufrecht verbleiben."

[1]) Mit diesem Erlasse wurde die Zulässigkeit der Anweisung und Abnahme von einspännigen Vorspannwägen kundgemacht.

[2]) Mit dieser Kundm. wurde die Aufrechnung einer Bergvorspann auf der Strecke am Ober-Idria nach Sairach bewilligt.

[3]) Mit dieser Kundm. wurde die Aufrechnung einer Bergvorspann auf der Vorspannstrecke Gottschee-Tschernembl und vice versa bewilligt.

[4]) Diese Kundmachung betrifft die Bewilligung der Vorspann auf Rechnung des Ärars bei Bereisungen eines Sections-Bezirkes für die unberittenen Gendarmerie-Wachtmeister.

[5]) Mit dieser Kundmachung wurde das Verfahren bei der Auszahlung und Verrechnung der für das Militär gestellten Vorspann geregelt.

[6]) Mit der erstangeführten Kundm. wurde eine neue Instruction zur Durchführung der Verpachtung der Vorspannsleistung veröffentlicht; mit dem zweitangeführten Erlasse wurde der §. 71 dieser Instruction abgeändert.

[7]) Diese Kundm. betrifft die Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militärvorspann.

[8]) Diese Kundm. betrifft die Anweisung und Abnahme von zweispännigen, statt der bisher bedingt landesüblich und zulässig gewesenen einspännigen Vorspannwagen in den Bezirken Hohenstadt und Sternberg.

[9]) Diese 4 Erlässe enthalten Bestimmungen über die Vorspannsleistung für die Gendarmerie.

[10]) Mit dieser Kundm. wurde der Unterricht über die Behandlung des Vorspanns-militäreinquartierungsgeschäftes zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dieser Unterricht enthält den Grundsatz, dass — insoferne sich kein freiwilliger Vecturant um den stationsmäßigen Preis auf der Stelle vorfindet — in der Regel die Vorspannsausschreibung im Rollarwege zu erfolgen hat, d. h. dass die Ausschreibung nach dem Grundsatze der billigen Vertheilung und der Reihenfolge an die einzelnen Ortsgemeinden und in den Gemeinden wieder derart geschehe, dass die Leistung in einem gewissen Zeitraume jeden einzelnen Verpflichteten gleich oft treffe.

halterei v. 6. Februar 1851, L. G. B. Nr. 71; Erlaß des Statthalters v. 24. Mai 1853, L. G. B. Nr. 241; Erlaß der Statthalterei v. 25. Mai 1856, L. G. B. Nr. 1[illegible];[1] Verordnung der Statthalterei v. 2. Jänner 1858, L. G. B. Nr. 14;[2] Verordnung der Statthalterei v. 7. September 1860, L. G. B. Nr. 17.[3]

Salzburg: Erlaß des Statthalters v. 4. Februar 1851, L. G. B. Nr. 73; Erlaß des Landespräsidenten v. 19. Mai 1853, L. G. B. Nr. 49; Erlaß des Landespräsidenten v. 26. Juni 1853, L. G. B. Nr. 62; Kundmachung der Landesregierung v. 15. März 1877, L. G. B. Nr. 6;[4] Erlaß des Statthalters v. 6. Juni 1851, L. G. B. Nr. 255;[5] Gesetz v. 30. December 1869, L. G. B. Nr. 40.[6]

Schlesien: Instruction v. 30. Mai 1854;[7] Kundmachung des Landespräsidenten v. 9. Mai 1871, L. G. B. Nr. 4;[8] Kundmachung des Landespräsidenten v. 29. März 1888, L. G. B. Nr. 35.[9]

Steiermark: Erlaß des Statthalters v. 7. Mai 1853, L. G. B. Nr. 73; Verordnung der Statthalterei v. 25. September 1858, L. G. B. Nr. 21;[10] Erlaß der Statthalterei v. 3. April 1860, L. G. B. Nr. 5.[11]

Tirol: Kundmachung des Statthalters v. 3. Juni 1850, L. G. B. Nr. 105;[12] Kundmachung der Statthalterei v. 9. October 1859, L. G. B. Nr. 68;[13] Kundmachung des Statthalters v. 28. Mai 1882, L. G. B. Nr. 15.[14]

[1] Diese 5 Erlässe betreffen den Vorspannsdienst der Gendarmerie.

[2] Mit dieser Verordnung wurde der Unterricht über die Behandlung des Vorspanns- und Militäreinquartierungsgeschäftes hinausgegeben.

[3] Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Vorspannsvergütung, dann über die Ausgleichung zwischen dem Landesfonde oder den betreffenden Gemeinden und den Vorspannsgebern oder sonstigen Vorspannsleistern.

[4] Diese 4 Erlässe enthalten Bestimmungen über die Vorspannsleistung für die Gendarmerie.

[5] Mit diesem Erlasse wurden [illegible] der Vorspannsgeber.

[6] Dieses Gesetz [illegible].

[7] Mit dieser [illegible] Instruction wurden Anordnungen [illegible] des Landesfondes, [illegible].

[8] Diese Kundmachung enthält die Bestimmung, [illegible].

[9] Durch diese Kundmachung wurde [illegible].

[10] Diese beiden Erlässe enthalten Bestimmungen über die [illegible] für die Gendarmerie [illegible].

[11] Mit diesem Erlasse wurden [illegible] Bestimmungen über die Vorspanns- [illegible] in Steiermark getroffen.

[12] Dieser Erlaß [illegible] der Gemeinden. [illegible] Vorspann zu [illegible] Gemeinden [illegible] Vorspann nur auf Grund der [illegible] Anweisung [illegible] erwähnte Anweisung [illegible] Vergütungs- [illegible] Abnehmer der Vorspann [illegible] im Grunde schon [illegible] § 28 des [illegible] Abgabe der Vorspann [illegible] und [illegible] zur Kenntnis der [illegible] Behörde zu bringen haben."

[13] Diese Kundmachung enthält [illegible] der Vorspannsvergütungen.

[14] Diese Kundmachung enthält Bestimmungen über die [illegible] der Berechnung der [illegible] zur normalmäßigen Militärvorspann.

XVI. Die Vorschriften über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr.

Dieselben sind enthalten in dem Gesetze v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr, und in den Durchführungsbestimmungen hiezu.

In diesem Capitel werden ferner auch auszugsweise die Bestimmungen über die Zählung der bespannten Fuhrwerke, welche in der Regel mit der Pferdeclassification verbunden ist, und die Bestimmungen über die Hinausgabe von abgerichteten Dienstpferden wiedergegeben.

1. Das Gesetz betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr.

Dieses Gesetz lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Bei einer Mobilisierung (Versetzung auf den Kriegsstand) der bewaffneten Macht oder eines Theiles derselben, wird auf Befehl des Kaisers zur Aushebung des zur Ausrüstung erforderlichen Bedarfes an Pferden geschritten, wobei für die Pferdebesitzer die Verpflichtung eintritt, über an sie ergehende Aufforderung der politischen Behörden ihre kriegsdiensttauglichen Pferde gegen angemessene Entschädigung dem Staate zu überlassen. §. 2. Den auf Grund der jeweiligen Ordre de bataille sich ergebenden Gesammtbedarf der über den Friedensstand zur kriegsmäßigen Ausrüstung der bewaffneten Macht erforderlichen, auf Kosten des gemeinsamen Budgets anzuschaffenden Pferde theilt der Reichskriegsminister jährlich den Ministern für Landesvertheidigung der beiden Staatsgebiete mit. §. 3. Die Repartition des Pferdebedarfes (§. 2) erfolgt auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und auf die Länder der ungarischen Krone anderseits, im Verhältnisse der Gesammtzahl der Pferde, welche bei der am 31. December 1869 gleichzeitig mit der Volkszählung durchgeführten Pferdezählung, in jedem der beiden Staatsgebiete ermittelt wurde. Dieser Vertheilungsmaßstab hat bis zur nächsten, in beiden Staatsgebieten gesetzlich durchgeführten Pferdezählung in Wirksamkeit zu verbleiben, und sind die nach demselben entfallenden Quoten im Einvernehmen der beiden Minister für Landesvertheidigung jährlich festzustellen. §. 4. Die Anzahl von Pferden, welche auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wird vom Minister für Ackerbau, im Einvernehmen mit dem Minister für Landesvertheidigung, auf die einzelnen Königreiche und Länder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt. Die weitere Repartition auf die Aushebungsbezirke erfolgt in gleicher Weise durch die politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den General- (Militär-), zugleich Landwehrcommanden. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit sind die politischen Behörden, unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, verpflichtet, über die Anzahl und die Qualität der in ihren Bezirken befindlichen Pferde, mit besonderer Rücksichtnahme auf deren Kriegsdiensttauglichkeit als Reit- oder Zugpferde, von Jahr zu Jahr Ausweise zu liefern. §. 5. Die Aushebungsbezirke fallen mit den Gerichtsbezirken zusammen; jedoch bilden Städte mit eigenen Gemeindestatuten stets einen selbständigen Aushebungsbezirk. Für jeden Aushebungsbezirk wird von den politischen Landesbehörden, im Einvernehmen mit den General- (Militär-), zugleich Landwehrcommanden, in der Regel ein Assentplatz bestimmt; eine Ausnahme hievon hat, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, nur dann stattzufinden, wenn bei sehr geringer oder sehr großer Leistungsfähigkeit von Aushebungsbezirken die Rücksicht auf die gebotene rasche Durchführung der Aushebung entweder die Bestimmung nur eines Assent-

platzes für mehrere Aushebungsbezirke erfordert oder die Bestimmung mehrerer Assentplätze für einen Aushebungsbezirk zulässig macht. Bei Bestimmung der Assentplätze hat als Grundsatz zu gelten, dass den Pferdebesitzern Belästigungen, welche durch den Zweck dieser Maßregeln nicht unbedingt geboten sind, erspart werden sollen. §. 6. Die Aushebung und Assentierung der Pferde erfolgt durch Commissionen, welche am Anfange eines jeden Jahres zu bestellen sind. Jede solche Commission besteht: a) aus dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) oder dem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter, als Präses; b) aus einem Stabs- oder Oberofficiere des Heeres oder der Landwehr; c) aus einem Militär- oder Civilthierarzte oder Militärcurschmied, und d) aus zwei von der Bezirksvertretung oder, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, aus zwei von den Vorstehern aller Gemeinden des Aushebungsbezirkes als Vertrauensmänner gewählten Pferdebesitzern. In Städten mit eigenen Statuten wählt die Gemeindevertretung die Vertrauensmänner. Jeder Commission sind drei Schätzleute beizugeben, welche von den politischen Behörden bestimmt werden und zu diesem Geschäfte eigens zu beeiden sind. Hiezu sind unbescholtene Fachmänner, wo möglich aus den landwirtschaftlichen oder Pferdezuchtsvereinen zu wählen.[1]) §. 7. Bei dem Eintritte der Nothwendigkeit einer Abstellung gibt der Reichskriegsminister dem Minister für Landesvertheidigung den mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Ausrüstung sich ergebenden Bedarf an Pferden, dann die Stellungsfrist definitiv bekannt. §. 8. Von der Stellungspflicht sind befreit: a) die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde; b) die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind: c) die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt; d) je ein Pferd der praktischen Ärzte auf dem flachen Lande zur Ausübung ihres Berufes; e) die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte und der Zuchtanstalten des Staates; f) die im Besitze von Privaten, sowie von Gemeinden befindlichen licenzierten (gekörten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Licenzierungsscheines nachgewiesen wird[2]); g) Stuten mit Saugfohlen, sowie die Privatgestüten angehörigen Stuten, welche innerhalb der letzten vier Jahre mindestens zweimal gedeckt wurden und während dieser Zeit nicht güst geblieben sind, endlich alle anderen Stuten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von Ärarial- oder von licenzierten (gekörten) Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die letzten zwei Jahre hindurch nicht güst geblieben sind. In allen diesen Fällen haben die Besitzer die Belegzettel (Deckzettel) vorzuweisen. Wo die Conscription zu Zuchtzwecken eingeführt ist, muss überdies zur Erlangung der Befreiung in den Fällen f und g der Nachweis beigebracht werden, dass der Hengst oder die Stute in das Landesgestütsregister, als zur Zeit tauglich aufgenommen wurde.[3]) §. 9. Auf die Assentplätze der Bezirke werden die Pferde, welche am 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben, gemeindeweise vorgeführt, durch die Aushebungscommission gemustert und, ihrer Tauglichkeit entsprechend, zu Reit-, Zug- oder Tragpferden classificiert.[4]) Von diesen zur Schätzung gelangten Pferden sind zuerst jene zu assentieren, welche den niedrigsten

[1]) Über die landwirtschaftlichen Vereine sieh die S. 755 ff. des VI. Bandes, über die Pferdezuchtsvereine sieh die Fußnote 2 auf S. 503 desselben Bandes.

[2]) Über die Körung (Licenzierung) der Privathengste sieh die S. 512 ff. des VI. Bandes.

[3]) Zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes waren Landesgestütsregister in Aussicht genommen gewesen und so kam deren Einreihung in das Gesetz. Es wurde jedoch von der Einführung von Landesgestütsregistern Umgang genommen.

[4]) Sieh hiezu den Punkt 11 des §. 17 des Gesetzes v. 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfuhrsbauten auf S. 1024 des V. Bds. Das bezogene Gesetz ist für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien wirksam.

Schätzungspreis erhielten, wobei jedoch als Grundsatz zu gelten hat, dass, wenn die Zahl der tauglichen Pferde das für den Aushebungsbezirk anrepartirte Contingent übersteigt, kein Besitzer von mehr als einem Pferde zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesammten Pferdestandes verhalten werden kann. Reicht die Zahl der tauglichen Pferde zur Anwendung dieses Grundsatzes nicht aus, so hat wenigstens die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten. Jeder Eigenthümer eines assentierten, jedoch mit dem Brandzeichen noch nicht versehenen Pferdes kann statt desselben ein anderes taugliches, nicht zur Assentierung gelangtes Pferd derselben Kategorie an Ort und Stelle abstellen. Gegen die Entscheidung der Aushebungscommission, sowie auch gegen den ausgemittelten Schätzungspreis, ist weder ein Recurs noch der Rechtsweg zulässig. §. 10. Jene Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur Pferdestellung nicht nachkommen, sind zwangsweise hiezu zu verhalten und, falls sie ihr Versäumnis nicht zu rechtfertigen vermögen, durch die politische Behörde für jedes stellungspflichtige Pferd mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen. Außerdem haben sie die Kosten der zwangsweisen Abstellung zu tragen. §. 11. Der Preis der assentierten Pferde wird sogleich nach Abstellung durch die Stellungscommission dem Vorführenden bar ausbezahlt. Die für die Transportierung zum und vom Assentplatze, sowie für die Verpflegung der Pferde bis zu ihrer Assentirung oder Entlassung sich ergebenden Auslagen haben die Besitzer derselben zu tragen, es dürfen jedoch, von dem für die Stellung ämtlich festgesetzten Zeitpunkte an gerechnet, bis zum Zeitpunkte der Assentierung oder Entlassung nicht mehr als 36 Stunden in Anspruch genommen werden. Die mit der Assentierung verbundenen Auslagen werden von dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten. §. 12. Die Gemeinden eines Aushebungsbezirkes können zur Vermeidung der zwangsweisen Abstellung das entfallende Pferdecontingent aus den Pferden dieses Bezirkes auch freiwillig aufbringen. In diesem Falle wird für jedes assentierte Pferd der um zehn Procent erhöhte Remontenpreis bezahlt. Zu diesem Zwecke sind die Pferde derart bereit zu halten, dass dieselben binnen 48 Stunden nach Empfang der Abstellungsordre vorgeführt werden können. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder die entsprechende Anzahl von Pferden in kriegsdiensttauglicher Beschaffenheit nicht geliefert, so tritt die Verpflichtung zur zwangsweisen Überlassung wieder ein, und es steht der Aushebungscommission das Recht zu, die fehlenden Pferde auf Kosten der Gemeinden um was immer für einen Preis und wo immer aufzubringen. §. 13. Der Minister für Landesvertheidigung setzt jährlich die Zahl jener Pferde fest, welche im Falle einer Mobilisierung für die Landwehrtruppen bis zum Belaufe des systemisierten Kriegsstandes derselben nöthig werden und auf Rechnung des Budgets des Ministeriums für Landesvertheidigung anzuschaffen sind. Diese Zahl wird auf die im §. 4 angegebene Weise auf die Königreiche und Länder, dann die Aushebungsbezirke vertheilt. Die Aushebung und Assentierung erfolgt im Falle einer Mobilisierung gleichzeitig durch dieselben Commissionen und nach denselben Bestimmungen, wie die Aushebung und Assentierung der Pferde für das stehende Heer. §. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, in welchem auch für die Länder der ungarischen Krone ein auf den gleichen Grundsätzen beruhendes Gesetz über die Pferdeaushebung im Kriegsfalle verfassungsmäßig zur Geltung gelangt.[1]) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister

[1]) Diesbezüglich wurde mit der Kundm. des Min. d. Inn., des A. M. und des M. f. L. V. v. 7. Mai 1873, R. G. B. Nr. 78, betreffend die Wirksamkeit des Gesetzes v. 16. April 1873, über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr, verlautbart: „Mit Beziehung auf die Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei

des Innern, der Ackerbauminister und der Minister für Landesvertheidigung, welche diesfalls mit dem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen haben, beauftragt."

2. Die Durchführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das Heer und die Landwehr.

Die Vorschriften über die Aufbringung des Pferdebedarfes für das k. und k. Heer und die Landwehr im Mobilisierungsfalle wurden mit der A. h. Entschl. v. 25. März 1891 genehmigt und gelangten mit der Circ. Vdg. des R. K. M. v. 9. April 1891, V. B. Nr. 85, zur Vertheilung. Von diesen Vorschriften wurde mit der Vdg. des L. V. M., des A. M. und des Min. d. Inn. im Einvernehmen mit dem R. K. M. v. 18. März 1891, R. G. B. Nr. 35,[1]) ein Auszug verlautbart. Da dessen Kenntnis für die in diesem Werke verfolgten Zwecke genügt, so wird sich — auch aus Rücksicht für den Raum — darauf beschränkt, diesen Auszug, der in den §§. 12 und 29 durch die Min. Vdg. v. 13. Februar 1892, R. G. B. Nr. 39, für das Gemeindegebiet von Wien abgeändert wurde, wiederzugeben. Er lautet: „**Durchführungsbestimmungen. A. Bestimmungen, betreffend die Anzeige, Verzeichnung und Classification der vorhandenen und die Evidenz der kriegsdiensttauglichen Pferde.**[2]) §. 1. Zweck der Anzeige, Verzeichnung, Classification und Evidenz. Durch die Anzeige und Verzeichnung der Pferde sollen statistische Daten über das Pferdematerial der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gewonnen und Grundlagen für die Pferdeclassification geschaffen werden. Durch die Classification sollen die für Kriegszwecke entschieden ungeeigneten Pferde vom Erscheinen auf den Assentplätzen ausgeschlossen und die Zahl der zu Kriegszwecken geeigneten Pferde ermittelt, das ist, die Leistungsfähigkeit der Königreiche und Länder, sowie jene der einzelnen Aushebungsbezirke bestimmt werden, nach Maßgabe welcher der Pferdebedarf auf diese zu repartieren ist. Durch die Evidenz der kriegsdiensttauglichen Pferde sollen die Gemeindevorsteher in der Lage sein, über das vorhandene und tauglich classificierte Pferdematerial auch in den Jahren, wo keine Pferdeclassification vorgenommen wird, sowie über jene Pferde, welche im Mobilisierungsfalle auf dem Assentplatze zu erscheinen haben, einen Überblick zu gewinnen. §. 2. Vornahme der Anzeige, Verzeichnung, Classification und Evidenz. Die Anzeige der Pferde durch den Pferdebesitzer findet jährlich, die Verzeichnung und Classification der Pferde von drei zu drei Jahren statt. Die Evidenz der Pferde erstreckt sich auf jene Jahre, in welchen keine Classification vorgenommen wird. Wenn besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, kann die Pferdeclassification auch vor Ablauf der dreijährigen Periode eingeleitet und entweder auf alle Königreiche und Länder ausgedehnt oder zur

---

einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr, wird hiemit kundgemacht, dass nach der Eröffnung des königlich ungarischen L. V. M. v. 30. April 1873, Z. 16523, in den Ländern der ungarischen Krone das auf den gleichen Grundsätzen beruhende Gesetz über die Pferdeaushebung im Kriegsfalle am 29. April 1873 verfassungsmäßig zur Geltung gelangt ist."

[1]) Der Kopf und Eingang dieser Verordnung lauten: „Vdg. des Min. für Landesvertheidigung, des A. M. und des Min. d. Inn. im Einvernehmen mit dem R. K. M. vom 18. März 1891 zur Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. B. Nr. 71), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das Heer und die Landwehr. Von den Durchführungsbestimmungen zum Pferdestellungsgesetze vom 16. April 1873 (R. G. B. Nr. 71) wird nachstehend ein Auszug verlautbart, welcher jene Bestimmungen enthält, deren Kenntnis für die Pferdebesitzer und für die Gemeinden von Wesenheit ist."

[2]) Unter Pferde sind in dieser Verordnung stets auch die Maulthiere und Maulesel inbegriffen. (Diese Fußnote ist im R. G. B. enthalten.)

Controle der Evidenz auch auf einzelne Länder, politische Bezirke, oder Gemeinden beschränkt werden. Im letzteren Falle wird es den Militärterritorialcommanden anheimgestellt, die Classification neu durchführen oder nur jene Pferde vor die Classificationscommission vorführen zu lassen, welche im Mobilisierungsfalle am Assentplatze zu erscheinen haben. Während der Pferdeclassification können über einvernehmliche Weisung des Ministeriums für Landesvertheidigung mit dem Reichskriegsministerium in einzelnen Orten Probeassentierungen vorgenommen werden. Alle zur Einleitung der Pferdeclassification nothwendigen Verfügungen trifft das Ministerium für Landesvertheidigung nach vorangegangenem Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium. §. 3. Verpflichtung der Pferdebesitzer zur jährlichen Anzeige, Befreiungen. Die Anzeige des Pferdestandes hat in den Jahren, wo keine Classification stattfindet, in der Zeit vom 20. bis 31. Jänner, in jenen Jahren aber, wo eine Pferdeclassification stattfindet, in einem gleichen Zeitraume unmittelbar vor Beginn der Classification zu erfolgen. In dieser Zeit sind die Pferdebesitzer verpflichtet, über ergangene Aufforderung dem Gemeindevorsteher den Stand der in ihrem Besitze befindlichen Pferde und Tragthiere anzuzeigen. Diese Aufforderung, mit welcher in den Jahren der Pferdeclassification auch die Bekanntgabe der für die commissionelle Besichtigung anberaumten Tage, Stunden und Orte zu verbinden ist, hat 14 Tage vor dem zur Anzeige bestimmten Termine in ortsüblicher Weise zu erfolgen und sind in dieselbe insbesondere auch die Bestimmungen des §. 3, Abs. 5 und 6, §. 7, §. 8, Abs. 1 und §. 14 auszugsweise aufzunehmen. Zur Anzeige des Pferdestandes sind in größeren Städten den Pferdebesitzern Anzeigezettel nach dem Formular 1[1]) von dem Gemeindevorsteher unentgeltlich zu verabfolgen. Die Pferdebesitzer haben in diesen Anzeigezetteln nur die 4 Hauptcolonnen auszufüllen. In den übrigen Gemeinden hat diese Anzeige mündlich, unter Angabe der im Formulare 1 bezeichneten Daten zu geschehen. Weiters sind die Pferdebesitzer verpflichtet Änderungen in ihrem Pferdestande, welche zwischen der Anzeige und der in demselben Jahre stattfindenden Pferdeclassification eintreten, dem Gemeindevorsteher ihres Aufenthaltsortes sofort anzuzeigen. Von der jährlichen Anzeige sind nur befreit: a) die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde; b) die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte und der Zuchtanstalten des Staates; c) die Pferde des Militärärars und die im Besitze von activen Officieren befindlichen zur Versehung ihres Dienstes nothwendigen eigenen Pferde; d) die Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschaftspersonales. §. 4. Verpflichtungen der Gemeindevorsteher bezüglich der Nachweisung der angezeigten Pferde. Der Gemeindevorsteher hat die einzelnen Pferdebesitzer und ihren Pferdestand in der den Localverhältnissen entsprechenden Reihenfolge, als nach städtischen Bezirken, Ortschaften, Hausnummern u. s. w. in den nach dem Formulare 2[1]) zu verfassenden, die Pferde der ganzen Gemeinde nachweisenden Classificationsausweis einzutragen. In den Jahren, wo eine Pferdeclassification stattfindet, ist dieser Classificationsausweis, nach den nachträglichen Anzeigen berichtigt, gehörig abzuschließen, in duplo anzufertigen und bei der Classification im Sinne des §. 9 zu behandeln. In den Jahren, wo keine Pferdeclassification vorgenommen wird, sind in dem beim Gemeindevorsteher erliegenden Exemplare des Classificationsausweises die Daten über den Pferdestand für das betreffende Jahr auf Grund der durch die Pferdebesitzer erfolgten Anzeigen auszufüllen und die Evidenz der tauglichen Pferde nach den Bestimmungen des §. 12 zu pflegen. Dieser Classificationsausweis im Vereine mit dem

[1]) Die Formulare 1 und 2 lauten:

Gemeinde N. N.

„Zu §. 3.
Formular 1.

Anzeigezettel
für das Jahr 189 .

Vor- u. Zuname des Pferdebesitzers	Wohnung desselben (Stadtbezirk, Gasse, Haus-Nr. . .)	Anzahl der ihm gehörigen in der Gemeinde befindlichen Pferde, und zwar					Anzahl der von der Vorführung zur Classification befreiten Pferde, und zwar wegen				Anzahl der Pferde, welche im Mobilisierungsfalle am Assentplatze zu erscheinen haben, und zwar		Anmerkung
		Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere	Summe	gesetzlicher Befreiung n. der Stellung §. 5 des Gesetzes	Alter unter vier Jahren	aus sonstigen Gründen	Summe	tauglich classificierte	sonstige	
1	2	3					4				5		6
Johann Holler	VIII., Albertgasse Nr. 2	1	8	2	.	11	1	2	1	1	3	1	

Anmerkung 1. Über alle von der Vorführung befreiten Pferde sind Zeugnisse beizubringen (vide die Bestimmungen auf der Rückseite).

2. Die Zahl jener Pferde, welche im Mobilisierungsfalle am Assentplatze zu erscheinen haben, wird bei der Classification, bezw. Evidenz berichtigt (§. 12) und den Pferdebesitzern bekanntgegeben.

3. Als Tragthiere sind hier nur Maulthiere und Maulesel zu verzeichnen.

4. Die Pferdebesitzer haben in diesen Anzeigezetteln nur die 4 Hauptcolonnen auszufüllen und die Unterschrift beizusetzen."

Auf der Rückseite des Formulares findet sich der §. 8 des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873 und ein Auszug aus den §§. 3 und 7 der Durchführungsbestimmungen.

Aushebungsbezirk
Gemeinde N. N.

„Zu §. 4
Formular 2.

Classificationsausweis

über die in der Gemeinde angezeigten und classificierten Pferde.

Vor- und Zuname der Pferdebesitzer	Wohnung derselben (Stadtbezirk, Gasse, Haus-Nr. . .)	Jahr der Anzeige	Anzahl der denselben gehörigen, in der Gemeinde befindlichen Pferde, und zwar: Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere*)	Summe	Anzahl der von der Vorführung zur Classification befreiten Pferde, und zwar wegen: gesetzlicher Befreiung von der Stellung (§. 8)	Alter unter vier Jahren	sonstigen Gründen	Summe	Von den vorgeführten Pferden sind classificiert als: untauglich	tauglich	von den tauglichen sind geeignet als: Reit- Pferde	Zug- Pferde	Tragthiere	Anzahl der Pferde, welche im Mobilisierungsfalle am Assentplatze zu erscheinen haben, und zwar: tauglich classificierte	sonstige	Anmerkung
1	2	3	4					5				6		7			8		9
Johann Holler	VIII., Albertgasse Nr. 2	1891	1	8	2	.	11	1	2	1	4	4	3	.	3	.	3	1	
		1892	1	7	2	.	10	1	1	.	2	.	.	.	.	.	2	2	Ein taugliches Pferd verkauft.
		1893										.	.	.	.	.			
Karl Hermann	VIII., Albertgasse Nr. 4	1891	.	2	5	.	7	1	4	.	5	2	.	.	.	.	.	.	
		1892	1	2	5	.	8	1	5	.	6	.	.	.	.	.	.	2	
		1893										.	.	.	.	.			
Franz Hurter	VIII., Albertgasse Nr. 6	1891	.	1	2	.	3	.	1	.	1	1	1	1	.	.	1	.	
		1892	.	1	2	.	3	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	
		1893										.	.	.	.	.			

*) In der Rubrik 4 sind als Tragthiere nur Maulthiere und Maulesel einzutragen."

zeichnisse Formular 3[1]) bildet die Grundlage für die Bestimmung jener Pferde, welche im Mobilisierungsfalle am Assentplatze zu erscheinen haben. §. 5. **Zeitpunkt und Art der Vornahme der Pferdeclassification.** Die Pferdeclassification ist nach Ermessen der politischen Landesbehörden zwischen dem 1. Februar und 15. Juni durchzuführen. Bei Festsetzung des Zeitpunktes sind die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegend zu berücksichtigen. Die Pferdeclassification hat in der Regel in jeder Gemeinde zu erfolgen. Bei einem minder bedeutenden Pferdestande kann selbe auch in einer benachbarten Gemeinde stattfinden, während in einer sehr ausgedehnten Gemeinde mit bedeutendem Pferdestande ausnahmsweise auch mehrere Vorführungsplätze bestimmt werden können. Der Geschäftsplan für die Durchführung der Pferdeclassification ist von den politischen Landesbehörden mit den Militärterritorialcommanden zu vereinbaren und sodann den politischen Bezirksbehörden bekannt zu geben, welchen es obliegt, die Verlautbarung durch die Gemeindevorsteher (§. 3, Abs. 3) zu veranlassen. Treten Umstände ein, welche besondere Vorkehrungen erheischen, so sind diese von der politischen Bezirksbehörde zu treffen, oder, wofern sie außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, bei der politischen Landesbehörde in Antrag zu bringen. An Sonn- und Feiertagen findet keine Pferdeclassification statt. Die Pferdeclassification hat sich thunlichst an den letzten Pferdeassentplan anzulehnen: es sind daher für die Zahl der Commissionen und die Reihenfolge der Ausbebungsbezirke und Gemeinden die Festsetzungen des Pferdeassentplanes soweit als möglich zu berücksichtigen, innerhalb dieses Rahmens aber Tage und Orte der commissionellen Besichtigung derart

[1]) Das Formular 3 lautet:

Ausbebungsbezirk ____________ „Zu §. 9.

Gemeinde ____________ **Formular 3.**

Tauglichkeitsverzeichnis

der bei der Classification im Jahre 1891 als „tauglich" erkannten Pferde.

Post-Nummer	Name des Eigenthümers	Farbe, Geschlecht und Zeichen des Pferdes	Alter	Maß in cm	Ist geeignet als Reitpferd	Artillerie- Zugpferd	Train- Zugpferd	Tragthier	Anmerkung
1	Johann Holler	Rapp W. ohne Z.	7	160		1			
		Fuchs St. mit Stern, beide h. Füße im Fessel weiß	8	156			1		
		Rothschimmel W. mit breiter Blässe	10	161		1			
2	Franz Hurter	Brauner H. mit Stern und Schnäuzl	15	154	1				

zu bestimmen, dass den Pferdebesitzern durch die Vorführung der Pferde möglichst wenig Belästigungen erwachsen. Zur commissionellen Besichtigung haben alle an einem Tage vor eine Commission gewiesenen Pferde zu der gleichen Stunde zu erscheinen. Die Zahl der an einem Tage vor eine Commission gewiesenen Pferde ist derart festzustellen, dass die Classification möglichst rasch durchgeführt wird. Die Durchführung der Classification soll jedoch nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch nehmen und dürfen die Pferdebesitzer über diese Zeit nur ausnahmsweise auf dem Vorführungsplatze zurückbehalten werden. §. 6. Zusammensetzung und Obliegenheiten der Classificationscommission. Die Pferdeclassification wird in Gegenwart einer Commission vorgenommen, welche zu bestehen hat: a) aus einem Beamten der politischen Bezirksbehörde, in derem Bereiche die Classification vorgenommen wird, als Präses; b) aus einem Officier (aus dem Activ- oder Ruhestande) oder Thierarzte des k. und k. Heeres oder der k. k. Landwehr als militärischen Sachverständigen; c) aus dem Gemeindevorsteher (dessen Stellvertreter) und zwei womöglich zu den Pferdebesitzern gehörenden Mitgliedern der Vertretung jener Gemeinde, deren Pferde classificiert werden. Diese Mitglieder sind durch die Gemeindevertretung zu wählen. Jede Gemeinde hat ferner eine taugliche Schreibkraft beizustellen und jeder militärische Sachverständige einen Unterofficier zum Schreibgeschäfte mitzubringen. Bei der Eintheilung der militärischen Sachverständigen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieselben die Pferdeclassification nach Möglichkeit in jenen Aushebungsbezirken vornehmen, in denen sie im Mobilisierungsfalle die Pferdeabstellung durchzuführen haben. Der Präses veranlasst durch den Gemeindevorsteher die ordnungsmäßige Vorführung der Pferde, prüft die Zeugnisse (§. 7) über die nicht erschienenen Pferde und bringt die auf die Classification im Delegierungswege (§. 8) bezugnehmenden Verhandlungsacten mit. Auch entscheidet er über den Anspruch auf die gesetzliche Befreiung von der Stellungspflicht und verfügt die Vorführung solcher Pferde, die ungerechtfertigt von der commissionellen Besichtigung weggeblieben sind. Der militärische Sachverständige entscheidet über die Tauglichkeit der Pferde. Der Gemeindevorsteher hat den Classificationsausweis in duplo sammt den Zeugnissen mitzubringen und Veranlassung zu treffen, dass alle Pferde zur anbefohlenen Stunde am Vorführungsplatze erscheinen und in der im Ausweise eingetragenen Reihenfolge zur Vorführung gelangen. Die 2 Mitglieder der Gemeindevertretung haben den Gemeindevorsteher zu unterstützen. §. 7. Befreiung von der Vorführung zur Pferdeclassification. Von der Vorführung zur Pferdeclassification sind befreit: a) die nach §. 3 dieser Verordnung von der jährlichen Anzeige enthobenen Pferde; b) die nach §. 8, lit. b, c, d und f des Pferdestellungsgesetzes von der Stellungspflicht befreiten Pferde; c) Fohlen, welche im Classificationsjahre das vierte Lebensjahr nicht vollenden; d) Stuten, welche 8 Tage vor der Classification abgefohlt haben, oder deren Abfohlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Classification nicht im Aufenthaltsorte stattfindet oder wenn größere Wegstrecken zum Classificationsorte zurückzulegen sind; e) die an ansteckenden, schweren fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden Pferde; endlich f) die offenkundig untauglichen Pferde. Die offenkundige Untauglichkeit begründen folgende Gebrechen: Blindheit auf beiden Augen, Dummkoller und hochgradiger Dampf. Die Befreiung von der Vorführung zur commissionellen Besichtigung hat jeder Pferdebesitzer durch ein den Grund der Befreiung enthaltendes, von zwei Besitzern vorzuführender Pferde ausgestelltes Zeugnis zu erweisen, welches dem Gemeindevorsteher noch vor der Classification zu übergeben und von demselben geprüft und bestätigt dem Classificationsausweise beizulegen ist. Bezüglich der sub a) bezeichneten Pferde sind keine Zeugnisse beizubringen. Für die Wahrheit der in dem Zeugnisse enthaltenen Angaben sind

der betreffende Pferdebesitzer, die Aussteller des Zeugnisses und der Gemeindevorsteher verantwortlich. Besitzer ungerechtfertigt von der Classification ausgebliebener Pferde sind zu verhalten, diese Pferde zur Classification in einer Nachbargemeinde vorzuführen. §. 8. Vornahme der Classification im Delegierungswege. Pferdebesitzer, welche zur Zeit der Pferdeclassification mit ihren Pferden von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abwesend sind, können ihre Pferde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jener Classificationscommission vorführen, welche in oder zunächst ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte fungiert. Zu diesem Behufe haben die Pferdebesitzer gelegentlich der Anzeige ihres Pferdestandes (§. 3), unter genauer Angabe des betreffenden Ortes und Bezirkes, dann der Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes daselbst und der Zahl der dahin mitgenommenen Pferde, um die Classification dieser Pferde im Delegierungswege anzusuchen. Dieses Ansuchen ist in dem Anzeigezettel, bezw. in dem Classificationsausweise in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen. Der Gemeindevorsteher hat das Delegierungsansuchen unter Anschluss von 2 Parien des Auszuges aus dem Classificationsausweise der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche, wenn sich die Willfahrung als begründet darstellt, das instruierte Delegierungsansuchen der politischen Bezirksbehörde des zeitweiligen Aufenthaltsortes des Bittstellers zur Durchführung der Pferdeclassification übersendet. Die ausgefüllten Auszüge sind der requirierenden politischen Bezirksbehörde zurückzumitteln, welche ein Pare des Auszuges der Aufenthaltsgemeinde zurückstellt, das andere Pare aber zurückbehält und nach demselben den eigenen Classificationsausweis richtigstellt. Nur die auf Grund ertheilter Bewilligung stattgefundene Classification im Delegierungswege enthebt von der Verpflichtung der Pferdevorführung vor die Classificationscommission des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. §. 9. Befund der Classificationscommission. Die Classificationscommission hat vor allem die den Classificationsausweisen beiliegenden Befreiungszeugnisse (§. 7, Abs. 3) zu prüfen und sodann in den Classificationsausweisen die Zahl der von der Vorführung befreiten Pferde richtigzustellen, bezw. die Vorführung der ungerechtfertigt weggebliebenen Pferde zu veranlassen. Sodann erfolgt von der Commission die Classification der vorgeführten Pferde durch den militärischen Sachverständigen. Der Befund hat zu lauten: 1. „Tauglich" bei jenen Pferden und Tragthieren, welche Eignung für Kriegszwecke haben. 2. „Untauglich" bei jenen Pferden und Tragthieren, welche aus was immer für einer Ursache diese Eignung nicht besitzen. Obiger Befund ist den Besitzern der bezüglichen Thiere bekannt zu geben und in der Rubrik 6 des Classificationsausweises einzutragen. Bei den „tauglichen" Pferden ist weiters anzugeben, ob dieselben als „Reitpferde", „Zugpferde" oder „Tragthiere" classificiert werden und ist dieser Befund in die Classificationsausweise einzutragen. Über alle tauglich befundenen Pferde und Tragthiere ist das Tauglichkeitsverzeichnis nach Formular 3 in 2 Parien, und zwar eines in der Landessprache, das andere in deutscher Sprache anlegen zu lassen. In diesen Tauglichkeitsverzeichnissen sind die Zugpferde in Artillerie- und Trainzugpferde zu trennen. §. 11. Behandlung der Classificationsausweise und Tauglichkeitsverzeichnisse. Ein Pare des Classificationsausweises und des Tauglichkeitsverzeichnisses, welche von der Commission zu unterfertigen sind, übernimmt der Gemeindevorsteher zur Verwahrung; das zweite Pare des Classificationsausweises wird von der politischen Bezirksbehörde verwahrt und zu diesem Behufe von dem Präses sofort übernommen. Das zweite Pare des Tauglichkeitsverzeichnisses sendet der militärische Sachverständige mit einem Ausweise dem Militärterritorialcommando ein. §. 12. Bestimmungen für die Evidenz der Pferde. Die Evidenz der Pferde bleibt auf jene Jahre beschränkt, in welchen keine Pferdeclassification stattfindet und wird von den Gemeindevorstehern

geführt. Als Behelfe hiezu dienen der Classificationsausweis und das Tauglichkeitsverzeichnis. Gelegentlich der jährlichen Anzeige des Pferdestandes hat der Gemeindevorsteher durch entsprechende Ausfüllung der Rubriken „4, 5 und 8" Classificationsausweises festzustellen, wie viele Pferde eines jeden Pferdebesitzers im Mobilisierungsfalle auf dem Assentplatze zu erscheinen haben und welche Veränderungen in der Zahl der bei der letzten Classification als „tauglich" befundenen Pferde eingetreten sind. Hiebei hat der Gemeindevorsteher den Pferdebesitzern jene Pferde anzugeben, welche im Mobilisierungsfalle am Assentplatze zu erscheinen haben, bezw. die Anzeigezettel den Pferdebesitzern nach entsprechender Eintragung zurückzustellen. Die Veränderungen, welche taugliche Pferde betreffen, sind in der Rubrik „Anmerkung" des Classificationsausweises und im Tauglichkeitsverzeichnisse ersichtlich zu machen. In der Zeit zwischen 1. Februar und Ende März hat sich eine aus dem Gemeindevorsteher (oder dessen Stellvertreter) und zwei durch die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählten, womöglich zu den Pferdebesitzern gehörenden Vertrauensmännern bestehende Commission auf Grund des Classificationsausweises und des Tauglichkeitsverzeichnisses von der Richtigkeit der von den Pferdebesitzern gemachten Angaben zu überzeugen. Sodann ist der Classificationsausweis abzuschließen, sind aus dem Tauglichkeitsverzeichnisse jene Pferde auszuscheiden, welche aus der Gemeinde getreten sind und sind beide Behelfe behufs Überprüfung bis 1. April der politischen Bezirksbehörde einzusenden.[1]) §. 14. Bestrafung säumiger Pferdebesitzer. 1. Pferdebesitzer, welche die rechtzeitige Anzeige ihres Pferdestandes oder die Vorführung ihrer Pferde zur Classification unterlassen, ohne sich genügend zu rechtfertigen, sind nach der Ministerialverordnung v. 30. September 1857 (R. G. B. Nr. 198) zu bestrafen. 2. Diese sowie die nach §. 43 verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfond der Aufenthaltsgemeinde des Bestraften. 3. Pferdebesitzer, welche bei der Anzeige unrichtige Angaben über ihren Pferdestand machen, sowie Personen, welche wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellen oder bestätigen (§. 7, Abs. 4), sind nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich. §. 15. Bestimmungen für Städte mit eigenem Statute. In Städten, welche mit einem eigenen Gemeindestatute versehen sind, hat die mit den Functionen der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde auch die der ersteren übertragenen Amtshandlungen zu pflegen. §. 16. Deckung der Kosten und Beistellung der Drucksorten. Die Kosten für die militärischen Mitglieder der Classificationscommission, sowie für sämmtliche bei der Pferdeclassification benöthigten Drucksorten trägt das Reichskriegsministerium.[2]) Die Kosten für den bei der Classificationscommission intervenierenden politischen Beamten treffen den Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung. Die Beschaffung der zu den Anzeigezetteln (Formular 1), Classificationsausweisen (For-

---

[1]) Mit der Vdg. des Ministeriums für Landesvertheidigung, des A. M. und des Min. d. Inn. im Einvernehmen mit dem R. K. M. v. 13. Februar 1892, R. G. B. Nr. 39, wurden einige Bestimmungen der mit der Verordnung v. 18. März 1891, R. G. B. Nr. 35, zur Durchführung des Gesetzes v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das Heer und die Landwehr erlassenen Durchführungsbestimmungen für das Gemeindegebiet von Wien abgeändert. Diese Verordnung lautet: „In Abänderung der §§. 12 und 29 der Durchführungsbestimmungen zum Pferdestellungsgesetze wird für das Gemeindegebiet von Wien die Ausnahme getroffen, dass der Pferdeassentcommission im Mobilisierungsfalle auch die im §. 29, Absatz 7, lit. c) bezeichneten „untauglichen" Pferde vorzuführen sind. Dagegen wird die Amtshandlung des Wiener Magistrates hinsichtlich der Evidenz der Pferde in den Jahren, in welchen keine Pferdeclassification stattfindet (§. 12), auf die Ausfüllung der Rubriken „4 und 5" des Classificationsausweises beschränkt."

[2]) Drucksorten zur Durchführung der Pferdeclassification zahlen die politischen Landesstellen und sprechen die Beträge im Refundierungswege vom Reichs-Kriegsministerium.

mular 2) und Tauglichkeitsverzeichnissen (Formular 3)[1] erforderlichen Drucksorten obliegt der politischen Landesbehörde, welche jeder politischen Bezirksbehörde die für ihren Bereich erforderlichen Drucksorten, und zwar jene nach Formular 1 und 2 zur Zustellung an die Gemeinden, jene nach Formular 3 zur eigenen Verwahrung übermittelt. **B. Vorbereitung der Pferdestellung im Frieden.** §. 25. Zusammensetzung und Bezeichnung der Pferdeassentcommission. Eine jede Pferdeassentcommission besteht aus dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) oder dem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter als Präses, und zwei Vertrauensmännern, als politische Pferdeassentcommission; aus einem Stabs- oder Oberofficier des Heeres oder der Landwehr als Assentofficier; aus einem Militär- oder Civilthierarzte oder Militär-Curschmiede, als militärische Pferdeassentcommission, welche zusammen die Pferdeassentcommission bilden. Außerdem werden jeder Pferdeassentcommission beigegeben: a) von Seite des Civils: ein Beamter der politischen Bezirksbehörde, eventuell in Ermanglung eines solchen, eine hiezu geeignete von der politischen Bezirksbehörde fürzuwählende Persönlichkeit und drei von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende Schätzleute; b) von Seite des Militärs: ein Verrechnungsofficier und 4 Unterofficiere, wovon 2 als Schreiber und 2 zum Aufsichtsdienste zu verwenden sind, dann 4 Soldaten zum Ordonnanzdienste. Die beiden Vertrauensmänner müssen Pferdebesitzer sein und werden von der Bezirksvertretung, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, von den Vorstehern aller Gemeinden des Aushebungsbezirkes, in Städten mit eigenen Statuten aber von der Gemeindevertretung gewählt. Die Organe der Pferdeassentcommissionen werden schon im Frieden bestimmt und von der politischen Bezirksbehörde in Evidenz geführt. Dieselben ebenso wie die Schätzleute sind bereits im Frieden von der politischen Bezirksbehörde über ihre Bestellung unter besonderer Hervorhebung des Ortes und Zeitpunktes, wo und wann die bezügliche Verpflichtung zu erfüllen ist, zu verständigen. **C. Durchführung der Pferdestellung im Mobilisierungsfalle.** §. 29. Vorführung der Pferde; deren Befreiung. Die Anordnung der Pferdestellung erfolgt durch die Mobilisierungskundmachung, welche seitens der politischen Bezirksbehörde vor ihrer Ausgabe durch die genaue Eintragung der für die betreffende Gemeinde giltigen Daten aus dem Pferdeassentplane und durch Angabe, zu welcher Stunde die Pferde am Assentplatze zu erscheinen haben, zu vervollständigen ist. Als Vorführungsstunde ist in den Monaten: April, Mai, Juni, Juli, August und September 5 h, Februar, März und October 6 h, November, December und Jänner 7 h früh zu bestimmen. Ferner haben die politischen Bezirksbehörden zu veranlassen, dass in den Assentorten die zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Sicherheitsorgane anwesend sind und dem Präses der Pferdeassentcommission zur Disposition stehen. Die Gemeindevorsteher haben mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass die Vorführung der Pferde vor die Assentcommission vollzählig und pünktlich zur festgesetzten Stunde erfolge. Der Pferdeassentcommission sind alle Pferde (Tragthiere) vorzuführen, welche a) bei der letzten Pferdeclassification tauglich befunden worden sind und b) bisher noch nicht classificiert worden sind, wenn dieselben mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben, daher insbesondere jene Pferde, welche wegen Alter unter 4 Jahren, Krankheit oder aus sonstigen Gründen bei der letzten Classification nicht vorgeführt wurden oder welche seit der letzten Classification infolge Besitzwechsels in der Gemeinde zugewachsen sind. Auch bereits verkaufte, oder noch nicht abgegebene Pferde müssen von dem bisherigen Besitzer vorgeführt werden, außer der Verkauf wäre nachweislich an Officiere und Militär-

---

[1] Das Formular 1 ist auf S. 724, das Formular 2 auf S. 725 und das Formular 3 auf S. 726 abgedruckt.

beamte erfolgt, welche sich Pferde für die Mobilisierung selbst beschaffen müssen. Ausgenommen von der Vorführung auf den Assentplatz sind: a) die nach §. 8 des Gesetzes von der Stellungspflicht befreiten Pferde; b) jene Pferde, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr noch nicht erreicht haben; c) die bei der letzten Pferdeclassification als „untauglich" erklärten Pferde; d) die offenkundig untauglichen Pferde (§. 7), und e) Pferde von nichtactiven Officieren, welche bei ihrem Einrücken des Dienstes wegen beritten sein müssen und zwar in solcher Anzahl, als selbe, nach der Widmungskarte Reitpferde zum eigenen Dienstgebrauche zu halten berechtigt sind. Die Pferdebesitzer haben über jene Pferde, deren Befreiung von der Vorführung nicht bereits gelegentlich der letzten Anzeige nachgewiesen wurde, die im §. 7 vorgezeichneten Zeugnisse beizubringen und dem Gemeindevorsteher sofort zu übergeben. Bezüglich der im §. 8, lit. f) und g) des Pferdestellungsgesetzes behandelten Zuchtpferde ist überdies dort, wo die Conscription zu Zuchtzwecken eingeführt ist, der Nachweis zu erbringen, dass dieselben in das Landesgestütsregister als zur Zucht tauglich[1]) aufgenommen wurden. Die Gemeindevorsteher sammeln diese Documente, berichtigen den Classificationsausweis und das Tauglichkeitsverzeichnis und nehmen diese Behelfe auf den Assentplatz mit, wo selbe dem Präses der Assentcommission zu übergeben sind. Die Pferdebesitzer sind ferner aufmerksam zu machen, die zum Halten und Vorführen ihrer Pferde nothwendigen Hilfskräfte auf den Assentplatz mitzubringen, widrigenfalls ihre Pferde durch Leute gehalten und vorgeführt werden, welche auf den Assentplätzen hiezu aufgenommen werden.[2]) §. 32. Obliegenheiten der Civilorgane der Pferdeassentcommission. Der Präses der Pferdeassentcommission hat das ganze auf die Stellung, Abschätzung und Assentierung der Pferde bezugnehmende Verfahren zu leiten, er hat alle vom civiladministrativen Standpunkte zur Durchführung der Pferdestellung nöthigen Maßregeln zu treffen und er muss mit allen Mitteln dahin wirken, dass auf den einzelnen Assentplätzen alle zum Erscheinen vor der Assentcommission verpflichteten Pferde rechtzeitig vorgeführt und Störungen des Assentactes hintangehalten werden. Er hat vorzusorgen, dass die zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Sicherheitsorgane und die zum Halten und Vorführen der Pferde nöthigen Hilfskräfte (§. 40, Abs. 2) rechtzeitig am Assentplatze stellig gemacht werden und nimmt im Einvernehmen mit dem Assentofficier von letzteren soviele auf, als zur ungehinderten Durchführung der Pferdeabstellung nothwendig erscheinen. Sollte ein Abholungscommando nicht rechtzeitig am Assentplatze eintreffen, und die Assentcommission wegen der Einhaltung ihres Reiseprogrammes nicht imstande sein, noch vor ihrem Abgehen die erforderlichen Koppelknechte, bezw. Pferdetransportführer vom Civilstande aufzunehmen, so hat der Präses der Pferdeassentcommission der Gemeinde des Assentortes wegen der Übernahme, Verpflegung und Wartung der bereits assentierten Pferde bis zum Eintreffen der Abholungscommanden die erforderlichen Befehle zu ertheilen. Die zwei Vertrauensmänner haben die Interessen der Pferdebesitzer im Sinne der Bestimmungen des Pferdestellungsgesetzes sammt Durchführungsbestimmungen wahrzunehmen, und sie können, wenn sie mit der Entscheidung des Assentofficiers über die Diensttauglichkeit der Pferde nicht einverstanden sind, ihre gegentheilige Ansicht zu Protokoll geben. Der von der politischen Bezirksbehörde der Pferdeassentcommission beigegebene Beamte, bezw. sein Stellvertreter, hat nach den Anordnungen des Präses die Amtshandlungen der Commission zu unterstützen und den Präses bei vorübergehenden Verhinderungen zu vertreten. Die drei Schätzleute sind verpflichtet, jene Pferde, welche

---

[1]) Sieh die Fußnote 3 auf Seite 720.
[2]) Sieh die Fußnote 1 auf S. 729.

von deren Besitzern oder von den Gemeinden nicht freiwillig überlassen werden, ohne Rücksicht auf den festgesetzten Remontenpreis oder auf den durch die Mobilisierung etwa momentan erhöhten Preis abzuschätzen (§. 46). §. 35. **Übernahme und Abholung der assentierten Pferde.** Die assentierten Pferde werden von Abholungscommanden der Truppen oder von einzelnen Transportführern am Assentplatze übernommen und durch erstere, bezw. durch bereits im Frieden sichergestellte Koppelknechte in die Mobilisierungsstationen geleitet. Die schon im Frieden für einen Assentplatz sichergestellten Koppelknechte erhalten vom Tage der Übernahme der Pferde bis einschließlich des Tages der Rückkehr in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ein Taggeld von 1 fl. (einem Gulden ö. W.). Sollte ein Abholungscommando oder der zur Führung des Pferdetransportes bestimmte Unterofficier (Soldat) nicht rechtzeitig in der Assentstation eintreffen, so hat der Assentofficier im Einvernehmen mit dem Präses, einen verläßlichen Pferdetransportführer vom Civilstande unter Beihilfe der Gemeinde des Assentortes, nach Vereinbarung eines Tagelohnes bis zu 3 fl. (drei Gulden) per Tag, aufzunehmen, welcher, insofern nicht die bereits im Frieden sichergestellten Koppelknechte zum Pferdetransporte in Verwendung gelangen, berechtigt ist, für je 3 Pferde einen Gehilfen (Pferdewärter) gegen einen Taglohn bis zu 2 fl. aufzunehmen. Den Pferdetransportführern, sowie ihren Gehilfen und den Koppelknechten gebürt auch noch die Rückbeförderung in ihren Aufenthaltsort auf Kosten des Militärärars. Den Pferdetransportführern vom Civilstande kann ferner vom Assentofficier mit Rücksicht auf die zurückzulegende Entfernung, Größe des Transportes und schwierigen Verhältnisse, eine Geldprämie zugesichert werden, wenn sie die Pferde in gutem Stande an ihrem Bestimmungsort übergeben. Die Prämie darf jedoch 1 fl. (einen Gulden ö. W.) per Pferd nicht übersteigen. Die zum Transporte der Pferde durch Pferdetransportführer des Civilstandes unentbehrlichen Requisiten (Koppelstricke u. s. w.) sind auf Rechnung des Ärars anzuschaffen. Könnte ein Pferdetransport unüberwindlicher Hindernisse wegen die vorgeschriebene Instradierung nicht einhalten, so ist hievon dem Militärterritorialcommando telegraphisch die Anzeige zu erstatten und eine neue Instradierung anzusprechen. Verläßt in einem solchen Falle die militärische Pferdeassentcommission vor Erhalt der neuen Instradierungsweisungen den betreffenden Assentplatz, so hat der Assentofficier die jeweilig verläßlichsten Vorsorgen zu treffen, damit die bezüglichen Weisungen unverzüglich den Commandanten der Pferdeabholungscommanden (Pferdetransportführern vom Civilstande) übermittelt werden. Den Pferdetransportführern vom Civilstande und deren Gehilfen ist der vereinbarte Taglohn von 1 fl. für den Hinmarsch zur Truppe vom Verrechnungsofficier, für den Rückmarsch hingegen nebst der etwa den Pferdetransportführern vom Civilstande zugesicherten Prämie, nach anstandsloser Übergabe der Pferde, von der übernehmenden Truppe auszubezahlen, welche auch die Rückbeförderung dieser Personen mittelst der bestehenden öffentlichen Communicationsmittel auf Kosten des Militärärars zu veranlassen hat. §. 36. **Auszahlung der zum Pferdeankaufe sichergestellten Gelder, Gebüren der Civilorgane der Pferdeassentcommission.** Die Auszahlung und Verrechnung der für den Pferdeankauf sichergestellten Gelder auf Grund der Pferdeabstellungscertificate wird durch die betreffende Civilstaatscasse oder durch einen von derselben auf den Assentplatz entsendeten Beamten besorgt. Die näheren Angaben hierüber sind dem „Pferdeassentplane" zu entnehmen. Der Pferdeassentcommission liegt lediglich die Pflicht ob, über jedes einzelne assentierte Pferd ein Pferdeabstellungscertificat auszufertigen und dem betreffenden Pferdebesitzer unmittelbar nach der Assentierung des Pferdes einzuhändigen. Der Pferdebesitzer hat dann den angewiesenen Kaufbetrag bei der Civilstaatscasse (dem entsendeten Beamten derselben) gegen Abgabe des Pferdeabstellungscertificates zu beheben. Den

bei Pferdeassentcommissionen eingetheilten Civilbeamten gebüren die charaktermäßigen Diäten und die normalmäßige Reisekostenvergütung. Der Stellvertreter des Beamten der politischen Bezirksbehörde (§. 25, Abs. 2 a), sowie die Vertrauensmänner und die Schätzleute beziehen für jeden Tag ihrer Intervenierung Diäten im Betrage von 5 fl. und Vergütung für ihre Reiseauslagen. Gleich den Pferdeabstellungscertificaten sind auch alle anderen Documente, welche den Empfang von Geld bestätigen, welches von der Assentcommission oder von Pferdetransportführern ausbezahlt wurde, stempelfrei. §. 37. Verpflegung der assentierten Pferde. Jedes assentierte Pferd tritt mit dem Assenttage in die ärarische Verpflegung auf Rechnung jenes Grundbuchskörpers, zu welchem dasselbe eingetheilt wurde. Wird ein Pferdetransport in dem in den §§. 32 und 35 erwähnten Falle über besondere Weisung des Präses der Pferdeassentcommission der Gemeinde des Assentortes zur Verpflegung und Wartung bis zum Eintreffen des Abholungscommandos oder eventuell auch zur Absendung übergeben, so sind die betreffenden Pferde von der Assentcommission ohne Verpflegung abzugeben, der übernehmenden Gemeinde aber ist gleichzeitig das normierte Futterausmaß und der gesammte Futterbedarf mitzutheilen. Die übernehmende Gemeinde hat die für die Verpflegung, Wartung und eventuell Absendung der Pferde entstehenden Kosten vorläufig vorschussweise zu bestreiten und sodann diese Kosten bei der Intendanz desjenigen Militärterritorialcommandos anzumelden, in dessen Bereich der Assentort liegt. Diese Intendanz hat die Verpflichtung, die bare Refundierung der erwähnten Kosten ehestens zu veranlassen. **Vorgang bei der Assentierung der Pferde.** §. 39. Abgehen der Organe der Pferdeassentcommission in die Assentstation. Die Organe der Pferdeassentcommissionen (§. 25) haben, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, auf Grund der amtlichen Mobilisierungskundmachung und der schon im Frieden erfolgten diesfälligen Anweisung in die Assentstationen derart abzureisen, dass sie dort womöglich am Tage vor der Assentierung eintreffen. Jede Verhinderung des rechtzeitigen Abgehens in die Assentstation ist der Assentcommission telegraphisch anzuzeigen und sind von jenen militärischen Mitgliedern, für welche nicht ein Ersatz vom Standorte abgeht, die Amtierungsbehelfe sofort zu übersenden. Die Verhinderung des Abgehens ist von den militärischen Mitgliedern auch dem Militärterritorialcommando, von den Civilmitgliedern jener Behörde, welche ihre Eintheilung zur Commission verfügt hat, behufs Bestimmung des Ersatzes, telegraphisch anzuzeigen. §. 40. Vorbereitungen für die Durchführung des Pferdeassentgeschäftes. Die wichtigste Vorbereitung für die Durchführung des Pferdeassentgeschäftes besteht in der ehemöglichsten Constituierung der Pferdeassentcommission, damit dieselbe schon in Function gesetzt, den Assentplatz betritt. Der Präses hat im Einvernehmen mit dem Assentofficier die Stunde und den Ort des ersten Zusammentretens der Commission zu bestimmen und sodann alle erforderlichen Verfügungen für den ordnungsmäßigen Verlauf der Assentierung zu treffen. Hiezu gehört vor allem, dass nach Besichtigung des Assentplatzes jene abgesonderten Plätze zu bestimmen sind, auf welchen die einzelnen auf diesen Assentplatz gewiesenen Gemeinden ihre Pferde aufzustellen haben, dann, dass Wegweiser aufgestellt werden, um die aus den verschiedenen Richtungen ankommenden Pferde ohne Aufenthalt auf jenen Platz gelangen zu lassen, welcher für die betreffende Gemeinde bestimmt ist. Ferner hat der Präses vorzusorgen, dass Sicherheitsorgane und von Seite der Gemeinde die zum Halten und Vorführen der Pferde nöthigen Hilfskräfte (§. 32, Abs. 2) rechtzeitig am Assentplatze zur Verfügung gestellt werden. Von letzteren sind im Einvernehmen mit dem Assentofficier so viele aufzunehmen, als zur ungestörten Durchführung der Pferdeabstellung nöthig sind. Die Entlohnung derselben hat der Verrechnungsofficier zu besorgen. §. 41. **Beeidigung** [illegible] ; **Auff**[illegible] **frei-**

willigen Abstellung des ganzen Tagescontingentes und Verlautbarung der Remontenpreise. Vor Beginn des Assentgeschäftes nimmt der Präses in Gegenwart der Commission die Beeidigung der Schätzleute vor. Der Präses constatiert vor allem, ob nicht etwa die am Assentplatze erschienenen Gemeinden eines Aushebungsbezirkes nach einer schon früher oder erst jetzt abgegebenen Erklärung bereit sind, das ganze auf sie entfallende Tagespferdecontingent gemeinsam im Sinne des §. 12 des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873 freiwillig aufzubringen. Sodann hat der Präses den Gemeindevorstehern aller auf diesem Assentplatze gewiesenen Gemeinden die Remontenpreise zu verlautbaren und jedem derselben einen Remontenpreiszettel einzuhändigen. In dem Falle, wenn die am Assentplatze erschienenen Gemeinden eines Aushebungsbezirkes sich im vorhinein bereit erklärt haben, das ganze Tagespferdecontingent freiwillig abzustellen, verlautbart der Präses im Wege der Gemeindevorsteher, dass die abzustellenden Pferde nur dann um die mit 10 Procent erhöhten Remontenpreise übernommen werden, wenn das ganze Contingent durch den Assentofficier nach Kategorien für „tauglich" befunden wird. Weiters ist zu verlautbaren, dass bei der einzelnen Abstellung für ein jedes freiwillig überlassene, vom Assentofficier für „tauglich" befundene und assentierte Pferd im Sinne des §. 9 des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873 der festgesetzte Remontenpreis je nach Kategorie des Pferdes geleistet wird, dagegen die nicht freiwillig abgestellten Pferde zur Schätzung gelangen, bei welcher, da die Schätzleute den Preis unter Eidespflicht nach dem thatsächlichen Werte der Pferde angeben, der Schätzpreis in vielen Fällen den Remontenpreis nicht erreichen wird. Hiebei hat der Präses die Pferdebesitzer darauf aufmerksam machen zu lassen, dass jeder Eigenthümer eines assentierten, jedoch mit der Plombe noch nicht versehenen Pferdes berechtigt ist, statt desselben ein anderes tauglich classificiertes, jedoch nicht zur Assentierung gelangtes Pferd derselben Kategorie am Assentplatze abzustellen. §. 42. Vorgang bei der freiwilligen Abstellung des ganzen Tagescontingentes. Falls die am Assentplatze erschienenen Gemeinden eines Aushebungsbezirkes die freiwillige Abstellung des ganzen auf sie entfallenden Tagescontingentes angemeldet haben, hat der Präses an sie die Aufforderung zu richten, das nach dem Assentplane entfallende Pferdecontingent, nebst einer entsprechenden Reserve, auf die vom Assentofficier zu bezeichnenden Plätze nach Kategorien (Reitpferde, Zugpferde und Tragthiere) aufzustellen. Hierauf hat der Assentofficier diese Pferde zu classificieren. Ergibt diese Classification, dass das freiwillig vorgeführte Pferdematerial zur Deckung des Tagespferdecontingentes hinreicht, so ist sofort zur Assentierung der Pferde im Sinne des §. 45 zu schreiten. Falls während der Assentierung einzelne Pferde infolge eines den Gebrauchszweck ausschließenden Gebrechens für „untauglich" erklärt und von der Assentierung zurückgewiesen werden müssen, so sind die Gemeinden durch den Präses aufzufordern, die auf das Tagescontingent fehlenden Pferde noch freiwillig abzustellen. Wenn selbe sich hiezu nicht bereit erklären sollten, sind von der Commission im Sinne des §. 12 des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873 die fehlenden Pferde, um welchen Preis und wo immer auf Kosten der betreffenden Gemeinden anzukaufen. Ergibt die Classification, dass das freiwillig vorgeführte Pferdematerial zur Deckung des Tagescontingentes nicht hinreicht, letzteres jedoch aus den von den Gemeinden rückbehaltenen, nicht vorgestellten Pferden gedeckt werden kann, so hat der Präses, falls sich die Gemeinden zur freiwilligen Vorführung anderer geeigneter Pferde nicht verpflichten, die zwangsweise Abstellung des ganzen Tagescontingentes anzuordnen. Der Assentofficier hat in diesem Falle mit der Sichtung und Classification der vorher nicht vorgeführten Pferde im Sinne der folgenden Paragraphe fortzufahren. §. 43. Die erste Sichtung der Pferde. Falls die Gemeinden die freiwillige Abstellung des ganzen Tagescontingents nicht

angemeldet haben, hat der Assentofficier die erste Sichtung des am Assentplatze erschienenen Pferdemateriales vorzunehmen. Während der Sichtung hat sich der Präses im allgemeinen die Überzeugung zu verschaffen, ob von den einzelnen Gemeinden die nach den mitgebrachten Ausweisen und Verzeichnissen vorzuführenden Pferde am Assentplatze erschienen sind. Eventuell hat derselbe ungesäumt zu veranlassen, dass die auf den Assentplatz nicht vorgeführten Pferde noch rechtzeitig, nöthigenfalls zwangsweise, stellig gemacht werden. Die Besitzer derselben haben die Kosten der zwangsweisen Vorführung zu tragen und sind, falls sie ihr Versäumnis nicht zu rechtfertigen vermögen, überdies durch die politische Bezirksbehörde für jedes stellungspflichtige Pferd mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu belegen. Solche Pferde können im Tauglichkeitsfalle selbst über das Tagescontingent assentiert und zu diesem Behufe nöthigenfalls eventuell auch auf einen anderen Assentplatz verwiesen werden. §. 45. Assentierung der freiwillig überlassenen Pferde. Bei der freiwilligen Abstellung des ganzen Tagescontingentes durch die Gemeinden ist mit der Assentierung der Pferde nach Kategorien sofort zu beginnen. Bei der einzelnen Abstellung hat der Präses den Remontenpreis an die Pferdebesitzer erneuert zu verlautbaren und an dieselben die Aufforderung richten zu lassen, dass jeder, der ein Pferd freiwillig um diesen Preis assentieren lassen will, sich beim Präses zu melden hat. Nun sind die einzelnen Gruppen abzugehen, die zur freiwilligen Abstellung angemeldeten Pferde herauszunehmen und abgesondert aufzustellen. Gleich darauf ist mit der Assentierung der freiwillig überlassenen Pferde zu beginnen. Bei der Assentierung ist jedes Pferd einzeln vorzuführen, in das Pferdeassentjuxtaheft einzutragen, das Pferdeabstellungscertificat vollständig auszufertigen und das Pferd mit der Plombe zu versehen. Die Gemeindevorsteher (Stellvertreter) haben beim Assentacte anwesend zu sein und beim Eintragen der Namen der Pferdebesitzer ihrer Gemeinde mitzuwirken. §. 46. Schätzung der Pferde. Sobald durch die Assentierung der freiwillig abgestellten Pferde das betreffende Tagescontingent nicht gedeckt wird, wird zur Schätzung und Assentierung der übrigen vorhandenen „tauglich“ classificierten Pferden geschritten, welche nach Kategorien derart vorzunehmen ist, dass auf die Schätzung der Pferde einer Kategorie sofort die Assentierung derselben erfolgt. Zur Schätzung ist jedes Pferd einzeln vorzuführen. Bevor mit der Schätzung der Pferde begonnen wird, hat der Präses die Pferdebesitzer noch ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass es jedem Einzelnen auch während des Schätzungsactes — jedoch nur dann, wenn sein Pferd noch nicht zur Schätzung gelangt ist — freisteht, dem Präses anzumelden, dass er bereit ist, sein Pferd um den verlautbaren Remontenpreis abstellen zu lassen. In einem solchen Falle ist die Assentierung des Pferdes nach den Bestimmungen des §. 45 sofort vorzunehmen, und sodann mit dem Schätzungsacte fortzufahren. Ist jedoch betreffs eines zur Schätzung vorgeführten Pferdes auch nur ein Schätzpreis bereits angegeben worden, dann steht dem Pferdebesitzer das Recht der freiwilligen Überlassung dieses Pferdes nicht mehr zu. Der Schätzungspreis der Pferde wird durch drei Schätzleute bestimmt, welche denselben abgesondert anzugeben haben. Bei verschiedenen Schätzpreisen entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit; sind aber alle drei Schätzleute verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt dieser drei Schätzungen als Preis, wobei der Betrag von 50 Kreuzern und darüber mit einem vollen Gulden anzunehmen, der Betrag unter 50 Kreuzern aber wegzulassen ist. Gegen den ausgemittelten Schätzungspreis steht dem Besitzer des Pferdes keine Einsprache zu. §. 48. Auszahlung der Geldbeträge für die assentierten Pferde. Der dem Pferdeabsteller für jedes assentierte Pferd, laut des eingehändigten Pferdeabstellungscertificates, gebürende Geldbetrag (Remontenpreis, um 10 Procent erhöhter Remontenpreis oder Schätzungspreis) ist dem Pferdeabsteller

[illegible] im Eigentum befindlichen [illegible] oder [illegible] sich eine solche im Eigentum nicht befindet, von dem [illegible] am Tage der Musterung, gegen [illegible] des Pferdeaushebungskommissars, welches als Geldanweisung und [illegible] dient und vom Empfänger zu [illegible] ist, auszufertigen. Im Falle des [illegible] des [illegible] gilt das Pferdeaushebungsprotokoll als Geldanweisung für die [illegible]. Diese [illegible] über den Geldbetrag für das ausgehobene Pferd ist [illegible] § 44. [illegible] Die [illegible] Pferde müssen [illegible] einer Halfter, einem Halfterstricke und [illegible] werden [illegible] Im Gegenteil, wo die Pferde [illegible] darf [illegible] verlangt werden, daß die [illegible] Pferde [illegible] übergeben werden oder für das [illegible] Ersatz geleistet wird. [illegible] § 33. [illegible] Diese [illegible] mit dem Tage der [illegible] Für diesen Zeitpunkt [illegible] des Pferdeaushebungsgesetzes vom Jahre 1873 [illegible] Kraft.[illegible]

3. Die Bestimmungen über die Zählung der [illegible]

Diese Bestimmungen [illegible] des [illegible] vom 14. Dezember [illegible] S. [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

gewonnenen Daten, die einzelnen Fuhrwerksbesitzer und ihren Stand an bespannten Fuhrwerken in einer, den Localverhältnissen entsprechenden Reihenfolge, in das, nach Formular A in ganzen Bogen,[1]) zu verfassende, die bespannten Fuhrwerke der ganzen Gemeinde nachweisende Verzeichnis einzutragen, und letzteres innerhalb eines bestimmten Termines, an die vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft einzusenden. An der Hand der Gemeindeausweise haben die Bezirkshauptmannschaften die Bezirksausweise nach Formulare B und auf Grund der letzteren Ausweise, die politischen Landesbehörden die Verzeichnisse für das ganze Verwaltungsgebiet nach Formulare C[2]) zusammenzustellen. Die Länderausweise sind sodann in duplo zugleich mit den Pferdeclassificationsausweisen an das Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. Die Beschaffung der zu den Anzeigezetteln (Formulare A in Quartformat), Gemeindeausweisen (Formulare A in ganzen Bögen)

---

[1]) Sieh dieses Formular in der Fußnote 1 auf S. 738.
[2]) Die Formulare B und C lauten:

„Formulare B.

Gemeinde.

Ausweis

über die im Jahre 1884 angezeigten, von der Beistellung nicht ausgenommenen Fuhrwerke.

Gemeinde	Anzahl der mit Pferden bespannten Fuhrwerke				Ferner sind mit Ochsen bespannte Fuhrwerke vorhanden	Anmerkung“
	Personenwagen		Lastenwagen			
	ein-spännig	zwei-spännig	ein-spännig	zwei-spännig		

„Formulare C.

Ausweis

über die im Verwaltungsgebiete . . . . . im Jahre 1884 angezeigten von der Beistellung nicht ausgenommenen bespannten Fuhrwerke.

Politischer Bezirk	Anzahl der mit Pferden bespannten Fuhrwerke				Ferner sind mit Ochsen bespannte Fuhrwerke vorhanden	Anmerkung“
	Personenwagen		Lastenwagen			
	ein-spännig	zwei-spännig	ein-spännig	zwei-spännig		

und Bezirksausweisen (Formulare B)[1]) erforderlichen Drucksorten, hat durch die politische Landesbehörde zu erfolgen, welche jeder politischen Bezirksbehörde die für ihren Bereich erforderlichen Drucksorten unentgeltlich übermittelt."

4. Die Hinausgabe von abgerichteten Dienstpferden.

Laut Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 18. Juli 1888, Praes. Nr. 3770, V. B. Nr. 76, wurden mit der A. h. Entschl. v. 13. Juli 1888 die nachbenannten Dienstbücher genehmigt: 1. C—20a, „Instruction für die Hinausgabe von Dienstpferden der k. k. Cavallerie in die Privatbenützung"; 2. C—21, „Bedingungen, unter welchen die Hinausgabe von abgerichteten Dienstpferden der k. k. Cavallerieregimenter in die Privatbenützung erfolgen kann", und

---

[1]) Das Formular B ist in der vorigen Fußnote abgedruckt. Die beiden Formulare A lauten:

„Formulare A.
(In Quartformat.)

Gemeinde.

Anzeigezettel (Ausweis)
über von der Beistellung nicht ausgenommene bespannte Fuhrwerke.

Vor- und Zuname des Besitzers von Fuhrwerken	Wohnung desselben (Stadtbezirk, Gasse, Hausnummer)	Anzahl der ihm gehörigen in der Gemeinde befindlichen							Anmerkung*
		Fuhrwerke				Zugthiere			
		Personenwagen		Lastwagen		Pferde für		Zugochsen	
		einspännig	zweispännig	zweispännig	einspännig	leichtes Fuhrwerk	schweres Fuhrwerk		

„Formulare A.
(In ganzen Bogen.)

Gemeinde.

Anzeigezettel (Ausweis)
über von der Beistellung nicht ausgenommene bespannte Fuhrwerke.

Vor- und Zuname des Besitzers von Fuhrwerken	Wohnung desselb. (Stadtbez., Gasse, Haus-Nr. bezw. Ort, Haus-Nr.)	Anzahl der ihm gehörigen in der Gemeinde befindlichen					Anmerkung*
		mit Pferden bespannten Fuhrwerke				mit Ochsen bespannten Fuhrwerke	
		Personenwagen		Lastwagen			
		einspännig	zweispännig	einspännig	zweispännig		

zwar beide vorgenannten Dienstbücher giltig für die Cavallerieregimenter, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern garnisonieren.[1])

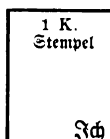
Aus dem Dienstbuche C—21, das durch einen Nachtrag (Circ. Vdg. des Reichs-Kriegsministeriums v. 3. Juni 1894, Abth. 3, Nr. 1338, V. B. Nr. 100) abgeändert wurde, werden nachstehende Bestimmungen wiedergegeben: §. 1. Abgerichtete Dienstpferde der k. k. Cavallerieregimenter können im Frieden zur Privatbenützung auf die Dauer von sechs Jahren hinausgegeben werden. Die Hinausgabe dieser Pferde in die Privatbenützung erfolgt unter normalen Verhältnissen einmal in jedem Jahre, und zwar im Frühjahre gegen Ausstellung eines Reverses (Formular A[2]) seitens des Benützers, mit welchem derselbe sich verpflichtet, die nachfolgenden „Bedingungen" genau einzuhalten. Dieser Revers ist mit einer Stempelmarke von 1 Krone zu versehen. Während der oben angegebenen Privatbenützungsdauer bleiben die hinausgegebenen Pferde Eigenthum des k. k. Militärärars. Nach Ablauf dieser Zeitdauer wird dem Pferdebenützer das Pferd, bei gleichzeitiger Rückstellung des Reverses, in das unbeschränkte Eigenthum zur freien Verfügung überlassen. Gehören solche Pferde einer mobilisierten Abtheilung an, so findet deren Überlassung in das unbeschränkte Eigenthum erst nach durchgeführter Demobilisierung statt. §. 2 Zur Bewerbung um solche Pferde sind berechtigt: Sämmtliche Personen ohne Unterschied des Standes, sofern sie eine gesicherte Lebensstellung bekleiden, über einen Grundbesitz, oder über ein anderes Vermögen verfügen, oder endlich ein ständiges Geschäft betreiben, kurz in Verhältnissen sind, welche voraussetzen lassen, dass sie das Pferd stets in einem „kriegsdiensttauglichen guten" Zustande aus eigenem erhalten können. Eine und dieselbe Person kann sich auch um mehr als ein Pferd zur Übernahme in die Privatbenützung bewerben. Die Bewerber müssen jedoch innerhalb jener

---

[1]) Mit der Circularverordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 28. September 1897, Z. 26974, V. B. Nr. 39, wurden die Bedingungen, unter welchen die Hinausgabe von abgerichteten Dienstpferden der k. k. berittenen Landwehrtruppen in die Privatbenützung erfolgen kann, hinausgegeben.

[2]) „Formular A.

Revers.



1 K.
Stempel

Ich N. N. (Name, Charakter, Beschäftigung und Wohnort) bestätige hiemit, dass ich von dem Ersatzcadre des k. k. . . . . Regiments . . . . Nr. . . am heutigen Tage das im beigeschlossenen Grundbuchauszuge beschriebene Pferd in die Privatbenützung auf die Dauer von sechs Jahren übernommen habe. Ich verpflichte mich infolgedessen, die mit der Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, Praes. Nr. 3770 v. 18. Juli 1888 (Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer 22. Stück Nr. 79) verlautbarten Bedingungen, unter welchen die Hinausgabe von abgerichteten Dienstpferden der k. k. Cavallerieregimenter in die Privatbenützung erfolgen kann, genau einzuhalten, und in Beziehung auf die Entscheidung über die Einhaltung dieser Bedingungen und über die eventuell zu zahlenden Conventionalstrafen oder anderweitig zu leistenden Ersätze mich dem Ausspruche der nach diesen Bedingungen berufenen Commanden und Commissionen ohne jede Einwendung im Rechts- oder administrativen Wege zu unterwerfen. Das mir übergebene Pferd habe ich im kriegsdiensttauglichen Zustande und mit gutem Beschläge versehen übernommen.

N., am . . . . 18 . .

N. N., Zeuge. — N. N.

N. N., Zeuge. — Pferdebenützer.

N., am . . . . 18 . .

Der Bevollmächtigte des Militärärars:

N. N., Rittmeister, Commandant des Ersatzcadre des . . . . . Regiments Nr. . ."

Länder (oder jenes Rayons), welche bezüglich der Hinausgabe von Pferden in die Privatbenützung an einen und denselben Ersatzcadre eines Cavallerieregiments gewiesen sind, ihren ständigen Wohnsitz haben. Diese Länder (Rayone), auf welche sich die Pferdehinausgabe für einen und denselben Ersatzcadre erstreckt, werden fallweise vom Reichs-Kriegsministerium im Wege der Corpscommanden, dann der politischen und Gemeindebehörden und der k. k. Cavallerieregimentscommanden allgemein bekanntgegeben. §. 3. Wer ein ärarisches Pferd zur Privatbenützung übernehmen will, hat sich — unter Beibringung eines von der Gemeindebehörde des Wohnortes des Bewerbers ausgestellten und von der politischen Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) bestätigten Certificates, welches sich unter Angabe der Lebensstellung, des Geschäftes ɩc., in ganz bestimmter Weise aussprechen muss, dass der betreffende Bewerber den im §. 2 angeführten Bedingungen entspricht — mündlich oder schriftlich an das Commando des betreffenden Ersatzcadre zu wenden, worauf ihm oder dessen Bevollmächtigtem das Recht eingeräumt wird, die vorhandenen derlei Pferde des Ersatzcadres anzusehen und die in Aussicht genommenen im Reiten und Fahren zu probieren. Über Ersuchen des Bewerbers kann auch das Commando des Ersatzcadres das fragliche Certificat von der Gemeinde, bezw. politischen Behörde einholen. Das Certificat ist nach Tarifpost 117 m des Gebürengesetzes stempelfrei, das eventuelle Einschreiten des Bewerbers aber ist mit einer Stempelmarke von 1 Krone zu versehen. Die zustimmende schriftliche Erledigung auf ein solches Einschreiten ist für den Bewerber bindend. Gestatten in dem Momente einer solchen Bewerbung die Dienstverhältnisse überhaupt die Hinausgabe von Pferden in die Privatbenützung, und liegt das Certificat vor, so ist der Übernahmsact auszustellen, und das Pferd dem Bewerber oder dessen Bevollmächtigtem, welcher mit einer legalisierten, auch zur Übernahme des Pferdes berechtigenden Vollmacht versehen sein muss, sofort zu übergeben. Erscheint jedoch die Hinausgabe von Pferden in die Privatbenützung im Momente einer solchen Bewerbung mit den dienstlichen unvereinbar, so ist dem Bewerber der Tag der Hinausgabe des von ihm ausgewählten Pferdes schriftlich bekanntzugeben. Wurde das Pferd binnen drei Tagen nach dem bedungenen Termine nicht übernommen, oder tritt der Bewerber von der Übernahme aus was immer für einer Ursache, ausgenommen den im §. 13 angegebenen Fall, gänzlich zurück, so hat er für die dem k. k. Militärärar dadurch erwachsenden Verpflegskosten ein Reugeld von zwanzig Kronen bei dem betreffenden Ersatzcadrecommando zu erlegen, wogegen ein Recurs nicht zulässig ist. Bei dem nach §. 13 eingetretenen Falle darf jedoch der Anmelder zur Zahlung dieses Reugeldes nicht verhalten werden. §. 4. Jeder Benützer eines ärarischen Dienstpferdes haftet nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen für Schäden und Ersätze. §. 5. Der Benützer eines ärarischen Dienstpferdes verpflichtet sich, unter ausdrücklicher Anerkennung des Eigenthumsrechtes des k. k. Militärärars auf dieses Pferd: a) Während der Privatbenützungsdauer (außer zur Zeit, wann es zur Waffenübung oder im Falle einer Mobilisierung einberufen ist und dann in ärarischer Verpflegung steht)[1]) für die Ernährung und stete Erhaltung der Kriegstüchtigkeit des Pferdes, namentlich auch für dessen klagloses Beschläge, Sorge zu tragen, die ihm eventuell zur Benützung übergebene Stute nicht zur Zucht zu verwenden, endlich, wenn das Pferd erkrankt, es auf seine Kosten thierärztlich behandeln zu lassen und diese Behandlung durch Recepte oder Zeugnisse nachzuweisen. b) Das Pferd über (in der Regel 6 Wochen

[1]) Die ärarische Verpflegung beginnt mit dem Tage des Eintreffens des Pferdes in die Ersatzcadre- oder sonstige Aufstellungs-(Einrückungs-)Station und endet mit dem für die Rückübergabe an den Benützer bestimmten Tage. (Diese Fußnote ist in den Bedingungen enthalten.)

früher, mittels Einberufungsavisos zu erlassende) Aufforderung des Commandos des betreffenden Ersatzcadre, in dessen Stand dasselbe gehört, in jedem Frühjahre auf einen Tag (den Hin- und Rückmarsch abgerechnet) zur commissionellen Pferdemusterung behufs Constatierung des Zustandes der Kriegstüchtigkeit des Pferdes in die seinem ständigen Wohnorte zunächst gelegene im Einberufungsaviso bezeichnete Musterungsstation, — welche jedoch vom Wohnorte nicht über 40 Kilometer[1]) entfernt sein darf — auf seine Rechnung abzustellen. c) Das Pferd über (in der Regel 6 Wochen früher mittels Einberufungsavisos) zu erlassende Aufforderung des genannten Commandos im Frieden thunlichst außerhalb der Erntezeit zur Waffenübung bei der betreffenden Truppe in der Dauer bis zu vier Wochen (ausschließlich des Aus- und Abrüstungstages) in die Ersatzcadre- oder sonstige Aufstellungs-(Einrückungs-)Station abzustellen. Ist der ständige Wohnort des Pferdebenützers von der betreffenden Ersatzcadre- oder sonstigen Aufstellungs-(Einrückungs-)Station nicht über 40 Kilometer entfernt, so hat er die Transportauslagen (sowohl für den Hin- als Rückmarsch) für das Pferd und den Begleitmann selbst zu tragen; bei einer Entfernung von mehr als 40 Kilometer erhält er für die diese Entfernung übersteigende Strecke vom k. k. Militärärar eine Pauschalentschädigung, welche ihm gelegentlich der Einrückung des Pferdes in die Ersatzcadrestation, bezw. Rückübernahme desselben nach beendeter Waffenübung vom Ersatzcadrecommando ausbezahlt wird. Diese Entschädigung wird, je nachdem die Wegstrecke auf der kürzesten Route mittels des Fußmarsches oder der Eisenbahn oder des Dampfschiffes zurückzulegen ist, dementsprechend per Kilometer berechnet und ist deren Empfang im Controlbuche in dem für Vorfallenheiten bestimmten Raum zu bestätigen. d) Das Pferd, wenn es zur Waffenübung nicht eingerückt war, in dem betreffenden Jahre, im Herbste, analog wie es im Punkte b dieses Paragraphen gesagt wurde, zur commissionellen Pferdemusterung in die seinem Wohnorte zunächst gelegene im Einberufungsaviso bezeichnete Musterungsstation, — welche jedoch in diesem Falle auch 75 Kilometer vom Wohnorte entfernt sein darf — auf seine Rechnung abzustellen. e) Das Pferd, und zwar im Falle einer allgemeinen Mobilisierung im Bereiche des 1., 10. und 11. Corps sofort nach Verlautbarung des Pferdeeinberufungsbefehles, im Bereiche der übrigen Corps binnen 24 Stunden nach erfolgter Kundmachung des A. h. Mobilisierungsbefehls, — ohne ein weiteres Aviso abzuwarten — in die für einen solchen Fall schon im voraus bezeichnete Aufstellungs-(Einrückungs-)Station abzusenden; im Falle einer theilweisen Mobilisierung aber an dem, durch das Einberufungsaviso des Commandos des betreffenden Ersatzcadre bezeichneten Tage, in die Aufstellungs-(Einrückungs-) Station abzustellen. Hinsichtlich der Entschädigung für die Transportauslagen gelten sowohl bei einer allgemeinen als theilweisen Mobilisierung die Bestimmungen des Punktes c dieses Paragraphes. f) Das Pferd nach beendeter Waffenübung, bezw. nach bewirkter Demobilisierung an dem ihm vom genannten Commando bekanntgegebenen Tage aus der Ersatzcadrestation wieder in die Privatverpflegung zu übernehmen. g) Bei jeder Übernahme, Musterung, Abstellung, Besichtigung oder Rückübernahme des Pferdes entweder selbst zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten hiebei vertreten zu lassen, und muss ein solcher Bevollmächtigter mit einer legalisierten Vollmacht versehen sein; in dieser Richtung gilt für die regelmäßige Pferdemusterung die Musterungsstation, — für die Waffenübung die Ersatzcadre- oder sonstige Aufstellungs-(Einrückungs-)Station und für alle übrigen Fälle diejenige Station, welche

---

[1]) Grundsätzlich auf der kürzesten Route nach der Marschroutenkarte berechnet. (Diese Fußnote ist in den Bedingungen enthalten.)

dem Pferdebenützer vom Ersatzcadrecommando bekanntgegeben wird. h) Dafür zu sorgen, dass ihm im Falle der Abwesenheit von seinem ständigen Wohnorte amtliche Zustellungen gesichert übermittelt werden können. i) Jede Veränderung im Gesundheitszustande des Pferdes, wodurch dessen sofortige Dienstbarkeit in Frage gestellt ist, binnen 48 Stunden, das erfolgte Umstehen aber unverzüglich dem Ersatzcadrecommando des betreffenden Cavallerieregiments anzuzeigen, im ersteren Falle unter Beibringung einer gemeindeamtlichen Bestätigung über die Umstände, unter welchen die Erkrankung des Pferdes erfolgte. k) Bei plötzlichem Umstehen des Pferdes und wenn die Entfernung zur Cadrestation über 15 Kilometer beträgt (§. 9, Punkt d) unverzüglich bei der nächsten Gemeindebehörde um Entsendung einer Commission zu bitten. Ist der Pferdebenützer der Besitzer oder Pächter eines aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes, so hat er in diesem Falle die Bitte um die Entsendung einer Commission bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu stellen. l) Sorge zu tragen, dass im Falle seines Ablebens, das Pferd sofort an das Commando des betreffenden Ersatzcadre rückgestellt werde, es wäre denn, dass einer seiner Rechtsnachfolger die Benützung des Pferdes selbst fortzusetzen gedenkt, in welchem Falle derselbe nach §. 3 vorzugehen hätte. §. 6. Der Benützer eines ärarischen Dienstpferdes hat das Recht a) dasselbe zu allen solchen Verrichtungen (Arbeiten und Zwecken) zu verwenden, welche dessen Kriegsdiensttauglichkeit nicht gefährden; b) das Pferd — ausgenommen zur Zeit der Waffenübungen und bei einer bevorstehenden Mobilisierung — auch außerhalb des ständigen Wohnortes zu verwenden; c) das Pferd nach eingeholter Zustimmung des betreffenden Ersatzcadrecommandos unter Übertragung seiner eingegangenen Verpflichtungen, an eine andere zur Bewerbung um Überlassung von Pferden nach den vorliegenden Bestimmungen geeignete Person abzutreten. §. 7. Stuten dürfen, wie dies im §. 5 gesagt wurde, zur Zucht nicht verwendet werden. Sollte eine Stute während der Zeit, in welcher sie in Privatbenützung steht, mit Wissen und Willen des Benützers belegt und trächtig werden, so wird die Stute sammt dem Fohlen sofort in ärarische Verpflegung rückübernommen, wobei der Benützer verpflichtet ist, die Verpflegs- und Wartekosten für jene Zeit dem Militärärar zu ersetzen, welche die Stute bis zur Hinausgabe an einen anderen verlässlichen Unternehmer in ärarischer Verpflegung verbrachte. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf drei Monate, gerechnet vom Tage der Übernahme der Stute in ärarische Verpflegung. Wenn indessen die Stute ohne Verschulden des Benützers zufällig trächtig geworden ist, welchen Umstand der Benützer durch zwei glaubwürdige Zeugen nachzuweisen hat, so ist der Benützer der Stute verpflichtet, nicht nur der Stute eine entsprechende Schonung und bessere Fütterung angedeihen zu lassen, sondern auch für das dem k. u. k. Militärärar gehörige Fohlen eine sechswöchentliche Saugezeit zu gestatten. Nach Ablauf dieser Zeit hat derselbe das Fohlen auf seine Kosten an dem ihm vom Commando des betreffenden Ersatzcadre bekanntgegebenen Tage in die seinem Wohnorte zunächst gelegene, ihm bezeichnete Station abzugeben, wo es zu Gunsten des k. u. k. Militärärars verkauft wird. Auch ist der Benützer verpflichtet, gleichzeitig mit dem Fohlen die Mutterstute zur commissionellen Untersuchung ihres Zustandes auf den Verkaufsplatz auf seine Kosten mitzubringen. Sollte jedoch einem Pferdebenützer mit dessen Einverständnis eine bereits trächtige Stute oder eine solche mit einem Fohlen zur Privatbenützung übergeben werden, so wird dem Benützer als Ersatz für entsprechende Haltung oder Schonung der Stute das Fohlen in sein unbeschränktes Eigenthum überlassen. Das gleiche Zugeständnis wird jenen Pferdebenützern gemacht, welche eine noch nicht ganz abgerichtete trächtige Stute während der Abrichtungsperiode übernehmen; nur sind sie dann verpflichtet, die Stute nach dem Abfohlen auf die Dauer einer, vom Commando des

Ersatzcadres bestimmten, mit 1. October beginnenden Zeitperiode zur Vollendung der Abrichtung auf Rechnung des Militärärars in die Ersatzcadrestation abzustellen. Ebenso wird jenem Pferdebenützer das Fohlen einer Stute in sein unbeschränktes Eigenthum überlassen, welche ihm ohne Wissen des Commandos des Ersatzcadre im trächtigen Zustande übergeben wurde und innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraumes, gerechnet vom Tage der Übernahme der Stute in die Privatbenützung, abfohlt. In den obgenannten Fällen hat der Pferdebenützer, sobald sich die Trächtigkeit constatieren läßt, diese, bezw. das Abfohlen der Stute dem betreffenden Ersatzcadrecommando und dem Gemeindevorstande anzuzeigen. §. 8. Der bei den verschiedenen Anlässen zu constatierende Zustand der in Privatbenützung stehenden Dienstpferde wird durch nachstehende Classificationsnoten ausgedrückt, und zwar a) „kriegsdiensttauglich, vorzüglicher Zustand“; b) „kriegsdiensttauglich, guter Zustand“; c) „derzeit kriegsdienstuntauglich, jedoch noch instand setzbar“; d) „kriegsdienstuntauglich, nicht mehr instand setzbar“. §. 9. Die Constatierung der Kriegsdiensttauglichkeit des Pferdes bei den verschiedenen, die Durchführung dieser Bedingungen betreffenden Amtshandlungen geschieht stets durch Commissionen. §. 10. Außer den Vortheilen, welche der Benützer durch die ihm im §. 6 dieser „Bedingungen“ zugestandenen Rechte zieht, genießt er noch nachstehende besondere Begünstigungen, und zwar: a) Sobald ein Benützer sein Pferd im Sinne des §. 6, c an eine andere Person abtritt, wird die Zeit, welche das Pferd bei ihm bereits zugebracht hat, auch dem neuen Benützer in die Privatbenützungsdauer eingerechnet, bezw. gutgeschrieben, gerade so, als wenn dieses Pferd beim neuen Benützer thatsächlich schon in der Benützung gestanden wäre. Gleiches gilt, wenn nach dem Tode des Pferdebenützers der Vertrag mit dessen Rechtsnachfolger fortgesetzt wird (§. 5, l). b) Die Zeit der vom Pferde im Frieden mitgemachten Waffenübungen wird dem Benützer in die Benützungsdauer eingerechnet. c) Die Zeit hingegen, welche das Pferd in einem Feldzuge factisch zugebracht hat, wird dem Benützer in die Benützungsdauer doppelt eingerechnet. d) Wenn das bei der Frühjahrspferdemusterung, dann bei der Waffenübung, bezw. Herbstpferdemusterung oder gelegentlich einer Mobilisierung untersuchte Pferd im „vorzüglichen“ Zustande befunden wurde, so erhält der Benützer für jede derlei Classification eine Geldprämie von zehn Kronen auf die Hand ausbezahlt. Sollte jedoch ausnahmsweise innerhalb ein und desselben Jahres das Pferd aus einem der vorgenannten Anlässe nur einmal vorgeführt worden sein, so erhält der Benützer bei der nächsten Musterung oder Einrückung des Pferdes, wenn es hiebei wieder als im vorzüglichen Zustande befunden wurde, eine Geldprämie von zwanzig Kronen. e) Wenn das Pferd während der Zeit einer Dienstleistung, ob im Frieden oder im Kriege, „kriegsdienstuntauglich“ geworden oder umgestanden (zugrunde gegangen) ist und es der Benützer bereits drei Jahre hindurch im mindestens guten Zustande im Gebrauch hatte, so wird ihm ein anderes kriegsdiensttaugliches Pferd des betreffenden Cavallerieregiments, unter Anrechnung der beim früheren Pferde bereits zurückgelegten Benützungsdauer, in die Privatbenützung übergeben. f) Dem in das unbeschränkte Eigenthum zur freien Verfügung des Benützers überlassenen Dienstpferde wird der Ausmusterungsbrand nicht aufgedrückt. §. 12. Ein während der Dienstleistung (Pferdemusterung, Besichtigung) undienstbar gewordenes Pferd wird auf Kosten des k. k. Militärärars beim Ersatzcadre thierärztlich behandelt und bleibt bis zu seiner gänzlichen Herstellung in ärarischer Verpflegung. Der Pferdebenützer darf aus diesem Grunde einen Ersatzanspruch gegen das Militärärar nicht erheben. Wenn das Pferd aber „kriegsdienstuntauglich“ wird oder „umsteht“, so ist das Vertragsverhältnis gelöst und hat der Pferdebenützer nur auf die im §. 10 e angeführte Begünstigung Anspruch. Das unbrauchbar gewordene Pferd

wird zu Gunsten des Militärärars licitando veräußert. Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn das Pferd während des Privatgebrauches erwiesenermaßen ohne Verschulden des Benützers kriegsdienstuntauglich geworden oder umgestanden ist, und der Benützer hievon sofort die Anzeige an das Commando des betreffenden Ersatzcadre erstattet hat. Auf die im §. 10 e enthaltene Begünstigung hat der Benützer in diesem Falle keinen Anspruch. §. 13. Die Rückgabe eines in die sechsjährige Benützungsdauer übernommenen Pferdes an den betreffenden Ersatzcadre kann ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn sich das Einkommen des Benützers derart verringert hat, dass dem Benützer die Mittel benommen sind, für die weitere Erhaltung des Pferdes Sorge zu tragen. Die in einem solchen Falle bei dem betreffenden Ersatzcadrecommando einzubringenden (stempelfreien) Gesuche müssen von der Gemeinde und von der politischen Bezirksbehörde bestätigt werden. §. 14. Über jedes in die Privatbenützung hinausgegebene Pferd wird ein Controlbuch (Formular B)[1]) in zwei Parien geführt, wovon sich eines in den Händen des Pferdebenützers, das zweite aber beim betreffenden Ersatzcadrecommando befindet. §. 15. Der durch Ausstellung des Reverses zwischen dem Pferdebenützer und dem k. k. Militärärar eingegangene Vertrag beginnt mit dem Tage der Unterfertigung dieses Reverses. Der Vertrag erlischt a) mit dem Tage der Überlassung des Pferdes in das unbeschränkte Eigenthum des Pferdebenützers; b) im Falle der Abnahme des Pferdes auf Grund der §§. 7, dann 11, Punkt a; c) im Falle der Rückgabe des Pferdes nach §. 5, Punkt 1 und §. 13, mit dem Tage der Übernahme desselben durch das Commando des betreffenden Ersatzcadre, oder d) mit dem Tage der Veräußerung oder des Umstehens, bezw. der Vertilgung des Pferdes; e) mit dem Tode des Pferdebenützers."[2])

XVII. Das Gesetz v. 6. Juni 1887, R. G. B. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

Dieses Gesetz[3]) lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind maßgebend für die Wirkung und die Anfechtbarkeit von Erkenntnissen, welche eine Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf dem administrativen Wege gefällt hat und wodurch eine im Dienstverbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehende Person zum Ersatze des durch Verletzung einer Dienstpflicht herbeigeführten Schadens verurtheilt wurde. §. 2. Besteht der auf Grund eines im §. 1 bezeichneten Erkenntnisses zu ersetzende Schade in einem Abgange an dem urkundlich festgestellten Bestande an barem Gelde, Wertpapieren oder Vorräthen, und ist die Verurtheilung zum Ersatze gegen eine solche Person erfolgt, welche sich nach der durch eine sorgfältige Unter-

[1]) Dieses Formular wird hier nicht wiedergegeben.

[2]) Die in Angelegenheiten der Privatbenützung von Dienstpferden zwischen dem Pferdebenützer einerseits, dann dem Ersatzcadrecommando und der Bezirkshauptmannschaft anderseits, geführte Correspondenz ist im Sinne des Art. II, Absatz 3 und 4 des Gesetzes v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, portofrei, muss jedoch gemäß Art. V dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „über amtliche Aufforderung", bezw. „portofreie Dienstsache" auf der Adresse versehen sein. (Diese Fußnote ist in den Bedingungen enthalten.)

[3]) Der Artikel XI des Gesetzes v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung), bestimmte, dass die Vorschriften des Gesetzes v. 6. Juni 1887, R. G. B. Nr. 72, durch die Civilprocessordnung unberührt bleiben.

suchung des Sachverhaltes gewonnenen Überzeugung der entscheidenden Behörde einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Handlung, oder einer Verletzung derjenigen Dienstpflichten schuldig gemacht hat, welche ihr in Beziehung auf die Verwaltung, Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung oder den Transport der abgehenden Gegenstände oblagen, so kann der zum Ersatze Verurtheilte, nachdem er die auf dem administrativen Wege zulässigen Mittel der Anfechtung erschöpft hat, den Weg der Klage betreten, um die gänzliche oder theilweise Aufhebung des administrativen Erkenntnisses zu bewirken. Diese Klage ist binnen drei Monaten nach dem Tage der Zustellung des endgiltigen administrativen Erkenntnisses anzubringen. Zuständig für die Klage ist der Gerichtshof erster Instanz, bei welchem oder in dessen Sprengel der Verurtheilte zur Zeit der im vorstehenden Absatze bezeichneten Zustellung seinen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand hatte. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Wirkungen eines strafgerichtlichen Erkenntnisses nicht berührt, durch welches dem Verurtheilten die Leistung eines Schadenersatzes rechtskräftig auferlegt wird. §. 3. Handelt es sich um den Ersatz eines anderen als des im §. 2 bezeichneten Schadens, oder ist die Verurtheilung der schuldtragenden Person zum Ersatze wegen anderer als der im §. 2 bezeichneten Handlungen erfolgt, so kann der zum Ersatze Verurtheilte binnen zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses, bei der Behörde, welche das Erkenntnis gefällt hat, Einsprache erheben. Diese Einsprache ist auch dann zulässig, wenn das Erkenntnis noch einer Anfechtung auf administrativem Wege unterliegt. Die Einsprache bewirkt die Verweisung der durch das Erkenntnis der betreffenden Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr zugesprochenen Ersatzforderung auf den ordentlichen Rechtsweg. §. 4. Die in §§. 2 und 3 bestimmten Fristen können nur mit Zustimmung des Gegners erstreckt werden. Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen ihrer Versäumung kann nach den allgemeinen civilprocessuellen Bestimmungen ertheilt werden. §. 5. Das Gericht, welches über eine nach §§. 2 oder 3 angebrachte Klage zu entscheiden hat, kann zur Aufklärung des Sachverhaltes auf Antrag oder von amtswegen die Mittheilung der Acten über die bei der betreffenden Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr im Straf-, Disciplinar- oder Administrativverfahren gepflogenen Verhandlungen begehren und die Vernehmung derjenigen Personen anordnen, welche über die durch den Streit berührten dienstlichen Verhältnisse Auskunft zu geben in der Lage sind. Bei der Entscheidung von Thatfragen ist das Gericht an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden, und hat nach seiner freien auf Grund der gewissenhaften Prüfung des Beweismateriales gewonnenen Überzeugung zu erkennen. §. 6. Ist in einem nach §. 3 eingeleiteten Rechtsstreite der Beweis über die Größe eines Schadens oder über den Antheil, der dem Beklagten an dem Schaden zur Last fällt, gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu führen, so kann das Gericht, wenn es die Überzeugung gewinnt, dass der Beklagte eine solche Verletzung seiner Dienstpflichten begangen hat, welche einen Schaden herbeiführen musste, den zu ersetzenden Schaden nach seinem durch die sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen der Billigkeit gemäß bestimmen. §. 7. Auf Grund eines im §. 1 bezeichneten Erkenntnisses kann die Execution zur Sicherstellung noch während der Dauer der auf administrativem oder gerichtlichem Wege zulässigen Anfechtbarkeit dieses Erkenntnisses bei dem zuständigen Gerichte erwirkt werden. Wird im Falle des §. 3 die Klage der Heeres- bezw. Kriegsmarine- oder Landwehrverwaltung nicht binnen drei Monaten nach dem Tage der erhobenen Einsprache bei dem zuständigen Gerichte angebracht, so kann auf Grund des durch Einsprache angefochtenen Erkenntnisses eine Execution zur Sicherstellung nicht mehr geführt werden, und eine

bereits bewilligte Execution zur Sicherstellung ist auf Begehren des Schuldners aufzuheben. §. 8. Ein Erkenntnis, welches weder auf administrativem Wege, noch durch die nach §. 2 zulässige Klage, bezw. durch die nach §. 3 zulässige Einsprache angefochten werden kann, ist in Beziehung auf seine Vollstreckbarkeit einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile gleich zu achten. §. 9. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 finden auch in denjenigen bereits anhängigen Fällen eines administrativen Verfahrens Anwendung, in denen zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes das endgiltige Erkenntnis dem Verurtheilten noch nicht zugestellt worden ist. Die Bestimmungen der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes sind auch in denjenigen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in welchen die Heeres- bezw. Kriegsmarine- oder Landwehrverwaltung die ihr durch ein administratives Erkenntnis zugesprochene Ersatzforderung auf Grund der bisher bestandenen Anordnungen geltend macht, sofern das Verfahren nicht schon zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in erster Instanz zum Zwecke der in der Hauptsache oder wegen Zulassung eines Beweismittels zu fällenden Entscheidung geschlossen war. §. 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt, welcher hiebei im Einvernehmen mit Meinem Reichs-Kriegsminister und Meinem Minister für Landesvertheidigung vorzugehen hat."

Neunzehntes Hauptstück.

Die directen Steuern.[1]

I. Einleitung: System und Bestimmung der directen Steuern in Österreich (Fondszuschläge).

Die directen Steuern sind fortdauernde öffentlich-rechtliche Beiträge der Privatwirtschaften zur Bestreitung des Haushaltes der Staatswirtschaft, bezw. zur Deckung öffentlicher Collectivbedürfnisse. Sie kommen meistens als Vermögens-, Ertrags- oder Einkommensteuern oder in einer Combination dieser Steuerarten zur Anwendung. Da sich die Ertragssteuern an die Ertragsobjecte anlehnen, können sie auch Objectsteuern genannt werden, zum Unterschiede von den mehr an die Personen sich anlehnenden Einkommens- und Vermögenssteuern, welche als Subjectsteuern bezeichnet werden können.[2] Die österreichischen directen Steuern

---

[1] Benützte Werke und einschlägige neuere Literatur: Freiberger, Handbuch der österreichischen directen Steuern in systematischer Darstellung (unter vergleichender Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung), 1899, ferner dessen Hdb. d. österr. dir. Steuern, Wien 1887 (nebst Anhang über die Buchführung und Besteuerung der Associationen mit öffentlicher Rechnungslegung); Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, Wien 1900; Kann-Wellek, Anleitung zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des P. St. G., Wien 1900; v. Böhm-Bawerk, Capital und Capitalzins, 2. Aufl. 1900; Rob. Meyer, Wesen des Einkommens, 1887; Wagner, Finanzwissenschaft und bei Schönberg, Hdb. III, 4. Aufl., 1897; Schäffle, Steuern 1895; Bocke, Abgaben 1887 und Finanzwissenschaft 1894; Kaizl, Finanzwissenschaft (übersetzt von Körner), 1901, u. a. m.

[2] Zum Unterschiede werden die indirecten Steuern nicht unmittelbar aus dem Vermögen, dem Ertrage oder dem Einkommen, sondern indirect durch Besteuerung einzelner Gegenstände oder Verkehrsacte und nur vorübergehend erhoben. Die Gebüren, welche zu-

werden auch in Realsteuern (Grundsteuer, Hauszins-, Hausclassensteuer, 5%ige Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Bauführung hauszinssteuerfreien Gebäude) und in Personalsteuern eingetheilt. Letztere wurden mit dem Gesetze v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, neugeregelt und zerfallen in die allgemeine Erwerbsteuer, in die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Associationen), in die Rentensteuer und in die Personaleinkommensteuer (einschließlich der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen) und bilden in dieser Reihenfolge die vier Hauptstücke des Ges. v. 25. October 1896, welches als fünftes Hauptstück noch die Strafbestimmungen und als sechstes die allgemeinen Bestimmungen der Personalsteuern enthält. Die österreichischen directen Steuern sind im allgemeinen Quotitätssteuern, mit Ausnahme der Grundsteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer (ausschließlich der Steuer von Hausier- und Wandergewerben), welche Repartitions- (contingentierte) Steuern sind. Früher wurden zu den directen Steuern auf Grund des jährlichen Finanzgesetzes noch außerordentliche Staatszuschläge eingehoben; seit der Reform der Real- und Personalsteuern werden solche nicht mehr ausgeschrieben. Dagegen werden zu den directen Staatssteuern (mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer) noch Fondszuschläge (Umlagen für die Selbstverwaltungskörper)[1]) auf Basis der Staatssteuervorschreibung, soweit eine solche stattfindet, aufgerechnet.

---

meist in Verbindung mit Verkehrssteuern auftreten, werden in den Budgets der meisten Staaten zu den indirecten Steuern gerechnet, unterscheiden sich jedoch theoretisch von den eigentlichen Steuern dadurch, dass sie als Entgelt für eine specielle Staatsthätigkeit aufgefasst werden (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, Seite 1 u. 2).

[1]) Wie in anderen Staaten bilden auch in Österreich die **Fondszuschläge** (Umlagen) zu den directen (theilweise auch zu den indirecten) Steuern die wichtigsten Einnahmen der autonomen Körperschaften. Auf dem Gebiete der directen Steuern werden gegenwärtig in Österreich Zuschläge für Zwecke der autonomen Körper auf die Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer der rechnungspflichtigen Unternehmungen, Besoldungssteuer, dann Rentensteuer, soweit letztere durch Fassion und nicht durch Steuerabzug an der Zahlstelle zur Erhebung gelangt, umgelegt. Das Recht, insbesondere der Länder und Gemeinden, zu den directen Steuern Umlagen einzuheben, ist durch die Landesgesetzgebung geregelt (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, Wien 1899, S. 24).

I. Die Basis für die Berechnung der Umlagen bildet die Steuervorschreibung. Diesbezüglich gilt bei den einzelnen Steuergattungen Folgendes: Bei der Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer hat die volle Staatssteuer ohne Rücksicht auf die gemäß Art. VIII und IX des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, eintretenden Nachlässe (s. S. 755, Note 1) die Grundlage zur Berechnung der nichtärarischen Zuschläge zu bilden. Zur fünfprocentigen Steuer der aus dem Titel der Bauführung steuerfreien Gebäude werden in der Regel Umlagen nicht eingehoben. In diesem Falle gilt als Umlagebasis die nicht zahlbare (ideale) Hauszins- und Hausclassensteuer, da gemäß §. 3 des Gesetzes v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, die aus dem Titel der Bauführung gewährte Befreiung von der Staatssteuer keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben, begründet. Hiedurch ist der Landesgesetzgebung, bezw. den einzelnen zur Einführung der Umlagen befugten autonomen Körperschaften das Recht gewahrt, eine Befreiung von den Umlagen eintreten zu lassen oder nicht. An die in neuerer Zeit aus dem Titel der Bauführung gewährten qualificierten Gebäudesteuerbefreiungen von achtzehn und mehr Jahren (s. S. 804) wird jedoch regelmäßig die Bedingung geknüpft, dass von der Landesgesetzgebung eine gleichdauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindeumlagen zugestanden werde. — Bei der allgemeinen Erwerbsteuer bildet, da die an derselben stattfindenden Nachlässe schon bei der Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme berücksichtigt sind, der factisch ermittelte Steuerbetrag die Basis zur Berechnung der nichtärarischen Zuschläge; hier erscheint daher, im Gegensatze zu den Realsteuern, die Umlagebasis um den Betrag des Nachlasses vermindert. Bei jenen Erwerbsteuerträgern, welche im Sinne der §§. 4 oder 5 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, von der allgemeinen Erwerbsteuer freigelassen werden (z. B. wegen Dürftigkeit), entfällt auch mit Rücksicht auf den Wegfall der

Steuervorschreibung die Erhebung von Umlagen. Die Erwerbsteuer der eigentlichen Hausierer wird in einzelnen Ländern auf Grund des Fin. Min. Erl. v. 5. April 1856, R. G. B. Nr. 15, von Umlagen freigelassen. Dagegen werden zur Erwerbsteuer der sonstigen Wandergewerbe Umlagen wie bei anderen Erwerbsteuervorschreibungen erhoben. — Bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen werden die Zuschläge von der vorgeschriebenen Steuer (Normalsteuer, Minimalsteuer, Zusatzsteuer u. s. w.) berechnet. Sowohl bei dieser Steuer, wie auch bei der allgemeinen Erwerbsteuer haben die besonderen Bestimmungen über Steuertheilung (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 413—420) vorwiegend den Zweck, für die Umlagen der Selbstverwaltungskörper eine angemessene Basis zu schaffen. — Zu der an der Zahlstelle unmittelbar erhobenen Rentensteuer (auch im Falle der Nachzahlung auf Grund besonderer Zahlungsaufforderungen) werden Umlagen nicht aufgerechnet, weil bei dieser Erhebungsform eine örtliche Steuerzuständigkeit nicht begründet wird. Dagegen bildet die auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebene Rentensteuer gleichzeitig auch die Grundlage für die Berechnung der Umlagen der Selbstverwaltungskörper. — Die Personaleinkommensteuer wurde im Sinne des Art. XIII des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, durch die Landesgesetzgebung von allen der Competenz derselben unterliegenden Zuschlägen befreit. Diese Befreiung wurde ausgesprochen: für Niederösterreich mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 49, für Oberösterreich mit Gesetz v. 19. Juli 1897, L. G. B. Nr. 27, für Böhmen mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 45, für Mähren mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 53, für Schlesien mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 34, für Galizien mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 75, für Salzburg mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 19, für Steiermark mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 70, für Kärnten mit Gesetz v. 5. August 1897, L. G. B. Nr. 19, für Krain mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 33, für Tirol mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 25, für Vorarlberg mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 26, für die Bukowina mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 26, für Dalmatien mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 22, für Istrien mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 20, für Görz und Gradisca mit Gesetz v. 10. November 1898, für Triest mit Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 20 (vgl. Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums, IV. Jahrgang, 4. Heft ex 1898). — Die Befreiung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen erstreckt sich jedoch nicht auch auf die staatliche Besoldungssteuer (sieh weiter unten), von welcher daher, und zwar auf Grundlage der erfolgten Vorschreibung derselben, Umlagen erhoben werden. Da nach §. 233 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, die Dienstbezüge erst in einer Höhe von 6400 K besoldungssteuerpflichtig werden, während die nach den früheren Steuergesetzen schon von einem Diensteinkommen über 1260 K vorgeschriebene Einkommensteuer II. Classe zuschlagspflichtig war, sind die autonomen Körperschaften mit dem Bestreben hervorgetreten, eine selbständige Besoldungssteuer von jenen Dienstbezügen einzuführen, welche zwar personaleinkommen-, doch nicht besoldungssteuerpflichtig sind. Landesgesetze, durch welche die Gemeinden ermächtigt werden, Gemeindebesoldungssteuern einzuführen, bestehen in Oberösterreich (v. 27. August 1899, L. G. B. Nr. 32, Salzburg (v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 20), Tirol (v. 15. September 1899, L. G. B. Nr. 50), Vorarlberg (v. 18. September 1900, L. G. B. Nr. 68) und Schlesien (v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 39); ferner ein Specialgesetz über die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer in der Stadt Mährisch-Ostrau v. 15. September 1899, L. G. B. Nr. 51).

Die Maximalgrenze, bis zu welcher die Landtage Zuschläge zu den directen Steuern für Landeszwecke selbständig umlegen können, ist in den Landesordnungen mit 10 Percent festgesetzt. Höhere Zuschläge bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. — Die für die selbständige Einführung von Zuschlägen zu den directen Steuern in den Gemeindeordnungen, den Bezirksvertretungsgesetzen und den besonderen Städtestatuten gezogenen Grenzen sind sehr verschieden. Für höhere Zuschläge bedarf es der Genehmigung der Bezirksvertretung, bezw. des Landesausschusses, welch' letztere in vielen Fällen nur im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde ertheilt werden kann. Endlich wird vielfach von einer bestimmten weiteren Percentstufe ab ein der A. h. Genehmigung unterliegender Landtagsbeschluss (Landesgesetz) gefordert. Vgl. bezüglich der allgemeinen Gemeindeordnungen Bd. II, S. 646 bis 652; bezüglich der Bezirksvertretungsgesetze Bd. II, S. 851, 859 und 876; hinsichtlich der besonderen Gemeindestatute muss auf die Texte der im II. Bande auf S. 882 bis 917 aufgezählten einschlägigen Gesetze verwiesen werden. Hiezu ist jedoch zu bemerken, dass seit dem Erscheinen des II. Bandes noch folgende, in diesen Gegenstand einschlagende Gesetze erschienen sind: in Niederösterreich: Ges. v. 24. März 1900, L. G. B. Nr. 17, betr. die Erlassung einer neuen Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; in Salzburg: Ges. v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 18, betr. die Abänderung des §. 79 der Gemeindeordnung: Ges. v. 11. August 1899, L. G. B.

Nr. 19, betr. die Abänderung des §. 40 des Gemeindestatutes der Landeshauptstadt Salzburg; in Tirol: Ges. v. 12. Juni 1897, L. G. B. Nr. 25, betr. die Abänderung des §. 46 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Innsbruck; in Böhmen: Ges. v. 3. August 1900, L. G. B. Nr. 48, betr. die Abänderung des §. 106 des Gemeindestatutes der kgl. Hauptstadt Prag; Ges. v. 4. März 1901, L. G. B. Nr. 12, betr. die Abänderung des §. 87 der Gemeindeordnung; Ges. v. 4. März 1901, L. G. B. Nr. 13, betr. die Abänderung des §. 54 des Bezirksvertretungsgesetzes; in Galizien: Ges. v. 3. Juli 1896, L. G. B. Nr. 51, betr. die Erlassung einer Gemeindeordnung für Städte, auf welche sich das Gesetz vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, nicht bezieht, und für Märkte; Ges. v. 24. Jänner 1900, L. G. B. Nr. 21, betr. die Einbeziehung der Gemeinde Zakopane, Bezirk Nowy Tary, unter jene Ortschaften, für welche die Gemeindeordnung v. 3. Juli 1896, L. G. B. Nr. 51, gilt; Ges. v. 11. September 1900, L. G. B. Nr. 90, betr. die Abänderung der §§. 85, 89, 90 und 92 des Gemeindestatutes für die kgl. Hauptstadt Lemberg.

Mit A. h. Entschließung v. 25. November 1858 (Min. Bdg. v. 27. November 1858, R. G. B. Nr. 220) wurde die Befreiung der Staats- und Fondsbeamten und -diener, sowie ihrer Angehörigen von der Entrichtung der Landes- (und Grundentlastungs-) Zuschläge zur Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen statuiert. Diese Befreiung wird auch hinsichtlich der Landeszuschläge zu der theilweise an Stelle der ehemaligen Einkommensteuer getretenen Besoldungssteuer als aufrecht bestehend betrachtet. — Hinsichtlich der Befreiung dieser, sowie noch weiterer Kategorien von Personen von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und von Gemeindeumlagen überhaupt vgl. die Gemeindeordnungen, Band II, S. 631 bis 633, dann die besonderen, im Band II, S. 882 bis 917, aufgezählten Gemeindestatute. Hiezu sind ferner seit dem Erscheinen des II. Bandes in Salzburg mit dem Ges. v. 23. September 1897, L. G. B. Nr. 25, in Oberösterreich mit dem Ges. v. 21. Mai 1898, L. G. B. Nr. 17, und in Niederösterreich mit dem Ges. v. 28. März 1900, L. G. B. Nr. 18, neue, die betreffenden Paragraphe der Gemeindeordnungen abändernde Bestimmungen erflossen. — Hinsichtlich der Befreiungen von Bezirksumlagen vgl. die Anmerkung auf S. 851 des II. Bandes. Aus dem gleichen Grunde, der für das dort angeführte Erk. des V. G. H. bestimmend war, hat die Regierung auch hinsichtlich der in Niederösterreich auf Grund des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. Nr. 53, bestehenden Bezirksarmenumlagen die in der Gemeindeordnung begründeten Befreiungstitel für anwendbar erklärt.

Die Landesordnungen, die Bezirksvertretungsgesetze, sowie mehrere besondere Gemeindestatute enthalten keinerlei Bestimmungen, welche es verwehren würden, die Zuschläge zu den einzelnen Gattungen der directen Steuern nach verschiedenem Percentausmaße umzulegen. Hingegen enthalten die meisten allgemeinen Gemeindeordnungen (vgl. Bd. II, S. 633 unten bis 639 oben) sowie die besonderen Gemeindestatute einzelner Städte als theils ausnahmslose, theils nur unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur Anwendung kommende Regel die Bestimmung, dass die Zuschläge auf die einzelnen Steuergattungen gleichmäßig umzulegen seien. In einzelnen Ländern sah sich jedoch die Landesgesetzgebung speciell mit Rücksicht auf die durch das Gesetz v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, eingetretene Verringerung der Umlagebasis bei der allgemeinen Erwerbsteuer veranlasst, eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnungen und Gemeindestatute in dem Maße eintreten zu lassen, dass durch die Anwendung eines entsprechend höheren Umlagepercentes bei der allgemeinen Erwerbsteuer der Ausfall gedeckt werden kann. So ist in dem Gesetze v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 54, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§. 72 und 78 der Gemeindeordnung für Mähren abgeändert wurden, die Bestimmung enthalten, dass die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen können. Eine Abänderung des Gemeindestatutes in analogem Sinne enthält: das Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 55, für die königliche Stadt Iglau; das Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 56, für die Stadt Kremsier; das Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 56, für die königliche Hauptstadt Olmütz; das Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 57, für die königliche Stadt Ungarisch-Hradisch; das Gesetz v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 59, für die königliche Stadt Znaim. In dem Gesetze v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 35, wirksam für das Herzogthum Schlesien, womit die §§. 72, 74 und 77 der Gemeindeordnung für Schlesien abgeändert wurden, wird unter andern bestimmt, dass die Zuschlagsprocente zu den directen Personalsteuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer bis um ein Neuntel höher bemessen werden können, als die zu den vorgeschriebenen Realsteuern. In gleichem Sinne wurde die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Troppau mit dem Gesetze v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 36, jene für die Stadt Bielitz mit dem Gesetze v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 37, jene für die Stadtgemeinde Friedek mit dem Gesetze v. 24. Juni 1898, L. G. B. Nr. 38, u. s. w. abgeändert. Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien kann in [illegible] andesumlagen

Die grundlegenden Vorschriften für die österreichischen directen Steuern sind: Für die Grundsteuer das Gesetz v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer, und das Gesetz v. 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme; das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83 (Vollzugsvorschrift v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91), über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters; das Gesetz v. 1. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 3, betreffend die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters, und das Gesetz v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters; das Gesetz v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 118 (Vollzugsvorschrift v. 16. Juli 1896, R. G. B. Nr. 119), betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Natural-

---

entsprechenden Verhältnisse auch eine Differenzierung der Gemeindeumlagen auf die einzelnen Steuergattungen beschließen (§. 59, lit. l des Wiener Gemeindestatutes v. 24. März 1900, L. G. B. für N. Ö. Nr. 17).

II. Im allgemeinen werden folgende Zuschläge zu den staatlichen directen Steuern erhoben: a) Landeszuschläge auf Grund der Landesordnungen; b) Gemeindezuschläge auf Grund der Gemeindeordnungen und besonderen Gemeindestatute; c) Bezirksumlagen auf Grund der Landesgesetze über die Bezirksvertretungen; d) Handels- und Gewerbekammerumlagen nach §. 21 des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammer, welcher lautet: „Über den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde längstens bis Ende September dem Handelsminister zur Genehmigung vor. In Ermanglung eigener zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, welche von dem Bergbaue, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt, zugleich mit ihr eingehoben und an die Kammer abgeführt." — Bezüglich der Frage, welche Erwerbsteuerpflichtige Handelskammerzuschläge zu entrichten haben, gibt der Fin. Min. Erl. v. 7. Juni 1898, Z. 29356, nachstehende Erläuterung: Für die Beantwortung der Frage, welche Erwerbsteuerpflichtige zur Entrichtung von Handelskammerzuschlägen heranzuziehen sind, kommen ausschließlich die Bestimmungen des den Kreis der Wahlberechtigten umschreibenden §. 7 des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, und die in Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Wahlordnungen der einzelnen Handels- und Gewerbekammern in Betracht. Es sind daher nur jene Erwerbsteuerpflichtige als handelskammerumlagenpflichtig anzusehen, deren Unternehmung sich unter eine der im citierten Gesetzesparagraphen oder in den Wahlordnungen der einzelnen Kammern angeführten Kategorien von Unternehmungen subsumieren läßt und gemäß der erfolgten Steuerbemessung den ebenda festgesetzten Minimalbetrag an allgemeiner Erwerbsteuer, bezw. an Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke entrichtet (vgl. in letzterer Beziehung die im Einvernehmen des k. k. Finanzministeriums ergangenen Erlässe des k. k. Handelsministeriums v. 16. November 1897, Z. 48842, und 13. März 1899, Z. 9187). Gemäß dieser Anordnung werden also regelmäßig bei der allgemeinen Erwerbsteuer der Schriftsteller, bildenden und freien Künstler, Advocaten, Notare, Ärzte, Hebammen, Thierärzte, Lehrer, Tabaktraficanten, Lottocollectanten u. s. w., ferner bei der Erwerbsteuer (nach dem zweiten Hauptstücke) der begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparcassen, wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann der im §. 83, II, lit. d und e, Ges. v. 25. October 1896, genannten Vorschusscassen, ferner der Landescreditinstitute, Landeshypothekarinstitute und der auf Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute u. a. m. Handelskammerzuschläge nicht zu berechnen sein. Dagegen sind die Eisenbahnen, und zwar sowohl die Privat- als auch die Staatsbahnen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 21 al. 3 und des §. 7 Z. 1 und 2, Ges. v. 29. Juli 1868, R. G. B. Nr. 85, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Wahlordnungen für die einzelnen Handels- und Gewerbekammern zur Entrichtung der Handelskammerzuschläge heranzuziehen (Fin. Min. Erl. v. 1. Dec. 1899, Z. 57401); e) Schulumlagen, deren Festsetzung der Landesgesetzgebung mit dem Gesetze v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, vorbehalten wurde. Vielfach werden jedoch die von der Ortsgemeinde zu tragenden Kosten der Volksschulen nicht durch besondere Schulumlagen, sondern in der Weise gedeckt, dass sie in das Erfordernis des Gemeindehaushaltes eingestellt werden, dessen durch sonstige Einkünfte nicht bedeckter Abgang in der Form von Gemeindeumlagen aufgebracht wird; f) Concurrenzbeiträge. Die Einführung, eventuell behördliche Auflage solcher Concurrenzbeiträge ist durch die auf die Bildung der Concurrenzverbände bezüglichen besonderen gesetzlichen Normen geregelt.

ertrages durch Elementarereignisse.[1]) — Für die Gebäudesteuer: das A. h. Patent v. 23. Februar 1820 und die zur Durchführung desselben erlassenen Instructionen[2]), ferner das Gesetz v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze; das Gesetz v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39 (Vollzugsvorschrift v. 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140), betreffend die Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten; das Gesetz v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen; das Gesetz v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 120, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre; das Gesetz v. 24. October 1896, R. G. B. Nr. 223, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer und der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses.[3]) — Für die Personalsteuern: das Gesetz v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, nebst den Vollzugsvorschriften zu den einzelnen Hauptstücken dieses Gesetzes, und zwar zum I. Hauptst. v. 28. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 35, zum II. Hauptst. v. 18. Mai 1897, R. G. B. Nr. 124, zum III. Hauptst. v. 23. Juli 1897, R. G. B. Nr. 171, zum IV., V. und VI. Hauptst. v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 108, 109 und 110; die kaiserl. Vdg. v. 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120, betreffend die theilweise Aufhebung der in den §§. 234 und 235 des Gesetzes v. 25. October 1896 ausgesprochenen Verpflichtung zum Steuerabzuge bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge (Arbeitslöhne); die mit dem Fin. Min. Erl. v. 3. November 1899, R. G. B. Nr. 209, kundgemachte Manipulationsvorschrift[4]) für Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen.[5]) Für die gemeinsamen österreichisch-ungarischen Unternehmungen in

---

[1]) Außerdem sind hervorzuheben: das Gesetz v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Abänderungen und Ergänzungen hiezu Gesetz v. 27. Juni 1885, R. G. B. Nr. 143), das Gesetz v. 3. October 1891, R. G. B. Nr. 150, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen für die durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schäden, und das Gesetz v. 26. Juni 1894, R. G. B. Nr. 138, betreffend die Begünstigung von Weinpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer.

[2]) Instruction zur Classification der Wohngebäude (Hfkzd. v. 29. Februar 1820, Z. 351), Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Hfkzd. v. 26. Juni 1820, Z. 918), Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Beilage III zum Hfkzd. v. 26. Juni 1820). — Die Rechtswirksamkeit dieser Instructionen wurde anerkannt mit V. G. H. Erk. v. 16. December 1897, Z. 5736 (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn. 1899, S. 202 Note 1).

[3]) Ferner sind noch folgende Novellen zu erwähnen: das Gesetz v. 1. Juni 1890, R. G. B. Nr. 97, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes v. 9. Februar 1882; die kaiserl. Vdg. v. 26. December 1897, R. G. B. Nr. 307, betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen; bezüglich der Specialgesetze, betreffend die Ausdehnung der Dauer der Steuerbefreiung für Neu-(Um-)bauten in einzelnen Orten (Gebieten) s. S. 805, Note 1.

[4]) Diese Manipulationsvorschrift ist an die Stelle der mit dem Fin. Min. Erl. v. 27. October 1897, R. G. B. Nr. 252, kundgemachten Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. u. k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer getreten.

[5]) Außerdem sind folgende Nachtragsverordnungen hervorzuheben:
Die Kundm. v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 117, betreffend die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer und die Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen; die Kundm. v. 4. October 1897, R. G. B. Nr. 233, betreffend die Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer und die Anzahl der Mitglieder der Schätzungscommissionen; Kundm. v. 16. November 1897, R. G. B. Nr. 268, betreffend die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen; die Fin.

Min. Vdg. v. 25. Juni 1897, R. G. B. Nr. 151, betreffend die Reisekostenvergütung der gewählten Commissionsmitglieder und Vertrauensmänner.

Fin. Min. Erl. v. 28. Juni 1897, R. G. B. Nr. 172 (1. Nachtrag zur Vollz. V. I), betreffend die Erwerbsteuer von ruhenden Gewerben (Nichtbetriebsquote); Fin. Min. Erl. v. 12. Juli 1897, R. G. B. Nr. 173 (2. Nachtrag zur Vollz. V. I), betreffend Erwerbsteuerlöschungen.

Fin. Min. Erl. v. 25. Juli 1898, R. G. B. Nr. 135 (1. Nachtrag zur Vollz. V. II), betreffend die steuerrechtliche Behandlung der auf dem Gesetze v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, beruhenden Vereine; Fin. Min. Erl. v. 15. Juni 1899, R. G. B. Nr. 108, betreffend die Behandlung der im Sinne des §. 85 P. St. G. begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche sich mit der Vertretung der österreichisch-ungarischen Bank, eines Landescreditinstitutes u. dgl. befassen, ferner den Vorgang bei dem Zusammentreffen mehrerer, verschiedenen Steuerfüßen unterliegender Unternehmungen bei einem Rechtssubjecte (2. Nachtrag zur Vollz. V. II); Vorgang der Steuertheilung bei Eisenbahnunternehmungen unter Abändernng der Art. 47 II Z. 1 u. 3, Art. 52 Z. 7 u. Art. 55 d. Vollz. V. II (3. Nachtrag zur Vollz. V. II, R. G. B. Nr. 72 ex 1900).

Fin. Min. Erl. v. 4. Mai 1898, R. G. B. Nr. 80 (1. Nachtrag zur Vollz. V. III), betreffend die Rentensteuerpflicht von gewissen aus dem Auslande fließenden Bezügen, insbesondere von Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere; Fin. Min. Erl. v. 29. Juli 1898, R. G. B. Nr. 138 (2. Nachtrag zur Vollz. V. III), betreffend das Beschwerderecht der durch den Rentensteuerabzug nach §. 133 P. St. G. betroffenen Bezugsberechtigten; Fin. Min. Erl. v. 1. October 1898, R. G. B. Nr. 190 (3. Nachtrag zur Vollz. V. III), betreffend die Rentensteuerfreiheit ungarischer Staatsangehöriger und Angehöriger Bosniens und der Hercegowina, welche im gemeinsamen Staatsdienste angestellt sind oder im k. u. k. Heere dienen, rücksichtlich der aus Ungarn, bezw. dem Occupationsgebiete fließenden Bezüge.

Fin. Min. Erl. v. 26. November 1897, R. G. B. Nr. 271 (1. Nachtrag zur Vollz. V. IV), betreffend die Behandlung der Functionszulagen der k. k. Beamten der vier obersten Rangsclassen und der k. u. k. gemeinsamen Beamten; Fin. Min. Erl. v. 12. Jänner 1898, R. G. B. Nr. 18 (2. Nachtrag zur Vollz. V. IV), betreffend die Verlängerung der Frist zur Auflegung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Steuerpflichtigen; Fin. Min. Erl. v. 15. Februar 1898, R. G. B. Nr. 38 (3. Nachtrag zur Vollz. V. IV), betreffend die Competenzen zur Veranlagung und Einhebung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von im Auslande lebenden Angestellten (Pensionisten); Fin. Min. Erl. v. 1. August 1898, R. G. B. Nr. 140 (4. Nachtrag zur Vollz. V. IV), betreffend die Berechnung der Haushaltsbesteuerung; Fin. Min. Erl. v. 1. October 1898, R. G. B. Nr. 191 (5. Nachtrag zur Vollz. V. IV), betreffend die Besteuerung der Militärpersonen; Fin. Min. Erl. v. 8. April 1899, R. G. B. Nr. 74, betreffend die Behandlung fester Dienstbezüge, welche in dem dem Steuerjahre vorangehenden Jahre eine Änderung erfahren haben (6. Nachtrag zur Vollz. V. IV); Fin. Min. Erl. v. 12. December 1899, R. G. B. Nr. 243, betreffend die in das Einschätzungsregister einzusetzenden Geldbeträge.

Fin. Min. Erl. v. 1. October 1898, R. G. B. Nr. 191 (1. Nachtrag zur Vollz. V. V), betreffend die Zuständigkeit der Militärgerichte für die von Militärpersonen begangenen nach dem P. St. G. strafbaren Handlungen; Fin. Min. Erl. v. 27. Jänner 1899, R. G. B. Nr. 21, betreffend das Strafverfahren (2. Nachtrag zur Vollz. V. V).

Fin. Min Erl. v. 14. April 1898, R. G. B. Nr. 65, betreffend die Rentensteuerbehandlung der den bayrischen Staatsangehörigen aus Österreich zukommenden Bezüge; Fin. Min. Erl. v. 23. Juni 1898, R. G. B. Nr. 123, betreffend die Rentensteuerbehandlung der Zinsen und Dividenden der französischen Wertpapiere; Kundmachung des Fin. Min. v. 7. August 1897, R. G. B. Nr. 196, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd; Kundmachung des Fin. Min. v. 30. December 1898, R. G. B. Nr. 9 ex 1899, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bulgarien ansässigen Angestellten der Ersten priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft; Staatsvertrag vom 21. Juni 1899, R. G. B. Nr. 158 ex 1900, zwischen Österreich-Ungarn und Preußen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bezw. für das Königreich Preußen geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

Endlich kommen noch in Betracht: Die kaiserl. Vdg. v. 19. Juli 1897, R. G. B. Nr. 181 (Durchführungsverordnung v. 28. Juli 1897, R. G. B. Nr. 182), bezw. v. 15. Juli 1899, R. G. B. Nr. 147 (Durchführungsverordnung v. 22. Juli 1899, R. G. B. Nr. 148), betreffend die Vereinigung der Handelskammerbezirke Görz und Rovigno mit jenem von Triest zu einem Veranlagungsbezirke erster Classe für die erste Veranlagungs-

Betreff der Steuertheilung: die Gesetze v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, und v. 11. April 1873, R. G. B. Nr. 54. In Betreff der österreichisch-ungarischen Bank das Specialgesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66; ferner die kaiserl. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. Nr. 176, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank. — Für das Administrativverfahren[1]): das Gesetz v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung; das Gesetz v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen[2]) für die im vorgeschriebenen Termine[3]) nicht

---

periode, bezw. für die zweite und die folgenden Veranlagungsperioden. (Über die Bildung neuer Erwerbsteuerveranlagungs- bezw. Personaleinkommensteuerschätzungsbezirke s. R. G. B. Nr. 204 ex 1898, 35, 184 und 212 ex 1899, 7 und 168 ex 1900, 17, 19 u. 21 ex 1901). Fin. Min. Erl. v. 23. Juli 1897, V. B. Nr. 172, betreffend den Abzug und die Verrechnung der Rentensteuer bei den cumulativen Waisencassen; die mit dem Fin. Min. Erl. v. 15. December 1897, V. B. Nr. 232, hinausgegebenen Rechnungsinstructionen I, II u. III, lit. a bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer, lit. b bezüglich der sonstigen Personalsteuern (theilweise abgeändert mit Fin. Min. Erl. v. 23. Februar 1900, V. B. Nr. 40, bezw. 12. Februar 1900, V. B. Nr. 30). Fin. Min. Erl. v. 15. Jänner 1898, V. B. Nr. 12, betreffend die Stempelgebüren im Verfahren nach dem P. St. G.

[1]) Über die Formen der administrativen Thätigkeit im allgemeinen nebst theoretischer Begründung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, Wien 1899, Seite 52 ff.

[2]) Über die Berechnung der Verzugszinsen s. Fin. Min. Vdg. v. 30. September 1899, V. B. Nr. 197.

[3]) Die Einzahlungstermine sind: I. für die Realsteuern: a) Die Grundsteuer ist fällig: in Niederösterreich am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, in Oberösterreich am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December, in Salzburg am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. December, in Kärnten am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. October, in Galizien, Bukowina und Dalmatien am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December, in Tirol und Vorarlberg am 2. Februar, 4. April, 25. Juli und 10. November, in Steiermark allmonatlich nachhinein, im Küstenlande, in Böhmen, Mähren und Schlesien allmonatlich vorhinein, in Krain allmonatlich bis zum letzten des Monates. — b) Die Gebäudesteuer ist fällig: in Niederösterreich am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, in Oberösterreich und Salzburg am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December, in Böhmen, und zwar in Karolinenthal, Smichow und Rossic, sowie in den übrigen Ortschaften des Prager Polizeirayons am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, in den übrigen Orten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October, in Kärnten am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. October, in Galizien und Bukovina bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December, in Dalmatien am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December, in Steiermark allmonatlich nachhinein, im Küstenlande allmonatlich vorhinein (die Hauszinssteuer in Triest jedoch gemäß Fin. Min. Vdg. v. 1. November 1894, R. G. B. Nr. 212, am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December), in Mähren und Schlesien am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December, in Krain, und zwar die Hausclassensteuer in Laibach am 1. Februar, 1. Mai, 1. Juli und 1. October, auf dem flachen Lande am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October. — Zufolge des Gesetzes v. 11. Juni 1894, R. G. B. Nr. 110, ist der Finanzminister ermächtigt, die Einzahlungstermine für die Hauszinssteuer und die 5%ige Steuer ausnahmsweise für einzelne Orte abzuändern, wofern 1. besonders rücksichtswürdige Umstände, wie insbesondere die Rücksicht auf die ortsüblichen Mietzinseinhebungstermine eine solche Abänderung empfehlen; 2. diese von der betreffenden Gemeindevertretung erbeten wird und 3. die betreffenden Orte einen eigenen Steuereinhebungsbezirk bilden, oder die Abänderung übereinstimmend für sämmtliche Orte desselben Einhebungsbezirkes erbeten wird. — II. Für die Personalsteuern: a) Die allgemeine Erwerbsteuer und b) die Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen wird fällig am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October; c) die Rentensteuer, welche auf dem Wege der Fatierung durch den Bezugsberechtigten erhoben wird, ist fällig am 1. Juni und 1. December; sofern die Rentensteuer durch Steuerabzug an der Zahlstelle erhoben wird, sind die in Abzug gebrachten Rentensteuerbeträge binnen 14 Tagen nach Quartalsschluss an die Staatscasse abzuführen; d) die Personaleinkommensteuer (bezw. Besoldungssteuer), welche unmittelbar von den Steuerpflichtigen erhoben wird, ist fällig in

eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt insbesondere auch über den Zeitpunkt der zwangsweisen Einbringung derselben[1]); das Gesetz v. 28. März 1878, R. G. B. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern, der Maßen- und Freischurfgebüren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebüren. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: das Gesetz v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.[2]) — Allgemeine Vorschrift für die Finanzbehörden, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung: Fin. Min. Vdg. B. Nr. 220 ex 1899 (Durchführungsanweisung zum III. Theil der Kais. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. Nr. 176).

Das Gesetz v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, enthält in den Artikeln IV bis XIII der Einführungsbestimmungen den sogenannten Finanzplan (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn. 1899, §. 4), welcher die Verwendung des jährlichen Erträgnisses der directen Personalsteuern zunächst für einen Zeitraum von zwölf Jahren, und zwar in zwei Perioden (erste Periode 1898/1899, zweite Periode 1900/1909) regelt, aber auch für die Folgezeit Bestimmungen trifft, falls nicht bis dahin eine neue Regelung erfolgen sollte. Was als jährliches Erträgnis der directen Personalsteuern anzusehen ist, darüber gibt Artikel V der Einführungsbestimmungen Aufschluss, welcher als solches jene Summe bezeichnet, die vom 1. Jänner bis 31. December auf die im citierten Gesetze „geregelten Steuern oder auf Rückstände oder Nachtragsvorschreibungen an der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer zur Einzahlung gelangt“. Von dem „Erträgnisse der

---

Semestralraten am 1. Juni und 1. December jedes Jahres. Dagegen sind Steuerabzüge von Dienstbezügen durch die Dienstgeber binnen 14 Tagen nach dem Monatsschlusse an die zuständige Steuercasse abzuführen. Im Falle der Steuerabzüge ad c und d kann das Finanzministerium, bezw. die Finanzlandesbehörde über Ansuchen der zum Abzuge verpflichteten Personen (Firmen) andere Fristen und Modalitäten der Steuerabfuhr bewilligen. — In Betreff der Steuereinzahlung durch die Postsparcasse s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 11 Anm.; s. ferner die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, v. 2. November 1900, R. G. B. Nr. 191, betreffend die Ausgabe neuer Einzahlungsscheine (zum ermäßigten Verschleißpreise von 7 h per Stück) für Zahlungen von Steuern und öffentlichen Abgaben im Anweisungsverkehre der Postsparcasse.

[1]) Bezüglich des Zeitpunktes der Executionsfähigkeit der directen Steuern enthält §. 4 des obcitierten Gesetzes folgende Anordnung: Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlass oder Nachwartung vorliegt und von der politischen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird. — Für das Executionsverfahren kommen einerseits noch die aus früheren Zeiten herrührenden Executionsordnungen für die einzelnen Kronländer, deren noch wirksame Bestimmungen in neuerer Zeit vom Finanzministerium in Form von „Zusammenstellungen“ publiciert worden sind, andererseits die neue gerichtliche Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. Nr. 79, in Betracht, bezüglich deren in dem Einführungsgesetze zu derselben (Art. III, R. G. B. Nr. 78 ex 1896) ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte und über die Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen denselben gleichgestellten Schuldigkeiten in Wirksamkeit bleiben. Die Execution kann sowohl auf das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners (Mobilarexecution), als auch auf das unbewegliche Vermögen desselben (Realexecution), und zwar im allgemeinen erstere auf administrativem („politischen“) oder gerichtlichem, letztere bloß auf gerichtlichem Wege geführt werden. (Das Nähere hierüber, sowie über die Behörden und Organe der Executionsführung, über die Grenzen der politischen und gerichtlichen Execution, ferner über die Executionsgebüren und Kosten s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, Wien 1899, §§. 233—240; bezüglich der Vorrechte der Realsteuern insbesondere s. ibidem, §. 118.)

[2]) Das Nähere über die Verwaltungsgerichtsbarkeit s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, Wien 1899, §. 20.

neu geregelten directen Personalsteuern verbleibt dem Staatsschatze während der Jahre 1898 und 1899 außer den mit jährlich 1 200 000 fl. bezifferten erhöhten Veranlagungskosten zunächst derjenige Betrag, welcher demselben schon nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre. Als dieser Betrag ist die Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1897 nebst einem Zuschlage anzunehmen, der für das Jahr 1898 $2^{1}/_{2}$%, für das Jahr 1899 5% jener Jahresschuldigkeit beträgt" (Artikel VI). Das Mehrerträgnis wird theils zu Nachlässen an den Realsteuern und der allgemeinen Erwerbsteuer, theils zu Überweisungen an die Landesfonde verwendet (Artikel VII). Erstere kommen den Steuerträgern schon vom Jahre 1898 angefangen zustatten und betragen bei der Grund- und Gebäudesteuer (mit Ausnahme der 5%igen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude) 10% der individuellen Steuervorschreibung;[1]) bei der all-

[1]) Die Durchführung der im P. St. G. angeordneten Nachlässe an Realsteuern wurde mit der Fin. Min. Vdg. v. 15. December 1897, R. G. B. Nr. 297, geregelt, deren wichtigste Bestimmungen sind: Die staatliche Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer ist auch in Hinkunft in ihrem vollen gesetzlichen Ausmaße vorzuschreiben, aber nur mit dem nach Abrechnung des Nachlasses entfallenden Betrage einzuheben und zu verrechnen. Der Nachlass findet bloß an der Staatssteuer und nicht auch an den Zuschlägen der autonomen Körperschaften statt; es hat daher die volle Staatssteuer ohne Rücksicht auf die Nachlässe die Grundlage zur Berechnung der nichtärarischen Zuschläge zu bilden. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer hingegen bildet, da die gesetzlichen Nachlässe schon bei der Feststellung der Gesellschaftscontingente berücksichtigt erscheinen, der ermittelte Steuerbetrag die Basis zur Berechnung der nichtärarischen Zuschläge. Die Nachlässe sind alljährlich auf Grund der vollzogenen Bemessung (bezw. Repartition) der Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, und zwar im Jahre 1898 im Ausmaße von 10% sofort, in den folgenden Jahren aber nach erfolgter Kundmachung des für das betreffende Jahr festgesetzten Procentes auf die einzelnen Steuerträger nach Maßgabe der ihnen bemessenen individuellen Staatssteuer aufzutheilen. Falls die Nachlassprocente für das laufende Jahr noch nicht bekannt sein sollten, sind die Parteien in den an sie hinauszugebenden Verständigungen aufmerksam zu machen, dass die Berechnung des Nachlassbetrages durch das Steueramt nachträglich zu erfolgen hat. Der für das betreffende Jahr stattfindende Steuernachlass ist auch in den Steuerdocumenten der Parteien, (Steuerbüchel, Anlageschein, Zahlungsauftrag) ersichtlich zu machen. — Laut Fin. Min. Vdg. v. 25. October 1899, R. G. B. Nr. 207, haben folgende Modificationen vom Jahre 1900 an platzzugreifen: Insolange für ein Steuerjahr weder die Steuervorschreibung noch die Höhe des für dieses Jahr maßgebenden Nachlassprocentes feststeht, ist im Sinne des §. 5 des Gesetzes v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebür des unmittelbar vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung des für das letztere Jahr bestandenen Nachlasses einzuheben. Ist für das laufende Jahr die Steuer noch nicht vorgeschrieben, die Höhe des Nachlasses aber bereits definitiv festgesetzt, so erfolgt die Einhebung der genannten Steuern ebenfalls nach der Gebür des unmittelbar vorangegangenen Jahres, jedoch unter Berücksichtigung des für das laufende Jahr bereits feststehenden Nachlasses. In jenen Fällen endlich, in welchen zwar die Steuer für das laufende Jahr bereits vorgeschrieben ist, die Höhe des Nachlassprocentes aber noch nicht feststeht, ist die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebür des laufenden Jahres unter Berücksichtigung des nach Art. VIII, bezw. X, Z. 1, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, mit zehn Procent entfallenden Nachlasses einzuheben. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hat die Einhebung der genannten Steuern insolange zu erfolgen, bis die Steuerschuldigkeit, bezw. die Höhe des Nachlassprocentes für das laufende Jahr definitiv festgesetzt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen sind in die definitiv ermittelten Steuerschuldigkeiten einzurechnen. — Nach Weisung des Fin. Min. (Vdg. B. Nr. 212 ex 1899) ist auf den Zahlungsdocumenten für die Realsteuern behufs Berücksichtigung des Nachlasses bei der Einzahlung der Schuldigkeit für das laufende Jahr ein besonderer Vermerk zu machen, welcher folgendermaßen lautet: Bei Einzahlung auf die Schuldigkeit des laufenden Jahres wird bis zur definitiven Festsetzung des Nachlasses von der auf die Staatssteuer entfallenden Quote der im Art. VIII, bezw. X, Z. 1 lit. a, Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, normierte Nachlass von zehn Procent in Abrechnung gebracht worden. Nach erfolgter definitiver Festsetzung des Nachlasses für das laufende Jahr wird dasselbe vom Steueramte im Anlagescheine (Steuerbüchel u. s. w.) nachträglich ersichtlich gemacht werden. — Zufolge Fin. Min. Vdg. v. 28. Juni 1899, R. G. B. Nr. 117, wurde in Ausführung der Art. IV bis IX P. St. G. für das Jahr 1899 der

gemeinen Erwerbsteuer tritt der Nachlass (20 bis $20^{1}/_{2}$% der alten Steuervorschreibung) dadurch zutage, dass die Erwerbsteuerhauptsumme für die erste Veranlagungsperiode (1898/99) bloß mit 17 732 000 fl.[1]) festgesetzt wurde (Artikel VIII). Der nach Bestreitung dieser Nachlässe sich ergebende Überschuss wird, falls er den Betrag von 3 000 000 fl. nicht übersteigt, den Landesfonden in der Art zugewendet, dass ein jenem Überschusse gleichkommender aliquoter Theil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwiesen wird; falls er diesen Betrag jedoch überschreitet, wird er zu weiteren, von dem jeweils nächstfolgenden Jahre an wirksamen Steuerermäßigungen, bis zu einem bestimmten Höchstausmaße verwendet.[2]) Ergibt sich sohin noch ein Überschuss, so participieren daran der Staat und die Länder je zur Hälfte.[3]) Gemäß Artikel XII wird längstens im Jahre 1909 die gesetzliche Neuregelung des Ausmaßes der Realsteuern in Aussicht genommen und für den Fall des Nichtzustandekommens einer solchen Regelung bestimmt, dass die Nachlässe in dem im Jahre 1909 bestandenen Ausmaße fortzudauern, bezw. die Überweisungen an die Länder mit dem Procentsatze der im Jahre 1909 überwiesenen Realsteuern stattzufinden haben.[4]) Schließlich sei noch erwähnt, dass gemäß Artikel XIII der

---

Nachlass an der Grundsteuer mit $12^{1}/_{2}$% und an der Gebäudesteuer (mit Ausnahme der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude) mit $11^{2}/_{10}$% festgesetzt. Zufolge Fin. Min. Vdg. v. 18. Juni 1900, R. G. B. Nr. 97, wurde für das Jahr 1900 der Nachlass an der Grundsteuer mit 15 % und an der Gebäudesteuer (mit Ausnahme der fünfprocentigen Steuer) mit $12^{1}/_{2}$% festgesetzt.

[1]) Zufolge Vdg. des k. k. Fin. Min. v. 28. Juni 1899, R. G. B. Nr. 117, wurde die im §. 11 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, für die erste Veranlagungsperiode mit 17732000 fl. festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme gemäß der Bestimmung des Art. IX, Z. 3, lit. a, des vorcitierten Gesetzes (s. weiter unten) auf 17457440 fl. ermäßigt. Hiernach beziffert sich der Nachlass an der allgemeinen Erwerbsteuer mit 23·7 Procent jenes Betrages, welchen die dieser Steuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach den früheren Steuergesetzen für 1898 voraussichtlich zu entrichten gehabt hätten. Die Vertheilung der den erhöhten Nachlass der allgemeinen Erwerbsteuer darstellenden Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme erfolgt durch proportionelle Verminderung der Gesellschaftscontingente aller Steuerclassen. Die hieraus hervorgehenden Contingentsüberschreitungen waren bei der nächstjährigen Repartition der allgemeinen Erwerbsteuer auszugleichen.

[2]) Diesbezüglich enthält Art. IX nachstehende Bestimmung: Übersteigt der Überschuss den Betrag von 3000000 fl., so werden die weiteren Mehrbeträge, und zwar in nachstehender Reihenfolge verwendet: a) zur Erhöhung der im Art. VIII (s. oben) bezeichneten Steuernachlässe bis zu einem gleichzeitig zu erreichenden Höchstausmaße des Gesammtnachlasses von 15 Procent bei der Grundsteuer, $12^{1}/_{2}$ Procent bei der Gebäudesteuer und zu einer solchen Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme, dass dadurch der Nachlass an der allgemeinen Erwerbsteuer auf 25 Procent jenes Betrages erhöht wird, der bei Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme zugrunde gelegt wurde; b) zur Ermäßigung des Steuerfußes für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis auf 10 Procent. — Die bei Berechnung der Procentsätze sich ergebenden Bruchtheile sind abzurunden und zwar ad a) auf Zehntel, z. B. 10·34 = 10·3 %, 10·36 = 10·4 %, ad b auf folgende Sätze 10·5, 10·45, 10·4, 10·35, 10·3, 10·25, 10·2, 10·15, 10·1, 10·05 und 10 % (Art. XI).

[3]) In etwas abweichender Weise wird im Art. X über die Erträgnisse der directen Personalsteuern in der Periode 1900 bis einschließlich 1909 verfügt. Art. X bestimmt: In der Periode von 1900 bis einschließlich 1909 wird über die Erträgnisse der directen Personalsteuern in folgender Weise verfügt: 1. Aus jedem Jahreserträgnisse werden zunächst jene Beträge reserviert, welche nothwendig sind, um a) den Abgang aus den nach Art. VIII an den staatlichen Realsteuern eintretenden Nachlässen für das betreffende Jahr zu decken; b) den Ländern den Betrag von 3000000 fl. (6000000 K) zu überweisen. 2. Sodann empfängt die Staatscasse eine Summe, welche für das Jahr 1900 um 2·5 Procent höher zu bemessen ist, als der der Staatscasse im Jahre 1899 aus den Erträgnissen der directen Personalsteuern gemäß Art. VI verbliebene Betrag, und welcher sich für jedes der folgenden Jahre gegenüber der so berechneten Vorjahrsziffer um weitere 2·5 Procent steigert. 3. Die hiernach in jedem Jahre noch erübrigenden Mehrerträgnisse werden in der im Art. IX, Absatz 3 und 4, angeordneten Weise verwendet.

[4]) Art. XII bestimmt: Die definitive Festsetzung des Ausmaßes der directen Ertragsteuern findet, sobald das in Artikel IX bezeichnete Höchstausmaß der Nachlässe erreicht

Einführungsbestimmungen die Nachlässe an den Realsteuern und die Überweisungen an die Landesfonde von der durch die Landesgesetzgebung zu normierenden Freilassung der Personaleinkommensteuer von den Fondszuschlägen abhängig gemacht worden sind.

II. Von den Realsteuern.

1. Die Grundsteuer.[1])

A. Die Grundsteuerregelung vom Jahre 1869 bis 1881.

Das gegenwärtig in Österreich geltende Grundsteuersystem beruht auf dem Gesetze v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, mit welchem für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die neue Regelung der Grundsteuer angebahnt, aber erst im Jahre 1881 zum Abschlusse gebracht wurde.[2]) Anlässlich dieser neuen Regelung war eine neue Vermessung der einzelnen Grundstücke nicht in Aussicht genommen; es sollten vielmehr nach §. 35 des cit. Gesetzes die seit der letzten Vermessung eingetretenen Cultur- und allenfalls noch nicht berücksichtigten Objectsänderungen an Ort und Stelle untersucht und in den vorhandenen Catastralmappen berichtigt werden. Dagegen war der Reinertrag der Grundstücke nach neuen Grundsätzen und auf neuer Grundlage zu ermitteln (s. Freiberger, Handb. d. dir. Steuern, 1899, §. 32). Die Catastralvermessung beruht im wesentlichen auf dem A. h. Patente v. 23. December 1817,[3]) mit welchem nach dem Vorbilde des unter Kaiser Carl VI. und der Kaiserin Maria Theresia im ehemaligen Herzogthume Mailand angelegten Catasters (Censimento generale) die Einführung eines analogen Grundsteuersystems (stabilen Catasters)[4]) in den österreichischen Ländern angeordnet wurde.[5]) Die bezüglichen Vermessungs-

---

ist, längstens aber im Jahre 1909 im Gesetzgebungswege statt; hiebei ist der Nachlass bei der Hausclassensteuer durch Ausarbeitung eines neuen Tarifes den Gebäuden der unteren und mittleren Tarifclassen in verhältnismäßig höherem Ausmaße zuzuwenden. Desgleichen sind im Jahre 1909 die Überweisungen an die Länder von neuem gesetzlich zu regeln. In Ermangelung einer solchen Regelung werden vom Jahre 1910 an die Ertragsteuern, vorbehaltlich der Wirksamkeit besonderer, ihr Ausmaß berührender Specialbestimmungen (periodische Progression der Erwerbsteuerhauptsumme, Abschreibungen an der Grundsteuer u. dgl.) in demjenigen Ausmaße forterhoben, welches sich unter Beibehaltung der aus den Mehrerträgnissen des Jahres 1909 im Sinne der Art. VIII bis XI resultierenden Nachlässe und Ermäßigungen ergibt. Unter derselben Voraussetzung wird den Ländern für die Folgezeit derselbe Procentsatz der staatlichen Realsteuern überwiesen, welcher an dieselben gemäß der vorstehenden Bestimmungen für das Jahr 1909 zur Überweisung gelangte.

[1]) Über die Geschichte der österr. Grundsteuer s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, S. 87 ff.

[2]) Unmittelbar vor Einführung der neuen Grundsteuer im Jahre 1881 bestanden in Österreich hinsichtlich der Besteuerung des Grund und Bodens folgende Steuersysteme: 1. das System des stabilen Catasters in der Mehrzahl der österreichischen Kronländer; 2. das auf den Josefinischen Grundsteuerregulierungsoperaten beruhende allgemeine Grundsteuerprovisorium, welches zuletzt noch in Galizien und Lodomerien (außer Krakau) in Wirksamkeit stand; 3. das System der Repartierung der für das ganze Land angenommenen Steuerquote auf die einzelnen Dominicalgüter und auf den Concretualbesitz der einzelnen Rusticalgemeinden in der Bukowina; 4. das System der Steuervertheilung nach dem Capitalswerte des Immobiliarbesitzes in Tirol und Vorarlberg (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1887, §. 18).

[3]) Zur Durchführung der Catastralvermessung wurden mehrfache Vermessungsinstructionen erlassen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 33 u. 35).

[4]) Diese Vermessung sollte sich auf eine Fläche von 5607 österr. Quadratmeilen erstrecken (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, S. 59).

[5]) Dieses in Österreich adoptierte System hat auch den meisten europäischen Staaten als Vorbild gedient (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, S. 70).

operate, welche anlässlich der neuen Grundsteuerregulierung lediglich berichtigt und ergänzt wurden, bilden einen integrierenden Bestandtheil des neuen Grundsteuercatasters (s. das Nähere über die Catastralvermessung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Stern., 1899, §§. 33—41). Der Zweck der Vermessung war, für jede Gemeinde eine eigene Mappe zu verfassen und jede einzelne innerhalb der Gemeinde gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturgattung, der Begrenzung, der topographischen Lage und Figur im angenommenen Maßstabe bildlich darzustellen.[1] (Über die Art und Weise der Darstellung der auf Abhängen gelegenen Grundstücke s. Freiberger, Hdb. d. dir. Stern., 1899, §. 33, II.) Die der Catastralvermessung zugrunde gelegte Einheit ist für das Längenmaß die Wiener Klafter (1·89648 m) und für das Flächenmaß das n. ö. Joch zu 1600 Quadratklafter.[2] Mit Beginn des Jahres 1898 hat jedoch in allen Operaten des Grundsteuercatasters das metrische Flächenmaß zur Anwendung zu gelangen (s. Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, S. 103). — Die im Jahre 1869 in Österreich beschlossene Grundsteuerregelung beruht auf dem Principe der Contingentierung der Grundsteuer, indem der Gesetzgebung vorbehalten wurde, die Grundsteuerhauptsumme für alle österreichischen Länder festzustellen und nach Maßgabe des Reinertrages der einzelnen Grundstücke aufzutheilen. Hiemit stand auch im Zusammenhange, dass dem autonomen Elemente eine entscheidende Mitwirkung bei der neuen Grundsteuerregelung eingeräumt wurde.[3] Weiters wurde das Princip der Stabilität des Grundsteuercatasters wenigstens für eine längere Periode (zunächst für einen Zeitraum von 15 Jahren) aufgestellt. Die Gleichförmigkeit der Grundsteuer suchte man durch gleichzeitige Vornahme der Catastraloperationen in allen Kronländern, durch Annahme derselben Durchschnittsperioden bei den vorgeschriebenen Berechnungen, durch Überprüfung und Richtigstellung der Operate durch Landes- und Centralcommissionen,[4] sowie durch gleichzeitige Einführung der neuen Grundsteuer in allen Kronländern zu

[1] Die Vermessung beruhte auf trigonometrischen Netzlegungen, an welche die graphische Triangulierung derart anzuschließen war, dass für jede den 20. Theil einer Quadratmeile darstellende Detailaufnahmssection von 500 n. ö. Jochen (287·73 ha) mindestens drei Punkte bestimmt wurden, welche durch Markierungszeichen festzustellen und trigonometrisch beschrieben wurden. Diese Sectionsblätter dienten als Grundlage der Detailaufnahmen mittelst des Meßtisches durch den Geometer (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, Wien 1887, §. 3).

[2] Ein n. ö. Joch = 0·5754642 Hektar; ein Hektar = 1 Joch 1180·4 Quadratklafter.

[3] Gemäß §. 9 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, wurde das Schätzungsgeschäft in jedem Schätzungsbezirke einer Bezirksschätzungscommission übertragen, welche außer dem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter, aus acht Mitgliedern bestand, von denen vier Mitglieder vom Finanzminister zum Theile aus dem Kreise der Grundsteuerträger des Schätzungsbezirkes berufen, ein Mitglied von den höchstbesteuerten Grundbesitzern im Schätzungsbezirke und drei Mitglieder von den Bezirksausschüssen, bezw. den Gemeindevorständen des Schätzungsbezirkes gewählt wurden (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Stern., 1887, §. 35 Anm.).

[4] Für die einzelnen Kronländer wurden Landescommissionen, bezw. Landessubcommissionen gebildet, welche außer dem Vorsitzenden (in der Regel der politische Landeschef oder dessen Stellvertreter) noch aus sechs bis zehn Mitgliedern zu bestehen hatte, wovon die eine Hälfte vom Finanzminister zum Theile aus den Grundsteuerträgern des Landes ernannt, die andere Hälfte von den betreffenden Landesvertretungen gewählt wurde (§. 8 des Ges. v. 24. Mai 1869, abgeändert mit Ges. v. 6. April 1879, R. G. B. Nr. 54). Nach Durchführung der Schätzungsarbeiten wurden die Landes- und Landessubcommissionen aufgelöst und an deren Stelle Reclamationscommissionen gebildet, bestehend außer dem Vorsitzenden (Stellvertreter) aus acht bis zwanzig Mitgliedern, deren Berufung, bezw. Wahl wie bei den Landescommissionen erfolgte (Ges. v. 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34). Für das ganze Reich wurde unter dem Vorsitze des Finanzministers eine Centralcommission bestellt, welche aus 36 Mitgliedern bestand, von denen zwölf Mitglieder vom Finanzminister berufen, sechs Mitglieder vom Herrenhause und achtzehn Mitglieder vom Abgeordnetenhause gewählt wurden (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Stern., 1887, S. 83).

verwirklichen.[1]) — Nach §. 1 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, unterliegen der Grundsteuer „alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind.“ Den Maßstab für die Veranlagung der Grundsteuer bildet nach §. 5 des cit. Gesetzes der Reinertrag der Grundstücke, bei dessen Bestimmung nur das einzelne Grundstück, die Parcelle, nicht aber die Gutswirtschaft als solche in Betracht kommt.[2]) Nach §. 16 des berufenen Gesetzes sind hinsichtlich der Culturgattung zu unterscheiden: a) Äcker, b) Wiesen, c) Gärten, d) Weingärten, e) Hutweiden, f) Alpen, g) Waldungen, h) Seen, Sümpfe, Teiche, i) Parificationsland, k) unproductives Land.[3]) Jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduction entzogen sind, werden als Parificationsland behandelt, dahin gehören: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Thongruben, Lager- und Werkplätze, Privatcanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen,[4]) dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen. — Nach §. 2 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 sind von der Grundsteuer befreit: 1. Unproductive Grundflächen. 2. Sümpfe, Seen und Teiche, insofern sie nicht landwirtschaftlich cultiviert werden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen. 3. Die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche. 4. Öffentliche Beerdigungsplätze, insolange dieselben keine andere Widmung erhalten. 5. Die Bauarea und die Hofräume. 6. Die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen. — Bei der Grundsteuerregelung, wie überhaupt im ganzen Grundsteuerwesen, spielt die Catastral- oder Steuergemeinde (über den Begriff der Steuergemeinde s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 108 u. 334)[5]) eine wichtige Rolle. Das Gebiet einer

---

[1]) Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, S. 97 ff.

[2]) §. 5 des bezogenen Gesetzes lautet: Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten vom Rohertrage verbleibende Überschuss, welcher von den benützbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann. Dieser Reinertrag wird im Wege einer Ab- und Einschätzung ermittelt. Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zwecke der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. Auf Eigenthumsverhältnisse und auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird keine Rücksicht genommen. Die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte bleiben gleichfalls außer Betracht.

[3]) In Betreff der Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Culturgattungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, S. 100.

[4]) Bei der Beantwortung der Frage über die Behandlung der zu Staatseisenbahnen verwendeten Grundflächen vom Steuerstandpunkte sind zwei Perioden ins Auge zu fassen. Die erste Periode erstreckt sich bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, mit welchem Zeitpunkte die zweite Periode ihren Anfang nimmt. Bezüglich der ersten Periode wurde bereits auf Grund des mit Gesetzeskraft kundgemachten Hfkzd. v. 29. September 1843, Pol. Ges. Slg., 71. Bd., Nr. 106, der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht, dass alle zu den Staatseisenbahnen gehörigen, im Wege der Urproduction benützbaren Grundparcellen, wenn sie durch ihre Widmung für die Bahntrace mit Inbegriff des Fußes der Viaducte, der Wände, der Einschnitte und der Gräben, oder sonst bleibend außer culturfähigen Stand gesetzt werden, im Wege der Evidenzhaltung außer Besteuerung zu bringen sind. Mit dem Inslebentreten des Gesetzes v. 24. Mai 1869 erlosch die den Staatseisenbahnen bisher gesetzlich zugestandene Befreiung von der Grundsteuer, da mit der Einführung der Grundbesteuerung nach dem obigen Gesetze das Territorium der Eisenbahnen ohne Unterschied, ob Staats- oder Privateisenbahnen, als Parificationsland behandelt und besteuert wird (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, S. 101).

[5]) Die Begehung und Beschreibung der Gemeindegrenze geschah durch eine Begrenzungscommission, bestehend aus einem politischen Beamten, einem Cata-

Ortsgemeinde kann mehrere Catastralgemeinden umfassen oder es deckt sich mit dem Gebiete der Catastralgemeinde. Die für jede Catastralgemeinde hergestellte Gemeindemappe (bezüglich der Einrichtung derselben s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 109 u. 115) bildet nicht nur die Grundlage des Grundsteuercatasters, sondern auch des Grundbuches, indem die neuen Grundbücher catastralgemeindeweise angelegt sind, die Parcellenbezeichnungen in den Grundbüchern und den Catastraloperaten übereinstimmen sollen und lithographierte Abdrücke der Catastralmappe auch als Grundbuchsmappe dienen.[1]) — Jede Catastralgemeinde besteht aus einer größeren Anzahl von Parcellen.[2]) Nach ihrer Bestimmung werden die Parcellen in Grund- und Bauparcellen eingetheilt.[3]) Die Numerierung der Parcellen geschah nach Rieden. Sie begann im Ortsriede, von den näheren zu den entfernteren Parcellen fortschreitend, in der Weise, dass bei dem Übergange von einer Parcelle zur andern, sowie von einem Riede zum andern die nächstfolgende Nummer leicht zu finden ist.[4]) Über die Numerierung der Weg-, Fluss-, Bach- oder Canalparcellen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn, 1899, S. 112).[5]) Das allgemeine Maßverhältnis für die mit dem

---

stralgeometer, den Gemeindevorständen der betheiligten Gemeinden oder ihren Bevollmächtigten nebst wenigstens zwei rechtlichen, mit der Grenze genau bekannten Gemeindemitgliedern in der Art, dass die Commission längs der Grenze auf den Punkt zurückkehrte, von welchem sie ausgegangen war. War der Grenzzug in der anstoßenden Gemeinde bereits begangen, so hatte die Commission denselben aus der Beschreibung des Grenzzuges der betreffenden Nachbargemeinde zu übertragen, ohne ihn neuerdings zu begehen. Bei der Begehung der Gemeindegrenze hatte der Geometer mit Benützung der Triangulierungsskizze den Umfang der Gemeinde durch Zeichnung darzustellen und der politische Commissär die Grenzbeschreibung nach einem vorgezeichneten Formulare in der gemeindeüblichen Landessprache zu verfassen. Das tabellarische Protokoll, welchem die vom Geometer gezeichnete Grenzskizze beizulegen war, wurde allseitig unterfertigt (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1887, §. 29).

[1]) Bezüglich der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Cataster s. das Nähere: Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1887, §§.64 und 65, ferner dessen Hdb., 1899, S. 162 ff.

[2]) Über den Begriff „Parcelle" s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 110.

[3]) Die Aufnahme der Parcellen auf den Aufnahmsblättern des Geometers geschah partienweise nach vorhergegangener Auspflockung der Parcellen. Hiebei hatte der Geometer von dem Netze auszugehen, das er über das Aufnahmsblatt gezogen hatte. Durch Visierung der einzelnen Pflöcke mittelst des Perspectivdiopters und durch Verbindung der Durchschnittspunkte der Visierlinien auf dem Messtische wurde jede Parcelle nach ihrer Gestalt und Größe in verjüngtem Maßstabe dargestellt. Die einzelnen Aufnahmssectionen bilden Rechtecke, deren Dimensionen von dem Maßverhältnisse, in welchem die Darstellung zu erfolgen hat, abhängen. Jedes Sectionsblatt umfasst innerhalb seines Rahmens nach dem Maßstabe 1 : 2880 einen Flächenraum von 500 n. ö. Jochen (287.73 ha), bezw. bei Neuaufnahmen im Verhältnisse 1 : 2500 einen Flächenraum von 200 ha (s. Freiberger, Hdb. der österr. dir. Steuern, 1899, §§. 37 u. 38).

[4]) Waren nach beendigter Numerierung einzelne z. B. irrthümlich ausgelassene Parcellen nachträglich zu numerieren, so wurden dieselben in Bruchform nachgetragen. (Das Nähere über die ursprüngliche und nachträgliche Numerierung und die Art der Untertheilungen s. Freiberger, Hdb. der österr. dir. Steuern, 1899, S. 112 u. 113.)

[5]) Die Mappen wurden auf dem Wege des lithographischen Trockendruckes vervielfältigt, und hievon auch die Bezirksgerichte als Grundbuchsämter und die als Landtafel- und Eisenbahnbuchbehörden fungierenden Landesgerichte behufs rechtzeitiger Bestellung der lithographierten Mappenabdrücke verständigt. Häufig tritt die Nothwendigkeit ein, die vorhandenen Grundbuchsmappen durch neue zu ersetzen. Die zum Zwecke der Erneuerung der Grundbuchsmappen benöthigten unveränderten lithographirten Mappenabdrücke sind laut Fin. Min. Erl. v. 26. Juni 1899, Z. 30658, um den ermäßigten Preis von 2 K 36 h per Blatt zu überlassen. — Bei den Steuerämtern vertritt gegenwärtig die Indicationsskizze die Evidenzhaltungsmappe; man versteht darunter eine leichte Mappencopie, welche den Umriss jeder einzelnen Parcelle in der Gemeinde nebst den erläuternden Daten (Indicationen) enthält. (Über die Einrichtung derselben zum Zwecke der Orientierung auf dem Felde, bezw. über die Art und Weise ihrer Gebrauchsnahme s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1887, §. 32, ferner dessen Hdb., 1899, S. 113 ff.)

Messtische bewirkten Aufnahmen ist 1:2880 der Natur; es wurde nämlich der Wiener Zoll ($^1/_{72}$ Wiener Kl. = 2·63 cm) gleich 40 Kl. der Natur angenommen. Für dieses Maßverhältnis ist gewöhnlich die Bezeichnung 1" = 40° gebräuchlich. Städte und größere geschlossene Ortschaften, sowie sehr dicht parcellierte Grundcomplexe, deren Details sich in dem bemerkten Verhältnisse nicht genau darstellen ließen, wurden im Maßverhältnisse 1:1440, eventuell 1:720 aufgenommen. Bei den Aufnahmen nach der Polygonalmethode[1]) gelangte in der Regel das Maßverhältnis 1 : 2500, eventuell 1:1250 und 1:625 zur Anwendung (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 106 und 107).

Die eigentliche Catastralschätzung zerfiel in die sogenannte Abschätzung und in die Einschätzung. Bei der Grundertragsabschätzung wurden die Ursachen der Verschiedenheit des Ertrages der Grundstücke innerhalb jeder Culturgattung in den einzelnen Aufnahmsgebieten (Classificationsdistricten) untersucht und hienach die Bestimmung getroffen, in wieviel Classen die Grundstücke jeder einzelnen Culturgattung in dem Aufnahmsgebiete nach den vorgefundenen Verschiedenheiten unterzutheilen sind. Dies geschah durch Eintheilung der einzelnen Culturgattungen in Bonitätsclassen, deren Maximalzahl ursprünglich auf acht beschränkt war (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 82), unter Darstellung des mittleren Reinertrages[2]) für das Joch jeder Bonitätsclasse in einem besonderen Tarife (Classificationstarif)[3]). (Über den Umfang der Schätzungsbezirke und über das Verhältnis derselben zur politischen Bezirkseinheit s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 117). Als Mittel zur Feststellung der

[1]) Über das Wesen der Aufnahmen nach der Polygonalmethode und den Unterschied von den Messtischaufnahmen, sowie bezüglich der Anwendung der einen oder der anderen Methode s. das Nähere bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, §. 35.

[2]) Behufs Feststellung des mittleren Reinertrages war eine besondere Berechnungsart nicht vorgeschrieben; doch wurden den Schätzungsorganen mehrfache Behelfe (Marktpreistabellen, steuerämtliche Ausweise der Preise über Freiverkäufe und ,zeitliche Verpachtungen, allfällige Auszüge aus Wirtschafts- und Forstrechnungen über Naturalertrag und Culturaufwand u. s. w. aus den letzten 15 Jahren), sowie die nach einem vorgezeichneten Muster angefertigte Bezirksbeschreibung des Schätzungsreferenten an die Hand gegeben. Darnach wurden für jedes Product und den darauf bezüglichen Aufwand aus der vorangehenden Periode von 15 Jahren (1855—1869) mit Ausschluss der fünf höchsten Jahrespreise, somit aus den noch verbleibenden Preisen von 10 Jahren für jeden Schätzungsbezirk, bezw. Classificationsdistrict die Normalpreise berechnet (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 117).

[3]) Bezüglich des näheren Vorganges bei den einzelnen Culturen bemerkt §. 29 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, Folgendes: Bei Aufstellung des Classificationstarifes für das Ackerland und bei dessen Einschätzung in die einzelnen Tarifclassen ist der Culturzustand desselben durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Classificationsdistrictes vorfindet, die bisher dauernd, in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturmittel bewirtschaftet worden sind. Der Weidenutzen der Brache ist nur dort zu veranschlagen, wo er gemeingewöhnlich und in größerer Ausdehnung vorkommt. — Bei den Tarifsätzen für die Wiesen ist Rücksicht zu nehmen, wie oft sie gemäht werden, dann ob sie süßes, saures oder gemischtes Futter tragen, ob sie gedüngt, gereinigt, entwässert, bewässert oder drainiert werden oder nicht. — Der Tarifsatz für die zur Erzeugung von Obst, Gemüse, Blumen, Sämereien, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Maulbeerblättern und Oliven verwendeten Gärten, dann der Baumschulen, Lustgärten und Parkanlagen ist im Wege der Vergleichung nach Umständen mit dem Ertrage der entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Waldclassen des Classificationsdistrictes festzustellen. Gärten, welche nur durch Anwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind oder von Gärtnern gewerbsmäßig bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihren sonstigen Verhältnissen nach in gleicher Lage befinden. — Bei der Feststellung der Tarifsätze für die Weingärten ist der Naturalertrag nach dem Durchschnitte der der Schätzung vorausgegangenen Periode von 15 Jahren anzunehmen, wobei auf den Wechsel mittelmäßiger, guter und schlechter Ertragsjahre, wie auch gänzlicher Fehljahre Rücksicht zu nehmen ist. Wo es gemeingewöhnlich ist, die Weingärten nach einer Reihe von Jahren ganz auszuroden, wird der Tarifsatz mit Rücksicht auf den Ertrag der ganzen

Classificationstarife wurden in jedem Aufnahmsgebiete an Ort und Stelle die Kennzeichen der Classenunterschiede ausgemittelt und für jede Bonitätsclasse ein Grundstück gewählt, in welchem die Unterscheidungsmerkmale (über diese Unterscheidungsmerkmale s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 118) deutlich nachzuweisen waren. Dieses Grundstück wurde als Mustergrund bezeichnet.[1]) — Die Einschätzung bestand in der Einreihung jedes einzelnen Grundstückes in die entsprechende Bonitätsclasse der betreffenden Cultur. Von der Einschätzung wurden die im § 2 des Gesetzes vom Jahre 1869 als steuerfrei erklärten Grundstücke (s. oben) ausgeschlossen. Bei der Einschätzung galt der Grundsatz, dass die von der gemeindeüblichen abweichende Pflege (außergewöhnliche Cultur), sowie die persönliche Tüchtigkeit oder Nachlässigkeit einzelner Landwirte oder deren Schuldenlasten nicht zu berücksichtigen waren, indem hinsichtlich der Bewirtschaftung lediglich die Voraussetzung maßgebend war, dass das Grundstück so gepflegt und bearbeitet wird, wie es die meisten Landwirte der Gemeinde mit Grundstücken gleicher Beschaffenheit des Bodens zu halten pflegen (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1887, S. 82). Dagegen wurde auf die natürlichen, den Bodenertrag beeinflussenden Verhältnisse Bedacht genommen.[2]) —

Das Waldland bildete in jedem Bezirke oder Classificationsdistricte eine besondere Einschätzungsgruppe. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, §. 40, und dessen Hdb., 1899, S. 118.) — Das sogenannte Parificationsland wurde nach den angrenzenden oder umschließenden Grundstücken eingeschätzt. Gräben, Wege, Raine, Schottergruben u. s. w. waren somit als Pari-

---

Periode des Bestandes derselben festgestellt. — Der Tarifsatz für die Hutweiden ist im Wege der Vergleichung mit den gleiches Product tragenden Wiesen zu ermitteln. — Für die Alpen ist der Tarifsatz entweder nach den ganzen Pachtpreisen derselben oder nach dem Weidezinse für jedes Stück Vieh oder nach der Zahl und Gattung des jährlich aufgetriebenen Viehes mit Rücksicht auf die Dauer des Weideganges und den hiedurch aus der Alpe gezogenen Nutzen zu bemessen, wobei insbesondere die Auslagen für etwaige Sicherungsarbeiten, um das weidende Vieh vor dem Verfallen in Abgründe zu bewahren, sowie für Wasserleitungen und Obdach in Betracht zu ziehen sind. — Den Tarifsätzen für die Waldungen wird der Naturalertrag in niederösterreichischen Klaftern, 30″ Scheiterlänge für das harte und weiche Holz per niederösterreichisches Joch, ohne Rücksicht der Verwendung einzelner Stämme zu Werk- und Zeugholz nach dem Durchschnitte der Abtriebsperiode in einem Jahre mit angemessener Berücksichtigung der Absatzverhältnisse zugrunde gelegt. Die Kosten des Forstschutzes und Culturaufwandes sind bei Aufstellung der Tarifsätze angemessen zu berücksichtigen. Der Wert des zur Zeit der Abschätzung vorgefundenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt. Die Nebennutzungen des Waldes werden in der Regel nicht beachtet; wo jedoch in Waldungen regelmäßig geweidet wird, oder wo die Gewinnung von Knoppern und Gerberlohe, oder bei Auen der Grasnutzen einen besonderen Ertrag abwerfen, wird derselbe, wenn er von einer solchen Erheblichkeit ist, um als Nebenfrucht angesehen zu werden, bei Bemessung der Tarifsätze berücksichtigt. — Bei Seen, Sümpfen und Teichen, welche nur durch Fischerei oder Rohrschlag einen Ertrag abwerfen, ist der Reinertrag im Durchschnitte einer Reihe von 10 Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Bemessung der Tarifsätze zugrunde zu legen. Seen und Sümpfe, welche im Sommer ganz oder theilweise austrocknen, werden, wenn die Benützung der trockenen Stellen als Wiesen oder Weiden oder durch Gewinnung von Streumateriale stattfindet, in die ihrem durchschnittlichen jährlichen Ertrage entsprechenden Tarifclassen der Wiesen oder Weiden eingereiht. Das sonstige Parificationsland, wohin auch mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze gehören, wird nach den angrenzenden oder umschließenden Grundstücken eingeschätzt.

[1]) Die einzelnen Classen- und Bodenarten wurden in einem besonderen Classificationsprotokolle und die für die einzelnen Bonitätsclassen gewählten Mustergrundstücke (Vergleichungsgrundstücke) in einem besonderen Verzeichnisse nach angegebenem Muster genau beschrieben.

[2]) s. Beispiele derartiger Verhältnisse bei Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1887, §. 35, und dessen Hdb., 1899, §. 42, II.

ficationsland nach den Nachbargrundstücken einzuschätzen. Auch das Territorium der Eisenbahnen war als Parificationsland zu behandeln und daher durch Vergleichung nach den an die Eisenbahnparcelle angrenzenden Culturgattungen und Bonitätsclassen einzuschätzen.

Die Ergebnisse der Einschätzung waren in jedem Bezirke sowohl in ihrer Totalität, als auch in Beziehung auf den einzelnen Steuerträger zu veröffentlichen. In letzterer Richtung war für jeden einzelnen Grundbesitzer ein individueller Auszug aus dem Bemessungs- und Schätzungsanschlage (Grundbesitzbogen) auszufertigen. (Das Nähere über die Ausfertigung, Einrichtung und Zweckbestimmung der Grundbesitzbogen s. bei Freiberger, Hdb. der österr. dir. Strn., 1899, S. 121, 122, 137 u. 138.) Gegen die Einschätzungsergebnisse stand den Gemeinden, den vom Gemeindeverbande losgelösten Gutsgebieten, sowie jedem einzelnen Grundbesitzer das Recht zur Erhebung von Reclamationen[1]) zu, und zwar sowohl bezüglich der eigenen, wie auch der fremden Grundstücke.

B. Die Catastralrevision.[2])

Mit dem Gesetze v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121, ist die erste Revision des Grundsteuercatasters unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des §. 41 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88[3]), durchgeführt worden. Nach §. 1 des Revisionsgesetzes hat die Revision zum Zwecke: 1. die Aufnahme und Berücksichtigung der eingetretenen dauernden Culturänderungen, einschließlich jener, welche infolge der Zusammenlegung von Grundstücken (Commassation) stattgefunden haben; 2. die Behebung auffälliger Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen für die einzelnen Classificationsdistricte und für die einzelnen Culturen innerhalb der Classificationsdistricte; 3. die Behebung von Irrthümern oder groben Verstößen bei der Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen der bezüglichen Cultur und die Berücksichtigung der etwa im Laufe der Zeit vorgekommenen dauernden Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit, und zwar: a) hinsichtlich einzelner Parcellen oder b) hinsichtlich ganzer Riede oder größerer Grundcomplexe gleicher Bodenbeschaffenheit (s. die Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 44).

Von der Aufstellung besonderer Schätzungscommissionen wurde Umgang genommen, und die Vornahme der bezüglichen Berichtigungen eigenen Landes-

---

[1]) Die eingelangten Reclamationen wurden von den Bezirksschätzungscommissionen in vorgedruckte rubricierte Verzeichnisse aufgenommen, untersucht und mit den diesfälligen Anträgen sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten den Reclamationscommissionen vorgelegt, welche hierüber endgiltig zu entscheiden und die Ergebnisse unter Actenvorlage dem Finanzminister nachzuweisen hatten. Die vom Finanzminister einberufene Centralcommission hatte die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen und vorkommende Mängel zu beheben. Hierauf veranlasste der Finanzminister die Durchführung der Ergebnisse in den Operaten des Grundsteuercatasters und die Richtigstellung der bezüglichen Zusammenstellungen. Auf Grund der definitiv berichtigten Operate wurden für die einzelnen Grundbesitzer neue individuelle Grundbesitzbogen ausgefertigt; letztere bilden einen wesentlichen Bestandtheil des Grundsteuercatasters, und ist auch die Anfertigung von Copien gegen tarifmäßige Bezahlung gestattet (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1887, §. 43, und dessen Hdb., 1899, Seite 122 u. 138).

[2]) Über die Genesis und das System der Catastralrevision s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, §§. 44—46.

[3]) §. 41 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, bestimmt bezüglich der Revision des Grundsteuercatasters: Nach Ablauf einer Periode von 15 Jahren, vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach diesem Gesetze an, u. s. f. periodisch von 15 zu 15 Jahren wird eine Revision des Gundsteuercatasters in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen.

commissionen aufgetragen, deren Zusammensetzung durch ein besonderes Gesetz (Ges. v. 1. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 3)[1]) geregelt wurde (vgl. §. 4 Rev. Ges.). Diese Landescommissionen hatten von einer Wiederholung des nach dem Gesetze v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, behufs Feststellung der Tarifsätze und behufs der individuellen Einschätzung der Parcellen eingehaltenen Vorganges (Ab- und Einschätzungsverfahren) gänzlich abzusehen und das Hauptaugenmerk auf die Ermittlung und Behebung der im Laufe der Zeit entstandenen, bezw. der bestehenden gegenüber den thatsächlichen Ertragsverhältnissen auffallenden Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Classificationsdistricte, bezw. einzelner Parcellen, ganzer Riede oder größerer Grundcomplexe zu richten, wobei jedoch auf durchgeführte Meliorationen mit Beibehaltung der Culturgattung keine Rücksicht zu nehmen war. Die Landescommission hatte demnach eingehend zu erwägen, ob die Productions- und Wirtschaftsverhältnisse in einzelnen Classificationsdistricten des betreffenden Landes durch specielle in den bezüglichen Districten andauernd wirksame Ursachen eine derartig einschneidende Änderung erfahren haben, dass die Beibehaltung der seinerzeit für die verschiedenen Bonitätsclassen der einzelnen Culturen festgestellten Reinertragstarifsätze zu einer offenbaren Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der einzelnen Districte geführt hätte. Insofern solche offenbare Ungleichmäßigkeiten in einzelnen Fällen durch grobe Gebrechen oder Missverhältnisse in den bestehenden Tarifsätzen verschuldet waren, hatte die Landescommission auch diese Fälle in den Kreis ihrer Erwägungen einzubeziehen. Demgemäß hatte die Landescommission festzustellen, für welche Classificationsdistricte, bezw. für welche Culturen und Bonitätsclassen und in welchem Maße sie eine Abänderung der bestehenden Tarifsätze, sei es durch deren Erhöhung oder durch deren Herabsetzung für geboten erachtete. Ergab sich hiebei, dass zur Berücksichtigung der Ertragsverschiedenheiten desselben Districtes mit acht Bonitätsclassen nicht das Auslangen gefunden werden kann, so konnte die Landescommission auch eine Vermehrung der Bonitätsclassen unter Festsetzung der auf dieselben anzuwendenden Tarifsätze beschließen (§. 13 Ges.). Die von den Landescommissionen beschlossenen Änderungen in den

[1]) Der Wortlaut dieses Gesetzes ist: Art. I. Zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters ist nebst einer Centralcommission in Wien für jedes Land eine Landescommission zu bestellen. Die Landescommission hat unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters: in Niederösterreich aus 12, Oberösterreich 10, Salzburg 6, Tirol 12, Vorarlberg 6, Steiermark 12, Kärnten 8, Krain 8, Triest 6, Görz und Gradisca 6, Istrien 6, Dalmatien 10, Böhmen 30, Mähren 12, Schlesien 8, Galizien 24, Bukowina 8 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern zu bestehen, von denen die Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes beruft, die andere Hälfte von dem Landtage aus den Grundsteuerträgern des Landes gewählt wird. — Art. II. Die durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen finden nach einem von dem Landtage zu bestimmenden Wahlmodus statt. Dort, wo zur Zeit der Grundsteuerregelung das Land in mehrere Rayons eingetheilt wurde, ist aber jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß aus den Grundsteuerträgern jedes Rayons eine gleiche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern gewählt werde. Die Rayons sammt den dazu gehörigen Schätzungsbezirken, beziehungsweise Districten, sind aus den Anlagen ersichtlich. Desgleichen wird der Finanzminister bei der Berufung aus den Reihen der Grundsteuerträger auf die Vertretung der Rayons Rücksicht zu nehmen haben. Dem vom Finanzminister zu ernennenden Referenten und dessen Stellvertreter steht nur in dem Falle ein Stimmrecht zu, wenn er zugleich Mitglied oder fungierender Ersatzmann der Commission ist. — Art. III. Die Mitglieder der Landescommission, beziehungsweise deren Ersatzmänner haben, insofern sie nicht als Staatsbeamte fungieren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung auf das Taggeld von 6 Gulden ö. W. (12 K) Anspruch. Auch erhalten sie eine Reisekostenentschädigung sowohl für die Hin- als Rückreise mit 1 fl. 50 kr. (3 K) für jeden Myriameter Entfernung vom stabilen Wohnorte. — Art. IV. Der Wirkungskreis der Landescommissionen, sowie jener der Centralcommission und die Zusammensetzung der letzteren, wird durch das Gesetz über die Revision des Grundsteuercatasters geregelt werden.

bestehenden Tarifsätzen waren in den amtlichen Landeszeitungen zu verlautbaren. Gegen diese Beschlüsse konnten die Gemeinden, die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete und jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichteten, endlich der Referent der Landescommission ihre Einwendungen schriftlich binnen sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung der Beschlüsse, bei der Landescommission überreichen (§. 14 Ges.). Zum Zwecke der Behebung von Irrthümern oder groben Verstößen in der Einreihung einzelner Parcellen in die verschiedenen Bonitätsclassen der bezüglichen Cultur wurden den Landescommissionen die Ergebnisse der von amtswegen durch die Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters gepflogenen Erhebungen mitgetheilt, über welche die Landescommission endgiltig zu entscheiden hatte. Hiebei hatte die Landescommission auch die ihr etwa von anderen Organen, z. B. Landesausschuß, Gemeindevertretungen, landwirtschaftlichen Vereinen u. s. w. zugekommenen Mittheilungen über Irrthümer oder Verstöße der gedachten Art in Erwägung zu ziehen. Die Behebung von Irrthümern oder groben Verstößen in der Einreihung ganzer Länder oder größerer Grundcomplexe gleicher Bodenbeschaffenheit, sowie der Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eingetretenen dauernden Veränderungen in der Beschaffenheit konnte durch eine Verschiebung der Einreihung in die Bonitätsclassen, bezw. durch die der Landescommission eingeräumte Befugnis einer Vermehrung der Bonitätsclassen bewirkt werden (§. 15 Ges.). (Bezüglich der Überprüfung der Beschlüsse der Landescommission und der endgiltigen Feststellung der Revisionsergebnisse durch eine Centralcommission s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 124.)

Die Revision der Catastraloperate war nach zwei Richtungen begrenzt: Die auf die einzelnen Länder und Rayons bisher entfallenden Reinertragssummen durften nicht erhöht werden (vgl. §. 19 al. 4 Ges.). Außerdem durfte der Catastralreinertrag nur in einem solchen Maße reduciert werden, dass bei Anwendung des bisherigen Steuerpercentes die Grundsteuerhauptsumme für das ganze Reich nicht um mehr als den Betrag von $2^1/_2$ Millionen Gulden eine Ermäßigung erfuhr (vgl. §. 19 al. 3 Ges.)[1]. — Bezüglich der durch das Revisionsgesetz v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121, angeordneten Aufnahme und Durchführung der dauernden Culturänderungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 58; bezüglich des Catastralrevisionsverfahrens s. ibidem, §. 45.

Der Finanzminister veranlasste die Durchführung der Ergebnisse der Revision in den Parcellenprotokollen, Classenzusammenstellungen, Bezirks- und Hauptübersichten, sowie in den Grundbesitzbögen. Die Grundsteuerauftheilung nach den Ergebnissen der Revision hatte mit rückwirkender Kraft vom Jahre 1897 einzutreten (vgl. §. 21 Ges.). — Für gewisse agrarische Verhältnisse hatte das Revisionsgesetz ein besonderes Verfahren normiert.[2])

---

[1]) Die Erläuterungen hiezu s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 122.

[2]) Ein besonderes Verfahren war vorgesehen a) hinsichtlich der Veränderungen in der Vertheilung der Culturen bei der Zusammenlegung von Grundstücken (Commassationen). Da nach den früheren Gesetzen eine neuerliche Ab- und Einschätzung der zu einem Zusammenlegungsgebiete vereinigten Grundstücke nicht stattfand, so wurde mit dem Revisionsgesetze angeordnet, daß auch in Betreff der bei Commassationen vorkommenden Culturänderungen das gleiche Verfahren wie bei den sonstigen Culturänderungen einzutreten habe und für jedes Grundstück entsprechend seiner neuen Cultur der ihm nach dem Tarife zukommende Reinertrag auszumitteln sei (§. 7 Ges.). b) Außerdem enthält §. 11 des Revisionsgesetzes für solche Grundstücke, welche nur einen theilweise forstwirtschaftlichen Charakter aufweisen, nichtsdestoweniger aber bisher als Waldungen eingetragen waren, folgende Bestimmung: „Parcellen, welche im Grundsteuercataster als Waldungen eingetragen sind, in dem vorangegangenen Grundsteueroperate jedoch einer anderen Culturgattung zugeschrieben waren, sind über Ver-

C. Grundsteuerausmaß; Veranlagung der Grundsteuer.[1])

Vor dem Jahre 1881 unterschied man bei der Grundsteuer die ordentliche Steuer von den Staatszuschlägen.[2]) Mit dem Gesetze vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, wurde die Grundsteuerhauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab, auf die Dauer von 15 Jahren mit 37500000 fl. festgesetzt. Der Grundsteuerschlüssel wurde für die Jahre 1881 und 1882 mit $22^1/_{10}$ Procent des damals ermittelten Catastralreinertrages und nach Abschluss des Reclamationsverfahrens definitiv vom Jahre 1883 an mit $22^7/_{10}$ Procent des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuerregulierung richtig gestellten Catastralreinertrages[3]) festgesetzt. (Über die Art und Weise der Berechnung des Grundsteuerschlüssels und die definitive Feststellung desselben s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, § 46.) Mit dem Catastralrevisionsgesetze vom 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121, war eine Ermäßigung der Grundsteuerhauptsumme nach Maßgabe der zu constatierenden Prägravationen der einzelnen Länder vom Jahre 1897 angefangen in Aussicht genommen, wobei jedoch der Steuerfuß von $22^7/_{10}\%$ beibehalten werden sollte (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 131, II). Außer dieser Verringerung des Steuercontingentes kommt noch vom Jahre 1898 an als dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes ein jährlicher Grundsteuernachlass an der Steuervorschreibung für jeden Grundsteuerträger in Betracht. Darnach beträgt die nominelle Steuervorschreibung zwar noch immer $22^7/_{10}\%$, um in diesem Ausmaße wie bisher die Umlagebasis für die Fondszuschläge zu bilden; davon werden aber die jährlichen Steuernachlässe in den steuerämtlichen Vorschreibungsbüchern und Zahlungsbehelfen je nach dem Einzahlungsergebnisse der reformierten Personalsteuern im unmittelbar vorausgegangenen Jahre mit mindestens 10 und höchstens 15% (s. Seite 755) in Abzug gebracht, ohne dass dadurch die Umlagebasis für die Fondszuschläge geändert wird.[4]) — Im Sinne des §. 1 des Gesetzes v. 13 Mai 1883, R. G. B.

---

langen ihrer Besitzer, wenn solches bis Ende Juli gestellt wird, in jene andere Culturgattung zu überstellen, in welche sie nach ihrer thatsächlichen und vorwiegenden Benutzung gehören, ohne dass es hiezu einer Bewilligung im Sinne des §. 2 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, oder eines ausdrücklichen behördlichen Widerrufes etwa ergangener Aufforstungsaufträge bedarf." (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 125 ff.)

[1]) s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, §§. 48—50.

[2]) In den Ländern des stabilen Catasters betrug die Grundsteuer seit dem Jahre 1868 $26^2/_3\%$ des Catastralreinertrages, wovon 16% auf das Ordinarium, $5^1/_3\%$ auf den a. o. Zuschlag (Kriegszuschlag) und $5^1/_3\%$ auf den die damalige Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlag entfielen. Der außerordentliche Zuschlag (Kriegszuschlag) wurde seit dem zweiten Semester 1859 eingeführt und betrug, anfangs in seiner Höhe wechselnd, seit dem Jahre 1868 constant ein Drittel des Ordinariums. Der weitere Drittelzuschlag bildete das Äquivalent der im Jahre 1849 eingeführten Einkommensteuer vom Einkommen des Grundbesitzes und der auf demselben haftenden Capitalien und Renten, wogegen den Grundbesitzern das Recht eingeräumt war, bei Auszahlung der Zinsen und Renten bezüglich der auf ihrem Grundbesitze haftenden Capitalien den Bezugsberechtigten 5% als Steuerrückersatz in Abzug zu bringen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn, 1887, §§. 45—47, und 1899, S. 130 u. 131).

[3]) Die Gesammtziffer des Reinertrages der steuerpflichtigen Grundstücke betrug nach dem definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung 164,939.222 fl., gegenüber dem Stande zu Ende des Jahres 1880 mit 140,444.417 fl. Nach Abschluss der ersten Catastralrevision im Jahre 1897 verminderte sich die Reinertragshauptsumme unter Berücksichtigung der im Evidenzhaltungswege durchgeführten Abfälle auf 153,515.822 fl. (berichtigt auf 153,516.656 fl. = 307,033.312 K). Die steuerpflichtigen Grundflächen betragen über 49,000.000 n. ö. Joche (28,000.000 ha) bei einer Anzahl von ungefähr 52,000.000 Parcellen und einer Anzahl von über 4,000.000 Grundsteuerträger (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, S. 127 u. 128).

[4]) Art. VIII u. IX des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220. Dagegen entfällt für die Zukunft (Art. II leg. cit.) das sog. Steuerabzugsrecht der Grundbesitzer bei

Nr. 83, sind die auf Grund der Ges. v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, v. 6. April 1879, R. G. B. Nr. 54 u. v. 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34, hergestellten Operate zum Zwecke der Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer[1]) nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Besitzumfanges in einer Steuer-(Catastral-)Gemeinde evident zu halten. Mitbesitzer erscheinen in Bezug auf das Steuerobject nur als ein Steuerträger, und ist die Steueranforderung nur an einen derselben zu richten. (Das Nähere über den factischen Besitzer, die Haftung der Mitbesitzer, sowie bezüglich des Grundsteuersubjectes überhaupt s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, §. 49.) Im übrigen gelten hinsichtlich der Steuervorschreibung für das Steuersubject analoge Grundsätze wie bezüglich der Anschreibung des Eigenthumsrechtes an Liegenschaften im Grundbuche.[2]) (In Betreff des als besondern Steuersubjectes zu behandelnden Hof-, Militär- und Civilärars, der unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, dann der Kirchen, Corporationen u. s. w. s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, S. 133.) — Die individuelle Grundsteuerveranlagung wird von den Steuerämtern in Vertretung und unter Controle der Bezirkshauptmannschaften vorgenommen.[3]) In den größeren, mit eigenem Statut versehenen Städten werden die auf die individuelle Grundsteuerveranlagung Bezug nehmenden Agenden von den Steueradministrationen, bezw. von den Rechnungsdepartements derselben vollzogen. Die individuelle Grundsteuerbemessung erfolgt für jede Steuer-(Catastral-)Gemeinde separat auf entsprechend rubricierten Tabellen (Repartitionstabellen, zugleich Vorschreibungshauptbücher). In denselben werden auch die Nummern des Grundbesitzbogens, Name und Wohnort des Grundsteuerpflichtigen, der Catastralreinertrag und das Ausmaß der Grundsteuer ersichtlich gemacht (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 134). Die Grundlage der Grundsteuerbemessung bilden die individuellen Grundbesitzbogen, welche die Catastraldaten der einzelnen Grundparcellen enthalten und sich entweder beim Steueramte oder beim Evidenzhaltungsgeometer zur Aufbewahrung befinden. In den ersten Monaten des Steuerjahres müssen sämmtliche Grundbesitzbögen dem Steueramte vom Geometer übergeben werden, aus welchen die entsprechenden Daten behufs Berechnung der Grundsteuer in die Vorschreibungs-(Repartitions-)Tabelle übertragen werden.[4]) — Wenn alle Colonnen in der bei den Steuerämtern zugleich als

---

Zahlungen, welche sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von ihren Hypothekarlasten zu entrichten haben.

[1]) In diesem Sinne ist der „factische Besitzer" nach den Catastralvorschriften identisch mit dem juristischen Besitzer; indessen wird diese Bezeichnung der Evidenzhaltungsvorschriften nicht in gleichmäßiger Weise gebraucht (s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, S. 132).

[2]) Darnach ist auch bei der Anschreibung der Grundsteuer nur eine physische oder juristische Person, nicht aber die Verwaltungsbehörde (also beispielsweise nicht der Landesausschuß u. dgl.) als Steuersubject zu betrachten. (Das Nähere s. bei Freiberger, Handbuch der österr. dir. Steuern, 1899, S. 138.)

[3]) Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, im Zusammenhange mit dem Fin. Min. Erl. v. 12. October 1869, R. G. B. Nr. 158.

[4]) Das Fin. Min. hat mit Vdg. v. 14. November 1899, Z. 59900, in weiterer Ausführung der Bestimmung des §. 9, II. Abs. der Vdg. v. 16. November 1899, R. G. B. Nr. 220, über die zur Vollziehung des III. Theiles der Kais. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. Nr. 176, betreffend die Einführung der Kronen- als Landeswährung erlassenen Vorschriften in Bezug auf die Grundsteuerveranlagung vom Jahre 1900 angefangen, Folgendes angeordnet: In den Grundbesitzbogen und Parcellenprotokollen hat in Bezug auf die Währungsansätze keine Änderung einzutreten, d. h. die bisher in österr. Währung eingetragenen Reinertragsziffern sind nicht in Kronenwährung umzurechnen und hat auch die weitere Evidenz dieser Aufzeichnungen in österr. Währung zu erfolgen. Behufs Repartition der Grundsteuer für 1900 und die folgenden Jahre, welche bereits in Kronenwährung zu erfolgen hat, sind jedoch die Reinertragsansätze aus den Grundbesitzbögen in die steuerämtlichen Hauptbücher aus der

Steuervorschreibungs- und Einzahlungstabelle (Hauptbuch) dienenden Repartitionstabelle für jede Gemeinde ausgefüllt und bei jedem Steuerträger das gesetzliche Steuerausmaß, sowie die einzuzahlende Grundsteuerschuldigkeit[1]) für das betreffende Steuerjahr berechnet, die Repartitions- (Vorschreibungs-) tabelle durch Laterierung und Summierung der Reinertrags- und Steuerposten abgeschlossen erscheint, wird seitens der hievon benachrichtigten Bezirkshauptmannschaften mittelst einer in allen Gemeinden (bezw. selbständigen Gutsgebieten) zu verlautbarenden Kundmachung bekannt gegeben, dass die Grundsteuerrepartition für das betreffende Jahr beendet sei und es jedem Grundbesitzer freistehe, in die Repartitionstabelle beim Steueramte Einsicht zu nehmen und das Steuerbüchel zum Zwecke der Eintragung der Steuerdaten in dasselbe beizubringen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 135).[2]) Gegen das Ergebnis der im Zahlungsauftrage, bezw. im Steuerbüchel zum Ausdrucke gebrachten Amtshandlungen kann im Sinne des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, binnen dreißig auf den Zustellungstag folgenden Tagen beim Steueramte (bei der Steueradministration) ein stempelfreier Recurs eingebracht werden, welchem jedoch eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Hierüber entscheidet die Finanzlandesbehörde theils endgiltig, theils geht der Instanzenzug an das k. k. Finanzministerium (das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 50, II).[3])

D. Die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.[4])

Gemäß §. 1 des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, zu welchem der im R. G. B. Nr. 91 ex 1883 publicierte Fin. Min. Erl. v. 11. Juni 1883 die Vollzugsvorschrift bildet, sind die infolge der Grundsteuerregelung hergestellten Operate in genauer Evidenz der vorfallenden Veränderungen nach Maßgabe des

---

Gulden- in Kronenwährung zu übertragen. Zu diesem Behufe ist der in den Grundbesitzbogen mit Ende eines jeden Jahres in österr. Währung ermittelte Stand am Reinertrage und zwar nur in der Gesammtsumme (Colonne „zusammen"), nicht auch bezüglich der Summe der einzelnen Culturgattungen und nicht auch bezüglich der einzelnen Vor- und Überträge, in Kronenwährung umzurechnen und in Fortsetzung des Ansatzes in österr. Währung mit Beisetzung von Gleichheitszeichen behufs Ersichtlichmachung der Umrechnung einzustellen (z. B. 500 fl. 10 kr. = 1000 K 20 h). Bei allen Berechnungen sind im Sinne des §. 20, III. Theil der Kais. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. Nr. 176, Bruchtheile von fünf Zehntel und mehr als ganze Heller zu rechnen, Bruchtheile unter fünf Zehntel jedoch fallen zu lassen.

[1]) Sowohl in den steuerämtlichen Vorschreibungsbüchern, als auch in den Zahlungsaufträgen (Steuerbücheln) wird das gesetzliche Grundsteuerausmaß zu 22·7% (als Umlagebasis) und die einzuzahlende Grundsteuerschuldigkeit (nach Abrechnung des jährlichen Nachlasses von 10—15%) besonders ausgewiesen (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 132, Note 1).

[2]) Von amtswegen ist ein Grundsteuerzahlungsauftrag in allen Fällen auszufertigen, in welchen sich eine Änderung der Steuervorschreibung infolge der Durchführung von Evidenzhaltungsfällen ergibt, wobei demselben als Begründung beizufügen ist, zufolge welcher Evidenzhaltungsamtshandlung eine Verminderung oder Vermehrung des Reinertrages oder eine zeitliche Steuerfreiheit resultiert. (In Betreff weiterer Fälle der Ausfertigung von Grundsteuerzahlungsaufträgen s. Freiberger, Handbuch der österr. dir. Steuern, 1899, §. 50, I.)

[3]) Nach Beendigung der Grundsteuerbemessung sind vom Steueramte (bezw. von der Steueradministration) alljährlich gemeindeweise Summarien der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche durch ihr Rechnungsdepartement ein Landessummarium anfertigen läſst und dasselbe dem Finanzministerium vorlegt. Die Evidenzhaltungsbeamten sind angewiesen, alljährlich einen Ausweis über die vorgekommenen Zuwächse und Abfälle am Flächenmaße und Reinertrage dem Steueramte (der Steueradministration) zu übergeben, welcher Ausweis dem Summarium anzuschließen ist. Über den Fortgang des Bemessungsgeschäftes sind Rapporte zu erstatten. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 50 Anm.)

[4]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, Wien 1899, S. 136 ff.

Besitzumfanges jedes Grundbesitzers in einer Steuer-(Catastral)-Gemeinde zu erhalten. Außerdem wird im Gesetze der Grundsatz ausgesprochen, dass der Grundsteuercataster und die auf Grund der Operate der Grundsteuerregelung angelegten neuen Grundbücher in steter Übereinstimmung zu erhalten sind (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 67 u. 68).

Als Organe für die Evidenzhaltung sind eigene technisch vorgebildete Vermessungsbeamte[1]) bestimmt, welche unter Oberleitung des Finanzministeriums, bzw. der Finanzlandesbehörden die Aufnahme der eingetretenen Änderungen und die Durchführung derselben in den Operaten des Grundsteuercatasters vorzunehmen

---

. [1]) Nach Art. I des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 84, sind die zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Verwendung kommenden Functionäre active Staatsbeamte, auf welche das Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten Anwendung findet. Der Organismus dieses Beamtenkörpers gliedert sich in nachstehende Kategorien: Evidenzhaltungsdirectoren in der VI. Rangsclasse, Evidenzhaltungsoberinspectoren in der VII. Rangsclasse, Evidenzhaltungsinspectoren in der VIII. Rangsclasse, Evidenzhaltungsobergeometer 1. Classe in der VIII. Rangsclasse, Evidenzhaltungsobergeometer 2. Classe in der IX. Rangsclasse, Evidenzhaltungsgeometer 1. Classe in der X. Rangsclasse, Evidenzhaltungsgeometer 2. Classe in der XI. Rangsclasse, und Evidenzhaltungseleven (Art. II, welcher durch das Gesetz v. 28. December 1894, R. G. B. Nr. 6 ex 1895, im obigen Sinne abgeändert wurde). Die Evidenzhaltungsbeamten erhalten während der Dauer der Dienstverrichtungen außerhalb des Standortes, jedoch innerhalb des Kronlandes, für welches sie bestellt wurden, die Diäten in dem restringierten Ausmaße, und zwar für die VI. Rangsclasse mit 15 K, für die VII. Rangsclasse mit 9 K, für die VIII. Rangsclasse mit 7 K, für die IX. Rangsclasse mit 6 K, für die X. u. XI. Rangsclasse mit 5 K. Für Dienstreisen außerhalb des Kronlandes haben sie auf die normalmäßigen Diäten Anspruch. Die Reise- und Übersiedlungsgebüren erhalten dieselben nach den für Staatsbeamte bestehenden Normen, mit der einzigen Ausnahme, dass, insoweit nicht Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden können, anstatt der Postgebüren oder Meilengelder lediglich die Vorspannsvergütung sammt Landesfondsbeitrag gebürt. Die Evidenzhaltungseleven sind bei Reisen und Übersiedlungen gleich den Evidenzhaltungsbeamten der XI. Rangsclasse zu behandeln (Art. III). — Sämmtliche Beamte und Eleven zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters bilden einen gemeinsamen Status und werden vom Finanzminister ernannt; sie sind unmittelbar der Finanzlandesbehörde des betreffenden Kronlandes, bezw. den bei derselben für den Evidenzhaltungsdienst bestellten Überwachungsorganen untergeordnet, und es haben letztere den Dienstvollzug bei ihren zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bereisungen an Ort und Stelle nach allen Richtungen eingehend zu controllieren. Das Anweisungsrecht bezüglich der Gebüren der in einem Kronlande zur Verwendung kommenden Functionäre der Evidenzhaltung steht der Finanzlandesbehörde zu. Dem ausübenden Evidenzhaltungsbeamten ist in der Regel in den Localitäten der Bezirkshauptmannschaft oder des Steueramtes ein zu seiner Amtierung geeignetes Local anzuweisen. Im Falle eine solche Unterbringung durchaus unthunlich wäre, ist für denselben ein Kanzleizimmer zu mieten. Jeder Functionär der Evidenzhaltung erhält ein Schreib- und Zeichnungsmaterialpauschale von monatlich 2 K. Insoferne die Nothwendigkeit der nachmittägigen Amtsfrequenz eintritt, kann vom 1. October bis Ende April für jeden Evidenzhaltungsfunctionär ein Beleuchtungspauschale monatlicher 3 K bewilligt werden. Zur Bestreitung der Reisekosten und der mit den Vermessungsoperationen verbundenen Auslagen sind dem Evidenzhaltungsbeamten angemessene Vorschüsse gegen Verrechnung flüssig zu machen. Über die Barauslagen an Handlanger-, Boten- und Überfuhrlöhnen, dann für Signale, Pflöcke und sonstige zur Vermessung und Vermarkung erforderliche Materialien hat der Rechnungsleger die Quittungen der Percipienten von dem Gemeindevorstande in der Richtung bestätigen zu lassen, dass die aufgerechneten Beträge den Ortsverhältnissen angemessen sind. Die documentierten Reiseparticularien sind monatlich, und zwar innerhalb vierzehn Tage nach Schluss des Monates der Finanzlandesbehörde zur Adjustierungsveranlassung vorzulegen. Die Verständigung über die Erledigung der Reiserechnung ist dem Particularleger gegen Empfangsbestätigung auszufolgen. Beschwerden gegen diese Erledigung können nur innerhalb der Präclusivfrist von vierzehn Tagen eingebracht werden. Über dieselben entscheidet das Finanzministerium. Die Evidenzhaltungsbeamten werden für ihren Gebrauch mit allen erforderlichen Messinstrumenten und Messrequisiten aus den Vorräthen des lithographischen Institutes des Catasters, im Wege der Finanzlandesbehörde, gegen Rückstellung im unbeschädigten Zustande unentgeltlich betheilt. — Die Evidenzhaltungsbeamten sind für die Richtigkeit und Genauigkeit ihrer Amtshandlungen

haben (vgl. §. 12 Ges.). Die öffentlichen Behörden und Organe haben zur Erhaltung eines mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Standes der Cataſtraloperate durch Mittheilung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen an den Vermessungsbeamten mitzuwirken. Auf Verlangen des letzteren sind demselben amtliche Bestätigungen über die actenmäßig constatierten Änderungen auszufolgen (§. 13, al. 1 u. 2 Ges.).[1]) Den Gemeinden obliegt insbesondere die unentgeltliche Überlassung des zu den Verhandlungen des Vermessungsbeamten erforderlichen Locales. Ferner haben dieselben jederzeit auf Verlangen des Vermessungsbeamten 1. die Vorspann gegen Vergütung der einschließlich des Landesbeitrages festgesetzten Gebür, 2. die Handlanger und Boten und die etwa nöthigen Wasserfahrzeuge nebst den dazu erforderlichen Schiffsleuten gegen Vergütung des ortsüblichen Taglohnes, endlich die Signale, Pflöcke, bezw. das zur Vermarkung erforderliche Materiale gegen Vergütung der Localpreise beizustellen (vgl. §. 14 Ges.).[2]) In den Fällen, in denen auf Grund des Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, die Intervention der Gemeindevorstände oder deren Vertreter (Vertreter selbstän-

---

und Ausarbeitungen verantwortlich und haftend. Sie unterliegen der Disciplinarbehandlung nach den Bestimmungen der kais. Verordnung v. 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64. Wiederholte Fehler in den schriftlichen Aussertigungen und technischen Arbeiten sind mit Geldstrafen von 2—40 K zu ahnden und letztere mittelst Gehaltsabzüge hereinzubringen. Wird aus Anlass einer fehlerhaften Vermessung eine Neuvermessung erforderlich, so hat der Vermessungsbeamte, wenn die Neuvermessung durch ihn selbst vorgenommen werden kann, auf eine Vergütung der durch dieselbe veranlassten Vermarkungs- und Reisekosten, dann der Diäten keinen Anspruch. Muſste die Neuvermessung durch einen anderen Vermessungsbeamten vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kosten zu ersetzen. Sämmtliche Vermessungen und Vermarkungen, dann die Ausfertigung von Mappencopien und Abschriften der Evidenzhaltungsoperate über Ansuchen der Parteien werden von den Evidenzhaltungsbeamten kraft ihrer Amtspflicht vorgenommen und bilden die hierfür von den Parteien zu leistenden Vergütungen eine Staatseinnahme. Es ist daher den Evidenzhaltungsbeamten untersagt, einschlägige Arbeiten mit Umgehung und Schmälerung der dem Staatsschatze zukommenden Gebüren oder gegen ein besonderes Entgelt zu eigenem Vortheile auszuführen. Die Übertretung dieses Verbotes ist, abgesehen von dem hereinzubringenden Ersatze des dem Staatsschatze entgangenen Betrages, im ersten Falle mit einem schriftlichen Verweise, im Wiederholungsfalle in Gemäßheit des §. 8 lit. d der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64, mit der Dienstesentlassung zu bestrafen.

[1]) Hiezu bemerkt die Vollzugsvorschrift v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91: Öffentliche Behörden und Verwaltungsorgane kommen nicht selten in die Lage, Amtshandlungen zur Constatierung thatsächlicher Verhältnisse (z. B. bei Anlegung öffentlicher Straßen, Fluſsregulierungen u. s. w.) vorzunehmen. Insofern hiebei Änderungen in der Person der Besitzer und in den Grundsteuerobjecten wahrgenommen werden, verpflichtet das Gesetz zur Mittheilung derselben an den Vermessungsbeamten. Zu diesem Zwecke werden die Bezirkshauptmannschaften die diesbezüglichen Actenstücke dem Steuerinspector zur Einsicht übergeben, welcher dieselben vorzumerken hat. Der Vermessungsbeamte hat diese Vormerkung während der Wintermonate monatlich, während der Feldoperationsperiode aber gelegentlich seines Aufenthaltes im Sitze der Bezirkshauptmannschaft durchzugehen, eventuell die bezüglichen Acten einzusehen und erforderlichen Falles die im Gesetze vorgesehene amtliche Bestätigung zu verlangen. Ebenso obliegt es den Gemeindevorstehern, den Vermessungsbeamten in seiner auf die Ermittlung der Veränderungen gerichteten Thätigkeit durch die Ertheilung von Auskünften zu unterstützen, auf eingetretene Änderungen selbst aufmerksam zu machen und bei den diesfalls erforderlichen Localerhebungen mitzuwirken.

[2]) Als Locale für die in der Gemeinde zu pflegenden Verhandlungen des Vermessungsbeamten wird in der Regel die Gemeindekanzlei zu dienen haben. Wo besondere Verhältnisse die Benützung derselben nicht zulassen, ist die Gemeinde verpflichtet, von Fall zu Fall ein geeignetes Locale zur Verfügung zu stellen. Die Vorspannsgebür ist von den Vermessungsbeamten nach der diesfalls per Pferd und Kilometer periodisch festgesetzten und öffentlich kundgemachten Vergütung mit Einschluſs des für das betreffende Land bestimmten Landesfondsbeitrages in der Station, in welcher Vorspann genommen wird, sofort zu bezahlen. Rücksichtlich der im §. 14 des Gesetzes bezeichneten Auslagen haben die Gemeindevorsteher den bezüglichen Quittungen der Percipienten die Bestätigung beizusetzen, daſs die aufgerechneten Beträge den Ortsverhältnissen angemessen sind (Vollz. V. v. 11. Juni 1883, ad §. 14 Ges.).

diger Gutsgebiete) oder von Vertrauenspersonen erforderlich ist, haben dieselben auf eine Entschädigung von Seite des Ärars keinen Anspruch (§. 15 Ges.).

Gegenstand der Evidenzhaltung (vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 55—59) sind alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde, der Person des Besitzers, der steuerpflichtigen Objecte, endlich infolge der Richtigstellung des ursprünglichen Grundbesitzbogenoperates und der Mappen ergeben (§. 2 Ges.). — Veränderungen, welche sich im Umfange angrenzender Steuergemeinden ergeben, sind erst nach erfolgter endgiltiger Genehmigung der Grenzänderung im administrativen Wege Gegenstand der Evidenzhaltung (§. 3 Ges.).[1]) — Veränderungen in der Person des Besitzers ergeben sich in Bezug auf ein ganzes Besitzthum, einzelne ganze Parcellen oder Theile von Parcellen (Grundtheilungen), wenn der factische Besitz durch Schenkung, durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch u. s. w.), durch Übertragung von Todeswegen, durch richterlichen Ausspruch, durch Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung (Enteignung aus öffentlichen Rücksichten oder infolge der behufs allgemeiner Besitzregelung [Commassation] vollzogenen Arrondierung des Besitzstandes u. s. w.) auf eine andere Person übergegangen ist (§ 4 Ges.).[2]) — Als dauernde Objectsänderungen sind gemäß §. 5 des Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, nachstehende Veränderungen zu betrachten: 1. wenn Grundstücke oder Theile derselben durch Erderschütterungen (Erdrutschungen, Felsstürze), Abspülungen, Änderungen im Laufe der Flüsse oder Überflutung des Meeres, gänzlich vernichtet oder durch diese, sowie sonstige außergewöhnliche Elementarereignisse dauernd unproductiv werden; 2. wenn einzelne Parcellen eine der nachstehenden Bestimmungen erhalten, als: zu Sümpfen Seen, Teichen, insofern sie nicht landwirtschaftlich cultiviert werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen; zu öffentlichen Fuß- und Fahrwegen, Leinpfaden und Straßen, Ortsplätzen,

---

[1]) Vgl. Freiberger, Handb. d. dir. Steuern, 1899, §§. 36 und 55; s. ibidem, S. 109, Anm., bezüglich der Zulässigkeit der Namensänderung einer Orts- oder Steuergemeinde. — Die Grenzänderungen können erst dann Gegenstand der Durchführung im Evidenzhaltungswege sein, bis der Grenzzug durch die hiezu nach den bestehenden besonderen Gesetzen und Vorschriften berufenen Factoren endgiltig festgestellt ist. Bezüglich der Durchführung solcher Evidenzhaltungsfälle in den Grundsteueroperaten wird in jedem Falle die specielle Weisung des Finanzministeriums erlassen werden (Vollz. V. v. 11. Juni 1883 ad §. 3). — Laut des einvernehmlich mit dem Justizministerium ergangenen Fin. Min. Erl. v. 18. August 1881, Z. 21440, wurde angeordnet, dass in allen Fällen, in welchen es sich um die Bildung neuer Catastralgemeinden oder um die Ausscheidung einzelner Theile, bezw. deren Zuweisung zu anderen Catastralgemeinden handelt, das Gutachten des Oberlandesgerichtes in Bezug auf die Zulässigkeit der Änderung des Grundbuches eingeholt werde. Die Kosten der Durchführung der Grenzänderung sind von demjenigen zu tragen, in dessen Interesse die Änderung gelegen ist. — In Grenzstreitigkeiten über Ortsgemeindegrenzen sind die politischen Behörden competent (Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, Abschn. B, §. 30, R. G. B. Nr. 10; vgl. ferner R. G. B. Nr. 80 ex 1860, 73 ex 1862 und 44 ex 1868.

[2]) Hiezu bemerkt die Vollzugsvorschrift: Zu den Obliegenheiten der Evidenzhaltungsorgane gehört es auch, den Rechtstitel einer Veränderung im Besitze zu ermitteln. Die Rechtstitel sind beispielsweise im §. 4 des Gesetzes aufgezählt. Zur Ermittlung derselben werden die Urkunden über Rechtsgeschäfte, Urtheile, Einantwortungsurkunden, Enteignungserkenntnisse u. s. w. oder die Resultate der nach Maßgabe §. 20 des Gesetzes zu pflegenden Erhebungen dienen. — Nur bezüglich der Verlassenschaften hat das Finanzministerium mit dem Erl. v. 7. März 1894, Z. 10736, bemerkt, dass bei denselben nur diejenigen Veränderungen in den Operaten des Grundsteuercatasters durchgeführt werden dürfen, welche auf Grund der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses zustande gekommen sind. — In den Grundbesitzbogen hat jedoch die Ersichtlichmachung der Rechstitel der Besitzveränderungen zu unterbleiben (Fin. Min. Erl. v. 15. März 1892, Z. 9383).

Kirchenplätzen und Gassen, zu Canälen und Wasserleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, zum Bett der Flüsse und Bäche; zu öffentlichen Beerdigungsplätzen; zur Bauarea oder zu Hofräumen; zur Bereitung des Meersalzes; 3. wenn durch Alluvionen, durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten des Meeres oder durch anderweitige Naturereignisse neue productive Grundoberflächen entstehen, oder wenn bisher unproductive Flächen durch Bearbeitung productiv gemacht werden; 4. wenn die oben sub Zahl 2 bezeichneten Objecte durch die Änderung ihrer Bestimmung im Wege der Urproduction einen Ertrag abwerfen.[1]) (Über die Nichtberücksichtigung der zeitweiligen Objectsänderungen in den Evidenzhaltungsoperaten[2]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Stern., 1899, S. 147, Note 4.) — Nach dem Gesetze v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, §. 7, waren dauernde Culturänderungen bei der Steuerveranlagung nicht zu berücksichtigen. Erst mit dem Gesetze v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121, wurde ausgesprochen, dass dauernde Culturänderungen einen Gegenstand der Evidenzhaltung zu bilden und bei der Grundsteuerveranlagung zu berücksichtigen sind (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Stern., 1899, §. 58).[3]) Dagegen kommen zeitweilige Änderungen dieser

---

[1]) In jenen Fällen, in welchen Objectsänderungen im Laufe eines Flusses, welcher die Grenze zwischen zwei Gemeinden bildete, eintreten, ist zwar die Objectsänderung im Evidenzhaltungswege durchzuführen, dabei jedoch, insofern die Bewilligung zur Änderung der Catastralgemeindegrenze nicht vorliegt, die auf der Catastralmappe ursprünglich dargestellte Gemeindegrenzlinie (Mitte des Flusses nach dem Stande vor Eintritt der Objectsänderung) unverändert zu belassen (Fin. Min. Er., v. 6. Februar 1895, Z. 57095 ex 1894).

[2]) §§. 6 und 38 des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83.

[3]) §. 8 des obcitierten Gesetzes lautet: Vom Jahre 1897 angefangen erfolgt die Berücksichtigung der dauernden Culturänderungen bei der Grundsteuerumtheilung. Sofern jedoch die Culturänderung noch nicht durch zehn Jahre in Vollzug gesetzt ist, und bei Anwendung des für die Bonitätsclasse der neuen Cultur festgesetzten Reinertragstarifsatzes eine höhere Steuer als früher entfallen würde, tritt diese Steuerbehandlung erst mit dem elften Jahre nach Vollzug der Culturänderung ein. — §. 9 des Gesetzes bestimmt: Vom Jahre 1897 angefangen ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, die bis zu Ende des Jahres 1896 vollzogenen und nicht etwa schon bei der Revision zur Berücksichtigung gelangten dauernden Culturänderungen bis Ende März 1897, die später eintretenden dauernden Culturänderungen aber in gleicher Weise, wie dies im §. 16 des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83 hinsichtlich der Veränderungen in der Person des Besitzers oder im Objecte der Grundsteuer angeordnet ist, innerhalb sechs Wochen nach vollzogener Culturänderung zur Anzeige zu bringen. Der Evidenzhaltungsbeamte hat über die Culturänderungen unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier sachkundiger, von der Gemeindevertretung (dem Gemeindeausschusse) zu bestimmenden Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Erhebung bezweckt die Sicherstellung der Culturgattung, welcher das Grundstück dauernd gewidmet wurde, dann der Bonität desselben. Hiebei ist auf die in den Operaten des Grundsteuercatasters der betreffenden Gemeinde, insbesondere in dem Verzeichnisse der Mustergründe und in dem Classificationsprotokolle niedergelegten Daten für die Aufstellung der Bonitätsclassen angemessene Rücksicht zu nehmen. Die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse hat der Evidenzhaltungsbeamte in dem gemäß §. 16 des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, und der Vollzugsvorschrift hiezu v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91 anzulegenden Anmeldungsbogen darzustellen und letzteren von sämmtlichen Anwesenden mitfertigen zu lassen. Etwaige abweichende Meinungen sind gleichfalls in dem Anmeldungsbogen ersichtlich zu machen. Auf Grund des Erhebungsresultates hat der Evidenzhaltungsbeamte die Berücksichtigung der Culturänderung von dem dem Vollzuge derselben folgenden, bezw. falls die Bedingung für die Gewährung einer zehnjährigen Begünstigung vorhanden ist, vom elften Jahre angefangen und die Verständigung des Grundbesitzers unter Freilassung einer 30tägigen Frist zur etwaigen Einbringung des Recurses zu veranlassen. Über solche Recurse entscheidet nach Einholung des Gutachtens zweier, von den berufenen landwirtschaftlichen Landescentralorganen zu nominierenden Sachverständigen endgiltig die Finanzlandesbehörde. Die Nichteinhaltung der oben bezeichneten Fristen zieht die nachtheilige Folge nach sich, dass, falls die Culturänderung eine Verminderung der Steuer bewirkt, diese Verminderung erst von dem auf die Anzeige oder von amtswegen vorgenommene Consta-

Art mit Rücksicht auf die Stabilität des Grundsteuercatasters nicht in Betracht. Die neueren gesetzlichen Anordnungen bezüglich der Steuerbehandlung der Culturänderungen finden auf phylloxerierte Grundstücke keine Anwendung. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 76.) Auch bleibt die Berücksichtigung der Culturänderung in dem Falle in Schwebe, als Waldgrund der Holzzucht entzogen wird, ohne dass die zu dieser Culturänderung erforderliche Bewilligung ertheilt wurde. Der Evidenzhaltungsbeamte ist verpflichtet jede Wahrnehmung einer derartigen Übertretung des Forstgesetzes der politischen Behörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Letztere hat den Evidenzhaltungsbeamten zu verständigen, ob die Wiederaufforstung angeordnet oder die Culturänderung nachträglich genehmigt wurde (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn, 1899, §. 65).[1]) — Schreib-,[2]) Rechenfehler[3]) oder Fehler in der Darstellung auf der Mappe[4]) sind nach Constatierung des thatsächlichen Verhältnisses gleich jeder anderen einen Gegenstand der Evidenzhaltung bildenden Veränderung in den Grundsteueroperaten durchzuführen. Beziehen sich diese Fehler auf die Darstellung einzelner Besitzgrenzen, so ist die Berichtigung dann vorzunehmen, wenn die Parteien bezüglich des Grenzzuges einig sind, oder wenn ein Erkenntnis des competenten Gerichtes, bezw. der zuständigen Verwaltungsbehörden über den richtigen Grenzzug vorliegt (vgl. §§. 8—10, Ges. v. 23. Mai 1883).

Bezüglich des Evidenzhaltungsverfahrens gelten folgende gesetzliche Bestimmungen (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn, 1899, S. 151 ff.): Nach §. 16 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, sind die Grundbesitzer verpflichtet, jede bei ihrem Grundbesitze eintretende Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objecte der Grundsteuer oder in der dauernden Culturänderung bei Vermeidung der aus dieser Außerachtlassung erwachsenden nachtheiligen Folgen innerhalb sechs Wochen, und zwar 1. bezüglich des Besitzwechsels nach erfolgter Besitzübertragung,[5]) 2. be-

tierung folgenden Jahre eintritt, falls aber die Culturänderung eine Erhöhung der Steuer zur Folge hat, die vorerwähnte zehnjährige Begünstigung nicht zu gewähren ist.

[1]) Im letzteren Falle ist die Culturänderung von dem auf den Vollzug derselben folgenden Jahre zu berücksichtigen; die Begünstigung der zehnjährigen Belassung in der geringeren Steuer tritt jedoch in diesem Falle nicht ein (§. 10, al. 5 des Gesetzes v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121).

[2]) Als Schreibfehler unterliegen der Correctur jene Fälle, in denen der im Grundbesitzbogen bezeichnete Besitzer oder die darin enthaltenen Ansätze der Culturgattung, der Classe und der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit mit den Einschätzungs-, Reclamations-, bezw. Revisionsoperaten nicht in Übereinstimmung stehen. Hiezu gehören auch jene Fälle, in denen in den bestehenden Catastraloperaten, den thatsächlichen Verhältnissen entgegen, Privatwege als öffentliches Gut, oder öffentliche Wege als Privatvermögen bezeichnet wurden. In den beiden letzteren Fällen hat die Durchführung dieser Änderung erst zu erfolgen, bis die endgiltige Entscheidung der diesfalls competenten Verwaltungsbehörde oder des Gerichtes vorliegt (§. 8 Ges. v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121).

[3]) Als Rechenfehler, deren Berichtigung vorzunehmen ist, sind die unrichtigen Ansätze des Flächenmaßes und des Reinertrages in den Grundbesitzbogen bei vorkommender Nichtübereinstimmung mit den Catastraloperaten anzusehen (vgl. §. 9 des Gesetzes v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121).

[4]) Die Berichtigung der Mappe hat zu erfolgen wenn die Darstellung der Lage und Gestalt der Parcellen auf der Mappe mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (§. 10 des Gesetzes v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121). — Diese Richtigstellung ist auch deswegen nothwendig, weil zur Anlegung neuer Grundbücher und bei Änderungen in der Eintragung derselben Copien der Catastraloperate benützt werden, somit eine unrichtige Darstellung auf der Mappe Anlass zu Besitzstreitigkeiten geben könnte (§. 10 der Vollz. V. v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91).

[5]) Der Anzeigepflicht ist Genüge geleistet, wenn das bezügliche Tabulargesuch innerhalb vier Wochen überreicht oder die Anzeige zum Zwecke der Gebürenbemessung innerhalb der gesetzlichen Frist erstattet wurde (Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, §. 16, al. 2).

züglich der Objectsänderungen nach Eintritt des dieselben begründenden Ereignisses dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen.[1]) — Die Anzeigen der Grundbesitzer sind von dem Steueramte zu jeder Zeit, jedoch mit dem Vorbehalte entgegenzunehmen, dass, insoferne die Identität der betreffenden Objecte nicht schon aus der Anzeige oder den weiteren Parteiangaben hervorgeht, oder aus dem Grunde nicht sofort sicher gestellt werden kann, weil sich die dazu erforderlichen Catastralmappen zur Zeit der Anmeldung in den Händen des auswärts beschäftigten Vermessungsbeamten befinden, die anmeldende Partei neuerlich bei dem Vermessungsbeamten zu erscheinen habe, sobald derselbe in der betreffenden Gemeinde zum Zwecke der Erhebungen, bezw. am Sitze des Steueramtes zum Zwecke der Entgegennahme von Anmeldungen eintrifft (§. 17 Ges.). Auch der Vermessungsbeamte ist verpflichtet, die bezüglichen Anzeigen der Grundbesitzer entgegenzunehmen.[2]) Über jeden Evidenzhaltungsfall ist ein Anmeldungsbogen nach einem vorgeschriebenen Muster vorzulegen (s. das Nähere bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 60, II).[3]) Wird die Anzeige mündlich erstattet, so sind die erforderlichen Daten unmittelbar in den Anmeldungsbogen einzutragen und von der anmeldenden Partei zu unterfertigen. Falls aber sowohl der abtretende, als der antretende Besitzer anwesend wären, haben beide Parteien die Anmeldung zu unterfertigen.[4]) Der Vermessungsbeamte hat alljährlich in der Sommerperiode, das ist in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis Ende October[5]) in den betreffenden Gemeinden des ihm zugewiesenen Rayons sowohl bezüglich der bereits angemeldeten, als der ihm während seiner Anwesenheit in diesen Gemeinden noch weiters angezeigten oder von amtswegen wahrgenommenen Veränderungen die Er-

---

[1]) Sieh das Nähere bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, §. 60; s. auch §. 9 des Gesetzes v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121.

[2]) Die Entgegennahme geschieht sowohl gelegentlich der Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde oder während seines in jedem dritten Monate durch mindestens drei Tage am Sitze des Steueramtes zu nehmenden Aufenthaltes. Derselbe hat sein Erscheinen in der Gemeinde acht Tage vorher oder seinen Aufenthalt am Sitze des Steueramtes mindestens einen Monat vorher im Wege des betreffenden Gemeindevorstandes, bezw. sämmtlicher Gemeindevorstände des Steuerbezirkes, mittelst einer auf ortsübliche Weise zu verlautbarenden Kundmachung anzukündigen (vgl. §. 18 des Gesetzes).

[3]) Muster A zu §. 16 der Vollz. V. v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91. — Die vom Steueramte ausgefertigten Anmeldungsbogen sind in Zeitabschnitten von 14 Tagen, bezw. wenn die Identificierung des Objectes, bei welchem die Änderung eingetreten ist, nicht möglich ist, binnen längstens 8 Tagen dem Vermessungsbeamten zu übersenden.

[4]) Tritt bezüglich einer Parcelle gleichzeitig eine Besitz- und eine Objectsänderung ein, so sind beide auf einem und demselben Anmeldungsbogen zu behandeln. Schreib- und Rechenfehler sind nur dann als besondere Evidenzhaltungsfälle in einem besonderen Anmeldungsbogen aufzunehmen, wenn sie nicht gleichzeitig mit anderen Veränderungen ermittelt wurden. Die Anlegung des Anmeldungsbogens obliegt dem Steueramte, sowie dem Vermessungsbeamten, je nachdem die Anzeige bei diesem oder jenem erstattet wird. Die Numerierung der Anmeldungsbogen hat der Vermessungsbeamte und zwar für jeden Steuerbezirk besonders vorzunehmen. Über die Anmeldungsbogen ist vom Vermessungsbeamten für jeden Steuerbezirk eine besondere Vormerkung zu führen (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, S. 152).

[5]) Für diese Reiseperiode hat der Vermessungsbeamte einen Reiseplan bis zum 15. April jedes Jahres der Finanzlandesbehörde in duplo zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig sind die Kundmachungen, betreffend die Anwesenheit in den ersten Operationsgemeinden, sowie bezüglich des Aufenthaltes am Sitze der Steuerämter mit Berücksichtigung der gesetzlichen Termine zu veranlassen, und ist sodann mit den Operationen in den ersten Gemeinden zu beginnen. Ein Pare der genehmigten Reisepläne ist dem Finanzministerium vorzulegen. Die bei der Anwesenheit der Vermessungsbeamten in der Gemeinde vorkommenden Anzeigen über Veränderungen sind jedenfalls in die Erhebung einzubeziehen. Die Ankunft des Vermessungsbeamten in der Gemeinde wird im voraus für bestimmte Tage festgesetzt und verlautbart (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 143).

hebung vorzunehmen. Die Erhebung an Ort und Stelle hat jedoch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die nöthige Aufklärung durch Einsicht der bei Gericht geführten öffentlichen Bücher oder der am Sitze des Steueramtes zugänglichen amtlichen Acten zu erlangen ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seither eine neuerliche Veränderung bei dem bezüglichen Objecte oder in der Person des Besitzers vorgekommen sei (vgl. §§. 18 und 19 Ges.). — Über die vorzunehmenden Erhebungen (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 155 ff.) enthält das Gesetz folgende Anordnungen: Erfolgt die Nachweisung einer Besitzveränderung durch öffentliche oder Privaturkunden, so hat der Vermessungsbeamte die wesentlichen Daten derselben vorzumerken. Geben sowohl der abtretende als der antretende Besitzer die Erklärung über den Besitzwechsel mündlich ab, so sind deren Angaben unter genauer Bezeichnung der den Gegenstand des Besitzwechsels bildenden Objecte und des Rechtstitels der Übertragung in dem über alle solche Anmeldungen einer Gemeinde aufzunehmenden Acte unterfertigen zu lassen. Erscheint jedoch nur eine der Parteien, ohne eine Urkunde über die Besitzveränderung vorweisen zu können, oder ist keine der Parteien anwesend, der Besitzwechsel jedoch notorisch, so sind nebstbei der Gemeindevorsteher oder der von ihm bestellte Vertreter und zwei mit den Besitzverhältnissen vertraute ortskundige Grundbesitzer aus der bezüglichen Gemeinde zu vernehmen und haben die Betreffenden den Angaben in dem über die Erhebungsresultate auszufertigenden Acte ihre Unterschrift beizusetzen (§. 20 Ges.). — Bei Zusammenlegung[1]) von landwirtschaftlichen Grundstücken (Commassation) bildet nach Durch-

[1]) Die grundlegenden Reichsgesetze über **agrarische Operationen** sind: Gesetz v. 7. Juni 1883, R. G. B. Nr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke; Gesetz v. 7. Juni 1883, R. G. B. Nr. 93, betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondierung der Waldgrenzen; Gesetz v. 7. Juni 1883, R. G. B. Nr. 94, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte; Ministerialverordnung v. 5. Juli 1886, R. G. B. Nr. 109, betreffend die Waldarrondierung (außerdem eine Reihe von Landesgesetzen und Ministerialverordnungen, betreffend die Agrarverhältnisse einzelner Länder). — Nach den einzelnen Landesgesetzen über agrarische Operationen sind als Behörden in Angelegenheit der Zusammenlegung, der Theilung und Regulierung zuständig: a) beeidete Localcommissäre; b) die Landescommission bei der politischen Landesbehörde; c) die Ministerialcommission im Ackerbauministerium. — Die in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständige Landes- und die Ministerialcommission ist auch für die Angelegenheiten in Betreff der Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und der Arrondierung der Waldgrenzen zuständig. Ob und inwieweit für die Zusammenlegung, für Theilung und Regulierungsverhandlungen die vorhandenen Catastralvermessungsarbeiten benützt werden sollen, bestimmt der Localcommissär im Einverständnisse mit dem für die agrarischen Operationen bestellten Geometer. Bei abweichenden Meinungen entscheidet endgiltig die Landescommission. — Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen und Vidimierungen im Zusammenlegungs(Theilungs- oder Regulierungs-)verfahren sind, soweit hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von Stempeln und unmittelbaren Gebüren befreit. Die erforderlichen Abdrücke von Catastralmappen werden um den halben Tarifpreis abgegeben. Die für die Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters anzufertigenden Behelfe anlässlich einer Commassation sind: 1. Eine Copie der Mappe; dieselbe hat zu enthalten: die gemeinsamen Anlagen, die Abfindungsgrundstücke und Theilabfindungen, die Gebäude und alle sonstigen auf der Originalmappe dargestellten wichtigen Gegenstände und die bei der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Betracht kommenden Culturgrenzen. In die Copie sind die Nummern der Abfindungsgrundstücke, die Buchstaben der Eigenthümer und die bei der Abmessung festgestellten Originalmaße einzutragen. Die Copie ist in der Weise zu verfassen, dass alle im Vorstehenden bezeichneten Darstellungen von der Originalmappe übertragen und so bezeichnet werden, dass alle Veränderungen ohne vorhergegangene Vermessung seitens des Vermessungsbeamten in den Grundsteueroperaten im Evidenzhaltungswege durchgeführt werden können (Vdg. der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 7. Juli 1890, R. G. B. Nr. 149, und des Finanzmin. v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91). Erforderlichen Falles sind die Details in besonderen Beimappen im Maßstabe von 1:1440 oder in einem noch größeren Maßstabe, und zwar mit

führung des Zusammenlegungsverfahrens der bestätigte Zusammenlegungsplan die Grundlage der weiteren Amtshandlung des Evidenzhaltungs(Vermessungs)beamten. Zufolge Gesetzes v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121, soll in Hinkunft hinsichtlich der bei Commassationen vorkommenden Culturänderungen auf Grund des für Culturänderungen vorgezeichneten Verfahrens der für jedes Abfindungsgrundstück nach dem Tarife entfallende Catastralreinertrag ausgemittelt werden (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, §§. 58 u. 63). — Über die von den Parteien angezeigten oder anderweitig dem Vermessungsbeamten zur Kenntnis gebrachten oder endlich von ihm selbst wahrgenommenen Änderungen in den Objecten der Steuer hat derselbe unter Beiziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier vom Vermessungsbeamten zu bestimmender sachkundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen. Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt (§. 22 Ges.).[1]) Die Ermittlung des Reinertrages der durch eine Änderung im Objecte zugewachsenen Parcellen hat im Parificationswege zu erfolgen. Es ist daher der Reinertrag nach denjenigen umschließenden, benachbarten oder in der Nähe befindlichen Grundstücken zu bestimmen, welche in der Culturart und Bonität den neu zuwachsenden Grundstücken gleichgehalten werden können (§. 25 Ges.). — Über angezeigte Grundtheilungen (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 62) ist in der Regel die örtliche Vermessung auf Grund der Angaben der anwesenden Parteien oder der bereits vorhandenen Vermarkung vorzunehmen. Erscheinen die Parteien nicht, und mangelt auch die Vermarkung, so ist die Vermessung nach den etwa in der Natur ersichtlichen Merkmalen der Theilung, oder nach den in den bezüglichen Urkunden enthaltenen Daten, oder nach den Angaben der hierüber informierten Anrainer und in Ermangelung derselben zweier Vertrauensmänner vorzunehmen, und die Vermarkung der Theilungslinie zu veranlassen. In diesem Falle sind die betheiligten Besitzer von der vorgenommenen Vermessung im Wege des Gemeindevorstandes mit dem Beisatze zu verständigen, dass das Ergebnis derselben zur Grundlage der Durchführung der Theilung in den Catastraloperaten und Grundbüchern angenommen und über eine etwa dagegen binnen 14 Tagen zu erhebende Einsprache eine neuerliche Vermessung[2]) nur auf Kosten des Einspruch erhebenden vorgenommen

---

Benützung der Feldskizzen, darzustellen. 2. Eine Abschrift der Urkunde oder der einen Bestandtheil der Urkunde bildenden Darstellung des neuen Besitzstandes. — Sonstige Behelfe, welche für die Herstellung neuer oder Berichtigung vorhandener Catastraloperate von Wichtigkeit sind, z. B. ein Verzeichnis der Coordinaten der trigonometrischen Punkte, Triangulierungsblätter, erforderlichen Falles auch Feldskizzen u. s. w., sind ebenfalls beizugeben.

[1]) Die Änderungen im Objecte erfordern theils eine Vermessung, theis eine Beurtheilung der auf den Reinertrag Einfluss nehmenden Factoren, insbesondere der Bonität (Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91, ad §. 22 Ges.).

[2]) Die Vermessung hat zu unterbleiben, wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisierten Privattechniker verfasster und beglaubigter Plan (Situationsplan) beigebracht wird (vgl. §. 23, al. 4, Ges.; vgl. auch Min. Vdg. v. 1. Juni 1883, R. G. B. Nr. 86, und v. 7. Juli 1890, R. G. B. Nr. 149). — Über den Vorgang bei der Catastralvermessung geben die Vermessungsinstructionen Aufschluss. Der Unterschied zwischen den aus der geometrischen Darstellung am Situationsplane sich ergebenden (am Situationsplane unmittelbar erhobenen) und den gemessenen Entfernungen (Fehlergrenze) der Längenvermessung darf, wenn die Catastralmappe aus einer Meßtischaufnahme hervorgegangen ist, $^{1}/_{200}$ der gemessenen Entfernung, falls aber die Catastralmappe auf Grund einer Vermessung nach der Polygonal-(Theodolit-)Methode hergestellt wurde (s. Seite 761), die in der Justiz- u. Fin. Min. Vdg. v. 7. Juli 1890, R. G. B. Nr. 149, P. 7, bezw. in der zugehörigen Tabelle angegebene Fehlergrenze, vermehrt um die Größe M/10000 m, wobei M den Maßstab der Darstellung bezeichnet, nicht überschreiten. (Bei Darstellungen im Maßstabe 1 : 2500 ist sonach über die in der Tabelle angegebene Fehlergrenze noch ein weiterer Fehler von 2500 : 10000 m = 2·5 dm zuläßig.)

werden wird (§. 23, al. 1—3, Ges.). (Bezüglich der Behelfe zur grundbücherlichen Theilung s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §. 62 Anm.) Bei Grundtheilungen darf der vor der Theilung auf die ganze Parcelle entfallene Gesammtreinertrag keine Änderung erfahren. Derselbe ist daher in der Regel nach Maßgabe des Flächeninhaltes der Trennstücke zu vertheilen (§. 27 Ges.).[1]) — Zufolge §. 24, al. 1, des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, hat der Vermessungsbeamte im Laufe von mindestens je drei Jahren in dem ihm zugewiesenen Rayon nebst den durch die eingelangten Anzeigen veranlassten Amtshandlungen in den einzelnen Gemeinden eine vollständige Revision des Besitzstandes und der steuerpflichtigen Objecte vorzunehmen.[2]) Über das besondere Verfahren bei Anlage neuer Eisenbahnen, dann bezüglich der Schutz- und Bannwälder s. Freiberger, Hdb. der dir. Strn., 1899, §§. 64 u. 65.

Sobald die Veränderungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise constatiert und die etwa erforderlichen Vermessungen, Flächen- und Reinertragsberechnungen vorgenommen worden sind, werden die Daten der die Ergebnisse der Erhebung enthaltenden Anmeldungsbogen in Veränderungsausweise[3]) übertragen (s. das Nähere bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 153). Die Durchführung der erhobenen Veränderungen in den Catastraloperaten (Catastralmappen, Grundbesitzbogen u. s. w.) hat durch die Vermessungsorgane entweder definitiv oder provisorisch zu erfolgen (§. 34, Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83). Eine provisorische Durchführung der Veränderungen findet nach §. 45 des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83 statt, wenn 1. wegen der vorzunehmenden umfangreichen Vermessungen, 2. wegen der zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung noch erforderlichen Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde, 3. wegen der ausständigen Mittheilung des Grundbuchsgerichtes, die definitive Durchführung nicht innerhalb der hiefür im Gesetze vorgesehenen Fristen stattfinden kann.[4]) — Der Grundsteuercataster einerseits und die Eisenbahnbücher, dann die auf Grund der Operate der Grundsteuerregelung angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln)

---

[1]) Auf Verlangen eines oder mehrerer der betheiligten Grundbesitzer ist jedoch, falls bezüglich der Trennstücke bedeutende Bonitätsunterschiede obwalten, die Auftheilung des Gesammtreinertrages nach Maßgabe dieser Bonitätsunterschiede von dem Vermessungsbeamten unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes) und zweier sachkundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde vorzunehmen (§. 27 Abs. 2 Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83). Da die Auftheilung innerhalb des Rahmens des Gesammtreinertrages der Stammparcelle derart zu geschehen hat, dass die Summe der für die Theilparcellen ermittelten Reinerträge dem früheren Gesammtreinertrage der Stammparcelle gleich sein muss, sind etwaige Differenzen ziffermäßig aufzutheilen. Hienach wird in manchen Fällen die ausgemittelte Reinertragsziffer nicht genau einem Tarifsatze entsprechen. Damit in der Folge nicht ein solcher Ansatz als ein irrthümlicher angenommen werde, ist es erforderlich, in den Evidenzhaltungsoperaten (Anmeldungsbogen, Änderungsausweis, Besitzbogen) ausdrücklich zu bemerken, dass diese Reinertragsziffer aus einer vorgenommenen Reinertragsauftheilung herrühre (Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91, ad §. 27 Ges.).

[2]) Erforderlichen Falles hat zu diesem Behufe eine Begehung der Fluren unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes) und zweier mit den Besitzverhältnissen vertrauter ortskundiger Grundbesitzer aus der betreffenden Gemeinde stattzufinden und sind hiezu die Grundbesitzer mittelst besonderer Verständigung einzuladen (§. 24 al. 2, Ges. v. 23. Mai 1883).

[3]) Muster M zu §. 34 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91.

[4]) Die Durchführung der Veränderungen in den Grundbesitzbogen erfolgt im allgemeinen auf Grund des für jede Gemeinde verfassten Änderungsausweises. (Über den formellen Vorgang der provisorischen, sowie der definitiven Durchführung in den Catastraloperaten s. Freiberger, Hdb. der dir. Strn., 1887, §§. 57 u. 61; das Nähere über die Durchführung der Veränderungen in den Grundbesitzbogen, Parcellenprotokollen u. s. w. s. bei Freiberger, Hdb. der österr. dir. Strn, 1899, S. 154).

andererseits sind in steter Übereinstimmung zu erhalten. Zu diesem Behufe sind die vorfallenden Änderungen rücksichtlich des Grundbuchskörpers, der Bezeichnung der einzelnen Objecte und deren Darstellung auf der Mappe, im Cataster, sowie im Grundbuche durchzuführen (§. 11, Ges. v. 23. Mai 1883; die Erläuterungen hiezu s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 162 ff.). Auch die Gesetze und Vollzugsvorschriften über die Anlegung neuer Grundbücher[1]) gehen von der Annahme aus, dass die Daten des neuen Grundsteuercatasters die Grundlage für die Anlegung der neuen Grundbücher zu bilden haben. Hervorzuheben ist insbesondere das Gesetz v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 82, betreffend die theilweise Änderung der §§. 74 u. 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, ferner die Finanz- und Justizministerialverordnung v. 7. Juni 1890, R. G. B. Nr. 149 (das Nähere s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §§. 67 u. 68).[2]) Gegen das Er=

[1]) Die Vorschriften über die Anlegung neuer Grundbücher sind: für Nieder-Österreich R. G. B. Nr. 88 und 103 ex 1874, für Ober-Österreich R. G. B. Nr. 89 und 103 ex 1874, für Böhmen L. G. B. Nr. 92 ex 1874 und L. G. B. Nr. 13 ex 1875, für Mähren R. G. B. Nr. 97 und 103 ex 1874, für Schlesien R. G. B. Nr. 98 und 103 ex 1874, für Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau L. G. B. Nr. 29 und 43 ex 1874, für Salzburg R. G. B. Nr. 90 und 103 ex 1874, für Steiermark L. G. B. Nr. 28 und 33 ex 1874, für Kärnten R. G. B. Nr. 91 und 103 ex 1874, für Krain L. G. B. Nr. 12 und 13 ex 1874, für die Bukowina L. G. B. Nr. 23 und 26 ex 1873, für Dalmatien L. G. B. Nr. 15 und 29 ex 1881, für Istrien R. G. B. Nr. 29 und 30 ex 1875 für Görz und Gradisca L. G. B. Nr. 2 und 9 ex 1875, für Tirol L. G. B. Nr. 9 ex 1897 und 9 ex 1898. — In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen. Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder Bergbuches zu bilden haben. Das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder Änderung von Grund- und Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren wird durch das Gesetz v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, geregelt. In das Eisenbahnbuch sind nach §. 2 des Gesetzes v. 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, alle im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, welche zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben (Eisenbahngrundstücke); die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze bildet die Verordnung des Justizministeriums v. 31. Mai 1874, R. G. B. Nr. 87. (Das Nähere bezüglich der Eisenbahnbücher s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 64 Anm.) — Mit dem Gesetze v. 11. Mai 1894, R. G. B. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Ableitung oder Abwehr eines Gewässers wurden wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung hinsichtlich der aus diesen Anlässen sich ergebenden Veränderungen im Grundbesitze eingeführt. Um eine thunlich baldige Steuerumschreibung zu erzielen, hat das Finanzministerium zunächst die Anordnung getroffen, dass auf die gedachte Grundabtrennung die Bestimmungen der §§. 45 und 46 des Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83 und der Vollzugsvorschrift v. 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91, hinsichtlich der provisorischen Durchführung der Veränderungen in analoge Anwendung zu bringen seien. Von der provisorischen Durchführung soll dem Grundbuchsgerichte mittelst Anmeldungsbogens, welcher auch die vorläufige Parcellenbezeichnung der Straßen-, bezw. Wasserbauanlage zu enthalten hat, ohne dass es des Anschlusses einer Skizze bedarf, Mittheilung gemacht werden. Auch entfällt in vielen Fällen die Nothwendigkeit der Beibringung eines Theilungsplanes im Sinne des §. 1, letzter Absatz, des Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 82.

[2]) Mit Schluss jedes Jahres sind dem Steueramte alle Grundbesitzbogen, bei denen sich keine Änderung ergab oder in denen die Änderung bereits definitiv oder provisorisch durchgeführt worden ist, behufs Berücksichtigung bei der Steuerrepartition vom Beginne des nächsten Jahres zu übergeben. Bezüglich jener Fälle, bei denen nachträgliche Vor- und Abschreibungen zu realisieren sind, sind die Anmeldungsbogen, aus welchen sich diese Ansprüche ergeben, an das Steueramt zu leiten, welches diese Anmeldungsbogen nebst den zugehörigen Grundbesitzbogen an die Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung der gesetzlichen Bedingungen einer nachträglichen Vor- oder Abschreibung und zur Ausfertigung des vorgeschriebenen Vor- und Abschreibungsausweises vorzulegen hat (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 155).

gebnis der im Wege der Evidenzhaltung bewirkten Vermessung, Reinertragsberechnung und Steuerbemessung kann der Recurs nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, eingebracht werden. Über solche Recurse, welche keine aufschiebende Wirkung haben, entscheidet endgiltig die Finanzlandesbehörde (§. 55 Ges.).[1] [2]

Nach §. 54 des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, ist für die Evidenzhaltungsamtshandlungen zum Behufe der Besitzumschreibung eine Gebür zu entrichten, welche eine Staatseinnahme bildet und nach Maßgabe der Unterscheidung, ob eine Vermessung erforderlich war oder nicht, nach bestimmten Tarifen zu bemessen ist (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, S. 170—172).[3]

E. Grundsteuernachlässe wegen Elementarschäden.[4]

Mit dem Gesetze v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 118, und der Vollzugsvorschrift v. 16. Juli 1896, R. G. B. Nr. 119,[5] wurden in Abänderung

---

[1]) Bis zu der infolge der Evidenzhaltungsdurchführungen bewirkten Steuerumschreibung haftet der im Grundsteuercataster eingetragene Besitzer persönlich für die Entrichtung der Grundsteuer. Rücksichtlich der Geltendmachung der sachlichen Haftung bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft (§. 53 Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83; das Nähere über die sachliche Haftung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 118).

[2]) Bei Grundsteuerabschreibungen ist der der Abschreibung zugrunde zu legende Reinertrag aus der Gulden- in die Kronenwährung umzurechnen und erst aus dem umgerechneten Reinertrage die entfallende Grundsteuer zu ermitteln (Fin. Min. Vdg. v. 5. Juli 1900, Z. 38157).

[3]) In näherer Ausführung dieses Grundsatzes wird im §. 54 des citierten Gesetzes noch Nachstehendes bestimmt: Erscheint bei Grundtheilungen eine Vermessung aus dem Grunde entbehrlich, weil bereits in Gemäßheit des §. 23 Ges. von einem behördlich autorisierten Privattechniker ausgefertigte und beglaubigte geometrische (Situations-)Pläne vorliegen, so findet auf dieselben der Tarif I Anwendung. Bei Übertragung eines ganzen Besitzthumes oder ganzer Parcellen ist die Gebür vom Erwerber allein zu tragen. Bei Grundtheilungen haben sämmtliche Erwerber nach Maßgabe der Gesammtfläche (eventuell des Gesammtreinertrages) der jedem derselben zufallenden Antheile an der Gebür zu participieren. Die Besitzumschreibung anlässlich einer Enteignung aus öffentlichen Rücksichten oder einer allgemeinen Besitzregelung (Commassation) hat gebürenfrei zu geschehen. Die Bemessung der Gebür erfolgt auf Grund der Mittheilung des Vermessungsbeamten durch das Steueramt, und ist selbe gleichzeitig mit der Grundsteuer einzuheben. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 69.) — In Betreff der Berechnung der Vergütungskosten für die Anfertigung von Abschriften der Grundbesitzbogen ist über eine Anfrage, betreffend den Modus bei Berechnung der Vergütungskosten für die Abschriftnahme von Grundbesitzbögen ganzer Gemeinden mit der Fin. Min. Vdg. v. 11. Mai 1900, Z. 21958, eröffnet worden, dass die Berechnung nach PNr. 12 des mit dem Fin. Min. Erl. v. 6. December 1895, Z. 49113, festgesetzten Tarifes (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 170 und 171) ohne Unterscheidung, ob die Bestellung einer Partei nur einen Besitzbogen oder mehrere solche umfasst, nach der Gesammtanzahl der Parcellen, welche die in Abschrift genommenen Besitzbögen enthalten, und zwar hinsichtlich einer jeden Catastralgemeinde abgesondert stattzufinden hat. Hiernach ist die Grundtaxe nach Punkt 12 lit. a (bis einschließlich 10 Parcellen 60 h) nur einmal in Rechnung zu ziehen. Wenn daher beispielsweise für eine Partei die Abschriftnahme sämmtlicher Grundbesitzbogen einer 1500 Parcellen enthaltenden Gemeinde besorgt wird, so beziffern sich die Vergütungskosten auf 60 h + 2980 h = 30 K 40 h. In gleicher Weise sind auch die unter PNr. 13 des erwähnten Tarifes enthaltenen Ansätze, betreffend die Vergütung für die Anfertigung von Auszügen aus den Grundbesitzbogen einer Gemeinde anzuwenden. Demnach stellt sich die Vergütung für die Ausfertigung von im Ganzen 12 Parcellen umfassenden Auszügen aus zwei oder mehreren Grundbesitzbogen einer und derselben Gemeinde auf 80 + 6 = 86 h.

[4]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., Wien 1899, §§. 71—73.

[5]) Zugleich mit der Vollzugsvorschrift wurde eine „Besondere Vorschrift für Commissionen zur Erhebung der infolge von Elementarereignissen stattgefundenen Beschädigung des Bodenertrages zum Zwecke der Grundsteuerabschreibung" kundgemacht.

der früher geltenden Bestimmungen in Betreff der Abschreibung der Grundsteuer aus dem Titel der Elementarschäden folgende Anordnungen getroffen: Wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat eine verhältnismäßige Abschreibung an der Grundsteuer sowohl bei den landwirtschaftlichen Culturen als auch hinsichtlich des Waldlandes stattzufinden (vgl. §. 1 Ges.). Nach §. 2 des Gesetzes tritt bei landwirtschaftlichen Culturen der Anspruch auf Steuerabschreibung ein: 1. Wenn durch Hagel, Wasser, Feuer oder durch den Mäusefraß oder die Reblaus bei Grundparcellen bis zu 4 ha Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen über 4 ha Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens 1 ha vernichtet worden ist. 2. Wenn durch andere außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse (Dürre, Nässe, Auswinterung, Frost, Insectenfraß, Parasitenkrankheiten, Peronospora und Oidium, Getreidebrand jeder Art [Spitzbrand, Kugelbrand, Schmierbrand, Stinkbrand], ferner Mutterkorn, Getreidelagerung u. s. w.) ohne Verschulden des Besitzers, Grundparcellen in dem sub 1 bezeichneten Mindestausmaße beschädigt und hiedurch das Naturalerträgnis des betreffenden Wirtschaftskörpers in solcher Ausdehnung vernichtet worden ist, daß jener auf die beschädigten Parcellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Viertel des Gesammtreinertrages der bebauten landwirthschaftlichen Culturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des Grundsteuerträgers beträgt. (Beispiele hiezu s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, Wien 18[illegible], § 71, Anm. 1.) Nach §. 4 des Gesetzes hat eine Grundsteuerabschreibung nicht stattzufinden, wenn das Elementarereignis zu einem Zeitpunkte eingetreten ist, in welchem die landwirthschaftlichen Bodenerzeugnisse bereits geerntet, das ist entweder unter Dach gebracht oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn landwirthschaftliche Bodenerzeugnisse auf dem Felde durch Überschwemmung oder ein anderes unabwendbares Naturereignis ganz oder theilweise vernichtet wurden.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirthschaftlichen Culturen richtet sich gemäß §. 6 des Gesetzes nach der Größe des erlittenen Schadens.

[illegible]

am Naturalertrage der Parcelle in folgenden Abstufungen: 1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages werden 25 Procent der Jahressteuer; 2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer; 3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer; 4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parcelle zur Abschreibung bewilligt. Kommt in Gemäßheit des §. 2 Ges. nur ein aliquoter Theil oder in Gemäßheit des §. 3, alinea 1 Ges. nur der bebaute Theil der Parcelle in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Theil der Parcelle entfallende Steuerquote maßgebend. (Die Erläuterungen hiezu s. bei **Freiberger**, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, S. 177 und 178.) — Die Steuerabschreibung erstreckt sich in der Regel nur auf das Jahr, in welchem die Beschädigung des Naturalertrages stattfand. Ist jedoch durch das Elementarereignis die Ertragslosigkeit der Parcelle oder eines Theiles derselben für längere Zeit herbeigeführt worden, so ist (jene Fälle ausgenommen, in denen schon auf Grund der §§. 6 und 31 Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, und des Ges. v. 26. Juni 1894, R. G. B. Nr. 139, eine mehrjährige Steuerabschreibung eintritt) die Steuerabschreibung für die Dauer der Ertragslosigkeit zu gewähren (§. 7 Ges.).[1] — Beim **Waldlande** bezeichnet das Gesetz im §. 8 als zu berücksichtigende Elementarereignisse sub Z. 1 Brandschaden und sub Z. 2 Schneebruch.[2] (Die Erläuterungen hiezu, sowie über die gesetzlichen Abweichungen gegenüber den Elementarschäden bei landwirtschaftlichen Culturen s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 176.) —

trachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Culturgattung entspricht. Bei Äckern, welche mit Weinreben besetzt sind, hat jedoch der Wein als Hauptfrucht zu gelten. 4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcelle in demselben Bewirtschaftungsjahre ist auf die wegen der vorausgegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insofern Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen (§. 5 Ges.).

[1]) Hiernach gebürt eine Steuerabschreibung für die folgenden Jahre nur dann, wenn durch das Elementarereignis das Naturalerträgnis einer Parcelle oder eines Theiles derselben **zur Gänze** vernichtet worden ist und constatiert erscheint, dass diese ganze Vernichtung (Ertragslosigkeit) auch bei der nächstfolgenden Ernte, resp. den nächstfolgenden Ernten anhalten wird (s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 175, und F. M. E. Z. 5115 ex 1899).

[2]) Nach §. 8 des Gesetzes tritt beim Waldlande der Anspruch auf Steuerabschreibung ein: 1. wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Catastralparcelle des Waldlandes, bei Parcellen von mehr als 20 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 5 Hektar derselben durch **Brand** vernichtet wurde. Hiebei ist auch die infolge des Insectenfraßes behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer oder Abtrieb als Brandschaden zu behandeln; 2. wenn durch **Schneebruch** in einem Waldcomplexe eine derartige Verwüstung verursacht wird, dass auf einer einzelnen oder auf mehreren demselben Eigenthümer gehörigen Catastralparcellen dieses Waldcomplexes — mindestens im Ausmaße eines Drittels — ganze Partien des Holzstandes niedergedrückt oder gebrochen werden, so dass solche Flächen nur durch Aufforstung ertragsfähig gemacht werden können. — Weiters wird im §. 9 des Gesetzes für die Berechnung des Schadens beim Waldlande folgender Maßstab angenommen: Bei Waldland ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassevorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate pro Hektar veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes ergibt. Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten u. s. w.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem halben Hektar der Grad der Vernichtung pro Hektar zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen. Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte des Ab-

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Wahrnehmung des Schadens von dem Besitzer der beschädigten Parcellen oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen (§. 11, al. 1, Ges.); (das Nähere über das Verfahren s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 73).[1]) Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der Gemeinde, in welcher der Schaden stattgefunden hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung bei dem näher gelegenen Steueramte einzubringen (§. 12 Ges.). Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens (§. 13 Ges.). Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegierten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde über Vorschlag des Gemeindevorstandes, bezw. des Vorstandes des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben.[2]) Falls zur Eruierung von Forst-

---

triebsalters (turnus) als jährlicher Reinertrag pro Hectar der beschädigten Catastralparcelle des Waldlandes im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist (s. auch §§. 18—20 der Erhebungsvorschrift für die Commissionen v. 16. Juli 1896). — Nach §. 10 Ges. ist bei Waldschäden die thatsächliche Steuervorschreibung per Hectar von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, bezw. falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfasst, für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde. Befinden sich auf einer Waldparcelle beschädigte Holzbestände verschiedener Altersclassen, und können die Flächen der einzelnen Altersclassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung per Hectar und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen. Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten Stammesalter sicherzustellen. Wo der Waldkörper in mehreren Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind. Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Hektar zu ermitteln. Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf das im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsalter (turnus) nicht überschritten werden.

[1]) Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postenlaufes in diese Frist nicht einzurechnen. Als Bevollmächtigter des Besitzers werden der Ehegatte, die gesetzlichen Vertreter der nicht Eigenberechtigten, der Pächter oder Nutznießer der Grundstücke, der leitende und bevollmächtigte Forst- oder Gutsbeamte, sowie der Vorsteher der Gemeinde, bezw. Vorstand des ausgeschiedenen Gutsgebietes, in welchem die beschädigten Grundstücke gelegen sind, betrachtet. Auch können mehrere Grundbesitzer vereint die Schadensanzeige erstatten. Auf Anzeigen über die Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus finden die diesfälligen Bestimmungen der Gesetze v. 3. October 1891, R. G. B. Nr 150, und v. 26. Juni 1894, R. G. B. Nr. 139 Anwendung. Die Schadensanzeige und sonstigen Eingaben in einschlägigen Verhältnissen sind stempelfrei (§. 11 al. 2—5 Ges.). — Beispiele von Elementarschadensanzeigen, bezw. Steuerabschreibungsgesuchen s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 183, Anm.

[2]) Die Erhebungscommission hat die Ergebnisse der Erhebungen hinsichtlich der ökonomischen Culturen in dem Ausweise nach Formular A I (Colonne 1—12), hinsichtlich der Beschädigung des Waldlandes in dem Ausweise nach Formular A II (Colonne 1—14) zur Darstellung zu bringen. In Bezug auf die weiters erforderlichen Amtshandlungen ist Nachstehendes zu beachten: Die Ansätze über Flächenmaß, Culturgattung und Reinertrag der beschädigten Parcellen in dem Ausweise für die ökonomischen Culturen hat das Steueramt den bezüglichen Besitzbogen zu entnehmen. Auf Grund der letzteren sind auch in den Ausweisen für das Waldland die bereits von der Erhebungscommission angesetzten Daten über die Bonitätsclasse, das Flächenmaß und den Reinertrag mit voller Genauigkeit zu überprüfen, und hat das Steueramt in beiden Fällen die Prüfungsclausel dem Operate beizufügen.

schäden unter den Gemeindegliedern keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner vorhanden wären, so sind behördlich autorisierte Forstsachverständige durch die Finanzbehörde anderweitig beizuziehen. Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen. Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimiert der Commissionsleiter (§. 14 Ges.; s. die Erläuterungen hiezu bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 180). Tritt ein Elementarereignis unmittelbar vor der Ernte ein, so dass zu besorgen steht, es werde die Erhebungscommission ungeachtet der rechtzeitigen Erstattung der Schadensanzeige, die Feldfrüchte wegen inzwischen stattfindender Einheimsung nicht mehr an der Pflanzstätte vorfinden, so ist der Gemeindevorsteher (Vorstand des aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes) verpflichtet, sofort unter Zuziehung von zwei Gemeindemitgliedern, dann von je zwei vertrauenswürdigen Grundbesitzern aus zwei benachbarten Gemeinden, ferner unter Einladung der betheiligten Grundbesitzer eine genaue Erhebung über den Grad der Beschädigung des Naturalertrages der einzelnen Parcellen vorzunehmen und das hierüber aufzunehmende und von allen Anwesenden zu unterfertigende Protokoll der Steuerbehörde erster Instanz unverweilt vorzulegen. In diesem Falle hat die Erhebungscommission die Ergebnisse der durch den Gemeindevorsteher veranlassten Erhebung einer eingehenden Prü-

---

Weiters hat das Steueramt hinsichtlich der ökonomischen Culturen die Quote des Reinertrages zu ermitteln, welche mit Rücksicht auf das Anbauverhältnis, mit Rücksicht auf die Beschädigung der einzigen, ersten oder zweiten Frucht, endlich mit Rücksicht auf den von der Commission erhobenen Grad der Beschädigung bei jeder einzelnen Parcelle als vernichtet anzusehen ist. Diese Reinertragsquoten der beschädigten Parcellen, für jeden einzelnen Contribuenten summiert, ergeben den Betrag, welcher der Ermittlung der Steuerabschreibung für den einzelnen Contribuenten zugrunde zu legen ist. Hinsichtlich des Waldlandes ist die thatsächliche Vorschreibung nach den bestehenden, bezw. vorher bestandenen Besteuerungsvorschriften zu ermitteln und hiebei das Augenmerk darauf zu richten, ob, bezw. seit welchem Zeitpunkte nach diesen Vorschriften die Waldparcelle als solche in Besteuerung gezogen wurde. Der bezügliche Zeitpunkt und die für die einzelnen Perioden nach der thatsächlichen Vorschreibung entfallende Steuer per Hektar ist in den Ausweisen nach Formular A II (Colonne 18, 19, 20) ersichtlich zu machen. In Bezug auf die ökonomischen Culturen hat das Steueramt auch jene Steuerquoten zu ermitteln und in dem Ausweise nach Formular A I, Colonne 24, anzusetzen, welche als Steuerabschreibung auf jeden einzelnen Contribuenten in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes entfallen würden. Ist eine Parcelle zu wiederholtenmalen in demselben Bewirtschaftungsjahre beschädigt worden, so ist in der Anmerkungscolonne unter Berufung auf das bezügliche Schadensoperat anzugeben, welcher Steuerbetrag wegen der vorangegangenen Beschädigung der Parcelle in Abschreibung zu kommen hätte oder bereits zur Abschreibung gebracht wurde. Bezüglich des Waldlandes hat das Steueramt in der Anmerkungscolonne den Jahresbetrag der Grundsteuer anzugeben, welchen der Besitzer der beschädigten Parcellen von seinem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze zu entrichten hat. Die Ermittlung der Daten über das Abtriebsalter und die Anzahl der Jahre, welche für die Steuerabschreibung maßgebend sein sollen (Formular A II, Colonne 15, 16, 17, 21 bis 24), obliegt der Finanzlandesbehörde. Nach vollständiger Beamtshandlung der Ausweise sind dieselben unter Anschluss eines nach dem angeschlossenen Formular B, Colonne 1 bis 4, vorzubereitenden Ausweises über die Grundsteuerträger, welche hinsichtlich der Grundsteuerabschreibung in Betracht kommen, der Steuerbehörde erster Instanz zu übergeben, welche dieselben nach weiterer Instruierung durch Anschluss der Anzeigen und der etwaigen sonstigen Verhandlungsacten oder durch Erörterung besonderer Umstände der Finanzlandesbehörde vorzulegen hat (Vollz. Vorschr. v. 16. Juli 1896, R. G. B. Nr. 119, ad §. 17). — Der oberwähnte Schadenserhebungsausweis ist für jede Gemeinde mit der Clausel: „Wir bestätigen durch unsere Fertigung, dass die vorstehend angegebene Beschädigung des Naturalertrages den thatsächlichen Verhältnissen entspricht“ zu versehen. (Das Weitere s. bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §. 73.)

fung zu unterziehen, zu welchem Behufe nebst der Besichtigung der als beschädigt angegebenen Parcellen in Bezug auf die etwa noch vorhandenen Spuren des Elementarereignisses, auch Erhebungen über die Ertragsergebnisse in den Ernteaufbewahrungsorten vorgenommen werden können (§. 15 Ges.).[1]) Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages von der Finanzlandesbehörde zu erfolgen, gegen deren Entscheidungen der Recurs an das Finanzministerium zulässig ist (§. 17 Ges.).[2]) Der Steuerabfall wird mit 22·7 Procent aus der Summe der Reinertragsquoten der beschädigten Parcellen für jeden Grundbesitzer hinsichtlich dessen Grundbesitzes in der Steuergemeinde berechnet. (Bezüglich der Berechnung der gesetzlichen Abfallsprocente von 10 bis 15 Procent s. S. 766.) Die Verständigung über die bewilligten Grundsteuerabschreibungen erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft (in größeren Städten durch die Steueradministration) in summarischer Weise (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 181 und 182).[3])

F. Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen.[4])

Steuerbefreiung wegen Beurbarung und zeitweiliger Außerculturseßung. Eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer ist nach §. 3 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, und §. 30 des Gesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, zu bewilligen aus Anlass der Beurbarung von ödem oder unproductivem Boden auf die Dauer von 10 Jahren, bei neuen Anlagen von Hochwäldern jedoch auf die Dauer von 25 Jahren von dem der vollendeten[5]) Urbarmachung nachfolgenden Jahre angefangen. — Aus Anlass der durch außergewöhnliche Elementarereignisse bewirkten zeitweiligen Außerculturseßungen[6])

---

[1]) Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der commissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlass ihrer Betheiligung an der Schadenerhebung auf eine Entschädigung keinen Anspruch. Die Commissionskosten der Delegierten der Finanzbehörde werden vom Ärar bestritten. Im Falle sich jedoch bei der commissionellen Erhebung herausstellt, dass die Schadensanzeige offenbar ungerechtfertigter Weise erstattet wurde, ist dem schuldtragenden Anzeiger der Ersatz der Commissionskosten, bezw. des verhältnismäßigen Antheiles an demselben aufzuerlegen (§. 16 Ges.).

[2]) Falls sich bei den einzelnen Grundbesitzern durch die inzwischen geleisteten Zahlungen eine Überzahlung ergibt, ist letztere entweder auf die künftige Steuervorschreibung gutzuschreiben oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden bar zurückzuzahlen. Bei Waldschäden, bei denen sich die Steuerabschreibung in der Regel auf mehrere Jahre erstreckt, findet keine Barrückzahlung, sondern lediglich die Gutschrift statt (§. 18 al. 2 und 3 Ges.). — Um den Beschädigten jederzeit Einsicht in die Erhebungsausweise und die allenfalls verlangten Aufklärungen ertheilen zu können, stellt sich die Nothwendigkeit heraus, dass diese Ausweise künftighin bei den Steuerämtern verwahrt werden (Erl. d. n. ö. Fin. Land. Dion. v. 13. Juni 1900, Z. 34511).

[3]) Bei Waldschäden ist jedoch eine individuelle schriftliche Verständigung gegen Empfangsbestätigung hinauszugeben (§. 17 Vollz. Vorschr.).

[4]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 183 ff.

[5]) Es ist daher die Constatierung des Zeitpunktes der vollendeten Urbarmachung erforderlich und das Ergebnis in dem Anmeldungsbogen ersichtlich zu machen. Als Merkmal der vollendeten Urbarmachung erscheint: 1. dass die Anwendung besonderer menschlicher Kraft, welche erforderlich war, um den Boden ertragsfähig zu machen (z. B. bei Abgrabung, Sprengung von Gesteinslagen, Entwässerung u. s. w.) nunmehr entbehrlich wird, und sonach 2. mit der Bewirtschaftung begonnen werden kann.

[6]) Eine derartige zeitweilige Außerculturseßung tritt dann ein, wenn durch außergewöhnliche Elementarereignisse rücksichtlich ganzer Grundstücke oder Theile derselben der productive Obergrund in einem Grade verschottert oder versandet wird, dass über das Jahr hinaus, in welchem das Elementarereignis stattfand, eine vollständige Ertragslosigkeit des beschädigten Grundstückes oder Theiles desselben eingetreten ist, und dass diese Unterbrechung der regelmäßigen Bewirtschaftung nur durch Anwendung menschlicher Kraft, welche jedoch nicht durch die übliche Bewirtschaftungsmethode bedingt wird, behoben, bezw. nur auf

hat sich gemäß §. 31 des Evidenzhaltungsgesetzes v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, die Freilassung von der Grundsteuer (bezw. deren Abschreibung) auf jene Anzahl von Jahren zu erstrecken, welche nach den bei der Mehrzahl der von dem Elementarereignisse betroffenen Grundbesitzer des innerhalb der Gemeinde, bezw. Steuerbezirkes gelegenen Verwüstungsgebietes erhobenen Verhältnissen erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder einen landwirtschaftlichen Ertrag zu erzielen. Über diese Jahre hinaus hat ferner eine zeitliche Steuerfreiheit beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten und Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr einzutreten. Insofern nur Theile von Grundstücken beschädigt wurden, hat sich die Steuerfreilassung auch nur auf die den beschädigten Theil betreffende Steuerquote zu beschränken. Gemäß §. 32 leg. cit. ist der Beginn der Steuerfreilassung erst vom nächstfolgenden Jahre an zu zählen, insoferne für das Jahr, in welchem das Elementarereignis eintrat, aus dem Titel der Beschädigung des Naturalertrages ein Steuernachlass gesetzlich nicht gebürt. (Die Erläuterung und nähere Ausführung dieser Bestimmung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 184.) Behufs Erwirkung der zeitlichen Steuerfreiheit ist der politischen Bezirksbehörde oder dem Steueramte binnen vier Wochen nach vollendeter Urbarmachung oder nach Eintritt des Elementarereignisses die Anzeige zu erstatten (§. 33, al. 1, des Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83).[1]) (Über das Verfahren s. das Weitere bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 74.)

Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen für Weinpflanzungen.[2]) Mit dem Gesetze v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 61, wurden von der österreichischen Gesetzgebung Maßregeln administrativer Natur gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) angeordnet. Zu diesen Maßnahmen gehören unter andern die statuierte Anzeigepflicht bei Wahrnehmung von Anzeichen der Verseuchung (§. 1) und die den politischen Behörden eingeräumte Befugnis die entsprechenden Schutzmaßregeln gegen die Reblausansteckung zu verfügen (§. 5 leg. cit.).[3]) In steuerpolitischer Hinsicht kommt die Anordnung des §. 8 des Ge-

---

diese Art wieder ein landwirtschaftlicher Ertrag erzielt werden kann. Solche zeitweilige Objectsänderungen sind jedoch nur beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten, Weingärten und Hutweiden zu berücksichtigen, und auch bezüglich dieser Culturen begründen jene Elementarereignisse keinen Anspruch auf Berücksichtigung, welche periodisch wiederkehrenden örtlichen oder klimatischen Ursachen zuzuschreiben sind und daher schon bei der zum Zwecke der Regelung der Grundsteuer vorgenommenen Ertragsab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurden (vgl. §. 6 Gesetz v. 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83). — Das Kriterium einer zeitweiligen Außerculturſetzung ist darin zu finden, dass 1. die regelmäßige Bewirtschaftung durch ein außergewöhnliches Elementarereignis eine längere Unterbrechung erleidet, und dass zugleich 2. diese Unterbrechung nur durch Anwendung menschlicher Kraft, welche nicht durch die übliche Bewirtschaftungsmethode bedingt ist, behoben werden kann. (Aus dem Motivenberichte zum Evidenzhaltungsgesetze.)

[1]) Die Überschreitung dieser Frist zieht die nachtheilige Folge nach sich, dass die Steuerfreiheit, bezw. die Steuerfreilassung erst von dem auf den Tag der Anzeige folgenden zweitnächsten Jahre angefangen für die restliche Zeitdauer zu bewilligen ist (§. 33 al. 2 Ges. v. 23. Mai 1883).

[2]) In Betreff der Gewährung der Grundsteuerfreiheit aus Anlass des Auftretens der Reblaus sind das Gesetz v. 27. Juni 1885, R. G. B. Nr. 3 ex 1886, und die hiezu erflossene Vollzugsverordnung v. 20. December 1885, R. G. B. Nr. 4 ex 1886, bezw. das Gesetz v. 15. Juni 1890, R. G. B. Nr. 143, und die hiezu erflossenen Verordnungen v. 6. Juli 1890, R. G. B. Nr. 144, und 28. Mai 1891, R. G. B. Nr. 67, ferner die Gesetze v. 3. October 1891, R. G. B. Nr. 150, v. 26. Juni 1894, R. G. B. Nr. 138, und v. 26. Juni 1894, R. G. B. Nr. 139, maßgebend.

[3]) s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, §§. 75—78, und die daselbst angeführten Beispiele von Gesuchen zur Erlangung der bezüglichen Begünstigungen.

setzes v. 27. Juni 1885, R. G. B. Nr. 3 ex 1886, in Betracht, dass bei vorgenommener Culturänderung einer von der Reblaus befallenen Weingartenparcelle die der neuen Culturgattung und Bonität entsprechende Grundsteuer zu entrichten ist.[1]) Zu diesem Behufe hat der Grundbesitzer die Anzeige binnen vier Wochen nach vollzogener Culturänderung dem Geometer oder dem Steueramte schriftlich oder mündlich zu erstatten (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 186).[2]) Der Geometer hat die Erhebung an Ort und Stelle unter Zuziehung des Gemeindevorstehers (oder dessen Vertreters), des Besitzers der Parcellen und zweier sachkundiger Vertrauensmänner aus der Gemeinde vorzunehmen (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 76). — Mit dem Gesetze v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 118, wurden die Reblausschäden den Elementarschäden durch Hagel, Wasser und Feuer angereiht, nachdem bereits mit dem Gesetze v. 3. October 1891, R. G. B. Nr. 150, den Weingartenbesitzern ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerabschreibung aus dem Titel der Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus eingeräumt worden war. Die Abschreibung der Grundsteuer findet im Verhältnisse von 1/4, 1/2, 3/4 und 4/4 nach Maßgabe des durch die Verseuchung verminderten Naturalertrages der Weinparcelle oder des bebauten Parcellenantheils statt. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §. 77.) — Zufolge Gesetzes v. 15. Juni 1890, R. G. B. Nr. 143,[3]) genießen in dem Falle, wenn Weingartenparcellen oder Parcellentheile, welche mit der Reblaus behaftet oder nicht weiter als 25 km von einer verseuchten Pflanzung entfernt sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wiederhergestellt werden, dieselben eine zehnjährige Grundsteuerfreiheit von dem auf die Wiederherstellung folgenden Jahre an.[4]) Mit dem weiteren Gesetze v. 26. Juni 1894, R. G. B. Nr. 138, ist die Grundsteuerfreiheit auch dahin ausgedehnt worden, dass für solche Grundstücke, welche bisher mit Weinreben nicht bepflanzt waren, die zeitliche Grundsteuerbefreiung zuzuerkennen ist, wenn sie der Weincultur gewidmet werden. Die Grundsteuerbefreiung ist in diesen Fällen entweder mit zehn oder sechs Jahren von dem auf die Vollendung der Weinpflanzung folgenden Jahre an zu bewilligen, je nachdem die Parcelle mit amerikanischen oder heimischen Reben bepflanzt wird. (Über die Voraussetzungen und die Wirkung dieser Steuerbegünstigung, sowie über das Verfahren s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §. 78.)

---

[1]) §. 8 des oberwähnten Gesetzes bestimmt: Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, wird die Grundsteuer nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluss nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen (s. R. G. B. Nr. 4 ex 1886). — Dagegen findet das Gesetz v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 121, betreffend die Steuerbehandlung von Culturänderungen auf die Culturänderungen phylloxerierter Weingärten keine Anwendung (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 149).

[2]) Zu dieser Anzeige ist ein Certificat des Gemeindevorstehers beizubringen, dass durch die vorgenommenen Erhebungen das Vorhandensein der Reblaus auf den betreffenden Parcellen constatiert wurde (s. das Beispiel eines derartigen Certificates bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 190).

[3]) Hiezu gehören die Vollzugsvorschriften v. 6. Juli 1890, R. G. B. Nr. 144, und v. 28. Mai 1891, R. G. B. Nr. 67.

[4]) Wird nur ein Theil einer zerstörten Weingartenparcelle mit neuen Reben wieder hergestellt, so kann die zehnjährige Steuerfreiheit nur dann gewährt werden, wenn dieser Theil der Parcelle wenigstens 1/4 ha (695 Quadratklafter) beträgt (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, S. 189).

2. Die Gebäudesteuer.[1])

A. Entwicklung und System der österreichischen Gebäudesteuer.

Die Grundgesetze für die österreichische Gebäudesteuer bilden das A. h. Patent v. 23. Februar 1820[2]), und die zur Durchführung desselben erlassenen Instructionen ferner das Gesetz v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze (Gebäudesteuernovelle; s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 200). Mit letzterem Gesetze, welches bereits auf die Bemessung der Gebäudesteuer für das Jahr 1882 Anwendung fand, wurden bezüglich der Gebäudesteuer für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter theilweiser Modification der bisherigen Besteuerungsgrundsätze gleichartige Normen aufgestellt. Gegenwärtig erscheinen als Arten der Gebäudesteuer: 1. die Hauszinssteuer vom Ertrage sämmtlicher in den als hauszinssteuerpflichtig erklärten Orten gelegenen und der außerhalb dieser Orte befindlichen vermieteten Gebäude; 2. die Hausclassensteuer von den nicht vermieteten Wohngebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte; 3. die fünfprocentige Steuer[3])

---

[1]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §§. 79—117.

[2]) Dieses A. h. Patent wurde eingeführt mit dem Verwaltungsjahre 1820 in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und dem Klagenfurter Kreise, Mähren und Schlesien, Böhmen, Galizien und der Bukowina; mit dem Verwaltungsjahre 1824 (auf Grund der A. h. Entschließung vom 28. August 1821) im Laibacher Gubernialgebiete (Krain und dem Villacher Kreis in Kärnten) und im Küstenlande, mit Ausnahme der Stadt Triest; mit dem Verwaltungsjahre 1840 (auf Grund der A. h. Entschließung vom 16. April 1839) in Dalmatien; mit dem Verwaltungsjahre 1845 (auf Grund der A. h. Entschließung vom 25. Juni 1844) in Salzburg und mit dem Verwaltungsjahre 1852 (Kais. Pat. v. 7. Oct. 1851, R. G. B. Nr. 218) in Krakau und dem Krakauer Gebiete. Die bezüglichen Publicationsdecrete wurden in die einzelnen Provinzialgesetzsammlungen aufgenommen. — Die Hauszinssteuer war ursprünglich nur auf die Landeshauptstädte und einige andere Orte beschränkt. Diese Orte waren: Wien, Hernals, Währing und Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Meidling mit Gaudenzdorf, Braunhirschen mit Rustendorf und Dreihaus, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechshaus, Neulerchenfeld, dann Baden mit den Vorstädten Gutenbrunn und Dorf Allandgasse; Linz sammt der Vorstadt Markt Urfahr, Graz sammt Vorstädten, Klagenfurt, Laibach, Görz; Brünn sammt Vorstädten, Olmütz, Troppau; Prag und die Badeorte Karlsbad, Teplitz, Franzensbad und Marienbad; Lemberg und Brody; Zara, Spalato mit den Vorstädten Grande, Pozzobon, Manus und Lučaz; Ragusa mit den Vorstädten Plocce und Pille; Cattaro und Salzburg. — Mit dem Kaiserlichen Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, dessen Bestimmungen mit der Vollzugsvorschrift v. 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, näher ausgeführt worden sind, wurde die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinserträgnisse seit 1. November 1849 ausgedehnt a) auf alle Gebäude, die außer den bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orten in Ortschaften gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder doch wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, und b) auf jene Wohngebäude, welche, außerhalb dieser Ortschaften gelegen, durch Vermietung benützt werden. Die neue Hauszinssteuer, welche auch nach einem besonderen Steuerfuße veranlagt wurde, nannte man zum Unterschiede von der „ursprünglichen" die „ausgedehnte" Hauszinssteuer. — Außerdem unterschied man noch eine nach einem besondern Tarife veranlagte Hausclassensteuer auf Grund der Anzahl der Wohnräume mit der Unterscheidung, ob das Gebäude ein Stockwerk besaß oder nicht. (Über den historischen Entwicklungsgang der Gebäudesteuer in Österreich s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §§. 81 und 82.)

[3]) Die fünfprocentige Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Bauführung gänzlich oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude wurde seit dem Jahre 1868 auf Grund der Anordnungen der jährlichen Finanzgesetze ursprünglich als „Einkommensteuer" erhoben; in der Folge wurde sie jedoch in den meisten Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt und hiedurch als Realsteuer gesetzlich anerkannt (§. 7 Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, Art. III der Einführungsbestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220; s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 195).

vom Reinertrage derjenigen Gebäude, welche ganz oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen.[1]) — Für die Gebäudesteuerveranlagung kommen hauptsächlich folgende Vorschriften zur Anwendung: 1. das A. h. Patent v. 23. Februar 1820; 2. die mit dem Hofkzld. v. 26. Juni 1820 Z. 918 erlassene Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung; 3. die Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom Jahre 1820; 4. die Instruction zur Classification der Wohngebäude (Hofkzld. v. 29. Februar 1820); 5. das Gesetz v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze; 6. das Gesetz v. 1. Juni 1890, R. G. B. Nr. 97, betreffend die theilweise Abänderung des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17 (Vollz. Vorschr. v. 15. October 1890, R. G. B. Nr. 190); 7. das Gesetz v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 120, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund des Bekenntnisses für zwei Jahre (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 201).

B. Gebäudesteuerpflicht und deren Ausnahmen: Einfluss des Ortes auf die Steuerpflicht.[2])

Der Hauszinssteuer unterliegen die Gebäude überhaupt (also nicht bloß Wohngebäude),[3]) der Hausclassensteuer jedoch nur die Wohngebäude, d. h. im Sinne der österreichischen Steuergesetze solche Gebäude, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind (s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 202). Von dieser Regel bestehen mehrfache Ausnahmen[4]) (permanente Steuerbefreiungen, Befreiungen aus dem Titel der Widmung), und zwar: 1. Kirchen,[5]) Staatsgebäude,[6]) Militärkasernen[7]) und (öffentliche) Spitäler; 2. jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, insolange als sie dieser Widmung gemäß in Verwendung bleiben;[8]) 3. die ständischen Landhäuser und Gebäude,

---

[1]) Eine Arealsteuer (Grundsteuer) von Gebäuden ist gegenwärtig nicht mehr zu entrichten, da die Area der Gebäude und Hofräume seit dem Jahre 1881 von der Grundsteuer befreit ist (§. 2, Gesetz vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88).

[2]) s. Freiberger, Handbuch der österr. dir. Steuern, 1899, §§. 83 und 85.

[3]) Die einschlägigen Citationen s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 202, Note 5.

[4]) Über die grundlegenden diesbezüglichen gesetzlichen Anordnungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 202 und 203.

[5]) Unter Kirchen werden die öffentlichen Gebäude aller Glaubensgenossenschaften begriffen, insoweit sie gottesdienstlichen Zwecken dienen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 203, Note 3).

[6]) Über den Begriff Staatsgebäude s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 203.

[7]) Unter Militärkasernen werden jene verstanden, die permanent diese Bestimmung haben, ein Staats- oder Provinzialeigenthum bilden, und für die kein Zins oder sonstige Vergütung geleistet wird. Später wurde diese Steuerexemtion auch ausgedehnt auf die zu sog. Quasikasernen verwendeten, nicht zum Staatseigenthume gehörigen Gebäude, insofern und insolange, als sie dieser Bestimmung entweder ganz unentgeltlich oder bloß gegen Bezug des Schlafkreuzers oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbetrages, welcher nur die Kosten des gestellten Services zu decken bestimmt ist, gewidmet werden. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf die in Militärkasernen zu dem Zwecke, um ein Militärbedürfnis zu befriedigen, zu Traiterien und Marketendereien gewidmeten Localitäten ohne Rücksicht auf die Bedingungen, unter welchen diese Benützung stattfindet. (Über das Nähere und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, S. 204.)

[8]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 204, Note 5.

insoweit dieselben zur Unterbringung der ständischen Ämter und Cassen dienen oder den betreffenden Beamten zur Sicherheit der Ämter und Cassen oder in partem salarii zur Bewohnung eingeräumt werden;[1]) 4. die Pfarrgebäude und die bischöflichen Residenzen, ferner die Klostergebäude der Mendicantenorden (über die Begrenzung dieser Ausnahmsbestimmung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 205); 5. die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude einschließlich der in denselben befindlichen Naturalwohnungen der Lehrer, sobald diese Gebäude ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden; ferner die in verschiedenen Kronländern zu Landes- oder Nationalmuseen verwendeten, nicht gemieteten Gebäude oder Gebäudetheile auf die Dauer dieser Verwendung.[2]) Bei allen diesen Gebäuden wird vorausgesetzt, dass sie ihrer Widmung gemäß thatsächlich verwendet werden und auch nicht zu den bestimmten Zwecken gemietet sind, da sonst der Hauseigenthümer rücksichtlich des entfallenden Mietzinses die Hauszinssteuer entrichten müsste;[3]) 6. speciell von der Hausclassensteuer befreit sind Schulzimmer, Werkstätten und ämtliche Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, und 7. von der Hauszinssteuer die Hütten, Buden und Kramladen.[4]) — Nach dem Gesetze v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, hat der Ort, in welchem ein Gebäude gelegen ist, nicht nur auf die Höhe des Steuerfußes und das gesetzliche Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationsquote eines Gebäudes, sondern zum Theile auch auf die Art und Weise der Steuerveranlagung selbst einen bestimmenden Einfluss. Das Gesetz unterscheidet nämlich solche Orte, in welchen sämmtliche Gebäude[5]) der Hauszinssteuer unterliegen (hauszinssteuerpflichtige Orte, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 85), von jenen, in welchen die Hauszinssteuerpflicht nur für die ganz oder theilweise vermieteten Gebäude eintritt, während die nicht vermieteten Gebäude nach der Anzahl der Wohnbestandtheile (als Wohngebäude) auf dem Wege der Classification besteuert werden. Die hauszinssteuerpflichtigen Orte werden theils im Gesetze namentlich aufgeführt (im Verzeichnisse A zur Gebäudesteuernovelle)[6]), theils werden als solche im allgemeinen jene erklärt, in welchen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen (§. 1 lit. a der Ge-

[1]) Bezüglich der Ausdehnung dieser Steuerfreiheit auf städtische Rathhäuser und sonstige Magistratsgebäude s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 205, Note 1. — Bezüglich der Hauszinssteuerpflicht der städtischen Schlachthausgebäude s. V. G. H. Erk. v. 21. März 1882, Budw. Nr. 1348.

[2]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 205, Note 10—12.

[3]) Die Entscheidung über die Steuerfreilassung eines Gebäudes aus dem Titel der Widmung steht der Finanzlandesbehörde und im weiteren Instanzenzuge dem Finanzministerium zu; s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 206 u. 266.

[4]) Die Erläuterungen hiezu, sowie über die Steuerbehandlung der Gartensalons, Bahngebäude u. s. w., s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 206. — Das Fin. Min. hat mit dem Erl. v. 8. Mai 1900 Z. 18547 in Angelegenheit der Steuerbehandlung von als Hütten anzusehenden Eisenbahnwaggons, die zu Wohnzwecken verwendet werden, bemerkt, dass die Bestimmung des §. 23 der Hauszinssteuer-Instruction v. 26. Juni 1820, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch Hütten (vgl. V. G. H. Erk. v. 8. Mai 1886 Z. 1249, v. 19. April 1887 Z. 1130 u. v. 1. Februar 1899 Z. 715, Budw. Nr. 3050, 3051, 3489 u. 12458) der Hauszinssteuer unterzogen werden, zweifellos eine Ausnahmsbestimmung ist, welche durch die Gebäudesteuernovelle v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, unberührt blieb. Es unterliegen somit Hütten in keinem Falle der Hausclassensteuer, wie auch der nicht ausgedehnten Hauszinssteuer nach dem Ges. v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, sondern lediglich eventuell der mit dem A. h. Patente v. 23. Februar 1820 eingeführten ursprünglichen Hauszinssteuer und zwar unter den im §. 23 der citierten Instruction normierten Voraussetzungen.

[5]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 210, Note 2, woselbst die einschlägigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes citiert sind.

[6]) Es sind dies jene Orte, wo die Hauszinssteuer $26^{2}/_{3}$ % [illegible] zinse beträgt.

bäudesteuernovelle v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17). Der Ausspruch über die Heranziehung eines solchen Ortes zur Hauszinssteuer steht der Steuerbehörde erster Instanz zu.[1])

C. Die Gebäudesteuerveranlagung.[2])

a. Bei der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer.

Die Hauszinssteuer erfasst in den hauszinssteuerpflichtigen Orten, soweit eine gesetzliche Exemtion nicht platzgreift, den wirklichen oder möglichen Ertrag aller Gebäude daselbst, mag der Eigenthümer dieselben selbst benützen oder die Benützung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen[3]). Als wirklicher Zinsertrag erscheint der bedungene Mietzins nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten; als möglichen Zinsertrag präsumiert das Gesetz in hauszinssteuerpflichtigen Orten bei Fällen der Selbstbenützung oder unentgeltlichen Überlassung eines Gebäudes oder Gebäudetheiles an einen Dritten den Zinsertrag der durch Vergleich der betreffenden Objecte mit ähnlichen vermieteten Gebäuden oder Gebäudetheilen bestimmt wird[4]) (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 87). Als steuerbarer Zins wird nur das behandelt, was sich als unmittelbares[5]) Entgelt für den Gebrauch des Gebäudes oder Gebäudetheiles selbst darstellt.[6]) Nach §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820 muss als Zins nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipuliert ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miete bedungenen Leistungen in Geld, Arbeit u. dgl. in Anschlag gebracht werden.[7]) Nur gewisse Nebenleistungen (Extrabeiträge), welche zwar zugleich mit dem Zinse durch den Hauseigenthümer eingehoben werden, für denselben jedoch thatsächlich nicht als Zinserträgnis gelten (Zinskreuzer, Wasserverbrauchsgebüren, Beleuchtungsgelder u. dgl.), werden unter den instructionsmäßigen Voraussetzungen nicht als steuerbare Leistungen betrachtet.[8]) Zum Zwecke der jähr-

[1]) In Betreff des dabei einzuhaltenden Vorganges, sowie der diesbezüglich den Gemeindevertretungen eingeräumten Rechtsmittel und der Rechtsfolgen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 211, III.

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 86—91.

[3]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 214, Note 1.

[4]) §. 9 Gebäudesteuerpatent v. 23. Februar 1820, §. 10 Gebäudesteuerinstruction v. 26. Juni 1820.

[5]) Der Hauseigenthümer ist daher nicht verpflichtet, jenen Zins zu fatieren, welchen der Vermieter einer Wohnung durch Weitervermietung (bezw. Aftermiete) erzielt (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 214, Note 8).

[6]) In Betreff der Besteuerung von Wohnungen mit Gartenbenützung oder Wohnungseinrichtung und Wäsche (möblierten Wohnungen), dann der bedungenen Mietzinse für Hofräume, Fabriken, Werkstätten, Scheunen, Stallungen u. dgl., s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 215 (lit. b u. c).

[7]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 216. — Das Entgelt für solche mit dem Hause mitvermieteten Gegenstände, die weder als Zugehör des Hauses, noch als Einrichtungsstücke bezeichnet werden können, z. B. für Teppiche auf den Stiegen, Service, Wäsche, oder für Objecte, welche zwar mit dem Hause vermietet sind, sich jedoch außerhalb des Hauses befinden und mit demselben nicht im Zusammenhange stehen, wie Badehütten, Boote u. dgl., ist nicht in die Hauszinssteuer einzubeziehen (Fin. Min. Vdg. v. 10. December 1898, Z. 56922).

[8]) Bezüglich dieser Extrabeiträge bestimmt das Hofkanzleidecret v. 22. April 1823, Z. 610 (Prov. Ges. S. f. N.-Ö., 15. Th. Nr. 87) Folgendes: Um einerseits das Steuergefäll vor jeder Verkürzung zu bewahren und andererseits die Hauseigenthümer über den Umfang ihrer Verpflichtung zur Einbekennung der Extrabeiträge, welche neben dem eigentlichen Zinse von den Mietparteien bedungen werden, in genaue Kenntnis zu setzen, und ihnen dergestalt jede Entschuldigung der Unkenntnis derselben zu benehmen, wird verordnet, dass die Hauseigenthümer bloß folgende Nebenbezüge von den Mietparteien abnehmen dürfen, ohne solche dem jährlichen Mietzinse einzurechnen, zu fatieren und zu versteuern, nämlich:

lichen Hauszinssteuerbemessung wurde nach dem Stande der Gesetzgebung bis zum Jahre 1897 im allgemeinen der Nettomietzins des Vorjahres als Grundlage der Bestimmung für das nachfolgende Jahr angenommen. (Über die Bezeichnung und Unterscheidung des Zins- und Steuerjahres s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 86.) Nur wenn dem Steuerjahre eine Zinsperiode noch nicht vorangieng, bildete der zu erwartende Nettozinsertrag die Grundlage der Steuerbemessung für dieses Jahr.[1]) Zufolge Gesetzes v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 120[2]), betreffend die Besteuerung nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre hat vom Jahre 1897 angefangen die Bemessung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer für Gebäude in hauszinssteuerpflichtigen Orten in Zeiträumen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden. Als Grundlage der Steuerbemessung gilt der Durchschnitt aus den Nettomietzinsen (Zinswerten) der zwei Jahre, welche der Steuerperiode vorangehen, für jedes der beiden Jahre der Steuer-

---

1. die höchsten Ortes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bewilligten Zinskreuzer (in den Wiener Vorstädten); die Zinskreuzer, welche sich auf den Zins seiner eigenen Wohnung beziehen, darf aber ein Hausinhaber keineswegs von dem Zinse der übrigen Wohnungen in Abzug bringen; auch sind mit diesen Zinskreuzern die von jedem Hausinhaber jährlich zu entrichtenden Steuerkreuzer nicht zu verwechseln, welche der Hausinhaber keineswegs von den Mietparteien abnehmen darf, da dieselben den Hausinhaber allein treffen; 2. die (in einigen Wiener Vorstädten) zur Erhaltung der (Albertinischen) Wasserleitung zu zahlenden Wasserpfennige; 3. die Kosten der Hausbeleuchtung sowohl in Wien, als in dem der Hauszinssteuer unterliegenden Rayon des flachen Landes; endlich 4. die Kosten zum Aufspritzen der öffentlichen Gassen und Straßen, ebenfalls sowohl in Wien, als in dem der Hauszinssteuer unterliegenden Rayon des flachen Landes. Zur Vermeidung aller Misbräuche müssen aber die Beiträge in den Hauszinsfassionen in der Rubrik „Anmerkung" besonders angesetzt und von den wirklichen Mietzinsen dergestalt ausgeschieden sein, dass ad 1. die Zinskreuzer nicht höher in Ansatz kommen, als sie jährlich von der k. k. vereinten Hofkanzlei (für jede Wiener Vorstadtgemeinde) besonders bewilligt werden; dass ad 2. die Wasserpfennige den diesfälligen Betrag nicht überschreiten; dass ad 3., was die Beiträge, welche die Mitparteien zur Hausbeleuchtung zu leisten haben, anbelangt, bei jeder Lampe derjenige Betrag nicht überschritten werde, welcher dafür im städtischen Füllamte zu entrichten kommt; endlich ad 4. dass die Kosten für das Aufspritzen der öffentlichen Gassen und Straßen denjenigen Betrag nicht überschreiten, den der Hauseigenthümer zu diesem Zwecke besonders an die Gemeindecasse abführen muss. — Die über die wirklichen Auslagen zur Bestreitung jener vier Leistungen entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls auf Rechnung derselben den Mietparteien aufgebürdet werden, sind ebenso wie alle übrigen zu den genannten vier Nebenbezügen nicht gehörigen, den Mietparteien unter was immer für einem Vorwande und Titel über den bedungenen jährlichen Mietzins abgenommenen Extrabeiträge eine indirecte Erhöhung der jährlichen Miete, welche mit dem Zinse so fatiert werden müssen, dass alle diese wie immer genannten Extrabeiträge bei jeder Wohnpartei in der Zinsfassion von dem unter dem Namen Zins ausbedungenen Betrage getrennt aufgeführt und nur in der Hauptsumme zusammengezogen werden. (Über die gegenwärtige Anwendbarkeit dieser Bestimmungen s. Freiberg, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 89.)

[1]) s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1887, §. 98.

[2]) Dieses Gesetz lautet: Vom Steuerjahr 1897 angefangen, hat die Bemessung der Zinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Gebäude in jenen Orten, in denen nach den bestehenden Vorschriften sämmtliche Gebäude der Zinssteuer unterliegen, in Zeiträumen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden (§. 1). Als Grundlage (Maßstab) der Steuerbemessung für die zweijährige Periode, bezw. für jedes der beiden Jahre (Steuerjahre) hat der Durchschnitt aus den bedungenen Mietzinsen, bezw. parificierten Mietzinswerten der der Steuerperiode vorangehenden zwei Jahre (Zinsjahre) zu gelten. Zu diesem Behufe sind die Zinsertragsbekenntnisse, bezw. die von den Gemeindevorständen aufzunehmenden tabellarischen Protokolle über die Mietzinsangaben der Hausbesitzer für diese zwei Jahre nur einmal, und zwar, in dem der Steuerperiode unmittelbar vorangehenden Jahre, das ist zum erstenmale im Jahre 1896 für die Zinsjahre 1895 und 1896 in dem vorgeschriebenen Termine einzubringen (§. 2). Die Zinsertragsangaben sind für beide Zinsjahre zu machen. Es ist jedoch gestattet, in dem Falle, als im zweiten Zinsjahre gegenüber dem ersten eine Veränderung im Zinsertrage nicht eingetreten ist, dem für ein Zinsjahr verfassten Bekenntnisse die vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigende Clausel beizufügen,

bäudesteuernovelle v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17). Der Ausspruch über die Heranziehung eines solchen Ortes zur Hauszinssteuer steht der Steuerbehörde erster Instanz zu.[1])

C. Die Gebäudesteuerveranlagung.[2])

a. Bei der Hauszinssteuer und der fünfpercentigen Steuer.

Die Hauszinssteuer erfaßt in den hauszinssteuerpflichtigen Orten, soweit eine gesetzliche Exemtion nicht platzgreift, den wirklichen oder möglichen Ertrag aller Gebäude daselbst, mag der Eigenthümer dieselben selbst benützen oder die Benützung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen[3]). Als wirklicher Zinsertrag erscheint der bedungene Mietzins nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten; als möglichen Zinsertrag präsumiert das Gesetz in hauszinssteuerpflichtigen Orten bei Fällen der Selbstbenützung oder unentgeltlichen Überlassung eines Gebäudes oder Gebäudetheiles an einen Dritten den Zinsertrag der durch Vergleich der betreffenden Objecte mit ähnlichen vermieteten Gebäuden oder Gebäudetheilen bestimmt wird[4]) (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 87). Als steuerbarer Zins wird nur das behandelt, was sich als unmittelbares[5]) Entgelt für den Gebrauch des Gebäudes oder Gebäudetheiles selbst darstellt.[6]) Nach §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820 muss als Zins nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipuliert ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miete bedungenen Leistungen in Geld, Arbeit u. dgl. in Anschlag gebracht werden.[7]) Nur gewisse Nebenleistungen (Extrabeiträge), welche zwar zugleich mit dem Zinse durch den Hauseigenthümer eingehoben werden, für denselben jedoch thatsächlich nicht als Zinserträgnis gelten (Zinskreuzer, Wasserverbrauchsgebüren, Beleuchtungsgelder u. dgl.), werden unter den instructionsmäßigen Voraussetzungen nicht als steuerbare Leistungen betrachtet.[8]) Zum Zwecke der jähr-

[1]) In Betreff des dabei einzuhaltenden Vorganges, sowie der diesbezüglich den Gemeindevertretungen eingeräumten Rechtsmittel und der Rechtsfolgen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 211, III.

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 86—91.

[3]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 214. Note 1.

[4]) §. 9 Gebäudesteuerpatent v. 23. Februar 1820, §. 10 Gebäudesteuerinstruction v. 26. Juni 1820.

[5]) Der Hauseigenthümer ist daher nicht verpflichtet, jenen Zins zu fatieren, welchen der Vermieter einer Wohnung durch Weitervermietung (bezw. Aftermiete) erzielt (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 214, Note 8).

[6]) In Betreff der Besteuerung von Wohnungen mit Gartenbenützung oder Wohnungseinrichtung und Wäsche (möblierten Wohnungen, dann der bedungenen Mietzinse für Hofräume, Fabriken, Werkstätten, Scheunen, Stallungen u. dgl., s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 215 (lit. b u. c).

[7]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 216. — Das Entgelt für solche mit dem Hause mitvermieteten Gegenstände, die weder als Zugehör des Hauses, noch als Einrichtungsstücke bezeichnet werden können, z. B. für Teppiche auf den Stiegen, Service, Wäsche, oder für Objecte, welche zwar mit dem Hause vermietet sind, sich jedoch außerhalb des Hauses befinden und mit demselben nicht im Zusammenhange stehen, wie Badehütten, Boote u. dgl., ist nicht in die Hauszinssteuer einzubeziehen (Fin. Min. Vdg. v. 10. December 1898, Z. 56922).

[8]) Bezüglich dieser Extrabeiträge bestimmt das Hofkanzleidecret v. 22. April 1823, Z. 610 (Prov. Ges. S. f. N.-Ö., 15. Th. Nr. 87) Folgendes: Um einerseits das Steuergefäll vor jeder Verkürzung zu bewahren und andererseits die Hauseigenthümer über den Umfang ihrer Verpflichtung zur Einbekennung der Extrabeiträge, welche neben dem eigentlichen Zinse von den Mietparteien bedungen werden, in genaue Kenntnis zu setzen, und ihnen dergestalt jede Entschuldigung der Unkenntnis derselben zu benehmen, wird verordnet, dass die Hauseigenthümer bloß folgende Nebenbezüge von den Mietparteien abnehmen dürfen, ohne solche dem jährlichen Mietzinse einzurechnen, zu fatieren und zu versteuern, nämlich:

lichen Hauszinssteuerbemessung wurde nach dem Stande der Gesetzgebung bis zum Jahre 1897 im allgemeinen der Nettomietzins des Vorjahres als Grundlage der Bestimmung für das nachfolgende Jahr angenommen. (Über die Bezeichnung und Unterscheidung des Zins- und Steuerjahres s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 86.) Nur wenn dem Steuerjahre eine Zinsperiode noch nicht vorangieng, bildete der zu erwartende Nettozinsertrag die Grundlage der Steuerbemessung für dieses Jahr.[1]) Zufolge Gesetzes v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 120[2]), betreffend die Besteuerung nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre hat vom Jahre 1897 angefangen die Bemessung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer für Gebäude in hauszinssteuerpflichtigen Orten in Zeiträumen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden. Als Grundlage der Steuerbemessung gilt der Durchschnitt aus den Nettomietzinsen (Zinswerten) der zwei Jahre, welche der Steuerperiode vorangehen, für jedes der beiden Jahre der Steuer-

---

1. die höchsten Ortes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bewilligten Zinskreuzer (in den Wiener Vorstädten); die Zinskreuzer, welche sich auf den Zins seiner eigenen Wohnung beziehen, darf aber ein Hausinhaber keineswegs von dem Zinse der übrigen Wohnungen in Abzug bringen; auch sind mit diesen Zinskreuzern die von jedem Hausinhaber jährlich zu entrichtenden Steuerkreuzer nicht zu verwechseln, welche der Hausinhaber keineswegs von den Mietparteien abnehmen darf, da dieselben den Hausinhaber allein treffen; 2. die (in einigen Wiener Vorstädten) zur Erhaltung der (Albertinischen) Wasserleitung zu zahlenden Wasserpfennige; 3. die Kosten der Hausbeleuchtung sowohl in Wien, als in dem der Hauszinssteuer unterliegenden Rayon des flachen Landes; endlich 4. die Kosten zum Aufspritzen der öffentlichen Gassen und Straßen, ebenfalls sowohl in Wien, als in dem der Hauszinssteuer unterliegenden Rayon des flachen Landes. Zur Vermeidung aller Missbräuche müssen aber die Beiträge in den Hauszinsfassionen in der Rubrik „Anmerkung" besonders angesetzt und von den wirklichen Mietzinsen dergestalt ausgeschieden sein, dass ad 1. die Zinskreuzer nicht höher in Ansatz kommen, als sie jährlich von der k. k. vereinten Hofkanzlei (für jede Wiener Vorstadtgemeinde) besonders bewilligt werden; dass ad 2. die Wasserpfennige den diesfälligen Betrag nicht überschreiten; dass ad 3., was die Beiträge, welche die Mitparteien zur Hausbeleuchtung zu leisten haben, anbelangt, bei jeder Lampe derjenige Betrag nicht überschritten werde, welcher dafür im städtischen Füllamte zu entrichten kommt; endlich ad 4. dass die Kosten für das Aufspritzen der öffentlichen Gassen und Straßen denjenigen Betrag nicht überschreiten, den der Hauseigenthümer zu diesem Zwecke besonders an die Gemeindecasse abführen muss. — Die über die wirklichen Auslagen zur Bestreitung jener vier Leistungen entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls auf Rechnung derselben den Mietparteien aufgebürdet werden, sind ebenso wie alle übrigen zu den genannten vier Nebenbezügen nicht gehörigen, den Mietparteien unter was immer für einem Vorwande und Titel über den bedungenen jährlichen Mietzins abgenommenen Extrabeiträge eine indirecte Erhöhung der jährlichen Miete, welche mit dem Zinse so fatiert werden müssen, dass alle diese wie immer genannten Extrabeiträge bei jeder Wohnpartei in der Zinsfassion von dem unter dem Namen Zins ausbedungenen Betrage getrennt aufgeführt und nur in der Hauptsumme zusammengezogen werden. (Über die gegenwärtige Anwendbarkeit dieser Bestimmungen s. Freiberg, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 89.)

[1]) s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1887, §. 98.

[2]) Dieses Gesetz lautet: Vom Steuerjahr 1897 angefangen, hat die Bemessung der Zinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Gebäude in jenen Orten, in denen nach den bestehenden Vorschriften sämmtliche Gebäude der Zinssteuer unterliegen, in Zeiträumen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden (§. 1). Als Grundlage (Maßstab) der Steuerbemessung für die zweijährige Periode, bezw. für jedes der beiden Jahre (Steuerjahre) hat der Durchschnitt aus den bedungenen Mietzinsen, bezw. parificierten Mietzinswerten der der Steuerperiode vorangehenden zwei Jahre (Zinsjahre) zu gelten. Zu diesem Behufe sind die Zinsertragsbekenntnisse, bezw. die von den Gemeindevorständen aufzunehmenden tabellarischen Protokolle über die Mietzinsangaben der Hausbesitzer für diese zwei Jahre nur einmal, und zwar, in dem der Steuerperiode unmittelbar vorangehenden Jahre, das ist zum erstenmale im Jahre 1896 für die Zinsjahre 1895 und 1896 in dem vorgeschriebenen Termine einzubringen (§. 2). Die Zinsertragsangaben sind für beide Zinsjahre zu machen. Es ist jedoch gestattet, in dem Falle, als im zweiten Zinsjahre gegenüber dem ersten eine Veränderung im Zinsertrage nicht eingetreten ist, dem für ein Zinsjahr verfassten Bekenntnisse die vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigende Clausel beizufügen,

periode.[1]) (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 86.) — Zufolge §. 1, lit. b des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17 (Gebäudesteuernovelle), trifft die Hauszinssteuer außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte lediglich die ganz oder theilweise durch Vermietung benützten Gebäude; die anderweitige als mietweise Benützung an sich begründet in solchen Orten nicht die Hauszinssteuerpflicht für die betreffenden Gebäude. Gemäß §. 4 des obcit. Gesetzes ist für die in die Hauszinssteuer einbezogenen Gebäude, welche bisher der Hausclassensteuer unterlagen, diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr einzuheben. Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt im allgemeinen auch bei derartigen Gebäuden nach den Grundsätzen der Besteuerung der Gebäude in hauszinssteuerpflichtigen Orten unter Bedachtnahme auf die in den einschlägigen Gesetzen bezeichneten Abweichungen. Eine derartige Abweichung besteht, abgesehen vom Steuerausmaße, in der Feststellung der Steuergrundlage, indem nach dem Gesetze v. 1. Juni 1890, R. G. B. Nr. 97, an Hauszinssteuer zu entrichten ist 1. der Betrag, welcher für die nicht vermieteten Wohnbestandtheile nach dem Hausclassensteuertarife (s. S. 797) entfiele, und 2. der Betrag, welcher sich von dem Zinse (Nettozinse) für die vermieteten Bestandtheile nach dem Hauszinssteuerausmaße ergibt.[2]) (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 90). — Nach §. 7 des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17 (Gebäudesteuernovelle), sind von Gebäuden, welche im ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, fünf Procent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages während der sogenannten

---

dass diese Fassion bei ungeänderten Mietverhältnissen für beide Zinsjahre zu gelten habe. Dagegen sind auch in diesem Falle die Änderungen, welche sich etwa in der Person der Mieter ergeben haben, in den betreffenden Colonnen des Bekenntnisses ersichtlich zu machen. Auch ist in den Bekenntnissen nebst den Vor- und Zunamen der Mieter deren Beschäftigung (Charakter) anzugeben (§. 3). Für (durch Neu-, Um-, Zu- oder Aufbau) neu entstandene Objecte der Hauszinssteuer ist das Zinsertragsbekenntnis binnen 14 Tagen nach Eintritt der Vermietung oder Selbstbenützung, bei sonstiger Bestrafung wegen Zinsverheimlichung, der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz zu überreichen. Von dem erwähnten Zeitpunkte bis zur nächsten zweijährigen Steuerperiode bildet der für diese Zeit (pro rata temporis) bedungene, bezw. parificierte Mietzins die Grundlage der Bemessung. Für die folgende zweijährige Steuerperiode ist der in dem vorangehenden Zeitabschnitte bedungene, bezw. parificierte Mietzins auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu veranschlagen und sodann die Hälfte dieses Betrages der Bemessung für jedes der beiden Jahre der Steuerperiode zugrunde zu legen (§. 4). Veränderungen im Zinsertrage (Erlöschungen oder Ermäßigungen), welche sich im Laufe der zweijährigen Steuerperiode ergeben, üben auf die Vorschreibung für diese Periode keinen Einfluss aus, sondern werden erst für die nächste Steuerperiode in Berücksichtigung gezogen. Hinsichtlich der Behandlung der Leerstehungen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft (§. 5). Hinsichtlich jener Gebäude, welche gemäß §. 1, lit. b des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, nur in dem Falle der Zinssteuer unterliegen, wenn sie ganz oder theilweise durch Vermietung benützt werden und bei welchen eine solche Benützung in der Regel nur eine vorübergehende ist, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Sollte jedoch ein solches Gebäude dauernd im Wege der Vermietung benützt werden, so ist über Begehren des Hausbesitzers dieses Gesetz auf dasselbe in Anwendung zu bringen (§. 6). In Dalmatien hat die Besteuerung auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre erst vom Steuerjahre 1901 angefangen zu erfolgen (§. 7).

[1]) Da die Zinse der verflossenen Zins(Fassions)jahre im allgemeinen für die folgende Steuerperiode die Steuergrundlage bilden, so müssen auch die leerstehenden hauszinssteuerpflichtigen Gebäudelocalitäten mit ihrem möglichen Zinsertrage zum Zwecke der Hauszinssteuerbemessungen für die folgende Steuerperiode nachgewiesen (fatiert) werden, in der Voraussetzung nämlich, dass der Fall der Vermietung wirklich eintrete (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 213).

[2]) Die theilweise vermieteten, vom Hauseigenthümer mitbenutzten Wohngebäude, welche nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthalten und in eine der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifes eingereiht sind, haben jedoch in der Hausclassensteuer zu verbleiben (§. 1 Ges. v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17).

Baufreijahrsperiode (s. S. 804) als Steuer jährlich zu entrichten. Als Reinerträgnis ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Procente in Abzug bringt.[1]) Die fünfprocentige Steuer ist in jenen Fällen vorzuschreiben und einzuheben, in welchen die Hauszinssteuer bei Abgang der zeitlichen Steuerfreiheit eingehoben werden müsste.[2]) In allen Richtungen ist nunmehr die fünfprocentige Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.

Nach §. 6 der Gebäudesteuernovelle v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, wurde das Ausmaß der Hauszinssteuer festgesetzt (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 84): 1. für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten[3]) mit $26\frac{2}{3}$ Procent des nach Abzug von 15 Procent für Erhaltungs- und Amortisationskosten[4]) ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages (Nettozinses); 2. für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in anderen Orten (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) 20 Procent des nach Abzug von 30 Procent für Erhaltungs- und Amortisationskosten vom Bruttozinse verbliebenen Nettozinses, endlich 3. für die hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in Tirol und Vorarlberg (außer Innsbruck mit Wilten) 15 Procent des nach Abzug von 30 Procent für Erhaltungs- und Amortisationskosten verbliebenen reinen Zinsertrages.[5]) (Bezüglich der Berechnung der Hauszinssteuer bei theilweise vermieteten

---

[1]) Der Bruttozinsertrag wird dabei auf die gleiche Art festgestellt, wie dies für die Hauszinssteuer vorgezeichnet erscheint. Nach Artikel III des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, ist mit Beginn des Jahres 1898 die im zweiten Absatze des §. 7 des Gesetzes v. 9. Februar 1882 enthaltene Bestimmung, dass bei der Ermittlung der fünfprocentigen Steuer ganz hauszinssteuerfreier Gebäude von dem Bruttozinsertrage die erweislich im Steuerjahre fälligen Hypothekarpassivzinsen abzurechnen sind, außer Wirksamkeit getreten, so dass aus diesem Titel in Zukunft keine Ausscheidungen aus der Steuergrundlage mehr stattfinden werden (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 222).

[2]) Bei theilweise vermieteten Gebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte wird bezüglich der nicht vermieteten Localitäten die Grundlage für die Berechnung der fünfprocentigen Steuer durch Annahme eines verglichenen Zinses bestimmt (Parification), weil in dieser Richtung die diesfälligen früheren Vorschriften (Vdg. v. 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, §. 6) eine Änderung nicht erfahren haben (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 91, Anm.).

[3]) Im Verzeichnisse A werden folgende Städte und Orte angeführt, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26\frac{2}{3}$ Procent berechnet wird:

Niederösterreich: Wien, dann die Ortschaften in der Umgebung Wiens, als: Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim, welche Gemeindegebiete seit dem Jahre 1891 der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien incorporiert sind; ferner Baden mit Alland und Thurngasse, Gutenbrunn. — Oberösterreich: Linz sammt Vorstadt Urfahr. — Salzburg: Salzburg sammt den Vorstädten Nonthal, Mülln und Äußerer Stein; dann die Ortschaften Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos. — Tirol: Innsbruck sammt Wilten. — Steiermark: Graz sammt Vorstädten. — Kärnten: Klagenfurt sammt Vorstädten. — Krain: Laibach sammt Vorstädten. — Küstenland: Triest (Pomörium), Görz sammt Stadtbezirk. — Dalmatien: Zara. — Böhmen: Prag sammt Wischehrad, dann die Badeorte Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad. — Mähren: Brünn sammt Vorstädten, Olmütz. — Schlesien: Troppau (innere Stadt). — Galizien: Lemberg, Krakau. — Bukowina: Czernowitz (innere Stadt).

[4]) Für die im Verzeichnisse A aufgeführten Städte Zara und Czernowitz (innere Stadt) betragen die gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten 30 Procent (§. 6 der Gebäudesteuernovelle).

[5]) Die Hauszinssteuer betrug ursprünglich (mit einzelnen Ausnahmen) in den Landeshauptstädten und einigen anderen Orten („ursprüngliche" Hauszinssteuer) 18 Procent des nach Abzug von 15 Procent für Erhaltungskosten verbliebenen Nettomietzinses. Seit dem Verwaltungsjahre 1850 wurde das Hauszinssteuerordinarium auf 16 Procent des Nettomietzinses herabgesetzt, hiezu jedoch, wie bei der Grundsteuer, ein die Einkommensteuer vertretender Drittelzuschlag angeordnet. Für die gleichzeitig auf das flache Land ausgedehnte

Gebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 90.) Seit dem Jahre 1898 als dem Beginne der Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, wird den Hausbesitzern ein jährlicher Nachlass an der vorgeschriebenen Gebäudesteuer (außer der fünfprocentigen Steuer) in der Höhe von 10—12$^{1}/_{2}$ Procent der Jahressteuer zugewendet (s. S. 755), wobei jedoch die staatliche Hauszins- (und Hausclassen-) steuer auch in Hinkunft in ihrem vollen gesetzlichen Ausmaße behufs Berechnung der Fondszuschläge vorzuschreiben, aber nur mit dem nach Abrechnung des Nachlasses entfallenden Betrage einzuheben und zu verrechnen ist.[1])

Den Ausgangspunkt für das Verfahren[2]) zum Zwecke der Bemessung der Hauszinssteuer und fünfprocentigen Steuer bilden gemäß §. 5 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 die schriftlichen Fassionen (Hauszinsertragsbekenntnisse), welche innerhalb der festgesetzten Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel das steuerpflichtige Object gelegen ist, von den Hausbesitzern oder deren ausgewiesenen Vertretern einzubringen sind.[3]) Nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 120, hat, vom Steuerjahre 1897 angefangen, in den hauszinssteuerpflichtigen Orten die Bemessung der Hauszinssteuer und fünfprocentigen Steuer nicht mehr wie früher alljährlich, sondern zugleich für zwei Steuerjahre (Steuerperiode) nach dem Durchschnitte der Nettozinsergebnisse der vorausgegangenen zwei Zinsjahre (Zinsperiode) stattzufinden. Dagegen sind außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte die Zinsertragsbekenntnisse für ganz oder theilweise vermietete Gebäude in der Regel alljährlich einzubringen; nur für dauernd vermietete Gebäude hat über ausdrückliches Begehren des Hausbesitzers die Steuerbemessung für zwei Jahre zugleich stattzufinden (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 224). — Veränderungen im Zinsertrage, welche sich nach Ablauf der Zins- (Fassions-)jahre, bezw. im Laufe der zweijährigen Steuerperiode ergeben, sind nicht mehr für die laufende, sondern erst für die nächste Steuerperiode zu be-

Hauszinssteuer („ausgedehnte" Hauszinssteuer) wurde das Ordinarium mit 12 Procent des nach Abzug von 30 Procent für Erhaltungskosten verbleibenden Nettozinses festgesetzt und auch dazu der Einkommensteuerdrittelzuschlag erhoben. Zu diesem Drittelzuschlage trat noch seit dem II. Semester 1859 ein außerordentlicher Zuschlag (Kriegszuschlag), der auf Grund der jährlichen Finanzgesetze festgesetzt war. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1887, §. 96). — Hinsichtlich der auf Grund der Gebäudesteuernovelle v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, eintretenden Steuersätze wurden für einzelne Städte, sowie für Tirol und Vorarlberg Übergangsperioden (und zwar für Zara 1 Jahr, für die Stadt Salzburg 2 Jahre, für Czernowitz 5 Jahre, für Triest 13 Jahre [nachträglich zufolge R. G. B. Nr. 2 und 139 ex 1892, Nr. 122 ex 1896, Nr. 74 ex 1900 erweitert], für Tirol und Vorarlberg 10 Jahre) bestimmt. Desgleichen wurden anläßlich der in neuerer Zeit erweiterten Stadtgebiete von Wien (Gesetz v. 9. Juli 1891, R. G. B. Nr. 97, und 5. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 13) und Prag (Gesetz v. 30. December 1891, R. G. B. Nr. 1 ex 1892) durch Einbeziehung von umliegenden Gemeinden und Gemeindetheilen, deren Gebäude bisher einer niedrigeren Besteuerung als jener in den genannten Städten unterlagen, besondere Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer in den neuzugewachsenen Gebietstheilen dieser Städte getroffen.

[1]) Artikel VIII und IX der Einführungsbestimmungen zum Gesetze v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220. — Dagegen hat das den Hausbesitzern gleich den Grundbesitzern früher eingeräumte Steuerabzugsrecht (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, §. 96 Anm.) bei Zahlung von Hypothekarpassivzinsen gemäß Artikel II des citierten Gesetzes vom Jahre 1898 an zu entfallen.

[2]) s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, §§. 92—96.

[3]) Außerhalb der Landeshauptstädte können auch die Ortsvorstände mit dem Einsammeln der Fassionen betraut werden (§. 1 al. 2 der Min. Vdg. v. 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333).

rücksichtigen.[1]) Ist der Termin zur Überreichung der Fassionen abgelaufen, so werden die noch ausständigen Zinsbekenntnisse unter Festsetzung einer Frist von drei Tagen mit dem Beisatze betrieben, dass, wenn sie binnen dieser Zeit nicht vorgelegt werden, ein Strafbetrag von 20 K zu erlegen ist, und dass nach weiteren acht Tagen, also bei einer Verzögerung von elf Tagen nach Zustellung der Betreibung, die Aufnahme der fehlenden Fassion durch einen eigenen Commissär auf Kosten der zur Fatierung Verpflichteten (in Wien und Prag gegen täglich 10 K 50 h, in anderen Orten gegen täglich 6 K 30 h) vorgenommen werden wird. Auf dem Lande ist es auch gestattet, dass kleinere Hausbesitzer die Hauszinsbekenntnisse mündlich den Ortsvorständen erstatten können, welche dieselben in die für die einzelnen Steuergemeinden vorbereiteten Tabellen (sog. tabellarischen Protokolle) einzutragen haben.[2]) Der Gemeindevorsteher oder das von ihm bestellte Gemeindeorgan hat in das tabellarische Protokoll den Namen jedes einvernommenen Hauseigenthümers mit den von ihm benützten Localitäten und auf gleiche Weise in fortlaufender Reihenfolge die Namen der einzelnen Mietparteien mit den an dieselben vermieteten Gebäudetheilen aufzunehmen, die weiteren Rubriken der Tabelle auszufüllen und die eingetragenen Daten durch die Unterschrift der Hauseigenthümer bestätigen zu lassen.[3]) (Über die Einrichtung des Hauszinsertragsbekenntnisses s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 93.) Die Zinserträgnisse des Fassionsjahres (bezw. der zweijährigen Fassionsperiode) sind ohne Abrechnung der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten, deren Abzug von amtswegen vorzunehmen ist, sammt dem entsprechenden Zinsanschlage für Nebenbedingungen und Nebenbeiträge als Bruttozinse einzubekennen. Die am Schlusse der Fassion vorzunehmende Summierung der Zinserträgnisse aller Wohnungen und Hausbestandtheile ergibt den Zinsertrag des ganzen Hauses.[4]) (Über das Verfahren bei Besteuerung der Sommerwohnungen auf dem Lande, s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §§. 86, 90 u. 102.) — Die Prüfung der Fassionen ist eine doppelte: die äußere oder formelle und die innere oder materielle; durch die erstere wird die Beobachtung der vorgeschriebenen Form, durch die letztere die Vollständigkeit und Wahrheit der Bekenntnisse geprüft (vgl. §§. 33 und 34 der Instruction vom 26. Juni 1820).[5])

[1]) Bei Neu- und Umbauten müssen Nachtragsfassionen binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses (z. B. der Vermietung) bei der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz überreicht werden (§. 4 Ges. v. 12. Juli 1896, R. G. B. Nr. 120).

[2]) Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, S. 225.

[3]) Obwohl es nicht zu den Aufgaben der Ortsvorstände gehört, Erhebungen über die Richtigkeit der Bekenntnisse zu pflegen, so haben sie gleichwohl auf die Verbesserung und Berichtigung auffallender Unrichtigkeiten und Mängel hinzuwirken.

[4]) Die Zinsfassionen sind von dem Hausbesitzer, bezw. sämmtlichen Miteigenthümern oder deren gesetzlichen Vertretern (Vormund, Curator) oder dem hiezu eigens Bevollmächtigten unter Beilegung der Specialvollmacht mit folgendem Beisatze zu unterfertigen: „Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, dass ich die vorstehenden Zinserträgnisse der Wahrheit getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau angegeben und mir dabei die Bestimmungen des §. 11 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 gegenwärtig gehalten habe. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift."

[5]) §. 33 der obcitierten Instruction bestimmt: Eine in der Form wesentlich von der Vorschrift abweichende Fassion ist dem Fatenten sogleich zur Abänderung mit dem Beisatze zurückzustellen, diese binnen acht Tagen umso gewisser zu bewerkstelligen, widrigenfalls die Bestimmungen des §. 31 (Ordnungsstrafe, bezw. Aufnahme der Fassion von amtswegen auf Kosten des Hauseigenthümers) eintreten. Sind aber die Vernachlässigungen in der Form minder wesentlich, oder kann die Berichtigung von der Behörde vorgenommen werden, so ist darüber hinauszugehen, oder die Verbesserung von amtswegen vorzunehmen. — §. 34 lautet: Calculsfehler sind in der Regel immer von amtswegen richtigzustellen, es sei denn, dass eine Aufklärung unbedingt nothwendig wurde, welche im kürzesten Wege dur[illegible] des Fatenten einzuholen ist.

Entstehen aber Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dadurch, daß derselbe im ganzen oder in einzelnen Theilen auffallend zu gering angesetzt wäre, so müssen diese auf dem Wege einer Localerhebung (Parification) behoben werden.[1] Über das hiebei zu beobachtende Verfahren s. das Nähere bei Freiberger, Hdb. d. dir. Stm., 1899. §§. 94 und 95. — Nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung der Zinsertragsbekenntnisse trägt die Bemessungsbehörde die richtiggestellten Zinse, bezw. die für die Steuerberechnung maßgebenden Daten individuell in die für die einzelnen Gemeinden nach der vorgeschriebenen Form vorbereiteten Bemessungstabellen ein und bemißt hienach die Hauszinssteuer mit dem den betreffenden Ortskategorien entsprechenden gesetzlichen Steuerpercente. Gleichzeitig werden für die einzelnen Contribuenten Hauszinssteueranlagescheine (Zahlungsaufträge) ausgefertigt.[2] Bei der gleichzeitigen Steuerveranlagung für zwei Jahre ist nur ein einziger Steueranlageschein hinauszugeben, in welchem jedoch die Bemessungsgrundlage und das Steuerausmaß für jedes der beiden Steuerjahre auszuweisen ist.[3] — Gegen die im Anlagescheine (Zahlungs-

---

[1] S. Freiberger, Hdb. d. dir. Stm., 1899, S. 25, Note 4. — Die bezüglichen Bestimmungen der Instruction v. 26. Juni 1820 lauten: Zu solchen Localuntersuchungen sind redliche und beeidete Individuen zu bestimmen; die Untersuchung selbst muß mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen werden; es müssen wenigstens zwei Hauseigenthümer des Ortes, in dem das Gebäude liegt, und welche die Erhebungsbehörde eigens zu bestimmen hat, beigezogen werden; dem Fatenten müssen die Bedenken, die gegen seine Fassion obwalten, vorgehalten, und derselbe muß durch gütliche Vorstellung dahin gebracht werden, die verhältnismäßige Erhöhung vorzunehmen (§. 38). Wäre derselbe dazu nicht zu vermögen, und beharrt er auf seiner Angabe, so ist diese durch die Localbesichtigung des Gebäudes, durch Einvernehmung der Zinsparteien zu verificieren, oder es sind in diesem Wege die Daten zur Widerlegung derselben zu sammeln (§. 39). Über die Resultate der Localuntersuchung hat der Untersuchungscommissär ein Protokoll aufzunehmen und in demselben die Bedenken gegen das Bekenntnis, den Localbefund und die Erklärung des Fatenten in Kürze und klar [illegible] (§. 40). [illegible] (§. 41).

[2] In den Zahlungsaufträgen ist auf Grund der Daten der Bemessungstabelle der [illegible]

[3] Die einzelnen Bemessungstabellen werden [illegible]

auftrage) dargestellte Bemessung kann im Sinne des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, ein Recurs binnen 30 Tagen bei der Steuerbemessungsbehörde, von welcher die Bemessung ausgegangen ist, eingebracht werden, worüber die Finanzlandesbehörde endgiltig entscheidet. Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 234, II).

b. Bei der Hausclassensteuer.[1])

Zufolge der Bestimmungen des §. 8 der Gebäudesteuernovelle v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, werden seit dem 1. Jänner 1882[2]) die der Hausclassensteuer unterliegenden Wohngebäude (außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte) lediglich nach der Anzahl der Wohnbestandtheile, also ohne Rücksichtnahme auf das Vorhandensein von Stockwerken in XVI Classen gereiht. Das Ausmaß der Hausclassensteuer ist für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch den der Gebäudesteuernovelle beigefügten Tarif mit folgenden fixen Beträgen festgesetzt: Für ein Haus mit einer Anzahl von Wohnbestandtheilen

von 40—36 . . .	I. Classe . . .	440 K	— h	
35—30 . . .	II. " . . .	360 "	— "	
29—28 . . .	III. " . . .	300 "	— "	
27—25 . . .	IV. " . . .	250 "	— "	
24—22 . . .	V. " . . .	200 "	— "	
21—19 . . .	VI. " . . .	150 "	— "	
18—15 . . .	VII. " . . .	100 "	— "	
14—10 . . .	VIII. " . . .	60 "	— "	
9— 8 . . .	IX. " . . .	40 "	— "	
7	X. " . . .	30 "	— "	
6	XI. " . . .	20 "	— "	
5	XII. " . . .	11 "	— "	
4	XIII. " . . .	9 "	80 "	
3	XIV. " . . .	4 "	20 "	
2	XV. " . . .	3 "	40 "	
1	XVI. " . . .	3 "	— "	
. . . .	. . . . . .	1 "	50 "	[3])

Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenen Bestandtheil

---

legen, welche durch ihr Rechnungsdepartement Landeszusammensätze verfassen läßt und dieselben dem Finanzministerium vorlegt (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 96).

[1]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 97—101.

[2]) Die Hausclassensteuer wurde früher auf Grund des im Jahre 1820 aufgestellten, bald darauf verdoppelten Tarifes, rücksichtlich der derselben unterliegenden Wohngebäude, und zwar für Häuser ohne Stockwerk und für Häuser mit Stockwerk nach besonderen Tarifsätzen eingehoben. Seit dem Verwaltungsjahre 1850 wurden als Äquivalent der Einkommensteuer von Gebäuden, die bis dahin bestandenen Tarifsätze der Hausclassensteuer in allen Ländern um ein Drittheil erhöht (Drittelzuschlag), dafür aber den Hausbesitzern das Steuerabzugsrecht bei Zahlungen von Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden eingeräumt. Hiezu trat noch seit dem II. Semester 1859 anläßlich der Kriegsereignisse ein außerordentlicher Zuschlag (Kriegszuschlag), der auf Grund der jeweiligen Finanzgesetze eingehoben wurde. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, §. 109). — Das den Besitzern der hausclassensteuerpflichtigen Objecte früher zugestandene Steuerabzugsrecht bei Zahlungen von Zinsen und anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Hypothekarlasten ist durch Artikel II des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, aufgehoben worden.

[3]) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für [illegible] in Dalmatien.

zuzurechnen 10 K. Für das Land Salzburg, für Dalmatien, Tirol und Vorarlberg wurde hinsichtlich der zu Beginn der Wirksamkeit der Gebäudesteuernovelle bestandenen Gebäude zum Theile (um die Hälfte) ermäßigte Steuertarifsätze eingeräumt. Im Zusammenhange mit der Personalsteuerreform werden auch an der jährlichen Vorschreibung der Hausclassensteuer individuelle Nachlässe von 10—12½% gewährt (s. Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, §§. 4 u. 97, Anm.). Die Hausclassensteuerpflicht wird nach der Gebäudesteuernovelle v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen bloß für jene Wohngebäude begründet, welche außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte gelegen sind und nicht ganz oder theilweise durch Vermietung benützt werden (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 237). Ausnahmsweise verbleiben in diesen Orten auch bei Vorhandensein eines Mietverhältnisses die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und in eine der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermietet sind, in der Hausclassensteuer. — Als „Wohngebäude" werden alle jene Gebäude erklärt, welche solche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind. Gebäude, welche keine Wohnbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Classification, vorausgesetzt, dass solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt sind.[1]) Als „Wohnbestandtheile" zum Behufe der Classification werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, begriffen.[2]) Die Classification

---

Derselbe ermäßigte Tarifsatz von 1 K 50 h kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten. Die in den Vorarlberger Alpen meist in Voralpen und Maiensässen mit den bloßen Alpenhütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Geschäftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifclasse zu besteuern. — Für Alpenhütten und Weingartenhäuser ist, insoweit sie nur zeitweise als Wohnstuben für das Wirtschaftspersonale des Gutsbesitzers dienen, eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten (Art. II des Gesetzes v. 1. Juni 1890, R. G. B. Nr. 97).

[1]) s. Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, §. 98. — Bezüglich der Schutzhütten wurde mit dem Fin. Min. Er. v. 19. October 1895, Z. 47 132, folgende Anordnung getroffen: Der Hausclassensteuer, bezw. Hauszinssteuer sind derlei Objecte nur dann unterworfen, wenn sie nach ihrer Lage, baulichen Beschaffenheit und Ausrüstung als Wohnhäuser anzusehen sind. Die Hauszinssteuer ist für die bewirtschafteten Schutzhütten und Unterkunftshäuser dann vorzuschreiben, wenn dieselben nach den im speciellen Falle obwaltenden Verhältnissen als vermietet angesehen werden müssen, jedoch in diesem Falle nur insoweit, als die für die Benützung der Hütten eingehobenen Gebüren nicht als Entgelt für die Abnützung der Einrichtung, den Verbrauch des Feuerungs- und Beleuchtungsmateriales und der Erhaltung des Weges, sondern als Mietzins anzusehen sind. Im übrigen sind sowohl die bewirtschafteten, als auch jene nicht bewirtschafteten Schutzhütten, welche sich überhaupt als Wohnhäuser darstellen, nach Maßgabe der Anzahl ihrer Wohnbestandtheile in die betreffende Classe des Hausclassentarifes einzureihen.

[2]) Das k. k. Finanzministerium hat sich bestimmt gefunden mit dem Erlasse v. 16. Juli 1900, Z. 21293, folgende Anordnungen zu treffen: Im Sinne des §. 22 des Gebäudesteuerpatentes sind bei der Incatastrierung eines Hauses alle Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme jener Zimmer und Kammern, die als Schulzimmer, Werkstätten und ämtliche Ubicationen benützt werden, als Wohnbestandtheile zu veranschlagen. Die Bestimmungen dieser letzteren Localitäten haben demnach in Hinkunft in der Rubrik: „Bestimmung" der topographischen Beschreibung zum Ausdrucke zu gelangen, und sind die Rubriken „bewohnbar" und „unbewohnbar" unausgefüllt zu lassen. Die auf diese Weise constatierte Anzahl der zum Behufe der Hausclassensteuervorschreibung als Wohnbestandtheile zu veranschlagenden Localitäten, bildet sodann die Grundlage für die Einreihung des Wohngebäudes in die einzelnen Classen des Hausclassensteuertarifes. Da Schulzimmer, Werkstätten und ämtliche Ubicationen laut obcitierten §. 22 bloß bei Benützung zu ihrer eigentlichen Bestimmung nicht

der Hausclassensteuerobjecte wird gegenwärtig von den Steuerbehörden erster Instanz vorgenommen.[1]) Die hausclassensteuerpflichtigen Gebäude werden in besonderen Verzeichnissen (Häuserverzeichnissen, Classificationstabellen) in Evidenz gehalten, welche sammt den bezüglichen Nachträgen für die einzelnen Steuer-(Catastral)gemeinden bezüglich der im §. 1 lit. b der Gebäudesteuernovelle bezeichneten Orte den Hausclassensteuercataster[2]) für sämmtliche Wohngebäude dieser Orte einschließlich der daselbst in die Hauszinssteuer einbezogenen (vermieteten) Wohngebäude bilden. (Über die Aufbewahrung der Häuserverzeichnisse [Hausclassensteuercataster] bei den Steuerämtern und die Durchführung der Änderungen in der Classification der Gebäude über Auftrag der Steuerbehörde erster Instanz [Bezirkshauptmannschaft] s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 241.) — Mit dem Eintritte eines Ortes in die Reihe der hauszinssteuerpflichtigen Orte (§. 1 lit. a der Gebäudesteuernovelle) hat die Fortführung des Hausclassensteuercatasters für denselben zu entfallen. Die Hausclassensteuerbeträge werden jährlich vom Steueramte im Namen der Bezirkshauptmannschaft den Steuerträgern in der Regel in besonderen Steuerbücheln[3]) vorgeschrieben und in den steuerämtlichen Einzahlungshauptbüchern verrechnet. Desgleichen haben die Steuerämter die Hausclassensteuernachlässe auf Grund der jährlich kundzumachenden Nachlassprocente (10—12$^1/_2$%) in den Steuerbücheln der Steuerträger, sowie in den steuerämtlichen Büchern und Ausweisen durchzuführen.[4])

---

zu veranschlagen sind, verlieren dieselben bei Verwendung zu Wohnzwecken den Anspruch auf diese Begünstigung. Eine eingetretene Widmungsänderung hinsichtlich dieser Locale ist daher künftighin als Evidenzhaltungsfall zu behandeln. Ferner bildet auch einen Evidenzhaltungsfall die Bewilligung der permanenten Steuerfreiheit für Gebäude oder Gebäudetheile aus dem Titel der Widmung zu bestimmten Zwecken und auf die Dauer dieser Widmung im Sinne des §. 22 des Pat. v. 23. December 1817, bezw. §. 2 des Gebäudesteuerpatentes vom Jahre 1820 oder specieller Allerh. Entschließungen, desgleichen auch das Aufhören dieser Widmung. In allen Fällen, in denen sonach ein Evidenzhaltungsfall im Sinne vorstehender Anordnungen zu erblicken ist, wird in Zukunft eine neue Incatastrierung unter Zugrundelegung des thatsächlichen Standes der Wohnbestandtheile vorzunehmen sein. — Bezüglich der Frage, welche Localitäten als Wohnbestandtheile zu qualificieren sind, gibt eine Reihe von Specialverordnungen Aufschluss (s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, Seite 238 und 239).

[1]) Nach §. 9 des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, war die Einreihung der hausclassensteuerpflichtigen Gebäude in die neuen Tarifsclassen in den Ländern, in welchen die Hausclassensteuer bereits bestand, auf Grund des Hausclassensteuercatasters mit Rücksicht auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile, in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften, von den Steuerbehörden erster Instanz vorzunehmen. Zu diesem Behufe wurden die bestehenden Häuserverzeichnisse für die einzelnen Catastralgemeinden seitens der mit der Führung derselben bisher betrauten Steuerämter den geänderten Bestimmungen des Gebäudesteuergesetzes entsprechend adaptiert, von den Steuerbemessungsbehörden geprüft und zur Bekräftigung der Richtigkeit der neuen Classificierung von letzteren unterfertigt (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, S. 236).

[2]) Derselbe umfasste auch jene Wohngebäude und Gebäudetheile, welche wegen ihrer Widmung permanent steuerfrei sind, sowie jene, welchen die Begünstigung der zeitlichen Steuerfreiheit zutheil wurde. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 241.)

[3]) Die Steuerbüchel werden jährlich eingesammelt und auf Grund der Daten des Hausclassensteuercatasters und der sonstigen Behelfe mit den Vorschreibungsdaten der entfallenden Jahressteuer versehen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 242).

[4]) Das Steueramt hat die ihm jährlich von der Bezirkshauptmannschaft zukommenden Hauszinssteuerbemessungstabellen mit dem Hausclassensteuercataster zu vergleichen und die Hausclassensteuer nur bezüglich der in ersteren nicht vorkommenden Gebäude vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Hausclassensteuer hat auch bezüglich der zeitlich steuerfreien Wohngebäude stattzufinden („nicht zahlbare" oder „ideale" Hausclassensteuer). Die Vorschreibung derselben ist wegen Berechnung und Einhebung der nicht staatlichen Zuschläge erforderlich und daher auch den Parteien bekanntzugeben (s. das Nähere bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 99).

— Die Veränderungen, welche den Gegenstand der Durchführung im Hausclassensteuercataster bilden (Evidenzhaltungsfälle), sind: 1. Änderungen in der Person des Eigenthümers eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes. 2. Änderungen in dem Umfange der Steuer(Catastral-)gemeinde, wenn einzelne Gebäude oder mehrere derselben durch eine administrative Maßregel von einer Gemeinde getrennt oder einer anderen zugewiesen werden. 3. Änderungen in der Steuerpflicht des Objectes: a) Infolge der geänderten Widmung eines Gebäudes. b) Infolge der geänderten Bestimmung eines Gebäudes, wenn ein Wohngebäude in seinem ganzen Umfange für andere Zwecke als die der Bewohnung adaptiert wird. c) Durch Eintritt eines bisher hausclassensteuerpflichtigen Ortes (§. 1 lit. b des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17) in die Kategorie der hauszinssteuerpflichtigen Orte (§. 1 lit. a, leg. cit.). d) Durch das Entstehen neuer Wohngebäude (Neubauten) und die Vernichtung schon bestehender Wohngebäude. e) Durch Änderungen im Umfange schon bestehender Wohngebäude, wodurch die Anzahl der Wohnbestandtheile der früheren Classenbestimmung nicht mehr entspricht. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 100.)[1] — Bezüglich des Verfahrens gelten folgende Bestimmungen: 1. Bei Änderung in der Person des Eigenthümers eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes hat der frühere, sowie der neue Eigenthümer mündlich oder schriftlich die Anzeige zu erstatten. 2. Wenn neue hausclassensteuerpflichtige Gebäude errichtet oder schon bestehende erweitert werden, ist es die Pflicht der Hauseigenthümer, hievon binnen vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. In Gemäßheit der §§. 13—26 der Instruction zur Classification der Wohngebäude v. 29. Februar 1820 ist über jede im Evidenzhaltungswege zu berücksichtigende Objectsänderung die Localerhebung durch die Aufnahme eines Incatastrierungsprotokolles nach einem vorgezeichneten Muster von der Steuerbehörde erster Instanz zu veranlassen. Die Erhebung ist unter Leitung eines Delegierten der Steuerbehörde (des Steuerinspectors, eventuell eines Beamten des Steueramtes, auch Gemeindevorsteher können hiezu bestimmt werden) und Zuziehung von drei Mitgliedern der Gemeindevertretung im Beisein des Hauseigenthümers oder dessen Vertreters vorzunehmen. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 245). Die im Evidenzhaltungswege zu berücksichtigenden Änderungen äußern ihre Rechtswirkung in Beziehung auf das Hausclassensteuerausmaß im allgemeinen vom Beginne des auf die Anmeldung, bezw. auf die amtliche Aufnahme derselben nächstfolgenden Verwaltungsjahres (Steuerjahres) an.[2] — Von dem Ergebnisse der Incatastrierung und der allfälligen Nachtragsvorschreibung wird die Partei von der Bezirkshauptmannschaft mittelst Decretes unter Freilassung der Rechtsmittel (Recursfrist 30 Tage) verständigt; der Instanzenzug geht an die Finanzlandesbehörde und gegen die Entscheidung der letzteren an das Finanzministerium.[3]

---

[1] Bloße Änderungen im Innern des Gebäudes sind nicht zu berücksichtigen und bilden daher keinen Gegenstand der catastralen Evidenzhaltung. Als Änderung im Innern ist daher nicht zu berücksichtigen, wenn die Zahl der ursprünglich aufgenommenen Wohnbestandtheile durch die Aufstellung einer Zwischenmauer vermehrt oder durch die Wegnahme von Zwischenwänden vermindert wird (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 244).

[2] Im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, abgesehen von den auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu berücksichtigenden Ereignissen (z. B. bei Elementarunfällen, bei Eintritt in die Hauszinssteuerpflicht im Laufe des Jahres) keine Änderung im Hausclassensteuerausmaße statt (Hofkzld. v. 12. August 1824, Z. 1464, §§. 24 und 43, Pol. Ges. S. Nr. 103 u. s. w.).

[3] Bezüglich der Ausweise über die Evidenzhaltungsergebnisse und die Controle derselben s. Freiberger, Hdb. der österr. directen Steuern, 1899, §. 101.

(Über die Vorrechte der Hausclassensteuer und der anderen Realsteuern s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 118 und 119.)

D. Gebäudesteuerveränderungen und zeitliche Gebäudesteuerbefreiungen.

Steuerabschreibung aus dem Titel der Wohnungsleerstehung.[1]) Gemäß §. 12 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820[2]) erwächst für den Hausbesitzer im Falle der Leerstehung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude oder Gebäudetheile der Rechtsanspruch auf eine verhältnismäßige Abschreibung, beziehungsweise Rückvergütung der Hauszinssteuer. Zum Behufe der Anwendung dieser Bestimmung wurden mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Juni 1821, Z. 1058,[3]) die näheren Anordnungen getroffen. Darnach ist über Leerstehungen binnen 14 Tagen eine Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und hierüber der Localaugenschein vorzunehmen. Die Versäumung obiger Frist zieht den theilweisen Verlust des Rechtsanspruches auf Steuerabschreibung (Steuervergütung) nach sich.[4]) Für die Hauszinssteuerabschreibung ist derselbe Maßstab wie bei der Hauszinssteuervorschreibung für das betreffende Steuerjahr auf Grundlage der Daten der einschlägigen Zinsfassion anzunehmen, also in der Regel nicht der Zinsertrag des laufenden Jahres, in welchem die Leerstehung eintritt, sondern des Vorjahres, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Wohnungen im Zinsjahr wirklich vermietet oder leergestanden waren.[5]) Soweit dagegen die Hauszinssteuerveranlagung für

---

[1]) s. Freiberger, Hdb. der dir. Steuern, 1899, §. 102.

[2]) §. 12 des Gebäudesteuerpatentes v. 23. Februar 1820 lautet: Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermietet noch von ihm benutzt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

[3]) Die wesentlichen Bestimmungen des obcit. Hofkanzleidecretes sind: 1. Wenn der Fall eintritt, dass eine Wohnung von einer Partei aufgegeben wird, ohne dass sie der Hauseigenthümer an eine andere vermietet, oder selbst auf was immer für eine Art benützt, so muss derselbe hievon der zur Erhebung der Hauszinserträgnisse aufgestellten Commission (gegenwärtig Steuerbehörde erster Instanz) längstens binnen 14 Tagen von dem Tage an, an welchem die Wohnung leersteht, und dafür kein Zins bezogen wird, die Anzeige in duplo (gegenwärtig jedoch in einfacher Ausfertigung) erstatten, und in dieser Anzeige die leerstehende Wohnung oder den leerstehenden Wohnbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau bezeichnen. 2. (antiquiert). 3. Die Steuerbehörde wird sodann hierüber den Localaugenschein veranlassen, um sich zu überzeugen, dass die Angabe richtig ist; und bei längerer Aushaftung der unter 4 bemerkten Anzeige der Wiedervermietung diesen Localaugenschein wiederholen. 4. Wird die durch einige Zeit leergestandene Wohnung wieder vermietet, so ist der Hauseigenthümer verpflichtet, die Anzeige in der unter 1 bestimmten Zeit und Art mit Beilegung des Zinsbekenntnisses über den darüber stipulierten Zins zu erstatten; unterlässt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses nach dem §. 11 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 behandelt. 5. Hat sich die (Steuerbehörde) von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnbestandtheiles durch den Localaugenschein überzeugt, so ist von dem Zeitpunkte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermietung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten, oder wenn sie bereits bemessen und einbezahlt wäre, der diesfalls pro rata entfallende Betrag zurückzustellen. 6. Die (Steuerbehörde) wird sodann die Ausscheidung des Steuerbetrages, der nicht zu entrichten ist, in dem Falle, wenn das Leerstehen der Wohnungsbestandtheile noch vor dem Zeitpunkte eintrat, in dem die Zinsertragsbekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen, und die Rückvergütung der Steuer in dem Falle bewerkstelligen, wo das Leerstehen erst dann eintritt, wenn die Bekenntnisse eingebracht, richtiggestellt und die Zinssteuer zur Einzahlung von solchen Wohnbestandtheilen und Wohnungen bemessen ist.

[4]) Hiernach sind Gesuche (Anzeigen), die nach dieser Frist eingebracht werden, nur von dem Tage an, da sie bei der Steuerbehörde erster Instanz eingelangt sind, zu berücksichtigen; mithin ist für die frühere Zeit eine Abschreibung (Vergütung) der Steuer selbst dann nicht zu bewilligen, wenn das Leerstehen der Wohnung für die frühere Zeit wirklich nachgewiesen wäre (s. Freiber[illegible] Strn., 189[illegible]

[5]) Nur wenn das [illegible] riahre zu [illegible] auten),

eine zweijährige Steuerperiode erfolgte, ist der verhältnismäßigen Steuerabschreibung, beziehungsweise Rückvergütung, der durchschnittliche Nettozinsertrag der als leerstehend angezeigten Localitäten in den der Steuerperiode vorangehenden beiden Zinsjahren zugrunde zu legen (das Nähere s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, S. 250). — Der Anspruch auf die zeitliche Steuerabschreibung endet mit dem Tage, an welchem die leergestandene Wohnung wieder vermietet oder von dem Hauseigenthümer in Selbstbenützung genommen wird. Auch die Wiedervermietungsanzeigen sind binnen 14 Tagen bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen. Die Steuerabschreibungen aus dem Titel der Wohnungsleerstehung werden quartalsweise von der Steuerbehörde erster Instanz durchgeführt, und von der Bewilligung oder Verweigerung der Steuerabschreibung die Partei unter Freilassung der Rechtsmittel verständigt.[1] (Über das Recursverfahren s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 251.) — Zufolge Art. III des Gesetzes vom 1. Juni 1891, R. G. B. Nr. 97, begründet auch die Leerstehung hausclassensteuerpflichtiger Gebäude unter gewissen in diesem Gesetze bezeichneten Voraussetzungen[2]) einen Rechtsanspruch auf Steuerabschreibung (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 103).

Steuerabschreibung aus dem Titel der Elementarbeschädigung. Bei hausclassensteuerpflichtigen Wohngebäuden, bei welchen die Änderungen im Objecte nach den Evidenzhaltungsgrundsätzen ihre Rechtswirkung in Beziehung auf die Hausclassensteuer in der Regel erst vom Beginne des nächstfolgenden Verwaltungsjahres äußern, kann gleichwohl eine Abschreibung der Hausclassensteuer aus dem Titel der Elementarbeschädigung auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Mai 1843 für das Jahr, in welchem das Elementarereignis eingetreten ist, gewährt werden.[3]) In Betreff der hauszinssteuerpflichtigen Gebäude

bildet der im laufenden Jahre einbekannte Nettozinsertrag wie die Grundlage der Steuervor- so auch die der Steuerabschreibung (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 250).

[1]) Bare Steuervergütungen infolge der bewilligten Steuerabschreibungen aus Anlass von Wohnungsleerstehungen sind über Einschreiten der Partei nur über besondere Bewilligung der Finanzlandesbehörde zu erfolgen; die nicht zur baren Rückvergütung angewiesenen Überzahlungen werden auf die laufende Steuerschuldigkeit gutgeschrieben. Über das Verfahren bezüglich der Steuerabschreibung bei leerstehenden Sommerwohnungen, s. Freiberger, Handb. d. österr. dir. Steuern, 1899, S. 252, Anm.

[2]) Art. III des obcit. Gesetzes lautet: Für hausclassensteuerpflichtige Gebäude, welche nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenützt geblieben sind, wird die Abschreibung der Hausclassensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmuugen bewilligt. §. 1. Die Steuerabschreibung hat nach Ablauf eines Jahres der Nichtbenützung in der Regel von dem, dem Beginne der Nichtbenützung nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine an einzutreten. §. 2. Die Nichtbenützung eines solchen Gebäudes ist ebenso wie der Eintritt der Wiederbenützung desselben binnen dreißig Tagen der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz anzuzeigen. §. 3. Wird erst nach Ablauf von 30 Tagen, vom Beginne der Nichtbenützung an gerechnet, der Steuerbehörde die Anzeige über die Nichtbenützung erstattet, so ist derjenige Tag, an welchem die Anzeige erstattet wird, als Beginn der Nichtbenützung zu behandeln. §. 4. Wird das Gebäude ganz oder theilweise wieder in Benützung gezogen, so ist die Hausclassensteuer von dem letzten, der Wiederbenützung vorangegangenen Steuerfälligkeitstermine an zu entrichten. In diesem Falle kann ein neuerlicher Anspruch auf Steuerabschreibung erst dann erhoben werden, wenn die Nichtbenützung nach der Unterbrechung durch wenigstens ein ganzes Jahr (Art. III, Absatz 1) angedauert hat. §. 5. Die Gemeindevorsteher sind über Verlangen der Steuerbehörde verpflichtet, bei den diesfalls erforderlichen amtlichen Constatierungen und Localerhebungen mitzuwirken oder solche selbständig vorzunehmen. §. 6. Wer durch falsche Anzeige der Nichtbenützung eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes die Steuerabschreibung (§. 1) zu erschleichen sucht; ferner wer die im §. 2 vorgeschriebene Anzeige der Wiederbenützung rechtzeitig zu erstatten unterläst, ist im Sinne der A. h. Entschließungen v. 29. Mai 1835 und v. 24. Februar 1846 zur Zahlung des doppelten Betrages der hinterzogenen oder gefährdeten Steuer zu verhalten.

[3]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, §. 104.

gewährt jedoch der Elementarschaden an und für sich, wenn dadurch nicht eine Leerstehung der steuerpflichtigen Gebäudetheile bewirkt wird, keinen Rechtsanspruch auf Steuerabschreibung.[1])

Steuerabschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit des Mietzinses. Mit dem Gesetze vom 24. October 1896, R. G. B. Nr. 223, wurde ein besonderer Rechtstitel für die Steuerabschreibung wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses bei hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden begründet (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 105).[2])

[1]) Bezüglich des zu beobachtenden Vorganges bei Hauszinssteuerabschreibungen aus dem Titel der Beschädigung, bezw. Zerstörung an Gebäuden durch Elementarereignisse (Feuersbrunst, Einsturz infolge von Wasserkatastrophen, Lawinen, Bergstürzen, Erdbeben u. dgl.) wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 30. Jänner 1899, Z. 3042, eröffnet, dass in derartigen Fällen, und zwar sowohl in Bezug auf die Abschreibung selbst, wie auf die bezügliche Competenz die Bestimmungen des §. 12 des Gebäudesteuerpatentes, bezw. die hierüber in Betreff der Abschreibung der Hauszinssteuer wegen Leerstehung von Wohnungen weiterhin ergangenen Vollzugsbestimmungen analog in Anwendung zu bringen sind. Insofern es sich jedoch um theilweise vermietete Gebäude außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte handelt, ist, wenn das Gebäude nicht vollständig zerstört wurde, zum Behufe der Steuerabschreibung zunächst jene Quote der ursprünglichen Zinssteuervorschreibung zu berechnen, welche auf die Zeit vom Eintritte des Elementarereignisses bis zum Ende des Jahres entfällt, sodann jene Quote, welche, falls die Zinssteuer für das betreffende Jahr auf Grund des durch das Elementarereignis veränderten Standes des Gebäudes neu bemessen wurde, hievon auf die gleiche Periode entfiele; die Differenz zwischen diesen beiden Quoten ist zur Abschreibung zu bewilligen.

[2]) Die Bestimmungen des obcit. Gesetzes sind: §. 1. Im Falle, als der Mietzins für ein der Hauszinssteuer oder der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage unterliegendes Gebäude ganz oder theilweise uneinbringlich wird, hat auf Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers des Gebäudes die Abschreibung der auf den uneinbringlich gewordenen Mietzinsbetrag nach Maßgabe der Vorschreibung entfallenden Quote der Hauszinssteuer, bezw. der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage zu erfolgen. §. 2. Als uneinbringlich im Sinne dieses Gesetzes hat derjenige Mietzinsbetrag zu gelten, welcher nach Ablauf der Mietperiode, für welche derselbe fällig geworden ist (Halbjahr, Vierteljahr, Monat), noch unberichtigt aushaftet und welcher auch durch die gerichtliche Execution nicht hereingebracht werden konnte. Die Uneinbringlichkeit gilt als erwiesen, wenn entweder die gerichtliche Execution thatsächlich erfolglos, bezw. mit einem unzureichenden Erfolge durchgeführt, oder ihre Durchführung vom Gerichte in Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. B. Nr. 74, als unzulässig erkannt wurde. Ausnahmsweise kann die Finanzlandesbehörde nach ihrem Ermessen die Steuerabschreibung auch auf Grund anderer Beweismittel bewilligen, falls durch letztere in unzweifelhafter Weise dargethan wird, dass die Durchführung der gerichtlichen Execution aus dem Grunde erfolglos bleiben müsste, weil keine Executionsobjecte oder nur solche Objecte vorhanden sind, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert, auf die an diesen Objecten anderen Gläubigern bereits zustehenden Pfandrechte, oder auf die von dritten Personen hinsichtlich dieser Objecte erhobenen Ansprüche sich klar ergibt. §. 3. Von der Steuerabschreibung sind jene Mietzinse ausgeschlossen, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hausbesitzer bis zum vierten Grad verwandt oder mit demselben verschwägert sind, oder in einem Dienstverhältnisse zu dem Hausbesitzer stehen, bezw. standen. §. 4. Der Anspruch auf Steuerabschreibung ist, bei Verlust desselben, binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich wurde, bei der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz mittelst eines stempelfreien Gesuches unter Beibringung der Behelfe für den Nachweis der Uneinbringlichkeit des Mietzinses geltend zu machen. §. 5. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die ihm nachträglich auf den rückständigen Mietzins, für welchen er um Steuerabschreibung angesucht hat, zukommenden Zahlungen oder sonstigen Vortheile binnen vierzehn Tagen nach deren Erlangung der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz anzuzeigen. Insofern inzwischen bereits die Steuerabschreibung erfolgt ist, hat die Steuerbemessungsbehörde I. Instanz die auf die nachträgliche Zahlung oder den Geldeswert des sonstigen Vortheiles entfallende Steuerquote wieder in Vorschreibung zu bringen. §. 6. Die Unterlassung der im §. 5 bezeichneten Anzeige in der vorgeschriebenen Frist begründet eine Steuerhinterziehung, für welche der Hausbesitzer, neben der nachträglichen Steuervorschreibung, als Strafe den ganzen, der Steuervorschreibung entzogenen Zinsbetrag, sowie das Zwei- bis Zehnfache des entfallenden Steuerbetrages zu entrichten hat. Denselben Strafen, abgesehen von der etwaigen Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze, unterliegt der Hausbesitzer, welcher auf Grund einer nur zum Scheine erfolglos geführten gerichtlichen

Zeitliche Steuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung.[1] Mit dem am 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit getretenen Gesetze vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, sind in Abänderung der bis dahin geltenden Grundsätze in Betreff der Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten neue Bestimmungen geschaffen worden. — Nach §. 1 des citierten Gesetzes findet eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer statt, wenn a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau); b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau); c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, dass ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau); d) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau; s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 259).[2] — Gemäß §. 2 des Gesetzes wird in allen diesen Fällen die Dauer der Steuerbefreiung auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub c und d) angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.[3] Während der Dauer der Baufreijahrsperiode wird vom Gebäudereinertrage an Stelle der Hauszinssteuer die fünfprocentige Steuer erhoben. — In neuerer Zeit wurden unter Festhaltung der grundsätzlichen Bestimmungen des Baufreijahrsgesetzes vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, für Bauführungen in bestimmten Theilen einzelner Städte und Gebiete erweiterte Baufreijahrsperioden aus besondern Anlässen durch eine Reihe von Specialgesetzen eingeräumt. (Über die in vielfachen Punkten übereinstimmenden Detailbestimmungen dieser Specialgesetze und die gemeinsamen Voraussetzungen der Wirksamkeit der-

---

Execution oder auf Grund anderer falscher oder irreführender Angaben eine Steuerabschreibung erschleicht oder zu erschleichen versucht. §. 7. Dem Anzeiger der im §. 6 bezeichneten Steuerhinterziehungen gebürt hinsichtlich der von ihm zur Anzeige gebrachten Zahlungen oder Vortheile der ganze der Steuervorschreibung entzogene und vom Hausbesitzer als Strafe entrichtete Zinsbetrag. §. 8. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen oder Entscheidungen der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz ist der Recurs, auf welchen das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, Anwendung findet, zulässig. Über solche Recurse entscheidet endgiltig die Finanzlandesbehörde. §. 9. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, in Wirksamkeit.

[1]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handb. der österr. dir. Steuern, 1899, §§. 106—111.

[2]) Das Benützen von, mit anstoßenden Gebäuden gemeinschaftlichen Mauern benimmt dem Gebäude den Charakter eines Umbaues im Sinne des Gesetzes nicht. Reparaturen eines Gebäudes, Umstaltungen im Innern eines Gebäudes, diese mögen mit oder ohne Beseitigung des alten Daches, mit oder ohne Erhöhung des Mauerwerkes vorgenommen werden, sowie Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen geben keinen Anspruch auf Steuerbefreiungen (Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880, R. G. B. Nr. 140, ad §. 1).

[3]) Die zwölfjährige Steuerbefreiung ist sowohl bezüglich der Hauszins- als auch bezüglich der Hausclassensteuer in der Regel vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung angefangen zu berechnen und zu bewilligen. Als der Zeitpunkt der behördlich bewilligten Benützung ist der im Bewohnungs- oder Benutzungsconsense enthaltene Tag, an welchem die Bewohnung oder Benützung eintreten darf, in Ermanglung der bestimmten Angabe dieses Tages der Beginn des gesetzlichen oder ortsüblichen Zeitabschnittes, innerhalb dessen die Bewohnung oder Benützung gestattet wird, und falls auch ein solcher Zeitabschnitt im Bewohnungs- und Benutzungsconsense nicht angegeben ist, der Tag der Ausstellung dieses Consenses anzunehmen. Der Zeitpunkt der eingetretenen thatsächlichen Benützung wird in geeigneter Weise festzustellen, und als solcher im Falle der Miete der Beginn der rechtlichen Wirksamkeit des bezüglichen Mietvertrages anzusehen sein (Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880, R. G. B. Nr. 140, ad §. 2).

selben s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 260, Anm.)[1]) — Die Gesuche

[1]) Diesbezüglich kommen folgende Gesetze in Betracht: a) für Triest das Gesetz v. 30. Mai 1889, R. G. B. Nr. 89; gemäß §. 2 dieses Gesetzes wird für die Gebäude, welche von der Stadtgemeinde und der Handels- und Gewerbekammer von Triest im Territorium des neuen Hafens von Triest neu aufgeführt oder umgebaut oder durch Zubauten vergrößert werden, die Dauer der auf Grund des Gesetzes v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, eintretenden zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer auf den Zeitraum von 30 Jahren erstreckt; ebenso wird die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer für die von den genannten beiden Körperschaften im neuen Hafen von Triest errichteten und bereits im Genusse der zeitlichen Steuerfreiheit stehenden Lagerhäuser, Hangars und sonstigen Gebäude auf die Gesammtdauer von 30 Jahren ausgedehnt; b) für Prag das Gesetz v. 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 23; nach §. 1 dieses Gesetzes wird für Gebäude, welche infolge der Regulierung einiger bestimmt bezeichneter Stadttheile (Josefstadt, ein Theil der Altstadt und ein Theil der Neustadt) zur Behebung der in denselben bestehenden sanitären Übelstände auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt werden (Neubauten), sowie für Gebäude, welche an Stelle schon bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude desselben Rayons neu aufgebaut werden (Umbauten), die Dauer der auf Grund des Gesetzes v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 20 Jahre ausgedehnt; c) für Wien das Gesetz v. 5. April 1893, R. G. B. Nr. 54; nach §. 1 des cit. Gesetzes wird für Gebäude im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche innerhalb jener Straßenregulierungslinien (Baulinien), die hinsichtlich der in einem besonderen Verzeichnisse bezeichneten Häuser (im ganzen 1263) bereits bestimmt oder noch zu bestimmen sind, an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude neu aufgebaut werden, die Dauer der Befreiung von der Hauszinssteuer für jenen Theil des Gebäudes, welcher sich innerhalb 25 Meter von der Straßenregulierungslinie (Baulinie) befindet, auf 18 Jahre ausgedehnt. Ferner wurde mit der kaiserl. Verordnung vom 21. August 1899, R. G. B. Nr. 167, die Dauer der Befreiung von der Hauszinssteuer für jene Gebäude, welche anläßlich der Veräußerung der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und der hiezu gehörigen ärarischen Grundflächen auf der Bauarea der Kaserne oder auf bisher unverbauten Theilen der bezeichneten Flächen innerhalb der neuen Straßenregulierungslinie neu aufgeführt werden, auf 30 Jahre ausgedehnt; d) für Lemberg das Gesetz v. 5. April 1893, R. G. B. Nr. 55; gemäß §. 1 wird für jene, in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gebäude (im ganzen 181) im Gebiete der königlichen Hauptstadt Lemberg, welche aus öffentlichen Assanierungsrücksichten bis an die Erdoberfläche niedergerissen und innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie neu aufgebaut werden, die Dauer der Hauszinssteuerbefreiung auf 20 Jahre ausgedehnt; e) für Olmütz das Gesetz v. 14. Juni 1894, R. G. B. Nr. 117; nach §. 1 wird für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz an Stelle der in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, sowie für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz auf den zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes v. 7. September 1892, R. G. B. Nr. 191, im Eigenthume des Ärars und in Benützung der Militärverwaltung gestandenen Gründen (Entfestigungsrayon) neu entstehen, die Dauer der Befreiung von der Hauszinssteuer auf 18 Jahre ausgedehnt; f) für Laibach und die durch das Erdbeben betroffenen Bezirke von Krain und Steiermark das Gesetz v. 23. Juni 1895, R. G. B. Nr. 88; gemäß §. 1 leg. cit. wird die Dauer der Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer für die durch das Erdbeben im Jahre 1895 in diesen Gebieten beschädigten und umgebauten Gebäude auf 25 Jahre ausgedehnt; mit diesem Gesetze (§. 2) wurde auch für die in Laibach überhaupt binnen fünf Jahren von der Wirksamkeit des Gesetzes in Angriff genommenen und benützbar hergestellten Neu- und Umbauten eine Steuerfreiheit von 18 Jahren zugestanden; zufolge der Kaiserl. Verordnung v. 24. Juni 1900, R. G. B. Nr. 100, wurde die im oben citierten Gesetze festgesetzte Frist von fünf Jahren, binnen welcher die in diesem Gesetze erwähnten Um- und Neubauten behufs Erlangung der daselbst gewährten Steuerbegünstigungen vollendet und benützbar hergestellt werden müssen, auf weitere fünf Jahre, d. i. bis incl. 2. Juli 1905 verlängert; g) für Brünn das Gesetz v. 13. April 1896, R. G. B. Nr. 51; nach §. 1 dieses Gesetzes wurde für jene Gebäude, welche im I. Bezirke der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des

um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind nach §. 4 des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, längstens binnen 45 Tagen nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen. Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatieren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.[1])

Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, die Dauer der Befreiung von der Hauszinssteuer auf 18 Jahre ausgedehnt; h) für Przemysl das Gesetz v. 8. August 1895, R. G. B. Nr. 127; nach §. 1 dieses Gesetzes wird für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Przemysl aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten an Stelle der in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, die Dauer der auf Grund des Gesetzes v. 25. März 1895, R. G. B. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 20 Jahre ausgedehnt; i) für Troppau das Gesetz v. 8. August 1895, R. G. B. Nr. 128; gemäß §. 1 dieses Gesetzes wird für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanierungsrücksichten an Stelle der in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, die Dauer der auf Grund des Gesetzes v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 20 Jahre ausgedehnt; k) für Graz das Gesetz v. 8. Februar 1897, R. G. B. Nr. 52; nach §. 1 dieses Gesetzes wird für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, die Dauer der auf Grund des Gesetzes v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 20 Jahre ausgedehnt; l) für Königgrätz das Gesetz v. 8. Februar 1897, R. G. B. Nr. 53; gemäß §. 1 dieses Gesetzes wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer für jene Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz auf 18 Jahre ausgedehnt, welche 1. aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis auf die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden; 2. auf den zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes v. 11. April 1893, R. G. B. Nr. 61, im Eigenthume des Ärars und in der Benützung der Militärverwaltung gestandenen Gründen (Entfestigungsrayon) neu entstehen. — In der Mehrzahl der angeführten Fälle wird die Ausdehnung der Hauszinssteuerbefreiung davon abhängig gemacht, dass die betreffenden Neu-, bezw. Umbauten innerhalb einer bestimmten Zeit (in der Regel 10 Jahre) vom Beginne der Wirksamkeit des bezüglichen Gesetzes an gerechnet in Angriff genommen und gänzlich vollendet, bezw. benützbar hergestellt werden, und dass denselben auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

[1]) Eine Verlängerung der im §. 4 des Gesetzes festgesetzten 45tägigen Frist, in welche die Tage des Postenlaufes, sowie Sonn- und Feiertage einzurechnen sind, ist nicht zulässig. Den Gesuchen ist a) ein Zeugnis jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bau-

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zulässig. Die Befreiung von der Staatssteuer begründet nach §. 3 des Baufreijahrsgesetzes keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben, z. B. von Fondszuschlägen, Umlagen u. dgl.[1]) (In Betreff der näheren Bestimmungen über das Verfahren in Steuerbefreiungsangelegenheiten und über die Wirkung der Gebäudesteuerbefreiungen s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, §§. 110 und 111.) — Mit dem Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, wurde eine 24jährige Steuerbefreiung von der Hauszinssteuer und fünfprocentigen Steuer (nicht aber von der Hausclassensteuer) für Neubauten mit Arbeiterwohnungen (Arbeiterwohnhäuser) vom Zeitpunkte der Bauvollendung derselben normiert, insofern diese zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden.[2])

---

objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, b) der Bauconsens, c) der behördlich bestätigte Bauplan, d) der Bewohnungs- oder Benützungsconsens, e) die topographische Beschreibung des Gebäudes beizuschließen. — Wird ein Gesuch nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen eingebracht, so hat die Steuerfreiheit mit den auf den Tag der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden, für die Hauszins- und Hausclassensteuer gesetzlich festgestellten Steuerfälligkeitstermine zu beginnnen, und nach Ablauf der vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues an zu berechnenden 12 Jahre zu enden, ohne dass hiebei an die bezüglich der Hausclassensteuer bestehenden Evidenzhaltungsvorschriften Rücksicht zu nehmen ist. Der Umstand, dass ein Gebäude wegen seiner Widmung von der Besteuerung losgezählt ist, enthebt nicht von der Erfüllung der im Gesetze vorgezeichneten Bedingungen zum Behufe der Erlangung der zeitlichen Steuerbefreiung für den Fall des Aufhörens dieser Widmung, sowie der Anspruch auf die eventuelle Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer auch bezüglich jener Bauobjecte geltend gemacht werden kann, welche zur Zeit ihrer Vollendung zwar nicht steuerpflichtig sind, aber im Laufe der in dem Gesetze normierten 12jährigen Steuerbefreiungsperiode in die Steuerpflicht treten können (Vollz. Vorschr. v. 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140, ad §. 4).

[1]) Dagegen hat in der Regel die qualificierte Steuerbefreiung auf Grund der Specialgesetze, dann für Neubauten mit Arbeiterwohnungen auch die Befreiung von Umlagen zur Folge (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 268, Note 3).

[2]) Die Bestimmungen des obcitierten Gesetzes sind: §. 1. Von der auf dem kaiserlichen Patente v. 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer, sowie von der nach §. 7 des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer sind nach Maßgabe der Bestimmung des §. 2 dieses Gesetzes jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten, und zwar wenn solche: a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter; b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder; c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden. Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßiguug der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird. §. 2. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes. §. 3. Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden unter der Straßenoberfläche liegt, sind von dieser Steuerfreiheit ausgeschlossen. §. 4. Der bewohnbare Raum einer einzelnen Wohnung darf, wenn dieselbe nur ein einziges Gelass enthält, nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 m^2, bei Wohnungen, welche aus mehreren Räumen bestehen, nicht weniger als 40 und nicht mehr als 75 m^2 betragen. Von den in den §§. 3 und 4 vorgezeichneten speciellen Bedingungen können die Erbauer ganz oder theilweise entbunden werden, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführungen in anderer Weise sichergestellt ist. §. 5. Der jährliche Mietzins für 1 m^2 bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen: a) in Wien 1 fl. 75 kr. ö. W. (3 K 50 h); b) in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern 1 fl. 15 kr. ö. W. (2 K 30 h); c) in allen anderen Orten 80 kr. ö. W. (1 K 60 h). — §. 6. Die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen erlöschen, wenn die Bestimmungen der §§. 1, 3 oder 4 außeracht gelassen werden, oder wenn die betreffenden Gebäude auf andere Weise als durch Erbgang an Personen übertragen werden, welche, wenn sie selbst den Bau unternommen hätten, keinen Anspruch auf die Begünstigung dieses Gesetzes gehabt hätten. Im Falle der eingefor-

E. Übertretungen der Gebäudesteuervorschriften.[1]

Abgesehen von den besonderen Strafandrohungen in neueren Gesetzen wegen Erschleichung gewisser Steuerbegünstigungen[2]) und der Verhängung von Ordnungsstrafen wegen nicht termingemäßer Überreichung von Zinsfassionen (s. Seite 794) gelten im allgemeinen als Übertretungen der Gebäudesteuervorschriften: A. die Zinsverheimlichung, welche mit besonderen Strafen (Zins- und Steuerstrafe) bedroht ist, B. die unterlassene Anzeige von Veränderungen hausclassensteuerpflichtiger Objecte, auf welche Pflichtversäumnis eine besondere Hausclassensteuerstrafe gesetzt ist. — Bezüglich der Strafbarkeit der Zinsverheimlichung ist im §. 11 des Gebäudesteuerpatentes v. 23. Februar 1820 folgende grundsätzliche Bestimmung getroffen: Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatscasse zu entrichten. Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnismäßigen Strafe.[3]) Die Zinsverheimlichung ist jedoch nur dann strafbar, wenn die falsche Einbekennung oder gänzliche Verschweigung eines auf die Besteuerung des Zinsertrages Einfluss nehmenden thatsächlichen Verhältnisses absichtlich stattfand, wenn daher zu dem objectiven Thatbestande der Zinsverheimlichung der subjective Thatbestand hinzutritt.[4]) Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Absicht bei dem Hauseigenthümer selbst, oder bei derjenigen Person, welche für denselben die Fassion eingebracht hat (Bevollmächtigter), vorausgesetzt wird.[5]) Die Strafe hat jedoch immer unmittelbar den Hauseigenthümer selbst, daher nicht den Bevollmächtigten zu treffen, weil nicht letzterer sondern ersterer als Steuerpflichtiger erscheint.

---

derte Mietzins die im §. 5 festgesetzte Höhe überschreitet, so hat der Vermieter bei dem erstmaligen Überschreiten, sowie im erstmaligen Wiederholungsfalle eine Geldstrafe zu entrichten, welche das Zehnfache des zu viel eingehobenen Zinses beträgt; tritt der Fall einer solchen Überschreitung jedoch zum drittenmale ein, so erlöschen die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen. §. 7. Die Begünstigungen dieses Gesetzes haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach Beginn der Wirksamkeit desselben fertig gestellt sind. §. 8. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, unverändert in Geltung, und sind für das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetze gleichfalls maßgebend. Die Verhängung der im §. 6 angedrohten Geldstrafe steht gleichfalls den Steuerbehörden erster Instanz unter Berücksichtigung des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zu. Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde derjenigen Gemeinde zu, in welcher die befreiten Wohngebäude gelegen sind. Die im §. 4 vorgesehene theilweise Entbindung von den Bestimmungen des Gesetzes bleibt dem Finanzminister vorbehalten. — (In Betreff der Erläuterung dieses Gesetzes s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §. 108.)

[1]) s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §§. 112—117; ferner v. Myrbach, Zinsverheimlichung nach österr. Gesetzgebung, 2. Aufl. 1897.

[2]) Gesetz v. 24. October 1896, R. G. B. Nr. 223, und v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37 (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 105, 108 u. 112).

[3]) Da die fünfprocentige Steuer zufolge §. 7 des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, in den meisten Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt worden ist, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Übertretungen der Hauszinssteuervorschriften analog auch für Zinsverheimlichungen bei Objecten der fünfprocentigen Steuer.

[4]) s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §. 113.

[5]) Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist der subjective Thatbestand einer Zinsverheimlichung auch davon abhängig, dass die Zinsfassion von dem Hauseigenthümer (bezw. den Miteigenthümern) oder von dem ausgewiesenen Bevollmächtigten unterfertigt ist.

(Über die Verantwortlichkeit der Miteigenthümer s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 272.) Die Strafbarkeit der Zinsverheimlichung ist begrenzt durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, welche jedoch auf die Nachtragssteuern vom verheimlichten Zinse keine Anwendung findet.[1]) — Als Strafe für die erwiesene Zinsverheimlichung ist zu erlegen a) der verschwiegene Zins nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungsprocente, soweit derselbe in das Quinquennium fällt (Zinsstrafe); b) die diesem Zinse entsprechende einfache Steuer (Steuerstrafe). Nebst der Strafe ist stets auch die nach den allgemeinen Vorschriften entfallende Steuer und zwar für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, zu entrichten, da die Verjährung bezüglich der Strafbarkeit der Zinsverheimlichung auf die Steuerpflicht keine Anwendung findet (Nachtragssteuern).[2]) Bei der Unterlassung der Anzeige über die Wiederbenützung einer leerstehend angegebenen Wohnung ist die Zinsstrafe nach dem für eine Zinszahlungsrate bedungenen Zinse zu bemessen. Die Bestätigung unrichtiger Mietzinsangaben durch die Mietparteien in den Zinsfassionen durch ihre Namensunterfertigung unterliegt einer verhältnismäßigen Geldstrafe.[3]) Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Hauszinssteuer (bezw. fünfprocentige Steuer) steht der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) bezüglich der in ihrem Amtsbereiche gelegenen steuerpflichtigen Objecte zu.[4]) (Die näheren Bestimmungen über das Verfahren in Zinsverheimlichungsfällen s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §. 114.)[5]) Die Strafe wegen Zinsverheimlichung wird mittelst eines besonderen Straferkenntnisses ausgesprochen.[6]) Gegen dasselbe kann im Sinne des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, binnen 30 Tagen der Recurs bei jener Behörde eingebracht werden, von welcher dasselbe ausgegangen ist. Hierüber entscheidet die Finanzlandesbehörde im Instanzenzuge endgiltig. Gegen die endgiltige Entscheidung der Finanzlandesbehörde, durch welche das Erkenntnis in Rechtskraft erwächst, kann die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen überreicht werden. (Über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 20.) — Außer dem Recurse ist noch die Einbringung eines Gnadengesuches, welches auch mit dem Recurse verbunden werden kann, zulässig. Die Vollstreckung des Straferkenntnisses wird bis zur Rechtskraft desselben, bezw. bis zur endgiltigen Entscheidung der Finanzlandesbehörde aufgeschoben.[7]) —

---

[1]) Die näheren Bestimmungen über den der Strafberechnung zugrunde zu legenden Zeitraum von fünf Jahren s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §. 113.

[2]) Bei Zinsverheimlichungen hinsichtlich zeitlich steuerfreier Häuser, deren Zinsertrag der fünfprocentigen Steuer zu unterziehen ist, bildet der innerhalb des Quinquenniums minderfatierte, der fünfprocentigen Steuer unterliegende Nettozins die Zinsstrafe und die vom verheimlichten steuerbaren Zinse entfallende fünfprocentige Steuer die Steuerstrafe (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 113 Anm.).

[3]) §. 21 der Belehrung für die Hauseigenthümer v. 26. Juni 1820.

[4]) §. 45 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse v. 26. Juni 1820, Z. 918.

[5]) Angaben, welche in den nach dem Personalsteuergesetze zu überreichenden Erklärungen, Bekenntnissen, Haus- und Wohnungslisten hinsichtlich des Zinsertrages von Gebäuden gemacht werden oder in den Einschätzungen zutage treten, dürfen nicht als Grundlage zur Vorschreibung von Nachtragssteuern und Steuerstrafen hinsichtlich der bis einschließlich 1897 begangenen Hauszinsverheimlichungen genommen werden. Dies gilt auch zum Theile bezüglich der bereits angezeigten Minderfatierungen (Kais. Vdg. v. 26. December 1897, R. G. B. Nr. 307).

[6]) Dagegen sind die Nachtragssteuern mit den auf die einzelnen Jahre entfallenden Beträgen mittelst der vorgeschriebenen Zahlungsaufträge (Anlagescheine) der Partei bekannt zu geben (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 278).

[7]) Der Anzeiger einer Zinsverheimlichung hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine

In Betreff der Übertretungen der Hausclassensteuervorschriften wurde mit A. h. Entschl. v. 19. Mai 1835 (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 280) festgesetzt, dass derjenige Hauseigenthümer, welcher von dem Entstehen eines der Hausclassensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder von der Erweiterung eines schon bestehenden Gebäudes nicht längstens binnen vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung die Anzeige erstattet, für die Zeit, durch welche infolge dieser Unterlassung das neue Gebäude oder der Zubau der gesetzlichen Versteuerung entzogen war, den doppelten Betrag der hinterzogenen oder gefährdeten Hausclassensteuer zu entrichten habe.[1])

III. Von den Personalsteuern.[2])

1. Die allgemeine Erwerbsteuer.

A. Erwerbsteuerpflicht und deren Ausnahmen.

Die mit dem österreichischen Personalsteuergesetze v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220 (abgekürzt P. St. G.), in den §§. 1—82 als erstes Hauptstück[3]) behandelte allgemeine Erwerbsteuer[4]) ist eine Ertragssteuer vom Gewinne der selbständig ausgeübten Erwerbsunternehmungen im weiteren Sinne. (Über die Theorie der Erwerbsteuer und den historischen Entwicklungsgang derselben in den europäischen Staaten s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn, 1887, §. 130, und dessen Hdb. 1899, §. 123.) Nach der legalen Definition des §. 1 P. St. G. unterliegt der allgemeinen Erwerbsteuer jeder, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt (über das Subject der Erwerbsteuer s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 126).[5]) — Dagegen unterliegen nach §. 2

Belohnung, deren Zuerkennung jedoch von einer Reihe von auf Grund besonderer Nachtragsverordnungen festgestellten Bedingungen abhängig gemacht ist. Auch setzt die Ausfolgung der Anzeigerbelohnung die Einzahlung der Zinsstrafe, deren Theil sie bildet, voraus. Die Zuerkennung der Anzeigerbelohnung erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde offen steht (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 116).

[1]) Für die Hausclassensteuerstrafe gilt gleichfalls eine fünfjährige Verjährungsfrist. Auch wurde ausgesprochen, dass die Strafe nur mit dem Einfachen der Steuer auszudrücken ist, da die Abgabe an die Staatscasse in allem nur mit dem Zweifachen der entfallenden Hausclassensteuer bestimmt worden ist. (Das Nähere s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §. 117.)

[2]) s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern in systematischer Darstellung (unter vergleichender Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung), Wien 1899, §§. 122 bis 232.

[3]) Die Vollzugsvorschrift hiezu wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 28. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 35, kundgemacht (Vollz. V. I).

[4]) Die allgemeine Erwerbsteuer tritt an die Stelle der bisherigen Erwerbsteuer vom Jahre 1812 und der Einkommensteuer erster (theilweise zweiter) Classe vom Jahre 1849, wobei jedoch für Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung (Actiengesellschaften, Sparcassen, Genossenschaften, wechselseitige Versicherungsgesellschaften u. s. w.) besondere gesetzliche Bestimmungen gelten (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 297).

[5]) Hiezu bemerkt die Vollzugsvorschrift: Für die Erwerbsteuerpflicht macht es keinen Unterschied, ob eine Unternehmung oder Beschäftigung den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht, ob ein solcher Betrieb Überschüsse wirklich erzielt oder nicht, endlich, ob die Überschüsse zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Unternehmers oder zur Vergrößerung des Unternehmens oder zu anderen Zwecken bestimmt sind oder verwendet werden. Ebensowenig wird die Erwerbsteuerpflicht dadurch ausgeschlossen, dass eine auf Gewinn gerichtete Unternehmung oder Beschäftigung etwa gleichzeitig einem öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse dient, wie z. B. die Berufsleistungen eines Arztes u. dgl.; oder dass der Unternehmer in einzelnen Fällen seine Producte oder Leistungen unentgeltlich oder zu er-

des citierten Gesetzes der allgemeinen Erwerbsteuer nicht: 1. die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (z. B. Actiengesellschaften, Sparcassen, Genossenschaften, Gemeindeanstalten u. s. w.), deren Besteuerung im zweiten Hauptstück dieses Gesetzes geregelt wird; 2. Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Sold oder Lohn ausgeübt werden;[1] 3. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft[2]) einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei; jedoch ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, die Seefischerei, ferner der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften und die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen (s. die Erörterungen hiezu bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 125). — Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit (§. 3 leg. cit.): 1. Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt;[3]) 2. der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche der Pächter

---

mäßigten Preisen darbietet, z. B. Lehranstalten, in denen einzelne Zöglinge unentgeltlich unterrichtet werden, Ärzte, die einem Theil ihrer Patienten unter gewissen Bedingungen unentgeltlich ordinieren u. dgl. (Art. 1, Punkt 2, Vollz. V. I).

Lebensmittelmagazine unterliegen der allgemeinen Erwerbsteuer (Fin. Min. Erl. Z. 61558 ex 1899; vgl. V. G. H. Erk. v. 11. October 1899, Z. 8145). — Radrennfahrer, welche diese Thätigkeit gewerbemäßig ausüben, ferner Jockeys und Trainers sind erwerbsteuerpflichtig (Fin. Min. Erl. Z. 61111 ex 1898).

[1]) Postmeister und Postexpedienten, welche nur auf die Post-, bezw. Telegraphenbestallung, eventuell auch noch auf die Kanzlei-, Manipulations- und Lohnpauschalien angewiesen sind, unterliegen gemäß §. 2, Z. 2, P. St. G., nicht der allgemeinen Erwerbsteuer. Dagegen wird der Empfang von Botenfahrtpauschalien in der Regel darauf schließen lassen, dass der Empfänger auch von Privatpersonen ein Entgelt für den Personen- oder Sachentransport und zwar für eigene Rechnung empfängt. In diesem Falle ist der Postmeister (Postexpedient) für den Betrieb der Botenfahrt als einer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung erwerbsteuerpflichtig (Fin. Min. Erl. Z. 67315 ex 1898 und Z. 55300 ex 1899).

[2]) Als zur Land- und Forstwirtschaft zugehörig werden angesehen: a) Die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insofern dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben, worin jedoch Brauereien, die der Consumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellen Charakter nicht inbegriffen sind (vgl. V. G. H. Erk. v. 5. Juli 1899, Z. 4298, Budw. Nr. 13044). Der Anwendung obiger Bestimmung steht nicht im Wege, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes nothwendigen Umfange nicht selbstgewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden. b) Die Ausbeutung der Substanz von Parificationsland (§. 16 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88) durch den Grundeigenthümer, sofern keine weitere Bearbeitung dazu tritt. c) Der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Producten, mit Ausnahme des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§. 2 Ges., bezw. Art. 3, I, Vollz. V. I). — Unter dem Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist jeder Ort zu verstehen, in welchem ein Theil des Gutskörpers liegt, ferner auch der Wohnort des Steuerpflichtigen, sofern von demselben aus die factische Bewirtschaftung des betreffenden Gutskörpers stattfindet (vgl. Art. 3 I, lit. c Vollz. V. I). Dagegen ist in der Befreiung der Land- und Forstwirtschaft nicht inbegriffen und daher der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfen: a) Die Jagd auf fremdem Grunde. Jagdpächter sind daher, sofern sich die Jagdpachtung überhaupt als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung darstellt, erwerbsteuerpflichtig. b) Die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern. c) Die Seefischerei, insofern sie sich als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung darstellt. d) Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften. e) Die Kunst- und Handelsgärtnerei (vgl. Art. 3 II, Vollz. V. I).

[3]) Im Sinne obiger gesetzlicher Bestimmungen ist beispielsweise die Militärverwaltung für den Betrieb, bezw. die Verpachtung der zu technischen Zwecken der Heeresverwaltung (Heeresversorgung) errichteten Marketendereien nicht erwerbsteuerpflichtig (Fin. Min. Erl. Z. 33 ex 1899; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 305, Note 1). Auch ärarische Militärschwimmschulen sind als erwerbsteuerfrei zu behandeln (Fin. Min. Erl. Z. 61192 ex 1898).

und seine Familie selbst bearbeiten, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Mietarbeitern;[1]) 3. Arbeiterinnen, welche sich mit gewöhnlichen Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen;[2]) 4. die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbemäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen, sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse;[3]) 5. Hausindustrielle, welche ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten;[4]) 6. Studierende, welche Privatunterricht ertheilen, dann jene Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben;[5]) 7. Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag[6]) 100 K nicht übersteigt, und falls sie nicht etwa als Theil eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbebetriebes[7]) anzusehen sind; 8. Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetriebe unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur theilweisen

---

[1]) Die Bestimmung bezweckt nicht, die Steuerfreiheit auszuschließen, wenn der Pächter sich wegen besonderer Zwischenfälle, wie Krankheit u. dgl., oder zur Erntezeit vorübergehend fremder Hilfskräfte, z. B. Taglöhner, bedient. Die ständige Verwendung eines Taglöhners oder eines Dienstboten in der Landwirtschaft würde jedoch die Steuerbefreiung ausschließen (Art. 4, Punkt 2, Vollz. V. I).

[2]) Hieher gehören z. B. Näherinnen, und zwar auch dann, wenn sie Nähmaschinen verwenden, ferner Wäscherinnen, Büglerinnen, Bedienerinnen u. dgl., nicht aber fachlich ausgebildete Schneiderinnen oder Putzmacherinnen u. dgl. (Art. 4, Punkt 3, Vollz. V. I).

[3]) Hieher gehört z. B. das in manchen Weingegenden den Weinproducenten zustehende Recht, ihren eigengebauten Wein auszuschenken, sowie die Leutgeberei, sofern sie nur zeitweilig und nicht gewerbemäßig betrieben wird, ferner die zeitweilige Benützung der für die Landwirtschaft benöthigten Gespanne zu anderweitigen Fuhren (Art. 4, Punkt 4, Vollz. V. I).

[4]) Hinsichtlich des Wesens der Hausindustrie wird im Art. 28 Vollz. V. I eine ausführliche Belehrung ertheilt. Die Steuerbefreiung der Hausindustrie wird daselbst hauptsächlich mit der geringen Leistungsfähigkeit, welche auf den Mangel an eigenem Betriebscapital zurückzuführen ist, begründet. Demgemäß liefern die Unternehmer regelmäßig das Rohmaterial und bedienen sich als Mittelpersonen der sogenannten Factoren. Bei der Besteuerung der Unternehmer wird auch auf die Anzahl der „außer dem Hause" beschäftigten Personen, darunter auch der Hausindustriellen, Bedacht genommen (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 312, Note 2).

[5]) Die Absicht dieser Bestimmung geht dahin, sowohl die Veranlagungsorgane als die Parteien von lästigen Erhebungen über Beschäftigungen allzu geringen Umfanges zu befreien, so dass dieselben von vornherein zur Deckung des Lebensunterhaltes gar nicht bestimmt sein können; so, wenn z. B. Beamte einzelne Lectionen ertheilen, oder Lehrer sich nur gelegentlich mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigen. Die Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf Personen, bei denen die Lehrthätigkeit oder Schriftstellerei die eigentliche Berufsthätigkeit ausmacht. Sollte gleichwohl auch in Fällen der letzteren Art der Ertrag zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, so kommt nicht die Bestimmung des §. 3, Punkt 6 in Anwendung, vielmehr wird zu erwägen sein, ob etwa die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 5 vorliegen (Art. 4, Punkt 6, Vollz. V. I).

[6]) Unter Ertrag ist nicht die Bruttoeinnahme, sondern der Reinertrag zu verstehen (Art. 4, Punkt 7, Vollz. V. I).

[7]) Unter „Gewerbebetrieb" ist selbstverständlich die Landwirtschaft nicht zu verstehen, so dass z. B. einem Landwirt für das als Nebenbeschäftigung betriebene Fuhrwerk, falls dessen Ertrag 100 K nicht übersteigt, die Steuerbefreiung nicht unter Hinweis darauf, dass dasselbe als Theil des regelmäßigen umfassenderen Landwirtschaftsbetriebes anzusehen sei, versagt werden kann. Die Befreiung findet auch Anwendung auf Nebenbeschäftigungen zu einer nicht erwerbsteuerpflichtigen Hauptbeschäftigung, z. B. auf Nebenbeschäftigungen von im Dienst- und Lohnverhältnisse stehenden Personen. — Dagegen wäre es z. B. nicht zulässig, einem Gemischtwarenhändler für den nebenbei betriebenen Ausschank oder Kleinverschleiß geistiger Getränke, oder für die Licenz zum Tabakverschleiße, für eine Versicherungsagentie u. dgl. die Steuerfreiheit zuzugestehen, wenn auch diese letzteren Beschäftigungen für sich allein nicht 100 K Ertrag abwerfen sollten (Art. 4, Punkt 7, Vollz. V. I).

Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.[1]) — Während die bisher bezeichneten Steuerbefreiungen schon ex lege den Anspruchsberechtigten zustehen, ist in den §§. 4 und 5 des Gesetzes je ein besonderer Befreiungsgrund aufgestellt. (Über die Art der Zuwendung dieser Befreiung und bezüglich der competenzmäßigen Entscheidung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 128, I.) Nach §. 4 ist der Finanzminister ermächtigt, die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen.[2]) Nach §. 5 können von der Erwerbsteuercommission (bezw. Steuerbehörde) dürftige Erwerbsteuerpflichtige, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, für das betreffende Steuerjahr oder die betreffende Veranlagungsperiode von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden. — Schließlich werden in den §§. 6 und 7 des Personalsteuergesetzes jene Befreiungen aufrecht erhalten, welche durch Staatsverträge oder auf Grund eines besonderen Verleihungsactes zugestanden worden sind.[3]) (Die Erläuterung dieser Bestimmungen s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §§. 128 und 129). In den §§. 8—10, ferner 38, Abs. 6, des Personalsteuergesetzes wird die Erwerbsteuerpflicht abgegrenzt im Verhältnisse zu den Ländern der ungarischen Krone (bezw. Bosnien und der Herzegowina) und zum Auslande. Nach Art. 14 des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 (Kaiserl. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. Nr. 176), sollen die Angehörigen des einen Ländergebietes der Monarchie, welche in dem andern Länder-

[1]) Hieher gehören bresthafte, altersschwache, krüppelhafte Personen, welche zwar kein Gewerbe vollständig auszuüben vermögen, aber gleichwohl einzelne gewerbliche Verrichtungen besorgen. Der Beisatz „zur theilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes" ist dahin zu verstehen, daß der Erfolg infolge ihrer Gebrechlichkeit ein ungenügender ist. Selbstverständlich könnte daraus, daß eine solche Person auf kürzere oder längere Zeit aller anderen Hilfsmittel beraubt und also auf diesen ungenügenden Ertrag zur Fristung ihres Unterhaltes angewiesen ist, nicht etwa die Erwerbsteuerpflicht abgeleitet werden; ebensowenig aus dem Umstande, dass eine solche Person einen Gewerbeschein oder eine Licenz besitzt. (Art. 4, Punkt 8, Vollz. V. I).

[2]) Anträge wegen Gewährung der im §. 4 P. St. G. vorgesehenen Befreiungen, z. B. für Volksküchen, Suppen- und Theeanstalten, Volksbäder, humanitäre Heilanstalten, Unterrichtsanstalten u. dgl. können nicht nur auf Grund von darauf bezüglichen Ansuchen der Parteien, sondern auch von amtswegen gestellt werden, wenn die Behörde oder Commission auf Grund der erhobenen Verhältnisse der Ansicht ist, dass die Bedingungen zur Gewährung dieser Befreiung vorliegen, und keine Bedenken dagegen obwalten (Art. 5, Vollz. V. I).

[3]) §. 6 leg. cit. lautet: Die durch Staatsverträge normierten, sowie die einzelnen Personen oder Unternehmungen durch Specialgesetze zugestandenen Befreiungen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, v. 31. December 1894 über Bahnen niederer Ordnung, R. G. B. Nr. 2 ex 1895, und v. 10. August 1895, R. G. B. Nr. 131 (Wirksamkeit dieses Gesetzes verlängert zufolge Kaiserl. Vdg. v. 27. December 1900, R. G. B. Nr. 228), betreffend die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Catastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht. Alle übrigen im Vorausgehenden nicht ausdrücklich namhaft gemachten Erwerbsteuerbefreiungen haben vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufzuhören. — §. 7 leg. cit. bestimmt: Bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer; Befreiungen von der bisherigen Erwerbsteuer allein begründen für dieselbe Zeit die Abschreibung jenes Betrages von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bemessenden jährlichen Erwerbsteuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt.

gebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern den Einheimischen gleichgestellt sein (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 316).[1]) Im Verhältnisse zum Auslande gilt als Grundsatz, dass auch die von Ausländern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichteten Betriebsstätten, Agenturen u. s. w. hierlands der allgemeinen Erwerbsteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes unterliegen. Inländische Unternehmungen, welche im Auslande einen stehenden Betrieb (feste Betriebsstätte) unterhalten, sind von diesem Theile des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, im Inlande nicht zu besteuern. Doch ist mindestens ein Viertheil der dem Gesammtbetriebe entsprechenden Steuer im Inlande zu entrichten. (Das Nähere s. bei Freiberger, Handb. d. österr. directen Steuern, 1899, §. 130.)

B. Contingentierung und Vertheilung der allgemeinen Erwerbsteuer.[2])

Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer erfolgt gemäß §. 35 P. St. G. auf die Dauer von je zwei Jahren (Veranlagungsperiode) und zwar für alle jene Personen, welche in dem der jeweiligen Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betrieben haben. Diese Steuerpflichtigen haben eine bestimmte Steuersumme (Erwerbsteuerhauptsumme[3]), Erwerbsteuercontingent) aufzubringen, welche jedoch auf die erwerbsteuerpflichtigen Personen nicht unmittelbar umgelegt, sondern zunächst gemäß §. 50 P. St. G. in Theilcontingente zerlegt wird (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 318). Zu diesem Behufe theilt das Gesetz im §. 12 die steuerpflichtigen Personen nach ihrer bisherigen Steuerleistung in vier Classen ein. Für diese Einreihung ist die Steuerjahresschuldigkeit unmittelbar vor der Einreihung (das ist an dem vom Finanzministerium bekannt zu gebenden Stichtage)[4]) maßgebend. In die erste Classe gehören jene Steuerpflichtigen, denen mehr

---

[1]) s. auch Gesetz v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, und v. 11. April 1873, R. G. B. Nr. 54, betreffend die Auftheilung der Steuern von jenen Unternehmungen (Creditinstituten, Assecuranzgesellschaften, Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen u. s. w.), welche ihren Hauptsitz entweder in ungarischen oder in österreichischen Staatsgebieten haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 317).

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 131—134.

[3]) Die Erwerbsteuerhauptsumme ist für jedes der beiden Jahre der ersten Veranlagungsperiode (1898/99) mit einem Betrage von 17 732 000 fl. festgesetzt worden. Für jede folgende Veranlagungsperiode erhöht sich diese Summe um 2·4 Procent ihres letzten Betrages. Es kommen jedoch von der Hauptsumme diejenigen Beträge in Abrechnung, welche Unternehmungen vorgeschrieben waren, die während der letzten Veranlagungsperiode in rechnungspflichtige Unternehmungen (Actiengesellschaften u. s. w.) umgewandelt wurden. Über derartige Umwandlungen ist in jedem einzelnen Falle an das Finanzministerium zu berichten (vgl. §. 11 P. St. G. und Art. 8 Vollz. V. I). — Zufolge Fin. Min. Vdg. v. 28. Juni 1899, R. G. B. Nr. 117, wurde die für die erste Veranlagungsperiode mit 17 732 000 fl. festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme gemäß der Bestimmungen des Art. IX, Z. 3, lit. a P. St. G. auf 17457440 fl. ermäßigt. Zufolge Fin. Min. Vdg. v. 18. Juni 1900, R. G. B. Nr. 97, wurde die im Sinne des §. 11 P. St. G. für die Veranlagungsperiode 1900/1901 mit 35518832 K festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme gemäß Art. IX, Z. 3, lit. a P. St. G. für das Jahr 1900 auf 34923952 K ermäßigt.

[4]) Als der für die Einreihung in die Steuergesellschaften maßgebende Stichtag wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 11. Mai 1897, Z. 23 744, für die erste Veranlagungsperiode (1898/1899) der 1. Juni 1897 und mit dem Fin. Min. Erl. v. 13. Mai 1899, Z. 24 945, für die zweite Veranlagungsperiode (1900/1901) der 1. Juni 1899 festgesetzt. Hiebei ist der Stand der Vorschreibung, wie er sich nach den ämtlichen Acten und Aufschreibungen der Steuerbehörde ergibt, als maßgebend anzusehen, so dass der Umstand, ob die betreffende Vor- oder Abschreibung bei dem Steueramte bereits zur Durchführung gelangt ist oder nicht,

als 2000 K, in die zweite Classe jene, denen mehr als 300 bis einschließlich 2000 K, in die dritte Classe jene, denen mehr als 60 bis einschließlich 300 K und in die vierte Classe jene, denen nicht mehr als 60 K als Steuerschuldigkeit in dem der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre im Veranlagungsbezirke vorgeschrieben ist.[1]) Um zu häufige Veränderungen in der Zusammensetzung der Steuergesellschaften zu vermeiden, ordnet §. 12 Abs. 2 P. St. G. an, dass ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerclasse erst dann stattfinde, wenn entweder a) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Classe weniger als 1000 K, in der zweiten Classe mehr als 3000 K oder weniger als 200 K, in der dritten Classe mehr als 450 K oder weniger als 40 K, in der vierten Classe mehr als 90 K beträgt, oder b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die für die betreffende Classe festgesetzten Grenzsätze betragen hat (s. die Erläuterungen hiezu bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 320 u. 321). Die derselben Erwerbsteuerclasse angehörigen Steuerträger innerhalb desselben territorialen Bezirkes (Veranlagungsbezirkes)[2]) werden gemäß §. 14

außer Betracht bleibt. Veränderungen in der Steuervorschreibung, die nach dem Stichtage erfolgen (nachträgliche Vorschreibungen, Ermäßigungen u. s. w.) sind weder bei der Bildung der Steuergesellschaften, noch bei der Ermittlung der Gesellschaftscontingente zu berücksichtigen (vgl. §. 12, Abs. 7 P. St. G., Art. 9, Punkt 4 und Art. 52, Punkt 5—8, Vollz. V. I). — Sind Steuerpflichtige in dem der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre noch nicht für ein ganzes Jahr besteuert, so ist der zu berechnende Jahresbetrag der Steuer für die Einreihung maßgebend. Ist an dem Stichtage die Steuer eines Steuerpflichtigen für das der Veranlagungsperiode vorausgehende Jahr noch nicht bemessen, so ist der Einreihung die letztvollzogene Jahresbemessung zugrunde zu legen (vgl. Art. 9, Punkt 3—4, Vollz. V. I).

[1]) Für die erste Veranlagungsperiode (1898/1899) wurde die nach dem früheren Gesetze entfallende Steuerleistung (Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe, eventuell z. B. bei Ärzten Einkommensteuer zweiter Classe) der Einreihung zugrunde gelegt; für die folgenden Veranlagungsperioden (z. B. 1900/1901) ist der als allgemeine Erwerbsteuer unter Berücksichtigung des Repartitionszu- und -abschlages vorgeschriebene Steuerbetrag maßgebend. (Das Nähere s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §. 132.)

[2]) Das Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer wurde mit der Kundmachung des Finanzministeriums v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 117, herausgegeben. Hienach bestehen folgende Veranlagungsbezirke:

Kronland	für die Steuergesellschaften I. Cl.	II. Cl.	III. u. IV. Cl. je	Kronland	für die Steuergesellschaften I. Cl.	II. Cl.	III. u. IV. Cl. je
Niederösterreich . . .	1	5	37	Istrien	1	1	7
Oberösterreich . . .	1	1	14	Görz und Gradisca .	1	1	5
Salzburg	1	1	6	Dalmatien	1	1	13
Tirol	1	1	25	Böhmen	5	5	106
Vorarlberg	1	1	3	Mähren	2	2	40
Steiermark	1	1	24	Schlesien	1	1	9
Kärnten	1	1	8	Galizien	2	2	83
Krain	1	1	12	Bukowina	1	1	10
Triest	1	1	1				

— Mit der Kundmachung des Finanzministeriums v. 18. November 1898, R. G. B. Nr. 204,

gebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern den Einheimischen gleichgestellt sein (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 316).[1]) Im Verhältnisse zum Auslande gilt als Grundsatz, dass auch die von Ausländern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichteten Betriebsstätten, Agenturen u. s. w. hierlands der allgemeinen Erwerbsteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes unterliegen. Inländische Unternehmungen, welche im Auslande einen stehenden Betrieb (feste Betriebsstätte) unterhalten, sind von diesem Theile des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, im Inlande nicht zu besteuern. Doch ist mindestens ein Viertheil der dem Gesammtbetriebe entsprechenden Steuer im Inlande zu entrichten. (Das Nähere s. bei Freiberger, Handb. d. österr. directen Steuern, 1899, §. 130.)

B. Contingentierung und Vertheilung der allgemeinen Erwerbsteuer.[2])

Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer erfolgt gemäß §. 35 P. St. G. auf die Dauer von je zwei Jahren (Veranlagungsperiode) und zwar für alle jene Personen, welche in dem der jeweiligen Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betrieben haben. Diese Steuerpflichtigen haben eine bestimmte Steuersumme (Erwerbsteuerhauptsumme[3]), Erwerbsteuercontingent) aufzubringen, welche jedoch auf die erwerbsteuerpflichtigen Personen nicht unmittelbar umgelegt, sondern zunächst gemäß §. 50 P. St. G. in Theilcontingente zerlegt wird (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 318). Zu diesem Behufe theilt das Gesetz im §. 12 die steuerpflichtigen Personen nach ihrer bisherigen Steuerleistung in vier Classen ein. Für diese Einreihung ist die Steuerjahresschuldigkeit unmittelbar vor der Einreihung (das ist an dem vom Finanzministerium bekannt zu gebenden Stichtage)[4]) maßgebend. In die erste Classe gehören jene Steuerpflichtigen, denen mehr

[1]) s. auch Gesetz v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, und v. 11. April 1873, R. G. B. Nr. 54, betreffend die Auftheilung der Steuern von jenen Unternehmungen (Creditinstituten, Assecuranzgesellschaften, Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen u. s. w.), welche ihren Hauptsitz entweder in ungarischen oder in österreichischen Staatsgebieten haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 317).

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 131—134.

[3]) Die Erwerbsteuerhauptsumme ist für jedes der beiden Jahre der ersten Veranlagungsperiode (1898/99) mit einem Betrage von 17 732 000 fl. festgesetzt worden. Für jede folgende Veranlagungsperiode erhöht sich diese Summe um 2·4 Procent ihres letzten Betrages. Es kommen jedoch von der Hauptsumme diejenigen Beträge in Abrechnung, welche Unternehmungen vorgeschrieben waren, die während der letzten Veranlagungsperiode in rechnungspflichtige Unternehmungen (Actiengesellschaften u. s. w.) umgewandelt wurden. Über derartige Umwandlungen ist in jedem einzelnen Falle an das Finanzministerium zu berichten (vgl. §. 11 P. St. G. und Art. 8 Vollz. V. I). — Zufolge Fin. Min. Vdg. v. 28. Juni 1899, R. G. B. Nr. 117, wurde die für die erste Veranlagungsperiode mit 17 732 000 fl. festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme gemäß der Bestimmungen des Art. IX, Z. 3, lit. a P. St. G. auf 17457440 fl. ermäßigt. Zufolge Fin. Min. Vdg. v. 18. Juni 1900, R. G. B. Nr. 97, wurde die im Sinne des §. 11 P. St. G. für die Veranlagungsperiode 1900/1901 mit 35518832 K festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme gemäß Art. IX, Z. 3, lit. a P. St. G. für das Jahr 1900 auf 34923952 K ermäßigt.

[4]) Als der für die Einreihung in die Steuergesellschaften maßgebende Stichtag wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 11. Mai 1897, Z. 23 744, für die erste Veranlagungsperiode (1898/1899) der 1. Juni 1897 und mit dem Fin. Min. Erl. v. 13. Mai 1899, Z. 24 945, für die zweite Veranlagungsperiode (1900/1901) der 1. Juni 1899 festgesetzt. Hiebei ist der Stand der Vorschreibung, wie er sich nach den ämtlichen Acten und Aufschreibungen der Steuerbehörde ergibt, als maßgebend anzusehen, so dass der Umstand, ob die betreffende Vor- oder Abschreibung bei dem Steueramte bereits zur Durchführung gelangt ist oder nicht,

als 2000 K, in die zweite Classe jene, denen mehr als 300 bis einschließlich 2000 K, in die dritte Classe jene, denen mehr als 60 bis einschließlich 300 K und in die vierte Classe jene, denen nicht mehr als 60 K als Steuerschuldigkeit in dem der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre im Veranlagungsbezirke vorgeschrieben ist.[1]) Um zu häufige Veränderungen in der Zusammensetzung der Steuergesellschaften zu vermeiden, ordnet §. 12 Abs. 2 P. St. G. an, dass ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerclasse erst dann stattfinde, wenn entweder a) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Classe weniger als 1000 K, in der zweiten Classe mehr als 3000 K oder weniger als 200 K, in der dritten Classe mehr als 450 K oder weniger als 40 K, in der vierten Classe mehr als 90 K beträgt, oder b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die für die betreffende Classe festgesetzten Grenzsätze betragen hat (s. die Erläuterungen hiezu bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, S. 320 u. 321). Die derselben Erwerbsteuerclasse angehörigen Steuerträger innerhalb desselben territorialen Bezirkes (Veranlagungsbezirkes)[2]) werden gemäß §. 14

außer Betracht bleibt. Veränderungen in der Steuervorschreibung, die nach dem Stichtage erfolgen (nachträgliche Vorschreibungen, Ermäßigungen u. s. w.) sind weder bei der Bildung der Steuergesellschaften, noch bei der Ermittlung der Gesellschaftscontingente zu berücksichtigen (vgl. §. 12, Abs. 7 P. St. G., Art. 9, Punkt 4 und Art. 52, Punkt 5—8, Vollz. V. I). — Sind Steuerpflichtige in dem der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre noch nicht für ein ganzes Jahr besteuert, so ist der zu berechnende Jahresbetrag der Steuer für die Einreihung maßgebend. Ist an dem Stichtage die Steuer eines Steuerpflichtigen für das der Veranlagungsperiode vorausgehende Jahr noch nicht bemessen, so ist der Einreihung die letztvollzogene Jahresbemessung zugrunde zu legen (vgl. Art. 9, Punkt 3—4, Vollz. V. I).

[1]) Für die erste Veranlagungsperiode (1898/1899) wurde die nach dem früheren Gesetze entfallende Steuerleistung (Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe, eventuell z. B. bei Ärzten Einkommensteuer zweiter Classe) der Einreihung zugrunde gelegt; für die folgenden Veranlagungsperioden (z. B. 1900/1901) ist der als allgemeine Erwerbsteuer unter Berücksichtigung des Repartitionszu- und -abschlages vorgeschriebene Steuerbetrag maßgebend. (Das Nähere s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, §. 132.)

[2]) Das Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer wurde mit der Kundmachung des Finanzministeriums v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 117, herausgegeben. Hienach bestehen folgende Veranlagungsbezirke:

Kronland	für die Steuergesellschaften I. Cl.	II. Cl.	III. u. IV. Cl. je	Kronland	für die Steuergesellschaften I. Cl.	II. Cl.	III. u. IV. Cl. je
Niederösterreich . . .	1	5	37	Istrien	1	1	7
Oberösterreich . . .	1	1	14	Görz und Gradisca .	1	1	5
Salzburg	1	1	6	Dalmatien	1	1	13
Tirol	1	1	25	Böhmen	5	5	106
Vorarlberg	1	1	3	Mähren	2	2	40
Steiermark	1	1	24	Schlesien	1	1	9
Kärnten	1	1	8	Galizien	2	2	83
Krain	1	1	12	Bukowina	1	1	10
Triest	1	1	1				

— Mit der Kundmachung des Finanzministeriums v. 18. November 1898, R. G. B. Nr. 204,

P. St. G.[1]) zu je einer **Steuergesellschaft** vereinigt, welche den auf sie entfallenden Antheil der Erwerbsteuerhauptsumme zu tragen hat (s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 319). Nach §. 13 P. St. G. bilden die Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Classe die **Handelskammerbezirke**;[2]) für die dritte und vierte Classe sind Veranlagungsbezirke die **Städte** und **Industrialorte** mit mehr als 20000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die **politischen Bezirke**; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk. Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke theilen. — Die Grenzen der Veranlagungsbezirke dritter und vierter Classe fallen in der Regel zusammen. Die Veranlagungsbezirke erster und zweiter Classe sind daher die **weiteren** Veranlagungsbezirke, welche sich jedoch in der Regel über die Grenzen eines Kronlandes nicht erstrecken dürfen.[3]) Die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die Steuergesellschaften erfolgt gemäß §. 15 P. St. G. durch die Steuerbehörde erster Instanz.[4]) Die Evidenzführung der zu einer Steuergesellschaft

---

wurde für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft **Peczenyzin** in Galizien (Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 18. Mai 1898, R. G. B. Nr. 86) ein Veranlagungsbezirk für die dritte und vierte Erwerbsteuerclasse gebildet. — Für die mit der Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 7. August 1898, R. G. B. Nr. 141, neu errichtete Bezirkshauptmannschaft **Žižkov** in Böhmen wurde mit der Kundmachung des Finanzministeriums v. 14. Februar 1899, R. G. B. Nr. 35, mit Ausschluss der Stadt Žižkov ein Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuerpflichtigen dritter und vierter Classe gebildet. — Mit der Kundmachung des Finanzministeriums v. 14. September 1899, R. G. B. Nr. 184, wurde für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften **Gmünd** und **Pöggstall** in Niederösterreich und **Nachod** in Böhmen (Kundmachung des Min. des Inn. v. 15. Juli 1899, R. G. B. Nr. 123, bezw. v. 10. August 1899, R. G. B. Nr. 153 und 154) je ein Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuergesellschaften der dritten und der vierten Classe gebildet. — Ferner sind zu erwähnen: die Kundmachung des Finanzministeriums v. 20. Februar 1901, R. G. B. Nr. 17, betreffend Abänderungen des Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer im Hinblicke auf die mit dem Landesgesetze v. 24. März 1900 (L. G. B. für N.-Ö. Nr. 17) erfolgte Errichtung eines XX. **Wiener Gemeindebezirkes**; die Kundmachung des Finanzministeriums v. 23. Februar 1901, R. G. B. Nr. 19, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft **Przeworsk** in Galizien; die Kundmachung des Finanzministeriums v. 5. März 1901, R. G. B. Nr. 21, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft **Mährisch-Ostrau**.

[1]) §. 14 P. St. G. lautet: Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerclasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft. Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Classe handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerclasse besondere Steuergesellschaften bilden. — Von letzterer gesetzlichen Ermächtigung hat das Finanzministerium bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

[2]) Der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke theilen. — Auf Grund der kais. Vdg. v. 19. Juli 1897, R. G. B. Nr. 181 (bezw. v. 15. Juli 1899, R. G. B. Nr. 147), wurden die Handelskammerbezirke von **Görz** und **Rovigno** mit jenem von **Triest** zu einem Veranlagungsbezirke erster Classe zusammengefasst. Unter einem wurde der Finanzminister ermächtigt, auch **mehrere politische Bezirke** eines Landes zu **einem** Veranlagungsbezirke dritter oder vierter Classe zusammenzufassen, wenn sich ergibt, dass in einem dieser Bezirke nicht wenigstens acht Angehörige der betreffenden Steuerclasse vorhanden sind; derartige Verfügungen sind öffentlich bekannt zu machen.

[3]) Das Nähere s. bei **Freiberger**, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, S. 321.

[4]) Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz verfügte Einreihung kann die Be-

gehörigen Steuerpflichtigen wird mit Hilfe eines besonderen Erwerbsteuercatasters besorgt.[1]) Den Ausgangspunkt für die Ermittlung des von jeder

rufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Eine solche Berufung steht jedoch weder der Bildung der Erwerbsteuergesellschaften, noch der Vornahme giltiger Wahlen der Erwerbsteuercommissionen, noch der Vollziehung der Repartition im Wege (vgl. §. 15, Abs. 3 und 4 P. St. G.).

[1]) Über die Anlegung des **Erwerbsteuercatasters** für die erste Veranlagungsperiode s. die der Vollz.-V. I beigefügte Vorschrift (Beilage B); dann Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, §. 133 Anm. Die Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuercatasters für die zweite und die folgenden Veranlagungsperioden der allgemeinen Erwerbsteuer wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 10. April 1899, R. G. B. Nr. 76 (Fin. Min. Vdg. B. Nr. 85) getroffen. Diese Bestimmungen lauten:

An Stelle der in Beilage B der Vollzugsvorschrift v. 28. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 35, zum I. Hauptstücke des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern enthaltenen Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuercatasters, haben folgende Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuercatasters für die zweite und die folgenden Veranlagungsperioden der allgemeinen Erwerbsteuer zu treten: **1.** Die Steuerbehörden erster Instanz haben behufs Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer Cataster zu führen, welche sämmtliche Betriebe der in ihrem Sprengel bestehenden, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen mit Ausnahme der Wandergewerbe zu umfassen haben; in dem Cataster finden ferner im Falle einer örtlichen Theilung der Steuervorschreibung (§. 37. Abs. 2, §. 38, Abs. 3 P. St. G.) die einzelnen Steuerquoten Aufnahme (vgl. Punkt 47, 48). **2.** Da der Cataster die Grundlage für alle weiteren Amtshandlungen bei Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer zu bilden hat, muss der möglichst correcten und vollständigen Anlage und der stetigen Bewahrung desselben vor Beschädigungen die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet werden. **3.** Um die Ordnung seines Inhaltes nach verschiedenen Gesichtspunkten zu ermöglichen, besteht der Erwerbsteuercataster aus losen Blättern nach den Formularien I und II, welche im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen auszufüllen sind. Das Formulare I hat als eigentliches Catasterblatt zu dienen, während das Formulare II nur als Hilfsblatt für die Amtshandlungen bei der Einreihung dann zur Verwendung kommt, wenn ein Steuerpflichtiger mehrere, in demselben Veranlagungsbezirke erster Classe gelegene, selbständig veranlagte Betriebe hat (vgl. Punkt 26 ff.). **4.** Der Erwerbsteuercataster ist nach je drei Veranlagungsperioden neu anzulegen. Die nach je drei Veranlagungsperioden vorzunehmende Neuanlage des Erwerbsteuercatasters hat auf Grund des bis dahin bestandenen Erwerbsteuercatasters in der Weise zu erfolgen, dass für die schon früher in eine Steuergesellschaft eingereihten und auch noch weiterhin ausgeübten Betriebe, für welche bereits Catasterblätter nach Formulare I mit schwarzem Druck, ferner für die erst neueinzureihenden Zuwächse, für welche Formularien I mit rothem Druck und Schnitt ausgefertigt waren (vgl. Punkt 49), neue Catasterblätter nach Formulare I mit schwarzem Druck ausgefüllt werden; in gleicher Weise sind — bei solchen Steuerpflichtigen, welche im selben Veranlagungsbezirke I. Classe mehrere, selbständig veranlagte Betriebe besitzen — etwa vorhandene Formularien II nach Durchführung der Berichtigungen (vgl. Punkt 37) auf neue Formularien II zu übertragen. — Die Anlage des Erwerbsteuercatasters für die zweite bis einschließlich vierte Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer (1900/1, 1902/3, 1904/5) erfolgt selbstverständlich auf Grundlage der Catasterblätter mit schwarzem Druck und (für einzureihende Zuwächse) mit rothem Druck und Schnitt, wie sie nach der früheren Catastervorschrift bestehen, indem die Daten der Vorderseite auf die neuen Formularien I, jene der Rückseite auf die neuen Formularien II zu übertragen sind. — **5.** Eine der Hauptaufgaben des Catasters besteht darin, die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die vier Erwerbsteuerclassen vorzubereiten, bezw. auszuweisen. Zu diesem Behufe ist der Cataster zunächst für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe (Artikel 10, Z. 2, Abs. 2 Vollz. V. I), und zwar ohne Rücksicht auf die verschiedenen Steuerclassen, anzulegen; sind in dem Sprengel einer Steuerbehörde erster Instanz mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Classe gelegen, so ist daher für jeden derselben ein eigener Erwerbsteuercataster zu führen. **6.** Mit Ausnahme der in den §§. 78, 81 und 82 P. St. G. bezeichneten Hausier- und Wandergewerbe hat für jeden grundsätzlich der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden und mit einem besonderen Steuersatze zu belegenden Betrieb ein besonderes Catasterblatt zu bestehen. **7.** Es wird daher in der Regel jede Erwerbsgattung eines Steuerpflichtigen, welche in derselben Steuergemeinde, sei es in einer oder in mehreren Betriebsstätten ausgeübt wird, ein eigenes Catasterblatt erhalten. Wenn jedoch von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen oder Beschäftigungen betrieben werden und daher nach § 37, al. 5 P. St. G., für den gesammten Betrieb ein Steuersatz festzusetzen ist, wird für

diese mehreren Erwerbsgattungen nur ein Catasterblatt auszufertigen sein. Nur für die innerhalb einer Veranlagungsperiode neu zugewachsenen Betriebe sind selbst dann, wenn sie mit einem schon früher bestandenen Unternehmen in derselben Betriebsstätte ausgeübt werden, bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft, besondere Catasterblätter (mit rothem Druck und Schnitt, vgl. Punkt 49) anzulegen (vgl. auch Artikel 50, Z. 5 V. V. I). **8.** Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein Index zum Cataster geführt werden soll, wird den Steuerbehörden überlassen. **9.** Was die Ausfüllung des Formulares I im einzelnen betrifft, ist die Rubrik „Blattbezeichnung" auf der Vorderseite nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Steuerpflichtige in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe mehrere, mit einem besonderen Steuersatze belegte Betriebe besitzt und daher auf den Namen dieses Steuerpflichtigen in demselben Cataster mehrere Catasterblätter nach Formulare I ausgefertigt sind. Aus der ausgefüllten Rubrik „Blattbezeichnung" ersieht man auch sofort, dass für den betreffenden Steuerpflichtigen ein Formulare II besteht oder ausgefüllt werden soll (vgl. Punkt 26, Abs. 3). Wenn im Laufe der weiteren Veranlagungsperioden ein solcher Steuerpflichtiger nur mehr einen selbständig veranlagten Betrieb ausübt, ist der Buchstabe in der Rubrik „Blattbezeichnung" mit rother Tinte zu streichen (vgl. auch die Fußnote bei Punkt 26, Abs. 3). Die Bezeichnung hat mit kleinen Buchstaben zu geschehen. Wenn in dem betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe in allen Erwerbsteuerclassen directes Wahlrecht besteht (§. 18. Abs. 2 P. St. G.), kann für die Blattbezeichnung eine beliebige Reihenfolge gewählt werden. Wenn aber in dem betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe bei der dritten und vierten Classe das Wahlrecht indirect ausgeübt wird, ist mit dem Buchstaben a das Catasterblatt jenes Betriebes zu bezeichnen, welcher in dem Steueramtsbezirke liegt, in welchem der Steuerpflichtige seinen Wohnort hat, bei mehreren in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Betrieben jenes Catasterblatt, welches den bisher höchstbesteuerten Betrieb betrifft. Wohnt der Steuerpflichtige nicht im betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe, so erhält jenes Catasterblatt die Bezeichnung a, welches den bisher höchstbesteuerten Betrieb betrifft, bezw. bei mehreren gleich hoch besteuerten Betrieben jenes Catasterblatt, welches in der Rubrik „Erwerbsgruppe" die niedrigste Ziffer hat; die anderen Catasterblätter können in beliebiger Reihenfolge bezeichnet werden. **10.** Die Rubrik „Erwerbsgruppe" ist nach der in der Beilage J zur Vollzugsvorschrift abgedruckten Classification in der Art auszufüllen, dass die der Classification in Klammern beigesetzte, bezw. die aus dem alphabetischen Verzeichnisse zu entnehmende arabische Ziffer (zum Beispiel bei einem Steinbruch „15", bei einem Gasthaus „226") eingesetzt wird. Lautet das Catasterblatt auf mehrere in derselben Betriebsstätte ausgeübte und daher nur mit einem Steuersatze zu belegende Erwerbsgattungen, so erfolgt die Einreihung auf Grund der in der Beilage J der V. V. I enthaltenen Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen nach jener Erwerbsgattung, welche bisher am höchsten besteuert war, bezw. bei bisher noch nicht besteuerten Betrieben nach jener, welche erhobenermaßen die umfangreichste ist; bei gleicher Steuer, bezw. bei gleichem Betriebsumfange ist jene Erwerbsgattung maßgebend, welche in der Classification vorausgeht (die niedrigere arabische Ziffer trägt). **11.** Die Rubrik „Steuerclasse" hat die Eintheilung des Steuerpflichtigen in eine der vier Steuerclassen, und zwar mit der entsprechenden römischen Ziffer auszuweisen. Die drei Unterabtheilungen in dieser Rubrik dienen für die drei Veranlagungsperioden, für welche das Catasterblatt gilt. Dieselben sind, selbst wenn in den späteren Veranlagungsperioden eine Änderung in der Steuerclasse nicht eintritt, stets auszufüllen. Nähere Weisungen über die Ausfüllung dieser Rubrik enthalten die Punkte 32 ff. **12.** In der Rubrik des Formulares I „Nummer des Bemessungsprotokolles" ist in den drei Unterabtheilungen die Postnummer anzugeben, unter welcher der Betrieb jeweils im Bemessungsprotokolle der drei Veranlagungsperioden vorkommt. **13.** In die Rubrik „Name des Steuerpflichtigen. bezw. Firma" im Formulare I ist zuerst der Zuname, dann der Vorname des Steuerpflichtigen, bezw. wenn das Unternehmen unter einer Firma betrieben wird, die Firma einzusetzen; gehört das Unternehmen mehreren Miteigenthümern, so sind als Steuerpflichtige diejenigen mit fortlaufenden arabischen Ziffern bezeichnet in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, unter deren Namen das Unternehmen betrieben wird, bezw. welche dasselbe angemeldet haben; endlich sind die Namen der anderen Miteigenthümer, soweit sie der Steuerbehörde bekannt sind, beizufügen. In Fällen, wo zwei oder mehrere Zunamen bei demselben steuerpflichtigen Betriebe in Frage kommen können, so bei gemeinsamem Betriebe durch zwei oder mehrere Personen ohne protokollierte Firma, ferner bei Vulgärnamen oder sonst beigelegten oder geänderten Zunamen, bei Verehelichungen oder Wiederverehelichungen, bei Steuerpflichtigen, welche eine nicht auf ihren Namen lautende Firma besitzen u. s. w., sind behufs Sicherung der Evidenz mit rother Tinte geschriebene Blätter nach Formulare I mit Weglassung aller ziffermäßigen Daten bloß mit Berufung des schwarz geschriebenen Formulares I auszufertigen und einzulegen (Evidenzblätter). **14.** Jedes Catasterblatt des Erwerbsteuercatasters erhält diejenige Catasternummer, welche das frühere Blatt des betreffenden Betriebes bisher hatte. — Die Numerierung hat

---

lediglich den Zweck, in kurzer und präciser Weise die Identität eines Steuerpflichtigen, bezw. eines steuerpflichtigen Betriebes und die Zugehörigkeit irgend einer ämtlichen Ausfertigung (z. B. Zahlungsauftrag, Steuervorschreibung) zu demselben festzustellen. — Die Catasternummern bereits gelöschter Betriebe können nach Ermessen der Steuerbehörde neu verwendet werden, falls nach Einvernahme des Steuereinhebungsamtes das betreffende Steuerconto bereits ganz bereinigt erscheint. **15.** Unter „Betriebsort" ist die genaue Bezeichnung des Ortes jeder Betriebsstätte anzugeben, auf welche das Catasterblatt lautet. Bei größeren Orten und in Städten ist auch die Gasse und die Hausnummer anzugeben. **16.** Unter „Wohnort" ist im allgemeinen der ordentliche Wohnsitz des Steuerpflichtigen, bei einer Gesellschaft der Sitz derselben und die Adresse anzugeben, unter welcher Zustellungen in rechtsverbindlicher Weise erfolgen können. Besonders in größeren Orten und Städten ist auch die Gasse und die Hausnummer anzugeben. **17.** Die Rubriken „Berechtigung" und „Beginn der Besteuerung" können bei älteren Betrieben unausgefüllt bleiben, wenn die Herbeischaffung dieser Daten eine wesentliche Verzögerung verursachen würde. Dagegen sind diese Rubriken bei den Catasterblättern über neue Zuwächse sorgfältig auszufüllen. **18.** Die Rubrik „Name und Wohnort der Gesellschafter, bezw. des Firmainhabers" ist zur Aufnahme der Namen und Wohnorte der Gesellschafter, bezw. wenn das Unternehmen unter einer nicht auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Firma betrieben wird, zur Angabe des Namens und Wohnortes des Firmainhabers bestimmt. Falls der Raum in dieser Rubrik nicht ausreichen sollte, ist die Rückseite des Formulares I zu verwenden. **19.** In der Rubrik „Steuerpflichtiger Betrieb" sind der oder die steuerpflichtigen Betriebe (§. 37, al. 5 P. St. G.), für welche das Catasterblatt ausgefertigt ist, in Übereinstimmung mit der gewerblichen oder sonst allgemein üblichen Bezeichnung und unter Beifügung solcher näherer Angaben anzuführen, dass die Einreihung in die Erwerbsgruppen möglich ist. Auch ist eventuell beizufügen, ob der betreffende Betrieb Haupt- oder Zweiganstalt, Verkaufsstelle u. dgl. ist. **20.** Die mit den Worten „Bisher eingereiht in die Steuerclasse", „Letzter veranlagter Steuersatz" und „Letzter in Vorschreibung stehender Steuer-Jahresbetrag" bezeichneten Rubriken des Formulares I sind dazu bestimmt, die im Sinne des §. 12, al. 6 P. St. G., der Einreihung in die Steuergesellschaften zugrunde zu legenden Daten des letzten der Veranlagungsperiode vorangegangenen Jahres darzustellen. **21.** In der letztangeführten Rubrik ist daher stets der Jahresbetrag der in Betracht kommenden Steuervorschreibung einzustellen (Art. 9, Z. 3 V. V. I.). **22.** In Catasterblättern über bisher befreite Betriebe sind die Rubriken „Letzter veranlagter Steuersatz" und „Letzter in Vorschreibung stehender Steuer-Jahresbetrag" mit der Bemerkung „befr. §. 4" oder „befr. §. 5" auszufüllen. **23.** In den aus Anlass von Zuwächsen auszufertigenden Catasterblättern bleiben sämmtliche auf die bisherige Besteuerung Bezug nehmenden Rubriken selbstverständlich unausgefüllt. **24.** Über die Ausfüllung der Rubriken im Formulare I „Steuersatz", „Steuerbetrag", „Ursprünglich vorgeschriebener", „Im Berufungswege festgestellter", „Repartitions-Zuschlag, Abschlag %", „Anmerkung", sind die Vorschriften in Artikel 38, 39 und 44 der Vollzugsvorschrift I enthalten. Hinsichtlich der besonderen in den Fällen der örtlichen Theilung der Steuer (§. 37, Abs. 2, §. 38, Abs. 3 P. St. G.) erforderlichen Amtshandlungen siehe Punkt 45 u. ff. **25.** Die Rückseite des Formulares I ist dazu bestimmt, Herabsetzungen, Nachsichten, Abschreibungen u. dgl., die eventuell bemessene Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungsgebür, sowie allfällige sonstige Notizen (so z. B. über die außerhalb des Veranlagungsbezirkes I. Classe gelegenen Betriebe, vgl. Punkt 29, lit. d) oder, wenn die Rubriken auf der Vorderseite des Formulares I nicht ausreichen, die bezüglichen Daten aufzunehmen. Es wird den Steuerbehörden überlassen, nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles die Rückseite des Formulares I mit weiteren Rubriken und Spalten zu versehen. **26.** Das Formulare II ist nur dann zu verwenden, wenn eine Steuerbehörde I. Instanz wahrnimmt, dass ein und derselbe Steuerpflichtige innerhalb desselben Veranlagungsbezirkes I. Classe mehrere selbständig veranlagte Betriebe besitzt. Es hat den Zweck, bei Vorhandensein mehrerer selbständig veranlagter Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen dessen gesammte Besteuerung innerhalb des betreffenden Veranlagungsbezirkes I. Classe darzustellen, um auf Grund derselben die Einreihung des Steuerpflichtigen, bezw. seiner Betriebe in eine der vier Steuerclassen vornehmen zu können; Besteuerungen außerhalb des Veranlagungsbezirkes erster Classe, in welchem die das Catasterblatt ausfertigende Steuerbehörde erster Instanz ihren Sitz hat, geben daher zur Ausfertigung eines Formulares II keinen Anlass und sind auch in ein schon bestehendes Formulare II eines solchen Steuerpflichtigen nicht aufzunehmen. (Vgl. Punkt 29, lit. d.) Wenn ein Steuerpflichtiger nur einen selbständig besteuerten Betrieb hat, unterbleibt selbstverständlich die Ausfertigung eines Formulares II. Ist die Einreihung eines Steuerpflichtigen mit mehreren Betrieben in die Steuerclassen vollzogen, so sind die Formularien II bis zur nächsten Veranlagung von den Formularien I getrennt zu hinterlegen (Punkt 37). Die Eintragung vorgekommener Änderungen der Daten hat bis dahin in denselben zu unterbleiben (vgl. auch Punkt 37). Ob ein Formulare II im einze[illegible] t. muss aus dem

Formulare I dadurch augenfällig entnommen werden können, dass dasselbe mit einem sehr auffälligen Stempelaufdruck versehen wird. Dieser Stempelaufdruck ist ebenso wie der Buchstabe in der Rubrik „Blattbezeichnung" auf der Vorderseite des Formulares I zu löschen, wenn im Verlaufe der weiteren Veranlagungsperioden der betreffende Steuerpflichtige nur mehr einen selbständig veranlagten Betrieb ausübt; falls dies nicht gut ausführbar wäre, ist ein neues Formulare I auszufertigen. **27.** Das Vorhandensein mehrerer Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen hat die Steuerbehörde auf Grund der Daten der bisherigen, die contingentierte und die nicht contingentierte allgemeine Erwerbsteuer betreffenden Catasterblätter (vgl. Punkt 4) und ihrer sonstigen Behelfe, namentlich aber auch auf Grund der eingebrachten Erwerbsteuererklärungen zu constatieren. **28.** Je nachdem diese mehreren Betriebe nur innerhalb des Sprengels der das Catasterblatt ausfertigenden Steuerbehörde erster Instanz gelegen sind oder nicht, hat diese Behörde die Ausfüllung des Formulares II in allen Rubriken selbst vorzunehmen, oder aber das soweit als möglich ausgefüllte Formulare II (vgl. Punkt 31) an die hiezu berufene Behörde am Sitze der Erwerbsteuercommission für die I. Classe behufs weiterer Ausfüllung zu übersenden. **29.** Im einzelnen können sich hiebei folgende Fälle ergeben: a) Hat ein Steuerpflichtiger mehrere abgesondert besteuerte Betriebe, welche in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe gelegen sind, so ist nur ein Formulare II auszufüllen. b) Hat ein Steuerpflichtiger mehrere abgesondert besteuerte Betriebe, welche zwar in verschiedenen Veranlagungsbezirken niedrigster Classe, jedoch innerhalb des Sprengels der die Catasterblätter ausfertigenden Steuerbehörde erster Instanz gelegen sind, so hat diese Steuerbehörde für alle in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe gelegenen Betriebe eines solchen Steuerpflichtigen zusammen je ein besonderes Formulare II auszufüllen, c) Sind die abgesondert besteuerten Betriebe zwar innerhalb eines und desselben Veranlagungsbezirkes I. Classe, jedoch in den Sprengeln verschiedener Steuerbehörden erster Instanz gelegen, so sind die Formularien II, nachdem sie in der in Punkt 30 angegebenen Weise ausgefüllt wurden, unter Zurückbehaltung einer Consignation an die Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der Erwerbsteuercommission für die I. Classe zu senden; diese Steuerbehörde hat sämmtliche Formularien II in den etwa noch unausgefüllten Rubriken auszufüllen. d) Liegen die abgesondert besteuerten Betriebe in verschiedenen Veranlagungsbezirken I. Classe, so hat gemäß Punkt 26 die Anlage eines Formulares II zu unterbleiben; es ist vielmehr die Existenz solcher Betriebe lediglich anmerkungsweise auf der Rückseite des Formulares I anzuführen. **30.** In allen Fällen, in welchen das Formulare II ausgefertigt wird, sind an erster Stelle der Betrieb oder die Betriebe, auf welche das Catasterblatt nach Formulare I im Cataster der das Formulare II anlegenden Steuerbehörde I. Instanz lautet, anzuführen; — hieraus wird auch ersichtlich, von welcher nach dem Standorte der Betriebe competenten Steuerbehörde das Formulare II ausgefertigt ist, — liegen in einem Cataster mehrere denselben Steuerpflichtigen betreffende Blätter nach Formulare I, so ist der Betrieb, dessen Blatt die Blattbezeichnung „a" trägt, zuerst anzuführen und dann die übrigen Betriebe in der alphabetischen Ordnung ihrer Blattbezeichnung. Hierauf haben die übrigen Betriebe, und zwar in der Reihenfolge zu folgen, dass zuerst die in einem anderen Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung, jedoch im Sprengel der das Formulare II ausfertigenden Steuerbehörde gelegenen Betriebe (vgl. Punkt 29, lit. b), sodann in beliebiger Reihenfolge die außerhalb des Sprengels dieser Behörde befindlichen Betriebe aufgezählt werden. **31.** Im Falle der Versendung hat die das Formulare II ausfertigende Behörde hinsichtlich der außerhalb ihres Sprengels befindlichen Betriebe die ihr bekannten Daten über Art und Ort der Betriebe, sowie über die Besteuerung derselben im Formulare II mit Bleistift beizufügen. Die vollständige Ausfüllung des Formulares II hat dann die im Punkt 29 (lit. c) bezeichnete Steuerbehörde zu besorgen. **32.** Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die vier Erwerbsteuerclassen erfolgt bei Steuerpflichtigen mit bloß einem selbständig veranlagten Betriebe auf Grund der Daten in den Formularien I, bei Steuerpflichtigen mit mehreren selbständig besteuerten Betrieben, sobald die auf dem Formulare II verzeichneten Daten über die Gesammtbesteuerung es ermöglichen. In den in Punkt 29, lit. a) und b) aufgezählten Fällen kommt schon die Steuerbehörde, welche die Catasterblätter nach Formulare II ausgefertigt hat, in die Lage, die Einreihung vorzunehmen. In dem im Punkt 29, lit. c) bezeichneten Falle hingegen wird erst die Steuerbehörde am Sitze der Commission I. Classe die Einreihung vornehmen können. Nach den in Artikel 11 der Vollz. V. I gegebenen Regeln kann es vorkommen, dass die einzelnen Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen verschiedenen Steuergesellschaften derselben oder verschiedener Steuerclassen zugewiesen werden. **33.** Wenn ein Steuerpflichtiger in verschiedenen Veranlagungsbezirken niedrigerer Ordnung mehrere Betriebe hat, deren bisherige gesammte Besteuerung jedoch die Einreihung in die I. Classe nicht rechtfertigt, wird unter Umständen (vgl. die Anm. zu Artikel 11, II, der V. V. I) eine besondere, auf dem Formulare II nicht ausführbare Zusammenstellung seiner Steuern erforderlich sein; das Resultat der Einreihung hat jedoch auf dem Formulare II in den beiden letzten Spalten seinen Platz zu finden. Die

Einreihung ist stets in alle diesen Steuerpflichtigen betreffenden Formularien II einzutragen und schließlich bei jedem Betriebe an der hiefür bestimmten Stelle auf der Vorderseite des Formulares I in der Rubrik „Steuerclasse" (Punkt 11) ersichtlich zu machen. **34.** In jedem Falle, in welchem bereits die den Cataster anlegende Behörde in der Lage war, die Einreihung in die I., bezw. II. Classe vorzunehmen, muss der Steuerbehörde am Sitze der betreffenden Commission eine Abschrift des Formulares I, und bei mehreren Betrieben auch eine Abschrift des Formulares II eingesendet werden; ebenso hat letztere Steuerbehörde von den Formularien I und II der nur in ihrem eigenen Sprengel befindlichen Steuerpflichtigen der I. und II. Classe Abschriften anzufertigen. Das Finanzministerium behält sich vor, von der Anfertigung der Abschriften der letzteren Art Umgang nehmen zu lassen. **35.** Bei der Einreihung seitens der Steuerbehörde am Sitze der Erwerbsteuercommission I. Classe, auf Grund der von anderen Steuerbehörden übersendeten Formularien II (vgl. Punkt 29, lit. c), ergeben sich zwei Fälle: Erfolgt die Einreihung in die III. oder IV. Classe, so sind die Formularien II nach Ersichtlichmachung der Einreihung ohneweiters der betreffenden Steuerbehörde zurückzustellen. Erfolgt hingegen die Einreihung in die I. oder II. Classe, so hat die einreihende Steuerbehörde von diesen gleichfalls zurückzustellenden Formularien II *Abschriften* anzufertigen und zurückzubehalten, bezw. (bei Einreihungen in die II. Classe) an die Steuerbehörde am Sitze der Commission II. Classe zu übersenden. Die anderen Steuerbehörden, in deren Amtssprengel die Betriebe liegen, haben aus den zurückerhaltenen Formularien II die Einreihung in der Rubrik „Steuerclasse" der betreffenden Formularien I ersichtlich zu machen und Abschriften der Formularien I an die Steuerbehörden am Sitze der Erwerbsteuercommissionen I., bezw. II. Classe einzusenden. Dies hat in jeder Veranlagungsperiode zu geschehen. **36.** Hiedurch gelangen die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen I., bezw. II. Classe in den Besitz von Abschriften der Formulare I und II rücksichtlich aller Angehörigen der Steuergesellschaften I., bezw. II. Classe. **37.** Nach vollzogener Einreihung sämmtlicher Steuerpflichtigen in die vier Steuerclassen hat jede Steuerbehörde die Formularien I und II abgesondert nach Steuergesellschaften und innerhalb derselben nach dem Namen der Steuerpflichtigen alphabetisch zu ordnen. Die Formularien II sind getrennt aufzubewahren. Änderungen, welche in den Daten derselben (z. B. Steuersatz oder Steuerbetrag) im Laufe einer Veranlagungsperiode eintreten, sind in dieselben erst vor den Einreihungsamtshandlungen für die nächste Veranlagungsperiode einzutragen (vgl. Punkt 26). **38.** Auf diese Weise gelangen die Steuerbehörden in den Besitz eines vollständigen Erwerbsteuercatasters für jeden in ihrem Sprengel gelegenen Veranlagungsbezirk III. und IV. Classe, ferner eines ihren ganzen Sprengel umfassenden *Theilcatasters* der Steuergesellschaften I. und II. Classe. **39.** Die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen I. und II. Classe haben in gleicher Weise aus den in Punkt 34 und 35, Abs. 3 erwähnten Abschriften einen vollständigen Erwerbsteuercataster für den ganzen Veranlagungsbezirk der I., bezw. II. Classe zu bilden. Mehrere denselben Steuerpflichtigen betreffende Formularien I sind unter sinngemäßer Anwendung der in Punkt 9 getroffenen Anordnungen mit Blattbezeichnungen zu versehen. **40.** Die Steuerbehörden, welche im Besitze des Erwerbsteuercatasters für den ganzen Veranlagungsbezirk einer Steuergesellschaft sind, haben sodann an der Hand desselben, und zwar mit Benützung der Catasterblätter nach Formulare I die Einreihung der Steuerpflichtigen in *Wahlkörper* (§. 3 der Wahlvorschrift D, s. Seite 832) vorzunehmen; zu diesem Behufe sind die Formularien I in jenen Bezirken, in welchen indirecte Wahlen vorzunehmen sind, unter Beibehaltung der alphabetischen Ordnung nach Steueramtsbezirken zu ordnen. **41.** Nach Bildung dieser Wahlkörper hat die Anfertigung der *Wählerlisten* (§. 20 der Wahlvorschrift D) für jeden dieser Wahlkörper zu erfolgen; hiebei sind Catasterblätter nach Formulare I, welche die Bezeichnungen b u. ff. tragen (Punkt 9 und 39), außer Betracht zu lassen. **42.** Hierauf haben die im Punkte 40 bezeichneten Steuerbehörden die *Bemessungsprotokolle* unter Benützung der Formularien I vorzubereiten (Artikel 19 V. V. I) und die *vorläufige Berechnung der Gesellschaftscontingente* vorzunehmen (Artikel 46 V. V. I). **43.** Sodann sind die wieder nach Steuergesellschaften und innerhalb derselben nach dem Namen der Steuerpflichtigen alphabetisch oder nach der Nummer des Bemessungsprotokolles arithmetisch geordneten Erwerbsteuercataster den zur Veranlagung competenten Commissionen zur Verfügung zu stellen. **44.** Weiterhin ist mit den Catasterblättern nach Formulare I im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift vorzugehen. **45.** In den Fällen einer *örtlichen Theilung* einer einheitlich veranlagten Steuer (§. 37, Abs. 2, §. 38, Abs. 3 P. St. G.) hat die Commission oder Behörde, welche die Theilung vornimmt, für die Verständigung aller anderen betheiligten Behörden und Erwerbsteuercommissionen, insbesondere der Steuerbehörden I. Instanz, Sorge zu tragen. Diese Verständigung erfolgt im Correspondenzwege. **46.** Bei allen betheiligten Steuerbehörden sind *Vormerkungen* über die, sei es im Sinne des §. 37, Abs. 2, sei es im Sinne des §. 38, Abs. 3 und 4 P. St. G., nicht selbständig besteuerten Betriebsstätten zu führen (Formulare a und b der Rechnungs-Instruction II a). **47.** In die Catasterblätter, sowie die

Catasterblattsabschriften sämmtlicher im Sinne der eben erwähnten Gesetzesstellen besteuerten Betriebe oder Betriebsstätten ist in der Rubrik „Steuersatz" auf der ersten Seite des Formulares I nur die entfallende Quote, welche die Grundlage der Vorschreibung an dem betreffenden Orte zu bilden hat, einzustellen. Der einheitlich bemessene Steuersatz ist in der Anmerkung beizufügen. Auch ist auf dem Catasterblatte die Postzahl des betreffenden, im Punkte 46 erwähnten Vormerks ersichtlich zu machen. **48.** Sollten für die Betriebe oder die Betriebsstätten oder Theile der Betriebsstätte, für welche die Auftheilung erfolgt, Catasterblätter noch nicht bestehen, so sind sofort die erforderlichen neuen Catasterblätter (Abschriften derselben) auszufertigen, bei welchen die auf die bisherige Besteuerung Bezug nehmenden Rubriken und Spalten mit einer Null ersichtlich gemacht werden. **49.** Für neu zuwachsende Gewerbe und Beschäftigungen (§. 74, Abs. 1 P. St. G.) sind bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft Catasterblätter nach Formulare I mit rothem Druck und rothem Schnitt zu verwenden. Diese Catasterblätter müssen abgesondert verwahrt werden. Werden diese Betriebe bei der nächsten Veranlagung eingereiht, so sind für dieselben gewöhnliche Catasterblätter nach Formulare I mit schwarzem Druck auszufertigen, außer es handelt sich um ein von demselben Steuerpflichtigen in derselben Betriebsstätte ausgeübtes Unternehmen, in welchem Falle die Daten aus dem Formulare I mit rothem Druck und Schnitt in das schon bestehende Formulare I mit schwarzem Druck für das bereits früher betriebene Unternehmen zu übertragen sind. Dies hat auch schon bei der Neuanlage des Catasters für die zweite bis einschließlich vierte Veranlagungsperiode zu geschehen. Hat der Steuerpflichtige, welcher bezüglich eines neu eröffneten Betriebes in eine Steuergesellschaft eingereiht werden soll, ein anderes, bereits eingereihtes und nicht in derselben Betriebsstätte ausgeübtes Unternehmen, so ist für ihn auch ein Formulare II auszufertigen. Besteht für ihn schon ein Formulare II, so ist der neue Betrieb auf diesem Formulare nur zuzuschreiben. **50.** Die Steuerbehörden I. Instanz haben alljährlich mehrmals Revisionen des Catasters vorzunehmen, unrichtige Einreihungen zu ordnen und so oft der Abgang eines Catasterblattes wahrgenommen wird, sofort die Ausfindigmachung desselben und Completierung des Catasters zu veranlassen. **51.** Catasterblätter, welche gelöschte Steuerpflichtige betreffen, sind bei der nächsten Veranlagung aus dem Erwerbsteuercataster auszuscheiden und alphabetisch geordnet, abgesondert aufzubewahren. Die Catasterblätter dürfen außer den Fällen amtlicher Versendungen an niemanden verabfolgt werden.

Gewerbecataster. Mit der Vdg. d. Min. des Handels, des Innern und der Finanzen v. 4. August 1899, Fin. Min. Vdg. B. Nr. 199, wurde eine neue Instruction, betreffend die Führung der Gewerbecataster und die Vornahme von Gewerbezählungen durch die Handels- und Gewerbekammern verlautbart. Diese Instruction lautet: **§. 1.** Im Sinne des §. 2, Abs. B, lit. a des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, und des §. 145 der Gewerbeordnung ist von jeder Handels- und Gewerbekammer ein Gewerbecataster zu führen. **§. 2.** Die Führung dieses Catasters erfolgt auf Grund der im Nachfolgenden vorgeschriebenen Mittheilungen der Gewerbe- und Steuerbehörden. **§. 3.** Die **Gewerbebehörden erster Instanz** haben den Kammern Mittheilung zu machen: 1. über jede Ausfertigung eines Gewerbescheines und jede Ertheilung, bezw. Behändigung einer von den Oberbehörden ertheilten Concession; 2. über jede Anzeige im Sinne der §§. 2, 3 und 4 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern v. 15. September 1898, R. G. B. Nr. 162, betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen; 3. über jede Ertheilung, Verlängerung, Entziehung und bestätigende Vidierung von Hausierbewilligungen, Handelspässen und Licenzen zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Erl. des Handelsministeriums v. 23. December 1881, Z. 2049); 4. über jede Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers), über jede Verpachtung eines Gewerbes, über jede Anmeldung des Fortbetriebes eines Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben im Sinne des §. 56 der Gewerbeordnung und über jede Verlegung oder Neuerrichtung von Betriebsstätten (§§. 39 und 40 Gewerbeordnung); 5. über jede Genehmigung einer Betriebsanlage, in welcher Motoren zur Verwendung gelangen (§§. 25 und 32 G. O.). **§. 4.** Die Verständigung der Handels- und Gewerbekammern von den im §. 3 angeführten Vorkommnissen seitens der Gewerbebehörden geschieht mittelst der in den Beilagen 1 bis 6 abgedruckten Zählblätter I bis VI, welche die Kammern den Gewerbebehörden in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich beizustellen haben. Diese Formulare haben den Vordruck in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betreffenden Kammer zu enthalten. Die Gewerbebehörden haben den Kammern alljährlich im Laufe des Monates November die im nächsten Jahre voraussichtlich erforderliche Anzahl Exemplare einer jeden Drucksorte bekannt zu geben. **§. 5.** Die Gewerbebehörden haben, falls die Constatierung einzelner von der Gewerbeordnung anläßlich der Anmeldung nicht ausdrücklich geforderter Angaben (z. B. jene über den Geburtsort) nur im Wege einer besonderen Erhebung möglich wäre, die unvollständig ausgefüllten Zählblätter gleichwohl ungesäumt einzusenden und die fehlenden Angaben nachzutragen (vgl. §. 7, P. 3). Der Controle halber sind die Zählblätter von den Gewerbebehörden mit fortlaufenden Nummern

zu versehen, welche mit jedem Jahre neuerdings mit 1 beginnen, so dass das Fehlen eines Zählblattes schon durch das Ausfallen einer Nummer ersichtlich ist; dabei unterliegen die sechs Arten von Zählblättern einer abgesonderten Numerierung. **§. 6.** Da die Zählblätter als Bestandtheile der von den Kammern geführten Gewerbecataster in jeder Beziehung richtig sein müssen, die richtige Ausfüllung derselben aber eine genaue Kenntnis der betreffenden Geschäftsstücke, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Voraussetzung hat, so haben die Gewerbebehörden diese Arbeit entweder den Referenten, welche die bezüglichen Geschäftsstücke erledigen, zuzutheilen oder doch wenigstens unter deren Aufsicht durch einen anderen verlässlichen Beamten oder Angestellten ausführen zu lassen. In letzterem Falle haben die Referenten die ausgefüllten Zählblätter vor deren Absendung an die Kammer auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Bei der Ausfüllung ist darauf zu achten, dass die Eintragungen in die Zählblätter deutlich und leserlich erfolgen. Außerdem ist die Ausfüllung der Zählblätter durch einen Vermerk auf dem Concepte des mit denselben im Zusammenhange stehenden Geschäftsstückes hervorzuheben. Die im Laufe eines Monats ausgefüllten Zählblätter sind abgesondert zu sammeln und unter Begleitung einer in der Beilage 7 abgedruckten Consignation innerhalb der ersten acht Tage des darauffolgenden Monats der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu übermitteln. Vor Absendung an die Handels- und Gewerbekammer ist zu prüfen, ob die laufenden Nummern der Zählblätter eine ununterbrochene Reihe bilden; ferner sind die ausgefüllten Zählblätter I mit den während des Monats vorgenommenen Eintragungen in das Gewerberegister, in welchem ein entsprechender Vormerk über die Ausfüllung des Zählblattes I zu machen ist, zu vergleichen, um die Übereinstimmung sicher zu stellen. Da die Zählblätter zum Einlegen in die bei den Kammern geführten Gewerbecataster bestimmt sind, so ist das Falten oder Zusammenrollen derselben unzulässig. Sollte bei einer Gewerbebehörde innerhalb eines Monats keine Veränderung im Sinne der Gewerbe eingetreten und daher auch kein Zählblatt zur Ausfüllung gekommen sein, so ist der Kammer in der oben erwähnten Frist die Fehlanzeige zu erstatten. **§. 7.** Bezüglich der einzelnen Rubriken des Zählblattes I wird Nachstehendes bemerkt: 1. In jedem Zählblatt ist anzugeben, ob das betreffende Gewerbe als ein freies oder handwerksmäßiges oder concessioniertes behandelt wurde, und zwar in der Weise, dass die zwei nicht zutreffenden Benennungen im Zählblatte durchstrichen werden. Von eventuellen, nach Ausfertigung eines Gewerbescheines, bezw. nach Ertheilung einer Concession im Recurswege erfolgten Änderungen in der Einreihung eines angemeldeten Gewerbes in eine der Kategorien a bis c des §. 1 der Gewerbeordnung ist der Handels- und Gewerbekammer im Correspondenzwege Mittheilung zu machen. 2. Wenn es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, so ist in der entsprechenden Rubrik des Zählblattes I anzugeben, für welches der in der Min. Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 110 (und Nachträge) angeführten Gewerbe der Befähigungsnachweis gefordert und auf welche der nach §. 14 der Gewerbeordnung zulässigen Arten derselbe erbracht wurde. Erbringt der Anmelder eines Gewerbes den Befähigungsnachweis auf mehrere der im Zählblatte I unter 1—4 angeführten Arten, so sind diese sämmtlich im Zählblatte anzugeben. 3. Ist der Gewerbeinhaber eine physische Person, so sind die Rubriken: „Wohnung, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit" unter allen Umständen auszufüllen. Die Angaben über Geburtsort und Geburtsland sind, wenn sie mit der Anmeldung nicht enthalten wären, nachträglich zu erheben und im Sinne des §. 5 der Instruction den Kammern bekanntzugeben. Die Zusendung des im übrigen ausgefüllten Zählblattes darf jedoch hiedurch keine Verzögerung erfahren. 4. In der Rubrik „Geburtsjahr" ist nicht das Alter des Gewerbetreibenden, sondern das Kalenderjahr seiner Geburt anzugeben. 5. Bei Ausfüllung der Rubrik „Geburtsort" ist zu beachten, dass hier nicht nach der Heimatsgemeinde, sondern nach dem Geburtsorte gefragt ist. 6. In der Rubrik „Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbescheine, bezw. in der Concession" ist die Benennung des Gewerbes wörtlich und sprachlich gleichlautend mit dem Gewerbescheine oder der Concession anzugeben. Ist die Anmeldung nicht in einer Amtssprache der Kammer erfolgt, so ist eine Übersetzung beizufügen. Es ist unstatthaft, z. B. bei Handelsgewerben einen Collectivnamen (etwa Gemischtwarenhandel) einzutragen, wenn im Gewerbescheine die einzelnen Waren aufgezählt erscheinen. Ebenso ist es unzulässig, eine Abkürzung anzuwenden, welche im Gewerbescheine, bezw. in der Concession nicht vorkommt. Reicht der leere Raum dieser Rubrik bei langen Gewerbebezeichnnngen nicht aus, so ist die Fortsetzung auf dem Rande an passender Stelle aufzuschreiben. 7. Die Subrubrik „Nummer der Gewerbe-Art (-Gruppe)" ist nach dem vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen systematischen Verzeichnisse der Gewerbe in der Art auszufüllen, dass die der Classification in Klammern beigefügte, bezw. aus dem alphabetischen Register zu diesem Verzeichnisse ersichtliche, arabische Ziffer eingesetzt wird. Sollte jedoch die in einer Gewerbeanmeldung enthaltene Benennung eines Gewerbes in dem alphabetischen Register zum systematischen Verzeichnisse nicht vorkommen, so haben die Gewerbebehörden die Nummer jener Gewerbe-Art (-Gruppe) anzuführen, in welche diese Benennung nach ihrer Ansicht einzureihen wäre. 8. Da die Zusammenfassung mehrerer, mit

Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschiedener Gewerbe in einem Gewerbescheine nach §. 12, Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht gestattet ist, haben die Gewerbebehörden in der Rubrik „Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbescheine u. s. w." die voraussichtlich nur selten vorkommenden Fälle, in denen sie eine Cumulierung mehrerer, ihrer Ansicht nach nicht wesentlich verschiedener Gewerbe in einem Gewerbescheine vornehmen, durch Beisetzung der Worte „cumuliert nach §. 12, Abs. 3 der Gewerbeordnung" ausdrücklich im Zählblatt I hervorzuheben und in der Subrubrik „Nummer der Gewerbe-Art (-Gruppe)" die für jedes der verschiedenen Gewerbe nach den Bestimmungen des vorausgehenden Absatzes in Betracht kommende arabische Ziffer des systematischen Verzeichnisses einzusetzen. 9. In jenen Bezirken, in denen die Ertheilung beschränkter Baugewerbeconcessionen im Sinne des §. 6 des Gesetzes v. 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, zugelassen worden ist, müssen die Gewerbebehörden bei Ertheilung solcher Concessionen die Gemeinden ausdrücklich anführen, auf welche sich die Ausübung der ertheilten Concessionen erstreckt. 10. Handelt es sich bei der Anmeldung um die Erweiterung oder Verringerung einer bestehenden Gewerbebefugnis, so ist dieser Umstand im Kopfe des Zählblattes I durch den Vermerk „Erweiterung", bezw. „Verringerung" zu bezeichnen. Als eine solche ist jedoch die nach §. 12, Abs. 3 der Gewerbeordnung nothwendige Ausstellung eines zweiten Gewerbescheines für ein von dem bisher betriebenen verschiedenes Gewerbe nicht zu betrachten (Handelsministerialerlass v. 17. Juni 1899, Z. 31844 ex 1898). 11. Die Rubrik „Standort und genaue Adresse der Betriebsstätte" ist zur Eintragung der vollständigen Adresse der Betriebsstätte (Werkstätte, Laden u. dgl.) und nicht derjenigen der Wohnung des Gewerbetreibenden bestimmt, soferne nicht die letztere selbst als Betriebsstätte dient. 12. Bei Errichtung von Zweigniederlassungen ist das Zählblatt I von jener Behörde auszufüllen, in deren Bezirk die Zweigniederlassung errichtet wird. Die dazu gehörige Hauptniederlassung ist — gleichgiltig, ob sie sich in demselben oder in einem anderen politischen Bezirke befindet — in der Rubrik „Der Betrieb ist eine Zweigniederlassung . . . ." auszuweisen. 13. Zu diesem Behufe haben die Gewerbebehörden bei jeder Gewerbeanmeldung, bezw. bei jeder Concessionsertheilung zu erheben, welche Gewerbe der betreffende Gewerbetreibende schon betreibt, welcher Art dieselben sind, wo sie sich befinden und in welchem Verhältnisse sie zu dem dermalen angemeldeten, bezw. bewilligten Gewerbebetriebe stehen. Hiebei ist zu beachten, dass als Zweigniederlassungen im Sinne dieses Zählblattes nur jene Betriebsstätten anzusehen sind, welche unter die Bestimmungen des §. 40 der Gewerbeordnung fallen. Die nicht als Zweigniederlassungen zu behandelnden Betriebe desselben Gewerbeinhabers sind in der Rubrik: „Bezeichnung und Adresse sämmtlicher von demselben Inhaber betriebenen Gewerbe" anzuführen. **§. 8.** Das Zählblatt II haben die Gewerbebehörden in allen Fällen auszufüllen, in welchen sie über die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen im Sinne der §§. 2, 3 und 4 der Vdg. der Min. des Handels und des Inn. v. 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 162, sei es von dem Patentinhaber selbst, sei es von seinem Rechtsnachfolger eine Anzeige erhalten. Diesem Zählblatte ist jedesmal das der Anzeige beiliegende zweite Exemplar des Patentblattes oder der Patentbeschreibung anzuschließen; dabei ist das Patent, auf welches sich die Anzeige bezieht, im Patentblatte entsprechend kenntlich zu machen. **§. 9.** Ein Zählblatt III ist auszufüllen über jede Neuertheilung, Verlängerung und Entziehung einer Hausierbewilligung, eines Handelspasses oder einer Licenz zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Handelsministerialerlass v. 23. December 1881, Z. 2049). Den Handels- und Gewerbekammern bleibt es überlassen, getrennte Zählblätter für die Ertheilung und Entziehung der oben erwähnten Bewilligungen einerseits und für deren Verlängerung andererseits aufzulegen, doch müssen diese Zählblätter die betreffenden Rubriken des instructionsgemäßen Zählblattes III unverändert enthalten. Die Ausfüllung der Zählblätter III hat gleichzeitig mit der Ausstellung des Hausierbuches, bezw. Handelspasses oder der Licenz zu erfolgen, ohne dass die steuerrechtliche Amtshandlung abzuwarten wäre. **§. 10.** Die im Sinne des §. 9 des Hausierpatentes v. 4. September 1852, bezw. des Artikels XV des Gesetzes über das Zoll- und Handelsbündnis v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 (kaiserliche Vdg. v. 30. December 1898, R. G. B. Nr. 239), oder des Handelsministerialerlasses v. 23. December 1881, Z. 2049, durch die Gewerbebehörden vorgenommenen Vidierungen von Hausierbewilligungen und Licenzen sind mittelst des Zählblattes V an jene Handels- und Gewerbekammer bekanntzugeben, in deren Bezirk die vidierende Behörde sich befindet. Die Ausstellung des Zählblattes V hat gleichzeitig mit der Vidierung zu erfolgen. **§. 11.** Bei Ausfüllung des Zählblattes IV ist zu beachten, dass der sub d) bezeichnete Veränderungsfall die Verlegung der Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde, und bei concessionierten Gewerben auch in eine andere Gemeinde desselben politischen Bezirkes (§. 39 G. O.), der Veränderungsfall e) dagegen die Errichtung einer zweiten, dritten u. s. w. Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde (§. 39 G. O.) zum Gegenstande hat. Die Verlegung der Betriebsstätte eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben politischen Bezirkes, gleichwie überhaupt die Verlegung einer Betriebsstätte in einen anderen

politischen Bezirk ist nach §. 39 der Gewerbeordnung als die Auflassung des bisherigen und Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen. In den letzteren Fällen, sowie bei Errichtung einer zweiten, dritten u. s. w. Betriebsstätte außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes, welche nach §. 40 der Gewerbeordnung als die Errichtung einer Zweigniederlassung betrachtet werden muss, hat daher die Gewerbebehörde des neuen Standortes mittelst eines Zählblattes I eine Mittheilung über derlei Vorkommnisse an die Handels- und Gewerbekammer zu erstatten. **§. 12.** Das Zählblatt VI ist auszufüllen und an die Kammer zu übersenden, sobald für eine Betriebsanlage, bei welcher Motoren zur Verwendung kommen, die Genehmigung ertheilt und in Rechtskraft erwachsen ist. Im übrigen bleiben auch für diese Fälle die Bestimmungen des §. 3, Punkt 1 und 4 in Kraft. **§. 13.** Von den **Steuerbehörden** werden den Kammern zum Behufe der Evidenthaltung der Steuerleistungen im Gewerbecataster die folgenden Ausweise, Verzeichnisse und Amtsbehelfe über die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen im Concepte leihweise mit dem Vorbehalte überlassen, dass sich aus diesem Vorgange für den steuerbehördlichen Dienst keine empfindlichen Störungen ergeben. Unter dieser Voraussetzung werden den Kammern die folgenden Behelfe zukommen: A. Von den Steuerbemessungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Steueradministrationen): 1. Das Verzeichnis nach Formular K der Vollzugsvorschrift I, betreffend die Steuerbefreiungen bei der contingentierten Erwerbsteuer und die im Sinne des Artikels 52, Z. 1, Abs. 3 und 4 der Vollzugsvorschrift I zu führende analoge Vormerkung rücksichtlich der nichtcontingentierten Erwerbsteuer. 2. Die Vormerkung nach Formular a der Rechnungsinstruction II/a (für die Steuerbehörden erster Instanz zum Vollzuge des Rechnungsdienstes bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer) über die im §. 37, Abs. 2 des Personalsteuergesetzes nicht selbständig besteuerten Betriebsstätten, und die Vormerkung nach Formular b) der Rechnungsinstruction II/a über jene Betriebsstätten, bezüglich welcher im Sinne des §. 38, Abs. 3 des citierten Gesetzes eine einheitlich bemessene Steuer aufgetheilt worden ist; die Übersendung dieser beiden Formulare hat alljährlich zu geschehen. 3. Das Verzeichnis über verpachtete Gewerbe nach Formular A der Vollzugsvorschrift I. Da dieses Formular nur bei der ersten Veranlagung der Erwerbsteuer zur Verwendung kommt und gegenwärtig den Steuerbemessungsbehörden bereits entbehrlich geworden ist, ist dasselbe den Kammern sofort zur Verfügung zu stellen. 4. Die Vor- und Abschreibungstabellen für die Erwerbsteuer der einer öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nach Formular 2 und 3 und die Ausweise über die überwiesenen, bezw. übernommenen Erwerbsteuertangenten nach Formular 6 der Rechnungsinstruction II/b für die Steuerbehörden erster Instanz zum Vollzuge des Rechnungsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern. Sollten diese Tabellen, bezw. Ausweise (was insbesondere bezüglich der letzteren vorkommen dürfte) von der Steuerbehörde selbst auf kurze Zeit nicht entbehrt werden können, so sind dieselben den Kammern abschriftlich zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Steuerbehörden am Sitze der Kammern obliegt es jedoch den Kammern, sich diese Abschriften zu besorgen. B. Von den Steuerämtern (städtischen Steuerabtheilungen) sind den Kammern alle in §. 15 und §. 18, 4. Abs. der Rechnungsinstruction II/a, dann §. 5 der Rechnungsinstruction III/b erwähnten Vor- und Abschreibungsausweise über die contingentierte und nicht contingentierte allgemeine Erwerbsteuer, sowie über die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben (Formular N, m, l und U), sowie über die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke zu übersenden; die Vorschreibungsausweise sind durch Eintragung der Handelskammerbeiträge zu ergänzen. Diese Übersendung hat nach erfolgter Durchführung der Vor- und Abschreibungen in den Einzahlungshauptbüchern (Contobüchern) nach Zulässigkeit des Dienstes, und wenn irgend möglich, vierteljährlich zu erfolgen. **§. 14.** Die Kammern haben dafür Vorsorge zu treffen, dass die Entlehnung der im §. 13 angeführten Behelfe jeweils auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werde, und sind verpflichtet, die Ausweise sorgfältigst vor Verlust, Beschädigung und missbräuchlicher Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen, sowie eventuellen Rückforderungen der Amtsbehelfe seitens der Steuerbehörden sogleich zu entsprechen. Diese Verpflichtung haben sich die Kammern umsomehr stets gegenwärtig zu halten, als jenen Kammern, welche sich Unregelmäßigkeiten in der Benützung des überlassenen Materiales zu Schulden kommen lassen sollten, dieses Entlehnungsrecht vom k. k. Finanzministerium entzogen werden kann, wodurch denselben behufs Erfüllung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheiten hinsichtlich der Catasterführung möglichenfalls bedeutende Kosten erwachsen könnten. In welcher Art und welchem Umfange die im §. 13 angeführten Amtsbehelfe von den Handels- und Gewerbekammern für die Zwecke der Catasterführung zu benützen sind, wird im §. 21 der Instruction festgesetzt. Soweit dort Anordnungen über einzelne Ausweise fehlen, bleibt es den Kammern überlassen, diese Behelfe für das Cataster zweckentsprechend zu verwerten. **Anlage und Führung der Cataster durch die Kammern. §. 15.** Zur Controle des richtigen Einlangens der Zählblätter haben die Kammern Vormerke nach Beilage 8 zu führen, in welche

für jede einzelne Gewerbebehörde die erste und letzte Nummer des jeweilig letzten Exemplares jeder Art von Zählblättern I bis VI zu ersehen; zu machen ist. Nach Durchführung dieser Controle sind die Zählblätter einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Ausfüllung zu unterziehen. Allfällige Mängel oder Zweifel sind durch Rückfragen bei jener Gewerbebehörde zu beheben, welche die Zählblätter eingesendet hat. **§. 16.** Die Zählblätter I werden nach geschehener Überprüfung ihres Inhaltes nach Ortsgemeinden und innerhalb dieser alphabetisch nach der Firma, bezw. nach dem Namen der Gewerbeinhaber geordnet, in das Cataster A verreiht. In das Cataster A ist auch das Zählblatt IV, falls es die Bestellung eines Stellvertreters, die Veränderung einer Betriebsstätte oder die Errichtung einer neuen Betriebsstätte zum Gegenstande hat, hinter das dazu gehörige Zählblatt I einzulegen. Betrifft das Zählblatt IV die Verpachtung eines Gewerbes, den Fortbetrieb für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben auf Grund des alten Gewerbescheines, bezw. der alten Concession, so wird auf dem dazu gehörigen Zählblatte I am vorgeschriebenen Orte ein entsprechender Vermerk angebracht, das Zählblatt IV dagegen nach dem Namen des Pächters, bezw. der Witwe oder der minderjährigen Erben in das Cataster eingereiht. Das weitere Verfahren in solchen Fällen regelt §. 25. **§. 17.** Das Zählblatt II ist in das Cataster A nach dem Namen des anzeigenden Werbers einzulegen, wenn es sich um eine Anzeige nach §. 2 oder §. 4 der Vdg. der Min. des Handels und des Inn. v. 15. September 1898, R. G. B. Nr. 162, handelt (P. a und c des Zählblattes). Erfolgt dagegen die Anzeige auf Grund des §. 3 dieser Verordnung und betrifft sie die Zurückziehung einer Patentanmeldung oder die Versagung eines Patentes (P. b 1 und 2 des Zählblattes), so ist das im Cataster bereits inliegende, die Anzeige nach §. 2 der Verordnung betreffende Zählblatt auszuheben. Beide Zählblätter sind aber solange gesondert aufzubewahren, bis die Erledigungsvormerkungen eingelangt sind (vgl. §§. 13 und 25 der Instruction). Betrifft endlich die Anzeige die endgiltige Verleihung eines Patentes (P. b 3 des Zählblattes), so ist dieses Zählblatt im Austausche gegen das im Cataster bereits inliegende, die Anmeldung nach §. 2 der Verordnung betreffende Zählblatt in das Cataster A einzulegen. Der Titel (Name) des Patentes ist auf Grund des Patentblattes bezw. der Patentbeschreibung am entsprechenden Orte ins Zählblatt einzusetzen. **§. 18.** Die Zählblätter III sind auf einem ganzen Bogen herzustellen. Die auf eines dieser Zählblätter bezugnehmenden Mittheilungen über die Verlängerung der Bewilligung müssen in das betreffende Zählblatt III eingelegt werden. Sämmtliche Zählblätter III sind nach den Monaten, in welchen die betreffenden Bewilligungen oder Verlängerungen erlöschen, und innerhalb dieser nach politischen Bezirken geordnet, in einem Cataster B zu verwahren. Die Zählblätter V sind besonders zu sammeln und nach den erlassenden Behörden, innerhalb dieser Eintheilung aber in drei Gruppen (österreichische, bosnisch-hercegovinische und ungarische) zu ordnen. In jeder dieser drei Gruppen werden die einzelnen Zählblätter alphabetisch nach dem Namen des Inhabers der Bewilligung eingereiht und durch mindestens ein Jahr aufbewahrt. **§. 19.** Bezüglich der Zählblätter VI steht es den Kammern frei, entweder den Inhalt derselben durch entsprechende Anmerkungen im Zählblatte I festzuhalten, oder die Zählblätter VI zu den correspondierenden Zählblättern I im Cataster A einzulegen, oder endlich die gesammten Zählblätter VI gesondert aufzubewahren. **§. 20.** Jene Kammern, welche in geeigneter Form einen nach Ortsgemeinden und innerhalb dieser alphabetisch nach den Namen der Gewerbeinhaber angelegten Index zum Cataster A führen, sind ermächtigt, die dieses Cataster bildenden Zählblätter auch nach anderen als den im §. 16 angeführten Grundsätzen (z. B. nach Gewerben) zu ordnen. **§. 21.** Die Vorschreibungen und nachträglichen Richtigstellungen der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, gleichwie Erwerbsteuerermäßigungen nach §. 73, Abs. 1 bis 3 des Personalsteuergesetzes und Herabsetzungen der Erwerbsteuer auf die Mindestgebühr (§. 73, Abs. 4 und erster Nachtrag zur V. V. I), endlich zeitliche Erwerbsteuerbefreiungen nach §. 5 P. St. G. sind unter Benützung der im §. 13 bezeichneten Behelfe auf der Rückseite der Zählblätter I und II, bezw. IV (bei verpachteten Gewerben) festzuhalten. Doch kann die Aufnahme jener Änderungen des Steuerbetrages der allgemeinen Erwerbsteuer, welche durch Änderungen des Repartitionszu- oder abschlages im zweiten Jahre der Veranlagungsperiode hervorgerufen werden, unterbleiben. Zur Festhaltung der Steuerdaten sind die Zählblätter I und II bezw. IV, auf ihrer Rückseite mit dem aus Beilage 1, bezw. 1 a, zu dieser Instruction ersichtlichen Vordrucke zu versehen. An die Gewerbebehörden haben jedoch die Handels- und Gewerbekammern lediglich Zählblätter mit Vordrucken auf der Rückseite wie der Beilage 1 hinauszugeben und bei Einlangen eines Zählblattes I oder II, bezw. IV über Unternehmungen, welche der öffentlichen Rechnungslegung und sohin der Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke unterworfen sind, die Daten dieses Zählblattes auf ein Zählblatt mit der Rückseite nach Beilage 1 a zu übertragen. Langt eine Erwerbsteuervorschreibung für einen Betrieb ein, für den ein Zählblatt I, II oder IV im Cataster nicht vorgefunden wird, so sind im Correspondenzwege bei den Gewerbebehörden Erhebungen zu pflegen. **§. 22.** Zur erwerbsteuer-

pflichtige Personen, welche die der Besteuerung unterzogene Beschäftigung nicht auf Grund eines Gewerbescheines oder einer Concession im Sinne der Gewerbeordnung oder einer der im §. 3, Punkt 3 angeführten Bewilligungen (Licenzen) betreiben, deren Besteuerung jedoch nach §. 13 den Kammern mitzutheilen ist, haben diese letzteren ein Einlageblatt nach Beilage 9 in blauer Farbe mit den aus der Mittheilung der Steuerbehörden erhellenden Daten auszufüllen und nach den Anordnungen des §. 16, Abs. 1 der Instruction in das Cataster A einzulegen. **§. 23.** Zählblätter I über Beschäftigungen, die auf Grund eines Gewerbescheines oder einer Concession im Sinne der Gewerbeordnung betrieben werden und nach §. 3 des Personalsteuergesetzes von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind, werden nach Einlangen des Verzeichnisses nach Formular K (§. 13) von den Kammern mit einem hierauf bezüglichen Vermerke versehen und nach den für Cataster A gegebenen Vorschriften geordnet, abgesondert aufbewahrt. In jedem für die Erstattung eines statistischen Berichtes bestimmten Jahre, und zwar vor Durchführung der Gewerbezählung, ist eine besondere Erhebung darüber zu pflegen, ob diese Betriebe noch fortbestehen und ob ihre Inhaber noch eine Gewerbeberechtigung besitzen. Im Falle einer etwa eingetretenen Erlöschung des Gewerberechtes ist das bezügliche Zählblatt abzulegen. **§. 24.** In analoger Weise, wie auf den Zählblättern I, sind die im Sinne des §. 13 bei den Kammern einlangenden Vormerkungen über die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer von Wandergewerben nach Formular U auf den Zählblättern III zu vermerken. (Vgl. auch §. 21, letzter Absatz.) **§. 25.** Bei Mittheilung von erfolgten Steuerlöschungen sind die entsprechenden Zählblätter I und II, sowie die Einlageblätter nach §. 22 aus dem Cataster A auszuheben, mit einem Vermerk über die geschehene Löschung, bezw. Abschreibung der Erwerbsteuer zu versehen, sodann abzulegen und alphabetisch geordnet, durch mindestens fünf Jahre aufzubewahren (Cataster C). In gleicher Weise sind die nach §. 17, Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Zählblätter II nach Einlangen der Löschungsconsignation abzulegen. Betrifft die Löschung oder Abschreibung bei verpachteten Gewerben, welche der Besteuerung nach dem I. Hauptstücke unterliegen, die Erwerbsteuer, welche bisher dem Verpächter vorgeschrieben war, so ist das Zählblatt I nicht abzulegen, sondern nur mit einem Vermerk über die geschehene Löschung zu versehen und an seinem bisherigen Orte zu belassen. Betrifft die Löschung dagegen die Erwerbsteuer des Pächters, so ist sowohl das Zählblatt I, als auch das Zählblatt IV in das Cataster C zu übertragen. Im Falle ein solches neuerlich verpachtet wird, ist beim Einlangen eines hierauf bezüglichen Zählblattes IV das hiezu gehörige Zählblatt I aus dem Cataster C auszuheben und in das Cataster A rückzulegen. Sollte das fragliche Zählblatt I aus dem Cataster C bereits abgelegt sein, so ist die competente Gewerbebehörde im Correspondenzwege um neuerliche Ausfüllung desselben zu ersuchen. In gleicher Weise ist in jenen Fällen vorzugehen, in welchen ein Gewerbebetrieb von seinem Inhaber auf Grund der alten Gewerbeberechtigung, sei es nach vorausgegangener Verpachtung, sei es nach vollständiger Betriebseinstellung (§. 67 des Personalsteuergesetzes) wieder begonnen wird. Im Falle ein Gewerbe für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben auf Grund des alten Gewerbescheines oder der alten Concession fortbetrieben wird, ist gleichfalls die geschehene Löschung der auf den Namen des bisherigen Inhabers vorgeschriebenen Erwerbsteuer nur auf dem Zählblatte I zu vermerken; seine Entfernung aus dem Cataster A findet erst nach Löschung der Steuer für die Witwe oder die minderjährigen Erben, bezw. nach Ausstellung eines neuen Gewerbescheines oder einer neuen Concession statt. Die Zählblätter IV sind stets mit den dazu gehörigen Zählblättern I abzulegen. **§. 26.** Zählblätter, welche die Verringerung oder die Erweiterung einer Gewerbebefugnis betreffen (§. 7, P. 10), sind gegen die ursprünglich im Cataster inliegenden Zählblätter für den betreffenden Betrieb umzutauschen. **§. 27.** Bei der Führung des Catasters B müssen vierteljährlich die Zählblätter nach der Richtung durchgeprüft werden, ob Verlängerungen für dieselben eingelangt sind oder nicht. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sind jene Zählblätter III, für welche eine Verständigung über eine bewilligte Verlängerung nicht eingetroffen ist, abzulegen und durch einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten aufzubewahren. **§. 28.** Die Führung des Gewerbecatasters der Kammern unterliegt einer ständigen Controle durch Vergleichung mit dem von den Kammern gleichfalls zu führenden Register der handelsgerichtlich protokollierten Firmen. Rücksichtlich jeder Firma, welche zur Registrierung durch die Kammer gelangt, ist sofort nach dem Einlangen der betreffenden Mittheilung des Handelsgerichtes im Cataster A nachzuschlagen, ob ein auf die Firma bezügliches Zählblatt I oder II, sei es unter dem hievon abweichenden Namen des Firmainhabers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters, im Gewerbecataster enthalten ist. Im letzteren Falle sind auf dem betreffenden Zählblatte I oder II die Firma, sowie die Namen der persönlich haftenden Firmainhaber, im Firmenregister aber der Name desjenigen (Firmainhabers oder Gesellschafters), auf dessen Namen das Zählblatt lautet, zu vermerken. Für Firmen, welche im Gewerbecataster nicht enthalten sind, ist ein Catasterblatt auf gelbem Papier auszufertigen und einzulegen, das bei nachträglichem Einlangen des Zählblattes I oder II gegen ein gewöhnliches Catasterblatt umzutauschen

ist. Rücksichtlich aller im Gewerbecataster nicht enthaltenen Firmen, deren Aufnahme in das Firmenregister der Kammer mehr als drei Monate vor der Vergleichung stattgefunden hat, sind außerdem besondere Erhebungen über das Ausbleiben des Zählblattes I, bezw. II, einzuleiten. In jedem für die Erstattung eines statistischen Berichtes bestimmten Jahre, und zwar vor Durchführung der Gewerbezählung (§. 29), ist eine vollständige Vergleichung des Firmenregisters mit dem Cataster A durchzuführen. Dabei ist derselbe Vorgang wie bei der ständigen Durchführung der Firmenregistrierung im Cataster einzuhalten. Von den durch diese vergleichende Prüfung, wie überhaupt von allen anläslich der Catasterführung constatierten Veränderungen im Stande der protokollierten Gewerbeunternehmungen haben die Kammern im Sinne des Handelsmin. Erl. v. 29. Mai 1898, Z. 15462, den Handelsgerichten eingehende Mittheilungen zu machen. Ein gleiches Verfahren, wie es für die handelsgerichtlich protokollierten Firmen durch die vorstehenden Absätze vorgeschrieben erscheint, ist auch hinsichtlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des darüber geführten Registers zu beobachten. — Von der Vornahme der **Gewerbezählungen. §. 29.** In den Quinquennalberichtsjahren haben die Kammern auf Grund der Cataster A und B eine Zählung sämmtlicher in eine der Classen des systematischen Verzeichnisses der Gewerbe fallenden Unternehmungen nach dem Stande vom 1. Juli vorzunehmen und deren Ergebnis bis längstens 1. December desselben Jahres dem k. k. Handelsministerium vorzulegen. Dabei sind zu zählen: 1. sämmtliche in den Catastern A und B enthaltenen Zählblätter I, II und III, 2. sämmtliche blaue Einlageblätter nach Beilage 9. Die nach §. 23 der Instruction abgesondert aufbewahrten, von der allgemeinen Erwerbsteuer nach §. 3 befreiten Gewerbe sind mitzuzählen, soweit deren Inhaber noch eine Gewerbeberechtigung besitzen. In der Zählung sind die in den Zahlblättern II eingetragenen Patentbetriebe durch Beisetzung des Buchstaben P, die in den blauen Einlageblättern (Beilage 9) eingetragenen Unternehmungen durch Beisetzung des Buchstaben E (blaue Einlageblätter) kenntlich zu machen. Außerdem sind im Jahre 1899 für den seit 1. Juni 1898 bis 30. Juni 1899 verflossenen Zeitraum und in der Folge jährlich für die dem 1. Juli unmittelbar vorangehenden zwölf Monate Nachweisungen über die in diesem Zeitraume vorgefallenen Veränderungen im Stande der Gewerbe, bezw. der im Punkte 3 des §. 3 der Instruction genannten Beschäftigungen zu verfassen und dem k. k. Handelsministerium gleichfalls bis 1. December des betreffenden Jahres vorzulegen. **§. 30.** Zur Durchführung der Zählung (§. 29, 1. Abs.), ist das in der Beilage 10 abgedruckte Zusammenstellungsformular zu benützen, wobei die nachstehenden Grundsätze zu beachten sind: 1. Die auf Zählblättern I und II oder auf blauen Einlageblättern ausgewiesenen Beschäftigungen sind mit denselben Bezeichnungen anzuführen, mit denen sie im Gewerbecataster vorkommen, und es dürfen nur solche Benennungen, welche dasselbe Gewerbe bezeichnen, in eine Angabe zusammengefasst werden. 2. Die Gewerbe sind nach der Arten-, Gruppen- und Classeneintheilung des systematischen Verzeichnisses der Gewerbe anzuordnen, wobei die daselbst gegebenen Vorschriften als Richtschnur zu dienen haben. Für die einzelnen Arten, Gruppen und Classen, sowie die Gesammtheit aller Gewerbe sind die entsprechenden Summen zu bilden. 3. Sind mehrere, mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder ihre Betriebsart wesentlich verschiedene Gewerbe gegen die Vorschrift des §. 12 der Gewerbeordnung in einer Anmeldung zusammengefasst, z. B. Gastwirt- und Bäckergewerbe, Mahl- und Sägemühle, so sind auch diese Cumulativ-Benennungen nur an einer Stelle aufzuführen, und zwar bei jenem der darin vertretenen Gewerbe, welches an einer früheren Stelle der Classification und des systematischen Verzeichnisses der Gewerbe erscheint. Beispielsweise sind Combinationen des Hammerschmiedgewerbes mit irgend einem in der Classification unter einer späteren Gruppe oder Classe angeführten Gewerbe, wie z. B. Sägemüllerei, Sattlerei, Mahlmüllerei, bei den Hammerschmieden, die Cumulierung der Sägemüllerei mit einem später angeführten Gewerbe z. B. der Mahlmüllerei, einem Gastwirtgewerbe u. s. w. bei den Sägemühlen auszuweisen. In gleicher Weise erscheint die Verbindung von Mahlmüllerei und Ölstampferei, Mahlmüllerei und Gastwirtgewerbe, Mahlmüllerei und Gemischtwarenverschleiß bei den Mahlmüllern, von Gastwirtgewerbe und Gemischtwarenverschleiß bei den Gastwirten u. s. w. 4. Die Zählblätter III des Catasters B sind in einem gesonderten Ausweise nach Beilage 10 aufzuführen. 5. Es bleibt einer späteren Anordnung vorbehalten, eine Nachweisung über jene Fälle vorzuschreiben, in welchen zwei oder mehrere Gewerbe innerhalb derselben Gemeinde in der Hand eines und desselben Gewerbetreibenden vereinigt sind. **§. 31.** Die im §. 29, letzter Absatz, erwähnten Nachweisungen über die Veränderungen im Stande der Gewerbe sind nach Maßgabe der in der Beilage 11 a), b), c) abgedruckten Formulare zu verfassen. In die Formulare a) und b) sind nur Mittheilungen über der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmungen aufzunehmen. Anzuordnen sind die Gewerbe nach der Arten-, Gruppen- und Classeneintheilung der officiellen Classification der Gewerbe. In Betreff der Bezeichnung und Zählung der Gewerbe gelten die im §. 30 enthaltenen Vorschriften. Die im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Ausweise sind in jeder Colonne nach Arten, Gruppen und Classen

Steuergesellschaft aufzubringenden Theilcontingentes bildet die Summe der Steuerbeträge, welche den „nunmehrigen“ Mitgliedern jeder Steuergesellschaft unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen an allgemeiner Erwerbsteuer vorgeschrieben ist (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn. 1899, §. 133).[1]) Die jährliche Repartition besteht in der Vergleichung der von der Erwerbsteuercommission (s. nächsten Abschnitt) veranlagten Steuersätze aller Steuerpflichtigen einer Steuergesellschaft mit dem aufzubringenden Gesellschaftscontingent. Die Berechnung des Repartitionszuschlages und -abschlages erfolgt alljährlich durch die Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommission.[2]) — Die

durch Summierung entsprechend abzuschließen. **§. 32.** Alle im §. 29 geforderten Nachweisungen sind für den ganzen Kammerbezirk zu verfassen. Nur die Handels- und Gewerbekammern in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Wien haben die Nachweisungen sowohl für ihren Kammerbezirk im ganzen, als auch getrennt für die Stadtgemeinde ihres Sitzes und den übrigen Kammerbezirk zu liefern. Wenn es die localen Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, so können der Stadtgemeinde des Sitzes auch Orte ihrer Umgebung zugerechnet werden, zu welchem Zwecke jene Kammer, die eine solche Darstellung für wünschenswert erachtet, dem k. k. Handelsministerium den geeigneten Antrag zu stellen hat. **§. 33.** Zur Zusammenstellung der Veränderungsausweise haben die Kammern mit Hilfe von Formularen nach dem Muster der Beilage 12 monatlich die Anzahl der vorgefallenen Veränderungen innerhalb der einzelnen Gewerbe anzumerken. Diese Formulare sind gesondert mindestens für Städte mit eigenem Statut und für den übrigen Kammerbezirk nach Steuerbezirken anzulegen und auch nach ihrer Benützung für die Zusammenstellung der dem k. k. Handelsministerium nach §. 29, letzter Absatz, bezw. §. 31 zu liefernden Nachweisungen aufzubewahren. **§. 34.** Sämmtliche dem k. k. Handelsministerium auf Grund dieser Instruction zu erstattenden statistischen Nachweisungen sind in vollständig durchgeprüftem Manuscript auf Formularen zu liefern, die aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bezogen werden können. Eine Abweichung der in diesen Nachweisungen enthaltenen Daten von durch Druck veröffentlichten Kammerberichten darf nicht stattfinden.

[1]) §§. 12 u. 50 P. St. G.; Art. 46, Vollz.-V. I. — Die Ausgleichung der Differenz zwischen der für sämmtliche Steuergesellschaften sich ergebenden Steuersumme und der nach dem Gesetze entfallenden Erwerbsteuerhauptsumme besorgt eine eigene Reichscommission, die Contingentcommission in Wien, welche bei ihren Beschlüssen in den Anträgen der Landescommissionen und den Ermittlungen ihres eigenen steuerstatistischen Bureaus eine geeignete Grundlage besitzt (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 325 u. 329). — Die einzelnen Steuergesellschaften von der Contingentcommission etwa zuerkannte Ermäßigung des Contingentes ist als eine von rechtswegen erfolgte Berichtigung der staatlichen Steuerschuldigkeit anzusehen, welche eine entsprechende Abschreibung der Umlagen zur nothwendigen Folge hat (Fin. Min. Erl. Z. 47565 ex 1899).

[2]) Diesbezüglich bestimmen die §§. 51, 52 u. 53, Abs. 1, P. St. G.: Die Repartition des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich nach Verhältnis der denselben von der Erwerbsteuercommission zugemessenen Steuersätze. Zu diesem Ende werden die bemessenen Steuersätze aller Steuerpflichtigen der Gesellschaft summiert. Ist die Summe größer als das aufzubringende Contingent, so werden von den bemessenen Steuersätzen so viele Procente abgeschlagen, als nöthig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Contingentes herabzusetzen. Ist die Summe kleiner, so werden den bemessenen Steuersätzen so viele Procente zugeschlagen, als zur Erreichung des Contingentes nöthig ist. Der Ab- und Zuschlag ist jederzeit auf ganze Procente in der Art abzurunden, dass Bruchtheile unter einem halben Procent zu vernachlässigen, Bruchtheile von einem halben Procent oder darüber dagegen auf ein volles Procent zu erhöhen sind. Die hieraus hervorgehenden Über- oder Unterschreitungen des Contingentes sind bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen. Desgleichen ist auf die nächstjährige Repartition die Ausgleichung derjenigen Differenzen zu übertragen, welche aus der Erledigung der Berufungen, ferner aus der nachträglichen Berücksichtigung der zur Zeit der Repartition noch nicht bekannten Steuerbemessungen, endlich aus nachträglichen Berichtigungen des Gesellschaftscontingentes durch die Steuerbehörden oder aus nachträglichen Änderungen desselben durch die Contingentcommission hervorgehen. Falls jedoch durch die letztgenannte Commission einer Steuergesellschaft eine Ermäßigung um mindestens ein Viertheil des ursprünglich ermittelten Contingentes zugesprochen wird, ist schon im betreffenden laufenden Steuerjahre die letztfällige Quartalsrate abzuschreiben und nicht mehr zur Einhebung zu bringen (§. 51 P. St. G.). — Sind zur Zeit, in der die Repartition vorgenommen werden soll, noch einzelne Steuerbemessungen rückständig, so ist behufs Feststellung des Repar-

im Laufe der Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Unternehmungen werden gemäß §. 66 P. St. G. von der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die neue Unternehmung gelegen ist, veranlagt. Diese von der Steuerbehörde außerhalb des Contingentes vorzuschreibende Erwerbsteuer wird zum Unterschiede von der contingentierten die nicht contingentierte Erwerbsteuer[1]) genannt. (Das Nähere s. bei Freiberger, Handb. d. österr. dir. Strn., 1899, §. 131 II und 134, Anm.).

C. Die Commissionen (Wahlvorschriften).[2])

Zur Durchführung der allgemeinen Erwerbsteuer sind folgende Commissionen berufen: 1. für die einzelnen Steuergesellschaften Erwerbsteuercommissionen zur Veranlagung der contingentierten allgemeinen Erwerbsteuer; 2. für jedes Kronland eine Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung über Berufungen gegen die Erwerbsteuerpflicht und die Höhe des Steuersatzes, sowie zur Erstattung von Gutachten[3]) an die Contingentcommission; 3. eine Contingentcommission mit dem Sitze in Wien zur definitiven Feststellung (bezw. Richtigstellung) der einzelnen Gesellschaftscontingente innerhalb der Grenzen der im Gesetze fixierten Erwerbsteuerhauptsumme.[4]) (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 327 ff.)

---

titionsschlüssels vorläufig die letztjährige Steuerbemessung der betreffenden Steuerpflichtigen zum Anhaltspunkte zu nehmen (§. 52 P. St. G.). — Die Vornahme von Änderungen im Verhältnisse der nach den vorstehenden Bestimmungen von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente ist der Contingentcommission vorbehalten, welche vorher die diesbezüglichen Anträge der Erwerbsteuerlandescommission einzuholen hat (§. 53, Abs. 1, P. St. G.).

[1]) Der allfällige Repartitionszu- oder -abschlag wird auf die bezeichneten Steuerpflichtigen mit demjenigen Procentsatze in Anwendung gebracht, welcher für die Steuergesellschaften, denen dieselben mit Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen Steuersätze angehören würden, für das betreffende Steuerjahr gilt. Steuerpflichtige der erwähnten Art sind in der Regel von der dem Betriebsbeginne nächstfolgenden Veranlagungsperiode, falls aber ihre rechtzeitige Berücksichtigung bei der Feststellung des betreffenden Gesellschaftscontingentes für diese Periode nicht mehr thunlich ist, jedenfalls von der zweitnächsten Veranlagungsperiode an in die zuständige Steuergesellschaft einzureihen (§. 66, Abs. 2 u. 4 P. St. G.).

[2]) Vgl. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, §§. 135 und 136.

[3]) Diese Gutachten beziehen sich auf die Feststellung, bezw. Richtigstellung der Gesellschaftscontingente und ist die Contingentcommission verpflichtet, vor der Vornahme von Änderungen im Verhältnisse der von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente die diesbezüglichen Anträge der Erwerbsteuerlandescommission einzuholen (vgl. §. 53 P. St. G.). Die im §. 53 Ges. bezeichneten Anträge, bezw. Gutachten sind von den Erwerbsteuerlandescommissionen innerhalb einer im Verordnungswege angemessen festzusetzenden Frist (längstens binnen 14 Tagen nach Schluss des Sitzungsabschnittes der Erwerbsteuerlandescommission, vgl. Art. 43, P. 7, Vollz. V. I) zu erstatten, nach deren fruchtlosem Verstreichen die Contingentcommission ohneweiters mit ihrer Beschlussfassung vorgehen kann (§. 56 P. St. G.). Die Erwerbsteuerlandescommissionen haben ihren Sitz bei derjenigen Finanzlandesbehörde, welche für das betreffende Land zuständig ist (Art. 42, P. 1, Vollz. V. I).

[4]) Vor Ablauf der ersten, sowie jeder folgenden Veranlagungsperiode zieht die Contingentcommission in Erwägung, ob mit Rücksicht auf die über die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuergesellschaften gemachten Wahrnehmungen, sowie mit Rücksicht auf allfällige seit der letzten Steuerbemessung eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Änderungen in der Auftheilung der gesetzlichen Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung derselben geboten erscheinen. Beschlüsse, durch welche das nach §. 50 Ges. entfallende Contingent einzelner Steuergesellschaften hinauf- oder herabgesetzt wird, können, wenn die Erhöhung oder Herabsetzung 20 Procent von demjenigen Betrage übersteigen soll, welchen das Contingent ohne den Änderungsbeschluss erreicht hätte, nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen gefasst werden. Sollte die Gesammtsumme der von der Contingentcommission

Für jede Steuergesellschaft wird eine Erwerbsteuercommission gebildet. Die Erwerbsteuercommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer durch den Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.[1]) Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.[2]) Die Mitglieder werden zur Hälfte von den Angehörigen der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.[3]) In die Erwerbsteuercommissionen der Steuer-

---

festgesetzten Gesellschaftscontingente mit der Erwerbsteuerhauptsumme nicht übereinstimmen, so ist die Differenz durch eine procentuelle Erniedrigung oder Erhöhung sämmtlicher Gesellschaftscontingente auszugleichen. Die gefaßten Beschlüsse gelten jeweils für die ganze nächstfolgende Veranlagungsperiode (§. 55 P. St. G.; vgl. Freiberger, Handb. d. österr. d. Steuern, 1899, S. 324 und 329).

[1]) Die Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen für die einzelnen Steuergesellschaften wurde mit der Kundmachung des Finanzministeriums v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 117, bestimmt. Bezüglich der seither eingetretenen Änderungen und Ergänzungen dieser Kundmachung s. S. 815, Note 2. — Die Anzahl der Mitglieder beträgt bei den Erwerbsteuercommissionen I. und II. Classe, je nach der Contribuentenanzahl, 1—12. Bei Festsetzung der Mitgliederzahl für die Commissionen III. und IV. Classe wurde im allgemeinen nach folgendem Maßstabe vorgegangen: Bei einer Anzahl

bis 300	Contribuenten der III. Classe	4 Mitglieder
von 301—1000	„ „ „ „	6 „
„ 1001—2000	„ „ „ „	8 „
„ 2001—3000	„ „ „ „	10 „
über 3001	„ „ „ „	12 „ ;

ferner bei einer Anzahl

bis 1000	Contribuenten der IV. Classe	4 Mitglieder
von 1001—2000	„ „ „ „	6 „
„ 2001—3500	„ „ „ „	8 „
„ 3501—5000	„ „ „ „	10 „
über 5000	„ „ „ „	12 „

(Fin. Min. Erl. v. 27. October 1896, Z. 2581).

[2]) Machen Änderungen in den Dienstverhältnissen der Staatsbeamten (Versetzung, Erkrankung u. s. w.) die sofortige Bestellung eines Vorsitzenden oder Stellvertreters desselben nöthig, so sind die Finanzlandesbehörden ermächtigt, diese Bestellung im Namen des Finanzministeriums und gegen nachträgliche Genehmigung desselben vorzunehmen (Fin. Min. Erl. v. 11. Juli 1897, Z. 26938).

[3]) Bei Personalveränderungen, in Krankheitsfällen u. s. w. von Mitgliedern und Stellvertretern, welche Steueramts- oder Steuerbemessungsbeamte sind, haben die Finanzlandesbehörden die Ersatzernennungen im Namen des Finanzministeriums gegen bloße Veränderungsanzeige an das Finanzministerium vorzunehmen. (Fin. Min. Erl. v. 25. November 1897, Z. 57330). Ferner wurde den Finanzlandesbehörden mit dem Fin. Min. Erl. v. 4. December 1897, Z. 59295 die Ermächtigung ertheilt, ein Commissionsmitglied (bezw. Stellvertreter), welches sein Domicil ändert, im Namen des Finanzministeriums seiner Function zu entheben (abzuberufen), wenn das Commissionsmitglied (bezw. Stellvertreter) darum ansucht, und sein neues Domicil außerhalb des Sprengels der betreffenden Steuercommission gelegen ist. Die Ernennungen erfolgen auf Grund der von den unteren Instanzen gemachten Vorschläge. Ernannt können auch nicht erwerbsteuerpflichtige Personen werden, wie Staats-, Fonds-, Landes-, Communalbeamte, Pensionisten, ehemalige Gewerbetreibende, wenn bei ihnen eine hervorragende Kenntnis der gewerblichen Verhältnisse des Veranlagungsbezirkes und eine erfolgreiche Mitwirkung bei dem Veranlagungsgeschäfte zu erwarten ist. — Bei Ernennung von Staatsbeamten eines anderen als des Finanzressorts zu Mitgliedern oder Stellvertretern von Steuercommissionen ist vorerst die Zustimmung der diesen Staatsbeamten vorgesetzten Behörde einzuholen (vgl. Fin. Min. Erl. v. 30. November 1897, Z. 50731). — Die Heranziehung von Gewerbeinspectoren zu dieser Function ist im Sinne des §. 19, Abs. 1, des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. Nr. 117, ausgeschlossen. — Das Finanzministerium hat in einer Reihe von Einzelbestimmungen Grundsätze dafür aufgestellt, welche Personen überhaupt nicht, und welche lediglich als Stellvertreter von Mitgliedern in die Commissionen zu berufen sind (s. Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, S. 328, Note 5). Steueramtsoberbeamte am Sitze der Commissionen, ferner Praktikanten überhaupt, sollen in der Regel nur als Stellvertreter von Commissionsmitgliedern vorge[illegible]en we[illegible] [illegible]s der Bezirkshauptmann zum Vorsitzenden der Erwerbste[illegible] der Steuerreferent zum Stellvertreter, stets aber auch zum [illegible]

gesellschaften erster und zweiter Classe kann statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden. Außerdem kann der Finanzminister der Commission noch ein Finanzorgan als Referenten beigeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Commission ist.[1]) Der Vorsitzende und die vom Finanzminister ernannten Mitglieder können auch mehreren Erwerbsteuercommissionen desselben oder verschiedener territorialer Bezirke angehören (§. 16 P. St. G.). Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Erwerbsteuercommission ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Functionsperiode [§. 22 Ges.] ein Stellvertreter beizugeben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt wie diese (§. 17 P. St. G.). Die Angehörigen der ersten und zweiten Erwerbsteuerclasse üben ihr **Wahlrecht** unmittelbar aus; die Wahl findet in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Commissärs statt. Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerclassen üben in den Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden (sowie in den im Sinne des §. 13, Ges. [s. Seite 816] mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden) gleichfalls ihr Wahlrecht unmittelbar aus; in diesen Fällen findet die Wahl in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt. In allen übrigen Fällen üben die Steuerpflichtigen ihr Wahlrecht durch Wahlmänner aus. Die Wahl der letzteren findet in Wahlversammlungen statt, welche unter Leitung eines von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu ernennenden Wahlcommissärs für jeden Steueramtsbezirk am Sitze des Steueramtes abzuhalten sind. Auf je 20 im Steueramtsbezirke besteuerte Contribuenten jeder Steuergesellschaft, sowie auf eine allfällige, unter 20 zurückbleibende Restzahl entfällt ein Wahlmann. Die Wahlmänner je eines Veranlagungsbezirkes wählen in einer von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu leitenden Versammlung am Sitze dieser Behörde die Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter. Die Wahlen[2]) finden mit amtzuschlagen (Fin. Min. Erl. v. 27. October 1896, Z. 2581 F. M.). — Wenn die Ernennung der Commissionsmitglieder nach der Wahl stattfindet, sind Personen, die bei den Wahlen in der Minorität geblieben sind, in der Regel nicht in Vorschlag zu bringen, es wäre denn, dass sie sich als die Repräsentanten einer in der Commission sonst unvertretenen Bevölkerungsgruppe darstellen (Art. 14, P. 5, Vollz. V. I).

[1]) Solche Referenten sind jedoch nur in Ausnahmsfällen in Aussicht genommen (Fin. Min. Erl. v. 27. October 1896, Z. 2581 F. M.). Zur Bestellung derselben im Namen des Finanzministeriums sind die Finanzlandesbehörden ermächtigt (Fin. Min. Erl. v. 3. November 1897, Z. 54382).

[2]) Für die **Vornahme der Wahlen** von Mitgliedern (und deren Stellvertretern) sowohl der Erwerbsteuercommissionen, als auch der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen wurde im Sinne der §§. 16 ff. und 177 ff. des P. St. G. eine gemeinsame **Wahlvorschrift** (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 135, Anm.) erlassen, welche als Beilage D der Vollzugsvorschrift für das erste Hauptstück, P. St. G., herausgegeben wurde. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Wahlordnung (sammt den inzwischen ergangenen Ausführungsanweisungen) sind folgende:

a) Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten. Die Veranlagungsbezirke im Sinne des §. 13 des Gesetzes bilden auch die Wahlbezirke für die Wahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen der vier Erwerbsteuerclassen und deren Stellvertreter; für die Wahl der Wahlmänner bildet jeder Steueramtsbezirk einen Wahlbezirk [Wahlmännerwahlbezirk] (§. 1). Der Sprengel, für welchen zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer im Sinne des §. 177 des Gesetzes eine besondere Schätzungscommission aufzustellen ist, bildet auch den Wahlbezirk für die Wahl der Mitglieder dieser Commission und deren Stellvertreter (§. 2). Bei den directen Wahlen in die Erwerbsteuercommission bilden die Mitglieder einer jeden Steuergesellschaft je einen Wahlkörper; bei den indirecten Wahlen in die Erwerb-

steuercommissionen bilden die Urwähler eines jeden Steueramtsbezirkes für die Wahl der Wahlmänner, und die Wahlmänner eines jeden Veranlagungsbezirkes für die Wahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen und deren Stellvertreter je einen Wahlkörper (§. 3). Bei den Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen bestehen im Sinne des §. 181 des Gesetzes in jedem Wahlbezirke in der Regel drei, ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten eines Schätzungsbezirkes unter 42 zurückbleibt, zwei Wahlkörper (§. 4). Bei den Wahlen der ersten und zweiten Erwerbsteuerclasse ist in der Regel der Sitz der Handels- und Gewerbekammer der Wahlort. In den Ausnahmsfällen des §. 13, al. 1, und §. 14, al. 2, Ges. wird der Wahlort im Verordnungswege bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Bei den Wahlen der dritten und vierten Erwerbsteuerclasse sind in jenen Fällen, in denen das Wahlrecht unmittelbar ausgeübt wird, die je einen Veranlagungsbezirk bildenden Städte, Stadttheile und Industrialorte zugleich die Wahlorte. Wenn mit einer Stadt oder einem Industrialorte anliegende Gemeinden zu einem Veranlagungsbezirke vereinigt sind, ist die betreffende Stadt oder der Industrialort auch für die anliegenden Gemeinden der Wahlort.*) Für die Wahlen der Wahlmänner (in der dritten und vierten Erwerbsteuerclasse) ist der Sitz des Steueramtes der Wahlort. Für die von den Wahlmännern vorzunehmende Wahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen und ihrer Stellvertreter ist der Sitz der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde der Wahlort (§. 5). Für die Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen ist, sofern es sich um eine Ortscommission handelt, der betreffende Ort, sofern es sich aber um eine Bezirkscommission handelt, der Sitz der politischen Behörde erster Instanz, welche die Wahl leitet, der Wahlort; werden im letzteren Falle innerhalb eines Wahlbezirkes mehrere Wahlorte bestimmt, so ist der Sitz der politischen Behörde erster Instanz der Hauptwahlort (§. 6).

b) Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit. Wahlberechtigt sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 11 und 14 bezüglich der Erwerbsteuercommissionen die Angehörigen der betreffenden Steuergesellschaften, hinsichtlich der Schätzungscommissionen die personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträger des betreffenden Schätzungsbezirkes.**) Das Gesetz enthält keine das Wahlrecht der Ausländer und Militärpersonen ausschließenden Bestimmungen. Demnach steht das Wahlrecht allen vorbezeichneten physischen Personen im allgemeinen (s. §. 14) ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes zu; jedoch können Minderjährige, sowie unter Curatel stehende Personen ihr Wahlrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Im übrigen kann von physischen Personen das Wahlrecht nur persönlich, sei es durch Abgabe ihrer Stimmzettel bei der Wahlcommission, sei es durch Einsendung ihrer Stimmzettel durch die Post (§. 30) ausgeübt werden. Frauen üben ihr Wahlrecht in derselben Weise aus, wie die Steuerpflichtigen männlichen Geschlechtes (§. 7). Rücksichtlich der Erwerbsteuercommissionen ist auch jedes Consortium, jede Gesellschaft, juristische Person u. dgl., welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt, wahlberechtigt; doch steht mehreren Theilhabern eines steuerpflichtigen Betriebes, wie z. B. offenen Handelsgesellschaftern, als solchen bei den Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist. Die Wahllegitimation hat in diesem Falle auf die Gesellschaft (Firma) zu lauten. Juristische Personen üben das Wahlrecht in die Erwerbsteuercommissionen, das ihnen wegen einer, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung zusteht, durch diejenige Person aus, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen sie zu vertreten berufen ist, oder wofern die Ver-

*) In jenen Fällen, in welchen die Veranlagungsbezirke der ersten oder zweiten Classe mehrere Handelskammerbezirke oder aber nur Theile eines Handelskammerbezirkes umfassen, ist als Wahlort, bezw. als Hauptwahlort der Sitz jener Steuerbehörde zu bestimmen, bei welcher die betreffende Commission ihren Sitz hat. Der Wahlort ist in den Kundmachungen über die Wahlausschreibungen bekannt zu geben (Fin.-Min. Erl. v. 24. August 1897, Z. 43061).

**) Steuerpflichtige, welche im Laufe des Jahres übersiedelten, sind unter die wahlberechtigten personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträger jenes Schätzungsbezirkes zu rechnen, in welchen sie zugezogen sind, mögen sie auch für das Jahr ihrer Übersiedlung gemäß §. 232 P. St. G. noch in ihrem alten Bezirke in Steuervorschreibung stehen. Allfälligen Reclamationen solcher Steuerpflichtigen betreffs ihres Wahlrechtes im Zuzugsbezirke wird daher stets Folge zu geben sein, soferne dieselben ihre Steuerpflicht und den Wohnsitz im Zuzugsbezirke entsprechend nachweisen. Doch werden behufs Verhinderung einer der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden doppelten Ausübung des Wahlrechtes die betreffenden Steuerpflichtigen in solchen Fällen von der Ausübung des Wahlrechtes in dem Bezirke, welchem sie nicht mehr angehören, durch die Steuerbehörde, eventuell durch die dem Wahlcommissär nach §. 27 der Wahlvorschrift zustehende Entscheidung, in analoger Anwendung des letzten Absatzes des §. 14 der W. V. auszuschließen sein (Fin. Min. Erl. v. 30. April 1900, Z. 16470).

tretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird (§. 8). Rücksichtlich der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommission steht das Wahlrecht abgesehen von den personaleinkommensteuerpflichtigen ruhenden Erbschaften nur den personaleinkommensteuerpflichtigen physischen Personen zu (§. 9). Bei ruhenden Erbschaften wird das Wahlrecht sowohl bezüglich der Erwerbsteuercommissionen, wie der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommission durch die in §. 263 des Gesetzes bezeichneten Personen ausgeübt (§. 10).*) Hinsichtlich der Schätzungscommissionen sind für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14 alle jene in §. 9 bezeichneten Steuerträger wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig (§. 202 Ges.) zur Personaleinkommensteuer fatiert haben (§. 11). Die Wahlberechtigung bezüglich der Erwerbsteuercommissionen ist von jener bezüglich der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen, und umgekehrt, vollkommen unabhängig; ein Steuerträger kann daher entweder nur die eine oder nur die andere Wahlberechtigung oder aber auch beide Wahlberechtigungen vereint besitzen (§. 12). Die von der Erwerbsteuer für ein Jahr oder für die Veranlagungsperiode Befreiten behalten bezüglich der Erwerbsteuercommissionen das Wahlrecht als Angehörige der Steuergesellschaft (§. 13). Von dem Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, und zwar 1. Personen oder Gesellschaften, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung; 2. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Z. 1—10 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlichen Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes in die Erwerbsteuercommissionen, bezw. Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen zu gelten. Der Ausübung des Wahlrechtes in die Erwerbsteuercommissionen steht auch eine die Rücklegung des Gewerbes betreffende Anzeige, sowie die Anmeldung des Überganges eines Gewerbes oder einer sonstigen erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung an eine andere Person (§. 72 Ges.) im Wege, wenn auch die Löschung der Erwerbsteuer im Erwerbsteuerregister noch nicht erfolgt ist (§. 14). Jeder Wähler hat in seinem Wahlkörper nur eine Stimme; jedoch kann ein Theilhaber mehrerer Erwerbsgesellschaften oder der gesetzliche Vertreter Minderjähriger oder Curanden das Wahlrecht für seinen Mündel, Curanden oder für eine oder mehrere durch ihn vertretene Erwerbsgesellschaften nebst dem ihm etwa persönlich zustehenden Wahlrechte ausüben. Urwähler, die in mehreren Steueramtsbezirken desselben Wahlbezirkes der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind für die Wahlmännerwahlen in jenem Steueramtsbezirke wahlberechtigt, in welchem sich ihr ordentlicher Wohnsitz (Sitz) befindet, und wenn sie in keinem dieser Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) haben, dort, wo sie die höchste allgemeine Erwerbsteuer, bezw. bei den ersten Wahlen nach diesem Gesetze dort, wo sie die höchste Erwerb- und Einkommensteuer entrichten (§. 15). Wählbar als Mitglieder einer Erwerbsteuercommission, bezw. Personaleinkommensteuer-Schätzungscommission, als Stellvertreter derselben oder als Wahlmänner sind jene Wahlberechtigten (s. §§. 7—14) männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jedoch kann in die Erwerbsteuercommission der Steuergesellschaften erster und zweiter Classe statt eines Mitgliedes dieser Steuergesell-

*) Das Wahlrecht eines in den Wählerlisten für die Steuercommissionen aufgenommenen Steuerträgers kann nach seinem Tode unmittelbar durch die liegende Erbschaft, und zwar durch jene Personen ausgeübt werden, welche die Vermögensverwaltung führen. Es wird in solchen Fällen die Legitimation dieser Personen dem Wahlcommissär darzuthun sein, der sodann im Sinne des §. 27 der Wahlvorschrift hierüber zu entscheiden haben wird. Stimmzettel eines Verstorbenen, die ohne einen Nachweis der Legitimation zur Vertretung der Erbschaft abgegeben werden, sind als ungiltig anzusehen, und zwar auch dann, wenn sie noch vom Verstorbenen selbst zu Lebzeiten ausgefertigt wurden. Jedoch wird, wenn der Wahlcommissär in Unkenntnis des Todesfalles einen Anstand nicht erhoben hat, und auch seitens dritter Personen eine Beschwerde im Sinne des §. 44, Abs. 2, der Wahlvorschrift nicht erfolgte, die Giltigkeit der zustandegekommenen Wahl nicht etwa mit Rücksicht auf Umstände der angedeuteten Art nachträglich von amtswegen in Frage zu stellen sein (Fin. Min. Erl. v. 30. April 1900, Z. 16470).

schaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden; derselbe muss jedoch mit Ausnahme der Angehörigkeit zur Steuergesellschaft die sonstigen Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen (§. 16)*.)

c) Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht über Anordnung des Finanzministers durch Erlässe der Finanzlandesbehörden, welche den Tag, an dem die Wahl von den einzelnen Wahlkörpern (§§. 3 und 4) in den zu bestimmenden Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben. Der Zeitpunkt für die Wahlen eines jeden Wahlkörpers, welche nicht nothwendig an demselben Tage stattfinden müssen, ist derart festzusetzen, dass bis zu demselben alle nöthigen Vorbereitungen beendet werden können (§. 17). Die Ausschreibung der Wahlen ist durch die Landeszeitungen, durch die bei den politischen Bezirksbehörden etwa bestehenden Amtsblätter und durch ortsübliche Kundmachung (Placatierung) in allen Gemeinden bekannt zu machen. Bei der Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen in die Erwerbsteuercommissionen der dritten und vierten Erwerbsteuerclasse, sowie in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen kann von der Verlautbarung in den Landeszeitungen abgesehen werden. Die Kundmachungen haben stets die Anzahl der zu wählenden Commissionsmitglieder, Stellvertreter oder Wahlmänner zu enthalten (§. 18). Die Bestimmungen über die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Wahlkörper, sowie die denselben gegen die erfolgte Einreihung zustehenden Rechtsmittel sind hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer in §. 15, hinsichtlich der Personaleinkommensteuer in §. 184 des Gesetzes vorgesehen. Die eingebrachten Berufungen, bezw. Beschwerden stehen jedoch der Vornahme giltiger Wahlen nicht im Wege. Die dem Wahlrechte dritter Personen entgegenstehenden persönlichen Ausschließungsgründe (§. 14) können nicht im Wege solcher Berufungen, bezw. Beschwerden geltend gemacht werden, sondern sind der Steuerbehörde erster Instanz (§. 20) behufs Beamtshandlung im Sinne des §. 21 anzuzeigen (§. 19). Auf Grund der von den Steuerbehörden erster Instanz verfügten Bildung der Wahlkörper sind unter Berücksichtigung der etwa schon getroffenen Entscheidungen über die bezüglichen Berufungen, bezw. Beschwerden alle Wahlberechtigten jedes Wahlkörpers in alphabetische Listen (Wählerlisten) einzutragen.**) Die Anfertigung der Wählerlisten obliegt jener Steuerbehörde, für deren Sprengel die betreffende Commission zu wählen ist. Umfasst der Wahlbezirk den Sprengel mehrerer Steuerbehörden, so hat jene Steuerbehörde die Wählerliste für den ganzen Wahlbezirk anzufertigen, an deren Amtssitz die zu wählende Commission tagen wird; haben in einem solchen Falle mehrere Steuerbehörden denselben Amtssitz, so wird jene Steuerbehörde, welcher die Anfertigung der Wählerliste obliegt, durch eine Verordnung des Finanzministers bestimmt. Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufene Steuerbehörde hat dieselben in Evidenz zu halten. Bei den indirecten Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen sind außer den Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner (Urwählerlisten) auf Grund des Resultates der Wahlmännerwahlen auch Listen für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuercommissionen (Wahlmännerlisten) anzufertigen. Diese nach Steueramtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten haben als Theillisten aneinander

*) Bei den Wahlmännerwahlen ist das passive Wahlrecht beschränkt auf die Angehörigen des betreffenden Wahlkörpers, d. h. auf die wahlberechtigten Gesellschaftsmitglieder des Steueramtsbezirkes. Gesellschaftsmitglieder eines anderen Steueramtsbezirkes desselben Veranlagungsbezirkes können daher nicht als Wahlmänner gewählt werden (Fin. Min. Erl. v. 27. August 1897, Z. 41553). — Bei den Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen ist das passive Wahlrecht in den einzelnen Wahlkörpern nicht beschränkt auf die Angehörigen dieser Wahlkörper (Fin. Min. Erl. v. 10. Februar 1898, Z. 4604). — Ausländer sind vom passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen (V. G. H. Erk. v. 10. Mai 1898, Budw. Nr. 11699).

**) Die Einsichtnahme in die Wählerlisten der einzelnen Erwerbsteuerclassen, sowie die allfällige Anfertigung von Abschriften ist den in eine Erwerbsteuerclasse eingereihten wahlberechtigten Erwerbsteuerträgern und deren Vertretern, dann Organen der betreffenden Gemeindevertretungen oder interessierten gewerblichen Corporationen unter der Bedingung zu gestatten, dass die Wählerlisten keine Steuerdaten enthalten, im Amtslocale verbleiben, die entsprechende Beaufsichtigung durch ämtliche Functionäre ausgeübt wird und dadurch eine Störung oder Behinderung des ordnungsmäßigen Dienstvollzuges nicht eintritt (Fin. Min. Erl. v. 24. September 1897, Z. 46299). — Analoge Bestimmungen gelten auch bezüglich der für die Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen aufgelegten alphabetischen Wählerlisten (nicht zu verwechseln mit den Wählerverzeichnissen des §. 184 des Personalsteuergesetzes; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, S. 516, Note 3). Um den Wählern die Möglichkeit zu bieten, ihre Candidaten aufzustellen, können auch Abschriften der Wählerlisten bei den Steuerämtern aufgelegt werden. — Die Zulässigkeit der Einsichtnahme in die Wählerlisten ist in geeigneter Weise (durch Anschlag u. s. w.) zumachen (Fin. Min. Erl. v. 27. Februar 1898, Z. 9998, und v. 16. März 1898, Z.

gereiht die Grundlage für die Wahlhandlung (s. §. 26) zu bilden, ohne dass hieraus eine Gesammtliste anzufertigen wäre (§. 20). Bei Verfassung der Wählerliste hat eine Ausscheidung solcher Personen, von denen der Steuerbehörde bekannt ist, dass sie sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden (s. §. 14), vorläufig nicht stattzufinden; doch ist dieser Umstand in der Wählerliste an entsprechender Stelle anzumerken. Die Entscheidung über die Ausschließung vom Wahlrechte steht dem Wahlcommissär zu (s. §. 27), welchem das etwa vorhandene diesbezügliche Actenmaterial zur Verfügung zu stellen sein wird (§. 21). Bei den Wahlen zu den Erwerbsteuercommissionen sind die Verständigungen über die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Erwerbsteuerclassen (Art. 13 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke) mit der Ertheilung von Wahllegitimationen (Formular C) verbunden. Bei den Wahlen zu den Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen erfolgt die Ausfertigung von Legitimationen nach den in der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen. Gleichzeitig mit den Legitimationen sind den Wahlberechtigten für jede der verschiedenen Kategorien von zu Wählenden (Wahlmänner, bezw. Mitglieder und Stellvertreter) besondere Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmzettel müssen auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und mit dem Amtssiegel der competenten Steuerbehörde, ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Steuerbehörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen (§. 22).*)

d) Von der Vornahme der Wahlmännerwahl bei den Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen. Tag und Stunde des Beginnes und des Schlusses der am Sitze des Steueramtes vorzunehmenden Wahl, sowie das von der Bezirkshauptmannschaft bestimmte Wahllocal sind in allen betheiligten Gemeinden ortsüblich kundzumachen (§. 23). Die Wahlhandlung ist unter Leitung des von der Bezirkshauptmannschaft bestimmten Wahlcommissärs vorzunehmen (§. 24). Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Commissionen in den §§. 27—42 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen. Der abgeschlossene Wahlact ist sofort an die Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft) einzusenden, welche die Legalität des Wahlactes zu prüfen, die Wahlmännerlisten zu verfassen, für die Wahlmänner die Legitimationskarten auszufertigen und durch die Gemeindevorsteher zuzustellen hat (§. 25) **)

e) Von der Vornahme der Wahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen und Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen, sowie der Stellvertreter (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 330 und 331). Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem **Wahlcommissär.** Bei den Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen der ersten und zweiten Erwerbsteuerclasse ist in der Regel der bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellte landesfürstliche Commissär der Wahlcommissär. Wenn ausnahmsweise der Kammerbezirk nicht zugleich den Veranlagungsbezirk bildet (s. §. 5), wird der Wahlcommissär durch eine besondere Verfügung des Finanzministers bestimmt werden.***) Bei den directen Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen der dritten

*) In gleicher Weise können unter den entsprechenden Vorsichten (zweifellose Constatierung der Identität und des Wahlrechtes) Duplicate von Wahllegitimationen an Stelle verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener ausgefolgt werden. Der Umstand, dass ein solches Duplicat erfolgt wurde, ist in der Wählerliste anzumerken (Fin. Min. Erl. v. 20. September 1897, Z. 45929).

**) Falls in einzelnen Steueramtsbezirken die auf den Bezirk entfallende Zahl von Wahlmännern nicht voll gewählt wird, haben sich nur die Gewählten an den Mitgliederwahlen zu betheiligen. Eine Erneuerung der fehlenden Anzahl findet nicht statt (Fin. Min. Erl. v. 27. August 1897, Z. 41553).

***) Diesbezüglich bestimmt der Fin. Min. Erl. v. 24. August 1897, Z. 43061, Folgendes: In jenen Fällen, in welchen mehrere Handelskammerbezirke zu einem Veranlagungsbezirke zusammengefasst werden, hat als Wahlcommissär regelmäßig der landesfürstliche Commissär der Handels- und Gewerbekammer jenes Ortes zu fungieren, in welchem die betreffende Commission ihren Sitz hat; ist hingegen der Handelskammerbezirk in mehrere Veranlagungsbezirke getheilt, oder werden mehrere Wahlorte innerhalb ein und desselben Veranlagungsbezirkes festgesetzt, so hat als Wahlcommissär für die Bezirksnummer Eins, bezw. für den Hauptwahlort der landesfürstliche Commissär der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, für die folgenden Bezirksnummern, bezw. die übrigen Wahlorte aber der Vorstand oder Vorstandstellvertreter jener Steuerbehörde zu fungieren, bei welcher die betreffende Commission ihren Sitz hat, bezw. in deren Amtssprengel der Wahlort liegt.

und vierten Erwerbsteuerclasse fungiert der Gemeindevorsteher jedes Wahlortes oder der von demselben bestimmte Stellvertreter als Wahlcommissär. Bei jenen Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen, welche von Wahlmännern vorgenommen werden, ist jener Bezirkshauptmann, in dessen Bezirk die Wahl vorzunehmen ist, bezw. der von ihm bestellte Vertreter der Wahlcommissär. Bei den Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen ist der Vorstand der politischen Behörde erster Instanz, welcher die Wahl zu leiten hat, bezw. der von ihm bestellte Vertreter der Wahlcommissär (§. 26). Dem Wahlcommissär obliegt die Prüfung der Wahllegitimationen, die Entscheidung über die Wahlberechtigung (s. §. 21) und über die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen; er hat insbesondere auch in jenen Fällen die Entscheidung zu treffen, in welchen a) sich bei der Stimmenabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, b) gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person im Sinne des §. 14 Bedenken, oder c) über die Giltigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel u. s. w. Zweifel entstehen. Eine Einsprache gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person kann auch von Seite dritter Personen noch während der Wahlhandlung, jedoch nur insolange erhoben werden, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Entscheidungen müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen. Ein Recurs gegen dieselbe ist unzulässig. Inwiefern Beschwerden gegen das Wahlverfahren überhaupt zulässig sind, bestimmt §. 44 (§. 27). Der Wahlcommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung, sowie für die Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Wahlvorschrift Sorge zu tragen. Er kann sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte der Mithilfe der ihm geeignet erscheinenden Personen bedienen, eventuell auch zur Bildung einer förmlichen Wahlcommission aus der Mitte der Wahlberechtigten schreiten. Dem Wahlcommissär obliegt insbesondere auch, über alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere über die von ihm gefällten Entscheidungen schriftliche Aufzeichnungen zu machen oder machen zu lassen und über den Verlauf der Wahlhandlung sogleich nach Abschluss derselben an den Vorstand der Steuerbehörde erster Instanz (§. 42) einen schriftlichen Bericht zu erstatten (§. 28). Der Wahlcommissär hat am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Locale die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu beginnen und den versammelten Wählern den Inhalt des §. 16 dieser Wahlvorschrift über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten und ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären (§. 29). Die Wahlen finden ausnahmslos mit amtlichen Stimmzetteln (§. 22) statt, welche von den Wählern oder von deren im Sinne des §. 8 berufenen Vertretern, im letzteren Falle unter genauer Angabe des Vertretenen unterfertigt sein müssen.*) Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Commissionsmitglieder, bezw. Stellvertreter zu wählen sind. Die Stimmzettel sind von dem Wähler entweder persönlich dem Wahlcommissär zu überreichen oder unter Anschluss der Wahllegitimation durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden.**) Als Vertreter der wahlleitenden Behörde hat der Wahlcommissär zu fungieren; behufs Ermöglichung der Berücksichtigung der durch die Post eingesendeten Stimmzettel bei dem Scrutinium (s. §. 35) sind die Stimmzettel daher an den zur Entgegennahme des betreffenden Stimmzettels berufenen Wahlcommissär zu adressieren und an jenen Ort zu senden, an welchem die Wahl stattfindet. Falls die Wahl in Sectionen stattfindet (s. §. 40), ist auf der Adresse auch die Section anzugeben. Der Wahlcommissär hat sich mit der Postbehörde wegen rechtzeitiger Ausfolgung der für ihn eingelangten Sendungen ins Einvernehmen zu setzen (§. 30).***) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlcommissär zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Für die Wahl der Commissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter sind

---

*) Bei schreibunkundigen Wählern ist die Anbringung des Namens neben dem Handzeichen zu fordern. Hegt der Wahlcommissär keinen Zweifel über die Echtheit des Handzeichens und die Identität des Wählers, so ist die Beobachtung der diesfälligen civilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aber die Beurkundung der Unterschrift durch zwei Personen nicht nothwendig (Fin. Min. Erl. v. 2. October 1897, Z. 46620).

**) Die Postsendungen müssen ordnungsmäßig frankiert sein, da unfrankierte oder mangelhaft frankierte Stimmzetteleinsendungen im Sinne des F. M. Erl. v. 22. Jänner 1898, Z. 64021 ex 1897, seitens des Wahlcommissärs nicht angenommen und im Sinne des §. 34 Wahlvorschrift als nicht eingebracht angesehen werden. — Die cumulative Einsendung der Stimmzettel sammt Wahllegitimationen seitens mehrerer Wähler im Wege der Postanstalt ist zulässig (Fin. Min. Erl. v. 22. März 1898, Z. 15545.)

***) Die durch die Post beförderten frankierten Stimmzettelsendungen werden vereinbarungsgemäß von der Postanstalt in der Regel am Wahltage dem Wahlcommissär übergeben.

besondere Wahlurnen zum Hineinlegen der bezüglichen Stimmzettel zu verwenden. Die Abstimmung hat in der Weise zu geschehen, dass die Wähler entweder in der Reihenfolge, in welcher sie sich bei dem Wahlcommissär melden, oder aber in der Reihenfolge, in welcher sie nach ihrer Eintragung in der Wählerliste aufgerufen werden, ihre Stimmzettel abgeben. Wahlberechtigte, welche in letzterem Falle nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei dem Wahlcommissär zu melden. Der Wahlcommissär übernimmt von den Wählern die Stimmzettel, legt dieselben in die betreffenden Wahlurnen und wacht darüber, dass nicht von einem Wähler für dieselbe Wahl statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Jeder Wähler (bezw. Wahlmann) hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimation (s. §§. 22 u. 25) vorzuweisen und abzugeben (§. 31). Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen (§. 32). Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlussstunde im Wahllocale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmabgebung nicht ausgeschlossen werden (§. 33). Nach Abschluss der Stimmgebung, welche von dem Wahlcommissär auszusprechen ist, sind die bis dahin durch die Post (s. §. 30) eingelangten Sendungen zu eröffnen*) und zunächst die Wahllegitimationen gemäß §§. 14 u. 27 zu überprüfen; ergeben sich hieraus Anstände gegen die Zulassung des betreffenden Wählers zur Stimmenabgabe, oder hat derselbe seinen Stimmzettel bereits persönlich abgegeben, so sind die eingesendeten Stimmzettel als nicht eingelangt zu betrachten. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Wähler mehrere Stimmzettel der gleichen Kategorie einsendet, oder die Einsendung der Wahllegitimation unterlassen haben sollte. Die Stimmzettel, gegen welche sich aus dieser vorläufigen Überprüfung keine solchen Anstände ergeben, sind sodann in derselben Weise wie die persönlich abgegebenen (s. §§. 31 u. 32) zu beamtshandeln (§. 34).**) Nach Vollendung der im §. 34 vorgesehenen Amtshandlungen sind die Stimmzettel vom Wahlcommissär aus der Wahlurne herauszunehmen und zu zählen; sodann ist das Scrutinium vorzunehmen (§. 35). Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder, bezw. Stellvertreter zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt. Stimmen, welche auf eine im Sinne des §. 16 dieser Wahlvorschrift von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen;***) Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft, oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; Stimmzettel, welche vom Wahlberechtigten nicht unterfertigt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig. Die Entscheidung hierüber steht dem Wahlcommissär zu (§. 36).†)

*) Auf später einlangende Stimmzettel ist keine Rücksicht mehr zu nehmen, selbst wenn dieselben rechtzeitig zur Post aufgegeben wurden und die Verspätung der Zustellung lediglich durch einen Verstoß gegen die Postvorschriften herbeigeführt wurde (V. G. H. Erk. v. 17. November 1898, Budw. Nr. 12158). — Verspätet mit der Post eingelangte Stimmzettel sind jedoch nicht zu vernichten, sondern unter Nachweisung des Zeitpunktes des Einlangens dem Wahlacte anzuschließen (Erl. der n. ö. Fin. Land. Dion., Z. 70178 ex 1900).

**) Wenn durch die Post beförderte Stimmzettel der Wähler vierter Classe schon am Wahltage für die dritte Classe einlangen und bei der Wahlhandlung eröffnet werden, sind solche Stimmzettelsendungen sofort wieder mit dem amtlichen Siegel zu schließen, sodann auf der Adressseite mit einem den Vorfall darstellenden Vermerke zu versehen und unverzüglich dem competenten Wahlcommissär behufs Beamtshandlung bei der Stimmenzählung und Scrutinierung, selbstverständlich nur insoferne der letztere nicht etwa die Wahl schon früher vollzogen oder den Schluss der Stimmgebung bereits ausgesprochen hat, zu behändigen (Erl. der n. ö. F. L. D., Z. 56363 ex 1897).

***) In Betreff der Frage, ob die Einsprache gegen die Wählbarkeit einer Person von Seite dritter Personen während des Scrutiniums erhoben werden kann, ist zu bemerken, dass nach §. 36, Abs. 3, der „Wahlvorschrift" Stimmen, welche auf eine im Sinne des §. 16 dieser Wahlvorschrift von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen sind, ungiltig sind. Wenn nun der Wahlcommissär während des Scrutiniums von solchen Stimmen Kenntnis erlangt, hat er über die Giltigkeit derselben im Sinne des §. 36, Abs. 1 W. V., die Entscheidung zu treffen und von diesem Vorkommnisse jedenfalls in seinem schriftlichen Berichte (§. 28 W. V.) Erwähnung zu machen (Fin. Min. Erl. v. 27. März 1898, Z. 11083).

†) Wenn auf amtlichen bereits ausgefüllten Stimmzetteln Papierstreifen mit vorgedruckten, bezw. eingeschriebenen Namen der zu Wählenden aufgeklebt werden, sind die betreffenden Stimmzettel als ungiltig zu behandeln, weil sie die Willensmeinung des Wählenden

Das Resultat der Stimmzählung ist vom Wahlcommissär sogleich bekannt zu geben, und, falls die Wahl der Commissionsmitglieder und Stellvertreter durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist (§§. 6 u. 40), beizufügen, dass das Gesammtergebnis aller zusammenhängenden Abstimmungen im Hauptwahlorte, bezw. Hauptwahllocale (§. 40) ermittelt werden wird (§. 37). Als gewählt sind diejenigen anzusehen, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind. Haben mehrere Personen gleiche Stimmenzahl, so entscheidet, falls weniger Personen zu wählen sind, das vom Wahlcommissär zu ziehende Los darüber, wer als gewählt anzusehen ist (§. 38). Die Wahlhandlung ist als vereitelt anzusehen, wenn sammt den durch die Post eingelangten Stimmzetteln nicht wenigstens drei giltige Stimmzettel sich ergeben. Für den Fall, dass für eine Wahl weniger als drei Wahlberechtigte vorhanden sein sollten, bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.*) Ergibt die Wahlhandlung nicht die Wahl der erforderlichen Anzahl von Commissionsmitgliedern, bezw. Stellvertretern, indem die giltigen Stimmzettel weniger verschiedene Personen enthalten, als zu wählen waren, oder nicht rücksichtlich der ganzen erforderlichen Anzahl der zu wählenden wenigstens drei giltige Stimmzettel sich ergeben, so findet eine Erneuerung oder Fortsetzung der Wahlhandlung trotzdem nicht statt. Vielmehr ist in einem solchen Falle sogleich an den Vorstand der Steuerbehörde (§. 42), bezw. an die Finanzlandesbehörde (§. 43) zu berichten, welche die weiteren Amtshandlungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift, bezw. im Sinne des §. 29 oder §. 188 des P. St. G. einzuleiten hat (§. 39). Die Wahlhandlung muss in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Um dies zu ermöglichen, haben die Wahlen in Veranlagungsbezirken (Städten) mit großer Wählerzahl in Sectionen stattzufinden. Diesfalls ist in den Verlautbarungen bekannt zu geben, welche Wähler (gewöhnlich nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Zunamen) den einzelnen Sectionen angehören. Auch ist jene Section bekannt zu geben, in welcher das Gesammtergebnis der zusammengehörigen Abstimmungen (s. §. 37) ermittelt werden wird (§. 40). Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung vom Wahlcommissär auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf die ortsübliche Weise zu geschehen. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlacten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln vom Wahlcommissär bis zur Fortsetzung der Wahl unter Siegel zu halten (§. 41). Nach vollendeter Wahlhandlung hat der Wahlcommissär die Wählerliste (Abstimmungsverzeichnis), die giltigen wie auch die als ungiltig erkannten Stimmzettel und die abgegebenen und eingesendeten Wahllegitimationen, endlich bei den indirecten Wahlen die Wahlacten der Wahlmänner zu versiegeln, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift zu versehen und seinem Berichte über die Wahlhandlung (s. §. 28) anzuschließen (s. §. 20). Dieser Bericht ist, wenn die Wahl der Commissionsmitglieder oder Stellvertreter durch die betreffende Wahlhandlung bereits vollendet ist, vom Wahlcommissär unmittelbar an den Vorstand jener Steuerbehörde zu erstatten, von welcher die Wählerliste angefertigt worden ist. Ist aber die Wahl der Commissionsmitglieder, bezw. Stellvertreter durch diese Wahl noch nicht vollendet, findet vielmehr die Stimmabgabe für die Wahl der Commissionsmitglieder oder Stellvertreter in mehr als einer Wahlversammlung statt, so ist dieser Bericht im Wege jenes Wahlcommissärs einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses der zusammenhängenden Abstimmungen obliegt. Dieser hat das ermittelte Gesammtergebnis schriftlich darzustellen und den darüber aufgenommenen Schlussact sammt allen von den Wahlcommissären eingelangten Acten an den Vorstand jener Steuerbehörde, welche die Wählerlisten angefertigt hat, einzusenden (§. 42). Der Vorstand der Steuerbehörde hat die Wahlacten nebst den etwa eingelangten Beschwerden gegen das Wahlverfahren (s. §. 44) mit den entsprechenden Anträgen an die Finanzlandesbehörde einzusenden oder die Anzeige vom Nichtzustandekommen der Wahl zu erstatten. Mit diesem Berichte sind die Vorschläge über die zu ernennenden Mitglieder der Commission und deren Stellvertreter zu verbinden (§. 43). Hinsichtlich der Wahlmännerwahlen und der Wahlen zu den Erwerbsteuercommissionen sind Beschwerden gegen das Wahlverfahren unzulässig. Hinsichtlich der Wahlen zu den Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen sind Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen binnen acht Tagen nach der Wahl

nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen. In jenen Fällen, in denen anscheinend vorher nicht ausgefüllte Stimmzettel mit Papierstreifen beklebt eingesendet werden, ist darauf zu achten, dass nicht etwa unter dem aufgeklebten Streifen ein oder mehrere Namen handschriftlich eingetragen waren, in welchem Falle auch diese Stimmzettel als ungiltig zu behandeln sind (Fin. Min. Erl. v. 27. März 1898, Z. 11083).

*) Über die diesbezüglichen praktischen Anwendungsfälle s. Freiberger, Handbuch der österr. dir. Steuern, 1899, S. 331, Note 6.

lichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Commission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgetheilten Stimmen das Los. Das **active Wahlrecht** steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. Minderjährige, sowie unter Curatel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben. Mehreren Theilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist (§. 18 P. St. G.). **Wählbar** sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, bezw. jene leitenden Betriebsbeamten, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden (§. 20 P. St. G.). Die **Wahl kann abgelehnt werden**[1]) von Mitgliedern des Reichsrathes und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuercommission waren, während der folgenden vier Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungscommission für die Personaleinkommensteuer sind. Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder. Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Commission ohne jede weitere Berufung (§. 21 P. St. G.). Wird die rechtzeitige Wahl durch offenbares Verschulden[2]) der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert,[3]) so ist eine zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche

---

bei der Steuerbehörde erster Instanz (s. §. 20) einzubringen; über dieselben entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Solche Beschwerden stehen jedoch der Constituierung der Commission nicht im Wege (§. 44). Für die gewählten Mitglieder der Commission und deren Stellvertreter werden, wenn nicht ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, Wahlcertificate ausgefertigt und im Wege der Steuerbehörde am Sitze der Commission des betreffenden Veranlagungsbezirkes, bezw. Schätzungsbezirkes zugestellt (§. 45). — Die Wahlcertificate, ferner die Ernennungsdecrete für die im Namen des Finanzministeriums zu ernennenden Functionäre werden von der Finanzlandesbehörde ausgefertigt. Die Namen der ernannten und gewählten Commissionsmitglieder werden in ortsüblicher Weise verlautbart (vgl. Freiberger, Handbuch der österr. dir. Steuern in systematischer Darstellung, Wien 1899, §. 135 Anm. und S. 332. Note 1).

[1]) Ernannten Mitgliedern und Stellvertretern steht ein Ablehnungsrecht nicht zu. Eine analoge Anwendung der in §§. 21 und 187 P. St. G. (sieh bei der Personaleinkommensteuer) angeführten Ablehnungsgründe auf ernannte Mitglieder (Stellvertreter), ist nur insoferne zulässig, als sich nach der Lage des Falles das Finanzministerium durch die vorgebrachten Gründe bewogen findet, das ernannte Mitglied, bezw. den Stellvertreter wieder abzuberufen. Falls daher von einem ernannten Mitgliede oder Stellvertreter die Übernahme der Function unter Vorbringung von Gründen abgelehnt wird, hat die zuständige Steuerbehörde erster Instanz wegen seiner eventuellen Abberufung an die Finanzlandesbehörde zu berichten und zum Ersatze eine andere geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen (Fin. Min. Erl. v. 30. November 1897, Z. 58642).

[2]) Als offenbares Verschulden der Wahlberechtigten ist es anzusehen, wenn am gehörig kundgemachten Wahltermine sammt den durch die Post eingelangten Stimmzetteln nicht wenigstens drei giltige Stimmzettel sich ergeben. Für den Fall, dass für eine Wahl weniger als drei Wahlberechtigte vorhanden sein sollten, bleiben besondere Anordnungen vorbehalten (Art. 14, P. 7, Vollz. V. I; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 331, Note 6).

[3]) Die Verweigerung der ordnungsmäßigen Mitwirkung eines gewählten Mitgliedes kann durch eine ausdrücklich in diesem Sinne abgegebene Erklärung oder durch die Weigerung der Leistung des Handschlages stattfinden; als eine solche ist es aber auch anzusehen, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter bei den drei ersten Commissionssitzungen, bei denen er anwesend sein sollte, unentschuldigt ausbleibt (Art. 14, P. 9, Vollz. V. I). Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Function eines

Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister, und zwar bezüglich der Erwerbsteuercommissionen aus der Mitte der betreffenden Steuergesellschaften, bezüglich der Erwerbsteuerlandescommissionen aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes zu berufen. Diese vom Finanzminister berufenen Personen haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Commission möglich ist, abzuberufen, wenn die unterbliebene Wahl nachträglich vorgenommen, bezw. für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Commission eintreten (§. 29 P. St. G.).[1]) Falls die Bildung einer Erwerbsteuercommission unmöglich gemacht wird, so können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden (§. 30 P. St. G.).[2])

Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf vier Jahre berufen. Am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus.[3]) Von einer un-

---

Mitgliedes oder Stellvertreters verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 K zu belegen (§. 249 P. St. G.). Diese Strafe, welche nicht in die Kategorie der Ordnungsstrafen gehört, ist von der Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen (Art. 14, P. 8, Vollz. V. I).

[1]) Zugleich mit dem Antrage wegen Ernennung der erforderlichen Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter ist eine Neuwahl für einen nicht kürzeren Termin als drei Wochen auszuschreiben. Bleibt auch diese Wahl erfolglos, so hat die Ausschreibung einer weitern Neuwahl zu unterbleiben (Art. 14, P. 6, Vollz. V. I). Nach dem Fin. Min. Erl. v. 27. März 1898, Z. 11083, hat bezüglich der Vornahme der im §. 29 P. St. G. erwähnten „unterbliebenen Wahl" und „Neuwahl" die Finanzlandesbehörde die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Dieselben werden insbesondere die Correspondenz mit der politischen Behörde erster Instanz behufs Ausschreibung der Wahl zum Gegenstand haben, wobei erforderlichenfalls mit der politischen Landesstelle das Einvernehmen zu pflegen ist (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 331, Note 6).

[2]) In solchen Fällen hat die Steuerbehörde an die Finanzlandesbehörde zu berichten (vgl. Art. 15, P. 11, Vollz. V. I).

[3]) Bezüglich des Ausscheidens der Commissionsmitglieder und Stellvertreter per turnum wurde mit dem Finanzministerialerlasse v. 17. Mai 1899, Z. 25297, Nachstehendes bemerkt: Indem das Gesetz die Commissionsmitglieder auf vier Jahre beruft, wollte es offenbar zum Ausdrucke bringen, dass dieselben zwei Erwerbsteuer-, bezw. vier Personaleinkommensteuerveranlagungen durchführen sollen. Wenn nun die Hälfte der Mitglieder „am Ende jedes zweiten Jahres" zum Ausscheiden bestimmt wird, so hat dieses Ausscheiden in der Art zu erfolgen, dass diese Hälfte bei der zweiten Erwerbsteuer-, bezw. bei der dritten Personaleinkommensteuerveranlagung nicht mehr mitwirkt; das Ausscheiden muss aber auch so zeitgerecht erfolgen, dass bei der zweiten Erwerbsteuer-, bezw. dritten Personaleinkommensteuerveranlagung die an Stelle der ausscheidenden Mitglieder tretenden Personen schon mitzuwirken in der Lage sind. Das Ausscheiden der ersten Hälfte der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen hat daher mit 30. Juni 1899 zu erfolgen; analog haben die Mitglieder der Schätzungscommissionen mit 31. December 1899 auszuscheiden; dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Erwerbsteuerlandescommissionen und der Berufungscommissionen, da diese erst im Jahre 1898 (bezw. 1899) zusammengetreten sind und die ihnen obliegende Aufgabe, die (Hauptmasse der) Berufungen gegen die erste Erwerbsteuer-, bezw. die zwei ersten Personaleinkommensteuerveranlagungen zu erledigen, innerhalb dieses Jahres voraussichtlich vollenden werden. Diese Tage sind übrigens nicht als unverrückbare Fallfristen, sondern nur als allgemeine Richtschnur anzusehen, so dass, wenn etwa nach diesen Tagen eine Nachtragssitzung zur Erledigung pendenter Verhandlungen stattfinden sollte, kein Anstand besteht, noch die alten Mitglieder einzuberufen; doch muss deren Ausscheiden jedenfalls vor Beginn der neuen Veranlagung und derart zeitgerecht erfolgen, dass die Wahlen der neuen Mitglieder rechtzeitig durchgeführt werden können. Praktisch wird dies in der Weise durchzuführen sein, dass die Auslosung der demnächst ausscheidenden Mitglieder durchgeführt, der Zeitpunkt ihres definitiven Ausscheidens aber durch die Zustellung des bezüglichen Enthebungsschreibens bestimmt wird. — Was nun die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Auslosung der ausscheidenden Mitglieder anbelangt, so dürfte es sich im allgemeinen wohl empfehlen, diese Auslosung seitens des Vorsitzenden der Commission in der letzten Commissionssitzung der

geraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Theil, und zwar das erstemal der größere Theil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.[1]) Ersatzwahlen, sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Functionäre[2]) gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.[3]) Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird (§. 22 P. St. G.).

Die Erwerbsteuerlandescommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden

---

zweijährigen Functionsperiode, d. h. in jener Sitzung des zweiten Kalenderjahres, in welcher das der Commission rücksichtlich der Veranlagung oder Berufungsentscheidung zugewiesene Arbeitspensum erledigt wird, vorzunehmen. Die Ausgelosten sind seitens des Vorsitzenden durch entsprechende Schreiben ihrer Function zu entheben. Ferner sind die Namen der ausgeschiedenen gewählten Mitglieder im Amtsblatte, sowie an den Amtstafeln der betheiligten Steuerbehörden und der Steuerämter kundzumachen, um dieser Art die Wähler in Kenntnis zu setzen, dass und welche ihrer Mandatare aus der Commission ausgeschieden sind. Vorstehende Verordnungen gelten auch rücksichtlich der Stellvertreter der Commissionsmitglieder.

Mit dem Finanzministerialerlasse v. 25. Mai 1899, Z. 28578, wurde zu vorstehendem Erlasse Folgendes erläuternd beigefügt: Als Ausscheidungsgrund gemäß Art. 14, Punkt 10, Vollz. V. I, erscheint im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 7 und 16 der Wahlvorschrift auch das Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters aus der betreffenden Steuerclasse infolge der gemäß §. 12 P. St. G. durchzuführenden Neueinreihung in eine andere Steuerclasse oder infolge Übersiedlung in einen anderen Veranlagungsbezirk. Die Durchführung der Wahlen für die ausgeschiedene Hälfte der Commissionsmitglieder und Stellvertreter ist auch dazu zu benützen, etwa bestehende Lücken in der Anzahl der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, welche sich ergeben können, wenn mehr als die Hälfte gemäß Art. 14, Punkt 10, Vollz. V. I, vorzeitig ausgeschieden sind, oder wenn nach der Auslosung, aber vor der Wahlausschreibung, ein Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters aus einem anderen, im Art. 14, Punkt 10, Vollz. V. I, erwähnten Grunde stattfinden sollte, auszufüllen, indem in den Wahlausschreibungen die Wahl so vieler Mitglieder und Stellvertreter, als zur Completierung der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter erforderlich ist, anzuordnen ist. Die Functionsdauer aller auf diese Art bei den Wahlen des Jahres 1899 Gewählten hat vier Jahre zu betragen, so dass 1901 nur jene Mitglieder und Stellvertreter auszuscheiden sind, welche bereits 1897 gewählt wurden. Commissionsmitglieder und Stellvertreter, welche im Sinne des Art. 14, P. 10, Vollz. V. I, vorzeitig ausgeschieden sind, sind naturgemäß der Auslosung im Sinne des §. 22, Abs. 3, P. St. G. nicht mehr zu unterziehen; sie sind jedoch bei Berechnung der zur Ausscheidung gelangenden Hälfte der Mitglieder- und Stellvertreterzahl einzurechnen, so dass nur die auf diese Hälfte noch fehlende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern auszulosen ist.

[1]) Erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Functionsdauer der Mitglieder und Stellvertreter, so bleiben bis zur Constituierung der neuen Commission die frühere Commission, bezw. die früheren Mitglieder und Stellvertreter in Function (Art. 14, P. 13, Vollz. V. I).

[2]) Innerhalb der regelmäßigen Functionsdauer kann ein Ausscheiden stattfinden: durch Tod, durch Geltendmachung eines nachträglich eingetretenen gesetzlichen Ablehnungsgrundes, bei gewählten Mitgliedern durch den Eintritt von Ereignissen, durch welche dieselben der Wählbarkeit verlustig werden, wie Aufhören der Erwerbsteuerpflicht, Concurs, Curatelsverhängung u. s. w., bei ernannten Mitgliedern durch Abberufung. Auch gewählte Mitglieder können gemäß §. 249 P. St. G. auf Antrag des Vorsitzenden der Commission vom Finanzminister ihrer Function enthoben werden, wenn dieselben ihrer Verpflichtung, den Commissionssitzungen beizuwohnen, nicht nachkommen. — Leitende Betriebsbeamte, welche in Erwerbsteuercommissionen I. oder II. Classe statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften gewählt wurden, scheiden deshalb, weil sie aus den Diensten dieses Mitgliedes austreten, oder ihre Vollmacht widerrufen wird, nicht aus (Art. 14, P. 10, Vollz. V. I.).

[3]) Für gewählte Mitglieder und deren Stellvertreter findet aus solchen Anlässen eine Neuwahl nur dann statt, wenn die Zahl der im Amte verbliebenen Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Mitgliederzahl nicht mehr erreicht, oder wenn das gesetzliche Verhältnis zwischen der Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder nicht mehr hergestellt werden kann. Wegen des Ersatzes ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder oder Stellvertreter ist sofort der Antrag zu erstatten. Bei Ersatz- und Nachwahlen sind keine neuen Wählerlisten aufzulegen, sondern die bei den letzten Wahlen verfassten Wählerlisten zu verwenden (Art. 14, P. 11 u. 12, Vollz. V. I).

und der in einem besonderen Schema[1]) festgesetzten und in der dortselbst bestimmten Art zu berufenden Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern. Die von den Landtagen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes unter thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen nach einem vom Landtage zu bestimmenden Wahlmodus zu berufen. Die durch die Handels- und Gewerbekammern zu bewirkenden Wahlen sind nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Statuten und Geschäftsordnungen vorzunehmen.[2]) Den Vorsitzenden jeder Erwerbsteuerlandescommission und dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister (§. 19, Abs. 2—5, P. St. G.; bezüglich der Incompatibilität s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 328, Note 7).

Die Contingentcommission tritt unter dem Vorsitze des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen. Sie besteht außer dem Vorsitzenden aus 16 Mitgliedern; von diesen wird die Hälfte durch den Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Erwerbsteuerlandescommissionen gewählt. Die Wahl findet in der Weise statt, dass je ein gewähltes Mitglied auf Böhmen, auf Mähren und Schlesien, auf Galizien und die Bukowina, auf Österreich unter der Enns, auf Österreich ob der Enns und Salzburg, auf Tirol und Vorarlberg, auf Steiermark, Kärnten und Krain, endlich auf Triest, Görz und Gradisca, Istrien und Dalmatien entfällt. Die Gewählten müssen dem Kreise der Erwerbsteuerpflichtigen angehören. An der Wahl nehmen nur die von den Landtagen in die Erwerbsteuerlandescommission entsendeten Vertreter theil.[4]) Insofern mehrere Er-

---

[1]) Laut des dem Personalsteuergesetze beigefügten Schema A wurde die Gesammtzahl der Mitglieder, bezw. Stellvertreter der Erwerbsteuerlandescommissionen in nachstehender Weise bestimmt: für Niederösterreich 15 (hierunter von der Handels- und Gewerbekammer gewählt: 3), Oberösterreich 11 (1), Salzburg 9 (1), Tirol 15 (3), Vorarlberg 9 (1), Steiermark 14 (2), Kärnten 9 (1), Krain 9 (1), Triest 9 (1), Görz und Gradisca 9 (1), Istrien 9 (1), Dalmatien 13 (3), Böhmen 25 (5), Mähren 14 (2), Schlesien 9 (1), Galizien 23 (3), Bukowina 9 (1).

[2]) Über den Zeitpunkt, wann die Landtage, bezw. die Handels- und Gewerbekammern um die Vornahme dieser Wahlen zu ersuchen sind, wird den politischen Landesstellen und den Präsidien der Finanzlandesbehörden von Fall zu Fall die Weisung des Finanzministeriums zukommen (Art. 42, P. 1, Abs. 3, Vollz. V. I). — Die Wahlcertificate für die gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuerlandescommissionen werden gleichwie die Decrete für die ernannten Mitglieder und Stellvertreter dieser Commissionen vom Präsidenten (Statthalter, Landespräsidenten), bezw. in seiner Stellvertretung vom Vicepräsidenten (Director) der Finanzlandesbehörde ausgefertigt. Gegen die von den Landtagen, bezw. von den Handels- und Gewerbekammern vorgenommenen Wahlen etwa einlangende Beschwerden sind dem Landesausschusse, bezw. im zweiten Falle dem Statthalter (Landespräsidenten) zu übermitteln (Fin. Min. Erl. v. 27. März 1898, Z. 11083).

[3]) Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Ablehnungsgründe und der Dauer der Berufung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Erwerbsteuercommissionen (Art. 42, P. 1, Abs. 4, Vollz. V. I). — Auch hinsichtlich der Erwerbsteuerlandescommissionen steht dem Finanzminister die Befugnis zu, in dem Falle als die Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert wird, eine zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern und zwar aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes zu ernennen. Über das Eintreffen der angeführten Voraussetzungen behält sich das Finanzministerium die Entscheidung vor; bei vorkommenden Anständen ist daher an dasselbe Bericht zu erstatten, wobei es der Finanzlandesbehörde unbenommen bleibt, im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle die ihr geeignet erscheinenden Anträge zu stellen (Art. 42, P. 2, Vollz. V. I).

[4]) Zu dem Wahlacte sind die Wahlberechtigten von dem zur Leitung des Wahlactes berufenen Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes der Versammlung einzuladen. Die Empfangsbestätigungen (Retourrecepisse) über die erfolgte Einladung sind aufzubewahren. Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln und mit relativer Majorität der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet das Los. Über den Wahlact ist ein Protokoll aufzunehmen (Art. 47, P. 4, Vollz. V. I).

werbsteuerlandescommissionen zusammen nur ein Mitglied in die Contingentcommission zu wählen haben, treten die wahlberechtigten Mitglieder der Landescommissionen zu einem gemeinsamen Wahlacte zusammen.[1]) In gleicher Zahl und in derselben Weise wie die Mitglieder der Commission werden die Stellvertreter berufen. Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt in der Regel auf sechs Jahre. Sowohl von den ernannten als von den gewählten Mitgliedern scheiden nach je zwei Jahren drei, nach der dritten zweijährigen Periode zwei aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die beiden ersten Male durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden (§. 53, Abs. 2—7 P. St. G.).[2])

Für die Geschäftsführung der Erwerbsteuercommissionen[3]) und der Erwerbsteuerlandescommissionen (vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 136) gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende[4]) alle Mitglieder derselben, bezw. an Stelle verhinderter Mitglieder deren Stellvertreter[5]) einzuladen.[6]) Die Com-

---

[1]) Dieser Wahlact findet, wenn die betreffenden Erwerbsteuerlandescommissionen nicht einen gemeinsamen Sitz haben, abwechselnd an dem Sitze je einer der betreffenden Erwerbsteuerlandescommissionen, und zwar in der Reihenfolge, in welcher die Länder im §. 53 des Gesetzes aufgezählt sind, statt. Der Finanzminister behält sich vor, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, über den Ort der Wahl ausnahmsweise eine andere Verfügung zu treffen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Erwerbsteuerlandescommission, an deren Sitz der Wahlact stattfindet (Art. 47, P. 3, Vollz. V. I).

[2]) Wenn ein Mitglied oder Stellvertreter, sei es im Sinne obiger Bestimmungen, sei es aus einem anderen Grunde während der Functionsdauer ausscheidet, so wird das Finanzministerium fallweise die erforderlichen Verfügungen treffen (Art. 47, P. 2, Vollz. V. I).

[3]) Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes steht dem Finanzminister zu (§. 281 P. St. G.). In seinem Namen haben die Finanzlandesbehörden die Erwerbsteuercommissionen und insbesondere die Vorsitzenden derselben zu beaufsichtigen und Sorge zu tragen, dass das gesammte Veranlagungsgeschäft überall den bestehenden Vorschriften gemäß durchgeführt werde. Es steht ihnen auch frei, sich an Ort und Stelle von den bezüglichen Verhältnissen durch einen Delegierten genau zu unterrichten, welcher auch den Sitzungen der Erwerbsteuercommission (ohne Stimmrecht) beizuwohnen berechtigt ist (Art. 14, Punkt 2, Vollz. V. I).

[4]) Der Vorsitzende hat die Commission zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihm durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Beschlüsse auszuführen. In Verhinderungsfällen übernimmt ein ernannter Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende ist befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Besorgung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen. Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden zu (Art. 15, P. 2, Vollz. V. I).

[5]) Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesammtcommission zum Zwecke der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Subcommissionen) zu bilden. Die Beschlüsse dieser Subcommissionen bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Commission. Die Zusammensetzung der Subcommissionen und die Vertheilung der Geschäfte an dieselben obliegt dem Vorsitzenden. Dieser behält auch in den Subcommissionen die Oberleitung der Geschäfte, bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung derselben verantwortlich und kann jederzeit in den einzelnen Subcommissionen selbst den Vorsitz übernehmen. Die Commission, sowie die Subcommissionen erledigen die Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedürfnis, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung wichtiger Verhinderungsgründe der Mitglieder, anzuberaumen sind (Art. 15, Punkt 6 und 7, Vollz. V. I). — Der Vorsitzende kann auch einzelne Mitglieder der Commission (nach Ablegung des Gelöbnisses) schon vor der Zusammenberufung derselben mit der Prüfung, bezw. Ermittlung der für die Erwerbsteuerveranlagung maßgebenden Verhältnisse der steuerpflichtigen Betriebe, sowie mit Verhandlungen mit den Inhabern derselben betrauen (Art. 15, Punkt 3, Vollz. V. I).

[6]) Eine Wiederholung der Einladung an alle Commissionsmitglieder zu jeder einzelnen Sitzung ist nicht erforderlich, die Commissionsmitglieder können vielmehr mit einer Einladung zu mehreren im vorhinein festgesetzten Sitzungen geladen werden. In solchen Fällen wird die betreffende Einladung stets Tag und Stunde der Abhaltung jeder einzelnen Sitzung wie auch in der von der Vollz. V. angedeuteten Art deren Gegenstand anzugeben haben. Sollte die Commission mit Zustimmung des Vorsitzenden Änderungen des in den

missionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden[1]) beschlussfähig sein werde (§. 23 P. St. G.).[2]) Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt (§. 24 P. St. G.).[3]) Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien verhandelt wird, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen. Der Vorsitzende hat im gleichen Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter, eventuell an ein anwesendes Mitglied ab-

---

Einladungen angegebenen Sitzungsprogrammes beschließen, so müsste eine entsprechende Verständigung der bei dieser Beschlussfassung nicht anwesenden Mitglieder veranlasst werden (Fin. Min. Erl. v. 31. Juli 1900, Z. 46201). — In der Einladung zu den Sitzungen, welche, soweit nöthig, gegen Empfangsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post geschehen kann, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes kurz zu bezeichnen [z. B. Veranlagung der Erwerbsteuer, Begutachtung der Berufungen u. dgl.] (Art. 15, Punkt 7, Vollz. V. I). — Wenn im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied der Commission ausscheidet oder an der Mitwirkung bei den Geschäften dauernd verhindert wird, hat der Vorsitzende einen Stellvertreter einzuberufen. Auch an Stelle nur vorübergehend verhinderter Mitglieder können die Stellvertreter herangezogen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte nöthig oder zweckmäßig erscheint. Diese Bestimmungen finden auch auf die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter Anwendung. Als Ersatz für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatz für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter einberufen werden. Hingegen ist es nicht unbedingt nothwendig, daß bei den einzelnen Sitzungen oder bei der Zusammensetzung etwaiger Subcommissionen das gesetzlich bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter zutreffe (Art. 15, Punkt 5 und 6, Vollz. V. I). Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder (Art. 15, Punkt 7, Abs. 2, Vollz. V. I). — Über die Zuziehung der Stellvertreter zu den Commissionssitzungen mit consultativem Votum, bezw. zur Auskunftsertheilung oder Abgabe eines Sachverständigengutachtens, s. Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, S. 333 Note 1.

[1]) Doch ist, abgesehen vom Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter, die Anwesenheit von mindestens zwei Commissionsmitgliedern erforderlich (Fin. Min. Erl. v. 29. December 1897, Z. 57696).

[2]) Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 50 Kronen belegt werden. Diese Strafen können wiederholt und so lange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist (§. 249, Abs. 2 u. 3, P. St. G.). Diese Strafe ist von der Steuerbehörde, welche sich am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommission befindet, zu verhängen (§. 256, Abs. 4, P. St. G.). Der Vorsitzende hat sich in diesem Falle an die genannte Behörde zu wenden (Art. 15, Punkt 10, Vollz. V. I).

[3]) Die im §. 24 P. St. G. enthaltene Vorschrift, dass bei Abstimmungen über die Höhe einer Ziffer, falls ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande kommt, die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste dem Steuerpflichtigen günstigere so lange hinzuzählen seien, bis sich eine Mehrheit ergibt, enthält die für den Steuerpflichtigen günstigste Lösung dieses Falles, wie sich an folgendem Beispiele ergibt: In einer Commission von 4 Mitgliedern fänden sich folgende Ansichten über die Höhe des einem bestimmten Gewerbetreibenden aufzuerlegenden Steuersatzes: A will einen Steuersatz von 20 K, B 16 K, C 12 K, D 8 K anwenden. Im Sinne des besprochenen Paragraphen ergibt sich, dass der Satz von 12 K anzuwenden kommt (Art. 15, P. 8, Vollz. V. I).

zugeben. Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn über eine Unternehmung verhandelt wird, an welcher ein Commissionsmitglied ein unmittelbares Interesse hat (§. 25 P. St. G.).[1]) Die Commissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle (die Einrichtung der Verhandlungsprotokolle s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., S. 333 II und 334, Note 1) aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder zu unterfertigen sind (§. 26 P. St. G.)[2]). Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Commissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten. Jene Mitglieder oder Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittelst Handschlag an Eidesstatt zu geloben (§. 27 P. St. G).[3]) Falls die Bildung einer Erwerbsteuercommission unmöglich gemacht wird oder eine Erwerbsteuercommission, bezw. Erwerbsteuerlandescommission ihre Thätigkeit innerhalb der vom Finanzminister angemessen festzusetzenden Frist nicht beendigt, so können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden (§. 30 P. St. G.).[4]) Die Vorsitzenden und Commissionsmitglieder, welche nicht active Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten; die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.[5]) Active Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt (§. 28 P. St. G.). — Über die Geschäftsführung der Contingentcommission enthält die Vollz.-Vorschrift nur einige Detailbestimmungen und bemerkt, dass in allen übrigen Punkten die Contingentcommission ihre Geschäftsordnung selbst beschließen wird.[6])

---

[1]) Ein solches unmittelbares Interesse ist insbesondere vorhanden bei dem öffentlichen oder stillen Gesellschafter, leitenden Betriebsbeamten, Vormund, Curator, Rechtsfreund u. s. w. des Steuerpflichtigen. Um späteren Bemänglungen vorzubeugen, ist es räthlich, die Beachtung der vorstehenden Bestimmung im Verhandlungsprotokolle vorzumerken. Sofern derartige Befangenheitsgründe vorhergesehen werden, ist für rechtzeitige Einberufung der Stellvertreter der Befangenen Sorge zu tragen (Art. 15, P. 9, Vollz. V. I).

[2]) Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen der Erwerbsteuercommission sind von dem Vorsitzenden zu unterfertigen, der sich dabei einer Stampiglie bedienen kann (Art. 15, P. 13, Vollz. V. I). Die Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Erwerbsteuerlandescommission erfolgt durch die Finanzlandesbehörde im eigenen Namen, jedoch unter Berufung auf den Commissionsbeschluß (Art. 42, Punkt 4, Vollz. V. I).

[3]) Dieses Gelöbnis ist in die Hände des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters abzulegen. Einer Wiederholung dieses Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung bedarf es nicht. Falls der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter dem Stande der activen Staatsbeamten nicht angehören, haben dieselben das gleiche Gelöbnis dem Bezirkshauptmann, oder falls der Sitz der Commission nicht im Amtsbereich einer Bezirkshauptmannschaft gelegen ist, dem Vorstande der politischen Landesbehörde oder in dessen Vertretung dem Finanz-(Landes-)Director oder einem zu dieser Function delegierten Beamten zu leisten (Art. 15, P. 1, Vollz. V. I).

[4]) Den Commissionen wird zur Beendigung ihrer Arbeiten vom Finanzminister eine angemessene Frist festgesetzt werden. Wenn die Commission in dieser Frist ihre Arbeiten nicht beendigt, so können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden. Die Steuerbehörde hat in solchen Fällen noch vor Ablauf der Frist an die Finanzlandesbehörde zu berichten, ob im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung vorzugehen oder der Commission eine Fristverlangerung zu gewähren wäre (Art. 15, P. 11, Vollz. V. I).

[5]) Über die Reisekostenvergütung s. den Abschnitt bei der Personaleinkommensteuer; ferner Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, S. 210, Anm.

[6]) Die diesfällige Bestimmung lautet: Zu den Sitzungen der Contingentcommission hat der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder derselben, bezw. an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen. Die Commission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung

D. Ort der Besteuerung.[1])

Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde[2]) vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird. Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte, bezw. der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung als Betriebsstätte anzusehen.[3]) Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuercommission auf die betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses angemessen aufzutheilen. Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung. Gehören die betheiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Erwerbsteuercommission, als auch die Auftheilung der Steuer. Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Wohnorte des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§. 38 P. St. G.).

Bei mehrfachen Betriebsstätten stellt §. 37 P. St. G. die Regel auf, dass die Erwerbsteuer von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, besonders zu bemessen ist (vgl. Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, S. 336).[4]) Dieser Paragraph lautet: Die Erwerbsteuer ist in der Regel

---

mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde. Die Commission fällt ihre Entscheidungen in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende hat seine Stimme als letzter abzugeben; bei gleichgetheilten Stimmen gilt jener Antrag als angenommen, welchem der Vorsitzende beigetreten ist. Beschlüsse jedoch, durch welche das nach §. 50 P. St. G. entfallende Contingent einzelner Steuergesellschaften hinauf- oder hinabgesetzt wird, können, wenn die Erhöhung oder Herabsetzung 20 Procent von demjenigen Betrage übersteigen soll, welchen das Contingent ohne den Änderungsbeschluss erreicht hätte, nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen gefasst werden. Der Vorsitzende ist hierbei mitzuzählen. Über die Verhandlungen der Contingentcommission ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu fertigen. In allen übrigen Punkten wird die Contingentcommission ihre Geschäftsordnung selbst beschließen (Art. 49, Vollz. V. I).

[1]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, §§. 137 u. 138.

[2]) Der Begriff der „Steuergemeinde" deckt sich keineswegs mit dem Begriffe der „Ortsgemeinde", letztere kann vielmehr, wie dies z. B. bei der Ortsgemeinde Wien der Fall ist, aus einer Anzahl Steuergemeinden (Catastralgemeinden) bestehen (vgl. V. G. H. Erk. v. 25. Mai 1898, Z. 2598, v. 15. März 1900, Z. 881, v. 12. September 1900, Z. 6189).

[3]) Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Arten von Bauunternehmungen für Hochbauten, Straßenbauten, Eisenbahnbauten, Wasserbauten u. s. w. Hienach hat die Besteuerung eines Bauunternehmers nur so lange einheitlich zu erfolgen als die von seiner Hauptniederlassung, bezw. von seinem Wohnsitze aus ausgeführten Bauten ohne die Errichtung einer selbständigen Bauleitung an einem anderen Orte erfolgen. Baumeister, welche an verschiedenen Orten einzelne Gebäude aufführen, werden daher nicht an jedem Orte besonders zu besteuern sein. Dagegen wird beispielsweise ein Eisenbahnbauunternehmer, der den Bau der Strecke auf drei Bauleitungen aufgetheilt hat, an jedem Orte, wo sich eine Bauleitung befindet, besonders zu besteuern sein (Art. 36, Punkt 3, lit. a, Vollz. V. I).

[4]) Als Betriebsort der automatischen Personenwagen und Verkaufsautomaten kommen alle jene Steuergemeinden in Betracht, in welchen ein oder mehrere Automatenapparate zur Benutzung des B[illegible] werden. Da [illegible] einzelnen

von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken einer Unternehmung u. s. w. besonders zu bemessen. Wenn sich jedoch die Betriebsstätten in einer und derselben Steuergemeinde befinden, soll die für dieselbe entfallende Erwerbsteuer in einen Erwerbsteuersatz zusammengefasst werden. Außer diesem Falle findet eine Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsatze nur noch dann statt, wenn eine unselbständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, dass die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit unthunlich erscheint. In diesem Falle ist die Zweiganstalt zusammen mit der Hauptanstalt am Sitze der letzteren zu besteuern, die gemeinschaftliche Steuer aber auf die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach billigem Ermessen aufzutheilen. Die Auftheilung erfolgt, wenn alle gemeinsam besteuerten Anstalten in demselben Veranlagungsbezirke liegen, durch die betreffende Erwerbsteuercommission, wenn sie in verschiedenen Veranlagungsbezirken desselben Landes liegen, durch die Finanzlandesbehörde, wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch das Finanzministerium. Über das Vorhandensein der oben bezeichneten Bedingungen für die einheitliche Besteuerung mehrerer Anstalten hat über Antrag der diesfalls betheiligten Commissionen oder über Ansuchen des Steuerpflichtigen, welches jedoch mindestens sechs Monate vor Beginn der betreffenden Veranlagungsperiode eingebracht worden sein muss, die Finanzlandesbehörde, und im Berufungswege, sowie, wenn die einzelnen Zweiganstalten verschiedenen Ländern angehören, das Finanzministerium nach billigem Ermessen zu entscheiden. Werden von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen oder Beschäftigungen betrieben, so hat die Commission für den gesammten Betrieb einen Steuersatz festzusetzen; sie kann jedoch aussprechen, wie viel von diesem Steuersatze auf jede Gattung des Betriebes entfällt; auf Begehren des Steuerpflichtigen muss sie diese Auftheilung vornehmen (§. 37, P. St. G.).

E. Veranlagung der contingentierten und der nichtcontingentierten Erwerbsteuer.[1]

Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist, eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände abzugeben.[2] Die Erklärung hat insbesondere Angaben (die Erläuterungen dieser

---

Betriebsstätten ein unzertrennlicher Zusammenhang, der die abgesonderte Ermittlung der mittleren Ertragsfähigkeit derselben undurchführbar erscheinen ließe, nicht besteht, hat die abgesonderte Besteuerung der einzelnen Betriebsstätten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen platzzugreifen (vgl. Fin. Min. Erl. Z. Z. 47268 und 48179 ex 1897, 31066 ex 1899 und 6084 ex 1900). Als Betriebsort der auf Eisenbahnstrecken unterhaltenen Automaten kommt jener Ort in Betracht, in welchem die Betriebsmittel (Automaten) in Bereitschaft liegen und in den Waggon eingesetzt werden, von wo aus dieselben verwaltet, bevorräthigt und in Stand gehalten werden, da sich dieser Ort gewissermaßen als die commercielle Centrale bezüglich einer Strecke darstellt. Soweit diese Geschäftsbetriebe auf verschiedenen räumlich vollständig getrennten Eisenbahnstrecken unterhalten werden, sind dieselben sachlich und örtlich als voneinander unabhängige, mit eigenen Betriebsmitteln betriebene, also steuerrechtlich als objectiv selbständige, wenn auch gleichartige Steuerobjecte anzusehen, welche als solche abgesondert zu besteuern sind (Fin. Min. Erl. Z. 8356 ex 1897).

[1] s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handb. der dir. Stern., 1899, §§. 139—145.

[2] Den Finanzlandesbehörden wird anheimgestellt, in der Kundmachung die Steuerpflichtigen auch darauf aufmerksam zu machen, dass dieselben, falls sie die Erwerbsteuererklärung mündlich bei der Steuerbehörde abgeben wollen, dies wegen des späteren Parteiandranges in ihrem eigenen Interesse möglichst bald thun sollen; ferner bei Steuerbehörden mit

Angaben s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 339 und 340), zu enthalten über a) die Art des Geschäftsbetriebes; b) den Ort der Betriebsausübung; c) die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume; d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter; e) Art und Wert des Anlagecapitales; f) Art und Wert des Betriebscapitales; g) Beschaffenheit und Zahl der gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werkvorrichtungen u. dgl.); h) solche specielle Thatumstände, welche in der im Verordnungswege erlassenen Instruction als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.[1]) Die Angaben haben sich in der

einer großen Zahl von Steuerpflichtigen bestimmte Tage festzusetzen, an denen mit Steuerpflichtigen, deren Namen mit einem bestimmten Buchstaben des Alphabetes beginnen, Erwerbsteuererklärungen ohne Zeitverlust aufgenommen werden können (Art. 18, Punkt 1, Vollz. V. I). — Es empfiehlt sich auch, die Steuerpflichtigen in der Kundmachung zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung an die ihnen obliegende Pflicht zur genauen Ausfüllung sämmtlicher Punkte des Bekenntnisses zu erinnern und ihnen nahezulegen, dass die möglichst sorgfältige Erfüllung dieser Pflicht in erster Linie im eigenen Interesse der Steuerträger geboten erscheint (Fin. Min. Erl. Z. 19719 ex 1900).

[1]) Außer den allgemein zu erhebenden Merkmalen sind noch besondere Merkmale des Betriebsumfanges bei folgenden Unternehmungen und Beschäftigungen festzustellen (Beilage M zu Art. 25, Vollz. V. I): 1. Abdecker: Größe des Bezirkes, Art und Anzahl der vom Abdecker zu vernichtenden Thiere, Art der Verwertung der Abfallproducte, insbesondere Absatzgelegenheit für dieselben. 2. Advocaten, Notare: Gesammteinnahme aus dem Geschäftsbetriebe, ständige größere Vertretungen oder Geschäftsführungen. 3. Apotheker: Größe des Absatzgebietes, Bedeutung des Handels mit Medicinalwaren, kosmetischen Artikeln, Sodawasser u. s. w., Gesammteinnahme aus dem Geschäftsbetriebe. 4. Arrestantenverpfleger, Krankenverpfleger: Anzahl der verpflegten Personen, Einheitssatz für die Verpflegung. 5. Bäder: Anzahl der Cabinen, Wannen, Badezimmer, Unterscheidung der Beschaffenheit des Bades: Fluss-, See- und Meerbäder, Schwimm- und Vollbäder in künstlichen Wasserbecken; Wannenbäder, Douchen, Dampfbäder, Schwitzbäder, Mineralbäder. 6. Banquiergeschäft: Gesammte Einnahme aus dem Geschäftsbetriebe. Die einzelnen Zweige sind zu unterscheiden, insbesondere Contocorrent-, Escompte-, Vorschussgeschäft. Der eigentliche Effectenhandel ist unter Banquiergeschäft nicht zu verstehen. 7. Bedürfnisanstalten: Anzahl der Anstalten. 8. Bergwerke, Erdölgewinnung, Naphthagruben: Art, Menge und Wert des Productes. 9. Besitzer automatischer Wagen: Anzahl der Wagen. 10. Bierbrauereien: Menge und Gradhältigkeit des erzeugten Bieres. 11. Brantweinbereitung, Liqueurbereitung: Angabe der Menge des verbrauchten Spiritus. 12. Brantweinbrennereien: Anzahl und Gradhältigkeit des producierten Alkoholes (Angabe in Hektolitergraden). 13. Buchdruckerei: Anzahl der Handpressen und Schnellpressen, Unterscheidung der Producte: Mercantildruckerei, eigentliche Buchdruckerei, Zeitschriftendruckerei u. s. w. 14. Circusinhaber, Singspielhallen u. s. w.: Nähere Bezeichnung der Betriebsstätte (im Freien, in Wirtshäusern, Zelten, Buden, in festen Gebäuden), Unterscheidung der Hilfskräfte in: Kunstkräfte und sonstige Hilfsarbeiter. Ähnliche Unterscheidung der verwendeten Thiere. 15. Elektrische Beleuchtung, elektrische Kraftübertragung: Hinsichtlich der Beleuchtung: Anzahl und Lichtstärke der gespeisten Lampen. Hinsichtlich der Kraftübertragung: Anzahl der abgegebenen Pferdekräfte, Benützungsgebür. 16. Erziehungsanstalten, Pensionate: Anzahl und Alter der verpflegten Pensionäre (Halbpensionäre), Preis der Pension (Halbpension). 17. Essigsieder: Angabe der Menge des erzeugten Essigs und Essiggeistes. 18. Fergger (Agenten der Weißsticker): Anzahl der bedienten Maschinen. 19. Fischerei (insbesondere Seefischerei): Wenn Schiffe verwendet werden, Angabe der Art und Größe derselben. 20. Fleischer, Selcher: Art und Menge des geschlachteten Viehes, und zwar sind zu unterscheiden: Mastochsen, anderes Rindvieh, Kälber, Schweine, anderes Stechvieh, Pferde. Von dem selbständigen Schlächter ist zu unterscheiden der Ausschrotter, der bereits geschlachtetes Vieh kauft; bei dem letzteren ist die Menge des ausgeschrotteten Fleisches anzugeben. 21. Fuhrgewerbe: Anzahl der Zugthiere, Anzahl der Wagen, insbesondere der Lohnwagenlicenzen, Stellwagen, Fiaker, Einspänner, Möbelwagen. 22. Gasanstalten: Angabe der Qualität*) und Menge des erzeugten Gases. 23. Gastgewerbe: **) a) Ausschank. Menge

*) Steinkohlengas, Petroleumgas u. dgl.

**) In erster Linie ist festzustellen, welche Befugnisse dem Steuerpflichtigen zustehen und ausgeübt werden. Abgesehen von den oben angeführten besonderen Merkmalen für den Ausschank und die Fremdenbeherbergung ist unter Umständen auch auf die Tages- oder Wocheneinnahme Bedacht zu nehmen.

der ausgeschänkten Getränke, und zwar unterschieden Wein, Obstwein, Bier, Branntwein: b) Fremdenbeherbergung. Anzahl und durchschnittlicher Preis eventuell Mietsertrag der Fremdenzimmer. 24. Geldwechsler: Gesammter Umsatz. 25. Gemischtwarenhändler, Krämer, Viktualienhändler: Höhe der täglichen oder wöchentlichen Einnahme. 26. Gasthäuser: Anzahl und Fassungsraum der Herde. Bei Backöfen ist die Vergleichung der Anzahl der Bäcker mit jener der Herde zu vermeiden. 27. Handelsgärtnereien, Gärtnereien: Anzahl und Wert der gekauften und der verkauften Objecte. 28. Heilanstalten, in welchen die Patienten verpflegt werden: Anzahl der Patienten. Preis der Verpflegung per Tag oder Woche. 29. Kalk- und Gipsbrennereien aller Art, [illegible], Zementfabriken, Gipsmühlen, Quarzmühlen, Thon- und Steinwarenfabriken: Art und Menge des Produktes, unter Umständen Wert des Produktes. 30. Lagerhäuser: Art und Menge der im Laufe des Jahres eingelagerten Waren. 31. Lehranstalten: Angabe der Lehrgegenstände, Anzahl der Schüler. 32. Leichenbestattungsanstalten: Anzahl der Leichenwagen. 33. [illegible], Tabakverschleißer: Gesammteinnahme. 34. Leihbibliotheken: Anzahl und Ausdehnung der gemieteten Räume. 35. Malzfabrik: Menge des erzeugten Malzes. 36. Maschinenverleiher: a [illegible], [illegible]. Anzahl der Maschinen und [illegible]. Art der [illegible], Benutzungsgebühr; b [illegible], Anzahl der vermieteten [illegible]. Art der Benützung, Benützungsgebühr. 37. [illegible]: Höhe des [illegible]. 38. Meiereien: Anzahl der gehaltenen Kuhställe. 39. [illegible] und [illegible]: Art und Menge der gewogenen, bezw. gemessenen Gegenstände. 40. [illegible] Holz- und Kohlenverschleißer: Menge der täglich oder wöchentlich abgesetzten Holz-, Kohlen u. s. w. 41. Müller: Anzahl und Art der Mahlgänge, [illegible], Menge des vermahlenen Getreides. 42. Obsthändler: Art und Menge der verarbeiteten Rohstoffe [illegible]. 43. [illegible], landwirtschaftliche: Beschaffenheit, Ausdehnung und [illegible] der [illegible] Grundstücke. Höhe des [illegible]. 44. [illegible]: Angabe der [illegible] der einzelnen [illegible] und [illegible]. Anzahl der [illegible]. [illegible] Unterscheidung der Art des Produktes: a [illegible], b [illegible] Papier mit [illegible], [illegible]: c [illegible]; d [illegible]. 45. [illegible]: Anzahl der [illegible] Personen, Gehilfen. 46. [illegible]: Anzahl der [illegible]. 47. Sägen: Angabe der Zahl und Art der vorhandenen Sägegatter. [illegible]: Menge der verschnittenen Klötze. 48. [illegible]: Art, Anzahl, eventuell [illegible] der Schiffe. 49. [illegible]

[illegible]

Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des letztabgelaufenen Jahres,[1] wenn jedoch die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, auf den durchschnittlichen Stand während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes zu beziehen; der Steuerpflichtige hat sich im letzteren Falle zugleich darüber auszusprechen, ob und welche Änderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht. Die Erklärungen sind wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie können entweder schriftlich eingebracht, oder bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz mündlich zu Protokoll gegeben werden.[2] Bei Abgabe schriftlicher Erwerbsteuererklärungen (ein Beispiel für die Ausfertigung einer Erwerbsteuererklärung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 139, Anm.) haben sich die Steuerpflichtigen amtlicher Formularien zu bedienen, deren Einrichtung im Verordnungswege geregelt wurde (§. 39, P. St. G.).[3] Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind (§. 40, P. St. G.). Für neu entstehende Gewerbe und Beschäf-

Mahlgänge, Walzenstühle, Hafen [bei der Glasproduction], Papiermaschinen, Buchdruckerpressen, Bütten [bei der Schöpfpapiererzeugung] u. s. w.), so sind die im Verzeichnisse M aufgezählten Merkmale dieser Art mit der obangeführten Ausnahme stets festzustellen; es bleibt übrigens der Commission überlassen, auch andere als die im Verzeichnisse M aufgezählten Maschinen oder Gewerbevorrichtungen hervorzuheben, die in dem angedeuteten Sinne für die Beurtheilung des verhältnismäßigen Umfanges der Gewerbe von erheblicher Wichtigkeit sind. Ebenso steht es der Commission auch zu, bei im Verzeichnisse M nicht aufgezählten Betrieben, jene Maschinen und Gewerbevorrichtungen hervorzuheben, welche sie für die Beurtheilung des verhältnismäßigen Umfanges von besonderer Bedeutung erachtet. Selbstverständlich wird sie sich hiebei nöthigenfalls des Gutachtens Sachverständiger zu bedienen haben (vgl. Art. 32, Vollz. V. I). Der Geldwert des Umsatzes oder die Gesammteinnahme ohne Feststellung der Güterwerte und Gütermengen ist ein Merkmal, das häufig nur schätzungsweise festgestellt werden kann, wenn der Steuerpflichtige nicht die Einsicht in seine Bücher anbietet, wozu er jedoch nur berechtigt, nicht verpflichtet ist. Nichtsdestoweniger wird es in gewissen Gewerben, wo viele verschiedenartige Stoffe verbraucht und Producte abgesetzt werden, unvermeidlich sein, darauf Rücksicht zu nehmen. Dahin gehören insbesondere gewisse Handelsgeschäfte, wie die der Greisler, Fragner, Victualienhändler, Galanteriewarenhändler, Nürnbergerwarenhändler, Apotheker, Specereiwarenhändler, Gemischtwarenhändler und ähnliche. Bei kleineren Geschäften wird sich die Erhebung mit mehr Erfolg auf den täglichen oder wöchentlichen Umsatz als auf den Jahresumsatz richten. Auch bei gewissen liberalen Berufen, wie Ärzten, Advocaten, Notaren u. dgl. wird, soweit die Berücksichtigung der Hilfspersonen, der Art und Größe der Clientel, der Höhe des Honorars u. dgl. zur Veranlagung nicht ausreichen, der Commission kaum ein anderer Weg übrig bleiben, als sich über die gesammten Einnahmen der Steuerpflichtigen aus diesen Geschäftszweigen ein Urtheil zu bilden. Die Commission kann übrigens auch bei anderen als den besprochenen Betrieben, z. B. bei gewissen Productionsgewerben die Gesammteinnahme berücksichtigen (Art. 33, Punkt 5, Vollz. V. I).

[1] Diesbezüglich ordnet **§. 36**, P. St. G. Folgendes an: Für die Bemessung sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Besteht eine Unternehmung noch nicht ein Jahr, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend. Für neu entstehende Unternehmungen oder Beschäftigungen ist die Steuer für den noch erübrigenden Theil der Veranlagungsperiode nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen zu bemessen (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 341, Note 3).

[2] Die bisher vielfach übliche Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen durch die Gemeindebehörden hat in Hinkunft zu unterbleiben. Auch können die Steuerämter beauftragt werden, Erwerbsteuererklärungen in Vertretung der Steuerbehörde erster Instanz aufzunehmen (vgl. Art. 18, Punkt 2, Vollz. V. I).

[3] Form. F_1 und F_2 ad Art. 18, Vollz. V. I, ersteres für kleinere, letzteres für größere Unternehmungen. — Zur Verfassung der Erwerbsteuererklärungen ist eine ausführliche „Anleitung“ als Beilage G zur Vollz. V. I herausgegeben worden.

tigungen oder neu eröffnete Betriebsstätten sind die Erwerbsteuererklärungen (unbeschadet der im §. 64 Ges. normierten Anmeldungspflicht) über individuelle Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden, mindestens achttägigen Frist einzubringen (§. 41, P. St. G.).[1]) Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen. Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus (§. 42 P. St. G.; über die Bedeutung der Bemessung von amtswegen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 339 und 354).

Bezüglich der contingentierten Erwerbsteuer kommen folgende Veranlagungsgrundsätze in Betracht: Zur Feststellung des Verhältnisses, in welchem die Auftheilung des Gesellschaftscontingentes erfolgen soll, weist die Erwerbsteuercommission jedem Steuerpflichtigen von den in einem besonderen, dem Personalsteuergesetze beigefügten Schema B enthaltenen Steuersätzen denjenigen Steuersatz zu, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft[2]) am besten entspricht (§. 32 P. St. G.) Dieses Schema B enthält für die vier Erwerbsteuerclassen folgende Erwerbsteuersätze: für die IV. Erwerbsteuerclasse: 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 16, 20, 24, 30, 36, 42, 48, 56 K; für die III. Erwerbsteuerclasse: 64, 72, 80, 90, 100, 110, 120, 140, 160, 180, 200, 240, 280 K; für die II. Erwerbsteuerclasse: 320, 360, 440, 520, 600, 680, 800, 920, 1040, 1160, 1320, 1480, 1640, 1800, 2000 K; für die I. Erwerbsteuerclasse: 2200, 2400, 2600, 3000, 4300 K; die folgenden Steuersätze steigen um je 400 K.

Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Erwerbsteuercommission in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse zu beurtheilen.[3]) Die Erwerbsteuercommission hat hiebei die wesentlichsten Merkmale

---

[1]) s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 339, Note 1 und S. 354.

[2]) Die Feststellung des Erwerbsteuersatzes durch Vergleichung der steuerpflichtigen Unternehmung mit jener von Angehörigen einer anderen Erwerbsteuerclasse begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (V. G. H. Erk. v. 13. December 1899, Z. 10017). Dieses Judicat ist jedoch nicht dahin zu verstehen, als ob die Vergleichung von Unternehmungen verschiedener Classen ganz und gar außerhalb des Bereiches der Erwerbsteuerveranlagung zu bleiben habe; diese Vergleichungen dürfen nur nicht an die Stelle der Vergleichung der Angehörigen der Steuerclasse selbst treten. Die durch eine derartige Vergleichung gewonnenen Daten haben für die Commission lediglich die Bedeutung von Informationen, nicht aber von Thatumständen im Sinne des §. 33 P. St. G. (Fin. Min. Erl. Z. 12528 ex 1900).

[3]) Es mag dahin gestellt bleiben, ob die im §. 33 P. St. G. den Commissionen zugestandene freie Würdigung nicht bloß erhobener, sondern ihnen auch sonst bekannter Verhältnisse außer dem dort ausdrücklich erwähnten Falle der Bestimmung des Steuerausmaßes auch noch auf Fälle analoge Anwendung zu finden habe, in welchen nicht bloß das Steuerausmaß, sondern die Steuerpflicht eines Unternehmens in Frage steht: indessen wenn man auch das letztere annehmen wollte, so sind die der Commission sonst bekannten Verhältnisse doch sicherlich nur eine neben den erhobenen Verhältnissen zulässige Erkenntnisquelle (V. G. H. Erk. v. 29. December 1899, Z. 10475, und v. 18. Jänner 1900, Z. 394).

des Betriebsumfanges jeder steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung festzustellen und ihr Urtheil darüber auszusprechen, ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu dem Betriebsumfange eine gewöhnliche oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei.[1]) In welcher Form die Erwerbsteuercommissionen Nachweisungen über die festgestellten wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges und des Betriebserfolges anzulegen haben, wird im Verordnungswege (s. Seite 849) bestimmt werden (§. 33 P. St. G.). Die Erwerbsteuercommission hat die Veranlagung in der Regel, soweit dies mit Rücksicht auf die vorliegenden Erhebungen ohne Verzögerung des Veranlagungsgeschäftes thunlich ist, nach Erwerbsgruppen[2]) vorzunehmen und in jeder Erwerbsgruppe für jene Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, welche nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit den geringsten Ertrag abwerfen, den Steuersatz festzustellen, dann nach Festsetzung dieses niedrigsten Steuersatzes die übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit in der Art zu ordnen, dass alle Unternehmungen und Beschäftigungen, welche in Bezug auf dieselben nicht wesentlich von einander verschieden sind, mit demselben Steuersatze belegt werden. Gepachtete Unternehmungen bilden mit den gleichartigen selbständigen Unternehmungen zusammen eine Erwerbsgruppe; bei der Bemessung der Steuersätze ist jedoch auf die dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Lasten (Pachtzins ꝛc.) Rücksicht zu nehmen. Die im Sinne des §. 32 Ges. erforderliche Vergleichung der mittleren Ertragsfähigkeit der Unternehmungen und Beschäftigungen verschiedener Erwerbsgruppen wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt. Ist der Ertrag einer Unternehmung oder Beschäftigung vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Capital, so kann die Erwerbsteuercommission die betreffende Unternehmung mit einem bis um drei Stufen niedrigeren Steuersatze, als er ihrer mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, belegen (§. 34 P. St. G.). Dieser Theil der Veranlagung der Erwerbsteuer erfolgt in der Regel für je zwei Jahre [Veranlagungsperiode] (§. 35 P. St. G.). — Bezüglich des Veranlagungsverfahrens (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 140 u. 144) gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: Die Steuerbehörde erster Instanz übergibt die bei ihr einlangenden Erwerbsteuererklärungen dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission. Dem Vorsitzenden obliegt es, die Steuerbemessung durch Prüfung der Erklärungen und Einholung von Nachrichten über die für die Steuerbemessung erheblichen Umstände vorzubereiten. Er kann sich hiebei der Unterstützung des gemäß §. 16 Ges. der Commission allenfalls beigegebenen Referenten (s. Seite 832), sowie nach seinem Ermessen auch der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können. Der Vorsitzende[3]), sowie die von ihm

---

[1]) Vgl. V. G. H. Erk. v. 27. März 1900, Z. 6280. — Über die Bedeutung der wesentlichsten Merkmale s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 346.

[2]) Die Einreihung in die Erwerbsgruppen geschieht nach Form. J ad Art. 19, Vollz. V. I. Ein dazu gehöriges alphabetisches Register erleichtert die Einreihung der verschiedenen Unternehmungen und Beschäftigungen in die Erwerbsgruppen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 346, Note 3).

[3]) Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission. 1. Der Vorsitzende der Commission ist zugleich Vertreter des vorzugsweise von ihm wahrzunehmenden Staatsinteresses, welches mit Rücksicht auf die Natur der allgemeinen Erwerbsteuer als Repartitionssteuer in erster Linie auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer auf alle Steuerpflichtigen gerichtet ist. Er ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich. 2. Der Vorsitzende der Commission trägt die besondere Verantwortung dafür, dass alle steuerpflichtigen Betriebe innerhalb des Veranlagungsbezirkes zur allgemeinen Erwerbsteuer herangezogen werden. 3. Zum Zwecke der richtigen Veranla

pflichtigen hat der Vorsitzende der Commission die erforderlichen Nachrichten über die steuerpflichtigen Betriebe einzuziehen. Er ist berechtigt und verpflichtet, über die gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen die erforderlichen Erkundigungen bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen anzustellen, sowie die Steuerpflichtigen selbst über einzelne für die Steuerveranlagung erhebliche Thatsachen zu befragen und mit denselben in persönliche Verhandlung darüber zu treten. Er kann zu diesem Zwecke örtliche Revisionen vornehmen oder vornehmen lassen. 4. Wenn die Steuerpflichtigen selbst um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung ihrer Verhältnisse nachsuchen, so darf sie vom Vorsitzenden nur aus triftigen Gründen verweigert werden. 5. Der Vorsitzende kann sich bei diesen Obliegenheiten der Unterstützung der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können. Ganz besonders sind aber der vom Finanzminister der Commission allenfalls beigegebene Referent, sowie die Steuerbehörden berufen, den Vorsitzenden in den angegebenen Functionen zu unterstützen. Dem Vorsitzenden obliegt es zu veranlassen, dass die Steuerbehörden, und zwar insbesondere auch jene, die sich zwar im Veranlagungsbezirke, aber nicht am Sitze der Commission befinden, sofort bei Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuerclassen und bei der Entgegennahme der Erwerbsteuererklärungen in seinem Namen alle jene Erhebungen, Einvernahmen und sonstigen Amtshandlungen pflegen, welche dienlich sind, die spätere Thätigkeit der Commission vorzubereiten und zu erleichtern (s. insbes. unten Z. 10). Das Resultat derselben ist auf dem Bemessungsbogen zu verzeichnen. 6. Der Vorsitzende kann ferner nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorsteher, in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Ansuchen Folge zu leisten schuldig sind. Nicht minder ist der Vorsitzende befugt, von allen übrigen öffentlichen Behörden und Anstalten, sowie von den Gerichten die zur Durchführung seiner Aufgabe nöthigen Auskünfte in Anspruch zu nehmen. Er ist demnach befugt, diese Organe um amtliche Auskunft über Sach- und Rechtsverhältnisse zu ersuchen, deren Feststellung für die Erwerbsteuerveranlagung erforderlich erscheint, z. B. über die gezahlten indirecten Abgaben, über die Versicherungswerte gewerblicher Gebäude, über den Anfall von Erbschaften &c. 7. Insbesondere kann der Vorsitzende in sämmtliche die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Acten, Urkunden, Register &c. der Staats-, Landes-, Bezirks- und Communalbehörden und Anstalten, insbesondere in die Acten des Handelsgerichtes, in die Grundbücher, Testaments-, Nachlass- und Vormundschaftsacten, in alle die Staats-, Landes- und Gemeindesteuern betreffenden Acten &c. Einsicht nehmen oder Einsicht nehmen lassen. Sämmtliche Staats-, Landes-, Bezirks- und Communalbehörden haben die Einsichtnahme in die betreffenden Bücher, Acten, Urkunden &c. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen, welche von der ablehnenden Behörde darzulegen sind. Im Falle einer unbegründeten Ablehnung hat der Vorsitzende an die Finanzlandesbehörde Bericht zu erstatten. Durch besondere Bestimmung ist unter anderem die Inanspruchnahme nachstehender Organe zu Zwecken der Besteuerung ausgeschlossen: der Postsparcasse, der Gewerbeinspectoren, des Binnenschiffahrtsinspectors, der Arbeiterunfall- und Krankenversicherungsanstalten. 8. Der Vorsitzende kann nach Bedürfnis die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden; 9. ferner die von den Steuerpflichtigen angebotene Einsicht in die Geschäftsbücher vornehmen oder vornehmen lassen. Über das Verfahren bei diesen Amtshandlungen wird im VI. Hauptstücke des Gesetzes gehandelt; über die im Falle der Verweigerung der Besichtigung der Betriebsstätten u. s. w. einzuleitende Strafamtshandlung sind im V. Hauptstücke die erforderlichen Bestimmungen getroffen. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Steuerpflichtige in keinem Falle verpflichtet, worauf insbesondere bei der Besichtigung der Gewerbeanlagen Bedacht zu nehmen ist. 10. Der Vorsitzende hat, falls sich gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen Bedenken ergeben, dieselben dem Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich vorhalten zu lassen und denselben zur Aufklärung derselben aufzufordern. Auch aus diesem Anlasse kann der Vorsitzende sämmtliche oben angeführten Erhebungen pflegen. 11. Die Vorsitzenden der einzelnen Commissionen haben sich durch Mittheilung der Nachrichten, welche ihnen über die gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen eines anderen Veranlagungsbezirkes oder einer anderen Classe desselben Bezirkes zukommen, gegenseitig zu unterstützen und durch ihr Zusammenwirken die Erreichung einer richtigen Veranlagung und insbesondere die Heranziehung aller Steuerpflichtigen zur allgemeinen Erwerbsteuer so viel als möglich zu fördern. 12. Dem Vorsitzenden obliegt es, gegen die Entscheidungen der Erwerbsteuercommission die Berufung einzubringen: a) wenn er die von der Commission gewährten Steuerbefreiungen im Sinne des §. 5 P. St. G. nicht begründet erachtet; b) wenn er einen von der Commission bemessenen Steuersatz unverhältnismäßig niedrig erachtet; hiebei wird der Vorsitzende, da der Staatsschatz an der Höhe der Steuersätze nicht betheiligt ist, ausschließlich von der Erwägung ausgehen können, ob der Steuersatz dem

bevollmächtigten Referenten und Organe [§. 44 P. St. G.] sind befugt, vom Steuerpflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen. Desgleichen ist er befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, sowie, wenn er dies im Interesse einer richtigen Steuerbemessung für nöthig findet, im Sinne des §. 280 P. St. G. die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe zu veranlassen. Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen findet nur statt, wenn dieser sie anbietet. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist derselbe in keinem Falle verpflichtet (§. 43 P. St. G.). Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und der Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorstehungen, in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Aufforderungen nachzukommen verpflichtet sind (§. 44 P. St. G.). Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen, so sind ihm dieselben vorzuhalten und ist ihm Gelegenheit zur Aufklärung derselben zu geben (§. 45 P. St. G.). Über die Rechte und Pflichten der Erwerbsteuerträger s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 140, Anm.[1])[2]) — Der Erwerbsteuercommission[3]) stehen gegen-

Grundsatze einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuer unter den Steuerträgern widerspreche. 13. Es steht dem Vorsitzenden auch frei, die Berufung einzubringen, wenn er einen von der Commission bemessenen Steuersatz in auffallender Weise zu hoch erachtet, und die Behebung der unrichtigen Veranlagung durch die Berufung des Steuerpflichtigen aus was immer für Gründen nicht zu erwarten ist (Art. 16, Vollz. V. I).

[1]) Indem das P. St. G. im §. 45 imperativ vorschreibt, dass die allenfalls sich ergebenden Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen demselben nicht bloß vorgehalten werden, sondern dass demselben auch Gelegenheit zur Aufklärung gegeben werde, bezweckt es, dass die für die Ermittlung des Steuersatzes relevanten Thatumstände, soferne sie mit der Angabe der Partei unvereinbar sind, nur dann berücksichtigt werden sollen, wenn der Partei Gelegenheit geboten war, ihrerseits bei deren Feststellung mitzuwirken. Die Außerachtlassung dieser von dem Gesetze ausdrücklich geforderten und überdies durch das Princip des Parteiengehörs bedingten, sonach von diesem Gesichtspunkte aus zu interpretierenden Vorschrift begründet daher einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Da diesem Grundsatze logischer Weise in jenem Stadium des Verfahrens Rechnung zu tragen ist, in welchem sein Zweck, nämlich die Sicherung des Parteiengehörs bei Feststellung der für die Zuweisung des Steuersatzes maßgebenden Grundlage verläßlich erreicht werden kann, und da die Feststellung der für die Bestimmung des Steuersatzes maßgebenden thatsächlichen Umstände der Bestimmung des Steuersatzes vorausgehen muss, so ist ganz offenbar, dass der Vorhalt von Bedenken im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens zur Festsetzung des Steuersatzes, also vor Zuweisung des Steuersatzes erfolgen muss (V. G. H. E. v. 29. December 1899, Z. 10474; vgl. ferner V. G. H. E. v. 29. December 1899, Z. 10473, v. 17. Jänner 1900, Z. 1096, v. 24. Jänner 1900, Z. 524, u. a. m.).

[2]) Ein Recht des Steuerpflichtigen auf Mittheilung der Aussagen von Sachverständigen ist nur insoweit anzuerkennen, als die Aussagen derselben mit den Angaben des Fatenten in einem ihm ungünstigen Widerspruche stehen (V. G. H. Erk. v. 9. April 1900, Z. 4212).

[3]) Befugnisse der Erwerbsteuercommission. 1. Der Erwerbsteuercommission stehen gegenüber den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu wie dem Vorsitzenden. 2. Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen. In diesem Falle sind die an die Zeugen oder Sachverständigen zu richtenden Fragen zu formulieren und dem zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Einvernahme der genannten Personen zu übersenden. Die Beeidigung hat in diesem Falle vor Abgabe der Aussage oder des Gutachtens zu erfolgen. Die Fragen sind so zu formulieren, dass durch deren Beantwortung der fragliche Thatbestand jedenfalls ins Klare gesetzt werden muss. Von der eidlichen Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen Gebrauch zu machen und die nicht unbedingt nothwendige Eidesablegung überhaupt, sowie eine unnöthige Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu vermeiden. 3. Abgesehen von dem unter 2. besprochenen Falle kann die Befragung der Steuerpflichtigen und die Vernehmung der Auskunftspersonen oder Sachverständigen in der Sitzung vor der

über den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu, wie dem Vorsitzenden. Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen (§. 46, Abs. 1, P. St. G.). Die commissionelle Erwerbsteuerveranlagung wird auf Grundlage einer Tabelle (Bemessungsprotokoll) vorgenommen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 346 II).[1] — Nach

versammelten Commission oder Subcommission stattfinden, jedoch dürfen die vernommenen Personen bei der Berathung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. 4. Die Commission kann die Vernehmungen oder sonstigen Erhebungen aber auch dem Vorsitzenden oder einzelnen von diesem zu bezeichnenden Mitgliedern oder endlich der Steuerbehörde übertragen. Abwesende Personen, deren Vernehmung stattfinden soll, sind, soferne die Abgabe schriftlicher Äußerungen nicht zureicht, durch Requisition der zuständigen Steuerbehörde oder des Vorsitzenden einer Steuercommission des Wohnortes vernehmen zu lassen. 5. Zeugen oder Sachverständige, deren Vernehmung die Commission beschlossen hat, können die Aussage nur aus den im §. 269, P. St. G., aufgezählten Gründen ablehnen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstück enthalten. 6. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden. 7. Auskunftspersonen und Sachverständige, welche auf ergangene Vorladung unentschuldigt ausbleiben oder die Aussagen ohne gesetzlichen Grund verweigern, sind, soferne auf deren Einvernahme nicht verzichtet werden kann, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 200 K zur Abgabe ihrer Äußerung binnen einer bestimmten, in der Regel achttägigen Frist aufzufordern. Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist ist die Ordnungsstrafe zu verhängen und von der erfolgten Verhängung die Steuerbehörde behufs Vorschreibung und Einhebung des Strafbetrages zu verständigen. Die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen kann wiederholt werden. 8. Dem Steuerpflichtigen kann auf Verlangen gestattet werden, der Vernehmung beizuwohnen, und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Der Commission bleibt aber unbenommen, dieses Ansuchen aus triftigen Gründen (z. B. auf Wunsch der Zeugen oder Sachverständigen abzulehnen oder die Einvernahme der genannten Personen in Abwesenheit des Steuerpflichtigen fortzusetzen (Art. 17, Vollz. V. I).

[1] Formular H ad Art. 19 und 37, Vollz. V. I. — Die Bemessungsprotokolle sind bei den Steuergesellschaften I. und II. Classe und wenn der Veranlagungsbezirk III. Classe mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung umfasst, auch bei jenen III. Classe für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe gesondert „Theilprotokolle“, bei den Steuergesellschaften III. und IV. Classe hingegen in der Regel für den ganzen Veranlagungsbezirk vereint anzufertigen; doch kann bei besonders ausgedehnten Veranlagungsbezirken auch bei diesen Gesellschaften für einzelne Steueramtsbezirke ein besonderes Bemessungsprotokoll („Theilprotokoll“ angefertigt werden. Vielfach wird es sich ferner auch als zweckmäßig herausstellen, für einzelne Erwerbsgruppen besondere Protokolle „Specialprotokolle“ anzulegen. In allen diesen Fällen ist im Hauptprotokolle an entsprechender Stelle auf die Theil-, bezw. Specialprotokolle zu verweisen Art. 19, Punkt 5, Vollz. V. I. — Innerhalb jeder Erwerbsgruppe hat die Beschlussfassung mit jenen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen zu beginnen, welchen die geringste Ertragsfähigkeit zukommt; nachdem für diese die Steuersätze festgestellt sind, ist zu den übrigen fortzuschreiten. Einen Anhaltspunkt für die Auffindung dieser mindest ertragsfähigen Gewerbe und Beschäftigungen findet die Commission in der in Spalte 5 ausgewiesenen bisherigen Steuerleistung bezw. in der nach der Höhe dieser Steuerleistung durchgeführten Reihung der steuerpflichtigen Betriebe im Bemessungsprotokoll. Die Behandlung der Steuerpflichtigen nach Erwerbsgruppen bietet der Commission den Vortheil, dass die Verhältnismäßigkeit der Besteuerung unter den Gewerbegenossen leichter überblickt werden kann, und dass sowohl in dem einzelnen Fache sachkundige Commissionsmitglieder, als auch Sachverständige und Auskunftspersonen leicht im Verhandlungstermine vereinigt werden können. Erschwert wird dagegen die Erzielung der gleichmäßigen Besteuerung der Erwerbsgruppen untereinander. Die Commission wird daher in dieser Beziehung besondere Sorgfalt in Anwendung bringen müssen. Der Vorsitzende und der Referent haben in erster Linie darüber zu wachen, dass Ungleichmäßigkeiten in dieser Beziehung hintangehalten werden; der Vorsitzende hat auch Sorge zu tragen, dass der Commissionssitzung nicht etwa ausschließlich der behandelten Erwerbsgruppe angehörige Mitglieder beiwohnen. Es bleibt der Commission unbenommen, falls sich im Laufe des Veranlagungsgeschäftes als wahrscheinlich herausstellt, dass die Summe der Erwerbsteuersätze von dem Gesellschaftscontingente allzusehr abweichen würde, die gesammte Veranlagung zu resumieren. Die Erwerbsteuercommission

Abschluss der Veranlagung übergibt der Commissionsvorsitzende gemäß §. 47 P. St. G. das Verhandlungsoperat der Steuerbehörde erster Instanz, welche im Sinne des §. 58 P. St. G. die Register und Registerauszüge[1]) anzulegen hat. — Nach vollzogener Repartition hat die Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen den auf ihn entfallenden Jahresbetrag an Erwerbsteuer, und zwar unter gesonderter Nachweisung des bemessenen Steuersatzes und des allfälligen Repartitions-Zu- oder Abschlages,[2]) mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben.[3]) In demselben ist der Steuerpflichtige auch über das ihm nach den Bestimmungen des §. 59 Ges. zustehende Berufungsrecht zu belehren (§. 57 P. St. G.). Nach §. 75 P. St. G. ist die Erwerbsteuer für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October zu entrichten (Fälligkeitstermine der allgemeinen Erwerbsteuer.) Das Nähere über die Ausfertigung der Zahlungsaufträge, Berechnung der Fondszuschläge etc. s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, S. 348 u. 349.

Über das Berufungsverfahren (vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., §. 143) gelten folgende gesetzliche Anordnungen: Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Verweigerung der von ihm begehrten Befreiung [§§. 3 und 5 Ges.], gegen die Bemessung des ihm zugewiesenen Steuersatzes[4]) oder gegen die Berechnung des ihm zur Zahlung auferlegten

hat die von ihr vorgenommenen Veranlagungen im Bemessungsprotokolle H zu verzeichnen, indem sie die Colonnen 7 bis 11 ausfüllt und in Colonne 12 die beschlossenen Steuersätze einstellt. Die Steuersätze sind sofort auch in den Bemessungsbögen ersichtlich zu machen. Nach vollendeter Veranlagung ist die Summe der für sämmtliche Mitglieder der Steuergesellschaft bemessenen Steuersätze zu bilden; dies hat bei den Steuergesellschaften der III. und IV. Classe im Hauptprotokolle zu geschehen, in welches die Summen der etwa für einzelne Steueramtsbezirke oder Erwerbsgruppen angelegten Theil- oder Specialprotokolle zu übertragen sind. Bei den Steuergesellschaften der I. und II. Classe ist zunächst in jedem Theilprotokolle die Summe der in jedem Veranlagungsbezirke niedrigster Classe bemessenen Steuersätze darzustellen, und sohin in einem abgesonderten Zusammensatze (Hauptprotokolle) die Summe der in dem ganzen Veranlagungsbezirke bemessenen Steuersätze zu bilden. Sollte bis dahin die Erledigung einzelner Veranlagungsfälle wegen noch erforderlicher Erhebungen nicht möglich gewesen sein, so ist die Summe der bisherigen Steuerleistung dieser Steuerpflichtigen zu ziehen und unmittelbar nach der Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze anzuführen. Der Vorsitzende hat sowohl die Summe dieser Steuersätze, als auch die Summe der bemessenen Steuersätze in Vormerkung zu nehmen und sogleich der Finanzlandesbehörde bekannt zu geben (vgl. Art. 37, Punkt 2—5, 7—9, Vollz. V. I).

[1]) Formular N ad Art. 38, Vollz. V. I (N-Listen). — Das Erwerbsteuerregister umfasst sämmtliche Angehörige je einer Steuergesellschaft des betreffenden Veranlagungsbezirkes, der Registerauszug die Steuerpflichtigen aller vier Classen innerhalb einer Steuergemeinde. Ersterer Ausweis ist bei der Steuerbehörde am Sitze der Commission, letzterer aber in der betreffenden Gemeindekanzlei durch je vierzehn Tage zur Einsichtnahme der Erwerbsteuerpflichtigen aufzulegen. Die Bekanntgabe des Tages, von welchem an die Einsichtnahme erfolgen kann, ist öffentlich zu verlautbaren (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 142 I).

[2]) Die Repartition des zweiten Jahres kann von jener des ersten Jahres aus mehrfachen Gründen abweichen; es können sich Abweichungen ergeben: 1. infolge Änderungen in der Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze; 2. durch Berücksichtigung der Über- und Unterschreitungen des Contingentes bei der Repartition des ersten Jahres; 3. infolge Änderungen des Contingentes; a) durch nachträgliche ziffermäßige Berichtigungen desselben; b) durch Verfügungen der Contingentcommission (Art. 40, I, Vollz. V. I).

[3]) Die Zahlungsaufträge enthalten den veranlagten Steuersatz, den Repartitionszu- und -abschlag und den von der Partei einzuzahlenden Steuerbetrag. Die Berechnung der Fondszuschläge obliegt den Steuerämtern, an welche die Zahlungsaufträge mittelst besonderer Vorschreibungsausweise der Steuerbehörden erster Instanz geleitet werden (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 348 II).

[4]) Berufungen gegen die Bemessung des Steuersatzes können nur gegen den ersten im Laufe der Veranlagungsperiode ausgefertigten Zahlungsauftrag eingebracht werden (Art. 41, Vollz. V. I).

über den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu, wie dem Vorsitzenden. Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen (§. 46, Abs. 1, P. St. G.). Die commissionelle Erwerbsteuerveranlagung wird auf Grundlage einer Tabelle (Bemessungsprotokoll) vorgenommen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 346 II).[1]) — Nach

versammelten Commission oder Subcommission stattfinden, jedoch dürfen die vernommenen Personen bei der Berathung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. 4. Die Commission kann die Vernehmungen oder sonstigen Erhebungen aber auch dem Vorsitzenden oder einzelnen von diesem zu bezeichnenden Mitgliedern oder endlich der Steuerbehörde übertragen. Abwesende Personen, deren Vernehmung stattfinden soll, sind, soferne die Abgabe schriftlicher Äußerungen nicht zureicht, durch Requisition der zuständigen Steuerbehörde oder des Vorsitzenden einer Steuercommission des Wohnortes vernehmen zu lassen. 5. Zeugen oder Sachverständige, deren Vernehmung die Commission beschlossen hat, können die Aussage nur aus den im §. 269, P. St. G., aufgezählten Gründen ablehnen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstück enthalten. 6. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden. 7. Auskunftspersonen und Sachverständige, welche auf ergangene Vorladung unentschuldigt ausbleiben oder die Aussagen ohne gesetzlichen Grund verweigern, sind, soferne auf deren Einvernahme nicht verzichtet werden kann, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 200 K zur Abgabe ihrer Äußerung binnen einer bestimmten, in der Regel achttägigen Frist aufzufordern. Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist ist die Ordnungsstrafe zu verhängen und von der erfolgten Verhängung die Steuerbehörde behufs Vorschreibung und Einhebung des Strafbetrages zu verständigen. Die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen kann wiederholt werden. 8. Dem Steuerpflichtigen kann auf Verlangen gestattet werden, der Vernehmung beizuwohnen, und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Der Commission bleibt aber unbenommen, dieses Ansuchen aus triftigen Gründen (z. B. auf Wunsch der Zeugen oder Sachverständigen abzulehnen oder die Einvernahme der genannten Personen in Abwesenheit des Steuerpflichtigen fortzusetzen (Art. 17, Vollz. V. I).

[1]) Formular H ad Art. 19 und 37, Vollz. V. I. — Die Bemessungsprotokolle sind bei den Steuergesellschaften I. und II. Classe (und wenn der Veranlagungsbezirk III. Classe mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung umfasst, auch bei jenen III. Classe) für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe gesondert („Theilprotokolle"), bei den Steuergesellschaften (III. und) IV. Classe hingegen in der Regel für den ganzen Veranlagungsbezirk vereint anzufertigen; doch kann bei besonders ausgedehnten Veranlagungsbezirken auch bei diesen Gesellschaften für einzelne Steueramtsbezirke ein besonderes Bemessungsprotokoll („Theilprotokoll") angefertigt werden. Vielfach wird es sich ferner auch als zweckmäßig herausstellen, für einzelne Erwerbsgruppen besondere Protokolle („Specialprotokolle") anzulegen. In allen diesen Fällen ist im Hauptprotokolle an entsprechender Stelle auf die Theil-, bezw. Specialprotokolle zu verweisen (Art. 19, Punkt 5, Vollz. V. I). — Innerhalb jeder Erwerbsgruppe hat die Beschlussfassung mit jenen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen zu beginnen, welchen die geringste Ertragsfähigkeit zukommt; nachdem für diese die Steuersätze festgestellt sind, ist zu den übrigen fortzuschreiten. Einen Anhaltspunkt für die Auffindung dieser mindest ertragsfähigen Gewerbe und Beschäftigungen findet die Commission in der in Spalte 5 ausgewiesenen bisherigen Steuerleistung, bezw. in der nach der Höhe dieser Steuerleistung durchgeführten Reihung der steuerpflichtigen Betriebe im Bemessungsprotokoll. Die Behandlung der Steuerpflichtigen nach Erwerbsgruppen bietet der Commission den Vortheil, dass die Verhältnismäßigkeit der Besteuerung unter den Gewerbegenossen leichter überblickt werden kann, und dass sowohl in dem einzelnen Fache sachkundige Commissionsmitglieder, als auch Sachverständige und Auskunftspersonen leicht im Verhandlungstermine vereinigt werden können. Erschwert wird dagegen die Erzielung der gleichmäßigen Besteuerung der Erwerbsgruppen untereinander. Die Commission wird daher in dieser Beziehung besondere Sorgfalt in Anwendung bringen müssen. Der Vorsitzende und der Referent haben in erster Linie darüber zu wachen, dass Ungleichmäßigkeiten in dieser Beziehung hintangehalten werden; der Vorsitzende hat auch Sorge zu tragen, dass der Commissionssitzung nicht etwa ausschließlich der behandelten Erwerbsgruppe angehörige Mitglieder beiwohnen. Es bleibt der Commission unbenommen, falls sich im Laufe des Veranlagungsgeschäftes als wahrscheinlich herausstellt, dass die Summe der Erwerbsteuersätze von dem Gesellschaftscontingente allzusehr abweichen würde, die gesammte Veranlagung zu reassumieren. Die Erwerbsteuercommission

Abschluss der Veranlagung übergibt der Commissionsvorsitzende gemäß §. 47 P. St. G. das Verhandlungsoperat der Steuerbehörde erster Instanz, welche im Sinne des §. 58 P. St. G. die Register und Registerauszüge[1]) anzulegen hat. — Nach vollzogener Repartition hat die Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen den auf ihn entfallenden Jahresbetrag an Erwerbsteuer, und zwar unter gesonderter Nachweisung des bemessenen Steuersatzes und des allfälligen Repartitions-Zu- oder Abschlages,[2]) mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben.[3]) In demselben ist der Steuerpflichtige auch über das ihm nach den Bestimmungen des §. 59 Ges. zustehende Berufungsrecht zu belehren (§. 57 P. St. G.). Nach §. 75 P. St. G. ist die Erwerbsteuer für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October zu entrichten (Fälligkeitstermine der allgemeinen Erwerbsteuer.) Das Nähere über die Ausfertigung der Zahlungsaufträge, Berechnung der Fondszuschläge &c. s. bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, S. 348 u. 349.

Über das Berufungsverfahren (vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., §. 143) gelten folgende gesetzliche Anordnungen: Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Verweigerung der von ihm begehrten Befreiung [§§. 3 und 5 Ges.], gegen die Bemessung des ihm zugewiesenen Steuersatzes[4]) oder gegen die Berechnung des ihm zur Zahlung auferlegten

hat die von ihr vorgenommenen Veranlagungen im Bemessungsprotokolle H zu verzeichnen, indem sie die Colonnen 7 bis 11 ausfüllt und in Colonne 12 die beschlossenen Steuersätze einstellt. Die Steuersätze sind sofort auch in den Bemessungsbögen ersichtlich zu machen. Nach vollendeter Veranlagung ist die Summe der für sämmtliche Mitglieder der Steuergesellschaft bemessenen Steuersätze zu bilden; dies hat bei den Steuergesellschaften der III. und IV. Classe im Hauptprotokolle zu geschehen, in welches die Summen der etwa für einzelne Steueramtsbezirke oder Erwerbsgruppen angelegten Theil- oder Specialprotokolle zu übertragen sind. Bei den Steuergesellschaften der I. und II. Classe ist zunächst in jedem Theilprotokolle die Summe der in jedem Veranlagungsbezirke niedrigster Classe bemessenen Steuersätze darzustellen, und sohin in einem abgesonderten Zusammensatze (Hauptprotokolle) die Summe der in dem ganzen Veranlagungsbezirke bemessenen Steuersätze zu bilden. Sollte bis dahin die Erledigung einzelner Veranlagungsfälle wegen noch erforderlicher Erhebungen nicht möglich gewesen sein, so ist die Summe der bisherigen Steuerleistung dieser Steuerpflichtigen zu ziehen und unmittelbar nach der Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze anzuführen. Der Vorsitzende hat sowohl die Summe dieser Steuersätze, als auch die Summe der bemessenen Steuersätze in Vormerkung zu nehmen und sogleich der Finanzlandesbehörde bekannt zu geben (vgl. Art. 37, Punkt 2—5, 7—9, Vollz. V. I).

[1]) Formular N ad Art. 38, Vollz. V. I (N-Listen). — Das Erwerbsteuerregister umfasst sämmtliche Angehörige je einer Steuergesellschaft des betreffenden Veranlagungsbezirkes, der Registerauszug die Steuerpflichtigen aller vier Classen innerhalb einer Steuergemeinde. Ersterer Ausweis ist bei der Steuerbehörde am Sitze der Commission, letzterer aber in der betreffenden Gemeindekanzlei durch je vierzehn Tage zur Einsichtnahme der Erwerbsteuerpflichtigen aufzulegen. Die Bekanntgabe des Tages, von welchem an die Einsichtnahme erfolgen kann, ist öffentlich zu verlautbaren (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 142 I).

[2]) Die Repartition des zweiten Jahres kann von jener des ersten Jahres aus mehrfachen Gründen abweichen; es können sich Abweichungen ergeben: 1. infolge Änderungen in der Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze; 2. durch Berücksichtigung der Über- und Unterschreitungen des Contingentes bei der Repartition des ersten Jahres; 3. infolge Änderungen des Contingentes; a) durch nachträgliche ziffermäßige Berichtigungen desselben; b) durch Verfügungen der Contingentcommission (Art. 40, I, Vollz. V. I).

[3]) Die Zahlungsaufträge enthalten den veranlagten Steuersatz, den Repartitionszu- und -abschlag und den von der Partei einzuzahlenden Steuerbetrag. Die Berechnung der Fondszuschläge obliegt den Steuerämtern, an welche die Zahlungsaufträge mittelst besonderer Vorschreibungsausweise der Steuerbehörden erster Instanz geleitet werden (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 348 II).

[4]) Berufungen gegen die Bemessung des Steuersatzes können nur gegen den ersten im Laufe der Veranlagungsperiode ausgefertigten Zahlungsauftrag eingebracht werden (Art. 41, Vollz. V. I).

Steuerbetrages[1]) an die Finanzlandesbehörde zu berufen.[2]) Dasselbe Berufungsrecht gegen die Bemessung des Steuersatzes, die Berechnung des Steuerbetrages, sowie auch gegen die commissionelle Ertheilung von Befreiungen, steht auch dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu, der es binnen 30 Tagen von der an ihn durch die Steuerbehörde erster Instanz zu richtenden Mittheilung des Repartitionsergebnisses geltend zu machen hat (§. 59 P. St. G.)[3]) Ist die Berufung lediglich gegen die Berechnung des Steuerbetrages gerichtet und hält die Steuerbehörde erster Instanz dieselbe im vollen Umfange für begründet, so hat sie die Berechnung richtigzustellen. Wird dem Berufungsbegehren nicht im vollen Umfange stattgegeben, so ist die Berufung mit einer gutächtlichen Äußerung der Steuerbehörde an die Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen (§. 60 P. St. G.).[4]) Betrifft die Berufung die commissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurtheilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Commission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt.[5]) Die Finanzlandesbehörde hat solche Berufungen der Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung zu übermitteln.[6]) [7]) Der Erwerbsteuerlandescommission, bezw. ihrem Vorsitzenden stehen

---

[1]) Berufungen gegen die Berechnung des Steuerbetrages können alljährlich eingebracht werden. Dieselben sind von der Steuerbehörde erster Instanz selbst in meritorische Behandlung zu nehmen, und sofern sie gegründet befunden werden, willfahrend zu erledigen. Findet die Steuerbehörde erster Instanz die Berufung ganz oder theilweise unbegründet, so hat sie keine abweisliche Erledigung hinauszugeben, sondern die Berufung sofort mit einer gutächtlichen Äußerung an die Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche darüber im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden hat (Art. 41, P. 1, ad a), Vollz. V. I).

[2]) Auf die Berufungen der Steuerpflichtigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28 (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 15), Anwendung; dieselben sind daher bei der Steuerbehörde erster Instanz, welche den Zahlungsauftrag ausgefertigt hat, zu überreichen (Art. 41, Abs. 2, Vollz. V. I).

[3]) Die Mittheilung des Repartitionsergebnisses erfolgt entweder durch Zustellung einer Abschrift der Repartitionsberechnung oder durch Einsicht in den betreffenden Act und Vidierung desselben unter Beisetzung des Datums (Art. 41, Abs. 3, Vollz. V. I). — Mit dem Fin. Min. Erl. v. 17. November 1899, Z. 54663, wurde angeordnet, dass die Mittheilung des Repartitionsergebnisses in der Regel in der ersteren in der Vollzugsvorschrift bezeichneten Weise, jedenfalls aber erst dann vorzunehmen ist, wenn die Mehrzahl der Erwerbsteuerzahlungsaufträge bereits zugestellt ist.

[4]) Mit dem Fin. Min. Erl. v. 11. Februar 1899, Z. 58292 ex 1898, wurden bezüglich des Vorganges behufs Behebung von Doppelbemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer besondere Anordnungen getroffen.

[5]) Diese Vorlage erfolgt im Wege der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der Commission. Der Finanzlandesbehörde steht es frei, sofern dies ohne Zeitversäumnis geschehen kann, die ihr erforderlich scheinenden Erhebungen oder Ergänzungen der Acten durch die Steuerbehörde erster Instanz vornehmen zu lassen. Die Finanzlandesbehörde hat die Berufungsprotokolle (Formular Q) durch Ausfüllung der Spalten 1—11 vorzubereiten und die so vorbereiteten Protokolle sammt den Berufungen der Erwerbsteuerlandescommission vorzulegen. Die Berufungsprotokolle sind nach Steuergesellschaften getrennt zu führen (vgl. Art. 41, P. 6 u. 7 Vollz. V. I). — Die formelle Behandlung eingebrachter Berufungen gegen die allgemeine Erwerbsteuer wurde neuestens geregelt mit dem Fin. Min. Erl. v. 30. Mai 1900, Z. 13323 (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 352).

[6]) Die Beschlüsse der Commission sind in den Berufungsprotokollen einzutragen. Die abgeschlossenen Protokolle sind sammt den Acten der Finanzlandesbehörde zur Ausfertigung der Beschlüsse zu übermitteln. Beschlüsse, durch welche eine Erhebung oder Vervollständigung der Acten angeordnet wird, sind der Finanzlandesbehörde von Fall zu Fall zur Ausfertigung zu übergeben (Art. 43, P. 6, Vollz. V. I).

[7]) Über Berufungen, welche gegen den für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode ausgefertigten Erwerbsteuerzahlungsauftrag wegen der Höhe des bemessenen Steuersatzes gerichtet sind, hat die Finanzlandesbehörde endgiltig zu entscheiden (Fin. Min. Erl. Z. 31545 ex 1899).

dieselben Befugnisse zu, welche in den §§. 43 bis 46 P. St. G. der Erwerbsteuercommission, bezw. deren Vorsitzenden eingeräumt sind (§. 61 P. St. G.). Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht dem Steuerpflichtigen, gegen die Entscheidung der Erwerbsteuerlandescommission sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Commission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen [Ges. v. 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876] (§. 62 P. St. G.; über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 73 ff.). — Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben (§. 63 P. St. G.)[1])

Bezüglich der Veranlagung der nichtcontingentierten allgemeinen Erwerbsteuer für neu entstehende Unternehmungen und Betriebsstätten (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, §. 144) gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte[2]) eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden.[3]) Die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbebehörde[4]) gilt

[1]) Eine Änderung des Erwerbsteuersatzes durch die Erwerbsteuerlandescommission zu Ungunsten des Steuerpflichtigen (reformatio in pejus) über einseitige Berufung desselben wurde mit dem V. G. H. Erk. v. 26. April 1899, Budw. Nr. 12758, für unzulässig erklärt. Dagegen sind das Finanzministerium, bezw. die Finanzlandesbehörde auf Grund des §. 281 P. St. G., wonach die oberste Leitung der Veranlagung sämmtlicher im Personalsteuergesetze geregelten Steuern dem Finanzminister obliegt, nach der Rechtsbegründung dieses Erkenntnisses ermächtigt, Reassumierungen der Erwerbsteuerveranlagungen durch die Erwerbsteuercommissionen anzuregen. Doch ist eine derartige Nachtragsvorschreibung in Betreff der allgemeinen Erwerbsteuer nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist (§. 3 des Ges. v. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31), und nur dann rechtlich möglich, wenn sich die ursprüngliche Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als unrichtig oder als zu niedrig erweist, und zwar selbst dann, wenn gegen die ursprüngliche Bemessung seitens des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission das ihm gemäß § 59 P. St. G. eingeräumte Berufungsrecht nicht ausgeübt wurde. Der Umstand aber, daß die Erwerbsteuerlandescommission in Betreff der Ertragsfähigkeit der Unternehmung eine andere Ansicht hatte, als die Erwerbsteuercommission erster Instanz ist kein nachträglich hervorgekommener Umstand, welcher die Bemessung einer Nachtragssteuer rechtfertigen würde (vgl. V. G. H. Erk. v. 29. Mai 1900, ZZ. 3857 und 3858).

[2]) In dem Falle, als dem Steuerpflichtigen für eine oder mehrere Betriebsstätten in einer Steuergemeinde eine Erwerbsteuer von der Erwerbsteuercommission bereits vorgeschrieben ist, wird die Steuerbehörde zu prüfen haben, ob durch die Eröffnung der neuen Betriebsstätte die Ertragsfähigkeit des Gewerbes erhöht wurde; im bejahenden Falle ist eine Erwerbsteuer vorzuschreiben. Wird in derselben Betriebsstätte eine weitere neue Erwerbsgattung eröffnet, so ist für dieselbe vorläufig, das ist bis zur nächsten Veranlagung, ein besonderer Steuersatz zu bemessen (Art. 50, P. 4 u. 5, Vollz. V. I).

[3]) Da der Steuerpflichtige zur Einbringung einer Erwerbsteuererklärung über neu entstandene Gewerbe und Beschäftigungen oder neu eröffnete Betriebsstätten nur über individuelle Aufforderung verpflichtet ist, so hat die erste Amtshandlung über eine solche Anmeldung in der Aufforderung des Steuerpflichtigen zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist zu bestehen. Dem Steuerpflichtigen bleibt es übrigens unbenommen, die Erwerbsteuererklärung sofort mit der Anmeldung zu verbinden. Die Erwerbsteuererklärung gilt in diesem Falle als Anmeldung. Selbstverständlich hat die Steuerbehörde auch die ihr bekannten Personen, welche die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen haben, zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung aufzufordern (Art. 50, P. 3, Vollz. V. I).

[4]) Die Steuerbehörde gelangt zur Kenntnis der Gewerbeanmeldungen und Gewerbeverleihungen in der Regel durch unmittelbare Einsichtnahme der Gewerbeacten oder durch periodische Verzeichnisse der Gewerbebehörde, um deren Mittheilung diese gemäß §. 270 P. St. G. ersucht werden kann (s. Freiberger, Han[illegible] Strn., 1899, Seite 353, Note 1).

noch nicht als eine Erfüllung jener Pflicht; doch genügt es, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingebracht wird (§. 64 P. St. G.).[1])[2]) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde. Es wird jedoch voll abgelaufenen Monaten des betreffenden Vierteljahres durch einen Nachlass von einem Drittel, respective zwei Dritteln der vorgeschriebenen Erwerbsteuer Rechnung getragen (§. 65 P. St. G.).[3]) Den im §. 64 Ges. genannten Steuerpflichtigen wird bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft der Steuersatz auf der im §. 36 Ges. normierten Grundlage in sinngemäßer Anwendung des §. 32 Ges. von der Steuerbehörde erster Instanz bemessen. Rücksichtlich des Verfahrens sind hiebei die Bestimmungen der §§. 39 bis 46 Ges. sinngemäß zu beobachten.[4]) Der allfällige Repartitions-Zu- oder Abschlag wird auf die bezeichneten Steuerpflichtigen mit demjenigen Procentsatze in Anwendung gebracht, welcher für die Steuergesellschaften, denen dieselben mit Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen Steuersätze angehören würden, für das betreffende Steuerjahr gilt.[5]) Gegen diese

---

[1]) Wer ein freies oder ein handwerksmäßiges Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, vor Antritt desselben davon der Gewerbebehörde Meldung zu machen. Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden (vgl. §§. 11, 14 und 22 der Gewerbenovelle v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39).

[2]) Zufolge Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 18. Juli 1900, Z. 19407, erhielten sämmtliche Gewerbebehörden im Sinne des §. 270 P. St. G. den Auftrag, die Steuerbehörden bei Gewerbean- und abmeldungen wirksam zu unterstützen und diese ihre gesetzliche Verpflichtung stets im Auge zu behalten. Zu diesem Zwecke wurde bezüglich der Gewerbeanmeldungen der Erl. des k. k. Handelsmin. v. 27. August 1861, Z. 2647 (Fin. Min. Vdg. B. Nr. 43 ex 1861) zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und bemerkt, dass von Gewerbeabmeldungen die Steuerbehörden mittelst Rubricalabschriften oder mittelst kurzer Notizen auf vorgedruckten Formularien schnell und ohne besonderen Arbeitsaufwand von den Gewerbebehörden verständigt werden könnten. Endlich wurde den Gewerbebehörden zur Pflicht gemacht, dass sie die Bevölkerung über die bei Gewerbean- und abmeldungen den Steuerbehörden gegenüber zu erfüllenden formellen Verpflichtungen in entsprechender Weise belehren und die Erfüllung dieser Erfordernisse durch Beistellung entsprechender Formularien möglichst erleichtern.

[3]) s. die Erläuterungen bei Freiberger, Handb. d. österr. dir. Strn., Wien 1899, §. 126, II.

[4]) Die Steuerbehörde hat daher über die Erwerbsteuererklärungen bezüglich der neu entstehenden Unternehmungen und neu eröffneten Betriebsstätten die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und insbesondere auch über die Steuerpflicht und die eventuelle Steuerbefreiung dürftiger Erwerbsteuerpflichtigen zu entscheiden. Die Aussertigung der Zahlungsaufträge erfolgt in analoger Weise wie bei der contingentierten Erwerbsteuer. Bezüglich der neubesteuerten Betriebe sind Catasterblätter (s. Seite 822) auszufertigen und bis zur Einreihung der betreffenden Steuerpflichtigen in eine Steuergesellschaft abgesondert aufzubewahren. Falls bei der Steuerbehörde Catasterblätter desselben Steuerpflichtigen bereits vorliegen, ist auf deren Rückseite die neue Besteuerung vorzumerken. Ergibt sich, dass der Steuerpflichtige bereits in den Sprengeln anderer Steuerbehörden innerhalb desselben Veranlagungsbezirkes erster Classe in Vorschreibung steht, so ist den betreffenden Steuerbehörden, bezw. der Steuerbehörde, in deren Sprengel sich das Hauptunternehmen befindet, sogleich eine Abschrift des neuangefertigten Catasterblattes zuzufertigen (vgl. Art. 52, P. 1, 2 u. 4, Vollz. V. I; dann Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 144 II).

[5]) In jenen Fällen, in welchen bezüglich eines und desselben Steuerpflichtigen für neu angemeldete Unternehmungen mehrere Steuersätze nach §. 66 P. St. G. zur Bemessung gelangen, ist in der Regel jener Repartitionszuschlag, bezw. Abschlag anzuwenden, der für die Steuergesellschaft gilt, welcher der Steuerpflichtige nach Maßgabe jedes einzelnen auf Grund des §. 66 vorgeschriebenen Steuersatzes für sich genommen angehören würde. Kann jedoch die Steuerbemessung nach §. 66 für mehrere, gleichzeitig oder in kurzen Zwischenräumen nacheinander angemeldete Betriebe in eine Amtshandlung zusammengefasst werden, so ist jener

Bemessung ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche dieselbe, insofern sie gegen die Höhe des vorgeschriebenen Steuersatzes gerichtet ist, an die Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung zu leiten hat. Steuerpflichtige der erwähnten Art sind in der Regel von der dem Betriebsbeginne nächstfolgenden Veranlagungsperiode, falls aber ihre rechtzeitige Berücksichtigung bei der Feststellung des betreffenden Gesellschaftscontingentes für diese Periode nicht mehr thunlich ist, jedenfalls von der zweitnächsten Veranlagungsperiode an in die zuständige Steuergesellschaft einzureihen (§. 66, P. St. G.).[1] (Bezüglich der Bemessung der mit der Erwerbsteuerveranlagung zusammenhängenden Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungsgebüren[2]) s. Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, §. 145.)

Repartitions-Zu- oder Abschlag anzuwenden, welcher der Summe der in einem Zuge bemessenen Steuersätze für die neu angemeldeten Gewerbe entspricht. Die nachträgliche Änderung einer bereits vollzogenen Erwerbsteuervorschreibung infolge nachträglicher Anmeldung eines neuen Gewerbes hat nicht platzzugreifen (Fin. Min. Erl. v. 29. März 1899, Z. 15073).

[1]) Diese Bestimmung hängt mit der Vorschrift zusammen, dass die Steuergesellschaften nach dem Stande an einem bestimmten, vom Finanzminister festzusetzenden Tage zu bilden sind (s. S. 814). Da nun beispielsweise für die Veranlagungsperiode 1902/1903 der 30. Juni 1901 als dieser maßgebende Tag festgesetzt wurde (Fin. Min. Erl. v. 30. März 1901, Z. 18550), so sind die nach diesem Stichtage vollzogenen Bemessungen bei der Bildung der Steuergesellschaften für die Veranlagungsperiode 1902/1903 nicht mehr zu berücksichtigen, sondern erst bei der Gesellschaftsbildung für die folgende Veranlagungsperiode in Betracht zu ziehen. Die von diesen Gewerben und Beschäftigungen bis zu ihrer Einreihung in die Steuergesellschaft zu entrichtenden Steuerbeträge werden in die festgestellten Gesellschaftscontingente nicht eingerechnet (vgl. Art. 52, P. 5 u. 6, Vollz. V. I). — Hinsichtlich der nichtcontingentierten Erwerbsteuer sind an die Steuerämter besondere Vorschreibungsausweise unter Anschluss der betreffenden Zahlungsaufträge auszufertigen, und findet auch bei den Steuerämtern die Contierung und Perception der nichtcontingentierten Erwerbsteuer abgesondert von der contingentierten Erwerbsteuer statt. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §§. 142 und 144 Anm.).

[2]) In Betreff der Vorschreibung der Firmaprotokollierungsgebür für Firmen, deren Hauptunternehmungen in einem anderen Veranlagungsbezirke besteuert erscheinen, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse v. 26. Jänner 1900, Z. 44079 ex 1899, Nachstehendes angeordnet: 1. Nach der Textierung der T. P. 43 l 1 des Gesetzes v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist die unmittelbare Zusatzgebür aus Anlass der Eintragung der Firma oder der Änderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben stets mit Rücksicht auf das von der registrierten Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge für ihre sämmtlichen Etablissements, sohin einschließlich der Zweigniederlassungen, zur Zeit der Eintragung zu entrichtende Gesammtsteuerausmaß zu bemessen. Dagegen unterliegt gemäß T. P. 43 l 3 die Eintragung einer im Inlande bereits protokollierten Firma in das Handelsregister des für die errichtete Zweigniederlassung zuständigen Handelsgerichtes (s. §. 11 der Verordnung des Ministeriums der Justiz und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27, betreffend die Führung des Handelsregisters) bloß dem Eingabenstempel per 20 K vom ersten Bogen und keiner weiteren (unmittelbaren) Gebür. Eine unmittelbare Zusatzgebür ist sonach nur aus Anlass einer der beim Handelsgerichte der Hauptunternehmung erfolgten, in der T. P. 43 l 1 aufgeführten Eintragungen und zwar auf Grund der gesammten Steuerleistung der Unternehmung zur Zeit dieser Eintragung ausschließlich von der zur Steuerveranlagung rücksichtlich der Hauptunternehmung competenten Steuerbehörde zu bemessen. Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob die Zweigniederlassungen in demselben oder in einem anderen Veranlagungsbezirke desselben oder eines anderen Verwaltungsgebietes etabliert sind, da die genannte Steuerbehörde allfällig hinsichtlich der außerhalb ihres Bezirkes bestehenden Zweigniederlassungen mit den in Betracht kommenden Steuerbehörden wegen Bekanntgabe der veranlagten Erwerbsteuerbeträge das Einvernehmen zu pflegen hat. Für die Mitberücksichtigung der Steuer der Zweigniederlassungen ist demnach naturgemäß Voraussetzung, dass diese, wenn auch im Zeitpunkte des Eintragungsgeschäftes noch nicht handelsgerichtlich angemeldeten (Art. 21 Abs. 3 H. G. B.) Zweigniederlassungen in dem vorerwähnten Zeitpunkte bereits thatsächlich bestanden, bezw. ein Steuerobject bildeten. Für später, das heißt nach dem Zeitpunkte des Eintragungsgeschäftes rücksichtlich der Hauptunternehmung errichtete Zweigniederlassungen entfällt, wie schon erwähnt [illegible] 1 3 überha[illegible]

F. Gesetzliches Pfandrecht und Haftung.[1]

Für die Erwerbsteuer sammt Nebengebüren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen. Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen sammt Nebengebüren, welche, vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu. In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, dass der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden sei. Im Falle des Eigenthumswechsels bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen haftenden Realität kann dieses Pfandrecht mit obigen Beschränkungen zur Hereinbringung derjenigen Erwerbsteuerbeträge, welche aus der Zeit vor dem Erlöschen des Eigenthumsrechtes des Steuerpflichtigen aushaften, sowie zur Hereinbringung der Nebengebüren geltend gemacht werden (§. 76, P. St. G.). — Mehrere Miteigenthümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung haften für die entfallende Erwerbsteuer zur ungetheilten Hand. In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer (§. 77, P. St. G.).

G. Veränderungen der allgemeinen Erwerbsteuer.[2])

Übersiedlungen. Beweist ein Erwerbsteuerpflichtiger im Falle der Übersiedlung, dass der Betrieb am Orte seiner früheren Niederlassung spätestens am Tage der Eröffnung des Betriebes an der neuen Betriebsstätte eingestellt wurde, und dass er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat, so ist die Erwerbsteuer an dem Orte seiner neuen Niederlassung erst vom nächstfolgenden Quartale an in Vorschreibung zu bringen.[3]) Diese Bestimmung

schreibung einer unmittelbaren Gebür. Nach denselben Grundsätzen ist auch vorzugehen, wenn eine Unternehmung erst auf Grund des Art. I §. 7 der Kaiserlichen Verordnung v. 11. Juli 1898, R. G. B. Nr. 124, protokollierungspflichtig wird, oder wenn die Protokollierungspflicht durch Zusammenrechnung der von den einzelnen Betriebsstätten nach §. 37 al. 1 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, besonders zu bemessenden Erwerbsteuer begründet wird. Wenn eine ausländische Firma im Inlande Zweigniederlassungen errichtet und dieselben im Handelsregister eingetragen werden, so ist die in der T. P. 43 I 1 des citierten Gesetzes angeordnete Zusatzgebür nach dem obangeführten Grundsatze von jener Steuerbehörde zu bemessen, in deren Bezirke die erste inländische Zweigniederlassung dieser Firma ihren Sitz hat.

[1]) Vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, Seite 349.

[2]) s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §§. 126 II, 146, und 147.

[3]) Hiezu bemerkt die Vollzugsvorschrift I im Art. 51, P. 4—6: Als Übersiedlung ist die Verlegung der Betriebsstätte in eine andere Steuergemeinde, oder wenn etwa Theile einer Gemeinde selbständige Veranlagungsbezirke der betreffenden Gesellschaft bilden sollten, in einen anderen solchen Theil der Gemeinde anzusehen. Die Vorschreibung erst von dem auf die Übersiedlung folgenden Quartale ist jedoch an zwei Voraussetzungen geknüpft: a) dass der Steuerpflichtige die Betriebseinstellung am Orte der früheren Betriebsstätte spätestens am Tage der Eröffnung der neuen, und b) die erfolgte Zahlung der Erwerbsteuer für die Niederlassung an dem früheren Orte beweise. Hinsichtlich der ersteren Voraussetzung ist eine Bestätigung im Correspondenzwege zu veranlassen; die erfolgte Zahlung ist durch Vorweisung der amtlichen Quittung zu beweisen. Auf das Versprechen nachträglicher Beibringung der Quittung ist keine Rücksicht zu nehmen, ebensowenig hat eine Abschreibung der bereits vorgeschriebenen Steuer bei verspäteter Zahlung der Steuer für die frühere Niederlassung zu erfolgen. Die verfallene Steuer muss am früheren Betriebsorte vollständig bezahlt sein; die Steuerämter haben auf Verlangen diesen Umstand auf der Quittung stempelfrei zu bestätigen.

findet auf die in den §§. 78 bis 82 Ges. (s. Seite 866 ff.) bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung (§. 71 P. St. G.). — Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen. Geht eine Unternehmung oder Beschäftigung während eines Steuerquartals an eine andere Person über, so ist dem Übernehmer die Erwerbsteuer, unbeschadet der erfolgenden Neubemessung, erst von dem der Übernahme folgenden Zahlungstermine angefangen vorzuschreiben (§. 72, P. St. G.).[1] — Löschung der Erwerbsteuer (vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 147). Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt über Einschreiten des Steuerpflichtigen: 1. bei Zurücklegung des Gewerbes; 2. bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung; in beiden Fällen[2] von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine an [d. i. 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October] (§. 67 P. St. G.). Der Erwerbsteuerpflichtige hat von den im §. 67 Ges. angeführten Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz zu machen, widrigenfalls die Löschung erst von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungs-

Es ist Sache der Steuerpflichtigen, in der Erwerbsteuererklärung über den neuen Betrieb oder die neu errichtete Betriebsstätte den Umstand, dass es sich um eine Geschäftsübernahme oder eine Übersiedlung handle, nachzuweisen. Sofern dies nicht geschehen ist, hat die Steuervorschreibung nach der allgemeinen Regel zu erfolgen. — Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses v. 8. October 1900, Z. 47480, ausnahmsweise bis auf weiteres gestattet, dass in den mehrere Steuergemeinden und eventuell auch mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung umfassenden Städten und Orten Geschäftstransferierungen innerhalb des Gebietes dieser Städte und Orte nicht als Übersiedlungen im Sinne des Art. 51, P. 4, Vollz. V. I, welche eine Löschung und Neubemessung zur Folge haben, behandelt werden, wenn auch unter der Herrschaft der alten Steuergesetze (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, S. 322) bei Geschäftsverlegungen innerhalb dieser Städte und Orte eine Löschung und Neubemessung nicht vorgenommen worden ist. Dies gilt insbesondere für Übersiedlungen innerhalb des Stadtgebietes von Wien. Dieser Erlass hat am flachen Lande nur dann Anwendung zu finden, wenn die Übersiedlung von einer Catastralgemeinde in eine andere zur gleichen Ortsgemeinde gehörende Catastralgemeinde stattfindet.

[1] Diesbezüglich gibt die Vollzugsvorschrift folgende Erläuterung: Der Unternehmer hat keinen Anspruch, mit demselben Steuersatze belegt zu werden, wie sein Vorgänger, vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob derselbe Steuersatz oder etwa ein höherer oder niedrigerer in Anwendung zu kommen habe. Ein Übergang des Gewerbes wird in der Regel anzunehmen sein, wenn dasselbe Gewerbe in derselben Betriebsstätte von dem Nachfolger ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, so insbesondere bei bloßen Änderungen in der Person der Firmainhaber oder der Firmabezeichnung; dagegen wird als neubegonnener Betrieb angesehen werden müssen, wenn zugleich mit dem Wechsel im Steuersubjecte eine namhaftere Betriebsunterbrechung oder eine Änderung der Betriebsstätte oder der Art des Gewerbes stattfindet (Art. 51, P. 2, Vollz. V. I).

[2] In diesen Fällen erfolgt die Löschung: α) wenn der Steuerpflichtige binnen vier Wochen nach der Zurücklegung des Gewerbescheines, der Concession u. dgl. oder nach der anderweitigen Betriebseinstellung die Anzeige bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz gemacht hat, von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine (Quartale) (s. weiter oben §. 68 P. St. G.). Falls ungeachtet der Zurücklegung des Gewerbes u. s. w. der Betrieb fortgesetzt werden sollte, findet also die Löschung überhaupt nicht statt. β) Bei verspäteter Anzeige von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine an. Eine Nachsicht dieser Fristüberschreitung findet nicht statt. Eine vom früheren Geschäftsinhaber mitgefertigte Anzeige der Geschäftsübernahme ist als Anzeige der Betriebseinstellung desselben anzusehen und hierüber die Löschungsverhandlung einzuleiten. Im Falle einer constatierten Übersiedlung ist die Übersiedlungsanzeige einer Anzeige über die Auflassung der früheren Betriebsstätte gleichzuhalten und hierüber die Löschung einzuleiten, bezw. diesfalls der zuständigen Steuerbehörde die Mittheilung zu machen. Andererseits haben die Steuerbehörden, denen die Einstellung eines anders wohin verlegten Betriebes bekannt wird, behufs Einbeziehung desselben in die Besteuerung die zuständige Steuerbehörde entsprechend zu verständigen (Art. 54, P. 2 u. 3, Vollz. V. I).

F. Gesetzliches Pfandrecht und Haftung.[1]

Für die Erwerbsteuer sammt Nebengebüren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen. Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen sammt Nebengebüren, welche, vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu. In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, dass der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden sei. Im Falle des Eigenthumswechsels bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen haftenden Realität kann dieses Pfandrecht mit obigen Beschränkungen zur Hereinbringung derjenigen Erwerbsteuerbeträge, welche aus der Zeit vor dem Erlöschen des Eigenthumsrechtes des Steuerpflichtigen aushaften, sowie zur Hereinbringung der Nebengebüren geltend gemacht werden (§. 76, P. St. G.). — Mehrere Miteigenthümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung haften für die entfallende Erwerbsteuer zur ungetheilten Hand. In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer (§. 77, P. St. G.).

G. Veränderungen der allgemeinen Erwerbsteuer.[2]

Übersiedlungen. Beweist ein Erwerbsteuerpflichtiger im Falle der Übersiedlung, dass der Betrieb am Orte seiner früheren Niederlassung spätestens am Tage der Eröffnung des Betriebes an der neuen Betriebsstätte eingestellt wurde, und dass er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat, so ist die Erwerbsteuer an dem Orte seiner neuen Niederlassung erst vom nächstfolgenden Quartale an in Vorschreibung zu bringen.[3] Diese Bestimmung

---

schreibung einer unmittelbaren Gebür. Nach denselben Grundsätzen ist auch vorzugehen, wenn eine Unternehmung erst auf Grund des Art. I §. 7 der Kaiserlichen Verordnung v. 11. Juli 1898, R. G. B. Nr. 124, protokollierungspflichtig wird, oder wenn die Protokollierungspflicht durch Zusammenrechnung der von den einzelnen Betriebsstätten nach §. 37 al. 1 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, besonders zu bemessenden Erwerbsteuer begründet wird. Wenn eine ausländische Firma im Inlande Zweigniederlassungen errichtet und dieselben im Handelsregister eingetragen werden, so ist die in der T. P. 43 l 1 des citierten Gesetzes angeordnete Zusatzgebür nach dem obangeführten Grundsatze von jener Steuerbehörde zu bemessen, in deren Bezirke die erste inländische Zweigniederlassung dieser Firma ihren Sitz hat.

[1] Vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, Seite 349.

[2] s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §§. 126 II, 146, und 147.

[3] Hiezu bemerkt die Vollzugsvorschrift I im Art. 51, P. 4—6: Als Übersiedlung ist die Verlegung der Betriebsstätte in eine andere Steuergemeinde, oder wenn etwa Theile einer Gemeinde selbständige Veranlagungsbezirke der betreffenden Gesellschaft bilden sollten, in einen anderen solchen Theil der Gemeinde anzusehen. Die Vorschreibung erst von dem auf die Übersiedlung folgenden Quartale ist jedoch an zwei Voraussetzungen geknüpft: a) dass der Steuerpflichtige die Betriebseinstellung am Orte der früheren Betriebsstätte spätestens am Tage der Eröffnung der neuen, und b) die erfolgte Zahlung der Erwerbsteuer für die Niederlassung an dem früheren Orte beweise. Hinsichtlich der ersteren Voraussetzung ist eine Bestätigung im Correspondenzwege zu veranlassen; die erfolgte Zahlung ist durch Vorweisung der amtlichen Quittung zu beweisen. Auf das Versprechen nachträglicher Beibringung der Quittung ist keine Rücksicht zu nehmen, ebensowenig hat eine Abschreibung der bereits vorgeschriebenen Steuer bei verspäteter Zahlung der Steuer für die frühere Niederlassung zu erfolgen. Die verfallene Steuer muss am früheren Betriebsorte vollständig bezahlt sein; die Steuerämter haben auf Verlangen diesen Umstand auf der Quittung stempelfrei zu bestätigen.

findet auf die in den §§. 78 bis 82 Ges. (s. Seite 866 ff.) bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung (§. 71 P. St. G.). — **Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen.** Geht eine Unternehmung oder Beschäftigung während eines Steuerquartals an eine andere Person über, so ist dem Übernehmer die Erwerbsteuer, unbeschadet der erfolgenden Neubemessung, erst von dem der Übernahme folgenden Zahlungstermine angefangen vorzuschreiben (§. 72, P. St. G.).[1] — **Löschung der Erwerbsteuer** (vgl. die systematische Darstellung bei **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 147). Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt über **Einschreiten des Steuerpflichtigen:** 1. bei Zurücklegung des Gewerbes; 2. bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung; in beiden Fällen[2]) von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine an [d. i. 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October] (§. 67 P. St. G.). Der Erwerbsteuerpflichtige hat von den im §. 67 Ges. angeführten Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz zu machen, widrigenfalls die Löschung erst von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungs-

Es ist Sache der Steuerpflichtigen, in der Erwerbsteuererklärung über den neuen Betrieb oder die neu errichtete Betriebsstätte den Umstand, dass es sich um eine Geschäftsübernahme oder eine Übersiedlung handle, nachzuweisen. Sofern dies nicht geschehen ist, hat die Steuervorschreibung nach der allgemeinen Regel zu erfolgen. — Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses v. 8. October 1900, Z. 47480, ausnahmsweise bis auf weiteres gestattet, dass in den mehrere Steuergemeinden und eventuell auch mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung umfassenden Städten und Orten **Geschäftstransferierungen** innerhalb des Gebietes dieser Städte und Orte nicht als Übersiedlungen im Sinne des Art. 51, P. 4, Vollz. V. I, welche eine Löschung und Neubemessung zur Folge haben, behandelt werden, wenn auch unter der Herrschaft der alten Steuergesetze (s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1887, S. 322) bei Geschäftsverlegungen innerhalb dieser Städte und Orte eine Löschung und Neubemessung nicht vorgenommen worden ist. Dies gilt insbesondere für Übersiedlungen innerhalb des Stadtgebietes von Wien. Dieser Erlass hat am flachen Lande nur dann Anwendung zu finden, wenn die Übersiedlung von einer Catastralgemeinde in eine andere zur gleichen Ortsgemeinde gehörende Catastralgemeinde stattfindet.

[1]) Diesbezüglich gibt die Vollzugsvorschrift folgende Erläuterung: Der Unternehmer hat keinen Anspruch, mit demselben Steuersatze belegt zu werden, wie sein Vorgänger, vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob derselbe Steuersatz oder etwa ein höherer oder niedrigerer in Anwendung zu kommen habe. Ein Übergang des Gewerbes wird in der Regel anzunehmen sein, wenn dasselbe Gewerbe in derselben Betriebsstätte von dem Nachfolger ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, so insbesondere bei bloßen Änderungen in der Person der Firmainhaber oder der Firmabezeichnung; dagegen wird als neubegonnener Betrieb angesehen werden müssen, wenn zugleich mit dem Wechsel im Steuersubjecte eine namhaftere Betriebsunterbrechung oder eine Änderung der Betriebsstätte oder der Art des Gewerbes stattfindet (Art. 51, P. 2, Vollz. V. I).

[2]) In diesen Fällen erfolgt die Löschung: α) wenn der Steuerpflichtige binnen vier Wochen nach der Zurücklegung des Gewerbescheines, der Concession u. dgl. oder nach der anderweitigen Betriebseinstellung die Anzeige bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz gemacht hat, von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine (Quartale) (s. weiter oben §. 68 P. St. G.). Falls ungeachtet der Zurücklegung des Gewerbes u. s. w. der Betrieb fortgesetzt werden sollte, findet also die Löschung überhaupt nicht statt. β) Bei verspäteter Anzeige von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine an. Eine Nachsicht dieser Fristüberschreitung findet nicht statt. Eine vom früheren Geschäftsinhaber mitgefertigte Anzeige der Geschäftsübernahme ist als Anzeige der Betriebseinstellung desselben anzusehen und hierüber die Löschungsverhandlung einzuleiten. Im Falle einer constatierten Übersiedlung ist die Übersiedlungsanzeige einer Anzeige über die Auflassung der früheren Betriebsstätte gleichzuhalten und hierüber die Löschung einzuleiten, bezw. diesfalls der zuständigen Steuerbehörde die Mittheilung zu machen. Andererseits haben die Steuerbehörden, denen die Einstellung eines anders wohin verlegten Betriebes bekannt wird, behufs Einbeziehung desselben in die Besteuerung die zuständige Steuerbehörde entsprechend zu verständigen (Art. 54, P. 2 u. 3, Vollz. V. I).

wächse und Abfälle. Die im Sinne des §. 66 Ges. von neu zuwachsenden Gewerben und Beschäftigungen bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft zu entrichtenden Steuerbeträge werden in die festgestellten Gesellschaftscontingente nicht eingerechnet, sondern fließen neben denselben dem Staatsschatze zu. Dagegen fallen dem Staatsschatze auch die Abgänge zur Last, welche durch Erwerbsteuerlöschungen, sofern dieselben bei Feststellung der Gesellschaftscontingente noch nicht zur Berücksichtigung gelangt sind, durch gewährte Ermäßigungen und Steuernachlässe [§. 73 Ges.], sowie durch die Uneinbringlichkeit vorgeschriebener Erwerbsteuerbeträge entstehen (§. 74 P. St. G.; s. auch Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 327).

H. Besondere Vorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe.[1])

Der Hausierhandel, sowie alle im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe und Beschäftigungen[2]) sind im Verhältnisse ihrer mittleren Ertragsfähigkeit zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe zu besteuern. Hiebei ist für den Unternehmer selbst ein Betrag von 3 K bis 30 K, und für jeden Hilfsarbeiter ebenfalls 3 K bis 30 K, für verwendete Zug- und Lastthiere (mit Ausnahme der Hunde) 6 K bis 64 K in Anschlag zu bringen. Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Länder, so können die vorstehenden Steuerbeträge bis um die Hälfte erhöht werden. Der Gesammtbetrag der Steuer ist stets mit einem in dem Schema B (s. S. 852) enthaltenen Satze zu bemessen.[3]) Die Erwerb-

---

Anzeige der Betriebsaufnahme von einem noch später folgenden Quartale an in Abfall zu bringen, weil nach der Fin. Min. Vdg. v. 31. Juli 1897, R. G. B. Nr. 172, schon die Herabsetzung auf die Nichtbetriebsquote nur dann zulässig ist, wenn alle Bedingungen für die vollständige Löschung der Erwerbsteuer gegeben sind, und weil die seinerzeit über Wunsch des Steuerpflichtigen unterbliebene und durch die von dem letzteren freiwillig übernommene Leistung der Nichtbetriebsquote substituierte Löschung nicht etwa den Anlass für eine Doppelbesteuerung geben darf.

[1]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, Wien 1899, §§. 148 und 149.

[2]) Hierunter fallen folgende Gewerbe und Beschäftigungen: a) der Hausierhandel; b) der in Tirol übliche, auf sogenannte Handelspässe basierte Geschäftsbetrieb; c) das Einsammeln von Industrieabfällen und Naturproducten; d) die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten (wandernde Schleifer, Sägfeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Kessel-, Korb- und Strohflicker, Siebmacher, Regenschirmausbesserer, Mühlwerksreparateure, Brunnenmacher, Maulwurfs-, Ratten-, Mäuse- und Insectenvertilger, Krautschneider, Fleckputzer, Goldwäscher, Viehschneider u. dgl.); e) die im Umherziehen betriebene Darbietung von Schaustellungen und Belustigungen (wandernde Musikanten, Komödianten, Seiltänzer, gymnastische Künstler u. dgl.). — Der im Umherziehen betriebene Einkauf von Waren, um sie von festen Betriebsstätten aus zu verkaufen, erscheint dagegen nicht als ein Wandergewerbe. Hinsichtlich des im Umherziehen betriebenen Viehhandels hat es bis zur gesetzlichen Regelung dieses Geschäftszweiges bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben, nach welchen dieser Handel wie ein stehendes Gewerbe zu behandeln und am Wohnsitze des Händlers zu besteuern ist (Art. 59, II, Vollz. V. I; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 148, ferner die Darstellung in dessen Hdb., 1887, §. 157).

[3]) Als oberste Richtschnur für die Bemessung der Steuer für die Wandergewerbe ist hiernach der Vergleich der mittleren Ertragsfähigkeit ihrer Betriebe zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe vorgezeichnet, wobei das Gesetz von der Voraussetzung ausgeht, dass die Spielräume der in §. 78 festgesetzten Steuersätze ausreichen, diese verhältnismäßige Besteuerung durchzuführen. Zur Vornahme dieser Vergleichung ist die Steuerbehörde durch ihre Mitwirkung bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die stehenden Gewerbe und insbesondere durch die aus den Verhandlungen der Erwerbsteuercommissionen gewonnene Kenntnis der Erwerbsverhältnisse der letzteren in die Lage gesetzt. Von den den Wandergewerben zugemessenen Erwerbsteuersätzen findet ein Repartitionszu- oder -abschlag nicht statt. Die Steuerbehörde wird sich bei Bemessung der Steuersätze für die Wandergewerbe gegenwärtig zu halten haben, dass im allgemeinen eine Entlastung dieser Gattung der Gewerbe und insbesondere der Hausierer nicht beabsichtigt ist, im Gegentheile durch die

steuer ist im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal im voraus zu entrichten. Wenn der Geschäftsbetrieb nach erfolgter Steuerentrichtung für ein Land auf ein oder mehrere andere Länder ausgedehnt wird, ist der allenfalls entfallende Mehrbetrag vor Beginn der Betriebsausdehnung nachzuzahlen.[1]) Die Steuerbemessung erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung an die Finanzlandesbehörde berufen werden kann.[2]) Genauere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren werden im Verordnungswege erlassen werden (§. 78 P. St. G.).[3]) — Die von den im §. 78 Ges. bezeichneten Gewerben

---

neuen Bestimmungen die gesetzliche Grundlage geboten werden soll, die im Verhältnis zur Steuer der stehenden Gewerbebetriebe häufig unzureichende Belastung der Wandergewerbe mit jener der stehenden Betriebe in ein richtigeres Verhältnis zu setzen. Geringere Beträge, als diejenigen Sätze, welche der von den Hausierern nach den bisher bestehenden Normen zu entrichtenden Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1887, §. 156, S. 330) am nächsten kommen, werden daher in der Regel nicht zu bemessen sein. Insbesondere ist Vorsorge zu treffen, dass Personen, welche die Hausierbefugnis oder Concessionen oder Licenzen zu sonstigen Wandergewerben neu erhalten, nicht grundsätzlich mit niedrigeren Steuersätzen als bisher (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 157), belegt werden. Die niedrigeren Sätze des Schemas B sind vielmehr auf jene Fälle zu beschränken, in welchen Wandergewerbetreibende durch ungünstige Ereignisse, Abnahme ihrer Erwerbsfähigkeit, zunehmendes Alter, Rückgang in der Absatzfähigkeit ihrer Waren oder Leistungen u. s. w., in der mittleren Ertragsfähigkeit ihres Betriebes eine Einbuße erleiden (Art. 60, P. 2 bis 4, Vollz. V. I). — Die Befreiungen des §. 5 P. St. G. (s. S. 813), desgleichen die Abschreibungen im Sinne des §. 73 P. St. G. (s. S. 864) finden auf die Wandergewerbe keine Anwendung (Art. 60, P. 7, Vollz. V. I).

[1]) Diese Bestimmung ist nach der Erläuterung der Vollzugsvorschrift dahin zu verstehen, dass im Falle der Ausdehnung eines Wandergewerbebetriebes über den bereits besteuerten territorialen Umfang hinaus, die Entscheidung darüber zu treffen sein wird, ob überhaupt mit Rücksicht auf die mittlere Ertragsfähigkeit des Betriebes ein Mehrbetrag an Erwerbsteuer vorzuschreiben sei oder nicht. Im Falle der bejahenden Entscheidung kann die Mehrvorschreibung die im §. 78 P. St. G. vorgesehene Grenze nicht überschreiten. Die Wirksamkeit der erwähnten Bestimmung wird übrigens durch §. 243, Z. 2 P. St. G. gesichert, nach welchem sich derjenige, der einen im §. 78 P. St. G. genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat, der Steuerverheimlichung schuldig macht (vgl. Art. 60, P. 5, Vollz. V. I). — Zur Klarstellung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse wird auf den nachstehenden Erlass der n. ö. Finanzlandesdirection vom 23. Juni 1898, Z. 29724, Bezug genommen: Durch die Vidierung der Hausierbücher beim Betreten eines anderen Kronlandes als jenes, für welches das Hausierdocument ausgestellt wurde, hat eine Erweiterung der Dauer der ursprünglichen Hausierbewilligung auf Grund der Bestimmungen des Personalsteuergesetzes nicht einzutreten, indem die Giltigkeit der Steueraufzahlung nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglich ausgestellten oder verlängerten Hausierbewilligung beschränkt ist. Eine Abweichung von dem bisherigen Vorgange ergibt sich nur in der Richtung, dass die Steueraufzahlung nicht mehr obligatorisch ist, weil die Sätze der allgemeinen Erwerbsteuer für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nunmehr die gleichen sind, daher bei Betriebsausdehnung über das ursprüngliche Kronland nach erfolgter Steuerentrichtung ein Mehrbetrag allenfalls zur Vorschreibung gebracht werden kann, wenn im Vergleiche zur mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe das Hausiergewerbe in größerem Umfange betrieben wird und die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer zu gering erscheint. In dieser Hinsicht ist aber zwischen den vor und nach dem 1. Jänner 1898 ertheilten Licenzen zu unterscheiden: Da nämlich gemäß §. 78, Abs. 2 des cit. Gesetzes der Gesammtbetrag der Steuer stets einem in dem zu §. 32 des Gesetzes gehörigen Schema B enthaltenen Satze entsprechen muss, ist für die vor dem 1. Jänner 1898 ertheilten Licenzen, deren Giltigkeit in dieses Jahr hinüberreicht, im Falle der Betriebsausdehnung nach Niederösterreich unter den oben angegebenen Voraussetzungen ein separater Steuersatz nach dem Schema B zu bemessen. Für die aus dem ungarischen Staatsgebiete in Niederösterreich eintretenden Hausierer ist selbstverständlich stets ein neuer Steuersatz und zwar gleichfalls nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglichen Hausierbewilligung vorzuschreiben (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 148 II).

[2]) Zur Entscheidung über diese Berufungen ist die Finanzlandesbehörde, und nicht Erwerbsteuerlandescommission competent (Fin. Min. Erl. v. 3. October 1898, Z. [illegible]

[3]) Das Verfahren ist durch Art. 61, Vollz. V. I, in nachstehender

termine an stattfindet (§. 68 P. St. G.).[1][2]) Die Löschung der Erwerbsteuer ist von amtswegen zu verfügen, wenn ein Gewerbebetrieb oder eine steuerpflichtige Beschäftigung eingestellt und der Erwerbsteuerpflichtige verstorben oder seit mehr als einem Jahre unbekannten Aufenthaltes ist (§. 69 P. St. G.).[3]) Die Entscheidung über Erwerbsteuerlöschungsgesuche steht der Steuerbehörde erster Instanz zu. Gegen ihre Entscheidung kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden (§. 70 P. St. G.).[4]) — Ermäßigungen und Steuernachlässe (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 146). Im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Veränderungen in den Betriebsverhältnissen begründen in der Regel keine Änderung in dem einmal bemessenen Steuersatze. Aus Anlass wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Umstände[5]) können jedoch eine oder mehrere Quartalsraten von der Finanzlandesbehörde theilweise und, wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden.[6]) [7]) Gegen

---

[1]) Wird eine von mehreren Erwerbsgattungen, welche in derselben Betriebsstätte betrieben wurden und mit einem Steuersatze belegt waren, zurückgelegt oder eingestellt, so findet eine Steuerabschreibung nur dann statt, wenn eine Auftheilung dieses Steuersatzes erfolgt war (Art. 54, P. 5, Vollz. V. I).

[2]) Da es bei Umwandlung von Privatunternehmungen in Actiengesellschaften oder andere der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des P. St. G. unterliegenden Unternehmungen (§. 116, Abs. 3 und 4 P. St. G.) nicht selten vorkommen wird, dass der Zeitpunkt des Betriebsbeginnes auf Rechnung des Übernehmers weit vor dem definitiven Abschlusse der darauf hinzielenden Verhandlungen (Constituierung der Actiengesellschaft u. s. w.) liegen wird, und somit die erstgedachten Unternehmungen auch oft nicht in der Lage sein werden, ihrer Pflicht zur Anzeige der Betriebseinstellung auf ihre Rechnung rechtzeitig (§. 68 P. St. G.) nachzukommen, ist in solchen Fällen wegen Abschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer aus dem Titel der Doppelbesteuerung an das k. k. Finanzministerium zu berichten. Wo eine Anzeige von der Geschäftsübergabe nicht eingebracht und auch die Anzeige der Geschäftsübernahme von dem Geschäftsvorgänger nicht mit unterfertigt ist, wird letzterer vorerst zur Einbringung der Anzeige über die Geschäftsübergabe aufzufordern sein (Fin. Min. Erl., Z. 5051 ex 1900).

[3]) In diesen Fällen findet die Löschung von dem auf die vollständige Betriebseinstellung folgenden Zahlungstermine (Quartale) statt, ohne Rücksicht darauf, wann die Steuerbehörde in die Kenntnis der in §. 69 P. St. G. bezeichneten Umstände gekommen ist. In dieser Beziehung werden insbesondere die im Executionsgeschäfte gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen sein. Die Steuerämter haben, sobald sie von dem Eintreffen der in §. 69 P. St. G. bezeichneten Voraussetzungen Kenntnis erlangen, den Löschungsantrag an die Steuerbehörde erster Instanz zu stellen (Art. 54, P. 4, Vollz. V. I).

[4]) Das Nähere über das Verfahren s. Freiberger, Handbuch der österr. dir. Steuern, 1899, S. 360.

[5]) Inwiefern dies auch bei der Einberufung des Steuerpflichtigen zur Militärdienstleistung einzutreten habe, ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen (Art. 55, P. 3, Vollz. V. I).

[6]) Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist zu beachten, dass die Erwerbsteuer nach der mittleren Ertragsfähigkeit und auf Grund des durchschnittlichen Standes des Betriebes in einer längeren Periode zu bemessen ist, und daher vorübergehende oder im Betriebe regelmäßig eintretende Unterbrechungen, wie insbesondere bei Saisongeschäften, Unregelmäßigkeit der Wasserkraft bei Mühlen u. dgl., nicht zu berücksichtigen sind, vielmehr nur die im Gesetze erwähnten außerordentlichen Umstände. Im Gesetze ist der Ausdruck „Umstände" nicht „Unglücksfälle" gewählt, weil es außerordentliche, die Ertragsfähigkeit wesentlich behindernde Verhältnisse gibt, welche nicht gerade als „Unglücksfälle" bezeichnet werden können. Dahin würde etwa die durch längere Zeit andauernde Absperrung oder Unfahrbarkeit der Straße vor einem Verkaufsgeschäfte gehören. Im Falle von Arbeitseinstellungen wäre es keineswegs räthlich, jeder Arbeitseinstellung ohne nähere Unterscheidung eine Steuerabschreibung folgen zu lassen. Die Finanzlandesbehörde wird daher in solchen Fällen den §. 73 P. St. G. nur nach sorgfältigster Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse in Anwendung zu bringen haben. Die völlige Abschreibung einer oder mehrerer Quartalsraten ist nur ausnahmsweise zu bewilligen (Art. 55, P. 4 bis 6, Vollz. V. I).

[7]) Hinsichtlich der Frist zur Überreichung von Gesuchen um Gewährung von

die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden. Die Steuer von **ruhenden radicierten oder sonstigen Realgewerben** ist auf Ansuchen des Steuerpflichtigen, sofern derselbe nicht die Löschung der Steuer nach §. 67 Ges. anstrebt, von dem auf den Tag der Betriebseinstellung folgenden Zahlungstermine angefangen auf den geringsten Steuersatz (Schema B, s. S. 852) zu ermäßigen.[1]) Hinsichtlich des Ansuchens finden die Bestimmungen des §. 68 Ges. sinngemäße Anwendung. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist der Neueröffnung einer steuerpflichtigen Unternehmung (s. S. 859) gleichzuhalten (§. 73 P. St. G.).[2]) — **Verrechnung der Zu-**

Erwerbsteuernachlässen im Grunde des §. 73 P. St. G. sind die Bestimmungen des §. 68 Ges. sinngemäß anzuwenden. Diese Ansicht stützt sich auf die gesetzliche Disposition des §. 232 Ges., dem dieselbe ratio zugrunde liegt, wie der obcitierten Gesetzesstelle (Fin. Min. Erl. v. 20. September 1899, Z. 49426). — Aus dem Wortlaute und der Tendenz der Bestimmung des §. 73, P. St. G. geht hervor, dass ein Erwerbsteuernachlass nur bezüglich jener Quartale bewilligt werden kann, in welchen eine wesentliche Betriebsstörung vorliegt; ist die Betriebsstörung behoben und damit dem Contribuenten die Steuerentrichtung wieder ermöglicht, so fällt damit auch der Grund hinweg, für das Vierteljahr, in welchem wieder der normale Betrieb stattfindet, mit einem ausnahmsweisen Steuernachlasse vorzugehen. Die Größe und Intensität der Betriebsstörung ist nur für das Ausmaß des Nachlasses von Einfluss, indem ein größerer oder geringerer Theil der Quartalsraten und, wenn sich die Betriebsstörung bis zur völligen Betriebseinstellung gesteigert hat, selbst der ganze Betrag der Quartalsraten nachgesehen werden kann. Dies hat aber keineswegs zur Folge, dass die Nachsichten immer erst im Nachhinein bewilligt werden können. Es ist vielmehr in diesen Fällen, in welcheu möglichst rasch und gerade während der Zeit der geminderten oder aufgehobenen Erwerbsfähigkeit eine Steuererleichterung gewährt werden soll, mit der Erledigung von Nachsichtsgesuchen schon vorzugehen, wenn die voraussichtliche Dauer und der Umfang der Betriebsstörung, bezw. Betriebseinstellung hinlänglich feststeht, um die Quartalsraten und das Ausmaß des Nachlasses bestimmen zu können. Falls infolge eines vor Beginn einer Veranlagungsperiode, jedoch nach dem für die Einreihung maßgebenden Stichtage eingetretenen Ereignisses die wesentliche Betriebsstörung auch in der nächsten Veranlagungsperiode fortdauert, können Nachlässe auch bezüglich der Steuerraten der nächsten Veranlagungsperiode, solange eben die Betriebsstörung anhält, bewilligt werden (Fin. Min. Erl. v. 6. November 1899, Z. 57077). — Über das Verfahren s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 358.

[1]) Diese Ermäßigung fällt in die Competenz der Steuerbehörden erster Instanz (Fin. Min. Erl. v. 20. September 1899, Z. 49426). — Bezüglich der Ermäßigung der Erwerbsteuer bei **ruhenden** Gewerben auf die sogenannte **Nichtbetriebsquote** s. **Freiberger**, Hdb. d. österr. dir. Strn., 1899, §. 146 I, Z. 2.

[2]) Bezüglich der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für nicht mehr ausgeübte, jedoch noch in Vorschreibung stehende Betriebe wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 31. October 1899, Z. 56137, unter anderem Nachstehendes bemerkt: Da die allgemeine Erwerbsteuer für jede Veranlagungsperiode neu bemessen wird, ist hiebei vor allem zu prüfen, ob die erste Voraussetzung jeder Steuervorschreibung, nämlich die Steuerpflicht im einzelnen Falle zutrifft oder nicht. Gemäß §. 1 P. St. G. ist die Erwerbsteuerpflicht nur dann begründet, wenn eine Unternehmung oder Beschäftigung thatsächlich ausgeübt wird. Es kann daher für eine neue Veranlagungsperiode eine allgemeine Erwerbsteuer für solche Unternehmungen nicht mehr bemessen werden, welche nicht weiter betrieben werden, wobei es gleichgiltig ist, ob die für die frühere Veranlagungsperiode bemessene Erwerbsteuer bereits gelöscht ist oder nicht, bezw. mit Rücksicht auf die formellen Bedingungen gelöscht werden kann oder nicht. — Für den Fall der **Inbetriebsetzung eines ruhenden Gewerbes** enthält der Fin. Min. Erl. v. 14. November 1899, Z. 61404, nachstehende Bestimmungen: Da die Wiederaufnahme des Betriebes nach §. 73, P. St. G. der Neueröffnung einer steuerpflichtigen Unternehmung gleichzuachten ist, ist die Neuvorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§. 64 bis 66, P. St. G. außer dem Contingente unter einer neu eröffneten Catasterzahl zu veranlassen. Zugleich ist, und zwar von demselben Monate an, von welchem die neue Erwerbsteuer in Vorschreibung kommt, die Nichtbetriebsquote in Abfall zu bringen, es wäre denn, dass die Löschung der früheren Erwerbsteuer, bezw. die Ermäßigung auf die Nichtbetriebsquote auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erst von einem späteren Zeitpunkte an hätte bewilligt werden dürfen. Bemerkt wird, dass es dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen würde, ausnahmslos der Löschung der Nichtbetriebsquote erst etwa von dem auf die Wiederaufnahme des Betriebes folgenden Quartale oder gar bei allfälliger verspäteter

werbsunternehmungen, und zwar insbesondere: a) alle Unternehmungen der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien; b) alle Unternehmungen der Gewerkschaften; c) die Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten; d) öffentliche Creditinstitute; e) die Staatseisenbahnen; f) die Unternehmungen der dem Gesetze v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, gemäß registrierten und der sonstigen nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Productivgenossenschaften, Vorschuss- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.), soferne diese Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb nicht in der im §. 85 P. St. G. bezeichneten Weise auf ihre Mitglieder beschränken; II. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe, und zwar insbesondere: a) die in I lit. f erwähnten Genossenschaften, welche sich in der im §. 85 P. St. G. bezeichneten Weise auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken; b) Sparcassen; c) wechselseitige Versicherungsanstalten; d) die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonds[1]) entstandenen Vorschusscassen; e) die Gemeindevorschusscassen.

Die Unternehmungen der II. Kategorie werden mehrfacher Steuerbegünstigungen gegenüber jenen der ersten Kategorie theilhaftig. Was speciell die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrifft, welche in jeder der beiden Abtheilungen angeführt werden, so gilt als Merkmal der verschiedenen Einreihung bei den der zweiten Kategorie angehörigen die Beschränkung des Geschäftsverkehres auf die eigenen Mitglieder, bei den ersteren jedoch die Ausdehnung desselben über den Mitgliederkreis hinaus. (Das Nähere über die Bedeutung dieses Unterscheidungsmerkmales s. bei Freiberger, Handb. der dir. Steuern, 1899, S. 378, Note 6.)

Die Erwerbsteuerpflicht ist bedingt durch den Betrieb einer Unternehmung (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 150).[2]) Ausgeschlossen von der Erwerbsteuerpflicht sind daher Bildungs-, Geselligkeits-, Wohlthätigkeits- und ähnliche Vereine, welche die für die Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden oder nur gelegentliche Veranstaltungen

und veröffentlicht, bezw. öffentlich beurkundet, oder dass die Rechnung behufs Prüfung und Genehmigung an ein zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufenes staatliches oder regelmäßig in öffentlichen Sitzungen berathendes autonomes Organ (Ministerium, Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft, Reichsrath, Landtag, Gemeinderath u. s. w.) vorgelegt werden muss (Art. 1, P. 2, Vollz. V. II; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 368, Note 2.

[1]) Die Erklärung der Contributions- und Steuergeldfonds s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., S. 372, Note 1.

[2]) Die im §. 83 P. St. G. enthaltene Aufzählung der Unternehmungen stellt sich durch die zweimalige Beifügung des Wortes „insbesondere" als eine bloß exemplificative dar. Was als eine solche „Unternehmung" zu betrachten, und wann daher die Steuerpflicht nach dem II. Hauptstücke des P. St. G. als gegeben zu erachten ist, kann bei der großen Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Objecte nicht in einer alle Fälle umfassenden Weise umschrieben und muss vielmehr jeweils auf Grund sorgfältiger Erwägung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden. Für die Entscheidung dieser Frage werden neben der ausdrücklichen Bestimmung des §. 83 P. St. G., nach welcher insbesondere alle öffentlichen Creditinstitute, alle Versicherungsunternehmungen und Anstalten, die Sparcassen, Vorschusscassen und Staatseisenbahnen als steuerpflichtig erklärt werden, in erster Linie jene Momente in Betracht kommen, welche gemäß Artikel 1 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des P. St. G. maßgebend sind. Hiebei ist zu beachten, dass nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 83, II P. St. G. auch Unternehmungen, welche, wie z. B. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Sparcassen, zunächst zur Förderung anderweitiger Zwecke (z. B. Hebung des Credites der Mitglieder oder des Sparsinnes überhaupt) bestimmt sind, aber ihrer Organisation nach die Erzielung eines Betriebsüberschusses aus ihrem Geschäfts*betriebe* (z. B. aus der Creditgewährung) nicht unbedingt ausschließen, der Besteuerung *nach dem* II. Hauptstücke des P. St. G. zu unterziehen sind (Art. 1, P. 4, Vollz. V. II).

erlangen.[1]) Falls derartige Vereine nichts destoweniger eine specielle Geschäftsthätigkeit entfalten, unterliegen sie der allgemeinen Erwerbsteuer.[2]) Der Staat, die Länder, Gemeinden u. dgl., unterliegen der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke P. St. G. nur hinsichtlich ihrer aus einem Privatrechtstitel betriebenen Unternehmungen.[3]) (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 373, II, Z. 1.)

Der Finanzminister ist, gleichwie bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen, auch bezüglich der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nach §. 4 P. St. G. ermächtigt, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichteten Unternehmungen der Associationen, welche aus ihrer Thätigkeit keinen beträchtlichen Ertrag erzielen, von der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke auszunehmen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 151, II, Z. 3).[4])

Die Erwerbsteuerpflicht ist auch dann begründet, wenn das Unternehmen einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten juristischen Person verpachtet wird, in diesem Falle bildet der Pachtzins die Besteuerungsgrundlage (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §. 151, II, Z. 4).

B. Steuerbefreiungen und Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und der Hercegovina und dem Auslande.[5])

Nach §. 84, Abs. 1, P. St. G. sind von der Besteuerung ausgenommen: a) jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Be-

[1]) Dies gilt auch dann, wenn sie in Durchführung ihrer Vereinszwecke regelmäßig entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche an sich die Steuerpflicht zu begründen vermöchten, abschließen, hiebei jedoch die Erzielung von Gewinn, das ist von Betriebsüberschüssen ausschließen. Hieher gehört es, wenn sich solche Vereine z. B. die entgeltliche Verpflegung von Kranken, Reconvalescenten, Tauben, Blinden ꝛc., oder den Unterricht in Handarbeiten, Musik ꝛc. zu einem den Selbstkostenpreis nicht erreichenden Entgelt zur Aufgabe stellen und daher genöthigt sind, zur Deckung der auflaufenden Betriebsauslagen anderweitige Vereinseinkünfte heranzuziehen. Solche Vereine werden hienach, da sie eine steuerpflichtige Unternehmung nicht betreiben, weder der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke, noch der allgemeinen Erwerbsteuer zu unterziehen sein (vgl. Art. 1, P. 5, Vollz. V. II und ersten Nachtrag zur Vollz. V. II, R. G. B. Nr. 135 ex 1898).

[2]) Diesbezüglich wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 25. Juli 1898, R. G. B. Nr. 135 (erster Nachtrag zur Vollz. V. II), folgende ergänzende Bestimmung getroffen: Solche Vereine, welche lediglich auf dem Gesetze v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, beruhen [abgesehen von den im §. 83, I, lit. f des Personalsteuergesetzes ausdrücklich erwähnten nicht registrierten Genossenschaften], werden der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke nicht zu unterziehen sein, vielmehr, soferne sie eine steuerpflichtige Unternehmung betreiben, rücksichtlich derselben der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 151, II, Z. 2).

[3]) Diese unterliegen der Besteuerung daher nur hinsichtlich der einzelnen von ihnen betriebenen Unternehmungen, wozu die zur Förderung des Gemeinwohles errichteten Anstalten (Verwaltungsanstalten) öffentlicher Körper, wie Invalidenhäuser, Spitäler, Landesirrenanstalten, städtische Versorgungshäuser u. a. m. nicht zu zählen sind, da diese überhaupt nicht als Erwerbsunternehmungen zu behandeln sind (vgl. Art. 1, P. 3, 5, 6 und 9, Vollz. V. II; s. ferner Freiberger, Handbuch der österr. directen Steuern, 1899, S. 374, Note 1 u. 2).

[4]) Es bleibt den Steuerbehörden unbenommen, in besonders zweifelhaften Fällen unter Darlegung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse die vorläufige Weisung des Finanzministeriums über die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit solcher Unternehmungen einzuholen; das Finanzministerium wird eventuell die Entscheidung in analoger Anwendung der im §. 4 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze treffen (Art. 1, P. 8, Vollz. V. II).

[5]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, §§. 152—155.

freiung (das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 152);[1])[2]) b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonde, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten, oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen, und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten. Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Theile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint, und die für die einzelnen Theilnehmer sicher gestellten Beträge das standesgemäß nothwendige Ausmaß nicht überschreiten (die Erläuterungen hiezu s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 152, lit. b);[3]) c) die k. k. Postsparcasse im Sinne des

---

[1]) Jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt (§. 84, Abs. 1, lit. a P. St. G.). — Die auf die Steuerbefreiung der im II. Hauptstücke P. St. G. genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze v. 27. December 1893, R. G. B. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine (s. auch Kaiserl. Vdg. v. 27. December 1900, R. G. B. Nr. 229, betreffend die Steuerbefreiung der Seehandelsschiffe), dann v. 31. December 1894, R. G. B. Nr. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, bleiben aufrecht (§. 84, Abs. 2 P. St. G.).

[2]) Im einzelnen gehören hieher beispielsweise die den Eisenbahn- und Localbahnunternehmungen (Bahnen niederer Ordnung) nach den Bestimmungen ihrer Concessionen in verschiedenem Umfange und Ausmaße bereits eingeräumten Steuerbefreiungen, welche denselben gewahrt bleiben; weiter die unter dem Gesetze vom 8. Jänner 1891, R. G. B. Nr. 8, bezw. vom 10. August 1895, R. G. B. Nr. 131 (Wirksamkeit verlängert zufolge Kaiserl. Vdg. v. 27. December 1900, R. G. B. Nr. 228), betreffend die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Catastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bereits erworbenen Steuerbefreiungen solcher Unternehmungen; ferner die auf Grund der A. h. Entschließung v. 11. Jänner 1831, Pol. G. S. Bd. 59, Nr. 6 bereits erworbenen Erwerbsteuerbefreiungen für neugegründete Zuckerfabriken; endlich die der Landesleihbank in Brünn auf Grund des kaiserlichen Patentes v. 18. November 1810 (Gouverna-Gesetzsammlung ex 1810, Nr. 240) zustehende Erwerb- und Einkommensteuerfreiheit (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 375, Note 1).

[3]) Hierauf abzielende Gesuche der Parteien sind von den Steuerbehörden, welche diesfalls auch die Äußerung der politischen Behörde erster Instanz einzuholen haben, mit einem entsprechenden Antrage dem Finanzministerium vorzulegen; gegebenenfalls können solche Anträge auch von amtswegen gestellt werden (Art. 3, P. 2, Vollz. V. II). — In diesem Sinne hat z. B. das Finanzministerium zufolge Erlasses v. 18. Jänner 1900, Z. 60567 ex 1899, gestattet, dass die ausschließlich aus gedienten Soldaten bestehenden hierländigen Militär-Veteranenvereine, welche sich zum Zwecke machen, den Mitgliedern angemessene, das standesgemäß nothwendige Ausmaß nicht überschreitende Unterstützungen in Krankheitsfällen, bezw. Leichenkosten in Sterbefallen, eventuell auch Unterstützungen der hinterbliebenen Witwen und Waisen ihrer Mitglieder zu sichern, unter der Bedingung von der Erwerbsteuer freizulassen sind, dass sie diese ihre vorbezeichnete Thätigkeit ausschließlich auf ihre Mitglieder, *bezw.* deren Witwen und Waisen beschränken und keine sonstige auf Gewinn berechnete Beschäftigung, wie z. B. Leihen von Leichenwägen an Nichtmitglieder, betreiben.

Art. 21 des Gesetzes v. 28. Mai 1882, R. G. B. Nr. 56; d) die im §. 83 II d) P. St. G. bezeichneten, aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschusscassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb thatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Capitalien beschränken; e) die Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenscassen), deren Satzungen den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes v. 1. Juni 1889, R. G. B. Nr. 91, entsprechen;[1]) f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräthen oder anderen landwirtschaftlichen Productionserfordernissen, sofern dabei die Vertheilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet,[2]) ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Theilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach §. 2 Ges. unterliegt (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 377).[3])

Die im §. 83, IIa) Ges. bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und thatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, dann die im §. 83, II d) und e) Ges. bezeichneten Vorschusscassen sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag 300 fl. (600 K) nicht übersteigt. Der Anwendung der vorstehenden Bestimmung steht nicht im Wege, a) wenn die oben genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen,

---

[1]) Durch diese Bestimmung werden insbesondere die Raiffeisen'schen Cassen, welche den im citierten Gesetze erwähnten Forderungen entsprechen, von der Erwerbsteuer und gemäß §. 125, Z. 6 P. St. G. auch von der Rentensteuer bezüglich ihrer eigenen Einkünfte befreit. Die in dem oberwähnten Specialgesetze gestellten Anforderungen, welche in den Statuten der betreffenden Vereine zum Ausdrucke kommen müssen, bestehen darin, dass a) die Haftung der Genossenschaften eine unbeschränkte ist, b) die Wirksamkeit des Vereines sich auf einen kleineren Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Ortsgemeinden) erstreckt, c) der Betrag eines Geschäftsantheiles 50 K nicht überschreitet und die Geschäftsantheile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst, d) die Überschüsse dem Reservefonde (Vereinscapitale), woran den Mitgliedern kein Antheil zusteht, zugewiesen werden, e) die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt, f) hiebei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist und g) der Darlehenszinsfuß mit Einschluss der Nebengebüren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um $1^1/_2$ Procent übersteigt (vgl. Art. 5, Vollz. V. II; ferner Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 376, Note 6).

[2]) Diese Bestimmung umfasst insbesondere die sogenannten landwirtschaftlichen Casinos, welche ihren Mitgliedern durch die Möglichkeit, bei ihren Einkäufen die hervorragendsten Bezugsquellen zu benützen, an den En gros-Preisen, den ermäßigten Frachttarifen u. a. m., theilnehmen zu können, Vortheile einräumen, im übrigen ihren Geschäftsbetrieb jedoch in der Weise einrichten, dass ein Reinerträgnis entweder überhaupt nicht erzielt oder aber das etwa erzielte Reinerträgnis lediglich in den Reservefond hinterlegt wird (Art. 6, P. 1, Vollz. V. II).

[3]) Hiedurch soll es kleineren Landwirten ermöglicht werden, sich im Wege der Association die Vortheile des Großbetriebes zu eigen zu machen, ohne einer strengeren steuerrechtlichen Behandlung unterworfen zu werden, als der in der Hand eines Einzelnen vereinte Großbetrieb; die Beurtheilung der Frage, welchen Arten solcher genossenschaftlichen Betriebe die Erwerbsteuerfreiheit zukommt, hat daher im allgemeinen nach Analogie der Bestimmungen des Artikels 3 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des P. St. G. zu erfolgen. Bezüglich des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes selbstgewonnener landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Theilnehmer durch eine derartige Vereinigung wird bestimmt, dass einem derartigen Betriebe die Steuerfreiheit dann zuzugestehen ist, wenn derselbe in jener Gemeinde erfolgt, in welcher sich der größere Theil der landwirtschaftlichen Besitzungen der Theilnehmer an der betreffenden Genossenschaft befindet. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen (Art. 6, P. 2, Vollz. V. II). — Beispiele derartiger Vereinigungen s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 377, Note 2.

oder ihre Cassebestände bei der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Anstalten anlegen; b) wenn Creditgenossenschaften die Haftung von Nichtmitgliedern zum Zwecke der Rechtsbefestigung für an Mitglieder gegebene Darlehen annehmen oder für ihre Mitglieder das Incasso von Forderungen bei Nichtmitgliedern vornehmen; c) wenn Consumvereine und Rohstoffvereine, dann Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Dungmitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräthen oder anderen landwirtschaftlichen Productionserfordernissen, sofern sie nicht unter die Befreiung des §. 84, lit. f, Ges. fallen, von Nichtmitgliedern Waren kaufen; d) wenn **Productivgenossenschaften** ihre Producte an Nichtmitglieder absetzen; hiebei müssen sie sich jedoch entweder in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften oder hinsichtlich des Bezuges der Hauptstoffe der Production grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränken; in welchem Umfange ausnahmsweise oder für untergeordnete Nebenverrichtungen fremde Kräfte herangezogen oder von Fremden Stoffe bezogen werden dürfen, bleibt der Bestimmung im Verordnungswege vorbehalten;[1] e) wenn Magazins- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Pro-

[1] Im §. 85, lit. d P. St. G. werden rücksichtlich des Geschäftsbetriebes der **Productivgenossenschaften** insbesondere zweierlei Fälle hervorgehoben. I. Der erste Fall hat eine Productivgenossenschaft im Auge, bei welcher die productive Thätigkeit seitens der Mitglieder ausgeübt wird, wogegen die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe entweder von Mitgliedern oder — was weit häufiger der Fall sein wird — von Nichtmitgliedern bezogen werden können; die Bedingung der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder erachtet das Gesetz hier eben schon dann für gegeben, wenn die Genossenschaft sich in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränkt. Das Gesetz hat die Bestimmung, in welchem Umfange ausnahmsweise oder für untergeordnete Nebenverrichtungen fremde Arbeitskräfte herangezogen werden dürfen, dem Verordnungswege vorbehalten; es wird daher hiemit bestimmt, dass die der Productivgenossenschaft ihren Charakter aufdrückende eigentliche productive Thätigkeit (Herstellung von Tischlerarbeiten bei einer Productivgenossenschaft der Tischler, von Goldwaaren bei jener der Goldarbeiter u. s. w.) regelmäßig nur von Mitgliedern ausgeübt werden darf; Nichtmitglieder, namentlich auch Gehilfen oder ausgelernte Lehrlinge in diesem Geschäftszweige zu verwenden, ist einerseits im Falle der Erkrankung oder anderweitigen dauernden Verhinderung eines Mitgliedes, andererseits vorübergehend im Falle ungewöhnlich starken Arbeitsandranges oder in analogen Fällen gestattet. Die Dauer der Verwendung eines Nichtmitgliedes darf im ersteren Falle nicht länger als höchstens sechs Monate im Jahre betragen; im letzteren Falle darf die Anzahl der vorübergehend verwendeten Nichtmitglieder nie mehr als die Hälfte der Mitglieder, die Anzahl der Arbeitstage derselben aber nie mehr wie ein Zehntel der Anzahl der Arbeitstage der Mitglieder betragen, wobei für letztere das Jahr mit 300 Arbeitstagen zu veranschlagen ist. Hingegen ist eine Verwendung von Nichtmitgliedern für mit der vorbezeichneten productiven Thätigkeit in nur untergeordnetem Zusammenhange stehende Nebenverrichtungen gestattet; so kann beispielsweise eine Productivgenossenschaft der Goldarbeiter sehr wohl ein Nichtmitglied als Buchhalter, Reisenden oder Correspondenten bestellen oder eine Productivgenossenschaft der Tischler Nichtmitglieder als Kutscher oder Handlanger verwenden. II. Der zweite Fall, den §. 85, lit. d P. St. G. behandelt, betrifft jene Productivgenossenschaften, bei welchen seitens der Mitglieder die Rohstoffe geliefert werden, wogegen die Verarbeitung dieser Rohstoffe entweder von den Genossenschaftsmitgliedern selbst, oder aber — was viel häufiger der Fall zu sein pflegt — von Nichtmitgliedern besorgt werden kann. Die Bedingung der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf eigene Mitglieder betrachtet das Gesetz hier schon dann erfüllt, wenn der Bezug der Hauptstoffe der Production grundsätzlich auf die Mitglieder beschränkt ist. Auch hier hat das Gesetz die Bestimmung, in welchem Umfange ausnahmsweise Stoffe von Fremden bezogen werden dürfen, dem Verordnungswege vorbehalten; in dieser Beziehung wird nun hiemit bestimmt, dass der Bezug der Rohstoffe, durch deren Verarbeitung der Productivgenossenschaft ihr Charakter aufgedrückt wird, regelmäßig von Mitgliedern erfolgen muss und der Bezug dieser Rohstoffe von Nichtmitgliedern nur dann platzgreifen darf, wenn infolge unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Verhältnisse die von den Mitgliedern gelieferten Rohstoffe zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes vorübergehend nicht ausreichen würden; doch darf dieser Bezug der Rohstoffe von Nichtmitgliedern in keinem Falle länger wie drei Monate im Jahre andauern, und darf das Quantum der auf diese Art in einem Jahre bezogenen Stoffe ein Zwanzigstel des Quantums

ducte an Nichtmitglieder verkaufen (§. 85, P. St. G.).[1]) — Da das Gesetz den im §. 85 bezeichneten Steuersubjecten auch im Falle eines höheren Einkommens sonstige Begünstigungen zuwendet, so werden die betreffenden Unternehmungen officiell als die „im Sinne des §. 85 P. St. G. begünstigten Unternehmungen" bezeichnet. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 377ff.)

Die österreichisch-ungarische Bank unterliegt auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51 (neuerdings verlängert zufolge Kaiserl. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. Nr. 176), betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, der Besteuerung nach den bisherigen Bestimmungen (§. 86 P. St. G.).[2]) Bezüglich jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Länder der ungarischen Krone ausdehnen, bleiben die Gesetze v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, und v. 11. April 1873, R. G. B. Nr. 54, in Wirksamkeit (§. 87 P. St. G.).[3]) —

---

der von den Mitgliedern gelieferten Stoffe nicht überschreiten. Hingegen dürfen Stoffe, welche in dem von der Genossenschaft geleiteten Productionsprocesse eine nur untergeordnete Rolle spielen, jederzeit von Nichtmitgliedern bezogen werden (vgl. Art. 8, Vollz. V. II).

[1]) Vgl. Art. 7, Vollz. V. II. — Was die in diesem Artikel besonders erwähnten Contributions- und Steuergeldsfonde betrifft, so kommt der Befreiungsgrund des §. 85 P. St. G. erst dann in Betracht, wenn dieselben nicht bereits nach §. 84, lit. d Ges. von der Erwerbsteuer befreit sind (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 378). — Betreibt jedoch eine im Sinne des §. 85 P. St. G. begünstigte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nebst den eigentlichen genossenschaftlichen Geschäften als untergeordnete Nebenbeschäftigung, jedoch als einen selbständigen und in sich geschlossenen Geschäftszweig auch noch die Vertretung der österreichisch-ungarischen Bank, eines Landescreditinstitutes u. dgl., so wird gestattet, eine solche Genossenschaft nur hinsichtlich des Ertrages der erwähnten Nebenbeschäftigung nach den allgemeinen Bestimmungen, bezüglich der eigentlichen genossenschaftlichen Thätigkeit, bezw. des hiebei erzielten Gewinnes aber als eine im Sinne des §. 85 P. St. G. begünstigte Unternehmung zu behandeln. Genossenschaften, welche auf diese Trennung ihrer Geschäfte in steuerrechtlicher Hinsicht Anspruch erheben, sind verpflichtet, für beide Theile des Geschäftsbetriebes besondere Aufschreibungen zu führen und dieselben zum Zwecke der Steuerbemessung vorzulegen. In der erwähnten Nebenbeschäftigung etwa erlittene Verluste sind vom Ertrage der im Sinne des §. 85 P. St. G. begünstigten Unternehmung vor Durchführung der im §. 100, Abs. 11 P. St. G. (Art. 42, Vollz. V. II) festgesetzten Berechnung der Besteuerungsgrundlage in Abzug zu bringen (2. Nachtrag zur Vollz. V. II, R. G. B. Nr. 108 ex 1899, womit Art. 7, Vollz. V. II, ergänzt wurde).

[2]) Bezüglich der Besteuerung der österr.-ungar. Bank kommen zufolge der Kaiserl. Vdg. v. 21. September 1899, R. G. B. Nr. 176 (Art. VI), bezw. des ungar. Ges. Art. XXXVII ex 1899, folgende Anordnungen in Betracht: Das steuerpflichtige Einkommen der österr.-ungar. Bank (Art. 92 der Statuten) ist in den beiden Staatsgebieten der Monarchie bezüglich der vom Hypothekarcreditgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staatsgebiete ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern. Die nach Art. 92 der abgeänderten Statuten der österr.-ungar. Bank an die k. k. Finanzverwaltung zu entrichtende Steuer beträgt im Sinne des §. 100, Abs. 1, P. St. G. 10%; die Bestimmungen des 2.—8. Absatzes des §. 100 P. St. G. finden keine Anwendung. Die Steuer hat sich auf dasselbe Jahr zu beziehen, in welchem das steuerpflichtige Einkommen erzielt wurde. An Stelle des Abzuges der im P. St. G. eingeführten Rentensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe hat die österr.-ungar. Bank, insolange eine gleiche Besteuerung der Zinsen der Pfandbriefe in den Ländern der ungarischen Krone nicht eingeführt ist, an die k. k. Finanzverwaltung ein Rentensteuerpauschale von 2% desjenigen Betrages zu entrichten, der von den gesammten alljährlich zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefzinsen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wenn die erwähnten Zinsen in dem Verhältnisse aufgetheilt werden, in welchem der Gesammtbetrag der am 31. December des Steuerjahres ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen zu den in diesen Königreichen und Ländern ausständigen Hypothecarcapitalsforderungen steht. Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der österr.-ungar. Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

[3]) Es bleiben daher rücksichtlich jener Unternehmungen welche ihren Hauptsitz entweder

Im Verhältnisse zum Auslande gilt der Grundsatz, dass der Ertrag des ausländischen Betriebes vorbehaltlich gewisser Antheile nur insoweit der Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke zu unterziehen ist, als derselbe nicht erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt. (Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, Wien 1899, §. 155.)[1])

---

im ungarischen oder im österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, die Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, und v. 11. April 1873, R. G. B. Nr. 54, aufrecht; ebenso bleiben die bezüglich Bosniens und der Hercegovina zufolge des Gesetzes v. 12. December 1879, R. G. B. Nr. 136, geltenden Bestimmungen aufrecht. Demgemäß hat für die unter die vorcitierten Gesetze fallenden Unternehmungen, welche ihren Sitz in der diesseitigen Reichshälfte haben, die Ermittlung der gesammten Besteuerungsgrundlage nach dem vorliegenden Gesetze (§§. 83 bis 123 P. St. G.), die Ermittlung der auf die ungarischen und bosnisch-hercegovinischen Filialen entfallenden Theile dieser Besteuerungsgrundlage aber unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der citierten Gesetze zu erfolgen, worüber ein Bemessungs- und Theilungsoperat auszuarbeiten und im Wege der Finanzlandesbehörde an das Finanzministerium einzusenden ist. Nur bei den wechselseitigen Versicherungsanstalten hat diesbezüglich im Hinblicke auf die geänderte Besteuerungsgrundlage derselben eine Neuerung insofern platzzugreifen, als im Theilungsoperate in Hinkunft lediglich der Betrag der auf jede der beiden Reichshälften entfallenden Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]) zu ermitteln und nachzuweisen ist. Hingegen ist auf den von den ungarischen, bezw. bosnisch-hercegovinischen Behörden zu ermittelnden, auf die österreichischen Filialen entfallenden Theil der Besteuerungsgrundlage der Unternehmungen, welche ihren Sitz in Ungarn oder in Bosnien und der Hercegovina haben, der im §. 100 P. St. G. erörterte Steuerfuß (s. Seite 885) anzuwenden; sollte die hienach entfallende Steuer geringer sein als die von diesseitigen Unternehmungen ähnlichen Umfanges zu entrichtende Minimalsteuer, so ist an Stelle derselben die Minimalsteuer vorzuschreiben; soweit hiezu Daten erforderlich sind, welche durch das im §. 111 P. St. G. vorgezeichnete Verfahren nicht ermittelt werden können, weil z. B. die Filiale sich außerstande erklärt, diese Daten zu liefern, sind die näheren Weisungen des Finanzministeriums einzuholen. Rücksichtlich der Besteuerung jener ungarischen Unternehmungen, welche in der diesseitigen Reichshälfte Fabriksniederlagen oder Fabriken unterhalten, stellt das Gesetz v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, keine speciellen Normen auf; demgemäß haben für diese Unternehmungen die für ausländische Unternehmungen im allgemeinen aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung zu finden; dasselbe gilt für österreichische Unternehmungen, welche in Ungarn Fabriksniederlagen oder Fabriken unterhalten (vgl. Art. 10, Vollz. V. II und Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 154).

[1]) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lauten: Wird der Betrieb einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung von einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Betriebsstätte aus auf das Ausland ausgedehnt, so unterliegt der gesammte Ertrag der Unternehmung der Besteuerung nach diesem Hauptstücke. Unterhält jedoch die Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabricationss-, Ein- oder Verkaufsstelle, Agentur oder durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist der Ertrag des ausländischen Betriebes, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen, nur insoweit der Besteuerung nach diesem Hauptstücke zu unterziehen, als er nicht erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt (§. 88 P. St. G.). Besteht der steuerpflichtige Betrieb in dem Umsatze aus dem Inlande in das Ausland oder umgekehrt, so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umsatze als Ertrag des ausländischen Betriebes angesehen werden; in jenen Fällen dagegen, wo die steuerpflichtige Unternehmung im Inlande Waren produciert, die sie im Auslande absetzt, darf nicht mehr als ein Drittel des gesammten Ertrages dieses Betriebes aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden. In allen anderen Fällen ist wenigstens ein Zehntel des aus dem gesammten Betriebe erzielten Ertrages der Besteuerung nach diesem Gesetze unterworfen (§. 89 P. St. G.). Wird der Betrieb einer ausländischen Unternehmung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes in der im §. 88 Abs. 2 bezeichneten Weise ausgedehnt, so unterliegt der Inhaber derselben hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe der Besteuerung nach diesem Hauptstücke. Derselbe ist, sofern er nicht im Sinne des Artikels IV der kaiserlichen Verordnung v. 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127, eine Repräsentanz bestellt hat, verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde einen in diesen Ländern wohnhaften Vertreter zu bestellen. Die Bestimmungen des §. 89, Absatz 1 finden auf die Berechnung des auf *das Inland* entfallenden Ertrages sinngemäße Anwendung (§. 90 P. St. G.); — s. auch *Art. 11, Vollz.* V. II.

C. Steuerbemessungsgrundlage.[1]

Steuerpflichtiger Reinertrag. Die Bemessung der nach dem zweiten Hauptstücke P. St. G. vorzuschreibenden Erwerbsteuer findet jährlich[2]) statt (§. 91 P. St. G.). Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet in der Regel der in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre (Bilanzjahr, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 384) erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmungen, mag derselbe durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung derselben gewonnen werden. Umfasst der letzte Geschäftsabschluss nur einen Theil eines Geschäftsjahres oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr berechnet.[3]) — Für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb einer Unternehmung begonnen hat, gilt der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Besteuerungsgrundlage. Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer vollkommen neu begründeten Unternehmung ist die Steuer provisorisch in dem im §. 100, al. 2, Ges. bezeichneten Mindestausmaße (s. Seite 885) zu bemessen. Hat jedoch die neu begründete Unternehmung ganz oder theilweise eine schon vorher bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so erfolgt die provisorische Bemessung von jenem Theile eines nach dem folgenden Absatze zu ermittelnden Jahresertrages, welcher auf die Betriebsperiode verhältnismäßig entfällt. Als Jahresertrag sind vier Procent des in der Unternehmung verwendeten Anlagecapitales, und nur in dem Falle, wenn ein vierprocentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder wenn das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen. Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung. Die vorstehend getroffenen Bestimmungen finden auf die nach §. 83 Ges. begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen keine Anwendung (§. 92 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 156 u. 164, Anm.).[4])

[1]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handb. d. directen Strn., 1899, §§. 156—161.

[2]) Durch die Bestimmung, dass der Besteuerung jeweils der Ertrag eines ganzen Jahres zugrunde zu legen ist, ist keineswegs ausgesprochen, dass stets auch die Steuer für das ganze Jahr zu entrichten ist; vielmehr bestimmt §. 117 P. St. G., dass die Steuerpflicht erst mit dem Beginne der Unternehmung beginnt, während §. 118 P. St. G. verfügt, dass die Steuerpflicht bei Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit dem Ende des Steuerquartals, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde, aufhöre. Demgemäß ist die Steuer zwar auch für neu entstandene Unternehmungen stets von dem für ein Jahr berechneten Reinertrage der Unternehmung zu bemessen, aber nur mit demjenigen Betrage vorzuschreiben und einzuheben, welcher sich aus dem Verhältnisse des Zeitraumes eines Jahres zum Zeitraume der Betriebsdauer innerhalb dieses Jahres für diese Betriebsdauer ergibt; hiebei ist das Jahr mit 365, Schaltjahre mit 366 Tagen anzunehmen. Hingegen ist für im Laufe des Steuerjahres eingestellte Unternehmungen jener Theil der von dem letzterzielten Jahresreinertrag bemessenen Steuer wieder in Abfall zu bringen, welcher auf die der Betriebseinstellung, bezw. der bezüglichen Anzeige folgenden Quartale des Steuerjahres entfällt (Art. 12, P. 4, Vollz. V. II).

[3]) Umfasst also zum Beispiel der letzte Geschäftsabschluss nur die Zeit v. 1. October 1897 bis 31. December 1897, so ist das Vierfache des resultierenden Reinertrages als Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1898 anzunehmen; umfasst derselbe hingegen die Zeit v. 1. October 1897 bis 31. December 1898, so sind nur zwölf Fünfzehntel des resultierenden Reinertrages als Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1899 anzunehmen (Art. 12, P. 3, Vollz. V. II).

[4]) Außerdem entfällt die provisorische Bemessung bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und bei Sparcassen (vgl. Art. 13, Vollz. V. II).

Den Reinertrag bilden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 94 bis 99 Ges., die bilanzmäßigen Überschüsse,[1] [2]) ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden.[3]) Der Bemessung der Steuer von den unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zugrunde zu legen. Werden von anderen Steuerpflichtigen mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage (§. 93 P. St. G.).[4])

[1]) Über die Bedeutung der Geschäftsbilanzen für die Steuergrundlage s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §. 156 Anm.; ferner Reisch und Kreibig, Bilanz und Steuer, Wien 1900, I. Bd. §. 22. — Die Vollz. V. II äußert sich hierüber folgendermaßen: Der vom Gesetze als Regel aufgestellte Satz, dass die bilanzmäßigen Überschüsse die Besteuerungsgrundlage zu bilden haben, erfährt nähere Erläuterungen, aber auch wesentliche Modificationen durch die §§. 94—98, in welchen das Gesetz bezüglich einer Reihe von Einnahmen und Ausgaben ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verrechnung seitens der Unternehmung — und daher insbesondere auch ohne Rücksicht darauf, ob diese Posten in der Rechnungslegung über die laufende Gebarung oder etwa nur unmittelbar in der Vermögensbilanz oder auch außerhalb der Bilanz verrechnet werden [Art. 56, Z. 1—3, Vollz. V. II] — besondere Bestimmungen über deren Behandlung bei Aufstellung der Besteuerungsgrundlage trifft. Die Bestimmungen der §§. 94—98 Ges. bezwecken also keineswegs, alle passierbaren und nicht passierbaren Ausgaben und Einnahmen aufzuzählen, sondern sollen nur einige, namentlich mit Rücksicht auf die bisherige Steuergesetzgebung zweifelhafte Fragen ihrer Lösung zuführen. Aus der gesetzlichen Bestimmung, dass der Reinertrag der Unternehmungen die Besteuerungsgrundlage bilde, ergibt sich ganz allgemein die Unzulässigkeit einer, in welcher Form immer auftretenden mehrmaligen Abrechnung derselben Ausgaben (Art. 14, P. 9—11, Vollz. V. II).

[2]) Durch diese Bestimmung ist ausgesprochen, dass es bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht so sehr auf die Effectuierung einer Einnahme oder Ausgabe, als vielmehr auf die wirtschaftliche und buchhalterische Richtigkeit und Angemessenheit ihrer Ansetzung in den Büchern der Unternehmung ankommt. Das Gesetz schließt sich hiemit an die kaufmännisch übliche Ermittlung des Reinertrages an und ermöglicht es hiedurch, in der Regel den Gewinn- und Verlustconto, bezw. die Ertragsbilanz zur Grundlage der Berechnung der Besteuerungsgrundlage anzunehmen (Art. 14, P. 3, Vollz. V. II). Den Steuerbehörden ist jedoch das Recht gewahrt, in Fällen, in welchen sich der gegründete Verdacht ergibt, dass eine Unternehmung wesentlich unrichtige Ansätze verbucht, bezw. sachlich nicht begründete Verrechnungen durchgeführt hat, um auf diese Weise den thatsächlichen Ertrag des Geschäftsbetriebes zu verschleiern, bezw. eine mindere Steuervorschreibung zu erreichen, die Richtigkeit und Angemessenheit der bezüglichen Ansätze auf dem in §. 111 Ges. (s. S. 893) vorgezeichneten Wege zu überprüfen (Art. 14, P. 5, Vollz. V. II). — Die bilanzmäßigen Überschüsse haben grundsätzlich den Ausgangspunkt zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zu bilden, ohne dass es hiebei darauf ankäme, ob sich diese bilanzmäßigen Überschüsse durch eigenen Betrieb des Unternehmens oder durch Verpachtung desselben ergeben haben (Art. 14, P. 6, Vollz. V. II; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 386 Anm.).

[3]) Über die steuerpflichtigen Verwendungsarten der bilanzmäßigen Überschüsse s. Freiberger, Handbuch der österr. dir. Steuern, 1899, §. 157.

[4]) In den Fällen, in welchen ein dem zweiten Hauptstücke unterliegendes Rechtssubject mehrere Unternehmungen betreibt, deren Reinerträgnisse gemäß §. 100 P. St. G. verschiedenen Steuerprocenten unterliegen, sind die Reinerträge nicht zu einer Summe zusammenzuziehen, vielmehr jeder Reinertrag für sich dem für die betreffende Gattung von Unternehmungen festgesetzten Steuerprocente zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere für die oberwähnten Fälle, sowie auch für Sparcassen, welche neben dem eigentlichen Sparcassengeschäfte anderweitige Unternehmungen (wie Pfandbriefabtheilungen, Pfandleihanstalten, Creditvorschussvereine u. a. m.) betreiben. Die in einer Unternehmung erlittenen Verluste sind jedoch auch in diesen Fällen von dem Ertrage der anderen Unternehmung, bezw. falls mehrere Unternehmungen mit verschieden zu bemessenden Steuerprocenten bestehen, verhältnismäßig von den Erträgen der anderen Unternehmungen in Abzug zu bringen (Fin. Min. Erl. v. 15. Juni 1899, R. G. B. Nr. 108, zweiter Nachtrag zur Vollz. V. II).

Nicht anrechenbare Ausgabeposten.[1]) Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzuzurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden (die Charakterisierung dieser gesetzlichen Anordnung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 159, Einleitung): a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitals;[2]) b) zu Heimzahlungen auf die von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Capitalien, sowie zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgnissen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldos der Unternehmung führt (bezüglich der Capitalsamortisationen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 159, lit. b), oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß §. 95, lit. c Ges. nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;[3]) c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Actien, Prioritätsactien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen, Einlagen von Commanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Theilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Capitalien, soweit sie Theile des Anlagecapitales sind, jedoch mit Ausnahme jener in §. 95, lit. e Ges. bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;[4]) d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen; e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, sofern die-

---

[1]) Vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, Wien 1899, S. 390—393.

[2]) Hierunter sind alle Arten von Investitionen, wie Ankauf von Grundstücken, Erbauung von Gebäuden, Anschaffung von Maschinen u. s. w., sowie die mit der Capitalsbeschaffung verbundenen Kosten (Stempel, Cotierungsgebüren, Druck- und Insertionskosten u. s. w.) zu verstehen. Ersatznachschaffungen, welche dem zugehörigen Bestandsconto (z. B. Gebäudeconto, Maschinenconto u. s. w.) angelastet werden, und daher in einer Erhöhung des betreffenden Activums in der Bilanz zum Ausdruck kommen, belasten den Reinertrag nicht, weil sie nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens darstellen. Dieselben sind daher bei der Bildung der Besteuerungsgrundlage den bilanzmäßigen Überschüssen weder zuzurechnen, noch von denselben in Abzug zu bringen. Hingegen sind Ersatznachschaffungen, welche zu Lasten eines Regie- oder Spesencontos und daher zu Lasten des Reinertrages gehen, den bilanzmäßigen Überschüssen zuzurechnen, weil sonst durch diese Art der Verrechnung die Besteuerungsgrundlage vermindert würde. Nur in dem Falle, als die der Sachlage entsprechende Abschreibung bei gewissen Objecten unterlassen worden sein sollte, gelten Ersatznachschaffungen solcher Objecte innerhalb der Grenzen der überhaupt zulässigen, jedoch nicht vollzogenen Abschreibung als keine Capitalsvermehrung (Art. 18, lit. a, P. 1 und 3, Vollz. V. II; vgl. dagegen die Verrechnung und Steuerbehandlung der Ersatznachschaffungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 160, Anm.).

[3]) Als derartige Heimzahlungen sind insbesondere auch jene Beträge zu betrachten, welche zur Einlösung verloster Actien, Prioritäten und Antheilscheine der Unternehmung verwendet werden; die zur Einlösung verloster Pfandbriefe und Communalobligationen verwendeten Beträge nebst den diesfälligen Spesen hingegen werden in der Regel allerdings abzugsfähige Ausgaben darstellen, weil diese Schuldverschreibungen keinen Theil des Unternehmungscapitales bilden. Nicht abzugsfähig, bezw. aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausscheidbar sind auch jene Beträge, welche infolge nicht rechtzeitiger Präsentierung verloster Schuldeffecten und Zins- und Dividendencoupons zu Gunsten der Unternehmung verfallen. Nicht abzugsfähig sind endlich auch Rückzahlungen auf Garantiebeiträge und Staatsvorschüsse, welche sich als der Unternehmung gewährte Darlehen darstellen; in Consequenz dessen ist auch ihre Vereinnahmung [im Gegensatze zu jener der nicht rückzahlbaren Subventionen und Staatsunterstützungen] nicht unter die steuerpflichtigen Einnahmen zu rechnen (Art. 18, lit. b, Vollz. V. II).

[4]) Der Verzinsung des Anlagecapitales gleichzuhalten und daher als nicht anrechenbare Ausgabeposten zu behandeln sind die mit dem sogenannten Capitaldienste verbundenen Nebengebüren. Hieher gehören insbesondere die Couponsstempelgebüren, die an Banquiers

selben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht von einer der nach §. 85 Ges. begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vorschusscassen schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden; Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste, sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslagen (s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 159, lit. e);[1]) f) zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer sammt Zuschlägen;[2]) dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer, sowie Einkommensteuer erster und dritter Classe gleichzustellen;[3]) g) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den nach §. 85 Ges. begünstigten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist (§. 94 P. St. G.; s. diesbezüglich Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 159, lit. g).

Anrechenbare Ausgabe- und nicht anrechenbare Einnahmeposten.[4]) Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, bezw., falls sie nicht ohnedies schon bei der Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gekommen sind, von den bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen (s. die Erläuterung zu dieser gesetzlichen Bestimmung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 160, Einleitung): a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;[5]) b) die Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in demjenigen Betrage, in welchem sie der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegen;

---

für die Einlösung der Coupons gezahlten Provisionen, die Kosten der Beschaffung neuer Couponsbögen, fortlaufende Gebüren für die Cotierung der Titres an der Börse u. dgl. m. (Art. 19 in fine Vollz. V. II; s. dagegen V. G. H. Erk. v. 13. Juni 1900, Z. 4264, laut dessen die Couponsstempel- und Cotegebüren als passierbare Ausgabeposten zu behandeln sind).

[1]) Die durch den Geschäftsbetrieb erforderten Spenden, Geschenke und Widmungen können von allen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unter die Auslagen eingereiht werden; was als durch den Geschäftsbetrieb erfordert anzusehen sei, muss jeweils nach der concreten Sachlage beurtheilt werden; das Gesetz hebt speciell die den Angestellten (nicht aber die den Vorstandsmitgliedern) der Unternehmung für die ihr geleisteten Dienste gewährten Remunerationen, sowie die für dieselben oder deren Angehörige geleisteten Krankenbeiträge hervor, doch werden im allgemeinen überhaupt Geschenke, welche zur Belohnung besonderer Verdienste um das Unternehmen oder zur Erhöhung des Interesses an der Entwicklung des Geschäftsganges an andere Personen als Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräthe rc. gegeben werden, ferner die dem allgemeinen Gebrauche entsprechenden Geschenke an Personen, die mit der Unternehmung in geschäftlicher Verbindung stehen (z. B. Neujahrsgeschenke) als anrechenbare Auslagen zu behandeln sein; ebenso sind auch die seitens mancher Versicherungsgesellschaften an einzelne Feuerwehren gezahlten Beträge zu behandeln (Art. 20, Vollz. V. II).

[2]) Unter „Zuschlägen" sind nicht nur die eventuellen staatlichen Zuschläge zu verstehen, sondern auch die seitens der Länder, Gemeinden und anderer autonomen Körperschaften in einem percentuellen Ausmaße zur staatlichen Steuer erhobenen Abgaben (Umlagen) (vgl. V. G. H. Erk. v. 13. Juni 1900, Z. 4264).

[3]) Das hier aufgestellte Verbot umfasst nur die nach dem II. Hauptstück entfallende Steuer sammt Zuschlägen, erstreckt sich daher nicht auf anderweitige von der Unternehmung zu leistende Steuern, wie indirecte Steuern aller Art, vertragsmäßig für die Beamten zu leistende Steuern, niederösterreichische Armensteuer u. a. m. (Art. 21, Vollz. V. II). — Unter der im Art. 21, Vollz. V. II erwähnten „niederösterreichischen Armensteuer" kann jedenfalls nur eine selbständige Steuer, daher nur die gemäß §. 42 des n. ö. Landesgesetzes v. 13. October 1893, L. G. B. Nr. 53, von den Sparcassen als Beitrag zur Bildung des Landesarmenfondes zu entrichtende 10%ige Reinertragsquote, nicht aber ein bloßer Zuschlag zur Staatssteuer verstanden werden (Fin. Min. Erl. v. 26. September 1900, Z. 54412).

[4]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handb. der directen Steuern, 1899, §§. 158 und 160.

[5]) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge sind deshalb aus der Besteuerungsgrund-

bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müßste, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme;[1]) c) empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse; d) die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden oder sonstigen Versicherungsfälle am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind (s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 160, Z. 1);[2]) e) alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen, sofern nicht im §. 94, lit. c, Ges.[3]) deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist; also insbesondere die von der Unternehmung geleisteten Lombard- und Escomptezinsen, Zinsen von Spareinlagen, Depositen, emittierten Cassenscheinen, einfach verbrieften Darlehen; ferner die Zinsen, welche für die statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind; f) die Abschreibungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Curs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Theile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreservefonde u. dgl.) hinterlegt werden;[4]) im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Fonde zur

---

lage auszuscheiden, weil sie schon im Vorjahre besteuert wurden. In analoger Weise sind auch die Verlustvorträge aus dem Vorjahre nicht anrechenbar (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 158, lit. a).

[1]) Hienach kann also der der Grundsteuer unterworfene Catastralreinertrag, ferner der im Sinne des §. 7 des Ges. v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, und des Art. III des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude unterworfene Gebäudeertrag, endlich der nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationsprocente effectiv der Hauszinssteuer unterzogene Gebäudeertrag in dem hier bezeichneten Ausmaße aus den Einnahmen ausgeschieden werden; rücksichtlich des der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäudeertrages hat die ziffermäßige Ermittlung des ausscheidbaren Betrages in der im Gesetze ausdrücklich angegebenen Weise zu erfolgen (Art. 16, I, P. 1, Vollz. V. II). Die in dieser Art auszuscheidenden Realitätenerträge umfassen auch den Betrag der von denselben zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer, welcher im allgemeinen als anrechenbare Ausgabepost zu behandeln wäre. Zur Beseitigung der hieraus resultierenden Möglichkeit einer im Sinne der Eingangsworte des §. 95 Ges. zu vermeidenden Doppelanrechnung dieses Betrages ist daher entweder der auszuscheidende Realitätenertrag um den Betrag der Realsteuern sammt Zuschlägen zu kürzen oder aber der Realitätenertrag in dem ganzen vorangegebenen Betrag auszuscheiden, hingegen aber bei der Ausgabspost „Steuern" der Betrag der Realsteuern sammt Zuschlägen auszuschließen. Aus demselben Grunde ist auch das Gebürenäquivalent, soweit es vom Werte unbeweglicher Sachen erhoben wird, keine anrechenbare Ausgabepost (Art. 16, I, P. 2, Vollz. Vorschr. II). — Zufolge der in §. 95 lit. b P. St. G. getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bleibt der aus den Einnahmen ausgeschiedene Betrag häufig hinter der gesammten Höhe des thatsächlichen Grund- und Gebäudeertrages zurück; so z. B. bei der Grundsteuer im Falle eines den Catastralreinertrag thatsächlich übersteigenden Ertrages der Grundstücke oder der Erzielung eines derartigen Grundpachtzinses u. dgl.; bei der Hauszinssteuer um den Betrag der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationsprocente. Demgegenüber sind aber auch die unter den Ausgaben eingestellten, effectiv bestrittenen Erhaltungskosten u. s. w., sowie die für die Gebäude in Anrechnung gebrachten Abschreibungsbeträge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als anrechenbare Ausgaben zu behandeln (Art. 16, I, P. 3, Vollz. V. II).

[2]) Vgl. Min. Vdg. v. 5. März 1896, R. G. B. Nr. 31, betreffend die Errichtung und Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.

[3]) Die im Sinne obiger Bestimmungen anrechenbaren Passivzinsen unterscheiden sich von den nicht anrechenbaren Passivzinsen nach §. 94, lit. c [illegible]
das Betriebscapital, letztere das Anlagecapital betr[illegible]
1899, S. 369, Note 5.)

[4]) Damit drückt das Gesetz in klarer [illegible]

Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind, und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind (s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 394).[1]) Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen, bzw. Hinterlegungen ist von der Steuerbehörde, falls sie dagegen Bedenken hat, durch Sachverständige festzustellen. Sparcassen, Versicherungsanstalten, sowie den nach §. 85 Ges. begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche buchmäßige, jedoch nicht realisierte Cursgewinne in Specialreserven für Cursverluste überweisen, kann die Ausscheidung derartiger Überweisungen aus der Besteuerungsgrundlage nicht verweigert werden. Die Verwendung der Abschreibungsbeträge zu neuen Anschaffungen von Inventar oder Betriebsmaterial ist nicht als eine Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitales [§. 94, lit. a Ges.] anzusehen;[2]) g) die Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten;[3]) h) die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantièmen;[4]) i) bei den Sparcassen, sowie bei den nach §. 85 Ges. begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen die Remunerationen, welche Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder oder Angestellte der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste aus dem Reingewinne erhalten.[5]) k) Wird bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Erträgnis oder ein Theil desselben an die Genossen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, der ge-

---

rische Art der richtigen Wertsfestsetzung — sei es durch Abschreibung der eingetretenen Wertsverminderung bei der betreffenden Activpost, sei es durch Ausscheidung des die eingetretene Wertsverminderung wettmachenden Geldbetrages aus den Geschäftserträgnissen und Aufbehaltung desselben als Fond zur Ausgleichung der eingetretenen Wertsverminderung — durchaus gleichgiltig ist, da die eine und die andere Behandlung nur verschiedene Arten der Festsetzung des wirklichen Wertes der Geschäftsactiven sind. Es sind also nur jene Rücklagen, resp. die daraus gebildeten Fonde als den Reinertrag schmälernde Abzugsposten, sonach als steuerfrei anerkannt, welche die sonst durch Abschreibung zu vollziehende Wertherabsetzung der Geschäftsactiven zu substituieren bestimmt und geeignet sind (V. G. H. Erk. v. 11. Jänner 1900, Z. 292).

[1]) Letztere Bestimmung kann jedoch nicht wörtlich dahin ausgelegt werden, dass bereits ein bestimmter concreter Verlust zu gewärtigen sein müsse, vielmehr darf nicht außeracht gelassen werden, dass in jedem Geschäftsunternehmen Verluste jederzeit eintreten können, und es daher einer auch hier zu berücksichtigenden kaufmännischen Gepflogenheit entspricht, für derartige Verluste einen dem Geschäftsumfange und der Verlustmöglichkeit proportionalen Verlustreservefond anzulegen. Die Anerkennung der Abschreibungen sowohl wie der Gewinnreservierungen als Abzugsposten ist daher vor allem an die Bedingung zu knüpfen, dass diese Maßregel den bestehenden Verhältnissen angemessen sei; diese Bedingung trifft nicht zu bei Abschreibungen, welche nicht eingetretenen oder bestimmt zu gewärtigenden Wertverminderungen oder Substanzverlusten, sondern lediglich planmäßigen Capitalstilgungen (Amortisationen) dienen (zum Beispiel die Abschreibungen am Gründungsconto oder bei richtig bewerteten Grundstücken u. a. m.). Bei Abschreibungen, welche sowohl dem eben angedeuteten Zweck, als auch der Herbeiführung einer angemessenen Bewertung des Vermögensobjectes dienen können, zum Beispiel Abschreibungen an Anstaltsgebäuden u. s. w. ist darauf zu achten, dass dieselben sich nicht, wie dies oft eben im Zwecke der Capitalsamortisation geschieht, offenbar über die dem reellen Werte derselben entsprechende Minimalgrenze hinaus erstrecken (Art. 25, Vollz. V. II).

[2]) Über das Verhältnis der Abschreibungen zu den Ersatznachschaffungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §. 160 Anm.

[3]) Es macht keinen Unterschied, ob die bezüglichen Beitragsquoten freiwillig oder vertragsmäßig geleistet werden.

[4]) Dagegen sind die vertragsmäßig oder freiwillig zugewendeten Tantièmen an andere Personen, wie Mitglieder des Verwaltungsrathes u. dgl., nicht anrechenbar (s. oben §. 93, Abs. 1 P. St. G.).

[5]) Dagegen sind die gleichartigen Zuwendungen an Verwaltungsräthe einer Actiengesellschaft nicht zu passieren (s. oben §. 93, Abs. 1 P. St. G.).

lieferten Stoffe u. s. w. vertheilt, so ist zwar dieser zur Vertheilung gelangende Betrag in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, die Genossenschaften sind aber berechtigt, einen (zuzüglich der etwa den Genossen im voraus geleisteten Anzahlungen) dem Marktwerte dieser Leistungen entsprechenden Betrag als Ausgabe in Abrechnung zu bringen (s. die Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, § 160, Z. 7). Beziehen sich die vorstehend bezeichneten Ausgaben zugleich auf nach diesem Hauptstücke steuerpflichtige und auf dieser Steuer nicht unterliegende Unternehmungen oder Ertragstheile, so sind nur die auf die steuerpflichtigen Unternehmungen, bezw. Erträge entfallenden Antheile dieser Ausgaben in Abzug zu bringen. Lassen sich diese Antheile nicht genau ermitteln, so wird angenommen, dass sich dieselben im Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf die Unternehmungen, bezw. Erträge, vertheilen (§. 95 P. St. G.).[1] Ist kein bilanzmäßiger Überschuss vorhanden, so sind nur die in sinngemäßer Anwendung des §. 94 Ges. in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldos zu berücksichtigen (§. 99 P. St. G.).

Gebarung der Reservefonde.[2]) Eine Besteuerung der im §. 95 lit. d und f Ges. (s. oben) bezeichneten Reserven und Fonde hat nur dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der die Steuerpflicht begründenden Verwendungsarten zugeführt werden; als eine solche ist es insbesondere zu betrachten, wenn aus denselben bei der Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines Überschüsse über das Stammcapital vertheilt werden. Soferne solche Überschüsse nicht bereits bei einer früheren Steuerbemessung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, sind sie einer Nachtragsbesteuerung zu unterwerfen und zu diesem Zwecke von dem Steuerpflichtigen einzubekennen. Auf die Steuerforderung ist in der in Artikel 245, bezw. 202 des allgemeinen Handelsgesetzbuches v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, vorgesehenen Art Bedacht zu nehmen.[3]) Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Entrichtung der entfallenden Steuer verpflichtet. Die Vertheilung des Actien- oder Stammcapitales selbst bei Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines ist dagegen nicht als eine steuerpflichtige Verwendung anzusehen (§. 96 P. St. G.[4]). Die aus den im §. 95, lit. f, Ges. bezeichneten Reserven und Fonden bestrittenen Auslagen dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden. Insoweit Versicherungsanstalten Auslagen (Schadenszahlungen und Rückkäufe) aus den im §. 95, lit. d, Ges. bezeichneten Fonden bestreiten, dürfen dieselben nur dann in die Betriebsrechnung eingestellt werden, wenn der volle Gegenwert als Einnahme aus diesen Fonden eingestellt ist. Im Falle einer besonderen Anlage dieser, sowie der sonstigen Reservefonde werden die erzielten Erträgnisse, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer

[1]) Über die Erläuterungen zu dieser gesetzlichen Anordnung, bezw. die Abweichungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 161.

[2]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 162, über die Charakterisierung der Fondsgebarung und den Unterschied des allgemeinen Reservefonds (Capitalsfonds) von den sonstigen Fonden.

[3]) Artikel 202 Handelsgesetz, Abs. 2 und 3, lautet: Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlässe aufzufordern sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen. Das Letztere muss auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, soferne nicht die Vertheilung de[illegible] vermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubi[illegible] Sicherheit bestellt wird.

[4]) Vgl. auch Art. 28 Vollz. V. II und Freiberger, Hdb. [illegible]

speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, dem Jahreserträgnisse zugerechnet.[1]) Werden Verluste und Auslagen, welche sonst die allgemeine Betriebsrechnung belastet hätten, aus einer unter der Herrschaft dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklage oder aus ihren Erträgnissen gedeckt, so sind dieselben bei der Erwerbsteuerbemessung als Abzugspost zu behandeln (§. 97, P. St. G.; das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 163).[2])

D. Ausmaß der Steuer.[3])

Das Ausmaß der Erwerbsteuer wird für die unter das zweite Hauptstück des Personalsteuergesetzes fallenden Unternehmungen im §. 100, P. St. G. im allgemeinen mit Zehn vom Hundert des steuerpflichtigen Reinertrages bestimmt, wobei das Gesetz folgende Unterschiede statuiert (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 403): 1. Einen Steuerfuß mit 10 Procent vom steuerpflichtigen Reinertrage, welcher Steuersatz temporär für die große Mehrzahl der steuerpflichtigen Unternehmungen bis zu $10^1/_2$ Procent erhöht wird (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 164, Z. 1 und Note 1);[4]) 2. eine Minimalsteuer mit Eins vom Tausend des Anlagecapitales[5]) (bei Versicherungsgesellschaften auf Actien der Jahresnettoprämieneinnahmen); über das Verhältnis der Promille- zur

---

[1]) Vgl. Art. 29 und 30, Vollz. V. II, und Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 163, Z. 2 und 3.

[2]) Weiter werden im §. 98 P. St. G. Übergangsbestimmungen bezüglich der Steuerbehandlung der unter der Herrschaft der früheren Steuergesetze angesammelten Reserven getroffen. §. 98 P. St. G. lautet: Den auf Grund dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklagen sind unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, gebildete Rücklagen nur dann gleichzuhalten, wenn sie mit der ausschließlichen Widmung zur Ergänzung, Erneuerung oder Nachschaffung des Betriebsinventars, bzw. der Betriebseinrichtung, sowie zur Deckung besonders bezeichneter Verluste hinterlegt wurden, ihrer speciellen Widmung gemäß verwendet werden, und insofern binnen einer von der Steuerbehörde angemessen zu bestimmenden Frist nachgewiesen wird, dass von den hinterlegten Beträgen die Steuer in dem im §. 19 des Einkommensteuerpatentes v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, bezeichneten Ausmaße nebst außerordentlichem Zuschlage zu Gunsten des Staatsschatzes thatsächlich entrichtet wurde. Letztere Bedingung gilt nicht als erfüllt, wenn nicht von dem Jahreserträgnisse, aus welchem die Hinterlegung stattfand, ein größerer Betrag in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, als an Gewinn oder Verzinsung des Anlagecapitales zur Vertheilung gelangte. Insoweit bei Rücklagen der bezeichneten Art die vorerwähnten Bedingungen nicht zutreffen, sind dieselben den nichtversteuerten Reserven gleichzuhalten. (Vgl. hiezu Art. 31 und 32, Vollz. Vorschr. II; s. ferner Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 163 Anm.). — Mit dem Fin. Min. Erl. v. 26. Februar 1901, Z. 623, wurde ausgesprochen, dass der §. 98 P. St. G. auch auf Reservefonde von Sparcassen volle Anwendung finde. — Mit dem Fin. Min. Erl. v. 11. April 1900, Z. 60288 ex 1899, wurde eine catastermäßige Evidenzhaltung der unter der Herrschaft des Personalgesetzes versteuerten Rücklagen angeordnet.

[3]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., Wien 1899, §§. 164—167.

[4]) Von der vorübergehenden Erhöhung des Normalsteuerfußes sind ausgenommen: 1. Die gemeinnützigen Landesinstitute (bei Abgang einer eigentlichen Gewinnvertheilung) und die Landespropinationsfonds, 2. die nicht auf Gewinn berechneten, wechselseitigen Hypothekarinstitute, 3. die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, 4. die Sparcassen, 5. die begünstigten Genossenschaften (bezw. Contributions- und Gemeindevorschusscassen); s. Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn., Wien 1899, Seite 403 Note 1.

[5]) Was das Gesetz im §. 94 lit. c als Anlagecapital bezeichnet, dürfte auch im Sinne des §. 100 Abs. 3 Ges. als Anlagecapital zu gelten haben. Demnach wäre das Wort „Prioritätsschuld" im §. 100 Abs. 3 Ges. (s. nachfolgende Note) erweiternd zu interpretieren und hienach jede Schuld (ohne Rücksicht auf die Art und die Benennung des zur Bekräftigung derselben ausgestellten Documentes), insoweit sie thatsächlich einen Theil des Anlagecapitales bildet, als Anlagecapital im Sinne der soeben citierten Gesetzesstelle zu betrachten und in die Basis der Minimalsteuer einzubeziehen. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum An-

Procentualbesteuerung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 164, II;[1]) 3. für Actiengesellschaften, welche mehr als 10 Procent Dividenden auszahlen, überdies eine Zusatzsteuer von 2, bzw. 4 Procent der erhöhten Dividendenzahlungen (gleichsam als Ersatz für die rentensteuerfreien Dividendenbezüge; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 164; III);[2]) 4. für wechselseitige Versicherungsgesellschaften einen besonderen Steuerfuß mit Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 166; s. daselbst auch Beispiele der Besteuerung der wechselseitigen und sonstigen Versicherungsanstalten);[3]) 5. für Sparcassen gilt gemäß §. 100, Abs. 10, P. St. G. eine abgestufte Besteuerung mit 3, 5, $7^1/_2$[4]) und 10 Procent nach Maßgabe des Reinerträgnisses bis ein-

---

lagecapital ist zwar im allgemeinen allerdings an die Benützung der im §. 94 lit. c Ges. erwähnten Darlehensformen geknüpft (Motivenbericht S. 68/69); wenn jedoch die Thatsache, dass ein Capital als Anlagecapital investiert ist, constatiert erscheint, dürfte diese Thatsache denn doch nicht ignoriert werden können (Fin. Min. Erl. v. 23. Juli 1900, Z. 30634).

[1]) Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (§. 100, Abs. 1—6, P. St. G.) lauten: Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anders verfügt wird, mit 10 Procent vom steuerpflichtigen Reinertrage bemessen. Die Steuer darf jedoch nicht weniger betragen, als Eins vom Tausend des gesammten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagecapitales des Steuerpflichtigen, bei Versicherungsgesellschaften auf Actien nicht weniger als Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]). Als Anlagecapital des Steuerpflichtigen gilt bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien das eingezahlte Actiencapital und die noch aushaftende Prioritätsschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern dieselben nicht zu den im §. 85 Ges. begünstigten Unternehmungen gehören, die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder. In dem Falle, als das Anlagecapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§. 84, 88, 89 und 90 Ges.) dient, sowie in den in Absatz 3 nicht speciell aufgezählten Fällen, ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierte Anlagecapital besonders nachzuweisen. Die im Sinne des vorstehenden ersten Absatzes bestimmte Steuer ist für solange um ein halbes Procent zu erhöhen, bis die Erträgnisse der directen Personalsteuern im Sinne der Art. IX, Abs. 3 b), und X, Punkt 3, des Gesetzes ausreichen, von dieser Erhöhung Umgang zu nehmen. Dieser Erhöhung der Steuer unterliegen jedoch nicht die von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonden oder als Beitrag zu den Landesfonden verwenden, ferner die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute.

[2]) Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (§. 100, Abs. 7 und 8 P. St. G.) lauten: Actiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zugrunde gelegte Jahr mehr als zehn Procent an Dividende vom eingezahlten Actiencapitale vertheilen, haben außer der in den vorstehenden Absätzen 1—5 bezeichneten Steuer von demjenigen zur Vertheilung gelangenden Betrage, welcher für das elfte bis fünfzehnte Procent der Dividende erforderlich ist, zwei Procent, und von den darüber hinaus zur Vertheilung gelangenden Beträgen vier Procent zu entrichten. — Wenn solche Dividenden zugleich aus nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen und aus dieser Steuer nicht unterliegenden Unternehmungen fließen, ist derjenige Theil des nach dem vorigen Absatze ermittelten Betrages der Zusatzsteuer zu unterziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Capital verhältnismäßig entfällt; hievon hat nur insofern eine Ausnahme einzutreten, als die Actiengesellschaft nachweist, dass das höhere Erträgnis aus Unternehmungen geflossen ist, die der Besteuerung nach diesem Hauptstücke nicht unterliegen.

[3]) Die diesbezügliche gesetzliche Anordnung (§. 100, Abs. 9 P. St. G.) lautet: Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]). — Über den Steuerfuß anderer Versicherungsgesellschaften (Actiengesellschaften) und die Steuerbemessungsgrundlage der letzteren s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 409.

[4]) Der $7^1/_2$%ige Steuerfuß ist um die Hälfte größer als der 5%ige und um ein Viertel kleiner als der 10%ige Steuerfuß (Erleichterung bei der Berechnung, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., S. 406, Note 3).

schließlich 20000 K, 200000 K, 400000 K und von mehr als 400000 K (das Nähere über die Besteuerung der Sparcassen sammt Beispiel der Durchführung. s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 165);[1]) 6. für begünstigte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (bezw. Contributions- und Gemeindevorschusscassen) sind das erste Tausend (sc. Gulden = 2000 K) vom Reinertrage bloß mit $^{3}/_{10}$, die weiteren Beträge mit $^{5}/_{10}$ der Besteuerung zu unterziehen. Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, 8·5 Procent, sonst 10 Procent (das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 167);[2]) 7. außerdem kommen noch in Betracht specielle Bestimmungen über die Besteuerung der Landespropinationsfonde, bei welchen auch die Besteuerungsgrundlage von der allgemeinen Regel abweicht.[3])

E. Ort der Steuervorschreibung; Steuertheilung.[4])

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Ortes der Steuervorschreibung bei rechnungspflichtigen Unternehmungen sind insbesondere für die Selbstverwaltungskörper mit Rücksicht auf die durch die staatliche Steuervorschreibung zu schaffende Grundlage für die Bemessung der Umlagen von großer Bedeutung (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 143). Nach §. 101 P. St. G. ist die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, wenn sich die Betriebsstätten dieser Unternehmungen an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben. Befindet sich der Gesellschaftssitz im Auslande, so gilt der Sitz der inländischen Repräsentanz und in Ermanglung einer solchen des von der ausländischen Gesell-

---

[1]) Die diesbezügliche Gesetzesstelle (§. 100, Abs. 10) lautet: Für Sparcassen gilt folgender, nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß: Bei einem Reinertrage bis einschließlich 20000 K 3 Procent, bei einem Reinertrage von mehr als 20000 K bis einschließlich 200000 K 5 Procent, bei einem Reinertrage von mehr als 200000 K bis einschließlich 400000 K $7^{1}/_{2}$ Procent und bei einem Reinertrage von mehr als 400000 K 10 Procent.

[2]) Die diesbezügliche Gesetzesstelle (§. 100, Abs. 11) lautet: „Bei den im Sinne des §. 85 Ges. begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner Vorschusscassen werden das erste Tausend (= 2000 K) mit drei Zehntel, die weiteren Beträge mit fünf Zehntel der Besteuerung unterzogen. Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 600 fl. = 1200 K nicht übersteigt, 8·5 Procent, sonst 10 Procent." — Dagegen beträgt der Steuerfuß bei den nichtbegünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 10, bezw. $10^{1}/_{2}$%. (Beispiele der Besteuerung für begünstigte und nichtbegünstigte Genossenschaften s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 167 Anhang).

[3]) Die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen (§. 100, Abs. 12 u. 13) sind: Bei den Landespropinationsfonden beträgt die Steuer 10% von dem nach den Bestimmungen der §§. 93—95 Ges. zu berechnenden Reinerträgnisse, wobei jedoch die Staatssubvention, ferner die Erträge aus den Schankgebüren, anderweitigen öffentlichen Abgaben und Strafgeldern aus den Einnahmen auszuscheiden, dagegen die Reinerträgnisse des Reservefondes zuzurechnen, endlich die zur Verzinsung und Tilgung der Propinationsschuldverschreibungen verausgabten Beträge in Abzug zu bringen sind; falls die Landespropinationsfonde die von den bezüglichen Zinsen gemäß §§. 124, 131 a) und 133 Ges. abzuführende 10%ige Rentensteuer aus Eigenem tragen, sind die hiezu verwendeten Beträge gleichfalls als Abzugspost zu behandeln. — Sofern hienach die Bestimmung des Absatzes 2 in Anwendung treten sollte, gilt als gesammtes Anlagecapital der im §. 5 des Landesgesetzes v. 22. April 1889, Landesgesetzblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau Nr. 30, bezeichnete Betrag von 124,400.000 K, bezw. der im §. 1 der Kundmachung der k. k. Propinationsfondsdirection v. 18. Juni 1890, Landesgesetzblatt für das Herzogthum Bukowina Nr. 16, bezeichnete Betrag von 13,966.000 K.

[4]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §§. 168—170.

schaft zu bestellenden Vertreters[1]) als Ort der Steuervorschreibung.[2]) — Was die **Competenz** zur Steuerbemessung betrifft, so ordnet hierüber §. 109 P. St. G. an, dass die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen von jener Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen ist, in deren Sprengel sich der „Sitz des Unternehmers", bei den k. k. Staatseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet. Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, wenn eine oder mehrere Betriebsstätten der Unternehmungen sich in anderen Veranlagungsbezirken befinden, die Steuerbehörden der letzteren zur Bemessung der Steuer zu delegieren.[3]) — Befinden sich die einzelnen Betriebsstätten (Etablissements) nicht oder nicht ausschließlich „am Orte des Sitzes des Unternehmers", so hat eine **Steuertheilung**, bezw. eine Überweisung der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Theilquoten der einheitlich bemessenen Steuer zur Vorschreibung an den betreffenden Betriebsorten[4]) zu erfolgen (s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 414). Das Gesetz unterscheidet hiebei vier Gruppen von steuerpflichtigen Unternehmungen: a) Die Unternehmungen, welche gewerbliche Production zum Gegenstande haben (Bergwerke, Fabriken u. dgl.); b) Handelsunternehmungen, Creditinstitute und Versicherungsanstalten; c) Eisenbahn- und d) Schiffahrtsunternehmungen.

Die bezüglichen gesetzlichen Anordnungen lauten: Ad a). Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen[5]) die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers, so sind 20 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet (§. 102, Abs. 1, P. St. G.). Befinden sich Betriebsstätten der eben genannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden, so ist der im Absatze 1 bezeichnete 80%ige Antheil der entfallenden Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätten

---

[1]) In Betreff der Nöthigung jener Steuerpflichtigen, welche sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes des Personalsteuergesetzes aufhalten, zur Namhaftmachung eines in demselben wohnhaften Machthabers, s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 155, II.

[2]) Die Erwerbsteuer des galizischen Propinationsfondes gelangt in Lemberg, jene des Propinationsfondes des Herzogthumes Bukowina in Czernowitz zur Vorschreibung (§. 101, Abs. 3, P. St. G.).

[3]) Derartige Anträge sind nur dann zu stellen, wenn infolge der obwaltenden Verhältnisse von dieser Maßregel (durch Ermöglichung der mündlichen Einvernahme maßgebender Factoren, Ersparung weitläufiger Requisitionen u. s. w.) eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges, bezw. eine größere Garantie für die richtige Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen zu erwarten ist. Parteiansuchen um Delegierung einer anderen als der im Sinne des ersten Absatzes des §. 109 Ges. competenten Steuerbehörde, bezw. hierauf abzielende Anträge der Unterbehörden sind unter Darstellung der für oder gegen die Delegierung sprechenden Gründe im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde an das Finanzministerium zu leiten. Die zur Bemessung delegierte Behörde wird die betreffende Unternehmung sohin in ihren Cataster I, die Behörde, in deren Sprengel der Sitz des Unternehmers gelegen ist, in ihren Cataster II einzutragen haben. Für **Wien** bleibt die mit Finanzministerialerlass v. 10. August 1877, R. G. B. Nr. 72, eingeführte besondere Competenz der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk auch in Hinkunft aufrecht. Die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Modificationen der vorstehenden Evidenzhaltungsvorschriften bedürfen jedoch keiner näheren Erläuterungen (Art. 51, P. 8—11, Vollz. V. II; vgl. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn, 1899, S. 414, Note 4).

[4]) Unter dem Ausdrucke „Ort" ist jeweils die Steuergemeinde zu verstehen (vgl. Art. 44, P. 3, Vollz. V. II).

[5]) Da das Gesetz hinsichtlich der Erwerbsteuerbemessung nach dem zweiten Hauptstücke die Verpachtung dem Eigenbetriebe vollständig gl[illegible]
Betrieben eine Steuertheilung im Sinne d[illegible]
stattzufinden (Fin. Min. Erl. v. 24. M[illegible]

befinden, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind oder zu einander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen. Läßt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage nicht ermitteln, so ist anzunehmen, dass dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantièmen verwendeten Beträge an dem Gesammtertrage mitwirken. Erstreckt sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätten oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenen Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses über die Auftheilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden. Gehören die betheiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Steuerbehörde, als auch die Auftheilung der Steuer. Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§. 102, Abs. 2—6, P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 169). — Ad b). Tritt der im §. 102, Abs. 1 Ges. bezeichnete Fall bei Handelsunternehmungen, Creditinstituten und Versicherungsanstalten[1]) ein, so sind 50 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuern in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmens, die übrigen 50 Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des §. 102, Absatz 2 bis 6 Ges. sinngemäße Anwendung (§. 103, P. St. G.; s. das Beispiel der Steuerbemessung einer Bankanstalt bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 417 u. 418). — Ad c). Von der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind 10 Procent in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Unternehmer den Sitz hat. Bei den k. k. Staatseisenbahnen ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung maßgebend. Bezüglich der übrigen 90 Procent wird zunächst im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt, in welchem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Steuer vorzuschreiben ist. Befindet sich der Sitz des Unternehmers, bezw. der obersten Geschäftsleitung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind weitere 15 Procent in diesem Lande, und zwar in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, bezw. der obersten Geschäftsleitung in Vorschreibung zu bringen und die übrigen 75 Procent auf die sämmtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu vertheilen; im entgegengesetzten Falle sind sämmtliche 90 Procent

[1]) Bezüglich der Versicherungsgesellschaften enthält Art. 46, P. 2 u. 3, Vollz. V. II, folgende Specialbestimmung: Rücksichtlich der Versicherungsgesellschaften ist insbesondere zu bemerken, dass als „Betriebsstätten" derselben lediglich ihre Repräsentanzen und General- oder Hauptagenturen angesehen werden können, daher auch bei der Steuertheilung nur die Orte, an welchen sich der Sitz der vorbezeichneten Organe befindet, nicht aber auch alle jene Gemeinden, in welchen ein Agent Geschäfte mit der Versicherungsgesellschaft vermittelt, berücksichtigt werden können. Als Maßstab der Steuerertheilung haben hier regelmäßig die bei den einzelnen Repräsentanzen und General- oder Hauptagenturen vereinnahmten Nettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]) zu gelten (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 169, I, 3. 2).

der Steuer nach diesem Verhältnisse auf die von der Bahn durchzogenen Länder zu vertheilen. Von dem aus diesen 75, bezw. 90 Procent auf ein Land entfallenden Steuerbetrage sind drei Viertel in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung in dem Lande befindet, oder falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, in der Hauptstadt dieses Landes vorzuschreiben. Für die Staatseisenbahnen hat die Steuervorschreibung bezüglich der erwähnten drei Viertheile in der Hauptstadt des betreffenden Landes zu erfolgen. Die im Sinne der vorstehenden beiden Absätze in den Landeshauptstädten vorzuschreibende Steuerquote ist in Görz und Gradisca, Istrien und Vorarlberg bis zum Zustandekommen gesetzlicher Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt in jenen Städten vorzuschreiben, in welchen bisher die im Sinne der Gesetze v. 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, und 19. März 1887, R. G. B. Nr. 33, auf die Hauptstädte dieser Länder entfallenden Steuerquoten zur Vorschreibung gelangten. Das übrige Viertel ist in allen übrigen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht, wobei der Vertheilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden die von fünf zu fünf Jahren festzustellende directe Steuerleistung[1]) derselben zugrunde zu legen ist. In diese Steuerleistung ist die Personaleinkommensteuer nicht einzurechnen (§. 104, P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 170). Außerdem werden in den §§. 105 und 106

[1]) In Betreff der Steuertheilung bei Eisenbahnunternehmungen wurden mit dem Fin. Min. Erl. v. 9. April 1900, R. G. B. Nr. 72 (dritter Nachtrag zur Vollz. V. II), nachstehende Abänderungen der diesbezüglichen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum zweiten Hauptstücke des P. St. G. getroffen: Artikel 47, II, Z. 1, hat zu lauten: „Als directe Steuerleistung in diesen Gemeinden ist die mit 31. December des dem Quinquennium unmittelbar vorausgehenden Jahres bestehende, durch die Nachtrags-Vor- und Abschreibungen rectificierte Jahresvorschreibung an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer (unter Einrechnung der in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebenen Erwerbsteuer der Eisenbahnunternehmung), sowie an der auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebenen Rentensteuer und an der umlagepflichtigen Besoldungssteuer (jedoch mit Ausschluss der Ideal-Gebäudesteuer und der Personaleinkommensteuer) zu betrachten; die Realsteuern sind hiebei ohne Berücksichtigung der im Sinne des Artikels VIII ff. P. St. G. jeweils gewährten Nachlässe einzusetzen." Hiebei sind die etwa noch nicht vollzogenen Bemessungsfälle mit dem vorjährigen Steuerbetrage in Rechnung zu stellen. — Artikel 47, II, Z. 3, hat zu lauten: „Eine Verständigung der Gemeinden von den auf sie entfallenden Steuervorschreibungen hat, sofern die Repartition oder Erhebung der Gemeindeumlagen durch die Steuerämter erfolgt, nur über fallweises Ansuchen der Gemeinde, andernfalls aber unbedingt, und zwar in beiden Fällen durch das betreffende Steueramt, in dessen Sprengel die Gemeinde gelegen ist, stattzufinden; etwaige gegen das Ausmaß dieser Steuervorschreibung einlaufende Vorstellungen sind an die mit der Steuerbemessung der betreffenden Eisenbahnunternehmung betraute Behörde zu übersenden, welche über dieselben im Sinne des Artikels 45, Z. 13, amtszuhandeln hat." Artikel 52, Z. 7 und 8, hat zu lauten: „7. Die Eisenbahnen haben an Stelle der Stationen alle von ihren Linien durchzogenen Steuergemeinden, sowie die Kilometerlänge ihrer Bahnlinien, getrennt nach den einzelnen Ländern, in welchen dieselben sich befinden, nachzuweisen; soweit einzelne Bahnlinien steuerfrei sein sollten, ist dieser Umstand besonders ersichtlich zu machen. Zu diesen Nachweisungen sind die von der Steuerbehörde zur Verfügung zu stellenden Formularien $F/_1$ zu verwenden; dieselben sind nach Steueramtsbezirken getrennt anzulegen und nach Ausfüllung des Titels und der Spalte 1 und 2 dem Bekenntnisse anzuschließen. Die Bemessungsbehörde hat die von Schiffahrts- und Eisenbahnunternehmungen gelieferten Ausweise nach Formular $F/_1$ behufs Ausfüllung der Spalten 3 bis 11 an die im Titel genannten Steuerämter zu übersenden. Das weitere Verfahren regelt Artikel 55. 8. In der Regel genügt es, wenn bei Überreichung des Bekenntnisses auf die etwa schon einem früheren Bekenntnisse angeschlossenen Nachweisungen verwiesen wird und nur die an denselben etwa vorzunehmenden Ergänzungen und Richtigstellungen angegeben werden. Schiffahrts- und Eisenbahnunternehmungen haben die in Zahl 6 und 7 erwähnten Nachweisungen nach Formular $F/_1$ jedes fünfte Jahr neu zu liefern." — Artikel 55 hat zu lauten: „1. Die Steuerämter haben die ihnen gemäß Artikel 52, Z. 7, von den Bemessungsbehörden zukommenden Nachweise nach Formular $F/_1$ binnen längstens 8 Tagen in Spalte 3 bis einschließlich 11 genau auszufüllen, die Summe für den ganzen Steueramtsbezirk zu bilden und den Ausweis $F/_1$ nebst einer anzufertigenden Abschrift desselben an die dem

P. St. G. Übergangsbestimmungen bezüglich jener Länder getroffen, welche nach dem alten Gesetze mit einer höheren Vorzugsquote an der Gesammtsteuer der Eisenbahnen betheiligt waren.[1]) — Ad d). Bei Binnenschiffahrtsunter-

---

Steueramte unmittelbar vorgesetzte Steuerbehörde iu Vorlage zu bringen, 2. Die Steuerbehörde prüft den Ausweis $F/_1$ in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Spalten 2 bis 11, nimmt allfällige Richtigstellungen vor und sendet beide Parien des Ausweises an die zur Erwerbsteuerbemessung competente Steuerbehörde. 3. Die Bemessungsbehörde ermittelt nach durchgeführter Steuerbemessung die Umlagenbasis für jede einzelne Steuergemeinde und weist dieselbe in der Spalte 12 der beiden Parien des Ausweises $F/_1$ aus. Das eine Pare (Original) bleibt bei der Bemessungsbehörde, das zweite Pare (Abschrift) wird dem nach Formular H auszufertigenden Erwerbsteuerzahlungsauftrage als Beilage angeschlossen. 4. In den Jahren, in welchen gemäß Artikel 52, Z. 8 keine Ausweise seitens der Unternehmungen vorgelegt werden, hat die Bemessungsbehörde das als Beilage des Zahlungsauftrages dienende Formular $F/_1$ selbst auszufertigen; hiebei genügt es jedoch, nur die Spalten 1, 2, 11 und 12 auszufüllen. In gleicher Weise wäre vorzugehen, wenn infolge Recursentscheidungen eine Änderung in der Staatssteuer eintritt. 5. Die Vorschreibung der getheilten Steuer veranlasst die Bemessungsbehörde durch Ausfertigung des Formulares $F/_2$; die mit diesem Formulare vorzunehmenden Amtshandlungen sind auf der Rückseite desselben vorgedruckt; im Einzelnen wäre noch zu bemerken: 6. Der Titel, die zwei Horizontalspalten und die Verticalspalten 1, 2 und 3 sind von der Bemessungsbehörde auszufüllen. In der Anmerkungscolonne ist anzugeben, ob die Staatssteuer (eventuell die Staatssteuer sammt Zuschlägen) bei dem betreffenden Steueramte oder bei einer anderen Zahlstelle einzuzahlen ist. 7. Sodann ist der Vorschreibungsausweis an jene Steuerbehörde erster Instanz zu senden, welche dem zur Durchführung der Vorschreibung berufenen Steueramte unmittelbar vorgesetzt ist; diese hat den Vorschreibungsbetrag entsprechend vorzumerken und den Ausweis sohin dem Steueramte zur Durchführung zu übermitteln. 8. Das Steueramt hat die Zuschläge zu berechnen und in den Spalten 4 bis 11 des Formulares $F/_2$ einzusetzen. Hierzu wird bemerkt, dass die für den ganzen Bezirk mit einem einheitlichen Procent bemessenen Zuschläge nur von der Gesammtsumme für alle im Steueramtsbezirke gelegenen Gemeinden einmal, und nur jene Zuschläge, bei welchen obige Voraussetzung nicht zutrifft, zum Beispiele die Gemeindezuschläge, für jene einzelne Gemeinde besonders zu berechnen sein werden. 9. Die Verständigung der Unternehmung von der Steuervorschreibung, bezw. Umlagenberechnung erfolgt für alle im Steuerbezirke gelegenen Steuergemeinden durch das betreffende Steueramt in einer einzigen Verständigung nach Formular $J/_2$; eine Verständigung der Gemeindevorstehungen über die Umlagebasis erfolgt seitens des Steueramtes mit besonderer Note nach Formular K nur in jenen Fällen, in welchen die Gemeindeumlagen nicht durch das Steueramt repartiert oder erhoben werden. 10. Die Verständigung $J/_2$ ist vom Steueramte unmittelbar gegen Empfangschein (Retourrecepisse) zuzustellen. Nur bezüglich der Vorschreibungen für die im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung stehenden Bahnen sind die Verständigungen unter Vermeidung jedes unnöthigen Aufschubes und binnen längstens acht Tagen nach Einlangen des Ausweises $F/_2$ an die Steueradministration für den ersten Bezirk in Wien einzusenden, welche die Vorlage der gesammelten Verständigungen an das Eisenbahnministerium zu veranlassen und den Tag der Zustellung den betreffenden Steuerämtern bekannt zu geben hat."

[1]) Die diesbezüglichen gesetzlichen Anordnungen lauten: **§. 105.** Von jenen Eisenbahnunternehmungen, von deren Steuer bisher 40 Procent an dem Sitze des Unternehmers, bezw. der obersten Geschäftsleitung vorgeschrieben waren, sind an diesem Orte außer der nach dem ersten Absatze des §. 104 Ges. entfallenden zehnprocentigen Quote in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes 25 Procent, während der folgenden drei Jahre 20 Procent der Steuer daselbst vorzuschreiben, so dass erst nach Ablauf von sechs Jahren die Bestimmung des §. 104, Absatz 3, in volle Wirksamkeit tritt. Hinsichtlich der restlichen 65, bezw. 70 Procent gelten die im §. 104, Absatz 3 getroffenen Bestimmungen. — **§. 106.** Im Falle der Verstaatlichung von Privateisenbahnen gelten folgende Übergangsbestimmungen: 1. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich durchzog und in einem Lande eine Betriebsleitung außerhalb der Landeshauptstadt hatte, so sind von den im vierten Absatze des §. 104 Ges. bezeichneten drei Vierteln der auf das Land entfallenden Quote der Steuer der Staatseisenbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigenthumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren nachstehende Beträge an dem Sitze der ehemaligen Betriebsleitung vorzuschreiben: In den ersten fünf Jahren ein Betrag, welcher 75, in den folgenden fünf Jahren ein Betrag, welcher 50, in den weiterfolgenden fünf Jahren endlich ein Betrag, welcher 25 Procent jener Quote gleichkommt, die von der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Eisenbahn daselbst vorgeschrieben war. Der jeweilige Rest ist in der Landeshauptstadt vorzuschreiben. 2. Wenn die verstaatlichte Eisen-

nehmungen sind 80, bei anderweitigen Schiffahrtsunternehmungen 90 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen des Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers vorzuschreiben. Die übrigen 20, bezw. 10 Procent sind in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten oder ähnliche Betriebsstätten der Unternehmung befinden. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des §. 102, Abs. 2 bis 6, Ges. sinngemäße Anwendung (§. 107, P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 419, Z. 2).

Betreibt ein im Sinne des zweiten Hauptstückes des P. St. G. Steuerpflichtiger Unternehmungen, bezüglich welcher nach den §§. 101 bis 107 Ges. verschiedene Grundsätze der örtlichen Auftheilung der Steuer gelten, so ist die gesammte, dem Steuerpflichtigen vorgeschriebene Steuersumme auf jede Art dieser Unternehmungen im Verhältnisse des in denselben erzielten Reinertrages,[1]) falls jedoch dieser sich nicht ermitteln läßt, im Verhältnisse des in denselben verwendeten Anlagecapitales aufzutheilen (§. 108 P. St. G.; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 161, Z. 6).

F. Steuerverfahren.[2])

Jeder im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich

bahn Niederösterreich nicht durchzog, so ist aus der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigenthumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren ein Betrag vorweg auszuscheiden, welcher der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Bahn gleichkommt. Dieser Betrag ist in folgender Weise zur Vorschreibung zu bringen: a) Zehn Procent desselben sind, falls der Sitz der verstaatlichten Privateisenbahn mit dem Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen zusammentrifft, zur Gänze an diesem Sitze vorzuschreiben. Andernfalls sind während der ersten fünf Jahre sechs, während der folgenden fünf Jahre vier, und während der weiterfolgenden fünf Jahre zwei Achtel jener zehn Procent im vormaligen Sitze der verstaatlichten Eisenbahn, und der jeweilige Rest am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen vorzuschreiben; b) sodann sind in den ersten fünf Jahren weitere 90, in den folgenden fünf Jahren 85 und in den weiterfolgenden fünf Jahren 80 Procent des oben bezeichneten vorweg ausgeschiedenen Betrages in den von der verstaatlichten Bahn durchzogenen Ländern, und zwar nach Verhältnis der Kilometerlänge der bezüglichen Bahnstrecken, vorzuschreiben. Von dem hienach für jedes einzelne von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogene Land entfallenden Betrage sind drei Viertel an jenem Orte vorzuschreiben, wo bisher die correspondierende Vorschreibung rücksichtlich der auf das Land entfallenden Steuerquote der verstaatlichten Eisenbahn stattfand; im Falle die Eisenbahn mehrere Betriebsleitungen in einem Lande hatte, sind jene drei Viertel im Verhältnisse der jeder Betriebsleitung unterstandenen Bahnstrecke auf die Standorte derselben aufzutheilen. Das restliche Viertel ist im Sinne des §. 104, Absatz 7 Ges. auf die übrigen von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogenen Gemeinden aufzutheilen; c) der hienach während des sechsten bis fünfzehnten Jahres erübrigende Rest von 5, bezw. 10 Procent des vorweg ausgeschiedenen Betrages ist am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen in Vorschreibung zu bringen. — Erst der nach vollzogener Ausscheidung des im ersten Absatze des zweiten Punktes dieses Paragraphen bezeichneten Betrages erübrigende Rest der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen ist im Sinne des §. 104 Ges. aufzutheilen, wobei jedoch die Kilometerlänge der neuverstaatlichten Bahn nicht mehr zu Gunsten der von ihr durchzogenen Länder in Anschlag gebracht werden darf; auch kommen die von keiner anderen Staatsbahn als der neu verstaatlichten Bahn durchzogenen Gemeinden bei der im Sinne des §. 104, Absatz 7 Ges. vorzunehmenden Vertheilung der allenfalls von der Steuervorschreibung des sonstigen Staatsbahnnetzes auf das Land entfallenden Quote nicht mehr in Betracht. Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Übergangsperiode haben die Bestimmungen des §. 104 Ges. in volle Wirksamkeit zu treten.

[1]) Unter dem erzielten Reinertrage ist nicht der von der Gesellschaft ausgewiesene, sondern der von der Steuerbehörde ermittelte Reinertrag zu verstehen (Fin. Min. Erl. v. 21. Juni 1900, Z. 9982).

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §§. 171 bis 173.

14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämmtlicher betriebenen Unternehmungen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare[1]) bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen. Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustconto) und, wenn solche erstattet wurden, die Geschäftsberichte in zwei Exemplaren, ferner bei Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Abschrift[2]) des Protokolles der Generalversammlung (des Gewerkentages), insoweit sich dasselbe auf die Geschäftsgebarung bezieht, endlich eine Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung[3]) erforderlichen Umstände [§§. 101 bis 108 Gef.] anzuschließen.[4]) Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde abverlangten Auskünfte und Ausweise, insoferne sie zur Feststellung der nach diesem Hauptstücke für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen dienen, gewissenhaft zu liefern und insbesondere auf Verlangen der Steuerbehörde den Reinertrag jeder einzelnen von ihm betriebenen Unternehmung nachzuweisen[5])

---

[1]) Das Formular eines derartigen Bekenntnisses ist als Beilage E_1 (für größere Unternehmungen) und E_2 (für kleinere Unternehmungen) der Vollz. V. II vorgezeichnet.

[2]) Die Abschrift darf insofern eine auszugsweise sein, dass jene Theile ausgelassen werden, welche keine Erörterungen über die Bilanz, den Rechnungsabschluss, die Verwendung des Gewinnes, Ertheilung von Remunerationen, Zuerkennung von Tantièmen und andere vermögensrechtliche Bestimmungen (Vermehrung des Actiencapitales, Convertierungen u. s. w.) enthalten, sondern sich auf anderweitige Vereinsangelegenheiten, wie insbesondere Wahlen, Danksagungen, Debatten über beantragte Änderungen der Statuten u. s. w. beziehen; auf specielles Verlangen ist das Original oder eine beglaubigte Abschrift des ganzen Protokolles vorzulegen; beschlossene Statutenänderungen sind der Steuerbehörde sogleich nach deren erfolgter Genehmigung bekanntzugeben (Art. 52, P. 4, Vollz. V. II).

[3]) Diese Nachweisungen sind jedoch nicht jedes Jahr neu zu erbringen, vielmehr genügt es, wenn bei Überreichung des Bekenntnisses auf die etwa schon einem früheren Bekenntnisse angeschlossenen Nachweisungen verwiesen wird und die an denselben etwa vorzunehmenden Ergänzungen und Richtigstellungen angegeben werden (Art. 52, P. 8, Vollz. V. II).

[4]) Werden die im Bekenntnisformular vorgezeichneten Rubriken vom Steuerpflichtigen nicht hinlänglich ausgefüllt, oder reichen die im Formular geforderten oder vom Steuerpflichtigen überdies gelieferten Angaben zur Klarstellung der Sachlage nicht aus, so steht es der Steuerbehörde, falls sie es für erforderlich hält, zu, noch weitere Auskünfte und Ausweise zur Feststellung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen zu fordern (Art. 52, P. 9, Vollz. V. II).

[5]) Die Unternehmung hat ferner auch die zur Durchführung einer etwaigen Steuertheilung erforderlichen Behelfe zu liefern; insbesondere obliegt es der Unternehmung, den Ort ihres Sitzes, sowie ihrer sämmtlichen Betriebsstätten anzugeben, und die zur Vornahme der Steuertheilung gemäß §. 102, Absatz 2 bis 6 Ges. erforderlichen Nachweisungen zu liefern. Diese Nachweisung der Betriebsstätten hat bei Schiffahrtsunternehmungen alle Stationen, Werften, Agenturen und Werkstätten zu umfassen, welche die Unternehmung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unterhält. Die Eisenbahnen haben an Stelle der Stationen alle von ihren Linien durchzogenen Steuergemeinden und überdies die Kilometerlänge ihrer Bahnlinien, getrennt nach einzelnen Ländern, in welchen dieselben sich befinden, nachzuweisen; hiezu ist womöglich ein von der Steuerbehörde zur Verfügung zu stellendes Formular F (s. Seite 889) zu verwenden (Art. 52, P. 5 bis 7, Vollz. V. II). — Vgl. auch Art. 45, P. 3, Vollz. V. II: Die Auftheilung hat nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage der Unternehmung zu erfolgen. Hiebei ist a) der in der Betriebsstätte erzielte Reingewinn; b) falls derselbe aber nicht nachweisbar wäre, die technische Bedeutung dieser Betriebsstätte für den gesammten Productionsprocess ins Auge zu fassen. Im letzteren Falle ist dahin zu streben, im Einverständnisse der Interessenten für die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten ein einfaches Verhältnis (zum Beispiel 1 : 2, 1 : 3, 2 : 5) auszumitteln. c) Führt auch dieses Verfahren nicht zum Ziele, so ist anzunehmen, dass alle Betriebsstätten im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantièmen verwendeten Beträge an dem Gesammtertrage mitwirken; unter Löhnen sind hier auch die an

(§. 110 P. St. G.). Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen[1]) und allfällige als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, sowie nach ihrem Ermessen durch Anhörung von Sachverständigen vorzunehmen.[2]) In Betreff der Berg- und Hüttenwerke ist stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen (§. 111 P. St. G.). Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, so kann die Feststellung der Besteuerungsgrundlage und die Bemessung der Steuer auf Grund der der Steuerbehörde vorliegenden oder im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Behelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte) vorgenommen werden [vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 421].[3]) Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der erforderlichen Bekenntnisse oder Rechnungsbehelfe binnen einer mindestens vierwöchentlichen Frist vorauszugehen.[4]) Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung der Vertreter des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, dieselben zur Einbringung der Bekenntnisse oder sonstigen Behelfe unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, nicht aus (§. 112 P. St. G.).[5]) Die Bemessung der Steuer wird

---

zuhause arbeitende Hilfsarbeiter bezahlten Löhne, sowie die an ständige Agenten, Factore und ähnliche Hilfskräfte bezahlten Provisionen zu verstehen. Ergibt sich für eine der Betriebsstätten ein Verlust, so hat die Steuertheilung stets nach dem unter c) angeführten Maßstabe zu erfolgen.

[1]) Die Steuerbehörde wird hiebei in erster Linie zu prüfen haben, ob der ausgewiesene Gewinn nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ermittelt wurde, zu welchem Behufe erforderlichen Falles die nothwendigen Nachweisungen und Erläuterungen eingeholt werden können. Dies wird insbesondere dann am Platze sein, wenn es sich um eine der im Art. 11, Vollz. V. II, erwähnten Unternehmungen (ausländische Unternehmungen) handelt, oder wenn die vorliegenden Behelfe sonst den Eindruck der Unvollständigkeit, Undeutlichkeit oder Unverläßlichkeit machen (Art. 56, P. 2, Vollz. V. II; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 171, Anm.).

[2]) Macht die Steuerbehörde von dem Rechte der Einvernahme von Sachverständigen Gebrauch, so hat sie, wenn irgend möglich, stets zwei Sachverständige einzuvernehmen; das Gutachten derselben ist dem Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich mit der Aufforderung vorzuhalten, binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist seine etwaigen Einwendungen gegen dasselbe einzubringen; sollten in denselben neue, zur Entkräftung des Sachverständigengutachtens geeignete Momente vorgebracht werden, so sind dieselben den Sachverständigen zur Erstattung einer neuerlichen Äußerung mitzutheilen; insoweit diese Äußerung wesentliche Neuerungen enthalten sollte, müßte dieselbe neuerlich dem Steuerpflichtigen vorgehalten werden u. s. w. Falls im Sprengel der Steuerbehörde erster Instanz keine geeigneten Sachverständigen vorhanden sind, oder wenn es die Wichtigkeit der Sache angezeigt erscheinen läßt, kann das Gutachten der betreffenden Handels- und Gewerbekammer eingeholt werden (Art. 54, P. 2 und 3, Vollz. V. II).

[3]) Um diese letztere Maßregel zu ermöglichen, werden die Steuerbehörden darnach zu trachten haben, sich die Bilanzen und Rechnungsabschlüsse der einzelnen Unternehmungen, sei es im kurzen Wege (zum Beispiel Benützung der Verlautbarungen in dem Amtsblatte oder in anderen öffentlichen Blättern u. s. w.), sei es im Wege der Requisition bei anderen (politischen) Behörden zu verschaffen (Art. 53, P. 3, Vollz. V. II).,

[4]) In analoger Weise ist vorzugehen, wenn der Steuerpflichtige einer an ihn ergangenen Aufforderung zur Erbringung von Nachweisungen nicht nachkommen sollte. Auch hier ist entweder durch Verhängung steigender Ordnungsstrafen die Befolgung der Aufforderung zu erzwingen oder aber nach entsprechender vorgängiger Androhung auf Grund der vorliegenden Behelfe von amtswegen mit der Bemessung vorzugehen, wobei es der Partei zu überlassen sein wird, die aus den verweigerten Nachweisungen etwa zu ihren Gunsten abzuleitenden Momente im Recurswege zur Geltung zu bringen (Art 53, P. 4, Vollz. V. II).

[5]) Entspricht die Unternehmung dieser Aufforderung nicht, so ist je nach den obwaltenden Verhältnissen entweder unter Androhung einer Ordnungsstrafe (eventuell einer entsprechend erhöhten Ordnungsstrafe) eine neuerliche Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses

dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages[1]) bekannt gegeben. Insofern die Bemessung von dem Bekenntnisse abweicht, hat der Zahlungsauftrag auch die Gründe dieser Abweichung zu enthalten (§. 113 P. St. G.). Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz vollzogene Bemessung steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanzlandesbehörde zu, welche darüber endgiltig entscheidet.[2]) Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben (§. 114 P. St. G.). Gegen die endgiltige Entscheidung der Finanzlandesbehörde (bezw. des Finanzministeriums) kann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 20) überreicht werden. (Über die Einsendung der Erwerbsteuerbemessungsoperate an das Rechnungsdepartement des Finanzministeriums zur rechnungsmäßigen Censurierung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 172, Anm.).[3])

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten (§. 115 P. St. G.). Die Bestimmungen über das gesetzliche Pfandrecht bei der allgemeinen Erwerbsteuer (sammt Nebengebüren) finden auch auf die Erwerbsteuer der rechnungspflichtigen Unternehmungen sinngemäße Anwendung (vgl. §. 123 P. St. G.; s. S. 862).[4])

Ein besonderes Verfahren ist bei Zugängen, Abgängen und Besitzübergangsfällen rechnungspflichtiger Unternehmungen (s. Freiberger, Handb. d. dir. Strn,, 1899, §. 173) vorgezeichnet. Die bezüglichen gesetzlichen Anordnungen lauten: Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen oder, wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der neuen Entstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleich zu halten. Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt. Der ersten Anzeige einer neu errichteten Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen, für welche ein besonderes Statut besteht, auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen. Neu errichtete Genossenschaften und Vorschusscassen der im §. 85, Ges. bezeichneten Art haben den Steuerbehörden lediglich ihre Statuten in Vorlage zu bringen (§. 116 P. St. G.). Die Steuerpflicht beginnt nach Maßgabe der im §. 92, Abs. 3 bis 6 Ges. enthaltenen Bestimmungen

---

binnen acht Tagen zu erlassen, oder aber auf Grund der vorhandenen Behelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte u. s. w.) mit der Bemessung der Erwerbsteuer von amtswegen vorzugehen (Art. 53, P. 2, al. 2, Vollz. V. II)

[1]) Formular G und H (letzteres bei Steuertheilungen) ad Art. 56, Vollz. V. II. (Das Nähere bezüglich der Durchführung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 172.)

[2]) Dagegen geht in dem Falle, wenn der Recurs auch gegen die Steuertheilung gerichtet ist, der Instanzenzug bis an das Finanzministerium (vgl. Art. 56, P. 8, Vollz. V. II).

[3]) Besondere Anordnungen rücksichtlich der Einsendung der Bemessungsacten der rechnungspflichtigen Unternehmungen an das Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums zum Behufe ihrer Censurierung wurden mit den Fin. Min. Erl. v. 21. September 1898, Z. 50187, v. 18. August 1899, Z. 45953, u. v. 15. Mai 1901, Z. 17152, getroffen.

[4]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 142, III, 172, II und 239 Anm.

mit dem Beginne[1]) der Unternehmung (§. 117 P. St. G.; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 426). Wird im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde. Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer jener Theil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt. Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt (§. 118 P. St. G.). Der Eintritt einer Unternehmung in die Liquidation ist, soferne nicht zugleich die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes erfolgt, als ein Aufhören derselben im Sinne des §. 118 Ges. nicht aufzufassen (§. 119 P. St. G.; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 173, II). Gehen sämmtliche Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so hat der letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartale an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt. Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungstermine, welcher auf den Besitzübergang folgt. Als Zeitpunkt des Besitzüberganges ist jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt (§. 120 P. St. G.).[2]) Die Verpachtung einer Unter-

[1]) Als Zeitpunkt des Beginnes der Unternehmung und gemäß §. 117 Ges. auch des Beginnes der Steuerpflicht ist regelmäßig die Constituierung des neuen Rechtssubjectes (z. B. bei Actiengesellschaften Eintragung in das Handelsregister, Art. 178, 211 H. G. B.), bezw. falls der Geschäftsbetrieb noch vor der förmlichen Constituierung begonnen werden sollte, der Beginn des bezüglichen Geschäftsbetriebes anzusehen. Letzterer Zeitpunkt ist auch in jenen Fällen maßgebend, wo eine Neuconstituierung überhaupt nicht stattzufinden hat, indem z. B. ein bereits bestehendes, jedoch bisher der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke nicht unterworfenes, oder aber ein im Sinne des §. 93, Absatz 2 Ges. von jeder Unternehmung abgesondert zu besteuerndes Rechtssubject (Staat, Land, Gemeinde, öffentlicher Fond u. s. w.) ein der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenes Unternehmen eröffnet. Im Falle der Betrieb auf Rechnung des neuen Unternehmers schon früher erfolgt, beginnt die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkte, wenn derselbe auch dem Zeitpunkte der Constituierung des neuen Rechtssubjectes vorausgeht. Es wird Aufgabe der Steuerbehörde sein, in jedem einzelnen Falle den Beginn des Unternehmens nach Maßgabe dieser Bestimmungen sorgfältig zu erheben; zumeist wird derselbe schon aus dem Gesellschaftsvertrage, dem Geschäftsberichte oder der Bilanz zu entnehmen sein; andernfalls müsste er im Wege besonderer Erhebungen festgestellt werden. Die hier erörterten Bestimmungen über den Beginn der Steuerpflicht haben nicht nur für die provisorische Steuer, sondern auch für die auf das erste Betriebsjahr entfallende definitive Steuer Geltung und finden daher auch auf jene Unternehmungen Anwendung, welche einer provisorischen Besteuerung überhaupt nicht unterliegen. Ebenso wie die Unternehmungen neu constituierter oder doch neu in die Steuerpflicht tretender Rechtssubjecte unterliegen auch jene Unternehmungen, welche von einer bereits bestehenden, bezw. besteuerten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung begründet oder übernommen werden, einer Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke schon im ersten Jahre der Betriebsübernahme (vgl. Art. 58, P. 5 bis 9, Vollz. V. II).

[2]) Der Übergang einer steuerfreien in eine steuerpflichtige Unternehmung im Laufe des Steuerjahres begründet die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkte des Überganges (s. Art. 63, Vollz. V. II; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, Seite 427, Note 6, betreffend die Umwandlung einer begünstigten in eine nicht begünstigte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und umgekehrt).

nehmung zieht eine Änderung in der dem Verpächter vorgeschriebenen Steuer nicht nach sich; für den Pächter stellt sie eine neue Unternehmung dar (§. 121 P. St. G.).[1]

3. Die Rentensteuer.[2]

A. Umfang der Steuerpflicht.

Das dritte Hauptstück[3]) des Personalsteuergesetzes umfasst die §§. 124 bis 152 und betrifft im allgemeinen die Besteuerung der Zinsen und Renten,[4]) soweit diese nicht bereits durch eine andere specielle Ertragsteuer getroffen sind. (Über die Charakteristik der Rentensteuer und den Vergleich mit der ausländischen Gesetzgebung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 428 bis 433.) — Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar[5]) getroffen sind[6]) (§. 124 Abs. 1, P. St. G.; über die Ausdehnung der Rentensteuerpflicht auf juristische Personen, insbesondere Vereine s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 434).[7]) Solche Bezüge sind insbe-

[1]) Hinsichtlich des Ortes der Steuervorschreibung bei nachträglichen Vor- und Abschreibungen ordnet **§. 122** P. St. G. Folgendes an: Die Gemeinden, in welchen die im Sinne der §§. 116 u. 120 Ges. erfolgende nachträgliche Vorschreibung für eine einzelne neue Unternehmung eines mehrere Unternehmungen betreibenden Steuerpflichtigen stattzufinden hat, werden unter Anwendung der §§. 101 bis 108 Ges. in der Art ermittelt, als ob die neue Unternehmung die einzige Unternehmung des Steuerpflichtigen wäre. In sinngemäßer Anwendung derselben Vorschriften werden auch die Gemeinden bestimmt, in welchen die im Sinne der §§. 118 und 120 Ges. stattfindende Abschreibung der Steuer zu vollziehen ist. Ergibt sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht, so ist die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses Unternehmers in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzutheilen. Andere Veränderungen der Betriebsstätten während des Steuerjahres haben eine Änderung in der örtlichen Vertheilung der Steuer nicht zur Folge. (Die Erläuterungen dieser gesetzlichen Anordnung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 173, Anm.)

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §. 174 bis 189.

[3]) Hiezu bildet der Fin. Min. Erl. v. 23. Juli 1897, R. G. B. Nr. 171, die Vollzugsvorschrift (Vollz. V. III).

[4]) Über den theoretischen Begriff der Zinsen und Renten, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, S. 430.

[5]) Durch die genannten Steuern sind unmittelbar getroffen: der Ertrag der Grundstücke (einschließlich des Pachtzinses für verpachtete Grundstücke) nach Maßgabe des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88; der Ertrag der Gebäude nach Maßgabe der Gebäudesteuergesetze; der Ertrag der der Erwerbsteuer nach dem I. oder II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen oder Beschäftigungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Hauptstücke; endlich die der Besoldungssteuer unterliegenden Dienstbezüge, und zwar die letzteren auch dann, wenn sie die Höhe von 6400 K nicht erreichen (Art. 1, P. 2, Vollz. V. III).

[6]) Desgleichen gelten als unmittelbar durch die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen getroffen die Zinsen und Dividenden von Actien, Genossenschaftsantheilen, Kuxen u. s. w. von Unternehmungen, welche der erwähnten Steuer unterliegen, und zwar laut §. 124, Z. 7 Ges. auch dann, wenn sich diese Steuer nur auf einen Theil des gesammten, auch über das Geltungsgebiet dieses Gesetzes hinaus sich erstreckenden Betriebes bezieht (Art. 1, P. 3, Vollz. V. III).

[7]) Über die Rentensteuerpflicht der Stiftungen (§. 130, Z. 1 P. St. G.) und der ruhenden Erbschaften (§§. 146, Abs. 3 und 263 P. St. G.) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 175. — Bezüglich der Steuerbehandlung der Stiftungsgenüsse hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 21. Febr. 1898, Z. 1734, Folgendes eröffnet: 1. Für die Personaleinkommensteuer ist die wichtigste Unterscheidung, ob sich Stiftungsgenüsse im Sinne des §. 159, P. St. G. überhaupt als Einkommen darstellen oder nicht; das letztere ist bei Stiftungsgenüssen, die lediglich in einmaligen Zuwendungen bestehen, wie Ausstattungsstiftungen, Prämien u. dgl. offenbar der Fall. Wo periodische Stiftungsgenüsse vorkommen,

sondere [vgl. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 176]: 1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen;[1]) 2. die Zinsen von allen andern was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Capitalsforderungen; wie die Zinsen von Theilschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Hypothekardarlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Contocorrentforderungen,[2]) Cautionen, Depositen, Cassenscheinen, Spareinlagen; 3. die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne; 4. die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten;[3]) 5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im §. 167, Z. 4, Ges., bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, also: Renten (Erbrenten, Zeitrenten,

---

werden dieselben in der Regel einen Theil des Einkommens darstellen und, soferne nicht besondere Befreiungen im Gesetze vorgesehen sind (§. 154, Z. 5, P. St. G.), nach den allgemeinen Normen zu behandeln sein. 2. Hinsichtlich der Rentensteuer wird, abgesehen von den unter 1 dargestellten Gesichtspunkten, sehr häufig die Analogie mit der steuerfreien Behandlung der Actiendividenden und Prioritätenzinsen insoferne zutreffen, als solche Genüsse aus Stiftungen oder Fonds bestritten werden, die ihrerseits den ihr Vermögen betreffenden Ertragssteuern unterliegen, oder aus speciellen (subjectiven oder objectiven) Gründen von denselben befreit sind. Eine Analogie mit §. 125, Z. 14, P. St. G., trifft bei Stiftungen auch in der Beziehung zu, dass nach §. 130, Z. 1, P. St. G., bei der Veranlagung der Rentensteuer von Stiftungen Ausgaben für Stiftungszwecke nicht zum Abzuge zugelassen sind. Endlich wird auch bei Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden (Staatsstipendien 2c.) eine den eigentlichen Stiftungsgenüssen analoge, das ist in der Regel steuerfreie Behandlung kaum abzuweisen sein. Aus diesen Gründen wird bei der Bemessung der Rentensteuer, soferne nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken obwalten, von der Einbeziehung von Stipendien und Stiftungen in die Bemessungsgrundlage in der Regel abgesehen werden können. Solche Bedenken sind unter anderem dann vorhanden, wenn sich die Stiftung im concreten Falle als eine Art Versicherungsanstalt darstellt, oder in anderer Weise der Genuss von Stiftungsrenten u. dgl. von dem vorgängigen Erlage von Capitalien, Einzahlungen u. dgl. abhängt. Die Genüsse von Stiftungslegataren (z. B. Verwandten, denen der die Stiftung errichtende Erblasser Renten als Legate ausgesetzt hat) hingegen werden, als nicht im Zweck der Stiftung begründet, als rentensteuerpflichtig zu betrachten sein, da in diesem Falle bei dem Eintreffen der sonstigen Voraussetzungen der Abzug der Last nach §. 130, Z. 1, P. St. G., bei der Stiftung stattfindet.

[1]) Die durch Specialgesetze zugestandenen Befreiungen von der früheren Einkommensteuer dritter Classe beziehen sich auch auf die Rentensteuer (s. V. G. H. Erk. v. 28. Juni 1898, Z. 3522).

[2]) Die Zinsen von Geschäftseinlagen und die Gewinnantheile der offenen und stillen Handelsgesellschafter (u. zw. der letzteren auf Grund eines V. G. H.-Erkenntnisses), sowie der Commanditisten sind im Sinne des §. 124, Abs. 1, P. St. G., nicht rentensteuerpflichtig (Fin. Min. Erl. v. 29. September 1899, Z. 49386, v. 4. Februar 1901, Z. 4847, und v. 15. Februar 1901, Z. 10780).

[3]) Zur Erläuterung der in §. 124, Abs. 2, Z. 4 Ges., enthaltenen Anordnung über die Pachtzinse wird bemerkt, dass Pachtzinse, welche einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung zufließen, gemäß §. 121 Ges. der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegen und daher (wie auch aus §. 125, Z. 13 Ges., erhellt) der Rentensteuer nicht zu unterziehen sind. Pachtzinse aber, welche für Grund- oder Gebäudepachtungen gezahlt werden, sind von der Rentensteuer überhaupt frei. Falls jedoch, wie bei einer Bauarea, eine Grundsteuerpflicht nicht besteht, die Bauarea aber nicht verbaut, sondern als Lagerplatz, Wäschehängestätte u. dgl. verpachtet ist, dann unterliegt der Pachtzins allerdings der Rentensteuer. Ferner unterliegen die Pachtzinse für Benützung gewerblicher Einrichtungen, Maschinen, Dampfkraft u. dgl. der Rentensteuer, auch wenn ein Gewerbe nicht mitverpachtet wird (Art. 2, P. 4, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 436, Note 6).

Leibrenten),[1]) welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensionscassen, Witwencassen oder anderen Cassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden,[2]) oder welche auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einlösungsrenten für verstaatlichte Unternehmungen, Auszugsleistungen und Leibgedinge; Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnlichen Berechtigungen; 6. sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheiles verpflichtet ist; wie Alimentationsleistungen,[3]) Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen, oder für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen u. dgl. durch einen andern;[4]) 7. die Zinsen

---

[1]) Im Gegensatze zur bisherigen Gesetzgebung sind die Leibrenten mit ihrem ganzen Betrage rentensteuerpflichtig (vgl. Art. 15, P. 4, Vollz. V. III).

[2]) Hinsichtlich der in §. 124, Abs. 2, Z. 5 Ges. erwähnten Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird beigefügt, dass Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche den in §. 167, Z. 4 Ges. bezeichneten Bedingungen entsprechen, nur der Personaleinkommensteuer, bezw. wenn sie den Betrag von 6400 K übersteigen, auch der Besoldungssteuer (§§. 233 ff. Ges.) unterliegen; der Rentensteuer sind nur anders geartete Ruhe- und Versorgungsgenüsse, daher insbesondere jene unterworfen, welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten und Pensions-, Witwen- oder anderen Cassen und Anstalten aller Art, zu welchen die Dienstgeber keinen Beitrag zum Zwecke der Begründung eines diesfälligen Anspruches der nunmehr Rentenbezugsberechtigten geleistet haben, ausbezahlt werden (Art. 2, P. 5, Vollz. V. III). — Unfallsrenten, welche von der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungscasse der österr. Eisenbahnen, bezw. für diese commissionsweise von den Staatsbahncassen ausbezahlt werden, sind gemäß §. 124, Z. 5, bezw. §. 167, Z. 4, P. St. G., der Rentensteuer nicht unterworfen (Fin. Min. Erl. v. 25. April 1899, Z. 21800). — Renten, welche von wechselseitigen Versicherungsanstalten ausbezahlt werden, unterliegen in gleicher Weise wie jene von nicht wechselseitigen Versicherungsunternehmungen im Sinne des §. 124, Z. 5, P. St. G., der Rentensteuer, da diese Renten Bezüge aus Vermögensrechten darstellen, welche durch keine der im Eingange des §. 124 P. St. G. aufgezählten Steuern getroffen sind (Fin. Min. Erl. v. 22. Februar 1901, Z. 39920 ex 1900). — Über das Unterscheidungsmerkmal eines Versorgungsgenusses von einer Versicherungsrente s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 437, Note 2.

[3]) Bei den in §. 124, Abs. 2, Z. 6 Ges., angeführten Alimentationsleistungen ist zu beachten, dass das Gesetz zwar erfordert, dass die daselbst erwähnten Zahlungen (im Gegensatze zu bloß freiwilligen, rechtlich nicht erzwingbaren Leistungen) aus einem Rechtstitel (Gesetz, richterlichem Urtheile, Vertrag, letztwilligen Verfügung) geleistet werden müssen, dass es aber hier nicht, wie in §. 157, Abs. 5 Ges., das Vorliegen eines über die allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden besonderen Rechtstitels verlangt. Nach dieser allgemeinen Regel würden insbesondere auch schon die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung geleisteten Alimentationen der Rentensteuer unterliegen; jedoch ist in dieser Beziehung darauf zu achten, dass die im §. 157, Abs. 5 und 6 Ges., erwähnten, regelmäßig der Personaleinkommensteuer bei dem Empfänger nicht unterliegenden Beiträge, welche von dem einen Ehetheile dem nicht in gemeinschaftlichem Haushalte mit demselben lebenden Ehetheile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, gemäß §. 125, Z. 8 Ges., überhaupt und daher insbesondere auch in jenen Fällen rentensteuerfrei zu behandeln sind, in welchen diese Beiträge gemäß §. 157, Abs. 5 und 6 Ges., ausnahmsweise der Personaleinkommensteuer bei dem Empfänger unterliegen; demgemäß fallen von den Alimentationsbezügen nur jene unter die Rentensteuerpflicht, welche zwischen anderen als den im §. 125, Z. 8 Ges., bezeichneten Personen zur Auszahlung gelangen. Die den unehelichen Kindern väterlicherseits zufließenden Alimentationen sind als unter die Bestimmung des §. 125, Z. 8 Ges., fallend zu betrachten (Art. 2, P. 6, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 437, Z. 6 und Note 3).

[4]) Von den in §. 124, Absatz 2, Z. 6 Ges., angeführten fortlaufenden Zahlungen und Leistungen für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien und Erfindungen u. s. w. sind jene der Rentensteuer unterworfen, welche nicht unter Anwendung der in Art. 21, Z. 2, der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke aufgestellten Grundsätze dem Ertrage einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung zugerechnet werden (Art. 2, P. 7, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 437, Note 4).

und Dividenden von ausländischen Wertpapieren, sofern diese Bezüge nicht nach dem §. 127, Abs. 1 Ges., von der Steuerpflicht ausgenommen sind; Actien und Prioritäten von Unternehmungen, welche auch nur von einem Theile ihres Betriebes der hierländigen Erwerbsteuer im Sinne des zweiten Hauptstückes unterliegen, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet (§. 124, Abs. 2 P. St. G.). — (Über die wesentlichen Voraussetzungen der objectiven Rentensteuerpflicht s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 435 und 437, Z. 6.)

B. Befreiungen.[1]

Das Personalsteuergesetz zählt im §. 125 eine Reihe theils subjectiver, theils objectiver Ausnahmen von der Rentensteuerpflicht auf (über die Erklärung dieser Unterscheidung und die Rechtsfolgen derselben s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 439). Nach §. 125 P. St. G. unterliegen nicht der Rentensteuer: 1. der Staat und die Länder; 2. Bezirke (Straßenconcurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;[2]) 3. Anstalten und Fonde, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; 4. die cumulativen Waisencassen,[3]) Invalidenfonde, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;[4]) 5. die k. k. Postsparcasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparcasse;[5]) 6. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche im Sinne des §. 84 lit. e und des §. 85 Abs. 1 Ges., von der Erwerbsteuer befreit sind (s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir.

---

[1]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §. 177.

[2]) Das Vorhandensein des gesetzlichen Befreiungsgrundes hat die Corporation, welche die Befreiung beansprucht, zu beweisen. Übrigens wird es nur selten erforderlich sein, über die Provenienz der betreffenden Capitalien nähere Erhebungen einzuleiten, weil meist schon aus der Art und der Dauer der Anlage dieser Capitalien — ob dieselben nur vorübergehend z. B. in laufender Rechnung bei Creditinstituten, in Escomptegeschäften u. s. w. nutzbringend angelegt oder aber dauernd (z. B. als Hypothekarcapitalien, in Wertpapieren u. s. w.) elociert sind — zu entnehmen sein wird, ob es sich um zeitweilig angelegte Steuergelder oder aber um Stammcapitalien der genannten Corporationen handelt. Desgleichen wird der Umstand, ob es sich um die verzinsliche Anlage einer Anlehensvaluta oder aber um die verzinsliche Anlage eines anderweitigen Geldcapitales handelt, aus den bei der bezüglichen Corporation obwaltenden Verhältnissen unschwer zu entnehmen sein. Rücksichtlich der Zinsen- und Rentenbezüge, welche aus anderen als den hier soeben erörterten Einnahmequellen (Anlage von Steuergeldern und Anlehensvaluten) fließen, sind diese Corporationen den allgemein geltenden Bestimmungen über die Rentensteuer unterworfen (Art. 3, II, P. 2, Vollz. V. III; vgl. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 439, Note 3, die Steuerbehandlung des Communaleinkommens).

[3]) Hierbei ist zu beachten, dass die Steuerfreiheit lediglich der cumulativen Waisencasse als selbständigem Rechtssubject und Empfängerin von Zinsen und Renten, keineswegs aber auch den Einlegern in diese Casse, bezw. den von diesen Cassen ausbezahlten Bezügen eingeräumt ist (Art. 3, II P. 3, Vollz V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 439, Note 4, und S. 453, Anm).

[4]) Ausnahmsweise gestattet die Vollzugsvorschrift (Art. 4, P. 5) bis auf weiteres, dass die schon bisher von der Einkommensteuer dritter Classe befreiten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen auch künftighin von der Rentensteuer frei zu lassen sind; bezüglich der Bezirks- und Betriebskrankencassen, Arbeiterunfallversicherungsanstalten ꝛc. s. Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, S. 439, Note 5.

[5]) Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige andere rentensteuerpflichtige Auszahlungen, welche die Postsparcasse zu leisten haben sollte (Art. 5, P. 1, Vollz. V. III.).

57*

Sam., 1899, S. 440, Z. 6);[1] 7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 1200 K jährlich übersteigen;[2] 8. jene Beiträge, welche ein Ehetheil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elterntheile bezeichneten Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;[3] 9. jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz v. 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, Anwendung hat;[4] 10. die

---

[1] Das sind die Konsumvereine und ländliche Darlehenscassen und jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche wegen eines 600 K nicht übersteigenden Reinertrages von der Erwerbsteuer befreit sind. Doch ist auch hier zur Vermeidung von Missverständnissen noch ausdrücklich hervorzuheben, dass diese Cassen nur als Empfängerinnen von Zinsen und Renten befreit sind, während die etwa von diesen Cassen ausbezahlten Zinsen und Renten allerdings der Rentensteuer unterliegen. Die in §. 84, lit. i Ges. bezeichneten, aus den Contributions- und Steuergeldfonden errichteten Vorschusscassen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Verwaltung ihrer eigenen Capitalien beschränken, und die in §. 84, lit. f Ges. bezeichneten Genossenschaften und Vereinigungen (z. B. landwirthschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen) sind dagegen von der Rentensteuer nicht befreit (vgl. Art. 3, P. 5, Vollz. V. III; ferner Fruhwirth, Comm. d. Zeitschr. Sam., 1899, S. 440, Note 4 u. 5).

[2] Die hier gewährte Rentensteuerbefreiung liegt also vor, wenn das nach den Bestimmungen des IV. Hauptstückes §§. 159 bis 171 Ges. berechnete jährliche Gesammteinkommen des Bezugsberechtigten den Betrag von 1200 K nicht übersteigt. Übersteigt das hiernach berechnete Gesammteinkommen 1200 K, so sind die in demselben enthaltenen, ihrer Natur nach überhaupt rentensteuerpflichtigen Bezüge auch dann der Rentensteuer zu unterwerfen, wenn sie für sich allein den Betrag von 1200 K nicht erreichen. Über die Frage, ob das Gesammteinkommen des Renten- oder Zinsenbezugsberechtigten den Betrag von 1200 K übersteigt oder nicht, ist nöthigenfalls das Einvernehmen mit der im Sinne des Artikels 36 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke P. St. G. zuständigen Steuerbehörde zu pflegen, welche, sofern die Schätzungscommission die Höhe des Einkommens dieser Person nicht bereits unter Bedachtnahme auf den fraglichen Rentenbezug festgestellt hat, behufs Herbeiführung der Feststellung der Einkommenshöhe durch die Schätzungscommission im Sinne der Artikel 42, beziehungsweise 75 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke P. St. G. vorzugehen hat (Art. 3, P. 6, Vollz. V. III). — Der Befreiungsgrund des §. 127, Z. 7 P. St. G. [illegible] Personen, deren Gesammteinkommen [illegible] den Betrag von 1200 K nicht übersteigt (Fin. Min. Erl. v. 23. November 1898, Z. 61102).

[3] [illegible] Zahlungen, dann [illegible] welche auf Grund von [illegible] zwischen Eltern und Kindern [illegible] werden, kommt die Befreiung von der Rentensteuer nach §. 125, Z. 8 P. St. G. — wie das bei Alimentationsleistungen im [illegible] Sinne des Wortes der Fall ist — nicht zu, [illegible] diese Zahlungen als auf einer Gegenleistung beruhend [illegible] Fin. Min. Erl. v. 14. April 1900, Z. 12271).

[4] Das Gesetz v. 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, lautet: In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes v. 24. December 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen wie folgt: §. 1. Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5percentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Percent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Conversionsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Geld, so ist das 20-Frankenstück gleich 8 Gulden österreichischer Währung zu berechnen. — §. 2. Ausgenommen von der Convertirung sind: 1. Die Lotterieanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine; 2. das bei der allgemeinen Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen; 3. die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt; 4. die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde; 5. die Schuld an die Nationalbank; 6. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn; 7. die unverzinsliche Schuld. — §. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, dass an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden: für je 100 fl. 5percentige Metalliques oder die übrigen mit 5 Procent Conventionsmünze in Papier verzinslichen Anlehen 100 fl.; für alle anderen in Conventionsmünze Papier

Dividenden der österr.-ungar. Bank im Sinne und auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51 (s. S. 875, Note 2); 11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II des Personalsteuergesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen (s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 441, Z. 11.); 12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Actien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Abs. 1, lit. a oder Abs. 2 Ges., befreit sind;[1][2] 13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Theil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden; 14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung [§. 83 Ges.] ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des §. 94, lit. c Ges., von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Abs. 1, lit. a oder Abs. 2 Ges., befreit sind (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 442, Note 1); 15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.[3]) — Nach §. 126 P. St. G. erstreckt sich die im §. 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 festgesetzte Befreiung nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß §. 133 Ges. bei Auszahlung derselben von den betreffenden Cassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.[4])

C. Verhältnis zum Auslande.[5])

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren

---

verzinslichen, nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5procentigen Metalliques entfällt; für je 100 fl. 5 Procent österreichische Währung 95 fl.; für je 100 fl. 5 Procent österreichische Währung vom Jahre 1866 102 fl. 50 kr.; für je 100 fl. Nationalanlehen 100 fl.; für je 100 fl. des Convertierungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865 115 fl.; für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864 110 fl. — § 4. Von den Zinsen der von der Convertierung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Procent des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuheben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt. — § 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertierung bestimmten Staatsschulden (§ 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Convertierung zu erhalten haben wird. Die Verlosung, bzw. der Rückkauf der zur Convertierung bestimmten Anlehen, hat sogleich aufzuhören.

[1]) Vgl. das vom Finanzministerium herausgegebene Schema der steuerfreien Wertpapiere, Wien 1897; vgl. ferner Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 441, Note 5.

[2]) Die Zinsen der Geschäftsantheile der Raiffeisencassen (nicht aber auch die Zinsen der Spareinlagen bei Raiffeisencassen) sind in analoger Anwendung des §. 125, Z. 12 P. St. G., rentensteuerfrei zu behandeln (Fin. Min. Erl. v. 20. April 1900, Z. 23318).

[3]) Auch die Erträgnisse der anderen Gebäude sind im allgemeinen nicht rentensteuerpflichtig, weil sie bereits von der Gebäudesteuer getroffen sind (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 441, Note 5).

[4]) Vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 434, Abs. 2, und §. 127, Einleitung.

[5]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, §§. 178 und 179.

Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge.[1]) Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger, einer speciellen directen Besteuerung [s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 174 (Anm.) u. 179] unterliegen (§. 127, Abs. 1, P. St. G.).[2]) Im Inlande nicht wohnhafte

[1]) Hiezu bemerkt die Vollzugsvorschrift III (Art. 6, II, P. 1): Den ersten Fall bildet die Steuerpflicht hinsichtlich des gesammten Betrages der wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge, jedoch mit der Ausnahme, dass aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen sind, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger einer speciellen directen Besteuerung unterliegen. In diesem Umfange gilt die Steuerpflicht: a) bei Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen; b) bei juristischen Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben; c) bei Ausländern, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben.

[2]) A. Bezüglich der Rentensteuerpflicht von gewissen, aus dem Auslande fließenden Bezügen, insbesondere von Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere werden im ersten Nachtrage zur Vollzugsvorschrift III (Fin. Min. Erl. v. 4. Mai 1898, R. G. B. Nr. 80) nachstehende Bestimmungen getroffen: Die grundlegende Bestimmung des §. 124 Ges., dass nur jene Bezüge rentensteuerpflichtig sind, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind, gilt auch für die im §. 127 Ges. erwähnten, aus dem Auslande fließenden Bezüge. Hiebei ist die Belastung mit einer ausländischen Ertragssteuer dann als Grund für die Ausschließung der hierländigen Rentensteuerpflicht anzusehen, wenn diese ausländische Ertragssteuer ihrem Wesen nach der hierländigen Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Besoldungssteuer gleich zu achten ist. Demnach werden ausländische Realitätenerträge in aller Regel als rentensteuerfrei zu behandeln und weitere Erhebungen nach der vorangedeuteten Richtung nur in Ausnahmsfällen erforderlich sein. Zinsen von Privatforderungen hingegen werden regelmäßig als rentensteuerpflichtig anzusehen sein, es sei denn, dass eine directe Besteuerung dieser Zinsen durch eine specielle Ertragssteuer auf Capitalvermögen individuell nachgewiesen ist. — Zur Beurtheilung der thatsächlichen Besteuerung ist Folgendes zu beachten:

a) Insoferne von dem Steuerpflichtigen behauptet wird, dass er durch eine ihn betreffende individuelle Vorschreibung einer auswärtigen Rentensteuer u. dgl. hinsichtlich der aus dem Auslande fließenden, an sich hierlands rentensteuerpflichtigen Bezüge getroffen sei, muss es natürlich ihm überlassen bleiben, den Beweis der erfolgten Besteuerung eben dieser Bezüge (zum Beispiel durch den ausländischen Zahlungsauftrag, die Steuerquittung u. dgl.) zu erbringen. Ganz allgemein ist durch §. 127 Ges. ausgeschlossen, dass die Einbeziehung ausländischer Bezüge in eine dort bestehende Personaleinkommensteuer ein Grund für die Befreiung von der hierortigen Rentensteuer sei. Dagegen wird die Unterwerfung aus dem Auslande fließender Bezüge unter eine dortige Rentensteuer, Capitalzins-, Capitalrentensteuer bis auf weiteres als eine „abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger bestehende specielle directe Besteuerung" angesehen werden können. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Imposta sui redditi di ricchezza mobile in Italien. Hinsichtlich der in mehreren Ländern, insbesondere in Preußen, bestehenden Vermögenssteuern wird eine Weisung nachfolgen und sind bis auf weiteres aus dem Auslande fließende, einer solchen Vermögenssteuer unterworfene Bezüge vorläufig unter Vorbehalt allfälliger späterer Einbeziehung außer Anschlag zu lassen. b) Es kann aber auch die Frage der Befreiung von der hierländigen Rentensteuer — abgesehen von einer an den Steuerpflichtigen individuell ergangenen auswärtigen Steuervorschreibung — aus dem Grunde aufgeworfen werden, weil die betreffenden Bezüge im Auslande auf andere Weise, etwa durch Abzug bei der Auszahlung oder durch eine Besteuerung der Actiengesellschaft selbst, von einer speciellen directen Besteuerung getroffen sind. Derartige Fragen sind insbesondere bei ausländischen Wertpapieren von unmittelbarer praktischer Bedeutung. Das Finanzministerium wird die Steuerbehörden von Zeit zu Zeit in Kenntnis setzen, bei welchen ausländischen Wertpapieren derartige, die hierländige Rentensteuerpflicht der Erträgnisse ausschließende Verhältnisse erwiesen vorliegen und welche Bestätigungen von den Steuerpflichtigen diesfalls beizubringen sind. In Fällen, deren Entscheidung sich aus diesen Bekanntmachungen des Finanzministeriums nicht ergibt, obliegt dem Steuerpflichtigen der vollständige Beweis der zur Begründung der behaupteten Befreiung angeführten Umstände. Nur hinsichtlich der rechtlichen Natur der in Frage kommenden auswärtigen Steuer wird dem Steuerpflichtigen in der Regel keine Beweislast auf-

zuerlegen, vielmehr wird bei vorkommenden Zweifeln diesfalls die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen sein. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein Steuerpflichtiger behauptet, dass die in den Bekanntmachungen des Finanzministeriums enthaltene Weisung, sei es wegen einer im auswärtigen Staate mittlerweile eingetretenen Gesetzesänderung, oder mit Rücksicht auf eine in Übung stehende Reciprocität oder aus anderen Gründen dem §. 127, bezw. §. 285 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, nicht entspreche. Die Zinsen und Dividenden von ausländischen Unternehmungen sind übrigens von der Rentensteuer befreit, wenn diese ausländischen Unternehmungen — wenngleich nur theilweise — der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke P. St. G. unterliegen. Specielle Weisungen im Sinne des §. 285 Ges. bleiben vorbehalten.

B. In Erläuterung der oben angeführten Bestimmungen des ersten Nachtrages zur Vollzugsvorschrift III wurden mit dem Fin. Min. Erl. v. 4. Mai 1898, Z. 4510, einige principielle Weisungen über die Anwendbarkeit des im §. 127, P. St. G., vorgesehenen Befreiungsgrundes, dann der Eingangsworte des §. 124, P. St. G., auf die Erträgnisse ausländischer Wertpapiere, sowie über die diesfalls von den Steuerpflichtigen beizubringenden Bestätigungen gegeben. Dieser Finanzministerialerlass lautet: Mit Beziehung auf den ersten Nachtrag (siehe oben) zur Vollzugsvorschrift zum dritten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes wird vorausgeschickt, dass sich die nachfolgenden principiellen Weisungen nicht auf jene Fälle beziehen, in denen der Steuerpflichtige die Befreiung der aus dem Auslande fließende Bezüge von der hiesigen Rentensteuer aus dem Grunde verlangt, weil er hinsichtlich derselben von einer individuellen ausländischen Steuervorschreibung betroffen wurde. 1. Ohne Rücksicht auf eine individuelle Steuervorschreibung sind als von einer ausländischen speciellen directen Besteuerung (abgesehen von der Personaleinkommensteuer) betroffen anzusehen jene Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere, bei denen ein Steuerabzug bei der Auszahlung wirklich stattfindet. Von den im Cursblatte der Wiener Effectenbörse notierten Effecten gehören hierher: a) Ungarische: 1. Ungarische Ostbahnstaatsschuldverschreibungen vom Jahre 1876 in Gold; 2. croatisch-slavonische Hypothekar-Grundablösungsobligationen; b) italienische: 5procentige (nicht convertierte) italienische Rente. Überdies kommen derartige Abzüge bei anderen Kategorien italienischer Staatsobligationen, dann bei gewissen russischen Staatspapieren vor. Bei den im Wiener Cursblatte notierten Effecten ist der im Auslande stattfindende Steuerabzug von amtswegen zu berücksichtigen. Bei den übrigen oben angeführten, im Cursblatte nicht notierten Effecten, sowie in dem Falle, wenn überhaupt bei anderen ausländischen Wertpapieren ein solcher Abzug vom Steuerpflichtigen behauptet wird, ist der Nachweis dieses Umstandes vom Steuerpflichtigen — etwa durch Vorweisung des die Abzugsclausel enthaltenden Coupons, eines officiellen Cursblattes oder einer Bestätigung durch ein hiezu competentes Organ — der betreffenden Staatsverwaltung zu erbringen; sofern es sich nur um geringe Beträge handelt oder wesentliche Zweifel nicht bestehen, kann sich die Steuerbehörde nach Umständen aber auch mit der Bestätigung eines vertrauenswürdigen Bankhauses u. dgl. begnügen. Auf Grund dieses Nachweises kann von der Einbeziehung dieser Zinsen in die hierländige Rentensteuer ohneweiters Umgang genommen werden. Bemerkt wird, dass lediglich ein Steuerabzug die hierländige Rentensteuer ausschließt, nicht dagegen ein Stempel- oder Gebührenabzug, oder ein Abzug, wie er bei nothleidenden Papieren vorkommt, bei denen die bedungenen Zinsen nicht vollständig ausbezahlt werden; in solchen Fällen (z. B. bei gewissen griechischen Papieren) ist der zur Auszahlung gelangende Betrag, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, steuerpflichtig. 2. Ferner gelten als von einer ausländischen directen Besteuerung (abgesehen von der Personaleinkommensteuer) betroffen solche Zinsen und Dividenden, bei denen nach dem ausländischen Gesetze der Schuldner (die Corporation, Gesellschaft) verpflichtet ist, die betreffende Steuer für den Gläubiger abzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Schuldner den ihm etwa zustehenden Regress wirklich geltend macht oder nicht. Dem Finanzministerium liegen derzeit folgende Beispiele derartiger Steuern vor: a) die ungarische Capitalzinsen- und Rentensteuer; dem Abzuge dieser Steuer unterliegen die Prioritätsobligationen, hingegen nicht die Pfandbriefe; bezüglich letzterer vergleiche Punkt 3; b) die italienische Steuer von Einkünften vom beweglichen Vermögen (Imposta sui redditi di ricchezza mobile) hinsichtlich der Zinsen aus contrahierten Schulden und ausgegebenen Obligationen (inclusive Pfandbriefen); c) die russische Capitalrentensteuer hinsichtlich der Einnahmen aus zinsentragenden Papieren (Staats- und Communalwertpapieren, Pfandbriefen, sowie Obligationen privater Institute aller Art), dann hinsichtlich der Eisenbahnactien. Da jedoch hinsichtlich aller aufgezählten Kategorien specielle Befreiungen vorkommen, obliegt es dem Steuerpflichtigen, der die Freilassung der bezüglichen Erträgnisse von der hierländigen Rentensteuer beansprucht, in entsprechender Weise (siehe oben Punkt 1) nachzuweisen, dass die Papiere, bezw. Unternehmungen in dem betreffenden Lande von der dortigen Steuer nicht befreit sind. 3. Die Zinsen aller in die unter 1 und 2 aufgezählten Kategorien nicht gehörigen fremden Staats-

papiere, öffentlichen Fondspapiere, Obligationen von Gemeinden, Kreisen, Bezirken, sowie sonstiger Obligationen aller Art, dann der nicht schon sub 2, lit. b und c, erwähnten Pfandbriefe, endlich insbesondere die Zinsen der nach den auswärtigen Gesetzen von der Steuer speciell befreiten Papiere sind, wenn die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen zutreffen, der hierländigen Rentensteuer zu unterziehen. 4. Hinsichtlich der Actien und Prioritäten ausländischer Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, dann der Genossenschaftsantheile, Cuxe u. s. w. ergibt sich die weitere Frage, ob die im Auslande etwa bestehende specielle Besteuerung dieser Gesellschaften und Genossenschaften entweder im Sinne des §. 127 oder des §. 124 Eingang P. St. G. die hierländige Rentensteuerpflicht der betreffenden Zinsen und Dividenden ausschließe. In dieser Beziehung wird vorausgeschickt, dass im Falle eine solche Gesellschaft im Auslande eine specielle Steuerbefreiung genießen sollte, die hierländige Rentensteuerpflicht der Zinsen und Dividenden jedenfalls eintritt; es ist daher auch hinsichtlich dieser Kategorien von Papieren zur Begründung der Freilassung der Dividenden und Zinsen ein entsprechender Beweis (siehe Punkt 1) beizubringen, dass die betreffende Gesellschaft von der im Auslande bestehenden Steuer nicht befreit ist. Im allgemeinen ist hierüber zu bemerken, dass die Zinsen und Dividenden von Actien ausländischer Gesellschaften entsprechend der im Gesetze v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, bezüglich der einheimischen Actienerträgnisse zum Ausdrucke gekommenen Auffassung gemäß dem im ersten Nachtrage zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke Artikel 1 dargelegten Principe schon dann als bereits im Auslande besteuert von der österreichischen Rentensteuer frei zu lassen sein werden, wenn die auszahlende Unternehmung als solche in ihrem Staate einer Besteuerung ihrer Erträgnisse unterliegt, welche in ihren wesentlichen Momenten der in Österreich bestehenden Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke gleichkommt; die allfällige Bezeichnung der ausländischen Steuer der Gesellschaft u. s. w. als Einkommensteuer steht der Berücksichtigung nicht im Wege; dagegen ist die ausländische Besteuerung dann nicht als gleichartig anzusehen, wenn das Erträgnis der Gesellschaft nicht ganz erfasst wird, z. B. ein Abzug von Procenten des Anlagecapitales zulässig ist. Auch bezüglich der Zinsen auswärtiger Prioritäten haben die gleichen Principien analoge Anwendung zu finden. Demnach werden dieselben — abgesehen von den oben unter 1 und 2 angeführten Fällen — nur dann von der hierländigen Rentensteuer frei zu lassen sein, wenn diese Zinsen bei der ausländischen Besteuerung von der Besteuerungsgrundlage der Gesellschaft nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Aus den dem Finanzministerium dermalen vorliegenden Daten ergibt sich bezüglich der nachstehend bezeichneten Staaten Folgendes: a) Die Erträgnisse der Actien und Prioritäten sind als rentensteuerfrei zu behandeln von Gesellschaften in: Ungarn, Bayern, Württemberg, Italien, Russland; b) als rentensteuerpflichtig von Gesellschaften in: Baden, Braunschweig, Lippe-Detmold, Preußen, Sachsen-Gotha, Schaumburg-Lippe, Waldeck; c) die Erträgnisse der Actien rentensteuerfrei, der Prioritäten hingegen rentensteuerpflichtig von Gesellschaften in: Bosnien und der Hercegovina, Anhalt, Bremen, Hamburg, Hessen, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg, Reuß (ältere und jüngere Linie), Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen. 5. Zur Beibringung der in Punkt 1, 2 und 4 aufgeführten Bestätigungen kann den Steuerpflichtigen auch im kurzen Wege schon vor der Vornahme der Bemessung eine Frist bis zu drei Monaten eingeräumt werden; sollte die Bestätigung in dieser Zeit nicht beigebracht und die Steuerbehörde auch nicht auf anderem Wege (vgl. unten) zur Kenntnis dieser Umstände gelangt sein, so wäre mit der Bemessung der Rentensteuer vorzugehen und die Austragung der Angelegenheit dem Recursverfahren vorzubehalten. Auch steht nichts im Wege, dass mehrere Parteien gemeinschaftlich einen Nachweis liefern oder eine Partei sich auf den von einer anderen Partei bei derselben Steuerbehörde erbrachten oder zu erbringenden Nachweis beruft. Die Steuerbehörden haben die bei ihnen vorgekommenen Beweise dieser Art in Vormerkung zu nehmen und hiedurch die Parteien in Zukunft von der neuerlichen Erbringung des Beweises hinsichtlich derselben Papiere zu entheben. Endlich ist vierteljährlich (zufolge Fin. Min. Erl. v. 30. Juni 1899, Z. 35394, alljährlich) über die diesfalls vorgekommenen Nachweisungen zu berichten.

Mit dem Fin. Min. Erl. v. 1. März 1899, Z. 8020, wurde im Sinne des ersten Nachtrages zur Vollzugsvorschrift III (sieh oben A) das erste periodisch weiter zu ergänzende Verzeichnis über ungarische und ausländische Wertpapiere, deren Erträgnisse von der österreichischen Rentensteuer freizulassen sind, herausgegeben.

C. Als specielle directe Steuern im Auslande, welche im Sinne des §. 127 Abs. 1 Ges. die hierländige Rentenbesteuerung ausschließen, wurden inzwischen vom Finanzministerium anerkannt: die Einkommensteuer (Income tax) in England (Fin. Min. Erl. Z. 49851 ex 1898), die Ergänzungssteuer in Preußen (s. S. 1011), die im Königreiche Württemberg bestehende Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommensteuer (Fin. Min. Erl. Z. 14382

physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im §. 133 Ges. normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller andern steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen (österreichischen) Ländern beziehen.[1]) Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen (§. 127, Abs. 2 u. 3, P. St. G.).[2])

Über die Ausnahmen von der gesetzlichen Regel, soweit es sich nicht um Rentenbezüge handelt, welche im Sinne des §. 133, P. St. G. (s. Seite 907), dem Steuerabzuge bei der Auszahlung unterliegen, einerseits durch Anwendung der Reciprocitätsregel,[3]) andererseits aus dem völkerrechtlichen Principe der Ex-

ex 1898), die in dem Schweizer Canton Thurgau bestehende Einkommensteuer und Vermögenssteuer (Fin. Min. Erl. Z. 14382 ex 1898), die in dem Schweizer Canton Bern bestehende Vermögenssteuer (Fin. Min. Erl. Z. 30970 ex 1898), die in dem Schweizer Canton Schaffhausen bestehende Vermögenssteuer (Fin. Min. Erl. Z. 53598 ex 1900), die im Königreiche Bayern bestehende Capitalrentensteuer (Fin. Min. Erl. Z. 6939 ex 1901).

[1]) Mit dem Fin. Min. Erl. v. 1. October 1898, R. G. B. Nr. 190 (dritter Nachtrag zur Vollz. V. III), wurde in Anwendung der Reciprocitätsregel (§. 285 P. St. G.) bestimmt, dass ungarische Staatsangehörige und Angehörige Bosniens und der Hercegovina, welche hierlands bei Hofe, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe oder bei dem königlich ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, bis auf weiteres rücksichtlich ihrer aus Ungarn, bezw. dem Occupationsgebiete fließenden rentensteuerpflichtigen Bezüge der Rentensteuer nicht zu unterziehen sind. Als im k. und k. Heere (in der k. und k. Kriegsmarine) dienend sind anzusehen die activ dienenden und die mit Wartegebür beurlaubten Militärpersonen, sowie die mit Superplus auf die Activitätsgebüren oder mit Taggeld oder Remuneration bei Commanden (Behörden, Anstalten) des k. und k. Heeres (der k. und k. Kriegsmarine) in Dienstverwendung stehenden Militärpersonen des Ruhestandes. Zugleich wurde gestattet, auch die Angehörigen dieser Steuerpflichtigen, soferne deren Einkommen den letzteren behufs Veranlagung der Personaleinkommensteuer auf Grund des Artikels 3 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zuzurechnen ist und soferne sie selbst ungarische Staatsangehörige, bezw. Angehörige des Occupationsgebietes sind, von der Rentensteuer hinsichtlich der ihnen aus Ungarn, bezw. Bosnien und der Hercegovina zufließenden Rentenbezüge frei zu lassen.

[2]) Die Unterbrechung des Wohnsitzes begründet hiernach nicht die Unterbrechung der Steuerpflicht; dasselbe gilt nach obiger gesetzlicher Anordnung von dem Wechsel der Staatsangehörigkeit ehemaliger österreichischer Unterthanen, wenn die neue Staatsangehörigkeit nicht von der bleibenden Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland begleitet ist (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, Seite 443, Note 1).

[3]) So wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 14. April 1898, R. G. B. Nr. 65, unter der Voraussetzung eines reciproken Vorgehens der königlich bayerischen Staatsverwaltung im Grunde des §. 285 P. St. G. gestattet, dass die der Rentensteuer nach dem dritten Hauptstücke des cit. Gesetzes grundsätzlich unterliegenden, den bayerischen, im Königreiche Bayern wohnhaften Staatsangehörigen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zukommenden Bezüge, soweit sie dem im §. 133 des cit. Gesetzes normierten Steuerabzuge nicht unterliegen, oder insoferne sie nicht Forderungen, welche in den genannten Königreichen und Ländern grundbücherlich sichergestellt sind, entstammen, von der hierländigen Rentensteuer freigelassen werden. — Ferner wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 23. Juni 1898, R. G. B. Nr. 123, nachstehende Verfügung getroffen: Da in Frankreich Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere (mit Ausnahme der Staatswertpapiere) ohne Rücksicht auf eine etwa bereits im Auslande erfolgte Besteuerung principiell einer Abgabe unterworfen sind, findet das Finanzministerium im Sinne des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, hiemit zu bestimmen, dass die Zinsen und Dividenden französischer Wertpapiere (mit Ausnahme der Staatswertpapiere) hierlands bei Zutreffen der sonstigen allgemeinen Voraussetzung, ohne Rücksicht auf eine etwa in Frankreich erfolgte Besteuerung derselben der Rentensteuer nach dem dritten Hauptstücke des cit. Gesetzes auf Grund von Bekenntnissen zu unterziehen sind. Bezüglich der Staatswertpapiere hingegen bleibt die allgemeine Bestimmung

territorialität[1]) s. Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, S. 443.

D. Ausmaß der Steuer.[2])

Gemäß §. 131 P. St. G. beträgt die Rentensteuer:

a) Zehn Procent von den Zinsen jener Theile der einheimischen Staatsschuld, welche weder durch Specialgesetze von der Leistung dieser Steuer befreit, noch auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, mit einem höheren Steuerausmaße belegt sind, mit Ausnahme der auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheinen),[3]) ferner von den Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Unternehmungen[4]), endlich von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittierten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen. Die Steuerbeträge, welche von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittierten öffentlichen Fonds-, ständischen und Landesanlehen nach den bestehenden Tilgungsplänen entfallen, sind dem Staatsschatze auch dann zu entrichten, wenn das Darlehensverhältnis mit den bisherigen Gläubigern durch mittelbare oder unmittelbare Conventierung in neue Landesanlehen vorzeitig gelöst oder umgewandelt wird.[5])

b) Drei Procent von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe (s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 448).

c) Zwei Procent von den sonstigen rentensteuerpflichtigen Bezügen, vorbehaltlich der unter d) eingeräumten Begünstigungen (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 447, A, Z. 2 und S. 448, B, Z. 2).

d) Die Zinsen von Spareinlagen bei Sparcassen[6]) und bei den Erwerbs- und Wirtschafsgenossenschaften und Vorschusscassen[7]), sowie die Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und der Sparcassen[8]),

---

des §. 127 P. St. G., nach welcher eine in Frankreich etwa stattfindende Besteuerung dieser Papiere die hierortige Rentensteuerpflicht ausschließt, in uneingeschränkter Wirksamkeit.

[1]) Über das Princip der Exterritorialität s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 13, Anm.

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 180.

[3]) Da überdies die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheine) von der zehnprocentigen Steuer ausdrücklich ausgenommen sind und sohin nur der zweiprocentigen Steuer unterliegen, so fallen derzeit unter den zehnprocentigen Steuersatz nur mehr ganz vereinzelte Theile der Staatsschuld, bei denen auch bisher der zehnprocentige Abzug stattfand (Art. 7, II, Z. 1, Abs. 2, Vollz. V. III).

[4]) Diese Steuer von Einlösungsrenten ist nur dann zu entrichten, wenn den betreffenden Unternehmungen nicht aus Anlass der Verstaatlichung oder der Betriebsübernahme durch specielle Gesetze die Steuerfreiheit eingeräumt worden ist oder eingeräumt wird (vgl. Art. 7, II, P. 2, Vollz. V. III).

[5]) Die Zinsen der nach Eintritt der Wirksamkeit des P. St. G. emittierten oben bezeichneten Obligationen unterliegen dagegen nur der zweiprocentigen Rentensteuer. Die Steuerbehörden, welche von den im Gesetze erwähnten Convertierungen Kenntnis erlangen, haben hierüber dem Finanzministerium Bericht zu erstatten, worauf dieses in jedem einzelnen Falle die näheren Weisungen erlassen wird (vgl. Art. 7, II, P. 3, Vollz. V. III).

[6]) Den Spareinlagen bei Sparcassen gleichzuhalten sind die Einlagen bei den cumulativen Waisencassen (Art. 7, III, P. 1, Abs. 2, Vollz. V. III).

[7]) Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu den nach §. 85 P. St. G. begünstigten Unternehmungen gehören oder nicht (vgl. Art. 7, III, P. 1, Abs. 1, Vollz. V. III).

[8]) Hierher gehören auch die Zinsen der Pfandbriefe der von den Sparcassen errichteten Pfandbriefinstitute (vgl. Art. 7, III, P. 2, Vollz. V. III).

sowie von den durch andere Landescreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen[1]) unterliegen einer Rentensteuer von $1\frac{1}{2}\%$.

Das Ausmaß der mit dem Gesetze v. 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, eingeführten Steuer wird hiedurch nicht berührt.

E. Abzug der Steuer durch die auszahlenden Cassen.[2])

Im §. 133 P. St. G.[3]) sind die Fälle des Rentensteuerabzuges durch die auszahlenden Cassen (über die im Gesetze gewählte Bezeichnung „Schuldner" s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 449) für Rechnung des Staatsschatzes aufgezählt. Ein solcher Abzug ist auszuüben: 1. von den Cassen, bezw. Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonde rücksichtlich aller durch sie zur Auszahlung oder Gutschrift[4]) gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge mit Ausnahme der Pachtzinse;[5]) 2. von den Cassen, bezw. Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen a) hinsichtlich der Zinsen der von ihnen emittierten Werteffecten,[6]) b) hinsichtlich der Zinsen der Spareinlagen. Ausnahmsweise bezieht sich diese Verpflichtung nicht auf die österr.-ungar. Bank während der Dauer des noch bestehenden Privilegiums derselben (s. Seite 875, Note 2). (Über das Beschwerderecht der Parteien

---

[1]) Hieher gehören hauptsächlich die von den Landescreditinstituten emittierten Communalobligationen (vgl. Art. 7, III, P. 3, Vollz. V. III).

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 181—183.

[3]) Der Wortlaut dieses Paragraphen ist folgender: In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art erhoben, dass der letztere von jeder durch ihn, bezw. durch seine Cassen zur Auszahlung gelangenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im §. 131 P. St. G. bezeichneten Procentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§. 134 und 135 P. St. G. an die Staatscasse abführt. Ein solcher Abzug ist auszuüben: 1. Von den Cassen, bezw. Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonde rücksichtlich der im §. 131, lit. a, c und d Ges. bezeichneten Bezüge. 2. Von den Cassen, bezw. Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen: a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und Renten der von ihnen emittierten Wertpapiere, ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Casseſcheinen, auf andere Weise stattfindet; b) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen. Auf die durch die österreichisch-ungarische Bank zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge findet diese Bestimmung während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes v. 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, keine Anwendung.

[4]) Die Verpflichtung zum Abzuge, bezw. zur Abfuhr der Rentensteuer tritt nicht nur in jenen Fällen ein, in welchen die thatsächliche Auszahlung der rentensteuerpflichtigen Bezüge erfolgt, sondern diese Verpflichtung greift auch schon dann platz, wenn derartige Bezüge dem Bezugsberechtigten in irgend einer Form gutgeschrieben werden; rechnet zum Beispiel eine Bank die Zinsen ihrer Pfandbriefe ohne bare Auszahlung derselben dem Contocorrente-Guthaben ihrer Kunden zu, so hat sie nichtsdestoweniger die von den Pfandbriefzinsen entfallende Rentensteuer in Abzug, bezw. Abfuhr zu bringen; ebenso haben auch die Sparcassen von den nicht zur Auszahlung gelangenden, jedoch dem Capitale des Einlegers gutgeschriebenen Spareinlagezinsen und Zinseszinsen die Rentensteuer in Abzug, bezw. Abfuhr zu bringen. Dieser Abzug hat gleichzeitig mit der Gutschrift der Zinsen — also je nachdem die Zinsen capitalisiert werden, ganz-, halb- oder vierteljährig — zu erfolgen; selbstverständlich ist jedoch bei der eventuell später eintretenden baren Begleichung des Conto nicht neuerlich eine Rentensteuer in Abzug zu bringen, vielmehr hat in einem solchen Falle der Abzug der Rentensteuer sich nur auf die laufenden — noch nicht gutgeschriebenen, bezw. capitalisierten — Zinsen zu erstrecken (Art. 8 II, P. 1 und 2, Vollz. V. III).

[5]) Vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 449, Note 3.

[6]) Vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 450, Note 1.

gegen den Steuerabzug[1]) und über die Privatstipulationen zwischen Gläubigern und Schuldnern[2]) s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 181, II).

Die das **Verfahren** bei der Geltendmachung des Steuerabzuges und der Abfuhr der abgezogenen Steuer an die Staatscasse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 182) lauten: Die auf diese Art im Laufe eines jeden Vierteljahres abgezogenen Beträge sind, soferne der Abzug nicht von Staatscassen erfolgte, binnen 14 Tagen nach Schluss desselben an die von der Finanzverwaltung zu bezeichnende Casse abzuführen.[3]) In derselben Frist ist, und zwar auch von den Staatscassen, ein summarischer, nach Gruppen geordneter Ausweis[4]) über die eingehobenen und abgeführten Beträge der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Auszahlung stattfand, zu überreichen.[5]) Der Finanz=

---

[1]) Diesbezüglich bestimmt der Fin. Min. Erl. v. 29. Juli 1898, R. G. B. Nr. 138 (zweiter Nachtrag zur Vollz. V. III), Folgendes: Die Entscheidung über die Beschwerden, welche auf Grund der Bestimmungen der Steuergesetze entweder die Unzulässigkeit eines Steuerabzuges behaupten oder die Höhe des zur Anwendung gebrachten Steuersatzes anfechten oder andere steuerrechtliche Fragen zum Gegenstande haben, fällt in die Competenz der Steuerbehörden. Derartige Beschwerden können von den Bezugsberechtigten binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzuge unter Bescheinigung ihrer Legitimation zur Beschwerdeführung bei jener Steuerbehörde erster Instanz eingebracht werden, welcher die Überwachung des ordnungsmäßigen Abzuges der Rentensteuer seitens der auszahlenden Casse obliegt. Gegen die Entscheidung über solche Beschwerden ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde und in weiterer Folge an das Finanzministerium zulässig.

[2]) Nach §. 133 Ges. hat der Schuldner die Rentensteuer „dem Bezugsberechtigten" in Abzug zu bringen, so dass der letztere in Ermanglung entgegenstehender ausdrücklicher Verabredungen mit dem Schuldner die Steuer trägt. Das Gesetz hat jedoch die vertragsmäßige Übernahme der in Abzug kommenden Steuer auf eigene Rechnung des Schuldners nicht verboten. Über die Rechtswirkungen derartiger, sei es vor oder nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes getroffener Vereinbarungen überhaupt, sowie insbesondere über die etwa behauptete Rechtswirkung eines von dem Schuldner ausgesprochenen Verzichtes auf den ihm nach den früheren Gesetzen zustehenden Steuerabzug, der Übernahme einer nach den früheren Gesetzen den Gläubiger treffenden Steuer, der Zusicherung „abzugsfreier Auszahlung" u. dgl. auf die Rentensteuer nach diesem Gesetze, steht den Steuerbehörden keinerlei Entscheidung zu. Darauf abzielende Eingaben oder Beschwerden sind auf den Civilrechtsweg zu verweisen (Art. 8, III, Vollz. V. III).

[3]) Die Abfuhr hat — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in einzelnen Fällen — stets an jenes Steueramt zu erfolgen, in dessen Sprengel die den rentensteuerpflichtigen Bezug auszahlende Casse oder Zahlstelle gelegen ist; in Städten, wo die Steuereinhebung durch städtische Steuerämter stattfindet, sind die letzteren auch zur Empfangnahme dieser Abfuhren berufen. Sollte sich die auszahlende Casse oder Zahlstelle im Auslande befinden, so hat die Abfuhr an diejenige Landescasse zu erfolgen, in deren Sprengel sich die Hauptcasse des betreffenden Schuldners, bezw. der Sitz der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung befindet (Art. 10, P. 2, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 451, Note 6).

[4]) Formular C ad Art. 10, Vollz. V. III. — Dieser Ausweis ist zugleich mit der Abfuhr dem Steueramte in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Ein Exemplar desselben ist der Partei nach Bestätigung der vollzogenen Abfuhr auf dem Ausweise selbst und auf dem Coupon (Spalte 7) zurückzustellen. Das andere Exemplar dient dem Steueramte als Erlagschein. Die Partei hat den ihr vom Steueramte zurückgestellten Ausweis — von welchem sie die Spalte 7 abtrennen und als Cassenbeleg für sich behalten kann — zum Zwecke der Prüfung des durchgeführten Rentensteuerabzuges bei der competenten Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen (vgl. Art. 10, P. 3 und 5, Vollz. V. III; das Nähere, namentlich bezüglich der den Rentensteuerabzug vollziehenden Staatscassen und cumulativen Waisencassen, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 182, II u. Anm.).

[5]) Zur Überwachung, ob der im §. 133 P. St. G. angeordnete Abzug der Rentensteuer ordnungsmäßig stattfinde, sind die Steuerbehörden erster Instanz und die Finanzlandesbehörden berufen. Hinsichtlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Schuldner haben in erster Linie jene Steuerbehörden, welche zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke zuständig sind, auch die Erfüllung der diesen Unternehmungen nach

minister ist ermächtigt, den zum Abzuge verpflichteten Schuldnern längere Abrechnungstermine,[1]) sowie Erleichterungen bei der Verfassung der erwähnten Ausweise zuzugestehen.[2]) Die Steuerbehörde prüft (über das Verfahren der Nach-

§. 133 P. St G. obliegenden Verpflichtungen, und zwar hinsichtlich sämmtlicher Zahlstellen zu überwachen. Hinsichtlich der Cassen der Bezirke und Gemeinden sind zur Überwachung jene Steuerbehörden berufen, in deren Sprengel sich die Gemeinden befinden, bezw. die Bezirksvertretung ihren Sitz hat. Hinsichtlich der Zahlstellen der Länder und öffentlichen Fonde obliegt die Überwachung der Steuerbehörde am Sitze der Landesverwaltung, bezw. der Verwaltung des öffentlichen Fondes; falls sich daselbst mehrere Steuerbehörden erster Instanz befinden, bestimmt die Finanzlandesbehörde, welche derselben die Überwachung zu besorgen hat. Hinsichtlich der Zahlstellen des Staates steht die Überwachung in der Regel jener Steuerbehörde zu, in deren Sprengel sich die Staatscasse befindet; doch bleibt der Finanzlandesbehörde vorbehalten, in dieser Beziehung besondere Anordnungen zu treffen. Sämmtliche Steuerbehörden sind ferner verpflichtet, abgesehen von den ihnen nach den nachfolgenden Artikeln speciell obliegenden Amtshandlungen, die obgenannten Steuerbehörden in der Ausübung der Überwachung zu unterstützen und diesfällige Wahrnehmungen hinsichtlich der in ihrem Sprengel befindlichen Zahlstellen der zum Abzug verpflichteten Schuldner aller Art den zuständigen Steuerbehörden mitzutheilen (Art. 9, P. 1—6, Vollz. V. III).

[1]) So wurde laut Fin. Min. Erl. v. 21. Februar 1898, Z. 3968, den Spar- und Darlehenscassenvereinen nach dem System Raiffeisen in Niederösterreich gestattet, die Abfuhr und den Ausweis rücksichtlich der von den Zinsen der Spareinlagen gemäß §. 133 P. St. G. abzuziehenden Rentensteuer ganzjährig und zwar jeweils nach erfolgter Revision seitens der Abgeordneten des n. ö. Landesausschusses, längstens aber bis Ende November eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu bewerkstelligen. Hiebei wurde jedoch zur Bedingung gemacht, dass diese Vereine auch dann, wenn sie nach §. 84, lit. c, P. St. G., erwerbsteuerfrei sind, diese Rechnungsabschlüsse der Steuerbehörde nach deren Genehmigung von Seite der Generalversammlung vorlegen (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 451, Note 5). — Ferner wurden zufolge Fin. Min. Erl. v. 30. Jänner 1898, Z. 1731, den gemäß dem Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, registrierten und den sonstigen nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhend ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und thatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, halbjährige Rentensteuerabfuhr- und Abrechnungstermine bewilligt, welche Begünstigung zufolge Fin. Min. Erl. v. 14. Juni 1898, Z. 31338, auch auf die Gemeindevorschusscassen ausgedehnt wurde. — Das k. k. Finanzministerium hat weiters mit dem Erl. v. 22. Juni 1899, Z. 26902, Nachstehendes eröffnet: Dem Finanzministerium sind wiederholt Beschwerden zur Kenntnis gelangt, wonach die bisher zur Abfuhr und zur Lieferung des Ausweises rücksichtlich der von den Zinsen der Spareinlagen abzuziehenden Rentensteuer bewilligten Fristen, welche regelmäßig mit dem 31. Juli, bezw. dem 31. Jänner des nächstfolgenden Jahres endeten, den thatsächlichen Bedürfnissen nicht hinlänglich Rechnung tragen und insbesondere die Einhaltung des zweiten (eventuell ganzjährigen) Termines im Hinblicke darauf, dass die Rechnungsabschlüsse in aller Regel erst zu einem späteren Zeitpunkte fertig gestellt würden, entweder gar nicht oder doch nur sehr schwer möglich sei. Um diesen Beschwerden, welchen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, thunlichst Rechnung zu tragen, beabsichtigt das Finanzministerium von nun an die Frist für die Abfuhr und die Lieferung des Ausweises rücksichtlich der im zweiten Kalenderhalbjahre abzuziehenden Rentensteuer allgemein bis 14. April des nächstfolgenden Jahres zu erstrecken und in analoger Weise für das erste Halbjahr eine Frist bis 14. October zu gewähren. Desgleichen wird in jenen Fällen, in welchen ganzjährige Abfuhrs- und Abrechnungstermine angestrebt und bewilligt werden, die Frist mit 14. April festgesetzt werden. Durch diese Terminserstreckung soll selbstverständlich an die den ansuchenden größeren Instituten zumeist auferlegten Verpflichtung, bis spätestens 31. December eines jeden Jahres eine à conto-Zahlung im Ausmaße der für das betreffende erste Halbjahr abgeführten Rentensteuer zu leisten, nichts geändert werden. Vielmehr beabsichtigt das Finanzministerium, um die Einzahlungsergebnisse für den laufenden Dienst, welche bisher infolge vielfach verspäteter à conto-Zahlungen ziemlich ungünstige genannt werden müssen, besser zu gestalten, von nun ab den in Betracht kommenden Instituten eröffnen zu lassen, daß sie der eingeräumten Begünstigungen ohneweiters sofort verlustig werden, wenn sie sich eine Überschreitung der definitiven Abrechnungstermine zu Schulden kommen lassen, oder wenn sie die erwähnte à conto-Zahlung nicht spätestens am 31. December bei der betreffenden Staatscasse effectiv zur Einzahlung bringen.

[2]) Solche Erleichterungen können sich insbesondere auch darauf beziehen, dass dem Schuldner gestattet wird, die Abfuhr und Nachweisung hinsichtlich der bei verschiedenen Zahlstellen in Abzug gebrachten Rentensteuer vereint bei der Casse, bezw. bei der Steuerbehörde

prüfung seitens der Steuerbehörden s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 183, I) die Richtigkeit der gemachten Abzüge[1]) und ordnet unter Angabe der Gründe allenfalls erforderliche Nachzahlungen mittelst einer Zahlungsaufforderung an den zur Einhebung und Abfuhr Verpflichteten an (§. 134 P. St. G.).[2]) Die im §. 133 Ges. bezeichneten Schuldner haften[3]) für die Bewerkstelligung, richtige Berechnung und Abfuhr der bezeichneten Abzüge. Sie haben bei Verzögerung der Abfuhr über die gesetzlichen oder vom Finanzminister zugestandenen Termine die im Gesetze v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, bezw. 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen von den von ihnen in Abzug gebrachten, aber nicht abgeführten Steuerbeträgen zu entrichten (§. 135 P. St. G.). Auf Grund des §. 135 Ges. von den daselbst genannten Personen beanspruchte

---

am Sitze der Unternehmung zu bewerkstelligen. Derartige Gesuche der Parteien oder Anträge der Steuerbehörden sind dem Finanzministerium unter Darstellung der obwaltenden Verhältnisse vorzulegen (Art. 10, P. 6, Vollz. V. III).

[1]) Ist die Steuerbehörde, an welche der Ausweis gelangt, nicht zur Überwachung berufen, so hat sie den Ausweis binnen acht Tagen an die letztere Steuerbehörde zu übersenden. Die zur Überwachung berufenen Steuerbehörden haben das Einlangen dieser Ausweise in Evidenz zu halten, erforderlichenfalls zu betreiben, und sohin sämmtliche bei ihnen einlangenden Ausweise der Überprüfung zu unterziehen. Die Überprüfung der Ausweise C wird sich zunächst darauf zu erstrecken haben, ob der richtige Steuersatz in Anwendung gebracht, und die abgeführte Steuersumme dementsprechend richtig berechnet ist; weiter wird sich diese Überprüfung aber namentlich auch darauf zu erstrecken haben, ob die Steuer von allen im Sinne des §. 133 Ges. dem Steuerabzuge unterworfenen Schuldkategorien berechnet und abgeführt wurde. Weiterhin ist zu untersuchen, ob die ausgewiesene Totalsumme der rentensteuerpflichtigen Zinsen mit der Höhe des laut Verlosungsplanes oder Rechnungsabschlusses, bezw. mit den in dem Rechnungsabschlusse oder anderen Nachweisen des Schuldners ausgewiesenen Schulden oder Zinsen übereinstimmt; behufs Ermöglichung dieser Überprüfung wird sich die Steuerbehörde diese Behelfe im geeigneten Wege, sei es von dem Schuldner selbst, sei es im Wege der Requisition bei anderen Behörden zu verschaffen haben. Ergibt sich diesfalls eine Nichtübereinstimmung, so ist dieselbe dem Schuldner zur Aufklärung vorzuhalten; nöthigenfalls sind die zur Aufklärung dieser Differenz erforderlichen weiteren Erhebungen einzuleiten; sollte sich hienach ergeben, dass die Rentensteuer nicht von allen rentensteuerpflichtigen Bezügen in Abzug gebracht, oder dass die Rentensteuer sonst in irgend einer Weise zu gering berechnet wurde, so hat die Steuerbehörde dem zur Einhebung und Abfuhr der Rentensteuer Verpflichteten die nach dem Gesetze entfallenden Nachzahlungen sammt den Verzugszinsen mittels einer Zahlungsaufforderung nach Formular D bekanntzugeben und hievon gleichzeitig das zuständige Steueramt mittels Formulares E zu verständigen. Gegen diese Zahlungsaufforderung ist der binnen 30 Tagen von dem auf die Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet einzubringende Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Läuft seitens eines Schuldners der Ausweis C binnen der festgesetzten Frist nicht ein, so hat sich die Steuerbehörde zunächst mit Aufforderung F an den Steuerpflichtigen behufs Aufklärung dieses Umstandes zu wenden und eventuell das weitere Verfahren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einzuleiten. Ergibt die Überprüfung eine Überzahlung seitens der abführenden Casse, so hat die Steuerbehörde von amtswegen die Abschreibung des entfallenden Mehrbetrages zu veranlassen, und den Schuldner hievon entsprechend zu verständigen (vgl. Art. 11, P. 2—9, Vollz. V. III). — [Bezüglich des von den Steuerbehörden zu führenden Catasters (Form B ad Art. 9, Vollz. V. III) und die Einrichtung desselben s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 183, I.]

[2]) Die Execution der eingeforderten Nachzahlungen kann erst platzgreifen, wenn die bezügliche Zahlungsaufforderung in Rechtskraft erwachsen ist, das ist am 30. Tage nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung, bezw. in Recursfällen am Tage der Zustellung der zweitinstanzlichen Entscheidung (vgl. Art. 12, P. 6, lit. c, Vollz. V. III).

[3]) Dem Staatsschatze gegenüber haften für den richtigen Abzug der Rentensteuer gemäß §. 135 Ges. die vorgenannten Schuldner selbst, nicht aber die einzelnen Cassen oder Zahlstellen; es obliegt daher auch diesen Schuldnern, ihren Cassen und Zahlstellen wegen Durchführung des eventuellen Rentensteuerabzuges, bezw. Abfuhr der Rentensteuer an die Staatscasse die erforderlichen Weisungen zu geben; dies hat namentlich auch für den Fall zu gelten, als eine Casse oder Zahlstelle eines der vorbenannten Schuldner sich im Auslande befinden sollte. Die Haftung der Cassen gegenüber dem Schuldner, und insbesondere die Haftung der Organe der Staatscassen gegenüber ihrer vorgesetzten Behörde werden durch vorstehende Bestimmungen natürlich nicht berührt (Art. 8 II, P. 3, Vollz. V. III).

Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe mittelst einer Zahlungsaufforderung[1]) bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist. Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe und in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern. Auch die Vorschrift des Gesetzes v. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, betreffend die Verjährung der Steuern findet auf diese Forderung wie auf die directen Steuern Anwendung (§. 136 P. St. G.). — Über die Befreiung der Abzugsrentensteuer von Fondszuschlägen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 181, Anm.

F. Rentensteuerveranlagung auf Grund der Fatierung der Bezugsberechtigten.[2])

In allen anderen, als den im §. 133 P. St. G. bezeichneten Fällen (s. Seite 907) wird die Rentensteuer von jener Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, bezw. [§. 132, Abs. 2 und 3, Ges.][3]) in deren Sprengel die Steuer zur Vorschreibung zu kommen hat,[4]) nach den folgenden Bestimmungen bemessen (§. 137 P. St. G.; über den Zweck dieser gesetzlichen Anordnungen

[1]) Über die Art der Ausfertigung der Zahlungsaufforderungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 455, Note 1.

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 184—187.

[3]) **§. 132** (Abs. 1—3) P. St. G. lautet: Die Rentensteuer wird mit Ausnahme jener Fälle, in welchen dieselbe nach §. 133 P. St. G. im Wege des Abzuges bei Auszahlung des Bezuges eingehoben wird, in jener Steuergemeinde (ausgeschiedenem Gutsgebiete) vorgeschrieben und eingehoben, in welcher der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat ein den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehöriger Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz nicht in diesen Ländern, ist die Steuer in seiner Heimatsgemeinde vorzuschreiben und einzuheben. Die Rentensteuer der im Inlande nicht wohnhaften Ausländer wird mit der im ersten Absatze bezeichneten Ausnahme in jener Gemeinde vorgeschrieben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

[4]) Über den Ort der Steuervorschreibung, bezw. die Zuständigkeit der Steuerbemessungsbehörden sind folgende Vollzugsanweisungen getroffen worden: Hat der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze, deren einer auch seine Heimatsgemeinde ist, so hat die Vorschreibung in letzterer Gemeinde, in allen anderen Fällen aber dort stattzufinden, wo die Personaleinkommensteuer des Rentensteuerpflichtigen vorzuschreiben ist. Hat der Rentensteuerpflichtige in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist der Ort der Steuervorschreibung ein verschiedener, je nachdem es sich um einen Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt oder nicht. Die Rentensteuer für die nicht innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wohnhaften Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist in ihrer Heimatsgemeinde vorzuschreiben. Die Feststellung der Heimatsgemeinde wird in erster Linie durch Befragen des Steuerpflichtigen, eventuell durch andere geeignete Erhebungen (z. B. Anfragen bei den politischen Behörden) zu versuchen sein; sollte sich demungeachtet die Heimatsgemeinde nicht ermitteln lassen, so ist die Vorschreibung der Rentensteuer am Wohnsitze des Schuldners zu veranlassen. Die Rentensteuer der im Inlande nicht wohnhaften Ausländer wird in jener Steuergemeinde vorgeschrieben und eingehoben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Sollte sich der Fall ereignen, dass eine Rentensteuer von einem Bezuge zur Vorschreibung zu bringen ist, hinsichtlich dessen weder der Schuldner noch der Gläubiger seinen Wohnsitz im Inlande hat, so hat die Vorschreibung dort zu erfolgen, wo sich die Bezugsquelle, z. B. die Realität, auf welcher die Forderung intabuliert ist, befindet. In den letztbesprochenen Fällen kann die Rentensteuer hinsichtlich einzelner rentensteuerpflichtiger Bezüge an verschiedenen Orten zur Vorschreibung gelangen (Art. 17, P. 3—7, Vollz. V. III). — In der Regel ist die Steuerbehörde, bei welcher das Bekenntnis einzubringen ist, auch zur Bemessung zuständig. In jenen Ausnahmsfällen, in welchen zufolge des Art. 17, Vollz. V. III die Rentensteuer nicht im Sprengel dieser Steuerbehörde vorzuschreiben ist, hat dieselbe nach thunlichster Vervollständigung des Bemessungsactes und Durchführung der erforderlichen Erhebungen die Verhandlungsacten behufs Bemessung und Vorschreibung der Steuer an jene Steuerbehörde, in deren Sprengel die Rentensteuer vorzuschreiben ist, zu übersenden (Art. 21, P. 1, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 184 II).

s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 458). Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet [§. 133 Ges.], ein **Bekenntnis** nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare[1]) bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist [s. §. 176, P. St. G., und Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 456 u. 518]. Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld[2]) oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Escomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesammtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalsrückzahlung anzugeben [s. d. Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 459]; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (sieh weiter unten) anzugeben. Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden §. 139 **alljährlich** bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind (§. 138 P. St. G.).[3]) Von der Überreichung des in §. 138 Ges. bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche 1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet, 2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und 3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben. Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße

---

[1]) Formular H ad Art. 20 Vollz. V. III; über die Form und Art der Ausfüllung des Bekenntnisses s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 185.

[2]) In Betreff der Umrechnung der in fremder Valuta einbekannten Rentenbezüge s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 459, Note 2.

[3]) Da die Rentensteuer nicht nach Haushaltungen, sondern für jede einzelne Person abgesondert bemessen wird, ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass (soweit nicht der Haushaltungsvorstand als gesetzlicher Vertreter oder Machthaber das Bekenntnis auch für die Angehörigen seiner Haushaltungsangehörigen eingebracht haben sollte) jeder einzelne Bezugsberechtigte, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbringung des Bekenntnisses verpflichtet ist. Übrigens sind die Haushaltungsangehörigen auch dann wegen Nichteinbringung eines Bekenntnisses nicht zur Verantwortung zu ziehen, wenn etwa der Haushaltungsvorstand den im übrigen genau specificierten Bezug in seinem eigenen Bekenntnisse zur Rentensteuer einbekannt hat. Dieses Bekenntnis ist binnen der von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Kundmachung zur Einbringung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer festgesetzten Frist einzubringen (Art. 18, P. 1 und 2, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 457, Note 2). — Inwieferne anstatt des Steuerpflichtigen selbst andere Personen, wie Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte u. s. w. das Steuerbekenntnis abzugeben verpflichtet oder berechtigt sind, ist vorstehend, bezw. in den §§. 262—266 P. St. G. und in den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum sechsten Hauptstücke bestimmt. Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen und königlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch die Besteuerungsgrundlage feststellt. Die Steuerbekenntnisse sind bei der nach §. 176 P. St. G. zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer berufenen Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration), von juristischen Personen bei jener Steuerbehörde einzubringen, in deren Sprengel die juristische Person ihren Sitz hat. Dort, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, können die Steuerämter beauftragt werden, die Bekenntnisse in Vertretung der Steuerbehörde erster Instanz längstens bis zum letzten Tage der in der Kundmachung angegebenen Frist aufzunehmen. In diesem Falle

einbekannt hätten (§. 139 P. St. G.).[1]) Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermuthet, dass sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, bezw. in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode [§. 128 Ges.] genossen habe (§. 140 P. St. G.).[2])

In Betreff der Besteuerungsgrundlage (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 186) gelten folgende gesetzliche Anordnungen: Die Rentensteuer wird jährlich bemessen. Feststehende Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre[3]) thatsächlich[4]) erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende

kommt jenes Steueramt in Betracht, in dessen Sprengel der Steuerpflichtige den Wohnsitz hat, bezw. in dessen Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist. Auf Verlangen ist dem Überbringer eines vorschriftsmäßig unterfertigten Bekenntnisses eine Amtsbestätigung über die erfolgte Abgabe des Bekenntnisses zu erfolgen, wenn aus demselben der Steuerträger sicher entnommen werden kann. Diese Amtsbestätigung steht jedoch weder der späteren Prüfung, ob das überreichte Formular den wesentlichen Erfordernissen eines Bekenntnisses entspreche, noch der Forderung allfälliger späterer Ergänzungen, noch endlich der Verfolgung des Steuerpflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder wegen Steuerverheimlichung im Wege. Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingesendet werden. Zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich die Absendung gegen Retourrecepisse, da der Absender die Gefahr trägt (Art. 18, P. 9—13, Vollz. V. III; bzgl. der unentgeltlichen Verabfolgung der Bekenntnisformulare s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 456, Note 2).

[1]) Falls eine Änderung in diesen Bezügen eingetreten sein sollte, der Steuerbehörde hievon jedoch zum Nachtheile des Staatsschatzes keine Mittheilung gemacht wurde, liegt ebenso ein Fall der Steuerverheimlichung vor, als ob überhaupt kein oder ein unrichtiges Bekenntnis eingebracht worden wäre; gemäß §. 243, Z. 4 P. St. G., hat in solchen Fällen die Strafe des §. 244 P. St. G. Anwendung zu finden (vgl. Art. 19, Punkt 4, Vollz. V. III). — Über den Vorgang bei Erlöschen rentensteuerpflichtiger Bezüge s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 457, Note 5.

[2]) Die Aufforderung zur Einbringung der Bekenntnisse zur Rentensteuer ist vereint mit jener zur Einbringung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zu erlassen, hat hiefür dieselbe Frist festzusetzen und auch rücksichtlich der Rentensteuer darauf aufmerksam zu machen, dass die Pflicht zur Überreichung des Bekenntnisses und die Folgen der allenfalls unterlassenen Einbringung von der Zustellung einer individuellen Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses nicht abhängig sind, da die Steuerbehörden nach §. 140 P. St. G. nur berechtigt, nicht aber verpflichtet sind, derartige individuelle Aufforderungen zu erlassen (Art. 21, P. 2, Vollz. V. III; über die Form und die Anlässe der individuellen Aufforderungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 456, Note 5). — Insofern sich aus den obwaltenden Verhältnissen ergibt, dass der rentensteuerpflichtige Bezug seiner Natur nach eine Änderung bezüglich seines Ausmaßes voraussichtlich nicht erfahren wird (so bei Leibrenten, Zinsen von Hypothekarcapitalien und ähnlichen fixen Bezügen), und auch das Hinzutreten eines neuen rentensteuerpflichtigen Bezuges bei dem betreffenden Contribuenten nicht zu gewärtigen ist (so bei Ausgedinglern, vermögenslosen Personen, welchen für Dienstleistungen eine Rente vermacht worden ist u. a. m.), wird von der alljährlichen Aufforderung zur Einbringung eines Bekenntnisses Umgang zu nehmen und sich darauf zu beschränken sein, periodisch in Zeiträumen von drei oder fünf Jahren ein neues Bekenntnis einzufordern (Art. 21, P. 4, Vollz. V. III). — Bezüglich der Folgen der unterlassenen Fatierung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 184 Anm.

[3]) Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten. Hat der Steuerpflichtige einmal die Wahl getroffen, so darf ein Wechsel in der Berechnungsart in den folgenden Jahren nur dann stattfinden, wenn Vorsorge getroffen wird, dass hiedurch keine Einkommensperiode aus der Besteuerungsgrundlage ganz ausfällt oder doppelt in dieselbe einbezogen wird. Die gleiche Vorsicht ist anzuwenden, wenn die Bilanzperioden des Steuerpflichtigen eine Änderung erfahren (Art. 13, P. 4, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 460, Note 3).

[4]) Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich erzielten Betrage der Besteuerung zugrunde zu legen; nicht bezogene (wie zugefristete, erlassene) oder uneinbringliche Bezüge dieser

s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 458). Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet [§. 133 Ges.], ein Bekenntnis nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare[1]) bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist [s. §. 176, P. St. G., und Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 456 u. 518]. Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld[2]) oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Escomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesammtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalsrückzahlung anzugeben [s. d. Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 459]; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (sieh weiter unten) anzugeben. Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden §. 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind (§. 138 P. St. G.).[3]) Von der Überreichung des in §. 138 Ges. bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche 1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet, 2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und 3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben. Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße

[1]) Formular H ad Art. 20 Vollz. V. III; über die Form und Art der Ausfüllung des Bekenntnisses s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 185.

[2]) In Betreff der Umrechnung der in fremder Valuta einbekannten Rentenbezüge s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 459, Note 2.

[3]) Da die Rentensteuer nicht nach Haushaltungen, sondern für jede einzelne Person abgesondert bemessen wird, ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass (soweit nicht der Haushaltungsvorstand als gesetzlicher Vertreter oder Machthaber das Bekenntnis auch für die Angehörigen seiner Haushaltungsangehörigen eingebracht haben sollte) jeder einzelne Bezugsberechtigte, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbringung des Bekenntnisses verpflichtet ist. Übrigens sind die Haushaltungsangehörigen auch dann wegen Nichteinbringung eines Bekenntnisses nicht zur Verantwortung zu ziehen, wenn etwa der Haushaltungsvorstand den im übrigen genau specificierten Bezug in seinem eigenen Bekenntnisse zur Rentensteuer einbekannt hat. Dieses Bekenntnis ist binnen der von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Kundmachung zur Einbringung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer festgesetzten Frist einzubringen (Art. 18, P. 1 und 2, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 457, Note 2). — Inwieferne anstatt des Steuerpflichtigen selbst andere Personen, wie Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte u. s. w. das Steuerbekenntnis abzugeben verpflichtet oder berechtigt sind, ist vorstehend, bezw. in den §§. 262—266 P. St. G. und in den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum sechsten Hauptstücke bestimmt. Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen und königlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch die Besteuerungsgrundlage feststellt. Die Steuerbekenntnisse sind bei der nach §. 176 P. St. G. zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer berufenen Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration), von juristischen Personen bei jener Steuerbehörde einzubringen, in deren Sprengel die juristische Person ihren Sitz hat. Dort, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, können die Steuerämter beauftragt werden, die Bekenntnisse in Vertretung der Steuerbehörde erster Instanz längstens bis zum letzten Tage der in der Kundmachung angegebenen Frist aufzunehmen. In diesem Falle

einbekannt hätten (§. 139 P. St. G.).[1]) Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermuthet, dass sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, bezw. in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode [§. 128 Ges.] genossen habe (§. 140 P. St. G.).[2])

In Betreff der Besteuerungsgrundlage (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 186) gelten folgende gesetzliche Anordnungen: Die Rentensteuer wird jährlich bemessen. Feststehende Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre[3]) thatsächlich[4]) erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende

kommt jenes Steueramt in Betracht, in dessen Sprengel der Steuerpflichtige den Wohnsitz hat, bezw. in dessen Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist. Auf Verlangen ist dem Überbringer eines vorschriftsmäßig unterfertigten Bekenntnisses eine Amtsbestätigung über die erfolgte Abgabe des Bekenntnisses zu erfolgen, wenn aus demselben der Steuerträger sicher entnommen werden kann. Diese Amtsbestätigung steht jedoch weder der späteren Prüfung, ob das überreichte Formular den wesentlichen Erfordernissen eines Bekenntnisses entspreche, noch der Forderung allfälliger späterer Ergänzungen, noch endlich der Verfolgung des Steuerpflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder wegen Steuerverheimlichung im Wege. Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingesendet werden. Zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich die Absendung gegen Retourrecepisse, da der Absender die Gefahr trägt (Art. 18, P. 9—13, Vollz. V. III; bzgl. der unentgeltlichen Verabfolgung der Bekenntnisformulare s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 456, Note 2).

[1]) Falls eine Änderung in diesen Bezügen eingetreten sein sollte, der Steuerbehörde hievon jedoch zum Nachtheile des Staatsschatzes keine Mittheilung gemacht wurde, liegt ebenso ein Fall der Steuerverheimlichung vor, als ob überhaupt kein oder ein unrichtiges Bekenntnis eingebracht worden wäre; gemäß §. 243, Z. 4 P. St. G., hat in solchen Fällen die Strafe des §. 244 P. St. G. Anwendung zu finden (vgl. Art. 19, Punkt 4, Vollz. V. III). — Über den Vorgang bei Erlöschen rentensteuerpflichtiger Bezüge s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 457, Note 5.

[2]) Die Aufforderung zur Einbringung der Bekenntnisse zur Rentensteuer ist vereint mit jener zur Einbringung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zu erlassen, hat hiefür dieselbe Frist festzusetzen und auch rücksichtlich der Rentensteuer darauf aufmerksam zu machen, dass die Pflicht zur Überreichung des Bekenntnisses und die Folgen der allenfalls unterlassenen Einbringung von der Zustellung einer individuellen Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses nicht abhängig sind, da die Steuerbehörden nach §. 140 P. St. G. nur berechtigt, nicht aber verpflichtet sind, derartige individuelle Aufforderungen zu erlassen (Art. 21, P. 2, Vollz. V. III; über die Form und die Anlässe der individuellen Aufforderungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 456, Note 5). — Insofern sich aus den obwaltenden Verhältnissen ergibt, dass der rentensteuerpflichtige Bezug seiner Natur nach eine Änderung bezüglich seines Ausmaßes voraussichtlich nicht erfahren wird (so bei Leibrenten, Zinsen von Hypothekarcapitalien und ähnlichen fixen Bezügen), und auch das Hinzutreten eines neuen rentensteuerpflichtigen Bezuges bei dem betreffenden Contribuenten nicht zu gewärtigen ist (so bei Ausgedinglern, vermögenslosen Personen, welchen für Dienstleistungen eine Rente vermacht worden ist u. a. m.), wird von der alljährlichen Aufforderung zur Einbringung eines Bekenntnisses Umgang zu nehmen und sich darauf zu beschränken sein, periodisch in Zeiträumen von drei oder fünf Jahren ein neues Bekenntnis einzufordern (Art. 21, P. 4, Vollz. V. III). — Bezüglich der Folgen der unterlassenen Fatierung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 184 Anm.

[3]) Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten. Hat der Steuerpflichtige einmal die Wahl getroffen, so darf ein Wechsel in der Berechnungsart in den folgenden Jahren nur dann stattfinden, wenn Vorsorge getroffen wird, dass hiedurch keine Einkommensperiode aus der Besteuerungsgrundlage ganz ausfällt oder doppelt in dieselbe einbezogen wird. Die gleiche Vorsicht ist anzuwenden, wenn die Bilanzperioden des Steuerpflichtigen eine Änderung erfahren (Art. 13, P. 4, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 460, Note 3).

[4]) Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich [illegible] Betrage der [illegible]
grunde zu legen; nicht bezogene (wie zugefri [illegible] bring

Bezüge dagegen nur bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach demselben Maßstabe, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre, in der Folge aber nach dem Durchschnitte[1]) der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen [s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 461].[2]) Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.[3])

Art bilden daher keinen Theil der Besteuerungsgrundlage; hingegen sind im Geschäftsverkehre gutgeschriebene Zinsen anzurechnen, ebenso sind für Rechnung früherer Jahre nachträglich bezogene, wegen Zufristung oder vermeintlicher Uneinbringlichkeit seinerzeit außer Besteuerung gebliebene Beträge demjenigen Jahre zuzurechnen, in dem sie bezogen werden. Der Steuerpflichtige, der behauptet, dass er ihm zugesicherte Zinsen oder Renten nicht bezogen habe, hat diesen Umstand nachzuweisen (Art. 15, P. 6, Vollz. V. III).

[1]) Bei der Ermittlung des Durchschnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insoferne eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird. Wenn die Ermittlung der Bezüge nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre zu erfolgen hat, kann sich sowohl das Bekenntnis als die Bemessung unmittelbar auf den Durchschnitt beziehen, ohne die einzelnen in den Durchschnitt einbezogenen Jahre getrennt aufzuführen. Die Steuerbehörde ist jedoch berechtigt, auf die Feststellung dieser Einkommen einzugehen, und der Steuerpflichtige verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde die Bezüge der einzelnen in den Durchschnitt einbezogenen Jahre anzugeben. Wenn ein Steuerpflichtiger Bezüge, die nach dem Durchschnitte zu berechnen sind, in einem Betrage ohne nähere Erläuterung einbekennt, ist die Steuerbehörde berechtigt, diesen Betrag als den Durchschnittsbetrag anzusehen. Ebenso gelten ohne nähere Zusätze im Sinne des §. 129 P. St. G. erfolgte Schätzungen als Schätzung des Durchschnittsbezuges (Art. 13, P. 5 bis 7, Vollz. V. III). — Über den Fall der Unterbrechung der Reihenfolge in den Durchschnittsperioden s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 461, Note 7.

[2]) Das Gesetz unterscheidet: Feststehende Bezüge, das sind solche, die entweder mit Rücksicht auf die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte oder infolge thatsächlicher Verhältnisse erheblichen Schwankungen in ihrer Höhe nicht oder nur ausnahmsweise ausgesetzt sind, und bei denen mit Rücksicht auf die Natur der Einnahmsquelle die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht; und ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende (veränderliche) Bezüge, das sind jene, denen die oben angeführten Merkmale nicht zukommen. Beispiele für feststehende Einnahmen sind: in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen, Pachtschillinge, das Einkommen aus Zinsencoupons u. dgl. Überhaupt gelten Rentenbezüge in der Regel als feststehende. Solche Einnahmen sind nach dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen. Als veränderliche Bezüge kommen insbesondere in Betracht: a) Zinsen von Contocorrentforderungen, Depositen und Cassenscheinen; b) Escomptegewinne; c) Zinsen und Dividenden von Actien, Prioritätsactien, Kuxen, Geschäfts- und Genossenschaftsantheilen (soweit dieselben der Rentensteuer überhaupt unterliegen); d) Bezüge für die Unterlassung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen, sofern sich dieselben als aliquote Betheiligungen an den entsprechenden Einnahmen darstellen (Art. 13, P. 2 und 3, Vollz. V. III).

[3]) Haben feststehende Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so ist deren Jahresertrag nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. Z. B. bei Bezug einer monatlich fälligen Rente von 200 K für die Zeit vom 1. September bis 31. December ist ein Jahresbezug von 2400 K anzunehmen; falls aber etwa in der erwähnten Periode zwei Quartalsraten vierteljährig zu entrichtender Zinsen à 400 K in Empfang genommen worden wären, ergibt sich ein Jahresbezug von nur 1600 K. Haben unbestimmte oder schwankende Bezüge noch nicht drei Jahre gedauert, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen; z. B. wenn während dreier Monate (vom 1. October bis 31. December) aus Escomptegeschäften 1000 K erzielt wurden, ist im allgemeinen (unbeschadet der Berücksichtigung etwa obwaltender besonderer Verhältnisse) ein Jahresertrag von 4000 K anzunehmen. Wenn aber aus den Umständen ersichtlich ist, dass der Ertrag in den übrigen Theilen des Jahres nicht gleichmäßig fließen werde, ist der wahrscheinliche Jahresertrag anzunehmen; wenn nun etwa im gegebenen Beispiele der Steuerpflichtige nur in diesen Monaten für das Escompte-

Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthält der §. 145 P. St. G. Hinsichtlich der im §. 133 P. St. G. bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen (§. 128 P. St. G.). Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuss ganz oder theilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt. Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung (§. 129 P. St. G.).[1]) Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden.[2]) Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet: 1. Wenn auf einem bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.[3]) 2. Von bezogenen Escompte- und Contocorrentzinsen dürfen die bezahlten Reescompte-, bezw. passiven Contocorrentzinsen in Abzug gebracht werden [s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 462, II, Z. 2]. Die Gestattung der sub 1 und 2 bezeichneten Abzüge ist überdies an die Be-

---

geschäft verfügbare Mittel hat, würde der muthmaßliche Ertrag mit Recht gleich 1000 K für das ganze Jahr angesetzt werden. Die Dauer des Bestandes der steuerpflichtigen Bezüge ist für jede Einnahmsquelle besonders zu beurtheilen. Steht daher z. B. jemand ungleich lange im Genusse verschiedener Renten- und Zinsenbezüge, z. B. seit drei Jahren im Genusse der Zinsen einer Capitalsforderung und seit einem Vierteljahr im Genusse einer ihm testamentarisch ausgesetzten Rente, so wird bei jedem einzelnen dieser Bezüge die für die Besteuerung der betreffenden Einnahmen maßgebende Zeitperiode nach den vorstehenden Bestimmungen besonders anzusetzen sein. Tritt bei einer Einkommensquelle eine derartige Änderung ihres Charakters ein, dass die betreffenden Bezüge unter wesentlich anderen Bedingungen als vordem erlangt werden und mit Rücksicht hierauf als neuartige Bezüge angesehen werden müssen, so sind dieselben nach den weiter oben angegebenen Bestimmungen dieses Artikels zu behandeln. So, wenn z. B. der Zinsfuß einer Capitalsforderung oder zinsentragender Papiere eine Veränderung erfährt (Art. 14, Vollz. V. III; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 461, Abs. 1).

Die dem Gläubiger zustehende zinsentragende Forderung bildet die Rentenquelle, deren Bestand in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre dafür entscheidend ist, dass für das Steuerjahr im Sinne des §. 128, Abs. 3, P. St. G. ein muthmaßlicher Betrag zugrunde zu legen ist. Denn die betreffenden Zinseneinnahmen bestanden hienach rechtlich bereits in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre, wenngleich ihre Fälligkeit erst im Steuerjahre eintrat (Fin. Min. Erl. Z. 32576 ex 1900).

[1]) Vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 459, Note 1 u. 3.

[2]) Von den steuerpflichtigen Bezügen dürfen andere als die im §. 130, Abs. 2, P. St. G., bezw. im Art. 16, Vollz. V. III taxativ aufgezählten Abzüge überhaupt nicht vorgenommen werden; insbesondere dürfen daher auch Passivzinsen von dem steuerpflichtigen Bezuge regelmäßig nicht abgerechnet werden. Auch die Rentensteuer selbst bildet keinen zulässigen Abzug (Art. 15, P. 7, Vollz. V. III).

[3]) Bei der Beurtheilung der oberwähnten Abzüge wird insbesondere darauf zu achten sein, dass zwischen dem rentensteuerpflichtigen Bezuge und der Ausgabe ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss, und dass derselbe vom Bezugsberechtigten nicht willkürlich herbeigeführt sein darf, sondern auf einem rechtlichen Titel (Vertrag, Vergleich, Urtheil, Testament u. s. w.) beruhen muss. Ein Beispiel eines derartigen Zusammenhanges würde der Fall bieten, dass jemandem eine lebenslängliche Rente mit der testamentarisch auferlegten Verpflichtung vermacht wurde, für den Unterhalt einer dritten Person oder für die Erhaltung des Grabmales u. s. w. zu sorgen. Bezüglich der Stiftungen schließt das Gesetz einen derartigen Zusammenhang zwischen den Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen und den Ausgaben für Stiftungszwecke ausdrücklich aus; damit ist jedoch die Möglichkeit, dass auch bei Stiftungen anrechenbare Abzugsposten (belastete Rentenvermächtnisse u. s. w.) für andere als eigentliche Stiftungszwecke vorkommen können, keineswegs ausgeschlossen (Art. 16, I, P. 2 u. 3, Vollz. V. III; bezüglich der Rentensteuerpflicht der Stiftungen, bezw. der Rentensteuerfreiheit der Handstipendien s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, S. 434, Note 2).

dingung geknüpft, daß die steuerbaren Bezüge nicht zu den in §. 133 Ges. bezeichneten gehören, daß ferner der Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen glaubwürdig nachgewiesen wird.[1] 3. Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung, bezw. des Betriebsmateriales, insoferne nicht der Pächter zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden (§. 130 P. St. G.).[2] — In Betreff der Durchschnittsberechnung in den ersten Jahren der Begründung der rentensteuerpflichtigen Bezüge s. Freiberger, Hdb. d. dir. Stvn., 1899, S. 461, Abs. 2, lit. c.

Für die Durchführung der Bemessung auf der Grundlage der Rentensteuerbekenntnisse gelten folgende gesetzliche Anordnungen (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Stvn., 1899, §. 157): Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen. Sie ist befugt, vom Steuerpflichtigen den individuellen Nachweis seiner rentensteuerpflichtigen Bezüge, sowie die Vorlegung der Urkunden, auf denen dieselben beruhen, zu verlangen, und ihn zur mündlichen Einvernahme vorzuladen.[3] Sie ist verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Bedenken[4], welche sich gegen die

---

1) Der Nachweis über diese Abzugsposten ist vom Steuerpflichtigen, da ein individueller Nachweis bei größerem Umfange derartiger Geschäfte nicht wohl möglich ist, durch einen den fraglichen Geschäftszweig betreffenden Auszug aus den Büchern, bezw. durch Einsichtsgewährung in diese Bücher, eventuell durch Zeugen und Sachverständige oder andere geeignete Beweismittel zu führen (Art. 16, II, P. 2, Vollz. V. III).

2) Ob und inwieweit der Pächter zur Tragung der hier bezeichneten Auslagen verpflichtet ist — insbesondere ob der Pächter nicht neben dem Pachtschillinge noch den Ersatz der verbrauchten oder abgenützten Einrichtungsgegenstände, bezw. Betriebsmaterialien zu leisten hat —, wird durch entsprechende Erhebungen, wie namentlich Einsicht in die Pachtverträge, Einvernahme der Pächter u. s. w. festzustellen sein. Der Ersatz verbrauchter oder abgenützter Gegenstände schließt übrigens die Zulässigkeit von Abschreibungen seitens des Verpächters wegen anderweitiger Abnützung und Entwertung des Gesammtpachtobjectes nicht gänzlich aus. Rücksichtlich der Prüfung der Angemessenheit der Abschreibungen haben die im Art. 5 der Vollz. V. zum IV. Hauptstücke gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Endlich wird namentlich auch darauf zu achten sein, daß nicht etwa Auslagen oder Abschreibungen für Objecte, deren Pachtzins der Rentensteuer nicht unterzogen werden kann, bei Feststellung der Grundlagen der Rentensteuer in Abzug gebracht werden; so werden z. B. bei einer Mühlenverpachtung wohl die Auslagen oder Abschreibungen rücksichtlich der gewerblichen Einrichtung, nicht aber bezüglich des der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudes in Abzug gebracht werden können u. s. w. (Art. 16, III, P. 2—5, Vollz. V. III).

3) Von dieser Befugnis ist Gebrauch zu machen, wenn dies zur Klarstellung des Sachverhaltes, insbesondere zum Nachweise der vom Steuerpflichtigen in seinem Bekenntnisse vorgebrachten Angaben erforderlich ist. Dagegen ist das Vorliegen der Originalurkunden nicht als eine regelmäßige Voraussetzung der Bemessung der Rentensteuer anzusehen. Handelt es sich um die Besteuerung von Bezügen, welche aus den öffentlichen Büchern zu entnehmen sind, so wird von der Vorlegung der Schuldurkunden u. s. w. regelmäßig Umgang genommen werden können, außer wenn es sich um einen belangreichen Umstand handelt, der aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich ist, oder mit dem Buchstande nicht übereinstimmt (z. B. vollständige oder theilweise Rückzahlung einer im Buche noch nicht gelöschten Forderung, Veränderung des Rechtssubjectes u. dgl.). Ebenso wird von dem individuellen Nachweise der rentensteuerpflichtigen Bezüge regelmäßig abgesehen werden können, wenn dieser Nachweis (wie z. B. bei Wechselescompteuren oder Geldverleihern, die nach den speciellen Verhältnissen ihres Geschäftsbetriebes der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegen) einen sehr erheblichen Umfang erreichen würde und gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben des Contribuenten nicht besondere Bedenken bestehen; in derartigen Fällen werden in der Regel die auf Grund der Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen verfaßten summarischen Auszüge, bezw. vorgelegten Geschäftsbilanzen u. s. w., welche einer Überprüfung durch Auskunftspersonen und erforderlichenfalls durch Sachverständige zu unterziehen sind, genügen (Art. 22, P. 3—5, Vollz. V. III).

4) Sofern die Steuerbehörde gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bekenn-

Richtigkeit des Bekenntnisses ergeben, bekanntzugeben und ihn zur Aufklärung derselben aufzufordern (§. 141 P. St. G.). Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ertheilung von Aufklärungen nicht nach, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen. Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung der Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungsstrafen vorzugehen, nicht aus (§. 142 P. St. G.).[1] Die Bemessung wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe mittels eines Zahlungsauftrages[2]) bekanntgegeben,[3]) gegen welchen der Recurs [über die Stempelpflicht s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 14, Anm.] an die Finanzlandesbehörde zulässig ist. Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben (§. 143 P. St. G.). Sofern die Rentensteuer nicht in der im §. 133, Ges., bezeichneten Weise zur Zahlung

nisses Bedenken hegt, sind dieselben dem Steuerpflichtigen mit der Aufforderung bekanntzugeben, unter Beibringung der vorerwähnten, hier in Betracht kommenden Beweismittel binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die erforderlichen Aufklärungen zu geben; über dieselben hat die Steuerbehörde nöthigenfalls neuerliche Erhebungen einzuleiten, und insoferne durch letztere neue Bedenken gegen die von dem Steuerpflichtigen vorgebrachten Angaben rege werden sollten, auch diese vorzuhalten. Dasselbe Verfahren ist einzuhalten, wenn sich bei Steuerpflichtigen, die im Sinne des §. 139 P. St. G. für das laufende Jahr Bekenntnisse nicht eingebracht haben, Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in dem letzten, nach §. 139 P. St. G. in Betracht kommenden Bekenntnisse enthaltenen Angaben überhaupt nicht richtig und erschöpfend waren, oder dies nicht mehr sind. Eine von dem Bekenntnisse abweichende Bemessung ohne diese erfolgte Mittheilung an den Steuerpflichtigen ist nur zulässig, wenn es sich bei einem vollkommen klargestellten und mit den Angaben der Partei vollkommen übereinstimmenden Sachverhalte um eine abweichende rechtliche Beurtheilung einzelner Einnahme- oder Ausgabeposten handelt. Soferne der Behörde ausreichende Behelfe vorliegen, kann jedoch die Mittheilung der Bedenken passend mit dem Zusatze erfolgen, dass, im Falle binnen einer mindestens achttägigen Frist keine Aufklärung erfolgen sollte, die Bemessung von amtswegen erfolgen werde (Art. 22, P. 6—9, Vollz. V. III). — Über die Wichtigkeit des sogen. Vorhaltes s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 463.

[1]) Ob im Falle der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Bemessung sofort von amtswegen vorzunehmen oder die Einbringung des Bekenntnisses nochmals unter Androhung von Ordnungsstrafen zu betreiben sei, wird dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen. Die Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses wird unter Androhung von Ordnungsstrafen jedenfalls zu erfolgen haben, wenn die Behörde nicht in der Lage ist, von amtswegen die Rentensteuer zu bemessen. Im Falle der Bemessung der Steuer von amtswegen wird wegen der Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses für das laufende Jahr eine Strafamtshandlung wegen Steuerverheimlichung nicht eingeleitet werden, es wäre denn, dass sich nachträglich herausstellen sollte, dass die der Bemessung von amtswegen zugrunde gelegten Bezüge erheblich hinter den vom Steuerpflichtigen wirklich bezogenen zurückbleiben. Sollte der Steuerpflichtige auch in den Vorjahren steuerpflichtige Bezüge empfangen haben, ohne seiner Verpflichtung zur Einbringung eines Bekenntnisses nachgekommen zu sein, so ist wegen der rücksichtlich der Vorjahre begangenen Steuerverheimlichung die Strafamtshandlung einzuleiten (vgl. Art. 19, P. 2 und 3, Vollz. V. III).

[2]) Formular K ad Art. 23, Vollz. V. III. — Im Falle die Bemessung übereinstimmend mit dem Bekenntnisse erfolgt, hat die Begründung in dem kurzen Hinweise auf das letztere zu bestehen (Art. 23, P. 2, Vollz. V. III).

[3]) In dem Zahlungsauftrage sind auch die Belehrungen über die dem Steuerpflichtigen zustehenden Rechtsmittel enthalten. — Über die Art der Zustellung des Zahlungsauftrages s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 464; über die Führung des Rentensteuercatasters s. ibidem, §. 187, Anm.

gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten (§. 144 P. St. G.). (In Betreff der allgemeinen Hilfsmittel der Rentensteuerveranlagung s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 463, Abs. 1.)

Über den Beginn und das Ende der Steuerpflicht, sowie über die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Änderungen d. i. Zugangs- und Abgangsfälle, (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 188) enthält das Personalsteuergesetz folgende Anordnungen: Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.[1] Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monates.[2] Solche Steuerpflichtige sollen binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluss eines Bekenntnisses erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden festen Renten anzugeben sind. Der Bemessung der Steuer ist sowohl bezüglich der stehenden als der veränderlichen Bezüge jener Betrag zugrunde zu legen, welcher in dem Reste des Steuerjahres fällig wird. Hinsichtlich der veränderlichen Bezüge findet die Bemessung der Rentensteuer zugleich mit jener für das nächstfolgende Jahr statt. Das nächstjährige Bekenntnis ist entsprechend zu ergänzen (§. 145 P. St. G.).[3] Das Erlöschen der Steuerpflicht durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder bei Leibrenten und ähnlichen Bezügen durch den Tod[4] der Bezugsberechtigten ist von dem nächstfolgenden Monat an zu berücksichtigen. Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen die von demselben bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge nicht gänzlich erlöschen, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des

[1] Desgleichen begründet auch das Aufhören oder der Verlust der rentensteuerpflichtigen Bezüge im Laufe des Steuerjahres in der Regel keinen Anspruch auf eine theilweise Steuerabschreibung für das betreffende Jahr, sondern ist über Anmeldung erst vom nächsten Jahre an zu berücksichtigen. Weder das Gesetz noch die Vollzugsvorschrift ordnen zwar eine Anmeldung an, doch ergibt sich diese Verpflichtung im Zusammenhange mit §. 144 P. St. G., da sonst eine Bemessung von amtswegen für das folgende Jahr stattfinden würde (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. [illegible]).

[2] Die Rentensteuer für das laufende Jahr ist in diesen Fällen schon vom Beginne des auf den Eintritt dieses Ereignisses folgenden Monates an zu entrichten; derselben unterliegt jedoch nur jener Betrag, welcher an stehenden oder veränderlichen rentensteuerpflichtigen Bezügen in dem Reste des Jahres fällig wird. Für das nächste Jahr ist die Rentensteuer gemäß der allgemeinen Regel von dem zu ermittelnden vollen Jahresbetrag dieser Bezüge zu bemessen (Art. 26, P. 2, Vollz. V. III).

[3] Der von der Steuerbehörde vorzunehmenden Bemessung für das laufende Steuerjahr sind zunächst nur die stehenden Bezüge zu unterziehen; die Besteuerung der nach dem Zuzuge innerhalb des ersten Steuerjahres erzielten veränderlichen Bezüge hingegen hat erst gleichzeitig mit jener für das folgende Jahr stattzufinden. Demgemäß hat das für das folgende Steuerjahr zu erstattende Bekenntnis die im ersten Jahre bezogenen veränderlichen Bezüge sowohl zur Besteuerung für das erste als für das zweite Jahr auszuweisen. Sollte eine Bemessung für das zweite Jahr nicht zu erfolgen haben, so wäre die Besteuerung der veränderlichen Bezüge für das erste Jahr nach dem Bekanntwerden ihres Ausmaßes auf Grund eines besonderen Bekenntnisses vorzunehmen (Art. 28, P. 3, Vollz. V. III).

[4] Durch den Tod des Steuerpflichtigen wird das Erlöschen der Steuerpflicht nur dann, bezw. nur insoweit begründet, als die rentensteuerpflichtigen Bezüge — wie dies bei Leibrenten und ähnlichen auf die Lebensdauer des Bezugsberechtigten beschränkten Bezügen der Fall ist — infolge dieses Todes in Wegfall kommen. Die gänzliche Abschreibung der Rentensteuer in den Fällen des Wegzuges oder des Todes des Steuerpflichtigen hat jeweils von dem, dem Eintritte des die Abschreibung begründenden Ereignisses nachfolgenden Monate an, das ist also im Betrage so vieler Zwölftel der Steuer, als das Steuerjahr noch Monate zählt, zu erfolgen; von demselben Zeitpunkte an hat auch die in den zweitbezeichneten Fällen stattfindende theilweise Abschreibung der Rentensteuer platzzugreifen (Art. 27, P. 2 und 3, Vollz. V. III).

Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile des Einkommens fortzuentrichten.[1]) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlass berufenen Personen nicht in den Genuss desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen (§. 146 P. St. G.). Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Rentensteuer im Sinne des §. 146, Absatz 1, Ges. ist von dem Wegzuge binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.[2]) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden, erblasserischen Steuer im Sinne des §. 146, Absatz 2, Ges. anstreben. Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, bezw. Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt (§. 147 P. St. G.). Die Bemessung der im Sinne des §. 145, Abs. 2, Ges., vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des §. 146, Ges., zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist (§. 148 P. St. G.).[3]) Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe rentensteuerpflichtiger Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer in den in §§. 145 und 146, Ges., bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht (§. 149 P. St. G.).[4]) (Über das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof s. Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, §§. 20 und 188.)

Haftung für die Steuer (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 189). Der Rentensteuer sammt Nebengebüren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen die Steuer zu entrichten ist. Die Haftung ist gegenüber dem zur Auszahlung der haftenden Bezüge Verpflichteten in der Weise geltend zu machen, dass demselben der Bestand des bezüglichen Rentensteuerrückstandes mit der Weisung bekannt gegeben wird, fernere Zahlungen der betreffenden Bezüge solange zurückzuhalten, bis der zurückgehaltene Betrag zur Deckung des bekanntgegebenen Rückstandes an der Rentensteuer sammt Neben-

[1]) Das Ausmaß dieser theilweisen Abschreibung ist in der Weise zu ermitteln, dass die von dem in Wegfall kommenden rentensteuerpflichtigen Bezuge unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge entfallende Rentensteuer für den Rest des Jahres berechnet und sohin von der dem Erblasser für das laufende Jahr vorgeschriebenen gesammten Rentensteuer zur Abschreibung bewilligt wird. Den Nachweis, welcher Theil der Bezüge als erloschen zu betrachten ist, haben die Erben, bezw. der Verlassenschaftscurator zu erbringen; sollte sich hiebei herausstellen, dass der Erblasser bisher nicht von seinen gesammten rentensteuerpflichtigen Bezügen besteuert war, so wäre die nachträgliche Richtigstellung der bisherigen Besteuerung einzuleiten (Art. 27, P. 5, Vollz. V. III).

[2]) Wird die Anzeige verspätet überreicht, so hat die Steuerabschreibung erst von dem der Einbringung dieser verspäteten Anzeige nächstfolgenden Monate an zu erfolgen. Nach dem 30. November des Steuerjahres oder nach Ablauf des Steuerjahres einlangende verspätete Anzeigen können daher keinen Anlass zu einer Abschreibung der für dieses Steuerjahr vorgeschriebenen Steuer geben, sind jedoch behufs Evidenzhaltung des Abfalles der nöthigen Prüfung zu unterziehen und entsprechend vorzumerken (Art. 29, P. 4, Vollz. V. III).

[3]) Die Finanzlandesbehörden entscheiden über diesen Recurs endgiltig (vgl. §. 282 P. St. G. und das Fristengesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28).

[4]) Hiezu bemerkt Art. 25, P. 2, Vollz. V. III, dass abgesehen von den im Gesetze bezeichneten Ausnahmen stets eine ganze Jahresgebür zur Vorschreibung gelangt und auch eine Abschreibung nach Jahresabschnitten (Halbjahren, Vierteljahren [illegible] naten oder Tagen) nicht stattfindet.

gebüren ausreicht. Nach dem Tage dieser Bekanntgabe ist auch die Rangordnung des gesetzlichen Pfandrechtes zu beurtheilen.[1]) Die zurückgehaltenen Beträge sind auf Verlangen den Steuerexecutionsorganen gegen Amtsquittung zu erfolgen. Unterlässt der Schuldner den Vollzug der ihm zugekommenen Weisung, so haftet er persönlich für die Zahlung derjenigen Beträge, deren Zurückhaltung er versäumt hat. Dem Vollzuge einer ferneren Zahlung von rentensteuerpflichtigen Bezügen steht die Compensation der letzteren mit einer nach der Bekanntgabe des Steuerrückstandes erworbenen Gegenforderung gleich (§. 150 P. St. G.).[2]) Auf Grund der im §. 150, Ges. bezeichneten Haftung von den daselbst bezeichneten Schuldnern beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz mittelst einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist. Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern. Auch die Vorschriften des Gesetzes v. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung (§. 151 P. St. G.). Die Bestimmungen der §§. 145 bis 151, Ges. finden auf die im §. 133, Ges. bezeichnete Rentensteuer keine Anwendung (§. 152 P. St. G.).

4. Die Personaleinkommensteuer.[3])

A. Umfang der Steuerpflicht.

Das vierte Hauptstück des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, enthält in den §§. 153—238 die Bestimmungen über die Personaleinkommensteuer (und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen).[4]) Die Grundgedanken und der technische Aufbau dieser Steuergattung lehnen sich an die neuere deutsche (sächsische und preußische) Gesetzgebung an, enthalten jedoch in den Detailbestimmungen mehrfache den österreichischen Verhältnissen angepasste Abweichungen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 190). — Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen: 1. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens; b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesammten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes[5]) zufließenden Einkom-

---

[1]) Die Geltendmachung dieses Pfandrechtes hat in der Weise zu erfolgen, dass dem zur Auszahlung der rentensteuerpflichtigen Bezüge Verpflichteten (dem Schuldner) mittelst Zuschrift nach Formular M der Bestand des bezüglichen Rentensteuerrückstandes mit der Weisung bekannt gegeben wird, die ferneren Raten der betreffenden Bezüge solange zurückzuhalten, bis der zurückgehaltene Betrag zur Deckung des bekanntgegebenen Rückstandes an der Rentensteuer sammt Nebengebüren ausreicht. Zur Geltendmachung dieses Pfandrechtes ist jene Steuerbehörde erster Instanz berufen, in deren Sprengel der zur Auszahlung der steuerpflichtigen Bezüge Verpflichtete (Schuldner) seinen Wohnsitz hat; ist die rückständige Rentensteuer in einem anderen Bezirke vorgeschrieben, so hat die Steuerbehörde dieses letzteren Bezirkes die Behörde des Wohnsitzes des Schuldners im Requisitionswege um Durchführung der Execution zu ersuchen (Art. 30, P. 2 und 3, Vollz. V. III).

[2]) Die Geltendmachung dieser Haftung hat in der Weise zu erfolgen, dass dem Schuldner die von ihm aus dem Titel der persönlichen Haftung in Anspruch genommenen Beträge mittelst Zahlungsauftrages nach Formular N bekannt gegeben werden; gegen diesen von der zuständigen Steuerbehörde zu erlassenden Zahlungsauftrag ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig (Art. 31, P. 2, Vollz. V. III).

[3]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §§. 190 bis 225.

[4]) Die Vollzugsvorschrift hiezu wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 24. November 1897, R. G. B. Nr. 108, publiciert (Vollz. V. IV).

[5]) In diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Angehörigen der im Reichsrathe ver-

mens.[1]) 2. Nichtangehörige dieser Länder; [s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 477]:[2]) a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten,[3]) hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern er=

tretenen Königreiche und Länder, wenn dieselben nicht in diesen Ländern wohnen. Jedoch haben die hierländigen Steuerveranlagungsorgane die Dienstbezüge und Ruhegenüsse jener Angehörigen des k. und k. Heeres (k. und k. Kriegsmarine), welche in Ungarn oder dem Occupationsgebiete wohnen, nicht zur Besteuerung heranzuziehen. Dieselben werden vielmehr in Ungarn der ungarischen Besteuerung und im Occupationsgebiete lediglich dem von den Cassen der Militärverwaltung nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, zu bewerkstelligenden Steuerabzuge unterworfen werden. Auch Bezüge aus Militärstiftungen, die den in Ungarn oder dem Occupationsgebiete wohnhaften Militärpersonen zufließen, sind hierlands nicht in Besteuerung zu ziehen. Solche Dienstbezüge, Ruhegenüsse und Stiftungsgenüsse, welche aus einer in Ungarn oder dem Occupationsgebiete gelegenen Militärcasse bezogen werden, können schon nach vorstehender Anordnung nicht als ein aus dem Inlande fließendes Einkommen angesehen werden und sind daher weder bei den in Ungarn und dem Occupationsgebiete, noch bei den außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Militärpersonen steuerpflichtig (Art. 1, P. 5, Vollz. V. IV und 5. Nachtrag zur Vollz. V. IV, R. G. B. Nr. 191 ex 1898). — Ungarische Staatsangehörige und Angehörige Bosniens und der Hercegovina, welche hierlands bei Hofe, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe oder bei dem königlich ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, sind bis auf weiteres rücksichtlich ihres aus Ungarn, bezw. dem Occupationsgebiete fließenden Einkommens der Personaleinkommensteuer nicht zu unterziehen. Als im k. u. k. Heere (in der k. u. k. Kriegsmarine) dienend, sind anzusehen die activ dienenden und die mit Wartegebür beurlaubten Militärpersonen, sowie die mit Superplus auf die Activitätsgebüren oder mit Taggeld oder Remuneration bei Commanden (Behörden, Anstalten) des k. u. k. Heeres (der k. u. k. Kriegsmarine) in Dienstverwendung stehenden Militärpersonen des Ruhestandes (R. G. B. Nr. 191 ex 1898 [5. Nachtrag zur Vollz. V. IV], womit Art. 1, P. 4 Abs. 6, Vollz. V. IV, abgeändert wurde; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 192, Anm.). — Die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaften Beamten der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung haben, soferne sie nicht bosnisch-hercegovinische Landesangehörige und als solche der im 5. Nachtrage zur Vollz. V. IV (s. oben) normierten Steuerbefreiung hinsichtlich ihres aus dem Occupationsgebiete fließenden Einkommens theilhaftig sind, von ihren Gehalten die Personaleinkommensteuer zu entrichten, zumal der im Ausmaße von 4 ‰ erfolgende Steuerabzug von den seitens der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung ausgezahlten feststehenden Dienstbezüge eine der österreichischen Personaleinkommensteuer gleich zu achtende Besteuerung nicht bildet. Doch ist mit Rücksicht auf die erwähnte Besteuerung der in Rede stehenden Dienstbezüge in Bosnien hierlands von der Vorschreibung einer Besoldungssteuer abzusehen. Da die Dienstbezüge der Beamten des bosnisch-hercegovinischen Landesregierung nicht bei der k. u. k. Reichscentralcasse, sondern bei der Landescasse in Sarajewo angewiesen werden, hat für die genannten Beamten die Vorschreibung der Personaleinkommensteuer zur unmittelbaren Entrichtung platzzugreifen (Fin. Min. Erl. v. 16. Juni 1899, Z. 37434 ex 1898, u. v. 26. Februar 1901, Z. 11431). — Ferner s. R. G. B. Nr. 196 ex 1897, betreffend die Steuerbehandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig ansässigen Bediensteten des österreichischen Lloyd, und R. G. B. Nr. 9 ex 1899, betreffend die Steuerbehandlung der Dienstbezüge der in Bulgarien ansässigen Angestellten der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft.

[1]) Ein in diplomatischer Verwendung im Auslande domicilierender Inländer ist nach §. 153, Z. 1, lit. b, P. St. G. zu behandeln (V. G. H. Erk. v. 21. März 1900, Z. 1942 und 1943).

[2]) Die Ausdrücke „Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder", „außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes" u. dgl. betreffen auch die Angehörigen, bezw. das Gebiet der Länder der ungarischen Krone und des Occupationsgebietes (Bosnien und Hercegovina); vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., S. 477, Note 2.

[3]) Sofern schon der bloße Aufenthalt in diesen Ländern — ohne Begründung eines Wohnsitzes — für die Steuerpflicht maßgebend ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe an einem Orte oder nacheinander an verschiedenen Orten genommen wurde. Bei einem des Erwerbes wegen stattfindenden Aufenthalte ist dessen Dauer ohne Bedeutung. Die Steuerpflicht wird nicht aufgehoben, wenn [illegible] s Erwerb [illegible] ufenthalt

werben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist ein aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;[1]) b) außer den sub lit. a) bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothecierte Forderungen oder ein durch Fideicommiss, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatscasse beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens. Der Besitz von Actien, Antheilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Theilhaberschaft an einer Unternehmung nicht anzusehen. Ferner unterliegen der Personaleinkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im §. 229 (s. Seite 976) enthaltenen Bestimmungen (§. 153 P. St. G.).[2]) — Die Steuerpflicht behandelt gleichfalls und ist daher anreihend anzuführen (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 476) §. 158 P. St. G., welcher folgendermaßen lautet: In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Theilhaber aus dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Antheile nicht feststellen, so ist die Vertheilung in gleiche Theile anzunehmen. Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Corporation aus deren Gesammteinkommen, ohne bestimmte Theile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen.[3])

---

nach seinem einmal eingetretenen Beginne oder der ohne Erwerbsabsicht stattfindende Aufenthalt nach mehr als einjähriger Dauer durch vorübergehende Abwesenheit unterbrochen wird (Art. 1, P. 7 und 8, Vollz. V. IV).

[1]) Was als gleichartige Steuer der Ausländer anzusehen ist, s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 190, Anm., und S. 477, Note 5. — Nach einer Entscheidung des k. k. Finanzministeriums (Erl. v. 2. Juni 1899, Z. 50993) sind die Pensionen der hierlands wohnhaften ungarischen Pensionisten der Personaleinkommensteuer zu unterziehen, da die von diesen Bezügen in Ungarn erhobene Erwerbsteuer IV. Classe sammt eventuellem Einkommensteuerzuschlage nicht als eine der österreichischen Personaleinkommensteuer gleichartige Steuer angesehen werden kann. Wohl aber ist mit Rücksicht auf eine solche ungarische Besteuerung von der Vorschreibung einer etwaigen Besoldungssteuer Umgang zu nehmen. — Ferner wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 14. August 1899, Z. 24208, auf Grund eines mit der königlich sächsischen Regierung getroffenen Übereinkommens im Hinblicke auf die diesfalls zugesicherte Reciprocität im Sinne des §. 285 P. St. G. angeordnet, dass vom 1. Jänner 1899 angefangen alle Besoldungen, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer sächsischen Staatscasse zur Auszahlung gelangen, von der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer freizulassen sind. Die bestehenden Abmachungen mit Sachsen hinsichtlich der Besteuerung der Dienstbezüge der im Auslande exponierten Eisenbahnbeamten in ihrem Heimatsstaate blieben aufrecht, und somit unterliegen auch künftig die Beamten österreichischer Privatbahnen, welche in Sachsen stationiert sind, hierlands der Personaleinkommen-, bzw. Besoldungssteuer. — Bezüglich des Übereinkommens mit Preußen s. Seite 1010, Note 1.

[2]) In Concursfällen gehören die in die Concursmasse einbezogenen Einkommensquellen nach wie vor dem Cridatar, dessen Verfügungsrecht nach §. 1, Abs. 1, der Concursordnung während der Concursdauer nur sistiert ist; hiedurch wird jedoch naturgemäß seine Einkommensteuerpflicht hinsichtlich des durch die Gläubigerschaft für ihn erzielten und zur Deckung seiner Schulden verwendeten Einkommens nicht aufgehoben, und obliegt es der Concursmasse, die von diesem Einkommen entfallende Steuer für ihn zu entrichten (Fin. Min. Erl. v. 21. Juli 1899, Z. 38115).

[3]) Hiezu ist im Art. 56 II, P. 4, Vollz. V. IV, folgende Erläuterung enthalten: Bei den Mitgliedern regulärer Communitäten, welche aus deren Gesammteinkommen, ohne bestimmte Theile desselben als eigene Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen, wird sich die Einschätzung auf das Gesammteinkommen der einzelnen Communität be-

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind: 1. Der Kaiser. 2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen. 3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufsconsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Consulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im §. 153, Abs. 2, lit. b, Ges., erwähnten Quellen beziehen. 4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Personaleinkommensteuer zukommt [s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 479]. 5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen[1]), Militärtapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen betheilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen. 6. Die Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht[2]) rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge;[3]) wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurtheilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes, sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des §. 155 Ges. die befreiten Einkommen in das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen. 7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei

---

ziehen, woraus dann im Sinne des §. 158, Abs. 2 P. St. G. die steuerpflichtigen Einkommen der einzelnen Mitglieder zu ermitteln sind. — Über die Art der Fatierung eines derartigen Einkommens und die gesetzliche Vertretung der Mitglieder regulärer Communitäten durch den Abt, Prior u. s. w. behufs Einbringung der Bekenntnisse oder auch eines cumulativen Bekenntnisses, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, Seite 57, Note 4 und Seite 510 Note 6.

[1]) Dagegen sind die Bezüge aus der Elisabeth-Theresien-Militärstiftung, welche von der Maria-Theresien-Ordensstiftung vollständig unabhängig ist, personaleinkommensteuerpflichtig (Fin. Min. Erl. Z. 47973 ex 1899).

[2]) Hiezu bemerkt der fünfte Nachtrag zur Vollz. V. IV, R. G. B. Nr. 191 ex 1898 womit Art. 2, I, P. 2, Vollz. V. IV, abgeändert wurde: Den activen Personen der im §. 156, Z. 6, P. St. G. bezeichneten Kategorien sind gleichzuhalten jene Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Seelsorger des Ruhestandes (Versorgungsstandes der Militärinvalidenhäuser), welche mit Superplus auf die Activitätsgebüren zum activen Dienste auf systemisierten Posten beigezogen werden, dann die als Lehrer in den Militärrealschulen in Verwendung stehenden Officiere der Reserve, endlich die zur activen Dienstleistung beigezogene invalide Mannschaft, sowie die in eine Rangsclasse nicht eingereihten Gagisten. Den Truppenrechnungsführern gleichzuhalten sind die bei den Truppenkörpern eingetheilten, mit der Rechnungsführung betrauten Beamten des Marinecommissariates auf die Dauer dieser Eintheilung. Zu den befreiten Activitätsbezügen gehören im Sinne des §. 5 des Gesetzes v. 22. Juni 1878, R. G. B. Nr. 59, auch die Bezüge der zu den Waffen (Dienst-) Übungen einberufenen Militärpersonen, dann die den Militärgeistlichen zukommenden Stolgebüren und Messstipendien, endlich die Wartegebür der Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), Militärgeistlichen und in eine Rangsclasse nicht eingereihten Gagisten. Stehen die betreffenden Personen während ihrer Beurlaubung mit Wartegebür bei militärischen Commanden (Behörden, Anstalten) in Dienstverwendung, so gehören die denselben aus diesem Verhältnisse zukommenden Bezüge (Taggelder, Remunerationen) gleichfalls zu den steuerfreien militärischen Dienstbezügen. Alle diese Befreiungen gelten insbesondere auch für den Bereich der k. k. Landwehr. Auch die Gendarmerieofficiere und die Gendarmeriemannschaft sind wie die Officiere, bezw. die Mannschaft des Heeres zu behandeln (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 193, Anm.). — Nach der Circularverordnung v. 5. April 1899, Nr. 4381 (Gend. Vdg. B. Nr. 6), haben die Gendarmeriekanzleidiener die gleiche dienstliche Stellung wie die Armeediener (in eine Rangsclasse nicht eingereihte Gagisten); deren Activitätsbezüge sind daher gleichfalls als steuerfrei zu behandeln (Fin. Min. Erl. v. 3. December 1898, Z. 62078).

[3]) Dagegen gehören die Pensionen der oberwähnten Personen nicht zu den steuerfreien Bezügen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899.

der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstbezüge (§. 154 P. St. G.).[1]) Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesammtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet,[2]) den Betrag von 1200 K nicht übersteigt. Auf die im §. 153, Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. b, Ges. genannten Personen findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, dass ihr gesammtes Einkommen, einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen, den steuerfreien Betrag nicht übersteigt (§. 155 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 194).[3])

Im §. 157 P. St. G. wird das Princip der Besteuerung des Haushaltungseinkommens (s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 195) aufgestellt. Die diesfälligen gesetzlichen Anordnungen lauten: Behufs der Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung[4]) zuzurechnen. Eine Ausnahme hievon findet insoweit statt, als erwiesen wird, dass solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. In diesem letzteren Falle hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens platzzugreifen.[5]) Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes (z. B. Geschwister, Vetter), ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind (z. B. Dienstboten, Gesinde), sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt. Das Einkommen der mit den Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden

---

[1]) Zu der Befreiung der militärischen Dienstbezüge während der Dauer der Mobilität wird bemerkt, dass dem Verhältnisse der Mobilität die Einschiffung auf den k. und k. Kriegsschiffen gleichzuhalten ist. Als im Sinne des §. 154, Z. 7 Ges. befreit sind auch alle jene Genusse zu erachten, welche die nach §. 154, Z. 6 Ges. befreiten Personen im Falle der Mobilisierung (Einschiffung auf k. und k. Kriegsschiffen) über die ihnen im Frieden zukommenden Activitätsbezüge hinaus aus dem Militäretat erhalten. Ferner gehören hieher jene Bezüge, welche aus diesem Anlasse den zurückbleibenden Familien aus dem Militäretat erfolgt werden (Art. 2, I, P. 3, Vollz. V. IV).

[2]) Wer z. B. in der Zeit vom 1. October bis 31. December 400 K als Gehalt bekommt, ist nicht steuerfrei, weil 400 K für drei Monate einem für ein Jahr berechneten Einkommen von 1600 K entsprechen (Art. 2, II, P. 1, Vollz. V. IV).

[3]) Bei Abgang eines solchen Beweises kann die Commission ohneweiters mit der Veranlagung vorgehen (vgl. Art. 2, II, P. 2, Vollz. V. IV).

[4]) Als Angehörige der Haushaltung kommen insbesondere die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben und zwar minderjährige Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung, Ausbildung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind (Art. 3, I, P. 2 Vollz. V. IV). — Über den Begriff der Haushaltung s. auch V. G. H. Erk. v. 21. März 1900, Z. 1942, und v. 18. December 1900, Z. 9223.

[5]) Diese Ausnahme trifft nur dann zu, wenn das Einkommen der Ehegattin oder der oben genannten Familienmitglieder rechtlich sowohl der Verfügung des Haushaltungsvorstandes als auch deren eigener Verfügung entzogen ist, während sonst die gemeinsame Veranlagung einzutreten hat. Bei dem Zutreffen der erwähnten Ausnahme, z. B., wenn die Ehegattin oder das Kind unter einer anderen Vormundschaft oder Curatel, als jener des Haushaltungsvorstandes steht, oder etwa im Vermögensconcurse sich befindet u. dgl., ist das Einkommen dieser Personen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes nur insoweit zuzurechnen, als es der gemeinschaftlichen Haushaltung zur Verfügung gestellt wird, während der nicht zugerechnete Theil des Einkommens der betreffenden Angehörigen eventuell besonders zur Veranlagung zu ziehen und zu diesem Zwecke daher eventuell von ihnen, bezw. ihren legitimierten Vertretern auch besonders einzubekennen ist (Art. 3, I, P. 5, Vollz. V. IV).

Ehegattin,[1]) sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung[2]) des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.[3]) Jene Beiträge, welche von dem einen Ehetheile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden anderen Ehetheile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden,[4]) sind in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besondereu Rechtstitel[5]) beruhen. Nur in letzterem Falle ist diese Zuwendung bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Verpflichteten als Abzugspost im Sinne des §. 160, Z. 6 Ges. (s. Seite 933) zu betrachten.[6]) — Im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen kommen die §§. 173 und 174 P. St. G. in Betracht (s. die syste-

[1]) Wird auf Grund dieser Anordnung die abgesonderte Besteuerung der beiden Ehegatten beansprucht, so muss, außer im Falle der Scheidung von Tisch und Bett erwiesen werden, dass die bestehende Trennung eine dauernde ist (Art. 3, I, P. 7, Vollz. V. IV).

[2]) Als in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehend sind die bezeichneten Familienglieder dann anzusehen, wenn sie sich in der väterlichen Gewalt desselben befinden oder von ihm den Unterhalt genießen. Hienach ist die Theilnahme großjähriger Kinder, Enkel, Schwiegerkinder, dann der Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern an Wohnung und Kost nicht als Versorgung durch das Familienhaupt anzusehen, wenn demselben hiefür ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird. Behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen ist ferner das dem Steuerabzuge durch den Dienstgeber unterliegende Einkommen von Haushaltungsangehörigen aus Dienstbezügen von mehr als 1200 K dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes niemals zuzurechnen (vgl. Art. 3, I, P. 2 u. 3, Vollz. V. IV, und Freiberger, Hdb. d. dir. Strn, 1899, S. 483).

[3]) Hinsichtlich der dem Einkommen eines Haushaltungsvorstandes im Sinne des Art. 3, Vollz. V. IV, zugerechneten Dienstbezüge der Haushaltungsangehörigen ist festzuhalten, dass dieselben weder für die Besoldungssteuerpflicht der Dienstbezüge des Haushaltungsvorstandes, noch auch für die Höhe des bei den letzterwähnten Bezügen zu effectuierenden Steuerabzuges in Rechnung zu ziehen sind, weil in diesen beiden Beziehungen nach dem Sinne der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen lediglich die von dem betreffenden Dienstnehmer percipierten Dienstbezüge in Betracht kommen (Fin. Min. Erl. v. 19. Juli 1899, Z. 30975).

[4]) Über die Steuerbehandlung des nicht gemeinschaftlichen Haushaltes, sowie der Alimente u. dgl. s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 484.

[5]) Als besonderer Rechtstitel ist erst jener anzusehen, welcher über die allgemeine Alimentationspflicht hinausgeht (s. Beispiele bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §. 195, II).

[6]) Zufolge Fin. Min. Erl. v. 29. Jänner 1898, Z. 1733, ist es gestattet, dass Beiträge, Zulagen, Unterstützungen u. dgl., welche an Verwandte oder an andere Personen regelmäßig gewährt werden, in jenen Fällen in das steuerpflichtige Einkommen der Empfänger nicht eingerechnet werden, in welchen die entsprechenden Ausgaben gemäß §. 160, Z. 6 P. St. G. und Art. 7 I, Z. 2 Vollz. V. IV vom steuerpflichtigen Einkommen der Geber nicht in Abzug gebracht wurden. Die Veranlagungsorgane haben sich in solchen Fällen zu vergewissern, ob die Geber nach dem P. St. G. der Personaleinkommensteuer überhaupt unterzogen wurden und zutreffenden Falles sohin sicherzustellen, dass die betreffenden Leistungen bei Berechnung des Einkommens dieser Personen in Betracht gezogen werden. — Im Nachhange zu dieser Erläuterung wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 18. März 1898, ad Z. 1733, bemerkt, dass, sofern es sich um solche Beiträge handelt, welche von einem Ehegatten dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehetheile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, für deren Einrechnung in das steuerbare Einkommen der Empfänger nach §. 157, Abs. 5 P. St. G. (s. oben), lediglich der Umstand maßgebend ist, ob sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen. Wenn dies nicht der Fall ist, wird somit die im obigen Erlasse für die Freilassung sonstiger Beiträge beim Empfänger angegebene weitere Voraussetzung, dass der Geber seinerseits der Personaleinkommensteuer unterzogen sein müsse, auf die bemerkten im §. 157, Abs. 5 P. St. G., geregelten besonderen Fälle keine Anwendung finden können. — Es unterliegt keinem Anstande, auch eine einfache (unförmliche) schriftliche oder mündliche vertragsmäßige Verpflichtun[illegible] Zusage eines Elterntheiles, seiner verheir[illegible]
eine ziffermäßig im vorhinein [illegible]
titel aufzufassen und dem[illegible]
gegen bei dem Empfänger [illegible]

matische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 196). §. 173 P. St. G. bestimmt: Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 4000 K[1]) nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder,[2]) welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht.[3]) Hiebei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens eine Stufe einzutreten.[4]) Wird jedoch durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäß §. 157 Ges. zuzurechnendes Arbeitseinkommen[5]) erworben, so ist für jedes solche Familienglied der Betrag von 500 K, falls aber sein zugerechnetes Arbeitseinkommen nur einen geringeren Betrag erreicht, dieser geringere Betrag vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Familienstandes.[6]) Die unter die vorstehende Bestimmung fallenden Familienglieder, desgleichen jene, deren Verköstigung auf Grund des §. 162, Z. 4 Ges., vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.[7]) Erübrigt infolge der

---

[1]) Bei der Beurtheilung der Frage, ob das Einkommen des Haushaltungsvorstandes 4000 K nicht übersteige, ist das nach Berücksichtigung aller nach §§. 160 und 161 Ges. zulässigen Abzüge ermittelte Einkommen (wie es sich bei richtig verfasstem Bekenntnisse auf der zweiten Seite des Bekenntnisses in der Rubrik „Mithin beträgt das Gesammteinkommen" darstellt, bezw. in Spalte 23 des Einschätzungsregisters zur Ausweisung gelangt) unter Hinzurechnung des etwa vorhandenen nicht steuerpflichtigen Einkommens maßgebend. Hiebei wird sowohl auf das nach §. 153 Ges. nicht steuerpflichtige, als eventuell auf das nach §. 154 Ges. befreite Einkommen Bedacht zu nehmen sein (Fin. Min. Erl. v. 1. August 1898, R. G. B. Nr. 140, vierter Nachtrag zur Vollz. V. IV, womit Art. 35, II, Abs. 2, Vollz. V. IV, abgeändert wurde).

[2]) Für die Anwendung dieser Bestimmungen ist der Bestand der Familie zu Beginn des Jahres maßgebend (Art. 35, III, P. 3, Vollz. V. IV).

[3]) Besteht z. B. die Familie aus Frau und drei Kindern, so werden ein Zwanzigstel, bei sechs Kindern vier Zwanzigstel in Abzug gebracht (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 485).

[4]) Verbliebe z. B. nach Abrechnung eines Zwanzigstel (160 K) ein steuerpflichtiges Einkommen per 3040 K, so hat nicht der Steuersatz per 40 K (16. Stufe), sondern jener per 36 K (15. Stufe) zur Anwendung zu gelangen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 487).

[5]) Unter „Arbeitseinkommen" ist im Sinne des Fin. Min. Erl. v. 19. Juli 1899, Z. 30975, jenes Einkommen zu verstehen, welches aus Arbeit ohne wesentliche Mitwirkung des Capitales fließt, wobei einerseits gleichgiltig ist, ob es sich um Arbeit in einem Dienstverhältnisse oder um selbständige Arbeit handelt, andrerseits aber das Kriterium, dass eine Capitalsmitwirkung nicht stattfinden dürfe, strenge zu nehmen ist. Ein bloßes Arbeitseinkommen ist daher nicht anzunehmen, wo etwa zur Erzielung des Einkommens die Haltung eines Warenlagers, Betriebslocales oder einigermaßen wertvoller Werkzeuge u. dgl. erforderlich ist. Dagegen wird beispielsweise das Einkommen von Hausnäherinnen, Dienstmännern u. dgl. als Arbeitseinkommen im Sinne der oben citierten Gesetzesbestimmung angesehen werden können, wenn auch diese Personen im einzelnen Falle nicht in einem eigentlichen Dienstverhältnisse stehen. Dasselbe wird auch vom Einkommen von Hauslehrern, Privatunterricht ertheilenden Personen u. s. w. gelten können.

[6]) Dieser Absatz sollte eigentlich an der Spitze des Paragraphen stehen, weil erst das nach Abrechnung dieses Abzuges (das ist des Arbeitseinkommens der Familienglieder) verbleibende Einkommen für die Berechnung der Abzüge nach §. 173, Abs. 1, Ges. (Abzüge der Zwanzigstel) maßgebend ist. Bei Abrechnung des Arbeitseinkommens kommt es auf die Größe des Familienstandes nicht an, und ist nicht nur das Arbeitseinkommen der Kinder, sondern auch jenes der Ehefrau abzurechnen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 196).

[7]) Wenn daher bei einem Familienstande von Gatten, Ehefrau und fünf Kindern rücksichtlich eines Kindes ein Arbeitseinkommen bis 500 K in Abrechnung kommt, so werden vom restlichen Einkommen nicht mehr drei Zwanzigstel, sondern nur zwei Zwanzigstel abgerechnet (vgl. Art. 35, III, P. 1, Vollz. V. IV; s. ferner Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 485, Note 5).

vorstehend normierten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 1200 K, so entfällt die Einkommensteuerpflicht (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 485). — §. 174 P. St. G. bestimmt: Bei der Veranlagung ist es gestattet,[1]) besondere die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des §. 173 Ges. zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, dass bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 10000 K eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.[2]) Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.[3])

B. Besteuerungsgrundlage.[4])

Feststehende[5]) Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende[6]) Einnahmen dagegen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.[7]) Haben Einnahmen

[1]) Es ist zu beachten, dass es der Commission nur gestattet ist, Ermäßigungen eintreten zu lassen, und zwar nur dann, wenn durch die eingetretenen Ereignisse die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist, was die Commission zu beurtheilen hat. Es hat also keineswegs jeder Steuerpflichtige, bei dem einer der unter a bis f aufgezählten Umstände eintritt, einen Rechtsanspruch auf Ermäßigung (vgl. Art. 35, IV, Punkt 3, Vollz. V. IV).

[2]) Bei den Steuerpflichtigen der drei untersten Classen, das ist bis zu einem Einkommen von 1350 K, kann aus diesen Gründen die Freilassung von der Steuer stattfinden (Art. 35, IV, P. 1, Vollz. V. IV).

[3]) Die Ansprüche der Parteien auf Berücksichtigung der Abzüge nach §§. 173 und 174 P. St. G. können in den Wohnungslisten, oder bei jenen Parteien, welche Fassionen einbringen, in den Bekenntnissen unter der betreffenden vorgedruckten Rubrik geltend gemacht werden. (Das Nähere hierüber, sowie ein Beispiel der Besteuerung des Haushaltungseinkommens s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 486 und 487.)

[4]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 198—209.

[5]) Das Gesetz unterscheidet: Feststehende (feste, stehende) Einnahmen, das sind solche, die entweder mit Rücksicht auf die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte oder infolge thatsächlicher Verhältnisse erheblichen Schwankungen in ihrer Höhe nicht oder nur ausnahmsweise ausgesetzt sind, und bei denen mit Rücksicht auf die Natur der Einnahmsquelle die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht; — und ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende (veränderliche) Einnahmen, das sind jene, denen die oben angeführten Merkmale nicht zukommen. Beispiele für feststehende Einnahmen sind: Besoldungen, mögen sie nach bestimmten Jahres- oder Monatssätzen oder nach wie immer gearteten anderen Maßstäben zugesichert sein; in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen; Pachtschillinge; das Einkommen aus Zinsencoupons u. dgl. Solche Einnahmen sind nach dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen (Art. 10, P. 2 u. 3, Abs. 1, Vollz. V. IV).

[6]) Beispiele für veränderliche Einnahmen sind: Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, aus Handel und Gewerbe, Kuxen, Dividenden von Actien; Tantiemen, Löhne, und zwar: Zeit-, sowie Stück- oder Accordlöhne. Solche Einnahmen sind nach dem Durchschnitte der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre in Besteuerung zu ziehen (Art. 10, P. 3, Abs. 2, Vollz. V. IV).

[7]) Wenn die Ermittlung des Einkommens nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre zu erfolgen hat, kann sich sowohl das Bekenntnis als die Schätzung unmittelbar auf den Durchschnitt beziehen, ohne die einzelnen in den Durchschnitt einbezogenen Jahre getrennt aufzuführen. Die Commission ist jedoch berechtigt, auf die Feststellung des Einkommens der einzelnen Jahre einzugehen; der Steuerpflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde, der Commission oder deren [illegible] einzelnen in den Durchschnitt ein[illegible] en, die

der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit, oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden,[1]) so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen[2]) Jahresertrage

---

nach dem Durchschnitte zu berechnen sind, in einem Betrage, ohne nähere Erläuterung einbekennt, ist die Steuerbehörde sowie die Commission berechtigt, diesen Betrag als den Durchschnittsbetrag anzusehen. Ebenso gelten ohne nähere Zusätze erfolgte Schätzungen als Schätzung des Durchschnittseinkommens (Art. 10, P. 6 u. 7, Vollz. V. IV). — Im Falle es zweifelhaft sein sollte, ob die Einnahmen aus einer bestimmten Quelle als stehende oder als schwankende zu behandeln sind, ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht ein für den Steuerpflichtigen unbilliger oder für den Staatsschatz nachtheiliger Wechsel in der Behandlungsweise eintrete (Art. 10, P. 8, Vollz. V. IV; vgl. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 203, Anm.).

[1]) Einem neuartigen Bezuge ist gleichzuhalten eine derartige Änderung des Charakters einer Einkommensquelle, dass die betreffenden Einnahmen unter wesentlich anderen Bedingungen als vordem erlangt werden, z. B. die Umwandlung eines handwerksmäßigen Betriebes in einen fabriksmäßigen, eines Kleinverschleißes in ein Exportgeschäft u. dgl. (vgl. Art. 11, P. 4, Vollz. V. IV). — Dagegen ist Art. 11, P. 5, Vollz. V. IV, welcher auch die Veränderung in der Höhe fester Dienstbezüge als die Begründung einer neuen Einkommensquelle annahm, durch den Fin. Min. Erl. v. 8. April 1899, R. G. B. Nr. 74 (sechster Nachtrag zur Vollzugsvorschrift IV), folgendermaßen abgeändert worden: Die obenerwähnte Regel (Art. 11, P. 4, Vollz. V. IV) gilt auch für feste Dienstbezüge und findet daher insbesondere auf jene Fälle Anwendung, in welchen Dienst- und Lohnbezüge durch Neubegründung eines Dienstverhältnisses erlangt werden, sei es, dass ein Steuerpflichtiger, der bisher derartige Bezüge überhaupt nicht hatte, solche erlangt, sei es, dass ein Steuerpflichtiger, der schon bisher derartige Bezüge hatte, dieselben nunmehr von einem anderen Dienstgeber ausbezahlt erhält oder neben seinen bisherigen Bezügen (durch eine Nebenanstellung oder dgl.) weitere derartige Bezüge empfängt. Hingegen sind Änderungen in der Höhe fester Dienstbezüge infolge allgemeiner Neuregelung der Bezüge überhaupt, Beförderung oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe, Erlangung einer (wie eine Gehaltserhöhung wirkenden) Personalzulage oder laufenden Remuneration, Wechsel des Dienstortes oder Dienstpostens ohne gleichzeitige Änderung des Dienstgebers, endlich die Veränderung der Dienstbezüge infolge der Pensionierung nicht als die Erlangung einer neuen Einnahmsquelle anzusehen.

[2]) Diesbezüglich ist Artikel 23, P. 5, Vollz. V. IV, durch den Fin. Min. Erl. v. 8. April 1899, R. G. B. Nr. 74 (sechster Nachtrag zur Vollz. V. IV), in nachstehender Weise abgeändert worden: Die vorstehend angeführten Bezüge (Dienst-, Lohnbezüge und Ruhegenüsse) sind in der Regel nach dem im letztvergangenen Jahre thatsächlich erzielten Ausmaße zu veranschlagen; eine Ausnahme tritt nur insofern ein, als die Dienstbezüge sich als eine neue Einnahmsquelle darstellen, in welchem Falle der Besteuerung für das folgende Jahr der Jahresbetrag der neuen Dienstbezüge zugrunde zu legen ist. — Behufs Anwendung der Bestimmungen des 6. Nachtrages zur Vollzugsvorschrift IV vom 8. April 1899, R. G. B. Nr. 74, auf militärische Dienstbezüge wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 16. Juni 1899, Z. 31776, Folgendes eröffnet: Wenn an Stelle steuerfreier Dienstbezüge einer Militärperson infolge einer dienstlichen Veränderung steuerpflichtige Bezüge treten und umgekehrt, oder wenn an die Stelle von Bezügen, welche für die Besteuerung nach §. 175 P. St. G. nicht in Betracht kommen, solche treten, die nach §. 175 in Rechnung zu ziehen sind, so ist hierin eine derartig wesentliche Änderung des Charakters des betreffenden Dienstbezuges zu ersehen, dass derselbe als eine neue Einnahmequelle im Sinne des Artikels 11, P. 4, Vollz. V. IV (s. oben) zu betrachten ist. Von diesem Gesichtspunkte sind die Fälle zu behandeln, wenn eine rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge nach §. 154, Z. 6 P. St. G. (s. S. 923) steuerfreie Militärperson in eine steuerpflichtige Dienstkategorie übertritt oder in den dauernden Ruhestand tritt, oder wenn umgekehrt ein Militärbeamter Officier, oder ein Pensionist reactiviert wird. Weiter gehören hieher die Fälle des Zuzuges aus Ungarn oder dem Occupationsgebiete nach Österreich und des Wegzuges von Österreich dahin, endlich die Eintheilung einer steuerpflichtigen Militärperson bei einem mobilisierten Heereskörper (Einschiffung auf Kriegsschiffen) und die Demobilisierung (Ausschiffung). In allen diesen Fällen werden die dem Steuerpflichtigen infolge der dienstlichen Veränderung nunmehr unter gänzlich anderen Verhältnissen zufließenden Bezüge als neuartige Einnahmen anzusehen und als solche — soweit sie für die Steuerpflicht in Betracht kommen — im Sinne des Artikels 11 der Vollzugsvorschrift IV zu berechnen sein. Beigefügt wird, dass die erwähnten dienstlichen Veränderungen im Jahre ihres Eintrittes, wenn neben dem Dienstbezuge kein sonstiges steuerpflichtiges Einkommen des Bezugsberechtigten besteht, Zugangsfälle, beziehungsweise Ab-

in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben. Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten (§. 156, Abs. 1—4 Ges.).[1]) Bei der Ermittlung des Durchschnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird (§. 156, Abs. 6 Ges.; s. d. Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 203).[2])

Als Einkommen (über den theoretischen Begriff des Einkommens s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 11 u. 12)[3]) gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen[4]) der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause[5]) oder sonstiger freier

gangsfälle im Sinne der §§. 227 und 229 P. St. G. begründen. Der vorstehende Erlass findet auch im Bereiche der k. k. Landwehr, sowie der k. k. Gendarmerie sinngemäße Anwendung.

[1]) Hat der Steuerpflichtige einmal die Wahl getroffen, so darf ein Wechsel in der Berechnungsart in den folgenden Jahren nur dann stattfinden, wenn Vorsorge getroffen wird, dass hiedurch keine Einkommensperiode aus der Besteuerungsgrundlage ganz ausfällt, oder doppelt in dieselbe einbezogen wird. Die gleiche Vorsicht ist anzuwenden, wenn die Bilanzperioden des Steuerpflichtigen eine Änderung erfahren (Art. 10, P. 4, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 502).

[2]) Ausnahmsweise waren die veränderlichen Einnahmen in den ersten Jahren der Personaleinkommensteuerveranlagung, und zwar: a) die Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz pro 1898 nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre, b) alle anderen veränderlichen Einnahmen pro 1898 nach dem Ertrage des letztvorangegangenen Jahres und pro 1899 nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre (d. i. der Jahre 1897 und 1898) in Anschlag zu bringen (vgl. §. 156, Abs. 5 P. St. G.).

[3]) Das Gesetz vermeidet eine Definition des Einkommensbegriffes und erklärt nur die Zusammensetzung des Einkommens (nahezu gleichlautend mit dem sächsischen und preußischen Gesetze, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 198 und 199).

[4]) Auch eine Definition der Einnahmen und Ausgaben wird im Gesetze nicht gegeben. Was hienach als Einnahme und Ausgabe zu betrachten ist, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 491. — Die Vollzugsvorschrift gibt diesbezüglich lediglich folgende Erläuterung: Als Einnahmen und Ausgaben im Sinne des §. 159, Ges. sind die vollen Einnahmen und Ausgaben des maßgebenden Zeitraumes anzusehen, ohne Rücksicht, ob dieselben bar oder im Wege der Abrechnung eingegangen, bezw. geleistet worden, oder aber ausständig verblieben sind (Art. 4, P. 1, Vollz. V. IV).

[5]) Für Gebäude oder Gebäudetheile, welche vom Eigenthümer ausschließlich zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, zur Benützung als unentgeltliche Arbeiter- oder Dienstwohnungen, als Scheunen, Stallungen für Nutz- oder Zugvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- und Maschinenräume, zu Gast- oder Schankwirtschaft verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Anschlag zu bringen, hingegen ist auf die durch diese Verwendung etwa herbeigeführte größere Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe bei Ermittlung des Einkommens aus diesen Einnahmsquellen entsprechend Bedacht zu nehmen. Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten nicht vermieteten oder in anderer Weise entgeltlich überlassenen Gebäude werden, insoweit sie „wegen ihrer Widmung“ von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen, das heißt, es wird weder ein Einkommen aus diesen Gebäuden den Einnahmen zugerechnet, noch bilden die für diese Gebäude verwendeten Auslagen eine Abzugspost. Als Einkommen aus den vom Hauseigenthümer und seinen Haushaltungsangehörigen selbst bewohnten oder sonst benützten oder an andere Personen unentgeltlich überlassenen Gebäuden oder Gebäudetheilen gilt der reine Nutzwert, welchen die Gebäude oder Gebäudetheile nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer thatsächlichen Benützung haben. Bei der Schätzung des Nutzwertes sind zum Gebäude gehörige Hofräume, Stallungen, Hausgärten, Parkanlagen und sonstiges Zugehör zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Nutzwertes hat durch Vergleichung mit dem wirklichen Mietertrage von Häusern und Wohnungen ähnlicher Beschaffenheit im Orte oder in der näheren Umgebung zu erfolgen.

Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes,[1]) sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommenden Naturaleingänge,[2]) abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten **Ausgaben**,[3]) sowie etwaiger **Schuldzinsen**,[4]) auch insofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen.[5]) **Außerordentliche**[6]) **Einnahmen** aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen [s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 199] gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.[7]) Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjecten sind nur dann dem

Bei solchen Gebäuden, welche weder vermietet, noch in anderer Weise zur entgeltlichen Benützung überlassen, noch vom Eigenthümer selbst benützt, noch an dritte Personen zur unentgeltlichen Benützung überlassen werden, ist ein Einkommen nicht in Anschlag zu bringen. Dagegen darf auch keinerlei Abzug wegen Auslagen oder Abschreibungen für dieselben erfolgen (Art. 19, P. 1—4, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 492).

[1]) Hiebei kommt in Betracht der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushaltes des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Dienstboten verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet worden sind; hieher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Haltung von Luxuspferden u. dgl. Die im eigenen Haushalte des Steuerpflichtigen verzehrten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft können übrigens, falls besondere Aufzeichnungen darüber nicht bestehen, nach einem billigen durchschnittlichen Anschlage in Bausch und Bogen berechnet werden (vgl. Art. 14, I, A, P. 2, Vollz. V. IV).

[2]) Der Geldwert freier Wohnungen, sei es im eigenen oder in einem fremden Hause, sowie der Geldwert von Naturalbezügen ist in der Regel nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen (vgl. Art. 4, P. 5, Vollz. V. IV).

[3]) Es ist zu beachten, dass nicht nur die zur Erlangung des Einkommens, sondern auch die zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens (z. B. Nachschaffungen wegen Substanzverluste) verwendeten Ausgaben anrechenbar sind; das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 493.

[4]) Nur die Zinsen, und zwar nicht nur der Geschäfts-, sondern auch der Privatschulden, nicht aber die Schulden selbst sind anrechenbare Ausgaben (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 200, I, Z. 6).

[5]) Dagegen ist auf Werterhöhungen in der Regel kein Bedacht zu nehmen (vgl. **§. 270** P. St. G., welcher bestimmt: Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Curswertes außer Betracht zu lassen, soferne nicht die Papiere zum Betriebscapital eines kaufmännischen Geschäftes gehören. Jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen); bezüglich der bilanzmäßigen Werterhöhungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 492). — Bezüglich der Activzinsen und Renten bemerkt die Vollzugsvorschrift: Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich erzielten Betrage dem Einkommen zuzurechnen; nicht bezogene (wie zugefristete, erlassene) oder uneinbringliche Bezüge dieser Art bilden daher keinen Theil des Einkommens; hingegen sind im Geschäftsverkehre gutgeschriebene Zinsen anzurechnen, ebenso sind für Rechnung früherer Jahre nachträglich bezogene, wegen Zufristung oder vermeintlicher Uneinbringlichkeit seinerzeit außer Besteuerung gebliebene Beträge dem Einkommen, und zwar desjenigen Jahres zuzurechnen, in dem sie bezogen werden. Der Steuerpflichtige, der behauptet, dass er ihm zugesicherte Zinsen oder Renten nicht bezogen habe, hat diesen Umstand nachzuweisen (Art. 27, III, P. 2, Vollz. V. IV).

[6]) Einnahmen aus Schenkungen und anderen unentgeltlichen Zuwendungen sind nicht ganz allgemein von der Zurechnung zum Einkommen ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn dieselben außerordentliche Einnahmen aus solchen Quellen sind. Wo sich dagegen solche Einnahmen mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit wiederholen, sind sie dem Einkommen zuzurechnen. Dahin gehören unter anderem die Geschenke, welche Geistliche aus Anlass ihrer Amtsführung; Geschenke und Remunerationen, welche Beamte, Angestellte, Verwalter, Directoren von ihren Dienstgebern; Portiere, Hoteldiener, Zahlkellner u. dgl. von dem Publicum erhalten (Art. 4, P. 3, Vollz. V. IV).

[7]) Zu dem steuerpflichtigen Einkommen rechnet die Vollzugsvorschrift (Art. 4, P. 2)

Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist (§. 159, P. St. G.).[1])

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen [s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 200 und 201]: 1. Die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten[2]) einschließlich der Abschreibungen,[3]) welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Curs- und anderen Verluste entsprechen.[4]) Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die

---

auch die Los-, Lotterie- und Spielgewinne; die Erläuterung hiezu s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 199 II. — Bezüglich der Steuerpflicht der Losgewinne s. insbesondere V. G. H. Erk. v. 12. Februar 1900, Z. 965.

[1]) Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjecten (Grundstücken, Gebäuden, Fabriken, Wertpapieren u. dgl.) sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist. Hiemit sind zwei Fälle festgestellt, in welchen derartige Gewinne dem Einkommen zuzurechnen sind: a) wenn der Gewinn im Betriebe einer Erwerbsunternehmung gemacht wird, zum Beispiel von Bauspeculanten, Banquiers u. s. w.; b) abgesehen von dem dauernden Betriebe solcher Geschäfte dann, wenn auch nur in einem einzigen Falle der Gewinn in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist. Ob eine Veräußerung in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist, wird nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen sein. Die Beschaffenheit des veräußerten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht hauptsächlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenstheiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Capitalwertes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle erscheint die spätere Wiederveräußerung als die Ausführung eines Speculationsgeschäftes. Eine Speculation ist beispielsweise nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Landwirt seinen langjährig selbst bewirtschafteten Grundbesitz unter Benützung einer günstigen Conjunctur vortheilhaft verkauft, wohl aber zum Beispiel dann, wenn jemand das in der Nähe einer großen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung, auf einen bevorstehenden Eisenbahnbau u. dgl. erworbene, ertraglose oder vom gegenwärtigen Besitzer nur einstweilen in landwirtschaftliche Benützung genommene Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwertbar geworden ist (Art. 4, P. 4, Vollz. V. IV). — In Betreff der Genesis dieser Bestimmung und der Erläuterung hiezu s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 199, II.

[2]) Hingegen sind die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle nicht anrechenbar. Nur thatsächlich aufgewendete Betriebskosten (nicht aber solche, die etwa durch die eigene Arbeit des Steuerpflichtigen oder durch unentgeltliche Leistungen seiner Angehörigen oder Dritter [Volontäre u. dgl.] erspart wurden) sind abzugsfähig. Dagegen findet bei thatsächlich aufgewendeten Ausgaben eine Prüfung, ob der Aufwand in dieser Höhe nothwendig war, nicht statt (Art. 5, P. 2, Vollz. V. IV).

[3]) Unter der Bezeichnung Abschreibungen kommt theils die buchmäßige Durchführung wirklich eingetretener Verluste (z. B. uneinbringlich gewordener Forderungen, erlittener Verluste bei zu theuerer Erwerbung von Vermögensobjecten), theils eine vorsichtsweise buchmäßige Wertabschreibung wegen voraussichtlich eintretender Verluste vor. Die Angemessenheit der Höhe von Abschreibungen der ersten Art ist lediglich darnach zu beurtheilen, ob sie der Höhe des wirklich eingetretenen Verlustes entsprechen. Bei den Abschreibungen der zweiten Art, welche nach erfahrungsgemäßen Durchschnitten vorgenommen werden, ist die Beurtheilung ihrer angemessenen Höhe Aufgabe einer sachverständigen Schätzung (vgl. Art. 5, P. 5, Abs. 1—3 Vollz. V. IV). — Die Erläuterung hiezu, sowie über das Verhältnis der Abschreibungen zu den Nachschaffungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 498.

[4]) Gleich den Betriebskosten sind auch die Betriebsverluste passierbare Abzüge (im Gegensatze zu jenen Verlusten, die lediglich den Be[illegible]n). Be-

Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung des lebenden und todten Wirtschaftsinventars.[1]) Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.[2]) 2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen. 3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 200 K nicht übersteigen. Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugs-

---

triebsverluste ergeben sich z. B. durch Schwendung oder Verderben von Producten und Waren, durch Verlust oder Verderben von Einrichtungsstücken (z. B. bei Wirten); durch die Uneinbringlichkeit von aus dem Geschäftsbetriebe herrührenden Forderungen; durch Abnützung oder Verlust des Betriebsmaterials oder Wertverminderung desselben durch Veralten infolge von Fortschritten der Technik; oder durch sonstige mit dem Betriebe zusammenhängende Umstände. Bei Wertverminderungen kommt als Verlust eines bestimmten Jahres nur der Verlust gegenüber dem Werte des betreffenden Objectes am Beginn des Jahres in Betracht (vgl. Art. 5, P. 4, Vollz. V. IV). — Bezüglich der Anrechnung der Delcredereverluste s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 387 u. 498.

[1]) Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass die vorstehend erläuterten Bestimmungen nicht dazu missbraucht werden dürfen, einen und denselben Aufwand mehrmals, z. B. das eine Mal als Abschreibung und dann nochmals als Auslage für Wiederherstellung des Objectes; oder als Betriebsverlust und als Abschreibung; oder unter demselben oder verschiedenen Titeln in verschiedenen Jahren wiederholt in Abzug zu bringen. Steuerpflichtige, welche Abschreibungen nicht in Rechnung stellen, können demnach die Ausgaben für Wiederherstellung der Objecte vorbehaltlich der unter P. 4, Abs. 1, Vollz. V. IV (s. die vorstehende Note) erörterten Beschränkung in Abzug bringen. Bei Steuerpflichtigen, welche von der gesetzlichen Ermächtigung, Abschreibungen anzurechnen, Gebrauch machen, wird, falls sie außerdem die Ausgaben für Wiederherstellung der Objecte als Abzugsposten anrechnen, die Prüfung erforderlich sein, ob diese Ausgaben nicht demselben Zweck dienen, der bereits durch Abrechnung der Abschreibungen berücksichtigt wurde. Wenn z. B. für gewisse Maschinen mit Rücksicht auf die technischen Fortschritte außer den Erhaltungs- und Reparaturkosten jährlich zehn Procent des Wertes als Abschreibung vom Einkommen in Abzug gebracht worden sind, so kann der Steuerpflichtige, falls nach zehn Jahren die Anschaffung neuer Maschinen wirklich erforderlich wird, die Auslagen hiefür nicht abermals von seinen Einnahmen abrechnen. Ferner ist im Auge zu behalten, dass Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie neue Capitalsanlagen, die Errichtung neuer Gebäude oder neuer baulicher Anlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene, aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind, sich zum Abzuge nicht eignen. Wenn daher die Wiederherstellung von Gebäuden, die Auswechslung von Maschinen u. dgl. m. zum Anlasse neuer Investitionen oder Vergrößerungen des Betriebes dient, so sind nicht die gesammten Auslagen, sondern nur der zur Erhaltung des bisherigen Vermögensstandes erforderliche Theil derselben zum Abzuge zuzulassen. Diese Vorsicht darf jedoch nicht soweit getrieben werden, dass etwa die Abzüge der Steuerpflichtigen deswegen beanständet werden, weil an Stelle eines abgerissenen Stalles ein neuer Stall, der zwar für gleichviel Vieh bestimmt, aber von besserer Construction ist, errichtet wird, oder an Stelle einer veralteten Maschine eine neue, wesentlich gleicher Gattung und Leistungsfähigkeit, aber neueren Systems angeschafft wird. Wohl aber wären die Kosten für Herstellung eines Stalles für eine größere Anzahl Vieh, für Einrichtung des Dampfbetriebes an Stelle des Wasserbetriebes u. dgl. nicht im vollen Ausmaße passierbar (Art. 5, P. 7 u. 8, Vollz. V. IV).

[2]) Die Prüfung der Angemessenheit der Höhe vorgenommener Abschreibungen durch Sachverständige hat jedoch keineswegs regelmäßig stattzufinden, sondern ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen sich wichtige Bedenken gegen die Angemessenheit der vom Steuerpflichtigen in Abrechnung gebrachten Abschreibungen ergeben. Vorstehende Bestimmung schließt aber nicht aus, den Steuerpflichtigen zur Angabe der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen zu verhalten; zur Vermeidung von weiteren Erhebungen in dieser Richtung wird es daher für den Steuerpflichtigen räthlich erscheinen, den Betrag der Abschreibungen im Bekenntnisse selbst auf der dritten Seite auszuweisen (Art. 5, P. 5, Abs. 4 u. 5, Vollz. V. IV).

berechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 400 K erreichen.[1]) Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, bezw. Gutschreibung des Gewinnantheiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt.[2]) Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden. 4. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionscassen oder derlei Anstalten, soferne der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist [s. die Begründung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 499].[3]) 5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.[4]) 6. Zinsen[5]) von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten,[6]) alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachge-

---

[1]) Übersteigen die vom Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 200, bezw. 400 K, so hat die Abrechnung von 200, bezw. 400 K stattzufinden (Art. 6, P. 1, lit. f., Vollz. V. IV). — Mit dem Fin. Min. Erl. v. 5. April 1898, Z. 11269, wurde aus Anlass einer gestellten Anfrage, ob und eventuell bis zu welchem Betrage ein Abzug vom Einkommen des Steuerpflichtigen (im Sinne des §. 160, Z. 3 P. St. G.) zulässig sei, wenn nur der Ehegatte oder die Kinder, oder sowohl der Ehegatte als auch die Kinder des Steuerpflichtigen, nicht aber auch der Steuerpflichtige selbst versichert ist, aus Billigkeitsrücksichten gestattet, dass in diesen Fällen insgesammt 200 K der ausgewiesenen Versicherungsprämien passiert werden. Bei dieser Gelegenheit wurde ferner angeordnet, dass, wenn der Steuerpflichtige und sein Ehegatte, bezw. seine Kinder versichert sind, von den ausgewiesenen Versicherungsprämien insgesammt 400 K ohne Beschränkung der Prämie des Steuerpflichtigen auf 200 K passiert werden.

[2]) Die Versicherungsprämien sind nach dem Ausmaße in dem dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahre, jedoch unter Abzug der in diesem Jahre dem Versicherten im Verhältnisse zur Vorjahrsprämie vergüteten oder gutgeschriebenen Rückersätze (Dividenden, Bonus) zu berechnen. Außer dem Betrage der Prämie ist in dem Steuerbekenntnisse die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Polizze anzugeben, und vom Steuerpflichtigen auf Verlangen die Polizze und die letzte Prämienquittung vorzulegen. Ob die Versicherungsanstalt ausdrücklich diesen Namen oder irgend eine andere Bezeichnung, wie Pensionsfond, Verein oder dgl. führt, macht keinen Unterschied (Art. 6, P. 1, lit. d, g und h, Vollz. V. IV).

[3]) Vorausgesetzt wird hiebei, dass diese Beiträge thatsächlich entrichtet werden. Beiträge, welche der Steuerpflichtige zur Versicherung der in seinem Wirtschaftsbetriebe beschäftigten Personen leistet, kommen als Betriebskosten in Anschlag; hingegen bilden Beiträge, welche zur Versicherung des im Haushalte verwendeten Personales entrichtet werden, keine Abzugspost (vgl. Art. 6, P. 2, Vollz. V. IV).

[4]) Die Diensttaxe ist als Abzugspost vom Einkommen anzusehen. Zins- und Schulkreuzer vom Mietzinse, nicht aber der Mietzins für die eigene Wohnung [§. 162, Z. 4 Ges.], sind eine Abzugspost vom Einkommen des Mieters. Bei dem Vermieter bilden die Zinskreuzer, die er nur für die Gemeinde einhebt, überhaupt keinen Theil seines Einkommens. Hat der Hauseigenthümer die Mietzinse einschließlich der Zinskreuzer ausbedungen und in diesem Betrage seinem Bekenntnisse zugrunde gelegt, so kann er die abgeführten Zinskreuzer, der Mieter aber den diesem Betrage gleichkommenden Theil des Mietzinses als Ausgabe anrechnen. Als Abzug gelten weiter Concurrenzbeiträge und Patronatslasten und die hiefür vertragsmäßig übernommenen Abfindungen, nicht aber die etwa dem öffentlichen Zwecke zugewendeten Geschenke und sonstige Widmungen (Art. 6, P. 3, Vollz. V. IV).

[5]) Nur die Zinsen, nicht die Capitalsrückzahlungen, sind zulässige Abzüge, bei Annuitäten daher nur die darin enthaltenen Zinsenbeträge (Art. 7, I, P. 1, Vollz. V. IV).

[6]) Als das Einkommen dauernd schmälernde Lasten kommen z. B. in Betracht: Altentheile, Leibrenten, Renten, welche der Steuerpflichtige Verwandten, zu deren Unterhalt er nicht gesetzlich verpflichtet ist, oder ehemaligen Bediensteten zugesichert hat u. dgl. Damit die Abzugsfähigkeit derartiger Lasten begründet sei, muss [illegible] rechtli[illegible] [illegible] trag, Vergleich u. dgl.) vorliegen und der[illegible]

wiesen werden (§. 160, P. St. G.).[1] Die im §. 160 Ges. bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen. Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden [§. 153, Z. 1 lit. b, und Z. 2, lit. b, Ges.], sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind (§. 161, P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 200 Anm.).

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 202): 1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Capitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.[2] 2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.[3] 3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen. 4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.[4] Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe

allgemeine gesetzliche Alimentationspflicht hinausgehen; ferner muss die so begründete Last eine dauernde sein. Daher werden Abfindungssummen, welche etwa vertrags- oder vergleichsmäßig an Stelle dauernder Leistungen treten, nicht abzugsfähig sein. Freiwillige Beiträge, Unterstützungen oder andere Zuwendungen, sowie die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Alimentationspflicht gewährten Leistungen sind zum Abzuge nicht geeignet, und zwar letztere auch dann nicht, wenn sie vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind. Beiträge, welche von dem einen Ehetheile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden anderen Ehetheile, sowie von den Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, sind nur dann als Abzugspost zu behandeln, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen. Derartige Beiträge sind dann in das steuerpflichtige Einkommen der Empfänger einzurechnen (Art. 7 I, P. 2 u. 3, Vollz. V. IV).

[1]) Hiezu ist die Namhaftmachung des Gläubigers und Angabe seines Wohnortes und auf Verlangen der Commission oder des Vorsitzenden die Vorweisung der Schulddocumente erforderlich. Bei Geschäftsschulden, die lediglich dem Betriebe entspringen, wie unberichtigte Warenschulden, Contocorrentschulden u. s. w., ist weder die Vorweisung der Geschäftscorrespondenzen, noch die individuelle Aufzählung der Gläubiger nothwendig; es genügt vielmehr die Beibringung von Buchauszügen, über deren Glaubwürdigkeit die Commission sich ihr Urtheil zu bilden hat (Art. 7, II, Vollz. V. IV).

[2]) Hinsichtlich der Unzulässigkeit der Ausgaben für Capitalsanlagen, neue Investitionen und Schuldentilgungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 500.

[3]) Als Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen und daher von den Einnahmen nicht abgerechnet werden dürfen, kommen unter anderen in Betracht: Verlust oder Beschädigung einer Einnahmsquelle, Wertverminderung eines Vermögensobjectes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch Anschaffung von Vermögensobjecten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, die das Stammcapital des Steuerpflichtigen bilden; Verluste an Erbantheilen, Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögenstheilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar u. s. w. (Art. 9, P. 2 Vollz. V. IV). — Über den Unterschied zwischen Capitals- und Geschäftsverlusten s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 506, Note 3.

[4]) Hiebei ist jedoch zu beachten, dass nur die Verwendung im Wirtschaftsbetriebe, das ist in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbe, nicht im Haushalte, und nur die dauernde Verwendung, nicht die gelegentliche Beihilfe, den Abzug der Verköstigung vom Einkommen rechtfertigt (Art. 5, P. 3, Vollz. V. IV). — Wenn das ständig im Wirtschaftsbetriebe des Haushaltungsvorstandes selbst verwendete Familienglied hiefür Gehalt oder Lohn in barem Gelde empfängt, ist die bezügliche Ausgabe gleichfalls anrechenbar (vgl. Art. 35, II, Abs. 3, Vollz. V. IV).

dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten einzurechnen.[1]) 5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, soferne dieselben nicht im Sinne des §. 160, Z. 1 Ges. unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können (§. 162, P. St. G.).

C. Von den einzelnen Einkommenszweigen.[2])

Bezüglich des Einkommens aus Grundbesitz enthält §. 163, bzw. §. 166 P. St. G. folgende Specialbestimmungen (s. Freiberger, Handb. d. direct. Strn., 1899, S. 504): Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen, nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Productionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht u. s. w.)[3]) thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.[4]) Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit

[1]) Die Unzulässigkeit des Abzuges der Kosten des Haushaltes einschließlich jener für Dienstboten, dann der Zinsen für das eigene Capital des Steuerpflichtigen muss besonders hervorgehoben werden, da die Steuerpflichtigen bei der Berechnung ihres Geschäftserträgnisses sehr häufig beide Gruppen von Ausgaben abrechnen (Art. 9, P. 3 Vollz. V. IV).

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, §§. 204—209. — Das Gesetz bezeichnet diese Anordnungen als „Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige". Die einzelnen Einkommenszweige bilden auch die Abtheilungen A—F des Einkommensbekenntnisses (s. S. 963, Note 1).

[3]) Werden Brennereien, Brauereien, Stärkefabriken, Mühlen, Ziegeleien, Sägen und andere ländliche Fabricationszweige in Verbindung mit der land- und forstwirtschaftlichen Benützung von Grundstücken betrieben, so kann der gesammte Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrages als ein Ganzes behandelt werden. Hiedurch darf jedoch die wahre Höhe des Einkommens nicht verschleiert werden. Wird das Einkommen aus derartigen Fabricationszweigen vereint mit jenem aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einbekannt, so werden regelmäßig die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse weder bei dem ersteren mit dem Abgabspreise in Einnahme, noch bei dem anderen mit dem Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen sein. Wird das Einkommen aus derartigen Betrieben hingegen nicht als ein Ganzes einbekannt, so ist darauf zu achten, dass die eingestellten Abgabe-, bezw. Anschaffungswerte miteinander übereinstimmen. Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen maßgebenden Bestimmungen zu ermitteln. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in diesem Falle Anwendung zu finden. Dasselbe gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm- und Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- und Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen ähnlichen Betrieben, bei denen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden (Art. 13, P. 3—6, Vollz. V. IV).

[4]) Insofern der Landwirt zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet ist, muss er den wirklichen Reinertrag (nicht bloß den Catastralreinertrag) als landwirtschaftliches Einkommen fatieren. Dagegen hat die Schätzungscommission nebst den übrigen maßgebenden Verhältnissen auch den Catastralreinertrag als einen wichtigen Factor zur Beurtheilung des landwirtschaftlichen Reinertrages zu berücksichtigen. Die Vollzugsvorschrift äußert sich hierüber folgendermaßen: Der Catastralreinertrag stellt sich insbesondere auch dann, wenn es sich um die Vergleichung der Erträge aus Grundbesitz eines und desselben Bezirkes handelt, als ein wichtiger Factor zur Beurtheilung des Ertrages der Landwirtschaft dar. Aber auch sonst wird die Schätzungscommission bei der Beurtheilung des Einkommens aus Grundbesitz nebst den übrigen maßgebenden Verhältnissen auch den Catastralreinertrag zu berücksichtigen haben. Hiebei ist jedoch zu beachten, dass schon mit Rücksicht auf die Art der Erhebung des Catastralreinertrages der wirkliche Reinertrag eines einzelnen Jahres, bezw. des dreijährigen Durchschnittes mit demselben in sehr zahlreichen Fällen nicht wird übereinstimmen können, sondern bald niedriger, bald höher ausfallen wird. In erster Linie ist in dieser Beziehung hervorzuheben, dass der Catastralreinertrag aus Durchschnittsberechnungen eines 15jährigen Zeitraumes gewonnen wurde, die durch die auf Grund des Gesetzes v. 12. Juni 1896, R. G. B. Nr. 121, erfolgte Revision des Grundsteuercatasters nur eine [illegible]weise Berichtigung erfahren haben. Für die Personaleinkommensteuer aber ist da[illegible]

dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung 1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten, 2. der durch Elementarschäden, Misśernten u. s. w. begründeten Pachtzinsnachlässe, 3. des Äquivalentes der Abnützung des Pachtobjectes das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungscommissionen vollständig freie Beurtheilung vorbehalten bleibt (§. 163 P. St. G.).[1]) Bei landwirtschaftlichen Pachtungen haben die im §. 163 Abs. 1 Ges. enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausscheidung desjenigen Betrages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benützte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen (§. 166 P. St. G.).[2]) — Bezüglich des Einkommens aus der Forstwirtschaft[3]) und ein Beispiel der Berechnung des landwirtschaftlichen Ein-

Grund eines dreijährigen, bei der ersten Bemessung zweijährigen Durchschnittes zu berechnen; bei jeder folgenden, außer der ersten Bemessung handelt es sich daher, da die Einkommen der beiden ersten Jahre schon bekannt sind, um die Feststellung des letzten Jahresertrages. Dieser Ertrag müsste sich nun, selbst wenn alle übrigen Verhältnisse genau dieselben geblieben wären, wie sie bei der Catastralschätzung angenommen wurden, dann nothwendig von dem Catastralreinertrage unterscheiden, wenn das letzte Jahr von größerer oder geringerer Fruchtbarkeit wäre, als der 15jährige Catastraldurchschnitt voraussetzt. Sodann ist festzuhalten, dass der Catastralreinertrag vor mehr als 15 Jahren ermittelt wurde, und die seither erfolgten Veränderungen der Menge sowohl, als der Preise der Haupt- und Nebenproducte des Bodens naturgemäß nur insoweit berücksichtigt sind, als dies nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, möglich war. Ferner waren dauernde Änderungen in der Bonität der Grundstücke zwar bei der Revision des Grundsteuercatasters zu berücksichtigen, bilden aber für die Zukunft keinen Gegenstand der Evidenzhaltung. Der Catastralreinertrag umfasst ferner ausschließlich den Ertrag der einzelnen Parcellen des Grundes und Bodens und berücksichtigt daher nicht, dass durch die Vereinigung zahlreicher Parcellen zu einem Gutskörper öfter ein höheres Einkommen erzielt werden kann, als bei isolierter Bewirtschaftung der Parcellen der Fall wäre; ebensowenig umfasst der Catastralreinertrag das Einkommen aus den mit Grund und Boden verbundenen Fabricationszweigen und Nebenbetrieben. Endlich beruht der Catastralreinertrag auf der Voraussetzung gemeinüblicher Betriebsweise unter vollständiger Entlohnung aller Arbeitskräfte. Insofern sich daher im einzelnen Falle die thatsächlichen Verhältnisse von jener Voraussetzung entfernen, wird gewöhnlich auch eine Abweichung des thatsächlichen Einkommens von dem Catastralreinertrage vorauszusetzen sein. Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse wird sich die Schätzungscommission, welche auf den Catastralreinertrag Rücksicht nimmt, stets die Frage zu beantworten haben, ob derselbe dem wirklichen Einkommen entspreche; sofern dies nicht der Fall ist, wird sie das wirkliche Einkommen nach Maßgabe der Verhältnisse in einem vom Catastralreinertrage abweichenden, sei es höheren, sei es geringeren Betrage festzusetzen haben. Abgesehen davon, kann das Erträgnis der Grundstücke durch Vergleichung mit den bekannten Erträgnissen anderer Besitzungen ermittelt werden (Art. 55 I, P. 3 u. 4, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, S. 505, Note 3).

[1]) Der Steuerpflichtige braucht, insofern er überhaupt zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet ist, in dem Bekenntnisse den Grundertrag lediglich summarisch einzubekennen. Im Falle er mehrere Güter besitzt, ist jedoch der Ertrag jedes einzelnen anzugeben. Übrigens steht es dem Steuerpflichtigen frei, den Reinertrag seiner Güter detailliert einzubekennen und zu diesem Zwecke dem Bekenntnisse — rücksichtlich jedes einzelnen Gutes — nähere Daten über die Einnahmen und Ausgaben beizufügen; bei größeren Besitzungen wird sich dies zur Vermeidung nachträglicher Erhebungen und Anfragen stets empfehlen (Art. 14 I, Vollz. V. IV).

[2]) Grundstücke, welche der landwirtschaftlichen Benützung entzogen sind und als Bau-, Zimmer-, Holzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Anlagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Kunst- oder Handelsgärtnerei) vom Eigenthümer selbst benützt werden, sind bei der Ermittlung des Einkommens aus den Betrieben, denen sie dienen, zu berücksichtigen. Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu denen sie gehören, in Anschlag gebracht (Art. 16, Vollz. V. IV).

[3]) Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten ist vorzugehen wie

kommens s. bei Freiberger, Hdb. der directen Steuern, Wien 1899, §. 204 und Anm. hiezu.

Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsertrage[1]) und insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt[2]) oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwerte, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer thatsächlichen Benützung haben, zu bemessen.[3]) Insoweit Gebäude oder

---

folgt: 1. In Einnahme sind zu stellen: Der in dem maßgebenden Zeitraume erzielte Erlös für Forstproducte aller Art, sowie das empfangene Entgelt für an Dritte überlassene Nutzungsrechte an den Waldungen. 2. In Ausgabe sind zu stellen: Der Aufwand für Forstcultur, Forstschutz, Forstverwaltung, Schlagen, Zurichten und Bringung der Hölzer, sowie für Erhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege). 3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse außergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegender Abtriebe, insoferne sie sich als eine Realisierung des Stammcapitals und nicht als eine Einziehung der aus früheren Jahren aufgesammelten Erträgnisse der Forstwirtschaft darstellen. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass nach den Umständen der Erlös aus einem Abtriebe der ersteren Art als Gewinn aus einem Speculationsgeschäfte anzusehen und als solcher einzubekennen und zu besteuern ist. Kosten für die Aufforstung dürfen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen bisher unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen (Art. 15, Vollz. V. IV).

[1]) Als Einkommen gilt der ganze empfangene Mietzins einschließlich des Entgeltes für etwa vorhandenes und mitvermietetes Mobiliar, für Hofräume, Lagerplätze, Hausgärten u. s. w., sowie einschließlich etwaiger Portalzinse und der Vergütung für die Benützung der vom Hausbesitzer angelegten und erhaltenen Gas- und Wasserleitungen, Aufzüge u. s. w. Dem Mietzinse hinzuzurechnen ist der Geldwert der dem Mieter zum Vortheile des Vermieters obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermieter vorbehaltenen Nutzungen; abzuziehen sind die dem letzteren vertragsmäßig verbliebenen abzugsfähigen Lasten. Uneinbringliche Mietzinse bilden natürlich kein Einkommen; es obliegt jedoch dem Steuerpflichtigen, unzweifelhaft darzuthun, dass der Mietzins uneinbringlich gewesen sei. Der Mietzins ist in der Regel als feststehende Einnahme nach dem im Vorjahre erzielten Betrage anzusetzen. Die vorstehend getroffenen Bestimmungen gelten auch von verpachteten, in Bestand gegebenen oder sonst entgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäuden und Gebäudetheilen (Art. 18, Punkt 1, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 507, Note 1).

[2]) Da gemäß §. 162 Z. 4 P. St. G. (s. S. 934) Ausgaben für Bestreitung der Wohnung des Steuerpflichtigen zum Abzuge nicht geeignet sind, an welchem Grundsatze der Umstand, daß der Steuerpflichtige im eigenen Hause wohnt, nichts zu ändern vermag, da ferner gemäß §. 159 P. St. G. (s. S. 929) der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause dem Einkommen zuzuschlagen ist, so ist es im äußersten Falle nur zulässig, aus dem selbstbewohnten Hause ein Einkommen nicht zu veranschlagen, hingegen ist keinesfalls ein Deficit zu passieren (Fin. Min. Erl. Z. 60861 ex 1899).

[3]) Von dem Mietzinsbruttoertrage sind gleichfalls nach dem im Vorjahre verausgabten Betrage in Abzug zu bringen: a) die wirklichen (nicht die bei der Hauszinssteuerbemessung in Abrechnung gebrachten) Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur einschließlich der Ausgaben für die Erhaltung des mitvermieteten Gartens, Mobiliars, der Gas- und Wasserleitungen, Heizanlagen, Aufzüge u. s. w.; nicht abzugsfähig hingegen sind die Auslagen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für die Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit des Besitzers dienenden Hausgartens oder für Neuanschaffung von Mobiliar oder die Herstellung von Anlagen der oben bezeichneten Art; b) ein angemessener Procentsatz der Baukosten für die Abnützung des Gebäudes. Insoferne hienach über das Abnützungsprocent eine Entscheidung erforderlich ist, wird dasselbe mit Bedachtnahme auf den Bauzustand, das Alter des Gebäudes und seine Rentabilität (unter Vergleichung der Anlagekosten oder der Kosten der Erwerbung mit dem Zinsertrage) zu bestimmen sein; c) die Kosten der Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer oder anderen Schaden; d) die Gebäudesteuer sammt Zuschlägen; e) die Entlohnung des Hausadministrators und des Hausbesorgers; f) wea [illegible] nes der Satzpostzinsen und sonstigen auf [illegible] titeln beruhenden, a [illegible] den Lasten wird auf

Gebäudetheile von ihrem Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert weder bei Berechnung des Einkommens, noch bei Berechnung der betreffenden Betriebskosten in Anschlag zu bringen. Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen (§. 164, P. St. G.). — (Ein Beispiel der Berechnung des Einkommens aus Gebäuden s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, § 205, Anhang.)

Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, dass von der Einnahme[1]) alle Betriebsauslagen in dem in den §§. 160 bis 162 Ges. bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.[2]) Der thatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu

Art. 7 und 8, Vollz. V. IV (s. Seite 933) verwiesen (Art. 18, Punkt 2, Vollz. V. IV). — Bezüglich der Amortisationsquote des Bauwertes in Städten und auf dem Lande, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, §. 205, Anm. Dagegen ist die Amortisation des sog. Steuerfreiheitscapitales bei zeitlich steuerfreien Häusern nicht gestattet, nach dem besonderen Theile des §. 160, Abs. 1, P. St. G. nicht, weil es keine aus der Abnützung des Objectes, Inventars, Betriebsmaterials u. s. w. entstandene Wertverminderung ist, nach dem allgemeinen Theile der Gesetzesstelle nicht, weil unter den „zur Erlangung u. s. w.“ des Einkommens verwendeten Auslagen Verwaltungs- und Betriebsauslagen und Ähnliches, nicht aber die vorgeschossenen Einkommensbeträge selbst, ebensowenig wie die Ankaufspreise der Realitäten u. s. w. verstanden sind (Fin. Min. Erl. Z. 11247 ex 1899; s. auch V. G. H. Erk. v. 28. Juni 1900, Z. 4635).

[1]) Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher (Art. 28 ff. des Handelsgesetzbuches), so hat er die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre nebst den vorschriftsmäßig ausgefertigten Bilanzen der Gewinnberechnung zugrunde zu legen; falls die Zinsen des im Geschäfte angelegten eigenen Capitals oder Ausgaben, deren Abzug nicht zulässig ist, wie der Haushaltsbedarf, vom Gewinne abgerechnet wurden, müssen die entsprechenden Beträge dem bilanzmäßigen Gewinne wieder hinzugerechnet werden. Im übrigen ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachse des Anlagecapitales und anderseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung, sowie der Abnützung von Gebäuden, Maschinen und Geräthschaften entsprechen. Für die Bewertung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hienach die Vorschrift im Artikel 31 des Handelsgesetzbuches, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebürliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinnes erkennen läſst. Nach gleichen Grundsätzen ist in Betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen, sowie der Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben zu verfahren. Der von einer offenen Handelsgesellschaft oder von mehreren gemeinsam eine gewinnbringende Beschäftigung oder Unternehmung betreibenden Personen erzielte Gewinn ist nach den oben angeführten Regeln festzustellen und den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheiles anzurechnen (vgl. Art. 20, Punkt 6 bis 8, Vollz. V. IV). — Über die Bedeutung und Einrichtung der Geschäftsbilanzen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1887, Anhang (S. 428 ff.), dann dessen Hdb., 1899, §. 156, Anm.; ferner Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, Wien 1900.

[2]) Zu den Einnahmen gehören insbesondere: a) Die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen und Gebrauchsüberlassungen jeder Art bedungenen oder gewährten Honorare, Provisionen, Zinsen oder sonstigen Gegenleistungen; b) der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder gegen Credit verkauften Waren und Erzeugnisse; c) der Geldwert der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Ge-

Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Betheiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen (§. 165, P. St. G.). — (Ein Beispiel der Berechnung bezüglich der für das Einkommen in Betracht kommenden Einnahmen und Ausgaben s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 206, Anm.).

Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen umfasst insbesondere (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 207, I): 1. Die Gehalte, Personalzulagen, Activitätszulagen[1]), Re-

---

werbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren; d) der Geldwert der am Schlusse der Periode vorhandenen Vorräthe an Erzeugnissen. — Als Betriebskosten können in Abzug gebracht werden: a) Die Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung (nicht des Neubaues oder der Erweiterung) der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen Anlagen, sowie der Erhaltung und Ergänzung (nicht der Vergrößerung) des lebenden und todten Inventars; b) ein angemessener Procentsatz des Nutzungswertes oder Anschaffungspreises für die Abnützung der Gebäude, Maschinen, Geräthschaften u. s. w. Im übrigen sind bezüglich der Abzugsfähigkeit der Betriebskosten, wie der Betriebsverluste die im Artikel 5, Vollz. V. IV, enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen; c) die Kosten der Versicherung der ad a) bezeichneten Gegenstände; d) der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Utensilien; e) die Auslagen für die im Betriebe (nicht in der Wohnung) erforderliche Heizung und Beleuchtung; f) die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien; g) die Gehalte, einschließlich der etwa vom Dienstgeber übernommenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer u. dgl., bezw. die Löhnung der im Gewerbebetriebe beschäftigten Beamten, Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, Knechte, Diener u. s. w.; der Geldwert der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen kann, soferne aus dem Betrieb entnommene Erzeugnisse in Frage kommen, nur dann in Ausgabe gestellt werden, wenn die verabreichten Erzeugnisse oder Waren auch bei den Einnahmen in Anschlag gebracht worden sind; h) die vom Unternehmer für das Betriebspersonal entrichteten Beiträge an Kranken- und Versorgungscassen, sowie die an ehemalige Bedienstete dauernd gezahlten Versorgungsgenüsse; i) die allgemeine Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, die von den dem Betriebe dienenden Grundstücken und Gebäuden zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer sammt Zuschlägen, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirecten Abgaben (Stempel, Verzehrungssteuer, Zölle, besondere Abgabe vom Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke u. s. w.); k) Zinsen von Geschäftsschulden; l) der Geldwert der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der oben bezeichneten Art (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 206, Anm. Z. 2). — Bei Betrieben ohne kaufmännische Buchführung, in welchen der Bestand der Vorräthe am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwert derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben. — Zum Abzuge nicht geeignet sind dagegen insbesondere die Zinsen für das im Betriebe angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen und die Auslagen für seinen und seiner Angehörigen Lebensunterhalt. Selbstverständlich ist auch der versteuerte Zinswert der im Geschäftsbetriebe verwendeten Gebäude und Gebäudebestandtheile, für welche ja auch ein Einkommen nicht in Anschlag gebracht wird, nicht zum Abzuge geeignet (Art 20, P. 3—5, Vollz. V. IV).

[1]) Außer den baren Geldleistungen ist auch der Wert der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Mietwertes der freien Wohnung zu berücksichtigen. Bei dem steuerpflichtigen Einkommen der Staatsbeamten sind Dienstwohnungen oder die zur Benützung überlassenen Grundstücke, für welche ein Abzug an der Besoldung u. s. w. stattfindet, nicht auzurechnen, ebensowenig aber der als Miet- oder Pachtzins geltende Besoldungsabzug als Ausgabe zu berücksichtigen. Bei Staatsbeamten, welche, falls sie nicht im Genusse einer Naturalwohnung stünden, ein vorhinein bestimmtes Quartiergeld empfangen würden, gilt dieses Quartiergeld als Wert der Naturalwohnung. In allen anderen Fällen ist der Wert der Naturalwohnung nach den Bestimmungen des Art. 4, Z. 5, Vollz. V. IV (d. i. nach den ortsüblichen Preisen) zu berechnen. Auf die [illegible] Marine- und Landwehrbeamten findet dies nur insofern Anwendung, [illegible] hnung com[illegible] ist. Wo jedoch eine die Competenz n[illegible]

munerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates,[1]) der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art. 2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und den Mitgliedern regulärer Communitäten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen.[2]) 3. Alle anderen den im

---

als deren Wert nur jener Theil des Quartiergeldes, der dem betreffenden Gagisten nicht ausgefolgt wird (Art. 23, Punkt 4, Vollz. V. IV). — Vgl. auch §. 16 der Manipulationsvorschrift, R. G. B. Nr. 209 ex 1899, s. Seite 985.

Bezüglich der Naturalwohnungen der diplomatischen Functionäre im Auslande wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 13. Mai 1898, Z. 25971, Folgendes bestimmt: Soferne diplomatische Functionäre in Regierungsgebäuden im Auslande Naturalwohnungen genießen, ist der Geldwert der freien Wohnung nur insoweit dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen, als sich dieselbe als Privatwohnung darstellt, daher mit Ausschluss der eigentlichen Amts- und Repräsentationsräume. Nach Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern kann mit Rücksicht hierauf der Wert der freien Wohnung des betreffenden Missionschefs regelmäßig mit der Hälfte des steuerpflichtigen Theiles ihrer Functionszulagen veranschlagt werden, d. i. bei den Botschaftern mit dem jährlichen Betrage von 4200 K, bei den Gesandten mit dem jährlichen Betrage von 1500 K (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 509, Note 2).

[1]) Vgl. auch §. 9 Manipulationsvorschrift, R. G. B. Nr. 209 ex 1899 (s. Seite 983).

[2]) Geistliche, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen, haben die Stolgebüren und jene Messstipendien, welche im Sinne des §. 3 des Gesetzes v. 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien sind nach ihrem thatsächlichen Ertrage einzubekennen (§. 202, Abs. 5, P. St. G.). — Weitere Bestimmungen über die Besteuerung der Geistlichen enthält §. 206, Abs. 3, P. St. G., zu welchem die Vollz. V. IV im Art. 56, II, Punkt 2 und 3, bemerkt: §. 206, Absatz 3, Ges., bestimmt, dass bei der Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen ist; eine Erhebung durch Auskunftspersonen ist also ausgeschlossen. Selbstverständlich hat auch eine Inanspruchnahme der politischen Landesbehörden nur dort zu erfolgen, wo dies zur Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen erforderlich ist. Hinsichtlich des Einkommens Geistlicher aus den Beneficialgrundstücken, sowie aus Renten- und Capitalvermögen gelten die allgemeinen Bestimmungen. — In Betreff der Behandlung der Stolgebüren und Messstipendien (§§. 202, Abs. 5, und 206, Abs. 3, P. St. G.) bei der Personaleinkommensteuer wurde mit Rücksicht auf das Aufhören der Wirksamkeit des Congruagesetzes v. 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, zufolge Fin. Min. Erl. v. 21. März 1900, Z. 11186, Nachstehendes eröffnet: Da die Stolgebüren auch nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. B. Nr. 176, bei der Bemessung der Congruaergänzung in Betracht gezogen werden, bleibt für dieselben die Bestimmung des §. 202, Abs. 5, und des §. 206, Abs. 3, P. St. G., in unbeschränkter Geltung. Die Stolgebüren werden demnach im Sinne des §. 202, Abs. 5, P. St. G., lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen sein, mit welchem sie in dem letzten (im Sinne des Gesetzes v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 176, verfassten), von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell richtig gestellten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Die Messstipendien hingegen, welche nach dem Gesetze v. 19. September 1898, R. G. B. Nr. 176, bei der Bemessung der Congruaergänzung nicht mehr in Betracht gezogen werden, sind nunmehr ausnahmslos nach ihrem thatsächlich erzielten Betrage in das Personaleinkommensteuerbekenntnis aufzunehmen, bezw. der Veranlagung zugrunde zu legen. Auch hinsichtlich der Messstipendien bleibt die Bestimmung des §. 206, Abs. 3, betreffend die Einholung des Gutachtens der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde, unbeschadet der der Schätzungscommission zustehenden Schätzungsbefugnis in Geltung. — Das k. k. Finanzministerium hat weiters mit dem Erlasse v. 24. September 1900, Z. 33095, in Betreff der steuerrechtlichen Behandlung der Messstipendien der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Confkathedralcapiteln eröffnet, dass die Bestimmungen des oben angeführten Erlasses v. 21. März 1900, Z. 11186, auch auf diese Messstipendien sinngemäß Anwendung zu finden haben. — Eine Zusammenfassung der Grundsätze über die

Punkte 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufsstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantièmen, Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen,[2]) Stolgebüren, Accord- und Stücklöhne,[3]) Provisionen u. dgl. (veränderliche Bezüge).[4]) 4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die im Punkt 1 und 2 genannten Personen, dann Officiere nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste,[5]) sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen[6]) von dem Dienstgeber oder aus Fonden und Cassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden. Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Officiere sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen (§. 167 P. St. G.). — In Betreff der Vergütungen für Dienstauslagen (s. die Erläuterung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 207, II) enthält §. 168 P. St. G. folgende Bestimmungen: Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Inwieferne Functionszulagen, Reisepauschalien, Diäten und ähnliche Bezüge der Staatsbeamten als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt werden.[8]) Sind

---

Einbekennung des Einkommens der Geistlichen zum Zwecke der Personaleinkommensteuerbemessung enthält der Fin. Min. Erl. v. 14. Jänner 1901, Z. 2103, welcher auch den kirchlichen Behörden mitgetheilt wurde. (Das Weitere über die Besteuerung der Geistlichen und über das Verfahren der Bekenntnislegung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Steuern, 1899, Seite 510.)

[1]) Hierunter sind nur die Tantièmen der Bediensteten, nicht aber der Verwaltungsräthe zu verstehen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 511, Note 2).

[2]) Hinsichtlich der Besteuerung der Collegiengelder, Prüfungs- und Promotionstaxen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 511, Note 3.

[3]) Nach der kaiserl. Vdg. v. 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120, sind Zeitlöhne nur dann zu den veränderlichen Bezügen zu zählen, wenn sie in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind; sonst sind sie als feststehende Bezüge zu fatieren (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 511, Z. 3).

[4]) Hieher gehören auch Nebenemolumente, welche wie Weihnachts- oder Neujahrsgratificationen u. dgl. zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber den Angestellten auch ohne eine solche vom Dienstgeber gewährt oder gestattet zu werden pflegen (Art. 24, Punkt 2, Vollz. V. IV). — Ferner gehört hieher das Einkommen, welches gewisse öffentliche und private Angestellte oder Diener (wie Schuldiener, Portiere, Hausmeister, Kellner u. dgl.) aus den ihnen anläslich von Dienstleistungen oder bei bestimmten Gelegenheiten herkömmlich zufließenden Geschenken anderer Personen als ihrer Dienstgeber beziehen (Art. 24, Punkt 3, lit. b, Vollz. V. IV).

[5]) Dagegen sind die Activitätsbezüge der Officiere steuerfrei; bezüglich der Wartegebüren s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 511, Note 5.

[6]) Der einer Witwe angewiesenen Pension sind die für die Kinder bewilligten Erziehungsbeiträge zuzurechnen (§. 6, Manip. Vorschr., R. G. B. Nr. 209 ex 1899).

[7]) Hinsichtlich der Anrechnung von Abzugsposten beim Zusammentreffen von Dienstbezügen mit anderweitigem Einkommen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 512, Anm.

[8]) In theilweiser Ausführung dieser Bestimmung wurde hinsichtlich der Diäten und Reisegebüren, Reisepauschalien, Substitutionsgebüren und Wagengelder der Hof- und Staatsbeamten angeordnet, dass diese Bezüge dem Einkommen nicht zuzurechnen und der bei diesen Reisen, Substitutionen u. s. w. thatsächlich bestrittene Aufwand auch nicht als Abzugspost abzurechnen ist (vgl. Art. 25, P. 2, Vollz. V. IV). — Mit dem Fin. Min. Erl. v. 26. November 1897, R. G. B. Nr. 271 (erster Nachtrag zur Vollz. V. IV), wurde auf Grund des §. 168 P. St. G. bestimmt, dass die den k. k. Staatsbeamten der vier obersten Rangsclassen gewährten Functionszulagen nur mit den aus dem anfolgenden Schema A zu entnehmenden Quoten in das steuerpflichtige Einkommen einzurechnen, im übrigen aber als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind. Zugleich wurde gestattet, von den Functionszulagen, welche k. u. k. gemeinsame Beamte beziehen, nur die im mitfolgenden Schema B aufgeführten Beträge als steuerpflichtig zu behandeln, da im übrigen auch bezüglich dieser Functionszulagen angenommen werden kann, dass sie Vergütungen für Dienstesauslagen bilden. Die den Militärpersonen auf Grund des §. 8

der Gebürenvorschrift für das k. u. k. Heer, I. Theil, bezw. des §. 7 der Gebürenvorschrift für die k. u. k. Kriegsmarine, I. Theil, zur Bestreitung von Repräsentationsauslagen zukommenden Functionszulagen sind ihrem ganzen Betrage nach als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen und der Einkommensteuer nicht zu unterziehen. Der mit den betreffenden Functionen thatsächlich verbundene Aufwand kann in den oben erörterten Fällen selbstverständlich nicht überdies als Abzugspost geltend gemacht werden (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 511, Note 7).

Schema A

Beamtenkategorie	Steuerpflichtige Quote der Functionszulage
Ministerpräsident Minister Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes Erster Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Erster Präsident des Obersten Rechnungshofes	30 Procent
Statthalter Landespräsidenten	20 Procent
Alle übrigen auf Grund des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, mit Functionszulagen betheilten Beamten der obersten vier Rangsclassen	50 Procent

Schema B

Beamtenkategorie	Steuerpflichtiger Betrag der Functionszulagen
Botschafter	8400 K
Minister des Äußern Reichsfinanzminister Präsident des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes	6000 K
Sectionschefs III. Rangsclasse im Ministerium des Äußern Gesandte Sectionschefs im Reichsfinanzministerium (gemeinsamen Ministerium für Bosnien und Hercegovina) Sectionschefs des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes	3000 K
Sectionschef IV. Rangsclasse im Ministerium des Äußern	2000 K
Die diplomatischen Beamten von der V. Rangsclasse abwärts Consulatsbeamte	der der Activitätszulage der betreffend. Rangsclasse der k. k. Beamten entsprechende Betrag
Beamte der V. bis X. Rangsclasse im Ministerium des Äußern (Centralleitung)	Gesammtbetrag der Zulagen

Ferner wurde verordnet: Mit dem Fin. Min. Erl. v. 5. December 1897, Z. 59646, dass die Functionszulage des k. u. k. Generaldirectors der A. h. Privat- und Familienfonde mit 50 Procent in das steuerpflichtige Einkommen eingerechnet werde; mit dem Fin. Min. Erl. v. 30. December 1897, Z. 63653, dass die den Hofchargen (Würdenträgern und Functionären) unter dem Namen von Functionsgehalten und Zulagen gewährten Bezüge mit 20 Procent als personaleinkommen-, bezw. besoldungssteuerpflichtig behandelt werden; mit dem Fin. Min. Erl. v. 18. Jänner 1898, Z. 65797 ex 1897, dass die Garderobegelder der Burgtheatermitglieder nur mit einer 20procentigen Quote und die Functionszulagen der Operntheatermitglieder nur mit einer 50procentigen Quote angerechnet werden; mit dem Fin. Min. Erl. v. 18. Februar 1898, Z. 7389, dass die am k. k. Hofburgtheater in Wien bestehenden Functionszulagen des Hofburgtheaterdirectors, des Oberregisseurs und des Vorstandes des Ausstattungswesens nur mit einer 50procentigen Quote in das steuerpflichtige Einkommen eingerechnet werde; mit dem Fin. Min. Erl. v.

Dienstbezüge theilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt, so ist von dem Betrage derselben der thatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand[1]) in Abzug zu bringen.[2]) Natural-

---

25. Jänner 1898, Z. 519, dass die dem Director der Cabinetskanzlei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät zukommende Functionszulage mit dem Betrage von 3000 K angerechnet werde; mit dem Fin. Min. Erl. v. 21. April 1900, Z. 1724 F. M., dass die den Sectionschefs der Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zukommenden Functionszulagen mit 2000 K in das steuerpflichtige Einkommen einzurechnen sei; ferner mit dem Fin. Min. Erl. v. 18. November 1898, Z. 57113, dass die nach §. 9 der Verordnung des k. u. k. Ministeriums des Äußern v. 30. Juli 1897, R. G. B. Nr. 179, den österreichischen Functionären beim Consularobergerichte in Constantinopel zukommenden Personalbezüge analog den Bezügen der eigentlichen Consularbeamten im Sinne des Schema B (1. Nachtrag zur Vollz. V. IV, sieh oben) zu behandeln, dieselben demnach nur mit jenen Beträgen der Personaleinkommensteuer, bezw. Besoldungssteuer zu unterziehen seien, welche den Activitätsbezügen der betreffenden Rangsclasse der k. k. Beamten entsprechen; endlich mit dem Fin. Min. Erl. v. 2. Juni 1899, Z. 19555, dass die Dotationen der im Auslande befindlichen k. u. k. Militärbevollmächtigten nur mit 25 Procent ihres Betrages bei Besteuerung des etwaigen anderweitigen Einkommens derselben in Rechnung zu ziehen sind.

[1]) Mit dem Fin. Min. Erl. v. 17. December 1898, Z. 65961, wurde bestimmt, dass die den Bediensteten der Staatsbahnverwaltung anlässlich ihrer Verwendung beim Eisenbahnbau zuerkannten Reisepauschalien zur Gänze und Bauzulagen zu zwei Dritteln als onerose Bezüge von der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer frei zu lassen sind. — Bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung des den Beamten des technischen Finanzcontroldienstes nach Z. 3 der Fin. Min. Vdg. v. 10. December 1897, V. B. Nr. 230, zukommenden Diätenpauschales wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 11. März 1899, Z. 65963 ex 1898, Nachstehendes bestimmt: Soweit dieser Bezug bei dauernder oder auch nur zeitweiliger Verwendung des betreffenden Controlorganes außerhalb seines Amtssitzes die demselben gebürenden Diäten und Reisegebüren, bezw. Ganggelder vertritt, ist derselbe dem steuerpflichtigen Einkommen des Empfängers nicht zuzurechnen. Soweit jedoch das fragliche Pauschale als besondere Entlohnung auch dann erfolgt wird, wenn der Percipient keinen Anspruch auf Diäten und Reise-, bezw. Ganggebüren hätte, ist es steuerpflichtig zu behandeln, was nicht ausschließt, dass den Steuerpflichtigen selbstverständlich stets freisteht, einen etwa thatsächlich bestrittenen Dienstaufwand im Sinne des §. 168 P. St. G. als Abzugspost in ihren Bekenntnissen geltend zu machen. — Im gleichen Sinne sind auch die Dienteszulagen der k. k. Staatsbahndirectoren und deren Stellvertreter nicht als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen, da die genannten Personen diese Dienteszulagen neben den normalmäßigen Reisediäten empfangen (Fin. Min. Erl. v. 30. Mai 1899, Z. 28466). — Die den im Postambulanzdienste verwendeten Post- und Telegraphenbediensteten zukommenden Stundengelder sind als Vergütungen für Dienstesauslagen zu betrachten und daher zur Gänze von der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer freizulassen (Fin. Min. Erl. v. 28. November 1900, Z. 62363).

[2]) Die nicht im Hof- und Staatsdienste angestellten Personen haben, falls sie die Freilassung einer empfangenen Entschädigung für Dienstesaufwand beanspruchen, auf Verlangen den Nachweis zu liefern, dass, bezw. in welchem Ausmaße die gewährte Entschädigung für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung finde (Art. 25, Punkt 4, Vollz. V. IV). — Denselben Nachweis haben auch Hof- und Staatsbedienstete zu erbringen, soferne sie unter dem Titel von Vergütungen für Dienstesauslagen andere als die in Zahl 2 und 3 ausdrücklich erwähnten Bezüge (das sind Diäten, Reisegebüren u. s. w. und Functionszulagen) erhalten. In allen Fällen, in welchen es sich nicht um die in Zahl 2 und 3 erwähnten Bezüge handelt, steht die Entscheidung darüber, ob und in welchem Ausmaße ein Bezug als Vergütung für Dienstesauslagen anzusehen ist, lediglich der Commission zu. Der Steuerpflichtige hat daher den ganzen ihm zukommenden Bezug in seinem Bekenntnisse anzugeben und zugleich diejenigen Umstände anzuführen, welche geeignet sind, der Commission in Urtheil über den von ihm bestrittenen Aufwand zu ermöglichen (erster Nachtrag zur Vollz. V. IV, R. G. B. Nr. 271 ex 1897). — Bei der Beweisführung, dass die betreffenden Bezüge thatsächlich zur Bestreitung dienstlicher Ausgaben Verwendung finden, kommt es nicht auf einen stricten Nachweis der ziffermäßigen Höhe dieses Aufwandes nach seinen einzelnen Posten an; vielmehr ist der Steuerbehörde lediglich durch nähere Angabe der besonderen Arten der etwa thatsächlich zu bestreitenden dienstlichen Ausgaben und der summarischen Höhe derselben ein Urtheil über deren Passierbarkeit zu ermöglichen. Sollten die Bedenken der competenten Veranlagungsorgane nicht behoben werden, so dürften die fraglichen Punkte wohl unschwer

durch Einvernahme von sachverständigen Auskunftspersonen klarzustellen sein (Fin. Min. Erl. v. 2. April 1900, Z. 9768).

Über die steuerrechtliche Behandlung der Diäten, bezw. der an Stelle derselben gewährten Reisepauschalien der Eisenbahnangestellten wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 30. März 1900, Z. 67528 ex 1899, Folgendes eröffnet: Für den Dienst bei den k. k. Staatsbahnen enthält die Manipulationsvorschrift v. 3. November 1899, R. G. B. Nr. 209 (§. 14, s. Seite 984), die entsprechende Anordnung. Bei den Privatbahnen kann eine gleich allgemeine Gestattung, sämmtliche unter diesem Titel gewährten Bezüge ohne weitere Untersuchung von der Besteuerung frei zu lassen, nicht platzgreifen. Soferne es sich jedoch um Diäten oder Reisepauschalien der Functionäre des Controldienstes, des Bahnneubau- und Bahnerhaltungsdienstes, des Telegraphen- und des Verkehrsdienstes oder überhaupt des executiven Dienstes, endlich um die (nach Stunden oder Kilometern bemessenen) Fahrgebüren des Zugsbegleitungs- und Maschinenpersonales bei Hauptbahnen handelt, und der Jahresbetrag dieser Bezüge weder den Betrag von 1200 K, noch 30 Procent der steuerpflichtigen Dienstbezüge der betreffenden Personen übersteigt, wird gestattet, dieselben regelmäßig ohne besondere Erhebungen im einzelnen Falle, lediglich auf Grund einer Bestätigung der Bahnverwaltung, dass der fragliche Bezug den für die betreffende Dienstkategorie und den betreffenden Dienstposten systemmäßig gebürenden Diäten entspräche, bezw. ein ständig systemisiertes Reisepauschale bilde, aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden. Für Telegraphenmeister und Zugsrevisoren, dann das Zugsbegleitungs- und Maschinenpersonale niedriger Gehaltsstufen und in der gleichen Lage befindliche Angestellte ähnlicher Dienstes-kategorien kann auch über den obigen Procentsatz hinausgegangen werden, insolange der 1200 K nicht erreichende Betrag der Diäten oder Pauschalien, bezw. der Stunden- und Kilometergelder die für höhere Gehaltsstufen derselben Diensteskategorie passierbare Summe nicht übersteigt. Soferne nicht ständig systemisierte, vielmehr bloß fallweise zuerkannte Diäten oder Reisepauschalien oder solche bei anderen als den oben erwähnten Dienstkategorien, oder endlich Diäten, bezw. Reisepauschalien, die die oben angegebenen Grenzen übersteigen, in Frage kommen, wird dem die Passierung solcher Bezüge beanspruchenden Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 25, P. 4, Vollz. V. IV, bei obwaltenden Zweifeln der Nachweis obliegen, dass, bezw. in welchem Ausmaße die betreffenden Beträge thatsächlich zu dienstlichen Ausgaben Verwendung finden. Dieser Nachweis wird bei unveränderten Verhältnissen zumeist auch für die nächstfolgenden Jahre genügen. Hiebei wird bemerkt, dass es nicht in der Intention dieses Erlasses liegt, dass in allen Fällen, in welchen die oben angegebenen Grenzbeträge, zumal nur um ein Weniges überschritten werden, jedesmal ein stricter Nachweis des thatsächlichen Dienstaufwandes, etwa durch Sachverständige, als unumgänglich erachtet werde. Vielmehr wird vor allem durch Einvernahme des Steuerpflichtigen oder die einzuholende Äußerung der Bahnverwaltung über die thatsächlichen Verhältnisse, die der Diäten-, bezw. Pauschalienberechnung zugrunde liegen, die Angemessenheit der letzteren zu prüfen und nur, falls dies zu keinem entsprechenden Resultate führt, ein weiterer Nachweis, etwa durch sachverständige Auskunftspersonen zu verlangen sein. Rücksichtlich der oben erwähnten Bestätigungen der Bahnverwaltungen über die Natur der ausgezahlten Diäten und Reisepauschalien (ob ständig systemisiert oder aber fallweise gewährt) wird beigefügt, dass dieselben am besten in den Dienstbezugsanzeigen anmerkungsweise anzubringen sein werden, zumal ohnehin nach §. 201 P. St. G., alle Bezüge, somit selbstverständlich auch die unter dem Titel von Reisegebüren ausgefolgten, in der vollen Höhe der Auszahlung zur Anzeige zu bringen sind.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat in dem einvernehmlich mit dem Finanzministerium ergangenen, im Amtsblatte des k. k. Eisenbahnministeriums Nr. 32 ex 1900 enthaltenen Erlasse v. 23. März 1900, Z. 52942 ex 1899, die unterstehenden Organe belehrt, dass von den Nebenbezügen der Staatsbahnbediensteten folgende Bezüge als oneros aufzufassen sind: 1. die Entschädigungen für Dienstaufwand, und zwar die Diäten, das Spesenpauschale, die Zehrgelder, Reisepauschalien, Kilometer- und Stundengelder, Unterkunftsgebüren, Pauschalien für Wagen- und Locomotivprobefahrten, Pauschalien der Pumpenwärter bei Bedienung auswärtiger Pumpen, der Ersatz der Auslagen für Fahrgelegenheiten überhaupt, sowie für die Bewegung auf Baustrecken, das Übersiedlungspauschale und die Pauschalien zur Anschaffung der Schreibrequisiten für Kanzleizwecke. 2. Folgende sachliche Dienstzulagen: die Nachtdienstzulage, die Dienstzulagen der Zugführer und Manipulationsconducteure, die Beschuhungspauschalien, die Dienstzulagen bei Imprägnierungsarbeiten, die Dienstzulagen der Werkmeister in Gasanstalten und elektrischen Centralstationen, die Dienstzulagen der Bahnmeister für Nachtcontrolgänge. — Während jedoch die sub 1 angeführten Entschädigungen für Dienstaufwand im Sinne des §. 14 der Manipulationsvorschrift in dem nach Formular A der Manipulationsvorschrift zu erstattenden Anzeigen nicht auszuweisen sind, gehören die unter 2 angeführten sogenannten sachlichen Dienstzulagen nicht unter die im §. 14 der Manipulationsvorschrift bezeichneten Gebüren und sind daher in die Anzeigen nach den allgemeinen Grundsätzen des §. 201 P. St. G. einzubeziehen.

bezüge sind nach den wirklichen Preisen in Anschlag zu bringen.[1]) — (s. ein Beispiel, welche Abzugsposten bei Dienstbezügen in Betracht kommen bei **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 207 Anm.)

Zum Einkommen aus dem Capitalvermögen (s. die systematische Darstellung bei **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 513) gehören: 1. alle der Rentensteuer unterworfenen Bezüge [§§. 124 bis 126 Ges.]; 2. jene Zinsen, Renten und sonstigen Erträge aus Capitalien oder nutzbaren Rechten, welche von der Entrichtung der Rentensteuer befreit und nicht schon in einem der vorstehenden §§. 163 bis 167 Ges. inbegriffen sind; insbesondere gehören hieher die Zinsen und Renten von den Obligationen der allgemeinen Staatsschuld; die Zinsen von den durch Specialgesetze eine Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen; die Zinsen von Einlagen in Postsparcassen; die Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Kuxen, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen u. dgl.; die im §. 94, lit. c, Ges. bezeichneten Zinsen von Prioritätsobligationen und Hypothekardarlehen; Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren aller Art und sonstigen im Auslande angelegten Capitalien (§. 169, P. St. G.). Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Courswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebscapitale eines kaufmännischen Geschäftes gehören. Jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen (§. 170, P. St. G.). Endlich sind Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalsforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Capitalsrückzahlung vereinnahmt werden (§. 171, P. St. G.[2]); ein Beispiel für die bei dem Capitaleinkommen in Anschlag zu bringenden Ausgaben s. bei **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 208, Anm.).

---

allerdings aber daselbst als steuerfrei (oneros) nur anmerkungsweise einzusetzen. Dementsprechend haben auch die betreffenden Angestellten diese Bezüge im Sinne des §. 202, Abs. 9, P. St. G. als steuerfreies Einkommen in ihren Bekenntnissen summarisch anmerkungsweise anzugeben. Hiedurch wird den Steuerbehörden die Kenntnisnahme von den den Staatsbahnbediensteten zukommenden sachlichen Diensteszulagen ermöglicht (Fin. Min. Erl. v. 27. November 1900, Z. 70178).

[1]) Mit dem Fin. Min. Erl. v. 20. Juni 1900, Z. 21454, wurde gestattet, Beiträge, welche zur Bestreitung der mit dem Tragen eines Dienstkleides verbundenen Auslagen an im Staatsdienste stehende Personen ausbezahlt werden, bezw. das solchen Personen etwa in natura gewährte Dienstkleid als einen lediglich zur Deckung eines Dienstaufwandes bestimmten Bezug zu behandeln und demgemäß in das personaleinkommensteuerpflichtige Einkommen nicht einzubeziehen. Dagegen bleibt bei Personen in Privatdiensten bezüglich allfälliger Bekleidungsbeiträge die allgemeine Regel des Artikels 25, P. 4, Vollz. V. IV, aufrecht, wonach es bei etwa obwaltenden Zweifeln dem Steuerpflichtigen obliegt, die Natur des betreffenden Bezuges, bezw. den Umstand, dass derselbe keinen Theil des steuerpflichtigen Dienstentgeltes, sondern lediglich einen Ersatz für Dienstauslagen bildet, gehörig darzuthun; die Einleitung diesbezüglicher Erhebungen wird jedoch wohl nur ausnahmsweise erforderlich sein, da im allgemeinen die Beiträge für ein im Dienste zu tragendes Kleid (Uniformen bei Verkehrsanstalten, Livreen bei Banken u. s. w.) unbedenklich als Ersatz für Dienstauslagen werden angesehen werden können und hievon nur bei außergewöhnlicher Höhe dieser Beiträge eine Ausnahme zu machen sein wird.

[2]) Zu den oben angeführten §§. 169 bis 171 P. St. G. gibt Art. 27, Vollz. V. IV, nachstehende Erläuterungen: I. Das Einkommen aus Capitalvermögen umfasst alle Bezüge aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten, welche unter keiner der übrigen Einkommensarten begriffen sind, und zwar ohne Unterschied, ob diese Bezüge der Rentensteuer unterliegen oder von derselben befreit sind, ob dieselben von der Einkommensteuer III. Classe befreit waren

oder nicht; ebenso wenig macht es einen Unterschied, ob den Schuldnern etwa nach den früheren Gesetzen ein Abzugsrecht zustand, bezw. gemäß Art. II, Abs. 3 des Gesetzes noch gegenwärtig zusteht oder nicht. — II. Zu dem Einkommen aus Capitalvermögen gehören insbesondere: 1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen ohne Rücksicht darauf, ob diese Zinsen und Renten der Rentensteuer unterliegen oder von derselben befreit sind. Demnach gehören hieher insbesondere auch die Zinsen und Renten der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld, sowie die Zinsen von den durch Specialgesetze eine objective Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen. 2. Die Zinsen von allen anderen, was immer für einen Namen habenden öffentlichen oder privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen, Pfandbriefen, Hypothekardarlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Contocorrentforderungen, Cautionen, Depositen, Cassenscheinen, Spareinlagen, Sparcasseeinlagen u. s. w. ohne Ausnahme, daher insbesondere auch ohne Unterschied, ob diese Zinsen und Renten der Rentensteuer unterliegen, bezw. der bisherigen Einkommensteuer III. Classe unterlagen oder nicht. Es sind daher in Hinkunft insbesondere auch die Zinsen von Hypotheken auf steuerpflichtigen Gebäuden und Grundstücken und von Forderungen gegen Handel- und Gewerbetreibende einzubekennen. 3. Die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne. 4. Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Prioritäten aller Art, von Geschäftsantheilen, Genossenschaftsantheilen, Kuxen u. s. w., und zwar von in- und ausländischen Papieren dieser Art, einschließlich der Actien, Prioritätsactien und Prioritäten solcher Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer befreit sind. 5. Die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten. Pachtzinse für grund- und gebäudesteuerpflichtige Objecte sind bei dem Einkommen aus verpachtetem Grund- (s. S. 935), bezw. Gebäudebesitze besprochen (s. S. 937). 6. Renten aller Art, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im Art. 23, P. 3, Vollz. V. IV, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (s. S. 939 ff.), also: a) Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs- und Versorgungsanstalten, Pensionscassen, Witwencassen oder anderen Cassen und Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche auf einer Schenkung, Stiftung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkaufe beruhen; b) Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Auszugsleistungen und Leibgedinge, Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, wie Nießbrauch und Wohnungsrecht, Grundlasten und ähnliche Berechtigungen; c) die Betheiligungen, welche die Inhaber kartellierter Unternehmungen dann beziehen, wenn sie den Betrieb ihrer Unternehmung einstellen oder beschränken; d) sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, soferne der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheils verpflichtet ist, wie: Alimentationsleistungen, Apanagen u. a. m.; e) fortlaufende Bezüge für die Unterlassung der Ausübung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen, Aufführungs- und sonstigen Urheberrechten u. dgl. — Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Leistung, auch wenn dieselbe von vorherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist. Unterstützungen oder andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sie sich zeitweise — jedoch nicht regelmäßig [§. 159, Abs. 2, Ges.] — wiederholen, dem Einkommen nicht zuzurechnen; dasselbe gilt von solchen Leistungen der Eltern an die Kinder oder eines Ehetheiles an den anderen, welche auf der gesetzlichen Alimentationspflicht beruhen. — III. Die vorstehend in II, Z. 1 bis 6 angeführten Zinsen und Renten gelten unter Beachtung der im Art. 10, Vollz. V. IV, aufgestellten Grundsätze in der Regel als stehende; als veränderliche Einnahmen kommen insbesondere in Betracht: a) Zinsen von Contocorrentforderungen, Depositen und Cassenscheinen, b) Escomptegewinne, c) Zinsen und Dividenden von Actien, Prioritätsactien, Kuxen, Geschäfts- und Genossenschaftsantheilen, d) Bezüge für die Unterlassung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen, soferne sich dieselben als aliquote Betheiligungen an den entsprechenden Einnahmen darstellen, e) Los-, Lotterie- und Spielgewinste. Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich erzielten Betrage [§. 156, Ges.] dem Einkommen zuzurechnen; nicht bezogene (wie zugefristete, erlassene) oder uneinbringliche Bezüge dieser Art bilden daher keinen Theil des Einkommens; hingegen sind im Geschäftsverkehre gutgeschriebene Zinsen anzurechnen, ebenso sind für Rechnung früherer Jahre nachträglich bezogene wegen Zufristung oder vermeintlicher Uneinbringlichkeit seinerzeit außer Besteuerung gebliebene Beträge dem Einkommen, und zwar desjenigen Jahres zuzurechnen, in dem sie bezogen werden. Der Steuerpflichtige, der behauptet, dass er ihm zugesicherte Zinsen oder Renten nicht bezogen habe, hat diesen Umstand

Obwohl das Personalsteuergesetz selbst außer den vorhin bezeichneten Einkommenszweigen keine weiteren Unterscheidungen macht, bezeichnet die Vollzugsvorschrift zum vierten Hauptstücke des Gesetzes im Art. 28[1]) als „sonstiges Einkommen“ alle Einkommenszweige, die nicht im Gesetze speciell behandelt sind. (Über die Art der Fatierung dieses Einkommens s. Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, §§. 209 u. 216.)

D. Ausmaß der Personaleinkommensteuer.[2])

Die Personaleinkommensteuer beträgt gemäß §. 172, Abs. 1 u. 2 P. St. G. (vgl. den vereinfachten Tarif bei Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, S. 490) jährlich bei einem Einkommen

---

nachzuweisen. Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Courswertes außer Betracht zu lassen; jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen. Bei den Annuitäten ist nur der in der Annuität enthaltene Zinsenbetrag ein Bestandtheil des Einkommens. Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, sind dem Einkommen desjenigen Jahres zuzuschreiben, in welchem sie mit der Capitalsrückzahlung vereinnahmt werden. Naturalbezüge sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen. Als Abzugsposten können die Kosten für Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere in Anrechnung gebracht werden; hingegen bilden Prämien für die Versicherung gegen Verlosungsgefahr keine Abzugspost. Eine Abzugspost bildet auch die vom Steuerpflichtigen selbst getragene, nicht überwälzte, bezw. vom Schuldner nicht übernommene Rentensteuer unter Bedachtnahme auf das in Art. 8, P. 4, Vollz. V. IV, enthaltene Verbot doppelter Anrechnung.

[1]) Art. 28, Vollz. V. IV, lautet: Die in den §§. 163 bis 171 des Gesetzes besonders behandelten Einkommenszweige stellen keine taxative Aufzählung der steuerpflichtigen Einkommenszweige dar. Wie schon im Artikel 12, Vollz. V. IV, bemerkt, sind Einkommenszweige, welche in diesem Paragraphen nicht erwähnt sind, nach den in den §§. 159 bis 161, Ges. aufgestellten allgemeinen Normen zu behandeln, wobei aber im einzelnen die speciellen Vorschriften für die ihrer Natur am nächsten kommenden Einkommenszweige analog zur Anwendung zu bringen sind. Ein Beispiel hiefür bieten die Tantièmen der Verwaltungsräthe, die zwar ein steuerpflichtiges Einkommen der Empfänger bilden, aber weder unter die in §. 167, noch unter die in §. 169, Ges. aufgezählten Einnahmen fallen. Sie sind nach Analogie der letzteren zu behandeln. Weiter gehören hieher auch die den Dienst- und Lohnbezügen u. s. w. ähnlichen Genüsse, welche anderen Personen als den in §. 167, Z. 1, Ges. genannten Beamten und Angestellten zufließen, wie steuerpflichtige Bezüge der Landeshauptleute, Landesausschüsse, Bürgermeister u. s. w. Bei Anwendung letzterer Bestimmung ist jedoch zu beachten, dass die aus öffentlichen Cassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Taggelder und Reisekosten den Entschädigungen für Dienstesaufwand gleichzuhalten und daher steuerfrei zu behandeln sind. Hieher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und anderer Körperschaften, ferner die den Mitgliedern der Steuercommissionen zustehenden Bezüge der erwähnten Art, Zeugengebüren u. s. w. Bezüglich der Besteuerung der Bezüge der Landeshauptleute und Landesausschüsse wird derart vorzugehen sein, dass nur jener Theil ihrer Bezüge, welcher den Betrag der ihnen unter Voraussetzung einer einjährigen Sessionsdauer nach dem in dem betreffenden Lande festgestellten Ausmaße gebürenden Landtagsdiäten überschreitet, zur Besteuerung herangezogen wird. Soferne der Landeshauptmann und die Landesausschussbeisitzer während der Landtagssession neben der Entschädigung für ihre Verwendung im Landesausschusse die ihnen als Landtagsabgeordneten gebürenden Diäten beziehen, ist der denselben in dieser Weise zukommende Diätenbetrag von der nach dem vorstehenden Absatze ermittelten steuerfreien Quote in Abzug zu bringen. Inwiefern die Bezüge der Bürgermeister und sonstigen Functionäre öffentlicher Corporationen ganz oder theilweise steuerfrei zu behandeln sind, ist nach Analogie der Bestimmungen des Artikels 25, Punkt 4, Vollz. V. IV, zu beurtheilen.

[2]) s. die erläuternden Berechnungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 197.

oder nicht; ebenso wenig macht es einen Unterschied, ob den Schuldnern etwa nach den früheren Gesetzen ein Abzugsrecht zustand, bezw. gemäß Art. II, Abs. 3 des Gesetzes noch gegenwärtig zusteht oder nicht. — II. Zu dem Einkommen aus Capitalvermögen gehören insbesondere: 1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen ohne Rücksicht darauf, ob diese Zinsen und Renten der Rentensteuer unterliegen oder von derselben befreit sind. Demnach gehören hieher insbesondere auch die Zinsen und Renten der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld, sowie die Zinsen von den durch Specialgesetze eine objective Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen. 2. Die Zinsen von allen anderen, was immer für einen Namen habenden öffentlichen oder privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen, Pfandbriefen, Hypothekardarlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Contocorrentforderungen, Cautionen, Depositen, Cassenscheinen, Spareinlagen, Sparcasseeinlagen u. s. w. ohne Ausnahme, daher insbesondere auch ohne Unterschied, ob diese Zinsen und Renten der Rentensteuer unterliegen, bezw. der bisherigen Einkommensteuer III. Classe unterlagen oder nicht. Es sind daher in Hinkunft insbesondere auch die Zinsen von Hypotheken auf steuerpflichtigen Gebäuden und Grundstücken und von Forderungen gegen Handel- und Gewerbetreibende einzubekennen. 3. Die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne. 4. Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Prioritäten aller Art, von Geschäftsantheilen, Genossenschaftsantheilen, Kuxen u. s. w., und zwar von in- und ausländischen Papieren dieser Art, einschließlich der Actien, Prioritätsactien und Prioritäten solcher Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer befreit sind. 5. Die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten. Pachtzinse für grund- und gebäudesteuerpflichtige Objecte sind bei dem Einkommen aus verpachtetem Grund- (s. S. 935), bezw. Gebäudebesitze besprochen (s. S. 937). 6. Renten aller Art, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im Art. 23, P. 3, Vollz. V. IV, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (s. S. 939 ff.), also: a) Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs- und Versorgungsanstalten, Pensionscassen, Witwencassen oder anderen Cassen und Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche auf einer Schenkung, Stiftung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkaufe beruhen; b) Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Auszugsleistungen und Leibgedinge, Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, wie Fruchtgenuss und Wohnungsrecht, Grundlasten und ähnliche Berechtigungen; c) die Betheiligungen, welche die Inhaber cartellierter Unternehmungen dann beziehen, wenn sie den Betrieb ihrer Unternehmung einstellen oder beschränken; d) sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, soferne der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheils verpflichtet ist, wie: Alimentationsleistungen, Apanagen u. a. m.; e) fortlaufende Bezüge für die Unterlassung der Ausübung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen, Aufführungs- und sonstigen Urheberrechten u. dgl. — Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Leistung, auch wenn dieselbe von vorherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist. Unterstützungen oder andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sie sich zeitweise — jedoch nicht regelmäßig (§. 159, Abs. 2, Ges.) — wiederholen, dem Einkommen nicht zuzurechnen; dasselbe gilt von solchen Leistungen der Eltern an die Kinder oder eines Ehetheiles an den anderen, welche auf der gesetzlichen Alimentationspflicht beruhen. — III. Die vorstehend in II, Z. 1 bis 6 angeführten Zinsen und Renten gelten unter Beachtung der im Art. 10, Vollz. V. IV, aufgestellten Grundsätze in der Regel als stehende; als veränderliche Einnahmen kommen insbesondere in Betracht: a) Zinsen von Contocorrentforderungen, Depositen und Cassenscheinen, b) Escomptegewinne, c) Zinsen und Dividenden von Actien, Prioritätsactien, Kuxen, Geschäfts- und Genossenschaftsantheilen, d) Bezüge für die Unterlassung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen, soferne sich dieselben als effective Betheiligungen an den entsprechenden Einnahmen darstellen, e) Los-, Lotterie- und Spielgewinste. Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich erzielten Betrage (§. 156, Ges.) dem Einkommen zuzurechnen; nicht bezogene wie zugefristete, erlassene oder uneinbringliche Bezüge dieser Art bilden daher keinen Theil des Einkommens; hingegen sind im Geschäftsverkehre zugeschriebene Zinsen anzunehmen; ebenso sind für Rechnung früherer Jahre nachträglich bezogene wegen Zufristung oder vermeintlicher Uneinbringlichkeit seinerzeit außer Besteuerung gebliebene Beträge dem Einkommen, und zwar desjenigen Jahres zuzurechnen, in dem sie bezogen werden. Der Steuerpflichtige, der behauptet, dass er ihm zugesicherte Zinsen oder Renten nicht bezogen habe, hat diesen Umstand

Obwohl das Personalsteuergesetz selbst außer den vorhin bezeichneten Einkommenszweigen keine weiteren Unterscheidungen macht, bezeichnet die Vollzugsvorschrift zum vierten Hauptstücke des Gesetzes im Art. 28[1]) als „sonstiges Einkommen" alle Einkommenszweige, die nicht im Gesetze speciell behandelt sind. (Über die Art der Fatierung dieses Einkommens s. Freiberger, Handb. d. dir. Strn., 1899, §§. 209 u. 216.)

D. Ausmaß der Personaleinkommensteuer.[2])

Die Personaleinkommensteuer beträgt gemäß §. 172, Abs. 1 u. 2 P. St. G. (vgl. den vereinfachten Tarif bei Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, S. 490) jährlich bei einem Einkommen

---

nachzuweisen. Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Courswertes außer Betracht zu lassen; jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen. Bei den Annuitäten ist nur der in der Annuität enthaltene Zinsenbetrag ein Bestandtheil des Einkommens. Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, sind dem Einkommen desjenigen Jahres zuzuschreiben, in welchem sie mit der Capitalsrückzahlung vereinnahmt werden. Naturalbezüge sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen. Als Abzugsposten können die Kosten für Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere in Anrechnung gebracht werden; hingegen bilden Prämien für die Versicherung gegen Verlosungsgefahr keine Abzugspost. Eine Abzugspost bildet auch die vom Steuerpflichtigen selbst getragene, nicht überwälzte, bezw. vom Schuldner nicht übernommene Rentensteuer unter Bedachtnahme auf das in Art. 8, P. 4, Vollz. V. IV, enthaltene Verbot doppelter Anrechnung.

[1]) Art. 28, Vollz. V. IV, lautet: Die in den §§. 163 bis 171 des Gesetzes besonders behandelten Einkommenszweige stellen keine taxative Aufzählung der steuerpflichtigen Einkommenszweige dar. Wie schon im Artikel 12, Vollz. V. IV, bemerkt, sind Einkommenszweige, welche in diesem Paragraphen nicht erwähnt sind, nach den in den §§. 159 bis 161, Ges. aufgestellten allgemeinen Normen zu behandeln, wobei aber im einzelnen die speciellen Vorschriften für die ihrer Natur am nächsten kommenden Einkommenszweige analog zur Anwendung zu bringen sind. Ein Beispiel hiefür bieten die Tantièmen der Verwaltungsräthe, die zwar ein steuerpflichtiges Einkommen der Empfänger bilden, aber weder unter die in §. 167, noch unter die in §. 169, Ges. aufgezählten Einnahmen fallen. Sie sind nach Analogie der letzteren zu behandeln. Weiter gehören hieher auch die den Dienst- und Lohnbezügen u. s. w. ähnlichen Genüsse, welche anderen Personen als den in §. 167, Z. 1, Ges. genannten Beamten und Angestellten zufließen, wie steuerpflichtige Bezüge der Landeshauptleute, Landesausschüsse, Bürgermeister u. s. w. Bei Anwendung letzterer Bestimmung ist jedoch zu beachten, dass die aus öffentlichen Cassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Taggelder und Reisekosten den Entschädigungen für Dienstesaufwand gleichzuhalten und daher steuerfrei zu behandeln sind. Hieher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und anderer Körperschaften, ferner die den Mitgliedern der Steuercommissionen zustehenden Bezüge der erwähnten Art, Zeugengebüren u. s. w. Bezüglich der Besteuerung der Bezüge der Landeshauptleute und Landesausschüsse wird derart vorzugehen sein, dass nur jener Theil ihrer Bezüge, welcher den Betrag der ihnen unter Voraussetzung einer einjährigen Sessionsdauer nach dem in dem betreffenden Lande festgestellten Ausmaße gebürenden Landtagsdiäten überschreitet, zur Besteuerung herangezogen wird. Soferne der Landeshauptmann und die Landesausschussbeisitzer während der Landtagssession neben der Entschädigung für ihre Verwendung im Landesausschusse die ihnen als Landtagsabgeordneten gebürenden Diäten beziehen, ist der denselben in dieser Weise zukommende Diätenbetrag von der nach dem vorstehenden Absatze ermittelten steuerfreien Quote in Abzug zu bringen. Inwiefern die Bezüge der Bürgermeister und sonstigen Functionäre öffentlicher Corporationen ganz oder theilweise steuerfrei zu behandeln sind, ist nach Analogie der Bestimmungen des Artikels 25, Punkt 4, Vollz. V. IV, zu beurtheilen.

[2]) s. die erläuternden Berechnungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 197.

Stufe	von mehr als	bis einschließlich	K	h	Stufe	von mehr als	bis einschließlich	K	h
	Kronen					Kronen			
1	1.200[1])	1.250	7	20	48	32.000	34.000	1.100	.
2	1.250	1.300	8	.	49	34.000	36.000	1.180	.
3	1.300	1.350	8	80	50	36.000	38.000	1.260	.
4	1.350	1.400	9	60	51	38.000	40.000	1.340	.
5	1.400	1.500	10	80	52	40.000	44.000	1.460	.
6	1.500	1.600	12	.	53	44.000	48.000	1.600	.
7	1.600	1.700	13	60	54	48.000	52.000	1.760	.
8	1.700	1.800	15	20	55	52.000	56.000	1.920	.
9	1.800	1.900	16	80	56	56.000	60.000	2.080	.
10	1.900	2.000	18	40	57	60.000	64.000	2.250	.
11	2.000	2.200	20	.	58	64.000	68.000	2.424	.
12	2.200	2.400	24	.	59	68.000	72.000	2.600	.
13	2.400	2.600	28	.	60	72.000	76.000	2.780	.
14	2.600	2.800	32	.	61	76.000	80.000	2.964	.
15	2.800	3.000	36	.	62	80.000	84.000	3.148	.
16	3.000	3.200	40	.	63	84.000	88.000	3.336	.
17	3.200	3.400	44	.	64	88.000	92.000	3.528	.
18	3.400	3.600	48	.	65	92.000	96.000	3.720	.
19	3.600	3.800	54	.	66	96.000	100.000	3.920	.
20	3.800	4.000	60	.	67	100.000	104.000	4.120	.
21	4.000	4.400	68	.	68	104.000	108.000	4.320	.
22	4.400	4.800	78	.	69	108.000	112.000	4.520	.
23	4.800	5.200	88	.	70	112.000	116.000	4.720	.
24	5.200	5.600	98	.	71	116.000	120.000	4.920	.
25	5.600	6.000	110	.	72	120.000	124.000	5.120	.
26	6.000	6.600	124	.	73	124.000	128.000	5.320	.
27	6.600	7.200	142	.	74	128.000	132.000	5.520	.
28	7.200	7.800	160	.	75	132.000	136.000	5.720	.
29	7.800	8.400	180	.	76	136.000	140.000	5.920	.
30	8.400	9.200	202	.	77	140.000	144.000	6.120	.
31	9.200	10.000	228	.	78	144.000	148.000	6.320	.
32	10.000	11.000	258	.	79	148.000	152.000	6.520	.
33	11.000	12.000	292	.	80	152.000	156.000	6.720	.
34	12.000	13.000	326	.	81	156.000	160.000	6.920	.
35	13.000	14.000	362	.	82	160.000	164.000	7.120	.
36	14.000	15.000	398	.	83	164.000	168.000	7.320	.
37	15.000	16.000	434	.	84	168.000	172.000	7.520	.
38	16.000	17.000	470	.	85	172.000	176.000	7.720	.
39	17.000	18.000	506	.	86	176.000	180.000	7.920	.
40	18.000	19.000	544	.	87	180.000	184.000	8.120	.
41	19.000	20.000	582	.	88	184.000	188.000	8.320	.
42	20.000	22.000	638	.	89	188.000	192.000	8.520	.
43	22.000	24.000	714	.	90	192.000	196.000	8.720	.
44	24.000	26.000	790	.	91	196.000	200.000	8.920	.
45	26.000	28.000	866	.	92	200.000	210.000	9.300	.
46	28.000	30.000	942	.	93	210.000	220.000	9.800	.
47	30.000	32.000	1.020	.	94	220.000	230.000	10.300	.

u. s. f. für je 10.000 K Einkommen mehr steigt die Steuer um je 500 K. — Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von dem Einkommen der höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von

[1]) Sofern auf Grund der Bestimmungen des §. 153, Z. 1, lit. b und Z. 2 Ges. Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 488, II, a) vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h (§. 172, Abs. 4, P. St. G.). Für diese Fälle gelten

dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt (§. 172, Abs. 3, P. St. G.).[1]

Bei Steuerpflichtigen, welche außer dem der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommen noch ein Einkommen der im §. 154, Z. 6, P. St. G. bezeichneten Art beziehen (s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 197, II, b), ist von dem auf das gesammte Einkommen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuersatze der Antheil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt. Sie haben denjenigen Steuersatz zu entrichten, der diesem Antheil am nächsten kommt (§. 175 P. St. G.).[2] (Bezüglich der Besoldungssteuer s. S. 979.)

E. Ort der Besteuerung; Veranlagungsorgane, Reisekostenvergütung.[3])

Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen und vorgeschrieben[4]), wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat (über die Merkmale des Wohnsitzes s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 518, Note 2).[5]) Kommen in dieser Beziehung mehrere Schätzungsbezirke in Betracht, so hat die Bemessung und Vorschreibung in jenem Schätzungsbezirke stattzufinden, in welchem der betreffende Steuerträger den höchsten Betrag an directen

---

nach Art 34, Punkt 2, Vollz. V. IV, folgende Steuersätze:

von mehr als:	bis einschließlich:			von mehr als:	bis einschließlich:		
0 K	50 K	— K	— h	600 K	650 K	3 K	60 h
50 „	100 „	— „	30 „	650 „	700 „	3 „	90 „
100 „	150 „	— „	60 „	700 „	750 „	4 „	20 „
150 „	200 „	— „	90 „	750 „	800 „	4 „	50 „
200 „	250 „	1 „	20 „	800 „	850 „	4 „	80 „
250 „	300 „	1 „	50 „	850 „	900 „	5 „	10 „
300 „	350 „	1 „	80 „	900 „	950 „	5 „	40 „
350 „	400 „	2 „	10 „	950 „	1.000 „	5 „	70 „
400 „	450 „	2 „	40 „	1.000 „	1.050 „	6 „	— „
450 „	500 „	2 „	70 „	1.050 „	1.100 „	6 „	30 „
500 „	550 „	3 „	— „	1.100 „	1.150 „	6 „	60 „
550 „	600 „	3 „	30 „	1.150 „	1.200 „	6 „	90 „

[1]) Diese Bestimmung kommt in allen Fällen zur Anwendung, in welchen die Differenz der einzelnen Steuersätze größer ist, als die Differenz zwischen dem zu besteuernden Einkommen und dem höchsten Einkommen der nächstniedrigeren Einkommensstufe. Beispiel: von 20000 K entfallen als Steuer 582 K, es erübrigen sohin dem Steuerpflichtigen 19418 K; von 20020 K entfallen an Steuer 638 K, es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 19382 K erübrigen; daher zu bemessen 20020—19418 = 602 K (Art. 34, Punkt 3, Vollz. V. IV). Die Erläuterungen nebst Beispielen einer vereinfachten Berechnung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 197, Anm.

[2]) Im Falle der berechnete Betrag gerade in die Mitte zwischen zwei Steuersätze fallen sollte, ist der geringere Steuersatz zu bemessen. Zum Beispiel: ein Officier, dessen Activitätsbezüge 8000 K ausmachen, habe außerdem ein steuerpflichtiges Einkommen von 8000 K. Auf 16000 K entfällt ein Steuersatz von 434 K, hievon die Hälfte, beträgt 217 K, diesem Betrage kommt am nächsten der Steuersatz von 228 K. Dieser Officier hat daher 228 K zu entrichten (Art. 34, Punkt 4, Vollz. V. IV).

[3]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 210 und 211.

[4]) Die Personaleinkommensteuer ist in jener Gemeinde vorzuschreiben, welche für die Zuständigkeit der Bemessungsorgane maßgebend ist. Eine Auftheilung der Personaleinkommensteuer unter mehreren Gemeinden findet nicht statt (Art. 37, Vollz. V. IV).

[5]) In allen anderen Fällen sind die Amtshandlungen zur Bemessung der Personaleinkommensteuer in der Regel von demjenigen Veranlagungsorgane vorzunehmen, in dessen Sprengel die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Der Wohnsitz ist nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm v. 1. August 1895, R. G. B. Nr. 111, zu beurtheilen (Art. 36 II, Punkt 1, Vollz. V. IV).

Steuern entrichtet.[1]) Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche in letzteren keinen Wohnsitz haben, werden im Schätzungsbezirke ihrer Heimatsgemeinde,[2]) Nichtangehörige dieser Länder im gleichen Falle in jenem Schätzungsbezirke besteuert, in welchem sich ihre steuerpflichtige Einkommensquelle, bezw., falls sie deren mehrere besitzen, ihre größte Einkommensquelle befindet (§. 176 P. St. G.).[3])

Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Commissionen bestellt: A. Schätzungscommissionen, und zwar Bezirkscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortscommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungscommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen. B. Berufungscommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes. Für ausgedehnte Sprengel können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, bezw. Berufungscommissionen aufgestellt werden (§. 177 P. St. G.).[4]) — Die Schätzungscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und Feststellung der Steuersätze berufen. Die Berufungscommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt, und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen

---

[1]) Entrichtet er an einem dieser Wohnorte directe Steuern, an dem anderen aber nicht, so ist der erstere maßgebend. Der oben angedeutete Fall liegt vor, wenn jemand zum Beispiel in der Stadt eine Wohnung hält und ein Landgut bewohnt, oder abwechselnd auf mehreren Landgütern verweilt, nicht aber, wenn ein Stadtbewohner während der Sommerszeit in seiner Villa sich aufhält. Nicht hieher gehört es jedoch, wenn ein Beamter oder Geschäftsmann, wie dies in größeren Städten öfters vorkommt, dauernd an einem anderen Orte wohnt, als wo sich sein Amt, bezw. seine Betriebsstätte befindet; in Fällen dieser Art ist der Wohnsitz maßgebend. Kommt der Fall mehrfachen Wohnsitzes bei Personen vor, welche keine directen Steuern zahlen, so ist jenes Veranlagungsorgan als zuständig anzusehen, welches früher die Veranlagung eingeleitet hat. Die allgemeine Aufforderung zur Einbringung der Bekenntnisse kommt hiebei nicht in Betracht, wohl aber die individuelle Aufforderung des Steuerpflichtigen oder die Entgegennahme des Bekenntnisses (vgl. Art. 36 II, Punkt 2 und 3, Vollz. V. IV).

[2]) Ist die Heimatsgemeinde nicht bekannt, so kann die Bemessung von jenen Veranlagungsorganen vorgenommen werden, in deren Sprengel sich die steuerpflichtigen Einkommensquellen, bezw. die größte derselben befindet. In den im §. 153, Z. 2, lit. b, P. St. G. bezeichneten Fällen erfolgt die Besteuerung in jenem Bezirke, in welchem sich die steuerpflichtige Einkommensquelle, bezw. falls ein Steuerpflichtiger deren mehrere hat, die größte derselben befindet. Die Bestimmungen über den Wohnsitz gelten auch von Mündeln und Curanden. Die Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig, wie die Verbüßung einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnort für sich allein eine Änderung in der Zuständigkeit der Veranlagungsorgane (Art. 36, P. 5—7, Vollz. V. IV).

[3]) Der Wohnungswechsel begründet keine Änderung der Vorschreibung im Laufe des Steuerjahres. Mit Rücksicht darauf aber, dass die Zuständigkeit der Veranlagungsorgane von dem Wohnorte des Steuerpflichtigen abhängt, erscheint es wünschenswert, auch in dieser Beziehung der nächstjährigen Veranlagung so viel als möglich vorzuarbeiten. Zu diesem Zwecke sind die Einhebungs- und Executionsorgane anzuweisen, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Übersiedlung eines Steuerpflichtigen in einen anderen Veranlagungsbezirk sofort zur Kenntnis der Steuerbehörde zu bringen. Die letztere hat auch ihre eigenen, etwa aus Anlass anderer Verhandlungen gemachten Wahrnehmungen zu verwerten und die etwa erforderlichen Auskünfte von den mit der Handhabung des Meldewesens betrauten Organen einzuziehen. Bei erhobenem Wechsel des Wohnortes ist im Blatte F die entsprechende Aufzeichnung zu machen, und eine Abschrift dieses Blattes nebst den die Veranlagung dieses Steuerpflichtigen betreffenden Actenstücken sofort der zuständigen Steuerbehörde zu übermitteln (Art. 76, P. 3, Vollz. V. IV).

[4]) Derartige Verfügungen, sowie die Zuweisung von Städten mit mehr als 10000 Einwohnern zu der Schätzungscommission des betreffenden politischen Bezirkes werden von dem Finanzministerium öffentlich kundgemacht werden (Art. 46, P. 1, Vollz. V. IV).

vorgenommenen Feststellungen der Steuersätze (§. 178 P. St. G.). — Die Zahl der Mitglieder der Schätzungscommissionen bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.[1]) Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt. Die Mitglieder werden zur Hälfte aus der Mitte der Bewohner des Schätzungsbezirkes, welche der Personaleinkommensteuer unterliegen, gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.[2]) Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte, von einer ungeraden Zahl aber dürfen jedenfalls zwei dem Stande der activen Staatsbeamten angehören. Bei der Ernennung der Mitglieder ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass die in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens thunlichst gleichmäßig vertreten sind (§. 179 P. St. G.).[3]) Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Schätzungscommissionen ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Functionsperiode ein Stellvertreter beizugeben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt, wie diese (§. 180 P. St. G.). — Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungscommissionen und deren Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt. Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämmtliche Personaleinkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Personaleinkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämmtlichen Verzeichneten zu entrichtende Personaleinkommensteuersumme wird in drei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen

---

[1]) Mit dem Fin. Min. Erl. v. 4. October 1897, R. G. B. Nr. 233, wurde das Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer, sowie der Anzahl der Mitglieder und Vertrauensmänner der einzelnen Schätzungscommissionen publiciert. Die Zahl der Schätzungsbezirke ist: für Niederösterreich 47, Oberösterreich 15, Salzburg 6, Tirol 25, Vorarlberg 3, Steiermark 24, Kärnten 8, Krain 12, Triest 2, Istrien 7, Görz und Gradisca 5, Dalmatien 15, Böhmen 131, Mähren 45, Schlesien 13, Galizien 91, Bukowina 10. Die Anzahl der Commissionsmitglieder schwankt zwischen 6, 12, 18 und 24. — Abänderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses ergaben sich seither anlässlich der Bildung neuer Schätzungsbezirke; so für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Peczenyzin in Galizien (Fin. Min. Erl. v. 18. November 1898, R. G. B. Nr. 204); der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen (Fin. Min. Erl. v. 30. October 1899, R. G. B. Nr. 212); für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Przeworsk in Galizien (Fin. Min. Erl. v. 11. Jänner 1900, R. G. B. Nr. 7); für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau (Fin. Min. Erl. v. 28. September 1900, R. G. B. Nr. 168).

[2]) Ernannt werden können auch nicht einkommensteuerpflichtige oder in dem Bezirke nicht wohnhafte Personen, wenn bei ihnen eine erfolgreiche Mitwirkung bei dem Veranlagungsgeschäfte zu erwarten ist. Bei Erstattung der Vorschläge ist darauf Rücksicht zu nehmen, eine möglichst gleichmäßige Vertretung der einzelnen Einkommenszweige herbeizuführen. Dies gilt insbesondere auch für jene Fälle, in welchen die Vorschläge erst nach den Wahlen erstattet werden und die Wahlen eine derartige gleichmäßige Vertretung nicht ergeben haben sollten. Jedoch sind Personen, welche bei den Wahlen in der Minorität geblieben sind, in der Regel nicht in Vorschlag zu bringen, es wäre denn, dass sie sich als die Repräsentanten einer in der Commission sonst unvertretenen Bevölkerungsgruppe darstellen (Art. 46, Punkt 10, Vollz. V. IV). — Über die ausnahmsweise Ernennung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, sowie von Mitgliedern und Stellvertretern durch die Finanzlandesbehörden gelten analoge Bestimmungen wie bei den Erwerbsteuercommissionen.

[3]) Dieses Princip hat auch bei suppletorischen Ernennungen sinngemäße Anwendung zu finden (Fin. Min. Erl. v. 28. April 1898, Z. 21715).

Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müsste bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getheilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müsste. Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.[1]) Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Commissionsmitgliedern und Stellvertretern. Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig zur Einkommensteuer fatiert haben. Ihrer Einreihung in die Wahlkörper sind jene von der Steuerbehörde vorläufig zu berechnenden Steuerbeträge zugrunde zu legen, welche von den fatierten Einkommensbeträgen an Personaleinkommensteuer entfallen würden (§. 181 P. St. G.).[2])

Die Berufungscommissionsmitglieder und Stellvertreter, deren Anzahl mit Rücksicht auf die Größe des Landes und die Einkommensverhältnisse der Finanzminister bestimmt,[3]) werden unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, aus der Mitte der Personaleinkommensteuerpflichtigen zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt. Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte dem Stande der activen Staatsbeamten angehören. Den Vorsitzenden der Commission, sowie dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister (§. 182 P. St. G.).

Die durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen sind nach den in den Landesordnungen für die Wahl der Landesausschussbeisitzer, in Triest nach den für die Wahl des Verwaltungsausschusses des Gemeinderathes festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen; jedoch ist die Wahl nicht auf die Mitglieder des Landtages, bezw. des Stadtrathes beschränkt.[4]) — Die Wahlen in die

[1]) In Fällen, in welchen auf Grund des §. 181, Absatz 3, P. St. G. die Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommission nur durch zwei Wahlkörper vorgenommen wurden, in der Folge jedoch bei Zunahme der Anzahl der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes sich die Nothwendigkeit herausstellen würde, Ersatzwahlen nach dem Dreiwahlkörpersysteme durchzuführen, wird jedesmal die Auflösung der ganzen alten Commission und sohin die völlige Neuconstituierung der Schätzungscommission auf Grund von Wahlen durch drei Wahlkörper zu erfolgen haben. Ebenso ist in jenen Fällen vorzugehen, in welchen etwa bei Gelegenheit der nach §. 189 P. St. G. nothwendig werdenden Ersatzwahlen im Sinne des Fin. Min. Erl. v. 6. März 1899, Z. 59188 ex 1898, drei Wahlkörper zu bilden sein werden (Fin. Min. Erl. v. 13. December 1899, Z. 68335).

[2]) Mit dem Fin. Min. Erl. v. 6. März 1899, Z. 59188 ex 1898, wurde angeordnet, dass in dem Falle, als die Steuerschuldigkeit eines Wählers getheilt werden müsste, der entfallende Steuerbetrag dem Wahlkörper, in welchen der Wähler nicht eingereiht wird, nicht zuzurechnen sei; wenn also insbesondere ein einziger Wähler mehr als ein Drittel der Steuerschuldigkeit des Bezirkes entrichtet, so ist bei der Bildung der folgenden Wahlkörper seine Steuerschuldigkeit überhaupt nicht mehr mitzuzählen, vielmehr wird lediglich der erübrigende Steuerbetrag in zwei gleiche Theile zu theilen und hienach die Einreihung in die folgenden Wahlkörper vorzunehmen sein. Sollte es geschehen, dass auch in den verbleibenden zwei Wahlkörpern die Steuerschuldigkeit eines Contribuenten mehr als die Hälfte dieses erübrigenden Steuerbetrages erreicht, so hat dieser Contribuent den zweiten Wahlkörper auszufüllen, während der Rest auf den dritten Wahlkörper entfällt. Es ist daher auch in dem Falle, wenn ein Wähler mehr als zwei Drittheile der Steuerschuldigkeit des Bezirkes entrichtet, mit der Bildung von drei Wahlkörpern vorzugehen.

[3]) Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 16. November 1897, R. G. B. Nr. 268, festgesetzt.

[4]) Über den Zeitpunkt, wann die Landtage um die Vornahme der bezüglichen Wahlen zu ersuchen sind, wird den politischen Landesstellen und den Präsidien der Finanzlandesbehörden von Fall zu Fall die Weisung des Finanzministeriums zukommen (Art. 62, P. 2, Vollz. V. IV). Über Wahlbeschwerden, Ausfertigung der Wahlcertificate und Ernennungsdecrete vgl. Fin. Min. Erl. v. 27. März 1898, Z. 11083 (s. Seite 838 ff.).

Schätzungscomissionen finden am Sitze und unter Leitung der politischen Behörde erster Instanz statt. Kommen in dieser Beziehung mehrere Behörden in Betracht, so entscheidet zwischen ihnen die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde zweiter Instanz. Denselben Behörden steht es zu, nach ihrem Ermessen auch mehrere Wahlorte innerhalb eines Schätzungsbezirkes zu bestimmen. Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Commission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl das Los. Das active Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden. Minderjährige, sowie unter Curatel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben (§. 183 P. St. G.).[1])

Die von der Steuerbehörde erster Instanz zu vollziehende Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen in die einzelnen Wahlkörper ist mindestens vier Wochen vor Vornahme der Wahlen zur Einbringung von Beschwerden unter Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen im Amtslocale der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht aufzulegen.[2]) Über die eingebrachten Beschwerden, welche jedoch der Vornahme giltiger Wahlen nicht im Wege stehen, entscheidet die Finanzlandesbehörde. Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen sind binnen acht Tagen nach der Wahl bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen; über dieselben entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Die genauen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden. Solche Berufungen stehen jedoch der Constituierung der Commission nicht im Wege (§. 184 P. St. G.).[3])

Wählbar sind nur jene Personaleinkommensteuerpflichtigen männlichen Ge-

---

[1]) Über die **Wahlvorschrift** selbst s. S. 832 (bei der Erwerbsteuer), indem für die Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen und in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen dieselbe Wahlvorschrift gilt. — Betreffend den Fall, dass die vom ersten Wahlkörper als Stellvertreter gewählten Personen später vom zweiten Wahlkörper als Mitglieder gewählt werden, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse v. 5. April 1898, Z. 17214, Folgendes bemerkt: Die Ansicht, dass die Priorität der Wahl für die Giltigkeit der einen der collidierenden Wahlen maßgebend sei, könnte mangels einer ausdrücklichen diesfälligen Bestimmung nach Analogie der diesfälligen Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen nur dann als zutreffend anerkannt werden, wenn dieselben Personen von beiden Wahlkörpern zur gleichen Function (nämlich nur als Mitglieder oder nur als Stellvertreter) berufen worden wären. Auf den vorliegenden Fall dürfte aber richtiger die weitere Bestimmung der Gemeindewahlordnung analog anzuwenden sein, wonach ein als „Ersatzmann" bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum „Ausschussmann" gewählt werden kann. Demnach ist den in Frage stehenden Personen als Commissionsmitgliedern das Wahlcertificat auszufertigen. Hingegen ist eine Wiederholung des Wahlganges hinsichtlich der Stellvertreter vornehmen zu lassen. Von der Ursache dieser Anordnung sind die Wähler in Kürze zu verständigen. (Über die Bedeutung des Ausdruckes „Wiederholung des Wahlganges" vgl. den Fin. Min. Erl. v. 27. März 1898, Z. 11083, s. nächste Seite).

[2]) Die im Art. 46, P. 4, al. 4, Vollz. V. IV, mit 15. Februar 1898 normierte Frist zur Auflegung des Wählerverzeichnisses im ersten Jahre der Wirksamkeit des P. St. G. wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 12. Jänner 1898, R. G. B. Nr. 18 (zweiter Nachtrag zur Vollz. V. IV), bis 25. Februar 1898 verlängert. — Die Frist sowohl zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse als auch zur Einbringung von Beschwerden dauert acht Tage und beginnt mit dem ersten Tage der Gewährung der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (Fin. Min. Erl. v. 21. Februar 1898, Z. 4799).

[3]) Beschwerden können lediglich gegen die unrichtige Einreihung der Beschwerdeführer in die Wahlkörper gerichtet werden; dieselben sind bei der Steuerbehörde erster Instanz stempelfrei einzubringen und von dieser binnen acht Tagen der Finanzlandesbehörde vorzulegen,

schlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden (§. 185 P. St. G.).[1]) Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wählbar, welche sich rechtzeitig [§. 202 Ges.] zur Personaleinkommensteuer fatiert haben (§. 186 P. St. G.). Die Wahl[2]) kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes, des Landtages, von Geistlichen aller Confessionen und activen öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-[3]), Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und -Dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungscommission waren, während der folgenden vier Jahre. Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Commission ohne jede weitere Berufung.[4]) Ein Mitglied einer Berufungscommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungscommission sein (§. 187 P. St. G.).[5]) Wird die rechtzeitige Wahl in die Commissionen durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten[6]) nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert,[7]) so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister zu berufen.[8]) Diese vom

welche darüber mit der größten Beschleunigung zu entscheiden hat. Die Beschwerden stehen jedoch der Fortsetzung der Amtshandlungen, insbesondere der Vornahme giltiger Wahlen, nicht im Wege (Art. 46, P. 6, Vollz. V. V).

[1]) Die passive Wählbarkeit ist auf die Angehörigen des betreffenden Wahlkörpers nicht beschränkt (Fin. Min. Erl. v. 10. Februar 1898, Z. 4604).

[2]) Nicht auch die Ernennung durch den Finanzminister (Fin. Min. Erl. v. 30. November 1897, Z. 58642).

[3]) Einem k. k. Notar steht bloß aus dem Titel seiner beruflichen Stellung ein Ablehnungsrecht nach §. 187 P. St. G. nicht zu (Fin. Min. Erl. v. 20. Juli 1900, Z. 42688).

[4]) Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen, die Übernahme der Function eines Mitgliedes oder Stellvertreters einer Commission verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 K zu strafen (§. 249 P. St. G.). Diese Strafe, die nicht in die Kategorie der Ordnungsstrafen gehört, ist von der Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen (Art. 46, Punkt 13, al. 2, Vollz. V. IV).

[5]) Im Falle collidierender Wahlen gebürt der höheren Function der Vorzug (Fin. Min. Erl. v. 4. Juni 1898, Z. 28073).

[6]) Als offenbares Verschulden der Wahlberechtigten ist es anzusehen, wenn am gehörig kundgemachten Wahltermine sammt den durch die Post eingelangten Stimmzetteln nicht wenigstens drei giltige Stimmzettel sich ergeben. Für den Fall, dass für eine Wahl weniger als drei Wahlberechtigte vorhanden sein sollten, bleiben besondere Anordnungen vorbehalten (Art. 46, Punkt 12, Vollz. V. IV).

[7]) Die Verweigerung der ordnungsmäßigen Mitwirkung eines gewählten Mitgliedes kann durch eine ausdrücklich in diesem Sinne abgegebene Erklärung oder durch die Weigerung der Leistung des Handschlages stattfinden; als eine solche ist es aber auch anzusehen, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter bei den drei ersten Commissionssitzungen, bei denen er anwesend sein sollte, unentschuldigt ausbleibt. Auch in diesem Falle ist der Vorschlag zur Ernennung eines Ersatzmannes zu erstatten (Art. 46, Punkt 14, Vollz. V. IV).

[8]) In solchen Fällen ist sofort der Antrag wegen Ernennung der erforderlichen Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter zu stellen, zugleich aber eine Neuwahl für einen nicht kürzeren Termin als drei Wochen auszuschreiben. Bleibt auch diese Wahl erfolglos, so hat die Ausschreibung einer weiteren Neuwahl zu unterbleiben (vgl. Art. 46, Punkt 11, Vollz. V. IV). — Wenn eine giltige Wahl bei dem einen oder anderen Wahlkörper nicht zustande kommt und nicht der Fall der Wahlvereitlung vorliegt, bleibt nichts übrig als die Wiederholung des Wahlganges.*) Um die Constituierung der Commission und den Beginn der Verhandlung nicht

*) Mit dem Ausdrucke „Wiederholung des Wahlganges" ist hier eine „Neuwahl" (Art. 46, Punkt 11, und Art. 47, Punkt 3, Vollz. V. IV) und nicht etwa eine neuerliche, noch an demselben Tage vorzunehmende Abstimmung gemeint, da solche „Erneuerung" („Fortsetzung") der Wahlhandlung nach §. 39, Abs. 2 der W. V. unstatthaft ist (vgl. Fin. Min. Erl. v. 27. März 1898, Z. 11083).

Finanzminister berufenen Mitglieder und Stellvertreter haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Commission möglich ist, abzuberufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, bezw. für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Commission eintreten (§. 188 P. St. G.). Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Am Ende des zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Theil, und zwar das erstemal der größere Theil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.[1]) Die Ausscheidenden können wieder berufen werden. Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener[2]) oder abberufener ernannter Functionäre gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.[3]) Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird (§. 189 P. St. G.). Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, wenn auch während der Functionsdauer die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen. Sind die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates eines Mitgliedes oder Stellvertreters nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Functionsdauer des Mitgliedes oder Stellvertreters, so bleibt bis zur Constituierung der neuen Commission, bezw. bis zum Eintritte des neu gewählten Mitgliedes, die frühere Commission, bezw. das frühere Mitglied oder dessen Stellvertreter in Function (§. 190 P. St. G.).

Über die Geschäftsführung[4]) der Schätzungscommissionen (s. Frei-

zu verzögern, kann in solchen Fällen die interimistische Bestellung einzelner Commissionsmitglieder im Wege der Ernennung stattfinden (Fin. Min. Erl. v. 10. Februar 1898, Z. 4604). — Die Bestimmung des §. 179, Abs. 3 P. St. G., nach welcher die durch Wahl berufenen Commissionsmitglieder im Schätzungsbezirke personaleinkommensteuerpflichtig sein müssen, ist auch bei der suppletorischen Ernennung sinngemäß in Anwendung zu bringen (Fin. Min. Erl. v. 28. April 1898, Z. 21715). — Die Befugnis der suppletorischen Ernennung steht dem Finanzminister auch hinsichtlich der Berufungscommissionen zu. Über das Zutreffen der Voraussetzungen des §. 188 P. St. G. in diesen Fällen behält sich das Finanzministerium die Entscheidung vor; bei vorkommenden Anständen ist daher an dasselbe Bericht zu erstatten, wobei es der Finanzlandesbehörde unbenommen bleibt, im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle die ihr geeignet erscheinenden Anträge zu stellen (vgl. Art. 62, Punkt 4, Vollz. V. IV).

[1]) Die Auslosung hat ohne Rücksicht auf die einzelnen Wahlkörper stattzufinden, die Ersatzwahlen für die ausgelosten Functionäre dagegen sind nur von jenen Wahlkörpern vorzunehmen, von welchen die ausgeschiedenen Mitglieder (Stellvertreter) ursprünglich entsendet worden sind (vgl. Fin. Min. Erl. v. 17. October 1899, Z. 56152).

[2]) Innerhalb der regelmäßigen Functionsdauer kann ein Ausscheiden stattfinden: durch Tod, durch Geltendmachung eines nachträglich eingetretenen gesetzlichen Ablehnungsgrundes, bei gewählten Mitgliedern durch den Eintritt von Ereignissen, durch welche dieselben der Wählbarkeit verlustig werden (z. B. Concurs, Curatelverhängung u. s. w.), bei ernannten Mitgliedern durch Abberufung. Auch gewählte Mitglieder können im Sinne des §. 249 P. St. G. auf Antrag des Vorsitzenden der Commission vom Finanzminister ihrer Function enthoben werden, wenn dieselben ihrer Verpflichtung, den Commissionssitzungen beizuwohnen, nicht nachkommen. Für gewählte Mitglieder und deren Stellvertreter findet aus solchen Anlässen eine Neuwahl nur dann statt, wenn die Zahl der im Amte verbleibenden Mitglieder und deren Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Mitgliederzahl nicht mehr erreicht, oder wenn das gesetzliche Verhältnis zwischen der Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder nicht mehr hergestellt werden kann (vgl. Art. 47, P. 2 und 3, Vollz. V. IV).

[3]) Bei Ersatz- und Nachwahlen sind keine neuen Wählerlisten aufzulegen, sondern die bei den letzten Wahlen verfassten Wählerlisten zu verwenden (Art. 47, P. 4, Vollz. V. IV).

[4]) Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes steht dem Finanz-

berger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 332 ff. u. 517) bestehen folgende Bestimmungen, welche laut Anordnung der Vollz. V. IV (Art. 62, Punkt 5) analog auch für die Berufungscommissionen gelten: Der Vorsitzende der Commission hat die Geschäfte zu leiten[1]) und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich. Jeder Commission wird vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn er zugleich Mitglied der Commission ist (§. 191 P. St. G.).[2]) Zu jeder Commissionssitzung[3]) hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, bezw. an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.[4]) Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder. Die Commissionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen,[5]) so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde (§. 192 P. St. G.). Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit ab-

---

minister zu [§. 281 P. St. G.]. In seinem Namen haben die Finanzlandesbehörden die Schätzungscommissionen und insbesondere die Vorsitzenden derselben zu beaufsichtigen und Sorge zu tragen, dass das ganze Veranlagung geschäft überall den bestehenden Vorschriften gemäß durchgeführt werde. Es steht ihnen auch frei, sich an Ort und Stelle von den bezüglichen Verhältnissen durch einen Delegierten genau zu unterrichten, welcher auch den Sitzungen der Schätzungscommissionen (ohne Stimmrecht) beizuwohnen berechtigt ist (Art. 46, Punkt 2, Vollz. V. IV). — Außerdem bestimmt Art. 63, Punkt 1 der Vollz. V. IV: Der Vorsitzende der Berufungscommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer des Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungscommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung des Vorsitzenden der Schätzungscommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen. Die Stellung des Finanzministers, bezw. der Finanzlandesbehörden im Veranlagungsverfahren ist im Art. 46, P. 2, Vollz. V. IV (sieh oben) erörtert; hieraus ergibt sich, dass auch die Vorsitzenden der Berufungscommissionen den diesbezüglich an sie ergehenden Weisungen zu entsprechen haben.

[1]) Der Vorsitzende hat die Commission zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie deren Beschlüsse auszuführen. Über die Stellung des Stellvertreters des Vorsitzenden, dann über die Bildung von Subcommissionen sowie über die Heranziehung einzelner Commissionsmitglieder zu den Vorarbeiten der Veranlagung gelten analoge Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 517; vgl. ibidem §. 136).

[2]) Zur Bestellung von Referenten im Falle dienstlicher Veränderungen sind die Finanzlandesbehörden und mit deren Einwilligung auch die Vorsitzenden der Schätzungscommissionen ermächtigt (vgl. Fin. Min. Erl. v. 6. Jänner 1898, Z. 8319). — Die Referenten, deren Bestellung hier (zum Unterschiede von den Erwerbsteuercommissionen) obligatorisch ist, sind insbesondere berufen, den Vorsitzenden bei Prüfung der Bekenntnisse zu unterstützen und in seinem Namen die gesetzlich vorgeschriebene Mittheilung der gegen die Richtigkeit der Bekenntnisse obwaltenden Bedenken an die Steuerpflichtigen zu bewerkstelligen (vgl. Art. 49, P. 6, Vollz. V. IV). — Die Festsetzung des Einkommens und der Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger mit einem einzigen Beschlusse der Commission ist nur gestattet, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt (vgl. Art. 51, P. 5, Vollz. V. IV).

[3]) Die Commission, sowie die Subcommission erledigen die Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedürfnis jedoch unter thunlichster Berücksichtigung wichtiger Verhinderungsgründe der Mitglieder anzuberaumen sind. In der Einladung zu den Sitzungen, welche soweit nöthig gegen Empfangschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post geschehen kann, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes kurz zu bezeichnen [z. B. Veranlagung der Personaleinkommensteuer, Begutachtung der Berufungen u. dgl.] (vgl. Art. 48, P. 7, Vollz. V. IV).

[4]) Über die Einberufung der Stellvertreter gelten analoge Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer (s. Seite 845).

[5]) Über die eventuelle Straffolge für die Commissionsmitglieder oder deren Stellvertreter, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionssitzungen fern bleiben, s. Seite 845, Note 2.

soluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere solange hinzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt (§. 193 P. St. G.).[1]) Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinien oder, wenn über die Besteuerung des Dienstherrn eines Commissionsmitgliedes verhandelt wird, oder im Falle ein Mitglied von der Entscheidung erheblichen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat,[2]) hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen. Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder an ein anwesendes Commissionsmitglied abzugeben (§. 194 P. St. G.).[3]) Die Commissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter zu unterfertigen sind (§. 195 P. St. G.).[4]) — Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Commissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.[5]) Jene Mitglieder und Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben[6]) (§. 196 P. St. G.). Die Schätzungscommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister angemessen zu bestimmenden Frist zu vollenden. Im Falle eine Schätzungscommission den ihr zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin nicht einhält, können deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die zuständigen Steuerbehörden übertragen werden (§. 197 P. St. G.).[7]) Die Vorsitzenden und Commissionsmitglieder, welche nicht active Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.[8]) Active Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt (§. 198 P. St. G.).

---

[1]) Diese Vorschrift enthält die für den Steuerpflichtigen günstigste Lösung dieses Falles (vgl. die analoge Erläuterung auf Seite 845).

[2]) Eine die Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung ausschließende Befangenheit ist auch anzunehmen bei dem öffentlichen oder stillen Gesellschafter, Vormund, Curator, Rechtsfreund u. s. w. des Steuerpflichtigen (Art. 48, P. 9, al. 2, Vollz. V. IV).

[3]) Um späteren Anständen vorzubeugen, ist die Beachtung der vorstehenden Bestimmung im Verhandlungsprotokolle vorzumerken (vgl. Art. 48, P. 9, al. 4, Vollz. V. IV).

[4]) Über die Führung der Verhandlungsprotokolle, sowie über die Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Commission vgl. die analogen Bestimmungen bei der allgemeinen Erwerbsteuer (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 333 u. 517). — Bezüglich der Ausfertigung der Beschlüsse der Berufungscommission gilt dasselbe wie für jene der Erwerbsteuerlandescommissionen.

[5]) Über die Straffolgen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht s. Seite 998.

[6]) Dieses Gelöbnis ist in die Hände des Vorsitzenden der Commission und zwar spätestens in der ersten Sitzung, an welcher das betreffende Commissionsmitglied (Stellvertreter) theilnimmt, zu leisten. Einer Wiederholung dieses Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung bedarf es nicht (vgl. Art. 48, P. 1, Vollz. V. IV).

[7]) Vgl. hierüber die analogen Bestimmungen bei der Erwerbsteuer (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 517).

[8]) Die Verordnung des Finanzministeriums v. 25. Juni 1897, R. G. B. Nr. 151, womit in Ausführung der §§. 28 und 198 P. St. G. die Höhe der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personal-

einkommensteuer gebürenden Reisekostenvergütung geregelt, ferner eine Bestimmung über den Anspruch der im Sinne des §. 199 P. St. G. gewählten Vertrauensmänner auf eine Reisekostenvergütung (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 210, Anm.) getroffen wurde, lautet: §. 1. Nach §§. 28 und 198 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, haben die nicht dem Stande der activen Staatsbeamten angehörigen Vorsitzenden und Mitglieder der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer, sowie deren Stellvertreter Anspruch auf Reisekostenvergütung. §. 2. Das Ausmaß dieser Vergütung wird für die Hin- und für die Rückreise und zwar für die Entfernung des Wohnortes des Anspruchsberechtigten vom Standorte (Sitz) der Commission oder umgekehrt vom Sitze der Commission bis zum Wohnorte des Betreffenden festgesetzt, wie folgt: von 2 bis 4 km mit 2 K, von mehr als 4 bis 6 km mit 3 K, von mehr als 6 bis 9 km mit 4 K, von mehr als 9 bis 12 km mit 5 K und für Entfernungen von mehr als 12 km für jedes weitere Kilometer mit 40 h, wobei Bruchtheile eines Kilometers bis einschließlich fünf Zehntel nicht berücksichtigt, über fünf Zehntel hingegen als ganze Kilometer angerechnet werden. Für Distanzen von weniger als 2 km wird eine Vergütung nur ausnahmsweise im Falle des Nachweises besonders rücksichtswürdiger Gründe (z. B. besonders ungünstiger Witterung, Vorhandenseins eines körperlichen Gebrechens u. dgl.) und zwar im vorstehenden Mindestbetrage von 2 K geleistet. Die den Reisekostenvergütungen zugrunde liegenden Entfernungen sind nach den kürzesten fahrbaren Strecken anzugeben. §. 3. Dort, wo Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden können, findet die im §. 2 festgesetzte Vergütung nur bis zu Entfernungen von 30 km Anwendung; bei weiteren Distanzen werden für die Strecken, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff zurückgelegt werden können, die für Personenzüge entfallenden Fahrpreise, und zwar den Vorsitzenden und Mitgliedern der Erwerbsteuerlandescommissionen und der Berufungscommissionen nach der I. Wagenclasse und jenen der Erwerbsteuercommissionen und der Schätzungscommissionen nach der II. Wagenclasse vergütet. Bei Dampfschiffen wird stets die I. Classe vergütet. Wenn jedoch in solchen Fällen, das ist bei Entfernungen über 30 km, die Gebür für die Benützung der Bahn oder des Dampfschiffes sammt den Zu- und Abfahrtswagengebüren, sowie Gepäckstransportgebüren weniger beträgt als die für Entfernungen von 30 km nach §. 2 entfallende Gebür, so ist diese für 30 km entfallende Gebür in Anrechnung zu bringen. Personen, welche vermöge ihrer Stellung auf den in Frage kommenden Eisenbahn- oder Schiffahrtsstrecken freie Fahrt haben (z. B. Mitglieder des Staatseisenbahnrathes, Verwaltungsräthe oder Beamte von Eisenbahnunternehmungen u. s. w.), können eine Vergütung für die Eisenbahn- oder Schiffahrt nicht ansprechen. §. 4. In jenen Fällen, in welchen die Vergütung nur für Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes gewährt wird, werden für die Fahrten zu und von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen die Fahrtaxen oder ortsüblichen Fuhrlöhne nach dem diesbezüglichen, vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen Verzeichnisse berechnet. Da in das genannte Verzeichnis nur die den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen nächstgelegenen Ortschaften aufgenommen sind, so wird hinsichtlich der entfernteren Orte in Absicht auf die Fuhrkostenvergütung Folgendes bestimmt: Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich um Fahrten zu oder von den Eisenbahn- oder Schiffahrtsstationen handelt; im ersteren Falle (Zufahrt) ist für die ganze Strecke, das ist vom Wohnsitze des Anspruchsberechtigten, bezw. vom Sitze der Commission bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffahrtsstation die im Punkte 1 festgesetzte Gebür zu vergüten, hingegen im letzteren Falle (Abfahrt) für die Theilstrecke bis in die nächstgelegene Ortschaft die Fahrtaxe oder der ortsübliche Fuhrlohn, und von da ab bis zum Endziele die Gebür nach §. 2 zu erfolgen. §. 5. Für den Transport des Reisegepäckes wird bei einer Dauer der commissionellen Sitzungen einschließlich der sich unmittelbar daran anschließenden Hin- und Rückreise bis zu zwei Tagen keine Vergütung geleistet. Bei mehr als zweitägiger Dauer wird bei Reisen mittelst Transportanstalten eine Pauschalvergütung für den Gepäckstransport (einschließlich der Übertragung oder Überführung des Gepäckes von der Bahn- oder Schiffahrtsstation in den nächstgelegenen Ort und in umgekehrter Richtung) und zwar sowohl für die Hinreise als auch für die Rückreise mit 2 K, bezw. 3 K festgesetzt, je nachdem die in Betracht kommende Transportanstalt Freigepäck gewährt oder nicht. Wenn jedoch die mit den erwähnten Transportmitteln zurückzulegenden Strecken in einer Richtung mehr als 70 km betragen, wird der Pauschalbetrag für den Transport des Reisegepäcks von 3 K auf 4 K erhöht §. 6. Sind der Sitz einer Commission und die Wohnsitze der Vorsitzenden, sowie der Mitglieder derselben in einer Stadt von großer räumlicher Ausdehnung, wie z. B. Wien, Prag (mit dem mit dieser Stadt im Zusammenhange stehenden Häusercomplexe) u. s. w., so wird eine Fuhrkostenvergütung dann geleistet, wenn sich der Wohnsitz außerhalb eines um den Sitz der Commission als Mittelpunkt gedachten Kreises befindet, dessen Halbmesser eine Länge von 1800 m in der Luftlinie hat. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach dem für die betreffende Stadt behördlich festgesetzten Taxtarif für Fiaker (zweispännige Wagen).

Im Falle besonders rücksichtswürdiger Gründe (§. 2) wird gegen eine diesbezügliche Bestätigung vom Vorsitzenden der Commission, eventuell diesem selbst ohne eine Bestätigung, die Fuhrkostenvergütung auch geleistet, wenn der Wohnsitz innerhalb dieses Kreises liegt. §. 7. Außer den in den §§. 2 bis 6 normierten Gebüren, welche auch für die Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglieder der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer Giltigkeit haben, findet keine weitere Kostenvergütung statt. §. 8. Die Reisekostenvergütung (§§. 2 bis einschließlich 6) wird in der Regel nur für die Hinreise (Tourfahrt) zu Beginn einer Session und für die Rückreise (Rückfahrt) nach Schluss einer Session geleistet; findet aber eine Unterbrechung der Sitzungen (etwa vor einem Sonn- oder Feiertage) statt, so werden die Kosten sowohl für die Rückreise, als auch für die abermalige Hin- und Rückreise vergütet. §. 9. Gegen die Verweigerung oder das Ausmaß der Reisekostenvergütung steht den Commissionsmitgliedern der binnen 30 Tagen nach der Verständigung beim Vorsitzenden der Commission einzubringende Recurs, welcher von den Mitgliedern der Erwerbsteuer- und der Schätzungscommissionen an die Finanzlandesbehörde, von den Mitgliedern der Landes- oder Berufungscommissionen an das Finanzministerium zu richten ist, offen. Gegen die Recursentscheidung der Finanzlandesbehörde ist ein weiterer Recurs nicht zulässig. Dem Vorsitzenden der Commission steht in Angelegenheit seiner Reisegebüren gegen die Verfügungen der Finanzlandesbehörde innerhalb der gleichen Frist der Recurs an das Finanzministerium offen. §. 10. Die Erhebung des Anspruches auf Vergütung der Reisekosten geschieht seitens der Commissionsmitglieder (und deren Stellvertreter) in der Weise, dass jedes derselben gelegentlich der ersten Reisekostenvergütung eine detaillierte, bei vorkommenden Aufrechnungen nach dem im §. 2 aufgeführten Gebürentarife mit einem eventuell vom Vorsitzenden der Commission von amtswegen zu requirierenden Distanzcertificat der be treffenden politischen Behörde erster Instanz belegte Reisekostenrechnung dem Vorsitzenden de Commission übergibt, welcher dieselbe hinsichtlich ihrer Richtigkeit überprüft, allenfalls richtigstellt, sodann mit der Zahlungsanweisung unter Angabe der Zahlstelle, seiner Unterschrift und dem Amtssiegel der Commission versieht, zum Beispiel:

„Zahlbar bei der k. k. Landeshauptcasse in Wien mit fünfundzwanzig (25) Kronen.
(Siegel) N. N.,
Vorsitzender."

Gegen Beibringung dieser Anweisung, des Distanzcertificates und einer ungestempelten Quittung wird der angewiesene Betrag dem Percipienten noch vor dessen Rückreise von der bezeichneten, am Sitze der Commission befindlichen, eventuell nächstgelegenen Staatscasse (in den Landeshauptstädten von der Landeshauptcasse, Finanzlandescasse oder vom Landeszahlamte, außerhalb der Landeshauptstädte vom Hauptsteueramte oder Steueramte) erfolgt. Jeder solche Betrag ist zu Lasten des mit dem jeweiligen Finanzgesetze bewilligten Credites für die in Rede stehenden Commissionen zu verrechnen. Bei wiederholter Reise aus dem Wohnorte in den Commissionsort und zurück genügt, wenn keine Änderung des Domicils inzwischen eingetreten ist, eine auf den erstmaligen Betrag lautende und vom Vorsitzenden der Commission bestätigte, sowie mit dem Amtssiegel versehene (ungestempelte) Quittung zur Erfolglassung und Behebung der Reisekostenvergütung. §. 11. Die dem (nicht dem Stande der activen Staatsbeamten angehörigen) Vorsitzenden einer Commission selbst gebürende Reisekostenvergütung ist von der betreffenden Staatscasse lediglich gegen dessen Quittung auszuzahlen und es hat derselbe eine detaillierte, eventuell mit dem von der politischen Behörde erster Instanz bestätigten Distanzcertificat belegte Rechnung gleichfalls nur anlässlich der ersten, und bei allfälligem Domicilwechsel bei der darauffolgenden Reise beizubringen. §. 12. Über alle im Laufe jedes Monates zur Auszahlung an die Commissionsmitglieder angewiesenen, sowie über die von dem Vorsitzenden selbst behobenen Reisekostenvergütungen hat der letztere bis zum 5. des nächstfolgenden Monates ein nominelles Verzeichnis an die betreffende Finanzlandesbehörde einzusenden. Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben auf Grund dieser Verzeichnisse die Vorschreibung in den Contobüchern vorzunehmen und nach dem Einlangen der Journale sofort die beiliegenden Rechnungen und Quittungen in Absicht auf die Gebürlichkeit der behobenen Beträge genau zu überprüfen und allfällige ungebürliche Aufrechnungen dem Commissionsvorsitzenden zu dem Zwecke bekanntzugeben, damit sie bei der nächsten Reisekostenvergütung des betreffenden Percipienten durch Abzug hereingebracht werden. In gleicher Weise sind Differenzen zum Nachtheile der Rechnungsleger denselben zur Kenntnis zu bringen und von diesen behufs Erwirkung ihrer nachträglichen Auszahlung in die nächste Reisekostenquittung einzubeziehen. Den Commissionsvorsitzenden ist von der Finanzlandesbehörde ein individuelles Verzeichnis der als liquid befundenen Reisekostenvergütungen als Behelf bei Überprüfung der von den nämlichen Commissionsmitgliedern für die folgenden Reisen quittierten Beträge rechtzeitig zu übergeben. §. 13. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß Anwendung zu finden hinsichtlich der Vergütung von Reiseauslagen an die auf Grund des §. 199 des (im §. 1) berufenen Gesetzes gewählten Vertrauensmänner, falls von denselben

F. Das Steuerverfahren.[1])

Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernahme von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden.[2]) Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigenthümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.[3]) Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt [s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 520, Note 2], werden für alle Orte mit mehr als 10000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuss die Vertrauens-

---

eine Reisekostenvergütung ausdrücklich in Anspruch genommen wird. Die zufolge der obigen Bestimmungen den Vorsitzenden der Commissionen zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Adjustierung und Anweisung der Reisegebüren stehen in Hinsicht auf die Reisegebüren der Vertrauensmänner den Steuerbehörden zu.

1) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. der dir. Strn., Wien 1899, §§. 212 bis 220.

2) Bei der Bildung des Verzeichnisses der vermuthlich steuerpflichtigen Personen haben die Steuerbehörde und die Vertrauensmänner sich gegenwärtig zu halten, dass es sich nur um die Herstellung eines Behelfes für die künftige Veranlagung, keineswegs aber um die Entscheidung über die Einkommensteuerpflicht handelt, worüber nur die Schätzungscommission zu urtheilen berufen ist; es können daher sowohl Personen, welche in das Verzeichnis nicht aufgenommen werden, später der Einkommensteuer unterzogen, als auch umgekehrt in das Verzeichnis aufgenommene Personen später als von der Steuerpflicht befreit erkannt werden. Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie der Personaleinkommensteuer unterliegen oder nicht, sind daher jedenfalls in das Verzeichnis aufzunehmen. Als zweifelhaft ist aber die Steuerpflicht insbesondere dann anzusehen, wenn eine Einigung unter den Vertrauensmännern oder zwischen den Vertrauensmännern und dem Vertreter der Steuerbehörde nicht zustande kommt. In das Verzeichnis sind jene bäuerlichen Grundbesitzer, denen kein anderes Einkommen als aus ihrem selbstbewirtschafteten Grundbesitze zusteht, falls der Catastralreinertrag ihrer Grundstücke und der Grundstücke ihrer gemeinschaftlich veranlagten Familienglieder den Gesammtbetrag von 500 K nicht übersteigt, nicht aufzunehmen, außer wenn die Steuerbehörde besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt. Als ein solcher Anhaltspunkt ist es insbesondere auch anzusehen, wenn einer oder mehrere der Vertrauensmänner der Meinung sind, dass das Einkommen eines solchen Grundbesitzers die steuerpflichtige Höhe erreiche. Das Finanzministerium behält sich vor, die vorstehend gegebene Anordnung für solche Bezirke, in welchen die thatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzung begründet erscheinen lassen, dass auch bei einem Catastralreinertrage bis zu 600 K die Einkommensteuerpflicht in der Regel nicht eintrete, auf Landwirte mit Catastralreinerträgen bis zu 600 K auszudehnen (Art. 41, Vollz. V. IV; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 521, Note 1, bezw. S. 505, Note 3).

3) Dem Verzeichnisse der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden, entsprechen die für die einzelnen in dasselbe aufgenommene Personen angelegten Blätter nach Formular F der Vollz. V. IV. Das Formular F ist bestimmt, alle den Steuerträger betreffenden Daten während einer längeren Periode zu sammeln, namentlich aber eine möglichst übersichtliche Darstellung der demselben zustehenden Einkommensquellen zu gewähren. Die Steuerbehörde ist namentlich auch verpflichtet, sich über die außerhalb ihres Sprengels gelegenen Einkommensquellen der Steuerpflichtigen im Wege der competenten Steuerbehörde die erforderlichen Informationen zu verschaffen. Hiezu sind die Formularien F/2 bis F/5 zu verwenden. Letztere Formularien können von den Steuerbehörden ohne wesentliche Veränderung des Inhaltes ergänzt oder abgeändert werden. Abschriften der mit den Eintragungen versehenen Formularien sind sodann (soweit diese Daten nicht etwa schon bekannt gegeben worden sind) mit der größten Beschleunigung der rücksichtlich der Veranlagung der betreffenden Personen zuständigen Steuerbehörde zu übersenden. In den folgenden Jahren hat die Übersendung von Abschriften nur insofern zu erfolgen, als sich rücksichtlich der betreffenden Einkommensquellen Veränderungen ergeben (vgl. Art. 42, Vollz. V. IV). — Das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, Seite 521, Note 4.

männer (§. 199 P. St. G.).[1]) — Die Besitzer bewohnter Häuser oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittelst öffentlicher Kundmachung zu bestimmenden Frist[2]) der Steuerbehörde eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen, bezw. Geschäftslocalen, bei vermieteten Gebäuden mit Angabe des Mietzinses und der etwaigen Aftervermieter in der Form der Zinsfassion unter Angabe des Namens und der Berufs- oder Erwerbsart der Bewohner vorzulegen. Für welchen Zeitpunkt der Stand der Bewohner nachgewiesen werden soll, bestimmt die Steuerbehörde. Die Aftervermieter haben ihre Aftermieter und die von ihnen bezahlten Zinse, die Haushaltungsvorstände alle zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, anzugeben. [Über die Art der Ausfüllung dieser Haus- und Wohnungslisten, s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 213.] Von diesen Verpflichtungen der Vermieter sind die Besitzer von Hotels und Einkehrgasthäusern hinsichtlich der bei ihnen einkehrenden Reisenden enthoben, sofern dieselben nicht einen längeren als dreimonatlichen ununterbrochenen Aufenthalt nehmen (§. 200 P. St. G.).[3]) — Jedermann, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im §. 167 Ges. (s. Seite 939) bezeichneten Bezüge in einem jährlich für eine Person 1200 K übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige[4])

---

[1]) Da das Gesetz die alljährliche Neubestimmung der Vertrauensmänner nicht vorschreibt, sind die einmal nominierten Vertrauensmänner bis auf weiteres auch in den folgenden Veranlagungsperioden heranzuziehen. Die namhaft gemachten Vertrauensmänner sind der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz bekannt zu geben, welche dieselben zum Vollzuge ihrer gesetzlichen Thätigkeit nach Bedarf einzuberufen hat. Die Einberufung kann in den Amtssitz der Steuerbehörde erfolgen, es bleibt der Steuerbehörde jedoch unbenommen, die Bildung des Verzeichnisses der vermuthlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Vertrauensmänner müssen nicht stets vollzählig anwesend sein, vielmehr genügt es, wenn deren je zwei gleichzeitig zusammenwirken. Die Steuerbehörde kann die Bildung des Verzeichnisses durch ihre eigenen Organe vollziehen oder Steueramtsbeamte und andere speciell delegierte vertrauenswürdige Personen, welche nicht ihrem Personalstande angehören müssen, damit betrauen. Die Einberufung der Vertrauensmänner ist denselben gegen Empfangsschein zuzustellen. Wenn die Vertrauensmänner nicht rechtzeitig namhaft gemacht werden, oder die namhaft gemachten Vertrauensmänner am bestimmten Tage nicht oder nicht in der erforderlichen Anzahl erscheinen, ist die Bildung des Verzeichnisses unter Zuziehung von Vertrauensmännern vorzunehmen, welche die Steuerbehörde, bezw. deren Delegierter sich auswählt. In einem solchen Falle ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass Personen, deren Unbefangenheit oder Vertrauenswürdigkeit aus was immer für Gründen in Zweifel steht, nicht beigezogen werden (vgl. Art. 38, P. 3 bis 7, Vollz. V. IV).

[2]) Die Finanzlandesbehörde hat gleichzeitig mit den Schritten zur Namhaftmachung der Vertrauensmänner oder, insoweit dadurch die rechtzeitige Vollendung der Veranlagung nicht gefährdet wird, unter Beachtung der Auszugstermine in einem späteren Zeitpunkte mittelst öffentlicher Kundmachung die Besitzer bewohnter Häuser oder deren Stellvertreter zur Vorlegung dieser Nachweisung unter Hinweis auf die im §. 247 Ges. für den Fall verweigerter oder wissentlich unrichtiger Angaben angedrohten Strafen binnen einer mindestens 14tägigen Frist aufzufordern. Zugleich ist Vorsorge zu treffen, dass die Formularien den Parteien in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen (Art. 39, P. 2, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. der dir. Strn., 1899, S. 522, Note 3).

[3]) Bei nicht vermieteten, insbesondere hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden ist der Nachweis der Bewohner bezüglich der Schlösser, Villen, Directionsgebäude u. dgl. stets in Anspruch zu nehmen. Im übrigen kann von einer individuellen Aufforderung bezüglich solcher Gebäude Umgang genommen werden, in denen das Vorhandensein von der Behörde nicht bekannten Steuerpflichtigen von vorneherein sehr unwahrscheinlich ist. Die erforderlichen Auskünfte über die Bewohner von Staatsgebäuden und insbesondere von Militärunterkunftsobjecten sind im Wege der Correspondenz zu beschaffen. Die individuellen Aufforderungen sind mit 14tägigem Termine unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe zu erlassen (vgl. Art. 39, P. 6 und 7, Vollz. V. IV).

[4]) Ein Formular dieser Anzeige ist in Beilage E/1 der Vollz. V. IV abgedruckt. Falls Dienstgeber eine größere Anzahl von Personen beschäftigen, ist das Formular E/2 der

über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen.[1] Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten (§. 201 P. St. G.; das Nähere über die Nachweisungen der Dienstgeber s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 524).[2] — (Bezüglich der Veranlagung der Dienstbezüge der im Auslande lebenden Angestellten s. den dritten Nachtrag zur Vollz. V. IV, R. G. B. Nr. 38 ex 1898.)[3]

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung[4] zu bestimmenden mindestens

---

Vollz. V. IV zu verwenden, welches nach seinem Einlangen zu zerschneiden ist. Die einzelnen Abschnitte sind als Einlagen für das dieselbe Person betreffende Blatt F zu verwenden, die Juxta aber sorgfältig aufzubewahren und mit einem Vermerk über die Verwendung der einzelnen Abschnitte zu versehen (Art. 40, P. 2, Vollz. V. IV).

[1]) Zur Übernahme der Anzeige ist in der Regel jene Steuerbehörde berufen, in deren Sprengel sich der Wohnort des zur Anzeige Verpflichteten (Dienstgebers u. s. w.), bezw. die Unternehmung befindet. Diese Steuerbehörde hat den mit Rücksicht auf den Wohnort der Angestellten und Pensionisten zuständigen Steuerbehörden die erforderlichen Mittheilungen zu machen, bezw. die entsprechenden Abschnitte des Formulares E/2 zu übersenden. Auf Ersuchen der zur Anzeige Verpflichteten kann denselben jederzeit gestattet werden, die Anzeige über die in je einem Schätzungsbezirke wohnhaften Empfänger von Dienstbezügen bei der hienach zuständigen Steuerbehörde zu überreichen. Dienstgeber und die sonstigen zu derartigen Anzeigen verpflichteten Personen, welche der öffentlichen Aufforderung nicht nachkommen, sind zur Einbringung derselben individuell mit 14tägigem Termine unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist die Ordnungsstrafe einzuheben und nach Lage des Falles der zur Anzeige Verpflichtete entweder nochmals unter Androhung einer erhöhten Ordnungsstrafe oder aber mit dem Beisatze zur Lieferung derselben aufzufordern, dass eine abermalige Außerachtlassung des Auftrages die Strafamtshandlung nach §. 243, Z. 6 P. St. G. zur Folge hätte. Die Art der Nachweisungen, die von den Hof- und Staatscassen zu liefern sind, wird durch besondere Vorschriften geregelt (s. Manipulations-Vorschrift, Seite 982 ff.). Durch die Lieferung der im §. 201 Ges., angeordneten Nachweisung wird dem Rechte der Veranlagungsorgane im Sinne des §. 269 Ges., auch Auskunft über die in der Anzeige nicht enthaltenen Angestellten u. s. w. zu verlangen, nicht vorgegriffen (Art. 40, P. 4—7, Vollz. V. IV).

[2]) Bei feststehenden Bezügen ist deren Ausmaß zur Zeit der Erstattung der Anzeige, bei veränderlichen Bezügen ist derjenige Betrag anzugeben, welchen dieselben im Vorjahre, das ist in dem zwölfmonatlichen Zeitraum vor Erstattung der Anzeige erreicht haben: zum Beispiel wenn die Anzeige am 1. October 1897 erstattet wird, derjenige Betrag, welcher in der Zeit vom 1. October 1896 bis 30. September 1897 ausbezahlt wurde. Haben feststehende oder veränderliche Bezüge nicht während des ganzen Jahres bestanden, oder im Laufe des Jahres eine Änderung erfahren, so ist die Art (Dienstantritt, Erhöhung oder Verminderung der Bezüge, Dienstaustritt) und der Zeitpunkt dieser Veränderung (der Tag, an welchem diese Änderung eingetreten ist, bezw. der Tag, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangt sind), sowie der Jahresbetrag und der thatsächlich zur Auszahlung gelangte Betrag anzugeben (Art. 40, P. 3, Vollz. V. IV).

[3]) In dem obenwähnten Nachtrage zur Vollz. V. IV wird bestimmt: Lebt der Angestellte (Pensionist) im Auslande, so ist als die zur Verrechnung und Einhebung zuständige Staatscasse dasjenige Steueramt anzusehen, in dessen Amtsbereich sich das Domicil des Dienstgebers befindet; auch hier kann über Ansuchen des Dienstgebers die Abfuhr bei einer anderen Casse gestattet werden. Die Veranlagung der im Auslande lebenden Angestellten hat — insolange die Heimatsgemeinde des Angestellten nicht bekannt ist — mit Rücksicht auf die durch die Anzeige des Dienstgebers nachgewiesene Einkommensquelle das Veranlagungsorgan am Sitze des Dienstgebers durchzuführen, welches dem Angestellten sohin auch die individuelle Aufforderung zur Einbringung seines Bekenntnisses und zur Nachweisung seiner Heimatsgemeinde, bezw. aber zur Ertheilung seiner Zustimmung zur Durchführung der Veranlagung durch das auffordernde Organ auszufertigen hat (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 525).

[4]) Die öffentliche Kundmachung über die Einbringung der Bekenntnisse zur Personal-

einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein **Bekenntnis** über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare[1]) einzubringen. [Über die Einrichtung und die Art der Ausfüllung

---

einkommensteuer ist von der Finanzlandesbehörde in einem solchen Zeitpunkte zu erlassen, dass der Termin zur Einbringung der Bekenntnisse bis Ende Jänner festgesetzt werden kann (Art. 43, P. 1, Vollz. V. IV).

[1]) Das Steuerbekenntnis ist nach dem der Vollz. V. IV beiliegenden Formular A einzubringen. Das steuerpflichtige Einkommen ist nach Anleitung der Artikel 3 bis 28, Vollz. V. IV, zu berechnen und nach den in Artikel 12 bis 28, Vollz. V. IV, erörterten Hauptquellen getrennt unter Punkt A bis F*) in dem Bekenntnisse auszuweisen. Stellt sich als Ergebnis der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesammteinkommens zu berücksichtigen. Hinsichtlich der im Formulare unter Punkt 1 bis 6 angegebenen Abzugsposten sind gleichfalls die Bestimmungen der Artikel 5 bis 9, Vollz. V. IV, zu beachten. Die Berechnung der feststehenden und schwankenden Einnahmen ist in Artikel 10 u. 11, Vollz. V. IV, erörtert. Das Bekenntnis ist giltig, wenn auch nur die letzte Spalte der ersten Seite des Formulars mit der Überschrift „Zusammen" ausgefüllt und auf der zweiten Seite die Unterschrift beigesetzt ist; übrigens steht es dem Steuerpflichtigen frei, auch die beiden voranstehenden Spalten auszufüllen, wobei in der für die schwankenden Einnahmen bestimmten Spalte in den Rubriken 1 bis 3 zuerst die Einkommen der in den Durchschnitt einbezogenen Jahre und darunter in Rubrik 4 der aus denselben berechnete Durchschnitt selbst einzusetzen ist. Auf Verlangen der Steuerbehörde, der Commission oder deren Vorsitzenden ist der Steuerpflichtige zur Angabe dieser Daten verpflichtet. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben zugrunde liegenden Berechnungen oder sonstige, zum Verständnisse der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze im Steuerbekenntnisse selbst auf der dritten und vierten Seite oder in einer besonderen Beilage darzustellen. Im Falle auftretender Zweifel wird über mündliches Ersuchen der Steuerreferent oder ein von ihm hiezu bestimmter Beamter die erforderlichen Auskünfte ertheilen. Wird das Bekenntnis zu Protokoll gegeben, so ist gleichfalls das vorgeschriebene Formular zu verwenden. Die im §. 202, Absatz 3 bis 7, dann 9, Ges. erwähnten näheren Angaben hinsichtlich des Einkommens aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen, des Einkommens der Geistlichen, des Einkommens aus Capitalvermögen und des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens sind auf Seite 3 und 4 des Bekenntnisses beizufügen. Ebenda sind die in §. 202, Absatz 8, Ges. erwähnten Nachweisungen

---

*) Diese Rubriken betreffen das Einkommen: A. **aus Grundbesitz**: Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden, insbesondere gepachteten Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anderweitige Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Grundstücken, dann aus landwirtschaftlichen Industrien und Nebengewerben — alle diese Einnahmen einschließlich des Geldwertes der im Haushalte verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten; B. **aus Gebäuden**: wirklich erzielter Mietzinsertrag oder reiner Nutzwert der vom Bekenntnisleger selbst bewohnten oder sonst benützten oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäude mit Ausnahme der im §. 164, Abs. 2 u. 3, Ges. genannten Gebäude nach Abzug der Gebäudeerhaltungskosten; C. **aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen**, wie: Bergbau, Handel und Gewerbe und anderen gewinnbringenden Beschäftigungen, einschließlich des Geldwertes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse des eigenen Betriebes; aus schriftstellerischer, künstlerischer, ärztlicher und wissenschaftlicher Thätigkeit; alle diese Einnahmen nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten; D. **aus Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegenüssen und ähnlichen Bezügen**: Gehalt, Besoldung, Personalzulage, Activitätszulage, Quartiergeld, Remunerationen, Congruabezüge, Gebüren, Stolgebüren, Tantièmen, Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen, Nebeneinkünfte (z. B. bei Portieren, Zahlkellnern u. dgl.), Accord- und Stücklöhne, Wartegeld, Pension, Witwen-, Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter E begriffen sind; ferner der Geldwert der Naturalwohnung und sonstige Naturalbezüge; E. **aus Capitalvermögen**: Zinsen von Sparcassebüchern, Genossenschaftsantheilen, Capitalforderungen jeder Art ohne Unterschied, ob dieselben hypotheciert sind oder nicht, oder ob sie der Rentensteuer unterliegen oder nicht; Zinsen (Coupons) **aller** Wertpapiere ohne Ausnahme; Dividenden von Actien; Renten aller Art; Pachtzinse für verpachtete Gewerbe; Gewinnantheile; Erträge aus Kuxen; Escomptegewinne; F. **an anderweitigem Einkommen**: steuerpflichtige Bezüge der Landesausschüsse, Bürgermeister u. s. w., Tantièmen der Verwaltungsräthe.

des Bekenntnisses s. Freiberger, Handbuch der directen Steuern, 1899, §. 216). — Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.[1]) Hinsichtlich des Einkommens aus den im §. 167, Ges. (s. Seite 939) bezeichneten Bezügen hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten. Bei Bezügen dieser Art, welche zum Theil zur Bestreitung von Dienstesausgaben bestimmt sind [§. 168, Ges.], ist der Gesammtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben (§. 202, Abs. 1 bis 4 P. St. G.; bezüglich der Geistlichen, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen [§. 202, Abs. 5, Ges.] s. Seite 940, Note 2; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 510). Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objectes und, insofern dieses eine Capitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesammtinteressenbezug, sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten. Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Commission bekanntzugeben. Sofern es sich um ein Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf. Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer zur Schätzung des Einkommens, ferner die thatsächlichen Angaben über Umstände, welche eine Ermäßigung des Steuersatzes nach §. 173 oder §. 174, Ges. rechtfertigen, beizufügen (Art. 32, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 529, Note 2 u. 3).

[1]) Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse v. 22. April 1898, Z. 14932, aus Anlass einer gestellten Anfrage, in welcher Weise die Steuerbehörden bezüglich der in ausländischen Valuten zur Renten- und Personaleinkommensteuer einbekannten Bezüge vorzugehen haben, Nachstehendes eröffnet: Gemäß der im Sinne des §. 138, Absatz 1, P. St. G. (s. S. 912), und §. 202, Absatz 1, P. St. G. (s. oben), im Verordnungswege festgestellten Bekenntnisformularien hat die Einbekennung sämmtlicher steuerbarer Bezüge in der Landeswährung zu erfolgen. Insoferne dieser Bedingung durch den Fatenten nicht entsprochen wird und die in der fremden Währung eingenommenen Beträge nicht nach deren wirklichem Werte in der Landeswährung umgerechnet, sondern in der fremden Währung selbst einbekannt werden, erscheint ein solches Bekenntnis mangelhaft; die Steuerbemessungsbehörde ist in diesem Falle verpflichtet, auf Grund der in dem Bekenntnis gesetzlich anzuführenden näheren Daten den wirklichen Wert der einbekannten Bezüge in der Landeswährung durch die geeigneten Erhebungen festzustellen. Als Grundlage dieser Bewertung wird, da principiell den Gegenstand der Besteuerung das thatsächlich erzielte, wirklich und effectiv bezogene Einkommen bildet, in erster Linie der Courswert der betreffenden ausländischen Valuta zur Zeit der Umwechslung derselben in die Landesmünze in Betracht kommen. Lässt sich jedoch dieser Zeitpunkt nicht feststellen und fehlt auch sonst jegliche Handhabe zur Ermittlung eines den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Umrechnungsfactors, so werden die Steuerbehörden ermächtigt, die Umrechnung für die Veranlagung für 1898 auf Grundlage der im §. 5 der Durchführungsverordnung v. 21. September 1897 zum Effectenumsatzsteuergesetze (R. G. B. Nr. 222 ex 1897) und im §. 8 der Verordnung zur Durchführung der Kaiserl. Verordnung v. 26. December 1897, R. G. B. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebüren (R. G. B. Nr. 306) aufgestellten festen paritätischen Bewertungstabelle vorzunehmen. Hiebei wird bemerkt, dass sich aus der Anwendung des Courswertes des Umwechslungstages leicht ein etwas niedrigerer Cours als der in den erwähnten Verordnungen normierte ergeben kann. Es ist daher Parteien, welche die in fremder Valuta empfangenen Bezüge nach den Coursen des Umwechslungstages in der hiesigen Landeswährung berechnet in das Einkommensbekenntnis aufgenommen haben, kein Anstand zu machen, wenn diese Course hinter den in den erwähnten Verordnungen enthaltenen um etwas zurückbleiben (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 459 und 529, Note 1).

nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten (§. 202, Abs. 6 bis 9, P. St. G.; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 216, Anm.). Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt (§. 203 P. St. G.). Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 2000 K nicht überschreitet,[1] sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungscommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.[2] Die Steuerbehörde wird auch die übrigen zur Einbringung von Bekenntnissen im Sinne des §. 202 Ges. jedenfalls verpflichteten Steuerpflichtigen hiezu unter Anschluss eines Formulares des Bekenntnisses mindestens drei Wochen vor Ablauf der zur Einbringung bestimmten Frist auffordern lassen, sofern sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist (§. 204 P. St. G.).[3] Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen einleiten und die Schätzungscommission dieselbe vornehmen. Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweise auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung

---

[1]) Die Verpflichtung zur Einbringung der Bekenntnisse erstreckt sich auch auf das dem Einkommen des Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkommen der Angehörigen seines Haushaltes. Die letztgenannten Personen brauchen daher ein Bekenntnis über dieses Einkommen ohne besondere Aufforderung nicht einzubringen (Art. 29, P. 2, Vollz. V. IV).

[2]) Auf Verlangen ist dem Überbringer eines vorschriftsmäßig unterfertigten Bekenntnisses eine Amtsbestätigung über die Abgabe des Bekenntnisses zu erfolgen, wenn aus demselben der Steuerträger sicher entnommen werden kann. Diese Amtsbestätigung steht jedoch weder der späteren Prüfung, ob das überreichte Formular den wesentlichen Erfordernissen eines Bekenntnisses entspreche, noch der Forderung allfälliger späterer Ergänzungen, noch endlich der Verfolgung des Steuerpflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder wegen Steuerverheimlichung im Wege. Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingesendet werden. Zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich die Absendung gegen Retourrecepisse, da der Absender die Gefahr trägt (Art. 29, P. 8 u. 9, Vollz. V. IV). — Auf den einlangenden Bekenntnissen ist der Tag der Überreichung vorzumerken, dieselben sind jedoch in das Einreichungsprotokoll nicht einzutragen (Art. 43, P. 6, Vollz. V. IV).

[3]) Die Steuerbehörden haben in diesem Sinne auf Grund des Verzeichnisses der vermuthlich einkommensteuerpflichtigen Personen, jene Personen, bei denen sie ein Einkommen von mehr als 2000 K voraussetzen, bei den späteren Veranlagungen vor allem jene Personen, die im Vorjahre mit einem 2000 K erreichenden oder übersteigenden Einkommen eingeschätzt waren, zur Einbringung des Bekenntnisses auch individuell, unter Anschluss eines Formulares aufzufordern, soferne sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist. Diese individuellen Aufforderungen sind mindestens drei Wochen vor Ablauf der in der allgemeinen Kundmachung festgesetzten Frist und unter Hinweis auf dieselbe zu erlassen. Soweit dies nicht schon innerhalb der vorbezeichneten Frist geschehen ist, sind die individuellen Aufforderungen nach Ablauf derselben jeweils sofort, nachdem die Steuerbehörde wahrnimmt, dass eine vermuthlich zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtete Person noch kein Bekenntnis eingebracht hat, zu erlassen; hiebei ist zu beachten, dass zur Einbringung des Bekenntnisses ein wenigstens achttägiger Termin, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, eingeräumt werde. In die erwähnten individuellen Aufforderungen ist der im §. 205 Ges. (s. oben) vorgesehene Hinweis aufzunehmen, dass die Steuerbehörde im Falle der unterlassenen rechtzeitigen Einbringung die Bemessung der Steuer von amtswegen einleiten und die Schätzungscommission dieselbe vornehmen kann. Die Empfangsscheine über die erfolgte Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses sind sorgfältig aufzubewahren; desgleichen ist die geschehene Aufforderung zum Bekenntnisse auf dem betreffenden Bogen F vorzumerken (Art. 43, P. 2—4, Vollz. V. IV).

des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungscommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus §. 205 P. St. G.; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn. 1899, §. 215. Anm. Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen[1] und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als thunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten. Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen.[2] Die Mitwirkung der Vertrauensmänner bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.[3] Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im §. 202, Abs. 5, Ges. bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden (§. 206 P. St. G.; s. S. 940, Note 2; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 510). Die Steuerbehörden können sich bei den nach §§. 199, 200 und 206 Ges. ihnen obliegenden Amtshandlungen der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den darauf bezüglichen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Der Gemeindevorsteher ist, sofern nicht seine persönliche Mitwirkung von der Behörde ausdrücklich in An-

---

[1]) Der Zeitraum zwischen dem Einlangen der Bekenntnisse, bezw. zwischen der Fertigstellung des Verzeichnisses der vermuthlich steuerpflichtigen Personen und dem Zusammentritte der Schätzungscommission ist zum Vollzuge der im §. 206 P. St. G. vorgesehenen Amtshandlungen in der Art zu verwenden, dass die Steuerbehörde in die Lage kommt, der Schätzungscommission Anträge über die Einschätzung der Steuerpflichtigen zu erstatten. Zu diesem Zwecke hat die Steuerbehörde die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe, insbesondere die eingelangten Mittheilungen anderer Behörden, sowie die Ergebnisse der Erwerbsteuer- und Rentensteuerveranlagung für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten (Art. 44, P. 1 u. 2, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 217).

[2]) Natürlich sind auch rücksichtlich dieser Personen die vorliegenden Behelfe (s. vorige Note) entsprechend zu verwerten. Ergibt sich hiebei die Wahrscheinlichkeit, dass Steuerpflichtige, die ein Bekenntnis nicht überreicht haben, ein 2000 K überschreitendes Einkommen besitzen, so ist sofort mit der Abforderung des Bekenntnisses vorzugehen. Die wirksamste Vorbereitung des Materials für die Schätzungscommission besteht darin, alle belangreichen dieselbe Person betreffenden Daten auf dem für sie bestimmten Blatte nach Formular F ersichtlich zu machen oder anzumerken (Art. 44, P. 3 u. 4, Vollz. V. IV).

[3]) Zum Zwecke der thunlichsten Förderung der Thätigkeit der Commission hat die Steuerbehörde endlich auch die einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und sofern es ihr erforderlich scheint, durch Einvernahme der Steuerpflichtigen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen, bezw. die von dem Vorsitzenden der Schätzungscommission vorläufig für nothwendig erachteten Amtshandlungen in seinem Namen auszuführen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass in den zu diesem Zwecke an den Steuerpflichtigen ergehenden Aufforderungen im Sinne des §. 210 Ges. (s. oben) die Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben unter Mittheilung der Gründe bekanntgegeben werden. Bei den im Laufe der schriftlichen oder mündlichen Verhandlung vorkommenden Fragen ist der Steuerpflichtige über die Rechtsfolge der verweigerten oder unrichtigen Beantwortung entsprechend zu belehren. Ergeben sich im Laufe der schriftlichen oder mündlichen Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen Fragen, zu deren Beantwortung er im Sinne des §. 210 Ges. nur auf Grund eines Commissionsbeschlusses verpflichtet ist, so ist auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihm anheimzustellen, die Beantwortung der Frage zu unterlassen (Art. 44, P. 5 u. 6, Vollz. V. IV).

spruch genommen wird, berechtigt, sich durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten zu lassen (§. 207 P. St. G.). Sobald die Arbeiten der Steuerbehörde hinlänglich vorgeschritten sind, gibt dieselbe dem Vorsitzenden der Schätzungscommission hievon Kenntnis, worauf die Schätzungscommission binnen acht Tagen ihre Thätigkeit zu beginnen hat (§. 208 P. St. G.).[1])

Nach Beendigung der Vorbereitung zur Veranlagung beginnt das Verfahren der Commissionen (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 218; s. ibidem über die Befugnis des Vorsitzenden der Commission, Subcommissionen[2]) zu bilden, S. 534, und den sonstigen Wirkungskreis des Vorsitzenden S. 531 ff.).[3]) — Die einschlägigen gesetzlichen Bestim-

[1]) Diese Mittheilung kann, wenn der Vorsitzende der Steuerbehörde angehört, im kurzen Wege erfolgen. Die Verhandlungen sind dann als hinlänglich weit vorgeschritten anzusehen, wenn zu erwarten steht, dass die etwa noch anhängigen Erhebungen in einer Zeit zum Abschlusse gelangen, welche die ununterbrochene Fortsetzung der inzwischen begonnenen Thätigkeit der Commission ermöglicht. Die Anträge der Steuerbehörde sind in das Einschätzungsregister (s. weiter oben) einzutragen (Art. 45, P. 1 u. 2, Vollz. V. IV).

[2]) Im Interesse der Vorbereitung und Erleichterung der Geschäfte wird es sich häufig als zweckmäßig herausstellen, aus der Gesammtcommission Abtheilungen (Subcommissionen) zu bilden. Die Beschlüsse dieser Subcommissionen bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Gesammtcommission. Die Zusammensetzung der Subcommissionen und die Vertheilung der Geschäfte an dieselben obliegt dem Vorsitzenden. Dieser behält auch in den Subcommissionen die Oberleitung der Geschäfte, bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung derselben verantwortlich und kann jederzeit in den einzelnen Subcommissionen selbst den Vorsitz übernehmen (vgl. Art. 48, P. 6, Vollz. V. IV).

[3]) Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Schätzungscommission (Art. 49, Vollz. V. IV): 1. Der Vorsitzende der Commission ist zugleich Vertreter des vorzugsweise von ihm wahrzunehmenden Staatsinteresses. Er ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich. 2. Der Vorsitzende trägt die besondere Verantwortung dafür, dass alle Personaleinkommensteuerpflichtigen innerhalb des Schätzungsbezirkes zur Besteuerung herangezogen werden, und dass nicht infolge einer oberflächlichen Beurtheilung die Veranlagung auf Grund unzulänglicher Besteuerungsgrundlagen erfolge. Anderseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zweckes gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden. 3. Der Vorsitzende hat — und zwar schon vor Beginn der Commissionsverhandlungen — in die einschlägigen Verhandlungen der Steuerbehörde und insbesondere in die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer Einsicht zu nehmen; hiebei wird er namentlich zu prüfen haben, ob das zuzurechnende Einkommen der Haushaltungsangehörigen im Bekenntnisse gehörig berücksichtigt, und ob das eventuell selbständig zu veranlagende Einkommen derselben besonders zur Besteuerung gelangt ist. Im Falle von Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bekenntnisses hat er den Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung — je nach Wahl des Steuerpflichtigen — aufzufordern oder auffordern zu lassen. Er ist auch berechtigt, Steuerpflichtige zur Abgabe, bezw. Ergänzung oder Erneuerung ihres Bekenntnisses unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern. Selbstverständlich ist hiebei die Wiederholung von Amtshandlungen, die bereits von der Steuerbehörde eingeleitet wurden, zu vermeiden. 4. Er ist berechtigt und verpflichtet, über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen die erforderlichen Erkundigungen bei Auskunftspersonen und Sachverständigen anzustellen, sowie berechtigt, die Steuerpflichtigen selbst zum persönlichen Erscheinen und zur Verhandlung über die für die Verhandlung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse für einen bestimmt bezeichneten Tag vorzuladen. Auch steht ihm zu, den Commissionsberathungen Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlussfassung keinen Antheil nehmen. 5. Wenn die Steuerpflichtigen selbst um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung ihrer Verhältnisse nachsuchen, so darf sie vom Vorsitzenden nur aus triftigen Gründen verweigert werden. 6. Der Vorsitzende kann sich bei diesen Obliegenheiten der Unterstützung der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können; hiebei, sowie bei der Auswahl der laut Art. 48, P. 6, Vollz. V. IV (s. oben) mit der Vorbereitung der Veranlagung zu betrauenden Commissionsmitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein mit den Einkommensverhältnissen dieser Steuerpflichtigen gut vertrautes Commissionsmitglied — wenn möglich aus der zu besteuernden Gruppe selbst — zu dieser Aufgabe berufen werde. Ganz besonders sind aber der

mungen lauten: Die Schätzungscommission hat in Bezug auf die Personaleinkommensteuer alle Befugnisse einer Steuerbehörde. Sie hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen [§§. 199, 200, Ges.], sowie die eingegangenen Steuerbekenntnisse zu prüfen. Der Vorsitzende, sowie die Commission sind berechtigt, Steuerpflichtige zur Abgabe, bezw. Erneuerung ihres Bekenntnisses unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, den Steuerpflichtigen zum persönlichen Erscheinen und zur Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse für einen bestimmt bezeichneten Tag vorzuladen (§. 209 P. St. G.; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 217, III). Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende, bezw. die Commission verpflichtet, den Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe[1]) zur schriftlichen

---

vom Finanzminister der Commission beigegebene Referent, sowie die Steuerbehörde am Sitze der Schätzungscommission berufen, den Vorsitzenden in den angegebenen Functionen zu unterstützen und insbesondere in seinem Namen die oben unter P. 3 besprochene Mittheilung der gegen die Richtigkeit der Bekenntnisse obwaltenden Bedenken an die Steuerpflichtigen zu bewerkstelligen. 7. Die im Art. 44, Z. 5 bis 7, dann 9, Vollz. V. IV, für die Steuerbehörden gegebenen Weisungen haben auch bei den Amtshandlungen des Vorsitzenden sinngemäße Anwendung zu finden. 8. Der Vorsitzende kann ferner nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und der Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Ansuchen Folge zu leisten schuldig sind. Nicht minder ist der Vorsitzende befugt, von allen übrigen öffentlichen Behörden und Anstalten, sowie von den Gerichten die zur Durchführung seiner Aufgabe nöthigen Auskünfte in Anspruch zu nehmen (§§. 270 und 271 Ges.). Er ist demnach befugt, diese Organe um amtliche Auskunft über Sach- und Rechtsverhältnisse zu ersuchen, deren Feststellung für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer erforderlich erscheint, z. B. über die gezahlten indirecten Abgaben, über die Versicherungswerte gewerblicher Gebäude, über den Anfall von Erbschaften u. s. w. 9. Insbesondere kann der Vorsitzende in sämmtliche, die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Acten, Urkunden, Register u. s. w. der Staats-, Landes-, Bezirks- und Communalbehörden und Anstalten, insbesondere in die Acten des Handelsgerichtes, in die Grundbücher, Testaments-, Nachlass- und Vormundschaftsacten, in alle die Staats-, Landes- und Gemeindesteuern betreffenden Acten u. s. w. Einsicht nehmen oder Einsicht nehmen lassen. Sämmtliche Staats-, Landes-, Bezirks- und Communalbehörden haben die Einsichtnahme in die betreffenden Bücher, Acten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, soferne nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen, welche von der ablehnenden Behörde darzulegen sind. Im Falle einer unbegründeten Ablehnung hat der Vorsitzende an die Finanzlandesbehörde Bericht zu erstatten. Durch besondere gesetzliche Bestimmung ist unter anderen die Inanspruchnahme nachstehender Organe zu Zwecken der Besteuerung ausgeschlossen: der Postsparcasse, der Gewerbeinspectoren, des Binnenschiffahrtsinspectors, der Arbeiterunfall- und Krankenversicherungsanstalten. 10. Der Vorsitzende kann nach Bedürfnis die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden; 11. ferner die von den Steuerpflichtigen angebotene Einsicht in die Geschäftsbücher vornehmen oder vornehmen lassen. Über das Verfahren bei diesen Amtshandlungen wird im VI. Hauptstücke des Gesetzes gehandelt (s. S. 1005 u. 1006); über die im Falle der Verweigerung der Besichtigung der Betriebsstätten u. s. w. einzuleitende Strafamtshandlung sind im V. Hauptstücke die erforderlichen Bestimmungen getroffen (s. S. 998). Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Steuerpflichtige in keinem Falle verpflichtet, worauf insbesondere bei der Besichtigung der Gewerbeanlagen Bedacht zu nehmen ist. 12. Die Vorsitzenden der einzelnen Schätzungscommissionen haben sich durch Mittheilung der Nachrichten, welche ihnen über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen eines anderen Veranlagungsbezirkes zukommen, gegenseitig zu unterstützen und durch ihr Zusammenwirken die Erreichung einer richtigen Veranlagung und insbesondere die Heranziehung aller Steuerpflichtigen zur Personaleinkommensteuer so viel als möglich zu fördern. Es obliegt ihnen daher insbesondere, alle zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangten Fälle von Legat- und Erbschaftsanfällen, Erwerbung von Forderungen, Rentenbezugsrechten u. dgl. m. im kürzesten Wege zur Kenntnis der competenten Schätzungscommission, bezw. Steuerbehörde gelangen zu lassen.

[1]) Nicht durch die bloße Mittheilung, dass gegen das Bekenntnis Bedenken erhoben

oder mündlichen Aufklärung aufzufordern, je nach Wahl des Steuerpflichtigen.[1][2]) Die Commission ist auch berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen, doch ist hiezu ein förmlicher Beschluss der Commission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich (§. 210 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., §. 217, II).[3]) Der Vorsitzende und die Commission sind berechtigt, den Commissionsberathungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlussfassung keinen Antheil nehmen;[4]) auch ist die Commission befugt, die *eidliche* Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.[5]) Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte

---

werden, sondern erst durch die Mittheilung der hiezu Anlass gebenden concreten Thatumstände ist der kategorischen Vorschrift des Gesetzes genügt, zumal nur die Offenbarung dieser thatsächlichen Umstände den Steuerpflichtigen in die Lage versetzen kann, die ihm gegen die Richtigkeit oder Schlüssigkeit der Gründe des erhobenen Bedenkens allenfalls zur Seite stehenden Beweismittel zu gebrauchen (V. G. H. Erk. v. 23. Jänner 1900, Z. 9369 ex 1899).

[1]) Eine von dem Bekenntnisse abweichende Einschätzung ohne diese, sei es von der Commission oder vorher von dem Vorsitzenden derselben oder der Steuerbehörde bewerkstelligte Mittheilung an den Steuerpflichtigen ist nur zulässig, wenn es sich bei einem vollkommen klar gestellten und mit den Angaben der Partei vollkommen übereinstimmenden Sachverhalte um eine abweichende rechtliche Beurtheilung einzelner Einnahme- oder Ausgabeposten handelt. Bei der Mittheilung der Bedenken an den Steuerpflichtigen, sowie bei allfälligen mündlichen Verhandlungen mit demselben ist Sorge zu tragen, den Steuerpflichtigen nicht durch unbegründetes Misstrauen gegen seinen guten Glauben bei Verfassung des unter der Versicherung „besten Wissens und Gewissens" abgegebenen Bekenntnisses zu verletzen; auch sind sämmtliche sich ergebende Bedenken so weit als möglich gleichzeitig geltend zu machen, damit einerseits entbehrliche wiederholte Belästigungen der Steuerpflichtigen, anderseits die Gefahr vermieden werden, dass die Commission die Einschätzung auf Grund von Umständen vornehme, über die der Steuerpflichtige sich zu äußern keine Gelegenheit hatte (vgl. Art. 53, P. 2 und 3, Vollz. V. IV). — Über *Beispiele des Bedenkenvorhaltes* s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 531, und Fin. Min. Erl. v. 15. December 1898, Z. 51499.

[2]) Der Vorhalt von Bedenken muss im Zuge des *erstinstanzlichen* Verfahrens zur Feststellung des Steuersatzes, also *vor* Zuweisung des Steuersatzes erfolgen, widrigenfalls ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt (V. G. H. Erk. v. 23. Jänner 1900, Z. 9797 ex 1899 u. a. m.).

[3]) Im Zusammenhalte mit §. 206 Ges. ergibt sich, dass unter den im §. 210 Ges. angeführten Fragen solche Fragen zu verstehen sind, die über den Rahmen der Ergänzung und Berichtigung des Bekenntnisses hinausgehen; hieher gehören z. B. Fragen, aus welchen Mitteln der Steuerpflichtige einen bestimmten, der Commission bekannt gewordenen Aufwand bestritten habe, wie er einen ihm angefallenen Erbtheil verwendet habe u. dgl. Bei Stellung einer derartigen Frage ist der Steuerpflichtige auf die mit der Beantwortung verbundene Verantwortlichkeit (§. 239 Ges.) aufmerksam zu machen (vgl. Art. 50, P. 3, Vollz. V. IV). — Über die commissionelle Verhandlung mit dem Steuerträger s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 217, Anm.

[4]) Die Befragung der Steuerpflichtigen und die Vernehmung der Auskunftspersonen oder Sachverständigen kann in der Sitzung vor der versammelten Commission oder Subcommission stattfinden, jedoch dürfen die vernommenen Personen bei der Berathung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. Die Commission kann aber die Vernehmungen, sowie auch die sonstigen Erhebungen dem Vorsitzenden oder einzelnen von diesem zu bezeichnenden Mitgliedern oder endlich der Steuerbehörde übertragen. Abwesende Personen, deren Vernehmung stattfinden soll, sind, soferne die Abgabe schriftlicher Äußerungen nicht zureicht, durch Requisition der zuständigen Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Schätzungscommission vernehmen zu lassen (Art. 50, P. 4, Vollz. V. IV). — Über die Fälle der zulässigen Auskunftsverweigerung s. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 567.

[5]) In diesem Falle sind die an die Zeugen oder Sachverständigen zu richtenden Fragen zu formulieren und dem zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Einvernahme der Zeugen oder Sachverständigen zu übersenden. Die Beeidigung hat in diesem Falle vor Abgabe der Aussage oder des Gutachtens zu erfolgen. Die Fragen sind so zu formulieren, dass durch deren Beantwortung der fragliche Thatbestand jedenfalls ins klare gesetzt werden muss. Von der eidlichen Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nur in besonders wichtigen

Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Commission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege[1]) zu treffen (§. 211 P. St. G.). Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Commission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommensstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge [§§. 167, 168, 233 Ges.] ziffermäßig festzustellen. Die Commission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen; sie ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde, und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren gesammtes Einkommen 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen (§. 212 P. St. G.).[2]) Unterläßt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Commission Folge zu leisten, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohneweiters die Veranlagung vornehmen (§. 213 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., Wien 1899, §. 217, Anm.). Sofern die Commission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muss das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesammte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist

---

und schwierigen Fällen Gebrauch zu machen und eine nicht unbedingt nothwendige Eidesablegung überhaupt, sowie eine unnöthige Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu vermeiden (Art. 50, P. 2, Vollz. V. IV).

[1]) Die Commission wird in dieser Beziehung sich in gewissenhaftester Weise vor Augen halten müssen, einerseits den Steuerpflichtigen dieses wichtige, ihnen vom Gesetz in Aussicht gestellte Beweismittel nicht zu verkümmern, anderseits aber eine nicht unbedingt nothwendige Eidesleistung überhaupt zu vermeiden und der Gefahr der Verschleppung der Verhandlungen und übermäßiger Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu begegnen; hiebei wird insbesondere das Begehren um Anhörung der vom Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen von jenem um eidliche Einvernahme derselben zu unterscheiden sein: das erstere wird nur aus wichtigen Gründen abzulehnen, dem letzteren nur aus zwingenden Gründen zu willfahren sein. Mehr als zwei von der Partei namhaft gemachte Sachverständige sind nur ganz ausnahmsweise zuzulassen. Beschlüssen, durch welche die Einvernahme oder Beeidigung der vom Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen abgelehnt oder die Veranlassung der Beeidigung beschlossen wird, ist im Protokolle eine Begründung beizugeben (Art. 53, P. 8, Vollz. V. IV).

[2]) In den Fällen summarischer Einschätzung, sowie wenn die Einschätzung mit dem von der Steuerbehörde beantragten Steuersatze erfolgt, ist lediglich in der Spalte 32 des Einschätzungsregisters die Bemerkung „nach Antrag" einzusetzen; dieser Beisatz kann mittelst Stampiglie erfolgen. Die summarische Einschätzung soll nicht mehr als zehn Steuerpflichtige auf einmal umfassen. Es steht jedoch dem Vorsitzenden, sowie jedem einzelnen Mitgliede der Commission, auch gegenüber den Anträgen auf summarische Einschätzung das Recht zu, bezüglich jedes einzelnen Falles von dem Antrage der Steuerbehörde abweichende Anträge zu stellen oder in sonstiger Weise eine Verhandlung zu eröffnen. Kommt der Beschluss nicht im Sinne des Antrages der Steuerbehörde zustande, so ist derselbe in der Hauptabtheilung der Horizontalrubrik der betreffenden Spalte, sowie in Spalte 32 einzutragen. Sind Subcommissionen bestellt, so haben dieselben die ihr von der Steuerbehörde vorgelegten Einschätzungsregister für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten. Eventuelle Abweichungen von den Anträgen der Subcommissionen sind in diesem Falle durch Richtigstellung der betreffenden Posten mittelst rother Tinte u. dgl. durchzuführen (vgl. Art. 51, P. 5 bis 7, Vollz. V. IV).

(§. 214 P. St. G.).[1]) Über die Einschätzungsergebnisse sind für jeden Schätzungsbezirk **Einschätzungsregister**[2]) anzulegen (über die Einrichtung dieses Einschätzungsregisters s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 218, II); dieselben haben lediglich das festgestellte steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen auszuweisen (§. 215 P. St. G.). Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes sind die Verhandlungsacten und Protokolle[3]) an die Steuerbehörde zu leiten (§. 216 P. St. G.). Die Steuerbehörde erster Instanz hat dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittelst eines **Zahlungsauftrages**[4]) bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat. Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren [§. 212 Ges.] im Zahlungsauftrage bekanntzugeben. Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welcher die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und den Betrag der von denselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten hat, ist durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen (§. 217 P. St. G.; das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 219.).[5])

---

[1]) Erhebungen über die Aufwandsverhältnisse der Steuerpflichtigen sind jedoch auf die wichtigsten Fälle zu beschränken und keinesfalls auf kleinliche Beobachtung der Privat- und Familienverhältnisse auszudehnen. Ein actenmäßiger Beweis über die von der Commission als vorhanden angenommenen Umstände ist derselben im Gesetze nicht vorgeschrieben und der Natur der Sache nach häufig mit den der Commission gesetzlich zustehenden Mitteln gar nicht möglich. Insofern die Commission nicht in der Lage ist, hinsichtlich des ganzen festgestellten Einkommens zu entscheiden, aus welchen der sub A bis E (Spalte 10 bis 14 des Einschätzungsregisters) angeführten Quellen dasselbe fließt, ist der erübrigende Theil in Spalte 15 („an sonstigem Einkommen") einzutragen (vgl. Art. 54, Punkt 6 und 7, Vollz. V. IV). — Als unbedingte Voraussetzung jeder Einschätzung nach §. 214 P. St. G. ist anzusehen, dass dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Bekenntnis Bedenken rege wurden, ein derartiger Vorhalt gemacht werde, dass er aus demselben entnehmen könne, die Commission betrachte das einbekannte Einkommen nach äußeren Merkmalen seiner Lebensführung oder seiner gesammten ökonomischen Lage als nicht entsprechend und werde daher gegebenenfalls mit einer Einschätzung des Einkommens nach §. 214 P. St. G. vorgehen; dieser Vorhalt kann mit dem Vorhalte jener Bedenken, welche gegen die von der Partei etwa erbrachten ziffermäßigen Nachweisungen erhoben werden, bezw. mit jenen Erhebungen, welche auf eine ziffermäßige Ermittlung des Einkommens abzielen, verbunden werden oder aber auch als selbständiger, bezw. einziger Vorhalt hinausgegeben werden (Fin. Min. Erl. v. 5. Jänner 1901, Z. 67112 ex 1900). — Die Erläuterung über die Einschätzung nach dem Aufwande s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 534.

[2]) Hiezu dient ein eigenes Formular H ad Art. 51, Punkt 1, Vollz. V. IV. — Bei der Ausfüllung der Spalten des Einschätzungsregisters sind vom Jahre 1900 angefangen (Einführung der Kronen-Währung) Beträge bis einschließlich 50 Heller zu vernachlässigen, über 50 Heller auf eine Krone abzurunden (Fin. Min. Erl. v. 3. December 1899, R. G. B. Nr. 243, siebenter Nachtrag zur Vollz. V. IV, wodurch Art. 51, P. 2, Vollz. V. IV, abgeändert wurde). — Es empfiehlt sich, die Machthaber oder sonstigen Vertreter der Steuerpflichtigen nebst deren Adresse in der Colonne 2 des Einschätzungsregisters unter dem Namen des Steuerpflichtigen selbst ersichtlich zu machen, um dadurch die Übertragung dieser Daten auf die Adresse des Zahlungsauftrages zu sichern und die Zustellung auch an den Vollmachtnehmer in jedem Falle zu ermöglichen (Erl. der n. ö. Fin. Land. Dir. Z. 34001 ex 1900).

[3]) Über die Führung besonderer Verhandlungsprotokolle s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 536.

[4]) Hiezu dienen besondere Formulare J_1 und J_2 ad Art. 60, Punkt 1, Vollz. V. IV, je nachdem der Steuerpflichtige dem Steuerabzuge unterliegende Dienstbezüge besitzt oder nicht. Gemäß Art. 60, Punkt 2, Vollz. V. IV, sind die Zahlungsaufträge verschlossen gegen Empfangsbestätigung im Wege der Gemeindevorsteher zuzustellen. Über das Zustellungswesen selbst s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 63.

[5]) Über die Anlegung der bezüglichen Tabellen, welche auch für andere administrative Zwecke im Sinne des Art. 60, Vollz. V. IV, zu verwenden sind. [illegible] berger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 219 Anm.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung[1]) an die Berufungscommission zu (über das Berufungsverfahren s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 220). Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt (§. 218 P. St. G.).[2]) Die Berufungen der Steuerpflichtigen[3]) sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungscommission einzubringen. Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben (§. 219 P. St. G.). Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.[4]) Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungscommission zu übermitteln. Die Schätzungscommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde, sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuer-

---

[1]) Über Beispiele von Berufungen seitens der Parteien s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 220, Anhang; über die Ertheilung von Auskünften auf Grund der Daten des Einschätzungsregisters zum Zwecke der Begründung allfälliger Berufungen s. ebendort, S. 539, Note 2.

[2]) Der Steuerbehörde obliegt es, gegen das Ergebnis der Veranlagung die Berufung einzubringen, wenn sie: a) die von der Commission vorgenommene Ermittlung des Einkommens, bezw. der Abzüge als den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend; b) die von der Commission im Sinne des §. 174 Ges. gewährten Befreiungen oder Ermäßigungen als in den thatsächlichen Verhältnissen nicht begründet; c) den von der Commission festgesetzten Steuersatz als unverhältnismäßig niedrig, oder d) das Gesetz in anderer Weise zum erheblichen Nachtheile der Staatsinteressen oder der Steuerpflichtigen verletzt erachtet (Art. 61, Punkt 2, Vollz. V. IV).

[3]) Das Personalsteuergesetz räumt jedem einzelnen Steuerpflichtigen das Berufungsrecht rücksichtlich des Ergebnisses seiner Veranlagung ein, sieht aber eine cumulative Berufung mehrerer Steuerpflichtigen nicht vor. Derartige cumulativ überreichte Eingaben mehrerer Steuerpflichtigen sind daher den Parteien jeweils von der ersten Instanz zur gesonderten Einbringung jeder einzelnen Berufung zurückzustellen; hievon ist eine Ausnahme nur insoferne zu machen, als die Berufungen einen inneren sachlichen Zusammenhang ausweisen, z. B. von Miteigenthümern rücksichtlich des Einkommens aus dem gemeinschaftlichen Besitze oder Geschäfte u. a. m. (Fin. Min. Erl. v. 15. December 1899, Z. 61796; vgl. Art. 20, P. 8, Vollz. V. IV.

[4]) Die von Steuerpflichtigen gegen etwaige bei einer und derselben Behörde vorgekommene Doppelbemessungen der Personaleinkommensteuer eingebrachten Berufungen sind ganz so wie Berufungen, welche lediglich gegen Verstöße der Steuerbehörde bei Ausfertigung der Zahlungsaufträge gerichtet sind, im Sinne des §. 220, Abs. 1, P. St. G. zu beamtshandeln und sonach die diesbezüglichen Richtigstellungen von der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz (Einbringungsstelle) vorzunehmen. Ferner wurde gestattet, dass die Steuerbehörden erster Instanz auch solche bei ihnen selbst vorgekommene Doppelbemessungen durch entsprechende Steuerabschreibung beheben, welche sie, ohne dass von der Partei eine Berufung eingebracht wurde, wahrnehmen (Fin. Min. Erl. v. 29. Juni 1898, Z. 33465). — Mit dem Fin. Min. Erl. v. 8. Mai 1900, Z. 4762, wurden die Finanzlandesbehörden ermächtigt, bloße Rechnungsverstöße, welche bei Veranlagung der im Personalsteuergesetze geregelten Personalsteuern unterlaufen sind (z. B. Veranlagung eines der festgesetzten Steuerstufe nicht entsprechenden Steuersatzes u. a. m.), über Ansuchen der betreffenden Partei auf Grund der von der ersten Instanz einzuholenden und in jedem einzelnen Falle genau zu prüfenden Acten ohne weiteres richtig zu stellen, bezw. die hiemit verbundenen Steuerabschreibungen auf Grund des obcit. Erlasses durchführen zu lassen. Stellt sich das betreffende Gesuch als termingemäß überreichte, lediglich diesen Rechnungsverstoß anfechtende Berufung dar, so ist die Partei zugleich mit der verfügten Steuerabschreibung verständigen zu lassen, dass hiedurch ihre Berufung gegenstandslos geworden sei. — Vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 540, Note 1.

pflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung[1]) der Berufungscommission vorzulegen (§. 220 P. St. G.; s. das Nähere bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 540).[2]) Über die Berufungen entscheidet die Berufungscommission.[3]) Der Vorsitzende der Berufungscommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungscommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungscommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen (§. 221 P. St. G.). Der Berufungscommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungscommission. Die Berufungscommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlass einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, dass die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls competente Steuerbehörde, bezw. Schätzungscommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des §. 223 Ges. neuerdings das Berufungsrecht zusteht (§. 222 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 541).[4])

---

[1]) Der Vorsitzende der Schätzungscommission verfügt die ihm aus Anlass der eingebrachten Berufungen allenfalls erforderlich scheinenden Erhebungen und Ergänzungen, worunter insbesondere die Behebung etwaiger, bei der Einschätzung unterlaufener Mängel des Verfahrens oder die Vornahme der vom Steuerpflichtigen in der Berufung angebotenen Einsicht der Geschäftsbücher gehört, und beruft sodann die Schätzungscommission zur Abgabe ihrer gutächtlichen Äußerung ein. Die Äußerung ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen (Art. 61, Punkt 4, Vollz. V. IV). — Bezüglich der Frage, ob der Vorsitzende der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommission bei Berathung der von der Commission nach §. 220, Abs. 3, P. St. G. abzugebenden gutächtlichen Äußerung über die von ihm als Organ der Steuerbehörde eingebrachten Berufungen theilnehmen und eventuell bei der bezüglichen Abstimmung nach §. 193 P. St. G. dirimieren könne, oder aber als befangen zu gelten hätte, hat das Finanzministerium mit dem Erl. v. 19. December 1899, Z. 62607, eröffnet, dass es sich, wennngleich diesfalls von einer Befangenheit im technischen Sinne des §. 194 P. St. G. nicht gesprochen werden kann, immerhin empfehlen wird, dass der Vorsitzende in solchen Fällen den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgebe. In diesen Fällen ist jedoch Vorsorge zu treffen, dass für diesen letzteren ein ernannter Mitglied-Stellvertreter einberufen werde, um nicht das Stimmenverhältnis der gewählten und ernannten Mitglieder von vornherein zu Ungunsten der letzteren zu verschieben.

[2]) Für das Berufungsverfahren sind besondere Berufungsbogen, Formular L ad Art. 61, Punkt 5, bestimmt. Dieselben werden mittelst Consignationen der Finanzlandesbehörde behufs Übermittlung an die Berufungscommission vorgelegt. Die einzelnen Berufungsbogen sind auch bestimmt zur Aufnahme des Gutachtens der Schätzungscommission, zur Einstellung der begründeten Anträge der Finanzlandesbehörde und zur Aufnahme der Entscheidungen der Berufungscommission, welche, sofern sie mit den Anträgen der Finanzlandesbehörde übereinstimmen, mittelst Stampiglie („nach Antrag") eingetragen werden (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 540, Note 4).

[3]) Das Verfahren vor den Berufungscommissionen ist analog jenem vor den Schätzungscommissionen. In der Regel werden die Berufungen über kleinere Einkommensbeträge in den Subcommissionen und von 8000 K an in den Plenarcommissionen verhandelt. Die Beschlüsse der Subcommissionen gelangen gewöhnlich auf Grund der Referate der einzelnen Subcommissionen zur en bloc-Annahme bei der Plenarcommission. Diese wird übrigens besonders zweifelhafte Fälle ihrer Entscheidung vorbehalten (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 540 u. 541).

[4]) Die Schätzungscommission hat hienach eine nochmalige Einschätzung vorzunehmen, wobei sie zwar an die Rechtsanschauung der Berufungsc[illegible]gebunden ist, in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes hingegen und [illegible]bständig zu befinden hat (Art. 63, Punkt 4, Vollz. V. IV).

Gegen Nachtragsbemessungen, welche außerhalb des Steuerstrafverfahrens erfolgen, stehen dieselben Rechtsmittel offen wie gegen anfängliche Steuerbemessungen. Der Rechtszug im Steuerstrafverfahren wird im V. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes geregelt (§. 223 P. St. G.). Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben (§. 224 P. St. G.).[1]) Gegen die Entscheidungen der Berufungscommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungscommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen [Gesetz v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876] (§. 225 P. St. G.).[2]) Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 234 P. St. G. (s. Seite 980) in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen (§. 226 P. St. G.).[3])

G. Von den Veränderungen der Personaleinkommensteuer.[4])

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.[5]) Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes[6]) oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe[7]) begründet,

[1]) Die Beschlüsse und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Ausfertigung derselben erfolgt durch die Finanzlandesbehörde im eigenen Namen, jedoch unter Berufung auf den Commissionsbeschluss (Art. 62, Punkt 6, Vollz. V. IV).

[2]) Bezüglich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 20. — Über die Befugnis des Finanzministers, welchem nach §. 281 P. St. G. die oberste Leitung der Veranlagung obliegt, zur Behebung offenbar unrichtiger Berufungsentscheidungen s. S. 859, Note 1; demgemäß erscheint auch der Finanzminister ermächtigt, aus Anlass von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshofe der Berufungscommission aufzutragen, die angefochtene Entscheidung vorbehaltlich der Fällung einer neuen Entscheidung zurückzuziehen.

[3]) Über die Folgen des Zahlungssaumsals s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 17.

[4]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 221 u. 222.

[5]) Abgesehen von den im Gesetze bezeichneten Ausnahmen gelangt bei der Personaleinkommensteuer stets eine ganze Jahresgebür zur Vorschreibung, und findet auch eine Abschreibung nach Jahresabschnitten (Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder Tagen) nicht statt (vgl. Art. 66, Punkt 2, Vollz. V. IV).

[6]) Der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes erfolgt: a) wenn ein Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der bisher im Auslande wohnte und aus dem Inlande kein Einkommen bezog, in diesen Ländern seinen Wohnsitz nimmt, und im Genusse eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe steht; b) wenn ein Ausländer, der bisher sich hier nicht aufgehalten hat und auch nicht steuerpflichtig war, in diesen Ländern Wohnsitz oder des Erwerbes wegen seinen Aufenthalt nimmt, und im Genusse eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe steht (Art. 67, Punkt 1, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 544, Note 3).

[7]) Der Eintritt in die Steuerpflicht durch die Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe erfolgt nur dann, wenn eine bisher der Einkommensteuer nicht unterliegende Person feste Dienstbezüge von mehr als 1200 K erlangt, sei es, dass sie überhaupt erst in den Genuss solcher Bezüge tritt, sei es, dass ihre bisher 1200 K nicht übersteigenden Bezüge eine entsprechende Erhöhung erfahren. Wenn der neu Angestellte bereits vorher einkommensteuerpflichtig gewesen wäre, so läge nur eine im Laufe des Steuerjahres nicht zu berücksichtigende Erhöhung des Einkommens vor. Das letztere gilt auch in dem Falle, wenn die Dienstbezüge im Laufe des Steuerjahres die besoldungssteuerpflichtige Höhe erreichen; es findet daher in diesem Falle für das laufende Jahr eine neue Steuervorschreibung weder an Personaleinkommensteuer, noch an Besoldungssteuer statt (Art. 67, Punkt 2, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 544, Note 5). — Im Falle als ein dem Einkommen eines Haushaltungsvorstandes gemäß §. 157 P. St. G. (s. Seite 924) zugerech-

so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses[1]) nächstfolgenden Monates. In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist (§. 227 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 544).[2]) Personen, welche im Sinne des §. 227, Absatz 2, Ges. im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die **Anzeige** unter Anschluss eines Bekenntnisses zu erstatten,[3]) in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften bezieht (§. 228 P. St. G.).

Das Erlöschen der Steuerpflicht durch **Tod, Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes**,[4]) sowie durch **Aufhören oder Herabsinken fester**

---

netes Diensteinkommen eines Haushaltungsangehörigen im Laufe des Steuerjahres eine Erhöhung auf mehr als 1200 K erfährt, liegt ein Zugangsfall im Sinne des §. 227 Ges., bezw. des Art. 67, Punkt 2, Vollz. V. IV, nicht vor, da das Einkommen des betreffenden Haushaltungsangehörigen für dieses Jahr bereits im gesetzlichen Wege der Zurechnung zu dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes der Besteuerung unterlag. Vielmehr wird eine solche Erhöhung der fraglichen Dienstbezüge lediglich als eine nach §. 232 P. St. G. für das betreffende Steuerjahr nicht weiter zu berücksichtigende Änderung in der Einkommenshöhe anzusehen sein, und somit erst für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht kommen (Fin. Min. Erl. v. 13. August 1899, Z. 25104).

[1]) Da das generelle Recht auf die vereinbarten Dienstbezüge zweifellos schon durch die Ernennung des Bediensteten erlangt wird, erscheint auch als das die Erlangung fester Dienstbezüge begründende „Ereignis" im Sinne des §. 227 P. St. G. die Ernennung, nicht aber die Auszahlung der ersten Monatsrate. Diese Anschauung ist rücksichtlich der Staatsbeamten in der Verordnung des Gesammtministeriums v. 15. Mai 1873, R. G. B. Nr. 75, begründet und findet als in der Natur der Sache gelegen auch auf Privatangestellte analoge Anwendung, zumal es widersinnig wäre, wenn die erste Monatsrate unverkürzt ausbezahlt und erst die übrigen Raten dem Abzuge unterworfen würden, was daher vom Gesetze gewiß nicht beabsichtigt ist (Fin. Min. Erl. v. 18. April 1899, Z. 20100).

[2]) Wenn z. B. ein im August zugereister Steuerpflichtiger für die Monate September bis December ein (in den einzelnen Jahresabschnitten gleichmäßig fließendes) Einkommen von 8000 K zu versteuern hätte, so ist die Steuer zu berechnen, wie folgt: in vier Monaten 8000 K entspricht einem Jahreseinkommen von 24000 K, Steuersatz 714 K, hievon $^4/_{12}$ = 238 K. Sollte die Bemessung erst nach Ablauf des Steuerjahres stattfinden, so kann anstatt des wahrscheinlichen Einkommens für den Rest des Steuerjahres das inzwischen etwa bekannt gewordene wirkliche Einkommen — natürlich unter Beachtung der eben angegebenen Berechnungsregel — der Bemessung zugrunde gelegt werden (Art. 67, Punkt 3, Vollz. V. IV).

[3]) Aus §. 204 Ges. ergibt sich jedoch, dass die Pflicht zum Anschlusse eines Bekenntnisses nur solche Personen betrifft, deren steuerpflichtiges Einkommen, auf ein Jahr berechnet, 2000 K überschreitet. Die Unterlassung begründet nach §. 243, Z. 5, Ges. eine Steuerverheimlichung oder eine nach §. 244 Ges. zu ahndende Ordnungswidrigkeit (Art. 71, Punkt 1, Vollz. V. IV).

[4]) Der Fall des Erlöschens der Steuerpflicht durch Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes tritt ein: a) wenn ein im Inlande wohnhafter Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder seinen Wohnsitz daselbst aufgibt, ohne aus diesem Ländergebiete Einkommen zu beziehen; b) wenn im Inlande wohnhafte oder sich daselbst aufhaltende steuerpflichtige Nichtangehörige dieser Länder ihren Wohnsitz oder Aufenthalt daselbst aufgeben, ohne im Sinne des §. 153, Z. 2, lit. b, Ges. steuerpflichtig zu bleiben (Art. 68, Punkt 1, Vollz. V. IV; vgl. **Freiberger**, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 545, Note 1).

Dienstesbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß[1]) ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen. Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile[2]) des Einkommens fort zu entrichten [s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 545].[3]) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlass berufenen Personen nicht in den Genuss desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen (§. 229 P. St. G.).[4]) Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Sinne des §. 229, Abs. 1, Ges., ist von dem Aufhören, bezw. Herabsinken des Dienstbezuges binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.[5]) Im Falle des Todes des Steuer-

---

[1]) Dieser Fall liegt nur dann vor, wenn die bisher steuerpflichtige Person außer diesen Dienstbezügen kein, bezw. kein derartiges Einkommen hat, welches sie für sich allein oder in Verbindung mit den verbleibenden Dienstbezügen steuerpflichtig macht. Andernfalls läge nur eine im Laufe des Steuerjahres nicht zu berücksichtigende Verminderung des Einkommens vor (Art. 68, Punkt 2, Vollz. V. IV).

[2]) Anläßlich des Todes eines Haushaltungsvorstandes hat eine Personaleinkommensteuerabschreibung rücksichtlich des zugerechneten Einkommens der Haushaltungsangehörigen des Erblassers nicht stattzufinden, nachdem dieses Einkommen nicht im Sinne des §. 229 P. St. G. objectiv erloschen ist. Vielmehr obliegt der Erbschaft im Sinne des §. 263 P. St. G. die Entrichtung der für das Todesjahr vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer des Erblassers von allem objectiv fortbestehenden Einkommen, wobei jedoch eventuell die Bestimmung des §. 232, Abs. 2, P. St. G. auch auf Erbschaften zur Anwendung gelangen kann. Falls die Steuer von der Erbschaft nicht einbringlich wäre oder auf die Erbschaft (wegen Wegfalles des Einkommens von Haushaltungsangehörigen) aus zwingenden Billigkeitsgründen §. 232, Abs. 2, P. St. G. angewendet werden musste, wird rücksichtlich jenes Theiles der Personaleinkommensteuer des Erblassers, welcher verhältnismäßig auf das dem Erblasser als Haushaltungsvorstande zugerechnete Einkommen der Haushaltungsangehörigen entfällt, subsidiär die Haftung der Haushaltungsangehörigen, die sich aus der ihnen nach §. 153 P. St. G. gesetzlich obliegenden Steuerpflicht ergibt, geltend zu machen sein (Fin. Min. Erl. v. 22. December 1899, Z. 61509).

[3]) Es ergibt sich daraus, dass z. B. im Falle des Todes eines nicht erwerbsthätigen Rentners ein Abfall an der Einkommensteuer überhaupt nicht stattfindet. Fälle eines theilweisen Erlöschens des Einkommens liegen vor, wenn z. B. der Verstorbene neben Zinsen von Wertpapieren eine Leibrente bezog oder als Angestellter thätig war u. dgl. Der Nachweis, welcher Theil des Einkommens als erloschen anzusehen sei, ist von den Erben, eventuell vom Verlassenschaftscurator zu erbringen. Bei der Berechnung der abzuschreibenden Steuer ist zunächst zu ermitteln, welcher Steuerbetrag auf den erloschenen Theil des Einkommens für das ganze Jahr entfiele; von dem so ermittelten Theilbetrage kommt jene Quote in Abschreibung, welche auf die dem Todestage folgenden Monate entfällt. Z. B.: bei dem Verstorbenen war besteuert ein Einkommen von 6000 K, hievon ist durch den Tod erloschen eine Leibrente von 2000 K, die Steuer vom ganzen Einkommen betrug 110 K, hievon ein Drittel 36 K 66 h; wenn der Tod am 15. September erfolgte, ist von dem Betrage von 36 K 66 h der auf drei Monate entfallende Theil oder 9 K 16 h abzuschreiben. Waren vom Gesammteinkommen Abzüge geltend gemacht worden, so sind eventuell diese Abzüge proportional auf den erloschenen Einkommenstheil aufzutheilen; der vorstehend angeordneten Berechnung ist sodann nur die auf den Rest dieses Einkommenstheiles entfallende Steuer zugrunde zu legen (Art. 69, Punkt 2, Vollz. V. IV).

[4]) Der Steuerbehörde zur Kenntnis gelangende Todesfälle sind stets zum Anlasse zu nehmen, die Besteuerung des Verstorbenen zu überprüfen, insbesondere sind hiezu die Verlassenschaftsacten zu benützen. Falls sich herausstellen sollte, dass der Verstorbene nicht von seinem ganzen Einkommen besteuert war, ist mit der Nachtragsbesteuerung vorzugehen (Art. 73, Punkt 3, Vollz. V. IV). — Vgl. hiezu Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 13 (I, Z. 4 und II, Note 5) und S. 545.

[5]) Der Anzeige des Dienstgebers vom Austritte des Dienstnehmers aus seinen Diensten oder von der Minderung des Dienstbezuges unter einen Betrag von 1200 K kann weder formell, noch auch meritorisch die Bedeutung der im §. 230, Abs. 1, P. St. G. geforderten

pflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb dreier Monate die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden erblasserischen Steuer im Sinne des §. 229, Abs. 2, Ges., anstreben.[1]) Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, bezw. Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt (§. 230 P. St. G.). Die Bemessung der im Sinne des §. 227, Abs. 2 und 3, Ges. vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des §. 229, Ges. zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist (§. 231 P. St. G.).[2]) (Bezüglich der Nachtragsbemessungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 221, Anm.)

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§. 227 bis 229 Ges., bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht. Doch kann die Finanzlandesbehörde Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände[3]) im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen verhältnis-

Anzeige beigemessen werden, zumal der Dienstgeber im allgemeinen gar nicht in der Lage ist zu wissen, ob der Dienstnehmer nicht etwa ein anderweitiges Einkommen hat oder neu erwirbt, mit Rücksicht auf welches das im §. 229, Ges. vorausgesetzte Erlöschen der Steuerpflicht ausgeschlossen erschiene. In rücksichtswürdigen Fällen kann übrigens wegen Behebung der formellen Mangels an das k. k. Finanzministerium berichtet werden (vgl. Fin. Min. Erl. v. 5. März 1901, Z. 11704).

[1]) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen ist keine Anzeige zu erstatten, wenn die Personaleinkommensteuer zur Gänze in Wegfall kommt oder zur Gänze auf die Erbschaft übergeht; im ersteren Falle hat die Steuerbehörde die Steuer von amtswegen von dem auf den Todestag nächstfolgenden Monate an in Abschreibung zu bringen; im letzteren Falle geht die Steuerschuldigkeit wie andere Schulden des Erblassers auf die Erben über (vgl. Art. 73, Punkt 1, Vollz. V. IV). — Infolge Fin. Min. Erl. v. 28. Jänner 1899, Z. 48605 ex 1898, wurde gestattet, dass in jenen Fällen, in welchen durch den Tod des Steuerpflichtigen die dem Steuerabzuge bei der Auszahlung unterliegenden Dienstbezüge erlöschen und die von diesen Bezügen bemessene Steuer daher für den Rest des Jahres nicht mehr im Wege des Abzuges eingebracht werden kann, von der unmittelbaren Einhebung der von diesen Dienstbezügen entfallenden Steuer bei der Erbschaft, bezw. von der Einforderung von den Erben Umgang genommen werde, auch wenn von denselben innerhalb dreier Monate, vom Todestage gerechnet, eine Anzeige über das theilweise Erlöschen des Einkommens des Verstorbenen nicht eingelangt sein sollte. In diesen Fällen erlangt die Steuerbehörde eben schon durch die (nöthigenfalls zu überprüfende) Anzeige des die Dienstbezüge Auszahlenden Kenntnis von dem Erlöschen dieses Einkommens. Hingegen hat eine Abschreibung an der etwa gleichzeitig zur unmittelbaren Zahlung vorgeschriebenen Steuer von anderweitigem Einkommen des Verstorbenen ohne Anzeige der Erben (Erbschaft) nicht platzzugreifen.

[2]) Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 546).

[3]) Diese Ermäßigung soll ihren ausnahmsweisen Charakter stets beibehalten und darf daher keineswegs aus Anlass der gewöhnlichen, durch die verschiedene Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre, den verschiedenen Erfolg einer Geschäftsunternehmung u. s. w. hervorgerufenen Schwankungen des Einkommens in Anwendung kommen, zumal diese Veränderungen eben durch die Durchschnittsberechnung des Einkommens hinlänglich berücksichtigt sind. Vielmehr müssen „besondere Umstände", wie Überschwemmung, Hagelschlag, Feuersbrunst, Bergstürze oder ähnliche Naturereignisse, bei Angestellten die Dienstesentlassung, der Austritt aus der Activität oder andere besondere dienstliche Verfügungen u. dgl. die Einkommensverminderung bewirkt haben; bloßer Verlust an der Substanz des Vermögens ohne Schmälerung des Einkommens genügt nicht. Endlich muss die Bedürftigkeit nachgewiesen sein, ein Erfordernis, welches z. B. bei ausreichender Versicherung nicht vorhanden wäre (Art. 70, Abs. 2, Vollz. V. IV).

Dienstesbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß[1]) ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen. Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile[2]) des Einkommens fort zu entrichten [s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 545].[3]) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlass berufenen Personen nicht in den Genuss desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen (§. 229 P. St. G.).[4]) Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Sinne des §. 229, Abs. 1, Ges., ist von dem Aufhören, bezw. Herabsinken des Dienstbezuges binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.[5]) Im Falle des Todes des Steuer-

---

[1]) Dieser Fall liegt nur dann vor, wenn die bisher steuerpflichtige Person außer diesen Dienstbezügen kein, bezw. kein derartiges Einkommen hat, welches sie für sich allein oder in Verbindung mit den verbleibenden Dienstbezügen steuerpflichtig macht. Andernfalls läge nur eine im Laufe des Steuerjahres nicht zu berücksichtigende Verminderung des Einkommens vor (Art. 68, Punkt 2, Vollz. V. IV).

[2]) Anlässlich des Todes eines Haushaltungsvorstandes hat eine Personaleinkommensteuerabschreibung rücksichtlich des zugerechneten Einkommens der Haushaltungsangehörigen des Erblassers nicht stattzufinden, nachdem dieses Einkommen nicht im Sinne des §. 229 P. St. G. objectiv erloschen ist. Vielmehr obliegt der Erbschaft im Sinne des §. 263 P. St. G. die Entrichtung der für das Todesjahr vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer des Erblassers von allem objectiv fortbestehenden Einkommen, wobei jedoch eventuell die Bestimmung des §. 232, Abs. 2, P. St. G. auch auf Erbschaften zur Anwendung gelangen kann. Falls die Steuer von der Erbschaft nicht einbringlich wäre oder auf die Erbschaft (wegen Wegfalles des Einkommens von Haushaltungsangehörigen aus zwingenden Billigkeitsgründen §. 232, Abs. 2, P. St. G. angewendet werden musste, wird rücksichtlich jenes Theiles der Personaleinkommensteuer des Erblassers, welcher verhältnismäßig auf das dem Erblasser als Haushaltungsvorstande zugerechnete Einkommen der Haushaltungsangehörigen entfällt, subsidiär die Haftung der Haushaltungsangehörigen, die sich aus der ihnen nach §. 153 P. St. G. gesetzlich obliegenden Steuerpflicht ergibt, geltend zu machen sein (Fin. Min. Erl. v. 22. December 1899, Z. 61509).

[3]) Es ergibt sich daraus, dass z. B. im Falle des Todes eines nicht erwerbsthätigen Rentners ein Abfall an der Einkommensteuer überhaupt nicht stattfindet. Fälle eines theilweisen Erlöschens des Einkommens liegen vor, wenn z. B. der Verstorbene neben Zinsen von Wertpapieren eine Leibrente bezog oder als Angestellter thätig war u. dgl. Der Nachweis, welcher Theil des Einkommens als erloschen anzusehen sei, ist von den Erben, eventuell vom Verlassenschaftscurator zu erbringen. Bei der Berechnung der abzuschreibenden Steuer ist zunächst zu ermitteln, welcher Steuerbetrag auf den erloschenen Theil des Einkommens für das ganze Jahr entfiele; von dem so ermittelten Theilbetrage kommt jene Quote in Abschreibung, welche auf die dem Todestage folgenden Monate entfällt. Z. B.: bei dem Verstorbenen war besteuert ein Einkommen von 6000 K, hievon ist durch den Tod erloschen eine Leibrente von 2000 K, die Steuer vom ganzen Einkommen betrug 110 K, hievon ein Drittel 36 K 66 h; wenn der Tod am 15. September erfolgte, ist von dem Betrage von 36 K 66 h der auf drei Monate entfallende Theil oder 9 K 16 h abzuschreiben. Waren vom Gesammteinkommen Abzüge geltend gemacht worden, so sind eventuell diese Abzüge proportional auf den erloschenen Einkommenstheil aufzutheilen; der vorstehend angeordneten Berechnung ist sodann nur die auf den Rest dieses Einkommenstheiles entfallende Steuer zugrunde zu legen (Art. 69, Punkt 2, Vollz. V. IV).

[4]) Der Steuerbehörde zur Kenntnis gelangende Todesfälle sind stets zum Anlasse zu nehmen, die Besteuerung des Verstorbenen zu überprüfen, insbesondere sind hiezu die Verlassenschaftsacten zu benützen. Falls sich herausstellen sollte, dass der Verstorbene nicht von seinem ganzen Einkommen besteuert war, ist mit der Nachtragsbesteuerung vorzugehen (Art. 73, Punkt 3, Vollz. V. IV). — Vgl. hiezu Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 13 I, Z. 4 und II, Note 5 und S. 545.

[5]) Der Anzeige des Dienstgebers vom Austritte des Dienstnehmers aus seinen Diensten oder von der Minderung des Dienstbezuges unter einen Betrag von 1200 K kann weder formell, noch auch meritorisch die Bedeutung der im §. 230, Abs. 1, P. St. G. geforderten

pflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb dreier Monate die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden erblasserischen Steuer im Sinne des §. 229, Abs. 2, Ges., anstreben.[1]) Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, bezw. Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt (§. 230 P. St. G.). Die Bemessung der im Sinne des §. 227, Abs. 2 und 3, Ges. vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des §. 229, Ges. zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist (§. 231 P. St. G.).[2]) (Bezüglich der Nachtragsbemessungen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 221, Anm.)

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§. 227 bis 229 Ges., bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht. Doch kann die Finanzlandesbehörde Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände[3]) im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen verhältnis-

Anzeige beigemessen werden, zumal der Dienstgeber im allgemeinen gar nicht in der Lage ist zu wissen, ob der Dienstnehmer nicht etwa ein anderweitiges Einkommen hat oder neu erwirbt, mit Rücksicht auf welches das im §. 229, Ges. vorausgesetzte Erlöschen der Steuerpflicht ausgeschlossen erschiene. In rücksichtswürdigen Fällen kann übrigens wegen Behebung der formellen Mangels an das k. k. Finanzministerium berichtet werden (vgl. Fin. Min. Erl. v. 5. März 1901, Z. 11704).

[1]) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen ist keine Anzeige zu erstatten, wenn die Personaleinkommensteuer zur Gänze in Wegfall kommt oder zur Gänze auf die Erbschaft übergeht; im ersteren Falle hat die Steuerbehörde die Steuer von amtswegen von dem auf den Todestag nächstfolgenden Monate an in Abschreibung zu bringen; im letzteren Falle geht die Steuerschuldigkeit wie andere Schulden des Erblassers auf die Erben über (vgl. Art. 73, Punkt 1, Vollz. V. IV). — Infolge Fin. Min. Erl. v. 28. Jänner 1899, Z. 48605 ex 1898, wurde gestattet, dass in jenen Fällen, in welchen durch den Tod des Steuerpflichtigen die dem Steuerabzuge bei der Auszahlung unterliegenden Dienstbezüge erlöschen und die von diesen Bezügen bemessene Steuer daher für den Rest des Jahres nicht mehr im Wege des Abzuges eingebracht werden kann, von der unmittelbaren Einhebung der von diesen Dienstbezügen entfallenden Steuer bei der Erbschaft, bezw. von der Einforderung von den Erben Umgang genommen werde, auch wenn von denselben innerhalb dreier Monate, vom Todestage gerechnet, eine Anzeige über das theilweise Erlöschen des Einkommens des Verstorbenen nicht eingelangt sein sollte. In diesen Fällen erlangt die Steuerbehörde eben schon durch die (nöthigenfalls zu überprüfende) Anzeige des die Dienstbezüge Auszahlenden Kenntnis von dem Erlöschen dieses Einkommens. Hingegen hat eine Abschreibung an der etwa gleichzeitig zur unmittelbaren Zahlung vorgeschriebenen Steuer von anderweitigem Einkommen des Verstorbenen ohne Anzeige der Erben (Erbschaft) nicht platzzugreifen.

[2]) Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 546).

[3]) Diese Ermäßigung soll ihren ausnahmsweisen Charakter stets beibehalten und darf daher keineswegs aus Anlass der gewöhnlichen, durch die verschiedene Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre, den verschiedenen Erfolg einer Geschäftsunternehmung u. s. w. hervorgerufenen Schwankungen des Einkommens in Anwendung kommen, zumal diese Veränderungen eben durch die Durchschnittsberechnung des Einkommens hinlänglich berücksichtigt sind. Vielmehr müssen „besondere Umstände", wie Überschwemmung, Hagelschlag, Feuersbrunst, Bergstürze oder ähnliche Naturereignisse, bei Angestellten die Dienstesentlassung, der Austritt aus der Activität oder andere besondere dienstliche Verfügungen u. dgl. die Einkommensverminderung bewirkt haben; bloßer Verlust an der Substanz des Vermögens ohne Schmälerung des Einkommens genügt nicht. Endlich muss die Bedürftigkeit nachgewiesen sein, ein Erfordernis, welches z. B. bei ausreichender Versicherung nicht vorhanden wäre (Art. 70, Abs. 2, Vollz. V. IV).

mäßigen Theil der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer nachsehen [s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 222, I]. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen. Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Theiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.[1]) Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden (§. 232 P. St. G.; über die allfällige Annahme der Pensionierung eines Beamten als besonderen Ermäßigungsgrund s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, Seite 547, Note 3.)

H. Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.[2])

Die besonderen Bestimmungen über Dienstbezüge beziehen sich einerseits auf die Einführung einer Besoldungssteuer bei Dienstbezügen von 6400 K an, andrerseits auf die Verpflichtung der Dienstgeber zum Abzuge der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von ausbezahlten Dienstbezügen. Mit der Kaiserl. Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120,[3]) wurden jedoch die Dienst-

[1]) Die Bestimmungen des §. 232, Abs. 2 ff. P. St. G., sind keinesfalls buchstäblich auszulegen; die Tendenz des Gesetzes aber geht offenbar dahin, den Finanzlandesbehörden das Recht einzuräumen, trotz des im §. 232, Abs. 1 P. St. G., ausgesprochenen allgemeinen Principes der Unveränderlichkeit der Jahressteuervorschreibung in Ausnahmsfällen die der Billigkeit entsprechenden Maßnahmen sogleich treffen zu können. Als Ausnahmsfälle schweben dem Gesetze hiebei das durch besondere Umstände im Laufe des Steuerjahres bewirkte Herabsinken des Einkommens auf weniger als zwei Drittel des veranlagten Einkommens vor, es verlangt aber nicht den ziffermäßigen Beweis für dieses Herabsinken und nöthigt daher keinesfalls dazu, zur Ermöglichung eines unumstößlichen Beweises nach dieser Richtung in allen Fällen das Ende des Steuerjahres abzuwarten; ein derartiges Vorgehen würde vielmehr zweifellos den auf die Gewährung sofortiger Abhilfe abzielenden Intentionen des Gesetzesgebers direct zuwiderlaufen. Gemeint kann daher nur sein, dass nach Erwägung aller obwaltenden und allerdings nachzuweisenden Verhältnisse in der That ein Herabsinken des Einkommens auf weniger als zwei Drittel des veranlagten Einkommens anzunehmen ist. Hiebei ist nach dem Wortlaute des §. 232 und nach der Tendenz des VI. Nachtrages zur Vollz. V. IV (s. S. 928, Note 2) das im Steuerjahre zu beziehende, nicht aber das auf ein Jahr berechnete geminderte Einkommen dem veranlagten Einkommen gegenüberzustellen. — Die „verhältnismäßige" Steuernachsicht ist gleichfalls nicht als ein mechanisches Rechenexempel aufzufassen, sondern nach Lage des Falles den Verhältnissen entsprechend arbiträr zu bestimmen: hiebei wird allerdings die Quote des nicht mehr zur Perception gelangten Einkommens regelmäßig von bestimmendem Einflusse für die Höhe der nachzusehenden Quote der Steuer sein. Die Folgen einer verspäteten Gesuchseinbringung werden dementsprechend darin bestehen, dass von der für verhältnismäßig erkannten Steuernachsicht nur mehr jene Quoten thatsächlich zur Abschreibung gebracht werden, welche auf die der Anzeige folgenden Monate verhältnismäßig entfallen [Beispiel: Nachsicht eines Viertels angemessen für einen im Monate März eingetretenen Brandschaden; Anzeige erfolgt erst im Juli: für neun Monate $^1/_4 = {}^9/_{36}$; daher für fünf Monate nur $^5/_{36}$, welche nöthigenfalls abgerundet werden können]. Auf den Zeitpunkt des die Einkommensminderung bewirkenden Ereignisses kommt es naturgemäß nur insoweit an, dass dieses Ereignis im Laufe des Steuerjahres mit unmittelbarer Wirkung auf die Höhe des im Steuerjahre einfließenden Einkommens eingetreten sein müsse. Es bestände daher beispielsweise kein Anstand, bei einer erst am 31. December 1900 fälligen Jahresrente, welche infolge Insolvenz des Zahlungspflichtigen auf $^1/_3$ reduciert wird, noch die Nachsicht der Hälfte der für 1900 vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer dann zu gewähren, wenn die sonstigen Bedingungen des §. 232 Ges. zutreffen; insbesondere also binnen 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses [Insolvenzerklärung, bezw. gekürzte Auszahlung der Rente] die Anzeige erstattet wird (Fin. Min. Erl. v. 6. November 1899, Z. 57077).

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §§. 223 bis 225.

[3]) Die obbezogene Kaiserl. Verordnung lautet: §. 1. Die in den §§. 234 und 235 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern,

geber von der Verpflichtung zum Steuerabzuge bezüglich der veränderlichen Bezüge enthoben (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 551). — Die einschlägigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes lauten folgendermaßen: Die Empfänger von Dienstbezügen [§§. 167, 168, Ges.], welche den Betrag jährlicher 6400 K erreichen oder übersteigen, haben neben der Personaleinkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen[1]) beträgt:

1.	Stufe	von	6.400 K	bis	ausschließlich	8.000 K	0·4 %
2.	„	„	8.000 „	„	„	9.000 „	0·8 %
3.	„	„	9.000 „	„	„	10.000 „	1·2 %
4.	„	„	10.000 „	„	„	12.000 „	1·6 %
5.	„	„	12.000 „	„	„	14.000 „	2 %
6.	„	„	14.000 „	„	„	16.000 „	3 %
7.	„	„	16.000 „	„	„	20.000 „	4 %
8.	„	„	20.000 „	„	„	30.000 „	5 %
9.	„	„	30.000 „	und darüber		. . . . .	6 %

ausgesprochene Verpflichtung, bei Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen der in den §§. 167 und 168 des citierten Gesetzes bezeichneten Art die von diesen Genüssen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer in Abzug zu bringen und an die Staatscasse abzuführen, hat, unbeschadet der fortdauernden Geltung der in §. 201 vorgesehenen Anzeigeverpflichtung der Auszahlenden, bezüglich veränderlicher Bezüge dieser Art mit der in §. 3 vorgesehenen Ausnahme außer Kraft zu treten. Als veränderliche Bezüge im Sinne dieser Bestimmung gelten Tantièmen, Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen u. dgl., ferner Accord- und Stücklöhne, sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind. §. 2. Den Empfängern derartiger veränderlicher Dienstbezüge obliegt demnach, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3, die unmittelbare Einzahlung der eventuell von diesen Bezügen vorgeschriebenen Steuer in den in §. 226 des citierten Gesetzes bezeichneten Zahlungsterminen. §. 3. Zahlen Dienstgeber veränderliche Bezüge an Personen aus, welchen sie auch dem Steuerabzuge unterliegende stehende Bezüge zu entrichten haben, so bleiben bezüglich dieser veränderlichen Bezüge die Bestimmungen der §§. 234 und 235 des vorcitierten Gesetzes in Kraft. In gleicher Weise sind Remunerationen, soweit sie nicht im Sinne des §. 167, Z. 1, als stehende Bezüge zu betrachten sind, zu behandeln. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht hinsichtlich der Collegiengelder und Prüfungs-(Promotions-)Taxen, bezüglich welcher §. 1 uneingeschränkt in Wirksamkeit tritt. — Zur Erläuterung dieser Kaiserl. Verordnung wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 26. October 1898, Z. 44935, Nachstehendes bemerkt: Nach der Kaiserl. Verordnung v. 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120, sind für die Eigenschaft veränderlicher Dienstbezüge nicht sowohl die Auszahlungstermine, als vielmehr die Zeitabschnitte, für welche die betreffenden Bezüge ausbedungen sind (rechtlich gebüren), maßgebend. Sonach wird bei Diurnen, Calculantengebüren und ähnlichen Bezügen, die ihrem Wesen nach pro Tag ausbedungen sind, nach der citierten Kaiserl. Verordnung auch dann ein Steuerabzug nicht stattfinden, wenn sie monatlich ausgezahlt werden. Umgekehrt werden Bezüge, welche in einem ständigen Dienstverhältnisse ständig gebüren, im Sinne des Art. 10, Z. 3, bezw. Art. 23, Z. 1 der Vollz. V. IV zum Personalsteuergesetze als feste Besoldungen gelten und dem Steuerabzuge auch weiterhin unterliegen, ungeachtet sie etwa nach kurzfristigen Sätzen berechnet und in kürzeren als vierwöchentlichen Fristen ausgezahlt werden (wie z. B. die Löhnungen der Finanzwache u. dgl.).

[1]) Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen ausschließlich aus Dienstbezügen, so vermindern die etwa zugestandenen Abzüge an Schuldzinsen, Versicherungsprämien, wegen größerer Kinderzahl u. a. m., dann auch das Einkommen aus Dienstbezügen. Steht aber ein Steuerpflichtiger im Genusse noch anderer Einkommensquellen, so sind die Abzüge nur insoweit von dem Einkommen aus Dienstbezügen in Abzug zu bringen, als sie entweder dieses Einkommen selbst betreffen, wie Diensttaxen, Pensionsabzüge und ähnliche, oder als sie das anderweitige Einkommen überschreiten; z. B.: Ein Steuerpflichtiger habe an Gehalt sammt Nebengebüren 3000 K, aus Capitalvermögen 300 K, zusammen also 3300 K. Er habe an Abzügen geltend gemacht: Pensionsfondsbeitrag 90 K, Schuldzinsen 100 K. In diesem Falle ist das Einkommen aus Dienstbezügen 3000 K — 90 K = 2910 K. Hätte derselbe Mann hingegen noch außerdem an Versicherungsprämie für sich und seine Frau 240 K als Abzug

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen,[1] dass von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen. Die Besoldungssteuer ist auf Grund der von den Schätzungscommissionen vorgenommenen, bezw. von der Berufungscommission berichtigten Feststellung der Dienstbezüge (§. 212, Ges.) mittelst eines besonderen von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz auszufertigenden Zahlungsauftrages[2]) den Steuerpflichtigen vorzuschreiben. Gegen diesen Zahlungsauftrag findet wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Recurs an die Finanzlandesbehörde statt (§. 233 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 223). — Diejenigen, welche Bezüge der in den §§. 167 und 168 P. St. G. bezeichneten Art auszahlen, sind verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesem Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen.[3]) Die Bekanntgabe geschieht durch eine Zahlungsaufforderung,[4] gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist. Der Abzug erfolgt in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges.[5] Wenn

geltend gemacht, so müssten (da das Einkommen aus Capitalvermögen zur Bestreitung dieser ganzen Auslage nicht mehr ausreicht) noch weitere 40 K vom Einkommen aus Dienstbezügen abgezogen werden, so dass nur 2870 K erübrigen. Dieser Betrag ist dann wieder gleich hoch wie das personaleinkommensteuerpflichtige Einkommen überhaupt: nämlich 3300 — 430 = 2870 (Art. 56, I, P. 1, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 549, Note 1).

[1]) Die Besoldungssteuer ist von dem ganzen Betrage der steuerpflichtigen Dienstbezüge mit den obenstehenden Procentsätzen zu bemessen, d. h.: 1. nicht nur von dem 6400 K übersteigenden Theilbetrage derselben, und 2. nicht mit einem verschiedenen Procentsatze für die in die einzelnen Stufen fallenden Theilbeträge (Art. 77, al. 2, Vollz. V. IV).

[2]) Formular Q ad Art. 81, P. 2, Vollz. V. IV. — In dem Zahlungsauftrage ist ausdrücklich zu bemerken, ob die Besoldungssteuer von dem Dienstgeber eingehoben wird, oder ob dieselbe ganz oder theilweise von dem Steuerpflichtigen selbst zu entrichten ist. Die Zahlungsaufträge hinsichtlich der Besoldungssteuer sind dem Steueramte behufs Beisetzung der allfälligen Zuschläge und zur Zustellungsveranlassung zuzufertigen (vgl. Art. 81, P. 2, Vollz. V. IV).

[3]) Mit Rücksicht auf die §§. 201 und 234 P. St. G. ist dieser Abzug auf Dienstbezüge beschränkt, die bei einem Dienstgeber auf ein Jahr berechnet 1200 K übersteigen (vgl. Art. 78, Vollz. V. IV). — Mit dem Fin. Min. Er. v. 2. Mai 1900, Z. 14932, wurden die Steuerbehörden ermächtigt, unter der weiter unten bezeichneten Voraussetzung die Personaleinkommensteuer auch für diejenigen Privatbediensteten, deren Einkommen nur nach Zusammenrechnung der ihnen von demselben Dienstgeber zukommenden, 1200 Kronen nicht erreichenden stehenden und veränderlichen Bezüge, die steuerpflichtige Höhe erreicht, zur Einhebung im Abzugswege durch den Dienstgeber vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung darf jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die betheiligten Dienstgeber ausdrücklich mit dieser Art der Steuervorschreibung einverstanden erklären und die entfallende Steuer aus Eigenem entrichten. Sollte die letztere Bedingung nicht zutreffen, wäre auch die Zustimmung der Dienstnehmer erforderlich. Die bezüglichen Erklärungen der Betheiligten können passend in der Anmerkungscolonne der Dienstbezugsanzeigen abgegeben werden.

[4]) Formular R ad Art. 81, P. 3, Vollz. V. IV. — Die Aufforderungen sind ebenfalls im Wege der Steuerämter zuzustellen, welche hinsichtlich der Besoldungssteuer die allfälligen Zuschläge zu berechnen haben. In den Aufforderungen sind, soweit als thunlich, alle bei demselben Dienstgeber angestellten Personen, sofern die Steuer für sie bei derselben Casse abgeführt werden soll, zusammenzufassen. Bei der Casse sind die auf jeden Dienstgeber entfallenden Beträge nur summarisch in Vorschreibung zu nehmen. Die Casse hat jedoch eine Abschrift des Verzeichnisses der einzelnen Steuerpflichtigen bei sich zu behalten (Art. 81, P. 3, Vollz. V. IV). — Bezüglich der von den Steuerbehörden zu führenden Verzeichnisse über die Dienstgeber s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 551, Note 5.

[5]) Wenn der Steuerpflichtige von mehreren Seiten Dienstbezüge empfängt, so ist die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer auf die einzelnen Bezüge proportional aufzutheilen.

mit Beginn eines neuen Steuerjahres die dieses betreffende Steuervorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist bis zum Einlangen der diesbezüglichen Verständigung der Steuerbehörde der Steuerabzug vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung nach dem vorjährigen Ausmaße fortzusetzen.[1]) Unter demselben Vorbehalte ist von neu entstehenden Dienstbezügen[2]) bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer durch den Auszahlenden in jenem Ausmaße zu berechnen und in Abzug zu bringen,[3]) welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerscala [§§. 172 und 233, Ges.] unter der Voraussetzung entfiele, dass derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre (§. 234 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 224).[4]) Die auf diese Art im Laufe eines Monates abgezogenen Beträge sind in der Regel binnen vierzehn Tagen nach Schluss desselben an die Staatscasse abzuführen.[5]) Die Bezeichnung der

---

Wenn der Steuerpflichtige Bezüge aus verschiedenen Staatscassen oder Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonde bezieht, hat eine Auftheilung nicht stattzufinden, vielmehr ist der ganze vom Dienstgeber einzuhebende Betrag bei jener Casse einzuheben, wo der größte Bezug ausgezahlt wird (vgl. Art. 79, P. 4 und 5, Vollz. V. IV, u. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 551, Note 4).

[1]) Sofern auf diese Weise in den ersten Monaten des Jahres weniger oder mehr abgezogen und abgeführt wurde, als nach der Zahlungsaufforderung entfällt, ist die Differenz bei dem nächsten Abfuhrtermine auszugleichen (Art. 82, P. 1, Vollz. V. IV).

[2]) Unter neu entstehenden Dienstbezügen sind jene zu verstehen, die an Personen ausbezahlt werden, welche bisher von diesem Dienstgeber keine solchen Bezüge empfiengen. Die neu entstehenden Bezüge umfassen daher sowohl die Bezüge jener Empfänger, die überhaupt erst in den Genuss derartiger Bezüge treten (zum erstenmale angestellt, mit einer Pension betheilt werden u. s. w.), als auch jener, welche im Laufe des Jahres ihren Dienstposten, ihre Anstellung u. s. w. verändern (Art. 82, P. 3, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 552, Note 1).

[3]) Wenn ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres aus dem Genusse des Bezuges tritt, erlischt die Verpflichtung des Dienstgebers zum Abzuge der Steuer mit der letzten zur Auszahlung gelangenden Rate der Bezüge. In diesem Falle hat die Staatscasse (Steueramt), welcher dieser Umstand vom Dienstgeber bekannt gegeben wird, an den Steuerpflichtigen die Aufforderung zu richten, die für den Rest des Jahres entfallende Steuer an den im §. 226 Ges. festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen oder aber das neue etwa außerhalb des Amtsbereiches des Einhebungsamtes gelegene Domicil, eventuell den neuen Dienstgeber innerhalb 14 Tagen bekannt zu geben. Das allfällige neue Domicil ist in Vormerkung zu nehmen, eventuell hat die Mittheilung an die nunmehr zur Steuervorschreibung berufene Steuerbehörde zu erfolgen. Die auf eine solche Aufforderung einlangende Antwort ist jedenfalls an die Steuerbehörde zu leiten. Derselben sind auch sonstige, der Steuereinhebung im Wege stehende Umstände bekannt zu geben (Art. 82, P. 5 und 6, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 552, Note 4). — Mit dem Fin. Min. Erl. v. 24. November 1899, Z. 40746, wurden detaillierte Weisungen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen des P. St. G. und der Rechn. Instr. für den Fall des Domicilwechsels und Übertrittes eines Angestellten in den Dienst eines neuen Dienstgebers im Laufe des Steuerjahres gegeben, wodurch aber eine Abänderung der bezüglichen Normen nicht beabsichtigt ist (s. chronologisch geordnete Zusammenstellung der seit der Kundmachung des Personalsteuergesetzes herausgegebenen Normalerlässe des k. k. Fin. Min. über die Personalsteuern, Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900, S. 408).

[4]) Von Dienstbezügen, deren Betrag auf ein Jahr berechnet, 1200 K nicht übersteigt, ist also ein vorläufiger Abzug nicht zu machen (Art. 82, P. 2, Vollz. V. IV).

[5]) Die Abfuhr ist in der Regel für jede dem Dienstgeber zugekommene Zahlungsaufforderung summarisch zu bewerkstelligen und zu quittieren; wenn jedoch die Abfuhr mit der entsprechenden Rate der in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Summe nicht übereinstimmt, sei es, dass im Sinne des §. 234 Ges. für Empfänger, bezüglich welcher noch keine Zahlungsaufforderung vorliegt, eine Abfuhr bewerkstelligt wird, sei es, dass im Sinne des Artikels 82, P. 5, Vollz. V. IV, für einzelne Empfänger, welche bei dem Dienstgeber aus dem Genusse getreten sind, die Abfuhr unterbleibt, so sind in der Consignation die betreffenden Empfänger vom Dienstgeber namhaft zu machen. Die empfangende Casse hat hierüber an die Steuerbehörde zu berichten. Sollte zur Zeit einer bewerkstelligten Abfuhr

zuständigen[1]) Staatscasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatscassen[2]) bewerkstelligten Abzüge, endlich die Gewährung anderer als der

bei der Casse ein Conto noch nicht bestehen, so hat dieselbe unter provisorischer Eröffnung eines solchen die Abfuhr in Empfang zu nehmen und sofort an die Steuerbehörde zu berichten (Art. 83, Punkt 3 und 4, Vollz. V. IV; vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 554, Note 1).

[1]) Als die zur Verrechnung und Einhebung zuständige Staatscasse ist in der Regel das Steueramt anzusehen, in dessen Amtsbereich das Domicil des Angestellten sich befindet. In Städten, wo die Steuereinhebung durch städtische Steuerämter stattfindet, sind die letzteren auch zur Empfangnahme der Abfuhren berufen. Es bleibt jedoch den Finanzlandesbehörden vorbehalten, in berücksichtigungswürdigen Fällen dem Dienstgeber die Abfuhr bei einer anderen Casse zu gestatten, welche die abgeführte Steuer für Rechnung der zuständigen Casse in Empfang zu nehmen hat. Von einer solchen Bewilligung sind die zuständige und die zur Empfangnahme bestimmte Casse, welche das weitere Vernehmen zu pflegen haben, zu verständigen. Die Finanzlandesbehörden können auch die Abfuhr in vierteljährigen Terminen gestatten oder eine längere als 14tägige Abfuhrfrist einräumen (Art. 83, Punkt 2, Vollz. V. IV; das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 553, Note 3).

[2]) Die mit dem Fin. Min. Erl. v. 3. November 1899, R. G. B. Nr. 209, kundgemachte neue „**Manipulationsvorschrift** für Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde (vgl. die Zusammenfassung bei Freiberger, Hdb. der dir. Strn., 1899, §. 225, Anm.) hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen", lautet: Die Berücksichtigung der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung v. 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120, und des Finanzministerialerlasses v. 8. April 1899, R. G. B. Nr. 74, bedingt einige Abänderungen der mit dem Finanzministerialerlasse v. 27. October 1897, R. G. B. Nr. 252, und mit Verordnung des Finanzministeriums v. 13. November 1898, R. G. B. Nr. 201, kundgemachten Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. Im Folgenden wird sohin eine zusammenfassende neue Redaction dieser Manipulationsvorschrift verlautbart, welche an die Stelle der mit den vorcitierten Finanzministerialerlässen kundgemachten Vorschriften zu treten hat. I. Nachweisung der Dienstbezüge. §. 1. Im Grunde des §. 201 des Gesetzes*) hat jedermann, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im §. 167 des Gesetzes bezeichneten Bezüge in einem jährlich für Eine Person 1200 K übersteigenden Betrage verpflichtet ist, alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen. Hinsichtlich der von den Hof- und Staatscassen, von den Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonde, dann von den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge wird die Anzeigepflicht folgenden Organen auferlegt: 1. den Rechnungsdepartements (Rechnungsabtheilungen) der Hof-, Central- und Landesstellen hinsichtlich jener Dienstbezüge, welche von denselben liquidiert werden; 2. den Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde,**) sowie den Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perceptionsämtern (ausübenden Ämtern) im Falle, als sie instructionsmäßig die Liquidierung der Dienstbezüge selbst zu besorgen haben; 3. den Hof- und Staatsanstalten und Instituten,***) sofern sie Dienstbezüge auszahlen und die Anzeigepflicht nicht schon den unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Organen obliegt; 4. solchen Staatsfunctionären und Verwaltungen, welche aus ertheilten Vorschüssen, Pauschalgeldern oder sonstigen Dotationen Dienstbezüge zu bestreiten haben, in der Voraussetzung, dass nicht schon die unter Punkt 1 bis 3 erwähnten Organe zur Erstat-

*) Die in dieser Vorschrift berufenen Paragraphe beziehen sich auf das Gesetz v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, die Artikel aber auf die mit dem Finanzministerialerlasse v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 108, kundgemachte Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes.

**) Seitens der Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde ist die von den Bezügen der Bediensteten in Abzug gebrachte Steuer an die zuständige Staatscasse (Steueramt, in dessen Sprengel sich die den Steuerabzug bewerkstelligende Casse befindet) bar abzuführen (Fin. Min. Erl. v. 5. April 1899, Z. 6954). Die Zahlungsaufforderungen sind jedoch nach Formular C Manip. Vorschr. auszufertigen (Fin. Min. Erl. v. 25. September 1899, Z. 43717).

***) Bezüglich der Ausdehnung der Manipulationsvorschrift auch auf andere öffentliche Cassen s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 555, Note 1.

tung der diesfälligen Anzeigen verpflichtet sind, und 5. den Finanzwachcontrolbezirksleitern rücksichtlich der Dienstbezüge der Finanzwachmannschaft. — II. Form und Inhalt der Anzeigen. §. 2. Die im §. 1 dieser Vorschrift erwähnten Anzeigen sind nach Formular A zu verfassen, und zwar getrennt nach den einzelnen Verrechnungszweigen (Etats, Gefällszweigen), zu deren Lasten die Bezüge ausgezahlt werden. Auf jeder einzelnen Anzeige nach Formular A ist in den Horizontalspalten dem Vordrucke entsprechend Name, Stellung und Wohnort des Steuerpflichtigen, dann insbesondere auch: a) der Verrechnungszweig (bei Militärbehörden der Standeskörper, das Dienstverhältnis); b) das den Bezug liquidierende Organ (Pauschalempfänger, Verwaltung); c) die Casse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen, und d) das Censursorgan (Rechnungsdepartement, welchem die Respicierung des bezüglichen Verwaltungszweiges obliegt) genau ersichtlich zu machen und im Titel das Jahr, für welches die Bezüge nachgewiesen werden, anzugeben. §. 3. In diese Anzeigen sind nur jene Personen aufzunehmen, welche rücksichtlich ihrer Dienstbezüge steuerpflichtig sind, welchen also eine Befreiung im Sinne der §§. 154 und 155 des Gesetzes nicht zukommt; doch bleibt es den zur Anzeige verpflichteten Organen unbenommen, in die Anzeigen auch diejenigen Personen aufzunehmen, für welche Dienstbezüge in einem 1200 K nicht übersteigenden Betrage angewiesen sind. Inwiefern in die Anzeigen auch außerhalb der österr.-ung. Monarchie wohnhafte Personen der Consular- und diplomatischen Corps aufzunehmen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten. §. 4. In die Anzeigen sind auch jene activen Staatsbediensteten aufzunehmen, deren Anstellung vor dem 1. Jänner 1898 vollzogen war und deren Gehalt (Gage, Löhnung sammt allfälliger Quinquennalzulage) ohne die sonstigen Nebenbezüge (z. B. Activitätszulage, Quartiergeld, Subsistenzzulage u. s. w.) den Betrag jährlicher 1260 K nicht übersteigt. Da aber bei diesen Personen nach Artikel XVII des Gesetzes, bezw. Artikel 80 der Vollzugsvorschrift*) die Personaleinkommensteuer von ihren gesammten Activitätsbezügen insolange nicht zur Einhebung zu gelangen hat, als der Gehaltsbezug die Höhe von 1260 K nicht überschreitet, so ist in der Anmerkungscolonne der Anzeige auf die nach Artikel XVII stattfindende Befreiung unter Angabe des Zeitpunktes der Anstellung aufmerksam zu machen. §. 5. In die Anzeigen sind ferner jene Personen, deren Bezüge den Jahresbetrag von 1200 K nicht übersteigen, in dem Falle aufzunehmen, wenn es dem Liquidierungsorgan amtlich bekannt ist, dass diese Personen auch aus anderen im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen Bezüge empfangen, und die aus diesen Cassen bezogenen Beträge zusammen die steuerpflichtige Höhe erreichen, bezw. überschreiten. In Fällen, in denen der Steuerpflichtige aus verschiedenen im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen Bezüge erhält, haben sich die Liquidierungsorgane, denen dieser Umstand bekannt ist, in gegenseitiges Einvernehmen zu setzen, und es ist der ganze bei den verschiedenen Cassen flüssig gemachte Bezug von der Liquidatur jener Casse auszuweisen, bei welcher der größte, bezw. — bei Zusammentreffen von stehenden und veränderlichen Bezügen — der stehende Bezug ausgezahlt wird. §. 6. Der einer Witwe angewiesenen Pension sind die für die Kinder bewilligten Erziehungsbeiträge zuzurechnen und es ist die Bezugsberechtigte in die Anzeige dann einzubeziehen, wenn die Pension mit den Erziehungsbeiträgen zusammen die steuerpflichtige Höhe erreicht. §. 7. In den Anzeigen ist der Wohnort des Empfängers der Bezüge anzugeben (vgl. Art. 36, Z. II der Vollz. V.). Es ist daher erforderlich, den Wohnort des Bezugsberechtigten in Evidenz zu halten und zu diesem Zwecke die Empfänger der Dienstbezüge zu verhalten, auf den bezüglichen Quittungen ihre genaue Wohnungsadresse anzugeben. Werden die Bezüge auf Grund von Gehalts- oder Löhnungslisten erfolgt, so ist die Wohnungsadresse des Bezugsberechtigten auf eine andere geeignete Weise zu erheben. §. 8. In den Anzeigen sind sowohl die „stehenden" als auch die „veränderlichen" Bezüge nachzuweisen. §. 9. Als „stehende" (feste) Bezüge sind insbesondere folgende anzusehen: a) Die Gehalte, Activitätszulagen, Personalzulagen, Alterszulagen, Subsistenzzulagen, Localzulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten, Diener u. s. w. Die genannten Dienstbezüge sind als Einkommen anzurechnen, mögen sie nach bestimmten Jahres- oder Monatssätzen oder nach wie immer gearteten anderen Maßstäben zugesichert sein. Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Quartiergeld, Lohn, Honorar u. s. w.) der Bezug gewährt wird, ebensowenig macht es einen Unterschied, ob der Bezug zur Pension anrechenbar ist oder nicht. b) Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und Mitgliedern regulärer Communitäten aus dem Staatsschatze oder öffentlichen Fonden zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen. c) Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die genannten Personen,

*) Die im Artikel XVII des Gesetzes normierte Begünstigung erstreckt sich auf alle vor dem 1. Jänner 1898 angestellten activen Staatsbediensteten, welche bei einem Gehaltsbezuge von nicht mehr als 1260 K nach den bisherigen Steuergesetzen volle Steuerfreiheit genossen. Auf Staatseisenbahnbedienstete findet daher diese Bestimmung keine Anwendung.

dann Officiere und Mannschaften nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen aus Hof-, Staats- oder öffentlichen Fondscassen, sowie aus den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde beziehen. Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Officiere, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Seelsorger sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen. §. 10. Alle anderen, den obengenannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Verwendung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantièmen, Präsenzmarken, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen u. dgl., ferner Accord- und Stücklöhne, sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind, sind als veränderliche Bezüge auszuweisen. Diurnen und Calculantengebüren sind regelmäßig, wenn sie auch in längeren Terminen (etwa monatweise) zur Auszahlung gelangen, als „veränderliche", hingegen die ständigen Bezüge der Finanzwache u. dgl. als „stehende" Bezüge anzusehen (vgl. Artikel 23 und 24 der Vollzugsschrift, dann die kaiserliche Verordnung v. 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120). §. 11. In den Anzeigen sind die stehenden Bezüge in der Regel nach dem im Vorjahre (§. 12, Absatz 2 dieser Vorschrift) thatsächlich erzielten Ausmaße zur Nachweisung zu bringen. Sind in diesen Bezügen im Laufe des Vorjahres irgend welche Veränderungen vorgekommen, so sind die Bezüge überdies unter Angabe der Art (Beförderung, Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe, Pensionierung u. s. w.) und des Zeitpunktes der Veränderung sowohl mit den früheren, als auch mit den geänderten Jahresbeträgen in den Spalten 2 bis 4 der Anzeige nachzuweisen. Eine Ausnahme von der obigen Regel tritt nur insofern ein, als die Dienstbezüge sich als eine neue Einnahmsquelle (Artikel 11, Z. 5, Fin. Min. Erl. v. 8. April 1899, R. G. B. Nr. 74) darstellen, wie dies beispielsweise der Fall ist, wenn ein Angestellter erst im Laufe des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres aus einer oder mehreren der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen stehende Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe erlangt, oder neben solchen bereits bisher besteuerten Bezügen weitere derartige Bezüge durch Erlangung einer Nebenanstellung oder dergleichen empfangen hat. In solchen Fällen ist nicht der im Vorjahre thatsächlich zur Auszahlung gelangte Betrag, sondern der Jahresbetrag der neuen Dienstbezüge, und zwar in den Spalten 11 und 12 der Anzeige auszuweisen. §. 12. Die veränderlichen Bezüge sind stets mit jenem Betrage zur Nachweisung zu bringen, welcher im Vorjahre thatsächlich zur Auszahlung gelangt ist. Hat das Bezugsrecht rücksichtlich solcher Bezüge nicht das ganze Vorjahr hindurch bestanden, so ist überdies der Zeitpunkt des Beginnes oder Endes desselben in Spalte 16 anzugeben. Unter „Vorjahr" ist jeweils der zwölfmonatliche Zeitraum vor Erstattung der Anzeige (§. 22 dieser Vorschrift), d. i. also die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. December zu verstehen. §. 13. Bei der Nachweisung der veränderlichen Bezüge sind jene Bezüge, welche nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung v. 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120, weiterhin dem Steuerabzuge bei der betreffenden Casse unterliegen, in Spalte 6 der Anzeigen auszuweisen; hingegen sind in den Spalten 14 und 15 alle jene veränderlichen Bezüge nachzuweisen, von welchen ein Steuerabzug nicht zulässig, die Steuer vielmehr von den Empfängern der Bezüge unmittelbar bei einer Steuercasse zu entrichten ist. In Spalte 6 sind hienach veränderliche Dienstbezüge nur dann aufzunehmen, wenn sie an Personen erfolgt werden, welche aus irgend einer der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen auch steuerpflichtige stehende Dienstbezüge erhalten. Eine Ausnahme besteht diesbezüglich nur hinsichtlich der Collegiengelder und Prüfungs-, Promotions-taxen, welche stets in den Spalten 14 und 15 auszuweisen sind, da bezüglich dieser ein Steuerabzug unter keinen Umständen stattzufinden hat. Die unter dem Titel „Geldaushilfen" gewährten Unterstützungen und die nach den §§. 12 und 13 des Gesetzes v. 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74, angewiesenen „Sterbequartale" sind außer Betracht zu lassen, dagegen sind nicht nur laufende, sondern auch die ein für allemal ertheilten Remunerationen, und zwar die letzteren als veränderliche Bezüge in Spalte 6 der Anzeige auszuweisen; nur wenn diese Remunerationen an Personen erfolgt werden, welche nicht auch stehende Bezüge haben, sind sie in Spalte 14 und 15 der Anzeige auszuweisen. §. 14. Diäten und Reisegebüren, Reisepauschalien, Substitutionsgebüren, insoweit letztere als Reisegebüren und Diäten sich darstellen und nicht etwa eine besondere Entlohnung für die Substitution bilden, dann Wagen-, Gang- und Zehrgelder, Übertrachtungs- und sonstige wie immer benannte Reisegebüren*), ferner Übersiedlungsgebüren, darunter auch die sogenannte Möbelentschädigung, Kanzlei- und Schreibpauschalien, Kanzleimaterialpauschalien, Munitions- und Rüstzeugpauschalien bilden als Vergütung für Dienstesauslagen nach Artikel 25 der Vollzugsvorschrift kein steuerpflichtiges Einkommen und sind daher in den Anzeigen nicht auszuweisen. Hinsichtlich der Functionszulagen der Staatsbeamten wird auf die dies-

*) Zum Beispiele bei Eisenbahnbediensteten Kilometer- und Stundengelder.

fälligen besonderen Verordnungen verwiesen. **§. 15.** Andere als die eben bezeichneten Bezüge, welche unter dem Titel der Vergütung der Diensteauslagen gewährt sind, sind in die Anzeigen mit den vollen Jahresbeträgen aufzunehmen und bleibt es dem Steuerpflichtigen überlassen, den thatsächlich aus denselben bestrittenen Aufwand zu dienstlichen Zwecken zu erweisen und als Abzugspost in seinem Bekenntnisse geltend zu machen. Das Finanzministerium behält sich vor, für einzelne Kategorien dieser Bezüge zu gestatten, dass dieselben bei der Ermittlung der in Abzug zu bringenden Steuer (§. 21 dieser Vorschrift) ganz oder theilweise außer Betracht zu bleiben haben. **§. 16.** Die Naturalbezüge sind in der Anzeige im Sinne des Artikels 23, Z. 4 und 5, nachzuweisen. Bei dem steuerpflichtigen Einkommen sind Dienstwohnungen oder die zur Benützung überlassenen Grundstücke, für welche ein Abzug von der Besoldung u. s. w. (z. B. Rücklassung der halben Activitätszulage) stattfindet, nicht anzurechnen, es darf aber auch der als Miet- oder Pachtzins geltende Besoldungsabzug als Ausgabe nicht berücksichtigt werden. Der Wert einer Naturalwohnung, für welche ein Abzug von der Besoldung nicht stattfindet, sowie der Geldwert von Naturalbezügen ist in der Regel nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen (vgl. Artikel 4, Z. 5 der V. V.). Das im vorhinein bestimmte Quartiergeld hat als Wert der Naturalwohnung zu gelten. **§. 17.** Der Wert einer freien Amtswohnung ist, wenn er dem Liquidierungsorgan nicht schon aus den Acten bekannt ist — unbeschadet des Beschlusses der Schätzungscommission — von der Administrativbehörde festzustellen, welche um eine diesfällige Weisung zu ersuchen ist. Hiedurch darf jedoch in der Vorlage der Anzeigen eine Verzögerung nicht eintreten und es ist in dem Falle, als die Entscheidung der Administrativbehörde nicht rechtzeitig erfolgen sollte, der Wert der freien Amtswohnung in der Anzeige unberücksichtigt zu lassen und die Steuerbehörde durch eine entsprechende Bemerkung in der Anzeige hierauf aufmerksam zu machen. In einem solchen Falle wird behufs Vornahme des vorläufigen Abzuges durch das Liquidierungsorgan die Steuer ohne Rücksichtnahme auf den Wert der freien Amtswohnung nach §. 21 dieser Vorschrift provisorisch zu berechnen und nach Einlangen der Zahlungsaufforderung die Ausgleichung im Sinne des §. 50 dieser Vorschrift vorzunehmen sein. **§. 18.** Die gewöhnlichen Naturalbezüge (Beheizungs- und Beleuchtungsdeputate) sind nach den Anschaffungs-, bezw. Reluitionspreisen zu berechnen, die von amtswegen erfolgte Beheizung von Theilen einer Dienstwohnung ist aber nicht zu veranschlagen. Kann der Wert der Naturalbezüge vom Liquidierungsorgane nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so hat die für die Feststellung des Wertes einer freien Amtswohnung getroffene Bestimmung auch hinsichtlich der Bewertung der Naturalbezüge analoge Anwendung zu finden. **§. 19.** Als Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen sind in die Anzeigen aufzunehmen: a) die Besoldungssteuer, b) die Diensttaxe (Charakter-, Urlaubstaxe)*), bezw. die nach Tarifpost 40 des Gebürengesetzes zu entrichtende Dienstverleihungsgebür; c) die von den activen Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) auf Grund des §. 15 des Gesetzes v. 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74, für Pensionszwecke an das Staatsärar zu leistenden Jahresbeiträge, dann die von anderen, als den vorgenannten Staatsbediensteten an einen Pensions-(Provisions-)fond zu leistenden Jahresbeiträge, sofern dieselben von den Dienstbezügen durch die auszahlende Casse in Abzug zu bringen sind**); d) die Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge, sofern der Staatsbedienstete im Grunde seines Dienstverhältnisses zur Leistung derselben verpflichtet ist und die Beiträge von den Dienstbezügen durch die auszahlende Casse in Abzug zu bringen sind, und e) die Stempel für Gehaltsquittungen***), und zwar bezüglich aller dieser genannten Abzüge mit jenen Beträgen, welche in dem der Überreichung der Anzeige unmittelbar vorhergegangenen Kalenderjahre thatsächlich zu leisten waren. Nur in den Fällen, in welchen stehende Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden haben und als neue Einnahmsquelle in Spalte 12 der Anzeige mit dem Jahresbetrage auszuweisen sind, sind auch die Abzüge vom Einkommen mit jenem Betrage in Spalte 12 aufzunehmen, welchen sie muthmaßlich im Steuerjahre erreichen werden. **§. 20.** Die Personaleinkommensteuer bildet keine Abzugspost vom Einkommen. Alle übrigen gesetzlich zulässigen Abzugsposten (Versicherungsprämien, Schuldzinsen u. s. w.) dürfen

---

*) Dagegen dürfen die Diensttaxen nicht mehr wie bisher in die Steuer eingerechnet werden.

**) Ein zur Leistung von Pensionsbeiträgen allenfalls gewährter Vorschuss darf nicht mit dem vollen Betrage als Abzugspost angerechnet werden; es ist vielmehr auch in einem solchen Falle nur der für das dem Steuerjahr vorangegangene Jahr entfallende Pensionsbeitrag als Abzugspost auszuweisen. Die Geltendmachung des Anspruches allfälliger weiterer Abzüge für diese Pensionsbeiträge bleibt dem Steuerpflichtigen bei der Einbringung des Bekenntnisses vorbehalten.

***) Selbstverständlich auch die Stempel für Quittungen über alle anderen Bezüge, welche in den Anzeigen als Einkommen ausgewiesen werden (z. B. Activitätszulagen, Quartiergelder, Subsistenz-, Local-, Alter [illegible] Functionszulagen, Remunerationen u. s. w.).

in der Anzeige nicht ausgewiesen werden, dieselben sind vielmehr vom Steuerpflichtigen selbst in seinem Bekenntnisse geltend zu machen. Wie Gehaltsvorschüsse bei dem steuerpflichtigen Einkommen nicht anzurechnen sind, dürfen auch Gehaltsvorschussrückersätze als Abzugsposten nicht berücksichtigt werden. **§. 21.** Die Summe der in Spalte 10, bezw. 12 eingestellten Abzüge ist sodann von der Summe der in Spalte 8, bezw. 12 ausgewiesenen Bezüge abzurechnen und von dem verbleibenden Betrage die Personaleinkommensteuer, und falls der letztere die Höhe von 6400 K erreicht, bezw. überschreitet, auch die Besoldungssteuer in jenem Ausmaße zu berechnen, welches nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, dass die ausgewiesenen Jahresbezüge das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wären. Die so ermittelten Beträge an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer sind in der Spalte 13 der Anzeigen einzutragen, jene Beträge an Personaleinkommensteuer, welche zufolge Artikel XVII des Gesetzes nicht zur Einhebung zu gelangen haben, aber besonders (allenfalls mit rother Tinte oder durch Einringelung) ersichtlich zu machen. Die nach dieser provisorischen Berechnung entfallenden Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge sind, soweit sie zur Einhebung zu gelangen haben, behufs Bewerkstelligung des vorläufigen Steuerabzuges bei der Auszahlung der Bezüge auf den Personalconten der Liquidationsbücher vorzumerken. — III. Übersendung der Anzeigen an die Steuerbehörden. **§. 22.** Die im Sinne der vorstehenden Paragraphe ausgefertigten Anzeigen sind sammt einem die Anzahl der Anzeigen nachweisenden Umschlage, welcher von dem Vorstande des zur Ausfertigung berufenen Organes (bei Cassen und ausübenden Ämtern von den beiden Oberbeamten) zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen ist, längstens bis 31. Jänner jeden Jahres an jene Steuerbehörde (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) zu übersenden, in deren Sprengel sich das zur Anzeige verpflichtete Organ befindet. Die Unterfertigung jeder einzelnen Anzeige ist nicht erforderlich. IV. Bewerkstelligung der vorläufigen Steuerabzüge. **§. 23.** Die nach §. 21 dieser Vorschrift berechneten Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge sind bis zum Eintreffen der Zahlungsaufforderungen der Steuerbehörde (§. 29 dieser Vorschrift) durch die Auszahlenden, bezw. Liquidatursstellen vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung in denselben Terminen und verhältnismäßigen Raten (§. 234, Absatz 2 des Gesetzes), in welchen der Hauptbezug zur Auszahlung gelangt, von den auszuzahlenden Bezügen in Abzug zu bringen. Bei Personen, welche nach Artikel XVII des Gesetzes steuerfrei zu behandeln sind, hat im Sinne des Artikels 80 der Vollzugsvorschrift der Abzug der Personaleinkommensteuer nicht, oder nur nach Maßgabe des aus einer Staatscasse erhobenen anderweitigen Bezuges stattzufinden.* Sollte die vorläufige Berechnung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer zu Beginn des Jahres noch nicht vollzogen sein, so ist bei der Auszahlung der mit 1. Jänner des Steuerjahres fälligen Bezüge der vorläufige Steuerabzug nach dem vorjährigen Ausmaße vorzunehmen. **§. 24.** Wenn der Steuerpflichtige aus verschiedenen der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen Bezüge erhält, hat eine Auftheilung der Steuer nicht stattzufinden, vielmehr ist der ganze einzuhebende Betrag an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer bei jener Casse in Abzug zu bringen, bei welcher der stehende, bezw. der größte stehende Bezug ausbezahlt wird; die Verpflichtung der den steuerpflichtigen stehenden Bezug auszahlenden Casse erstreckt sich daher insbesondere auch auf die Durchführung des Steuerabzuges mit Rücksicht auf alle bei anderen Cassen ausbezahlten veränderlichen Bezüge, in deren Kenntnis erstere Casse gelangt ist. Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen, welche einem Bezugsberechtigten nur veränderliche Bezüge auszuzahlen haben, sind zur Bewerkstelligung des vorläufigen Steuerabzuges nicht verpflichtet. Sollte der vorläufige Steuerabzug aus irgend einer Ursache nicht eingeleitet worden sein, so ist dies in der Anmerkungscolonne der Anzeige zu bemerken. V. Veränderungen im Laufe des Steuerjahres. Beginn und Ende der Steuerpflicht. **§. 25.** Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe der steuerpflichtigen Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen eintreten, haben keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer des folgenden Jahres in Betracht. Hievon ausgenommen sind jedoch die in den Artikeln 67 bis 69 der Vollzugsvorschrift aufgezählten Zu- und Abgangsfälle. Zugangsfälle ergeben sich durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes und durch die Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe, Abgangsfälle aber durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes und durch das Aufhören oder Herabsinken fester Dienstbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß. **§. 26.** In den Zugangsfällen ist die Personaleinkommensteuer event. auch die

* Hat der Bedienstete außer seinen Activitätsbezügen kein anderes Einkommen, so tritt völlige Steuerbefreiung ein. Hat derselbe außer seinen Activitätsbezügen noch anderweitige Dienstbezüge aus einer der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen, so findet eine Auftheilung der Steuer nicht statt und es ist in einem solchen Falle der nicht zur Einhebung gelangende Steuerbetrag besonders zu berechnen.

Besoldungssteuer) für das laufende Jahr schon vom Beginne des auf den Eintritt dieses Ereignisses nächstfolgenden Monates, das ist vom Anfallstermine der neuen Bezüge an zu entrichten. **§. 27.** Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Organe haben von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer vorläufig in jenem Ausmaße zu berechnen und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, dass derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre. Es ist daher die auf den Jahresbezug entfallende Jahressteuer zu berechnen, von derselben aber nur so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche der Empfänger des Dienstbezuges innerhalb des Steuerjahres heranzuziehen ist. Der Berechnung der Jahressteuer ist der Jahresbezug nach Abrechnung der auf ein volles Jahr, und zwar auf die ersten zwölf Monate vom Beginne des neuen Bezuges an voraussichtlich entfallenden Abzugsposten (§. 19 dieser Vorschrift) zugrunde zu legen. Sollte infolge der Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 1200 K erübrigen, so hat die vorläufige Berechnung der Steuer und sohin auch der Steuerabzug zu entfallen. Im Veränderungsausweise nach Formular B (§. 33 dieser Vorschrift) sind in der Spalte 6 die Dienstbezüge im Jahresbetrage ohne Rücksicht auf die Abzugsposten, und in Spalte 18 die voraussichtlichen Abzüge vom Einkommen detailliert zur Nachweisung zu bringen. Die am Ende des Jahres zu erstattende Anzeige nach Formular A ist im Sinne der Bestimmungen der §§. 9 bis 19 dieser Vorschrift auszufüllen. **§. 28.** Da bei Personen, bei welchen die im Artikel XVII des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, die von den Activitätsbezügen entfallende Personaleinkommensteuer nur insolange nicht zur Einhebung zu gelangen hat, als der Gehaltsbezug den Betrag von 1260 K nicht überschreitet, so ist vom Beginne des auf die Gehaltserhöhung nächstfolgenden Monates, das ist vom Anfallstermine der erhöhten Bezüge an, die Personaleinkommensteuer nach Maßgabe der für das betreffende Jahr erfolgten Vorschreibung in Abzug zu bringen, die Besteuerung nach dem erhöhten Ausmaße der Bezüge aber erst vom nächstfolgenden Steuerjahre an einzuleiten. **§. 29.** In den Abgangsfällen ist das Erlöschen der Steuerpflicht von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen, das heißt, es sind von der vorgeschriebenen Jahressteuer so viele Zwölftel in Abfall zu bringen, als die erübrigende Zahl der Monate beträgt. **§. 30.** Tritt aber eine Veränderung anlässlich der Transferierung von Civil- und Militärpersonen aus den Ländern der ungarischen Krone, Bosnien und Hercegovina in das Geltungsgebiet des Gesetzes, bezw. aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes in die bezeichneten Länder mit dem ersten Tage eines Monates ein, so hat die Steuerpflicht der betreffenden Personen mit diesem Tage zu beginnen, bezw. mit Ende des Vormonates zu erlöschen. **§. 31.** In allen übrigen Fällen, in welchen eine Erhöhung oder Verminderung der steuerpflichtigen Bezüge im Laufe des Steuerjahres eintritt (z. B. durch Beförderung, Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder anderen Dienstort innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes u. s. w.), hat die Erhöhung, bezw. Verminderung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer (in der Voraussetzung, dass die Dienstbezüge nicht unter das die Personaleinkommensteuerpflicht begründende Ausmaß herabsinken) erst vom nächsten Steuerjahre angefangen einzutreten. **§. 32.** Bei der Überweisung der Dienstbezüge an eine andere Casse ist das gegenwärtig vorgeschriebene Verfahren auch künftig zu beobachten. In den Schuldigkeitsextracten ist der Jahresbetrag der vorgeschriebenen, bezw. vorläufig ermittelten Steuer, der bis zur Einstellung des Bezuges thatsächlich erfolgte Steuerabzug und der für den restlichen Theil des Jahres entfallende Steuerbetrag — getrennt nach Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer — nachzuweisen und stets anzugeben, ob der bisherige Steuerabzug auf Grund einer Zahlungsaufforderung der Steuerbehörde oder aber auf Grund einer vorläufigen Berechnung des Liquidierungsorganes vorgenommen wurde. Im ersteren Falle sind die Daten der Zahlungsaufforderung im Schuldigkeitsextract ersichtlich zu machen. Dem Schuldigkeitsextract ist eine Nachweisung anzuschließen, aus welcher das künftige Liquidierungsorgan behufs Verfassung der nächstjährigen Anzeige den Betrag der im Gegenstandsjahre bis zum Einstellungstermine thatsächlich ausgezahlten Bezüge und durchgeführten Abzüge (§. 19 dieser Vorschrift) entnehmen kann. Ist in den zu überweisenden Bezügen in der Zeit vom 1. Jänner bis zur Überweisung eine Änderung eingetreten, so ist dieselbe in der Nachweisung mit jenen Daten ersichtlich zu machen, welche in den Spalten 2 bis 4, bezw. 11 und 12 der nächstjährigen Anzeige vom künftigen Liquidierungsorgane auszuweisen sein werden. VI. Nachweisung der im Laufe des Steuerjahres eingetretenen Veränderungen. **§. 33.** Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Organe sind verhalten, die im Laufe des Steuerjahres vorkommenden, im zweiten Absatze näher bezeichneten Veränderungen — unter Angabe des Ausmaßes und Einstellungstermines des aufhörenden Bezuges, bezw. des Ausmaßes und Anfangstermines des neuen Bezuges, dann der im Laufe des Jahres bis zur Einstellung des alten Bezuges bewerkstelligten

Steuerabzüge, bezw. der vorläufig ermittelten Steuerbeträge — der Steuerbehörde mittelst des Ausweises nach Formular B individuell nachzuweisen. In diesen Ausweis sind alle Zu- und Abgangsfälle im Sinne der Artikel 67 bis 69 der Vollzugsvorschrift, dann die Fälle, in denen zufolge Aufhörens der Begünstigung nach Artikel XVII des Gesetzes die Einhebung der Personaleinkommensteuer stattzufinden hat, und überdies jene Fälle aufzunehmen, welche einen Wechsel des liquidierenden Organes zur Folge haben. Die Zugangsfälle sind auch dann in den Veränderungsausweis aufzunehmen, wenn infolge Berücksichtigung von Abzugsposten das Einkommen die steuerpflichtige Höhe nicht erreichen sollte. Die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen in der Höhe der Bezüge, ohne dass gleichzeitig auch einer der vorangeführten Fälle eintritt, bilden keinen Gegenstand der Nachweisung. §. 34. Abfertigungen, welche auf Grund eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses ein für allemal erfolgt werden, sind in den Veränderungsausweisen gleichzeitig mit der Einstellung des Dienstbezuges, und zwar in der Anmerkungscolonne nachzuweisen; bei der Auszahlung der Abfertigungssumme ist eine Steuer nicht in Abzug zu bringen. §. 35. Die Veränderungsausweise sind nach Verrechnungszweigen getrennt zu verfassen und nach ordnungsmäßiger Unterfertigung mit Schluss eines jeden Quartales, und zwar längstens bis 15. des dem Quartalsschlusse nächstfolgenden Monates jener Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) zu übersenden, in deren Sprengel sich das zur Anzeige verpflichtete Organ befindet. VII. Amtshandlungen der Steuerbehörde. §. 36. Die in der Vollzugsvorschrift allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Beamtshandlung der Nachweisungen der Dienstgeber haben auch bezüglich der in den §§. 2 und 23 dieser Vorschrift angeordneten Anzeigen und Veränderungsausweise analoge Anwendung zu finden. §. 37. Nach erfolgter Veranlagung der Personaleinkommensteuer sind die Steuerpflichtigen, welche ihre Bezüge aus einer der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen beziehen, einschließlich jener Personen, welche unter die Bestimmung des Artikels XVII des Gesetzes fallen, in ein besonders aufzulegendes Verzeichnis nach Formular P der Vollzugsvorschrift aufzunehmen. In den Spalten 5 und 6 dieses Verzeichnisses ist der bezügliche Verrechnungszweig, das liquidierende Organ und das Censursorgan ersichtlich zu machen. Im übrigen ist nach den Bestimmungen der Artikel 79 und 80 der Vollzugsvorschrift vorzugehen. §. 38. Die Zahlungsaufträge über die Personaleinkommensteuer, Formular J/2 der Vollzugsvorschrift, und die Zahlungsaufträge über die Besoldungssteuer, Formular Q der Vollzugsvorschrift, sind nach den Bestimmungen der Artikel 60 und 81 auszufertigen und den Steuerpflichtigen verschlossen gegen Empfangsbestätigung im Wege der Gemeindevorsteher zuzustellen. §. 39. Die Zahlungsaufforderungen sind nach Formular C auszufertigen und haben die in den Spalten 15 und 16 des Verzeichnisses P ausgewiesenen Daten zu enthalten. Die Juxten sind von den Steuerbehörden nicht auszufüllen. In den Zahlungsaufforderungen ist die nach Artikel XVII des Gesetzes nicht zur Einhebung gelangende Personaleinkommensteuer besonders ersichtlich zu machen. §. 40. Die Steuerbehörde, welcher der doppelte (stehende und veränderliche) Bezug eines Steuerpflichtigen bei verschiedenen Cassen zur Kenntnis gelangt, hat die im §. 3 der kaiserlichen Verordnung v. 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120, für solche Fälle aufrecht erhaltene Abzugsverpflichtung der den steuerpflichtigen stehenden Bezug auszahlenden Casse durch Übermittlung einer Zahlungsaufforderung in Anspruch zu nehmen. §. 41. Um den Censursorganen die Constatierung zu ermöglichen, dass alle steuerpflichtigen Empfänger von Dienstbezügen zur Nachweisung gebracht, bezw. in die Amtshandlungen der Schätzungscommission einbezogen wurden, sind auch für jene Personen Zahlungsaufforderungen auszufertigen, bei welchen zufolge Anwendung des §. 173 des Gesetzes, oder aus einem anderen Grunde, z. B. infolge Passierung einer im Bekenntnisse geltend gemachten Abzugspost, die Einkommensteuerpflicht entfällt, oder aber nach §. 174 des Gesetzes die Freilassung von der Steuer stattgefunden hat. In diesen Fällen sind die Spalten 5 und 6 der Zahlungsaufforderung auszupunktieren. §. 42. Die Zahlungsaufforderungen sind getrennt nach den einzelnen Verrechnungszweigen auszufertigen und nach den verschiedenen Censursorganen und thunlichst auch nach den Liquidierungsorganen zu ordnen. Es wird sich empfehlen, schon das Verzeichnis P getrennt nach Verrechnungszweigen aufzulegen. Alle ein und denselben Verrechnungszweig betreffenden Zahlungsaufforderungen (sammt den Juxten) sind zusammenzufassen, mit einem die Summe der bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer ausweisenden Umschlagbogen, welcher von der Steuerbehörde zu fertigen ist,*) zu versehen, zu heften und zu siegeln und gegen Empfangsbestätigung an jenes Rechnungsdepartement (Censursorgan) zu übersenden, welchem die Revidierung des bezüglichen Verrechnungszweiges obliegt. §. 43. Die auf Grund der vierteljährigen Veränderungsausweise (§. 33 dieser Vorschrift) und infolge von Berufungen im eigenen Wirkungskreise der Steuerbehörde verfügten Vor- und Abschreibungen an der

*) Jedem einzelnen Abschnitte ist das Amtssiegel der Steuerbehörde beizudrücken. Die Unterfertigung jeder einzelnen Zahlungsaufforderung (Abschnitt) aber ist nicht erforderlich.

Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer sind in besonders aufzulegenden Vormerken nach Formular N der Vollzugsvorschrift zu verzeichnen und dem zuständigen Censursorgan mittelst eines Auszuges aus den gedachten Vormerken zur Durchführung in den Liquidationsbüchern mitzutheilen. In den Vormerken N und in den Auszügen aus denselben sind die in den Horizontalspalten der Veränderungsausweise bezeichneten Organe ersichtlich zu machen. VIII. Bestimmung für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden. §. 44. Behufs Durchführung der von höheren Instanzen bewilligten Vor- und Abschreibungen sind fallweise Auszüge aus den Vormerken M, bezw. O der Vollzugsvorschrift, von den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden auszufertigen und der betreffenden Steuerbehörde I. Instanz zur Eintragung in den Vormerk N und Zustellung an das competente Censursorgan zu übermitteln. IX. Amtshandlungen der Censurs- und Liquidierungsorgane. §. 45. Nach Erhalt der Zahlungsaufforderungen hat das Censursorgan dieselben einer Durchsicht zu unterziehen und allfällige Anstände, welche sich in Absicht auf die ziffermäßige Richtigkeit der auf dem Umschlagbogen angegebenen Summen der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, oder in anderer Richtung ergeben sollten, im Einvernehmen mit der Steuerbehörde auszutragen. In eine meritorische Prüfung der bemessenen Steuerbeträge hat sich das Censursorgan selbstverständlich nicht einzulassen. §. 46. Nach erfolgter Vormerkung der definitiv bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer auf den Personalconten der bezüglichen Bücher sind im Falle, als das Censursorgan nicht auch die Liquidierung der Bezüge zu besorgen hat, die bezüglichen Zahlungsaufforderungen aus dem betreffenden Hefte herauszuschneiden und nach Beisetzung der Vormerkclausel in dem hiefür unterhalb der Betragscolonnen vorgesehenen Raume und Ausfüllung der zurückzubehaltenden Juxta mit thunlichster Beschleunigung, längstens aber binnen 14 Tagen, vom Einlangen der Zahlungsaufforderung an gerechnet, an jenes Organ (Casse, ausübendes Amt, Pauschalempfänger u. s. w.) zu übersenden, welches zur Liquidierung der auszuzahlenden Bezüge und sohin auch zur Liquidierung des zu bewerkstelligenden Steuerabzuges berufen ist. Die Zahlungsaufforderungen hinsichtlich der Personaleinkommensteuer der Finanzwachmannschaft sind nach Vormerkung beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde an die dem betreffenden Finanzwachangestellten vorgesetzte Finanzwachcontrolbezirksleitung zu übersenden, welche die Vorschreibung der Steuer im Dienstbuche des Mannes zu veranlassen und für den richtigen und rechtzeitigen Steuerabzug zu sorgen hat. §. 47. Sollten einzelne Zahlungsaufforderungen aus irgend einem Grunde nicht realisiert werden können, so sind dieselben (bezw. die einzelnen Abschnitte) vom Censursorgan ohne Verzögerung unter entsprechender Mittheilung an die Steuerbehörde zurückzuleiten. Bei einem Wechsel des liquidierenden Organes ist jedoch die etwa erst nach erfolgter Überweisung der Bezüge einlangende Zahlungsaufforderung unmittelbar an das nunmehr competente Censursorgan zu übermitteln. §. 48. Wenn bis Ende September des Steuerjahres die Zahlungsaufforderungen nicht hinsichtlich aller in Vorschreibung stehenden steuerpflichtigen Personen beim Censusorgane eingelangt sein sollten, sind die ausständigen Zahlungsaufforderungen von der betreffenden Steuerbehörde schriftlich zu verlangen. §. 49. Dem liquidierenden Organ, sohin auch dem Censursorgan, wenn es die Liquidierung der Bezüge selbst vorzunehmen hat, obliegt die Veranlassung der Steuerabzüge. Der Abzug der definitiv bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer hat in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Hauptbezuges zu erfolgen. §. 50. Nach Einlangen der Zahlungsaufforderungen bei dem liquidierenden Organ ist, soferne auf Grund der vorläufigen Berechnung in den ersten Monaten des Jahres mehr abgezogen wurde, als nach der Zahlungsaufforderung auf diesen Zeitraum entfällt, die Differenz bei der nächsten Auszahlung des Bezuges auszugleichen,*) im entgegengesetzten Falle aber die entfallende Nachzahlung auf die restliche Anzahl der Monate des betreffenden Steuerjahres gleichmäßig aufzutheilen. Wurde einem Bezugsberechtigten auf Grund der vorläufigen Berechnung eine Steuer in Abzug gebracht, für denselben aber in Anwendung der §§. 173 und 174 des Gesetzes, oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde von der Steuerbehörde für das betreffende Jahr eine Steuer nicht vorgeschrieben, so ist ohne Einholung einer höheren Entscheidung der ganze ungebürlich in Abzug gebrachte Steuerbetrag, und zwar in der Regel bei der nächsten Auszahlung der Bezüge, dem Bezugsberechtigten

*) Die Art dieser Ausgleichung ist von der Höhe der auf Grund der Zahlungsaufforderung entfallenden Jahressteuer abhängig; ist diese größer als der bis zum Einlangen der Zahlungsaufforderung bewerkstelligte Steuerabzug, so ist die Differenz auf die restliche Anzahl der Monate gleichmäßig aufzutheilen; im entgegengesetzten Falle hat die bare Rückvergütung des gegenüber der Jahressteuer ungebürlich in Abzug gebrachten Mehrbetrages ohne besondere Anweisung von amtswegen platzzugreifen, und ist in den restlichen Monaten des Jahres ein Steuerabzug nicht mehr durchzuführen (Fin. Min. Erl. v. 10. November 1899, Z. 56964).

gegen ungestempelte Quittung bar zu erfolgen und im betreffenden Etatjournale als rückersetzte Steuer in Ausgabe zu verrechnen. Die mit Schluss eines Jahres allenfalls bestehenden Steuerüberzahlungen sind in der Regel von der nächstjährigen Steuerschuldigkeit abzurechnen. §. 51. Die von den Steuerbehörden erster Instanz und von höheren Instanzen verfügten Gebürsänderungen sind auf den Personalconten der bezüglichen Bücher durchzuführen und bei der Bewerkstelligung der Steuerabzüge entsprechend zu berücksichtigen. Im übrigen ist mit den Verständigungen der Steuerbehörde (Auszüge aus den Vormerken M, N und O der Vollzugsvorschrift) dasselbe Verfahren zu beobachten, wie es hinsichtlich der Zahlungsaufforderungen angeordnet wurde. §. 52. Die Zahlungsaufforderungen und sonstigen Verständigungen sind von dem liquidierenden Organ sorgfältig aufzubewahren und, abgesehen von der im §. 56 dieser Vorschrift bezeichneten Ausnahme, nur über Verlangen dem Censursorgan in Vorlage zu bringen. X. Verrechnung der in Abzug gebrachten Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. — Prüfung der Richtigkeit der Abzüge. §. 53. In allen Aufschreibungen ist die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer abgesondert auszuweisen. Bezüglich der Verrechnung der in Abzug gebrachten Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer ist der hinsichtlich der bisherigen Einkommensteuer II. Classe vorgezeichnete Vorgang auch künftig unverändert beizubehalten. Functionäre und sonstige Organe, welche aus Vorschüssen, Pauschalgeldern u. s. w. Dienstbezüge auszuzahlen berufen sind, haben die allenfalls in Abzug zu bringenden Steuerbeträge in der Regel an jene Staatscasse bar abzuführen, bei welcher der Vorschuss, Pauschalbetrag u. s. w. flüssig gemacht wurde. §. 54. Um die Finanzlandesbehörden über die in ihrem Sprengel bei allen Verwaltungszweigen eingegangene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer in Kenntnis zu erhalten, haben die Rechnungsdepartements der Central- und Landesstellen, wie bisher die Einkommensteuer II. Classe, vom Jahre 1898 angefangen die in ihren Etatjournalen verrechneten Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge, nach Empfängen und Ausgaben geschieden, allmonatlich, und zwar bis 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monates, dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen. Hiedurch sind sie jedoch nicht von der Verpflichtung enthoben, diese Gebarungen in die von ihnen dem Obersten Rechnungshofe vorzulegenden Rechnungsabschlüsse einzubeziehen. Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben bei Verfassung der zu administrativen Zwecken bestimmten periodischen Eingaben (Erfolgsausweis, Steuergebarungsübersicht, Jahresvoranschlag) auf die zugerechnete Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer entsprechend Rücksicht zu nehmen, die bezüglichen fremden Gebarungen aber zur Vermeidung von Doppelnachweisungen keineswegs in die von ihnen vorzulegenden Jahresrechnungsabschlüsse einzubeziehen. In der Steuergebarungsübersicht sind die bei Hof- und Staatscassen in Abzug gebrachten Steuerbeträge sowohl in der Vorschreibungs-, als auch in der Abstattungsrubrik nur mit den thatsächlich verrechneten, bezw. zugerechneten Beträgen nachzuweisen. §. 55. Die Controle der wirklichen Vornahme der von den Steuerbehörden angeordneten Steuerabzüge bleibt nach wie vor der Rechnungscensur vorbehalten. §. 56. Steuerabzüge, welche bisher seitens der Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden auf Grund von besonderen, mit den Steuerjahresrechnungen vorgelegten Nachweisungen (Einkommensteuer von den Bezügen aus den Bezirksschul- und Lehrerpensionsfonden, von den Bezügen der Landesbediensteten u. s. w.) geprüft wurden, sind in Hinkunft auf Grund der den Steuerjahresrechnungen anzuschließenden Zahlungsaufforderungen und sonstigen Verständigungen der Steuerbehörden zu controlieren. XI. Haftungspflicht der Liquidaturs- und Censursorgane. §. 57. Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Organe haften nicht allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Veränderungsausweise, sondern auch für die rechtzeitige Übersendung derselben an die zuständigen Steuerbehörden. Für die Richtigkeit der nach Maßgabe der Zahlungsaufforderungen bewerkstelligten Steuerabzüge haften sowohl die liquidierenden, als auch die Censursorgane. XII. Bezüge jener Staatsbediensteten, welchen die Befreiung von den autonomen Zuschlägen zur Staatssteuer nicht zukommt. §. 58. Auf jene besoldungssteuerpflichtigen Staatsbediensteten, welchen die Befreiung von den autonomen Zuschlägen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeumlagen u. s. w.) zur Staatssteuer nicht zukommt, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung zu finden. Bezüglich derselben sind die in der Vollzugsvorschrift für die privaten Dienstgeber getroffenen Bestimmungen maßgebend, denen zufolge die jährliche Anzeige auf dem Formular E 2 der Vollzugsvorschrift zu erstatten, der vorläufige Steuerabzug nach der Gebür des Vorjahres, bezw. im Sinne des Artikels 82, P. 1 V. V., zu bewerkstelligen, die Ausgleichung auf Grund der Zahlungsaufforderung nach Formular R der Vollzugsvorschrift vorzunehmen und sowohl die Personaleinkommensteuer, als auch die Besoldungssteuer nebst den zur letzteren entfallenden autonomen Zuschlägen in den vorgeschriebenen Terminen an das zuständige Steueramt bar abzuführen ist. Die abgeführten Steuerbeträge sind, da sie bei dem betreffenden Steueramte gleich wie jene der privaten Dienstgeber zu verrechnen sind, in die nach §. 54 dieser Vorschrift dem Rechnungs-

departement der Finanzlandesbehörde monatlich zu übersendenden Ausweise nicht einzubeziehen. (Siehe insbesondere die Artikel 40, 77 bis 85 der Vollzugsvorschrift.)*) XIII. Druckauflage der Formularien. §. 59. Die Finanzlandesbehörden haben die Druckauflage der dieser Vorschrift beigegebenen Formularien rechtzeitig zu veranlassen und die Drucksorten zu den Formularien A und B über jeweilige Bestellung allen zur Anzeige verpflichteten Organen, bezw. deren vorgesetzten Administrativbehörden auszufolgen zu lassen.

Anmerkung: Mit der Circ. Vdg. v. 28. Februar 1900, Abth. 11, Nr. 690 (Vdg. Bl. f. d. k. u. k. Heer v. 12. März 1900, 10. Stück, Nr. 39), wurden für die liquidierenden Organe, Censursorgane und Pauschalempfänger des k. u. k. Heeres, deren Amtssitz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, bezw. im Occupationsgebiete gelegen ist, in Betreff der von den Dienstbezügen einzuhebenden österreichischen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer besondere „Bestimmungen" ausgegeben, welche sich im allgemeinen mit den Bestimmungen der Manip. Vorschr., R. G. B. Nr. 209 ex 1899, decken und als Ausführungsanweisungen zu den §§. 201, 227, 230, 234 und 235 P. St. G., rücksichtlich der Militärbezüge zu betrachten sind. Die wesentlichsten Sonderbestimmungen sind folgende: Einleitung. Durch die Lieferung der gemäß den §§. 1 und 7 dieser Bestimmungen einzusendenden Anzeigen und Ausweise wird dem Rechte der Steuerveranlagungsorgane, im Sinne des §. 269 P. St. G. auch Auskunft über die in den Anzeigen (Ausweisen) nicht enthaltenen Personen zu verlangen, nicht vorgegriffen. Die Auskünfte der liquidierenden Organe haben sich nur auf die den einzelnen Personen zukommenden Dienstbezüge zu erstrecken. Ob weitergehenden Anfragen der Steuerbehörden (Steuercommissionen) nachzukommen sei, darüber ist fallweise die Entscheidung des Reichskriegsministeriums einzuholen (P. 2 der Einleitung). Der Verkehr zwischen den liquidierenden Organen und den Steuerbehörden (Steuercommissionen) hat stets im Wege des betreffenden Commandos (der betreffenden Behörde, Anstalt) zu erfolgen; die Pauschalempfänger verkehren mit den Steuerbehörden (Steuercommissionen) direct (P. 3 der Einleitung). Personen der k. und k. Kriegsmarine, bezw. Bezüge, welche den Marineetat belasten, sind in gleicher Weise zu behandeln, wie die Angehörigen des k. und k. Heeres, bezw. wie die den Heeresetat belastenden Bezüge, wobei jedoch die Gebürenvorschrift für die k. und k. Kriegsmarine (der Marinevoranschlag) zur Grundlage zu nehmen ist (P. 4 der Einleitung). Die Verwaltungen der im Innern der Truppenkörper (Behörden, Anstalten) und in den einzelnen Garnisonen bestehenden Institutionen, deren Amtssitz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist, sind gleichfalls zur Nachweisung der ausbezahlten Dienstbezüge und der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen, dann zur Einhebung der von den Dienstbezügen entfallenden Steuerbeträge gesetzlich verpflichtet. Hiebei ist nach den für die Pauschalempfänger nach den §§. 6, 11 und 18 festgesetzten Bestimmungen vorzugehen (P. 5 der Einleitung). Auf die liquidierenden Organe der Armee im Felde finden diese „Bestimmungen" keine Anwendung. Seitens dieser Organe findet weder eine Nachweisung der ausbezahlten Dienstbezüge und der eintretenden Veränderungen, noch eine Einhebung der Steuerbeträge statt (P. 8 der Einleitung). — Nachweisung der Dienstbezüge. Zur Verfassung der Dienstbezugsanzeigen und Einsendung derselben an die Steuerbehörde sind jene liquidierenden Organe berufen, deren Amtssitz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist, und bei welchen steuerpflichtige militärische Dienstbezüge für Militärpersonen der rücksichtlich dieser Bezüge steuerpflichtigen Kategorien oder für bei der Heeresverwaltung im Dienst- (Lohn-) Verhältnisse stehende Civilpersonen zur Liquidierung gelangen (§. 1, P. 2). Die Anzeige hat sich auch auf jene Personen der im §. 1, P. 2 erwähnten Kategorien zu erstrecken, welche dem k. und k. Heere (der k. und k. Kriegsmarine) nicht angehören, deren Bezüge andere Staatsverwaltungszweige oder die bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen belasten und bei der Heeresverwaltung nur commissionsweise zur Auszahlung gelangen; der Staatsverwaltungszweig, zu dessen Lasten die Auszahlung der Bezüge erfolgt, ist anzugeben. Das gleiche gilt von einzelnen Bezügen, welche bei der Heeresverwaltung zu Lasten anderer Verwaltungszweige oder der bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen an Angehörige des k. und k. Heeres (der k. und k. Kriegsmarine) ausbezahlt werden (§. 2, P. 7). Die zur Waffen- (Dienst-) Übung einberufenen Personen sind in die Anzeigen nicht aufzunehmen (§. 2, P. 8.) Über die in die Anzeigen aufgenommenen Personen ist eine Vormerkung zu führen, in welche auch die in den Anzeigen enthaltenen richtigen Daten einzutragen sind. Diese Vormerkung ist nach Maßgabe der im Steuerjahre eintretenden Veränderungen fallweise richtigzustellen (§. 3, P 3). Als „Censursorgan" ist von den liqui-

*) Die Bestimmungen des §. 58 Manip. Vorschr. haben nicht bloß auf Bezüge der Staatsbediensteten im engeren Sinne, sondern sinngemäß auch auf alle jene aus Staatscassen zur Auszahlung gelangenden Bezüge Anwendung zu finden, rücksichtlich welcher eine eventuell zur Vorschreibung gelangende Besoldungssteuer der Befreiung von autonomen Zuschlägen nicht theilhaftig wird (Fin. Min. Erl., Z. 67534 ex 1899).

---

dierenden Organen der Truppenkörper und Anstalten in allen Fällen die rechnungszuständige Intendanz anzuführen (§. 4, P. 1). In den Anzeigen sind nur die steuerpflichtigen militärischen Dienstbezüge (z. B. Bezüge der Militärbeamten, Militärpensionisten u. s. w.), und zwar grundsätzlich jene derselben nachzuweisen, in deren Bezug die betreffende Person im Vorjahre thatsächlich gestanden war (§. 4, P. 2). Die einzelnen Bezüge sind in den Anzeigen specificiert nachzuweisen (§. 4, P. 3). Sollte dem liquidierenden Organe amtlich zur Kenntnis gelangt sein, dass einzelne der in die Anzeigen aufgenommenen Personen auch aus anderen Militär-(Truppen-)Cassen (Militärzahlstellen), bezw. aus Marinecassen, aus Hof- und Staatscassen, aus Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonds, aus Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonds oder von Pauschalempfängern Dienstbezüge empfangen, so ist dieser Umstand in der Anzeige anmerkungsweise zum Ausdrucke zu bringen. Derlei Bezüge werden jedoch weiter nicht zu berücksichtigen sein. Das gleiche gilt rücksichtlich jener bei der Heeresverwaltung zu Lasten anderer Staatsverwaltungszweige oder der bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen ausbezahlten Bezüge, von welchen ein Steuerabzug nicht zu bewirken ist (§. 4, P. 4). Die bei den liquidierenden Organen zur Liquidierung gelangenden Stiftungsgenüsse jeder Art, Unterstützungen, Zulagen aus Privataushilfscassen und dgl. sind in den Anzeigen nicht auszuweisen (§. 4, P. 5). Nicht behobene Gebürsraten sind in jenem Jahre zu veranschlagen, in welchem deren Gebürlichkeit erwachsen ist (§. 4, P. 10). Gagevorschüsse sind nicht zu berücksichtigen (§. 4, P. 11). Bei der Überweisung der Gebüren solcher Personen, welche in den im betreffenden Jahre eingesendeten Anzeigen aufgenommen erscheinen, bezw. auf welche gemäß §. 2 die Anzeige sich zu erstrecken hat, innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist dem Richtigkeitszeugnisse eine (nach einem beigegebenen Muster verfasste) Nachweisung anzuschließen, aus welcher das künftige liquidierende Organ behufs Verfassung der nächstjährigen Anzeige den Betrag der im Gegenstandsjahre bis zum Einstellungstermine thatsächlich ausbezahlten steuerpflichtigen militärischen Dienstbezüge und der in dem gleichen Zeitraume von diesen Bezügen bewirkten, bezw. dieselben betreffenden Abzüge entnehmen kann. Findet im Gegenstandsjahre eine Überweisung der Gebüren innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erneuert statt, so ist die Nachweisung entsprechend zu ergänzen und an das zur Liquidierung der Bezüge künftighin berufene Organ zu übersenden (§ 5). Zur Verfassung der (in den vorstehenden Paragraphen besprochenen) Anzeigen und Einsendung derselben an die Steuerbehörde sind gleich den liquidierenden Organen jene Pauschalempfänger berufen, deren Amtssitz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist und welche aus dem ihnen zugewiesenen Pauschale Taggelder (Diurnen), Remunerationen oder sonstige Bezüge an Militärpersonen der rücksichtlich ihrer militärischen Dienstbezüge steuerpflichtigen Kategorien oder an im Dienst- (Lohn-) Verhältnisse stehende Civilpersonen auszahlen (§. 6, P. 1). Die von den Pauschalempfängern zu erstattenden Anzeigen haben sich nur auf jene Personen zu erstrecken, deren von den betreffenden Pauschalempfängern ausbezahlten Bezüge den Jahresbetrag von 1200 K übersteigen. Im übrigen finden auch hier die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 sinngemäße Anwendung; in den Anzeigen werden jedoch die Rubriken: „Cassa (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen" und „Censursorgan" leer zu belassen sein (§. 6, P. 2). — Nachweisung der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen. Die Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland, sowie die Rückverlegung desselben in das Innere der Monarchie ist nur dann anzuzeigen, wenn gleichzeitig eine Überweisung der Gebüren stattgefunden hat (§. 7, P. 3). Im Falle die zur Einsendung der „Anzeige über die ausbezahlten Dienstbezüge" berufenen liquidierenden Organe ihren Amtssitz innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wechseln (Dislocationswechsel), und hiedurch gleichzeitig eine Änderung in der Zuständigkeit der Steuerveranlagungsorgane eintritt, ist hievon der zuständigen Steuerbehörde noch vor dem Verlassen des Amtsortes schriftlich Mittheilung zu machen (§. 10, P. 1). Im neuen Garnisonsorte ist in analoger Weise vorzugehen; die Anmeldung ist innerhalb 14 Tage nach dem Eintreffen daselbst zu erstatten (§. 10, P. 2). Wird der Amtssitz aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder in diese Länder verlegt, so haben hinsichtlich der Abmeldung, bezw. Anmeldung bei den österreichischen Steuerbehörden die vorstehenden Weisungen gleichfalls maßgebend zu sein (§. 10, P. 3). Den zur Einsendung der „Anzeige über die ausbezahlten Dienstbezüge" berufenen Pauschalempfängern obliegt in Ansehung der bei denselben eintretenden Veränderungen hinsichtlich solcher Personen, auf welche im Sinne des §. 6 die Anzeige überhaupt sich zu erstrecken hat, dann im Falle eines Dislocationswechsels die gleiche Anzeigepflicht wie den liquidierenden Organen (§. 11). — Bewerkstelligung der Steuerabzüge. Verrechnung der Steuerbeträge. Gemäß §. 234 des österreichischen Personalsteuergesetzes sind die von den Dienstbezügen entfallenden Steuerbeträge bei der Auszahlung der Bezüge in Abzug zu bringen (§. 12, P. 1). Von den Mobilitätsgebüren, von der infolge Ver-

zichtleistung auf die Pension u. s. w. zur Auszahlung gelangenden Abfertigung, von den Gebüren der zur Waffen-(Dienst-)Übung einberufenen Personen, dann von Prüfungstaxen und Collegiengeldern ist ein Steuerabzug nicht zu bewirken (§. 12, P. 3). Die von der Steuerbehörde bemessenen Steuerbeträge werden den liquidierenden Organen alljährlich mittelst „Zahlungsaufforderung", hinsichtlich der im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen aber fallweise mittelst einer besonderen Verständigung bekanntgegeben werden (§. 13, P. 1). Empfängt eine Person außer den militärischen Dienstbezügen noch andere Dienstbezüge aus verschiedenen Cassen, so wird seitens der Steuerbehörden in Absicht der Auftheilung des Steuerbetrages an die einzelnen Dienstgeber nach folgenden Grundsätzen vorgegangen werden: a) Wenn Dienstbezüge aus verschiedenen Hof- und Staatscassen, Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonds oder Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonds bezogen werden, so hat der Abzug der ganzen auf diese Bezüge entfallenden Steuer dort zu erfolgen, wo der größte stehende Bezug zur Auszahlung gelangt; b) in allen übrigen Fällen ist die von dem Gesammtbetrage der Dienstbezüge zu entrichtende und im Wege des Abzuges einzuhebende Steuer auf die einzelnen Cassen im Verhältnisse zu der Höhe der bei denselben zur Auszahlung gelangenden Bezüge aufzutheilen (§. 13, P. 2). Der Abzug der Steuerbeträge hat, ohne Rücksicht auf den Erfolglassungstermin der einzelnen Bezüge, in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten zu erfolgen, in welchen der Hauptbezug zur Auszahlung gelangt (§. 14, P. 1). Bei jenen Personen, welche dem k. und k. Heere (der k. und k. Kriegsmarine) nicht angehören, deren Bezüge andere Staatsverwaltungszweige oder die bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen belasten und nur commissionsweise bei der Heeresverwaltung zur Auszahlung gelangen, dann von einzelnen Bezügen, welche bei der Heeresverwaltung zu Lasten anderer Staatsverwaltungszweige oder der bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen an Angehörige des k. und k. Heeres (der k. und k. Kriegsmarine) ausbezahlt werden, ist der vorläufige Steuerabzug nur dann zu bewirken, wenn diesbezüglich besondere Weisungen bestehen oder ergehen sollten, oder wenn ein solcher im Vorjahre bereits stattgefunden hat, oder wenn es sich um Staatsverwaltungszweige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt (§. 14, P. 6). Die Militärcassen (-Zahlstellen) und Truppencassen, welche dem Steuerabzuge unterliegende Bezüge auszahlen, haben die entfallenden Steuerbeträge unmittelbar als Einnahme zu verrechnen (§. 15, P. 1). Hinsichtlich der Evidenzstellung und Nachweisung der Steuerbeträge bleiben die bisherigen, auf die Behandlung der eingehobenen Einkommensteuer II. Classe Bezug habenden Bestimmungen mit der Maßgabe aufrecht, dass die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer getrennt auszuweisen sein werden. Auf eine abgesonderte Nachweisung dieser Steuerbeträge in den Liquidierungsclauseln und in den Journalen der Militärcassen (-Zahlstellen) hat es nicht anzukommen (§. 15, P. 2). Die eingehobenen Steuerbeträge sind, insofern für einzelne Fälle anderweitige Weisungen nicht bestehen oder ergehen sollten, zu Gunsten des k. und k. Finanzministeriums, die eingehobenen Steuerbeträge von den Dienstbezügen jener Personen, deren Wohnsitz im Auslande sich befindet, zu Gunsten des k. und k. Reichsfinanzministeriums zu behandeln (§. 15, P. 3). Die den Pauschalempfängern zukommenden „Zahlungsaufforderungen", dann die Verständigungen werden denselben direct übermittelt werden; desgleichen sind auch jene Zahlungsaufforderungen, welche seitens der Pauschalempfänger aus irgend einem Grunde nicht realisiert werden können, an die Steuerbehörde direct zurückzuleiten (§. 18, P. 1). — **Specialanweisungen für die liquidierenden Organe, Censursorgane und Pauschalempfänger in Bosnien und der Hercegovina.** Der Besteuerung nach dem österreichischen Personalsteuergesetze sind jene Personen zu unterziehen, welche gemäß den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes rücksichtlich ihrer militärischen Dienstbezüge einer steuerpflichtigen Kategorie angehören und deren letzter Anstellungsort (letztes Domicil) vor dem Abgehen in das Occupationsgebiet in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen war (§. 19). Die Berechnung und die Einhebung der von den militärischen Dienstbezügen entfallenden Steuerbeträge hat ohne Ingerenz der Steuerbehörden zu erfolgen; eine Anzeige der ausbezahlten Dienstbezüge und der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen hat nicht stattzufinden (§. 20, P. 3). Seitens der liquidierenden Organe werden auch jene steuerpflichtigen Bezüge zu berücksichtigen sein, welche Pauschalempfänger aus dem ihnen zugewiesenen Pauschale an Personen auszahlen, die bereits im Genusse militärischer Dienstbezüge aus dem Heeres- (Marine-) Etat stehen. Die bezüglichen Daten sind von den Pauschalempfängern alljährlich im Monate December demjenigen liquidierenden Organe bekannt zu geben, bei welchem die sonstigen militärischen Dienstbezüge der betreffenden Personen zur Liquidierung gelangen. Die rücksichtlich solcher Personen eintretenden Veränderungen (Zu- und Abgangsfälle, Änderungen in der Höhe der Bezüge) sind dem liquidierenden Organe fallweise mitzutheilen (§. 20, P. 4). Die Verrechnung der Steuerbeträge hat im Sinne der Bestimmungen des §. 15 zu erfolgen; die eingehobenen Steuerbeträge sind zu Gunsten

dierenden Organen der Truppenkörper und Anstalten in allen Fällen die rechnungszuständige Intendanz anzuführen (§. 4, P. 1). In den Anzeigen sind nur die steuerpflichtigen militärischen Dienstbezüge (z. B. Bezüge der Militärbeamten, Militärpensionisten u. s. w.), und zwar grundsätzlich jene derselben nachzuweisen, in deren Bezug die betreffende Person im Vorjahre thatsächlich gestanden war (§. 4, P. 2). Die einzelnen Bezüge sind in den Anzeigen specificiert nachzuweisen (§. 4, P. 3). Sollte dem liquidierenden Organe amtlich zur Kenntnis gelangt sein, dass einzelne der in die Anzeigen aufgenommenen Personen auch aus anderen Militär-(Truppen-)Cassen (Militärzahlstellen), bezw. aus Marinecassen, aus Hof- und Staatscassen, aus Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonds, aus Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonds oder von Pauschalempfängern Dienstbezüge empfangen, so ist dieser Umstand in der Anzeige anmerkungsweise zum Ausdrucke zu bringen. Derlei Bezüge werden jedoch weiter nicht zu berücksichtigen sein. Das gleiche gilt rücksichtlich jener bei der Heeresverwaltung zu Lasten anderer Staatsverwaltungszweige oder der bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen ausbezahlten Bezüge, von welchen ein Steuerabzug nicht zu bewirken ist (§. 4, P. 4). Die bei den liquidierenden Organen zur Liquidierung gelangenden Stiftungsgenüsse jeder Art, Unterstützungen, Zulagen aus Privataushilfscassen und dgl. sind in den Anzeigen nicht auszuweisen (§. 4, P. 5). Nicht behobene Gebürsraten sind in jenem Jahre zu veranschlagen, in welchem deren Gebürlichkeit erwachsen ist (§. 4, P. 10). Gagevorschüsse sind nicht zu berücksichtigen (§. 4, P. 11). Bei der Überweisung der Gebüren solcher Personen, welche in den im betreffenden Jahre eingesendeten Anzeigen aufgenommen erscheinen, bezw. auf welche gemäß §. 2 die Anzeige sich zu erstrecken hat, innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist dem Richtigkeitszeugnisse eine (nach einem beigegebenen Muster verfasste) Nachweisung anzuschließen, aus welcher das künftige liquidierende Organ behufs Verfassung der nächstjährigen Anzeige den Betrag der im Gegenstandsjahre bis zum Einstellungstermine thatsächlich ausbezahlten steuerpflichtigen militärischen Dienstbezüge und der in dem gleichen Zeitraume von diesen Bezügen bewirkten, bezw. dieselben betreffenden Abzüge entnehmen kann. Findet im Gegenstandsjahre eine Überweisung der Gebüren innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erneuert statt, so ist die Nachweisung entsprechend zu ergänzen und an das zur Liquidierung der Bezüge künftighin berufene Organ zu übersenden (§ 5). Zur Verfassung der (in den vorstehenden Paragraphen besprochenen) Anzeigen und Einsendung derselben an die Steuerbehörde sind gleich den liquidierenden Organen jene Pauschalempfänger berufen, deren Amtssitz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist und welche aus dem ihnen zugewiesenen Pauschale Taggelder (Diurnen), Remunerationen oder sonstige Bezüge an Militärpersonen der rücksichtlich ihrer militärischen Dienstbezüge steuerpflichtigen Kategorien oder an im Dienst- (Lohn-) Verhältnisse stehende Civilpersonen auszahlen (§. 6, P. 1). Die von den Pauschalempfängern zu erstattenden Anzeigen haben sich nur auf jene Personen zu erstrecken, deren von den betreffenden Pauschalempfängern ausbezahlten Bezüge den Jahresbetrag von 1200 K übersteigen. Im übrigen finden auch hier die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 sinngemäße Anwendung; in den Anzeigen werden jedoch die Rubriken: „Cassa (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen“ und „Censursorgan“ leer zu belassen sein (§. 6, P. 2). — Nachweisung der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen. Die Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland, sowie die Rückverlegung desselben in das Innere der Monarchie ist nur dann anzuzeigen, wenn gleichzeitig eine Überweisung der Gebüren stattgefunden hat (§. 7, P. 3). Im Falle die zur Einsendung der „Anzeige über die ausbezahlten Dienstbezüge“ berufenen liquidierenden Organe ihren Amtssitz innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wechseln (Dislocationswechsel), und hiedurch gleichzeitig eine Änderung in der Zuständigkeit der Steuerveranlagungsorgane eintritt, ist hievon der zuständigen Steuerbehörde noch vor dem Verlassen des Amtsortes schriftlich Mittheilung zu machen (§. 10, P. 1). Im neuen Garnisonsorte ist in analoger Weise vorzugehen; die Anmeldung ist innerhalb 14 Tage nach dem Eintreffen daselbst zu erstatten (§. 10, P. 2). Wird der Amtssitz aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder in diese Länder verlegt, so haben hinsichtlich der Abmeldung, bezw. Anmeldung bei den österreichischen Steuerbehörden die vorstehenden Weisungen gleichfalls maßgebend zu sein (§. 10, P. 3). Den zur Einsendung der „Anzeige über die ausbezahlten Dienstbezüge“ berufenen Pauschalempfängern obliegt in Ansehung der bei denselben eintretenden Veränderungen hinsichtlich solcher Personen, auf welche im Sinne des §. 6 die Anzeige überhaupt sich zu erstrecken hat, dann im Falle eines Dislocationswechsels die gleiche Anzeigepflicht wie den liquidierenden Organen (§. 11). — Bewerkstelligung der Steuerabzüge. Verrechnung der Steuerbeträge. Gemäß §. 234 des österreichischen Personalsteuergesetzes sind die von den Dienstbezügen entfallenden Steuerbeträge bei der Auszahlung der Bezüge in Abzug zu bringen (§. 12, P. 1). Von den Mobilitätsgebüren, von der infolge Ver-

zichtleistung auf die Pension u. s. w. zur Auszahlung gelangenden Abfertigung, von den Gebüren der zur Waffen-(Dienst-)Übung einberufenen Personen, dann von Prüfungstaxen und Collegiengeldern ist ein Steuerabzug nicht zu bewirken (§. 12, P. 3). Die von der Steuerbehörde bemessenen Steuerbeträge werden den liquidierenden Organen alljährlich mittelst „Zahlungsaufforderung", hinsichtlich der im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen aber fallweise mittelst einer besonderen Verständigung bekanntgegeben werden (§. 13, P. 1). Empfängt eine Person außer den militärischen Dienstbezügen noch andere Dienstbezüge aus verschiedenen Cassen, so wird seitens der Steuerbehörden in Absicht der Auftheilung des Steuerbetrages an die einzelnen Dienstgeber nach folgenden Grundsätzen vorgegangen werden: a) Wenn Dienstbezüge aus verschiedenen Hof- und Staatscassen, Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonds oder Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonds bezogen werden, so hat der Abzug der ganzen auf diese Bezüge entfallenden Steuer dort zu erfolgen, wo der größte stehende Bezug zur Auszahlung gelangt; b) in allen übrigen Fällen ist die von dem Gesammtbetrage der Dienstbezüge zu entrichtende und im Wege des Abzuges einzuhebende Steuer auf die einzelnen Cassen im Verhältnisse zu der Höhe der bei denselben zur Auszahlung gelangenden Bezüge aufzutheilen (§. 13, P. 2). Der Abzug der Steuerbeträge hat, ohne Rücksicht auf den Erfolglassungstermin der einzelnen Bezüge, in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten zu erfolgen, in welchen der Hauptbezug zur Auszahlung gelangt (§. 14, P. 1). Bei jenen Personen, welche dem k. und k. Heere (der k. und k. Kriegsmarine) nicht angehören, deren Bezüge andere Staatsverwaltungszweige oder die bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen belasten und nur commissionsweise bei der Heeresverwaltung zur Auszahlung gelangen, dann von einzelnen Bezügen, welche bei der Heeresverwaltung zu Lasten anderer Staatsverwaltungszweige oder der bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen an Angehörige des k. und k. Heeres (der k. und k. Kriegsmarine) ausbezahlt werden, ist der vorläufige Steuerabzug nur dann zu bewirken, wenn diesbezüglich besondere Weisungen bestehen oder ergehen sollten, oder wenn ein solcher im Vorjahre bereits stattgefunden hat, oder wenn es sich um Staatsverwaltungszweige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt (§. 14, P. 6). Die Militärcassen (-Zahlstellen) und Truppencassen, welche dem Steuerabzuge unterliegende Bezüge auszahlen, haben die entfallenden Steuerbeträge unmittelbar als Einnahme zu verrechnen (§. 15, P. 1). Hinsichtlich der Evidenzstellung und Nachweisung der Steuerbeträge bleiben die bisherigen, auf die Behandlung der eingehobenen Einkommensteuer II. Classe Bezug habenden Bestimmungen mit der Maßgabe aufrecht, dass die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer getrennt auszuweisen sein werden. Auf eine abgesonderte Nachweisung dieser Steuerbeträge in den Liquidierungsclauseln und in den Journalen der Militärcassen (-Zahlstellen) hat es nicht anzukommen (§. 15, P. 2). Die eingehobenen Steuerbeträge sind, insofern für einzelne Fälle anderweitige Weisungen nicht bestehen oder ergehen sollten, zu Gunsten des k. und k. Finanzministeriums, die eingehobenen Steuerbeträge von den Dienstbezügen jener Personen, deren Wohnsitz im Auslande sich befindet, zu Gunsten des k. und k. Reichsfinanzministeriums zu behandeln (§. 15, P. 3). Die den Pauschalempfängern zukommenden „Zahlungsaufforderungen", dann die Verständigungen werden denselben direct übermittelt werden; desgleichen sind auch jene Zahlungsaufforderungen, welche seitens der Pauschalempfänger aus irgend einem Grunde nicht realisiert werden können, an die Steuerbehörde direct zurückzuleiten (§. 18, P. 1). — Specialanweisungen für die liquidierenden Organe, Censursorgane und Pauschalempfänger in Bosnien und der Hercegovina. Der Besteuerung nach dem österreichischen Personalsteuergesetze sind jene Personen zu unterziehen, welche gemäß den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes rücksichtlich ihrer militärischen Dienstbezüge einer steuerpflichtigen Kategorie angehören und deren letzter Anstellungsort (letztes Domicil) vor dem Abgehen in das Occupationsgebiet in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen war (§. 19). Die Berechnung und die Einhebung der von den militärischen Dienstbezügen entfallenden Steuerbeträge hat ohne Ingerenz der Steuerbehörden zu erfolgen; eine Anzeige der ausbezahlten Dienstbezüge und der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen hat nicht stattzufinden (§. 20, P. 3). Seitens der liquidierenden Organe werden auch jene steuerpflichtigen Bezüge zu berücksichtigen sein, welche Pauschalempfänger aus dem ihnen zugewiesenen Pauschale an Personen auszahlen, die bereits im Genusse militärischer Dienstbezüge aus dem Heeres- (Marine-) Etat stehen. Die bezüglichen Daten sind von den Pauschalempfängern alljährlich im Monate December demjenigen liquidierenden Organe bekannt zu geben, bei welchem die sonstigen militärischen Dienstbezüge der betreffenden Personen zur Liquidierung gelangen. Die rücksichtlich solcher Personen eintretenden Veränderungen (Zu- und Abgangsfälle, Änderungen in der Höhe der Bezüge) sind dem liquidierenden Organe fallweise mitzutheilen (§. 20, P. 4). Die Verrechnung der Steuerbeträge hat im Sinne der Bestimmungen des §. 15 zu erfolgen; die eingehobenen Steuerbeträge sind zu Gunsten

oben erwähnten Abfuhrtermine bleibt dem Verordnungswege vorbehalten (§. 235 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Stm. 1899, S. 553 ff.). Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des §. 234 Ges. gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug eine Beschwerde an die zur Entgegennahme ihrer Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständige Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig (das Nähere s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Stm. 1899, S. 552).[1] Von den Entscheidungen der Steuerbehörde erster Instanz und der Finanzlandesbehörde ist der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete, bezw. die Staatscasse, welche die Abzüge gemacht hat, zu verständigen (§. 236 P. St. G.). Die im Sinne des §. 234 Ges. zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug, sowie für die zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge.[2] Bei Verzögerung der Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23 (s. Seite 10..

---

des k. und k. Reichsfinanzministeriums in Einnahme zu stellen (§. 20, Z. 6). — Beispiel einer Anzeige über die im Jahre 1900 ausbezahlten Dienstbezüge an eine Person des Ruhestandes, deren Pension den Jahresbetrag von 1200 K übersteigt und welche im Laufe des Vorjahres in den Genuss eines veränderlichen Bezuges aus dem Heeres-Marine-Etat getreten ist: Pension (stehender Bezug) 1560 K; Taggeld (veränderlicher Bezug) monatlich 90 K für die Zeit vom 1. März bis 31. December 1900: 900 K; Remuneration (veränderlicher Bezug): 200 K; zusammen 2660 K; thatsächlich durchgeführte Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen, und zwar: Stempel für die Gehaltsquittungen 1. Jänner bis 31. December 1900: 12 K 12 h; die behufs vorläufiger Bewerkstelligung des Abzuges ermittelte Personaleinkommensteuer beträgt: 32 K. — Beispiel einer Anzeige über die im Jahre 1900 ausbezahlten Dienstbezüge einer Person, welche im Vorjahre aus dem activen Stand in den Ruhestand unter Verminderung der stehenden Dienstbezüge versetzt wurde: Gage für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1900 vom Jahresbetrage per 3360 K: 1120 K; Quartiergeld sammt Möbelzins für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1900 vom Jahresbetrage per 2328 K: 771 K 60 h; Dienstzulage für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1900 vom Jahresbetrage per 840 K: 280 K; Pension für die Zeit vom 1. Mai bis 31. December 1900 vom Jahresbetrage per 2100 K: 1400 K; somit thatsächlicher zur Auszahlung gelangter Bezug: 3571 K 60 h; als Abzug vom Einkommen wurde durchgeführt an Stempeln für die Gehaltsquittungen 1. Mai bis 31. December 1900: 5 K 12 h; die behufs vorläufiger Bewerkstelligung des Abzuges ermittelte Personaleinkommensteuer beträgt: 45 K. — Beispiel eines Ausweises über die im ersten Quartal 1901 eingetretenen Änderungen in den steuerpflichtigen Dienstbezügen einer Person, welche nach Ungarn transferiert wurde: Zeitpunkt der Transferierung: 1. März 1901; Jahresbetrag der bisherigen Dienstbezüge: 4672 K; Angabe des liquidierenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), an welches die Bezüge überwiesen wurden: Intendanz des 7. Corps in Temesvár (Ungarn); Zeitpunkt, mit welchem bei dem ursprünglichen liquidierenden Organe der Steuerabzug eingestellt wurde: 28. Februar 1901; von den für das laufende Jahr vorgeschriebenen ermittelten Steuerbeträgen wurde bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte an Personaleinkommensteuer in Abzug gebracht: 11 K 40 h.

[1] Beschwerden dieser Art sind, sofern die gemachten Abzüge rechtskräftigen Zahlungsaufforderungen und Zahlungsaufträgen entsprechen, durch den Hinweis auf die letzteren zu erledigen (Art. 84, I, P. 3, Vollz. V. IV).

[2] Bezüglich der Frage der Einbringung der den Empfängern veränderlicher Dienstbezüge im Grunde der Kaiserl. Vdg. v. 8. Juli 1898, R. G. B. Nr. 120 (s. S. 978, Note 3) zur unmittelbaren Einzahlung vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer im Wege des Lohnabzuges hat das Finanzministerium mit dem Erl. v. 27. Nov. 1899, Z. 56628, bekannt gegeben, dass zufolge der gutachtlichen Äußerung der n. ö. Finanzprocuratur v. 7. September 1899, Z. 30256, den Dienstgebern in diesen Fällen im administrativen Wege nicht die Verpflichtung auferlegt werden kann, die rückständige Steuer im Wege des Lohnabzuges einbringlich zu machen; die Steuerämter haben vielmehr auf Grund des Art. IX, Z. 10 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung bei dem Gerichte die Pfändung der Bezüge des Steuerschuldners zu beantragen. Mit der Fortsetzung der diesfälligen Execution ist die k. k. Finanzprocuratur zu betrauen (vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Stm., 1899, S. 572 ff.).

bezw. vom 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen[1]) zu entrichten. Die Einbringung der ihnen obliegenden Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden wie die Einbringung der directen Steuern. Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 (s. S. 1009), finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung (§. 237 P. St. G.)[2])

J. Unzulässigkeit der Überwälzung der Personaleinkommensteuer.

Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, dass die Personaleinkommensteuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Theile von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung. Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem Steuerpflichtigen binnen der im §. 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des §. 234 P. St. G. einzuhebende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Theile ersetzt oder übernimmt (§. 238 P. St. G.).[3])

5. Strafbestimmungen.[4])

Das österreichische Personalsteuergesetz enthält als fünftes Hauptstück[5]) in den §§. 239 bis 261 die Strafbestimmungen über die sogenannten Steuerdelicte.[6]) Die eigentlichen Steuerdelicte werden nach dem österreichischen Gesetze in Steuerhinterziehungen und Steuerverheimlichungen eingetheilt. (Die Kritik dieser Eintheilung s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., S. 559, Note 3.) — Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Steuerhinterziehung lauten: **Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines**

---

[1]) Zufolge Fin. Min. Erl. v. 8. April 1899, Z. 11 257, wurde gestattet, dass die Steuerämter bezüglich der Einhebung der von den Dienstgebern abzuführenden Steuerbeträge und der Verzugszinsenberechnung bei denselben allgemein so vorgehen, als ob den Dienstgebern vierteljährige Termine zur Abfuhr dieser Beträge, und zwar Mitte März, Juni, September und December eingeräumt worden wären; demnach hat also die Verzugszinsenberechnung nur für die nicht rechtzeitig an diesen Einzahlungsterminen abgeführten Steuerbeträge, und zwar rücksichtlich dieser ganzen Beträge nur von den obbezeichneten Einzahlungsterminen ab zu erfolgen.

[2]) Die Haftung der Dienstgeber schließt die allfällige Geltendmachung der Steuerforderung gegen den Steuerpflichtigen selbst nicht aus (Art. 85 in fine, Vollz. V. IV).

[3]) Wie sämmtliche Organe der öffentlichen Verwaltung, so haben auch die Organe der Finanzverwaltung, insbesondere auch die Gebürenbemessungsämter und Finanzprocuraturen in allen Fällen, in denen sie zur Kenntnis von seit dem 4. December 1894 getroffenen Verabredungen der im §. 238 Ges. verbotenen Art gelangen, an die Finanzlandesbehörde unter Anschluss einer Abschrift der einschlägigen Vertragsclausel die Anzeige zu erstatten. Die Finanzlandesbehörde wird über diese Anzeigen vierteljährig dem Finanzministerium berichten (Art. 86, Vollz. V. IV; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 219, III).

[4]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Steuern, 1899, §§. 226—228.

[5]) Die Vollzugsvorschrift zu diesem Hauptstücke wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 109, kundgemacht (Vollz. V. V).

[6]) Über die Theorie der Steuerdelicte s. Freiberger Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 226.

Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebürenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten straffälligen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht (§. 239 P. St. G.). Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer von ihm auf Grund des §. 201 Ges. gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läſst, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen (§. 240 P. St. G.). Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des Drei- bis Neunfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen. An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 100 K, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daſs die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte. In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen (§. 241 P. St. G.). — Bezüglich der Steuerverheimlichung enthält das Gesetz folgende Anordnungen: Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig: 1. wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt; 2. wer einen in den §§. 78 und 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat; 3. wer, zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung [§. 116 Ges.] verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt; 4. wer einen gemäß §§. 138 und 139 Ges. zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im §. 145 Ges. vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet; 5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet [§§. 202, 204, Ges.], sein der Personaleinkommensteuer, bezw. Besoldungssteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im §. 228 Ges. vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläſst; 6. wer, zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge verpflichtet [§. 201 Ges.], dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläſst; 7. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjecte des von ihm Vertretenen begeht (§. 243 P. St. G.). Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht [§. 243, Z. 1, 2, Ges.], mit dem Einfachen bis Dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem Zwei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen. Wenn sich aus den Umständen entnehmen läſst, daſs die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 40 K zu belegen (§. 244 P. St. G.).

Außerdem steht den Steuerbehörden die Strafcompetenz bezüglich folgender

Delicte zu (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 227, II): Wer die in Gemäßheit des §. 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wissentlich unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 400 K bestraft (§. 247 P. St. G.). Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Function eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Commission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 K zu belegen. Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden. Diese Strafen können wiederholt und solange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist (§. 249 P. St. G.). Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen, sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Commissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§. 239 bis 249 Ges. bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 200 K bestraft werden. Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speciell mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.[1]) Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung[2]) zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen (§. 250 P. St. G.).

Den Gerichten[3]) wurde auf Grund des Personalsteuergesetzes die Untersuchung und Bestrafung folgender Delicte übertragen (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn. 1899, §. 227, III): Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den Steuercommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige

[1]) Die in §. 250, Abs. 2, Ges. vorgesehenen Fälle, in denen das Recht der Steuerbehörde, bezw. Steuercommission zur Verhängung von Ordnungsstrafen im Gesetze ausdrücklich vorbehalten ist, sind die Fälle der Außerachtlassung von Aufforderungen: a) behufs Erlangung einer Erwerbsteuererklärung zur allgemeinen Erwerbsteuer [§. 42 Ges.], b) behufs Erlangung des Bekenntnisses oder sonstiger Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer von einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung [§. 112 Ges.], c) behufs Erlangung des Bekenntnisses oder sonstiger Behelfe zur Bemessung der Rentensteuer [§. 142 Ges.], d) behufs Erlangung des Bekenntnisses zur Personaleinkommensteuer [§§. 205 und 209 Ges.]. In allen diesen Fällen ist übrigens auch die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen nach den §§. 243 und 244 Ges. ausdrücklich vorbehalten. Es können jedoch auch andere Aufträge oder Aufforderungen mit der Androhung einer Ordnungsstrafe verbunden werden, soweit dieselben im Gesetze begründet sind und deren Außerachtlassung nicht eine in den §§. 239 bis 249 Ges. bezeichnete strafbare Handlung bildet (Art. 5, P. 3—4, Vollz. V. V).

[2]) Die ausdrückliche Aufforderung zur verlangten Handlung hat in der Regel schriftlich zu geschehen. Wenn sich aber der Anlass zu einer solchen Aufforderung bei der Vernehmung der Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen ergibt, kann die Androhung mündlich unter protokollarischer Aufzeichnung derselben erfolgen. Auch in diesem Falle ist eine angemessene Frist zur Vornahme der verlangten Handlung einzuräumen (Art. 5, P. 5, Vollz. V. V).

[3]) **Bezüglich der Militärgerichtsbarkeit in Steuerstrafsachen bestimmt der erste Nachtrag zur Vollz. V. V, R. G. B. Nr. 189 ex 1898: Für die der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehenden Personen gilt das Militärgericht als das zuständige ordentliche Gericht.**

Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Übertretung und wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld von 10 K bis zu 600 K bestraft. Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht erfolgte, ist auf eine Geldstrafe von 10 K bis zu 200 K zu erkennen (§. 242 P. St. G.). Die bei der Bemessung der Steuer betheiligten Beamten und sonstigen Functionäre, sowie die Mitglieder der Commissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung, oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disciplinarvorschriften. Wer aus den in den §§. 58, 181 und 217 Ges. bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb und das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluss sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuercommission oder ein Mitglied derselben missbraucht, macht sich einer Übertretung, bezw. bei Begehung des Delictes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 K zu bestrafen. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Commissionsmitgliedes statt (§. 246 P. St. G.).[1] Wer den von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungscommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe verweigert, oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 10 bis 200 K zu bestrafen (§. 248 P. St. G.).

Bezüglich des Erlöschens der Strafbarkeit und der Verjährung enthält das Gesetz folgende Bestimmungen (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 16, III und §. 227, Anm.): Die Strafbarkeit der in den §§. 239 und 240 Ges. bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor eine Anzeige erfolgt oder ihm die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt. Die Strafbarkeit der im §. 243 Ges. bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde (§. 245 P. St. G.). — Die Strafbarkeit der in den §§. 239, 240, 243 und 247 Ges. bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode,[2] auf welche sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

---

[1] Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 12. December 1898, Z. 45884, eröffnet, dass die Mittheilung der bei der Bemessung der directen Personalsteuern erhobenen Daten seitens der Steuerbehörden an die mit der Gebürenbemessung betrauten Organe zu deren Amtsgebrauche keine unbefugte Offenbarung dieser Daten im Sinne des §. 246 P. St. G. darstellt. Vor der Erhebung dieser Daten für die gedachten Zwecke ist seitens der Unterbehörden von Fall zu Fall die Zustimmung des Finanzministeriums zu erwirken.

[2] Unter dem in §. 251 Ges. gebrauchten Ausdrucke „Veranlagungsperiode“ ist hin-

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens die Verjährungsfrist erst mit Ablauf jener Veranlagungsperiode, auf welche sich das letzte Vergehen bezieht, neu zu laufen (§. 251 P. St. G.). — Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfordert (§. 252 P. St. G.). — Die Strafbarkeit der im §. 249 Ges. bezeichneten und der im §. 250 Ges. mit Ordnungsstrafen bedrohten Handlungen und Unterlassungen verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkte ihrer Begehung, beziehungsweise vom letzten Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können. Bereits zuerkannte Strafen der im ersten Absatze bezeichneten Art verjähren mit dem Ablauf von sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§. 253 P. St. G.) — Inwieferne die Verjährung durch Einleitung von Schritten zur Strafverfolgung unterbrochen wird, ist nach Analogie der diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu beurtheilen (254 P. St. G.). Hinsichtlich der Verjährung der in den §§. 242, 246 und 248 Ges. bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden (§. 255 P. St. G.).[1])

Das Verfahren[2]) hinsichtlich der in den §§. 242, 246 und 248 Ges. bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, bezw. Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.[3]) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den

---

sichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer die in §. 35 Ges. normierte zweijährige Veranlagungsperiode, hinsichtlich der übrigen Steuergattungen je ein Jahr zu verstehen (Art. 6, P. 2, Vollz. V. V).

[1]) Die bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes lauten: §. 531. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung, oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war. Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können: a) aus dem Vergehen oder der Übertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muss er b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Übertretung begangen haben. — §. 532. Die Zeit der Verjährung ist, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Übertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis hundert Kronen festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis vierhundert Kronen bestimmt ist, sechs Monate; bei sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Übertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

[2]) s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. österr. dir. Strn. 1899, S. 562—565.

[3]) Diesbezüglich enthält die Strafprocessordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, nachstehende Bestimmungen: Art. VIII (Einführungsgesetz). Hinsichtlich aller im Strafgesetze v. 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Übertretungen steht das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zu. — §. 13. Den Gerichtshöfen erster Instanz liegt ob: 1. die [illegible] verhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller [illegible] vor die Geschwo[illegible] Verbrechen und Vergehen; [illegible] Entscheidung [illegible] gegen die Er-

§§. 239, 240, 243 und 247 Ges. bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Dieselbe Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen. Straferkenntnisse hinsichtlich der im §. 249 Ges. bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Commission zu fällen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat (§. 256 P. St. G.).[1] Wenn eine nach diesem Gesetze aufgestellte Commission eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie hievon die Steuerbehörde unter Mittheilung ihrer auf den betreffenden Besteuerungsfall bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse in Kenntnis zu setzen (§. 257 P. St. G.). Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im §. 250 Ges. bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speciell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme[2] des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtgründe vorzuhalten sind. Der Steuerpflichtige kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Confrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerliche Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im §. 252, Z. 1, der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse[3] im Wege steht. Auch ist ihm gestattet von den vorgewiesenen Urkunden Abschrift zu nehmen oder durch seine ausgewiesenen Vertreter nehmen zu lassen. Endlich steht ihm frei, die Gewährung einer vierzehntägigen Frist zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Vertheidigung zu verlangen. Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind. Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken. Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen,

---

kenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen ergriffen werden. In beiden Fällen (1 und 2) üben sie ihre Thätigkeit in Versammlungen von vier Richtern. In allen Fällen, wo nach dieser Strafprocessordnung vom Gerichtshofe erster Instanz im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluss zu fassen ist, erfolgt derselbe, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, in einer Versammlung von drei Richtern.

[1]) Soferne eine Commission oder der Vorsitzende derselben eine Ordnungsstrafe verhängen, haben sie hievon der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der Commission sofort die Mittheilung zu machen (Art. 7, P. 4, Vollz. V. V).

[2]) Die Einvernahme ist nur dann als „im Strafverfahren" erfolgt anzusehen, wenn dieser Umstand dem Beschuldigten zur Kenntnis kommt. Eine solche Einvernahme kann jedoch sowohl auf Grund einer besonderen zu diesem Zwecke erlassenen Vorladung, als auch im Zuge einer anderweitigen Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen erfolgen, wenn sich erst im Laufe derselben die Verdachtsgründe ergeben. In dem letzteren Falle ist demselben ausdrücklich protokollarisch vorzuhalten, dass nunmehr seine Einvernahme im Strafverfahren beginne (vgl. Art. 10, P. 2, Vollz. V. V).

[3]) Als solche Hindernisse zählt §. 252, Z. 1, der Strafprocessordnung auf: „Wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte" (Art. 11, P. 3, Vollz. V. V).

welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen. In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im §. 243 Ges. bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis zu 40 K zu verhängen findet [§. 244, Abs. 3 Ges.], kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden. Sind in der Verhandlung vor einer Commission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden (§. 258 P. St. G.). Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, dass im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde. Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.[1]) In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Ertheilung von Auskünften nicht nachkommt (§. 259 P. St. G.). — Gegen das Straferkenntnis, sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Dieselbe hat über die Recurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate[2]) von vier Mitgliedern, unter welchen sich mindestens zwei richterliche Beamte befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen.[3]) Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgiltigen Entscheidung im admini-

---

[1]) Es versteht sich von selbst, dass die im Gesetze vorgesehene „Fällung des Straferkenntnisses" dann zu unterbleiben hat, wenn die Steuerbehörde selbst auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe die Strafbarkeit für nicht begründet erachtet; in diesen Fällen ist der Partei die Einstellung des Verfahrens mittelst besonderen Decretes oder in protokollarischer Form bekanntzugeben (vgl. Art. 13, P. 3, Vollz. V. V).

[2]) Diesem Spruchsenate hat der Finanzlandesdirector (Finanzdirector) oder dessen Stellvertreter und ein vom Präsidium der Finanzlandesbehörde bestellter Rath oder Secretär dieser Behörde anzugehören. Behufs der Bestellung der richterlichen Beamten hat sich die Finanzlandesbehörde an das zuständige Oberlandesgerichtspräsidium zu wenden. Den Vorsitz in dem Spruchsenate führt der Finanzlandesdirector (Finanzdirector) oder dessen Stellvertreter (Art. 8, P. 3 u. 4, Vollz. V. V).

[3]) Mit dem Fin. Min. Erl. v. 27. Jänner 1899, R. G. B. Nr. 21 (zweiter Nachtrag zur Vollz. V. V) wurden bezüglich des Strafverfahrens nachstehende Abänderungen der Vollz. V. V getroffen: Artikel 8, Z. 5, hat künftig zu lauten: Die Meinung, für welche die absolute Mehrheit der Stimmen sich ausspricht, gilt als Beschluss. Die Schuldfrage ist von der Frage über die Strafe zu sondern und vor letzterer zur Abstimmung zu bringen. Der Vorsitzende hat bei den Abstimmungen mitzustimmen. Bei gleichgetheilten Stimmen gilt diejenige Meinung als Beschluss, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Soferne es sich jedoch beim Strafausmaße um die Höhe einer Ziffer handelt, sind, falls ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande kommt, in analoger Anwendung der Bestimmung des §. 193, Abs. 2, P. St. G., die Stimmen für die dem Straffälligen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste demselben günstigere so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt. Übrigens steht es bei Beschlussfassung über die Strafe den Senatsmitgliedern, welche den Straffälligen des betreffenden Delictes nicht schuldig gefunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefassten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. In letzterem Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Straffälligen günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären." — In Artikel 9 hat unter Z. 1 als Absatz 2 hinzuzukommen: „Dies wird die Com-

strativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen (§. 260 P. St. G.).[1] — Hinsichtlich der im Sinne der §§. 242, 246 und 248, Ges., verhängten Geldstrafen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.[2] Ordnungsstrafen, die aus Anlass einer Steuerangelegenheit dem Steuerpflichtigen selbst auferlegt werden, fließen dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorzuschreiben ist. Falls jedoch eine Theilung der Steuer stattzufinden hätte, oder die Ordnungsstrafe einer anderen Person auferlegt wird, fließt dieselbe dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Letzteres gilt auch von den im Sinne der §§. 247 und 249 Ges. verhängten Strafen. Die im Sinne der §§. 241 und 244 Ges. verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu (§. 261 P. St. G.; s. das Nähere bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 228, Anm.).

6. Allgemeine Bestimmungen.

Das Personalsteuergesetz enthält im sechsten Hauptstücke (§§. 262 bis 285)[3] „allgemeine Bestimmungen". (Die Charakteristik dieser Bestimmungen s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 566, Note 1.)

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 13). Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen. Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder be-

---

mission nicht behindern, die anhängigen Steuerveranlagungen insoweit nach den allgemeinen Vorschriften durchzuführen, als sie nicht von dem Ausspruche über den strafbaren Thatbestand abhängig erscheinen und mit Rücksicht hierauf im Sinne des § 256, Absatz 3, Ges., in die Competenz der für die Strafsache zuständigen Steuerbehörde fallen."

[1]) Bezüglich der Competenz zur gnadenweisen Milderung oder Nachsicht von nach dem P. St. G. verhängten Steuerstrafen, bezw. Ordnungsstrafen gilt Folgendes: Im Hinblicke darauf, dass die den Finanzlandesbehörden im §. 22, Z. 12, der mit A. h. Entschließung vom 2. Februar 1874 genehmigten Dienstesinstruction ertheilte Specialermächtigung zur Milderung und Nachsicht von Erwerb- und Einkommensteuerstrafen durch das Inkrafttreten des P. St. G. obsolet geworden ist, haben nunmehr diesfalls die allgemeinen Bestimmungen des §. 19 der obgedachten Dienstesinstruction Anwendung zu finden. In dieser Beziehung hat jedoch das Finanzministerium die gnadenweise Milderung und Nachsicht von in Gemäßheit des P. St. G. zur Verhängung gelangenden Steuerstrafen mit Ausnahme der im Sinne des §. 250, Abs. 1 u. 2 Ges. verhängten Ordnungsstrafen, bezüglich deren Milderung oder Nachsicht die Finanzlandesbehörden in eigener Competenz zu entscheiden haben, sich selbst vorbehalten. Vor Vorlage der Verhandlung an das Finanzministerium ist über derlei Angelegenheiten stets ein Gutachten des im §. 260, Abs. 2 Ges. genannten Spruchsenates einzuholen (Fin. Min. Erl. v. 8. Juli 1898, Z. 31333). — Mit dem Fin Min. Erl. v. 23. Jänner 1900, Z. 52721 ex 1899, wurden die Finanzlandesbehörden bis auf weiteres ermächtigt, über von amtswegen gestellte Anträge auf Umgangnahme von der Strafamtshandlung, bezw. über Gnadengesuche, lautend auf gnadenweise Milderung oder Nachsicht der nach §. 244, Abs. 3 Ges. wegen Ordnungswidrigkeiten verhängten oder zu verhängenden Strafen in eigener Competenz und unter Umgangnahme der Anhörung des Spruchsenates zu entscheiden. Dasselbe gilt rücksichtlich der nach §§. 243 und 244, Abs. 1 u. 2 Ges. zu verhängenden oder schon verhängten Steuerstrafen in jenen Fällen, in welchen das Ausmaß der Geldstrafe den Betrag von 40 K nicht übersteigt.

[2]) Diesbezüglich bestimmt §. 251 des allgemeinen Strafgesetzes: „Die an Geld . . . wegen Vergehen und Übertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden."

[3]) Die Vollzugsvorschrift hiezu bildet der Fin. Min. Erl. v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 110 (Vollz. V. VI).

hördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Corporationen 2c. die nach dem Statute hiezu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben (§. 262 P. St. G.). Nicht eingeantwortete Erbschaftsmassen werden in Bezug auf die in diesem Gesetze geregelten Steuern gleich dem Erblasser behandelt. Sie werden durch jene Personen vertreten, welche die Vermögensverwaltung führen; die letzteren haben insbesondere die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bekenntnisse und Erklärungen abzugeben. Die Erben haften für die Steuerbeträge, welche infolge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärungen oder Bekenntnisse des Erblassers nicht oder zu gering bemessen worden sind, wie für andere Verlassenschaftsschulden. Sie haben die zur nachträglichen Bemessung dieser Steuern erforderlichen Erklärungen und Bekenntnisse abzugeben (§. 263 P. St. G.). Sofern nicht im einzelnen Falle das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist oder von der Behörde oder Commission ausdrücklich verlangt wird, können die Bekenntnisse und Erklärungen durch Machthaber abgegeben werden. Die Machthaber haben eine auf die Vertretung in Steuerangelegenheiten lautende schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen. Mehrere Miteigenthümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung sind verpflichtet, der Steuerbehörde einen Machthaber namhaft zu machen; wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gilt jeder derselben als Machthaber der übrigen. Der Ehemann wird als Machthaber seiner von ihm nicht geschiedenen Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel oder es würde dieser Vermuthung von der Gattin ausdrücklich widersprochen (§. 264 P. St. G.). Steuerpflichtige, welche sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines in demselben wohnhaften Machthabers [§. 264 Ges.] verhalten werden (§. 265 P. St. G.). Physische und juristische Personen, sowie Erbschaftsmassen haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, insbesondere auch für die gegen die letzteren aus diesem Grunde verhängten Strafen. Von dieser Haftung sind jedoch nicht eigenberechtigte physische Personen hinsichtlich ihrer behördlich bestellten Vertreter enthoben (§. 266 P. St. G.).[1]

Zustellungen. Die Zustellung[2]) der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen. Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten [§. 264 Ges.] desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung giltig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung. Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post, noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, bezw. Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes, gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, dass die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des

[1]) Die näheren Erläuterungen s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 13.

[2]) Das Zustellungswesen in Personalsteuersachen ist analog der Einrichtung im Gerichtsverfahren festgesetzt (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 15).

ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, dass die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen (§. 267 P. St. G.). Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zu bewirkende Zustellungen können mittelst recommandierter Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist. Haben Steuerpflichtige, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wohnen, ungeachtet ergangener Aufforderung die Bestellung eines inländischen Machthabers unterlassen, so sind die ferneren Zustellungen an sie in der im §. 267, Absatz 4 Ges. (s. oben) bezeichneten Weise durch den Gemeindevorsteher zu bewirken (§. 268 P. St. G.).

Verpflichtung zur Auskunftsertheilung an die Bemessungsorgane (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 229).

Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, bezw. Commissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.[1]) Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im §. 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119,[2]) bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im §. 152, Z. 1, der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen, oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden (§. 269 P. St. G.). Alle öffentlichen Behörden und Ämter einschließlich der

---

[1]) Bezüglich des Vorganges bei eidlicher Einvernehmung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen in Personalsteuersachen wurde mit dem Fin. Min. Erl. v. 28. Juli 1900, V. B. Nr. 125, nachstehende Weisung gegeben: Die Steuerveranlagungsorgane werden behufs Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, dass bei der gerichtlichen eidlichen Einvernehmung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen im Sinne der §§. 46, 211 und 258 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eine Intervention weder von Seite des Steuerpflichtigen, bezw. des Beschuldigten oder seines Vertreters, noch auch von Seite der Steuerveranlagungsorgane selbst zulässig erscheint. Die eidliche Einvernehmung hat sich vielmehr ausschließlich auf die Beantwortung der unter genauer Beobachtung der bezüglichen Anordnungen der Vollzugsvorschrift (I, Artikel 17, P. 2; IV, Artikel 50, P. 2; Artikel 53, P. 7 und 8; V, Artikel 12, P. 2, 3 und 4) möglichst präcise formulierten und dem Gerichte schriftlich zu übermittelnden Fragepunkte zu beschränken.

[2]) Der §. 152 der St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, bestimmt: „Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit: 1. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel; 2. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist."

Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden und -Ämter, haben die Steuerbehörden und -Commissionen wirksam zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen (§. 270 P. St. G.). Die Gerichte sind insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebürenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insoferne solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet (§. 271 P. St. G.; s. die Erläuterungen bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 230).[1])

Einsicht in die Geschäftsbücher (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 231). Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet, und die bemessende Behörde oder Commission seine Angaben nicht ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet.[2]) Der Steuerpflichtige hat die Thatsache, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht (§. 272 P. St. G.). Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist von dem Vorsitzenden der Commission, oder einem hiezu schriftlich beauftragten Mitgliede der Commission, soferne diese Personen Staatsbeamte sind, oder von einem ebenfalls schriftlich beauftragten Beamten der Steuerbehörde in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters [§. 264 Ges.] vorzunehmen. Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches ist nach Ermessen der Behörde oder Commission gestattet (§. 273 P. St. G.). Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Commission zu überbringen; bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher auch in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden (§. 274 P. St. G.). Befinden sich die Wohnung oder die Gewerberäume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Behörde oder Commission, welcher die Büchereinsicht angeboten wurde, so ist um die Vornahme der letzteren die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerberäume befinden, zu ersuchen (§. 275 P. St. G.). Über das Ergebnis der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge festzustellen sind, welche sich auf die von den Steuerpflichtigen behaupteten Thatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von den Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen und Auskünfte, sowie die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen. Der die Einsicht nehmende Beamte kann die Einsichtnahme von Aufschreibungen, welche zur Herstellung des

[1]) Andererseits unterliegt es keinem Anstande, einem Gerichte über dessen Ersuchen für Zwecke des Strafverfahrens den Betrag an Personaleinkommensteuer bekannt zu geben, mit welchem ein Steuerpflichtiger in Vorschreibung steht. Dagegen dürfen weitergehende diesbezügliche Mittheilungen zum Zwecke des Strafverfahrens (unbeschadet einer etwaigen im §. 51, Z. 2, St. P. O., vorgesehenen besonderen Ermächtigung), sowie Mittheilungen von Personaleinkommensteuerdaten überhaupt für Zwecke des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen über civile Rechtsangelegenheiten an Gerichte mit Rücksicht auf die im Personalsteuergesetze statuierte Pflicht zur Geheimhaltung der Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht gemacht werden (Fin. Min. Erl. v. 11. November [illegible]).

[2]) Vgl. V. G. H. Erk. v. 7. December 1899, Z. 9841.

angebotenen Beweises erforderlich sind, verlangen; falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen (§. 276 P. St. G.). Die Behörde oder Commission hat nach freier Beweiswürdigung darüber zu erkennen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Büchereinsicht der Beweis für die Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht sei. Die Gründe, aus welchen der Beweis als misslungen erachtet wurde, sind dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben (§. 277 P. St. G.). Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der missbräuchlich angebotenen Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden. Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Commission die Berufung an die Berufungscommission, bezw. Erwerbsteuerlandescommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungscommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an das Finanzministerium offen (§. 278 P. St. G.). Die Einsicht in die Geschäftsbücher kann sowohl in dem Bemessungs- als in dem Beschwerdeverfahren angeboten werden (§. 279 P. St. G.).

Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 232). Zum Zwecke der Erhebung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen sind die von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden der in diesem Gesetze aufgestellten Commissionen schriftlich beauftragten Personen berechtigt, die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe des Steuerpflichtigen während der Arbeits- und Geschäftsstunden zu besichtigen. Insofern der Betrieb einer Erwerbsunternehmung in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet, erstreckt sich die oben bezeichnete Befugnis auch auf die in der Wohnung befindlichen Betriebsvorrichtungen und Vorräthe. Hiebei ist eine Störung des Betriebes thunlichst zu vermeiden und jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim zu haltenden Besonderheiten der Betriebs- oder Fabricationsweise zu unterlassen. Mit der Vornahme einer solchen Besichtigung dürfen ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden (§. 280 P. St. G.).

Oberste Leitung der Veranlagung. Die oberste Leitung der Veranlagung sämmtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister (§. 281 P. St. G.).[1]

Einbringung von Rechtsmitteln (s. die systematische Darstellung bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 14, II). Auf sämmtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28,[2])

---

[1]) Über die Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung s. die V. G. H. Erk. v. 26. April 1899, Budw. Nr. 12758 u. 12759.

[2]) Den Abdruck dieses sog. Fristengesetzes s. bei Mayrhofer, I. Band, S. 526. — Eine Zusammenstellung der bei der Ausführung dieses Gesetzes zu beobachtenden Grundsätze bietet der Fin. Min. Erl. v. 3. April 1876, Z. 1419 Pr., dessen wichtigste Bestimmungen sind: (1.) Das Gesetz v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, findet keine Anwendung auf Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen, welche a) auf Grund des Gefällsstrafgesetzes oder der für Dalmatien geltenden Vorschriften in Gefällsstrafsachen oder b) über solche Gegenstände erlassen und getroffen werden, die sich nicht auf die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und der sonstigen Gefälle für Staatszwecke beziehen, oder c) in Erledigung von Gesuchen ergeben, deren Gewährung von der Partei auf Grund der bestehenden Normen nicht als Recht in Anspruch genommen werden kann, demnach dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist, wie: Gesuche um Bewilligung von Zahlungsraten oder

Anwendung. In denjenigen Fällen, für welche in dem gegenwärtigem Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Bezeichnung einer dritten Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab (§. 282 P. St. G.).[1])

Einhebung der Steuern und Verzugszinsen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G. B. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen

---

Fristen, um Nachsicht oder Abschreibung von Steuern, insoweit solche nicht aus einem gesetzlichen Titel begehrt werden kann, um Nachlass von Verzugszinsen, dann Gesuche um gnadenweise Nachsicht von Gebürenerhöhungen, in denen die Gesetzmäßigkeit der Vorschreibung nicht angefochten wird, u. dgl. (2.) Für die Beurtheilung der in den bestehenden Normen begründeten Zulässigkeit eines Rechtmittels ist als maßgebend zu betrachten, dass a) in jenen Fällen, für welche in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften ein Berufungsrecht gar nicht oder ohne Bezeichnung des Instanzenzuges vorgesehen wurde, das Rechtsmittel dennoch zulässig ist und bis zur höchsten Instanz (Finanzministerium) geltend gemacht werden kann; b) in Fällen, für welche in den betreffenden Normen das Berufungsrecht an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Bezeichnung einer dritten Instanz eingeräumt ist, das Berufungsverfahren bei der bezeichneten Instanz abschließt; c) in allen übrigen Fällen der gesetzlich vorgezeichneten Instanzenzug einzuhalten ist. (6) Ergibt sich bei der Prüfung des Schriftstückes, dass die Einbringungsstelle zur Entgegennahme des Recurses (der Vorstellung, Beschwerde) nicht berufen sei, so ist das Schriftstück dem Einreicher oder dessen ausgewiesenem Machthaber unmittelbar und ohne Verzug zurückzustellen. Hiebei hat folgende Formel in Anwendung zu kommen: „Wird unter Hinweisung auf §. 1 des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, wornach Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen sind, als nicht hierher gehörig zurückgestellt." Ist jedoch mit dem Recurse ein Gesuch verknüpft, dessen Gewährung dem freien Ermessen der Behörden vorbehalten ist, so ist außerdem der Partei zu bemerken, dass ihr die abgesonderte Einbringung des Bittgesuches bei der zuständigen Behörde vorbehalten bleibt. Würde aber durch die Unterlassung der sofortigen Erledigung dieses Gesuches der Partei ein Nachtheil erwachsen, so ist in die Erledigung des Gesuches ohneweiters einzugehen und die Partei hievon bei Rückstellung des Recurses zu verständigen. (7.) Lässt sich aus der Form und aus dem Inhalte einer Parteieingabe im Zusammenhalte mit den der Einbringungsstelle zu Gebote stehenden einschlägigen Verhandlungsacten nicht erkennen, dass mit derselben ein Rechtsmittel geltend gemacht werden will, so ist die Eingabe, wenn deren Überreichung bei der untersten Instanz stattgefunden hat, der Partei zur Ergänzung oder Aufklärung zurückzustellen. Wird eine solche Eingabe bei einer höheren Behörde eingebracht, so hat diese die Vorlage der Verhandlungsacten anzuordnen und sohin auf Grund der letzteren, unter Bedachtnahme auf Punkt 8, das weitere Verfahren einzuleiten. (8.) Die Dauer der 30-, bezw. 8tägigen Frist ist immer nur mit Rücksicht auf jenen Tag zu berechnen, an welchem die das Rechtsmittel enthaltende Eingabe bei der zuständigen Einbringungsstelle einlangt. (11.) Die Entscheidung über Gesuche um Verlängerung der Frist steht jenem Organe zu, bei welchem der Recurs (die Vorstellung oder Beschwerde) einzubringen ist. (13.) Die Bewilligung einer Fristverlängerung ist bedingt durch das Vorhandensein von entweder nach der Actenlage bekannten oder von der Partei durch glaubwürdige Behelfe nachzuweisenden Umständen, durch welche die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Frist zur Ausführung des Rechtsmittels unzweifelhaft dargethan wird. (19.) Die Ertheilung der Nachsicht einer Fristüberschreitung ist unzulässig. (22.) Die genaue Beobachtung der gesetzlichen Bestimmung über die in die Erlässe (Aufträge, Verfügungen, Entscheidungen) aufzunehmende Bezeichnung der Einbringungsstelle und der Fristdauer wird den Behörden und Organen zur strengsten Pflicht gemacht und sind dieselben für jeden durch die Außerachtlassung dieser Bestimmung etwa erwachsenden Nachtheil verantwortlich. (27.) Auf den durch die Postanstalt einlangenden Recurseingaben, rücksichtlich welcher nach §. 2, al. 2 des Gesetzes die Tage des Postenlaufes zu berücksichtigen sind, ist außer dem Tage des Einlangens der Tag, an welchem das Schriftstück der Postanstalt zur Beförderung übergeben wurde, insoferne derselbe aus der Abgabsbescheinigung ersehen werden kann, ersichtlich zu machen. Außerdem ist das mit dem Poststempel versehene Couvert dem Acte beizuschließen.

[1]) **Die näheren Bestimmungen über den Instanzenzug und die Stempelgebüren von Parteieingaben im Rechtsmittelverfahren s. bei Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 14.**

Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt,[1] bezw. des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, betreffend die Einhebung der Verzugszinsen[2] haben auf alle in diesem Gesetze geregelten Steuern sinngemäße Anwendung zu finden (§. 253 P. St. G.).[3]

---

[1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes lauten ([illegible] die Erläuterungen der [illegible] [illegible] 1896, §. 17, II.): §. 1. Werden die directen Steuern, als: Grund-, Gebäude- und Hausclassensteuer, Erwerb- und Einkommensteuer, sammt den Staatszuschlägen, nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Ländern für jede dieser Steuergattungen bestehenden Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insofern die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 100 K übersteigt. §. 2. Die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine sind in jedem Lande mittelst des Landesgesetzblattes neuerlich zu verlautbaren. Außerdem ist mit Beginn eines jeden Jahres in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu erlassen, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichteinhaltung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind. §. 3. (S. nachfolgende Note.) §. 4. Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlass oder Stundung vorliegt und von der zuständigen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird. §. 5. Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeiten den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnten, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung vorschussweise zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen einzurechnen werden.

[2] Die diesbezügliche Bestimmung dieses Gesetzes, womit §. 3 des Verzugszinsengesetzes vom Jahre 1870 abgeändert wurde, lautet: Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1[illegible] Kreuzer, von dem auf den festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an, bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

[3] In Betreff der Berechnung der Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern trifft die Fin. Min. Vdg. v. 30. December 18[illegible], R. G. B. Nr. 197, nachfolgende Bestimmungen: Bei der Beurtheilung der Verzugszinsenpflicht eines Steuerträgers im Sinne der Gesetze v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, bezw. v. 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, dann bei der Berechnung der Schuldigkeit an Verzugszinsen nach Maßgabe der an der ursprünglichen Steueranforderung nachträglich eintretenden Änderungen, hat Folgendes als Richtschnur zu dienen: I. Den im Gesetze v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, vorgesehenen Nachlässen an der vorgeschriebenen Grundsteuer und Gebäudesteuer mit Ausnahme der [illegible] Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude kommt die Wirkung zu, dass die allfällige Verzugszinsenpflicht rücksichtlich einer dieser Steuergattungen nur dann als vorhanden angenommen werden kann, wenn der vorgeschriebene Steuerjahresbetrag nach Abrechnung der [illegible] Nachlässe noch 100 K übersteigt. Mehrere demselben Steuerpflichtigen vorgeschriebene Steuerbeträge der gleichen Steuergattung (z. B. Grundsteuer in verschiedenen Gemeinden des betreffenden Steuerbezirkes) sind diesfalls zusammenzurechnen. II. Ist von der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer ein Theil durch den Dienstgeber abzuführen, und der Rest durch den Steuerpflichtigen selbst bei dem zur Empfangnahme bestimmten Steueramte unmittelbar abzustatten, so sind hinsichtlich des letzteren Betrages bei verspäteter Einzahlung Verzugszinsen nur dann vorzuschreiben, wenn derselbe, für sich allein betrachtet, die Summe von 100 K für das ganze Steuerjahr noch übersteigt. Im Falle verspäteter Einzahlung des von dem Dienstgeber abzuführenden Steuerbetrages kommt die Bestimmung des §. [illegible], Absatz 2 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, zur Anwendung. III. In Ansehung der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Änderungen an der bisherigen Steueranforderung ist zum Zwecke der Beurtheilung der Verzugszinsenpflicht und des Ausmaßes der Verzugszinsen zu unterscheiden, ob die betreffenden Verfügungen derart rückwirkend sind, dass dadurch die ursprüngliche Steueranforderung als solche eine Abänderung erfährt, oder ob dieselben lediglich die Gesammtleistung des Steuerpflichtigen von einem späteren Zeitpunkte an beeinflussen. A. Der erstere Fall liegt stets vor, wenn der bemessene Steuerbetrag durch eine Entscheidung im Rechtsmittelwege oder eine [illegible] der letzteren getroffene gleichartige Verfügung der hiezu competenten Finanzbehörde herabgesetzt, bezw. abgeschrieben wird, dann bei der Abschreibung an der vorgeschriebenen Grund- und Hausclassensteuer aus dem

Verjährung. Hinsichtlich sämmtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der directen Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes v. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 [vgl. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 16].[1]) Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungscom-

Titel des Elementarschadens, ferner wenn die gemäß §. 5 des Gesetzes v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, vorläufig nach der Gebür des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres zu entrichtende Steuerschuldigkeit durch die nachträglich erlassene Steuervorschreibung reduciert wird. In Fällen dieser Art ist so vorzugehen, als ob die Bemessung bereits ursprünglich in dem erst später ermittelten geringeren Ausmaße erfolgt wäre; die etwa schon vorgeschriebenen Verzugszinsen sind daher jeweils nach Maßgabe dieser nachfolgenden Verfügungen mit voller Rückwirkung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Anforderung richtigzustellen, eventuell zur Gänze abzuschreiben. Diese Richtigstellung, bezw. Abschreibung der Verzugszinsen hat durch die Steuerämter von amtswegen zu erfolgen. Hiedurch etwa zu Gunsten des Steuerpflichtigen entstehende Überzahlungen sind nach den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften zu behandeln. Wenn jedoch die Steueranforderung nachträglich erhöht wird — sei es infolge einer von amtswegen vorgenommenen nachträglichen Vorschreibung, bezw. einer Richtigstellung der Bemessung oder aus Anlass eines Recurses des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission oder der Steuerbehörde (§§. 59 und 218 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220) — so haben diese späteren Verfügungen auf die Verzugszinsenberechnung für die vorhergegangene Zeit keine Rückwirkung auszuüben. Verzugszinsen von jenen Theilquoten der erhöhten Steuerforderung, welche zur Zeit der Erhöhung sich nach Maßgabe der bestehenden Zahlungstermine bereits als fällig darstellen würden, wären nur dann vorzuschreiben, wenn die Zahlung dieser Theilbeträge nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, bezw. innerhalb 14 Tagen von dem zur Zahlung der Nachtragsschuldigkeit seitens der Bemessungsbehörde speciell bestimmten Termine an erfolgt. Als Zeitpunkt des Beginnes der Verzugszinsenpflicht würde in diesen Fällen der auf die Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgende Tag zu gelten haben. B. Zu den nachträglichen Verminderungen der Steueranforderung, welche die ursprüngliche Jahresgebür als solche nicht abändern, sind zu zählen: Steuerlöschungen und partielle Abschreibungen im Sinne der §§. 67, 69, 118, 146 und 229 des Gesetzes v. 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220 (wegen Zurücklegung des Gewerbes, Ablebens des Steuerpflichtigen u. s. w.), die im §. 51, Absatz 6 citierte vorgesehene Abschreibung der letzten Quartalsrate der allgemeinen Erwerbsteuer auf Grund einer etwaigen nachträglichen Contingentherabsetzung, ferner die gemäß §§. 73 und 232 citierten bewilligten gänzlichen oder theilweisen Nachlässe einer oder mehrerer Steuerraten, sowie auch die an der Hauszinssteuer aus dem Titel der Wohnungsleerstehung zuerkannten Abschreibungen. In diesen Fällen hat eine Rückwirkuug auf die Verzugszinsenpflicht und die Berechnung der Verzugszinsen hinsichtlich des aufrecht verbleibenden Theiles der Vorschreibung nicht platzzugreifen; die nach Maßgabe der ursprünglichen Jahresvorschreibung zu beurtheilende Verzugszinsenpflicht bleibt hiebei rücksichtlich der bereits früher fällig gewordenen Steuerraten auch dann unberührt, wenn etwa die thatsächliche Gesammtleistung des Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr infolge einer Abschreibung dieser Art den Betrag von 50 fl. (100 K) nicht mehr übersteigen sollte. Werden die später fälligen Raten nicht zur Gänze abgeschrieben, sondern auf einen geringeren Betrag herabgesetzt, so kann bezüglich derselben die weitere Verzugszinsenpflicht nur dann eintreten, wenn die Jahresgebür nach Berücksichtigung der bewilligten Abschreibungen noch 100 K übersteigt.

[1]) Dieses Gesetz lautet: Über die Verjährung der nachbenannten Staatsabgaben, nämlich: der directen Steuern, der Maßen- und Freischurfgebüren, der Verzehrungssteuer, der Taxen, dann der Stempel- und unmittelbaren Gebüren haben folgende Bestimmungen zu gelten: Verjährung des Bemessungsrechtes. (§. 1.) Das Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Act zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebüren aber in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, bezw. zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist. (§. 2.) Wenn infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe oder die Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebür ganz oder theilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der im §. 1 festgesetzten Verjährungsfristen erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen. Bei stempelpflichtigen, aber ohne vorschriftsmäßige Gebürenentrichtung ausgefertigten Urkunden, Schriften oder anderen Behelfen beginnt der Lauf

missionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten. Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im §. 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des §. 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit (§. 284 P. St. G.).

Wahrung der Reciprocität (s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, S. 14, 443, 446 u. 478). Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen. Die diesbezüglichen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen (§. 285 P. St. G.).[1])

---

der im §. 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntnis der Finanzbehörde gelangt, oder von demselben ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist. Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, dass von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Stempelgebür zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war. (§. 3.) Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebüren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. (§. 4.) Die Verjährung wird in den Fällen der §§. 1 bis einschließlich 3 durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. — Verjährung des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben. (§. 5.) Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist. (§. 6.) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabenpflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Execution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen. Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Executionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. (§. 7.) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, so finden die Bestimmungen des §. 1483 a. b. G. B. Anwendung. Wenn fällige Abgaben durch bücherliche Eintragung oder depositenämtliche Vormerkung gesichert sind, so kann innerhalb 30 Jahre nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden. c) Gemeinschaftliche Bestimmungen. (§. 8.) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf die Übertretungen der Steuer- und Gebürengesetze verhängten Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

[1]) Bezüglich des internationalen Steuerrechtes überhaupt s. Freiberger, Hdb. d. dir. Strn., 1899, §. 2, Anm. — Laut Staatsvertrages v. 21 Juni 1899, R. G. B. Nr. 158 ex 1900, wurden zwischen Österreich-Ungarn und Preußen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bezw. für das Königreich Preußen geltenden Steuergesetze ergeben könnten, nachstehende Vereinbarungen getroffen: Artikel 1. Österreichische, bezw. preußische Staatsangehörige sollen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 2 bis 4 zu den directen Staatssteuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermanglung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten. Österreichische, bezw. preußische Staatsangehörige, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, sollen nur in ihrem Heimatstaate zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung ist an dem Orte anzunehmen, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. — Artikel 2. Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus

diesen Quellen herrührende Einkommen sollen nur in demjenigen Staate zu den directen Staatssteuern herangezogen werden, in welchem der Grund- oder Gebäudebesitz liegt, oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabricationsstätten, Niederlagen, Comptoire, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftstheilhaber, Procuristen oder andere ständige Vertreter. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den directen Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes erfolgen. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekarforderungen und des Einkommens aus solchen, bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Österreich, bezw. in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. — Artikel 3. Soferne im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. B. Nr. 220, die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen. Hiedurch soll jedoch das der preußischen Finanzverwaltung nach den preußischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt werden. — Artikel 4. Aus einer Staatscasse (Kroncasse, Hofcasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder, sollen nur in dem Staate, der die Zahlung zu leisten hat, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. — Artikel 5. Zwischen den vertragschließenden Theilen besteht Einverständnis darüber, dass die auf Grund des preußischen Gesetzes v. 14. Juli 1893 zu entrichtende Ergänzungssteuer im Sinne des §. 9, Abs. 2, und des §. 127, Abs. 1, des österreichischen Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern v. 25. October 1896 als eine der allgemeinen Erwerbsteuer gleichartige, bezw. als eine specielle directe Besteuerung anzusehen ist. — Artikel 6. Die Bestimmungen im Art. 19 des Handels- und Zollvertrages v. 6. December 1891 bleiben unberührt. — Artikel 7. Über die zur thunlichsten Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche sowohl österreichische als preußische Staatsangehörige sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen werden die vertragschließenden Theile sich vorkommenden Falls ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen. — Artikel 8. Falls die Kündigung dieses Vertrages, zu welcher jeder der beiden vertragschließenden Theile berechtigt ist, vor dem 1. October eines Jahres erfolgt, verliert derselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine bindende Kraft. Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte statt, so soll der Vertrag erst vom zweitfolgenden Steuerjahre angefangen als aufgelöst gelten. — Artikel 9. Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratificationsurkunden sobald als möglich in Berlin bewirkt werden. Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft in zwei Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet. — Das „Schlussprotokoll" zu diesem Staatsvertrage enthält nachfolgende Bestimmungen: I. Die vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, dass die im ersten Satze des Art. 1 des Vertrages enthaltenen Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 2 bis 4" auch auf die im zweiten Satze dieses Artikels besprochenen Fälle Anwendung zu finden haben. II. Es wird der übereinstimmenden Anschauung der beiden vertragschließenden Theile Ausdruck gegeben, dass die Bestimmungen des Art. 2 des gegenwärtigen Staatsvertrages bezwecken, einem jeden der vertragschließenden Theile die Besteuerung des in dem eigenen Staatsgebiete belegenen Grund- und Gebäudebesitzes, sowie des inländischen Gewerbebetriebes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der betreffenden Steuerpflichtigen ausschließlich vorzubehalten. III. Ferner sind die vertragschließenden Theile darüber einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens für Österreich vom 1. Jänner 1898, für Preußen vom 1. April 1898 ab in Wirksamkeit gesetzt werden sollen. IV. Es besteht Einverständnis darüber, dass unbeschadet des Vorbehaltes im Art. 6 mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Staatsvertrages die früheren Vereinbarungen über die steuerliche Behandlung von beiderseitigen Beamten außer Geltung treten. Das gegenwärtige Protokoll, welches durch den Austausch der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 21. Juni 1899 vollzogen. — (Bezüglich der sonstigen auf Grund des §. 285 P. St. G. erlassenen Kundmachungen s. Seite 905 u. 922.)

Buchdruckerei



Verzeichniss der neueren Verlagswerke

der

MANZ'schen

k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

WIEN

I, Kohlmarkt 20.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen wir gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern wir zu allen Werken.

Kronenwährung.

---

a) Manz'sche Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze.

Erster Band. 1. Abth.: **Die Gewerbeordnung.** Mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphabetischem chronologischen Register. 7., vollständig umgearbeit. Aufl., herausgeg. von Dr. Franz Müller, Ministerial-Secretär im k. k. Handels-Ministerium. kl. 8. 1899. (XII, 857 S.) br. 5 K. 60 h. gebunden 6 K. 60 h.

Erster Band. II. Abth.: **Die Vorschriften, betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster,** herausgegeben von Dr. Paul Schulz, Minister.-Secretär und Referent im k. k. Handelsministerium. 1898. (XVI, 599 S.) Mit Nachtrag. geh. 5 K. 40 h., gebunden 6 K. 40 h.

Zweiter Band: **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das** Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef von Schey. 16. Aufl. kl. 8. 1899. (XII, 889 S.) 6 K., in engl. Leinwand gebunden 7 K.

Dritter Band: **Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen,** verfasst von Dr. Josef Friedlaender. I. Verfahren ausser Streitsachen nach dem kaiserlichen Patente v. 9. August 1854, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisirung von Urkunden nebst einem Anhange (Feilbietungsordnung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). 12., vermehrte und ergänzte Aufl. 1896. kl. 8. (X, 460 S.) II. Notariatsordnung sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 11., vermehrte und ergänzte Aufl. 1896. kl. 8. (IV, 143 S.) III. Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen. 12., vermehrte und ergänzte Aufl. 1896. kl. 8. (V, 209 S.) Nebst einem Nachtrag (24 S.). 5 K. in englische Leinwand gebunden 6 K.

Vierter Band: **Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen** vom 27. Mai 1852, und **das Pressgesetz** vom 17. December 1862, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- u. Cassationshofes. 18. Aufl. kl. 8. 1897. (XVI, 846 S.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.

Fünfter Band: **Die Strafprocessordnung** vom 23. Mai 1873, und die Instructionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 10. Aufl. kl. 8. 1901. (XXVI, 1082 S.) 7 K.
in englische Leinwand gebunden 8 K.

Sechster Band. I. Abth.: **Die Gesetze und Verordnungen über die Civilgerichtsverfassung.** Die **Concursordnung.** Die **Advokatenordnung** sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen. 13. (vermehrte und ergänzte) Aufl. mit einer Uebersicht über die process- und concursrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes und über die einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, verfasst von Dr. Franz Klein. kl. 8. 1893. (XX, 620 S.) 4 K. 60 h.
in englische Leinwand gebunden 5 K. 60 h.

Sechster Band. II. Abth.: **Die allgemeine Gerichtsordnung, die Gesetze über die besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen, darunter Bagatell- und Mahnverfahren** sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen. 13. (vermehrte und ergänzte) Auflage mit einer Uebersicht über die processrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes, verfasst von Dr. Franz Klein. kl. 8. 1893. (XVII, 678 S.) 4 K. 60 h.
in englische Leinwand gebunden 5 K. 60 h.

Siebenter Band: **Das allgemeine Berggesetz** vom 23. Mai 1854, sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 9., verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1897. (IX, 730 S.) Mit Nachtrag. 1899. 6 K.
in englische Leinwand gebunden 7 K.

Nachträge zum Berggesetz. kl. 8. 1899. (IV, 128 S.) 1 K.
in englische Leinwand gebunden 1 K. 60 h.

Achter Band: **Gesetze betreffend das Forstwesen und den Feldschutz** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 10. Auflage. kl. 8. 1897. (XXIII, 1024 S.) 7 K.
in englische Leinwand gebunden 8 K.

Neunter Band: **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer mit allen Nachtragsgesetzen, sowie den einschlägigen Verordnungen den Erkenntnissen des Reichgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. **Das Heimatgesetz.** 9., ergänzte und vermehrte Auflage. 1895. kl. 8. (XXIV, 578 S.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.

Neunter Band. II. Abth.: **Oesterreichische Städteordnungen.** Die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der mit eigenen Statuten versehenen Städte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit den Nachtragsgesetzen, sowie den einschlägigen Judicaten des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes. Von Dr. K. Brockhausen und Dr. R. Weiskirchner. 1895. kl. 8. (VIII, 970 S.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.

Zehnter Band. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. Auflage. kl. 8. 1897. (X, 905 S.) 6 K.
in englische Leinwand gebunden 7 K.

Elfter Band. I. Abth.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Messanstalten, Lagerhäuser und den Eisenbahnbetrieb. 17. Auflage. Mit einer Uebersicht über die handelsrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfasst von Dr. Victor Hasenöhrl. kl. 8. 1899. (XI, 740 S.) Anhang: Actienregulativ, Verordnung vom 20. Sept. 1899. (48 S.) 6 K.
in englische Leinwand gebunden 7 K.

Elfter Band. II. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Statuten der Börsen in Wien, Prag, Triest, Graz, Linz und Czernowitz. Usancen der Wiener Börse (Effecten- und Waarensection) und der Börse für landwirthschaftliche Producte in Wien. Gesetze über das Promessen- und Ratengeschäft mit Losen. 13., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Uebersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfasst von Dr. Joseph Friedlaender. kl. 8. 1897. (X, 578 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.

Zwölfter Band: **Das Gebührengesetz und das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer,** sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Novellen, Nachtrags-Verordnungen, Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 16. Auflage. kl. 8. 1900. (XXVII, 928 S.) 6 K.
in englische Leinwand gebunden 7 K.

Supplement zu Band XII. **Das Taxgesetz,** das Patent über die Depositen-Verwahrungsgebühren, die Vorschriften über die Patentgebühren und über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern und Zeitschriften, sammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8. 1899. (VIII, 120 S.) geh. 1 K. 20 h.
gebunden 1 K. 80 h.

Dreizehnter Band: **Das Mass- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Einleitung, einem chronologischen und einem Sachregister. Von Dr. Ritter von Thaa. 2. Auflage. 1901. kl. 8. (XXX, 426 S.) 4 K. 40 h.
in englische Leinwand gebunden 5 K. 40 h.
Supplementheft 1896 2 K., geb. 2 K. 60 h.
Supplementheft II, 1899 br. 4 K. 40 h., geb. 5 K.

Vierzehnter Band: **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII. 528 und 58 S.) (Neue Auflage in Vorbereitung.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.

Fünfzehnter Band: **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błoński. 4., vollst. umgearb. und ergänzte Auflage. kl. 8. 1899. (VIII, 714 S.) 6 K.
in englische Leinwand gebunden 7 K.

Sechzehnter Band: **Die neuen Valuta- und Bankgesetze** nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen mit Berücksichtigung der ungarischen Gesetzgebung, Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Oesterr.-ungar. Bank, Saldirungsvereine, die Gesetze über die Abstämpelung von Prämien-Schuldverschreibungen und ausländischen Werthpapieren und die k. k. Postsparcassen. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. Ludwig Calligaris, k. k. Regierungsrath. kl. 8. 1901. (XVIII, 544 S.) 5 K., gebunden in Leinwand 6 K.
Die galizische Gerichtsordnung, früh. Bd. XVI. siehe „C. Verlags-Werke in alphab. Ordnung".

Siebenzehnter Band: **Die österr. Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4., vollständig umgearbeitete und ergänzte Aufl. kl. 8. 1894. (XVI, 799 S.) 7 K.
in englische Leinwand gebunden 8 K.

Achtzehnter Band: **Das allgemeine Grundbuchsgesetz**, sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, Bergbücher und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 6. Aufl. kl. 8. 1898. (XVI, 738 S.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.

Neunzehnter Band: **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniss zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes. Nebst einem Supplement: **Die ungarischen Verfassungsgesetze.** 7. Aufl. 1900. kl. 8. (XVI, 867, 131 S.) 6 K. 60 h.
in englische Leinwand gebunden 7 K. 60 h.

Zwanzigster Band: **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten** sammt allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen und den Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 3. Auflage. kl. 8. 1897. (XIII. 484 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.

Einundzwanzigster Band. **Oesterreichische Steuergesetze.** Erste Abtheilung: Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. Sammlung der auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4., vermehrte Auflage. kl. 8. 1897. (VIII. 825 S.) 7 K.
in englische Leinwand gebunden 8 K.

Einundzwanzigster Band. **Oesterreichische Steuergesetze.** Zweite Abtheilung, 1. und 2. Hälfte. Das Gesetz vom 25. October 1896, [illegible] betreffend die directen Personalsteuern sammt Vollzugs- [illegible] Nachtragsverordnungen. Unter Mitwirkung von Dr. [illegible] herausgegeben von Dr. Richard Reisch. Zweite, durch [illegible] der Vollzugsverordnungen und Verwaltungsgerichts- [illegible] und auf die Kronenwährung umgearbeitete [illegible] 10 K.
[illegible] gebunden 12 K.

Zweiundzwanzigster Band. 1. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die **Besteuerung des Brantweines**, zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Adolf Carmine und Dr. Leopold Joas. Zweite, umgearbeitete Auflage. kl. 8. 1900. (XVI, 990 S.) br. 8 K. 80 h.
in englische Leinwand gebunden 9 K. 80 h.

Zweiundzwanzigster Band. 2. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die **Zuckerbesteuerung**, zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Adolf Carmine und Dr. Leopold Joas. 2., umgearbeitete Auflage. kl. 8. 1899. (XX, 517 S.) 6 K.
in englische Leinwand gebunden 7 K.

Zweiundzwanzigster Band. 3. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die **Bierbesteuerung**, zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Adolf Carmine und Dr. Leopold Joas. kl. 8. 1899. 2., umgearbeitete Auflage. (XXIII, 231 S.) 3 K. 20 h.
in englische Leinwand gebunden 4 K. 20 h.

Dreiundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. 2., vermehrte Auflage. kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.

Vierundzwanzigster Band: **Das Militärstrafgesetz** vom 15. Jänner 1855 über Verbrechen und Vergehen, die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Pressgesetze, die Militär-Jurisdictions-Vorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militär-Gerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von Dr. Alexand. Koller, k. k. Hauptmann-Auditor. kl. 8. 1901. (45 Bogen.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.

Fünfundzwanzigster Band: **Gesetze,** betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei,** nebst allen ergänzenden und erläuternden **Verordnungen** mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 3., vermehrte Aufl. kl. 8. 1898. (XX, 890 S.) 7 K.
gebunden 8 K.

Sechsundzwanzigster Band. 1. und 2. Abtheilung: **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen,** erläutert durch Motiven- und Ausschuss-Berichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. Dritte, ergänzte Auflage. kl. 8. 1895. 1. Abthlg.: (XXIV, 530 S.), 2. Abthlg.: (XVI, 611 S.) Beide Bände brosch. 10 K.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 12 K.

Siebenundzwanzigster Band. 1. und 2. Abtheilung: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. Auflage. kl. 8. 1893. 1. Abthlg.: (XX, 628 S.) 2. Abthlg.: (XVI, 647 S.) Preis jeder Abtheilung 4 K.
gebunden 5 K.
Preis des ganzen Werkes 8 K.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 10 K.

Achtundzwanzigster Band. 1. und 2. Abtheilung: **Gesetze und Verordnungen über Strassen und Wege,** erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes, zusammengestellt von Anton Kirchner von Neukirchen. kl. 8. 1892. (XII, 1039 S.) 8 K.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 10 K.

Neunundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung,** sammt den einschlägigen Entscheidungen und Erlässen der k. k. Ministerien und den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung etc., zusammengestellt von Dr. Otto Stöger. kl. 8. 1896. 4 K. 40 h.
in englische Leinwand gebunden 5 K. 40 h.

Dreissigster Band: **Sanitätsgesetze.** Gesetze und Verordnungen sammt den einschläg. Staatsverträgen und Erkenntnissen der Obersten Gerichtshöfe. Herausgegeb. von Dr. v. Mahl-Schedl. 1898. (XXXII, 775 S.) 6 K.
in englische Leinwand gebunden 7 K.

b) Separat-Ausgabe der österreichischen Gesetze.

1. **Concursordnung**, Die, vom 25. December 1868. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 5., verm. Aufl. kl. 8. 1899. (IX, 180 S.) 1 K. 60 h.
gebunden 2 K. 20 h.

2. **Gewerbeordnung**, Die. Siehe Taschen-Ausgabe der Gesetze, I. Band, 1. Abtheilung.

3. **Notariatsordnung**, Die, und Gesetz über die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. Juli 1871, sammt den ergänzenden Gesetzen und allen darauf bezüglichen Verordnungen. 11., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verf. von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1896. (IV, 143 S.) 1 K. 20 h.
gebunden 1 K. 80 h.

4. **Pressgesetz**, Das, vom 17. December 1862, sammt der Instruction zum Vollzuge desselben. (Separatabdruck aus der 17. Aufl. des IV. Bandes der Gesetz-Ausgabe.) kl. 8. 1893. (59 S.) 1 K. 20 h.

5. Das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. B. No. 30, betreffend den **Schutz von Erfindungen (Patentgesetz)**. Mit einem Anhang, enhaltend Erläuterungen aus den Materialien und einem Sachregister. kl. 8. 1897. (144 S.) brosch. 1 K. 40 h.
gebunden 2 K.

5a. Die Ministerial-Verordnung vom 15. Sept. 1898 R. G. B. No. 156—164, betr. die **Durchführung des Patentgesetzes** vom 11. Jan. 1897, R. G. B. No. 30. (Nachtrag zum Band I, 2. Abth. der Manz'schen Taschenausgabe der Gesetze.) 8. 1899. (77 S.) 80 h.

7. **Vereinsrecht**, Die Gesetze über das, vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867. Das Gesetz über das **Versammlungsrecht** vom 15. November 1867. Nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen von Dr. Friedrich Tezner. 3., vermehrte Auflage. kl. 8. 1901. (300 S.) 2 K. 40 h.
gebunden 3 K.

8. **Verfahren ausser Streitsachen**, Das, nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** und **Amortisirung von Urkunden**, nebst einem Anhange, enthaltend die Feilbietungsordnung, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und über die Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren. 12., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfasst von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1896. (X, 460 S.) 2 K. 80 h.
gebunden 3 K. 40 h.

9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen.** Mit alphabetischem und chronologischem Register. 12., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Uebersicht über die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8. 1896. (V, 199 S.) Mit Nachtrag 1 K. 20 h.
gebunden 1 K. 80 h.

10A. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen einschlägigen Verordnungen u. den grundsätzl. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 4. Aufl. kl. 8. 1897. (44 S.) 40 h.

10B. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Decbr. 1862 sammt dem Einführungsgesetze und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. (Schulausgabe.) 5. Aufl. kl. 8. 1900. (VII, 207 S.) cart. 1 K. 60 h.

10C. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit einer Uebersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfasst von Dr. Josef Friedlaender. kl. 8. 1897. (VI, 117 S.) brosch. 1 K. 80 h.
gebunden 2 K. 40 h.

11. **Reichs-Volksschulgesetz,** Das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und den dazu erlassenen Durchführungs-Verordnungen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschulgesetzes. 2. Ausgabe. kl. 8. 1883. (64 S.) 60 h.

12. **Einquartierungsgesetz,** Das, vom 11. Juni 1879, sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 1 K. 20 h.

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte etc. etc. kl. 8. 1883. (48 S.) 60 h.

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 60 h.

15. **Gesetze,** Die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 40 h.

18. **Bauordnung,** Die, vom 17. Jänner 1883 für das Land **Niederösterreich** (ausser Wien). Hilfsbuch zu deren Handhabung u. zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften von Erich Graf Kielmansegg. 3., ergänzte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1894. (XI, 422 S.) 3 K. 60 h.
gebunden 4 K. 20 h.

— **Dasselbe** für Niederösterreich und Wien. 4. Auflage. 1898. (XV, 676 S.) 4 K.
gebunden 5 K.

19. **Niederösterreichische Landesgesetze.** Herausgegeben von Freiherrn von H. k. 2. Auflage. kl. 8. 1897.

1. Bändchen: Landesverfassungsgesetze, Gemeindegesetze. (X, 271 S.) brosch. 2 K.
gebunden 2 K. 60 h.

2. Bändchen. Gemeindestatut für Wien. (140 S.) brosch. 2 K.
gebunden 2 K. 60 h.

3. Bändchen: Wasserrecht, Flussregulierungs- und Flusspolizei-Vorschriften. (IV, 320 S.) brosch. 3 K.
gebunden 3 K. 60 h.

19. **Niederösterreichische Landesgesetze.** Herausgegeben von Freiherrn von Hock. 2. Auflage. kl. 8. 1897.

4. Bändchen: Strassen- und Eisenbahn-Vorschriften, Verkehrsanlagen in Wien. (IV, 196 S.) brosch. 2 K.
gebunden 2 K. 60 h.

5. Bändchen: Bau- und Feuerpolizei. (VIII, 328 S.) brosch. 3 K.
gebunden 3 K. 60 h.

20. **Bauordnung,** Die neue, **für Niederösterreich ausser Wien.** (Textausgabe.) Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Nachschlageregister. kl. 8. 1884. (58 S.) 40 h.

21 b. **Die niederösterreichisch. Landesgesetze** vom 1. August 1896, No. 57 u. 58 L. G. B., betreffend die Abänderung des § 3 der Landesordnung und die neue Landtagswahlordnung. kl. 8. 1897. (23 S.) 40 h.

22. Die in Oesterreich geltenden (24) **Dienstboten-Ordnungen** sammt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Redigirt nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung von Dr. Hugo Morgenstern. kl. 8. 1901. (XII, 212 S.) 2 K. 40 h., gebunden 3 K.

23. **Gesetze,** Die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 40 h.

26. **Landesgesetz,** Das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Massregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabetischem Register und einer Tabelle über die Schonzeiten und Masse der Fische und Krebse. kl. 8. 1885. (23 S.) 40 h.

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften,** Die, mit Einschluss der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 1 K. 60 h.

28. **Staatsverträge,** Die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern,** sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 80 h.

29. **Rechtsnormen,** Die, über **den Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österr. Oberlandesgerichts-Präsidiums. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 1 K.

30. **Advocaten-Ordnung,** Die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer unter Benützung der von demselben beigestellten amtlichen Quellen. kl. 8. 1885. (169 S.) 1 K. 50 h.

31. **Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsrathswahl.** Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen von Jul. Giegl. kl. 8. 1900. (108 S.) brosch. 1 K. 20 h.
gebunden 1 K. 80 h.

32. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer [illegible] Tafel. kl. 8. 1885. (VI. 150 S.) 1 K. 60 h.

34. Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. **die Einführung ei neuen Wehrgesetzes.** kl. 8. 1889. (34 S.) 40

35a. **Entscheidungen von Behörden und gutächtliche Aeusserungen über d Umfang von Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—2 Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbeordnung. kl. 8. 18 (107 S.) 1

35b. **Dasselbe.** 2. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 236—5 1888. (IV, 182 S.) 2

35c. **Dasselbe.** 3. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 525—6 1889. (86 S.) 1

35d. **Dasselbe.** 4. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 657—8 kl. 8. 1890. (125 S.) 1
Die 4 Hefte in einem Bande, brosch. 4

36. **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht für Oesterreich un der Enns.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgericht des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und d Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 1 K. 60

37. **Gesetzgebung, Die österr., über Münze, Papiergeld und Geldzahlungen.** M Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschloss Ende Dec. 1885.) Von Ignaz Gruber. kl. 8. 1886. (VIII, 149 S.) 2 K. 40

38a. **Nachträge zum Berggesetz.** (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausga der Gesetze.) kl. 8. 1887. (36 S.) 40

38b. **Nachträge zum Berggesetz.** 1889. (32 S.) 40

39. **Landsturm-Gesetz, Das,** sammt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschrift** Mit ausführlichem alphabetischen Nachschlageregister und einer Z sammenstellung der die Dienstuntauglichkeit beeinflussenden Gebrech 2., verbesserte Auflage. kl. 8. 1887. (IV, 164 S.) 1

41. **Gesetze und Verordnungen,** betreffend die **Unfallversicherung und Krank versicherung der Arbeiter.** Mit alphabetischem und chronologisch Register. kl. 8. 1898. (VII, 201 S.) 7., verm. Aufl. brosch. 1 K. 60
gebunden 2 K. 20

42. Die **Militär-Versorgung** der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen d Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes und der Witwen und Waisen, nebst einem Anhange, betr. die Unterstützung d hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten des Heeres, der Kriegsmari der k. k. Landwehr und des Landsturmes. kl. 8. 1888. (32 S.) 50

44a. **Musterstatut** für **Bezirkskrankencassen** auf Grund des Gesetzes be die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. (58 S.) 60

44b. **Musterstatut** für **Betriebskrankencassen.** Nach Kundmachung des hoh k. k. Ministeriums des Innern auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Mä 1888, R. G. B. No. 33. kl. 8. 1888. (24 S.) 40

44c. Das **Statut der Bezirkskrankencasse in Wien.** Autorisirte Ausgabe. kl. 1889. (23 S.) 40 h

45. **Matrikenvorschriften.** Samml. d. auf d. Führung d. Geburts-, Trauungs- Sterberegister bezüglichen Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 1 K. 20 h
gebunden in Leinen 1 K. 80 h

46a. D **neuen Gesetze u. Verordnung. f. Wien.** 1. Heft. kl. 8. 1890. (VI, 91 S.) 80 h

46b. - - 2. Heft. **Bauordnung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien** 3. Auflage. 1893. (VIII, 98 S.) 1 K
gebunden 1 K. 60 h

46c. - - 3. Heft. Das **Schulaufsichtsgesetz.** 1891. (19 S.) 20 h

47. **Ehevorschriften.** Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) brosch. 1 K. 20 h.
gebunden 1 K. 80 h.

48. **Das Dampfkesselwesen in Oesterreich.** Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe. Mit einer Einleitung, einem chronologischen und Sachregister. Mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums und mit Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Georg Ritter von Thaa. Zweite — den bis Mai 1897 vorgelegenen Stoff umfassende — Auflage. kl. 8. 1897. (IV, 286 S.) brosch. 3 K. 60 h.
gebunden 4 K. 20 h.

49. Das **Pfandleihgewerbe.** Practische, mit Formularien versehene Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 1 K. 80 h.

50. Gesetz, betr. die Regelung der **concessionirten Baugewerbe** vom 26. December 1893. kl. 8. 1894. (27 S.) 20 h.

51. Die **Landesgesetze** des Herzogsthums **Steiermark.** Nach Materien zusammengestellt und mit alphab. Nachschlageregister. 2 Bände. kl. 8. 1894. Erster Band, enthaltend die Abschnitte I bis einschliesslich XI. (XIV, 818 S.) Zweiter Band, enthaltend die Abschnitte XII—XVII, einen Nachtrag und das alphab. Nachschlageregister. (XII, 711 S.) Preis des vollständigen Werkes in zwei Bänden, brosch. 8 K.
gebunden 10 K.

52a. Gesetz v. 16. Januar 1895, betr. die **Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe. kl. 8. 1895. (39 S.) 40 h.

52b. **Die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. kl. 8. 1895. (20 S.) 20 h.

53. **Der Verwaltungsgerichtshof.** Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen, erläutert durch den Motivenbericht bezw. die erläuternden Bemerkungen der k. k. Regierung und durch die Commissionsberichte des Herren- und Abgeordnetenhauses, sowie durch die einschlägigen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt von Dr. Mahl-Schedl. kl. 8. 1895. (152 S.) 2 K.
gebunden 2 K. 60 h.

54. Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die **registrierten Hilfskassen** sammt Vollzugsverordnung und Musterstatut. Zum Handgebrauche geordnet und unter Benutzung amtlicher Materialien erläutert von Richard Kaan. kl. 8. 1895. (XVI, 233 S.) 3 K. 20 h.

55. **Die neuen Civilprocess-Gesetze.** I. Theil. Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung nebst Einführungsgesetzen. Text-Ausgabe. kl. 8. 1895. brosch. 1 K. 80 h.
gebunden 2 K. 40 h.

55b. **Dasselbe.** II. Theil. Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. B. No. 78, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren. Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. B. No. 79, über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung). 2. Auflage. kl. 8. 1897. (VIII, 184 S.) brosch. 1 K. 20 h.
gebunden 1 K. 80 h.

55c. **Dasselbe.** III. Theil. Gesetz vom 27. November 1896, R. G. B. No. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz). Gesetz vom 27. November 1896, R. G. B. No. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Steitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. kl. 8. 1897. (IV, 56 S.) 60 h.

55d. **Die Vollzugsvorschriften zu den Civilprozessgesetzen,** die bis 31. Dez. 1897 publicirten. Mit Register. kl. 8. (X, 322 S.) broch. 2 K. 20 h.
gebunden 2 K. 80 h.
Die 4 Theile in einem Bande, in engl. Leinwand gebunden 6 K. 80 h.

56. Das Gesetz vom 26. Decbr. 1895, R. G. B. No. 197, betr. **das Urheberrecht** an Werken der Literatur, Kunst- und Photographie, sammt den das Verhältniss zu den Ländern der ungarischen Krone, zum Deutschen Reiche und zu anderen Staaten regelnden Vorschriften mit Materialien und Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Alfred Ritter von Wretschko. kl. 8. 1896. (VI, 210 S.) brosch. 1 K. 80 h.
gebunden 2 K. 40 h.

57. **Das Gesetz vom 25. Oct. 1896,** R. G. B. Nr. 220, betreffend **die Personalsteuern,** sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezügl. Gesetze u. Verordnungen. Mit einem alphabet. Reg. kl. 8. (196 S.) br. 1 K. 40 h.
gebunden 2 K.

57a. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. B. No. 220, betreffend die **directen Personalsteuern.** I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. (Finanzminist.-Erlass v. 28. Jänner 1897, R. G. B. No. 35.) 1. Heft, enth. den Text u. sämmtl. Beilagen mit Ausnahme der Beilage J. kl. 8. 1897. (IX, 223 S.) brosch. 1 K. 40 h.

57b. **Dasselbe.** 2. Heft, enthaltend die Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen behufs Herstellung der im § 34 vorgesehenen Ordnung nach Erwerbsgruppen nebst einem alphabetischen Verzeichnisse. (Beilage J der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück.) kl. 8. 1897. (159 S.) brosch. 1 K.

57c. **Dasselbe.** IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer von höheren Dienstbezügen. V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen. VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen. Finanzministerial-Erlasse vom 21. April 1897. R. G. B. No. 108, 109 und 110.) 3. Heft, enthaltend den Text und sämmtliche Beilagen der oben citirten Finanzministerial-Erlässe. kl. 8. 1897. (XI, 232 S.) brosch. 1 K. 60 h.

57d. **Dasselbe.** II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der [illegible] Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. (Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 18. Mai 1897, R. G. B. No. 124. 4. Heft, enthaltend den Text und sämmtliche Beilagen [illegible] Finanzministerial-Erlasses. kl. 8. 1897. (VIII, [illegible] 80 h.

57 [illegible] Dasselbe. III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer. (Finanz[illegible] 23. Juli 1897, R. G. B. No. 171.) 5. Heft, [illegible] sämmtliche Beilagen des oben citirten [illegible] 1897. (V, 72 S.) brosch. 60 h.

[illegible] Werthpapiere in Bezug auf die [illegible] 60 h.
[illegible] 7 K.

[illegible] setzes, **der neuen Geschäftsordnung.** [illegible] ungen f. die Geschäftsbehandl. [illegible] gerichtsgesetzes. Mit einem [illegible] 3 K. 40 h., gebunden 4 K.

58b. **Gewerbegerichtsgesetz**, Gesetz vom 27. Nov. 1896, R. G. B. No. 218, betr. die Einführung v. Gewerbegerichten etc. Sammt d. einschl. Materialien u. Verordnungen. Mit einem Register, Anhang und Nachtrag. 1898. 8. (102 S., 20 S., 16 S.) brosch. 1 K. 60 h., gebunden 2 K. 20 h.
Anhang apart 20 h.
Nachtrag. Verordnungen, betr. die Errichtung von Gewerbegerichten in Prag, Pilsen etc. etc., apart 30 h.
(Die Abnehmer von 58b erhalten den Nachtrag gratis.)

59. Das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. B. No. 89 ex 1897, betreffend den **Verkehr mit Lebensmitteln** und einigen Gebrauchsgegenständen, und die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1897, R. G. B. No. 90, betreffend die Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln etc., mit Erläuterungen aus den Motiven und Materialien zusammengestellt von Eugen Lorenz. kl. 8. 1897. (IV, 172 S.) brosch. 2 K. 40 h., gebunden 3 K.

59a. Ergänzungsheft z. 59. Bdchen. der Gesetzausgabe (gratis f. d. Bes. v. 59).

60. Das Register nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. B. No. 195, betr. die **Besteuerung des Umsatzes von Effecten** nebst ein. Anhang, betr. d. Geschäftsbedingungen der Wiener Börse über den einfachen Schluss u. die per Schluss entfall. Steuer. **1897.** V. Dr. Rob. Göbel, k. k. Fin.-Concipist. (42 S.) br. 80 h.

61. **Die Gerichtsgebühren im Verfahren nach den neuen Civilprocessgesetzen.** Mit Register und Erläuterungen. 1898. (54 S.) brosch. 48 h., cart. 60 h.

62. **Actienregulativ.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues v. 20. Sept. 1899. R. G. B. No. 175. 1899. (48 S.) 50 h.

63. **Vorschriften für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien u. Staatsprüfungen** an den österreichischen Universitäten. kl. 8. 1900. 50 h.

64. Gesetz vom 24. März 1900, L. G. und V. Bl. No. 17, **Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.** 8. 1900. (60 S.) 60 h.

65. Das Gesetz (Congruagesetz) vom 19. September 1898 (R. G. Bl. No. 176) betreffend die **Dotation der katholischen Seelsorge-Geistlichkeit** sammt einschlägigen Materialien und Verordnungen. Mit Erläuterungen, Erlässen und Entscheidungen für den praktischen Gebrauch. Herausgegeben von Dr. Benno Fritsch, k. k. Ministerial-Concipist im Ministerium für Cultus und Unterricht. kl. 8. 1901. (155 S.) 1 K. 80 h. gebunden 2 K. 40 h.

66. **Oesterreichisches Heimatrecht.** Die Vorschriften über das Heimat- und das Staatsbürgerrecht nebst erläuternden Bemerkungen. Zusammengestellt von Julius Giegl, k. k. Oberlandesgerichtsrath. kl. 8. 1901. (62 S.) brosch. 1 K., cart. 1 K. 20 h.

c) Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Adler, Dr. Leop., Die Pflichten und Rechte der Geschworenen Oesterreichs, nach der neuen Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 1 K.

Adler, Dr. Leop., und Dr. Robert Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche.
Band I—III. No. 1—521. 2. Auflage. 8. 1891. 628 S. 8 K.
Band IV. V. No. 522—887. 2. Auflage. 8. 1891. 712 S. 8 K.
Band VI. 1890. (IV, 631 S.) 8 K.
Band VII. 8. 1891. (IV, 672 S.) 8 K.
Band VIII. 8. 1892. (IV, 487 S.) 8 K.
Band IX. 8. 1894. (IV, 581 S.) 8 K.
Band X. 8. 1898. (629 S.) 8 K.
(Jeder Band elegant in Leinen geb. 1 K. 20 h. mehr.)

Adler, Dr. Emanuel, Das Publicitätsprincip im österreichischen Tabularrechte. Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Böhmen. gr. 8. 1899. (IV, 161 S.) 3 K.

Aigner, August, Real-Index über die wichtigsten bergmännischen pyrotechnischen Werke und Artikel. gr. 8. 1895. (239 Seiten.) 8 K.

Alberti de Poja, Graf Alfred, Die Überschwemmungen, die Assanierung der Wasserläufe und das Wasserrechtsgesetz. Eine Studie zu der vom niederösterr. Landtage beantragten Gesetzesrevision. gr. 8. 1897. (52 S.) 80 h.

— **Für die Reform des österr. Wasserrechts.** Ein Vortrag. 1898. (45 S.) br. 1 K.

Alter, Dr. Rudolf, Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes, umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884 bis 1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) 8 K. 80 h., gebunden in Leinen 10 K.

— — Die Judikate der Jahre 1889—1890. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 4 K. gebunden in Leinen 5 K. 20 h.

— — Die Judikate der Jahre 1891—1893. gr. 8. 1895. (XXXIV und 296 S.) 5 K. 60 h., gebunden in Leinen 6 K. 80 h.

Amschl, Alfred, Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens. gr. 8. 1899. (VIII, 166 S.) 3 K.

Andrássy, Graf Julius, Die Einheit der öst.-ungar. Armee. Rede, gehalten im ungar. Magnatenhause 5. April 1889. Autor. Ausg. 8. 1889. (47 S.) 80 h.

Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 2 K.

Arailza, Adolf v., Das österreichische Heimatrecht. 8. 1889. (146 S.) 2 K. 40 h.

Baernreither, Dr., Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland. gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 2 K. 40 h.

Baranski, Dr. Anton, Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 6 K. in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

Beccaria, Caesar, Ueber Verbrechen und Strafen. Uebersetzt von Dr. Jul. Glaser. 2. [illegible] Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 2 K.

Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. gr. 8. [illegible] 14 K.

Beispiele von Schriftsätzen im Civilprocess- und Executions-Verfahren. Ein [illegible] Schriftsätze im Civilprocesse. [illegible] Robert R. v. Neumann-Ettenreich, k. k. Oberlandesgerichts- [illegible] Alfred Bloch, [illegible] Landesgerichtsrath. gr. 8. 1900. [illegible] K. 40 h., gebunden 5 K. 40 h.

Beispiele von Schriftsätzen im Civilprocess- und Executions-Verfahren. Ein Hilfsbuch für Advokaten. Zweiter Theil. Schriftsätze im Executions- und Sicherungs-Verfahren. Von Dr. **Paul von Vittorelli,** k. k. Oberlandesgerichtsrath, Dr. **Alfred Bloch,** k. k. Landesgerichtsrath, und Dr. **Hanns Fischböck,** k. k. Gerichtssecretär. gr. 8. 1900. (XIV, 455 Seiten.) 9 K., geb. 10 K. 40 h.

☞ **Beide Theile in einen Band gebunden 14 K. 80 h.**

Beisser, Dr., **Die Nova im Berufungsverfahren der Civilprozessordnung.** Nebst einem Anhange: **Beispiele von Berufungsschriftsätzen mit Anmerkungen.** (Sep.-Abdr. a. d. Allg. öst. Ger.-Zeitg.) gr. 8. 1899. (58 S.) 1 K. 20 h.

Benedikt, Dr. **Edm., Zur Reform der Concursordnung.** 1887. gr. 8. (38 S.) 60 h.

— **Der Einfluss des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht.** 1888. gr. 8. (28 S.) 60 h.

— **Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung.** 1893. gr. 8. (54 S.) 1 K. 20 h.

Benesch, Carl A., Handbuch zur Vorbereitung für die Grundbuchsführer-Prüfung in Fragen und Antworten (auch praktisches Nachschlagebuch). Nach den neuesten Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt, erläutert und mit zahlreichen Formularien und praktischen Beispielen versehen. 8. 1899. (X, 408 S.) cartonirt 5 K.

Bernatzik, Dr. **Edm., Rechtsprechung und materielle Rechtskraft.** Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 6 K.

Bernatzky, Edmund, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache. Systematisch dargest. 8. 1887. (IV, 443 S.) Preis geb. 4 K. 60 h.

— **Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung des Branntweines.** 2 Aufl. kl. 8. 1900. (XVI, 990 S.) brosch. 8 K. 80 h., geb. 9 K. 80 h.

— **Gesetze und Verordnungen über die Zuckerbesteuerung.** kl. 8. 1899. (XX, 517 S.) 6 K., in englische Leinwand gebunden 7 K.

— **Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung.** kl. 8. 1899. (XXIII, 232 S.) 3 K. 20 h., gebunden 4 K. 20 h.

— **Mineralölbesteuerung.** Zusammengestellt v. E. Bernatzky etc. (U. d. Presse). (Manz'sche Gesetz-Ausgabe XXII).

Bettelheim, Dr. **Ernst, Das Recht des Erfinders in Oesterreich** nach dem Gesetze v. 11. Jänner 1897. Systematisch dargestellt mit vergleichender Berücksichtigung des deutschen und anderer Patentrechte des Auslandes. gr. 8. 1901. (VI, 360 S.) 7. K., gebunden 8 K. 20 h.

Beurle, Dr. **C., Leitfaden des österreichischen Handels- und Gewerberechtes** für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. gr. 8. 1885. (VIII, 144 S.) 2 K.

Blaschke, Dr. **Johann, Kurzgefasste Darstellung des österr. Wechselrechts** mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand u. zum Selbstunterrichte. 10., verbess. Aufl. gr. 8. 1897. (XIV, 103 S.) kart. 2 K.

— **Erläuterung des Handelsgesetzbuches.** Neu bearbeitet von Dr. **A. Pitreich,** k. k. Hofrath im Justizministerium. gr. 8. 1896. 7 K. 20 h., geb. 8 K. 40 h.

— **Der österr. Wechselprocess** mit theilweiser Berücksichtigung der in Deutschland bestehenden Wechsel-Processvorschriften. 2. Auflage. gr 8. 1872. (VIII, 124 S.) 2 K. 60 h.

— **Das österr. Wechselrecht** in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1877. (XII, 392 S.) 7 K. 20 h., geb. 8 K. 40 h.

Bloch, Dr. **Alfred**, **Zur Anwendung des Ratengesetzes.** 1899. gr. 8. (40 S.) 80 h.

— **Der richterliche Vormund.** Ein Beitrag zum Kapitel „Kinderschutz". gr. 8. 1900. (28 S.) 80 h.
(Siehe auch „Beispiele von Schriftsätzen".)

Das Recht der Handelsangestellten nach den jüngsten Regierungsentwürfen. Ein Vortrag. (Sep.-Abdr. aus der „Allg. öst. Ger.-Ztg.".) gr. 8. 1901. (48 S.) 1 K.

Blonski, Dr. **Justin**, **Die Finanzgesetzkunde** des österreichischen Kaiserstaates. Zweite, nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI. 484 S.) 6 K.
(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— — II. Theil (Schluss), enthaltend die **österreichischen Verzehrungssteuern** u. Gebühren-Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen etc. etc. gr. 8. 1880. (XVI. 424 S.) 6 K.

— **Der österreichische Civilstaatsdienst.** Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österr. Civilstaatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betr. Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- u. Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschläg. Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungs-Gerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV. 430 S.) 7 K. 20 h., in Leinwand geb. 8 K. 40 h.

— **Systematische Zusammenstellung** der österr. Civil-Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) 1 K. 60 h.

Strafgesetz über Gefällsübertretungen v. 11. Juni 1835 etc. 4., vollst. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1899. (VIII, 714 S.) 6 K., in engl. Leinw. geb. 7 K.
(Manz'sche Gesetz-Ausgabe XV.)

Braun, Dr. **J. B.**, Prof. der Rechte an der Universität Giessen, **Die Lehre vom Domicilwechsel**, nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 2 K.

Brockhausen, Dr. **Carl**, **Vereinigung und Trennung von Gemeinden.** 8. 1893 (144 S.) 3 K.

Brunner, Dr. **Aug.**, **Der Schutz der Bauhandwerker.** gr. 8. 1899. (46 S.) 1 K.

Brunstein, Dr. **Jos. Ludw.**, **Zur Reform des Erfinderrechtes.** Vortrag. 8. 1885. (31 S.) 1 K.

Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses. Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 1 K. 20 h.

Gewerbstörung durch Patentanmassung. Ihre Abwehr nach österr. Recht. gr. 8. 1892. (47 S.) 1 K. 80 h.

Die Patentreform in Oesterreich nach den Vorentwürfen des k. k. Handels-[illegible] gr. 8. 1894. (131 S.) 3 K.

Studien im österr. Markenrecht. gr. 8. 1895. (123 S.) 4 K. 80 h.

Zur Regelung des Administrativverfahrens in Oesterreich. 8. 1897. (31 S.) 80 h.

Das Administrativ-Verfahren und seine Reform. Nach einem Vortrage. gr. 8. [illegible] (32 S.) 60 h.

Buchneder, **Franz**, **Ein neues Gehaltsgesetz für das Lehrpersonal der Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulen.** gr. 8. 1900. (37 S.) 60 h.

Budwinski, [illegible] **A.** Freiherr v., **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.** Zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde. [illegible] gr. 8. 1876 u. 2. Auflage. (VI. 480 S.) 8 K. — h.
[illegible] 1878. 2. Auflage. (IV. 658 S.) 8 K. — h.
[illegible] 8 K. — h.
[illegible] (578 S.) 7 K. 20 h.
[illegible] 8 K. — h.
[illegible] 8 K. — h.
[illegible] 8 K. — h.
[illegible] 8 K. — h.
[illegible] 10 K. — h.
[illegible] 10 K. — h.
[illegible] 11 K. 20 h.
[illegible] 11 K. 20 h.

Budwiński, Dr. **A.** Freiherr **v., Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.**

XIII. Band.	gr. 8.	1889.	(999 S.)			11 K. 60 h.
XIV. „	gr. 8.	1890.	(868 S.)			11 K. 20 h.
XV. „	gr. 8.	1891.	(1038 S.)			11 K. 60 h.
XVI. „	gr. 8.	1892.	(1135 S.)			13 K. — h.
XVII. „	gr. 8.	1893.	(1249 S.)			14 K. — h.
XVIII. „	1. und 2. Hälfte.	gr. 8.		1894.	(1299 S.)	16 K. — h.
XIX. „	1. und 2. Hälfte.	gr. 8.		1895.	(1552 S.)	19 K. 60 h.
XX. „	1. und 2. Hälfte.	gr. 8.		1896.	(2043 S.)	24 K. — h.
XXI. „	1. und 2. Hälfte.	gr. 8.		1897.	(1832 S.)	23 K. — h.
XXII. „	Administrativrechtl. Theil.	gr. 8.		1898.	(1498 S.)	18 K. — h.
XXII. „	Finanzrechtlicher Theil.	gr. 8.		1898.	(599 S.)	8 K. — h.
XXIII. „	Administrativrechtl. Theil.	gr. 8.		1899.	(1438 S.)	18 K. — h.
XXIII. „	Finanzrechtlicher Theil.	gr. 8.		1899.	(764 S.)	9 K. 60 h.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben. Die Bände sind ebenfalls dauerhaft und elegant gebunden stets am Lager. Preis des Leinenbandes 1 K. 60 h., des Halbfranzbandes 2 K. 40 h. (Fortsetzung unter der Presse.)

Diese seit 22 Jahren in unserem Verlage erscheinende Erkenntnissammlung gelangte vom Jahrgange 1898 an in zwei getrennten Theilen zur Ausgabe. Um das reiche Erkenntnissmaterial der Sammlung allen Herren Interessenten in möglichst bequemer Form zugänglich zu machen, eröffneten wir auf dieselbe ein neues Abonnement, getrennt in zwei Theile. I. Die administrativrechtlichen Erkenntnisse. II. Die finanzrechtlichen Erkentnisse. Erscheint in Bögen à 20 h. Jedem Besteller steht es frei, entweder den einen oder den anderen, oder aber beide Theile zugleich anzuschaffen.

— **Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse,** nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Octbr. 1875, R. G. B. ex 1876 No. 36, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrg.	1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	2 K.
II. Heft.	Jahrg.	1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	2 K.
III. Heft.	Jahrg.	1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	2 K.
IV. Heft.	Jahrg.	1883—1884.	gr. 8.	1886.	(IV, 119 S.)	2 K.
V. Heft.	Jahrg.	1885—1886.	gr. 8.	1887.	(II, 128 S.)	2 K.
VI. Heft.	Jahrg.	1887—1888.	gr. 8.	1890.	(129 S.)	2 K.
VII. Heft.	Jahrg.	1889—1890.	gr. 8.	1891.	(97 S.)	2 K.

— **General-Index** zur amtl. Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes. 1876—1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 3 K. 20 h.

Bunzl, Dr. **Carl,** Director der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft. **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 1 K.

Burckhard, Dr., **System des österr. Privatrechtes.** Erster Theil. Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österr. Rechtes. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 2 K. 40 h.

— Zweiter Theil. Elemente des Privatrechtes. 8. 1884. (XXVIII, 633 S.) 7 K. 20 h.

— Dritter Theil. 1. Abtheilung. Besitz und Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 9 K. 60 h.

— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 1 K. 20 h.

— **Leitfaden der Verfassungskunde der österr.-ungar. Monarchie.** 2. Auflage. 8. 1895. (VI, 139 S.) 3 K. 20 h.

— **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen etc.** 3., ergänzte Aufl. 1895. kl. 8. 1 Abth.: (XXIV, 530 S.), 2. Abth.: (XVI. 611 S.) Beide Bände broschirt 10 K., in zwei englische Leinwandbände gebunden 12 K.
(Manz'sche Gesetz-Ausgabe XXVI.)

— **Volksschulgesetze.** 2. Aufl. kl. 8 1893. 1. Abth.: (XX, 628 S.), 2. Abth.: XVI, 647 S.) 8 K., in zwei englische Leinwandbände gebunden 10 K.
(Manz'sche Gesetz-Ausgabe XXVII.)

Buschmann, M. Dr. Freiherr **von, Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement** etc. 1892. Mit Nachtrag. 1894. gr. 8. (XVI, 340 u. 58 S.) 6 K. 80 h.

Canstein, Raban Freiherr v., **Die österr. Civilprocess-Novelle** v. 16. Mai 1874. erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 8. 1875. (88 S.) 2 K.

— **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** und deren Durchführung in den neuesten Civilprocess-Gesetzentwürfen Oesterreichs und Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 3 K.
II. Abth. (Schluss.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 3 K.

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. Karl Adler in München. Zweite, verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Auflage. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 11 K.

Chleborad, Dr. F. L., Der Kampf um den Besitz. gr. 8. 1885. (VIII, 205 S.) 4 K.

Combi, Caesar, Ueber die Correctur und Ergänzung des südlichen Staatsbahn-Netzes. gr. 8. 1900. (7 S.) 30 h.

Coulon, Dr. Carl, Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers. Eine civilistische Studie. kl. 8. 1894. (72 S.) 1 K.

Csáky, Graf **Georg Napoleon, Die ungarische Civilehe.** Praktische Anleitung in Ehesachen. 8. 1895. (118 S.) 2 K.

Czoernig, C. Freiherr von, **Darstellung der Einrichtungen über Budget,** Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 4 K.

Czoernig, Ferdinand, Freiherr von, **Vorlesungen über die Executionsordnung.** gr. 8. 1898. (371 S.) 6 K. 40 h
gebunden 7 K. 60 h

Damianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 13 K.

— **Das Militär-Strafgesetzbuch** etc. Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 2 K. 60 h

— **Handbuch des Verfahrens ausser Streitsachen,** enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stempel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 7 K.

Dantis Alligherii de Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per **Carolum Witte.** Editio altera gr. 8. 1874. (LXXXIV, 144 S.) 4 K.

Dantscher, Dr. **Theodor,** Ritter von **Kollersberg, Die politischen Rechte der Unterthanen.** gr. 8. 1891. (239 S.) 9 K. 60 h.

Daum, Dr. **Adolf, Die Bekämpfung der Trinksitten durch die Gesetzgebung.** gr. 8. (20 S.) 40 h.

David, Dr. **Hugo** v., **Zur Lehre vom sogenannten Ersitzungstitel** nach [illegible] Rechte. gr. 8. 1869. (38 S.) 80 h.

Dienst, Der [illegible] bei den Bezirksgerichten. Eine Anleitung [illegible] die [illegible] Organe herausgegeben vom [illegible] 1 K. 20 h

Dniestrzanski, Dr. **St., Das Wesen des Werklieferungsvertrages im österr.** Rechte. [illegible] 3 K. 60 h.

[illegible], Dr. **Bruno,** Elemente des österr. **Privat- u. öffentlichen Rechtes** [illegible] in Croatien-Slavonien für Laien [illegible] dargestellt. 8. 1899. (XII, 768 S.) 6 K.

[illegible] J. [illegible] System des römischen **Privatrechtes** im Grundrisse. [illegible] 7 K.

Eggendorfer, Jos., **Repertorium der österr. Verwaltungsgesetzkunde**, zum Gebrauche der politischen, Schul- und Cultusbehörden. kl. 8. 1891. 2 Theile. brosch. (348 u. 330 S.) 5 K.
in einen Ganzleinenband gebunden 6 K.

Ehrenzweig, Dr. Armin, Die sog. **zweigliedrigen Verträge**, insbesondere die Verträge zu Gunsten Dritter nach gemeinem und österr. Recht. gr. 8. 1895. (204 S.) 4 K. 80 h.

Eissert, Josef, **Handbuch für den Steueramts-Dienst.** Erster Band. Zweite, umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1898. (X. 836 S.) 11 K.
gebunden 12 K. 60 h.
(Band II erscheint in Lieferungen à 1 K.)

Elbogen, Dr. Fr., **Die neue Schule.** Eine Gerichtssaalstudie. 12. 1898. 40 h.

Ellinger, Dr. Jos. Ritter von, **Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes.** 7., neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 12 K.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Redaction der Allgem. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. I. Band. Zweite Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 4 K.
eleg. in englische Leinwand gebunden 5 K.
— — — II. Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 3 K., geb. 4 K.
— — — III. Band. kl. 8. 1889. (IV, 521 S.) 5 K., geb. 6 K.
— — — IV. Band. kl. 8. 1890. (IV, 629 S.) 5 K., geb. 6 K.
— — — V. Band. kl. 8. 1891. (509 S.) 5 K., geb. 6 K.
— — — VI. Band. kl. 8. 1892. (522 S.) 5 K., geb. 6 K.
— — — VII. Band. kl. 8. 1894. (462 S.) 5 K., geb. 6 K.
— — — VIII. Band. kl. 8. 1895. (412 S.) 4 K., geb. 5 K.
— — — IX. Band. kl. 8. 1897. (525 S.) 4 K. 60 h., geb. 5 K. 60 h.
— — — X. Band. kl. 8. 1900. (IV, 519 S.) 4 K. 60 h., geb. 5 K 60 h.
— — Neue Folge. I. Band. kl. 8. 1901. (521 S.) brosch. 4 K., geb. 5 K.
(Von dieser Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen erscheint jährlich ein neuer Band.)

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, veröffentlicht von der k. k. Generalprocuratur. Fortsetzung der von Dr. Rudolf Nowak begründeten Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Neue Folge, I. Band. (Entscheidungen No. 2269–2393.) 8. 1900. (VIII, 412 S.) br. 3 K.
gebunden 4 K.
— Neue Folge. II. Band. (Entsch. 2394—2518). 8. 1901. (XXVIII, 416 S.) 3 K., gebunden 4 K.

Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes. gr. 8. 1897. (18 S.) 60 h.

Ertl, Dr. M., u. **Dr. H. Licht**, **Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland.** In seinen gesammten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Lex.-Form. 1899. (XXXVI, 657 S.) 18 K.

Esmarch, Dr. C., **Grundsätze des Pandectenrechtes** zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI. XIV, 312 S.) 6 K.

Ettinger, Dr. M., **Die Advocatur im modernen Verkehre.** Eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- und internationales Rechtsschutzwesen. 8. 1900. (VIII, 200 S.) 3 K.

Excel, Theodor, **Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.** Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. No. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidung. d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 5 K. 60 h.
— — — II. Band. Erkenntnisse aus den Jahren 1885—1890. gr. 8. 1892. (IV. 745 S.) 9 K. 60 h.

Exner, Dr. Adolf, **Das Institut der Pfandrechts-Pränotation** in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 1 K.
— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und gemeinem Rechte. gr. 8. 1867. (VI. 370 S.) 6 K.

Exner, Dr. **Adolf, Das Publicitätsprincip.** Studien zum österr. Hypothekenrecht. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 3 K.
— **Grundriss zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechts.** 3. Auflage. gr. 8. 1891. (VIII, 172 S.) 4 K.

Feigl, Dr. **Hans, Das Markenschutzgesetz** vom 6. Jänner 1890, No. 19 R. G. B., für die Bedürfnisse der Praxis bearbeit. kl. 8. 1894. (117 S.) 1 K. 80 h.

Feistmantel, Dr. **H.** Ritter von, **Das Einlösungsrecht des Staates und die österr. Eisenbahn-Concessionen.** 1895. gr. 8. (65 S.) 1 K. 20 h.
— **Der Process der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Strassenbahnen in Wien** wegen Gewährung der finanziellen Begünstigungen gemäss dem Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. Bl. No. 2 ex 1895 vor dem k. k. österreichischen Verwaltungsgerichtshofe. Herausgegeben im Auftrage der Bau- und Betriebsgesellschaft f. städt. Strassenbahnen in Wien. gr. 8. 1900. (VI, 114 S.) 1 K. 40 h.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4., verm. Aufl., bearbeitet von Dr. **Herm. Blodig.** gr. 8., 1860. (XX, 492 S.) 6 K.

Fischhof, Dr. **Adolf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität.** Nach gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. gr. 8. 1885. (88 S.) 2 K.
— **Der österreich. Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlass der diesjähr. historisch. Gedenktage an seine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 1 K. 20 h.

Formularienbuch zur Civilprozessordnung und Executionsordnung. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. gr. 8. 1897. (322 S.) br. 3 K. 60 h.
gebunden in Leinen 4 K. 60 h.
— — Anhang, für die Verfachbuchländer. brosch. 1 K. 32 h.
— **Nachtrag zum Formularienbuch etc.** gr. 8. 1899. (X, 84 S.) cart. 1 K. 40 h.

Fragen und Antworten über die Valuta-Regulirung. 8. 1892. (32 S.) 20 h.

Franckel, Dr. **Otto, Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb** (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 1 K.

Frankl, Dr. **Otto, Zur Revision des österr. Concursrechts.** gr. 8. 1896. 3 K.

Freiberger, Gustav, Handbuch der österreichischen directen Steuern in system. Darstellung unter vergleichender Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung. 2. Aufl. 8. 1899. (XVII, 664 S.) 8 K. 40 h.
gebunden in Leinen 9 K. 60 h.
gebunden in Halbfranz 10 K. 40 h.

Friedländer, Dr. **Josef. Die Notariatsordnung** und Gesetz über die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. Juli 1871 etc. 11., verm. und ergänzte Aufl. 1896. kl. 8. (IV, 143 S.) 1 K. 20 h., geb. 1 K. 80 h.
(Separat-Ausgabe der Gesetze No. 3.)
— **Das Verfahren ausser Streitsachen.** nach dem kais. Pat. v. 9. Aug. 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung u. Amortisirung von Urkunden etc.** 1895. kl. 8. (X, 160 S.) 2 K. 80 h., geb. 3 K. 40 h.
(Separat-Ausgabe der Gesetze No. 8.)
— **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen etc. 1897. kl. 8. (VI, 117 S.) brosch. 1 K. 80 h., geb. 2 K. 40 h.
(Separat-Ausgabe der Gesetze No. 10 e.)
— **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über [illegible] Börsen und die Handelsmakler. Statuten der Börsen etc. 13., verm. [illegible] Aufl. kl. 8. 1897. (X, 578 S.) 4 K., in engl. Leinw. geb. 5 K.
[illegible] XI. 2.

Frind, Dr. **Wenzel. Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in poly**[illegible] mit [illegible] Rücksichtnahme auf Oesterreich [illegible] aus beleuchtet. gr. 8. 1899. (XV, 292 S.) 4 K.

Fritsch, Dr. **Benno.** [illegible] v. 19. Sept. 1898. 1901 1 K. 80 h.
[illegible] 2. K. 40 h.
[illegible] Bändchen.

Frühwald, Dr. Karl, und Dr. W. Moyzisch, Die Amortisirung von Urkunden und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Auflage. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 2 K.

Frühwald, Dr. Karl, Neuestes Ortslexikon für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel dieselben gelegen sind etc. etc. Lex-8. 1877. (IV, 514 S.) 8 K.
gebunden in Halbleinenband 9 K.

— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3., vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 2 K. 40 h.

— **Sammlung von Formularien zum Verfahren ausser Streitsachen** nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, No. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2., vermehrte Aufl. gr. 8. 1885. (VI, 184 S.) 2 K. 40 h,

— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 2 K.

— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt.** Ein alphabet. Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1887 des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 5 K.
gebunden in englische Leinwand 6 K.

— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt. Ergänzungsheft.** Die Jahrgänge 1888—1894 enth. 1894. (52 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

— **Dasselbe** sammt Ergänzungsheft in einen Band gebunden 8 K. 40 h.

— **Handbuch für die civilgerichtliche Thätigkeit der k. k. Bezirksgerichte** nach den neuen Processgesetzen. 1897. 8. (42 Bogen.) brosch. 9 K.
gebunden 10 K.

Frühwald, W., Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formularien und Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 8 K.
elegant in Leinenband gebunden 9 K. 20 h.

Fuchs, Dr. Wilh., Privatdocent der Rechte, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** gr. 8. 1880. (48 S.) 80 h.

— Die sogenannten **Siebenbürgischen Ehen** und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österr. Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 4 K. 80 h.

— **Der Hausmeister und sein Recht.** Eine juristische Studie aus dem Wiener Leben. kl. 8. 1891. 48 S. 60 h.

Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796. 8. Auflage. mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet von Dr. Josef Aigner. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 9 K. 60 h.

Funk, Dr. Ignaz, Director-Stellvertreter des Wiener Giro- und Cassen-Vereines. **Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz.** beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 1 K. 60 h.

— **Ueber die rechtliche Natur des Cheque.** Ein Vortrag, gehalten in der jurist. Gesellsch. in Wien am [illegible] Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 1 K. 20 h.

Fux, Dr. **Hugo**, Ueber die Behandlung der Steuern und Gebüren im Concurs und Executionsverfahren. 8. 1900. (VI, 78 S.) 1 K. 50 h.

Gams, Johann, Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und ausser Streitsachen. gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.) 4 K. 80 h.

Gaugusch, Dr. **Ludwig**, Der Irrthum als Ehehindernis. Eine canonistische Studie. gr. 8. 1899. (77 S.) 1 K. 60 h.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. No. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 5 K.

— Die Gesetze v. 22. Octbr. 1875, R. G. B. No. 36 u. 37, Jahrg. 1876, über den Verwaltungsgerichtshof. mit Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 3 K.

Gerichtsordnung, Die galizische, sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3., umgearb. und ergänzte Aufl. kl. 8. 1886. (329 S.) 3 K., in engl. Leinwand geb. 4 K.
(Wurde früher als Band XVI der „Taschen-Ausgabe der Gesetze" geführt.)

Gerstmann u. **Stern**, Dr., Die gebührenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandte Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zu einem System des österreichischen Gebührenrechtes. gr. 8. 1896. (X, 518 S.) 6 K.

Gertscher, Dr. **Adalbert**, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 2 K.

Gesetzgebung Oesterreichs, Die neue. Erläutert aus den Reichsraths-Verhandlungen. I. Band: Die Verfassungsgesetze. 1. Abtheilung. (IV, 400 S.) II. Abtheilung. (948 S.) Lex.-8. 1868. 5 K.

Glegl, Julius, Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsrathswahl. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. 1900. kl. 8. (107 S.) broschirt 1 K. 20 h., gebunden 1 K. 80 h.
(Separat-Ausgabe der Gesetze No. 31.)

Glaser, Dr. **Julius**, Caesar Beccaria, Ueber Verbrechen und Strafen, s. Beccaria.

— Bemerkungen zu dem vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 2 K. 40 h.

— Der Entwurf der Strafprocessordnung. gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 60 h.

— Schwurgerichtliche Erörterungen. Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage. 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 2 K.

— Strafprocessuale Studien. Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1885. (36 S.) 1 K. 20 h.

— Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes. gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 2 K.

— Zur Sprachenfrage in Oesterreich. gr. 8. 1880. (24 S.) 1 K.

— Gesammelte kleinere juristische Schriften. Strafrecht, Strafprocess und Beiträge zur [illegible] des österr. Civilprocesses etc. 2 Bände. 2. umgestaltete Auflage. gr. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 14 K.

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey-Krupsky, Samml. v. civilrechtl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes. S. vorletzte Seite d. Ankündigungen.

Glauser, Charles, Cours élémentaire de correspondance et d'opérations commerciales [illegible] devoirs et plans de lettres détaillés [illegible] -allemand, à l'usage des Écoles de Commerce [illegible] des Académies de Commerce. gr. 8. [illegible] 5 K.

Goehlma [illegible] Sammlung [illegible] Verordnungen üb. die Dienstverhält- [illegible] Taschenf. 1875. (VI, 84 S.) 80 h.

[illegible] Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen [illegible] 2 K. 40 h.

[illegible] in Uebertretungsfällen, dargestellt [illegible] Entscheidungen strafprocessualen [illegible] 368 S.) 6 K.

Groag, Dr. **Oscar**, **Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers.** 8. 1899. (33 S.) 60 h.

Gross, Professor Dr. **Carl**, Die ethische **Ausgestaltung der Ehe** im Culturleben der Völker. 1892. gr. 8. (17 S.) 60 h.

— **Lehrbuch des kath. Kirchenrechts** mit besond. Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselb. in Oesterr. Zweite vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1896. (XII, 434 S.) 12 K., gebunden in Halbfranz 14 K.

Grünberg, Dr. **Karl**, **Der socialpolitische Gehalt der österreichischen Civilprocessgesetzgebung.** 8. 1900. (53 S.) 1 K.

Grünwald, Dr. **Alex.**, **Die Eheschliessung** nach den Bestimmungen des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österr. Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechts etc. etc. Nach dem am 27. November 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. (IV, 128 S.) 2 K.

Grunzel, Ph. et J. U. Dr. **Joseph**. **Handbuch der internationalen Handelspolitik.** gr. 8. 1898. (VIII, 215 S.) 6 K., gebunden 7 K. 20 h.
(Siehe Publicationen der Export-Academie des k. k. österr. Handelsmuseums.)

Gumplowicz, Dr. Ludwig, Professor d. Staatsrechtes an der k. k. Universität, in Graz. **Grundriss der Sociologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 4 K. 80 h.

— **Das österreichische Staatsrecht** (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch. 8. 1891. (XIII, 655 S.) 10 K. gebunden in Halbfranz 11 K. 60 h.

Haberer, Dr. **L.**, und **Friedrich Zechner**, **Handbuch des österr. Bergrechts** auf Grund des allgemeinen Berggesetzes, vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen. 1884. gr. 8. (XIV, 457 S.) 8 K., gebunden in Leinen 9 K. 20 h.

Haemmerle, Heinrich, k. k. Statthaltereirath (Verfasser der „autonomen Gemeinde"), **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 208 Formularien erläutert. 6., verbesserte, vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 10 K. in Halbfranz gebunden 11 K. 60 h.
(Neue Auflage in Vorbereitung.)

Haidinger, Andreas, **Selbstadvocat**, oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte etc. ohne Hilfe eines Advocaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearbeitet und durch mehr als 500 Beispiele und Formularien erläutert. 17., vielfach verb. u. verm. Aufl. gr. 8. 1900. (1221 S.) Gebd. in eleganten Leinenband 13 K. 30 h.

Haimerl, Dr. Fr., k. k. Prof. der Rechte a. d. Univ. in Wien, **Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen** über die innere Einrichtung u. Geschäftsordnung der Civilgerichte in Oesterr. gr. 8. 1856. (X, 230 S.) 4 K. 20 h.

— **Darstellung der neuesten Competenzvorschriften** (Jurisdictionsnormen) für die Civilgerichte in Oesterreich. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1856. (XII, 248 S.) 5 K.

— **Oesterr. Vierteljahresschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände. Jahrgang 1858–1866. Preis sämmtlicher 18 Bde. 18 K., einzeln à 2 K.

Hammerschlag, Dr. **Paul**. **Das Gesetz vom 9. März 1897 über die Effectenumsatzsteuer.** Für die pract. Anwendung dargestellt. 8. (VI, 179 S.) 4 K.

— **Der Checkgesetzentwurf.** 1896. kl. 8. (40 S.) 1 K. 20 h.

Hanausek, Dr. **Gustav**, Facturen und Facturaclauseln nach österreichischem Rechte. 8. 1891. (151 S.) 3 K.

Handbuch der Kunstpflege in Oesterreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des Minist. f. Cultus und Unterricht. 2. Aufl. 1893. (XXIII, 184 S.) gebunden 5 K.

Handbuch der Vereine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. gr. 8. 1892. (VI, 620 S.) 4 K.

Harrasowsky, Dr. **Philipp Harras** Ritter von, **Die Parteienvernehmung und der Parteieneid** nach dem gegenwärtigen Stande der Civilprocess-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 5 K.

Harum, Dr. **P.**, Professor der Rechte in Innsbruck, **Der Entwurf eines Civilehegesetzes.** 8. 1868. (40 S.) 1 K.

— **Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung.** Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Presspolizei-Gesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen. gr. 8. 1857. (X, 350 S.) 6 K. 30 h.

— **Die Pressordnung** vom 27. Mai 1852, nebst jenen Bestimmungen des neuen allgemeinen Strafgesetzes, welche auf Druckschriften Anwendung finden, und den sonstigen noch in Kraft bestehenden darauf bezüglichen Verordnungen, insbesondere dem a. h. Patente zum Schutze des geistigen Eigenthums vom 19. October 1846. gr. 8. 1852. (77 S.) 1 K.

Hasenöhrl, Dr. **Vict.**, **Das österr. Obligationenrecht**, in systematischer Darstellung m. Einschluss d. Handels- u. wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände.
I. Band, 2. Auflage. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 12 K.
in Halbfranz gebunden 14 K.
II. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1899. (IV, 678 S.) 12 K.
in Halbfranz gebunden 14 K.

— **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862 etc. 17. Auflage. kl. 8. 1899. (XI, 740 S.) Mit Anhang: Actienregulativ: Verordnung v. 20. Sept. 1899. (48 S.) 6 K., in englische Leinwand geb. 7 K.
(Manz'sche Gesetz-Ausgabe XI, 1.)

Haushofer, Dr. **M.**, **Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung.** gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 8 K.

Hausner, **J.**, k. k. Major der Montur-Verwaltungs-Branche, **Darstellung der Textil-, Kautschuk- und Leder-Industrie** mit Rücksicht auf Militärzwecke. 2., bedeutend verm. Auflage. Neue billige Ausgabe in 6 Lieferungen. Mit 527 Holzschnitten u. 4 Tafeln. Lex.-8. 1879. (XVI, 570 S.) 7 K. 20 h.

Hellinger, Dr. **Alois**, **Kritische Studien aus dem Privatrechte.** I. Theil. Vermögensrecht. 8. 1887. (VIII, 93 S.) 1 K. 80 h.

— **Beitrag zur Theorie des deutschen Privatrechtes.** Fortsetzung der Kritischen Studien aus dem Privatrechte. 8. 1892. (26 S.) 80 h.

— **Recht und Macht.** 8. 1890. (76 S.) 1 K. 80 h.

— **Oesterreichisches Gewerberecht.** Commentar der Gewerbe-Ordnung. I. [illegible] II. Bd. 2., mit einem Nachtrag vermehrte Ausgabe. 1897. gr. 8. (VIII, 1057 S.) 12 K.
gebunden in Leinen 13 K. 20 h.

— Nachtrag zum Gewerberecht. 1897. 112 S. Separat. 1 K.

— **Das Recht der Zahntechniker.** Rechtsgutachten. gr. 8. 1898. (19 S.) 80 h.

— **Die Pensionsversorgung des Gewerbestandes.** Eine Forderung der Ge- [illegible] 1899. 8. (15 S.) 40 h.

[illegible] Eduard, **Einleitung in das österreichische Strafprocessrecht.** [illegible] mit Einschaltung der seit 1860 erflossenen [illegible] 3 K. 60 h.

[illegible] Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes [illegible] österreichischen Strafrechtes. [illegible] des Strafgesetzbuches zusammengestellt. [illegible] des Jahres 1857 ergänzte Auflage. [illegible] 5 K. 60 h.

[illegible] 1858 und 1859 bekannt gewordenen [illegible] 64 S.) 1 K. 40 h.

Herbst, Dr. **Eduard, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums u. der Anwendung bearb.
I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Auflage. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) (Vergriffen.) 8 K.
II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Auflage. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) (Vergriffen.) 7 K. 20 h.
— **Sammlung von Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österreichischen Strafprocesses. gr. 8. 1857 bis 1860. (IV, 78 S.) 2 Hefte à 1 K. 40 h.
Hergel, Dr. **Eugen, Einrichtung und Geschäftsgang der Gerichte** nach der Justizministerial-Verordnung vom 5. April 1897 anschaulich dargestellt. 8. 1897. (84 S.) 60 h.
Herrmann von Herrnritt, Dr. **Rudolf, Das österreichische Stiftungsrecht.** gr. 8. 1896. 5 K. 60 h.
— **Nationalität und Recht,** dargestellt nach der österr. und ausländischen Gesetzgebung. 1899. gr. 8. (X, 148 S.) 3 K. 60 h.
Hertzka, Theodor, Wechselcurs und Agio. Eine währungspolitische Studie. gr. 8. 1894. (162 S.) 3 K. 60 h.
Hilfsbuch zur schnellen und leichten **Ermittelung von Taglöhnen** für die pract. Benutzung bei Oeconomie-, Forstwirthschafts-, Fabriks- und Bau-Unternehmungen. 8. 1883. (37 S.) 1 K.
Hock, Freiherr von, **Niederösterreichische Landesgesetze.** (Bis jetzt 5 Bändch.) 1897. 3 K.
(Separat-Ausgabe der Gesetze No. 19, I—V.)
Hoegel, Dr. **Hugo, Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung.** gr. 8. 1901. (164 S.) brosch. 3 K. 20 h., geb. 4 K.
Hofer, Dr. **Christian, Das Realgewerbe.** gr. 8. 1896. 1 K. 20 h.
Hofmann, Dr. **Franz,** a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 2 K. 40 h.
— **Die Compilation der Digesten Justinians.** Kritische Studien. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Jvo Pfaff, o. ö. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. gr. 8. 1900. (V, 233 S.) 6 K.
— **Die Entstehungsgründe der Obligationen,** insbesondere der Vertrag, mit Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 1 K. 60 h.
— **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi,** und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 2 K. 40 h.
— **Ueber das Periculum beim Kaufe.** gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 3 K. 60 h.
— **Kritische Studien im römischen Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 5 K. 60 h.
Hoffmeister, Dr. **Karl, Die wirthschaftliche Entwicklung Roms.** Eine socialpolitische Studie. gr. 8. 1899. (96 S.) 2 K.
Horovitz, Dr. **Alexander,** Secretär der Kammer der Börse für landwirthschaftl. Producte in Wien, **Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Oesterreich.** Nach Gesetz und Praxis mit vorzügl. Berücksichtigung der einschlägigen österreichischen, deutschen und ungarischen Judicatur und Literatur, des Motivenberichts zur Regierungsvorlage und der Berichte der beiden Permanenz-Ausschüsse. 8. 1896. (XVI, 323 S.) broschirt 6 K. gebunden 7 K. 20 h.
Horten, Dr. **Heinr., Die Personalexecution in Geschichte u. Dogma.** I. Band. gr. 8. 1893. (248 S.) 6 K.
— — II. Band. 1. Abth. Italienische Rechtsgrundlage. 1895. (196 S.) 5 K. 60 h.

Horten, Dr. **Heinr.**, **Die Personalexecution in Geschichte und Dogma.** Excurs. Die Longobard-Schuldverpflichtung. Zugleich ein Beitrag zur Grundlegung d. german. Verwaltungsrechts. 1897. (S. 191—240) 1 K. 20 h.

— — **Die Jurisdictionsnorm** und ihr Einführungsgesetz. Ein Commentar. 1898. (339 S.) brosch. 8 K., gebunden 9 K. 60 h.

Hugelmann, Dr. **Karl**, **Studien zum österreichischen Verfassungsrechte.** I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 1 K. 80 h.

— **Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 40 h.

Hye-Glunek, Dr. **Anton Ritter v.**, k. k. wirklicher Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprocessordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 7 K. 20 h.

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes.** (Seit der am 1. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

Erster Theil.	1874.	(XXXII, 236 S.)	5 K. — h.
Zweiter Theil.	1876.	(XVI, 224 S.)	4 K. — h.
Dritter Theil.	1878.	(XXXVI, 248 S.)	4 K. — h.
Vierter Theil.	1879.	(XXII, 143 S.)	2 K. 40 h.
Fünfter Theil.	1881.	(XI, 244 S.)	4 K. — h.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen**, die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Pressordnung vom 27. Mai 1852. Erster Band oder 1.—9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 15 K. 20 h.
Einzelne Lieferungen à 1 K. 80 h.

— **Des österr. Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) allgemeiner Theil, umfassend das Kundmachungs-Patent (Art. I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und dere Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 11 K. 80 h.

Janka, Dr. **K.**, **Die Grundlagen der Strafschuld.** Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der juristischen Gesellschaft in Wien am 30. Jänner 1885. gr. 8. 1885. (59 S.) 1 K. 20 h.

Jaques, Dr. **Heinrich**, **Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen.** Ein Vortrag. gr. 8. 1873. (28 S.) 1 K.

— **Die Wahlprüfung** in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterr. Eine staatsrechtl. Abhandl. gr. 8. 1885. (IV, 120 S.) 3 K.

Ihering, Dr. **R. v.**, kgl. preuss. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, **Le combat pour le droit.** Traduit de l'Allemand par Alexandre F. Meydieu, Employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 1 K. 20 h.

— **Der Kampf um's Recht.** 13. Aufl. kl. 8. 1897. (XIX, 98 S.) 1 K. 80 h.

Johanny, Dr. **Lothar**, H[illegible] Gerichtsadvocat, **Geschichte und Reform der** [illegible] **Pfandrechts-Pränotation.** Eine Quellenstudie. gr. 8. 1870. [illegible] 2 K.

[illegible] S. **Seltsam** u. **John.**

[illegible] Franz von, Abhandlungen **über Fragen des österreichischen** [illegible] in der Wählerclasse. 1 K. 20 h.

[illegible] Reichsrathswahlordnung. 8. 1896. 1 K. 80 h.

[illegible] den **Strike der englischen Maschinen-** [illegible] 1898 [illegible] persönlichen Beobachtungen. 1 K. 20 h.

[illegible] betr. **die für die Unfallversicherung** [illegible] 8. 1895. (934 S.) 8 K. 9 K. 20 h.

Kaizl, Dr. **Josef**, **Finanzwissenschaft.** Erster Theil. Mit Genehmigung des Autors und der Verlagshandlung aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. Al. Körner. 8. 1900. (XVI, 213 S.) 3 K. 20 h.
gebunden 4 K. 40 h.

— — Zweiter Theil. 8. 1901. (274 S.) 4 K., geb. 5 K. 20 h.

Kann, Dr. **Alex** und Dr. **Br. Wellek**, **Anleitung zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.** Mit 12 Bemessungsbeispielen. 8. 1900. 2 K. 40 h.
cartonirt 2 K. 80 h.

Kaserer, Dr. **Joseph**, **Commentar zur österr. Concursordnung**, mit sämmtlichen Materialien, dem Gesetze vom 9. Januar 1869, nebst Motiven und mit Formularien. 8. 1869. (VI, 348 S.) 7 K.

— **Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung** nach österreichischen Gesetzen. Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Wien, am 6. März 1878. kl. 8. 1879. (72 S.) 80 h.

Katechismen des österr. Privatrechts. I. Katechismus des Eherechts, dann Familien-, Vormundsch.- u. Curatelsrechts. II. Katechismus des Erbrechts u. Verlassenschaftsabhandlungsrechts. III. Katechismus d. Sachen- (Besitz-, Eigenthums-Pfand-)rechts u. Grundbuchsrechts. IV. Katechismus d. Vertrags- und Schadenersatzrechts. 8. Compl. geb. 6 K.

Katechismus d. österr. Staatsverfassung. 7. Aufl. 12. 1900. (VI, 133 S.) cart. 1 K. 50 h.

— **des österr. Eherechtes**, dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 1 K. 20 h.

— **des österr. Erbrechtes**, dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 1 K. 50 h.

— **des österr. Sachenrechtes** (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) **und des Grundbuchsrechtes.** kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 1 K. 50 h.

— **des österr. Vertragsrechtes** und **Schadenersatzrechtes.** kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) cart. 1 K. 80 h.

— **der Executionsnovelle** 8. 1887. (X, 35 S.) 60 h.

— **der Arbeiter- Unfall - Versicherung** in **Oesterreich**. Von Karl Kögler. 8. 1889. (128 S.) 1 K. 20 h.

— **der Krankenversicherung in Oesterreich.** 8. 1889. (117 S.) 1 K. 20 h.

Kautsch, Dr. **L.** Ritter von, Das Gesetz vom 18. Februar 1878, betr. die **Enteignung** zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von **Eisenbahnen.** gr. 8. 1895. (128 S.) 2 K. 40 h.

Kendler, Rudolf von, k. k. Landesgerichtsrath, **Die gerichtliche Geldbuchführung.** gr. 8. 1900. (IV, 101 S.). brosch. 1 K. 80 h.
dauerhaft cartonirt 2 K.

Kielmansegg, Erich, Graf. **Die Bauordnungen** für das Land **Niederösterreich** und für **Wien.** Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften. **4. Aufl. 1898.** (XV, 676 S.) geb. 4 K. geb. 5 K.

Separat-Ausgabe der Gesetze No. 18.

Kissling, Dr. **Karl** v., **Die österr. Concursordnung** mit Commentar und Formularien. 2., durchgesehene u. vermehrte Aufl. gr. 8. 1877. (VIII, 404 S.) 6 K.

Klein, Dr. **Franz**, **Mündlichkeitstypen.** Materialien zur Beurtheilung des österr. Civilprocessordnungs-Entwurfes v. J. 1893. gr. 8. 1894. (81 S.) 1 K. 80 h.

— **Vorlesungen** über die Praxis des Civilprozesses. gr. 8. 1899. 5 K. 40 h.
In eleg. Leinenband gebunden 6 K. 60 h.

Kleinwächter, Dr. jur. **Fr.**, **Sociale Gruppe und Strafrecht.** Vortrag. (Separat-Abdruck a. d. „Allg. öst. G.-Ztg.") gr. 8. 1900. (47 S.) 1 K.

Kliment, Jul., **Römisch-rechtliche Bilderbogen.** Obligationenrecht der Institutionen. 8. 1895. (32 S.) 1 K.

Knapp, Rudolf. Das **Bruderladegesetz** vom 28. Juli 1889 und das Musterstatut hiezu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 2 K. 40 h.

Knapp, Rudolf, Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue nebst Entwurf eines Statutes für eine Bergbau-Genossenschaft. gr. 8. 1897. (87 S.) 1 K. 60 h.

Knies, Karl, Die Punzirung in Oesterreich. Eine geschichtliche Studie mit mehreren Textabbildungen und 10 Lichtdrucktafeln. 4. 1896. 4 K.

Korbelius, Dr. V., Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. Belehrung für Berg- und Hüttenarbeiter. 8. 1890. cart. 36 h., geb. 44 h.

Korn, Dr. Victor, Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina und dessen Ablösung. 1889. (74 S.) 1 K. 80 h.

Körner, Dr. Alois, Staatsschuldentilgung und Staatsbankerott. 8. 1893. (104 S.) 2 K. 40 h.

— **Unternehmen und Unternehmergewinn.** 8. 1893. (88 S.) 1 K. 80 h.

— **Grundriss der Volkswirthschaftslehre.** 2., vermehrte Auflage. 8. 1898. (156 S.) 2 K. 40 h.

— **Grundriss des österr. Staatsschuldenwesens.** 8. 1899. (152 S.) 2 K. 60 h.

Korwin-Dzbański, Dr. Ritter von, Zur Reform des Militär-Straf- und ehrenräthlichen Verfahrens in Oesterreich-Ungarn. gr. 8. 1895. (63 S.) 1 K. 60 h.

Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Nach dessen Nachlass herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. L. Pfaff. Dritte Auflage besorgt von Dr. Armin Ehrenzweig, Privatdocent in Wien. I. Band: Der allgemeine Theil und Sachenrecht. gr. 8. 3. Aufl. 1899. (XX, 870 S.) II. Band: Das Obligationen-, Familien- u. Erbrecht. gr. 8. 3. Auflage. 1900. (VIII. 779 S.)
Die beiden Bände brosch. 28 K., gebunden 32 K.

Krall, Dr. Karl, Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdr. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 40 h.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867–1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 3 K. 20 h
(Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Krenn, Dr. Adolf, Das Personal-Einkommensteuer-Gesetz vom 25. Oktober 1896 in seiner Anwendung auf die Mitglieder regulärer geistlicher Communitäten. 1898. (68 S.) 1 K. 50 h.

Lackner, Dr. M., Ueber die Abfassung von Testamenten, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten. Ein praktischer Leitfaden zur Selbstvertretung in Erbfällen. Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Verlassenschafts-Abhandlung. 4. gänzlich umgearbeitete und mit zahlreichen Beispielen vermehrte Auflage. 8. 1874. (IV, 210 S.) 3 K.

Lammasch, Dr. H., Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 188[illegible]. (IV, 109 S.) 2 K. 40 h.

— **Diebstahl und Beleidigung.** Rechtsvergleichende und criminalpolitische [illegible] 189[illegible] [illegible] S. (IV, 80 S.) 1 K. 20 h.

Landesberger, Dr. Walther, Das österreichische Actienrecht. Systematisch dar[illegible] 3 K.

[illegible] **Währungssystem und Relation.** Beiträge zur [illegible] S. 1891. 191 S. 3 K. 60 h.

[illegible] der Zettelbanken. gr. 8. 1892. (70 S.) 1.80 K.

[illegible] in jus matrimoniale ecclesiasticum. gr. 8. [illegible] 3 K. 20 h.

[illegible] vom k. k. Justizministerium. [illegible] 1 K. 20 h

Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafprocess in Vergleichung mit der österreichischen Strafprocessordnung und der Strafprocessordnung des Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 3 K.

— **Der serbische Civilprocess** nebst **Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 5 K.

Lentner, Dr. Ferd., Die Grundlagen des Press-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Pressgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 2 K.

— **Das internationale Colonialrecht** im 19. Jahrhundert. Einschliesslich der Congo- u. Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 3 K.

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Press- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 K. 80 h.

Leonhardt, Gustav, Generalsecretär der österr.-ungar. Bank, **Die gesetzliche Begründung des Check-Systems** in Oesterreich. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. gr. 8. 1881. (30 S.) 1 K.

Lichtenfels, Dr. Wolfgang Freiherr von, Ueber einige Fragen des Binnen-Versicherungsrechtes mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. gr. 8. 1870. (70 S.) 1 K. 20 h.

Lienbacher, Georg, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Das österreichische Polizei-Strafrecht.** 4., vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (295 S.) 6 K.

— **Die österreichische Pressgesetzgebung.** 2 Bände. 1. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österreich. Pressgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 5 K.

— **Die österr. Pressgesetzgebung.** 2. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Pressgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 5 K.

Lindheim, Alfred von, Das Schiedsgericht im modernen Civilprocesse. 3. Auflage. 8. 1894. (192 S.) 3 K.

Lingg, Dr. Emil, Allgemeines Wahlrecht? Staatsrechtliche Betrachtungen zur österr. Wahlreform. 8. 1895. (35 S.) 1 K.

Linhart, Karl, Anleitung zur Vornahme von Scontrirungen der Steuerämter, der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien, der Verzehrungssteuer-Linienämter, der Taxamtskasse und der Patentamtskasse in Wien. gr. 8. 1899. (IV, 519 S.) 7 K. 20 h.
gebunden in dauerhaften Leinenband 8 K. 80 h.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Privatdocent an der Karl-Franzens-Universität in Graz, **Meineid und falsches Zeugniss.** Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 2 K.

Löffler, Leopold, Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, Z. 2447 F. M. (V. Bl. 18 ex 1887). Mit Berücksichtigung der durch nachträgliche Ministerial-Verordnungen bedingten Abänderungen und Ergänzungen nebst einem alphabetischen Sachregister nach dem Stande vom Ende Jänner 1899. Erweitert durch einschlägige, von den Ministerien der Finanzen und des Handels nach Anhörung des Zollbeirathes getroffene Zolltarif-Entscheidungen und andere auf diese Instruction Bezug nehmende Ministerial-Verordn. 8. 1899. (71 S.) 1 K.

Lorenz, Eugen, Das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, betreffend den **Verkehr mit Lebensmitteln etc.** 1897. kl. 8. (IV, 172 S.) brosch. 2 K. 40 h., geb. 3 K.
(Separat-Ausgabe der Gesetze No. 59.)

Lovisoni, Dr. Hermann, Die Gesandtenrechte. 8. 1887. (VIII, 66 S.) 1 K. 20 h.

Lucam, Wilhelm Ritter v., Generalsecretär der österr. Nationalbank, **Die österreichische Nationalbank** während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861–1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 6 K.

Lustkandl, Dr. W., **Das ungarisch-österreichische Staatsrecht.** Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 8 K.

Maasburg, **M. Friedrich v.**, Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., **Gutächtliche Aeusserung des österreichischen Staatsrathes** über den von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 60 h.

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen u. böhm. Erbländern Oesterreichs. Beitrag zur Geschichte der heim. Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 80 h.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 1 K.

— **Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich.** (1783—1790). gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 2 K. 40 h.

Maassen, Dr. **Friedrich**, ord. Professor der Rechte etc., **Gedächtnissrede**, gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zur Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 40 h.

Mages, Dr. **Alois**, k. k. Kreisgerichtspräsident, **Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes.** gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 4 K.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 1 K. 20 h.

Mahl-Schedl, Dr. **von**, **Sanitätsgesetze.** Ges. u. Verordn. sammt den einschläg. Staatsverträgen und Erk. der obersten Gerichtshöfe. 1898. (XXXII, 775 S.) 6 K., in engl. Leinwand geb. 7 K.
(Manz'sche Gesetz-Ausgabe XXX.)

Makarewicz, Jul., Dr. jur., **Das Wesen des Verbrechens.** Eine criminal-sociolog. Abhandl. auf vergleich. u. rechtsgeschichtl. Grundlage. gr. 8. 1896. 6 K.

Malachowski, Dr. **G.**, **Das Gerichtswesen und die Advocatur in Deutschland.** gr. 8. 1896. (115 S.) 2 K. 40 h.

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter von, **Handbuch des österr.-ungar. Consularwesens** mit einer Sammlung von Normalien und einem Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oesterr.-Ungarn. Nach amtlichen Quellen. Mit 3 Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 16 K.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 7 K.

Marcovich, Anton. **Das Gefängniswesen in Oesterr.** unter Berücksichtigung der Gesetze, Verordnungen u. Vorschriften. gr. 8. 1899. (VII, 109 S.) 3 K. 20 h.

Materialien zu den neuen österreichischen Civilprocessgesetzen. Mit vollständigem Register. Herausgeg. vom k. k. Justizministerium. 2 Bde. 128 Bog. Lex.-8. [illegible] Brosch. 15 K. [illegible] h., in 2 Bänden geb. 17 K. 80 h.

Mathias, Dr. **Adolf.** **Der Wille des Gesetzes.** Vortrag. gr. 8. 1900. (14 S.) 40 h.

Mayer, Dr. **S.**, k. k. Universitäts-Professor, **Commentar zu der österr. Strafprocessordnung** vom 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafprocessrechtes II. Band. Erster bis dritter Theil vollständig. Lex. 8. 1881–1884. (XIV, 20[illegible] S.) 40 K.

Mayer, Dr. **Felix.** **Mäkler und Agenten nach österr. Rechte.** Sep.-Abdr. [illegible] gr. 8. 1899. (39 S.) 1 K.

Mayer, [illegible] **Aug.**, **Die Heimatgesetz-Novelle** vom 5. Dez. 1896. R. G. B., No. 222 [illegible] gr. 12. 1901. (56 S.) 1 K.

[illegible] Heimatgesetz-Novelle vom 5. December 1896. R. G. B. [illegible] 32 S. 1901 brosch. 60 h.

[illegible] **politischen Verwaltungsdienst** in den [illegible] und Ländern, mit besonderer [illegible] Gesetze und Verord- [illegible] Auflage. Redigiert und [illegible]

[illegible] Buchhandlung. gr. 8. 1895. [illegible] 2 K. 50 h., gebunden 25 K.

Mayrhofer-Pace, **Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst u. s. w.**
II. Band. Uebersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde. gr. 8. 1896. 78 Bogen. 24 K. geb. 26 K. 50 h.
III. Band. Das Sanitätswesen. — Das Polizeiwesen. gr. 8. 1897. 67 Bogen 19 K. 50 h., gebunden 22 K.
IV. Band. Das Cultuswesen. — Das Bildungswesen. — Das Sittenwesen. gr. 8. 1898. 88 Bogen 27 K., geb. 29 K. 50 h.
V. Band. Materieller Theil. Fortsetzung der Verwaltungsgesetzkunde. — Das Familienwesen. — Das Ständewesen. — Das Stiftungswesen. — Das Armen- und Unterstützungswesen. — Das Vereinswesen. — Die Arbeiterversicherung. — Das Communicationswesen, Schiffahrtswesen. — Das Bergwesen. — Das Wasserrecht. gr. 8. 1901. 102 Bg. 31 K., geb. 34 K.
VI. Band. Das Landesculturwesen. — Das Handels- und Gewerbewesen. gr. 8. 1900. 86 Bogen. 25 K. 50 h., geb. 28 K.
VII. Band. Das Militärwesen. — Das Finanzwesen. (Im Erscheinen begriffen.) Preis pro Lieferung 1 K. 50 h.
☞ Ein ca. 100 000 Schlagwörter enthaltender Registerband wird das Werk abschliessen.

Menestrina, Dr. **Francesco,** l'accessione nell' esecuzione. gr. 8. 1901. (XII, 241 S.) 8 K.

von Meusi, Dr. **Franz** Freiherr, **Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740.** Nach archivalischen Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 12 K.

Miřička, Dr. **Aug.,** **Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelicte einzuschränken?** Eine militärstrafprozessuale Reformfrage. gr. 8. 1899. (VIII, 117 S.) 2 K. 40 h.

Mitteis, Ludw., Erinnerung an **Adolf Exner.** Mit Porträt. Vortrag. gr. 8. 1894. (30 S.) 1 K.

Mitterbacher, Julius, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Die Strafprocessordnung** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXIV, 786 S.) 8 K., in Leinw. geb. 9 K. 20 h.

Mittler jun., Heinrich, Dr., **illoyale Concurrenz und Markenschutz.** Eine Studie aus dem Immaterial guter Rechte. gr. 8. (254 S.) 5 K.

Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1895. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1895. (IV, 413 S.) cart. 8 K.

Müller, Dr. **Filipp,** **Handbuch für den Manipulations-, Concepts- und Administrationsdienst bei d. k. k. Bezirksgerichten.** 2. Aufl. 8. 1889. (360 S.) 5 K. 60 h. gebunden in Leinen 6 K. 80 h.
— **Das Gesetz vom 23. Mai 1883,** betr. die theilweise Aenderung der §§. 74 u. 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 60 h.

Neisser, Dr. **Karl,** **Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867.** Verhandlungen im Reichsrath und andere Materialien. gr. 8. (V, 216 S.) 3 K. 60 h.

Neuhold, Dr. **Eduard,** **Formularienbuch für Grundbuchssachen.** I. Beschlüsse gr. 8. 1900. (XX, 96 S.) 3 K.
— — II. Lustra, Bestätigungen und Eintragungen. gr. 8. 1900. (VIII, 132 S.) 3 K. 60 h., geb. 4 K. 60 h.
Beide Teile in einem Band gebunden 7 K. 80 h.

Neumann, Dr. **Georg,** **Das Verfahren nach der Civilprocessordnung** vom 1. August 1895 an Rechtsfällen dargestellt. 2., verbesserte Auflage. 10 Bogen. gr. 8. 3 K.
— **Commentar zu den Civilprocessgesetzen** vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung. 2. Civilprocessordnung. 3. Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm. 4. Jurisdictionsnorm. Compl. in 2 Abtheil. gr. 8. 1898. (XVII, 1323 S.) br. 25 K., geb. in einen Band 27 K. 40 h.
— **Die Executions-Ordnung.** Systematisch dargestellt. Register von Dr. Franz Tampier. gr. 8. 1900. 34 Bogen. br. 9 K. 80 h., in Leinw. geb. 11 K.

Neumann-Ettenreich, Dr. **Robert** Ritter v., **Civilrechtliche Fragen.** Kritische Sammlung des Materiales für deren Lösung, über Veranlassung des Präsidiums des k. k. österr. Oberlandesgerichtes. 1. Heft. 2 K.

Neumann-Ettenreich, Dr. **Robert Ritter v.**, und Dr. **A. Bloch. Beispiele von Schriftsätzen etc.** (Siehe „Beispiele").

Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum und Gerechtigkeit. gr. 8. 1884. (31 S.) 1 K.

— **Adam Smith** im Lichte heutiger Staats- und Socialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 1 K.

— **System der socialen und politischen Oekonomie. Volkswirthschaftslehre.** 2., umgearbeite und erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirthschaftslehre. 1. Lieferung. 80 h.

— **Das Recht auf Arbeit** und das **Sittliche in der Volkswirthschaft.** gr. 8. 1886. (41 S.) 1 K.

— **Moral und Politik.** Vortrag. 8. 1891. (25 S.) 60 h.

— **Elemente der Volkswirthschaftslehre.** 3. Auflage. 8. 1896. (XXVI, 487 S.) brosch. 3 K., geb. 3 K. 60 h.

— **Die wahren Ursachen der Ueberproductionskrisen** sowie der Erwerbs-Arbeitslosigkeit 1892. 8. (37 S.) 1 K. 20 h.

— **Das Sinken des Zinsfusses,** socialökonom. gewürdigt. 1893. kl. 8. (54 S.) 60 h.

— **Fundamente der Volkswirthschaftslehre.** Kritik und Neugestaltung. 8. 1894. (100 S.) 1 K. 44 h.

— **Die Wirthschaftskrisen und das Cartellwesen.** Nach dem im „Vereine Reisender Kaufleute" in Wien am 14. April 1897 gehaltenen Vortrage. kl. 8. 1897. (37 Seiten). 60 h.

Das Hauptproblem der modernen Volkswirthschaft. 8. 1899. (35 S.) 60 h.

Neveceřel, Anton, Formularien für bezirksgerichtliche Protokolle, Erledigungen und Ausfertigungen im Verfahren über Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen. kl. Fol. 1898. 2 K.

Nusko, Dr. Hans, Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896. **betr. die direkten Personalsteuern.** gr. 8. (112 S.) 1 K. 80 h.

Obentraut, Adolph Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. d. Elbe. **Oesterr. landwirthschaftl. Gesetzkunde.** gr. 8. 1875. (VIII. 321 S.) 6 K. 40 h.

— **Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze, alle giltigen** Gesetze u. Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2., vielfach verm. u. verbess. Aufl. gr. 8. 1881. (XII. 616 S.) 8 K., geb. 9 K. 20 h.

— **Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers** in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reichhaltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII. 292 S.) 5 K.

Obentraut's Jugend-Bibliothek für Knaben u. Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Original-Holzschnittbild von V. Katzler. cart. à 80 h.

Odkolek, Dr. August Freiherr von, k. k. Sectionsrath, und Dr. **Carl Freiherr von Lempruch,** k. k. Ministerial-Secretär, **Die Gebürennovelle** vom 16. August 1899. Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums für den praktischen Gebrauch herausgegeben und erläutert. 1899. 8. (11 Bogen.) brosch. 2 K. 40 h., cart. 2 K. 80 h.

Oekonomie, Die, des Geistes. gr. 8. 18[illegible] 1 K. 20 h.

Oesterreichische Volks- und Jugendschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe [illegible] **Isidor Proschko.** 8. [illegible] 200 S. Erschienen in 24 Bänden. [illegible] V. Katzler. eleg. cart. pro Band 80 h.

Olle[illegible], Franz. Der österreichische Grundbuchsbeamte, seine Arbeiten [illegible] Landtafel- und Lehenwesen, zugleich Ergänzung [illegible] über das Grundbuchswesen. 2. Aufl. [illegible] gr. 8. 1880. (IV. 292 S.) 4 K.

[illegible] das Grundbuchswesen nach dem Stande der neuesten [illegible] und verbesserte Auflage mit zahl- [illegible] 2., mit einem Nachtrag [illegible] 11 K. 20 h, geb. 12 K. 80 h.

[illegible] über das Grundbuchswesen. Mit Formularien. 1 K. 60 h.

Offermann, Alfred, **Das fictive Capital** als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes. gr. 8. 1896. (235 S.) 5 K.

Onciul, von, Das Gesetz betr. die **Krankenversicherung** der Arbeiter. Erläutert. 1894. (212 S.) 5 K.

— **Der Versicherungsvertrag** nach österr. Rechte. gr. 8. 1896. (X und 261 S.) 5 K.

Ostersetzer, Alfred, **Währungswechsel und Aufnahme der Baarzahlungen.** gr. 8. 1892. 2 Theile 4 K. 80 h.

Oyex-Delafontaine, E., **Nouveau vocabulaire,** français-allemand avec phraséologie. 8. 1883. (VIII, 402 S.) 2 K. 80 h.

Pachmann, Dr. Theod., **Lehrbuch des Kirchenrechtes** mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3., ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866. (Ermässigter Preis.) 12 K.

Pauli, L., **Beiträge zur Thätigkeit des Gerichtscommissäres** im streit. Verfahren im Executions-Verfahren u. in ausserstreitigen Verfahren. gr. 8. 1896. 1 K.

Pavlíček, Dr. Anton, **Zur Lehre von den Klagen** aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der mod. Gesetzgebung. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 3 K. 60 h.

— **Das Pfandbriefrecht.** gr. 8. 1895. (122 S.) 3 K.

— **Der Check.** Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. gr. 8. 1898. (138 S.) 2 K. 40 h.

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, **Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche** v. 1812 bis Ende 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2., verm. u. verbesserte Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 18 K.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 243 S.) 4 K.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserrecht.** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1898. (XX, 876 S.) 12 K.
in englische Leinwand gebunden 13 K. 60 h.

— Denkschrift, betreffend **die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 3 K.

Pfaff, Dr. Ivo, Zur Lehre vom sog. **In fraudem legis agere.** 1892. gr. 8. (VI, 170 S.) 1 K. 80 h.

— Ein Beitrag zur Lehre vom **Favor libertatis.** gr. 8. 1894. (45 S.) 1 K.

— **Die Compilation der Digesten Justinians.** (Siehe Dr. Fr. Hofmann.)

Pfaff, Dr. Leopold, ord. Professor an der Rechts-Akademie in Hermannstadt, **Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung,** insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 1 K. 20 h.

Pfaff, Dr. Leopold, u. Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Commentar** zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

I. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 4 K. 80 h.
2. Abtheilung. gr. 8. 1882 (120 S.) 2 K. 40 h.

Pfaff, Dr. **Leopold,** u. Dr. **Franz Hofmann, Commentar zum österreich.** allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.
II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (160 S.) 3 K. — h.
2. Abtheilung. gr. 8. 1880. (160 S.) 3 K. — h.
3. Abtheilung. gr. 8. 1883. (160 S.) 3 K. — h.
4. Abtheilung. gr. 8. 1885. (160 S.) 3 K. — h.
5. Abtheilung. gr. 8. 1887. (160 S.) 3 K. — h.

— **Excurse über österreichisches bürgerl. Recht.** Beilagen zum Commentar.
I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 2 K.
I. Band. II., III., IV. Heft gr. 8. 1889. (318 S.) 5 K. 60 h.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 2 K.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 2 K.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 2 K.

— **Geschichte der Fideicommisse.** Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 1 K.

Pfersche, Dr. **Emil, Die Bereicherungsklagen.** Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 3 K.

— **Das gewerbliche Arbeitsverhältniss nach österr. Rechte.** gr. 8. 1892. (IV, 160 S.) 2 K.

— **Oesterr. Sachenrecht.** I. Band. Einleitung — Der Besitz. gr. 8. 1893. (XVI und 250 S.) 4 K. 80 h.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.
I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. kl. 8. 3. Abdruck. 1901. (XX, 532 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. kl. 8. 2. Abdruck. 1900. (XVII, 557 S.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. 2. Abdruck. (XX, 262 Seiten.) kl. 8. 1900. in englische Leinwand gebunden 3 K. 60 h.
V. Band. Entscheidungen 401—500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 3 K.
in englische Leinwand gebunden 4 K.
VI. Band. Entscheidungen 501—600. 2. Abdr. (XVII, 213 S.) kl. 8. 1900. 2 K. 20 h., in englische Leinwand gebunden 3 K. 20 h.
VII. Band. Entscheidungen 601—750. kl. 8. 1885. (XVII, 446 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
VIII. Band. Entscheidungen 751—900. kl. 8. 1887. (XX, 444 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
IX. Band. Entscheidungen 901—1050. kl. 8. 1888. (XXI, 462 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
X. Band. Entscheidungen 1051—1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 4 K.
gebunden in engl. Leinwand 5 K.
XI. Band. Entscheidungen 1201—1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 4 K.
in Leinwand gebunden 5 K.
XII. [illegible] 1351—1500. 2. Abdr. kl. 8. 1900. (XXX, [illegible]) in Leinwand gebunden 4 K. 40 h.
XIII. [illegible] 1501—1650. kl. 8. 1894. (XXII, 578 S.) 4 K.
[illegible] 5 K.
XIV. [illegible] 1896. (XXII, 615 S.) 5 K.
[illegible] 6 K.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen etc.
XV. Band. Entscheidungen 1801—1990. kl. 8. 1898. (XXVIII, 776 S.) 6 K.
gebunden 7 K.
XVI. Band. Entscheidungen 1991—2165. 2. Abdruck. kl. 8. 1901. (XXIV, 545 S.) gebunden 5 K. 50 h.
XVII. Band. Entscheidungen 2166—2268. kl. 8. 1899. (XVI, 275 S.) 3 K., gebunden 4 K.
XVIII. Band. Generalregister zum 1.—17. Band. kl. 8. 1899. (IV, 402 S.) 4 K., gebunden 5 K.
— — Neue Folge. (**Fortsetzung dieser Sammlung siehe „Entscheidungen etc.“**)

Pleschner, Dr. v. Eichstett, Das allgem. Bürgerliche Gesetzbuch für das Volk in zierliche Reime gebracht. Mit einem Vorworte von Hofrath Professor L. Pfaff. 1896. (IX, 419 S.) Preis cartonnirt 4 K.

Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches, Berg-, Eisenbahnbuches und der Landestafel etc. 8. 1890. (VI, 98 S.) 2 K. 40 h.

Pollak, Dr. **Rudolf, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** (Sep.-Abdr. a. d. Allg. öst. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1898. (33 S.) 80 h.
— **Die Zwangsverwaltung wirthschaftlicher Unternehmungen.** (Sep.-Abdr. aus der jurist. Vierteljahrsschrift.) (58 S.) 80 h.

Pollitzer, Dr. **Franz, Das österreichische Handelsrecht.** Systematisch dargestellt. 1895. gr. 8. (X, 771 S.) 10 K.
gebunden in Leinen 11 K. 20 h.

Porträt Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Gedenkblatt an die Feier der 25jährigen Thronbesteigung, den 2. December 1873.
A. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Höhe 45, Breite 34 Wr. Zoll, 119 zu 90 Centimeter. 4 K.
B. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Auf Leinwand gespannt mit zwei polirten Stäben. 6 K.
C. Dasselbe. Photographische Aufnahme in Folio. 2 K.
D. Dasselbe, nach der Ausgabe A. verkleinert und in der Kunstanstalt von Angerer & Göschl zinkographirt. Inclusive Papierrand 78 Centim. hoch, 57 Centim. breit, auf feinstem Kupferdruckpapier. 1880. 40 h.

Possanner, Dr. Benno, Freiherr. v., **Die Pensionen und Provisionen** der k. k. österr. Civilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen. Nebst den einschlägigen administrativen Vorschriften nach amtlichen Quellen zusammengestellt. gr. 8. 1898. (XLIV, 966 S.) brosch. 18 K. 80 h.
gebunden 21 K. 20 h.

Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, **Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze** vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlreichen Beispielen von Urkunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 4 K.

Prettenhofer, Dr. **Emerich,** Welche der beiden Parteien hat das Gericht im Falle des § 378 C. P. O. unter Eid zu vernehmen? (Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung. 8. 1897. (40 S.) 1 K. 20 h.

Prucha, P., k. k. Polizeirath. **Die österreichische Polizeipraxis** mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniss und ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) Herabgesetzter Preis. 6 K.

Publicationen der Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums. Band I. Handbuch der internationalen Handelspolitik. Von Ph. et J. U. Dr. Joseph Grunzel. gr. 8. 1898. 6 K.

— Band II. **Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Österreich.** Von Dr. Ludwig Strauss. gr. 8. 1899. 2 K. 40 h.

— Band III. **Die Reformen auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtswesens in Oesterreich und die Lehrerbildung.** Von Anton Schmidt, Vice-Director des k. k. österr. Handelsmuseums etc. etc. gr. 8. 1900. 3 K.

Putz, Karl, System des ungarischen Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI. 388 S.) 7 K.

Rainetholn, Dr., Das Erbrecht der Pandekten, nach Dr. Arndt's Lehrbuch zur Unterstützung des Gedächtnisses in Reime gebracht und insbesondere als Repetitorium zum Examen eingerichtet. kl. 8. 1880. (159 S.) 1 K. 60 h. cart. 2 K.

Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, **Der Erwerb der Erbschaft** nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 3 K.

— **Ueber die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen** für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, nach dem Gesetze vom 5. März 1867, No. 23 R. G. B. 8. 1869. (28 S.) 80 h.

— **Zur Kritik des Gesetzentwurfes,** betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 80 h.

— **Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes** vom 9. April 1873, No. 70 R. G. B. Nebst einem Anhange über die Gebührenfrage. Revidirter und mit einem Anhange versehener Separat-Abdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 80 h.

— **Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe.** Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 1 K. 20 h.

Ranzi, Dr. C., Das Verfahren vor dem Civilgerichten des türkischen Reiches. gr. 8. 1900. (IV, [illegible] S.) 4 K.

Reinhold, Dr., Der Trödelvertrag. 8. 1884. (32 S.) 60 h.

Reisch, Dr. Richard, Personal-Steuergesetze. 1. und 2. Hälfte. Beide Hälften 9 K. 60 h.
in engl. Leinwand gebunden 11 K. 60 h.
Siehe Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze XXI. Band, II. Abth., 1. u. 2. Hälfte.

Die directen Personalsteuern in Oesterreich. Unter Darstellung ihrer parlamentarischen Verhandlung und des Inhaltes der Vollzugsvorschriften erörtert. gr. 8. 1898. (IV, 195 S.) 3 K.

Reisch, Dr. Richard, Ministerialsecretär im k. k. Finanz-Ministerium, und Dr. **Jos. Cl. Kreibig,** Professor an der Wiener Handelsakademie etc., **Bilanz und Steuer.** Grundriss der kaufmännischen Buchführung unter [illegible] Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Erster Band: Einfache und doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen. Lex. 8. 1899. (VIII, 316 S.) brosch. 7 K. 60 h., geb. 9 K. Zweiter Band: Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden [illegible] Lex. 8. [illegible] (VII, 365 S.) brosch. 9 K. [illegible] 10 K. 40 h.

Jeder Band bildet ein abgeschlossenes Ganzes und wird einzeln abgegeben.

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen u. dopp. Register. 2. Aufl. 4 Bde. gr. 8. 1883. (XVIII, 2070 S.) 28 K. in Leinwand gebunden 32 K.

— **Die Concursordnung,** erläutert durch die Spruchpraxis, sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 6 K. in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

— **Die Strafprocess-Ordnung** und alle darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien etc. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 8 K. 40 h.

Rietsch, Dr. Karl Friedrich, Das Eschatokoll und die Zukunftsform der Notariatsakte. gr. 8. 1899. (66 S.) 1 K. 20 h.

Rinaldini, Theodor Ritter v., Die Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen nach österr. Frachtrechte. gr. 8. 1895. (104 S.) 1 K. 80 h.

Röll, Dr. Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österreichischen Gerichte. Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 20 K.

— **Oesterreichische Eisenbahngesetze.** Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände (X, 1576 S.) 20 K. in Halbfranzband 24 K.

— **Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften.** Sammlung der auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. 4., verm. Auflage. kl. 8. 1897. (XIII, 825 S.) 7 K. in englische Leinwand gebunden 8 K.
(Siehe Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze, XXI. Band, 1. Abtheilung.)

Rosenthal, Bernhard, Zur Bankfrage. gr. 8. 1896. 2 K.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österr. Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt u. herausgeg. 8. 1876. (IV, 108 S.) 1 K. 60 h.

— **Die österreichische Strafprocess-Ordnung** vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 7 K. 20 h. in englische Leinwand gebunden 8 K.

— **Die Praxis des österreichischen Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österreichischen Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 3 K.
(Eine Ergänzung zur zweiten Auflage dessen Commentars zur neuen österreichischen Strafprocess-Ordnung.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 2 K.

Salzberg, J. W., Advocaten-Tarif im Grunde der Verordnung des Justizministeriums vom 11. December 1897, R. G. B. 293. Mit einem alphabetischen Register jener Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien, für deren Entlohnung der vorliegende Tarif erlassen wurde, und mehreren Beispielen von Kostenverzeichnissen mit Berücksichtigung des Verfahrens nach der neuen Civilprocessordnung. 8. 2. Ausgabe. 1899. (41 S.) cart. 70 h.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850–1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.) Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 2 K. in 3 eleganten Leinwandbänden 16 K.

Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josef I. bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 77 K. 10 h.
Herabgesetzter Preis 40 K.

— der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2., umgearbeitete Auflage
I. Band. gr. 8. 1885. X. 728 S. 12 K.
— — II. Band. gr. 8. 1885. VIII. 355 S. 6 K.

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den **Notariats-Gesetzen.** Herausgegeben von Dr. Otto Gesselbauer. gr. 8. 1890. IV. 390 S. 6 K.
in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

— — der k. k. Gerichts- u. Verwalt.-Behörden in **Bergbau-Angelegenheiten.** Von J. Scharlinger. gr. 8. 1892. VIII. 397 S. 6 K.
in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

Schaffer, F. J., **Hilfsbuch** für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.
I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5., berichtigte Auflage. 8. 1881. VI. 384 S. cart. 4 K.
II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4., berichtigte Auflage. 8. 1881. 380 S. cart. 4 K.

Schauer, Dr. Hugo. **Die Civilprocessordnung und Jurisdictionsnorm** vom 1. August 1895 sammt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien und mit Verweisung auf die Zusammenhänge [illegible] einem [illegible] Register. [illegible] Dritte [illegible] Auflage. [illegible] XII. [illegible] S. [illegible] K.
[illegible] 7 K.

— **Die Executionsordnung** vom 27. Mai [illegible] sammt dem Einführungsgesetze [illegible] verbliebenen bezüglichen Gesetzen und [illegible] Mit Erläuterungen aus den Materialien [illegible] Dritte [illegible] Auflage. [illegible] XII. [illegible] K.
geb. [illegible] 7 K.

— Die Gerichtsorganisations-Gesetze und die neue **Geschäftsordnung** [illegible] Verordnungen. Mit Erläuterungen [illegible] gr. 8. [illegible] XVIII. [illegible]
[illegible] 6 K., gebunden 7 K.

[illegible] Wesen der **Mora Creditoris** [illegible] Eine civilistische Untersuchung
[illegible] K.

[illegible] allgemeinen **Privatrechts.** I. Band [illegible] VII. [illegible] K.

[illegible] allgemeinen **Privatrechts.** I. Band [illegible]
[illegible] 4 K.

[illegible]
[illegible] K.
[illegible] 7 K.

:**Schiffner, Ludwig,** Doctor der Rechte und Philosophie, Privatdocent des römischen und österreichischen Privatrechts an der k. k. Universität in Wien, **Der Vermächtnissbegriff** nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 1 K.

— **Ueber die Beziehungen des Rechts** in der universitas litterarum. gr. 8. 1889. (47 S.) 1 K. 20 h.

Schillerwein, Ignaz, Die österreich.-ungarischen Zollgesetze. Dargestellt auf Grundlage der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung und der gegenwärtig in Kraft stehenden Zoll-, Manipulations- und Verrechnungs-Vorschriften. 3., verm. u. verb. Aufl. gr. 8. 1900. (912 S.) br. 12 K., geb. 14 K.

:**Schima, Dr. Carl, Ueber die neueste Entwickelung des Markenschutzwesens in Oesterreich.** 8. 1893. (83 S.) 1 K. 80 h.

:**Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien** über alle Zweige des österreichischen Civilrechtes. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. 3., nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung richtig gestellte u. vielfach verm. Aufl. gr. 8. 1888. (XXVIII, 606 S.) 8 K. in engl. Leinwand gebunden 9 K. 20 h.

— **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2., vollständig umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 4 K. 80 h. in Leinwand gebunden 6 K.

— **Handbuch** der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 4 K.

— **Formularien** zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky-schen Handbuches zur neuen österreichischen Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 1 K. 20 h.

Schimon, Adalbert, Das österreichische Gebürenäquivalent. gr. 8. 1900. (IV, 124 S.) 2 K. 20 h. dauerhaft cartonirt 2 K. 40 h.

:**Schmid, Anton, Die Reformen auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtswesens in Oesterreich und die Lehrerbildung.** gr. 8. 1900. (174 S.) 3 K. (Siehe Publicationen der Export-Akademie des k. k. österr. Handelsmuseums.)

Schneider, Dr. Gust., Bergbaupolitische Fragen. gr. 8. 1895. (95 S.) 1 K. 80 h.

Schreiber, Dr. Karl, Der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privatrechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 1 K. 20 h.

Schrott, Dr. Jos., Der österr. Aerarial-Rechnungsprocess. gr. 8. (VI, 96 S.) 1865. 80 h.

— **Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.** 5. Auflage. gr. 8. (XVI, 464 S.) 1886. 10 K.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Emil, Zeugnisspflicht und Zeugnisszwang im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 4 K.

— **Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Compensation.** gr. 8. 1900. (30 S.) 80 h.

Schueller, Dr. H., Die Incorporation von Kirchenämtern mit besonderer Berücksichtigung von Oesterreich. gr. 8. 1900. (X, 107 S.) 1 K. 80 h.

Schuler-Libloy, Friedr., Deutsche Rechtsgeschichte. 2., verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. 1868. (II, VIII, 196 S.) 4 K.

Schuloff, Dr. Theodor, Das neue österr. Gesetz über den Markenschutz. gr. 8. 1890. (43 S.) 1 K. 20 h.

Schulz, Dr. Paul, Die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge, betreff. den **Marken-** und **Musterschutz** und das **Privilegienwesen**. 11. Aufl. 1898. (XVI, 599 S.) Mit Nachtrag. brosch. 5 K. 40 h., geb. 6 K. 40 h.

Schuster, Dr. **Ferd.,** k. k. Prof. an der Pester Universität, **Die Civilprocessordnung** für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Grossfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 16 K.

— **Commentar zum Gesetz über das Verfahren ausser Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhange über die Nachlassgebühren. 4., neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1894. (XVI, 480 S.) 8 K. 40 h.

Schuster von Bonnott, Dr. **Maximilian, Oesterreichisches Civilprocessrecht.** Systematisch dargestellt. Dritte Auflage. 8. 1897. (XXX, 790 S.) brosch. 8 K. 80 h., geb. 9 K. 80 h.

Schuster, Dr. **Gustav, Leitfaden zur Geschäftsbehandlung der Präsidialsachen der Gerichte.** Nebst einem vollst. Schlagwort-Register für das Sachverz. zum Präsidial-Journal. Auf amtliche Veranlassung und nach den Aufträgen des Oberlandesgerichts-Präsidiums Wien bearb. 1899. (70 S.) br. 1 K. 40 h.

Schuster, Dr. **H., Heinrich Siegel.** Eine Gedenkrede, gehalten am 29. Nov. 1899 in der „Jurist. Gesellschaft" zu Wien. gr. 8. 1899. (26 S.) 60 h.

Schuster, Dr. **Max,** und Dr. **Karl Schreiber, Ueber Schadenersatz nach** österreichischem Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 1 K 80 h.

Schütz, Felix, Das **Meistbot-Vertheilungsverfahren im österreichischen** Rechte etc. gr. 8. 1895. (190 S.) 3 K. 60 h.

Schwab, Adolf, Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Oesterreich. gr. 8. 1897. (VI u. 155 S.) 2 K. 40 h.

Schwarz, Dr. **Karl, Das österreichische Concursrecht.**
I. Band. Materielles Concursrecht.) gr. 8. 1894. (295 S.) 7 K. 20 h.
II. Band. (Formelles Concursrecht.) gr. 8. 1896. (411 S.) 9 K. 60 h.
Beide Bände in einen Band gebunden 18 K.

— **Examinatorium der Civilprocessordnung** vom 1. Aug. 1895. 8. 1897. (IV und 95 S.) 1 K. 80 h.

Schwarze, Dr. **Friedr. Oskar,** k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien etc. etc., **Bemerkungen** zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 2 K.

Schweinburg, Die Wirtschaft des Volkes. Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI. 307 S.) 5 K. 60 h.

Schwiedland, Dr. **Eugen. Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung.** Die Fabriksgesetze der Colonie Neuseeland vom 18. October 1894 und 12. October 1896. 8. [illegible] S. 1 K. 20 h.

— **Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung.** Gutachten. Dem k. k. Handelsministerium erstattet. 8. 1899. (200 S.) 4 K.

Seidl, Karl, [illegible]capitular, **Matrikenführung** nach den in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken und Ehe-Angelegenheiten. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1897. (XVII, 663 S.) brosch. 7 K., geb. 8 K.

Selim, Alphonsus, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, **Uebersicht der Englischen Rechtspflege** vom prakt. u. kaufmänn. Standpunkte [illegible]. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 10 K.

Seitsam, Dr. **Ferd.,** und **Edm. Posselt. Die österreichische Gewerbeordnung.** Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss erläutert und mit [illegible] versehen. 2., ergänzte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1885. (XVIII, [illegible] S.) 6 K.
[illegible] gebunden. 7 K. 20 h.

Seltsam, Dr. **Ferd.**, **Die Gesetze über die Krankenversicherung.** Uebersichtlich und populär dargestellt. 1 K. 20 h.

— **Rechte und Pflichten** der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2., vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 60 h.

— **System des österreichischen Gewerberechtes.** gr. 8. 1899. (VIII, 138 S.) 2 K. 40 h.

Seltsam, Dr., und **Joh. John**, Der **Hausadministrator.** 3. Auflage. Mit einem Nachtrage. gr. 8. 1898. 3 K. 60 h.
cart. 4 K. 20 h.
— — Nachtrag apart 60 h.

Sieghart, Dr. **Rudolf**, **Die öffentlichen Glücksspiele.** gr. 8. 1899. (VII, 411 S.) 7 K. 20 h.

Sperl, Dr. **Hans**, **Die Urtheile in Versäumungsfällen nach österr. Civilprocessrechte.** (Separat-Abdruck aus der Gerichtszeitung.) 1 K. 80 h.

— **Systematische Uebersicht** über Literatur und Praxis des österr. Civilprocess- und Executionsrechtes. gr. 8. 1899. (74 S.) 1 K. 50 h.
— Dasselbe. II. (Erstes Halbjahr 1899, Jänner—Juli.) gr. 8. (34 S.) 70 h.
— Dasselbe. III. (Zweites Halbjahr 1899. Juli—December.) gr. 8. (30 S.) 70 h.

Spiegel, Dr. **Ludwig**, **Die heimathrechtliche Ersitzung.** gr. 8. 1898. (VIII, 216 S.) 3 K. 60 h.

Starr, **Franz**, **Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande.** Sammlung und Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlassbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 6 K.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände und Ergänzungsband. 1873—1879. 23 K. 60 h.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zum österreichischen **Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österreichischen Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. gr. 8. 3., verb. und verm. Aufl. 1881. (XII, 372 und 222 S.) 8 K.
in Leinwand gebunden 9 K. 20 h.

Staub, Dr. **Hermann**, **Commentar zum Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch.** Fünfte, durchgearbeitete Auflage, nebst einem Supplement. gr. 8. 1897. (VIII, 1143 S., 192 S.) 25 K. 20 h., geb. 28 K. 20 h.
(J. J. Heine's Verlag, Berlin.)

Stein, Dr. **Friedrich**, **Ueber die bindende Kraft der richterl. Entscheidungen** nach der neuen österr. Civilprocessordnung. 8. 1897. (28 S.) 80 h.

Stein, Dr. **Lor.** Ritter v., **Lehrbuch der Nationalökonomie.** 3., umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XVI, 457 S.) 10 K.

Steinbach, Dr. **Emil**, **Die Rechtskenntnisse des Publicums.** Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Club zu Wien am 10. Jänner 1878. 8. 1878. (56 S.) 80 h.

— **Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 80 h.

Steinbach, Dr. **Emil**, **Die Stellung der Versicherung im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 1 K.

— **Commentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. gr. 8. 1884. (180 S.) 3 K.

— Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 1 K. 80 h.

— Das **Gesetz** vom 10. Juni 1887, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. Mit erläuternden Bemerkungen versehen. Dritte, veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 1 K. 20 h.
in englische Leinwand gebunden 1 K. 60 h.

— **Erwerb u. Beruf.** Vortrag in der Wien. jurist. Gesellsch. 8. 1896. (55 S.) 1 K.

— **Rechtsgeschäfte d. wirthschaftlichen Organisation.** 8. 1897. (VI, 184 S.) 3 K.

— **Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung.** kl. 8. 1898. (107 S.) 2 K.

— **Zur Friedensbewegung.** 8. 1899. (80 S.) 1 K. 20 h.

— **Treu und Glauben im Verkehr.** Eine civilistische Studie. 8. 1900. (63 S.) 1 K.

Steinbach, Dr. **Gustav**, **Franz Deák.** gr. 8. 1888. (78 S.) 1 K. 80 h.

— **Die ungarisch. Verfassungsgesetze.** kl. 8. 1900. 2. Aufl. (VIII, 131 S.) 2 K.
in Ganzleinenband 2 K. 60 h.

Stöger, Dr. **Otto**, **Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung etc.** Mit Anhang: Verordnung des Minist. d. Inn. v. 23. Aug. 1899, Nr. 163 R. G. B. kl. 8. 1896. 4 K. 40 h., geb. in Leinen 5 K. 40 h.
(Manz'sche Gesetz-Ausgabe XXIX.)

Stooss, **Carl**, **Der Geist der modernen Strafgesetzgebung.** Vorlesung, gehalten am 19. October 1896. 8. 1896. 60 h.

Strauss, Dr. **Ludwig**, **Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Oesterreich.** gr. 8. 1899. (120 S.) 2 K. 40 h.
(Siehe Publicationen der Export-Academie des k. k. österr. Handelsmuseums.)

Strigl, **Adolf**, Ritter v., **Allgemeiner Zolltarif.** Ausgabe 1892. S. Zolltarif.

Stross, Dr. **Emanuel**, **Das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz** bis zum Urtheile, mit Ausschluss der Lehre von den Beweismitteln. (Klage, Klagebeantwortung, vorbereitendes Verfahren und Streitverhandlung, sammt Formularien von vorbereitenden Schriftsätzen.) Vier Vorträge, gehalten im Wiener Advocatenclub. 1807. 8. (XX, 120 S.) 3 K.

— **Versäumung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Vortrag. (Sep.-Abdruck der „Allg. österr. Gerichtszeitung".) gr. 8. 1900. (28 S.) 60 h.

Stubenrauch, Dr. **Mor.** v., k. k. o. ö. Professor der Rechte, **Commentar zum allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche**, 7. Auflage. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Litteratur neu bearbeitet von Hofrath Dr. Max Schuster von Bonnot, Sectionsrath Dr. Karl Schreiber und Ministerial-Vice-Secretär Dr Arnold Krasny. Zwei Bände. gr. 8. brosch. 28 K.
gebunden 32 K. 80 h.

Suess, Dr. **Emil**, **Die Stellung der Parteien im modernen Strafprocesse.** Eine strafprocessuale Abhandlung in rechtsvergleichender Darstellung. 1898. gr. 8. (VI, 165 S.) 7 K. 20 h.

Szurek, Karl, k. k. Bezirksrichter, **Dienst-Unterricht für Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher.** 8. 2. Auflage. 1884. (VIII, 187 S.) cart. 2 K.

Tabelle zur Bemessung von Gebühren bei grundbücherl. Eintragungen. Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hoch-Folio. 1882. Auf leichtem Carton 40 h.

Tezner, Dr. Friedr., Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 2 K. 40 h.

— **Die Gesetze über das Vereinsrecht** vom 26. Nov. 1852 und vom 15. Nov. 1867. Das Gesetz über das **Versammlungsrecht** vom 15. Nov. 1867. 3., verm. Aufl. kl. 8. 1901 2 K. 40 h., gebunden 3 K.
(Separat-Ausgabe der Gesetze. 7. Bändchen.)

— Handbuch des Oesterr. Administrationsverfahrens. gr. 8. 1896. (XVI, 533 S.) 7 K. 20 h., in Halbfranz gebunden 9 K.

— **Politische Bildung und Patriotismus.** gr. 8. 1897. (74 S.) 1 K. 20 h.

Thaa, Dr. Gg., k. k. Minist.-Rath, **Das Hausirwesen in Oesterreich.** Mit Benutz. der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 2 K. 40 h.

— **Das Dampfkesselwesen in Oesterreich.** S. Separat-Ausg. der Gesetze No. 48.

— **Das Mass- und Gewichtswesen und der Aichdienst in Oesterreich** 4 K. 40 h. gebunden 5 K. 40 h.
(S. Manz'sche Taschen-Ausg. der Gesetze, Band XIII.)

Théry, Edmond, Die internationale Währungskrise. Eine Untersuchung über die Wirkungen des Silberfalles. gr. 8. 1895. (179 S.) 3 K. 20 h.

Tilsch, Dr. E., Ueber den Einfluss der Civilprozessgesetze auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. (Sep.-Abdruck aus der „Allg. österr. Gerichtszeitung".) gr. 8. 1900. (126 S.) 2 K. 40 h.

Türkel, Dr. S., Irrenwesen und Strafrechtspflege. Ein Vortrag. gr. 8. 1900. (40 S.) 1 K.

Ullmann, Dr. Dominik, o. Professor d. Rechte an der Hochschule zu Prag, **Das Bagatellverfahren.** Nach dem Gesetze v. 27. April 1873, No. 66 R. G. B. Dargest. mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2., unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 3 K. 20 h.

Ullmann, Dr. E., Julius Glaser, Gedenkrede, gehalten in der ausserordentl. Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. März 1886. gr. 8. 1886. (14 S.) 40 h.

Unfallverhütungs-Vorschriften beim österreichischen Bergbau. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1900. (IX, 442 S., 3 lithogr. Tafeln.) brosch. 5 K. 20 h. gebunden 6 K.

Unger, Dr. Josef, k. k. Professor, **Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes.** Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 70 h.

— **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 3 K.

— **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen,** mit besonderer Rücksicht auf das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 5 K.

— **Zur Reform der Wiener Universität.** Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. Dec. 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 1 K.

— **Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich.** Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 3 K.

Vargha, Dr. **Julius**, Docent an der k. k. Universität in Graz, **Die Vertheidigung in Strafsachen**, historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 12 K.
in Leinwand gebunden 14 K.

Verbrechen, Die, des österr. Strafgesetzes in Versen von **J. U.** Dr. **M. E.** 2., verbesserte Aufl. 16. 1871. (100 S.) 1 K. 20 h.
in englische Leinwand gebunden 2 K.

Vesque von Püttlingen, Dr. **Joh.** Freiherr, **Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes** mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 12 K.

— **Uebersicht der österreichischen Staatsverträge** seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. (XVIII, 460 S.) 1869. 9 K.

Vittorelli, Dr. **Paul v.**, und Dr. **A. Bloch**, **Beispiele von Schriftsätzen etc.** (Siehe „Beispiele".)

Vogl, Dr. **August**, **Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche.** Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genussmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskops. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 6 K.

— Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden **Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles** und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 1 K. 20 h.

Wach, Dr. **Adolf**, **Die Mündlichkeit** im österr. Civilprocessgesetz-Entwurfe. gr. 8. 1895. (71 S.) 1 K. 80 h.

Wachtel, **Adolf**, **Die Effecten-Umsatz-Steuer.** In Tabellenformat. Gesetz vom 9. März 1897. 1897. 80 h.

— **Bank- und Börsenverkehr.** gr. 8. 1899. (381 S.), in engl. Leinwd. geb. 6 K.

Wahlberg, Dr. **W. E.**, k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, **Kritik des Entwurfes einer Strafprocessordnung für das Deutsche Reich.** Sep.-Abdr. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 1 K. 60 h.

Waldner, Dr. **Victor**, **Die correale Solidarität.** gr. 8. 1885. (VI, 187 S.) 4 K. 80 h.

Walker, Dr. **Gustav**, **Streitfragen aus dem internationalen Civilprocessrechte**, unter besonderer Berücksichtigung der neuern österr. Civilprocessgesetze. gr. 8. (223 S.) 4 K.

— **Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen. insbesondere ausländischer Actiengesellschaften.** 1897. (49 S.) 80 h.

Walter, **H.**, und Dr. **E. v. Dunikowski**, **Das Petroleumgebiet der galizischen Westkarpathen.** Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) 3 K.

Was habe ich zu fatiren? — Was habe ich zu zahlen? (Ein Wegweiser für die neue Steuerreform.) I. Heft: Allgem. Erwerbsteuer; Erwerbsteuer v. d. d. öffentl. Rechnungsleg. unterworf. Unternehm. 4. Aufl. 1 K.

II. Heft: Personaleinkommensteuer: Besoldungssteuern von höheren Dienstbezügen; Rentensteuer; Allgem. Bestimmungen; Strafbestimmungen und Finanzplan. 6. Aufl. 1 K. 44 h.

Wechsler, **D. J.**, **Concurrence déloyale und unlauterer Wettbewerb**, Vortrag. 31 S. 60 h.

Wegzeiger, **Kajetan**, **Die Dreissig Jahre der Landwirthschaft.** 8. 1894. 60 S. 1 K. 20 h.

Weigelsperg, B. v., **Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze,** Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Dritte, erweiterte Auflage. Mit 9 Nachträgen. gr. 8. 1897. brosch. (XI, 742, 94, 72, 57, 105, 70, 51, 83, 116, 97 S.) 21 K. 80 h.
gebunden in Leinen 23 K.

Weissler, Adolf, **Reform der vorbeugenden bürgerlichen Rechtspflege in Österreich.** gr. 8. 1900. (VIII, 166 S.) 2 K.

Wellspacher, Dr. **Moriz,** **Versio in rem.** Eine Studie zu den Problemen der Rechtsentwicklung und Gesetzesinterpretation auf Grundlage des österreichischen Rechtes. gr. 8. 1900. (XV, 177 S.) 3 K. 60 h.

Werunsky, Dr. **Emil,** **Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte.** Lieferung 1—4. gr. 8. à (80 S.) à 1 K. 60 h.
(Weitere Lieferungen sind im Erscheinen begriffen.)

Westphal, Philipp, **Zur Grundrententheorie.** Ein Vorschlag zur Lösung der Quotenfrage auf volkswirthschaftlicher Basis. I. II. gr. 8. 1897. (V, 84 S.) (I. 1 K. 60 h., II. 1 K. 20 h.) zusammen 2 K. 80 h.

Wie können die Uebelstände in der häuslichen Erziehung, die sich namentlich in der Grossstadt zeigen, beseitigt werden? Drei preisgekrönte Abhandlungen von Johann W. Holczabek, Karl B. Kratochwil, Emil Adolf Richter, veröffentlicht vom Curatorium der Wiener Pestalozzi-Stiftung. gr. 8. 1900. (67 S.) 1 K.

Wieding, Dr. **C.,** **Der Justinianeische Libellprocess.** Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. 1865. (XX, 768 S.) 10 K.

Wildt, Ed., **Der k. k. österr. Staats-Rechnungs- und Controls-Dienst,** auf Grund der kaiserl. Verordnung v. 21. Novbr. 1866 in seiner praktischen Anwendung dargestellt. Mit 36 Formularien. gr. 8. 1876. (IV, 108 S.) 2 K.

Wilhelm, Dr. **Julius,** **Frachtporto.** Ein Vorschlag, die bei dem Postverkehr üblichen Grundsätze der Gebürenbemessung auf alle Transportleistungen auszudehnen. gr. 8. 1900. (XIV, 138 S.) 3 K.

Wirkungen, Die, der zweiten Stadterweiterung (Wien). Mit Benutzung amtlicher Quellen. gr. 8. 1898. (43 S.) 60 h.

Wirth, Max, Nationalökonom, **Bankfrage.** gr. 8. 1875. (48 S.) 1 K. 20 h.

Wittek, Irma von, **Nach Süden.** Reise-Erinnerungen. 8. 1899. (63 S.) 1 K.

Wolski, Dr., **Das Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,** enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 8 K. 40 h.
elegant in Leinen gebunden 9 K. 60 h.

Wrany, Dr. **Eugen,** **Die Rechtsfindung nach dem neuen Civilprocesse.** 8. 1897. (40 S.) 80 h.

Wretschko, Dr. **Alfred** Ritter **von,** **Das österr. Marschallamt im Mittelalter.** Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches. gr. 8. (XXV u. 263 S.) 6 K.

— **Das Urheberrecht.** s. Separat-Ausgabe d. Gesetze No. 56.

Wroblewski, Dr. **St.,** **Zur Lehre von der Collision der Privatrechte.** gr. 8. 1899. 6 K.

Zallinger, Prof. Dr. **Otto von**, **Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht.** Ein Vortrag. 1898. (35 S.) 80 h.

Zechner, Friedr., **Leitfaden für den Unterricht im österr. Bergrechte.** gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) 1 K. 80 h.

Zeitschrift, Numismatische. Bis jetzt erschienen 28 Jahrgänge. 1869—1899. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten u. lithogr. Tafeln. gr. 8. 12 K.

Zhishman, Dr. **Jos.**, **Das Eherecht der orientalischen Kirche.** gr. 8. (XVI, 826 S.) 18 K.

Zischkin, Johann, **Leitfaden für Mitglieder der Erwerbsteuer und Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen und deren Stellvertreter**, mit einem Schlüssel zur Berechnung der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 12. 1900. (VI, 200 S.) cart. 2 K. 40 h.

Zolltarif, Der allgemeine, **für das österreichisch-ungarische Zollgebiet** vom 25. Mai 1882 und 21. Mai 1887. Für den praktischen Gebrauch eingerichtet von Adolf Ritter von Strigl. (Neue Auflage in Vorbereitung.)

Zschokke, Dr. **Herm.**, **Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestamentl. Weisheitsbücher.** gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 5 K.

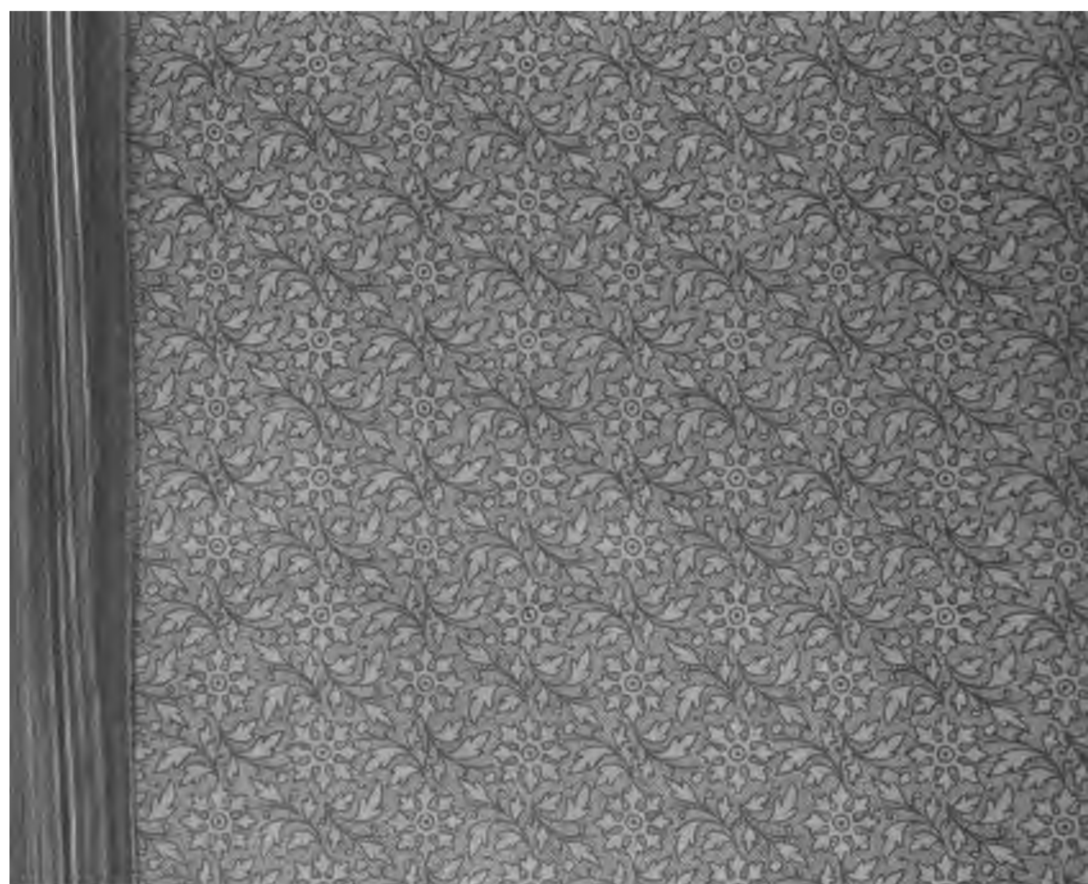
Zucker, Dr. **Alois**, **Aprise und loial enquête.** 8. 1887. (VIII, 160 S.) 4 K.

— **Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend.** 8. 1894. (108 S.) 1 K. 20 h.

Zucker, Jg., **Lose Blätter über die österreichische Zoll- und Handelspolitik** nebst einem Blicke auf die inneren Verhältnisse. gr. 8. 1901. (43 S.) 80 h.

1?

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.




Stanford University Libraries
3 6105 014 109 354